PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
WILHELM KROLL

FÜNFUNDZWANZIGSTER HALBBAND

Libanos bis Lokris

1926

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Libanos. 1) s. Weihrauch.

2) ὁ *Λίβανος*, Gebirge in Mittelsyrien zwischen Phoinikien und der Hochebene el-Biqāʿ. Der Name ist möglicherweise vorsemitischen Ursprungs. Vermutlich ist nämlich der L. mit dem Gebirge Niblani der chetitischen Inschriften gemeint (Boghazk. I 1 Obv. 47, Rev. 16. Weidner MDOG nr. 58 [Ang. 1917], 56. Forrer MDOG nr. 61 [Dez. 1921], 31); auch das Zwischenglied zwischen beiden Namensformen, Lablani, kommt mehrfach vor (Bogh. I 4 col. IV 28; V 9 col. IV 11. Jirku OLZ 1923, 4f.; Altorient. Komm. z. A. T. 127). Akkadisch heißt das Gebirge Labnānu. Die Ägypter kennen es als ‚Land *R'-m-n-n'* (W. M. Müller Asien und Europa 197; vgl. assyr. ‚šad = ‚Land' oder ‚Gebirge'!); daneben kommt bei ihnen die Schreibung *R'-b'-r'-n'* (= Lablani, Jirku a. O.) vor.

Der L. war wegen seines Reichtums an Zedern und anderen wertvollen Baumarten von altersher das Ziel zahlreicher Expeditionen der Herrscher Ägyptens und des Zweistromlandes. Schon der altbabylonische König Šarrukin von Agade nennt unter den Gebieten des ‚oberen Landes' (= Westlandes, Syriens) den ‚Zedernwald' (gištir erin-ne), unter dem wohl der L. im Gegensatz zu dem schon von Gudea (Statue B 5, 28) als ‚Zederngebirge' (ḫar-sag erin) bezeichneten Ama-a-núm (Amanos) zu verstehen ist (Poebel Univ. of Pennsylv., the Univ. Museum, Publ. of the Babyl. Sect., 1914. vol. IV nr. 1, 224). Ob das Land ‚Labān (La-ab-a-anki) am Ufer des großen Meeres', bis zu dem der Assyrerkönig Šamši-Adad (um 1880–1860) vordrang (Keilschrifttexte aus Assur hist. Inhalts H. 1 nr. 2 col. IV 15. Weidner a. O. 10f.), mit dem L. identisch ist, oder ob nicht vielmehr darunter das Lapana der Tell-Amarna-Briefe zu verstehen ist, ist fraglich. Der Pharao Snofru (4. Dynastie) ließ auf 40 Schiffen Zedernholz nach Ägypten holen, zweifellos aus Byblos (äg. *Kpnj*), das seit uralter Zeit als Hafen für die Ausfuhr der Zedern des L. nach Ägypten diente (Stein von Palermo, Breasted Anc. Records of Egypt I § 146). Ebenso sandte Saḥurēʿ (5. Dynastie) eine Kriegsflotte nach der phönikischen Küste (Breasted-Ranke Gesch. Ägypt. 120). Thutmosis III. eroberte (um 1500) ganz Mittelsyrien und Phoinikien bis nach Simyra und Arwad (Breasted ARE II 472. 483. 507. 548); sein Nachfolger Amenḥotep II. schlug 1447 v. Chr. die Fürsten des L. (*[r-m]-n-n* ergänzt von Erman Ztschr. f. äg. Spr. 1889, 39) bei Šemeš-Edom (ARE II 783).

Ein großer Teil der Ereignisse, von denen die Korrespondenz von Tell el-Amarna berichtet, spielte sich in den Gegenden am L. ab; das Gebirge selbst wird jedoch darin nirgends erwähnt. Damals begannen die mittelsyrischen Kleinstaaten, gestützt auf das vordringende Chetiterreich, sich von der ägyptischen Herrschaft unabhängig zu machen; aus dieser Zeit stammen Šubbiluliumas Berichte über seine Züge bis zum Gebirge Niblani (s. o.). Seti I. (um 1300) unterwarf noch einmal das Land am L., Tyros, Ušu (Palaityros) und vielleicht auch Simyra (ARE III 89. 92. 94); wir besitzen noch eine Darstellung, wie die Fürsten des L. für ihn Zedern fällen, während er die ‚Stadt Kanaʿan' belagert (vgl. Jirku Altor. Komm. zum A. T. a. O. Gressmann-Ranke Altor. Texte und Bilder II 128 Abb. 259). Auch sein Nachfolger Ramses II. drang bis Qadeš am Orontes (Tell nebī Mand) vor. Aber in den nächsten beiden Jahrhunderten verloren die Ägypter jeden Einfluß auf das L.-Gebiet. Aus der Zeit Ramses' XII. (12. Jhdt.) stammt der Bericht des ägyptischen Priesters Wenamon über seine Reise nach Byblos, wo er den Stadtfürsten Zakarbaʿl um Zedernholz zum Bau der heiligen Barke des Amon bitten sollte (Papyrus Goleniščev, Breasted ARE IV 557ff.). Seine Erzählung zeigt, daß selbst Byblos, wo sich der ägyptische Einfluß stets am stärksten geltend gemacht hatte (Ed. Meyer GA I 2^3 § 357), damals von den Pharaonen völlig unabhängig war. Aber nicht mehr die Chetiter waren es damals, die ihnen in Syrien den Rang streitig machten. Vielmehr begannen um 1100 wiederum die Assyrerkönige bis an das große Westmeer vorzudringen. Auf Tiglatpileser I. ist wohl die Notiz des zerbrochenen Obelisken von Qujunǧik zu beziehen, nach der ein ungenannter König am L. Wildochsen erlegte (Keilinschr. Bibl. [KB] I 125). Über ihn teilt mir Dr. Schwenzner mit: ‚Wertvolle, den L. betreffende Angaben enthalten auch einige neue Texte Tiglatpilesers I., die bei den Grabungen der DOG in Assur gefunden wurden und die jetzt von Schroeder im 2. Hefte der ‚Keilschrifttexte aus Assur historischen Inhalts' veröffentlicht sind. In den von Schroeder aus verschiedenen Bruchstücken zusammengesetzten Texten nr. 68, 71 u. 63 erzählt Tiglatpileser im Rahmen seiner Feldzugsberichte, wie er auf seinem Zuge nach dem Westen auf ganz besonderen Befehl der großen Götter Anu und Adad nach dem L. gezogen sei, um dort Zedern für ihren Anu-Adad-Tempel schlagen und fortschaffen zu lassen. Tiglatpilesers Neubau dieses Doppeltempels ist uns jetzt ebenso durch Andraes Ausgrabung seiner Fundamente (Andrae Ann-Adadtempel 26f.), wie durch den Baubericht des Königs in seiner Prismainschrift Col. VII 60 (KB I 43) bekannt, und wenn dort auch die Verwendung von L.-Zedern nicht erwähnt wird, so ist doch ihre derartige Bestimmung jetzt durch die weiteren Bauberichte der Schroederschen Texte nr. 66 und 67 völlig gesichert, aus denen hervorgeht, daß Tiglatpileser auch für

andere (profane?) Banten L.-Zedern verwenden ließ.' — Ašurnāṣirpal drang auf seinem Zuge im J. 877 zum ‚Großen Meere des Landes Amurri' ebenfalls bis an den L. vor und zog dann über den Ḫamanu (Amanos) zurück; offenbar waren die beiden Zederngebirge das Hauptziel seiner Expedition. Unter den Tributgegenständen der phönikischen Städte, die er wahrscheinlich in Ṣimirra (Simyra) empfing, befand sich ušu- und urkarinu-Holz (Annal. III 88, KB I 109). Salmanassar II. ist häufig nach der phönikischen Küste oder gegen Damaskos gezogen (in den J. 854, 849, 846, 842, 839); auch bei allen diesen Unternehmungen gegen die Länder am L. und Amanos war das hauptsächliche Ziel zweifellos die Gewinnung der wertvollen Zedern- u. a. Baumstämme, die in dem holzarmen Assyrien ein unschätzbares Baumaterial bildeten (Ed. Meyer GA I[1] § 346. Winckler Altor. Forsch. II 116). Adadnirāri IV. zog 804 nach Ba'li (d. i. Ba'lbek-Heliupolis?), 803 zur Seeküste und 797 nach Manṣūate (wohl ein aramäisches **Maṣṣūah* = *Μασούας αὐλών*, wie CIS II 38 assyr. Ḫa an-du-a-te = aram. *Ḥaddūah* ist); auch seine Nachfolger kämpften wiederholt in Mittelsyrien. Tiglatpileser IV. eroberte die ‚19 Bezirke von Ḫamat', deren erster an den L. grenzte (Annal. 127). Asarhaddon spricht ebenfalls von den Zedern und Zypressen des L. (V 15. VI 2). Ein Vertrag zwischen ihm und Ba'lu von Tyros bezieht sich wahrscheinlich auf den Zedernhandel (Winckler AOF II 10ff.); danach scheinen Unternehmer aus Arpad den Transport der Baumstämme des L. auf tyrischen Schiffen nach den Häfen Nordsyriens überwacht zu haben. Ebenso brachte man nach biblischen Berichten die Zedernstämme auf tyrischen Flößen an der Küste entlang nach Palästina, und zwar schon unter Hiram (1 Kön. 5, 9), wie noch zu Kyros' Zeiten (Esra 3, 7). Auch von Senacherib von Assyrien (Jes. 37, 24) und Nebukadnezar II. von Babylonien (Jes. 14, 8. Hab. 2, 17) wird berichtet, daß sie die Bäume des L. fällen ließen. Beachtenswert ist die Inschrift des letzteren im Wādi Brisā, einem Tale an der Nordostseite des L. (hrsg. von Weißbach, Leipz. 1906, 32: neubabyl. Inschr. IX 37); darin beschreibt der König, wie er die ‚Berge spalten', Felsblöcke absprengen und so eine Gleitbahn für die langen Stämme anlegen ließ, genau ebenso, wie es in alter Zeit im Riesengebirge üblich war, das den sog. ‚Riesen' (Holzrinnen zum Herabflößen der Baumstämme) seinen Namen verdanken soll. Auch Rohr (vgl. das ‚wohlriechende Schilfrohr', *μυρεψικὸς κάλαμος*, am L. bei Polyb. V 45, 9 und Theophr. hist. pl. IX 7, 1) und wohl auch die zur Herstellung von Schiffstauen wertvollen Binsen (s. u.) wurden nach Babylonien mitgeschleppt. Welchen Wert Nebukadnezar der dortigen Zederngewinnung beimaß, zeigt der Umstand, daß sein Hauptquartier ebenso wie kurz vorher das des Pharaos Necho sich in Ribla (jetzt Rible, Rabli) unweit des Wādi Brisā befand. Eine in dem benachbarten 'Akrūm gefundene Stele stammt ebenso wie eine zweite aus dem südlicheren Qabeljās wahrscheinlich ebenfalls aus Nebukadnezars Zeit (Ronzevalle Mélang. de la Faculté Orient. de Beyrouth [= MFO] I 236). Der König nennt den L. das ‚helle Waldgebirge (III 23. Grot. III 37 = KB III 2, 14f. 38f.); der Name wurde also wohl damals schon als ‚weißes Gebirge' erklärt (Delitzsch Paradies 103). Neben dem Zedernholz lernen wir noch ein anderes wertvolles Erzeugnis des L. durch den letzten Herrscher Babyloniens, Nabūnā'id (555—539), kennen. Dr. Schwenzner schreibt mir darüber: ‚Die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung des L. wird durch einen neubabylonischen Uruktext der Yale University aus dem 6. Jahre Nabonids beleuchtet, der von Dougherty im VI. Bde. der Yale Oriental Series, Babyl. Texts (Records from Erech, time of Nabonidus) als nr. 168 veröffentlicht wurde. In diesem Texte, einer Abrechnung über gelieferte Metalle und andere technische Materialien, findet sich neben Kupfer und Eisen aus Ionien (mât Ja-a-ma-na) auch Eisen vom L. (ša mât La-ab-na-nu), ganz im Einklang mit den uralten Eisenerzgruben, die heute noch im L. zu sehen sind' (vgl. Winckler Alttestam. Unters. 175 und Ritter Erdk. XVII 582). ‚An die Tatsache, daß nach den dortigen Preissätzen das L. Eisen um 1/3 billiger ist als das ionische Eisen (Wertverhältnis 2/3 : 1), möchte ich im Hinblick auf das noch recht beschränkte Material keinerlei Vermutungen anknüpfen; es kann aber genügen, daß L.-Eisen bis nach Südbabylonien verfrachtet wurde. (Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß der L. Nabonids Besitz war, während dies vielleicht von dem Herkunftsort des ionischen Eisens nicht galt.)'

Wurden in altorientalischer Zeit die Zedernbalken vom L. noch hauptsächlich als Baumaterial für Paläste und Tempel ausgeführt, so scheinen sie in hellenistischer und römischer Zeit fast ausschließlich zum Schiffsbau verwendet worden zu sein. Alexander d. Gr. ließ aus dem L. Baumstämme zum Bau von Flößen und Türmen für die Belagerung von Tyros herbeischaffen (Curt. Ruf. IV 2, 18). Als seine Mannschaften beim Fällen der Bäume von Araberstämmen des L. überfallen wurden, zog der König gegen sie und unterwarf sie schnell (Curt. IV 2, 24; nach Arrian. anab. II 20, 4 und Chares bei Plut. Alex. 24 handelt es sich jedoch um einen 10tägigen Zug nach dem Anti-L.). Noch 324 soll Alexander angeordnet haben, daß Bäume des L. zum Bau einer Flotte, mit der er den Westen unterwerfen wollte, nach Thapsakos und von dort nach Babylon gebracht würden (Curt. X 1, 19). Antigonos Monophthalmos ließ 315 v. Chr. auf Rhodos, in Kilikien und in den Werften (*ναυπηγεῖα*) von Tripolis, Byblos und Sidon eine Flotte bauen (Diod. XIX 58, 3); 8000 Holzhauer fällten im L. Zedern, Fichten und Zypressen, und 1000 Stück Zugvieh schafften die Stämme zur Küste hinab. Die Schiffstaue wurden nach Theophrast (IV 8, 4 = Plin. n. h. XIII 73) aus Binsen hergestellt, die rings um eine *λίμνη μεγάλη* wuchsen; dieser See lag in dem durch den L. und einen kleineren Gebirgszug gebildeten *αὐλωνίσκος*, der, wie Theophrast betont, von dem großen *αὐλών* (= *Μασούας αὐλών*) zwischen L. und Anti L. zu unterscheiden ist (IX 7, 1 = Plin. XII 104. Solin. 52, 52). Es handelt sich also um den See von Jammūne (birket el-Jammūne, birket Limūn) in dem Wādī en-nusūr (‚Adlertal'), einem Hochtale des L.; dazu passen auch die 150 Stadien (30 km), die der

See vom Meere entfernt war. Vermutlich war diese *λίμνη* schon frühzeitig durch Straßen mit den Hafenstädten verbunden; Spuren solcher Straßen über 'Āqūrā nach Byblos und Tripolis aus

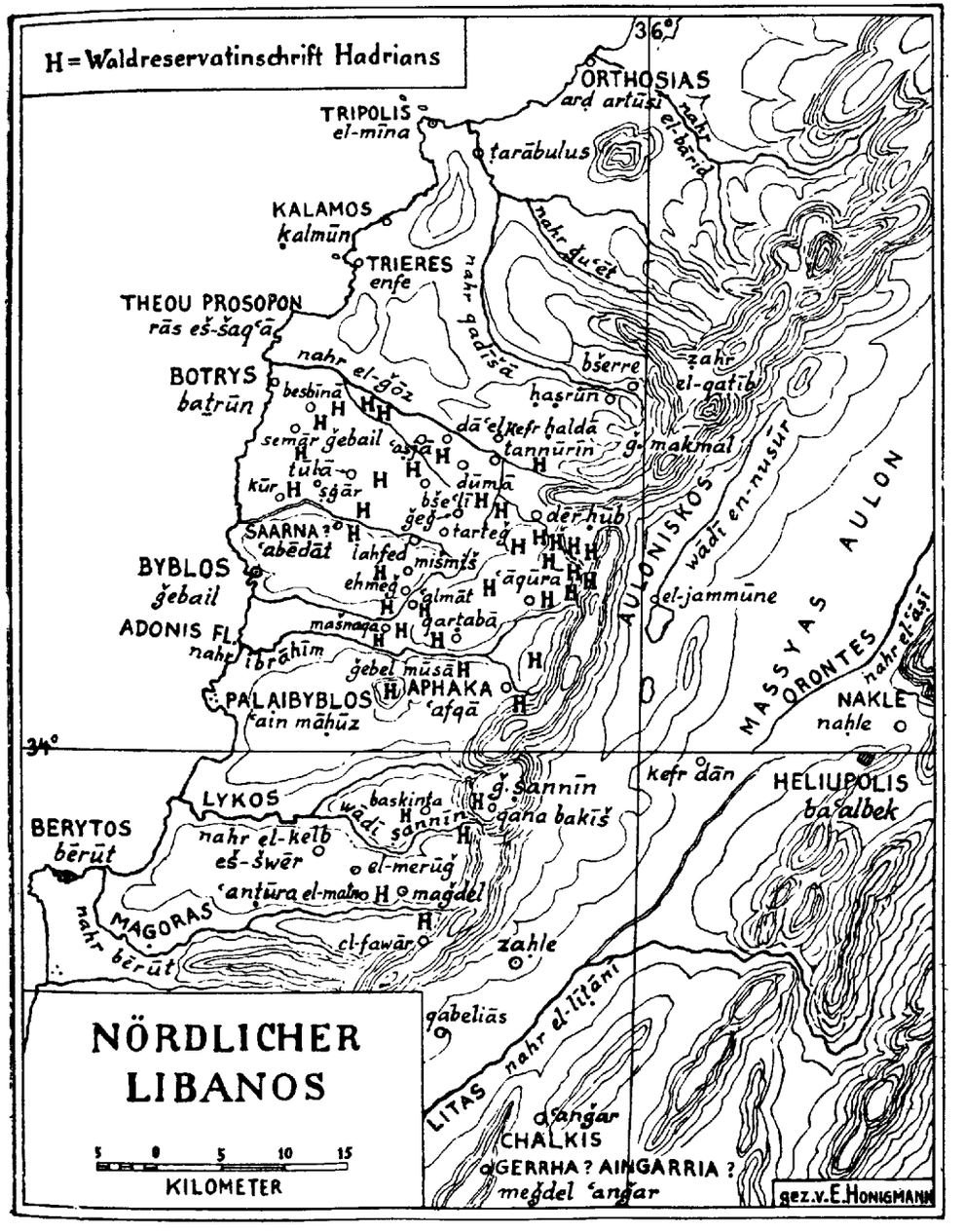

römischer Zeit hat Alūf nachgewiesen (al-Mašriq X 34—37).

In der Zeit um Christi Geburt berichtet Q. Aemilius Secundus (s. den Art. Aemilius Nr. 143, o. Bd. I S. 590) auf der bekannten Inschrift über den Census des P. Sulpicius Quirinius in Apameia (CIL III 6687), er sei im Auftrage dieses Statthalters *adversus Ituraeos in Libano monte* gezogen und habe *castellum eorum* eingenommen. Vielleicht handelt es sich dabei um Arka, das später *Caesarea ad Libanum* und auf Münzen auch *COL. CESA. ITVR.* heißt (Hill Phoe-

nicia LXXIII gegen Regling Ztschr. f. Numism. XXIV 133f., der an Caesarea Paneas dachte). Auch nach Strabon (XVI 755) bewohnten Ituraier und Araber *τὰ ὀρεινὰ πάντα*, und die *Ituraei Hylatae* bei Plin. V 81 sind wohl ebenfalls als Bewohner der Wälder des L. anzusehen.

Unter Kaiser Hadrian, der möglicherweise auf seinen Reisen Byblos besuchte (Weber Untersuch. 239 Anm. 865), wurde eine genaue Abgrenzung der staatlichen und privaten Waldbestände (wohl der *silvae caeduae* und *pascuae*, vgl. Daremberg-Saglio IV 1340) des L. vorgenommen, wie uns noch zahlreiche Felsinschriften auf den Anhöhen östlich und südöstlich von Byblos bis hinauf zum Kamm des L. lehren, deren Legende mit geringen Varianten *IMP. HAD. AUG. ARBORUM GENERA IV CETERA PRIVATA D·F·S·* oder (auf einer von Jessup gefundenen Inschrift) ausgeschrieben *DEFINITIO SILVARUM* lautet (vgl. CIL III 180). Unter den für die Regierung reservierten vier Baumarten sind vermutlich die Zedern, Zypressen, Fichten (diese waren nach Theophrast in Syrien selten) und Tannen zu verstehen, die nach Theophr. V 7, 1 und Veget. IV 34 für den Schiffsbau vorzüglich geeignet waren (Lammens Tasrīḥ al-abṣar fī mā jahtawī lubnan min al-ātār I 33). Renan wurden etwa 80 solcher Inschriften in der weiteren Umgebung von Byblos, dem Zedernhafen der alten Ägypter, gezeigt und von etwa 20 anderen wurde ihm berichtet (Mission de Phénicie 257—274). Auch weiter südlich in den Vorbergen des Gebel Sannīn (östlich von Bairūt) wurden mehrere dieser Inschriften gefunden, so von Guys (Relation d'un séjour de plusieurs années à Beyrouth . . . II 19) halbwegs zwischen el-Merūǧ und Zaḥle, von Mouterde und Bergin bei el-Fuār (Fōwār) in derselben Gegend (MFO III 2, 549—551), von Jalabert und Mouterde zwischen Zaḥle einerseits und eš-Šwēr (Chouaïr) und ʿAntūrā im Distrikt el-Matn andererseits (MFO IV 209—215), und von Asad Rustum nahe dem Gipfel des Ṣannīn bei Qana Bakīš, im Wādī Ṣannīn, bei eš-Šwēr und in ʿAin el-Qabu unweit von Baskintā (Pal. Expl. Fund. LIV, 1922, 68–71). Wahrscheinlich sind hierher auch die bei Afqā gefundenen Inschriften *FINIS IARITH N VII* und *FINIS IARITH N VI* zu rechnen (MFO II 303 nr. 104, 105), wenn sie nicht vielmehr aus der Zeit Diocletians stammen. Nach den Fundorten dieser Inschriften (sie sind bei Renan Mission de Phén. Tab. I, im CIL III 2, tab. I Nebenkärtchen ‚Phoenice' und auf der hier beigegebenen Kartenskizze durch H gekennzeichnet) können wir uns ungefähr eine Vorstellung von der Ausdehnung der Wälder des L. im 2. Jhdt n. Chr. machen; freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß man bisher zweifellos bei weitem nicht alle derartigen Inschriften, die noch erhalten sind, gefunden hat. Auch die Straßen des Gebirges wurden unter Hadrian vielfach erneuert, um den Transport der Baumstämme nach den Hafenstädten zu erleichtern (MFO III 2, 551).

Obgleich der L. seit den ältesten Zeiten eines der bekanntesten Gebirge der alten Welt war und zwischen vielbesuchten, hochkultivierten Ländern lag, herrschten doch noch in römischer Zeit bei den Geographen ganz unrichtige Vorstellungen über seine Lage und Streichrichtung. Strabon hat die sonderbare Ansicht, der L. und Anti-L. erstreckten sich beide von der Küste ins Binnenland hinein bis gegen Arabien hin; der L. beginne bei Tripolis am *θεοῦ πρόσωπον*, der Anti-L. bei Sidon (XVI 754f.). Diese Annahme stimmt völlig mit dem Kartenbilde des Ptolemaios überein, bei dem sich der L. nördlich vom Anti-L. ebenso wie dieser von Nordwesten nach Südosten erstreckt, so daß Koilesyrien mit Heliupolis, Abila und Damaskos an seiner Südwestseite liegt! Diese Vorstellung hängt aber eng mit der Einteilung Syriens bei Poseidonios zusammen, nach dem Iudaea vom Anti-L. bis nach Gaza (Strab. XVI 756, vgl. 749), das apamenische Gebiet aber südlich bis an den Libanos reichte (Ptol. I 2 p. 977 b ed. Müller), und von den Ebenen Makras und Massyas, die zwischen den beiden Gebirgszügen lagen, die erstere an das Meer stieß (Strab. XVI 755). Ähnlich verworrene Anschauungen hat Dionysios Periegetes (z. Zt. Hadrians), nach dem Koilesyrien zwischen dem Kasios im Westen und dem L. im Osten liegen soll (v. 901: *ἐσπερίου Κασίοιο καὶ ἠῴου Λιβάνοιο*) und der L. sich bis zum Gebiete der Nabatäer erstreckt (v. 954). Richtigere Vorstellungen scheint Plinius (n. h. V 80) zu haben, nach dessen Beschreibung sich der L. an der Küste entlang von Sidon 1500 Stadien weit (in Wahrheit etwa die Hälfte!) bis Zimyra hinzog (V 77). Die Darstellung der Gebirge Mittelsyriens auf der Tabula Peutingeriana ist recht unklar; außerdem sind ihnen keine Namen beigeschrieben.

Wie bei den meisten Gebirgen Syriens ist auch bei dem L. der semitische Höhenkult nachweisbar (vgl. Etym. M. s. v. = Etym. Gud. 369, 43f.: *Λ. · . . . δοκοῦσι . . . αὐτὸν οἱ Ἰουδαῖοι ὅλον εἶναι πνεῦμα καὶ θεὸν · ἀνωφερὴς γάρ ἐστιν · ὅθεν καὶ αὐτὸν σέβονται*, wo natürlich *Ἰουδαῖοι* fälschlich für Kanaanäer, Phoiniker steht, vgl. Baudissin Stud. z. semit. Rel.-Gesch. II 236). Der Baʿal Lebānōn wird schon in einer phönikischen Inschrift auf Gefäßscherben aus der Zeit Hirams (II.?) genannt, die auf dem Gipfel des Berges Mýti Sinoás bei Amathūs auf Kypros gefunden wurden (CIS I 5. Cooke Handbook 52 nr. 11). Die Göttin ‚Tanit des L.' auf einer karthagischen Inschrift (Lidzbarski Ephem. I 17ff. 301f.; Altsemit. Texte H. I 53 zu nr. 69, 1) heißt vielleicht nicht nach dem syrischen, sondern nach einem gleichnamigen afrikanischen Gebirge. Damaskios berichtet von einem gewissen Asklepiades, er habe bei Heliupolis den L. bestiegen und oben viele *βαίτυλοι* oder *βαιτύλια* gesehen, die er als redende feurige Kugeln beschrieb (§ 94, p. 129 Westerm.; Suid. I 1049, 10ff. s. *βρύει*, II 130, 14f. s. *κατὰ σπουδήν*). Eine alte euhemeristische Sage leitete den Namen des L. ebenso wie die anderer syrischer Berge von dem eines Riesen ab, der ihn einst bewohnt habe (Herenn. Philo frg. 2, 7; FHG III 566a). Am Abhange des L. lag das berühmte Heiligtum der Aphrodite von Aphaka (Lukian. de dea Syr. 8f. Roscher II 2020f. s. *Λιβανῖτις*); dort soll an bestimmten Tagen eine Feuerkugel wie ein Komet vom Gipfel des Gebirges herabgestürzt und in den Adonisfluß gefallen sein (Sozom. hist. eccl. II 5, 5; vgl. Zosim. I 58). Dieser Aphroditekult scheint

nach der Zerstörung des Tempels von Aphaka durch Constantin in und bei Heliupolis insgeheim weiter gepflegt worden zu sein; noch unter Anastasios I. (um 500 n. Chr.) kennt Christodoros von Koptos (Suid. s. *Χριστόδωρος*) in der Stadt *Νάκλη* (j. Naḥle) bei Heliupolis *τὰ καλούμενα Ἄφακα*, womit wohl ein Fest der Aphrodite von Aphaka gemeint ist. Überhaupt war der L. und die schwer zugängliche Biqāʿ im ausgehenden Altertum eine Zufluchtsstätte des verfolgten Heidentums (vgl. den Art. Heliupolis Suppl.-Bd. IV S. 715ff.), das die Bekenner des neuen Glaubens dort mit größtem Eifer, aber geringem Erfolge bekämpften. Ob die Scharen von Mönchen, die Ioannes Chrysostomos (epist. 221. Theodoret. hist. eccl. V 29) zur Ausrottung des Götzendienstes nach Phoinikien sandte, ihre Tätigkeit in abgelegenen Dörfern des L. (so Winnefeld in: Baalbek II, 1923, 150) oder in Heliupolis entfaltet haben (wie ich Suppl.-Bd. IV S. 720 vermutete), ist fraglich. Der kyrrhestische Mönch und spätere Bischof von Karrhai Abraames bekehrte um 400 eine *κώμη μεγίστη* im L. und blieb dort drei Jahre als Priester (Theodoret, hist. rel. 17 bei Migne G. LXXXII 1420. Synaxar. Cpolitan. in Act. Sanct. Novemb., Propyl. 466, 7). Schon Thalelaios, ein Märtyrer in Anazarbos unter Numerianus (284), stammte angeblich aus dem L. (Synax. Cpol. 697, 4); vielleicht ist damit die spätere Provinz Libanesia gemeint. Denn im späteren Altertum gebrauchte man den Namen L. häufig als Umschreibung für den dieser Prozinz (s. d. Art. *Λιβανησία*); so meint Prokop (anecd. 12, 6) mit dem Dionysios *ὃς ἐν Λιβάνῳ ᾤκει*, den Iustinian später beerbte, wahrscheinlich den *δοὺξ Φοινίκης* [scil. *Λιβανησίας*, denn die Duces limitis Orientalis waren oft zugleich Praesides der Phoen. Lib.] bei Malalas (435, 6 Bonn). Im L. lag wohl das von Prokop (de aedif. V 9, 24) in Phoinike genannte *μοναστήριον τοῦ ἁγίου Φωκᾶ ἐν ὄρει* (vgl. über die Verehrung des hl. Phokas in Syrien: Ztschr. f. Semitist. I 22 nr. 23; 182).

Im Mittelalter scheint der Reichtum der Wälder des L. bereits größtenteils erschöpft gewesen zu sein; schon die ägyptischen ʿUmaijaden bezogen das Holz zum Bau ihrer Schiffe nicht aus Phoinikien, sondern vom Berge Phoinix in Lykien (Theophan. 385, 14. Nikeph. 50, 14 de Boor; arab. Dāt al-Ṣawārī, der ‚Ort mit den Masten' Wāqidī bei Ṭabarī I 2870). Es ist daher wohl nur gelehrte Reminiszenz, wenn wir in der *ἔκφρασις* des Ioannes Phokas (1177 n. Chr.) über das Gebirge lesen (c. 4 bei Migne G. CXXXIII 932): *ὁ πάγκαλος καὶ ἀξίως περιβόητος ἐν ταῖς Γραφαῖς Λ., ζυγὸς πάμμεγας, κορυφόθεν μέχρι προπόδων συμάδας χιόνος ὡς βοστρύχους περιβαλλόμενος, πεύκῃ καὶ κέδρῳ καὶ κυπαρίττῳ καταδενδρούμενος, καὶ ἄλλων ὁπωροφόρων φυτῶν διαφόρων πλήθεσιν ὡραϊζόμενος*. Die Araber schlossen unter dem Begriff Gebel Lubnān (= L.) meist auch die Gebirge nördlich vom Eleutherosflusse bis zum Unterlaufe des Orontes mit ein (Jāqūt IV 364, 10 s. al-lukkām; 347,15 s. lubnān; I 341, 19 s. al-ʿukkām. Anders Abu'lfidā II 62. 89. 90 trad. Reinaud. Lammens Notes sur le Liban II 6). Im J. 677 okkupierten die Mardaïten das Gebiet vom Gebirge el-Ǧalīl westlich von Ḥimṣ bis zum Schwarzen Gebirge (Amanos), also den nördlichen Teil des damaligen L. im weiteren Sinne (Theophan. 355, 8. 361ff. de Boor = Konst. Porphyr. III 96, 10. 103, 4 Bonn, wo für Ṭūrā de-galīlā, Ǧabal al-ǧalīl fälschlich Jerusalem eingesetzt ist. Mich. Syr. II 455 Chabot. Barhebr. chron. syr. 109, 14 ed. Bedjan. Balāḏurī 159f. Über die Mardaïten und Ǧarāǧima vgl. Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 323ff.). Ihre Nachfolger wurden im nördlichsten L. und im *Bargylus mons* die Nuṣairier (Lammens ROC 1902, 452—477), deren Namen man von dem der *Nazerini* bei Plinius (nat. hist. V 81) abzuleiten pflegt (de Corancez Itinéraire 46. Dussaud Rev. Arch. 1897 I 347; Hist. et relig. des Nosaïris 14. 17, 3. Lidzbarski bei Zimmern ZDMG LXXIV, 1920, 436f. Ed. Meyer Urspr. d. Christent. II 424, 2). Im Anfange des 12. Jhdts. drang die Sekte der Ismaïlier (al-Ismāʿīlīja), die unter dem Namen der Assassinen (arab. Ḥašīšīǧūn. *Assissini* bei Burchardus de monte Sion bei Laurent Peregrin. 90; *Χασύσιοι* bei Ioann. Phok. Migne a. O. 931) bekannt ist, in dieselben Gegenden ein. Im eigentlichen L. fanden ebenfalls im Laufe der Zeit verschiedene Volksstämme und Religionsgemeinschaften ähnlich wie im ausgehenden Altertum die Reste der paganen Bevölkerung eine Zufluchtstätte.

Die Drusen (arab. ad-Durūz) besaßen einst unter dem Emir Faḫr ed-dīn (1595—1634) ein selbständiges Reich im südlichen L., nach 1860 ist aber ein großer Teil von ihnen nach dem Ǧebel Ḥorān (einige auch nach Qalb Lōze bei Ḥārim in Nordsyrien) ausgewandert. Seit dem Ende des 18. Jhdts. wohnen über den ganzen L. zerstreut die šīʿitischen Metāwile (Sing. Mitwelī). Auch die christlichen Maroniten, deren Patriarch in Qannōbin (*κοινόβιον*, unterhalb von Bšerre) residiert, wohnen hauptsächlich im L., insbesondere in den Bezirken Kesrawān und Ǧūbbet-Bšerre.

Von den einst so berühmten Wäldern des L. sind jetzt nur noch ganz vereinzelte Überreste vorhanden. Am bekanntesten ist die kleine Gruppe alter Zedern bei Bšerre im Arz Libnān; auch bei Bārūq südöstlich von Bairūt finden sich einige Exemplare. ‚Größere zusammenhängende Forste gibt es heute im L. nirgends mehr. Selbst die relativ noch mächtigsten Bestände im Wādī Brīsa bei el-Hörmül, im Distrikte el-Munaiṭira und an den Westhängen des Ǧebel ʿAkkār entsprechen in keiner Weise der Vorstellung, welche wir in Europa an den Begriff eines Waldes zu knüpfen pflegen' (Diener Mitteil. d. k. k. Geogr. Gesellsch. in Wien 1886, 90; vgl. 158f.). Die Distrikte, in denen die Waldreservatinschriften Hadrians gefunden wurden, sind jetzt völlig entwaldet.

Das L.-Gebiet ist seit 1862 ein autonomer Staat, der bis zum Weltkriege unter türkischer Oberhoheit stand; an ihre Stelle trat 1920 die französische.

Aus der reichen neueren Literatur über den L. sei hervorgehoben: Churchill Mount Lebanon. London 1853. Urquhart The L. 1860. Fraas Drei Monate am L., Stuttgart ² 1876. W. M. Thomson The Land and the Book III (London 1886) 1—316. Diener L., Grundlinien der physischen Geogr. u. Geolog. von Mittel-Syrien. Wien 1886. Neuere Werke ferner in Thomsens

Palästina-Literatur (besonders II 169. III 208f.). Die von Renan (Mission de Phénic. Paris 1864) angebahnte archäologische Erforschung des L. wird insbesondere von der orientalischen Fakultät der St. Josephs-Universität in Beirût weitergeführt (ihre Publikationen in den MFO 1906ff.). Für die kartographische Aufnahme des L. bildete die Grundlage die Carte du Liban . . . dressée au dépôt de la guerre, étant directeur le général Blondel, 1862 (1 : 200000). Ferner erschienen: die Karte Mittelsyriens von 'Abdallah Töhmeh (vgl. über sie R. Kiepert bei M. v. Oppenheim Vom Mittelmeer zum Pers. Golf II 400). Huber Carte de la prov. du L. publ. sous le patr. de la Soc. or. de Munich, Kairo 1905 (4 Bl. in 1 : 100000). Karte von Mesopotamien und Syrien, bearb. v. d. kart. Abt. d. Pr. Landesaufnahme 1918, Blatt C (Tarābulus) und D (Damaskus) in 1 : 400000. [Honigmann.]

Λιβανωτρίς. **1.** Weihrauchkästchen, Corp. gloss. lat. II 13, 1. 34. 360, 44. Hesych. s. *κνλιχνίδες* (*λιβανατρίδες*, verbessert von Salmasius). Häufiger ist die Form *λιβανωτίς* in gleicher Bedeutung, Polyaen. IV 8, 2. Phot. s. *κνλιχνίδα* und Inschriften (z. B. CIA II 2, 836a. b 28c-k 33. IG VII 303, 73. 3498, 12. 15. 16. XI 2, 110, 20. 111. 26. 112, 6. 113, 17. 115, 29. 116, 18. 126. 11. 128, 51. 150 B 7. 199 B 89. 91. 287 B 30. 89. XI 4, 1307, 14f. XII 8, 51, 23. Syll. II² 588, 93. 110. 134. 142. 156); über den Suffixwechsel s. Solmsen Rh. Mus. LIV 347. Meisterhans Grammat. der att. Inschrift.³ 82. Endlich ist *λιβανωτός* (sonst = Weihrauch) in dieser Bedeutung gebraucht Etym. Gud. s. *κνλίχνες*. Etym. M. s. *κνλίχναι*. Als Material nennen die Schriftquellen Gold (Polyaen. IV 8, 2), Silber (IG XI 2, 110, 20. Syll. II² 588, 134f. u. ö.), Marmor (IG XI 2, 287 B 30); ob man unter der *λιβανωτὶς χρυσῆ Ἀπόλλωνος καὶ Ἀρτέμιδος ὁλκὴν ἄγουσα χρυσοῦς ἑκατόν* im didymäischen Tempelinventar CIG II 2855, 25ff. ein Kästchen oder ein Thymiaterion (s. u. Nr. 2) zu verstehen hat, läßt sich nicht entscheiden, solange das zugleich mit der λ. genannte silberne *ἔμβολον* (*τὸ δὲ ἔμβολο[ν αὐτῆς] ἀ[ρ]γυροῦν, ἄγον δραχμὰς τεσσαράκοντα τρεῖς ὀβολόν*) keine befriedigende Deutung gefunden hat (vielleicht Riegel zum Verschließen des Kästchens). Im Haushalt wird man meistens Kästchen aus weniger wertvollem Material als λ. verwendet haben (s. u.). Das Gewicht und also auch die Größe der λ. schwankt erheblich (z. B. 30 Drachmen IG XI 4, 1307, 14; 91 IG XII 8, 51, 23; 720 Syll. II² 588, 134f.); sie war von runder oder rechteckiger Form, oft mit Füßen und, ihrer Bestimmung entsprechend, stets mit Deckel versehen, dessen Fehlen in dem delischen Tempelinventar IG XI 4, 1307 besonders hervorgehoben wird (Z. 14f. *ἄλλην* [sc. *λιβανωτίδα*] *οὐκ ἔχουσαν πῶμα*). Deckelschmuck wird erwähnt IG VII 3498, 15 (*λ. ἱερὰ ἐπὶ τοῦ πώματος ἔχουσα Ἔρωτα*, s. Keil Herm. XXV 620). Die λ. diente, wie der Name besagt, zum Aufbewahren der Weihrauchkörner in Haus- und Kultgebrauch. Als Weihgeschenk begegnet sie in Tempelinventarien (s. o.), wo zuweilen die Weihinschrift zitiert wird (Syll. II² 588, 110f. 142f.); man benutzte sie auch zur Aufbewahrung kleinerer Wertgegenstände des Tempelschatzes (IG XI 2, 287, 29f.).

Eine reinliche Sichtung des archäologischen Materials läßt sich für die λ. nicht durchführen. Das Weihrauchkästchen weist keine charakteristischen Züge auf, durch die es sich von Kästchen anderer Bestimmung unterscheiden ließe, und das Interesse auch der sicheren Darstellungen von Weihrauchkästchen liegt daher weniger in der Form der λ. selbst als in der Situation, in die sie hineingestellt ist. Schließlich konnte man jeden beliebigen verschließbaren Behälter als λ. verwenden, und bei den meisten der zahllosen Kästchen, die wir auf den antiken Denkmälern, in erster Linie auf Grabsteinen und Vasenbildern und hier besonders in den Händen von Frauen, dargestellt finden, muß die Frage nach Inhalt und Zweck offen bleiben; es steht im Belieben des Interpreten, Weihrauchkästchen oder Behälter für Schmuck und andere Dinge in ihnen zu sehen. Hier seien einige Beispiele genannt, die mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit die Deutung als λ. erlauben. Mit der rf. Pyxis bei Stackelberg Gräber der Hellenen Taf. 32 (Schreiber Kulturhist. Bilderatlas I Taf. 81, 1. 10), aus deren Außenbild — Heimführung der Braut — man ihre Bestimmung als Brautgeschenk erschlossen hat, vergleicht Petersen Röm. Mitteil. VII 56 die viel flachere Dose mit geöffnetem Deckel, die die verhüllte Frau auf der rechten Seitenlehne des sogen. Ludovisischen Thrones (Ant. Denkm. II 7) in der Linken hält, während sie mit der Rechten Weihrauchkörner auf das vor ihr stehende Thymiaterion streut; dies ist die übliche Haltung der Spendenden auf Darstellungen dieser Art. Weihrauch kann man als Inhalt des runden Kästchens vermuten, das das Mädchen auf der Berliner Grabstele nr. 1482 (Brunn-Bruckmann Taf. 417c) in der Linken hält und dessen Deckel vor ihr auf der Erde liegt. Rund ist auch die λ., aus der die geflügelte Frau auf der Gemme Collection de Clercq I Taf. 36, 410 (nach Wigand Bonn. Jahrb. 1912, 60 hellenistisch) Weihrauch spendet. In dem untersten Streifen des Archelaos-Reliefs (Brunn-Bruckmann Taf. 50) hält *ΙΣΤΟΡΙΑ*, die mit der Rechten Weihrauch auf den Altar streut, in der Linken einen Behälter, der wohl als λ. zu deuten ist („a bowl" Catal. of sculpt. in the Brit. Mus. III nr. 2191). Eine λ. sieht Wigand Bonn. Jahrb. 1912, 80 in dem reich verzierten würfelförmigen Kästchen neben der sogen. esquilinischen Venus (Brunn-Bruckmann Taf. 305). Sehr häufig begegnet die (rechteckige) λ. in der Gattung der als Totenmahlreliefs bezeichneten Denkmäler; die am Fußende der Kline sitzende Frau des heroisierten Toten hält in der Linken das Kästchen, dem sie den Weihrauch für das vor ihr auf dem Tisch stehende Thymiaterion entnimmt, s. z. B. Furtwängler Sammlung Sabouroff I Taf. 31. 32, 1. 2. 33, 2. Svoronos Athen. Nationalmus. Taf. 89, 1518. Labus Museo della reale accad. di Mantova I Taf. 13. Welcker Alte Denkm. Taf. XIII 25. Auf dem rf. Neapler Glockenkrater Furtwängler-Reichhold Taf. 146 hält ein Diener dem opfernden Oinomaos die rechteckige λ. hin (vgl. besonders Robert Archäol. Hermeneutik 293ff., die Altarszene auch bei Daremberg-Saglio I 22 Fig. 42). In der Opferszene eines unter-

italischen Kraters in Wien (Sacken u. Kenner Die Samml. d. k. k. Münz- u. Antiken-Cabinetes S. 243 nr. 276) „bückt sich ein bekränzter Knabe über ein am Boden stehendes Kästchen, von welchem er den Deckel weggehoben hat" (abgeb. z. B. Gerhard Archäol. Ztg. 1845 Taf. 35, 1. Reinach Répert. des vases grecs II 180). Auf dem pompeianischen Wandgemälde Helbig Wandgem. nr. 1939 (abgeb. Le pitture antiche d' Ercolano III S. 151) trägt die Schwebende ein rechteckiges, goldenes Kästchen mit geschlossenem Deckel, als dessen Inhalt man Weihrauch vermuten darf (vgl. Heydemann 4. Hallesches Winckelmannsprogr. 16). Endlich seien zum Vergleich noch genannt die etruskische Gemme bei Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 18 nr. 32 (vergrößert bei Fabretti Corp. inscr. Ital., Glossar. Ital. S. 361), auf der die geflügelte Frau aus einem rechteckigen Kästchen Weihrauch auf ein Thymiaterion streut, und das geöffnete, ebenfalls eckige Metallkästchen auf dem etruskischen Grabgemälde bei Weege Archäol. Jahrb. XXXI S. 159 Abb. 30, das einer der Jünglinge (der vierte in der Reihe) in der linken Hand trägt. Über die römische *acerra* s. Habel o. Bd. I S. 153.

2) Räucherpfanne (s. den Art. Thymiaterion). Plut. de tranq. an. XIX (477b). Corp. gloss. lat. II 360, 44. 532, 43. III 22, 54. 93, 64. 203, 39. 368, 16 (*λιβανωτόν turabulum*), vgl. 499, 13. *λιβανωτός* in dieser Bedeutung Apocal. VIII 3. 5. Über CIG II 2855, 25 s. nr. 1. [Wickert.]

Libarna, heute Serravalle in Ligurien, zur Tribus Maecia gehörig, genannt außer in den Itinerarien Itin. Ant. 294. Tab. Peut. bei Plin. n. h. III 49. Ptolem. III 1, 45. Die Lage des Ortes wird durch die Inschriftsfunde CIL V 6425 p. 838 bestimmt, wohl identisch mit dem Ort, den Sozom. hist. eccl. IX 12 *Λιβερῶνα πόλιν τῆς Λιγουρίας* nennt. An der Via Postumia gelegen, ist L. 26 mp. von Genua entfernt. Die Alimentartafel von Veleia nennt im Gebiet von L. 3 *pagi*, den Eboreus, Martius und Moninas, der auch zu Veleia gehört, also der Grenzpagus ist. Vgl. Arch. Anz. 1921, 36. [Philipp.]

Libatio s. Trankopfer.

Λίβατον (Synaxarion von Konstantinopel 664, 18 ed. Delahaye 8. Mai [Timotheos]), Nordostteil des Pionberges in Ephesos, Stätte einer Icanneskirche, s. o. Bd. V S. 2781, 29f. Der Name ist aus der Vulgärsprache genommen = *ἠλίβατον* steil. So auch var. *Ἠλίβατον*. [Bürchner.]

Libba. 1) *Λιββα* Joseph. ant. Iud. XIV 18; *Λεμβα* ant. Iud. XIII 397), Stadt in Moab; von Alexandros Iannaios den Arabern weggenommen; vielleicht = Libona (Not. dign. 80, 27 : *ala secunda Constantiana*, in Arabia); h. libb. [Hölscher.]

2) *Λίββα* (var. *Λίβα*), Ort an der Westseite des Tigris, vielleicht = *Λάββανα* (s. d.). Hier weilte Antiochos I. im Frühjahr 220 auf dem Feldzug gegen Molon, Polyb. V 51, 2. [Weissbach.]

Λίβεια (IG XII 3 nr. 1259, 12), Name eines Inselchens, das samt Polyaiga und *Ἐτηίρεια* im 4. vorchristl. Jhdt. den Kimoliern zugesprochen wurde. Zwischen den Kykladen Kimolos und Polyaigos. Name wohl von *Λίψ* = *Africus*, Südwest. [Bürchner.]

Libeios s. Libieios.

Libelarius (*Λιβελάριος*, auch *Λιβέριος* und *Λικελάριος* in den Procop-Hss., *Λιβεράριος* (s. u.) bei Zacharias 154, 2), ein Thraker, befehligte in Kaiser Iustinians erstem Perserkrieg (529/530) den byzantinischen Heeresteil, der gegen die persische Stadt Nisibis vordrang, trat dann aber einen, offenbar nicht begründeten Rückzug an, worauf ihm das Kommando entzogen wurde und er für die Armee Belisars zu Aushebungen im Gebiete von Dara in Syrien Verwendung fand. Der Geschichtschreiber Prokop wurde ihm hier als *ξύμβουλος* beigegeben. Procop. bell. Pers. I 12, 23f. L. ist wohl identisch mit *Λιβεράριος*, von dem Zacharias dieselben Tatsachen berichtet. [Nagl.]

Libella (von *libra* = Wage). **1)** Bleiwage (j. Setzwage, Wasserwage), Werkzeug der Fabri in der Form eines durchbrochenen Triangels, von dessen Spitze ein Stück Blei sich an einer Schnur heruntersenkt (Colum. III 13, 12 *fabrilis libella*. Lucr. IV 513 *et libella aliqua si ex parti claudicat hilum*). Varro r. r. I 6, 6 sagt (*locus*) *ad libellam aequos* ‚wagerecht'; Vitruv. I 6, 6 *ad regulam et libellam*; gleichfalls VII 1, 3. 4, 5. Plin. n. h. XXXVI 188. Plin. n. h. XXXVI 172 *ad normam et libellam*. Den Theodorus von Samos gibt Plinius n. h. VII 198 fabelhaft als Erfinder der L. an. Die entsprechenden griechischen Ausdrücke sind *διαβήτης* und *σταφύλη* (Hesych. s. *ὁ διαβήτης ἀπὸ μέρους · ἐπεὶ σταφύλη κατακρηγικῶς ἐλέγετο ἡ τοῦ διαβήτου μέση χρεμαμένη μολυβίς*). [Thulin.]

2) *Libella*, Deminut. von *libra* (*pusilla libra* Volus. Maecianus § 74 bei Hultsch Metrol. scr. II 70, dort im Register II 244 die anderen Belegstellen), also Pfündchen, ist als Münze nach dem Beispiel der sizilischen Litra (s. d.) das Zehntel der Silbereinheit (*nummus* = gr. *νόμος, νοῦμμος* und ebenso vieldeutig wie dieser) in Kupfer ausgebracht; auf römischem Gebiete wurde sie als solche ausgeprägt in der römisch-kampanischen Prägung zuerst vielleicht als Kreditmünze im Werte von $^1/_{10}$ des Didrachmons, aber noch ohne Wertzeichen des Litrensystems (Head HN² 32f., nach Haeberlin Systematik d. ält. röm. Münzwes. 1905, 21 und 27f.), dann als $^1/_{10}$ des silbernen Scripulum (s. d.) mit den Münzbildern Solkopf von vorn, ℞ Mondsichel und zwei Sterne, Wertzeichen jederseits eine Kugel, also wie die Unze der zwölfteiligen Einheit; Normalgewicht — bei einem Wertverhältnis von Kupfer zu Silber wie 1 : 120 — 1,137 × 120 : 10 = 13,64 g: Haeberlin Aes grave 1910, 139, vgl. auch Willers Gesch. der römischen Kupferprägung 1909, 39. Griechisch-sizilischem Gebrauche dagegen entstammt die Redensart *libella argenti* (= *λίτρα ἀργυρίου*) im Sinne von „einer Kleinigkeit" bei Plaut. Capt. 94. Pseud. 629 und, ohne *argenti*, Cas. 316. Cic. Verr. II 2 § 26, indem die sizilische Litra (s. d.), ursprünglich das Kupferäquivalent eines Silberquantums, ihrerseits als winzige Silbermünze ausgeprägt wurde, was im römischen Staatsbereich nur einmal ganz ausnahmsweise geschah (Willers Kupferpräg. 31 Taf. II 2; alles Nähere s. im Art. Litra). —

Im Rechnungswesen diente als obere silberne Einheit zunächst der Denar, der ja in 10 Asse zerfiel, so daß damals 1 L. = 1 As war (freilich nicht = 1 libralen As, wie Varro de l. l. V 174. Plin. n. h. XXXIII § 42. Volus. Maec. § 74 glauben, sondern = 1 Sextantaras, s. d.), dann der Sesterz, und es bedeutete also die L. — ihre Sigle ist — wie sonst handschriftlich die Sigle der Unze — zunächst $^1/_{10}$-Denar, dann $^1/_{10}$-Sesterz; ihre Hälfte, die *sembella* (s. d.) oder *singula* (s. d.) bedeutete $^1/_{20}$, ihr Viertel, der *terruncius*, bedeutete $^1/_{40}$-Sesterz. Vgl. Mommsen Röm. Münzw. 199. Babelon Traité d. monn. I 757-761 und den Art. Kleingeldrechnung o. Bd. XI S. 613ff. Ausgeschriebenes epigraphisches Beispiel hadrianischer Zeit für diese Rechnungsweise: Dessau 5474 *[st]atua argentea ex* HS Π *CCC XXXV tribus libel(lis), sing(ula), terr(uncio) et aeris quad(rante)* = 51 $335^3/_8$-Sesterz und 1 Quadrans, d. h. 51 335 Sesterzen 7 Asse: man bediente sich dieser umständlichen, aber durch die Buchführung erforderten Rechnungsweise also lieber als die Bruchteile des Sesterz einfach nur in Assen anzugeben; vgl. Mommsen Herm. XXII 486 und 609f. — Da die L. in der Bezeichnung als Pfund und ebenso als $^1/_{10}$ des Denars dem As gleichsteht, könnte zunächst *heres ex l.* (Cic. ad Att. VII 2, 3) = *heres ex asse* (Universalerbe) sein, da aber außerdem ein anderer als Erbe *ex terruncio* genannt wird, muß es sich um Legate von $^1/_{10}$ und $^1/_{40}$ der Erbmasse handeln. — Sprichwörtlich dient der Ausdruck L. wie die meisten anderen Kleinmünzen zur Bezeichnung einer ganz geringen Menge Geldes, z. B. *ad libellam* = auf Heller und Pfennig, Cic. pro Rosc. com. § 11 und die oben genannten Stellen.

[Regling.]

Libellaticus s. Libellus Abschn. II D.

Libellensis s. a libellis Abschn. II. III.

a libellis. I. Mit diesem Beisatz wurden in den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die Angestellten jenes Hofamts benannt, das dem Princeps bei der Erledigung der ihm überreichten *libelli* (s. u.) behilflich zu sein hatte, z. B. *proximus* oder *adiutor a l.* (s. u. S. 20). Kurzweg *a l.* heißt der jeweilige Amtsvorstand. Griechisch wird dessen Titel bei Cass. Dio LXI 5, 4 (zum J. 54). LXVII 15, 1 umschrieben mit *ὁ τὰ τῆς ἀρχῆς βιβλία διέπων* (anderer Ansicht O. Seeck Art. Scrinium u. Bd. II A S. 900, 17); in griechischen Inschriften erscheint IG XIV 1072 (= Cagnat IGR I 135): *ἐπὶ βιβλειδίω[ν] καὶ διαγνώσεων τοῦ Σεβαστοῦ* (d. h. *a l. et cognitionibus Augusti*); zweisprachig CIL III 259 (= IGR III 193): *a l. et c[ensibus]* = *[ἐπὶ βιβλειδίω]ν καὶ κήνσων*; dazu Zonar. XI 9 a. E. p. 594 (in Boissevains Ausgabe des Cass. Dio LX 30, 6 b vol. III p. 5) von dem C. Iulius Callistus unter Claudius: *ἐπὶ ταῖς βίβλοις τῶν ἀξιώσεων ἐτέτακτο*. Vgl. D. Magie De Roman. iuris publ. sacrique vocab. sollemnibus 30. 71f. Dazu noch in der spätrömischen metrischen Weihinschrift aus Alexandria, Preisigke Sammelb. I n. 2598, *ὁ λιβέλλων πρόξιμος* für das lat. *proximus a l.*

Zweifellos hat bereits der erste Princeps Gehilfen für die Bearbeitung der ihm in großer Zahl überreichten Bittschriften (vgl. z. B. Suet. Aug. 53, 2) beschäftigt, doch erfahren wir nichts von ihnen. Ein Freigelassener des Tiberius erscheint in CIL VI 5181 (= Dessau nr. 1676) als *acceptor a subscr(iptionibus)*, in dem O. Hirschfeld Verw.-Beamte^2 327, 2 nicht ohne Wahrscheinlichkeit einen Vorläufer des *a l.* sehen möchte. Als ständiges geordnetes Hilfsamt besteht der *a l.* erst seit Claudius, wo bereits zwei einflußreiche Freigelassene, Polybius, dem der Philosoph Seneca die bekannte Trostschrift (verfaßt vor 44 n. Chr.) widmete (anders Seeck 900), und C. Iulius Callistus (zu diesem A. Stein o. Bd. X S. 657f. Nr. 306) in dieser Stellung bezeugt sind; letzterer — Callistus — bildete zusammen mit dem *ab epistulis* Narcissus und dem *a rationibus* Pallas jene bekannte Verbindung mächtiger Freigelassener, welche den schwachen Kaiser und die gesamte Verwaltung vollständig in ihrer Gewalt hatten. In der Folge geht die Besetzung des Amtes in ständischer Hinsicht zunächst mit Freigelassenen, dann mit Männern des Ritterstandes im ganzen parallel mit jener des Amtes *ab epistulis*, für welche Rostowzew o. Bd. VI S. 210ff. die leitenden Gesichtspunkte dargelegt hat; s. auch Mommsen St.-R. II^3 838. Friedländer Sittengesch. I^{10} 35ff. Unter Claudius und Nero blieben die Freigelassenen, wie die bekannten Vertreter des Amtes zeigen (jetzt zusammengestellt bei Friedländer IV^{10} 32—35), in uneingeschränktem Besitz auch dieses Hofdienstes, der — äußerlich ein unscheinbares Hausamt von rein privatem Charakter — in Wirklichkeit eine der entscheidendsten Stellen in der Reichsverwaltung darstellte. Eine Ausnahme trat hierin vielleicht schon unter Kaiser Otho ein, wenn der in der Stellung *ab epistulis* erscheinende Rhetor Secundus (Plut. Otho 9) mit Recht mit dem Ritter C. Iulius Secundus gleichgesetzt wird; so Hirschfeld bei Friedländer Sittengesch. IV^{10} 37f. mit A. 3. Mommsen Ges. Schr. VII 249. 3. Gerth o. Bd. X S. 801; dagegen zweifelt Bormann Arch.-epigr. Mitt. XV (1891) 31. Erst Vitellius nach Tacitus hist. I 58 *ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit*, zur Belohnung seiner Offiziere. Unter ihnen bekleidete der Ritter Sex. Caesius Sex. f. Propertianus, vorher Tribun der dem Vitellius ergebenen Legio IV Macedonica, das Amt *a l.*, CIL XI 5028 (= Dessau nr. 1447); hierzu Bormann 29ff. A. Stein o. Bd. III S. 1316 Nr. 27. Doch war diese Neuerung nicht von Dauer; unter Domitian, der nach Suet. Dom. 7, 2 *quaedam ex maximis officiis inter libertinos equitesque R. communicavit*, ist neben Freigelassenen bloß ein *ab epistulis* aus dem Ritterstand sicher bezeugt, nämlich Cn. Octavius Titinius Capito, CIL VI 798 (= Dessau nr. 1448); dazu Rostowzew o. Bd. VI S. 212. Friedländer IV^{10} 38f. Dagegen fehlt es an einem entsprechenden Zeugnis für die Stellung *a l.*; der einzige sicher dieser Regierung zuzuweisende *a l.*, Entellus (bei Cass. Dio LXVII 15, 1: *ὁ τῆς ἀρχῆς βιβλία διέπων*; A. Stein o. Bd. V S. 2649 Nr. 3) war, wie der Name zeigt, freigelassen. Schließlich hat Hadrian anscheinend unmittelbar nach seinem Regierungsantritt im Herbst 117 die bedeutsame Reform vollzogen, daß die hohen kaiserlichen Hausämter nunmehr

ausschließlich und dauernd Männern des Ordo equester übertragen wurden, Hist. aug. Hadr. 22, 8: *ab epistulis et a libellis primus* (was ungenau ist) *equites Romanos habuit*. Wie Bormann 33, 3 wahrscheinlich macht, war der erste *a l.*, den Hadrian ernannte, T. Haterius Nepos (CIL XI 5213 = Dessau nr. 1338), der dann zum Praefectus vigilum und bereits im J. 121 zum Praefectus Aegypti vorrückte; über ihn A. Stein o. Bd. VII S. 2514f. n. 8. Damit sind diese wichtigen Ämter auch formell zu Staatsämtern gemacht worden. In der bekannten fingierten Staatsrede bei Cass. Dio LII 33, 5 gibt Maecenas dem Augustus den Rat, für die *cognitiones*, die *epistulae*, die *libelli* (*τὰς ... τῶν ἰδιωτῶν ἀξιώσεις*) und die übrigen Verwaltungssachen Mitarbeiter und Gehilfen aus den Rittern sich beizugeben; dazu o. Bd. IV S. 220f. O. Hirschfeld Verw.-Beamte^2 331, 1.

Die Tätigkeit des *a l.* wird schon in einer der frühesten Erwähnungen, bei Seneca ad Polyb. 6, 4, als eine sehr aufreibende geschildert: *adsidua laboriosi officii statione fatigatum corpus*. Nach der panegyrisch gefärbten Schilderung des Stat. silv. V 1, 83ff. wird diese Geschäftslast allerdings noch übertroffen durch das *vix tractabile pondus* des Amtes *ab epistulis*: *nec enim numerosior altera sacra cura domo*. Als ihr wesentlicher Inhalt wird von Sen. a. a. O. 6, 5 angegeben: *audienda sunt tot hominum milia, tot disponendi libelli*. Es heißt dann weiter, daß die von Polybius dem Herrscher geordnet vorzulegenden Sachen aus der ganzen Welt zusammenströmen, und daß er viele Bedrängte, die der kaiserlichen Erbarmung teilhaft zu werden begehren, anhören und ihre Tränen trocknen muß. In späterer Zeit schildert die gemeinsame Arbeit mit dem Princeps und den Vorständen der übrigen Hofämter Hist. aug. Alex. 31, 1: *postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, ita ut ab epistulis, a libellis et a memoria semper adsisterent ... relegentibus cuncta librariis et is, qui scrinium gerebant* usw. So wird denn der *a l.* — gleich dem *ab epistulis* — den Kaiser regelmäßig auf Reisen und ins Feldlager begleitet haben (vgl. Hist. aug. Marc. 8, 10: *additis officiorum omnium principibus*; vgl. auch o. Bd. IV S. 221, 7); es war eine Ausnahme, daß Caracalla, der ja allerdings nach den einleitenden Worten der Constit. Antoniniana *τὰς αἰτίας καὶ τοὺς λιβέλλους* als eine besondere Last empfand (s. u. S. 34f.), für die Zeit des Partherzugs seiner Mutter Iulia Domna in seiner Vertretung *τὴν τῶν βιβλίων τῶν τε ἐπιστολῶν ἑκατέρων πλὴν τῶν πάνυ ἀναγκαίων διοίκησιν* anvertraute, *ἵνα μὴ μάτην ὄχλος γραμμάτων ἐν τῇ πολεμίᾳ ὄντι πέμπηται*, Cass. Dio LXXVII 18, 2. vgl. LXXVIII 4, 3; dazu Hirschfeld Verw.-Beamte^2 329f., 6. Friedländer IV^{10} 44, 1.

In neuerer Zeit weist man (z. B. Friedländer, Hirschfeld, Cuq) dem Amt *a l.* die Bearbeitung der Bittschriften und Beschwerden zu, während die Stelle *ab epistulis* als ‚Amt der Briefe' umschrieben wird. Demgegenüber versucht Preisigke Inschr. von Skaptoparene 36ff., der die älteren Ansichten zusammenstellt, die genannten zwei Ämter nach ‚innersachlichen' Momenten zu scheiden, unter anderem mit Hinweis darauf daß an den Kaiser gerichtete *libelli* mitunter auch durch *epistulae* beantwortet wurden. Nach ihm (S. 42f.) hätte das Reichsamt *ab epistulis* alle das Reich gemeinsam umfassenden zivilen und militärischen Verwaltungssachen zu bearbeiten gehabt, dagegen wäre das Amt *a l.* die Zentralstelle für alle die rechtliche Stellung der Untertanen untereinander und zum Reich berührenden Angelegenheiten gewesen; diesen verschiedenen Zwecken hätte auch die persönliche Vorbildung der betreffenden Angestellten und Räte entsprochen. Nach den kurzen, aber wichtigen Bemerkungen Wilckens Herm. LV (1920) 10 mit A. 2 ist es indessen unbedingt geboten, an dem formalen Unterschied der *epistulae* und *libelli*, die der Amtstitel hervorhebt, festzuhalten; demgemäß gehen die ersteren durch das Büro *ab epistulis* und werden hier durch kaiserliche Episteln beantwortet; dagegen laufen die *libelli* durch das Amt *a l.* und werden hier regelrecht in der Form der *subscriptio* erledigt; so im wesentlichen schon Karlowa Röm. Rechtsg. I 651; vgl. zur ganzen Frage den Art. Libellus u. S. 31ff. Mit diesem formalen Unterschied hängen dann allerdings auch gewisse sachliche Verschiedenheiten zusammen, besonders hinsichtlich der Personenkreise, aus denen jene beiden Gattungen von Schriftsätzen hervorzugehen pflegten. Während das Schreiben und Empfangen von Briefen im gegenseitigen Verkehr und im Verkehr mit dem Kaiser Sache der Behörden ist, sollen Private an die Behörden eigentlich keine Briefe schreiben, sondern nur *libelli*, auf die regelrecht *subscriptio* erfolgt; s. Mitteis Ber. Sächs. Ges., phil. hist. Kl. LXII (1910) 86ff. Wilcken 14; ausführlicher hierüber u. S. 32f. Vielleicht schon seit Beginn des 3. Jhdts. war ein wichtiger Teil der Geschäfte, die früher von den Ämtern *ab epistulis* und *a l.* besorgt wurden dem wohl schon von Hadrian eingerichteten Amt *a memoria* (s. d.) übertragen, so daß eine Reihe von Angelegenheiten nicht mehr durch *epistula* oder *subscriptio*, sondern in der dem Amt *a memoria* eigentümlichen Form der *adnotatio* erledigt wurde: s. Seeck o. Bd. I S. 382f.; u. Bd. II A S. 897 Nr. 1. Hirschfeld Verw.-B^2 335f.; u. S. 23.

Nach dem Vorstehenden wird es die Aufgabe des Amtsvorstands *a l.* gewesen sein, die zahlreichen *libelli*, die dem Kaiser bei Audienzen, auf seinen Ausgängen usw. persönlich von den Bittstellern selbst oder durch deren Bevollmächtigte überreicht wurden (zur Forderung der persönlichen Überreichung s. u. S. 32), von diesem zu übernehmen, die von dem Kaiser mitunter schon auf der Stelle mündlich erteilten kurzen Bescheide zur Kenntnis zu nehmen, den Einlauf zu ordnen, die Erledigung vorzubereiten, wobei er wahrscheinlich auch zu persönlicher Rücksprache von den Einreichern aufgesucht wurde (Seneca o. S. 17), erforderlichenfalls dem Kaiser darüber Vortrag zu halten, die Niederschrift der im Wortlaut festgestellten *subscriptio* auf dem Gesuch auf ihre Übereinstimmung mit dem Entwurf zu prüfen (zu dem Vermerk *recognovi* s. u. S. 40) und dem Kaiser zur eigenhändigen Unterschrift (durch den Vermerk: *rescripsi* oder *scripsi*, s. ebd.) vorzulegen. Dann veranlaßte er die Rückgabe des subskribierten *libellus* an den Einreicher, bezw. — seit Hadrian — dessen öffentliche Proposition.

Bei der Bedeutung, welche die kaiserlichen Subskriptionen besonders seit Hadrian für die Fortbildung des Rechtes erlangten, wird es selbstverständlich, daß das Amt in der späteren Zeit, seit den Severen, an hervorragende Rechtsgelehrte übertragen wurde; so unter Septimius Severus an Papinianus, Dig. XX 5, 12 pr. *libellos agente Papiniano*; die Angabe der Hist. aug. Pesc. Nig. 7, 4, wonach auch Domitius Ulpianus (unter Caracalla oder Elagabal?) *a l.* war (dazu Jörs o. Bd. V S. 1436f.), wird wohl mit Recht als gefälscht angefochten von Hasebroek Die Fälschung der Vita Nigri und Vita Albini, Heidelberg 1916, 62f.; s. auch Seeck Art. Scrinium u. Bd. II A S. 899 Nr. 3.

Nach der Überlieferung stand das Amt *a l.* nicht selten in gewissen Beziehungen zu der Funktion *a studiis*; vgl. betr. Polybius Sueton Claud. 28; Seneca ad Polyb. 5, 2: *ab occupationibus tuis, id est a studio et a Caesare*; dazu Friedländer I[10] 55f. mit A. 8; IV[10] 33 mit A. 1. Ähnliches vermutet bei C. Iulius Callistus Bücheler Rhein. Mus. XXXVII (1882) 326ff.; dagegen aber Stein o. Bd. X S. 658; zu beiden Fällen vgl. noch Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 332 mit A. 2. Eine ähnliche Verbindung scheint mit der Funktion *a censibus* zu bestehen; vgl. CIL XI 5213 (= Dessau nr. 1338) *a censibus, a libellis Au[gusti]*; CIL III 259 (= IGR III 193) *a libellis et c[ensibus]*; CIL XIII 1808 (= Dessau nr. 1454; vgl. IX 4453; hierzu o. Bd. X S. 543f. Nr. 181) *a libellis et a censibus*; CIL VI 1628 (= Dessau 1456) *magister a li[bellis, ma]gister a ce[nsibus]*; dazu Mommsen St.-R. III 490, 2. Kubitschek o. Bd. III S. 1901. Hirschfeld 66f. Friedländer IV[10] 34 mit A. 1. Doch liegt in allen diesen Fällen keine Nötigung zu der Annahme vor, daß die betreffenden Ämter etwa gleichzeitig und nicht, wie es die Regel war, hintereinander bekleidet wurden. Nach Mommsen beachtenswerter Vermutung hätte das Büro *a censibus* eine Abteilung des Amts *a l.* gebildet, welche mit der Prüfung der um Verleihung des *latus clavus* nnd des Ritterpferdes eingehenden Gesuche beauftragt war; doch ist damit der Pflichtenkreis des *a censibus* keinesfalls erschöpft und auch eine Unterordnung dieses im Rang hochgestellten Beamten unter den *a l.* durch nichts erweisbar; vgl. auch Hirschfeld 67, 2. Desgleichen ist auch wohl aus IG XIV 1072 (= IGR I 135) *ἐπὶ βιβλειδίω[ν] καὶ διαγνώσεων τοῦ Σεβαστοῦ* nicht notwendig eine zeitweilige Personalunion von *a l.* und *a cognitionibus* zu erschließen, wie es Hirschfeld 330 mit A. 1 tut, obgleich seit dem 4. Jhdt. die *libelli* und die *cognitiones* unter der Leitung eines und desselben Magister vereinigt sind (s. u. S. 22f.).

Die dem Ritterstand angehörigen *a l.* seit Hadrian waren wohl gleich den übrigen Abteilungsvorständen der kaiserlichen Kanzlei *trecenarii* im Rahmen der procuratorischen Ämterordnung, Hirschfeld 435. v. Domaszewski Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII (1908) 144. 145; gleich diesem führten sie den Titel *vir perfectissimus*, griech. *ὁ διασημότατος*, vgl. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 454f., dazu 334, 1; Kl. Schriften 652. Ihre weitere Ämterlaufbahn gestaltete sich ähnlich jener der *ab epistulis*, über die Rostowzew o. Bd. VI S. 213f. handelt. Im 2. Jhdt. erfolgt der Aufstieg zum *praefectus vigilum, praefectus Aegypti* (z. B. T. Haterius Nepos o. S. 17); zum *ἔπαρχος Αἰγύπτο[υ] καὶ ἔπαρχος σύνθνίας* (= *praefectus annonae*) rückte M. Aurelius Papirius Dionysius vor, Friedländer IV 34f. Im 3. Jhdt. bringt es Papinianus (s. o.) bekanntlich zum Praefectus praetorio; unsicher bleibt es, ob der nachmalige Gardepräfekt Ulpian vordem die Stellung *a l.* innehatte (s. o. S. 19).

Wie das Amt *ab epistulis* (o. Bd. VI S. 214) und die verwandten Hofämter hat auch das Büro *a l.* eine Reihe von subalternen Angestellten gehabt: *proximi, adiutores, custodes, scriniarii a libellis*, soweit sich erkennen läßt, Freigelassene; Belege: CIL VI 180. 8615–8617. 33741. Dessau III 1 p. 421. Preisigke Sammelb. I n. 2598: *ὁ λιβέλλων πρόξιμος*; dazu Cuq Consilium principis 370. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 326, 1. Friedländer IV 35. Zum *scriniarius a l.* s. o. Bd. IV S. 739. Wilcken Herm. LV (1920) 20, 2. Seeck 894; vgl. Plin. epist. VII 27, 14: *in scrinio eius (Domitiani) datus a Caro de me libellus* (Strafanzeige) *inventus est.*

Zu trennen von den Angestellten des Hofamts *a l.* sind die seit den Flaviern vorkommenden Angestellten *a l. fisci frumentari*, CIL VI 8474. 8475 (Dessau 1541. 1542), die zu den zahlreichen Beamten der kaiserlichen Getreideverwaltung und zwar der für deren Bedürfnisse eingerichteten Sonderkasse gehörten und offenbar die Gesuche um Zulassung zur unentgeltlichen Getreideversorgung zu verwalten hatten; näheres bei Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 244, 1. Rostowzew o. Bd. VII S. 178. 180.

Literatur zum *a l.*: Cuq Etudes d'épigraphie juridique (Biblioth. des écoles franc. XXI 1881) 110f. 114f.; ders. Mémoire sur le Consilium principis d'Auguste à Dioclétien, Mémoires prés. par divers savants à l'Acad. des inscriptions, II. Série IX (1884) 363ff. Karlowa R. Rechtsgesch. I 538f. 544f. 651. Mommsen St.-R. II[3] 838, 2. III 490 mit A. 2. E. Herzog R. Staatsverf. II 2, 782c. H. Peter Geschichtl. Liter. über die röm. Kaiserzeit I (1897) 336. 338 mit A. 1. 342. 347 mit A. 4. Thédenat Dict. des ant. III 2, 1174f. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 318. 326ff. 331, 1. P. Krüger Gesch. d. Quellen und Lit. des R. Rechts[2] (1912) 118. W. Riepl Nachrichtenwesen des Altert. (Leipzig 1913) 270. 272. 275. Dessau Inscr. Lat. sel. III 1 Indices p. 421 (Nachweis der wichtigsten Inschriften). Preisigke Die Inschrift von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom (Schriften der Wiss. Ges. in Straßburg XXX 1917) bes. 36ff. Seeck Art. Scrinium u. Bd. II A, bes. S. 899f. Nr. 3. Wilcken Herm. LV (1920) 9ff. Friedländer Sittengesch. I[10] 37. 55f. IV[10] 26. 32—35 (bearbeitet von M. Bang).

II. Magister libellorum. In der diocletianisch-constantinischen Ämterordnung bestehen vier Expeditionsbehörden (*scrinia*), nach gewöhnlicher Annahme unter der Oberleitung des *magister officiorum*, der zu den vornehmsten Hof- und Reichsbeamten zählte und zu Beginn des 5. Jhdts. der Rangklasse der *viri illustres* angehörte. Diese *scrinia* sind, aufgeführt in der üblichen amtlichen Reihenfolge, das *scrinium memoriae, epistularum, libellorum*, unter denen ein besonders nahes Verhältnis hinsichtlich der Dienst- und Beförderungsverhältnisse besteht (Seeck u. Bd. II A S. 897), dazu das *scrinium dispositionum*. Diesen entsprechen in gleicher Weise benannte Funktionäre. die *magistri memoriae, epistularum, libellorum* und *dispositionum* (später *comes dispositionum*), die nach der verbreitetsten, wohl richtigen Ansicht die Vorstände der *scrinia* waren und wie diese dem *magister officiorum* unterstanden.

Über die vielfach umstrittene Organisation der *scrinia* und ihr Verhältnis zu den gleichbenannten *magistri*, zu denen ja auch der *magister l.* zählt, sowie zu gewissen höheren Hofbeamten (*magister officiorum*; *quaestor sacri Palatii*), ist an dieser Stelle nicht ausführlicher zu handeln. Doch mögen zur Ergänzung des Artikels Scrinium von Seeck u. Bd. II A S. 893ff. einige kurze Hinweise mit Literaturangaben nachgetragen werden. Den Zusammenhang der *magistri scriniorum* mit den gleichnamigen *scrinia* versucht Bury Harvard Studies XXI (1910) 24. 29 zu lösen; nach ihm unterstanden nur die *scrinia* als solche dem *mag. off.*, während die *magistri scriniorum* ihre Weisungen unmittelbar von dem Kaiser empfingen, ihrerseits aber nicht Vorstände der *scrinia* waren, sondern nur ihre *adiutores* von ihnen erhielten. Gegen Bury wenden sich Boak Harvard Studies XXVI (1915) 101f. E. Stein Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XLI (1920) 228, 1, nach dem nicht zu bezweifeln ist, daß auch die *magistri scriniorum* dem *mag. off.* unterstellt waren. Allerdings haben die Vorstände der *scrinia* kein eigenes Officium, sondern lediglich, wie schon erwähnt, *adiutores* aus den *scrinia* (Not. dign. or. 19, 14), die *sub dispositione* des *magister officiorum* stehen. Darum sind auch die kaiserlichen Verfügungen über die Dienst- und Rangverhältnisse der Beamten der *scrinia* nicht an die betreffenden *mag. scriniorum*, sondern an den *mag. officiorum* oder an ihn und den *quaestor sacri Palatii* zugleich gerichtet, so z. B. Cod. Iust. XII 19, 6ff.; Bresslau Handb. der Urk.-Lehre I[2] 185, 2. Während die Leiter der älteren *scrinia*, darunter der *a l.*, in früherer Zeit den unmittelbaren Zutritt und Vortrag beim Kaiser hatten, verloren sie die daraus sich ergebende hohe politische Bedeutung dadurch, daß seit Constantin zwischen sie und die Person des Kaisers der ebengenannte *quaestor sacri Palatii*, ein hoher Hofbeamter im Range der *viri illustres*, als eigentlicher Dezernent sich einschiebt; dazu Cuq Consilium principis 473. 479. Karlowa R. Rechtsgesch. I 834. Hirschfeld Verw. Beamte[2] 339. Krüger Gesch. der Quellen[2] 314. Bresslau 186. Mommsen Ges. Schr. VI 387ff. Über die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Quaestor, in dessen Dienstbereich auch *preces* gehörten (Not. dign. or. 12; occ. 10), und der sich seine *adiutores* gleichfalls aus den *scrinia* wählte, und den *mag. scriniorum*, ist nichts Sicheres bekannt; Versuche einer Abgrenzung dieser offenbar vielfach ineinandergreifenden Kompetenzen und Tätigkeiten s. bei Mommsen VI 389f. (dazu Bresslau I[2] 186, 6). Boak Master of the offices 82ff., bes. 84f.

Über das Verhältnis des *mag. memoriae* zu den beiden anderen *magistri* in ihren Funktionen s. u. S. 23. Die Vermutung Mommsens VI 421f. (dazu Bresslau 189, 3), daß die seit dem 5. Jhdt. vorkommenden *referendarii* nichts anderes seien als die alten, nur umgenannten *mag. scriniorum*, widerlegt mit triftigen Gründen Bury 23ff., dem E. Stein 227 zustimmt. Wohl aber hat Mommsen richtig gesehen, daß im späteren 5. Jhdt., im italienischen Königreich des Theoderich, die effektiven *mag. scriniorum* nicht mehr vorhanden waren, sondern im wesentlichen *referendarii* im Verein mit dem Quaestor ihre Tätigkeit übernommen hatten; vgl. auch Bury 27. E. Stein 227f. Im Osten dagegen bestanden die *magistri scriniorum* neben den *referendarii* weiter und finden sich noch in der mittelbyzantinischen Zeit wieder: Stein 229 mit A. 1, unter Hinweis auf Bury The imp. adm. system (1911) 75ff.

Im 3. Jhdt. nimmt der bisher als *a l.* bezeichnete Amtsleiter zunächst den Titel *magister a l.* an, CIL VI 1628 (= Dessau 1456), und zwar sicher nicht vor dem J. 239, wo der entsprechende Titel des Vorstandes des Briefamts noch in der alten Form *ab epistulis Latinis* bezeugt ist (CIL VI 1088 = Dessau 499; vgl. auch CIL VI 3819 = 31534, bereits aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts.). Zu Ende des 3. Jhdts. dürfte sich dann — nach der Analogie des *mag. memoriae* (Eumen. pro instaur. scholis 11) zu schließen — bereits die Form *mag. libellorum* im Genetiv endgültig festgesetzt haben; sie erscheint in zwei Inschriften des beginnenden 4. Jhdts., CIL VI 1704 (= Dessau nr. 1214; vor dem J. 324; dazu Mommsen Nuove memorie dell' Inst. 1865, 299ff.; Ges. Schr. VI 388, 3) und CIL X 1487 (dazu Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 334, 1). Der Umschreibung *libellis respondens* bedient sich Ammian. Marc. XX 9, 8 zum J. 360; dazu Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 328, 2. Bald nach dem J. 350 lautet der Amtstitel: *mag. libellor(um) et cognition(um) sacrarum* (CIL VI 510 = Dessau nr. 4152, vom J. 376), woraus sich eine damals schon vorhandene zeitweilige oder dauernde Vereinigung mit dem *magisterium cognitionum* erschließen läßt, wohl, wie man vermutet, zusammenhängend mit dem Umstand, daß die Fälle der von den Kaisern persönlich vorgenommenen Gerichtsverhandlungen (*cognitiones*) mehr und mehr in Abnahme begriffen waren. In der Folge erscheint die kürzere Benennung *mag. libellorum* in der Not. dign. or. 19, 10ff.; occ. 17, 13, obgleich beidemal ausdrücklich gesagt wird: *cognitiones et preces tractat*, und in einer Verordnung Theodosius' II. vom J. 438 (Theod. Nov. I 7: *Procopius v(ir) s(pectabilis) com(es) et magister libellorum*), ferner in CIL XII 1524 (= Dessau nr. 1279; Anfang des 5. Jhdts.): *ex magistro scrinii lib(ellorum)*, sowie in verschiedenen Constitutionen des Cod. Theod. und Cod. Iust. Daneben aber findet sich auch in besonders feierlicher Ausdrucksweise der ausführliche Titel, so Cod. Iust. I 17, 2. 9 (= Dig. praef. III c. *Tanta* § 9): *magistrum scrinii libellorum sacrarumque cognitionum*, griech. *ἀντιγραφέα τοῦ θείου σκρινίου τῶν τε θείων λιβέλλων καὶ τῶν βασιλικῶν διαγνώσεων* (J. 533; vgl. ebd. XII 19, 15 vom J

527); zur Bezeichnung *ἀντιγραφεύς* s. Mommsen Ges. Schr. VI 421, 3; gegen ihn Bury Harvard Stud. XXI 24f. In der byzantinischen Epoche heißt der entsprechende Beamte *ὁ ἐπὶ τῶν δεήσεων*, Codin. p. 11, 3. 39, 22 ed. Bekk.

Die Amtstätigkeit des *mag. l.* war, soweit die *libelli* in Betracht kamen, in der Hauptsache wohl die nämliche geblieben, wie in dem vorangehenden Zeitabschnitt; dazu aber war seit der Mitte des 4. Jhdts. auch die früher einem besonderen *mag. sacrarum cognitionum* übertragene Vorbereitung und Protokollierung der von dem Kaiser selbst geführten Untersuchungen und Gerichtsverhandlungen hinzugekommen; vgl. zu diesem Dienstbereich v. Premerstein Art. a cognitionibus o. Bd. IV S. 222; ferner Boak Harvard Stud. XXVI 97ff.; ders. The Master of the offices 85, 1. Für die Kompetenz des *scrinium libellorum* bei den *cognitiones* ist belehrend das Protokoll über eine Untersuchung des J. 449, das in die Akten des Konzils von Chalkedon eingefügt ist, Mansi Concil. coll. VI p. 758ff. Nach beiden Seiten hin erforderte daher das *magisterium l.* auch in dieser Zeit umfassende Rechtskenntnis, und so waren denn die Träger des Doppelamts bei der Redaktion des Codex Theodosianus (vgl. I 1, 5. 6; Theod. Nov. I 7) und des Codex Iustinianus (I 17, 2, 9, s. o.) als Mitarbeiter beschäftigt; andere Nachweise dafür und für die rhetorische Bildung der *mag. libellorum* s. bei Seeck u. Bd. II A S. 899.

Nicht ganz klar ist das Verhältnis zum *mag. memoriae*. Während die Notitia dignitatum von dem *mag. epistularum* und dem *mag. libellorum* sagt: *preces tractat*, heißt es von dem *mag. memoriae*: *adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet* (Not. occ.: *respondet tamen et precibus*). Schwerlich mit Recht hat man daraus folgern wollen, daß im Gegensatz zu einer lediglich vorbereitenden und referierenden Tätigkeit der beiden anderen Ämter das eigentlich erledigende und expedierende Büro der kaiserlichen Kanzlei — besonders für die *preces* — damals das *scrinium memoriae* gewesen sei; so Cuq Consilium principis 311. 473. Thédenat Art. a libellis 1175. Hirschfeld Verw.-Beamte² 335ff. P. Krüger Gesch. der Quellen² 118. Bresslau Handb. I² 185. Boak Harvard Stud. XXVI 94. 95. 97. M. Bang bei Friedländer IV¹⁰ 46; gegen diese Annahme mit Recht Karlowa R. Rechtsgesch. I 545f. 835f. Vielmehr scheint dem *mag. memoriae* eben nur ein Teil der *preces* zugefallen zu sein, und zwar jener, der in der besonderen Form der *adnotatio* zu erledigen war, Karlowa I 834f. Seeck u. Bd. II A S. 897f. Nr. 1; s. auch o. S. 18; u. S. 41.

Unter den *mag. scrin.* steht der *mag. libellorum* in der amtlichen Rangliste an dritter Stelle; dies ergibt sich aus CIL VI 510 (= Dessau nr. 4152), aus der Reihenfolge in der Notitia dignitatum und zumeist auch in den kaiserlichen Constitutionen; zur Rangstellung des *mag.*, später *comes dispositionum*, s. Seeck o. Bd. IV S. 647 Nr. 22. Vgl. im allgemeinen Seeck u. Bd. II A S. 896f. In der Rangtitulatur stand der *mag. libellorum* den zwei anderen *magistri* der älteren *scrinia* (*memoriae, epistularum*) gleich, war also zu Anfang des 4. Jhdts. *vir spectabilis* mit Vortritt vor den Vicarii und sogar den Proconsuln; darüber ausführlich Seeck 896. P. Koch Die byzant. Beamtentitel von 400—700 (Jena 1903) 17. 31. Einzelheiten bei Gothofredus Kommentar zu Cod. Theod. VI 12 un. (Verhältnis zu den *comites consistoriani*).

Scrinium libellorum (*libellenses*). Die Untergebenen des *magister libellorum* sind die *libellenses* (z. B. Cod. Iust. III 24, 3. VII 62, 32, 4a. XII 19, 14, 1), griech. *λιβελλήσιοι* (Iust. Nov. 20, 9; so noch bei Const. Porphyrog. caer. p. 418, 21). Mit der Zahl und den Beförderungsverhältnissen der *libellenses* und der verwandten Beamtengruppen beschäftigt sich Cod. Iust. XII 19, 1—15. Über die Stellung des *scrinium libellorum* innerhalb des Rahmens der kaiserlichen Hofämter ist schon o. S. 20f. einiges angedeutet. Die Bezeichnung *memoriales*, welche zunächst den Angehörigen des vornehmsten *scrinium* (*memoriae*) zukommt, wird nicht selten auf die der übrigen *scrinia*, also auch die *libellenses* ausgedehnt, Seeck u. Bd. II A S. 894; Inschriften von *memoriales*: CIL III 9532. 9533. V 8775. VI 8620 (*r(ir) p(erfectissimus) ex me[mo]rialibus*). 33715. Das den *libellenses* wie überhaupt den subalternen Beamten zukommende Rangprädikat ist *vir devotus* oder *devotissimus* (z. B. Zeno Cod. Iust. III 24, 3 pr.), griech. *κεκοσμημένος* (Iust. Nov. 20, 9); dazu Hirschfeld Kl. Schr. (1913) 678, 4. 679, 2; weiteres bei P. Koch Byzant. Beamtentitel 80 mit A. 8. Die subalternen Beamten der drei *scrinia* (*memoriae, epistularum, libellorum*) bezeichnet eine Verordnung vom J. 382 (Cod. Theod. XI 16, 14 pr. = Iust. X 48, 11 pr.) als *eos qui ibidem peragendis signandisque responsis nostrae mansuetudini obsecundant* und gewährt ihnen Befreiung von gewissen *munera*; s. dazu Böcking Not. dign. occ. p. 412*. Aus den Beamten der mehrerwähnten drei älteren *scrinia* bezog auch der Quaestor sacri palatii sein Büropersonal, *adiutores de scriniis quos voluerit* (Not. dign. or. 12, 6); s. auch occ. 10, 6: *habet subaudientes adiutores memoriales de scriniis diversis*. Die Zahl dieser *adiutores* setzte Iustinian auf 26 herab, und zwar 12 aus dem *scrinium memoriae* und je 7 aus den beiden anderen *scrinia*, vgl. Iust. Nov. 35 vom J. 535.

Als Spitzen erscheinen wie in den anderen, so auch im *scrinium libellorum* der *proximus*, der im Range gleich hinter dem *magister libellorum* steht, und der *melloproximus* (Seeck 895). Der dritthöchste Beamte im *scrinium memoriae* ist der *laterculensis*, und dies gilt vielleicht auch für die anderen *sacra scrinia*, vgl. Iust. Nov. 35, 1; dazu E Stein Unters. z. Officium d. Prätorianerpraef. (Wien 1922) 48, 1. Zu den Rangprädikaten (beim Proximus *vir clarissimus*, seit 386 *vir spectabilis*) und sonstigen Auszeichnungen und Immunitäten s. Böcking Not. dign. occ. 412*. Seeck 896. Bresslau Handb. I² 186. P. Koch Beamtentitel 18. 20. 21. 31.

Literatur zum *magister libellorum* und zum *scrinium libellorum*: Böcking Not. dign. or. 236f. 248ff. 271ff.; occ. 412*ff. v. Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprozeß III a. m. O. Cuq Études d'épigr. juridique (1881) 78. 135ff.

Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 545f. 831. 834f. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 101ff. Mommsen Ges. Schr. VI 387ff. 421 mit A. 2 (= N. Arch. f. ält. dt. Gesch. XIV 1889, 453ff.). Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 2, 1175. Hirschfeld Verw.-Beamte² 318, 1. 329 mit A. 2. 330, 1. Peter Geschichtl. Literat. über die röm. Kaiserzeit I (1897) 342, 5. 345f. Bury Harvard Stud. in Class. Philol. XXI (1910) 23ff.; ders The imp. admin. system in the ninth century (British Academy, Suppl. Papers I 1911) 75ff. (mir nicht zugänglich). Reid The Cambridge Mediaeval History I (1911). P. Krüger Gesch. der Quellen und Liter. des röm. Rechts² (1912) 118. 314. Bresslau Handb. d. Urkundenlehre I² 185ff. Dessau Inscr. latin. sel. III 1 Indices p. 421. Boak The Roman magistri in the civil and military service of the Empire, Harvard Stud. in Class. Philol. XXVI (1915) 96ff. 113ff. 163; ders. The master of the offic. in the later Roman and Byzantine empires, Univers. of Michigan Stud., Human. Series XIV (New-York 1919) 14. 22. 26. 27. 51. 82ff., bes. 85. 99. 146. Stein Ztschr. d. Savigny-Stift. R. A. XLI (1920) 226ff. Seeck Art. Scrinium u. Bd. II A S. 893ff. — Die Laufbahn zweier *magistri libellorum* um 400, Patruinus und Cl. Postumus Dardanus, behandelt Sundwall Weström. Studien (Berlin 1915) 67 n. 116. 116 n. 352.

III. Libellenses (*a l.*) bei den untergeordneten Verwaltungsbehörden. Außer bei den Zentralbehörden finden wir seit der diocletianisch-constantinischen Neuordnung einen Beamten *libellensis* oder *a l.* auch in anderen Verwaltungsämtern. In dem sog. Ordo salutationis sportularumque für die Provinz Numidia, von deren Statthalter unter Kaiser Iulian (361—363) erlassen (CIL VIII Suppl. 17896. Bruns⁷ 280f. n. 103. Girard Textes⁴ 182f. n. 7; abgedruckt und erläutert von Mommsen Ges. Schr. VIII 478ff), Z. 46ff. wird angeordnet: *libellensis in libello uno duos modios tritici vel duorum modiorum pretium debebit accipere*. Im Codex Theodosianus wird ein solcher *libellensis* nicht erwähnt, dagegen erscheint in der Notitia dign. or. ein *a l.* — häufig mit dem Beisatz *sive subscribendarius* — in den Officia der beiden Proconsuln, sämtlicher Comites, Duces und Consulare (vgl. Seeck Ausgabe, Index p. 302); bei dem Dux Arabiae ist ein *a l. sive regerendarius* verzeichnet (37, 50); letzterer Zusatz *regerendarius* wird allerdings von Bethmann-Hollweg Civilprozeß III 153 A. 147 als Schreibfehler angesehen, dagegen von Mommsen a. a. O. 495, 3 verteidigt. Dagegen fehlt das Amt *a l.*, obgleich es die Sportelordnung zu Iulians Zeit für den Consularis Numidiae bezeugt, in der Notitia dign. occ. bei den dortigen Provinzstatthaltern völlig. An seine Stelle tritt nach Mommsen a. a. O. 495, 3 der *regerendarius* ein (Seeck Index p. 308), der für die Praefecten der Garde und der Stadt, die *magistri militum*, sowie einige Duces und Comites des Westens bezeugt ist. Die Verschiedenheit dieses *regerendarius* von dem mit Überwachung des Postlaufs betrauten *regendarius*, der oft mit ihm verwechselt wird (so Dict. des ant. IV 817. Boak Harvard Stud. XXVI 155, 4; auch u. Bd. I A S. 464f.), weist E. Stein (Officium der Prät.-Präfektur 62) nach, der auch an einigen Stellen der Notitia für den hsl. überlieferten *regerendarius* den *regendarius* einsetzen möchte. Unhaltbar ist die Annahme, daß in vielen Ämtern, z. B. in den Praefecturen und Vicariaten, wo ein *a l.* fehlt, der sog. *cura epistolarum* als wesensgleich für ihn eintritt (so Seeck zur Not. dign. p. 49, 1; abgelehnt von Stein 67ff.), oder daß im Abendland die Funktionen des *libellensis* auf den Beamten *ab actis* übergingen (so Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. VII 129). In der Neuordnung der Praefectur Africa durch Iustinian wird der größte Teil der Geschäfte der Verwaltung und Rechtsprechung dem mit nur wenigen (6) Beamten besetzten *scrinium libellorum* überwiesen, Cod. Iust. I 27, 1. 27, neben dem die *scrinia primiscrinii, commentariensis* und *ab actis* mit ihren Sonderaufgaben bestehen. Vgl. P. Krüger Kritik des just. Codex (Berlin 1867) 168f. Ch. Diehl L'Afrique byzantine (Par. 1896) 103f., sowie das Schema bei E. Stein 75.

Wie schon Mommsen gesehen hat, sind die Ausdrücke *libellensis* (Sportelordnung), *a l.*, *subscribendarius* und *regerendarius* nur verschiedene Bezeichnungen für einen und denselben Beamten; als Hauptaufgabe weist er ihm zu: *ut libellis, quos privati magistratui tradunt, subscribat se eos accepisse die illo*. Nach Stein 62 wäre das Büro dieses Beamten in der Hauptsache die Einlaufstelle für Eingaben an die betreffende Behörde gewesen; bei den militärischen Dienststellen verbanden sich damit allerdings noch andere Geschäfte, Cod. Theod. VII 4, 1. Mit dieser Tätigkeit wird man gerne die Bezeichnung des Beamten als *regerendarius* in Beziehung setzen, die von Stein 62 (vgl. 36, 2) auf das Eintragen von Einlaufsvermerken in die *regesta* gedeutet wird. Aber die Benennung *subscribendarius* weist noch darüber hinaus; hier handelt es sich wohl nicht nur um eine bloße Vormerkung des Eingangsdatums auf den *libelli*, wie Mommsen als Notbehelf angenommen hatte, sondern um die Vorbereitung und Eintragung der *subscriptio*, d. h. des Bescheids des betreffenden Magistrats auf die ihm überreichte Eingabe. Dafür eben werden dem *libellensis* nach der Sportelordnung für Numidien als *sportula* für jeden Libell zwei Scheffel Getreide oder deren Geldwert ausgesetzt. Es ist also wahrscheinlich im kleineren dieselbe Tätigkeit, wie sie der *magister libellorum* mit seinem *scrinium* am kaiserlichen Hof ausübte.

Literatur zum *a l.* (*libellensis*) der Provinzstatthalter: v. Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprozeß III (1866) 153 n. 9, dazu 152 n. 7. Seeck Not. dign. p. 49, 1. Mommsen Ges. Schr. VIII 495f. (= Ephem. epigr. V 643). Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. R. A. VII (1886) 128f. 137f. E. Stein Unters. über das Officium der Prät.-Präfektur seit Diokletian (Wien 1922) 61f. 68. [v. Premerstein.]

Libellorum magister s. a libellis Abschn. II.

Libellus.

Übersicht:

I. Allgemeines. L. als private oder amtliche Aufzeichnung oder Anzeige. Libelli famosi.
II. L. an den Princeps und die Behörden
A. Allgemeines.

B. L. an den Princeps.
C. L. an den Praefectus Aegypti.
D. L. an die Opferkommissionen der decianischen Verfolgung.
III. L. im Rechtsleben
A. L. an den Princeps zur Erlangung eines Prozeßreskriptes.
B. L. an die Behörden im Rechtswesen, besonders im Zivil- und Strafprozeß.
1. Einleitendes.
2. L. im Zivilprozeß der Kaiserzeit
a) L. im Kognitionsprozeß der drei ersten Jahrhunderte: α) in Rom und Italien, β) in den Provinzen;
b) L. im sog. Denuntiationsprozeß des 4. und 5. Jhdts.;
c) L. im sog. Libellprozeß des Iustinianischen Rechts.
3. L. im Strafprozeß der Kaiserzeit.

I. Allgemeines. Libellus als private oder amtliche Aufzeichnung oder Anzeige. Libelli famosi.

L. ist Deminutiv zu *liber*; ob es wie dieses ursprünglich die Bedeutung von ‚Bast' haben kann (so Birt Kritik und Herm., L. v. Müllers Handb. I³ 3, 253 unter Hinweis auf Cinna bei Suet. p. 133 R.; vgl. auch Buchrolle in der Kunst 22f.), ist unsicher. Die gewöhnliche Bedeutung ist die eines kleineren Papyrusstückes (gr. *βιβλίδιον*; Epistol. graec. ed. Hercher p. 247 n. 32: *βιβλίδια κολλῶν*; dazu Birt Buchrolle 221, 1), wobei der Umfang ein sehr verschiedener sein kann; alle möglichen Formate von der Rolle, die an Ausmaß nur wenig dem normalen Literaturbuch nachsteht und etwa ein gerade sehr häufig als *l.* bezeichnetes Gedichtbuch oder eine kleinere wissenschaftliche Abhandlung oder den Entwurf einer Rede (Quint. inst. X 7, 31) aufnimmt, bis zum Einzelblatt, auf dem eben noch eine kurze Ankündigung oder Mitteilung, ein kleines Gesuch oder Ähnliches Platz findet, werden als *l.* bezeichnet; zahlreiche Hinweise bei Landwehr Arch. f. lat. Lex. VI (1889) 242ff. Birt Kritik 269. 274. 276. 289. 291. 292. 308. 381; zur antiken Darstellung in Kunstwerken s. dessen Buchrolle in der Kunst 131. 217. 221 (zum Einzelblatt). Texte verschiedener Art, praktischen, amtlichen, wirtschaftlichen und überhaupt geschäftlichen Inhalts werden auf *l.* niedergeschrieben und heißen dann selbst so; u. a. erscheint der *l. familiae* (Dig. XXXII 1, 99 pr.) als Inventarbuch, gleichbedeutend mit *liber patrimonii* (Sen. de benef. VII 10, 5); vgl. Blümner Röm. Privatalt. (1911) 655; mancherlei anderes stellt Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. III 2, 1176f. n. V zusammen. Rollenbündel der Rechtsanwälte beim Centumviralgericht erwähnt Iuven. VII 107 *magno comites in fasce libelli*; Birt Buchrolle 256. Schriftliche Befehlsausgabe *per libellos* durch Tiberius in Germanien bezeugt Suet. Tib. 18, 2. Amtliche Berichte und Aufzeichnungen heißen *l.* bei Suet. Aug. 65, 2. Tac. ann. I 11 (vgl. Suet. Aug. 101, 4: *breviarium totius imperii*).

Besonders häufig dient ein *l.*, d. h. ein Papyrusstück mäßigen Umfangs, zur Aufnahme von öffentlichen Bekanntmachungen privater und amtlicher Art, die entweder bestimmt waren, in Umlauf gesetzt zu werden oder an einer oder mehreren geeigneten Stellen allgemein zugänglich und lesbar als Aushang oder Anschlag ausgestellt zu werden (*proponere, proscribere, ἐκτιθέναι, προτιθέναι*); im zweiten Fall wählte man jedenfalls deutliche Buchstaben von ausreichender Größe; vgl. dazu Riepl Nachrichtenwesen des Alt. (1913) 335ff. Preisigke Die Inschr. von Skaptop. 68ff. Ein solcher *l.* entspricht also etwa unserem amtlichen oder geschäftlichen Handzettel oder Plakat auf Papier; die im Altertum daneben zu ganz ähnlichen Zwecken gangbaren, mit Farbe auf Holztafeln oder Wände (pompeianische Dipinti) aufgetragenen Kundmachungen konnten selbstverständlich wegen der Verschiedenheit des Beschreibstoffes nicht als *l.* bezeichnet werden. Für diese scheint das Wort *titulus* üblich gewesen zu sein; vgl. z. B. die Bekanntmachungen bei Petron. 38, 10. 16: *hoc titulo proscripsit* (Vermietung und Auktion). Cod. Theod. II 14 c. un.: *libelli* und *tituli* (s. u. S. 57) u. a. Kundmachung durch in öffentlichen Umlauf gesetzte *l.* liegt etwa vor bei den Wahlempfehlungen des Diktators Caesar (Suet. Iul. 41, 2: *edebat per libellos circum tribus missos scriptura brevi*), während Augustus die seinigen proponierte (Cass. Dio LV 34, 2 *γράμματά τινα ἐκτιθείς*); bei den Einladungen zu Gladiatorenspielen mit Programm (*gladiatorum l.* oder *l. munerarius*, Cic. Phil. II 97. Hist. aug. Claud. 5, 5; dazu Schneider o. Suppl.-Bd. III S. 780. Friedländer bei Marquardt St.-Verw. III² 561; ders. Sittengesch. II⁹ 72 mit A. 10. Riepl a. a. O. 346); ferner zu Vorlesungen von Literaturwerken (*recitationes* der früheren Kaiserzeit; vgl. Funaioli u. Bd. I A S. 443). Als Anschlag in einem Privathaus, die Hausordnung betreffend, erscheint *l.* bei Petron. 28, 6: *in cuius (ianuae) poste libellus erat cum hac inscriptione fixus* usw. Öffentlich angeschlagene oder aushängende *l.* dürfen wir etwa in folgenden Fällen annehmen: Anzeigen von Verlusten, allenfalls mit Aussetzung einer Belohnung (Propert. IV 23, 21ff *i puer et citus haec aliqua propone columna et dominum Esquiliis scribe habitare tuum*; vgl. Preisigke Inschr. v. Skapt. 69 mit A. 7); desgl. von Funden (Ulp. Dig. XLVII 2, 43, 8: *solent plerique etiam hoc facere, ut libellum proponant continentem invenisse se et redditurum ei qui desideraverit*; vgl. Plaut. Rud. 1294: *cubitum hercle longis litteris signabo iam usque quaque, siquis perdiderit vidulum cum auro et argento multo ad Gripum ut veniat*); ferner Anschläge betr. Beschlagnahme der Güter von Proskribierten oder zahlungsunfähigen Schuldnern (Cic. pro P. Quinct. 50: *cuius bona ex edicto possidentur . . . de quo libelli in celeberrimis locis proponuntur*; bei Aufhebung der Beschlagnahme wieder entfernt: *libellos deicere* bei Cic. ebd. 27. 61; vgl. auch Sen. de benef. IV 12, 3: *spondeo pro iudicato et suspensis amici bonis libellum deicio creditoribus eius me obligaturus*); satirische Ausfälle Ungenannter gegen Maßnahmen der Herrscher (Suet. Iul. 80, 2; Vitell. 14. 4, beidemale im Wortlaut; dazu Peter Gesch. Lit. über die römische Kaiserzeit I 163, 1). Viel Stoff über das Plakatwesen — allerdings ohne Scheidung von *l.* und *tituli* auf Grund des Beschreibstoffes — gibt Riepl a. a. O. 335ff.

Libelli famosi. Eine besondere, verpönte

Gruppe unter den Bekanntmachungen stellen die *l. famosi* dar. Öffentlich umlaufende Schmähschriften aller Art gegen persönliche und politische Gegner, soweit sie nicht die Form des offenen Briefs (*epistula*) hatten, fallen unter diesen Begriff. Derartige Flugschriften hat schon das Zeitalter der Bürgerkriege hervorgebracht (Peter Gesch. Lit. I 162ff.), obgleich die Bezeichnung *l. famosus* erst der Kaiserzeit angehört; s. Thes. ling. lat. VI 258f. Das Verhalten der Kaiser gegen die zumeist anonym oder unter falschen Namen schreibenden Verfasser solcher Schriften, die vielfach gegen vornehme Männer und Frauen, ja häufig gegen den Princeps selbst und seine Angehörigen sich richteten und durch Verteilung, Anschlag oder Aushang (*proponere, ἐκτιθέναι*: Cass. Dio LXVI 11, 1), Ausstreuen (*spargere*: Suet. Aug. 55) verbreitet wurden, war bald nachsichtiger und duldsamer, bald strenger; vgl. für Augustus Suet. Aug. 55. Tac. ann. I 72. Dio LV 27, 3. LVI 27, 1 (*ὅτι βιβλία . . . ἐφ' ὕβρει τινῶν συγγράφοιτο*); für Tiberius Suet. Tib. 66. Tac. ann. IV 21. Sen. rhet. contr. 10 praef. 3; für Vespasian Dio LXVI 11, 1 (*γράμματα, οἷα εἴωθεν ἀνώνυμα ἐς τοὺς αὐτοκράτορας, προπηλακισμὸν αὐτῷ φέροντα*); für Domitian Suet. Dom. 8, 3. Schmähschriften gegen das Christentum, in den Schulen verbreitet durch Kaiser Maximinus (*ἐφ' ὕβρει πλασθέντα ὑπομνήματα = libelli*), erwähnt Euseb. hist. eccl. IX 7, 1; dazu Peter I 189, 2. Die Beantwortung auch solcher *l.* durch Gegenschriften wird — wie die einer amtlichen Eingabe durch die Magistrate — als *rescribere* bezeichnet von Sen. contr. 10 pr. 8.

Der strafrechtliche Begriff des *l. famosus* steht dem des *carmen famosum* nahe; vgl. zu letzterem Mommsen Strafr. 565. 794. 800f. Leonhard o. Bd. III S. 1593. Girard Gesch. u. Syst. d. röm. R., übersetzt von v. Mayr 1908, 435, 2; neuerdings F. Beckmann Zauberei und Recht in Roms Frühzeit, Münster 1923, 26ff. mit eingehenden Literaturangaben. Den Bereich der deliktischen Handlungen, die einen Spezialfall der Iniuria bilden (Paul. sent. V 4, 1), bestimmt näher Ulp. Dig. XLVII 10, 5, 9 (wohl der Lex Cornelia de iniuriis entnommen): *Si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit composuerit ediderit dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiamsi alterius nomine ediderit vel sine nomine, uti de ea re agere liceret.* In republikanischer Zeit wurden, soweit unsere Nachrichten reichen, Beleidigungen welcher Art immer nicht kapital bestraft, sondern als Privatdelikt angesehen und vom Praetor im Privatprozeß behandelt (Mommsen Strafr. 800); in der Kaiserzeit dagegen konnte die Verbalinjurie in Form des *l. famosus* außer im Wege der privaten Injurienklage (Dig. XLVII 10, 6; vgl. Hor. sat. II 1, 82 *mala . . . . carmina*) auch durch öffentlichen Majestätsprozeß geahndet werden (Mommsen 801); vgl. Tac. ann. I 72: *primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius* (i. e. *maiestatis*) *tractavit.* Cass. Dio LVI 27, 1 zum J. 12. Suet. Aug. 55. Man erkannte in der Veröffentlichung solcher Schriften nicht bloß eine Verletzung der privaten Ehre, sondern ein das Gemeinwesen gefährdendes Staatsverbrechen, Paul. sent. V 4, 15: *interest enim publicae disciplinae opinionem uniuscuiusque a turpi carminis infamia vindicare.* Nach Mommsen hätte Augustus dabei auf die in den Zwölf Tafeln für das *malum carmen* (ursprünglich freilich soviel wie Zauberformel) angeordnete kapitale Strafe zurückgegriffen; Beckmann 29f. bestreitet dies allerdings. Als Strafen erscheinen in der Kaiserzeit Verbannung (Tac. ann. IV 21), Deportation (Paul. sent. V 4, 15), *usque ad relegationem insulae* (Paul. V 4, 17). Dazu kommt — ebenfalls in Anwendung jener Bestimmung der Zwölf Tafeln — die Intestabilität, d. h. der Verlust des Zeugnis- und Testierrechts; s. bes. Ulp. Dig. XLVII 10, 5, 9; dasselbe beim *carmen famosum* Dig. XXII 5, 21 pr.; dazu Manigk o. Bd. IX S. 1729. Die späteren Kaiser setzten auf die Verfassung und Verbreitung anonymer Schmähschriften die Todesstrafe, Cod. Theod. IX 34, 1; ebd. 12 (= Cod. Iust. IX 36, 2). In dieser Zeit wurden als *l. famosi* insbesondere auch verleumderische anonyme Denuntiationen an den Kaiser oder die Behörden bezeichnet; über ihre Behandlung und Bestrafung s. u. S. 60f. (*l.* im Strafprozeß).

Literatur zu den *l. famosi*: Landwehr Arch. f. lat. Lex. VI (1889) 247. H. Peter Gesch. Lit. üb. d. röm. Kaiserzeit I (1897) 163ff., bes. 174ff. 181. 184. 189. Mommsen R. Strafr. (1899) 565 n. 4. 794f. 800f. F. Hitzig Iniuria (München 1899). Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 2, 1176 n. III. E. Pollack Der Majestätsgedanke im röm. Recht (Diss. Leipz. 1908) 203. Riepl Nachrichtenwesen d. Altert. (1913) 367f. Mc Fayden Washington Univ. Studies X (1923) 238. 244 A. 195. F. Beckmann Zauberei und Recht in Roms Frühzeit (Münster 1923) 29f. 67. Pfaff u. S. 61ff.

II. Libelli an den Princeps und die Behörden.

A. Allgemeines. Die Parteieneingabe, gleichviel ob Bittschrift oder Klageschrift, heißt technisch nach dem Beschreibstoff — einem oder mehreren Papyrusblättern — *l.*; so schon bei Cic. ad Att. XVI 16a, 4. Caes. bell. Alex. 52, 2. Griechisch entspricht sachlich und stilistisch *ὑπόμνημα*, welches in der Verwaltung und Rechtspflege Ägyptens als Erbstück der ptolemäischen Epoche (G. Semeka Ptolem. Prozeßr. I 1913, 266ff.) auftritt und vielfach in solchen Fällen begegnet, wo für den Römer der technische Ausdruck *l.* am Platz wäre. Neben und an die Stelle von *ὑπόμνημα* im Sinne von *l.* tritt aber seit der römischen Zeit, spätestens seit etwa Mitte des 2. Jhdts., im Bereich des Hellenismus — vor allem in Ägypten — *βιβλίδιον* auf; das Wort ist zwar schon um 200 v. Chr. auf Delos zu belegen (IG XI 4 n. 1299. 25), wenn auch in anderer Anwendung, gewinnt aber die Bedeutung ‚Eingabe', ‚Gesuch' wohl in Nachbildung des lateinischen *l.* Seit dem 4. Jhdt. n. Chr. wird *βιβλίδιον* = *l.* von *βιβλίον* (*βιβλία*) verdrängt; seit Ende des 4. Jhdts. dringt endlich auch das lat. *λίβελλος* ein, das vereinzelt allerdings schon in Caracallas Constitutio Ant. vom J. 212 vorkommt (*το[ὺς] λ[ιβ]-έλλους*; s. P. M. Meyer Jurist. Papyri n. 1.). Im Mittel- und Neugriechischen ist es dann weitaus das häufigste; vgl. Gust. Meyer Lex. s. v. — Nach dem Inhalt, der durch die ständig auftretenden Ausdrücke *rogo, precor, peto, ἀξιῶ, δέομαι,*

ἱκετεύομαι, ἱκέτης γίγνομαι gekennzeichnet wird, auch wo es um eine Anfrage oder einen Antrag betreffend eine selbstverständliche magistratische Amtshandlung sich handelt, wird das Gesuch auch als *preces, supplicatio, petitio, ἀξίωσις, δέησις, ἱκετεία* bezeichnet; Belege bei Hirschfeld Verwalt.-Beamte[2] 326, 1. 327, 1. 2. 336, 4. Von dem Vorgang der Einreichung sind die Benennungen *ἐπίδοσις, ἀναφορά, ἀναφόριον* abgeleitet (s. u.).

Zur griechischen Terminologie vgl. Preisigke P. Strassb I 143 (über *βιβλία*). Mitteis Ztschr. d. Sav.-Stift. XXIX (1908) 465ff. (zum Gebrauch von *βιβλία* gegen Preisigke). Wilcken Arch. f. Pap. V 261ff. (danach im wesentlichen das obige). 441; Grundzüge S. XXXI A. 2; Chrest. nr. 42, 8 A.; Herm. LV (1920) 10, 3. Vgl. jetzt auch Preisigke Fachwörter d. öffentl. Verwaltungsdienst. Ägypt. (1915) 40 (*βιβλίδιον* und *βιβλίον*). 117 (*λίβελλος*); Wörterb. d. griech. Papyrusurkunden 267f. (*βιβλίδιον* und *βιβλίον*). Francisci Studi della Scuola papirol. I 45ff. (mir nicht zugänglich). P. Meyer Jurist. Papyri S. 35f. zu n. 14. Belege für *βιβλίδιον* z. B. F. Preisigke Sammelbuch II S. 384; für *βιβλίδιον* und *βιβλίον* Ziemann De epistul. Graec. formulis sollemn. (Diss. philol. Halenses XVIII 4, 1910) 263f. P. M. Meyer Jurist. Papyri, Index 351; für *ὑπόμνημα* Preisigke ebd. II S. 454; für *λίβελλος, λιβελλίον* Wessely Wiener Stud. XXIV (1902) 139. P. M. Meyer P. Giss. I 40 Einl. S. 29, 2. van Herwerden Lex. Gr. Suppl.[2] I 888. Sophocles Greek Lex. s. v.; dazu Preisigke Sammelb. nr. 2598: *ὁ λιβέλλων πρόξιμος*. Döttling Die Flexionsformen lat. Nomina in den griech. Inschr. u. Papyri (Diss. Basel 1920) 37. — Daß die Ausdrücke *ὑπόμνημα, βιβλίδιον, βιβλίον* in den Papyri nicht bloß für Bitt- und Klageschriften, sondern für verschiedene andere Eingaben an die Behörden verwendet werden, weist Ziemann 263f. mit zahlreichen Zeugnissen nach.

Zwischen der *ἐπιστολή* und dem *ὑπόμνημα*, diesen zwei wichtigen Formen des amtlichen wie des privaten Verkehrs, besteht schon in der hellenistischen Zeit ein klarer formaler Unterschied, vor allem im Präskript. Die *ἐπιστολή* beginnt mit *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*, wobei *χαίρειν* zuweilen wegfallen kann, vgl. Wilcken Griech. Ostraka I 84f. Die Einleitung des *ὑπόμνημα* (= *βιβλίδιον* in römischer Zeit) lautet: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* (ohne Grußformel), sog. hypomnematischer Stil; so durchaus in den erhaltenen griechischen Kaiser-L. (s. u.). Vgl. dazu Wilcken Herm. XXII (1884) 4ff.; ebd. LV (1920) 10 mit A. 4. Ziemann 262ff., der (p. 265ff.) auch Abweichungen von der Norm verzeichnet. Mitteis Berichte d. sächs. Ges. LXII (1910) 88f.; Grundzüge 37. 57 n. III. Diesen formalen Unterschied hat auch der lateinische schriftliche Verkehr übernommen; es heißt also im Präskript des *l.* z. B. *[C]l(audio) Valerio Firm[o praef(ecto) Aeg(ypti)] ab Aurelia Ammo[nario*, P. Oxy. IV 720 (= Bruns[7] n. 195. P. M. Meyer Jurist. Papyri n. 13); vgl. Wilcken Herm. LV 10f. A. 4. Ferner fehlt, wie Wilcken (bei Mitteis 93, 1; Herm. LV 11) bemerkt, den auf Papyrus erhaltenen *ὑπομνήματα* auf der Rückseite die Außenadresse, welche bei den *ἐπιστολαί* selten vermißt wird; vgl. auch Ziemann 277); dies hängt mit der nunmehr zu erörternden Art der Zustellung zusammen.

In dieser ist ein weiterer, noch wichtigerer Unterschied des *l.* (*ὑπόμνημα, βιβλίδιον*) von der *epistula* gegeben. Während letztere zu jeder Zeit — auch außerhalb der Geschäftsstunden — von einem beliebigen Boten überbracht werden konnte, wurde der *l.* dem Magistrat vom Gesuchsteller (Kläger) oder dessen Bevollmächtigten während der Amtsstunden — in einer *sessio de plano* oder *pro tribunali* — zu eigenen Händen überreicht, nicht etwa wie heutzutage einfach in der Kanzlei abgegeben; vgl. Cod. Theod. I 16, 10 vom J. 365: *libellos iudicibus, postquam se receperunt, vetamus offerre* usw. (dazu ebd. 13 vom J. 377. Liban. adv. Eustath. c. 61, IV p. 97 Först.). Für *de plano libellos dare* = *χαμᾶθεν βιβλίδια ἐπιδοῦναι* u. ä. vgl. Frag. Vat. 167. Mitteis Berichte 90f. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten die Forderung, daß der Appellations-L. zu eigenen Händen des Magistrats *in publico* zu überreichen ist, Dig. XLIX 4, 1, 7ff.; ferner ebd. XLIX 1, 7: *cum quidam propter violentiam iudicis non ipsi a quo appellavit dedit libellos, sed publice proposuisset, divus Severus veniam ei dedit.* Der technische Ausdruck ist *libellum* (*libellos*) *dare, offerre, porrigere, tradere*, griechisch *ὑπόμνημα* (*βιβλίδιον*) *ἐπιδιδόναι, ἀναφέρειν, διὰ βιβλιδίων ἐντυγχάνειν* (dazu die Substantive *ἐπίδοσις, ἀναφορά, ἀναφόριον*), vgl. Preisigke Fachwörter 19. 84; Wörterb. d. gr. Pap.-Urk. s. v. Ziemann 263, 2. P. M. Meyer Jurist. Papyri Index S. 357. Diesen bedeutsamen sachlichen Unterschied hat Mitteis Berichte 92f. zunächst an den Prozeß-L. festgestellt; vgl. auch Grundzüge 38. Wilcken Herm. LV 11. 13. 19; doch reicht er darüber zweifellos hinaus und hatte wohl allgemeine Gültigkeit. Zur persönlichen Überreichung an den Princeps s. u. S. 38; erst in späterer Zeit — vielleicht erst seit Traian — wurde dieser Grundsatz durch Zulassung einer Vermittlung des Statthalters, der aber hier eben als Mandatar des Princeps erscheint, durchbrochen.

Verschieden ist weiter in der Praxis auch der Kreis der natürlichen und juristischen Personen, die in Verkehr mit Behörden des *l.* (*ὑπόμνημα, βιβλίδιον*) sich bedienten, von jenen, die zur Sendung von *epistulae* befugt waren. Schon im amtlichen Leben der Ptolemäerzeit wurde die *ἐπιστολή* fast ausschließlich für den dienstlichen Verkehr der Beamten untereinander angewendet, während die Privaten auf die Einreichung des *ὑπόμνημα* angewiesen waren (Semeka Ptolem. Prozeßr. I 1913, 266f.). Ähnlich ist es in der Kaiserzeit, wo die Kaiser und Statthalter mit beamteten Personen und Gemeinden, gelegentlich auch mit anderen sozial gehobenen Personen, auf dem Wege der *epistula* verkehren (vgl. z. B. E. Weiss o. Suppl.-Bd. III S. 435f.), der Private aber in eigener Sache, vor allem im Prozeß, grundsätzlich nur L. den Behörden einreichen soll und von diesen durch *subscriptio*, nicht *epistula*, beschieden wird. Dieser Grundsatz, gegen den in der Praxis immer wieder verstoßen wurde, um bei den Magistraten sich leichter Gehör zu verschaffen (vgl. z. B. P. Straßb. 5 Z. 6 über Einschreiten beim Praefectus Aegypt :

ἐνέτυχον δ' ὑπομνημάτων οὐ μόνον, ἀλλὰ [κ]αὶ δι' ἐπιστολῆς. Liban. adv. assidentes magistr. c. 11, IV p. 11 Först.; adv. Eustath. a. a. O.), wurde wiederholt eingeschärft, so von dem Praefectus Aegypti Pomponius Faustus ‚nach dem Vorgang der anderen Statthalter', s. P. Oxy. II 237, VI 7: *περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολάς σοι μὴ γράφειν* (so Mitteis Berichte 86ff.; ganz abweichend R. Samter Nichtförmliches Gerichtsverf., Weimar 1911, 110f.). Ein Überblick über unsere Überlieferung zeigt, daß für das Angehen des Princeps von seiten Privater dieselbe Regelung gegolten haben muß. Vgl. Mitteis Berichte der sächs. Ges. LXII 1910, 86ff.; Grundzüge 38. Wilcken Herm. LV 14. 24.

Um die Behörde zu entlasten, die für die Zwecke der Registrierung und der Benachrichtigung anderer amtlicher Stellen oder von Privatparteien einschließlich des Gesuchstellers selbst mehrere Exemplare benötigte, waren oft von vornherein die *l.* in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, die z. B. im Exkusationsverfahren vor dem *praetor tutelaris* sogar vier bezw. fünf Exemplare betrug (Fragm. Vat. 167. 210; vgl. u. S. 52). In Ägypten, wo Steuereingaben für jede Instanz nachweislich doppelt einzureichen waren, ist auch für Klagschriften und sonstige Eingaben das gleiche zu vermuten; vgl. BGU 613 (= Mitteis Chrestom. n. 89; unter Pius) Z. 3: *ᾧ τὰ ἴσα ἐδόθη*, und dazu Preisigke Inschr. von Skaptop. 61f. Auf solche doppelte oder mehrfache Ausfertigungen wird es wohl hinweisen, wenn in der Rechtsliteratur und den Papyri auch dort, wo von einem einmaligen Akt der Einreichung die Rede ist, die Mehrzahl *libelli, βιβλίδια, βιβλία* u. ä. gebraucht wird; z. B. Ulpian. u. S. 60: *libelli inscriptionis*; für die Papyri beobachtet von Preisigke Wörterbuch d. gr. Pap.-Urk. 267f. Eine genauere Untersuchung dieses Amtsbrauches steht noch aus.

Während der Brief (*epistula*), von einem dazu befugten Abwesenden (s. o.) durch Boten übersendet, grundsätzlich wieder durch eine *epistula* beantwortet wird, wird dem, wie wir sahen, persönlich anwesenden oder als anwesend gedachten Überreicher des *l.* zunächst wohl vielfach mündlich in freier Form Bescheid erteilt, dann zum Zweck aktenmäßiger Festlegung durch einen in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit knapp gehaltenen Vermerk auf dem Gesuch selbst; dieser Grundsatz ist jetzt scharf herausgearbeitet von Wilcken Herm. LV 9f. 13. Es ist klar, daß die Abfassung eines solchen Vermerks bei den hohen Zentralstellen — z. B. Princeps und Provinzstatthalter — in den meisten Fällen nicht gleich bei der Einreichung erfolgen konnte. Der Vermerk, der in ähnlicher Form schon in ptolemäischer Zeit erscheint (*κεχρηματισμένον ὑπόμνημα*; dazu Semeka Ptolem. Prozeßr. I 270), wurde auf einem freibleibenden Raum (Blankett; vgl. Preisigke Inschr. 59. Wilcken 3, 2) unterhalb des Textes des Gesuchs gemacht; daher *subnotare* (vermutlich von den kurzen rein formelhaften Erledigungen des Prätors gebraucht, Plin. epist. I 10, 9. Frag. Vat 163), *subscribere, subscriptio*. Griechisch entspricht *ὑποσημειοῦν* (so in den *l.* der decianischen Verfolgung; s. u.), *ὑπογράφειν, ὑπογραφή* (Mitteis Grundzüge 19, 1. 39. Preisigke Fachwörter 175). Beide Arten der Beantwortung einer Eingabe durch *epistula* und durch *subscriptio* werden technisch als *rescribere, rescriptum*, griechisch *ἀντιγράφειν, ἀντιγραφή* zusammengefaßt; vgl. Wilcken 12; auch P. M. Meyer Ztschr. für vergl. Rechtswiss. XXXIX (1921) 245. Preisigke Wörterb. der griech. Pap.-Urk. 132f. Wo die *subscriptio* ein Präskript ist, wie bei den an den Kaiser gerichteten *l.* (bei den an den Praefectus Aegypti fehlt es: Wilcken 27f.), lautet dieses: *ille illi* ohne Grußformel (z. B. *salutem dicit*); auch der Schluß des Schreibens entbehrt der Grußformel (z. B. *vale*; Wilcken 4, 3. 6): also deutliche Unterschiede von der *epistula* wie bei dem L., so auch bei dem L.-Bescheid, der *subscriptio*. Über eine bestimmte, öfters wiederkehrende Schlußformel (*scripsi, recognovi* oder *rescripsi, recognovi*) und die Untersiegelung der *subscriptio* s. u. S. 40 bei den *l.* an den Kaiser. Im allgemeinen ganz entsprechend, ohne Anfangs- und Schlußgruß, ist die Wahlempfehlung Caesars bei Suet. Iul 41, 2: *edebat per libellos circum tribus missos scriptura brevi: Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum* usw.

Sachlich ist die Zulässigkeit des *l.* bzw. seiner Erledigung durch *subscriptio* seitens des Magistrats auf jene Fälle beschränkt, wo eine besondere *causae cognitio* nicht erforderlich ist oder durch eine untergeordnete Instanz (z. B. den delegierten Richter) erst durchgeführt werden soll. Daher Ulp. Dig. L 17, 21: *ubi decretum necessarium est, per libellum id expedire proconsul non poterit: omnia enim quaecumque causae cognitionem desiderant, per libellum non possunt expediri*; dazu Wlassak o. Bd. IV S. 211. Hesky o. Bd. IV S. 2293. Für die kaiserlichen Subskriptionen gilt daher, wo immer der Sachverhalt nicht ganz zutage tritt, die Voraussetzung: *si preces veritate nitantur*. Das Ergebnis der *causae cognitio*, welches *pro tribunali* mündlich verkündigt und protokollarisch festgehalten wird, ist das *decretum*. Der Unterschied der drei großen Gattungen magistratischer Bescheide — durch *epistula*, L.-Bescheid (*subscriptio*) und Dekret — ist denn auch grundlegend für die Gliederung der kaiserlichen Kanzlei in die drei Abteilungen *ab epistulis, a libellis, a cognitionibus*. Vgl. übrigens Wlassak 217.

Allgemeine Literatur: Mitteis Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung, Berichte der Sächs. Ges. d. W., phil.-hist. Kl. LXII (1910) 61ff., bes. 86ff.; Grundzüge 37f. 57. Ferner die u. S. 37. 44 genauer angeführten Abhandlungen von Preisigke (Inschr. von Skaptoparene 1917) und Wilcken Herm. LV (1920) 1f.

B. Libelli an den Princeps. Die Zahl der an den Kaiser als obersten Magistrat des Reiches eingereichten *l.* war naturgemäß eine sehr große; darauf weist u. a. Sen. ad Polybium (Vorstand des Amtes *a libellis*) 6, 5: *audienda sunt tot hominum milia, tot disponendi libelli; tantus rerum ex orbe toto cocuntium congestus* usw.; vgl. auch 6, 4: *adsidua laboriosi officii statione fatigatum corpus*; s. dazu den Art. a libellis o. S. 17. Kaiser Caracalla läßt in den Anfangsworten der Constitutio Antoniniana vom J. 212 deutlich durchblicken, daß die Arbeit an den Prozessen und Bittschriften (*τὰ]ς αἰτίας κ[α]ὶ το[ὺς] λ[ιβ]έλλους*) schwer auf ihm laste (P. Giss. 40 vgl.

S. 164. Mitteis Chrestom. n. 377. Girard Text.[4] 203f. n. 12. P. M. Meyer Jurist. Papyri n. 1); vgl. dazu Preisigke Inschr. von Skaptop. 45f. Außerordentlich mannigfaltig war naturgemäß bei den allumfassenden Regierungsbefugnissen des Herrschers der Inhalt dieser *l.*; Gesuche um prozessuale Entscheidung, um Rechtsbelehrung, um Herabsetzung oder Befreiung von Munera und Abgaben, in Vormundschaftssachen usw. (vgl. Cuq Mém. prés. par divers savants à l'Acad. des inscr. I. Série, IX p. 2, 1884, 366) sind nur ein kleiner Ausschnitt aus der Fülle der Angelegenheiten, die zur Einreichung eines *l.* an den Kaiser führen konnten.

Neben den zahlreichen in den Rechtssammlungen mehr oder weniger auszugsweise mitgeteilten kaiserlichen Erledigungen von L. ist uns eine Anzahl an den Kaiser gerichteter *l.* mit Erledigung teils inschriftlich, teils durch Papyri in vollständigerer Gestalt unter Beibehaltung der Formalien erhalten, die einen Einblick in die geschäftliche Behandlung gestatten. Nachstehend seien diese *l.*, von denen mehrere schon im Art. Commentarii o. Bd. IV S. 720 erwähnt wurden (vgl. auch Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 327f., 2. 328, 1), mit der betreffenden neueren Literatur angeführt:

1. Bittschrift der Kaiserin Plotina an Hadrian in Sachen der Nachfolge des epikureischen Schulhauptes (*διαδοχή*) in Athen vom J. 121 n. Chr., CIL III Suppl. 12283 = 14203, 15. IG II/III ed. min. ps. 1 n. 1099. Dessau n. 7784. Syll. II[3] 834. Girard Textes[4] p. 196 n. 8; dazu A. Wilhelm Öst. Jahresh. II 1899, 270ff. Mommsen Ges. Schr. III 50ff. A. Stein Unters. zur Gesch. u. Verw. Ägyptens 142, 2. 162f. Wie bisher m. W. nicht erkannt ist, liegt in Z. 2—11 ein L. der Plotina — meist irrtümlich als *epistula* bezeichnet — im Namen des Schulhauptes Popillius Theotimus vor; vgl. das charakteristische Präskript Z. 3: *A Plotina Augusta*, ferner Z. 6: *rogo er]go nomine Popilli Theotimi.* Der Kaiser antwortet Z. 12—15 in einem an den eigentlichen Petenten Popillius Theotimus gerichteten Reskript (*subscriptio*), in dem wie üblich Anfangs- und Schlußgruß fehlen. In einem griechischen Schreiben in Briefform Z. 16ff., dem wahrscheinlich der rescribierte L. in Urschrift oder aber eine Abschrift davon beigelegt war, macht Plotina den Mitgliedern der Schule in Athen Mitteilung von der kaiserlichen Vergünstigung.

2. Gesuch der Smyrnäer an Kaiser Pius um Erlaubnis zur Abschrift eines Erlasses des Divus Hadrianus, vom J. 139, CIL III 411. CIG 3175. Dessau n. 338. Bruns[7] n. 84. Girard Textes[4] p. 197f. n. 9; dazu o. Bd. IV S. 737f. (mit Literatur). 751. 755. Wenger Art. Sententia u. Bd. II A S. 1500f. Preisigke Inschr. 16. 20f. Stein Unters. 163. Wilcken Herm. LV 8 n. 2 mit A. 2. 16ff. 37. 40. 72 A. 2. 4.

3. Gesuch der Kolonen des Saltus Burunitanus an Commodus vom J. 180/3, CIL VIII 10570 = Suppl. 14464. Dessau n. 6870. Bruns[7] n. 86. Girard Textes[4] 199f. n. 10; dazu Mommsen Ges. Schr. III 153ff Faass Arch. f. Urkundenforschung I (1908), 224ff. Preisigke Inschr. 16. 58. 66. Wilcken Herm. 6. 18.

4. Rest eines Gesuchs des Vereins der *Παιανισταί* an Kaiser Septimius Severus (nur sein Reskript ist erhalten), CIL VI 3770 = 31330. IG XIV 1059; dazu Wilcken Herm. 8 n. 3.

5. Gesuch der Einwohner (*vicani*) von Skaptopara (nicht wie gewöhnlich ‚Skaptoparene') in Thracia an Kaiser Gordian vom J. 238, CIL III Suppl. 12336. Syll. II[3] n. 888. Cagnat IGR I 674. Bruns[7] n. 90. Girard[4] p. 205ff. n. 13, vgl. Mommsen Ges. Schr. II 172ff. (mit Textabdruck). Faass I 236ff. Stein Unters. 163. Preisigke in einer schon mehrfach angeführten eigenen Schrift: Die Inschrift von Skaptoparene (Straßburg 1917, s. u. S. 44). Wilcken Herm. 8f. n. 4. 14ff.

6. Bittschrift der phrygischen Araguener, Kolonen der Kaiserin Appia, an Kaiser Philippus und dessen Sohn vom J. 244/7, CIL III 14191. Dittenberger Or. Gr. II 519. Cagnat IGR IV 598. Bruns[7] n. 93. Girard[4] p. 207f. n. 14; dazu Schulten Röm. Mitt. XIII (1898) 232ff Rostowzew Klio VI (1906) 256ff. Wilcken Herm. 10 mit A. 1.

7. Bittschrift der Provinz Lycia-Pamphylia an die Kaiser Maximinus, Constantin und Licinius vom J. 311 oder 312 um Maßnahmen gegen die christliche Religionsübung, CIL III 12132 = 13625b (Arykanda in Lykien). Diehl Inscr. Lat. Christ. n. 1. Grégoire Recueil des inscr. gr. chrétiennes de l'Asie mineure fasc. I (1922) n. 282; dazu Mommsen Ges. Schr. VI 555ff. (mit Textabdruck). Wie in der Urkunde n. 9 steht auch hier an erster Stelle das kaiserliche Reskript (lateinisch), mit welchem fast wörtlich übereinstimmt das bei Euseb. hist. eccl. IX 7, 13f. ins Griechische übersetzte Reskript des Maximinus an die Tyrier; an zweiter Stelle steht der griechische L., eingeleitet durch die charakteristische Wendung: *[τοῖς σωτῆρσιν τοῦ σύμ]παντος ἀνθρώπων ἔθνους καὶ γένους* — Namen der drei Kaiser — *παρὰ τοῦ [... Λυκίων καὶ Π]αμφύλων ἔθνους δέησις καὶ ἱκεσία*; ähnlich in Erweiterung des älteren Formulars auch die Einleitung der L. nr. 5 (*δ]έησις παρὰ κωμητῶν* usw.) und nr. 6; vgl. dazu die Belege bei Ziemann 265.

8. Bittschrift der Bewohner von Orkistos (Phrygien) an Kaiser Constantin und dessen Mitregenten um Erneuerung des Stadtrechts zwischen 323 und 326, CIL III Suppl. 7000. Dessau n. 6091. Bruns[7] n. 35; dazu Karlowa R. Rechtsgesch. I 957f. Mommsen Ges. Schr. V 544ff.. s. jetzt auch Diehl Inscr. Lat. Christ. n. 3. Datierungen und Einleitung sind auf dem Stein ausgelassen. Das Ganze stellt sich als eine Mitteilung des Praefectus praetorio an die Orkistener dar. Im Anfang steht ein begleitender Brief, wie es scheint des Präfekten selbst (I 1—7), darauf die zusagende kaiserliche Erledigung in Form einer an den Präfekten gerichteten Epistula (I 8—II 16), welcher wohl nach dem Vorgang des Originals — wie bei nr. 7. 9 — der nur teilweise erhaltene L. der Orkistener in lateinischer Sprache, überschrieben Exemplum precum, angeschlossen ist (II 16—34).

9. Bittschrift des oberägyptischen Bischofs Appion an die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. (J. 425—450) um Abwehr barbarischer Einfälle, Pap. Leid. Z. Wilcken Chrestom. n. 6, das älteste auf uns gekommene Original einer

Kaiserurkunde; dazu Brandi Arch. f. Urkundenforsch. I (1908) 18, 1. Faass ebd. I 188ff. Bresslau Handb. d. Urkundenlehre II[2] 1 S. 2, 1. Preisigke Inschr. 15. 62. Wilcken Herm. 3, 2.

10. Reskript der Kaiser Iustin und Iustinian vom J. 527, CIL III Suppl. 13640 = Bull. hell. XVII (1893) 501ff.; vgl. Preisigke Inschr. 7 mit A. 1. 20, 1. 60, 1. Wilcken Herm. 8, 1.

Außer diesen für die Formalien wichtigen Stücken sind auf Stein noch zwei größere Bruchstücke von L. bekannt geworden, die aber für die Formalien nichts ergeben:

11. Beschwerdeschrift der Bewohner einer lydischen Kome an zwei Kaiser, gefunden zu Mendechora, vielleicht erste Hälfte des 3. Jhdts., Keil-v. Premerstein Ber. über eine dritte Reise in Lydien, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LVII, Abh. 1 (1914) S. 24ff. n. 28 mit Erläuterungen; abgedruckt und behandelt von E. Weiss Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXVI (1915) 157ff. Nur ein größeres Stück des L. ist erhalten, dagegen nichts von dessen Praeskript und Erledigung.

12. Beschwerdeschrift kaiserlicher Kolonen aus dem h. Aga Bey Kjöi in Lydien, Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts., Keil-v. Premerstein 37ff. n. 55. Weiss 165ff. Erhaltung ähnlich wie bei n. 11. — Auf Papyrus sind erhalten:

13. Zwei Bittschriften oder vielmehr wohl Bittschrift-Entwürfe des Offizialen im Büro des Statthalters der Thebais, Flavius Isidorus, an die Kaiser Valens, Gratianus und Valentinianus, ungefähr vom J. 375, P. Lips. I 34. 35, dazu S. 105ff.

Die Untersuchung über die an den Kaiser gerichteten L. und ihre amtliche Behandlung ist seit Mommsens Besprechung der Inschrift von Skaptopara (Ges. Schr. II 172ff.) in neuerer Zeit gefördert worden durch Preisigke in der mehrfach erwähnten Schrift ‚Die Inschrift von Skaptoparene' (1917), der jedoch in den Fehler verfällt, vieles durch allzuweitgehende Heranziehung des neuzeitlichen Kanzlei- und Aktenwesens erklären zu wollen, und vor allem durch Wilckens Aufsatz ‚Zu den Kaiserreskripten', Herm. LV (1920) 1ff., der — vor allem durch reinliche Scheidung der Gattungen — aus der antiken Überlieferung über diese Dinge wohl alles herausholt, was sie ohne gewaltsame Deutung hergeben kann. Ein Aufsatz von Faass Stud. z. Überlieferungsgesch. der röm. Kaiserurkunde, Arch. f. Urk.-Forsch. I (1908) 185ff. enthält zwar schätzbares Material, ist aber in wesentlichen Deutungen von Wilcken widerlegt; vgl. Wilcken 3, 2.

Der L. an den Princeps, in der o. S. 31f. gekennzeichneten hypomnematischen Form gehalten, konnte nach Ausweis der auf uns gekommenen Stücke ebenso griechisch wie lateinisch abgefaßt sein, während die Erledigung des Kaisers in der Regel in lateinischer Sprache erfolgte; s. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 327f., 2. A. Stein Unters. 162f. Auch dies steht im Gegensatz zu den *epistulae*, deren Beantwortung in der Regel in der Sprache des Anschreibens geschah. In Ägypten haben sich allerdings Reskripte der Kaiser in griechischer Fassung gefunden, darunter mehrere ausdrücklich bestimmt für die Proposition in Alexandria (z. B. Bruns[7] n. 87. 88. Mitteis Chrestom. n. 374—376; vgl. dazu auch Wilcken 21; eine Zusammenstellung von Kaiserreskripten auf Papyri gibt P. M. Meyer P. Hamb. 77, 4 und Nachträge dazu Stein Unters. 153f., 5). Nach Steins wertvollen Darlegungen über den amtlichen Sprachengebrauch in Ägypten (157ff.), in denen allerdings *epistulae* und *subscriptiones* auf *l.* noch nicht genauer gesondert sind, waren die von den Kaisern ergehenden Reskripte an Privatpersonen — auch römische Bürger — in Ägypten griechisch gehalten.

Außer der stilistischen Form ist, wie wir o. S. 32 sahen, für den *l.* kennzeichnend die persönliche Überreichung durch den Bittsteller oder durch dessen bevollmächtigten Stellvertreter. Einen Fall der letzteren Art zeigt ja n. 1, wo die Kaiserin Plotina den L. im Namen des Popillius Theotimus ihrem Sohne überreicht; sonstige Fälle der Vertretung stellt E. Weiss Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXVI (1915) 158f., 1 zusammen. Dies gilt überhaupt für alle Kaiser, und zwar gleich für Augustus, Suet. Aug. 53, 2: *promiscuis salutationibus admittebat et plebem, tanta comitate adeuntium desideria excipiens, ut quendam ioco corripuerit, quod sic sibi libellum porrigere dubitaret, quasi elephanto stipem*; vgl. auch Suet. Dom. 17, 1: *professusque conspirationis indicium et ob hoc admissus, legenti* (sc. *principi*) *traditum a se libellum et attonito suffodit inguina* (angeführt von Mitteis Ber. sächs. Ges. LXII 90, 2). Zum entsprechenden Gebrauch der päpstlichen Kanzlei im Mittelalter s. Bresslau Hdb. d. Urk.-Lehre II[2] 1 (1915) 2f. Außerhalb der regelrechten Empfänge wurden dem Princeps auch auf seinen Ausgängen Bittschriften überreicht, Suet. Tib. 32, 2. Macrob. sat. II 4, 31. Sen. de benef. III 27, 2 und dazu Friedländer Sittengesch. I[10] 93 mit A. 10. Die von Preisigke (Inschr. 45 mit A. 2) für möglich gehaltene Vermittlung der kaiserlichen Kanzlei bei der Entgegennahme scheint nicht stattgefunden zu haben; wenn Seneca ad Polyb. 6, 5 von dem Vorstand *a libellis* sagt: *audienda sunt tot hominum milia* usw. (o. S. 17f. 34), darf man dabei wohl nur an eine Anwesenheit dieses Beamten bei den kaiserlichen Empfängen zwecks Entgegennahme der von dem Kaiser mitunter schon auf der Stelle mündlich gegebenen Bescheide und allenfalls an spätere Bittbesuche der Einreicher denken. Auf die Dauer ließ sich bei dem beständig wachsenden Umfang des Reiches einerseits, der stetigen Zunahme der von dem Kaiser zu erledigenden Geschäfte andererseits, die grundsätzliche Forderung persönlicher Abgabe an den Princeps nicht uneingeschränkt aufrecht halten, und so wurde die Einreichung für den Kaiser bestimmter *l.* bei dem Provinzstatthalter zugelassen, der bei diesem Anlaß selbst Einblick in die Sache erhielt und Gelegenheit hatte, in einem Begleitschreiben bei der Weiterbeförderung sich dazu zu äußern. Beispiele finden sich bei Plin. epist. X 48. 59. 81(?). 106f.; vgl. Preisigke Inschr. 44. Wilcken 19f. In Ägypten scheint die Weiterleitung durch den Statthalter sogar die Regel gewesen zu sein (Wilcken 23), was denn auch zur Folge hatte, daß der Aushang (*propositio*) des vom Kaiser reskribierten L. in Alexandria erfolgte (vgl. u. S. 43). Namentlich Anfragen juristischen Inhalts für prozessuale Zwecke werden regelmäßig, wie die Papyri zeigen,

diesen Gang gegangen sein. Nichtsdestoweniger blieb auch den Provinzialen stets der Weg der unmittelbaren Überreichung (Immediateingabe) an den Kaiser offen, der besonders bei Verwaltungsbeschwerden, um deren Abstellung die untergeordneten Behörden bereits erfolglos angegangen worden waren, bevorzugt wurde; vgl. z. B. nr. 5. 6. 11. 12. Freilich war auch in diesen Fällen das Ergebnis meist die Rückverweisung auf den amtlichen Instanzenweg; vgl. nr. 5. 6 und dazu Kipp Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts[3] 77, 48. Weiss Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXVI 163f.

Dem schon oben hervorgehobenen formalen Unterschied zwischen *epistula* und *l.* entsprechend gestaltet sich, wie nach Mitteis insbesondere Wilcken klar herausgestellt hat, auch die geschäftliche Behandlung in der kaiserlichen Kanzlei. Während die *epistula* — meist von staatlichen und kommnnalen Behörden ausgehend — von der Abteilung *ab epistulis* durch *epistula* beantwortet wurde, fand die Erledigung der L. durch den Princeps mit Hilfe des Amtes *a libellis* in der Form der *subscriptio* (*ὑπογραφή*) statt — wenigstens bis ins 3. Jhdt. hinein und in allen Fällen des sog. ‚direkten' Reskripts (Wilcken 2), d. h. wenn die Erledigung sich an den Gesuch- oder Fragesteller selbst wandte. Diese Unterscheidung der beiden Gattungen tritt uns entgegen bei Ulp. Dig. I 4. 1. 1: *Quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat. Haec sunt quas vulgo constitutiones appellamus*; dazu Jörs o. Bd. III S. 1109.

Nach dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit kann *subscriptio* zweierlei bedeuten: a) die eigenhändige Unterzeichnung des Schlußwortes einer *epistula* oder auch eines L.-Bescheides durch den Kaiser (so z. B. Hist. aug. Alex. 31, 1: *subscriptioni et lectioni epistularum*; ebd. Carin. 16, 8). Faass I 227ff. will irrtümlicherweise nur diese Bedeutung gelten lassen; b) die unter die Original-L. auf freiem Raum hingeschriebene Erledigung, also den L.-Bescheid als solchen; vgl. Mommsen Ges. Schrift. II 179. 1; schärfer Wilcken 3f.; dazu noch Haberleitner Philol. LXVIII (1909) 282, 53. Beide Bedeutungen erscheinen nach Mommsen in Hist. aug. Comm. 13, 7: *ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet* (b: L.-Bescheid), *in epistulis autem plurimis ‚vale' tantum scriberet* (a: Unterzeichnung). Bei Ulpian a. a. O. kann nur die *subscriptio* im Sinn des L.-Bescheids gemeint sein, ebenso bei Gai. inst. I 94. Dieser ist auch überall zu verstehen, wo in folgendem der Ausdruck Subscriptio gebraucht wird.

Gleich der beantwortenden Epistula wird auch die Subscriptio in diesem Sinne allgemein als *rescriptum* (*ἀντιγραφή*) bezeichnet. Der Kaiser vollzieht die Erledigung des L., indem er eigenhändig das Wort *rescripsi* beifügt (o. u. S. 40). So wird z. B. in dem Brief des Procurators an die Kolonen des Saltus Burunitanus (o. nr. 3) die Antwort des Kaisers als *sacra subscriptio* angeführt, während die Kolonen von dem zu gewärtigenden *sacro rescripto tuo* (III 24) sprechen; vgl. auch nr. 5 (s. o. S. 36): *rescripto principali*. Dig. XLIX 5, 4: *dicit se libellum principi dedisse et sacrum rescriptum expectare*. So ist denn die Rede bei Plin. ep. X 107 von *libellum rescriptum* (Hss. *rescripti*; verbessert von Kipp[3] 77, 47; zustimmend Wilcken 19, 3) und in der Inschrift von Skaptopara nr. 5 steht: *ex libro libellorum rescriptorum a domino n(ostro) imp. Ca[e]s.* usw.

Zur Stilisierung der Subscriptio, in welcher kein Anfangs- und Schlußgruß erscheint, s. o. S. 34; zur Sprache — in der Regel lateinisch, für Ägypten auch griechisch — o. S. 37f.; zur Unterbringung im freigelassenen Raum (Blankett) unter dem Text der Originaleingabe vgl. Preisigke Inschr. 59 (gegen Faass 229). Wilcken 3, 2 o. S. 33; ferner das u. zu den *l.* aus der decianischen Verfolgung Gesagte (S. 47). Mit dem Vollzug des L.-Bescheides durch eigenhändige Unterzeichnung des Kaisers hängen die in einer Anzahl von *l.* (in der Zeit von Commodus bis J. 527) am Schluß des Reskripts auftretenden Worte *scripsi recognovi* oder *rescripsi recognovi* zusammen. Ich habe über diese sehr umstrittene Formel o. Bd. IV S. 741. 754 gehandelt; s. ferner Braßloff o. Bd. VI S. 207f. 209 (ohne Bezugnahme auf meine Darlegungen) und Wenger u. Bd. II A S. 2425. 2445. Die ältere, seit dem Erscheinen meines Artikels stark angewachsene Literatur stellt Preisigke Inschr. 4ff. in eingehender Besprechung zusammen und handelt selbst ausführlich über den Gegenstand 16f. 18ff. Teils von ihm übergangeu, teils neu hinzugekommen sind Haberleitner Philol. LXVIII (1909) 275, 17. P. Krüger Gesch. d. Quell. des röm. Rechts[2] (1912) 106, 45. Riepl Nachrichtenwesen d. Alt. (1913) 277 mit A. 5. E. Weiss Studien z. d. röm. Rechtsqu. (Leipz. 1914) 142ff., besonders 144f. Wilcken 4f. 6 mit A. 3. 8f. 40. W. Otto Arch. f. Pap. VI 316. Mancherlei Vergleichsstoff aus der byzantinischen kaiserlichen Kanzlei gibt Brandi Arch. f. Urk.-Forsch. I (1908) 38ff.: aus der Kanzlei der persischen Sassaniden v. Heckel ebd. I 417ff. Die Frage soll hier nicht von neuem aufgenommen werden; nach der wahrscheinlichsten Annahme, der auch Wilcken zustimmt, bestätigte zunächst der Kanzleivorstand *a libellis* die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Entwurf, den der Kaiser genehmigt hatte, durch die Unterschrift *Recognovi*; in einem freigelassenen Zwischenraum zwischen dem Ende des eigentlichen Textes und diesem Kanzleivermerk unterzeichnete dann der Kaiser mit *Scripsi* oder *Rescripsi*. Dazu kam zu weiterer Beglaubigung die Untersiegelung der Subscriptio mit dem kaiserlichen Siegel, Suet. Aug. 50: *in diplomatibus libellisque et epistulis signandis initio sphinge usus est* usw.; dazu Preisigke Inschr. 18. Wilcken 7 mit A. 1. 40 mit A. 3. W. Otto Arch. f. Pap. VI 314ff. Wenger u. Bd. II A S. 2445f.

Um die Mitte des 3. Jhdts. scheint eine andere Anordnung eingetreten zu sein. In zwei Urkunden, der Bittschrift der Araguener (o. nr. 6), deren lateinische Erledigung durch die beiden Philippi ich nicht mit Wilcken (10 mit A. 1) als eine selbständige *epistula* betrachten möchte, selbst wenn das sehr unsichere *[v]a[le]* richtig ergänzt wäre, und der Inschrift von Arykanda (o. nr. 7)

steht das kaiserliche Reskript dem Wortlaut des L. voran. Inwieweit dies mit einer Änderung in der geschäftlichen Behandlnng zusammenhängt, läßt sich infolge der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht entscheiden. Jedenfalls tritt dadurch, daß der Bescheid auf einem besonderen, der Bittschrift vorgeklebten Blatt aufgetragen wurde, eine Annäherung an die epistolare Form des Reskripts ein.

Bisher wurde der Fall des sog. ‚direkten' Reskripts, d. h. des an den Gesuch- oder Fragesteller selbst gerichteten L.-Bescheids behandelt. Von diesem sind mit Wilcken (2; vgl. 3, 2. 13 mit A. 3) auch formell zu unterscheiden die ‚indirekten' Reskripte, jene Erledigungen, die sich aus Anlaß eines Gesuchs an einen Dritten, in der Regel eine für die Sache zuständige Behörde, wenden. Hier ist die regelmäßige Form die *epistula*, der eine Abschrift (nicht das Original) des *l.* angefügt ist. So schon Dig. XLVIII 6, 6: *divus Pius rescripsit in haec verba: exemplum libelli dati mihi a Domitio Silvano, nomine Domitii Silvani patrui, subici iussi . . .; Gemine carissime, velim audias eum et, si compereris haec ita admissa, rem severe exequaris.* Dies trifft zu für nr. 8. 9. wo der Bescheid in Form eines richtigen Briefes an den zuständigen höheren Verwaltungsbeamten abgefaßt ist und diesem die Eingabe nicht im Original (dieses verblieb wohl in der kaiserlichen Kanzlei), sondern in Abschrift (*exemplum precum*) folgt, in den Akten wohl durch Klebung verbunden.

Im 4. Jhdt. tritt neben das *rescriptum simplex* die kaiserliche *adnotatio* als eine besonders feierliche Form der Erledigung von Eingaben, mit deren Ausfertigung nicht das Amt *a libellis*, sondern jenes *a memoria* betraut war; dazu Seeck o. Bd. I S. 382ff.; u. Bd. II A S. 897f. nr. 1. Karlowa R. Rechtsgesch. I 834f. Mommsen Ges. Schr. VI 389f., 6. Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 335f. P. Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. Rechts[2] 306f.; o. S. 23. Soweit sich erkennen läßt, enthielten diese *adnotationes* niemals allgemein anwendbare Bestimmungen für Recht und Verwaltung, sondern Einzelvergünstigungen. Nach welchen genaueren Grundsätzen die einlaufenden Bittschriften bald der Erledigung durch *adnotatio* im Amt *a memoria*, das in dieser Zeit erhöhte Bedeutung gewann, bald der bisher üblichen in der Abteilung *a libellis* zugeführt wurden, ist bisher noch nicht ermittelt.

Der reskribierte *l.* wurde bis auf Traian dem Gesuchsteller bezw. dessen Bevollmächtigten in Urschrift zurückgestellt; die kaiserliche Kanzlei behielt jedenfalls eine — vollständige oder auszugsweise — Abschrift, die dann, mit anderen ähnlichen Stücken durch Klebung verbunden, einen Teil der kaiserlichen *commentarii* gebildet haben wird. Über eine durch befürwortende Vermittlung des Plinius ihm eingereichte Bittschrift schreibt Kaiser Traian an diesen, epist. X 95: *subscripsi et dedisse me ius trium liberorum Suetonio Tranquillo ea condicione qua adsuevi referri in commentarios meos iussi*; dazu o. Bd. IV 8. 741. 750. Mommsen Ges. Schr. II 180, 4. In einem Fall, wo der Provinzstatthalter die Einsendung des Gesuchs übernommen hatte, ist die Rückgabe des subskribierten *l.* in Urschrift an den Gesuchsteller ausdrücklich angeordnet, Traian 107: *libellum rescriptum* (so Kipp für *rescripti*), *quem illi redderes, misi tibi*; dazu Wilcken 11f. 19f. Seit Hadrian, wie nach Mommsens Andeutungen Wilcken noch sicherer festgestellt hat, tritt an die Stelle dieser Einhändigung der öffentliche Anschlag der subskribierten *l.* (*propositio*) und zwar nicht etwa nur solcher, die irgendwie durch den juristischen Inhalt des Reskripts allgemeineres Interesse hatten (so zuletzt noch Preisigke 64f.; s. o. Bd. IV S. 741), sondern — wie Wilcken 16ff., besonders 19, glaubhaft macht — aller ohne Ausnahme, auch wenn sie sachlich nichts Wichtiges enthielten. Über den eigentlichen Zweck der Proposition sind sehr abweichende Meinungen geäußert worden, vgl. Lit. bei Wilcken 14, 2. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 650 hat die recht wahrscheinliche Vermutung ausgesprochen, daß der Abschluß der magistratischen Edikte und die Einführung der Prozeß-Reskripte miteinander im Zusammenhang stehen, indem der Kaiser selbst die Weiterbildung des Rechts in die Hand nimmt, und Wilcken 20 folgert daraus weiter, daß der Anstoß zur Proposition eben von den für das Rechtsleben nunmehr so bedeutsamen Prozeß Reskripten ausging. Dazu kam, wie schon Mommsen Ges. Schr. II 191 hervorhebt, daß durch die Proposition der Antwort ihre Zustellung an die Parteien erspart wurde, was entschieden aus mancherlei Gründen eine Entlastung für die kaiserliche Kanzlei mit sich brachte. Den öffentlichen Aushang bezeugt vor allem das Präskript der Inschrift von Skaptopara vom J. 238 (o. nr. 5): *descriptum [e]t reco[g]nitum factum [e]x [l]ibro [li]bellorum rescript[o]rum a domino n(ostro) imp. Ca[e]s. M. Antonio Gordiano pio felice Aug. e[t] propo[s]it[o]rum [R]oma[e] in portic[u the]rmarum Tr[a]ianarum.* Man ließ wahrscheinlich zum Behuf dieses Aushangs jeweils eine gewisse Anzahl von L. zusammenkommen, welche aneinandergeklebt eine Teilrolle bildeten, die hier unter *liber libellorum* gemeint ist; mehrere solche Teilrollen mögen dann zu einer einen bestimmten Zeitabschnitt umfassenden Aktenrolle vereinigt worden sein; vgl. o. Bd. IV S. 741. 752; ferner im allgemeinen zur Bildung solcher Sammelrollen (griechisch *τόμος συγκολλήσιμος*) Borchardt Ztschr. für ägypt. Sprache XXVII (1889) 120. Crönert Herm. XXXVIII (1903) 398ff. Wilcken ebd. XLIV (1909) 151. Birt Krit. u. Herm., J. v. Müllers Handb. I[3] 3, 269f. Birt 292 vergleicht mit diesem *liber libellorum* die Gedichtbücher, *libri silvarum* des Statius, in denen die Einzelgedichte jeweils *libelli* genannt werden; vgl. Birt Das antike Buchwesen 24; Die Buchrolle in der Kunst (1907) 22f., 1; ferner Landwehr Arch. f. lat. Lex. VI (1889) 247. Vollmer Statius' Silv. 209. Auf die fortlaufende Beziffernng der einzelnen *l.* in diesen Rollen bezieht sich die Zahl *undevicensimus* im Gesuch der Smyrnäer (o. n. 2); dazu o. Bd. IV S. 738. Preisigke Inschr. 20f. mit A. 2. Wilcken 8, 2. 40. Es war dann Sache der einzelnen Partei — des Gesuchstellers oder eines Mittelmannes — von dem Original-L. eine private Abschrift zu nehmen, deren Richtigkeit durch Untersiegelung von Zeugen ebenfalls privat beglaubigt werden

konnte, so bei n. 2. 5; dazu Mommsen Ges. Schr. II 176. 183. Preisigke Inschr. 73ff. Wenger u. Bd. II A S. 2425f., vgl. 2445f. Während der Dauer des Aushangs bedurfte es dazu keiner besonderen Genehmigung; dagegen mußte eine solche nach Ablauf dieser Frist durch besonderes Gesuch (vgl. den L. der Smyrnäer o. n. 2) eingeholt werden; s. auch o. Bd. IV S. 754. 757.

Die Anwendung der Proposition auf jene L., die durch Vermittlung des Statthalters, von diesem durch *epistula* einbegleitet, eingereicht worden waren, lernen wir für Ägypten aus den Papyri näher kennen. Hier wurden die betreffenden L. nach ihrer Erledigung, einzeln oder gruppenweise, mit einem Begleitschreiben des Kaisers versehen, dem Präfekten übersendet und von diesem in Alexandria proponiert; wir wissen nicht, ob bei diesen Stücken schon vorher ein Aushang in Rom erfolgt war. Eine Reihe von abschriftlich erhaltenen Kaiserreskripten auf Papyrus trägt am Schluß den Vermerk: *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* und ein ägyptisches Datum; Belege bei Wilcken 21. Auch hier konnte sich der Gesuch- oder Fragesteller eine beglaubigte Privatabschrift nehmen. Ebenso erfolgte auch hier eine Vereinigung der in Gruppen proponierten L. zu einer Sammelrolle. In P. Hamb. 18 (vom J. 220/1) II 6 erscheint u. a. ein *συγκολ(λήσιμον) αὐθ(εντικῶν) ἐπιστολ(ῶν) καὶ βιβλ(ιδίων) ὑποκεκολ(λημένων)*, worin Wilcken 24f. (dem P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXIX 1921, 245 zustimmt), wohl mit Recht die kaiserlichen Begleitbriefe und die daran geklebten, zugehörigen reskribierten *l.*, beides in Urschrift (daher *αὐθ(εντικῶν)*) versteht. Anderer Ansicht — mehrfach an Briefe und Reskripte des Präfekten selbst denkend — P. M. Meyer P. Hamb. 76f.; P. Giss. I 2 S. 28. E. Weiss o. Suppl.-Bd. III S. 436; Griech. Privatrecht I (1923) 424 A. 247. A. Stein Untersuchungen 161, 3. 190. 192. 5. Preisigke Inschr. 60f.; vgl. auch Mitteis Ztschr. der Savigny-Stiftg. XXXII (1911) 341f. — Das praktische Ergebnis der aller Wahrscheinlichkeit nach auf Hadrian zurückgehenden Neuerung ist, daß die an die Privaten gerichteten Reskripte als *subscriptio* unter dem L.-Text proponiert wurden, während die an die Behörden gerichteten, durch die epistolare Form gekennzeichneten Reskripte nach wie vor dem Adressaten zugestellt wurden.

Die Behandlung der *l.* in der Zeit des Dominats ist noch nicht genauer untersucht. Im Cod. Iust. I 23, 3 vom J. 292 wird verfügt: *sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exempla eorum insinuentur*: dazu Mommsen Ges. Schr. II 181, 2. Preisigke Inschr. 61. Wilcken 15, 2. Eine Gewißheit ist vorderhand darüber nicht zu erzielen, ob hier nur die Kaiserbriefe gemeint sind (so Wilcken) oder auch die L.-Bescheide; träfe letzteres zu, wäre damals die *proposition* außer Brauch gekommen und wieder durch die persönliche Insinuation ersetzt worden. Doppel oder Abschriften der erledigten *l.* wurden in der kaiserlichen Kanzlei zurückbehalten; so sind vielleicht zu deuten die Bündel von Rollen, welche die Notitia dignitatum unter den Insignien der mit Erledigung der *preces* betrauten Hofbeamten

abbildet, o. Bd IV S. 740; Birt Buchrolle in der Kunst 258 mit A. 3.

Zu den L., die zwecks Erlangung eines Prozeß-Reskripts eingereicht wurden, s. u. S. 48f.

Literatur zu den *l.* au den Princeps: Mommsen Ges. Schr. I 477ff. II 172ff. (‚Gordians Dekret von Skaptoparene'). 193ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 544f. 650ff. Cuq Mémoire sur le Consilium principis, Mém. prés. par divers savants à l'Acad. des inscr. I Sér. IX (1884) 2, 363ff. Mamelsdorf De archiviis imperat. Roman. Diss. Halle 1890, 24. 51, 4. v. Premerstein Art. Commentarii o. Bd. IV S. 739ff. (im vorstehenden nach den neueren Forschungen vielfach berichtigt). Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. III 2 (1904) 1175f. n. II. Hirschfeld Verw.-Beamte² 326ff. Faass Arch. f. Urk.-Forsch. I (1908) 188ff. 224ff. Haberleitner Studien zu den Acta imperat. Rom. I, Philol. LXVIII (1909) 271ff. (ohne ausreichende Scheidung der Gattungen). P. Krüger Gesch. der Quellen und Lit. des röm. Rechts² (1912) 103ff. 118ff. Bresslau Handb. d. Urk.-Lehre II² 1 S. 1ff. A. Stein Unters. z. Gesch. u. Verw. Ägyptens (1915) 153f. 161ff. Preisigke Die Inschr. von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom (Schriften der Wiss. Ges. in Straßb. XXX), Straßb. 1917 (darin S. 4ff. mancherlei Literaturnachweise). Friedländer Sittengesch. I¹⁰ 55f. IV¹⁰ 32ff. (M. Bang). Riepl Nachrichtenwesen d. Altertums 275ff. Wilcken Herm. LV (1920) 1—42 (grundlegend, o. S. 37).

C. Libelli an den Praefectus Aegypti.

Obgleich der Präfekt Ägyptens in vieler Hinsicht *loco regum* (Tac. hist. I 11) war, ist doch die unter den Ptolemäern übliche Form der Eingabe an den König (*ἔντευξις* im engeren Sinn, vgl. Mitteis Grundz. 13. G. Semeka Ptolem. Prozeßr. I 93ff. u. a.; über das Präskript Ziemann [s. o. S. 31] 259ff.) nicht auf ihn angewendet worden, obgleich auch für Eingaben an ihn der Ausdruck *ἔντευξις* in freierem Gebrauch vorkommt (Preisigke Fachwörter 77. P. M. Meyer P. Hamb. I 29, 16 Anm. S. 126). Während die *ἐπιστολή* dem Amtsverkehr unter den Behörden vorbehalten bleiben sollte, war die zulässige — wenn auch nicht immer eingehaltene — Form des schriftlichen Einschreitens für die Privaten der *l.* (*ὑπόμνημα, βιβλίδιον*); o. S. 32f.

Auch hier haben die Forschungen Wilckens Herm. LV (1920) 27—37 neue Aufschlüsse hinsichtlich der amtlichen Behandlung gebracht. Erledigt wurde der *l.*, wie üblich, in der Regel durch *ὑπογραφή* (*subscriptio*), und zwar sowohl wenn die Antwort direkt an den Gesuchsteller, als auch wenn sie als ‚indirektes' Reskript nach Wilckens Ausdruck an einen untergeordneten Beamten gerichtet war. In letzterem Fall konnte jedoch auch eine *ἐπιστολή* des Präfekten ergehen, die dann auf ein besonderes Blatt — wohl unter Beifügung des Partei-L. — geschrieben wurde. Es ist eine Ausnahme, wenn in P. Oxy. X 1271 (vom J. 246; vgl. dazu meine Zusammenstellungen Philol. Suppl. XVI 1923 Heft 2 S. 7, 1) der Präfekt ein an ihn gerichtetes Gesuch um Erlaubnis zur Ausfahrt aus dem Hafen durch eine kurze lateinische Epistula, anscheinend an den Procurator Phari gerichtet, erledigte und diese

unmittelbar unter das Gesuch in hier vorhandenen freien Raum setzen ließ, Wilcken Herm. LV 13, 3. Die Subskription, der jedes Präskript fehlt, je nach der Sprache des L. lateinisch oder — was die Regel war — griechisch verfaßt, wurde durch die eigene Unterzeichnung des Präfekten beschlossen und vollzogen. Diese lautet in den drei bisher zutage getretenen lateinischen Subskriptionen zweimal *legi* (P. Oxy. IV 720. IX 1201) und einmal *recognovi* (P. Giss. bei Preisigke Sammelb. I 1010; dazu s. u. S 50). Über die bisher umstrittene Bedeutung dieser Zusätze s. von Neueren E. Weiss Studien zu d. römischen Rechtsquellen (Leipzig 1914) 142ff. A. Stein Unters. 202f. Preisigke Inschr. 24ff. Wilcken Herm. 28f. (vgl. 5f.); dazu auch o. S. 40. Von griechischen Unterschriften des Präfekten sind zwei bekannt: *πρόθες* und *ἀπόδος*, beides Anweisungen an den Kanzleivorsteher. Die erste deutet U. Wilcken wohl mit Recht auf die Bekanntgabe der Subscriptio durch amtlichen Aushang (*propositio*); in der zweiten sieht er jetzt unter Aufgabe eines früher ausgesprochenen Deutungsversuchs (Chrestom. S. 44) die Gewährung der Abschriftnahme von dem ausgehängten Stück; *ἀπόδος* wäre gleich *ede* in der Bedeutung ‚*copiam describendi facere*' (Herm. 29ff.). Das früheste Beispiel dafür ist P. Oxy. III 486 (= Mitteis Chrestom. n. 59) vom J. 131, Z. 37: *ἀπόδος*. Wir kommen damit in die gleiche Zeit, wo auch für die Kaiserreskripte nicht mehr persönliche Zustellung des *l.* an den Gesuchsteller, sondern *propositio* die Regel war (o. S. 42f.).

Eine drastische Schilderung des Vorgangs der *propositio*, der wohl auch bei anderen, untergeordneten Ämtern Ägyptens üblich gewesen sein wird (dazu auch Wilcken 31, 1), gibt ein Privatbrief BGU I 93 Z. 29ff. (dazu ebd. I S. 356. Preisigke Berichtig.-Liste 18): *τὸ βιβλίδ(ιον) ἐπέδωκα, οὐδέπω δὲ ἐξῆλθεν ἡ ὑπογρ(αφή)· ἐὰν οὖν μὴ ἐξέλθε* (so statt *ἐξέλθῃ*), *πάλιν ἀναδώσω*; s. auch Mitteis Corp. Pap. Rain. I 79. Man ersieht zugleich daraus, daß eingereichte *l.* mitunter unerledigt blieben, wodurch die Bittsteller sich zur Wiederholung der Eingabe veranlaßt sahen. Nach der Wiederherstellung von P. Oxy. I 35 durch Wilcken 32 (vgl. 35): *προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ]* wurde in dem betreffenden Fall die Abschrift an dem gleichen Tag genommen, an dem der Aushang erfolgt war.

Auch für die Registratur des Praefectus Aegypti haben wir Sammelrollen nach Art des *liber libellorum rescriptorum et propositorum* der römischen Kaiserkanzlei (s. o. S. 42) anzunehmen. Nach Wilckens sorgfältig begründeten Darlegungen wurden schon für den Aushang mehrere Blätter zu einer Teilrolle durch Zusammenkleben vereinigt; durch weiteres Aneinanderkleben entstanden größere Sammelrollen für ein Quartal (bis zu 190 Stück umfassend; so Wilcken 36. 3 nach P. Hamb. 18 III), unter Umständen für ein ganzes Jahr; zu diesem mechanischen Vorgang s. schon meinen Art. Commentarii o. Bd. IV S. 752. dazu auch Stein 192, 4; s. o. S. 42f. Die Abschriftnahme von aushängenden Rollen der angeführten Art (*συγκολλήσιμον τεῦχος*) wird bezeugt in BGU III 970 (= Mitteis Chrestom. n. 242. vom J. 177 n.

Chr.) Z. 4f.: *ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου Π. Μ. ἐπ[άρχου] Αἰγύπτου προτεθέντων σὺν ἑτέροις ἐν Ἰουλιοπόλει* usw. (vgl. dazu BGU II 525 vom J. 178, Z. 7); ferner P. Oxy. I 35 R (unter Severus Alexander; nach Wilckens Herstellung 32ff.): *ἐκ συνκολλησί[μου βιβλιδίων . . . Α]ἰδεινίου Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου [ὑπογραφέντων ὑπ' αὐτ]οῦ καὶ προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ ὑπὸ τῶν ὀφφι]κιαλίων αὐτοῦ ἐν τῷ μεγάλῳ Ἰσίῳ*, sowie P. Hamb. 18, III 1 (s. Wilcken 36). Vgl. zu diesen Papyri E. Weiss Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIII (1912) 230, 1. A. Stein Unters. 171. 192, 5. 205, 2. Der Platz, den der einzelne reskribierte *l.* in diesen Rollen gefunden hatte, wurde durch *κόλλημα . . . τόμος . . .* mit den entsprechenden Zahlen angegeben; z. B. Giss. Inv. 40 = Preisigke Sammelb. I nr. 1010: *κόλλημα νὰ τό(μος) β*; P. Oxy. IX 1201; dazu Preisigke Inschr. 24f. Wilcken 28; ausnahmsweise steht *κόλλημα* allein BGU 582 (Wilcken 8, 2).

Soviel über das Formelle, das in allem wesentlichen mit den Formalien der Kaiser-L. übereinstimmt. Über das Juristische der Eingaben an den Präfekten s. u. S. 50. 53ff. Zusammenfassend dazu Mitteis Ber. Sächs. Ges. LXII (1910) 85ff., bes. 94ff.; einiges auch bei Wlassak S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXC (1919) 4. Abh. 19, 17 (zur Formel *ἔντυχε* oder *εἴ τι δίκαιον ἔχεις* usw.).

D. Libelli an die Opferkommissionen der decianischen Verfolgung (J. 250).

Zufolge des Edikts des Kaisers Decius gegen das Christentum mußten alle römischen Bürger — nicht etwa nur die des christlichen Glaubens verdächtigen — vor einer den Behörden beigeordneten Kommission (Cypr. ep. 43, 3: *quinque primores illi qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati*; in den ägyptischen Urkunden *οἱ ἐπὶ τῶν θυσιῶν ἡρημένοι* mit dem Namen des betreffenden Dorfes, s. u.) den Göttern des alten Glaubens ein Speise- und Trankopfer darbringen, sowie vom Opferfleisch kosten und sich darüber eine amtliche Bescheinigung ausstellen lassen. Zu diesem Zweck richtete der Betreffende eine Eingabe (*l.*) an die zuständige Opferbehörde mit der Bitte um die erwähnte Bescheinigung, die dann von Mitgliedern der Kommission auf dem *l.* erteilt wurde. Auch unter den Christen fanden sich nicht wenige Abtrünnige (*lapsi*), die dem Edikt gemäß Weihrauch (sog. *turificati*) oder Opfer darbrachten (*sacrificati*); noch am wenigsten schuldig, aber in den Augen ihrer Glaubensgenossen doch verwerflich waren die sog. *libellatici* (Cypr. epist. 55, 13. 14. 17. 26), welche, ohne zu opfern, doch *l.* eingereicht und sich die Opferbescheinigung erschlichen hatten; Cypr. epist. 30, 3 in einer Erklärung des römischen Klerus: *qui se ipsos infideles inlicita nefariorum libellorum professione prodiderant* usw.; vgl. auch epist. 20, 2. 55, 3. 14. 67, 1. 6; de lapsis 27. 28. Die Erwähnungen bei Cyprian beziehen sich auf Christen in Rom, Karthago und Spanien. Die anfangs strenge Beurteilung machte allerdings wegen der großen Zahl dieser Fälle in der Folge mitunter größerer Nachsicht Platz. — Die Vermutung Hirschfelds Kleine Schr. 171f., daß der in einer Inschrift von Lugdunum genannte

libellicus (CIL XIII 1979) ein Mitglied jener mit den *l.* befaßten Behörde gewesen sei, hat aus sprachlichen und sachlichen Gründen wenig Wahrscheinlichkeit.

Die Möglichkeit, den eben geschilderten Vorgang zu erkennen, gewähren jetzt die schon ziemlich zahlreichen (zur Zeit etwa 40) in Ägypten gefundenen Eingaben dieser Art, sämtlich vom Juni 250 datiert, die je ein Papyrusblatt kleinen Formats umfassen und alle großenteils von berufsmäßigen Schreibern geschrieben sind (über die verschiedenen Hände auf einem solchen Blatt vgl. P. M. Meyer Abhandl. Akad. Berlin 1910, Anhang, 5. Abh., 25ff.; Griech. Texte 75). Sie gehen in der Hauptsache auf ein und dasselbe Formular zurück, das sich offenbar an die Bestimmungen des Edikts anlehnte, und sind, wie auch sonst die amtlichen L., durchaus im hypomnematischen Stil verfaßt, daher die Einleitung: *τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν (ἡγεμένοις) κώμης* (folgt der Name des Ortes) *παρὰ τοῦ* (bzw. *τῆς*) *δεῖνος*, allenfalls mit Angabe der Heimat, des Wohnorts und des Signalements. Der Einreicher stellt dann seine und seiner Angehörigen Teilnahme an den Kulthandlungen auf Grund des kaiserlichen Befehls fest und bittet um Bescheinigung: *ἀξιῶ ὑμᾶς ὑποσημειώσασθαι*, worauf noch ein Vermerk über die Einreichung: *ὁ δεῖνα ἐπιδέδωκα* folgen kann. Darunter, auf einem freigelassenen Blankett, erfolgt die Bescheinigung (*ὑποσημείωσις*, also *subnotatio*) durch Mitglieder der Kommission, daß sie den Gesuchsteller hätten opfern sehen. Am Fuße des Papyrusblattes steht dann die von der ersten Hand bereits vorgeschriebene Datierung. — Auf einem Exemplar, Wilcken Chrestom. 125 (dazu Arch. f. Pap. V 279), steht zu oberst die Zahl *νλγ* (= 433); demnach war dieses zu den Akten der Behörde genommen und hier mit anderen gleichartigen Stücken zu einer Sammelrolle (*συγκολλήσιμον*, o. S. 42f. 45f.) zusammengeklebt worden, während die anderen Exemplare keine solche Aktenzahl aufweisen und anscheinend aus dem Besitz der Gesuchsteller herrühren (Wilcken). Vermutlich war die Eingabe — ähnlich wie andere L. (o. S. 33) — in mindestens zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen eine bei den Akten blieb, die andere unterzeichnet dem Petenten zurückgegeben wurde (Wilcken Arch. 280); anders P. M. Meyer Abh. a. a. O. 23 mit A. 8. — Für das Aussehen solcher L. vgl. die Faksimilien bei Franchi de' Cavalieri Nuovo Bullettino di arch. crist. I (1895) tav. VIII (dazu p. 68ff.). Erman-Krebs Aus den Papyrus der Kön. Museen (Handbücher der K. Museen zu Berlin, 1899) Taf. XVI (vgl. S. 147). Wessely Patrol. orient. IV (1908) pl. I 3. 4. II 7 (dazu p. 113ff.). P. M. Meyer Abh. Taf. I. II. Schubart Pap. Graecae Berol. (Bonn 1911) tab. 37 a (dazu Text p. XXVII). Breccia Bull. Soc. arch. d'Alex. nr. 9 p. 90 (mit Photogr.).

Nachstehend die wichtigste neuere Literatur, worin weitere Nachweise zu finden sind: jene Werke, die zugleich Textabdrücke enthalten, sind mit einem * bezeichnet: v. Harnack Art. Lapsi, Realenzykl. für protest. Theol. XI[3] 285; Mission und Ausbreitung des Christentums II[4] (1924) 606, 1. 714f. Mommsen Röm. Strafrecht 568 mit A. 5. *v. Gebhardt Acta martyr. selecta (1902) 182f. (zwei Stücke). *Wessely Patrologia orient. IV 2 (Paris 1908), 112-124 (fünf Stücke; dazu Wilcken Arch. f. Pap. V 277f.). *Lietzmann Griech. Papyri[2] (Kleine Texte XIV, Bonn 1910) n. 16. 17. *P. M. Meyer Die Libelli aus der decianischen Christenverfolgung, Anh. zu den Abhandl. der Akad. Berlin 1910, Abh. 5 S. 1—34 (mit Ausgabe der 24 damals bekannten L.; von diesen sind jetzt 21 wiederholt bei *Preisigke Sammelb. I n. 4435—4455; dazu n. 5943); derselbe *Griechische Texte aus Ägypten (Berlin 1916) 75ff. (drei Stücke); derselbe *P. Hamb. I (Heft 3, 1924) S. 214f. zu n. 61 a. b (mit Zusammenstellung der seit 1910 gefundenen Stücke; als Gesamtzahl ergibt sich 38). Schönaich Die Libelli und ihre Bedeutung für die Christenverfolgung des K. Decius, Progr. Friedr.-Gymn. Glogau 1910. *Wilcken Chrestom. n. 124. 125 (dazu Grundzüge S. 130). Hirschfeld Kleine Schriften (1913) 171f. mit A. 5 (mit älterer Literatur). Oertel Die Liturgie (1917) 433. Schubart Einf. in die Papyruskunde (1918) 363. 370 (Angabe neuerer Funde). *Fredershausen Ergebnisse der Papyrusforschung für den Gymnasialunterricht 1914, 61. Faulhaber Die Libelli in der Christenverf. des Kaisers Decius, Ztschr. für kathol. Theol. XLIII (1919) 439—466. 617-656. Wittig Kaiser Decius (Marburger Diss. 1922, ungedruckt; Auszug: Jahrb. d. Philos. Fak. in Marburg 1922/3 I 48). Deissmann Licht vom Osten[4] (1923) 35 mit A. 4 (Angabe der wichtigsten Literatur). [Nachtrag: Foucart Journ. des savants 1908, 169ff. *Preuschen Analecta I[2] 1909, 66ff. (vier Stücke). Bihlmeyer Theolog. Quartalsschr. XCII (1910) 41ff. *Manaresi L'impero rom. e il cristianesimo (Torino 1914) 340ff. 557f. *Knipfing The libelli of the Decian persecution, The Harvard Theolog. Review XVI (1923) 345ff. (Abdruck sämtlicher bekannter L.), dazu Wilcken Arch. f. Pap. VII 307f.] Vgl. auch den Art. C. Messius Traianus Decius.

III. Libelli im Rechtsleben.

Von Urkunden des rein privaten Rechtsverkehrs kann hier aus der Zeit bis auf Iustinian wohl nur der *l. repudii* angeführt werden, Cod. Iust. V 17, 6 (vom J. 294). Augustin. civ. dei XIV 22. Vulg. Matth. 19, 7; dazu Klingmüller u. Bd. I A S. 615. Ob der Bezeichnung auch die Form — hypomnematischer Stil — entsprach, wissen wir nicht. Von den in den Papyri erhaltenen Scheidungsurkunden (Mitteis Chrestom. n. 292ff.; Aufzählung bei P. M. Meyer Jur. Pap. S. 51) ist keine im Stil des *ὑπόμνημα* gehalten, auch nicht die von Mitteis als „libellus repudii" überschriebene (n. 296; 6. Jhdt. n. Chr.). — Im folgenden ist von den an Behörden gerichteten rechtlich relevanten Eingaben in Form von *l.*, vor allem den prozessualen, zu handeln.

A. Libelli an den Princeps zur Erlangung eines Prozeßreskriptes. Eine Neubehandlung dieser wichtigen Gattung von Eingaben (*supplicatio, preces, libellus principi datus*) und der darauf erfolgenden kaiserlichen Reskripte (*subscriptiones*), die für die Fortbildung des Rechts seit Hadrian und dem Abschluß der magistratischen Edikte unter diesem Kaiser (o. S. 42) von besonderer Bedeutung waren, soll hier nicht versucht werden. Das Wesentliche darüber gibt Brassloff o. B.

VI S. 204–210, der allerdings die formalen Unterschiede zwischen *epistula* und *subscriptio* noch kaum berücksichtigt. Zu der noch von Kaiser Traian geübten Zurückhaltung bei Beantwortung von Rechtsfragen in L. (Hist. aug. Macr. 13, 1) s. jetzt Mommsen Ges. Schr. II 187f. Hirschfeld Verw.-Besmte[2] 328, 2. Krueger Gesch. d. Quellen des röm. Rechts[2] 103f. Das Reskript enthielt die hypothetische Entscheidung des Rechtsfalls unter der Voraussetzung: *si preces veritate nitantur*; vgl. dazu jetzt auch Bresslau Handb. d. Urk.-Lehre II[2] 1 S. 1 mit A. 4. Zum kaiserlichen Reskript *eum qui provinciae praeest adire potes* u. ä. Wlassak Sitzungsber. Akad. Wien, phil. hist. Kl. CXC (1919) Abh. 4 S. 16ff. Wichtige Aufschlüsse für die späte Zeit gibt Partsch Neue Urkunden zum justinianischen Reskriptenprozesse, Götting. Nachr., phil.-hist. Kl. 1911, 201ff., bes. 248ff. — Vgl. im allgemeinen Krueger a. a. O. 103ff. Sohm Instit. des röm. Rechts[14] 361, 2. R. Samter Nichtförmliches Gerichtsverf. (Weimar 1911) 69f. 95f.

B. Libelli an die Behörden im Rechtswesen, besonders im Zivil- und Strafprozeß.

1. Einleitendes. Auf diesem Gebiet begegnen schon um die Wende des 1. zum 2. Jhdt. Eingaben der Parteien in Form von *l.* Schon Plinius d. J. schildert seine Tätigkeit als Prätor folgendermaßen, epist. I 10, 9: *nam distringor officio ut maximo sic molestissimo. Sedeo pro tribunali, subnoto libellos, conficio tabulas, scribo plurimas sed inlitteratissimas litteras*; im folgenden § 10 wird diese Tätigkeit bezeichnet als *agere negotium publicum, cognoscere, iudicare, promere et exercere iustitiam*. Als Gegenstand der *l.*, die der Prätor durch *subnotare* erledigt, sind — da zu dieser Zeit in Rom und Italien von prozessualen *l.* kaum die Rede sein kann — wohl Bitten um Verfügung in Vormundschafts- und Erbsachen in Gemäßheit des prätorischen Edikts zu verstehen; ähnliche Eingaben finden sich noch in späterer Zeit in Ägypten, wo sie der Präfekt auf Grund seines dem prätorischen nachgebildeten Edikts erledigt; s. u. S. 50. Bei der Ausrichtung der Denuntiation, welche das prätorische Edikt im Verfahren zwecks Leistung der *cautio damni infecti* vorschreibt (vgl. Leonhard o. Bd. III S. 1816. IV S. 2063), kann in dem Fall, daß keine berufene Person zur Entgegennahme der Denuntiation auffindbar ist, ein *l.* an dem Gefahr drohenden Bau angeschlagen werden (Ulpian Dig. XXXIX 2, 4, 6: *est tamen tutius libellum ad ipsas aedes proponere*), der aber durchaus privaten Charakter trägt; zur Stelle Kipp Die Litisdenuntiation (Leipzig 1887) 51ff. Steinwenter Versäumnis-Verfahren 45. Immerhin sehen wir daraus, wie in der Rechtsprechung der Grundsatz der Mündlichkeit immer mehr zurückgeht und an die Stelle mündlicher Anzeige oder Verhandlung der Schriftsatz tritt.

In den Provinzen hat sich diese Entwicklung noch rascher vollzogen als in Rom und Italien. Vor allem gilt dies vom griechischen Osten, wo die hellenistische Verwaltung vorgearbeitet hatte. Als Richter in einer administrativen Streitfrage (wie es scheint) zwischen Chios und einer anderen Gemeinde Kleinasiens erklärt ein Prokonsul von Asia unter Augustus (zwischen 5 und 14 n. Chr.) in einer Inschrift von Chios, Syll. II[3] n. 785 (Cagnat IGR IV 943) Z 9f.: (nach Anhörung beider Teile) *κατὰ τὴν ἐμὴν συνήθειαν παρ' ἑκατέρου μέρους ἐπιμε[λέα]τερα γεγραμμένα ἤνεγκα ὑπομνήματα* (= *libellos*); dazu E. Weiss Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. XXXIII (1912) 229 mit A. 1. In der Provinz Pontus-Bithynia spielen zur Zeit des Plinius L. in Verwaltungs- und Prozeßsachen, teils an den Statthalter, teils durch dessen Vermittlung dem Kaiser eingereicht, schon eine große Rolle; die Zeugnisse aus Plinius epist. X s. bei Preisigke Inschr. 44, 1. 2; o. S. 38. 41f.; dazu Wilcken Herm. LV 19f. R. Samter Nichtförml. Gerichtsverf. 111. Für Ägypten, wo die Schriftlichkeit jedes Rechtsverfahrens schon in die Zeit der Ptolemäer zurückreicht, ist das Material gerade für die prozeßeinleitenden Eingaben ein außerordentlich reiches. Doch sind auch aus dem Bereich des nichtstreitigen Verfahrens zahlreiche *l.* der Parteien erhalten, von denen hier einige besonders typische angeführt seien. An den Praefectus Aegypti wenden sich die lateinisch — zuweilen mit beigefügter griechischer Übersetzung — verfaßten Gesuche römischer Bürger um *agnitio bonorum possessionis* nach dem Vater oder der Mutter, die der Präfekt durch die Subskription *Ex edicto. Legi* (oder *Recognovi*) erledigt: a) Papyrus der Gießener Universitätsbibliothek (P. Giss. Inv. 40) vom J. 249, hg. von Eger Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXXII (1911) 378ff. (= Girard Textes[4] p. 810 n. 6. Preisigke Sammelb. I n. 1010. P. M. Meyer Jurist. Papyri n. 27) b) P. Oxy. IX 1201 vom J. 258; c) P. Oxy. I 35 R vom J. 223; dazu Wilcken Herm. 32ff. o. S. 46. — S. zu vorstehenden Urkunden E. Weiss Studien zu d. röm. Rechtsqu. 114. 142ff. A. Stein Untersuch. 145f. 171. Preisigke Inschr. 24ff. Wlassak S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXC (1919) 4. Abh. 5, 2. Wilcken 28f., 4. 29, 1; Zeitschr. d. Savigny-Stift. XLII (1921) 135.

Gleichfalls an den Präfekten sind gerichtet zwei Gesuche römischer Bürgerinnen: d) das eine um Bestellung eines Geschlechtsvormunds, in lateinischer Sprache, P. Oxy. IV 720 vom J. 247 (= Bruns n. 195. Girard Text.[4] p. 910 n. 8. Mitteis Chrestom. n. 324. Meyer Jurist. Pap. n. 13), vgl. Preisigke Bericht.-Liste 327; dazu Wilcken Arch. f. Pap. III 313; Herm. 28f., 1; e) das andere, griechisch, sich ausdrücklich als *βιβλείδια* (Z. 16f.) bezeichnend, um Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft auf Grund des *ius liberorum*, P. Oxy. XII 1467 (= P. M. Meyer Jurist. Pap. n. 14) vom J. 263; dazu Steinwenter o. Bd. X S. 1282.

Auch der Stratege des Gaues war Empfänger rechtlich wichtiger L. In der Form der *παραγγελία*, die unten in ihrer prozessualen Rolle betrachtet werden soll, wurden auch andere, aus Vertragsverhältnissen sich ergebende Mitteilungen, wie Mahnungen, Kündigungen, Rechtsverwahrungen u. dgl. bei dem Strategen eingereicht mit dem Antrag, die Zustellung an den Gegner von amtswegen zu veranlassen, Steinwenter Versäumnis-Verfahren 23 mit Anm. 2 und 4 (Belege).

Ich wende mich nun den im Zivil- und Strafprozeß auftretenden L. zu.

2. Libelli im Zivilprozeß der Kaiserzeit.

a) Libelli im Kognitionsprozeß der drei ersten Jahrhunderte.

α) In Rom und Italien. Die Ladung in der klassischen *cognitio extra ordinem* erfolgte *denuntiatione, litteris* oder *edicto*. Bei den zwei erstgenannten Arten der Ladung finden wir die klägerische Partei selbst tätig, entweder allein oder im Zusammenwirken mit der Behörde; hier erscheinen auch prozeßeinleitende L.

L. bei der Ladung *denuntiatione*. Zumeist nimmt man schon für diese Epoche zwei Arten der *denuntiatio* an: die private, mit einem Ausdruck von Mommsen ‚suo nomine' genannt, und die mit behördlicher Genehmigung erfolgende, *denuntiatio ex auctoritate*; vgl. aber Kipp o. Bd. V S. 223f. n. 6. Neuerdings freilich vertritt Wlassak S.-Ber. Akad. Wien a. a. O. 39, 7 die Ansicht, daß jede solche Ladung obrigkeitlicher Ermächtigung bedurfte, also *ex auctoritate* stattfand. Inwieweit bei lediglich privater *denuntiatio* — wenn es wirklich eine solche gab — etwa *l.* vorkamen, ist für uns schwerlich genauer zu ermitteln. Allenfalls könnte hierher gehören Ulp. Dig. II 13, 1, 1 (über die *editio actionis*): *edere est enim copiam describendi facere vel in libello complecti et dare vel dictare* (vgl. ebd. II 13, 6); dazu Wenger o. Bd. V S. 1961, der diese Stelle gegen andere auf eine außergerichtliche Edition bezieht; ähnlich auch Birt Kritik und Herm. 308.

Sollte die Ladung mit behördlicher Ermächtigung geschehen, wurde das Verfahren höchst wahrscheinlich durch Einreichung eines *l.* (*libelli datio*) eingeleitet, worin der Kläger bei dem rechtsprechenden Magistrat um die Ermächtigung ansuchte, den Gegner *ex auctoritate* zur Verhandlung über die im *l.* bezeichnete Sache zu laden, Wlassak S.-Ber. 58 (vgl. 49). Als besonders beweiskräftig dafür betrachtet Wlassak 39, 7 das Zeugnis bei Paul. Dig. V 2, 7: *is si comminatus tantum accusationem fuerit vel usque ad denuntiationem vel libelli dationem praecesserit, ad heredem suum accusationem transmittit: idque divus Pius de libelli datione et denuntiatione rescripsit*; dazu Kipp Litisdenunt. 168 mit Literaturnachweisen und o. Bd. V S. 224. Steinwenter Vers.-Verf. 25f.; vgl. auch das *dare libellum* bei Paul. Dig. II 4, 15. Nach Bewilligung des Gesuchs seitens des Magistrats — offenbar in der üblichen Form der *subscriptio* — konnte in Rom die *denuntiatio ex auctoritate* durchgeführt werden, und zwar nicht wie im Provinzialprozeß, z. B. Ägyptens, von der Obrigkeit, sondern durch den Kläger selbst, der den Vollzug durch private *testatio* beurkundete. In den *l.*, welche dem Ladungsschreiben in Abschrift beigegeben waren (vgl. Fragm. Vat. 167), war der Anspruch des Klägers wahrscheinlich im wesentlichen kurz dargelegt. Durch die Zustellung erfolgte somit die erste außergerichtliche Edition, Wenger o. Bd. V S. 1964. Steinwenter Vers.-Verf. 40, 3; s. auch u. S. 0050. — Zum vorstehenden vgl. besonders Wlassak Zum röm. Provinzialprozeß, S. Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXC (1919), 4. Abh. 38f., 7. 49. 58; dazu die Inhaltsangabe von Kübler Berl. Philol. Wochenschr XL (1920) 411ff., besonders 416f.

L. bei der Ladung *litteris*. Diese Ladung findet namentlich dann statt, wenn der in einem anderen Gerichtssprengel wohnhafte Beklagte zum Erscheinen vor dem Gericht des Klägers veranlaßt werden soll. Näheres, was mit sinngemäßen Änderungen auch für andere Fälle gelten mochte, ist durch die Fragm. Vatic. für das Exkusationsverfahren bei Bestellung zum Vormund überliefert, s. im allgemeinen Klingmüller o. Bd. VI S. 1579ff., bes. 1581. Nach frg. 162 hat derjenige, *qui potiorem nominavit*, bei dem Praetor *libellos* (beachte die Mehrzahl) zu überreichen mit der Bitte um *litterae ad magistratus*, d. h. um ein Requisitionsschreiben an die Behörden des auswärtigen Sprengels, die den zur Übernahme der Vormundschaft näher Verpflichteten (*potior*) zum Erscheinen veranlassen sollen. Der betreffende *l.*, für den ein Formular im frg. 166 mitgeteilt wird, ist dem Praetor in vier bezw. fünf Ausfertigungen einzureichen, je nachdem dies in einer *sessio pro tribunali* oder *sessio de plano* geschieht, frg. 167. 210; über diese *sessiones*, die nicht sicher zu deuten sind, Mitteis Ber. Sächs. Ges. LXII 90. 92. Nach der Vermutung von Eger Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXII (1911) 381 mögen eine bezw. zwei Ausfertigungen des *l.* zu den Akten des Praetors einbehalten worden sein, während eine dem angegangenen Magistrat (z. B. Duumvir), eine dem Gegner und endlich die letzte, die *litterae rescriptae*, mit dem Original oder einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gesuchsteller selbst übergeben wurde. Andere Deutungen der Zahlen verzeichnen Huschke Ausg. der Frag. Vat. zu § 167. Wieding Der justinian. Libell-Process (Wien 1865) 328f. 503ff. Kipp Die Litisdenuntiation 129, 5; vgl. Steinwenter Vers.-Verf. 16 mit A. 1. Eine Vorstellung von dem Inhalt eines solchen *l.* kann außer Fragm. Vat. 166 allenfalls P. Giss. I 34 (= Mitteis Chrestom. n. 75) vom J. 265/6 oder P. Lond. II 196 (Z. 4—6) geben; dazu Steinwenter 17. Wlassak 38, 7. Die vom Praetor auszustellenden *litterae ad magistratus* sind keinesfalls, wie es Eger zu tun scheint, als eine *subscriptio* unter dem *l.* des Petenten zu fassen, sondern als eine besondere *epistula*, wie dies auch in P. Giss. der Fall ist und wie sie auch sonst im Verkehr der Behörden untereinander die Regel bildet. — Vgl. Baron Abhaudl. a. d. röm. Zivilprozeß III 34. Mitteis Corpus pap. Rain. I (Wien 1895) S. 79. 86. 98f. R. Samter Nichtförmliches Gerichtsverf. (Weimar 1911) 96f. 99. Steinwenter Vers.-Verf. 16 mit A. 1. 27ff. Wlassak S.-Ber. a. a. O. 38, 7.

Libelli contestatorii in dem vorstehend erwähnten Exkusationsverfahren. Sie sollen zur Wahrung der 50tägigen Frist (*praescriptio quinquaginta dierum*) eingereicht werden, wenn in der fraglichen Zeit wegen Gerichtsferien keine *sessiones pro tribunali vel de plano* stattfinden; Fragm. Vat. 156: *Si feriae sint, libellos det contestatorios*; dazu Mitteis Ber. Sächs. Ges. 95, 2. Steinwenter Vers.-Verf. 19, 1. Zucker Phil. LXIX (1910) 456, 12. Es liegt nahe, diese *l* mit den ägyptischen Eingaben um *καταχωρισμός*

zu vergleichen, als deren Zweck angegeben wird: *πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον*, die also wohl den Verlust des Anspruchs durch Präklusion oder Verjährung verhindern sollen (vgl. Mitteis 66f. 69ff., bes. 72f.); s. aber dagegen Zucker a. a. O.

L. zur Einleitung der Appellation, später *libelli appellatorii* genannt, vgl. Ulp. Dig. XLIX 1, 1, 4; Marcian. ebd. XLIX 1, 5 § 4; ders. ebd. 1, 7; dazu Kipp o. Bd. II S. 203.

β) In den Provinzen. Wohl schon früher als in Rom und Italien ist in den Provinzen und zwar vornehmlich in den kaiserlichen die *cognitio extra ordinem* die herrschende Prozeßform geworden. Sie hat von dort aus auch den Formularprozeß verdrängt und ist schließlich mit geringen Veränderungen in den spätrömischen Prozeß übergegangen; s. Wenger o. Bd. VI S. 1561; Ztschr. d. Savigny-Stift. XLI (1920) 305f. Die Zeugnisse für prozeßeinleitende *l.*, die dem Statthalter überreicht wurden, sind häufig, so vor allem Ulp. Dig. I 16, 9, 1: *ubi decretum necessarium est, id expedire proconsul non poterit* usw., dazu Wlassak o. Bd. IV S. 211. Paul. Dig. II 4, 15: *qui libellum principi vel praesidi dat*; Schulgespräch im Corp. gloss. lat. III 647f. (Anfang des 3. Jhdts.): *κριτήριον . . . πρὸς τοὺς ἄρχοντας ἐξ ὑπογραφῆς* (= *subscriptio*) *τοῦ διέποντος τὴν ἐπαρχίαν*, dazu Mitteis Ber. 102. Steinwenter o. Bd. IX S. 2470f.; Versäumnisverfahren 62f.

Am reichsten ist das Material für Ägypten in den zahlreichen Parteieingaben der Papyri, in denen die *cognitio extra ordinem* als die einzige in römischer Zeit gangbare Prozeßform uns entgegentritt, und die auch äußerlich in der bekannten hypomnematischen Form *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος* gehalten sind. Wir finden Klage und Klagebeantwortung, dann weitere Schriftsätze der Parteien, Exekutionsanträge usw. Besonders ausgiebig unterrichten die Papyri über die Einleitung des Verfahrens. Die Ursprünge lassen sich hier bis in die ptolemäische Zeit zurückverfolgen. Neben der formell an den König gerichteten *ἔντευξις* in Form eines Briefes, welche übrigens durch *ὑπογραφή* erledigt wird, erscheinen noch andere Bezeichnungen für Eingaben, darunter namentlich das *ὑπόμνημα*, das unter den Lagiden der meist verbreitete Typus einer Klage, Anzeige, überhaupt jeder Eingabe an eine Behörde ist — gleichviel ob in Streitsachen oder nicht; s. Mitteis Grundzüge 12ff. Semeka Ptol. Prozeßr. I 266ff.; zur Erledigung durch Subskription (*χρηματίζειν ὑπόμνημα*) ebd. 270 mit A. 1. In römischer Zeit findet sich neben dem überkommenen Ausdruck *ὑπόμνημα* auch die Bezeichnung *βιβλίδιον*, später auch *βιβλίον*, meistens im Plural; vgl. auch Mitteis Ber. 97. Preisigke Fachwörter 177; s. o. S. 31. Die persönliche Überreichung durch den Petenten oder einen Vertreter zu Händen des Magistrats und das Festhalten an der hypomnematischen Form im Gegensatz zur *ἐπιστολή* ist für diese Schriftsätze kennzeichnend; ihre Erledigung geschieht, sofern sie sich direkt an den Petenten wendet, durch *ὑπογραφή* = *subscriptio*, sonst — wenn eine untergeordnete Behörde angegangen wird — bald durch *ὑπογραφή*, bald durch *ἐπιστολή*, Mitteis 97ff. 104, 1

Die Unterscheidung und Kennzeichnung der verschiedenen Arten von *l.*, durch die in Ägypten ein behördliches Verfahren in Gang gebracht werden konnte, hat Mitteis in verschiedenen Untersuchungen (s. bes. Herm. XXX 567f.) vorgenommen, deren Ergebnisse er in den Ber. Sächs. Ges. LXII (1910) und zuletzt in den Grundzügen (1912) 32ff. zusammengefaßt hat. Nicht zur Einleitung eines Zivilprozesses geeignet sind die Eingaben (*ὑπομνήματα, βιβλίδια*),

α) die um polizeilichen Schutz oder friedensrichterliches Einschreiten gegen einen bekannten Gegner bitten und dessen amtliche Vorführung (*ἀχθῆναι, μεταπεμφθῆναι*) beantragen, gerichtet bald an die niedersten Polizeiorgane (Centurio, Decurio, *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν*, Stationarius u. a.), bald an den Strategen des Gaues, zuweilen an den Epistrategen; Beispiele bei Mitteis Chrestom. n. 116—128; dazu Mommsen Strafr. 312, 1. Keil-v. Premerstein Denkschr. Ak. Wien, phil.-hist. Kl. LVII, 1. Abh. 27. Taubenschlag Das Strafrecht i. Recht d. Papyri (Lpz. 1915) 97f., bes. 98, 1 und 3. Mitunter begnügt sich eine Partei nicht mit einer Polizeibehörde, sondern ruft gleichzeitig ihrer zwei an, BGU I 321. 322; dazu Mommsen Strafr. 314, 3; weiteres bei Taubenschlag 97, 12; besonders eingehend Zucker Philol. LXIX (1910) 452ff.

β) Gesuche zur Wahrung von Rechtsansprüchen mit dem Antrag auf *καταχωρισμός*. Nach Mitteis Ber. 75f.; Grundzüge 34 bedeutet dieser Ausdruck das Aktenverzeichnis einer Behörde, nach Steinwenter Versäumn.-Verf. 23, 2 ein Amtsjournal. Richtiger wird er wohl als Niederlegung, Verwahrung und zugleich Registrierung eines Schriftstücks erklärt von Preisigke Fachwörter 107. P. M. Meyer Jurist. Papyri S. 314 zu n. 92, 18. Vgl. auch Wilcken Chrestom. 204. 311. 325. Meist sind die Gesuche um *καταχωρισμός* an den Strategen gerichtet, in der Regel — nicht immer — gegen unbekannte Täter. Über die in ihnen enthaltene Wendung *πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον πρὸς τοὺς φανησομένους αἰτίους* o. ä. s. o. S. 52f. Beispiele: Mitteis Chrestom. n. 109—115. P. M. Meyer Jurist. Papyri n. 92. Vgl. auch Girard Gesch. und Syst. (übers. 1908) 1065f., 3 (veraltet). Wilcken Arch. f. Pap. III 548; Grundzüge 413f. Zucker Zu den Klageschriften mit Schlußbitte um Registrierung, Philol. LXIX (1910) 449—465.

γ) Dazu kommt als eine dritte Gruppe von Eingaben, die von Mitteis noch nicht herangezogen ist, die der Bittschriften an den Strategen um ärztliche Untersuchung, deren Ergebnisse dann im Prozeß als Beweisstück verwertet werden konnten; vgl. z. B. P. Flor. I 59 Z. 7ff., dazu Preisigke Berichtig.-Liste 144. Weitere Belege dafür bei San Nicolò Archiv f. Krim.-Anthropol. XLVI 126; dazu Taubenschlag 98, 4.

Zur Einleitung eines eigentlichen Gerichtsverfahrens dienten nach Ausweis der Papyri zwei Arten von *l.*:

δ) Eingaben mit der Bitte, sie in einem Exemplar dem Gegner als Ladung auf den Konvent zuzustellen (so Mitteis Ber. 105 n. 3), eingereicht beim Strategen des Gaues, in dem der Beklagte wohnt; dieser läßt durch einen Amtsboten

(ὑπηρέτης) den *l.* amtlich zustellen. Anscheinend mußten mehrere Ausfertigungen der Eingabe überreicht werden; von diesen erhielt der Gesuchsteller jene zurück, auf der der Amtsbote die Zustellung beurkundet hatte. Wie der Präfekt, vor dem die Streitsache auf dem Konvent ausgetragen werden sollte, von dem *l.* unterrichtet wurde, ist nicht näher bekannt; die Vermutung, daß gleichzeitig oder vorher eine entsprechende Eingabe an ihn ging, liegt nahe, scheint aber durch die Urkunden fast ausgeschlossen. s. Wlassak S.-Ber. 49, 37. Die Eingabe enthielt, wie sich aus den erhaltenen Stücken ergibt, eine kurze Angabe über den konkreten Rechtsanspruch des Klägers und forderte den Beklagten auf, sich auf dem nächsten Konvent zum Prozeß vor dem Präfekten zu stellen. Dieser zunächt private Akt (*παραγγελία* = *litis denuntiatio*) erhält durch die von dem Strategen vermittelte behördliche Zustellung amtlichen Nachdruck, Mitteis Ber. 83. Wlassak 39, 7. Im Gegensatz zu Mitteis (Ber., bes. 105 n. 3; vgl. Grundz. 36. 40), für den *l.* und *παραγγελία* zusammenfallen, scheinen Steinwenter Vers.-Verf. 114 und P. M. Meyer Jurist. Pap. S. 280 der Ansicht zu sein, daß es zwei verschiedene Schriftstücke waren, von denen das erste zur Einbegleitung des zweiten diente; doch wird dies schwer nachzuweisen sein, zumal die erhaltenen *l.* als solche eine ausreichende Angabe über das Sachbegehren zu enthalten pflegen, weiteres also überflüssig war.

ε) Eine zweite Form des prozeßeinleitenden *l.* stellt das *ὑπόμνημα* (auch *βιβλίδιον* BGU II 614; lat. *postulatio*) dar, ein Gesuch um Vorladung des Gegners an den Präfekten Ägyptens oder einen Oberbeamten mit richterlicher Sonderbefugnis — *iuridicus*, vielleicht auch Archidikastes —, persönlich oder durch einen dazu bestellten Vertreter (Mitteis Ber. 91) in einer Sitzung (*sessio pro tribunali* oder *de plano*) in Alexandria überreicht. Die Schlußbitte des *l.* um amtliche Ladung (*evocatio*), die bei den in der *χώρα* wohnenden Angeklagten wahrscheinlich *litteris ad magistratum datis* erfolgte, läßt sich bis in die ptolemäische Zeit zurückverfolgen, Steinwenter Vers.-Verf. 79f. Der Jurisdiktionsmagistrat übernahm entweder selbst den Rechtsstreit oder beauftragte durch *ὑπογραφή* = *subscriptio* (Mitteis 38f.) einen ihm unterstehenden Lokalbeamten, z. B. den Strategen, oder einen Offizier ohne eigene Jurisdiktion mit der Durchführung des Ganzen oder eines Teils. Mit dem subskribierten L. suchte der Kläger den delegierten Richter oder Kommissar auf, der wahrscheinlich gleichzeitig auch von amtswegen ein Exemplar des *l.* erhalten hatte, und veranlaßte durch diesen die Ladung des Beklagten. Zur Einreichung in zwei oder drei gleichlautenden Stücken an den Statthalter vgl. BGU II 613 Z. 5 (= Mitteis Chrest. 89; Zeit des Pius) und dazu Preisigke Inschr. 61f.; o. S. 33. Zu dem Musterstück BGU II 614 s. Gradenwitz Einführg. in die Pap.-Kde. I (1900) 38ff.; zu P. Thead. 18 (3./4. Jhdt.) Mitteis Ztschr. d. Savigny-Stift. XXXII (1911) 347. Oertel Die Liturgie (1917) 352. Eine Schilderung des ganzen Vorgangs enthält der Privatbrief P Jand. II 9 (s. Preisigke Bericht.-Liste S. 197); dazu Wilcken Arch. f. Pap. VI 293f.

Als Vorläufer der *libelli contradictorii*, die in dem späteren Prozeß seit dem 4. Jhdt. eine Rolle spielen (u. S. 57ff.), ist mit Mitteis zu betrachten eine gleichfalls als *ὑπόμνημα* sich bezeichnende *ἀντίρρησις* (dazu Preisigke Fachwörter 23) gegen einen Zahlungsauftrag des Gläubigers im Mahnverfahren, P. Ory. I 68 (vom J. 131, Mitteis Chrestomat. n. 228. P. M. Meyer Jurist. Pap. n. 47); dazu Mitteis Herm. XXXIV (1899) 101. Wilcken Arch. f. Pap. I 129; s. auch Wenger Rechtshistor. Pap.-Stud (Prag 1902) 109. Steinwenter Arch. f. Pap. VII (1924) 54, 5. Der Satz Z. 33ff.: *σὺν οἷς ἐὰν βιβλιομαχήσῃ, προσμεταδιδοῖ* (= *προσμεταδιδῷ*) weist auf die Möglichkeit einer gleichfalls schriftlichen Replik (*βιβλίον*) des Gläubigers hin, auf die der Schuldner seinerzeit im mündlichen Verfahren erwidern kann, Mitteis Grundz. 127; s. aber auch Jörs Ztschr. d Sav.-Stift. XXXIX (1918) 77. Der Ausdruck *βιβλιομαχεῖν* ist bisher nur an dieser einen Stelle bezeugt, Preisigke Wörterb. der griech. Pap.-Urk. 267.

Im Gegensatz zu den *l.*, *ὑπομνήματα*, *βιβλίδια*, ist die schon in der äußeren Form und der Art der Zustellung verschiedene *ἐπιστολή* an sich eigentlich unzulässig und von den Statthaltern durch Edikte verboten; sie ist daher zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens ungeeignet, Mitteis Ber. 87; Grundz. 37f.; s. o. S. 32f.

Literatur zu den ägyptischen Prozeß-L.: Mitteis Zur Lehre von d. Libellen usw., Ber. Sächs. Ges. philol.-hist. Kl. LXII (1910) 61ff. (o. S. 34. 46); ders. Grundz. 32ff. Steinwenter Studien zum röm. Versäumnisverf. (München 1914), darin über Eingaben um polizeilichen und friedensrichterlichen Schutz 79. 82f. 90; zur Konventsladung, *παραγγελία* 23f. 31. 74. 110f.; zum *ὑπόμνημα* 78ff. 114. P. M. Meyer Jurist. Pap. 280ff. Vgl. auch Schubart Einführung in die Pap.-Kunde (1918) 291.

b) Libelli im sog. Denuntiationsprozeß des 4. und 5. Jhdts.

α) *Libellus* (*βιβλίδιον*, *βιβλίον*), Klageschrift zum Zweck der Prozeßeinleitung, von den Neueren als ‚Denuntiationslibell' bezeichnet, ihrem Wesen nach eine *postulatio simplex*, *μονομερὴς ἔντυξις* (*ἔντευξις*) des Klägers (dazu Wlassak o. Bd. IV S. 216f.), nach der herrschenden Meinung in dieser Zeit (seit dem J. 322, Cod. Theod. II 4, 2) nicht mehr privat unter Heranziehung von Zeugen zur Beurkundung (*testatio*) dem Beklagten übergeben, sondern — anknüpfend an die ältere ägyptische *παραγγελία* in Form eines Gesuchs in vermutlich mindestens zwei Ausfertigungen dem Prozeßgericht oder einer anderen Behörde mit *ius actorum conficiendorum* eingereicht. Der Kläger bat darin um Ladung des Beklagten zu einem vom Richter zu bestimmenden Termin und gab dazu eine kurze Begründung des Gesuchs, wobei er die Art seines Anspruchs ohne ausführliche Darlegung angab, daher auch die Benennung *l. actionis*, R. Leonhard Art. Editio o. Bd. V S. 1964. IX S. 2498. Das Begehren des Klägers konnte mitunter auch disjunktiv gefaßt sein, indem es dem Beklagten anheimstellte, den Rechtsanspruch entweder ohne Prozeß zu befriedigen oder aber vor Gericht zu bestreiten. Dies zeigen Beispiele aus den Papyri des 4. und auch des

5. Jhdts.; daher die Bezeichnung *l. admonitionis*: dazu Mitteis Einladung zur Feier des Andenkens an Lauhn, Dekanatsprogramm Leipzig 1912, 10 im Anschluß an den Berliner Papyrus Preisigke Sammelb. I n. 5357. Steinwenter Vers.-Verf. 80, 3. P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XL (1923) 218.

Durch *subscriptio* (*ὑπογραφή*) verfügte der Magistrat die Ladung und ließ ein Exemplar des *l.* dem Beklagten zustellen. Die Ansicht, daß es in diesem Abschnitt der Entwicklung des Zivilprozesses eine doppelte *denuntiatio* — *suo nomine* und, wenn diese erfolglos blieb, *ex auctoritate* des Gerichts — und demgemäß zwei aufeinander folgende einleitende *l.* gab, hat nach dem Vorgang anderer Mitteis Corp. pap. Rain. I (Wien 1895) in seiner juristischen Erläuterung zu der Klageschrift der Aurelia Demetria (n. 19) vom J. 330 n. Chr. S. 75ff., besonders 82ff., zu begründen versucht, aber diese Meinung später selbst aufgegeben; s. dazu jetzt Chrestom. n. 69. Wichtige Papyrusurkunden sind P. Oxy. I 67 (= Mitteis Chrestom. n. 56. P. M. Meyer Jurist. Pap. n. 87, vom J. 338); P. Lips. I 33 (= Mitteis n. 55. Bruns⁷ n. 191. Girard Textes⁴ 905ff. n. 7. Meyer n. 88, vom J. 368); anderes bei Mitteis Berichte 106.

Vgl. im allgemeinen Kipp o. Bd. V S. 223ff. (S. 226: ältere Literatur). Mitteis Ztschr. d. Savigny-Stift. XXVII (1906) 351f.; Berichte a.a.O. 106ff.; Grundzüge 40. Girard Gesch. und Syst. (übersetzt 1908) 1172f. Partsch Gött. Gel. Nachr., phil.-hist. Kl. 1911, 248. R. Samter Nichtförmliches Gerichtsverf. (Weimar 1911) 97. Steinwenter Vers.-Verf. 110ff., besonders 114. 124. P. M. Meyer Jurist. Pap. S. 283. Wlassak S.-Ber. 39 Anm.

β) *Libelli contradictorii*, die auf den Denuntiations-L. erfolgende Gegenschrift des Beklagten, so benannt Cod. Theod. II 14 un. Gleichgesetzt wird von Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. VII (1886) 134 und von Mitteis Corp. Pap. Rain. I S. 98 (vgl. auch Reichsr. und Volksr. 519) die *contradictio* in der Sportelordnung von Thamugadi (s. o. S. 25), was Wlassak o. Bd. IV S. 217 und Steinwenter Arch. f. Pap. VII 53 bestreiten. Auch bei den *ὑπερθέσεις* und *παραγραφαί* in P. Lips. I n. 33 vom J. 368 (= Chrestom. n. 55; s. o.) denkt Mitteis im Kommentar 97f. an *l. contradictorii*. Nach dem Vorgang früherer Forscher wollte Mitteis Reichsr. u. Volksr. 518f.; CPR I S. 98 in dem *l. contradictorius* eine spezialisierte Klagebeantwortung erkennen, während man gegenwärtig auch hierin eine bloße Empfangsbestätigung oder — wohl richtiger — eine einfache Einlassungserklärung sieht; vgl. Steinwenter Vers.-Verf. 54. Doch scheint neben diesem rechtlich notwendigen Widerspruch mehr formeller Art fakultativ auch die Möglichkeit bestanden zu haben, in den *l. contradictorii* (*ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι*; vgl. auch die *ἀντεπιστάλματα* CPR I 19 Z. 14) eine ausführliche Widerlegung der Klage zu geben: s. Steinwenter Arch. f. Pap. VII (1924) 52ff., dazu u. S. 59.

γ) *Libelli appellatorii* zur Einleitung der Appellation, bei Symm. rel. 32, 4 als *provocationis l.* bezeichnet, schon in der vorangehenden Epoche bezeugt (s. o. S. 53), hat es auch in diesem Abschnitt gegeben. Da sie im Zusammenhang mitunter auch einfach als *l.* ohne Zusatz bezeichnet werden (Cod. Theod. IX 36, 6. XI 30, 7. 22) wollte Pernice Ztschr. d. Savigny-Stift. VII (1886) 137f. in der Festsetzung der Sportel-Ordnung des Konsulars von Numidien vom J. 361 — 63 Z. 46ff. (*libellensis in libello uno duos modios tritici . . . . debebit accipere*) die bei Einreichung eines *l. appellatorius* zu erlegende Gebühr erkennen, während Mommsen Ges. Schr. VIII 643 überhaupt die Beziehung auf Prozeß-L., die er erst für Iustinians Zeit als gesichert annahm, in Abrede gestellt hatte. Heute wird man wohl unbedenklich *l.* der in *α*—*γ* bezeichneten Art verstehen dürfen, neben denen auch solche nicht prozessualen Inhalts in Frage kommen können.

δ) *Libelli refutatorii*, *preces refutatoriae* (Cod. Theod. XI 30, 6. 8. 24) scheinen erwähnt zu sein bei Symm. rel. 32, 4 (p. 305 S.): *lectis gestis ac refutatoriis cohaerentibus*. Über ihre Bedeutung s. v. Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß I 235ff. 254.

In Ägypten setzen sich die Eingaben um friedensrichterliche Vermittlung oder polizeilichen Schutz (o. S. 54) auch in diesem Zeitraum fort. So enthält die Korrespondenz des bekannten Flavius Abinnaeus Bittschriften dieser Art, welche um Verhaftung des Beschuldigten und Schadensgutmachung ersuchen. Vgl. Mitteis Grundzüge 40. Steinwenter Vers.-Verf. 186f. mit A. 5; Arch. f. Pap. VII 55, 2; auch Mommsen Strafr. 312f., 1.

c) Libelli im sog. Libellprozeß des iustinianischen Rechts.

α) *Libellus conventionis*. Das Verfahren wird eröffnet durch Einreichung einer Klageschrift (*l. conventionis*: Cod. Iust. IV 6, 24. VII 40, 3; *τὸ τῆς αἰτιάσεως* oder *ὑπομνήσεως βιβλίον*: Nov. 53, 3 pr. 112, 2 pr.; ebd. 3, 1) an den Richter, welcher sie zugleich mit seinem ersten Dekret — Ladung für einen bestimmten Termin — dem Beklagten durch einen Exsecutor, der vom Kläger zu bezahlen war, zustellen ließ; über den Exsecutor jetzt zusammenfassend P. M. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XL (1923) 218; vgl. auch Partsch Götting. Nachr., phil.-hist. Kl. 1911, 248. Die Klageschrift enthielt keine ausführliche Darlegung des Rechtsanspruchs, sondern nur eine kurze Angabe über den Sachverhalt und das daraus sich ergebende Klagerecht (*actio*) des Klägers. Das Begehren des Klägers konnte auch disjunktiv gefaßt sein; vgl. o. S. 56f.

Literatur: v. Bethmann-Hollweg Der römische Civilprozeß III (1866) 241ff. Mitteis Corp. Pap. Rain. I (Wien 1895) 81. 87. 94 (mit Belegen). Steinwenter Vers.-Verf. 130ff.

β) *Libellus contradictionis*. Der Beklagte mußte den Empfang der Klageschrift bestätigen und eine von ihm unterzeichnete Gegenerklärung einreichen: *l. contradictionis*, *responsionis* (Cod. Iust. II 14, 1, 3), *ἀντιβίβλιον* (Nov. 53, 3, 2). Ebenso wie bei dem gleichnamigen Schriftsatz im Denuntiationsprozeß (o. S. 57) handelt es sich auch hier nicht um eine eingehende Klagebeantwortung, was einige Forscher annehmen (Nachweise bei Mitteis Reichsr. und Volksr. 518), allerdings — wie schon der Name sagt — auch nicht um eine bloße Bescheinigung des

Empfangs der Klagschrift, sondern wahrscheinlich um eine formelle Erklärung des Beklagten, daß er den Anspruch bestreiten werde. v. Bethmann-Hollweg III 249. Mitteis Corp. Pap. Rain. I 81, 1. Steinwenter Vers.-Verf. 142. S. auch Samter Nichtförm. Gerichtsverf. 103, 1. Zur Verweigerung der Entgegennahme des Klag-L. durch den Beklagten, ein Fall, der z. B. Edict. praef. praet. 17 vom J. 502—505 behandelt wird, vgl. Steinwenter 42 mit A. 3. Neben jener kurzen Erklärung war indessen auch eine ausführlichere Klagebeantwortung zulässig; ein Beispiel dafür bieten jetzt die *ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι* des heidnischen Philosophielehrers Horapollon aus der Zeit des Kaisers Anastasius (491—518), erhalten in P. Cairo Masp. III 67295 I und II; dazu Steinwenter Arch. f. Pap. VII 52ff.; s. o. S. 57.

γ) *Libellus appellatorius* zur Einlegung der Appellation, s. Kipp o. Bd. II S. 203 n. IV 1.

δ) *Libellus dimissorius*, Gesuch des Appellanten an den Erstrichter, daß er durch *litterae dimissoriae* (*apostoli*) die Einleitung der Appellation bescheinige und die Sache von seinem Forum entlasse, Dig. XLIX 6 un. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. III 329. Kipp o. Bd. II S. 203f.

ε) *Libellus refutatorius*. Wenn der untersuchende Richter ausnahmsweise nicht selbst entscheidet, sondern die Sache vermittels Berichts (*relatio*, *consultatio*) dem Kaiser unterbreitet, können sich die Streitteile zu diesem in der Form von an den Kaiser gerichteten Bittschriften, *l. refutatorii*, *preces refutatoriae* (Cod. Iust. VII 61, 1 u. a.) äußern und Einwendungen und Zusätze geltend machen, v. Bethmann-Hollweg III 295. Ähnliche Eingaben finden bei der Appellation von dem Urteil des Erstrichters an den Kaiser statt; auch hier reichen beide Parteien im Anschluß an die ihnen mitgeteilte *consultatio* (*relatio*, *opinio*) des Erstrichters *l. refutatorii*, aber ohne *ius novorum*, an den Kaiser ein, v. Bethmann-Hollweg III 333f. 336. Auf kurze Fassung dieser Schriftsätze dringt Cod. Iust. VII 63. 39, 1. Vgl. Kipp o. Bd. II S. 206f. nr. 4. Bd. IV S. 1143.

Allgemeine Literatur: Wieding Der justinianeische Libellprozeß, Wien 1865. v. Bethmann-Hollweg Der römische Civilprozeß III 1866. Girard Gesch. und Syst. des röm. Rechts (übersetzt von v. Mayr, Berlin 1908).

3. Libelli im Strafprozeß der Kaiserzeit. Auszuscheiden sind hier zunächst jene in Ägypten so zahlreich auftretenden Eingaben, die um polizeilichen oder friedensrichterlichen Schutz, sei es gewisser niedriger Polizeiorgane, sei es des Strategen oder Epistrategen, bitten; sie wurden bereits oben (S. 54) bei den *l.* des Zivilprozesses behandelt, sind aber wegen mangelnder Kompetenz der angegangenen Beamten (dazu Mommsen Strafrecht 314 mit A. 4) ebensowenig geeignet, ein ordentliches Strafverfahren wie einen richtigen Zivilprozeß einzuleiten. Mommsen spricht allerdings im Hinblick auf diese Fälle im Gegensatz zu Mitteis von einem neben dem ordentlichen einherlaufenden ‚außerordentlichen' Strafverfahren bei den Postenkommandanten mit eigener summarischer Rechtsprechung und eigener Strafbefugnis.

Aber auch ein ordentliches Strafverfahren konnte durch Einreichung von *l.* seitens des Anklägers an den zuständigen Beamten in Gang gebracht werden. Von solchen Eingaben sprechen Plin. epist. VII 27, 4 (*l.* an den Kaiser). Iuvenal. sat. 6, 243f.: *componunt ipsae per se formantque libellos*. Apul. apol. 102. Diokletian Cod. Iust. IX 2, 8: *praesidalem adeat potestatem aut libellos offerens aut querellas suas apud acta deponens*, hierzu Mommsen Strafr. 314f., 4. Der Ausdruck *l. inscriptionis* erscheint bei Paulus Dig. XLVIII 2, 3 pr., 1. Ulpianus Dig. XLVIII 5, 2, 8 (*libellos inscriptionum deposuerit*); zur *inscriptio in crimen* s. Pfaff o. Bd. IX S. 1561f. Den Ausdruck *l. accusatorii* hat Ulpian Dig. XLVIII 5, 18, 1, dazu Mommsen Strafr. 389, 4 Den Anfang eines solchen L. führt Apul. an: *hunc ego, domine Maxime* (Name des Prokonsuls), *reum apud te facere institui*. Ein davon wie überhaupt von der typischen Form des *l* abweichendes Formular gibt Paulus a. a. O. pr. für die Ehebruchsklage mit den einleitenden Worten: *libellorum inscriptionis conceptio talis est: Consul et dies. Apud illum praetorem vel proconsulem L. Titius professus est se Maeviam ... ream deferre* usw.; dazu Hitzig o. Bd. IV S. 2427. Mommsen 385, 2 hält es für das Schema nicht des *l. inscriptionis*, sondern der Einzeichnung in das Gerichtsprotokoll. Andererseits spricht Paulus in diesem Zusammenhang immerzu von *l. inscriptionis*; die Sache wird wohl so gewesen sein, daß der eigentliche *l.*, in den üblichen Formen verfaßt, den Antrag stellte, die *inscriptio* des betreffenden Falls in das Gerichtsprotokoll vorzunehmen — daher *l. inscriptionis* — und zugleich den für die *inscriptio* beantragten Text nach dem vorgeschriebenen Formular beifügte. Dieses letztere, nicht ein Muster für den eigentlichen L., hat Paulus mitteilen zu sollen geglaubt. Die bei diesem Anlaß von ihm erwähnte *subscriptio* des Klägers (Dig. § 2: *subscribere debebit is qui dat libellos se professum esse, vel alius pro eo, si litteras nesciat*) scheint sich auf Unterzeichnung des Gerichtsprotokolls, nicht des *l.* zu beziehen, Mommsen 385, 5.

Anonyme Strafanzeigen blieben in der Regel unberücksichtigt. Der Diktator Caesar versäumte es, jenen *l.* zu lesen, der ihm den Anschlag gegen ihn enthüllen sollte, Suet. Iul. 81, 4. Vell. Pat. II 57, 2. Caligula behauptete, alle Denuntiationen verbrannt zu haben, benutzte sie aber doch zur Verfolgung, Suet. Gai. 30, 2. Traian schreibt an Plinius epist. X 97, 2: *sine auctore ... propositi libelli in nullo crimine locum habere debent; nam et pessimi exempli nec nostri saeculi res est*; dazu Mommsen Strafr. 341, 1. Auch in der Gesetzgebung des 4. Jhdts. wird Nichtberücksichtigung der zumeist anonymen Denuntiationen (*libelli famosi*, *delatorii libelli* Cod. Theod. X 7 vom J. 345) wiederholt angeordnet; z B. im Edikt Kaiser Konstantins de accus. CIL III 12043 (= Bruns⁷ nr. 94) Z. 36ff. Cod. Theod. IX 34, 3 (v. J. 320) und ebd. § 4 (vom J. 328) u. a.; weitere Belege im Thesaurus l. L. VI 259. Das Edikt Konstantins a. a. O. Z. 43ff. behält überdies die Untersuchung gegen die Einreicher solcher L. vor. So findet sich denn Androhung von Strafen wegen des *infame*

nomen famosorum libellorum (dazu o. S. 28ff. in dem Gesetz Valentinians und Valens' vom J. 365, Cod. Theod. IX 34, 7 (= Cod. Iust. IX 36, 2); hierzu Kleinfeller o. Bd. IV S. 2428. — Vgl. Mommsen Röm. Strafr. 384f. Pfaff o. Bd. IV S. 1561f.; u. S. 63.

Die im ordentlichen Strafverfahren in Ägypten vorkommenden *l.* zeigen die gleichen Grundformen, wie sie für den dortigen Zivilprozeß gangbar sind und schon oben (S. 54f.) besprochen wurden: a) Gesuch an den Strategen um Ladung auf den Konvent (*παραγγελία*); b) *ὑπόμνημα* an den Präfekten um Ladung außerhalb des Konvents; vgl. R. Taubenschlag Das Strafrecht im Rechte der Papyri 100ff. [v. Premerstein.]

Libenos s. Libaios.

Libentina, eine Bezeichnung der Venus (Varro l. l. VI 47. Cic. nat. deor. II 23, 61. Serv. auct. Aen. I 720. Non. I 64, 15 M. = Varro l. l. frg. IV 5 Goetz-Schoell. Arnob. IV 9 p. 148, 8 Reiff. [Arnob. I 28 p. 18, 14 hat Reifferscheid mit Recht die Besserung von Ursinius *Limentinos* im Text]. Aug. civ. Dei IV 8). Wissowa (Ges. Abh. 6, 1) hat die L. von Libitina (s. d.), die anfänglich mit Venus nichts zu tun hat, getrennt. Die Angleichung ist indessen schon im Altertum von gelehrter Spekulation (Varro bei Non. a. O. spricht von dem *lucus Veneris L.*, der in Wahrheit der Libitina gehört) und volksetymologischer Umbildung (CIL VI 33 870. Dessau 7471 ein *lanius ab luco L.*) vollzogen worden. Über die Natur der L. läßt sich, da die Erwähnungen nirgends mehr als den Namen geben, keine Sicherheit gewinnen. Der von Varro behauptete Zusammenhang mit *libido* bleibt ungewiß und damit auch die Verbindung mit Venus; das Partizipialadjektiv *libens*, zu dem L. der Bildung nach zunächst zu stellen ist, bedeutet nur ‚geneigt' ohne jede erotische Nuance, und von hier aus lassen sich mancherlei Beziehungen denken, deren Schutz L. anvertraut sein konnte, ohne daß eine Entscheidung möglich ist. Verwandt ist wohl Lubia (s. d.), fernzuhalten dagegen Lubentia (s. d.). Vgl. noch R. Peter Roschers Myth. Lex. II 201. [Latte.]

Liber (oder *libellus*) *famosus*. Der Ausdruck umfaßt alle Arten von Schmähschriften und Pasquillen, die bei Paul. V 4, 15 aufgezählt sind wie *carmen famosum*, *canticum*, *satira*, *epigramma*, womit der Kreis der Möglichkeiten jedoch keineswegs geschlossen erscheint; denn Paulus bemerkt selbst ausdrücklich, daß auch derjenige strafbar sei, *qui quid aliud alio genere composuit*. Ob die Schmähschrift schon in dem XII-Tafelgesetz als Delikt unter Strafe gestellt worden war, das ist in unserer Literatur bestritten. Mit Rücksicht auf die Worte: *si quis occentavisset sive carmen condidisset, quod infamiam faceret, flagitiumque alteri* und Paul. V 4, 6: *iniuriarum actio introducta est ... lege duodecim tabularum de famosis carminibus* sowie Cic. Tusc. IV 2. Hor. sat. II 1, 80. Arnob. adv. gent. IV fin. wird allgemein angenommen, daß die Verfolgung des Verfassers eines Schmähliedes schon in der XII-Tafelgesetzgebung die erste Regelung erfahren habe und daß auf dies Delikt kapitale Strafe gesetzt war (s. Mommsen Strafr. 714; zum Wort ‚*occentare*' s. insbes. Usener Ital. Volksjustiz im Rh. Mus. LVI 1ff.). Nachdem die Publizität mehr und mehr durch die Schrift vermittelt wurde, sei dann neben und vor das Schmählied die Schmähschrift getreten. Wider diese Auffassung der XII-Tafelworte haben sich neuestens Huvelin Les tablettes magiques et le droit Romain § 4 (Annales internat. d'histoire 1901 und ebenderselbe in Mélanges Appleton 1903). Esmein Nouv. Revue hist. 1902, 352 und Maschke Die Persönlichkeitsrechte (1903) gewendet, welche Schriftsteller die XII-Tafelbestimmung ausschließlich auf Fälle der Zauberei beziehen wollen. Diese Streitfrage mag hier auf sich beruhen. Sicher ist jedenfalls, daß, als das Delikt bestraft wurde, es nicht als Verletzung des Privaten, sondern als Gefährdung des Gemeinwesens behandelt und bestraft wurde und daß ‚die Bestrafung der Verbalinjurie einsetzt mit der Bestrafung eines durch die Publizität der Begehung qualifizierten Falles' (Hitzig Injuria 58). So erscheint denn in der Folge die öffentlich verbreitete Schmähschrift nicht nur als qualifizierte Injurie, sondern auch als Staatsverbrechen (Mommsen Röm. Str.-R. 565). Das uns für die spätere Zeit überlieferte Verbot der *libri famosi* lautet nach Ulpian (l. 5 § 9 Dig. de inj. et fam. lib. 47, 10): *Si quis librum ad infamiam alicuius pertinentem scripserit, composuerit, ediderit dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiamsi alterius nomine ediderit vel sine nomine ... intestabilis ex lege esse iubetur*. Wenn Rudorff, auf diese Stelle und auf Horat. sat. II 1, 80 gestützt, behauptet, daß das Cornelische Gesetz Bestimmungen über *libelli famosi* enthalten habe, so ist ihm meines Erachtens zuzustimmen (dawider allerdings Zumpt Crim.-R. II 2. 45). Durch ein SC. wurde diese Bestimmung, wie Ulp. a. O. § 10 erwähnt, auf *epigrammata* und Schmähbilder ausgedehnt: *eadem poena ex senatus consulto tenetur etiam is, qui ἐπιγράμματα aliudve quid sine scriptura in notam aliquorum produxerit, item qui emendum vendendumve curaverit*. Nach den bereits zitierten und den Fassungen bei Paul. V 4, 15. Gai. III 220 und Inst. IV 4. 1 fallen Schmähungen aller Art, sowohl in Prosa wie in Poesie, geschrieben oder gemalt, mit oder ohne Namensbezeichnung unter die Strafandrohung und sind Verfasser, Anstifter und Verbreiter mit strenger Strafe bedroht, und zwar zuerst mit Intestabilität, also ‚Verlust des Rechtes Zeugnis zu leisten oder geleistet zu erhalten, also auch des Testierrechtes' (Mommsen a. a. O.), einer Geldstrafe (l. 5 § 9 Dig. de inj. 47, 10. Gai. III 220. Inst. IV 4), später auch Relegation und Deportation (Paul. V 4, 15. 17). Neben der Kriminalklage konnte der Beleidigte, wenn sein Name genannt war, auch die Zivilklage (*a. iniur.*) anstellen (l. 6. l. 15 § 29 Dig. de injur. 47, 10).

Wenn auch Sulla dies Delikt, wie Cic. ad fam. III 11 mitteilt, unter das Crimen maiestatis subsumiert hatte, so hat diese Regelung sich fürs erste nur kurze Zeit erhalten; denn Tac. ann. I 72 berichtet uns ausdrücklich, daß ein SC. unter Augustus zuerst Schmähschriften in den Majestätsprozeß eingestellt habe (s. auch Suet. Octav. 55). Doch scheint es, daß — wie Rein Crim.-R. 380 ausführt — dabei, wenigstens vorzugsweise,

an Schmähschriften gegen die Kaiser gedacht war. Solche wurden auch späterhin immer als Majestätsbeleidigung behandelt (Suet. Tib. 59; Galb. 7 Tac. ann. XIV. 40. Cass. Dio LVII 23. Quinct. V 10, 39; decl. 252. Tac. ann. I 72). Unter Tiberius geht diese Praxis fort und wird gegen Verfasser von Schmähschriften mit *aqua et igni interdictio*, sowie Deportation vorgegangen (Dio LVII 27). Über die im Laufe der Zeiten angewendeten Strafen s. Paul. sent. V 4, 15—17. l. 5 § 9 Dig. 47, 10. l. 5 Cod. Theod. 34, 5. l. 1 Cod. Theod. 9, 34. l. 2 Cod. Iust. 9, 36. Doch handelt es sich in späterer Kaiserzeit bei diesem Delikt fast immer um anonyme Verleumdungs- und Anklageschriften (s. l. 1. 2. 3. 4. 7. 8 Cod. Theod. 9, 34 und l. un. Cod. Theod. 9, 36). Über eine auf l. 15 § 29 Dig. 47, 10 gestützte dritte Bedeutung von *l. f.* als Anzeige- oder Anklageschrift vgl. Rein a. a. O. 379. Solch' anonyme Schmähschriften waren schon auf Augustus' Befehl zu verbrennen gewesen (Cass. Dio LVI 27). Weitere kaiserliche Reskripte ergingen unter Constantin (l. 1—4 Cod. Theod. de fam. lib. 9, 34), und sollten nach ihnen solche Schmähschriften niemandem, dessen Ehre und Namen angegriffen war, Schaden bringen; ihr Autor sei auch dann, wenn er den Wahrheitsbeweis erbracht habe, strenge zu bestrafen und das Libell zu verbrennen. Valens verfügte (l. 5 u. 6 Cod. Theod. a. a. O.), daß der Finder einer solchen Schmähschrift dieselbe sogleich selbst verbrennen solle, widrigens er als Verfasser derselben zu behandeln sei; Theodosius bestimmt (l. 9 Cod. Theod. a. a. O.) dieselbe Strafe für denjenigen, der ein *l. f.* gelesen und es anderen mitgeteilt habe, und nach einem Erlaß von Arcadius (l. 10 Cod. Theod. eod.) soll derjenige, der eine solche Schrift gelesen, nicht sofort verbrannt und den Verfasser, wenn er ihn kennt, nicht angezeigt habe, mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Literatur: Gothofredus ad Cod. Theod. de lib. fam. 9, 34. III 260. Stockmann De fam. lib., Lips. (1799). Platner Quaest. de jure crim. Rom. (1842) 463. Rein Crim.-R. 378ff. 531ff. (1844). Walter Gesch. d. röm. R.[2] § 760. (1845). Huschke Gaius. Beiträge zur Kritik u. zum Verständnis seiner Institutionen 118ff. (1855). Rudorff R. Rechtsgesch. II 355 (1859). Voigt XII Tafeln I 923 (1883). Mommsen Röm. Strafrecht 565. 794 (1899). Thedenat in Daremberg-Saglio 1904. Strachmann-Dawidson Problems of the Roman Criminal Law I 107 (1912). [Pfaff]

Liber glossarum nennen wir nach H. Useners und G. Loewes Vorgang ein großes aus dem 8. Jhdt. unserer Zeitrechnung stammendes enzyklopädisches Kompendium, bestehend aus zahlreichen alphabetisch angeordneten Auszügen teils grammatisch-rhetorischen, teils sachlichen Inhalts, von der einfachen Glossenform an, die aus einem Lemma mit einem oder mehreren Interpretamenten besteht, bis zu mehr oder weniger ausgedehnten Artikeln und förmlichen Abhandlungen aus verschiedenen religiösen oder profanen Werken, unter Zugrundelegung bestimmter Stichworte mit am Rande beigefügter Quellenangabe. Um eine Vorstellung von dem Umfang des Kompendiums zu ermöglichen, bemerke ich, daß der alte Codex Parisinus aus zwei getrennten Bänden besteht, deren erster (A—E) 115 Blätter von

39 × 57 cm umfaßt, während der zweite (F—Z) auf 246 Blätter angewachsen ist. Die Anordnung und Einrichtung des Ganzen zeigt das Faksimile, das meiner Abhandlung über den L. g. (Abh. der Königl. Sächs. Ges. d. Wiss. XIII 213ff.) angehängt ist. Wer der Verfasser dieses umfänglichen Werkes ist, wissen wir nicht. Zwar schreiben es französische Gelehrte einem gotischen Bischof Ansileubus zu, nach einer Notiz, die in dem Vorsetzblatte des alten Codex Cambracensis steht und früher auch im alten Parisinus gelesen worden ist; vgl. Nouveau traité de diplomatique tom. II (Paris 1755) S. 83f. Allein der Grund dieser Zuweisung ist nach dem klaren Wortlaut kein anderer als der, daß zwei frühere Gelehrte, Caseneuve und Catel, aus einem alten Glossar des ‚Ansileubus' geschöpft haben, das man mit dem L. g. identifizierte. Caseneuve gibt in seinem Werke ‚Les Origines Françoises' (gedruckt 1694, aber früher verfaßt) eine Reihe von Zitaten aus einem Glossar, das er entweder schlechthin dem ‚Ansileubus' oder einem ‚gotischen Bischof Ansileubus' zuschreibt. Dieses Glossar war, wie es scheint, ein L. g., aber kein Exemplar der reinen Gattung, wie etwa der alte Parisinus oder der Cambracensis. Von Catel in seinen ‚Mémoires de l'histoire du Languedoc' (Toulouse 1633) kommen nur wenig Zitate in Frage; aber auch er beruft sich auf ein Glossar des ‚Ansileubus', an einer Stelle auf ein ‚ancien Glossaire d'Ansileubus que j'ay escrit à la main et lequel j'ay extraict des archifs de l'abbaye de Moissac'. Wenn dieses Glossar aus Moissac, wie es scheint, ein L. g. war, so war es nach Befund der Zitate ebenfalls kein ungetrübtes Exemplar. Nach Lage der Sache muß es als wahrscheinlich gelten, daß Caseneuve und Catel ein und dasselbe Exemplar in Händen hatten, eben jenes Glossar aus Moissac, das Catel aus dem dortigen Archiv hervorgezogen hat. Was aus diesem Glossar geworden ist, wissen wir nicht; jedenfalls haben wir keine weitere Spur von ihm. Der Name Ansileubus ist bezeugt und gut gotisch; vgl. Usener Rh. Mus. XXIV 384 = Kl. Schr. II 242. Arbois de Jubainville bei Berger (De glossariis et compendiis exegeticis quibusdam medii aevi, Paris 1879) 9. Daß aber dieser Ansileubus der Verfasser des L. g. gewesen sei, steht ausdrücklich weder bei Caseneuve noch bei Catel; die Beziehung zwischen L. g. und Ansileubus beschränkt sich vielleicht lediglich auf das Exemplar von Moissac. Denn daß von den vielen zum Teil uralten Handschriften dieses Werkes kein einziges auch nur die geringste Spur von einem Ansileubus aufweist, ist nicht zu übersehen. Damit ist dieser Teil der Autorfrage erschöpft.

Die Gebiete, aus denen der Verfasser sein Material entlehnt hat, sind mannigfaltiger Art. Ein erheblicher Teil ist glossematischen Ursprungs und zwar haben eine ganze Reihe anonymer Glossare, darunter auch die Glossae ‚abstrusa' des IV. Bandes des Corp. gloss. lat., beigesteuert. Zu den anonymen Glossaren treten die Glossae Placidi hinzu und zwar in der Rezension, die auch im Cod. Paris. nouv. acquis. 1298 vertreten ist (vgl. darüber Corp. gloss. lat. V praef. p. XIV); ebenso die *glossae Vergilii*, d. h. eine Sammlung

von Glossen und Scholien zu den Virgilischen Dichtungen, die für uns nur geringe Bedeutung hat. An diese glossographischen Bestandteile schließen sich die *Synonyma Ciceronis* an (Quellenzeichen: *Ciceronis* mit Abkürzungen), von denen oft jedes einzelne Synonymum der Reihe nach als Lemma, die übrigen als Interpretamente figurieren, so daß der an sich bescheidene Umfang der Sammlung zu mächtiger Größe anschwillt. Schließlich gehören noch die *Differentiae* hierher, die teils aus Isidor, teils aus einer anonymen Sammlung geflossen sind. Grammatische Artikel allgemeiner Art stammen aus Priscian, Audax und Phocas. Orthographische Notizen werden unter der Quellenangabe Pauli abbatis oder Pauli angeführt (vgl. Hagen Anecd. Helv. p. CXXVI). Einen großen Raum beanspruchen die theologischen und biblischen Exzerpte. Die wichtigste Quelle sind ohne Zweifel die Schriften Isidors, vor allen die Origines, die in zahlreiche Artikel zerschlagen gradezu das Rückgrat der ganzen Sammlung bilden. Außer Isidor sind herangezogen die Schriften des Hieronymus, vor allen die Kommentare zu biblischen Büchern, ferner des Augustin, namentlich de civitate dei, des Ambrosius Hexaëmeron, die Instructiones des Eucherius, die Moralia und Dialogi Gregors d. Gr., die Werke des Fulgentius (nicht die Expositio sermonum antiquorum) und Hilarius sowie sporadisch einiger anderen. Die zahlreichen historisch-geographischen Artikel stammen teils aus Isidor, teils aus Glossen zu Orosius und Eutrop. Eine nicht geringe Rolle spielen die medizinischen Abschnitte; sie sind entweder aus dem 4. Buche der Origines geschöpft oder aus speziell medizinischen Werken, die den Namen des Galen oder Hippokrates tragen; auch Spezialschriften werden zitiert mit mehr oder weniger genauen, aber für die damaligen Benutzer leicht verständlichen Angaben. Die naturwissenschaftlichen Artikel stammen teils aus Isidor (Origines, de nat. rer.), teils aus dem Hexaëmeron des Ambrosius, teils aus dem sog. Physiologus, um nur das Wichtigste hervorzuheben. Aus Isidor, Hieronymus, Augustin usw. sind auch allerlei Exzerpte über verschiedene nicht theologische Antiquitäten entlehnt.

Aus dieser Übersicht über den Inhalt des L. g., bei der mancherlei Einzelheiten keine Berücksichtigung finden konnten, ergibt sich die Bedeutung dieses Werkes. Es ist, wie kaum ein anderes, vorzüglich geeignet, uns den Umfang der Interessen zu zeigen, die für die mittelalterlich-klösterliche Bildung des Abendlandes in Betracht kamen. Auf dieser Bedeutung beruht der Einfluß, den das Werk gehabt hat. Dieser Einfluß beschränkt sich nicht auf den Unterricht der damaligen Zeit; er findet auch darin seinen Ausdruck, daß das Kompendium die Grundlage für neue, enzyklopädische Werke verwandter Art geworden ist. So ist das sog. *glossarium Salomonis* zu einem großen Teile seines Materials vom L. g. abhängig; ja wir kennen sogar das Exemplar, aus dem dieses Material geschöpft ist (vgl. meine Schrift über den Lib. gloss. 244ff.). So hat Papias einen wichtigen Teil seines Elementarium aus dem L. g. entlehnt (vgl. Goetz S.-Ber. Akad. Münch. 1903, 267ff.). Das von Thomas (S.-Ber. Akad. Münch. 1868 II 369ff.) veröffentlichte Glossar, das mit *Abba pater* beginnt, ist gleichen Ursprungs; ebenso das in nicht wenig Exemplaren vertretene griechisch-lateinische Glossar, ‚*Absida lucida*' (vgl. Goetz a. a. O. 251), ein Beweis, wie man sogar für die Bedürfnisse des Griechischen auf eben diese Quelle rekurrierte. Das bekannte Leidener Lexikon für das Arabische hat die lateinischen Lemmata meist dem L. g. entnommen. Zahlreiche andere Entlehnungen habe ich a. a. O. 252ff. nachgewiesen. Durch diese Benutzer, vorzüglich durch Papias, wurde das Material weiter gegeben bis herab zu Johannes v. Genua, dem letzten hervorragenden Vertreter der mittelalterlichen Glossographie. Das Werk hat also für die Bildungsgeschichte des Mittelalters eine hervorragende Bedeutung.

Für die philologische Wissenschaft kommt der L. g. auch als Quellenwerk in Frage. Grade nach dieser Seite hin hat sich die wissenschaftliche Arbeit der neueren Zeit von Useners Aufsatz an bis zum Erscheinen meiner Arbeit über dieses Werk und die Mitteilungen des Corp. gloss. lat. lebhaft bemüht. Nächst Usener kommt H. Hagen in Frage, der namentlich in den Anecdota Helvetica über Synonyma und Differentiae sowie über die orthographischen Exzerpte, ferner im dritten Band der Virgilscholien über die Virgilglossen der Buchstaben A—E nach dem Cod. Bernensis, der nur diese Buchstaben umfaßt, eingehend gehandelt hat. Ich selber habe im V. Bande des Corpus die Placidusglossen ediert, aus den anonymen Glossaren nur Auszüge; denn die übrigen dort enthaltenen Glossen sind entweder aus andern Quellen bekannt oder nicht wichtig genug, um vollständig mitgeteilt zu werden. Auch ist in ihnen die ursprüngliche Reihenfolge, die vielleicht von Wichtigkeit werden konnte, durch die alphabetische Einreihung unwiederbringlich verloren. Die sämtlichen Handschriften zerfallen in zwei Klassen; die eine wird in meiner Ausgabe durch den alten Parisinus 11529 und 11530 aus dem 9. Jhdt. repräsentiert, die zweite Klasse vertritt der Codex Palatinus 1773 im Vatikan aus dem 10. Jhdt., den namentlich Wilmanns (Rh. Mus. XXIV 336ff. 599) und Usener herangezogen haben. Wie die übrigen Handschriften sich unter diese beiden Klassen verteilen, habe ich, zum Teil nach Loewe Prodr. 226ff., auf S. 231f. meiner Schrift darzulegen versucht, wo auch die Grundlagen meiner Klassifikation besprochen werden. Mit der Isidorüberlieferung des L. g. ist Prof. Anspach intensiv beschäftigt. Die Ausnutzung des sonstigen Materials, soweit sie überhaupt von Interesse ist, steht zurzeit noch aus.

Nach dieser knappen Analyse des L. g. kehre ich nochmals zur Autorfrage zurück, nicht zur Frage nach der Person als vielmehr darüber, welchem Lande der Verfasser zuzurechnen sei. Soweit ich die Sache übersehe, sind zwei verschiedene Wege eingeschlagen worden, um zu einer Beantwortung dieser Frage zu gelangen. Ich selber habe auf die auffallende Berücksichtigung hingewiesen, die Spanien in unserem Kompendium gefunden hat. Sehr ausgedehnt ist der Artikel über Spanien (aus Orosius, Solinus und Isidor); zahlreich sind die Erwähnungen

spanischer Örtlichkeiten (aus Isidor, Orosius und Eutrop); zwei ganze Kolumnen nimmt der Artikel über die Goten ein (in der Hauptsache aus Isidors Historia Gothorum und Orosius). Es kann das natürlich ein Zufall sein und ließe sich sehr einfach aus der Beschaffenheit der Quellen ableiten. War doch auch Orosius aus Spanien und von Isidor ist es bekannt, daß er ‚ähnlich wie Cassiodor, obgleich von romanischer Herkunft, eine Begeisterung für die Gothen zeigt, die man . . . . . als spanisches Nationalgefühl bezeichnen darf. Das letztere tritt dann auch ganz rein und offenbar in einer mit poetischem Schwung geschriebenen Lobrede auf Spanien hervor, die der Geschichte vorausgeschickt den Geist, worin sie geschrieben ist, ankündigt (Ebert). Immerhin ist dabei nicht zu übersehen, daß auch sonst mancherlei auf Spanien hinweist. Der in westgotischer Schrift geschriebene Cod. Paris. lat. Nouv. acquis. 1298, der in so enger Beziehung mit dem L. g. steht kommt aus dem im nördlichen Spanien gelegenen Kloster Silos. Der Abschnitt aus Isidors Gotengeschichte stammt nach Mommsen aus einer Rezension dieses Werkes, die nie die Alpen überschritten hat (vgl. Chron. min. II 265). Aus allen diesen Indizien glaubte ich annehmen zu dürfen, daß Spanien die Heimat des Werkes sei. Dem gegenüber möchte Lindsay, wie er mir brieflich andeutete, aus paläographischen Erwägungen im Anschluß an Traubesche Arbeiten lieber an Südfrankreich denken. Dazu möchte ich nur das eine bemerken, daß solche palaeographische Erwägungen zwar die Herkunft einzelner Exemplare dieses weit verbreiteten Werkes, weniger aber das Ursprungsland des Werkes selber aufzudecken ‚im Stande sind. Doch wird man die näheren Darlegungen Lindsays abzuwarten haben.

[Vorstehender Artikel — im wesentlichen eine revidierende Epitome des XI. Kapitels meines Einleitungsbandes — wurde bereits mehrere Jahre vor dem Erscheinen des I. Bandes verfaßt, gesetzt und für den Druck korrigiert. Inzwischen hat Lindsay nebst Schülern und Freunden die Spezialforschung aufgenommen und weitergefördert. Die seitdem erschienenen Beiträge von Lindsay, Thomson, Laistner, Rees und namentlich von dem genauen Kenner des L. g., J. F. Mountford, konnten zu einem Teile noch in den Addenda S. 310 aufgeführt werden; ebenda hat Wessner, soweit er das an der Hand meiner Exzerpte konnte, zu den Ergebnissen dieser Forschungen kurz Stellung genommen. Als spätere Arbeiten treten hinzu: Mountford Silvia, Aetheria or Egeria? (the Class. Quart. XVII 1923, 40) und der längere Aufsatz desselben Gelehrten ‚De mensium nominibus‘ (Journ. hell. stud. XLIII 1923, 102—116). Die ‚Glossae medicinales‘ hat J. L. Heiberg (Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskab, Historisk-filologiske Meddelelser. IX 1, 1924) auf Grund des Lindsayschen Materials sorgfältig herausgegeben. Da von den englischen Forschern eine vollständige Ausgabe des eigentlichen glossographischen Materials im Rahmen der ursprünglichen Umgebung geplant und im Werke ist, so wird vorerst das Erscheinen dieser Ausgabe abzuwarten sein, bevor zu ihren Ergebnissen Stellung genommen werden kann.] [Goetz.]

Liber pater, Name meist so; *Leiber* Cista Praen. (Ephem. epigr. I 21), inschriftlich aus der Sabina (Jordan Anal. epigr. latina. Ind. lect. hib. Regiomont. 1886 p. 3f.), aus Narona in Dalmatien (CIL III 1784 = I 1469, republ. Zeit) und aus Numidien (VIII 2632); Dat. *Lebro* in Pisaurum (CIL I 174, republ. Zeit); osk. Gen. *Luufreis* aus dem Frentanerland (Zvetajeff Syll. I. O. 3); *Loebasius* angeblich sabinisch (Serv. Georg. I 7); *Loebesum* angeblich altlat. Acc. (Festus p. 121 M. s. v.); *Libassius Liber pater* (Corp. gloss. V 30, 9).

L. ist ein altitalischer und altrömischer Gott, der mit der Göttin Libera zusammen eines der für die älteste römische Religion so charakteristischen Götterpaare bildet. Später wurde er dem griechischen Dionysos gleichgesetzt (s. u.) und ist völlig in ihm aufgegangen. Man hat deshalb seinen Namen als eine Übersetzung des diesem hellenischen Gotte eigenen Beiwortes *Ἐλευθέριος* oder *Λύσιος* verstehen wollen (Hehn Kulturpfl. u. Haust.[5] 66. Grassmann Kuhns Ztschr. XVI 107. Gilbert Topogr. d. St. Rom. II 209f. Reitzenstein Epigr. u. Skolion 216). Aber diese Deutung scheitert an der Existenz des Liberalienfestes (am 17. März, s. u. Art. Liberalia), das bereits dem sogenannten Kalender des Numa angehört, also älter ist als die Einführung des Dionysoskults in Rom (so richtig Wissowa De feriis anni Rom. vetust. p. XI; Myth. Lex. II 2022; Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 138). L. gehört somit in den Kreis der ältesten Götter Roms, unter denen ihn auch Lucilius nennt (frg. 8 Mx.).

Wie Quirinus aus einem Beiwort des Mars, so scheint L. aus einem Beinamen des Iuppiter entstanden zu sein. Bei den oskisch-sabellischen Stämmen ist der Kult des Iuppiter L. weit verbreitet. Wir finden ihn bei den Frentanern (Zvetajeff a. a. O.), bei den Vestinern (CIL IX 3513: Tempelstatut aus Furfo), den Sabinern (Jordan a. a. O.) und in Capua (CIL X 3786). In Rom kennen wir den verwandten Iuppiter Libertas (s. Aust Myth. Lex. II 662. Wissowa Rel.[2] 120), den der Arvalenkalender gelegentlich eines Opfers am 1. September als Iuppiter L. bezeichnet. Hier scheint sich der *L. pater* schon früh vom Iuppiter L. losgelöst zu haben und hat mit seinem weiblichen Korrelat Libera zusammen schon in der ältesten Festtafel seinen eigenen Feiertag erhalten.

Iuppiter L. ist weder der *Ζεὺς Ἐλευθέριος*, wie das Monumentum Ancyranum (10. 11) den Namen wiedergibt, noch der Schutzherr des Weinbaus, was man nach der späteren Bedeutung des L. vermuten könnte, noch der Gott des befruchtenden Nasses, woran Preuner (Hestia-Vesta 398) in zu engem Anschluß an das verwandte Verbum *libare* gedacht hat. Die Wurzel *lib* (*libare, λείβειν, λοιβή, liber, liberalis,* die Formen von L. s. o.), von der der Gottesname tatsächlich abzuleiten ist, bezeichnet ursprünglich das Schöpferische und Spendefrohe, was in einer Reihe von Derivaten noch oft zutage liegt. Iuppiter L. und nach ihm L. ist also der Schöpfer und Spender, der große Naturgott, der alles irdische Leben mit Fruchtbarkeit begabt (Wissowa Myth. Lex II 2023).

Diese Auffassung des Gottes stimmt mit allem überein, was uns die Alten von der ursprünglichen Bedeutung und dem vorgriechischen Kult des L. berichten. Nach Varros Zeugnis (bei Aug. c. d. VII 21) war L. der Gott, der Vieh und Ackerflur mit Fruchtbarkeit segnete. Auch die Begattung der Menschen stand unter dem Schutze von L. und Libera (Varro bei Aug. c. d. VI 9. Vgl. VII 2. III 16. IV 11). Mit dieser Seite des L. mag es zusammenhängen, daß man den römischen Knaben gerade an den Liberalia das Männerkleid zu geben pflegte (s. den Art. Liberalia). Besonders klar wird der Charakter des Gottes aber durch die Nachrichten über den ihm geweihten Phalluskult, die uns derselbe Gewährsmann erhalten hat (bei Aug. c. d. VII 21). Dieser in allen Gauen Italiens verbreitete Kult war besonders ausgeprägt in Lavinium, wo ein ganzer Monat nach dem Gotte genannt war und mit Umzügen und derben Scherzen als Faschingsmonat gefeiert wurde. Der göttliche Phallus wurde dabei über die Feldflur und durch die Stadt gefahren. Den Abschluß und Höhepunkt der Feier bildete der Zug über den Markt mit der Bekränzung des heiligen Gliedes durch eine züchtige Matrone, der mit der Rückkehr des Heiligtums an seinen Ruheplatz endete. Dies Fest wurde *pro eventu seminum* gehalten, um die *fascinatio*, die Verzauberung, von den Feldern fernzuhalten. Man könnte dabei an eine Übertragung bekannter griechischer Bräuche denken. Aber auch für Rom ist ein bodenständiger Kult des *fascinus* bezeugt, den die aller modernen Religionsübung entzogenen Vestalinnen versahen (Plin. n. h. XXVIII 39, s. dazu Wissowa Myth. Lex. II 2023; Rel.[2] 299). Durch diese Nachrichten ist das vorgriechische Götterpaar L. und Libera als Spender der animalischen und vegetativen Fruchtbarkeit im Sinne Wissowas hinreichend gekennzeichnet. L. betreut dabei die männlichen Wesen, Libera die weiblichen (Varro bei Aug. c. d. VI 9).

Wie bereits bemerkt, ist L. in späterer Zeit durch die Gleichsetzung mit dem griechischen Dionysos völlig hellenisiert worden. Nach der Stadtchronik (Dion. Hal. VI 17. 94, 3. Tac. ann. II 49. Vitruv. III 3. 5) gaben bei einer Hungersnot im J. 496 die Sibyllinischen Bücher den Bescheid, man solle die Göttertrias Demeter-Dionysos-Kore versöhnen. Der Dictator A. Postumius gelobte den Göttern einen Tempel, den der Consul Sp. Cassius im J. 493 geweiht hat. Das neue Haus der mit römischen Namen Ceres-L.-Libera genannten Götter war ganz im tuscanischen Stil gebaut, aber von zwei griechischen Künstlern, Damophilos und Gorgasos, mit Terracotten ausgeziert. Als Mutterheiligtum galt im 2. Jhdt. der Demetertempel von Enna in Sizilien (Cic. Verr. IV 108 = Val. Max. I 1, 1 = Lactant. inst. div. II 4. 29; vgl. Cic. Verr. V 187). Aber nach einem anderen Zeugnis Ciceros (Balb. 55 = Val. Max. I 1, 1) war Kampanien, wo griechischer Demeterkult (IG XIV 756a aus Neapel. CIL X 3685 aus Cumae) und italische Verehrung der Ceres und des L. (s. Nissen Pomp. Stud. 327ff.) weit verbreitet waren, und wo sich vielleicht schon der Ausgleich zwischen den beiden Kreisen angebahnt hat, der unmittelbare Ausgangspunkt des neuen Gottesdienstes. Aus Neapel und Velia nahm man auch mit Vorliebe die *sacerdotes publicae Cereris*, die in dem neuen Tempel den Mysteriendienst versahen (Cic. Balb. 55). Es handelt sich demnach um einen Kult der kampanischen Griechen, der auf Grund der aus demselben Kreise stammenden Sibyllinischen Bücher nach Rom übertragen wurde (s. Wissowa Rel.[2] 298).

Das neue Gotteshaus wurde deshalb altem Brauche gemäß *extra pomerium*, neben den *carceres* des Circus Maximus nach dem Aventin hin, errichtet (s. Aust De aed. sacr. p. R. 5). Aber zugleich wurde in wirksamster Weise dafür gesorgt, daß der neue Kult in das religiöse Bewußtsein der Bauernschaft eindrang und so ein lebendiges Element des Volksglaubens wurde. Man gab den neuen Göttern die Namen derjenigen alten, zu denen der römische Bauer von jeher um die Fruchtbarkeit seiner Felder zu beten gewohnt war. Demeter erhielt den Namen der kornspendenden Ceres, Dionysos und Kore wurden mit L. und Libera gleichgesetzt, deren agrarischen Charakter wir oben erkannt haben. So wurde der Tempel der hellenischen Göttertrias in den Augen des Volkes zum Hause der alten Bauerngötter, denen der Staat jetzt ein würdiges Heim gebaut hatte. Die Cerealia, das am 19. April gefeierte alte Fest der Ceres, wurden zum Stiftungsfest des neuen Kults, das hinfort den drei Göttern gemeinsam galt (CIL I[2] 1 fast. Esqu: *Cer(ialia) Cereri Libero [Liberae].* S. dazu Aust 39. Wissowa a. a. O.). Nicht zuletzt durch den Anschluß an dies alte Bauernfest ist die Aedes Cereris der religiöse Mittelpunkt der römischen Bauernschaft, der Plebs rustica geworden.

Darüber hinaus ist sie aber in historischer Zeit der religiöse Mittelpunkt der ganzen Plebs und der Sitz des ganzen plebeischen Verwaltungsapparats. Die Cerealia wurden als gemeinsames Fest der ganzen Plebs durch Schmausereien gefeiert (Gell. XVIII 2, 11; vgl. Plaut. Men. 101). Zugleich stehen aber die Hausverwalter der Aedes Cereris, die Aediles plebei, an der Spitze der ganzen plebeischen Behördenorganisation, die in ihrem Tempel ihren Sitz hat. Hier ruht das von ihnen verwaltete Archiv (Liv. III 55, 13; vgl. Zonar. VII 15) und die Kasse der Plebs (Liv. X 23, 13 u. a. m.). Dem Tempelschatze der Ceres verfällt das Vermögen des Frevlers, der sich gegen die Leges sacratae zum Schutze der Tribunen vergeht (Dion. Hal. VI 89, 3. Liv. III 55, 7; vgl. Dion. Hal. X 42, 4. Liv. II 41, 10). Im Hause der Ceres hat auch die von den Aedilen geleitete Cura annonae der späten Republik ihren Sitz (Lucil. frg. 200 Mx.). Endlich richten die Aedilen neben den plebeischen Spielen auch die Ludi Ceriales aus (Mommsen St.-R. II 503), die seit dem hannibalischen Kriege an den Cerealia gehalten werden (Cic. Verr. V 36). Die Hausverwalter des Cerestempels sind also die eigentlichen Verwaltungsbeamten der Plebs, der Tempel selbst der organisatorische Mittelpunkt des plebeischen Scheinstaates geworden.

Bei der großen religiösen und politischen Bedeutung, die der neue Kult gewonnen hat, ist die Frage nach der Zeit und den Umständen seiner Einführung von großer Wichtigkeit.

Wissowa (Rel.² 298f.) und Hülsen (Diss. della Pont. Acc. di arch. ser. II t. VI 1896, 237ff. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 115ff.) haben die Angaben der Stadtchronik hierüber für durchaus glaubhaft erklärt. Danach hat zu Anfang des 5. Jhdts. eine Hungersnot die Befragung der Sibyllinischen Bücher veranlaßt, die zur Übernahme der Göttertrias geführt hat (s. o.). Die gleichzeitige und gleichartige Übertragung des griechischen Kaufmannsgottes Hermes unter dem lateinischen Namen Mercurius (s. Wissowa Rel.² 304f.) deutet nach Wissowas Meinung darauf hin, daß der neue Kult mit dem sizilisch-unteritalischen Getreideimport zusammenhängt, den die Stadtchronik im J. 491 zuerst erwähnt. Diese Auffassung erfreut sich bisher unbestrittener Anerkennung.

Aber die neuen Anschauungen über die Grundzüge der römischen Geschichte im 5. Jhdt., die Kornemann entwickelt hat (Internat. Monatsschr. XIV 481ff.), lassen sie als sehr angreifbar erscheinen. In den Jahrzehnten um 500 lag Rom im politischen und kulturellen Machtbereich der sich gewaltig ausdehnenden Etrusker, die damals sogar Kampanien beherrschten und mit den Griechen in dauerndem Kriegszustande waren. Der Rückgang der etruskischen Macht und das Erstarken der nichtetruskischen Stämme Mittelitaliens, die jetzt erst an den seebeherrschenden Griechen einen Rückhalt fanden, datiert von dem großen Seesiege Hierons bei Kyme, durch den er im J. 474 den verbündeten Karthagern und Etruskern die Seeherrschaft im westlichen Mittelmeer entrissen hat. Engere Beziehungen zwischen Rom und Kyme, die auf die römische Staatsreligion hätten Einfluß gewinnen können, sind demnach vor der Mitte des 5. Jhdts. kaum möglich (s. Kornemann 489).

Die Übertragung des Apollonkults und der damit zusammenhängenden Sibyllinischen Bücher aus Kyme nach Rom, nach Wissowas treffender Bemerkung (Rel.² 293) die erste direkte Übernahme eines hellenischen Gottesdienstes, hat demnach nicht bereits im 6. Jhdt., sondern erst nach der Mitte des 5. Jhdts. stattgefunden. Die Stadtchronik gibt uns nun zu den J. 433 und 431 Nachrichten über die Gelobung und die Weihe des Apollotempels, die durch eine schwere Seuche veranlaßt worden sei (Liv. IV 25, 3. 29, 7). Kornemann hat meines Erachtens den Nachweis geführt (491f.), daß diese Krankheit mit der aus Afrika eingewanderten Epidemie identisch ist, die Griechenland in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges heimgesucht hat. Bei ihrem zweiten Auftreten im J. 433 römischer Rechnung, das dem wahren J. 427 entspricht, haben die Römer den großen griechischen Heilgott aus Kyme zur Hilfe herbeigeholt. So haben wir ein ganz genaues Datum für den Anfang des griechischen Einflusses auf die römische Religion. Die Übertragung des Demeterkults, die erst auf Grund einer Befragung der Sibyllinischen Bücher erfolgt ist, müssen wir demnach mindestens bis an das Ende des 5. Jhdts. herabsetzen.

Auch der von Wissowa geforderte Zusammenhang mit der Korneinfuhr ist nicht nachweisbar. Ein Bauernland reinster Ausprägung, wie es die römische Mark mit ihren vier Fünfteln Landbevölkerung noch zur Zeit der Errichtung der ländlichen Tribus war, hat keine so bedeutende Korneinfuhr, daß es deshalb eine besondere fremde Gottheit in seinen Staatskult aufnehmen müßte. Auch gehört die Nachricht der Stadtchronik klärlich in eine ganz andere Zeit. Denn sie lautet dahin, daß der in den achtziger Jahren des 4. Jhdts. für italische Verhältnisse sehr interessierte Tyrann Dionysios von Syrakus die Römer gelegentlich einer Mißernte mit sizilischem Korn unterstützt habe. Hat man früher die Erwähnung des Dionysios in diesem Zusammenhange für unglaubwürdig erklärt, so werden wir gerade umgekehrt in ihr den historischen Kern der Nachricht sehen und sie danach einordnen. Aber auch der Cereskult hat mit der Korneinfuhr nichts zu tun. Er ist nicht die Religion der Getreidehändler, wie man in diesem Falle erwarten müßte, sondern von vorne herein die Religion der römischen Bauernschaft. Und wir haben oben gesehen, daß diese Entwicklung von den leitenden Männern mit vollem Bewußtsein herbeigeführt worden ist. Nicht bei den Händlern, sondern bei den Bauern müssen wir demnach die Gründe für die Neuerung suchen.

Den Schlüssel für das Verständnis des Vorganges gibt uns der innere Zusammenhang und die genaue Übereinstimmung mit der gleichzeitigen Übernahme des Hermesdienstes. Der Kaufmannsgott Mercurius war der Schutzherr der Händlergilde, die in seinem Heiligtum ihren Sitz hatte. Als sie vom Staate anerkannt wurde, fand sich in den Sibyllinischen Büchern ein Spruch, der die Errichtung eines Staatskults für ihren Schutzgott befahl (s. Wissowa Rel.² 304). Ganz analog ist meines Erachtens das Verhältnis des neuen Ceresdienstes zur Plebs aufzufassen. Ceres, L. und Libera waren die großen Götter der römischen Bauernschaft. Als diese durch die Ausdehnung der Tribusordnung auf das flache Land eine staatlich anerkannte Organisation erhielt und in den Scheinstaat der Plebs aufgenommen wurde, hat man wieder in den Sibyllinischen Büchern den Spruch gefunden, der die Stiftung des neuen Staatskults für die Bauerngötter gebot. Und es ist eine Bestätigung unserer Annahme, daß die Errichtung der ländlichen Tribus ebenso wie die Übernahme der ersten hellenischen Kulte in die letzten Jahrzehnte des 5. Jhdts. gehört (s. Schur Zwei Fragen d. ält. röm. Verfgesch., Ilbergs Jbb. 1923).

Ist aber wirklich, wie ich wahrscheinlich gemacht zu haben glaube, der im tuscanischen Stil gebaute, von zwei Griechen in einheimischer Manier verzierte Cerestempel nicht älter als das J. 420, so bedarf die ganze Chronologie der ältesten römischen Bauten einer eingehenden Nachprüfung. Der alte Apollotempel auf dem Marsfeld mit seiner rein griechischen Bauart, den noch Delbrück (D. Apollotempel a. d. Marsfeld 1905) in den J. 433—431 entstehen läßt, rückt dann tief in das 4. Jhdt. herunter. Und auch die anderen Baureste älterer Art, das Fundament des kapitolinischen Iuppitertempels, die älteste Stadtmauer und das Fundament der Aedes Castorum, können dann in beträchtlich jüngere Zeiten herabgesetzt werden. Doch für eine eingehendere Behandlung des hier angeschnittenen Problems ist dies nicht der Ort. Ich wollte nur den Hinweis geben, daß Kornemanns schöne Betrachtung über das Alter des römischen Apollokults diesen ganzen Fragenkomplex wieder zur Untersuchung reif gemacht hat.

Haben wir uns über den Zusammenhang des neuen Kults mit der Errichtung der ländlichen Tribus und über die Zeit seiner Einführung Klarheit verschafft, so müssen wir jetzt die Einwirkung betrachten, die er auf das Wesen des alten Gottes L. und auf die Art seiner Verehrung ausgeübt hat. L. und Libera sind in dem neuen Tempel nur Haus- und Kultgenossen der eigentlichen Tempelherrin Ceres, was besonders in seiner abgekürzten Bezeichnung als Aedes Cereris zum Ausdruck kommt. Die Cerealia werden deshalb den drei Göttern gemeinsam gefeiert (fast. Esqu. s. o.), während die Liberalia außerhalb des neuen Kults stehen (s. u. Art. Liberalia). Auch die Ludi Ceriales sind allen drei Göttern geweiht (Cic. Verr. V 36). Dann werden auch die Sacerdotes publicae Cereris allen gemeinsam sein (s. Marquardt R. Stvw. III 364).

Für die römische Literatur treten Ceres und ihre Kinder L. und Libera durchweg an die Stelle der hellenischen Trias (Cic. nat. deor. II 62). Neben der kornspendenden Ceres wird L. als Vertreter des Dionysos zum Beschützer des Weinbaus. In diesem Sinne vereinigt Varro (r. r. I 1. 5) die beiden zum dritten Paare unter den Zwölfgöttern des Bauernstandes. Als Spender des Weines (Arnob. II 65. Aug. c. d. IV 22. VI 11) und Schirmer der Weingärtner (Colum. III 21, 3. Aug. c. d. IV 11. CIL V 5543, vgl. III 3294) erhält er bei der Weinlese (s. menol. rust. Oct. CIL I² 1 p. 332) zusammen mit Libera eine Spende von neuem Most, die *sacrima* heißt und dem *praemetium* der Ceres nachgebildet ist (Fest. p. 319 M. s. *sacrima*). Auch ist er der Schutzherr der Weinhändlergilden (CIL VI 467. 8796. 8826. VIII 9409 aus Caesarea Maur., wo für *Doripatri* wohl *L. patris* zu lesen ist). Vielfach erscheint er neben den ländlichen Göttern Hercules und Silvanus als Schirmherr der Ländereien (CIL V 294. 462. 707. III 3923. 3957 aus Pannonia superior. CIL IX 3603 aus Aveia. XII 3132 aus Nemausus) und führt dann oft wie sie Beinamen, die auf den Beinamen des Besitzers hinweisen.

Nach der Verbreitung der Weihinschriften zu urteilen, wurde L. in der ganzen lateinischen Reichshälfte verehrt. Wir haben Belege aus Rom CIL VI 461ff.), Ostia (XIV 27—30; vgl. Ephem. ep. VII 1195), Privernum (X 6435), Aquinum (X 5422 = I 1182, *sacerdos L. publica Aquinas*, republ. Zeit), Atina (X 5054, *aedes L.*), Amiternum (IX 4513), aus dem Vestinerlande (IX 3571. 3603), aus Aesernia (IX 2631. 2670 *sacerdos Cerialis Deia Libera*), Telesia (IX 2197), dem Hirpinerlande (IX 1500), Puteoli (X 1586), Venusia (IX 459), Sardinien (X 7556), Arretium (XI 1822), Luna (XI 1335), Ariminum (XI 358), Bononia (XI 698. 715 = VI 460), Aquileia (V 793. 8235), Parentium (V 326), Tarvisium (V 2110), Verona (V 3260) und sonst aus der Transpadana (V 5543. 6956).

Außerhalb Italiens finden wir Weihungen an L. in der Narbonensis (CIL XII 250. 502. 593. 1075. 3078. 3132), in Spanien (II 799. 1108. 1109. 2105. 2611. 2634. 3264), in Mauretanien (VIII 8391. 9016. 9325. 10867), Numidien (VIII 2632. 5293. Männliche *sacerdotes L. p.*: 4681. 4682. 4887. Ephem. ep. V 931. Weibliche: CIL VIII 4883), Africa proconsularis (VIII 1178. 1268: *porticus templi L. p.* 1337. Suppl. 14546. 15520: *templa Concordiae [Fr]ugiferi Liberi patr[is]*. 15578: *in templo L. p. et Veneris*) und Byzacena (VIII 73), besonders häufig aber in den Donauländern, wo er fast immer mit der Libera zusammen erscheint (s. u.).

In dem dalmatinischen Narona hatten L. und Libera bereits in republikanischer Zeit einen Tempel (CIL III 1784. 1785 = I 1469. 1470; vgl. III 1786. 1787. 1789 = 6363). Außerdem gibt es Weihinschriften für sie in ganz Dalmatien (III 1951. 2730. 2815. 2903. 3046. 3065. 3093. Suppl. 9752), Pannonien (III 3234. 3267. 3294. 3295. 3298. 3329. 3464—3466. 3506 = Suppl. 10433. 3923. 3956. 3957. 4297. 4363. Suppl. 10343. 10432. 10910), Dakien (III 792. 896. 930. 1065. 1091—1094. 1261. 1303. 1355. 1411. 1548. Suppl. 7682—7684. 7916) und Moesien (III 750. 6317), sowie Noricum (III 5122).

Die Weihungen gelten mit Ausnahme einiger italischer dem Vertreter des Dionysos oder solchen einheimischen Göttern, die mit ihm identifiziert wurden. Einen besonders ausgeprägten Kult des L. finden wir in Aquinum und Atina im kampanischen Grenzgebiet (s. o.). Hingegen kann die Sacerdos Cerialis Deia Libera in Aesernia recht wohl auf einen Kult der Ceres und des Dies piter Liber bezogen werden (anders Wissowa Myth. Lex. II 2025). Einheimische Götter scheinen in Afrika, wo die einheimische Religion überhaupt besonders kräftig war, und in Illyrien mit L. gleichgesetzt worden zu sein. Aus Mauretanien kennen wir eine Weihinschrift für L. und Libera (CIL VIII 9016). In einer numidischen Inschrift (VIII. Suppl. 15578) heißt die Genossin des L. Venus. Das ist offenbar ein berberisches Götterpaar, dessen weibliches Element schwer mit den überkommenen Gestalten der römischen Religion in Einklang zu bringen war (s. Toutain Cultes païens de l'emp. Rom. I 1, 360ff.). Unter den Namen Hercules und L. wurden in Leptis maior die alten Stadtgötter weiter verehrt. Ihnen galt der Tempel des Hercules und L. in Rom, den der aus Leptis stammende Kaiser Severus bauen ließ (s. Fröhner Les méd. de l'emp. Rom. 155).

Besonders häufig sind aber die Weihungen an das Götterpaar L. und Libera in den illyrischen Provinzen Dalmatien (CIL III 1790 = 6362. 2903), Pannonien (III 3234. 3267. 3298. 3466. 3506 = Suppl. 10433. 4297. Suppl. 10343) und Dakien (III 792. 1093. 1094. 1303. Suppl. 7684. 7916). Hier reicht der Tempel in Narona bis in die republikanische Zeit zurück (s. o.), wo nur schwache Ansätze zur Romanisierung der Provinz vorhanden waren. Es ist klar, daß hier ein illyrisches Götterpaar in die Namen L. und Libera eingetreten ist (s. Wissowa Myth. Lex. II 2027; Rel.² 303). Von dem illyrischen Zentrum aus ist dieser Kult auch nach den benachbarten thrakischen Ländern Dakien und Moesien

ausgestrahlt, die ja durch ihre erzwungene Latinisierung in engste Kulturgemeinschaft gerade mit diesen illyrischen Provinzen getreten sind.

Durch die Gleichsetzung mit Dionysos ist L. für die römische Welt aber auch zum Mittelpunkt des Geheimdienstes dieses Gottes geworden. Zu Beginn des 2. Jhdts. begannen die Mysterien in stark vergröberter Form sich über Italien auszubreiten. Die neue Erlösungsreligion, die einem tiefen Bedürfnis der Zeit entgegenkam, fand starken Anklang und bildete eine ernste Gefahr für die Staatsreligion. Im J. 186 sah sich der Senat genötigt, die Bacchanalia, diesen ersten Vortrupp der asiatischen religiösen Ideen, zu verbieten (SC. de Bacchanal. CIL I 196; vgl. Liv. XXXIX 8—19. Cic. de leg. II 37). Aber das Verbot hatte keinen nachdrücklichen Erfolg. Bereits Caesar hat einem wohl orientalischen Dionysos unter dem Namen L. in Rom einen Tempel gebaut (Serv. Ecl. 5, 29; s. dazu Wissowa 2028).

In späterer Zeit ist L. ganz in die Reihe der aus dem Osten gekommenen Mysteriengötter eingetreten. Wir finden zahlreiche geheime Kultvereine, die entweder nach dem Gotte heißen (CIL III 703. 704: *thiasi L. p. Tasibastenï* aus Philippi) oder durch ihre Weihungen an ihn (CIL III 1303 aus Ampelum in Dakien. S. Mommsen z. Inschr.: X 1585: *thiasus Placidianus*), durch ihre Bezeichnung als *spirae* (VI 76. 261. 461. X 6510: *spira Ulubrana* aus Cora. Kaibel I. g. Sic. et It. 925. 977) oder die Titel ihrer Priester (CIL VI 2251. 2252: *spirarches*. X 1583 aus Puteoli: *orgiophantae*. 1584: *parastata*. VI 507: *hierophantes L. p.* VI 504. 510: *archibucolus dei L.* S. dazu Dieterich De hymn. Orph. Marb. 1891, 3ff. Wissowa 2028). In den Zeiten der Theokrasie wird L. häufig mit anderen Göttern des orientalischen Kreises verbunden, so mit Isis und Serapis (CIL III 2903 aus Dalmatien), mit Sol invictus Mithras (II 2634), mit Hekate (VI 500. 504. 507. 510. XI 671 aus Forum Cornelii), insbesondere aber mit der Magna Mater (Ephem. epigr. VII 75 aus Zama), an deren Taurobolien die Priester des hier wohl mit Attis geglichenen L. beteiligt sind (CIL XII 1567). In der Zeit des versinkenden Heidentums finden wir auch vielfach die Priestertümer des L. mit denen der Magna Mater, des Mithras und der Hekate in einer Hand (VI 500. 504. 507. 510). Der eine Gott, der in allen Mysterien verehrt wird, erscheint damals auf Bildwerken als *L. pantheus* mit den Attributen der verschiedensten Götter (XIV 2865 aus Praeneste: *signum L. patr[is] panthei cum suis par[ergis]*. IX 3145 aus Corfinium. Vgl. Auson. epigr. 48. 49 p. 330f. Peip.). So ist der römische Gott der Fruchtbarkeit durch seine Gleichsetzung mit Dionysos ganz in den Strom der orientalischen Religionsbewegung geraten.

Neben L. tritt seine Kultgenossin Libera stark in den Hintergrund. Nach Varros Angabe sorgte sie für die *semina feminarum* (Ang. c. d. IV 11; vgl. VI 9. VII 2. III 16). Bei der Hellenisierung des Kults ist sie in die Stelle der Kore-Persephone eingerückt (Cic. Verr. IV 106ff. Arnob. V 21. 35 u. a. m.). Literarisch nimmt sie gelegentlich auch neben Dionysos-L. den Platz der Ariadne ein (Ovid. fast. III 512 = Hyg. fab. 224, wohl auch bei Plin. n. h. XXXVI 29 in der Schilderung eines griechischen Bildes). Weihinschriften, in denen sie neben L. erscheint, sind selten, wenn man von den illyrischen Provinzen absieht (s. o.). Wo sie allein auftritt (CIL VI 469. III 1095. 3467 = Suppl. 10434. VIII 860), ist sie wohl für andere mit L. verbundene Göttinnen eingetreten. So ist die *triformis Libera* (CIL III 1095 aus Apulum in Dakien) offenbar identisch mit der Hekate (s. Wissowa Myth. Lex. II 2030 Art. Libera).

In der bildenden Kunst hat L. den Typus des Dionysos übernommen, so daß wir seine Bilder von denen dieses Gottes nur dort unterscheiden können, wo eine Beischrift des Namens dabei ist. Besonders zu erwähnen sind die Münzen eines L. Cassius aus dem 1. Jhdt., die auf dem Avers L., auf dem Revers Libera zeigen und an den Namen des Weihenden vom J. 493 anknüpfen (s. Babelon Monn. de la rép. Rom. I 329 nr. 9).

[Schur.]

Liber pontificalis der römischen Kirche heißt ein Werk, das Biographien der Päpste von Petrus bis — in allmählichen Erweiterungen — auf Stephan V. († 891) vereinigt und auch nach dieser Zeit noch mehrere Fortsetzungen erfahren hat. Die grundlegende Ausgabe mit reichem Kommentar und Prolegomena hat L. Duchesne geliefert: Le L. P., Texte, introduction et commentaire, par l'abbé L. Duchesne, 2 Bde., Paris 1886. 1892 = Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2. sér.). Für die Monumenta Germaniae hat Mommsen eine gleichfalls reich mit Prolegomenen ausgestattete und die Überlieferung übersichtlich zur Anschauung bringende Ausgabe begonnen (Libri poutificalis pars prior ed. Th. M.. Berlin 1898), die bis Constantinus († 715) reicht; die Fortsetzung hat W. Levison übernommeu. Die in großer Zahl vorhandenen Handschriften zerfallen in drei Klassen: die erste und zweite sind voneinander unabhängig und gehen letztlich auf einen gemeinsamen Archetyp zurück, ihre Hss. reichen bis ins 8., ja sogar ins 7. Jhdt. hinauf; die dritte ist durch Kontamination der zweiten Klasse mit guten, uns sonst nur teilweise (in den Epitomae) faßbaren Überlieferungszeugen entstanden. Charakteristische Differenzen dieser Klassen sind bei Mommsen durch Paralleldruck im Texte gekennzeichnet.

Außer diesen vollständigen Texten besitzen wir noch zwei alte Auszüge, die auf eine andere, vielfach bessere Textform zurückgehen, als sie der Archetyp unserer vollständigen Überlieferung bietet. Die Epitome Feliciana reicht bis auf Felix IV. († 530) und ist in drei Hss. des 8. und 9. Jhdts. erhalten: abgedruckt bei Mommsen S. 229—263, Duchesne S. 48—106. Die Epitome Cononiana führt bis Conon († 687): sie ist nach zwei Hss. des 9. Jhdts. an den gleichen Stellen neben die Feliciana gedruckt; bei Mommsen nur bis Felix, d. h. soweit der Vergleich möglich ist. Aus beiden Epitomae läßt sich unschwer eine gemeinsame Quelle rekonstruieren, ein bis Felix reichender, wenig ausführlicherer Auszug: Duchesne hat diesen auf den gegenüberliegenden Seiten neben die beiden Einzelzeugen gestellt, während bei Mommsen im

Text des L. p. die in den Exzerpten erhaltenen Stellen gekennzeichnet sind. Schon die Tatsache des Vorhandenseins einer bis Felix IV. reichenden Epitome macht es wahrscheinlich, daß ihre Vorlage, der Gesamttext, auch nur bis zu diesem Papst reichte, also kurz nach 530 abgeschlossen war; mit anderen Worten, daß die älteste uns erreichbare Redaktion des L. p. aus der Zeit um 535 stammt. Diese Vermutung wird bestärkt durch die Tatsache, daß die Darstellung der Ereignisse für die Zeit bis auf Gelasius († 496) einschließlich so starke historische Irrtümer aufweist, daß der Verfasser nicht ganz nahe an diese Zeit herangerückt werden kann. Dagegen beginnt mit Anastasius II. (496) der Bericht zuverlässig zu werden und behält diesen Charakter bei; in der Biographie des Silverius (536—537) sind deutlich Eindrücke eines Zeitgenossen wiedergegeben (Duchesne p. XXXVff.). Das alles führt zu dem Schluß, daß der L. p. um 535 erstmalig abgefaßt worden ist: so die Argumentation Duchesne's, die er in der Rezension der Mommsenschen Ausgabe (Mélanges d'arch. et d'histoire XVIII 1898, 400ff.) aufrecht erhält und weiter begründet. Dagegen hat sich Mommsen gewendet, indem er zum Teil die bereits von Waitz (Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch. IV 224ff. IX 469ff.) vorgetragenen Bedenken sich aneignet und ergänzt. Er leugnet zunächst die Existenz einer bis Felix IV. reichenden Urepitome. Die uns erhaltene Epitome Feliciana steht als Beigabe vor einer kirchenrechtlichen Sammlung (s. o. Bd. XI S. 496), die nach der Hs. von St. Maur genannt wird (Maassen Gesch. d. Quell. u. d. Lit. d. canon. Rechts I 613ff.) und außer Konzilskanones einige päpstliche Dekretalien enthält, die bis auf Bonifaz II. (530—532) reichen. Dem entsprechend exzerpierte der Kompilator der Sammlung den ihm vorliegenden Auszug aus dem L. p. nur soweit, als zur Illustrierung der Sammlung nötig war: so gelangte er auf Felix IV., den Vorgänger Bonifaz' II. Aber diese Argumentation trifft nicht zu. Denn das im Verhältnis zur ganzen Sammlung nur geringfügige, 10 Briefe umfassende Dekretaliencorpus reicht von Siricius (384—399) bis Leo (440—461) — der Brief Bonifaz' II. *per filium nostrum* gehört zu dem Konzil von Orange 529, wo er auch steht — das wird durch die Sammluug der Hs. von Lorsch bestätigt (Maassen Quellen 588 n. XX. XXI). Und die Konzilien der Sammlung in ihrer ältesten Gestalt reichen auf jeden Fall bis 549 (Maassen Quellen 623): es hätte also der Kompilator seinen Auszug aus dem L. p. bis auf Silverius († 537) oder Vigilius (537—555) exzerpieren müssen. Daß er den Wunsch gehabt hat, über Felix hinauszukommen, ersehen wir aber klar daraus, daß in allen 3 Hss., also im Archetyp, die ‚Epitome Feliciaua' durch ein Verzeichnis der folgenden Päpste von Bonifatius II. bis auf Pelagius II. († 590) mit Angabe ihrer Regierungszeiten nach Tag und Jahr ergänzt ist. Hätte der Verfasser auch für diese Periode den Auszug aus dem L. p. zur Verfügung gehabt, so hätte er ihn zweifellos benutzt. Gewichtiger erscheint das zweite Argument Mommsens, daß nämlich alle Schriftsteller bis einschließlich Gregor I. keine Kenntuis des L. p. verraten, auch nicht an Stellen, wo man eine solche zu erwarten berechtigt wäre, wenn das Werk bereits existierte. Doch bleiben auch hier erhebliche Bedenken zurück, und die angebliche Entlehnung der sieben antiochenischen Pontifikatsjahre des Petrus (Lib. pont. 1, 2) aus Greg. epist. 7, 37 ist nicht überzeugend. Auffällig ist freilich die Behauptung des L. p. 9, 2, Telesphorus habe ein siebenwöchentliches Fasten vor Osteru angeordnet (*ut septem ebdomadas ante pascha ieiunium celebretur*), da zur Zeit Gregors noch die amtliche Fastenzeit sechs Wochen umfaßt (hom. in Evang. XVI 5 t. I p. 1494 d ed. Bened.). Aber man kann nicht daraus mit Mommsen einfach schließen, der Verfasser des L. p. habe nach Gregor geschrieben: denn die römische Kirche hat niemals sieben Wochen gefastet. Die wohl gegen Ende des 7. Jhdts. erstandene Sitte, das Fasten am Mittwoch nach Quinquagesimae zu beginnen, ergibt $6\frac{1}{2}$, nicht 7 Fastenwochen. Erst seit dem 9. Jhdt. wird dafür Propagauda gemacht, daß die Kleriker volle 7 Wochen fasten sollen — und dabei wird unsere Stelle des L. p. gern zitiert (Cabrol et Leclercq Diction. d'arch. chrét. II 2 S. 2145). Wenn also der Autor des L. p. von einem siebenwöchentlichen Fasten spricht, so kann er dabei nichts anderes im Auge haben, als die bereits seit dem 4. Jhdt. bezeugte Sitte des Orientes (vgl. Holl S.-Ber. Akad. Berl. 1916, 855), die er als nachahmenswert zu betrachten scheint. Dann ist aber ein chronologisches Argument nicht aus der Stelle zu gewinnen. Und da auch Mommsen nicht bestreitet, daß von Anastasius II. an die Berichte zuverlässig werden, so ist Duchesne's Annahme, daß eben mit dieser Zeit der Verfasser aus eigener Kenntnis zu schreiben beginnt, erheblich wahrscheinlicher als die Mommsensche Hypothese einer guten Quelle, die er benutzen soll: das wäre dann doch eben auch eine Art L. p. gewesen.

Jedenfalls sind die einzelnen Biographien der Päpste des 7. Jhdts. jeweils von Zeitgenossen geschrieben und bis Konon († 687) durchgeführt: bald danach hat eine weit sich auswirkende Publikation des L. p stattgefunden, denn nicht nur die Epitome Cononiana, sondern auch die ältesten Hss. aller drei Klassen gehen auf eine mit Konon abschließende Redaktion zurück (Mommsen S. XIVf). Auch in der Folgezeit ist das offiziöse Papstbuch in Rom weitergeführt worden: an einigen Viten kann man noch sehen, wie sie schichtweise bei Lebzeiten des jeweiligen Papstes komponiert wurden. So bei der Gregors II. (715—731), die in ihrem ersten Teil bereits um 724 von Beda Chron. min. J. 726 ausgeschrieben wird (Duchesne I p. CCXXIIIf.): in derselben Vita ist auch der ursprüngliche Text von einem Zeitgenossen einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen (Duchesne I p. CCXXff. p. 396ff., vgl. auch die folgenden Viten). Die späteren Fortsetzungen des 9.—14. Jhdts., welche den zweiten Band der Ausgabe Duchesne's füllen, können hier außer Betracht bleiben.

Wir können noch mehrere Vorarbeiten oder Vorstufen des L. p. feststellen:

1. Papstlisten. Die älteste Liste römischer Bischöfe finden wir Ende des 2. Jhdts. bei Irenaeus III 3, 3. sie ist eine einfache Aufzäh-

lung der Namen. Eine mit Angabe der Regierungsjahre versehene Liste hat Iulius Africanus im J. 220 aufgestellt: auf ihr beruht, was Euseb in seiner Kirchengeschichte mitteilt (Zusammenstellung von Ed. Schwartz in seiner Ausgabe Bd. III 6). Die meisten dieser chronologischen Angaben dürften ohne Wert sein (Schwartz S. CCXXVIII): unser vollverläßliches Wisseu um die Papstchronologie beginnt mit der Abdankung des Pontian am 28. Sept. 235. Die Annahme, daß Hegesipp und später Hippolyt bezifferte Papstlisten aufgestellt hätten, ist unwahrscheinlich (Lietzmann Petrus und Paulus in Rom 18f.). Eine vorzügliche Liste ist im endenden 5. Jhdt. redigiert worden nnd uns in zahlreichen Hss. seit dem 6. Jhdt erhalten: Mommsen hat sie den ‚Index' genannt nnd sie S. XXXIII—XL ediert; bei Duchesne sind p. 14–33 die einzelnen Hss. abgedruckt. Dieser ‚Index' gibt die Namen in der chronologischen Reihenfolge und fügt bei jedem die Regierungsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen hinzu; natürlich können auch diese Zahlen erst vom 3. Jhdt. an Anspruch anf historische Zuverlässigkeit machen, werden diesem Anspruch aber auch tatsächlich in weitem Umfang gerecht.

Der Chronograph von 354 (o. Bd. III S. 2479) bringt als nr. XI seines mannigfaltigen Inhalts eine Depositio episcoporum (ed. Mommsen in Chron. min. I 70 = Mon. Germ. Auct. Ant. IX 1892. Auch bei Lietzmann Die 3 ältesten Martyrologien[2] S. 2 = Kl. Texte nr. 2): d. h. eine nach dem Kalender geordnete Liste der Todestage für die Päpste von 254—352 nebst Angabe ihrer Begräbnisplätze. Sodann als nr. XII eine Depositio Martyrum, in der u. a. die gleichen Angaben für Kallist, Hippolyt, Pontian, Fabian und Xystus († 258) geboten werden.

2. Der Catalogus Liberianus kann als der erste Versuch eines L. p. bezeichnet werden: er ist gleichfalls als nr. XIII Bestandteil des Chronographen von 354 (Chron. min. I p. 73–76, aber auch im L. p. ed. Mommsen jeder Biographie beigedruckt; bei Duchesne p. 2—9, auch bei Harnack Chronologie I 144—149). Hier finden wir von Petrus bis Liberius, von dem nur der Amtsantritt (17. Mai 352) notiert ist, die Reihe der Päpste mit Angabe der Regierungsdauer, der Jahresdaten des Amtsantritts und des Todes und zwar von Anteros an meist auch mit Beifügung der Tagesdaten. Sodann sind bei einigen Päpsten wichtige Ereignisse ihrer Regierungszeit kurz angegeben; aus der Zeit vor 200 nur die Abfassung des Pastor Hermae unter Pius, eine Notiz, die aus dem Muratorischen Kanonfragment (s. den Art.) stammen dürfte. Eine Zusammenstellung der Fristangaben über die Regierungszeiten im ‚Index' und im Catalogus Liberianus (s. Mommsen S. XLIII—XLVII. Duchesne p. LXXXff.) zeigt nun sofort, daß für die Zeit bis 230 die Jahreszahlen in beiden Listen völlig differieren, also von jeder Quelle selbständig erfundeu sind, während die Tages- und Monatsdaten stimmen, d. h. von dem Verfasser des Catalogus Liberianus aus dem Index entlehnt sind (Mommsen S. XLI, vgl. auch Ed. Schwartz in Eusebs Kirchengesch. III 6). Für die Zeit von 230—352 sind Index und Catalogus Liberianus in den Fristzahlen voneinander unabhängig (vgl. Lietzmann Petrus u. Paulus in Rom 7ff.); und auch seine Tagesdaten für Amtsantritt und Tod hat der Catalogus selbständiger und guter Tradition entnommen. Dagegeu sind die Kaisersynchronismen und Konsulatsdaten vom Redaktor selbst nach den entsprechenden Listen des Chronographen von 354 berechnet und nicht als Überlieferung anzusprechen (vgl. Mommsen Über d. Chronogr. v. 354 = Abh. Sächs. Ak. II 582ff. = Ges. Schr. VII 553ff.; und jetzt C. H Turner im Journ. of Theol. Stud. 1916, 338ff. und 1917, 117ff.).

3. Das Fragmentum Laurentianum. In einem Veroneser Codex des 6. Jhdts. sind uns die drei letzten Blätter eines Papstbuches erhalten, nämlich das Ende der Vita Anastasius' II. (496—498) und mit der nr. LII versehen die Vita des Symmachus (498–514); es folgen als nr. LIII—LX die Namen des Hormisdas bis Vigilius mit Angabe der Regierungszeit; nur bei Vigilius ist noch weiter notiert, daß er in Syrakus am Montag dem 7. Juni 555 gestorben sei. Dies Corpus von Papstbiographien ist gleich nach 514 von einem Anhänger des Laurentius, also einem Gegner des Symmachus, zum Abschluß gebracht; die nr. LIII—LX sind Nachträge, vielleicht des Schreibers der Hs. Abdrnck des Textes bei Mommsen S. IX—XI. Duchesne 44—46. Der L. p. verrät keine Bekanntschaft mit diesem Fragment.

Der L. p. hat für die ältere Zeit dem Index die Fristzahlen der Päpste entnommen, wäbrend er sonst den Catalogus Liberianus ziemlich vollständig seinem Texte einverleibt, einschließlich der Kaiser- und Konsulsynchronismen (Übersicht bei Duchesne 2–9). Ziemlich sorglos gibt er darüber hinaus noch die Intervalle der Sedisvakanzen an. Der L. p. fügt ferner die Heimat jedes Papstes hinzu, wir wissen nicht, aus welcher Art Quelle. Zur Angabe der Todestage scheint ihm eine vollständige Liste dieser Daten vorgelegen zu haben, für welche die Depositio episcoporum des Chronographen von 354 ein Vorbild gewesen sein mag. Jedenfalls hat er die Begräbnisstätten der Päpste einer solchen Liste entnommen, wie sie uns noch handschriftlich erhalten und bei Mommsen S. LXIIIf. ediert ist. Auch für die Angaben über die von jedem Papst vorgenommenen Ordinationen hat der Verfasser wohl ein Verzeichnis benutzt: freilich ist dessen historischer Wert sehr gering (Duchesne I p. CLIV) und trifft überhaupt nur die Zeit von Johannes I. bis Silverius (= 523—537; vgl. Harnack S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 761). Von größter Bedeutung sind dagegen die zahlreichen Angaben über den Bau oder Umbau kirchlicher Gebäude und die ihnen gestifteten Kirchengeräte: hier liegen meist authentische Nachrichten und Inventarverzeichnisse zugrunde: Duchesne hat p. CXLff. darüber eingehend gehandelt und im Kommentar zn den betreffenden Stellen weiteres Material zur Würdigung der Nachrichten beigebracht. Im übrigen sind, soweit nicht zeitgenössische Knnde verwertet ist, literarische Quellen herangezogen: Märtyrerakten, Synodalcanones, Papstbriefe, aber auch die symmachianischen Fälschungen, die italische Chronik, Hieronymus

de viris inlustribus u. a. m. (s. Mommsen S. XVIIIff.).

Zum ganzen vgl. Brackmann in Haucks Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche[3] XI 439–446, wo auch weitere Literatur. [Lietzmann.]

Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis heißt ein im 9. Jhdt. durch den ravennatischen Priester Agnellus dem römischen Liber pontificalis nachgebildetes Werk, das für die Bau- und Kunstgeschichte dieser Stadt von grundlegender Bedeutung ist. Es ist erhalten durch den in Modena liegenden Codex Estensis saec. XV, dem einige vaticanische Fragmente saec. XVI zur Seite treten: Ausgabe von Holder-Egger in Mon. Germ. Script. rer. Langobard. 1878, 265—391, und neuerdings von Testi Rasponi in der Raccolta degli Storici Italiani da L. A. Muratori, Nuova edizione Tomo II, parte III (1924) mit ausführlichem Kommentar; in dieser Ausgabe sind auch die Quellen und Parallelstellen angegeben und S. 202—206 der Nachweis geführt, daß als Quelle für die chronistischen Notizen, die sich nahe mit anderen Angaben italischer Chroniken berühren (s. Mommsen Chron. min. I 301ff.), eine alte ravennatische Chronik anzusehen ist. Diese galt in Ravenna im 9. Jhdt. als Werk des Bischofs Maximian, während sie anderweitig dem Orosius zugeschrieben wurde. Der ravennatische Ursprung läßt sich durch die Zählungsart der Posteonsulate nach Iustin II. erweisen (Testi Rasponi 235—237). [Lietzmann.]

Liberalia. 1) Am 17. März gehaltenes Fest des Liber und der Libera, das zufällig (Wissowa De fer. anni Rom. vetust. p. XIf.) mit dem Marsfest des Agonium Martiale zusammenfiel (Macrob. Sat. I 4, 15; vgl. Varro de l. l. VI 14). Der Tag heißt deshalb in einigen Kalendern *Lib(eralia) Agonium* (f. Caer. und Vat. CIL I[2] 1 p. 312), in anderen nur *Lib(eralia)* (fast. Maff. it. Farn.), was auch in der Literatnr vorherrscht (Bell. Hisp. 31. Cic. epist. XII 25, 1; ad Att. IX 9, 4).

Von Festgebräuchen ist uns nur einer überliefert (Varro a. O. Ovid. fast. III 713ff.): Alte Frauen verkaufen, mit Efen bekränzt, Opferkuchen (*liba*), von denen sie auf einem tragbaren Herde (*foculus*) das erste Stück im Namen des Käufers den Göttern verbrennen. Als Frühlingsfest wird es dadurch charakterisiert, daß man an diesem Tage auf offener Straße speiste (Tert. apol. 42). Der Gebrauch, den Knaben an den L. die Toga virilis zu geben (Ovid. fast. III 771ff.), war in Ciceros Zeiten fest (Cic. ad Att. VI 1, 12), ließ jedoch Ausnahmen zu (s. Marquardt Röm. Privatleben 122f.). Er wird mit der Bedeutung der beiden Götter als Beschirmer der menschlichen Fruchtbarkeit zusammenhängen (Fest des Kindersegens nach Mommsen R. G. I 162; s. o. Art. Liber pater).

Das Fest gilt dem Götterpaar Liber und Libera (f. Caer. a. O.). Ceres ist nicht eingedrungen, so daß hier der alte Kult sich gehalten hat (s. den Art Liber pater). Das Heiligtum dieses Kultes liegt auf dem Capitol (f. Farn: *Libero in Cap[itolio]*) neben der Stelle, wo später die Ara gentis Iuliae stand (s. Mommsen CIL I[2] 1 p. 312, der das Militärdiplom CIL III p. 849 = X 1402 heranzieht: *Romae in Capitolio in podio aedis gentis Iuliae ante signu(m) Lib(eri) patris*). Im 4. Jhdt. wurde der Tag durch Circusspiele begangen (f. Philocal. Polem. Silv. Auson. de fer. 29), aber niemals durch szenische Spiele. Wo solche erwähnt werden, ist der Name L. auf die griechischen Dionysien übertragen (Naev. com. 113 = Fest. p. 116 M. S. dazu Marquardt St.-V. III 363, 1), oder es ist von den Cerealia die Rede (Cic. Verr. V 36. Serv. Georg. I 7. Cyprian. de spect. 4. Ovid. fast. III 785f. S. dazu Wissowa Myth. Lex. 2024). [Schur.]

2) Liberalia, so oder ähnlich muß eine afrikanische Ortschaft geheißen haben, deren Bischof (*Liberaliensis*) im J. 411 in Karthago von seinem Kollegen von Thabudeos vertreten wurde (coll. Carth. c. 133. bei Migne L. XI 1309), die also in der Näbe dieses Ortes, d h. in der Gegend von Biskra, gelegen haben muß. [Dessau.]

Liberalis, Centurio in der Leibwache des Titus, treibt während der letzten Stürme anf Jerusalem (Sommer 70 n. Chr.) auf Befehl des Feldherrn die römischen Soldaten, aber vergeblich, an, den Brand des Tempels zu löschen, Joseph. bell. Iud. VI 262. [Stein.]

Liberalitas*). 1) Die freie, edle, großzügige Denkungsart (z. B. Terent. Adelph. 57; auct. ad Her. IV 13, 19. Cic. Sulla 73), sodann das diesem Charakterzug entspringende uneigennützige Entgegenkommen den Mitmenschen gegenüber (vgl. Cic. prov. 42; ad Att. III 22, 1), bezeichnet in der römischen Prosa meist die besondere Form der Großzügigkeit und des Entgegenkommens, die sich in Geschenken oder Spenden äußert, also etwa unser ‚Freigebigkeit'. Das Wort hat demnach von vornherein eine ethisch-individualistische Note und kann sich infolgedessen nuauf persönliche, private Handlungen eines Indir viduums, nicht auf die unpersönlichen, offiziellen Maßnahmen eines Beamten beziehen. welche zudem im Gegensatz zur wahren L. einen Nutzen, nämlich den des Staates, verfolgen. Wird aber einmal von der *l. magistratuum* gesprochen (z. B. Cic. Verr. III 189), so ist niemals von dem Beamten als solchem, sondern stets von dem das Amt bekleidenden Einzelmenschen die Rede, dessen liebenswürdiges Entgegenkommen (Cic. a. a. O. Verr. II 3, 93/4; Flacc. 85) oder großzügiges Auftreten (Cic. Mur. 37; vgl. red. in sen. 13), weil an die Person gebunden und von ihr ausgehend, die Bezeichnung *l.* wirklich verdient. Eine gewisse Schwierigkeit entsteht naturgemäß dort. wo private und amtliche Handlnng nicht eindeutig zu trennen sind, vor allem bei den Spenden der römischen Magistrate. Sie sind ihrer Entstehung nach freiwillige, persönliche Akte, haben sich jedoch durch die traditionelle Übung und zeitliche Beschränkung anf die Amtsdauer den offiziellen Magistratshandlungen stark angenähert, zudem fehlt ihnen im allgemeinen das Unegoistische. Aus diesen Gründen können sie sachlich betrachtet nicht als Liberalitätsakte angesehen werden, sie haben auch ihren besonderen Terminus ‚*largitio*' (s. o. Bd. XII S. 835), mit dem der Römer das übliche Spenden des Beam-

*) Das Quellenmaterial, abgesehen von den Münzen, wird den Scheden des Thes. ling. lat. verdankt.

ten bezeichuet (Liv. XXV 2, 8 *aedilicia largitio*; vgl. Cic. de off. II 53. Caes. bell. civ. III 6, 2), während die konkrete Gabe selbst, sofern sie dem Volke zukommt, *congiarium* (Liv. XXXVII 57, 1. Plin. n. h. XIV 96; s. o. Bd. IV S. 875), wenn das Heer sie empfängt, *donativum* (s. o. Bd. V S. 1542ff.) genannt wird.

Es steht demnach *largitio* als das öffentliche Spenden (*in civis* Cic. ad Att. VI 6, 2), das Beliebtheit und Ansehen, also einen Vorteil verschaffen soll (Cic. pro Planc. 45—47). der *l.* als einem privaten Verhalten (*in hospites* Cic. ad. Att. a. a. O.), das an kein Entgelt irgendwelcher Art denkt (Cic. de legg. I 48), gegenüber (vgl. auch Bell. Alex. 49, 1). Da nun *largitio* infolge der Skrupellosigkeit, mit welcher im letzten Jahrhundert der Republik die traditionellen Beamtenspenden ausschließlich in den Dienst persönlichen Ehrgeizes gestellt und dementsprechend ins Unsinnige gesteigert wurden, den peinlichen Nebensinn von Bestechung und ambitus bekam (Cic. Mur. 77; de or. II 105, s. Bd. XII S. 835/6), trat der ethische Gegensatz zur *l.* noch schärfer und eindringlicher hervor, wenngleich, wie Cic. gelegentlich bemerkt (de off. II 55), theoretisch natürlich auch die *larga liberalia* sein, d. h. uneigennützigen Motiven entspringen konnten. Es ist menschlich begreiflich und natürlich, daß der Spendende selbst stets behauptete *l.* zu üben, mochte er in Wahrheit auch noch so sehr von egoistischen Absichten geleitet sein (Cic. ad fam. X 8, 6. Caes. bell. civ. II 28, 3), und daß man im brieflichen Verkehr aus Höflichkeit dem Adressaten in jedem Falle *l.* zuschrieb, das ominöse *largitio* aber geflissentlich vermied (z. B. Cic. ad fam. I 7, 9). Ebenso behauptet der Anwalt Cic. natürlich von seinen Klienten, soweit von deren largitiones die Rede ist, daß sie aus *l.* gehandelt hätten (ad Att. IV 17, 4; vgl. Mur. 77), auch stellt er höchst lehrreich die eigene liberalitas als wohl zusammengehend mit seiner Abneigung gegen largitiones hin (de leg. agr. 2, 12). Der wahre Unterschied zwischen liberalitas und largitio oder gar ambitus liegt also in der Gesinnung, in der Seele des Einzelmenschen, welcher spendet, für den objektiven Betrachter ist daher ein klares Auseinanderhalten nicht immer möglich (Cic. Mur. 72. 77; de or. II 105). Selten freilich findet sich die wahre *l.*, meist ist es jene *vulgaris l.*, von der es heißt *nihilo minus ipsi lucet* (Cic. de off. I 52 und noch stärker I 44).

Trotz des Mißbrauchs aber, der mit dem Worte getrieben wurde, behielt es seinen ethisch-positiven Wert und die durchaus individualistische Note. So konnte es Caesar, dem ja an diesen beiden Faktoren besonders viel gelegen war, im Anfang des Bürgerkrieges programmatisch aufnehmen und in seiner markanten Art proklamieren *haec nova sit ratio vincendi, ut misericordia et liberalitate nos muniamus* (bei Cic. ad Att. IX 7, 1). Auch nach dem Siege blieb liberalitas, wie das Echo in Ciceros Reden zeigt (pro Rabir. post. 41; pro Marcello 16. 19; vgl. ad fam. I 9, 12. 18. VII 17, 2), ein Schlagwort des caesarischen Regimentes, für dessen autokratischen Geist es einen glücklichen, milden Ausdruck bot. Fast unmerklich wandelte unter dieser Bindung das Wort seinen Sinn, indem es nun in bezug

auf den Monarchen geradezu die Gnade des Herrschers bezeichnete (Cic. pro Lig. 6—23; ad fam. IX 13, 4), eine Bedeutung, die wie so vieles an Caesars Ideen mit seinem Tode verschwand, um erst im 2. nachchristlichen Jhdt. wieder aufzutauchen.

Denn Augustus, der Princeps, mußte *l.* als Schlagwort der absoluten Monarchie seines Oheims für das eigene Regiment ablehnen; nicht ein einziges Mal erscheint es im Monumentum Ancyranum, obgleich hier bekanntlich eingehend von den Spenden und gemeinnützigen Aufwendungen die Rede ist, auch unter den auf dem Ehrenschild verzeichneten Tugenden (Mon. Anc. VI 19f.) und bei den höfischen Dichtern der Zeit sucht man es umsonst. Nur einmal erscheint das Wort, und zwar dort, wo Augustus nicht als Princeps, sondern in gewissem Sinne als Monarch gelten will, in den Provinzen. Die lusitanische Stadt Ebora (Bd. V S. 1895ff. Nr. 1—3) bietet unter Augustus Münzen mit der Umschrift:

Permissu Caesaris Augusti (Cohen I² 148
Liberalitatis Iul. Ebor. ur. 583f.)

Plinius (n. h. IV 117) bringt dazu die ergänzende Angabe, daß die Stadt Ebora auch den Namen *Liberalitas Augusti* führe. Diese beiden Zeugnisse lassen erkennen, daß *l.* im Sinne von ‚Herrschergnade' trotz der Ablehnung dieses Terminus durch den Princeps, die natürlich nur sein Verhältnis zum römischen Volke betraf, nicht nur im allgemeinen seit Caesar sich gehalten hatte, sondern, wenigstens in den Provinzen, einen so geläufigen Begriff darstellte, daß man ihn sogar als Ortsnamen, natürlich weil eine besondere Förderung der Siedlung seitens des Kaisers vorlag, verwenden konnte. Wir haben demnach zu unterscheiden zwischen dem Gebrauch des Wortes, den man im Volke, wohl auch im stadtrömischen, machte, und dem Verhalten des Princeps. Wurde von diesem anscheinend bis Claudius den Römern gegenüber der Ausdruck *l.* bewußt vermieden, auch dann, wenn es sich um rein private Spenden des Kaisers handelte (z. B. Mon. Anc. III 7ff.), so sprach man im Volke gleichwohl in diesen Fällen, vermutlich auch allgemeiner, von der kaiserlichen *l.* Die Betonung der *l.* Alexanders im Geschichtswerk des Curtius Rufus (VI 6, 1. VII 11, 12. VIII 8, 9. 12, 17. X 5, 28) dürfte nicht frei von Reminiszenzen der Gegenwart sein. Velleius Paterculus spricht gelegentlich der Hilfe, welche Tiberius der durch den Stadtbrand am Caelius betroffenen Bevölkerung lieh, direkt von der *l.* des Princeps (II 130, 2 *qua liberalitate ... omnis ordinis hominum iacturae patrimonio succurrit suo*).

Diese bedeutsame Stelle gibt einen Wink zum näheren Verständnis dessen, was man im prägnanten Sinne damals und später *l.* des Princeps nannte. Es handelt sich um ein Spenden aus der kaiserlichen Privatschatulle, dem *patrimonium* (vgl. Hirschfeld Verwaltungsb.² 18ff.); die für die *l.* charakteristische Uneigennützigkeit gilt bei dem Princeps naturgemäß als selbstverständlich. Daß die Handlung nicht auf Grund irgend einer Verpflichtung und nicht aus Staatsmitteln, sondern aus freiem Entschluß unter Inanspruchnahme des Privatvermögens erfolgt, ist ihr entscheidendes Merkmal, nur darum eignet ihr die

Bezeichnung *l.* In diesem Sinne muß auch die Aufschrift *ex liberalitate Augusti*, die sich auf einer Bleitessera mit dem Kopfe der Antonia aus der Zeit des Claudius findet (Rostowzew Sylloge Tess. nr. 9), gedeutet werden: die Spiele, für welche diese Marke wohl galt, wurden anscheinend gelegentlich des Geburtstages der Antonia (Cass. Dio XL 5. Suet. Claud. 11), also gewissermaßen aus einem privaten Anlasse, gefeiert (vgl. Rostowzew Klio Beih. III 27), umso wahrscheinlicher ist es, daß sie, wie die Aufschrift andeutet, aus dem Patrimonium bestritten wurden. Wird nun unter Claudius das Wort wieder von seiten des Herrschers programmatisch verwandt, so ist dies ein Zeichen für die stärkere Betonung des monarchischen Prinzipes, wie sie tatsächlich von Claudius oder vielmehr von seinen Freigelassenen geübt wurde und auf dem Gebiete der Finanzverwaltung in der Organisation des Fiskus ihren Ausdruck fand (s. o. Bd. VI S. 2389f.). Vielleicht sollte im Zusammenhang mit dieser Neuerung die Wendung *ex liberalitate Augusti* einen Hinweis auf das private Patrimonium im Gegensatz zum amtlichen Fiskus enthalten, jedenfalls scheint sie zum festen Terminus für die privaten kaiserlichen Spenden geworden zu sein, wie eine Anzahl Zeugnisse (Plin. ep. VII 31, 4: *ex liberalitate imperatoris Nervae.* Tac. ann. II 37 *ex liberalitate imperatoris Augusti.* Dessau 6620 u. a.) vermuten lassen. In gleichem Sinne ist der Brief des Kaisers Domitianus an Terentius Maximus (bei Plin. ep. ad Trai. 58, 5) zu verstehen: *Flavius Archippus impetravit a me, ut agrum ei ad c circa Prusiadem, patriam suam, emi iuberem, cuius reditu suos alere posset. Quod ei praestari volo. Summam expensam liberalitati meae feres.* Wenn der Betrag zu Lasten der *l.* des Princeps gebucht werden soll, so ist zweifellos im Gegensatz zur amtlichen Kasse des Fiskus die private des Patrimonium gemeint. Das entspricht auch durchaus dem Sprachgebrauche des zeitgenössischen Tacitus, der, wenn er von der *l.* eines Kaisers spricht (hist. I 18. 20. 30. II 59. III 86; ann. II 37. 48. III 8. IV 20. XIV 55), ausnahmslos von persönlichen Aufwendungen aus der Privatschatulle, niemals von den üblichen Spenden an Volk oder Heer berichtet. Diese mehr oder weniger amtlichen Gaben bezeichnet er als *largitio*, trennt aber scharf davon die *haud minus grata l.* (ann. III 8). Mit dieser Übung deckt sich der Gebrauch des Wortes bei Sueton, soweit es im technischen Sinne verwandt wird, daneben erscheint es jedoch auch allgemeiner gefaßt und kann alsdann alle gemeinnützigen Leistungen eines Kaisers und natürlich auch einer Privatperson umschließen (z. B. Suet. Aug. 41; Calig. 46; Nero 10).

Denn neben der speziellen Verwendung des Wortes für ganz bestimmte Akte des Kaisers steht selbstverständlich eine allgemeine, die ebenso wie jene den Wandlungen des Zeitgeistes unterworfen, aber nicht nur staatsrechtlich, sondern allgemein menschlich orientiert ist. Schon Cicero hatte sich um die begriffliche Fassung der *l.* als eines ethischen Wertes bemüht (de off. II 52ff.), die Moralphilosophen der Kaiserzeit setzten diese Bestrebungen fort (z. B. Sen. de benef.

II 8, 1), und auch die dialektische Kunst der Rhetoren übte sich an der Präzisierung des viel mißbrauchten Wortes (z. B. Quintil. VIII 6, 33). Änderte sich aber Wesentliches weder am Begriff noch an der ethischen Idee der *l.*, so trat ein Wandel des Sprachgebrauches insofern ein, als mit der Zeit *l.* statt des Charakterzuges der Freigebigkeit geradezu die konkrete Gabe selbst bezeichnen konnte. Die Stufen dieses Bedeutungswandels lassen sich etwa in folgender Weise aufzeigen: an die Stelle von *l.* als Gesinnung eines Menschen (vgl. auch die Bedeutung ‚Gnade des Herrschers') tritt die Äußerung dieser Gesinnung, das Spenden (vgl. Cic. de fin. II 84; Mur. 42), woraus dann im Laufe des 1. nachchristlichen Jhdts. zunächst der Einzelakt des Spendens, also die Spende im aktiven Sinne (Tac. hist. I 18; ann. II 48; dial. 9. Suet. Claud. 29 u. a.), sodann die konkrete Gabe selbst, also die Spende im passiven Sinne, wird (Tac. hist. I 20; ann. II 37 u. a. Plin. ep. ad Trai. 4, 2. Apul. apol. 23). Infolge dieser ‚Konkretisierung' kann das Wort nun auch in den Plural treten (z. B. Suet. Claud. 29. Spart. vit. Hadr. 10, 1. CIL XI 6356 u. a.). Daneben bleibt natürlich der alte Sprachgebrauch, der die edle, freigebige Gesinnung bezeichnet, bestehen und er erscheint nicht nur häufig im Privatleben (z. B. CIL II 1537. 1687. 4221. X 3764. XI 6358. XII 3165b), sondern dringt auch wieder wie zu Caesars Zeit in der Bedeutung ‚Gnade des Herrschers' in die höfische Sprache ein, wofür der Panegyricus des Plinius an Traian zahlreiche Zeugnisse bietet (33, 2. 34, 3. 38, 2. 43, 4), welche durch eine Weihinschrift der 35 Tribus an denselben Kaiser (Dessau 286) glücklich ergänzt werden. Es ist natürlich, daß mit der zunehmenden Autokratie dieser für die persönliche Herrschaftsform so bezeichnende Ausdruck wieder offizielle Geltung gewinnt, doch scheint er, soweit wir sehen, in dem allgemeinen Sinne von ‚Herrschergnade' sich nicht wieder eingebürgert zu haben, vielmehr, beeinflußt wohl durch den Gebrauch, welchen Hadrian und seine Nachfolger von dem Worte machten (s. u.!), stets mit der materiellen Bekundung der Gnade verbunden worden zu sein, wenn er sich auch keineswegs immer auf die *l.* im technischen Sinne beziehen mußte (s. u.).

Was nun Art und Form der eigentlichen L.-Akte betrifft, so wurde bereits hingewiesen auf ihren durchaus persönlichen Charakter, der auch die Rücknahme einer versprochenen Spende möglich machte (Suet. Claud. 29) und sogar dem Nachfolger gestattete, von seinem Vorgänger bereits verteilte Geschenke wieder einzufordern (Suet. Galba 15. Tac. hist. I 20). Dementsprechend handelt es sich in der ersten Kaiserzeit zum großen Teil um Gaben an einzelne (Tac. ann. II 37. Plin. ep. ad Trai. 58, 5) oder mehrere Privatpersonen (Tac. hist. I 20. Suet. Tib. 46), während Spenden an das Volk von unserer literarischen Überlieferung niemals unter den *l.* genannt werden; nur die bereits erwähnte Antoniatessera zeigt, daß auch sie darunter fallen konnten. Handelte es sich dabei um Geldspenden, so lag der Unterschied gegenüber dem Congiarium darin, daß nicht der Fiskus, sondern das Patrimonium belastet wurde, die Spende also

keine amtliche, sondern eine private war, infolgedessen auch aus einem privaten Anlasse, beispielsweise wegen des Geburtstages der Antonia (s. o.) gegeben wurde. Dieser Unterschied scheint sich auch in der Art der verteilten Tesserae ausgedrückt zu haben, indem für die amtlichen Geld- oder Getreideverteilungen die Bronzetesserae, seit Nero die münzähnlichen Bleimarken mit dem Kaiserkopf galten, während die Privatspenden, häufig im Namen eines Mitgliedes des Kaiserhauses gemacht, sich der Bleitesserae bedienten (vgl. Rostowzew Klio Beih. III 27ff. 38). Die großen Congiarien, die seit Nero auf Münzen gezählt erscheinen (Cohen I² pass., vgl. Index), sind also keine *l.* (gegen Rostowzew 20f.), die von Augustus aus seinem Patrimonium bestrittenen Congiarien (Mon. Anc. III 7ff.) wären es gewesen, wenn der erste Princeps nicht bewußt den Terminus *l.* für Rom vermieden hätte. Dieser eindeutigen Scheidung zwischen *congiarium* und *l.*, die sich im einzelnen wegen des Mangels sowohl an literarischen wie an numismatischen Zeugnissen (vgl. Rostowzew 28ff.) nicht verfolgen läßt, scheint zwar Plinius zu widersprechen, wenn er (paneg. 27, 3) zu Traian sagt: *Quodcirca nihil magis in tota tua liberalitate laudaverim, quam quod congiarium das de tuo, alimenta de tuo* ... Indessen, hier handelt es sich um höfische Schmeichelei, wie schon die Nennung der keinesfalls aus der Privatschatulle bestrittenen *alimenta* zeigt; es liegt dem Lobredner daran, alles der persönlichen Huld des Herrschers, nichts seinen Verpflichtungen zuzuschreiben, d. h. auf das Gebiet der Spenden übertragen, die *congiaria* zu *l.* zu machen.

Daß dies, wenn auch in einem Panegyricus, möglich war, scheint ein Zeichen dafür, welche Bedeutung die gemeinnützigen *l.* des Kaisers bereits gewonnen hatten, wie siegreich das persönliche Prinzip vordrang. Auch das Wiederauftreten von *l.* im Sinne von ‚Gnade des Herrschers' ist, wie oben bemerkt, ein Symptom dieser Entwicklung. Den entscheidenden Schritt tat jedoch wie auf so manchen Gebieten Hadrian, indem er auch hier das Persönliche zum Staatlichen machte, dadurch, daß er die bisher privaten Liberalitätsspenden der Kaiser durch Zählung auf Münzen zu offiziellen Handlungen erhob und sie geradezu den seit Nero in gleicher Weise gezählten Congiarien parallel stellte. Seit dem ist die Zählung der *l.* auf Münzen durch 1½ Jahrhunderte in Brauch geblieben, beinahe von jedem Kaiser lassen sich Stücke mit der Aufschrift *liberalitas Augusti* (ausgeschrieben oder abgekürzt) und beigefügter Zahl nachweisen. Wir sind infolgedessen imstande, eine Liste der in dieser Form überlieferten Zahlen der kaiserlichen *l.* aufzustellen:

Hadrian	7	Cohen II² 181ff. nr. 908—945	Alexander Severus	5	Cohen IV² 412ff. n. 107-145
Antoninus Pius	9	II² 316ff. n. 480—532	Maximinus Thrax	4	IV² 507,8 n. 19—27
Marc. Aurel,	7	III² 42ff. n. 412—427	Pupienus	je 1	V² 9 n. 10—15 n. 14—16
Verus	3	III² 182 n. 116—123	Balbinus		
Commodus	9	III² 266ff. n. 291—327	Gordianus III	5	V² 33ff. n. 128—152
Pertinax	1	III² 392 n. 23	Philippus I	3	V² 102/3 n. 83—94
Septimius Severus	6	IV² 33f. n. 288—300	Philippus II	4	V² 162 n. 15—19
Caracalla	9	IV² 156ff. n. 121—139	Trebonian. Gallus	3	V² 244 n. 56—59
Geta	6	IV² 260/1 n. 68—74	Volusianus	1	V² 271 n. 49—51
Heliogabalus	3	IV² 332 n. 86—88	Valerianus	3	V² 307ff. n. 104—124
			Gallienus	4	V² 394ff. nr. 558—584
			Tetricus	1	VI² 98/9 n. 77/8
			Claudius II	1	VI² 144 nr. 143—147
			Carinus	1	VI² 387 nr. 48

Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die Einführung der Zählung der *l.* unter Hadrian in Zusammenhang steht mit der gleichzeitigen grundlegenden Neuordnung des Fiskus (s. o. Bd. VI S. 2392ff.), der, zur Staatskasse gemacht, nun indirekt das patrimonium umso klarer und bedeutsamer hervortreten ließ, als das *aerarium* im großen nicht mehr in Betracht kam. Der Unterschied von *congiarium* und *l.* wurde dadurch zunächst nicht berührt, im Gegenteil, er kam noch deutlicher zum Ausdruck als zuvor, indem nun getrennt nebeneinander auf Münzen jede der beiden Spendenarten gezählt wurde. Daß die Congiarien nach Ausweis der Münzen in andere Jahre fallen als die *l.* desselben Kaisers (Beispiel: Cong. IV des Antoninus Pius fällt 158, Liberal. IV dagegen 145; vgl. Cohen II² 286 mit 316ff., III² 10 mit 42ff.) muß den letzten Zweifel an der Verschiedenartigkeit der beiden Maßnahmen beseitigen und zur Annahme führen, daß auch jetzt noch das Congiarium als Amtsspende zu Lasten des Fiskus, die *l.* als Privatgabe zu Lasten des Patrimonium ging. Freilich schob die Entwicklung des Kaisertums zum Despotismus hin die *l.* gegenüber den *congiaria*, an denen doch noch ein Schimmer von republikanischer Magistratur hing, immer mehr in den Vordergrund, um schließlich die ‚Amtsspenden' am Anfang des 2. Jhdts. ganz verschwinden zu lassen. Die letzte Congiariummünze findet sich unter Septimius Severus (Cohen IV² 114 nr. 103); mit seiner Neuordnung der Kassen, welche neben dem *patrimonium* als Krongut, die *res privata* als Privatschatulle erstehen ließ (s. o. Bd. VI 2394), wird vermutlich die Entlastung des Fiskus von den Spenden, der völlige Sieg der *l.* zusammenhängen. Vielleicht jedoch spricht man besser von einem Aufgehen der *congiaria* in die *l.*, denn die Tatsache, daß auch für die Folgezeit die Scriptores hist. aug. die großen kaiserlichen Spenden, die auf den Münzen als *l.* erscheinen, stets *congiaria* nennen, zeigt das Zusammenfließen der beiden Begriffe: je mehr Kaiser und Staat eins wurden, umso mehr wurden die Amtsspenden zu persönlichen Gaben, die privaten Geschenke aber zu offiziellen Akten. Daß für die ephemeren Kaiser des 3. Jhdts. die *l.* eines der wichtigsten Mittel wurden, sich die Gunst der Massen und damit die

Anerkennung als Herrscher zu erkaufen, leuchtet ohne weiteres ein und wird durch die oben gegebene Liste zur Genüge illustriert.

Nicht unwesentlich für die Erkenntnis der historischen Entwicklung sind nun die Umschriften und Bilder, welche sich auf den L.-Münzen finden. Zunächst die Zählung der L. Soweit es sich um einen Kaiser handelt, bedarf sie keiner besonderen Erläuterung, dagegen ergeben sich bei Samtherrschaft und Mitregentschaft Schwierigkeiten, die an Hand des uns vorliegenden Münzenmaterials befriedigend kaum zu lösen sind. Die meisten Zeugnisse liegen noch für die Zeit des Septimius Severus, Caracalla und Geta vor, und es scheint, daß hier wie auch bei Marc Aurel und Verus (Cohen III² 42ff. und 182) jeder Kaiser seine Spenden besonders zählte, gemeinsame Spenden aber, soweit sie überhaupt gezählt wurden (vgl. Marc. Aurel und Commodus ‚Liberal. Augustor'. Cohen III² 44 n. 427), der Zählung des Hauptkaisers folgten (z. B. Cohen IV² 34 n. 297f.), höchstens daß der Mitregent die Zahl seines Turnus daneben setzte (*L. Augg. VI et V*), in zwei zeitlich auseinanderliegenden Fällen (205 und 211) nachzuweisen (Cohen IV² 157f. n. 126—132. 260f. n. 68—74). Außerdem konnte aber jeder Mitregent die gemeinsame Spende anscheinend auch als seine eigene (*L. Aug.* mit seinem Münzbild) zählen, und zwar sowohl nach dem eigenen Turnus (Geta, *L. V* aus dem J. 211) wie nach dem des Hauptkaisers (Geta, *L. VI* aus dem J. 208), so daß eine höchst komplizierte Verquickung entstand, deren Struktur wir nur in dem einen Falle ahnen können, die uns sonst aber unerkennbar bleibt.

Neben dieser Zählung und der für Kupfermünzen obligaten Aufschrift *S. C.* zeigen die Münzen vielfach noch die Zahlen der *tribunicia protestas*, des Consulates oder der Imperatorenwürde, einzeln oder miteinander verbunden, so daß in den meisten Fällen eine Datierung der verschiedenen *l.* möglich ist (s. Cohen an den S. 87f. angeführten Stellen!) Bei der Dürftigkeit unserer literarischen Überlieferung lassen sich jedoch, abgesehen von der ersten, meist auch von den Historikern erwähnten Spende beim Regierungsantritt nur ausnahmsweise die *l.* der Münzen in der Darstellung der Schriftsteller wiederfinden oder mit bestimmten Ereignissen der Epoche in Verbindung bringen, wie dies beispielsweise bei der dritten, mit der Tausendjahrfeier (248) zusammenhängenden *l.* des Philippus Arabs der Fall ist (vgl. Brock Ztschr. f. Numism. II (1875), 244/5). Auch ein Vergleich mit der Liste, welche der Chronograph von 354 (Mommsen Ges. Schr. VII 566ff. und Marquardt R. Staatsverw. II² 138f.) über die Höhe der Summe gibt, die der einzelne Bürger von jedem Kaiser empfing, führt infolge der Lückenhaftigkeit jener Aufstellung und auch des Münzmaterials zu keinen offensichtlichen Konkordanzen und somit zu keinen greifbaren Ergebnissen bezüglich Art und Höhe der Einzelspenden. Daß übrigens der schon unter Claudius (s. o. S. 85) begegnende Brauch im Namen eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie *l.* zu spenden bei den Herrschern bis ins 3. Jhdt. üblich blieb, zeigt eine Münze der Julia Domna (Cohen IV² 114 n. 103) und eine der Etruscilla (Cohen V² 210 n. 15), beide mit der Aufschrift *L. Aug.*

Das Münzbild auf der Rückseite der L.-Münzen bietet im wesentlichen 2 Typen dar, die anscheinend sachlich nichts Verschiedenes symbolisieren sollen, infolgedessen in bunter Reihe neben einander erscheinen. Das eine Bild zeigt die stehende L., in der linken Hand ein Füllhorn, in der rechten Hand eine Tessera oder eine an einen Stab befestigte Tafel haltend, auf welcher sich Punkte finden, die offenbar Angaben bezüglich der Höhe der Spende bedeuten sollen (Stevenson-Smith Dictionary of Roman Coins [London 1889] s. v. ‚lib.' — Lichtdruckabbildung in Monnaies Rom. Impér. proven. des collect. de Vautier et Collignon [Genève 1922] Pl. XXXII nr. 913); der andere Typ führt eine Spendenszene vor, der Kaiser sitzt im kurulischen Sessel auf einer Estrade, 2 männliche Gestalten stehen meist neben ihm; ein Bürger steigt die Stufen des Podiums herauf, um aus der Hand des Herrschers oder der ebenfalls auf der Estrade stehenden L. eine Tessera zu empfangen. Gelegentlich schüttet auch die L. von dem Podium herab ihr Füllhorn aus (Lichtdruckabbildung der Spendenszene Collection Clarence S. Bement. Monn. Rom. Ant. en. or, argent et bronze (Genève 1924) Pl. XXXIV nr. 963; vgl. im übrigen Stevenson-Smith und zu beiden Typen Blanchet-Daremberg-Saglio III 2, 1192. Steuding Myth. Lex. II 2, 2030f.). Die Allegorie der L. scheint sich im 1. nachchristl. Jhdt. im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung der Kaiserspenden ausgebildet zu haben, da sie schon auf den vorhadrianischen Congiariummünzen erscheint (vgl. Eckel DN VI 404), sie bezeichnet aber nicht, wie ihr Auftreten sowohl auf den Congiarium- als auf den L.-Münzen des Antoninus Pius, Marc. Aurel und Verus zeigt, *l.* in dem oben definierten technischen Sinne, sondern symbolisiert nur das Spenden an sich. Unsere Benennung der Figur als *l.* darf also nicht irreführen.

Die sachlichen Schlüsse, welche sich aus den Münzbildern ergeben, knüpfen natürlich in erster Linie an die Darstellung der Spendenszene an. Zunächst ist festzustellen, daß der Empfänger stets ein *vir togatus*, also ein Bürger, nicht Soldat ist, daß somit diese *l.* mit den Donativa (s. o. Bd. V S. 1542ff.) nichts zu tun haben, wenn auch der nicht amtliche Sprachgebrauch gelegentlich diese als *l.* bezeichnet (Spart. vit. Sept. Sev. 7, 7) und die Soldaten selbst auf ihren Weihungen sie so nennen (CIL III 797. 1378). Hier zeigt sich die unten noch zu berührende Ausdehnung des Begriffes *l.* auf alle Aufwendungen des Kaisers. Die zweite Frage, um was für eine Tessera es sich auf den Münzbildern handelt, d. h. ob nur an Geld- oder auch an Getreidespenden und Marken für Spiele zu denken ist, beantwortet sich aus den L.-Darstellungen allein nicht. Andere numismatische Zeugnisse kommen zu Hilfe. Zunächst eine Tessera (CIL XV 2, 7201) mit der Vorderaufschrift *Ant. Aug. Lib. LI* (schon von Hirschfeld (Philol. 1870, 17 richtig *Antonini Augusti Liberalitas II* [nicht *LI*] gelesen), während die Rückseite *fru. n. LXI (frumentatio*

numero LXI.) zeigt, sodann eine Bleimünze, (Syll-Tess. n. 336), deren Vorderseite *de lib. I for IV (de liberalitate prima foro quarto)*, deren Rückseite *Minucia* bietet. Bereits Rostowzew (Klio Beih. III 21f) hat darauf hingewiesen, daß diese beiden Dokumente dartun, wie man die Auszahlung der Geldspenden (er denkt irriger Weise nur an die Congiarien) mit den *frumentationes* verband, indem beide an derselben Stelle, in der Porticus Minucia, empfangen wurden und zwar, wie unsere Beispiele zeigen, gelegentlich auf die gleiche Marke hin. Andererseits ergibt sich aber auch eindeutig, daß die L. etwas anderes ist als die Getreidespende, nämlich wie das Congiarium eine Geldgabe, daß also die Verbindung beider nur administrativ ist. Die Bleimarke mit den Worten *de liberalitate* (kaum, wie Hirschfeld meinte, *die liberalitatis*, s. Rostowzew 22, 2) dürfte in vorhadrianische Zeit gehören (vgl. *ex lib.* auf der Antoniatessera), da seit diesem Kaiser der Nominativ auf Münzen erscheint. Was endlich die Beziehung der L. zu den Spielen betrifft, so ist nach der wahrscheinlichen Bestimmung der Antoniatessera (s. o. S. 85) festzustellen, daß unter Claudius die vom Kaiser aus Privatmitteln gegebenen Spiele unter die *l.* des Princeps rechneten. Später aber, als durch die Zählung auf Münzen *l.* in seiner technischen Bedeutung festgelegt wurde, rechneten die Spiele nicht unter die letztere, sondern man bediente sich für sie eines besonderen Wortes, das im 1. Jhdt. im allgemeinen Sinne synonym mit *l.* gebraucht worden war (vgl. Vell. Pat. II 130, 2 mit Tac. ann. IV 64), immer aber eine besondere Hinneigung zu Spielen (Cic. off. II 57 Suet. Caes. 10; Tit. 7) und Bauten (Tac. ann. III 72) gezeigt hatte, *munificentia*. Alsbald nach dem Auftreten der gezählten L. erscheint, unter Antoninus Pius, auch *munificentia* auf Münzen und zwar mit dem Typus eines wilden Tieres, also unzweideutig auf Spiele bezogen (Cohen II² 325 nr. 562—565). Dieses Verfahren, das sich auch bei spätereu Kaisern bis Gordianus III. findet (Cohen III² 278 n. 377f. IV,² 39 n. 348—357. V² 37 n. 165f.), spricht durchaus dafür, daß die Spiele nicht unter die gezählten *l.* fallen. Die auf den L.-Münzen abgebildete Tessera ist also eine Tessera nummaria, nur Geldspenden sind unter den *l.* im technischen Sinne zu verstehen.

Mit Carinus bricht die Reihe der kaiserlichen L.-Münzen ab, weder von Diocletianus, noch von seinen unmittelbaren Nachfolgern sind solche nachzuweisen. Das kann kein Zufall sein, sondern entspricht der veränderten Herrschaftsform, die durch Aufhebung der Zweiheit von Staat und Person des Kaisers die Voraussetzung beseitigt, auf der der Begriff der *l.* im technischen Sinne beruht. Außerdem hat es der absolute Monarch nicht mehr nötig, durch Zählung seiner Gaben oder auch nur durch deren Betonung auf Münzen seine Verdienste hervorzukehren, denn alles, was er tut, ist Spende und Wohltat*). *l.* in seinem technischen Sinne verschwindet also, die Stufe der Entwicklung zum Despotismus, die es bezeichnete, ist überwunden, es bleibt natürlich im allgemeinen Sinne als eine der vielen Tugenden des Kaisers. Nur so kann eine Konstantinmünze verstanden werden, welche die Aufschrift *Liberalitas XI imp. IV* trägt (Cohen VII² 265 n. 316). Die Münztypik dieser Zeit ist so arm und lehnt sich so stark an die Vorbilder der Vergangenheit an (Bernhard, München mündlich), daß auf diese Weise auch die Zahl XI auf die Münze geraten sein kann, ohne daß an eine amtliche Zählung zu denken wäre, gegen die neben den angeführten allgemeinen Gründen das völlig vereinzelte Auftreten der gezählten *l.* in dieser Zeit entscheidend spricht.

Im allgemeinen Sinne jedoch bleibt *l.* als die spendende Tugend sowohl wie konkret als Gabe des Kaisers bestehen. So hatte es sich im Laufe des 2. Jhdts. eingebürgert; aus welcher Kasse die Spende floß und ob sie im technischen Sinne eine *l.* war, spielte für diesen allgemeinen Gebrauch natürlich keine Rolle. Es ist schon gesagt, daß man um 200 auch die Donative *l.* nannte (s. o. S. 83); als die obligate Herrschertugend erscheint die *l.* in der Lex metalli Vipacensis mit Bezug auf Hadrian (Bruns Fontes⁷ 113, 2—5), in Constantins Weihinschrift an den Thermen zu Reims (*pro solita liberalitate* CIL XIII 3255), später in einem Schreiben Valentinians (Bruns Fontes⁷ 97a § 11), und es ist nur eine Folge der ständigen Betonung dieser Tugend, wenn unter Iustinianus, wie ein Brief des Papstes Agapetus zeigt, man den Kaiser geradezu mit *vestra liberalitas* anreden konnte (Avell. coll. in Corp. script. eccles. Lat. XXXV nr. 88 p. 334, 22).

Daß die Bedeutung, welche im prägnanten wie im allgemeinen Sinne die *l.* des Kaisers etwa seit Hadrian gewann, in den Gemeinden des Reiches gleichsam ihr verkleinertes Spiegelbild fand, leuchtet ein. Nicht nur der Munizipalbeamte selbst erklärte mit Stolz seine gemeinnützigeu Aufwendungen *sua liberalitate* gemacht zu haben (CIL. VIII 12376. 12378f. 12421f. 23749. Rev. Archéol. XI [1908] 320 nr. 8 und sonst), auch die Bevölkerung ehrte Magistrate *ob eximias liberalitates* (CIL. XI 6356. XII 4406), im pisidischen Antiochia wurde ein Mann *ex liberalitate sua* zum Asiarchen des ephesischen Tempels gewählt (Dessau 5081), und *l.* nannte man das großzügige Auftreten vornehmer Munizipalbürger (CIL XII 4393. XIV 2112, 4). Im Sinne von Schenkung aber ging *l.* geradezu in die Sprache des Privatverkehrs und auch des Rechtslebens ein, die Juristen verbinden es mit donatio (Inst. Inst. I 19 pr. Cod. Iust. I 5 vgl. auch Inst. Iust. 35 pr. Dig. 32. Inst. Iust. 16 pr. Dig. 22,1*) und bezeichnen auch precarium als ein *genus liberalitatis* (Inst. Iust. § 1. Dig. 43, 26). Fällt das Wort hier der juristischen Terminologie zum Opfer, so ist es zugleich auch in eine andere, nämlich die christliche Terminologie ein-

*) Nötig hat es dagegen bezeichnender Weise der gegen Maximian auftretende Prätendent Carausius (Cohen VII² 18 nr. 151f).

*) Vgl. auch Corp. gloss. lat. II 122, 41. III 454, 40 *l.* = *δωρεά*, Corp. gloss. lat. II 282, 43 = *donatio* = *δωρεά*, Corp. gloss. lat. III 361, 35. IV 255, 2 *l.* = *donatio quae fit a divitibus.*

gegangen, und zwar in zwei verschiedenen Bedeutungen. Die *l. dei* ist, gleichsam parallel zur *l.* des Kaisers, die Gnade Gottes, natürlich im christlichen Sinne verstanden (z. B. Firm. err. 2, 8. Lucifer d. n. com. 10; Hebr. 3, 6. Ambros. XXXII Sche.; exam. 4, 2, 6 und sonst allenthalben), die *l.* des Einzelmenschen, vorzugsweise des Reichen, ist das Almosengeben (z. B. Ps.-Hil. libell. 10). Die seit dem 3. Jhdt. sich findenden Nebenbedeutungen von *l.* wie etwa ‚Fülle' bei Tertullian (ed. Oehler pall. 6 *omnis liberalitas studiorum quattuor meis angulis tegitur*) oder ‚Nachsicht' bei den Juristen (Inst. Iust. 10 § 1. Dig. 49, 16 u. a.) zeigen das Wort in einer zum Teil rein subjektiven Färbung, die eine allgemeine Wirkung, soweit wir sehen, nicht gewonnen hat. [Berve.]

2) Liberalitas Iulia s. Ebora Nr. 3 o. Bd. V S. 1897.

Liberatio s. Solutio.

Liberator, gräzisierender Beiname des Iuppiter als *Ζεὺς Ἐλευθέριος*. Seneca bezeichnet die Spritzer des Bades, in dem er den Tod sucht, als Spende für Iuppiter L. (Tac. ann. XV 64), ebenso Thrasea sein Blut (a. O. XVI 35). Die Auffassung des Todes als Befreier ist stoisch, die Wendung selbst klingt deutlich an die bekannte ‚Spende' des Theramenes für Kritias (Xen. hell. II 4, 56) an, die in der popularphilosophischen Literatur weiter gewirkt hat (Teles p. 17, 9 Hense² und dessen Anm.). Eine besondere Pointe erhält die Anekdote noch dadurch, daß Nero im Anfang seiner Regierung sich als Befreier geriert und Iuppiter L. auf seine Münzen hatte prägen lassen (Cohen Méd. impér. 17, vermutlich gehört ihm auch Galba 257; vgl. Cohens Anm. dazu). Das Münzbild zeigt den Typus des kapitolinischen Iuppiter. Auch die im 4. Jhdt. in den Fasten des Philocalus (13.—19. Okt., CIL I ² p. 274) auftretenden *ludi Iovi L.* hat Wissowa (Rel. u. Kult.² 459) mit großer Wahrscheinlichkeit mit den zeitlich passenden *ludi Capitolini* verknüpft. Irgendein Zusammenhang mit der neronischen Zeit besteht allerdings schwerlich. Die Neubildung konnte bei den ausgleichenden Tendenzen dieser Epoche jederzeit spontan vollzogen werden. Welchem Gott die Stele mit der Inschrift *Liberatori* in Turin galt (CIL V 6963), wissen wir nicht. Der echtrömische *Iuppiter Liber* und *Libertas*, der erst durch spätere Ausdeutung zum Befreier wurde (Wissowa a. O. 138), ist jedenfalls fernzuhalten. [Latte.]

Liberius. 1) *Liberius vir spectabilis* (Cassiod. var. IV 40), dürfte den Rang eines *comes* bekleidet haben. Er hatte sich um 507—510 mit Aetheria, der verwitweten Schwiegertochter einer Verwandten des Dichters Ennodius (*Arcotamia illustris femina*, Cassiod. var. IV 12), vermählt und focht das vom Comes Marabaudus in Massilia gefällte Urteil gegen seine Gemahlin an, die angeklagt worden war, ihre Kinder erster Ehe an ihrem väterlichen Erbe geschädigt zu haben, *cum ornatior cupit novis thalamis apparere.* Theoderich verwies die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht. L. scheint nach Ennodius ep. 8, 35 (*secuta est* [sc. Aetheria] *relictis dei cultoribus lupanaris vice coniugium... elegit indignum*) Heide gewesen zu sein.

2) Patricius zur Zeit der Ostgotenherrschaft in Italien. Sein vollständiger Name ist, nach L.s Unterschrift im Synodalakte von Arausio (Conc. Gall. I 946) *Petrus Marcellinus* (*Marcellus*) *Felix Liberius*, sonst, auch im Texte des erwähnten Synodalaktes, wird durchwegs die kurze Form angewendet.

Leben: L.s Heimat war jedenfalls Italien (*Italia tua* Ennod. ep. 9, 23). Über seine Familie fehlt jegliche Nachricht. Nur seine Verwandtschaft mit dem Senator Avienus hebt Ennodius (ep. 9, 7 *parens vester*) hervor. L. hat nach der Angabe in seiner Grabinschrift (CIL XI 382 v. 14: *ter senis lustris proximus occubuit*) beinahe das 90. Lebensjahr erreicht. Da er im J. 554 im höchsten Greisenalter stand (*ἑσχατογέρων* Procop.), dürfte er um 465 oder bald nachher geboren sein. Seine öffentliche Tätigkeit reicht schon in die Regierungszeit Odoakers, also vor das J. 493, zurück (Cassiod. var. II 16 *Odovacri integerrimus parebat obsequiis*). Ebenda nennt ihn Cassiodor *exercitualis vir* und *vulneribus pulchrior* (var. XI 16). Er muß daher in jungen Jahren im Militärdienst gestanden haben, vielleicht als Teilnehmer an den Kämpfen, die Odoaker gegen die eindringenden Ostgoten zu bestehen hatte. Dahin möchte man Cassiodors Bemerkung, L. habe sich damals den Goten *inimicus* erwiesen, deuten. Bei dem gewaltsamen Übergang der Herrschaft auf Theoderich muß er viel Klugheit bewiesen haben (Cassiod.: *non enim ad nos vilissima transfugae conditione migravit nec proprii domini finxit odium, ut alterius sibi procuraret affectum; expectavit integer divina iudicia nec passus est sibi regem quaerere, nisi rectorem prius perdidisset*). Mit besonderem Nachdrucke ist seine Zurückhaltung (*callide contrarius*) gegenüber den gotischen Eroberern ebenda betont: *nostrum fideliter iuvit inimicum. qui casu patrocinante contrario tantum nobis reddebatur acceptus, quantum tunc cognosci poterat indevotus* usw.). Bald nach seinem Regierungsantritt ernannte ihn Theoderich zum Praefectus praetorio über Italien (*mox* a. a. O.; *rexit Rumuleos fasces currentibus annis*, Grabschr. v. 7). In diesem damals nicht mehr auf ein Jahr beschränkten Amt erhielt er die heikle Aufgabe, die Bestimmung durchzuführen, wonach den Goten der Dritteil des Grundbesitzes in Italien zugewiesen wurde (Savigny Gesch. d. röm. Rechts² I 382. L. M. Hartmann Röm. Gesch. 295). Vielleicht hatte L. schon unter Odoaker mit der damals angebahnten Tertienzuteilung von Gütern oder Gutsrenten an die Eingewanderten zu tun gehabt; der Verwaltungsapparat war auch zu jener Zeit den römischen Beamten verblieben. Die von dieser Abgabe betroffenen Landesteile lagen im nördlichen Italien, hauptsächlich in der Gegend um Ravenna, der Ostküste, Venetien bis zum Fuß der Alpen. Nach Mommsen (Ostgot. Studien, Ges. Werke VI 247) hat L. damit die Beziehung der gotischen *foederati* nicht als Offizier, sondern als römischer Zivilbeamter geordnet; (so auch die Grabschrift v. 11: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sanxit foedera, iura dedit.* Ennod. ep. 9, 23: *illas innumeras Gothorum catervas vix sentientibus Romanis larga praediorum conlatione ditasti; nihil enim amplius victores cupiunt et nulla senserunt damna*

superati). Einen Einzelfall solcher *tertiarum deputatio*, in welchem Theoderich dem römischen Grundbesitzer die von L. getroffene Entscheidung bestätigt, bringt Cassiod. var. III 35. Ennodius rühmt L.s besonders ersprießliche Wirksamkeit bei der Ordnung der italienischen Steuerverhältnisse: *laeti coepimus te moderante inferre aerariis publicis .... nam vires vectigalium tu vel nutristi pro bono publico vel dedisti. tu primus fecisti regales copias sine malo privatae concussionis effluere.*

Im J. 500, anläßlich seines Aufenthalts in Rom, machte ihn der König zum Patricius und enthob ihn von der Präfektur (*dedit ei successorem in administratione praefecturae* Anon. Vales. 68. Cass. var. II 16, vgl. dazu Mommsen Mon. Germ. aut. XII prooem. IX auch über die Nachfolge Cassiodors in diesem Amte). Seine Stellung war aber auch weiterhin eine einflußreiche. Die bei ihm gesuchte Einwirkung auf die Wahl des Marcellinus zum Patriarchen von Aquileia ist gewiß von Ravenna aus geschehen (Ennod. ep. 5, 1 um 504 an L. *patricius* gerichtet).

Nach dem Kriege Theoderichs als Verbündeter der Westgoten gegen die Burgundionen, der zur Wiedergewinnung der Gallia Narbonensis (Provence) für das römische Reich oder vielmehr für die ostgotische Herrschaft führte, erhielt L. die Statthalterschaft der nun im Westen bis zum Rhodanus reichenden gallischen Provinz (L. M. Hartmann Röm. Geschichte[2] 298). Das Land hatte durch die Verwüstung im Kriege arg gelitten; es mußten erst allmählich wieder geordnete Verhältnisse geschaffen werden. Ennodius zollt als naher Zeuge L.s einsichtsvoller Amtsführung und rücksichtnehmender Steuerpolitik unter den schwierigen Umständen hohes Lob: (*Gallis*) *quibus civilitatem post multos annorum circulos intulisti, quos ante te non contigit sapores de Romana libertate gustare;* derselbe bittet L. für seine Verwandte Camella *intra Gallias*, die im Krieg zweimal in Gefangenschaft geraten war, um Steuernachlaß (ep. 9, 29; *successu parili Gallica iura tenens* Grabschrift v. 8).

Als nach Theoderichs Tode (30. Aug. 526) Amalasunta für den minderjährigen Athalarich die Herrschaft übernahm, richtete Cassiodor an L. das Schreiben var. VIII 6, in welchem er die Ablegung des seinerzeit von Theoderich eingeführten Treueides von den Provinzialen verlangt. So wie Theoderich selbst an den in Rom abgehaltenen Synoden teilgenommen hatte, finden wir auch L. bei der Diözesansynode des J. 529 von Arausio (Orange) in Südgallien anwesend (er unterschrieb mit der Formel *P. M. F. L. v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius consentiens subscripsi*, s. o.) Ob der bereits um 511 von Ennodius geäußerte Wunsch (ep. 9, 23), L. möge bald die Heimkehr nach Italien zuteil werden, erfüllt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls war L.s gallische Statthalterschaft eine sehr lang dauernde. Sie endete erst, als ihm Amalasunta die *praesentanea dignitas* verlieh, *ut nec praefecturam quam bene gessit, amitteret et eximium virum honor geminatus coronaret* (var. XI 16). Athalarich übernahm nicht wie Theoderich das Amt des *magister militum* (der Knabe ‚war als Heermeister lächerlich', Mommsen). ‚Dies führte die Kreierung eines neuen und eigenartigen Amtes herbei, indem teils der alte gotische Kriegsmann Tuluin teils L. von Amalasunta zum *patricius praesentalis* ernannt wurden, mit doppelter Überschreitung der bisher geltenden Normen', da nach dem theodoricianischen System ‚der Gote als solcher unfähig zum Patricius war, der Römer ein Kommando zu führen'. Es wurde mit dieser Ernennung faktisch das oberste militärische Kommando in Italien dem Goten und dem Römer verliehen. ‚Umso deutlicher erkennt man, warum mit dem lediglich titularen Patriziat der Kompetenzbegriff verknüpft und lieber eine neue Benennung erfunden wurde, als daß die alte mit dem Königtum tatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen war' (Mommsen Ostgot. Stud., Ges. W. VI 447). Die weitere Bemerkung Cassiodors a. a. O.: *ut donatis fascibus patrimonium iudicaret addendum* scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß L. auch mit Gütern bedacht wurde. Diese mögen entsprechend der lediglich auf die nördlichen Teile Italiens beschränkten Verfügungsmöglichkeit der Goten in der Umgegend von Ariminum gewesen sein, L.s Grabstätte in letzterer Stadt mag darauf hinweisen. Als 534 Theodahad sich des Thrones bemächtigte und Amalasunta gefangen setzte, schickte er ihn mit Opilio und mehreren anderen Senatoren an den Kaiserhof nach Konstantinopel, um dort sein Vorgehen gegen die Königin zu rechtfertigen (Procop. bell. Goth. I 4) und über seine künftigen Absichten zu beruhigen. In der griechischen Stadt Aulon begegnete diese Gesandtschaft dem von Iustinian in Unkenntnis des Geschehenen noch an Amalasunta entsandten Petrus, der nun mit ihnen umkehrte, um neue Weisungen zu erhalten. Als nach ihrer Ankunft in Konstantinopel die Nachricht von der Ermordung Amalasuntas eintraf, war es L., der unter dem Eindruck der empörenden Gewalttat, die Sprache der Wahrheit redend, wie Prokopius sagt, dem Kaiser die ganze Angelegenheit mitteilte, den verräterischen König seinem Schicksal überlassend. Von da an blieb L. in dem östlichen Reiche. Solange Theodahad regierte, war ihm wohl die Rückkehr nach Italien unmöglich. Im J. 538 übernahm er als *praefectus augustalis* die Verwaltung von Ägypten. In Alexandrien war gerade wieder ein besonders kritischer Moment in den dort nie endenden Kämpfen zwischen den Orthodoxen und den Monophysiten eingetreten. Da sollte L., nachdem sein Vorgänger Rhodo einen Diakon ungerechtfertigterweise hatte hinrichten lassen, Ordnung schaffen. L. ließ damals im Gegensatz zu seiner sonst offenbar orthodoxen Gesinnung, auf Betreiben der Kaiserin Theodora den ihr besonders verhaßten Mönch Arsenius, der in Palästina und damals in Alexandria leidenschaftlich gegen die Monophysiten kämpfte, töten (Procop. anecd. 27). Diese Präfektur endete 541 mit einem Kampfe, der durch ein in der Regierung Iustinians häufiges Doppelspiel des Kaisers hervorgerufen ward. Nach Procop. anecd. 28 ernannte Iustinian an L.s Stelle den Ägypter Johannes Laxarion, auf die Anfrage des mit L. befreundeten Apokrisiars Pelagius jedoch ward L. in seinem Amte bestätigt. Als nun aber Johannes L. aufforderte, ihm den Platz zu räumen, weigerte sich dieser auf Grund

des ihm zugegangenen kaiserlichen Schreibens. Darauf zog Johannes mit bewaffneten Leuten gegen L. los; in einem Straßenkampfe, aus dem die Gefolgschaft L.s siegreich hervorging, kam Johannes um. L. wurde zur Rechtfertigung nach Konstantinopel berufen und vom Senate freigesprochen. Der Kaiser ruhte jedoch nicht, bis ihm eine Geldstrafe auferlegt wurde (Procop. anecd. 29).

Um das J. 549 befand sich L. unter jenen Senatoren, die aus Rom vor der Bedrängung der Stadt durch Totila nach Konstantinopel geflohen waren (*τῶν ἐξ Ῥώμης* bell. Goth. IV 2), und er war es auch, der besonders eindringlich den Kaiser an die Wiederaufnahme des Krieges gegen die Goten mahnte, da seit der Abberufung Belisars die Verteidigung Italiens von den Byzantinern fast ganz vernachlässigt worden war. Nach längerem Zaudern übergab Iustinian Germanos den Oberbefehl. L. erhielt, trotz seines hohen Alters und seiner Unerfahrenheit in der Kriegführung, das Kommando über ein Geschwader, das Sizilien zurückgewinnen sollte. Er durchbrach die gotische Blockade von Syrakus und besetzte den inneren Hafen. Mangel an Lebensmitteln für die nicht geringe Zahl seiner Mannschaft machte ihm aber weitere Operationen unmöglich; von den Goten unbemerkt segelte er nach Panormos. Artabanes erhielt an seiner Stelle 551 den Befehl über die Flotte, und L. wurde nach Konstantinopel zurückberufen (bell. Goth. III 40, 12—14. 39, 6. 37, 26f. IV 24, 1. Iord. Rom. 385). Um dieselbe Zeit war in dem unter westgotischer Herrschaft stehenden Hispanien ein heftiger Zwist entbrannt. Athanagild hatte sich mit dem katholischen Teile der Bevölkerung gegen den arianischen König Agila, der seine andersgläubigen Untertanen verfolgte, erhoben. Die Aufständischen wandten sich an Iustinian um Hilfe. Der Kaiser betraute L. mit der Führung einer Expedition. Es gelang dem alten Manne, Agila zu schlagen und die Festungen im Südosten der Halbinsel, Karthago, Spartaria, Malaga, Corduba, Assidona einzunehmen (Iord. Get. 58. Isid. hist. Goth. 284ff. Georg. Kypr. p. XXXIIIff. Gelz.). Mit diesen Erfolgen mußten sich die Byzantiner indes begnügen, da sich nach Agilas gewaltsamem Tode (554) die entzweiten Parteien unter den Westgoten aussöhnten und Athanagild auf den Thron erhoben, der sich nunmehr gegen seine früheren Verbündeten kehrte, so daß diesen weitere Eroberungen unmöglich wurden, doch wurde ein großer Teil des südlichen Spanien wieder als römische Provinz eingerichtet (Hartmann a. a. O. 307). Bei diesem administrativen Wiederaufbau konnte L. wohl mit seiner Erfahrung in der Provinzverwaltung noch gute Dienste leisten.

L.s Grabmal in Ariminum scheint darauf hinzuweisen, daß er sein Leben in Italien beschloß. Seine Nachkommen (*Liberi soboles*, v. 3 der Grabschrift) haben ihm und seiner Gemahlin das ansehnliche Denkmal gesetzt.

Charakterbild. L. muß unter die zur Zeit der Gotenherrschaft einflußreichen Persönlichkeiten gereiht werden, jedenfalls steht er in der Reihe der römischen Beamten, denen die Goten die Zivilverwaltung fast ausschließlich überließen, mit an erster Stelle. Er hat, soweit bisher die Kenntnis reicht, nie die Consulfasces geführt, doch stand er an den für den Bestand der Regierung wichtigsten Posten, gewiß ein Zeichen von Tüchtigkeit. Für seine Befähigung, Integrität und gewissenhafte Amtsführung zeugt das fast überschwengliche Lob, das ihm Cassiodor in den zwei geradezu panegyrischen Schriftstücken an den römischen Senat (var. II 16. XI 16), und Ennodius, der ihm für die Zuerkennung eines Landgütchens dankbar war und seine italienische und gallische Amtsführung genau kannte, zuteil werden ließen (ep. 9, 23). Cassiodors Worte im ersten der erwähnten Briefe: *debet ergo Romana r. p. et memorato L. tranquillitatem suam, qui nationibus tam praeclaris tradidit studia caritatis*, müßten in L.s Vorgehen starke Gründe für so weitgehende Anerkennung finden. Auch daß ihm in vorgerücktestem Alter noch sogar dem Zivildienste fernstehende militärische Aufgaben von Iustinian zugedacht wurden, beweist, daß man zumindest in sein Organisationstalent Vertrauen setzte.

Auch zum kirchlichen Leben stand L. in mehrfacher Beziehung. Die zweite Synode von Arausio, der er als Regierungsvertreter beiwohnte, war zur Feier der Einweihung einer Kirche zusammengetreten, *quam illustrissimus praefectus et patricius Liberius in Arausica civitate construxit*. Schon 504 war sein Einfluß bei der Wahl des Patriarchen von Aquileia angestrebt worden (Ennod. ep. 5, 1). Der Brief des Papstes Johannes II. vom 24. März 534 (*de vitanda haeresi Nestoriana monachorum Acoemetensium* Mansi Conc. VIII 80. Jaffé-Kaltenbrunner n. 884) richtet sich an die ersten Männer Italiens; nach den Consuln der J. 501/502, Avienus, und 504, Cassiodorus, ist als dritter L. genannt. Ein von ihm in Campanien gegründetes Kloster erwähnt Gregor I. (ep. 24, 73; dial. II 35). Diese Stiftungen sowie die prunkvolle Art seiner Bestattung sprechen dafür, daß L. mit Reichtümern gesegnet war, und daß sie ihm auch über die Stürme des Gotenkrieges hinüber erhalten blieben. Ob der bei Liebenam Fasti cos. p. 52 als Liberii f. bezeichnete Venantius, der Consul des J. 507, in verwandtschaftlicher Beziehung zu L. steht, etwa ein jüngerer Bruder wäre, und dann für L.s Vater der gleiche Name anzunehmen ist, läßt sich nicht erweisen. [Nagl.]

3) L., römischer Papst (17. Mai 352—24. September 366), spielt eine bedeutende Rolle in der Kirchengeschichte des 4. Jhdts. Erhalten sind von ihm eine Anzahl Briefe, die in Constants Epist. Rom. pont. 1721 (p. 421 468 und App. p. 88—102) vereinigt sind (Nachdruck Migne P. L. VIII 1349-1410): die meisten entstammen dem Opus historicum des Hilarius (s. o. Bd. VIII S. 1603, jetzt herausgegeben von A. Feder im Wiener Corpus Vol. LXV 1916), nämlich nr. 4 (p. 89 Feder). App. p. 95 (p. 155 F.) nr. 13 (p. 156). 7 (p. 164). 2 (p. 166), 1 (p. 167), 10 (p. 168), 11 (p. 170). 12 (p. 172). Drei andere sind zuerst von Baronius in seinen Annales publiziert, ep. 3 (ad annum 353 n. 20), 5 (a. 354 n. 6) und 6 (a. 354 n. 8), und zwar aus der Bibliothek von Vercelli. Ein Brief (ep. 15) ist griechisch bei Socr. hist. eccl. IV 12, 21—37 erhalten. L. war Römer von Geburt, sein Vater

hieß Augustus (Lib. pont. 37, 1). Als er die Cathedra Petri bestieg, tobte der Kampf des mit der athanasianischen Orthodoxie verbündeten Abendlandes gegen das Morgenland in voller Stärke, und Kaiser Constantius war, nachdem ihn der Tod des Magnentius (353) zum unbestrittenen Alleinherrscher gemacht hatte, fest entschlossen, durch Anwendung aller Druckmittel die Einigung beider Parteien auf einer mittleren Linie zu erzwingen. L. versuchte dem zu begegnen, indem er eine Gesandtschaft an Constantius nach Arles schickte und die Einberufung eines Konzils nach Aquileia vorschlug: aber der Kaiser ließ sich darauf nicht ein, sondern zwang die Legaten, Vincentius von Capua und einen anderen kampanischen Bischof Marcellus, in Arles auf einer ad hoc berufenen Synode der Exkommunikation des Athanasius zuzustimmen, worüber L. sich sehr entrüstet äußert (ep. 1—4. Hilarius ad Const. lib. I 8 p. 187 F.). Aufs neue versuchte L. den Kaiser zu einer Synode zu bewegen: er schickte den Lucifer von Calaris, der sich selbst dazu erboten hatte (ep. 3, 1), mit einem ausführlichen Schreiben (ep. 4) zu Constantius und bat auch den Eusebius von Vercelli, sich dieser Gesandtschaft anzuschließen (ep. 5), was dieser auch tat (vgl. ep. 6). Es kam nun wirklich zu einer großen Synode in Mailand 355 (Labbé Concil. II 771ff. Baluze Nova Coll. p. 29ff. Mansi III 233ff., vgl. Hefele Conciliengesch.[2] I 652ff.), aber ihr Ergebnis entsprach den Wünschen des Kaisers: es kam zu einer Zwangsunion. Die wenigen standhaften Häupter der Opposition, Eusebius, Lucifer, Dionysius von Mailand, wurden verbannt (ep. 7. Athanas. hist. Arian. ad monach. 33). Aber alle Versuche, auch L. zu gewinnen, schlugen fehl (Athan. hist. Ar. 34—38), selbst als er gewaltsam nach Mailand geholt und dem Kaiser vorgeführt wurde, blieb er standhaft (Athanas. hist. Ar. 39. Theodoret hist. eccl. II 16. Ammian. Marc. XV 7, 6—10), und wurde schließlich abgesetzt und nach Beroea verbannt. Das gleiche Schicksal erlitt der greise Hosius von Corduba und selbstverständlich auch Athanasius. Obwohl der Kaiser als römischen Bischof nun den bisherigen Archidiakon Felix weihen ließ, wurden die Versuche, L. als den eigentlichen Träger der abendländischen Autorität zu gewinnen, unermüdlich fortgesetzt. Und sie führten endlich zum Erfolg: *ὁ δὲ Λιβέριος ἐξορισθεὶς ὕστερον μετὰ διετῆ χρόνον ὤκλασε καὶ φοβηθεὶς τὸν ἀπειλούμενον θάνατον ὑπέγραψεν* schreibt Athanas. hist. Ar. 41. Das von Athanasius vermutete Motiv braucht dabei nicht so sehr in Anschlag gebracht zu werden: es genügt die Annahme, daß L. im Orient Verständnis für die theologischen Bedenken der Morgenländer bekommen hat und deshalb zu einer Vermittlungsaktion geneigt wurde. In vier Briefen (App. p. 95 *studens paci*, n. 11. 12. 13, alle bei Hilarius opus hist. p. 155. 168. 170. 172 F.) gibt sich dieser Umschwung der Gesinnung des L. kund. Er rückt jetzt energisch von Athanasius ab, akzeptiert die (erste?) sirmische Formel (ep. 10. 2) und bittet, ihm die Rückkehr nach Rom zu ermöglichen. Der heftige Streit um die Echtheit dieser Schreiben dürfte sich wohl in positivem Sinn entscheiden, denn die Überlieferung ist die denkbar beste, und die inneren Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich (vgl. jetzt Feder Hilariusstudien I 153ff. = S.-Ber. Akad. Wien phil.-hist. Cl. CLXII 1909 nr. IV und ders. in Theol. Revue 1910, 105ff.).

Im Sommer 358 kehrte L. nach Rom zurück: er sollte nach dem Wunsch des Kaisers gemeinsam mit Felix die römische Kirche leiten, aber die erregte Stimmung zwang den Gegenbischof, Rom zu verlassen (Sozom. hist. eccl. IV 15, 4-5. Theodoret. hist. eccl. II 17, 3—7). Nach dem Tode des Constantius (361) sehen wir L. wieder eine gemäßigte nicänische Politik treiben: er verbiudet die Ablehnung der Vermittlungsformel von Ariminum mit der Forderung nachsichtiger Behandlung ihrer Unterzeichner, wofern sie nur jetzt das Nicaenum bekennen. Das wird sowohl den Italienern (ep. 13) wie den Orientalen gegenüber (ep. 15) betont. Diese Briefe sind die letzte uns bekannte kirchenpolitische Kundgebung des Papstes; am 24. Sept. 366 ist er gestorben (Libellus precum 4 = Epist. imperat. pontif. ed. Guenther I p. 2, vgl. Lib. pont. ed. Duchesne I p. 210 n. 20). Erhalten ist ferner von ihm eine Predigt, die er bei der Nonnenweihe der Marcellina, der Schwester des hl. Ambrosius, hielt, in dessen Werk de virginibus (III 1-3); H. Usener hat sie zur Bestimmung der Chronologie des Weihnachtsfestes verwertet (Das Weihnachtsfest[2] 272ff. Dazu vgl. jetzt Th. Michels im Jahrb. f. Liturgiewiss. 1923, 105ff.). Denn daß L. für die Ausbildung der stadtrömischen Liturgie von Bedeutung gewesen ist, zeigt auch die Gründung der Marienkirche (S. Maria Maggiore), die im Altertum Basilica Liberii heißt (Lib. pont. 37, 8, ed Duchesne I p. 209 n. 18) und Stationskirche für die Weihnachtsmesse ist. Usener hat (Weihnachtsfest[2] 301- 328) es ferner wahrscheinlich gemacht, daß demselben Papst die Einführung der *Litaniae maiores* am 25. April anstelle der alten Robigalia zuzuschreiben ist: wie denn noch der im 12. Jhdt. schreibende Liturgiker Beleth (Diviui officii explicat. c. 123) notiert: *Papa etiam Liberius instituit, ut pro fame, pro bello, pro peste, pro clade et huiusmodi adversitatibus imminentibus semper litanias faceremus.* Fälschungen sind der Briefwechsel mit Athanasius (Coustant App. p. 95–102) und die im Beginn des 6. Jhdts. unter Papst Symmachus fabrizierten *Gesta Liberii* (ebd. p. 87–94, vgl. Lib. pont. ed. Duch. I p. CXXIIff.). Eine Homilie über das Fasten in koptischer Sprache geht unter seinem Namen auch kaum mit Recht: s. Th. Lefort Le Muséon N. S. XII (1911) 1—22. Schwerlich zutreffend bezieht de Rossi eine lange metrische Grabschrift auf L (Inscr. urbis Romae christ. II 83ff. Diehl Inscr. lat. christ. vet. I n. 967, vgl. Lib. pont. ed. Duch. I p. 209f. F. X. Funk Kirchengesch. Abh. I 391ff. Mommsen Ges. Schrift. VI 578ff.). Inschriftliche Erwähnungen des L. s. bei Diehl Inscr. lat. christ. vet. I n. 966. 972; sehr unsicher, ob der römische L. gemeint ist, die Erwähnung in n. 965. Über den unter L. entstandenen ‚Catalogus Liberianus' s. den Art. Liber pontificalis.

Literatur: Art. L. von G. Krüger in Haucks Realencyklop. f. protest. Theol.[3] XI 450—456. J. Grisar in Wetzer-Welte's Kirchenlexikon VII

1945—1959. O. Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Lit. III[2] 585—588. J. Langen Gesch. d. röm. Kirche I 460—494. [Lietzmann.]

Liberorum ius s. Ius liberorum.

Libertas, die römische Freiheitsgöttin. Ti. Sempronius Gracchus (Cos. 238) weihte ihr einen aus Strafgeldern erbauten Tempel, das *templum Libertatis in Aventino*, in dem sein Sohn nach dem Siege bei Benevent (540 = 214) ein Bild der Siegesfeier anbringen ließ (Liv. XXIV 16, 19; vgl. Fest. p. 121 M.: *Libertatis templum in Aventino fuerat constructum*, Hülsen-Jordan Topogr. v. Rom I 3, 167). Ovid. fast. IV 623f. gibt den 13. April als Stiftungstag des Atrium Libertatis; da dieses als Profangebäude (s. u.) nicht in den Kalender gehört, nimmt Wissowa (Myth. Lex. II 2032) mit Recht einen Irrtum Ovids an, der die Kalendernotiz *Libertati* auf das Atrium statt auf den Tempel bezog. Dieser hatte also seinen Stiftungstag an den Iden des April, die vor allem dem Iuppiter geweiht waren. Zu Iuppiter stand L. in besonders engen Beziehungen. Wir kennen den wahrscheinlich von oskisch-sabellischen Stämmen nach Rom gekommenen Gott Iuppiter Liber (in Liber sieht Wissowa den Begriff des Schöpferischen) oder, identisch mit diesem, Iuppiter Libertas (o. Bd. X S. 1132. 1141f.). Dieser hatte in Rom einen von Augustus erneuerten Tempel auf dem Aventin, als dessen Stiftungstag der 1. September überliefert ist: fast. Arval. zum 1. Sept. CIL I[2] p. 328 *Iovi Libero, Iunoni Reginae in Aventino*; Mon. Ancyr. IV 6 *aedes Iovis Libertatis in Aventino* (die Übersetzung mit *Ζεὺς Ἐλευθέριος* im Mon. Ancyr., zu der die zweisprachige Inschrift aus Delos CIL III Suppl. 14203, 3 = Dessau 9236 *Διὰ Ἐλευθέριον ἀνέθηκαν* = *Iovem Leiberum statuer.* zu stellen ist, trifft nicht das Wesen des Gottes, bestätigt aber, daß Iuppiter Liber = Iuppiter Libertas ist); vgl. CIL XI 657 = Dessau 3067 *Curatores Iovi Libertati* (Faventia), CIL I 1124. XIV 2579 = Dessau 3066 *Iovi Libertati sacrum* . . . (Tusculum), Dessau 3065 *Iovei Leibero s.* (aus dem Sabinerlande). Daß die *aedes Iovis Libertatis* mit dem von Gracchus gegründeten Tempel der L. identisch sei, hat schon Jordan (Ephem. epigr. I 237) vermutet; seine vielfach bekämpfte Ansicht (s. Wissowa Myth. Lex. II 2032; Rel. u. Kult.[2] 138) wird durch ein jüngst gefundenes Bruchstück des voriulianischen Kalenders aus Antium (Not. d. scavi 1921, 73—141. Wissowa Herm. LVIII 388) glänzend bestätigt. Hier ist zum 13. April notiert *Iov[i] Libert[ati]*, also für den Tempel des Iuppiter Libertas derselbe Tag als Stiftungstag angegeben, den wir oben aus Ovid. fast. IV 623f. für den von Gracchus gegründeten Tempel der L. erschlossen. Dieser ist also identisch mit der von Augustus wiederhergestellten *aedes Iovis Libertatis in Aventino*, eine Tatsache, die auf das Verhältnis der L. zu Iuppiter Liber = Iuppiter Libertas überraschendes Licht wirft. Wenn in den jungen Fasti Arval. als Stiftungstag der 1. Sept. angegeben ist (CIL I[2] p. 328 zum 1. Sept. *Iovi Libero, Iunoni Reginae in Aventino*), so müssen wir annehmen, daß Augustus diesen vom 13. April auf den 1. Sept. verlegt hat (vgl. Wissowa, der auch S. 370 in dem Bruchstück eines Kalenders aus Ostia zum 13. April *Libertati* oder *Iovi Libertati* ergänzt). Die Lage des Tempels der L. auf dem Aventin vermutet Richter (Topogr. v. Rom[2] 208) ‚in der Nähe des Tempels der Diana oberhalb oder am Clivus Publicius'.

Von anderen Heiligtümern, die man zu Ehren der L. errichtete, wird wiederholt berichtet. So erbaute Clodius einen Tempel der L. an der Stelle, wo das von ihm zerstörte Haus Ciceros gestanden hatte (Cic. de domo 108ff.; de leg. II 42. Plut. Cic. 33. Cass. Dio XXXVIII 17, 6. Vgl. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 58). Im J. 46 erklärte der Senat die wahre Freiheit durch Caesars Siege neu begründet und beschloß, der L. einen Staatstempel zu weihen (Cass. Dio XLIII 44, 1; vgl. E. Meyer Caesars Monarchie 440); ob dieser Beschluß ausgeführt wurde, ist nicht bekannt. Besonders in der Kaiserzeit sind Weihungen an L. üblich zum Zeichen der Befreiung von harten Machthabern, so nach dem Sturze Seians (CIL XI 4170 = Dessau 157), Neros (CIL VI 471 = Dessau 238 . . . *signum Libertatis restitutae*; *Libertas restituta* steht auch auf Münzen Galbas Eckhel VI 295), Domitians (CIL VI 472 = Dessau 274 *Libertati restitutae*; *Libertas publica* steht auf Münzen Nervas Cohen[2] II 10) und des Commodus (Herodian. I 14, 9). Hierhin gehört auch die Inschrift CIL II 2035 = Dessau 3779 *Libertatis Aug. signum cum sua basi* . . . (Anticaria in Baetica).

Viel genannt ist in der Zeit der Republik das Atrium Libertatis, das Amtslokal der Censoren, ein Profangebäude, in dem sich das Archiv mit den Bürgerlisten befand und Sklaven ihre Freiheit erhielten (Liv. XLIII 16, 13. XLV 15, 5. Serv. Aen. I 726). Es diente auch verschiedenen anderen Zwecken des öffentlichen Lebens, gelegentlich zur Unterbringung von Gefangenen (Liv. XXV 7, 12) und zu peinlicher Befragung der Sklaven (Cic. pro Mil. 59); Gesetze und Bekanntmachungen wurden dort angeschlagen (Fest. p. 241 M. *lex fixa in atrio Libertatis cum multis aliis legibus incendio consumpta est, ut ait Cato* . . .; auch Gran. Licin. p. 15 ed. Bonn. P. Lentulus (cos. 162) . . . *formamque agrorum in aes incisam ad Libertatis fixam reliquit, quam postea Sulla corrupit* bezieht sich offenbar auf das Atrium, nicht, wie Preller-Jordan Röm. Myth.[3] II 252, 2 vermuten, auf den Tempel). Das Gebäude stand schon im J. 212 (Liv. XXV 7, 12), es wurde 194 (Liv. XXXIV 44, 5), später von Asinius Pollio erneuert (Suet. Aug. 29) und von diesem mit der ersten öffentlichen Bibliothek Roms ausgestattet (Ovid. trist. III 1, 71f. Plin. n. h. VII 115. XXXV 10. Isid. orig. VI 3; vgl. Ihm Zentralbl. f. Bibliotheksw. X 513ff. Friedländer Sittengesch.[9] II 223). Die genaue Lage des Atrium Libertatis ist nicht bekannt; aus Cic. ad Att. IV 16, 14. Tac. hist. I 31 und Suet. Galba 20 läßt sich erschließen, daß es bis zum Sturze Galbas nördlich vom Forum lag (Jordan Topogr. v. Rom I 2, 267f. 460f. Richter Topogr. v. Rom[2] 108). Durch die Anlage des Forum Traianum scheint es von seinem alten Platze verdrängt zu sein; im 6. Jhdt. hatte ein Teil der Kurie den Namen *atrium Libertatis* (s. CIL VI 470 = Dessau 3780. VI 1794 = Dessau

825. Mommsen Herm. XXIII 631ff. Hülsen Röm. Mitt. IV 240f.). S. u. Z. 54.

Darstelluugen der L. geben zahlreiche Münzen, auf denen die Göttin bald durch Beischriften, bald durch Attribute, besonders den *pilleus Libertatis*, bald durch beides kenntlich ist. Die älteren Denare des M. Porcius Laeca (um 129 v. Chr.), des C. Cassius Longiuus (um 109) und des C. Egnatius Maximus (um 69) zeigen L. stehend auf einem Vier- oder Zweigespann, von einer schwebenden Victoria bekränzt (Babelon Monn. de la répubi. Rom. II 369 nr. 3. I 325 nr. 1. 474 nr. 1); L. hält hier in der einen Hand ein Zepter, in der anderen den *pilleus* (s. d.), das Zeichen der Freiheit (vgl. über dessen Gebrauch und Bedeutung vorläufig Helbig S.-Ber. Akad. Münch. 1880, I 487ff. Blümner Röm. Privatalt. 228. Samter Familienfeste 42, dessen Angabe über Vorkommen des Pilleus ungenau ist). Im Ausgange der Republik zeigen viele Münzen den Kopf der L, die der Caesarmörder auf der andern Seite den Pilleus zwischen zwei Dolchen (Babelon I 331ff. 473f. II 114ff. 453ff. 148 nr. 2. 119 nr. 52), während die Münzen der Kaiserzeit im allgemeinen dem Typus der älteren Denare folgen und meist mit der Beischrift: *Libertas restituta* oder *Libertas Augusta* versehen sind, so Münzen des Claudius, Galba, Vitellius usw. (vgl. Cohen² unter den betreffenden Kaisern). In diesen zum Zeichen der Befreiung vom Despotismus geschlagenen Münzen wie in den obengenannten Weihungen der Kaiserzeit ist das Verlangen nach der alten *libertas* deutlich ausgeprägt.

So vermitteln uns die Münzprägungen in Verbindung mit dem beigebrachten inschriftlichen und literarischen Material eine Vorstellung davon, was die Römer der historischen Zeit unter L. verstanden (vgl. Cic. nat. deor. II 61). Der Pilleus als ständiges Attribut der L. und die Angabe des Livius (XXIV 16, 19) über die Feier des hauptsächlich durch Sklaven erfochtenen Sieges bei Benevent (s. o.), denen man zum Danke die Freiheit schenkte, zeigen uns L. als Personifikation der persönlichen Freiheit des einzelnen Bürgers im Gegensatz zur Sklaverei. Erst später, als die republikanische Freiheit in Gefahr geriet und dann verloren ging, ist L. die Verkörperung der *libertas publica populi Romani* im Gegensatz zu Tyrannei und Despotismus. Vgl. Preller-Jordan Röm. Myth.³ II 252f. Wissowa Myth. Lex. II 2031ff.; Rel. u. Kult.² 138f.

[Kock.]

Libertatis atrium, Gebäude in Rom in der Nähe des Forums. Zur Bestimmung der Lage diente lange allein Cic. Att. IV 16, 14, wonach Caesar den Plan hatte, das Forum zu erweitern und bis zum L. a. auszudehnen. Da machte Mommsen (Herm. XXIII 631) darauf aufmerksam, daß Cassiodor mehrfach die L. a. in unmittelbaren Zusammenhang mit der Curia bringt, einmal (var. VIII 10) auch unter Anwendung der Bezeichnung *atria l.* Auch Ennod. op. 49, 132 nennt den Senat *sacrarium l.* Das weist darauf, daß L. a. und Curia identisch sind, genauer, daß sich an oder in der Curia eine Kapelle der L. und eine große Halle befand. Dazu paßt es, daß sich in der Kirche S. Adriano (= Curia, o. Bd. IV S. 1824) die Inschrift CIL VI 1794 fand, wonach ein Beamter des Theoderich Ausbesserungen im L. a. vornahm; dicht dabei, in S. Martina (= Secretarium senatus) CIL VI 470 *senatus populusque Romanus Libertati*, vielleicht die Weihinschrift der Kapelle. Zu dieser Ortsbestimmung kann auch die Angabe des Anonym. Einsidl. zu CIL VI 372 ‚in Capitolio' passen: *Libertati ab imp. Nervae restitutae SPQR.* Erwähnt auch CIL VI 10025. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das L. a. immer an der Curie gelegen hat, und das ist auch mit der Cicerostelle vereinbar. Serv. Aen. I 726 nennt das L. a. als Beweis dafür, daß man *magnas aedes et capacissimas atria* nannte (vgl. Thes. ling. lat. II 1102, 75).

Der Stiftungstag der Kapelle war nach Ovid. fast. IV 623 der 13. April. Aus den J. 194 und 169 haben wir bei Liv. XXXIV 44, 5 und XLIII 16, 13 Zeugnisse dafür, daß damals das L. a. Amtslokal der Censoren war; zu J. 194 heißt es: *a. L. et villa publica ab iisdem refecta ampliataque*; das wird mit dem Brande zusammenhängen, von dem Cato (frg. 1) gesprochen hatte (Fest. 241). Wir hören noch, daß Geiseln dort festgesetzt (Liv. XXV 7, 12, J. 212) und Gesetze dort aufbewahrt wurden (Fest. 241. Gran. Lic. 10, 2); im J. 168 findet dort die Einschreibung der Freigelassenen in eine der städtischen Tribus statt (Liv. XLV 15, 5). Im J. 52 werden Sklaven darin gefoltert (Cic. Mil. 59). Nach J. 39 stellte es Asinius Pollio aus der dalmatischen Beute her und stiftete dort die Bibliothek (o. Bd. II S. 1600. III S. 417).

Zu falschen Ansetzungen (auf Aventin oder Marsfeld) hat die Erzählung von Galbas Tode Anlaß gegeben. Damals wurde nach Tac. hist. I 31 Befehl gegeben, *ut Germanicos milites e Libertatis atrio accerserent.* Aber nach Sueton Galb. 20 wurden diese *itinere devio per ignorantiam locorum retardati.* Irre geführt hat auch das Fragment der Forma urbis (III 25f.), das die nördliche Apsis der Basilica Ulpia mit der Inschrift *Libertatis* enthält; diese muß sich auf ein anderes Heiligtum beziehen. Wissowa meint, daß an dieser Stelle das ursprüngliche L. a. gelegen habe.

Vgl. Jordan Topogr. Roms I 2, 460. O. Richter Topogr. 108f. Hülsen Röm. Mitt. 1889, 240. Bull. com. 1889, 362. Wissowa Myth. Lex. II 2032. S. auch o. S. 102. [Kroll.]

Libertini *) heißen im römischen Rechte der klassischen und nachklassischen Zeit die *ex iusta servitute manumissi* (Gai. I 11), *qui servitutem servierunt* (Fragm. Vat. 307 vgl. mit Liv. XL 18, 7. XLV 15, 5 und Quint. inst. or. VII 3, 26). Ausnahmsweise können Sklaven auch durch magistratische Freiheitserklärung zu L. gemacht werden. Zusammenstellung der Fälle bei Voigt Röm. Rechtsgesch. II 438f. L. bezeichnet die Freigelassenen als Stand, während *libertus* in strengerem Sprachgebrauch zur Benennung des einzelnen Freigelassenen mit Rücksicht auf seinen früheren Herrn und nunmehrigen Patron dient; z. B. *libertinum quidem se confiteri, li-*

*) Über die Freigelassenen im griechischen Rechte handelt der Art. Freigelassene.

bertum autem Gai Seii se negare Ulp. Dig. XL 14, 6. Daher auch der Ausdruck *libertus orcinus* für den durch Testament direkt Freigelassenen, dessen Patron in Orcus weilt. Dazu Pfaff S.-Ber. Wien. phil. hist. Kl. 129 XII. Abh. Der in der Kaiserzeit für den Stand der Freigelassenen öfter vorkommende Ausdruck *ordo libertinus* (z. B. Liv. XLII 27, 3. XLIII 12, 9. XLV 15, 3. XLV 19. Suet. de gramm. 18. Gell. noct. att. V 19, 12. Ps.-Aurel. Vict. de vir. ill. 73, 3), der nach Mommsen Röm. St.-R. III 420, 1 in der republikanischen Zeit vermieden wird, ist ungenau, da die Freigelassenen niemals zu einer Korporation zusammengefaßt waren.

Die L., deren Rechtsstellung die römischen Ordnungen des privaten und öffentlichen Rechtes regeln, können je nach den Formen und den juristischen Grundlagen der Freilassung (darüber im Art. Manumissio) entweder *cives Romani, Latini* oder *dediticii* sein.

Dediticii wurden nach den Vorschriften der Lex Aelia Sentia v. J. 4 v. Chr. (s. d. Art.) jene Sklaven, die während ihrer Knechtschaft eine schwere Strafe erlitten hatten oder zu Circusspielen verwendet worden waren (*qui poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sint, quive ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint* Gai. I 13), Schulten o. Bd. IV S. 2363. *Latini* sind entweder die von *Latini coloniarii* Freigelassenen, welche das nämliche Bürgerrecht wie ihre Patrone erhielten (Lex Salp. c. XXIII. Bruns Fontes⁷ 30; vgl. o. Bd. X S. 1277), oder sie sind römische Freigelassene minderen Rechtes, welche, seitdem die Lex Iunia Norbana v. J. 19 n. Chr. ihre Standesrechte festlegte, *Latini Iuniani* genannt wurden. Über sie handelt der Art. Latini Iuniani. Hier ist also nur die Rechtsstellung der freigelassenen römischen Bürger *) darzulegen. Über ihre gesellschaftliche Position und ihren Einfluß im öffentlichen Leben haben Mommsen (Ges. Schr. III 23f.), Hirschfeld (Röm. Verw.-Beamte² 413. 458f. 472ff.), Friedländer (Sittengesch. I¹⁰ 235ff.). Strack (Hist. Ztschr. 1914 [112] 1ff.) und o. Bd. IX S. 1497ff. Gummerus gehandelt.

I. Stellung der L. im öffentlichen Rechte. A. Soweit die sichere Überlieferung reicht, sehen wir, daß durch die Freilassung die Sklaven zu römischen Bürgern wurden, eine Weitherzigkeit, die den Griechen fremd war und ihnen stets ungewöhnlich erschien. Philipp V. von Makedonien schreibt an die Larisäer (Syll.³ 543, 543,32): *οἳ καὶ τοὺς οἰκέτας, ὅταν ἐλευθερώσωσιν, προσδεχόμενοι εἰς τὸ πολίτευμα καὶ τῶν ἀρχείων μεταδιδόντες* (dazu Mommsen Ges. Schr. IV 52ff.). Trotzdem mußte aber auch bei den Römern das Interesse an der Erhaltung von Staat und Gesellschaft auf eine Minderung der politischen Rechte des Libertinus gegenüber dem Ingenuus hinwirken. Die Zurücksetzung der L. in ihrer öffentlichen Rechtsfähigkeit umfaßt ursprünglich nicht nur den Freigelassenen selbst, sondern auch seine Söhne, die alle zusammen einmal als L. bezeichnet worden sein müssen. Suet. Claud. 24: *ignarus* (sc. Claudius) *temporibus Appi et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, sed ingenuos ex his procreatos*; vgl. Horat. sat. I 6, 2. Die auf Suet. a. a. O. und davon abhängige Autoren gegründete, früher herrschende Ansicht, daß ursprünglich *libertus* den Freigelassenen und *libertinus* nur dessen Sohn bedeutet habe (vgl. etwa Pauly R.E. IV 1027. Hnschke Verfassung d. Servius Tullius 540. Voigt Ber. Sächs. Ges. Wiss. XXX 182), ist heute aufgegeben. Mommsen St.-R. III 422, 2. v. Premerstein o. Bd. IV S. 30ff. verweist, um die Erstreckung der Libertinität auf die Freigelassenensöhne zu erklären, im Anschluß an Voigt und Mommsen darauf, daß die Freilassung in der früheren Republik zur Klientel führte (Dionys. IV 23, 6. Liv. XLIII 16, 4), und schließt daraus (S. 31), daß ebenso wie die Klientel auch die Libertinität in gewissem Grade vererblich sein mußte. Dazu komme noch der Umstand, daß dem Freigelassenen der Makel der Geburt anhafte, der im öffentlichen Rechte gewiß auch auf die Kinder fortwirken müsse. Bestritten ist es, wie lange der Ausdruck L. sich terminologisch auch auf die Söhne von Freigelassenen bezogen habe. Mommsen schloß aus Plut. Flamin. 18, daß seit dem J. 189 v. Chr. die engere Bedeutung von L. zu datieren sei, während Kübler o. Bd. IX S. 1545 im Hinblick auf Plaut. Mil. glor. 784. 961 weiter zurückgehen möchte und aus Plutarch a. a. O. nur folgert, daß die Censoren des J. 189 Söhne von Freigelassenen in den Senat aufgenommen haben. Sicherlich sind in der späten Republik die Söhne von Freigelassenen *ingenui*, selbst wenn sie in gewissen Belangen des öffentlichen Rechtes noch zurückgesetzt bleiben.

B. Namensform der L. Der Freigelassene gehört wie der Klient, der Gens seines Patrons als passives Mitglied an und führt demnach dessen Nomen gentile. Premerstein 37. Das Praenomen wird seit der Zeit der Gracchen, wie bei den Freigeborenen, aus den 15 römischen Vornamen entnommen; ursprünglich wird es nach Belieben gewählt, seit Augustus nimmt der L. aber regelmäßig das seines Freilassers bezw. des Vaters seiner Freilasserin an. Seit dem Ende des 2. Jhdts. führen die Freigelassenen auch ein Cognomen, das jedoch zum Zwecke der Unterscheidung vom adeligen Cognomen meist der frühere Sklavennamen war. Vgl. den Art. Namenwesen und vorläufig etwa Oxé Rh. Mus. LIX 108. Diese Beschränkung gilt aber nicht mehr für den Sohn des Freigelassenen. Überdies wird die Herkunft aus dem Sklavenstande noch durch die Angabe des Patronatsverhältnisses gekennzeichnet. Diese lautet im 3. Jhdt. v. Chr. *Marci servus*, später *Marci libertus.* Belege bei Mommsen Ges. Schr. III 23f.; Röm. Forsch. I 58ff.; Strafr. III 424. Besonders gilt, wenn der

*) Die durch Freilassung aus dem Mancipium bezw. durch Emancipation aus der *patria potestas* hervorgegangenen römischen Bürger werden zwar in vielen Beziehungen den L. gleichgestellt (vgl. Ulp. Dig. XXXVIII 12, 1 pr.), aber nur selten so genannt. Mommsen St.-R. III 421 zitiert Liv. XLI 8, 10. S. den Art. Parens manumissor und Patronus.

Sklave nicht einen Herrn, sondern mehrere hatte. Haben sie alle das gleiche Nomen gentile, so steht dem Freigelassenen die Wahl des Praenomen frei, andernfalls ist ihm auch die Wahl des Geschlechtsnamens anheimgestellt. Belege bei Cagnat Epigr. lat.[4] 83f. Über die Namensform der freigelassenen *servi publici* Cagnat 86, der kaiserlichen Freigelassenen Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 458, 1; Kl. Schr. 839f. Die griechischen Übersetzungen latinischer Freigelassenennamen sind bei Mommsen Ges. Schr. VII 547ff. behandelt.

C. Stimmrecht der L. Nach Mommsen St.-R. III 435f. hätte den L. anscheinend in den Curiatkomitien, seitdem es ein Stimmrecht der Plebeier gab (dazu auch Hülsen o. Bd. IV S. 1817 und Rosenberg Unters. z. röm. Centurienverfassung 51f.), das Suffragium in der Curie des Patrones zugestanden (Plut. Popl. 7); sofern es sich um ansässige L. handelte, aber auch in den Tribus und den Klassencenturien. Die formelle Rechtsgleichheit zwischen L. und Ingenui wäre erst zerstört worden durch eine Verfügung der Zensoren, vermutlich des J. 220 v. Chr., welche alle L. im weiteren Sinne, die bisher als ansässige sich in den ländlichen Tribus befanden, daraus entfernten und sie in die vier städtischen Tribus vereinigten. Epit. Liv. XX. Dazu Niese Röm. Gesch.[4] 82. 150. Pais Storia die Roma I 2, 551. De Sanctis Storia dei Romani II 227. Binder Plebs 237, 129. Rosenberg Zenturienverfassung 81f. Von da an wird mit wechselndem Erfolge für und gegen die Beschränkung des Stimmrechtes der Freigelassenen gestritten, bis schließlich unter dem Prinzipate den L. allem Anscheine nach — sie führen von da ab nicht mehr die Tribus im Namen — das Stimmrecht gänzlich entzogen wurde. Mommsen St.-R. III 440. Die einzelnen Phasen dieser Gesetzgebung sind nur mangelhaft bekannt. Eine Staffel bildet die Verfügung des Censors Ti. Sempronius Gracchus, der im J. 167 v. Chr. allen Freigelassenen, mit Ausnahme der ansäßigen, die einen mehr als fünfjährigen Sohn hatten, nur eine der vier städtischen Tribus durch das Los zur Abstimmung freigab. Vorher waren nicht nur die bekindeten L., sondern auch diejenigen, deren Besitz den Wert von 30 000 Sesterzen überstieg, in den ländlichen Tribus eingeschrieben gewesen. Liv. XLV 15, 1. Nach dem Bundesgenossenkrieg finden wir alle L., auch jene, die volles Gemeindebürgerrecht hatten, wieder in den 4 städtischen Tribus eingeschrieben (Mommsen 439, 2), und die Versuche der Tribunen P. Sulpicius 87 v. Chr., C. Manilius 66/5 v. Chr. und P. Clodius 58/7 v. Chr., diese Zurücksetzung zu beseitigen, hatten entweder gar keinen oder nur vorübergehenden Erfolg. Mommsen 439, 4, 5. 440, 1, 7. Pais 554f. Trotz Verlust des Stimmrechtes gehören die L. auch noch unter dem Prinzipat den städtischen Tribus an und behalten ihren Anteil an den Bürgerspenden (Mommsen 444), ja, aus Scaev. Dig. XXXII 35 pr. scheint hervorzugehen, daß Sklaven bei ihrer Freilassung wegen der Spenden in die Tribus zu Versorgungszwecken eingekauft zu werden pflegten.

D. Ämter- und Senatsfähigkeit. Den L. im weiteren Sinne, also den Freigelassenen und ihren Söhnen, fehlt die Qualifikation zur Bewerbung um eine römische Magistratur, und es war ihnen der Senatssitz verwehrt; doch ist diese Regel bisweilen für die Söhne von Freigelassenen durchbrochen worden. Beispiele für die Erlangung der Magistratur bei Mommsen St.-R. I[3] 988, 2, unter Commodus und Elagabel (Hist. aug. Comm. 6; Elag. 11) werden selbst Freigelassene römische Magistrate. Ebenso scheint nach der Auffassung Küblers schon Flamininus (Plut. Flam. 18), wie später auch Kaiser Claudius (Suet. Claud. 24), Freigelassenensöhne in den Senat aufgenommen zu haben. Beispiele für mißbräuchliche Aufnahme einzelner Freigelassener bei Mommsen I 488, 3 und Kübler o. Bd. IX S. 1545. Desgleichen war das Ritterpferd den Freigelassenen und mindestens seit Tiberius auch deren Söhnen versagt, freilich auch dies nicht ohne Ausnahmen. Vgl. Kübler o. Bd. VI S. 284 und IX 1545. Der Makel der Geburt kann durch kaiserliche Verleihung des *ius anulorum* und durch *natalium restitutio* geheilt werden; darüber Kübler o. Bd. IX S. 1548ff. Vgl. auch Pulciano Il diritto in Plinio (1913) 172f. Aber noch im J. 426 n. Chr. wird eingeschärft (Cod. Theod. IV 10, 3), daß Freigelassene überhaupt kein Hof- oder Staatsamt und ihre Kinder höchstens den Rang eines Protector erreichen dürfen. Mommsen Ges. Schr. III 24. Kübler o. Bd. IX S. 1545. [Über Freigelassene im Hofdienste vgl. den Art. Caesariani, ferner Mommsen Ges. Schr. III 23f. und Hirschfeld Verw.-Beamte[2] 458f. 472ff.] Die munizipalen Ämter waren den Freigelassenensöhnen immer, vorübergehend unter Caesar außerhalb Italiens sogar den gewesenen Sklaven selbst zugänglich. Lex Col. Genet. c. 105. Liebenam R. Städteverwaltung 233, 4. Unter Augustus ist dies wieder beseitigt worden (arg. lex Malac. 53), Mommsen III 453. Dafür wird den Freigelassenen das Amt der Seviri Augustales als Entschädigung überlassen. Vgl. den Art. Augustales.

E. Der Heeresdienst der Freigelassenen. Wie im Stimmrechte, so dürften auch im Heeresdienste die Freigelassenen, solange überhaupt nur ansässige Bürger zum Legionsdienst herangezogen wurden, formell vom Kriegsdienste nicht ausgeschlossen gewesen sein, da die geringe Zahl der ansässigen Freigelassenen dies nicht zu erfordern schien. Später sind sie ausdrücklich von der Aushebung ausgeschlossen und werden nur in Notfällen (z. B. 217 v. Chr. Liv. XXII 11, 8. Mommsen III 448, 2. Pais Storia I 2, 556 und im Hannibalischen Kriege Liv. XXIV 14; vgl. XXII 57, 11) herangezogen. Eine vorübergehende Ausnahme galt vielleicht für die Freigelassenen mit Kinderrecht (s. o. C) oder einem Grundbesitz über 30 000 Sesterzen Wert. Im Bundesgenossenkriege werden sie als besondere Cohorten, die vielleicht freiwillig gebildet waren, erwähnt Liv. Ep. 74. Macrob. Sat. I 11, 32. Aus freiwilligen Freigelassenen bestehen auch die unter dem Prinzipate vorkommenden Cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum. Mommsen St.-R. III 449, 3 mit Belegen. Von der Legion bleiben sie grundsätzlich ausgeschlossen; in der

Flotte finden sich seit Augustus neben Sklaven auch Freigelassene, besonders als Kommandanten. Als seit Vespasian für den Flottendienst die Ingenuität erforderlich ward, dürften die L. unter gleichzeitiger kaiserlicher Verleihung der Ingenuität neben Latinern weiter in der Flotte verblieben sein. Mommsen 450, 1. In der römischen Feuerwehr, dem Korps der Vigiles (s. d. Art.), dienten neben den ausdrücklich belegten Latini Iuniani (Art. Latini Iuniani IV D) wohl auch *cives Romani libertini*. Die in den iustinianisierten Digesten öfter begegnende käufliche *militia*, die wohl kein eigentlicher Militärdienst mehr war, stand auch den L. offen. Dig. XXXII 102, 3.

II. Die privatrechtliche Stellung der L. ist dadurch charakterisiert, daß sie zeitlebens unter dem Patronate ihres Freilassers bezw. dessen Familie standen. Der Römer, der seinen Sklaven zum Bürger machte, verlor zwar sein *dominium ex iure Quiritium*, dafür blieb ihm aber als Rest seiner ursprünglichen Gewalt der Patronat, ‚ein deutliches Familienrecht' (Rabel) zurück. Der Patronat beeinflußt die Rechtsstellung der L. unter Lebenden und von Todes wegen. Der L. ist seinem Patron *obsequium* und *reverentia* schuldig, er darf seinen Freilasser nicht ohne Bewilligung vor Gericht fordern, es besteht ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch, der Patron hat die Einrede des Notbedarfs (*beneficium competentiae*), der Freigelassene unterliegt seinem *iudicium domesticum* und kann bei groben Verfehlungen wieder in die Knechtschaft zurückversetzt werden. Ferner kann durch *iusiurandum liberti* bezw. *iurata promissio* eine besondere Verpflichtung des L. zu *operae* für den Patron begründet werden. Sodann steht dem Patron eine Art Ehemonopol gegenüber seiner Liberta zu und der Konkubinat zwischen beiden erzeugt Rechtswirkungen eigener Art. Endlich bedingt der Patronat ein gesetzliches Vormundschaftsrecht, ein bevorzugtes Intestaterbrecht und ein praetorisches Pflichtteilsrecht. Die nähere Darstellung aller dieser Rechtsnormen muß dem Art. Patronus vorbehalten bleiben. Hier sollen nur die wenigen Punkte der privaten Rechtsstellung der L., die durch den Patronat nicht beeinflußt sind, aufgezählt werden.

Das *commercium* stand den L., seitdem sie römische Bürger geworden waren, also in historischer Zeit, immer und in vollem Umfange zu, die Testierfähigkeit mindestens seit dem Aufkommen des Manzipationstestamentes. Die Persönlichkeit der L. ist ebenso wie die eines Freien geschützt gegen die dolose Anwendung eines Herrenrechts (*plagium*). Paul. sent. XIV 2, 4. Mommsen Röm. Straf.-R. 780. Erst Iustinian bestraft den Raub einer freigeborenen Jungfrau strenger als den einer L. Cod. Iust. XIII 1, 1e (533). Die Sklavenverwandtschaften werden durch Freilassung der Beteiligten zu einem Ehehindernisse (Dig. XXIII 2, 14, 2. Inst. I 10, 10. P. M. Meyer Konkubinat S. 54), das *contubernium* (s. d. Art.) wird anläßlich der Manumissio wenigstens in der Weise berücksichtigt, daß üblicherweise beide Ehegatten freigelassen oder dem Manne die Sklavenfrau legiert wird. Dig. XXXII 41, 2. XXXV 1, 81 pr. Den L. fehlte in der republikanischen Zeit das *conubium* mit den Freigeborenen. Das zeigt die Erzählung von der freigelassenen Dirne Ferenia Hispalla bei Liv. XXXIX 19, 5, welcher der Senat zur Belohnung für die Entdeckung der Bacchanalienverschwörung unter anderem auch gestattete, eine Ehe mit einem Freigeborenen einzugehen. Mommsen St.-R. III 430, 2. Kübler o. Bd. IX S. 1546. Gegen Ende der Republik scheinen derartige Ehen, wenn sie auch als anstößig galten, dennoch geduldet worden zu sein. Cic. pro Sestio 110. Erst die Lex Iulia de maritandis ordinibus stellt das Conubium zwischen Freigelassenen und Ingenui wieder her und verbietet bloß den Senatoren, eine Freigelassene, anstatt nur zur Konkubine, zur Ehefrau zu nehmen, den weiblichen Nachkommen der Senatoren aber einen L. zu ehelichen. Paul. Dig. XXIII 2, 16 pr. Cels. h. t. 23; Pap. 34, 3; Paul. 44 pr.; Dio 54, 16. 56, 7. Jörs Verh. d. Lex Iulia de m. o. zur Lex P. P. (1882) 9f. Meyer Konkubinat 23f. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stift. XVII 359 und o. Bd. IX 1546. Die L. kann auch nicht vestalische Jungfrau werden. Gell. I 12, 5. Mommsen 430, 2. Das *ius liberorum* (s. d. Art.) und das Erbrecht gegenüber ihren Kindern nach dem SC. Tertullianum wird der Freigelassenen nur zuteil, wenn sie vier (nicht drei, wie die *ingenua*) Kinder geboren hat. Über Unterschiede in der Kleidung zwischen Freigelassenen und *ingenui* Kübler 1547; dort ist auch S. 1551f. das Nötige über die Klagen zur Feststellung des Status der L. gesagt. Der L., welcher sich die Ingenuität anmaßte, konnte nach einer Lex Visellia im J. 24 nach Chr., demselben Gesetze, das den Latini Iuniani (s. d. Art. IV D) das Bürgerrecht zugänglich machte, auch strafrechtlich belangt werden. Mommsen Strafrecht 857f.; St.-R. III 424. Von Kaiser Claudius berichtet Suet. Claud. 25, daß er die Freigelassenen, welche sich als *equites* ausgaben, zu *servi publici* gemacht hat. und Plin. n. h. XXXIII 2, 33 erzählt, daß ein gewisser Fl. Proculus 400 L. wegen unbefugten Tragens der Goldringe angeklagt hat. Mommsen Strafrecht 858, 1; St.-R. 424, 3.

III. Literatur über die öffentlichrechtliche Stellung der L. [Die übrige ist im Art. Patronus zu suchen.] Lécrivain bei Daremberg-Saglio. Walter Röm. Rechtsgesch. I[3] § 105f. II § 478ff. Voigt Berichte d. sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XXX (1878) 147ff.; über Clientel und Libertinität; Röm. Rechtsgesch. I § 67, II § 97, 101. Herzog Röm. Staatsverfassung I S. 992f. Mommsen Röm. St.-R. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 40. 352f. II 142, 1118f. Lemonnier Étude sur la condition privée des affranchis (1887). Girard Manuel[6] 120f.; Gesch. und System d. röm. Rechts (übers. von Mayr) 130f. Willems Droit public romain 90f. Kübler o. Bd. IX Art. Ingenui. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 69ff. [Steinwenter.]

Libes (nur zwei jüngere Hss. haben *λέβης*), Priester der Chatten, wird unter den vornehmen Germanen genannt, die Germanicus in seinem Triumph im J. 17 n. Chr. aufführt, Strab. VII 1, 4 p. 292 C. [Stein.]

Libethrion, Berg in Boiotien, 40 Stadien von Koroneia, Paus. IX 34, 3; auf ihm Bilder der Musen und der *Λειβηθριάδες νύμφαι* (s. o. Bd. XII S. 1858), sowie die Quellen Libethrias und Petra. Ross Wanderungen I 33 sieht L. in dem höchsten Teil der Helikonkette, dem Palaeovuna, auf Grund der von Pausanias angegebenen Entfernung Kiepert nennt den südlich an das Tilphosion anschließenden Bergzug L. Bursian Geogr. Griech. I 236 (Anm. 2) lehnt beide Ansetzungen als unvereinbar mit der Entfernungsangabe bei Pausanias ab und entscheidet sich für den zwischen dem Berg von Granitza und dem Palaeovuna gelegenen Bergzug, jetzt Megali Lutza genannt. Baedeker[5] 162 hält L. für den bei dem Dörfchen Kutumala gelegenen Bergzug. [Geiger.]

Libia, Stadt in der Gegend des oberen Ebro, an der Heerstraße Caesaraugusta–Asturica (Itin. Ant. 394, 2), zum Convent von Caesaraugusta gehörig (Plin. III 24), doch wohl identisch mit dem O-liba der Beronen bei Ptol. II 6, 54 und vielleicht auch Prägeort der Münzen mit *Lipaqs* (Mon. ling Iber. nr. 55). Ein *Libiensis* auf der Inschrift CIL II 439. [Schulten.]

Libiada s. Libias.

Libias (*Λιβιάς, Livias*), bei der Pilgerin Silvia ed. Gamurrini p. 41: *Libiada*, bei Theodosius de terra saucta c. 19 und Geogr. Rav. p. 84 Pind. *Liviada, Levi[a]da*; bei Gregor von Tours in gloria martyr. I 18 *ad Leviadem.* Ort im östlichen Jordantale, gegenüber von Jericho. Zur Lage vgl. Ptolem. V 16, 9. Bei Joseph. bell. Iud. II 59 *Βηθαράμαθα*; ant. Iud. XVIII 27 *Βηθαραμφθα*; bei Euseb.-Hieron. onom. *Βηθαραμφθα, Betharamta*; im palästinischen Talmud (jer. Schebiith 38 d) *Bētrāmtā*, heute tell er-rāme. Gewöhnlich, und vielleicht mit Recht, identifiziert mit bibl. *Bēth hārām* (Jos. 13, 27) oder *Bēth hārān* (Num. 32, 36), einer danitischen Stadt, neben Bēth nimrā (heute nimrīn) genannt; s. d.

Der Ort wird, wie die ganze südliche Jordanaue, wegen seiner Dattelkultur gerühmt; vor allem gedieh dort Dactylus nicolaus, eine trockene, aber besonders große Art von Datteln (Plin. n. h. XIII 44. Theodosius a. a. O.). Herodes d. Gr. baute daselbst nahe dem Jordan *βασίλεια*, die nach seinem Tode 4 v. Chr. von Aufrührern verbrannt wurden (Joseph. bell. Iud. II 59; korrupt ant. Iud XVII 277: *ἐν Ἀμ[μ]αθοις*). Durch die Neugründung seines Sohnes Herodes Antipas wurde der Ort zur *πόλις* erhoben und nach der Gemahlin des Augustus genannt; Josephus (bell. Iud. II 168; ant. Iud. XVIII 27) sagt, daß die Stadt damals *Ἰουλιάς* genannt worden sei; bei allen anderen Schriftstellern aber heißt die Stadt später *Λιβιάς*, und Euseb. chron. II 148f. Sch. und Synk. I 685 Dind. berichten auch, daß Herodes (Antipas) *Λιβιάς* gegründet habe. Da die Gemahlin des Augustus eigentlich Livia hieß und erst durch das Testament des Augustus 14 n. Chr. in die Gens Iulia aufgenommen wurde, so muß *Λιβιάς* der ältere Name der Stadt sein, der sich schon so fest eingebürgert hatte, daß er durch das später offizielle *Ἰουλιάς* nicht verdrängt werden konnte. Die Gründung der *πόλις* muß demnach auch zwischen 4 v. und 14 n. Chr., wahrscheinlich in den allerersten Regierungsjahren des Herodes Antipas stattgefunden haben. Im jüdischen Kriege wurde die Stadt durch Placidus, einen Unterfeldherrn Vespasians, eingenommen (bell. Iud. IV 438, vgl. 454).

In christlicher Zeit war die Stadt zeitweilig Bischofssitz; erwähnt werden die Bischöfe *Ληιώιος* 431, *Πανκράτιος* 449 und 451 und *Ζαχαρίας* 536. Die *Ρεγεὼν Λ.* wird in Not. episcop. ed. Parthey p. 144 und bei Gregor. Cypr. 1018 erwähnt. Die Gegend von L. galt als die Örtlichkeit von Dt. 31—34; der Pilgerin Silvia (Aetheria) wurden hier um 385—388 die *fundamenta de castris filiorum Israel et habitationibus ipsorum* gezeigt (ed. Gamurrini p. 41); ein Priester daselbst zeigte ihr ferner 6 römische Meilen von L. *aquam, quae fluit de petra, id est quam dedit Moyses filiis Israel sitientibus,* unterhalb eines Berges unweit des Nebo, mit einer kleinen Kirche und vielen Mönchen. Diese Quelle des heiligen Moses wird weiterhin häufig erwähnt; Petrus der Iberer ist dorthin gereist, um in der heißen Therme Heilung zu finden (Raabe Petrus der Iberer 81f.). Theodosius (a. a. O.) erzählt, Moses habe in den *aquae calidae* gebadet und viele Aussätzige würden durch sie rein; ebenso erwähnt Antoninus Placentinus (cap. 10) die *therme Moysis*, in denen die Aussätzigen rein wurden, und die Quelle, deren Wasser *pro catarthico bibitur et multos sanat languores.* Gregor von Tours (in gloria martyrum I 27f.) berichtet, daß Josua in diesen Thermen zu baden pflegte, und will viele dort geheilte Kranke gesehen haben. Wahrscheinlich ist diese heiße Quelle diejenige an der Nordseite des wadi ḥesbān bei tell ḥammām (‚Hügel des heißen Bades'), östlich von tell er-rāme (vgl. Merril East of the Jordan 1881, 19. Dechent ZDPV VII 212; The Survey of Eastern Palest. 101, 229).

Mit *Ανοιάς* (Strab. XVI 2, 40) kann *Λιβιάς* nichts zu tun haben, da ersteres bereits zur Zeit des Pompeius bestand. [Hölscher.]

Libicanus, ligurischer *pagus* im Gebiet der Ligures Baebiani, CIL IX 1455. [Philipp.]

Libici (Polyb. II 17, 4 *Λεβέκιοι*; Plin. n. h. III 124 *Libicii*; Ptolem. III 1, 32 *Λιβικοί*; Liv. V 35, 2. XXI 38. XXXIII 37 *Libui*), Volksstamm der Transpadana bei Laumellum und Vercellae, ihren Gründungen, Nachbarn der Laevi am Tessin, mit denen sie der Sage nach eingewandert sein sollten. Nach Liv. V 35 und XXI 38 ursprünglich bei Verona und Brixia wohnhaft, wo sie den Cenomanen weichen mußten. Teils galten sie als Kelten (Polybius, Livius), andere aber nennen die Salluvii Ligurer (Plin. n. h. III 47), so daß für *Vercellae Libicorum ex Salluis ortae* (Plin. n. h. III 124) ligurisches Volkstum bezeugt ist. Gewiß steht es mit den L. wie mit den Salluvii, die, ligurischen Ursprungs, später stark mit Kelten durchsetzt wurden, s. den Art. Salluvii. [Philipp.]

Libicios s. Libaios.

Libienses, Einwohner von Libia (s. d.) in Hispania Tarraconensis. Plinius nennt sie unter den *populi stipendiarii,* die in den Bezirk von Caesaraugusta gehören (n. h. III 24). Zwei *Libenses* (sic) nahmen im J. 89 v. Chr. unter Pompeius Strabo im Bundesgenossenkrieg an der

Eroberung von Asculum teil (CIL I[2] 709. VI 37045. Dessau Inscr. sel. 8888); ein *Libiensis* begegnet CIL II 439. [Wickert.]

Libikoi s. Lebecii.

Libino, Comes rei militaris, fällt im J. 361 im Kampf gegen die Alamannen, Ammian. XXI 3, 2. 3. 4, 7. [Seeck.]

Libisonis Turris (*ad turrem L.* Plin. III 85; *Turris Librisonis* Geogr. Rav. V 26; *ad turrem* Itin. Ant. 83; *Turris* die erhaltenen Meilensteine; *Turribus* Tab. Peut. *Felix de Turribus* genannt in der Bischofsliste des Vandalenreichs bei Victor Vitensis p. 71 Halm. *Πύργος Λιβίσωνος* Ptolem. VIII 9, 3 die guten Hss., *Βτσσωνος* die schlechten und III 3, 3 alle Hss.) war nach Plin. a. a. O. die einzige Kolonie Sardiniens, eine *colonia Iulia* nach dem Rav., gelegen an der Nordküste beim heutigen Porto Torre, wo noch Ruinen vorhanden nud eine immerhin beträchtliche Zahl Inschriften gefunden sind: CIL X 2 p. 826, nr. 7946—7972 und daselbst Mommsen. Genannt werden darin *II viri* und *quaestores* (7946), *curator rei p.* (7954), 23 *curiae, augures* und *ministri larum Augustalium* (7953) sowie ein Tempel der Fortuna (7946) und der Isis (7948). Eine griechische Inschrift IG XIV 611. [Ziegler.]

Libistos, einzig von Plin. n. h. IV 44 in einer Reihe von Städten der Scythae Aroteres im östlichsten Teil von Moesia inferior zwischen dem Ister und der Küste des Schwarzen Meeres genannt, ohne daß sich seine genaue Lage bestimmen ließe (vgl. J. Weiss Die Dobrudscha i. Altertum [Zur Kunde der Balkanhalbinsel, Heft 12, Sarajewo 1911] 69, 4). [Fluss.]

Libitina, altrömische Göttin der Bestattung (Etymologie ungewiß, s. Walde Lat. Wb.[2] 427, vielleicht benannt von der Grabspende mit Ablaut zu *libare*, vgl. griech. *λιβάς* neben *λείβω*). Ihr Heiligtum, in einem Hain, nach dem das Viertel benannt war (Fest. s. *rustica vinalia* p. 265 M. 322 L. CIL VI 9974. Dessau 7574. CIL VI 10022. 33870. Dessau 7471), wahrscheinlich auf dem Esquilin (Huelsen-Jordan Topographie v. Rom I 3, 260), führte in geschichtlicher Zeit eine Statistik über die Sterbefälle (Calpurn. Piso bei Dion. Hal. IV 15, 5 = Hist. Rom. Rel. I 126, 14. Suet. Nero 39) und besorgte gegen Entgelt die Begräbnisse (Plut. quaest. Rom. 269 a, vgl. Num. 12, 1 daher *quaestus L.* Hor. serm. II 6, 19; *lucar L.* CIL V 5128. Dessau 6726 [Bergamo in Nachahmung römischer Verhältnisse]). In ihrem Heiligtum war alles zur Bestattung notwendige Gerät erhältlich (Ascon. in Milon. p. 32, 9 Stangl). Deshalb heißt der gewerbsmäßige Leichenbesorger *libitinarius* (Blümner Privataltert. 489), sein Gewerbe *libitinam facere* (CIL I 2[2], 593, 94. Dessau 6085), *exercere* (Val. Max. V 2, 10, vgl. noch Liv. XL 19, 3. XLI 21, 6). Gemäß diesem Sprachgebrauch erscheint L. bei den Dichtern als der Tod schlechthin (Hor. carm. III 30, 7; ep. II 1, 49. Iuv. 12, 122, mehr bei Wissowa Roschers Myth. Lex. II 2034); die Metapher ist so gewöhnlich, daß sie mit alleiniger Ausnahme der Horazstelle im hohen poetischen Stil nicht vorkommt. Schon frühzeitig vollzog theologische Spekulation die Angleichung an *Libentina* (s. d.) und damit an Venus (Plut. a. O.), die mit L. ursprünglich nicht das mindeste zu tun hat. Über ihre eigentliche Natur sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die Verbindung mit der Bestattung und die oben versuchte Etymologie legen die Deutung auf eine Totengöttin nahe, so unsicher das auch bleibt. Vgl. Wissowa Roschers Myth. Lex. II 2034 und Rel. u. Kult.[2] 245. [Latte.]

Libitinarii, Begräbnisunternehmer (Corp. gloss. lat. II 122, 53. 300, 19. 375, 32), mit dem Sitz im Heiligtum der Libitina (s. den Art. Libitina und Wissowa Myth. Lex. II 2034). Ihr Gewerbe ist es, die Bestattungen auszuführen (*libitinam exercere* Val. Max. V 2, 10; *libitinam facere* CIL I[2] 593, 94. 104), die man bei ihnen in Auftrag gibt (*funus locare* Val. Max. V 2, 10. Plin. n. h. VII 176. Sen. dial. IX 11, 10, ep. 99, 22. Val. Ant. bei Gell. VI 9, 17. Apul. Flor. 19, vgl. Plaut. Aulul. 568. Firm. Mat. math. VIII 29, 5) und zu der sie die nötigen Personen (*dissignatores, pollictores, vispillones, sandapilarii, praeficae, fossores, ustores* usw., s. die Spezialartikel) und die Gerätschaften (Ps. Acro zu Horat. sat. II 6, 19 *est autem Libitina locus in urbe, quo constituuntur, qui efferenda corpora conducunt et praebent funeribus necessaria.* Ascon. zu Cic. pro Mil. 29. Val. Max. V 2, 10. Plut. qu. Rom. 23 p. 269 a) zu stellen haben. Wo sie zusammen mit einzelnen Gattungen von Leichenbesorgern genannt werden (mit den *dissignatores* Sen. de benef. VI 38, 4. CIL I[2] 2, 593, 94. 104, mit den *pollictores* und anderen Leichendienern Firm. Mat. math. III 5, 23. 9, 3. VIII 29, 5, wo sie wie Corp. gloss. lat. II 309, 35. 581, 2 *funerarii* heißen), ist *l.* als der weitere Begriff anzusehen. Das Personal bestand mindestens zum Teil aus Sklaven (Petron. 78), die wohl besonders für die niederen Verrichtungen der *pollictores* (*si libitinarius servum pollinctorem habuerit* Dig. XIV 3, 5, 8), *fossores, sandapilarii* usw. herangezogen wurden. Das Gewerbe der *l.*, das im Kreise des Trimalchio als *honesta negotiatio* gilt (Petron 38 und Friedländer z. St., vgl. 78), schloß Freie von den städtischen Magistraturen aus (CIL I 2[2], 593, 94ff. 104ff. Marquardt Röm. Staatsverw. I[2] 179). Marquardt Privatleb. d. Röm.[2] S. 384f. Blümner Röm. Privatalt. 489. 613. Hild bei Daremberg-Saglio III 2, 1221. Preller-Jordan I[3] 440. [Wickert].

Libitinus, Name eines ligurischen *pagus* unbekannter Lage, genannt auf der Inschrift von Benevent, zum Gebiet der Baebiani gehörig, CIL IX 1455. [Philipp.]

Libna. 1) (hebr. *libnā*; LXX *Λεβνα*; Joseph. ant. Iud. IX 98 *Λαβινα*; ant. Iud. X 81 *Τομάνη*, emend. Niese *Λοβάνη*; Euseb.-Hieron. onom. 120, 25: *Λοβανά*, Lobna; Procop. Gaz. 1021 C verderbt *Λοβδα*, Luda). Zur Lage vgl. Jos. 15, 42. Nach dem Onon. *κώμη* in der Gegend von Eleutheropolis, nach Jos. 10 zwischen Makkeda (s. d.) und Lakisch (s. Art. Lachisa) zu suchen. Bei Joseph. ant. Iud. IX 98 irrtümlich als *χώρα* verstanden. Lage unbekannt; Identifizierung abhängig von der der Nachbarorte Makkeda und Lakisch. Vielleicht, aber nicht sicher, genannt in der Städteliste des Thutmose III. (1501—1447) zu Karnak als Rabina. Nach der Sage Jos. 10,

29. 31f. 39; 12, 15 wurde die bis dahin kanaanäische Königsstadt von Josua erobert. Später ist sie judäisch, fiel aber Mitte des 9. Jhdts. von Joram von Juda ab (Reg. II 8, 22). Von Sanherib 701 belagert (Reg. II 19, 8). Heimat der Ḥamūṭal, der Mutter der Könige Joahas und Zedekia von Juda (Reg. II 23, 31. 24, 18). Galt den Späteren als ‚Priesterstadt' (Jos. 21, 13. Chron. I 7, 37). Nach ihr heißt wahrscheinlich das große Levitengeschlecht Libni (s. den Art. Levi o. Bd. XII S. 2155ff.).

2) Num. 33, 20 (*libnā*; Sam. *lebōnā*; LXX *Λεβωνα*, *Λεμωνα*), angebliche Lagerstätte der Israeliten auf der Wüstenwanderung, Lage unbekannt. [Hölscher.]

Libnath (LXX *Λαβαναθ*; Jos. 19, 26), Ortsname in dem verderbten Texte des Verzeichnisses der Grenzen des Stammes Asser. [Hölscher.]

Libnius (*Λίβνιος*), Fluß im westlichen Hibernia (Ptolem. II 2, 3); nicht mehr zu identifizieren. [Macdonald.]

Libo (wohl Lokativ von *Libum*). **1)** Station der Straße von Heliupolis (j. Baʿalbek) nach Laodikeia am Libanos (j. Tell Nebī Mand) in Mittelsyrien, nach dem Itin. Ant. (p. 89 Parth., 198 Wess.) von beiden je 32 m. p. entfernt. In demselben Abstande von beiden Städten wird ebenda (199 Wess.) Conna genannt, das aber von L. zu unterscheiden ist (Not. dign. or. XXXII 35; j. wohl Rās Baʿalbek). Richtiger sind die Distanzen auf der Tabula Peutingeriana, wenn man die Station am *fl. eleuter XXII* ausschaltet, die zu der Route Ortosias-Raphanis-Apamia gehört (vgl. Miller Itiner. Roman. 823f.), so daß die Etappen lauten: *Eliopoli XX Heldo XXVIII Laudicia scabiosa*. Danach fällt Heldo ziemlich genau auf das j. Lebwe, ist also offenbar aus L. (beeinflußt von Hel- bezw. Eliopoli) verschrieben und mit L. identisch. Die Araber nennen L. (ḥiṣn) al-Labwa. In dem Frieden, den Saif ad-daula im J. 945 (?) mit Iḫšīd von Ägypten schloß, wurde als Grenze zwischen den Gebieten beider ein Graben festgesetzt, den man zwischen Gūsija (so ist statt Ǧūšana zu lesen) und al-Labwa ziehen ließ (al-Makīn Hist. saracen. arab. et latin. ed. Th. Erpenius, Lugd.-Bat. 1625, 216). Am 4. Juli 1170 wurden die Franken bei qarjat al-Labwa von dem Prinzen von Qalʿat al-Bīra, Sihāb ad-dīn Muḥammad, geschlagen (Rec. hist. or. crois. I 571. II 263). Salāḥ ad-dīn kam über al-Labwa, als er 1188 seinen großen Eroberungszug nach Nordsyrien unternahm (a. O. IV 351).

Lebwe liegt an der einen Hauptquelle des Nahr el-ʿĀṣī (Orontes). Nebʿ el-Lebwe, und ist jetzt Station der Bahnlinie Rajāq-Aleppo. Unweit vom Bahnhof wurde bei Gabbūle ein römischer Meilenstein gefunden (XVII m. p. von Heliupolis), der zweifellos der Straße Heliupolis-Laodikeia angehört (Thomsen ZDPV XL 21 nr. 27). [Honigmann.]

2) Römisches Kognomen, s. die Art. Annius Nr. 60f. (Bd. I S. 2270), Heius (Bd. VII S. 2646, 26ff.), Iulius Nr. 318 (Bd. X S. 662), Livius, Marcius, Poetelius, Scribonius Nr. 16—24 (Bd. II A S. 880—888), Statilius, Vibius. Der von Catull 54, 3 verspottete L. ist kaum zu identifizieren (s. Bd. II S. 882, 44ff.). [Münzer.]

Libon. 1) (Liban. vit. [or. I 67 Foerst.]. Itin. Ant. 140. Itin. Hieros. 573), Ort in Bithynien an der Straße von Nikaia nach Nikomedeia (s. o. Bd. III S. 508 Nr. 3). [Ruge.]

2) L. aus Elis, Erbauer des großen Zeustempels in Olympia (Paus. V 10, 3). Über den spätestens im J. 456 vollendeten Bau s. Dörpfeld Olympia II 4ff. Lehmann-Hartleben L. und Phidias, Arch. Jahrb. XXXVIII/IX 1923/24, 37ff. erklärt das Fundament aus Kalksteinriegel mit Standspuren von Weihgeschenken in der Cella als Überreste einer älteren, von L. beibehaltenen Gruppe von Anathemen, die erst von Phidias bei Aufstellung des Zeusbildes beseitigt worden sei. [Fabricius.]

Libona s. Libba.

Libonotos s. Leukonotos.

Libophoinix s. Leukonotos.

Libora, Stadt der Karpetaner, zwischen Toledo und Talavera de la Reina (Ptol. II 6, 56. Geogr. Rav. 312, 10), wohl identisch mit dem *Aebura* bei Liv. XL 30. [Schulten.]

Libra. 1) s. deu Art. Wage.

2) *Libra*, das Pfund, ist numismatisch als Kupferpfund synonym mit *as*, und zwar mit dem *as libralis* (*as librilis, as librarius*, Belege bei Hultsch Metrol. script. II 232. 244 im Index bei *as* bezw. *libra* und in den Lexiken), dem pfündigen As; vgl. bes. Varro de l. l. V 169: *as erat libra pondus*, V 174 *libram pondo as valebat*. Als solches ist sie schon lange vor Herstellung von Münzen die Grundlage der römischen Währung gewesen und dies auch in der ersten Periode der Münzung, also von etwa 335—286 v. Chr., geblieben, damals 273 g schwer (Periode des pfündigen Aes grave); dann trennen sich Münzas und Gewichtspfund, die führende Stellung des Kupfers wird durch den Wettbewerb des Silbers erschüttert (Periode der Reduktion) und durch die Münzreform von 269 v. Chr. endgültig beseitigt, das Gewichtspfund damals auf 327,45 g gesetzt. Vgl. den Art. Semis, wo die neuere Forschung über das Assystem gegenüber dem im Art. As o. Bd. II S. 1499ff. dargelegten, nunmehr überholten Standpunkt berücksichtigt ist. — Die *formae libriles* vit. Sev. Alex. 39, 9, d. h. Goldstücke des Elagabalus in Pfundschwere, sind zwar nicht erhalten, die Notiz ist aber in Rücksicht auf die Wiederaufnahme dieser Angabe in den gleich darauf folgenden Worten *quinquaginta* (*solidos dare*) *cogeretur* wichtig als Bestätigung des von Caracalla auf $^1/_{50}$ Pfund festgesetzten Goldmünzfußes, vgl. Menadier Münzen und Münzwesen bei den Script. hist. aug. 9—12. [Regling.]

3) Sternbild der Wage im Tierkreis. Die Griechen der älteren Zeit kennen das Sternbild der Wage nicht, sie haben diese Sterne wohl nach babylonischem Vorbild als integrierenden Bestandteil in das Sternbild des Skorpion einbezogen. Kleostrat und die Älteren nennen diese Sterngruppe nach dem Zeugnis der Palamedes im Schol. Eur. Rhes. 529 *πρῶτα σημεῖα τοῦ Σκορπίου*: Diels Vorsokr. II^3 197, dazu Boll Antike Beobacht. farbiger Sterne = Abh. Akad. Berlin XXX (1918) 1. Abh. 70f., vgl. auch *οἱ πρῶτοι ἀστέρες τοῦ Σκορπίου* Euktemon. ed. Rehm S.-Ber. Akad. Heidelb. 1913, 3. Abh. S. 23 und

das Fortleben dieser alten Bezeichnung in dem Ausdruck *ἡ πρώτη μοῖρα τοῦ Σκορπίου* bei Antiochos = Catal. cod. astr. VII 112, 1. Die übliche Astrothesie faßte aber diese Sterne als die Scheren des Skorpion; Eudoxos, Aratos, Eratosthenes und Hipparchos wenden fast ausschließlich dafür die Bezeichnung *χηλαί* an. Später ist zu diesem Namen *ὁ ζυγός* als gleichberechtigte Benennung getreten, diese wird in der astrologischen Literatur bevorzugt. Als ältester Beleg konnte früher eine Stelle aus dem Parapegma des Kallippos gegeben werden, wo die älteren Ausgaben *ζυγός* geben; da aber die Handschriften *ζυγοί* und *χηλαί* bieten (vgl. Gemin. ed. Man. 230, 2 und Boeckh Über die vierjähr. Sonnenkreise der Alten 174), bleibt die Vermutung, Kallippos habe bereits das Sternbild der Wage gekannt, sehr zweifelhaft. Als das älteste griechische Zeugnis gilt heute Ptol. synt. IX 7 p. 267, 14 Heib., wo in einer astronomischen Beobachtung aus dem J. 237 v. Chr. die Stellung Merkurs *ἐπάνω τοῦ νοτίου ζυγοῦ* erwähnt wird; wir haben hier wahrscheinlich die Übersetzung des babylonischen Namens der Wage vor uns: Ideler Abh. Akad. Berl. 1838, 10f. Boll Sphaera 186, 2. Kugler Sternkunde und Sterndienst in Babel, Erg.-Bd. I 64. Die südliche Wage (Wagschale) setzt notwendig eine nördliche Wage voraus, so daß für das ganze Bild *οἱ ζυγοί* als Name zu postulieren wäre, es muß also diese ältere Bezeichnung sekundär durch den Singular verdrängt worden sein. Das scheint mir noch besonders deutlich erkennbar in der handschriftlichen Überlieferung bei Geminus, vgl. p. 20, 2 und 230, 2 Man. Hipparch. wendet nur p. 222, 9 Man. *ζυγός* an; da die ganze Stelle korrupt ist, streicht es Manitius p. 303 adn. 41 mit Rücksicht darauf, daß Hipparch sonst nur *χηλαί* anwendet, als eine spätere Interpolation. Im sog. Sternkatalog des Hipparch. ed. Boll Bibl. Math. III. Folge II 187, 19 heißt es: *χηλαὶ ἤτοι ζυγός*; von Boll wird der Zusatz als späte Interpolation beanstandet. Dagegen hat Tannery Recherches sur l'histoire de l'astronomie ancienne 279 in der Wage gerade eine Erfindung Hipparchs vermutet. Wenn auch diese Vermutung unhaltbar ist, so ist es doch denkbar, daß Hipparch diesen Namen gekannt und auch verwertet hat. Wahrscheinlich hat sich die doppelte Bezeichnung auch im Werke des Nechepso-Petosiris gefunden; vgl. Manetho II 136ff. Catal. cod. astr. VII 137, 20 und Darmstadt De Nechepsonis Isagogae quaestion. sell., Diss. Bresl. 1916, 13f. Kaum richtig dürfte die Behauptung von Manitius sein, daß Geminus überhaupt nicht *ζυγός* gekannt habe (p. 263 adn. 15); dagegen spricht einmal die handschriftliche Überlieferung, die einwandsfrei besonders die Casus obliqui dieses Namens überliefert, und dann die Tatsache, daß Accius, Nigidius, Varro und Cicero bereits dieses Bild gekannt haben müssen. Ptolemaios gebraucht *χηλαί* in der synt. math. vornehmlich zur Bezeichnung des Sternbildes, *ζυγός* für das Zeichen; in der Tetrabiblos finden sich dagegen beide Ausdrücke für das Sternbild, Näheres Boeckh 169. Darmstadt 13. Von sonstigen Benennungen wäre zu erwähnen: *πλάστιγγες* Dorotheos Catal. cod. astr. VI 94 v. 55. Teukr.-Rhetor. ebd. VII 204, 15 und *λίτρα* Anon. brev. expos. in Verg. Georg. I 33, dazu Ideler Untersuch. über den Urspr. und die Bedeutung der Sternnamen 176. Einen Geheimnamen nennt der Londoner Zauberpapyrus CXXI ed. Wessely Denkschr. Akad. Wien 1893, 49 v. 882.

Die Römer haben entweder *chelae* übernommen, z. B. Verg. Georg. I 33, weitere Belege gibt Bannier Thes. ling. lat. s. v., dazu noch die späteren Abarten Corp. gloss. lat. V 176, 35. 494, 49, teils mit *bracchia* übersetzt; vgl. Verg. Georg. I 34 *bracchia contrahit ardens Scorpios*. Ovid. met. II *Scorpius bracchia concavat*. Schol. German. B P p. 63, 7 Br. *bracchia Scorpii*. Avien. 1152 *venenati bracchia monstri*. Avien. 1136 *bracchia Chii signi*. Avien. 525 u. ö. *bracchia Chelarum*. Gebräuchlicher ist die Wiedergabe des griechischen *ζυγός* mit *libra*, so schon Varro de l. l. VII 14. Verg. Georg. I 208. Horat. carm. II 17, 20. Seltenere Abarten sind *liber* (der Wagemann) Comm. in Arat. p. 119, 4 M. *Librem* (die Übersetzung von *χηλαί*) ebd. p. 134, 13 M. *Libri* (Nom. plur.), ebd. p. 165, 121 M. Nicht als Wage, sondern als Joch interpretiert Cicero de div. II 47, 98 den Namen *ζυγός*, von den *iuga Chelarum* spricht Manil. I 611, dazu Macrob. Sat. I 12, 11. Ideler Sternnamen 174. Eisler Weltenmantel und Himmelszelt II 490 Anm. Sonstige Bezeichnungen sind: *labium* Schol. German. p. 123, 14 Br. *Labia* Arat. latin. = Comm. in Arat. p. 196, 15 M., *pondera librae* Sen. Thyest. 858 und *pondus librae* Manil. IV 548, *cornua* Schol. Lucan. IX 533. Schol. Germ. B P p. 64, 6 Br. Avien. 251; zu letzterem stelle man die babylonische Ausdrucksweise, welche von den ‚Hörnern' oder von dem ‚Gehörn' des Skorpions spricht: Jastrow Rel. Babyl. u. Assyr. II 681. Kugler Erg.-Bd. I 63, 16. 220, 15. Bezold bei Boll Sternglaube und Sterndeutung^2 9. Isoliert stehen die Bezeichnungen in den Hexasticha de duodecim signis: *Libra qui Caesar habet* = Anthol. lat. ed. Buecheler-Riese 618, *momentumque sequens* ebd. 619, *trutinae species* ebd. 624, *aequale iugum* zbd. 626.

Die Scheren und die Wage sind ursprünglich lediglich ein Teil des Skorpions gewesen, vgl. Eratosth. catast. cap. VII p. 72 Rob., Teukr.-Rhetor. Catal. VII 204, 15. Hygin. astron. II 26 p. 68, 13 Bu. Die richtige Auffassung, daß die Chaldäer dieses Sternbild über zwei Tierkreiszeichen ausgedehnt und noch nicht in zwei selbständige Bilder zerlegt haben, vertreten Schol. Arat. 644 p. 462, 16 M. Serv. Verg. Georg. I 33. Schol. Germ. S p. 187, 25. 189, 21 Br. Sowohl die Scheren als auch die Wage sind heute endgültig als babylonische Erfindungen erkannt. Näheres Kugler I 37, 9. 229f. 260; Erg.-Bd. I 63, 16. 220, 15. Bezold-Kopff-Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. 11. Abh. 13, 17. 23, 16 u. ö. 12 Zeichen erscheinen nach Bezold bei Boll Sternglaube^2 9 in rein astronomischen Texten der Seleukiden- und Arsakidenzeit. Unhaltbar sind andere Urteile, die in der Wage eine ägyptische Erfindung erblicken (z. B. Manetho II 136ff. Serv. Verg. I 33. Schol. Germ. S p. 187, 25. Ideler 174. Maass Zeitschr. f. christl. Kunst XII 361, dazu Boll Sphaera 186, 2), oder ein genuin griechisches Sternbild darin erkennen u. a. Buttmann bei Ideler Histor. Unters.

über die astron. Beob. d. Alten 373. Tannery a. O. Thiele Antike Himmelsbilder 13. Baumgartner Zur Geschichte und Literatur der griech. Sternbilder, Basel 1904, 32 (Erfinder Archimedes).

Der Grund, warum diese Sterne als die Scheren des Skorpions bezeichnet wurden, ist leicht ersichtlich (vgl. den Art. Skorpios), nicht ganz so einfach dürfte die Antwort sein, warum hier später eine Wage oder ein Joch gesehen wurde. Eine der zunächst liegenden Deutungen will in der Konstellation wirklich das natürliche Sternbild einer Wage erkennen; vgl. Manetho II 137 *ἐπεί τ' ἐτάνυο' ἑκάτερθεν οἷαι περ πλάστιγγες ἐπὶ ζυγοῦ ἑλκομένοιο* und Schol. Arat. 88 p. 355 M. Eine andere Begründung gibt dasselbe Scholion aus der Lage dieser Sterne bei der Jungfrau, denn diese halte als Dike die Wagschalen in der Schwebe — die Erklärung selbst dürfte von einem Globus oder einer Sternkarte entnommen sein, auf der die Jungfrau die Wage hält (s. u.). Am verbreitetsten ist die Idee, daß hier ein ‚uraltes' Symbol der Tag- und Nachtgleiche vorliegt: Varro de l. l. VII 14. Verg. Georg. I 208. Q. Tull. Cic. bei Auson. p. 107, 9 Peip. Manil. III 659. IV 340. Ps.-Hipparch. ed. Maass Anal. Eratosth. = Philol. Unters. VI 144, 25 u. ö., dazu Buttmann Abh. Akad. Berl. 1826, 29. Ideler Histor. Unters. 374. Eisler II 490 Anm. Andere bringen den Sonnenlauf, die Beendigung der Ernte, die gleichmäßige Mischung der Elemente zu der Zeit, da dieses Bild das Regiment hat, und endlich die persische Vorstellung von der Wage und dem jüngsten Gericht als ursprüngliche Motive vor, vgl. Antiochos-Rhetor. Catal. cod. astr. I 144, 1. Nonn. Dion. XXXVIII 274ff. Comm. in Arat. v. 121ff. p. 164 M. Maass a. O. 144, 23ff. Eisler a. O. und II 507, 8. 527, 1. Lidzbarski Das Johannesbuch der Mandäer II 232. Das Problem scheint mir noch nicht eindeutig geklärt zu sein. Da es sich um ein spätes babylonisches Sternbild handelt, können rein astrologische Motive mitsprechen, die ihrerseits wieder durch die astronomische Beobachtung der Farbe der hellsten Sterne des Bildes veranlaßt sein können. In Keilinschriften wird nämlich der Planet Merkur oder Saturn, die beide als Wagegestirne gedeutet werden, mit diesem Sternbild zusammengestellt, und Saturn, der als Richter Gott in babylonischen Lehren erscheint, hat in den meisten astrologischen Systemen seinen Wohnort in diesem Gestirn, vielleicht liegt hier die Lösung, warum das Sternbild die auffallende Bezeichnung als Wage bekommen hat, dazu Prob. Georg. I 32—35. Kugler Erg.-Bd. II 220, 15. 196f. Jastrow 681, 2. Wenigor Beachtung hat seither die Tatsache gefunden, daß *ζυγός* außer der Wage auch das Joch bedeuten kann und als solches gelegentlich auch im Altertum gedeutet wurde (s. o.). Nur Eisler geht II 490 darauf ein und behauptet, daß die Abbildung eines Joches oder Kummets auf Grenzsteinen, wie jetzt allgemein anerkannt sei, dem *ζυγός* entspräche. Er faßt dieses Joch als das Symbol ‚der Eintracht im Lauf des kosmischen Gespannes der 4 Elemente'. Dagegen spricht einmal die Unsicherheit, ob wirklich dieses Symbol auf den Grenzsteinen ein Sternbild bedeutet, und die für die primitive Zeit zu gekünstelte symbolische Erklärung. Jochgestirne hat es am babylonischen Himmel mehrere gegeben — Kugler nennt Erg.-Bd. II 213, 13 drei Jochgestirne, aber gerade die Wage fehlt unter diesen — es wäre denkbar, daß die Deutung des Arkturus als Eselsjoch (Kugler Erg.-Bd. II 211, 10) die Veranlassung gewesen ist, daß die Wage zu einem Jochgestirn wurde.

Das Sternbild der Wage gehört zu der südlichen Hemisphäre, es ist kleiner als das ihm zugewiesene Zwölftel. Die Füße der Jungfrau, die das Bild im Westen begrenzt, ragen in das Zeichen hinein: Hipparch. p. 126, 14. Man. Mart. Cap. VIII 310, 9 Eyss. Im Norden liegt die Windung der Schlange des Ophiuchos und die linke Hand desselben, Arat. 89, dazu Schol. Arat. 86. 88 p. 355 M. Im Osten folgt der Körper des Skorpion, im Süden liegen nach Arat. 438 die pferdeartigen Teile des Kentaur, nach Hipparch. p. 86, 12 Man. nur die rechte Schulter, die rechte Hand und die Vorderbeine desselben. Nach Ptolemaios synt. VIII 1 p. 106f. Heib. dehnt es sich in der Länge auf 16°, in der Breite etwa auf 10° aus. Die astronomischen Bestimmungen werden erklärlicherweise in der Hauptsache nach der Lage der Sterne im Bilde der Scheren, selten im Bilde der Wage gegeben. Die Mitte der Scheren verlegt Eudoxos auf den Äquator, nach Hipparchos liegt nur der helle der nördlichen Schere auf demselben, alle übrigen dagegen weit südlicher: Hipp. p. 108, 18. 110, 2. 132, 10 Man. Eudoxos verlegt die Mitte der Scheren der Breite nach auf den Kolur der Tag- und Nachtgleiche: Hipparch. p. 118, 19. 134, 1 Man. Eine Breitenangabe der beiden letzten Sterne am Ende der Scheren geben Timocharis und Hipparchos, sie ist für Ptolem. synt. VII 3 p. 22 Heib. mit ein wichtiger Beweis für die Darlegung der Präzession.

In der älteren Zeit werden nur 4 Sterne in den Scheren gezählt. Eratosth. Catast. cap. 7 p. 72, 23 Rob. Attalos bei Hipparch. p. 42, 11 M. und ebenso Hipparchos im Sternkatalog p. 187, 19 Boll. Dagegen hat Hipparchos in seinem Jugendwerk, dem Aratkommentar, sicher 5 Sterne zum mindesten bezeichnet, nähere Belege bei Manitius im Index astronomicus der Ausgabe 369 s. Libra. Hipparch muß das Zeichen bis zur Stirne des Skorpion ausgedehnt haben, denn als letzten Stern läßt er p. 248, 15 Man. den südlichsten und letzten von denen in der Stirn desselben untergehen. Übrigens rechnet noch Hephaest. p. 85, 29 *E. τὸ στόμα τοῦ Σκορπίου* in das Zeichen der Wage. 5 Sterne zeigt auch der Zodiacus im Porticus des großen Tempels zu Esne über der Trägerin der Wage: Lenormant Mémoir. de l'instut. Royal de France XVI (1846), Taf. III und IV. Dagegen macht Ptolemaios synt. VIII 1 p. 106f. Heib. 8 Sterne namhaft, weiter gibt er für 9 *ἀμόρφωτοι* die genauere Position und Größe; vgl. noch Ptolem.-Theon. procheir. canon. III p. 46 Halma und Kazwini bei Ideler Sternnamen 174 (12 Sterne). Eratosthenes bezeichnet die beiden ersten Sterne als groß (*μεγάλοι* p. 72 Rob.), den hellen an der nördlichen Schere *πάντων φαιδρότερος* (p. 74 Rob.), Hipparchos notiert den Stern am Ende der nördlichen (*β*) und den am Ende der südlichen

Schere (*α*) als helle Sterne (*λαμπρός*). Die beiden anderen Sterne nennt Eratosthenes *ἀμαυροί*, Ptolemaios zählt in dem Bilde 2 Sterne II., 4 IV. und 2 V. Größe.

Das Bild enthält also weder einen besonders charakteristischen Umriß, noch eine größere Zahl auffallend heller und großer Sterne. Daher kennzeichnet die Scheren Arat. 90: *ἀλλ' αἱ μὲν φαέων ἐπιμεμφέες, οὐδὲν ἀγαναί.* Er empfiehlt zum Auffinden der *χηλαὶ λεπτὰ φάουσαι* 607ff. als Merkgestirn den Bootes; dazu die Ausführungen von Attalos und Hipparchos bei Hipparch. p. 42, 6ff. Man., ferner Cic. Arat. 393 *obscuro corpore chelae* und Avien. 1129 (*chelas*) *sideris expertis et clara luce carentis.* Doch finden sich wohl mit Rücksicht auf die beiden Sterne II. Größe auch gegenteilige Äußerungen, vgl. Cic. Arat. 323 *proiectae claro cum lumine chelae.* German. 90 *insigni caelum perfundent lumine chelae.* 416 *candentes chelae.* Avien. 1128 *flagratae chelae,* dazu Maximos v. 11 p. 5. v. 118 p. 13. v. 552 p. 43 Ludw. Über die Farbe einzelner Sterne vgl. Boll Abh. Akad. Münch. XXX (1918), 35, 7. 49. 75. 80, 25. 135, 7. Die übliche Benennung einzelner Sterne knüpft an ihre Lage in den beiden Scheren, seltener an das Bild der Wage an. Eudoxos und Arat unterscheiden die Spitze und die Mitte der beiden Scheren: Arat. 230. Hipparch. p. 110, 2. 118, 9 Man. Die beiden hellen Sterne *α* und *β* werden seit alters als *ὁ ἐν ἄκρᾳ τῇ νοτίῳ* und *ὁ ἐν ἄκρᾳ τῇ βορείῳ χηλῇ* u. ä. bezeichnet: Timocharis bei Ptol. synt. VII p. 22, 17 Heib. Hipparch. p. 270, 4. 258, 16. Man. Ptol. synt. VIII 1 p. 106, 4. 6 Heib. u. ö. Die übrigen Sterne werden entweder danach benannt, daß sie diesen vorangehen bezw. nachfolgen, oder daß sie in der Mitte der Scheren und deren Nähe liegen. Bei der Aufteilung der Sterne in das Bild der Wage scheint man den Wagebalken und die beiden Schalen besonders markiert zu haben, so findet sich Hephaest. p. 93, 17 E *ὁ ἔσχατος τοῦ ζυγοῦ καὶ ὁ νότιος ὁ ἐν τῇ Πλάστιγγι.* Bei den Bildern, welche die Scheren mit den Wageschalen oder den Wagemann mit der Wage darstellen (s. u.), scheint man keine Eingruppierung der Sterne in die hervorgehobenen Einzelteile vorgenommen zu haben. Genauere Alignements für die beiden hellen Sterne (*α* und *β*) geben Hipparchos und Ptolemaios; vgl. Ptol. synt. VII 1 p. 5, 18. 10, 12ff., Heib., dazu Manitius Das Weltall 1904, 15. 50.

Die Abbildungen dieses Gestirns zeigen entsprechend der Doppelbenennung eine ganze Anzahl von Varianten. Auf die ältesten Bilder werden diejenigen Darstellungen zurückgehen, welche nur die Scheren des mit ihnen eng zu einem Ganzen verbundenen Skorpion in das Zeichen stellen, z. B. Thiele Antike Himmelsbilder 95 (Einzelbild des Skorpions, der mit Ophiuchos ein Sternbild ausmacht, aus der Leidener Germanicushandschrift), die Basler Sternkarte, beigegeben der Aratausgabe von Maass, und Thiele 61 (attischer Bilderkalender), dazu die richtige Erklärung von Svoronos Journal internat. d'archéol. numism. II 1 (1899) 31f., hier sind die Skorpionscheren vom Körper getrennt. Eine Art Übergang stellen diejenigen Bilder dar, welche in den Skorpionscheren eine Wage darstellen. So wird auf dem Atlas Farnese der Wagebalken von den Zangen der Scheren gehalten. Da ein großer Teil des Sternbildes von der linken Hand des Atlas verdeckt ist, sieht man nur einen Teil des Balkens und der Wagschale, die an Schnüren herabhängt: Thiele Taf. VI und p. 29. 33, ebenso sind die Scheren und die Wagschalen auf der südlichen Hemisphäre im Cod. Vatican. gr. 1291, 4v abgebildet von Boll S.-Ber. Akad. Münch. 1899, 121, dazu die Bemerkungen von Boll ebd. 120. In der Literatur wird darauf gelegentlich angespielt z. B. Manil. III 305. IV 548. Prob. Georg. I 33—35. Macrob. Sat. I 21, 25. Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 203 und Joh. Kamater. 985f. Ein weiterer Typus stellt in das Zeichen lediglich eine Wage, sie hängt entweder senkrecht, wird von einer Hand aus dem Himmel gehalten oder schwebt in der Ekliptik mit den Schalen nach dem Skorpion zu; dessen Scheren sind wesentlich gekürzt, sie greifen nur wenig in dieses Bild über, oder sind ganz in das Zeichen des Skorpions zurückgenommen. Die Wage selbst hat mitunter das Zünglein und die Handhabe, doch finden sich auch weniger sorgfältig ausgeführte Bilder, bei denen dieses fehlt. Beispiele bei: Gaedechens Der marmorene Himmelsglobus . . . zu Arolsen, Götting. 1862, 23. Thiele 139 Taf. VII. Boll Sphaera 186, 2. 421, 3. 422 Anm. 432. Hauber Planeten-Kinderbilder in: Studien z. d. Kunstgesch., Heft 194, p. 176 und Taf. IV, VI, XI, vgl. auch Ovid. fast. IV 385 (*pendula libra*). Petron. cap. 35. Sen. Thyest. 858. Eine seltenere Kombination bringt die Wage mit dem Sternbild der Jungfrau zusammen: so hält in dem Planetarium der Leidener Germanicushandschrift die Jungfrau eine Wage an einer langen Kette in der Rechten; die Wage selbst füllt ganz allein das ihr zukommende Zeichen aus, die Schalen sind rot, hängen an schwarzen Ketten mit gelben Bändern, abgebildet bei Thiele Taf. VII, dazu p. 139 und Schol. Arat. 89 p. 355 Man. In dem Planisphärium, das Boll Sphaera Taf. I aus dem Vatican. gr. 1087 abbildet, ist die Wage ganz in das Zeichen der Jungfrau aufgerückt, sie wird auch hier von der Jungfrau mit der gesenkten Rechten gehalten, der Skorpion aber greift mit den langen Scheren fast bis an die Knie der Jungfrau über; vgl. auch Dieterich Abraxas 108ff. Maass Comm. in Arat. p. 585, 9. 388 v. 83 und Ztschr. f. christliche Kunst XII 1899, 305. Dazu kommen dann die vielen Varianten, die einem besonderen Träger die Wage zuweisen. Noch das große Sternbild ist die Wage auf dem runden und auf dem rechteckigen Tierkreis zu Dendera, abgebildet bei Boll Sphaera Taf. III und IV, auf dem ersteren ist jedoch über dem Wagebalken, auf dem letzteren zwischen den Wageschalen ein Kreis mit einer sitzenden, menschenartigen Figur angebracht. Dieser Typus wurde dann verdrängt durch solche Bilder, welche die Wage ganz klein geben, die Hauptbedeutung kommt dem männlichen oder dem weiblichen Träger der Wage zu. Diese sind bald nackt, bald bekleidet dargestellt, wir finden stehende, schreitende und auch sitzende und schwebende Träger; die Wage hängt teils in der linken, teils in der rechten Hand. Bilder dieser *virgo iusta quae et libra vocatur* (Comm. in Arat. p. 602 Man.) finden sich im Porticus des großen

Tempels zu Esne abgebildet von Lenormant a. O. Pl. III und IV, auf pompeianischen Wandbildern, auf Sternbildkarten und Darstellungen des Tierkreises; Näheres bei Thiele 65. 68. 71. 164, dazu Rehm S.-Ber. Akad. Münch. 1916, 3. Abh. 39, Abb. 4. Wissowa s. Tellus im Myth. Lex. 343, Abb. 3. Waser s. Thanatos ebd. 517 Abb. 13. Cumont Zodiacus in Daremberg-Saglio Dict. d. ant. 1057. Ein Wagemann, also der personifizierte *ζυγός*, findet sich auf dem ägyptischen griechischen Fragment des Bianchini, abgebildet bei Boll Sphaera, Taf. V, auf der Marmorplatte aus Ägypten mit Tierkreis und Dodekaoros ebd.,Taf. VI, auf einem orphischen Kultbild bei Eisler 400 Fig. 47, weitere Belege bei Thiele 71. 167. Boll 441. 445. 470. Hauber 176. Cumont a. O. Liegende Wagehalter geben die Mithrasdenkmäler zu Osterburken und Heddernheim: Cumont Textes et Monum. II Taf. VI und VII. Ein schwebender, sehr jugendlicher Träger erscheint auf dem Altar von Gabii, abgebildet bei Reinach Répertoire de la Statuaire Gr. et R. I 64; er trägt die ihm gleich große Wage über dem Nacken. In der Literatur wird öfters auf den Träger der Wage angespielt; vgl. Manil. II 251. III 305. Lucan. IV 57. X 227. Odapsos und andere haben nach Hephaest. p. 57, 11 E (der Cod. Parisin. Catal. cod. astr. VIII 2, 43 gibt als Quelle *οἱ ἀρχαιότεροι*) in dem Gestirn folgende Teile unterschieden: Stirn, Kopf, Brust, Bauch, Mitte, Hinterteile und Rechte. Firm. VIII 4, 7 nennt das Herz *Librae*; ferner erwähnt er die Brust, Nieren, Füße und rechte Hand derselben, außerdem noch den rechten und linken Teil des Wagebalkens und der Wagschale. Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 204 teilt die ersten 7 Grad des *ζυγός* dem Bild der Wage zu (Anfang, Loch, Stricke), die übrigen Grade werden auf den Körper des Trägers verteilt. Dieser Wagehalter mag wohl deswegen dem leblosen Bild der Wage beigegeben worden sein, damit dieses so den religiösen Ideen von der Wirkung der als lebendige Wesen empfundenen *ζῴδια* des Tierkreises besser gerecht wurde. Jedenfalls muß diese Einfügung des Wagemanns bereits vor Nigidius Figulus geschehen sein (s. u.). In der Astrologie kennzeichnen die typischen Beinamen: *ἀνθρωποειδές ἀρρενικόν φωνῆεν δίκαιον δημόσιον πολιτικόν ζῴδιον* Valens I 2 p. 10, 18 Kr. Hephaest. p. 57 E. Teukr.-Rhetor Catal. Cod. astr. VII 203. Manil. II 529. Firm. VII 11, 1 u. ö. die Wage als ein menschenartiges Lebewesen. In der Zeichnung des 1. Dekans bei Apomasar und Achmet, in der Gestalt des Hades mit der Wage und in dem Wagemann der Mandäer (s. u.) sind weiter die bildlichen Darstellungen des Wagehalters lebendig geblieben.

Ihre besondere Bedeutung hatte die Wage durch ihre Lage an dem Punkte der Herbst-Tag- und Nachtgleiche. Euktemon und überhaupt die älteren Astronomen haben diesen auf den 1. Grad bzw. auf den 1. Tag des Zeichens der Scheren gelegt: Gemin. p. 216, 5 Man. Hipparch. p. 132, 7 Man. Aratos gibt ebenfalls den Anfang der Scheren dafür an, dazu Hipparch. p. 128, 21 Man., während Eudoxos in den astrognostischen Schriften den 15. Grad, Hipparch. 132, 10ff. 48, 3 Man. Boll Sphaera 338, 5 in den kalendarischen Schriften

den 8. Grad annahm, dazu Cumont Text. et Mon. ... de Mithra I 92, 1; vgl. auch Manil. III 680ff. Thrasyll. Catal. cod. astr. VIII 3. 99. Columella in der Ausgabe von Wachsmuths Lydus de ost. p. 303, 17[2]. Vielleicht sind beide Neuerungen des Eudoxos mit Boll auf babylonische Vorbilder zurückzuführen, von denen die Fixierung der Herbst-Tag- und Nachtgleiche auf den 8. und 10. Grad auch anderweitig nachgewiesen ist: Cumont N. Jahrb. XXVII (1911) 17. Bezold S.-Ber. Akad. Heidelb. 1911, 2. Abh. 17. Auch in den 4. Grad der Wage wurde gelegentlich dieser Wendepunkt verlegt: Schol. Germ. p. 226, 9 Br.; weiteres bei Boeckh Vierjähr. Sonnenkr. 185ff. Boll a. O. Ginzel Handb. d. mathem. u. techn. Chronol. II 420ff. Rehm S.-Ber. Akad. Heidelb. 1913, 3. Abh. 5ff. Auf die Tatsache, daß die Wage die Stunden des Tages und der Nacht gleichmacht, wird besonders gern von den römischen Dichtern angespielt z. B. Verg. Georg. I 208. Manil. II 212. 427. III 252. 659 u. ö. Lucan. IV 57. VIII 467. IX 534. Die Astrologen haben dies durch die Attribute *ἰσημερινόν*, *μετωπορινόν τροπικόν* z. B. Anon. Laur. III p. 105 Ludw. hervorgehoben. Den Zeitpunkt der Herbst-Tag- und Nachtgleiche, d. h. den Eintritt der Sonne in das Zeichen der Wage, verlegen Euktemon und die älteren Astronomen auf den 26. September, Ptolemaios und Aetios auf den 25., Clodius auf den 21. September, Näheres Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1911, 1. Abh. 32, dazu das Notat in den Fasti Philocali CIL I 1[2], 272 (20. Sept.). Während die Sonne durch dieses Zeichen wandert, werden die Tage kürzer, die Nächte länger, die Sonne selbst wendet sich weiter nach Süden den winterlichen Sterneu zu, es beginnt die kältere Jahreszeit: Gemin. p. 82, 23. 86, 15 Man. Achill. Isagoge p. 54, 24. 66, 8 Maass. Rhetor. aus Antiochos Catal. cod. astr. I 144, 1ff. und VII 128, 20. Die Sonne benötigt nach Euktemon 30 Tage, um dieses Zeichen zu durchlaufen, Gemin. p. 216, 3, weiteres über die Zeitdauer und ihre verschiedenen Begrenzungen Boeckh. Ginzel. Rehm a. O. Manitius Anm. zu Gemin. p. 253, 2; über die Zunahme der Nächte sind die widerspruchsvollen Tabellen in den Menol. Rust. CIL I 1[2], 281. Ps.-Hipparch. p. 145 Maass. Manil. III 443ff. und die Tabelle bei Breiter Komm. zu Manil. p. 98 einzusehen. Über die Schattenlänge des menschlichen Körpers orientiert Sextus: Catal. cod. astr. VII 189, 25ff.

Das Sternbild gehört zu den steil aufsteigenden Gestirnen und benötigt nach der Theorie der ‚Alten' von den Tierkreiszeichen die längste Zeit zum Aufgang s. Björnbo o. Bd. IX S. 431f. Gemin. p. 92, 23 Man., dazu die Bemerkungen von Manitius p. 262 und von Bilfinger Die babylon. Doppelstunde, Progr. Eberh.-Ludw.-Gymn. Stuttg. 1888, 49ff. Das Problem hat Hipparchos praktisch gelöst, er bestimmt die Zeit des Aufgangs auf 1½ Stunden und gibt die wichtigsten astronomischen Begleiterscheinungen dazu p. 248, 10 Man.; zuerst erscheint der südlichere von den hellen am Ende der Scheren (*α*), zuletzt der südlichste von denen in der Stirne des Skorpion (*π Scorpii*). Andere Werte über die Zeitdauer, die nach der Breite des Beobachtungsortes verschieden ist, geben Manil. III 286. 305. 410.

Valens I 7 p. 23 Kr. Mart. Cap. VIII 312 Eyss. Die Fixierung der Zeit, die das Zeichen oder das Sternbild für den Aufgang benötigt, war für die Astrologie von besonderer Wichtigkeit, um die Lebensdauer des Neugeborenen zu bestimmen, s. Björnbo o. Bd. IX S. 431, darauf zielen auch die Epitheta *ἀνωφερές* Valens I 2 p. 10, 19 Kr. *ὀρθόν* Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 203, 28. *δυσανάφορον* Serv. Georg. I 32. *πολυανάφορον* Apomasar Catal. cod. astr. V 1. 164, ed. Dyroff bei Boll Sphaera 517. Wie bei anderen Tierkreisbildern sind auch bei diesem Bilde die gleichzeitig mit heraufkommenden Sternbilder nördlich und südlich der Ekliptik und die im Westen untersinkenden Gestirne bereits von Eudoxos eingehend beobachtet worden, vgl. Arat. 606ff. und die Kritik von Hipparch. p. 158ff. Man. Diese alten Beobachtungen sind von Hygin. astr. IV 12 und Martianus Capella VIII p. 311, 14 Eyss. wiederholt worden, dazu Dittmann De Hygino Arati interprete, Diss. Leipz. 1900, 11ff. 19. Zu den Verzeichnissen des Teukros ist Boll Sphaera 19. 28. 47. 517 einzusehen, zu den Paranatellonta, die Manil. V 294 und nach ihm Firm. VIII 12, 1ff. gibt, ebd. 386. 388f.

Der Früh- und der Spätaufgang des Gestirnes wird im Kalender nur selten erwähnt. Kallippos notiert zum 12. Oktober den Beginn des Frühaufgangs, Gemin. p. 218, 1 Man.; sein Notat zum 29. Oktober, p. 218, 17 Man., daß die Stirn des Skorpions aufgeht, könnte das Ende des sichtbaren Aufganges der Scheren bedeuten. Clodius ed. Bianchi S.-Ber. Akad. Heidelb. 1914, 3. Abh. 42 notiert zum 10. Oktober den Beginn des Frühaufganges. Ptolemaios gibt als Daten des Aufganges von *α* den 28. und 29. Oktober, für *β* den 30. Oktober bis 1. November, dazu Ideler Abh. Akad. Berlin, math. Kl. 1816—1817, 206f. und Vogt S.-Ber. Akad. Heidelb. 1920, 15. Abh. 60 und 13f. Antiochos ed. Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. 1910, 16. Abh. 15 gibt den 31. Oktober für *α*, falsch ist sein Notat zum 7. Oktober, daß an diesem Tage *α* aufgeht, es kann nur der Spätuntergang gemeint sein: Boll ebd. 30, 85. Von dem Spätaufgang finde ich nur die Notate von Ptolemaios, der für *α* den 1. und 2. April, für *β* den 2.—6. April angibt, und von Antiochos, der für *α* p. 12 Boll den 1. April nennt, dazu Ideler a. O. Vogt a. O. Boll 22, 28. Allgemein sagt Macrob. Somn. Scip. I 18, 14, daß die Wage bald sichtbar aufgeht, wenn die Sonne im Widder untergeht, und ebd. 16, daß sie ganz aufgegangen ist, wenn die Sonne im Stier untersinkt; die Wage steht dann bereits so hoch am Himmel, daß der Skorpion ganz sichtbar ist.

Betreffs des Untergangs haben die älteren Astronomen der Wage die kürzeste Untergangszeit zugemessen: Hypsikles und Geminos a. O. Die Zeitdauer berechnet Hipparch. p. 260, 25 auf 1¼ Stunden (vgl. auch Manilius, Hypsikles und Martian. Cap. a. O.). Zuerst sinkt *α*, zuletzt der in der Mitte der nördlichen Schere unter. Der Frühuntergang erfolgt nach Euktemon. p. 228, 8 Man. am 21. März, das ist ein viel zu früher Termin, noch früher scheint Caesar diese Phase gelegt zu haben; Plin. n. h. XVIII 237 gibt den 15. März und den 8. April, ebd. XVIII 247, vgl. auch Ovid. fast. IV 385; gemeint sein kann

mit Ideler Abh. Akad. Berl. a. d. J. 1822. 1823, 158 nur der wahre Frühuntergang; Columella p. 306, 8. 23 und 27 Wa.[2] setzt ihn auf den 15., 16. März und den 1., 10. und 13. April; Kallippos läßt denselben am 14. April beginnen: Gemin. p. 230, 2 Man.; Clodius gibt als Daten den 28., 31. März, den 1. und 8. April (p. 30ff. Bianchi). Es kann sich hier lediglich um den wahren Frühuntergang handeln, denn Ptolemaios gibt für *α* den 22., 24., 26. und 30. April, für *β* den 5., 9., 14., 20. und 26. Mai für die verschiedenen Breiten; weiteres geben: Ideler Abh. Akad. Berl., Math. Kl. 1816—1817, 206f. und die Tabellen p. 284f. Wa.[2]. Ptol. oper. II p. CLXV Heib. und Vogt 61 (hier sind oben die Überschriften Spätuntergang und Frühaufgang umzustellen). Wahrscheinlich hat Kleostrat in dem Fragment, das von dem Frühuntergang spricht, diesen richtigen Termin genannt: Boll Sphaera 192, 1. Den Spätuntergang notiert nur Ptolemaios, er nennt für *α* den 3., 9., 14., 18., 22. September und für *β* den 29. September, den 1., 3., 4. und 5. Oktober (die Belege wie oben). Aus ihm verwertet vielleicht Antiochos den 16. September als Datum für *α* und den 7. Oktober für *β*, ed. Boll p. 14. 15 und 29, 78. 30, 85.

Als Wettergestirn hat die Wage ebensowenig populäre Bedeutung gehabt wie als Merkgestirn für bestimmte Praktiken. Zum Frühaufgang gibt Kallippos am 12. Oktober das Notat *ἐπισημαίνει* (dazu Pfeiffer Stud. z. ant. Sternglauben = Boll Stoicheia II 84ff. 89ff. und Aristot. Probl. Physic. 941b. 9ff.), Clodius vermerkt zum 10. Oktober *ζέφυρος πνεῖ*, Ptolemaios zum 30. Oktober *ἐπισημασία*. Zum Frühuntergang am 21. März notiert Euktemon *βορέας ψυχρός*, Caesar und Ovid am 8. April Regen, Columella am 10. zuweilen Sturm, am 13. April *hiemat*, Kallippos am 14. April *πολλαχῇ δὲ καὶ χάλαζα*. Germanicus charakterisiert das Bild II 11: *lenius est librae signum, vix rorat in illo*, Ptolem. tetrab. edit. Basil. 1553 II fol. 95 und nach ihm Hephaest. p. 57 E nennt es *καθόλου τρεπτικὸν καὶ μεταβολικόν*, dazu Boll Abh. Akad. München XXX 1. Abh. 89f. Von den Attributen der Astrologen spielen auf die meteorologische Beschaffenheit an: *ἀερῶδες* und *εὐμετάβολον* Anecd. astrol. p. 105 Ludw. Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 203, kalt und trocken ist weiterhin die Wage wie auch die übrigen Zeichen des Herbstes nach Catal. cod. astr. VII 104, daher kann auch Claudian. III 366 von der *gelida libra* sprechen. Diese Eigenschaften lassen sich auch in den Wahrsagetexten erkennen, welche die Sonnen- und Mondfinsternisse, Färbungen dieser Gestirne und Kometenerscheinungen in diesem Sternbild, oder auch Donner und Blitz, Erdbeben u. a. nach dem momentanen Stand des Mondes oder der Sonne in der Wage besonders beurteilen, z. B. Anon. excerpt. ex Nechepson. et Petos. Catal. cod. astr. VII 137. 139. Herm. Trism. ebd. VII 169. 26ff. Eudox. ebd. VII 166, 5ff., dazu ebd. III 27. IV 129f. VIII 3. 193ff. Lydus de ost. p. 105, 6 Wa.[2] u. ö. Daß außer Trockenheit auch gerade das Gegenteil, übermäßiger Regen, Anschwellen der Ströme, Nebel u. ä. gelegentlich in solchen Texten prophezeit wird, darf bei der widerspruchsreichen Mannigfaltigkeit derartiger Texte nicht wundernehmen, zumal dem Trigonon, zu dem die Wage ge-

hört, z. B. Catal. cod. astr. VII 104, 1 Feuchtigkeit zugeschrieben wird. Ähnliche Gegensätze zeigen diejenigen Texte, welche den Einfluß der Wage als Jahresregent weiter ausführen, näheres Boll Aus der Offenbar. Joh. = Stoicheia I 85ff. Von den Winden weisen die älteren Astrologen dem Trigonon, zu dem die Wage gehört, den Westwind zu, d h. wenn der Mond in einem dieser Zeichen steht und Westwind weht, dann herrscht diese Luftströmung längere Zeit vor: Gemin. p. 20, 7ff. Man., auch hier finden sich Variierungen, z. B. Ptol. tetr. p. 40. 59. Firm. II 17 (Nordwind und Ostwind). Eudox. Catal. VII 185, 25 und Antiochos ebd. VIII 3. 112 (Südwind).

Gewöhnlich wird der Wage die Herrschaft über den Oktober zugeschrieben, doch finden sich auch Texte, die ihr den September zuweisen; vgl. Wissowa Apophoreton Philol. Vers. XLVII 1903, 29ff. Wenn die Sonne in das Zeichen tritt, dann beginnt die kältere Jahreszeit. Antioch.-Rhetor. Catal. cod. astr. I 144. 1. daher bedeutet die Wage die Erniedrigung der Sonne und dementsprechend die Erhöhung des Saturn: Ptol tetr. p. 41. Dorotheos Catal. cod. astr. VI 95. Teukr.-Rhetor. a. O. Firm. II 3, 5 u. ö. Der Aufenthalt der einzelnen Planeten beeinflußt entsprechend ihrem Charakter die astrometeorologische Wirkung des Sternbildes, darüber orientiert German. frg. III 17ff. und Catal. cod. astr. IV 84ff. Von der genaueren meteorologischen Analyse der einzelnen Teile des Bildes ist nur die Einteilung bei Ptolemaios tetr. II p. 95 erhalten, danach sind die vorangehenden und die mittleren Partieen ἔνκρατα, die nachfolgenden ὑδατώδη, die nördlichen πνευματώδη und die südlichen ἔνικμα καὶ λοιμικά; es ist Boll Abh. Akad. Münch. XXX 1. 89ff. und 94 gelungen, die babylonische Herkunft und als Ursache dieser Analyse die Aufteilung des Sternbildes an die verschiedenen Planeten auf Grund der Farbenbeobachtung aufzudecken. Für sich steht Manil. IV 410ff. 498 mit der Lehre von der meteorologischen Verschiedenheit einzelner Grade, die genauere Angabe für die Wage gibt er 473ff. Dieselbe Einteilung wie bei Ptolemaios wird in einer florentinischen astrologischen Handschrift Cat. cod. astr. IV 180. 29ff. Valens zugeschrieben.

In den Sternsagen haben die Scheren naturgemäß keine Beachtung gefunden, als enge Bestandteile des Skorpions gilt für sie dasselbe, was über die Verstirnung des Skorpions erzählt wird (s. Gundel Art. Skorpion). Auch die Wage hat nur geringe mythologische Kombinationen gefunden, das gilt sowohl von der personifizierten Wage als auch von der Wage, welche dem Sternbild der Jungfrau oder einer besonderen weiblichen Trägerin zugewiesen wird. Die *fabricata libra Vulcani* Manil. II 442 ist wohl eine rein individuelle poetische Erfindung des Dichters, die nicht in einer Sternsage, sondern in der Lehre der tutela (s. u.) ihre Erklärung findet. Lediglich der männliche Wagehalter hat eine Verstirnungssage bekommen. Nach dem Berichte des Ampelius II 7, der auf Nigidius basiert, ist es Mochos, der Erfinder der Gewichte und ein überaus gerechter Mann. Er ist in die Zahl der Sterne aufgenommen worden, denn diese Erfindung war für die Sterblichen außerordentlich wertvoll: Nigidius p. 118, LXXXXV Swob. Boll Sphaera 186, 2.

Über die religiösen Vorstellungen, welche mit diesem Sternbilde verbunden waren, läßt sich nur wenig Genaues ermitteln. Nach Manil. II 442 führt Vulcanus die *tutela* über die Wage, was mit dem ägyptischen Glauben zusammenhängt, daß Ptah, der ägyptische Hephaistos, den Monat Oktober regiert: Boll Sphaera 476. Wissowa 35f. Reminiszenzen finden sich gelegentlich auch in Wahrsagetexten, so ist wohl Vulcanus die Ursache, wenn es z. B. Heph. p. 57 E. von dem unter dem 1. Dekan der Wage Geborenen heißt, daß er an Hand und Fuß verbrannt sein wird, von einem hohen Ort herabgestürzt, aber trotzdem nicht sterben wird. Im römischen Bauernkalender CIL I² 1, 281, der die Götter um ein Zeichen verschiebt, führt Mars die Herrschaft über die Wage; Näheres Boll und Wissowa a. O. In einer allein von Cosmas Hierosolym. überlieferten Liste wird Anteros mit der Wage als *σύνοικος* verbunden: Catal. cod. astr. VIII 3. 121, 19f. — An Stelle der Gottheiten übernahmen, wie bei den übrigen Tierbildern, später Patriarchen, Apostel, Engel oder Heilige den Schutz über dieses Gestirn, aber Namen dieser Schutzherren der Wage sind, so viel ich sehe, aus dem Altertum nicht überliefert, dazu Kopp Paläogr. crit. III 382 § 327. Piper Mythol. u. Symbol. d. christl. Kunst II 281. Boll Aus der Offenb. Joh. 82. 111. Von den Engeln der Wage sprechen astrologische Zauberrezepte Catal. cod. astr. III 46, 12. 45, 21 (hier wird der Engel κεφαλῆς ζυγοῦ befohlen), die 30 Engel, die den einzelnen Graden der Wage präsidieren, sind abgebildet im Lapidario del rey. D'Alfonso X fol. 57r. Als Schutzheilige nennt ein byzantinischer Traktat Catal. cod. astr. IV 163, 19. 31 Demetrius und Anastasia, andere Heilige sind in den von Delatte cbd. X 112f. 171f. 216f. 223f. aus jüngeren astrologischen Handschriften veröffentlichten Texten angegeben.

Als Himmelstor hat die Gegend beim Skorpion, d. h. doch wohl das spätere Sternbild der Wage, bereits Herakleides Ponticus in der Vision des Empedokles verwertet, hier mündet der Weg und steht das Tor, durch das Herakles zu den Göttern aufstieg: Varro bei Int. Serv. Georg. I 34. Rohde Psyche II⁶ 94f 320, 1. Diese Idee hängt sicher mit den Sonnentoren zusammen, die teils in den Zodiakalzeichen der Tag- und Nachtgleichen, teils in den Wenden lokalisiert werden: Numenius bei Porphyr. de antro nymph. cap. 21 p 71, 12 N. Macrob. Sat. I 21, 1ff. Proklos in Plat. remp. II 129, 16 Kr.; so erklärt sich wohl auch die *porta vesperis*, die nach arabischen Berichten Anaxagoras in die Nähe des Arcturus, und zwar unterhalb desselben gestellt haben soll: W. Schultz Archiv f. Philos. Abt. 1 Bd. 24 N.F. 17 (1911), 328. Diels Vors I³ 407. Boll Aus der Offenb. Joh. 34. 3 und 72. Dieselbe Vorstellung ist wohl auch plastisch in dem Diptychonrelief des 4. Jhdts. aus S. Gherardesca zu Florenz verwertet, auf dem Constantius Chlorus von Flügeldämonen gen Himmel getragen wird; dieser öffnet sich gerade an dem Wagehalter, dem nach unten rechts die Winterhälfte des Zodiakus bis zu den Fischen folgt. Graeven Mitt. d. arch.

Inst. Röm. Abt. XXVIII (1913) 294. Waser Art. Thanatos im Myth. Lex. IV 516, 28. Die Hadessternbilder, Hades, Styx, Acherusischer See und Fährmann mit dem Kahn, die wohl nach babylonischem Vorbild Teukros als Paranatellonta zur Wage aufzählt, bringen noch stärker die spätere Vorstellung zum Ausdruck, welche das himmlische Totenreich in die Winterhälfte des Tierkreises und den Eingang zu dieser himmlischen Unterwelt in die Wage lokalisieren, weiteres Boll Sphaera 246. Eisler II 480, 8. Boll Aus der Offenb. Joh. 34. 71. 143. Damit hängt auch zweifellos die Empfehlung der Wage zu den Totenbeschwörungen in dem *κύκλος σελήνης* zusammen, der sich in einem Zauberpapyrus findet: ed. Wessely Denkschr. AK. Wien LII (1893) 29v. 295, dazu Boll Aus der Offenb. Joh. 143. Im Johannesbuch der Mandäer ist die Wage selbst als Instrument personifiziert zur Seelenwage, ed. Lidzbarski p. 181, 4ff. 226, 5. 229. 232, oder es ist hier Abadur als Wagemann an die Wage gesetzt, der als Seelenrichter die Seelen auf der Wage wägt, ihm sind zwei oder mehrere Gehilfen als Beisitzer beigegeben, ebd. 14, 23. 15, 5. 197, 6. 209. 233. Hier mögen wohl die babylonischen Ideen weiterleben und weiter entwickelt sein, welche den Saturn als Vertreter des Richtergottes Schamasch mit dem Gestirn der Wage in näheren Einklang bringen: Jastrow II 681, 2. Wenn an einer andern Stelle Abadur sich in sein Ei zurückzieht (233), so könnte hier wohl die ägyptische Darstellung nachwirken, welche über der Wage in einem Kreis eine sitzende Figur darstellt. Weiter erinnern der Jordan, der Steg und das Schiff, das zum Hause des Wagemanns führt (198f.), an die oben erwähnten Hadessternbilder; die Person des Abadur selbst gemahnt an Hades oder Ophiuchos, eventuell wird man auch an den 1. Dekan der Wage (s. u.) denken dürfen; das scheint mir näher zu liegen, als mit Lidzbarski XXIX lediglich eine mittelpersische Herkunft der mandäischen Figur des Wagemanns anzunehmen, wenn auch der Name Abadur dahin führen mag.

Eine Reihe typischer Attribute suchen in der Astrologie den Charakter und die Wirkung des Sternbildes schärfer zu fassen, sie gehen zum großen Teil bereits auf das Werk des Nechepso-Petosiris zurück, vgl. Darmstadt 14ff. Dem ursprünglichen Bilde der Skorpionscheren sind die Attribute *συριγγῶδες δμώζονον*, *μελοκοπούμενον* und *κοπτόμενον τοῖς μέλεσιν* entnommen; dem Bilde der Scheren mit der Wage entsprechen die Epitheta *δίσωμον*, *διφυές* und *ἄφωνον*. Dem Bild des Wagemannes und seinem Wesen entsprechen die Beiworte: *ἀνθρωποειδές*, *ἀρσενικόν*, *ἀρρέν*, *ἀγαθόν*, *δημόσιον*, *δίκαιον*, *καθάριον*, *πολιτικόν*, *πολύγονον* bezw. *ὀλιγόγονον*, *φωνῆεν* und *χερσαῖον*. Der Lage im Tierkreis, der Sonnenbahn und der von dem Sternbild beherrschten Jahreszeit werden gerecht: *ἰσημερινόν*, *μετοπωρινόν*, *ὀρθόν*, *ἀνώφερες*, *πολυανάφορον*, *τροπικόν*, *ἀπηλιωτικόν*, *αὐξομειωτικόν*, *εὐμετάβολον*, *εὔκρατον*, *ἀερῶδες* und *ἐκλειπτικόν*. Das Gestirn ist geringer an Kraft, also *παρηγεμονικόν*, *ὑποτακτικόν* und *ὑπαρχόντων μειώτικον*, weil es zu Saturn und Merkur gehört, diese aber gehorchen der Sonne und dem Mond. Über die einzelnen Tabellen, die unter sich wieder differieren, und über die rivalisierenden Systeme, welche dem Bilde einen weiblichen oder männlichen Charakter zuweisen und es unter die Tages- oder unter die Nachtgestirne rechnen, sei auf Darmstadt 17ff. und 22ff. verwiesen. Wie die einzelnen Stichworte von dem Astrologen als Richtlinien zu seinem Gutachten verwertet werden sollen, darüber orientieren die praktischen Ratgeber: Catal. cod. astr. I 165, 10. V 1. 187. Anon. Laur. p. 110 Ludw. Anonym. in Ptol. tetrab. Basil. 1559, 68. Heph. p 77f. E.

Als Regionalgestirn beherrscht die Wage nach dem einfachsten und wohl auch ältesten System, das nur ein Land den Tierkreisbildern gibt, Libyen, so noch in der Tabelle bei Paulus Alex. ed. Schato 1586 p. B 3, dazu Boll Sphaera 296f. Cumont Klio IX 271. Üblicher ist die Zuteilung von Libyen und Kyrene, die Paulus Alex. p. A 4 gibt, so auch bei Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 204, 28 am Anfang der erweiterten Liste, bei Hephaist. p. 57, 8 E. und Catal. cod. astr. VIII 2, 43, der den ‚Alten' dieses Regiment der Wage zuschreibt. Cumont 271 erkennt darin ein charakterisches Merkmal der Achämenidenzeit, da hier der persischen Provinz das nachfolgende freie Land sozusagen als Verlängerung zugefügt wird; er bringt es damit in Zusammenhang, daß die Wage die afrikanische Kaufmannschaft symbolisiere; ob diese Begründung denkbar ist, hängt allerdings ganz von der Frage ab, ob in dieser Zeit bereits die Wage in der Chorographie zur Verwendung kommen konnte und ob nicht vielmehr die Scheren des Skorpions die Herrschaft über das nördliche Afrika erhielten. Manil. IV 764 gibt der Wage die Herrschaft über Italien, Hesperien und Rom, es sind hierfür wohl die Genituren der Stadt Rom und des Augustus maßgebend gewesen, in denen die Wage eine dominierende Rolle hatte (s. u.), anders Bouché-Leclercq L'astrologie grecque 330. Beide Listen vereinigt Dorotheos Catal. VI 94, er gibt der Wage Kyrene und Italien. Eine Mischung der Ideen der astrologischen Geographie mit denen der Chronokratorie gibt die alte Finsternistabelle, die wohl auf Nechepso-Petosiris zurückgeht, hier wird die Wirkung der Finsternisse je nach der Trihorie auf Länder der verschiedensten Breiten verteilt: Catal. VII 137ff. = Hephaist. p. 85, 24 E. Inwieweit hierbei die Aufteilung der Länder an die Planeten mitspielt, bedarf noch ebenso der Aufklärung, wie die ebenfalls alte Liste des Odapsos Hephaist. p. 57. 11 E., dazu Catal. cod. astr. VIII 2, 43. Anon. Laur. p. 116 Ludw. und Bouché-Leclercq 333, welche den sieben Teilen des Sternbildes ganz verschiedene Länder zuweist. Am meisten Anklang hat die Liste des Ptolemaios (tetrab. p. 73) gefunden, welche sechs Länder der Wage unterstellt, sie geht auf ein System zurück, das die Erdquadranten in die Trigona des Zodiakus aufteilt. Auch hierbei kommt den Planeten eine besondere Bedeutung zu, der Wage speziell ist Venus beigegeben, Näheres p. 59. 66f. 72, die Liste wiederholen Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 204, 28. Hephaist. p. 57, 10 E. Lyd. de ostent. p. 61, 3 (Tonitr. Aeg.). 114, 1 (Vicellii Seismol.). 159, 3 Wa.² (Ethnogr. Astr.). Joh. Kamater 1002. dazu Boll Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXI 204ff. 233. Bouché-Leclercq 342ff. Wittig Quaest. Lydian., Diss. Königsb. 1910, 71. 80. —

Außer spezielle Länder beherrscht das Gestirn allgemein solche Gegenden, die von Menschen bewohnt werden, die in der Ebene liegen, aber auch noch unbewohntes Gelände und Palmenwälder: Anecdot. astrol. p. 120, 5 Ludw. Catal. cod. astr. IV 151, 3 und die Varianten bei Hephaist. p. 85, 25 E. (Küstenstriche). 89, 19 (heilige und sumpfige Gegenden). In der Praxis sind derartige Tabellen für den Astrologen wichtig, um bei Finsternissen und anderen schreckhaften Phänomenen, die sich unter der Herrschaft der Wage abspielen, das bedrohte Land festzustellen oder bei Anfragen etwa den Aufenthalt des Flüchtlings u. a. erkennen zu können. Wie für die übrigen Tierkreisbilder, so sind auch für die Wage hierfür besondere Gutachten praktisch ausgearbeitet worden, s. Gundel Art. Krios o. Bd. XI S. 1882 und Leo Bd. XII S. 1973 Nr. 9.

In der Pflanzenwelt steht der *σκορπίουρος* mit dem Sternbilde in sympathischem Zusammenhang: Catal. cod. astr. VII 232. VIII 3. 145; das könnte auf das Bild des ungeteilten Skorpions zurückgehen, andererseits weist die Gleichsetzung dieser Pflanze mit dem Heliotrop bei Dioscorid. IV 190 ed. Wellmann II p. 338, 4 auf das Zeichen der Tag- und Nachtgleiche. Eine andere Tabelle stellt die Pflanze *βελονίκη* mit dem Bilde zusammen Catal. cod. astr. VIII 3. 160. Sonst wird die Wage als Beschützerin aller nicht wägbaren Erzeugnisse, besonders von Öl und Wein dargestellt, *προεστὸς καρπῶν οἰνικῶν ἐλαικῶν μυρεψικῶν* nennt das Zeichen Valens p. 10, 21 Kr., und von der *Bacchum ministrans Libra* spricht Manil. II 658, andere Pflanzen werden Catal. cod. astr. IV 94, 23ff. mit der Wage in Verbindung gestellt. In den Dodekaeteriden finden sich dementsprechend Prognosen, die für das Jahr der Wage reichliche Öl- und Weinernten, dagegen schlechte Getreideernten voraussagen, doch finden sich hier wie auch in anderen Texten solche Versionen, die gerade das Gegenteil besagen, z. B. Lyd. de ostent. p. 61, 7 Wa.[2] Catal. cod. astr. VII 166, 10 und Boll Aus der Offenb. Joh. 84ff. — Von der Tierwelt ist zu erwarten, daß die Skorpionscheren mit allen Kriechtieren, Schlangen und Skorpionen in freundlicher Beziehung stehen, daß also unter ihrem Regiment diese besonders gedeihen nnd den Menschen schaden, so z. B. Catal. cod. astr. III 27, 8, doch finden sich auch hierzu gegenteilige Äußerungen, die vom Gedeihen der Haustiere und dem Tode der giftigen Tiere reden, z. B. Catal. cod. astr. IV 130, 1. III 27, 13. — Von den Steinen wird der Dendritis der Wage zugewiesen: Mythogr. lat. III 8, 10. Martian. Cap. I 75. — Von sonstigen Kombinationen wäre noch die naheliegende Doktrin zu erwähnen, daß die Wage über Maße, Gewichte und Werkzeuge gebietet z. B. Valens p. 10, 21 Kr., ferner daß die Buchstaben *ζ′* und *σ′* oder *η′* und *τ′* mit ihr in geheimnisvoller Verbindung stehen, Catal. cod. astr. VII 161. 205. IV 146. Boll Sphaera 471. Dornseiff Das Alphabet in Mystik und Magie = Stoicheia ed. Boll VII 1922, 81ff. Cumont Zodiacus a. O. 1059 erklärt das wohl richtig aus der Verwendung der Tierkreisbilder im Würfelorakel; A. Warburg hat mir dieselbe Entdeckung mitgeteilt, ehe mir und ihm Cumonts Erklärungen bekannt waren.

Bei der Aufteilung des menschlichen Körpers unter die Herrschaft der Tierkreisbilder hat die Wage das Regiment über die *λαγόνες* nach dem chaldäischen System, das Sext. Empir. adv. math. V 21 p. 732, 1 Bekk. mitteilt; das führen andere Tabellen näher aus, z. B. Valens p. 110, 33 Kr. Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 204, 29f. Joh. Kamat. 1005. Firm. II 24. Ein einfaches, ebenfalls altes System, das vielleicht bereits Hipparch gekannt hat, weist ihr das Gesäß zu: Maass Anal. Eratosth. 141, 6. Manil. II 462. Paul. Alex. p. B 3. Catal. cod. astr. VI 83. Porphyr. Isag. in Ptol. Basel. 1559, 198. Catal. of the Gr. Pap. Manchester II (1915) nr. 63 p. 2. Bouché-Leclercq 311. Boll Sphaera 471. Für sich steht die Liste Ekkehards, die der Wage die Herrschaft über die Arme und Hände gibt: Maass Comm. in Arat. 605 adn.; über das Fortleben dieser Varianten in den Bildern vom Aderlaßmännchen und Tierkreiszeichenmann vgl. Sudhoff Arch. f. Gesch. d. Mediz. I 273. 282. Stud. zur Gesch. d. Mediz. I 1907, 36. 42ff. Taf. 8–10 Boll Sternglaube[2] 66 Abb. 9. Cumont Revue Archéolog. 1916, 3. 7. 10 und Zodiacus a. O. 1054.

In der Wage hat Saturn seine Erhöhung und daher nach einer weitverbreiteten Anschauung sein Haus: Teukr.-Rhetor. Catal. cod. astr. VII 203 (11.°). Plin. nat. hist. II 65 (20.°). Ptol. tetrab. p. 41 mit der physikalischen Begründung, daß in der Wage das kalte Prinzip zur Herrschaft kommt, Dorotheos Catal. cod. astr. VI 95 (21.°) u. ö. Wie die Keilinschriften zeigen, ist Saturn bereits von den Babyloniern mit der Wage verbunden worden (s. o.), es ist damit die antike Überlieferung bestätigt, welche den Babyloniern diese Lehre zuweist, vgl. Firm. II 3, 6. Prob. Georg. I 32—35. Da die Sonne sich in diesem Zeichen der Winterhälfte des Zodiakus zuwendet, hat sie hier nach der überwiegenden Anschauung ihr *ταπείνωμα*, und zwar im 19.° nach Teukr.-Rhetor. a. o. Ptol. tetrab. p. 42. Firm. II 3, 5 u. ö. Andere Systeme geben der Venus die Wage als Haus: Valens p. 10, 18 Kr. Firm. II 2, 5. 6, 7. Hephaist. p. 57, 2 E.; Macrob. Somn. Scip. I 21, 24 begründet das damit, daß Venus bei Erschaffung der Welt in diesem Zeichen stand. Nach der üblichen ägyptischen Lehre beherrschen die verschiedenen Bezirke (*ὅροι* — *fines*) des Zeichens die Planeten Saturn, Merkur, Iupiter, Venus und Mars, z. B. Ptol. tetrab. p. 45. Valens p. 16, 16ff. Kr. Teukr.-Rhetor. a. o. Firm. II 6, 7; die anderen Verteilungen beleuchtet Ptol. a. o., dazu Bouché-Leclercq 207ff. Boll Ztschr. f. Assyriol. XXVIII (1913) 342ff.

Die universalen Wirkungen der Wage zeichnen die Tonitrualien, Lunare mit den Gutachten über Sonnen- und Mondfinsternisse, Seismologien u. a. m.; Texte derart finden sich in unermüdlichen Wiederholungen und Varianten. Den Charakter als Jahresherrscher lassen die Dodekaeteriden mehr oder weniger genau erkennen, es genügt hier auf die Ausführungen von Boll Aus der Offenbar. Joh. 84ff. zu verweisen; die übrigen Tabellen können auf Grund des in den Artikeln Leo und Krios Gesagten leicht aufgefunden werden. Auch hinsichtlich der Texte, die Richtlinien über Anfragen aus dem herrschenden Sternbild der Wage geben, sei dorthin verwiesen. In der überwiegenden Zahl der Texte tritt die Auffassung der Wage als einer die Gerechtigkeit und rechtmäßige Handlungen unterstützenden Potenz in den Vordergrund, es werden also in dem Jahr der Wage die ungerechten Richter verschwinden und gerechte Richter erscheinen (Catal. cod astr. III 31), ihre Herrschaft wird zu gerechten Unternehmungen empfohlen, z. B. Maxim. v. 12f. und p. 83. 86. 91. 93 Ludw. Hephaist. ed. Olivieri Stud. Ital. di Filol. Class VI 15. 20 u. a. m.; doch finden sich auch hier gegenteilige Wahrsagungen, schlechte Könige und Richter werden ihre guten Untertanen bedrücken, Tempel werden entweiht, Weiber und Kinder geschändet, Maße und Gewichte nicht rechtmäßig gehandhabt, und die Herrschaft der Wage wird zu bösen und unrechtmäßigen Handlungen angeraten, z. B. Labeonis fulgur. = Lyd. de ostent. p. 105, 6 Wa.[2] Catal. cod. astr. III 27, 4ff. IV 171, 11ff. 140f. VIII 3. 196. X 67.

Nach einem einfachen Analogieschluß bringt die Wage als Geburtsgestirn — die Scheren kommen als solches in den Nativitätsgutachten nicht in Frage — Menschen hervor, die nach Manil. IV 205 es mit Maß und Gewichten im Leben zu tun haben nach Art des Palamedes Petron. cap. 35 nennt sie *laniones et unguentarii et quicunque aliquid expediunt* und Valens p. 10, 25 Kr. *προϊσταμένοι ἐπὶ μέτρων ἢ σταθμῶν ἢ εὐθηνίας*. Diese Angleichung dürfte auf der älteren Lehre basieren, wonach die *ἰσημερινά* besonders günstig sind für Leute, die mit der Wage hantieren, Catal. cod. astr. V 1. 187, 24. Die Prognose dehnt Manil. IV 205ff. auch auf Gesetzgeber, Rechtsgelehrte und Richter aus, die dank des Einflusses der Wage selbst in ganz verwickelten Fällen die richtige Entscheidung finden. Unter diesem Gestirn dürfte Servius geboren sein. *qui leges Latio posuit, cum iura retexit*; das scheint mir eher auf den König Servius Tullius, den sagenhaften Schöpfer der servianischen Verfassung und Erfinder der Wage (Mommsen R. G. I[9] 150), zu passen als auf den berühmten Juristen Servius Sulpicius, wie es Scaliger, Breysig und van Wageningen in dem Kommentar fordern. Dieses königliche Horoskop ist dann von Manil. IV 548ff. sicher mit Berücksichtigung der Tatsache, daß Augustus am 23. September kurz vor Sonnenaufgang also nach seiner Lehre unter dem vollen Einfluß der Wage geboren wurde, weiter ausgeführt. Darauf spielt auch Vergil. Georg. I 32f. (ebenso Wissowa Herm. LII [1917] 103f.) an; wenn er sagt, der Skorpion ziehe schon die Scheren für das neue Gestirn des Augustus zusammen, so dürfte hier wohl mit besonderer Nüancierung — Vergil meidet hier absichtlich das Wort *libra* — an das neue Gestirn des Wagemanns mit der Wage zu denken sein, dessen Platz Augustus ausfüllen soll. Das scheint mir näherzuliegen, als mit Wissowa und Reitzenstein (Das iranische Erlösungsmysterium 224) den Augustus als 13. Sternbild in den Tierkreis einzureihen. Jedenfalls ist auch Manil. IV 776 auf Augustus zu deuten, ich glaube aber, daß dieser Vers erst später eingefügt ist, denn dieses Nativitätsthema paßt hier nicht in die Aufzählung der Länder hinein, die nach der astrologischen Geographie dem S. unterstellt sind: vgl. Prinz Ztschr. f. d. österr. Gymn. LXIII (1912) 689.

Daß hier Tiberius gemeint ist, scheint mir durch die vielbesprochene und keineswegs sicher geklärte Münze der Pythodoris, welche den Kopf des Tiberius auf der einen Seite, auf der Rückseite eine Wage mit einem Stern zwischen den Wagschalen zeigt, nicht eindeutig bewiesen werden zu können, vgl. v. Voigt Philol. LVIII (1899) 175. Prinz 688; anders Bickel Rh. Mus. LXV (1910) 236. Housman Class. Quart. VII (1913) 112f., dessen Bemerkung, daß der Mond am 16. November 42 v. Chr., dem Geburtstage des Tiberius, in der Wage stand, allerdings sehr beachtenswert ist. Übrigens könnte die Wage auch als Horoskop für Tiberius in Betracht kommen, wenn dieser kurz vor Sonnenaufgang auf die Welt kam, doch ist seine Geburtsstunde so wenig bekannt, wie seine Nativität. Die Geburtsprognosen, die in den astrologischen Wahrsagetexten mit der Wage verbunden werden, sind wenig berührt von der Behauptung des Manilius, daß mächtige Könige unter ihr geboren wurden, die ihr Joch der ganzen Welt auferlegen, vgl. Valens p. 10, 22 110. 34 Kr. Teukr.-Rhetor. 205. Hippolyt. Refut. omn. haeres. IV 21 p. 52, 7 We. Firm. V 1, 19. Heph II 2 = Catal. cod. astr. VIII 2, 59 und ebd. IV 163, ferner die jüngeren Texte X 112. 171, 216. 224. 225. Auch in den äußeren Merkmalen, die einige dieser Texte an dem Körperbau der unter der Wage Geborenen hervorheben, ist kaum eine Nachwirkung in dieser Hinsicht erkennbar; v. Voigt 191f. hat sich wohl bemüht, bei Firmicus bestimmte Indizien hervorzuholen, die auf Tiberius passen sollen; doch scheinen mir seine Argumente wenig stichhaltig, zumal sie die Postulate der gelehrten Astrologie überhaupt nicht in Rechnung stellen. Eher ließe sich in der Schilderung bei Hippolytos an eine bestimmte Persönlichkeit denken: nach seinem Berichte haben die unter der Wage Geborenen dünnes, vornüberhängendes Haar von rötlich-gelber Farbe, ein längliches scharfes Gesicht, schöne zusammengewachsene Augenbrauen, schöne Augen mit schwarzen Pupillen, große dünne Ohren, geneigten Kopf und großen Mund. — Von den Tabellen, welche die einzelnen Teile des Sternbildes zu genaueren Sonderurteilen verwerten, sei hier auf Valens p. 16, 16 Kr. gewiesen, wo die ersten 6° der Wage, über welche Saturn herrscht, als *βασιλικαὶ ὑψηλαὶ πρακτικαί* hervorgehoben werden, und auf Firm. VIII 28, 5, der dem 15.° und 23.° der Wage eine königliche, aber unglückliche Genitur gibt. Von den einzelnen Fixsternen wird nur der helle auf der nördlichen Schere von dem Anonymus vom J. 379 und seinen Nachtretern zur Geburtsprognose verwertet: Catal. cod. astr. V 1. 201, 9ff. 216, 1ff. 223. 3ff., irgendeine Anspielung auf ein königliches Schicksal findet sich hier nicht. Zu erwähnen wäre noch, daß die Wage als Geburtsgestirn der Stadt Rom galt: Cic. de div. II 98. Manil. IV 773ff. Solin. I 18. Lyd. de mens. I 14 p. 8, 5ff. Wü.; sie spielte ferner im Thema des Maecenas und des mit diesem durch Sternenfreundschaft verbundenen Horaz eine Rolle: Horat. carm. II 17. 17, dazu Boll Sokrates V (1917) 7ff. Arabische Astrologen geben später dem Muhamet die Wage als Geburtsgestirn: Catal. cod. astr. V 1. 146. In dem ausführlichen Horoskop desselben bei Stephanus von Alexandria (ed Usener XI. Schr. III 273) steht die Wage im Ascen-

denten. Das Gutachten verheißt dem Neugeborenen ein königliches Schicksal und begründet es vor anderem damit: *ζυγὸς γὰρ ἀνατέλλων δουλείας ἐπιφέρει πᾶσιν ἀνθρώποις.*

Als Teile des Gestirnes gelten in der griechischen Astrologie die Dekane, obwohl sie ursprünglich nichts mit dem Zodiakus zu tun hatten, sondern Sternbilder in der Nähe des Äquators waren (Boll Sphaera. 316. 336. 2). Manilius gibt der Wage selbst die Herrschaft über ihren 1. und 2. Dekan, im dritten regiert der Schütze (IV 338ff.). Sie hat andrerseits die Führung im 1. Dekan der Zwillinge und des Wassermanns (IV 320) und verleiht ihre Fähigkeiten, wenn diese Dekane im Horoskop stehen. Weit mehr Anklang als dieses isolierte System haben die Dekanlisten gefunden, welche besondere Gottheiten und Sternbilder als Dekane aufzählen. Zu den Varianten der Namen, welche für die Dekane der Wage Bouché-Leclercq 232 und Wallis Budge The Gods in the Egyptians II 305, 10—12 geben, sind noch folgende Listen zu berücksichtigen: Hermes an Asklepios ed. Ruelle Revue de Phil XXXII (1908) 264. 144ff. die Dekanliste Catal. cod. astr. VI 76, 10ff. 78 die Varianten zu Hephaest. p. 57, 24 E. in der adn. Catal. cod. astr. VIII 2, 43 unten, Testam. Salomon. ed. Mc Cown p. 56* 2ff. Joh. Kamater. 901ff. und endlich die für sich stehende Reihe bei Cosmas Hierosol. in Catal. cod. astr. VIII 3, 122.

Die älteren ägyptischen Texte verteilen das Sternbild *Khentet* über sämtliche Dekane der Wage, es füllt noch den ersten Dekan des Skorpions und kommt dann noch einmal in den Dekanen der Fische und des Widders vor. Brugsch Thesaur. I 155 erklärt die Namen als: Spitze des *Khentet*, oberer und unterer *Khentet*. Die Abbildungen zeigen aber in jedem Dekan einen aufrecht in der Barke stehenden Gott mit Zepter: Budge a. a. O. Ebenso geben die griechischen Texte jedem Dekan eine besondere Gestalt, über die Herkunft dieser Bilder und die Nachwirkung des Teukros, der wahrscheinlich von babylonischen Vorbildern (Berossos) abhängig ist: Boll Sphaera 177. 416, 2 und Boll-Bezold Aufsätze ... Ernst Kuhn zum 70. Geburtstage gewidmet 1916, 226ff.

Der erste Dekan ist nach der Mehrzahl der Texte ein Mann mit Wage und Scheffel; also der Wagehalter. Er wird bald stehend, bald in einer Werkstatt sitzend genannt, Näheres: Herm. Trism. p. 264, 144 Ruelle. Achmet Catal. cod. astr. II 155, ferner die indische Liste bei Apomasar ebd. V 1. 164 und ed. Dyroff in Boll Sphaera 517f. Sein Augenmerk ist auf Maße, Gewichte und Kaufmannsgeschäfte gerichtet. Die Abbildung auf dem sog. Planisphär des Bianchini, vgl. Boll Sphaera Taf. V und Sternglaube und Sterndeutung[2] 76 Abb. 14, zeigt einen bis auf die Füße bekleideten schreitenden Mann mit ausgestrecktem rechten Arm und nach oben geöffneter Hand, der linke Arm hängt herab und trägt einen ovalen kleineren Gegenstand (nicht die Wage). Dem entspricht mit einer geringen Abweichung hinsichtlich der Armhaltung die Schilderung des hermetischen Traktates p. 264, 144ff. Ruelle: *ἄνθρωπός ἐστι προβεβηκὼς περιεζωσμένος τὴν εὐώνυμον χεῖρα ἄνω ἔχων ἐπηρμένην ὡσανεὶ δεχόμενός τι, τὴν δὲ δεξιὰν κεχαλασμένην, ἔχουσαν ὑδρίσκην.* Den zweiten Dekan zeichnet der hermetische Traktat als aufrecht stehenden Mann über einer Quelle, die zwei Strömungen hat, welche sich wieder vereinigen, die Füße sind dicht geschlossen, er ist bekleidet von der Brust bis zu den Knöcheln, in der rechten Hand trägt er einen Wasserkrug, in seinem Bart eine Haarlocke. Achmet und Apomasar dagegen haben hier einen nackten Menschen, der die Gestalt (Kopf?) eines Adlers hat und gen Himmel zu fliegen sucht. Das sind vielleicht Nachklänge des vogelköpfigen Dekangottes, wie er sich auf dem runden Zodiakus von Dendera (Boll Sphaera Taf. III) unter der Wage findet; vogelköpfig ist übrigens auch der menschengestaltige 1. Dekangott bei Budge 305, 10. Auf der Marmortafel des Bianchini erscheint dieser Dekan in derselben Tracht, Haltung und Armbewegung wie der 1. Dekan, er ist vielleicht in dem zugrunde liegenden System ein und derselbe Gott; wie es scheint hat Manilius in seinem Dekansystem, das der Wage selbst den 1. und 2. Dekan zuweist, dieselbe Vorlage benutzt und nach seiner Theorie abgeändert. Der 3. Dekan hat nach der hermetischen Darstellung das Gesicht einer Schlange, der Körper ist menschenartig, er trägt eine Königskrone auf dem Kopf, steht aufrecht da in einer Umhüllung (Schürze? Gurt?). Achmet und Apomasar geben ihm einen Pferdekopf und Menschenleib, er hat Bogen und Pfeil in der Hand, einen Ranzen (dazu Dyroff 520, 5), ist bekleidet und steht in einem Sumpf. Während hier wohl der Kentaur gemeint ist, zeigt die Tafel des Bianchini einen stierköpfigen Mann mit Zepter, der an den ochsenköpfigen Planeten Saturn erinnert, wie ihn der runde Zodiakus von Dendera zwischen Jungfrau und Wage abbildet, und der ja in der Wage ein besonderes Heimatsrecht hat.

Von den Planeten haben nach den meisten Zeugnissen hier Mond, Saturn und Iupiter ihr *πρόσωπον*: Teukr.-Rhetor. a. O. Catal. cod. astr. VI 76. Firm. II 4, 3, dazu die Abbildung auf der Tafel des Bianchini. Nur Achmet hat eine andere Planetenverteilung, nämlich Venus, Saturn und Merkur. Inwiefern oder besser ob mit dieser Herrschaft der Planeten die Namen der den Dekanen feindlichen Engelmächte im Testam. Salomon. zusammenhängen, bedarf noch der Aufklärung. Die Herrschaft der Dekane über einzelne Länder ist wohl in einzelnen Systemen näher ausgebaut worden (Euseb. praep. ev. VI 10, 37. Bouché-Leclercq 333), sie hat aber in den erhaltenen Texten keinen Nachhall zurückgelassen. Die Herrschaft über den Körper ist in der hermetischen Liste näher ausgeführt, der 1. Dekan herrscht über das Gesäß, der 2. über den Uringang, die Harnröhre und Harnblase, der 3. über den After, über Hämorrhoiden, Risse und Geschwüre, eine ersichtliche Weiterführung der Körperteile, welche der Wage unterstehen. Dagegen nimmt das Testam. Salom. auf diese Lehre keine Rücksicht, die Dekane verursachen hier unerträgliche Fieber, Knieschmerzen und Engbrüstigkeit den Säuglingen; über die grobsinnliche Anschauung von der persönlichen Nahewirkung dieser Sternwesen vgl. die Antwort des Dekans: *εἰς γόνατα καθέζομαι τῶν ἀνθρώπων* p. 56 Mc Cown, dazu Gundel Sterne und Sternbilder im Glauben des Altertums und der Neuzeit 1922, 278. 284.

Von den ihnen unterstellten Metallen und Steinen nennt eine ägyptische Liste bei Brugsch Thes. I 24 den Alabaster, Rubin und Gold, Hermes weist ihnen den Jaspachat, Sardon und Smaragd zu und von Kräutern das Polium und das Taubenkraut, dazu Béjottes Le livre sacré d'Hermès Trism., Thèse Bordeaux 1911, 99ff., weitere mit den Wagedekanen sympathisch zusammengehörige Stoffe, die für magische Handlungen neben dem heiligen Namen vorgeschrieben werden: Catal. cod. astr. VI 76.

Die Wirkungen der einzelnen Dekane als Geburtsgestirne auf Charakter, Beruf und Körper zeichnen mehr oder weniger ausführlich die Listen bei Teukr.-Rhetor. a. O. Heliodor. Catal. cod. astr. IV 153. Hephaest. p. 57f. E. und Joh. Kamater. 923ff. p. 32 Weigl. Den Einfluß auf bestimmte Unternehmungen u. ä. berücksichtigen die erhaltenen astrologischen Texte nicht; in dem Traktat des Antiochos *περὶ δεκανῶν ἀσελγοποιῶν* Catal. cod. astr. VII 115, der die Wirkung der Planeten in verschiedenen Dekanen mitteilt, kommt den Dekanen der Wage eine größere Bedeutung zu.

An Stelle der Wage stellt die Liste der Dodekaoros einen Bock. Dieses Gebilde hat in der Astrologie des Abendlandes nur geringe Anerkennung gefunden. Es wird erwähnt und in seiner Wirkung im Horoskop beleuchtet von Manil. V 312–324, und von seinem Nachbeter Firm. VIII 12, 3; dazu noch Teukr.-Rhetor. a. O. 204, 7. 10. 15. 205, 2. Joh. Kamater. 940. 959. 984 sowie Boll Sphaera 295. 386 und T'oung Pao XVII (1912) 700ff.

[Gundel.]

Librarius. Die Grundbedeutung ist wohl ‚Schreiber von Büchern, Schreiber'. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Abschreiben der Bücher beschränkt. Bei Liv. XXXVIII 55, 8 wird dem *scriptor* (= Autor) der *l.* (= Abschreiber des Buches), dem bei dieser Tätigkeit ein Versehen in der Wiedergabe einer Gold- und Silbersumme aus einem Buche des L. Scipio begegnet, gegenübergestellt. Ähnlich ist *l.* der Bücherschreiber bei Cic. ad Att. XII 40, 1. Cic. de leg. agr. II 13 (32) nennt ihn neben dem *scriba* als zum Personal eines Amtes gehörig; hier hat er natürlich nicht Bücher abzuschreiben, sondern wohl Akten zu führen oder im Rechnungswesen tätig zu sein (s. u.). Ein wesentlicher Unterschied von *scriba* (= Sekretär), der aus dieser Stelle gefolgert werden könnte, tritt sonst nicht zutage. Festus 446 Linds. sagt: *scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant. at nunc dicuntur scribae equidem librari, qui rationes publicas scribunt in tabulis* (vgl. auch die *scribae librarei* der Lex Iulia municipalis CIL I 206 Z. 80). Isid. orig. VI 14 unterscheidet 2 andere Klassen von Schreibern: *librarii autem iidem et antiquarii vocantur: sed librarii sunt, qui nova et vetera scribunt; antiquarii, qui tantummodo vetera unde et nomen sumpserunt*, eine Stelle, die durch Gardthausen Griech. Pal. II[2] 163 kaum ganz ins richtige Licht gesetzt wurde. Nach ihm ist der *antiquarius* der Kopist der alten Literatur, der auch die alte Schrift nachmalte, der *l.* dagegen derjenige, welcher in der Kursive die Urkunden der Gegenwart schrieb. Wir haben kein Zeugnis dafür, daß der *l.* in Isidors Zeit nur die Urkunden in Kursive schrieb; sonst könnte er ihn ja auch gar nicht mit dem *antiquarius* teilweise gleichsetzen. Der *l.* ist vielmehr deutlich derjenige, welcher sowohl die Bücher (ob alt oder neu, ist gleich; vgl. z. B. Nepos Att. 13. Cic. ad Att. IV 4 b [dort sollen sie *σίλλυβοι* anfertigen]. Briefe schreiben sie bei Plin. n. h. VII 91. Cic. ad Att. IV 16, 1) in der buchmäßigen, kalligraphischen Unzialschrift, als auch die Urkunden in der Kursive der Zeit zu schreiben verstand. Diese doppelte Tätigkeit ist auch aus den anderen Zeugnissen ersichtlich.

Dem *l.* diktierte man etwas zum Niederschreiben. Er war als Geheimsekretär verwendet (Vell. II 83, 1).

Schon aus der Festusstelle sahen wir, daß der *l.* auch Buchhalter und Rechnungsführer war. Veget. ep. rei mil. II 7 bezeugt Ähnliches fürs Heer: *l.* (sc. *appellantur*) *ab eo, quod in libros referunt rationes ad milites pertinentes* (s. u.). Ein Testamentsschreiber bei Dessau 7750 *l. qui testamenta scripsit annos XXV sine iuris consult(o)*. Dig. L 13, 1 § 6 unterscheidet *librarii, notarii, calculatores.*

Vielleicht, weil in älterer Zeit die Tätigkeit des Bücherabschreibens und des -verkaufs Hand in Hand gingen, hieß auch der Buchhändler *l.* Als solcher wird er bei Sen. de benef. VII 6, 1 dem Autor gegenübergestellt und tritt uns in der amüsanten Stelle bei Gell. Noct. Att. V 4, 1 (s. auch XVIII 4, 1) ferner bei Isid. orig. VI 14 u. a. entgegen.

Und ebenso mag sich dadurch, daß die *l.* ihre Kunst auch anderen beizubringen suchten, die weitere Bedeutung eines Schreib- und Elementarlehrers entwickelt haben (s. den Art. Literator), so in Edict. Diocl. 7, 69 (CIL III 2): *librario sibe antiquario in singulis discipulis menstruos (denarios) quinquaginta.* Auch nach dieser Stelle deckt sich offenbar die Tätigkeit des *l.* und des *antiquarius*. Vgl. zur Lehrtätigkeit noch Hier. ep. 107, 4. Porph. Hor. ep. Holder S. 366. 374, 28. Inschr. Dessau 7752 (*doctor librarius*). Dig. L 6, 6 *librarii quoque, qui docere possunt.* Dort sind auch *l. depositorum* und *l. caducorum* erwähnt. Als Lehrer für Bücherschrift Isid. orig. I 3, 1. Ein *litteratus Graecis et Latinis librarius* CIL XI 1236. Vgl. CIL VI 3413 *doctor l. de sacra via* (von Henzen angezweifelt).

Die Inschriften gestatten, das Bild noch etwas zu vervollständigen, insbesondere ihre Stellung im Heere noch etwas genauer zu bestimmen (vgl. Dessau Index 491). Mehrfach tritt dort ein Soldat mit dem Titel *l.* (vgl. etwa CIL III 1317. 1885) oder *l. consularis* auf (CIL III 1318. 5435. 5631. 5814. 6246. VII 1038). Im einelnen ersehen wir, daß es einen *libr(arius) leg(ati)* [CIL III 1105. 1166. 1194 (hier *lib(rarius) legati leg(ionis) XIII G(eminae)*). 3334. 3538 (beide ähnlich)], einen *lib(rarius) leg(ionis)* [CIL III 909: *librarius leg(ionis) V.* 1205. 1648] gab. CIL 1477 nennt einen Soldaten *libr(arius) a ration(ibus)*, 804 einen *librar(ius) ale Fronto(nianae).*

Obwohl Gardthausen Griech. Pal. I[2] 44 dem *l.* den *cerarius* entgegengesetzt werden läßt, scheint CIL VIII 2985 und 2986 ihre Identität zu beweisen. Während sich Tonneius Martialis

in der ersteren Inschrift als *lib(rarius) leg(ionis) III Aug(ustae)* bezeichnet, nennt sich derselbe (so nach dem Herausgeber) in der anderen *cerar(ius) leg(ionis)*. Die Abbildung eines Legions-L. begleitet die Inschrift CIL XIV 2278; er hält in der rechten Hand seiner Tätigkeit gemäß eine Rolle. Einen privaten *l.* erwähnt CIL III 3166.

Gardthausen Griech. Pal. I² 44. II² 163. Marquardt Privatl. d. Röm. II 802f. Blümner Die röm. Privataltert. 320. 472. 616 [hier die ältere Literatur]. 643. Haenny Schriftsteller und Buchhändler in Rom² 1885, 22. Dziatzko Autor und Verlagsrecht, Rh. Mus. XLIX 572. Birt Das antike Buchwesen 207. 356f. [Bilabel.]

Librator (*libritor* Tac.).

1) Tacitus erwähnt zweimal die römischen *libritores funditoresque*, die den Feind mit ihren *glandes* (ann. XIII 39) bezw. *tela* (ann. II 20) aus der Ferne angriffen. Diese Verbindung scheint den *λιθοβόλοι καὶ σφενδονῆται* (Thuk. VI 69, 3) zu entsprechen. Da ferner Vegetius (I 16; vgl. den entsprechenden Gedankengang II 23) verlangt, die Rekruten sollen lernen, Steine (*libratia saxa* II 23) *vel manibus vel fundis* zu schleudern, so können wir schließen, daß der L. ein Soldat war, der mit der Hand Steine oder Schleuderkugeln warf. Diese waren vielleicht der größeren Wirkung wegen an Riemen befestigt (hierauf deutet der Ausdruck *torquerent* Tac. ann. XIII 39). Noch heute bildet ein spitzer Stein, an einem meterlangen Riemen befestigt, die Bola perdida, ein höchst gefährliches Wurfgeschoß in der Hand südamerikanischer Indianer (Musters in B. Volz Geogr. Charakterbilder V, Leipzig 1888, 315. K. Weule Der Krieg in den Tiefen der Menschheit, Stuttgart 1916, 65).

2) Mit diesem Wurfschützen ist wahrscheinlich nicht identisch der *librator et tesserarius* CIL VI 2454 = Dessau 2060. Auch die alte Auffassung, er sei ein Artillerist gewesen, findet keine Stütze. Wenn aber schon der *mensor et librator* Dessau 2059 (CIL VI 2754, vgl. Cauer Ephem. epigr. IV p. 469) einen Techniker vermuten läßt, so war der *l. leg. III Aug.* (CIL VIII 2728. 2934 = Dessau 5795. 2422) sicherlich ein Wasserbautechniker. Zivile L., die dem *curator aquarum* unterstanden, bei neuen Anlagen die Höhe des Wasserspiegels zu prüfen und bei den Leitungen den Wasserverbrauch zu überwachen hatten, sind öfters bezeugt (Plin. ad Traian. ep. 41 [50], 3 u. ö. Frontin. de aqu. urb. Rom. II 105. Vgl. Cato de agr. cult. 22. Corp. Gloss. Lat. III 454, 47. 485, 17). Sie erhielten im 4. Jhdt. n. Chr. die Immunität (Cod. Theod. XIII 4, 2. 3 adde Cod. Iust. X 66, 1. 2). S. den Art. Wasserleitungen. — Michon in Daremberg-Saglio III 1234. [Grosse.]

Libri Acherontici von Arnob. II 62 dafür genannt, daß nach etruskischer Lehre man durch gewisse Opfer zur Unsterblichkeit gelangen könne. Die Stelle geht auf Cornelius Labeo (o. Bd. VI S. 1351) zurück; ebenso Serv. Aen. VIII 398 (*sacra Acheruntia, quae Tages composuisse dicitur*). Bousset GGA 1914 754. Kroll Rh. Mus. LXXI 356. Thulin D. etrusk. Disziplin III (Göteb. Högssk. Arsskr. XV) 57–75. [W. Kroll.]

Libri augurales s. o. Bd. II S. 2323.

Libri Etrusci s. o. Bd. VI S. 725.

Libri fatales s. o. Bd. VI S. 728. VII S. 2455.

Libri fulgurales s. o. Bd. VI S. 727. VII S. 2441.

Libri haruspicini s. o. Bd. VII S. 2449.

Libri ostentarii s. o. Bd. VI S. 728. VII S. 2455.

Libri pontificales s. d. Art. Pontifex.

Libri rituales s. o. Bd. VI S. 727. VII S. 2455.

Libri Sibyllini s. u. Bd. II A S. 2105.

Libri Tarquitiani s. Tarquitius.

Libria (Plin. III 4, 5, falsche Lesart *Liria*), Küstenflüßchen in Gallia Narbonensis, westlich vom Arauris (jetzt Herault), heute Livron. Der Wortstamm ist derselbe, der im Namen der elsäßischen Lebra (9. Jhdt.), heute Leber, erscheint; vgl. das ligurische Flüßchen Lab-onia (östlich von Genua). F. Cramer Rhein. Ortsn. aus vorrömischer und römischer Zeit 11. [Cramer.]

Libripens. Bevor die Römer gemünztes Geld als Zahlungsmittel einführten, wurde das Metall, das als Kaufpreis oder Äquivalent bei andern Rechtsgeschäften hingegeben wurde, zugewogen. Gai. I 122. Plin. n. h. XXXIII 42. 43. Varro de l. l. V 182. 183. Isid. orig. XVI 18, 5. 8. 25, 3. X 67. Schol. Pers. II 59. Fest. s. *pendere* p. 208. Die erste Münzprägung erfolgte in Rom nach jetzt herrschender Ansicht um 335 v. Chr. Häberlin Zum Corpus nummorum aeris gravis, die Systematik des ältesten Münzwesens 1905; Numism. Ztschr. 1919, 85ff. Willers Gesch. d. Kupferprägung 1909. Kubitschek Numism. Ztschr. XLIV 1911, 63f. LI 1919, 216ff. Soutzo Numism. Ztschr. XLV 1913, 249ff. Grueber Coins of the Roman Republic in the Brit. Mus. I 1910 p. Lf. Doch bedienten sich die Römer bereits vorher kampanischer Münzen. Bevor aber geprägtes Geld in Gebrauch kam, mußte bei den solennen Rechtsgeschäften des Mancipium, Nexum und des Mancipationstestamentes oder Testamentum *per aes et libram* außer fünf Zeugen noch ein L., d. h. ein Mann, der die Wage hielt, hinzugezogen werden. Gai. I 113. 119. II 104. 107. 108. III 174. Ulp. reg. XIX 3. XX 3. 6. 7. Inst. II 10, 1. Plin. n. h. XXXIII 43. Porph. ad Hor. ep. II 2, 158. Priscian. VI 96 p. 282. Pap. Hamb. Invent. nr. 311, herausgeg. v. Meyer Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. XXXV 81. CIL II 5042 (Bruns Font. I⁷ 135) l. 4. VI 10241 (Bruns I⁷ 136. Wilmanns 310. Dessau 7912) l. 15. 10274 (Bruns I⁷ 137. Wilmanns 311) l. 11. 10239 (Henzen 7321. Wilmanns 363. Bruns 139) l. 22. Pompeianische Fiduziarurkunde, Bruns I⁷ 134 A l. 9. Dieser Gebrauch erhielt sich auch als man vom Wägegeld zum Zählgeld (*pecunia numerata*) übergegangen war. Die zu übereignende Summe wurde dann nicht mehr zugewogen (*adpendebatur*), sondern hingezählt (*numerabatur*); es wurde aber als Symbol der einstigen Wägung mit einem kleinen Erzstück (*rauduscul*um) von dem Zahlenden an die Wage, die der L. hielt, geschlagen. Auf griechisch hieß der L. *ζυγοστάτης* oder *ζυγοστατῶν*. Das wußten wir schon aus Theoph. paraphr. Inst. II 10, 1. Es wird neuerdings bestätigt durch das Testament des C. Longinus Castor, BGU 326 l. 5

(Bruns Font. I⁷ 311. Mommsen Ges. Schr. I 429ff. Mitteis Chrestom. 316. Meyer Jur. Pap. 25 u. andere). Daß ein besonderer Mann, um die Wagschale zu halten, zu den Rechtsgeschäften hinzugezogen wurde, hatte seinen Grund offenbar darin, daß Wage und Gewichte genau sein mußten. Hätte einer der am Geschäft Beteiligten Wage und Gewichte mitgebracht, so würde der Gegner Übervorteilung befürchtet haben. Der L. fungierte als Unparteiischer. Vielleicht gab es in den Gemeinden Leute, denen das Amt des Wägemeisters übertragen war. In Nola kommen *duoviri libripendes* vor, CIL X 1277 (Dessau 6346. Wilmanns 1895). Mommsen CIL X p. 142 hält sie für die Aedilen der Stadt, was Dessau billigt. Da die Aedilen den Marktverkehr zu überwachen hatten, so entbehrt die Vermutung nicht der Wahrscheinlichkeit. Forcellini-de Vit und Georges behaupten in ihren Lexicis s. libripens, daß in älteren Zeiten die Zahlmeister beim Militär *libripendes* geheißen hätten, indem sie sich auf Plin. n. h. XXXIII 43 berufen. Aber Plinius sagt nichts davon, und die Behauptung der Lexikographen beruht nur auf einer falschen Interpunktion der Pliniusstelle (s. Forcellini). In Wahrheit sagt Plinius nur, daß von *pendere* abgeleitet ist *expensa, inpendia, dependere, stipendia, dispensator, libripendes*. — S. die Art. Mancipatio, Nexum. [Kübler.]

ad Libros, Station in Dalmatia auf dem Wege von Salona nach ad Matricem und Argentaria, und zwar mp. XXII hinter Tilurium, und mp. IX vor In monte Bulsinio, Tab. Peut. (vgl. Geogr. Rav. IV 16 *Libros*). Jetzt entspricht die Ortschaft Vidoši an der Quelle der Studba, östlich von der Cetina (fl. Tilurius); vgl. CIL III nr. 2764. [Tomaschek †.]

Librosus (var. *Liberosus*), Hügel in Taurien mit drei Quellen, von deren Wasser man sagte, es besitze unfehlbar tödliche Wirkung (Plin. n. h. II 231). [Honigmann.]

Libs (auch *lips* von den Römern geschrieben), gr. *λίψ*, verwandt mit *λείβω* (Boisacq s. *λείβω*). Von den Alten wird der Name fast immer von *Λιβύη, Λίβυς* abgeleitet (so [Arist.] *ἀν. θέσ.* p. 200, 24 R.), während *Λίβυς* von *λίψ* kommt nach andern (Dion. Per. 231? Eustath. zu Dion. Per. 175. GGM II p. 247. 28). Entsprechend der üblichen Etymologie wird der Name von den Römern seit Varro (Reitzenstein Hermes XX 520. Kaibel ebd. 618) mit *africus* wiedergegeben (s. o. Bd. I S. 718. Vitruv. I 6, 5. 11. Plin. n. h. II 119. Sen. nat. quaest. V 16, 5. Carm. de vent. PLM V 70, 24. Windsäulen aus Rom und Gaëta ist L. ein sehr alter Windnamen, mag er uns auch erst im 5. Jhdt. in der Literatur begegnen: IG XIV 1308. 906. Inschr. von Dugga CIL VIII Suppl. 4 nr. 26652. Scheibe von Aquileia Rehm S.-Ber. Akad. München 1916, 3 Fig. 10).

Die Verbindung von L. mit *Λιβύη* kann alte Volksetymologie sein. Auch anderes spricht dafür, daß wir es mit einer alten, volkstümlichen Bezeichnung zu tun haben, die nur eben von der griechischen Meteorologie erst berücksichtigt wurde, seitdem man über den Kreis der vier Kardinalwinde hinausging. Vorher war für ihn im System kein Platz, denn L. ist immer der nächste südliche Seitenwind zum reinen West, dem *ζέφυρος*, gewesen. Aber für das Alter von Begriff und Name spricht der Kult des L. in Methana, den Paus. II 34, 2 schildert, und spricht die Selbstverständlichkeit, mit der L. von Herodot (II 25) angeführt wird. Der L. hat auch seinen ganz bestimmten Charakter von allem Anfang an. Schon bei Herodot a. a. O. ist er ein typisch feuchter Wind; so dann auch bei Aristot. (met. II 6 p. 364 b 18. 25); bei [Theophr.] de sign. 20 wird sein Wehen um die Tag- und Nachtgleiche (die herbstliche, wie aus Aristot. met. II 6 p. 364 b 2 zu erschließen ist) als Vorbote von Regen erklärt (*ὑγρός* heißt er ebd. § 36), und Theophr. de vent. 51 verzeichnet einen populären Merkvers aus der Gegend von Knidos und Rhodos, wonach er Bewölkung und Aufklaren in raschem Wechsel bringt. Spätere Schriftsteller betonen fast noch mehr den stürmischen, auch Gewitter bringenden Charakter des L. (Sen. nat. quaest. V 16, 6 *furibundus ac ruens*, während Plin. n. h. II 126 *umidus ... Italiae* bietet. Beides vereint bei Sueton p. 231, 3ff. R. [aus Isidor]). Als wild gehört er geradezu zum Apparat rhetorischer und poetischer Schilderung (Theocr. 9, 11. Luc. navig. 8. Römische Historiker und Dichter können sich in der Häufung von Epitheta wie *proterv*us, *praeceps, celer, trux* [Hor. ep. 16, 22; c. I 3, 12. 14, 5; *Africae procellae* c. III 29, 57. Sil. It. III 658. Weitere Belege Thes. ling. lat. I 1255f.] nicht genug tun). Als gefährlich für die Seefahrt hält er auf dem Relief des Windeturms in Athen das *ἄφλαστον* eines Schiffes in den Händen. Wenn Horaz ihn auch *pestilens* nennt (c. III 23, 5), so läßt das auf eine Auffassung schließen, die mit dem L. den Scirocco meinte. Daß sie vereinzelt neben der obigen hergeht, hat man vielleicht auch aus Pausanias a. a. O. zu erschließen, wenn es dort heißt, daß der L. die Weinstocktriebe vertrocknen macht. Völlig einheitlich durchgeführt ist diese Charakterisierung aber erst bei Corippus, der in der Johannis den *africus* mit den stärksten Ausdrücken als Glutwind bezeichnet (VI 272. VII 323. 355. 370. VIII 84): das ist im Lokalkolorit wohlbegründet.

Wie zu erwarten, begegnet L. gleich in der ältesten Windrose, der altionischen achtstrichigen (Rehm 31f.), aus der bei [Hipp.] *περὶ ἑβδ.* 3, 14 eine siebenstrichige gemacht ist. Er weht vom winterlichen Sonnenuntergang her; so wird es auch im pap. Eud. (p. 299, 187 W.) gemeint sein. Die Stelle zwischen *ζέφυρος* und *νότος* behauptet er in dem auf gleichseitiger Kreisteilung beruhenden achtstrichigen System hellenistischer Zeit (Rehm 72 Fig. 11) und rückt dem *ζέφυρος* wieder näher, etwa auf die Stelle wie im altionischen System, in der zwölfstrichigen Rose, deren ersten Entwurf wir bei Aristoteles haben (met. II 6 p. 363 b 19); dabei rechnet ihn Aristoteles aber ausdrücklich zu den südlichen Winden (p. 364 a 16). Er bleibt an dieser Stelle im System des Timosthenes (Agathem. GGM II 473, 4. Rehm 47ff. mit weiteren Belegen) und behauptet sich dort bis in die spätesten Zeiten (Adamantios bei Rose Anecd. I p. 35, 10. 49, 10). Das Mißverständnis Kaibels (592), daß L. bei Favorin-Gellius Nordwestwind sei, ist längst richtiggestellt (Rehm a. a. O. 90).

In den Parapegmen wird der für den Schiffer so bedeutsame Wind erst auffällig spät berücksichtigt, einmal (Ptol. 23. Choiak) von Eudoxos und Dositheos, wenn hier nicht etwa Kontamination mit den ‚*Αἰγύπτιοι*' vorliegt; schlecht bezeugt sind auch die Ausführungen aus Demokrit (Lyd. de mens p. 295, 7. 296, 4 Wachsmuth). Dagegen erscheint L. häufig, 11mal, aber nicht in den Sommermonaten, eben bei den ‚Ägyptern' (vgl. über sie Hellmann S.-Ber. Akad. Berlin 1916, 332ff. und bes. Boll B. ph. W. 1916, 710), und 9mal, aber nur z. T. an entsprechenden Tagen, bei Columella, einmal bei Varro (Lyd. de mens. p. 298, 3), vereinzelt auch bei Polem. Silv. Die älteren Parapegmatisten haben eben alle Zwischenwinde — doch wohl grundsätzlich und gänzlich — ignoriert.

Ganz für sich steht der volkstümliche Sprachgebrauch in Ägypten. In den Papyrusurkunden ist L., wie es scheint ausnahmslos, an die Stelle von *ζέφυρος* getreten und bezeichnet somit bei der häufig (s. z. B. Mitteis-Wilcken Pap.-K., jur. Teil nr. 252ff.) vorkommenden Aufzählung der Angrenzer von Grundstücken den Westen schlechtweg. Das hat einerseits Ptolemaios in der Tetrabibl. und in der Synt. (VII 4 p. 74, 12. VIII 4 p. 189—193 Heib. passim) übernommen, andrerseits die spätere Literatur der Astrologen und Zauberbücher (Belege bei Rehm 62, 1). [Rehm.]

Libui s. Libici.

Libum, Opferkuchen. Die Alten leiteten das Wort von Liber als dem Urheber der *libatio* ab (Ovid. fast. III 733f.) oder von *libatio,* Varro de l. l. VII 44; vgl. V 106. Walde Lat. etym. Wörterb.[2] 428 verbindet *l.* sowie mhd. *lëbekuoche,* Lebkuchen, mit griech. *λίβανος,* att. *κοίβανος,* ‚Geschirr, in dem man Brot buk'. Die Opferfladen wurden unter Aufsicht der Pontifices durch die *fictores* (o. Bd. VI S. 2271) gebacken, Varro a. a. O. Nach dem Rezept des Cato r. r. 75 bestanden sie aus geriebenem Käse, Weizenmehl und Eiern; vgl. Verg. Aen. VII 109. Nach Serv. Aen. VII 109 mischte man Honig und Öl zum Teig, nach Ovid. fast. III 761f. wurden die Opferfladen mit Honig bestrichen, Athen. III 125f gibt als Bestandteile Milch, Mehlteig und Honig an. Die *l.* wurden entweder den Göttern dargebracht (Varro r. r. II 8, 1. Tib. I 7, 54. 10, 23. Ovid. fast. III 735. Iuven. III 187. XVI 38), besonders dem Genius am Geburtstage (Tib. II 2, 8. Ovid. am. I 8, 94; a. a. I 429; trist. III 13, 18. IV 10, 12. Mart. X 24, 4), oder als Leckerbissen genossen. Horat. sat. II 7, 102; ep. I 10, 10. Mart. III 77, 3. Athen. III 125f. Der Verkäufer der *l.* heißt *libarius,* Sen. ep. 56, 2. CIL IV 1768. Daremberg-Saglio III 2. 1238. Blümner Technol. I[2] 93. Vgl. den Art. Kuchen. [Hug.]

Libunca (*Λιβοῦγκα* Ptol. II 6, 22). Stadt der Kallaiker in Hispania Tarracon. [Schulten.]

Liburna, ein Kriegsschiff, der Zweireiher der römischen Kaiserzeit. Das Wort kommt zuerst einmal bei Caes. bell. civ. III 9, 1 (vgl. III 5, 3) vor, dann bei Horat. epod. I 1; carm. I 37, 30. Prop. III 11, 44. Lucan. Phars. III 534. Sil. It. Pun. XIII 240. Tacitus und Sueton (Aug. 17. Calig. 37) ziehen *liburnica* vor, Vegetius (p. 210 Lang s. v.) kehrt zu *l.* zurück; *λιβυρνίς* Plut. Pomp. 64; Anton. 67. Appian. Illyr. 3; bell. civ. II 39. Eustath. in Geogr. gr. min. II 384; *λιβυρνικόν* Plut. Cato min. 54; *λιβυρνική* Suid.; *λίβυρνος* Etym. M. 222, 30; *λίβυρνον* Hesych. Lex.; *λίβερνον* Zosim. V 20, 3f. Ps.-Call. I 26 (A). Vgl. Corp. gloss. lat. VI 642f.

Die L. war, wie der Name sagt, ursprünglich ein illyrisches Seeräuberschiff (Appian. Illyr. 3; bell. civ. II 39. Suid. Etym. M.). Schon Philippos III. ließ sich 216 v. Chr. zur Fahrt in die Adria nach illyrischem Muster 100 ‚*λέμβοι*' bauen (Polyb. V 109, 3). Plutarch (Pomp. 64) gibt dem Pompeius 48 v. Chr. eine gewaltige Menge von *λιβυρνίδες,* als leichte, nicht zur Schlachtflotte zählende Schiffe, während bald darauf bei Actium gerade die niedrigen, leichten, beweglichen Schiffe der Liburner im Kampfe gegen die schwerfälligen Riesenschiffe des Antonius dem Octavian den Sieg verschafften (Veget. IV 33; vgl. Flor. epit. IV 11). Diese Schlacht rief den Bruch mit dem kunstvollen griechischen System der Hochpolyeren hervor, an deren Stelle nun die einfache gedeckte Breitpolyere trat. Der Name L. wurde bald zum allgemeinen Ausdruck für Kriegsschiff.

Die normale L. war ein scharf und niedrig gebauter, leichter, schneller Zweireiher mit Sporn und Mast, *δίκροτον, ταχυναυτοῦν, κοῦφον, ὀξύ, χαλκέμβολον, κατάφρακτον* (Lucan. III 534. Lucian. amores 6. Appian. Illyr. 3. Suid.). Nach Sil. It. Pun. XIII 243 schoß die L. unter einem einzigen Riemenschlage eine ganze Schiffslänge voraus. Wenn Vegetius (IV 37) den L. 1—5 Riemenreihen zuspricht, so ist das wohl in der laxen Erweiterung der Bedeutung des Wortes L. begründet; Inschriften (CIL X S. 1128) trennen die L. als unterste Kriegsschiffsklasse von den höheren *trieres, quadrieres, penteres, hexeres,* wobei noch zu beachten ist, daß dort über viermal so viel *trieres* als L. genannt werden. Nach Sueton (Calig. 37) erbaute der wahnsinnige Kaiser zu seinen Lustfahrten *deceres liburnicas* mit großartigen Thermen, Säulengängen, Triklinien und Fruchtgärten; offenbar in Nachahmung der riesigen *θαλαμηγός* des Ptol. Philopator (Athen. V 204ff.), der Alexandris des Hieron (Athen. V 208f. 209e Kaibel) und der Prachtschiffe der Kleopatra (Suet. Caes. 52). Diese Schiffe waren vermutlich nur teilweise, mehr dem Namen nach *deceres,* man ist aber nicht berechtigt, mit C. Torr (Ancient ships, Cambridge 1894, 16, 42) in *deceris* eine alberne antike Fälschung aus *de cedris* zu sehen. Des Suidas' Angabe, die L. seien *οὐ κατὰ τὸν τριηρικὸν ἐσχηματισμέναι τύπον, ἀλλὰ ληστρικώτεραι,* also nicht kriegsschiffmäßig, sondern nach Art der Seeräuberschiffe geformt gewesen, ist zu unbestimmt und teilweise wohl auch unrichtig. Torr a. a. O. 16 vermutet in der *biremis praenestina* (Baumeisters Denkm. III 1634 Taf. 60) eine L., doch wird man deren leichten Typus besser in den Zweireihern der Traianssäule (Baumeister III Abb. 1685) mit nicht-verdeckten Rojern suchen. Eine Rekonstruktion der römischen Triremen-L. versuchte Admiral Serre (Les marines de guerre de l'antiquité etc. I, Paris 1885, 78—88). Er veranschlagte 80 Tonnen Verdrang, 31 m Länge, 1,3 Bordhöhe über Wasser, 1,3 Tiefgang, 84 Riemen in 28 Gruppen zu 3,

alle Dullen auf gleicher Höhe (wie bei Venedigs Zenzile-Galeeren), 5 Knoten Geschwindigkeit, 2 lateinische, dreieckige Segel; für die Quadririemen des Plinius Gruppen von 2 Riemen mit 2 Rojern an jedem Riemen. Nun sind aber mehrere Rojer an demselben Riemen (*scaloccio*-System) und Lateinsegel im gesamten Altertum nicht nachzuweisen (s. u. Bd. II A S. 1052), auch zeigen die Bilder antiker Vielreiher nach wie vor Actium die Dullen auf verschiedener Höhe. Noch weniger genügt die Planlegung von A. Tenne (Kriegsschiffe z. d. Zeiten d. alt. Griech. u. Röm., Oldenburg, 71ff. Taf. 6. 7). Er streicht die unterste Riemenreihe weg, versetzt die Hälfte aller Rojer in bedenkliche, um halbe Schiffsbreite ausspringende Galerien, wodurch das Schiff ganz besonders zum Rollen und Umschlagen befähigt und besonders verwundbar wird, gibt jedem Riemen 2 Rojer und sieht in dem Lorbeerblattornament des Riemenkastens die Enden einer eingezogenen Riemenreihe. Vgl. noch Isid. orig. XIX 1. Tac. Germ. 9. Plin. n. h. IX 12. X 63.

Wenn nun also über den Bau der L. völlige Klarheit bis jetzt nicht zu erlangen ist, so scheint es doch, als ob sie für den Kriegsschiffbau des Spätaltertums und Mittelalters maßgebend geworden ist. Zosimos (V 20, 3f.) erklärt sie für ebenso schnell wie die *πεντηκοντόρους* und hebt ihr allgemeines Aufkommen neben dem Verschwinden der Trieren hervor. Ihre Fortsetzung bildete im Osten die byzantinische Dromone (Leo tact. XIX 7ff.), im Westen Venedigs bewährte *zenzile*-Galeere. Diese hatte querschiffs schräg gegen die Kielrichtung gestellte Ruderbänke, auf jeder bis 5 Rojer, von denen jeder seinen Riemen handhabte, während auf den im 16. Jhdt. eingeführten *scaloccio*-Galeeren die Ruderbänke rechtwinklig zur Kielrichtung standen und auf jeder bis zu 8 Rojer zusammen einen einzigen langen Riemen handhabten (Luebeck D. Seewesen d. Griech. u. Röm., Progr. Hamburg 1890, 21).

Literatur. Maßgebend ist Assmann in Baumeisters Denkm. III 1638; Arch. Jahrb. IV 1889, 91—104. Gauckler Daremberg-Saglio III 1238; Monuments Piot XII 1905, 113. Zu beiden vgl. die Kritik Assmanns im Arch. Jahrb. XXI 1906, 107. B. Graser De veterum re navali, Berlin 1864, 56; Die Gemmen des Kgl. Mus. etc., Progr. Berlin 1867; Philol. 3. Suppl. Bd. 1878, 190. 225. Serre Les marines de guerre etc. II 1891. Corazzini Storia della marina mil. Italiana antica, Livorno 1882, dazu Bursians Jahresb. XXXVI 1883, 257. Lübker Reallexik.[8] 602. 381. [Grosse.]

Liburni, illyrischer Volksstamm an der Ostküste Italiens im Gebiet von Picenum, als solcher die Verbindung der illyrischen Veneter im Norden und illyrischen Messapier im Süden darstellend (vgl. den Art. Iapyges): Plin. n. h. III 110 und Fest. 212 M. (117) (vgl. Strab. V 228. 240. Paul. hist. Langob. II 19). [Philipp.]

Liburnia wird genannt, weil zu ihrer Verteidigung vor Gericht die berühmtesten Redner der frühaugustischen Zeit sprachen, (C.) Asinius (Pollio), Quintil. IX 2, 34. 35, und (M. Valerius Messalla) Corvin[i]us, Fest. s. *tabes* 359 M. Vgl. auch Quintil. X 1, 24 *Pollio et Messala defenderunt eosdem.* [Stein.]

Liburnus. **1)** Nach einer Vermutung von Gelenius ist *L.* bei Arnob. IV 9 p. 148, 8 Reiff. zu verbessern *quis Libentinam, quis †Burnum libidinum superesse tutelis (credet).* Die Konjektur von Hildebrand *Prurium* ist palaeographisch gefälliger, aber sachlich unmöglich; derartig obszön umschreibende Ausdrücke an Stelle der unbefangen derben Bezeichnung für geschlechtliche Beziehungen gibt es im alten Kult nicht. Das Suffix von *L.,* zu dem *Manturna, Iuturna* zu vergleichen wären, bedarf der Aufklärung. Ohnehin bleibt die Verbesserung selbst ebenso unsicher, wie die von Arnobius (nach Varro) gegebene Deutung. Vgl. Peter Roschers Myth. Lex. II 202. [Latte.]

2) Liburnus, Berg bei Polyb. III 100, 2 (vgl. Liv. XXII 18): Hannibal marschiert *παρὰ τὸ Λίβυρνον ὄρος* von Teanum aus. Mit Recht ist von Nissen und Partsch geändert in *Τίβυρνον ὄρος* = Mons Tifernus, heute Montagna del Matese in Nordsamnium, Nissen Ital. Landesk. II 787 A. [Philipp.]

Libyae (Nomos) (*Λιβύη* Rew. Laws Pap. Pap. Fay. 23 a [2. Jhdt. n. Chr.], römische Gaumünzen. *νομὸς Λιβύης* Ptol. IV 5, 3, *Libyae (regio)* Plin. n. h. V 49), Distrikt am Mittelländischen Meer im Nordwesten Ägyptens, zeitweise zum ägyptischen Herrschaftsbereich gehörig und dessen westlichen Grenzgau bildend. Nach Ptolemaios grenzt er im Osten an die Mareotis (s. d.), im Westen an die nur bei Ptolemaios in die ägyptische Gaueinteilung einbezogene Marmarika (s. d.), die sonst zur Römerzeit zur Provinz Cyrenaica gerechnet wird. Die Grenze zwischen beiden verschiebt sich nach Westen: in der Perserzeit gilt der Ort Apis (nach Strab. 799 100 Stadien westlich Paraetonium, s. den Art. Apis Nr. 2), als Grenze zugleich der ägyptischen Herrschaft (Skyl. 107), zur Ptolemäer- und Römerzeit im allgemeinen der große Katabathmos (s. d. Strab. 798 900 Stadien westlich Paraetonium; Plin. n. h. V 39 [86 mp.]), wo auch das Itin. Anton. ‚*fines Alexandriae*' setzt, bei Ptolemaios genauer beim Hafen Panormos am Golf von Solum jenseits des Katabathmos (nach Pacho Voyage dans la Marmarique 43 vielleicht Mirsa Solum; vgl. Müller Atlas zu Ptol. Taf. 25). Von Diokletian an geht der libysche Gau mit Marmarika und dem Gebiet der Amonsoase in der Provinz Libya inferior (*κάτω*) auch sicca genannt auf Ammian. Marc. XXII 16 (als Provinz Ägyptens); Not. dign. or. Hierokl. Georg. Cypr. u. a. (zur Diözese Ägypten gehörig). Die wichtigsten Orte sind Paraetonium (s. d.; Mirsa Matruh), Zugangshafen für die Karawanenstraße zur Amonsoase (Siwe), zur Ptolemäer- und Römerzeit westlicher Außenposten der militärischen Sicherung Unterägyptens, das unweite Apis (Skyl. 107 *πόλις*; Strab. XVII 799 u. a. *κώμη*) als Hafenplatz und durch seine Kulte (Plin. n. h. V 39) namentlich in der älteren Zeit von gewisser Bedeutung, vgl. die Bezeichnung Herod. II 18 *οἱ γὰρ ἐκ Μαρέης τε πόλιος καὶ Ἄπιος* für die Bewohner der Mareotis und des libyschen Gaues, sonst werden noch die Küstenplätze Antiphrai, Zephirion. Pedonia, Phoinikus öfters genannt (zur Lage Fourtau Bull. inst. égypt. 1914, 99f. mit Karte). Als Bewohner nennt Ptolemaios am Meer die Zygriten (s. Zygris),

Chattaner, Zygenser, südwärts die Buzenser und Ogdaemer, weiter bis zur Amonsoase, die Adyrmachiden, die nach Herod. IV 168 am plinthinitischen Meerbusen sitzen (vgl. Plin. n. h. V 39) und auch Skyl. 107 als östlichstes libysches Volk genannt werden.

Der libysche Gau ist geographisch gänzlich verschieden von dem althistorischen 3. unterägyptischen Gau, dessen fast allgemeine moderne Wiedergabe mit *Libya* nur insofern zutrifft, als er in alter Zeit ebenfalls der libysche Grenzgau war (daher seine Schreibung mit dem Zeichen für Westen). Dieser zog sich am Rand des Deltas auf der Westseite des Nilarmes von Rosette nördlich vom Letopolites (2. Gau) hin mit seinem Hauptteil um die Hauptstadt Kom el-Hisn südlich Naukratis, also in der Hauptsache dem Gebiet des Gynaikopolites (bezw. Andropolites) entsprechend. Späte religiöse Texte und Tempellisten rechnen ihm auch die in Wirklichkeit damals selbständige Mareotis (s. d.) zu (de Rougé (Géogr. de la basse Égypte 15), ebenso werden in diesen mythologisch-geographischen Tempellisten der Ptolemäerzeit gelegentlich die Oasenbewohner der Nitriotis und alle libyschen Stämme (z. B. Dümichen Geogr. Inschr. III 29) einfach dem 3. Gau als dem nächstgelegenen Westgau zugeteilt. Der wirklichen Gaueinteilung dieser Zeit entspricht das nicht. Hiermit werden auch ältere Hypothesen über eine dem Apis der alten Geographen entsprechende ‚Apisstadt' in der Mareotis (Brugsch Dict. géogr. 326. 492. 1318; Ägyptol. 448. de Rougé 13. Dümichen Zur Geogr. d. alten Ägypt. 19. 43f. [schon stark eingeschränkt]) hinfällig. Die im libyschen Gau herrschenden Kulte sind natürlich ‚vorwiegend dieselben wie im westlichen Delta; auf den Gaumünzen der Kaiserzeit erscheint der Widder des Amon (de Rougé Monn. des nomes de l'Égypte Taf. 2, 23. Dattari Numi Augg. Alex. nr. 6287), der in der jüngeren Zeit seit dem Wachsen des Ansehens der Amonsoase als heiliger Ort das ganze libysche Gebiet beherrscht (vgl. Münzen der Gaue Gynaikopolites, Mareotis; Amonskult in der Nitriotis u. a.), sonst herrschen Isiskulte (Leuke Akte, Apis, Katabathmos Pap. Oxyrh. XI 1380, 43–46. Paraetonium Ovid. amor. II 13, 6), anscheinend ausgegangen von den Rinderkulten des Westdeltas (Herod. IV 186, daß die Frauen von Kyrene und Barka aus Verehrung vor Isis kein Kuhfleisch essen) und verbreitet mit Hilfe des Osirisglaubens, der hier in der Spätzeit bedeutende Kultstätten gewinnt (u. a. Taposiris). Auch Apis wird seinen Namen einer Kultübertragung aus dem 3. Gau verdanken, denn Kom el-Hisn wird statt des gewöhnlichen heiligen Namens ‚Haus der Kuh' im Zusammenhang mit dem Osiriskult auch ‚Stadt des Apis' genannt (Dümichen Geogr. Inschr. I 98, 4 = Mariette Dendérah IV 75, vgl. Brugsch Dict. géogr. 492), wo sich Osiris als Apis verjüngen soll (Dümichen III 29). Vgl. die Kultlegende, daß vor den Nachstellungen des Seth Isis sich in die heilige Kuh von Kom el-Hisn, *Ḥ.t-Ḥr* ‚die sich an Horus erinnert' genannt (Brugsch Dict. géogr. 513), Horus in den Apis verwandeln, um zum Versteck des Osiris zu gelangen, Dümichen Casen d. libyschen Wüste, Taf. 6. Brugsch Ägypt. Ztschr. XVII (1879) 19; Rel. u. Mythol. 656 (mit teilweisen falschen geographischen Folgerungen, s. Momemphis). Der Wein aus dem libyschen Gau war im Gegensatz zu dem mareotischen im Altertum als schlecht verschrieen, besonders der von Antiphrai (Strab. XVII 799), jedoch muß das Land im Altertum und noch in der arabischen Zeit nach dem Zeugnis des Makrizi (15. Jhdt.) besser angebaut gewesen sein als heute, Pacho Voyage dans la Marmarique (1827) 10f. [Kees.]

Libyaigyptioi (Ptol. IV 5, 12, *Libyes Aegyptii* Plin. V 43. Mela I 23. Marc. Cap. VI 673). Sie wohnen *super Gaetulos* in den Oasen westlich von Mittel- und Oberägypten, sowie etwa Herod. II 42 die Ἀμμώνιοι als Αἰγυπτίων τε καὶ Αἰθιόπων ἄποικοι, φωνὴν μεταξὺ ἀμφοτέρων νομίζοντες bezeichnet. Vgl. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afrique dans l'antiq. 157f. [Fischer.]

Libyanus. Flavius Libyanus, *praeses Euphratensis* im J. 434, Mansi Concil. coll. V 961. [Seeck.]

Libyarchai, Völkerschaft an der Küste der Marmarica. Ptol. IV 5, 12. Nicht mit Sicherheit zu identifizieren. ‚Le nom composé de L. ou Libyens Arkha pourrait être représenté par les Héragha de la liste berb.. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afr. dans l'ant. 463. [Fischer.]

Libyca, nach Mela III 13 einer der vier Flüsse, die in die Bai von Coruña münden, heute Jubia. [Schulten.]

Libyca ostia s. Rhodanus.

Libyci montes (τὸ Λιβυκὸν ὄρος Herod. II 8. Strab. XVII 819; τὰ Λιβυκὰ ὄρη Ptol. IV 5, 10) bezeichnen im Gegensatz zu den arabischen Bergen auf dem Ostufer des Niles den Steilanstieg aus dem Fruchtland des Niltales zur sterilen Hochfläche der Libyschen Wüste auf der Westseite, die Herodot mit Bezug auf die Gegend der Pyramiden von Gise πέτρινον nennt. Die Unterscheidung stammt von den alten Geographen, für die das Niltal meist die Trennung zwischen Libyen und Arabien und damit im weiteren Sinne zwischen Asien und Afrika bedeutete (Strab. I 32 [kritisiert]. Plin n. h. III 3. Mela I 8. 20. Eustath. ad Dion. Perieget. 229 [Geogr. gr. min. II]. Arrian. anab. III 30, 9. Agathemer. I 3. 10 [Geogr. gr. min. II]. Procop. de aedif. VI 1. VIII 6, 2), während andere die dadurch unvermeidliche naturwidrige Zerreißung Ägyptens und die Schwierigkeit der Zuteilung des Deltas (Herod. II 16. 17), das die einen zu Asien, die anderen zu Libyen rechneten (Aristot. de mundo 3. Schol. Apoll. Rhod. IV 1569), wobei entweder die kanobische Mündung (Skyl. 106) oder die pelusische (vgl. Eustath. ad Dion. 262 u. a.) als Grenze gelten soll, durch Verlegung der Grenze an den Arabischen Meerbusen und den Isthmus von Suez vermeiden wollen (Strab. I 35. Ptol. II 1. Agathemer. I 3). Libya-Arabia dient auch seit der Ptolemäerzeit zur amtlichen Unterscheidung von Teilen derselben Gaue auf dem West- und Ostufer des Niles, z. B. sind die bekannten Memnonia (s. d.) auf dem thebanischen Westufer τῆς Λιβύης τοῦ Περιθήβος Philol. LXIII (1904) 527f. u. a. m. [Kees.]

Libycum mare. Entweder das Meer längs der ganzen Nordküste Libyens (Plin. V 1. Mela

I 21; II 119. Solin. 24, 2) oder der Meeresteil, der Libyen im engeren Sinne bespült (Strab. II 122. X 474. 488). [Fischer.]

Libye (*Λιβύη*). **1)** a) Epiklesis der Demeter. Diese wurde seit ältesten Zeiten als Göttin des Ackerbaus hochverehrt, nicht zum mindesten im fruchtbaren Argos. Über den Kult Polemon FHG III 119, 12 = Schol. Aristid. Panath. 188, III 321f. D. . . . ὡς ἐν τῇ Ἀργείᾳ σπαρέντος τῶν πυρῶν σπέρματος ἐκ Λιβύης Ἄργου μεταπεμψαμένου. διὸ καὶ Δήμητρος Λιβύης (Λιβύσσης Wyttenbach) ἱερὸν ἵδρυσεν ἐν τῷ Ἄργει ἐν χαράδρᾳ οὕτω καλουμένῳ τόπῳ ὡς φησι Πολέμων. Aus Polemon anscheinend Festus p. 90: *Libycus campus in agro Argeo appellatur, quod eo primum fruges ex Libya allatae sunt; quam ob causam etiam Ceres ab Argis Libyssa* (sic!) *vocata est* (s. o. Bd. IV S. 2730. 2748. Preller-Robert I 750. 765. Preller Demeter und Proserpina 300ff. Gruppe 1178). b) Epiklesis der Gorgonen (Eur. Bak. 989.) [gr. Kruse.]

2) *Λιβύη* (*Libya*), Name des heutigen Erdteils Afrika im Altertum. Er ist von dem der Völkerschaft der *Λίβυες* abgeleitet, die als Nachbarn von Kyrene den Griechen zuerst bekannt wurden. Als Ostgrenze des Erdteils bezw. des Teiles Asiens, als welcher L. vielfach angesehen wurde, galt noch bis in nachchristliche Zeit der Nillauf und der westlichste Arm seines Deltas; Ägypten also und Aithiopien oder doch wenigstens die auf der Ostseite des Stromes gelegene Hälfte dieser Länder wurden meist zu Asien gerechnet. Erst verhältnismäßig spät fand die Abgrenzung durch den Arabischen Meerbusen und den Isthmus von Suez allgemeine Anerkennung. Im engeren Sinne wurde der Name *L.* später auf das libysche Binnenland, die *ἐντὸς L.*, beschränkt; diese stieß im Norden an die drei Teile von ‚Kleinafrika', Mauretanien, Numidien und Africa sowie an die Cyrenaica, im Osten an Ägypten und Aithiopien und im Süden je nach der Auffassung der Geographen entweder ebenso wie im Westen an den Atlantischen Ozean oder an die auf der Südhemisphäre gelegene *ἀντιοικουμένη*, deren an die *ἐντὸς L.* angrenzender Teil bei Ptolemaios als *ἐντὸς Αἰθιοπία* bezeichnet wird. Dieses ‚innere Aithiopien' und das ‚innere L.' umfaßten zusammen annähernd den gesamten unerforschten Teil des afrikanischen Kontinents. Da die Länder Kleinafrikas (s. den Art. Africa Nr. 2 o. Bd. I S. 713—715: Numidia, Mauretania), Kyrene (s. d. Nr. 2 o. Bd. XII S. 156—169), Aigyptos (Bd. I S. 978—1005) und Aithiopia (Bd. I S. 1095—1102) in gesonderten Artikeln behandelt sind, können wir uns hier darauf beschränken, die Nachrichten über die antike Entdeckungsgeschichte, Ethnographie und Topographie der *ἐντὸς L.* und die Spekulationen der alten Geographen über die Ausdehnung und Bewohnbarkeit des Erdteils, der bis weit in das 20. nachchristl. Jhdt. hinein zum großen Teile eine Terra incognita blieb, zusammenzustellen.

Die ersten Nachrichten über die Völker L.s verdanken wir den Ägyptern. Die früheste Bezeichnung für eine Gruppe libyscher Nachbarstämme des Pharaonenreiches, die in der ältesten hieroglyphischen Literatur nachweisbar ist, war Ṯeḥenu (*Ṯḥnw*); diesem Namen wurde ebenso wie dem der beiden anderen Fremdvölker, der Semiten (*ʿꜣmw*) und aithiopischen Hamiten (*Neḥesi*) das Ideogramm des gekrümmten Kampfstockes (meist unrichtig als ‚Bumerang' bezeichnet) beigefügt (Möller ZDMG 1924, 37). Die Ṯeḥenu sind ebenso wie die Ägypter, mit denen sie auch in ihrer Sprache verwandt sind (Möller 42), und die aithiopischen Beǧā, ʿAbabde und Bišārīn Hamiten; sie haben auf den ägyptischen Reliefs stets rotbraune Hautfarbe und schwarzes Haar. Sie lebten, wie aus den ägyptischen Beuteberichten hervorgeht, hauptsächlich von Viehzucht; ihre Kleidung bestand aus Halsbändern, verzierten Schnüren und Bändern über der Brust und Gürteln um die Hüften, die — sonderbarerweise auch bei den Frauen — mit Phallostaschen und bei den Männern hinten mit einem Tierschwanz versehen waren; auch Tierfelle und Fischhäute sind auf den Denkmälern in Übereinstimmung mit der späteren Schilderung Strabons (XVII 828) als Kleidung nachweisbar (Möller 39f.). Auf dem Kopfe, der lang herabwallendes Haar und eine hochgedrehte Stirnlocke aufzuweisen pflegte, trugen die libyschen Krieger Federn, wie noch in römischer und byzantinischer Zeit die Nasamonen (Dio Chrys. or. 72; II p. 185 Arnim, Coripp. IV 908. 972. VI 510. VII 543). Die Ṯeḥenu bewohnten offenbar hauptsächlich die Oasen westlich von Ägypten, aber auch das Faijūm (die ‚Insel der Federträger'), den späteren libyschen Nomos, die Mareotis im westlichen Delta und dieses selbst wohl bis nach Sais, ebenso im Süden Ägyptens eine nach ihnen *Ṯḥnt* genannte Landschaft in der Gegend von Anibe (Möller 43f.).

Im Gegensatz zu ihnen treten seit dem Ende der VI. Dynastie, der letzten des ‚Alten Reiches' (um 2400 v. Chr.), die Tuimaḥ (*Ṯmḥ*) auf, die mit ihrer hellen Haut, die sie zu tätowieren pflegten, ihren blauen Augen und ihrem rotblonden Haar an nordische Völker erinnern und vermutlich mit den Iberern Spaniens verwandt waren (Meltzer Gesch. d. Karthager I 41. 65. 431ff. Wackernagel Arch. f. latein. Lex. XIV [1905] 1ff.). Ihre Tracht stimmt nur in der Halsschnur mit der der Ṯeḥenu überein; ihr kürzer geschnittenes Haar ist auf der rechten oder auf beiden Seiten zu Zöpfen geflochten; den Kopf bedeckt eine mit Federn besteckte Fellkappe (Möller 45). Ferner trugen sie nach den bildlichen Darstellungen Ohrringe und Gewänder aus bunt bemaltem Ziegenleder (vgl. Herodot. IV 189. VII 71. Diod. III 49, 3. Sil. Ital. III 276); die Phallostasche scheinen sie von den Ṯeḥenu entlehnt zu haben (Möller 47). Nach einer Vermutung Möllers (a. O. 48) hat sich ihr Name in dem der *Ἀδυρμαχίδαι* erhalten, die danach libysch etwa *Ṯ-(D)urmaḥ geheißen hätten. Die Ṯuimaḥ drangen in die Wohnsitze der Ṯeḥenu ein und wohnten neben ihnen ebenfalls in den Oasen und südlich von Ägypten am Nil. Ihnen entsprechen zweifellos die *ξανθοὶ Λίβυες* des Ps.-Skylax (§ 110) und *ξανθαὶ Λίβυσσαι* des Kallimachos (hymn. II 86: vgl. Lucan. Phars. X 129—131) mit ihren blauen Augen (Paus. I 14, 6). Noch im Mittelalter und bis heute findet sich dieses blonde Bevölkerungselement in ganz Nordafrika bis zu den Kanarischen Inseln.

Der dem griechischen *Λίβυες* entsprechende

Name Libu (*Rbw*), von dem bekanntlich auch das biblische Lehabīm und Lūbīm abgeleitet ist, kommt zuerst bei der Invasion der sog. Seevölker in Ägypten unter Merneptaḥ (um 1300 v. Chr.) vor, unter denen neben diesen Libyern im engsten Sinne auch die Mešweš auftraten. Die Libu wohnten wohl schon damals im Hochlande von Barka, wo sie später als erstes afrikanisches Volk den Griechen bekannt wurden. Die Mešweš (Mašawaša, *Mšwš*) sind wahrscheinlich die späteren *Μάξυες* (Herodot. IV 191), *Μάζυες* (Hekat. bei Steph. Byz.) oder *Μάζικες* (Ptol. IV 2, 5 u. ö.); noch jetzt nennen sich die Berber meist Amazigh (plur. Imušagh, Imazīghen, Imağighen u. ä.; vgl. Oric Bates The Eastern Libyans, London 1914, 42). Nach Aussehen und Tracht stimmen die Mešweš mit den Ṯeḥenu, die Libu mit den hellen Ṯuimaḥ überein (Möller 51). Bei einem zweiten Einfall der Seevölker und Libyer zur Zeit Ramses' III. werden weitere Berberstämme erwähnt. Aus ägyptischen Quellen sind uns außer den genannten noch folgende bekannt (Bates 46f.):

1. die Imukehek (Breasted Anc. Rec. of Egypt II § 42);
2. die Qeheq, Verbündete der Libu (Breasted III § 588. IV § 410); vielleicht identisch mit nr. 1;
3. die Qaiqeš (*Qꜣjqꜣšꜣ*, Breasted IV § 402. 405);
4. die Asbet (a. O. IV § 405), die mit den *Hasbytae* (Plin. n. h. V 34) oder *Ἀσβύται* (var. *Ἀσβῆται* Herodot. IV 169. Ptol. IV 4, 6 p. 669 Müller; bei Späteren meist *Ἀσβύσται*) gleichgesetzt werden (Möller 53);
5. die Aqbet (Breasted II § 70), vielleicht = nr. 4;
6. die Šaideḏ (*Šꜣj-dꜣdꜣ*; Breasted IV § 405), nach Möller a. O. vielleicht die *Σέντιτες* (var. *Σέντιδες*, *Σέττιδες*; Ptol. IV 5, 12 p. 692 M.);
7. die Hes (*Hꜣ·sꜣ*, Broasted a. O.), nach Brugsch die *Αὐσέες* (Herodot. IV 180; *Αὐσεῖς* Apollod. frg. 109, FHG I 450);
8. die Beqen (*Bqꜣnꜣ*; Breasted a. O.), die man bei der Gleichwertigkeit von *l* und *n* in libyschen Dialekten mit den *Βάκαλες* (var. *Κάβαλες*, Herodot. IV 171) zusammenstellen darf.

Daß die Libu unter allen diesen Stämmen schon damals hervorragten, geht daraus hervor, daß ihr Fürst Meraje sämtliche Stämme, die im J. 1220 v. Chr. in Ägypten einfielen, anführte.

Außer diesen Stammesnamen kommen in späteren ägyptischen Inschriften auch die Namen einiger Oasen der libyschen Wüste vor, nämlich (Bates 48, 5):

1. die ‚große Oase‘ (Schäfer Äg. Ztschr. XLII 124ff.) *Kenemt* oder ‚die Oase des Südens‘ *(ut-res)*, jetzt Waḥ el-Ḫārga;
2. die Oase *Desdeset*, j. W. Dāḫil;
3. *Ta-iḥet*, vielleicht j. Oase Farafra;
4. *Seqet-ʾimjt*, die ‚Palmenfelder‘, möglicherweise j. Sīwa.

Zu Anfang des 12. Jhdts. v. Chr. wurden diese Oasen von Ramses III. mit Ägyptern besiedelt (Breasted IV § 213). Andererseits scheinen auch libysche Stämme in starker Zahl in Ägypten eingewandert zu sein, wo sie sich den stammverwandten Ägyptern schnell assimilierten. So bestieg schließlich der Teḥenuhäupt-

ling Kerome, dessen libysche Vorfahren wir durch sechs Generationen zurückverfolgen können (s. Breasted IV § 787), im J. 945 als Sešonq I. den Pharaonenthron.

Über die benachbarten Oasen scheint die Kenntnis L.s. bei den alten Ägyptern nicht hinausgereicht zu haben. Die entfernteren der oben aufgezählten libyschen Stämme wurden ihnen nur durch ihre Einfälle in das Nilland bekannt. Die griechische Erforschung des Erdteils kann sich daher nicht auf ägyptisches Wissen aufgebaut haben; nur bei den Ländern am oberen Nil ist von der Auswanderung ägyptischer Söldnertruppen nach *Šꜣjsḥrt* eine schwache Kunde zu den Griechen gedrungen, die sich über Herodot noch bis in spätere Zeit verfolgen läßt (s. den Art. Sirbitum), und von den aithiopischen Stämmen der *Πτοεμφανεῖς* (Ptol. IV 7, 10 p. 784 M.) und *Ptonebari* (Plin. n. h. VI 192) hat man vermutet, daß ihre griechischen Namen ägyptischen Ursprungs sind (‚Land der *Fani*‘ und ‚Land der *[E]bari*‘: Marquart Die Benin-Sammlung des Reichsmuseums f. Völkerkunde in Leiden, 1913, CCXVIII).

Bei den Griechen finden wir in den homerischen Epen die erste dunkle Kunde von L., wenn auch der Begriff Erdteil ihnen noch fremd ist. Neben Ägypten, das den Griechen von altersher bekannt war, werden in der Ilias die Aithiopen (I 423) und die Pygmäen (III 6), beide am Okeanos, erwähnt. Unter den letzteren sind vermutlich Zwergvölker Innerafrikas zu verstehen, von denen vielleicht über Ägypten dunkle Kunde bis nach Hellas gedrungen war. In der Odyssee ist bereits die Kenntnis des Westens etwas aufgehellt: hier wird zuerst L. (IV 85. XIV 295) als Name der südwestlichen Küstenländer des Mittelmeeres und das Volk der Lotophagen (IX 84. XXIII 311) angeführt; es werden westliche und östliche Aithiopen unterschieden und der Riese Atlas genannt, mit dessen Namen zuerst bei Herodot (IV 184) ein Berg im fernen Westen bezeichnet wird (vgl. Aischyl. Prom. 348).

Als erste Griechen sollen sich in L. um 639 v. Chr. dorische Kolonisten von Thera an der Ostseite der Halbinsel Barka angesiedelt haben; vielleicht waren aber dort bereits in bedeutend früherer Zeit aiolische (thessalische) und peloponnesische Stämme eingewandert (Gercke Herm. 1906, 447ff. Malten Philol. Unters. XX 112ff. 125f.; vgl. o. Bd. XII S. 159). Schon um 800 v. Chr. hatten die Libyer durch die Gründung Karthagos, der im folgenden Jahrhundert die Anlage anderer phönikischer Emporia an den Syrten folgte, auch im Westen das Küstengebiet allmählich verloren. Außerhalb des Küstenrandes scheinen allerdings die Karthager den libyschen Eingeborenen gegenüber stets in der Minorität geblieben zu sein, wenn es auch undenkbar ist, daß das punische Element überhaupt erst in der römischen Kaiserzeit dorthin vorgedrungen sein sollte. Aus der Tatsache, daß dort fast ausschließlich neupunische Inschriften gefunden worden sind, zu schließen, es habe ‚erst in der Römerzeit ein punisch sprechendes Landgebiet gegeben‘ (Kahrstedt-Meltzer Gesch. d. Karth. III 109) ist ebenso falsch, wie wenn man wegen der verschwindend geringen Zahl griechischer Inschriften

aus der Diadochenzeit in Asien jenseits des Tauros die seleukidische Kolonisation bestreiten wollte. Ebensowenig beweist das Auftreten numidischer Räuberbanden in karthagischem Gebiete das Fehlen einer staatlichen Organisation; das Seeräuberunwesen an den Küsten Italiens in Roms mächtigster Zeit und die Barbareneinfälle in den blühendsten Grenzprovinzen des Kaiserreichs (auch Africa!) bieten dazu genügend Analogien. Schon Herodot (IV 197) und vielleicht auch Hekataios (vgl. frg. 338b) stellten die eingewanderten Griechen und Phoiniker mit den eingeborenen Libyern und Aithiopen auf die gleiche Stufe. Ob freilich der phoinikische Einfluß bis nach *Γαράμη* in *Fezzān* eingedrungen ist, wie Krüger (bei Norden Germ. Urgesch. 512) vermutet, ist recht fraglich.

Die griechischen Kolonisten drangen von Plataia und Aziris im Gebiete der Giligamai westwärts in das der Asbystai vor und gründeten dort Kyrene. Kurz vor 570 rief der Fürst dieses Stammes, namens *Ἀδικράν*, den Pharao Apries gegen sie um Hilfe an; der Ägypter zog heran, würde aber bei Irasa und der Quelle Theste zurückgeschlagen (Herodot IV 159). Da um diese Zeit die Bevölkerung der Ammonsoase zur Hälfte ägyptisch, zur anderen ‚aithiopisch‘ d. i. libysch war (Herodot II 32), stand vermutlich die Mittelmeerküste östlich der Kyrenaike größtenteils unter ägyptischer Oberhoheit wie später zur Zeit des Kambyses und Xerxes unter persischer (Herodot III 13. VII 184). Die libyschen Stämme wurden fast allenthalben von der Küste in das Binnenland zurückgedrängt; trotz vereinzelter Erfolge (Herodot IV 160) blieben sie doch den Griechen gegenüber stets in der Defensive. Kambyses soll von Theben aus ein Detachement gegen die Ammonier geschickt haben, das nach deren späteren Angaben auf dem Zuge von der Stadt Oasis zum Ammonion durch einen Sandsturm völlig begraben worden sei (Herodot III 26). Dieser schwerlich geschichtliche Bericht (vgl. Bates 174f.) ist noch dadurch bemerkenswert, daß nach ihm Oasis (j. Waḥ el-Ḫārga) von Samiern *τῆς Αἰσχριωνίης φυλῆς*, vermutlich in ägyptischen Diensten befindlichen Söldnern, bewohnt war (über samische Seefahrer und Kolonisten vgl. Panofka Res Samiorum 1822, 14ff. Bolchert in Sieglins Q. u. Forschgn. XXVIII 60). Unter Dareios I. kam es zu einem neuen Krieg zwischen Persern und Kyrenäern. Den Anlaß dazu bot die Ermordung des Königs *Ἀλαζίρ* von Barka und seines Schwiegersohnes Arkesilaos, in deren Namen sich deutlich die Mischung griechischer und libyscher Elemente ausspricht. Der persische Satrap Argandes eroberte Barka, dessen Bewohner nach Baktrien deportiert wurden (Herodot IV 164—203). Auf dem Rückzuge erlitten die Perser durch die Libyer starke Verluste. Herodot zählt hier in einem längeren Exkurse die ihm bekannten libyschen Stämme auf und fügt auch über das Innere des Landes, soweit es damals bekannt war, wertvolle Nachrichten hinzu (IV 168—196).

Der Inhalt dieses Abschnittes stammt offenbar (trotz Strenger in Sieglins Quellen und Forschungen XXVIII 21) größtenteils aus Hekataios. Von der bedeutsamen Erweiterung der

Kenntnis L.s, die in dessen *γῆς περίοδος* zum Ausdruck kam, können wir uns aus den sonst erhaltenen Fragmenten nur eine schwache Vorstellung machen. Neben den bereits erwähnten Pygmäen (frg. 328a bei Jacoby FGrHist I 43) kennt er im libyschen Aithiopien die Völkerschaften der *Σκιάποδες* (frg. 327), die Skylax vielmehr in Indien, also bei den östlichen Aithiopen, sucht,, der *Μάρμακες* (frg. 325) und die *νῆσοι Ὑσαεῖς* (frg. 326). Am Mittelmeer sind aus seiner Küstenbeschreibung mehrere Ortsnamen und die einiger libyscher Stämme bekannt (frg. 332 *Ψύλλοι* am *Ψυλλικὸς κόλπος*, der Syrte Herodots; frg. 334 *Μάζυες*; frg. 336 *Ζαύηκες*, [frg. 338b *Λιβυφοίνικες*; frg. 337 *Ζύγαντες* als Bewohner der Stadt *Ζυγαντίς*, sonst *Γυζάντες* genannt). Er weiß, daß bei der Stadt *Μέγασα* (frg. 335) die *[Λίβυες] σιτοφάγοι καὶ ἀροτῆρες* beginnen; sie ist wohl am Tritonsee zu suchen, der nach Herodot (IV 186. 191) die Grenze zwischen den *Λίβυες νομάδες κρεοφάγοι τε καὶ γαλακτοφάγοι* und den westlichen *ἀροτῆρες Λίβυες* bildet. Auch die Westküste des Erdteils ist Hekataios bekannt; die Erwähnung von *Μέλισσα* (frg. 357), dem Flusse *Λίζας* (frg. 355, wohl = Lixos) und einem benachbarten See *Δούριζα* legen es nahe, bei ihm Bekanntschaft mit den geographischen Ergebnissen der Fahrt Hannos anzunehmen, wenngleich dieser Annahme auch gewisse Bedenken entgegenstehen (Jacoby FGrHist I 372, 11: ‚ob Hekat. auch von Hannos Fahrt Kenntnis hatte, ist nicht absolut sicher, aber sehr wahrscheinlich‘).

Die Unternehmung dieses Karthagers kann nur von der Insel Kerne ab als Entdeckungsreise bezeichnet werden, während ihr Hauptzweck, die im Auftrage der karthagischen Regierung erfolgte Ansiedelung von 30000 (?) Puniern an der marokkanischen Küste, natürlich bereits eine genauere Kenntnis dieser Siedelungsgebiete zur Voraussetzung gehabt haben muß. So sind vermutlich schon Tartessier (Avien. or. mar. 113f. Schulten Tartessos 81), deren Erkundungen wiederum durch Männer wie den Samier Kolaios den Griechen vermittelt werden konnten, und gewiß auch Punier (oder Tyrier? Eratosth. b. Strab. XVII 826. 829) vor Hanno in diese Gegenden gekommen. Auch auf sie könnten die Kenntnisse des Hekataios zurückgehen. Die bekannte 3jährige Umsegelung Afrikas, die in Nechos Auftrag phoinikischen Seeleuten geglückt sein soll (Herodot IV 42), hatte ebensowenig genauere Kunde über Ausdehnung und Küsten des Erdteiles hinterlassen, wie die mißlungene des Persers Sataspes (a. o. IV 43), der immerhin nach den Angaben der karthagischen (nicht samischen, wie Berger Gesch. d. wiss. Erdk.[2] 62 will) Gewährsmänner Herodots von den Säulen des Herakles und dem Vorgebirge Soloeis noch viele Monate weit nach Süden bis zu einem Zwergenvolk gelangte. Hanno's Reisebericht ist uns als der einzige, in dem genauere authentische Angaben über die atlantische Küste L.s uns erhalten sind, besonders wertvoll. Ein Vergleich mit dem Material späterer Geographen zeigt, daß Hanno bedeutend weiter nach Süden vorgedrungen ist als alle Expeditionen des späteren Altertums und daher noch bis in die Zeit des Ptolemaios die einzige brauchbare Grundlage für die kartographische Darstellung der süd-

licheren atlantischen Küste L.s blieb. Da der Bericht in der uns vorliegenden Gestalt eine griechische Übersetzung des punischen Originals ist, weichen die teilweise übersetzten oder hellenisierten Ortsnamen von denen anderer Quellen vielfach ab und lassen sich in der Regel nicht mit Sicherheit identifizieren, zumal der Text noch obendrein oft fehlerhaft überliefert ist. Doch scheint so viel festzustehen, daß das als letzte Etappe der Fahrt genannte *Νότου κέρας* eine Bucht oder breite Flußmündung an der Guineaküste war, also mindestens unter 5° nördl. Breite lag. Die griechische Veröffentlichung des Expeditionsberichtes, von dem vorher anscheinend nur Einzelheiten bekanntgeworden waren, muß in den geographisch interessierten Kreisen starkes Aufsehen erregt haben, und durch seine schlichte Sachlichkeit erschien er glaubwürdiger als die phantastisch ausgeschmückten Nachrichten späterer Reisender (wie Ophelas). Es ist sehr wahrscheinlich, daß er zuerst durch einen so vielgelesenen Autor wie Ephoros weiteren Kreisen bekannt wurde (Müllenhoff DA I 89*. Bolchert in Sieglins Quellen u. Forsch. XV, 60; bezweifelt von Göbel Westküste Afrikas 16), nicht durch einen so unbekannten Schriftsteller wie Charon von Karthago (Strenger Q. u. Forsch. XXVIII 22; vgl. Bolchert a. O.), von dem es überdies fraglich ist, ob er nicht vielmehr in der römischen Kaiserzeit gelebt hat (so Kahrstedt III 25, 1).

Kehren wir zu Hekataios zurück, dem, wie wir sahen, möglicherweise schon diese wertvolle Bereicherung des geographischen Wissens in irgend einer Form zugänglich geworden war, und der seinerseits vermutlich als Quelle des Exkurses Herodots über L. zu gelten hat. Mehr noch als bei Ägypten gewinnen wir das Bild von Hekataios' Behandlung L.s nicht aus den Fragmenten, sondern aus Herodots *Λιβυκὸς λόγος* (IV 168—199), der eigentlich unter die Fragmente aufgenommen werden müßte, weil er geradezu ein Exzerpt aus Hekataios ist, mit wenigen Veränderungen, Zusätzen und Abstrichen . . . Das hier gegebene geographische Bild hat Herodot II 31ff. mit der in Kyrene aufgenommenen Erzählung der Nasamonen [s. u.] verbunden. L. wird in vier vom Nil zum Atlantischen Ozean ziehende Streifen zerlegt:

1. *οἰκουμένη* II 32; *παραθαλάσσιοι* IV 181. Die Zone geht *ἀπ' Αἰγύπτου μέχρι Σολόεντος ἄκρης, ἣ τελευτᾷ τῆς Λιβύης* (II 32) und wird durch den Tritonsee in die Osthälfte der *Λίβυες νομάδες κρεοφάγοι τε καὶ γαλακτοπόται* (IV 186) und die weniger bekannte Westhälfte der *ἀροτῆρες Λίβυες* (IV 191. Hek. frg. 335) zerlegt . . . Die Fragmente beschränken sich ganz auf diese Zone.

2. *ἡ θηριώδης Λ.* II 32. IV 181;

3. die *ὀφρύη ψάμμου* IV 181;

4. die *ἐρήμη* II 32. IV 181. 185.

Den Süden des Erdteils nehmen die Aithiopen ein, von den Libyern durch den westöstlichen Oberlauf des Nil getrennt. Die Zonen zerfallen wieder in Quadrate von je 10 Tagereisen Seitenlänge. Wie in Asien werden Nord-südlinien der Völker gezogen; z. B. Nasamonen Garamanten Augila Wüste. Auch aus Skylax, der den engen Anschluß Herodots an die Periegese bestätigt, ist für L. vieles zu gewinnen' (Jacoby FGrHist I 371f.). — Im übrigen sei auf Jacobys Ausführungen o. Bd. VII S. 2731ff. verwiesen, die meines Erachtens durch Strenger (21), Großstephan (phil. Diss. Straßb. 1915, 31f.) u. a. nicht widerlegt sind.

Herodot hat mit diesen Auszügen aus Hekataios vereinzelte Nachrichten kombiniert, die er Kyrenäern oder Karthagern verdankte. Wenn dabei die Westhälfte L.s sehr kurz abgetan und Karthago gar nicht erwähnt wird, so liegt das offenbar an der Unfertigkeit seines Werkes (Jacoby o. Bd. VII S. 2732).

Von libyschen Stämmen nennt Herodot an der Küste von Osten nach Westen:

1. die *Ἀδυρμαχίδαι* vom Nildelta bis zum Hafen Plynos:

2. die *Γιλιγάμαι* von dort bis zur Insel Aphrodisias (j. eš-Šarqīje oder el-Ḥammām); westlich von ihnen:

3. die *Ἀσβύσται* im Binnenlande von Kyrene;

4. die *Αὐσχίσαι* (von den bei Hekat. frg. 330 und Kallimach. bei Steph. Byz. s. *Αὔσιγδα* erwähnten *Αὔσιγδοι* sind sie wohl zu unterscheiden: Jacoby FGrHist I 372 z. St.) südlich von Barka, die bei Euhesperis (j. Benghāzi) an die Küste stießen;

5. die *Βάκαλες* (var. *Κάβαλες*, s. o.), ein kleiner Stamm bei Taucheira;

6. die *Νασαμῶνες*, die südlich weithin bis nach Augila streiften;

7. die *Ψύλλοι*, die zur Zeit des Hekataios noch am *Ψυλλικὸς κόλπος ἐν τῷ Λιβυκῷ κόλπῳ* gewohnt hatten (frg. 332, FGrHist I 332), später aber nach Süden gezogen und in der Wüste untergegangen sein sollen, so daß zur Zeit Herodots die Nasamonen ihre ehemaligen Sitze innehatten (vgl. auch Gell. noct. Att. XVI 113);

8. die *Γαράμαντες* im Süden von ihnen; ein furchtsamer, waffenloser Stamm (Herod. IV 174). Da Herodot weiter unten (IV 183) im Gegensatz dazu die Garamanten als ein gewaltiges Volk schildert, das die *τρωγοδύτας Αἰθίοπας* zu verfolgen pflegte, ist wohl an der ersten Stelle der Name in unseren Hss. nach Mela (I 47) und Plinius (n. h. V 44) in **Γαμφάσαντες* zu verbessern (Bates 53);

9. die *Μάκαι*, die Nachbarn der Nasamonen an der Küste, wohnten am Kinyps;

10. die *Γινδᾶνες*, westlich von ihnen;

11. die *Λωτοφάγοι* saßen an einem Vorgebirge im Westen des Gebietes der Gindanen, mit denen sie von anderen Autoren besser gleichgesetzt werden (Steph. Byz. *Γινδᾶνες ἔθνος Λιβυκὸν λωτοφάγον κτλ.*); denn ihr aus Homer (Od. IX 84ff.) stammender Name war nur von ihrer Hauptnahrung, die übrigens auch die der Machlyer war, hergenommen;

12. die *Μάχλυες* (Ptol. IV 3, 6 *Μάχρυες*; Steph. Byz. s. *Μάζυες· Μάχμες*) bis zum Tritonfluß und -see. Dieser Fluß bildete, wie bereits erwähnt wurde, eine wichtige ethnographische Scheidelinie zwischen den nomadischen und den seßhaften Stämmen. Leider lassen sich Fluß und See nicht mit Sicherheit lokalisieren: R. Neumann (Afrika westlich vom Nil nach Herodot, Halle 1892) sucht zu zeigen, daß wir wenigstens bei Herodot in dem See die Sebḫa Ġiriba

zwischen Hadrumetum (Sūsa) und Ḥammāmet, in dem Flusse den Wed Zerūd zu verstehen haben; ähnlich hält Rouire (Rev. de géogr. XXXVIII 1896, 343f.) den See für die Buḥairet Kelbia und den Fluß für den Baghla. Dagegen entscheidet sich C. Perroud (De Syrticis emporiis, Paris 1881, 19f.) für die Gleichsetzung mit dem Šoṭṭ el-Ǧerīd und dem Flüßchen Ṭarf el-mā'. Vermutlich besaßen die Griechen selbst zunächst keine genaue Kenntnis dieser ursprünglich der mythischen Geographie angehörigen Gegenden, scheinen sie sich aber später ungefähr an der kleinen Syrte gedacht zu haben.

Von den westlich — oder genauer wohl zunächst nördlich — davon wohnenden libyschen Stämmen kennt Herodot noch

13. die *Αὐσέες* (s. o.), die ebenfalls an den Tritonsee stießen und noch zu den Nomaden gerechnet wurden;

14. die *Μάξυες* (IV 191; ob damit die von Hekat. frg. 334 erwähnten *Μάζυες* gemeint sind, ist wegen des Lemmas *οἱ Λιβύης νομάδες* fraglich, Jacoby FGrHist I p. 373 z. St.); jetzt Amazigh. Sie wohnten westlich bezw. nördlich von den Auseern. Dann folgen

15. die *Ζαύηκες* (var. *Ζάβυκες*) in der späteren *Zeugitana regio* (Plin. n. h. V 23 u. ö.) und schließlich

16. die *Γύζαντες* (var. *Ζύγαντες*) im späteren *Βυζάκιον* (Polyb. III 23, 2).

Für die nach Herodot aus karthagischer Quelle stammenden Berichte von dem stummen Tauschhandel der Karthager mit den Libyern, die jenseits der Säulen an der Ozeanküste wohnten (IV 196), ist offenbar Hekataios als Mittelquelle anzusehen (Meltzer I 233ff.; von Neueren ohne genügende Gründe bezweifelt), der wohl dem gleichen Berichte den Ortsnamen *Μέλισσα* (frg. 357, s. o.) verdankte. Von den je 10 Tagereisen voneinander entfernten Oasen, die Herodot nicht ohne Berechtigung (Meltzer I 443) als *ἄλσος κολωνοί* bezeichnet, haben wir bereits oben gesprochen. In der Erforschung des Niloberlaufes und in seiner Auffassung von der Ausdehnung L.s suchte Herodot über Hekataios und die ionische Geographie hinauszukommen. Hekataios hatte sich die Ozeangrenze L.s als Kreissegment des Umfanges der Erdscheibe vorgestellt (Jacoby o. Bd. VII 2702f.). Als radial verlaufende Nord- und Ostgrenze galten ihm die Mittelmeerküste und der Nil, der dem südlichen Okeanos entströmte (frg. 302 Jacoby). Herodot bekämpft diese Auffassung in zwei Punkten: in der Behandlung des Nilproblems und in der damit zusammenhängenden Frage der östlichen Begrenzung L.s. Die Nilgrenze — die übrigens bei Hekataios von nebensächlicher Bedeutung gewesen sein muß, da er L. als eine Halbinsel Asiens betrachtete — konnte als vollständige Wassergrenze eigentlich nur so lange Geltung beanspruchen, als man den Ursprung des Stromes im Okeanos suchte. Diese Ansicht lehnt aber Herodot mit entschiedenen Worten ab (II 21). Allerdings vermag er noch keine endgültige Lösung der Nilfrage zu gehen; doch deutet er seine Auffassung mehrfach an. Die geheimnisvollen Eröffnungen des *γραμματιστὴς τῶν ἱρῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίης* in Sais über die Quellen des Nils und eines nach Süden fließenden Flusses in den Bergen *Κρῶφι* und *Μῶφι* zwischen Syene und Elephantine vermag er ohne weiteres aus eigener Anschauung und Erkundung zu widerlegen: der Strom war vielmehr noch 112 Tagereisen weit südlich von Elephantine befahren worden, nämlich 56 Tage bis Meroe und ebensoviele weiter bis zu den *αὐτόμολοι* (II 29f.). Diese Entfernungsangaben führen uns mit Sicherheit in die Sumpfgegend unterhalb der Mündung des Baḥr al-Ghazāl (9° nördl. Br.); und daß diese Gegend wirklich gemeint ist, beweisen Herodots wenig beachtete Worte über den dortigen Nillauf: *ῥέει δὲ ἀπὸ ἑσπέρης τε καὶ ἡλίου δυσμέων*. Bedenkt man, daß die Nilbarre an dieser Stelle für die Stromschifffahrt bis weit in das 19. Jahrhundert hinein ein unüberwindliches Hindernis geblieben ist, und ferner, daß man von den daselbst einmündenden, zwar anscheinend verhältnismäßig wasserarmen (Pietsch Ztschr. Ges. f. Erdk. 1911, 106), aber an Gesamtlänge dem Weißen Nil nicht weit nachstehenden westlichen und südlichen Nebenflüssen (Baḥr el-'Arab, Baḥr el-Ghazāl u. a.) dort leicht näheres erfahren konnte, so erscheint Herodots Annahme eines westlichen Ursprungs des Stromes nicht so unbegründet und absurd, wie sie gewöhnlich hingestellt wird. Übrigens erstreckte sich die Erforschung des oberen Nils durch die zwei Seneca (nat. qu. VI 8) bekannten Centurionen, die bis zu den *immensas paludes, quarum exitum neque incolae noverant, neque sperare quisquam potest*, nicht weiter als diese um mindestens ein halbes Jahrtausend älteren Fahrten. Denn die unmittelbar auf die Schilderung dieser Sümpfe folgenden Worte der Centurionen: *ibi vidimus duas petras, ex quibus ingens vis fluminis excidebat*, können unmöglich auf eine 5 Breitengrade südlicher gelegene Stelle (unter 4° 5′ n. Br.) bezogen werden (so Kiepert Alte Geogr. § 188. Müller Ptol.-Ausg. I 2, 776a. Langenmaier Abh. d. Hamburger Kolonialinst. XXXIX, 1918, 71 u. a.). Ich möchte vielmehr annehmen, daß in der Gegend des Sees No (*Nuba palus*; s. u.) wirklich ein bis dorthin unterirdisch oder stark verdeckt strömender Flußlauf zwischen Felsen auftauchte, den man neuerdings, falls er überhaupt noch existiert, noch nicht wiedergefunden hat, und den im Altertum viele für den eigentlichen Nil ansahen (s. u. zu Poseidonios).

Mit diesen sicheren Kenntnissen kombinierte Herodot die Erzählung von fünf nasamonischen Jünglingen, die eine (angeblich eigens zur Feststellung der Nilquellen geplante) Entdeckungsreise durch die libysche Wüste unternommen hatten. Sie waren von ihrer Heimat unweit der Mittelmeerküste zuerst [südlich] durch die *οἰκεομένη*, die *θηριώδης* und die *ἔρημος* (zunächst entnimmt Herodot offenbar sein Wissen aus Hekataios), dann aber nach Westen (*πρὸς ζέφυρον ἄνεμον*) tagelang durch die Wüste gezogen, bis sie in ein Land mit großen Sümpfen und zu einer Stadt gelangten, die ein kleingewachsenes Negervolk bewohnte. An ihr floß in westöstlicher Richtung ein Strom vorbei, in dem sie Krokodile sahen (ob es sich dabei wirklich um dunkle Kunde vom Oberlauf des Niger handelte, wie Giesinger u. Suppl. Bd. IV S. 570 annimmt, ist sehr zweifelhaft).

Etearchos, der König der Ammonier, von dem Herodots kyrenäische Gewährsmänner von dieser Expedition der Nasamonen gehört hatten, hatte vermutet, daß sie den westlichen Oberlauf des Nil im inneren L. entdeckt hätten, und Herodot glaubt eine Bestätigung dieser Annahme in der Analogie der Stromrichtung des Istros zu finden, *τοῖσι ἐμφανέσι τὰ μὴ γινωσκόμενα τεκμαιρόμενος* (Jacoby FGrHist I 368 bestreitet wohl mit Unrecht hier die Originalität dieser Methode bei Herodot). Wir werden unten sehen, wie diese Anschauungen noch bis in das späteste Altertum, als die wahre Lage der Nilquellen im Süden längst richtig erkannt und die Ursache seines Hochwassers erklärt war, nachgewirkt haben.

Der zweite Punkt, in dem Herodot von Hekataios abwich, war seine Bekämpfung der in der ionischen Geographie allgemein geltenden Abgrenzung L.s gegen Asien durch den Nil (II 15f.). Er führt dagegen zwei Gründe an: Ägypten müßte man dann auf beide Erdteile verteilen, und das Delta wäre als vierter Erdteil zu rechnen. Die Ionier hatten offenbar bei der Abgrenzung der Erdteile das von ihnen allein als *Αἴγυπτος* bezeichnete Delta als Insel aufgefaßt und wie die übrigen Inseln unberücksichtigt gelassen oder zu einem der beiden Erdteile gerechnet (vgl. Ps.-Aristot. *περὶ κόσμου* 3 p. 393b 32ff.). Auch dieses Problem wird ebenso ausführlich noch bei Strabon erörtert und schließlich durch den Kompromiß zu lösen versucht, daß man das eigentliche L., die *ἐντὸς Λ.*, zu einem Teile des gleichnamigen Erdteils machte (Ptol. IV 6, 8. Eutrop. 6, 9. Ammian. Marc. XXII 16, 24). Welche Abgrenzung Herodot wünschte, ist nicht ganz klar. Die Umsegelung L.s führt er (IV 42) als Beweis dafür an, daß es *περίρρυτος* sei *πλὴν ὅσον αὐτῆς πρὸς τὴν Ἀσίην οὐρίζει*, wobei man zunächst an die Ostgrenze Ägyptens denken möchte. Andererseits trennt er aber wieder deutlich Ägypten von L. (II 17): *οὔρισμα δὲ Ἀσίῃ καὶ Λιβύῃ οἰδαμεν οὐδὲν ἐὸν ὀρθῷ λόγῳ εἰ μὴ τοὺς Αἰγυπτίων οὔρους*, womit nur die Westgrenze gemeint sein kann, da er diese Meinung durch einen Götterspruch bestätigt findet (II 18), nach dem die von Libyern bewohnten, aber vom Nil bewässerten Städte *Μαρέη* und *Ἄπις* zu Ägypten gerechnet werden. Nach diesen Andeutungen scheint er zwar nicht das Delta, wie er Hekataios vorwirft, aber ganz Ägypten und Äthiopien als vierten Erdteil anzusehen. Den Kanal, durch den Dareios den Nil mit dem Arabischen Meerbusen verbunden hatte, als Grenze anzuerkennen, widerstrebte ihm, da es sich um eine künstliche Schöpfung handelte (IV 39: *οὐ λήγουσα εἰ μὴ νόμῳ*). An die Landenge von Suez hat er offenbar überhaupt nicht gedacht.

Im Süden L.s wohnten nach Herodot (III 17) *ἐπὶ τῇ νοτίῃ θαλάσσῃ* die sagenhaften *μακρόβιοι Αἰθίοπες* (über sie Halliday Class. Quarterly 1924, 53ff.). Sie werden als *μέγιστοι καὶ κάλλιστοι ἀνθρώπων πάντων* geschildert (III 20); zu ihnen gelangten freilich nur die allein ihrer Sprache mächtigen Ichthyophagen aus Elephantine als Gesandte des Kambyses. Etwa in der Gegend zwischen dem Nilknie und diesen südlichen Aithiopen dachte sich Herodot wohl die mythische Heimat des Dionysos, *Νύσῃ ἡ ὑπὲρ Αἰγύπτου ἐοῦσα ἐν τῇ Αἰθιοπίῃ* (III 146).

Wie Herodot, so scheinen auch der Verfasser des dem Skylax zugeschriebenen Periplus und Eudoxos von Knidos ihr ethnographisches Material zum großen Teil Hekataios zu verdanken (Jacoby FGrHist I 373 zu frg. 334; 337). Bei Ps.-Skylax (um 347 v. Chr.) werden genannt (GGM I 81ff. Müller): 1. *Ἀδυρμαχίδαι*. 2 *Μαρμαρίδαι*, die Bewohner der Marmarike, auf spätägyptischen Denkmälern Mer-mer-ti (Droysen Gesch. d. Hellenism. II 2, 64, 1). 3. *Νασαμῶνες*. 4. *Μάκαι*. 5. *Λωτοφάγοι*. 6. **Γύζαντες* oder **Ζύγαντες* (cod. *Λίβυες † πάντες ἔθνος*; † *ἅπαντες Λίβυες*). Für den hekatäischen Ursprung spricht auch, daß hier wie bei Herodot keine westlicheren Stämme mehr genannt werden.

Entdeckungsgeschichtlich wertvoll ist der Schluß des Periplus (§ 112), in dem die Westküste Afrikas völlig unabhängig von Hannos den Hellenen damals noch unbekanntem Bericht beschrieben wird. Dadurch, daß die topographische Nomenklatur beider nur selten übereinstimmt (so scheint Hanno's *Λίξος* ebenso wie der *Ξιῶν* des Ps.-Skylax dem j. Wed Dra' zu entsprechen), wird die Lagebestimmung der einzelnen Stationen der beiden Periploi sehr erschwert (vgl. die Art. Gorgades insulae o. Bd. VII S. 1595 und Hesperium prom. Bd. VIII S. 1248f.). Der sog. Skylax erklärt die Küste südlich von Kerne wegen der Untiefen und Algen für unbefahrbar; er schließt mit den Worten: *λέγουσι δέ τινες ... εἶναι ταύτην [τὴν] θάλατταν συνεχῆ, ἀκτὴν δὲ εἶναι τὴν Λιβύην.*

Die letzten Autoren, die in vorhellenistischer Zeit L. behandelten, waren Eudoxos von Knidos, Ephoros und Aristoteles. Für sie wie für zahlreiche andere Forscher, deren Namen und Ansichten Diodor, Aristoteles, Lydos u. a. aufzählen und gelegentlich miteinander verwechseln, ist die Frage nach dem Ursprung des Nils das Hauptproblem, mit dem ein zweites eng zusammenhängt, das der Existenz eines Äquatorialozeans. Die Hauptschwierigkeit lag in der scheinbaren Unmöglichkeit, in der *διαχεχαυμένη* Schneeberge oder selbst starke Regengüsse anzunehmen, und in dem unerklärlichen Anschwellen des Stromes im Sommer. Von den verschiedenen Theorien und Erklärungsversuchen sind für die Geographie L.s drei besonders wichtig: die Herleitung des Stromes aus dem Westen, aus dem Osten und aus der südlichen Antoikumene.

Die erste Ansicht teilt, wie wir sahen, schon Herodot. Er konstatiert aber nur das Vorhandensein eines wasserreichen, nach Osten fließenden Stromes in der libyschen Wüste, ohne für seine Herkunft eine weitere Erklärung zu suchen. Der Massilier Euthymenes, der vielleicht vor Pytheas, aber schwerlich, wie Berger (Wiss. Erdk.² 134) u. a. (Jacoby o. Bd. VI S. 1510) annehmen, vor Herodot gelebt hat, scheint nach der glaubhaftesten Version seines Berichtes bei Athenaios deipn. II 87 (90 p. 282 ed. Schweigh.) an einen Ursprung aus einem ‚Binnensee oder Küstensee, der an einer westöstlich laufenden Küstenstrecke mit dem Ozean nur so in Verbindung stand, daß er zur Zeit der Etesien von außen her überflutet wurde, während er sonst, wie hinzugefügt ist, trocken lag' (so Berger 133, dessen Interpretation allerdings nicht über

jeden Zweifel erhaben ist), zu glauben. Auch bei ihm wird das Vorkommen von Krokodilen und Flußpferden in dieser Küstengegend zur Bekräftigung seiner Theorie angeführt. Ob Euthymenes diese Ansicht wirklich auf Grund eigener Anschauung aufgestellt hat (a. O. *φησὶν αὐτὸς πεπλευκώς*), ist fraglich; jedenfalls fand sie in der von ihm gebotenen Fassung wenig Beifall, da man aus ihr schon im Altertum mit Recht oder Unrecht geschlossen hat, der Atlantische Ozean müsse nach seiner Ansicht süßes Wasser enthalten (Belege: Berger 133, 1).

Ein gewisser Promathos von Samos (der Name kann richtig überliefert sein, vgl. Daebritz o. Bd. VII S. 2362) scheint zur Vermeidung dieser Folgerung in der gleichen Gegend ein Gebirge angenommen zu haben, das schneebedeckte *Ἀργυροῦν ὄρος*, auf dem *τοῦ Νείλου τὸ ῥεῦμα τὸ πρῶτον* und der *Χρεμέτης ὃς εἰς τὴν ἔξω ῥεῖ θάλατταν* entspringen (Aristot. lib. de inundatione Nili 194, 26 Rose = meteor. I 13, 21 p. 350b; daraus Basil. hom. 3, 6 bei Migne G. XXIX 68 A durch Vermittelung des Poseidonios, vgl. Gronau Pos. und die jüd.-christl. Genesisexegese, 1914, 85f.). Mit letzterem ist zweifellos der gleichnamige Fluß bei Hanno (§ 9) gemeint, dessen Name in dem einzigen cod. Palat. Heidelberg. 398 zu *Χρετης* verstümmelt ist, und mit dem Promathos anscheinend aus Ermangelung einer anderen Benennung den bei Hanno folgenden *ἕτερον ποταμὸν μέγαν καὶ πλατύν, γέμοντα κροκοδείλων καὶ ἵππων ποταμίων* meinte. Mit diesen zusammen hat Promathos zwei andere *ἐκ τῶν Αἰθιοπικῶν ὀρῶν* entspringende Flüsse, *ὅ τε Αἰγὼν καὶ ὁ Νύσις* genannt, die man mit Unrecht ebenfalls im westl. L. gesucht hat (Bolchert 61. 64). Wahrscheinlich liegen die äthiopischen Berge südl. vom vermeintlichen Nilknie, also im südlichen L.; der Nysis dürfte seinen Namen Herodots *Νύσῃ* (s. o.) verdanken und ist offenbar auch mit den *Nisicathae* und *Nisitae* (var. *Nysitis*) bei Plinius (n. h. VI 194) zusammenzustellen, die ebenso wie die südlichen Aithiopen Herodots als geschickte Bogenschützen bezeichnet werden (schwerlich aber mit den ägyptischen *Nehesi*-Negern, von deren Namen R. Hartmann Die Nigritier I 60, Nysa ableiten wollte). Noch der Geograph von Ravenna (118, 17 — 119, 3) nennt die vier Flüsse *Agon, Nisis, Chremetis et Nuchul* (über diese Bezeichnung des Nils s. u.). Diese älteren Vorstellungen begegnen uns auch bei Pomp. Mela (III 96f.): *in horum* [scil. *Aethiopum Hesperion*] *finibus fons est quem Nili esse aliqua credibile est: nunc ab* [A; *Nuchul ab* vulg. Frick; *Nusab* Müller Ptol. I 740f.] *incolis dicitur, et videri potest non alio nomine adpellari sed a barbaro ore corruptus. alit et papyrum et minora quidem eiusdem tamen generis animalia. aliis amnibus in oceanum vergentibus solus in mediam regionem et ad orientem abit, et quonam exeat incertum est. inde colligitur Nilum hoc fonte conceptum actumque aliquandiu per invia et ideo ignotum, iterum se ubi adiri possit ostendere; ceterum spatio quo absconditur effici, ut hic alio cedere, ille aliunde videatur exsurgere.* Hier ist offenbar nur an eine westliche — nicht nordwestliche (s. u.) — Quelle gedacht, wie aus der Nennung der *Aethiopes Hesperii* und dem Fehlen einer Erwähnung Mauretaniens hervorgeht; bei den *alii amnes* ist wohl vor allem an den *Χρεμέτης* zu denken. Leider ist der Name der Nilquelle verderbt und es bleibt fraglich, ob wir mit dem Geogr. Rav. Nuchul [s. o.], mit der Tab. Peut. Nusab oder vielleicht eher mit Plinius (s. u.) Nigris lesen dürfen.

Auch die Lehre des Promathos konnte denen, die den Nil im Westen entspringen ließen, nicht genügen, da das schneebedeckte Silbergebirge bei ihm nach dem, was wir über den Chre[me]tes wissen, gewiß in der heißen Zone gedacht war. Im Gegenteil: auf einem so langen Wege durch die heiße Wüste hätte der Nil seinen Wasserreichtum gerade verlieren müssen. Diese Bedenken suchte man anscheinend durch zwei Annahmen zu beseitigen. Die eine, die in der Hypothese seines unterirdischen Laufes bestand, findet sich in einer Strabonstelle (VI 275), die, wie Strenger (70) richtig vermutet und ein Vergleich mit Strab XVI 750, sicherstellt, auf Poseidonios zurückgeht. Danach versinkt der Nil *ἐν τῇ Λιβύῃ μικρὸν πρὸ τῶν πηγῶν* (oberhalb dieser ‚Quellen', die an das Auftauchen des Stromes bei den Centurionen Neros erinnern [s. o.], führte er also wohl schon bei Poseidonios einen anderen Namen, vgl. u.). Die Gewissenhaftigkeit des Apameners, der als weitere Beispiele den unterirdischen Lauf des Orontes (vgl. Blanckenhorn Grundzüge der Geologie . . . von Nordsyrien, 1891, 19) nnd den erst neuerdings wieder entdeckten Tigristunnel (Lehmann-Haupt Armenien einst und jetzt I, Berlin 1910, 431ff. 540) anführt, läßt vermuten, daß ihm auch hier bestimmte Nachrichten vorlagen, die sich bei der völligen Unerforschtheit der libyschen Wüste südlich der Kufraoasen vielleicht erst in Zukunft verifizieren lassen werden.

Noch älter als dieser Erklärungsversuch ist vielleicht der zweite, daß man das Quellgebiet des Stromes aus der heißen Zone weit nach Norden an den schneebedeckten Atlas verlegte. Wir finden diese Version wenn nicht schon bei Dalion, falls man dessen *Vacathi*, die er nach Plinius (n. h. VI 194) *ab ea parte Nili quae supra Syrtes maiores oceanumque meridianum protenditur* ansetzt, mit den mauretanischen *Βακουᾶται* oder *Οὐακουᾶται* des Ptolemaios (IV 1, 5) gleichsetzen darf, so doch bei Vitruv (VIII 2, 6f.) an einer Stelle, deren Tendenz, Mauretanien als Ursprungsland des Stroms zu erweisen, man auf König Iuba zurückführen möchte (anders Strenger 70): *in Maurusia, quam nostri Mauritaniam appellant, ex monte Atlante (oritur) Dyris qui ortus ex septentrionali regione progreditur per occidentem ad lacum Heptagonum* [sic] *et mutato nomine dicitur Agger* [vgl. Geogr. Rav. 119, 6: *Eger appellatur [quem] Nilum vocitant], deinde ex lacu Heptabolo* [sic] *submontes desertos subterfluens per meridiana loca manat et influit in paludem quae ⟨*Nusap⟩ appellatur; circumcingit Meroen eqs. — Δύρις* oder *Δύριν* (j. Idrār-nderen), nach Polybios (bei Strab. XVII 825 und Plin. V 13: *Dirim*) die einheimische Bezeichnung des Atlas, ist hier wohl nur eine fälschlich in den Text geratene Glosse, an deren Stelle vielleicht *Giris* oder mit Müller (Ptol.-Ausg. I 741) nach Orosius (s. u.) *Daras* zu lesen ist. Daß Vitruv

hier auf Iuba zurückgeht, nehmen auch Oder und Capelle an (N. Jahrb. XXXIII 353, 2).

Sicher als Quelle bezeugt ist Iuba bei Plin. n. h. V 51f: *Nilus incertis ortus fontibus . . . originem, ut Iuba rex potuit exquirere, in monte inferioris Mauretaniae non procul oceano habet, lacu protinus stagnante quem vocant Niliden.* Bestimmte Fischarten und die Krokodile werden dann wieder als Beweis dafür verwendet; außerdem aber ein vermeintlicher zeitlicher Zusammenhang zwischen den Niederschlägen in Mauretanien und dem Anschwellen des Nils. *Ex hoc lacu profusus indignatur fluere per harenosa et squalentia conditque se aliquot dierum itinere, mox alio lacu maiore in Caesariensis Mauretaniae gente Masaesylum erumpit et hominum coetus veluti circumspicit, iisdem animalium argumentis. iterum harenis receptus conditur rursus XX dierum desertis ad proximos Aethiopas, atque ubi iterum sensit hominem, prosilit fonte, ut verisimile est, illo quem nigrum [lege: Nigrim] vocavere. Inde Africam ab Aethiopia dispescens, etiamsi non protinus populis, feris tamen et beluis frequens silvarumque opifex, medios Aethiopas secat cognominatus Astapus, quod illarum gentium lingua significat aquam e tenebris profluentem.* Ähnlich erklärt Iuba die Namen der beiden angeblichen Flußarme Astabores und Astusapes, nach deren Vereinigung der Strom erst Nil heiße, während er vorher einige Meilen weit *Giris* genannt werde; Aigyptos bei Homer und Triton bei anderen gelten ihm für Namen des gesamten Stromes.

Neben deutlichen hekatäischen Zügen (Entfernung von 2×10 Tagereisen; Unterscheidung der *οἰκουμένη, θηριώδης* und *ἔρημος*) zeigen die Ausführungen Iubas starke Anklänge an die des Vitruv, bei dem wohl mit *Heptabolus* und *Heptagonus* der gleiche von Iuba in Ostmauretanien erwähnte See gemeint ist. Den Sumpf oberhalb von Meroe, als dessen Name bei Vitruv wohl *Nusap* (s. u.) = *Νοῦβα λίμνη* zu ergänzen ist, haben H. Kiepert (*Atlas antiqu. tab. I*), K. Müller (Ptolem. I 2, 740b) und Marquart (Beninsammlung CCLXXXVIII) wohl richtig mit dem jetzigen See No an der Mündung des Baḥr el-Ghazāl in den Nil gleichgesetzt, der seinen alten Namen den *Νοῦβαι* oder *Νουβαῖοι* verdankte, die Ptolemaios an seinen Ufern — freilich weit vom Nil entfernt — ansetzt.

Durch die zweimalige Nennung der Aithiopen versuchte Plinius wohl ungeschickt den Bericht Iubas aus Mela zu ergänzen, der jedoch, wie wir oben sahen, an eine viel südlichere Gegend gedacht hatte. Daß Plinius wirklich mit Mela übereinzustimmen glaubte, geht aus den Worten VIII 77 hervor: *apud Hesperios Aethiopas fons est Nigris, ut plerique existimavere, Nili caput — argumenta quae diximus persuadent,* während er V 44 allerdings nur sagt: *Nigri fluvio eadem natura quae Nilo.* Nach diesen Stellen und nach Solinus (32, 5 Momms.) ist auch bei Plin. V 52 *Nigrim* zu lesen; Solin's Ausführungen über den Nil (32, 1ff.) gehen fast ausschließlich auf Plinius zurück.

Daß die ‚Ermittelungen' des Königs Iuba (‚*potuit exquirere*') nur auf literarischen Nachforschungen von recht zweifelhaftem Wert beruhten, zeigt außer Solinus (32, 2: *hoc adfirmant Punici libri*) Ammian. Marc. XXII 15, 8: *rex autem Iuba Punicorum confisus textu librorum a monte quodam oriri eum [Nilum] exponit, qui situs in Mauritania despectat oceanum, hisque indiciis hoc proditum ait, quod pisces et herbae et beluae similes per eas paludes gignuntur.* Auch hier wird dann kurz auf die *nominum diversitas* des Nil hingewiesen. Auf der Peutingertafel sind dem *fl. Girin,* der aus der Gegend der *Memnones Ethiopes,* mit denen die südaithiopischen *Μεμνονεῖς* (Ptol. IV 7, 10 p. 784f. M.) gemeint sind, von den *Boecolen Montes* nach links (Westen oder Süden?) fließt und am unteren Kartenrand (in den Okeanos?) mündet, die Worte beigeschrieben: *Hoc flumen quidam grin uocant. alij nilum appellant. dicitur enim sub terra etyopum in nylum ire lacum.* Davon getrennt ist weiter rechts der langgestreckte *Lacus Nusap. Lacus Nilodicus* gezeichnet, rings umgeben von Bergen mit der Beischrift *Hy montes subiacent paludi simili meotidi per quem*(!) *Nilus transit.* Dem See, dem eine spätere Hand mit roter Tinte *Hic lacus Tritonum* beigeschrieben hat, entströmt rechts der *fl. Nilus qui diuidit asiam et libiam.* Infolge der Verzerrung der Karte ist es nicht deutlich ersichtlich, wo der Zeichner bezw. die ‚alii' sich die Nilquellen dachten.

Auf Iuba geht letzten Endes auch Cass. Dion (LXXV 13, 3—5 ed. Boiss.) zurück: *ἐκ γὰρ τοῦ Ἄτλαντος τοῦ ὄρους σαφῶς ἀναδίδοται* [sc. *ὁ Νεῖλος*]. *τοῦτο δέ ἐστιν ἐν τῇ Μακεννίτιδι παρ' αὐτῷ τῷ ὠκεανῷ πρὸς ἑσπέραν, καὶ ὑπεραίρει πολὺ πλεῖστον ἁπάντων ὀρῶν . . . χιόνος τε οὖν ἀεὶ διὰ ταῦτα πεπλήρωται, καὶ τὸ ὕδωρ ἐξ αὐτῆς παμπληθὲς ὑπὸ τὸ θέρος ἀφίησιν. ἔστι μὲν γὰρ καὶ ἄλλως ἐλώδη πάντα τὰ περὶ τοὺς πρόποδας αὐτοῦ, τότε δὲ ἐπὶ μᾶλλον πληθύνεται, καὶ ἐκ τούτου τὸν Νεῖλον τὴν ὡραίαν ἐπαύξει· πηγὴ γάρ ἐστιν αὐτοῦ, ὥσπερ που καὶ τοῖς κροκοδείλοις καὶ ἄλλοις ἑκατέρωθι ὁμοίως γεννωμένοις τεκμηριοῦται. καὶ θαυμάσῃ μηδεὶς εἰ τὰ τοῖς ἀρχαίοις Ἕλλησιν ἄγνωστα ἐξηυρήκαμεν· πλησίον γὰρ οἱ Μακεννῖται τῇ Μαυριτανίᾳ τῇ κάτω οἰκοῦσι, καὶ πολλοὶ τῶν ἐκεῖ στρατευομένων καὶ πρὸς τὸν Ἄτλαντα ἀφικνοῦνται* (danach bei Zonar. 12, 9 p. 551f. B.). Die *Μακανῖται* sind nach Ptolemaios (p. 586 M.) und dem Itinerarium Antonini (*Macenites*) ein Volk im westlichen Mauretanien in der Gegend von Miknās (Mequinez, westlich von Fēs, vgl. Marquart Benin-Samml. CXXVI).

Bei einigen römischen Geographen des 4. und 5. Jhdts. n. Chr. finden wir neben der gewiß infolge der Autorität des Ptolemaios vorgezogenen Annahme einer südlichen Nilquelle die Version Iubas als Variante angeführt; so bei Iulius Honorius, der neben dem Nil noch einen *Nilotis* kennt: *fluvius Nilotis nascitur in Athlantico campo. qui currens lacum efficit, qui Nilotis appellatur, sine aliquo exitu. currit milia CL* (GLM 52, 1 Riese). Zweifellos ist hier Iubas Nil gemeint, der auf der Karte wohl namenlos war und daher nach dem See benannt wird. Zu der Beschreibung des Nil selbst fügt der ‚zweite Interpolator', wie ihn Kubitschek (Wien. Stud. VII 294) nennt, noch, ohne sich auf jenen *Nilotis* zu beziehen, die Worte bei: *habet ramum de se exiens ab Ethiopia hic Nilus, quod meat ab Aegypto usque ad terminum Libiae (id est Africae) ubi est templum Neptuni inter Pentapolim et Tripolim . . .* (GLM 51, 8). An dieser Stelle ist offenbar auf der Karte das Wiederauftauchen des vom *lacus Nilotis* ab unterirdisch fließenden Flusses zu denken; die Rekonstruktionen von Kubitschek (310) und Miller (*Mappaemundi* VI Taf. 4) sind jedenfalls unrichtig.

Noch bestimmter sprechen sich gegen Iubas Ansicht Orosius (GLM 60, 1ff. = I 2, 31 ed. Zangenmeister) und die hier mit ihm fast wörtlich übereinstimmende Kosmographie des sog. Aethicus (a. O. 93, 16ff.) aus: *Hunc [Nilum] aliqui auctores ferunt haut procul ab Athlante habere fontem et continuo harenis mergi, inde interiecto brevi spatio vastissimo lacu exundare, atque hinc oceano tenus orientem versus per Aethiopica deserta prolabi, rursusque inflexum ad sinistram ad Aegyptum descendere. Quod quidem verum est, esse huiusmodi fluvium magnum, qui tali ortu talique cursu sit, et re vera omnia Nili monstra gignat, quem utique prope fontem barbari Dara nominant, ceteri vero accolae Nuhul vocant. Sed hic in regione gentium, quae Libyoaegyptiae vocantur, haut procul ab illo fluvio, quem a litore maris Rubri prorumpere diximus* [nämlich dem Nil, der nach ihnen in *loco q. d. Mossylon emporium* aus diesem Meere auftaucht], *immenso lacu acceptus absumitur; nisi forte occulto meatu in alveum eius, qui ab oriente descendit, eructat.* ‚Wir sehen also, daß man schon in alter Zeit das Wādī Dar'a und das Wādī Nūl (*Nuchul,* j. Nūn) miteinander vermengte und den Namen Nuchul (später *Nūl*) mit dem Nil verknüpfte. Auch die Erzählung des al-Muštari b. al-Aswad, er habe in der Wüste die Quelle des Nil gesehen, geht vermutlich anf eine antike Legende zurück' (Marquart Benin-Samml. CXXVII).

Schließlich finden wir bei Laur. Lydos de mens. (IV 107 p. 147 Wuensch) ein wörtliches Exzerpt aus der Schrift eines unbekannten *Χρῆστος ὁ Ῥωμαῖος,* vielleicht eines 360 n. Chr. aus Africa nach Kpel berufenen Grammatikers (Hieronym. Chron. ol. 284. Partsch Ber. Sächs. Ges. LXVIII 2, 19, 3): *ἐπὶ τῆς δύσεως ὄρη μέγιστα καὶ ὑψηλότατά εἰσιν, ἃ τὴν Λιβύην ἀπὸ τῆς Αἰθιοπίας χωρίζουσι, τούτων ταῖς ἐσχάταις ῥίζαις τὸ Ἀτλαντικὸν ἐπιπίπτον πέλαγος, ἔνθεν τὴν ἀρχὴν Αἰθιοπία ἀπὸ τῆς δύσεως λαμβάνει. ὑπὸ τοίνυν τούτοις τοῖς ὄρεσι λίμναι εἰσὶν εἰς ἄπειρον πλατύτητος ἠπλωμέναι.* Dann fährt er nach einer Schilderung dortiger Ichthyophagen und Kannibalen, in denen Partsch (a. O. 21) die Vorfahren der heutigen Imraguen an den Buchten der Rio d'Oro-Küste erkannt hat, fort: *ἐκ τούτων δὴ τῶν λιμνῶν, ἃς καλοῦσιν ἐκεῖνοι Χαά:, ἐκρεῖ λεπτότατόν τι ῥεῦμα καὶ μόλις ὁρώμενον, ὅπερ εἰς στενοὺς τόπους καὶ κατὰ μέρος ἐκ διαφόρων μερῶν εἰς κοίτην ἰδίαν καταπῖπτον ὕψιν ποταμοῦ λαμβάνει. οὗτος δ' ἂν εἴη ὁ Νεῖλος, ὅστις ἐπὶ διαφόρων κλιμάτων εἱλούμενος γίνεται διὰ τόπων δασέων καὶ ἀνοδεύτων.* Die weitere, leider lückenhafte Schilderung seines libyschen Laufes schließt damit, daß er *διὰ τῶν ἀοικήτων τοῦ νότου μερῶν* nach Meroe fließt. Ich glaube, daß hier fast unverändert die Ansicht des Euthymenes erhalten ist, der sich ja auf eigene Erkundung berief (s. o.), und daß mit den *ὄρη* gar nicht der Atlas, wie Partsch (19, 21) annimmt, sondern das Silbergebirge gemeint ist.

Alle diese Stellen über den westlichen Nillauf sind für uns die wichtigsten, meist einzigen Zeugnisse der Anschauungen, die über das unerforschte L. herrschten. Sie zeigen, wie allgemein diese Ansicht verbreitet war, die, wie wir sehen werden, auch die wenigen Forschungsreisenden im Inneren L.s bestätigt zu finden vermeinten und die noch auf der Ptolemaioskarte trotz der richtigen Zeichnung des oberen Nils starke Spuren hinterlassen hat; sie zeigen schließlich, wie späte Autoren (Cass. Dio) diese Theorie als die neueste, den *ἀρχαίοις Ἕλλησιν* unbekannte Wissenschaft ausgeben zu dürfen glaubten. Dies ist um so auffallender, als bereits Aristoteles in seiner Schrift *περὶ τῆς τοῦ Νείλου ἀναβάσεως* (verkürzt lateinisch erhalten als *liber de inundacione Nili* ed. V. Rose Aristot. pseudepigr. 633—39) auf Grund einer kritischen Musterung aller vorher geäußerten Ansichten und neuer Erkundungen, die damals Alexander eingezogen haben soll, zu der richtigen Überzeugung gekommen war, daß die Nilschwelle in den starken Sommerregen des äthiopischen Hochlandes ihre Ursache haben müsse (Partsch Abhandl. Sächs. Gesell. 1909, 593ff. Corssens Versuch [Philol. LXXIV 32–38], die Schrift dem Kallisthenes zuzuweisen, scheint mir nicht gelungen; er stützt sich dabei fast allein darauf, daß sie eine Ansicht enthält, die Olympiodor nicht wie andere dem Aristoteles, sondern seinem Schüler Theophrastos zuschreibt). Aber schon Aristoteles' Schüler Dikaiarchos hat höchstwahrscheinlich wieder eine Ansicht verfochten, die der des Euthymenes sehr nahekam (Lyd. de mens. IV 107 p. 147 W.; die Ausführungen Bergers 376f. sind wenig überzeugend). Übrigens besaß Aristoteles von den ‚äthiopischen Bergen' gewiß nicht, wie Partsch annimmt, so genaue Kenntnis, daß er speziell an den Blauen Nil (Takkazē) und den See Koloe (j. Tzana) gedacht haben muß, auf welch letzteren auch das *stagna per que Nilus fluit* (p. 639 lin. 137 Rose) schlecht passen würde. Derart genaue Messungen wie sie zuerst 1902 und 1904 (!) über die Wassermengen der verschiedenen Quellflüsse angestellt wurden (die Ergebnisse übersichtlich bei Pietsch Ztschr. d. Ges. f. Erdk. 1911, 102—115), sind im Altertum undenkbar. Vielmehr wird er sich das Quellgebiet des Nil in ähnlicher Weise schematisch vorgestellt haben, wie es die Ptolemaioskarte aufweist, und bei den *stagna* doch wohl an die Sumpfgegend an der Einmündung des Baḥr el-Ghazāl gedacht haben. Denn er weiß (hist anim. IX 2 p. 597a 5), daß die Kraniche aus dem skythischen Norden *εἰς τὰ ἕλη τὰ ἄνω τῆς Αἰγύπτου ὅθεν ὁ Νεῖλος ῥεῖ* ziehen, also in das ‚Vogelparadies' am Weißen Nil, das kürzlich der Schwede Bengt Berg so anschaulich geschildert hat (Mit den Zugvögeln nach Afrika, Berl. 1924, 93ff.). Eine ähnliche Ansicht hatte schon Eudoxos von Knidos ausgesprochen; er ließ aber, wohl im Anschluß an Nikagoras von Kypros, den Strom in endlosem Lauf aus der Antioikumene, in die er die äthiopischen Berge versetzte, quer durch die *διηκεκαυμένη* zu beiden Seiten des Äquators, die er sich offenbar nicht als Ursprungsort solcher Wassermassen vorstellen konnte, nach der Oikumene fließen (frg. 64f. ed. Giesinger Stoicheia VI 37ff. mit Nachtr. S.

137; s. u. Suppl.-Bd. IV S. 582). Gegen die üblichen Versuche, die westliche Herkunft des Stromes aus der übereinstimmenden Fauna zu erklären, war möglicherweise des Eudoxos Angabe gerichtet, daß es auch an einer Quelle bei Kalchedon Krokodile gebe *ὁμοίους τοῖς ἐν Αἰγύπτῳ* (frg. 48 Gies.).

Auch die dritte Möglichkeit, daß der Nil weit aus dem Osten, ja Nordosten, komme, hatte viele Anhänger gefunden und mußte von Aristoteles bekämpft werden. Auch auf sie müssen wir hier näher eingehen, da sie in analoger Weise wie die entgegengesetzte nicht ohne Einfluß auf die Vorstellungen geblieben ist, die damals und noch späterhin über den Südosten des dunklen Erdteils verbreitet waren.

Während das antike Wissen über den Westen L.s ähnlich wie über den Europas im allgemeinen mehr auf nüchtern-sachlichen Berichten beruhte, herrschten über den Osten von jeher ähnlich phantastische Vorstellungen wie über das östliche Asien, und aus verschiedenen Gründen glaubte man einen Zusammenhang dieser beiden Wunderländer annehmen zu müssen. Darauf führte das Vorhandensein von Aithiopen hier und dort, dessen Kenntnis man schon bei Homer konstatierte. Wie wir sahen, nannte Hekataios (und ebenso Antiphon frg. 117 Blaß p. 138) in L. *Σκιάποδες*, die Ktesias nach Indien versetzte (Plin. n. h. VII 23); ferner scheint Hekataios die goldgrabenden Ameisen Indiens als ‚aithiopische' bezeichnet zu haben (Reese Die griech. Nachr. über Indien, Leipzig 1914, 70). Pygmäen, Trogodyten, Ichthyophagen kommen in Indien wie in Äthiopien, aber freilich auch wohl anderswo vor. Wichtiger ist eine andere Übereinstimmung. In der um 130 v. Chr. verfaßten Schrift des Agatharchides *περὶ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*, der Plinius offenbar seine Ktesiaszitate verdankte (Marquart Philol. Suppl. VI 1893, 541. Reese 72, 2), werden in die Beschreibung der äthiopischen Ichthyophagen Züge der asiatischen ‚Kostkinder des Meeres' (*ἐκ τῆς θαλάττης σιτούμενοι*) in Karmanien und Gedrosien eingeflochten (K. Müller GGM I 129 zu § 31), die *Ῥιζοφάγοι* (GGM I 141), *Γυμνῆται κυνηγοί* (a. O. 144) und *Ἀκριδοφάγοι* (148) werden hier in Äthiopien und bei anderen (bes. Ailianos) in Indien lokalisiert, und die Natur und Sitten der afrikanischen *Κυναμοίγοι* werden genau ebenso beschrieben (Diod. III 31 ∾ Phot. in GGM I 152f.) wie bei Ktesias die des gleichnamigen indischen Volkes (Ailian. *π. ζῴων* XVI 31 p. 276f. Hercher. Marquart Beninsammlung CCVII). Dennoch geht es kaum an, einen Schriftsteller wie Agatharchides, der schwerlich für seine *παράδοξα ἔργα* Originalität beanspruchte, des wissentlichen Plagiats zu bezichtigen. Wie mir scheint, ist nur eine Erklärung aller dieser Übereinstimmungen möglich, nämlich daß sich diese Autoren die *Ἐρυθρὰ θάλασσα* als Binnenmeer (wie Damastes bei Strab. I 47) und die ostafrikanische Küste als unmittelbar in die indische übergehend vorgestellt haben, also bei jenen ‚Aithiopen' ebensowohl an Indien wie an die südlichste Ostküste Afrikas denken konnten. So verlegt auch Pollux (onom. V 41 vol. I 272 Bethe) den Wohnsitz der Hundemelker in den unbestimmten Süden, *περὶ τὰ ἔλη τὰ μεσημβρινά*. Nun kann aber diese Vorstellung nicht erst von Agatharchides oder Ailianos (so Marquart CCXV 3) stammen. Wir wissen vielmehr aus Aristoteles' Polemik, daß sie bereits im 4. Jhdt. weitverbreitet war und Artaxerxes Ochos fast verleitet hätte, einen indischen Fluß, den er wegen seiner Krokodile für den Oberlauf des Nils hielt, abzuleiten, um dadurch Ägypten von sich abhängig zu machen. Er erfuhr von den indischen *Omifali* — wofür mit Partsch (Abh. Sächs. Ges. 1909, 565) *Cini[ce]fali* zu lesen ist —, daß dieser Fluß ins Rote Meer münde, daß jedoch ein zweiter ebenfalls Krokodile beherbergender Strom von demselben Gebirge (*Aletos* oder ähnl.) komme und das Rote Meer an der Außenseite umfließe. Nach Partsch (566) verdankte der Stagirite diese Nachrichten vielleicht einem Verwandten, der als Arzt am Perserhofe gelebt hatte, Athenagoras, dem Sohne des Arimnestos. Die indischen *Κυνοκέφαλοι* kennen wir aus Ktesias (*Ἰνδικὰ* § 20—23), nach dem ihr einheimischer Name *Καλύστριοι* (nach Marquart CCIX aus **Σαδύστριοι* = altpers. **sadauxštr* = ‚Hund' + ‚melken' entstellt) lautete; mit den von Herodot (IV 191) und Plinius (n. h. VI 191) genannten libyschen *κυνοκέφαλαι* haben sie natürlich nichts zu tun, da es sich dort offenbar um eine Affenart handelt.

Auch Alexander d. Gr. glaubte noch im Hydaspes und Akesines den oberen Nil gefunden zu haben, bis er durch Nearchs Fahrt eines Besseren belehrt wurde (Arrian. anab. VI 1, 2. Strab. XV 696. Tkač o. Bd. VI S. 887). Und Aristoteles konnte über das Rote Meer nur konstatieren: ‚Diesseits von jenem Meer fließt der Nil offenkundig nicht, jenseits aber ist ein Lauf des Nil, wenn auch vielleicht möglich, so doch nicht erwiesen' (Partsch 565). Ebenso gesteht noch Polybios (III 38, 1), daß *καὶ τῆς Ἀσίας καὶ τῆς Λιβύης, καθὸ συνάπτουσιν ἀλλήλαις περὶ τὴν Αἰθιοπίαν, οὐδεὶς ἔχει λέγειν ἀτρεκῶς ἕως τῶν καθ' ἡμᾶς καιρῶν, πότερον ἤπειρός ἐστι κατὰ τὸ συνεχὲς τὰ πρὸς τὴν μεσημβρίαν ἢ θαλάττη περιέχεται.* Ptolemaios hält trotz der bedeutend erweiterten Kenntnisse über Südasien das Indische Meer für ein Binnenmeer, und noch Prokopios von Kaisareia war der bestimmten Meinung, der Nil entspringe in Indien (de aedif. VI 1, 6).

Mit diesen Vorstellungen hängt es auch zusammen, wenn Profan- und Kirchenschriftsteller des späteren Altertums Südarabien, das seit den ersten Jahrzehnten des 4. Jhdts. unter äthiopischer Herrschaft stand (Steph. Byz.: *Ὁμηρῖται, ἔθνος Αἰθιόπων. Μαρκιανὸς* [Anfang des 5. Jhdts.] *ἐν περίπλῳ α'*; Conti Rossini Riv. degli stud. Orient. IX 1921/3, 378), oft mit ‚Indien' bezeichnen. So nennt Malalas nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit den arabischen Limes schon unter Diocletian *τὸ Ἰνδολίμιτον* (308, 9 Bonn) und spricht von *Ἰνδοὶ Ἀμερῖται, Ἰνδοὶ Σαρακηνοί* u. ä. (435, 9. 457, 6f. 458, 15. 18). Eusebios (hist. eccl. V 10, 3) und Hieronymus (de vir. ill. 36. Migne L. XXIII col. 651) nennen die Aithiopen ‚Inder' und Rufinus (h. e. I 9. Migne L. XXI c. 478 B) spricht von *Aethiopia eique adhaerens citerior India* (ebenso Socrat. h. e. I 19, Migne G. LXVII col. 125 B: *Ματθαῖος δὲ τὴν Αἰθιοπίαν· Βαρθολομαῖος δὲ ἐκληροῦτο τὴν συνημμένην ταύτῃ Ἰνδίαν*). Man sprach mit deutlicher Beziehung auf *Arabia felix* von den ‚glücklichen Indern' (Sophron. p. 7 ed. v. Gebhardt); andererseits verstand man aber auch unter Indien das Land der Brachmanen, also Hindustān (Hieron. ep. 70. Migne L. XXII 667). Alle diese Beispiele (die der Kirchenschriftsteller gesammelt bei Aigrin Dict. d'hist. et de géogr. eccles. III 1924, 1160f.) zeigen, wie verbreitet diese Anschauungen waren.

Wer an ein im Süden geschlossenes Rotes Meer (dieses stets im weiteren Sinne des Altertums gedacht!) glaubte, mußte natürlich alle Nachrichten von Umsegelungen L.s für erdichtet halten. Ebenso muß aber auch Nikagoras von Kypros wegen der Herkunft des Nils aus der Antioikumene und ans uns unbekannten Gründen ein späterer Autor, dessen Spuren Martini (Rh. Mus. 1897, 354) bei Kleomedes (de mot. circ. I 2 p. 28, 5f. Ziegler) nachweist, die Existenz eines Äquatorialozeans geleugnet haben, worin ihnen Geminos folgt (el. astr. XVI 1ff., p. 162 Manit.); sie nahmen wohl eine unbewohnte Zone und dahinter wiederum Aithiopen an. Ob dies auch für Eudoxos von Knidos gilt (so Giesinger u. Suppl.-Bd. IV S. 582), ist fraglich; vielleicht suchte er schon solchen Einwürfen, wie sie später Aristoteles gegen Nikagoras erhob, dadurch zu entgehen, daß er den Nil von den *Antichthones* unter dem Äquatorialozean hindurchfließen ließ (vgl. Mela I 54). Derartige submarine Flußläufe spielen bekanntlich bei den Geographen eine große Rolle; so behauptete man auch vom Nil, er tauche auf Delos wieder als Inopos auf (Strab. VI 271 u. a.). Auch Ephoros muß im V. Buche seines Geschichtswerkes, in dem er die Geographie Asiens und L.s behandelte, zu diesen Fragen Stellung genommen haben; doch läßt ein kurzes Fragment bei Plinius (n. h. VI 199) seine Ansichten nicht klar erkennen: *Ephorus auctor est a Rubro mari navigantis in eam* [scil. *Cernen insulam*] *non posse propter ardores ultra quasdam columnas (ita appellantur parvae insulae) provehi* (nach Partsch Ber. Sächs. Ges. LXVIII 2, 39 die Straße von Bāb el-Mandeb; doch ist eher an einen Ausgang der gesamten *Ἐρυθρὰ θάλ.* zu denken: Capelle Berl. ph. Woch. 1910, 1435. Giesinger Stoich. VI 112, 1). Ephoros war offenbar der erste, der sich für die Landenge von Suez als Ostgrenze des libyschen Erdteils entschied (E. A. Wagner Die Erdbeschr. des Timosth. v. Rhodos, Lpz. 1888, 42).

Wie Alexander d. Gr. durch die von ihm veranlaßten, wenn auch gewiß während der Feldzüge nur hastig und en passant (*ἐπιδρομάδην* Strab. II 69) ausgeführten Nachforschungen das Hauptproblem der Afrikaforschung so gelöst hatte, daß es dem kritischen Aristoteles *οὐκέτι πρόβλημα* darstellte, so bildet überhaupt sein Zug nach Ägypten, mit dem die Hellenisierung des alten Wunderlandes begann und in Alexandreia das erste Wissenschaftszentrum der griechischen Welt erstand (Partsch Ägyptens Bedeutung für die Erdkunde 1905), den wichtigsten Markstein in der alten Entdeckungsgeschichte des Erdteils. Freilich beschränkte sich die Hellenisierung auf das untere Nilgebiet und einzelne Häfen am Arabischen Meerbusen, und die im Auftrage der Ptolemäer ausgeführten Expeditionen scheinen hauptsächlich wirtschaftlichen Zwecken gedient zu haben (vgl. Strab. XVII 789), wenn sie auch gewiß manche wertvolle Bereicherung des geographischen Wissens dieser Zeit zur Folge hatten. Man ist aber leicht geneigt, die Fortschritte der Kenntnis Äthiopiens und des inneren L.s zu hoch einzuschätzen. So ist es offenbar unrichtig, wenn Partsch (Ber. Sächs. Ges. a. O. 58) die in Volksnamen wie Elephantophagen, Struthophagen, Akridophagen, Kynamolgen, Trogodyten enthaltene ‚biologische Charakteristik' erst auf ‚Beobachter der Ptolemäerzeit' zurückführt; nach den obigen Ausführungen scheinen vielmehr Artemidoros, Agatharchides u. a. die trockenen Küstenbeschreibungen des Roten Meeres (über ihre Verfasser vgl. Berger 385f.) durch derartige meist vorhellenistische Schilderungen wunderbarer Völker und Tiere zu ‚Reiseromanen und geographischen Utopien' erweitert zu haben (vgl. Kroll Studien zur Verständnis d. röm. Lit., Stuttg. 1924, 320f.). Auch der mehrfach gerühmte Wissensdurst des Ptolemaios Philadelphos galt wohl mehr den zoologischen Merkwürdigkeiten der südlichen Länder als ihrer Geographie (Strab. XVII 789. Diod. III 36, 3). Daß aber auch rein wissenschaftliche Interessen gepflegt wurden, zeigen Dikaiarchos' Feststellung der Lage Syenes auf dem Wendekreise (Berger 373ff.) und Philons Beobachtungen über die Dauer des Zenitstandes der Sonne in der Breite von Meroe (Hipparch. bei Strab. II 77. Berger Die geogr. Frg. des Hipparch 15. 46; Wiss. Erdk.² 413, 3). Dalion (FHG IV 376) soll nach Plinius (n. h. VI 183) weit über Meroe hinaus gelangt sein; doch läßt sein Bericht über den libyschen Oberlauf des Nil (s. o.) seine Glaubwürdigkeit in etwas zweifelhaftem Licht erscheinen (gegen Berger o. Bd. IV S. 2022) und legt es nahe, in seiner Schrift einen geographischen Roman in der Art des *ἀνάπλους ἐκ Μέμφεως*, den Amometos unter Ptolemaios II. verfaßte (FHG II 396), zu sehen. Neben ihm nennt Plinius von älteren Schriftstellern über Äthiopien noch Aristokreon, Bion, Basilis u. a. (vgl. über sie Droysen Gesch. d. Hell. III 1, 308, 1).

Die Weite und Tiefe, die die geographische Wissenschaft in der frühhellenistischen Zeit gewonnen hatte, fand ihren Ausdruck in dem Werke des bedeutendsten Geographen des Altertums: Die Vorstellungen, die Eratosthenes von L. besaß, sind uns wenigstens in rohen Zügen bei Strabon überliefert.

Die Umrisse des Erdteiles glichen nach ihm einem rechtwinkeligen Dreieck, dessen Hypotenuse die ganze Ozeanküste zwischen den Aithiopen und Maurusiern bildete, während die des Mittelmeeres und der Nillauf nebst seiner Verlängerung bis zum südlichen Ozean die beiden Katheten darstellten (Berger 400 mit Fig. 9, wo aber die Insel Kerne unrichtig angesetzt ist, vgl. Strenger 25f.). Ein den Parallel von Alexandreia um 3750 (Strab. II 125), den von Karthago um 2850 Stadien überragender Vorsprung an den Säulen wurde dabei außer acht gelassen (vgl. Bolchert 24, der jedoch über-

sieht, daß diese Aufbiegung nach Norden fast ganz auf das westlich von Karthago fallende Drittel der Nordküste beschränkt ist). Als Länge der Mittelmeerküste werden 21 500 Stadien (*τοὐλάχιστον*, Strab. I 64), als die der Ostgrenze 13—14 000 (Strab. XVII 825), genauer wohl 13 400 Stadien (I 63) angegeben; die Länge der Hypotenuse muß demnach etwa 26 000 Stadien betragen haben. Die Südspitze verlegte er hypothetisch in die Breite des Zimtlandes (XVII 825) und scheint an dessen Küste das *Νότου κέρας* Hannos, dessen Fahrt er sich — vielleicht nach Ophelas (XVII 826; vgl. Frick Burs. Jahresb. XXIII 1880, 553) — seltsamerweise in südöstlicher Richtung vorstellte, als südlichsten Punkt L.s angenommen zu haben (vgl. unten zu Poseidonios).

Auffallend könnte es erscheinen, daß noch Eratosthenes den Nil als Ostgrenze L.s ansieht und sogar Strabon, obgleich er Herodots Bedenken dagegen wiederholt, sich doch nicht recht entscheiden kann, ob er an seine Stelle die Landenge von Suez einsetzen soll. Strenger (3. 27) will sogar, durch Behauptungen Forbigers (Alte Geogr. I 89, 29) irregeführt, bei Strabon ‚nicht weniger als fünf verschiedene Bedeutungen des Wortes L.' feststellen; vergleicht man aber die dafür zitierten Belegstellen, so findet man es dort stets in dem gleichen Sinne, nämlich für das Land westlich vom Nil (*μέχρι Νείλου, μ. τῆς τοῦ Νείλου ῥύσεως*) oder Teile davon gebraucht. Wir sind leicht geneigt, die seit Ptolemaios und noch jetzt allgemein übliche Abgrenzung des Erdteiles als selbstverständlich und naturgemäß anzusehen. Für die Nilgrenze sprachen jedoch im Altertum gewichtige Gründe. Man empfand L. immer stark als ethnographischen Begriff, das Land der *Λίβυες*, die nur westlich von Ägypten wohnten, während die östliche Wüste schon frühzeitig von Araberstämmen, also Asiaten, besiedelt worden war. Das spricht sich nicht allein in den Bezeichnungen der *νομοὶ Λιβύης* und *Ἀραβία* bei Ptolemaios für den westlichsten und östlichsten Teil des Deltas aus (schon Herod. II 158 nennt Pathumos eine Stadt Arabiens, und LXX Gen. 45, 10 heißt Gosen *Γεσὲμ Ἀραβίας*), sondern man unterschied auch in hellenistischer Zeit bei den Nomoi, die sich über beide Nilufer erstreckten, zwischen ihrem ‚libyschen' und ‚arabischen' Teil (Beispiele, wie *κωμῶν τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου, τῆς Λ. τοῦ Κοπτίτου* bei Kuhn Städt. und bürgerl. Verf. d. Röm. Reichs II 488 Anm. 4250; 495 A. 4300). Es handelte sich also um volkstümliche Bezeichnungen, die sich nicht durch wissenschaftliche Theorien ohne weiteres ausrotten ließen.

Das Werk des Eratosthenes, das wir als Verkörperung des hellenistischen Wissens zu betrachten pflegen, bedeutet in der Zeichnung L.s entschieden einen Rückschritt gegenüber Herodots Zeit. Während bei Herodot der Nil noch ebensoweit südlich von Meroe bekannt ist, wie diese Stadt von Elephantine (Syene) entfernt liegt, rechnet Eratosthenes (auf den Strab. XVII 825 zweifellos zurückgeht) von Syene bis Meroe 5000 Stadien, von dort bis zur Grenze der *διακεκαυμένη* 3000 und, da die Südspitze (*κορυφή*) L.s ungefähr (*πώς*) in diese Zone falle, von Meroe bis zu ihr nur 3—4000 Stadien. Zu dieser südlichen Verkürzung L.s kommt noch seine zunehmende Verschmälerung gegen Süden hinzu, durch die der Teil des Landes, von dem man *διὰ τὸ ἀπρόσιτον* nichts wußte, auf ein Mindestmaß reduziert wurde. Während dieser Fehler seiner Karte später, vielleicht zuerst von Poseidonios, verbessert wurde, hinterließ seine viel zu südliche Ansetzung Karthagos (die allerdings schon frühere Geographen ebenso falsch geboten haben können) ihre deutlichen Spuren auf den Karten des Agrippa und Ptolemaios und wurde erst durch die italienischen Seekarten des Mittelalters richtiggestellt. Überhaupt war er offenbar über die Küste westlich von Karthago ebenso schlecht unterrichtet wie sein Gewährsmann Timosthenes von Rhodos (Marciani epit. 3. GGM I 566) und die meisten seiner Zeitgenossen. Andererseits begegnet uns bei ihm zum erstenmal eine genauere Vorstellung von dem Nillauf um und unterhalb von Meroe, seinen Nebenflüssen Astaboras und Astapus und den ethnographischen Verhältnissen Aithiopiens. Von den südlichen Nilquellen sagt er nur recht unbestimmt (Strab. XVII 786), daß manche unter *Ἀστάπους* (bei Iuba hieß, wie wir sahen, das letzte Stück des Westnil so) einen anderen Fluß verstehen *ῥέοντα ἔκ τινων λιμνῶν ἀπὸ μεσημβρίας καὶ σχεδὸν τὸ κατ' εὐθεῖαν σῶμα τοῦ Νείλου τοῦτον ποιεῖν*. Jedenfalls waren die Hypothesen über eine Herkunft des Stromes aus dem fernen Osten oder Westen für ihn durch die Schrift des Aristoteles erledigt; das zeigen seine Anspielungen (Procl. in Plat. Tim. p. 22 D I p. 121 Diehl: *οὐδὲ ζητεῖν χρῆναι αἰτίαν*; Strab. XVII 790 *εἰ γὰρ ἄρα, τοῦτ' ἐχρῆν ζητεῖν . . .*) auf Aristoteles' Wort *οὐκέτι πρόβλημά ἐστιν* (Partsch Abh. Sächs. Ges. 1909, 575, 1). Doch scheint sich bei ihm noch eine Spur einer vierten Ansicht zu finden, die vielleicht auch Aristoteles andeutet, nämlich daß der Nil sein Wasser unterirdisch aus den Euphratsümpfen erhält (vgl. Pausan. II 5, 3. Philostr. vit. Apoll. I 14); denn auch er kennt diesen unterirdischen Lauf, läßt ihn jedoch in die Lagunen bei Rhinokolura (Sirbonissee) münden (Strab. XVI 741; anders Berger 438). Die Streitfrage, ob er die Äquatorialzone für bewohnbar gehalten hat oder nicht (Partsch Ber. Sächs. Ges. LXVIII 2, 55. 1), ist für L. insofern belanglos, als es nach ihm eben nur bis an ihre Grenze heranreichte; er könnte jenen Gedanken also nur bei der streng genommen zu Asien zu rechnenden Zimtküste oder Taprobane erwogen haben.

Wie Eratosthenes das innere L. im einzelnen sich vorgestellt und beschrieben hat, können wir nicht mehr feststellen, da Strabon hierfür wohl fast ausschließlich Poseidonios benutzt hat. Außer einigen allgemeinen Bemerkungen über die Klimata geht auf ihn (über Hipparchos) nur das Zitat aus Straton von Lampsakos zurück, der im Anschluß an Aristoteles eine einstige Geschlossenheit des Mittelmeeres und seine Ausdehnung bis zur Ammonsoase und vielleicht auch tief nach Ägypten hinein nachzuweisen gesucht hatte (Strab. I 49f.). Auch Hipparchos setzte sich in seiner Kritik des eratosthenischen Werkes mit dieser Hypothese auseinander; im übrigen dürfte dieser

Mathematiker und Astronom kaum nennenswertes Material über das innere L. beigebracht haben (Berger Geogr. Fragm. d. Hipparch, Lpz. 1869; Wiss. Erdk.² 458—487).

Eine neue Periode der Entdeckungsgeschichte L.s beginnt erst wieder nach dem Fall Karthagos. Die Sperre der punischen und libyschen Häfen, die wohl mehr als Ausdruck der feindseligen Stimmung der Bevölkerung, denn als offizielle Maßnahme der karthagischen Regierung zu verstehen ist, hatte für die griechische Wissenschaft die schlimme Folge, daß unkontrollierbare Behauptungen und phantastische Erfindungen das gute alte Periplenmaterial überwucherten und verfälschten. So wurden Amazonen (Ps.-Callisth. p. 136—138a bei Ausfeld Der griech. Alexanderroman 1907, 102—104) und Gorgonen, Pane und Satyrn (Mela III 9. Plin. VI 197. 200; wohl Menschenaffen, vgl. Jeep Rh. Mus. 1897, 218f.) nach L. versetzt, unter dessen sagenhaften Städten auch Hannos Insel Kerne wiederkehrt (Diod. bibl. III 52ff.). Es ist wohl kein Zufall, daß die erste Expedition nach der Westküste L.s, von der wir wieder näheres erfahren, während der Belagerung Karthagos durch Scipio stattfand. Im Auftrage des römischen Feldherrn fuhr Polybios — anscheinend nahm auch Panaitios an der aus reinem Forschertrieb (*πρὸς φιλομάθησιν*, vgl. Norden Germ. Urgesch. 32) unternommenen Reise teil (Cichorius Rh. Mus. LXIII 222) — mit einer Flotte an der Küste entlang bis zum Lixos, dem Wādī Dar'a. Er suchte den Atlas, dessen höchste Erhebungen er schon in der Mitte seiner Fahrt an der mauretanischen Westküste bemerkte, richtiger zu lokalisieren als seine Vorgänger, die ihn an die Grenze Mauretaniens verlegt hatten, wo nach ihm nur ein *πρόσπους ὕστατος πρὸς δύσιν*, genannt *αἱ Κώτεις*, hervorragte (Strab. XVII 825). Durch vorsichtige Interpretation der kurzen Polybiosfragmente bei Plinius (n. h. V 9. VI 199) und Strabon (XVII 825f.) lassen sich noch einige Züge seines Berichtes, den er im XXIV. Buche seines Geschichtswerkes veröffentlichte, rekonstruieren (Strenger 28-32). Neue Entdeckungen waren ihm nicht beschieden, da er nicht weiter gelangte, als die Gaditaner zu fahren pflegten (Strab. II 99); doch beobachtete er, wie später Poseidonios (Strab. XVII 827), gewissenhaft die Tier- und Pflanzenwelt des Landes (Plin. V 9).

Über den möglichen Zusammenhang L.s und Asiens an der äthiopischen Küste wagte Polybios keine sichere Entscheidung zu treffen (s. o.) und scheint sich überhaupt über den unbekannten Süden recht zurückhaltend geäußert zu haben. Die Bewohnbarkeit der heißen Zone behauptete er in einem *περὶ τῆς ὑπὸ τὸν ἰσημερινὸν οἰκήσεως* betitelten Schriftchen auf Grund der Autopsie seiner Gewährsmänner (Geminos el. astr. XVI 32 p. 176 Manitius), ohne daß wir freilich über diese weiteres feststellen können, als daß sie ihre Forschungen auf Veranlassung *τῶν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ βασιλέων* angestellt hatten (a. O. XVI 24 p. 174, 4 M.). Wenn er sein Urteil damit begründet, daß die Äquatorialregion *ὑψηλοτάτη ἐστί* (Strab. II 97), so ist es nicht ganz sicher, ob er dabei wirklich, wie Poseidonios (a. O.) seine Worte auffaßte, an die Wölbung der Erdkugel dachte oder das äthiopische Hochland unter den Gleicher verlegte (Berger Erdk.² 509).

Wie Eratosthenes als Hauptvertreter der frühhellenistischen Geographie gelten kann, so verkörpert sich in Poseidonios die durch die beginnende römische Weltherrschaft und die geistige Eroberung Roms durch Hellas ermöglichte ungeheuere Erweiterung dieser Wissenschaft. Der Wert seiner geographischen Forschungen beruht auf der Autopsie, die er sich auf weiten Reisen erworben hatte, und die sich bei ihm mit einer durch gründliche Vorkenntnisse geschärften Beobachtungsgabe paarte. Wie weit ihm L. bekannt war, entzieht sich unserer Kenntnis; das bereits erwähnte Fragment (Strab. XVII 827) handelt von seinen Beobachtungen an Affenhorden, die er auf der Fahrt von Gadeira nach Italien an der libyschen Küste angestellt hat.

Der Vergleich der Umrisse L.s mit einem Trapez bei Strabon (II 130), das zu der von Eratosthenes angenommenen Dreiecksform im Gegensatz steht, stammt zweifellos von Poseidonios. Der Grund der verschiedenen Zeichnung liegt aber nicht in einer abweichenden Abgrenzung L.s gegen Asien (so Strenger 27. 36); denn gerade an der erwähnten Strabonstelle wird Asien *μέχρι Νείλου* und L. bis zur Grenze Ägyptens und Äthiopiens gerechnet, wie es denn überhaupt sehr fraglich ist, ob Poseidonios an Isthmosgrenzen der Erdteile gedacht hat (vgl. Berger 91ff.; die von Strenger 54, 4 angeführten Stellen beweisen für Poseidonios nichts, und auch *περὶ κόσμου* 3 sind beide Ansichten nebeneinandergestellt, wenn auch die der Isthmosgrenzen bevorzugt wird). Vielmehr sagt Strabon deutlich, daß die Ozeanküste von Äthiopien bis zu einem bestimmten Punkt (*μέχρι τινός*) der des Mittelmeeres parallel läuft. Dieser Punkt kann doch wohl nur nach Hannos *Ἑσπέρου κέρας* benannt worden sein, während die Südostecke ebenso wie vermutlich die Südspitze (*κορυφή*) des Eratosthenes *Νότου κέρας* geheißen haben wird. Artemidoros bezeichnet später mit diesem Namen vielmehr die Ostspitze L.s, bis zu der seine Kenntnis reicht (die freilich nach der üblichen Abgrenzung zu Asien gehört!); denn er sagt, daß man dahinter gen Süden herumfährt (Strab. XVI 774). Ptolemaios, bei dem der Süden L.s als breite Landmasse mit der Antioikumene zusammenhängt, übernimmt gleichwohl diese Ansetzung; da jedoch durch die bei Marinos verarbeiteten Küstenbeschreibungen (s. u.) für die beiden östlichen Kaps bereits die Namen *Ἀρώματα* (j. Rās Aṣir oder Ǧarad Hafūni, portug. Guardafui) und *Ζίγγις* (j. Rās Ḥafūn) feststehen, südlich von Rhapta und dem Vorgebirge Prason (den Endpunkten dieser Periploi) aber das *Νότου κέρας* nicht untergebracht werden konnte, weil die Küste dort nach Osten umbog, so fügte Ptolemaios das in diesen Quellen (Ptol. I 17, 5 p. 46 M.) fehlende Kap kurzerhand zwischen den beiden Stationen *Ἀπόκοπα* und *μικρὸν αἰγιαλόν* (also etwa bei dem jetzigen Rās el-aswad) ein (ähnlich, aber nicht ganz zutreffend Strenger 37). Verbinden wir auf der Ptolemaioskarte das *Ἑσπέρου κέρας* (8° n. Br.) mit dem *Ἀρώματα ἄκρον* (6° n. Br.) oder dem *Νότου κέρας* (1° n. Br.) durch eine Gerade, so

erhalten wir ungefähr die der Mittelmeerküste parallele *παρωκεανῖτις* des Poseidonios, wenn auch die westöstliche Ausdehnung L.s bei ihm natürlich keineswegs die gleiche gewesen zu sein braucht. Wir sehen also, daß auch für ihn L. eine Insel (im Sinne des Eratosthenes bei Strab. I 65) war; wir wissen ferner, daß auch er stets für einen Zusammenhang des die Erde umgebenden Weltmeeres eintrat (Gronau Poseid. 93). Diese Vorstellung und der Umstand, daß er die Äquatorialzone für gemäßigt und bewohnbar hielt (Kleomed. I 6 p. 58, 9 Ziegler), steht in engem Zusammenhange mit der Tatsache, daß er den damals auch gerade aus klimatischen Gründen vielfach bezweifelten Nachrichten über Umsegelungen des Erdteils keineswegs ablehnend gegenüberstand. So sind wir durch ihn auch über einen neuen Versuch dieser Art unterrichtet. Sein Bericht über die Erlebnisse des Eudoxos von Kyzikos, dessen Forschungsdrang trotz wiederholter Mißerfolge niemals nachließ, verdient um so mehr Glauben, als Poseidonios die älteren Berichte über gelungene Umsegelungen L.s bei Herodot und Herakleides Pontikos als *ἀμάρτυρα* ablehnt; sein Wissen über Eudoxos verdankte also Poseidonios anscheinend dessen persönlichen Mitteilungen, sei es als Hörer seiner Vorträge in Dikaiarcheia (Puteoli) und Massalia, sei es aus Privatgesprächen mit ihm in Gades. Strabon, der ‚auf Grund seiner Abneigung gegen die Wunder der Entdeckungsreisen' (Berger 571) die Erzählung durch zahlreiche Einwände als unglaubhaft hinzustellen sucht, ist doch aufrichtig genug, schließlich zu erklären: *ἕκαστον γὰρ τῶν τοιούτων οὐκ ἀδύνατον μέν, ἀλλὰ χαλεπὸν καὶ σπανίως γινόμενον μετὰ τύχης τινός* (II 102). Für die Entstehung der Ansicht des Poseidonios über die Gestalt L.s ist es wichtig, daß der *ὑπὲρ τὴν Αἰθιοπίαν* verschlagene Eudoxos dort ein angeblich gaditanisches Wrack fand, das nach den Angaben der Eingeborenen von *ἀπὸ τῆς ἑσπέρας πλεόντων τινῶν* herrührte: danach schien also die Ostküste L.s gleich hinter Äthiopien nach Westen umzubiegen. Ebenso heißt es bei seinem späteren Versuch, von Gades aus L. zu umfahren, er sei auf hoher See *ἐπὶ τὴν Ἰνδικὴν ζεφύροις συνεχέσι* gefahren: Strabon scheint hiernach in seinem gekürzten Bericht den Beginn der Fahrt an der Westküste übergangen zu haben, und Eudoxos muß nach der Vorstellung des Poseidonios etwa bis zur Mitte der Südküste gelangt sein, deren Anwohner sowohl den Maurusiern wie auch den Äthiopen ähnlich waren. Möglicherweise trug auch dieser Bericht dazu bei, Poseidonios in seiner Überzeugung, daß die Äquatorialzone *οἰκουμένη καὶ εὔκρατος* sei, zu bestärken. Denn fast bis in die halbe Breite der sog. verbrannten Zone reichte nach Eratosthenes' Schätzung das libysche Festland (8000 Stad. südl. von Syene, 8800 nördl. vom Äquator Strab. II 95). Dessen Maße übernahm Poseidonios und fügte hinzu, sie seien bis zum Parallel der *Κινναμωμοφόρος [γῆ]* nachgemessen: *πλεῖταί τε γὰρ καὶ ὁδεύεται* (a. O., vgl. XVII 789). Damit spielt er wohl wieder vor allem auf die Fahrt des Eudoxos an, die ihm (neben dem von Polybios zusammengestellten Material) den Beweis erbracht hat, daß bis zur Südküste L.s, also etwa bis in die Mitte der angeblichen *διακεκαυμένη*, Menschen wohnten.

Auch die Nilfrage hat Poseidonios wieder aufgerollt und ähnlich wie Aristoteles einen historischen Überblick der Ansichten älterer Forscher und Dichter geboten (Strab. XVII 790; eine ganz ähnliche Zusammenstellung der Ansichten *διαφόρων ποιητῶν καὶ ἱστορικῶν περὶ τῆς τοῦ Νείλου αὐξήσεως* enthält der Cod. 287 fol. 160 der Bayr. Staatsbibliothek [Hardt Cat. cod. bibl. Bavar. vol. I tom. III 210], erwähnt in Bergers Art. Asamon Nr. 3 o. Bd. II S. 1515). Aus Strabons Tadel geht hervor, daß er dabei nochmals die Frage untersuchte, ob die sommerlichen Wassermassen wirklich, was Strabon für selbstverständlich ansieht, durch Regengüsse oder etwa aus anderen Ursachen (wie Schneeschmelze, Meerüberflutung usw.) zu erklären seien (anders Corssen Philol. 1917, 25); wir sahen oben, daß er vermutlich einen unterirdischen Lauf des Stromes annahm.

Auch das wenige, was Strabon im Anschluß an die Beschreibung der Syrtis und Kyrenaia über deren Hinterland zu sagen weiß, verdankt er offenbar Poseidonios. In der Aufzählung der libyschen Stämme (II 131 und XVII 835 besser als 838) werden nach den meist schon bei Hekataios und Herodot genannten Küstenvölkern *Μαρμαρίδαι, Ψύλλοι, Νασαμῶνες, τῶν Γαιτούλων τινές, Σίνται* (die *Σέντιτες* bei Ptol. IV 5, 12 p. 692 M.; Meineke corr. *Ἀσβύσται*) und *Βυζάκιοι* als Bewohner einer zweiten Zone die *Γαίτουλοι*, in einer dritten die *Γαράμαντες, Φαρούσιοι* und *Νιγρῖται* (var *Νίγρητες* XVIII 828) und 9—10 Tagereisen südlich davon die *Αἰθίοπες* am Okeanos erwähnt. Für die Zonen finden sich bei ihm auch ähnliche Bezeichnungen wie bei Herodot; doch anstatt mit *θηριώδης* usw. sind sie passender und einheitlicher nach floristischen Kennzeichen benannt (vgl. noch jetzt bilâd el-ǧerîd ‚Palmenland'): 100 Stadien weit reicht die *δενδροφόρος γῆ*, weitere 100 das Gebiet, in dem man noch säet, aber wegen der Dürre nur Gestrüpp und Wurzeln gedeihen (ich lese *ῥιζοτροφεῖ*, da die negative Charakteristik *[οὐκ] ὀρυζοτροφεῖ* sinnlos ist); dahinter erstreckt sich die Silphionregion (300 Stadien *ἢ μικρῷ πλειόνων* breit), auf die *ἡ ἀοίκητος καὶ ἡ τῶν Γαραμάντων* folgt. Beachtenswert ist die Schlußbemerkung *οὐδ' ἂν ἔχοιμεν λέγειν τοὺς ὅρους οὔτε τῆς Αἰθιοπίας οὔτε τῆς Λιβύης, ἀλλ' οὐδὲ τῆς πρὸς Αἰγύπτῳ τρανῶν, μὴ τί γε τῆς πρὸς τῷ ὠκεανῷ*, die wir wohl getrost dem Poseidonios zuweisen dürfen (unentschieden Strenger 137), da schwerlich ein anderer wissenschaftlich hoch genug stand, um die Grenzen zwischen wirklich Erforschtem und Unbekanntem so bestimmt und klar bezeichnen zu können (vgl. dagegen Plinius und Ptolemaios).

Von Poseidonios stammt wohl auch die Ansetzung der *Μακάρων νῆσοι* (s. d.) vor der maurusischen Küste, also ihre Gleichsetzung mit der Madeiragruppe, die uns zuerst bei Plutarch (Sert. 8) und Sallust (hist. frg. I 100; II p. 43 Manrenbr.) begegnet (C. Müller Stud. z. Gesch. der Erdk. im Altert., Bresl. 1902, 7. Strenger 14).

Auch Artemidoros behandelte im VII. Buche

seiner *γεωγραφούμενα* L.; da ihn aber Strabon nur bei der Küstenbeschreibung benutzt (Strenger 140), weil er seine Angaben über das Binnenland, das er von der Gegend oberhalb von Kyrene bis zur Westküste von *μετανάσται Λωτοφάγοι* bewohnt sein ließ, verwarf (XVII 829), wissen wir, abgesehen davon, daß er die Gaituler und Pharusier erwähnt hat (Steph. Byz.), kaum noch etwas von seiner Darstellung Inner-L.s.

Seit Caesar 100 Jahre nach dem Falle Karthagos Numidien als Provinz *Africa nova* eingerichtet hatte, war auch für die Erforschung der westlichen *Saḥarā* eine breitere Basis geschaffen, so wie sie die hellenisierte Kyrenaika längst für die östliche bildete. Der erste, der hier unter besonders günstigen Bedingungen neue Forschungen anzustellen vermochte, war König Iuba II. In Rom erzogen und mit griechischer Wissenschaft vertraut, wurde er durch Augustus König von Numidien, das er 25 v. Chr. gegen Mauretanien eintauschen mußte. Auch der punischen Sprache war er, wie wir sahen, mächtig (vgl. auch Norden, Germ. Urgesch. 392,1, *studiorum claritate memorabilior etiam quam regno*; sein Interesse galt unter anderem besonders der Geographie. Daß er darin früh für eine Autorität galt, zeigt sein geographisches Gutachten für die geplante Orientexpedition (1 v. Chr.) des Prinzen C. Caesar (Plin. n. h. VI 141. Norden 435,1). Wie Ptolemaios Philadelphos verband er mit den geographischen Forschungen zoologische. So ließ er ein Krokodil des *Nilides lacus* im Iseion seiner Hauptstadt Iol Caesarea ausstellen (Plin. V 51) und verschaffte sich ein Paar der außergewöhnlich großen Hunde der Insel Canaria (a. O. VI 205); das VIII. Buch der plinianischen Naturgeschichte geht hauptsächlich auf ihn zurück (Münzer Beitr. zur Quellenkrit. des Plin. 411ff. Ahlgrimm De Iuba Plinii auctore in n. h. de animalibus libris, Progr. Schwerin 1907). Auch sonst hat Plinius sein Werk stark benutzt; doch bei seiner gedrängten Schreibart und Zitierweise ist es schwer, Iubas Anteil reinlich herauszuschälen (s. u). Nach dem zu schließen, was wir mit Sicherheit auf ihn zurückführen können, war der Afrikaner ein Vertreter jener wüsten Gelehrsamkeit, bei der es weniger auf die Genauigkeit des Inhalts als auf die Fülle des Stoffes ankam (Peter Schulprogr. Meißen 1879). Plinius hat ihn natürlich auch in der Beschreibung L.s in weitgehendem Maße und zwar zweifellos direkt (Jacoby o. Bd. IX S. 2391) benutzt. Von den vier Routen der Indienfahrer, die er bei der Behandlung des arabischen Meerbusens aufzählt (Plin. VI 96ff.), entnimmt er Iubas Werke die drei ersten (Kornemann Janus I 57). Bei der Beschreibung der Trogodytike sagt Plinius von ihm: *videtur diligentissime persecutus haec* und entschuldigt eine Unvollständigkeit, die er bei ihm fand, mit der Möglichkeit, das ihm vorliegende Exemplar könne fehlerhaft abgeschrieben sein (VI 170). Am mossyli[ti]schen Kap ließ Iuba das Atlantische Meer beginnen, durch das man an seinem mauretanischen Reiche vorbei mit dem Nordwestwind (!) nach Gades fahre (Plin. VI 175). Das Kap entsprach bei ihm also der *κορυφή* des Eratosthenes, dessen Dreiecksform L.s er demnach übernahm. Da Plinius an jener Stelle die Beschreibung des Arabischen Meerbusens noch nicht beendet hat, erklärt er: *cuius [Iubae] tota sententia hoc in loco subtrahenda non est;* später aber, bei der Beschreibung der Atlantischen Küste Afrikas, läßt er im Gegensatz zu Iuba mit Varro (vgl. Mela III 100) die Küste erst bei dem *Hesperu Ceras* nach Westen und zum *mare Atlanticum* umbiegen (VI 199). Indes scheint doch auch ein großer Teil der Beschreibung Westlibyens auf Iuba zurückzugehen; so haben wir ihn schon als Vertreter der Ansicht vom westlichen Ursprung des Nils kennengelernt, für die er sich anscheinend auf Dalion berief (vgl. Plin. n. h. VI 194; gegen Klotz Quaest. Plinian. 205, der diese Stelle nicht beachtet hat). Überhaupt mag Plinius seine Zitate aus griechischen Autoren häufig Iubas Werk entnommen haben; Wendungen wie *sic prodit Bion; Iuba aliter* (VI 179) brauchen keineswegs einen Wechsel der Quelle anzuzeigen (so Klotz 43). Die Quellenscheidung bei Klotz (204—206), der alles, was nicht zu Iubas Ansichten paßt, Isidoros von Charax zuweist, ist zwar sehr bestechend, da durch sie alle Widersprüche der plinianischen Darstellung bei seinen Gewährsmännern behoben werden; es ist aber recht zweifelhaft, ob wirklich Isidoros, der in der Beschreibung L.s nirgends erwähnt wird, als Quelle für sie eine solche Rolle spielte, während es andererseits sehr wohl denkbar ist, daß auch Iubas Werk als eine ähnlich unselbständige Kompilation wie die des Plinius einander widersprechende Notizen und Exzerpte enthielt. Unter solchen Umständen ist eine Quellenscheidung bis ins einzelne kaum durchführbar.

Aus Strabons Beschreibung des inneren L.s ist bereits das Wesentliche mitgeteilt, da sie fast ausschließlich auf älteren Werken beruht. Ebenso unselbständig scheint die Behandlung L.s bei Pomponius Mela zu sein; sie beruht wohl, wie schon die übereinstimmende Anordnung des Stoffes zeigt, in den Hauptzügen auf Varro (Vivien de St. Martin Le Nord de l'Afrique 148; die von Goebel Westküste Afr. 40, 1 erwähnte Diskrepanz ist unwesentlich); eine stark verfälschte Darstellung von Eudoxos' Fahrt verdankt er Cornelius Nepos (III 90). Bei ihrer Kürze enthält seine Darstellung kaum Neues.

In die Zeit zwischen Strabon und Plinius fallen eine Reihe römischer Unternehmungen zur Sicherung der Südgrenze des Reiches, die zugleich für die Entdeckungsgeschichte L.s nicht ohne Bedeutung waren (vgl. im allgemeinen Norden 434—450). Sie begannen mit der Strafexpedition (19 v. Chr.) des L. Cornelius Balbus gegen die Garamanten in Phazania (j. Fezzān), über die Plinius (V 37) nach dem offiziellen Feldzugsbericht referiert. Als wichtige Punkte nennt er (V 35f.) *Alele, Cilliba* und in der Gegend von Sabrata *Cydamus* (j. Ghadāmes); dahinter erstreckt sich von Osten nach Westen das Schwarze Gebirge (*mons Ater* s. *Niger*, j. Harūǧ el-aswad), hinter ihm die Wüste mit den garamantischen Städten *Thelgae, Debris* und *Garama* (j. Ǧerma). Dann zählt er die Stationen des Zuges gegen die Garamanten der Reihe nach auf, wobei er die bereits erwähnten Orte übergeht (außer *Debris*? var. *Decri*, und dem *mons Niger*), und schließt mit dem edelsteinreichen *mons Gyri* (Ptol. IV 6, 3 p. 736, 6 M.: *τὸ Γίγιρι ὄρος*).

Der Proconsul von Africa, Lentulus Cossus, gelangte 6 v. Chr. im Kampfe gegen die Gaetuler bis in die südlichen Atlasländer (Cass. Dio LV 26ff. Oros. VI 21. Flor. II 12, 40. Vell. II 16). Der Legat Cornelius Scipio unternahm 22 n. Chr. im Kleinkriege gegen Tacfarinas einen Streifzug nach den *suffugia Garamantum* (Tac. ann. III 74). Etwa um dieselbe Zeit schlug der Proconsul P. Sulpicius Quirinius die Marmariden und Garamanten (Flor. IV 12, 41. Iordan. p. 32, 20 Momms.). Bedeutsamer war wiederum die Erkundung der Südseite des Atlas durch Suetonius Paullinus, der im Verlaufe des Krieges gegen die Mauretanier unter Aedemon über das Gebirge zehn Tagereisen weit bis an den Fluß Ger (s. o. Bd. VII S. 1366) vordrang (Plin. V 14f.). Er beschrieb in ähnlicher Weise wie schon Iuba die uralten Wälder des Gebirges, dessen Gipfel von ewigem Schnee bedeckt waren, dahinter die schwarzen Sandwüsten, die vor Hitze unbewohnbar waren, und schließlich in der Nähe des Flusses Ger die hauptsächlich von Hundefleisch lebenden *Canarii*, in denen schon Vivien de St. Martin (Nord de l' Afr. 109. 372. 411; vgl. auch Marquart Benin-Sammlung CLXVII) die Vorfahren der mittelalterlichen *Qamnūrīja* erkannt hat, von deren Lebensweise Edrisī das gleiche berichtet. Hinter ihnen wohnten die Perorser, die bereits als Aithiopen bezeichnet werden. Für die Kritik der Ptolemaioskarte (s. u.) ist es wichtig, daß wir in diesem Feldzugsbericht ein unzweideutiges Zeugnis dafür besitzen, daß dieses Volk unweit der mauretanischen Grenze gewohnt hat (Viv. de St. Martin 411).

Zu Beginn der Regierung Vespasians riefen die Bewohner von Oea (Tripoli) bei einem Konflikt mit Leptimagna (j. Lebda) die benachbarten Garamanten zu Hilfe. Der Statthalter von Africa schlug sie zurück und folgte ihnen in ihr Gebiet, wo es infolge der fortgeschrittenen Erforschung dieser Wüstenstriche (*locorum notitia*) möglich war, einen Abkürzungsweg, der in 4 Tagen nach Garama führte und *praeter caput saxi* hieß, ausfindig zu machen; die Garamanten hatten sich vergebens bemüht, ihn durch Zuschüttung der Brunnen unzugänglich zu machen (Plin. V 38. Tacit. hist. IV 50. Solin. 30).

Auch in Äthiopien drangen die *arma Romana* weit nach Süden vor, allerdings nicht weiter, als griechische Söldner bereits vor Herodot gelangt waren. Unter Augustus eroberte und plünderte der *praefectus Aegypti* P. Petronius das obere Niltal bis Napata und rückte im Ganzen von Syene 870 mp. weit (Plin. VI 181f. Strab. XVII 880. Cass. Dio LIV 5), also nach den bei Plinius folgenden Distanzangaben bis nahe an die Insel Meroe vor. Nero, der ebenfalls ein *bellum Aethiopicum* plante, sandte einen Tribun mit einem Prätorianerdetachement nach Meroe, der unterwegs genaue Vermessungen vorzunehmen und dem Kaiser über seine Erkundungen ausführlich zu berichten hatte. Aus den erhaltenen Bruchstücken des bei Hofe eingereichten Memorandums über diese Unternehmung (Plin. VI 181. XII 19) geht hervor, ‚daß auch Verwaltungs- und Finanzinteressen bei der Expedition ins Spiel kamen' (Diels Abh. Akad. Berlin 1885, III 30f.). Meroe diente offenbar als Operationsbasis für eine weitere rein wissenschaftliche Reise zweier Centurionen zur Erforschung der Nilquellen, die aber wohl nur bis zur Nilbarre an der Mündung des *Baḥr al-Ghazāl* vordrangen (Sen. nat. quaest. VI 8, 3f.; s. o.).

Es ist das Verdienst des Plinius, die geographisch wichtigen von diesen Feldzugsberichten in seine Beschreibung L.s eingefügt zu haben, die dadurch bedeutend an Wert gewinnt. Die übrige Darstellung des inneren L.s ist ein Gemisch von fabelhaften und mehr oder minder verbürgten, meist durch Mittelquellen (hauptsächlich Iuba) hindurchgegangenen und verfälschten Nachrichten der verschiedensten Autoren. Der geringe Zusammenhang dieser aneinandergereihten Notizen, der sich am deutlichsten in der häufigen Verwendung verschiedener Namensformen für die gleichen Dinge verrät (z. B. *Oechalicae* V 44 = *Occalices* VI 194; *Nepata* VI 181 = *Nabata* 184 = *Napata* 189; *Palugges* VI 191 = *Phalliges* 192), die Kürze des Stils, der ‚renferme plus de choses que de mots' (Vivien de St. Martin 148), und die dadurch bedingte geographisch unklare Darstellung machen es unmöglich, ein einheitliches Bild des plinianischen L.s zu rekonstruieren. Wichtig sind einige Entfernungsangaben; daß *quidam* in südlicher Richtung von Meroe 30 Tagereisen bis zum *oceanus Aethiopicus* rechnen (VI 196), ferner, daß die Trogodyten 7 Tagereisen südwestlich von den Amanten hausen, die ihrerseits 12 Tage westlich von den *Syrtes maiores* wohnen (V 34); endlich die Berechnungen des Agrippa, nach denen die (westöstliche) Länge Africas (L.s) 3798 mp. betrage, als (nordsüdliche) Breite des Kulturlandes nirgends mehr als 250 mp., in der Wüste aber bis zu den Garamanten, soweit man sie kannte, 910 m. p. gemessen seien. Die letzten Zahlen gehen anscheinend auf amtliche Vermessungen zurück: die 250 mp. stimmen genau, während die 910 mp. (statt etwa 500 mp.) sich daraus erklären, daß man vor der Zeit Vespasians noch nicht das *compendium viae* zu den Garamanten (Plin. V 38; s. o.) kannte und noch den Umweg über den *Ḥarūj el-aswad* berechnete. Sie beweisen vor allem, daß die *Saḥarā* nicht weiter als bis zum 26. Grad n. Br. bekannt war, was wiederum für die Beurteilung der Darstellung der *ἐντὸς Λ.* bei Ptolemaios wichtig ist. Daß man weiter westlich noch bedeutend weniger weit in die Wüste vorgedrungen war, geht schon daraus hervor, daß der Mauretanierkönig (!) Iuba noch an der Dreiecksform L.s festhalten konnte, bei deren Annahme sich die nordsüdliche Ausdehnung des Landes nach Westen hin immer mehr verschmälerte.

Iuba kannte, wie wir sahen, den arabischen Meerbusen nur bis zum Kap von Mossylon (nach Glaser, Skizze II 198 j. Rās Ḥamsir); allerdings war ihm bereits im azanischen Meere die Insel des Dioskurides (j. Soqoṭrā bekannt (Plin. VI 153; Klotz, Quaest. Plin. 200), in der man mit Unrecht immer wieder eine indische *dvīpa sukhâdâra* hat erkennen wollen (vgl. dagegen Blau ZDMG XXVII 307, 5. Nöldeke bei Jeep Rh. Mus. 1897, 232). Unschätzbare Kunde über den weiteren Verlauf dieser Küste bringt zum erstenmal der anonyme Periplus des Erythraeischen Meeres. Dieser ‚von einem alexandrinischen Kaufmann zusammengestellte Merchants and Mariners Guide' (Marquart Benin-Samml. CCLXXXIII) ist ‚weder die

Beschreibung einer selbsterlebten Seereise, noch ein Pilotenbuch, sondern ein von einem alexandrinischen Exporteur zu Nutz und Frommen der ägyptischen Kaufmannschaft aus verschiedenen Berichten zusammengestellter Handelsführer für den Indischen Ozean' (a. O. CCCXXXVII). Seine Datierung ist umstritten. Auf eine nicht näher begründete Notiz A. Herrmanns (Ztschr. Ges. f. Erdk. 1913, 553, 3) hin pflegt man ihn jetzt in der Regel nach 87 n. Chr. anzusetzen (Norden Germ. Urgesch. 442, 2. Kornemann Janus I 59). Doch beruht diese Notiz wohl nur auf Angaben chinesischer Quellen, nach denen in diesem Jahre die Beziehungen zwischen Parthien und China wiederaufgenommen wurden (Herrmann in Sieglin's Quell. u. Forsch. XXI 8), während im Periplus nur (§ 64) vom chinesisch-indischen Handel über Baktrien, d. h. das damalige Tocharenreich, die Rede ist. Mit Fabricius (p. 137, Anm. zu 57f. seiner Ausg.) und Marquart betrachte ich vielmehr als einzigen zeitlichen Anhaltspunkt die Erwähnung des vorletzten Nabatäerkönigs *Mάλιχας* (Māliku II); den Terminus ante quem bietet eine Inschrift von Dumēr aus dem zweiten Regierungsjahre seines Nachfolgers Rabb'el II, das jedoch nicht dem J. 75 (= 410 Sel.; so Sachau, Littmann und Marquart), sondern 70/1 n. Chr. (405 Sel.) entspricht (Euting Nabat. Inschr. 94. Clermont-Ganneau Recueil d'Arch. Orient. VIII [1924] 262f.). Wenn auch Plinius, wie schon seine Unkenntnis der afrikanischen Küste südlich von Aromata zeigt, den Periplus nicht benutzt haben kann, so beweist das doch bei der oben gekennzeichneten Art und Bestimmung des Schriftchens nichts gegen diese zeitliche Ansetzung, und die wichtigen Schlüsse, die Kornemann (Janus a. O.) aus seinen historischen Nachrichten auf die neronische Orientpolitik zieht, passen ebenfalls zu der früheren Datierung (gegen Ende der Regierung Neros; v. Gutschmid Gesch. Irans 135: 70 n. Chr.).

Der Periplus beginnt mit dem Itinerar der afrikanischen Küstenfahrer (§ 1—18) bis nach Rhapta und der Insel Menuthias. Von Mosyllon, bis wohin Iuba die Küste nur beschrieben hatte, führt es an der *Βαρβαρικὴ ἤπειρος* entlang über die Quelle *Νειλοποτάμιον* (cod. *νειλοπτολεμαίου*; Müller GGM I 266 z. St. vergleicht mit Recht die von Artemidor bei Strab. XVI 774 erwähnte *ποταμία Νεῖλος λεγομένη*) und das Vorgebirge *Ἐλέφας* (noch jetzt Rās el-fil ‚Elefantenkap') nach dem Emporion *Ἀρώματα* (Kap Guardafui), der *Πανὼ κώμη* (j. qubbet Banna oder Binna am Rās *Ἀλί*) und dem Emporion *Ὀπώνη* (j. Ḥafūn). Diese Handelsplätze dienten dem regen Warenverkehr mit der inneren *Ἀριακή* und *Βαρύγαζα* (j. Barōč) in Indien; daraus erklärt sich die bei Plinius VI 175 hinter dem *portus Mossylites* angefügte Notiz: *aliqui unum Aethiopiae oppidum ultra ponunt in litore Baragaza* (var. *barigaza*). Für die weitere Beschreibung der Küste von Azania (arab. *Aǧān*) stand dem Verfasser offenbar nur geringwertiges Material zur Verfügung; die Festlegung der einzelnen Etappen wird daher von dort an immer schwieriger (vgl. die Art. Apokopa, *Ῥάψιοι* und *Σαραπίωνος*). Nach einer wichtigen Angabe am Ende des Abschnittes (§ 16), die wohl auf ganz Azania zu beziehen ist, unterstand diese Küste damals dem Könige *τῆς πρώτης γενομένης Ἀραβίας* und wurde von dessen Vasall, dem *Μαφαρείτης τύραννος* (Kurfürst der Maʿāfir) verwaltet; ähnliche Zustände herrschten in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. (Conti Rossini Riv. dgl. stud. or. IX 380f.). Auch die Schiffahrt lag völlig in den Händen der mit der Örtlichkeit und den Eingeborenensprachen vertrauten Araber, wie dies dort noch bis in die neueste Zeit der Fall ist (Sprenger Alte Geogr. Arab. 255). Wahrscheinlich ist daher auch das Itinerar aus arabischen Quellen übersetzt. Dahin weisen Ortsnamen wie *Ἀρώματα* (arab. bei al-Ḫwārizmī: *Madinat aṭ-Ṭīb*, die ‚Stadt der Wohlgerüche'), die der beiden *Ἀπόκοπα* (‚Abstürze', wohl arab. *al-ʿaqaba*) und des großen und kleinen *Αἰγιαλός* (arab. *as-sāḥil*, plur. *sawāḥil*; vgl. noch jetzt weiter südlich die Swāḥili-Küste!); daneben finden sich solche von offenbar ägyptischem Gepräge, wie *ὁ Σαραπίωνος δρόμος*, *ὁ Νίκωνος*, wobl aus *τὸ Νίκι* gräzisiert, wie trotz Müller (der *Τονίκι* schreibt) bei Ptolemaios (I 47, 14. 767, 1 M.) zu lesen ist (vgl. *Νικίου* im Delta!), und *Μενουθιὰς νῆσος* (dazu Müller Ptol.-Ausg. I 767a). Als äußerstes Emporion Azanias wird *Ῥάπτα* genannt, dessen Name von den *ῥαπτὰ πλοιάρια* (‚genähten Rindenbäumen', vgl. v. Luschan Aus der Natur 1907. Partsch Ber. Sächs. Ges. LXVIII 30), richtiger wohl vom arab. *rabaṭa* ‚binden' (Glaser Skizze II 207 u. a.) abgeleitet ist. Der Hafen dieser Stadt ist wohl mit Tkać an der Mündung des Pangani (Ruwu) zu suchen (s. den Art. *Ῥάψιοι*); die einem schwachen Namensanklang zuliebe vorgeschlagene Gleichsetzung mit dem unbedeutenden Rabika in der Nähe (!) des Rufiği-Deltas (Langenmaier, München phil. Diss. 1916, 8, 5. Philipp Berl. phil. Wochenschr. 1918, 1114) ist mit Recht bestritten worden (von Häberle bei Langenmaier Abh. Hamb. Kolonialinst. XXXIX 1918, 84). Hier bricht die Beschreibung der Küste ab: *ὁ γὰρ μετὰ τούτους τοὺς τόπους ὠκεανὸς ἀνερεύνητος ὢν εἰς τὴν δύσιν ἀνακάμπτει καὶ τοῖς ἀπεστραμμένοις μέρεσι τῆς Αἰθιοπίας καὶ Λιβύης καὶ Ἀφρικῆς κατὰ τὸν νότον παρεκτείνων εἰς τὴν ἑσπέριον συμμίσγει θάλασσαν* (§ 18). Diese unrichtige Vorstellung von einem Umbiegen der afrikanischen Küste gleich hinter Rhapta wurde zwar wenig später als irrig erwiesen, aber nur, um der noch viel gewagteren Hypothese einer Landverbindung Ostafrikas mit China Platz zu machen.

Die kartographische Darstellung der azanischen Küste bei Marinos und Ptolemaios beruhte auf den Berichten dreier Seefahrer (Ptol. I 9 p. 22 M.), Diogenes (s. o. Bd. V S. 763f. Nr. 41), Theophilos und Dioskoros (s. o. Bd. V S. 1086 Nr. 4). Auf die ersten beiden Autoren scheint sich Marinos nur in Bezug auf die Richtung der Küste und die Gesamtentfernung von Aromata bis Rhapta berufen zu haben; Ptolemaios' Kritik ihrer Angaben ist wenigstens insofern berechtigt, als sie fälschlich behaupteten, mit schieren Nord- bezw. Südwinden gefahren zu sein. Von Dioskoros berichtet er nur, er habe im Gegensatz zu den (nach Ptol.) übertriebenen Angaben der beiden anderen Seefahrer über die Länge ihrer Tag- und

Nachtfahrten offen erklärt, daß er für die verhältnismäßig kurze Strecke von 5000 Stadien von Rhapta bis zum Kap Prason viele Tage gebraucht habe. Von diesem Dioskoros stammt anscheinend die später (I c. 17) ausführlich wiedergegebene Küstenbeschreibung *τῶν ἀπὸ τῆς Ἀραβίας τῆς εὐδαίμονος διαπεραιουμένων ἐμπόρων ἐπὶ τὰ Ἀρώματα καὶ τὴν Ἀζανίαν καὶ τὰ Ῥαπτά* da sie bis zum Vorgebirge Prason reicht und allein zur Kartenkonstruktion des Ptolemaios paßt. Nach ihr verlief die Küste vielmehr bis Rhapta in südwestlicher Richtung, von dort bis Prason in südöstlicher; auch die Behauptung des Diogenes, er sei in die Nähe der Nilquellseen gelangt, als er nach Rhapta verschlagen wurde, war darin zurückgewiesen worden. Die Namen der Küstenplätze stimmen z. T. mit denen des Periplus ziemlich genau überein, wenn auch — vielleicht infolge der mehrmaligen Abschrift — Distanzen und Einzelheiten hier noch fehlerhafter sind. Neu ist die Erwähnung des Kaps *Ζίγγις* (nach Müller j. Rās Ma'āber, nach Marquart Rās Ḥafūn), des Berges *Φαλαγγίς* mit 3 Kuppen (j. Rās el Ḥaile?) und des Emporions *Ἐσσινά*, das viel zu weit nördlich angesetzt ist, wenn es wirklich dem heutigen *Wassina* an der *Ἀσσανείτης ἠιών* (cod. *ὄσσιν εἰτενηδιωμ*) des Periplus (§ 15) entspricht (Müller zu Ptol. I 765a). Da gerade dieser authentische Bericht Richtung und Länge der Fahrt von Rhapta nach Prason genau angibt, ist es undenkbar, daß beide Namen das gleiche Vorgebirge bezeichnen sollten, wie Müller glaubte (a. O. 763b); vielmehr kann Prason kaum etwas anderes als das Kap Delgado sein. Aus dem gleichen Bericht stammen wohl auch die Bezeichnungen ‚seichtes Meer' (*Βραχεῖα θάλασσα* Ptol. IV 8, 1 p. 788 M.) und vom Kap Prason ab ‚algenreiches Meer' (*Πρασώδης θαλ.*, Ptol. VII 2, 1. 3, 6. 4, 4 Nobbe) für die an diese Küste angrenzenden Teile des Indischen Ozeans, durch die in üblicher Weise (vgl. Müller 763b) die Unmöglichkeit einer weiteren Fahrt motiviert werden sollte. Ob die Angabe über Flüsse und Krokodile auf der Insel Menuthias im Periplus (§ 15) und ihre südliche Ansetzung bei Ptolemaios wirklich auf Madagaskar hindeutet, ist fraglich; Tomaschek (o. Bd. II S. 2640) setzt sie vielmehr mit Pemba gleich.

In diesen wertvollen neuen Reisebericht hat Ptolemaios, wie wir oben sahen, ganz willkürlich das *Νότου κέρας* eingeschoben. Ihm gegenüber liegt eine Gruppe sonst unbekannter Inseln: *Ἀμίκου νῆσος*, *Μυρίκη* und *Μηνᾶ νῆσοι δύο*. Man könnte in den Namen der letzteren die der sagenhaften, ursprünglich ebenfalls im westlichen L. angesetzten Amazonenstädte *Μήνη* und *Μυρίνη*, die vom Meere verschlungen worden waren, vermuten (Diodor. III 53, 6. 54, 5. 55, 3); freilich können sie auch aus einem der drei Berichte stammen, wie denn die Namensform *Μυρίκη* (‚Tamariskeninsel') in den Hss. und bei dem Ausschreiber des Ptolemaios, Markianos (bei Steph. Byz.), allein vorkommt.

Ebenso wie an der Ostküste sind auch im Inneren L.s in der Zeit zwischen Plinius und Marinos von Tyros noch vereinzelte Entdeckungsreisen unternommen worden. Ptolemaios erwähnt in seiner Polemik gegen Marinos deren zwei: die des Septimius Flaccus und die des Iulius Maternus. Vom ersteren heißt es, er sei als geborener Libyer (so fasse ich wegen des folgenden *ἀπὸ τῶν Γαραμάντων* das *τὸν ἐκ τῆς Λιβύης* auf; vgl. zum Namen Flaccus in diesen Gegenden auch Partsch Satura Viadr. 36f.) auf einer militärischen Expedition (*στρατευσάμενος*) von den Garamanten nach dreimonatlichem südlich gerichtetem Marsche zu den Aithiopen gelangt. Berger (588) vermutete, hier sei der Statthalter Numidiens, Flaccus, gemeint, der (wohl 85/6 n. Chr.) die Nasamonen vernichtend schlug (Zonar. XI 19. Synkell. ad ann. 75. Euseb. armen. ann. Abr. 2101; Hieron. ann. 2102). Doch hieß dieser nach einer Inschrift von Tebessa (CIL VIII 1839; Suppl. 16499) vielmehr Cn. Suellius Flaccus (Stein o. Bd. X S. 676); die Annahme ließe sich also nur halten, wenn bei Ptolemaios *ΣΕΙΤΤΙΜΙΟΝ* aus *ΣΟΥΕΑΙΟΝ* entstellt wäre. Die Nachricht über den dreimonatlichen Kriegszug bis zu den Aithiopen ist zu unbestimmt, als daß sie sich topographisch verwerten ließe, und wenigstens in der vorliegenden Fassung nicht recht glaubhaft. Von Iulius Maternus aus Groß-Leptis, also ebenfalls einem Afrikaner, berichtete Marinos (Ptol. I 8, 5), er habe den Garamantenkönig auf einem Zuge gegen die Äthiopen begleitet und sei nach viermonatlichem Marsch von Garama nach Süden in das Land *Ἀγίσυμβα* der Äthiopen, *ἔνθα οἱ ὑρνοκέρωτες συνέρχονται*, vorgedrungen. Wie ungenau diese Angaben sind, zeigt eine Parallelstelle (Ptol. I 11, 5 [4 M.]) nach der der ebenfalls von Garama ab gerechnete Marsch vielmehr 4 Monate und 14 Tage dauerte. Marinos scheint lediglich aus diesen Entfernungsangaben berechnet zu haben, daß Agisymba 24680 Stadien südlich vom Äquator falle (a. O. I 8, 1). eine Ansetzung, die er selbst freilich schon um 12680 Stadien reduzierte (Berger 601. Auch auf der Ptolemaioskarte, auf der das Land Agisymba in Inneräthiopien südlich vom Äquator eingezeichnet ist, sind keine Spuren eines dorthin führenden Itinerars zu finden. Die Erwähnung der Äthiopen und vor allem das Vorkommen des Nashorns läßt vermuten, daß es sich um das Gebiet um den Tschadsee handelt (Berger a. O. Norden Germ. Urgesch. 440, 1).

Auch für die Westküste L.s müssen wir bei Marinos Benutzung neuerer Quellen annehmen, da die Namen von den aus Plinius und den älteren Periploi bekannten meist abweichen Doch läßt es sich nicht mit Sicherheit erweisen, daß das Material aus nachplinianischer Zeit stammt, da Plinius selbst für diese Gebiete fast ausschließlich auf weit ältere Darstellungen (Varro, Iuba) zurückgreift. Jedenfalls reichte die neue Kunde nicht weiter, als Hanno vorgedrungen war; das *θεῶν ὄχημα* ist auch bei Ptolemaios die südlichste Grenze der wirklich erforschten Küste.

Überblicken wir die soeben aufgezählten Entdeckungsreisen, deren Kenntnis wir hauptsächlich der Polemik des Ptolemaios gegen Marinos verdanken, so gewinnen wir ein wenn auch nicht vollständiges, so doch einigermaßen klares Bild von dem Stand des Wissens über L. zu der Zeit, als Ptolemaios es unternahm, diese Kenntnisse kartographisch zu fixieren. Diese Polemik zeigt zugleich deutlich, daß Ptolemaios auch zur Bekämpfung der Ansichten des Marinos nur dessen eigenes Material zur Verfügung stand, daß er sich

also anscheinend fast ausschließlich mit dessen Sichtung und Verarbeitung begnügte, ohne Neues und Eigenes hinzuzufügen.

Um so überraschender ist das Bild L.s, das die Ptolemaioskarte aufweist. So wenig es sich leugnen läßt, daß sich darin manche Fortschritte der geographischen Kenntnisse seiner Zeit widerspiegeln, steht es doch im ganzen in schroffem Gegensatz zu dem offenen Bekenntnis des Nichtwissens bei Poseidonios und paßt viel besser zu den wüsten Stoffsammlungen des mauretanischen und des römischen Polyhistors.

Auffallend ist zunächst, daß im Gegensatz zu der fast allgemein durchgedrungenen Annahme eines Äquatorialozeans hier L. als fast 70 Meridiangrade breiter Kontinent vom Gleicher durchschnitten wird und mit dem südlichen China durch eine Terra incognita zusammenhängt, so daß der Norden der Antioikumene als zusammenhängende Landmasse den gesamten Südrand der Weltkarte (225° bei Marinos, 180° bei Ptol.) einnimmt. Von der Annahme einer (allerdings vor Hitze unerforschbaren) Landbrücke nach der Antioikumene finden sich zwar auch sonst Spuren (vgl. Martini Rh. Mus. 1897, 354ff.), doch scheint sie bei Marinos und Ptolemaios lediglich auf der Ansetzung von Agisymba zu beruhen, ebenso wie die 5000 Stadien weit in südöstlicher Richtung sich hinziehende Küste zwischen Rhapton und Kap Prason den Gedanken an einen geschlossenen Indischen Ozean nahegelegt haben kann. Nur im Westen wird L. wie Europa vom Okeanos begrenzt, der aber an seinem Südende als *Αἰθιοπικὸς κόλπος* (sonst auch als *Ἑσπέριος κόλπος* oder ebenso wie der östlichste Meerbusen des Indischen Ozeans als *Μέγας κόλπος* bezeichnet: Ptol. IV 6, 1 p. 729. 8, 1 p. 788 M.) rings von der Terra incognita umgeben ist, die demnach bis zum Westrand der Karte um ihn herumgreift (Ptol. VII 5, 2 Nobbe, worauf zuerst Giesinger u. Suppl.-Bd. IV S. 661 aufmerksam macht). Eine derartige Darstellung L.s hat zweifellos Heliodoros im Sinne, wenn er in seinen *Αἰθιοπικά* die Serer als Nachbarn und Bundesgenossen der Aithiopen auftreten läßt; mit Unrecht wurde daher behauptet, er könne ‚in einem nur halbwegs wissenschaftlichen Buche dies gewiß nicht gefunden haben' (Rohde Griech. Roman 442. 1. Diels Abh. Akad. Berl. 1885, III 21, 2).

Das gesamte L. besteht auf der Ptolemaioskarte aus drei Zonen. Die nördlichste bilden die Länder am Mittelmeer: Mauretanien, Afrika, Kyrenaike und Aigyptos mit der Marmarike und dem *νομὸς Λιβύης*. Dann folgt etwa dreimal so breit die zweite Zone, die bis zum Äquator reicht, bestehend aus der *ἐντὸς Λ.* und der *Αἰθιοπία ἡ ὑπὸ Αἴγυπτον*; endlich als dritte Zone die *Αἰθιοπία ἐνδοτέρα*, die sich quer über den ganzen Kontinent bis zur Südgrenze der Bekannten Welt (etwa 16° 25′ südl. Br.) ausdehnt. Die Zeichnung ist teilweise sehr schematisiert: die schnurgraden Landschaftsgrenzen sind ohne jede Rücksicht auf die natürlichen Bodenverhältnisse gezogen und scheinen von Ptolemaios erst nachträglich in die fertige Karte eingetragen worden zu sein. Denn allem Anschein nach sollten ursprünglich die ebenfalls geradlinig und genau nordsüdlich gezeichneten *Αἰθιοπικὰ ὄρη* Äthiopien von Innerlibyen und die *Λιβυκὰ ὄρη* Ägypten vom Libyschen Nomos scheiden; denn die westlich der äthiopischen Berge genannten 7 Völker- bezw. Ländernamen (z. B. Phazania = *Fezzān*) gehören zweifellos nach L. und nicht nach Äthiopien. Ebenso ist das Gebirge Usargala, das auf der Karte tief in Innerlibyen liegt, dessen gegebene Nordgrenze, da der Hauptfluß Afrikas, der Bagradas, auf ihm entspringt und die nördlich von ihm gelegenen Städte (wie Kapsa) sonst stets zu dieser Provinz gerechnet werden (Müller Ptol. 751b). Gegen das ‚Innere Äthiopien' wäre der Äquator die natürliche Grenze.

Die auffallende Tatsache, daß das innere L. bei Ptolemaios von zahlreichen Völkern bewohnt, von zwei großen Flüssen durchschnitten und mit einer Anzahl von Städten bevölkert ist, hat bereits frühzeitig berechtigte Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung wie überhaupt an der Möglichkeit einer derartig genauen Kenntnis dieser Gebiete hervorgerufen. Doch gibt es noch bis in die neueste Zeit Vertreter der Auffassung, daß Ptolemaios wirklich eine genaue Kenntnis der *Saḥarā* und des oberen Nigerlaufes besessen habe (besonders Avelot Bullet. de géogr. histor. et descript. 1908, 37—80, der seine Ansicht hauptsächlich damit begründet, daß es vor dem 11. Jhdt. (!!) bis zum Senegal und Niger Christen gegeben habe; vgl. dagegen die zurückhaltenden Ausführungen über die dortige Ausbreitung des Christentums bei Duchesne Mél. d'arch. et d'hist. XVI, 1896, 80 - 82). Wie wir sahen, spricht das, was wir über die letzten Forschungsreisen vor seiner Zeit wissen, entschieden gegen eine solche Annahme. Dazu kommt aber noch ein zweites Bedenken: die Karte von Innerlibyen enthält zahlreiche geographische Namen (namentlich von Volksstämmen), die sich — oft ungefähr unter gleichem Meridian — in den nordafrikanischen Küstenländern wiederfinden. Man hat dies wenigstens in einzelnen Fällen längst bemerkt, aber nicht richtig erklärt; so konstatiert Vivien de St. Martin (449—467) bei mehreren Völkern, sie hätten ‚leurs homonymes' in den nördlichen Gebieten, und K. Müller deutet das Richtige höchstens an, wenn er bei einigen nordafrikanischen Völkern bemerkt, daß sie *in meridionales plagas a Ptolemaeo temere transponuntur*. Wir können noch deutlich die Ursache dieser Doubletten erkennen: zweifellos war daran die Benutzung und das Ineinanderarbeiten von Karten verschiedenen Maßstabes und Wertes schuld. Für diese Erklärung sprechen auch andere Tatsachen. So finden wir im inneren L. *τὸ Οὐσάργαλα ὄρος, ἀφ' οὗ ῥεῖ ὁ Βαγράδας ποταμός* (p. 736, 1f. M.) und *τὸ Γίγιρι ὄρος, ἀφ' οὗ ὁ Κίννψ ποταμὸς ῥεῖ* (736, 6), während es in der Beschreibung der Provinz Afrika nach einer anderen Karte heißt: *τὸ Μάμψαρον ὄρος . . . ἀφ' οὗ ὁ Βαγράδας ποτ. ῥεῖ* (635, 8. 11) und *τὸ Ζουχάββαρι . . . ἀφ' οὗ ῥεῖ καὶ ὁ Κίννψ ποτ.* (636, 6. 9); die Quellen beider Flüsse liegen nach dieser Spezialkarte über 1 Grad von der Südgrenze Africas entfernt! Derartige Unstimmigkeiten der Spezialkarten untereinander und Doppeleintragungen der gleichen Namen sind auch in anderen Randgebieten des Römischen Reiches bei Ptolemaios nachweisbar, aber nirgends auch nur annähernd so häufig wie bei Inner-L. Das zeigt deutlich eine Zusammenstellung dieser Dubletten:

(Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten der Müllerschen Ausgabe)

731 *Σούβου ποτ. ἐκβολ.* 574 *Σούβουρ π. ἐ.*[Maur.]
Σαλάθου π. ἐκβ. 576 *Σαλάτα* [ebd.]
(vgl. 745 *Σάλαθοι*)
Χουσάριος π. ἐκβ. vgl. 577 *Κούσα* [ebd.; nach Müller ident.]
732 *Βάβα πόλις* 589 *Βάβα* [ebd.]
(vgl. 745 *Βάβιοι*)
Ἀρσινάριον ἄκρον vgl. 595 *Ἀρσεναρία κολωνία* [ebd.]
733 *Ῥυσάδιον ἄκρον* 583 *Ῥουσάδειρον* [ebd.]
741 *Λιβύη λίμνη* 636 *Λιβύη λίμνη* [Afr.]
744 *Λαραδῶν ἔθνος* 785 *Λαραδῶν ἔθνος*[Aith.]
Μίμακες 641 *Μίμακες* [Afr.]
Αὐτολάλαι Plin.V 17 *Autololes*[Maur.]
Πυρρὸν πεδίον 586 *Πυρρὸν πεδίον* [ebd.]
745 *Νατεμβεῖς* 639 *Νατταβοῦτες* [Afr., vgl. Müller 745 ad l.]
Σαμαμύκιοι 638 *Σαμαμύκιοι* [ebd.]
746 *Σουβούρπορες* 640 *Σαβούρβουρες* [ebd.; *gens Suburburum* Année épigr. 1904, 144]
Μακκόοι vgl. 642 *Μάκαι* [Afr.]? Polyb. XXXIII 15: *Μακκαῖοι*
Λαυχῖται vgl. 790 *Λαῦχις ὄρος*[Aith.] Plin. VI 190: *Dochi* [Aithiop.]
Καλέται 785 *Βα-καλῖτις* [ebd.]??
Μακχούρηβοι 604 *Μακχουρῆβοι* [Numid. Caes.]
747 *Ἀφρικέρωνες* vgl. Coripp. Johann. II 113. VII 648 *Ifuraces*??
Ἀχαῖμαι 641 *Ἀχαιμενεῖς* [Afr.]
Ναβάθραι 636 *Ναβάθραι* [ebd.]
748 *Λόλοπες* 641 *Λόλοπες* [ebd.]
Ἀστάκουροι 641 *Ἀστάκουρες* [ebd.]
Ἀγαγγῖναι [*Αἰθ.*] 586 *Ἰανγαυκανοί* [Maur. Ting.]?
749 *Οὔβριξ* (*πόλις*) 590 *Οὐόβριξ* [Maur.]
Μαλαχάθ 590 *Μολοχάθ* [ebd.]
Τουκαβάθ vgl. 590 *Θικάθ* [ebd.]?
Βύνθα vgl. 590 *Βέντα* [ebd.]
751 *Θοῦπαι* wohl = 753 *Θοῦσπα*, s. d.
Θαμονδόκανα (var. *Θαμον-*) vgl. *Thamugadi* [Afr.; Müller 750b]??
752 *Θουμελίθα* vgl. 611 *Θαμαρίθα*[Maur.]?
Γηούα vgl. 612 *Αἰγαία* [Maur.; Müller ad l.]??
Ἰσχερεῖ 612 *Βεσκεθρή*, *Οὐεσκεθρεῖ* [ebd.]; Plin. V 37: *Viscera* (*natio*)
753 *Θοῦσπα* (∞ 751 *Θοῦπαι*) vgl. 623 *Ῥοῦσπαι* [Afr.]
Ῥουβούνη 611 *Θούβουνα* [Maur.].

Diese Aufzählung erweist mit Evidenz, daß es sich hier nicht (oder höchstens in einzelnen Fällen) um zufällige Übereinstimmung oder mehrfaches Vorkommen gleichlautender Namen handeln kann. Ebenso finden sich auch innerhalb der Grenzen des ‚Inneren L.s' selbst derartige Doubletten, die wohl auf ungenaue oder schlecht verarbeitete Itinerare zurückzuführen sind, so die *Φαρούσιοι* p. 745, 7 und 747, 2; die *Ἀρόκκαι* 745, 12 ∞ *Ἀράγκαι*, var. *Ἀρόκκαι* 748, 5 am *Ἀράγκα ὄρος*; die Städte *Ἰάρζειθα* 731, 13 = 749, 8; *Θοῦ[σ]παι* 751, 2 = 753, 1; *Ἀννγάθ* 750, 1 = 751, 11 und vielleicht (? nach Müller) *Δουρδούμ* 751, 6 = *Τουρκούμουδα* 752, 13. Die Zahl der übrigen Namen, welche die Karte der *ἐντὸς Λ.* füllen, wird noch dadurch etwas reduziert, daß gewisse Gruppen eng zusammengehören, wie der Fluß *Γείρ* (739) mit *Γείρα μητρόπολις* (752) und den *Γειρέοι Αἰθίοπες* (743); die Vorgebirge *Σολοεντία* (731, 11) und *Ρυσάδιον* (733, 1) mit den *Σολοέντιοι* (747, 1) und dem *Ῥυσάδιον ὄρος* (735, 9); das *Ἀρουάλτης ὄρος* (737, 6) mit den *Ταρουάλται* (747, 5; mit dem berberischen Artikel *ta-*, vgl. Schulten Geogr. Jahrb. 1911, 68) u. a. (vgl. dazu Müllers Karte tab. XXVII). Schließlich sei noch ein besonders lehrreicher Fall erwähnt. In dem Streifen Äthiopiens westlich von den *Αἰθιοπικὰ ὄρη*, den wir oben lieber zu Inner-L. gerechnet wissen wollten, sind anscheinend als südlichstes Volk etwa am Äquator (auf Müllers Karte südlich von ihm) die *Νυγβηνῖται Αἰθίοπες* angesetzt (785, 8). Müller hat bereits erkannt, daß damit die *Νυγβῆνοι* (und die *Νύκπιοι*, mit denen sie zusammen genannt werden?) in Africa (642, 2f.) oberhalb der Großen Syrte gemeint sind, die also vermutlich wegen ihrer dunkleren Hautfarbe auch als Aithiopen bezeichnet wurden und sich dann in das südlichste Äthiopien verirrten. Nun ist aber neuerdings durch Inschriften die Lage der *civitas Nybgeniorum* (sic; in der Chronik des Hippolytos ed. Bauer in Text. u. Unters. XXIX 1 p. 110 § 216 *Νεβληνοί*, lies **Νεβ-* oder **Νυβγηνοί*) bekannt geworden: sie ist zwischen Takapes (j. Ghâbes), Kapsa (j. Gafsa) und Turris Tamalleni (j. Telmin) zu suchen und entspricht wohl dem j. Qṣar el-Askar am Nordrande des Soṭṭ el-Feǧeǧ (Cagnat Compt. rend. de l'Acad. des inscr. 1909, 568—579). Dieses Beispiel zeigt am klarsten, wie wenig Ptolemaios selbst über das unmittelbare Grenzgebiet des Römischen Reiches Bescheid wußte und wie er Völker von dort bis an den Äquator versetzte. Überhaupt ist das verzerrte Bild der Provinz Africa wie dazu geschaffen, uns vor einer Überschätzung seiner Kenntnis L.s zu bewahren: Karthago ist noch wie bei Eratosthenes viel zu südlich angesetzt und die Ostküste zwischen Hippon Diarrhytos und Takapes ist nach Norden gedreht, worin er offenbar Agrippa folgt, der seinerseits wiederum die offiziellen Katasterkarten der römischen Limitation (*formae*) benutzt, aber fälschlich Cardo und Decumanus nach den Haupthimmelsrichtungen orientiert zu haben scheint (Barthel Bonn. Jahrb. CXX [1911] 114ff.).

Versuchen wir uns nach dieser negativen Kritik eine Vorstellung davon zu machen, welches Material Ptolemaios zur Verfügung stand und was davon für eine kritische kartographische Bearbeitung brauchbar gewesen wäre, so ergibt sich etwa folgendes:

1. Ptolemaios benutzte für die römischen Provinzen anscheinend die Karten Agrippas, deren Wert allerdings nicht allzu hoch einzuschätzen ist.

2. Für das Innere L. war seine kartographische Quelle wohl eine Gesamtkarte des Erdteils in kleinem Maßstabe, die außer tralaticischem Material, wie wir es aus Plinius (Varro. Iuba) kennen, viele Namen enthielt, die in Wahrheit nach Mauretanien, Numidien und Africa gehörten, dort aber eben wegen des kleinen Maßstabes keinen Platz gefunden hatten.

3. Die Westküste scheint z. T. auf Grund neuer Periploi dargestellt zu sein; daneben zeigen sich aber auch hier Spuren der Benutzung jener Übersichtskarte, auf der die Örtlichkeiten der mauretanischen Küste viel zu weit nach Süden reichten. So werden auch die Perorser, die, wie wir oben nach dem Feldzugsbericht des Suetonius Paullinus konstatierten, unweit der mauretanischen Grenze wohnten, hier im äußersten Süden der *ἐντὸς Λ.* am *Θεῶν ὄχημα* angesetzt (IV 6, 5 p. 744 M.).

4. Im Binnenlande sind offenbar zwei Itinerare in die Karte eingearbeitet, die an den Flüssen Geir und Nigir (deren Namen zwar in Wahrheit identisch sind, aber hier doch offenbar zwei verschiedene Gewässer der nördlichen Saharā bezeichnen) entlang führten; aus ihnen stammt der größte Teil der aus anderen Quellen nicht nachweisbaren Ortsnamen. Die Versuche, diese Itinerare auf der modernen Karte festzulegen, haben zu keinen überzeugenden Ergebnissen geführt; hier ist wohl bestenfalls von Inschriftenfunden Klärung zu erhoffen. Doch muß man grundsätzlich der besonders von Vivien de St. Martin und K. Müller vertretenen Auffassung beistimmen, daß nur ein verhältnismäßig überaus schmaler Streifen am Rande der Wüste für die Ansetzung der ptolemäischen Positionen in Betracht kommt, daß also, wie Miller (Erdmessung im Altertum 1919, 57) richtig betont, dieser Streifen auf der Karte ‚gewaltig überhöht, d. h. die Breite in drei- bis viermal größerem Maßstab gezeichnet ist als die Länge'. Diese Überhöhung finden wir übrigens auch in geringerem Maße in der Darstellung der nordafrikanischen Küstenländer; im Ganzen ist diese aber naturgemäß viel brauchbarer und enthält bei aller Unrichtigkeit der Zeichnung eine Menge neuen und wertvollen ethnographischen Materials. Von dem Winkel der Küste bei Alexandreia, den die *Γονιᾶται* (Ptol. IV 5, 12 p. 694 M.; auf einem undatierten Papyros [ca. 3.—4. Jhdt.] aus Heracleopolis magna, BGU III 935, *Γονιῶται*; vgl. Arch. f. Papyr.-Forsch. VII 102: Aegyptus IV, 1923, 161) bewohnten, bis zur Westküste Mauretaniens finden wir über 100 Völkernamen über die Karte verteilt, von denen viele sonst ganz unbekannt sind, andere wiederum auch anderwärts von Autoren oder auf Inschriften genannt werden (vgl. Schulten Geogr. Jb. XXXIV 69) Diese libyschen Stämme wohnten größtenteils an den Grenzen oder im Innern der römischen Provinzen, also außerhalb des in diesem Art. behandelten Gebietes.

In Inneräthiopien kennt Ptolemaios keine Städte. Außer dem Lande Agisymba nennt er dort 6 Gebirge, darunter das berühmte Mondgebirge (s. u.) und das *Λαῦχις ὄρος* (s. o.), von Völkern an der Ostküste die *Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι* und die *Ῥάψιοι Αἰθίοπες* (s. d.) bei Rhapta (das jedoch zum anderen Äthiopien gerechnet ist), an der Westküste die *ἰχθυοφάγοι Αἰθίοπες*, die *ἑσπέριοι Αἰθίοπες* und die *Ἀθάκαι Αἰθίοπες* (IV 8, 2). Die ‚Fischesser' kennen wir aus Diodor III 53, 6) und Lydos (de mens. IV 107; vgl. Partsch, Ber. Sächs. Ges. LXVIII 2, 21), die ‚westlichen Aithiopen' aus Strabon und Plinius (passim). Mit den Athakai hat man wohl richtig die *Asachae* oder *Asachaei Aethiopes* des Plinius (VI 191; VIII 35 nach Iuba) zusammengestellt, die von der Elefantenjagd lebten (vgl. auch die *Ἀθάγαι* der Inschrift von Adulis?). Denn Ptolemaios spricht unmittelbar darauf von einer *χώρα πολλὴ Αἰθιόπων, ἐν ᾗ ἐλέφαντες λευκοὶ πάντες γίνονται καὶ ὁρικέρωτες καὶ τίγριδες*. Hier zeigen sich die ersten Spuren jenes geographischen *horror vacui*, der die Karten unbekannter Länder mit wilden Tieren und Fabelwesen bevölkert.

Von der *Αἰθιοπία ὑπὸ Αἴγυπτον* haben wir die Küste, soweit sie nicht schon früher bekannt war, bei den Entdeckungsreisen der Zeit vor Marinos besprochen. In der *μεσόγειος* werden südlich von der Insel Meroë nur noch 3 Städte genannt: *Ἀξούμη* (die meisten Hss. *Αὐξούμη* ebenso wie Nonnosos FHG IV 180 und der Peripl. m. Erythr. § 4 p. 40, 10 Fabric. *Αὐξωμιτῶν μητρόπολις*; *Ἄξουμις* bei Kosmas Indikopl. pass. und Procop. b. Pers. I 19; noch jetzt wird statt Aksūm oft Auksem gesprochen: Littmann, Deutsche Aksum-Expedition I 45), *Κολόη* und *Μάστη*. *Κολόη*, das nach dem Periplus mar. Erythr. (§ 4) nur drei Tage von Adulis entfernt liegt, ist bei Ptolemaios zwischen dieser Stadt und der *Κολόη λίμνη* (j. Tzanasee) lokalisiert (zur Lage vgl. Littmann 43. 45). *Μάστη* am gleichnamigen Gebirge südlich vom Äquator im Lande der *Μαστῖται* ist sonst unbekannt; es sei denn, daß sich das Volk der *Μαστῖται* unweit des Faijūm, das Ptolemaios (IV 5, 12 p. 694) und der oben erwähnte Papyros (BGU III 935 mit der Var. *Μαστεῖται*; vgl. *Μαστηνοί* Philist. frg. 30 bei Steph. Byz. s. *Ἐλβέστιοι* FHG I 188?) kennen, hierher verirrt hat. Von Völkerschaften des südlichen Äthiopiens, die ungefähr südlich vom 10. Grad wohnten, werden neben den Elephantophagen, Struthophagen, Rhizophagen, die wir aus Agatharchides u. a. kennen, den *Μεγάβαρδοι*, *Πτοεμφανεῖς*, *Κα[τα]δοῦποι* (so ist trotz Müller 784a gewiß zu lesen), *Μεμονεῖς*, die Plinius erwähnt, noch einzelne unbekannte genannt, wie die *Δηδάκαι*, *Πεχῖνοι*, *Πεσενδάραι* und *Κατάδραι*. Am oberen Astapus bis zum Koloëse setzt Ptolemaios die *Σμυρνοφόρος χώρα* an, während er ‚über den Nilseen' (*ὑπὲρ* auf der Karte im Sinne von ‚nördlich') die *Κινναμωμοφόρος χώρα* einträgt. Eratosthenes (bei Strab. XVI 773 f.) hatte beide Länder an die Küste verlegt, das Myrrhenland hinter *Δείρη* (über dessen Lage: Conti Rossini Rendiconti della R. Accad. dei Lincei XXIX, 1920, 291—298) an den Aualitischen Meerbusen, daran anstoßend das Weihrauchland (*ἡ λιβανωτοφόρος*) und im äußersten Süden das Zimtland. R. Hartmann (Die Nigritier in: Ztschr. f. Ethnogr. Bd. XI Suppl. 68) suchte die ptolemäischen Ansetzungen dadurch zu erklären, daß in jenen binnenländischen Gegenden Weihrauchbäume, Gewürzschilfe und Fieberrindenbäume vorkommen. Die Länder sind aber zweifellos durch die Küstenschiffahrt bekannt geworden und mit Eratosthenes am Arabischen und Aualitischen Meerbusen zu suchen. Anscheinend gab es überhaupt niemals ein Zimtland ‚am Ostende Afrikas, das tatsächlich ebenso wie Arabien nur als Station des Zwischenhandels, nie als Anbaugebiet für

diese Gewürzpflanze der Monsunregion Bedeutung gewinnen konnte' (Partsch Ber. Sächs. Ges. LXVIII II 76f. nach C. Schumann Peterm. Mitt., Erg.-H. LXXIII, 1883).

Besonders wichtig ist die vielbehandelte Darstellung des Nilquellgebietes bei Ptolemaios. Der Zusammenhang des Stromes mit dem *Γείρ* Ls ist deutlich aufgegeben. Obgleich noch manches, wie der südöstliche Lauf dieses Flusses, sein Verschwinden in der *φάραγξ Γαραμαντική* und das eines von ihm abzweigenden unterirdischen Gewässers in der *Νούβα λίμνη*, sich zweifellos nur als Rest dieser Hypothese erklären läßt, ist doch das Flußsystem des Geir von dem des Nils durch einen Zwischenraum von über 10 Meridiangraden und das langgezogene Äthiopische Gebirge getrennt. Der Nil entsteht durch Vereinigung der Abflüsse zweier Seen (ebenso wohl schon in der vielleicht vorptolemäischen Abhandlung des cod. Monac. 287 Fol. 160f. [s. o.]; vgl. Hartmann Nigritier 66); wir sahen, daß bereits der Seefahrer Diogenes von den *λίμναι ἐξ ὧν ὁ Νεῖλος ῥεῖ* gesprochen und sie nahe der Küste angesetzt hatte. Ptolemaios erklärt dagegen (I 17, 5 p. 46 M.), man wisse von den Kaufleuten, die vom Glücklichen Arabien nach Aromata, Azania und Rhapta fahren, daß die Richtung dieser Küstenfahrt nicht genau südlich, sondern südwestlich sei, von Rhapta bis Prason aber südöstlich, und daß die Nilseen nicht an der Küste, sondern weit im Innern lägen. Wir sahen oben, daß hier wegen der Erwähnung von Prason Dioskoros als Quelle anzusehen ist, der demnach die Behauptungen des Diogenes einer berechtigten Kritik unterzogen hatte. Denn bei der Annahme eines nordsüdlichen Verlaufs der Ostküste von Aromata ab würde diese auf der Ptolemaioskarte unter den 83. Meridian fallen, also die ihr angeblich benachbarten Nilquellseen um etwa 20—30 Grade östlicher gezeichnet sein. Die Kunde von der wahren Lage der Nilseen wird Dioskoros, wie man meist mit Recht vermutet hat, den Arabern oder durch ihre Vermittelung den eingeborenen Küstenbewohnern verdankt haben. Ob und wie weit allerdings ihre Kenntnis auf genauere Nachrichten über den Viktoria Njanza und den Albertsee (*Mfuta Nzige*) oder gar den Tanganjikasee (so Langenmaier) zurückgeht, ist ganz ungewiß.

Die zwei Seen sind aber für Ptolemaios nicht die eigentlichen Quellen des Stromes. Er kennt vielmehr im ‚Inneren Äthiopien' ein 10 Meridiangrade langes, westöstlich sich erstreckendes Gebirge, *τὸ τῆς Σελήνης ὄρος ἀφ' οὗ ὑποδέχονται τὰς χιόνας αἱ τοῦ Νείλου λίμναι* (IV 8, 2 p. 789 M.). Die Frage nach Herkunft und Bedeutung des Namens ‚Mondgebirge' und nach seiner Lokalisierung ist seit Beginn der erfolgreichen Erforschung des Nilquellgebietes (Mitte des 19. Jhdts.) imme erneut erörfert worden, ohne daß dabei sichere Resultate erzielt worden wären. Man hat in der Regel in *Σελήνης ὄρος* eine Übersetzung des arabischen *ǧabal al-Qamar* gesehen, dieses aber wieder für ein Mißverständnis des wahren Namens *ǧabal al-Qumr* (der ‚weiße', eigentlich ‚mondfarbene Berg') erklärt, den die Griechen von dortigen Arabern gehört hätten. In Wahrheit ist umgekehrt das arabische *ǧ. al-Qamar* nichts als einer der vielen von al-Ḫwārizmī übersetzten ptolemäischen Namen, den man nach unvokalisierten Manuskripten unrichtig *ǧ. al-Qumr* las (Nallino Memorie della R. Accad. dei Lincei 1894, 29). In dem syrischen *Σκάριφος τῆς οἰκουμένης*, einem Auszuge der ptolemäischen Geographie vom J. 569 n. Chr., heißt das Gebirge noch *‚ṭūrā [Se]lēnēs* (geschr. *[s]l'jns)*, von dem die drei (!) Seen des Nilos den Schnee empfangen' (Corp. script. christ. orient., scr. Syri, Ser. III 6, text. p. 206, 7); ebenso wird es in dem Auszuge des Pappos von Alexandreia (um 290 n. Chr.), soweit er bei Moses von Chorene in armenischer Übersetzung erhalten ist, als ‚Mondgebirge nahe der terra incognita' bezeichnet (p. 25 ed. Soukry, Venedig 1881). Ob die Wahl des Namens etwa mit der Annahme einer Abhängigkeit der Wasserführung des Nils von den Phasen des Mondes (darüber: Partsch Abh. Sächs. Ges. 1909, 577) zusammenhängt, wie schon Mas'ūdī vermutete, ist fraglich; die Tab. Peut. verzeichnet bei den Garamanten einen großen See mit der Beischrift *saline inmense que cum luna crescunt et decrescunt.* Ebenso wie das aristotelische *Ἀργυροῦν ὄρος* kommt auch *Σελήνης ὄρος* als Name eines spanischen Gebirges vor (Strab. III 148. Ptol. II 5, 3. Marc. Heracl. p. m. ext. II 12), wie sich auch anderwärts Namen wie *Σελήνης ἄκρον, Λοῦνα ὄρος* u. dgl. finden. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob diese Bezeichnung mit dem modernen ‚Mondlande' Unjamwezi im Quellgebiet des Kágera zusammenhängt, wie seit der Entdeckung dieser Landschaft immer wieder behauptet wird. Ptolemaios gibt nicht an, in welcher Weise er den Abfluß der Schmelzwässer des Mondgebirges zu den beiden Nilseen dargestellt wissen will. In späterer Zeit finden wir die Zeichnung der Nilquellen in eigentümlicher Weise symmetrisch angeordnet und stilisiert. Eine solche Stilisierung scheinen auch die handschriftlichen Ptolemaioskarten aufzuweisen (vgl. die Weltkarte im Parisin. gr. 1401, abgebildet bei Miller Erdmessung im Altertum 53); freilich ist es bisher noch nicht gelungen, deren Entstehungszeit sicher festzulegen. Die arabischen Geographen kennen außer den beiden ptolemäischen Seen an der Stelle, wo sich ihre beiden Abflüsse vereinigen, einen dritten (vgl. die drei Seen in dem oben erwähnten syrischen *σκάριφος*), die *baṭīḥa Kūrā*. Bei al-Ḫwārizmī fließen vom *Ǧabal al-Qumr* je fünf Flüsse in jeden der beiden südlichen Seen; diesen entströmen wiederum je vier Flüsse, von denen sich dann die beiden mittleren vereinigen, so daß je drei in den Kūrāsee (bei al-Ḫwār. namenlos) münden. Diese Darstellung blieb in der Hauptsache bei den arabischen Geographen maßgebend. Etwas abweichend, doch nicht weniger stilisiert ist die Darstellung in einer zuerst von Hudson (GGM IV, Stück VI p. 38f.) herausgegebenen Exzerptensammlung (*ἀποσπασμάτια γεωγραφικά*), die man mehrfach irrig in das 5. oder 6. Jhdt. gesetzt hat (Ganzenmüller Ztschr. f. wiss. Geogr. VIII, 1891, 7. Langenmaier München phil. Diss. 1916, 34ff.), obgleich die Bezeichnung von Untermösien (*κάτω Μυσία*) als *Βουλγαρία* das Ende des 7. Jhdts. als terminus post quem sichert (so schon Cooley Ptolemy and the Nile 1854, 90, 9). Nach dieser Schrift kommen vom westlichen und östlichen Teil des ‚großen Mondgebirges' je vier Flüsse. Die vier westlichen heißen

1. *Χερβάλας*, 2. *Χεμοέτ*, 3. *Χιαγόνας*, 4. *Ιαρβάλας*. Die beiden ersten vereinigen sich bei der Stadt *Μέτις*; die so entstandenen drei Flüsse ergießen sich in die *Καταρακτῶν λίμνη*. Auch von den vier östlichen, deren erster an das Pygmaienland grenzt, vereinigen sich die beiden ersten bald; dem Namen nach ist nur der östlichste, der *Χαράλας*, bekannt. Diese vier bezw. drei Flüsse münden in die *Κροκοδείλων λίμνη*. Jeder dieser beiden Seen besitzt zwei Abflüsse; die des westlichen vereinigen sich bei den Städten *Χιέρα* und *Χάζα*, die des östlichen bei *Σίγγος* und *Ἄβα*. Die resultierenden zwei Arme, zwischen denen die *Κινναμωμοφόρος γῆ* liegt und die *Πυγμαῖοι* wohnen, vereinen sich im Lande der *Ἐλεφαντοφάγοι* zu dem *Μέγας ποταμός* (d. h. dem Nil), der dann weiter bis zum Gebiete der *Χαμπεσίδες* fließt. Aus der *Κόλε* oder *Κολέη λίμνη* strömt ihm der *Ἀστάπους* zu, mit dem sich der *Ἀσταβόρας* bereits vorher im Lande der *Αὐξουμίται* vereinigt hat. Zwischen beiden Nebenflüssen wohnen die *Στρουθοφάγοι* und an ihrer Mündung in den Nil die *Μακρόβιοι*. Dann trennen sich die Nebenflüsse wieder eine Strecke weit vom ‚Großen Flusse' und bilden so mit ihm die große Insel *Μερόη*; in dieser Gegend empfängt der (westliche) Hauptfluß den ihm vom See *Ψεβόλη* zufließenden *Γαβάχι*. Nach einer kurzen Bemerkung über den weiteren Lauf folgt dann noch ein zweites kürzeres Exzerpt der gleichen Beschreibung des oberen Nils, das mit einem Zitat aus Heliodors *Αἰθιοπικά* (X 5) schließt.

Das Fragment ist mehrfach behandelt und sein Inhalt kartographisch dargestellt worden (letzteres zuerst von Parthey M.-Ber. Akad. Berl. 1864, 355—363, auf dessen Karte wie auf allen späteren der *Γαβάχι* fälschlich als östlicher Nebenfluß gezeichnet ist). Es enthält offenbar die Beschreibung einer Karte und ist ein Gemisch aus ptolemäischem und nichtptolemäischem, vielleicht auch arabischem Gut. So sehen die Namen der Quellflüsse ungriechisch aus; aber nur *Χεμοέτ* ließe sich als ein arabisches ‚der fünfte' deuten, was für den zweiten (bezw. 7.) Fluß überdies schlecht paßt. In Chabesides (*Χαμπεσίδες*) hat schon Schiern (Oversigt over det K. Danske Vidensk. Selsk. Forhandl. 1866, IV 174, 1) die Abessinier, die Bewohner von Habeš (neugriech. *Χαμπέσια*, ein Wort, das nach Knütgen Progr. Neiße 1876, 18, Ganzenmüller u. a. in jenem Heliodorfragment vorkommen soll!) erkannt. Der Gavachi (*Γαβαχί*) heißt nach den *Γαπάχοι* auf der Westseite des Nils bei Ptolemaios (Müller 777 b); der See *Ψεβόλη* ist also hier ebenfalls im Westen (etwa an der Stelle des Nubasees?) gedacht (über die verschiedenen Namensformen dieses auch als *χώρα* oder *νῆσος* bezeichneten *Ψ*. vgl. Müllenhoff D. A. I 322f. und Bolchert Quell. u. Forsch. XV 93). Die Pygmäen wurden, wie wir sahen, bereits frühzeitig in Zentralafrika gesucht (über sie Combet De Pygmaeis Africanis, Diss. Nancy 1903). Auf einen wirklichen Fortschritt der geographischen Forschung könnten höchstens die Namen der beiden Nilseen hindeuten. ‚Krokodilsee' scheint für den Viktoria Njanza ein recht passender Name zu sein, da er besonders reich an diesen Reptilien ist. Dagegen dürfte der ‚Kataraktensee' seinen Namen nur einer Verwechslung mit den allerdings viel nördlicheren Nilkatarakten verdanken, die sich auch auf der Karte des Edrīsī als ‚Kataraktengebirge' (ǧabal al-ǧanādil) finden (Descript. de l'Afrique ... ed. Dozy et de Goeje, Leyde 1886, 20, 19 = 25 d. Übers.; Conti Rossini Riv. degli studi Orient. IX 451).

An diesem Beispiele der Darstellung des Nilquellgebietes sehen wir, wie das ptolemäische Kartenbild, die letzte wissenschaftliche Leistung und Zusammenfassung der geographischen Kenntnisse der Griechen, zwar in Einzelheiten nicht selten ergänzt und geändert wurde, in den Hauptzügen aber für die byzantinischen und arabischen Kartographen Vorbild und Grundlage aller späteren Darstellungen geblieben ist. Dies gilt auch von dem Kartenbild des libyschen Erdteils bei dem Geographen al-Ḫwārizmī, das auf die Karten und Beschreibungen der späteren Araber den größten Einfluß hatte. ‚Das massenhafte — bisher als solches kaum erkannte — ptolemäische Material' (v. Mžik, Denkschr. Akad. Wien LIX IV 1916, 5, 1) — dazu gehört z. B. auch die von v. Mžik (p. 30) selbst für unptolemäisch erklärte ‚Vorstellung eines geschlossenen atlantischen Ozeans', die wenigstens für sein Südende schon bei Ptolemaios (VII 5, 2; s. o.) angedeutet ist — wurde aber anscheinend nicht aus der *γεωγραφικὴ ὑφήγησις* selbst, sondern aus späteren Umarbeitungen des Textes oder der Karten übernommen, wie wir solche von Theon, Markianos von Herakleia, Pappos von Alexandreia und dem Syrer Ja'qōb von Edessa kennen. Aus ihnen stammen die unptolemäischen 7 Klimata, aus ihnen offenbar die oben erwähnten Canarii ∾ *Qamnūrīja* (eine Benutzung des Solinus durch die Araber, die Marquart Benin.-Samml. CLXVII erwägt, ist undenkbar), aus ihnen endlich wohl auch die Wiederaufnahme der Hypothesen eines westlichen und eines östlichen Nillaufes. Diese letzteren, die vermutlich mit den alten Ansichten über den westlichen oder östlichen Ursprung des Stromes zusammenhängen, finden sich zwar noch nicht bei al-Ḫwārizmī; aber seit Edrīsī und Mas'ūdī hören wir wiederholt vom Nil von *Ghāna* im Westen und dem von *Maqdišū* (j. Mogadišū an der italienischen Somāliküste) im Osten. Da *Ghāna* dort angesetzt wird, wo auf der Ptolemaioskarte der Nigir in der *Γαραμαντικὴ φάραγξ* (bei al-Ḫwārizmī ‚das niedrige Gebirge Gharamas, d. i. der *ǧabal Ghāna*') verschwindet, und da wir außerdem sahen, daß eine ununterbrochene, bis ins späteste Altertum nachweisbare Tradition an dem westlichen Ursprung des Nils festhielt, so sind gewiß auch die Nachrichten über den Nil von *Ghāna* lediglich auf antiken Einfluß zurückzuführen, nicht auf neue Erkundungen dieser Gebiete (so Marquart LXXXIV). Das gleiche gilt vom *Nilu Maqdišū*, bei dem man etwa an die Worte des Orosius (GLM 59 Riese) erinnert wird: *Nilum qui de litore incipientis maris Rubri videtur emergere in loco qui dicitur Mossylon emporion.* Die unptolemäischen *Ἄγριοι* (Diod. III 31, 1. Artemid. bei Strab. XVIII 771) hat Marquart (CCXVIII, 4) als *Hamaǧ* bei den Arabern wiedergefunden (vgl. Conti Rossini Riv. dgl. stud. Or. IX 36f.). Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die auffällige Zeichnung der ägyptischen Küste bei al-Ḫwārizmī, die sich von der

ptolemäischen dadurch unterscheidet, ‚daß an die östlichste pelusische Nilmündung ... sich sofort die palästinische Küste anschließt' (v. Mžik 32; ebenso bei al-Battānī), sich genau ebenso bereits auf der Mādabākarte findet.

Hat somit die wissenschaftliche Erforschung des unbekannten L.s im Altertum mit der Ptolemaioskarte in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht, so finden wir doch bei späteren Schriftstellern noch manches ethnographisch wertvolle Material über die an den Grenzen des Römischen Reiches wohnenden Berbernstämme.

Neue Völkernamen tauchen in der Chronik des Hippolytos (um 235 n. Chr.) auf. Da aber in ihr Ptolemaios stark benutzt ist, liegt doch bei der Art ihrer Überlieferung in manchen Fällen die Möglichkeit vor, daß es sich nur um verschriebene oder verstümmelte ptolemäische handelt. Es werden in ihr *Λίβυες πρῶτοι καὶ δεύτεροι* unterschieden (Texte u. Unters. z. alt-christl. Lit. XXIX 1 p. 100 c. 200, 20. Chron. pasch. 56, 20 Bonn), nämlich 1. (p. 78 c. 143) die Bewohner der *Λ. ἡ παρεκτείνουσα* [von Ägypten] *μέχρι Κορκυρίνης* [l. *Κυρήνης*] und 2. (c. 146) die der *Λ. ἑτέρα ἡ παρεκτείνουσα ⟨ἀπὸ⟩ Λέπτεως μέχρι μικρᾶς Σύρτεως*. Im ersten Falle ist offenbar der libysche Nomos gemeint, im zweiten das westliche Syrtengebiet, das Ptolemaios zu Africa rechnet. Zwischen beiden liegt nach der Chronik die *Μαυριάς* (gewöhnlich *Μαυριακή* genannt; richtiger wäre sie als Teil der *Λ. πρώτη* zu bezeichnen) und die *Σύρτις*, das Gebiet an der Großen Syrte mit den drei *ἔθνη* der *Νασαμόνες*, *Μάχαι* und *Ταυταμαῖοι*. An einer anderen Stelle (p. 110 c. 216) werden die *Νεβιηνοί* (Ptol. *Νυγβηνοί*, lies *Νυβγηνοί*, s. o.), *Κνίθοι* (Ptol. *Κνίθιοι*), *Νούμιδες*, *Σᾶτοι* (nach A. Bauer ‚wohl nur das Ende eines Namens') und *Νασαμόνες* aufgezählt.

Die Tabula Peutingeriana nennt bei Sabrata die *Bagi Getuli*; weiter östlich die *Garamantes* und die *natio Selorum*, deren Name auch in *Digdida municipium Selorum* an der Kleinen Syrte wiederholt wird (die *Ψύλλοι* der Griechen?); zwischen den beiden Syrten die *Syrtites* und die *Nesamones* (zur Namensform vgl. die Etymologie bei Plin. V 33: *Mesammones = medios inter harenas sitos*, also *μέσους τῆς ἄμμου*) an den *Boecolen montes*, die dem *Βαικολικὸν ὄρος* in Kyrenaike bei Ptolemaios (IV 4, 5 p. 668 M.) entsprechen. Unweit der Großen Syrte finden wir die *Gnadegetuli* und die *Nigizegetuli* (Ptol. IV 3, 6 p. 638 M.: *Νιγίτιμοι*; vgl. *Nesimi Gaetuli* bei Plin. V 17?). Diese Völkernamen stammen vermutlich aus den Karten des Agrippa. Am Ostende des Erdteils, der bei *Pernicide Portum* (*Βερενίκη*) in einen spitzen Winkel ausläuft, heißt es: *hic cenocephali nascuntur*; hier sind also die *κυνοκέφαλοι* zu ‚Hohlköpfen' geworden!

Die Angaben der Tabula Peutingeriana werden ergänzt durch die des Geographen von Ravenna, der bekanntlich größtenteils auf die gleichen Quellen zurückgeht wie die Karte. Die übereinstimmenden Itinerare sind in L. auf die Küstenländer des Mittelmeeres beschränkt; das auf der Tabula fehlende Innere L.s zerfällt bei dem Geographen von Ravenna in drei Teile: 1. die *Aethiopia Garamantium* (p. 6, 7. 136, 17) im Hinterland der *Marmarides*, *Nassamones*, *Lotofagi atque Blegmies* (so! 137. 1); 2. die *Aethiopia Biboblatis* in dem von Africa, Numidia und Mauritania Caesariensis (6, 18. 158, 13), und 3. die *Mauritania Egel* (8, 2. 161, 8. 416, 11: *Mauros Egel*) in dem der M. Tingitana.

Im garamantischen Äthiopien, das an das eigentliche Äthiopien (das der Auxumiten, das der Kandake und das der Troglodyten) grenzt, werden das Volk der *Asbyste* (136, 6), die Seen *Licumedis* (6, 12; *Licum et* 136, 13; bei Ptol. IV 5, 11 p. 691 *ἡ Λυκομήδους λίμνη* im libyschen Nomos; Plin. V 27) und *Augitta* (6, 13. 136, 13: *Augita*, d. i. *Αὔγιλα*) und die *montes Naubaboni* (6, 11. 136, 11: *Nauvavon*; die *Nababes* bei Plin. V 21 und auf der Tab. Peut. segm. II 2—3) genannt, in der *Aethiopia Biboblatis* die *Tul[l]iatodi montes* (7, 3. 138, 18) und der *lacus Tage* (6, 20. 138, 12: *Tagges*); beide Länder durchströmt in weitem Lauf der unfern vom Ozean entspringende *Ger* (6, 9. 7, 4. 136, 9. 139, 1; s. o.). In der *patria Egel*, die am Ozean liegt und an das Land der *Perosi* (= *Perorsi* 7, 11 u. ö.) und die Salinengegend in der Tingitana (vgl. Tab. Peut. segm. II 1: *Salinas Nubonenenses*) stößt, befinden sich die *Bracae montes* (8, 5 = Plin. V 10; *Praxe* 161, 12) und am Ozean *montes ut mons Ethna qui ardere scribuntur* (d. i. das Theon Ochema, das nach Plin. VI 197 *aeternis ardet ignibus*).

Im geographischen Teil der Historien des Orosius sind ebenfalls einzelne neue Angaben über L. enthalten. So erfahren wir (I 2, 90), daß die *Tripolitana provincia* auch *regio Arzugum* hieß, *quamvis Arzuges per longum Africae limitem generaliter vocentur*, also die Bewohner der auch von Corippus (Johaun. II 148 u. ö.) als *tellus Arzugis* (o. Bd. II S. 1499) bezeichneten Landschaft (j. Bilād el-ǧerīd). Zwischen Byzacium und Tripolis lag an der Kleinen Syrte der *lacus Salinarum* (I 2, 90. 92), auf der Tabula Peutingeriana als *Saline inmense que cum luna crescunt et decrescunt* bezeichnet (was nach Dicuil 8, 7, 1 *in Cosmographia legitur*; über die Beziehungen zur Nilquelle s. o.); es sind die jetzigen Salzseen Šoṭṭ el-ǧerīd und Šoṭṭ el-feǧeǧ gemeint. Südlich von Tripolis wohnen zwischen den Gaetulern und Garamanten die *Nathabres* (Oros. I 2, 90. Aethic. 44 p. 100 Riese: *Natauros*) zweifellos am *flumen Nathabur* des Plinius (V 37; vgl. auch seine *Natabudes* V 30). Das südliche Grenzgebirge Mauretaniens, das *inter vivam terram et harenas iacentes usque ad oceanum* die Grenze bildet, heißt hier *Astrixis*; diese Sandwüsten durchstreiften die *Gangines Aethiopes* (I 2, 93; *Zangenas*, var. *Ganyeras* nennt Iuba bei Plin. VI 176 einen Trogodytenstamm). Die Autololes am westlichen Ozean (I 2, 94) heißen *nunc Galaules* (richtiger wohl *Gaulalum gentes* bei Isid. etym. IX 2, 124; j. Hilāla?).

Vibius Sequester (GLM 158, 13 Riese) nennt das sonst unbekannte libysche Volk der *Magemburi* (aus Macurebi entstellt?).

Die libyschen Stämme hatten ihren Wohnsitz, wie schon die Ptolemaioskarte zeigt, teils innerhalb des römischen Gebietes, teils jenseits der Grenzen. Im allgemeinen scheint unter ihnen

ein starker Wandertrieb in der Richtung gegen das Kulturland hin geherrscht zu haben, der bald zu geregelter Ansiedlung führte, bald — in Zeiten politischer Ohnmacht des Reiches — zu Plünderungen und Verwüstungen der Provinzen. Sie erforderten hier ebenso wie an den meisten anderen unbeschützten Grenzen ausgedehnte Limesanlagen. Auch hier bestanden sie, wie im Orient, nicht aus einer einzigen Fortifikationslinie, sondern es wurden sowohl außerhalb des Limes vorgeschobene Posten befestigt, wie das Kastell Tisavar (*Qaṣr Ghelane*), das Präsidium von *Siaoun* (= *Sinaun* auf älteren Karten?), die Oase Cidamus (*Ghadāmes*), wohin Severus Alexander eine *vexillatio* verlegte (CIL VIII 10990), *Gharia el-gharbīya* auf dem Wege von Oea und Bungem auf dem von Groß-Leptis nach Fezzān (Tissot Géogr. de l'Afr. II 707, 1. Merlin Compt.-R. Ac. Inscr. 1921, 244ff.), wie auch innerhalb des geschützten Gebietes Festungen angelegt, zweifellos um die dort wohnenden Berberstämme im Zaume zu halten (z. B. *Γέρεισα* Ptol. IV 3, 11 p. 659 M., j. Ghirza, vgl. Saladin Les monuments de Gh., Paris 1906). Die Hauptbefestigungslinie zog über das *castellum Thigensium* (etwa 25 km südwestlich von Capsa) und ein anderes gegen 30 km südlich von Gafsa gelegenes Fort (Schulten Arch. Anz. 1904, 131) nach Turris Tamalleni (j. Telmin), von dort als *limes Tripolitanus* über Bezereos (*Sidi Muḥammed ben Aïssa*), Tibubuci (*Qṣar Tarxin*) und Tabalati (l. Talalati, j. Tlalet) in weitem Bogen am Steilrand des *ǧebel Nefūda* entlang zum *ǧ. Jefren*, *ǧ. Gharian* und *ǧ. Tarhōna* (vgl. die z. T. allerdings veralteten Karten und Skizzen bei Toutain Mél. d'arch. et d'hist. XVI 1896, 63—77 mit pl. I. Méhier de Malthuilsieux Nouv. arch. des miss. scient. et litt. 1902, 271. Cagnat Armée Rom. de l'Afrique[2] 1913, 529). Auch hier ist der Limes eine Grenzstraße, an der in geringen Abständen besonders vor den zur Wüste führenden Pässen Kastelle von verschiedener Größe und dazwischen auch die ebenso an der syrisch-arabischen und der Donaugrenze bekannten *burgi* (arab. *al-burǧ*, plur. *abrāǧ*, *burūǧ*) und *τετραπύργια* liegen (zu diesen Kornemann Klio VII 113; *Edrīsī* Descr. de l'Afr. p. 136 ed. Dozy-de Goeje nennt zwischen *Ταύχειρα* [*Qaṣr Ṭukara*] und *Πτολεμαΐς* [*Ṭulmaita*] ein *al-abrāǧ al-arbaʿa* = 4 *burgi*, Polyb. XXXI 26, 11 ein *Τετραπύργια* am großen Katabathmos). Auch die Kyrenaike war durch eine Reihe von Kastellen auf dem Hochplateau des *ǧebel el-aḫḍar* geschützt. Die Namen der einzelnen Limeskastelle sind uns aus der Notitia dignitatum bekannt; der Abschnitt über den kyrenäischen Limes (or. XXX auf fol. 38) ist leider verlorengegangen. Der *dux Libyarum* (vgl. Cod. Theod. VIII 1, 16), der nach der Notitia dignitatum (p. 2, Index l. 40 ed. Seeck) als einer der beiden *duces per Aegyptum* dem *comes rei militaris Aegypti* zugeteilt war, hatte das militärische Oberkommando in den beiden Provinzen *ἄνω Λ.* (Hierokl. 732, 8) und *κάτω Λ.* (733, 4; *ἡ ἐγγιστα Λ.* bei Athanas. ep. ad Antiochen., Migne G. XXVI col. 808 B bis), wie seit Diocletian die kyrenäische Pentapolis und das Gebiet östlich von ihr bis Paraitonion (die Marmarike) hieß (Gelzer zu Georg. Cypr. 787; vgl. auch Augustin. serm. XLVI 41: *Cyrene Libya est, Pentapolis est, contigua est Africae, ad Orientem magis pertinet ... Libya duobus modis dicitur: vel ista quae proprie Africa est, vel illa Orientis pars quae contigua est Africae et omnino collimitanea*). Von den Kämpfen zwischen den kyrenäischen Griechenstädten und den eindringenden Berbern gewinnen wir aus den Briefen des Synesios von Kyrene ein anschauliches Bild (vgl. Sievers Studien z. Gesch. der Röm. Kaiser 403—412); auch hier saßen zwischen den hellenisierten Stämmen der Küste, zu denen wohl die Asbystai. Auschisai u. a. gehörten, und den *βάρβαροι* der Wüste noch *μιξοβάρβαροι* (Synes. epist. 129b. Migne G. LXVI col. 1511 C), womit wohl die *Μαχέται* gemeint sind (Sievers 408).

Das Vordringen der Libyer ins Kulturland läßt sich vor dem 3. Jhdt. nicht mit Sicherheit nachweisen. Wenn die *Musulami* nach späteren Inschriften (CIL VIII 270. 4676. 10667. Toutain Mém. de la soc. des antiqu. 1898) nördlich von Theveste, die *Nattabutes* bei Calama (*Gelma*, CIL VIII 484) saßen, während sie Ptolemaios (IV 3, 6 p. 639) südlich vom *Αὔδον ὄρος* ansetzt, so kann man daraus keine Schlüsse auf eine Übersiedelung in nördlichere Gebiete ziehen (so Mommsen R. G. V 634, 2), da es sehr zweifelhaft ist, ob jenes Gebirge mit dem *Aurēs* identisch ist (s. d. Art. *Αὐράσιον ὄρος* o. Bd. II S. 2426). Ebenso sind die *Μούσουνοι*, die auf zwei Inschriften von *Hanšir Šeragha* zwischen Cillium und Thelepte als *Musunii Regiani* genannt werden (Cagnat-Merlin-Chatelain Inscr. lat. d'Afrique, Paris 1923 nr. 102f.), auch bei Ptolemaios (a. O.) in Africa propria angesetzt. Erst um 250, als sich allenthalben die Schwäche des Reiches kundtat, begann eine Periode fortgesetzter Einfälle berberischer Stämme (Schulten Das röm. Afrika, 1899, 115 Anm. 167. Bates Eastern Libyans 235ff.). Um 400 tritt ein bis dahin unbekanntes Räubervolk auf, die *Αὐσο[υ]ριανοί*, die zusammen mit den *Μαχέται* (den alten *Μάχαι*?) die Umgegend von Leptimagna brandschatzten und mit den Maziken die kyrenäische Pentapolis heimsuchten, wo sie Kyrene selbst belagerten (Synes. epist. 57. 74. 104. Ammian. Marc. XXVI 4, 7. XXVIII 6, 2. 13: *Austoriani*. Philostorg. hist. eccl. XI 8. Prisk. von Panion frg. 14, FHG IV 98. Coripp. Iohann. II 89 u. oft: *Austur* u. ä.). In der gleichen Gegend nennt Prokopios (bell. Vand. II 21f., 28; de aedif. VI 4; anecd. 5) die *Λευάθαι* (*Λευκάθαι*, *Λεβά[ν]θαι*), bei Corippus *Ilaguanten* (IV 797. V 166) oder *Laguantan* (I 144. 467 u. öfter mit vielen Varr.) genannt (Partsch Satura Viadrina, Bresl. 1896, 27. Bates 67 nr. 8). Sie waren unter Iustinian das mächtigste Volk an der Tripolitanischen Grenze, das um die Mitte des 6. Jhdts, empört über den Verrat des byzantinischen Statthalters Sergios, in Byzakion einfiel und das Land einschließlich Hadrumetum schrecklich verwüstete (Procop. bell. Vand. II 21f.). Mit dem gleichen Namen *Liwāta* (*Lūāta*) pflegten später die Araber allgemein die östlichen Berbernstämme zu bezeichnen. Zu den reichhaltigsten Quellen über die Ethnographie Nordafrikas gehört die Iohannis des Corippus, in der

die Siege der Byzantiner in Nordafrika besungen werden. Corippus war wie wenige mit Land und Leuten, Sprache und Sitten dieser Gegenden vertraut. Freilich ist die Erklärung seines Werkes durch seine poetische Form wie durch den Mangel an Vergleichsmaterial sehr erschwert. Einzelne Stämme, die *Frexes* (Steph. Byz. nach Herodian.: *Φρῆτες, ἔθνος Λιβυκόν*) und *Naffur*, hat man in den jetzigen Ferašiš und den mittelalterlichen *Nafūsa*, nach dener der j. ǧebel Nefūsa heißt, wiedergefunden (Partsch a. O. 23). Die *Μάχλυες* heißen bei Corippus *Imaclas* (II 75) oder *Mecales* (III 410), die *Ἀστάκουρες* (Ptol. IV 3, 6 p. 641 M.) *Astrices* (II 75); die *Urceliani* (II 75. VI 390) kennt auch Vegetius (III 23: *Urcilliani*). Fraglich ist es, ob man die *Ifurac[es]* (II 113. IV 641 VII 490. 648) mit den *Benī Ifūren* (*Ifren*) bei Ibn Ḫaldūn zusammenstellen darf. Weitere Namen bei Corippus und seine Angaben über Tracht, Sitten und Gebräuche dieser Stämme hat Partsch (a. O.) gesammelt.

Wertvolle Beschreibungen von Land und Leuten enthält auch die Kriegsgeschichte des Prokopios von Kaisareia, so die Schilderung des *Αὐράσιον ὄρος* und des Syrteugebietes und die Abschnitte über Herkuuft und Sitten der Maurusier (bell. Vand. II 10. 13 u. ö.; de aedif. VI 3f.). Von den Bewohnern von *Κιδάμη* (*Ghadāmes*) weiß er, daß sie *Ῥωμαίων ἔνσπονδοι ἐκ παλαιοῦ* waren (de aed. VI 3). Er spricht jedoch fast ausschließlich von Gebieten, die früher völlig romanisiert gewesen waren. Die Einfälle der Berbernstämme hatten blühende Landstriche verödet; als Folge davon finden wir dort einen starken Rückgang der geographischen Kenntnisse in dieser Zeit.

Wichtiger sind die letzten Forschungsreisen des ausgehenden Altertums an der Ostküste L.s, wenn sie auch über diese selbst kaum nennenswerte Ergebnisse mehr brachten. Hier bewirkte einmal das in Nubien und Aksūm eindringende Christentum (Duchesne Mél. d'arch. et d'hist. XVI 82—112), ferner aber der Wunsch der Byzantiner neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen und Persien von dem Seidenhandel auszuschließen, einen gesteigerten Verkehr im Arabischen Meerbusen, der an die Zeiten der Ptolemäer und ersten römischen Kaiser erinnert.

Der Mönch Kosmas Indikopleustes, in seinen Ansichten über die Grundfragen der physikalischen Geographie als ‚der Beschränkteste aller Beschränkten' berüchtigt (K. Kretschmer Pencks Geogr. Abh. IV 9), ist doch durch seine zu Anfang der Regierungszeit Iustinos' I (um 525) unternommenen Reisen ein wichtiger Gewährsmann für die Kenntnis Ostafrikas im 6. Jhdt. n. Chr. Dort hatte sich das Reich der schon frühzeitig aus Südarabien eingewanderten Abessinier (*Habašāt*) von Aksūm (Conti Rossini Rendiconti della R. Accad. dei Lincei 1906, 39—59) allmählich stark ausgedehnt und umfaßte wohl schon frühzeitig (im 4. Jhdt.?) einen großen Teil der Küste des Arabischen Meerbusens, besonders Adulis und die Barbaria; ob freilich die Ansprüche des Aksūmitenkönigs *Ἀεζανᾶς* (*Ēzānā*; um 350?) auf Südarabien und die Länder bis zum Weihrauchlande (CIG III p. 515) auf ihren tatsächlichen Besitz gegründet waren, ist zweifelhaft. Eine dauernde abessinische Herrschaft über das Homeritenreich ist vor Anfang des 5. Jhdts. kaum denkbar (wegen Philostorg. hist. eccl. III 6) und jedenfalls vor dem 6. Jhdt. nicht mit Sicherheit nachweisbar (Jeep Rh. Mus. 1897, 233. 236).

Gerade als Kosmas in den Häfen Äthiopiens weilte, war der Aksūmitenkönig Ellesbaas (*Ἐλλα-Ἀṣbeḥa*) mit den Vorbereitungen einer Expedition gegen Arabien beschäftigt, auf der er im folgenden Jahre (526) *Ẓafar* eroberte und die Homeriten (*Ḥimjar*) unterwarf (Kosm. p. 72, 25 ff. ed. Winstedt). Über Abessinien selbst sind Kosmas' Nachrichten verhältnismäßig spärlich; am wertvollsten ist seine Kopie der Inschrift, die König Aeizanas auf die Lehnen eines Thrones in Adulis neben die des Ptolemaios Euergetes hatte setzen lassen und die Kosmas vielleicht fälschlich für die Fortsetzung jener älteren ansah (Kosm. 74, 8—76, 12 W. Dittenberger OGIS I 285—296; Übersetzungen bei Dieterich Quellen zur Erdk. V 77f. und Littmann Deutsche Aksum-Expedition I 42ff. mit geogr. Kommentar). Die Kenntnis des dunklen Erdteils vermochte freilich Kosmas durch ihre Abschrift schwerlich zu erweitern, da ihre topographischen Angaben trotz der beigefügten kurzen erläuternden Scholien seinen Zeitgenossen bei dem engen geographischen Gesichtskreis dieser Zeit unverständlich bleiben mußten. Auch Kosmas selbst besaß über die Teile Afrikas, für die ihm Autopsie fehlte, ganz unrichtige Vorstellungen. In seinem Kampfe gegen die Sphäristen mußte er auch die Ptolemaioskarte aufgeben und zu der Annahme eines südlichen Ozeans zurückkehren. Für ihn befindet sich bei *Ζίγιον* (j. Räs Hafūn) das *στόμα τοῦ ὠκεανοῦ*, an dem man links vorbeifährt, um durch den *κόλπος* (scil. *Περσικός*) nach Indien zu gelangen (p. 62, 26ff. W.). An diesem *ἄκρον τῆς Αἰθιοπίας* liegt im Binnenlande die *λιβανωτοφόρος γῆ* (das Somāliland) in der sog. *Βαρβαρία* (69, 31f.), und zwar unweit des Ozeans, in dessen Nähe aber auch das Land *Σάσου* gelegen ist (p. 70, 2). Diese *χώρα ὑστάτη οὖσα τῶν Αἰθιόπων*, ein angebliches Goldland (darüber Marquart CCLXXXIX), ist jedoch im Südwesten von Aksūm zu suchen, da die Kaufleute auf dem Wege dorthin die Quellflüsse des Nils überschreiten müssen: *περὶ γὰρ τὰ ἐκεῖ ἐστιν ἡ κορυφὴ τοῦ Νείλου ποταμοῦ* (nämlich des *Abbāwi* oder Blauen Nils; Kosm. p. 71, 26). Nach Kosmas' Vorstellung bog also die Küste L.s unmittelbar hinter dem Osthorn nach Westen um (so richtig Marquart CCXCI); er kehrt demnach zu den Ansichten der Vorgänger des Marinos und Ptolemaios zurück und ignoriert völlig die bei diesen Geographen verarbeiteten Berichte der Forschungsreisenden des 1. Jhdts. n. Chr. Doch hatten diese Ansichten trotz des Ansehens, das die ‚christliche Topographie' genoß, keinen Einfluß auf die weitere Entwicklung der Geographie, da diese, wie wir sahen, vollständig auf Ptolemaios basierte.

Noch ein zweiter Grieche, *Νόννοσος*, der Sohn des *Ἀβράμης* und Enkel des *Εὐφράσιος*, unternahm wenig später (um 533) eine Reise über *Φαρσάν* (wohl die beiden Farsān-Inseln gegenüber von Massauwa'), Adulis und Aua (o. Bd. II S. 2263) nach Auxumis an den Hof des Ellesbaas (über Nonnosos: Krumbacher Byz. Lit.-Gesch.² 240). Nach den erhaltenen Bruchstücken seines Gesandtschaftsberichtes an Iustinian (FHG IV 178—180) zu urteilen, besaß er einen klaren Blick für all' das Wunderbare, das ihm unterwegs begegnete; neue geographische Entdeckungen waren ihm jedoch kaum beschieden.

Literatur: Älteres Hauptwerk über L.: Vivien de St. Martin Le Nord de l'Afrique dans l'ant. Grecque et Romaine, Étude hist. et geogr. . . ., Paris 1863. H. Kiepert Lehrb. der alten Geographie, Berl. 1878 § 171—202. Zur Entdeckungsgeschichte: Berger Gesch. d. wiss. Erdk. d. Griechen², Leipz. 1903 passim. Giesinger Art. Geographie u. Suppl.-Bd. IV S. 521—685. Zu Herodot: Sparig H.s Angaben üb. die Nilländer oberh. Syenes, Diss. Halle 1889. Windberg De Herodoti . . . Libyae descript., Gött. Diss. 1913. Zu Aristoteles, Strabon, Plinius und Mela: Sieglins Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr., H. 11: Klotz Quaest. Plinianae geogr.; H. 14: Detlefsen Die Geographie Afrikas bei Plin. und Mela; H. 15: Bolchert Aristoteles Erdkunde von . . . L.; H. 28: Strenger Strabons Erdk. von L. Zu Ptolemaios: Müllers Ausg. I 2 (1901) p. 571—790 (729—754 L. interior; 788—790 Aethiopia interior). Roscher Ptol. und die Handelsstraßen in Central-Afrika, Gotha 1857 (überholt). Über das Problem der Nilschwelle, auf das oben nur soweit eingegangen werden konnte, als es die Anschauungen über L. beeinflußte: Knütgen Die Ansichten d. Alten üb. die Nilquellen, Progr. Neiße 1876. Partsch Abh. Sächs. Ges. 1909, 593ff. (dazu Bolchert Ilbergs Jahrb. XXVII 150ff.). Capelle Ilbergs Jahrb. XXXIII 317ff. Corssen Philol. LXXIV 16ff. Immisch Agatharchidea in S.-Ber. Akad. Heidelb., phil.-hist. Kl. X, 1919, 17f. Über Einzelgebiete: v. Klöden Das Stromsystem d. ob. Nil, Berl. 1856. Glaser Die Abessinier in Arabien und Afrika, München 1895. Littmann in Deutsche Aksum-Expedition I, Berl. 1913, 37—60 (‚Zur Gesch. Aksums'); III (sabäische, griech. u altabessin. Inschriften). Langenmaier Alte Kenntnis u. Kartographie der Centralafrik. Seenregion, Münchener phil. Diss., Erl. 1916, 6—37; Abh. d. Hamburg. Kolonialinst. XXXIX 1918, 84 (für das Altertum methodisch unzureichend; dazu Philipp Berl. phil. Woch. 1918, 1108—1114). Fournel Les Berbers, 2 vol., Paris 1875—1881 (älteres Hauptwerk, besonders nach arab. Quellen). Schirmer De nomine et genere populorum qui Berberi vulgo dicuntur, Thèse Paris 1892. Gibbon-Bury Hist. of the decline and fall of the Rom. emp. V 469 n. 190. Bates The Eastern Libyans, an essay, London 1914 (darin Bibliography p. 263—275; neuere Literatur über die Berbern [erschienen 1919—Mai 1922] bei Beguinot Riv. degli stud. Orient. IX 382—408). Goebel Die Westküste Afrikas im Altertum, Diss. Leipzig 1887. C. Th. Fischer De Hannonis Carthag. periplo, Leipz. 1892. Illing Der Periplus des Hanno, Progr. Dresden 1899. Knötel Der Niger der Alten u. a. wichtige Fragen der alten Geograph. Afrikas, Glogau 1866. Avelot L'Afrique occidentale au temps des Antonins, in Bull. de géogr. hist. et descript. 1908, 37—80 mit 3 Kärtchen (ganz unbefriedigend). Für die byzantinische Zeit: Dieterich in Quell. u. Forsch. zur Erd- u. Kulturk., herausgeg. von Stübe V 1 69—100. 135—138. Antikes Material bei arabischen Geographen: Nallino Al-Ḫuwârizmî e il suo rifacimento della geografia di Tolomeo, in Atti della R. Accad. dei Lincei, Ser. V vol. II, 1894, 1—53. Marquart Die Benin-Sammlg. des Reichsmus. f. Volkerkde. in Leiden, Leid. 1913. v. Mžik Afrika nach d. arab. Bearb. der *Γεωγρ. ὑφήγ.* des Cl. Ptolem. von Muḥ. ibn Mūsā al-Ḫwārizmī, in Denkschr. Akad. Wien LIX IV 1916, 1—93 (dazu Ruska Geogr. Ztschr. XXIV 80). Conti Rossini Rivista degli studi Orient. IX 36f. Über Inschriften im libyschen Alphabet einige Literatur [vor 1914] bei Lübker-Geffcken-Ziebarth Reallex.⁸ s. *A.*; ferner Littmann L'origine de l'alphab. Libyen, in Journ. Asiat. 1904, 423—440. Chabot Note sur l'alphabet Libyque, in Compt.-rend. de l'Acad. 1917, 558ff. Schulten ZDMG 1924, 15f., nach dem das libysche Alphabet, das nach Littmann (bei Schulten a. O.) ‚eine stark abgeschliffene Form des Neupunischen darzustellen scheint', eng mit der von Schulten (a. O. 1—18) behandelten ‚tartessischen' Schrift verwandt ist, was freilich gegen seine frühe Datierung dieses spanischen Alphabets (um 500 v. Chr.!) zu sprechen scheint. [Honigmann.]

3) *Λιβύη* (*Libia Apionis* Sext. Ruf. 13), Teil der Kyrenaika, den Ptolemaios Apion den Römern vermachte; s. Ptolemaios Apion.

4) *Libya palus*, von Ptol. IV 6, 4 im Inneren Libyens unter 35° 16° 30′ verzeichnet, einen Abfluß zum Nigir entsendend. Nicht mit irgendwelcher Sicherheit zu deuten. [Fischer.]

Λιβυφοίνικες (var. *Λιβοφοίνικες* bei Diod. XX 55). Grammatisch mit Libyern gemischte Phoiniker, *οἷς ἀπὸ τῆς συμπεπλεγμένης συγγενείας συνέβη τυχεῖν ταύτης τῆς προσηγορίας* (Diod. XX 55). Viel häufiger aber wird das Wort in staatsrechtlichem Sinn gebraucht; es bezeichnet schlecht hin die von den Syrten an (*L. vocantur, qui Byzacium accolunt* Plin. V 24) bis zur atlantischen Küste Mauretaniens wohnenden Phoiniker, Kolonisten altphoinikischeu wie karthagischen Stammes, *κοινωνοῦντες τοῖς καρχηδονίοις ἐπιγαμίας* (Diod. a. a. O.), in Wahrheit aber *καρχηδονίων ὕπαρχοι* (Polyb. VII 9). Vgl. bes. Mommsen R. G. I⁶ 489f. Meltzer-Kahrstedt Karth. III 73ff. [Fischer.]

Λιβυρνίδες, allgemeine, nicht genau abzugrenzende Bezeichnung für die der liburnisch-illyrischen Küste vorgelagerten Inseln, nach Strab. VII 315 etwa vierzig an Zahl. Strab. II 123f. VII 315. 317. Ps.-Skymn. 370ff. Dionys. perieg. 385. 491. Steph. Byz. s. *Λάδεστα*. Apoll. Rhod. IV 562f. mit Schol. Plin. III 152. Über die einzelnen Inseln s. die Spezialart. (Arba, Apsoros, Apsyrtides, Crexi usw.). Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III 839. 844ff. Kiepert FOA XVII; Lehrb. d. alten Geogr. 360f. H. Cons La province romaine de Dalmatie 210f. [Wickert.]

Libys. 1) König in Kyrene (403); vgl. Diod. XIV 13, 5—6: *Κυρήνην . . . ὁ βασιλεὺς τῶν περὶ ἐκείνους τοὺς τόπους Λίβυς . . . ἦν*, des berühmten Lysander *ξένος πατρῷικός* (ebd.)

2) L. erhielt seinen Namen von dem Vorigen *συνέβαινεν ὀνομάζεσθαι Λίβυν ἀπὸ τῆς πρὸς ἐκεῖνον φιλίας* (Diod. XIV 13, 6), war 403 spartanischer Nauarch, der als solcher mit 40 Schiffen

nach Athen geschickt wurde, um den Peiraieus zur See zu blockieren, während sein Bruder Lysander ihn zu Lande einschloß (Xen. hell. II 4, 28); vgl. Beloch Griech. Gesch. II 276: in der ersten Hälfte des Sommers 403 war Lysanders Bruder L. Nauarch (Xen. hell. II 4, 28). Daß Diodor jetzt (XIV 10, 1), wie im Vorjahr (XIII 104, 3) Lysandros als Nauarchen bezeichnet, hat gar kein Gewicht, vgl. Nauarchentafel p. 289. Curtius handelt über L. kurz in seiner Griech. Gesch. II 767f. und III 35. [Obst.]

3) Vater des Lysander, der den spartanischen König Agis bei seinen Reformen unterstützte (Plut. Agis 6). [Obst.]

4) Zuname des Läufers Mnaseas aus Kyrene; vgl. Paus. VI 13, 7: *ἀνὴρ ἐπίκλησιν Λίβυς Μνασέας Κυρηναῖος.* 18, 1: *λέγεται δὲ καὶ ὡς Μνασέου τοῦ δρομέως, ἐπικληθέντος δὲ ὑπὸ Ἑλλήνων Λίβυος, εἴη παῖς ὁ Κρατισθένης.* [Obst.]

Libyssa, Stadt Bithyniens an der Nordküste des Astakenischen Meerbusens und an der von Nikomedeia nach Kalchedon führenden Straße, berühmt durch das hier befindliche Grabmal Hannibals, de vir. ill. 42. Plut. Flam. 20. Steph. Byz. Plin. n. h. V 148. Paus. VIII 11, 11. Liban. vita 77 (or. I Foerst.). Ammian. XXII 9, 3. Eutrop. IV 5, 2. Itin. Ant. 140. Itin. Hieros. 572. Tab. Peut. IX 2. Nach Ptolem. V 1, 3 lag sie nicht an der Küste, Appian. Syr. 11 nennt eine Ebene L. Die Entfernungsangaben der Itinerarien führen auf Dil; dazu stimmt, daß nur dort, wo der Dil Dere mündet, eine kleine Flußebene an der Küste ist, während sonst überall Steilufer vorherrscht, Schwab Berl. phil. Woch. 1896, 1661. Müller GGM II, XVII sucht L. weiter landeinwärts bei Tawjandjik. L. hieß später *τὰ Βούτιον*, Schol. Tzetz. Chil. I 799 (Cramer Anecd. Oxon. III 353). Wiegand hat den genauen Ort westlich von Kaaba Burnu festgestellt, Athen. Mitt. XXVII 321, mit Plan. Das gewöhnlich als Hannibals Grab bezeichnete Grabmal 20 Minuten südöstlich von Gebize hat nichts mit Hannibal zu tun. [Ruge.]

Libyssos, Fluß bei Libyssa, Appian. Syr. 11, heute der Dil Dere; s. Libyssa. [Ruge.]

Λιβυστῖνοι, Volk nahe bei Kolchis (Diophant. bei Steph. Byz.). [Honigmann.]

Libystinos, Epiklesis des Apollon, der als solcher *eximia religione* auf dem Kap Pachynos in Sizilien verehrt wurde. Apollon, der nicht bloß Heilgott ist, sondern auch die Krankheiten sendet, sollte über die Libyer, die mit einer Flotte gegen Sizilien fuhren, eine Pest gesandt und so die Insel gerettet haben (Macrob. Sat. I 17, 24; s. o. Bd. II S. 58. Preller-Robert I 277, 1. Gruppe 1238). [gr. Kruse.]

Licabrum (minder beglaubigte Lesart *Litabrum*), *oppidum munitum opulentumque vineis* in Hispania citerior (Tarraconensis), wird im J. 192 v. Chr. von C. Flaminius (o. Bd. VI S. 2502 Nr. 3) erobert. Liv. XXXV 22, 5. [Wickert.]

Licates (so Plin. n. h. III 137. CIL V 7817; *Λικάτιοι* Ptolem. II 12, 3; *Λικάττιοι* Strab. IV 206), ein Zweig der Vindelicier am Unterlauf und am östlichen Ufer des Lech (*Λικίας*), nach dem sie auch den Namen haben; aus der Tatsache, daß Strab. a. a. O. ihren Hauptort Damasia (Ihm o. Bd. IV S. 2035) *ὥσπερ ἀκρόπολις* nennt, läßt sich schließen, daß die L. südwärts bis ins Gebirge wohnten (Zeuß Die Germanen und ihre Nachbarstämme 238). Strabon bezeichnet sie als einen der grausamsten und übermütigsten Räuberstämme. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 206. Kaemmel Anfänge d. deutschen Lebens in Österreich 311. Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus 256. [Fluss.]

Licca (Venant. Fortun. carm. praef. 2 § 4. Vit. s. Mart. 4, 642. Paul. Diacon. hist. Langob. II 13) s. *Λικίας.*

Licentius aus Thagaste (carm. 137), Sohn des Romanianus, eines Landsmannes, Freundes und Gönners des Augustinus (*communiceps noster*: conf. VI 14; vgl. epist. 27, 4 Goldb.); ihm sind die Bücher contra academicos gewidmet, auch in de vera religione (vgl. epist. 27, 4) wird er von Augustinus erwähnt. L. wuchs mit Augustinus zusammen auf und scheint auch mit ihm blutsverwandt gewesen zu sein; denn die Angabe des Gedichtes 138f. *sanguine tangimur* (*tinguimur* R) *uno saeclorum* darf neben den Worten *domus una tulit* wohl in keinem anderen Sinne verstanden werden. Augustinus erwähnt die Verwandtschaft mit Romanianus und L. nicht. Vermutlich hat L. ihn nach Karthago und Rom begleitet, in Mediolanum und Cassiciacum (s. Hülsen o. Bd. III S. 1670), dem Landgute des Verecundus, ist er 386 bei ihm gewesen (conf. IX 3, 5 in Verbindung mit de ord. I 2, 5). Daher liegt es nahe anzunehmen, daß beide 387 in Mediolanum gleichzeitig das Sakrament der Taufe empfangen haben (Zelzner 61, 1). In die Heimat ist L. dem Augustinus nicht gefolgt, sondern in Rom zurückgeblieben (carm. 71ff.). Hier scheint er sich nach 395 (s. u.) verheiratet zu haben (carm. 74 äußert er die Absicht). Über dieses Jahr hinaus läßt sich sein Leben nicht verfolgen. In der Schrift contra academicos ist er einer der Mitunterredner. Augustinus erwähnt wiederholt seine starken dichterischen Neigungen (*L. repente admirabiliter poeticae deditus*: de ord. I 2, 5); durch die gemeinsame Vergillektüre in Cassiciacum *in poeticae studium sic inflammatus est, ut aliquantum mihi etiam reprimendus videretur. Iam enim ab hac intentione ad nullam se rem devocari libenter ferebat*: contra acad. II 4. In ähnlicher Weise hat er sich durch die Lektüre der Metamorphosen des Ovid zu einer Umdichtung der Erzählung von Pyramus und Thisbe anregen lassen (contra acad. III 3).

Ein nicht sehr erfreuliches Produkt seiner Dichtkunst ist zusammen mit Augustinus epist. 26 G. erhalten. Es ist ein aus 154 Hexametern bestehender Brief an Augustinus, in dem er die Bitte ausspricht, ihn bei der schwierigen Lektüre von Varros enzyklopädischem Werke über die *artes liberales* (1 *arcanum Varronis iter*, 5 *perplexa viri compendia tanti*) durch Übersendung der libri de musica zu unterstützen. In kurzen Anspielungen erwähnt er am Anfange des Gedichtes besonders das 7. Buch de musica (7f. die Sphärenharmonie), das Buch über Astronomie (12 *astrorum causas clarosque meatus*) und das über Geometrie, wenn man aus den auf die Sternbilder sich beziehenden Worten 11 *figurarum positas sine pulvere formas* einen Rückschluß auf

die *figurarum positas in pulvere formas* ziehen darf. Jedenfalls nennt Usener Kl. Schr. II 279, 45 mit Recht die über das Buch der Geometrie gegebenen Andeutungen unbedeutend. Ohne Vorrede beginnt L. sofort mit dem, was ihm am Herzen liegt: Bei der Lektüre von Varros Werk tappe ich in hoffnungslosem Dunkel, wie Proteus entgleitet er mir immer wieder (1—24 mit deutlichem Zurückgreifen des Endes auf den Anfang: 1 *arcanum Varronis iter scrutando* ... ∾ 24 *Varronis responsa latent*). Soll ich mich (wie Aristaeus, der dem Dichter in Fortführung des Vergleichs zwischen Varro und Proteus vorschwebt) Hilfe suchend an eine Nymphe oder an einen Fluß wenden oder an dich? Du bist in jeder Weise geeignet, mir bei der Deutung der heiligen Schriften (mit plötzlichem Abschweifen vom eigentlichen Thema 30 *mecum sacras subvertere glebas incipe*) zur Seite zu stehen und mir in meiner Not zu helfen (24—44). Denke an mich, wenn du deine Schüler unterweist, und ihr, die ihr belehrt werdet, beherziget die Mahnungen eures Lehrers (45—51)! Kämen doch die zusammen verlebten glücklichen Jahre des gemeinsamen Forschens wieder! Ich würde dir auf dein Geheiß bis ans Ende der Welt folgen (52—70). Jetzt hält mich Rom fest, die Ehe, die ich eingehen will, hindert mich, ganz an dein Herz zu kommen (71—74). Und doch bin ich ohne deine Hilfe wie ein Schiff auf hoher, stürmischer See (75—85); wenn ich aber an dich und deine Worte denke, dann werde ich dazu getrieben, mich dir anzuvertrauen (86—89). Hast du mich etwa vergessen? Ich werde dich niemals aus dem Herzen verlieren (die Beteuerung des ewigen Gedenkens wird in einer langen figura *ἐκ τοῦ ἀδυνάτου* ausgedrückt, 90—104). Denn unsere Freundschaft beruht nicht auf äußeren Vorteilen, sondern auf gemeinsamem geistigem Streben und kann, mag auch mein Tun dem deinen gegenüber gering und nichtig erscheinen, im Gegensatz zu vielem anderen durch nichts zerrissen werden, so weit wir auch voneinander räumlich getrennt sind; wir sind ja von klein auf miteinander verbunden (105—144). Noch näher aber wirst du mir sein, wenn du mir dein Buch schickst, um das ich dich gebeten habe (145—154).

Die Entstehungszeit dieses Briefes, der als Gelegenheitsdichtung im gewöhnlichsten Sinne anzusehen ist, hat Zelzner De carmine Licentii ad Augustinum, Diss. Breslau (gedruckt in Arnsberg) 1915 in einer recht tüchtigen Arbeit festgestellt. Entscheidend ist das Verhältnis des L. zu Claudianus. Birt hat in den Prolegomena zu seiner Ausgabe p. LXXVIII, 4 und in den Testimonia eine Reihe von Versen zusammengestellt, bei denen sich, wie er meint, eine ‚imitatio' des Claudianus durch L. konstatieren läßt. Aus diesen Übereinstimmungen schließt er (ebenso urteilt Manitius Gesch. d. christl. lat. Poesie bis z. Mitte des 8. Jhdts. S. 323), daß L. nicht vor 403 gedichtet habe. Die von Zelzner vorgenommene Prüfung einzelner von Birt angegebener Parallelstellen hat die Unhaltbarkeit des Birtschen Standpunktes erwiesen: Verse wie Claud. de raptu Proserp. I 1—4 und Lic. 1—2 z. B. haben nicht im geringsten etwas miteinander gemein, und Birts Anmerkung ‚vix casu adsonat Lic. ad August. carminis prooemium' ist schlechthin unverständlich. Ebenso steht es mit den von Zelzner nur erwähnten Stellen Claud. de raptu Pros. II 243 ∾ Lic. 20 und III (nicht II) 259 ∾ Lic. 32. Wohl aber sind deutliche Berührungen zwischen Claud. Paneg. de Prob. et Ol. cons. und L. vorhanden, und hier steht der Annahme einer Benutzung Claudians durch L. nichts im Wege; vgl. 55ff. ∾ Lic. 132ff., 131ff. ∾ 56ff. 169f. ∾ 100f. 171f. ∾ 98f. und die von Zelzner den von Birt und Goldbacher beigebrachten Stellen hinzugefügte Beziehung zwischen 160ff. ∾ 152ff. Der Panegyricus ist im letzten Vierteljahre 394 entstanden und Anfang 395 veröffentlicht worden (Birt Prol. p. VI. LXVIII). Daher darf man annehmen, daß L. den Brief im Laufe des J. 395 geschrieben hat. Diese Annahme läßt sich, wie Monceaux Hist. litt. de l'Afrique chrét. III (Paris 1905) 521 und Zelzner 14 gesehen haben, von anderer Seite her durch die Chronologie der Briefe des Augustinus stützen. Das Gedicht ist später geschrieben als der Brief des Paulinus (25 G.) an Augustinus, der damals (394) noch Presbyter in Hippo war. In ep. 32 G. (an Romanianus) gratuliert Paulinus dem Augustinus zur Ernennung zum *(co)episcopus* (394 oder 395). Dieser Brief ist zugleich die Antwort auf Augustinus ep. 27, mit dem zusammen Paulinus das Gedicht des L. bekommen hat, denn gleichzeitig mit 32 schreibt er einen Brief mit einem Gedicht an L., das bereits die Kenntnis von dessen Gedicht verrät (Paul. 5f. 51. 89f. 107f. ∾ Lic. 71ff.). Noch etwas weiter geht Zelzner 37f., wenn er meint, aus 47ff. eine Anspielung auf die strengen vor dem Osterfeste üblichen Kultbräuche herauslesen zu können. Trifft das zu, so wäre der Brief vor Ostern 395 geschrieben. Die Angabe v. 32 *tempus labitur in seniumque trahit* ist also etwas übertrieben, denn Augustinus war damals erst 41 Jahre, L. noch nicht einmal so alt. Außer Paulinus, der dies in Augustins Auftrag tat, hat auch Augustinus selbst seinem Schüler geantwortet (ep. 26). Beide haben versucht, L. wieder auf den richtigen Weg zurückzuführen, ob mit Erfolg, steht dahin. Jedenfalls wird er seitdem von keinem der beiden mehr erwähnt.

Das Gedicht zeugt von keiner großen dichterischen Begabung, so daß Augustins Urteil über L. *poeta paene perfectus* (c. acad. II 3) erstaunlich klingt, wenn man nicht vielmehr geringe Ansprüche an eine dichterische Leistung bei ihm voraussetzen oder im wesentlichen bei dem Worte *perfectus* nur an dichterische Technik denken darf. Ein originaler Geist ist L. nicht gewesen, sondern er hat seine Verse im wesentlichen aus Reminiszenzen verschiedener Art zusammengesetzt, die er fleißiger Lektüre heidnischer und christlicher Autoren verdankt. Stellenweise macht sein Werk den Eindruck mühsam versifizierter Prosa. Allerdings darf ihm nicht eine gewisse Geschicklichkeit abgesprochen werden, anderswoher entlehnte Gedanken und Bilder seiner trockenen Darstellung einzufügen und diese dadurch etwas zu beleben. So entsteht ein seltsam unausgeglichenes Durcheinander von metrischer Prosa, wirklich poetischen Bildern und Wendungen, die L. selbst zweifellos für hoch-

poetisch gehalten hat, die aber in Wirklichkeit nur die Bezeichnung *καχοζηλία* verdienen und kein milderes Urteil gestatten, wenn sie sich auch in ähnlicher Geschmacklosigkeit bei anderen christlichen Dichtern, wie Prudentius und Paulinus, finden. Eines der auffälligsten Beispiele steht am Schluß (145ff.): *interea venient quaecumque futura bonorum scripta salutiferi sermonis et illa priorum aequiparanda favis, reputans quae pectore in alto conceptum in lucem vomuisti nectareum mel* (vgl. 28 *quem rector Olympi ... abdita iussit ubertate animi longe ructare fluenta*), *praesentem ipsa mihi te reddent, si mihi morem gesseris et libros ... tradideris.* Diese letzten Worte und Stellen wie 31 *tempus enim, nisi me mortalia fallunt, labitur in seniumque trahit*, könnten beinahe den Verdacht erwecken, L. habe sich zuerst einen Entwurf in Prosa aufgeschrieben und ihn dann in Verse gebracht. Zustatten ist ihm seine Belesenheit gekommen. Am meisten verdankt er (vgl. die Stellen bei Zelzner 81ff.) neben der Heiligen Schrift Vergil, Horaz, Ovid und Claudian. Ob er auch Persius gekannt hat (47 *bibulam qui panditis* (Kroll: *ponitis* codd.) *aurem* ∾ IV 50 *populo bibulas donaveris aures*), wie Zelzner 94 meint, bleibt zweifelhaft. Viele Anklänge an frühere Dichter scheinen ihm durchaus unbewußt und ohne die ausgesprochene Absicht einer Entlehnung in die Feder gekommen zu sein, insbesondere werden einzelne Worte, die Neubildungen eines der von L. benutzten Dichter sind, nur als Reminiszenzen aufzufassen sein, die ihm beim Dichten gegenwärtig waren, ohne daß er sie einer bestimmten Stelle zu entnehmen brauchte, so z. B., wenn er 85 das vergilische *letifer* (daran, daß es bei Ennius nicht belegt ist, ist wohl nur unser lückenhaftes Material schuld) oder 146 das ovidische *salutifer*, 148 das anscheinend auch von Ovid gebildete *nectareus* anwendet. Die Übertragung der Bezeichnungen für die heidnischen Götter auf Gott und Christus (26 *rector Olympi*, 32 *noster Apollo*, 43 *suboles praeclara Tonantis* mit Benutzung des ovidischen [met. I 170], absolut und substantivisch gebrauchten *Tonans*) hat L. mit anderen christlichen Dichtern wie Prudentius gemein. Die gewöhnlichen rhetorischen Figuren kennt und benutzt er. Seiner Zuneigung zu Augustinus und der Versicherung, ihn niemals zu vergessen, gibt er Ausdruck in einer überschwenglichen *figura ἐκ τοῦ ἀδυνάτου* (92—102) verbunden mit *ἀναφορά*, diese auch in der anscheinend (vgl. Zelzner 96) Claudian, Paneg. de Prob. et Olyb. cons. 160ff. nachgebildeten letzten Periode, die eine formale Ähnlichkeit mit Tib. II 5, 121ff. (notiert von Goldbacher) zeigt. Wiederholt macht er, um seinen Worten größeren Nachdruck zu verleihen, Gebrauch von der Wortverdoppelung: 104 *hic hic*, 113 *hoc tamen hoc*, 90, wenn die Lesart richtig ist, *nos nos*.

In den wiederholten Versicherungen seiner Treue gegenüber Augustinus und auch sonst bei ihm passend scheinenden Gelegenheiten stellt er eine etwas verworrene, nicht immer (vgl. 60 *solstitio Neuros sectabimur*) geschickt angewendete geographische Gelehrsamkeit zur Schau und schreckt dabei nicht vor Neubildungen (57 *fremitus Borini*) und prosodischen Kühnheiten, wie 67 *Exampeosque lacus* (s. auch u.), zurück. Die Technik, dichterische Unfähigkeit hinter einer Anhäufung entlehnter Gelehrsamkeit zu verstecken, hat er mit früheren, ebenso unfähigen Dichtern, z. B. dem Verfasser des Panegyricus ad Messallam gemein. Über die Quelle, aus der seine Kenntnisse bezogen sind, hat Zelzner eine recht annehmbare Vermutung aufgestellt durch den Hinweis auf frappante Berührungen zwischen seinen Versen und den Collectanea rerum memorabilium des C. Iulius Solinus. In der Tat sind die wörtlichen Übereinstimmungen (Sol. 14, 1 ∾ Lic. 62f. 36, 3 ∾ 67f. 17, 1. 23, 15. 7, 1, 3 ∾ 117ff.) so auffallend, daß man um die Annahme irgendwelcher Beziehungen, d. h. aber nach Lage der Chronologie (vgl. Diehl o. Bd. X S. 824) um die Annahme der Benutzung des Solinus durch L. schwerlich herumkommt. Wie beliebt die Collectanea in der Folgezeit waren, ist ja bekannt.

Über die metrische Technik des L. und die prosodischen Eigentümlichkeiten hat Zelzner ebenfalls gehandelt (S. 66ff.), seine Angaben bedürfen in einigen Punkten der Ergänzung. Bemerkenswert ist das Fehlen jedes Versus spondiacus, am Versende stehen keine Worte, die mehr als drei Silben zählen. Zwei Monosyllaba schließen v. 87 *callida res est* und 139 *et quod*, ebendahin gehört der pseudoennianische Versschluß 148 *nectareum mel* mit schließendem Monosyllabum. Wiederholt findet sich hinter der fünften Hebung Einschnitt durch Wortende, so daß am Ende des Verses zwei zweisilbige Worte stehen: 106 *nam neque vulgi*, 140 *et plaga ponti*, 149 *si mihi morem*. Der vierte Fuß ist nicht immer ganz sorgfältig behandelt, spondeische Worte oder Wortende findet sich in ihm nicht selten (vgl. z. B. 36. 85. 124. 149), dagegen fehlen spondeische Worte im ersten Fuße völlig mit Ausnahme von v. 23, wo *dulci* durch den starken Ton einigermaßen entschuldigt ist; 14 ist *posco* mit dem folgenden Worte durch Synalöphe verbunden. Zu wiederholten Malen folgt auf die Semiquinaria ein Monosyllabum oder pyrrhichisches Wort, verbunden mit einem spondeischen Wort, ohne daß dieses an erster Stelle steht. Jedoch dürfen wir nur in den wenigsten Fällen von einer unberechtigten Durchbrechung des von Marx Molossische und bakcheische Wortformen in der Verskunst der Griechen und Römer, Abh. Sächs. Ges. XXXVII (1922) 1. 198 sprechen. Daß L. ein Gefühl für dieses Gesetz gehabt hat, geht aus Versen wie 26 *an te voce vocem, clari quem rector Olympi .. praefecit* und 61 *ignotus Garamas solvet mihi vincula* deutlich hervor. 85 *sic me ventus agit volvuntque cupidinis aestus in mare letiferum, nec terrae protinus adsunt* (Wernsdorf: *absunt* codd.) läßt sich durch die Pause entschuldigen, die in der Interpunktion zum Ausdruck kommt; dasselbe gilt von 124 *nonne ... abscidit. Dodona Molossos cognatosque Arabas? nec pacis foedus amicum ... mansit.* 149 ist anscheinend absichtlich *praesentem ipsa mihi te reddent* gestellt, damit durch die enge Verbindung der beiden Pronomina auch die enge Zusammengehörigkeit der beiden Personen zum Ausdruck kommt. Merkwürdig ist 36 *viginti emensus nam longos forsitan orbes solis eras. nam* ist hier an die dritte Stelle gerückt (vgl. Norden Aen. VI² S. 403) und hat dadurch die Durchbrechung des Gesetzes veranlaßt. Diese hat L. der ganz ungewöhnlichen Möglichkeit vorgezogen, der Partikel die vierte Stelle zu geben. Für die übrigen, den Hexameter, insbesondere die Synalöphe, betreffenden Fragen verweise ich auf Zelzners Behandlung und gebe nur zu den prosodischen Ausführungen ein paar Nachträge. Zu seinen Bemerkungen über die Verkürzung des *o* in der Silbe *prō* in compositis ist Marx 47ff. hinzunehmen. Die Verkürzung des Endungs-*o* (v. 1 *scrutandŏ*) im Ablativ des Gerundiums (und Gerundivums) erscheint nicht so isoliert, wie man nach Zelzner 77 glauben könnte, wenn man sich an Seneca Troad. 264 *vincendŏ* Herc. Oet. 1862 *lugendŏ* und Iuv. III 232 *vigilandŏ* erinnert. Das eine mir aus noch früherer Zeit bekannte Beispiel Lygdamus 6, 4 *auferet ipse meum pariter medicando dolorem* darf nicht in Betracht gezogen werden, weil der Text unsicher ist. Daher ist Zelzners Bemerkung 77, 9: ‚etiam Paulinus et Prudentius aequales hac licentia utuntur, qua ex re apparere videtur his temporibus mensuram o exeuntis iam titubasse' unrichtig. Auch die Bemerkung (77f.): ‚idem vocalem *o* in II. pers. imper. fut., quam quantum scio omnes poetae productam retinuerunt, audacter corripit in versu 29 *fertō*' bedarf der Berichtigung. Denn das horazische (epist. I 1, 81) *esto aliis* weist bereits in diese Richtung, und zum Beweise, daß auch andere Dichter sich die Verkürzung erlaubt haben, führe ich aus Maximians Elegien III 53. 54 an: *dicitŏ quando novo correptus carperis aestu* und 54 *dicitŏ et ...* Als stärkste Kühnheiten in der Längung und Kürzung von Vokalen in Eigennamen sind die auch von Zelzner angeführten Fälle 125 *Pelōpum* und 120 *Maeōtidum* zu notieren, der letzte besonders auch deshalb interessant, weil er einen neuen Beleg liefert für die Freiheiten, die sich die Dichter gestatteten, um dieses schwierige Wort im Verse unterzubringen. Das erste mir bekannte Beispiel findet sich bei Ovid. trist. III 12. 2, wo in *Maeotis* die erste Silbe aus Verszwang verkürzt ist. Bei der Behandlung der Genetivi pluralis auf *-um* (7 *numerum*, 18 *Pelasgum*, 57 *Zephyrum*, 130 *superum*) neigt Zelzner etwas dazu, die Fälle zu sehr zu isolieren, wenn er (S. 79) bemerkt: ‚Pariter a *Romulidum* (71) poeta usu non abhorruit'. Denn gerade diese Form ist im späteren Latein anscheinend nicht ganz selten gewesen, wie Auson. Technop. (XXVII) 8, 6, Prudent c. Symm. I 6 und Rutilius Namat. I 68 beweisen. Die Längung von *tamēn* (21) durch den Versictus hat Vollmer Zur Geschichte des latein. Hexameters. Kurze Endsilben in arsi, S.-Ber. Bayer. Akad. 1917, 3, 45, neben ähnliche Fälle gestellt und in einen größeren Zusammenhang gerückt.

Von einer Fortwirkung des Gedichtes kann man nicht sprechen. Ein Zitat im 9. Jhdt. (v. 71 bei Micon levita, Opus prosodiacum, Poet. lat. aevi Karolini, MGH III 2, 1, Berlin 1892, 290) hat Vollmer bei Zelzner 43 nachgewiesen. Zur Konstituierung des Textes sind von den neueren Herausgebern (s. auch u.) vier Hss. herangezogen worden, in erster Linie R = cod. mus. Brit. Reg. 5 D VI saec. XI/XII und K = cod. Casinensis 232, 1 saec. XII, dann, ohne daß aber der Text viel gewonnen hat, der Monacensis 6266 saec. X und Parisinus 14480 saec. XII.

Herausgegeben ist das Gedicht außer in den Ausgaben des Augustinus (vgl. Jülicher o. Bd. II S. 2366) bei Pithoeus Epigr. et poem. vet. (Lugd. 1596) 417. Wernsdorf PLM IV 504—544 (1785), der das Verständnis wesentlich gefördert hat. E. Baehrens Fragm. poet. Rom., Leipz. 1876, 413—419 (mit nicht wenigen ‚Verbesserungen' in der bekannten Art des Herausgebers), zuletzt bei Goldbacher C. Ser. L. Eccl. XXXIII 1 (1895) und Zelzner 3—7.

[Levy.]

Liceria. Veria Liceria, Gattin des Magnus Arborius, o. Bd. II S. 420. [Seeck.]

Lichades (*Λιχάδες αἱ νῆσοι* Strab. IX 426. Plin. n. h. IV 63: *Lichades Scarphia, Coresa, Phocaria complureque aliae ex adverso Atticae sine oppidis et ideo ignobiles*), Name einer Gruppe von kleinen Inseln zwischen Euboia und Attika, der nach Strabon vom Namen des Lichas (s. d.) herkommen soll, nach Lobeck Pathol. serm. gr. 442 richtig der Pluralis des Appellativums *λιχάς* (= abgerissener Felsen) ist. Jetzt *Λιθάδα*, Bursian Geogr. Griech. II 401, 2.

[Bürchner.]

Lichas. 1) Herold des Herakles in der Sage von Deianeira und Iole. Daß die Figur vor Sophokles bekannt war, ergibt außer der Erwähnung bei Aischylos das 15. Gedicht des Bakchylides, das zwar nicht den L. selbst, aber die von ihm der Deianeira gebrachte Botschaft nennt. Ausführlich erzählt davon Sophokles in den Trachinierinnen, von denen die späteren Erwähnungen des L. ziemlich alle ausgehen. Er ist dort Herold des Herakles (v. 189. 227. 620. 757) und nennt Deianeira seine Herrin (v. 407. 472); daß sie ihn v. 531 *ξένος* nennt, erklärt man damit, daß ‚er aus der Fremde kam und bei ihr freundliche Aufnahme fand; es ist eine Auszeichnung für ihn, daß er Gastfreund heißt' (Radermacher z. St.). Die Meinung Zielinskis (Philol. LV 511), er sei der Deianeira unbekannt und ein erst kürzlich von Herakles geworbener Söldner, ist irrig; s. Dopheide De Soph. arte dramat. (Münster 1910) 9 und T. v. Wilamowitz Phil. Unters. XXII 136. Im Auftrage seines Herrn geleitet er nach der Eroberung von Oichalia die Iole nach Trachis und bringt von dort als Geschenk der Deianeira das Nessosgewand dem am Kenaion opfernden Herakles (s. o. Bd. IV S. 2379. IX S. 1847. Suppl. III S. 958. 1082). Als dieser die Wirkung des Gewandes spürt, ergreift er den L. und schleudert ihn auf einen vom Meer umspülten Felsen, so daß er seinen Tod findet (Soph. 772ff.). Diese Erzählung kennt schon Aischylos (frg. 30) *Εὐβοΐδα καμπὴν ἀμφὶ Κηναίου Διὸς ἀκτᾶ κατ' αὐτὸν τύμβον ἀθλίου Λίχα*, vgl. den unbekannten Dichter bei Et. M. 417, 3 *ἄχι Λίχα μέγα σᾶμα*. Die Figur des L. wird also aus der gemeinsamen epischen Quelle der genannten drei Dichter stammen, die sehr wohl (trotz Robert Heldensage 569) die *Οἰχαλίας ἅλωσις* gewesen sein kann (o. Bd. VIII S. 2151).

Die Lokalisierung von L.s Tode beruht auf dem Namen der Lichades genannten Inselgruppe, die vor dem nordwestlichen Vorgebirge von Euboia, Kenaion, liegt (s. o. S. 210); daß sie nach L. hießen, sagt ausdrücklich Strab. IX 426. Die Möglichkeit, daß die menschenähnliche Gestalt einer dieser Klippen den Anlaß dazu bot, ist nicht abzuweisen (s. u. Ovid); doch habe ich nichts darüber ermitteln können (z. B. nicht bei W. Vischer Erinnerung. a. Griechenl. 660); wahrscheinlicher ist, daß der aus älterer Überlieferung stammende Name L. nachträglich mit den Lichades in Verbindung gebracht wurde. Die Etymologie hilft wie gewöhnlich nicht viel; die Hesychglossen *λιχάδες· ὀστρεα πάντα· οἱ δὲ λίθοι καὶ ψῆφοι καὶ κογχύλια* und *λιχάς· ἀπότομος* dienen im besten Falle zur Erklärung des Inselnamens (‚Muschelinseln' Robert 595), den Radermacher Einl. zu Soph. Trach.[7] 13 nicht einleuchtend als ‚züngelnde d. h. wie Zungen ins Meer hineinragende Inseln' deutet. L. ist ein spartanischer Name (s. Nr. 2. 3); daß der von Hesych s. *λιχάξαι· ῥῖψαι, βάλαι Κρῆτες* berichtete Sprachgebrauch zur Entstehung des Mythos beigetragen habe (Robert), ist möglich.

Die übrige Überlieferung hat kaum irgendwelchen Wert. Schol. Soph. Tr. 757 macht L. zum *σύντροφος* des Hyllos, Schol. Apoll. Rhod. I 1212 zu seinem Paidagogen (als Sohn des Hyllos und der Iole Schol. Lykophr. 804); darin mit Radermacher 13 einen alten Zug zu sehen kann ich mich nicht entschließen. Auch die Umwandlung der Erzählung zu einer Metamorphose ist ein jüngerer Zug: nach Ovid met. IX 219 erstarrt der von Herakles geschleuderte L. in der Luft zu einem Felsen. In der Kunst erscheint L. nicht oft; auf einer rf. Vase schönen Stiles des Brit. Mus. (Catal. III E. 494 Tf. 16, früher Arch. Ztg. III Tf. 35, 2) neben Herakles und Philoktet beim Opfer auf Chryse (hier als Knabe, durch *Λ[ι]...* bezeichnet, s. dazu Murray S. 300); auf einer rf. Vase schönen Stils beim Opfer auf dem Kenaion (Stephani Compt. rend. 1869 Tf. 4, 1. 1876 Tf. 5, 1; vgl. Myth. Lex. I 2235), und vielleicht auf einer nolanischen Vase, wie er dem Herakles das Gewand überreicht (Brit. Mus. Catal. III E 370. Myth. Lex. I 2236). Alle anderen Erwähnungen sind von Sophokles (oder Ovid) abhängig. — Vgl. Gruppe Griech. Myth. 489f. Schirmer Myth. Lex. II 2043. Robert Gr. Heldensage 569. 595. [W. Kroll.]

2) Lichas, Spartiat, einer der Agathoergoi (Herodot. I 67); um die Zeit des Kroisos und der Könige Anaxandrides und Ariston, also Mitte des 6. Jhdts. Durch seine Klugheit und durch einen glücklichen Zufall geleitet, fand er in Tegea die angeblichen Gebeine des Orestes, deren Aufsuchung die Pythia befohlen hatte, und brachte sie nach Sparta, Herodot. I 67—68; danach Paus. III 3, 6.

3) Spartiat, Sohn des Arkesilaos, vielleicht Enkel des Vorigen, lebte im 5. Jhdt. (Thuk. VIII 39). Im J. 421 war er Gesandter in Argos (Thuk. V 22), 420 siegte er, schon ein Greis, in Olympia mit dem Viergespann; er muß also um 480 geboren sein. Da die Eleier den Lakedaimoniern die Teilnahme an der Feier verboten hatten, ließ L. als Sieger die Stadt Theben ausrufen; als er aber den siegreichen Wagenlenker bekränzen wollte, um damit zu zeigen, daß der Wagen ihm gehöre, ward er von der Festpolizei mit Stockschlägen zurückgetrieben, Thuk. V 50. Xen. hell. III 2, 21. Paus. VI 2, 1—3 sah noch sein Standbild, das später dort errichtet ward, doch nannte die von den Eleiern gesetzte Inschrift nicht ihn, sondern Theben als Sieger. 418 vermittelte er als argivischer Proxenos den fünfzigjährigen Frieden zwischen Argos und Sparta nach der Schlacht von Mantineia, Thuk. V 76. 77. Sechs Jahre später, um die Wende von 412/1, ward er mit zehn andern Spartiaten zur Beaufsichtigung des unfähigen Admirals Astyochos nach Ionien gesandt, Thuk. VIII 39, 2. Bei der Zusammenkunft mit Tissaphernes verwarf er die vorher von Chalkideus und Therimenes geschlossenen Verträge als entehrend für Sparta und verlangte die Aufstellung eines neuen (Thuk. VIII 43, 2—3. 52), worüber der Satrap zunächst sehr ungehalten war. Einige Zeit darauf aber besann er sich eines besseren und schloß einen neuen Vertrag ab, der die von L. beanstandeten Bestimmungen nicht enthielt (Thuk. VIII 58), aber allerdings die ionischen Städte dem König preisgab. Deswegen geriet L. mit den Milesiern in Streit, so daß diese ihm, als er im Sommer 411 in Milet erkrankte und starb, sogar den Begräbnisplatz verweigerten, Thuk. VIII 84, 5; vgl. Poralla Prosopogr. d. Laked. 86. — Mehrere Gefäße aus dem 4. Jahrzehnt des 5. Jhdts., darunter weißgrundige Lekythen mit bunter Bemalung, feiern den L. (Klein Lieblingsinschr.[2] 160f.), eine Oxforder Lekythos (Klein Fig. 41) hat die in drei Zeilen *στοιχηδόν* gestellte Aufschrift: *Λιχας καλος Σαμι[ο]ν*. Bosanquet (Journ. hell. stud. XVI 166) möchte den hier genannten Vater mit dem Spartaner Samios gleichsetzen, dessen Sohn Archias dem Herodot (III 55) von dem Heldentod seines Großvaters Archias bei der Belagerung von Samos (525 v. Chr.) berichtet hat. Wegen des unattischen Namens L. hält er es für möglich, daß gerade zur Zeit des kimonischen Lakonismos ein Spartaner in Attika populär genug gewesen sei, um auf Vasen gefeiert zu werden. Daß in Athen vornehme Fremde in der Palästra eine Rolle spielten, ist nicht ausgeschlossen, da auf einer Vase des Phintias neben Epheben aus der attischen Aristokratie, wie Epilykos, auch die Namen Phayllos und Ptoiodoros vorkommen, die Hauser mit bekannten Athleten aus Kroton und Korinth gleichzusetzen geneigt ist (Ant. Denkm. d. Inst. II Taf. 20; Arch. Jahrb. X 1895, 110).

[Lenschau-Nachod.]

4) Sohn des Pyrrhos aus Akarnanien, militärischer Funktionär unter Ptolemaios Euergetes und Philopator, bekleidete zweimal das Amt eines *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν θήραν τῶν ἐλεφάντων* (es handelt sich dabei um eine hohe militärische Charge, vgl. P. M. Meyer Heerwesen d. Ptol. 17. Dittenberger OGIS 82, 3); über seine Funktion vgl. Cohen De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus (Haag 1912) 15f. Nach Meyer und Dittenberger OGIS 82, 2 soll die erste Strategie in die ersten Jahre des Philopator (vor die Schlacht von Raphia [217] fallen), die zweite zwischen 218 und 208. Wohl richtiger ist die Auffassung, die Rostowzew Arch. f. Pap. IV 303f. (viele falsche Zitate!) auf Grund von Chwostow Forsch. z. Gesch. d. Handelsbeziehungen z. Z. d. hellenist. Monarch. u. d. röm. Kaiserreiches (Kasan 1907) 317 vertritt, daß die erste Strategie noch unter Euergetes gehört; dieser folgt diejenige des Pythangelos und in den ersten Jahren des Philopator die zweite Strategie des L., vgl. Lesquier Institutions milit. de l'Égypte 75; anläßlich dieser errichtete L. eine Weihinschrift für Philopator und Arsinoë, Wilcken Arch. Anz. 1889, 44. Strack Dynastie d. Ptol. 237 nr. 56. Dittenberger OGIS 82. Im Zusammenhang damit stehen die Angaben Strabons (nach Artemidoros), der unter den Örtlichkeiten südlich der Straße von Bab-el-Mandeb *ἡ Λίχα θήρα τῶν ἐλεφάντων* (XVI 4, 14) und *στήλη καὶ βωμὸς Λίχα* (XVI 4, 15) aufzählt, welche jedenfalls von L. gegründet worden waren, Niese II 116, 4. Zuerst wird L. im 9. Jahre (238) des Euergetes als Führer von Reitertruppen erwähnt, Pap. Hibeh 81, 8 (vgl. Meyer 22, 80), ferner im 10. (237) und 13. Jahre (234) des Euergetes, Pap. Flind. Petrie I 16, 12. 18, 6. [Schoch.]

Licini forum (s. o. Bd. VII S. 70), von Plin. n. h. III 124 aus Cato (frg. 40 P.) als Ort der Oromobii neben Comum und Bergomum genannt. [W. Kroll.]

Licinia atria, nur bei Cic. Quinct. 12. 25 erwähnt als Aufenthaltsort der *praecones*, also wohl ein Auktionslokal; nach letzterer Stelle in der Nähe des Macellum (s. d.), also, wie Hülsen bei Jordan Topogr. I 3, 359 mit Recht betont, in der Nähe des Forum zu suchen. [Kroll.]

Liciniana (Ptol. II 5, 6, *Leuciana* Itin. Ant. 538, 5), scil. *castra*, also ehemaliges Lager eines Licinius, wohl des P. Licinius Crassus, der 97 v. Chr. Praetor der Hispania ulterior war, an der Straße von Merida nach Toledo bei S. Cruz del Puerto, wo sie die Wasserscheide zwischen Guadiana und Tajo überschreitet (s. Schulten Arch. Jahrb. 1918, 79). [Schulten.]

Licinianus. 1) Nur eine einzige Inschrift, und diese arg zerstört und nur handschriftlich überliefert (CIL VI 1441 = XIV 2927), nennt uns seinen Namen. Er war Legat der Provinz Aquitanien, dann auch wahrscheinlich einer anderen Provinz; er scheint in einem engeren Dienstverhältnis zu dem Kaiser Antoninus Pius (138—161) gestanden zu haben, doch erst nach 139, da auf der Inschrift der Kaiser bereits den Titel *p(ater) p(atriae)* führt (v. Rohden o. Bd. II S. 2501). Er war auch noch vom Kaiser bestellter Kontrollcensor in einer unbekannten Provinz (*leg. Aug. pro praetore cens(it)or* CIL a. a. O. Marquardt-Mommsen R. St.-R.[3] II 1092). In welches Jahr sein Amt als Consul suffectus fällt, ist unsicher (Vaglieri in Ruggiero Diz. ep. II 1034). Der Stein ist wohl von einem Praefectus vigilum gesetzt; doch sind wir des Näheren über das Verhältnis dieses Praefecten zu L. nicht orientiert. [Miltner.]

2) L. Mamilianus Licinianus, Sohn des Mamilianus Silvinianus *v. p. ex correct.* (s. Bd. III A 128), Enkel des Mamilianus Crispinus *ex comite*, Urenkel des Mamilianus Maximus *v. p. ex comite*, Patron von Suessa, CIL X 4755. Wohl kaum später als die Mitte des 4. Jhdts., da der Corrector noch *vir perfectissimus*, nicht *vir clarissimus* ist.

3) Quaestor sacri palatii bei dem Kaiser Iulius Nepos (474—475). Apoll. Sid. epist. III 7, 2. 3. V 16, 1. [Seeck.]

Licinium atrium s. Licinia.

Licinius ist der Name eines römischen Geschlechts, das vielleicht unter allen plebeischen das angesehenste und bedeutendste war. Seinen etruskischen Ursprung hat bereits Lanzi 1789 erschlossen aus der zweisprachigen Aufschrift einer Aschenkiste, die dem Familiengrabe der Lecne bei Saena (j. Siena) entstammt: *[C. L]icini C. [f. Nigri] | v. lecne v. | hapirnal* (CIEtr. I 272; die etruskischen Inschriften des Grabes ebd. 265—278). Der Name war auch in Perusia, Volaterrae, Clusium, Volsinii, Tarquinii, Caere, Capena und anderen Orten Etruriens verbreitet und in seiner etruskischen Form noch in sullanischer Zeit dem römischen Theaterpublikum geläufig (s. o. Bd. VI S. 775, 37ff. Schulze Zur Gesch. röm. Eigennamen 108, 3. Münzer Röm. Adelsparteien 56). Unter dem ersten Consulat eines Liciniers sind in Rom etruskische Bühnenspiele eingeführt worden (Nr. 42), und noch einer der letzten Licinier hat sich der von Sulla tödlich getroffenen Etrusker angenommen (Nr. 112). In Rom erscheint der Name L. in den ersten Listen der Volkstribunen (Nr. 11 und 25) und kehrt in der Folge in den Verzeichnissen dieser Beamten so häufig wieder, wie kein anderer (vgl. Niccolini Fasti trib. pleb. [Pisa 1898] Register 59f.). Diese stets erneute Übertragung der Vorstandschaft durch die Plebs und die weite Verzweigung des Geschlechts macht die Licinier geradezu zu einem plebeischen Gegenstück der Gens Cornelia, der berühmtesten und größten der patrizischen Gentes. Schon im Anfaug des 4. Jhdts. v. Chr. waren sie mehrfach mit den Patriziern verschwägert und drangen in die bisher den Patriziern vorbehaltenen Oberämter des Gesamtvolkes unter den ersten ihrer Standesgenossen ein (s. Nr. 43 und 42 Röm. Adelspart. 10. 13). C. Licinius Stolo Nr 161 führte die Plebs zu dem Ansturm auf die patrizischen Vorrechte, der mit der Kapitulation des Gegners endete; aber nachdem er im J. 393 = 361 als der zweite seines Geschlechts zum Consulat aufgestiegen war, ist er gestürzt worden und hat das Geschlecht in seinen Fall mit hinabgerissen. Denn es ist nun für fünf Vierteljahrhunderte aus den Fasten und den Annalen verschwunden und begann erst im letzten Drittel des 3. Jhdts. sich wieder zu erheben. Die Habgier soll den Sturz jenes Demagogen verschuldet haben, und gewiß hat der materielle Wohlstand später den Liciniern wieder zu neuem Aufstieg verholfen; der von ihnen, der gegen Ende des 3. Jhdts. ihr Ansehen aufs neue begründet hat, ist der Reiche (Dives) zubenannt worden und hat diesen Beinamen seinen direkten Nachkommen hinterlassen (Nr. 68) Sein ererbtes Kognomen war Crassus, und vor ihm ist ein Varus als erster in der neuen Zeit zum Consulat gelangt (Nr. 174); nach den genealogischen Notizen der Fasti Cap. können diese zwei Licinier in dem Verhältnis von Oheim und Neffe zueinander stehen, so daß der Anfang der neueren Geschichte des Geschlechts folgender war

(vgl. den Stammbaum bei Nr. 50ff.): Ein P. Licinius hatte in der Zeit des ersten Punischen Krieges zwei Söhne, die nach ihren hervorstechenden körperlichen Eigenschaften als Crassus und Varus unterschieden wurden (vgl. Io. Lyd. de mag. I 23); von den Söhnen dieser Brüder haben dann zwei zusammen im J. 546 = 208 die Praetur geführt (Nr. 68 und 175). Eine weitere Verzweigung hat von den beiden Familien nur die der Crassi aufzuweisen. Im Gegensatz zu deren erblichem Beinamen hat dann später einmal ein anderer Licinier das Kognomen Macer erhalten (Nr. 112). Von körperlichen Eigenschaften abgeleitet ist unter den licinischen Beinamen außerdem Strabo (Nr. 166) und Calvus; in alter Zeit hatte so der neben Stolo hervorgetretene Ahnherr des Geschlechts geheißen (Nr 42); in sullanischer Zeit hat der geschichtskundige Macer dieses Kognomen Calvus für seinen Sohn wieder hervorgeholt (Nr. 113), während ein anderer Geschlechtsgenosse das längst abgekommene Stolo wieder annahm (Nr. 162). Eine ganze Anzahl von Beinamen, zum Teil aus dem Griechischen abgeleitet und kaum zu deuten, sind rein individuelle Spottnamen; ihre Träger gehören teilweise sicher, möglicherweise sämtlich zu den Crassi (Agelastus Nr. 59, Bucco Nr. 39, Damasippus Nr. 65, Hoplomachus Nr. 91, Philonicus Nr. 142, vgl. auch Imbrex Nr. 92 und Tegula Nr. 168). Das Haus der Crassi war das wichtigste von allen; mehrere seiner Angehörigen zählten jeweils zu den ersten Männern ihrer Zeit; es hat auch den Untergang des Freistaats überdauert (vgl. den Stammbaum Nr. 50 ff., 56). Nächst den Crassi erlangten die Luculli den höchsten Ruhm (Nr. 99ff.); doch schon ihre Blüte war von kürzerer Dauer, noch mehr die anderer Familien, wie der Nervae und Sacerdotes. Manche, wie die aus Lanuvium nach Rom übergesiedelten Murenae (Nr. 118 vgl. zum Beinamen Squillus Nr. 160). standen in loserer Verbindung mit dem Geschlecht (vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 26f., 5), fanden aber vor Gericht dessen Beistand (vgl. die Verteidiger aus dem Hause der Crassi in den Prozessen des Licinia Nr. 181, des Macer Nr. 112, Murena Nr. 123). Am geistigen Leben haben verschiedene Licinier hervorragenden Anteil genommen (Nr. 55. 68. 69. 72. 104. 112. 113. 162 u. a.); Macer Nr. 112 hat auch ihrer Familiengeschichte eine große und nicht ganz ungefährliche Beachtung gewidmet. Ein Beweis für die Bedeutung des Geschlechts in der Gesellschaft ist es u. a., daß auffallend viele ihm entstammende Frauen bekannt sind. Bei den Männern sind die fast ausschließlich gebrauchten Vornamen C. L. M. P.; den Nervae ist A. eigentümlich. Der Name L. begegnet schon bei Cato im Namen einer Olivenart (*olea Liciniana* de agr. 6, 2; daraus Varro r. r. I 24, 2. Plin. n. h. XV 8. 13. 20), und in dem einer oberitalienischen Ortschaft (*Forum Licini* orig. frg. 40 Peter aus Plin. n. h. III 124, angezweifelt von Weiß o. Bd. VII S. 70f.), in sullanischer Zeit in dem eines Auktionslokals in der Subura (*atria Licinia* Cic. Quinct. 25, s. d.). Von älteren Inschriften aus Rom vgl. (außer später anzuführenden) z. B. *L. Licinius L. l.* CIL I² 989 und *Ser. Licinius* ebd. 1090; *Licnia* ebd. 1091 vermittelt zwischen etruskisch *Lecene* und lateinisch *Licinius*.

1) ... Licinius M. f. Ein an die Amphiktyonen in Delphi gerichtetes Schreiben der römischen Regierung gibt vom Namen des vorsitzenden Magistrats .... *ος Λικίνιος Μαάρ[κου υἱός]*; das Pränomen muß länger als *[Γάι]ος*, etwa *[Πόπλι]ος* oder *[Λούκι]ος* gewesen sein. Pomtow, der die Urkunde herausgegeben hat (Syll.³ 826 K), setzt sie ins J. 638 = 116 unter das Consulat des Licinius Geta Nr. 88 und polemisiert (a. O. und Klio XVI 146, 2) gegen die Datierung von Blum (Bull. hell. XXXVIII 1914, 29), wonach der Beamte M. Licinius Lucullus, der Praetor peregrinus von 568 = 186 Nr. 108, sein soll, Da mir der letztere Aufsatz nicht zugänglich ist. kann ich dazu keine Stellung nehmen; aber Pomtows Ansatz ist nicht möglich, denn der Vorname des Consuls Licinius Geta von 638 = 116 war sicherlich Gaius und der Name seines Vaters wahrscheinlich Publius (s. Nr. 88). Ganz ebenso urteilt, wie mir nachträglich bekannt wird, de Sanctis Storia dei Rom. IV 1, 234 Anm.

2) Licinius, Volkstribun 616 = 138, geriet zusammen mit seinem Amtsgenossen C. Curiatius (o. Bd. IV S. 1831 Nr. 3) über die Aushebungen für den numantinischen und lusitanischen Krieg in Streit mit den Consuln P. Scipio Nasica (ebd. S. 1502, 30ff.) und Dec. Brutus (o. Bd. X S. 1021, 32ff.) und ließ beide ins Gefängnis aoführen. Liv. ep. LV nennt *tribuni plebis* in der Mehrzahl, während Cic. leg. III 20 den Namen des C. Curiatius als einzigen bietet; jetzt gibt Liv. ep. Oxyrh. LV den des L. in den arg zerstörten Zeilen (202—205): *c[um ex cu]ria [P. Scipionem et] | Decim. Bru[tum coss.] S. Licini[us et C. Curiatius] | trib. pl. in carc[er]em [c]oll[ocavissent,] | precibus populi mul[t]a re[missa]*. Das *S* vor *Licini* ist nicht sicher, und wenn es das wäre, brauchte es noch nicht das Pränomen zu sein, sondern könnte zum Schluß des vorhergehenden Wortes gehören; das Pränomen Sextus ist anscheinend bei den Liciniern nicht gebräuchlich (s. Nr. 30). Leider ist aber auch dann jede Identifikation des Tribunen aussichtslos, obwohl man geneigt wäre, in ihm einen der scipionenfeindlichen und reformfreundlichen Genossen des P. Crassus Mucianus Nr. 72 zu erblicken. Vgl. Nr. 31.

3) Licinius, brachte ein Gesetz durch, das bei der Bestellung einer außerordentlichen Kommission den Antragsteller selbst, sowie seine Amtsgenossen, Verwandten und Verschwägerten von der Mitgliedschaft ausschloß. Diese Lex Licinia wird neben einer gleichartigen Aebutia von Cicero 688 = 66 (leg. agr. II 21) und später allein angeführt (de domo 51). Mommsen (St.-R. I 501, 2) vermutet, daß sie durch die gracchische Bewegung veranlaßt worden sei; freilich war gerade an der damaligen Zusammensetzung einer Behörde aus lauter nahen Verwandten ein Licinier in hohem Maße beteiligt (vgl. P. Crassus Mucianus Nr. 72). Vgl. o. Bd. XII S. 2320, 2395.

4) Licinius. Gell. VI 9, 9 führt aus *Valerius Antias libro annalium XLV* den Satz an: *Denique Licinius tribunus plebi ⟨propter⟩ perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit.* Ältere Versuche, dies auf das J. 644 = 110 zu beziehen, entbehren jeder Grundlage; in neuerer Zeit ist von mir (Herm.

XXXII 470ff.; Rivista di storia antica IV 229) vorgeschlagen worden das J. 550 = 204, in welchem der einzige bekannte Praetor M. Marcius (Ralla) im Amte war, und von Holzapfel (Riv. di storia ant. IV 55ff. 456ff.) das J. 681 = 73, wo einer der vielen Volkstribunen aus dem licinischen Geschlecht, C. Macer Nr. 112, vorkommt. Der Streit darüber hängt mit der Frage nach Umfang und Anlage der Annalen des Antias zusammen und ist mit dem dürftigen vorliegenden Material kaum zu entscheiden (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. I 2³, 107f. und Peter Hist. Rom. rel. I² 273 zu Antias frg. 60); das räume ich gern ein, wenn mir auch meine alte Ansicht noch immer am annehmbarsten erscheint.

5) Licinius hieß der Sklave des C. Gracchus, der ihm bei geistigen Arbeiten zur Hand ging und beim Reden, mit einer Stimmpfeife verborgen hinter ihm stehend, ihm Höhe und Stärke der Stimme angab (Cic. de or. III 225. Plut. Ti. Gr. 2, 6; ohne Namen des L. Val. Max. VIII 10, 1. Quintil. inst. I 10, 27. Gell. I 11, 10ff. Ammian. XXX 4, 19. Plut. de cohib. ira 6. Dio frg. 85, 2. Zur sachlichen Würdigung Norden Die antike Kunstprosa I 57. 171; Bd. II A S. 1398; vielleicht ein Gegenstück Plin. ep. II 11, 13, dazu Mommsen St.-R. III 909, 2); er war jedenfalls ein Grieche und empfing den Namen L. nach dem Tode des Gracchus und infolge der Freilassung durch dessen Witwe Licinia P. f. Nr. 180; später, noch bis 663 = 91, stand er in Beziehung zu Q. Lutatius Catulus (Cic. a. O.). Vgl. noch Ed. Meyer Kl. Schr. 418f., 1. 435f., 4. Schanz Gesch. der röm. Lit. I 1³, 224. Plut. C. Gr. 16, 6 hat unrichtig den Namen L. dem einen der zwei Begleiter des Gaius Gracchus beigelegt, die sich 633=121 beim letzten Kampfe für ihn opferten; dessen Name ist vielmehr P. Laetorius gewesen (s. o. Bd. XII S. 450 Nr. 10). Der Vorname des L. war wohl auch P.

6) Licinius wurde als Bruder und Mitschuldiger der Vestalin Nr. 181 in deren Inzestprozess 640f. = 114f. verwickelt; vgl. Dio frg. 87, 4: *ὥστε ... τῷ μὲν τῆς Αἰμιλίας* (o. Bd. I S. 590f. Nr. 153) *ἀδελφῷ τὴν Λικινίαν, τῷ δὲ ταύτης τὴν Αἰμιλίαν συνεῖναι.* Da die Vestalin Tochter eines Gaius gewesen zu sein scheint, ist L. mit dem im Senatsconsult von Adramyttion genannten C. Licinius C. f. Teretina (Nr. 14) gleichgesetzt worden. Es fragt sich aber, ob ein in jenem Prozeß wenn nicht verurteilter, so jedenfalls arg bloßgestellter Mann noch einige Jahre später — denn das Senatsconsult gehört etwa ins J. 644 = 110 — den Senatssitz einnehmen durfte. Vermutlich gehört das Geschwisterpaar zu den Crassi (vgl. die Stammtafel bei Nr. 50ff.)

7) Licinius und sein Sohn, im J. 695 = 59 in der Provinz Asia, wohl Steuerpächter, von dem damaligen Statthalter Q. Cicero sehr angefeindet (Cic. ad Q. fr. I 2, 6).

8) Licinius. bot im Dezember 697 = 57 dem Cicero die Beförderung von Nachrichten aus Rom an seinen Bruder Quintus an (Cic. ad Q. fr. II 1, 1; ob schon nach Sardinien?, vgl. 3; dagegen 2, 1: *me enim nemo adhuc rogavit num quid in Sardiniam vellem*). Für Beziehungen des Q. Cicero zu einem L. kann auch auf Cic. ad Q. fr. II 3, 7 von Mitte Februar 698 = 56 verwiesen werden: *Domus tibi ad lacum Pisonis Liciniana conducta est*; doch im Mediceus steht *Luciniana*, was Manutius verbessert hat.

9) Licinius, ein Opfergehilfe und Kneipwirt, bei dem niederes Volk verkehrte, zeigte dem Pompeius um den 22. Januar 702 = 52 herum an, daß betrunkene Sklaven Milos bei ihm von einem gegen Pompeius geplanten Attentat gesprochen hätten; der Bedrohte brachte die Anzeige selbst an die Öffentlichkeit (Ascon. Mil. 45 K.-S.: *Licinium quendam de plebe, sacrificulum, qui solitus esset familias purgare, ad se detulisse*), und Milos Verteidiger hatte sich infolgedessen später damit auseinanderzusetzen (Cic. Mil. 65: *popa Licinius nescio qui de circo maximo*).

10) Licinius. Nach Nicol. Damasc. v. Caes. 21 war es ein L., der zuerst bei der Lupercalienfeier am 15. Februar 710 = 44 dem Caesar das Diadem anbot, und zwar indem er einen um ein Diadem gewundenen Lorbeerkranz zu seinen Füßen niederlegte. Sein Bericht weicht von allen anderen ab (vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie 521, 2); ob L. einer der Luperci war oder etwa ein Volkstribun, ist nicht zu entscheiden.

11) C. Licinius gilt als einer der ersten im J. 260 = 494 gewählten Volkstribunen. Nach Liv. II 33, 2 wurden zuerst gewählt C. Licinius und C. Albinus (so Hss., vgl. o. Bd. I S. 1313 Nr. 4; bis hierhin aus Liv. Lyd. de mag. I 44); sie hätten sich drei weitere beigesellt, von deren Namen nur der des Sicinius feststände; andere Berichte wüßten überhaupt nur von der Wahl zweier Tribunen. Nach Dionys. VI 89, 1 erkor das Volk zunächst L. Iunius Brutus (Bd. X S. 969) und C. Sicinius Bellutus (Bd. II A S. 2195 Nr. 4), die bisherigen Führer der Secession, *καὶ ἔτι πρὸς τούτοις Γάιον καὶ Πόπλιον Λικιννίους καὶ Γάιον Οὐιτελλίου Ῥοῦγαν*; Plut. Coriol. 7, 1 hat daraus die Fünfzahl, aber nur die zwei ersten Namen der Tribunen wiederholt, also die Licinier weggelassen. Die Berichte über das Jahr der Einsetzung des Tribunats, über die Zahl der damals bewilligten Stellen und über die Namen ihrer ersten Inhaber gehen noch weiter auseinander (vgl. Bd. II A S. 974f. 2196); jedenfalls herrschte aber in Rom schon früh die Überzeugung, daß ein Licinier in dem ersten Kollegium nicht gefehlt haben könnte; den zweiten hat wohl die Familieneitelkeit hinzugefügt.

12) C. Licinius. Nach Liv. XXI 18, 1—20, 9 überbrachten im J. 536 = 218 das römische Ultimatum nach Karthago fünf *legati maiores natu* Q. Fabius, M. Livius, L. Aemilius, C. Licinius, Q. Baebius. Der Führer ist zweimal Consul und Censor gewesen (o. Bd. VI S. 1897f.), M. Livius und L. Aemilius sind die Consuln des Vorjahres 535 = 219, Q. Baebius war schon im Vorjahr mit P. Valerius Flaccus als Gesandter in Spanien und Africa; C. Licinius kann nach seiner Stellung in der Liste schwerlich der Consul von 518 = 236 C. Licinius Varus (Nr. 174) sein, sondern eher ein sonst unbekannter Praetorier, vielleicht auch ein jüngerer Mann, wie etwa der Vater des Consuls P. Crassus von 583 = 171 (Nr. 60), der Gaius hieß.

13) C. Licinius, Legat im illyrischen Kriege 587 = 167 (Liv. XLV 26, 2), s. C. Licinius Nerva Nr. 133.

14) C. Licinius C. f. aus der Tribus Teretina erscheint um 644 = 110 in dem sog. Senatsconsult für Adramyttion (Mommsen Ges. Schr. VIII 346 = Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15 Z. 22f.). Von den gleichzeitigen Liciniern scheiden bei dem Versuch einer Identifikation wegen des abweichenden Vatersnamens aus ... Crassus P. f. Nr. 70 und C. Geta P. f. Nr. 88; dagegen kommen in Frage Licinius C. f. Nr. 6 (vgl. Mommsen 351) und C. Nerva Nr. 134.

15) C. Licinius, Freigelassener eines Gaius, Magister Neptunalis auf Delos gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. (Bull. hell. XXXIII 501 vgl. XXXVI 46).

16) C. Licinius C. f. aus der Tribus Pomptina, Senator 680 = 74, vierter Urkundszeuge im Senatsconsult für Oropos, vor seinem Gentilen. dem Praetorier C. Sacerdos (IG VII 413 = Syll.³ 747 Z. 8).

17) L. Licinius wird von Liv. XXVII 8, 8 als Praetor im J. 545 = 209 genannt. Es handelt sich um eine Fälschung, die eine gehässige Handlung des Praetors P. Licinius von 546 = 208 verschleiern wollte (s. Nr. 68). [Münzer.]

18) L. Licinius. Soweit ist der Name dieses Mannes auf einer nur fragmentarisch erhaltenen, stadtrömischen, mächtigen Grabinschrift aus nachaugusteischer Zeit zu lesen (CIL VI 1442). An erster Stelle in der Inschrift scheint erwähnt zu sein, daß er dem Priesterkolleg der *quindecimviri s(acris) f(aciundis)* angehört hat. Dann beginnt sein Cursus honorum, von welchem wir noch erkennen können, daß L. zuerst das Amt eines der Tresviri capitales bekleidet hat. Hierauf ging er als Militärtribun zu der fünften makedonischen Legion ab. Welche Würde er nach dem Legionskommando bekleidete, ist nicht festzustellen. Unter Kaiser Claudius wurde er in den Senat aufgenommen, doch wissen wir nicht, in welche Rangklasse er eingereiht wurde; möglich ist wohl nur die der Quästorier oder Tribunicier (Henzen a. o. O. Mommsen R. St.-R. II 941f.). Mit L. Licinius C. . . . stand er ebenso wie mit der gleichfalls in der Inschrift genannten Licinia, der Gemahlin des Caesius Longus, und mit [Licini]a Ma . . . . ohne Zweifel in sehr enger Verwandtschaft, doch können wir den Grad derselben mit Sicherheit nicht angeben; vielleicht war er der Sohn des L. Licinius C. . . .

19) L. Licinius C. . . . Auf einer nur fragmentarisch erhaltenen, mächtigen, stadtrömischen Grabinschrift (CIL VI 1442) ist L. als der Sohn eines L. Licinius bezeichnet; ob der dann folgende Buchstabenrest, den man zu einem *C* oder *O* ergänzen kann, als der Anfang des Kognomens oder der Tribusangabe zu betrachten ist, läßt sich nicht entscheiden. Sicher ist, daß er die Würde eines Pontifex bekleidet hat; vermutlich hat er Quaestur, Aedilität und Praetur absolviert, bevor er unter der Regierung des Kaisers Augustus als *leg[atus] Aug[usti] pro pr[aetore]* eine nicht näher bestimmbare kaiserliche Provinz verwaltete. Dann wurde er auf Grund eines Senatsbeschlusses als *praef[ectus] frumenti dandi* mit einer außerordentlichen Getreidecuration betraut (Mommsen R. St.-R. II 673, 1041, 3); doch kann diese außerordentliche Magistratur erst nach dem J. 8 n. Chr. geschaffen worden sein (Mommsen II 1041; Herm. IV 364f.). Nach Erledigung dieser Magistratur ging er als Proconsul in die Provinz Bithynia-Pontus. (Es ist auch auf der Inschrift Z. 16 nicht *Bithyniae*, sondern *Bithyniae Ponti* oder *Bithyniae et Ponti* zu ergänzen, wodurch die Zeile voll ausgefüllt wird, so daß für das von Henzen hier angenommene weitere Legionskommando kein Raum bleibt). Hierauf verwaltete er als Proconsul das jenseitige Spanien. Am Ende der Inschrift ist bemerkt, daß er dem C. Caesar auf seinem Zug nach Asien als Begleiter beigestellt ward (Gardthausen Aug. u. s. Zeit III 2, 744, 22). Diese letzte Verwendung ist, da sie keinerlei magistratische Natur hat, aus der chronologischen Reihe des *cursus honorum* herausgehoben und am Schlusse angefügt. Licinia, die Gemahlin des Caesius Longus und [Licini]a Ma..... waren vermutlich seine Schwestern und L. Licinius, der die Grabinschrift durch testamentarische Bestimmung setzen ließ, wohl sein Sohn. [Miltner.]

20) M. Licinius, 545 = 209 als Kriegstribun unter M. Marcellus bei Canusium gefallen (Liv. XXVII 12, 16).

21) M. Lici(nius) führte im Auftrag des M. Petrucidius, eines propraetorischen Legaten des jüngeren Cn. Pompeius, im J. 709 = 45 in Städten der Hispania Baetica Befestigungen auf (Ziegelstempel CIL II 4967, 1. Suppl. p. 1004 = I² 2298).

22) M. Licinius war der Führer der Gesandtschaft, die 605 = 149 nach Bithynien geschickt wurde und den oft zitierten Witz des alten Cato veranlaßte, sie hätte weder Füße noch Kopf noch Herz, weil jedes ihrer drei Mitglieder mit einem Gebrechen behaftet war. Der Name des ersten Gesandten lautet bei Polyb. XXXVII 6, 2: *Μάρκος Λικίνιος ἄνθρωπος ποδαγρικὸς καὶ τελείως ἀδύνατος τοῖς ποσί*, kürzer bei Diod. XXXII 20: *Λικίνιος ποδαγρικός* und bei Liv. ep. Oxyrhynch. L: *Mar[cus | poda]gricus*; die anderen Quellen nennen die drei Männer nicht mit Namen (Liv. ep. L. Plut. Cato 9, 1. Appian. Mithr. 6). Wenn der zweite von ihnen, A. Hostilius Mancinus, Aedilicier war (o. Bd. VIII S. 2507f. Nr. 17), so möchte man L. für einen Praetorier halten, doch ist er mit keinem bekannten Homonymen zu identifizieren, ebensowenig wie der dritte, L. Manlius Vulso, bei dem aber wenigstens die Familie des vielverzweigten Geschlechts feststeht. [Münzer.]

23) M. Licinius. Auf einem in Carteia, dem heutigen El Rocadillo, gefundenen Ziegel (CIL II 4967, 1a) wird er als Proconsul der Provinz Baetica genannt. Nach den Schriftzügen ist der Stempel wohl der augusteischen Zeit zuzuweisen (Hübner a. a. O.). [Miltner.]

24) M. Licinius . . . . . Unter den Kalatores der Pontifices und Flamines wird in den J. 101 und 102 ein M. Licinius Comicus genannt (CIL VI 32445 [an vorletzter Stelle]. 31034), dessen Patron demnach damals Priester war (vgl. Wien. Stud. XL 9ff.). [Groag.]

25) P. Licinius, Volkstribun 260 = 494 nach Dionys. VI 89, 1, s. C. Licinius Nr. 11.

26) P. Licinius, Consulartribun 354 = 400 und Vater des Consulartribuns von 358 = 396 nach Liv. V 18, 1ff. (s. P. Licinius Calvus Esquilinus Nr. 43).

27) P. Licinius, Proconsul, wurde in einem Kriege gegen die illyrischen Iapyden durch angebliche Überläufer getäuscht und während eines Gefechts im Rücken angegriffen (Frontin. strat. II 5, 28); eine Bestimmung der Person und der Zeit ist bisher nicht gelungen (o. Bd. IX S. 725, 38ff.; ähnliche Schwierigkeiten bereitet *Lucullus* in einem Kriege gegen die benachbarten Skordisker bei Frontin. strat. III 10, 7, vgl. Nr. 99 ff.).

28) P. Licinius, ein junger Mann und Vertrauter des M. Caelius Rufus, wurde in dessen Prozeß im J. 698 = 56 als Helfer bei dem angeblichen Vergiftungsversuch gegen Clodia hineingezogen (Cic. Cael. 61—66; s. o. Bd. III S. 1268).

29) Q. Licinius, fingierter Name des Beklagten in den Rechtsformeln der Lex Rubria de Gallia Cisalpina von 705 = 49 (CIL XI 1146 = I² 592 Col. I 24ff.; s. o. Bd. I S. 794, 28ff.). Geschichtliche Licinii mit dem Vornamen Q. hat es bis dahin nicht gegeben; erst in der Kaiserzeit kommen solche vor (Nr. 116. 127. 158f.).

30) Sex. Licinius hieß nach Liv. ep. LXXX ein Senator, den Marius am Tage des Antritts seines siebenten Consulats, am 1. Januar 668 = 86 vom tarpeischen Felsen stürzen ließ; die hsl. Überlieferung bei Plut. Mar. 45, 3 gibt aber *Σέξτον τινὰ Λουκίννιον* und bei Vell. II 24, 2 *Sex. Lucilium, qui priore anno tribunus plebis fuerat*, und da der Vorname Sex. sonst den Liciniern fremd zu sein scheint (doch vgl. Nr. 2), wird Sex. Lucilius der richtige Name sein (vgl. Groebe bei Drumann G. R.² IV 211, 4 und den Art. Lucilius).

31) Sp. Licinius, war nach Liv. II 43, 3f. 44, 1 Volkstribun 273 = 481 und suchte als erster die Aushebungen der Consuln zu hindern, um Zugeständnisse in der Agrarfrage zu erpressen. Dionys. IX 1, 3ff. nennt den Tribunen vielmehr Sp. Icilius und läßt VIII 87, 5 dasselbe Mittel schon zwei Jahre früher, von dem Tribunen C. Maenius 271 = 483, angewendet worden sein. Die Abweichung im Gentilnamen des Tribunen von 273 = 481 ist o. Bd. VI S. 1875, 12ff. (wo Sp. Iulius Druckfehler für Sp. Icilius ist; s. Bd. IX S. 854 Nr. 5) mit Mommsen (Röm. Forsch. II 252, 35) für ein Schreiberversehen erklärt worden, ist aber doch wohl anders zu beurteilen. Schon 616 = 138 hat nämlich ein Volkstribun L. die Aushebungen zu hindern gewußt (Liv. ep. Oxyrhynch. L. Nr. 2), und vor allem 681 = 73 hat C. Licinius Macer als Volkstribun zur Erzwingung wirtschaftlicher Reformen die Verweigerung des Kriegsdienstes empfohlen (Sall. hist. III 48, 17f. Maur. Nr. 112). Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich diese Tribunen, vor allem Macer, in Rede und Schrift auf einen ihrer ältesten Ahnen als den Erfinder dieser demagogischen Taktik beriefen. Wenn Macer in seinen Annalen den Sp. Icilius durch einen Sp. Licinius ersetzte, so beeinträchtigte er keines noch bestehenden Geschlechtes Ansehen, weil die Icilier längst ausgestorben waren, legte aber freilich dem angeblichen eigenen Vorfahren und Vorläufer ein Pränomen bei, das den L. in geschichtlicher Zeit fremd war. Die Agrarfrage war auch für spätere Tribunen aus dem licinischen Geschlecht ein Gegenstand der Agitation. [Münzer.]

31a) Licinius, römischer Kaiser 308—324. Licinianus Licinius (Dessau 663. 677. 712. 713. 6788 und sonst), als Adoptivsohn Diocletians auch Valerius Licinianus Licinius (Dessau 675. 678. 679) oder Iovius Licinius (Dessau 676 = CIL IX 6026) genannt, stammte aus dem neuen Dakien (Anon. Vales. 5, 13. Socrat. I 2, 1. Eutrop. X 4, 1), d. h. aus der Provinz dieses Namens, die Aurelian südlich der Donau geschaffen hatte (s. o. Bd. IV S. 1975). Seine Eltern waren Bauern (Vict. epit. 41, 9. Anon. Vales. a. O.), was er kaum verheimlicht haben wird. Denn daß er seine Herkunft vom Kaiser Philippus abgeleitet habe, ist nur eine der vielen Erfindungen der Script. hist. Aug. (Gord. 34, 5). Nach Vict. epit. 41, 8 starb er noch vor dem 60. Lebensjahre; doch der Zeitgenosse Euseb. hist. eccl. X 8, 13 nennt ihn noch vor seinem Sturze *ἐσχατόγηρως* (vgl. Iulian. Caes. 329 a), wonach er kaum nach dem J. 250 geboren sein kann. Dazu paßt es, daß er mit Galerius schon seit dessen erstem Kriegsdienst in freundschaftlicher Verbindung stand (Lact. de mort. pers. 20, 3. Eutrop. X 4, 1. Socrat. I 2, 1. Vict. Caes. 40, 8. Zosim. II 11), also jedenfalls sein Altersgenosse war. Demgemäß ist auch schon im J. 308 von seinen grauen Haaren die Rede (Lact. de mort. pers. 32, 2). Im Perserkriege des Galerius (297) hatte er sich ausgezeichnet (Eutrop. X 4, 1). Dieser legte großen Wert auf seine Ratschläge und beabsichtigte, ihn nach dem Tode des Constantius, der schon lange kränkelte, zu seinem Mitaugustus zu machen; doch wurde dieser Plan durch die Erhebung Constantins zerstört (Lact. de mort. pers. 20. 25, 4). Auch 307 bei dem Feldzuge des Galerius gegen Maxentius begleitete L. ihn und diente ihm als Unterhändler (Anon. Vales. 3, 7). Am 11. November 308 (Mommsen Chron. min. I 231; vgl. Herm. XXXVI 28. Seeck Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt I 450) wurde er in Carnuntum (Mommsen a. O., vgl. Anon. Vales. 3, 8) im Beisein Diocletians von Galerius zum Augustus erhoben (Lact. de mort. pers. 29, 2. Vict. Caes. 40, 8. Eutrop. X 4, 1) und für das J. 309 zum Consuln ernannt (Mommsen Chron. min. III 517). Als besondere Aufgabe war ihm die Bekämpfung des Maxentius übertragen (Anon. Vales. 5, 13. Zosim. II 11), d. h. er sollte den italischen Reichsteil übernehmen, den Maximian früher verwaltet hatte; doch beherrschte er davon tatsächlich nur den kleinen Teil, der zwischen Alpen und Donau lag (Dessau 664 = CIL III 5565). Außerdem aber besaß er die Anwartschaft auf das Erbe des Galerius, das sich von der Donau bis an den Taurus erstreckte. Doch als Galerius 311 gestorben war, besetzte Maximinus Daja in größter Hast die asiatischen Provinzen und entzog sie dadurch dem L. (Lact. de mort. pers. 36, 1). Es kam zwischen den Kaisern beinahe zum Kriege; an den beiden Ufern des Bosporus standen sich ihre Heere gegenüber. Doch kamen sie auf einem Schiff in der Meerenge zusammen und schlossen einen Vertrag auf Grund des bestehenden Besitzes (Lact. de mort. pers. 36, 2. 43, 2. Euseb. hist. eccl. IX 10, 2). Von beiden Seiten aber empfand man, daß der Entscheidungskampf nur aufgeschoben war, und jeder der beiden Teile suchte dafür nach Bundesgenossen. L. verlobte sich mit der

Schwester Constantins (Lact. de mort. pers. 43, 2. Zosim. II 17, 2), Maximinus knüpfte heimlich mit Maxentius an (Lact. de mort. pers. 43, 3. 44, 10. Euseb. hist. eccl. VIII 14, 7). Sie scheinen übereingekommen zu sein, daß dieser zuerst Raetien angreifen und den Versuch machen solle, sich derjenigen Provinzen des italischen Reichsteils zu bemächtigen, die L. ihm vorenthielt (Zosim. II 14, 1). Wenn dieser sich dann gegen Maxentius wendete, konnte Maximinus hoffen, daß die ihm selbst gegenüberstehende Macht genügend geschwächt sein werde, um ihm den Übergang über den Bosporus möglich zu machen. Auf diese Weise beabsichtigte man wohl, L. zwischen zwei Heeren, die ihn von Westen und Osten angriffen, zu erdrücken. Ein großer Teil von den Truppen des Maxentius stand unter seinem tüchtigsten Feldherrn, dem Praefecten Pompeianus Ruricius, beim Beginn des Krieges in Verona, am Eingang der Brennerstraße (Nazar. paneg. IV [X] 25. Eumen. paneg. XII [IX] 8, 2), also bereit, gegen L., nicht gegen Constantin, zu kämpfen. Doch dieser brach in Italien ein, eroberte Verona und entschied am 28. Oktober 312 den Krieg durch die Schlacht an der Milvischen Brücke (s. o. Bd. IV S. 1017).

L. hatte nichts getan, um ihn in seinem schweren Kampfe zu unterstützen (Eumen. paneg. XII [IX] 2, 3); wahrscheinlich hätte er es nicht ungern gesehen, wenn nicht nur sein Gegner, sondern auch sein Bundesgenosse gründlich geschwächt aus dem Kriege hervorgegangen wären. Doch nachdem dieser Erfolg nicht eingetreten war, kam er im Februar 313 nach Mailand, um dort seine Hochzeit mit Flavia Iulia Constantia, der Schwester Constantins, zu feiern (s. o. Bd. IV S. 958). Bei dieser Gelegenheit besprachen die Kaiser auch die Stellung des Christentums im römischen Reiche (Lact. de mort. pers. 48, 2 = Euseb. hist. eccl. X 5, 4); doch ein Edikt von Mailand, das ihm die Toleranz gewährt hätte, ist nie ergangen. Es war eben überflüssig, weil die gleiche Bestimmung schon 311 durch Galerius getroffen war; doch hatte sie Maximinus in seinem Reichsteil nicht zur Ausführung gebracht. Jene Besprechungen konnten sich also nur darauf beziehen, daß, was schon seit 311 im ganzen übrigen Reiche galt, auch für den Orient bei Maximinus zu erwirken sei (Ztschr. f. Kirchengesch. XII 381). Vom 16. Februar 313 scheint ein Gesetz Constantins aus Sirmio am Gardasee datiert zu sein (Cod. Theod. VII 22, 1; vgl. Seeck Regesten 55); danach dürfte er den Neuvermählten, als sie Mailand verließen, noch bis dorthin das Geleite gegeben haben.

L. mußte seine Rückkehr sehr beschleunigen: denn während seiner Abwesenheit hatte Maximinus den Bosporus überschritten und die festen Städte Byzantion und Herakleia in seine Gewalt gebracht. Von dort zog er noch 18 Milien weiter bis zur nächsten Poststation, für welche die Itinerare (138. 230. 323. 569) den Namen Tzirallum bieten, konnte aber nicht mehr über diese hinausgelangen, da L. schon die folgende, in denselben Quellen Drizipara genannt, besetzt hatte. In der Eile hatte dieser nicht mehr als 30 000 Mann zusammengebracht? Er suchte daher durch eine persönliche Zusammenkunft zwischen den schon aufgestellten Schlachtreihen noch den Frieden herzustellen; doch Maximinus wies seine Vorschläge zurück. So kam es am 30. April 313 auf dem Campus Serenus zwischen Tzirallum und Drizipara zur Schlacht, in der L. den vollständigsten Sieg errang. Maximinus warf den Purpur weg und floh in Sklavenkleidern (Lact. de mort. pers. 45—47. Euseb. hist. eccl. IX 10, 2—4; vit. Const. I 58, 3. Zosim. II 17, 3).

Da Constantin den Sieg an der Milvischen Brücke, durch einen Traum gemahnt, unter dem Zeichen Christi erfochten hatte, war auch L., soweit dies ihm möglich war, seinem Beispiel gefolgt. Vor der Schlacht hatte auch er einen Traum gehabt, in dem ein Engel ihm ein Gebet vorgesagt hatte, und dieses war von seinem Heere nachgebetet worden, ehe es in den Kampf ging (Lact. de mort. pers. 46. 48, 1; bestätigt durch die Worte des L. selbst 48, 11 = Euseb. hist. eccl. X 5, 13: *divinus iuxta nos favor, quem in tantis sumus rebus experti*). Nachdem er wenige Tage nach seinem Siege den Bosporus überschritten hatte und in Nikomedeia eingezogen war, ließ er am 13. Juni 313 ein Gesetz veröffentlichen, nach dem den Christen ihre konfiszierten Bethäuser zurückgegeben und volle Toleranz auch im neuerOberten Gebiete gewährt werden sollte (Lact. de mort. pers. 48. Euseb. hist. eccl. X 5, 1—14). Dann machte er sich zur Verfolgung des Maximinus auf, der ihm im Taurus vergebens den Weg durch schnell errichtete Befestigungen zu verlegen suchte (Lact. de mort. pers. 49, 1). Doch ehe es zu neuen Schlachten kam, starb Maximinus in Tarsus, wohin er sich geflüchtet hatte, und der ganze östliche Reichsteil von Pannonien bis Ägypten fiel dem L. zu (s. den Art. Maximinus).

L. ließ jetzt alles umbringen, was von den Familien früherer Kaiser in seine Hand gefallen war; auch Gattin und Sohn seines Freundes Galerius wurden nicht geschont (Lact. de mort. pers. 50. 51. Euseb. hist. eccl. X 1, 7. 4, 29. Zonar. XIII 1 p. 2 c). Dann traf er Vorbereitungen, um auch Constantin aus dem Wege zu schaffen (Euseb. hist. eccl. X 8, 5; vit. Const. I 47, 2. 50). Dieser hatte mit ihm Unterhandlungen angeknüpft, um die diocletianische Verwaltung, nach der zwei Augusti und zwei Caesares gemeinsam das Reich beherrschen sollten, im vollen Umfange wiederherzustellen (Anon. Vales. 5, 14). Doch L. stiftete den Bassianus, den Constantin zum Caesar ausersehen hatte, gegen diesen an, und verweigerte, als der Anschlag entdeckt und Bassianus hingerichtet war, die Auslieferung von Senecio, dem Bruder desselben, der ihm zur Ausführung seiner Pläne als Vermittler gedient hatte. Dadurch kam es zum Bruche, dem L. dadurch Ausdruck gab, daß er 314 an der Grenze Italiens in Emona die Statuen Constantins umstürzen ließ (Anon. Vales. 5, 15). Dies war auch der Form nach eine Kriegserklärung. Um möglichste Schnelligkeit der Bewegung zu erzielen, hatte Constantin nur ein kleines Heer von 20 000 Mann gegen L. aufgeboten; doch auch diesem war es nicht gelungen, mehr als 35 000 zusammenzubringen (Anon. Vales. 5, 16), wahrscheinlich weil seine Hauptmacht noch am Taurus stand, wohin sie Maximinus Daja verfolgt hatte. Er erwartete daher den Angriff Constantins in einer starken Defensivstellung bei Cibalae am Sumpfe Hiulca (Vict. epit. 41, 5). Hier

wurde er am 8. Oktober 314 (Mommsen Chron. min. I 231) noch vor Tagesanbruch (Vict. a. O.) von Constantin überfallen (Eutrop. X 5) und vollständig geschlagen (Zosim. II 18); 20 000 Mann, also mehr als die Hälfte seines Heeres, sollen dabei gefallen sein (Anon. Vales. 5, 16). Mit dem Rest floh L. nach Sirmium, wo er seine Familie und seinen Schatz zurückgelassen hatte, nahm sie mit sich und zog weiter nach Thrakien (Anon. Vales. 5, 16. 17. Zosim. II 18, 4—19, 1). Da er noch eine große Macht zusammenziehen konnte, gab er seine Sache keineswegs verloren, sondern sprach erst jetzt die Absetzung Constantins aus und ernannte an seiner Statt den Dux limitis C. Aurelius Valens zum Augustus und Mitregenten (Anon. Vales. 5, 17. Zosim. II 19, 2. Vict. epit. 40, 2. Cohen Médailles impériales VII² 223. J. Maurice Numismatique Constantinienne III 114. 117. 263). Bei Hadrianopolis sammelte er ein großes Heer und trat dann mit Constantin, der unterdessen bis Philippopolis vorgedrungen war, in Unterhandlungen, die wohl kaum ernsthaft gemeint, sondern nur bestimmt waren, ihm Zeitgewinn zu gewähren, bis auch die Truppen aus dem Orient herangeführt wären. Doch wurden die Gesandten zurückgewiesen und auf dem Campus Mardiensis (richtiger wohl Jarbiensis, s. Itin. Ant. 231) kam es zu einer neuen Schlacht, die unentschieden blieb (Anon. Vales. 5, 17. Zosim. II 19). In der Nacht, welche die Kämpfenden trennte, scheint L. sich zurückgezogen zu haben. Constantin verfolgte ihn am nächsten Tage in der Richtung auf Byzanz; doch L. war nach Beroia ausgewichen und stand so hinter Constantins Rücken, wo er ihm einen Teil des Trosses mit der kaiserlichen Dienerschaft wegfing. Dadurch sah sich Constantin bewogen, den Gesandten des L., Mestrianus, nicht zurückzuweisen. Er forderte die Absetzung des Valens und die Übergabe der beiden Diözesen Pannonien und Makedonien, so daß L. in Europa nur noch die thrakische Diözese behielt (Anon. Vales. 5, 18. Petr. Patric. frg. 15 = FHG IV 189. Zosim. II 20, 1. Eutrop. X 5. Sozom. I 6, 6). Diese Bedingungen wurden angenommen, ja L. ging noch weiter, als Constantin verlangt hatte, und setzte den Valens nicht nur ab, sondern ließ ihn töten (Vict. epit. 40, 9. Zosim. II 20, 1). Noch ehe das Jahr 314 zu Ende ging, verkündete die Designation der beiden Kaiser zu einem gemeinsamen Consulat, dem vierten, das sie zusammen bekleideten (309. 312. 313. 315), der Welt ihre wiederhergestellte Einigkeit. Sie wurde noch fester geknüpft, als Constantin am 1. März 317 neben seinen beiden Söhnen Crispus und Constantinus auch den Bastard des L. zum Caesar ernannte (Mommsen Chron. min. I 232. Anon. Vales. 5, 19. Zosim. II 20, 2. Vict. Caes. 41, 6; epit. 41, 4).

L. hatte 313 die Schlacht auf dem Campus Serenus mit einem christlichen Gebet begonnen und seine Herrschaft in den asiatischen Provinzen durch ein Gesetz eingeleitet, das den Bekennern des neuen Glaubens ihre Bethäuser zurückgab und volle Religionsfreiheit gewährte. Noch als Eusebios die erste Ausgabe seiner Kirchengeschichte mit dem 9. Buche abschloß, feierte er in ihm am Ende desselben nicht anders als in Constantin einen Gönner und Beschützer des Christentums (IX 11, 9). Erst der arianische Streit änderte seine Stellung. Nachdem Bischof Alexander von Alexandreia seinen Presbyter Areios und dessen Anhänger im alexandrinischen Klerus als irrgläubig verurteilt und aus Ägypten verbannt hatte, wandte sich dieser brieflich an Eusebios von Nikomedeia, mit dem er gemeinsam die Schule des Märtyrers Lukianos besucht hatte (Theodor. hist. eccl. I 5, 4. Epiphan. haer. 69, 6). Der Bischof der kaiserlichen Residenz besaß einen nicht geringen Einfluß auf L. (Sokrat. I 6, 33. Sozom. I 15, 9), mit dessen langjährigem Reichspraefecten Iulius Iulianus er verwandt war (Ammian. XXII 9, 4; s. o. Bd. X S. 92, 52). Er bewirkte, daß Areios an den Hof berufen wurde, wo er die Gattin des L., die Schwester Constantins, ganz für sich gewann (Hieron. epist. 133, 4, 3). Nachdem eine bithynische Synode, die wahrscheinlich in der Hauptstadt der Provinz, Nikomedeia, unter dem Vorsitz des Eusebios tagte, und dann eine palästinensische, über die der gleichnamige Kirchenhistoriker gewiß den entscheidenden Einfluß ausübte, den Areios für rechtgläubig erklärt hatten (Sozom. I 15, 10. 12), scheint L. den Bischof Alexander gezwungen zu haben, daß er jenen und seine Anhänger wieder in seine Kirchengemeinschaft aufnahm, ihnen die Rückkehr nach Alexandreia gestattete, ja vier davon, die Diakonen waren, sogar zu Presbytern beförderte (Ztschr. f. Kirchengesch. XVII 13ff.). Doch der Friede, der so zwischen den religiösen Parteien gestiftet war, dauerte nicht lange. Da L. sich bisher den Bischöfen gegenüber sehr entgegenkommend gezeigt hatte, glaubte Alexander sich gegen ihn etwas herausnehmen zu dürfen; er versammelte eine Synode ägyptischer Bischöfe und ließ durch sie Areios und seine Genossen zum zweitenmal verurteilen (Sokrat. I 6. Mansi Concil. coll. II 793). Da hörte das Wohlwollen, das L. vorher den Christen gezeigt hatte, auf (Sozom. I 2, 2). Er verbot alle Zusammenkünfte von Bischöfen (Euseb. vit. Const. I 51, 1. II 66. III 1. 5. Rundschreiben der Synode von Antiocheia bei E. Schwartz Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1905, 274), und tat dann it den ersten Schritt zur Christenverfolgung.

Dies scheint im J. 320 geschehen zu sein (Hieron. chron. 2337. Cedren. 495; vgl. Rh. Mus. LXII 535). Um diese Zeit schrieb Lactanz zur Warnung für L. das Büchlein *de mortibus persecutorum* und schickte es dem Bekenner Donatus nach Nikomedeia, um es in der Residenz des L. verbreiten zu lassen (s. den Art. Lactantius). Constantin selbst fügte andere Warnungen hinzu, die bei der sehr unvollständigen Überlieferung nur in den Fasten erkennbar werden. Denn da er nicht nach dem Lebensalter, wohl aber nach der Zeit der Thronbesteigung, der ältere Augustus war, stand ihm die Bestimmung der Consuln zu. Nun wird nach der Ernennung der Caesares (317) noch die Regel befolgt, welche die ganze Kaiserzeit beherrscht hat, daß jeder Herrscher dem ersten Jahre nach seiner Erhebung, für das noch keine anderen Consuln bestimmt sind, den Namen gibt, nur mit der Einschränkung, daß neben dem neuernannten Caesar der Augustus des anderen Reichsteils seinen Platz behauptet. Die J. 318—320 heißen daher:

318. *Licinio Augusto V et Crispo Caesare conss.*

319. *Constantino Augusto V et Licinio Caesare conss.*
320. *Constantino Augusto VI et Constantino Caesare conss.*

Zuerst läßt also Constantin seinem Mitregenten höflich den Vortritt im fünften Consulat, stellt ihm aber seinen Sohn zur Seite; dann folgt er mit dem Sohne seines Mitregenten. An dritter Stelle geschieht dann dem jüngsten der drei Caesaren sein Recht, und wenn Constantin selbst sich mit dem sechsten Consulat neben ihn stellt, so durfte er als älterer Augustus wohl diesen Vorzug vor L. beanspruchen, um so mehr, als er diesen beim fünften Consulat sich vorgezogen hatte. Doch das J. 321 heißt: *Crispo et Constantino Caesaribus II conss.* Darin lag eine Zurücksetzung für den Sohn des L., der älter war, als der Knabe Constantin, also vor diesem das zweite Consulat hätte empfangen müssen, und L. hat darin wohl nicht ohne Grund eine absichtliche Beleidigung gesehen. Denn er hat diese Consuln in seinem Reichsteil nicht verkündigen lassen, sondern benannte hier das J. 321: *consulibus quos iusserint domini nostri Augusti*, griechisch *τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις* oder *τοῖς ἐσομένοις ὑπάτοις*. Auch in den folgenden Jahren erkennt L. die Consuln nicht an, obgleich ihre Namen an sich keine verletzende Bedeutung für ihn hatten, sondern nur weil sie von Constantin ernannt waren. 322 greift er sogar in dessen Prärogative über, indem er selbst das Consulat bestimmt. In den ersten Monaten hieß das Jahr in Ägypten noch *τοῖς ἀποδειχθησομένοις ὑπάτοις τὸ δεύτερον* (Pap. Oxyrh. I 60), doch vor dem 23. Mai ernennt er sich selbst zum sechsten Male und seinen Sohn zum zweitenmal zu Consuln (Corp. papyr. Raineri I 10). Später begnügt er sich damit, die Constantinischen Consulate nicht anzuerkennen; man zählt daher die namenlosen Jahre weiter von *β* bis *δ*, d. h. bis zum J. 324, in dem L. von seinem Schicksal ereilt wurde (Rh. Mus. LXII 533).

Schon lange vorher hatte er sich den Ansprüchen, die Constantin nach den Bestimmungen Diocletians machen durfte, nicht gefügt. Nach diesen stand das Recht der Gesetzgebung ausschließlich dem ältesten Augustus zu, und Constantin selbst hatte sich ihrer durchaus enthalten, ehe der Senat ihn Ende 312 zum Dank für die Befreiung von der Tyrannei des Maxentius zum ältesten Augustus ernannte (Lact. de mort. pers. 44, 11). Seine Gesetze beginnen daher erst mit dem 1. Dezember 312 (Seeck Regesten 160). Natürlich hatte er beansprucht, daß L. dies Vorrecht anerkenne; dieser aber hatte schon von Anfang an die Gesetzgebung ganz ungescheut ausgeübt. Außer der Verfügung, durch die er die christenfeindlichen Maßregeln des Maximinus Daja aufhob (Lact. de mort. pers. 48 = Euseb. hist. eccl. X 5, 2—14), finden sich von ihm noch Gesetze vom 1. April (Cod. Iust. VI 1, 3. Cod. Theod. IV 12, 1) und 13. Mai 314 (Cod. Iust. III 1, 8. VII 22, 3), vom 14. Mai 316 (Cod. Theod. VIII 5, 2; vgl. Cod. Iust. VII 16, 41) und vom 21. Juli 317 (Cod. Theod. VIII 4, 3. X 7, 1. 20, 1. XII 1, 5), die alle nur aus Versehen in die Rechtsbücher aufgenommen sind, da von diesen die Gesetze der gestürzten Kaiser prinzipiell ausgeschlossen waren; sonst würde die Zahl der erhaltenen natürlich viel größer sein (Seeck Regesten 53). Um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, hatte sich Constantin diesen Übergriff in seine Rechte gefallen lassen, und ebenso die Annullierung der von ihm bestimmten Consulate. Doch die stets weitergreifende Christenverfolgung, die seine heiligsten Gefühle verletzte, machte den Bruch zuletzt unvermeidlich.

Solange L. mit Constantin verbündet war, hatte er gleich diesem den Beschützer des Christentums gespielt; doch ein Christ war er nie gewesen. Die Gottheit schätzte er nur, insofern sie weltliche Güter verleihen konnte, vor allem als Sieghelferin. In diesem Sinne aber hatten auch die Heidengötter ihre Macht oft genug gezeigt, ja die Vertreter der alten Religion behaupteten, daß Rom seine Weltherrschaft ihrem Kultus verdanke. Constantin hatte sich mit aller Entschiedenheit in den Dienst des Christengottes gestellt und dessen Gunst auch deutlich genug erfahren; schon dies allein war für den abergläubischen L. Grund genug, es mit den Gottheiten der anderen Partei zu versuchen. Die Kirchenspaltung in seinem Reichsteil bezeichneten seine Bischöfe selbst als ein Werk des Teufels; dieser hatte also seine Macht dem Christentum gegenüber deutlich erwiesen. Und auch die Heidengötter galten ja als Teufel, deren Gewalt keineswegs verächtlich sei. So stellte er sich denn wieder in ihren Dienst; die christliche Geistlichkeit wurde von seinem Hofe verbannt, und an ihre Stelle traten Opferpriester und Zeichendeuter (Euseb. vit. Const. II 4, 2; hist. eccl. X 8, 9). Die christlichen Beamten wurden abgesetzt oder degradiert (Euseb. hist. eccl. X 8, 10; vit. Const. I 52. Suid. s. *Ἀὐξέντιος*. Hieron. chron. 2337), die Soldaten, die das Opfer weigerten, aus den bevorzugten Truppenteilen ausgestoßen (Euseb. vit. Const. I 54, 1), dann auch bei den Grenztruppen der Opferzwang eingeführt (Dessau 8940). Da nach heidnischer Anschauung eine gottesdienstliche Handlung nur dann ihre Wirkung üben konnte, wenn sie genau in der hergebrachten Form vollzogen wurde, war L. vor allem bemüht, die Formen der christlichen Kirche zu schädigen. In diesem Sinne mußte schon das Verbot der Synoden wirken. Es hinderte nicht nur die Beilegung des arianischen Streites, der die Christenheit trennte und verwirrte, sondern machte auch jede Bischofswahl unmöglich (Sozom. I 2, 1). Weiter wurde verfügt, daß die Frauen von den Versammlungen der Gemeinde auszuschließen seien und von weiblichen Priestern geleitet, ihre Gottesdienste halten sollten (Euseb. vit. Const. I 53). Die Kirchen wurden niedergerissen oder geschlossen, und den Christen nur noch unter freiem Himmel außerhalb der Stadtmauern die Ausübung ihres Kultus gestattet (Euseb. hist. eccl. X 8, 15; laud. Const. 9, 13; vita Const. I 53. II 2). Da man den Werken der Barmherzigkeit eine besondere Heilskraft zuschrieb, wurde das augenfälligste derselben, der Besuch und die Speisung von Gefangenen, bei den härtesten Strafen untersagt (Euseb. hist. eccl. X 8, 11; vit. Const. I 54, 2). Bald begannen auch die Blutgerichte gegen die Bischöfe (Euseb. hist. eccl. X 8, 14. 17; vit. Const. II 1ff. 21. Theophan. 5854. Hieron. chron. 2337), freilich mit Auswahl; denn Eusebios von Nikomedeia, der unter den Augen des L. in dessen eigener Residenz seines geistlichen Amtes waltete, wurde nicht davon betroffen. Als aber L.

seine Quindecennalien feierte (11. Nov. 323), wagte man selbst im Gebiete Constantins, Christen zum Opfer zu zwingen (Cod. Theod. XVI 2, 5. Vgl. Seeck Regesten 98, 42).

Unterdessen wurde von beiden Seiten eifrig gerüstet, da der Krieg unvermeidlich schien. L. sammelte eine Flotte von 350 Schiffen, ein Heer von 150 000 Mann und 15 000 Reitern; Constantin hatte ihm nur 120 000 Mann und 10 000 Reiter entgegenzustellen, doch zu seiner Flotte von 200 Schlachtschiffen traten noch 2000 Transportfahrzeuge hinzu, weil der Krieg einen Übergang über den Bosporus nötig machen mußte (Zosim. II 22, 1. 2. Euseb. vit. Const. II 3, 2). Da L., um sein großes Heer zusammenzubringen, die Nordgrenzen entblößt hatte, brachen die Gothen über die Donau in die thrakische Diözese ein. Constantin schlug sie zurück und zwang sie, die Gefangenen zurückzugeben. Doch mußte er dazu mit Heeresmacht den Reichsteil seines Mitregenten betreten, und obgleich dies zu seiner eigenen Verteidigung geschehen war, sah L. darin einen Kriegsgrund. Nach wechselnden Verhandlungen, in denen er zeitweilig hohe Forderungen stellte, zeitweilig nachgiebiger schien, kam es 324 zum offenen Kriege (Anon. Vales. 5, 21. 22. Euseb. vit. Const. I 50. Über die Zeit vgl. Rhein. Mus. LXII 493. 517).

Am 3. Juli (CIL I² p. 268. Cod. Theod. VII 20, 1. Mommsen Chron. min. I 232) erzwang Constantin durch eine Kriegslist den Übergang über den Hebros und schlug L. bei Hadrianopolis so vollständig, daß 34 000 Mann fielen und, was nicht entfliehen konnte, zu ihm übertrat (Zosim. II 22, 3ff. Anon. Vales. 5, 24). Die Reste des Heeres sammelte L. in Asien (Zosim. II 24, 2), während er selbst mit dem kleineren Teil desselben in Byzantion von Constantin belagert wurde (Zosim. II 23, 1. 24, 2. Anon. Vales. 5, 25. Vict. epit. 41, 5). Die Stadt war nur zu nehmen, wenn man ihr die Zufuhren, die sie zur See empfing, abschnitt. Es war daher entscheidend, daß die Flotte des L., nachdem sie dem Sohne Constantins Crispus im Hellespont ein unentschiedenes Gefecht geliefert hatte, durch einen Sturm beinahe vernichtet wurde. 130 Schiffe gingen unter, 5000 Seesoldaten ertranken; der Rest wurde von Crispus genommen (Zosim. II 23, 2ff. Anon. Vales. 5, 23. 25. 26). Jetzt floh L. mit seinen Schätzen und dem besten Teil der Besatzung von Byzanz nach Chalkedon hinüber (Anon. Vales. 5, 27. Zosim. II 25, 1. Vict. Caes. 41, 8).

Schon vorher hatte er seinen Magister officiorum Martinianus zum Augustus erhoben (s. den Art. Martinianus). Dieser wurde jetzt ausgeschickt, um den Hellespont zu bewachen, während L. selbst am Bosporus Constantin den Übergang nach Asien wehrte (Zosim. II 25, 2). Doch gelang ihm dieser durch eine Täuschung des Feindes, und L. blieb kaum noch die Zeit, die Truppen des Martinianus wieder an sich zu ziehen. Mit ihnen hatte er wieder 130 000 Mann vereinigt (Zosim. II 26), darunter ein gotisches Hilfskorps (Anon. Vales. 5, 27. Euseb. vit. Const. II 15). Doch wurde er am 18. Sept. 324 (Mommsen Chron. min. I 232), der später durch die Ludi triumphales alljährlich gefeiert wurde (CIL I² p. 272), bei Chrysopolis so gründlich geschlagen, daß ihm nur noch 30 000 Mann von seinem großen Heere geblieben sein sollen (Zosim. II 26, 3); 25 000 waren gefallen, der Rest ergab sich Constantin (Anon. Vales. 5, 27. 28. Sokrat. I 4, 2. Zonar. XIII 1 p. 3 a). Jetzt öffneten ihm auch Byzanz und Chalkedon ihre Tore (Zosim. II 26, 3. Anon. Vales. 5, 27. Zonar. a. O.).

L. war mit dem geringen Teil seines Heeres, der mit ihm geflohen war, nach Nikomedeia gegangen, wo Constantin Anstalten machte, ihn zu belagern. Doch der Vermittlung seiner Schwester gelang es, für ihren Gatten zwar nicht, wie er noch immer gehofft hatte, den Thron, wohl aber das Leben zu retten. Constantin begnadigte ihn und zog ihn, um dem den auffälligsten Ausdruck zu geben, an seine Tafel. Als Aufenthaltsort wurde dem L. Thessalonike angewiesen, wo kurz vorher Constantin selbst gehaust hatte, also eine durchaus kaiserliche Residenz (Anon. Vales. 5, 28. 29. Zonar. XIII 1 p. 3 a. Zosim. II 28. Praxagoras bei Phot. cod. 62 p. 21 a. 32. Vict. epit. 41, 7. Sokrat. I 4, 3. Sozom. I 7, 5. Eutrop. X 6, 1). Doch wurde er für einen Tyrannen erklärt und alle seine Verfügungen aufgehoben (Cod. Theod. XV 14, 1; vgl. Rh. Mus. LXII 496). Von Thessalonike aus suchte er Verbindungen mit den Donaubarbaren anzuknüpfen (Sokrat. I 4, 4), die ihm schon bei seinem letzten Kriege Hilfsvölker geschickt hatten (Anon. Vales. 5, 27), um mit ihrer Hilfe den Thron zurückzugewinnen (Sokrat. a. O. Zonar. XIII 1 p. 3 b). Als dies entdeckt wurde, forderten die Soldaten Constantins tumultuarisch seine Hinrichtung (Anon. Vales. 5, 29. Zonar. a. O.). Doch dieser übertrug die Entscheidung dem Senat von Rom, der natürlich das Todesurteil sprach. Nach einer Quelle soll L. die Flucht in das serrische Gebirge, d. h. zu den Goten, versucht haben (Zonar. a. O.) und von diesen getötet sein (Iord. Get. 21, 111); die vorherrschende Überlieferung läßt ihn in Thessalonike hingerichtet werden (Zonar. a. O. Anon. Vales. 5, 29. Eutrop. X 6, 1. Zosim. II 28, 2. Sozom. I 7, 5). Dies geschah im J. 325 (Mommsen Chron. min I 232).

Seiner Regierung wird nachgerühmt, daß er den Eunuchen des Palastes keinen Einfluß gewährte, die militärische Disziplin streng aufrecht hielt, die Bauern vor Bedrückung schützte (Vict. epit. 41, 9. 10) und so auch zur Blüte der Städte beitrug (Liban. or. XXX 6). Andererseits sagte man ihm eine Geldgier nach, die weder vor Justizmorden und Konfiskationen noch vor Bedrückung der Untertanen zurückscheute (Vict. Caes. 41, 3; epit. 41, 8. Anon. Vales 5, 22. Euseb. hist. eccl. X 8, 12; vit. Const. I 52. 55. III 1, 7. Iulian. or. I 8 b); selbst in Geschenken an die Soldaten soll er karg gewesen sein (Lact. de mort. pers. 46, 12). Die Wissenschaft, namentlich die Rechtskunde, die seiner Willkür Schranken gezogen hätte, verachtete er (Vict. epit. 41, 8), und hat berühmte Philosophen der Folter unterworfen (Vict. Caes. 41, 5). Vor allem aber wird seine zügellose Wollust gegeißelt; trotz seines hohen Alters soll kein Weib seines Reichsteils vor rohem Zwange sicher gewesen sein (Euseb. hist. eccl. X 8, 13; vit. Const. I 52. 55. Anon. Vales. 5, 22. Vict. epit. 41, 8).

J. Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.², Leipzig 1880. O. Seeck Geschichte des

Untergangs der antiken Welt I³, Berlin 1910. Ein Fragment über seinen letzten Kampf gegen Constantin, das aber ziemlich wertlos ist, zuerst herausgegeben von J. Bidez Philostorg. Kirchengeschichte 178.

31b) Valerius Licinianus Licinius (Dessau 680), Bastard des Vorhergehenden von einer Sklavin (Cod. Theod. IV 6, 2. 3), nicht Sohn der Schwester Constantins, wie Eutropius (X 6, 3, daraus geschöpft Hieron. chron. 2333. 2341) ihn nennt. Doch könnte er von ihr adoptiert gewesen sein; jedenfalls war er durch ein Reskript Constantins legitimiert (Cod. Theod. a. O.). Als er am 1. März 317 zum Caesar ernannt wurde (Mommsen Chron. min. I 232; vgl. Anon. Vales. 5, 19. Vict. Caes. 41, 6), war er nach der Quelle, der Zosim. II 20, 2 und Vict. epit. 41, 4 folgen, erst 20 Monate alt. Doch widerspricht dem eine bessere Quelle (Anon. Vales. 5, 17). nach der er schon im Oktober 314 am Leben war. Da Zosimus und Victor ihren Bericht unmittelbar an die Schlacht bei Cibalae anknüpfen, ist ihre Altersangabe wahrscheinlich auf das J. 314 zu beziehen und demgemäß die Geburt des jüngeren L. ungefähr in die Zeit zu setzen, in der sein Vater sich mit Constantia vermählte. Im J. 319 bekleidete er gemeinsam mit Constantin d. Gr. das Consulat. Ein zweites verlieh ihm sein Vater im J. 322; doch wurde es von Constantin nicht anerkannt und ist daher nicht in die Fasten aufgenommen (Rh. Mus. LXII 533). Nach dem Sturze seines Vaters (324), der auch ihn seiner kaiserlichen Würde beraubte (Theophan. 5815), scheint L. nach Africa geschickt worden zu sein. Jedenfalls befand er sich dort im J. 336, in dem Constantin verfügte, er solle wieder zum Sklaven degradiert, ausgepeitscht und in Fesseln gelegt werden (Cod. Theod. IV 6, 2). Er floh, wurde aber ergriffen und dazu verurteilt, gefesselt in der kaiserlichen Weberei von Karthago zu arbeiten (Cod. Theod. VI 6, 3). Wenig später, wie es scheint, wurde er hingerichtet (Eutrop. a. O.), Ztschr. f. wissensch. Theolog. XXXIII 73.

31c) *Praefectus praetorio Italiae*, nachweisbar am 14. September 385, Cod. Iust. XI 60, 1. An ihn gerichtet Symmach. epist. V 72. 73. 76. 77; erwähnt II 65. [Seeck.]

32) Q. Licinius Ancotius Proculus, *praef(ectus) cast(rorum)* in Ägypten im J. 90 oder 91 n. Chr., CIL III 13580 (Koptos). [Stein.]

33) L. Licinius Aphrodisius, Freigelassener eines L. Lucullus, wohl des berühmten (Nr. 104; anders, doch ohne Not Groag unter Nr. 107), nennt auf seinem Grabstein noch seine Freigelassenen L. Licinius Artema und Auctus und Licinia Athenais und Prima, die erstere anscheinend seine Frau (CIL I² 1326).

34) (Licinius) Apollonius, Freigelassener des P. Crassus Nr. 63. von Cicero Anfang 709 = 45 an Caesar nach Spanien empfohlen (Cic. fam. XIII 16), s. Apollonios Nr. 60 (o. Bd. II S. 124).

35) A. Licinius Archias s. o. Bd. II S. 463f. und Drumann-Groebe G. R.² IV 213—219, auch Nr. 104. 109.

36) A. Licinius Aristoteles aus Melite (Malta), Gastfreund Ciceros, auf seiten des Pompeius im Bürgerkriege noch länger als Cicero selbst, dann auf dessen Fürsprache von Caesar begnadigt und etwa im Herbst 708 = 46 von Cic. fam. XIII 52 einem andern ehemaligen Pompeianer Rex empfohlen, nach gewöhnlicher Annahme dem Marcius Rex, vielleicht aber dem Rupilius Rex (Bd. I A S. 1231, 50ff.). [Münzer.]

37) Licinius Atticus, Arzt(?) bei Galen. XIII 182. [Kind.]

38) L. Licinius Barbarus wurde früher der Name des Suffectconsuls im Juli 118 n. Chr. irrig gelesen (CIL VI 2087, danach PIR II p. 271 nr. 118), der richtig T. Sabinius Barbarus lautet; s. Sabinius Nr. 2. [Groag.]

39) Licinius Bucco, Senator etwa der sullanischen Zeit, nur bekannt durch seine 706 = 48 gestorbene Frau Carfania (Val. Max. VIII 3, 2; o. Bd. III S. 1589). Ob der Beiname (o. Bd. II S. 1918f.) ihm wegen seiner energischen Frau zum Spott und Hohn gegeben wurde? [Münzer.]

40) P. Licinius Caecina. Wurde, wie Tacitus berichtet (hist. II 53). vermutlich unter Galba (Dessau PIR II L 120) in den Senat aufgenommen, und zwar, nach Plinius zu schließen, unter die Prätorier (n. h. XX 199). Nach Plinius könnte man auch annehmen, daß er aus Spanien stammt. [Miltner.]

41) P. Licinius [Caeci]n[a], *proc(urator)* von Kreta unter Nero, CIL III 14377 = Dessau III 8901 (Knossos). Er ist vermutlich identisch mit dem P. Licinius Caecina, von dem Tac. hist. II 53 zum J. 69 berichtet, daß er erst *nuper adscitus* in den Senat sei. Plin. n. h. XX 199 erwähnt ihn als *praetorius vir.* [Stein.]

42) C. Licinius Calvus, erscheint nach Fasti Cap. 340: *C. f. P. n.* als Enkel des Consulartribunen von 354 = 400 und 358 = 396 (Nr. 43), obgleich sein eigenes Consulartribunat schon 376 = 378 verzeichnet wird. Das Kollegium dieses Jahres zählte nach Diod. XV 57, 1 vier Mitglieder, nach Liv. VI 31, 1 sechs. Von den letzteren fallen die am Schluß genannten M. Horatius (o. Bd. VIII S. 2327 Nr. 5) und L. Geganius (Bd. VII S. 928 Nr. 2) als Zutat eines Fälschers weg; von den vier ersten Namen des Livius kehren bei Diodor wieder die patrizischen des Furius, allerdings mit abweichendem Pränomen (ebd. S. 318 Nr. 29), des Q. Servilius Fidenas (Bd. II A S. 1790 Nr. 57) und des P. Cloelius Siculus (Bd. IV S. 109 Nr. 8); die zwei letzteren finden sich auch beim Chronographen. Abweichend lautet der dritte Name bei Diodor *Γάιος Λικίνιος*, bei Livius *L. Menenius tertium.* Man wäre geneigt, den plebeischen Namen für gefälscht zu halten; aber Diodors Listen sind im allgemeinen die besseren und bewähren sich gerade in diesem Jahre durch Weglassung des Horatius und Geganius: außerdem kehrt der hier von Livius genannte L. Menenius bei Diod. XV 71, 1 zwei Jahre später in dem von Livius ganz übergangenen Kollegium von 378 = 376 wieder, unter dem C. Licinius Stolo das Volkstribunat bekleidete und seine Gesetzentwürfe einbrachte (Nr. 161); deshalb wird an dem Consulartribunat des C. Licinius im J. 376 = 378 festzuhalten und eine Fälschung vielmehr bei Livius anzunehmen sein. Die Bestätigung dafür gibt dieser selbst beim J. 386 = 368: Der Dictator P. Manlius Capitolinus, der

in diesem Jahre nach Abdankung des zuerst ernannten M. Furius Camillus (Bd. VII S. 343f.) die Beendigung des Streites um die licinischen Rogationen und der auswärtigen Kriege übernahm, ernannte zum ersten Male einen Plebeier zum Magister equitum, nämlich den mit ihm durch nahe Verwandtschaft verbundenen *C. Licinius, qui tribunus militum fuerat* (Liv. VI 39, 3f. vgl. 8). In den Fasti Cap. ist nur erhalten: *[Ca]pitolinus dict. seditionis sedandae et r(ei) g(erundae) c(ausa)* und *[.... pr]imus e plebe mag(ister) eq(uitum)*; aber Livius selbst unterscheidet den Magister equitum ganz deutlich von dem Volkstribunen C. Licinius Stolo und versteht unter ihm offenbar den weiterhin mit dem Kognomen Calvus belegten C. Licinius, der demnach auch mit dem Consulartribunen von 376 = 378 bei Diodor und bei dem dort nicht berücksichtigten Gewährsmann des Livius gemeint war. Im Widerspruch damit erscheint bei Livius X 8, 8 in einer Rede *C. Licinius Stolo primus (de plebe factus) magister equitum*, ebenso bei Plut. 39, 5 und Dio frg. 29, 5; aber die Vereinigung von Volkstribunat und Reiterführeramt ist unglaubwürdig und die ganze Darstellung eine tendenziöse Fälschung: Derselbe C. Licinius ist der Consulartribun von 376 = 378 und der erste plebeische Magister equitum im J. 386 = 368 gewesen, und zwar nicht der Volkstribun Stolo, sondern ein anderer, also Calvus (s. Röm. Adelsparteien 9. 16. 19f.). Derselbe ist nämlich auch der erste Consul seines Namens im J. 390 = 364 geworden, der dritte in der Reihe der plebeischen Consuln überhaupt, während C. Licinius Stolo, der die Zulassung der Plebeier zum Consulat erkämpft hatte, es erst als der sechste im J. 393 = 361 erhielt. Diodor gibt bei beiden Jahren *Γάιος Λικίνιος* ohne Kognomen (XV 95, 1. XVI 6, 1), aber Fasti Cap. 390: *C. Licinius C. f. P. n. Calvus* (Chronogr.: *Calbo.* Hydat.: *Galva.* Chron. Pasch.: *Γάλβα*) und 393: ... *Stolo* (Chronogr.: *Stola.* Hydat.: *Stollone.* Chron. Pasch.: *Στόλωνος*); umgekehrt nennt Livius 390: *C. Licinius Stolo* (VII 2, 1; danach Val. Max. II 3, 4. Cassiod. bei beiden Jahren *C. Licinius* ohne Kognomen) und 393: *C. Licinius Calvus* (VII 9, 1). Für die Geschichte des licinischen Consuls von 393 = 361, also nach seiner Ansicht C. Calvus, führt er Licinius Macer als Quelle an mit der kritischen Bemerkung: *Quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit. cum mentionem eius rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam,* usw. Durch die Vertauschung der Beinamen Calvus und Stolo hat aber Licinius Macer nicht allein dem Calvus, den er als seinen eigenen Stammvater betrachtete, ein Verdienst zugeschrieben, sondern die ganze innere Geschichte dieser Jahre umgestaltet und insbesondere den streitlustigen Volksführer Stolo zu einem Manne des Friedens und der Ordnung gestempelt (vgl. Röm. Adelsparteien 15ff.). Das eigentliche Haupt des licinischen Geschlechtes ist vielmehr Calvus gewesen, zuerst Consulartribun mit lauter patrizischen Amtsgenossen, dann erster plebeischer Reiterführer und schließlich dritter plebeischer Consul, ohne Zweifel ein maßvoller und die Versöhnung der Stände aufrichtig erstrebender Politiker. Daß unter seinem Consulat, beim J. 390 = 364, als einziges bemerkenswertes Ereignis die Einführung von Bühnenspielen und Bühnenkünstlern aus Etrurien verzeichnet wird (Liv. VII 2, 3ff.), erhält durch die als sicher anzunehmende Herkunft seines eigenen Geschlechts aus Etrurien (s. o.) seine Bedeutung. Die Tradition erweist sich dadurch als wertvoller, wie man oft glaubt, und die Neuerung darf auf die unmittelbare Initiative des L. zurückgeführt werden.

43) P. Licinius Calvus Esquilinus, Consulartribun 354 = 400 und 358 = 396. In den Fasti Cap. ist erhalten 354: .... *us P. f. P. n. Calvus Esquilinus* und 358: *[E]squilinus II*; bei Diodor sind XIV 47, 1 von den *χιλιαρχοι ἐξ* zwei Namen ausgefallen, darunter der des L., XIV 90, 1 erscheint er unter ihnen ohne Kognomen: *Πόπλιος Λικίνιος*; Livius nennt den Tribunen in den beiden Jahren *P. Licinius Calvus* (V 12, 9—13, 2. VI 37, 8 und V 18, 1—6. 20, 4ff.), unterscheidet aber den des ersten von dem des zweiten als Vater und Sohn. Wahrscheinlich hat C. Licinius Macer Nr. 112 bei dieser Geschichte der ältesten Licinier stark die Hand im Spiele gehabt. Beim J. 354 = 400 behauptet Liv. V 12, 7ff., L. sei der erste Plebeier gewesen, der zum Consulartribunen gewählt wurde (vgl. 18, 1. VI 37, 8). ein bereits in höherem Alter stehender Senator, nach einer Angabe, weil er der Bruder des vorjährigen Tribunen Cn. Cornelius gewesen sei, nach der andern, weil er eine beiden Ständen willkommene Rede zu ihrer Versöhnung gehalten habe. Doch Plebeier sind von Anfang an Mitglieder der Consulartribunencollegien gewesen, und das Neue bei diesem Jahre war nur, daß sie zum ersten Male mit vier von den sechs Stellen die Zweidrittelmehrheit erlangten; jene erste Behauptung des Livius ist eher eine Fälschung als ein Irrtum, wie schon Mommsen gesehen hat (Röm. Forsch. I 95; St.-R. II 188, 2). Die zweite Behauptung hängt eng zusammen mit der Darstellung bei dem andern Jahre, wo der greise L. die Wiederwahl ablehnt (Liv. V 18, 1ff.); sie ist nicht sonderlich wahrscheinlich, da gerade für den Krieg gegen Veii kriegstüchtige Heerführer gebraucht wurden. Ebenso hängt mit der späteren Darstellung, die den milden und versöhnlichen Geist dieses Mannes stark betont (Liv. V 13, 2 18, 1. 3. 5. 20, 7ff. 22, 2), die Angabe von einer *oratio de concordia ordinum* zusammen. Das alles geht gewiß auf Licinius Macer zurück. Aber er konnte sich doch nicht versagen, auch etwas aus der echten Familientradition aufzunehmen, was an sich ehrenvoll war, nur mit seiner eigenen Darstellung nicht recht im Einklang, nämlich die Variante, daß der erste Licinier die Wahl zum Consulartribunen seinem Bruder, einem Patrizier, verdankte. Cn. Cornelius Cossus war 353 = 401 bereits Tribun zum dritten Male (o. Bd. III S. 1293 Nr. 117), also ein sehr einflußreicher Mann, und L. war als sein Bruder wahrscheinlich Sohn einer patrizischen Mutter und eben deshalb als halbbürtig ein auch für die Patrizier annehmbarer plebeischer Kandidat (vgl. Röm. Adelsparteien 10. 13). Die zwei verschiedenen Motivierungen seiner Wahl sind von Liv. V 12, 12 nicht aus verschiedenen Annalisten zusammengestellt, sondern

nebeneinander bei einem, nämlich Macer, vorgefunden worden. Im J. 356 = 398 (nicht 358 = 396, wie o. Bd. VI S. 1753, 2 steht) wurde eine römische Gesandtschaft an das Orakel in Delphi geschickt (Liv. V 15, 3. 16, 1. 8 u. a.); mit Namen aufgeführt werden nur bei Plut. Cam. 4, 6 *οἱ πεμφθέντες ἄνδρες ἔνδοξοι καὶ μεγάλοι, Κόσσος Λικίννιος καὶ Ὀυαλλέριος Ποπλικόλας καὶ Φάβιος Ἄμβουστος*. Der erste Name ist zusammengesetzt aus denen des patrizischen und des plebeischen Bruders in den Tribunenlisten von 353 = 401 und 354 = 400, Cornelius Cossus und Licinius Calvus, und die beiden andern begegnen neben jenem in der Liste von 353 = 401. Ob nun die Namen der Gesandten aus diesen Fasten entnommen sind oder auf einer selbständigen Überlieferung beruhen, ob ursprünglich Cossus und Licinius oder nur einer von beiden zu den Gesandten gezählt wurden, — jedenfalls scheint auch hier noch eine Erinnerung an die nahe Verwandtschaft zwischen dem patrizischen Cornelier und dem plebeischen L. zugrunde zu liegen. Beim J. 358 = 396 beginnt Liv. V 18, 1—6 damit, daß die Wahl des P. Licinius Calvus zum zweiten Male durch die (Centuria) praerogativa erfolgte und daß die seiner übrigen früheren Amtsgenossen gesichert schien; er habe dann gebeten, man möge wegen seines hohen Alters von ihm absehen und seinen Sohn als Ersatzmann nehmen; das sei geschehen, und auch die Wahl der übrigen sei erfolgt. Hier besteht ähnlich wie beim J. 354 = 400 zunächst ein Widerspruch zwischen der Erzählung und den eigenen Fasten des Livius, denn nicht das ganze, sondern nur das halbe Consularlribunenkollegium ist beiden Jahren gemeinsam. Ferner ist es an sich unwahrscheinlich, daß jemand nach nur vier Jahren sich so gealtert fühlt, um nicht mehr dasselbe Amt übernehmen zu können; in der Tat wissen ja auch die Fasti Cap. nichts von der Verschiedenheit des Tribunen P. Licinius Calvus des einen Jahres und des andern Jahres. Drittens ist die ganze Darstellung der Wahl (*praerogativa ... creat — iure vocatis tribubus*) unmöglich und verfälscht (vgl. Weißenborn z. d. St. Mommsen St.-R. III 290f., 3. 397, 4). Offenbar hat hier Licinius Macer durch die Verteilung der Ehren eines Mannes auf zwei Generationen den Ruhm seiner Ahnen erhöht. In der Geschichte dieses Jahres läßt Liv. V 20, 4—10 die beiden Licinier in der Senatssitzung auftreten, in der über die in Veii zu erwartende Beute verhandelt wird auf die Frage des Camillus hin: *Duae senatum distinebant sententiae, senis P. Licini, quem primum dixisse a filio interrogatum ferunt .... altera Ap. Claudi*; auf den Antrag des L. folgen die Gegengründe und der Gegenantrag des Appius, dann dessen Widerlegung und die Empfehlung der eigenen Ansicht durch L., darauf der Beschluß des Senats im Sinne des L.; aber von dem Volke, das dadurch in seiner Gesamtheit Anteil an der Beute erhielt, heißt es 22, 1f.: *quod rettulere secum praedae, nec duci, qui ad senatum .... rem arbitrii sui reiecisset, nec senatui, sed Liciniae familiae, ex qua filius ad senatum rettulisset, pater tam popularis sententiae auctor fuisset, acceptum referebant*. Wiederum erheben sich formale und sachliche Bedenken. Die Befragung des Plebeiers an erster Stelle ist mit der Geschäftsordnung des Senats und den Rechten der Consulartribunen unvereinbar und zweifellos tendenziöse Erfindung (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 266, 23; St.-R. II 190. III 963, 2. 974, 2). Die Anfrage des Feldherrn beim Senat wegen der Beute ist etwas ganz Ungewöhnliches (vgl. Mommsen St.-R. III 1109) und hängt offenbar mit den Erfindungen zusammen, die erklären wollten, weshalb der Eroberer von Veii beim Volke in Ungnade gefallen sei (s. o. Bd. VII S. 328). In ganz gewaltsamer Weise ist nun gerade dem Feldherrn, der die Initiative zur Beteiligung des gesamten Volkes ergriff, und dem Senat, der sie beschloß, das Verdienst bestritten und vielmehr der licinischen Familie zugewiesen worden. Das führt doch wohl alles auf den Annalisten, bei dem sogar Livius später entdeckte (VII 9, 5): *Quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit*. Bemerkenswert ist, daß in dieser Erzählung als Widerpart des volksfreundlichen L. ein Ap. Claudius erscheint, Enkel des Decemvirs und Großvater des Censors gleichen Namens, in der typischen Rolle des volksfeindlichen Junkers aus diesem Geschlecht (o. Bd. III S. 2697); darin liegt, wenn auch kein Beweis, so doch entschieden ein Anhalt für die Richtigkeit der Ansicht Mommsens, daß Licinius Macer vor allem den Claudiern diese Rolle zugeteilt habe (Röm. Forsch. I 314—316; vgl. o. Bd. III S. 2664, 46ff.).

[Münzer.]

44) C. Licinius Calvus Stolo, Patron eines *Syneros C. Calvi Stolonis nomenclator*, dessen Grabschrift überliefert ist (CIL VI 9699). Stolo dürfte (wie Hirschfeld a. a. O. vermutet) identisch sein mit dem Quindecimvir C. Stolo, der in den Akten der Säkularfeier des J. 737 = 17 v. Chr. genannt wird (CIL VI 32323, 150. 167). Wenn auch die Reihenfolge, in der die Priester angeführt werden, nicht strenge ihrem Range entspricht (vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 587), so wird man daraus, daß Stolo in der vollständig erhaltenen Aufzählung (v. 150—152) die fünfte Stelle — nach Augustus, Agrippa und zwei Consularen — einnimmt, immerhin den Schluß ziehen können, daß er damals ein älterer Prätorier war. Der Zeitverhältnisse wegen wird man in Stolo nicht (wie Hirschfeld, Mommsen VIII 584 und Cichorius Röm. Stud. 199 annehmen) den Freund Varros, sondern wohl dessen Sohn erblicken (vgl. Münzer u. Nr. 162). Ob Calvus Stolo mit dem Dichter Licinius Calvus (s. u. Nr. 113) irgendwie verwandt war, wissen wir nicht. Der Münzmeister P. Licinius Stolo (Nr. 164) könnte ein Sohn oder ein Neffe des Quindecimvirn gewesen sein. [Groag.]

45) Ti. Licinius Cassius Cassianus. War im J. 145, mindestens in den Monaten Jänner bis Mai, Promagister des Kollegiums der Arvalbrüder (Ephem. epigr. VIII 333. Marquardt R. St.-Verw. III 431. Henzen Act. Arv. p. IV).

[Miltner.]

46) P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus, jüngerer Sohn des Kaisers Licinius Gallienus (253—268, L. Nr. 84) und der Cornelia Salonina, Enkel des Kaisers Licinius Valerianus (253—260, L. Nr. 173), jüngerer Bruder des P. Licinius Cornelius Valerianus (L. Nr. 47).

Literatur. Dessau Prosop. imp. Rom. II 272, 123. Im übrigen gelten die unter L. Nr. 47 gegebenen Literaturnachweise, ebenso die dort gegebene einleitende Bemerkung über die Schwierigkeiten der Unterscheidung der beiden Söhne des Gallienus auch für diesen Artikel.

Name. Der volle Name P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus erscheint Pap. Oxyr. 1273, 44; auf den alexandrinischen Münzen (Legende in den J. *ε, ς ΠΟ ΛΙ ΚΟΡ CA ΟΥΑΛΕΡΙΑΝΟC Κ CΕΒ*, in den Jahren *ζ, η ΠΟ ΛΙ ΚΟΡ CA ΥΑ-ΛΕΡΙΑΝΟC Κ CΕΒ*); CIL XII 57; mit Auslassung des Pränomens *P.* auf zahlreichen Münzen der Münzstätte Rom, z. B. Cohen V² 522ff. nr. 44. 48. 49. 60. 63. 73, ferner CIL III 184 = IS 540; mit Auslassung des Gentilicium Licinius (also P. Cornelius Saloninus Valerianus) Pap. Ryl. 110, 23 (ergänzt). Mionnet Suppl. V 476, 1178 (Pergamus). Cohen V² 519, 21. CIL XI 826 = IS 539. XI 5380 = IS 559; mit Auslassung des Gentilicium Cornelius (also P. Licinius Saloninus Valerianus) Mionnet III 126, 470 (Ephesos). Brit. Mus. Pamphyl. S. 139 nr. 99. S. 292 nr. 99 A (Perga). CIL IX 2952; mit Weglassung des Pränomen und des Gentilicium Licinius (also Cornelius Saloninus Valerianus) z. B. Mionnet Suppl. VI 212, 894 (Ephesos). CIL III 6957 (griech). 12215 (*Cor[nelius] Saloninus [Valeri]anus iunior*, vgl. 6956); mit Weglassung des Pränomen und des Gentilicium Cornelius (also Licinius Saloninus Valerianus) auf griech. Münzen, z. B. Brit. Mus. Ionia S. 109 nr. 401. Mionnet Suppl. VI 210, 882 (Ephesos). Beschränkung des Namens auf die beiden Kognomina Saloninus Valerianus z. B. auf griechischen Münzen aus Temenothyrae, Brit. Mus. Phrygia 417, 39, auf römischen Münzen nichtrömischer Münzstätten, z. B. Cohen V² 519ff. nr. 22. 23. 40. 41. 93. 94. 95 (Voetter 93ff. 96); Weglassung des Kognomen Valerianus Pap. Oxyr. 1563, 1 (*Κορνήλιος Σαλονεῖνος*, first ο corr. from. ω). CIL VIII 8473 = IS 557 (*P. Cornelius Licinius Saloninus*). IX 3151 (*P. Cornelius [Sal]oni[nus]*). IX 5683 = IS 558 (*Publius Licinius Cornelius Saloninus*). X 7479 (*P. Licin[ius Saloni]nus*). Nur mit dem Kognomen Saloninus genannt ist der Prinz Aur. Vict. Caes. 33, 3. Zosim. I 38, 2 und in der Historia augusta (Vita Val. VIII 5. Gall. XIX 2. 3. XX 3. 4. XXI 3. Tyr. trig. III 1. 2); hier ist öfters daneben als gleichfalls dem Prinzen zukommend der Name Gallienus genannt (vit. Val. VIII 5. Gall. XIX 2-4. XX 3). Welcher der beiden Prinzen bei diesen Historikern gemeint ist, wissen wir nicht. Der einzige, der die beiden unterscheidet, nennt den jüngeren Saloninus (epit. de Caes. 33, 1); vgl. Polem. Silv. bei Mommsen Chron. min. I 521, 44 *Gallienus ... cum Salonino* (hsl. Variante *Salonio*) *et Licinio filiis occisi*. Selten scheint das Kognomen Saloninus ganz zu fehlen: CIL VIII 2383, wo der Prinz *P. Licinius Cornelius V[aleri]anus* heißt, könnte auch der ältere Bruder gemeint sein; in dem Pap. Lond. 211 vom 20. Thoth = 17. September 259 ist in der Datierung neben den beiden Kaisern der Prinz *Πούπλιος Λικίννιος Κορνήλιος ὁ ἐπιφανέ[στατος Καῖ]σαρ Σε[β]α⟨σ⟩τός* genannt, doch könnte hier der Anfang 258 durch den Tod des älteren Bruders erfolgte Wechsel in der Caesarwürde ebenso wie im Pap. Straßb. I 6 (Kubitschek 107) ignoriert sein; so ist auch im Cod. Justinianus immer nur von einem *Caesar Valerianus* die Rede; als *Valerianus nobilissimus Caesar* erscheint der Prinz in dem Protokoll über das Verfahren gegen Cyprian vom 13. Sept. 258 (ed. Hartel p. CXIII), also nach dem Tode des älteren Bruders. Es ist aber möglich, daß das Kognomen Saloninus für den jüngeren Prinzen nicht obligatorisch oder nicht allgemein bekannt war, und daß in manchen Urkunden, auf denen es fehlt nnd die wir daher dem älteren Bruder zuweisen, vielmehr der jüngere gemeint ist (Dessau Prosop. II S. 274). — Das Kognomen Saloninus führt der Prinz nach seiner Mutter Cornelia Salonina; über die Herkunft der übrigen Namen — die er mit seinem Bruder gemeinsam hat — s. L. Nr. 47.

Titel. Saloninus wurde nach dem Tode seines Bruders (Anfang 258) an dessen Stelle zum Caesar ernannt: Epit. de Caes. 32, 2 [Valerianus] *filium suum Gallienum Augustum fecit Gallienique filium, Cornelium Valerianum, Caesarem*. 33, 1 *Gallienus quidem in loco Cornelii filii sui Salonianum, alterum filium, subrogavit*. Vgl. CIL III 8473 = IS 557 *divo Caesari P. Cornelio Licinio Valeriano, nepoti* usw., *filio* usw., *fratri P. Corneli Licini Salonini nobilissimi Caes. Aug.* usw. Den Titel *Caesar* oder *nobilissimus Caesar* (dazu *princeps iuventutis*) erhält der Prinz auf Münzen, Inschriften (nicht III 12215; *ὁ θεοφιλέστατος Καῖσαρ* CIL III 6957) und in Papyri (*ὁ ἐπιφανέστατος Καῖσαρ* Londin. 211, 4. Ryl. 110, 24. Oxyr. 1273, 44). Selten wird er *imperator* genannt, so auf römischen Münzen der Münzstätte Lugdunum Cohen V² 519, 22. 528, 94 und auf griechischen Münzen, *Αὐ(τοκράτωρ) Κ(αῖσαρ) Σαλωνῖνος Ουαλεριανός* aus Temenothyrae Phrygiae Brit. Mus. 417, 39. Unkorrekt erhält er zuweilen den Titel *Augustus*, so auf den genannten römischen Münzen der Münzstätte Lugdunum Cohen 22. 94 (Legende *Imp. Salon. Valerianus Aug.*); daß der Titel ihm nicht zukam, beweist die Tatsache, daß er auf späteren Münzen derselben Münzstätte fehlt, daß er also als unrichtig mit Absicht getilgt wurde (Voetter 93f.). Der Titel erscheint ferner auf einigen Inschriften (CIL VIII 8473 = IS 557. VIII 2383 [falls diese Inschrift hierher gehört]; vgl. III 6957 *τὸν θεοφιλέστατον Καίσαρα Κορνήλιον Σαλωνῖνον Ουαλεριανὸν Σεβαστόν* usw.; zu III 12215 s. Kubitschek 111). Stehend ist der Titel *Σεβαστός* in den Papyri (Oxyr. 1273, 45. 1563, 2. Lond. 211, 5. Ryl. 110, 24) und auf den alexandrinischen Münzen; zuweilen erscheint er auch auf griechischen Münzen anderer Städte, so aus Perga Pamphyliae, Brit. Mus. S. 139, 99. 292, 99 A (Legende: *Πο. Λικ. Σαλων. Ουαλεριανό(ς) Σεβ.*), aus Side Pamphyliae Brit. Mus. S. 163, 127 (Lesung unsicher, s. Hill Rev. arch. 1901 I 290). Über diese unkorrekte Verwendung des Titels *Σεβαστός* im griechischen Osten s. Kubitschek 104. — Zeugnisse für eine etwaige Konsekration des Saloninus sind nicht vorhanden. Eradiert ist der Name CIL IX 5683 = IS 558. XI 5380 = IS 559; bei Saloninus wie bei seinem Bruder gilt diese Damnatio nur dem Sohne des Gallienus.

Daten. 1. Papyri. Die früheste Datierung

nach Saloninus ist vom 24. Sept. 258 (Oxyr. 1563, 1), in dem Pap. Straßb. I 6 (L. Nr. 47) reicht die ‚Regierungszeit' des Caesar bis mindestens 26. März 260 (Kubitschek 107); die späteste Datierung mit ausdrücklicher Nennung des Saloninus ist vom 27. Jan. 260 (Oxyr. 1273, 42ff.).

2. Die alexandrinischen Münzen reichen vom Jahre ε bis η (29. Aug. 257—28. Aug. 261). Vogt I 202. II 152ff.

3. Im Codex Iustinianus enden die Datierungen nach dem Caesar Valerianus (vgl. L. Nr. 47) mit dem 29. Dez. 259 (IV 35, 8).

4. Inschriften. Genau datiert sich nur CIL XI 826, wo *P. Cornelius Saloninus Valerianus nobiliss. Caes.* neben den beiden regierenden Kaisern genannt ist; die Zeit ist durch *trib. pot. VII* beider Kaiser festgelegt: 10. Dez. 258 bis 9. Dez. 259, die Iterationsziffer der Consulate (Valerianus cos. IV, Gallienus cos. III) stimmen dazu. Über CIL VIII 2383 s. L. Nr. 47.

Der ältere Prinz ist Anfang 258 gestorben; nach seinem Tode wurde Saloninus zum Caesar ernannt, noch in der ersten Hälfte des J. 258 setzt die alexandrinische Prägung für ihn ein, noch im gleichen Jahre wird in Ägypten nach ihm datiert. Die alexandrinischen Münzen reichen bis zum Jahr η (d. i. Aug. 260—261); natürlich mußte die Prägung mit dem Beginn der Herrschaft des Macrianus und Quietus — dessen frühester uns bekannter Termin der 29. Sept. 260 ist, Pap. Oxyr. XII 1476, s. Stein Arch. f. Pap.-F. VII 44 — aufhören; doch kann man dieses Jahr η als das Todesjahr des Saloninus betrachten, da sonst nach Beseitigung der Usurpatoren — die vor Ablauf des Jahres, also vor dem 29. Aug. 261 erfolgte, Vogt I 204f. — die Prägung wieder eingesetzt hätte (Regling B 117, 1); so datiert auch der Pap. Straßb. I 6 nach dem Aufhören der Zwischenherrschaft nur nach Gallienus, und auch sonst haben wir keine Urkunde, die von dem Leben des Prinzen über 260/1 hinaus Zeugnis gäbe. Die Angaben Vita Gall. 19, 1 *hic Gallieni filius fuit . . . occisus deinde non sua sed patris causa.* Zon. XII 26 ed. Dindorf III p. 150 *ἐν Ῥώμῃ δέ γε ἡ αἰγκλήτος μαθοῦσα τὴν τοῦ Γαλλήνου ἀναίρεσιν τὸν ἀδελφὸν ἐκείνου καὶ τὸν υἱὸν ἐθανάτωσαν.* Polem. Silv. Chron. min. I 521, 44 *Gallienus . . . cum Salonino et Licinio filiis occisi* sind falsch oder doch für uns nicht deutbar.

Die sonstige Überlieferung, von der es unsicher ist, ob sie sich auf Saloninus oder seinen Bruder bezieht, ist unter L. Nr. 47 behandelt.

47) P. Licinius Cornelius Valerianus, ältester Sohn des Kaisers Licinius Gallienus (253—268, L. Nr. 84) und der Cornelia Salonina, Enkel des Kaisers Licinius Valerianus (253–260, L. Nr. 173), Bruder des P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus (L. Nr. 46).

Literatnr. Mommsen Abh. Sächs. Ges. Wiss. II 245f. — Ges. Schr. VII 614f. Dessau PIR II 273, 124. Dattari Riv. di num. XV 19ff. Giri Atti r. acc. delle scienze di Torino XXXVIII 1902/3, 1023ff. Regling Woch. f. kl. Philol. 1904, 610ff. (unten als Regling A zitiert); Wiener Num. Ztschr. N. F. I 1908, 115ff. (Regling B). Holzapfel Berl. Phil. Woch. 1905, 1405ff. v. Domaszewski Philol. LXV 347ff. Voetter Wien. Num. Ztschr. N. F. I 1908, 78ff. Kubitschek ebd. 108ff. J. Vogt Die alexand. Münzen I 202f. II 151f. Ferner ist im folgenden das Manuskript der Arbeit von Münsterberg über die Namen der römischen Kaiser auf griech. Münzen benutzt, ebenso Preisigkes Material zum Kaiserindex des ägyptischen Wörterbuches.

Die Unterscheidung des hier zu behandelnden Prinzen von seinem Bruder Salonians stieß bereits im Altertum auf Schwierigkeiten; sie ist durchgeführt in einem Teil der Urkunden, d. h. auf Münzen, Inschriften, Papyri, aber auch hier nicht ausnahmslos; vernachlässigt ist sie in den Reskripten des Cod. Iustinianus und fast durchweg bei den antiken Historikern, von denen nur der Verfasser der Epitome de Caesaribus die beiden Brüder scharf zu trennen weiß (in dem gefälschten Senatsprotokoll Hist. aug. Tyr. trig XXI 3ff. und in dem gefälschten Brief Vit. Aurel. XI ist mit Valerianus offenbar der jüngere Bruder des Gallienus gemeint, L. Nr. 172). In neuerer Zeit herrschte bis auf Mommsen die gleiche Verwirrung, die sich besonders darin bemerkbar machte, daß man die auf die beiden Brüder zu verteilenden Münzen sämtlich einem und demselben Prinzen beilegte, den man — nach dem Hauptgewährsmann, dem Verfasser der Hist. aug. — Saloninus nannte. Die Aufteilung der Zeugnisse unter die beiden Söhne des Gallienus erfolgte durch Mommsen a. a. O. und im CIL und durch Dessau in der Prosopographie, weiterhin speziell für die alexandrinischen Münzen durch Dattari, für die römischen durch Regling und Voetter. Bei einer Einzelbehandlung der Prinzen können die Probleme der Unterscheidung nicht in ganzem Umfange aufgerollt werden; im allgemeinen maßgebend sind die Darlegungen von Kubitschek (wo aber die nach Saloninus datierten Papyri noch nicht herangezogen sind). Das Hauptkriterium haben Regling A 614, 12 und Kubitschek 114 dahin festgelegt, daß für gewöhnlich die Urkunden, in denen die Namensform das Kognomen Saloninus enthält, auf den jüngeren, die, in denen es fehlt, auf den älteren Bruder bezogen werden können.

Name. Die am meisten vorkommenden Namen des älteren Prinzen sind P. Licinius Cornelius (oder Cornelius Licinius) Valerianus; oft erscheint der Name in dieser vollen Form, z. B. auf Papyri: CPR 176, 3. Oxyr. 1277, 19. 1717, 14 u. ö.; auf den alexandrinischen Münzen — Legende *Π ΑΙΚ ΚΟΡ ΟΥΑΛΕΡΙΑΝΟϹ ΚΑΙϹ ϹΕΒ* — und auf andern griechischen Stadtmünzen (die einzelnen Namen in verschiedenen Abkürzungen), z. B. Mionnet III 571f. nr. 170f. (Colybrassus Ciliciae), Brit. Mus. Ionia 109 nr. 400 (Ephesos); auf römischen Münzen, z. B. Cohen V² 520ff. nr. 30. 50. 55. 58. 59. 77ff.; auf Inschriften, z. B. CIL III 4646. 4647. 4652. 7971. VIII 2382. X 4558. XI 3578. 5958. 6326. Vielfach wird der Name verkürzt. z. B. P. Licinius Valerianus Mionnet III 256 nr. 1451 (griechische Münze aus Smyrna); Cohen V² 520ff. nr. 29. 45. 46. CIL III 130. X 335; P. Cornelius Valerianus z. B. CIL III 12215; Cornelius Valerianus Pap. Straßb. I 6, 16. Oxyr. XIV 1649, 4. Mionnet III 125, 469; Suppl. VI 210, 883ff. (Ephesos). Epit. de Caes. 32, 2; Cornelius Epit. de Caes. 33, 1. Häufig wird der Prinz nur mit dem für ihn bezeichnenden Kognomen Valerianus benannt, so in den Reskripten

des Cod. Iustinianus; ferner z. B. Cohen V² 519ff. nr. 25ff. 66. 91 und auf den Konsekrationsmünzen (s. u.); Mionnet II 464, 293 (Nicaea Bithyniae). CIL III 875 = IS 4345. *Οὐαλεριανὸς νέος* IS 8870 (dazu Kubitschek 105); mit dem Namen seines Großvaters, des Kaisers Valerianus, zusammengefaßt ist der Name des Prinzen in dem Plural *Οὐαλεριανοί* Pap. Lips. 83, 1 (vom 23. Aug 257. Kubitschek 106, 4), während sonst dieser Plural die beiden regierenden Kaiser Valerianus und Gallienus bezeichnet (s. L. Nr. 84). Selten erhält der Prinz das gentilicium Egnatius; er heißt *Πόπλιο[ς Αἰκίνιος] Ἐγνά-[τ]ιο[ς Οὐαλερι]ανός* IG VII 3105, [P.] Cornelius Egnatius Valerian[us] IS 538; P. L. Incnatius Cornelius Valerianus CIL III 7608; vgl. auch die Münze aus Samos Mionnet Suppl. VI 433. 308 (nach Vaillant) mit *Ἰγ(νάτιος) Πο. Αἰκι. Οὐαλεριανός.* — Das Pränomen P. und das Gentilicium Licinius führt er nach Vater und Großvater, das Gentilicium Cornelius nach seiner Mutter Cornelia Salonina, das Gentilicium Egnatius nach seiner Großmutter Egnatia Mariniana, der Gattin des Kaisers Licinius Valerianus, das Kognomen Valerianus nach dem Großvater. Nicht unmöglich ist es, daß der Prinz auch das Kognomen seines Vaters Gallienus führte: Mionnet Suppl. II 443, 1421f. (nur eine Münze, Regling A 612) *Πο. Λικιν. Κορνήλιος Γαλλιηνος Καισ.* (Perinth); Cohen V² S. 530 *divo Caes. Gallieno* (die Münze bei Eckhel VII 436 mit divo Caes. Q. Gallieno ist falsch, Regling A 613); Cohen V² 529, 101 (Antiochia Pisidiae) mit verderbter Schrift (wiedergegeben Regling B 118, 2). Wo bei den Schriftstellern das Kognomen Gallienus erscheint (Zon. XII 24 ed. Dindorf 3 p. 143f., hier auch *νέος Γαλιῆνος.* Hist. ang. Val. VIII 5. Gall. XIX 2ff. XX 3), wissen wir nie, ob nicht der jüngere Prinz gemeint ist, in der Hist. aug. wird das Kognomen zudem als angezweifelt hingestellt; die in der Hist. aug. Gall. XIX 4 als Zeugnis für den Namen angeführte Inschrift *(fuit denique hactenus statua in pede montis Romulei, hoc est ante sacram viam, inter templum Faustinae ac Vestam ad arcum Fabianum, quae habuerat inscriptum ‚Gallieno iuniori', ‚Salonino' additum)* kann als sicher gefälscht betrachtet werden. Irrtümlich von seinem Bruder auf ihn übertragen ist das Kognomen Saloninus CIL III 6957 *[τὸν] θεοφιλέστατον Καίσαρα [θεὸν*, erg. Kubitschek 112] *Σαλωνεῖνον Οὐαλεριανὸν Σεβαστόν* usw. (vgl. Ramsay Rev. des études anc. II 1889, 33). Unbrauchbar ist die Notiz des Polemius Silvius Chron. min. I 521, 44 *Gallienus . . . cum Salonino et Licinio filiis occisi.*

Titel. Der Prinz Valerianus war Caesar: *hic* (näml. der Kaiser Valerianus) *filium suum Gallienum Augustum fecit Gallienique filium, Cornelium Valerianum, Caesarem* epit. de Caes. 32, 2; er erhält den Titel *Caesar*, oft *nobilissimus Caesar* (dazu *princeps iuventutis*) auf den meisten Inschriften (nicht III 12215; *ὁσ[ιώτατος καὶ θειότατ]ος Καῖσαρ]* IG VII 3105), Münzen, in Papyri (*ἐπιφανέστατος Καῖσαρ* z. B. Oxyr. 1277, 20. Arch. f. Pap.-Forsch. IV 116 II 7; *ἱερώτατος Καῖσαρ* z. B. BGU 945, 5. Lips. 3 I 1. II 18). Welchen von beiden Brüdern Aur. Victor Caes. 33,3 meint ([Gallienus] *rem Romanam quasi naufragio dedit cum Salonino filio, cui honorem Caesaris contulerat*), wissen wir nicht. Hier und da wird ihm der Titel *imperator* gegeben, CIL III 130. 4646. 4647. 4652 nnd auf der oben genannten Münze mit verderbter Legende Cohen V² 529, 101; vgl. Mommsen St.-R. II 2³ 1164 Anm. 5. Den Augustustitel hat er offiziell wahrscheinlich nicht geführt, er erscheint ganz vereinzelt: CIL VIII 2382 (und 2383, falls diese Inschrift ihn meint und nicht seinen Bruder, s. Mommsen zu VIII 2383 und Ind. p. 1051. Kubitschek S. 112). III 7608, ferner auf der griechischen Inschrift aus Oinoanda in Lykien IS 8870 (Text s. u.), auf den alexandrinischen Münzen und anderen griechischen Stadtmünzen, z. B. Colybrassus Mionnet III S. 571f., 170f. Side Mionnet III 488, 245; in den Papyri (z. B. Oxyr. 1277, 21 Lips. 3 I 1. II 18); der unkorrekte Gebrauch des Titels im griechischen Osten wird von Kubitschek 104 auf einen leisen Bedeutungsunterschied zwischen Augustus und *Σεβαστός* zurückgeführt.

Nach dem Tode wurde der Prinz konsekriert (zahlreiche Münzen mit Divo Valeriano Caes u. ä., z. B. Cohen V² 516ff., 2ff.; Inschriften CIL III 6957 mit Kubitscheks Ergänzung S. 112. VIII 8473 = IS 557. IX 5682 = IS 556, wo der Name eradiert ist, eine Damnatio, die den Verstorbenen nur als Sohn des Kaisers Gallienus traf).

Daten. 1. Papyri. Die vielleicht früheste Urkunde, auf der der Name des Prinzen zur Datierung verwandt wird, Pap. Oxyr. 1277, 15 vom 9. 8 (255?), verliert ihren Wert dadurch, daß die Jahresbezeichnung β — das zweite ägyptische Jahr des Valerianus und des Gallienus läuft vom 29. August 254—28. August 255 — nicht sicher ist (the figure of the year has been corrected, bnt whether from α to β or from δ to ε is not quite certain); die frühe Datierung würde auch im Widerspruch zu den anderen Zeugnissen stehen. Der Papyros CPR 176 (29. Juni, Jahr β) ist eine spätere antike Abschrift, und es wäre möglich, daß der Abschreiber in der Benennung des J. β nach dem Prinzen vom Original abgewichen ist (Kubitschek 106). Der früheste Papyros mit sicherer Datierung nach dem Prinzen ist BGU 945 aus dem *Φαῶφι* (Sept./Okt) 256. Im Pap. Straßb. I 6, einem fortlaufenden Quittungsbogen, dessen Datierweise von Kubitschek 106f. klargelegt ist, stammt die letzte Datierung ohne den Caesar Valerianus vom 28. 6. 256 (*Ἐπεὶφ δ* des J. γ Z. 13), die erste mit ihm vom 26. 11. 256 (*Ἀθὺρ λ* des J. δ, Z. 17); danach wäre die Ernennung des Prinzen zum Caesar in der Zeit vom 28. Juni bis zum 26. Nov. 256 im Fayûm bekannt geworden. Die letzten Datierungen sind vom J. ε (Aug. 257/258), Pap. Oxyr. 1649, 3 (Choiak = Nov./Dez. 257), 1717, 10 (15. Febr.?), Arch. f. Pap.-Forsch. IV 116 II 7. 15 (9. Febr.). Am 24. September 258 wird bereits nach dem jüngeren Bruder, dem Nachfolger des älteren in der Caesarwürde, datiert (Oxyr. XII 1563, 1). Der oben genannte Straßb. Pap. I 6 gibt für das Todesdatum des älteren Prinzen nichts ans, da der Aussteller des Quittungsbogens nur einen Prinzen kennt und das Einrücken des Jüngeren nach dem Tode des Älteren ignoriert (Kubitschek 107).

2. Münzen. Die alexandrinischen Münzen reichen vom J. γ bis znm J. ε (29. Aug. 255—28. Aug. 258), Vogt I 202; das viel häufigere Vor-

kommen von ε-Münzen des älteren Prinzen gegenüber denen des jüngeren, der im J. ε im Münzrecht seinem Bruder nach dessen Tode nachfolgte, zeigt, daß die Prägung auf den älteren Bruder erst in der zweiten Hälfte des J. ε, also Anfang 258, eingestellt wurde (Regling B 118, 1). Die Prüfung der römischen Münzen, die auf den lebenden und nach seinem Tode auf den konsekrierten Prinzen geprägt wurden, scheint gleichfalls zu ergeben, daß man im dritten Jahre der Regierung des Valerianus und Gallienus mit der Prägung begann und daß der Prinz im fünften Jahre gestorben ist (Voetter 87ff.).

3. Die Reskripte des Codex Iustinianus nennen den Prinzen Valerianus zum erstenmal zum 17. 11. (255 ?) (II 4, 11); das Jahr ist aber nicht sicher, da die Datierung *Valeriano et Gallieno AA. utrisque II comss.* unmöglich ist, die beiden Kaiser sind nie zu gleicher Zeit zum zweitenmal Consul gewesen; Kaiser Valerianus war cos. II 254, III 255, Gallienus war cos. 254, cos. II 255. Die erste sichere Datierung ist vom 18. Mai 256 (IX 9, 16); von da an wird der Prinz neben den Kaisern willkürlich teils genannt, teils fortgelassen; von seinem Tod und der Nachfolge seines Bruders wird auch kier keine Notiz genommen; der Name des Caesar Valerianus erscheint zum letzten Male zum 29. Dez. 259 (IV 35, 8).

4. Die Inschriften bieten keine einzige sichere Datierung. a) CIL X 8028. Zur Datierung dienen die Consulate der Kaiser Valerianus und Gallienus, beide erhalten die Iterationsziffer *III*, was unmöglich ist; Kaiser Valerianus war cos. III 255, cos. IV 257, Gallienus cos. II 255, cos. III 257; die Inschrift wird also in die Zeit von 255–257 fallen.

b) CIL VIII 2382f. Diese beiden Inschriften von Statuenbasen aus Thamugadi, deren eine dem *P. Cornelius Licinius Valerianus nobilissimus Caes. Aug.*, die andere dem *P. Licinius Cornelius V[aleri]anus nobilissimus Caesar Aug.* gesetzt ist — ob beide den älteren Prinzen meinen oder 2383 dem jüngeren gesetzt ist, ist zweifelhaft —, lassen sich in die gleiche Zeit setzen wie zwei andere von der gleichen Stelle auf den Kaiser Valerianus (VIII 2380, *trib. pot. IV cos. III*) und den Kaiser Gallienus (VIII 2381, *trib. pot. III*, die Konsulatsziffer ist zerstört; Kubitschek 112); die Zahlen stimmen nicht, da Gallienus wahrscheinlich zugleich mit seinem Vater die Herrschaft angetreten hat, ihm also die gleiche Iterationsziffer der *trib. pot.* zukommt wie diesem; die Zahlen des Vaters weisen auf das J. 256 (genauer 10. Dez. 255—9. Dez. 256).

c) IS 538. Valerianus pater hat *trib. pot. V* und ist *cos. III*, Gallienus *trib. pot. IV cos. III*. Auch hier sind die Zahlen verwirrt, gemeint ist vielleicht 257 (Valerianus *trib. pot. V cos. IV*, Gallienus *trib. pot. V cos. III*).

d) IS 8870 aus Oinoanda in Lykien. *Οὐαλέριον Στατείλιον Κάστον, τὸν κράτιστον σύμμαχον τῶν Σεβαστῶν πραιπόσιτον βιξιλατιώνων, Τερμησσέων τῶν πρὸς Οἰνοάνδοις ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ ἡ γερουσία τὸν εὐεργέτην, προνοησάμενον τῆς εἰρήνης κατὰ θάλασσαν καὶ κατὰ γῆν, ἐπιδημήσαντα τῇ λαμπρᾷ ἡμῶν πόλει μετὰ πάσης εὐκοσμίας ἡμερῶν ιβ', ἀγαγόντα δὲ καὶ ἰνπέριον φιλοτείμως ἐν τῷ λουσωρίῳ τῇ πρὸ ε' εἰδ. Νοεμβρίω[ν], ἐν ᾗ [ἡ]μέρᾳ ἐκομίσθη [ε]ἰκὼν ἱερὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Οὐαλεριανοῦ νέου Σεβαστοῦ.* Vgl. Mommsen St.-R. II³ 2. X 1. Die Inschrift ist kurz nach einem 9. November gesetzt, an dem das Bild des Prinzen aufgestellt worden war; das Jahr ist nicht genannt; möglicherweise erfolgte die Aufstellung aus Anlaß der Ernennung des Prinzen zum Caesar und fiele also in dasselbe Jahr wie diese (s. die Berechnung bei Kubitschek 105, 1).

Demnach ist der früheste sichere Datum, an dem der Prinz Caesar war, der 18. Mai 256 (cod. Iustin. IX 9, 16); im ägyptischen Binnenlande wurde die Ernennung zwischen dem 28. Juni 256 (Pap. Straßb. I 6, 13; s. o.) und dem Herbst desselben Jahres (BGU 945. Straßb. I 6, 17) bekannt. Dazu paßt, daß die alexandrinischen Münzen mit Lγ beginnen (Aug. 255/6). Die Inschriften sind wegen der Unsicherheit ihrer Daten nicht brauchbar, doch enthalten sie jedenfalls keinen Widerspruch. Wir dürfen also annehmen, daß die Ernennung des Prinzen Valerianus zum Caesar im Laufe des ägyptischen Jahres γ, und zwar vor dem 18. Mai 256, erfolgte.

Gestorben ist der Caesar nach Ausweis der alexandrinischen Münzen (und der Papyri) im Laufe des ägyptischen Jahres ε (Aug. 257/258). und zwar erst in der ersten Hälfte des J. 258 (Regling B 118, 1, s. o.). Am 24. Sept. 258 wird auch im ägyptischen Binnenlande bereits nach Saloninus datiert (Pap. Oxyr. 1563, 1).

Soweit die urkundliche Überlieferung; die antiken Historiker außer Epit. de Caes. 32, 2. 33, 1 unterscheiden die beiden Prinzen nicht, und es ist bisher nicht möglich, die über den Kaisersohn vorliegenden Berichte mit Sicherheit auf den einen oder den andern Caesar zu beziehen. Der Verfasser der Historia augusta spricht von Saloninus, der auch den Namen Gallienus führe (Hist. aug. Val. VIII 5. Gall. XIX 2—4. XX 3), oder nennt ihn kurzweg Saloninus (Hist. aug. Gall. XX 4. Tyr. trig. III 1. 2, vgl. Gall. XXI 3); Zonaras nennt ihn Gallienus: *παῖδα ἔχων ὁ αὐτοκράτωρ οὗτος* (d. i. Gallienus) *ὁμώνυμον, δεξιόν τε καὶ εὐπρόσωπον, ὃν καὶ τῆς βασιλείας εἶχε διάδοχον . . .* XII 24, ed. Dindorf III p. 143f.; weiterhin wird er *νέος Γαλιῆνος* genannt. Zosimos I 38, 2 spricht von *Σαλωνῖνος*. Aur. Victor kennt ebenfalls nur einen Saloninus (Caes. 33, 3).

Belanglos ist, was Hist. Aug. Gall. XIX 1 einleitend von dem Prinzen erzählt wird (*de quo quidem prope nihil est dignum, quod in litteras mittatur, nisi quod nobiliter natus, educatus regie, occisus deinde non sua sed patris causa*); es sind fast dieselben Phrasen, wie sie für den jüngeren Bruder des Gallienus gebraucht werden (Hist. Aug. Val VIII 2). Albern ist die Anekdote vit. Gall. XX 3. 4. Die einzigen positiven Angaben betreffen die Veranlassung zu seinem Tode: Gallienus beauftragte bei seinem Weggang vom Rhein (s. L. Nr. 84) den General Postumus mit dem Schutz der Rheingrenze; die offizielle Stellvertretung des Kaisers übernahm der junge Prinz, der in Köln residierte und dem ein persönlicher Berater in der Person eines Silvanus (*Ἀλβανός* heißt er bei Zonaras) beigegeben wurde; Postumus benutzte die Gelegenheit, um den Prinzen und Silvanus zu töten und das gallische Sonderreich zu

gründen (Epit. de Caes. 32, 3. Vit. Gall. XIX 1. Tyr. trig. III 1—4. Zon. XII 24, ed. Dindorf III p. 143f. Zos. I 38, 2; vgl. vit. Aurel. VIII 2, wo irrtümlich Gallienus als der dem Postumus anvertraute Kaisersohn bezeichnet wird). Der Prinz Valerianus ist Anfang 258 gestorben, sein jüngerer Bruder Saloninus wahrscheinlich Ende 260 oder Anfang 261; wer von beiden der von Postumus Getötete ist, wissen wir nicht. Für Valerianus spricht die Zeitangabe Tyr. trig. IX 1, wonach Gallienus im J. 258 den Rhein verließ; der Wortlaut in der Epit. de Caes. scheint ebenfalls dafür zu sprechen, obwohl der Verfasser — dem man hier gern größere Autorität geben möchte, da er als der einzige die beiden Brüder unterscheidet — nicht mit klaren Worten sagt, daß der von Postumus getötete Sohn der ältere, von ihm Cornelius genannte sei; allerdings scheint er das gemeint zu haben (32, 2: *Hic* — d. i. der Kaiser Valerianus — *filium suum Gallienum Augustum fecit Gallienique filium, Cornelium Valerianum, Caesarem. 3 His imperantibus Regillianus in Moesia, Cassius Latienus Postumus in Gallia Gallieni filio interfecto imperatores effecti sunt*; 33, 1 *Gallienus quidem in loco Cornelii filii sui Salonianum, alterum filium, subrogavit*). Daß in Lugdunum auf den Tod des Prinzen Valerianus Konsekrationsmünzen geprägt wurden, spricht nicht unbedingt dagegen, daß er von Postumus getötet wurde, da Lugdunum auch nach dem Fall von Köln zunächst noch in der Hand des Gallienus bleiben konnte (so Regling B 115, 4 gegen Voetter 80. Kubitschek 109). Daß der ermordete Caesar in der Historia augusta und bei Zosimos Saloninus heißt, ist belanglos, da diese Autoren die beiden Brüder nicht trennen. In scharfem Widerspruch zu der Ansetzung dieser Ereignisse auf das J. 258, das Todesjahr des älteren Caesar, steht allein die Chronologie des Postumus, die hier nicht behandelt werden kann (Regling B 119; im allgemeinen vgl. die Darstellung der Feldzüge des Kaisers Gallienus im Art. L. Nr. 84). [Wickert.]

48) C. Licinius Cornutus Gabinianus wird auf einem Siegel genannt, das im Museum von Catania aufbewahrt wird (CIL X 8059, 230). Wahrscheinlich derselbe ist der Senator Licinius Cornutus, von dem wir durch die Grabschrift des *Μάνιος Ἐπίγονος ἐπιστάτης Λικινίου Κορνούτου συνκλητικοῦ* (Not. d. scavi 1899, 136 n. 126) Kenntnis haben. Aus der Fundstelle derselbeu (an der Via Salaria) kann man wohl den Schluß ziehen, daß L. mit den Licinii Crassi Frugi, die dort ihre und ihrer *familia* Grabstättehatten (s. Nr. 73), irgendwie in Beziehung stand. [Groag.]

49) Licinius Cossus. Zu *Κόσσος Λικίννιος* im J. 356 = 398 bei Plut. Cam. 4, 6 s. P. Licinius Calvus Esquilinus Nr. 43.

50ff.) Licinii Crassi sind der bedeutendste Zweig des licinischen Geschlechts, der seit dem hannibalischen Kriege in Blüte stand. Ihre Vornamen beschränken sich auf vier, C. L. M. P., sodaß dies die höchste Zahl von Söhnen in den ältesten Familien gewesen sein muß. Deswegen lassen sich auch die bekannten Angehörigen dieses Zweiges fast ausnahmslos in genealogischen Zusammenhang miteinander bringen. Es muß jedoch dabei mit einer falschen Vorstellung aufgeräumt werden, die ebenso allgemein verbreitet wie festgewurzelt erscheint und auch die sonst gründlichen Untersuchungen Groebes über die Genealogie der Crassi (bei Drumann G. R.² IV 60ff. 602ff.) zu ihrem Schaden beeinflußt hat, nämlich die Ansicht von der Führung des zweiten Beinamens Dives durch die überwiegende Mehrzahl der Crassi. Dieser Beiname ist lediglich dem Begründer des Ansehens der Crassi, dem P. Crassus Nr. 69, der im J. 542 = 212 durch seinen Reichtum die Wahl zum Oberpontifex als dritter Plebeier und in ungewöhnlich jungen Jahren erreichte, und seinen direkten Nachkommen beigelegt worden, insbesondere seinem Adoptivenkel, der dieselbe Würde bekleidete, dem P. Crassus Mucianus Nr. 72. Unter dem Eindruck des sprichwörtlich gewordenen Reichtums des Triumvirs M. Crassus Nr. 68. (Zusammenstellung mit Kroisos z. B. Tertull. apol. 11. Lactant. inst. div. VI 13, 11) hat sich jene falsche Vorstellung gebildet und festgesetzt, daß dieser und folglich auch seine Vorfahren ebenfalls zu dem Hause der Divites gehört hätten. Tatsächlich ist für den als den reichsten Römer bekannten Triumvir (vgl. Drumann a. O. 123) der Beiname Dives nirgends bezeugt, und das Schweigen Plutarchs im Leben des Crassus spricht geradezu dagegen. Ein Vers aus Varros sat. Menipp. (36—38 Büch. aus Non. 379): *Non fit thensauris, non auro pectu' solutum; non demunt animis curas ac religiones Persarum montes, non atria diviti' Crassi* kann ohne weiteres auf den Reichtum *P. Crassi illius veteris*, wie ihn schon der Redner L. Crassus bei Cic. de or. III 134 im J. 663 = 91 nennt, bezogen werden (vgl. Dec. Brutus bei Cic. fam. XI 10, 5: *Non si Varronis thensauros haberem*). Eine Reminiszenz daran bei einem späteren gelehrten Satiriker, Pers. 2, 36: *spem macram supplice voto nunc Licini in campos* (vgl. den Art. Licinus) *nunc Crassi mittit in aedis* (vgl. Sen. ep. 119, 9: *quem voles mihi ex his, qui cum Crasso Licinoque numerantur, in medium licet protrahas*) wird vom Scholiasten erläutert: *Licinius Crassus inter Romanos locupletissimus fuit, ideo dives cognominatus. huius ergo divitias optat puero*; doch selbst diese Erklärung braucht nicht notwendig auf einen andern Crassus zu gehen als auf den alten Pontifex Maximus, auf den sie allein vollständig zutrifft. Plin. n. h. XXXIII 133 sagt: *Postea Divites cognominati, dummodo notum sit eum qui primum hoc cognomen acceperit decozisse creditoribus suis. ex eadem gente M. Crassus negabat locupletem esse nisi qui reditu annuo legionem tueri posset . . . . Quiritium post Sullam ditissimus.* Hier ist die Angabe über den ersten Träger des Beinamens Dives ein Versehen, ebenso wie nach der bisherigen Auffassung die entsprechende des Schol. Pers.; aber beachtenswert ist, daß nicht einmal hier, wo es so naheläge, der Triumvir etwa als *eiusdem cognominis* bezeichnet wird. Es ist bekannt, daß er sein Vermögen durchaus selbst erworben hat und ähnlich wie sein Geschlechts- und Zeitgenosse L. Lucullus Nr. 104 (vgl. Varro bei Plin. n. h. XIV 96) in sehr bescheidenen, mit dem späteren Reichtum stark kontrastierenden Verhältnissen aufgewachsen ist (Plut. Crass. 1, 1); so wenig wie den Reichtum selbst, hat er den

Stammtafel der Licinii Crassi

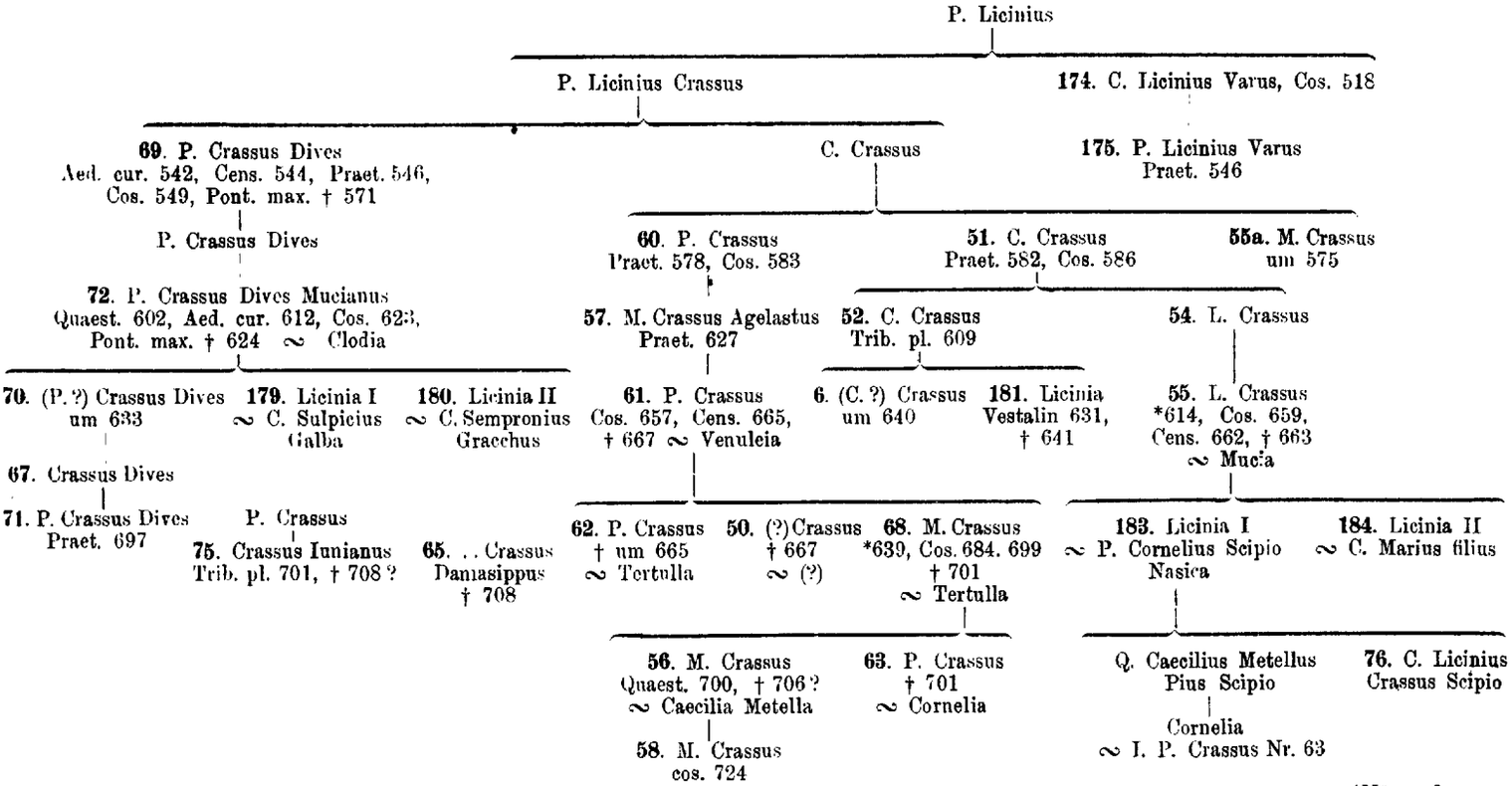

[Münzer.]

Beinamen des Reichen bereits ererbt. Gerade der einzige Beleg, den Gelzer (s. Nr. 68) für die Benennung anführt, Cic. ad Att. II 13, 2, stellt sie in Parallele mit der des Pompeius als des Großen, betrachtet sie also viel eher als individuell und neu erworben wie als ein von den Vorfahren überkommenes Cognomen. Erst die Neueren haben dann ciceronische Zeugnisse über Crassi Divites ohne Not auf unmittelbare Vorfahren des Triumvirs bezogen und daraufhin deren genealogische Verbindung mit den wirklichen Angehörigen dieses Zweiges hergestellt; Groebe hat deshalb einen wesentlich anderen Stammbaum als Drumann entworfen (a. O. 612f. gegenüber 607.). Der hier gegebene weicht davon ab, weil er jene Vorstellung aufgegeben hat, und darf den Vorzug größerer Einfachheit und Vollständigkeit beanspruchen. Er zeigt in den anderthalb Jahrhunderten vom hannibalischen Kriege bis zum caesarischen Bürgerkriege sechs Generationen. In der zweiten Generation ist ohne festen Platz der nur einmal im J. 575 = 179 erwähnte M. Crassus Nr. 55 a, vermutlich ein dritter Bruder der Consuln P. von 578 = 176 und C. von 586 = 168. In der letzten Generation entbehren eines solchen Platzes P. Crassus Iunianus, obgleich der Vorname P. für seinen Adoptivvater gesichert ist (Nr. 75), und Crassus Damasippus; man muß und man darf damit rechnen, daß von jenem M. Crassus oder von einem einzelnen unbekannt gebliebenen jüngeren Sohne eines andern Vertreters seiner Generation eine Seitenlinie abstammte, die ein meistens unbeachtetes Dasein führte. Aber die geschichtlich hervorgetretenen Glieder des Hauses haben gewiß alle miteinander ziemlich nahe zusammengehangen. So bezeichnet z. B. Cic. de or. III 10 den Vater des Triumvirs, P. Crassus Nr. 61, als *propinquus* des Redners L. Crassus; bei Druman und Groebe, die jenen zu den Divites zählen, ist eine Verwandtschaft zwischen beiden gar nicht mehr zu erkennen; in dem hier gegebenen Stammbaum erscheinen sie als Nachkommen desselben Urgroßvaters, und die Heirat zwischen P. Crassus, dem Enkel des einen, und Cornelia, der Urenkelin der andern, erscheint als eine der so häufigen Erneuerungen alter Familienbande. Auch P. Crassus Mucianus Nr. 72 heißt bei Cic. ebd. I 170 *propinquus* des Redners, und seine Zugehörigkeit zu den Divites ist allerdings außer Zweifel; aber sogar hier ist der genealogische Zusammenhang der beiden Männer, die zudem zwei verschiedenen Generationen angehörten, noch erkennbar, und ferner sind sie noch in anderer Weise verwandt gewesen: Crassus Mucianus war von Geburt ein Mucius Scaevola und rechter Vater des Augurs Scaevola, dessen Tochter Mucia der Redner L. Crassus zur Frau hatte. Die Behauptung des Triumvirs, kein Crassus sei über sechzig Jahre alt geworden (Plut. Cic. 25, 3), beruht gewiß auf guter Kenntnis der Geschichte seiner Vorfahren. Bei ihm selbst wiederholte sich merkwürdigerweise das Geschick seines Vaters, ein gewaltsames Ende seines einen Sohnes als unmittelbares Vorspiel des eigenen. In der ersten Kaiserzeit gehörten die Crassi zum höchsten Adel. Noch in neronischer Zeit heißt es von Histrien: *illic clientelae et ogri vetera Crassorum ac nominis favor manebat* (Tac. hist. II 72), ohne daß sich ermitteln ließe, von wem diese Beziehungen begründet worden sind.

[Münzer.]

Die Licinii Crassi gewannen zur Zeit der Begründung des Prinzipates hohen militärischen Ruhm durch die Balkansiege des Consuls des J. 724 (Nr. 56). Mit dessen Sohn, dem Consul des J. 740 (Nr. 57), scheint jedoch — voraussichtlich gesetzt, daß die schwierigen genealogischen Fragen hier (s. Nr. 73) richtig beantwortet sind — das Geschlecht im Mannesstamm erloschen und nur durch Adoption aus dem Hause der Calpurnii Pisones (Frugi) fortgepflanzt worden zu sein. Aber auch diese Licinii Crassi Frugi (die zweifellos bereits dem Patriziat angehörten, vgl. Heiter De patr. gent. 46f.) fühlten sich als Nachkommen der alten Crassi (vgl. z. B. Dio LXVIII 3, 2) und verbanden mit diesem historischen Adel den der Pisonen und (durch Eheschließungen) die Nobilität der Pompeier, Scribonier, Sulpicier und anderer großer Geschlechter (Mommsen Ges. Schr. VIII 250; vgl. die hier beigegebene Stammtafel). Doch die Fülle und der Glanz ihrer Ahnenbilder wurde ihnen zum Verderben. Hatte schon Augustus gegen seinen Kollegen im Consulat, den Enkel des Triumvirn, nicht unbegründetes Mißtrauen gehegt (s. Nr. 56), so war dies bei seinen Nachfolgern in noch höherem Maße der Fall, seitdem das Haus der Crassi Frugi die Ansprüche sowohl des Pompeius als des Crassus auf den Prinzipat in sich verkörperte (vgl. Dio LX 5, 9. Tac. hist. I 15 [Worte Galbas]: *et mihi egregium erat Gnaei Pompei et M. Crassi suborem in penates meos adsciscere . . . principatum, de quo maiores nostri armis certabant* usw.). Ein vorübergehender Versuch, das erlauchte Geschlecht durch Verschwägerung mit dem Kaiserhause zu verbinden, beschlennigte schließlich nur seinen Sturz (s. Nr. 73 und Nr. 74). Nach dem Untergang der Claudier schien jedoch die Zeit der Crassi Frugi gekommen. Calpurnius Piso Frugi Licinianus, der Sohn des Consuls 27 n. Chr., wurde von Galba — der demselben patrizischen Hause wie die Gattin seines Bruders angehörte — adoptiert und zum Caesar erhoben, aber wenige Tage nachher fiel er von Mörderhand (s. o. Bd. III S. 1399), sein Bruder folgte ihm bald im Tode nach (s. Nr. 77), und der letzte uns bekannte Vertreter des erlauchten Hauses, C. Calpurnius Crassus Frugi Licinianus, den das Vollgefühl seiner Nobilität, die in jener Zeit ihresgleichen nicht hatte (Mommsen S. 253), zum unbeugsamen Widersacher der Emporkömmlinge auf dem Kaiserthron machte, hat als Verbannter auf entlegener Insel durch das Schwert eines kaiserlichen Schergen ein unrühmliches Ende gefunden (s. o. Bd. III S. 1370. Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 45f.); sogar die Grabsteine und Aschenurnen der Crassi Frugi in ihrem Grabmal bei der Porta Salaria verfielen der Zerstörung (s. n. Nr. 73).

[Groag.]

50) Licinius Crassus, Sohn des P. Crassus Nr. 61, dem Alter nach zwischen seinen beiden Brüdern Publius Nr. 62 und Marcus Nr. 69 stehend, mit unbekanntem Vornamen. Er war verheiratet (Plut. Crass. 1, 1f.) und fand seinen Tod zugleich mit dem Vater im J. 667 = 87 bei

der Einnahme Roms durch Cinna und Marius (Belege s. bei Nr. 61).

51) C. Licinius Crassus, C. f. P. n. (Fasti Cap.), war Bruder des P. Crassus Nr. 60 (Liv. XLII 58, 12), und zwar der jüngere, so daß hier wie öfter von zwei Söhnen der erste nach dem Großvater und der zweite nach dem Vater den Vornamen empfing (vgl. Röm. Adelsparteien 321. 432). Als Praetor urbanus im J. 582 = 172 (Liv. XLII 9, 8. 10, 14. 21, 8. 27, 5) wurde er vom Senat mit der Untersuchung gegen M. Popillius Laenas beauftragt, der als Consul im vorhergehenden Jahre die Ligurer rechtswidrig vergewaltigt hatte; aber aus Gefälligkeit gegen die einflußreiche Familie des Schuldigen hintertrieb Crassus durch böswillige Verschleppung das ganze Verfahren (ebd. 21, 8—22, 8; vgl. Röm. Adelsparteien 217. 220f.). Außerdem hatte er für den Krieg gegen Perseus Schiffe auszurüsten (ebd. 27, 1. 3 Redefragment des Cato [66 Jordan] bei Fest. 234). Im folgenden J. 583 = 171 folgte er seinem Bruder, der mit Unterstützung der Popillier Consul geworden war, als Legat nach dem Osten und führte in dem unglücklichen Treffen am Hügel Kallikinos den rechten Flügel der Römer (Liv. XLII 58, 12). 586 = 168 wurde er Consul mit L. Aemilius Paullus (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XLIV 17, 4. 19, 1. XLV 17, 2. 5. Cassiod. Sulpic. Sever. II 18, 7f.). Während dieser den Oberbefehl gegen Perseus übernahm, erhielt Crassus Italien zur Provinz (Liv. XLIV 17, 10. 19, 5. 21, 11). Als die Nachricht vom Siege bei Pydna eintraf, war er noch in Rom und entließ daraufhin die vorher für den makedonischen Feldzug ausgehobenen Truppen (ebd. 21, 5ff. 22, 5. XLV 1, 6. 2, 12); später ging er nach Gallien, blieb dort auch, ohne irgend etwas zu unternehmen, den Winter hindurch (ebd. XLV 12, 9—12) und mit prorogiertem Imperium noch im folgenden J. 587 = 167, bis er zum Mitglied der Zehnerkommission für die Neuordnung Makedoniens ernannt wurde (ebd. XLV 17, 2. 5). Andere C. Licinii in demselben Jahre im Norden der Balkanhalbinsel s. Nr. 133.

52) C. Licinius Crassus, Volkstribun 609 = 145, führte zuerst die nachher besonders von C. Gracchus übernommene (ungenau Plut. C. Gracch. 5, 4: zuerst eingeführte) Sitte ein, daß sich der Redner auf den Rostra dem Forum zuwendete und dem Comitium und der Curie den Rücken kehrte, also zum Volk und nicht zum Senate hin sprach, und stellte den Antrag, die Ergänzung der Priesterkollegien künftig durch Volkswahl anstatt durch Kooptation stattfinden zu lassen, welcher Vorschlag trotz seiner Volkstümlichkeit besonders durch den Widerspruch des Praetors C. Laelius Nr. 3 (o. Bd. XII S. 405f.) zu Falle gebracht wurde (Cic. Lael. 96 mit vollem Namen und genauer doppelter Datierung. Varro r. r. I 2, 9: *C. Licinius tr. pl. cum esset post reges exactos annis CCCLXV primus populum ad leges accipiendas in septem iugera forensia e comitio eduxit,* ohne Zweifel auf den ersten Punkt zu beziehen, doch nicht ganz einfach zu deuten; vgl. Colum. I 3, 11: *Liciniana illa septena iugera, quae plebi tribunus viritim diviserat* mit Mißverständnis Varros; Mommsen Röm. Forsch. I 192f., 28; St.-R. III 385, 1, auch Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 321f., S. u. Bd. I A S. 451ff.). Ob die Münzdarstellung des P. Nerva Nr. 136, der einer ganz anderen Familie der Licinier angehört, sich gerade auf das nicht einmal zur Annahme gelangte Abstimmungsgesetz dieses Tribunen C. Crassus bezieht (so Mommsen Röm. Münzw. 545, 252, doch nicht mehr Forsch. u. St.-R.; aber so noch zuletzt Grueber Coins of the Roman rep. II 274), ist doch recht fraglich. Sonst scheint C. Crassus nicht vorzukommen; er mag der Sohn des Consuls von 586 = 168 Nr. 51 gewesen sein.

53) C. (Licinius) Crassus, bei Auct. de vir. ill. 65, 4 als Triumvir agris dividundis 633 = 121 genannt, ist durch Vermengung von P. Licinius Crassus Nr. 72 und C. Papirius Carbo entstanden.

54) L. Licinius Crassus, Sohn des C. Crassus Nr. 51 und Vater des Redners L. Crassus Nr. 55 (vgl. dessen Filiation), der sich bei Cic. de or. III 133 auf ihn beruft. Wenn das auch Fiktion ist, so setzt es doch voraus, daß der Vater des Redners mit dessen Schwiegervater, dem um 584 = 170 geborenen Augur Q. Scaevola durch Gleichheit des Alters und der geistigen Interessen in gewisser Verbindung gestanden habe.

[Münzer.]

55) L. Licinius L. f. (Nr. 54), C. n. (Nr. 51) Crassus (orator) cos. 95, cens. 92.

Quellen und Literatur. Da Crassus neben M. Antonius (cos. 99, o. Bd. I S. 590 Nr. 28) der bedeutendste Redner vor Cicero war und sich mehr durch diese Eigenschaft denn als Staatsmann auszeichnete (Cic. de or. III 7), kommen für die Überlieferung vor allem rhetorische Schriften in Betracht. Er gab selbst nur wenige Reden heraus, einige vollständig, von andern eine kurze, skizzenhafte Zusammenfassung der Hauptpunkte (Cic. de or. II 8; Brut. 160—164; de off. II 63), und zwar veröffentlichte er fast nur solche politischen Inhalts (Cic. or. 132: *sed Crassi perpauca sunt, nec ea iudiciorum* ist nicht ganz richtig, s. u. S. 259f. z. B. die Curiana). Als die besten Reden der Zeit (Cic. Brut. 298) wurden sie von allen gelesen (Brut. 159ff.) und behielten trotz der sich schnell entwickelnden Redekunst ihren Platz unter den mustergültigen Werken bis zu Tacitus' Zeit (dial. 34). Den Archaisten waren sie aber zu gefeilt (Sen. ep. 114, 13); daher finden wir später keine direkten Zitate mehr, wenn auch Crassus' Name bis zum Ausgang des Altertums lobend erwähnt wird (Sidon. epist. IV 3. Boethius im Komment. zu Cic. top., Cic. op. IV 341 Or.). Gellius z. B. (N. A. VI 3, 43) führt Cicero als Gewährsmann an, und bei den Grammatici Latini findet sich nur ein Fragment (Prisc. G. L. II 428, 16ff. H.; s. u. S. 258, 28). — Cicero hat ihn als den Würdigsten im Dialog de oratore zum Träger seiner eigenen Ansichten gemacht. Er vertritt in der Überzeugung, daß ein Redner nur durch eine allseitige Bildung die Höhe seiner Kunst erreichen könne, das alte ‚sophistische, wieder erneuerte Bildungsideal' (s. darüber v. Arnim Dio von Prusa, Berlin 1898, 97. 104 usw. Kroll Rh. Mus. XLVIII 552ff. 575ff. usw.). So sind in diesem Dialog Dichtung und Wahrheit nicht immer zu scheiden. Doch hat Cicero ein lebendiges Bild des Redners gezeichnet, das wohl

einen guten geschichtlichen Hintergrund hat. Er durfte, da noch so viele Zeugen lebten, wie er selbst sagt (de or. II 9; ad Q. fr. III 6, 1), nicht allzusehr von den wirklichen Begebenheiten abweichen. Auch kannten er und sein Vater Crassus vielleicht persönlich und waren mit seinem Freunde Aculeo (de orat. I 191. II 2) verschwägert (Cicero stellt die Beziehungen wohl als intimer hin, als sie waren, Münzer Herm. XL 211, 2; u. S. 263, 53); mit des Redners Schwiegermutter und seinen Töchtern verkehrte er (s. u. S. 255. Brut. 211). Neben den Reden standen ihm die Protokolle der Senatssitzungen zu Gebote (Ed. Meyer Cäsars Monarchie 611). Das damalige Ideal der *humanitas* (Reitzenstein Werden und Wesen der Humanität im Altertum, Rede zur Geburtstagsfeier des Kaisers, Straßburg 1907, 4ff. 24ff.), scheint Crassus in diesem Gespräch zu verkörpern mit ‚seiner Freude an Wissenschaft und Kunst, am tätigen politischen Leben, der ernsten Muße und Einkehr in sich selbst; mit seinen geselligen Vorzügen, seiner Heiterkeit und seinem Witz'. Hat der Verfasser auch Crassus in manchem, besonders in bezug auf seine Kenntnisse in der Philosophie, zu ideal gezeichnet (s. u. S. 267), so zeigt es sich doch aus den Fragmenten und aus andern Zeugnissen, daß er diese Eigenschaften besaß. Immer wieder läßt Cicero ihn ausdrücken, daß er den idealen Redner schildere, nicht sich selbst (I 71. 78. 95. III 75. 85ff. 143). Sichere Tatsachen aus seiner rhetorischen und politischen Laufbahn bietet Cicero im Brutus; ferner führt er ihn mehrere Male in der Pflichtenlehre und häufig in seinen Reden an; im Orator bringt er einige Beispiele. Von zeitgenössischen Schriftstellern haben wir sonst nur noch bei Lucilius einige, leider arg verstümmelte Verse. Bei Plinius finden sich in der Naturgeschichte Zitate von ihm, die Buch VII. XVII. XXXIII. XXXVI wahrscheinlich aus Nepos stammen, der aber auch schon ‚schriftlich oder mündliche Quellen benutzt haben muß' und Buch IX aus Varro (s. Münzer Beitr. z. Quellenkr. des Plinius 325. 327ff. 330. 362). Inschriftliche Zeugnisse: Fasti Cap. CIL I² p. 27. Neue Fasti Antiates (Not d. Scav. 1921, 128ff.). Inschrift aus Vibo (CIL X 44 p. 1003, s. Cichorius Röm. Studien 116ff. 118. 122ff.). Münzen (s. u. S. 260).

Die Fragmente gesammelt bei H. Meyer Orator. Romanor. Fragmenta, Zürich 1832; ed. II 1842, 291—317. Die 1909 erschienene Breslauer Dissertation von Krüger M. Antonii et L. Licinii Crassi Fragmenta bietet eine Neubearbeitung. Der Verfasser hat die ganze frühere Literatur herangezogen und eingehend die Arbeiten von Soederholm De M. Antonio et L. Licinio Crasso, Helsingfors 1853 und Oette De L. Licinio Crasso, Diss. Lips. 1873 berücksichtigt. S. 1, 2 eine Übersicht der andern Fragmentsammlungen, in denen Crassus' Reden enthalten sind. Biographien: Schanz Röm. Literaturgesch. I 1 (München 1907), 320ff. 323 (Iw. Müller VIII 1, 1). Teuffel-Kroll Röm. Lit., Teubner 1916, § 152, 4. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 310ff. Drumann-Groebe Gesch. Roms IV² 72ff.

Leben und Reden. Crassus wurde im J. 140 unter dem Consulat des Q. Caepio und C. Laelius geboren, drei Jahre nach dem Redner Antonius (Brut. 161. Irrtümlich von Cicero de or. II 364 als *quadriennio minor* als Antonius bezeichnet; Stammbaum o. S. 247). Der Vater trieb ihn zu umfassenden Studien an (Cic. de or. III 133) und war eifrig bestrebt, ihm guten Unterricht geben zu lassen (de or. III 54). Sein Lehrer L. Coelius Antipater (Brut. 102) blieb auch in späteren Jahren sein Freund (de or. II 54). Dieser verstand es, bei seinen Schülern Freude an einem sorgfältig ausgearbeiteten Stil zu erwecken (Cic. de leg. I 6). Das Interesse des Knaben für die Rechtswissenschaft (s. u. S. 260) wurde wohl auch durch ihn gefördert, da er große Kenntnisse darin besaß (Brut. a. O.). Beim Auftreten des C. Gracchus war Crassus 17 Jahre; nach Cicero de or. III 214 und 225 scheint er ihn aber nicht gehört zu haben, denn beide Male ist Q. Lutatius Catulus (u. S. 263, 67) als Gewährsmann für Bemerkungen über Gracchus genannt. Daß er seine Reden zum Muster nahm und sich an ihnen übte, wie auch an Ennius' Werken (de or. I 154), scheint dagegen sehr glaublich (s. darüber auch Reitzenstein Gött. Gel. Nachr. 1922, 195). Vor allem bildete er seinen Stil durch Übersetzen und Ausarbeiten der griechischen Redner (de or. I 155. Quint. X 5, 2). Daneben hatte er eine große Vorliebe für juristische Studien (de or. I 234. 242. II 143ff.; Brut. 144ff.), die später durch den Verkehr mit den Muciern (s. u. S. 255) noch bestärkt wurde. Cicero rühmt ihm eine besondere Fähigkeit nach, die Formeln zu beleben und durch den Schmuck (s. u. S. 266f.) seiner Rede zu bereichern. (Über seine Kunst, den Sinn des Gesetzes hervorzuheben, s. u. S. 260.) Er soll den Plan gehabt haben, in der Muße des Alters ein juristisches Werk zu schreiben (de or. I 199. 255. II 143—145. Über seine philosophische Bildung s. u. S. 264 und S. 267).

Im J. 119 tat er sich schon in einem politischen Prozeß hervor (de or. I 40. III 74; de off. II 47; Brut. 159. Tac. dial. 34 irrtümlich *nono decimo aetatis anno*). Er klagte den C. Papirius Carbo wahrscheinlich wegen Majestätsverbrechens an, weil er als Consul im vorhergehenden Jahre L. Opimius, den Mörder des C. Gracchus, verteidigt hatte, als Tribun aber (J. 131) ein eifriger Anhänger der gracchischen Partei gewesen war (Cic. Lael. 39; Brut. 103). Damals hatte er den Einfluß des Tribunats zu heben versucht (Cic. Lael. 95; de leg. III 35), dann hatte er den Tod des Tiberius Gracchus beklagt, ja wurde sogar der Teilnahme am Morde des jüngeren Scipio beschuldigt (Cic. ad fam. IX 21, 3; ad Q. fr. II 3, 3). Das alles warf ihm der junge Crassus vor (de or. II 170. Krüger 36). Carbo wurde verurteilt, tötete sich aber selbst, um der Strafe zu entgehen (Brut. 103; ad fam. a. a. O.; s. darüber Münzer Herm. XLVII 169). Später fühlte Crassus Reue über diese Anklage (Cic. Verr. III 3). Doch der Grund zu seinem Ruhme war gelegt, teils weil er gewagt hatte, einen Consularen, den bekannten, viel gesuchten Redner (Cic. Brut. 103ff.) anzugreifen, teils weil seine Rede schon große Kunst verriet (s. u. S. 267). Der Prozeß zeigt

klar, daß Crassus damals auf seiten der Volkspartei stand. Der Sohn des Angeklagten C. Papirius Carbo Arvina (trib. 90) blieb sein Feind (de or. III 10. Über dessen Beinamen in bezug auf Crassus s. Haupt Herm. I 32 = Opuscula III 325). Als Crassus als Proconsul die Provinz Gallien verwaltete (s. u. S. 259), folgte er ihm, um ihm nachzuspähen, erhielt dort aber durch ihn Sitz und Stimme im Gerichtshof und erkannte bald, daß sein Vater schuldig gewesen sei (Val. Max. III 7, 6; fälschlich fügt dieser hinzu, Crassus habe den Vater in die Verbannung geschickt, s. darüber Herm. XLVII 169). Schon vor diesem Prozeß hatte Crassus wohl Gerichtsreden gehalten (de or. II 365), denn er war damals bereits bekannt als Redner. Auch war er schon verheiratet mit der Tochter des Augurs Q. Mucius Scaevola Q. f. (Brut. 211; de or. I 24. II 22. III 68. 133. 171). Aus demselben Jahre stammt nämlich sehr wahrscheinlich eine Satire des Lucilius im 2. Buche, in welcher der Repetundenprozeß dieses Scaevola behandelt wird (Marx C. Lucilii Carm. Rell. v. 86; prol. XLI. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 89). Der Dichter läßt den Augur die gezierte, pedantische Redeweise des Anklägers verspotten und hinzufügen: *Crassum habeo generum ne rhetoricoterus tu seis.* Scaevola scheint den Schwiegersohn allzuoft gelobt zu haben. Wegen der Verspottung des Schwiegervaters bestand zwischen Lucilius und dem Redner eine gewisse Entfremdung (de or. I 72). Auch v. 240f., wo ein Mucier dem Crassus Vorwürfe zu machen scheint, vielleicht wegen einer zu üppigen Mahlzeit, bezieht Marx auf ihn und den Augur; doch ist die Stelle nicht ganz klar, es kann auch der Pontifex Max. Q. Mucius Scaevola gemeint sein, mit dem er ebenfalls in enger Beziehung stand, denn sie waren außer im Tribunat und in der Censur Kollegen in allen Ämtern (Brut. 161; de or. III 10). Mit seinem Schwiegervater saß er im Priestercollegium der Auguren (de or. I 39) und stand durch seine Schwiegermutter, eine Tochter des Laelius *sapiens* (de or. I 35. II 22; Lael. 1. Val. Max. VIII 8, 1), dem Scipionenkreise nahe. Er hatte zwei Töchter, von denen die eine (Nr. 183) den P. Scipio Nasica (prät. 93) heiratete (de or. III 134; Brut. 212. Münzer Röm. Adelsparteien 308), die andere (Nr. 184) den jüngeren Marius (cos. 82) (Drumann-Groebe IV 80. Münzer 279. 309, 1). Sie müssen alle hochgebildete Frauen gewesen sein, denn ihre Ausdrucksweise rühmt Cicero (Brut. 211. Crassus spricht von der unverdorbenen, altertümlichen Sprache der Laelia. de or. III 45). Mucia starb früh; zur Zeit des fingierten Gesprächs im Tusculanum, im J. 91 war sie schon tot (de or. I 24). Da Crassus keinen Sohn hatte, adoptierte er im Testamente den seiner Tochter und des P. Scipio Nasica, der dann L. Licinius Crassus Scipio hieß (Nr. 76).

Crassus blieb der demokratischen Sache noch eine Zeit lang treu. Im J. 118 trat er als eifriger Vorkämpfer für die ‚Versorgungskolonie' Narbo Martius in Gallien gegen den Senat auf (Vell. I 15, 5. II 7, 8. Krüger 37). Ihre Gründung wurde gleichsam als Ersatz für das nach dem Tode des C. Gracchus aufgehobene Gesetz für die überseeische Kolonisation in Karthago beantragt (Mommsen R. G. II⁷ 127). Sie sollte auch als *specula et propugnaculum* gegen die Barbaren pro Font. 13) gelten. Durch eine wohldurchdachte Rede, die für seine Jugend große Reife verriet (Brut. 160), gelang es Crassus, das Gesetz durchzubringen. Ihm selbst wurde die Führung anvertraut (Vell. a. O. Eutr. IV 23 fälschlich im J. 121. Kornemann o. Bd. IV S. 522 Nr. 31). Er hatte das Ansehen des Senats nach Möglichkeit herabzusetzen versucht in dieser Rede, die Cicero noch las (Cic. pro Cluentio 140; de or. II 223. Quint. VI 3, 44; s. u. die Serviliana und die Rede gegen M. Iunius Brutus). Vielleicht gehört das Fragment de off. II 63 hierher (so Meyer 297): *redimi e servitute captivos, locupletari homines; quod quidem volgo solitum fieri ab ordine nostro in oratione Crassi scriptum copiose videmus* .... Es kann der Hinweis gefolgt sein, daß diesmal der Senat die ihm eigene *benignitas* vermissen lasse (vgl. *volgo*). Krüger 37, 2 zieht die Stelle zur Serviliana. — Ende 114 oder Anfang 113 (Krüger 16 und 37) verteidigte er, 27 Jahre alt (Brut. 160), Licinia, die Tochter des C. Licinius Crassus (trib. pl. 145), seines Oheims Nr. 52. Sie war als Vestalin mit zwei Gefährtinnen angeklagt, ihr Gelübde gebrochen zu haben (Liv. ep. 63. Oros. V 15, 22. Macr. I 10, 5. Ascon. Mil. p. 39f. Porph. zu Horat. sat. I 6, 30 Plut. qnaest. Rom. 83. Über den Prozeß s. Nr. 181). Trotz der beredten Verteidigung (Brut. a. O.) wurden alle drei verurteilt. Einzelne Teile derselben waren herausgegeben. Sehr wahrscheinlich, wie schon Marx in seiner Ausgabe bemerkt, ist das Beispiel beim Inc. Auct. ad C. Her. IV 47 aus dieser Rede genommen: *accusatoris officium est inferre crimina; defensoris diluere et propulsare; testis dicere, quae sciat aut audierit; quaesitoris est unum quemque horum in officio suo continere. Quare, L. Cassi, si testem, ... argumentari et coniectura prosequi patieris, ius accusatoris cum iure testimonii commiscebis, testis improbi cupiditatem confirmabis, reo duplicem defensionem parabis.* Für diese Annahme spricht der Name des Quaesitors L. Cassius Longinus Ravilla, s. o. Bd. III S. 1742) und Inhalt und Form des Bruchstücks (s. u. S. 267).

Das Jahr der Quaestur des Crassus läßt sich nicht genau bestimmen. Nach der Lex Villia muß es zwischen J. 112 und 109 gewesen sein; denn das Tribunat ist nach Cicero (Brut. 161) auf 107 festzusetzen (Sobeck Die Quaestoren der Röm. Rep., Berlin 1909, 20). Sein Wirkungskreis war in der Provinz Asien. Er benutzte die Gelegenheit, um seine Kenntnisse zu ergänzen. Vor allem hörte er die Akademiker, so in Asien Metrodoros aus Skepsis in Mysien (de or. II 365. III 75), und auf seiner Rückreise über Makedonien in Athen die leitenden Philosophen (de or. I 45 *summos homines*); als seinen Lehrer nennt er dort nur Charmadas (de or. I 47. 84. 93; s. o. Bd. III S. 2172 Nr. 1), der auch für die philosophische Bildung der Redner eingetreten sei (so hat auch diese Nachricht eine tendenziöse Färbung). Sein Aufenthalt war nur von kurzer Dauer (de or. III 75). er zürnte den Athenern, weil sie die Mysterienfeier, zu der er zwei Tage zu spät kam, um seinetwillen nicht wiederholen wollten. Mit ihm war M. Claudius Marcellus (91 cur. aed.) dort (de or. I 57; s. o. Bd. III S. 2760 Nr. 227). — Das Tribunat im J. 107 (M. Ziegler Fasti tribun. 133—70, Jahresber. d. kgl. Gymn. zu Ulm 1903, 11) zeichnete sich durch nichts aus. Cicero nennt es *tacitum* (Brut. 160) und fügt hinzu *ut nisi in eo magistratu cenavisset apud praeconem Granium idque nobis bis* (*bis* vielleicht Dittogr., so Kroll in der Ausgabe) *narravisset Lucilius, tribunum plebis nesciremus fuisse.* Dieser Granius war ein Auktionator, dessen Witz keinen verschonte (Cic. Brut. 171; p. Planc. 33 o. Bd. VII S. 1818 Nr. 8). Nach Marx (a. O. prol. XLIX, o. Bd. II S. 211) gehören die Verse Buch XX 568, und vielleicht incert. 1180. 1174—1176 hierher. Darin wird ein schwelgerisches Gastmahl geschildert. Vielleicht verspottete der Dichter den Redner, weil er sich am Tafelluxus erfreute (s. o. S. 264) und sich trotz der politisch bewegten Zeit — es war das erste Consulat des Marius — öffentlich garnicht betätigte. Ob die Verse 573f. *Calpurni saeua lege in Pisonis reprendi, eduzique animam in primori(s fauc)ibus naris* auf Crassus zu beziehen sind (so Marx), ist zweifelhaft. Die darin geschilderte Leidenschaft paßt allerdings auf den Redner; wir müßten aber die ganze Satire dann wohl auf 106 ansetzen, als er für die Lex iudiciaria des Servilius eintrat (vgl. u. Z. 64), da er sich als Tribun ja schweigsam verhielt. — Die Emendation von v. 386 (M.) *. orum est iudicium, crassis ut discribimus ante* (sic codd.) scheint bis jetzt noch nicht gelungen. Der Konjektur von Leo *crassis, ut dixi scribimus ante* (Gött. Gel. Anz. 1906, 850. Cichorius 299 *Crassis.* Münzer Röm. Adelsparteien 320 *crassis*) widerspricht Cic. de or. II 25; vgl. Marx v. 593ff.). — Schon vor dem Tribunat war Crassus ein gesuchter Anwalt (Brut. 160. 207); welche Prozesse in diese Zeit fallen, ist nicht mehr festzustellen. Sehr wahrscheinlich ist es aber, daß die scharfen Bemerkungen des Crassus gegen C. Memmius (trib. pl. 111) in den Volksversammlungen getan sind, in denen dieser zwischen J. 111 und 109 so heftig gegen die Bestechnng vieler Aristokraten durch Iugurtha auftrat (Sall. Iug. 30. Mommsen Röm. Geschichte II⁷ 143). Dann müssen wir den Parteiwechsel des Crassus, der im J. 106 (s. u.) deutlich hervortritt, schon ziemlich früh ansetzen. Durch eine witzige, erfundene Anekdote wirft er dem Gegner seine Bissigkeit, seine Streitsucht und seinen Leichtsinn vor (*mordax Memmius* de or. II 240). Dann verspottet er seine Eitelkeit: *ita sibi ipsum magnum videri Memmium, ut in forum descendens caput ad fornicem Fabii demitteret* (de or. II 267. Quint. VI 3, 67 mit falscher Erklärung). Cichorius 283 bezieht Lucilius v. 242 wohl mit Recht auf Memmius: *si nosti, non magnus homo est, nasutus, macellus* und (281ff.) die Verse 257—262 auf ihn und einen seiner aristokratischen Gegner, vielleicht Crassus. — Im J. 106 trat er politisch wieder hervor, und zwar verteidigte er, jetzt auf der Seite des Senats stehend, den Antrag des Consuls Q. Servilius Caepio (Brut. 161), der den Rittern die Geschworenengerichte nahm und teils diesem Stande, teils dem Senat übertragen wollte (Obs. 41 aus Liv. und frg. LXVI bei Cassiod. Cic. de inv. I 92; de or. II 199. Bei Tac. ann. XII 60 ungenau *eum .... rursum Servilias leges senatui iudicia redderent;* vgl. Münzer Röm. Adelspart. 287f. u. Bd. II A S. 1783f.). In der Volksversammlung führte der Pontifex Q. Mucius Scaevola als Tribun den Vorsitz (Brut. a. O.). Der Antrag ging durch, aber schon nach zwei Jahren wurde das Gesetz durch den Tribunen C. Servilius Glaucia wieder aufgehoben. Die Rede des Crassus war epochemachend *dicendi Latine prima maturitas*, wie Cicero ausdrücklich betont (Brut. 161). Sie war teilweise veröffentlicht, einige Hauptpunkte waren angegeben, aber nicht ausgeführt, und selbst Cicero hat an ihr gelernt (s. u. S. 267). Der Redner mußte die Gunst der Plebs gewinnen, ihren Haß gegen die Ritter erregen. Alle Töne schlug er an: Ernst, Milde, Strenge, Humor, und schmeichelte der Eitelkeit der Menge als dem souveränen Volk: *nolite sinere nos cuiquam servire nisi vobis universis* (de or. I 225; u. S. 267, 14). Während er in der Rede für die Kolonie Narbo den Senat heftig angegriffen hatte, wurde hier das Ansehen dieses Standes aufs höchste geehrt (Brut. 164; s. o. S. 256, 10). Andere Fragmente: Inc. Auct. ad C. Her. IV 3, 5. Prisc. G. L. II 428, 16ff.; s. o. S. 252, 55. Cic. orat. 219. Quint. IX 4, 109. Krüger 38f. Die stoische Kritik der Worte Cic. parad. V 41; vgl. de or. I 227. — Seine curulische Aedilität und Praetur sind wieder zeitlich nicht genau zu bestimmen; das erste Amt hat er wohl zwischen J. 105 und 103 (nach der Lex Villia, Seidel Fasti aed., Bresl. Diss. 1908, 44), das zweite gewiß erst nach 100, in der Restaurationszeit, verwaltet. Mit ganz besonderem Glanze wurden die Spiele veranstaltet (de off. II 57); so ließ Crassus, um die Bühne zu schmücken, Säulen aus hymettischem Marmor herbeibringen, die er später in seinem Palast aufstellte (Plin. n. h. XVII 6; s. u. S. 264), und Scaevola, sein Kollege, schaffte als erster für die Schaulust der Menge Löwen heran (Plin. n. h. VIII 53). Solange die Revolutionspartei das Forum beherrschte, hielt er sich politisch zurück (vgl. über sein Verhältnis zu Marius Cic. prov. cons. 19), doch griff auch er zu den Waffen, als es am 10. Dezember 100 (Mommsen 207) zum Kampf gegen L. Appuleius Saturninus kam (Cic. pro C. Rab. perd. 21 und 26; Phil. VIII 15).

Im J. 95, als 45jähriger Mann, erlangte er mit Q. Mucius Scaevola Pont. Max. das Consulat. Fasti Cap. CIL I² p. 27; *L. Licinius L. f. C. n. Crassus Q. Mucius P. f. [p. n. scaeuula]* p. 36; *Crasso et Scevola* Chronogr. Idat. Chr. pasch.; *P. Crassus et Q. Scaevola* Cassiod. Obs. 50; *[L. Licini(us) Crassus] Q. Muci(us) P. f. Scae(vola)* Neue Fasti Antiates (Not. d. Scavi 1921). Cic. Verr. II 122; Brut. 229. 328; de or. III 229. Val. Max. VIII 15, 6. Crassus schämte sich, daß er bei der Bewerbung um die Gunst der einzelnen Bürger buhlen mußte, besonders in Gegenwart seines Schwiegervaters (de or. I 112. Val. Max. IV 5, 4). Während seiner Amtszeit herrschte innerer und äußerer Friede (Obs. 50). Bekannt ist sie geworden durch die Lex Licinia Mucia de civibus redigendis, ein Gesetz gegen die Bundes-

genossen, das unter diesen große Entrüstung hervorrief und als eine ‚Hauptursache des vier Jahre später ausbrechenden Italikerkrieges' angesehen wird, Asc. Cornel. p. 59f. K.-Sch. Dies Gesetz war aber im Grunde viel milder als die früheren; es untersagte zwar den Nichtbürgern, sich das Stimmrecht in den Comitien anzueignen, und wies die, welche gegen diese Bestimmung gehandelt hatten, in ihre eigenen Gemeinden zurück, erkannte aber die gesetzlichen Wege an, die Civität zu erwerben (Cic. pro Balbo 48. 54; de off. III 47. Schol. Bob. p. 129 St. Sallust. hist. I 20 Maur.). Vgl. o. Bd. XII S. 2395 Nr. 6. ‚Es hat kein neues Recht geschaffen, sondern nur ein verschärftes Vorgehen gegen die Übertreter des geltenden Rechts ermöglicht'. Da dies aber größtenteils Italici waren, denn die Latini konnten meist durch die Einwanderung Bürger werden, wurden diese vor allem betroffen, und von ihnen ging auch besonders die Erhebung aus (Rosenberg Herm. LV 345f.). Eine Neuordnung und Prüfung der Listen schien notwendig, da in den stürmischen Revolutionsjahren gerade durch die Italiker häufig die Opposition gesiegt hatte (de or. II 257, dazu die Erklärung von Piderit-Harnecker). Für das Consulatsjahr führt Cicero noch eine Laudatio für Q. Caepio an (Brut. 162), die mit einer Verteidigung verbunden war. Die Rede, die Cicero, wenn auch verkürzt, noch las, muß für Q. Servilius Caepio (quaest. urb. 100, praet. 90), den Sohn des Consuls von 106, gehalten sein. Sonst ist über das Verfahren nichts bekannt. Da er ein eifriger Gegner des Saturninus gewesen war, gab es für einen demokratischen Feind Anlaß genug zur Anklage. Später wechselte er die Partei, was aber erst nach 95, d. i. nach der Verteidigung des Crassus, geschehen sein kann. (Über diesen Servilier vgl. Münzer Römische Adelsparteien 292f. 298f. Vonder Mühll De L. Appuleio Saturnino trib. pl., Diss. Basil. 1906, 63, 2. Krüger 41. Leo 311, 3. Bd. II A S. 1786). Als Proconsul verwaltete Crassus im J. 94 das diesseitige Gallien (Val. Max. III 7, 6; über die Zeit Drumann-Groebe 75) in gerechter Weise, daß selbst sein Feind C. Papirius Carbo Arvina keinen Grund zur Klage finden konnte (s. o. S. 255, 2). Er gewann dort einen leichten Sieg über einige räuberische einheimische Stämme und hätte sich gern im Triumphzug in Rom gezeigt. Der Senat wollte ihm den Willen tun, aber der Pontifex Scaevola erhob Einspruch dagegen (Cic. de inv. II 111; Pis. 62. Asc. z. d. St. 13 K.-S. Eine Anspielung Brut. 255). Als sich bald darauf die beiden Männer als Anwälte vor Gericht gegenüberstanden, rächte sich der Redner durch seinen Spott und seinen Witz in scharfer, aber doch taktvoller Weise (de or. II 221). Es war die *causa Curiana*, die wohl im J. 93 verhandelt worden ist. Der Zeitpunkt wird dadurch bestimmt, daß Crassus und Scaevola als *consulares* bezeichnet sind (Brut. 145), Crassus aber noch nicht als Censor (‚*nuper*' de or. I 238 und ‚*paulo antequam nos in forum venimus*' Caec. 53, kann bei Cicero für eine genaue Zeitangabe wohl kaum gebraucht werden, vgl. in Verr. II 122 ‚*nuper*' für J. 95). Obgleich es nur eine Gerichtsrede war, wurde sie veröffentlicht und war bis ins späte Altertum berühmt (s. o. S. 252, 43), Boethius in Cic. top. (Cic. op. IV 341 Or.). In dem verwickelten Erbschaftsprozeß (Krüger 42), der vor den Centumviri verhandelt wurde, konnten beide, der *iuris peritorum eloquentissimus* Scaevola und der *eloquentium iuris peritissimus* Crassus (Brut. 145) ihre Kunst zeigen (Brut. 144ff. 256; de or. II 140ff.; de or. I 180ff 238; pro Caec. 67. Quint. VII 6, 9f.). Während Scaevola sich an den Wortlaut des Gesetzes hielt (*verbum*) (Meyer 318f.), betonte Crassus den Willen des Erblassers, die Billigkeit (*res*). Er war ein Meister im Auslegen eines bestimmten Falles (*in interpretando*), in der Abgrenzung der Bestimmungen des Gesetzes (*in definiendo*) und besonders im Hervorheben der Billigkeit (*in explicanda aequitate*, Brut. 144). Seine Schlagfertigkeit und sein Witz — die Rede war gleichsam eine Satire von Anfang bis zu Ende — brachte die Lacher auf seine Seite; so gelang es ihm nach Cicero (Brut. 197f.), die drei Hauptpflichten eines Redners zu erfüllen: Stimmung zu machen, Zutrauen zu erwecken, Beifall und Bewunderung zu erregen (Cic. Brut. 197f.; de or. I 243. II 24. Quint. a. O.). Er erdrückte auch den Gegner fast durch die Fülle seiner Beispiele (Cic. ebd. andere Zitate und top. 44; vielleicht part. or. 133—138 über *res* und *verba* durch die *causa Curiana* beeinflußt). Die Fragmente bei Krüger 42f. Im J. 92 erlangte Crassus mit Cn. Domitius Ahenobarbus (cos. 96) die Censorenwürde. Fasti Cap. CIL I² p. 26 und 36: *L. Licinius L. [f.... n. crassus]*; dagegen vollständiger Neue Fasti Antiates a. O.: *Cn. Domiti(us) C[n. f. Ahenobarbus L. Lic]inii(us) L. f. Cra[ssus cens(ores)] abdicav(erunt) lustrum non fecer(unt)* (Plin. n. h. XVII 7). (Über Cn. Domitius o. Bd. V S. 1324ff.) Schon früher hatten die beiden Männer gemeinsam ein Amt verwaltet. Auf einer Reihe von Denaren finden sich ihre Namen: *L. Lic[inius] Cn. Dom[itius]* in Verbindung mit denen von 5 andern Männern. Ursprünglich schrieb Mommsen (Röm. Münzwesen 573f. nr. 199) sie dem Censorenjahr zu, nach späteren Funden aber datierte es sie auf die Zeit zwischen 109—104 (Mommsen-Blacas Monnaie rom. II 362 nr. 170; vgl. Babelon Monn. de la rép. rom. II 130—132) und meinte, es sei damals eine besondere Kommission für das Münzwesen eingesetzt unter Leitung der beiden Senatoren Crassus und Domitius, eine Ansicht, die Kubitschek S.-Ber. Akad. Wien CLXVII 6, 57ff. durch Hinweis auf die immer gleiche Abfolge der Namen und das Vorkommen des Zeichens ⨯ zu bestätigen scheint (Grueber Coins of the Rom. Rep. I 184 hält an der ersten Ansicht Mommsens fest). Die Censur ist bekannt geworden durch die Ausweisung der Rhetores Latini (s. Teuffel Röm. Lit. I § 44, 9), der Vertreter einer neuen Richtung des rhetorischen Unterrichts. Diese Neueren waren Römer und unterrichteten in lateinischer Sprache. Der wesentliche Unterschied war, daß sie nur eine formale Bildung gewährten, die tiefere Geistesbildung der Griechen ‚*humanitate dignam scientiam*' aber für überflüssig erklärten (de or. III 93). Da der Lehrer L. Plotius Gallus ein Freund

des Marius war, spielten vielleicht politische Gründe mit. Die Maßregel der Censoren hatte aber anscheinend keinen durchgreifenden Erfolg (s. dagegen Kroll 553). Bei Gellius (N. A. XV 11) und Sueton (gramm. 25 = rhet. 1) ist der Wortlaut des Edikts überliefert (gegen die Echtheit Marx Proleg. Auct. ad Her. 143ff., für dieselbe G. Bloch Klio III 68—73. Vgl. Leo 315, 1). — Zwischen den beiden Kollegen kam es zum Bruch. Domitius, ein ernster, strenger, streitsüchtiger Mann mit demokratischen Grundsätzen, klagte den Crassus an, wahrscheinlich wegen seiner Prunkliebe und Üppigkeit (M. Nowack Die Strafverhängungen der Censoren, Bresl. Diss. 1909, 48. Mommsen St.-R. II 385, 1). Er besaß einen schönen, vom Vater ererbten Palast am Palatin — der Gegner schätzte ihn auf 6 000 000 Sesterzen —, den er als einer der ersten in Rom mit Säulen aus hymettischem Marmor schmückte (o. S. 258, 39). Um die Pracht dieses Hauses ging das Wortgefecht, in dem Crassus die Vorwürfe des ernsten Gegners durch Humor und witzige Schlagfertigkeit unter großem Beifallsgeschrei der Menge zu entkräften suchte (de or. II 227. 230; Brut. 164. Krüger 44ff.). Es handelte sich um 6 alte Lotosbäume und um die fremdländischen Marmorsäulen: bei Plin. n. h. XVII 1, 1ff. werden 4 Säulen, n. h. XXXVI 7 und 114 aber 6 Säulen genannt. Wahrscheinlich waren es die 4 Säulen des Atriums tetrastylon, ‚der Pointe wegen' verändert, um die Zahlen anzugleichen (anders Münzer Quellenkritik 329). Bei Val. Max. IX sind 10 Bäume und 10 Säulen angegeben. (Über die Besitzer des Hauses s. Münzer Quellenkritik 328, 1.) Es war die letzte der veröffentlichten Reden, von der aber auch nur die Hauptpunkte skizziert waren (Brut. 162. 164); Cicero lobt besonders den volkstümlichen Ton. Gleich am Anfang gesteht der Redner seinen Luxus ein (de or. II 45): ‚*quae ipsi sibi homines parare possent, in iis rebus se pati non posse vinci*'. Besonders wirft er seinem Gegner seine Unerbittlichkeit vor (Suet. Nero 2, 2): ‚*non esse mirandum, quod aeneam barbam haberet, cui os ferreum, cor plumbeum esset*'. — Über des Crassus Weichlichkeit und Üppigkeit und des Domitius Hartherzigkeit bringt Aelian. hist. an. VIII 4 (= I 183) noch eine Anekdote, die wohl in diesen Zusammenhang gehört, jener habe eine Muräne mit Geschmeide geschmückt und beim Tode wie eine Tochter betrauert. Auf den Vorwurf der Weichlichkeit habe dann Domitius die Antwort erhalten, Crassus habe sogar ein Tier beweint, er aber nicht einmal den Tod seiner drei Frauen betrauert. Bei Macrob. Sat. III 15, 4ff. dieselbe Geschichte ohne die Beziehung auf Domitius (über die weitere Überlieferung dieser Anekdote s. Münzer Quellenkritik 362; Röm. Adelsparteien 387f., 1. Krüger 47). — In dies Jahr gehört auch ein bei Cic. de leg. III 42 überlieferter Ausspruch im Senat: ‚*quod vero actoris iubeo esse fraudem, id totum dixi ex Crassi, sapientissimi hominis sententia, quem est senatus secutus, quom decrevisset C. Claudio consule* (J. 92) *de Cn. Carbonis seditione referente invito eo qui cum populo ageret, seditionem non posse fieri, quippe cui liceat concilium, simulatque intercessum turbarique coeptum sit, dimittere*'. Es handelt sich wohl um Cn. Papirius Carbo (cos. 85, 84, 82), einen eifrigen Marianer (s. Ziegler 4ff.); doch ist von seinem Tribunat sonst nichts bekannt. Vielleicht bezieht sich auf ihn auch die Anklage des Crassus, von der Val. Max. VI 5, 6 berichtet, nm einen Zug von Größe von dem Redner zu erzählen: als ihm ein Sklave belastendes Beweismaterial gegen Carbo brachte, ließ er diesen fesseln und übersandte alles dem Angeklagten. Oder *Cn.* ist verschrieben für *C.*, dann ist der Prozeß gegen C. Papirius Carbo gemeint (s. o. S. 254, 42ff.). Der Tod des Crassus, am 20. September 91, fällt in die politisch bewegte Zeit des Tribunats des M. Livius Drusus, der, im Gegensatz zu seinem Vater, die Reformversuche des C. Gracchus wieder aufnahm (Strehl M. Livius Drusus, Volkstribun im J. 91, Marb. Diss. 1889. Drzezga Die röm. Bundesgenossenpolitik, Bresl. Diss. 1907). Es gelang ihm eine *lex frumentara, agraria* (Appian. bell. civ. I 35. Liv. ep. 71) und *iudiciaria* (Diod. XXXVII 1. Strehl 16ff.) trotz des heftigen Widerstandes der Ritterpartei und des Consuls L. Marcius Philippus mit Gewalt *per saturam* durchzusetzen (Liv. a. O. Drzezga 57). Crassus stand mitten in diesem Kampfe. Auf seine und des M. Aemilius Scaurus' Anregung (cos. 115), des langjährigen Princeps senatus (o. Bd. I S. 584 Nr. 140), hatte Livius das Richtergesetz beantragt, das Senat und Ritterschaft wieder gemeinsam die Geschworenengerichte übergab (de domo 50. Asc. Scaur. 24, 20 Stangl). Auch war er einer der Decemviri der neuen Ackeranweisungskommission (durch Cichorius' Untersuchung, Röm. Studien [s. o. S. 253], neuerdings festgestellt). Mit ihm stand die Majorität des Senats wegen des Richtergesetzes auf der Seite des Tribunen, der von Cicero (pro Mil. 16) *senatus propugnator atque illis quidem temporibus paene patronus* genannt wird. Selbst den Bundesgenossen gegenüber, für deren Rechte Livius eintrat — der Antrag für ein Gesetz war später, vielleicht erst nach Crassus' Tode (Vell. II 14, 1ff.) — scheinen die früheren Gegner damals eine versöhnlichere Haltung eingenommen zu haben (Busolt Jahrb. f. Phil. CXLI 411). Doch die Opposition unter Führung des Q. Servilius Caepio (o. S. 257, 68) und des Consuls L. Marcius Philippus (Münzer Röm. Adelsparteien 300), eines kühnen, ehrgeizigen, temperamentvollen Mannes, eines nicht unbedeutenden Redners (de off. I 108; Brut. 173. 207 usw.), gab den Widerstand nicht auf und suchte die Gesetze des Drusus wieder aufzuheben. (Diesen Zeitpunkt hat Cicero für das Gespräch im Tusculanum gewählt, de or. I 24: *cum Drusi tribunatus infringi iam debilitarique videretur.*) Philippus sprach in einer Volksversammlung sein Mißtrauen gegen einen solchen Senat aus ‚*videndum sibi esse aliud consilium*'. Darauf berief Drusus an den Iden des Septembers den Senat in die Curie und berichtete über diese Worte des Consuls. Dann klagte Crassus ihn heftig an, er traure um den Senat, dem der Consul, der sein Beschützer sein solle, die ererbte Würde nehme, *neque vero esse mirandum, si, cum suis consiliis rem publicam profligasset,*

consilium senatus a re publica repudiaret. Als der Gegner ihm dann mit Besitzverpfändung drohte, fielen die berühmten Worte des Crassus, die zum geflügelten Wort wurden, *‚non es mihi, Philippe, consul, quia ne ego quidem ⟨tibi⟩ senator sum‘* (so Val. Max. VI 2, 2, auch wohl verändert; bei Cic. de or. III 4 indir. Quint. VIII 3, 89 = XI 1, 37; s. Münzer Herm. XLII 146ff.). Wenn er einen L. Crassus in Banden halten wolle, müsse er ihm erst die Zunge pfänden, *‚qua vel evulsa spiritu ipso libidinem tuam libertas mea refutabit‘.* Gegen des Consuls Äußerung in der Volksversammlung wurde auf Crassus' Antrag ein Senatsgutachten verfaßt, *ut populo Romano satis fieret, numquam senatus neque consilium rei publicae neque fidem defuisse,* bei dessen Protokollierung er selbst zugegen war (*‚id quod in auctoritatibus perscriptis exstat‘,* s. o. S. 253, 12. de or. III 6). Der Redner war schon krank, mit heftigen Schmerzen in der Seite, in der Sitzung erschienen, das Übel steigerte sich, und schon nach sieben Tagen starb er. Die Rede wurde auch nicht mehr herausgegeben, Crassus soll sich selbst übertroffen haben in dieser *cycnea vox.* Das ganze Fragment zeigt einen sehr kunstvollen Bau; wie weit die Worte von Crassus stammen, ist nicht mehr bestimmbar. Zur Zeit seines Todes hatte er gerade einen besonders großen Einfluß im Staate erlangt. (Der ganze Bericht de or. III 1—8; Cicero setzte damit dem Ideal seiner Jugend ein Denkmal, dessen Schicksal er tief mitempfunden haben muß; war er doch selbst schon 15 Jahre bei den Ereignissen.)

Des Redners eifriger Schüler war P. Sulpicius Rufus, der im J. 88 einer der demokratischen Volkstribunen war. Vorher hatte er auf der Seite des Senats gestanden (de or. I 25. 30. 106). Seine Freundschaft zu Crassus wird anschaulich dargestellt (de or. I 97. II 12 wohl im Anklang an Platon. 89. III 47). Sulpicius wollte ein volkstümlicher Redner werden wie der Meister (III 46). Ein Jahr nach dem ersten Auftreten hatte er große Fortschritte gemacht durch die Nachahmung seines Vorbildes (Cic. de harusp. resp. 41), erreichte aber seine Kunst nicht ganz (Cic. Brut. 203). Auch Cicero selbst bekennt sich als seinen Schüler (Brut. 164) *quasi magistra fuit illa in legem Caepionis oratio.* In § 296—298 liegt wohl eine Einschränkung, zum Schluß heißt es aber doch .... *adulescentes quid in Latinis potius imitaremur non habebamus.* Der Einfluß darf aber nicht überschätzt werden nach dem, was Cicero (de or. II 2) erzählt, als ob Crassus seinen Studiengang geregelt habe (Münzer Herm. XL a. O.; s. o. S. 253, 8). Als ein anderer Nachahmer wird noch ein L. Septimius (s. d. Bd. II A S. 1561 Nr. 8) genannt (Cic. pro Vareno = IV 3, 232 Muell. Krüger 13, 3). Von Crassus' Verhältnis zu den Muciern ist oben mehrfach die Rede gewesen, ebenso von seinen Beziehungen zu L. Coelius Antipater, Lucilius C. Visellius Aculeo, P. Sulpicius Rufus, M. Claudius Marcellus (aed. cur. 91). Die noch nicht angeführten Teilnehmer am Gespräch, d. i. der Redner Antonius, C. Iulius Caesar Strabon (aed. 90), sein Stiefbruder Q. Lutatius Catulus (cons. 104; über diese beiden besonders de or. II 15). C. Aurelius Cotta (cos. 75), haben auch wohl zu seinem Freundeskreis gehört. Cicero läßt Crassus noch mehrere Philosophen und Männer mit philosophischen Interessen als seine Vertrauten nennen: den Peripatetiker Staseas aus Neapel (de or. I 104), den C. Velleius (trib. pl. 90), einen Verehrer des Epikur (III 78; de natur. deor. I 15) und einen Anhänger des Panaitios M. Vigellius (III 78). Sie sind aber vielleicht nur eingeführt, um die Charakteristik des Redners zu vervollständigen (s. Kroll 579, 3 über III 108 und 122). Daß der Dichter Archias mit ihm verkehrte, erwähnt Cicero (pro Archia 6). Zweifelhaft ist, ob er den Epigrammdichter Antipater aus Sidon persönlich gekannt hat, heißt es doch de or. III 194 *quem tu probe, Catule, meministi* .... (Die Möglichkeit nimmt an Cichorius Rh. Mus. LXIII 212; über ihn o. Bd. I S. 2513). Es war jedenfalls ein erlesener Kreis von Männern und Frauen (s. o. S. 253. 255), zu denen er gehörte. Seine Gastlichkeit und fröhliche Geselligkeit hat Cicero vortrefflich geschildert (de or. I 27). Außer seinem ererbten Palast auf dem Palatin (s. o. S. 261) besaß er warme Bäder am Meere (Plin. n. h. XXXI 5) und kaufte von einem Freigelassenen eine Villa in Tusculum (Cic. pro Balbo 56). Dort brachte er die müßigen Stunden zu, die er für notwendig hielt und liebte (de or. II 24); sagt er doch in der Curiana *mihi enim liber esse non videtur, qui non aliquando nihil agit* (ebd.). Belege für seinen Kunstsinn und Luxus bei Plinius (n. h. XXXIV 14 aus Antias), von dem seine erzbeschlagenen Speisesofas und (n. h. XXXIII 147) zwei silberne Pokale von der Hand des Künstlers Mentor und andere kostbare Gefäße erwähnt werden. Er scheute sich aber, mit seinem Reichtum zu prahlen (n. h. XXXIII 147. Drumann-Groebe 78). Vielleicht hat er auch die Atria Licinia, ‚wo bei Versteigerungen sich die Ausrufer versammelten‘ (Cic. Quint. 25). erbauen lassen (s. darüber Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 433ff.).

Die meisten Reden sind bereits angeführt: in C. Papirium Carbonem, de colonia Narbonensi, pro Licinia, pro lege Servilia, contra C. Memmium, pro Q. Servilio Caepione, pro M'. Curio, contra Cn. Domitium Ahenobarbum (censoria), adversus L. Marcium Philippum. Es bleiben noch einige zeitlich nicht bestimmbare Verhandlungen zu nennen, bei denen Crassus aufgetreten ist: Der Prozeß zwischen M. Marius Gratidianus (s. o. Bd. VII S. 1840) und C. Sergius (Silus?) Orata (über de or. I 78 *nuper* o. S. 253, 64). Krüger 26 und 54). Antonius vertrat jenen, da er der Sohn seines Freundes war (Brut. 223. 168), Crassus diesen. Gratidianus hatte dem Orata ein Haus verkauft, auf dem ein Servitut lastete, ohne dies in dem Kaufkontrakt zu erwähnen. Er hielt es nicht für nötig, da das Haus früher dem Orata gehört hatte. Crassus wies auf den Formfehler hin, *quod vitii venditor non dixisset sciens id oportere praestari,* Antonius betonte die Billigkeit (de or. I 178; de off. III 67). Cicero läßt den Crassus die Sache vorbringen, um die Rechtskenntnis als notwendig für einen Redner darzustellen; somit hat er wohl seinem Klienten zum Sieg verholfen. Der Prozeß

des C. Sergius Orata gegen den Steuerpächter des Lukrinersees Considius (Münzer o. Bd. IV S. 912 Nr. 1), der ihn anklagte, weil er Villen und Austernbänke bis in den See hatte bauen lassen (Val. Max. IX 1, 1). Diesmal scheint Crassus gegen ihn aufgetreten zu sein, heißt es doch bei Val. Max. *adversus illum causam agens* und *amicum suum Considium.* (Krüger 53 glaubt, daß Crassus wieder der Verteidiger des Sergius gewesen sei; ebenso Münzer nach persönlicher Mitteilung, der früher in seinem Artikel über Considius diesen für seinen Klienten gehalten hatte. Vgl. jetzt Bd. II A S. 1713f.) Die Verteidigung eines gewissen Piso (de orat. II 285. Krüger 54), bei der ein Silus (wohl nicht Sergius Orata, da Cicero diesen sonst mit seinem Beinamen nennt) als Belastungszeuge auftrat. Es erregte großes Gelächter, wie Crassus ihn im Kreuzverhör fing. Bezieht sich de or. II 265 auf denselben Prozeß, so war es eine Bestechungsklage, in der auch M. Aemilius Scaurus (cos. 115) Zeugnis ablegte. Der Praefekt des Piso, Magius, war angeklagt, ein Gallus trat gegen ihn als Zeuge auf. Die Verteidigung seines besonders verehrten Freundes C. Visellius Aculeo (s. o. S. 253, 7) in einem Prozeß gegen Gratidianus (de or. II 262. Krüger 49) vor M. Perperna (cos. 92) als Richter. Cicero führt die Sache an zum Beleg, wie der Redner die Worte witzig zu verdrehen wußte. Die Art, wie er den Verteidiger des Gegners L. Aelius Lamia wegen seiner Gestalt verspottet, scheint nicht sehr taktvoll (s. aber de or. II 269). In einem anderen Verfahren legte Crassus voller Eifer und Schärfe Zeugnis ab gegen M. Claudius Marcellus (102 Legat des Marius, s. o. Bd. III S. 2760 Nr. 226), ohne etwas zu erreichen (Val. Max. VIII 5, 3. Cic. pro Font. 24. Krüger 55). Die Rede für Cn. Plancus gegen M. Iunius Brutus (Krüger 50ff.). Von dem Klienten, der Zeit und dem Gegenstand des Prozesses ist nichts bekannt. M. Iunius Brutus (s. o. Bd. X S. 971 Nr. 50) war der Sohn eines berühmten Juristen, der drei Bücher über das bürgerliche Recht veröffentlicht hatte (Cic. pro Cluentio 141). Er selbst stand in schlechtem Rufe, da er nie ein Amt bekleidet, sondern sich nur als verleumderischer Ankläger gezeigt hatte (Cic. Brut. 130; de or. II 225, dazu de off. II 50). Er ließ durch zwei Vorleser die Stellen aus den Reden des Crassus für die Kolonie Narbo und für die Lex Servilia vorlesen (Cic. de or. II 223; pro Cluentio 140. Quint. VI 3, 44; o. S. 258, 23), die sich in bezug auf den Senat widersprechen. Der Redner *in respondendo primum exposuit utriusque rationem temporis, ut oratio ex re et ex causa habita videretur* (pro Cluento 141, also echt akademisch; vgl. Leo 311). Dann ließ er selbst durch drei Vorleser je den Anfang eines der drei Bücher des Vaters vorlesen, wo jedesmal ein anderes Besitztum auf dem Lande erwähnt wurde und fragte: *ubi sunt hi fundi, Brute?* denn der Sohn hatte alles verschwendet (Cic. de or. 223. 224; pro Cluentio 141. Quint. VI 3, 44). Als gerade das Leichenbegängnis einer alten Frau aus dem Geschlecht der Iunier über das Forum kam, gab ihm das Veranlassung, die höchste Kunst seiner Beredsamkeit zu entfalten, um ihn als ‚Schänder seines Adels‘ bloßzustellen, nicht nur in Wahl und Rhythmik der Worte, sondern auch besonders in der Actio (de or. II 225ff.; vgl. Ed. Norden Antike Kunstprosa 174). Vielleicht gehört auch de or. II 242 in die Rede und ebenfalls in diesen Prozeß das Wort des Brutus, als er den Gegner eine *‚Venerem Palatinam‘* nannte (Plin. n. h. XXXVI 7; s. o. S. 261, 16). Incerta fragmenta or. 222. 223 (vgl. u. Z. 62). Fälschlich hat Plinius auf Crassus einen Witz bezogen (n. h. XXXV 25), den Cicero (de or. II 266) von C. Iulius Caesar Strabo erzählt (ebenso Quint. VI 3, 38).

Charakteristik der Redekunst. Schon zehn Jahre nach dem Tode war Crassus' Ruhm als klassischer Redner begründet (Inc. Auct. ad Her. IV 2. Cic. Quint. 80). Neben Antonius wird er immer wieder genannt (z. B. Cic. div. in Caec. 25; Verr. II 191f.; Tusc. I 10; *σύγχρισις* de or. I 93. II 4; Brut. 138ff. Macr. Sat. V 1, 16; *σύγχρισις* mit Scaevola P. M. Brut. 145); und bei Cicero und den späteren Schriftstellern findet sich überall sein Lob (die Stellen gesammelt Krüger 31ff.). Plinius hat das Zeitalter nach ihm bestimmt (n. h. IX 168. Drumann-Groebe 79; doch vgl. Münzer Quellenkritik des Plinius 98.). Im Dialog de oratore läßt ihn der Verfasser (III 37—212) über den sprachlichen Ausdruck und den Schmuck der Rede sprechen und (III 213—228) über die Actio, die Dinge, in denen er sich am meisten auszeichnete. Im Brutus bieten folgende Stellen eine Charakteristik durch Cicero: 143 ‚sein würdiger Ernst war sehr groß; mit dem Ernst aber war ein rednerischer, feiner Humor verbunden, der Witz des gebildeten Mannes (vgl. Curiana), nicht der eines Possenreißers. Sein Latein war rein und korrekt, er feilte es, ohne es merken zu lassen, (er besaß) eine bewundernswürdige Gabe, etwas auseinanderzusetzen‘ (seine *maturitas* gelobt auch bei Tac. dial. 26). 158 ‚Crassus kam (immer) wohlgerüstet; man erwartete ihn voller Spannung und hörte ihm aufmerksam zu: sogleich vom Anfang an zeigte er, diese Spannung wohl verdient zu haben, denn dieser war bei ihm immer mit Sorgfalt ausgearbeitet. (Über seine Befangenheit am Beginn s. de or. I 121ff.) Sein Körper blieb fast ruhig, seine Stimme gleichmäßig, er ging nicht hin und her, stampfte selten mit dem Fuße auf (vgl. de or. III 33). Heftig war seine Rede, bisweilen zornig, oder voll gerechten Schmerzes, er hatte bei aller Würde viele glänzende Einfälle: und was am schwierigsten ist, er war äußerst „schmuckreich“ und äußerst kurz; zugleich hatte er nicht seinesgleichen bei Wechselreden‘ (vgl. or. censoria und contra Brutum. Zur Ergänzung für seinen Vortrag ist hinzuzufügen de or. 188). 162 ‚alle Reden tragen die ungeschminkte Farbe der Wahrheit; ja selbst die Perioden waren bei ihm zusammengezogen und kurz: gern teilte er die Rede in einzelne Kola.‘ Im orator führt Cicero einige Beispiele für diese Gliederung, für Rhythmik und Klauseln an: 222 *missos faciant patronos; ipsi prodeant* (von Cicero als Senar bezeichnet). *223 cur clandestinis consiliis nos oppugnant? cur de perfugis nostris copias comparant contra nos?* dazu Cicero: *ex duobus enim*

versibus, id est membris perfecta comprehensio est et in spondios cadit, et Crassus quidem sic plerumque dicebat, idque ipse genus dicendi maxime probo. Bei Quint. IX 4, 101 nur das zweite Glied, mit besserem Schluß: *cur de perfugis nostris cópiàs cómparàt is cōntrā nōs,* er betont, daß die spondeische Klausel nur gut sei, da sie aus drei Gliedern bestehe (wiederholt bei Rufinus Rhet. lat. p. 579, 17 H. G. L. VI 571 K. Norden a. O.). In den Fragmenten finden wir Beispiele von *ὁμοιοτέλευτα*, Anaphern und Antithesen: Cic. de or. II 170 .... *defendisti* .... *deplorasti* .... *fuisti* .... *tulisti* .... *dissedisti.* de or. I 225 *quibus et possumus et debemus* (bei Auct. ad Her. IV 5 als *ὁμοιοτέλευτον* angeführt); de or. a. a. O. *eripite ... eripite*; de or. II 24. II 225. So war er ein Vertreter der asianischen Kunst der Beredsamkeit. Wie er verstand, seine Rechtskenntnisse zu verwerten, ist oben mehrfach gezeigt (*causa Curiana* und bei der Verteidigung des Sergius Orata). Über seine philosophischen Kenntnisse ist aus dem Dialog de oratore mit den teils widersprechenden Urteilen kein klares Urteil zu gewinnen (II 1 dagegen II 2. II 4 vgl. Kroll a. O. 579, 3); über seine Studien in Asien und Athen s. o. S. 256, 55). Andere Zeugnisse bieten einen besseren Anhalt: Brut. 161 sagt Cicero von der Rede pro lege Servilia *ut eo nihil ferme quisque addere posset, nisi qui a philosophia, a iure civili, ab historia fuisset instructior* (natürlich wieder im Hinblick auf sich selbst). Der Komparativ gibt an, daß Crassus in den drei Disciplinen bewandert war, wenn auch für die Höhe der Kunst noch nicht genügend. Brut. 158 betont er das *perornate dicere* des Redners. Diese Eigenschaft bezieht sich aber nicht nur auf den äußeren Schmuck der Rede, sondern auch auf den Inhalt. Da die Reden für *ornatissimae* galten (de or. III 120), *quae latissime vagantur,* in denen man vom Einzelnen zum Allgemeinen übergeht (vgl. v. Arnim 107. 111 mit Belegen), müssen sich in Crassus' Reden doch eine größere Anzahl solcher Stellen gefunden haben. In den Fragmenten haben wir noch folgende Beispiele: or. 219 eine *θέσις*, ebenso de or. II 45; Brut. 198 *θέσις* und *ὑπόθεσις*; pro Cluentio 141 s. o. S. 265, 54. De or. I 245 heißt es von ihm, er bleibe nicht bei einem bestimmten Falle stehen, sondern behandle die Sache von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus. Brut. 143: .. *cum de iure civili, cum de aequo et bono disputaretur* ... So scheint er auch diesen Zweig seiner rednerischen Ausbildung gepflegt zu haben, wie es seit dem Eindringen der griechischen Bildung zur Zeit der Unterwerfung Griechenlands in seinen Kreisen üblich war, wenn er auch keine so umfassende Schulung hatte wie z. B. Q. Lutatius Catulus oder später Cicero. Er gehörte der akademischen Richtung an (de or. I 45. 225. II 365. III 75 usw., besonders III 68 und 145, s. o. S. 256).

[Der Artikel bleibt leider der einzige der vielversprechenden Verfasserin (vgl. Bd. II A S. 1376, 20ff.); sie hat die Korrektur wenige Tage vor ihrem Hinscheiden (11. Sept. 23) auf dem Krankenlager unter Schmerzen gelesen.]

[N. Häpke †.]

55 a) M. Licinius Crassus widersetzte sich im J. 575 = 179 der Anlage einer von den Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior geplanten Wasserleitung, die durch sein Grundstück hindurchführen sollte (Liv. XL 51, 7).

[Münzer.]

56) M. Licinius Crassus, war der ältere Sohn des Triumvirs M. Crassus Nr. 68 aus der vor 667 = 87 geschlossenen Ehe mit Tertulla. Auf ihn und nicht auf seinen Bruder beziehen sich die Anekdoten bei Plut. Cic. 25, 5 und Macrob. Sat. III 14, 15. Die erste lautet, daß *τοῦ Κράσσου τῶν παίδων ὁ ἕτερος* einem Axius (o. Bd. II S. 2633f. Nr. 4?) so ähnlich gewesen sei, daß seine Mutter deswegen verdächtigt wurde (ebenso wie wegen ihres Verkehrs mit Caesar, Suet. Caes. 50, 1), und daß Cicero — der sie übrigens in einem Briefe an den Gatten (fam. V 8, 2) *praestantissima omnium feminarum* nennt! — nach einer gelungenen Rede des jungen Mannes im Senat um seine Meinung darüber befragt, witzig erwiderte: *Ἄξιος Κράσσου*; der zweite Sohn des Triumvirs Nr. 63 stand mit Cicero zu gut, als daß dieser gerade über ihn so boshaft hätte sprechen sollen (richtig Drumann G. R.² IV 127f.), und hatte wohl überhaupt niemals Gelegenheit, sich im Senate hören zu lassen. Die andere Anekdote (bei Macrob.) spricht von der Tanzkunst, die unter den Zeitgenossen in besonderm Maße dem A. Gabinius (Ciceros Vorwürfe Drumann III 57, 9), dem M. Caelius Rufus und *Licinio Crasso, Crassi eius qui apud Parthos exstinctus est filio,* eigen war; wäre hier der Bruder Publius gemeint, so wäre gewiß erwähnt worden, daß er mit dem Vater im Partherkriege selbst sein Ende fand. Im Januar 700 = 54 schrieb Cicero (fam. V 8, 2. 4) an den kurz vorher aus Rom abgereisten Vater Crassus, er stehe mit beiden Söhnen in bestem Einvernehmen und regem Verkehr, mit Marcus allerdings weniger als mit dem ihm von jeher ergebenen Publius. Diese Bemerkung erklärt sich teilweise dadurch, daß der ältere Sohn zur Zeit eigentlich die wichtigere Person war. Er war in diesem Jahre Quaestor und wurde zu Caesar nach Gallien geschickt. Wahrscheinlich nahm er an der Expedition nach Britannien teil und wurde nach der Rückkehr mit einer Legion im Gebiet der Bellovaker in die Winterquartiere gelegt (Caes. bell. Gall. V 24, 3 mit Pränomen und Amtstitel ebenso wie 46, 1 und VI 6, 1 trotz hsl. Varianten, vgl. Mommsen Philol. Schr. 52f.). Als Caesar zur Befreiung des eingeschlossenen Q. Cicero aufbrach, wurde Crassus als der zunächst berufene Vertreter mit seiner Legion nach dem Hauptquartier Samarobriva (jetzt Amiens) entboten und mit dessen Schutz betraut (ebd. 46, 1f. 47, 1f.). Noch in dieser seiner bisherigen Stellung (vgl. Groebe bei Drumann III 697. IV 128, 2 gegen Mommsen a. O.) nahm er bei Eröffnung des neuen Feldzugs von 701 = 53 als Führer eines der drei Armeekorps an dem kombinierten Angriff gegen die Menapier teil (Caes. VI 6, 1). Nach dem Falle seines Vaters und Bruders im Osten blieb er fest auf Caesars Seite, so daß die Parther im Bürgerkriege mit Pompeius in Verbindung traten, weil sie von ihm und seiner Partei Rache für Karrhae befürchteten (Iustin. XLII 4, 6). Bei der ersten und vorläufigen Ordnung im Anfang April 705 = 49 übertrug ihm Caesar Gallia Cisalpina (Appian. bell. civ. II 165). Bald darauf muß er gestorben sein, denn 706 = 48 stand M. Calidius an der Spitze der Provinz (o. Bd. III S. 1353f.). Seine Herkunft und Vergangenheit hätte dem Crassus Anspruch auf eine höhere Laufbahn gegeben; aber er wird später nicht mehr erwähnt (*Κράσσος* bei Appian. V 208 ist P. Canidius Crassus ebd. S. 1475 Nr. 2), und nur von seinen Taten in Gallien zu Lande und zu Wasser weist der Reliefschmuck am Grabmal seiner Gattin Caecilia Metella (ebd. S. 1235 Nr. 136) eine Andeutung auf (Schild mit gallischen Feldzeichen, Trompeten, Halsringen und Ankern, vgl. Hülsen Neue Heidelb. Jahrb. VI 50—58). Zu der berühmten Grabschrift seiner Gattin von diesem Monument (CIL VI 1274 = Dessau 881): *Caeciliae | Q. Cretici f. | Metellae Crassi,* sind neuerdings aus einem Columbarium zwei solche von Angehörigen ihres Haushalts hinzugekommen: *Nicephor Caeciliaes | Crassi argentarius* (Dessau 9424) und *Q. Caecilius Caeciliae | Crassi l. Hilarus medicus* (ebd. 9433).

57) M. Licinius Crassus Agelastus. M. (Licinius) Crassus hatte nach Cic. de or. I 166 als Praetor mit Hinzuziehung des P. Scaevola zu seinem Consilium einen Vormundschaftsprozeß zu entscheiden, bei dem Hypsaeus die Sache des geschädigten Mündels und Cn. Octavius *homo consularis* die des angeklagten Vormunds vertrat, beide mit auffallender Unkenntnis des geltenden Rechts. Octavius war Consul 626 = 128, und Hypsaeus ist ohne Zweifel der Consul M. Plautius Hypsaeus von 629 = 125; da nur jener als Consular bezeichnet wird, fällt der Prozeß und die Praetur des Crassus offenbar vor das letztere Jahr, also 627 = 127 oder 628 = 126 (Groebe bei und gegen Drumann G. R.² IV 602; die von ihm zitierte Argumentation Dittenbergers Eph. epigr. I 106f., 1 ist jedoch hinfällig, denn bei Cic. a. O. beruft sich nicht der Hauptsprecher L. Crassus auf seinen Schwiegervater, den Augur Q. Scaevola, sondern in einer Zwischenbemerkung dieser Scaevola selbst auf seinen Verwandten Publius als den Teilnehmer und Ohrenzeugen der Szene). Mit dem Praetor identisch ist der M. Crassus (*ille vetus* Cic. Tusc. III 31; das Pränomen noch fin. V 92), über den der zeitgenössische Satiriker Lucilius (1299. 1300 Marx mit Kommentar) den besonders durch Cicero (a. O.; als Vermittler angeführt Macrob. Sat. II 1, 6. Ammian. XXVI 9, 11; offenbar die Quelle auch Ps.-Ascon. Verr. 128 Or. = 207 St. Fronto ad Antonin. 151 Nab. Hieron. ep. 7, 5 [I 20 Vall.]. 130, 13 [I 989]; adv. Rufin. I 30 [II 486]. Apoll. Sidon. carm. 34, 12f.) verbreiteten Witz machte, er habe nur einmal im Leben gelacht und deshalb den Spottnamen *ἀγέλαστος* (s. o. S. 215) erhalten; Plin. n. h. VII 79 (daraus Solin. 1, 72), aus einer andern Mittelquelle schöpfend, wendet dies ernsthaft so, Crassus solle niemals gelacht haben, und fügt die wertvolle Notiz hinzu, er sei der Großvater des Triumvirs Nr. 68 gewesen, wodurch seine Einfügung in den Stammbaum als Sohn eines P. und als Vater des P. Nr. 61 ermöglicht wird (Groebe 603. 612f.). Wahrscheinlich ist die Verschiedenheit des überlieferten Pränomens daran schuld, daß man mit dem Luciliuszitat noch nicht in Verbindung gebracht hat Tertull. de anima 52: *Nam etsi prae gaudio quis spiritum exhalet, ut Chilon Spartanus ..., etsi prae gloria ut Clidemus Atheniensis ..., etsi per somnium, ut Plato, etsi per risum, ut P. Crassus, multo violentior mors* cet. Die Beziehung auf Nr. 61 bei Groebe 82f., 12 ist durch nichts gerechtfertigt; wenn aber der Vorname als irrig betrachtet werden darf, so erhält der Witz des Lucilius durch die Verbindung mit dieser Nachricht erst recht seine Spitze: Crassus enthielt sich sein Leben lang des Lachens, und als er einmal tüchtig lachen mußte, hatte er davon den Tod. Das erinnert an bekannte Märchenmotive und paßt auch deshalb für die Dichtgattung der Satire. Wenn der Triumvir äußerte, *μηδένα Κράσσον ἐν Ῥώμῃ βεβιωκέναι μακρότερον ἑξηκονταετίας* (Plut. Cic. 25, 3), so spricht das dafür, daß sein Großvater nicht sehr alt geworden ist, denn er hat doch zunächst an die direkten Vorfahren gedacht und vielleicht erklären wollen, warum sie es nicht immer zu den höchsten Ehren gebracht hätten.

[Münzer.]

58) M. Licinius Crassus, Consul des Jahres 724 = 30 v. Chr.

a) Name. *M. Licinius M. f. M. n. Crassus* Acta triumph. Capitol. CIL I² p. 50. *Μᾶρκος Λικίνιος Μάρκου υἱὸς Κράσσος* IG III 1, 572 = Dessau 8810 (diese athenische Inschrift hat zuerst Dittenberger, dem alle neueren Forscher beistimmen, auf den Consul 724 bezogen). *M. Αικίννιος M. νἱ. ⟨Κράσσος⟩* Dio ind. l. LI. *M. Licinius Crassus* CIL I² p. 61 Fasti Amiternini. *[M. Lic]inius Crassus* ebd. p. 77 Tabula triumph. Barberin. *M. Licinius Crassus* Oros. VI 19, 14. *M. Licinius* CIL I² p. 66 Fasti Venusini. *M. Cras.* Rev. arch. XXVI 1895, 272 n. 4 = CIL VIII Suppl. 22640, 4 (Jahresangabe auf einer Amphora). *M. Crassus* Liv. per. CXXXIV. CXXXV. Flor. II 26, 14. Dio LI 4, 3. 23, 2. Zonar. X 32. Cassiodor. (Mommsen Chron. min. II p. 134.) *Crassus* (oder *Grassus*) in den Consulfasten. Den Beinamen Dives hat er offenbar nicht geführt (irrig Drumann-Groebe IV² 128).

b) Leben. Crassus war wohl ein Sohn des M. Licinius Crassus, des älteren Sohnes des Triumvirn (s. Nr. 58), und der Caecilia Metella, der Tochter des Metellus Creticus (s. o. Bd. III S. 1235 Nr. 136). Der Triumvir hatte Tertulla kurz vor 87 v. Chr. geheiratet, lebte aber von 85 bis 83 getrennt von seiner Frau in Spanien (s. Nr. 69); andrerseits war sein älterer Sohn Marcus im J. 54 Quaestor Caesars; demnach wird man dessen Geburt um 87 ansetzen dürfen (vgl. Nr. 58). Nehmen wir an, daß er mit 20 Jahren einen Sohn bekam, so ergäbe sich als Geburtsdatum unseres Crassus die Zeit um 67 v. Chr.: viel weiter läßt sich seine Geburt zeitlich nicht hinabrücken, in Anbetracht des Consulates seines eigenen Sohnes, für den wir füglich M. Crassus Consul 740 = 14 halten dürfen (so urteilte schon Drumann IV² 128); nimmt man als dessen Geburtsjahr etwa 47 v. Chr. an (s. Nr. 57), so fallen alle Schwierigkeiten weg, die z. B. Hülsen (N. Heidelb. Jahrb. VI 1896, 57f.) und Groebe (bei Drumann) zu erkennen glaubten (Hülsen hält es für möglich, daß unser

Crassus der Sohn des Quaesitors von 695 Crassus Dives gewesen sei, doch dieser hieß wahrscheinlich Publius [vgl. Münzer u. Nr. 71] und sein zweites Kognomen eignete wieder jenem nicht; wenn Groebe die Geburt des Crassus um 73 ansetzt, so erschließt er dies aus dem Jahre seines Consulates: aber sicherlich ist Crassus, wie von der Bekleidung der Praetur, so auch von der Einhaltung der geltenden Altersgrenze befreit worden). Während sein Großvater und sein Vater in engster politischer Verbindung mit Caesar gestanden hatten, finden wir den jungen Crassus ständig auf seiten der Feinde Caesars des Sohnes (allerdings darf der *Κράσσος*, der nach Appian. bell. civ. V 50 im Perusinischen Bürgerkrieg gegen Octavian kämpfte, nicht — wie dies z. B. PIR II 275 n. 126 geschieht — mit unserem Crassus identifiziert werden; hier ist vielmehr P. Canidius Crassus gemeint, s. o. Bd. III S. 1475). Er schloß sich dem hartnäckigsten Gegner Octavians, Sex. Pompeius, an (Dio LI 4, 3). Wahrscheinlich gehörte er zu den Anhängern des Pompeius, die durch den Vertrag von Misenum (Sommer 39 v. Chr.) wieder zu ihrem Vermögen und zu den Staatsämtern gelangten (vgl. Appian. bell. civ. V 72. Dio XLVIII 36). Einige Zeit nachher wird er die Quaestur verwaltet haben (dies ergibt sich wohl aus der Angabe, daß er Consul wurde, ohne Praetor gewesen zu sein; s. u.). Ob er nach dem neuerlichen Ausbruch des Krieges wieder zu Pompeius zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Wohl erst nach der Schlacht bei Naulochos (3. September 36) schloß er sich dem M. Antonius an (Dio LI 4, 3). Er muß aber beizeiten das Aussichtslose der Lage des Antonius erkannt haben, denn offenbar noch vor der Schlacht bei Actium ging er endlich doch zu Caesar über. Welche Bedeutung dieser dem Anschluß des Repräsentanten eines so hochberühmten und politisch mächtig hervorgetretenen Hauses beilegte, ist daraus zu erkennen, daß er ihn für das Jahr 724 = 30 v. Chr. zu seinem Kollegen im Consulate erhob, obwohl Crassus die Praetur nicht bekleidet hatte (Dio LI 4, 3; wenn auch die Wahl mutmaßlich wieder in regelrechter Weise durch die Komitien erfolgte, war selbstverständlich Octavians Wille entscheidend). Crassus führte die Fasces das erste Halbjahr hindurch, während Caesar das ganze Jahr Consul blieb; am 1. Juli trat an Crassus' Stelle C. Antistius Vetus (CIL I² p. 61 Fasti Amitern.; p. 66 Fasti Venus.; verwirrt Chron. Pasch. [*Κράσσου τὸ β'* Mommsen Chron. min. I p. 217] und Fasti Hydat.; die sonstigen Zeugnisse über Crassus' Consulat s. o. Abschn. a; vgl. CIL I² p. 160f. Vaglieri Diz. epigr. II 955). Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß der Consulat die Bedingung war, die Crassus für seinen Anschluß an Octavian stellte; aber es war, wie es scheint, nicht die einzige Bedingung. Denn er erhielt — zweifellos unmittelbar nach dem Consulat — den Befehl über ein Heer, und es ist wohl ausgeschlossen, daß ein Politiker wie Octavian in der damaligen Sitnation — der Endkampf gegen Antonius und Kleopatra war eben im Gange — dem Enkel des Triumvirn, seinem langjährigen Widersacher, aus freien Stücken ein Armeekommando und gegebenenfalls die Führung eines großen Krieges anvertraut hätte.

Die Truppenmacht, an deren Spitze Crassus trat (nach Ritterling o. Bd. XII 1221 etwa vier bis fünf Legionen), stand in der römischen Provinz Makedonien. Er führte den Oberbefehl als Proconsul dieser Provinz, zu der auch Achaia gehörte (als *procos.* wird er in den Capitolinischen Triumphalfasten, CIL I² p. 50, als *ἀνθύπατος* in der athenischen Inschrift IG III 572 bezeichnet; Dio LI 23, 2 sagt von ihm *ἐς τε τὴν Μακεδονίαν καὶ ἐς τὴν Ἑλλάδα πεμφθείς*, danach Zon. X 32: *εἰς τὴν Μακεδονίαν καὶ εἰς τὴν Θρᾴκην καὶ εἰς τὴν Ἑλλάδα πεμφθείς*).

Den Krieg des Crassus gegen Balkan- und Donauvölker (*bellum adversus Basternas et Moesos et alias gentes a M. Crasso [gestum]* Liv. per. CXXXIV, *bellum a. M. Crasso adversus Thracas .. gestum* ebd. CXXXV, *bellum Moesicum* Flor. II 26, *τοῖς τε Δακοῖς καὶ ⟨τοῖς⟩ Βαστάρναις ἐπολέμησε* Dio LI 23, 2: im Kriegsbericht selbst nennt Dio die Daker nicht mehr, wahrscheinlich weil er hier Daker und Geten identifiziert, vgl. Furtwängler Intermezzi 62. Brandis o. Bd. IV S. 1962; den Triumph feierte Crassus nach den Triumphalfasten *ex Thraecia et Geteis*, CIL I² p. 50 vgl. p. 77) hatte Livius im 134. und 135. Buche sicherlich eingehend dargestellt, doch ist seine Erzählung verloren (bis auf eine von Florus II 26 aufbewahrte Episode), und die einzige ausführlichere Quelle für uns der Bericht Dios (LI 23—27), der kaum auf Livius zurückgeht (das von Florus erzählte Detail fehlt bei Dio). In letzter Linie wird des Crassus eigene Relation an den Senat die Grundlage der historischen Darstellungen geboten haben (beruht die Erzählung des Florus indirekt auch nur z. T. auf dem amtlichen Bericht des Crassus, so ließe sich daraus auf eine gewisse Ruhmredigkeit desselben schließen, auf die auch die wiederholte Hervorhebung der großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, hinzuweisen scheint).

Was die Zeitbestimmung der Feldzüge des Crassus anlangt, so hatte Zumpt Comm. epigr. I 45 ihren Beginn in das Jahr 724 = 30 gesetzt, während Zippel (Die röm. Herrschaft in Illyrien 238), Gardthausen (Aug. I 1052. II 661f.) und andere sich für das Jahr 29 v. Chr. entschieden. Die Diostelle, auf die sich sowohl Zumpt als Zippel berufen, ergibt keinen sicheren Anhalt; denn Dio berichtet zuerst über den Triumph Caesars im J. 29 und die anschließenden Einweihungsfeierlichkeiten und Spiele (LI 21. 22), dann über die Dedikation des Theaters durch Statilius Taurus im J. 30 (LI 23, 1) und fährt dann fort: *κατὰ δὲ δὴ τοὺς αὐτοὺς τούτους χρόνους, ἐν οἷς ταῦτ' ἐγίγνετο, ὁ Κράσσος* usw. (23, 2): so daß unklar bleibt, ob sich diese Anknüpfung auf das J. 30 oder 29 bezieht. Die Zeitbestimmung kann vielmehr nur davon ausgehen, daß bei Dio in der Darstellung der Kriegsereignisse nur von einem einzigen Winterlager des Crassus die Rede ist; da Crassus am 4. Juli 27 triumphierte, folgt daraus, daß seine beiden Feldzüge in den Jahren 29 und 28 stattfanden und durch die Winterquartiere 29/28 getrennt wurden (vgl. Cichorius Röm. Denkm.

Stammbaum.

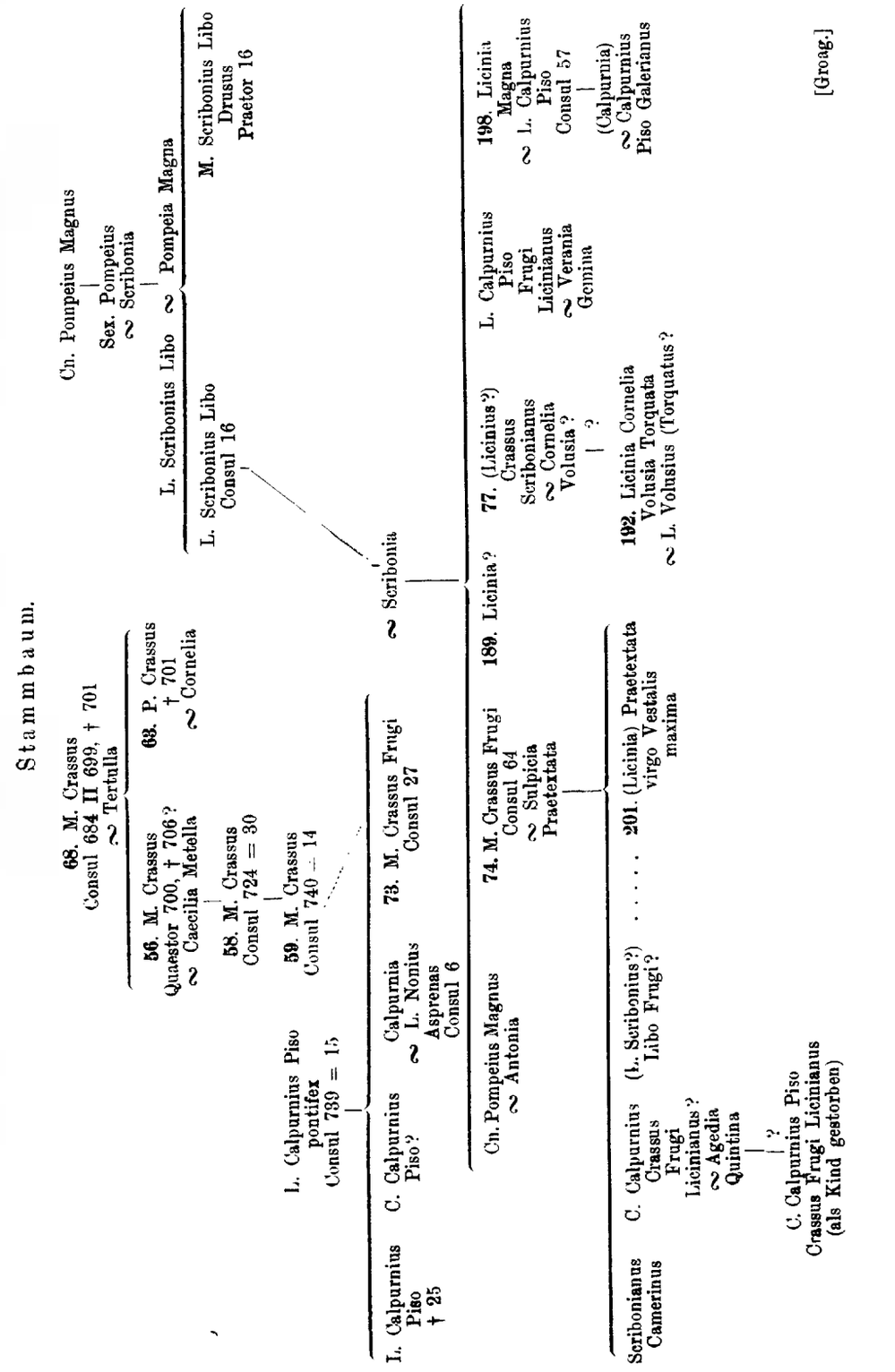

[Groag.]

in d. Dobrudscha 13). Zu demselben Ergebnis führt die 7. imperatorische Akklamation Caesars, die in das J. 725 gehört (CIL VI 873) und nach Dio LI 25, 2 nur auf den Sieg des Crassus bezogen werden kann (vgl. Mommsen R. gest.² p. 12; die nächste Akklamation erfolgte erst 729, s. o. Bd. X S. 345). Der Balkankrieg begann jedenfalls einige Zeit nach dem 11. Januar 29, da an diesem Tage der Ianustempel geschlossen wurde (s. o. Bd. X S. 338), aber wohl noch vor dem Ende des Winters, da die Bastarner die Vereisung der Donau zu ihrem Übergang über den Strom benützt haben werden (s. u.). Im Sommer dieses Jahres war der entscheidende Sieg vermutlich schon erfochten, wie sich aus der Reise des römischen Bundesgenossen Roles zu Caesar nach Korinth erschließen läßt (s. u.). Fraglich bleibt, ob die gefangenen „Daker", die bei der Einweihung der Curia Iulia unmittelbar nach dem dreitägigen Triumph (13.—15. August 29) gegen Sueben kämpfen mußten (Dio LI 22, 8), von Crassus nach Rom gesendet worden waren (Gardthausen II 662); allerdings sagt Dio (LI 24, 7), daß Crassus die gefangenen Barbaren unter die Soldaten verteilt habe.

Nach der Annahme der meisten neueren Forscher hat Octavian selbst die Initiative zu den Feldzügen des Crassus gegeben (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. I 235. Mommsen Röm. Gesch. V 12. Gardthausen Aug. I 1052. Furtwängler Intermezzi 62. Filow Klio Bhft. VI 1. Sehmsdorf Germ. in d. Balkanländ. 26. L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme I 1910, 462 u. a.). Wohl hatte Octavian schon im J. 35/34 v. Chr. einen Krieg gegen Daker und Bastarner in Aussicht genommen und Vorbereitungen dafür getroffen (App. Illyr. 22) und man hegte in Rom während des Bürgerkrieges ernstliche Befürchtungen wegen eines Eingreifens der Daker (vgl. Verg. Georg. II 497. Horat. sat. II 6, 53; carm. III 6, 13f.: *paene occupatam seditionibus delevit urbem Dacus et Aethiops*), aber die Volkskraft der Daker war durch innere Zwietracht gelähmt (Dio LI 22, 8; vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1961), so daß die unmittelbare Gefahr wohl abgewendet schien. Es lag gewiß nicht in Octavians Interesse, dem gefährlichen Rivalen zu kriegerischem Ruhm und zu dem Verdienst einer Vergrößerung des Reiches zu verhelfen. Vielmehr wird Crassus selbst den offenbar erwünschten Anlaß, den ein Einfall der Bastarner darbot, dazu benützt haben, um einen Eroberungskrieg im Stil der imperialistischen Politik eines Pompeius, Caesar und seines eigenen Großvaters zu unternehmen und den durch den Untergang des Triumvirn erschütterten Waffenruhm seines Geschlechtes wieder herzustellen (der Auffassung Dessaus Gesch. d. röm. Kaiserz. I 392, Crassus habe „vielleicht seine Aufgabe zunächst nicht anders aufgefaßt als die meisten seiner Vorgänger", kann ich nicht beistimmen).

Die Bastarner hatten — mit Weibern und Kindern (Dio LI 24, 4), was darauf schließen läßt, daß sie ausgewandert waren, um neue Wohnsitze zu suchen — die (sicherlich noch zugefrorene) Donau überschritten, Moesien unterjocht, die Stämme der Triballer und Dardaner bezwungen (Dio LI 23, 3: *τὴν Μυσίαν τὴν κατ' ἀντιπέρας σφῶν*, worunter hier der Westen des späteren Untermoesien zu verstehen ist). Dann waren sie jedoch über den Balkan nach Süden vorgedrungen und verheerten das Gebiet der mit den Römern verbündeten, an der Grenze Makedoniens (im oberen Strumatal) hausenden thrakischen Dentheleten (Dio LI 23, 4, vgl. Oberhummer o. Bd. IV S. 2102). Um dem blinden Könige dieses Volksstammes, Sitas, Hilfe zu bringen und die römische Provinz (die übrigens kaum wirklich bedroht war) zu schützen, rückte Crassus gegen sie ins Feld, und der Anmarsch des römischen Heeres genügte allein, um die Barbaren zum Rückzug (über den Haemus) zu veranlassen (*καὶ αὐτοὺς ἐκ τῆς προσόδου μόνης καταπλήξας ἐξέωσεν ἀμαχεὶ ἐκ τῆς χώρας* Dio 23, 4; auf diesen kampflosen Abzug der Bastarner beziehen Gardthausen Aug. II 662 und andere die Erzählung des Florus II 26, die meines Erachtens eher mit dem Bericht über die Niederlage des Dapyx im Einklang steht; s. u.). Damit wäre eigentlich das Ziel der Unternehmung erreicht gewesen, aber ebensowenig wie Caesar, als die Helvetier den Marsch durch die Provinz aufgaben, von Kriegshandlungen Abstand genommen hatte, ebensowenig wollte sich Crassus mit diesem unblutigen Erfolge begnügen. Auf der Verfolgung der Bastarner besetzte er die Landschaft Segetike (so Dio 23, 5; nach Mommsen R. G. V 12 und Cichorius Röm. Denkm. in d. Dobrudscha 14, 3 ist damit das Hochplateau von Serdica gemeint; irrig denkt Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 153 an Selletike, das zwischen Haemus und dem Pontus lag, vgl. Oberhummer Art. Seletike. Boissevain Dio vol. II p. 375) und drang hierauf in Moesien ein (Dio 23, 5; unter *Μυσίς* ist hier nicht „das heutige Serbien" zu verstehen [Zippel 239], da Crassus sich doch nicht allzuweit von den Bastarnern entfernt haben wird; vielmehr ist an den östlichen Teil der späteren Moesia superior, d. h. das serbisch-bulgarische Grenzgebiet zu denken; vgl. Premerstein Jahresh. I 1898, Bbl. 149; irrig Sehmsdorf Germ. in d. Balkanländ. 1899, 28). Der Zweck dieser Diversion wird gewesen sein, den Bastarnern die Möglichkeit eines Ausweichens nach Nordwesten zu nehmen; für den Osten hatte er dieselbe Absicht vielleicht schon damals durch das Bündnis mit Roles (s. u.) erreicht. Er verheerte das Land der Moeser und erstürmte eine starke Festung, vor welcher seine Vortruppen zuerst eine Schlappe erlitten hatten (Dio 23, 5; nach Premerstein war dies der Hauptort der Moeser, Ratiaria). Unterdessen hatten die Bastarner an dem Flusse Kedros haltgemacht (wohl dem Kebros oder Ciabrus, einem Nebenfluß der Donau, heute Cibrica, vgl. Zippel, Boissevain, Sehmsdorf a. a. O.) — wahrscheinlich nicht freiwillig, sondern der Not gehorchend, weil der wieder aufgetaute Strom für sie nicht mehr passierbar war. Als Crassus heranrückte, schickten sie ihm Gesandte entgegen, die ihn aufforderten, sie in Ruhe zu lassen, da sie sich nicht gegen Rom vergangen hätten (Dio 24, 1). In echt römischer Treulosigkeit hielt Crassus die Gesandten mit vorgespiegelter Freundlichkeit zurück, machte sie trunken

und erfuhr im Rausch ihre Pläne (Dio 24, 2). Nachts, durch Waldland vorrückend, sendete er Rekognoszierungstruppen voraus, die von den Bastarnern, die es nur mit diesen zu tun zu haben glaubten, angegriffen wurden, aber die Barbaren in den Wald hinein hinter sich herzogen, so daß diese auf die römische Hauptmacht stießen (Dio 24, 3). Es kam zu einem Blutbad unter den überraschten Barbaren, denen die hinter dem Heere aufgestellte Wagenburg erst recht zum Verderben wurde; vergebens boten sie ihre letzten Kräfte auf, um ihre Weiber und Kinder zu retten. Den König der Bastarner, Deldon, tötete Crassus mit eigener Hand. Viele von den Feinden, die sich in einen Wald geflüchtet hatten, gingen, als die Römer diesen in Brand setzten, zugrunde, andere fanden in den Fluten der Donau ihren Untergang (die Schlacht hat demnach an der Mündung des Ciabrus stattgefunden) oder wurden, einzeln im Lande umherstreifend, erschlagen (Dio 24, 3—5; vgl. Sehmsdorf 28). Einen Heerhaufen, der sich in eine Festung geworfen hatte (ob dies Cibras an der Mündung des Ciabrus war, wie Sehmsdorf vermutet, ist ganz ungewiß), bekam Crassus mit Hilfe des Getenkönigs Roles in seine Gewalt und vernichtete ihn (Dio 24, 6; das „Königreich" des Roles lag wohl im östlichen Teil des späteren Untermoesien, Premerstein 178). Roles begab sich zu Caesar, um von diesem die Anerkennung als Freund und Bundesgenosse des römischen Volkes zu empfangen (Premerstein vermutet, daß diese Zusammenkunft in Korinth stattgefunden habe, wo Caesar auf der Durchreise nach Italien im Sommer 29 verweilte; trifft dies zu, so sind damit die oben erzählten Ereignisse ungefähr datiert; vgl. Gardthausen I 1052. Dessau Gesch. der römischen Kaiserzeit I 393). Die Niederlage und der Untergang des Dakerkönigs Cotiso, dessen Horaz in einem, wie zumeist angenommen wird, zum 1. März 29 v. Chr. gedichteten Liede gedenkt (carm. III 8, 18 *occidit Daci Cotisonis agmen;* der Zeitbestimmung [vgl. Kießling-Heinze I⁶ p. 312] widerspricht jedoch Kappelmacher Wien. Stud. 1922, 48f. mit einleuchtenden Gründen), wird von mehreren Forschern (z. B. in dem erwähnten Kommentar, ferner von Gardthausen II 662 und anderen) mit dem Bastarnersiege des Crassus in Verbindung gebracht. Man müßte dann annehmen, daß sich den Bastarnern auch andere Volksstämme angeschlossen hatten, die dabei nur den Zweck eines Raubzuges verfolgten (auch Bahrfeldt Berl. Münzblätter 1912, 16ff. und Ruzicka Buletin. Soc. Numism. Române XVII 1922 Nr. 41—42 nehmen an, daß Cotiso — den sie mit dem *Κοσων* barbarischer, in großen Mengen im südlichen Siebenbürgen gefundener Goldmünzen identifizieren —, in den Kämpfen gegen Crassus gefallen sei); viel eher möchte ich jedoch glauben, daß Cotiso in den inneren Kämpfen, die die Daker entzweiten (Dio LI 22, 8), den Untergang gefunden hat.

Nachdem Crassus die Gefangenen als Kriegsbeute unter die Soldaten verteilt hatte (Dio 24, 7), wendete er sich wieder gegen die Moeser und brachte fast das ganze Volk zur Unterwerfung, teils auf friedlichem Wege, teils durch Schrecken oder mit Gewalt, wobei es nicht ohne Mühe und Gefahren zuging (Dio 25, 1). Obwohl Dio die Triballer (zwischen Margus und Oescus, vgl. Vulić Wien. Stud. XXIV 1902, 336f.) nicht ausdrücklich nennt, liegt es in der Natur der Sache, daß sie damals gleichfalls unter die Gewalt der Römer kamen. In dieser Phase des Krieges wird demnach Crassus das heutige Mittel- und Nordserbien und das nordwestliche Bulgarien unterworfen haben. Die Moeser haben sich seither widerstandslos der römischen Herrschaft gefügt (vgl. Dessau a. a. O. 394). Da bereits der Winter (29 auf 28) hereingebrochen war, zog Crassus durch das Gebiet der Thraker — und zwar wie aus Dio 25, 4 hervorgeht, der Serder (um Serdica, das heutige Sofia) und der Maeder (westlich vom Strymon, vgl. Zippel 240) — in die Provinz zurück. Das Heer litt auf diesem Marsche viel durch die schneidende Kälte und durch die Angriffe der Thraker, obwohl Crassus durch deren Land als durch Freundesland zog (Dio 25, 2; die Serder hatte er allerdings wohl erst selbst unterworfen [s. o.]; über die Länge und Härte des Winters in diesen Gegenden vgl. Weiss Mitt. Geogr. Ges. Wien 1915, 525f.).

In Rom beschloß der Senat auf die Kunde von seinem Siege sowohl für ihn als für Caesar Supplikationen und den Triumph (*καὶ γὰρ καὶ θυσίαι καὶ νικητήρια οὐχ ὅτι τῷ Καίσαρι ἀλλὰ καὶ ἐκείνῳ ἐψηφίσθη* Dio 25, 2). Nach der Bastarnerschlacht war er von seinen Truppen wohl als Imperator akklamiert worden (abweichend Dio 25, 2, doch vgl. u.), aber auch Caesar nahm auf Grund dieses Sieges den Imperatortitel zum siebentenmal an (Dio 25, 2. CIL VI 873. Mommsen Res gest.² p. 12). Die Zuerkennung des Triumphs beweist, daß man in Rom die Meinung hegte, der Krieg habe nunmehr seinen Abschluß gefunden; nach Dio (25, 2) soll Crassus selbst in Anbetracht seiner Verluste auf dem Rückmarsch zu dem Entschluß gelangt sein, sich mit dem Erreichten zu begnügen; sogar zu den Bastarnern sei diese Kunde gedrungen (25, 3). Schon diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß wir hier eine Beeinflussung der Überlieferung vor uns haben, die nur von augusteischer Seite ausgegangen sein kann. Denn Caesar, der inzwischen den Bürgerkrieg glücklich beendet hatte, wird es fraglos höchst ungern gesehen haben, daß der Träger eines so berühmten Namens, sein früherer Gegner, kriegerische Lorbeeren erntete und ein siegreiches Heer an seine Fahnen fesselte (vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 58). Aber Crassus hat sich an die Abmahnung, die ihm vermutlich damals von Rom zukam, nicht gehalten, sondern brach — „widerwillig" und durch einen Rachezug der Bastarner (demnach hatte an der vorjährigen Wanderung nur ein Teil des großen Volkes teilgenommen) gegen Sitas und die Dentheleten veranlaßt — wieder mit seinem Heere auf: es wird noch ziemlich früh im Jahre gewesen sein, da die Barbaren wohl abermals das Zufrieren der Donau zu ihrem Einfall benützt (vgl. Furtwängler S.-Ber. Akad. Münch. 1904, 400 gegen Cichorius Röm. Denkm. in d. Dobrudscha 14) und mutmaßlich darauf gerechnet hatten, daß sie noch vor dem Eintreffen der Römer in

die Heimat zurückkehren könnten. In Eilmärschen rückte er gegen die Barbaren heran, schlug sie zum zweitenmal und zwang sie zu einem Vertrag (Dio 25, 3). Worin dieser bestand, sagt Dio nicht: wahrscheinlich mußten die Bastarner sich verpflichten, den Strom niemals wieder zu überschreiten (vgl. Epit. de Caes. 1, 7: (*Augustus*) *Getarum populos Basternasque lacessitos bellis ad concordiam compulit*; die Gesandtschaft der Bastarner und Skythen an Augustus, die dieser Res gest. 5, 51f. erwähnt, gehört wohl erst in das J. 25 v. Chr., vgl. Mommsen Res gest.² p. 133; o. Bd. X S. 345). Crassus wendete sich hierauf gegen die thrakischen Maeder und Serder, die ihm bei seinem Rückzuge so viel Ungemach zugefügt hatten, und unterwarf nicht ohne Anstrengung diese wilden Stämme, wobei er das grausige Abschreckungsmittel anwendete, den Gefangenen die Hände abhauen zu lassen (Dio 25, 4). Das übrige thrakische Land verheerte er durch Streifzüge, bis auf das Gebiet der Odrysen, die ihm friedlich entgegengekommen waren; er überwies ihnen einen Teil des den Bessern gehörigen Gebietes am Hebrus (Marica) mit dem altberühmten Nationalheiligtum des Dionysos (Dio 25, 4. 5; vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 394). Der König der Odrysen war seither in Thrakien der angesehenste römische Vasallenfürst, doch gehört die bedeutende Erweiterung des Odrysenstaates über ganz Thrakien und nach Norden bis an die Donaumündungen nicht schon (wie Zippel 243f. Mommsen R. G. V 13 und andere annehmen) in diese, sondern in eine spätere Zeit (Premerstein 179f. Dessau 395). Ein Hilferuf des Königs Roles, der mit einem anderen Getenkönig, Dapyx, im Kriege lag, führte Crassus abermals in das Donauland, und zwar wahrscheinlich in das heutige Nordostbulgarien. Als er auf die Streitmacht des Dapyx stieß, ergriff die feindliche Reiterei sogleich die Flucht und riß das Fußvolk mit sich, so daß ohne wirkliche Schlacht ein großes Blutbad unter den Barbaren angerichtet wurde (*μάχην μὲν οὐδεμίαν ἔτ' ἐποιήσατο, φόνον δὲ δὴ φευγόντων ἑκατέρων πολὺν εἰργάσατο*, Dio 26, 1). Auf dieses kampflose Treffen, nicht auf den Rückzug der Bastarner — die unmöglich als Moesi bezeichnet werden konnten und den Römern offenbar nicht in Schlachtaufstellung gegenübergetreten waren — ist meines Erachtens die Erzählung des Florus II 26, 14—16 zu beziehen: *Moesi quam feri, quam truces fuerint, quam ipsorum etiam barbari barbarorum horribile dictu est. unus ducum ante aciem postulato silentio ‚qui vos' inquit ‚estis?' responsum invicem ‚Romani gentium domini'. et ille ‚ita' inquit ‚fiet, si nos viceritis'. accepit omen Marcus Crassus. illi statim ante aciem immolato equo concepere votum ut caesorum exitis ducum et litarent et vescerentur. deos audisse crediderim: nec tubas sustinere potuerunt* usw. (danach Iordanes Rom. 245). Als Dapyx sich in einen festen Ort warf, schloß ihn Crassus daselbst ein und nahm den Platz durch Verrat. Dapyx und seine Krieger töteten sich gegenseitig, den Bruder des Königs nahm Crassus gefangen, entließ ihn jedoch unangetastet (Dio 26, 1. 2). Einheimische, die sich mit ihren Herden in eine weite Höhle, Keiris genannt, geflüchtet hatten, brachte er durch Vermauerung der Zugänge zur Ergebung (Dio 26, 3. 4; noch heute gibt es in der Dobrudscha Höhlendörfer, vgl. Weiss Zur Kunde d. Balkanhalbinsel XII 26). Crassus wendete sich gegen den festen Ort Genukla an der Donau (nach Premerstein 152 im Mündungsgebiet des Stromes, nach Furtwängler Intermezzi 63f. in der Dobrudscha, vgl. Patsch o. Bd. VII S. 1210. Weiss ebd. 1334. Cichorius 12f.; ohne Begründung verlegt Jänecke S.-Ber. Akad. Heidelb. 1919, 20, 19 die Festung in die Gegend von Macin-Braila). Der Angriff auf die dem Getenkönig Zyraxes gehörende Feste erfolgte wohl nicht allein deshalb, weil sich daselbst die Feldzeichen befanden, die einst die Bastarner dem C. Antonius in der Schlacht bei Histros geraubt hatten (Dio 26, 4), sondern vor allem, weil Crassus jeden Widerstand südlich der Donau brechen wollte. Zyraxes selbst war mit seinen Schätzen zu den „Skythen" geflüchtet, um ihre Hilfe anzurufen, aber seine Stadt fiel, zu Land und Wasser bestürmt, nach einer kurzen, doch schwierigen Belagerung den Römern in die Hände (Dio 26, 4—6). Zweifellos gelangten damals auch die römischen Feldzeichen in den Besitz des Crassus (vgl. Furtwängler S.-Ber. Münch. 1897 I 269. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 393; irrig Benndorf Jhfte. I 133. Sehmsdorf 28; Augustus erwähnt sie in den Res gestae unter den zurückgewonnenen Feldzeichen nicht: das beweist aber nur, daß der Kaiser auch diese Ruhmestat des Crassus absichtlich ignoriert hat). Durch die Vernichtung dieses getischen Reiches kamen wohl auch die Griechenstädte am Ufer des Schwarzen Meeres unter Roms Oberhoheit (Premerstein 192). Während der Kämpfe gegen die Geten hatten sich abermals moesische Stämme empört (Dio 26, 6). Crassus ließ diese zum Teil durch seine Legaten unterwerfen, gegen die Artakier aber und andere Stämme, die bis dahin ihre Unabhängigkeit behauptet hatten. wendete er sich selbst und brachte sie teils mit Gewalt, doch nicht ohne Mühe, teils durch die Furcht vor dem Schicksal der Gefangenen zur Unterwerfung (Dio 26, 6. 27, 1; die Artakier hausten im zentralen Teile des Balkans, vgl. Tomaschek o. Bd. II S. 1304). Durch seine Feldzüge hat Crassus die Volkskraft der einst so gefürchteten Bastarner für alle Zeit gebrochen, das römische Provinzialgebiet der Balkanhalbinsel gegen die Einfälle nordischer Barbaren gesichert und das Land zwischen Balkan und Donau dem römischen Machtbereich unterworfen, doch wurde der Hauptteil des eroberten Gebietes nicht der römischen Verwaltung, sondern der Herrschaft von Klientelfürsten unterstellt, denen auch die Abwehr der Barbaren oblag (vgl. Mommsen R. G. V 13; s. o.).

Ein Denkmal der Siege des Crassus glaubte Furtwängler in dem gewaltigen Tropaeum von Adamklissi in der Dobrudscha zu erkennen. Er vertrat die Anschauung, daß das Denkmal, das eine Weihung Traians an Mars Ultor vom J. 109 trägt, dennoch nicht von diesem Kaiser, sondern von Crassus errichtet worden sei (Intermezzi 1896, 51—77; S.-Ber. Münch. phil. Kl. 1897, I 247—288; Abh. Akad. Münch. phil. Kl. XXII 1903, 3, 455—515; S.-Ber. ebd. 1904, 383—413). Seine Hypothese ist von anderen Forschern mit großer Entschiedenheit bekämpft worden (Benndorf Österr. Mitt. XIX 1896, 181—204; Österr. Jahrh. I 1898, 122—137. VI 1903, 251—266. Niemann Österr. Jahrh. I 1898, 138—142. VI 247—251. Petersen Röm. Mitt. 1896, 302ff. 1903, 68—72. Studniczka Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. phil. hist. Kl. XXII 4, 1904. Cichorius Philol. hist. Beitr. Wachsmuth überr. 1897, 1—20; Die röm. Denkm. in d. Dobrudscha 1904. [Cichorius' Vermutung, daß Constantin die von Barbaren beschädigten Reliefs durch neue ersetzt habe, ist von Furtwängler S.-Ber. 1897, 283ff.; Abh. 471. Benndorf Jahrh. I 130 und Jänecke S.-Ber. Akad. Heidelb. 1919, 20, 17f. 20 mit einleuchtenden Gründen abgelehnt worden.] Gardthausen Aug. II 663f. Dragendorff Bonn. Jahrb. CXIII 1905, 259ff. Drexel N. Jahrb. f. d. kl. Alt. XLIX 1922, 330—344. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 393; über die neueste Hypothese Jäneckes s. u.). Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Furtwänglers Auffassung manches Bestechende hat. So spräche dafür, daß weder die Bewaffnung und Ausrüstung der in den Reliefs von Adamklissi dargestellten römischen Soldaten (desgleichen die Rüstung des obersten eigentlichen Tropaeums, vgl. Jänecke 20, 1) noch die Typen der barbarischen Völkerschaften den Dakerkriegen Traians entsprechen (mit Unrecht in Abrede gestellt von Drexel 337f., dessen Erklärung keineswegs befriedigt), während man in den Barbarentypen wohl die vier von Crassus besiegten Nationen, Bastarner, Moeser, Geten und Thraker erkennen könnte. Auch die Wahl des Ortes würde nicht zu Traians dakischen Feldzügen, wohl aber zu jenem Abschnitt des Krieges passen, der Crassus zur Eroberung von Genukla und damit an die Grenze des neugewonnenen Gebietes führte. Von den Einwänden, die gegen Furtwänglers Deutung geltend gemacht wurden, können einige nicht als stichhaltig gelten, so z. B. Cichorius' Argument (Denkm. 12f.), daß Crassus gar nicht die Zeit gefunden habe, ein so gewaltiges Denkmal zu vollenden: zum Bau des Tropaeums, das ‚in etwa sechs Monaten hergestellt werden konnte' (so meint wenigstens Furtwängler Abh. 481; S.-Ber. 1904, 400f.), hätte eine vom Hauptheere abkommandierte Abteilung (der überdies Kriegsgefangene und zur Arbeit gepreßte Einheimische zugeteilt werden konnten) vollauf genügt, ohne daß die Kriegshandlungen unterbrochen werden mußten. Ebensowenig ließ sich Benndorfs Einwand aufrecht halten, daß der Kalkstein, aus dem das Tropaeum erbaut ist, einer tieferliegenden Schicht desselben Steinbruches angehöre als das Material des benachbarten Grabaltars für gefallene Soldaten und der ältesten Teile der Civitas Tropaeensium (Jhfte. VI 254f. Cichorius Denkm. 36f. 42; widerlegt von Furtwängler S.-Ber. 1904, 398f.). Dennoch läßt sich Furtwänglers Datierung nicht halten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Monument eben die Weihung Traians trägt. Die große Inschrifttafel, auf der diese zu lesen ist (CIL III 12467), gehörte dem Tropaeum von allem Anfang ‚als organischer Teil' an und kann auch nicht etwa zweimal benutzt worden sein (Furtwängler Abh. 466. 475. 485; S.-Ber. 1904, 386f. 402f.). Furtwängler muß demnach annehmen, daß sie ursprünglich ohne Inschrift angebracht worden sei. Dies ist sicherlich ganz unwahrscheinlich, denn wenn auch die Fassung der Inschrift, die Crassus gewählt hätte, von Rom aus abgelehnt worden wäre — Crassus hätte nach der Auffassung Caesars diesen als den Weihenden nennen müssen —, so war doch der Proconsul, der das gewaltige Siegesdenkmal zur Verewigung seiner Ruhmestaten errichtet haben soll, am allerwenigsten der Mann, um sich, solange er als Sieger auf neuerkämpftem Boden stand, durch solche Rücksichten bestimmen zu lassen und erst darauf zu warten, ‚welche Fassung von Rom gebilligt wurde' (vgl. Cichorius Denkm. 16f. Dragendorff 261). Und welche Möglichkeit hätte Augustus gehabt, dagegen einzuschreiten, sobald einmal hoch oben auf dem Riesenbau in weltentlegener Gegend eine Inschrift angebracht worden war, deren Inhalt ihm nicht zusagte? Die Differenz zwischen ihm und Crassus wegen des Imperatortitels datierte bereits aus dem J. 29 (s. u.); schon als der erste Stein zum Siegesdenkmal gelegt wurde, hätte demnach Crassus über den Wortlaut der Inschrift mit sich im klaren sein müssen. Ferner bliebe nach Furtwängler für Traian tatsächlich nichts als ‚Ausbesserung im kleinen, Reinigung und Instandsetzung' (S.-Ber. 1904, 404): und diese ‚Flickarbeiten' sollten dem größten Bauherren unter den Caesaren genügt haben, um seinen Namen auf das Siegesdenkmal eines anderen zu setzen! (vgl. Dragendorff 260f.). Endlich könnte das Monument auch ursprünglich keinem anderen Gotte als dem Mars Ultor geweiht gewesen sein: der Kult dieses Gottes in seiner späteren Form (als des Siegesgottes des Römerheeres) ist aber erst im J. 2 v. Chr. von Augustus offiziell begründet worden (vgl. Bormann Jhfte. I 136, 7. Benndorf ebd. VI 258. Studniczka 9. Cichorius Denkm. 15f.). Furtwänglers Gegenargument (S.-Ber. 402), Traian habe ‚nicht annehmen können, daß der Erbauer des inschriftlosen Tropaions dasselbe etwa nicht dem Mars zu weihen beabsichtigt habe', ist nicht stichhaltig: selbst die Prämisse zugegeben, muß doch Traian über die Feldzüge des Crassus sicherlich sehr genau unterrichtet gewesen sein — jedenfalls viel genauer als wir — und er muß demnach gewußt haben, welchem Gotte das Siegesdenkmal konsekriert war.

Einen neuen Lösungsversuch hat in jüngster Zeit Jänecke vorgebracht (S.-Ber. Akad. Heidelberg phil. hist. Kl. 1919 Abh. 20). Er vertritt die Auffassung, daß tatsächlich Crassus das Tropaeum errichtet habe, aber das ursprüngliche Bauwerk habe nur aus dem mittleren massiven Kernbau (mit dem Tropaeumaufbau) bestanden, während Traian um diesen Kernbau herum den mächtigen Ruudbau aus Gußmauerwerk anlegen ließ; die älteste Inschrift sei am Sockel des Kernbaues angebracht gewesen. Die architektonische Begründung dieser These zu prüfen, liegt

außerhalb meiner Fachkenntnisse (sie wird abgelehnt von Drexel 331f., bezweifelt von Dörpfeld Philol. Wochschr. XLI 1921, 1115f.), aber Jäneckes Kombination bleibt gerade für das größte Rätsel, das uns das Monument aufgibt, die Lösung schuldig: die Figuren der Metopen und Zinnen des Mantelbaues, die Jänecke in traianische Zeit setzt, sind doch gerade derjenige Teil des ganzen Bauwerkes, der am wenigsten zu den Dakerkriegen Traians stimmt (Jäneckes Argumentation [S. 19], Crassus habe hier keine individualisierten Barbaren abbilden können, weil die Stelle, wo er sie besiegte, über 400 km westlich liege [bei Vidin], erledigt sich durch das oben über Crassus' Feldzüge Gesagte; Drexel 340f. sucht wahrscheinlich zu machen, daß der Metopenfries und die Zinnenreliefs eine dem ursprünglichen Entwurf fremde Zutat, doch noch unter Traian entstanden seien).

Seine Kriegstaten, durch die Crassus den militärischen Ruhm seines Geschlechtes in glanzvoller Weise wieder hergestellt hatte, wurden von der öffentlichen Meinung Roms vollauf gewürdigt (vgl. Hor. carm. III 8, 23f. *iam Scythae laxo meditantur arcu cedere campis*, II 9, 23f. *intraque praescriptum Gelonos exiguis equitare campis* und dazu Kießling-Heinze). Der Senat hatte ihm schon im J. 29 den Triumph zuerkannt (s. o.). Crassus hätte, wie Dio berichtet (LI 24, 4), auch das Recht gehabt, die Rüstung des mit eigener Hand getöteten Bastarnerherzogs im Tempel des Iuppiter Feretrius auf dem Kapitol zu weihen, wenn er *αὐτοκράτωρ στρατηγός*, d. h. Heerführer mit eigenem Imperium gewesen wäre. Dio bestreitet auch (25, 2), daß er, „wie einige angeben", den Imperatornamen erhalten habe, vielmehr habe Caesar allein diesen angenommen. Aber Crassus selbst hat offenbar den Standpunkt vertreten, daß er den Krieg mit eigenem Imperium führe, und hat sich demnach auf Grund der Akklamation durch seine Truppen den Imperatornamen beigelegt: in der Inschrift seines Standbildes, das ihm während seines Proconsulates von den Athenern auf der Akropolis errichtet wurde (IG III 1, 572 = Dessau 8810), wird er *ἀνθύπατος καὶ αὐτοκράτωρ* genannt. Dementsprechend hat er zweifellos auch den Anspruch auf das Recht erhoben, im Anschluß an den Triumph die Spolia opima darzubringen (Dessau Herm. XLI 1906, 144). Dagegen wurde ihm das selbständige Imperium von Caesar bestritten und demnach, da Crassus nur als sein Legat den Heeresbefehl geführt habe, das Recht auf die Führung des Imperatortitels und auf die Dedikation der Spolia opima verweigert. Caesar tat dies sicherlich sowohl aus politischen als aus persönlichen Gründen; es konnte ihm, wie Dessau (S. 144) mit Recht bemerkt, ‚nicht gleichgültig sein', wenn Crassus ‚wie ein neuer Romulus in Rom einzog' und einen Triumph feierte, der durch ‚eine so eigenartige und seltene Trophäe' seinen eigenen in Schatten stellen mochte. Selbst ohne heldische Ader, mußte er verhüten, daß sein hochadeliger Nebenbuhler einen Ruhm errang, der ihn den größten Helden der römischen Geschichte zugesellte (vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 58). Er wird sich hiebei des Senates bedient haben, der den Siegesbericht des Crassus Imperator ‚mit dem Beschluß eines Dankfestes aus Anlaß der von dem Proconsul Crassus errungenen Erfolge' beantwortet haben wird (Dessau Herm. 145). Aber die Entscheidung des Senates war nicht allein hinsichtlich der Spolia opima anfechtbar (Dessau Herm. 146f.; Gesch. d. röm. Kaiserz. I 58f.), auch die Verweigerung der imperatorischen Benennung ließ sich bestreiten: ganz abgesehen davon, daß den Unterfeldherren der Triumvirn und noch im J. 28 dem Statilius Taurus und Nonius Gallus wegen weniger bedeutender Erfolge ohne weiteres der Imperatortitel zugestanden worden war (vgl. Dio LI 20, 5. CIL X 409. IX 2642. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 56ff.). Die Zeit, in der Crassus den Balkankrieg führte, ist in politischer Beziehung eine Epoche des Überganges gewesen, in der die staatsrechtlichen Kompetenzen Caesars keineswegs in voller Klarheit feststanden. Es kann hier nicht der Ort sein, auf diese Fragen einzugehen (vgl. zuletzt Dessau I 24ff.), aber auf welchen Rechtstitel immer Octavian damals seine militärische Gewalt gegründet haben mag, in jedem Fall war es durchaus nicht jedem Zweifel entrückt, ob der Proconsul Crassus *suis* oder *alienis auspiciis* den Krieg zu führen befugt war (auch die Anschauungen der neueren Forscher gehen in dieser Hinsicht sehr auseinander: so nehmen Zippel 242 und Dittenberger IG a. a. O. an, daß Crassus den Krieg mit eigenem Imperium geführt habe, dagegen geben Mommsen St.-R. I³ 125, 5. Gardthausen Aug. II 663 und andere wieder Dio recht; daß er formell *pro consule*, tatsächlich als Legat Caesars fungiert habe, ist die Meinung Ganters Prov. Verw. d. Triumvirn 46ff. und Premersteins 154). Für die Situation ist es kennzeichnend, daß Octavian genötigt war, seine Auffassung durch angebliche historische Analogien gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen (vgl. Dessau Herm. a. a. O.; Gesch. d. röm. Kaiserz. I 59, der auch zeigt, welche staatsrechtlichen Folgen im Hinblick auf den Imperatortitel dieser Streit nach sich gezogen und wie er in der Literatur nachgewirkt hat). Das Verhalten Octavians gegen Crassus lehrt mit voller Deutlichkeit, daß ein unverhüllter Antagonismus zwischen den beiden Männern bestand (auf die Spannung zwischen Crassus und Octavian haben bereits Furtwängler Abh. 485f. und Dessau Herm. 146 hingewiesen; das Verschweigen der Siegestaten des Crassus in den Res gestae bezeugt gleichfalls, wie Furtwängler Abh. 486; S.Ber. 1904, 403 bemerkt, diese Differenz). Da erhebt sich nun die Frage: warum hat Crassus, der doch sicherlich nichts weniger als ein zaghafter oder sentimental empfindender Mann war, seine Stellung an der Spitze einer großen und siegreichen Armee nicht ausgenützt, um seinem Gegner die führende Stellung streitig zu machen? Die Antwort bietet ein Blick auf die Vorgänge zu Beginn des J. 27 v. Chr. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß zu der Zeit, als Caesar seine berühmte ‚Verzichtleistung' aussprach, ein Mann von altberühmtem Namen, der auch persönlich Heldenruhm errungen hatte, an der Spitze einer siegreichen Armee im Begriffe war, zur Feier des Triumphes nach Italien überzusetzen. Der Gefahr, die von dieser Seite her drohte, konnte Octavian, wenn er es nicht auf offenen Konflikt ankommen lassen wollte, nur durch einen überraschenden Schachzug, der den Gegner matt setzte, begegnen, und in der Tat ist der Entschluß, den er — allerdings dabei auch von anderen politischen Erwägungen als nur der Besorgnis vor Crassus geleitet — gewählt hat, ein geradezu genialer gewesen. Als Octavian die ‚Republik' wiederhergestellt, und die Staatsgewalt an Senat und Volk zurückgegeben hatte, war Crassus schlechthin erledigt. Der Triumph konnte ihm nicht verweigert werden — er hat ihn am 4. Juli 727 gefeiert und dem Capitolinischen Iuppiter den Palmzweig geweiht (Acta triumph. Capitol. CIL I² p. 50. Tab. triumph. Barberin. ebd. p. 77, vgl. Marquardt St.-V. II² 589. Mommsen p. 54; Augustus, dem der Senat im J. 29 gleichfalls den Triumph wegen der Siege des Crassus zuerkannt hatte [s. o.], hat davon keinen Gebrauch gemacht und Rom, wohl mit Absicht, vorher verlassen, vgl. o. Bd. X S. 344). Aber mit dem Triumph war Crassus' politische Laufbahn zu Ende. Er wird nachher nicht mehr erwähnt.

59) M. Licinius Crassus, Consul d. J. 740 = 14 v. Chr., war der Sohn eines Marcus (CIL I² p. 64 Fasti Colotiani; Dio ind. l. LIV), wohl des M. Licinius Crassus, Consuls 714 = 30 (Nr. 58). Gröbe (bei Drumann IV² 128) hält dies allerdings, im Widerspruch zu Drumann selbst, ‚nach dem Zeitverhältnis für wenig wahrscheinlich', da Crassus' Consulatsjahr auf das J. 57 v. Chr. als Geburtsdatum hinweise; er sieht demnach in ihm einen Sohn des Quaestors 700 = 54 (Nr. 58) und Enkel des Triumvirn. Aber Groebe geht von der irrigen Meinung aus, daß die Altersvorschriften der republikanischen Zeit damals noch in Geltung standen; doch diese waren bereits durch die Neuregelung des Augustus ersetzt (vgl. Mommsen St.-R. I³ 572). Demnach ist Crassus' Geburt, da er als Nobilis wohl *suo anno* zum Consulat gelangte, um 707 = 47 v. Chr. anzusetzen. Nach der von Cichorius (Röm. Stud. 1922, 339f.) vertretenen Auffassung hieß Crassus mit vollständigem Namen M. Licinius Crassus Frugi, heiratete Pompeia Magna, die Tochter des Sex. Pompeius, und hatte von ihr eine Tochter Licinia Magna, die sich mit L. Calpurnius Piso Frugi pontifex, Consul 15 v. Chr., vermählte und diesem einen Sohn gebar, der von seinem Großvater an Sohnes Statt angenommen wurde (M. Licinius Crassus Frugi, Consul 27 n. Chr., s. Nr. 73). Die Grundlage für diese Schlußfolgerungen bildet die Grabschrift der *Licinia Crassi Frugi pontificis f(ilia) Magna L. Pisonis pontificis uxor* (CIL VI 1445 = Dessau 956), da Cichorius den Vater dieser Dame für den Consul 740, den Gatten für den Consul 739 hält. Aber gegen diese Identifizierung erheben sich Bedenken, die unten (Nr. 73) auseiandergesetzt sind. Was Pompeia Magna anlangt, so müßte Cichorius' Hypothese zu dem wenig wahrscheinlichen Schlusse führen, daß sie in erster (nicht, wie Cichorius meint, in zweiter oder dritter) Ehe mit Crassus vermählt gewesen sei, sich dann von diesem geschieden und L. Scribonius Libo geheiratet habe. Denn war Crassus Frugi, Consul 27, demnach etwa 6 v. Chr. geboren (s. Nr. 73), der Sohn der Licinia Magna, so könnte deren Geburt allerspätestens 21 v. Chr. angesetzt werden; andrerseits wird aber der älteste Sohn aus der Ehe der Pompeia mit Libo, L. Scribonius Libo, Consul 16 n. Chr., um 17 v. Chr. zur Welt gekommen sein. Die Tatsache, daß Antipatros von Thessalonike, dessen Muse im Dienste des L. Piso pontifex stand, in einem Epigramm auch einer Pompeia gedenkt (Anth. Pal. VII 185, vgl. Cichorius 330), reicht an sich kaum zu bestimmten Schlüssen hinsichtlich ihrer Verwandtschaft mit Piso aus.

Crassus führte die Fasces im J. 740 = 14 v. Chr. zusammen mit Cn. Cornelius Lentulus augur (CIL I² p. 64 Fasti Colotiani: *M. Licinius M. f.*; p. 65 Fasti Biond.: *M. Licinius*; Dio ind. l. LIV *M. Λικίννιος M. ⟨υἱ. Κράσσος⟩*; Mon. Anc. lat. 3, 23 *M. Cr[asso]*; gr. 8, 20 *Μάρκῳ Κράσσῳ*; CIL I 745 *M. Licin.* [13. Juni]; VI 23532 = Dessau II 7972 *M. Cras.* [25. Juni]; X 1938 = Dessau II 7841c *M. Licinio* [29. Sept.]; X 885. 886 = Dessau II 6389. XI 6673, 21a. b = Dessau II 8646h *M. Crasso*; Dio LIV 24, 1 *Μᾶρκος Κράσσος*; Cassiod. *M. Crassus*; *Crassus* oder *Grassus* in den Consulfasten; vgl. Mommsen CIL I² p. 162f. Vaglieri Diz. epigr. II 1035). Die Consuln fungierten, wie die angeführten Tagesdaten lehren, das ganze Jahr hindurch. Über Crassus' sonstige Ämterlaufbahn ist nichts bekannt. Da er selbst, wie wir vermuten dürfen, kinderlos war, nahm er ein Kind aus dem Hause der Calpurnii Pisones an Sohnes Statt an und gab ihm den Namen M. Licinius Crassus Frugi (s. Nr. 73). [Groag.]

60) P. Licinius Crassus, C. f. P. n. (Fasti Cap.), war Praetor 578 = 176 und erklärte, daß er durch religiöse Pflichten verhindert wäre, die ihm zugefallene Provinz Hispania citerior zu übernehmen, worauf sein für Hispania ulterior bestimmter Kollege M. Cornelius Scipio Maluginensis (o. Bd. IV S. 1493f. Nr. 348) dieselbe Erklärung abgab; beide beschworen es vor der Volksversammlung und durften in Rom bleiben (Liv. XLI 14, 5. 15, 9f. XLII 32, 1—3). Während aber bei dem Patrizier später festgestellt wurde, daß seine Behauptung nur ein Vorwand gewesen war, so daß er von den Censoren des J. 580 = 174 mit einer Rüge belegt wurde (Liv. XLI 27, 2), gelangte Crassus unangefochten im J. 583 = 171 zum Consulat, und zwar zusammen mit C. Cassius Longinus in dem zweiten rein plebeischen Kollegium, das unmittelbar auf das erste folgte (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XLII 28, 5. 29, 1. Oros IV 20. 36. Cassiod. Plin. n. h. VII 36 [daraus Gell. N. A. IX 4, 15]), und erhielt Makedonien und den Krieg mit Perseus zugewiesen, obwohl sein Amtsgenosse die frühere Ablehnung einer überseeischen Provinz gegen ihn auszuspielen suchte (Liv. XLII 32, 1—5. Vgl. Röm. Adelsparteien 220f.). Er leitete darauf die sehr umfassenden und nicht ganz reibungslosen Aushebungen und die Aufbietung der Bundesgenossen (Liv. XLII 32, 6—35, 6), wies die letzte von Perseus mit Friedensangeboten eingetroffene Gesandtschaft aus Italien aus (ebd. 36, 1—8, vgl. 48, 3. Appian. Maced. 11, 9), wartete die Verhandlungen der römischen Ge-

sandten mit Perseus und die Vollendung der römischen Vorbereitungen ab und ging dann unter allgemeiner Teilnahme zum Heere ab (ebd. 48, 4. 49, 1—10). Es folgte der Übergang über die Adria von Brundisium nach Apollonia (ebd. 49, 10), der Einmarsch in Thessalien durch Athamanien über Gomphoi (ebd. 55, 1—5) und unweit Larissa die Vereinigung mit den Pergamenern und den griechischen Verbündeten (ebd. 55, 6—10. 57, 4). Aber der mit der größten und allgemeinsten Spannung erwartete erste Zusammenstoß zwischen den beiden feindlichen Heeren, das Reitertreffen am Peneios beim Hügel Kallikinos (der Name nur Liv. XLII 58, 5, fehlt Bd. X S. 1635), endete mit einer schweren und verlustreichen Niederlage des Consuls (ausführlicher Schlachtbericht aus Polybios bei Liv. XLII 57, 1—62, 2; kürzere Erwähnungen Iustin. XXXIII 1, 4. Eutrop. IV 6, 3. Oros. IV 20, 37. Plut. Aem. Paull. 9, 2; apophth. P. Licinii. Zonar. IX 22. Vgl. Kromayer Ant. Schlachtfelder II 239—248). Perseus ließ darauf seine Bereitwilligkeit zum Frieden unter den gleichen Bedingungen, die seinem Vater auferlegt worden waren, mitteilen; aber Crassus verlangte von ihm bedingungslose Unterwerfung; dieses Selbstbewußtsein nach der verlorenen Schlacht ist ihm zum Verdienst angerechnet worden und hat seine Fehler in Vergessenheit gebracht (Polyb. XXVII 8, 1—15. Liv. XLII 62, 3—15. Iustin. XXXIII 1, 5. Eutrop. Plut. apophth. a. O. Appian. Maced. 12). Im Verlauf der weiteren Operationen in Thessalien gelang es ihm, seine fouragierenden Mannschaften, die bei Phalanna vom Feinde überfallen worden waren, durch Ausrücken mit der Hauptmacht vor Vernichtung zu retten (Liv. XLII 64, 1—66, 9); gewisse Geschichtschreiber bauschten diese Episode zu einem großen Siege auf (ebd. 66, 9f. vgl. Zonar.; s. auch Kromayer 246, 1. 249). Nach weiteren geringfügigen und fruchtlosen Unternehmungen verteilte er seine Truppen in Thessalien und in Boiotien in die Winterquartiere (Liv. XLII 67, 6—12). Er selbst nahm seinen Aufenthalt in Boiotien und ging hier namentlich gegen Koroneia mit Gewalt und Härte vor (ebd. XLII 67, 12 verglichen mit XLIII 4, 11); aber er ließ sich auch gegenüber anderen griechischen Städten als Proconsul im folgenden J. 584 = 170 so schwere Grausamkeiten, Plünderung und Versklavung der Einwohner, zuschulden kommen, daß der Senat dagegen einschritt, die zu Sklaven gemachten Leute loskaufte und Crassus mit einer Geldstrafe belegte (Bericht des Livius in einer großen Lücke von XLIII verloren; vgl. zur Ergänzung ep. XLIII und 4, 5. 6, 2. 7, 1, sowie Zonar.). Doch 587 = 167 wurde er an der Spitze einer Gesandtschaft von Rom mit Attalos, dem Bruder des Königs Eumenes, nach Kleinasien geschickt, um den Krieg zwischen Pergamon und den Galatern beizulegen (Polyb. XXX 3, 7f. Liv. XLV 34, 10—14 vgl. 20, 1f.; abweichend spricht Diod. XXXI 7, 2 von einem *Γάιος* als Gesandten).

61) P. Licinius Crassus. Von seinem Namen ist in den Fasti Cap. 657 nur erhalten: *P. Licini[us],* dagegen 665: *P. Licin[ius] L. f. P. n. Crassus* und in den Acta triumph.: *P. Licinius M. f. P. n. Crassus,* ferner in den neugefundenen Fasti Antiates (Not. d. scavi 1921, 128ff.) zu 665: *P. Licini(us) M. f. Crass(us).* Die Abweichung im Vornamen des Vaters geht auf ein bloßes Versehen des Steinmetzen der Fasti Cap. zurück. Das Kognomen *Dives* ist weder hier noch in der sonstigen Überlieferung bezeugt, außer bei Macrob. Sat. III 17, 7: *Licinia lex (sumptuaria) lata est a P. Licinio Crasso Divite.* Man hat allerdings einen Beleg dafür bei Cic. off. II 57 finden wollen: *P. Crassus cum cognomine Dives tum copiis functus est aedilicio maximo munere, et paulo post L. Crassus* (Nr. 55) *cum .... Q. Mucio magnificentissima aedilitate functus est*; aber diese Stelle ist ebenso wie Cic. Tusc. I 81 (*P. Crassi, et sapientis et eloquentis et primi hominis*) eher auf den Hauptvertreter des Geschlechts in der vorhergehenden Generation, auf P. Crassus Dives Mucianus, zu beziehen (Nr. 72, o. S. 334). Als der einzige Zeuge für das Kognomen Dives hat Macrobius geringe Autorität. Er berichtet von Crassus, daß er ein Gesetz gegen den Tafelluxus eingebracht habe, das im wesentlichen das in Vergessenheit geratene fannische von 593 = 161 (o. Bd. VI S. 1994, 56ff.) erneuerte und von dem Senate so willkommen geheißen wurde, daß er es schon vor der Annahme in Kraft treten ließ. Diese Lex Licinia ist von den zeitgenössischen Dichtern Lucilius und Laevius erwähnt worden (Fest. ep. 54. Gell. II 24, 7—10. Macrob. a. O. 7—9), und die Todeszeit des ersteren, 652 = 102, gibt den einzigen sichern Terminus ante quem für ihren Erlaß. Marx (Lucili rel. II 82) hat die alte Vermutung, daß Crassus den Antrag als Volkstribun gestellt habe (vgl. Drumann G. R.² IV 81, 10), wiederholt und das Jahr des Tribunats als 645 = 109 oder 646 = 108 berechnet, doch lediglich auf Grund der Ansetzung der Ädilität des Crassus, die ihrerseits nur auf Cic. off. II 57 (s. o.) beruht; wenn aber dort gar nicht dieser Crassus gemeint ist, so ist der Ansatz ganz unsicher; zudem paßt das J. 645 = 109 mit den heftigen Angriffen der Rogation des Tribunen C. Mamilius Limetanus gegen die Optimaten schwerlich für ein gerade von den Optimaten unterstütztes Gesetz eines andern Tribunen. In derselben Richtung wie diese Lex sumptuaria lagen die späteren Verordnungen des Crassus in seiner Censur. Er gehörte gewiß zu den *omnes .... Crassi,* die 654 = 100 gegen Saturninus zu den Waffen griffen (Cic. Phil. VIII 15). Wenn das angebliche Zeugnis über seine Ädilität preisgegeben wird, so ist über seine Laufbahn bis zum Consulat nichts bekannt. Dieses Amt erhielt er mit Cn. Cornelius Lentulus (o. Bd. IV S. 1361 Nr. 178) im J. 657 = 97 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Delische Inschrift Syll.³ 726. Amphoreninschriften CIL I² 702b. 703. Plin. n. h. X 5. XXX 12. Obseq. 48. Cassiod. Vgl. *consularis* Cic. ad Att. XII 24, 2. Über den Bull. hell. XXIV 104f. für Crassus gehaltenen *....ος Λικίνιος Μαάρ[κου υἱός]* der delphischen Urkunde Syll.³ 826 K s. Nr. 1). Unter ihrem Consulat wurden durch Senatsbeschluß die Menschenopfer verboten (Plin. n. h. XXX 12), und Crassus hatte bald darauf als Statthalter von Hispania ulterior Gelegenheit, diesem Verbot bei den zu der Provinz gehörigen Bletonensern Gehorsam zu verschaffen (Plut.

quaest. Rom. 83 nach den einleuchtenden Darlegungen von Cichorius Röm. Studien 9f.). Er verwaltete das Land als Proconsul von 658 = 96 bis 661 = 93, in welchem Jahre er im Triumph über die Lusitaner heimkehrte (Acta triumph. Cic. Pis. 58 E. mit der Erläuterung des Ascon. 13 K.-S. Schol. Bob. Sest. 299 Or. = 131 St. Plut. Crass. 1, 1). Unter ihm diente sein Sohn M. Nr. 68 (Plut. Crass. 4, 1 vgl. 6, 4) und Cn. Plancius, der Vater des Angeklagten von 700 = 54 (Cic. Planc. 32, was auch auf den Bundesgenossenkrieg gehen kann); wohl nach ihm benannt sind die (Castra) Liciniana (*Λικινιάνα* Ptolem. II 5, 6. *Lucciana* Itin. Ant. 438, 5), 64 km nordöstlich von Emerita Augusta (jetzt Merida) nach Toletum (jetzt Toledo) zu (Schulten Archäol. Jahrb. XXXIII 78f.). Zu dem Bericht Strabons III 176 über den Besuch der Zinninseln durch einen *Πόπλιος Κράσσος,* der entweder für diesen Statthalter oder für den Legaten Caesars Nr. 62 gehalten wird, vgl. Haverfield o. Bd. X S. 2331, 24ff. Aus dem J. 662 = 92 berichtet Cic. leg. III 42 einen Senatsbeschluß, der im Einklang mit der Ansicht eines Crassus gefaßt worden sei: *quod ... iubeo ...., id totum dixi ex Crassi, sapientissimi hominis, sententia; quem est senatus secutus, quom decrevisset* cet.; unbefangene Betrachtung des ganzen Zusammenhanges führt auf den von Cicero so hoch verehrten Redner L. Crassus Nr. 55 als den hier gemeinten und läßt die Gegenbemerkung Groebes bei Drumann G. R.² IV 82, 7 als zu enge Interpretation erscheinen; den weniger bekannten Publius Crassus hätte Cicero gewiß deutlicher bezeichnet. Im Bundesgenossenkriege des Jahres 664 = 90 war Crassus einer der Legaten des Consuls L. Iulius Caesar (o. Bd. X S. 465ff.) und erlitt in Lucanien durch M. Lamponius (o. Bd. XII S. 582) eine schwere Niederlage (Cic. Font. 43. Frontin. strat. II 4, 16 = IV 7, 41. Diod. XXXVII 23. Appian. bell. civ. I 179. 184); wohl während dieses Feldzugs verlieh er einem Alexas aus Heraklea das römische Bürgerrecht (Cic. Balb. 50 vgl. 51. 64), während Caesar sein Gesetz erließ, das allen treugebliebenen Latinern und Italikern dieses zugestand. Beide Männer gemeinsam übernahmen im folgenden J. 665 = 89 die Censur (Fasti Cap. Neue Fasti Antiates a. O. Cic. Arch. 11. Fest. 289. Plin. n. h. XIII 24 [daraus Solin. 46, 2]. XIV 95. Crassus als *τιμητικός* Plut. Crass. 1, 1), vor allem um durch diese Aufnahme der Bundesgenossen ins Bürgerrecht den Frieden herbeizuführen (vgl. noch Appian I 214). Von ihren sonstigen Anordnungen geht die Einschränkung im Verbrauch ausländischer Salben und griechischer Weine (Plin.) jedenfalls auf die persönliche Initiative des Crassus zurück, denn er hatte bereits früher ein Gesetz gegen die Schwelgerei und Verschwendung durchgesetzt (s. o.) und lebte selbst mit seiner Familie in sehr bescheidenen Verhältnissen. In seinem kleinen Hause wohnten mit ihm und seiner Frau seine drei Söhne noch zusammen, als zwei davon schon ihren Hausstand gegründet hatten, und führten gemeinsame Wirtschaft (Plut. Crass. 1, 1f. — ein Beweis, daß dieser P. Crassus nicht der *cum cognomine Dives tum copiis* bei Cic. off. II 57 [s. o.] sein kann); nach dem Tode des einen übernahm der dritte, Marcus Nr. 68, dessen Witwe (Plut. 1, 3). Das Haus, das später Cicero von diesem Sohne kaufte (fam. V 6, 2), wird zwar von Ps.-Sall. in Cic. 2 (danach Ps.-Cic. in Sall. 14. 20) als das bezeichnet, *quae P. Crassi viri clarissimi fuit,* kann aber kaum dasselbe sein, höchstens nach einem Umbau (schon bemerkt von Drumann G. R.¹ VI 386, 59; nicht beachtet von Reitzenstein Herm. XXXIII 96f.). Als im J. 667 = 87 Cinna und Marius Rom angriffen, war Crassus neben dem Consul Cn. Octavius und Metellus Pius einer der Führer bei der Verteidigung (Licinian. 25. 29 Bonn. = 19. 23 Fl. Appian. I 315). Infolgedessen fiel er gleich seinem Mitcensor Caesar nach der Einnahme der Stadt als eines der vornehmsten Opfer der Rache der Gegner, und zwar mit dem einen seiner Söhne (Nr. 50), während der andere, Marcus, den Verfolgern entrann; der beste Bericht lautet (bei Liv. ep. LXXX): *Crassus filius ab equitibus Fimbriae occisus; pater Crassus, ne quid indignum virtute sua pateretur, gladio se transfixit*; er wird hinsichtlich des Vaters ausdücklich bestätigt durch Cic. Sest. 48 (dazu Schol. Bob. 299 Or. = 131 Stangl); Scaur. 1. 2 (dazu Ascon. 21 K.-S.); de or. III 10, der auch Tusc. V 55 erwähnt, daß dem Toten der Kopf abgeschlagen wurde (vgl. Lucan. II 124: *truncos laceravit Fimbria Crassos*); ungenauer drücken sich über das Ende von Vater und Sohn andere Quellen aus (Schol. Gronov. 410 Or. = 286 St. Diod. XXXVII 29, 5. Plut. Crass. 4, 1. 6, 4), effektvoll ausmalend Flor. II 9, 14 (daraus Augustin. civ. dei III 27): *Crassi pater et filius in mutuo alter alterius aspectu (trucidantur),* abweichend jedoch Appian. I 332: *Κράσσος δὲ μετὰ τοῦ παιδὸς διωκόμενος τὸν μὲν υἱὸν ἔφθασε προανελεῖν, αὐτὸς δ' ὑπὸ τῶν διωκόντων ἐπαμρέθη*, vielleicht aus Mißverständnis einer Vorlage. [Zu Tertullian. de anima 52: *per risum ... P. Crassus (spiritum exhalavit)* vgl. Nr. 57] Crassus war mit einer Frau aus einer wenig bekannten Familie verheiratet, mit einer Venuleia; sein ältester Sohn Publius war vor ihm gestorben (Cic. ad Att. XII 24, 2. Hieron. ep. 60, 5 [I 334f. Vall.] aus Ciceros Consolatio. Vgl. Groebe bei Drumann² IV 603ff., auch Röm. Adelsparteien 393), der zweite teilte sein eigenes Schicksal, und nur der dritte, der spätere Triumvir Marcus (Nr. 68) überlebte ihn. Cicero weist gelegentlich seines Todes mit Bezeichnungen wie *maximi animi vir* (de or. III 10), *fortissimus vir* (Sest. 48) und mit andern Anspielungen (ebd. Tusc. V 55) fast nur auf seine Kriegstaten hin; auch deswegen darf das Lob des *sapiens* off. II 57 und *sapientissimus* leg. III 42 eher für andere Angehörige der Familie als für diesen P. Crassus in Anspruch genommen werden. Die Bezeichnung Cic. de or. III 10 als *propinquus* des Redners L. Crassus ist dagegen nicht unwichtig, weil der Redner gerade nicht zu dem Zweige der Crassi Divites gehörte (s. o.).

62) P. Licinius Crassus war der älteste Sohn von Nr. 61 und Venuleia (Cic. ad Att. XII 24, 2) und starb nicht lange nach seiner Vermählung mit einer Tertulla (vgl. Suet. Caes. 50, 1) und vor dem gewaltsamen Ende des Vaters im J. 667

= 87; seine Witwe heiratete der jüngere seiner beiden überlebenden Brüder, Marcus Nr. 68 (Plut. Crass. 1, 1—3). Vgl. Groebe bei Drumann G. R.² IV 83, 3. 603—613.

63) P. Licinius Crassus war der jüngere Sohn des Triumvirs M. Crassus Nr. 68. Zur Bestimmung seiner Geburtszeit ist einerseits die Tatsache zu verwerten, daß der Vater schon eine Weile vor 667 = 87 geheiratet hatte und 669 = 85 durch die Flucht nach Spanien für längere Zeit von seiner Frau getrennt wurde, anderseits der Umstand, daß Cicero Brut. 280 die Behandlung des gegen 670 = 84 geborenen C. Scribonius Curio (Bd. II A S. 868ff.) und des 672 = 82 geborenen C. Licinius Calvus Nr. 113 beginnt und 281f. unterbricht (vgl. 283 Anf.), um zwischen beiden diesen P. Crassus einzuschieben, der ihnen also im Alter nahegestanden haben muß. Wenn demnach Crassus um 668 = 86 geboren ist, so war er gerade in dem rechten Alter, um im ersten Consulat seines Vaters 684 = 70 die Männertoga zu empfangen, um sich an den eben damals im Verresprozesse seinen Ruhm begründenden Cicero zur höheren Ausbildung anzuschließen und um im Seeräuber- und Mithridatischen Kriege unter Pompeius seine militärische Lehrzeit durchzumachen. Cicero betont wiederholt, daß Crassus von früher Jugend an ihm herzlich ergeben gewesen sei (ad Q. fr. II 7, 2 Anf. 699 = 55: *P. Crassus adulescens nostri, ut scis, studiosissimus*; fam. V 8, 4 an den Vater Crassus Anf. 700 = 54: *me, quamquam a pueritia sua semper, tamen hoc tempore maxime sicut alterum parentem et observat et diligit*; nach dem Tode des Crassus Brut. 281; *cum initio aetatis ad amicitiam se meam contulisset* cet.; fam. XIII 16, 1 an Caesar 709 = 45: *P. Crassum ex omni nobilitate adulescentem dilexi plurimum et ex eo cum ab ineunte eius aetate bene speravissem*, cet.); mit Recht sagt daher Plut. Crass. 13, 5: *ὁ γὰρ Πούπλιος ὢν φιλόλογος καὶ φιλομαθὴς ἐξήρτητο τοῦ Κικέρωνος* und Cic. 33, 8: *Ποπλίῳ ..... ζηλώτῃ τοῦ Κικέρωνος ὄντι*. Die öffentliche Bekundung dieser Hinneigung zu Cicero bezeichnet das erste Hervortreten des jungen Mannes: Er war es, der im März 696 = 58 nach der Bedrohung Ciceros durch den Gesetzantrag des Clodius der adligen Jugend das Zeichen gab, für jenen Trauer anzulegen, und ihr darin voranging (Plut. Crass. 13, 5; vgl. Cic. 31, 1); er wendete auch weiterhin alle Mühe auf, um seinen Vater zugunsten von Ciceros Rückkehr aus dem Exil zu beeinflussen, bis er es erreichte (s. u. Plut. Crass. 13, 5; Cic. 33, 8. Dio XXXVIII 17, 3). Er selbst folgte noch im Frühjahr 696 = 58 dem Caesar nach Gallien und diente unter ihm in diesem ersten Jahre als Praefectus equitum (*P. Crassus adulescens, qui equitatui praeerat* Caes. bell. Gall. I 52, 7; vgl. *adulescens* III 7, 2; *adulescentulus* III 21, 1), im zweiten als Legatus (*τῷ Καίσαρι ὑπεστρατήγει* Dio XXXIX 31, 2; vgl. Groebe bei Drumann G. R.² III 699) an der Spitze der siebenten Legion (Caes. II 34. III 7, 2) und im dritten an der eines größeren Armeekorps. Bereits in der Schlacht gegen Ariovist führte er durch den rechtzeitigen Befehl zum Einsetzen der Reserve die entscheidende Wendung herbei (Caes. I 52, 7). 697 = 57 brachte er die Küstenstämme des Nordwestens in der Normandie und Bretagne zur Anerkennung der römischen Herrschaft (Caes. II 34) und bezog die Winterquartiere im Gebiet der Anden, beim jetzigen Angers (Caes. III 7, 2, vgl. Jullian Hist. de la Gaule III 274f.). Falls er der P. Crassus ist, der nach Strab. III 176 die Kassiteriden besuchte, und falls diese in den Kanalinseln zu sehen sind (vgl. Haverfield o. Bd. X S. 2331, 24ff. und Nr. 61), so müßte die Fahrt in diese Zeit fallen. Seine Forderung von Getreidelieferungen bewog die eben unterworfenen Völkerschaften, ihm den Gehorsam wieder aufzukündigen und sich seiner Kriegskommissare als Geiseln zu versichern (Caes. III 7, 2—9, 1; daraus Oros. VI 8, 7—9). Caesar übernahm es im dritten Feldzug 698 = 56 persönlich, die Abgefallenen mit Waffengewalt endgültig zu unterwerfen, und übertrug dafür dem Crassus eine größere selbständige Aufgabe, die Unterwerfung Aquitaniens. Crassus erhielt zwölf Legionscohorten und eine zahlreiche Reiterei (Caes. III 11, 3) und bot dazu starke Hilfstruppen und kriegserprobte Freiwillige aus den an Aquitanien grenzenden Teilen der Narbonensis auf (ebd. 20, 2). Er fiel von Norden über die Garonne in das Gebiet der Sotiates ein, schlug sie in einer großen Feldschlacht und zwang ihre Hauptstadt zur Kapitulation, der auch ihr König Adietuanus nach anfänglichem Widerstreben beitrat (ebd. 20, 1—22, 4; daraus Oros. VI 8, 19f. Dio XXXIX 46, 1f., auch Nicol. Damasc. frg. 89 [FHG III 418] bei Athen. VI 249 A). Die übrigen aquitanischen Stämme vereinigten sich zu gemeinsamer Abwehr und erhielten beträchtlichen Zuzug von ihren Nachbarn jenseits der Pyrenäen, darunter tüchtige Krieger aus der Schule des Q. Sertorius; sie waren dem Heere des Crassus an Zahl weit überlegen, erschwerten ihm die Verpflegung und wichen einer Schlacht geflissentlich aus, so daß er sich zuletzt zum Sturmangriff auf ihr Lager entschloß. Während des Kampfes gelang es einem Teil seiner Truppen, auf Umwegen an eine schwach befestigte und schlecht bewachte Stelle heranzukommen und einzudringen; der Sieg war vollkommen und zog die Unterwerfung fast ganz Aquitaniens nach sich (Caes. 23, 1—27, 2; daraus Oros. 21f. Dio 3f.; vgl. Hirt. bell. Gall. VIII 46, 1. Liv. ep. CIV E.). Leider läßt der von Caesar aufgenommene Feldzugsbericht in topographischer Hinsicht die Präzision und Deutlichkeit sehr vermissen, die wir an ihm, wo er seine eigenen Taten erzählt, zu bewundern gewohnt sind' (Hirschfeld Kl. Schr. 212: vgl. zur Erläuterung ebd. 223. 232f. Jullian a. O. 303—311). Im folgenden Winter kehrte Crassus mit kriegerischen Auszeichnungen (Plut. Crass. 17, 4) nach Rom zurück; er brachte zahlreiche beurlaubte Soldaten hierher, die bei den bis in den Anfang von 699 = 55 verschleppten Wahlen für seinen Vater und Pompeius stimmen sollten (Dio XXXIX 31, 2; vgl. Plut. Crass. 14, 7; Pomp. 51, 3). Im Februar vermittelte er dann eine Zusammenkunft und Aussöhnung seines Vaters mit Cicero (Cic. ad Q. fr. II 7, 2; vgl. Plut. Crass. 13, 5; Cic. 33, 8). Für ihn selbst bezeichnet dieses Jahr, etwa das dreißigste seines Lebens, den Zeitpunkt seiner Vermählung und seines Eintritts in die öffentliche Laufbahn.

Er heiratete Cornelia, die Tochter des Q. Metellus Scipio und Urenkelin des L. Crassus Nr. 55, die nach ihrem hohen Adel und ihren persönlichen Eigenschaften die würdige Gattin für den Sohn eines der drei Gebieter Roms war (Plut. Pomp. 55, 1. 74, 3. Appian. bell. civ. II 350. Lucan. II 90ff. o. Bd. IV S. 1596f.; vgl. Röm. Adelsparteien 317). Er wurde in das vornehme Kollegium der Auguren aufgenommen vermutlich an Stelle seines kurz vorher gestorbenen berühmten Geschlechtsgenossen L. Lucullus Nr. 104 (Plut. Cic. 36, 1; vgl. Bardt Priester der vier großen Kollegien 25). Er war Münzmeister und erwies vielleicht durch die Darstellung auf seinen mit *P. Crassus M. f.* gezeichneten Denaren den beiden Bundesgenossen seines Vaters eine Aufmerksamkeit: Die Venus der Vs. ist Caesars Schutzgöttin, die Rittermusterung vor dem Censor vielleicht ein Hinweis auf die berühmte Szene aus dem ersten Consulat des Vaters und des Pompeius, deren Held Pompeius war (Plut. Pomp. 22, 3 u. a. Sonstige Deutungen Mommsen Röm. Münzw. 640f. nr. 288. Babelon Monn. de la rép. rom. II 133f. Grueber Coins of the Roman rep. I 487f.). Nachdem sein Vater gegen Ende des Jahres in die Provinz abgegangen war, blieb er in Rom und in dessen Interesse tätig, wie der Brief Ciceros an den Triumvir vom Januar 700 = 54 zeigt (fam. V 8, 2. 4). Erst bei Beginn des Winters folgte er dem Vater nach Syrien und führte ihm 1000 erlesene gallische Reiter zu (Plut. Crass. 17, 7. 25, 2). Daß er in Hierapolis Bambyke beim Verlassen des Heiligtums ausglitt und dann auch seinen Vater zum Falle brachte, wurde als schlimmes Vorzeichen gedeutet (ebd. 17, 10). Auf dem Feldzuge von 701 = 53 (vgl. darüber Nr. 68) befehligte er an dem verhängnisvollen 9. Juni bei Karrhae den rechten Flügel; durch das scheinbare Zurückweichen der Parther wurde er von dem Hauptheere hinweggezogen und mit 1300 Reitern, darunter seinen gallischen, 500 Leichtbewaffneten und acht Cohorten durch die feindliche Übermacht völlig abgeschnitten; nach tapferster Gegenwehr wurde das ganze Korps von den feindlichen Geschossen vernichtet; der Führer selbst verschmähte die Rettung durch die Flucht und ließ sich, da er außer anderen Wunden auch einen Schuß durch die Hand bekommen hatte, von seinem Waffenträger den Tod geben; seinen abgeschlagenen Kopf steckten die Feinde auf einen Speer und zeigten ihn höhnisch dem unglücklichen Vater (Hauptbericht Plut. Crass. 23, 4. 6. 25, 1—26, 9. 27, 3. Kürzere Erzählungen und Erwähnungen Cic. Brut. 282; div. II 22; fam. XIII 16, 2. Liv. ep. CVI. Flor. I 46, 10. Eutrop. VI 18, 1. Oros. VI 13, 3. Iustin. XLII 4, 4. Val. Max. I 6, 11. Hieron. zu Euseb. chron. II 137f Schöne. Propert. II 10, 14. III 4, 9. Ovid. ars am. I 179; fasti V 583. VI 461. Sidon. Apollinar. carm. VII 100. IX 251. Plut. Pomp. 55, 1. 74, 3. Appian. bell. civ. II 66. Dio XL 21, 2f. XLI 55, 5). Die Witwe des Crassus heiratete nach seinem Tode Pompeius; seinen Platz im Augurenkollegium erhielt Cicero (Plut. Cic. 36, 1); sein gelehrter Freigelassener Apollonios (Nr. 34) fand zunächst bei diesem in Kilikien Aufnahme (fam. XIII 16, 2). Crassus war ausgezeichnet durch geistige Begabung und feine Bildung, durch kühnen Mut und strategisches Geschick, durch einen edlen Sinn und dazu durch die äußeren Vorzüge der Geburt und des Reichtums; er ging einer glänzenden Zukunft entgegen, und sein Ende hat einen romantischen Schimmer über ihn ausgegossen (vgl. bei Plut. Crass. 25, 13 seine eigene Äußerung, 26, 4 die Worte der Parther, 26, 7 die Klage des Vaters). Diesem Eindruck hat sich Livius nicht entzogen (vgl. Val. Max. I 6, 11: *optimae indolis*. Eutrop. VI 18, 1: *clarissimus et praestantissimus iuvenis*. Oros. VI 13, 3: *lectissimus iuvenis*); dagegen hat Cicero in seiner zusammenfassenden Beurteilung des jungen Freundes und Verehrers (Brut. 281f.; andere Äußerungen s. o.) bei aller Anerkennung seiner geistigen Vorzüge doch so unfreundlich und ungerecht von dem Toten gesprochen, daß man dieses befremdende Versagen seines sonstigen Herzenstaktes wohl nur mit O. Jahn (z. d. St.) dadurch erklären kann, er habe hier im Grunde auf Caesar gezielt. [Münzer.]

64) P. Licinius Crassus fungierte am 18. September eines unbekannten Jahres mit M. Clodius Lunensis als Consul; nach diesem Consulpaar ist eine Inschrift aus Fidenae datiert (CIL XIV 4057). Zu einer ungefähren Zeitbestimmung verhilft die Nennung von Freigelassenen des Iulius Quadratus, Consul II im J. 105 n. Chr. (s. o. Bd. I S. 2564 Nr. 10). Demnach ist der Suffectconsulat des Lunensis und Crassus nicht lange nach 105 anzusetzen, wobei immerhin ein Spielraum von etwa 20 Jahren bleibt. Crassus für einen Nachkommen der altadeligen Licinii Crassi zu halten, verbietet sich schon aus dem Grunde, weil der Angehörige eines der vornehmsten Geschlechter der Nobilität unmöglich einen Suffectconsulat gegen Jahresende und einen Mann obskurer Herkunft als Kollegen erhalten hätte. Vielmehr wird L. der Nachkomme eines Freigelassenen des großen Hauses gewesen sein, dem sein Vater — kein seltener Fall in der Kaiserzeit — auch den Beinamen des Herrengeschlechtes gegeben hatte (ähnlich wird sich der Name des Praetorianers *M. Licinius M. f. Crassus*, Not. d. sc. 1912, 47, erklären, dessen Grabstein an der via Salaria, bei der Begräbnisstätte der Crassi Frugi, gefunden wurde; vgl. auch *M. Licinius Crassus* CIL VI 21237). [Groag.]

65) Licinius Crassus Damasippus, Senator und Parteigänger des Pompeius im Bürgerkriege. Als König Iuba im August 705 = 49 nach seinem Siege über Curio im Triumphe in Utica einzog, war in seinem Gefolge Licinius Damasippus (Caes. bell. civ. II 44, 3). Nach Caesars Siege bei Thapsus am 6. April 708 = 46 wurden die Kinder des Damasippus in Utica gefangen und von dem Sieger begnadigt (bell. Afr. 89, 4); er selbst begleitete den Metellus Scipio auf der Flucht und fand mit ihm bei Hippo Regius seinen Untergang (ebd. 96, 1f., an beiden Stellen ohne Gentilnamen). Ein Columbariumtäfelchen mit Aufschrift: *Nestor | L. Lic(inii) Cras|si Damasippi (servus)* (CIL I² 1344 = VI 22930) lehrt, daß Damasippus als Übername einer Familie der Licinii Crassi eignete; vgl. sein Vorkommen in der Gens Iunia o. Bd. X S. 1025f. 1034 Nr. 58. 72: der Herr des Sklaven Nestor ist vielleicht der

von Caesar begnadigte Sohn des Pompeianers. [Münzer.]

66) L. Lic(inius) Crassus Damasippus, dessen Sklave Nestor auf einem Columbarientäfelchen stadtrömischen Ursprungs (jetzt in Paris) genannt wird (CIL VI 22930), vielleicht Sohn des Vorausgehenden (s. d.). [Groag.]

67) Licinius Crassus Dives. Cic. Tusc. I 81 spricht über Entartung: *Vellem adesse posset Panaetius — vixit cum Africano —; quaererem ex eo, cuius suorum similis tuisset Africani fratris nepos* (o. Bd. VI S. 1790 Nr. 107) ... *cuius etiam similis P. Crassi, et sapientis et eloquentis et primi hominis, nepos multorumque aliorum clarorum virorum ... nepotes et filii.* Damit ist verbunden worden Val. Max. VI 9, 12 und Plin. n. h. XXXIII 133: Ein Crassus sei so in Schulden geraten, daß die Gläubiger seine Habe verkaufen ließen, und daß daher der Beiname des Reichen bei ihm wie ein Hohn wirkte; beide Autoren, nicht bloß Plinius, lassen den Beinamen des Reichen von diesem Bankerottierer erworben, nicht ererbt sein und begehen damit eine offenbare Ungenauigkeit und Übertreibung. Drumann (G. R.² IV 83, vgl. 69, 10) hat unter etwas freier Auslegung der Zeugnisse die Ansicht begründet, daß der Großvater der Consul P. Crassus Dives von 657 = 97 (Nr. 61) gewesen sei, und daran hat auch Groebe (ebd. 610) festgehalten, nur mit der Modifikation, daß er den Vater nicht in dem ältesten gleichnamigen Sohne des Consuls erblickt (Nr. 50), sondern in dem zweiten, dessen Pränomen unbekannt ist (Nr. 50). Dann wäre aber der Enkel ein Bruderssohn des Triumvirs und um eine Generation jünger als Cicero gewesen, was wenig wahrscheinlich ist. Ciceros Fiktion setzt voraus, daß mindestens der Großvater noch dem Panaetius hätte bekannt sein können, und die Nebeneinanderstellung dieses P. Crassus und des (jüngern) Africanus legt erst recht den Gedanken nahe, daß er einer der zwei älteren Männer aus dem Hause der Divites mit dem Pränomen P. gewesen sei, am ehesten Mucianus Nr. 72, für den die Charakteristik ganz gut paßt und von dessen Kindern außer den Töchtern Nr. 179 und 180 ein Sohn nur aus Plut. C. Gracch. 15, 5 bekannt ist (Nr. 70). Es darf vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob der Enkel nicht identisch sein könnte mit *C. Licinius cognomine Hoplomachus* (Nr. 91), der nach Val. Max. VIII 6, 1 *amplam a patre relictam pecuniam festinanter consumpsit.* [Münzer.]

68) M. Licinius Crassus Dives cos. 70 und 55 v. Chr. (*Dives* bei Cic. Att. II 13, 2). Über den Beinamen s. Münzer zu Nr. 50. Er wurde 115 oder 114 (Plut. Crass. 17, 3) als jüngster Sohn des P. Licinius Crassus Dives (Cic. off. 57. Plut. Crass. 1, 2. 4, 1) cos. 97 (Nr. 61) geboren. Obwohl der Vater begütert war und als Politiker und Militär in hohem Ansehen stand (Sallust. in Cic. 3), herrschte doch in seinem bescheidenen Hause die bürgerlich patriarchalische Sitte, daß die drei erwachsenen Söhne, auch als die zwei älteren schon verheiratet waren, mit den Eltern im selben Haushalt lebten. Nachdem der eine dieser Brüder gestorben war, heiratete M. die Witwe, von der wir nur wissen, daß sie Tertulla genannt wurde und daß ihre eheliche Treue nicht über alle Zweifel erhaben war (Suet. Caes. 50, 1. Plut. Cic. 25, 5. Crass. 1, 3. Cic. Cael. 9 *M. Crassi castissima domus*; fam. V 8, 2 *praestantissima omnium feminarum* im J. 54. Drumann-Groebe VI 193). Sie schenkte ihm die beiden Söhne M. und P. (Drumann-Groebe IV 127—129 vgl. Nr. 58 und 63). Diese kärglichen Angaben über seine Jugendgeschichte deuten darauf hin, daß es nicht ganz von ungefähr kam, wenn ihm zeitlebens trotz seiner Herkunft aus der alten Nobilität die Eigenschaften des wahren Grandseigneur abgingen und er immer der rechnende Bourgeois blieb, der auch die Politik stets als wirtschaftliche Unternehmung behandelte. Im übrigen wurde ihm die gewohnte Ausbildung des Senatorensohnes zuteil. Vor allem machte er eine ausgiebige militärische Schulung durch, zunächst unter seinem Vater, der von 96—93 im jenseitigen Spanien als Proconsul siegreich gegen die Lusitaner kämpfte (CIL I² p. 49 zum J. 661. Plut. Crass. 4, 1), dann machte er zweifellos auch den Bundesgenossenkrieg mit, in dem sein Vater wiederum eine Legatenstelle übernahm (Appian. bell. civ. I 179. 184). Daneben betrieb er eifrig rhetorische Studien und gelangte vor dem Ausbruch der Popularenrevolution zu einem gewissen Ansehen als Gerichtspatron. Dabei scheint es insbesondere zu einem Zusammenstoß mit C. Flavius Fimbria, dem bekannten Popularen und späteren Mörder seines Bruders, gekommen zu sein (Cic. Brut. 233. 308. Münzer o. Bd. VI S. 2599). Daneben waren ihm auch historische und philosophische Interessen nicht fremd. Der Peripatetiker Alexander (o. Bd. I S. 1452 Nr. 91) war später sein vertrauter Hausfreund (Plut. Crass. 3, 7).

Der verheißungsvollen Laufbahn machten die Revolutionswirren ein jähes Ende. Nach dem Sieg der Popularen im J. 87 wurde der zweite Bruder getötet; der Vater gab sich selbst den Tod (Liv. per. 80. Cic. Sest. 48), während M. zunächst nichts geschah (Plut. Crass. 4, 1) und ihm auch sein Erbe in der Höhe von 1 800 000 Denaren erhalten blieb (Plut. Crass. 2, 3). Doch konnte er sich vor dem Willkürregiment nie sicher fühlen und flüchtete darum im J. 85 mit drei Freunden und zehn Sklaven nach Spanien, wo er aus der Zeit der väterlichen Statthalterschaft Verbindungen besaß. Aus Furcht vor dem Wüten der Revolutionsregierung wagte indessen niemand, ihn offenkundig aufzunehmen, so daß er sich während 8 Monaten in einer Höhle auf dem an der Küste gelegenen Gut des Vibius Paccianus (?) verborgen halten mußte (Plut. Crass. 4. 5 nach Fenestella). Sowie aber im J. 84 die Nachricht vom Tode Cinnas hinüberdrang, verließ er sein Versteck und konnte bald an der Spitze eines Freikorps von 2500 Mann im südlichen Spanien mit der Gegenrevolution beginnen. Man erhob später den Vorwurf gegen ihn, daß er dabei Malaca habe plündern lassen (Plut. Crass. 6, 1). Später verschaffte er sich Fahrzeuge und vereinigte sich mit Metellus Pius, der bereits in Africa ähnlich tätig war (App. b. c. I 365, wo *Λιβυστίδι* zu lesen ist. Liv. per. 84). Doch war die Einigkeit nicht von langer Dauer; Crassus schiffte sich wieder ein und konnte sich nun Sulla, der im Frühjahr in Brundisium landete, zur Verfügung stellen (Plut. Crass. 6, 3).

Dessen Lage war eine recht schwierige. Er hatte nur 40 000 Mann mitgebracht (App. b. c. I 363), während die Gegner schon 100 000 mobilisiert hatten (App. b. c. I 373) und laut Sullas eigener Behauptung ihre Bestände zuletzt auf 450 Cohorten brachten (Plut. Sulla 27. Vell. Pat. II 24, 3). Denn sie beherrschten den offiziellen Regierungsapparat, und die Bevölkerung versah sich, auch wenn sie nicht popularenfreundlich gesinnt war, von einem Siege des geächteten Sulla keines Guten (App. b. c. I 375). Wenn Sulla also auf seinem Marsch gegen Rom (Vell. Pat. II 25, 1) nicht von der ungeheuren Übermacht erdrückt werden sollte, kam es darauf an, allenthalben in Italien Freischaren zu sammeln und durch Kampf und Überredung die Regierungsarmeen zu zersetzen und zum Übertritt zu gewinnen. Den Kern dieser Freikorps hatten naturgemäß die persönlichen Gefolgschaften der Nobilität zu bilden, wobei auch Sklaven nicht verschmäht wurden (Diod. XXXVIII 10. Cic. Rosc. Am. 136. 141; Verr. II, I 35. 37). Mit einer solchen Aufgabe wurde nun sogleich auch Crassus betraut. Er sollte im Marserland Soldaten zusammenbringen. Da der Weg dahin nahe an feindlichen Stellungen vorbeiführte, erbat er sich vom Imperator einige Schutzmannschaften, erhielt aber die barsche Antwort: ‚Ich gebe dir als Wache den Vater, den Bruder, die Freunde und Verwandten, die gegen Gesetz und Recht getötet wurden und deren Mörder ich zur Verantwortung ziehen will.' Dieser Ansporn zum Wagemut verfehlte seine Wirkung nicht, und Crassus führte den Befehl erfolgreich aus (Plut. Crass. 6, 4). Auch weiterhin bewährte er sich als tapferer Offizier. Als Sulla im J. 82 nach dem Sieg über den jüngern Marius bei Sacriportus und der Übergabe Roms nach Etrurien vorrückte und bei Clusium gegen den andern Consul Carbo kämpfte (App. b. c. I 412), ließ er den Crassus ein Detachement in die Gegend von Spoletium führen zur Verstärkung des Pompeius gegen Carbos Legaten Carrinas. Vereint schlugen sie einen Versuch Carbos, diesem Luft zu schaffen, blutig ab (App. b. c. I 413). Crassus eroberte im weiteren Verlauf dieser Kämpfe die umbrische Stadt Tuder und belud sich dabei mit dem an Sulla gemeldeten Vorwurf, den größten Teil der Beute zu seinem eigenen Vorteil verwendet zu haben (Plut. Crass. 6, 6). Inzwischen rückten die Samniter und Lucaner ins Feld, um die ihnen günstige populare Sache zu retten, und Sulla mußte sich gegen sie wenden. Zunächst war Praeneste zu decken, wo seit seiner Niederlage Marius eingeschlossen war, auf dessen Befreiung es die Popularen vor allem abgesehen hatten. Da diese Entsatzversuche von Sulla vereitelt wurden, vereinigten sie sich mit den Trümmern der carbonischen Armee zum Angriff auf Rom. Doch Sulla traf am 1. November 82 (Vell. Pat. II 27, 1) rechtzeitig vor dem collinischen Tore ein und begann ohne Rücksicht auf die Ermüdung der Truppen die Schlacht. Dabei befehligte Crassus den rechten Flügel und entschied den schweren Kampf zu Sullas Gunsten. Der linke Flügel war schon in größte Not geraten, als in der Nacht von Crassus die Meldung eintraf, er stehe bereits bei Antemnae (am Zusammenfluß von Anio und Tiber, Nissen It. Landesk. II 544) und erbitte Verpflegung für seine Truppen, die den Feind vernichtend geschlagen hätten (Plut. Crass. 6, 7. Sull. 30. App. b. c. I 429).

Das große Verdienst belohnte dann Sulla als Dictator, indem er Crassus vom konfiszierten Proscribiertengut so viel anbot, als er wollte (vgl. Sall. hist. I 55, 18 Maurenbrecher. Cic. leg. agr. II 56. Plut. Crass. 2, 4). Zu dem, was Crassus so unmittelbar zu Schleuderpreisen erwarb, traten zweifellos noch ebenso viele günstige Konjunkturkäufe aus zweiter Hand (vgl. Cic. Verr. II, III 81; leg. agr. II 70; Rosc. com. 33. Sall. hist. IV 1). Eine ganz üble Rolle spielte er schließlich in Bruttium, wohin er vermutlich als Kommissar des Dictators zur Vollstreckung des Proscriptionserlasses (vgl. App. b. c. I 445. Cic. Cluent. 25) gesandt worden war. Da soll er nämlich auf eigene Faust einige reiche Leute proscribiert haben, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen (vgl. Cic. Att. I 16, 5, wo er Crassus bezeichnet als *Calvum ex Nanneianis illum*, wohl eine Anspielung auf die Proscription der Nannii, Q. Cic. comm. pet. 9; parad. stoic. VI 46 *proscriptiones locupletium, caedes municipiorum, illa Sullani temporis messis, testamenta subiecta, tot sublati homines*). Darauf liefen erneut Klagen über ihn bei Sulla ein, und dieser bestrafte den bisherigen Günstling mit völliger politischer Kaltstellung (Plut. Crass. 6, 8).

Dieses Ereignis war offenbar für Crassus' weitere Entwicklung von großer Wichtigkeit. Denn er mußte nun bis zum J. 72 warten, bis sich ihm wieder eine Gelegenheit zu politischem Hervortreten eröffnete, wie sie seinem glühenden Ehrgeiz entsprach. Die Zurücksetzung, die er durch Sulla erfuhr, wurde offenbar von seiten der oligarchischen Kreise, die sich auch nach dem Tode des Dictators in der Macht behaupteten, gefissentlich aufrechterhalten. Der Umstand, daß zweimal bei Sulla gegen ihn Beschuldigungen erhoben wurden, beweist zur Genüge, daß er im Lager der Reaktion von Anfang an aufs heftigste befeindet wurde. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß er sich ja schon 83 mit Q. Metellus Pius überworfen hatte (Plut. Crass. 6, 2), der im J. 80 als Sullas vornehmster Gefolgsmann mit diesem zusammen das Consulat zu führen gewürdigt wurde (Münzer Röm. Adelspart. 302). Insbesondere aber erfüllte ihn die glänzende Laufbahn des 8 Jahre jüngern Pompeius mit gehässigster Eifersucht. Die selbständige Kühnheit, mit der dieser Dreiundzwanzigjährige in Picenum eine Armee aufstellte und an ihrer Spitze Sieg auf Sieg erfocht, stach aufs vorteilhafteste ab von der subalternen Bitte um Mannschaften, womit Crassus zunächst den Befehl Sullas zur Truppensammlung beantwortet hatte, und Sulla gab seiner Wertschätzung der von Pompeius bekundeten Eigenschaften wiederholt den stärksten Ausdruck, indem er ihn gleich beim ersten Zusammentreffen als Imperator begrüßte, ihm später den Beinamen Magnus verlieh und ihn

schließlich sogar triumphieren ließ (Sall. hist. V 20. Val. Max. V 2, 9. Cic. imp. Cn. Pomp. 30. Diod. XXXVIII 10. Plut. Crass. 6, 5; Pomp. 8. 13). Crassus spottete wohl über den neuen Namen (Plut. Crass. 7, 1), stand aber vorderhand wieder im Dunkel der politischen Bühne und mußte darauf sinnen, seinen Weg außerhalb der herrschenden Koterien zu finden.

Geblieben war ihm der zusammengeraffte Reichtum, und es entsprach seiner innersten Neigung, wenn er sich in den nächsten Jahren durch emsigen Ausbau seiner Vermögensverwaltung zum ersten Großkapitalisten Roms emporschwang. (Sein Reichtum schon bei den Zeitgenossen sprichwörtlich: Cic. Att. I 4, 3. II 4, 2; Tusc. I 12; div. II 22. Ähnlich Varro Menipp. frg. 36 Büch.) Außer riesigem Grundbesitz hatte er sich auch zahlreiche Silbergruben erworben, und seitdem die Verschleuderung der Proscriptionsgüter aufgehört hatte, wußte er sich durch ein eigenartiges Verfahren zum Eigentümer des größeren Teiles der stadtrömischen Mietskasernen zu machen. Er stellte sich nämlich eine Sklaventruppe von mehr als 500 Bauhandwerkern zusammen, und sobald irgendwo ein Brand ausbrach — und das geschah im damaligen Rom oft genug (Friedländer Darstellungen aus d. Sittengesch. R.s[9] I 23) —, kaufte er den unglücklichen Besitzern die Häuser ab, während sie noch brannten, und noch möglichst viele von den anstoßenden dazu, die erst gefährdet erschienen, natürlich zu niedrigen Preisen, und die im Großbetrieb aufgeführten Neubauten warfen bei hohen Mieten bald schöne Erträge ab (Plut. Crass. 2, 5. 34, 1). Charakteristischerweise begnügte er sich für seine Person mit einem einzigen Palast, weil, wie er sagte, Bauluxus wirtschaftlichem Selbstmord gleichkomme (Plut. Crass. 2, 6). Das Geheimnis der dauernden Prosperität aller seiner Unternehmungen lag nach seiner Meinung in der sorgfältigen Ausbildung und Überwachung des für die mannigfaltige Geschäftsführung nötigen Sklavenpersonals, und dieses lebende Wirtschaftsinventar (Plut. Crass. 2, 7 *ὄργανα ἔμψυχα τῆς οἰκονομικῆς*) galt als der wertvollste Teil seines Reichtums. Im J. 55 berechnete er den Geldwert seines Vermögens auf 42 600 000 Denare (Plut. Crass. 2, 3), aber nach einer andern Angabe soll der Grundbesitz allein 50 Millionen wert gewesen sein (Plin. n. h. XXXIII 134).

Trotz dieser hervorragenden, ausgesprochen bourgeoisen wirtschaftlichen Begabung, wie sie sonst den römischen Ritterstand, die Sacculatii von 87 (Ascon. p. 89 Clark), kennzeichnete, blieb jedoch Crassus darin stets der echte Nobilis, daß er im Reichtum lediglich nur ein Mittel zur politischen Macht sah. Nachdem die sullanische Reaktion seine politischen Hoffnungen nicht erfüllt hatte, machte er sich mit dem Gedanken vertraut, gegebenenfalls zur Revolution zu schreiten. Seit Cinna und Sulla kam dabei für ernsthafte Politiker, die von der herrschenden Oligarchie nicht befriedigt waren, nur die Errichtung einer Militärdictatur in Frage (vgl. Gelzer o. Bd. II A S. 1702). Freilich war die Durchführung eines solchen Planes keine einfache Sache; denn, weil der Gedanke in der Luft lag, hielt mehr als einer sich für auserkoren, dermaleinst auf diesem Wege zur Macht zu gelangen. Den ersten Versuch hatte gleich nach Sullas Tod M. Aemilius Lepidus cos. 78 unternommen (vgl. Münzer Röm. Adelspart. 311). Mit seiner Forderung, im J. 77 das Consulat fortzuführen (Sall. hist. I 77, 15. Plut. Pomp. 16), knüpfte er formell an Cinna an (vgl. Sall. hist. I 64. Gelzer Neue Jahrb. f. d. kl. Altert. XLV 23) und auch politisch, indem er sich auf den durch Sulla entrechteten Anhang der populären Führer stützte (Sall. hist. I 77, 7). Crassus wird das Scheitern dieser Bewegung im J. 77 ohne Bedauern gesehen haben; denn als zugkräftigste Empfehlung seiner Sache hatte Lepidus die Rückerstattung aller konfiszierten Güter versprochen (Sall. hist. I 55, 18). Freilich war Lepidus ein ebenso berüchtigter Nutznießer der Proscriptionen wie Crassus (Sall. hist. I 77, 4), aber er behauptete, es nur unter Sullas Druck geworden zu sein, und erklärte sich mit großartiger Geste bereit, bei sich mit der unentgeltlichen Rückgabe des von ihm Gekauften den Anfang zu machen (Sall. hist. I 55, 18). Zu solcher Demagogie vermochte sich Crassus nie aufzuschwingen. Was er hoffte, spiegelt sich in einem Gedanken wider, den er öfter aussprach und der darum in verschiedenen Fassungen vorliegt. Am bedeutsamsten ist die bei Cic. off. I 25, weil sie die politische Zweckbestimmung des Reichtums in ganz persönlicher Färbung bietet: *M. Crassus negabat ullam satis magnam pecuniam esse ei, qui in re publica princeps vellet esse, cuius fructibus exercitum alere non posset.* Die verwandten Stellen dagegen begnügen sich mit der Definition des Reichtums. Mir ist nicht zweifelhaft, daß Cicero mit der erwähnten Formulierung Crassus' innersten Gedanken zutreffend wiedergab, mag dieser ihn gelegentlich wirklich so geäußert haben oder nicht. Ohne Nennung von Crassus führt Cicero parad. stoic. VI 45 einen Reichen ein, der sagt, *neminem esse divitem, nisi qui exercitum alere posset suis fructibus, quod populus Romanus tantis vectigalibus iam pridem vix potest.* Diese Fassung bringt auch Plutarch Crass. 2, 9. Bei Cassius Dio XL 27, 3 erscheint sie dahin zugespitzt, daß Crassus solche, die nicht aus eigenen Mitteln eine Armee unterhalten könnten, als arm bedauert habe. Plinius n. h. XXXIII 134 gibt dem Ausspruch den beschränktesten Umfang: *M. Crassus negabat locupletem esse nisi qui reditu annuo legionem tueri posset.*

Natürlich war der Kampf um eine politische Führerstellung mehr als eine reine Geldfrage. Darum warf sich Crassus nun zugleich mit erneutem Eifer auf die Patronatstätigkeit, um durch den Gewinn einer eigenen großen Gefolgschaft den Einfluß auf das öffentliche Leben zu erobern, den ihm die Senatskoterien versagen wollten. Obwohl er als Redner nur mittelmäßig begabt war, brachte er es doch durch stete Hilfsbereitschaft und die Beharrlichkeit, mit der er alle ihm übertragenen Angelegenheiten vor den Gerichtshöfen und den Volksversammlungen durchführte, dahin, daß er in diesen Jahren als einer der ersten Patrone galt (Cic. Brut. 233. 311. Plut. Crass. 7, 2—4. 3, 3; Cic. 8, 6). Man

rühmte ihm nach, daß er auch für den gewöhnlichsten Prozeß nicht versäumte, sich genau vorzubereiten, und daß ihm keine Sache zu gering war, sich ihrer anzunehmen (Cic. Brut. 242; Mur. 48. Plut. Crass. 3, 4. 5). Ferner verstand er sich ausgezeichnet darauf, den gemeinen Mann leutselig zu behandeln, drückte jedem die Hand, begrüßte ihn mit Namen, wie man das in Rom von jeher beim Nobilis gern sah (Pol. XXXI 29, 8. Plut. Crass. 3, 5), und kargte auch nicht mit Einladungen zur Tafel. Wenn es dabei auch sparsam herging, so erfreute doch die aufmerksame Bewirtung (Plut. Crass. 3, 2). Auch die auswärtigen Gastfreunde fanden bei ihm immer ein offenes Haus, und die Standesgenossen verpflichtete er sich bereitwillig mit Darlehen (Sall. Cat. 48, 5), und zwar zinslosen. Nur konnte er sich nicht so weit überwinden, auch auf pünktliche Rückzahlung zu verzichten, was mancherlei Mißvergnügen erregte (Plut. Crass. 3, 1). Gerade solche Verquickung von Politik und Geschäft, durch die furchtbare Korruption des damaligen öffentlichen Lebens in höchstem Maße begünstigt, war es, die Crassus' politischer Tätigkeit überhaupt den eigenartigen Stempel aufdrückte. Cicero entwirft davon einmal (parad. stoic. VI 42) ein überaus widerwärtiges Bild, zu dem ihm offenbar Crassus Modell gestanden hat: In seinem Hause drängen sich die Ankläger und Denunzianten wie die gemeingefährlichen und reichen Angeklagten, die mit seiner Hilfe den Gerichtshof bestechen wollen, er schließt Abmachungen über Patronatsvergütungen (was durch die Lex Cincia verboten war, Gelzer Nobilität der röm. Rep. 51, 5), finanziert die Wahlvereinbarungen der Magistratskandidaten, schickt seine Freigelassenen aus zum Bewuchern und Ausplündern der Provinzen (mit Umgehung des Gesetzes, das Senatoren derartige Geschäfte verbot, Gelzer a. O. 14; o. Bd. X S. 676), vertreibt die Nachbarn von Haus und Hof, läßt auf den Gütern räubern (wohl um sie den Besitzern zu verleiden), geht Verbindungen ein mit Sklaven, Freigelassenen und Klienten (offenbar gegen ihre Herren und Patrone), fahndet nach herrenlosem Besitz, ist eine leibhaftige Erinnerung an Ächtung der Reichen, Niedermetzelung der Einwohner ganzer Munizipien, überhaupt an die ganze Ernte der sullanischen Zeit, an gefälschte Testamente, aus dem Weg geräumte Menschen. Alles gilt ihm als käuflich, Edikt, Dekret, fremdes wie eigenes Votum im Senat, öffentliche wie private Angelegenheiten, Reden wie Schweigen. Wenn wir auch der rhetorischen Häufung der Gemeinheiten manches zugute halten werden, so sind doch allzuviele Züge für Crassus belegt, als daß wir davor die Augen schließen dürfen. Nur verteilen sie sich in Wirklichkeit auf ein langes Leben, und wie die Dinge nun einmal lagen, konnte ihr Träger noch immer als ein Ehrenmann gelten (Vell. Pat. II 46, 2 *qui vir cetera sanctissimus immunisque voluptatibus neque in pecunia neque in gloria concupiscenda aut modum norat aut capiebat terminum*).

So wurde Crassus ein Machtfaktor, mit dem man rechnen mußte (Plut. Pomp. 22) und mit dem sogar der freche Demagoge Cn. Sicinnius (trib. pl. 76; o. Bd. II A S. 2198 Nr. 9. Cic. Brut. 217. Sall. hist. III 48, 8) anzubinden sich scheute (Plut. Crass. 7, 8). Die Kehrseite dieser Betriebsamkeit blieb freilich immer, daß ihr der große politische Zug fehlte (Sall. hist. IV 51) und er vielmehr im Ruf der Charakterlosigkeit stand, die weder Würde noch Grundsätze kannte, wo es einen Vorteil zu erhaschen gab (Cic. off. I 109. III 75. Plut. Crass. 35, 2). Er selbst behauptete natürlich, über den Parteien zu stehen, wie das Sallust (in Cic. 4) andeutet, wo er höhnt, Cicero wolle die *virtus* des Crassus nachahmen: *contemnit simultatem hominum nobilium, rem publicam caram habet, neque terrore neque gratia removetur a vero, amicitia tantum ac virtus est animi.* Wie er es in der persönlichen Gegnerschaft nie zum äußersten kommen ließ (Cic. Brut. 242. Plut. Crass. 7, 5), so schwankte er auch zeitlebens zwischen den beiden großen Strömungen, welche damals die Politik beherrschten, der optimatischen und der populären (Cass. Dio XXXVII 56, 5. XXXIX 30, 2 *διὰ μέσου ἐχώρησεν*. Vgl. Münzer Röm. Adelspart. 310ff. Sall. hist. III 48, 8 *factio media*) hin und her, eine Zurückhaltung, welche begründet war einmal in einer gewissen Trägheit des Temperaments und mehr noch in dem Gefühl der Unsicherheit darüber, welche Mittel in der Politik jeweilen den besten Erfolg verhießen, und schließlich darin, daß er um des politischen Ziels willen den Reichtum niemals aufs Spiel setzen wollte. Daher empfand er mit richtigem Instinkt den jungen C. Caesar, der 77 mit seiner wuchtigen Anklage gegen den mächtigen sullanischen Consular Cn. Dolabella (Münzer o. Bd. IV S. 1297 Nr. 134) als entschiedener Populare debutierte, als einen unheimlichen Rivalen (Plut. Crass. 7, 5. Gelzer Caesar, der Politiker und Staatsmann 21).

In diesem Zeitraum muß Crassus die drei unteren Magistraturen, Quaestur, Aedilität und Praetur, bekleidet haben, aber bezeichnenderweise trat diese Ämterführung hinter seiner Patronatstätigkeit dermaßen zurück, daß unsere Überlieferung keine Erinnerung daran erhalten hat. (Da er im J. 70 zum Consulat gelangte und von einer Befreiung vom Annalgesetz nichts gemeldet wird [Mommsen Röm. St.-R. I 527. Lange Röm. Altert. I 709], sondern bei App. b. c. I 560 im Gegenteil Bekleidung der Praetur in Übereinstimmung mit dem sullanischen Ämtergesetz, erhält man als Jahr der Praetur spätestens 73. Livius per. 96 und 97, der im J. 72 Crassus als *praetor* bezeichnet, spricht nicht dagegen, da er per. 97 auch M. Antonius im J. 71 als *praetor* tituliert, während er die Praetur schon 74 geführt hatte [o. Bd. I S. 2594, Weitere Beispiele für diese Ungenauigkeit Groebe bei Drumann-Groebe IV 615]. Bei Plutarch Crass. 10, 1. 36, 7 geht *στρατηγός* und *στρατηγία* nur auf das Kommando, nicht auf den Amtstitel, ebenso *στρατηγεῖν* bei App. b. c. I 549. Der korrekte Titel war *pro consule* [Eutrop. VI 7, 2; vgl. Front. strateg. I 5, 22]. Anders Drumann-Groebe IV 91, 5. Lange R. A. III 186).

Erst im J. 72 schlug die ersehnte Stunde, da der mißgünstige Senat nicht umhin konnte, seine Dienste für eine angemessene Aufgabe in

Anspruch zu nehmen. Im J. 73 brach ein Trupp Gladiatoren unter Führung des Thrakers Spartacus aus seiner Kaserne in Capua aus (Cic. Att. VI 2, 8. App. b. c. I 539. Plut. Crass. 8, 2. Vell. Pat. II 30, 5. Oros. V 24, 1. Flor. III 20, 3). Nachdem es den zuerst berufenen Befehlshabern nicht geglückt war, sie zu entwaffnen, schwoll die Bewegung lawinenartig an zu einem allgemeinen Aufstand der Feld- und Hirtensklaven (Plut. Crass. 9, 4. App. b. c. I 542), so daß im J. 72 die Consuln L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus (Münzer o. Bd. VII S. 1002. IV S. 1380) mit seiner Niederschlagung betraut werden mußten.

Obwohl es Gellius gelang, am Mons Garganus einen großen Haufen vornehmlich germanischer Sklaven, die sich von der Hauptmacht getrennt hatten, zu vernichten (Plut. Crass. 9, 9), erlitten sie nachher durch Spartacus schwere Niederlagen in Oberitalien und Picenum (App. b. c. I 546). Ebenso wurde der Proconsul der Gallia cisalpina, C. Cassius Longinus (Münzer o. Bd. III S. 1727) bei Mutina geschlagen. War es bisher Spartacus' Ziel gewesen, seine Leute über die Alpen in ihre Heimatländer zu bringen, so verlangten diese, angeblich 120 000 Köpfe (App. b. c. I 545), nach solchen Siegen wieder gegen Rom geführt zu werden (App. b. c. I 545. Oros. V 24, 5. Flor. III 20, 11). In dieser Not, wo nur die Autorität eines bewährten Heerführers die Panik bannen konnte, wandte sich der Senat an Crassus. Die hervorragenden Militärs, auf welche man sonst hätte greifen können, Metellus Pius, Pompeius, die beiden Luculle, waren alle auf den andern Kriegsschauplätzen in Spanien, Kleinasien und auf dem Balkan nicht zu entbehren (Plut. Crass. 36, 7). Die beiden Consuln wurden abberufen (sie nahmen infolgedessen im November 72 an den Senatssitzungen teil, Cic. Verr. II, II 95), und an ihrer Stelle übernahm Crassus als Proconsul (Eutrop. VI 7, 2) den Oberbefehl über das Heer (Oros. V 24, 5. App. b. c. 549 mit falscher Datierung auf 71. Plut. Crass. 10, 1. Liv. per. 96). Natürlich hatte Crassus als einer der reichsten Latifundienbesitzer und Herr einer gewaltigen Menge von Arbeitern und Hirten (Plut. Crass. 2, 7) auch persönlich das größte Interesse daran, daß die furchtbare Krise möglichst bald ein Ende nahm. Spartacus beging nicht die Torheit, mit den schlechtbewaffneten Haufen Rom erobern zu wollen, sondern zog mit ihnen durch Lucanien, nahm Thurii ein und sorgte nach Kräften für die Ausrüstung seiner Leute (App. b. c. I 547). Inzwischen hob Crassus 6 neue Legionen aus, dazu kamen noch 2 der ehemaligen consularischen Armeen (App. b. c. I 549). Seine vornehmen Gefolgsleute traten bereitwillig als Offiziere ein (Plut. Crass. 10, 1). Diese Streitkräfte wurden in der Picenterlandschaft an der Grenze zwischen Campanien und Lucanien bereitgestellt (Plut. Crass. 10, 2. Drumann-Groebe IV 91, 10), der Legat Mummius sollte mit zwei Legionen die Fühlung mit dem Feinde aufnehmen. Entgegen der bestimmten Weisung ließ er sich in einen Kampf verwickeln und wurde unter schweren Verlusten schmählich geschlagen. Dieser böse Anfang zwang Crassus zu den schärfsten Maßregeln. Nach altem Väterbrauch wurde von einer Cohorte, die sich besonderer Feigheit schuldig gemacht hatte, der zehnte Teil — 50 Mann — ausgelost und hingerichtet (Plut. Crass. 10, 4. Sall. hist. IV 22. App. b. c. I 550 mit starker Übertreibung). Als Crassus selbst den Vormarsch antrat, konnte er von einem abgesonderten, 10 000 Mann starken Haufen zwei Drittel vernichten (App. b. c. I 551. Oros. V 24, 6 erwähnt 6000 Tote, 900 Gefangene. Flor. III 20, 12). Darauf zog sich Spartacus in die Gegend von Rhegion zurück, von wo aus er mit Hilfe kilikischer Seeräuber den Krieg auch nach Sizilien zu tragen hoffte. Allein diese konnten dank dem durch den Propraetor Siziliens, C. Verres, ins Werk gesetzten Küstenschutz ihre Versprechungen nicht halten (Sall. hist. IV 32. Von Cic. Verr. II, V 5 bestritten). Bald traf auch Crassus ein und drängte Spartacus vom Meere ab in den Silawald (Cic. Verr. V 5. Sall. hist. IV 33. Plut. Crass. 11, 7. App. b. c. I 551). Um den Sklaven den Rückweg nach Norden zu versperren, ließ er dann quer durch die Halbinsel von Meer zu Meer durch den Silawald in einer Länge von 55 km einen tiefen Graben samt Mauer ziehen (Plut. Crass. 11, 8. App. b. c. I 551). Das Werk wurde in kurzer Zeit vollendet und bewahrte ebenso zweckmäßig die Armee vor Müßiggang als sie den Feinden die Verpflegungsmöglichkeiten abschnitt (Plut. Crass. 11, 7). Spartacus war darum genötigt, durchzubrechen. Jedoch bei dem ersten Versuch bewährte sich Crassus' Linie als vorzügliches Verteidiguugsmittel. Bei zwei Sturmangriffen am selben Tag verloren die Sklaven angeblich 12 000 Tote, während Crassus nur 3 Tote und 7 Verwundete gehabt haben soll (App. b. c. I 552). Da indessen die Befestigung bei ihrer großen Ausdehnung nicht gleichmäßig besetzt werden konnte, verlegte sich Spartacus in der Folge darauf, durch Teilangriffe die gegnerischen Kräfte zu zersplittern und so eine Durchbruchsstelle zu finden (App. b. c. I 553). Zugleich bot er Crassus einen Vertrag an, was freilich von diesem verächtlich abgewiesen wurde (App. b. c. I 556. Tac. ann. III 73). Crassus fühlte sich offenbar seines Sieges gewiß. Desto schlimmer war dann die Enttäuschung, als Spartacus in einer stürmischen Frühlingsnacht (J. 71) an einer unbesetzten Strecke den Graben ausfüllen und mit einem Drittel seines Heeres ausbrechen konnte (Sall. hist. IV 35. 36. Plut. Crass. 10, 11. App. b. c. I 556. Front. strat. I 5, 20). Es blieb ihm nichts anderes übrig, als seine Stellung zu räumen und Spartacus, der nach Brundisium strebte, zu verfolgen (App. b. c. I 556). Dadurch erhielten nun auch die Sklavenhaufen, die zurückgeblieben waren, die Bewegungsfreiheit, und Crassus wollte schon daran verzweifeln, allein der Schwierigkeiten Meister zu werden, und schrieb an den Senat, er möge den Proconsul M. Terentius Lucullus, der aus Makedonien zurückkehrend, eben in Brundisium erwartet wurde, und den Pompeius, der sich auf dem Rückmarsch aus Spanien befand, anweisen, ebenfalls gegen die Sklaven einzugreifen (Cic. imp. Cn. Pomp. 30. Plut. Crass. 11, 3. App. b. c. I 557 verwechselt die beiden Luculle). Allein bald gewahrte er, daß die Sklaven den Vorteil der Lage nicht auszu-

nutzen verstanden. Statt nach gemeinsamem Plan zu operieren, trennten sich die keltischen und germanischen Haufen unter den Kelten Canicus und Castus wiederum von Spartacus (Sall. hist. IV 37. Plut. Crass. 11, 1. 4). Crassus setzte nun seinen ganzen Ehrgeiz daran, den Krieg allein zu beenden (Sall. hist. IV 39. Plut. Crass. 11, 3. 36, 2), und wandte sich zunächst gegen diese Abtrünnigen. Der Verlauf dieser Kämpfe ist nicht mehr genauer festzustellen, weil uns die genannten Örtlichkeiten unbekannt sind und die beiden ausführlichen Berichte sich nicht glatt zusammenfügen (Plut. Crass. 11, 1—5. Front. strat. II 4, 7. 5, 34). Der Schauplatz war offenbar Lucanien (Plut. Crass. 11, 1 *Λευκανὶς λίμνη*). Eine weitere Tatsache ist offenbar, daß Spartacus sein möglichstes tat zur Unterstützung der Genossen (Plut. Crass. 11, 2. Front. strat. II 5, 34). Nachdem eine erste Umgehungsbewegung durch zwei Weiber verraten worden war (Sall. hist. IV 40. Plut. Crass. 11, 5. Front. strat. II 4, 7, wonach dieser Angriff der Legaten C. Pomptinius und Q. Marcius Rufus vollen Erfolg hatte), gelang es schließlich Crassus, die Nordländer in eine Falle zu locken und zu vernichten. (Nach Liv. per. 97 und bei Front. II 5, 34 fielen in dieser ‚Schlacht bei Cantenna' 35 000 samt den Führern und wurden 5 römische Adler und 26 andere Feldzeichen, sowie 5 Rutenbündel mit Beilen zurückerobert. Nach Oros. V 24, 6 waren es nur 30 000, nach Plut. Crass. 11, 6. Pomp. 21 nur 12 300). Nachdem Terentius Lucullus in Brundisium gelandet war (App. b. c. I 557), mußte Spartacus der Hoffnung entsagen, auf diesem Wege aus Italien zu entkommen und zog sich wieder nach Süden, in die Gegend von Petelia an der Ostküste Bruttiums, zurück. Von Crassus' Heer drängten ihm der Legat L. Quinctius (vgl. Front. strat. II 5, 34) und der Quaestor Tremellius Scrofa heftig nach und verloren offenbar den Zusammenhang mit der Hauptmacht. Denn plötzlich machte Spartacus kehrt und jagte sie in die Flucht, wobei der verwundete Quaestor nur mit knapper Not der Gefangennahme entging (Plut. Crass. 11, 6). Vielleicht hätte es ihm nun gelingen könneu, mit Hilfe der Seeräuber die thrakische Heimat zu erreichen, allein seinen Leuten schwoll über diesen Sieg aufs neue der Kamm, und sie zwangen ihn, sie wieder nach Lucanien gegen die Römer zu führen. Inzwischen war Pompeius in Oberitalien angelangt, voller Eifer, den Befehl der Regierung zur Beendigung des Sklavenkriegs auszuführen (Cic. imp. Cn. Pomp. 30. Plut. Pomp. 21; Crass. 11, 8. App. b. c. I 555), für Crassus der stärkste Grund, so bald wie möglich die Entscheidung zu suchen. Im Quellgebiet des Silarus im nördlichen Lucanien (Oros. V 24, 6) stieß Crassus wieder auf den Gegner und ließ, um ihn zur Schlacht zu zwingen, sofort eine Zernierungslinie beginnen. Spartacus wich dem Endkampf nicht aus und tötete vor Gefechtsbeginn sein Pferd zum Zeichen, daß er vor seinen Genossen nichts voraus haben wolle. Dann suchte er sich mitten durch das Schlachtgewühl den Weg zu Crassus zu bahnen, tötete zwei Centurionen, die sich ihm entgegenwarfen. Auch Crassus setzte sich inmitten der Seinigen mutig der Gefahr aus. Doch brach Spartacus' Ansturm vor dem Ziel zusammen. Noch verwundet kämpfte er als ein Held weiter, bis er der Übermacht erlag. Seine Leiche konnte später nicht mehr gefunden werden. Die überlebenden Sklaven flüchteten in vier Haufen zersprengt in die Berge. Die meisten von ihnen erlagen in den nächsten Wochen dem Schwerte, 6000 wurden gefangen genommen, nach Capua, dem Ausgangsort der Erhebung, geführt und zum schauerlich abschreckenden Beispiel längs der Via Appia bis nach Rom hin dem qualvollen Tod am Kreuz überantwortet (Plut. Crass. 11, 8—10. App. b. c. I 557—559. Oros. V 24, 7. 8. Liv. per. 97. Flor. III 20, 14. Athen. VI 273 a. Lucan. II 554. Sall. hist. IV 41. Nach der livianischen Überlieferung fielen in der letzten Schlacht 60 000 Sklaven, nach Vell. Pat. II 30, 5 kämpften 120 000).

Abgesehen von einer Bande, welche damals noch einmal die bruttische Küste unsicher machte (Cic. Verr. II, V 39. 40), vermochte sich zu Crassus' schwerem Verdruß ein Sklavenhaufe von 5000 Mann nach Norden durchzuschlagen, lief dort freilich dem Pompeius in die Hände, und dieser konnte nun den geringfügigen Erfolg zum eigentlichen Endsieg aufbauschen, indem er dem Senat meldete, Crassus habe die Sklaven in der Feldschlacht besiegt, er selbst aber den Krieg mit der Wurzel ausgerottet (Plut. Crass. 11, 11; Pomp. 21).

Der ganze Feldzug hatte 6 Monate gedauert. (App. b. c. I 566), von Herbst 72 bis Frühling 71 (Drumann-Groebe IV 95, 2). Crassus erwarb sich damit zweifellos ein großes Verdienst um den Staat. Denn der wirtschaftliche Schaden, den der Aufruhr angerichtet hatte, muß ein ungeheurer gewesen sein. Nachdem die Bewegung einmal so lawinenhaft angeschwollen war und. da sie in Spartacus einen ausgezeichneten Führer besaß, war ihre Bewältigung eine recht schwierige Aufgabe. Crassus' Vorgehen läßt freilich jede Genialität vermissen, was besonders in Erscheinung trat in dem Augenblick der Ratlosigkeit, wo er nach Spartacus' Durchbruch den Senat um Unterstützung anging. Dafür brachte er außer Kriegserfahrung und dem Organisationstalent des Geschäftsmannes großen Stils auch eine ungewöhnliche Energie mit, die mit derselben Brutalität gegen Freund und Feind rücksichtslos ganze Arbeit verrichtete. Bei einer Würdigung seiner Leistung darf billigerweise nicht außer acht gelassen werden. daß er infolge der militärischen Inanspruchnahme Roms auf den Kriegsschauplätzen im Westen und Osten auf Milizlegionen (darauf von Maurenbrecher bezogen Sall. hist. IV 21) angewiesen war. deren Schlagfertigkeit gegenüber der kriegerischen Routine der Sklaven, deren Kern ja aus Berufsfechtern bestand, erst durch straffe Disziplinierung geschaffen werden mußte.

Die natürliche Krönung von Crassus' Erfolg mußte das Consulat im J. 70 sein. Diese Hoffnung wurde nun aber unter den damaligen Verhältnissen dadurch ganz ungewiß, daß auch Pompeius diesen Plan mit größter Aussicht auf Verwirklichung verfolgte. Indem er den langjährigen popularen Wunsch nach Wiederherstel-

lung des vorsullanischen Volkstribunats zu erfüllen versprach, befand er sich politisch gegenüber Crassus schon im Vorsprung (Sall. hist. IV 45. 47. Plut. Pomp. 21). Wollte sich dieser ihm nicht anschließen, so hätte er an der Spitze der reaktionären Senatsmehrheit den Kampf für Sullas Werk aufnehmen müssen. (Daß der Senat auf ihn hoffte, deutet Plut. Pomp. 22 an. Nach App. b. c. I 560 hielt er sein Heer zunächst noch unter den Fahnen als Gegengewicht gegen Pompeius.) Gewiß hätte diese Rolle seiner bisherigen Stellung zur Oligarchie nicht entsprochen. Aber, wenn er sich zum leitenden Staatsmann berufen fühlte, konnte er nicht mehr anders handeln, nachdem er versäumt hatte, sich rechtzeitig für die populare Richtung zu entscheiden. Bezeichnenderweise vermochte er aber diesen Entschluß nicht zu fassen, sondern begann vielmehr mit Pompeius über eine gemeinschaftliche Führung des Consulats zu verhandeln. Diesem konnte nichts erwünschter sein als den gefährlichsten Gegner so ins Schlepptau zu nehmen, und er erklärte in einer Contio (vgl. Cic. Verr. I 45), er lege auf Crassus Wahl nicht geringern Wert als auf seine eigene (Sall. hist. IV 48. Plut. Crass. 12, 2; Pomp. 22). Da die beiden Heere noch immer in der Nähe der Stadt standen, konnte niemand dem Druck widerstehen, und die Wahl verlief nach Wunsch (App. b. c. I 561. Caes. b. c. I 7, 2). Crassus stand freilich von vornherein weit zurück hinter dem Kollegen. Während Pompeius am 29. Dezember 71 triumphierte (Vell. Pat. II 30, 2), mußte er sich mit der Ovatio begnügen. Er hatte selbst nicht gewagt, den Triumph zu erbitten für den Sklavenkrieg (Plut. Crass. 11, 11). Bloß durch Genehmigung eines Lorbeerkranzes an Stelle der üblichen Myrten bezeugte ihm der Senat die höhere Bewertung seines Sieges (Gell. n. A. V 6, 23. Plin. n. h. XV 125. Cic. Pis. 58).

Dieses Verhältnis setzte sich dann nach dem Antritt des Consulats fort. Er beantragte zunächst gemeinsam mit Pompeius das Gesetz zur vollen Wiederherstellung der tribunizischen Gewalt — es handelte sich vornehmlich noch um die Bestimmung Sullas, welche Plebiszite von der vorangehenden Genehmigung des Senats abhängig machte (Dessau 38, 2) —, als dessen Urheber naturgemäß im allgemeinen Bewußtsein nur dieser galt (Cic. leg. III 22. 26. Vell. Pat. II 30, 4. Plut. Pomp. 22. App. b. c. II 113. Crassus ausdrücklich erwähnt Cic. bei Ascon. in Corn. p. 76 Clark. Sall. Cat. 38, 1. Liv. per. 97. Ps.-Ascon. p. 103 Or.). Hernach hören wir aber von keiner gemeinsamen Aktion mehr, sondern nur von einer vollkommenen Entzweiung der beiden Consuln (Suet. Caes. 19, 2), die schließlich auf eine gegenseitige Lahmlegung hinauslief (Plut. Crass. 12, 3), ohne daß höhere Gesichtspunkte hervortraten (Sall. hist. IV 51). Der Skandal war so groß, daß in der letzten Contio vor ihrem Amtsabtritt die Menge in abergläubischer Furcht sie zu einer wenigstens äußerlichen Versöhnung nötigte (Plut. Crass. 12, 4. 5; Pomp. 23. App. b. c. I 562 versetzt diese Szene in den Anfang des J. 70, was Lange Röm. Altert. III 192 wohl fälschlich für die bessere Überlieferung hält).

Die einzige selbständige Handlung des Consuls Crassus, die von unsern Berichterstattern der Aufbewahrung für wert erachtet wurde, war, daß er nach Sullas Vorbild (Plut. Sull. 35) den Zehnten seines Vermögens dem Hercules opferte. Es war ein alter Brauch der römischen Handelsleute, bei gefahrvollen Unternehmungen sich den Beistand dieses Gottes zu sichern, indem man ihm durch Gelübde eine Gewinnbeteiligung versprach. Die Erfüllung des Gelübdes erfolgte dann in der Form eines Opferschmauses (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 277ff.). Sulla und Crassus setzten nun dafür, um zu zeigen, daß es bei ihren Kämpfen ums Ganze ging, den zehnten Teil ihrer gesamten Habe ein. Bei Crassus nahm entsprechend seinem Reichtum die Spende einen ganz ungeheuren Umfang an: am Opfertag selbst aß die *plebs urbana* an 10 000 Tischen, und dann erhielt obendrein noch jeder Teilnehmer Getreide für 3 Monate (Plut. Crass. 2, 3. 12, 3. 34, 4).

Obwohl Crassus in seinem Consulat politisch gar nichts leistete (vielleicht gehört die Bürgerrechtsverleihung an einen Mann aus Avennio in diese Zeit, Cic. Balb. 50), behauptete er doch sein Ansehen, zumal er auch hernach seine frühere Patronatstätigkeit in gewohnter Weise wieder aufnahm (Plut. Pomp. 23. Vell. Pat. II 30, 5). Es scheint, daß er, wie Pompeius, auf eine Provinz verzichtete (Vell. Pat. II 31, 6). Denn trotz der Versöhnung verzehrte ihn die Eifersucht auf den glücklicheren Nebenbuhler (Sall. Cat. 17, 7. 19, 1), und darum wollte er sich vermutlich nicht aus Rom entfernen, solange Pompeius dort blieb. Seine kleinliche hinterhältige Kampfesweise vermochte indes nicht zu verhüten, daß dieser in den nächsten Jahren noch immer höher stieg. Im J. 67 wurde ihm das außerordentliche Kommando im Seeräuberkrieg, im J. 66 gar das noch mehr alles bis dahin Erhörte übertreffende im Mithradatischen Krieg übertragen. Die Rede, die Cicero im J. 66 zur Empfehlung des zweiten Vollmachtgesetzes hielt, lehrt uns mit aller Deutlichkeit, daß in dem damals entbrannten Kampf um die grundsätzliche Frage, ob die Reichsverwaltung Sache des Senats oder der Volksversammlung sei, Crassus gar nicht mitzählte. Er machte sich im Senat nach keiner Richtung hin bemerkbar (Cic. imp. Cn. Pomp. 51. 66. 68). Am meisten aber muß auffallen, daß Cicero, ohne des Crassus zu gedenken, das Verdienst um die Beendigung des Sklavenkriegs Pompeius zuschreibt (imp. Cn. Pomp. 28. 30) und diesen von vornherein als einzig in Betracht kommenden Heerführer hinstellt (27). Indessen wissen wir, daß der Volkstribun C. Manilius, der Antragsteller dieses Gesetzes, zuvor seine Dienste dem Crassus angeboten hatte, von diesem aber verschmäht worden war (Cass. Dio XXXVI 42, 3; richtig Lange Röm. Altert. III 219; von Drumann-Groebe IV 97, 3 mißverstanden; vgl. Vell. Pat. II 33, 1). Auch keine glückliche Hand hatte er, als er in diesem Jahr den bekannten popularen Politiker und Geschichtschreiber C. Licinius Macer (Nr. 112) in seinem Repetundenprozeß verteidigte. Denn dieser wurde unter allgemeinem Beifall schuldig gesprochen und starb vor Aufregung über das Urteil (Plut. Cic. 9, 2. Cic.

Att. I 4, 2. Val. Max. IX 12, 7). Im J. 65 saß Crassus als Geschworener im Hochverratsprozeß des C. Cornelius (frg. pl. 67). Dabei kam Cicero auch darauf zu sprechen, daß infolge der Hintertreibung der Repetundenverhandlung gegen den gewesenen Volkstribunen Manilius durch die neugewählten Volkstribunen das Ansehen des Tribunats schwer geschädigt worden sei, und stellte es als eine Tatsache hin, daß Crassus, der für seine Wiederherstellung mit verantwortlich sei, dem in Abwesenheit des Pompeius nicht abzuhelfen vermöge (Ascon. p. 76. Plut. Cic. 9, 6. Cass. Dio XXXVI 44, 2).

Man begreift, daß Crassus mit seiner Lage höchst unzufrieden war. Während Pompeius allgemein als der erste Mann des Reichs anerkannt wurde, sah er sich trotz seinem Reichtum und trotz seinen vielen Verbindungen von der großen Politik ausgeschlossen, weder von den Optimaten noch von den Popularen ernst genommen. Das mußte sein Blut in Wallung bringen, und er sann auf Befreiung aus dieser unwürdigen Stellung. Da bot sich ihm ein willkommener Helfer in dem damals designierten Aedilen C. Caesar. Dessen populares Ansehen hatte bisher sein Mißfallen erregt, und dieses hatte sich gewiß nicht vermindert, da Caesar sich 67 und 66 als einer der lautesten Wortführer der offiziellen Popularpolitik gebärdete, welche Pompeius die großen außerordentlichen Gewalten verschaffte (Plut. Pomp. 25. Cass. Dio XXXVI 43, 2. Gelzer Caesar, der Politiker und Staatsmann 28. 29). Hernach aber stellte sich heraus, daß Caesar in Wirklichkeit über die dadurch zu befürchtende Allmacht des Pompeius gerade so dachte wie Crassus (die vorhin erwähnten Quellenstellen widerlegen die Einwendungen, die Laqueur Hist. Ztschr. CXXVI 469 gegen meine Auffassung, Caesar 32ff., erhebt), und so fanden sie sich zusammen in der leidenschaftlichen Begierde, dieser Gefahr zuvorzukommen. Auf verfassungsmäßigem Weg konnte das freilich nicht geschehen. Denn dazu besaß weder Crassus den nötigen Einfluß noch konnte Caesar plötzlich eine der bisherigen gerade entgegengesetzte populare Aktion entfesseln. Und obendrein hätten alle Abberufungsbeschlüsse in Rom gegenüber Pompeius nichts geholfen, wenn man ihm militärisch nicht gewachsen war. Also blieb nur ein Staatsstreich übrig mit dem Ziel, daß Crassus Dictator, Caesar sein Magister equitum werden sollte (Suet. Caes. 9, 1). Dabei kam ihnen zustatten, daß Anfang Dezember 66 auch von anderer Seite ein Putschplan gefaßt wurde, nämlich der, wobei schon Catilina eine Rolle spielte und der die beiden für 65 designierten aber danach wegen Ambitus verurteilten Consuln P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla durch Beseitigung der nachgewählten Ersatzmänner zum Consulat bringen sollte (Gelzer u. Bd. II A S. 1696). Der Anschlag sollte am 1. Januar 65 ausgeführt werden, und man dachte sich, daß Crassus zur Beilegung der Wirren zum Dictator ernannt und als solcher die verurteilten Consuln einsetzen würde (Suet. Caes. 9, 1. Ascon. p. 83). Allein dieser Versuch mißlang und ebenso ein zweiter, der für den 5. Februar angesetzt wurde. Böse Zungen behaupteten, daß Crassus bei dieser zweiten Gelegenheit der Mut gefehlt und darum Caesar nicht das verabredete Zeichen gegeben habe (Suet. Caes. 9, 2). Jedenfalls hielten sich die beiden bei dem ganzen Unternehmen so geschickt im Hintergrund, daß man offiziell nicht gegen sie vorgehen konnte, wenn auch im politischen Kampfe von den Gegnern ihre Teilnahme als offenkundige Tatsache behandelt wurde (Suet. Caes. 9, 2. 3. Gelzer u. Bd. II A S. 1697). Der gescheiterte Putsch war für sie nur eine Möglichkeit gewesen. Zunächst setzten sie noch Hoffnungen auf den fähigen Cn. Calpurnius Piso (Münzer o. Bd. III S. 1379 Nr. 69), dem von Anfang an die wichtige Aufgabe zugedacht war, in Spanien eine Armee zu bilden (Sall. Cat. 18, 5). Nun trat Crassus dafür ein, daß ihn der Senat in außerordentlicher Weise als *quaestor pro praetore* nach dem diesseitigen Spanien sandte (Sall. Cat. 19, 1. Cass. Dio XXXVI 44, 5. Dessau 875. Ascon. p. 92). Er muß es recht geschickt verstanden haben, die oligarische Senatsmehrheit für den Gedanken zu erwärmen, daß irgendwo gegen die Übermacht des Pompeius ein Gegengewicht geschaffen werden müsse (Sall. Cat. 19, 2). Caesar hatte die Absicht, im Einvernehmen mit Piso im transpadanen Gallien eine bewaffnete Erhebung zur Erlangung des Bürgerrechts anzuzetteln, wofür er schon im J. 68 agitiert hatte (Suet. Caes. 8. 9, 3). Allein auch diese Hoffnung begrub der vorzeitige Untergang Pisos im J. 64 (Ascon. p. 92).

Inzwischen hatte Crassus den Erfolg zu verzeichnen, daß er für 65 neben Q. Catulus zum Censor gewählt wurde. Natürlich war seine Absicht, diese Magistratur zu großem zu gebrauchen. Aber er scheiterte dabei ebenso wie seinerzeit im Consulat gegenüber Pompeius. Offenbar auf Caesars Betreiben hin wollte er nämlich die Transpadaner als Bürger zensieren (trotzdem nannte ihn Cicero später *nimium parcus in largienda civitate*, Balb. 50), was Catulus indes glattweg verweigerte. So blieb nichts anderes übrig, als daß beide wieder abdankten, bevor sie noch eine einzige Amtshandlung vollzogen hatten (Cass. Dio XXXVII 9, 3). Einen andern Streitpunkt mit Catulus bildete die ägyptische Frage. Da behauptete nämlich Crassus, Ägypten sei bereits durch das Testament des Königs Ptolemaios XI. Alexandros I (107—88) Eigentum des römischen Volkes geworden (Cic. leg. agr. I 1. II 41), und da nun gegen den derzeitigen König Ptolemaios XIII. eine Revolution ausgebrochen war, sollte Caesar mit außerordentlichem Kommando zur Ordnung der Verhältnisse hingeschickt werden (Suet. Caes. 11. Cic. leg. agr. II 44). Der Besitz dieses Landes wäre selbstverständlich gegenüber Pompeius sehr wertvoll gewesen (vgl. App. Mithrid. 114). Aber der Rechtstitel war bestritten, und die Optimaten hegten vor einer solchen verschleierten Annexion durch den ehrgeizigen Popularen berechtigte Besorgnisse (Cic. leg. agr. II 42. Suet. Caes. 11). So gelang es Catulus, auch dieses Unternehmen zu Fall zu bringen (Plut. Crass. 13, 2).

Im J. 64 finanzierte Crassus die Consulatsbewerbung des Catilina und des C. Antonius (Ascon. p. 83), und es geschah jedenfalls sehr gegen seinen Willen, daß statt Catilinas Cicero

gewählt wurde (Plut. Crass. 13, 5). Als am 10. Dezember P. Servilius Rullus das Volkstribunat angetreten hatte, promulgierte er nach einigen Tagen eine Lex agraria (Cic. leg. agr. II 13), die, falls sie angenommen wurde, der vorgesehenen ausführenden Zehnerkommission ganz unerhörte Vollmachten erteilte (Cic. leg. agr. II 15. 32. Gelzer Caesar 35). Da Cicero zur Rettung der bestehenden Staatsordnung von den Optimaten zum Consulat befördert worden war (Cic. leg. agr. II 8. III 4), begann er gleich am 1. Jauuar 63 (leg. agr. I 26. II 6) den Kampf gegen diese umstürzenden Neuerungen mit Aufbietung all seiner Kunst und mit dem Erfolg, daß augenscheinlich die Volkstribunen überhaupt auf eine Abstimmung verzichteten (Cic. Rab. perd. 32. Plut. Cic. 12, 6. Lange Röm. Altert. III 240). Aus Ciceros dagegen veröffentlichten Reden ergibt sich nun, wenu er auch auf Namennennung verzichtete (II 63), mit aller Deutlichkeit, daß er, und gewiß mit Recht, hinter Rullus als die eigentlichen Urheber des Vorschlags Crassus und Caesar vermutete (bewiesen durch die Übereinstimmung des Brieffragments bei Suet. Caes. 9, 2 mit leg. agr. II 8. 44 und Plut. Crass. 13, 2). Anschaulich berichtet er, wie die Volkstribunen ihn, den designierten Consul, zu ihren Vorbesprechungen nicht zuließen, dagegen mit ‚gewissen Privatleuten' berieten (leg. agr. II 12. II 98 *tu P. Rulle cum illis tuis auctoribus*). Es sind gefährliche Leute (I 22), welche den Volkstribunen nur vorschieben, um ihn dann fallen zu lassen (I 26. II 7). Es handelt sich um Aufrichtung einer Gewaltherrschaft einiger weniger (II 7. 15. 20. 25. 29. 32. 33. 35. III 13), die damit die Macht des Pompeius stürzen wollen (II 46. 49. 54). Die beabsichtigte Deduktion von Ansiedlern zielt auf die Möglichkeit, jederzeit eine starke Armee bereit zu haben (I 17. 24. II 77. 82. 86. 89. 99. III 16).

Wie weit sich Crassus an den weiteren populären Aktionen dieses Jahres (Gelzer Caesar 37ff.) beteiligte, ist nicht bekannt. Dagegen bewarb sich auch diesmal wieder Catilina um das Consulat, und es darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß er wenigstens in den ersten Monaten auch auf Crassus' Unterstützung rechnen konnte (Sall. Cat. 48, 5). Indessen zog sich dieser vermutlich schon vor dem Wahltag, an dem Catilina wiederum durchfiel (im Juli), von ihm zurück. Denn Catilinas Agitation schlug immer mehr sozialrevolutionäre Töne an, was unmöglich in Crassus' Sinne sein konute (Sall. Cat. 48, 5), und es waren andere Namen, die jetzt mit der aufzurichtenden Dictatur in Verbindung gebracht wurden (Gelzer u. Bd. II A S. 1702). Nachdem sich dann die eigentliche Verschwörung gebildet hatte (a. a. O. S. 1704), empfing Crassus am Abend des 20. Oktobers einen anonymen Brief, worin er vor den Mordplänen Catilinas gewarnt wurde, und teilte diesen noch in der Nacht dem Consul Cicero mit (Plut. Cic. 15, 1—3. Crass. 13, 4 aus Ciceros ‚de consulatu'. Datum Cic. Cat. I 7). Trotzdem wird er in der Senatssitzung vom 7. November zu denen gehört haben, welche die Anwendung des S. C. de re publica defendenda gegen Catilina noch nicht für nötig erachteten (Cic. Cat. I 30. II 14; vgl. IV 10). Vermutlich gehörte er dann auch zu den Consularen, die Catilina nach seiner Flucht mit einem Briefe bedachte (Sall. Cat. 34, 2. Cic. Cat. II 14. 16). In der Nacht des 2. Dezember wurden jedoch die in der Stadt verbliebenen Häupter der Verschwörung auf Grund ihrer kompromittierenden Briefe an die Behörden der Allobroger verhaftet (Gelzer u. Bd. II A S. 1709). Nun blieb ihm nichts übrig, als sich in der Sitzung am 3. Dezember der größten Loyalität zu befleißigen. Er billigte die Verhaftung, nahm sogar selbst einen der Festgenommenen in Gewahrsam (Sall. Cat. 47, 4) und befürwortete zu Ehren des Consuls ein Dankfest (Cic. Cat. IV 10). Dessen ungeachtet wurde in der Sitzung am 4. Dezember ein gewisser L. Tarquinius vorgeführt, der auf der Reise zu Catilina gefangengenommen worden war und nun aussagte, er sei von Crassus zu Catilina geschickt worden mit der Aufforderung, zur Rettung der Mitverschworenen schleunigst gegen Rom zu marschieren (Sall. Cat. 48, 4). Die Enthüllung wurde natürlich rein politisch behandelt. Da es unerwünscht war, durch Hereinziehung des durch die große Zahl ihm irgendwie verpflichteter Senatoren sehr einflußreichen Consulars die energische Bestrafung der Hochverräter zu gefährden, entschied der Senat, die Anzeige des Tarquinius scheine nicht auf Wahrheit zu beruhen, dieser sei festzunehmen und nur weiter zu verhören, wenn er den Urheber der Lüge namhaft mache (Sall. Cat. 48, 6. Plut. Crass. 13, 3). Crassus selbst bestritt, daß er Verbrecher decken wollte (Sall. Cat. 48, 8. Plut. Crass. 34, 2), und stimmte für eine hohe Belohnung der Personen, die sich um deren Überführung verdient gemacht hatten (Cic. Cat. IV 10). Freilich blieb er der entscheidenden Sitzung am 5. Dezember, worin das Urteil gefällt wurde, fern, um nicht die popularen Grundsätze, wonach der Senat zu einem solchen Beschluß über Leib und Leben römischer Bürger nicht zuständig war, preiszugeben (Cic. Cat. IV 10). Diese Halbheit beweist, daß Crassus auch diesmal wieder einer schwierigen politischen Lage nicht gewachsen war. Es fehlte ihm jeder geniale Funke, und das trat bei dieser Gelegenheit desto heller in Erscheinung, wo Caesar durch seine meisterhafte Rede zeigte, wie sich ein wirklicher Staatsmann verhalten mußte (Cic. Cat. IV 10. Sall. Cat. 51. Gelzer Meister der Politik [1922] I 129). Crassus blieb stets der Mann der kleinlichen Kampfmittel. So hoffte er offenbar sich dadurch genügend zu rehabilitieren, daß er einige Tage später neben Hortensius und Cicero den für 62 designierten Consul L. Licinius Murena Nr. 123 (Cic. Mur. 81) in seinem Ambitusprozeß verteidigte (Cic. Mur. 10. 48). Dieses Zusammenwirken mit Cicero hinderte ihn freilich nicht, es ihm mit bitterm Grolle nachzutragen, daß er ihm die Bloßstellung am 4. Dezember nicht erspart hatte (Sall. Cat. 48, 9. Die Gelegenheit, bei der ihn Sallust selbst davon sprechen hörte, war offenbar Crassus' Angriff auf Cicero im J. 55, den vielleicht Sallust als Quaestor im Senat miterlebte [vgl. Mommsen R. St.-R. I 570. Cass. Dio XXXIX 60, 1. Cic. fam. I 9, 20]. Vermutlich bezieht sich auch

Sallusts Satz in Cic. 7: *‚cui in civitate insidias fecisti, ancillaris'* auf das Verhältnis Ciceros zu Crassus. Dieses Pamphlet ist, weil darin die Verteidigung des Vatinius erwähnt wird nach Cic. ad fam. II 15, 3 im August 54 verfaßt. Cic. Phil. II 7).

Überhaupt hatte ihm dessen ganzes Consulatsjahr nur Enttäuschungen gebracht: das rullische Agrargesetz war gescheitert, und bei allem Dunkel, das über seinem Verhältnis zu Catilina liegt, kann doch nicht bezweifelt werden, daß er auf diese Wirren große Hoffnungen setzte. Eine Wiederholung der Spartacusschrecken wäre ihm lieb gewesen. Wie damals sollte ihn dann der Senat als letzten Retter in der Not anrufen müssen. Mit Catilinas raschem Untergang im Januar 62 zerrann auch diese Erwartung, und nun stand die Rückkehr des siegreichen Pompeius bevor. Da ergriff ihn wieder die bei ihm gewohnte Ratlosigkeit. In Ermangelung anderer Auskünfte versuchte er es mit einer Demonstration, die der politischen Welt die Augen öffnen sollte über die sie bedrohende Gefahr. Er erklärte nämlich, in Italien für sein Leben und Vermögen fürchten zu müssen, und reiste mit seinen Söhnen nach Makedonien und Kleinasien (Plut. Pomp. 43). Offenbar ließ er sich dazu vom Senat, wie das üblich war, zur Wahrung seiner Geschäftsinteressen eine *legatio libera* bewilligen (Cic. imp. Cn. Pomp. 8). Denn er fuhr mit dem von den Gemeinden der Provinz Asia gestellten Küstenschutzgeschwader über das Ägäische Meer (Cic. Flacc. 32).

Indessen scheint er sich bald eines andern besonnen zu haben; denn bei der Ankunft des Pompeius vor Rom finden wir auch Crassus wieder dort. In einer Senatssitzung im Februar 61, worin über den Clodiusskandal beraten wurde, erkannte er mit dem Scharfblick des Nebenbuhlers sogleich, wie der Umstand, daß Pompeius bei der Umfrage es versäumte, mit klaren Worten seine Billigung der Unterdrückung der catilinarischen Unruhen auszusprechen, wenig angenehm empfunden wurde, und suchte ihm nun durch eine überschwengliche Lobrede auf Cicero den Wind aus den Segeln zu nehmen: ‚so oft er seine Gattin, sein Haus, das Vaterland betrachte, sehe er die Wohltat Ciceros'. Cicero fügte in seinem Bericht bei, er habe bemerkt, wie der Beifall, den Crassus damit fand, sichtlichen Eindruck gemacht habe auf Pompeius (Cic. Att. I 14, 3; Phil. II 12). Freilich war diese unerwartete Wendung des Crassus wenig aufrichtig gemeint. Denn, als einige Wochen später (vor dem 15. Mai 61, Cic. Att. I 16, 9) die Gerichtsverhandlungen gegen Clodius, den Cicero mit aller Leidenschaft bekämpfte, zu einer Verurteilung zu führen drohten, warf er die Bestechungsgelder aus, um den für populare Aktionen so brauchbaren Kämpen zu retten (Cic. Att. I 16, 5). Bald darauf mußte sich auch Caesar an ihn wenden. Er hatte Hispania ulterior als propraetorische Provinz erlost. Da er über und über verschuldet war, hätte er sein Gepäck nicht freibekommen können, wenn nicht Crassus für ihn eine Bürgschaft von rund 5 Millionen Denaren übernommen hätte (Plut. Crass. 7, 6; Caes. 11. App. b. c. II 26. Suet. Caes. 18, 1). Schließlich hören wir, daß Crassus in diesem Jahr sich der Staatspächtergesellschaften annahm, welche kürzlich die Einkünfte der Provinz Asia ersteigert hatten und nun, da sie merkten, daß sie zu viel geboten hatten, vom Senat einen Nachlaß wünschten (Cic. Att. I 17, 9). Im Juni 60 setzte freilich Cato durch, daß daraus nichts wurde (Cic. Att. I 18, 7. II 1, 8; Q. fr. I 1 33; Planc. 34).

Das große Ereignis in diesen Monaten war jedoch die politische Kaltstellung des Pompeius (Lange R. A. III 273). Es verwundert nicht, daß Crassus dabei bereitwillig den Optimaten die Hand reichte (Plut. Luc. 42, 5. App. b. c. II 32. Cass. Dio XXXVII 54, 3). Im Juni 60 kehrte Caesar zurück, um sich für das Consulat zu bewerben (Cic. Att. II 1, 9). Daß ihn dabei sein mehrjähriger Gönner Crassus unterstützte, muß angenommen werden. So ging die Wahl glücklich vonstatten; allein dadurch, daß die Optimaten als Caesars Kollegen den Bibulus durchbrachten, schienen größere Pläne genugsam durchkreuzt (Suet. Caes. 19, 1). Doch da vollbrachte Caesar sein politisches Meisterstück: der Weg ins Freie konnte nur über Pompeius führen, indem dessen politische Forderungen erfüllt wurden. Daß Caesar diese Aktion vorbereitete, war für Cicero schon im Dezember 60 eine feststehende Tatsache (Cic. Att. II 3, 3. Nach Cass. Dio XXXVII 54, 3. App. b. c. II 33 trat Pompeius schon bei der Wahl für Caesar ein. Plut. Crass. 14, 4; Caes. 14; Pomp. 47. Liv. per. 103 macht schon die Wahl zur Folge der Versöhnung von Pompeius und Crassus. Meyer Caesars Monarchie 59, 2). Aber weiter erfuhr er damals die vertrauliche Mitteilung, daß Caesar darauf ausgehe, Pompeius mit Crassus zu versöhnen (Cic. Att. II 3, 3). Die Notwendigkeit eines derartigen Zusammenschlusses ergab sich aus den Erfahrungen der letzten Monate, wo sich gezeigt hatte, daß der Einfluß des Pompeius im Senat nicht aufkam gegen die von Crassus unterstützten Optimaten. Wenn nun Crassus dem Zureden Caesars Gehör schenkte, so geschah es in der Erwägung, daß ihm die Obstruktionspolitik der Optimaten am Ende doch keinen Vorteil brachte (Plut. Crass. 14, 2), während er beim Zusammengehen mit Pompeius und Caesar als unentbehrlicher Teilhaber seines Gewinns beim sicherlich zu erwartenden politischen Umschwung gewiß war und sich schmeicheln konnte, dank seiner zweideutigen Zurückhaltung gegenüber den großen Parteigegensätzen schließlich zur entscheidenden Rolle berufen zu werden (Cass. Dio XXXVII 56, 4. 5. Vell. Pat. II 44, 2).

Ende 60 oder Anfang 59 (Vell. Pat. II 44, 1) kam zwischen den drei Männern die eidlich (Cass. Dio XXXVII 57, 1) bekräftigte Vereinbarung zustande, wonach in der Politik nichts unternommen werden sollte, was einer der drei mißbillige (Suet. Caes. 19, 2). Da Pompeius und Crassus über die größten Gefolgschaftskreise verfügten und Caesar ihnen erfolgreich nacheiferte, trat der Zustand ein, daß sie bei zielbewußtem Zusammenwirken die Volksversammlungen beherrschen und damit auch den Widerstand des Senats, dessen Mehrheit natur-

gemäß optimatisch war, entkräften konnten (Plut. Crass. 14, 3; Caes. 13. Cass. Dio XXXVII 57, 2. Flor. IV 2, 11). Ohne eine Verfassungsänderung ging so die tatsächliche politische Macht auf drei Einzelpersönlichkeiten über, von denen zwei zur Zeit nicht einmal Magistrate waren (Cic. fam. VI 6, 4. Cass. Dio XXXVIII 4, 5). Clodius bemerkte allerdings richtig, daß Pompeius und Crassus jederzeit in der Lage seien, Truppen aufzustellen (Cic. Sest. 40). Mit der Einschränkung, daß er seine Stellung vorläufig mit zwei andern teilen mußte, sah Crassus seinen langjährigen Wunsch erfüllt (vgl. Vell. Pat. II 30, 5 *rei publicae omnis princeps*. II 44, 2 *Crassus ut quem principatum solus adsequi non poterat, auctoritate Pompei, viribus teneret Caesaris*). Caesar erkannte seinen Vorrang öffentlich an, indem er ihm bei der Senatsumfrage jeweilen zuerst das Wort erteilte. Erst, nachdem sich Pompeius mit Iulia verlobt hatte, veränderte er die Reihenfolge zugunsten des Schwiegersohnes (Gell. n. A. IV 10, 5. Suet. Caes. 21).

Das Bestehen des Dreibundes wurde zuerst offenkundig, als in einer Contio nach Pompeius auch Crassus für Caesars Agrargesetz eintrat (Cass. Dio XXXVIII 5, 5. App. b. c. II 36). Nachdem es angenommen war, wurde Crassus unter die 20 Mitglieder der Ausführungskommission gewählt (Cass. Dio XXXVII 1, 7). Bald darauf führte Caesar einen Volksbeschluß herbei über den seinerzeit von Crassus beim Senat vergeblich befürworteten Antrag auf Ermäßigung der Steuerpachtsummen für die Provinz Asia (Cass. Dio XXXVIII 7, 4. Suet. Caes. 20, 3. App. b. c. II 48). Mit Pompeius setzte sich Crassus dafür ein, daß Caesar das große Kommando in beiden Gallien erhielt (Plut. Crass. 14, 4). Bezeichnenderweise verbreitete sich nun im Volk das Gerücht, Pompeius und Crassus wollten im nächsten Jahr wieder gemeinsam das Consulat übernehmen (Cic. Att. II 5, 2). Freilich blieb Crassus nun auch nicht verschont von der scharfen Kritik, die sich gegen die Urheber dieser Aktionen richtete (Cic. Att. II 13, 2). Aber als der Hauptschuldige galt Pompeius (Cic. Att. II 14, 1. 17, 1), und Cicero nahm an, daß es Crassus mit heimlicher Freude beobachtete, wie jener alle Volkstümlichkeit einbüßte und sich gegen die Angriffe nicht zu wehren wußte (Cic. Att. II 21, 3). Als Anfang 58 P. Clodius als Volkstribun die Bestrafung Ciceros betrieb wegen der gesetzwidrigen Hinrichtung der Catilinarier, verhielt er sich wie gewöhnlich zweideutig. Während Clodius sich auf ihn berief (Cic. Sest. 39; har. resp. 47), verwies er den hilfesuchenden Consular an die Consuln (Cic. Sest. 41), und sein Sohn Publius versprach Cicero sogar den Beistand des Vaters (Cass. Dio XXXVIII 17, 3; vgl. Plut. Crass. 13, 5). In Wirklichkeit konnte er als alter Populare und Mitglied des Dreibunds nichts für ihn tun und hätte es auch nicht gewollt, da er ihm persönlich allzuviel nachzutragen hatte (Cass. Dio XXXVIII 17, 3). Denn abgesehen von der Bloßstellung am 4. Dezember 63 hatte Cicero schon manchen guten Witz auf seine Kosten in Umlauf gebracht (Plut. Cic. 25, 2ff.). Cicero wußte das sehr wohl und fürchtete noch am 5. Oktober 58, daß Crassus seine Rückberufung hintertreiben werde (Cic. fam. XIV 2, 2). Als dann aber in den nächsten Monaten die allgemeine Stimmung für Cicero günstig wurde, gab auch Crassus seinen Widerspruch auf und beteiligte sich im September 57 (Cic. Att. IV 1, 5) auf Veranlassung seines Sohnes, wie er sagte, sogar am ehrenvollen Empfang des Zurückkehrenden (Plut. Cic. 33, 8. Cass. Dio XXXIX 10, 1), worauf dieses Zerwürfnis als beigelegt galt (Cic. fam. I 9, 20). Als Mitglied des Pontifikalkollegiums stimmte er am 29. September dafür, daß Ciceros Hausplatz, den Clodius der Libertas geweiht hatte, dem rechtmäßigen Eigentümer ohne religiöse Bedenken zurückerstattet werden könne (Cic. har. resp. 12; Att. IV 2, 3).

In der nächsten Zeit ging das Einverständnis mit Pompeius offenkundig in die Brüche. Nachdem es diesem schon 57 gelungen war, eine fünfjährige *potestas rei frumentariae* im ganzen Reich (Cic. Att. IV 1, 7. Lange Röm. Altert. III 316) zu erhalten, strebte er weiter nach einem Auftrag zur bewaffneten Rückführung des Königs Ptolemaios ‚Auletes' in sein Reich (Lange Röm. Altert. III 320ff. Cic. fam. I 1, 3. 2, 3). Dazu durfte es Crassus nicht kommen lassen (vgl. Schol. Bob. p. 394 Or.). Die größte Gefahr wurde beschworen, indem der Senat Anfang 56 auf Grund eines sibyllinischen Orakels beschloß, ein Heer solle dabei nicht verwendet werden (Cass. Dio XXXIX 15, 1—16, 2. Cic. Q. fr. II 2, 3). Am 12. Januar 56 stellte nun Crassus den Antrag, die Rückführung solle durch drei Gesandte erfolgen. Da dem Plane des Pompeius jetzt die Zähne ausgebrochen waren, hatte er nichts dagegen, wenn Pompeius Mitglied dieser Gesandtschaft wurde, und überließ es andern, durch die Bestimmung, daß nur unbeamtete Senatoren zuzulassen seien, Pompeius direkt auszuschließen (Cic. fam. I 1, 3). Die Streitigkeiten zogen sich dann noch Monate lang hin, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Am 6. Februar fand anläßlich einer Volksgerichtsverhandlung gegen Milo eine große von Clodius inszenierte Demonstration des Pöbels gegen Pompeius statt. Dabei wurde in Anwesenheit des Crassus unter anderem verlangt, daß dieser, nicht Pompeius, nach Alexandrien reisen sollte (Cic. Q. fr. II 3, 2). Am 8. Februar machte Pompeius im Senate Andeutungen darüber, daß Crassus überhaupt hinter all den Machenschaften stecke, und persönlich äußerte er zu Cicero, daß Crassus diese Umtriebe bezahle und daß es geradezu auf seine Ermordung abgesehen sei (Cic. Q. fr. II 3, 3. 4).

Durch diesen Bruch waren die Verhältnisse verworrener als je, und Crassus mochte wieder auf die große Gelegenheit hoffen. Mit solchen Gedanken reiste er augenscheinlich im März 56 nach Ravenna zu Caesar (Cic. fam. I 9, 9). Cicero berichtet über die hier gepflogenen Verhandlungen nur, daß seine Person bei Caesar in schlechtes Licht gesetzt wurde. Die Hauptsache war jedoch, daß Caesar seinen alten Genossen für eine Erneuerung der Verbindung von 60 gewann. Seinen Erfolg verdankte er offenbar dem Umstand, daß er diesmal Crassus eine offizielle Machtstellung anbot, die ihn auf vollkommen gleiche Stufe stellte mit den beiden Partnern, nämlich für 55 gemeinsames Consulat mit Pompeius und Übertragung eines vom Volk zu verleihenden außerordentlichen Kommandos auf 5 Jahre. Indem Pompeius das gleiche empfangen und Caesar für den nämlichen Zeitraum Verlängerung seines gegenwärtigen Imperiums samt der Zusicherung eines zweiten Consulats im J. 48 erhalten sollte, wurde diese Gleichheit erreicht (Meyer Caesars Monarchie 157, 1. Gelzer Caesar 94). Für Crassus, der die Gefahr stets in Pompeius sah, mag es ein beruhigender Gedanke gewesen sein, daß er, falls dieser die ihm gesteckte Grenze überschreiten wollte, Caesar auf seine Seite bekam (vgl. Marsh The founding of the Roman empire, University of Texas Press 1922, 118. Die Angabe des Cass. Dio XXXIX 26, 3, daß Pompeius Crassus an sich gezogen habe, ist eigene Kombination des Autors, aber keine auf Quellen gegründete). Im April traf Caesar dann in Luca mit Pompeius zusammen, und dieser nahm die neue Vereinbarung, die auch ihn aus einer unwürdigen Lage befreite, bereitwillig an (Cic. fam. I 9, 9. Damit ist nicht zu vereinigen die Nachricht Plut. Crass. 14, 6; Pomp. 51; Caes. 21. Suet. Caes. 24, 1, wonach auch Crassus nach Luca gekommen wäre. App. b. c. II 63. Plut. Cato min. 41 braucht nicht so verstanden zu werden, weil er den Ort der Zusammenkunft nicht nennt. Gelzer Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XV 525).

Da Pompeius zunächst seine Reise zu Zwecken der Getreidebeschaffung fortsetzte (Plut. Pomp. 50. Cic. fam. I 9, 9. 10; Q. fr. II 6, 1), fiel es Crassus zu, den neuen Kurs einzuleiten. Er tat das in der undurchsichtigen Weise, worin er ein Meister war. Die Hauptsache war die Sicherung des Consulats von 55, da sich um dasselbe Caesars gefährlicher Feind L. Domitius Ahenobarbus bewarb (Suet. Caes. 24, 1). Caesar hatte versprochen, zu der Wahl eine große Zahl seiner Soldaten zu beurlauben, so daß man der Mehrheit gewiß sein konnte (Plut. Crass. 14, 6; Pomp. 51). Das war aber erst nach Abschluß des Sommerfeldzugs 56 möglich, und es mußte darum zunächst dafür gesorgt werden, daß die Wahlen bis dahin verzögert wurden. Da war es günstig, daß schon im März der Volkstribun C. Porcius Cato aus persönlichen Gründen mit Verhinderung der Comitien gedroht hatte (Cic. Q. fr. II 4, 6). Diesen Cato nahm nun Crassus neben andern in seinen Dienst, damit er durch beständige Interzession die Ansetzung eines Wahltags vereitelte, bis die Amtszeit der damaligen Consuln Marcellinus und Philippus abgelaufen und dann unter einem Interregnum das Vorhaben leichter durchzusetzen war (Cass. Dio XXXIX 27, 3. Liv. per. 105. Cic. Att. IV 15, 4. Daß Crassus es war, der ihn gewann, ist eine einleuchtende Vermutung Langes Röm. Altert. III 333. Denn Cato hatte vorher gegen Pompeius gearbeitet, Cass. Dio XXXIX 15, 3, und steckte in Geldschwierigkeiten, Cic. Q. fr. II 4, 5). Er war auch der gegebene Mittelsmann, um die Aussöhnung des Pompeius mit Clodius herbeizuführen (Cic. har. resp. 51; Mil. 21. 79. 88. Cass. Dio XXXIX 29, 1. Lange Röm. Altert. III 329). Freilich verteidigte er an einem der ersten Apriltage (Cic. Cael. 1; Q. fr. II 5, 4. Wissowa Rel. u. Kultus d. R. 318) zusammen mit Cicero den M. Caelius Rufus gegen Clodius (Cic. Cael. 18. 23).

Deutlich trat dann die Wiederherstellung des Dreibunds in Erscheinung, als im Herbst (Lange Röm. Altert. III 335) Crassus und Pompeius für Caesars Vertrauensmann L. Cornelius Balbus in seinem Bürgerrechtsprozeß eintraten und gemeinsam Cicero zur Mitwirkung einluden (Cic. Balb. 17. 50). Über ihre eigentlichen Absichten ließen indessen die beiden nichts verlauten, nur blieb ihr Zusammenhang mit der tribunizischen Obstruktion gegen die Consulatswahlen nicht verborgen, so daß schließlich der Consul Marcellinus den Pompeius direkt fragte, ob er selbst Consul werden wolle. Dieser antwortete, daß das vielleicht infolge der Wirren der Fall sein werde. Hernach richtete Marcellinus dieselbe Frage an Crassus, welcher mit gewohnter Vorsicht erwiderte, er werde tun, was dem Gemeinwohl fromme (Cass. Dio XXXIX 30, 1. 2. Plut. Crass. 15, 3; Pomp. 51. Crassus' Antwort scheint eine bei ihm beliebte Redewendung gewesen zu sein oder sie wurde damals berühmt; denn im J. 54 schreibt Sall. in Cic. 4 von dem angeblich den Crassus nachahmenden Cicero: *rem publicam caram habet*). Darauf gaben die Optimaten den Widerstand auf, und mit Beginn des Jahres 55 (Dezember 56 iulianisch, Meyer Caesars Monarchie 153, 3) trat ein Interregnum ein. Nachdem unter Führung von Crassus' Sohn Publius die von Caesar verheißenen Urlauber eingetroffen waren, wurden etwa Anfang Februar 55 (Cic. Q. fr. II 7, 2) die beiden Machthaber gewählt. Der einzig übrig gebliebene Gegenkandidat L. Domitius Ahenobarbus wurde in der Nacht vor dem Wahltag gewaltsam vom Marsfeld vertrieben durch Leute, die Crassus gedungen hatte (Plut. Crass. 35, 2. 15, 4—7; Pomp. 52; Cato min. 41. 42. Cass. Dio XXXIX 31, 1. App. b. c. II 64). Mit derselben Rücksichtslosigkeit sorgten sie dann dafür, daß die übrigen Wahlen in ihrem Sinne ausfielen (Vell. Pat. II 46, 1). Von den schon im Vorjahr bestellten Volkstribunen brachten sie acht auf ihre Seite, dazu die plebeischen Aedilen (Cass. Dio XXXIX 32, 3). Die Hauptgefahr war, daß bei den Praetorenwahlen M. Cato durchkam. Um diese abzuwenden, setzten sie am 11. Februar im Senat durch, daß die gewählten Praetoren ihr Amt sofort anzutreten hätten, während von optimatischer Seite eine Frist von 60 Tagen vorgeschlagen wurde, innerhalb deren diejenigen Kandidaten, die sich unerlaubter Mittel bedient hatten, hätten gerichtlich belangt werden können (Cic. Q. fr. II 7, 3). Trotz riesigen Bestechungsgeldern und trotz scharfer Überwachung der Wähler gab die erste Tribus ihre Stimme für Cato ab, so daß Pompeius den Wahlakt durch Verkündung eines gehörten Donnerschlags abbrechen mußte und es erst neuer Geldausschüttung und gewaltsamer Vertreibung der Gegner bedurfte, um an Catos Stelle den P. Vatinius durchzubringen (Plut. Cato min. 42; Pomp. 52. Cass. Dio XXXIX 32, 1. Liv. per. 105). Weiter wurden dann auch die Curulaedilen nach dem Wunsche der Consuln, aber auch unter Blutvergießen, gewählt (Cass. Dio XXXIX 32, 2. Plut. Pomp. 53. Val. Max.

IV 6, 4). Damit hatten die Consuln die politische Maschine in ihrer Hand (Cic. fam. I 8, 1. 4). Wie dem Pompeius stellte sich Cicero auch Crassus ausdrücklich zur Verfügung. Dieser versprach, ihm in einer (nicht bekannten) Angelegenheit zu Willen zu sein, wenn Cicero neue Angriffe auf Clodius unterlasse (Cic. Q. fr. II 7, 2).

Zunächst galt es nun, die Frage der Consularprovinzen zu regeln. Dazu beantragte der Volkstribun C. Trebonius ein Plebiszit, wonach Syrien und die beiden Spanien für die nächsten 5 Jahre (vermutlich gerechnet vom 1. März 55 bis 1. März 50, Meyer Caesars Monarchie 158) Provinzen der beiden Consuln werden sollten; diese sollten zugleich das Recht erhalten, nach Bedarf aus Bürgern und Untertanen Truppen auszuheben, ferner (was über alle bisher, sowohl 67 und 66 an Pompeius als 59 an Caesar erteilten Vollmachten hinausging) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen (Cass. Dio XXXIX 33, 3. Plut. Cato min. 43). Da unter Catos Führung die beiden nicht im Sold der Consuln stehenden Volkstribunen Einspruch erheben wollten, ließ Trebonius den einen in der Curie einsperren, den andern samt Cato und den übrigen Gesinnungsgenossen vom Abstimmungsplatz vertreiben, wobei es zahlreiche Verwundete und auch einige Tote gab. Crassus versetzte eigenhändig dem Senator L. Annalis (vgl. S. C. bei Cic. fam. VIII 8, 5) solche Faustschläge ins Gesicht, daß er blutüberströmt die Versammlung verlassen mußte (Cass. Dio XXXIX 35, 5. Plut. Crass. 35, 3). Gleich nach der Annahme dieses Plebiszits kündigten dann die beiden Consuln das Gesetz an, das Caesar seine Provinzen für den nämlichen Zeitraum verlängerte und zur Sicherung seiner Consulatsbewerbung für das J. 48 die Bestimmung enthielt, daß vor dem 1. März 50 über seine Nachfolge nicht verhandelt werden dürfe (Cass. Dio XXXIX 33, 4. 36, 2. Caelius bei Cic. fam. VIII 8, 9. Vgl. Laqueur Neue Jahrbücher 1921, 236. Nur ergibt sich daraus nicht, daß der Endtermin der Lex Vatinia der 1. März 55 war. Analog wurde die Verlängerung von Pompeius' Proconsulat, das am 1. März 50 ablief, schon im J. 52 beschlossen, Cass. Dio XL 56, 2. Plut. Pomp. 55; Caes. 28. App. b. c. II 92. Wenn dabei Cass. Dio von 5 Jahren spricht, Plut. Pomp. 55 von einer *τετραετία*, so rührt das wohl daher, daß rechtlich die neue Frist im J. 52 oder 51 zu laufen begann, gerade so wie bei Caesar am 1. März 55).

Über die Zuteilung der erhaltenen Provinzen ließen sie, wie üblich, das Los entscheiden. Dabei fiel Crassus Syrien zu (Plut. Crass. 15, 7), worüber er sehr erfreut war (Plut. Crass. 16, 1), gerade wie Pompeius sich am 27. April zu Cicero höchst befriedigt über Spanien äußerte (Cic. Att. IV 9, 1). Pompeius berichtete bei dieser Gelegenheit, er wolle am 28. April auf seinem albanischen Gut mit Crassus zusammentreffen, dann wollten sie beide nach Rom zurückkehren und mit den Staatspächtern abrechnen (Cic. Att. IV 11, 1). Vermutlich handelte es sich um die syrischen, die schon seit langem heftige Beschwerde gegen den Proconsul Gabinius führten, der sie in ihren Einkünften geschädigt habe (Cic. prov. cons. 10. Cass. Dio XXXIX 59, 2). In den darauf bezüglichen Senatsverhandlungen nahm sich Cicero wie schon früher eifrig ihrer an, und auch Crassus nahm eine feindselige Haltung ein gegen Gabinius. Doch einige Tage später änderte er sie völlig, teils, wie man sagte, Pompeius zuliebe, teils weil ihm Gabinius Geld geschickt habe. Nun verteidigte er nicht nur Gabinius, sondern ließ auch seinem langjährigen Groll gegen Cicero freien Lauf: dieser habe ihm am 4. Dezember 63 den schweren Schimpf angetan (Sall. Cat. 48, 9), habe sich dann aber selbst der Strafe durch freiwillige Flucht entzogen (Cass. Dio XXXIX 60, 1; vgl. Sall. in Cic. 5 *pedes fugaces*). Cicero blieb ihm die Antwort nicht schuldig, und die Optimaten dankten ihm für die Rückkehr zur guten Sache (Cic. fam. I 9, 20. Meyer Caesars Monarchie 169, der diese Stelle richtig verstanden hat gegenüber Drumann-Groebe IV 103, 1 und Vonder Mühll o. Bd. VII S. 428). Anders als im ersten Consulat verewigte Crassus diesmal seinen Namen mit einem vom Senat genehmigten (Cic. Planc. 37. 44) Gesetz, der Lex Licinia de sodaliciis (Cic. Planc. 36. 49; fam. VIII 2, 1), gerichtet gegen die vereinsmäßig organisierte Wählerbestechung und das früher bei Ambitus übliche Gerichtsverfahren dadurch verschärfend, daß der Kläger die Richter aus 5 Tribus wählen, der Angeklagte nur eine Tribus zurückweisen konnte (Schol. Bob. p. 253 Or. Cic. Planc. 38ff. Cass. Dio XXXIX 37, 1. Lange Röm. Altert. III 340. Mommsen Röm. Strafrecht 872. Mit Recht wird bei Cass. Dio dazu bemerkt, daß die beiden damaligen Consuln auf diesem Gebiet selbst nicht als Vorbilder gelten konnten, was Mommsen 872, 2 mißverstanden hat).

Crassus' Hauptinteresse galt aber seiner Provinz Syrien. Seit dem Feldzug des Pompeius war das Verhältnis Roms zum Partherreich gespannt (Cass. Dio XXXVII 7, 4). Schon gleich, als Gabinius Syrien übernahm, rechnete man mit dem Kriegsausbruch (Cic. dom. 60). Wie dieser aber 56 die parthischen Thronwirren zum Eingreifen benützen wollte, untersagte es der Senat (App. Syr. 51. Strab. XII 558). Für Crassus, der durch die Lex Trebonia Vollmacht zur Kriegserklärung besaß, kam dieser Hinderungsgrund nicht in Betracht, und er machte kein Hehl daraus, daß er das Werk des Lucullus und Pompeius vollenden wolle durch den Gewinn der Ostgrenzen des alten Alexanderreichs (Plut. Crass. 16, 2. 37, 2—4). Er träumte davon, es seinen beiden Partnern gleichzutun oder sie gar zu überbieten, und geriet darob auf seine alten Tage in eine Begeisterung, die man bei ihm nicht gewohnt war (Plut. Crass. 16, 1. 37, 2). Caesar sprach in einem Brief aus Gallien diesen Absichten seine volle Billigung aus (Plut. Crass. 16, 3). Vermutlich war ihm erwünscht, wenn gegenüber Pompeius auch Crassus eine starke militärische Macht wurde. Denn daß sich die beiden gegen Caesar vereinigen könnten, durfte wohl als ausgeschlossen gelten. Dagegen wurde die Stimmung der italischen Bevölkerung sofort schlecht, als Crassus wie Pompeius die erforderlichen Aushebungen vornehmen ließ. Das benutzten dann die Volkstribunen der Gegenpartei, um wider den geplanten Krieg gegen ein Volk, mit dem man im

Frieden lebe (Plut. Crass. 16, 4. App. b. c. II 66. Cic. fin. III 75. Strab. XVI 784), Einspruch zu erheben, indem sie die betreffenden Offiziere vor das Volksgericht luden. Dieses Vorgehen wirkte so stark, daß die Consuln sich zunächst nicht anders zu helfen wußten als damit, daß sie samt ihren senatorischen Gefolgsleuten Trauerkleidung anlegten. Da das nichts fruchtete, kamen sie indessen bald wieder davon ab. Pompeius, der selbst nicht nach Spanien zu gehen beabsichtigte, begnügte sich, seine Legaten hinzuschicken. Crassus sah sich schließlich genötigt, den Volkstribunen mit Waffengewalt zu drohen (Cass. Dio XXXIX 39, 1—5). Das half für den Augenblick, aber in dieser peinlichen Lage wurde ihm der Bruch mit Cicero doch bedenklich, und er veranlaßte Pompeius und Caesar, eine Versöhnung einzuleiten. Weil auch Cicero sich von den Optimaten nicht genügend gewürdigt fühlte, schenkte er dem Zureden Gehör und lud Anfang November Crassus auf dessen Wunsch zu einer Mahlzeit im Garten seines Schwiegersohnes Crassipes ein (Cic. ad fam. I 9, 20. Plut. Cic. 26, 1). Etwa am 14. November (= 6. Oktober iulianisch. Cic. Att. IV 13, 2) brachte Crassus auf dem Capitol die Feldzugsgelübde dar. Da machten die gegnerischen Volkstribunen nochmals alle Anstrengungen, ihn zurückzuhalten: Ateius Capito verkündete unheildrohende Götterzeichen (Cic. div. I 29). Wohl kümmerte sich Crassus nicht darum; aber das Volk rottete sich zusammen, und Crassus mußte Pompeius bitten, die Menge zu beschwichtigen, damit er unbehelligt im Kriegsgewand seinen Ausmarsch antreten konnte (Plut. Crass. 16, 5). Da trat ihm wieder Capito entgegen und ließ ihn durch seinen Amtsdiener verhaften. Intercession der andern Volkstribunen mußte ihn befreien. Nun eilte Ateius an das Stadttor, wo er an einem brennenden Altar uralte Verfluchungsformeln gegen Crassus sprsch. Unter solchen Hindernissen überschritt Crassus das Pomerium. An und für sich befand er sich in keiner schlimmern Lage als Caesar, der im J. 58 unter ähnlichen Verhältnissen nach Gallien abging (Gelzer Caesar 79). Nur benahm er sich dabei viel weniger geschickt; und daß jene Verwünschungen sich dann in furchtbarster Weise erfüllten, machte auf Zeitgenossen und Spätere einen ungeheuren Eindruck (Cic. div. I 29. Plut. Crass. 16, 6—8. Cass. Dio XXXIX 39, 6. 7. App. b. c. II 66. Flor. III 11, 3. Lucan. III 126. Vell. Pat. II 46, 3). Auch gegen Caesar stellte eben damals Cato im Senat den Antrag, ihn wegen Verletzung des Völkerrechtes den Germanen auszuliefern (Plut. Crass. 37, 2; Cato min. 51; Caes. 22. App. Celt. 18. Suet. Caes. 24, 3. Gelzer Caesar 102).

Crassus versammelte seine Truppen in Brundisium und schiffte sich schon im Winter 55/54 ein. Auch da machte er sich wieder der Nichtbeachtung eines üblen Vorzeichens schuldig, indem er nicht verstehen wollte, daß, als ein Obsthändler kaunische Feigen *Cauneas* anbot, das bedeutete *cave ne eas* (Cic. div. II 84. Plin. n. h. XV 83). Er erlitt dann durch Stürme schwere Verluste und marschierte zu Lande durch Kleinasien (Plut. Crass. 17, 1). Zur Übernahme der Provinz hatte er bereits einen Legaten vorausgeschickt. Aber Gabinius erklärte, sie nur dem Proconsul selbst übergeben zu wollen (Cass. Dio XXXIX 60, 4), worüber sich Crassus in Rom beschwerte (Joseph. ant. XIV 104). Dort war inzwischen zu Beginn des neuen Consulatsjahres ein auch von den Consuln begünstigter heftiger Angriff im Senat mit Ciceros Unterstützung abgeschlagen worden, und Cicero erklärte sich in einem feierlichen Schreiben an Crassus auch weiterhin zu jedem Dienst bereit, den das erneuerte Vertrauensverhältnis erfordere (Cic. ad fam. V 9).

Auf seinem Marsch traf Crassus mit Deiotaros, dem König von Galatien, zusammen, der eben mit der Gründung einer Stadt beschäftigt war. Da er schon bejahrt war, meinte Crassus: ‚Du beginnst in zwölfter Stunde zu bauen', worauf sofort die Antwort zurückkam: ‚Auch du ziehst, wie ich sehe, nicht allzu früh gegen die Parther.' In der Tat habe der damals 60jährige Crassus noch älter ausgesehen, als er war (Plut. Crass. 17, 2. 3). Er hatte eine Glatze (Cic. Att. I 16, 5, wohl zugleich mit Anspielung auf das Cognomen Calvus bei den Licinii) und war schwerhörig (Cic. Tusc. V 116). In Syrien verfügte er im ganzen vermutlich über 8 Legionen (Plut. Crass. 20, 1. Meyer Caesars Monarchie 170 Anm. Flor. III 11, 2 spricht von 11, woraus Ferrero Grandezza e dec. d. R. II 126 neun macht. Smith Hist. Ztschr. CXV 251). Da dort alles ruhig war, überschritt er ohne Kriegserklärung bei Zeugma (Flor. III 11, 3) den Euphrat und drang bis an den Belich vor, wo Karrhae besetzt wurde (Cass. Dio XL 25, 1. Plut. Crass. 27, 9. Val. Max. I 6, 11. Karte bei Regling Klio I 444). Dann zog er diesem Fluß entlang bis nach Nikephorion in der Nähe der Vereinigung von Belich und Euphrat. Da der damalige Partherkönig Orodes erst neulich unter starkem Widerstand auf den Thron gelangt war, hielt er die Zeit für sehr günstig zu einem solchen Angriff (Cass. Dio XL 12, 1; vgl. Plut. Crass. 21, 8). In dem nun besetzten Gebiet gab es eine Reihe makedonisch-hellenischer Kolonien, die gern die parthische Oberhoheit mit der römischen tauschen wollten (Cass. Dio XL 13, 1. Plut. Crass. 17, 4). Der Satrap Silakes mit seinen wenigen Reitern wurde leicht geschlagen, bei Ichnae (Cass. Dio XL 12, 2; vgl. Plut. Crass. 25, 12. Drumann-Groebe IV 109, 3). Die gewonnenen Plätze wurden durch Besatzungen gesichert, wofür im ganzen 7000 Mann zu Fuß und 1000 Reiter gebraucht wurden (Plut. Crass. 17, 7). Auch die Bewohner von Zenodotien baten um eine solche, machten dann aber verräterischerweise 100 Soldaten nieder. Darauf ließ Crassus die Stadt stürmen, plündern und die Bevölkerung verkaufen, wofür ihn die Soldaten zum Imperator ausriefen (Plut. Crass. 17, 5. 6. Cass. Dio XL 13, 2). Während er bei Nikephorion stand (Flor. III 11, 4), empfing er eine Gesandtschaft des Partherkönigs, die von ihm Erklärungen über den Völkerrechtsbruch verlangte. Aber Crassus erwiderte ihnen höhnisch, er werde ihnen die Antwort in Seleukia geben. Darauf wies der älteste der parthischen Gesandten, Vagises, auf seine innere Handfläche

und sprach: ‚Eher werden hier Haare wachsen, als daß du Seleukia zu sehen bekommst' (Cass. Dio XL 16, 1—3. Plut. Crass. 18, 1. 2 mit zeitlicher Verschiebung ins J. 53. Flor. III 11, 5. Oros. VI 13, 2. Regling Klio VII 366, 1).

Der geringe Widerstand, den Crassus bis dahin fand, rief schon im Altertum die Frage hervor, warum er nicht gleich im J. 54 bis nach Seleukia und Ktesiphon vorstieß (Cass. Dio XL 13, 4. Plut. Crass. 17, 8). Die Motivierung mit Bequemlichkeit und Geldgier scheint freilich tendenziös. Der wirkliche Grund dürfte Mangel an genügender Reiterei gewesen sein (Smith Hist. Ztschr. CXV 242. Mehr eine gewaltsame Rekognoszierung will im ersten Feldzug Regling Klio VII 368. 371, 1 sehen. Caesars erster Übergang nach Britannien im J. 55 würde dazu eine Analogie bilden).

Mit Ausnahme der Besatzungen in den Belichstädten führte Crassus das Heer nach Syrien in Winterquartiere. Hier traf sein Sohn Publius, der sich bisher unter Caesar vielfach bewährt hatte, mit 1000 auserwählten keltischen Reitern bei ihm ein (Plut. Crass. 17, 7) und übte selbstverständlich, dank seiner Vertrautheit mit den neuesten Errungenschaften der Kriegskunst fortan auf den Vater einen bedeutenden Einfluß aus. Weiter wurde den Gemeinden und den foederierten und befreundeten Fürsten Truppenstellung befohlen; natürlich konnte es sich dabei nur um Reiter und Leichte handeln, entsprechend den Auxilien der Kaiserzeit. Doch hoffte Crassus vor allem auf den Armenierkönig Artavasdes, der persönlich bei ihm erschien und ihm große, insbesondere auch kavalleristische Unterstützung in Aussicht stellte (Plut. Crass. 19, 1. Cass. Dio XL 16, 2. Die bei Plutarch mitgeteilten Ziffern von Smith Hist. Ztschr. CXV 243 wohl mit Recht als phantastisch bezeichnet). Dann wollte sich ihm Abgaros, der Fürst von Osroëne, anschließen und ein anderer Araberfürst, Alchandonios, die sich schon Lucullus und Pompeius nützlich erwiesen hatten (Cass. Dio XL 20, 1. XXXVI 2, 5. Plut. Crass. 21, 2. Strab. XVI 753. Plut. Crass. 28, 5). Wohl in Voraussicht dieser Hilfe erließ Crassus den syrischen Untertanen und Klientelfürsten nachträglich gegen Geldablösung wieder die Truppenstellung (Plut. Crass. 17, 9). Wie es bei ihm zu erwarten war, legte er überhaupt den größten Wert auf eine gute Finanzierung des Krieges (Cass. Dio XL 19, 3). Zu diesem Zweck beschlagnahmte er die Einkünfte der syrischen Stadtgemeinden und vor allem auch die Tempelschätze So beschäftigte er sich persönlich mehrere Tage lang mit der Einsammlung und Registrierung des Schatzes der Atargatis von Hierapolis. Der Groll der Göttin schien sich darin anzukündigen, daß beim Verlassen des Tempels der Sohn Crassus strauchelte und darüber der Vater ebenfalls zu Falle kam (Plut. Crass. 17, 10. Plin. n. h. V 81. Strab. XVI 785. Oros. VI 13, 2). Ebenso leitete er persönlich die Räumung des Tempels von Jerusalem. Der Priester Eleazar, der die Aufsicht über die Teppiche führte, hoffte, ihn durch Auslieferung des Tragebalkens, der einen massiven Goldkern enthielt, beschwichtigen zu können. Crassus soll ihm geschworen haben, daß er sich damit begnügen wolle, dann aber doch alles, wessen er habhaft werden konnte, angeblich im ganzen 10 000 Talente an Wert (60 Millionen Denare), weggeführt haben (Jos. ant. XIV 92—97; b. Iud. I 179. Oros. VI 13, 1).

Als Crassus im Frühjahr 53 die Truppen zum Feldzug versammelte (Plut. Crass. 18, 1), erhielt er Nachrichten, daß ein Partherheer unter dem Surenas, was etwa Großvezier bedeutete (Plut. Crass. 21, 6. Ammian. Marc. XXIV 2, 4. XXX 2, 5), in Mesopotamien erschienen sei und die römischen, im Vorjahr dort zurückgelassenen Besatzungen bedränge (Plut. Crass. 18, 3. Cass. Dio XL 16, 1). Die Gerüchte, die sich darüber im Heere verbreiteten, stimmten die infolge der vielen ungünstigen Vorzeichen sowieso zweifelhafte Kampfesfreude der Truppen von vornherein noch mehr herunter. Man hatte auf einen Siegeszug gehofft, der wohl Marschstrapazen bringen, aber wenig Blut kosten werde, und hörte nun von der ernsthaften Kriegstüchtigkeit und ungewohnten Kampfesweise der reisigen Parther. Auch einige der hohen Offiziere wurden bedenklich, insbesondere der Quaestor C. Cassius, der spätere Caesarmörder, riet Crassus, seinen Kriegsplan nochmals genau zu überlegen (Plut. Crass. 18, 4). Allein dieser war entschlossen, dem Euphrat entlang gegen Seleukia und Ktesiphon zu marschieren (Cass. Dio XL 20, 3. Vell. Pat. II 46, 4), obwohl ihm der Armenierkönig vorschlug, durch Armenien zu ziehen, in dessen Gebirgen ihm die Parther nichts anhaben konnten, weil er dabei mit den mesopotamischen Besatzungen in Verbindung blieb, auf dem Euphrat das Nachführen der Verpflegung am leichtesten vonstatten ging und von den Griechen in Seleukia, die eben erst vom Partherkönig unterworfen worden waren (Plut. Crass. 21, 8), Unterstützung zu erwarten war (Cass. Dio XL 20, 3. Plut. Crass. 19, 1—3. 20, 4). Artavasdes sollte ihm hiezu sein Kontingent schicken (Plut. Crass. 22, 2).

Ende April (iulianisch, Regling Klio VII 374, 4) wurde der Euphrat bei Zeugma überschritten, nicht ohne Schwierigkeiten infolge eines schweren Unwetters, wozu sich noch mancherlei andere Einzelheiten übler Vorbedeutung gesellten (Plut. Crass. 19, 4—6. Cass. Dio XL 17, 3. 18. Iul. Obseq. 64). Insbesondere wurde die Schiffbrücke zerrissen. Um die Soldaten zu beruhigen, erklärte Crassus, das habe nichts zu bedeuten, denn der Rückmarsch werde durch Armenien gehen. Darum lasse er überhaupt die Schiffbrücke abfahren, und niemand werde auf diesem Wege zurückkehren. Dieses unvorsichtige Wort bestärkte das Heer in seinen trüben Vorahnungen, woran auch eine sofortige Geldverteilung und das Versprechen nachfolgender Belohnungen nichts ändern konnte (Plut. Crass. 19, 7. Cass. Dio XL 19, 1—3). Crassus ließ sich durch das alles nicht beirren. Als ihm nach der Lustration der Truppen der Haruspex die Eingeweide des Opfertieres überreichte, ließ er sie zu Boden fallen. Um den schlechten Eindruck zu verwischen, sagte er unter Lachen: ‚Das macht das Alter; aber eine Waffe ließen die Hände nicht fahren' (Plut. Crass. 19, 8).

Das Heer zählte 7 Legionen, gegen 4000 Reiter und ebenso viele Leichte (Plut. Crass. 20, 1),

rund 40 000 Mann (Plut. Crass. 31, 8. App. b. c. II 66. 201 parallel 10 000 Mann = 2 Legionen. Die Gesamtziffer 100 000 ist übertrieben. Regling Klio VII 373. Dessen Berechnung der Reiterei beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen. Diese bestand damals zweifellos, wie bei Caesar und in der Kaiserzeit, nur aus Untertanen, also 1000 Kelten des P. Crassus und im übrigen Orientalen. Die vorauszusetzende 8. Legion [Meyer Caesars Monarchie 169, 1] war wohl für die mesopotamischen Besatzungen am Belich und Euphrat aufgeteilt worden, nicht, wie Meyer meint, in Syrien geblieben; irrig Smith Hist. Ztschr. CXV 242. Plut. Crass. 17, 7. 19 4), und setzte sich zunächst dem allgemeinen Kriegsplan entsprechend Euphrattalabwärts in Marsch (Plut. Crass. 20, 1, richtig betont von Regling Klio VII 376, 2). Schon bald (Regling nimmt an bei Oscherije, vgl. seine Karte Klio I 444) meldeten die Aufklärungstruppen, die Gegend sei frei vom Feind und zahlreiche Pferdespuren wiesen auf einen Rückzug des Gegners (Plut. Crass. 20, 2). Jetzt erfuhr man auch Näheres über die parthischen Maßnahmen. Artavasdes teilte mit, daß er von Orodes selbst angegriffen werde und darum keine Hilfe schicken könne (Plut. Crass. 21, 5. 22, 2. Cass. Dio XL 16, 2). Abgar von Osroëne behauptete, der Surenas fühle sich zu schwach und wolle sich ins Reichsinnere zurückziehen, um Verstärkungen heranzuholen, Crassus könne nichts Besseres tun, als ihn jetzt, da der Großkönig fern sei, zu fassen (Plut. Crass. 21, 3. 4). Demgegenüber riet Cassius, entweder bei einer der Euphratfestungen zu halten, bis sichere Nachrichten über den Feind vorlägen, oder den begonnenen Marsch fortzusetzen (Plut. Crass. 20, 4). Nach unsern Quellen war Abgar ein Verräter und lockte Crassus in die vom Surenas gestellte Falle. Tatsächlich ist er dann bald darauf zum Feind übergegangen. Man kann aber doch bezweifeln, ob Crassus nur auf seinen Rat hin nun den verhängnisvollen Marsch an den Belich antrat und ob es nicht der Ausfall der armenischen Unterstützung war — Crassus war darüber sehr entrüstet und erklärte, den Artavasdes später für den Verrat züchtigen zu wollen (Plut. Crass. 22, 2) —, der ihn veranlaßte, den Belichbesatzungen zu Hilfe zu kommen und die Verbindung mit ihnen aufrecht zu halten (Plut. Crass. 19, 3. Smith Hist. Ztschr. CXV 246). Jedenfalls bog er vom Euphrat ab und marschierte in direkt östlicher Richtung, die ihn zwischen Karrhae und Ichnae (Plut. Crass. 25, 12. 27, 8. Regling Klio VII 382) an den Belich führte (Plut. Crass. 23, 5). Die letzte Hälfte des Weges ging durch eine Sandwüste, und Offiziere und Soldaten schimpften weidlich auf Abgar (Plut. Crass. 22, 1. 3. 4). Gegen Ende des Marsches ritt dieser samt seinen Leuten unter Vorwissen des Crassus davon, um, wie er sagte, beim Feind Verwirrung zu stiften (Plut. Crass. 22. 5. 28, 5. Cass. Dio XL 23, 1 scheint Fälschung).

Am 9. Juni (= 6. Mai iulianisch, Ovid. fast. VI 465. Regling Klio VII 388) wurde der Rand des Belichtales erreicht. Die Vorhutkavallerie stieß auf den Feind und wurde mit schweren Verlusten in die Flucht gejagt (Plut. Crass. 23, 2). Darauf zog Crassus auf den Rat des Cassius das Heer in eine lange Linie auseinander, die Kavallerie auf den Flügeln, um gegen Umzingelung geschützt zu sein, änderte aber seinen Entschluß bald wieder und ließ in ein Viereck aufmarschieren, dessen Seiten von je 12 Cohorten gebildet wurden, deren jede eine Reiterturma zugeteilt bekam (im ganzen also 48 Cohorten und 1640 Reiter). Die beiden Flügelseiten wurden dem Befehl von P. Crassus und C. Cassius unterstellt. M. selbst führte in der Mitte, wo jedenfalls als Reserve auch die übrigbleibenden Legionscohorten und Reiter, die Leichten und der Troß zusammengehalten wurden (Plut. Crass. 23. 4. Die Behauptungen von Regling Klio VII 381. 5. Drumann-Groebe IV 116. Smith Hist. Ztschr. CXV 250 lassen sich mit den Quellen nicht vereinbaren). So gelangte man an den Belich (Plut. Crass. 23, 5), die meisten Offiziere waren der Meinung, man solle hier nächtigen. Dagegen der Sohn Crassus und seine Reiter drängten auf sofortigen Kampf, und der Vater willfahrte ihnen. Er ließ den Soldaten kaum Zeit zum Essen und Wasserholen, dann ging es eilig weiter. Da von einem Überschreiten des Belichs nichts gemeldet wird, muß das Heer eine Schwenkung nach Süden in der Richtung nach Ichnae oder nach Norden in der Richtung nach Karrhae ausgeführt haben. Plut. Crass. 25, 12, wo Ichnae als in der Richtung der Vorwärtsbewegung angedeutet scheint, beweist wohl, daß das Heer eine Rechtsschwenkung vollzog und nun südwärts, den Belich in der linken Flanke, marschierte. Diese Marschrichtung war auch sachlich begründet, indem so Crassus nach Vertreibung des Feindes über Nikephorion wieder an den Euphrat gelangt wäre und den ursprünglichen Plan hätte weiterführen können (was Vell. Pat. II 46, 4 geradezu sagt. Regling Klio VII 381. Smith Hist. Ztschr. CXV 247 meint, Crassus hätte eher nachher den Belich überschreiten wollen, um im Norden ‚Artavasdes die Hand zu bieten', eine nach Plut. Crass. 22, 3 ziemlich unwahrscheinliche Annahme, wenn auch Crassus laut Plut. Crass. 29, 2 nach der Niederlage wieder auf die Armenier hoffte).

Etwa 30—35 km südlich von Karrhae (Plut. Crass. 27, 8. Regling Klio VII 382) stießen die Römer auf den Surenas. Dieser erkannte bald, daß eine Attake an den geschlossenen Cohorten abprallen würde. Darum zogen sich seine Reiter zurück und begannen das römische Viereck von der Seite und im Rücken zu umschwärmen (Plut. Crass. 24, 2). Crassus schickte die Leichten vor. Doch diese wichen vor dem parthischen Pfeilregen bald wieder in das Viereck zurück (Plut. Crass. 24, 3), und auch die Legionen wurden nun beschossen, was sie ertragen mußten, ohne sich gegen den berittenen Feind wehren zu können (Plut. Crass. 24, 4. 5). Doch harrten sie standhaft aus, weil sie hofften, daß die Feinde sich bald verschossen haben würden und daß es dann zum Handgemenge komme. Als sich aber zeigte, daß die Parther sich die Munition auf Kamelen nachführen ließen, befahl Crassus seinem Sohn, der den am meisten bedrohten rechten Flügel befehligte, durch einen kräftigen Vorstoß den Feind zum

Stehen zu bringen, bevor er die Einkreisung (wobei freilich vermutlich die Belichseite frei blieb) vollendet habe. Publius ging darauf mit seinen 1000 Kelten und 300 andern Reitern sowie 500 Bogenschützen und 8 Cohorten zum Angriff vor. Die Parther wichen dem Stoß aus, bis die Römer jegliche Verbindung mit dem Gros verloren hatten, dann umzingelten sie dieselben. Vorn nahmen die Panzerreiter den Kampf auf, während die leichten Reiter von den andern Seiten beschossen. Die Kelten schlugen sich aufs tapferste, litten aber schwer unter der Hitze und unterlagen schließlich der bessern Bewaffnung des Feindes. Zuletzt wurde das ganze Detachement auf einen Hügel gedrängt und fand dort den Untergang, da die ersten Meldereiter des Publius von den Feinden abgefangen wurden, so daß er ohne Unterstützung blieb (Plut. Crass. 25, 3—26, 3). Er selbst, schwer verwundet (Plut. Crass. 25, 9), verschmähte die ihm von zwei Griechen aus Karrhae angebotene Flucht nach Ichnae und ließ sich von seinem Burschen den Tod geben. Nur 500 Reiter gerieten in Gefangenschaft (Plut. Crass. 25, 13. 14. Cass. Dio XL 21, 3).

Die siegreichen Parther wandten sich nun, den aufgespießten Kopf des Publius als Trophäe schwenkend, in gleicher Weise gegen die römische Hauptmacht (Plut. Crass. 26, 4). Vergeblich, daß der alte Crassus mit mannhaften Worten seine Leute dazu fortreißen wollte, den Tod des tapfern Sohnes zu rächen (Plut. Crass. 26, 6—27, 1). Unter beständigen Verlusten durch die mächtigen Stoßlanzen und die Pfeile der Parther wurden sie immer enger zusammengedrängt, bis die Nacht dem Schrecken vorläufig ein Ende bereitete (Plut. Crass. 27, 2. 3. Cass. Dio XL 22. 23), da die Parther nach ihrer Gewohnheit den Kampf einstellten und sich zurückzogen (Cass. Dio XL 24, 2). Crassus versank jetzt in dumpfe Verzweiflung, so daß der Legat Octavius und Cassius die Führung in die Hand nehmen mußten. Auch die Centurionen und Optionen wurden zum Kriegsrat einberufen, und man beschloß, unter Zurücklassung der Verwundeten nach Karrhae zu marschieren (Plut. Crass. 27, 7). Der dortige römische Kommandant Coponius war schon in der Nacht des 6. Mai durch Egnatius, der mit 300 Reitern an den Toren erschienen war, dann aber gleich weiter nach Zeugma flüchtete, von der Katastrophe benachrichtigt worden und holte mit seinen Soldaten am folgenden Tag die Trümmer des geschlagenen Heeres ein (Plut. Crass. 27, 8—10. Cass. Dio XL 25, 1. 2).

Am 8. Mai (iulianisch) erschien der Surenas vor der Stadt und stellte den Römern einen Vertrag in Aussicht, wenn sie Crassus und Cassius ausliefern würden (Plut. Crass. 29, 1). Das wurde mit Entrüstung abgewiesen, aber die Mannschaften verlangten dringend Fortführung des Rückzuges, da ja im Falle einer Belagerung von Armenien doch kein Entsatz zu erwarten sei (Plut. Crass. 29, 2). Da sie Crassus nicht mehr vertrauten, wollten sie Cassius das Kommando übertragen, was dieser aber ablehnte (Cass. Dio XL 28, 2). Crassus beging nun die Unvorsichtigkeit, sich für den nächtlichen Abzug der Führung des karrhenischen Bürgers Andromachos anheimzugeben, der dem Surenas den Plan verriet und die Römer in der Nacht auf Umwegen leitete, so daß sie bis zum nächsten Morgen das eigentliche Gebirge im Norden (vermutlich den Köprü Dār, Regling Klio VII 388) nicht mehr erreichen konnten (Plut. Crass. 29, 3. Nic. Damasc. bei Athen. VI 252 d). Der verhängnisvolle Auftrag erfolgte etwa in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai (Regling Klio VII 389, 2 nach Plut. Crass. 29, 4). Bei dem Nachtmarsch durch das sumpfige und zerrissene Gelände kamen die verschiedenen Teile des Heeres gänzlich auseinander. Der Legat Octavius konnte unter zuverlässiger Führung bis zum Morgen mit 5000 Mann das Bergland gewinnen. Crassus selbst aber samt 4 Cohorten, einigen Reitern und 5 Lictoren war es noch nicht gelungen, den Irrpfaden im Sumpfland zu entrinnen. Cassius schließlich hatte die Absicht des Andromachos rechtzeitig durchschaut, kehrte mit 500 Reitern nach Karrhae zurück und entkam glücklich nach Syrien (Plut. Crass. 29, 4. Cass. Dio XL 25, 5. Reglings Urteil, Klio VII 390, ‚Für die Demoralisierung der Truppe und die Ehrlosigkeit des Führers, des spätern Caesarmörders Cassius, ist dies das empörendste Beispiel', scheint mir durchaus nicht angebracht. Denn wir kennen die nähern Umstände nicht, unter denen sich Cassius vom Heere trennte [Ferrero Grandezza e dec. II 144, 1 erfindet einen Wortwechsel zwischen Crassus und Cassius], und Cassius hat in diesem und den beiden folgenden Jahren durch die ruhmvolle Verteidigung Syriens seine Aufgabe als Proquaestor pro praetore in trefflichster Weise erfüllt, Cass. Dio XL 29. Cic. ad fam. XV 14, 3. Vell. Pat. II 46, 4. Die starke Hervorhebung seiner Verdienste während des Partherkrieges in unsern Quellen, namentlich bei Plutarch, deutet meines Erachtens darauf hin, daß unsere Überlieferung teilweise auf dem offiziellen Bericht des Proquaestors an Magistrate und Senator beruht. Vgl. den Bericht des P. Lentulus bei Cic. fam. XII 15; ferner Cic. fam. XV 1. 2. X 8. 35. XI 13a).

Bereits vom Feind bedrängt, erreichte schließlich auch Crassus einen Hügel, der etwas über 2 km von der Stellung des Octavius entfernt war. Dieser eilte ihm zu Hilfe und wies die parthischen Angriffe ab (Plut. Crass. 29, 6. 7. Strab. XVI 747). Da fürchtete der Surenas, in der nächsten Nacht möchten die Römer doch noch entkommen, und bot wiederum Verhandlungen über freien Abzug an. Unter dem Druck seiner widerspenstigen Soldaten mußte sich Crassus gegen sein besseres Wissen dazu verstehen, hinunterzugehen. Bitter rief er seinen Offizieren zu, sie sollten zu Hause melden, daß er durch die Tücke der Feinde und nicht von seinen eigenen Mitbürgern ausgeliefert, umgekommen sei (Plut. Crass. 30, 5). Octavius und die andern Offiziere ließen ihn aber nicht im Stich. Unten empfingen ihn zwei griechisch sprechende Männer und luden ihn ein, Leute zu schicken, die den Surenas und sein Gefolge nach Waffen untersuchen sollten. Crassus schickte zwei Brüder, Roscii, die der Surenas aber nicht wieder zurück-

ließ, sondern er sprengte vielmehr persönlich Crassus entgegen und ließ ihm als Geschenk des Großkönigs ein prächtig geschirrtes Pferd vorführen, das er besteigen möge. Da Crassus sich weigerte, hoben ihn die Reitknechte hinauf, um ihn als Siegesbeute in ihr Lager zu bringen. Doch Octavius fiel ihnen in die Zügel. Daraus entstand ein Handgemenge, worin Crassus und Octavius umkamen. Der Rest des römischen Heeres ergab sich zum Teil; die, welche zu fliehen versuchten, fanden meist unterwegs den Tod (Plut. Crass. 31. Cass. XL 26. 27. Polyaen. VII 41. Iust. XLII 4, 4; nach Cass. Dio XL 27, 4 schlug sich die Mehrzahl der Fliehenden durch).

Der Surenas ließ Crassus' Leiche Kopf und Hand abschlagen und schickte diese Beweisstücke an seinen König nach Armenien (Plut. Crass. 32, 1). Der dortige Krieg war eben zu Ende gegangen und der Friedensschluß wurde durch die Verlobung des Pakoros, des parthischen Kronprinzen, mit einer armenischen Prinzessin bekräftigt. Als Silakes, der Satrap Mesopotamiens, während diesen Feierlichkeiten eintraf, um den Kopf des Crassus vor Orodos niederzulegen, ergötzten sich die Könige und ihre Gäste nach aufgehobener Tafel gerade an einer Aufführung der euripideischen Bakchen. Wie nun der Schauspieler Iason, der die Agaue gab, an die Stelle kam, wo diese mit dem Haupt des Pentheus erscheint, reichte er die Pentheusmaske einem Choreuten, ergriff statt ihrer den Kopf des Crassus und sang mit verzückter Inbrunst die Verse (Eurip. Bacch. II 57ff.): ‚Ich komm aus den Bergen und bringe nach Haus eine Ranke, die frisch ist gesehnitten, ein Wildbret edel und gut'. Und bei dem Wortwechsel zwischen Chor und Agaue: ‚Wer traf ihn zuerst?' ‚Mein ist der Ruhm!' sprang Maxathres, der Crassus getötet zu haben behauptete, auf und entriß dem Schauspieler den Kopf (Plut. Crass. 23. Polyaen. VII 47), worauf Orodes beide königlich belohnte (die Version bei Cass. Dio XL 27, 3. Flor. III 11, 11, wonach die Parther geschmolzenes Gold in den Mund des Crassus gegossen hätten, ist ein Märchen, erfunden nach dem Beispiel des auf diese Weise hingerichteten M.' Aquilius, App. Mithr. 21. Plin. n. h. XXXIII 48. Regling Klio VII 393, 6).

Der klägliche Untergang des Mannes, der auf dem Gipfel irdischen Glückes zu stehen schien, vollendete den Eindruck, daß sich im fernen Mesopotamien eine furchtbare Katastrophe vollzogen habe. Im J. 50 erteilte der Censor Ap. Claudius Pulcher dem C. Ateius Capito die Rüge, weil infolge seiner gefälschten Auspizien dieses Nationalunglück über Rom gekommen sei (Cic. div. I 29 *ob eam causum populum Romanum calamitatem maximam cepisse*). Seit den Niederlagen gegen die Kimbern war dergleichen nicht mehr dagewesen, und das nächste Ereignis von ähnlicher Bedeutung war erst wieder die Schlacht im Teutoburger Wald (Vell. Pat. II 119, 1. Tac. Germ. 37; andere Erwähnungen der Katastrophe bei Regling Klio VII 394, 1. 2). Es dauerte mehr als zwei Jahrzehnte, bis endlich Augustus wieder einen ehrenhaften Friedenszustand mit dem Partherreich herstellen konnte. Auch die innere Entwicklung des römischen Reichs hätte vielleicht einen andern Verlauf genommen, wenn Caesar in seinem Gegensatz zu den Optimaten und Pompeius nicht allein gestanden hätte.

Crassus' Partherkrieg gehört zu den Unternehmungen, die hätten glücken müssen, um vor dem Urteil der Geschichte bestehen zu können. Da er von der öffentlichen Meinung Roms von vornherein verurteilt wurde, war es eine ungemein schwierige Aufgabe, die sich Crassus gesteckt hatte. Indessen war Caesars Lage in Gallien keine bessere, und Caesar billigte den Plan ausdrücklich (Plut. Crass. 16, 3. 17, 7) und wollte ihn im J. 44 selbst wieder aufnehmen. Dennoch wird der rückschauende Historiker bezweifeln dürfen, ob eine solche Ausdehnung des römischen Reichs nach Osten überhaupt im Bereich des Möglichen lag (Ed. Meyer Caesars Monarchie 173 scheint andrer Ansicht zu sein: ‚Crassus geht daran, das durch die Schuld des republikanischen Regiments verlorene Erbe Alexanders bis nach Iran und Indien dem Abendlande wiederzugewinnen.' Für derartige ‚abendländische' Aufgaben, die ohne Berücksichtigung der Kräfte aufgestellt werden, fehlt mir das Verständnis, und ebensowenig verstehe ich, wie die römische Republik das Erbe Alexanders ‚verlieren' konnte, das ihr nie gehört hatte). Jedenfalls war damals das römische Reich für die republikanische Verwaltungsmaschinerie schon zu groß, und deshalb vor der Beseitigung der innern Krise eine derartige ungeheure neue Belastung der Reichspolitik geradezu sinnlos. Die Eroberung Galliens durch Caesar war strategisch und politisch ganz anders zu rechtfertigen. Denn nachdem einmal Spanien und Südfrankreich römisch waren, konnte Rom den großen Völkerwanderungsbewegungen im Gebiet der freien Kelten nicht gleichgültig gegenüberstehen. Die Parther dagegen bedrohten Rom in keiner Weise. Crassus' einziger Beweggrund war denn auch nur der Ehrgeiz gewesen, es Pompeius und Caesar gleichzutun.

In seinem ganzen Leben hatte er bewiesen, daß er kein Staatsmann war. Wie er als Kapitalist nur ein gemeinschädlicher Ausbeuter war, so wurde er als Politiker von einer unfruchtbaren Machtgier getrieben, die jeglicher Idee ermangelte; denn wie ließe sich anders sein immerwährendes Schwanken zwischen den beiden großen politischen Richtungen seiner Zeit erklären? Politisch blieb er wie militärisch stets ein Taktiker und war nie ein Stratege. Vor jeder unerwarteten Wendung versagte er: Er war ratlos, als ihn Sulla ins Marserland schickte, ratlos, als Spartacus seine Linien durchbrach, ratlos, als ihm im J. 71 Pompeius mit seiner Consulatsbewerbung den Wind aus den Segeln nahm, ratlos, als ihm in der Censur Catulus Widerstand leistete, ratlos am 5. Dezember 63. Seinem politischen Ziele kam er erst näher, seit er sich von Caesar leiten ließ. Dieser gänzliche Mangel an Genialität verschuldete schließlich auch seine Katastrophe. Denn gegen die Anlage des Feldzugs an und für sich braucht wohl nichts eingewendet zu werden; aber ein wirklicher Feldherr hätte nicht nach der Niederlage vom 6. Mai die Zügel am Boden schleifen lassen und zweifellos die Armee retten können.

Das Endurteil über Crassus muß also lauten,

daß er geistig und moralisch den Ansprüchen, die sein Ehrgeiz stellte, weder als Politiker noch als Militär jemals gewachsen war, daß er eine bedeutende Rolle nur spielte, sofern andere ihn brauchten, daß er aber als typische Erscheinung der römischen Revolutionsepoche im Geschichtsbild des republikanischen Römertums mit seiner brutalen Wolfsnatur eine unentbehrliche Gestalt ist. [Gelzer.]

69) P. Licinius Crassus Dives war P. f. P. n. (Fasti Cap.), trug als erster seines Geschlechts den Beinamen Dives (vgl. Dio frg. 57, 52) und verdankte einerseits seinem Reichtum, anderseits dem Anschluß an das Scipionenhaus seinen glänzenden Aufstieg. Da auch von ihm gelten wird, daß kein Crassus über das 60. Lebensjahr hinausgelangte (Plut. Cic. 25, 3), so ist er frühestens 511 = 243 geboren, wahrscheinlich aber rund ein halbes Jahrzehnt später. Bereits vor 538 = 216 war er in das Pontificalcollegium aufgenommen worden und kam darin rasch zu einem gewissen Ansehen, da die nächsten Jahre hier große Lücken rissen. Beim Volke machte er sich beliebt durch die prächtigen Spiele, die er als curulischer Aedil im J. 542 = 212 gab (vgl. Plin. n. h. XXI 6), als gerade die erledigte Stelle des Pontifex Maximus durch Volkswahl neu zu besetzen war; so gelang es ihm, die Mitbewerber Q. Fulvius Flaccus (o. Bd. VII S. 243ff.) und T. Manlius Torquatus, die ihm an Alter und Rang weit überlegen waren, aus dem Felde zu schlagen (Liv. XXV 5, 2—4 mit Zurechtrückung der unbequemen Tatsachen; vgl. darüber nach Mommsen Röm. Forsch. I 101 besonders Röm. Adelsparteien 183ff.). Im J. 544 = 210 wurde er in einer außergewöhnlichen Weise auf der politischen Laufbahn weiter befördert, erst durch Plebiscit zum Magister equitum des mit der Abhaltung der Wahlen beauftragten Dictators Q. Fulvius Flaccus (Liv. XXVII 5, 19), dann unmittelbar zur Censur mit L. Veturius Philo (ebd. 6. 17). Allerdings nötigte ihn der Tod seines Amtsgenossen zum Rücktritt noch vor der Durchführung der Lectio senatus und sonstiger Geschäfte (ebd. 6, 18); immerhin war die Rückführung des vor fast einem Jahrzehnt verurteilten M. Livius Salinator in den Senat das Werk dieser Censoren (ebd. 34, 6). Im J. 545 = 209 zwang Crassus den C. Valerius Flaccus wider seinen Willen zur Übernahme des Amtes des Flamen Dialis, — nicht um einen sittenlosen Jüngling zu bessern (Liv. XXVII 8, 4—10; daraus Val. Max. VI 9, 3), sondern um einen ehrgeizigen Patrizier von weltlichen Geschäften auszuschließen. 546 = 208 wurde er Praetor, zugleich mit seinem Geschlechtsgenossen und vermutlichen Vetter (s. o.) P. Licinius Varus Nr. 175, und zwar Praetor peregrinus, da ihn seine geistliche Würde an Rom fesselte (Liv. XXVII 21, 5. 22, 3). Der Flamen Dialis erhob nun den Anspruch auf seinen Sitz im Senate auf Grund eben dieses Priesteramtes und focht ihn durch, obgleich Crassus ihm jetzt in seiner Eigenschaft als Praetor in den Weg trat (Liv. XXVII 8, 8 im Anschluß an die Begebenheiten von 545 = 209 und unter Ersetzung des Crassus durch einen sonst unbekannten *L. Licinius praetor*; vgl. Röm. Adelsparteien 189). 548 = 206 ließ er, der gleich im Beginn seines Oberpontificats den bisherigen Flamen Dialis wegen eines geringen Versehens mit Amtsenthebung bestraft hatte, eine (offenbar gleichfalls patrizische) Vestalin wegen Erlöschens des heiligen Feuers während ihrer Aufsichtszeit mit Ruten züchtigen und wahrscheinlich gleichfalls ausstoßen (Liv. XXVIII 11, 6; daraus Val. Max. I 1, 6; vgl. a. O. 173. 176). Für 549 = 205 wurde er neben P. Scipio, dem für die Beendigung des Hannibalischen Krieges erkorenen, zum Consul gewählt (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. Brut. 77. Liv. XXVIII 38, 6. XXXVI 36, 3. Oros. IV 18, 17. Cassiod. Plut. Fab. 25, 3. Appian. Hann. 55. Dio frg. 57, 52. Zonar. IX 11). Bei der Wahl war darauf Rücksicht genommen worden, daß der künftige Kollege nicht etwa die dem Scipio zugedachte Provinz Africa für sich fordern könnte; Crassus durfte als Pontifex Maximus Italien nicht verlassen und erhielt darum Bruttium und den Oberbefehl gegen den auf Bruttium beschränkten Hannibal (Liv. XXVIII 38, 12; vgl. 41, 12. 44, 11. 45, 9. 46, 2f. Diod. XXVII 2, 1. Appian. Dio. Zonar.); obgleich Q. Fabius Maximus der Cunctator, der Gegner Scipios, ihn zur Auflehnung gegen diese Entscheidung zu reizen versuchte, ließ er sich nicht verlocken (Plut. Fab. 25, 4; vgl. mit der Charakteristik: *οὐκ ὄντα φιλόνεικον, ἀλλὰ πρᾶον*, Dio: *ὑπό τε ἐπιεικείας*). Der Krieg kam auf dem bruttischen Schauplatz damals ganz zum Stillstand, da die römischen und die karthagischen Truppen schwer unter Krankheiten litten (Liv. XXVIII 46, 15, vgl. Zonar.); deswegen wollte Crassus auch, als er zu den Wahlen nach Rom berufen wurde, das Heer nicht verlassen und erhielt die Erlaubnis, den vorjährigen Consul Q. Metellus, der bis dahin neben ihm im Bruttium kommandiert hatte, zum Dictator für die Wahlleitung zu ernennen und dabei dessen Heer aufzulösen (Liv. XXIX 10, 1—3); die Ernennung des Dictators nahm er in Bruttium vor (ebd. 11, 9; hinzuzufügen bei Mommsen St.-R. II 152, 2). Ihm selbst wurde der Befehl für das J. 550 = 204 verlängert (ebd. 13, 3). Nach Liv. XXIX 36, 6—9 trug er mit den Seinigen bei zu dem jedenfalls ausgeschmückten Siege, den der neue Consul P. Sempronius Tuditanus bei Kroton über Hannibal erfochten haben soll; nach Appian. Hann. 56 Anf. brachte er Consentia und sechs andere Städte zum Übertritt von Hannibal auf die Seite der Römer. Aber den Übertritt von Consentia berichtet Liv. XXIX 38, 1 zusammen mit dem von Pandosia und anderen Orten im Anschluß an die Einnahme von Clampetia durch den Consul, also offenbar als dessen Verdienst, und wiederum XXX 19, 10 zusammen mit dem Abfall von anderen Städten, unter denen auch Clampetia war, als einen Erfolg des Consuls Cn. Servilius Caepio im J. 551 = 203; es war demnach nichts Sicheres über die Kriegstaten des Crassus bekannt. Er wurde im Anfang 551 = 203 heimberufen, und Sempronius löste ihn jetzt seinerseits mit prorogiertem Imperium ab; bei dieser Gelegenheit nahm der Historiker des Hannibalischen Krieges von ihm Abschied mit der allgemeinen Bemerkung, daß er zu seinen sonstigen Verdiensten auch kriegerischen Ruhm erworben habe (Liv. XXX 1, 4—6; vgl. Röm. Adelsparteien 190f., 1.

263f., 1). Aus den nächsten zwanzig Jahren sind nur mehrere Fälle der Wirksamkeit des Crassus als Pontifex Maximus überliefert: 554 = 200 gelegentlich der Gelübde für den glücklichen Ausgang des makedonischen Krieges (Liv. XXXI 9, 7f.), 560 = 194 gelegentlich des Gelöbnisses eines Ver sacrum (ebd. XXXIV 44, 1f.), 563 = 191 gelegentlich der Gelübde für den Sieg im aetolisch-syrischen Kriege (ebd. XXXVI 2, 3) und 565 = 189, als er dem zum Praetor gewählten Flamen Quirinalis Q. Fabius Pictor die Übernahme seiner Provinz Sardinien verbot und damit durchdrang (ebd. XXXVII 51, 1—5; vgl. Tac. ann. III 58. 71. o. Bd. VI S. 1841f. Röm. Adelsparteien 261). Anfang 571 = 183 starb Crassus und wurde durch Leichenfeierlichkeiten von ungewöhnlicher Pracht und Größe geehrt (Liv. XXXIX 46, 1f.). Er war nach Ti. Coruncanius und L. Metellus der dritte Plebeier, der die Oberpriesterwürde erhielt; er hatte sie in verhältnismäßig frühem Alter erlangt und hat sie drei Jahrzehnte hindurch verwaltet, länger als irgend ein anderer ihrer Inhaber (vgl. Röm. Adelsparteien 414), zudem in den Jahrzehnten des ungeahnten Machtaufschwungs Roms. Den Gesamteindruck der unzweifelhaft hochbedeutenden Persönlichkeit gibt Cicero durch den Mund des Redners L. Crassus (Nr. 55) (de or. III 134) und des Zeitgenossen M. Cato wieder (Cato 27. 50. 61; vgl. Brut. 77) und hebt die Beherrschung des geistlichen und weltlichen Rechtes hervor, eigentlich etwas Selbstverständliches. Derselbe Vorzug steht am Schluß einer Aufzählung sämtlicher Vorzüge des Crassus, die in ihrer konventionellen Fassung letzten Endes auf seine Laudatio funebris zurückgehen dürfte (Liv. XXX 1, 4—6, s. o.): *Congestis omnibus humanis a natura fortunaque bonis nobilis idem ac dives* (vgl. Dio frg. 57, 52) *erat, forma* (vgl. Dio a. O.) *viribusque corporis excellebat, facundissimus habebatur seu causa oranda, seu in senatu, ad populum suadendi ac dissuadendi locus esset* (vgl. Cic. de or. III 134), *iuris pontificii peritissimus; super haec bellicae quoque laudis consulatus compotem fecerat* (s. o.). Der sprichwörtliche Reichtum seines Hauses datiert von diesem Crassus Dives, nicht erst von dem Triumvir Nr. 68; ohne gerade den einen oder den andern ausdrücklich im Auge zu haben, spricht z. B. schon Varro sat. Menipp. 38 Bücheler (aus Non. 379, 9) von *atria diviti' Crassi*. Gewiß ein Client des Crassus war der Dichter P. Licinius Tegula Nr. 168. [Münzer.]

70) (P.?) Licinius Crassus (Dives). Plut. C. Gracch. 15, 5 erzählt von Licinia Nr. 180, daß sie beim Abschied von ihrem Gatten an dem für diesen verhängnisvollen Tage des J. 633 = 121 ohnmächtig zusammengebrochen sei: *ἀποθνῄσκουσαν αὐτὴν οἱ θεράποντες ἀράμενοι πρὸς Κράσσον ᾤχοντο τὸν ἀδελφὸν κομίζοντες*. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß hier die Bezeichnung *ἀδελφός* ungenau für einen entfernteren Verwandtschaftsgrad angewendet sei, weil ein Bruder der Licinia, also ein Sohn des berühmten P. Crassus Dives Mucianus Nr. 72, sonst völlig unbekannt ist (von Drumann-Groebe G. R.² IV 61. 605. 612 daher übergangen). Doch ist es wohl möglich, daß er in den Zeiten der Reaktion gegen die gracchische Bewegung dem öffentlichen Leben fern geblieben und ziemlich früh gestorben ist, und daß sein Sohn in dem von Cic. Tusc. I 81 erwähnten L. Nr. 67 zu sehen ist; vielleicht stammt auch L. Nr. 71 von ihm ab.

71) P. Licinius Crassus Dives. Nach Cic. ad Att. II 24, 4 leitete ein Crassus Dives als Quaesitor im Herbst 695 = 59 den Gerichtshof, der den L. Vettius de vi verurteilte. Gewiß derselbe ist der Praetor P. Crassus des J. 697 = 57, der nach Cic. p. red. in sen. 23 mit seinen Amtsgenossen für Ciceros Rückberufung stimmte (vgl. Groebe bei Drumann G. R.² IV 61. 130. 611; über die Stellung des Quaesitors Mommsen St.-R. II 584, 1; Strafr. 660, 1). Er ist wohl der einzige Crassus unter den Zeitgenossen Ciceros, den dieser ausdrücklich durch den Beinamen Dives von anderen unterscheidet (über Cic. ad Att. II 13, 2 s. o. S. 249, 1ff.); der Vorname empfiehlt es, in ihm einen direkten Nachkommen des P. Crassus Dives Mucianus Nr. 72 zu sehen; für einen Urenkel desselben, Sohn von Nr. 67 und Enkel von Nr. 70, ist er fast ein wenig zu alt, darf aber doch dafür gehalten werden, wenn die hier vorgenommene Scheidung der Divites von den übrigen Crassi das Richtige trifft.

72) P. Licinius Crassus Dives Mucianus. Er war der leibliche Sohn des Consuls von 579 = 175 P. Mucius Scaevola und der leibliche Bruder des Consuls gleichen Namens von 621 = 133 (Cic. de or. I 170. 240; Brut. 98; acad. pr. II 13; daraus mit doppelter Verwechslung Pompon. Dig. I 2, 2, 40: *Lucius Crassus, frater Publii Mucii, qui Mucianus dictus est*, woraus nicht Licinius als sein ursprüngliches Pränomen zu erschließen ist, das bei den Muciern nicht vorkommt, auch CIL I² 1450 ganz unsicher ist) und hieß Q. Mucius Scaevola, bevor er von dem sonst unbekannten Sohne des ersten P. Licinius Crassus Dives (Nr. 69) zum Sohne angenommen wurde. Infolge der Adoption hieß er mit vollem Namen P. Licinius Crassus Dives Mucianus; bezeugt ist *P. Lici[ni]us P. f. P. n. Cr[assus Mucianus]* Fasti Cap. *P. Licinius P. f. Crassus* Termini Grachani (s. u.). *P. Crassus ille Dives* Cic. de or. I 170. Quintilian. XI 2, 50 (vgl. auch Apul. apol. 20, der aber keine klare Vorstellung von der Persönlichkeit hat). *P. Crassus Mucianus* Gell. I 13, 9. *Mucianus* noch Vell. II 4, 1. Chronogr. Pompon. (s. o.); gewöhnlich wird er nur *P. Crassus* genannt. Als *propinquus* des Redners L. Crassus Nr. 55 erwähnt Cic. de or I 170 (o. S. 252). Er ist gegen 574 = 180 geboren und begann seine Laufbahn als Quaestor im J. 602 = 152, war aber im J. 605 = 149 noch nicht Senator, da das nächste Censorencollegium, das ihn in die Senatsliste einzutragen hatte, erst 607 = 147 das Amt übernahm (Val. Max. II 2, 1; vgl. o. Bd. VI S. 1812, 7ff.). Wahrscheinlich für 612 = 142 bewarb er sich um die Ädilität mit Unterstützung des Ser. Sulpicius Galba, des Consuls von 610 = 144, und anderer Parteifreunde; er hatte damals die eine seiner beiden Töchter (Nr. 179) mit dessen Sohne C. Galba verlobt (Cic. de or. I 239f. vgl. Brut. 98), vielleicht auch schon die andere (Nr. 180) mit ihrem späteren Gatten C. Sempronius Gracchus. Es ist ferner wahrscheinlich, daß sich auf seine Ädilität die Bemerkung bezieht

(Cic. off. II 57): *Inveterasse iam bonis temporibus, ut splendor aedilitatum ab optimis viris postuletur. Itaque P. Crassus cum cognomine Dives tum copiis functus est aedilicio maximo munere, et paulo post L. Crassus .... magnificentissima aedilitate functus est.* Wegen der zeitlichen Annäherung an L. Crassus, den Consul von 659 = 95 (Nr. 55), wird sie gewöhnlich vielmehr auf den Consul von 657 = 97 (Nr. 61) bezogen (z. B. von Drumann G. R.² IV 82. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Bresl. 1908] 44), paßt aber im ganzen weit besser auf Mucianus, und vielleicht hätte Cicero gerade einen bestimmteren Ausdruck als *paulo post* gewählt, wenn er eine Zwischenzeit von etwa nur einem Jahre zwischen den Ädilitäten der beiden Crassi angenommen hätte, entsprechend der Aufeinanderfolge ihrer Consulate 657 = 97 und 659 = 95. Möglich ist ferner, daß Mucianus als Aedil im J. 612 = 142 mit dem damaligen Censor P. Scipio Aemilianus in Konflikt kam und dabei den kürzeren zog; das würde erklären, weshalb er in seinem weiteren Aufstiege verhältnismäßig lange gehemmt wurde und weshalb er weiterhin als einer der entschiedensten Gegner Scipios und seiner Partei auftrat; er hat wohl erst nach seinem Bruder P. Scaevola um 619 = 135 die Praetur erlangt. Mit dem Bruder zusammen war er ein Hauptförderer der Reformpläne des Ti. Gracchus in dessen Tribunat 621 = 133 und nach seinem gewaltsamen Ende (Cic. rep. I 31; acad. pr. II 13. Plut. Ti. Gr. 9, 1). Er trat Anfang 622 = 132 selbst an die Stelle des Erschlagenen in der Ackeranweisungskommission neben C. Gracchus, dem jungen Bruder, und Ap. Clandius, dem Schwiegervater des Reformators, von denen jener sein eigener Tochtermann war und dieser möglicherweise sein Schwager, so daß dem Triumvirat der Charakter eines Familienregiments gewahrt blieb (Plut. Ti. Gr. 21, 1; sein Name auf den Termini Gracchani, CIL I² 639—642. 719 [vgl. Dessau 24. 26]). Auct. de vir. ill. 65, 4 von C. Gracchus: *triumviros agris dividundis se et Fulvium Flaccum et C. Crassum constituit* wirft P. Crassus und C. Papirius Carbo zusammen. Als im Laufe des Jahres der Pontifex Maximus P. Scipio Nasica, der verhaßte Mörder des Ti. Gracchus, in Pergamon gestorben war (o. Bd. III S. 1503f. Suppl. III S. 261, 35ff.), wurde Mucianus zu seinem Nachfolger gewählt. Dem Pontificalcollegium gehörte er vermutlich schon lange Jahre an; bereits sein Übergang aus dem mucischen Geschlecht in das licinische mag unter dem Gesichtspunkt erfolgt sein, zwei plebeische Stellen des Collegiums ihm und seinem Bruder zu verschaffen, was sonst unzulässig war; die Wahl zum Oberpontifex war ein bedeutsamer Sieg seiner Partei (Bezeichnung mit der Würde vorausgenommen Plut. Ti. Gr. 9, 1; sonst Cic. Phil. XI 18. Liv. ep. LIX. Ascon. Scaur. 22 K.-S. Gell. I 13, 9. Oros. V 10, 1). Fast gleichzeitig wurde er auch zu der höchsten weltlichen Macht erhoben, indem er für 623 = 131 zusammen mit L. Valerius Flaccus zum Consul gewählt wurde (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Cic. Phil. XI 18 und die folgenden Zeugnisse). Der Einverleibung des Königreichs Pergamon in das römische Reich, die zunächst Nasica in die Wege leiten sollte, hatten sich damals Schwierigkeiten entgegengestellt hauptsächlich durch die Erhebung des Praetendenten Aristonikos (Wilcken o. Bd. II S. 962—964), und die Römer sahen sich zur Entsendung eines Feldherrn mit Heeresmacht veranlaßt. Die beiden Consuln wünschten diesen vielversprechenden Auftrag zu erhalten; außerdem wurde an die Entsendung des Scipio Aemilianus mit außerordentlicher Vollmacht gedacht. Mucianus gebrauchte seine oberpriesterliche Gewalt, um seinem Mitconsul als Flamen Martialis das Verlassen der Stadt Rom bei Strafe zu untersagen, setzte sich selbst aber über das Herkommen, das den Pontifex Maximus an Rom und Italien fesselte, unbedenklich hinweg und erreichte dadurch für sich die Übertragung des Oberbefehls (Cic. Phil. XI 81; vgl. den Präzedenzfall bei Nr. 69). Er ging mit einem starken Heere nach Asien und erhielt beträchtlichen Zuzug von den Königen von Bithynien, Paphlagonien, Pontus und Kappadokien (Strab. XIV 646. Eutrop. IV 20, 1. Oros. V 10, 1f.), sowie von freien Städten (Strabo), z. B. Mylasa (Gell. I 13, 11—13) und Halikarnassos (Inschrift, im 17. Jhdt. auf Kos kopiert, über Hilfesendung *πρὸς τὸν [?] Πόπλιον Οὐαλ. Κράσσον ὕπατον*, wobei die zwei Consuln des Jahres vermengt werden, CIG II 2501. Wilhelm Österreich. Jahresh. XI 69f.). Bei der friedlichen Verwaltung des neuerworbenen Landes erregte er Aufsehen durch seine Beherrschung der verschiedenen griechischen Dialekte, indem er jedem Rechtsuchenden in seiner Mundart Bescheid erteilte (Val. Max. VIII 7, 6. Quintil. XI 2, 50 aus derselben Quelle, da die Zusammenstellung mit Themistokles, Kyros und Mithridates Val. Max. VIII 7 ext. 15f. entspricht. Für die Deutung der Notiz vgl Stein Aegypten unter röm. Herrschaft [Stuttgart 1915] 135f., 3). Anderseits zeigte er den neuen Bundesgenossen die volle Strenge des römischen Imperiums, das blinden Gehorsam verlangte (Gell. I 13, 11—13), so daß er es wohl war, dessen Name bei den Griechen Asiens eine Zeitlang sprichwörtlich war (Eustath. Hom. Od. XVIII 7: *ἀπὸ τοῦ Λικινίου Λικίνιοι καλοῦνται ἰδιωτικῶς οἱ ἀγρίως κολάζοντες*, gewiß aus pergamenischer Quelle). Beide Züge sind charakteristisch für Mucianus; daß er aber *intentior Attalicae praedae quam bello* gewesen sei (Iustin. XXXVI 4, 8, vgl. *inconsultae avaritiae*), ist eine gehässige Übertreibung seiner Feinde. Nachdem er besonders die zwischen Phokaia und Smyrna gelegene Festung Leukai, den Waffenplatz des Aristonikos, belagert hatte (Gellius, vgl. Strabo), war er bereits Anfang 624 = 130 als Proconsul im Begriff, die Provinz zu verlassen (*decedentem .... proconsulem* Vell. II 4, 1; ungenau *praetor* Flor. I 35, 4; vgl. für das Jahr noch Obseq. 28, dagegen nach anderer Zeitrechnung: *extremo anni tempore* Iustin.), als er überraschend (*inordinata acie*) von dem Feinde angegriffen und geschlagen wurde. Auf der Flucht von Leukai nach Norden fiel er zwischen Myrina und Elaia (vgl. Frontin., besser als Val. Max.; Wilcken a. O.) den thrakischen Söldnern des Aristonikos in die Hände; um der Schmach der Gefangenschaft zu entgehen, reizte der Waffenlose einen von ihnen, indem er ihn mit der Reitgerte ins

Auge schlug, so daß jener ihn niederstieß (Val. Max. III 2, 12 [vgl. 4, 5]. Frontin. strat. IV 5, 16. Flor. 5. Oros. V 10, 3. Kürzere und ungenauere Erwähnung seiner Niederlage und seines Todes Strabo. Iustin. Liv. ep. LIX. Vell. Ascon. Scaur. 22. Obseq. Eutrop.); sein Kopf wurde dem Aristonikos überbracht, sein Leib in Smyrna beigesetzt (Eutrop. Anspielung auf seinen Tod Cic. rep. I 31). Erhalten ist der Nachruf, den der gleichzeitige Geschichtschreiber Sempronius Asellio (frg. 8 Peter aus Gell. I 13, 10) in ziemlich konventioneller Fassung dem Mucianus gewidmet hat: ***habuisse quinque rerum bonarum maxima et praecipua: quod esset ditissimus, quod nobilissimus, quod eloquentissimus, quod iuris consultissimus, quod pontifex maximus.*** Die Nachwirkung dieser *a plerisque aliis historiae Romanae scriptoribus* übernommenen Schilderung ist noch in der erhaltenen Literatur zu erkennen, besonders bei Cicero. Als typisches Beispiel des Reichen wird Mucianus von seinen Zeitgenossen in dem Dialog bei Cic. rep. III 17 angeführt, worauf die Kenntnis des Apul. apol. 20 zurückgeht (vgl. die Zusammenstellung mit dem an jener Stelle sprechenden L. Furius Philus und den Mitunterrednern Scipio und Laelius). Die Vorstellung des *nobilissimus* liegt zugrunde bei den Hinweisen auf die Herkunft und ererbte Begabung des Mucianus Cic. de or. I 170; Brut. 98; Tusc. I 81 (vgl. dazu Nr. 67) und bei der Zusammenfassung mit seinem Bruder P. Scaevola, der sein Nachfolger im Oberpontificat wurde, Cic. acad. pr. II 13: *sapientissimi et clarissimi*, Plut. Ti. Gr. 9, 1: *πρωτεθέντες ἀρετῇ καὶ δόξῃ*. Die Vereinigung der Beredsamkeit und der Rechtskunde wird hervorgehoben Cic. de or. I 170. 216. 240; Brut. 98. 127 und mit Berufung darauf, doch mit Irrtümern Pompon. Dig. I 2, 2, 40; *vir iuris peritissimus* heißt Mucianus auch Vell. I 4, 1. Bereits um 611 = 143 war er ein gesuchter Ratgeber in Rechtsfällen (Cic. de or. I 239f.), und 623 = 131 betätigte er sich in Asien besonders als Richter (s. o.; vielleicht gehört ihm das dem in die Provinz reisenden Cicero geschickte *edictum P. Licinii* ad Att. V 3, 2; doch ist die Lesart unsicher); daß er an Beredsamkeit seinem Gegenschwäher Ser. Sulpicius Galba unterlag, wird durch die Anekdote von 611 = 143 dargetan. Die Belege für seine Stellung als Pontifex Maximus s. o. Mucianus war eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit; einerseits sein Reichtum, anderseits seine Rechtskenntnis, die er vermutlich zuerst im Pontificalcollegium erwarb und bewies, verschafften ihm im Verein mit seiner Herkunft hohes Ansehen; er war der Führer der Opposition gegen Scipio Aemilianus und nahm im J. 623 = 131 als Oberpontifex, als Consul und als Oberfeldherr in Asien den ersten Platz ein, als ihn ein jähes Geschick ereilte. Er war vermählt mit einer Clodia, der Schwester seines nahen Parteifreundes Ap. Claudius Pulcher, und hatte von ihr einen Sohn Nr. 70 und zwei Töchter Nr. 179 und 180. Sein Adoptionskognomen führte zweihundert Jahre später ein anderer hochangesehener Licinier Nr. 116 a, ohne daß ein genealogischer Zusammenhang nachweisbar wäre. Über sein Leben, seine politische Stellung, seine Familienbeziehungen vgl. Röm. Adelsparteien 257—275. 414. [Münzer.]

73) M. Licinius Crassus Frugi, Consul des J. 27 n. Chr.

a) Name. *M. Licinius M. f. Men(enia) Crassus Frugi* in seiner Grabschrift CIL VI 31721 = Dessau I 954. *Μᾶρκος Λικίννιος Μάρκου υἱὸς Φρουῦγι* IG III 608 = Dessau II 8813 (Athen). *M. Licinius Cras. Frugi* (zum J. 777), *M. Cras[us Frugi]* (zum J. 780) CIL I² p. 71. Fasti Arv. *[M. Licinius] Cra[ssus Frugi]* CIL VI 2024 Acta Arv. *M. Licinius Crassus* CIL II 2633 = Dessau II 6101. *[Λικίν]νιος Κράσσος Φ[ρουῦγι]* IGR I 1501. *M. Licinius* CIL II 4963, 1 = 6246 = Dessau II 5162. CIL IV 3340 tab. cer. Pomp. n. II. Tac. ann. IV 62. *M. Crassus Frugi* CIL VI 1266 = Dessau II 5939. CIL VI 251 (vgl. 30724) = Dessau II 6080. CIL V 4919 = Dessau II 6100. CIL V 4920. Klio II 1902, 274. *M. Crassus* Tac. hist. I 14. Cassiod. (Mommsen Chron. min. II p. 136). *Crassus Frugi* CIL VI 1445 (wenn auf ihn bezüglich). Sen. apoth. 11, 5. Suet. Cl. 17. *Crassus* XII. VI 31772 = Dessau I 955. Sen. apoth. 11, 2. Plut. Galba 23. In den hsl. Consulfasten *Crassus* oder *Grassus*. Bei einer Anzahl von Inschriften, in denen Freigelassene oder Sklaven eines *Crassus Frugi* (CIL VI 33535 = Dessau II 7969 [beim Grabmal der Crassi an der Porta Salaria]. II 4364 [Tarraco]. III 12285 = Dessau II 7390 [Athen]) oder eines *M. (Licinius) Crassus* (CIL VI 10122. 17395 [bei der Porta Salaria]. 21242; vgl. auch 35699) genannt werden, bleibt unsicher, ob Crassus oder sein gleichnamiger Sohn gemeint ist. Bezüglich der attischen Ehreninschrift eines *Μᾶρκος Λικίννιος Κράσσος Φρουῦ[γ]ι* (IG III 1, 609) vgl. u. Nr. 74.

b) Familie. Crassus gehörte, wie sein zweites Cognomen Frugi beweist, nicht von Geburt dem licinischen Geschlechte an, sondern dem Hause der Calpurnii Pisones, dem einzigen der Nobilität, in welchem der Name Frugi (seit dem Consul 133 v. Chr.) üblich war (s. o. Bd. III S. 1392 Nr. 96; allerdings ist die direkte Linie der Pisones Frugi mit Ciceros Schwiegersohne im J. 697 = 57 ausgestorben [vgl. Münzer o. Bd. III S. 1391], es kann sich demnach nur um den in den Zeiten des Überganges von der Republik zum Principat häufigen Fall der Wiederaufnahme eines historischen Beinamens durch einen anderen Zweig derselben Gens handeln). Zu demselben Schlusse führt der Name L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus, den Crassus einem seiner Söhne gab (s. u.), ferner die Bezeichnung des Calpurnius Crassus als *τῶν Κράσσων ἐκείνων ἔγγονος* (Dio LXVIII 3, 2), und endlich beweist die Basis einer Doppelstatue, die in Athen einem L. Calpurnius L. f. Piso und einem M. Licinnius M. f. Frugi errichtet wurde (IG III 607. 608 = Dessau II 8813), daß zwischen diesen beiden vornehmen Familien enge Beziehungen bestanden (die Annahme, daß das Doppelstandbild den beiden Consuln des J. 27 gesetzt sei, die an sich möglich wäre, wird dadurch widerlegt, daß der Kollege des Crassus Sohn eines Gnaeus war). Welcher Art die Verwandtschaft war, ist nicht überliefert und läßt sich nur durch Kombi-

nation erschließen. Die vorgeschlagenen Lösungsversuche weichen sehr voneinander ab (die Literatur bei Mommsen a. a. O.). Eine, wie es schien, abschließende Beantwortung bot Mommsen (Ges. Schriften VIII 246—255). Er stellte die These auf, daß Crassus Frugi der leibliche, von M. Crassus, Consul 740, adoptierte Sohn des L. Piso pontifex, Consuls 739 = 15 (s. o. Bd. III S. 1396 Nr. 99), und der jüngere Bruder des L. Piso (o. Bd. III S. 1383 Nr. 75) gewesen und daß Piso pontifex der auf dem Denkmal in Athen zugleich mit seinem Sohne Crassus Dargestellte sei. In diesen drei Persönlichkeiten wollte Mommsen die Pisonen erkennen, denen Horaz die Ars poetica zueignete. Diese Deutung ist fast allgemein angenommen (so auch o. Bd. III S. 1398; Dittenberger IG III 1 p. 125 hält die Beziehung der Doppelstatue auf die verschwägerten Consuln 57 und 64 für wahrscheinlicher, doch würde bei dem Consul 64 das Cognomen Crassus kaum fehlen). Erst in jüngster Zeit hat sich Cichorius gegen einzelne Aufstellungen Mommsens ausgesprochen (Röm. Stud. 1922, 337ff.). Er vertritt die Auffassung, daß schon M. Crassus, der Consul 740 (Nr. 57), das Cognomen Frugi geführt und aus dem Hause der Pisonen in das der Licinier übergetreten sei; dieser Crassus sei es, der auf dem Grabstein der *Licinia Crassi Frugi pontificis f(ilia) Magna L. Pisonis pontificis uxor* (CIL VI 1445 = 31655 = Dessau I 956) als der Vater dieser Frau genannt werde; ihr Gatte sei L. Piso pontifex, Consul 739, gewesen, der demnach zweimal geheiratet habe: aus seiner zweiten Ehe mit Licinia Magna stamme M. Crassus Frugi Consul 27 n. Chr., die Söhne aus seiner ersten Ehe seien (der in der athenischen Inschrift zugleich mit M. Crassus Frugi geehrte) L. Calpurnius L. f. Piso und C. Calpurnius L. f. Piso Frugi, dessen Statue eine andere Doppelbasis aus Athen neben der eines Cn. Calpurnius Piso trug (IG III 1, 601. 602. Mommsen, Dittenberger, Nipperdey-Andresen zu Tac. ann. IV 62 u. a. hatten angenommen, daß dieser C. Calpurnius L. f. Piso Frugi kein anderer sei als unser Crassus Frugi vor seiner Adoption). Die beiden Söhne des Pontifex aus seiner ersten Ehe kämen für die Ars poetica des Horaz allein in Betracht, da ihr Stiefbruder, unser Crassus Frugi, erst etwa 6 v. Chr. zur Welt gekommen sein könne — zwei Jahre nach dem Tode des Horaz.

Gegen Cichorius' Annahme, daß schon der Consul 740 das Cognomen Frugi geführt habe, läßt sich einwenden, daß weder die Consulfasten noch auch nur eine der Inschriften, die aus dem Consulate dieses Mannes erhalten sind, ihm dieses Cognomen geben (s. Nr. 57), während es umgekehrt bei dem Consul des J. 27 nur selten fehlt (vgl. Mommsen 252 und o. Abschn. a). Ferner ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß L. Piso pontifex die Tochter eines jüngeren Mannes, der ein Jahr nach ihm Consul war, geheiratet habe (vgl. Mommsen 248). Endlich bleibt Cichorius die Erklärung dafür schuldig, in welchem Verwandtschaftsverhältnis Crassus, der Consul 740, wenn er von Geburt dem Hause der Pisonen angehörte, zu seinem späteren Schwiegersohne ursprünglich gestanden habe. Dagegen wird man sich der Korrektur der Mommsenschen These, die Cichorius sonst vorschlägt, anschließen dürfen, wenn auch immerhin gewisse Bedenken geltend gemacht werden könnten: man müßte die Existenz eines sonst unbekannten C. Calpurnius L. f. Piso Frugi annehmen (die Beziehung eines Gedichtes des Apollonides, Anth. Pal. X 19, auf ihn [Cichorius 337ff.] ist ganz unsicher), und ferner bliebe unerklärt, warum dieser, nach Cichorius der Sohn des L. Piso pont., von den Athenern durch ein Doppelstandbild zusammen mit einem Cn. Calpurnius Piso gefeiert wurde (IG III 601. 602), also einem Angehörigen der Linie der Gnaei Pisones, deren Verwandtschaft mit L. Piso pont. auf Jahrhunderte zurückreicht. Indes für Mommsens und Cichorius' Annahme, daß Crassus Frugi ein Sohn des L. Piso pont. war und nicht etwa dem Zweige der Gnaei Pisones — etwa als Sohn des L. Piso augur, Consuls 753 (o. Bd. III S. 1383 Nr. 74) — angehörte, spricht doch, daß nur in der Linie der Caesonini, deren Verwandtschaft mit den Frugi Cicero erwähnt (Mommsen 247, 2) — wenn auch unsicher und vereinzelt — die Erneuerung des Beinamens Frugi bezeugt ist (Ascon. in Pisonian. p. 2. Dio ind. l. LIV; Cichorius' Bedenken [S. 341] gegen die Angabe des Tac. ann. VI 10, daß Piso pont. der Sohn des Censoriers Piso Caesoninus gewesen sei, scheinen mir nicht begründet; die Münze Babelon Monn. de la Rep. Rom. I 306 n. 37, die dem Consul 731, Cn. Piso, den Namen Frugi beilegt, ist falsch gelesen, vgl. Bahrfeldt Wien. Num. Ztschr. LI 1918, 106; unzutreffend ist auch Ramsays Ergänzung *[Καλπούρν]ιον [Πείσωνα Φρο]ῦγει* in einer Inschrift aus Laodikeia, Journ. hell. stud. 1918, 174, die, wie der Cursus honorum beweist, sicher keinem Nobilis gehört). Ferner ist aus früherer Zeit wohl bei den Caesonini, nicht aber bei den Gnaei, das Praenomen Gaius belegt. Endlich wird man kaum glauben wollen, daß ein Großneffe des Cn. Piso, Consuls 747, eine Tochter des Q. Veranius, des erbitterten Feindes seines Großoheims, geheiratet habe (vgl. o. Bd. III S. 1381. 1400). Zur Verdeutlichung der Familienzusammenhänge diene die Stammtafel, die freilich rein hypothetischen Charakter trägt.

Crassus Frugi selbst war mit Scribonia verheiratet (Sen. apoth. 11, 2. 4. Tac. hist. I 14. Plut. Galba 23). Da diese doch wohl jünger als ihr Gatte gewesen sein wird, darf man in ihr kaum die Tochter der Pompeia und Schwester des Consuls 16 n. Chr. L. Scribonius Libo erblicken (so z. B. Mommsen 249. PIR III p. 185; s. Scribonius Nr. 30), sondern die Enkelin der Pompeia und Tochter des genannten Consuls. Sie war mit dem Hause der iulischen Caesaren verwandt (vgl. Tac. ann. II 27) und stammte von dem großen Pompeius ab (s. Scribonius Nr. 30). Darum gab Crassus einem seiner Söhne, und zwar wie es scheint, dem ältesten, den Namen Cn. Pompeius Magnus (in seiner Grabschrift [CIL VI 31722 = Dessau I 955]: *Cn. Pompeius Crassi f(ilius) Men(enia) Magnus*). Magnus muß spätestens 26 geboren sein, da er bei seiner Heirat im J. 41 nicht jünger als 14 Jahre sein konnte (Mommsen 250f.) und im 20. Lebensjahre stand, als er die Quaestur (nicht nach dem J. 46) bekleidete (Smilda zu Suet. Cl. 27). Crassus hatte überhaupt die seltsame Schrulle, in den Namen, die er seinen Kindern gab, ohne Rücksicht auf die Gesetze der römischen Namengebung die ganze fürstliche Ahnentafel derselben zur Schau zu stellen. Ein Sohn, wohl der zweitälteste und im J. 31 geboren, hieß, wie er selbst, M. Licinius Crassus Frugi (s. Nr. 71), ein dritter Crassus Scribonianus (sein Gentilname, der nicht überliefert ist, wird Licinius gewesen sein), der vierte, im J. 38 geborene L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus (s. o. Bd. III S. 1399 Nr. 100), eine Tochter anscheinend Licinia Magna (s. Nr. 198; wenn in der eradierten Grabschrift der Licinia [CIL VI 31727, s. Nr. 189] *Crassi [Frugi pontific]is [f(ilia)]* ergänzt werden könnte, war auch diese eine Tochter unseres Crassus).

c) Lebenslauf. Crassus dürfte um 6 v. Chr. geboren sein, da er als Angehöriger der höchsten Nobilität *suo anno* zum Consulat gelangt sein wird (vgl. Cichorius 339). Als junger Mann weilte er, wie wir vermuten dürfen, einige Zeit zu Studienzwecken in Athen, das für die jungen Nobiles die Hochschule der Bildung und feinen Gesittung war. Damals mag das Volk von Athen, das zu seinen Vorfahren sowohl aus dem licinischen wie dem calpurnischen Hause schon lange in guten Beziehungen stand, ihm, sowie seinen Verwandten, mit denen er wohl zugleich den Studien oblag, die Denkmäler auf der Akropolis errichtet haben, deren Inschriften noch erhalten sind (IG III 1, 607. 608, vgl. 601. 602; die Basis III 609 trug vielleicht eher die Statue seines Sohnes; s. Nr. 74). Über seine Ämterlaufbahn unterrichtet uns, wenigstens teilweise, seine unvollständig erhaltene, wahrscheinlich absichtlich zertrümmerte Grabschrift, die in dem Erbbegräbnis seiner Familie an der Via Salaria gefunden wurde (CIL VI 31721 = Dessau I 954). Die Quaestur war auf dem Steine nicht erwähnt und ebensowenig das vermutlich bald nachher (sicher mehrere Jahre vor 24, vgl. P. Licinius Stolo Nr. 165) bekleidete Amt eines Mitgliedes des Collegiums der *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s(enatus) c(onsulto)*, von dem wir durch einen Terminalcippus Kenntnis haben (CIL VI 1266 = Dessau II 5939). In dem Collegium, dessen Vorsitzender T. Quinctius Crispinus Valerianus, Consul 2 n. Chr., war, wird Crassus als der letzte der fünf Curatoren genannt, nach C. Pontius Paelignus, der damals sicher noch Quaestorier war (CIL V 4348); demnach muß er gleichfalls noch der quaestorischen Rangklasse angehört haben. Wie seine Grabschrift besagt, war er Praetor urbanus. Das Jahr seiner Amtsführung kennen wir aus den Fasti Arvalium (CIL I² p. 71), denen zufolge er im J. 24 an die Stelle des M. Plautius Silvanus trat, der durch Selbstmord geendet hatte (Tac. ann. IV 22). Der Sepulkralinschrift (sowie der Grabschrift seiner Tochter Licinia Magna, CIL VI 1445, vielleicht auch VI 31727, s. o.) ist ferner zu entnehmen, daß er Pontifex war; seinem hohen Adel entsprechend wird er wohl schon zu Beginn seiner Ämterlaufbahn, vielleicht noch vor der Quaestur, in das hohe Priesterkolleg Aufnahme gefunden haben. Im J. 27 wurde Crassus Consul zusammen mit L. Calpurnius Cn. f. Piso (die Belegstellen s. o.; als *cos.* wird er auch in der Grabschrift bezeichnet). Beide Consuln blieben vermutlich das erste Halbjahr im Amt (sie sind für den 4. Januar [CIL VI 2024 Acta Arv.], 3. Februar [V 4919], 28. April [II 2633] und 28. Mai [VI 251 = 30724 = Dessau II 6080] bezeugt; unsicher ist, ob ein Fragment der Arvalakten *...Crasso cos.*, wie Paribeni vermutet, in dieses Jahr gehört, Not. d. scavi 1921, 50); wohl am 1. Juli folgten ihnen *P. (Cornelius?) Le[ntulus?]* und *C. Sall[ustius Passienus Crispus]* (Fasti Arv. CIL I² p. 71; in Pompeii wird am 27. November nach den Ordinarii datiert, CIL IV 3340 II = Bruns-Gradenwitz Font. i. Rom.⁷ p. 355). Tiberius hat ihm offensichtlich alle Förderung zuteil werden lassen: war er der Sohn des L. Piso pontifex, eines der wenigen Männer, denen Tiberius unbedingt vertraute, so erklärt sich die Bevorzugung leicht. Dagegen hat er sich des Gaius Zorn dadurch zugezogen, daß er seinem erstgeborenen Sohne den Namen des großen Pompeius gegeben hatte; es wird uns berichtet, daß Gaius die Führung des Beinamens Magnus mit den Worten verbot: *μὴ εἶναί οἱ ἀσφαλὲς Μάγνον τινὰ προσαγορεύεσθαι* und daß nur seine Jugend den Knaben vor dem Verderben rettete (Dio LX 5, 8. 9. Suet. Cal. 35. Sen. apoth. 11, 2). Als aber Claudius zur Regierung kam, ein Mann, der für den historischen Adel sehr viel übrig hatte, wurde Crassus mit Ehrungen, die seiner Person und seiner Familie galten, geradezu überhäuft. Claudius hatte offenbar die Absicht, das Haus der Crassi Frugi aufs engste mit der herrschenden Familie zu verbinden und dadurch den Erbansprüchen nach Pompeius und Crassus die Spitze abzubrechen. Er vermählte im ersten Jahre seiner Regierung (41) seine ältere Tochter Antonia mit dem jungen Pompeius (s. o. Bd. III S. 2791), dem er seinen Namen wiedergegeben hatte und einige Zeit nachher das Vorrecht der kaiserlichen Prinzen zugestand, sich fünf Jahre vor der Zeit um die Staatsämter zu bewerben (s. o. Bd. III a. a. O.). Dem Crassus selbst gewährte er Gelegenheit, sich einen ehrenvollen militärischen Namen zu gewinnen. In seiner Grabschrift wird Crassus als *leg(atus) Ti. Claudi Caesaris Aug(usti) Germanici in M.....a* bezeichnet (hier bricht der erhaltene Text ab). Die nächstliegende Ergänzung *M[oesi]a* füllt den Raum nicht aus, demnach kommt nur *M[acedoni]a* oder *M[auretani]a* in Frage; da jedoch von kriegerischen Verwicklungen in Makedonien in der ersten Zeit des Claudius nichts bekannt ist, vermutete Henzen, daß Crassus an den Kämpfen, die zu Beginn dieser Regierung in Mauretanien stattfanden, als Legat des Kaisers teilgenommen habe (ebenso Pallu de Lessert Fast. Afr. I 471f. Cagnat L'armée Rom. d'Afr. 27. Vivell Untersuch. z. Gesch. d. Claudius 1911, 7f. u. a.). Aber unter den Legaten des Claudius, die damals gegen die Mauren fochten

(Dio LX 9), wird Crassus nicht genannt (Gaius, in dessen letzter Zeit schon in Mauretanien gekämpft wurde [Dio LX 8, 6, ungenau Plin. n. h. V 11], wird Crassus nicht an die Spitze eines Heeres gestellt haben). Makedonien stand damals unter kaiserlicher Verwaltung (erst im J. 44 wurde es dem Senate zurückgegeben, s. o. Bd. III S. 2798); das Land war zwar seit Tiberius von dem moesischen Legaten verwaltet worden, doch ist leicht möglich, daß eine Heimsuchung des Provinzialbodens durch die benachbarten Thraker Claudius veranlaßt habe, einem eigenen Legaten außerordentlicherweise den Befehl in Makedonien zu übertragen (wohl im J. 44 wurde das thrakische Odrysenreich zur Provinz gemacht, vgl. Stein Röm. Reichsbeamte d. Prov. Thracien 1920, 2f.). Eine Bestätigung dieser Vermutung könnte man vielleicht darin finden, daß auf einem unweit von Pizos gefundenen Marmorfragment anscheinend unser Crassus genannt war (*Λικιν]ίῳ Κράσσῳ Φ[ρούγι]* Kalinka Ant. Denkm. in Bulg. 335 n. 434 = IGR I 1501; nicht unmöglich wäre freilich, daß es sich nur um eine Jahresangabe handelt); ferner kann darauf hingewiesen werden, daß bereits vier Vorfahren des Crassus in dieser Landschaft gekämpft hatten (s. Nr. 60 und 73; o. Bd. III S. 1388f. 1397): ein Umstand, der gerade für Claudius bestimmend sein konnte. Mag nun Crassus in Mauretanien oder in Makedonien befehligt haben, jedenfalls hat er damals zum erstenmal die Triumphalornamente erhalten (vgl. Suet. Cl. 17). Als Claudius im J. 43 seine Expedition nach Britannien unternahm (s. o. Bd. III S. 2796f.), gehörte Crassus zu seinem Generalstab — offenbar als *comes Augusti*, vielleicht auch als *legatus Augusti pro praetore* — und empfing für seine Verdienste zum zweitenmal die *ornamenta triumphalia* (Suet. Cl. 17): in der Kaiserzeit außer L. Apronius u. W. der einzige Senator, dem diese Ehre zuteil wurde. So durfte er bei dem großen Triumphe, den Claudius im folgenden Jahre feierte, als einziger von den ‚Triumphalen' den Kaiser *equo phalerato et in vestē palmata* begleiten, während die anderen *pedibus et in praetexta* folgten (Suet. Cl. 17). Sein Sohn Pompeius war vom Kaiser, zugleich mit seinem Schwager L. Silanus, von Britannien nach Rom vorausgesendet worden, um die Siegesbotschaft zu überbringen (Dio LX 21, 5). Pompeius wurde Quaestor seines kaiserlichen Schwiegervaters (CIL VI 31722), Pontifex und frater Arvalis (vgl. PIR III 69 n. 477); bei einem Congiarium im J. 45 vertraten die beiden Schwiegersöhne den Kaiser (Dio LX 25, 8), und so schienen sich Crassus und seine Familie der höchsten kaiserlichen Gunst zu erfreuen, als plötzlich ihr Sturz erfolgte. Den Anstoß dazu gab Messalina, die in dem *nobilissimus iuvenis* Pompeius einen gefährlichen Nebenbuhler ihres Sohnes fürchtete (Zon. XI 9, 466 B. [vgl. Dio ed. Boissevain vol. III p. 2]: *ἀπέκτεινε ... τὸν δὲ Μάγνον διὰ τὸ γένος καὶ τὸ κῆδος. ἐάλωσαν μέντοι ὡς ἐπ' ἄλλοις τισίν*, Dio LX 31, 7 [Boissevain p. 7]. Suet. Cl. 27. 29). Crassus selbst dürfte kaum eine Persönlichkeit gewesen sein, die ernstliche Besorgnisse einflößen konnte. Der Verfasser der Apokolokyntosis divi Claudii bemerkt (11, 2): (*Claudius*) *occidit in una domo Crassum, Magnum, Scriboniam, tristionias assarionem, nobiles tamen, Crassum vero tam fatuum, ut etiam regnare posset* (die verderbte Stelle *tristionias assarionem* hat bisher noch keine völlig befriedigende Lesung gefunden; Bücheler schlug vor *tris homines assarios*, Mommsen Ges. Schr. VIII 250 *tris di boni assarios*; Weinreich Sen. Apocol. 1923, 143 übersetzt: ‚zwar alles Taugenichtse'). Und an einer anderen Stelle derselben (freilich boshaft übertreibenden) Schrift heißt es: *quandoquidem divus Claudius occidit .... socerum filiae suae Crassum Frugi, hominem tam similem sibi quam ovo ovum* (11, 5): eine Charakteristik, die Crassus gewiß nicht zum Lobe gereichen soll. Wie sein kaiserlicher Doppelgänger, wird er manchen absonderlichen Neigungen gehuldigt haben; die bizarre Willkür in der Benennung seiner Kinder hat nicht zum wenigsten seinen und seines Hauses Sturz herbeigeführt.

Das Todesurteil gegen Crassus, Scribonia und Pompeius (Sen. apoth. 11, 2. 4. 13, 5. Suet. Cl. 27. 29. Plut. Galba 23. Tac. hist. I 48. Dio LX 31, 7. Zon. XI 9) muß in der Zeit zwischen 45 (s. o.) und (April) 47 ergangen sein (in dem erhaltenen zweiten Teil der Annalen des Tacitus wird die Verurteilung des Crassus nicht erwähnt; irrig Plut. Galba 23: *οὗς Νέρων ἀνῄρηκει*); da Zonaras die Hinrichtung des Pompeius zugleich mit dem Prozeß des Valerius Asiaticus (Tac. ann. XI 1—3) erwähnt, dürfte sie in den Anfang des J. 47 gehören (Boissevain p. 2. Smilda zu Suet. Cl. 27. Vivell 113). Die Bemerkung Suetons (Claud. 29) *Pompeius in concubitu dilecti adulescentuli confossus est* spricht dafür, daß das Urteil nicht nach öffentlicher Verhandlung vor dem Senat, sondern vom Kaisergericht verhängt und sofort vollstreckt worden ist. Das wahre Motiv wurde jedenfalls verschwiegen (vgl. Zon. XI 9). Gleichzeitig wurden wohl die Söhne des Crassus, L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus und Crassus Scribonianus, ins Exil gesendet, obwohl diese noch im Knabenalter standen (s. Nr. 77). Dagegen scheint der zweitgeborene Sohn M. Crassus Frugi in den Sturz der Familie nicht mitverwickelt worden zu sein: wahrscheinlich weilte er damals nicht in Rom (in diese Zeit mag sein Aufenthalt in Athen gehören, s. Nr. 74).

Crassus' Asche wurde in der Familiengrabstätte bei der Porta Salaria (zwischen dieser und der Porta Collina) beigesetzt. Das Grabmal selbst ist nicht gefunden worden, aber im Terrain der ehemaligen Villa Bonaparte wurde im J. 1884 in einer Tiefe von 6 m unter dem Erdboden ein Raum aufgedeckt, in dem die zertrümmerten oder beschädigten Marmorcippi des Crassus und seiner Söhne Magnus und Piso lagen (vgl. Not. d. scavi 1884, 393f. Henzen Bull. d. inst. 1885. 9ff. Stevenson ebd. 22ff. Hülsen zu CIL VI 31721). Aus demselben Raume stammen die bei den Erdarbeiten beiseitegeschafften Grabsteine des C. Calpurnius Crassus Frugi Licinianus (s. o. Bd. III S. 1370 Nr. 32), der Licinia Cornelia Volusia Torquata (Nr. 191) und des C. Calpurnius Piso Crassus Frugi Licinianus (s. o. Bd. III S. 1390 Nr. 91); auch die Grabschriften der Licinia Magna (Nr. 198), die schon früher bekannt war, der *Licinia Crassi [filia?[* (Nr. 189) und der

Calpurnia L. f. Lepida (s. o. Bd. III S. 1407 Nr. 133) werden derselben Provenienz sein. Zweifellos besaßen die Crassi Frugi in der Nähe der Fundstelle ein prächtiges Grabmal. Nach dem Untergang des Geschlechtes wird dieses von anderen okkupiert und die (teilweise schon vorher eradierten) Grabsteine der Familienmitglieder werden in das unterirdische Gemach geworfen worden sein (der Zeitpunkt der Devastierung ergibt sich daraus, daß sich unter den Cippi auch jener des unter Hadrian getöteten Crassus Frugi Licinianus befand, s. o. Bd. III S. 1370 Nr. 32). In der Umgebung des Grabmonumentes, das zweifellos auf dem Grund und Boden der Crassi lag (vgl. Nr. 74), befanden sich, wie zahlreiche Inschriftfunde lehren, die Grabstätten ihrer Sklaven und Freigelassenen und der Nachkommen derselben, die *Licinius, Calpurnius* oder auch *Pompeius* als Gentilnamen führen (z. B. CIL 17395. 33535 [= Dessau II 7969]. 14241f. [vgl. Stevenson Bull. d. Inst. 1885, 29f.]. 9659 [s. o. Nr. 86]. 10258 [s. u. Nr. 105]. 14189. 14223. 21331. 34757f. 35697. 35699. 33453 *Cn. Pompeius Magn(i) l(ibertus) Sodali[s]* und *Pompeia Magn(i) l. Lyde*, vgl. Stein Jahresber. CXLIV 1909, 202; wie Stevenson zutreffend vermutet, werden die Eltern des jugendlich verstorbenen Poeten Q. Sulpicius Maximus, dessen Grabschrift in derselben Gegend gefunden wurde [IG XIV 2012], Q. Sulpicius Eugrammus und Licinia Ianuaria, Freigelassene dieses Hauses gewesen sein).

74) M. Licinius Crassus Frugi, Consul des J. 64 n. Chr.

a) Name. *M. Licinius Crassus Frugi* CIL III p. 846 (Militärdiplom aus seinem Consulatsjahr). *Μᾶρκος Λικίνιος Κράσσος Φροῦ[γ]ι* IG III 1, 609 (vgl. u.). Nur das Prānomen *M.* ist erhalten CIL VI 2002; *M. Licinius* Tac. ann. XV 33; *Licinius Crassus* Plin. n. h. XXXI 2, 5; *M. Crassus Frúgi* CIL X 1063 = Dessau II 5724; *[Cra]ssus Frugi* XIV 2814; *Krassus Frugi* III 12285 = Dessau II 7390 (wenn auf diesen Crassus bezüglich); *M. Crassus* oder nur *Frugi* Ann. d. Inst. 1870, 180 n. 138. 187 n. 220; *Crassus Frugi* Frontin. aq. 102; *Crassus* Tac. hist. I 48. IV 42. Plin. ep. I 5, 3; *Crassus* oder *Grassus* in den hsl. Consulfasten.

b) Leben. Crassus war der Sohn des M. Licinius Crassus Frugi, Consuls im J. 27 n. Chr. und der Scribonia (Tac. hist. I 48, s. Nr. 73). Obwohl er den gleichen Namen wie der Vater erhielt, war er doch nicht der älteste, sondern wahrscheinlich der zweitgeborene Sohn (s. Nr. 73). Seine Geburt dürfte, der Zeit seines Consulates entsprechend, in das J. 31 zu setzen sein (Mommsen Ges. Schr. VIII 251). Von der Katastrophe seines Vaterhauses im J. 46/47 wurde er nicht mitbetroffen, doch wohl, weil er sich damals nicht in Rom befand. Man wird vermuten dürfen, daß er, wie einst sein Vater, die Hochschule der Bildung und feinen Lebensart, Athen, aufgesucht hatte. Die Statue auf der Akropolis, mit der die Athener *Μᾶρκον Λικίνιον Κράσσον Φρού[γ]ι εὐσεβείας τε τῆς πρὸς τὸν Σεβαστὸν ἕνεκα καὶ τῆς πρὸς τὸν δῆμον εὐνοίας καὶ εὐεργεσίας* ehrten (IG III 1, 609), stellte eher Ihn, als seinen Vater, dar, da mit dem *Σεβαστός* eher Claudius als Tiberius gemeint sein dürfte (abweichend Dessau PIR II 276 n. 130). Der Sklave *Quintio Krassi Frugi sumptuarius*, von dem sich ein Marmorcippus mit bilinguer Inschrift auf einem Hügel jenseits des Ilissos gefunden hat (CIL III 12285 = Dessau II 7390), hatte vielleicht die Ausgaben zu verrechnen, durch die der reiche, junge Nobilis zum ‚Wohltäter' der Athener wurde.

Von Crassus' Ämterlaufbahn ist nur bekannt, daß er im J. 64 mit C. Laecanius Bassus Consul war (die Belegstellen s. o. Abschn. a; vgl. Vaglieri Diz. epigr. II 1033). Die Consuln blieben wahrscheinlich bis zum 1. Juli im Amt (am 15. Juni fungierten sie noch, wie ein Militärdiplom von diesem Tage lehrt, CIL III p. 846). Crassus war mit Sulpicia Praetextata vermählt (Tac. hist. IV 42), die zweifellos dem patrizischen Hause der Sulpicier entstammte; vielleicht war sie eine Tochter des Q. Sulpicius Camerinus, Consuls im J. 46 (vgl. u.). Von den Kindern dieses Ehepaares lebten im J. 70 noch vier (Tac. hist. IV 42), doch muß die Zahl der Kinder größer gewesen sein. Nach seinen Namen zu schließen, gehörte zu ihnen auch Scribonianus Camerinus, der im J. 70 nicht mehr lebte (Tac. hist. II 72; vgl. u.). Unter den Kindern, die im J. 70 der Mutter zur Seite standen, befand sich jedenfalls *Praetextata, Crassi filia*, die spätere Obervestalin (CIL VI 32409). Da Crassus wohl auch, wie sein Vater, in den Namen seiner Kinder eine ‚Ahnentafel' aufgestellt haben wird, könnte man vermuten, daß auch C. Calpurnius Crassus Frugi Licinianus (s. o. Bd. III S. 1370 Nr. 32) und (L. Scribonius?) Libo Frugi (s. u. Bd. IIA S. 887 Nr. 24) seiner Ehe mit Sulpicia entstammten (es ist nicht leicht, beide an einer anderen Stelle des Stammbaumes unterzubringen; Mommsen Ges. Schr. VIII 253 hält Crassus Frugi für einen Sohn des Adoptivsohnes Galbas, Piso Frugi, doch hätte es Tacitus sicherlich erwähnt, wenn Piso Nachkommen hinterlassen hätte).

Die Familie der Crassi Frugi muß sehr vermögend gewesen sein. Darauf weist allein schon die ungewöhnlich große Zahl von Freigelassenen und Sklaven des Hauses hin, die uns durch ihre Grabsteine oder andere Inschriften bekannt sind (s. Nr. 73 a und c). Vor den Toren Roms, an der Via Salaria und Via Nomentana, muß den Crassi Frugi ein ausgedehnter Grundbesitz gehört haben (vgl. Nr. 77 c und CIL VI 1268, dazu Nr. 77). In Istrien war die Familie reich begütert und verfügte über eine zahlreiche Klientel (*clientelae et agri veterum Crassorum* werden von Tac. hist. II 72 zum J. 69 erwähnt). Bei Pompeii besaß Crassus ein heilkräftiges Seebad und eine Thermenanlage, die Plinius erwähnt (n. h. XXXI 2, 5: *vaporant et in mari ipso quae Licini Crassi fuere mediosque inter fluctus existit aliquid valetudini salutare*) und die auch durch eine Plakatinschrift aus Pompeii bekannt sind: *Therma M. Crassi Frúgi aqua marina et baln(eae) aqua dulci Ianuarius l(ibertus)* (CIL X 1063 = Dessau II 5724: die erste antike Inschrift, die in Pompeii — in der sog. ‚Villa des Cicero' im J. 1749 — zum Vorschein kam; daß bei Plinius und in der Inschrift der Consul 64 gemeint ist,

haben Nissen Pomp. Stud. 136ff., Mommsen Ges. Schr. VIII 255 und Dessau PIR II 277 n. 131 gezeigt; vgl. Mau Pompeji in Leben u. Kunst² 427f.).

Wie sein Vater durch Claudius, fand Crassus durch Nero ein gewaltsames Ende (Tac. hist. I 48. IV 42. Plin. ep. I 5, 3). Die genaue Zeit und die näheren Umstände seines Sturzes sind nicht bekannt (in dem erhaltenen Teil der taciteischen Annalen, der bis ins J. 66 reicht, wird der Prozeß nicht erwähnt). Wir wissen nur, daß der junge M. Aquilius Regulus sich zu der schändlichen Rolle des Anklägers hergab und daß von demselben Manne Anklage und Sturz des Sulpicius Camerinus und des (Cornelius Scipio) Orfitus ausging (Tac. hist. IV 42. Plin. ep. I 5, 3). Von Sulpicius Camerinus berichtet Dio (LXIII 18, 2. 19, 1) unter den Ereignissen des J. 67, daß Helios, der während Neros griechischer Reise die Regierung in Rom führte (vgl. Hohl Suppl.-Bd. III S. 388f.), Camerinus mit seinem Sohne töten ließ und den Kaiser durch die Meldung, daß in Rom eine große Verschwörung im Werke sei, noch im Winter (67/68) zur Rückkehr veranlaßte (vgl. auch Suet. Nero 23). Da Camerinus mit Crassus verwandt, vielleicht sein Schwiegervater war, liegt der Schluß nahe, daß das Verfahren gegen beide Männer im engsten Zusammenhang stand. Man kann wohl noch weitergehen und eine Beziehung zwischen diesen Todesurteilen und dem Untergang der beiden Brüder Sulpicins Scribonius Proculus und Sulpicius Scribonius Rufus vermuten, die von Nero aus ihrem Amtsbereich nach Griechenland berufen wurden, um dort ein gewaltsames Ende zu finden (s. u. Bd. II A S. 888f. Nr. 23.) Die Namen dieser Männer sprechen dafür, daß sie mit Crassus Frugi in doppelter Hinsicht (sowohl als Sulpicier wie als Scribonier) verwandt waren (vgl. auch Ritterling bei Quilling Iuppitersäule 1918, 76, 3). Endlich könnte auch der zur selben Zeit wie Crassus getötete (Cornelius Scipio) Orfitus (s. o. Bd. IV S. 1507) dem weiteren Verwandtschaftskreise des Crassus angehört haben (die Grabschrift einer *Calpurnia L. f. Lepida Orfiti (uxor)* stammt aus dem Grabmal der Crassi Frugi, CIL VI 14235; allerdings setzen die Herausgeber die Inschrift in weit spätere Zeit). Es scheint demnach, als ob ein eng zusammenhängender Kreis der höchsten Nobilität von dem Strafgericht ereilt worden sei. Bei dem Vorgehen gegen Crassus hat vielleicht auch sein Reichtum und der Umstand eine Rolle gespielt, daß sich sein Grundbesitz in unmittelbarer Nachbarschaft des Prätorianerlagers befand. Über die Gattin und die Kinder des Crassus dürfte die Strafe der Verbannung verhängt worden sein: so lassen sich wohl am besten die Worte des Tacitus (in einer Invektive gegen Regulus, hist. IV 42) deuten: *Regulum subversa Crassorum et Orfiti domus in summum odium extulerat, ... cum ... innoxios pueros, inlustres senes, conspicuas feminas eadem ruina prosterneres.* Zu derselben Folgerung führt die Erzählung des Tacitus (hist. II 72), daß im J. 69 ein Sklave *Scribonianum se Camerinum ferens, Neronianorum temporum metu in Histria occultatum,* in dieser dem Hause der Crassi pflichtigen Landschaft Anhang gefunden habe: wahrscheinlich war der echte Scribonianus ferne von Rom gestorben. Nach Neros Tode ist Sulpicia mit vier Kindern nach Rom zurückgekehrt. Zu Beginn des J. 70 schien es, als ob ihr Wunsch nach Vergeltung an Regulus Erfüllung finden sollte, aber die Angelegenheit wurde von Mucianus niedergeschlagen (Tac. hist. IV 42. 44). [Groag.]

75) P. Licinius Crassus Iunianus, leiblicher Sohn eines Iunius, von einem P. Crassus adoptiert (*P. f.* Inschrift), der in den hier gegebenen Stammbaum nicht einzureihen ist (anders Groebe bei Drumann G. R.² IV 130, 11; s. o.). Er war unter den für 701 = 53 gewählten Volkstribunen, von denen einige vor ihrem Amtsantritt die Übertragung der Dictatur an Pompeius planten, aber er ließ sich durch die Ablehnung des Planes von seiten des Pompeius selbst davon abbringen (Cic. ad Q. fr. III 8, 4 Ende Nov. 700 = 54: *Crassum Iunianum, hominem mihi deditum, per me deterruit.* Vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie 191f., 4). Im Bürgerkriege stand er natürlich auch auf der Seite des Pompeius und erhielt wahrscheinlich 705 = 49 ein Kommando in Karien, denn dort ist in Nysa eine Ehreninschrift gefunden: *Ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλὴ | Πόπλιον Λικίνιον | Ποπλίου υἱὸν Κράσσον | Ἰουνιανὸν τὸν ἑατῶ[ν] | σωτῆρα καὶ εὐεργέ[την] | καὶ πάτρωνα κτλ.* (Bull. hell. XIV 232). Nach der Schlacht bei Pharsalos entkam er nach Africa und diente dort unter Metellus Scipio, der vielleicht durch seine Mutter (Nr. 183) mit ihm verwandt war, als Legat (Goldstück und Denar Scipios mit Aufschrift: *P. Crassus Iun(ianus) leg(atus) pro pr(aetore)* Mommsen Münzw. 650. Babelon Monn. de la rép. rom. I 279f. II 134f. Grueber Coins of the Roman rep. II 571f. Bahrfeldt Die römische Goldmünzenprägung, [Halle a. S. 1923] 29). Auch aus der Niederlage bei Thapsus 708 = 46 konnte er sich retten und wurde als der Letzte der Flüchtlinge von Cato aus Utica zu Schiff weiterbefördert (Plut. Cato min. 70, 2), ist aber vielleicht nicht weit gekommen.

76) (L.) Licinius Crassus (Scipio) war der leibliche Sohn des Praetors von 661 = 93 P. Scipio Nasica und einer Licinia, der älteren Tochter des Redners, wurde als Kind im Testamente des 663 = 91 gestorbenen mütterlichen Großvaters adoptiert und zeigte treffliche Anlagen, starb aber schon im Knabenalter (Cic. Brut. 212, vgl. 252; s. Nr. 55. 183 und Bd. IV S. 1497 Nr. 351). Sein voller Name ist nur zu erschließen, nicht wirklich überliefert. [Münzer.]

77) (Licinius) Crassus Scribonianus (der Gentilname ist nirgends überliefert; *Scribonianus* in der Inschrift CIL VI 1268 [s. u.]; Tacitus nennt ihn hist. IV 39 *Scribonianus Crassus,* I 47 *Scribonianus*), älterer Bruder des C. Calpurnius Piso Frugi Licinianus (Tac. I 15. 47. 48), demnach Sohn des M. Licinius Crassus Frugi, Consuls 27 n. Chr., und der Scribonia (s. Nr. 73). Vermutlich mußte er, als sein Vater im J. 46 oder 47 zum Tode verurteilt wurde, in die Verbannung gehen: wenigstens bezeichnet Tacitus (hist. I 48) seinen Bruder Piso als *diu exul*; ferner ist in den erhaltenen Teilen der taciteischen Annalen

von seiner Verbannung nicht die Rede; daß das Todesurteil, das im J. 67 über seinen Bruder Crassus Frugi erging (s. o. Nr. 74), nicht auch ihn und Piso traf, spricht gleichfalls dafür, daß beide damals in der Verbannung lebten. Andrerseits würde freilich der Umstand, daß Vespasian noch im Privatstande eine Besitzabgrenzung zwischen den Brüdern als Schiedsrichter durchführte — ein damals von diesen gesetzter (heute nicht mehr erhaltener) Grenzstein fand sich in einem Weinberg außerhalb der Porta Nomentana: *hi termini XIX positi sunt ab Scriboniano et Pisone Frugi ex depalatione T. Flavi Vespasiani arbitri* (CIL VI 1268) — den Schluß nahelegen, daß Scribonianus und Piso vor dem J. 66, in dem Vespasian Rom verließ (s. o. Bd. VI S. 2629), in der Hauptstadt weilten; doch könnte die Ausdrucksweise der Inschrift ungenau und die Aufstellung der Grenzsteine im Auftrag der abwesenden Brüder erfolgt sein; eine andere Möglichkeit wäre, daß die Brüder, dem in ihrer Abwesenheit ergangenen Schiedspruch gemäß, die Grenzmarken nach ihrer Rückkehr im J. 68 setzten.

Ob Scribonianus curulische Ämter bekleidet hat, wissen wir nicht. Ebensowenig als Piso wird er zum Consulate gelangt sein. Daher ist er mit *Scribonianus, co(n)s(ul), augur, fetialis,* dessen Marmorurne am Esquilin gefunden wurde (CIL VI 31755), nicht zu identifizieren. Als der kinderlose Galba sich seinen Erben und Nachfolger aus dem Hause der Crassi Frugi wählte, zu welchem er durch die Heirat des Consuls 64 mit Sulpicia Praetextata in entfernt verwandtschaftlicher Beziehung stand, zog er Piso dem älteren Bruder vor, obzwar auch dieser ein junger Mann von tadellosem Charakter war (*egregiis moribus* Tac. hist. IV 39; *est tibi frater,* läßt Tacitus I 15 Galba zu Piso sprechen, *pari nobilitate, natu maior, dignus hac fortuna, nisi tu potior esses*). Fünf Tage später konnte Scribonianus mit seiner Schwägerin Verania dem ermordeten Bruder das Grab bereiten (Tac. I 47). Doch auch er selbst sollte dem tragischen Geschick, das über dem Hause der Crassi Frugi waltete, nicht entrinnen. Zu Beginn des J. 70, nach dem Sieg der Flavischen Sache, soll Antonius Primus mit dem Ansinnen an ihn herangetreten sein, sich als Prätendent aufstellen zu lassen; *haud defutura,* fügt Tacitus (hist. IV 39) hinzu, *consciorum manu, ni Scribonianus abnuisset, ne paratis quidem corrumpi facilis, adeo metuens incerta.* Aber seine Zurückhaltung rettete ihn nicht. Nur durch eine Andeutung des Tacitus (I 48) erfahren wir, daß er gleich seinem Bruder ein gewaltsames Ende fand. Über die näheren Umstände seines Untergangs hat Tacitus offenbar in dem verlorenen Teil der Historien berichtet. Die meiste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß ihn, der durch die Beziehungen zu Antonius Primus kompromittiert war, Licinius Mucianus noch vor dem Eintreffen Vespasians töten ließ: ebenso wie andere als Prätendenten in Betracht kommende Nobiles, den Proconsul von Africa, L. Piso — vielleicht einen Schwager des Scribonianus (s. o. Bd. III S. 1385) — und Calpurnius Piso Galerianus. Ob Scribonianus Nachkommen hinterlassen hat, ist unbekannt. Wenn *Licinia Cornelia M. f. Volusia Torquata, L. Volusi co(n)s(ulis), auguris (uxor),* deren Grabschrift sich im Erbbegräbnis der Crassi Frugi fand (CIL VI 31726 = Dessau 924), tatsächlich, wie Dessau (PIR III p. 487) vermutet, die Gattin des Volusius Torquatus, eines Sohnes des Consuls 87, war, könnte man etwa vermuten, daß Scribonianus mit einer Volusia Torquata vermählt gewesen sei und diese ihm die Licinia Cornelia Volusia Torquata geboren habe (die Gattinnen seiner Brüder kennen wir; auf Beziehungen der Volusier zu den Liciniern weist die Inschrift des M. Licinius Eutychus, Dispensator des Volusius Torquatus und Gemahls der Volusia Olympias, CIL VI 9327). [Groag.]

78) Licinius Cyriacus, Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts.; ihm widmet Iulius Paris seine Epitome der Beispielsammlung des Valerius Maximus, s. das Vorwort der Epitome (Val. Max. ed. Kempf 1² S. 473). Prosop. imp. Rom. II 277, 133. Teuffel-Kroll II⁷ 279, 8. Schanz II 2³, 424a. [Wickert.]

79) Licinius Damasippus s. Licinius Crassus Damasippus o. Nr. 65.

80) Licinius Denticulus (oder Denticula), war wegen gewerbsmäßigen Würfelspiels mit Verbannung bestraft worden und wurde 705 = 49 von dem damaligen Volkstribun M. Antonius, der das Spiel ebenfalls liebte, wieder in seine Rechte eingesetzt (Cic. Phil. II 56, daraus Dio XLV 47, 4 mit dem Namen *Λεντίκουλος* ohne Geschlechtsnamen). Die Überlieferung des Kognomens in den Hss. ist nicht ganz sicher; vgl. Drumann-Groebe G. R.² I 422. Über die Strafe des L. vgl. Mommsen Strafr. 861, 4. [Münzer.]

81) Licinius Diocletianus, *v(ir) e(gregius),* setzt in Aquileia eine Statue des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.) und eine der Kaiserin Cornelia Salonina, CIL V 856 (= Dessau I 547). 857. Verfehlt ist die Vermutung Domaszewskis (Rangordnung 2 191), daß er mit dem späteren Kaiser Diocletian identisch sei. [Stein.]

82) [Lic]inius(?) Donatus, nach dessen Proconsulat von Asia eine Grabinschrift aus Attaleia in Lydien datiert ist: *ἀνθυ(πάτῳ) [Λικ?]ιν[ίῳ Δωνάτω [μη(νὸς) Ξ]ανδικοῦ ζ'* (Keil-v. Premerstein Denkschr. Ak. Wien LIV 1911, 2, 62 nr. 128). Die Ergänzung des Gentilnamens ist unsicher (es könnte auch *Οὐίνιος* oder *Ὀουίνιος* ergänzt werden). Die auf dem Grabaltar genannten Flavier geben einen Terminus post quem, doch wird der Proconsulat des Donatus später anzusetzen sein, als die Herausgeber vermuten, die aus dem Schriftcharakter auf die Zeit vor der Mitte des 2. Jhdts. schließen. [Groag.]

83) Licinius Donatus, *Q. f[il. Q]uir(ina tribu), ad causas fiscales tuendas in provinciam Ba[et]icam beneficio studiorum prima aetate iuventutis electus,* CIL VIII 9249, vgl. p. 974 (Rusguniae). [Stein.]

84) P. Licinius Egnatius Gallienus (Dessau Prosop. imp. Rom. II 278, 135), römischer Kaiser 253—268, Sohn des Kaisers P. Licinius Valerianus (s. L. Nr. 173).

Name. Das Gentilicium Licinius führt Gallienus als Sohn des P. Licinius Valerianus (L. Nr. 173); das zweite Gentilicium Egnatius erklärt sich daraus, daß seine Mutter anscheinend eine

Egnatia Mariniana gewesen ist (Dessau bei Regling Wien. Num. Ztschr. N. F. I [1908] 120, 1. Stein o. Bd. V S. 2003 Nr. 44); damit erledigt sich die Hypothese, daß der durch ein Elfenbeindiptychon bekannte Gallienus Concessus (Prosop. imp. Rom. II 107, 24; o. Bd. VII S. 670 Nr. 5) der Schwiegervater Valerians, also der Großvater mütterlicherseits Gallienus' gewesen sei. Da auch die Angabe Scr. Hist. aug Gall. XIX 3, wonach der Schwiegervater des Gallienus das Kognomen Gallienus geführt hätte, von sehr zweifelhaftem Wert ist (s. o. Bd. VII S. 669, 4), läßt es sich bis jetzt noch nicht sagen, wie dieses Kognomen in die Familie gekommen ist. Den vollen Namen *P. Licinius Egnatius Gallienus* (sic) überliefert das als Urkunde besonders authentische Diplom CIL III p. 2004 nr. XCV = Dessau IS 2010, daneben andere Inschriften (z. B. CIL III 7971. VIII 766. 960. 22302. IX 2589. XI 4568. CIG 6830 [*Πόπλιος Λικίνιος Ἰγνάτιος Γαλλιηνός*]) und griechische Münzen (z. B. aus Ancyra Galatiae Mionnet IV S. 387f. nr. 84f. 91, aus Nicaea Bithyniae Suppl. V S. 160f. nr. 931ff., aus Side Pamphyliae III S. 485ff. nr. 226ff., aus Thessalonice Macedoniae Suppl. III S. 169 nr. 1091 *ΑVΤ Κ ΠΟ ΠΑ(?) ΛΙΚ ΕΓ ΓΑΛΛ . . . .*). Münzen aus Nicaea Bithyniae geben Gallienus — wie seinem Vater — vor dem Vornamen Publius noch *Γ* = Gaius (Mionnet Suppl. V S. 161f. nr. 935 943). Vielfach wird ein Teil der Namen fortgelassen, und so erscheinen außer der vollen Namensform — als die wir die Summe der oben genannten vier Namen betrachten — nebeneinander P. Licinius Gallienus, Licinius Gallienus, Gallienus (Nachweise im einzelnen brauchen hier nicht gegeben zu werden, vgl. für die lateinischen Inschriften den Index bei Dessau IS III 1 S. 298f., für die Legende der römischen Münzen Voetter Wiener Num. Ztschr. 1908 N. F. I S. 83; die Autoren nennen den Kaiser gewöhnlich kurz *Gallienus Γαλλιηνός* [*Licinius Gallienus* Aur. Vict. Caes. XXXIII 1]). — In Ägypten erhält Gallienus, so oft er mit seinem Vater zusammen genannt wird, also bis zum Beginn seiner Alleinherrschaft (Mitte 260), außer seinem eigenen Kognomen noch das des Vaters Valerianus — es sei denn, daß Gallienus unter Weglassung aller anderen Eigennamen kurz mit dem ihn speziell kennzeichnenden Namen Gallienus genannt wird —, so daß sein Name hier in der Form *Πούπλιος* (oder *Πούβλιος*) *Λικίνιος Οὐαλεριανὸς Γαλλιηνός* erscheint (diese Feststellung stützt sich zum Teil auf Preisigkes Material zu dem demnächst erscheinenden Kaiserindex des Ägyptischen Wörterbuches, das auch im folgenden öfters herangezogen worden ist). Diese Namensform haben die Papyri, z. B. Oxy. IX 1187, 25 (J. 254). X 1277, 17 (J. 255). 1273, 42 (J. 260). XII 1557, 15 (J. 255). BGU I 14, 1, 3 (J. 255). III 945, 2 (J. 256). CPR I 176, 2 (J. 254/55); Vater und Sohn zusammen werden zuweilen *Οὐαλεριανοί* genannt, z. B. Pap. Gen. 44, 2. 29 (Wilcken Arch. f. Pap.-Forschung III 397). In der Zeit der Alleinherrschaft fehlt *Οὐαλεριανός* im Namen Galliens, auch wenn sonst mehrere Namen genannt sind, z. B. Oxy. VI 964 (J. 263). XIV 1689, 43 (J. 266). BGU II 553 A 3, 15. 554, 12 (J. 262/3). Straßb. I 5, 20 (J. 262). In Übereinstimmung damit befinden sich die alexandrinischen Kaisermünzen, die aber in den J. 5–8 *ΓΑΛΛΙΑΝΟC* haben (*Gallian-* CIL III 89); die Entwicklung ihrer Legende für den Namen des Gallienus stellt sich demnach in der Hauptformen folgendermaßen dar: J. 1—5 *Π ΑΙ ΟΥ ΓΑΛΛΙΗΝΟC*, J. 5—8 *Π ΑΙ ΟΥ ΓΑΛΛΙΑΝΟC*, in der Zeit der Alleinherrschaft, d. i. J. 8–15 *Π ΑΙΚ ΓΑΛΛΙΗΝΟC* (Milne Ancient Egypt IV 1917, 152f. Vogt I 202. 206; vgl. v. Sallet D. Daten d. alex. Kaisermünzen 1870, 73ff.). — Bei Malal. Chron. p. 298 Dind. heißt der Kaiser *Γαλλιανὸς ὁ καὶ Λικινιανός*. — Zahlreich, jedoch zum Teil rein orthographischer Art, sind die Varianten, in denen der Name Gallienus erscheint (z. B. *ΓΑΛΛΙΝΟC* auf Münzen aus Nicopolis Epiri Mionnet Suppl. III S. 408ff., *ΓΑΛΛΗΝ* . . . ebd. S. 411 nr. 368, ferner auf Münzen aus Nicaea Bithyniae Suppl. V S. 161f. nr 935. 943, aus Prymnessus Phrygiae IV 356, 920; *Gallenus* CIL IX 4961. X 8033. XII 12 = IS 553 *Γαλῆνος* Inscr. Gr. ad res R. pert. III 123 *[Πού(π)λ. Ληκί[ν]ιος Γαλῆνος]*; *Gallienius* CIL VIII 22215, vgl. III 4653; *Galenius* [?] CIL III 13239; *Galienus* Dipl. CIL III p. 2004 XCV = IS 2010. VIII 22051. 22275. *Γαλιηνός* haben vielfach die Hss., z. B. Zosimos und Zonaras passim). Irrtümlich bietet die nur hsl. überlieferte Inschrift CIL II 4691 *P. Licin. Gallienus Verus Pius* (s. Mommsens Anm.). Sein Signum war wahrscheinlich *Falerius* (Kubitschek Wien. Num. Ztschr. 1915, 166). Über die Siegerbeinamen Dacicus, Germanicus, Persicus, Parthicus s. u.

Geburt, Thronbesteigung, Konsulate. Wenn die Angabe Epit. de Caes. XXXIII 3, wonach Gallienus im Alter von 50 Jahren (J. 268) starb (so auch Malal. chron. p. 298 Dind., der aber im übrigen hier ganz unbrauchbar ist), richtig ist, wäre er um das J. 218 geboren. Daß er aus Traiana Augusta in Thrakien stammte, schließt mit Unrecht v. Domaszewski Philol. LXV 355 aus der Inschrift Inscr. Gr. ad res R. pert. I 759. — Die Nachrichten über die Ernennung des Gallienus, der zur Zeit der Erhebung seines Vaters Valerianus (J. 253) in Rom weilte, zum Mitregenten gehen auseinander; nach der einen machte Valerianus selbst seinen Sohn dazu (Epit. XXXII 2. Zos. I 30, vgl. Zon. XII 23 Bd. III 139 Dind.), nach anderen wurde dieser vom Senat zum Imperator (Ruf. Fest. XXIII, vgl. Iord. Rom. 287) oder zum Caesar (Aurel. Vict. Caes. XXXII 3. Eutrop. IX 7. Oros. VII 22, 1) ernannt. Ob diese Ernennung unmittelbar auf die Thronbesteigung des Valerianus folgte oder erst nach dem 10. Dezember 253 (Jahrestag der tribun. pot.) stattfand, läßt sich nicht mit unbedingter Sicherheit entscheiden. Die Iterationsziffern der *tribunicia potestas* auf Inschriften und Münzen, die die auf das Jahr genaue Fixierung des Regierungsantritts erlauben würden, wenn sie zuverlässig wären, widersprechen einander und sind zum Teil notorisch falsch (Eckhel VII 389ff. passim. Dessau IS III 1 Ind. S. 299); immerhin spricht u. a. ein als Urkunde so gewichtiges Zeugnis wie Dipl. CIL III p. 2004 nr. XCV = IS 2010 (J. 254: *trib. pot. II cos.*) für die sofortige Ernennung zum Mitregenten (also J. 253 im Frühherbst, s. L. Nr. 173; vgl. auch die Inschrift vom 22. Okt. 253 CIL VIII 2482 [= IS 531] + 17976, wo *Augg.* oder *August(orum)* zu ergänzen ist), und das völlige Fehlen von Urkunden, auf denen Gallienus nur als Caesar bezeichnet wäre, stützt diese Annahme (Dessau IS 538, 3. Herzog II 524f., 4). *Iunior Augustus* wird Gallienus CIL V 7879 = IS 551 (mit Dessaus Anm.) genannt. Gemeinsame Münzen der beiden Augusti Cohen V² 336ff. Mitte 260 wurde Gallienus durch die Gefangennahme seines Vaters Alleinherrscher. Die Dezennalien hat Gallienus, wie die alexandrinischen Münzen zeigen, nicht nach Ablauf des 10. Regierungsjahres, sondern zur Feier der zehnten Wiederkehr des Regierungsantritts, also im Frühherbst 262 begangen (v. Domaszewski Philol. LXV 346f., 15); neben dem ausführlichen Bericht Hist. aug. Gall. VII 4—IX nehmen darauf Bezug die alexandrinischen Münzen vom 10. Regierungsjahre an (Vogt I 208. II 155. *ΔΕΚΑΕΤΗΡΙC ΚΥΡΙΟΥ* im Lorbeerkranz J. 10) und römische Münzen (*votis X et XX* im Lorbeerkranz Cohen V² 471, 1353ff.); daß auch das 15. Regierungsjahr gefeiert wurde, zeigen wieder die alexandrinischen Münzen (Vogt I 209). — Das Consulat bekleidete Gallienus 7mal, und zwar in den J. 254. 255. 257. 261. 262. 264. 266. die ersten drei Male zusammen mit seinem Vater (Liebenam Fasti consul. 30f.).

Feldzüge. (Bei dem Zustand der Überlieferung kann eine streng chronologische Darstellung nicht gegeben werden. Die Reichskriege unter Gallienus gehören nur soweit in diesen Artikel, als unsere Überlieferung die mittelbare oder unmittelbare Teilnahme des Kaisers an den Ereignissen erkennen läßt. Von dem Aufstand des Ingenuus an verflicht sich zudem die Geschichte der Kriege mit der der Gegenkaiser; um Wiederholungen zu vermeiden, wird im folgenden öfters unter Hinweis auf die Spezialartikel auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden; ephemere Erhebungen wie die des Valens, Piso, Celsus bleiben nach dem oben Gesagten unerwähnt.)

Nicht lange nach der Thronbesteigung erfolgte die Teilung des militärischen Oberkommandos; Valerian, der nach dem Osten zu gehen beabsichtigte, überließ seinem Sohne die Verteidigung der europäischen Provinzen (*τῷ παιδὶ τὰ ἐν τῇ Εὐρώπῃ στρατόπεδα παρεδίδου, τοῖς παντα-χόθεν ἐπιοῦσι βαρβάροις μετὰ τῶν ἐκεῖσε δυνά-μεων ἀντιστῆναι παρεγγυήσας* Zosim. I 30, 1. Zonar. XII 24, ed. Dind. III p. 143; vgl. L. Nr. 173; Münzen mit R *Gallienus cum exerc. suo* Eckhel VII 385. Cohen V² 305, 77f.; vgl. 383 nr. 397ff.; s. o. Bd. XII S. 1341; falsch Hist. aug. Aurelian. VIII 2, wonach Valerianus seinen Sohn dem Schutz des Postumus anvertraut hätte; vielleicht liegt eine Verwechslung mit einem Sohn des Gallienus vor, s. L. Nr. 47). Über Galliens erste Betätigung als Oberstkommandierender der europäischen Truppen ist fast die einzige Quelle Zosim. I 30, 2f. (vgl. Eutrop. IX 8). Gallienus vertraute das Kommando in Italien, Illyrien, Hellas anderen Generälen an und ging selbst an den Rhein, wo die Germanen Einfälle nach Gallien zu machen versuchten. Der Beginn dieser Kämpfe ist zeitlich annähernd zu bestimmen nach den Ehrungen, die Gallienus und sein Vater sich auf grund von Galliens Erfolgen zuerkannten und die deswegen hier vorweggenommen werden müssen. Vater und Sohn nahmen den Siegerbeinamen *Germanicus*, öfter *Germanicus maximus* an. Das früheste Zeugnis ist die Inschrift CIL XI 2914, die dem Valerianus *cos. II trib. pot. III* gesetzt ist und in der er *Ger(manicus) maxi(mus)* genannt wird; wenn die Iterationsziffern zuverlässig sind, stammt die Inschrift aus der Zeit vom 10. Dezember bis 31. Dezember 254 (Valerianus war *cos. II* 254, *cos. III* 255 ab 1. Jan., seine *trib. pot. III* begann am 10. Dez. 254). Demnach fällt der Beginn der Germanenkriege des Gallienus spätestens in die zweite Hälfte des J. 254. Es kommen weitere Zeugnisse hinzu: Valerianus und Gallienus heißen *Γερμανικοὶ μέγιστοι* Pap. Rain. 176, 1 im zweiten Regierungsjahr (254/55, s. aber o. Bd. VII S. 1254, 14), ebenso Pap. Oxy. 1277, 15 vom Mesore 16 = 9. Aug. (255), wo aber die Jahrbezeichnung *β* nicht sicher ist. Endlich seien unter den frühesten Zeugnissen genannt CIL VIII 766. 2381 (*trib. pot. III* des Gallienus, also wahrscheinlich J. 255). Ein Zeugnis vom J. 256 ist CIL VIII 2380. Weiterhin ist dann die Nennung des Siegerbeinamens bei Vater und Sohn auf Inschriften und in Papyri ganz gewöhnlich (Beispiele o. Bd. VII S. 1254). Eine Sonderstellung nehmen die Münzen ein, insofern auf ihnen zuweilen der Beiname iteriert wird; *Germanicus max. ter* ist Valerianus Eckhel VII 385. Cohen V² 305, 79, Gallienus Eckhel VII 401. Cohen V² 375, 307, *Germanicus max. V* ist Gallienus Eckhel VII 401. Cohen V² 375, 308. Auf der in Koehnes Ztschr. III 1843, 347 publizierten Münze des Berliner Kabinetts mit angeblichem *Germanicus max. VI* (notiert von Schiller I 815, 1 und o. Bd. VII S. 1254) ist in Wirklichkeit *V* zu lesen; das folgende einem *I* ähnliche Zeichen ist eine bedeutungslose Zufälligkeit im Stempel (hsl. Notiz von Dressel im Berl. Münzkabinett). Dazu kommen Münzen Valerians und Galliens mit *Victoriae Augg. it. Germ.* Cohen V² 320, 242. 456, 1198, Galliens mit *Vict. Ger. II* Cohen V² 444, 1044. Rückschlüsse von den Iterationen auf die kriegerischen Ereignisse sind bei dem Zustand unserer sonstigen Überlieferung nicht angängig; über die in dieser Zeit aufkommende Sitte, den Siegerbeinamen zu iterieren, während die Iteration der imperatorischen Akklamationen eine andere Funktion erhält, s. Dessau Eph. epigr. VII S. 433f. Münzen des Valerian ohne Iteration des Namens Germanicus: *Victoria Germ.* Cohen V² 320, 245ff.; des Gallienus mit *Vict. Germ.* u. ä. V² 444, 1045ff.; Vorderseite *Imp. Gallienus Aug. Germ.*, Rückseite *Victoria Germ.* 453, 1158; Rückseite *Victoria G(ermanici) M(aximi)* 455, 1185; ferner vgl. S. 464, 1269ff.

Gallienus nahm also spätestens in der zweiten Hälfte des J. 254 den Kampf gegen die Germanen — man glaubt, daß es sich um die Alamannen handelt — auf; teils gelang es ihm, trotz numerischer Überlegenheit des Feinds diesen am Rheinübergang zu hindern, teils kämpfte er auf linksrheinischem Boden gegen Abteilungen, denen der Übergang gelungen war. Schließlich stützte er seine schwierige Lage durch ein etwas bedenkliches Mittel, indem er einen germanischen Heer-

führer für sich gewann, der nun für Gallienus gegen seine Landsleute kämpfte (Zosim. I 30, 2f.). Die Identifizierung dieses Heerführers mit dem Markomannenkönig Attalus, dessen Tochter Pipa oder Pipara Gallienus als Konkubine oder Nebenfrau *per pactionem* aufgenommen (Vict. Caes. XXXIII 6; Epit. XXXIII 1; Hist. aug. Gall. XXI 3; Tyr. trig. III 4) und dem er einen Teil von Pannonia superior abgetreten haben soll (Epit. XXXIII 1; vgl. A. Hollaender Die Kriege der Alamannen mit den Römern 1874, 22. Schiller 814; anders Homo 15), ist aus topographischen Gründen nicht unbedenklich. Jedenfalls scheint Gallienus es erreicht zu haben, daß den germanischen Einfällen in Gallien für den Augenblick ein Ziel gesetzt wurde, und es ist denkbar, daß sich die Münzen mit *restitutor Galliarum* auf diesen Erfolg beziehen (Eckhel VII 409. Cohen V² 428f., 895ff. Schiller 814, 1, anders Homo 14). Am Rhein blieb Gallienus, bis ihn der Aufstand des Ingenuus nach Pannonien rief, also bis 258 oder 260 (s. u.); er scheint im Laufe dieser Jahre auch mit den Franken zusammengestoßen zu sein, die damals vom Rhein aus bis nach Spanien vordrangen (*ἐπολέμησε δὲ καὶ Φράγγοις* Zonar. XII 24 Bd. 3 p. 143 Dind.; o. Bd. VII 83f.). Über die Alamannen errang er später (um 260?) noch einmal einen entscheidenden Erfolg, als diese bis nach Mittelitalien gekommen waren (Hauptquelle für diesen Einfall Zosim. I 37. Schiller 814f.); denu offenbar war es der Kaiser selbst, der der Invasion ein Ende machte, indem er die Alamannen bei Mailand besiegte (Zonar.XII 24 ed. Dind. 3 p. 143, vgl. Zosim. I 38, 1).

Von einer persönlichen Teilnahme Galliens an den Kämpfen in Dakien, das in den ersten Jahren seiner Regierung (256?) dem römischen Reiche effektiv verloren ging, wenn es auch erst von Aurelian offiziell aufgegeben wurde (o. Bd. IV S. 1955. Mommsen CIL III p. 161. Abramić Poetovio 1925 S. 184), hören wir nichts; offenbar auf grund vorübergehender Erfolge des römischen Heeres nahm er den Siegerbeinamen Dacicus maximus an (CIL II 2200 = IS 552 vom J. 257. VIII 1430;vgl. die Münze mit ℞ *Dacia* Cohen V² 361, 147; o. Bd. IV S.1977).

Vom Rhein zog Gallienus nach Pannonien (Aur. Vict. Caes. XXXIII 1), wo er mit Hilfe des Aureolus den Aufstand des Ingenuus niederwarf (o. Bd. IX S. 1552f. II S. 2545). Unmittelbar an die Niederwerfung des Ingenuus schloß sich der Aufstand des Regalianus, den der Rest des Heeres des Ingenuus zum Kaiser ausrief (Vict. Caes. XXXIII 2. Epit. XXXII 3. Tyr. trig. X 1); sein eigenes Herrschaftsgebiet erstreckte sich nach Ausweis der Münzen nur auf Pannonien. Auch diesem Aufstand bereitete Gallienus ein schnelles Ende (Vict. Caes. XXXIII 2. Eutr. IX 8, 1; u. II Bd. I S. 462f.).

Mit diesem Weggang des Kaisers vom Rhein ist die Erhebung des Postumus zu kombinieren (o. Bd. III S. 1658), den Gallienus zum Schutze der Rheingrenze zurückgelassen hatte, während dem Namen nach ein Sohn des Kaisers die Stellvertretung übernahm. Postumus benutzte Gallienus' Abwesenheit, um die Soldaten für sich zu gewinnen; er ließ sich selbst zum Kaiser erheben, der in Köln residierende Prinz und dessen persönlicher Berater Silvanus kamen ums Leben. Damit war Gallien für Gallienus endgültig verloren. — Die Schwierigkeiten, die die Chronologie dieser Ereignisse bietet, sind bis jetzt noch ungelöst. Wir wissen, daß der ältere Sohn des Gallienus, Cornelius Valerianus, Anfang 258 gestorben ist (L. Nr. 47); Postumus hat einen der beiden Söhne des Gallienus getötet; der Zug gegen Ingenuus fand nach Tyr. trig. IX 1 im J. 258 statt. Bei einem solchen Zusammentreffen der Überlieferung liegt es nahe anzunehmen, daß der von Postumus getötete Prinz eben jener im J. 258 gestorbene Cornelius Valerianus gewesen ist, und daß die Erhebung des Postumus ebenso wie der Zug des Gallienus gegen Ingenuus, der für Postumus die Bahn freimachte, ins J. 258 fällt [Voetters Gegenargument, daß die Konsekrationsmünzen für den Prinzen Valerianus in Lugudunum nur von Gallienus geprägt worden sein könnten, der aber nach der Ermordung des fraglichen Prinzen und dem Verlust Galliens nicht mehr in Lugudunum prägen konnte, daß also nicht der im J. 258 gestorbene ältere Sohn Valerianus der von Postumus getötete Prinz sei (Wien. Num. Ztschr. N. F. I 80. Kubitschek ebd. 109), ist von Regling Wien Num. Ztschr. N. F. I 118f. durch den Hinweis entkräftet worden, daß auch nach dem Verlust Kölns die Münzstätte Lugudunum noch im Besitz des Gallienus geblieben sein könne; ebenso kann man das Vorhandensein von Lugudunenser Münzen des Gallienus mit *trib. pot. VII* (Dez. 258/259) erklären (Regling a. a. O.)]. Aber mit nicht minder großer Wahrscheinlichkeit läßt sich der Zug gegen Ingenuus, die Erhebung des Postumus und die Ermordung des Kaisersohnes — in diesem Fall wäre es Saloninus, der jüngere Sohn — auf Ende 260 ansetzen. Der von Postumus getötete Sohn wird Zosim. I 38, 2 und Tyr. trig. III 1. 2 Saloninus, also mit dem Namen des jüngeren Prinzen, benannt; die spätesten uns bekannten alexandrinischen Kaisermünzen des Saloninus haben *LH*, sind also im 8. Jahre der Dynastie geprägt (29. August 260 bis 28. August 261), woraus gefolgert werden darf, daß Saloninus spätestens 261 gestorben ist (s. L. Nr. 46). Nach Vict. Caes. XXXIII 2 bot die Niederlage Valerians (Mitte 260) die unmittelbare Veranlassung zu Ingenuus' Aufstand (o. Bd. IX S. 1553, vgl. u. II Bd. II S. 463); den zeitlichen Parallelismus der Aufstände des Ingenuus und des Postumus vorausgesetzt, würde auch dies auf Ende 260 als Regierungsbeginn des Postumus führen (der Wert dieser Notiz des Victor ist allerdings höchst zweifelhaft, was hier nicht erörtert werden kann). Vor allem aber spricht für den späteren Ansatz die Chronologie des Postumus, nach der ebenfalls der Anfangstermin seiner Herrschaft mit Wahrscheinlichkeit ins Ende des J. 260 zu setzen ist (Regling Wien. Num. Ztschr. N. F. I 119f. A. 5, vgl. auch H. Peter Abh. sächs. Ges. XXVII 1909, 208; daß Epit. de Caes. XXXIIIf. unter dem von Postumus getöteten Prinzen der ältere Sohn des Gallienus verstanden wird, ist wahrscheinlich, aber nicht mit klaren Worten gesagt, wie Regling S. 119f. angibt. v. Domaszewski Philol. LXV 346, 12 bringt die Tilgung der Kohortenbeinamen Valeriana Gal-

liena in der mösischen Inschrift CIL III 7450 vom J. 258 mit dem Aufstand des Ingenuus in Verbindung, was für die Zeitangabe Tyr. trig. IX 1 sprechen würde. Aber die Tilgung kann auch später erfolgt sein; daß auch der Beiname Valeriana eradiert wurde, ist kein Beweis dafür, daß die Tilgung zu Lebzeiten Valerians (also bis 260) erfolgte; denn wer den Namen des Gallienus tilgte, für den lag es nahe, auf der gleichen Inschrift auch den Namen des Vaters zu zerstören; ebensowenig braucht die Rasur auf der Kölner Inschrift CIL XIII 8261 aus der Zeit vor Valerians Tode zu stammen). Eine Entscheidung ist demnach noch nicht möglich; sollte der spätere Ansatz einmal zur Gewißheit werden, dann hätten sich zu gleicher Zeit, unmittelbar oder mittelbar veranlaßt durch Valerians Katastrophe, an drei Stellen des Reichs Usurpatoren erhoben: an der Donau Ingenuus, dessen Erhebung wieder die des Regalianus zur Folge hatte, im Orient die Söhne des Macrianus, in Gallien Postumus.

Gallienus kam erst einige Jahre später dazu, den Krieg gegen den Mörder seines Sohnes aufzunehmen; über seinen Verlauf geben die Quellen nur sehr lückenhaft Aufschluß. Der Kaiser ging selbst nach Gallien (vorher [?] hatte ihn dort ein General Theodotus? Theodorus? vertreten, Vit. Gall. IV 4); in seinem Stabe befanden sich Aureolus und Claudius (Vita Gall. VII 1). Es scheint, daß Gallienus mehrfache und namhafte Erfolge über Postumus davontrug (Zonar. XII 24 ed. Dind. 3 p. 144. V Gall. VII 1. Tyr. trig. VI 1f.), zuweilen aber auch den Kürzeren zog (Zonar. XII 24 ed. Dind. 3 p. 144. Vit. Gall. IV 6). Zwischendurch beauftragte er mit der taktischen Auswertung eines Sieges den General Aureolus, der jedoch selbst bereits auf die Erhebung hinarbeitete und seinen Auftrag nicht sehr ernst nahm (Zonar. XII 24). Der Krieg zog sich längere Zeit hin (Vita Gall. IV 6. Tyr. trig. VI 2); als Gallienus eine in den Händen des Postumus befindliche Stadt belagerte (Trier? Hirschfeld CIL XIII 1 p. 584b, vgl. Lehner Westd. Ztschr. XV 1896, 265 Vienna nach Mowat Rev. numism. 1895, 156) wurde er durch ein Geschoß verwundet, worauf er die Belagerung aufgab (Zonar. XII 24. Vita Gall. IV 4. Tyr. trig. III 5). Es ist nirgends gesagt, daß diese Verwundung zur Aufgabe des Krieges führte (Vita Gall. IV 4ff. spricht eher dagegen); daß der Krieg aber erfolglos blieb, zeigt das Fortbestehen des gallischen Sonderreiches. Mit der Grenzwacht gegen Postumus wurde Aureolus beauftragt (Zosim. I 40, 1), während Gallienus nach den Balkanländern ging (s. u.). — Zonar. XII 24 ed. Dind. 3 p. 144. Zosim. I 40, 1. Vita Gall. IV 4—6. VII 1. Tyr. trig. III 5. VI 1f. Nichts anzufangen ist mit Anon. p. Dion. [Petr. Patr.] FHG IV 194f., 6 (Gallienus fordert den Postumus auf, die Entscheidung durch einen Zweikampf zu suchen, wird aber abgewiesen). S. auch o. Bd. II S. 2545f. Bd. III S. 1661f. — Um die Zeit dieses Krieges wenigstens annäherungsweise zu bestimmen — für die Ansetzung auf das J. 261 (v. Domaszewski Philol. LXV 350 u. ö., zuletzt Vogt I 207) ist eine stichhaltige Begründung nicht ersichtlich —, müssen wir vom Ende der Regierung des Gallienus ausgehen. Während der Kaiser erfolgreich gegen die Heruler kämpfte (s. u.), wurde

er nach Italien zurückgerufen, da Aureolus, den er mit einem Kommando gegen Postumus betraut hatte, sich gegen ihn empörte (Zosim. I 40, 1), was dann den Tod des Gallienus im Gefolge hatte (s. u.). Dieses Kommando hatte Aureolus im Anschluß an den erfolglosen Revanchekrieg des Gallienus gegen Postumus übernommen, bei dem er bereits im Auftrage des Gallienus tätig gewesen war (s. o.). Wir dürfen demnach mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Krieg gegen Postumus diesem Kampfe des Gallienus gegen die Heruler unmittelbar vorausging; das gibt zugleich eine einleuchtende Begründung dafür, daß Gallienus sich nicht gleich persönlich gegen die Barbaren wandte, sondern andere damit beauftragte (übrigens scheint sein ständiger Begleiter seit dem Postumuskrieg der spätere Kaiser Claudius gewesen zu sein, o. Bd. II S. 2459). Wir kommen demnach auf Grund dieser relativen Chronologie mit dem Postumuskriege oder, falls er sich durch mehrere Jahre hinzog, mit seiner letzten Phase, die dem Beginne des Herulereinfalls zeitlich parallel ist, ans Ende der Regierungszeit des Gallienus, also etwa ins Jahr 267 (wieweit die Chronologie der Gotenkriege auch noch nach anderen Indizien auf dieses Jahr fällt — vgl. Rappaport 74ff. —, muß hier dahingestellt bleiben). Dazu paßt die Angabe Tyr. trig. VI 1f. *Postumus senior cum videret multis se Gallieni viribus peti ... Victorinum ... in participatum vocavit imperii et cum eodem contra Gallienum conflixit* usw.; der Krieg erstreckte sich also bis in die letzte Zeit der Regierung des Postumus. — Scheinbar haben wir eine direkte Zeitangabe Vita Gall. IV 5, wo es innerhalb der Darstellung des Krieges heißt: *per annos septem Postumus imperavit* (daraus folgt nicht, daß der Verfasser der Stelle dem Postumus von der erfolglosen Belagerung durch Gallienus an 7 Regierungsjahre gibt, wie v. Domaszewski Philol. LXV 349 annimmt). Wenn Postumus im J. 267 sieben Regierungsjahre hinter sich hatte, so ist das mit einem Regierungsbeginn im J. 260 gut zu vereinen. Aber abgesehen davon, daß die Stelle schwerlich in ihrem richtigen Zusammenhang steht — Hudemanns Änderung des den zitierten Satz in den Hss. einleitenden *nam* in *iam* beseitigt die Schwierigkeit nur halb —, scheint Tyr. trig. III 4 zu zeigen, daß der Autor die sieben Jahre für die Gesamtregierungszeit des Postumus hielt.

Die unmittelbarste Folge der Niederlage Valerians war die Erhebung des Macrianus und seiner Söhne Macrianus und Quietus im Orient. Die Proklamation der beiden Söhne — der Vater scheint von vornherein auf den Purpur verzichtet zu haben — erfolgte durch die Truppen des gefangenen Kaisers, offenbar in Samosata (Anon. p. Dion. FHG IV 193, 3). An der Niederwerfung der Erhebung beteiligte sich Gallienus nicht persönlich, sie erfolgte durch seinen Feldherrn Aureolus und durch Odaenathus, den Fürsten von Palmyra. Jedoch hatte dieses Gegenkaisertum längeren Bestand als das der Prätendenten in Pannonien; bereits am 29. September 260 waren Macrianus und Quietus in Ägypten anerkannt (Pap. Oxy. XII 1476); in der ägyptischen *χώρα* wird noch am 30. Oktober 261 nach ihnen datiert (Pap. Straßb. I 6, 37f.), dagegen zeigen die

alexandrinischen Kaisermünzen, daß ihre Herrschaft noch vor Ablauf des 8. Regierungsjahres des Gallienus, also noch vor dem 28. August 261, ihr Ende erreichte (Milne Ancient Egypt IV 154f. 157f. Vogt I 204f. Stein Arch. f. Pap.-Forsch. VII 44. o. Bd. VII 253ff. 259ff., s. auch o. Bd. II S. 2831).

Das ephemere Kaisertum des Aemilianus in Ägypten (J. 261/2, o. Bd. I S. 541, 5. Vogt I 207, wo aber die zeitliche Ansetzung des Krieges gegen Postumus unbegründet ist, s. o.) ließ Gallienus durch seinen General Theodotus (Hist. aug. Gall. IV 2) beseitigen.

Über eine Verletzung der Disziplin durch die Soldaten in Byzanz berichtet nur die Vita Gall. (VI 8. 9. VII 2—4). Die Veranlassung wird nicht mitgeteilt; es wird auch nicht gesagt, ob sich die Bewegung gegen Gallienus richtete und also als Meuterei zu bezeichnen ist; wir hören nur, daß die Soldaten in schlimmster Weise gegen das Leben der Einwohner wüteten. Den Kaiser, der persönlich herbeieilte, ließen sie ohne Schwierigkeit in die Stadt einziehen, und Gallienus verhängte über die Garnison ein strenges Strafgericht (*omnes milites inermes armatorum corona circumdatos interemit* übertrieben? Vit. VII 2). Wenn der chronologischen Aneinanderreihung Vit. VII 4 Glauben zu schenken ist (*interfectis sane militibus apud Byzantium Gallienus .... Romam cursu rapido convolavit concocatisque patribus decennia celebravit*), ging diese Aktion der Dezennalienfeier (s. o.) unmittelbar voraus, fand also etwa Mitte 262 statt; andrerseits schließt VII 2 mit *denique ad vindictam Byzantiorum processit* an eine der Erwähnungen des Postumuskrieges an, die sich, wie die Nennung des Victorinus zeigt, mit auf die letzte Zeit des Krieges bezieht (ca. 267); doch ist auf diese Art chronologischer Angaben eben nichts zu geben.

Gegen die Perser, gegen die Gallienus selbst keinen Feldzug unternommen hat, kämpfte im eigenen Interesse wie im Interesse der Römer der Fürst von Palmyra, Septimius Odaenathus (s. den Art. Odaenathus). Er handelte dabei der Form nach durchaus im Auftrage und unter der Oberhoheit des römischen Kaisers (Vita Gall. X 4, vgl. III 5), und ganz im Einklang damit steht es, wenn Gallienus ihm einen hohen Titel verlieh (Vit. Gall. III 3. XII 1 [zum J. 265]. Zonar. XII 23 ed. Dind. 3 p. 142. 24 p. 146), indem er so einerseits seiner Machtstellung im Osten und seinen Verdiensten gerecht wurde, andrerseits aber seiner Abhängigkeit von der römischen Zentralgewalt Ausdruck gab. Als einen seiner Generäle betrachtete Gallienus den Odaenathus auch, wenn er auf grund von dessen Siegen über die Perser triumphierte (Vita Gall. X 5 zum J. 264: auf diesen Triumph bezieht Vogt I 209 die Münzen mit *trib. pot.* XII [J. 264], deren R den Kaiser zu Pferd [Cohen V² 424, 840] oder auf der Quadriga [841] zeigt) und den Siegerbeinamen Persicus maximus *Περσικὸς μέγιστος* (CIL VIII 22765 [J. 262 od. 263] = IS 8923; vgl. XI 3089; ferner zahlreiche Papyri: J. 14 des Gallienus z. B. Hermup. 66, 17. 72 II 4f. 73 II 3. III 4. 75, 3. Oxy. XIV 1869. 44; J. 15. z. B. Hermup. 69, 8f. 70, 3) oder Parthicus maximus *Παρθικὸς μέγιστος* (CIL X 4784 = IS 543 [*trib. pot. XIIII*, s. Dessaus Anm.]. Pap. Hermup. 72 I 16. Oxy. XII 1475, 36 J. 14) annahm. Nach der Ermordung Odaenaths, also etwa 267, entsandte Gallienus nach Vit. XIII 4f. ein Heer unter Heraclianus gegen die Perser, das aber von den Palmyrenern besiegt und aufgerieben wurde. Wenn diese Nachricht, die sich schwer mit den freundschaftlichen Beziehungen zwischen Rom und Palmyra in den nächsten Jahren vereinigen läßt (Schiller 859), einen wahren Kern enthält, dann richtete sich der Feldzug offenbar von vornherein tatsächlich nicht gegen die Perser, sondern gegen Palmyra (*Gallienus .., ubi ei nuntiatum Odenatum interemptum, bellum Persis .... paravit*) und verfolgte den Zweck, das seit Jahren nur der Form nach bestehende Abhängigkeitsverhältnis der Palmyrener wieder zu einem wirklichen zu machen (Homo 246ff.).

Offenbar zu der Zeit, wo Gallienus in Gallien gegen Postumus kämpfte (s. o.), erfolgte der große Einfall der Germanen (insbesondere Heruler) (J. 267), der von der Maiotis ausging und sich bis nach der Peloponnes erstreckte (Hauptquellen Synk. S. 717 Dind. Vita Gall. XIII 6ff. Ausführliche Darstellung bei Rappaport 67ff.; s. den Art. Heruler o. Bd. VIII S. 1154ff.). Gallienus konnte oder wollte offenbar den Krieg gegen Postumus nicht vorzeitig abbrechen; er begnügte sich zunächst damit, zwei tüchtige Generäle, Athenaios und Kleodamos, mit der Kriegführung zu beauftragen; daneben hatten sie für die Instandsetzung und Befestigung der gefährdeten Städte zu sorgen (Vita Gall. XIII 6, vgl. Zonar. XII 26 ed. Dind. 3 p. 151). Der Verlauf der Kämpfe ist hier nicht zu behandeln. Erst nachdem Gallienus den Kampf gegen Postumus aufgegeben und den Aureolus beauftragt hatte, die Grenzwacht gegen den gallischen Usurpator zu halten (s. o.), übernahm er persönlich das Kommando gegen die Heruler, die bereits im Rückzug begriffen waren, und brachte ihnen am Nessos (? = Nestos [Grenzfluß zwischen Makedonien und Thrakien]?) eine schwere Niederlage bei; den Herulerfürsten Naulobatus, der sich ihm ergab, gewann er anscheinend für römische Dienste und verlieh ihm die Konsularinsignien. Die Germanen setzten ihren Rückzug fort. — Vit. Gall. XIII 9. Synk. S. 717. Zos. I 40, 1. Zonar. XII 24 ed. Dind. 3 p. 143 (*Αἰρούλοις, Σκυθικῷ γένει καὶ Γοτθικῷ, ἐπεξελθὼν ἐκράτησεν*).

Mitten in diesen Kämpfen erreichte den Kaiser die Nachricht, daß Aureolus, den er als Feldherrn gegen Postumus mit seiner Vertretung beauftragt hatte, in Mailand von ihm abgefallen sei (*ἀγγέλλεται Γαλλιηνῷ τῷ πρὸς Σκύθας ἐγκαρτεροῦντι πολέμῳ τὸν τῆς ἵππου πάσης ἡγούμενον Αὐρίολον ἐν Μεδιολάνῳ τῇ πόλει τὴν ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν πάροδον Ποστούμου τεταγμένον παραφυλάττειν εἰς τὸ νεωτερίζειν τετράφθαι κτλ.* Zosim. I 40, 1, vgl. Synk. 717 Ende. Epit. de Caes. XXXII 4. Zonar XII 25 ed. Dind. 3 p. 147f.); Gallienus übergab dem Marcianus das Kommando gegen die Germanen (Zosim. I 40, 1. Vita Gall. XIII 10. Vita Claud. VI 1), er selbst zog gegen Aureolus nach Italien (Zosim. I 40, 1. Zonar. XII 25 ed. Dind. 3 p. 147); angeblich am pons Aureoli brachte er ihm eine Niederlage bei und schloß ihn in Mailand ein (Vict. Caes. XXXIII 18. Zonar. XII 25 p. 147; o. Bd. II S. 2546).

Tod. Vor Mailand fand G. durch eine Verschwörung den Tod; ihre Hand hatten dabei im Spiele die späteren Kaiser Aurelianus (Vict. Caes. XXXIII 21. Zonar. XII 25 ed. Dind. 3 p. 147. o. Bd. V S. 1353f.) und Claudius (Zosim. I 40, 2. Zonar XII 25 S. 148f. Joh. Antioch. FHG IV 599, 152, 3; vgl. Vita Gall. XIV 2. o. Bd. II S. 2459), die Hauptrolle bei der Ausführung des Planes scheint ein gewisser Heraclianus (identisch mit dem angeblich von den Palmyrenern besiegten Feldherrn?) gespielt zu haben (Vita Gall. XIV 1 [dux]. Zosim. I 40, 2 [*ὁ τῆς αὐλῆς ὕπαρχος*]. Zonar. XII 25 ed. Dind. 3 p. 148 [*ἔπαρχος*]. 149. Ioh. Antioch. FHG IV 599, 152, 3 [*τῶν Δελματῶν ἱππαρχος*, Verwechslung mit Cecropius, s. u.]); den tödlichen Streich führte entweder Heraclianus selbst (Zonar. XII 25 p. 149), oder er veranlaßte einen Helfershelfer dazu, der Praefectus einer Ala Dalmatarum gewesen sein dürfte und vielleicht Ceronius oder Cecropius geheißen hat (Vita Gall. XIV 4. 7. 9. Zosim. I 40, 2f.; irrtümlich macht Ioh. Antioch. FHG IV 599, 152, 3 den Heraclianus selbst zum *Δελματῶν ἱππαρχος*, der *διά τινος τῶν τολμηροτάτων . . . τὸν Γαλλιηνὸν ἀποσφάττει* o. Bd. XI 118). Unbekannt ist der Name des Mörders nach Vict. Caes. XXXIII 21 (*telo traicitur, cuiusnam per tenebras incertum*). Zonar. XII 25 ed. Dind. 3 p 148 (*καί τις κατ' αὐτοῦ τὸ δόρυ ἠκόντισεν*). Endlich wird zusammen mit Cecropius und Heraclianus der General Marcianus als Verschwörer genannt (Vita Gall. XIV 1. 7, vgl. XV 2). Daß der in Mailand eingeschlossene Aureolus den Anstoß zu der Verschwörung gegeben habe, wird durch die törichte Erzählung Vict. Caes. XXXIII 20 (vgl. Epit. XXXIII 2. Synk. I 717 Dind.) nicht wahrscheinlich gemacht. Über die Ausführung des Anschlags gehen die Nachrichten auseinander; soviel scheint sicher zu sein, daß Gallienus durch einen plötzlichen blinden Alarm veranlaßt wurde, sich durch die Außerachtlassung von Vorsichtsmaßregeln irgendwie zu exponieren und so dem Mörder Gelegenheit zum Todesstoß zu geben. Zonar. XII 25 p. 147ff. (2 Versionen). Zosim. I 40, 2f. Ioh. Antioch. FHG IV 599, 152, 3. Synk. I 717. Aur. Vict. Caes. XXXIII 19ff. Epit. XXXIII 2. Vita Gall. XIV 1ff. Eutrop. IX 11, 1. Oros. VII 22, 13. Chron. min. I 521. 44. II 148, 979. III 421, 26. Verwundet soll Gallienus unmittelbar vor seinem Tode die Reichsinsignien durch einen Gallonius Basilius (o. Bd. VII S. 673 Nr. 5) an Claudius geschickt und diesen damit zum Kaiser designiert haben (Epit. XXXIV 2. Vict. Caes. XXXIII 28. o. Bd. II S. 2459).

Die Zeit der Ermordung des Gallienus läßt sich mit einiger Sicherheit bestimmen. Die literarische Überlieferung gibt ihm im allgemeinen zusammen mit dem Vater 15 Regierungsjahre (Epit. de Caes. XXXIII 3, vgl. XXXII 1. Euseb. hist. eccl. VII 28, 4. Euseb. chron. II S. 182f. Sch. Chron. min. I 440, 861. 642, 417. II 147, 960. 463, 309. 500, 309. III 292 A 377. B 224. 414, 11. 417, 9. 449, 2. 452, 1. 454 b 2; vgl. Porph. vit. Plot. 5; die Angaben über die Dauer der Alleinherrschaft des Gallienus Chron. min. III 421, 25. Epit. XXXIII 3. Vict. Caes. XXXIII 35. Eutrop. IX 1 variieren mit den Angaben über die Regierungsdauer Valerians und sind ebenso unzuverlässig wie diese); das führt auf das J. 268. In voller Übereinstimmung mit den literarischen Zeugnissen befinden sich die alexandrinischen Kaisermünzen, die bis *LIE* reichen (Vogt I 206); das 15. Regierungsjahr läuft vom 29. August 267 bis zum 28. August 268. Darüber hinaus haben wir zwei genauere literarische Nachrichten. Nach Vita Claud. IV 2 trifft die Nachricht von der Erhebung des Claudius am 24. März in Rom ein; dazu stimmt — bei einem Regierungsbeginn im Frühherbst 253 — ungefähr die Angabe des Chronographen vom J. 354 (Chron. min. I 148, 4), wonach die Gesamtregierungsdauer von Vater und Sohn 14 Jahre 4 Monate 28 Tage beträgt (v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1917, 1, 13 kombiniert beide Berichte und kommt so auf den 27. Oktober 253 als *dies imperii* Valerians und Gallienus', s. L. Nr. 173). Daß jedoch diese Nachrichten unzuverlässig sind, daß die Anerkennung des Claudius vielmehr in den August oder frühestens Juli 268 fällt, hat Stein Arch. f. Pap.-Forsch. VII 30ff. wahrscheinlich gemacht. Die Straßburger Papyri 7. 11, die einer — auch sonst in Papyri erscheinenden — anderen Zählung folgen als der durch die alexandrinischen Münzen vertretenen offiziellen, lassen das 1. Jahr des Claudius auf das 15. Jahr des Gallienus folgen, nicht mit diesem zusammenfallen, d. h. der Regierungsbeginn des Claudius wird hier in die Zeit nach dem 29. August 268 verlegt, und zwar vor dem 16. Oktober, wie Pap. Straßb. 10 zeigt (19. Phaophi des 1. Jahres des Claudius); wahrscheinlich ist im Pap. Oxy. XIV 1698 als der Herrscher, in dessen 1. Regierungsjahr am 13. Thoth = 10. September das Schriftstück verfaßt ist, gleichfalls Claudius zu betrachten. Dagegen sind Pap. Flor. II 265 am 21. Thoth (= 18. September) und Pap. Teb. II 581 (vgl. Grenfell-Hunt Pap. Oxy. XII S. 233) am 1. Phaophi (= 28. September) 268 noch nach Gallienus datiert, dem also auch hier ein 16. Jahr gegeben wird. Diese Differenzen erklären sich daraus, daß Gallienus' Tod in Alexandria, wo die Münzen ausgegeben wurden, bereits vor dem 29. August 268 bekannt wurde, im Binnenlande dagegen erst im Laufe der nächsten Wochen. Dieses späte Bekanntwerden spricht dafür, daß der Tod des Gallienus und die Thronbesteigung des Claudius bis dicht an das ägyptische Neujahr heranreicht.

Auf die Kunde von Gallienus' Tod machte sich der Haß des Senats in einem maßlosen Wüten gegen Anhänger und Verwandte des Gallienus Luft, an dem sich der römische Pöbel beteiligte und dem erst durch eine Botschaft des Claudius Einhalt getan wurde (Aur. Vict. Caes. XXXIII 31ff., vgl. Zonar. XII 26 ed. Dind. 3 p. 150). Von einer offiziellen Damnatio ist jedoch nicht die Rede, der Senat mußte sich auf Verlangen des Claudius sogar dazu verstehen, dem ermordeten Kaiser das Prädikat Divus zuzuerkennen (Vict. Caes. XXXIII 27). Wenigstens erwähnt sei, daß in einem Papyrus vom J. 271 (Rain. 9, 7) der verstorbene Kaiser als *θεὸς Γαλλιηνός* bezeichnet wird. Bei der singulären römischen Münze, deren Vorderseite die Büste des Claudius, R den Kopf des Gallienus zeigt und die Markl Wien. Num. Ztschr. 1879, 233 auf die Konsekrierung des Gallienus durch Claudius bezieht, liegt nach Reglings Urteil

(mündliche Mitteilung) eine irrtümlich oder probeweise erfolgte Verkoppelung der beiden Bildnisse vor. Die Soldaten vor Mailand nützten (nach Vita Gall. XV) die Lage in ihrer Weise aus, indem sie zunächst für den toten Gallienus eintraten, dann aber, durch das Donativ bestimmt, *‚Gallienum tyrannum militari iudicio in fastos publicos rettulerunt‘*, ein Ausdruck, der staatsrechtlich nicht zu interpretieren ist; es scheint eine Art Damnatio darin zu liegen, doch stand den Soldaten das offizielle Recht zu einer solchen nicht zu (Schulz 130ff.). Anf den Inschriften ist der Name des Gallienus vielfach eradiert (z. B. CIL III 3424 = IS 545, V 856 = IS 547. VI 1107. VIII 12229 = 766. 22765. IX 4961. X 5804; der Name des Gallienus zusammen mit dem des Vaters Valerianus eradiert z. B. CIL III 4653. VIII 20155; vgl. III 7450. XIII 8261; zusammen mit dem seines Vaters Valerianus, seiner Gattin Salonina und seines Sohnes Valerianus Gsell Inscr. lat. de l'Alg. I 2047). Nun mögen diese Rasuren wenigstens zum Teil von den Prätendenten veranlaßt, also zu Lebzeiten des Gallienus erfolgt sein; schwerlich trifft das zu bei der Inschrift aus Aletrium X 5804 (Schulz 131, 293), keinesfalls bei der stadtrömischen Inschrift VI 1107. Der Widerspruch zwischen der Angabe des Victor und der Tilgung des Namens auf den Inschriften — um von den zweifelhaften Indizien abzusehen (s. auch Eckhel VII 416) — läßt sich etwa so erklären, daß die Konsekrierung bei der Stimmung in der Hauptstadt nicht allzu nachdrücklich betont wurde und andrerseits auf Grund der Ereignisse bei früheren Thronwechseln zur Tilgung des Namens eines durch Mord beseitigten Kaisers möglicherweise auch ohne offizielle Damnatio geschritten werden konnte.

Staatsverwaltung und Heerwesen. In seiner Verwaltungspolitik ist Gallienus der entschiedene und energische Wegbereiter der Diokletianischen Reformen, indem er bewußt an der Zentralisierung der gesamten Staatsgewalt in den Händen des Kaisers arbeitet und damit die Entwicklung der Dyarchie zur Monarchie ihrer Vollendung entgegenführt. Das einzige sichere literarische Zeugnis dafür gibt Victor Caes. XXXIII 33f., wo er das Wüten des Senats nach dem Tode des Kaisers motiviert: *et patres quidem praeter commune Romani malum orbis stimulabat proprii ordinis contumelia, quia primus ipse metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militia vetuit et adire exercitum;* das bedeutet, daß ‚der Sitz im Senat und der Offizierdienst incompatibel wurden und dem Senator untersagt ward, die Soldatenkaserne zu betreten‘ (Mommsen Staatsrecht III 2, 896). Damit war dem Senat jede Verbindung mit dem ersten Machtfaktor abgeschnitten. Die Bestätigung für die Angabe des Victor geben die Inschriften, die aber zugleich zeigen, daß Gallienus sein Vorgehen gegen den Senat der Form nach als vorläufig und inoffiziell bezeichnete, worin seine Nachfolger sich ihm anschlossen. An die Stelle des senatorischen Legatus legionis tritt ein ritterlicher Praefectus, in dessen Titulatur aber in der Regel das Interimistische seiner Stellung zum Ausdruck kommt; er heißt *praefectus legionis agens vices legati* CIL III 3424 (J. 267). 4289 (J. 269). 3426; ein *v(ir) e(gregius) praef(ectus leg(ionis) II. adiut(ricis) a(gens) v(ices) l(egati)* III 3469 (J. 284); allmählich aber verschwindet der Zusatz *agens vices legati,* und der ritterliche Legionskommandant nennt sich einfach *vir egregius praefectus legionis* CIL VIII 2665 (J. 270/5). 2572 (J. 286—305). 2685. Folgerichtig hätten nun auch die senatorischen Provinzialstatthalter, die als solche die Oberstkommandierenden der Truppen ihrer Provinz waren, durch ritterliche Praefecten abgelöst werden müssen, wie es von vornherein in Ägypten durch Augustus, in Mesopotamien durch Septimius Severus eingeführt war, und wirklich erscheinen schon unter Gallienus ein *v(ir) e(gregius) a(gens) v(ices) p(raesidis)* in Pannonien (III 4324, J. 267), ein *κράτιστος διέπων τὴν ἡγεμονίαν* (= v. e. a. v. p.) in Arabia (Inscr. Gr. ad res R. pert. III 1287, J. 262/3), andrerseits haben manche Provinzen bis auf Diokletian senatorische Statthalter gehabt. Man hat diesen Widerspruch durch die Annahme zu erklären versucht, daß die Trennung von Militär- und Zivilgewalt, wie sie unter Diokletian besteht, bereits unter Gallienus erfolgt sei, d. h. daß der Provinzialstatthalter jeder militärischen Funktion entkleidet wurde, die so allein den Legionskommandanten zufiel; es ist aber gewiß fraglich, ob das knappe Zeugnis des Victor in voller Schärfe zu verwerten ist, und man darf bezweifeln, daß Gallienus, dessen Abneigung gegen eine allzu schroffe Brüskierung des Senats in der Titulatur der ritterlichen Legionskommandanten und Provinzialstatthalter zum Ausdruck kommt, die plötzliche radikale Entmilitarisierung des Senats beabsichtigt hat. — Mommsen Staatsrecht III 2, 896. II³ 240, 2. Schiller 841. H. Peter Die geschichtl. Literatur über die röm. Kaiserzeit II 24. v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII (1903), 228. Hirschfeld Die kais. Verwaltungsbeamten² 389. 424. Homo 257ff. Cl. W. Keyes The rise of the equites in the third century of the roman empire, Princeton 1915 pass., bes. 49ff. Schulz 94. Große 3—11.

Was das Heerwesen betrifft, so führen vereinzelte Spuren darauf, daß Gallienus die römische Kavallerie neu organisiert und stark vermehrt hat. Direkt bezeugt das mit unklarem Ausdruck Cedrenus I 454 Bekk. *Γαλλιῆνος πρῶτος ἱππικὰ τάγματα κατέστησε· πεζοὶ γὰρ κατὰ τὸ πολὺ οἱ στρατιῶται τῶν Ῥωμαίων ὑπῆρχον.* Man hat sich bemüht, dieser Angabe durch hypothetische Kombinationen Inhalt zu geben; so werden die Equites Dalmatae, die in der späteren Kaiserzeit öfters begegnen und von denen zum erstenmal unter Gallienus die Rede ist (Zosim. I 40, 2 *ὃς τῆς τῶν Δαλματῶν ἦρχεν ἴλης*, Hist. aug. Gall. XIV 4. 9 *dux Dalmatarum*, s. o.), als seine Schöpfung betrachtet, ebenso — aber ohne daß hier ein solcher Anhaltspunkt bestünde — die *scutarii* und *promoti*, die in der Notitia dignitatum öfters mit den Dalmatae zusammen genannt werden. Die solchermaßen erweiterte Kavallerie scheint Gallienus einem einzigen Oberbefehlshaber unterstellt zu haben; diesen Posten nahm Aureolus ein (Zosim. I 40, 1. Zonar. XII 25 ed. Dind. 3 p. 147). Ritterling Festschr. f. Hirschfeld 345ff.; ‚Gallienus ist in der Tat der Schöpfer einer stets

kampfbereiten, von den Besatzungen der Provinzen und aus den alten Verbänden losgelösten, für den Krieg im großen verwendbaren Reiterei im römischen Heere geworden‘ S. 349. Homo 248ff. Große 15ff.

Wenn Gallienus an dem Ausgleich der ständischen Unterschiede im Heere gearbeitet hat, wofür mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vereinzelte Indizien angeführt werden (v. Domaszewski Rh. Mus. LVII 510ff. Bonn. Jahrb. CXVII 82f. Große 12f.), wenn er — durch das Vorbild der Germanen angeregt? — das Offizier- und Beamtenkorps in höherem Maße, als es vor ihm der Fall war, als seine persönliche Gefolgschaft betrachtete (v. Domaszewski Bonn Jahrb. CXVII 192. Große 13f.; die Schaffung der *protectores* reicht wenigstens in ihren Anfängen in die Zeit vor Gallienus zurück, Mommsen Ges. Schr. VIII 419 zu der Inschrift CIL XI 1836 = IS 1332; o. Bd. VI S. 1621), so geht er nur in den Bahnen weiter, die seine Vorgänger bereits beschritten haben. Wie sehr Kaiser Gallienus darauf bedacht war, gerade den gemeinen Soldaten in unbedingter Anhänglichkeit zu erhalten, hat v. Domaszewski in seiner Besprechung der *pompa* zur Dezennalienfeier (Hist. aug. Gall. VII 4–IX 8) gezeigt (Rh. Mus. LVII 510ff.; wieweit die Interpretation im einzelneu berechtigt ist, mag dahingestellt sein): die *pompa* stellt sich als ein reines Soldatenfest dar. Auf die Besprechung der Legionsmünzen des Gallienus mit *V pia V fidelis* bis *VII pia VII fidelis* kann hier mit einem Hinweis auf die ausführlichen, von Ritterling im Rahmen der Legionsgeschichte o. Bd. XII S. 1340ff. gegebenen Darlegungen verzichtet werden.

Der Grenzbefestigung in den verschiedensten Teilen des Reiches hat Gallienus eiu lebhaftes Interesse zugewandt; das bezeugen sowohl unmittelbar die Inschriften (aus Montana [Kutlovica] iu Moesia inferior CIL III 12376 J. 256. 7450 J. 258; Verona CIL V 3329 = IS 544 *colonia Augusta Verona nova Gallieniana Valeriano II et Lucilio coss.* [J. 265] *muri Veronensium fabricati . . . iubente sanctissimo Gallieno Aug. n.*, vgl. Lehner Westd. Ztschr. XV 265; vom Limes Tripolitanus CIL VIII 22765 = IS 8923 J. 262 oder 263; Arabien IGR III 1286 J. 261/2; 1287 J. 262/3) wie auch vielerorts der archäologische Befund (Novaesium [Neuß] Lehner Bonn. Jahrb. CXI/XII 251f.: Köln Lehner Westd. Ztschr. XV 263ff., wo auch die Kölner Bogeninschrift CIL XIII 8261 *C. C. A. A. [Valerian]a Gallien[a]* herangezogen wird; vgl. auch Lehner Bonn. Jahrb. CVII 25ff. über Antunnacum [Anderuach]; die Trierer Stadtmauer, die in dieselbe Zeit gesetzt wird, verdankt ihre Entstehung vielleicht dem Postumus, Lehner Westd. Ztschr. XV 265); endlich gehört hierher die Notiz Hist. aug. Gall. XIII 6, wonach Gallienus die Byzantier Kleodamos und Athenaios beauftragt, die Befestigungen der in Frage kommenden Städte für die Abwehr der Goten in Stand zu setzen. — Eine zusammenfassende Darstellung dieser Seite von Gallienus' Verwaltungstätigkeit gibt Homo 13f. 252f.

Gegen die Christen war Gallienus duldsam; die christenfeindlichen Edikte seines Vaters hat er alsbald nach der Thronbesteigung aufgehoben (Euseb. hist. eccl. VII 13. Healy The Valerian persecution 266ff. v. Harnack R.E. für prot. Theol. VI³ 353ff.).

Persönlichkeit, geschichtliches Urteil, Quellen. Die lateinischen Quellen zeichnen Gallienus als unfähigen Herrscher nnd schlechten Menschen (Scr. hist. aug. Gall. und Tyr. trig. passim. Aur. Vict. Caes. XXXIII. Amm. Marc. XIV 1, 9. Oros. VII 22, 13, vgl. auch Iulian. Caes. 313 C); sie stehen dabei wahrscheinlich unter der Wirkung der hauptstädtischen Tradition (Dessau), die die Leistungen des Kaisers nach einseitigen Gesichtspunkten beurteilte und zudem von dem begründeten Haß des Senats beeinflußt war (vgl. auch H. Peter Die gesch. Lit. über d. röm. Kaiserz. I 327). Dem Kaiser wird die sträflichste Vernachlässigung seiner Regentenpflichten zum Vorwurf gemacht und so die Schuld an dem Verfall des Reiches gegeben; was seinen Charakter betrifft, so gibt es kaum ein Laster, in dem Gallienus sich nicht hervorgetan haben soll. Auf die Wiedergabe seines Sündenregisters kann hier verzichtet werden; Homo hat es S. 1ff. mit größter Vollständigkeit zusammengebracht. Aber selbst diese lateinischen Quellen, die sich auf Schritt uud Tritt von ihrer feindlichen Tendenz leiten lassen, werden hier und da durch den Gang der Ereignisse zu einer widerwilligen Anerkennung gedrängt: vit. VII 2 *erat in Gallieno subitae virtutis audacia*; Tyr. trig. IX 3 *Gallienus, ut erat nequam et perditus, ita etiam, ubi necessitas coegisset, velox. fortis, vehemens, crudelis*: mit dem letzten Wort verfällt der Autor wieder in den gewohnten Tadel. Eine degressive Entwicklung in Charakter und Leistung des Gallienus konstatiert Eutrop (IX 8): *Gallienus . . . imperium primum feliciter, mox commode, ad ultimum perniciose gessit. Nam iuvenis in Gallia et Illyrico multa strenue fecit . . . diu placidus et quietus, mox in omnem lasciviam dissolutus tenendae rei publicae habenas probrosa ignavia et desperatione laxavit.*

Auffallend ist diesem abfälligen Urteil gegenüber der Ton, in dem die griechischen Quellen, besonders Zosimos und Zonaras — das Urteil des Dionysios von Alexandreia bei Euseb. hist. eccl. VII 23 ist wegen der Parteilichkeit des Christen für den Kaiser. der die Verfolgungsedikte Valerians aufgehoben hat, auszuschalten —, von Gallienus sprechen (H. Peter Die geschichtl. Lit. II 167. Homo 5). Zosimos, der den von den Scriptores historiae augustae gefeierten Valerianus mit einem scharfen Urteil bedenkt (I 36), hat für den Sohn kein Wort des Tadels, und Zonaras läßt ihm nach der Schilderung seiner Ermordung ein uneingeschränktes Lob zuteil werden, das für uns umso beachtenswerter ist, als es seinen Charakter betrifft, den wir nach den historischen Ereignissen am wenigsten beurteilen können: *ἦν τὴν γνώμην φιλότιμος καὶ πᾶσι θέλων χαρίζεσθαι, καὶ οὐδεὶς αἰτούμενος αὐτὸν διημάρτανεν. οὔτε μὴν τοὺς ἐναντιωθέντας αὐτῷ ἢ προσεθέντας τοῖς τυραννήσασιν ἐτιμωρήσατο* (Zonar. XII 25 ed. Dindorf 3 p. 148).

Soweit die antiken Quellen. Die modernen Bearbeiter stehen bis zum Beginn des 20. Jhdts. unter dem Eindruck des Bildes, das der Verfas-

ser der Kaiserviten und Aurelius Victor von dem Kaiser gezeichnet haben; noch Schillers Darstellung ist ganz davon beherrscht. Den Anstoß zu einer gerechteren Würdigung hat v. Domaszewski gegeben; nachdem er in mehreren Aufsätzen (die im vorigen zitiert sind) Gallienus als Schirmer des Reiches, als Organisator des Staats und der Armee gefeiert hatte — freilich ohne sich ganz von Übertreibungen fernzuhalten —, gab er in seiner Kaisergeschichte II 297ff. eine zusammenhängende Darstellung seiner Regierung und seiner Persönlichkeit, die trotz nicht weniger sachlicher Bedenklichkeiten als das Glänzendste bezeichnet werden kann, das bisher über die Zeit geschrieben ist; er gibt hier eine Entwicklung des Kaisers vom Guten zum Schlechteren, etwa im Sinne des Urteils bei Eutrop. Seine Anregungen hat Homo unter Ausnützung des gesamten Materials verfolgt, ist aber nun in das bedenkliche Extrem verfallen, eine umfassende Rettung des Gallienus zu unternehmen und ihn von jedem Vorwurf in Politik und Charakter zu reiuigen, ein Fehler, von dem sich der letzte Beurteiler, Große (S. 5), freihält.

Die allein zuverlässigen Zeugen für die Regententätigkeit des Gallienus sind die geschichtlichen Tatsachen. Der Kaiser hat sich 15 Jahre lang gegen die äußeren Feinde sowohl wie gegen die Prätendenten mit Energie und Geschick zu behaupten gewußt; was wir von seinen Feldzügen wissen, läßt an seiner Feldherrntüchtigkeit wie an seiner Regsamkeit keinen Zweifel. Daß er in der Staatsverwaltung und in der Heeresorganisation die Forderungen der Zeit klar erkannte und ihnen nach Kräften zu genügen suchte. bezeugen nicht nur direkte Nachrichten, sondern auch mittelbare Indizien. Es hat ihm also weder an gutem Willen noch an Tatkraft gefehlt; mehr läßt sich nicht sagen. Die Einheit des Reichs herzustellen ist ihm nicht gelungen, ebensowenig hat er es vermocht, den Verfall im Innern aufzuhalten, von dem besonders die Entwicklung des Münzwesens Zeugnis ablegt (Mommsen Ber. Sächs. Ges. III 1851, 229ff.; Röm Münzw. 825ff. u. ö.); seine organisatorische Leistung besteht darin, daß er, teils in Aufnahme früherer Anregungen, Grundlagen geschaffen hat, auf denen Aurelian und Diocletian weiterbauen konnten; selbst Vollender zu sein, war ihm nicht beschieden.

Über Gallienus' Charakter kann bei dem Zustand der Überlieferung ein Urteil nur mit größter Vorsicht gefällt werden. Da die Angaben der Scriptores historiae augustae ausschalten, hat man sich an das Urteil des Zonaras zu halten; Anekdoten wie An. p. Dion. [Petr. Petr.] FHG IV 194, 5, 2 und Hist. aug. Gall. XII 5, aus denen man auf die Milde des Kaisers geschlossen hat, sind nur mit Vorbehalt als Stütze heranzuziehen.

Hierher gehört das Problem der früher so genannten Spottmünzen auf Gallienus (Eckhel VII 411ff. Cohen V² 440 Anm., weitere Literatur zu der Frage bei Schulz 119ff.), in dessen Mittelpunkt die Münzen Cohen V² 439, 1015 (Vs. *GALLIENAE AVGVSTAE*, sa tête à gauche couronnée de roseaux, R *VBIQVE PAX*, Victoire dans un bige au galop, à droite, tenant un fouet) und 453, 1157 (Vs. Umschrift wie 1015, sa tête couronnee d'epis, R *VICTORIA AVGVSTI*, Gallienus en habit militaire debout, tenant un globe et couronné par une Victoire derrière lui) stehen. Die Annahme, diese Münzen seien geprägt — gleichviel von welcher Seite —, um den Kaiser als weibisch zu verhöhnen, ist schon deshalb unhaltbar, weil das Altertum die Spottmünze nicht kennt. Wahrscheinlich hat man in der Galliena Augusta eine weibliche Gottheit zu sehen, unter deren besonderen Schutz sich Gallienus stellte und die er mit seinem ins Weibliche übersetzten Namen benannte (Gnecchi Rev. ital. di numism. 1906, 151ff. Regling Die ant. Münzen 1922, 114; anders z. B. Schulz 119ff.; vgl. o. Bd. XII S. 1831f.).

Es gibt endlich eine Seite in der Persönlichkeit des Gallienus, über die wir eine unverfälschte Überlieferung haben, da sie weder mit dem Charakter noch mit den Herrscherpflichten des Kaisers etwas zu tun hat: seine geistigen Interessen; freilich kann sich der Verfasser der Vita auch hier eine hämische Bemerkung nicht versagen. Gallienus war ein Mann von hoher Bildung, die der Sohn des Senators neben persönlicher Neigung auch seiner Erziehung verdankte, und stand mitten im Geistesleben seiner Zeit. Als ausgesprochener Philhellene ließ er sich wie einst Hadrian in Athen zum Archonten machen (Archon war er auch in Traiana Augusta, Inscr. Gr. ad r. R. pert. I 759), in die Mysterien einweihen und dachte daran, sich unter die Areopagiten aufnehmen zu lassen (Hist. aug. Gall. XI 3—5). An der geistigen Produktion seiner Zeit beteiligte er sich auch aktiv, indem er mit Erfolg dichtete — eine Probe Hist. aug. Gall. XI 8 — und Reden schrieb (vit. XI 6—9). Mit dem Philosophen Plotin waren Gallienus und seine Gemahlin Salonina so befreundet, daß in Plotin der Gedanke auftauchte, mit Hilfe des Kaiserpaares ein Platonopolis zu gründen (Porph. Vit. Plot. 12. Max Wundt Plotin 1918, 36ff.). Wenn Porphyrios den Sabinillus, den Kollegen des Kaisers im Consulat des J. 266, unter den hervorragendsten Hörern des Plotin nennt (Vit. Plot. 7), so wirft auch das ein Licht auf die freundschaftlichen Beziehungen, die Gallienus mit den Gebildeten seiner Zeit unterhielt (s. u. II Bd. I S. 1588). Vor allem diese geistigen Interessen des Gallienus wird jedenfalls der *Προσφωνητικὸς Γαλιηνῷ* gefeiert haben, den der Sophist Kallinikos aus Petrai verfaßte (Suid. s. v.; mit dieser Rede versuchte v. Domaszewski Philol. LXV 1906, 344ff. die im Corpus des Aristides überlieferte, von Keil Gött. Gel. Nachr. 1905, 381ff. als unecht erwiesene oratio 35 (II 253 Keil) zu identifizieren; seine Argumente sind aus verschiedenen Gründen nicht überzeugend, auf die Erörterung kann hier nicht eingegangen werden. Dessau bei Keil Gött. Nachr. 1913, 6 Anm. o. Bd. X 1649. Groag Wien. Stud. XL 24ff.).

Äußeres. Das Aussehen des Gallienus schildert Malalas XII 298, 4ff. Dind.: *ἦν ... μελάγχροος, οὐλόθριξ, δασυπώγων, εὔρινος, μεγαλόφθαλμος.* Nach den Münzbildern hatte der Kaiser ,volles, halblanges und im Widerspruch zu Malalas schlichtes, höchstens leicht gebüscheltes Haar, das über der Stirn nach der Seite gestrichen, bezw. geteilt ist; einen krausen, ziemlich kurz geschnittenen, aber tief am Halse herabgehenden Bart, ein feines, an der Nasenwurzel leicht gebrochenes Profil mit wenig vortretender, etwas gebogener, spitzer und abwärts gerichteter Nase, einen zugespitzten Mund und ein kräftiges, stark abgekehltes Kinn' (Bernoulli Ikonogr. II 3, 166). Die Büsten des Louvre (Bernoulli Taf. XLVIII) und des Thermenmuseums (Delbrück Ant. Porträts Abb. 25 Taf. 53) kennzeichnet kultivierte Energie. *Dis animo vol[t]uque compa[r]* nennt ihn die Inschrift CIL III 8193 = IS 550, was Mommsen (zu Eph. epigr. II nr. 1057), schwerlich mit Recht, auf die angeblichen *mores effeminati* des Kaisers bezogen hat.

Gallienus' Gemahlin Salonina (PIR I 471, 1227), seine Nebenfrau Pipa oder Pipara (PIR III 40, 317), seine Söhne Valerianus (L. Nr. 47) und Saloninus (L. Nr. 46), sein Bruder Valerianus (L. Nr. 172); die Existenz einer Tochter Galliena (Schulz 123) ist zweifelhaft.

Literatur (soweit sie oben nur mit dem Namen des Verf. zitiert ist): Th. Bernhardt Gesch. Roms von Valerian bis zu Diokletians Tode I 1867. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserz. I 811ff. E. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverfassg. II 524ff. Rappaport D. Einfälle d. Goten in d. röm. Reich 1899. v. Domaszewski Gesch. d. r. Kaiser II 297ff. Homo Revue historique 1913, 1ff. 225ff. O. Th. Schulz Vom Prinzipat zum Dominat 1919. Große Röm. Militärgesch. von Gallienus usw. 1920, 1—18. — Münzen: Eckhel VII 389ff. Cohen V² 343ff. Voetter Num. Ztschr. N. F. I 1908. 78ff. V 1912, 164ff. Milne Ancient Egypt. IV 1917, 152ff. J. Vogt Die alexandr. Münzen 1924, I 202ff. II 150ff. [Wickert.]

85) M. Licinius Faustus, Ehemann oder Geliebter einer Rhodine, die auf einem zwischen den Gräbern der Via Latina vergrabenen Bleitäfelchen in spätrepublikanischer oder augustischer Zeit verflucht wurde (CIL I² 1012 = Dessau 8749). [Münzer.]

86) [C.] Licinnius Fronto. Er heißt vollständig [C.] Licinnius Marcius Thoant[ianus] Fronto, ist der Sohn des C. Licinius Musaeus, aus Oinoanda in Lykien, der Gatte und Vetter der Licinnia Flavilla, Würdenträger in seiner Vaterstadt und beim *κοινὸν τῶν Λυκίων* unter Traian und Hadrian, aus einer reichen und angesehenen Familie des lykischen Landadels, die später Angehörige in die römische Kurie entsendet, wird wegen seiner Munifizenz in Oinoanda geehrt, IGR III 49 = Heberdey und Kalinka Denkschr. Akad Wien XLV (1897) 48, 63. Genannt ist er auch in der genealogischen Inschrift auf dem Grabmal der jüngeren Licinnia Flavilla in Oinoanda, Heberdey-Kalinka ebd. 42ff., nr. 60 = IGR III 500 col. II 33f. III 56f. VI 8. Sein Sohn ist C. Licinnius Thoantianus. [Stein.]

87) Licinius Gabolus. (Hirschfeld schlägt die Lesung *Gallus* vor, Heraeus Wochenschr. klass. Philol. 1916, 788, *Galvolus*). Er bekleidete die Prätur (die Überlieferung *praefectura* bei Tac. ann. XIV 12 ist nicht zu halten), war von Agrippina verbannt und von Nero im J. 59 wieder zurückberufen worden. [Miltner.]

88) C. Licinius Geta war mit Q. Fabius Maximus Eburnus (o. Bd. VI S. 1796ff. Nr. 111) im J. 638 = 116 Consul und 646 = 108 Censor, obgleich er von den Censoren des J. 639 = 115 aus dem Senat gestoßen worden war. Das Consulat bezeugen Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. mit dem bloßen Kognomen, Cassiod. mit: *C. Licinius* (so!) *Geta*, Frontin. de aquis II 96 mit *C. Licinius*, die Censur und vorhergegangene Bestrafung Cic. Cluent. 119 und Val. Max. II 9, 9 (aus Cic.) mit: *C. Geta*. Beide Ämter belegen die neu entdeckten Fasten von Antium (Not. d. scavi 1921, 129): 638: *C. Licini(us) [Ge]tha.* 646: *C. Licini(us) Ge[t]ha Q. Fabi(us) Max(imus) cens(ores) [l]us[tr]um fecer[unt].* In das Consulat des Geta gehört ein in Phrygien gefundenes Senatsconsult, von dessen Datierung erhalten ist: *[Γ]άιος Λικίννιος Πομπίου [υἱός]* (Viereck Sermo Graecus 51 nr. 29. Mommsen Athen. Mitt. XXIV 195 = Hist. Schr. I 66. Dittenberger Or. Gr. 436). Die in der alten Realencyclopädie nach Rasche Lexicon rei numariae II 2, 1733e angeführte Münze mit Aufschrift: *C. Licinius P. f. Geta* scheint eine goltzische Fälschung gewesen zu sein. Über die Datierung des delphischen Senatsbeschlusses Syll.³ 826 K s. Nr. 1. Das Kognomen Geta kommt in republikanischer Zeit sonst bei einem Hosidius vor (o. Bd. VIII S. 2490). [Münzer.]

89) Licinius Hierocles, der Sohn des Statthalters von Mauretania Caesariensis T. Licinius Hierocles, CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea). [Stein.]

90) T. Licinius Hierocles (der Vorname ist nur CIL VIII 20995 erhalten, VIII 9354 ist anstatt *L.[Lic]inio* zu lesen *Licinio*, vgl. p. 1983), *vir egregius, proc[urator] Augusti, praeses provinciae Mauretaniae Caesariensis iure gla[di]* (vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 404, 3) unter Severus Alexander im J. 227 n. Chr., CIL VIII 9354. 9355 (= Dessau I 486; Dedikation für die Kaiserin Gnaea Seia Herennia Sallustia Barbia Orbiana). 9367, verbessert 20995. 20996 (= Dessau I 1356), sämtlich aus Caesarea in Mauretanien. Aus der zuletzt zitierten Inschrift erfahren wir auch seine frühere Laufbahn und die Namen seiner Familienmitglieder. Er war *primipilus bis, tribunus cohortis undecimae urbanae Severianae [Alexandrianae], praepositus equitum itemque peditum iuniorum Maurorum iure gladii, tribunus cohortis octavae praetoriae piae vindicis Severianae [Alexandrianae], procurator hereditatium, praefectus legionis secundae Parthicae Severianae [Alexandrianae] vice legati, praeses provinciae Sardiniae*, ehe er Statthalter von Mauretanien wurde. Seine Gattin hieß Claudia Nerviana. sein Sohn Licinius Hierocles, seine Töchter Licinia Hieroclia, Licinia Paulina und Licinia Axia. Das J. 227 als Zeitpunkt seiner Verwaltung Mauretaniens ist aus CIL VIII 9354 abzuleiten durch die Angabe *[trib(unicia) p]ot(estate) VI [c]o[(n)s(uli)] II* für den Kaiser Severus Alexander und wird bestätigt durch eine neue Inschrift aus Mauretanien (Rev. arch. VIII, 1918, 378, 68), die ihn als *procurator Aug. praeses provinciae* nennt und datiert ist *a(nno) p(rovinciae) CLXXXVIII*, das ist, da die Provinzialära von Mauretanien

mit dem 1. Jan. 40 n. Chr. beginnt (s. Kubitschek o. Bd. I S. 640f.), eben das J. 227. [Stein.]

91) C. Licinius Hoplomachus. Nach Val. Max. VIII 6, 1 hat *C. Licinius cognomine Hoplomachus* von dem Praetor gefordert und erwirkt, *ut patri suo bonis tamquam ea dissipanti interdiceretur*, hat aber bald darauf, als er nach dem Tode des Vaters dessen Erbe antrat, das hinterlassene Vermögen selber verschwendet. Der Beiname Hoplomachos ist gewiß ein Spottname, wenn er sich auch aus dem über *ὁπλομαχία* und *ὁπλόμαχος* Bekannten (o. Bd. VIII S. 2298f.) nicht erklären läßt, und ist vielleicht wie andere ähnlicher Art (vgl. Agelastus Nr. 59, auch Bucco Nr. 39) einem L. beigelegt worden, der bereits ein ererbtes Kognomen führte, etwa einem Crassus. Eine Vermutung darüber s. Nr. 67. [Münzer.]

92) Licinius Imbrex, nach Gell. XIII 23, 16 *vetus comoediarum scriptor*, also wohl Zeitgenosse des Plautus. Aus L.s Palliata *Neacra*, deren Titel wir bei Timokles und Philemon nachweisen können, hob Gellius a. O. im Kapitel *de Neriene Martis* zum Beweise für die Kürze des *e* der dritten Silbe im Namen der Göttin die Verse aus *nolo ego Neaeram te vocent set Nerienem, cum quidem Mavorti es in conubium data* (Ribbeck FCR² frg. 1 p. 39). Es spricht ein renommierender Offizier, der, um mit seinem Liebeswerben zum Ziel zu kommen, die Schmeicheleien in stärksten Farben aufträgt, selbst den von ihm verkörperten Kriegsgott in Bewegung setzt. Gleich Plautus machte L. durch Hinweise und Anspielungen auf italische bzw. römische Verhältnisse und Götter die ausländischen Stücke dem römischen Publikum schmackhafter und verständlicher. (Zu dem schon von Gellius aufgeworfenen Problem des Namens *Nerio, Nericnis* s. jetzt nach Meillet Mém. de la soc. linguist. XIV 479. Ernout-Meltzer Hist. Formenl. d. Lt., Heidelberg 1913, 8. W. Otto Indog. Forsch. 15, 9ff. F. Sommer Handb.² 360, bes. K. Meister Lat.-Griech. Eigennamen, Leipzig 1916, 1ff. 10ff.). Volcacius Sedigitus *de poetis* reichte in seinem Kanon der Komödiendichter (Gell. XV 24) dem L. nach den drei ersten und eigentlichen Preisträgern (Sta. Caecilius, Plautus, Naevius) den vierten Preis mit der Einschränkung *si erit quod quarto detur*. Das Urteil war durch die Bewertung der *vis comica* bedingt (s. Fr. Leo Gesch. der röm. Lit. 434f.). Wenn Livius XXXI 12, 10 als Verfasser eines Kult- und Sühneliedes, wohl zu Ehren der Iuno regina, im J. 200 v. Chr. einen P. Licinius Tegula (‚Deckziegel') nennt, so ist dieser (Nr. 168), wie schon Ritschl Parerga I 197 erkannt hat, nicht eine Person mit Licinius Imbrex (‚Hohlziegel'), auf dessen singuläres Kognomen Paul. ex Fest. p. 109 hinweist (*Imbrex nomen cuiusdam comici*); aber ebenso gewiß sind beide ‚Ziegel' in eine persönliche Beziehung zu setzen (s. Leo a. O. 58, 2. Anders O. Ribbeck Röm. Dicht. I² 161). S. Teuffel-Kroll Gesch. der röm. Lit. I⁶ § 107, 4. M. Schanz Gesch. der röm. Lit. I 1 § 46. [Diehl.]

93) M. Statius Priscus Licinius Italicus, Consul im J. 159 n. Chr., s. Statius. [Groag.]

94) Licinius Lenticulus s. Licinius Denticulus Nr. 80. [Münzer.]

95) C. Licinius Licinianus. Wurde im J. 169 in die Gemeinschaft der Sodales Augustales Claudiales kooptiert und blieb in dieser Stellung bis zum J. 202 (CIL VI 1984). [Miltner.]

96) C. Licinius Licinianus. War als *c(larissimus) v(ir)* Angehöriger einer senatorischen Familie und im J. 223 Patron erster Klasse (Marquardt R. St.-Verw. I 505) von Canusium, dem heutigen Canosa (CIL IX 338 v. 26). Wir dürften in ihm wohl den Sohn des Vorausgehenden zu sehen haben. [Miltner.]

97) T. Licinius Lucianus wird als Legat von Galatien in einem Inschriftfragment aus Ankyra genannt (*ἡγουμένου τῆς [ἐπ]αρ[χ]είας Τίτου Λικιννίου Λουκιανοῦ τοῦ σωτῆρος*). d'Orbeliani Journ. hell. stud. XLIV 41. [Groag.]

98) M. Licinius C. Lucretius Censorinus M. f. Fab(ia tribu), Freund des M. Nonius Macrinus. CIL V 4336 (Brixia). Ein naher Verwandter, wahrscheinlich sein Bruder, ist M. Licinius C. Lucretius M. f. Fab. Postumin(us), *equo public(o)*. Not. degli scavi 1893, 27 (Inschrift, gefunden in Viadana bei Mantua. [Stein.]

99ff.) Licinii Luculli. Über den Beinamen Lucullus scheinen die Alten nichts Sicheres gewußt zu haben. Nach Fest. ep. 222 sollen die Vorfahren der Paeligner aus Illyrien nach Italien eingewandert sein *ductu Volsimi regis, cui cognomen fuit Lucul[l]o*; nach Frontin. de aquis I 8 wurde die Aqua Tepula 629 = 125 nach Rom geleitet *ex agro Lucullano, quem quidam Tusculanum credunt*. Ein *Pagus Lucul(lanus)* ist inschriftlich bei Benevent bezeugt (CIL IX 1618 = Dessau 6507). Von einem Lucullus erzählt Frontin. strat. III 10, 7, er habe die Besatzung von Heraklea (welchem?) befehligt, sei von skordiskischen Reitern aus der Stadt heraus und in einen Hinterhalt gelockt worden und mit 800 Mann gefallen; vielleicht gehört diese Episode in die Kämpfe um 640 = 114 (o. Bd. II A S. 834, 22ff., vgl. noch A. J. Reinach Bull. hell. XXXIV 327), vielleicht aber auch in die Dakerkriege der Zeit Frontins (vgl. das Vorkommen eines Sallustius Lucullus unter Domitian Bd. I A S. 1956): jedenfalls bleibt bei diesem Zeugnis wie bei den anderen eben angeführten eine Beziehung auf die Licinii Luculli ganz unsicher. Wie andere Familien des licinischen Geschlechts trat auch diese um 200 v. Chr. zuerst hervor (vgl. Nr. 101. 99); sie brachte es Mitte des 2. Jhdts. mit Nr. 102 zum Consulat und erreichte in dessen Enkeln, den Brüdern Nr. 104 und 109, ihren höchsten Glanz, aber auch ihr Ende. Die Verbindung der Hauptlinie mit den wenigen anderen Trägern des Beinamens ist ebensowenig zu ermitteln, wie die mit anderen Häusern des licinischen Geschlechts: daß man sich aber im 1. Jhdt. des Zusammenhangs zwischen den Luculli und den Murenae noch bewußt war, zeigt Cic. ad Att. XIII 6, 4.

99) C. Licinius Lucullus beantragte als Volkstribun 558 = 196 das Gesetz zur Wahl von Tresviri epulones, die die Pontifices entlasten sollten, und wurde als einer der ersten selbst in das neue Collegium gewählt (Liv. XXXIII 42, 1). 563 = 191 weihte er als Duumvir den von M. Livius Salinator als Consul 547 = 207 gelobten und als Censor 550 = 204 verdungenen Tempel der Iuventas im Circus maximus (Liv. XXXVI 36, 5).

100) Cn. (Licinius) Lucullus, Freund Ciceros, der im Mai 710 = 44 in Cumae an dem Begräbnis seiner Mutter teilnahm (ad Att. XV 1a, 1: *familiaris noster*), doch wohl verschieden von dem ebd. XIV 20, 1 Genannten, der Nr. 110 sein dürfte. Der Vorname Cn. ist sonst den Liciniern fremd, aber der Beiname Lucullus scheint in republikanischer Zeit ausschließlich bei ihnen üblich gewesen zu sein (s. o.).

101) L. Licinius Lucullus, curulischer Aedil mit Q. Fulvius Gillo 552 = 202, feierte mit ihm die Ludi Romani, geriet aber in Verdacht, als die ädilizischen Schreiber und Viatoren der Entwendung von Geldern aus dem Aerarium überführt und deswegen verurteilt wurden (Liv. XXX 39, 6f.).

102) L. Licinius Lucullus, vermutlich Sohn oder Enkel von Nr. 99, begründete die Nobilität seiner Familie, da er im J. 603 = 151 mit A. Postumius Albinus zum Consulat gelangte (Fasti Cap. [erhalten nur ....*n*. *Lucullus*]. Neue Fasti Antiates Not. d. scavi 1921, 128: *[L. Li]cinii(us) Luc[ullus]*. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. acad. pr. II 137; Brut. 81; ad Att. XIII 32, 3. Nepos vir. ill. XIII bei Gell. XI 8, 2 [daraus Macrob. Sat. praef. 13]. Liv. ep. XLVIII. Oros. IV 21, 1. Cassiod. Polyb. XXXV 3, 7. Plut. Luc. 1, 1). Beide hatten Aushebungen für den keltiberischen Krieg vorzunehmen und stießen dabei auf starken Widerstand, da der Dienst dort geradezu gefürchtet war; nach der einen Darstellung war es das Beispiel des sich freiwillig dazu meldenden jungen Scipio Aemilianus, das ihnen zur Überwindung der Schwierigkeiten verhalf (Polyb. XXXV 4, 1—14; vgl. Liv. ep. XLVIII. Oros. IV 21, 1), nach der andern verfuhren sie so streng, daß die Volkstribunen, die von ihnen die Befreiung gewisser Leute nicht erlangen konnten, sie ins Gefängnis setzten (Liv. a. O.), nach der dritten waren sie im Gegenteil so parteiisch, daß die Verteilung der Ausgehobenen auf die verschiedenen Provinzen durchs Los vorgenommen wurde (Appian. Ib. 49). Daß Scipio eigentlich nach Makedonien gehen sollte (Polyb. XXXV 4. 10f. Oros.), ist mit dieser letzten Angabe wohl vereinbar; es haben jedenfalls ziemlich heftige Parteikämpfe sich damals abgespielt (s. auch o. Bd. IV S. 1442). Beim Eintreffen des Lucullus in der ihm zugefallenen Provinz Hispania Citerior war der keltiberische Krieg durch seinen Vorgänger M. Claudius Marcellus soeben beendet (o. Bd. III S. 2759); aber Lucullus beschloß, teils aus Ruhmbegierde, noch mehr aus Habgier, die als seine Haupttriebfeder hingestellt wird (Appian. Ib. 51. 54 E. 55. 60), ohne Auftrag und ohne Rechtsgrund ihre nordwestlichen Nachbarn, die Vaccäer, auf der Hochebene von Altkastilien, zu bekriegen. Der Feldzugsbericht bei Appian. Ib. 49—55 geht auf Polybios und in letzter Linie auf den unter Lucullus dienenden Scipio zurück; er ist die Grundlage für alle Darstellungen (z. B. Schulten Numantia I 347—353). Lucullus überschritt den Tagus und wandte sich zuerst gegen Cauca (jetzt Coca in der Provinz Segovia, o. Bd. III S. 1800f.). Seine Mannschaften erlitten beim Fouragieren starke Verluste; dann aber trieb er die Vaccäer unter ebenfalls nicht unbedeutenden Verlusten in die Stadt zurück (App. 51). Die Einwohner schlossen mit ihm einen Vertrag, nahmen seine harten Bedingungen an und öffneten ihm die Tore; mit Hinterlist und Heimtücke bemächtigte er sich ihrer und ließ alle Männer niedermachen. Dieser blutige Treubruch rief alle Eingeborenen zu den Waffen; sie verwüsteten ihr Land und retteten sich in ihre Berge und Fluchtburgen (App. 52; vgl. 89). Lucullus rückte vor Intercatia (bei Villalpando, 50 km nordöstlich von Zamorra; s. auch o. Bd. IX S. 1603), das selbstverständlich seine Aufforderung zur Übergabe unter Hinweis auf das Schicksal von Cauca zurückwies, worauf er zur Einschließung der Stadt schritt (Appian. 53). Eine oft erwähnte Episode der Belagerung von Intercatia war der siegreiche Zweikampf Scipios mit einem großen und starken feindlichen Krieger (Liv. ep. XLVIII. Flor. I 33, 11. Oros. IV 21, 2. Ampel. 22, 3. Auct. de vir. ill. 58, 2. Appian. 53 u. a. ohne Erwähnung des L. als Oberfeldherrn s. o. Bd. IV a. O.). Die Belagerung zog sich in die Länge und verursachte den Römern durch Mangel an Lebensmitteln und ungewohnte Nahrung viel Krankheit und Not; auch als sie eine Bresche gelegt hatten und in die Stadt eindrangen — als erster Scipio (Liv. Val. Max. III 2, 6. Auct. de vir. ill. 58, 3; doch wohl so zu verbinden o. Bd. IV a. O.). —, wurden sie wieder mit Verlust zurückgetrieben. Schließlich führte die wachsende Hungersnot auf beiden Seiten zu einer Einigung, die Scipio vermittelte; die Stadt verpflichtete sich zur Lieferung von Kleidern und Vieh und zur Stellung von Geiseln; die Hoffnung des Lucullus auf Edelmetall blieb unerfüllt (App. 54). Darauf ging er noch weiter nach Nordosten gegen Pallantia (noch jetzt Palencia), hatte aber auch hier keinen Erfolg und litt unter dem Mangel an Nahrungsmitteln. so daß er abzog, bis an den Durius verfolgt von den Feinden — und ihren Bundesgenossen, den Cantabrern (Liv.) —, und in die Winterquartiere nach Turdetanien zurückkehrte (App. 55). Wohl erst jetzt, im Anfang 604 = 150, und nicht schon während des Vaccäerfeldzugs Mitte 603 = 151 (so Schulten 351, 4 gegen o. Bd. IV S. 1443) schickte er den Scipio nach Africa zu Massinissa. um Elefanten zu holen (Val. Max. II 10, 4. V 2 ext. 4. Appian. Lib. 71f.). In diesem J. 604 = 150 überfiel Lucullus im Einverständnis mit dem Statthalter von Hispania Ulterior, dem Praetor Ser. Sulpicius Galba, die Lusitanier und richtete auch seinerseits mit ähnlicher Treulosigkeit und Grausamkeit wie dieser unter ihnen ein furchtbares Gemetzel an, was das Signal zu dem großen lusitanischen Kriege gab (Appian. Ib. 59. 61). Ob Lucullus wirklich der von Plin. n. h. IX 89 (vgl. 93) genannte *L. Lucullus proconsul Baeticae* sein konnte, über dessen zoologische Beobachtungen Trebius Niger *e comitibus eius prodidit*, war immer sehr zweifelhaft, weil bei ihm die Bezeichnung *proconsul Baeticae* erstens sachlich falsch und zweitens ein Anachronismus gewesen wäre (Groebe bei Drumann G. R.² IV 133, 3), und weil die Annahme eines römischen und lateinisch schreibenden Naturforschers oder Paradoxographen in so früher Zeit Bedenken erregen mußte; diese Erwägungen hat jetzt Cichorius (Rom. Studien 96—102) näher ausgeführt und darauf-

hin die Gleichsetzung mit Recht abgelehnt; sein Vorschlag, den *L. Lucullus proconsul Baeticae* in dem Zeitgenossen des Plinius, Sallustius Lucullus (Bd. I A S. 1956f.), zu finden, ist aus Mangel an Material nicht zu überzeugender Wahrscheinlichkeit zu erheben. Nach der Rückkehr aus Spanien ist Lucullus vielleicht ebenso wie Galba wegen seiner Amtsführung zur Rechenschaft gezogen, aber jedenfalls nicht verurteilt worden (*οὐδὲ ἐκρίθη* Appian. Ib. 55). Während seines Feldzuges hatte er der Felicitas einen Tempel gelobt (Dio frg. 76, 2); er errichtete ihn im Velabrum (ebd. XLIII 21, 1. Augustin. civ. dei IV 23; s. o. Bd. VI S. 2163) und erbat für die Einweihung von L. Mummius Statuen aus dessen griechischer Beute, darunter die berühmte Musengruppe aus Thespiai (Cic. Verr. IV 4); nachher verweigerte er deren Rückgabe, weil sie ja der Gottheit geweiht seien, so daß sie in der Folgezeit unter seinem Namen stehen blieben (Dio frg. 76, 2. Strab. VIII 381). Das Jahr der Tempelweihe ist 612 = 142, denn Dio erzählt die Anekdote bei der in dieses Jahr gehörenden Censur des Mummius, und Liv. ep. Oxyrh. LIII bestätigt, daß Mummius eben damals seine erbeuteten Kunstschätze zum Schmucke Roms und anderer Städte verteilte. Lucullus war der Großvater von Nr. 104 (Cic. acad. pr. II 137. Plut. Luc. 1, 1), der von ihm die Sorge für seine Stiftung übernahm. [Münzer.]

103) L. Licinius Lucullus war Sohn von Nr. 102 (vgl. die Filiationsausgabe bei seinen Söhnen Nr. 104 und 109), verheiratet mit einer Caecilia Metella, Tochter des L. Metellus Calvus und Schwester des Q. Metellus Numidicus (Cic. Verr. IV 147; p. red. in sen. 37; p. red. ad Quir. 6. Auct. de vir. ill. 62, 4 ohne Nennung des L. Plut. Luc. 1, 1f.), und durch sie Vater des L. und M., die 637 = 117 und 638 = 116 geboren sind, so daß er selbst etwa 635 = 119 geheiratet haben muß. Im J. 650 = 104 war er Praetor urbanus oder peregrinus und unterdrückte mit seiner Streitmacht in Stärke von etwa einer Legion, die er bei Capua zusammenzog, die von dem römischen Ritter Vettius geführte Sklavenerhebung in Lucanien (Diod. XXXVI 2, 5f.). Im folgenden J. 651 = 103 wurde er als Propraetor und Nachfolger des P. Licinius Nerva Nr. 135 mit ungefähr 17000 Mann Römern und Bundesgenossen gegen den weit gefährlicheren Sklavenaufstand in Sicilien entsandt. Er brachte den doppelt so starken Feinden bei Skirthaia eine schwere Niederlage bei, ließ aber die Überlebenden nach ihrer festen Hauptstadt Triokala entkommen und richtete gegen diese nichts aus, *εἴτε διὰ ῥᾳστώνην εἴτε διὰ δωροδοκίαν* (Diod. XXXVI 8, 2—5); als er darauf durch C. Servilius abgelöst wurde, soll er diesem absichtlich Truppen, Lager und Kriegsgerät in schlechtestem Zustande übergeben haben (ebd. 9, 1f.). Ungenau und mit umgekehrter Reihenfolge der Statthalter sagt Flor. II 7, 11: *Praetorii exercitus fusi, capta Servilii castra. capta Luculli* (vgl. auch Klebs o. Bd. II S. 2040). Nachdem schon während der Amtsführung des Lucullus Anklagen laut geworden waren, wurde er später vor Gericht gezogen, verurteilt und verbannt (Diod. 8, 5. 9, 1f.), und zwar wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder und auf Anklage eines Augurs Servilius (Plut. Luc. 1, 2f.). Dieser Ankläger ist gewiß kein anderer als der Amtsnachfolger auf Sicilien, C. Servilius, denn der erstere wurde zur Vergeltung von den Söhnen des Lucullus angeklagt und der Verurteilung zugeführt (Plut. a. O., vgl. Cic. acad. II 1; off. II 50; auch Quintil. inst. or. XII 7. 4. Ps.-Ascon. Verr. 151 Or. = 222 St., der fälschlich einen L. Cotta nennt), und der letztere wurde ebenso wie Lucullus wegen seiner sicilischen Statthalterschaft gerichtlich verurteilt (Diod. 9, 1). Der Prozeß des Lucullus fällt in die Zeit des höchsten Ansehens der mit ihm verschwägerten Metteller, die durch die Censur des Numidicus und seines Vetters C. Metellus 652 = 102 bezeichnet wird; Numidicus wagte es jedoch nicht, für den bedrohten Schwager einzutreten (Cic. Verr. IV 147. Auct. de vir. ill. 62, 4). Also ist das Jahr des Prozesses 653 = 101; damals war C. Servilius aus Sicilien zurück und suchte die Verantwortung für seine eigenen Mißerfolge auf den Amtsvorgänger abzuwälzen; damals war die Verurteilung des Lucullus ein gegen den Numidicus gerichteter Streich und ein Vorbote von dessen eigenem im J. 654 = 100 folgenden Sturz (vgl. Bd. II A S. 1762f.). An der Fürbitte für die Rückberufung des verbannten Numidicus 655 = 99 beteiligten sich die beiden Söhne des Lucullus (Cic. p. red. in sen. 37; p. red. ad Quir. 6); sie hatten inzwischen durch die Anklage des Servilius für den Vater Rache genommen, aber ihn natürlich dadurch nicht aus seinem Exil erlösen können. Von der einfachen Lebensweise in seinem Hause spricht Varro (de vita p. R. IV nach Non. 495, 35) bei Plin. n. h. XIV 96. Daß er im Exil in Herakleia in Lucanien lebte, wird aus dem Besuche geschlossen, den sein Sohn Marcus mit dem Dichter Archias einige Zeit vor dem Bundesgenossenkriege dort machte (Cic. Arch. 6. 8. 31; vgl. Drumann-Groebe G. R.² IV 214, 5); er hatte sich ja auch gerade um die Beruhigung Lucaniens ein Verdienst erworben. Bei Cic. de or. II 284 ist die Lesart *Lucullus* falsch und die Deutung auf diesen Träger des Kognomens unberechtigt; es handelt sich dort um den Dichter Lucilius (s. d.). Ebenso ist bei Dio XXXVI 41, 1 das überlieferte *Λούκιος Λούκουλλος* unhaltbar und zu verbessern in *Λούκιος Λουκκήιος* (s. d.). [Münzer.]

104) L. Licinius Lucullus, der Consul von 74 v. Chr. Sein Geburtsjahr ist nicht überliefert. Doch war er älter als die 106 geborenen Pompeius und Cicero (Plut. Luc. 36, 2. Pomp. 31. Cic. Luc. 61) und, wenn wir Ciceros Äußerung (Phil. V 48. Mommsen R. St.-R. I 568, 2) über das 43. Lebensjahr als das consularische Alter berücksichtigen, gelangen wir mindestens ins J. 117 v. Chr. (einen gewissen Anhaltspunkt bietet weiter die Angabe Cic. Arch. 5, wonach Archias im J. 102 nach Rom kam und wo Cicero fortfährt: *Statim Luculli eum domum suam receperunt.* Unter den Luculli sind L. und sein jüngerer Bruder M. Terentius zu verstehen. Sie waren also um 100 dem Knabenalter entwachsen). Sein Großvater war der Consul von 151 (Plut. Luc. 1, 1: o. Nr. 102), sein Vater der Praetor von 104 (Nr. 103), seine Mutter war eine Caecilia (s. o. Bd. III S. 1234 Nr. 132), eine Schwester des Q. Metellus Numidicus (Plut. 1, 1). Nachdem sein Vater etwa 101 (s. Münzer u. Bd. II A S. 1763) in einem Peculatprozeß verurteilt worden war, hatte er bald darauf die Genugtuung, zusammen mit seinem Bruder M. (u. Nr. 109, Cic. prov. cons. 22) dessen Ankläger Servilius *augur* (Plut. Luc. 1, 2, wohl C. Servilius [Münzer u. Bd. II A S. 1762 Nr. 12], nach Cic. prov. cons. 22 vermutlich der Bruder des nachmaligen Isauricus [Münzer o. Bd. II A S. 1812]) in einem Verfahren wegen Verletzung der Amtspflicht zu belangen und durch die bewirkte Verurteilung großes Ansehen zu gewinnen. Da es zu tätlichen Zusammenstößen kam, muß es geradezu ein Sensationsprozeß gewesen sein (Plut. 1, 2. 3. Cic. Luc. 1; off. II 50. Diod. Sic. XXXVI 9, 1).

Im Bundesgenossenkrieg bewährte er sich als tapferer und umsichtiger Offizier (Plut. 2, 1) in der Stellung eines Kriegstribunen. Vielleicht diente er schon damals unter Sulla. Jedenfalls wurde er ihm als Quaestor für das J. 87 (de vir. ill. 74, 1 *munus quaestorium amplissimum dedit* scheint auf Irrtum zu beruhen, da solche *munera* erst in der Kaiserzeit aufkamen, Mommsen R. St.-R. II 534, 5) zugeteilt, und als dieser wider den Willen des Consuls Cinna den Feldzug gegen Mithradates unternahm, fuhr er nach Griechenland voraus (Cic. Luc. 1. Plut. Sulla 11. Syll.³ 743) und erteilte dem Legaten des Propraetors von Makedonien, Q. Braetius Sura (o. Bd. III S. 915 + Suppl.-Bd. III S. 218), der bisher in Boeotien mit Mithradates' General Archelaos gekämpft hatte, den Befehl, Sulla den Krieg zu überlassen (Plut. Sulla 11; etwas anders Appian. Mithr. 29). Während der Belagerung Athens ließ Sulla, der im Laufe des J. 87 von der revolutionären Regierung zum *hostis* erklärt worden war und keine öffentlichen Mittel mehr zur Kriegführung erhielt (Appian. bell. civ. I 340. 370), neben andern Tempelschätzen insbesondere die von Epidauros und Olympia einziehen (Plut. Sulla 12. Appian. Mithr. 54), und L. hatte sie gleich im Peloponnes zur Löhnung der Truppen zu Gold- und Silbermünzen auszuprägen, die dann noch später als Lucullusgeld umliefen (Plut. 2, 2). Die Landsgemeinde der Aenianen ehrte den Quaestor als ihren Wohltäter (Syll.³ 743).

Im Winter 87/86 zog sich Sulla auf Eleusis zurück. Da der Feind die See beherrschte, war es um die Zufuhr schlecht bestellt. Auch die angeforderten rhodischen Schiffe vermochten nicht hinüberzukommen. Darum entsandte er den Proquaestor L. mit dem schwierigen Auftrag, aus Ägypten und Syrien eine Flotte heranzuführen. Dieser stach mit sechs kleinen Fahrzeugen in See, gelangte glücklich nach Kreta, dessen Gemeinden er für Sulla gewann, und von dort weiter nach Kyrene. Als höchst charakteristisch für L.s lebhafte geistige Interessen muß erwähnt werden, daß er sich auf diese gefahrvolle Reise den Akademiker Antiochos von Askalon (v. Arnim o. Bd. I S. 2493) mitnahm, und daß auch in seinem römischen Gefolge sich mehrere philosophisch gebildete Männer befanden, ferner der griechische Dichter A. Licinius Archias (Cic. Luc. 4, 11. 61. Cicero 5 erinnert an Scipios Gesandtschaftsreise, an der Panaetios teilnahm [Münzer o. Bd. IV S. 1453]. Ob L. in Alexandrien wirklich Zeit hatte, sich so eingehend mit den akademischen Schulstreitigkeiten zu befassen, wie das Cic. Luc. 11 schildert, mag auf sich beruhen. K. Reinhardt äußerte mündlich die Vermutung, daß diese Rahmenerzählung auf einen Dialog des Antiochos zurückgehen könnte). Die Kyrenaika gehörte seit 96 zum römischen Reich, war jedoch der Selbstverwaltung ihrer Gemeindestaaten überlassen worden (Marquardt R. Staatsverw. I 458. o. Bd. XII S. 164). Die Folge waren heftige innere Wirren, und so wurde Lucull gleich bei seiner Ankunft in Kyrene ersucht, durch eine neue Verfassung die Ruhe wiederherzustellen, welchem Wunsch er mit Geschick entsprochen zu haben scheint (Joseph. ant. Iud. XIV 114. Plut. 2. 3—5. Appian. Mithr. 33). Er erhielt auch einige Schiffe, verlor sie aber größtenteils wieder an Seeräuber, bevor er Alexandria erreichte (Plut. 2. 6). Trotzdem wurde er von König Ptolemaios X. Soter II. mit der gesamten Flotte aufs glänzendste eingeholt und erhielt Quartier im Königspalast, was bisher noch keinem auswärtigen Fürsten gewährt worden war. Auch sonst überschüttete ihn der König mit Aufmerksamkeiten: L. erhielt viermal so viel an Aufwandsentschädigung als sonst üblich und obendrein reiche Geschenke, angeblich im Wert von 80 Talenten (480 000 Denaren). Natürlich sollten ihm auch wie Scipio und seitdem manchem vornehmen Römer (o. Bd. IV S. 1452. Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde 3) die berühmten Sehenswürdigkeiten von Memphis vorgeführt werden. Doch er lehnte das ab, wie auch die Geschenke; das alles zieme sich nicht für ihn, der den Imperator im Feldlager verlassen habe. Weiter erkannte er bald, daß der König aus Furcht vor Mithradates die Neutralität nicht aufgeben wollte. Er stellte ihm nur Geleitschiffe bis nach Cypern zur Verfügung, und L. war so gereizt, daß er sogar einen kostbaren Smaragd, den ihm der König zum Abschied überreichte, zurückweisen wollte. Nur, weil ihm Ptolemaios zeigte, daß sein eigenes Bild darauf geschnitten sei, nahm er ihn schließlich, um nicht durch allzu schroffe Haltung ein Attentat während der Seefahrt herauszufordern (Plut. 2, 6—3, 1; vgl. v. ill. 74, 2). Auf der Weiterreise entlang der syrischen Küste konnte er von verschiedenen Städten, die in der damaligen Agonie des Seleukidenreichs noch nicht zum öffentlich organisierten Seeraub übergegangen waren (Appian. Mithr. 92. Strab. XVI 759. Joseph. ant. XIV 43), Schiffe erhalten. Die genügten aber nicht, um den offenen Kampf mit den feindlichen Seestreitkräften, die ihm an der kleinasiatischen Südküste auflauerten, wagen zu können. So gab er sich den Anschein, er wolle 86/5 auf Cypern überwintern, stach dann aber plötzlich in einer Nacht in See und erreichte glücklich Rhodos (Plut. 3, 2. 3). Die Verbindung mit Sulla war ihm völlig verlorengegangen. Dieser erwartete ihn nach seinen Siegen in Griechenland vergeblich und begann schließlich, während das Heer in Thessalien überwinterte, selbst eine Flotte zu bauen (Appian. Mithr. 51).

Inzwischen konnte L. seine Flotte mit rhodischen und pamphylischen Schiffen (Appian. Mithr. 56) verstärken und gewann auch die Koer

und Knidier zu einem Angriff auf Samos. Vor allem vertrieb er die königliche Besatzung aus Chios, welches einige Monate zuvor wegen seiner anfänglich romfreundlichen Haltung auf Mithradates' Befehl in grausamster Weise geplündert worden war (Appian. Mithr. 46. 47. Syll.³ 785, 14). Dann befreite er Kolophon und nahm den von Mithradates eingesetzten Tyrannen Epigonos gefangen (Plut. 3, 4). Diese Ereignisse fallen wohl schon ins J. 85. Im J. 86 waren die königlichen Armeen von Sulla bei Chaeronea und Orchomenos geschlagen worden, gleichzeitig war L. Valerius Flaccus, der Consul der römischen Revolutionsregierung, mit zwei Legionen (Appian. Mithr. 51) bis an den Hellespont marschiert. Dort brach freilich eine von seinem Legaten C. Flavius Fimbria geführte Meuterei aus, die damit endete, daß Valerius Anfang 85 bei Nikomedia erschlagen wurde und Fimbria vom Senat als Befehlshaber anerkannt wurde (Memnon 34, 2, FHG III 543. Münzer o. Bd. VI S. 2600). Dieser rechtfertigte die ruchlose Tat einigermaßen durch bedeutende Kriegserfolge gegen den Prinzen Mithradates in Bithynien (Memnon 34, 2ff. Front. strat. III 17, 5. Oros. VI 2, 10) und konnte schließlich daran gehen, den König selbst in Pergamon zu belagern. Mithradates wagte keinen Kampf und zog sich in die Küstenstadt Pitane zurück, um sich von dort mit Hilfe seiner Flotte dem Gegner gänzlich zu entziehen. Da Fimbria keine Schiffe besaß, wandte er sich an L. mit dem Ersuchen, Pitane von der Seeseite einzuschließen, dann sitze Mithradates im Netz und er und L. würden die beiden Sieger dieses Krieges sein. Indessen L. war zu anständig, um unter Verletzung des Treuverhältnisses gegenüber seinem Proconsul (Gelzer Nobilität d. röm. Rep. 62, 4) mit dem ruchlosen Popularen irgendwelche Verbindung einzugehen, und ermöglichte es so Mithradates nach Mytilene zu entkommen (Plut. 3, 4—8. Oros. VI 2, 10. Appian. Mithr. 52). Dabei muß trotz den Deklamationen unserer Quellen die Frage offenbleiben, ob L. zu einer wirklichen Blockade stark genug gewesen wäre, wo der König seine gesamten Schiffe zum Entsatz herbeirief (Plut. 3, 5. Bennett Cinna and his times, Dissert. Chicago 1923 [vgl. Philol. Wochenschrift XLIV 445, 52] rechtfertigt L. auch noch mit der Begründung, daß er von Fimbria niemals Loyalität hätte erwarten können). Mittlerweile hatte L. von Sulla den Befehl erhalten, bei Abydos den Hellespontübergang zu sichern (Appian. Mithr. 56). Auf dem Wege dahin stieß er zunächst bei Lekton, dem Mytilene gegenüberliegenden Vorgebirge der Troas, auf königliche Schiffe, die er besiegte. Bedeutender war ein Seetreffen, das er dem Admiral Neoptolemos bei Tenedos liefern mußte. L. fuhr auf der vordersten Pentere, deren Kapitän der Rhodier Damagoras war (vgl. IGR IV S. 1113). Dank dessen geschicktem Ausweichen blieb ein von Neoptolemos persönlich versuchter Rammstoß erfolglos, und L. gewann auch hier den Sieg (Plut. 3, 8—10). Darauf konnte er planmäßig Sulla beim Überschreiten der Dardanellen unterstützen und kurz danach bequemte sich Mithradates zum Frieden von Dardanos (Memnon 35, 2. Plut. Sulla 24. IGRR IV 713 Beginn der sullanischen Aera 85 v. Chr.). Nach Fimbrias Untergang ordnete Sulla die Verhältnisse der Provinz Asia. Den Gemeinden, die sich Mithradates angeschlossen hatten, auferlegte er eine Buße von 20 000 Talenten = 120 Millionen Denaren (Plut. Sulla 25. Luc. 4, 1; nach App. Mithr. 62 = Steuerschuld von 5 Jahren + Kriegskosten). L. wurde mit der Eintreibung betraut und hatte auch wieder die Münzprägung zu besorgen (Plut. 4, 1. Münzen dieser Prägung sind nicht bekannt, Regling bei Drumann-Groebe IV 137, 9). L. erfüllte seine Aufgabe mit Humanität (Plut. 4, 1. Cic. Luc. 1). Die Gemeinden Thyatira und Synnada ehrten den trefflichen Proquaestor als ihren Wohltäter und Patron (IGR IV 702. 1191. Delische Ehreninschrift derselben Zeit Dessau 865). Das Unglück der Provinzialen bestand darin, daß sie die geschuldeten Gelder sich nur durch Darlehen römischer Kapitalisten verschaffen konnten, welche in solchen Fällen 48% Zinsen zu nehmen pflegten (Syll.³ 748, 36. S. o. Bd. X S. 977. Bei diesem Fall muß berücksichtigt werden, daß bei dem Italikergemetzel von 88 große in der Provinz Asia angelegte römische Kapitalien verlorengegangen waren, so daß in Rom eine schwere Geldkrise eintrat [Cic. imp. Cn. Pomp. 19], welche von erheblichem Einfluß gewesen war auf den Ausbruch der Popularenrevolution), so daß sich die Schuldner in wenigen Jahren hoffnungslose Lasten aufluden (Plut. 7, 7. 20, 4). Auch als Sulla im J. 84 Asia verließ, blieb L. unter dem Propraetor L. Licinius Murena Nr. 122 (Memnon 36, 1. Worauf sich der Satz v. ill. 74, 2 *mox per Murenam in Asia classem Mithridatis Sullae conciliavit* bezieht, ist unverständlich) dort, beteiligte sich aber nicht an dessen Feldzug gegen Mithradates (Cic. Luc. 2. Eine Verhandlung mit einem Gesandten der Republik Rhodos Syll.³ 745, 7). Dagegen fällt in die Zeit von 85—80 eine Flottenunternehmung gegen Mytilene. Dieser mit Rom verbündete Staat hatte sich durch die Auslieferung des Consuls M.' Aquilius an Mithradates im J. 88 des schwersten Verrats schuldig gemacht (Klebs o. Bd. II S. 326). L. versuchte ihn zunächst zur Unterwerfung zu überreden. Weil er damit keinen Erfolg hatte, begann er nach einem siegreichen Gefechte mit der Belagerung der Stadt. Nachdem sich die gelandeten Truppen verschanzt hatten, fuhr er nach Elaea, dem Hafen von Pergamon, zurück, um die Mytilenaeer zu einem Angriff auf das Lager hinauszumanövrieren. Der Plan gelang vollkommen. Als L. überraschend kehrt machte, verlor der Feind 500 Tote und 6000 Gefangene (Plut. 4, 2. 3). Erobert wurde die Stadt dann erst 80 durch den Propraetor M. Minucius Thermus (Liv. per. 89. Suet. Caes. 2). In diesem Jahre kehrte L. nach Rom zurück. Auf dieser Reise wohl wurde er zum Retter von Plutarchs Vaterstadt Chaeronea. Der Kommandant einer dort einquartierten Cohorte (da Chaeronea erst im Laufe des J. 86 römische Besatzung erhielt nach Plut. Sull. 16 fin., kann das Ereignis nicht in L.s ersten griechischen Aufenthalt gesetzt werden) hatte einen jungen Mann vergewaltigen wollen und wurde dafür von diesem im Verein mit 15 Genossen beim Opfern erschlagen.

Die Verschworenen flüchteten dann und machten seitdem als Räuber die Umgegend unsicher. Der Gemeinderat hatte sie gleich zum Tod verurteilt. Darauf töteten sie die amtierenden Beamten im Rathause. L. befand sich eben mit einer Abteilung in der Nähe, untersuchte sofort den Fall und entschied, daß die Stadt an der Ermordung des römischen Offiziers keine Schuld treffe. Die Besatzung wurde aus ihr entfernt (Plut. Cim. 1, 6). Als einige Jahre später die Frage in einem Prozeß vor dem Statthalter Makedoniens wieder zur Sprache kam, wiederholte er in einem Brief seine Feststellungen und verhalf damit der Gemeinde zum Freispruch. Diese stellte dafür seine Statue auf dem Markt auf (Plut. Cim. 2, 1. 2).

Noch vor seiner Ankunft in Rom wurde er zum Aedilen gewählt (Cic. Luc. 1). Er hatte mit seiner Bewerbung bis dahin gewartet, weil er im J. 79 das Amt gleichzeitig mit seinem Bruder M. bekleiden konnte (Plut. 1, 9. Das J. 79 steht fest durch Plin. n. h. VIII 19). Die aedilicischen Spiele der beiden Brüder zeichneten sich durch Großartigkeit (Cic. off. II 57) aus. Besonders erhielt sich ein Kampf von Stieren gegen Elefanten im Gedächtnis (Plin. n. h. VIII 19. Gran. Licinian. 36 S. 32, 1 Flemisch. Vgl. Drexel bei Friedländer Darstellungen aus der Sittengesch. Roms⁹ IV 268). Für ihre dramatischen Aufführungen ließen sie eine drehbare Bühne errichten (Val. Max. II 4, 6). Dank einem Gesetz, das wohl die Ämterlaufbahn derjenigen erleichterte, die infolge der Popularenrevolution zurückgeblieben waren, konnte L. dann die Praetur schon im J. 78 bekleiden (Cic. Luc. 1. Lange R. Altert. III 182. Mommsen R. St.-R. I 525, 2). In diesem Jahre starb Sulla. In seinem Testament hatte er L. zum Vormund seines Sohnes Faustus gemacht, während Pompeius darin gar nicht erwähnt war (Plut. Luc. 4, 4; Pomp. 15; Sulla 38). Seiner Hochschätzung Luculls hatte er schon vorher damit Ausdruck gegeben, daß er ihm seine Denkwürdigkeiten widmete mit der Bitte, die künstlerische Redaktion der Herausgabe zu übernehmen (Plut. Luc. 1, 4. 4, 4. Sulla 6). L., der an den Greueln der Proskriptionen keinen Anteil hatte (Plut. 4, 4), war in der Tat einer der wenigen namhaften Sullaner, die dem politischen Werk des Meisters, der Schöpfung der verfassungsmäßig gesicherten Senatsherrschaft, aufrichtig anhingen und ihren politischen Weg in dessen Geist zu machen gedachten, wohingegen den andern vielmehr die Wiederholung der Diktatur als Ziel vorschwebte (s. Bd. II A S. 1702). Als Propraetor verwaltete er Africa mit dem Lobe der Gerechtigkeit (v. ill. 74, 3. Nimmt man Cic. Luc. *inde ad consulatum* wörtlich, so wäre anzunehmen, daß er bis 75 dort blieb. Drumann-Groebes Anmerkung IV 39 ‚Er blieb nicht über die gewöhnliche Zeit' scheint unbelegt).

Im J. 74 bekleidete er das Consulat gemeinsam mit M. Aurelius Cotta (CIL I² p. 154. Dessau 60. Cic. Verr. II, V 34. Plut. Luc. 5, 1). Das Reich befand sich damals in einer sehr schwierigen Lage: In Spanien war Sertorius im J. 75 zur Guerilla übergegangen und spottete der Siege des Metellus Pius und des Pompeius Magnus. Im Osten rüstete Mithradates offenkundig zu einem neuen Krieg. Makedonien war den Angriffen der nördlichen Barbaren preisgegeben und im Mittelländischen Meer wurde die Seeräuberei in frechster Weise betrieben (Cic. imp. Cn. Pomp. 32. 53. 65. Sall. hist. II 48, 6. 7. 14. Appian. Mithr. 67. 70. Plut. Pomp. 24). Noch im J. 75 hatte Pompeius einen scharfen Bericht an den Senat gesandt, worin er erklärte, er müsse mit seinem Heer nach Italien zurückkehren, wenn ihm nicht reichliche Geldmittel und Truppenersatz zur Verfügung gestellt würden (Sall. hist. II 98, 10. Plut. Sert. 21). Diese Frage zu lösen, war L.s erste Aufgabe, und er hielt es mit seinem Kollegen für eine Ehrenpflicht, diese Forderungen durchzusetzen. Stark wirkte dabei auch der persönliche Beweggrund, daß Pompeius bei seiner Rückkunft in Italien die entscheidende Macht besessen hätte (Plut. Luc. 5, 3. Pomp. 20). Das Verhältnis der beiden war begreiflicherweise gespannt, da Pompeius, der mehr als ein Jahrzehnt Jüngere, eine weit glänzendere Laufbahn hinter sich hatte, sich aber anderseits durch die geflissentliche Übergehung in Sullas Testament gekränkt fühlte (Plut. Luc. 4, 5; Pomp. 15). Aber gerade diese Empfindung L.s teilte die Mehrheit der Nobilität, und so kam der Senat seinen Anträgen bereitwillig nach (Sall. hist. II 98, 10). Eine Ausnahme bildete nur das berüchtigte Koteriehaupt P. Cornelius Cethegus (Münzer o. Bd. IV S. 2181 Nr. 97 Sall. hist. I 77, 20. Cic. Cluent. 84. 85), dessen Niederträchtigkeit L. mutig entlarvte, und der darum gern Pompeius gegen den eigenwilligen Consul ausgespielt hätte (Plut. 5, 4). Wenn er hier dem Hauptübel der sullanischen Restaurationsepoche, dem Koteriewesen, entgegentrat, so wollte er doch die große Errungenschaft von Sullas Verfassung, die Bändigung des Volkstribunats, nicht preisgeben. Sein Vorgänger im Consulat, C. Cotta, hatte da durch sein Gesetz, wonach die gewesenen Volkstribunen sich wieder um die Ämter bewerben durften (Ascon. p. 66. 78 Clart.), ein verhängnisvolles Zugeständnis gemacht. In diesem Jahr versuchte nun der Volkstribun L. Quinctius, ein für die Aufpeitschung der Massenleidenschaften sehr befähigter Mann (Cic. Cluent. 77. 93. 108—113), die Niederlegung weiterer sullanischer Schranken. Es bedeutete etwas, daß L., wenigstens solange als er in Rom weilte, diesen unruhigen Geist zu zügeln verstand, teils durch entschiedenes Abmahnen in der Öffentlichkeit (Sall. hist. III 48, 11), besonders aber auch durch persönliche Verhandlungen (Plut. 5, 5. Cic. Luc. 1 *consulatum ita gessit ut diligentiam admirarentur omnes, ingenium agnoscerent*). Kurz vor Abschluß seines Tribunatsjahres (Cic. Cluent. 90. 108) lief Quinctius freilich doch noch einmal Sturm gegen die nur aus Senatoren bestehenden Geschworenengerichtshöfe (Cic. Cluent. 77). Inzwischen trat die orientalische Frage in den Vordergrund: Im J. 74 starb Nikomedes III. (Eutrop. VI 6, 1. Appian. bell. civ. I 517. Maurenbrecher Sall. hist. S. 229 gegen Reinach Mithradates Eupator [übersetzt von Götz] 313) und hinterließ sein Königreich Bithynien dem römischen Volk (Appian. Mithr. 71. Vell. Pat. II 4, 1. Arrian. frg. 24, FHG III 591. Liv. per. 93). In

Rom wies man sogleich den Proconsul von Asia M. Iuncus (Münzer o. Bd. X S. 954) an, die Erbschaft einzuziehen (Vell. Pat. II 42, 3. Plut. Caes. 2). Dieses Ereignis bot nun aber auch Mithradates die erwünschte Gelegenheit, loszuschlagen, indem er die Rechtmäßigkeit des Testaments bestritt und vorgab, für einen Sohn des Nikomedes einzutreten (Sall. hist. IV 69, 9. II 71. Rice Holmes The Roman republic and the founder of the empire 1 [1923] 177. 398 hält das Testament für eine römische Fälschung mit Berufung auf Schol. Gronov. p. 437 Or. *mortuus est intestatus*). Er selbst ergriff von Bithynien Besitz (App. Mithr. 71), seine Streifscharen brachen in Asia ein (Suet. Caes. 4, 2), eine weitere Armee unter Diophantos besetzte die festen Plätze in Kappadokien, um einen römischen Vorstoß von Kilikien her abzuwehren (Memnon 37, 1). Der Senat hatte die neue Provinz bereits zur consularischen gemacht, allein bei der Verlosung fiel sie Cotta zu (Memnon 37, 1), während L. Gallia citerior erhielt (Plut. 5, 2. Appian. Mithr. 71. Liv. per. 93). Die Mängel des Losungssystems traten bei dieser Gelegenheit grell in Erscheinung. Denn man hielt augenscheinlich Cotta von Anfang an der Aufgabe nicht für gewachsen, und L., der doch auf Grund seiner früheren Leistungen im Osten der gegebene Mann für diesen Posten war, fürchtete, am Ende werde Pompeius auch dieses dankbare Kommando erhalten (Plut. Luc. 5, 2; Pomp. 20). So kam es ihm recht nach Wunsch, daß um diese Zeit die Nachricht eintraf, L. Octavius (Consul 75), der als Proconsul nach Kilikien abgegangen war (Sall. hist. II 98, 10), sei gestorben (Plut. 6, 1). Man hätte es als selbstverständlich ansehen sollen, daß nun der Senat L. zum Nachfolger bestellte. Statt dessen enthüllten sich die Mißstände der restaurierten Senatsoligarchie in ihrer ganzen Jämmerlichkeit. Es kam nämlich vor allem auf den ehrlosen Intriganten Cethegus an, wer die Provinz erhielt. So gab es für L. keinen andern Weg zum Ziele als mit kostbaren Geschenken Cethegus' Maitresse Praecia zu gewinnen. Darauf erklärte sich Cethegus unverzüglich für ihn, und mit der Provinz erteilte ihm der Senat dann auch einstimmig den Oberbefehl im Krieg (Plut. 6, 2—5. Cic. Mur. 33). Bei der bedrängten Lage des Staates bewilligte man ihm freilich nur eine Legion (Plut. 7, 1. App. Mithr. 72). Dafür erhielt er aber außer Kilikien auch noch Asia (Cic. Flacc. 85. Memnon 37, 1. Plut. 33, 5. Vell. Pat. II 33, 1. Nach Cass. Dio XXXVI 2, 2 wird erst seit 68 wieder ein Praetorier gesandt, beschlossen anscheinend schon 69. Holmes The Roman republic [1923] I 179, 1). In die Zeit von L.s Proconsulat gehört wohl die Inschrift zu Ehren des Legatus pro praetore C. Salluvius Naso (Dittenberger Or. gr. 445. Münzer Bd. IA S. 1975), der in Asia tätig war, und dieser Titel deutet vielleicht an, wie L. sich für die Verwaltungsgeschäfte und Rechtsprechung behalf. Dieses vom Senat an L. verliehene umfassende Imperium gab, vom Standpunkt der Senatsherrschaft aus gesehen, ein verhängnisvolles Vorbild für die in den nächsten Jahren immer wiederkehrenden Fälle, wo Vertreter der popularen Richtung sich entsprechende weitreichende Befehlsgewalten vom Volk übertragen ließen. So sollte Pompeius nach den vergrößerten Befugnissen der Lex Gabinia sich bis 24 *legati pro praetore* ernennen dürfen (Plut. Pomp. 26. Syll.[3] 750. Groebe Klio X 378), später erlangte Caesar ein ähnliches Recht (bell. Gall. I 21, 2; bell. civ. I 30, 2), bis schließlich der *legatus Augusti pro praetore* regulärer Statthalter der kaiserlichen Provinz wurde. Im selben J. 74 entschloß sich der Senat auch zu einer nachdrücklichen Bekämpfung der Seeräuberei, indem er dem Praetor M. Antonius (Klebs o. Bd. I S. 2594) ein *imperium infinitum* (Cic. Verv. II, II 8. III 213), d. h. *imperium aequum in omnibus provinciis cum procosulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari* (Vell. Pat. II 31, 2) erteilte. Die Wahl der unfähigen Persönlichkeit war namentlich dem Cethegus, aber auch dem Consul M. Cotta zu verdanken (Ps.-Ascon. p. 206 Or. Cic. imp. Cn. Pomp. 33. 53) und hatte zur Folge, daß die Aufgabe dann 67 dem Pompeius zufiel. So war es der Senat selbst, der unter dem Zwange der Not zum Mittel der außerordentlichen Vollmachten griff, dann aber, wie auch die Geschichte L.s genügsam beweist, durch schlechte Handhabung es selbst der popularen Opposition preisgab und das Aufkommen einer den sullanischen Tendenzen entgegengesetzten, d. h. senatsfeindlichen Militärdictatur beförderte (vgl. Cic. imp. Cn. Pomp. 57. 60).

Die beiden Consuln begaben sich wohl schon im Sommer 74 in ihre Provinzen (Maurenbrecher Sall. hist. S. 230. Liv. per. 93. 94. Cic. Luc. 1. Plut. 6, 6. Vgl. Laqueur N. Jahrb. XL 254. Holmes The roman republic I 402). Daß sich L. während der Seereise mit seinen Stabsoffizieren über den Kriegsplan beriet und auch aus Geschichtswerken Anregungen schöpfte, wird auf wirklicher Überlieferung beruhen, daß er dagegen beim Verlassen Roms *rei militaris rudis* gewesen sei, ist eine um der Pointe willen angebrachte Übertreibung Ciceros (Luc. 2), welche durch die Tatsachen seines früheren Lebens widerlegt wird. Er landete in Asia, wohl in Ephesos (Plut. 7, 1. Reinach Mithradates 317, 1). Die Truppen, die er vorfand, waren die beiden ehemaligen Legioneu des Consuls 86 L. Valerius Flaccus, dann des C. Flavius Fimbria, die Valeriani (Sall. hist. III 33. Cass. Dio XXXVI 14, 3. 16, 3. 46, 1) oder Fimbriani (Plut. 7, 1. 34, 2. Appian. Mithr. 72. Memnon 40, 1. 2), kriegstüchtige Mannschaften, aber, wie ihre Vergangenheit erwarten ließ, eine ungebärdige, stets zur Meuterei geneigte Soldateska und der Schrecken der Quartiergeber (Plut. Sert. 24). Indessen gelang es L. zunächst, sie in Kürze wieder unter die altrömische Disziplin zu zwingen (Sall. hist. III 19. Plut. 7, 2. 3). Weiter zog er aus Kilikien die beiden Legionen an sich, die sich seit 78 unter P. Servilius Isauricus so rühmlich geschlagen hatten (Porphyrio in Hor. ep. II 2, 26 *Luculli miles: Valerianus et Servilianus exercitus*). Die ganze Armee belief sich also auf 5 Legionen und zählte 30000 Mann zu Fuß und 2500 Reiter (Plut. 8, 4. Appian. Mithr. 72 gibt nur 1600 Reiter an, aber, da es sich um einen Gegner mit starker Kavallerie handelte, ist wohl mit Eckhardt Klio X 77 die größere Zahl vorzuziehen

Eine andere Möglichkeit wäre diese: Wie damals üblich, wurde die römische Kavallerie von den kleinasiatischen Bundesgenossen gestellt, in diesem Falle waren es insbesondere Galater [Memnon 44 verglichen mit Plut. 17, 7]. Nun hören wir aber, daß im ersten Feldzugsjahr 74/73 der galatische Tetrarch Deiotaros das Streifkorps zu vertreiben hatte, das unter Eumachos gegen Kilikien vorgestoßen war [Appian. Mithr. 75. Liv. per. 94. Oros. VI 2, 18]. So wurde vielleicht die von Plutarch angegebene Zahl erst nach dem Abschluß dieser Operation erreicht). Mit diesen Vorbereitungen verging geraume Zeit, während deren sich L. noch etwas mit dem wirtschaftlichen Zustand der Provinz Asia befassen konnte. Seit seiner Proquaestur war die Lage unter dem harten Druck der römischen Darlehensgläubiger und Abgabenpächter (Cic. imp. Cn. Pomp. 18 *in ea provincia pecunias magnas conlocatas habent*, das sind die Darlehensgläubiger. Die verpachteten Einkünfte werden gezogen *ex portu, ex decumis, ex scriptura* Cic. ebd. 15), sowie der einquartierten Truppen (Plut Sert. 24) eine ganz verzweifelte geworden und infolgedessen die Neigung wieder groß, sich Mithradates in die Arme zu werfen. Durchgreifendes konnte jetzt freilich nichts dagegen geschehen, aber durch ernste Mahnung an die Blutsauger vermochte er die Untertanen wenigstens einigermaßen zu beruhigen (Plut. 7, 7)

Es war wohl schon Herbst, als er den Vormarsch nach dem Sangarios, dem östlichen Grenzfluß des früheren Königreichs Bithynien (Brandis o. Bd. III S. 524) antrat (Memnon 39, 3). Die strategische Lage war so, daß Mithradates mit seiner Hauptmacht samt der Flotte bis in die Gegend von Chalkedon vorgedrungen war. Diese Stadt war von Cotta besetzt, der dort auch eine beträchtliche Flotte versammelt hatte, offenbar zu dem Zwecke, dem König die Ausfahrt in das Marmarameer zu sperren (Memnon 37, 2). Nach L.s Plan sollte der König von den beiden römischen Armeen gefaßt und womöglich kampflos gefangen genommen werden (Plut. 8, 3). Jedoch Cotta ließ sich verleiten, allein den Kampf aufzunehmen, und erlitt am selben Tage zu Wasser und zu Lande vernichtende Niederlagen (Memnon 39. Appian. Mithr. 71. Plut. 8, 1. Liv. per. 93. Oros. VI 2, 13. Eutrop. VI 6, 2. Sall. hist. III 23. 24. IV 69, 13). Er selbst konnte sich in Chalkedon halten, aber die königliche Flotte stieß ungehindert ins Ägäische Meer vor.

In Rom verbreitete diese Nachricht großen Schrecken; denn Mithradates hatte dem Sertorius 40 Kriegschiffe versprochen, die nun abgeschickt wurden (Memnon 43, 1), und die von Sertorius gesandten Offiziere sowie die nicht wenigen zu Mithradates geflüchteten Proskribierten planten nichts Geringeres als einen Angriff auf Italien selbst (Cic. imp. Cn. Pomp. 21; Mur. 33. Oros. VI 2, 21. Plut. Sert. 24. Appian. Mithr. 68). So bewilligte der Senat dem L. aus eigenem Antrieb 18 Millionen Denare zum Flottenbau; doch er konnte darauf verzichten mit dem Hinweis, daß ihm die verbündeten und untertänigen Gemeinden genug Schiffe stellen würden (Plut. 13, 4). Bei seinem Heere herrschte große Empörung über Cottas Unfähigkeit, und es verlangte, nach Osten, in das von Truppen entblößte Königreich Pontos geführt zu werden (hieher gehört vielleicht Sall. hist. III 25). Das schlug L. rundweg ab, weil ihm wichtiger sei, das Leben eines einzigen Römers zu retten, als das ganze Land der Feinde zu erobern, und zu Archelaos, dem seit 85 in Ungnade gefallenen (vgl. Oros. VI 2, 12) General Mithradats, der sich seinem Hauptquartier angeschlossen hatte und ihm ebenfalls dringend zuredete, sagte er, er wolle nicht feiger sein als ein Jäger und statt des Wildes die leere Höhle angreifen (Plut. 8, 3. 4). Er trat also den Vormarsch gegen den König an, und es gelang ihm, diesen von Chalkedon abzuziehen (Dessau 60, 10. vir. ill. 74, 4). Die Zusammenstöße mit dem Feinde beschränkten sich auf Reitergefechte und kleine Unternehmungen (Liv. per. 94). Sich mit der feindlichen Übermacht in eine Schlacht einzulassen, vermied er, da voraussichtlich der König infolge der Verpflegungsschwierigkeiten dieselbe auf die Dauer nicht zusammenhalten konnte (Plut. 8, 5: 8). In der Tat teilte dieser seine Armee. Während er gegen L. den von Sertorius zum Proconsul von Asia (Plut. Sert. 24) ernannten M. Marius in der Gegend des Askanischen Sees zurückließ (Plut. 8, 6 nennt die Ortschaft Otryae wohl = Otroea bei Strab. XII 794. Reinach Mithradates 320, 2), marschierte er selbst der Küste des Propontis entlang gegen Kyzikos. Schon wollte L. die von Marius angebotene Schlacht annehmen, als ein Meteorfall beide Heere wieder abschreckte (Plut. 8, 5). So kehrte er zur Taktik des Abwartens zurück (Plut. 8, 8). Marius vereinigte sich wieder mit dem Könige. Wie Mithradates in die Provinz Asia einrückte, hielt er sich an den mit Sertorius geschlossenen Vertrag (Plut. Sert. 23) und ließ beim Einzug in die Städte dem von ihm anerkannten Proconsul Marius den Vortritt (Plut. Sert. 24). In diese Zeit mag die Verteidigung der Provinz durch L.s Legatus pro praetore C. Salluvius Naso fallen (Dittenberger Or. gr. 445). Mithradates ließ diese Unternehmungen durch einzelne Detachements ausführen. Ein solches Korps unter dem Fimbrianer L. Fannius (Cic. Verr. II I 87) und dem königlichen General Metrophanes wurde von einem Mamercus (einem Sohn des Mam. Aemilius Lepidus Livianus Consul 77?; vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 313) geschlagen und weit nach Süden abgetrieben, fand dann aber schließlich den Rückweg zum König (Oros. VI 2, 15-18). Dagegen wurde dasjenige des Eumachos vom galatischen Tetrarchen Deiotaros zersprengt (o. S. 385). Das Hauptheer blieb stets in Fühlung mit L. (Plut. 9, 1), bis es in einer Regennacht plötzlich zum Angriff auf Kyzikos abmarschierte und diese Festung gleichzeitig zu Wasser und zu Lande einschloß (Sall. hist. III 26. 27). Da die mit Rom verbündete Republik bei Chalkedon schwere Verluste erlitten hatte, rechnete Mithradates mit einem raschen Erfolg (Plut. 9, 1. 4. Strab. XII 576. Appian. Mithr. 72). Aber L. rückte ihm sofort nach und konnte im Süden von Kyzikos einen Höhenzug besetzen, von wo aus er die Zufahrtsstraßen des Königs beherrschte (Sall. hist. III 28. Plut. 9, 2. Appian. Mithr. 72 behauptet, es sei durch Verräterei des

L. Magius, den einen der Fimbrianeroffiziere, die den Vertrag zwischen Mithradates und Sertorius vermittelt hatten [Cic. Verr. II I 87. Sall. hist. II 78], geschehen, daß Mithradates dem L. diese Stellung überlassen habe. Magius habe sich nämlich nach der Ermordung des Sertorius [in Wirklichkeit erfolgte diese erst 72] heimlich mit L. verständigt und Mithradates in den Wahn gewiegt, die Fimbrianer würden überlaufen, so daß er sich um die Römer nicht zu kümmern brauche. Hätten solche Beziehungen zu L. bestanden, so würde Cic. a. a. O. im J. 70 den Magius wohl nicht mehr als *hostis* bezeichnen. Vgl. Reinach Mithradates 328, 3). Er begann ihn durch Feldbefestigungen von allen Verbindungen zu Lande abzuschneiden (Appian. Mithr. 71. Oros. VI 2, 14) und erklärte den Soldaten, die ob der zugemuteten Schanzarbeit schwierig zu werden begannen (Liv. per. 94), in wenigen Tagen werde er ihnen einen kampflosen Sieg verschaffen (Plut. 9, 3. Appian. Mithr. 72). Die bedrängten Kyzikener benachrichtigte ein Bote des Archelaos von seiner Anwesenheit. Das war sehr wichtig, weil die Königlichen behaupteten, die von Kyzikos aus beobachteten Truppen auf den Höhen seien Mithradates' Verbündete (Sall. hist. III 37. Flor. III 5, 16. Plut. 9, 5. 6. Oros. VI 2, 14. Front. strat. III 13, 6). Bald gelang es auch auf einem Kahn, den L. aus dem Daskylischen See hatte herfahren lassen, einige römische Soldaten in die Stadt zu bringen (Plut. 9, 8. Strab. XII 576. Diod. exc. Esc. 33, FHG II p. XXIV). Da infolge des Winters (74/3) auch auf die Zufuhr zur See verzichtet werden mußte (Sall. hist. IV 69, 4. Appian. Mithr. 72. 76), brach beim Belagerungsheer eine schwere Hungersnot aus (Plut. 11, 2. Memnon 40, 3. Oros. VI 2, 15). Trotzdem machte Mithradates weiter die größten Anstrengungen zur Eroberung der Stadt, die aber an der heldenmütigen Verteidigung zuschanden wurden (Appian. Mithr. 73—76. Strab. XII 576). L. ließ den Dingen ihren Lauf. Wir hören nur, daß er sich gelegentlich bemühte, ein feindliches Kastell zu erobern, vermutlich, um seine Stellung zu verbessern (Plut. 11, 3). Als Mithradates ihn dadurch abgelenkt glaubte, gab er, um das Durchhalten zu erleichtern, seiner Reiterei den Befehl, sich mit den Zugtieren des Trosses und der entbehrlichen Infanterie ostwärts durch die römischen Linien nach Bithynien durchzuschlagen. Jedoch L. eilte auf die Meldung noch in der Nacht sofort in das Lager zurück und setzte frühmorgens trotz starkem Schneesturm 10 Cohorten und seine Kavallerie in Marsch. Ein großer Teil seiner Leute war den Anstrengungen dieser Hetzjagd nicht gewachsen (Sall. hist. III 40); aber mit dem Rest holte er den fliehenden Gegner am Flusse Rhyndakos ein. Nach einem für diesen verlustreichen Gefecht wurden 6000 Reitpferde und eine große Menge von Zugtieren erbeutet und 15000 Gefangene gemacht (Plut. 11, 5. Appian. Mithr. 75. Oros. VI 2, 15. Memnon 40, 1). Für den König wurde die Lage bald unerträglich, da sich zum Mangel auch Seuchen gesellten (Sall. hist. III 38. 39. Appian. Mithr. 76). So mußte er sich entschließen, die Belagerung aufzugeben. Um L. über seine Absicht zu täuschen, beauftragte er seinen Admiral Aristonikos mit einem Teil der Flotte in das Ägäische Meer vorzustoßen. Dieser versuchte bei dieser Gelegenheit die Fimbrianer, die, unwillig über das ihnen zugemutete winterliche Biwackleben (Plut. 33, 3), bereits seit längerem verräterische Verhandlungen mit dem Feind gepflogen hatten, zu einer Meuterei zu bewegen. Im entscheidenden Augenblick besannen sie sich aber eines besseren und überlieferten ihn samt den Bestechungsgeldern dem Proconsul (Plut. 11, 7. Sall. hist. III 33. Memnon 40,2 nennt Archelaos statt Aristonikos). Nun übergab Mithradates die Führung des Landheers (30000 Mann) dem Hermaeos und dem Marius (Memnon 40, 3), mit Lampsakos als Marschziel. Selbst fuhr er mit der Flotte nach Parion. Schon bei der tumultuarischen Einschiffung kam es zu vielen Unglücksfällen, die Kyzikener plünderten sein Lager und töteten die zurückgebliebenen Verwundeten (Memnon 40, 4), bei Parion erlitt er weitere Verluste durch Sturm (Sall. hist. IV 69, 14. Als Ursache galt die Plünderung des Artemistempels von Priapos zwischen Kyzikos und Parion, Plut. 13, 5). L. griff die Landtruppen beim Überschreiten der Flüsse Aesepos und Granikos an und rieb sie zum größten Teil auf (Plut. 11, 8. Memnon 40, 5. Appian. Mithr. 76. Oros. VI 2, 20. Flor. III 5, 17). Ihre Reste belagerte er in Lampsakos, bis ihnen Mithradates samt der Bürgerschaft die Flucht auf die Flotte ermöglichte (Appian. Mithr. 76). Nun zog L. unter Festjubel in das befreite Kyzikos ein. Die Gemeinde stiftete zum Andenken an ihren Erretter das Fest des Lukullia (Appian. Mithr. 76. Plut. 12, 1); er bewilligte ihr zum Lohn für ihre Treue eine stattliche Vergrößerung ihres Gebiets (Strab. XII 576. Vgl. Cic. imp. Cn. Pomp. 20; Mur. 33).

Um die Niederlage des Königs zu vollenden, mußte auch seine Flotte vernichtet werden. Denn mit dieser setzte er im Frühling 73 seine Unternehmungen fort. Er versuchte persönlich die Belagerung von Perinth (Memn. 40, 5) und zog sich nach deren Fehlschlagen in die Bucht von Nikomedien zurück (Plut. 13, 1. Appian. Mithr. 76). Eine Flotte von 50 Schiffen schickte er unter Marius, Alexandros und Dionysios ins Ägäische Meer (Appian. Mithr. 76). Darum begab sich L. an den Hellespont und hieß die aufgebotenen Schiffskontingente der asianischen Gemeinden, sich zu sammeln (Plut. 12, 1. Ein milesisches Schiff Dittenberger Or. gr. 447). Während er sich im troischen Alexandrien aufhielt, lief aus Ilion die Meldung ein, es seien beim ‚Achaeerhafen' 13 feindliche Penteren in Fahrt nach Lemnos gesichtet worden. Er stach sofort in See und konnte sie bei Tenedos sämtlich abfangen (Plut. 12, 2. Appian. Mithr. 77. Memn. 42, 2. Cic. Mur. 33; Arch. 21). Dann suchte er gleich auch die Hauptflotte auf, die an einer öden Insel bei Lemnos (Chryse Bürchner o. Bd. III S. 2486) vor Anker lag. Da sie die Schlacht verweigerte, landete L. Truppen und zwang sie in See zu gehen, wo 32 Kriegsschiffe und mehrere Lastschiffe von den Angreifern versenkt wurden (Oros. VI 2, 21. Sall. hist. III 54). Von den feindlichen Führern endete Dionysios durch Gift, Marius wurde gefangen und sofort hingerichtet, da ihn L. als einen Senator nicht beim Triumph aufführen konnte. Dagegen ließ

er den Alexandros für diesen Tag in Gewahrsam nehmen. Dem Senat erstattete er seinen Feldzugsbericht in einem mit Lorbeer umwickelten Schreiben (Cic. imp. Cn. Pomp. 21; Arch. 21. Appian. Mithr. 77. Plut. 12, 2—5. Memn. 42, 2. Eutrop. VI 6, 3. Oros. VI 2, 21. 22). Mittlerweile war ein anderes Geschwader unter den Legaten C. Valerius Triarius (Dittenberger Or. gr. 447) und (Cassius? vgl. Cic. Att. XIII 52, 1; Philipp. XIII 3 oder Barronius? vgl. Dessau 5562) Barba mit zahlreichen Landtruppen an Bord (Memn. 41, 1) in die Propontis gefahren. Triarius eroberte Apamea (Myrlea Strab. XII 563), Barba Prusias (Kios) und Nikaia (Appian. Mithr. 77. Memn. 41, 1—3. Oros. VI 2, 23). Sein eigenes Geschwader übergab L. dem Legaten Voconius mit dem Befehl, zunächst den im Treffen bei Chryse geschlagenen Feind zu verfolgen und dann in Nikomedien den König selbst zu stellen. Jener versäumte indessen Zeit durch Teilnahme an der Mysterienfeier auf Samothrake (Plut. 13, 1). Dafür rückte Cotta von Chalkedon bis 27 km an Nikomedien heran und verständigte sich mit Triarius über die Einschließung dieser Stadt (Memn. 42, 2). Vor dieser Gefahr lichtete Mithradates schleunigst die Anker und versuchte durch den Bosporus zu entkommen, verlor aber durch Sturm eine Anzahl Schiffe, bis er an der Mündung des Hypios westlich von Heraklea Schutz fand (Memn. 42, 2. Sall. hist. III 56. IV 68, 14; stark übertreibend Plut. 13, 2. 3. Appian. Mithr. 78. Oros. VI 2, 24. Liv. per. 95). Trotz Niederlagen und Unglücksfällen gelang es ihm, den bedeutenden herakleotischen Gemeindestaat zum Anschluß an seine Sache zu gewinnen. Heraklea war seit dem Krieg gegen Antiochos III. mit Rom durch einen Vertrag gleichen Rechtes verbunden gewesen (Memn. 26, 4). Bei der Annexion Bithyniens versuchten die römischen Staatspächter aber auch im dortigen Hafen einen Zoll einzurichten, wogegen die Bürger zur Selbsthilfe geschritten waren (Memn. 38, 3). Dadurch waren die Beziehungen zu Rom gestört, und da auch der höchste Beamte der Republik, Lamachos, ein alter Freund des Königs war, stieß die Vollendung des Bruchs auf keinen Widerstand mehr. Der König ließ 4000 Mann Besatzung unter dem Kelten Konnakorix dort und fuhr selbst nach Sinope und Amisos weiter (Memn. 42, 4. 5. Appian. Mithr. 78. Oros. VI 2, 24). L. traf mit Cotta und Triarius in Nikomedien zusammen (Sommer 73 Eutrop. VI 6, 3) und vereinbarte mit ihnen, daß er selbst den Krieg gegen Mithradates in Pontos führen, Cotta Heraklea erobern und Triarius die Sicherung des Hellesponts gegen die noch im Mittelländischen Meer kreuzenden königlichen Geschwader übernehmen sollte (Memn. 43, 1).

Als L. den Vormarsch antrat, ging die gute Jahreszeit zu Ende (Plut. 33, 3) und bestand daher wenig Begeisterung für den neuen Feldzug. Dazu waren zunächst (in Paphlagonien Eutrop. VI 8, 2) die Lebensmittel knapp, so daß der Getreidebedarf durch aufgebotene Galater nachgetragen werden mußte (Plut. 14, 1; darnach hätten 30000 je einen Medimnos = 52,5 l getragen. Nach Polyb. VI 39, 13 erhielt der Legionar im Monat $^2/_3$ Medimnos); aber weiter östlich im Gebiet des Halys (Strab. XI 561. 562) gelangte das Heer in überaus fruchtbare und wohlangebaute Landschaften, wo bald eine ungeheure Beute zusammengebracht wurde, so daß für ein Rind nicht mehr als 1 Denar, für einen Sklaven nur 4 Denare zu lösen waren, das übrige aber überhaupt nichts galt (Plut. 14, 1. Appian. Mithr. 78). L. rückte vor bis Themiskyra und nahm weit und breit die Ortschaften des offenen Landes in Besitz, während er sich zunächst um die mächtigen Festungen Sinope, Amasia und Amisos nicht kümmerte (vgl. Memn. 54, 3). Wo kein Widerstand geleistet wurde, durfte nicht geplündert werden (Plut. 14, 2). Die Soldaten begannen wieder ihre Unzufriedenheit zu äußern. Sie verlangten, daß ihnen das reiche Amisos überantwortet werde. Andererseits begriffen sie die anscheinende Gleichgültigkeit nicht, womit L. es geschehen ließ, daß Mithradates in seiner nicht weit entfernten Residenzstadt Kabira (Strab. XII 556) ein neues Feldheer von 40000 Mann zu Fuß und 4000 Reitern bildete (Plut. 15, 1. Appian. Mithr. 78. Den Kern bildeten wohl die Truppen, die er bei Kriegsbeginn unter Diophantos nach Kappadokien geschickt hatte. Vgl. Memn. 37, 1 und 43, 3). L. setzte ihnen in einer Contio auseinander, es könnte sich ihnen nichts Unerwünschteres ereignen, als daß der König sein Reich verlasse, weil dann zweifellos sein Schwiegersohn Tigranes von Armenien, der seit 83 auch das Seleukidenreich an sich gebracht hatte (Iust. XL 1, 4. Appian. Syr. 48. 69. Bouché-Leclercq Hist. des Séleucides I 430), in den Krieg eingreifen würde (Plut. 14, 5—8. Memn. 43, 2). So ließ er ohne Rücksicht auf die Stimmung der Truppen während des Winters 73/72 Amisos mit der Neustadt Eupatoria und Themiskyra belagern (Appian. Mithr. 78. Plut. 15, 1. 33, 3). Doch gelang die Eroberung nicht, da Mithradates nicht verhindert werden konnte, den Bedrängten Proviant, Mannschaften und Waffen zu schicken (Appian. Mithr. 78. Nach Plut. 15, 1 wäre die Belagerung lässig betrieben worden). Im Frühjahr 72 betraute L. mit der Weiterführung der Belagerung von Amisos seinen Legaten L. Licinius Murena Nr. 123 (Cic. Mur. 34. Plut. 15, 1) und rückte selbst mit drei Legionen (Phleg. Trall. frg. 12, FHG II 606) ins Lykostal vor gegen die Stellungen des Königs bei Kabira (vgl. Ruge o. Bd. X S. 1397. Kabira von Anderson und Cumont Studia Pontica 56. 259 identifiziert mit Niksar; in diesem Werk auch Karten und Abbildungen). Der mit der Paßwache betraute königliche Prinz Phoenix ging kampflos zu L. über (Appian. Mithr. 79). Als das römische Heer auf die Höhen im Süden des Lykostale gelangt war, überschritt Mithradates den Fluß und bot in der Ebene die Schlacht an. L. schickte seine Reiterei vor. Diese erlitt aber eine schwere Niederlage — der römische *praefectus equitum* Pomponius wurde gefangen genommen (Plut. 15, 2. Appian. Mithr. 80). Erst nach einiger Zeit zeigte ihm ein griechischer Gefangener einen Gebirgspfad, auf dem er in nächtlichem Umgehungsmarsch ein Kastell auf einer Höhe über Kabira erreichen konnte. In einer etwas tiefer gelegenen Stellung, hinter einer tiefen Schlucht, schlug er das Lager, bereit, über den König herzufallen, sobald sich dieser eine Blöße gab (Plut. 15, 3. 4. Appian. Mithr. 80. Sall.

hist. IV 5). Der König seinerseits hoffte, ihn durch Abschneiden der Zufuhr in dieselbe Not zu bringen, in die er selbst vor Kyzikos geraten war (Appian. Mithr. 81), war aber gegebenenfalls auch zu einer Feldschlacht gewillt (nach Munro zitiert von Holmes The Roman republ. I 407 befand sich L.s Lager am Paryadres, also auf der Nordseite des Lykostales, während der König eine Stellung auf der gegenüberliegenden südlichen Talseite bezog und Luculls Verbindungen sowohl nach Westen als nach Süden [Kappadokien] beherrschte). Einmal entwickelte sich aus einem der üblichen Vorpostengefechte ein größeres Treffen; zunächst warfen die römischen Reiter die Königlichen, bis der König selbst auf dem Schauplatz erschien und die Römer zu schmählicher Flucht in die Berge zwang (Appian. Mithr. 80. Memn. 43, 3). Im römischen Lager verlangten die Legionare, zur Unterstützung hinausgeführt zu werden. Doch L. begnügte sich, selbst hinunterzueilen und die Flüchtigen zum Stehen zu bringen. Zur Sühnung der Feigheit mußten sie hernach im Sträflingsanzug einen 12 Fuß tiefen Graben ausheben (Plut. 15, 6. 7. Daß sie zuvor den Feind wieder bis in sein Lager zurückgeschlagen hätten, scheint eine Beschönigung, die durch den nachfolgenden Bericht über die Schanzarbeit bei Plutarch selbst widerlegt wird. Appian und Memnon kennen nur eine vollständige römische Niederlage). Mithradates ließ die Siegesnachricht nach allen Seiten verbreiten (Appian. Mithr. 80). Darauf trat der Winter 72/71 ein, während dessen der Kampf ruhte (Phleg. Trall. frg. 12, FHG III 606. Plut. 33, 4. Diese Chronologie wird auch empfohlen durch Memn. 55, wonach Mithradates nach seiner Flucht 1 Jahr und 8 Monate warten mußte, bis ihm Tigranes eine Audienz gewährte. Daß das Überwintern L.s bei Kabira erst nach der Niederlage Mithradates anzusetzen sei, wie Holmes I 402 will, stimmt nicht zu Phlegons Bericht). Während dieses Stellungskrieges versuchte Mithradates auch durch einen Überläufer, der sich in das Vertrauen L.s einzuschleichen wußte, den Imperator aus dem Wege zu räumen. Doch scheiterte das Unternehmen an der Gewissenhaftigkeit von L.s Kammerdiener, der den Zutritt zum schlafenden Herrn beharrlich verweigerte (Plut. 16. Frontin. strat. II 5, 30. Appian. Mithr. 79. In jeder Quelle hat der Überläufer einen andern Namen, und Appian berichtet von zwei derartigen Versuchen und verlegt sie in die Zeit, bevor L. das Lager bei Kabira bezog).

Im Frühjahr 71 sah sich L. in die Notwendigkeit versetzt, die Verpflegung des Heeres aus dem verbündeten Königreich Kappadokien zu beziehen (Appian. Mithr. 80. Memn. 43, 4, vgl. Sall. hist. IV 8). Das zeigt, daß die nähere Umgebung erschöpft war. Aus dem unteren Lykostal konnte offenbar auch nichts beschafft werden, weil Themiskyra wohl noch in der Hand des Feindes war (die Quellen sind hier wie überall für den dritten mithradatischen Krieg ganz ungenügend. Vgl. Holmes I 406). Vermutlich wurde die Straße benutzt, die von Kabira nach Komana führte (Holmes I 407). Die erste derartige Proviantkolonne wurde von dem Legaten Sornatius (vgl. IGR IV 437) mit 10 Cohorten gesichert. Der königliche General Menandros versuchte sie abzufangen, wurde aber siegreich zurückgeschlagen (Plut. 17, 1). Die nächste Expedition leitete der Legat M. Fabius Hadrianus (Münzer o. Bd. VI S. 1771 Nr. 83), gegen den Mithradates zwei Generale mit 2000 Mann zu Pferd und 4000 zu Fuß schickte (Memn. 43, 4. Phleg. Trall. frg. 12. Plut. 17, 2). Auch dieser Zusammenstoß entschied sich zugunsten der Römer und endete dank dem Eingreifen der von L. gesandten Unterstützung mit einer völligen Niederlage der Pontiker. Die Panik war so groß, daß sie, als die Römer auf der Verfolgung an ihr Lager gelangten, dieses nach kurzem Widerstand aufgaben und unter schwersten Verlusten flüchteten (so nach Memn. 43, 5. Holmes I 408. Vgl. Reinach Mithradates 337, 1. Sall. hist. IV 8). Der König selbst aber befand sich in Kabira, und entschloß sich sofort zur Flucht. Dabei entkam er nur mit knapper Not den verfolgenden galatischen Reitern, weil sich diese mit der Beraubung eines mit Geld beladenen Maultiers aufhielten (Memn. 44. Plut. 17, 3–7 und Appian. Mithr. 81 lassen den König aus dem Lager fliehen. Vgl. Sall. hist. IV 9). Während die Römer das Lager plünderten (Plut. 17, 8. Sall. hist. IV 11), errreichte er Komana und gelangte schließlich mit 2000 Reitern nach Armenien (Appian. Mithr. 82. Liv. per. 97). Tigranes verbot ihm freilich, an seinen Hof zu kommen, gewährte ihm aber in seinem Königreich Aufenthalt und Schutz (Memn. 46, 1. 55. Erst nach 20 Monaten fand eine persönliche Zusammenkunft statt, etwa Spätherbst 70, wodurch die Niederlage bei Kabira in den Frühling 71 datiert wird. Plut. 22, 1. Appian. Mithr. 82). L. hatte den M. Pompeius vergeblich mit der Verfolgung beauftragt (Memn. 45, 1. Nach Plut. 19, 1 soll L. persönlich bis Talaura gekommen sein) und nahm selbst Kabira ein. Die meisten Kommandanten der königlichen Burgen lieferten ihm freiwillig die anvertrauten Schätze aus (Plut. 18. 1. Memn. 45, 1. Appian. Mithr. 82. Sall. hist, IV 12). Der Vater von Strabons Mutter rächte sich am König, der ihm kürzlich einen Neffen und einen Sohn hatte hinrichten lassen, indem er L. 15 Kastelle übergab. Dieser versprach ihm dafür den Dank Roms. Doch verhinderte später Pompeius die Anerkennung der verheißenen Belohnung durch den Senat (Strab. XII 558). Auf diese Weise wurden Kleinarmenien und die Landschaften der Chaldaer und Tibarener an der Küste unterworfen (Plut. 19, 1). In Rom war man vier Jahre später der Ansicht, der allzugroße Eifer im Einbringen der königlichen Reichtümer sei daran Schuld geworden, daß Mithradates selbst entkommen konnte (Cic. imp. Cn. Pomp. 22).

In der Tat war das von L. erstrebte Ziel nicht erreicht worden. Doch hoffte er, auf diplomatischem Weg von Tigranes die Auslieferung des Schwiegervaters zu erlangen, und entsandte zu diesem Zwecke seinen Schwager Ap. Claudius Pulcher an den Hof des Großkönigs (Plut. 19, 1. Memn. 46, 2. Die Lage war ganz ähnlich wie 106 im iugurthinischen Krieg, wo Marius den Sulla zu Bocchus schickte wegen Auslieferung Iugurthas). Diese Reise nahm geraume Zeit in Anspruch, da der Gesandte zunächst falsch geführt wurde und dann im syrischen Antiochia warten mußte, bis der König von einer Expedition nach

Phoinikien zurückkehrte (Plut. 21, 1. 2. Joseph. ant. Iud. XIII 419; bell. Iud. I 116). Er verwandte diese Frist geschickt, um mit verschiedenen Vasallen des Tigranes heimliche Beziehungen anzuknüpfen (Plut. 21, 2. Sall. hist. IV 56). Das Hauptziel wurde nicht erreicht. Tigranes war verärgert, daß er in dem offiziellen Schreiben L.s nur als ‚König', nicht als ‚König der Könige' tituliert wurde, und ließ in seiner ablehnenden Antwort darum seinerseits den Imperatortitel weg (Plut. 21, 7. Memn. 46, 3). Er teilte darin mit, daß er, falls die Römer den Krieg begännen, sich wehren würde. Appius kehrte mit diesem Bescheid im Frühjahr 70 nach Ephesos zurück, wo L. sich damals aufhielt (Plut. 23, 2). Offenbar war Tigranes zunächst noch in Syrien beschäftigt. Denn erst im Herbst dieses Jahres ließ er Mithradates kommen und gab ihm Reiter zur Rückeroberung seines Königreichs (Plut. 22, 1. Memn. 55). Er selbst plante für das Frühjahr 69 einen großen Eroberungszug durch Kilikien und Lykaonien in die römische Provinz Asia (Plut. 23, 7).

Unterdessen konnte L. die letzten Stützpunkte Mithradats, die großen Festungen, in seine Hand bringen. Er begab sich 71 zunächst vor das durch Murena belagerte Amisos (Memn. 45, 2). Da seine Aufforderung zur Kapitulation kein Gehör fand, nahm er in überraschendem Sturmangriff den von Mithradates neuerbauten Stadtteil Eupatoria (vgl. Appian. Mithr. 68. Plin. n. h. VI 7) und zerstörte ihn (Memn. 45, 3). Bald darauf gelang auch die Überrumpelung der Altstadt. Der feindliche Befehlshaber Kallimachos entkam mit seinen Leuten zu Schiff (Appian. Mithr. 83). steckte aber vorher die Stadt in Brand. L. gab seinen Leuten Befehl zu löschen, mußte aber zu seinem Schmerz erleben, daß sie statt dessen in zügelloser Weise plünderten. Er begnügte sich nun aber nicht mit Klagen, daß ihn das Schicksal an Amisos zu einem Mummius werden ließ, sondern bemühte sich aufs tatkräftigste um den Wiederaufbau der Stadt. Er lud die geflüchteten Bürger zur Rückkehr ein und auch sonst, wer von Griechen sich beteiligen wollte. Um für sie Raum zu schaffen, bewilligte er der Stadt eine beträchtliche Vergrößerung ihres Gebiets. Auch ließ er ihr die Autonomie (Plut. 19. Appian. Mithr. 83. Strab. XII 547 spricht von ‚Befreiung' durch Caesar. Cass. Dio XLII 48, 4). Den Athenern, die während der Wirren des ersten mithradatischen Kriegs nach Amisos abgewandert waren, ermöglichte er, soweit sie die Belagerung überstanden hatten, die Heimkehr und stattete sie mit einem Reisegeld von 200 Drachmen aus. Für seinen Philhellenismus ist weiter charakteristisch die Mißbilligung des Verhaltens Murenas gegenüber dem in Gefangenschaft geratenen Grammatiker Tyrannion (Strab. XII 548). Murena hatte sich diesen aus der Beute erbeten und ließ ihn dann als seinen Sklaven frei. L. hielt es für unwürdig, daß ein geistig so bedeutender Mann in solcher Weise in den Freigelassenenstand hinabgedrückt wurde (Plut. 13, 9. Varro de sermone Lat. frg. 84 p. 214, 6 Goetz-Schoell). Für den Rest des J. 71 scheint L. seinen Truppen Ruhe gegönnt zu haben. Dagegen gelang es seinem Legaten C. Valerius Triarius, die 2jährige (Memn. 52, 2) Belagerung von Heraklea zu gutem Ende zu führen. Im J. 72 hatte dieser die letzte königliche Flotte, die nach dem westlichen Mittelmeer vorgedrungen war, bei ihrer Rückkehr vor Tenedos vernichtet (Memn. 68, 2) und wurde nun von Cotta herbeigerufen, Heraklea auch zur See einzuschließen (Memn. 49, 5). Diese Blockade unterband alle Zufuhr von außen, ein Durchbruchsversuch der Herakleoten mißlang. Darauf vereinbarte Konnakorix mit Triarius gegen freien Abzug der Besatzung die Übergabe der Stadt (Memn. 51, 3). Die Soldaten des Triarius mußten sich dann aber mit Cottas Landtruppen in die Beute teilen (Memn. 51, 5). Triarius nahm weiterhin dem Konnakorix auch Tios und Amastris kampflos ab (Memn. 52, 3. Appian. Mithr. 82 fin. schreibt die Eroberungen des Legaten dem L. selbst zu). Von den großen Städten wurden nun nur noch Sinope und Amasia für den König gehalten (Memn. 53. 54, 3. Appian. Mithr. 83 läßt Sinope irrtümlicherweise vor Amisos fallen. Wenn Cic. imp. Cn. Pomp. 21 Sinope vor Amisos erwähnt, so hat das keine historische Bedeutung. Eutrop. VI 8, 2 läßt Sinope und Amisos vor dem Sieg bei Kabira erobert sein. Vgl. die Aufzählung Plut. 46, 1 Tigranokerta, Kabira, Sinope, Nisibis).

Den Winter 71/70 verbrachte L. persönlich in der Provinz Asia, vermutlich mit Konventsreisen (vgl. Cic. ad fam. XV 4, 2). Als seine Hauptaufgabe betrachtete er die Tilgung der seit 84 auf der Provinz lastenden Kontributionsschulden (o. S. 380). Das Geld war von römischen Kapitalisten geliehen worden zu dem bei solchen Gelegenheiten üblichen hohen Zinsfuß und gegen Verpfändung des öffentlichen (Appian. Mithr. 63) sowohl als auch des privaten Eigentums (das ergibt sich aus Plut. 20, 1 *ἰδίᾳ* und 20, 3 *τὰς κτήσεις ἐλευθέρας ἀποδοθῆναι τοῖς δεσπόταις*). Obwohl die Zinsen mit größter Härte eingetrieben wurden, konnten die Gläubiger nie befriedigt werden, so daß infolge der Zinseszinsen die Schuld bis zum J. 70 von 120 Millionen Denaren auf 720 gestiegen war. Neben dieser Kontributionsschuld hatte das Land noch die an die römischen Pachtgesellschaften vergebenen Einkünfte aufzubringen: den Zehnten vom Bodenertrag, das Weidegeld und die Hafenzölle (Cic. imp. Pomp. 15. Plut. 20, 1 das Land mißhandelt *ὑπὸ τῶν τελωνῶν καὶ τῶν δανειστῶν*). L. erreichte nun durch wirksame Erleichterungen, daß die Schuld bis 67 (Plut. 20, 3 *ἐν ἐλάττονι χρόνῳ τετραετίας*. Cic. Luc. 3) völlig abgetragen werden konnte: 1. wurde der Zinsfuß auf 12% herabgesetzt (vgl. Cic. Att. V 21, 11. 13. Klingmüller o. Bd. VI S. 2196), 2. wurden die Forderungen rückständigen Zinses, soweit sie das ursprünglich geliehene Kapital überstiegen, ganz niedergeschlagen (nach einem Grundsatz, der sowohl im ägyptischen als im späteren römischen Recht anerkannt wurde. Diod. I 79, 2. Dig. XII 6, 26, 1. XXII 1, 9 pr. Cod. Iust. IV 32, 27, 1. Mitteis Grundzüge der Papyrusk. 118), 3. wurde die jährliche Zahlungsverpflichtung des Schuldners begrenzt auf 25% seiner Einnahmen aus Grundbesitz und auf eine feste Zahlung für Sklaven- und Hausbesitz (Appian. Mithr. 83), 4. wurde Berechnung von Zinseszins mit Verlust der ganzen Forderung bedroht (vgl. Leonhard o. Bd. I S. 2070). Dieses Edikt bewirkte, daß die Gläubiger von jetzt an ihr geliehenes Kapital bestenfalls verdoppelt zurückerhielten. Da ja auch L.

12% als berechtigten Jahreszins anerkannte. so bedeutete die bloße Verdoppelung innerhalb von 17 Jahren (84–67) für die Gläubiger eine schwere Einbuße, und die römische Finanzwelt (d. h. der Ritterstand) betrachtete seitdem L. als einen Mann, der beseitigt werden müsse (Plut. 20, 5). Dabei ist nicht zu übersehen, daß vor L.s Edikt die Gläubiger sich auf dem Wege der Real- und Personalexekution in unbeschränktem Maße bezahlt machen konnten, so daß tatsächlich viele schon mehr herausgepreßt haben werden (Plut. 20, 1. 2). Nach L.s Vorbild hat im J. 61 Caesar die von Metellus Pius nach dem Sertoriuskrieg mit einer ähnlichen Kontribution belastete Hispania ulterior saniert (Plut. Caes. 12; bell. Hisp. 42, 2. Gelzer Caesar 50). Zur Feier seiner Siege und des durch seine Erlasse wiederhergestellten Friedens veranstaltete L. in Ephesos großartige Festzüge und Spiele, die dankbaren Städte antworteten mit Lucullusfesten (Plut. 23). Um diese Zeit kehrte Ap. Claudius zurück und berichtete über die Verhandlung mit Tigranes. Weil danach ein Krieg mit diesem in Aussicht stand, begab sich L. im Frühjahr 70 wieder nach Pontos, um zunächst die Unterwerfung dieses Landes zu beendigen (Plut. 23, 2).

Unter seiner Leitung machte die Belagerung von Sinope gute Fortschritte, besonders weil Machares, der Kolchis und Bosporos besaß, die Sache des Vaters für verloren hielt (Plut. 24, 1), mit L. zu verhandeln begann und die ursprünglich für Sinope bestimmten Zufuhren diesem überließ (Memn. 54, 1). Nun verließ auch der Kommandant dieser Festung mit den Söldnern seinen Posten. Erst am Brand der von ihm zurückgelassenen Schiffe erkannte L., was geschehen war, und befahl sogleich die Mauern zu ersteigen. Diesmal gelang es ihm besser als in Amisos, das Morden und Plündern der Soldaten zu unterdrücken (Memn. 54, 3. Nach Plut. 23, 3 soll er noch 8000 [!] zurückgebliebene kilikische Söldner vorgefunden und getötet, den Bürgern aber ihr Eigentum gelassen haben. Der Gegensatz zwischen Bürgern und Besatzung auch bei Strab. XII 546. Es wird hervorgehoben, daß L. nur zwei Kunstwerke wegführte, die Weltkugel des Billaros und den Stadtheros Autolykos des Sthenis (Strab. XII 546). Autolykos soll in der Nacht vor der Einnahme Sinopes L. im Traume erschienen sein (Plut. 23, 3. Appian. Mithr. 83. Oros. VI 3, 2. 3). Nach dem Fall von Sinope gab auch Amasia den Widerstand gegen die Römer auf (Memn. 54, 3). Machares wurde durch L. als König von Bosporos (Krim) und Freund und Bundesgenosse der Römer anerkannt (Plut. 24, 1. Appian. Mithr. 83. Liv. per. 98). Er verzichtete damit auf das ursprüngliche väterliche Reich, Pontos war in aller Form von Rom annektiert. L. meldete darüber an den Senat, und dieser bestellte die übliche Zehnerkommission, welche mit dem Proconsul die Verhältnisse der neuen Provinz endgültig ordnen sollte (Plut. 35, 6. 36, 1. Cass. Dio XXXVI 43, 2. 46, 1. In der Kommission befanden sich Luculls Bruder M., der Vater seines Legaten L. Murena [doch s. u. Nr. 123] und andere gute Freunde, Cic. Att. XIII 6a).

Im Frühjahr 69 begann L. die Offensive gegen Tigranes. Die dafür bestimmte Armee setzte sich aus 18000 Legionaren, 3000 Reitern und 1000 Leichtbewaffneten zusammen (Plut. 27, 2. Eutrop. VI 9, 1, im ganzen 18000 Maun. Front. strat. II 1, 14 in der Schlacht bei Tigranokerta weniger als 15000. Plut. 24, 1 bietet im Gegensatz zur späteren Stelle nur 12000 zu Fuß und gegen 3000 Reiter. Appian. Mithr. 84 gar nur 2 Legionen und 500 Reiter. Die angegebene Zahl kombiniert von Eckhardt Klio X 76ff. Holmes The Rom. rep. I 408). Gegen die zu erwartenden Unternehmungen Mithradats ließ er in Pontos 6000 Mann unter Sornatius und C. Fabius Hadrianus (Plut. 24. 1. 35, 1. Cass. Dio XXXVI 9, 2. Appian. Mithr. 88) und in Asia und Bithynien, das ihm nach Cottas Abzug ebenfalls unterstand, mindestens die gleiche Zahl unter C. Valerius Triarius (Cass. Dio XXXVI 10, 1. Appian. Mithr. 88. Vielleicht wsr es das ehemalige Heer Cottas, Memn. 52, 3. Nach Plut. 35, 2 sollen die vereinigten Legaten in der Schlacht bei Gaziura [Cass. Dio XXXVI 12, 1] 150 Centurionen und 24 Kriegstribunen verloren haben). Das Feldzugsziel war die neue Hauptstadt des armenischen Großreichs Tigranokerta (wohl das heutige Meiafarkin am Fuß des Antitauros nördlich des Tigris, so v. Moltke Briefe über Zustände und Begebenheiten aus der Türkei 285. Strab. XVI 747 scheint es weiter südlich in Mygdonia anzusetzen. Eckhardt Klio IX 407ff. X 84ff. Karte X 230. Über die Kontroverse zuletzt ausführlich Holmes The Rom. rep. I 409ff.). Alles war gut vorbereitet. Zuerst ging es mit Gewaltmärschen durch Kappadokien, das Land des verbündeten Ariobarzanes, der selbst am Feldzug teilnahm. an den Euphrat, vermutlich bei Melita (Strab. XII 535. Plin. n. h. VI 8. Tac. ann. XV 26. 27). Dort waren während des Winters heimlich die nötigen Kähne für den Übergang hergestellt worden (Sall. hist. IV 59). Zunächst schien Hochwasser den Plan des raschen Uferwechsels zu vereiteln. Doch schon am folgenden Tag fiel das Wasser, so daß die Eingeborenen L. ehrfurchtsvoll als Wundertäter begrüßten (Sall. hist. IV 60). Ein weiteres gutes Vorzeichen war, daß eine der heiligen Kühe der Landesgottheit Anahita sich ihm freiwillig zum Opfer darbot. Außerdem brachte er dem Euphrat ein Stieropfer dar (Plut. 24, 2–5. Memn. 56, 1). Das Brückenkopfkastell Tomisa auf dem Ostufer, das ein früherer Kappadokerkönig an den Fürsten der Sophene verkauft hatte, gab er dem Ariobarzanes zurück zum Lohn für seine guten Dienste (Strab. XII 535). Die Bevölkerung der Sophene leistete keinen Widerstand, und er dankte ihr durch strenge Mannszucht (Plut. 24, 6. Appian. Mithr. 84). Erst als er den Tigris überschritten hatte (Plut. 24, 7), erfuhr Tigranes in Tigranokerta den feindlichen Anmarsch. Er befahl dem Mithrobarzanes mit 3000 Reitern und zahlreichem Fußvolk (Appian Mithr. 84 gibt ihm nur 2000 Reiter) die Römer aufzuhalten. Diese bezogen eben ihr Marschlager, und L. schickte unter dem Legaten Sextilius ein aus 1600 Reitern und ebensoviel Legionaren und Leichten gemischtes Detachement vor mit der Weisung, nicht zu kämpfen, sondern nur den Lagerbau zu sichern. Allein Mithrobarzanes griff sofort an, verlor aber selbst sein Leben. Seine Leute flüchteten und wurden

großenteils vernichtet (Plut. 24, 4. 5). Darauf verließ Tigranes seine Hauptstadt und gab seinen Truppen Befehl. sich nördlich am Antitauros bei ihm zu versammeln. Jedoch L. ließ ihn durch Murena unter schweren Verlusten an Leuten und Gepäck über das Gebirge treiben (Plut. 27, 1), und dem Sextilius gelang es, ein von Süden heranrückendes arabisches Kontingent zu zersprengen. Darauf ward er mit der Belagerung Tigranokertas betraut und konnte alsbald den unbefestigten Königspalast einnehmen. Die Stadt mußte mit Werken eingeschlossen werden (Appian. Mithr. 84. Memn. 56, 1). L. selbst hatte sich gegen eine Stadt gewandt, wo sich der königliche Harem befand. Doch vermochte Tigranes die Frauen und einen Teil der Schätze im Dunkel der Nacht rechtzeitig zu retten. Aber die Bedeckungsmannschaften wurden niedergemacht oder gefangen (Memn. 56, 2. 3. Appian. Mithr. 85 berichtet, ein Detachement von 6000 Mann habe die Frauen aus Tigranokerta herausgeholt und sei glücklich zurückgekehrt. Eckhardt Klio X 92. Holmes The Rom. rep. I 193. 3 geben dieser Version den Vorzug). L. vereinigte nun die ganze Armee vor Tigranokerta, dessen Befehlshaber Mankaeos (Appian. Mithr. 84) sich mit großem Geschick verteidigte (Cass. Dio XXXVI 1 b. 1; 2. Sall. hist. IV 61–63). Ihm war es auch darum zu tun, durch die Belagerung der reichen Königsstadt Tigranes zu veranlassen, eine Feldschlacht zu wagen (Plut. 26, 2). Dieser hatte nach seinem Rückzug dem Schwiegervater Mithradates Bericht geschickt (Memn. 56, 2) uud rief die Aufgebote des ganzen Reiches zusammen (Plut. 26, 4; nach Eckhardt Klio X 93 in der Ebene von Musch). Mithradates sandte ihm seinen General Taxiles und warnte dringend vor einer Schlacht: Tigranes solle durch Wegnahme der Lebensmittel L. das Schicksal bereiten. das seinerzeit Mithradates bei Kyzikos getroffen habe (App. Mithr. 85). Das hatte nur die Wirkung, daß Tigranes, in der Meinung, Mithradates mißgönne ihm den Sieg, sich selbst entschloß, vor dem Eintreffen Mithradats zu schlagen (Plut. 26, 5). Er überschritt den Antitauros und bezog in der Nähe von Tigranokerta auf dem Ostufer eines Flusses Stellung (Plut. 27, 5; nach Eckhardt ist der Fluß der Batman-Su, Karte Klio X 102. Holmes 423. wo aber Bedenken gegen diese Annahme). Im römischen Kriegsrat waren die Meinungen geteilt; die einen waren für Aufhebung der Belagerung und Einsetzen der ganzen Armee, die andern befürworteten die Fortsetzung der Belagerung, da man die starke Besatzung nicht im Rücken lassen dürfe. L entschied sich für die Teilung der Kräfte, 6000 Mann Fußvolk ließ er unter Murena vor Tigranokerta. Mit 24 Cohorten. etwa 10000 Mann Legionaren, der gesamten Reiterei und rund 1000 Schleuderern und Bogenschützen schlug er am 5. Oktober 69 auf dem westlichen Ufer das Lager (Plut. 27, 2. 3). Als er am folgenden Morgen zum Flußübergang antreten ließ, machten ihn einige Offiziere darauf aufmerksam, daß der 6. Oktober ein *dies ater* sei, weil an diesem Tage im J. 105 Q. Servilius Caepio die Schlacht gegen die Kimbern verloren habe. Darauf antwortete er: ‚Ich werde diesen Tag für die Römer zu einem Glückstag machen‘ (Plut. 27, 8. 9) und ging allen voran mit gezogenem Schwert über den Fluß. Der Feind erwartete die Römer, auf seinem rechten Flügel stand vorgeschoben die Panzerreiterei, die Waffe, worauf Tigranes seine größte Hoffnung setzte (Plut. 27, 7. Sall. hist. IV 64–66). L. ließ deren rechte Flanke durch seine thrakischen und galatischen Reiter angreifen, und während hier das Gefecht begann, umging er selbst mit 2 Cohorten die feindliche Stellung und besetzte die Höhe im Rücken der Panzerreiter. Der Feind hatte dieses Gelände für ungangbar gehalten, aber die Römer folgten willig ihrem Führer, der ihnen auch hier zu Fuß den Weg bahnte. Als sie unbemerkt oben angelangt waren, rief er laut: ‚Wir haben gesiegt, Kameraden!‘ und befahl, sogleich mit den Schwertern über die Kataphrakten herzufallen und nach ihren ungeschützten Knieen zu hauen. Doch es kam zu gar keinem Kampfe; die Gepanzerten flüchteten sogleich in das eigene Fußvolk, und dieses lief auseinander, noch ehe es selbst ins Gefecht kam. Tigranes war ganz verzweifelt und gab, um unerkannt fliehen zu können (Oros. VI 3, 7), sein Diadem seinem Sohn. Der wagte nicht, es selbst anzulegen, und reichte es einem Sklaven zur Aufbewahrung. Dieser geriet dann in Gefangenschaft, so daß es schließlich als Trophäe in Luculls Hand fiel (Plut. 28, 2–7. Appian. Mithr. 85. Memn. 57, 2. Front strateg. II 1, 14). Die Römer hatten nur 5 Tote und 100 Verwundete. Die Feinde verloren nach der niedrigsten Angabe 5000 Tote und noch mehr Gefangene (Phleg. Trall. frg. 12, FHG III 606. Vgl. Sall. hist. IV 67. Plut. 28, 7 Fußtruppen über 100000, Reiter beinahe alle = 55000 nach 26, 7. Oros. VI 3, 6 Tote 30000). Die Katastrophe des vom Glück bisher so unverdient verwöhnten Großkönigs stand jedenfalls in gar keinem Verhältnis zur geringen Anstrengung, die sie den Römern gekostet hatte. Antiochos von Askalon, der auch auf diesem Feldzug seinen erlauchten Freund begleitete, faßte den Eindruck in dem Wort zusammen, die Sonne habe noch nie eine solche Schlacht gesehen (Plut. 28, 8. Cic. Luc. 61). L. ließ sich nicht entgehen, dem Senat mit entsprechenden Ziffern die Größe seines Sieges zu erläutern. Darnach hätte sich das feindliche Heer, das er mit 14000 Mann schlug, auf 20000 Schützen, 55000 Reiter, 150000 zu Fuß, 35000 Mann Armierungstruppen, also insgesamt auf 260000 Mann belaufen (Plut. 26, 7. Liv. bei Plut. 28, 8. Nach Phleg. Trall. frg. 12 zählten die gemeinsamen Streitkräfte des Tigranes und Mithradates 40000 zu Fuß und 30000 zu Pferd. nach Memnon 57, 1 das Heer des Tigranes im ganzen 80000 Mann. Appian. Mithr. 85: 250000 zu Fuß, 50000 zu Pferd. Eutrop. VI 9, 1: 7500 Panzerreiter. 100000 zu Fuß).

Nach der Schlacht kehrte L. nach Tigranokerta zurück. Hier begann sich die erst kürzlich zwangsweise aus dem ganzen Reich zusammengeholte Bevölkerung gegen die armenische Besatzung zu erheben, insbesondere die Kiliker (Plut. 26, 1. Appian. Mithr. 84. Cass. Dio XXXVI 2, 3); aber Mankaeos entwaffnete auch die griechischen Söldner. Wie er diese dann aber töten lassen wollte, setzten sie sich zur Wehr und öffneten den Römern die Tore (Appian. Mithr. 86.

Plut. 29, 3. Memn. 57, 3). Die Stadt wurde geplündert und warf den Soldaten ungeheure Beträge ab (Plut. 29, 3 auf 48 Millionen Denare geschätzt). Darüber hinaus konnte L. aus der Beute noch jedem Soldaten 800 Denare ausbezahlen (Plut. 29, 4). Tigranes hatte zur Einweihung des neuerbauten Theaters zahlreiche dionysische Künstler herbeigerufen. Diese spielten jetzt bei Luculls Siegesfeiern (Plut. 29, 4). L. bezeugte auch wieder seinen Philhellenismus, indem er die von Tigranes angesiedelten Griechen (nach Strab. XI 532 waren infolge der Deportationen 12 Griechenstädte verödet) mit Reisegeld versehen in ihre Heimat entließ. Aber den deportierten Barbaren (vgl. Strab. XII 539) gestattete er ebenfalls die Heimkehr, und so wurde er vielerorts als ‚Wohltäter und Gründer' geehrt (Plut. 24, 5). Die vereinsamte Großstadt sank zum Dorf hinab (Strab. XI 532). Es befanden sich dort auch zahlreiche Frauen von Vasallen des Großkönigs. Indem L. sie gegen alle Unbill schützte, gewann er ihre Gatten. So erschienen bei ihm außer andern Antiochos von Kommagene und der Araberfürst Alchaudonios (Cass. Dio XXXVI 2, 5. Strab. XVI 753 König der Rhambaeer am Euphrat. Plut. 29, 7. 46, 1). Die Landschaft Sophene erklärte sich entschieden für Rom. Zarbienos, der Fürst der Gordyene, hatte seinerzeit schon dem Ap. Claudius Pulcher Hilfe zugesagt. Deshalb wurde er mit seiner ganzen Familie von Tigranes getötet. Nun erschien L. in seinem Lande und ehrte ihn als seinen Freund und Verbündeten Roms durch eine prunkvolle Leichenfeier und ein kostbares Grabdenkmal. Dabei ergriff er Besitz von seinen Schätzen und den Vorräten, welche zur Ernährung des Heeres vollauf genügten, so daß er die römische Staatskasse nicht in Anspruch nehmen mußte (Plut. 29, 7—10. Sall. hist. IV 72). Magadates, Tigranes' Statthalter in Syrien, zog mit seinen Truppen ab. Syrien und Phoinike waren damit preisgegeben (Strab. XII 532). Antiochos XIII. Asiatikos (Wilcken o. Bd. I S. 2486. Bouché-Leclercq Hist. des Séleucides I 437) versuchte noch einmal, den Thron seiner Väter einzunehmen, und wurde dabei von L. anerkannt (Appian. Syr. 49. Iustin. XL 2, 2).

Inzwischen war Tigranes zu Mithradates entkommen und überließ diesem die fernere Kriegsleitung (Memn. 58, 1. Plut. 29, 1. Cass. Dio XXXVI 1, 1). Das Heer wurde durch neue Aushebungen verstärkt und durch pontische Offiziere nach römischer Weise eingeteilt und ausgebildet (Appian. Mithr. 87. Plut. 29, 2. Memn. 58, 1. Cass. Dio XXXVI 1, 1). Ferner setzte sich Mithradates in Verbindung mit dem neuen Partherkönig Phraates III. Arsakes XII., stellte ihm vor, wie er nicht dem Untergang der Reiche Pontos und Armenien untätig zusehen dürfe, wenn er nicht selbst den Römern zur Beute fallen wolle (Sall. hist. IV 69, 16ff. Cass. Dio XXXVI 1, 2). Als Preis für das Bündnis versprach er die Rückgabe der durch Tigranes dem Partherreich geraubten Gebiete Mesopotamien, Adiabene und der Großen Täler (Memn. 58, 2; vgl. Strab. XI 532, wo 70 Täler Armeniens erwähnt werden, die Tigranes zuerst den Parthern abtrat und sie später wieder zurückeroberte. Appian. Mithr. 87). Durch die ehemaligen Vasallen des Tigranes erhielt jedoch L. alsbald Kenntnis von diesen Verhandlungen und ließ den Partherkönig durch deren Vermittlung bedrohen, falls er die Feinde unterstütze; wenn er sich aber für Rom entscheide, stellte auch er ihm Belohnung in Aussicht. Darauf erschienen Gesandte des Phraates bei ihm und boten ihm Freundschaft und Bündnis an (Cass. Dio XXXVI 3, 1. 2. Plut. 30, 1). L. schickte zur Weiterführung der Verhandlungen seinen Legaten Sextilius. Da dieser selbstverständlich auch die militärischen Verhältnisse des Partherreichs erkundete, wurde Phraates argwöhnisch und verweigerte die Unterstützung. Er wollte vorderhand neutral bleiben, brach aber die Beziehungen zu den beiden Königen nicht ab (Cass. Dio XXXVI 3, 3 nennt den Legaten *Σηκίλιος*. Plut. 30, 2. Appian. Mithr. 87). L. sah daher voraus, daß er für das nächste Jahr 68 auch mit einem Partherkrieg rechnen müsse (daß er selbst die Offensive gegen Phraates ergreifen wollte, wie Plut. 30, 2. 31, 1 sagt, wird von Eckhardt Klio X 195 mit Recht geleugnet), und befahl dem Legaten Sornatius, ihm die Truppen aus Pontos in die Gordyene zu führen.

Da traf der erste große Fehlschlag seine bisher so glückliche Kriegsführung. Die Truppen meuterten und leisteten dem Marschbefehl keine Folge; statt dessen verlangten sie nach Hause (Plut. 30, 4). Und ebenso schlimm war, daß beim Bekanntwerden dieser Nachricht Luculls eigene Truppen dieselben Töne anschlugen und ihre trefflichen Winterquartiere in der Gordyene nicht verlassen wollten (Plut. 30, 5). Diese Vorgänge spielten sich im Frühsommer 68 ab (Plut. 31, 1. Cass. Dio XXXVI 4, 2), wahrscheinlich nicht ohne Zusammenhang mit der um die Jahreswende beginnenden Erschütterung von Luculls Stellung in Rom (vgl. Cic. imp. Cn. Pomp. 23). Seine Siegesberichte über die Schlacht bei Tigranokerta und die Eroberung der Königsstadt begegneten in Rom der hämischen Kritik seiner Feinde. Man machte ihm zum Vorwurf, daß er aus Begierde, noch lange Proconsul zu bleiben, den Tigranes habe entkommen lassen und das Volk in immer neue Kriege stürze. Statt die Könige niederzukämpfen, plündere er sie aus und reize die Völker mit seiner Habsucht, vor der sie auch die Heiligtümer nicht sicher glaubten, zum äußersten Widerstand (Cass. Dio XXXVI 2, 1. Cic. imp. Cn. Pomp. 22. 23. Plut. 23, 5. Sall. hist. IV 70. 73). Diese Angriffe gingen aus von den durch die asianische Schuldenregulierung geschädigten Kapitalisten, die als Gläubiger zahlreicher Senatoren auch auf den Senat einen starken Einfluß ausübten, und besonders, da ihnen die im J. 70 erreichte Durchlöcherung des sullanischen Systems gestattete. Volkstribunen in ihren Sold zu nehmen (Plut. 20. 5). Unter dem Eindruck dieser Agitation beschloß der Senat im Anfang des J. 68. nach Asia wieder einen Praetorier zu entsenden. Aber das war nur der erste Schritt. Ein Hauptwortführer der gegen L. gerichteten Hetze war der damalige Praetor L. Quinctius, gegen den er schon als Consul hatte kämpfen müssen (Plut. 39, 6). Vergeblich bot ihm L. Schweigegeld (Sall. hist. IV 71). Jener setzte im Senat durch, daß der Consul Q. Marcius Kilikien als Provinz übernahm (Cass. Dio XXXVI 2, 2. 15, 1. Sall.

hist. V 14. Suet. Caes. 8. Vgl. Caelius bei Cic. fam. VIII 10, 2 es erging das S. C. *ut paludatus exeat*), vielleicht mit der Begründung, es sei dort gegen die Seeräuber Krieg zu führen (Cass. Dio XXXVI 17, 2. Vaglieri Dizion. epigr. II 225, im J. 63 erhob er Anspruch auf den Triumph Sall. Catil. 30, 3). L. war damit auf Bithynien und Pontos beschränkt (Plut. 33, 5).

Trotzdem trat er Mittsommer 68 den Vormarsch in das armenische Hochland an und gelangte glücklich in die Ebene von Musch (über die in Frage kommenden Pässe Eckhardt Klio X 202ff.). Da diese Gegend 5—600 m höher liegt als das Tigrisgebiet, war die Ernte noch nicht reif. Dazu nahm Mithradates eine Schlacht nicht an, sondern wollte nur mit Reiterei die römischen Requisitionen verhindern (Appian. Mithr. 87). Jedoch blieben die Römer in mehreren Scharmützeln siegreich, verwüsteten das Land und nahmen einige Getreidemagazine weg (Plut. 31, 2. Cass. Dio XXXVI 4, 2). Da sich Mithradates nicht rührte, rückte L. ganz in seine Nähe und schloß ihn mit Gräben ein, vermochte aber auch so ihn nicht zum Schlagen zu bringen. Da entschloß er sich, nach Artaxata, der alten armenischen Königsstadt, zu marschieren. Diesmal täuschte er sich nicht in der Hoffnung, den Feind vor die Klinge zu bekommen. Am vierten Tage stand ihm auf dem nördlichen Ufer des Arsanias das Reiterheer (so richtig Eckhardt Klio X 210) des Tigranes gegenüber (Plut. 31, 5). Er überschritt den Fluß mit 12 Cohorten und der Reiterei in vorderer Linie, der Rest bildete die Reserve zum Schutz gegen Umfassungsversuche. Sofort entspann sich ein Reitergefecht mit dem vorderen Treffen des Tigranes. Dieser hielt den römischen Reitern stand, wich aber vor dem Fußvolk zurück. Jedoch waren die mardischen Bogenschützen sehr geschickt, noch im Davonreiten ihre mit Widerhaken versehenen Pfeile zu schießen, so daß die Römer beträchtliche Verluste an Toten und Verwundeten erlitten (Cass. Dio XXXVI 5, 1. 2. Plut. 31, 7. Sall. hist. IV 75. 76). L. rief darauf seine Reiter zurück und leitete persönlich den Angriff auf die feindliche Hauptmacht, insbesondere die als Kerntruppe geltenden Atropatener. Auch diese ergriffen die Flucht, bevor es zum Handgemenge kam, womit die Schlacht entschieden war (Plut. 31, 8; daß auch Mithradates geflohen sei, scheint ein Mißverständnis. Er nahm jedenfalls an diesem Kampfe gar nicht teil. Eckhardt Klio X 211). L. gedachte nun den Marsch fortzusetzen. Aber es war inzwischen Ende September (Plut. 32, 1) geworden, und Schneefälle und Frost steigerten in dem unwirtlichen Lande die Strapazen der Soldaten bis zur Unerträglichkeit (Plut. 32, 2. Cass. Dio XXXVI 6, 1). So begann nach wenigen Tagen eine Meuterei. Zuerst verlangten sie durch Vermittlung der Kriegstribunen den Rückzug, bald aber auch, indem sie nachts in den Zelten ein Geschrei erhoben. L. flehte sie an, doch noch so lange auszuharren, bis sie Artaxata, das ‚armenische Karthago' zerstören könnten. Es half nichts, er mußte ihnen zu Willen sein und führte das Heer nun über einen andern Paß bis nach Mygdonien zurück (Plut. 32, 3. 4). Dort befand sich das mit gewaltiger Doppelmauer bewehrte Nisibis noch im Besitz des Tigranes, der es seinem Bruder Guras anvertraut hatte; diesem stand Kallimachos zur Seite, der ehemalige Verteidiger von Amisos (Plut. 32, 5. Cass. Dio XXXVI 6, 2). Die ersten Versuche, in die Mauer Bresche zu legen, mißlangen. Aber seit Eintritt des Winters ließ die Wachsamkeit der Verteidiger nach. In einer finstern Sturmnacht erstiegen die Römer gleichzeitig an vielen Stellen die äußere Mauer und machten die wenigen Posten nieder. Dann füllten sie den Graben der inneren Mauer aus, während die Feinde wegen des Regens weder ihre Geschütze brauchen noch das brennende Naphtha herabschütten konnten. Da diese Mauer schwächer war, wurde sie bald genommen, worauf Guras auch die Burg und die Schätze übergab. Ihn behandelte L. freundlich. Dagegen den Kallimachos verurteilte er zum Feuertode, zur Strafe dafür, daß er Amisos in Brand gesteckt hatte (Cass. Dio XXXVI 7. Plut. 32, 5. 6. Eutrop. VI 9, 1). Den übrigen Winter 68/67 verbrachte er in Nisibis (Cass. Dio XXXVI 7, 4), während ein Teil der Truppen unter L. Fannius in der Gordyene einquartiert war. Diese griff Tigranes an, wurde dann aber von L. vertrieben (Cass. Dio XXXVI 8, 2. Plut. 34, 6. Über den ehemaligen Sertorianer Fannius s. o. S. 386 und Münzer o. Bd. VI S. 1922).

Nachdem die römische Offensive gegen Armenien im Herbst 68 zusammengebrochen war, rückte Mithradates mit 8000 Mann in Kleinarmenien ein, freudig begrüßt von seinen früheren Untertanen (Cic. imp. Cn. Pomp. 24. Sall. hist. V 1. 3). Überall wurden die einzelnen Römer im Lande getötet, da sich das neue Regiment bereits verhaßt gemacht hatte (Cass. Dio XXXVI 9, 2. Ich möchte Sall. hist. V 9 hieher stellen, wonach viele römische Soldaten für die Legaten und Tribunen Geschäfte trieben oder sich für eigene Handelsunternehmungen Urlaub erkauften. Es waren die verlotterten Truppen, die einige Monate vorher dem Marschbefehl Luculls den Gehorsam verweigert hatten, Plut. 30, 4). Der Legat M. Fabius Hadrianus erlitt eine schwere Niederlage, teils infolge des Überlaufens der Sklaven, denen Mithradates die Freiheit versprochen hatte (Cass. Dio XXXVI 9, 4), teils infolge Verrates einer thrakischen Reiterabteilung, die früher im Dienste Mithradats gestanden hatte. Daß Fabius seinerseits eine allgemeine Freilassung verfügte, konnte das Schicksal nicht wenden (Appian. Mithr. 88). Nur der Verwundung des alten Königs hatte er es zu verdanken, daß er nach Kabira entkam. Aber bald wurde er hier eingeschlossen. Da befreite ihn C. Valerius Triarius, der eben im Begriffe stand, L. Verstärkungen zuzuführen (Cass. Dio XXXVI 10, 1). Mithradates zog sich südwärts nach Komana auf die Irislinie zurück. Triarius folgte und lieferte ihm zum zweitenmal ein siegreiches Treffen. Während des Winters ruhten die Feindseligkeiten, mit Beginn des Frühlings 67 bezogen die beiden Heere Stellungen bei Gaziura (westlich Komana, Ruge o. Bd. VII S. 891). Mithradates hatte seine Kräfte bedeutend verstärkt und bildete sie eifrig im römischen Kampfverfahren aus (Cic. imp. Cn. Pomp. 24. Sall. hist. V 3. Cass. Dio XXXVI 12, 2. 3). Triarius rief L. herbei und

gedachte, sich bis zu dessen Eintreffen abwartend zu verhalten (Cass. Dio XXXVI 10, 2—12, 3). Der Imperator trat Frühjahr 67 den Marsch an, freilich schon damals entgegen der widerspenstigen Stimmung der Truppen (Plut 34, 6). Es war sein eigener Schwager P. Clodius (Sall. hist. V 11), der sich nicht genug bevorzugt fühlte und während des Winters bei den Fimbrianern gehetzt hatte, sie müßten ihr Leben unter endlosen Strapazen verbringen, ohne Lohn, da L. die ungeheure Beute für sich selbst behalte (Plut. 34. 1—5. Cass. Dio XXXVI 14, 4. 17, 2). Selbstverständlich hing diese Hetze des Clodius mit der fortgehenden Agitation in Rom zusammen. Am 10. Dezember 68 trat A. Gabinius Capito (Vonder Mühll o. Bd. VIII S. 424. Capito in der Inschrift Bull. hell. XXXVI [1922] 199ff.) das Volkstribunat an, und bald darauf wurde der letzte Schlag gegen L. geführt, indem eine Lex Gabinia angenommen wurde, durch die der Consul 67 M'. Acilius Glabrio die Provinzen Bithynien und Pontos erhielt, und welche zugleich die Entlassung der im J. 86 von L. Valerius Flaccus ausgehobenen Mannschaften befahl (Sall. hist. V 13. Cic. imp. Cn. Pomp. 26. Plut. Pomp. 30 unrichtig, daß Acilius nur Bithynien erhalten habe, während Pontos L. geblieben sei). Für die dabei angewandte Kampfweise ist bezeichnend, daß Gabinius in den Contionen den Stimmpöbel mit Hilfe eines Gemäldes aufreizte, das eine Villa Luculls darstellte (Cic. Sest. 93). Weiter hieß es, die lange Dauer von Luculls Imperium widerspreche der alten Gepflogenheit (Cic. imp. Cn. Pomp. 26). Die Nachricht von diesen Vorgängen war schon vor dem Abmarsch aus den Winterquartieren nach Nisibis gelangt (Cass. Dio XXXVI 14, 3. Eutrop. VI 9, 3), und so betrachteten es die Fimbrianer als eine besondere Leistung, daß sie sich überhaupt zur Unterstützung der Kameraden in Pontos herbeiließen (Plut. 35, 1). L. hatte seit der Übernahme des Kommandos mit Schwierigkeiten bei den Soldaten zu kämpfen gehabt. Aber es fehlte ihm auch die Eigenschaft, welche Sulla und später Caesar in so hohem Maße besaßen, die Soldaten mit Begeisterung und hingebender Treue für seine Person zu erfüllen. Er hatte nicht das psychologische Geschick, sie im richtigen Augenblick für die geleisteten Strapazen zu belohnen. Erregten schon die Winterfeldzüge der ersten Kriegsjahre Mißmut, so nahm man es ihm besonders übel, daß er auch hernach zur Schonung der Griechenstädte seine Legionen nochmals im Lager überwintern ließ (Plut. 33, 4. Cass. Dio XXXVI 16). Das Wohlleben der letzten Quartiere in Nisibis vermochte die allgemeine Mißstimmung nicht mehr zu bannen (Cass. Dio XXXVI 14, 3). Dazu trat, daß er auch die Standesgenossen durch herrisches Selbstbewußtsein verletzte (Plut. 32. 2), was jedenfalls auch dazu beitrug, daß im Senat nicht mehr geschah zur Verhütung seines Sturzes.

Noch bevor sich L. mit Triarius vereinigen konnte, gelang es Mithradates, diesen vernichtend zu schlagen. Da Triarius sich zunächst nicht zum Kampfe verleiten ließ, unternahm er einen Vorstoß gegen ein Kastell, worin das Gepäck der Römer lag, womit er bewirkte, daß die römischen Soldaten den Legaten zum Ausrücken zwangen. Auf dem Marsche überfiel sie der König und gewann einen seiner größten Siege. Nach seinem Bericht war das Schlachtfeld mit 7000 Römerleichen bedeckt, darunter 24 Kriegstribunen und 150 Centurionen (Plut. 35, 2. Appian. Mithr. 89. Ich folge in der Darstellung dem Cass. Dio XXXVI 12, 3—13, 1. Plutarch und Appian behaupten, Triarius habe angegriffen, weil er L. den Sieg habe vorwegnehmen wollen. Die Schwere der Katastrophe zugegeben von Cic. imp. Cn. Pomp. 25. 45). Einige Tage später nahm L. den Triarius bei sich auf; aber nun verweigerte Mithradates die Schlacht und wartete auf den anmarschierenden Tigranes. Unter diesen Verhältnissen brach in Luculls Lager die offene Meuterei aus (Cass. Dio XXXVI 14, 2). M'. Acilius war inzwischen in Bithynien (Cass. Dio XXXVI 17, 1) gelandet und erklärte durch Edikt das Kommando Luculls für beendet; die auf Grund der Lex Gabinia zu entlassenden Soldaten forderte er bei Strafe der Vermögenskonfiskation auf, diesem Befehl nachzukommen (Appian. Mithr. 90. Er sagt fälschlich: *ὁ τῆς Ἀσίας στρατηγός*. So richtig Drumann² IV 174, 1. Groebes Zusatz, daß der Praetor von Asia das Edikt erlassen habe, ist eine Schlimmbesserung. Appians Bericht 90 fin., auf das Edikt hin hätten sich die Soldaten zerstreut mit Ausnahme der wenigen ganz armen, welche die Konfiskation nicht zu fürchten brauchten, widerspricht den anderen Quellen und scheint Mißverständnis oder Erfindung), die übrigen unterständen seinem Befehl (Cic. imp. Cn. Pomp. 26). L. geriet in größte Verlegenheit. Seine eigenen Soldaten behandelten ihn bereits als Privatmann (Cass. Dio XXXVI 14, 4. Plut. 35, 4). Um die militärische Lage zu retten, bat er den Proconsul von Kilikien, Q. Marcius Rex, der damals eben in seine Provinz einrückte (seine Abfahrt aus Italien hatte sich infolge von Caesars Umtrieben in der Transpadana verzögert, Suet. Caes. 8), ihm mit seinen drei Legionen zu Hilfe zu kommen (Sall. hist. V 14. 15. Cass. Dio XXXVI 15, 1), erhielt jedoch abschlägigen Bescheid mit der Begründung, die Soldaten weigerten sich. Bezeichnenderweise machte Rex, der ebenfalls mit einer Schwester des P. Clodius verheiratet war, diesen Schwager zu seinem Flottenführer (Cass. Dio XXXVI 17, 2). Nun plante L., gegen Tigranes zu marschieren, in der Hoffnung, er könne diesen vielleicht wieder schlagen und bekomme dabei die Soldaten noch einmal in die Hand. Allein an der kappadokischen Grenze schlugen die Legionen nach geheimer Abmachung einen anderen Weg ein (Cass. Dio XXXVI 15. Plut. 35, 4 in den Einheiten abweichend). Es war ein klägliches Schauspiel, wie der Imperator beim nächsten Halt von Zelt zu Zelt ging und die Soldaten anflehte, doch wenigstens den Sommer 67 hindurch noch bei ihm zu bleiben. Von den übrigen Truppen gezwungen, verstanden sich schließlich auch die Fimbrianer dazu, abzuwarten, ob bis dahin ein feindlicher Angriff erfolge (Plut. 35, 5. 6). Da Acilius Glabrio, der es eben noch so eilig gehabt hatte, seine Befehlsübernahme anzukündigen, nun, wie er von der schwierigen Lage hörte, unter dem Vorwand, er sei noch nicht genügend vorbereitet (Cic. imp. Cn. Pomp. 5), Bithynien nicht verließ (Cass. Dio XXXVI 17, 1).

blieb L. im Lager, aber unfähig zu jeder Unternehmung. (Es war Gepflogenheit, daß der Wechsel im Oberbefehl erst durch das persönliche Zusammentreffen des alten und des neuen Feldherrn herbeigeführt wurde, Mommsen R. St.-R. I 623. L. hätte auch einen Stellvertreter ernennen können, Mommsen 641. Dies tat er wohl hauptsächlich darum nicht, weil er sich durch die Zehnerkommission seine Verordnungen bestätigen lassen wollte. Vielleicht hoffte er auch noch auf eine Besserung der Lage). Mithradates eroberte große Teile seines ehemaligen Königreichs zurück und drang auch wieder nach Bithynien vor. Tigranes verwüstete Kappadokien (Cass. Dio XXXVI 17. 1. Cic. imp. Cn. Pomp. 5. 12. 16. Plut. 35, 6). Die eingetroffene Zehnerkommission des Senats wirkte wie ein schlechter Witz (Plut. 35, 7. Cass. Dio XXXVI 46, 1).

Bei Anbruch des Herbstes zogen die Fimbrianer endgültig ab (Cass. Dio XXXVI 15, 3. Plut. 35, 8), und L. übergab den Rest seiner Truppen dem Glabrio, d. h. vermutlich einem von diesem Beauftragten (Cic. imp. Cn. Pomp. 26). Nach der damaligen Praxis behielt er aber persönlich das Imperium und blieb als Vorsitzender der Zehnerkommission in Kleinasien (Plut. Luc. 36, 1; Pomp. 31, wo er im J. 66 in Galatien tätig erscheint, ebd. 38. Cass. Dio XXXVI 46, 1). Mittlerweile hatte Pompeius den Seeräuberkrieg glorreich beendet und empfing Anfang 66 durch die Lex Manilia das große Kommando im Osten, wodurch er, da Glabrio gleichzeitig seiner Stelle enthoben worden war, Luculls tatsächlicher Nachfolger wurde (Plut. 35, 9. Cass. Dio XXXVI 43, 1). Er erklärte sofort durch Edikt, daß er keine der Entscheidungen Luculls und der Zehnerkommission anerkennen werde (Plut. Luc. 36, 1; Pomp. 31. Strab. XII 558). Dieser protestierte (Plut. Pomp. 31). Um das unerquickliche Schauspiel zu beenden, brachten die beidseitigen Freunde in dem galatischen Kastell Danala (Strab. XII 567) eine persönliche Zusammenkunft der Imperatoren zustande. Aber nur kurze Zeit wahrte das Gespräch die Grenzen der Höflichkeit. L. bestand darauf, daß er den Krieg zum Ziele geführt habe und folglich ihm das vom Senat anerkannte Recht zustehe, mit der Kommission die Verhältnisse der neuen Provinzen zu ordnen (Cass. Dio XXXVI 46, 1). Bald wurde der Wortwechsel so heftig, daß die Freunde dazwischentreten mußten (Plut. Pomp. 31). Pompeius verbot darauf formell, daß noch irgend einem Befehl Luculls Folge geleistet werde (Cass. Dio XXXVI 46, 2). Bis auf eine Geleitstruppe von 1600 Mann trat Luculls ganzes Heer, auch die Fimbrianer, unter sein Kommando (Cass. Dio XXXVI 16, 3. 46, 1. Plut. Luc. 36, 4; Pomp. 31, wonach der L. verbleibende Rest die schlechtesten Elemente waren. Nach Cic. Mur. 37. 60 gaben die Leute, die im Sommer 63 Luculls Triumph mitmachten, bei den Consulatswahlen den Ausschlag für Murena).

In Rom erwarteten Lucullus neue Demütigungen. Der Volkstribun von 66, C. Memmius, belangte seinen Bruder, den Consular M. Terentius Lucullus (Nr. 109), wegen seiner nach Sullas Anweisungen geführten Quaestur. Nachdem dieser Angriff fehlgeschlagen war, betrieb er ein Plebiscit gegen L. selbst, dem wegen Beuteunterschlagung und Kriegsverlängerung der Triumph entzogen werden sollte (Plut. Luc. 37, 1. 2; Cato min. 29 mit falscher Datierung ins J. 62. Lange R. A. III 221). Memmius handelte dabei nicht aus persönlicher Feindschaft, sondern als Gefolgsmann des Pompeius, damit nicht durch die Schaustellung der lucullischen Erfolge der Eindruck von dessen Taten abgeschwächt wurde (Plut. Cato min. 29). Allein diesmal setzten die Staatshäupter (*οἱ πρῶτοι* = *principes*. Vgl. Gelzer Nobilität der röm. Rep. 73, 1) ihren ganzen Einfluß ein in persönlicher Bearbeitung der Tribus, so daß die Abstimmung gegen Memmius ausfiel (Plut. Luc. 37, 3; Pomp. 46). Trotzdem konnte L. erst im Sommer 63, in Ciceros Consulatsjahr, triumphieren (Cic. Luc. 3; Mur. 37. 69. Nach Plut. Cato min. 29 gebührt Cato ein besonderes Verdienst daran, daß Memmius' Anschlag zuschanden wurde; aber, wie schon bemerkt, ist die Chronologie falsch und die berichteten Einzelheiten stehen im Widerspruch zur Lucullbiographie. Dessau 60 *Triumpharit de rege Ponti Mithridate et de reye Armenia[e] Tigrane*). Die Siegesfeier war etwas beeinträchtigt durch die Kleinheit des siegreichen Heeres (Plut. 36, 8), dennoch wirkungsvoll durch die Menge des Gebotenen. Die vielen erbeuteten Waffen und Kriegsmaschinen wurden im Circus Flaminius ausgestellt (Plut. 37, 3), im Zuge selbst erschienen einige gefangene Panzerreiter, 10 Sichelwagen, 60 königliche Freunde und Obersten, 110 Kriegsschiffe, eine goldene Kolossalstatue Mithradats, ein edelsteingeschmückter Schild, 20 Bahren mit Silbergeschirr und 32 mit goldenen Bechern, Waffen und Münzen; 8 Maultiere trugen goldene Bettstellen, 56 die Silberbarren, 107 das gemünzte Silber im Wert von gegen 2 700 000 Denaren. Auf Tafeln war zu lesen, wieviel L. vorher dem Pompeius für den Seeräuberkrieg gegeben, wieviel die Quaestoren empfangen hatten und schließlich, daß jeder Soldat 950 Denare erhalten habe. Den Abschluß bildete eine Bewirtung des Volkes, wofür 100 000 Fässer Wein gespendet wurden (Plut. 37. Plin. n. h. XIV 96. Nach Diod. IV 21, 4 soll er dem Hercules den Zehnten seines Vermögens verehrt haben wie Sulla, Plut. Sulla 35, und Crassus, Plut. Crass. 2, 3. Er wird als ‚der beinahe reichste Römer seiner Zeit' bezeichnet und als einer derjenigen, die 4000 Talente = 24 000 000 Denare wohl = 100 Millionen Sesterzen besaßen). Die nächsten Monate waren von den catilinarischen Wirren erfüllt. Selbstverständlich nahm L. entschieden Stellung gegen den Umsturz. Cicero rühmte später, daß er an ihm eine treffliche Stütze gehabt habe (Luc. 3. Anspielung 62. Att. XII 21, 1). Ein solches Verdienst war, daß die anläßlich seines Triumphes versammelten Veteranen nachher für seinen ehemaligen Legaten L. Murena stimmten, so daß Catilina bei den Consulatswahlen wieder durchfiel (Cic. Mur. 37. 69).

Wie schon bemerkt, war L. zuerst mit einer Clodia, der jüngsten Tochter des Consuls von 79, vermählt (Münzer o. Bd. IV S. 107). Da der Vater die Familie in Dürftigkeit zurückgelassen hatte, verzichtete er auf eine Mitgift und überließ ihren Erbanteil dem Bruder Appius (Consul 54), der 71/70, im Auftrag des Schwagers nach Antiochia reiste (Varro r. r. III 16, 2). Zurück-

gekehrt, unternahm er eine genaue Untersuchung der ihr zur Last gelegten Ausschweifungen und schied sich von ihr (Cic. Mil. 73). Bald darauf heiratete er Servilia, die Tochter von Catos geliebtem Halbbruder Servilius Caepio (Cic. fin. III 8. Münzer o. Bd. II A S. 1779. 1821. Plut. 38, 1; Cato min. 24. 29. 54 fälschlich als Schwester Catos bezeichnet). Sie gebar ihm den Sohn M. (Nr. 110. Val. Max. IV 7, 4. Plut. Cato min. 24. 54), aber, da sie keinen besseren Lebenswandel führte als Clodia, mußte er nach einiger Zeit auch ihr den Scheidebrief zustellen (Plut. Luc. 38, 1; Cato min. 24. Nach der Anspielung Ciceros Att. I 18, 4 vom 20. Januar 60 war ihr Verführer Memmius). Diese verwandtschaftliche Verbindung brachte L. auch politisch in enge Beziehungen zu Cato, und diese wurden auch durch die Scheidung nicht getrübt, denn L. machte Cato zum Vormund des Sohnes (Varro r. r. III 17. 2. Vgl. Cic. fin. III 8. Plut. 40, 3).

Von einem öffentlichen Auftreten Luculls hören wir nach dem 5. Dezember 63 (Cic. Att. XII 21, 1) erst wieder im Zusammenhang mit dem Bona dea-Skandal. Im Februar 61 stieß sein ehemaliger Schwager P. Clodius wie gegen andere Optimaten auch gegen L. in einer Contio Schmähungen aus (Cic. Att. I 14, 5). Dafür ließ sich L. in dem zwischen 13. Februar und 15. Mai (Cic. Att. I 14, 7. 16, 9) stattfindenden Prozeß als Belastungszeugen laden und stellte die seinerzeit von ihm verhörten Sklavinnen zur Verfügung, welche aussagten, daß der Angeklagte mit seiner Schwester Blutschande getrieben habe (Cic. Mil. 73. Plut. Cic. 29, 4). Auch der Hochverrat von Nisibis kam zur Sprache (Cass. Dio XXXVI 46, 2). Die Hoffnung, so etwas zur Verurteilung des verhaßten Feindes beitragen zu können, erfüllte sich freilich nicht, da im letzten Augenblick Crassus die Bestechung der Richter finanzierte (Cic. Att. I 16, 5). Mit Politik befaßte sich L. noch einmal, als im J. 60 Pompeius um seine zwei großen Forderungen kämpfte: 1. Die Versorgung seiner Veteranen mit Land. 2. Die Bestätigung aller seiner Verfügungen im Osten (Cass. Dio XXXVII 49, 2). Die treibenden Kräfte des Widerstandes waren Crassus und Cato (Plut. 42, 4. Cic. Att. I 18. 7. II 1, 8. Hier wie I 19, 6. 20, 3. II 1, 7 macht Cicero Anspielungen auf Senatoren [II 1, 7 *nostri principes*. II 9, 1; parad. stoic. V 38], die sich mehr für ihre Fischteiche interessierten als für die Politik und die aus ‚Neid' kein Verständnis haben für seine Verdienste, insbesondere die Vereinigung der ‚Guten' gegen den Umsturz; weshalb er sich an Pompeius halten müsse. Im Mai 60 schreibt er ad Att. I 20, 3, er sei nach Catulus' Tod [Cass. Dio XXXVII 46, 4] der einzige Verteidiger der *via optimas*. Einer der *piscinarii* war neben seinem Bruder M. und Hortensius sicher auch L. Lucullus. Plut. 39, 3. Varro r. r. III 17, 5. 8. 9). Aber durch den zweiten Punkt war L. aufs nächste berührt und hat darüber einen entscheidenden Antrag gestellt: Er wandte sich dagegen, daß die Verfügungen des Pompeius in Bausch und Bogen angenommen werden sollten, und verlangte Behandlung jedes Einzelfalles. Der Senat dürfe sich nicht wie von einem Herrn ohne nähere Kenntnisnahme die Zustimmung gebieten lassen. Insbesondere forderte er, daß der Senat die Fälle genau prüfe, wo Pompeius Luculls Anordnungen umgestoßen habe (Cass. Dio XXXVII 43, 4. 5). Da ihn außer den Genannten auch Q. Metellus Creticus (Münzer o. Bd. III S. 1210) unterstützte, erlitt Pompeius eine vollkommene Niederlage (Plut. Pomp. 46; Cato min. 31. Appian. b. c. II 32. Suet. Caes. 19. 2. Vell. Pat. II 40, 6. Flor. IV 2, 9). Ebenso scheiterte die Rogatio agraria des Volkstribunen L. Flavius (Münzer o. Bd. VI S. 2528) am Widerstand des Consuls Q. Metellus Celer (Cass. Dio XXXVII 50, 5. Plut. 42, 6. Cic. Att. II 1, 6. 8 im Juni 60).

Cn. Pompeius Magnus, den das Glück 23 Jahre lang von Erfolg zu Erfolg getragen hatte, den man im J. 61 allgemein für den mächtigsten Mann des römischen Weltreichs hielt, schien von seiner Höhe herabgestürzt. Das mag L. eine große Genugtuung bereitet haben (Plut. Pomp. 46). In Wirklichkeit war es nur ein vorübergehender taktischer Vorteil, den die Verfechter des sullanischen Systems errungen hatten. Das Schwergewicht der Kräfte, die hinter Pompeius standen, seine Veteranen und die Klientelen in Italien, beiden Gallien und Spanien und nun auch noch im ganzen alten und neugewonnenen Osten, mußte über kurzem wieder zur Geltung kommen, sofern sich nur eine kundige Hand seiner annahm. Und dieser Meister stand im Juni 60 schon vor den Toren Roms (Att. II 1, 9). Es war Caesar, der aus dem jenseitigen Spanien zurückkehrend, sich um das Consulat von 59 bewarb (Cic. Att. II 1, 6). Nachdem er im Sommer gewählt worden war und die schroff ablehnende Haltung der Optimaten unverrückbar feststand, stellte er sich alsbald Pompeius zur Verfügung und kündete von neuem ein Agrargesetz an. Im Dezember 60 erhielt Cicero auch bereits die Nachricht, daß die Versöhnung des Pompeius mit Crassus bevorstehe (Cic. Att. II 3, 3. Suet. Caes. 19, 2). Damit waren die drei stärksten Gefolgschaftshäupter verbündet, gegen deren Einigkeit die seit 70 nur noch ein Ruinendasein fristende Senatsoligarchie schlechterdings nicht aufkommen konnte (Appian b. c. II 33).

Das folgende Jahr 59 bewies das mit aller Deutlichkeit. Caesar legte sein Agrargesetz zunächst dem Senat vor (wahrscheinlich im Februar, wo er als der jüngere Consul die *fasces* führte und die Senatssitzungen leitete. Suet. Caes. 20, 1. Appian. b. c. II 37, wo ausdrücklich steht, daß Bibulus in dem Monat, wo Caesar die Geschäfte führte, den Senat nicht berufen konnte. Mommsen R. St.-R. I 37. 2. Täubler Bellum Helveticum [1924] 55), um, wie er sagte, etwaige Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen (Cass. Dio XXXVIII 2, 1). Hier wurden sachliche Einwendungen zwar nicht gemacht (Cass. Dio XXXVIII 2, 3), aber L., Cicero und Cato stärkten dem andern Consul M. Calpurnius Bibulus den Rücken, damit er die Entscheidung hinauszögere (Plut. Cato min. 31. Cass. Dio XXXVIII 3, 3. Die von Appian. bell. civ. II 37 gemeldete Zusammenkunft von Senatoren im Hause des Bibulus gehört in diesen Zusammenhang). Doch nun wandte sich Caesar unmittelbar an das Volk. Nachdem Bibulus dagegen vergeblich mit tribunicischer Intercession, Obnuntiation und der Verkündigung von Festtagen gekämpft hatte (Cass. Dio XXXVIII

6, 1), versuchte er an dem von Caesar trotzdem angesetzten Abstimmungstag persönlich vom Castortempel aus gegen die Abstimmung zu interzedieren. In seinem Gefolge befanden sich auch L. und Cato und wurden mit dem Consul unter rohesten Ausschreitungen der von Pompeius herbeibefohlenen Veteranen vertrieben (Cic. Att. II 16, 2; Vat. 5. Plut. Luc. 42, 6; Pomp. 48; Cato min. 32. Suet. Caes. 20, 1. Cass. Dio XXXVIII 6, 3. Appian. b. c. II 38—41).

Bald darauf wurde ein Gesetzesvorschlag über Anerkennung aller Verfügungen des Pompeius veröffentlicht. Da versuchte L. in einer Contio ein letztes Mal, mit freimütigen Worten seinen Widerspruch geltend zu machen. Doch brachte ihn Caesar bald zum Verstummen, indem er die alten Verleumdungen gegen ihn auszuspielen drohte. Man wollte wissen, daß L. vor Schreck darüber den Consul fußfällig gebeten habe, davon abzusehen (Suet. Caes. 20, 4. Cass. Dio XXXVIII 7, 5. Plut. Luc. 42, 6; Pomp. 48. Appian. b. c. II 46. Vell. Pat. II 44, 2. Hirt. b. Alex. 68). L. begegnet in diesem Jahr noch als Geschworener im Repetundenprozeß des L. Valerius Flaccus (Cic. Flacc. 83. Lange R. G. III 294). Vorher (Cic. Flacc. 96) hatte ihn der Spitzel L. Vettius in der von Caesar einberufenen Contio als einen der Auftraggeber bei dem gegen Pompeius geplanten Mordversuch genannt; der Mittelsmann sei C. Fannius gewesen (Münzer o. Bd. VI S. 1991). Da er am Tag vorher im Verhör vor dem Senat davon noch nichts gewußt hatte, klang das von vornherein ganz unglaubwürdig, und, als der ungeschickte Schwätzer im Gefängnis eines geheimnisvollen Todes starb, wurde es von der Sache still (Cic. Att. II 24. 3: Vat. 25. 26. Plut. Luc. 42, 7. 8. Cass. Dio XXXVIII 9, 2. Suet. Caes. 20, 5. o. Bd. X S. 975). Alle diese Erfahrungen lehrten L., daß für ihn als ausgesprochenen Mann der alten Schule unter den neuen Verhältnissen eine angemessene politische Wirksamkeit nicht mehr möglich sei, und so zog er sich aus dem öffentlichen Leben zurück (Plut. Pomp. 48; Luc. 43, 1). Als im J. 58 Cicero von dem Gesetzesvorschlag des Clodius bedroht wurde, fragte er neben vielen andern auch L. um seinen Rat und erhielt die richtige Antwort, er solle in Rom bleiben (Plut. Cic. 31, 5). Cicero bedauerte es später, daß er L. nicht gefolgt war (Att. III 8, 4. 14, 1. 15, 5). Nicht lange darauf starb L. Im Juni 56 gedenkt Cicero seiner als eines nicht mehr unter den Lebenden Weilenden (prov. cons. 22). Sein Geist war in der letzten Zeit zunehmender Zerrüttung verfallen, so daß schließlich sein Bruder M. die Vormundschaft übernehmen mußte. Wie Cornelius Nepos berichtete, war die Krankheit durch einen zu kräftigen Liebestrank, womit einer seiner Freigelassenen, Kallisthenes, sich in seiner Gunst hatte befestigen wollen, hervorgerufen worden (Plut. 43, 1. 2. Plin. n. h. XXV 25. v. ill. 74, 8). Sein Tod erweckte wieder die Erinnerung an seine früheren Leistungen, sodaß das Volk nach der Laudatio auf dem Forum die Leiche auf das Marsfeld führen wollte, um ihn, wie Sulla, dort zu bestatten. Da hiefür nichts vorbereitet war, bat jedoch der Bruder, den Toten, wie geplant, auf seinem tusculanischen Gute beizusetzen (Plut. 43, 3. 4).

Wie man sieht, trat im letzten Jahrzehnt, seit der Rückkehr nach Rom, die Politik in den Hintergrund. Merkwürdigerweise hat L. gerade dadurch seinen Namen unsterblich gemacht, daß er sich nun mit ganzer Kraft auf die Kunst verlegte, sein Leben zu genießen (Vell. Pat. II 33, 4. Athen. VI 274e. XII 543a). Die Mittel dazu bot das schon erwähnte (o. S. 406) gewaltige Vermögen, das ihn nach Crassus zum reichsten Mann Roms machte (Diod. IV 21). Im Gegensatz zu diesem erhob aber niemand den Vorwurf, daß es unrechtmäßig erworben sei. Ein Hauptpunkt bei den Angriffen gegen seine Kriegführung war wohl seine Habgier (Plut. Luc. 33, 5. 34, 4; Pomp. 31. Vell. Pat. II 33, 2). Aber, was man ihm vorhielt, waren weniger die übermäßigen Vorteile, die er selbst aus der Beute zog (Plut. 39, 2. 41, 7. 44, 5), als die Verzögerung, welche die Niederwerfung der Feinde erlitt infolge des Eifers, jeweilen große Beute zusammenzubringen (Cic. imp. Cn. Pomp. 22). Luculls Reichtum stammte übrigens nicht erst aus seiner Imperatorenzeit, sondern schon vor seinem Consulat befand er sich in solchen Verhältnissen, daß er bei seiner Heirat mit Clodia, der Tochter des verarmten Ap. Claudius Pulcher (Consul 79), auf Mitgift und Erbe verzichtete (Varro r. r. III 16. 2). Zweifellos hatte ihn Sulla für seine großen Verdienste als Quaestor entsprechend belohnt (Plut. Luc. 4, 5, vgl. Crass. 6, 8, wo von *δωρεαί* die Rede; Pomp. 9. Sall. hist. I 55, 18. 77, 4; Catil. 51, 34). Es war sein größter Stolz, für seine Kriege die Staatskasse möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. So lehnte er 73 die Geldbewilligung für den Bau einer Flotte ab (Plut. 13, 4), und den Krieg gegen Tigranes bestritt er, wie es scheint, ganz aus eigenen Mitteln (Plut. 29, 10). Auch konnte er sich rühmen, zur Finanzierung des Seeräuberkriegs beigetragen zu haben (Plut. 37, 6). Trotzdem führte er am Triumph noch so gewaltige Schätze auf und teilte er riesige Spenden aus (die Wagen voller Schätze, die dem Heere folgten und wegen deren Clodius gegen den Imperator hetzte, waren zweifellos zum großen Teil für den Triumph bestimmt [Plut. 34, 4. Plin. n. h. XXXIV 93 erwähnt eine Statue *de manubiis*]. Dieselbe Noblesse, die schon anläßlich seiner Heirat Aufsehen erregte und die für römische Begriffe ganz unerhört gewesen sein muß (Polyb. XXXI 27, 11), wird ihm allgemein nachgerühmt (Cic. Flacc. 85 *L. Luculle pro tua eximia liberalitate maximisque beneficiis in tuos*. Val. Max. VII 8, 6. Von denen, die in seinem Gefolge den Krieg mitmachten und mit einem Beneficium, das mit dem Aerar verrechnet wurde, bedacht wurden, ist bekannt der Dichter A. Licinius Archias. Cic. Arch. 11. Vgl. Mommsen Röm. St.-R. I 300, 5) und damit erklärt, warum ihm nach damaliger Sitte so viele und beträchtliche Erbschaften zuteil wurden (vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 517). Dieser Brauch bedeutete eine Gegenleistung der durch einen Großen geförderten Freunde und Klienten an ihren Patron und seine Nichtbeachtung wurde bemerkt; so, daß Q. Caecilius, der im J. 58 verstorbene reiche Oheim des T. Pomponius Atticus, diese Pflicht der Dankbarkeit gegenüber L. nicht erfüllte (Val. Max. VII 8, 5. Man vergleiche die nachfolgenden *exempla*. Cic. Att. III 20, 1. Corn. Nep. Att. V 1. Varro r. r. II 2, 2. Man hat wohl

anzunehmen, daß Caecilius bei Geschäftsunternehmungen in Kleinasien gefördert wurde, sei es bei der Rettung geliehenen Kapitals oder bei Heereslieferungen oder bei der Beuteverwertung). Wie das Edikt über die asianische Kontributionsschuld zeigt, war L. in wirtschaftlichen Fragen wohl bewandert, und man ist nicht erstaunt, daß er auch sein eigenes Vermögen gut zu verwalten verstand.

Seinen Reichtum verwandte er als großartiger Bauherr. Schon während der Imperatorenzeit entstand eine seiner prächtigen Villenanlagen, wahrscheinlich die tusculanische (Cic. Sest. 33; leg. III 30; fin. III 7. Plut. 39, 4. 43, 4). Mit ihren luftigen Balkonen und Säulenhallen war sie besonders für den Sommeraufenthalt bestimmt (Plut. 39, 4). Eine Sehenswürdigkeit war darin das große Vogelhaus, worin auch gespeist wurde (Varro r. r. III 4, 3. 5, 8). Aber sie enthielt auch eine wundervolle Bibliothek (Isid. or. VI 5, 1 *librorum copiam advexit Lucullus e Pontica praeda*), vorzüglich philosophische Literatur. Ihre Schätze wurden jedem, der sich meldete, mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt, dem römischen Senator wie dem griechischen Gelehrten. L. hielt sich mit Vorliebe in diesem Saal auf und ging seinen Besuchern zur Hand (Cic. fin. III 7. 8; Luc. 148. Plut. 42, 1. 2). Neben den Büchern galt seine Liebhaberei der Sammlung von Gemälden und Statuen (Plut. 39, 2. v. ill. 74, 7), und zwar waren das nicht nur Beutestücke, sondern er bezahlte z. B. für eine Kopie der ‚Kranzwinderin' des Pausias 2 Talente (Plin. n. h. XXXV 125). L. wollte es nicht wahrhaben, daß er ungewöhnliche Pracht entfalte. Er behauptete. die beiden Nachbarvillen, wovon die eine einem Ritter, die andere einem Freigelassenen gehörte, seien ebenso großartig; was diesen billig sei, müsse man ihm — dem *princeps* — zugestehen (Cic. leg. III 30, ähnlich off. I 140). Andere Villen befanden sich bei Neapel (Cic. Luc. 9. Varro r. r. III 17, 9. Plut. 39, 3. 44, 5) und bei Baiae (Varro a. a. O.), diese vielleicht die ehemalige misenatische des Marius, für welche L. 2 500 000 Denare bezahlte (Plut. Mar. 34, 4); weiter besaß er die Insel Nesis in der Bucht von Puteoli (Cic. Phil. X 8; Att. XVI 1, 1. 2. 3. 3, 6. 4, 1). In Rom war er Schöpfer der Horti Luculliani auf dem Monte Pincio (Plut. 39, 2. Tac. ann. XI 1. Front. de aquis I 32. Gall o. Bd. VIII S. 2484). Die Küstenvillen waren vor allem berühmt wegen der Fischteiche, denen durch Tunnel Meerwasser zugeführt wurde (Plut. 40, 3. Varro r. r. III 3, 10. 17, 9). Diese mit gewaltigen Kosten verbundenen Erdarbeiten trugen L. den Spottnamen des Xerxes togatus ein (Plin. n. h. IX 170. Vell. Pat. II 33, 4. Plut. 40, 3). Als Cato die Vormundschaft des jüngeren L. übernahm, verkaufte er für 40 000 Sesterzen Fische (Varro r. r. III 2, 17. Plin. n. h. IX 170. vgl. Macrob. sat. III 15, 6). Tiergärten lieferten zu jeder Jahreszeit das gewünschte Wildbret (Plin. n. h. VIII 211, vgl. Plut. 40, 2). In seinen Obstgärten züchtete er als Erster die aus Pontos mitgebrachte Frucht von Kerasos (Ruge o. Bd. XI S. 265. Olcke ebd. 512), die Kirsche (Plin. n. h. XV 102. Athen. II 51a). Dem Aufwand, womit die Küche versorgt wurde, entsprach der alltäglich entfaltete Tafelluxus (die Anekdoten Plut. 41. Bemerkenswert ist, daß als Vertreter der Mäßigkeit dabei Pompeius auftritt. Plut. 40, 2. 41, 4. 38, 5, zusammen mit Crassus Plut. Pomp. 2. Plin. n. h. IX 170. Vell. Pat. II 33, 4. Soweit freundschaftlicher Verkehr vorausgesetzt wird, müßte er in Luculls letzte Zeit fallen). Wie man erzählte, ließ er dabei seine Leistungsfähigkeit durch einen besonderen Sklaven überwachen (Plin. n. h. XXVIII 26).

Wir dürfen annehmen, daß er in seinem Luxus stets geschmackvoll blieb; denn sein mehrfach erwähnter Philhellenismus war keine äußerliche Gebärde, sondern er besaß ein inneres Verhältnis zu Kunst und Wissenschaft. Davon legt am meisten Zeugnis ab seine langjährige Freundschaft mit Antiochos von Askalon, dem *politissimus et acutissimus omnium nostrae memoriae philosophorum* (Cic. Luc. 113; Brut. 315 *summus auctor et doctor*), dem anerkannten Schulhaupt der Akademie (Strache Der Eklektizismus des Antiochos von Askalon 1921, 5). Dieser war sein Begleiter während der Proquaestur (Cic. Luc. 4. 11) und wiederum während des Proconsulats (Cic. Luc. 61. Plut. 28, 8. 42, 3). Cicero verherrlichte dieses Verhältnis in seinem nach Lucull benannten Dialog aus dem J. 45, worin er § 11–61 diesen die Ansicht des Antiochos vertreten läßt. Freilich schrieb er bald darauf an Atticus, diese Rolle sei eigentlich zu hoch (Att. XIII 16, 1. 19, 5, vgl. Luc 6). Aber es bleibt, daß Antiochos Luculls *familiaris* (Cic. Luc. 237) war, wie Panaetios der des jüngeren Scipio Africanus (Cic. Luc. 5), daß er sich von ihm philosophische Bücher vorlesen ließ (Cic. Luc. 4), deren Inhalt er mit seinem ausgezeichneten Gedächtnis sich aufnahm (Cic. Luc. 2. 4. 63), und sich schließlich mit der Philosophie über seine politischen Mißerfolge tröstete (Plut. 1, 6). In seiner Jugend betrieb er eifrig die für einen Mann seines Standes unentbehrlichen rhetorischen Studien (Cic. Luc. 1. Plut. 7, 4. Tac. dial. 37) und galt später für einen scharfsinnigen Redner (Cic. Brut. 222 *acutus*. Plut. 33, 3). Er sprach ebensogut griechisch als lateinisch (Plut. 1, 4) und schrieb in seiner Jugend auf Grund einer von fröhlicher Laune eingegebenen Verabredung mit Hortensius und Sisenna eine griechische Darstellung des Bundesgenossenkriegs (Plut. 1, 7. 8). Damit man ihn als Römer erkenne, brachte er darin absichtlich einige Romanismen an (Cic. Att. I 19, 10). Wohl in Erinnerung daran ließ Cicero in seinem Dialog Hortensius den L. die Geschichtschreibung loben (Schol. Gronov. p. 441 Or.). Schon Lucull's Vater war der Gönner des griechischen Dichters Archias gewesen (Cic. Arch. 6), und zu Ehren der Söhne nahm dieser, als er 89 das römische Bürgerrecht empfing, den Namen A. Licinius an (Cic. Arch. 5. 7). Im ersten und dritten mithradatischen Krieg gehörte er Luculls Gefolge an (Cic. Arch. 21; Att. I 16, 15).

L. verdankte es seiner achtjährigen Befehlsführung im Osten, daß sein Andenken in der Geschichtsüberlieferung einen verhältnismäßig breiten Raum erhielt. Sein militärisches Verdienst gerecht abzuwägen, ist für uns schwer. Caesar urteilte später über die Widerstandskraft des pontischen Reiches verächtlich (Suet. Caes. 35, 2). Doch war der Mithradates, den L. zu bekämpfen hatte, sicherlich ein viel stärkerer und gefährlicherer Gegner als sein Sohn Pharnakes, den Caesar ‚sah und besiegte'. Indessen, so hoch man auch die persönlichen Eigenschaften Mithradats veranschlagt, so war der Krieg von seiner Seite im Grunde doch ein verzweifeltes Unternehmen, das nur im Hinblick auf die schweren inneren Krisen des Römerreichs mit einiger Aussicht auf Erfolg gewagt werden konnte. In L. fand er unstreitig einen Gegner, der die römische Schwäche durch umsichtige Führung wettmachte. Als Pompeius eintraf, war Mithradates tatsächlich schon besiegt (Plut. Pomp. 31). Dank besonderen Glücksumständen hatte er zwar noch einmal in Pontos Fuß gefaßt. Aber die großen Festungen waren verloren und, was ebenso wichtig war, der größte Teil seiner Schätze. Gegen ein diszipliniertes Heer konnte er sich nimmermehr behaupten. Das war Luculls Verdienst. Aber man darf nicht vergessen, daß L. moralisch von Anfang an gestützt wurde durch den Ausgang des ersten mithradatischen Kriegs. Wenn er trotz seinen Siegen schließlich infolge wiederholter Meuterei seiner Soldaten scheiterte, so beweist das einen Mangel persönlicher Autorität. Obwohl er persönlich tapfer war und vor Strapazen nicht zurückschreckte, auch manche Probe dafür gab, daß er im günstigen Augenblick rasch zuzugreifen verstand, fehlte ihm das Heldische, und man kann darum auch nicht von einer Tragik seines Schicksals sprechen. Die beinahe lächerliche Art, wie er 66 dem Pompeius die Notwendigkeit eines weiteren Feldzugs bestritt und die Gleichgültigkeit, mit der er sich nachher in Rom den allgemeinen politischen Fragen gegenüber verhielt, berauben ihn dieses Anspruchs. Auch die Schätzung seiner Humanität und seines Philhellenismus dürfen wir nicht übertreiben. Er tat darin sicherlich den recht niedrig gespannten Erwartungen seiner Zeitgenossen mehr als genug. Vor einem strengeren Maßstab kann jedoch die ausgiebig geübte Bereicherung aus der gemachten Beute nicht bestehen. Gerecht werden kann man ihm nur, wenn man ihn als Mitglied seines Standes, der Nobilität, oder wie Cicero mehrfach sagt, der ‚*principes*' betrachtet. Denn das charakterisiert ihn am meisten, daß er etwas anderes nicht sein wollte. Die Geburt stellte ihn in die politische und militärische Laufbahn, nicht die besondere Begabung und der Wille zu herrschen. Als Sullas vertrautester Freund blieb er dessen politischem System, der gesetzmäßig befestigten Senatsoligarchie, allzeit treu ergeben. Deren Beseitigung im J. 70 machte die Bahn frei für seinen Sturz, und er konnte sich unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr aufrichten. Hätte er 100 Jahre früher gelebt, so wäre ihm eine solche Probe erspart geblieben und er hätte sich als eine Leuchte der Nobilität wohlverdienten Ruhmes erfreut. Es dürfte unter den römischen Regierungshäuptern in allen Epochen der Republik nur wenige gegeben haben, die ihn an Verantwortlichkeitsgefühl und rechtlichem Sinn auch gegenüber den Untertanen übertroffen hätten, und ebenso erheben sich seine Leistungen in Kriegführung und Verwaltung über den Durchschnitt.

Zuletzt sei noch der seltsamen Ironie gedacht, welche gerade L., den treuesten Sullaner ausersah, mit seinem Schicksal das gänzliche Versagen des sullanischen Systems darzutun: Im Gegensatz zu den oligarchischen Maximen betraute ihn der Senat mit einem vieljährigen Imperium über nicht weniger als drei Provinzen, und nachdem er sich dieser Aufgabe mit Erfolg und größter Loyalität entledigt hatte, gab derselbe Senat ihn, seinen fähigsten Mann, den Umtrieben der populären Opposition preis. Dieses fahrige Regiment verdiente es, durch die Militärmonarchie weggeräumt zu werden. Es ist nicht ohne Reiz, L. mit seinem jüngeren Zeitgenossen und politischen Antipoden C. Iulius Caesar zu vergleichen. Beide besaßen ein mehrjähriges Imperium über mehrere Provinzen, aber mit dem grundlegenden Unterschied, daß es beim einen auf S. C., beim andern auf Volksgesetzen (Lex Vatinia und Lex Pompeia Licinia) beruhte. Beide wurden nach hervorragenden Leistungen der Befehlsgewalt enthoben, L. durch Pl. sc., Caesar durch S.C. L. mußte sich fügen, Caesar wagte und gewann den Bürgerkrieg. Über den Erfolg beider entschied nicht die politische Stellung, sondern einzig die Persönlichkeit. Caesar, nicht L., war der kongeniale Schüler Sullas.

[Gelzer.]

105) L. (Licinius) Lucullus als Praetor von 687 = 67 dankt seine Existenz nur einer falschen Lesart bei Dio XXXVI 41, 1: *Λούκιος Λουκούλλος* statt *Λούκιος Λουκκήϊος*; s. Luceius.

106) L. Licinius Lucullus *L. f., quattuorvir iure dicundo* von Interamna in republikanischer Zeit, kann schwerlich der gleichnamige und gleichzeitige Consul von 680 = 74 Nr. 104 sein (CIL I² 2098 = XI 4210 mit Mommsens Anm.). Vgl. auch in Interamna einen .... *Licinius L. [f.] IIII vir qui[nquennalis]* CIL XI 4223 und eine *Licinia L. l. Hilara* ebd. 4279.

[Münzer]

107) (L. Licinius) Lucullus, Patron des *L. Licinius Luculli l(ibertus) Aprodisius*, der mit anderen Personen, darunter vier Freigelassenen eines L. Licinius, in einer stadtrömischen Grabschrift genannt wird (CIL I² 2, 1326 = VI 21230). Wie Dessau (PIR II 279 nr. 142) und Groebe (bei Drumann IV² 188, 8) vermuten, vielleicht ein Sohn des berühmten L. Lucullus, Consuls 74 v. Chr (Nr. 104). Freilich muß es wundernehmen, daß er sonst gar nicht genannt wird. Doch vgl. o. Nr. 33.

[Groag.]

108) M. Licinius Lucullus, Praetor peregrinus im Jahre der Bacchanalienfrevel 568 = 186 (Liv. XXXIX 6, 2. 8, 2. 18, 1). Über die Einsetzung seines Namens in dem Briefe an die Delphier in Syll.³ 826 K (.... *ος Λικίνιος Μάρ[κου υἱός]*) s. Nr. 1.

109) M. Licinius Lucullus ist der ursprüngliche Name des zweiten Sohnes des L. Lucullus Nr. 103, des Bruders des gleichnamigen Nr. 104 (Bezeichnung als solcher Cic. acad. pr. II 1 [vgl. ad Att. XIII 6, 4]. Auct. de vir. ill. 74, 8. Plut. Luc. 1, 9. 37, 1. 43, 4; Sulla 27, 8. Appian. Illyr. 30; unrichtig Eutrop. VI 7, 1, s. u.). Er wurde von einem M. Terentius Varro adoptiert und hieß seitdem offiziell M. Terentius M. f. Varro Lucullus. Dieser Name begegnet auf sämtlichen Inschriften, auf dem Grenzstein aus Fanum und in Z. 1 des Senatsconsults für Oropos vollständig erhalten, auf der Bauinschrift aus Praeneste und

in den Fasti Cap. (von der Filiation Pränomen des Großvaters weggebrochen) aus den Resten mit Sicherheit zu ergänzen. Den Gentilnamen des Adoptionsgeschlechts geben ihm die gleichzeitigen Zeugnisse für sein Consulat (Tessera CIL I² 896: *M. Teren. C. Cass.* Cic. Verr. I 60: *M. Terentium et C. Cassium consules.* III 163. 173. V 52: *Lex Terentia* s. u.; vgl. noch Chronogr.: *Varro*); aber schon bei der zweiten Erwähnung im S. C. de Orop. Z. 63 steht er ebenso wie Cic. Cluent. 137 als *M. Lucullus* neben seinem Kollegen C. Cassius, also mit dem Kognomen als zweiten Namen bezeichnet, und diese Bezeichnung ist die Regel bei Cicero (Tull. 8; Verr. II 23; de domo 132; har. resp. 12; prov. cons. 22; Pis. 44. 77; Brut. 222; ad Q. fr. II 1, 1; ad Att. I 18, 3. IV 2, 4. XIII 6, 4) und sonst (z. B. Varro r. r. III 17, 9. Liv. ep. XCVII. Ascon. tog. cand. 75 K.-S.), von der nur bei der Zusammenstellung beider Brüder Ausnahmen vorkommen (richtig Licinian. 39 Bonn. = 32 Fl.: *Licinius et Terentius Luculli fratres*; zwiefach unrichtig Eutrop. VI 7, 1: *M. Licinius Lucullus .... consobrinus Luculli, qui contra Mithridatem bellum gerebat*); da im allgemeinen das licinische Geschlecht die Terentier an Ruhm und Ansehen überragte, und da der Name der Luculli insbesondere durch den älteren Bruder zu hohem Glanze erhoben wurde, hat offenbar Marcus selbst die Erinnerung an seinen Austritt aus der Familie gern in Vergessenheit geraten lassen und sich meistens nur M. Lucullus genannt. Er war nicht viel jünger als Lucius (Plut. Luc. 1, 9. 43, 4), wahrscheinlich um ein Jahr (vgl. dafür ihre Aufeinanderfolge im Consulat), also 638 = 116 geboren, und blieb mit ihm zeitlebens in herzlicher Liebe und Eintracht verbunden (Plut. a. O. Sen. cons. ad Polyb. 15, 1). Die beiden Jünglinge zogen im J. 654 = 100 den Augur C. Servilius, dessen Anklage ihren Vater ins Unglück gestürzt hatte, zur Vergeltung vor Gericht und erzielten seine Verurteilung (Cic. acad. pr. II 1; off. II 50; vgl. prov. cons. 22. Plut. Luc. 1, 2. Quintilian. inst. or. XII 7, 4. Ps.-Ascon. Verr. 150f. Or. = 222 St. Nr. 104 Bd. II A S. 1762f. Nr. 12). Im folgenden Jahre 655 = 99 verwendeten sie sich zusammen mit anderen Angehörigen für die Rückkehr ihres mütterlichen Oheims, Q. Metellus Numidicus (Cic. p. red. in sen. 37; ad Quir. 6). In ihrem Hause fand damals der Dichter Archias (Nr. 35) Aufnahme; Marcus machte in dessen Begleitung einige Jahre vor dem Bundesgenossenkriege eine Reise nach Sizilien, hielt sich auf dem Rückwege im unteritalischen Herakleia, vielleicht dem Wohnort seines verbannten Vaters, auf und erwirkte dem Archias das dortige Bürgerrecht (Cic. Arch. 5—8. 26. 31; vgl. Groebe bei Drumann G. R.² IV 214, 5). Im sullanischen Bürgerkriege befehligte er als einer der Legaten Sullas (*εἷς τῶν ὑπὸ Σύλλα στρατηγούντων* Plut. Sulla 27, 7), anfangs mit proquaestorischem (*ταμιεύων* Plut. Luc. 37, 1), dann mit propraetorischem Imperium (Inschr. von Fanum; vgl. Mommsen St.-R. I 528f., 4) 672 = 82 in der Cispadana. Während sein Vetter Q. Metellus Pius in deren östlichem Teile mit Cn. Papirius Carbo kämpfte, wurde er von dessen Legaten Quinctius im westlichen Teile festgehalten, bei Fidentia an der Via Aemilia zwischen Parma und Placentia; er wagte jedoch einen gewaltsamen Durchbruch und errang mit 16 Cohorten über den dreifach überlegenen Feind einen glänzenden Sieg (Liv. ep. LXXXVIII. Oros. V 20, 8. Vell. II 28, 1. Plut. Sulla 27, 7f. Appian. bell. civ. I 424. Schlachtort: Fidentia Liv. Vell. Plut. *περὶ Πλακεντίαν* App. Gegner: Truppen Carbos Liv. App. *cum a Quinctio obsideretur* Oros. Feindliche Verluste: über 10 000 Mann Oros. 18 000 Plut. Diese hohe Zahl, die eingehende Schilderung eines günstigen Vorzeichens und sonstige Einzelheiten bei Plut. aus den 27, 6 zitierten Memoiren Sullas). Wahrscheinlich in diese Zeit, etwa 673 = 81 gehört in denselben Gegenden die von Marcus auf Senatsbeschluß vorgenommene Grenzregulierung zwischen Fanum und Pisaurum, die sich nach der früheren der Gracchenzeit richtete (Grenzstein CIL I² 719 = Dessau 26; vgl. Mommsen RG II 355 Anm. und z. d. Inschr.). Die Bauinschrift eines großen öffentlichen Gebäudes in Praeneste mit seinem Namen läßt schließen, daß er von Sulla als Dictator mit der Einrichtung der dortigen Veteranenkolonie beauftragt wurde, wie Publius Sulla (o. Bd. IV S. 1519) mit der in Pompeii (CIL I² 742. 846; vgl. Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 2f.). Die dem Sulla geleisteten Dienste boten anderthalb Jahrzehnte später den Vorwand zu einer Anklage des Marcus (Plut. Luc. 37, 1f.); gewiß hatte er die Gelegenheit zu seiner Bereicherung benutzt. 675 = 79 war er Aedilis curulis mit seinem Bruder, der angeblich mit der eigenen Bewerbung auf ihn gewartet hatte (ebd. 1, 8f.), jedoch erst jetzt aus Asien zurückkehrte. Die Aedilität beider Brüder zeichnete sich durch großen Glanz aus (Cic. off. II 57), um den Zeitgenossen die Segnungen der neuen von Sulla begründeten Ordnung deutlich vor Augen zu stellen, sowohl bei den Bühnenfestspielen (Val. Max. II 4, 6) wie bei den Tierhetzen (Fenestella frg. 13 Peter bei Plin. n. h. VIII 19. Licinian. 39 Bonn. = 32 Flem.). 678 = 76 war Marcus Praetor peregrinus, leitete den Prozeß gegen C. Antonius wegen der in Griechenland begangenen Erpressungen (Ascon. tog. cand. 75; vgl. Plut. Caes. 4, 1; s. o. Bd. I S. 2577 Nr. 19. X S. 188. 260) und trat als erster den erschreckend überhandnehmenden Gewalttätigkeitsverbrechen, zumal von bewaffneten Sklavenbanden auf dem Lande mit einem Edikt entgegen (Cic. Tull. 8—12; vgl. Mommsen Strafr. 654ff. 660ff.). Unter dem Consulat seines Bruders wurde er mit C. Cassius Longinus (o. Bd. III S. 1727 Nr. 58) für 681 = 78 zum Consul gewählt (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Tessera CIL I² 896. Cic. Verr. I 60; Cluent. 137. Oros. V 24, 1. Cassiod. Versehentlich *Μαρκέλλου* Chron. Pasch.). Sie erließen eine Lex frumentaria, die ihren Namen trägt (*Lex Terentia et Cassia* Cic. Verr. III 163. V 52, abgekürzt *Lex Terentia* III 173; vgl. Rostowzew o. Bd. VII S. 174), und entschieden im Oktober den Streit zwischen dem Amphiaraosheiligtum in Oropos und den römischen Steuerpächtern (IG VII 413 = Syll.³ 747 = Mommsen Hist. Schr. II 495ff.). Als Proconsul erhielt Marcus im J. 682 = 72 Makedonien zur Provinz und verweilte dort zwei Jahre (Cic. Verr. II 23f. Plut. Caes. 4, 1). Um die Provinz gegen die beständigen Bedrohungen und Einfälle der barbarischen Nachbarn im Osten zu sichern und um den Zusammenhang zwischen den europäischen und den asiatischen Besitzungen Roms herzustellen, zugleich um die Machtstellung des Mithridates im ganzen Gebiet des Schwarzen Meeres zu zerstören, also nach einem großen und wohlerwogenen Plane, unternahm er die Unterwerfung Thrakiens und Moesiens bis zur untern Donau (übertreibend Flor. I 39, 6: *ad terminum gentium Tanain lacumque Maeotin*). Er drang von der ägäischen Küste aus (vgl. Sall. hist. III 51 Maur. mit Anm.) ins thrakische Binnenland gegen die am Haemus sitzenden Besser vor, besiegte sie in einer großen Schlacht und nahm ihre Hauptorte Uskudama und Kabyle (Liv. ep. XCVII. Eutrop. VI 7, 1. 8, 1. 10. Ruf. Fest. brev. 9, 2—4. Oros. VI 3, 4. Ammian. XXVII 4, 11. Hieron. zu Euseb. chron. II 135k; vgl. Oberhummer o. Bd. III S. 330. VII S. 2174 Nr. 9. X S. 1455). Darauf überschritt er das Gebirge und unterwarf Moesien bis zum Laufe der Donau (Sall. hist. IV 18 Maur. Eutrop. Ruf. Fest. Appian. Illyr. 30). Endlich wandte er sich nach der Küste des Schwarzen Meeres und brachte die hier liegenden griechischen Städte zur Anerkennung der römischen Herrschaft, Apollonia, Mesembria, Odessos, Dionysopolis, Kallatis, Tomi, Istros (Hieron.: *Capta Cobyle et Tomis et ceteris vicinis urbibus*; genauere, doch unvollständige Aufzählungen Eutrop. Ruf. Fest. Appian., vgl. Pick Die antiken Münzen Nordgriechenlands I 64f., 4. 591). Seine Rückkehr nach Italien erfolgte noch während des Sklavenkrieges 683 = 71 (Plut. Crass. 11, 3. Appian. bell. civ. I 557 unter Verwechslung mit seinem Bruder). Er zog im Triumph in Rom ein (Cic. Pis. 44. Eutrop. Hieron. Schol. Bob. Arch. 356 Or. = 177 St. Ps.-Ascon. Verr. 150f. Or. = 222 St.) und führte unter anderen griechischen Kunstwerken (vgl. Plin. n. h. XXXIV 36) besonders die aus Apollonia weggeschleppte Kolossalstatue des Apollon von Kalamis vor, die er dann auf dem Capitol aufstellen ließ (ebd. IV 92 [daraus Solin. 19, 1]. XXXIV 39. Strab. VII 319. Verwirrt Appian. Illyr. 30: *ἐκ Καλλάτιδος μετήνεγκε τὸν μέγαν Ἀπόλλωνα τὸν ἀνακείμενον ἐν Παλατίῳ*, s. o. Bd. X S. 1534, 22ff.). Im Verresprozeß von 684 = 70 wies Cicero auf die beiden Luculli hin als Männer, *qui nunc principes nostrae civitatis sunt* (act. I 55 mit Ps.-Ascon. z. d. St. 150f. Or. = 222 St., wo jedoch statt des Augurs C. Servilius fälschlich L. Cotta genannt wird). 687 = 67 gehörte Marcus zu den zehn Kommissaren des Senats, die mit Lucius die pontischen Verhältnisse ordnen sollten, jedoch dort eine völlig veränderte Lage vorfanden (Cic. ad Att. XIII 6, 4: vgl. Plut. Luc. 35, 6f. 36, 1. Dio XXXVI 43, 2. 46, 1. Mommsen St.-R. II 692f., 8). Nach seiner Rückkehr wurde er 688 = 66 oder 689 = 65 von C. Memmius wegen seiner weit zurückliegenden Tätigkeit im Dienste Sullas vor Gericht gezogen, aber freigesprochen; der Ankläger wandte sich darauf gegen seinen Bruder (Plut. Luc. 37, 1f.). Mit anderen Führern der Senatspartei, besonders ihrem Vetter Metellus Pius, traten beide Luculli 689 = 65 als Belastungszeugen gegen C. Cornelius in seinem Majestätsprozesse auf (Val. Max. VIII 5, 4. Ascon. Cornel. 53. 70f. K.-S., vgl. o. Bd. IV S. 1254). 691 = 63 unterstützte Marcus den Consul Cicero im Kampf gegen die catilinarische Verschwörung (Cic. de domo 132; ad Att. XII 21, 1). 692 = 62 war er, *vir summa auctoritate et religione et fide*, der Hauptzeuge zugunsten des Dichters Archias, dessen römisches Bürgerrecht angefochten wurde (Cic. Arch. 5—8. 26. 31); Archias erwies sich ihm noch damals mit seiner Kunst dankbar (Cic. ad Att. I 16, 15). Anfang 694 = 60 entdeckte Marcus ein Verhältnis seiner Frau, deren Name nicht bekannt ist, zu L. Memmius und schied sich von ihr, was der skandalsüchtigen Gesellschaft Stoff zu vielem Klatsch bot (Cic. ad Att. I 18, 3). 696 = 58 legte er erst bei Pompeius und dann bei den Consuln L. Piso und A. Gabinius Fürbitte für den bedrohten Cicero ein (Cic. Pis. 77). Nach dessen Rückkehr trat er 697 = 57 in seiner Eigenschaft als Pontifex und als einer der ranghöchsten Consulare in der Frage des Hausbaus Ciceros entschieden für diesen ein (Cic. de domo 132; har. resp. 12; ad Att. IV 2, 4); in Abwesenheit des Pontifex Maximus Caesar war er es, der im Namen des Pontificalkollegiums dem Senat das Gutachten vorlegte, sodaß er eines der ältesten und angesehensten seiner Mitglieder gewesen sein muß. Er nahm teil an den Senatssitzungen im Dezember 697 = 57 (Cic. ad Q. fr. II 1, 1), im Januar 698 = 56 über die ägyptische Frage, wobei er eine vermittelnde Haltung beobachtete (Cic. ad fam. I 1, 3. 5b, 2. 7, 2), und später über die Bestimmung der Consularprovinzen (prov. cons. 22). Sein Bruder Lucius war damals in Geisteskrankheit verfallen und gestorben; Marcus übernahm für ihn die Vormundschaft (Auct. de vir. ill. 74, 8. Plut. Luc. 43, 2) und sorgte nach seinem Tode für die Beisetzung auf dem Tusculanum (Plut. Luc. 43, 4). Er folgte ihm selber bald ins Grab nach, ist also wenig über 60 Jahre alt geworden (ebd. vgl. Vell. II 48, 6. Sen. cons. ad Pol. 15, 1). Cicero nennt ihn in der letzten öffentlichen Erwähnung kurz nach dem Tode des Bruders unter den *lumina atque ornamenta rei publicae* (prov. cons. 22) und stellt ihn zehn Jahre später, lange nach seinem eigenen Heimgange, lieber zu den Stützen des Staates als zu den hervorragenden Rednern seiner Zeit (Brut. 222; vgl. Tac. dial. 37). Nach dem Beispiel seines Bruders, des Q. Hortensius, des L. Marcius Philippus legte auch Marcus auf seinem Landgut künstliche Fischteiche an, aber ohne die Sorgfalt anderer Züchter (Varro r. r. III 17, 8; vgl. 3, 10). Eine Verbindung der Licinier und der Terentier zeigt außer der Aufnahme dieses Liciniers in das terentische Geschlecht die etwas spätere eines anderen, nämlich eines Sohnes des L. Murena Nr. 123, der infolgedessen A. Terentius Varro Murena hieß (s. d.).

110) M. Licinius Lucullus, Sohn des L. Lucullus Nr. 104) aus seiner zweiten Ehe mit Servilia, der Schwester oder Nichte des M. Cato (Bd. II A S. 1821 Nr. 102), daher erst um 690 = 64 geboren (Plut. Cato min. 24, 2. 54, 1) und beim Tode seines Vaters ungefähr acht Jahre alt. Er wird zu dieser Zeit ohne Pränomen als *puer Lucullus* von Cic. fin. III 7 und noch späterhin ad Att. XIII 6, 2 und als *pupillus Luculli filius* in

einer Weihinschrift bei Plin. n. h. XXXIV 93 bezeichnet (vgl. Gegenstücke zu letzterer Bezeichnung Dessau 2704. 4711. 4883) und mit einem Pränomen überhaupt nur bei Val. Max. IV 7, 4: *cum M. Lucullum familiariter coluisset.* Drumann (G. R.² IV 188) hat daran Anstoß genommen, weil der Sohn und Enkel eines L. Lucullus deren Pränomen und nicht das seines Oheims M. hätte führen müssen, und es ist leicht möglich, daß *M.* hinter *cum* bei Val. Max. durch Dittographie entstanden wäre; doch die Vererbung des Pränomens vom Vater auf den Sohn ist keine so unverbrüchliche Regel, daß es zur Abschwächung des Bedenkens der vielen Worte Groebes (a. O. 188f., 8) überhaupt bedurft hätte, obgleich er mit Recht auch die andere Möglichkeit erwägen durfte, daß dieser spätgeborene Sprößling zweiter Ehe nicht der älteste Sohn des L. Lucullus gewesen sei. Der Knabe kam, da sein väterlicher Oheim M. Lucullus Nr. 109 kurz nach dem Vater starb, unter die Vormundschaft des mütterlichen Oheims (oder Großoheims) M. Cato (Cic. fin. III 7—9. Varro r. r. III 2, 17. Colum. VIII 16, 7); auch Cicero fühlte sich durch eine testamentarische Empfehlung des Vaters verpflichtet, ihm einige Sorge zu widmen (fin. III 8f.; ad Att. XIII 6, 2); das große Erbe war den Freunden des Hauses natürlich kaum minder wichtig als das Kind. Bei Ausbruch des Bürgerkriegs 705 = 49 nahm Cato sein Mündel und dessen Mutter mit nach dem Osten, ließ sie aber in Rhodos in Sicherheit (Plut. Cato min. 54, 1; vgl. Cic. ad Att. XIII 6, 2), so daß sie nach dem Siege Caesars ruhig zurückkehren konnten. Nach Caesars Tode schloß sich der jetzt herangewachsene Lucullus an dessen Mörder an, mit deren Führern Brutus und Cassius er durch seine Mutter verwandt war, und gewährte ihnen einen sichern Aufenthalt auf seinen Besitzungen am Golf von Neapel, namentlich auf der nicht leicht zugänglichen Insel Nesis (jetzt Nisida). Denn diese meint Cic. ad Att. XIV 20, 1 im Mai 710 = 44: *E Pompeiano navi advectus sum in Luculli nostri hospitium .... a Lucullo postridie .... veni in Puteolanum,* und Phil. X 8 als Ort seiner Begegnung mit Brutus im Juli: *in insula clarissimi adulescentis Luculli propinqui sui* (vgl. dazu ad Att. XVI 1, 1. 2, 3. 3, 6. 4, 1). Der junge Mann fand sein Ende in oder nach den letzten Kämpfen bei Philippi im Herbst 712 = 42 auf seiten der Caesarmörder (Vell. II 71, 2); an seiner Leiche endete auf ähnliche Weise sein Freund, der Ritter Volumnius, der sich anklagte, ihn zu dieser Partei hinübergezogen zu haben (Val. Max. IV 7, 4). Eine Statue des Herakles im Nessosgewande, nahe bei der Rednerbühne, trug unter der Weihinschrift des Vaters Lucullus eine zweite, diese seines Sohnes (Plin. n. h. XXXIV 93, s. o.).

111) P. Licinius Lucullus und L. Annius, Volkstribunen 644 = 110, wollten gegen den Widerspruch ihrer Amtsgenossen ihre Wiederwahl für 645 = 109 durchsetzen und verhinderten bis dahin alle anderen Wahlcomitien (Sall. Iug. 37, 2: vgl. Mommsen Philol. Schr. 77; St.-R. I 523, 2. 591, 7).

112) C. Licinius Macer war der Sohn eines Lucius (Münzaufschrift) und führte seinen Stammbaum auf die Licinier der Zeit des Ständekampfes zurück, insbesondere auf den ersten Consul seines Namens, C. Licinius Calvus Nr. 42, dessen Kognomen er seinem eigenen, nach Plin. n. h. VII 165 im J. 672 = 82, vielleicht aber schon einige Jahre früher geborenen Sohne Nr. 113 beilegte. In die öffentliche Laufbahn trat er als Münzmeister unter der Herrschaft der demokratischen Partei um 669 = 85 ein (Grueber Coins of the roman rep. I 320), nicht erst unter Sullas Dictatur, wie man bisher meinte (Mommsen Röm. Münzw. 607 nr. 235; vgl. Babelon Monn. de la rép. rom. II 132f. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipz. 1909] 71. 87). Er bekannte sich zeitlebens entschieden zu der demokratischen Partei. 681 = 73 war er Volkstribun und unternahm einen kräftigen Vorstoß zur Wiederherstellung der tribunizischen Rechte und zum Sturz der sullanischen Verfassung. Aus Sallusts Historien ist eine Rede erhalten, die Macer damals an das Volk gerichtet haben soll (III 48 Maur., vgl. Funaioli Bd. I A S. 1931f.); sie ist zwar Sallusts Werk, aber lehnte sich gewiß an die von Macer wirklich gehaltenen Hetzreden gegen die Reaktion an; die auf die alten Ständekämpfe zurückgreifende historische Argumentation (l. 15. 17) mit tendenziöser Umbiegung von Tatsachen (12: *vis tribunicia telum a maioribus libertati paratum* — Angriffswaffe statt Schutzwaffe) und mit Empfehlung des alten Kampfmittels der Verweigerung des Kriegsdienstes (17f.) und die eindringliche Wiederholung der populären Schlagwörter (*libertas, ius* und *iniuria, dominatio* und *servitium* — jedes ungefähr ein halbes dutzendmal) gehörten zu den Eigenschaften der demagogischen Redekunst Macers, von denen Cicero absichtlich nur die Fehler unterstreicht (Brut. 238, besonders: *mira accuratio .... sed eam, ut citius veteratoriam quam oratoriam dicere*s; auch bei Macers Sohne Calvus ebd. 283: *accuratius quoddam dicendi .... genus*). Ein Satz aus *Licinius Macer pro Tuscis* (Priscian. X 42 GL II 532, 24 = frg. 26 Peter) wird auf sein Eintreten für die durch Sullas Veteranenkolonien schwer geschädigten etruskischen Städte gedeutet (über deren alte Beziehungen zu den Liciniern s. o.) und könnte in sein Tribunat gehören. Seine Anklage des an der Ermordung des Tribunen Saturninus im J. 654 = 100 beteiligten C. Rabirius wegen Verletzung heiliger Stätten wird zwar als ein Akt von Privatfeindschaft hingestellt (*inimicus* Cic. Rab. perd. 7; vgl. Vonder Mühll Bd. I A S. 24, 46ff.), fügt sich aber auch in den Kreis der damaligen Angriffe gegen die Restaurationsherrschaft. Etwa im J. 686 = 68 war Macer Praetor und verwaltete darauf eine noch nicht ermittelte Provinz; nach der Rückkehr wurde er Anfang 688 = 66 vor der von dem Praetor M. Cicero geleiteten Quaestio repetundarum angeklagt und trotz des Beistandes des M. Crassus Nr. 68 verurteilt, so sehr gegen sein eigenes Erwarten, daß er unmittelbar nach der Entscheidung des Gerichtshofes plötzlich verschied. Cicero selbst schreibt darüber ad Att. I 4, 2 mit großer Befriedigung, er sei mit voller Unparteilichkeit verfahren und habe sich dadurch allgemeine Anerkennung erworben (vgl. Plut.); ausführlicher berichten über den Hergang Val. Max. IX 12, 7 (*C. Licinius Macer vir praetorius, Calvi pater, repetundarum reus*; zur Erläuterung der Formalitäten vgl. Friedländer Petronii cena Trimalch.² 306) und Plut. Cic. 9, 2 (*λέγεται δὲ Λικίνιος Μάκερ, ἀνὴρ καὶ καθ' αὑτὸν ἰσχύων ἐν τῇ πόλει μέγα ....., κρινόμενος κλοπῆς κτλ.*). Beide weichen voneinander darin ab, daß nach Val. Max. der plötzliche Tod Macers durch eigene Hand, nach Plut. von selbst, offenbar durch Herzschlag erfolgte; die Wahrheit ist zwar nicht mit Sicherheit zu ermitteln, aber die Wahrscheinlichkeit spricht für Plutarchs Version, obgleich sie mit *λέγεται* eingeleitet wird und modernem Empfinden eher als Vertuschung einer peinlichen Tatsache erscheinen könnte (vgl. Herm. XLVII 181f., 1; ohne Kenntnis davon Peter Rel. I² p. CCCLIII). Auf Macers eigene politische Laufbahn kann es bezogen werden, wenn bei Non. 259, 3 *Licinius Macer in epistula ad senatum* den Tadel seines Lebenswandels durch andere, deren eigener Lebenswandel um nichts besser sei, zurückweist; denn auch Cic. Brut. 238 urteilt abfällig über seinen Lebenswandel. Doch das Zitat kann auch aus Macers Geschichtswerk stammen und gar nichts mit seinen persönlichen Erlebnissen zu tun haben, oder es kann, wie Peter (a. O. CCCLII 1) vermutet, aus Sallusts Historien herrühren, die ja auch eine Rede Macers enthielten (s. o.). Hier bleibt eben alles unsicher. Nach Cic. de leg. I 7 war Macer befreundet mit L. Cornelius Sisenna (o. Bd. IV S. 1512f.); er war jünger als dieser (Praetor 676 = 78) und vertrat eine andere politische Richtung, wurde also wohl vornehmlich durch das gemeinsame geschichtliche Interesse mit ihm verbunden. In diesem Zusammenhange ist vielleicht beachtenswert, daß Sallust einerseits Sisennas Darstellung der sullanischen Zeit als die beste, aber im Urteil nicht freie betrachtete (Iug. 95, 2) und anderseits eine nicht nur freie, sondern sogar feindselige Beurteilung dieser Zeit durch Macers Mund gab. Cicero hat den Macer Brut. 238 als Politiker und Anwalt und leg. I 7 als Geschichtschreiber mit unverhohlener Abneigung kritisiert; wenn er bei letzterem Anlaß von seinen Reden spricht, so meint er die fingierten des historischen Werkes.

Eine allgemeine Bemerkung über dieses macht sonst nur Dionys. I 7, 3. Im übrigen beschränkt sich die sichere Kenntnis auf nicht mehr als 24 Zitate (Peter Hist. Rom. rel. I² 298—307), von denen 7 bei Livius, 6 bei Dionys, 4 aus antiquarischer Überlieferung, der Rest bei Grammatikern. Der Titel war nach diesen *Annales*; das Zitat bei Macrob. Sat. I 10, 17 (= frg. 1): *Macer historiarum libro primo* ist kein Beweis dagegen. Von vier Zitaten bei Nonius geben zwei den bloßen Autornamen (frg. 24. 25) und je eines das erste und das zweite Buch der Annalen (frg. 6: *annali libro I*; frg. 21: *annalibus libro II*); nur der Satz aus dem ersten Buch ist unterzubringen; er gehört ebenso wie das Zitat bei Macrob. in die römische Gründungssage. Von drei Zitaten bei Priscian. ist eines aus demselben Buche belanglos (frg. 7: *in I annali*). Das zweite, aus einer Rede stammend, doch gleichfalls nicht sachlich bestimmbar, ist bei Diomedes ohne Buchzahl überliefert, bei Priscian. als *Aemilius* (statt Licinius) *Macer in XVI annalium* (frg. 22). Diese Buchzahl erregt als die einzige über B. II hinausführende durch ihre Höhe Verdacht und ist zu keinerlei Folgerungen zu gebrauchen. Das dritte Zitat ist bei Priscian. nicht weniger als dreimal überliefert (frg. 20): *G. Licinius in II: perversum esse alii modi postulare Pyrrhum in te atque in ceteris fuisse.* Wenn man bedenkt, daß Macers Darstellung von großer Ausführlichkeit, nach Cic. leg. I 7 geradezu voll *loquacitas* war, und da3 alle zeitlich einzureihenden Fragmente der vor Pyrrhos liegenden Geschichte angehören. so ist es fast undenkbar, daß er im zweiten Buche bis zu Pyrrhos gelangte, falls das Werk einen größeren Umfang hatte. Auch diese Angabe ist unzuverlässig und unbrauchbar (so auch Rosenberg Einleitung und Quellenkunde zur röm. Gesch. 137). Der Umfang der Annalen bleibt also im dunkeln; aber Macers frühes und plötzliches Ende macht wahrscheinlich, daß er, dessen Haupttätigkeit nicht die literarische, sondern die politische war, überhaupt nur einen ersten Teil einer römischen Geschichte verfaßt und veröffentlicht hat. Dionys, der seinerseits den Polybios für Rom und Italien nach oben hin ergänzen wollte und deshalb das Ende des Pyrrhoskrieges als untere Grenze wählte (genauer: den Anfang des ersten punischen Krieges I 8, 2, vgl. o. Bd. V S. 935), stellt als Hauptquellen für diese Periode an die Spitze die älteren Historiker Cato und Fabius (Maximus statt Pictor genannt) und die jüngeren Antias und Macer, den letztern wahrscheinlich gerade deshalb, weil die Zeitgrenzen bei Macer sich mit seinen eigenen deckten. Livius aber, der ihn für die anderthalb Jahrhunderte vom Decemvirat bis in den dritten Samniterkrieg öfter als jeden andern Annalisten anführt (siebenmal, dagegen Claudius vier-. Piso, Antias, Tubero je zweimal), hat ihn nach der ersten Dekade (oder nach der dritten Pentade) nicht weiter benutzt, weil sein Werk gar nicht weiter reichte. Von den vier aus antiquarischer Tradition stammenden Fragmenten ist das erste (bei Macrob., s. o.) allein mit Buchzahl überliefert und steht sachlich ein wenig für sich; es zeigt die Rationalisierung und wissenschaftliche Verwertung der Volkssage von Acca Larentia (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 14ff. Wissowa o. Bd. I S. 132f.); daß Macers Methode bei den neueren Forschern schweren Tadel findet, ist weniger seine persönliche Schuld als die des damaligen Standes der Wissenschaft. Die drei anderen dieser Zitate gehören enger zusammen, ganz eng frg. 3 aus Censorin. und frg. 4 aus Macrob. über die älteste Ordnung des römischen Jahres: frg. 2 über die Brumalia ist in der vorliegenden Gestalt bei Malalas ganz überwuchert von späten und spätesten Zutaten; die Bezeichnung des Gewährsmanns: *ὁ σοφώτατος Λικίννιος ὁ Ῥωμαίων χρονογράφος* läßt ahnen, durch wie viele Hände das Exzerpt schon gegangen sein mag. Alle drei Zitate entstammen derselben Stelle Macers über den Kalender des Romulus und gehörten wahrscheinlich seit Varros Antiquitates (de temporibus in beiden Teilen) zu dem tralaticischen Gut der Altertumsforscher, ohne daß jemand von diesen daran gedacht hätte, auch das übrige Werk für seine Zwecke durchzusehen. So bleiben als wirkliche Benutzer nur die Historiker Livius und

Dionysios. Bei ihnen gehen Macers Spuren äußerlich auseinander, weil sie bei Liv., wie schon erwähnt, nach dem Decemvirat beginnen, wo der vollständige Text des Dionysios abbricht. Für das Verhältnis Macers zu seinen Vorgängern ist wichtig, daß Dionysios an drei der sechs Stellen Macer zusammen mit (dem von Cicero kaum und von Livius gar nicht gekannten) Cn. Gellius anführt, einmal als gegen diesen mit Recht polemisierend (IV 6, 4 = frg. 8) und zweimal als mit ihm übereinstimmend (VI 11, 2: *Λικίνιος .... καὶ οἱ περὶ Γέλλιον* = frg. 11. VII 1, 4: *ὡς Λικίνιος γέγραφε καὶ Γέλλιος καὶ ἄλλοι συχνοὶ τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων* = frg. 12); in den letzteren Fällen bekämpft Dionys seinerseits die beiden Annalisten, und zwar einmal wegen ihrer Unwissenheit in der sizilischen Geschichte mit gutem Recht (VI 11, 2: *οὐδὲν ἐξητακότες οὔτε τῶν εἰκότων οὔτε τῶν δυνατῶν*. VII 1, 4: *οὐθὲν ἐξητακότες τῶν περὶ τοὺς χρόνους ἀκριβῶς*). Der Schluß ist unabweisbar, daß Macer den Gellius herangezogen hat und daß er auch für dessen übrige drei Zitate bei Dionys der Vermittler ist (o. Bd. VII S. 999), von denen eines (Gell. frg. 11 bei Dionys. II 31, 1) mit der schon erwähnten Stelle frg. 8 (Gell. frg. 18 bei Dionys. IV 6, 4) gleichartig erscheint; die Frage, warum Macer von den Annalisten älterer Zeit gerade den wenig bekannten Gellius zu seinem Führer wählte, ist mit unsern Mitteln kaum zu beantworten. Vielleicht bestimmte ihn die Ausdehnung des annalistischen Schemas auf die vorrepublikanische Zeit, die Verteilung der Ereignisse auf die einzelnen Regierungsjahre der Könige, wodurch der freilich sehr falsche Schein einer zuverlässigen Kenntnis erzeugt wurde. Auch frg. 5 bei Dionys. II 52 4f. über das Ende des Tatius weist gegenüber der unbestimmteren Zeitangabe bei Liv. I 14, 1 eine ganz genaue auf; es strebt danach, den Tatius schwerer zu belasten und dafür den Romulus zu verherrlichen. Frg. 9 bei Dionys. V 47, 3 hängt, wie Schwartz o. Bd. V S. 949, 17ff. richtig gesehen hat, unlösbar zusammen mit dem ganzen Bericht V 45, 1—47, 4 über den Sabinerkrieg der Consuln von 251 = 503, den Liv. II 16, 7 überhaupt nicht kennt. Ausdrücklich zitiert wird Macer dafür, daß damals zuerst dem einen Consul eine Ovatio bewilligt worden sei, doch diese war ihm vielleicht schon in einer älteren Tradition gegeben (vgl. Acta triumph. Plin. n. h. XV 125), und er hat wohl vor allem erklären wollen, warum der eine Consul den vollen Triumph und der andere nur diesen kleineren erhielt. Dafür dürfte ein Blick auf die Ovatio in seiner eigenen Zeit belehrend sein. Seit einem Jahrhundert, seit der Ovatio des Ap. Claudius Centho über die Keltiberer 580 = 174 (o. Bd. III S. 2694 Nr. 103), war eine Ovatio nur für die Niederwerfung der sizilischen Sklavenaufstände bewilligt worden, 622 = 132 für M. Perperna (Flor. II 7, 8) und 655 = 99 für M. Aquillius (o. Bd. II S. 325); nun wurde 683 = 71 dem M. Crassus wegen der Beendigung des großen italischen Sklavenkrieges dieselbe Auszeichnung zuteil und wurde ziemlich niedrig eingeschätzt (vgl. Plut. Crass. 11, 13. Nr. 68). Crassus aber stand dem Macer als Geschlechtsverwandter und persönlich nahe (s. o.), und um seinetwillen konnte dieser darlegen, daß die erste Ovatio dem vollen Triumph gleichwertig gewesen sei. So würde zu den von Schwartz aufgezeigten Absichten dieses gefälschten Kriegsberichts noch eine weitere für Macer charakteristische hinzutreten. Daß aber auch gute und richtige Gedanken in seinen Ausführungen über die älteste republikanische Geschichte steckten, beweist die Ableitung der römischen Dictatur von der albanischen, d. h. latinischen in frg. 10 bei Dionys. V 74, 4 (vgl. Liebenam o. Bd. V S. 389 nach Mommsen St.-R. II 170ff. Rosenberg 136. 137).

Von den Zitaten bei Livius bilden eine besondere Gruppe die des vierten Buches; sie stehen alle in der Geschichte der wenigen Jahre 310 = 444 bis 320 = 434, obgleich das eine darüber hinausreicht, beziehen sich alle auf Abweichungen in den Listen der Oberbeamten und stützen sich alle auf eine sonst nirgends genannte Quelle, die Libri lintei, so daß auch ein Zitat dieser Quelle, bei dem der Name Macers als des Vermittlers fehlt, ohne weiteres auf ihn zurückgeführt werden darf. Das über jenen Zeitraum hinausreichende Zitat gibt Liv. IV 20, 8 beim J. 317 = 437 in der kritischen Erörterung über das Jahr, in dem A. Cornelius Cossus die Spolia opima davongetragen hat (o. Bd. IV S. 1289ff. Nr. 112; dazu Hirschfeld Kl. Schr. 398f.): *quis ea in re sit error, quod tam veteres annales quodque magistratuum libri quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores, decimo post demum anno cum T. Quinctio Poeno A. Cornelium Cossum consulem habeant, existimatio communis omnibus est* (= frg. 15). Textänderungen sind nicht nötig (vgl. Peter CCCLVI und adn. crit.), denn der Sinn kann nur sein, daß zu den *veteres annales* (= *annales prisci* IV 7, 10, s. u.) und den sonstigen (übrigens unseres Wissens einstimmigen) Belegen für das Consulat des T. Quinctius Poenus und A. Cornelius Cossus von 326 = 428 die von Macer herangezogenen Libri lintei als ein Zeugnis von besonderem Wert bestätigend hinzukämen. Sie heißen bei ihrer ersten Erwähnung ebenfalls *lintei libri ad Monetae* (IV 7, 12 = frg. 13) und sind nach Macer auch noch von Tubero benutzt worden (IV 23, 2 = frg. 14 und Tubero frg. 6). Im Gegensatz zu ihrer Übereinstimmung mit den anderen Fasten beim J. 326 = 428 werden sie in dem Abschnitt 310 = 444 bis 320 = 434 stets nur angeführt, um eine Abweichung von anderen Fasten in ihnen und in den ihnen folgenden Annalen Macers zu konstatieren. Diese mehrfachen Differenzen erklären sich daraus, daß die ganze Periode eine solche des Suchens und Tastens nach einer neuen Staatsordnung war, in der die Kollegien der Oberbeamten bald zweistellig, bald dreistellig waren. Die ältesten Fasten boten hier für eine gewisse Anzahl von Jahren eine fortlaufende Reihe von Beamtennamen ohne Amtsbezeichnung, die nicht einfach durch 2 oder durch 3 teilbar war, so daß sich dann die Zahl der Jahre ergab. Die späteren Fastenredaktoren und Annalenschreiber hatten nun diese Namenreihe auf die Jahre zu verteilen und faßten sie als zweigliedrige Consul- oder dreigliedrige Consulartribunenkollegien; dabei kam es zu manchen

Meinungsverschiedenheiten, und die Rechnung ging nicht immer glatt auf. Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt gelangt man zu einer Beurteilung Macers und seiner Quelle, der Libri lintei, die weniger ungünstig ist, als die seit Mommsen (Röm. Forsch. II 214. 224) allgemein verbreitete, noch zuletzt von Rosenberg a. O. mit kräftigen Worten vertretene. Sämtliche Fasten (vgl. CIL I² p. 108—111) verzeichnen übereinstimmend ein dreiköpfiges Eponymenkollegium beim J. 316 = 438 und zweiköpfige in den J. 311 = 443, 312 = 442, 313 = 441 und 317 = 437, 318 = 436 und 319 = 435, dagegen nannten im ersten und im letzten Jahre des ganzen Zeitraums, 310 = 444 und 320 = 434, die übrigen Fasten je drei Consulartribunen, die Libri lintei und Macer zwei Consuln, und zwar solche, die nicht auch unter den Consulartribunen vorkamen, und umgekehrt boten bei den Jahren 314 = 440 und 315 = 439 die übrigen Fasten je zwei Consulnamen, die Libri lintei und Macer aber noch einen dritten Namen, so daß nach ihrer Auffassung in den drei mittleren Jahren 314 = 440 bis 316 = 438 jedesmal ein dreiköpfiges Magistratskollegium an der Spitze des Staates stand. Im J. 310 = 444 sind also nach der Vulgärtradition (Chronogr. Liv. IV 7, 1. Diod. XII 32, 1. Dionys. XI 61, 3; vgl. Hydat.) zum ersten Male statt zwei Consuln drei Consulartribunen gewählt worden: A. Sempronius Atratinus (Bd. II A S. 1365 Nr. 21), L. Atilius Luscus (o. Bd. II S. 2083f. Nr. 41), T. Cloelius Siculus (o. Bd. IV S. 109 Nr. 12); nach den Libri lintei, die von den *annales prisci* und anderen *libri magistratuum* abwichen (Liv. IV 7, 10—12, daraus Cassiod. Dionys. XI 62, 2f.: *πιστεύοντες δὲ ταῖς ἐκ τῶν ἱερῶν τε καὶ ἀποθέτων βίβλων μαρτυρίαις*), waren zwei Consuln im Amte: L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus (Bd. II A S. 1366 Nr. 25). Die Vereinigung der beiden Angaben wurde in der Weise ausgeführt, daß Abdankung der Consulartribunen im dritten Monat und Ersatz durch die Consuln angenommen wurde (Liv. IV 7, 3. 7—10. Dionys. XI 62, 1—3); wenn dies auch innerhalb desselben Amtsjahres nicht möglich war, so ist doch gegen die Voraussetzung der annalistischen Konstruktion, gegen die Aufeinanderfolge des dreigliedrigen und des zweigliedrigen Kollegiums in einem Zeitraum von mehr als einem und weniger als zwei vollen Amtsjahren kein Bedenken zu erheben (vgl. die gründliche und überzeugende Beweisführung von Leuze Zur Gesch. d. röm. Censur 107—133). Macer fand die Namen der beiden Consuln in einem Vertrage zwischen Rom und Ardea ebenfalls verzeichnet (Liv. IV 7, 10—12 vgl. 9, 1. Dionys. XI 62, 4); es ist sicher, daß damals nach einem Kriege zwischen Rom und Ardea ein neuer Vertrag zwischen beiden geschlossen und infolgedessen eine Kolonie nach Ardea entsandt wurde (Diod. XII 34, 5. Liv. IV 11, 1—7); daher scheint es eine übertriebene Skepsis, zum guten Teil nicht sachlichen Gründen, sondern nur dem herrschenden Vorurteil gegen Macer entstammend, dieses Zeugnis ohne weiteres zu verwerfen (so u. a. Täubler Imperium Romanum I 382f.). Ohne daß die Frage nach den geschichtlichen Tatsachen damit entschieden wird, kann doch gesagt werden, daß Macer, wie seine Behandlung von 310 = 444 lehrt, den überkommenen Annalenstoff aus noch unerschlossenen urkundlichen Quellen zu bereichern und zu berichtigen bemüht war, so gut er es konnte; wer ihm hier eine Fälschung vorwerfen will, muß deren Absicht und Zweck nachweisen können. Beim J. 319 = 435 bieten sämtliche Fasten das Consulpaar C. Iulius (o. Bd. X S. 109 Nr. 13, wo Z. 44 ‚Macer und Tubero' statt ‚Antias und Tubero' zu lesen ist) nnd L. oder Proculus Verginius, beim J. 320 = 434 dagegen nur die Libri lintei Macers (frg. 14 bei Liv. IV 23, 1—3) noch einmal dasselbe Consulpaar Iulius III und Verginius II, Antias und Tubero dagegen die Consuln M. Manlius Capitolinus und Q. Sulpicius Camerinus Praetextatus (bei Liv. a. O.), und die meisten Fasten (*scriptores antiqui* bei Liv. a. O. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Diod. XII 53, 1) vielmehr drei Consulartribunen, nämlich dieselben beiden Manlius und Sulpicius und als dritten Ser. Cornelius Cossus (o. Bd. IV S. 1293f. Nr. 121). Livius ist befremdet, weil *in tam discrepanti editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur*; wahrscheinlich hat er selbst die Diskrepanz größer gemacht als sie war. Ursprünglich standen einander gegenüber nur das dreistellige Kollegium Manlius, Sulpicius, Cornelius und das zweistellige Iulius und Verginius; die Behauptung des Antias und des Tubero, der die Libri lintei gewiß nur aus Macer kannte, stellte einen Versuch dar, zwischen beiden zu vermitteln, aus den Libri lintei die Existenz eines Consulkollegiums für dieses Jahr zu entnehmen, aber doch aus den übrigen Fasten die sonst nicht unterzubringenden Magistratsnamen zu verwerten. Wie der wirkliche Hergang war, ob auch hier ein zweigliedriges und ein dreigliedriges Beamtenkollegium in ungewöhnlich kurzen Fristen sich abgelöst haben, bleibe dahingestellt (vgl. Leuze Die röm. Jahrzählung 269f.), aber Macer hat keinen schweren Vorwurf verdient, wenn er wiederum zwei auseinandergehende Quellen verglich und sich zwischen ihnen durchzufinden oder durchzuwinden suchte. Beim J. 314 = 440 verzeichneten die Fasten übereinstimmend (Chronogr. Chron. Pasch. Liv. IV 12, 6. Diod. XII 36, 1) die Consuln Proculus Geganius Macerinus (Bd. VII S. 929 Nr. 6) und L. Menenius Lanatus und beim J. 315 = 439 (Fasti augur. [Dessau 9338]. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. IV 13, 6. Diod. XII 37, 1) die Consuln T. Quinctius Capitolinus und Agrippa Menenius Lanatus, aber die Libri lintei fügten beide Male als dritten Namen den des L. Minucius hinzu. Liv. IV 13, 7 sagt ausdrücklich: *Nihil enim constat, nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen*, wobei die Bezeichnung als *praefectus* schon nicht mehr aus der Primärquelle stammt, sondern aus der Mittelquelle. Der Name des Minucius war ein plebeischer und wurde durch die Wiederholung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren noch auffallender; man konnte seinen Träger nicht für einen Consulartribunen halten, obgleich es nach der Stellung in der Liste das Nächstliegende war; die Überlieferung der Annalen bot unter diesen Jahren die Erzählung von Sp. Maelius, und so wurde

denn dieser Plebeier L. Minucius auf verschiedene Weise, entweder als Praefectus annonae (Liv. IV 12, 8. 13, 7) oder als überzähliger elfter Volkstribun (ebd. 16, 3). in sie verflochten, weil man ein dreiköpfiges Magistratskollegium mit einem plebeischen Mitglied für ausgeschlossen hielt. Macer hat diese Geschichtskonstruktionen mitgemacht; wie er schon in der Coriolansage von den Getreidekäufen im Ausland berichtet hatte (frg. 12 bei Dionys. VII 1, 3ff.), so auch in der Erzählung von Sp. Maelius und L. Minucius (Liv. IV 12, 9); er hat in sie manche späten und falschen Züge hineingetragen (vgl. die betr. Artikel), aber er hat sich auch hier nicht schwerer an der echten Tradition versündigt als andere und ist vom Standpunkt des Altertums aus als kritischer Forscher verfahren. Die Prüfung der Fasten in einer Übergangszeit, wie es die ersten Jahrzehnte nach dem Decemvirat waren, muß sich die Erkenntnis zunutze machen, daß ‚die Beamtendreizahl der Rest eines älteren weit verbreiteten Verfassungsschemas in Italien' gewesen ist, ‚demgegenüber die Zweizahl und Vierzahl .... jüngere Stadien darstellen' (Kornemann Klio XIV 195; vgl. 495, 6); so wird sie dem Historiker Macer eher gerecht als mit dem heftigen Vorwurf der Lüge und Fälschung. Seine nächste Spur bei Livius begegnet in der Zeit, wo sein eigenes Geschlecht zum erstenmal eine geschichtliche Rolle gespielt hat, und zwar zum einzigenmal innerhalb des in seinen Annalen behandelten Zeitraums. Hier, in der Geschichte von 393 = 361 stellt Livius wieder Macers Abweichung von *vetustiores annales* fest und kritisiert ihn (IV 9, 3—6 = frg. 16): *Quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit.* - Die Beschuldigung erscheint größer als ihre Begründung (vgl. Petera. O. CCCLVII): Es stand fest (*constat*), daß damals ein Dictator ernannt worden war; der Anlaß war nach anderen Quellen, denen Livius den Vorzug gibt, ein Keltenkrieg, nach Macer die Leitung der Wahlen, und die Ernennung nahm nach Macer der plebeische Consul vor. sein Geschlechtsgenosse C. Licinius. Das scharfe Urteil des Livius muß sich mehr auf einen allgemeinen Eindruck stützen, als auf diesen bestimmten Fall: Anzeichen von einer Färbung der Tradition zugunsten des licinischen Geschlechts fehlen nicht ganz (vgl. Nr. 31. 42. 43), liegen aber keineswegs überall da vor, wo überhaupt das Geschlecht hervorgetreten ist. Wohl aber lehrt eine tiefer eindringende Untersuchung, daß Macer durch die Vertauschung der Cognomina der beiden ersten Consuln seines Geschlechts, der C. Licinii Nr. 42 und 161, die ganze Auffassung der inneren Entwicklung dieser Jahre verändert hat, noch mehr zum Vorteil der Plebs, als zu dem seiner Vorfahren; nicht mit plumpen und leicht zu entdeckenden Übermalungen, sondern mit feinen und kühnen Strichen gab er dem Bilde der alten Zeit ein neues Gesicht. Seine letzten Zitate drängen sich bei Livius in der Geschichte weniger Jahre zusammen und fügen kaum weitere Züge hinzu. Das beiläufige Zitat beim J. 444 = 310 (IV 38, 16 = frg. 17) weist in eine viel frühere Zeit zurück, auf die Schlacht an der Cremera 277 = 477, ist mit Parallelberichten nicht vergleichbar und zeigt, daß er manche sonst verschollene Kunde staatsrechtlicher Akte und Formen bewahrte (vgl. zur Erläuterung Mommsen R. Forsch. II 256, 43; St.-R. I 610, 4. III 411, 7). Den beiden anderen Zitaten ist gemeinsam das Zurückgreifen Macers auf Beamtenlisten, die reichhaltiger waren, als die von Livius gegebenen. Bei dem curulischen Aedilen von 450=304, dem ehemaligen *scriba* Cn. Flavius (Bd. VI S. 2526ff. Nr. 15), wollte er das Anstößige der Beförderung beseitigen durch den Beweis (*arguit* Liv. IV 46, 3 = frg. 18), daß Flavius bereits vorher die Ämter des Volkstribuns, des Triumvir nocturnus und des Triumvir coloniae deducendae bekleidet habe; die zweite dieser drei Angaben hält Mommsen (St.-R. II 594, 4) für einen Anachronismus, doch nicht unbeeinflußt von dem allgemeinen Vorurteil gegen Macer; daß mindestens die erste in der älteren Tradition eine Stütze hat, geht aus Plin. n. h. XXXIII 18 hervor; indem Macer das unwahrscheinliche Nebeneinander eines patrizischen und eines plebeischen Amtes in ein Nacheinander verwandelte, verfuhr er als methodischer Kritiker. Bei dem curulischen Aedilen von 455 = 299, dem hochangesehenen Consular Q. Fabius Maximus Rullianus, führt Livius X 9, 10—13 gegen Macer (= frg. 19) und den jedenfalls nur von diesem abhängigen Tubero (frg. 7) den *vetustior annalium auctor Piso* (frg. 28) ins Feld, doch ohne damit etwas Besseres zu bieten; die curulischen Aedilen müssen in diesem Jahre Patrizier gewesen sein, und darum ist der von Macer gegebene Name eines Fabius glaubwürdiger, als die plebeischen bei Piso (o. Bd. VI S. 1807; ebenso Seidel Fasti aedilicii [Diss. Bresl. 1908] 14f.); die Folgerung aus den Fasten, die Macer in der annalistischen Darstellung zog, ist nur seine gelehrte Vermutung gewesen. — So zeigen die gesicherten Fragmente Macers hauptsächlich sein ernstes Bestreben, den dürftigen Stoff der älteren römischen Geschichte aus bisher unbenutzten Quellen zu bereichern und ihn mit der politischen Erfahrung seiner eigenen Zeit zu durchdringen. Wenn die Quellenuntersuchungen und Handbücher (Teuffel-Kroll[6] I 295f. Schanz I 2[3], 109—111. Rosenberg a. O.; am ausführlichsten Peter Hist. Rom. rel. I[2], CCCL—CCCLXV. 298—307) unter dem Banne vorgefaßter Anschauungen in der Behandlung und Beurteilung Macers ziemlich übereinstimmen, so war es hier gegenüber der konventionellen Wiederholung von Schlagwörtern notwendig, zu fragen, was aus den sicher beglaubigten Fragmenten zu gewinnen ist und was nicht.

113) C. Licinius Macer Calvus ist eine Erscheinung, die am Himmel der römischen Literatur meteorgleich aufleuchtete und einen starken allgemeinen Eindruck, aber im einzelnen nur wenige deutliche Spuren hinterließ. Die vielen Zitate aus neueren Spezialuntersuchungen, die in den Handbüchern (Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit. I[6] 518—520 und Schanz Gesch. d. röm. Lit. I 2[3], 63f. 216—219) mitgeschleppt werden, dürfen nicht über die Geringfügigkeit der antiken Zeugnisse und Überreste täuschen und bleiben daher hier unberücksichtigt. Die letzte Monographie über Calvus als Redner (M. Krüger C. Licinius Calvus. Ein Beitrag zur Geschichte der röm. Beredsamkeit, Gymn.-Progr. Bresl. 1913) druckt die Zeugnisse (S. 32ff.) und die nicht mehr als 10 betragenden Bruchstücke (S. 39f.) wieder ab, verzeichnet (S. 5f.) und verwertet die früheren Arbeiten, bringt aber kaum etwas Neues. An poetischen Fragmenten liegen auch nur 21 vor, die am bequemsten bei Baehrens Fragmenta poetarum Rom. 320—322 zur Hand sind. Nicht nur die Zahl, sondern auch der Umfang der Reste ist so geringfügig; ein ganzer Satz oder ein ganzer Vers gehören schon zu den bedeutendsten.

Calvus führt bei seinen Zeitgenossen Cicero (Brut. 280: *C. Licinius Calvus*; fam. VII 24, 1: *Calvus Licinius*. ebd. XV 21, 4; Brut. 283f.: *Calvus)* und Catull (50, 1. 8: *Licinius*. 14, 2. 53, 3. 96, 2: *Calvus*) sowie bei allen Späteren nur diesen einen Beinamen; lediglich bei seinem ersten Auftreten bezeichnet Cicero ad Q. fr. II 4, 1 oder eigentlich der von diesem angeführte L. Aemilius Lepidus Paullus (o. Bd. I S. 564 Nr. 81) ihn als *Macer Licinius*. Sein Vater war der auf die Abstammung von den Liciniern des frühen 4. Jhdts. v. Chr. stolze C. Licinius Macer Nr. 112 (Val. Max. IX 12, 7); gemäß der damals aufkommenden Sitte der Wiederannahme vergessener Adelscognomina ist der Sohn nach dem ersten Consul seines Hauses (Nr. 42) Calvus genannt und durch diesen Beinamen von dem Vater unterschieden worden, wenn er auch zunächst dessen Kognomen ererbt hatte; zwei von Körpereigenschaften abgeleitete Beinamen nebeneinander zu führen war gewiß ungebräuchlich. Nach Plin. n. h. VII 165 sind die beiden Redner M. Caelius Rufus und Calvus an demselben Tage geboren, am 28. Mai 672 = 82. Diese Angabe widerstreitet bei Caelius seiner Bekleidung der Ädilität im J. 704 = 50 und der allerdings durch Caesars Gnade verliehenen Praetur 706 = 48; Caelius ist demnach in einem früheren Jahre geboren, vielleicht schon 666 = 88 (o. Bd. III S. 1266. Suppl. III S. 269, 25; dagegen jetzt Heinze Herm. LX 194f., 3 nicht ganz überzeugend). Daß Calvus mit ihm nur den Tag und nicht auch das Jahr der Geburt gemeinsam gehabt haben sollte, ist wenig wahrscheinlich; ein solches Zusammenfallen wäre schwerlich großer Beachtung gewürdigt worden. Will man nicht die ganze Notiz verwerfen oder willkürlich umgestalten (z. B. nach Teuffel-Kroll S. 501: ‚Statt Caelius hätte Plinius vielleicht den Curio nennen sollen', dessen Geburt Bd. II A S. 868 jedoch auch vor 672 = 82 angesetzt worden ist), so muß man mit der Geburt des Calvus ebenso hoch hinaufgehen wie mit der des Caelius. Ihr Ansatz auf 666 = 88 ist mit dem Alter seines Vaters Macer — Praetur etwa 686 = 68, also Geburtsjahr spätestens 646 = 108 — ganz verträglich; er selbst hat keine Ämter bekleidet, weil er überhaupt nicht das dafür erforderliche Lebensalter erreicht hat; daß er bei Cic. Brut. 279f. ein wenig hinter Caelius (ebd. 273), von ihm nur durch M. Calidius getrennt, und zusammen mit Curio gestellt wird, ist durch die Rücksicht auf die Lebensdauer, nicht auf die Geburtsjahre bedingt. Die Angaben bei Tac. dial. 34, Caesar habe mit 21 Jahren den Dolabella, C. Asinius Pollio mit 22 den C. Cato und Calvus *non multum aetate antecedens* den P. Vatinius in berühmten Reden angeklagt, und bei Quintil. inst. or. XII 6, 1, Calvus, Caesar, Pollio hätten lange vor dem quaestorischen Alter berühmte Prozesse geführt, sind nicht bestimmt genug und auch nicht zuverlässig genug (vgl. über Caesar o. Bd. IV S. 1297 Nr. 134. X S. 188, 8ff. 260, 41ff.), um für Calvus weiteres zu ergeben. Auch daß Catull sowohl mit ihm wie mit Caelius durch Freundschaft und vermutlich zugleich durch Altersgleichheit verbunden war, bringt keine Förderung, weil Catulls eigenes Geburtsjahr wiederum nicht genau zu bestimmen ist.

Calvus verlor im J. 688 = 66 seinen Vater Macer unter Begleitumständen, die ihm wenigstens den Verlust seines Vermögens ersparten (Val. Max. IX 12, 7). Die zwei sonst auseinandergehenden Berichte von Macers Ende (a. O. und Plut. Cic. 9, 2) setzen übereinstimmend voraus, daß sein Haus nahe der Gerichtstätte, dem Forum, lag; es ist gewiß dasselbe Haus *iuxta Romanum forum supra Scalas anularias*, das dem Calvus gehörte und nach ihm von dem späteren Kaiser Augustus bewohnt wurde (Suet. Aug. 72, 1; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 63 Anm.). Calvus bildete sich nach dem Muster seines Vaters zum Redner aus und hat nach Tac. dial. 21 insgesamt 21 Bücher von schriftlich ausgearbeiteten und veröffentlichten Reden hinterlassen, von denen aber die meisten weder nach Anlaß noch nach Umfang sehr bedeutend waren (*oratiunculae*). Seine ganze Wirksamkeit drängt sich in den kurzen Zeitraum von 698 = 56 bis 700 = 54 zusammen. Die belanglose Rede gegen Asitius (Tac. a. O.) kann nur die von Cic. Cael. 23f. erwähnte und demnach ganz im Beginn des J. 698 = 56 erhobene Anklage gegen einen P. Asicius wegen Teilnahme an der Ermordung des alexandrinischen Gesandten sein, gegen die Cicero den Beschuldigten erfolgreich verteidigte (o. Bd. II S. 1579). Seinen Ruhm als Redner begründete Calvus durch die Angriffe auf P. Vatinius, den übelbeleumundeten Trabanten Caesars. Er hatte ihn bereits nach seinem Abgange vom Volkstribunat, das jener 695 = 59 unter Caesars Consulat bekleidet hatte, wegen der Art seiner Amtsführung im J. 696 = 58 bei dem Praetor C. Memmius angeklagt, aber die Verhandlung war gewaltsam verhindert worden (Cic. Sest. 33f. mit Schol. Bob. 322f. Or. = 150 St.). Er bereitete eine neue Anklage vor, als Anfang März 698 = 56 der Prozeß des P. Sestius im Gange war (Cic. ad Q. fr. II 4, 1 [s. o.]; Vatin. 10 mit Schol. Bob. 310 = 145), an dem er selbst neben Cicero, Hortensius und Crassus, dem Gentilen und Patron seines Vaters Macer, als Verteidiger teilnahm (Schol. Bob. Sest. 292 = 125; über die aus Cic. ad Q. fr. II 4, 1 abgeleitete andere Auffassung seiner Beteiligung vgl. Bd. II A S. 1887f.). Zahl und Zeit der von Calvus gegen Vatinius gerichteten Anklagereden stehen keineswegs fest. Daß es mehrere waren, bezeugt Tac. dial. 21: *In omnium studiosorum manibus versantur accusationes, quae in Vatinium inscribuntur, ac praecipue secunda ex his oratio*; daß auch bei dem Prozeß des J. 700 = 54, wo sich Cicero zum Anwalt des Vatinius hergeben mußte (fam. I 9, 19. Schol. Bob. 317 = 146. 262 = 160 u. a.). Calvus der Ankläger war, ist nicht überliefert,

wenngleich es gewöhnlich angenommen wird (u. a. von Ed. Meyer Caesars Monarchie 197f.). Wahrscheinlich aus der berühmtesten der Reden stammt der Satz, den Quintil. VI 1, 13 und etwas ungenauer aus dem Gedächtnis Sen. ep. 94, 25 zitiert: *Factum ambitum scitis omnes et hoc vos scire omnes sciunt.* Es ist vermutlich der erste Satz der Rede, der durch seine verblüffende Offenheit eine große Wirkung erzielte. Ähnlich derb und geradeheraus klingt Charis. I 14 (GL I 229, 9): *Licinius Calvus in P. Vatinium ambitus ⟨reum⟩: ad (= at) ita mihi Iovem deosque immortales velim bene fecisse, iudices, ut ego pro certo habeo, si parvuli pueri de ambitu iudicarent, ...*; wegen solcher eindringender Wahrheiten war die Rede *sententiis auribus iudicum accommodata* (Tac. dial. 21). Wohl ebenfalls aus ihrem Anfang stammt das als *Calvus in Vatinium* angeführte Fragment bei Iul. Severian. 20 (Halm Rhet. Lat. min. 366, 55) und das dreimal, doch teilweise mit dem bloßen Autornamen, erhaltene (Quintil. IX 3, 56 = Diomed. II GL I 448, 21 = Aquila Rom. 40 Halm a. O. 35, 4: *Licinius Calvus in Vatinium*); zwei Wörter aus *Calvus in Vatinium* noch Charis. II 13 GL I 224, 19. Die Anklage wegen *ambitus* war jedenfalls veranlaßt durch den Sieg, den Vatinius im Anfang 699 = 55 mit dem Beistand der soeben erst gewählten Consuln Pompeius und Crassus bei den nun folgenden Praetorenwahlen für dieses Jahr selbst über seinen Mitbewerber M. Cato errungen hatte; wann sie zur Verhandlung kam, ist freilich schwer zu sagen. Zu einer einzelnen Episode daraus fügen sich zusammen Quintil. IX 2, 25 (daraus Isid. orig. II 21, 30): *Calvus Vatinio: ‚Perfrica frontem et dic te digniorem qui praetor fieres quam Catonem'* (vgl. dazu Sen. ep. 118, 4. Plut. Pomp. 52, 3; Cato min. 42, 4) und VI 3, 60: *Vatinius dixit hoc dictum, cum reus agente in eum Calvo frontem candido sudario teneret idque ipsum accusator in invidiam vocaret: Quamvis reus sum, inquit, et panem item candidum edo*; von der Äußerung des Calvus ist nur die erste Hälfte erhalten. Eine verwandte Episode überliefert Sen. controv. VII 4, 6: *Calvus .... usque eo violentus actor et concitatus fuit, ut in media eius actione surgeret Vatinius reus et exclamaret: Rogo vos, iudices, si iste disertus est, ideo me damnari oportet?* Ciceros allgemein und etwas zweideutig gehaltene Angabe (Brut. 283): *eius oratio .... a multitudine et a foro .... devorabatur* (ganz anders 289: *isti Attici .... a corona .... relinquuntur*) erhält ihre Deutung und hübsche Bestätigung durch Catull. 53: *Risi nescio quem modo e corona, qui cum mirifice Vatiniana meus crimina Calvus explicasset, admirans ait haec manusque tollens: Dii magni, salaputium disertum* (vgl. zu der kleinen Gestalt des Calvus Sen. a. O. 7. Ovid. trist. II 431). Ebenso berühmt und bezeichnend sowohl für die Freundesliebe wie für die Bewunderung der Rede ist Catull. 14, 1ff.: *Ni te plus oculis meis amarem, iocundissime Calve, munere isto odissem te odio Vatiniano.* Daß der glänzende Erfolg des redegewaltigen Angreifers bei dem Publikum an den Tatsachen nichts änderte, entlockte damals dem Catull den Stoßseufzer 52, 3: *Per consulatum perierat Vatinius.* An den neuen Kämpfen gegen die Machthaber im J. 700 = 54 nahm Calvus lebhaften Anteil. Sen. controv. VII 4, 8 zitiert einen Satz aus seinem *epilogus quem pro Messio tunc tertio causam dicente habuit,* und Tac. dial. 21 nennt neben der Rede gegen Asitius als eine zweite schwache Rede die gegen Drusus. Prozesse beider Männer erwähnt Cic. ad Att. VI 15, 9 Ende Juni: *Messius defendebatur a nobis de legatione revocatus .... deinde me expedio ad Drusum, inde ad Scaurum.* Den Prozeß des Drusus berührt er in der allernächsten Zeit noch ebd. 16, 5. 17, 5; ad Q. fr. II 15, 3, ohne daß Näheres darüber zu ermitteln wäre. C. Messius war 697 = 57 Volkstribun gewesen und 699 = 55 Aedil (Val. Max. II 10, 8; vgl. bell. Afr. 33, 2), und falls er curulischer Aedil war, so war er es bei den stürmischen und blutigen Wahlen geworden, die der Praetorenwahl des Vatinius folgten (Dio XXXIX 32, 2) und durch ihren ganzen Verlauf die Handhabe zur Anklage eines gewählten Kandidaten wohl bieten konnten. Im Falle des Drusus waren Cicero und Calvus Gegner, wie in dem des Asitius, und im Falle des Messius waren sie Bundesgenossen, wie in dem des Sestius. Als Verbündeter des C. Asinius Pollio, der ja auch zu Catulls Freundeskreis gehörte (vgl. 12, 6ff.), betätigte sich Calvus im Juli, wo jener sich die Sporen mit der Anklage des C. Cato verdiente, eines Tribunen von 698 = 56 und wieder eines Parteigängers der Triumvirn (Sen. controv. VII 4, 7; s. o. und Groebe o. Bd. II S. 1590, 5ff. 1594, 19ff.). Mit der gerichtlichen Verfolgung von Kreaturen der Machthaber ging in diesen Jahren Hand in Hand die durch Spottgedichte. Ascon. tog. cand. 84 K.-S. zitiert *endecasyllabus Calvi elegans: Et talos Curius pereruditus* (frg. 1 Baehr.) und bezieht dies auf den *notissimus aleator* Q. Curius, den Genossen und den Angeber der Catilinarier (o. Bd. IV S. 1840 Nr. 7); die Frage darf aufgeworfen werden, ob diese Auslegung nicht eine irrtümliche ist, ob nicht dieser Q. Curius zu alt erscheint, um Gegenstand eines Angriffs des Calvus zu sein, und ob es nicht vielleicht ein jüngerer M'. Curius war, der ebenfalls als Würfelspieler berüchtigt und später Anhänger des Antonius (Quintil. VI 3, 72. Cic. Phil. V 13f., o. Bd. IV S. 1839 Nr. 3. Suppl. III S. 265, 54ff.), damals etwa als solcher Caesars den Spott herausforderte. Ein unzweifelhafter Caesarianer war Tigellius; von ihm sagt Cic. fam. VII 24, 1 im J. 709 = 45: *Eumque addictum iam totum puto esse Calvi Licini Hipponacteo praeconio,* und Porphyrio zu Hor. sat. I 3, 1 hat die Worte des Ausrufers erhalten: *Sardi Tigelli putidum caput venit* (= frg. 3 B.; vgl. zu *Sardi venales* Cic. a. O. 2. Fest. 322 u. a.; zu *putidus* Catull. 42, 10f. 19f. 98, 1). Gleich Catull richtete aber Calvus auch seine Pasquille gegen Caesar selbst (Suet. Caes. 49, 1: *omitto Calvi Licini notissimos versus: Bithynia quidquid et pedicator Caesaris unquam habuit* [= frg. 17 B.]. Zusammenhang vielleicht wie bei Catull. 29, 3f., vgl. 18?), und sein giftigster Pfeil flog gegen Pompeius: *Magnus quem metuunt omnes, digito caput uno scalpit: quid credas hunc sibi velle? virum* (vollständig unter Martials Namen Schol. Lucan. VII 726, unvollständig als Epigramm des Calvus Sen. controv.

VII 4, 7. X 1, 8 = frg. 18 B. Zu dem obszönen Doppelsinn vgl. Iuvenal. 9, 133 mit Friedländers Anm. Plut. Pomp. 48, 7; Caes. 4, 4). Caesar schätzte die Begabung und Bedeutung dieses jungen Feuerkopfes richtig ein und wollte ihn gleich Catull, Caelius, Curio und andern Kraftgenies für sich gewinnen (Suet. Caes. 73): *Gaio Calvo post famosa epigrammata de reconciliatione per amicos agenti ultro et prior scripsit.* Aber Calvus muß um dieselbe Zeit wie Catull vorzeitig gestorben sein; denn ein Mann mit seinen Fähigkeiten und Leidenschaften, Erfolgen und Aussichten wäre in den nächsten, an Ereignissen reichen und bis in zahllose Einzelheiten wohlbekannten Jahren nicht von der Bühne des öffentlichen Lebens gänzlich verschwunden, wenn er das J. 700 = 54 noch längere Zeit überlebt hätte. Als Cicero fam. XV 21, 4 Ende 707 = 47 und Brut. 283 Anfang 708 = 46 sein Urteil über ihn zusammenfaßte, war er nicht erst kürzlich gestorben, sondern schon lange tot. Den Tod in jugendlichem Alter bezeugt Cic. Brut. 279; der ihn (283) zitierende Quintilian (X 1, 115) hat wohl von den näheren Umständen Kunde gehabt (vgl. *properata mors*) ebenso wie Ovid (am. III 9, 61f. von Tibull im Elysium: *Obvius huic venias hedera iuvenalia cinctus tempora cum Calvo, docte Catulle, tuo*) und vielleicht Plinius (n. h. VII 165: Caelius und Calvus bei sonstiger Gleichheit *tam dispari eventu*). Vor seinem eigenen Ende hatte Calvus seine Gattin Quintilia verloren und in einer Trauerelegie beklagt (Propert. II 34, 89: *docti .... pagina Calvi, cum caneret miserae funera Quintiliae*); den Gedanken des einzigen daraus erhaltenen Pentameters (Charis. I GL I 101, 13 = frg. 16 B.) nimmt Catull am Schluß seines schönen Trostgedichts an den schmerzerfüllten Freund auf (96, 5f.): *Certe non tanto mors immatura dolorist Quintiliae quantum gaudet amore tuo.* Quintilia ist nach Ausweis ihres Namens eine Frau von vornehmer Herkunft gewesen, daher als Gattin des Calvus, nicht als seine Geliebte anzusehen; sie kann die Schwester des Quaestors von 705 = 49 Sex. Quintilius Varus gewesen sein, dessen Sohn der im Teutoburger Walde gefallene P. Quintilius Varus war. Für die Frage nach dem Stande der Quintilia ist nicht ausschlaggebend das Zitat bei Diomed. I GL I 376, 1, das auf einen Beleg aus *Cicero ad filium* und einen aus Varro für die Partizipialbildung *delitus* folgt: *Calvus alibi ad uxorem: prima epistula videtur in via delita*; Keil z. d. St. setzt es in Verbindung mit Priscian IX 54 GL II 490, 12: *Cicero epistularum ad Calvum primo: tuli moleste, quod litterae delitae mihi a te redditae sunt*; es ist in der Tat auffallend, daß zwei sonst nie angeführte Schriften, die mit Calvus zu tun haben, gerade wegen desselben und in demselben Zusammenhange verwendeten Wortes zitiert werden, und es ist wohl möglich, daß Diomedes nicht *Calvus ad uxorem*, sondern *Cicero ad filium, Cicero ad Calvum. Cicero alibi ad uxorem* in seiner Vorlage gefunden hat.

Der eben erwähnte Briefwechsel zwischen Cicero und Calvus war bereits im J. 707 = 47 ohne Ciceros Zutun veröffentlicht und bot ihm Anlaß zu der Erörterung fam. XV 21, 4; er enthielt Äußerungen beider Briefschreiber über Wesen, Mittel und Aufgaben der Beredsamkeit und fand deshalb noch später aufmerksame Leser (Tac. dial. 18. 25. *Cicero ad Calvum* noch zitiert bei Non. 469). Ein prosaisches Fragment des Calvus: *quorum praedulcem cibum stomachus ferre non potest* (Charis. I GL I 81, 24) könnte, wenn die Ausdrücke in übertragener Bedeutung gebraucht wurden, allenfalls auch aus diesen Auseinandersetzungen über die Redekunst stammen; sonst hat man es u. a. zusammengebracht mit dem Apophoreton *Calvi de aquae frigidae usu* (Martial. XIV 196), das aber auch wieder für ein Gedicht gehalten worden ist (hinter 195: *Catullus* gestellt) und seinem Inhalt nach verknüpft werden könnte mit einer hygienischen Maßregel, durch die *Calvus orator cohibuisse se traditur viresque corporis studiorum labori custodisse* (Plin. n. h. XXXIV 166). Das alles, ebenso wie das über die bei Tac. dial. 23 erwähnten *commentarii Calvi* Vorgebrachte, ist ein ziemlich aussichtsloses Rätselraten. Calvus als Redner ist beurteilt und charakterisiert von Cic. fam. XV 21, 4; Brut. 283f. Sen. controv. VII 4, 6—8. Val. Max. IX 12, 7. Tac dial. 17. 18. 21. 25. 28. Quintil. X 1, 115. 2, 25. XII 10, 1. Plin. ep. I 2, 2. Fronto ad Ver. I 114 Naber. Apul. apol. 95: diese Zeugnisse zeigen in ihrer Zeitfolge eine beständige Abnahme wirklicher Kenntnis und deren Ersatz durch Schlagwörter. Der Gesamteindruck ist der eines hochbegabten, vielverheißenden, nicht zur Reife gelangten Jünglings, der eine stürmische und überschäumende Leidenschaft durch strenge Selbstzucht und sorgfältige Arbeit zu zügeln strebte. Dabei nahm er sich in der Sprache die Schlichtheit und Reinheit der älteren attischen Redner zum Muster: *Atticum se Calvus noster dici oratorem volebat,* sagt M. Brutus bei Cic. 284 und gibt damit das Stichwort für Ciceros eigene Stellungnahme zu diesen Bestrebungen. für die Diskussion zwischen Anhängern des Alten und des Neuen im taciteischen Dialogus und für die fast lediglich auf solche Zeugen angewiesenen und daher oft mehr breiten als fruchtbaren Erörterungen der Modernen (z. B. Krüger 16—38). Aber Calvus war nicht nur ein Redner, der trotz seiner Jugend bereits den Größten den Rang streitig machte (vgl. besonders Sen. und Quintil. über Calvus und Cicero), sondern zugleich ein Dichter, der die schönsten Hoffnungen weckte (Plin. ep. V 3, 5). Er gehörte zu dem Kreise der *νεώτεροι* (Cic. ad Att. VII 2, 1 = *poetae novi* orat. 161 = *cantores Euphorionis* Tusc. III 45) und stand unter ihnen dem Catull am nächsten: der Vergleich mit diesem, dessen Nachlaß erhalten ist, ermöglicht trotz der Spärlichkeit der Überreste von Calvus als Dichter wenigstens eine gewisse Vorstellung. Kein anderer seiner Freunde und Genossen wird von Catull häufiger genannt als Calvus: die Gedichte 14. 50. 96 sind an ihn gerichtet, 53 handelt von ihm (s. o.); sie alle bezeugen innige Freundschaft, geistige Gemeinschaft, herzliche Teilnahme, Liebe, Bewunderung: den lebhaften Austausch eigener und fremder Dichtungen lehren besonders 14 und 50. Calvus und Catull gehörten nun auch für die folgenden. die noch beide lasen, aufs engste zusammen, für

Hor. sat. I 10, 19 (mit Porphyr. und comm. Cruq.). Propert. II 25, 4. 34, 87—90 (s. o.). Ovid. am. III 9, 62f.; trist. II 427—432. Plin. ep. I 16, 5. IV 27, 4. Gell. XIX 9, 7. Der Kreis der Leser war freilich nicht groß, obgleich er sogar Griechen umfaßte, die sonst die lateinische Poesie nicht gelten ließen (Gell.); er erstreckte sich ferner auf die Grammatiker und Scholiasten, bei denen die Gedichte zitiert werden, oder vielmehr auf deren Vorlagen, z. B. antike Quellenuntersuchungen zu Vergil. Von den Dichtgattungen, die Calvus gleich Catull pflegte, sind die Spottgedichte in Iamben und in Epigrammen bereits in der Darstellung seines Lebens berücksichtigt worden. Die Liebesgedichte sind nur aus den Andeutungen bei Properz und Ovid und durch die Totenklage um Quintilia (s. o.) bekannt; sie bildeten vielleicht einen ganzen Zyklus; daß sie auch anderen Frauen als nur der Quintilia galten, kann allenfalls aus Ovid. trist. II 431f. erschlossen werden. *Calvus in epithalamio* (Priscian. V 44 GL II 170, 10 = frg. 5 B.) erinnert sachlich und metrisch an Catull. 62, 1, ein anderes Fragment (4 B.) in Glykoneen an die Hymenaeen des Catull (61) und des Ticidas (Priscian. V 77 GL II 189, 2 = Baehrens Frg. poet. Rom. 325). Eine größere Dichtung war die Io; vier Zitate sind in den Vergilscholien erhalten (frg. 9f. 12f. B.); zwei ohne den Titel bei Grammatikern aufbewahrte gehören zweifellos ebenfalls dazu (frg. 11 und 14). Vergil hat das Gedicht studiert, desgleichen der Dichter der Ciris, und Ovid hat es für seine eigene Darstellung der Iosage benutzt (vgl. frg. 9 B. mit metam. I 632). Sogar die wenigen erhaltenen Verse zeigen das Streben nach malerischer Schilderung, kunstvoller Ausgestaltung, lyrischer Stimmung. Es war ein Epyllion in Hexametern nach alexandrinischer Art, vielleicht nach dem Vorbilde von Kallimachos *Ἰοῦς ἄφιξις* (o. Bd. IX S. 1737f.), und kam den Epyllien Catulls, besonders 64, am meisten nahe. Daß die verschiedenartigen poetischen Werke des Calvus, wiederum ähnlich denen Catulls, in einer Gesamtausgabe vereinigt waren, kann aus Zitaten wie *C. Calvus in poematis* (Gell. IX 12, 10 = frg. 2 B.) und *Calvus in carminibus* (Charis. I GL I 101, 10 = frg. 14) gefolgert werden. Die ganze Mannigfaltigkeit der Gattungen, der Versmaße, der Töne und der Motive ist dem Calvus mit Catull gemeinsam; die Unterwerfung unter die Regeln alexandrinischer Kunst sollte ebenso bei dem Dichter das eigene feurige Temperament mildern, wie bei dem Redner die unter die edle Einfachheit der klassischen Redner Athens. Als zeitgenössisches Urteil über ihn ist neuerdings das, was Nepos Att. 12, 4 scheinbar von einem L. Iulius Calidus (o. Bd. X S. 537 Nr. 158) sagt: *quem post Lucreti Catullique mortem mullo elegantissimum poetam nostram tulisse aetatem vere videor posse contendere*, mit gewisser Wahrscheinlichkeit in Anspruch genommen worden (Cichorius Röm. Stud. 88—91 mit der Einschränkung Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. LI 38). [Münzer.]

114) C. Licinius Marinus Voconius Romanus (mit abgekürztem Namen C. Voconius Romanus), Senator, Freund des jüngeren Plinius, s. Voconius. [Groag.]

115) Licinius [Ma]ximus, *proc(urator)*, wahrscheinlich des tractus Karthaginiensis (vgl. Hirschfeld Kais.Verw.² 126 und Schulten Klio VII 193f. 197f.) in der Zeit zwischen 114 und 117 n. Chr. (Traian führt schon den Siegernamen Parthicus), CIL VIII 25902 col. I Z. 4f. (gefunden in Henschir—Mettich; Kolonengesetz der villa Magna). Ein C. Licinius Maximus C. f. Sergia (tribu) aus Oinoanda in Lykien wird (etwa in hadrianischer Zeit) in der Genealogie der Licinnia Flavilla (IGR III 500) und in einer Ehreninschrift IGR III 494 genannt. [Stein.]

116) Q. Licinius Modestinus. Auf einer Ehreninschrift aus Bovillae in der Nähe des heutigen le Fratocchie (CIL XIV 2405) und auf einer solchen aus Korinth (III 7270) ist uns sein Name folgendermaßen überliefert: Q. Licinius Modestinus Attius Labeo. Die Filiation ist auf keiner von den beiden Inschriften angegeben; unwahrscheinlich erscheint es mir, daß, wie Dessau meint (PIR II L 145), noch mehr Cognomina anzunehmen sind. Er gehörte zuerst dem Richterkolleg der Decemviri stlitibus iudicandis an, dann ging er als Quaestor in die Provinz Africa, kam als Volkstribun wieder nach Rom, dürfte dann wohl die Praetur bekleidet haben, die allerdings auf keiner der beiden Inschriften angegeben ist. Darnach wurde er als Curator mit der Beaufsichtigung der Via Salaria betraut. Bevor er nun Praefect der Staatskasse wnrde, kann er möglicherweise noch ein anderes Amt bekleidet haben, was aber nicht unbedingt anzunehmen ist, denn es kann in der Lücke in den Inschriften auch an eine Ergänzung von *Saturni* gedacht werden. Das Jahr seines Suffect-Consulates ist uns unbekannt. Außerdem bekleidete er auch noch die Priester-Ämter eines Fetialen, ferner eines *Quindecimvir s(acris) f(aciundis)* und gehörte auch dem Priesterkolleg der Sodales Augustales an. [Miltner.]

116a) C. Licinius Mucianus, Staatsmann und Schriftsteller (gest. zwischen 75 und 77 n. Chr.).

Quellen. 1. Inschriften CIL VI 2052. 2016. XIV 2173 = XV 7484 (? XIV 7496). Bull. hell. X (1886) 218 (Oenoauda); 2. direktes Zitat Plin. n. h. XXXII 62; 3. zahlreiche Erwähnungen bei Tac. hist., Suet. Joseph., Plin. n. h.; ferner auf Münzen.

Leben. Der Name steht fest durch die Bleiröhre (XIV 2173 = XV 7484) *C. Licini Muciani* und die Inschrift von Oenoanda, sonst heißt er Licinius Mucianus oder meistens nur Mucianus, bei Plinius auch: *Mucianus ter consul*. Er war unter Nero (im J. 57?) Legat von Lykien, das zeigt die Inschrift von Oenoanda: *[Γαΐ]ον Λικίνιον Μουκι[αν]ὸν πρεσβευτὴν [Νέρωνος] | Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστο[ῦ] Γερμανικοῦ ἀντιστράτηγον || Ἕρμαιος Σιλλέου φύσει δὲ Διογένους τὸν ἑαυτο[ῦ] εὐεργέτην* (falsche Beziehung auf Tac. hist. I 10 bei Lipsius z. St.). Daß er in Lykien gewesen, beweist auch Plin. n. h. XII 9. XIII 88. Sein Vorgänger scheint der Redner Eprius Marcellus gewesen zu sein (s. o.). Aus Plin. n. h. V 83 will man schließen, daß er im Heere des Corbulo in Armenien gewesen ist (. . . *de Euphrate . . . qui proxime viderant Domitius Corbulo . . ., Licinius Mucianus*); der Schluß ist unsicher, denn gerade als

Legat von Syrien (Tac. hist. I 10) hatte er gut Gelegenheit, den Euphrat kennenzulernen; dort stationierte eine der vier syrischen Legionen (vgl. Joseph. bell. Iud. VII 13). Über sein Leben vorher haben wir nur den stilisierten Bericht des Tacitus hist I 10: . . . *vir secundis adversisque iuxta famosus, insignes amicitias iuvenis ambitiose coluerat; mox attritis opibus, lubrico statu, suspecta etiam Claudii iracundia, in secretum Asiae sepositus tam prope ab exule fuit quam postea a principe.* Weil Plin. n. h. XIX 12 ihn als Augenzeugen für Rhodus anführt, hat man ganz zu Unrecht geschlossen, er habe damals ähnlich wie Tiberius (Tac. ann. 4) sich nach Rhodus zurückgezogen. Ebenso hängen alle Vermutungen, daß er aus dem vornehmen Zweige der Licinii stamme, in der Luft (über sie vgl. Schiller Geschichte der römischen Kaiser I 393, 2). Sicher ist er — und nun für Tacitus eine Hauptperson in den Ereignissen, die zur Thronerhebung des Vespasian führten — *leg. Aug. pro pr.* in Syrien unter Galba und Otho 68/69 v. Chr. (Tac. hist. I 10 *Suriam et quattuor legiones obtinebat Licinius Mucianus* und V 26, ferner die Münzen bei Mionnet V 169. 192. 193; S. VIII 131, 45); die Statthalterschaft von Syrien mit dem Kommando über vier Legionen und der ganzen ungeschmälerten Zivilverwaltung erklärt die prominente Rolle, die Mucianus von jetzt an spielte. Vorher muß er Consul (suff.) gewesen sein; Borghesi und danach alle andern setzen das Consulat etwa ins J. 67. Das scheint nicht zwingend. Bekanntlich war ja das Intervall zwischen Consulat und Provinzverwaltung bei der großen Zahl der Anwärter (vgl. Mommsen R. St.-R. II 241, 2) sehr verschieden, und gewiß wird bei einem so wichtigen Posten die persönliche Eignung nicht ohne Bedeutung gewesen sein; überlegt man aber, daß er schon im Anfang der Regierung Neros Lykien verwaltete, ferner (Tac. hist. I 10) sich den Zorn des Claudius zugezogen hat, also damals schon ein Mann in öffentlicher Tätigkeit gewesen ist, so wird man sein erstes Consulat nicht so spät ansetzen. Das zweite Consulat (Plin. n. h. XXXV 164) setzt Borghesi in das J. 70, das dritte ist für das J. 72 (Mai) bezeugt (VI 2016. 2052). Aus der zivilen Tätigkeit als Statthalter ist eine Entscheidung zugunsten der Juden gegenüber den Antiochenern bekannt. Joseph. ant. Iud. XII 120. Die Nachbarprovinz Iudaea stand damals unter Vespasian. Mit ihm gab es zunächst Mißhelligkeiten (*invidia discordes*), die Tacitus hist. II 5 sehr fein aus den verschiedenen Charakteranlagen herleitet (*Vespasianus acer militiae . . ., Mucianum . . . magnificentia et opes et cuncta privatum modum supergressa extollebant . . .*), später erfolgte eine vollkommene Aussöhnung, Joseph. bell. Iud. IV 1, 5.

In dem Kampf zwischen Otho und Vitellius hatte sich Mucianus auf Seite Othos gestellt wie auch Vespasian (Tac. hist. I 76. II 7 und Plut. Otho 4 . . . *ἀφίκετο καὶ παρὰ Μουκιανοῦ γράμματα καὶ παρὰ Οὐεσπασιανοῦ φίλια, τοῦ μὲν ἐν Συρίᾳ, τοῦ δὲ ἐν Ἰουδαίᾳ μεγάλας δυνάμεις ἐχόντων*). Nach Othos Sturz erhoben sich die östlichen Truppen gegen Vitellius, offenbar aus Rivalität; war ein Kaiser durch die Wahl und die Machtentfaltung der Truppen überhaupt möglich, so wollten die Truppen des Ostens denen des Westens nicht nachstehen. Ob an den durch seine militärische und zivile Stellung mächtigen Statthalter von Syrien, Mucianus, gedacht wurde, wird immer nur Kombination moderner Historiker bleiben können. Jedenfalls folgte Mucianus der allgemeinen Stimmung der Armee, als er in der Frage der Kaisererhebung tätig war; er bot die Herrschaft Vespasian an und nach Tacitus war es sein Einfluß, der die für Vespasian günstige Stimmung erzeugte. Die *responsa vatum* und *siderum motus* und die Wunder treten bei ihm in den Hintergrund; gerade entgegengesetzt ist der Bericht des Josephus bell. Iud. IV 621ff; dort heißt es von Mucianus nur: *παρῆν δὲ καὶ Μουκιανὸς ὁ τῆς ἐπαρχίας ἡγεμὼν τὸ πρόθυμον τῶν δήμων καὶ τοὺς κατὰ πόλιν ὅρκους ἀπαγγέλλων* und dann wird dem Übersinnlichen und der Prophezeiung, u. a. der des Josephus, ein breiter Raum gegönnt und so *ἤδη παρίστατο τῷ Οὐεσπασιανῷ νοεῖν, ὡς οὐ δίχα δαιμονίου προνοίας ἄψαιτο τῆς ἀρχῆς* gesagt. Die Rede des Mucianus bei Tac. hist. II 76f. ist also nur insoweit historisch, als er bei diesem Anlaß dem Vespasian den Thron anbot, der Inhalt der Rede gibt aber die Gedanken des Tacitus, der sich wohl mit Recht fragte, wieso Mucianus dem Vespasian gewichen ist. Nach Tacitus (s. auch hist. II 74 *Muciani animus nec Vespasiano alienus et in Titum pronior*) war es Vorliebe für Titus und Rücksicht auf das Reichsinteresse, denn Vespasians Wahl verbürgte eine gesicherte Nachfolge: (77) *me Vitellio antepono, te mihi. tuae domui triumphale nomen, duo iuvenes, capax iam imperii alter et primis militiae annis apud Germanicos quoque exercitus clarus. absurdum fuerit non cedere imperio ei, cuius filium adoptaturus essem, si ipse imperarem.* Sonderbarerweise folgen die modernen Historiker (vgl. z. B. Schiller und Domaszewski) der Darstellnug des Tacitus. In Wirklichkeit wird aber der Schlaukopf eingesehen haben, daß Vespasian, der, wie Joseph. a. a. O. deutlich zeigt, auf den Thron spekulierte, eine starke Stütze in seiner Armee hatte; es wird ihm ferner klar gewesen sein, daß es in Asien selbst zu einem Kampfe zwischen den beiden Armeen hätte kommen können, er dann aber im Falle eines Sieges, doch geschwächt, noch den Kampf gegen die Truppen im Westen hätte aufnehmen müssen. Wie sehr er — und dies mit Recht — deren Tapferkeit fürchtete, zeigt sein späteres Verhalten. In Wirklichkeit hat nun auch Mucianus die Truppen für Vespasian erst vereidigt, als Tiberius Alexander ihn bereits in Ägypten zum Imperator ausgerufen hatte und schon die Belagerungsarmee sich für ihn erklärt hatte, ferner die Stimmung der Soldaten nicht zweifelhaft war (II 80); dann freilich gewann er auch die Volksversammlung der Antiochener für Vespasian (I 80), indem er sie, sowie schon früher das Militär, dadurch erbitterte, daß er erzählte, Vitellius beabsichtige die germanischen Legionen nach dem Osten zu verlegen. Übrigens hatten zwischen Vespasian und Mucianus Verhandlungen stattgefunden (Tac. hist. II 79: *Titus . . . consiliorum inter Mucianum et patrem nuntius*), deren Er-

gebnis nicht nur die Vereidigung der Armee für Vespasian war, sondern auch daß Mucianus in Berytus zum Kommandanten für den Krieg im Westen bestellt wurde, II 81 und 82. Dio 65, 9. Zon. XI 16. Er fühlte sich jetzt mehr als *socius imperii quam minister*, Tac. hist. II 83. Doch sofort zeigt sich das Schwanken; er zieht nicht mit zu großer Eile, weil er sich einerseits zu schwach fühlte (er kommandierte die ganze Legio VI ferrata und 13000 Mann aus Detachements der übrigen fünf Legionen), andererseits über den Kriegsplan nicht im klaren war, II 83. Dazu kam, daß er auch Mangel an Geld hatte, über dessen Bedeutung für den Krieg er sich ähnlich äußerte wie der General Montecuculi zum Kaiser Leopold I.: . . . *pecuniarum conquisitio. eos esse belli civilis nervos dictitans Mucianus non ius aut verum in cognitionibus, sed solam magnitudinem spectabat.* So gab es Requisitionen und Mucianus streckte aus Eigenem vor, um sich später schadlos zu halten *propriis quoque opibus Mucianus bellum iuvit largus privatim, quo* (Conj. Muret, *quod* Codd.) *avidius de re publica sumeret*, II 84. Nach Joseph. bell. Iud. IV 630ff. hatte er eine große Zahl von Truppen, zögerte aber aus Angst vor dem strengen Winter und nahm daher nicht den kurzen Seeweg, sondern marschierte durch Kappadokien und Phrygien. Die Flotte hatte er nach Byzanz dirigiert, II 83 und III 47. Sein Hauptaufenthalt wurde durch einen Aufstand der Daker bewirkt, denen er mit der VI. Legion entgegentrat, übrigens schon über die Vorgänge in Cremona unterrichtet, III 46. Da er sicher gegen die Daker kämpfte, scheint er den Weg durch Thrakien, Mösien und Dakien genommen zu haben, um über Pannonien nach Italien zu kommen. Obwohl Vespasian dem Antoninus Primus die Order gegeben hatte, nicht loszuschlagen, ehe Mucianus in Italien eintreffe, obwohl dieser selbst durch Briefe wiederholt dasselbe von Primus forderte (III 8), *incruentam et sine luctu victoriam et alia huiuscemodi praetexendo, sed gloriae avidus atque omne belli decus sibi retinens*, war es doch bereits zur mörderischen Schlacht bei Cremona gekommen, durch die Primus eigentlich schon die Sache des Vitellius erledigt hatte. All das zeigt deutlich, daß Mucianus sich von ganz bestimmten Erwägungen leiten ließ. Er wußte, wie stark die germanischen Legionen waren, er wollte offenbar eine Schwächung beider Parteien in Italien, um dann sicher als Sieger auftreten zu können. So erklärt es sich auch, daß er sogar die Offiziere des Primus im Sinne des Zögerns beeinflußte. Primus wollte sofort durch Umbrien nach Rom ziehen, um Vitellius selbst zu packen. Er fand aber Widerstände im eigenen Stabe, und zwar infolge des Einflusses des Mucianus: *erant inter duces, qui necterent moras, et certiora ex Muciano sperabantur. namque Mucianus tam celeri victoria* (bei Cremona) *anxius et ni praesens urbe potiretur, expertem se belli gloriaeque ratus . . . media scriptitabat, instandum coeptis aut rursus cunctandi utilitates edisserens* . . . (III 52). So kam es zu Mißhelligkeiten, Primus führte Klage bei Vespasian (III 53), aber es siegte Mucianus; am Einfluß des Nar in den Tiber sollte auf Mucianus gewartet werden, III 53 und 78. Überdies verhandelte er schon mit Vitellius, dem er die Gnade des Vespasian in Aussicht stellte, III 63. Selbst bei der Einnahme Roms fehlte er noch. Doch nun zeigte sich, wie gut der schlaue Politiker gerechnet hatte: trotz eines hochmütigen Schreibens an den Senat wurden ihm die *ornamenta triumphalia de bello civium* verliehen, und zwar *in Sarmatas expeditio fingebatur* (hist. IV 4), d. h. es sollte der Anschein, als hätte er über Bürger gesiegt, vermieden werden. Als er die Stadt betrat — nach Joseph. IV 654 geschah das schon am Tage nach dem Einmarsch des Primus; Tacitus berichtet wohl richtiger nach längerem Zwischenraum —, war er Herr der Situation, der in dem Chaos . . . *discordia inter patres, ira apud victos, nulla in victoribus auctoritas, non leges, non princeps in civitate* . . ., nachdem sich die Macht der siegreichen Generale erschöpft und verbraucht hatte, frei als frische Kraft schalten konnte (IV 11 und 39: *vis penes Mucianum erat*). Er ließ unliebsame Menschen wie Calpurnius Piso Galerianus (IV 11 und 49) beseitigen, ebenso den Sohn des Vitellius, IV 80. Den in Rom anwesenden Sohn des Vespasian Domitian beherrschte er vollkommen, Primus verließ die Stadt. Als er sich zu Vespasian begab, war die Aufnahme infolge der Berichte des Mucianus keineswegs freundlich (IV 80). Solange Vespasian noch in Ägypten war, war Mucianus sein Stellvertreter, ja er führte den Siegelring des Kaisers und ernannte Beamte und vergab Kommandos, Dio LXVI 2. Kurz und gut: Tacitus hat Recht, wenn er von Mucianus sagt: *vim principis ampleeti, nomen permittere*, IV 49; auch Agric. 7; hist. IV 44. 46.

Seinem Grundsatz, persönlich nicht einzugreifen, sondern andere in die Gefahr zu senden, blieb er auch im Aufstand der Bataver treu. Mit Domitian zog er bis Lugudunum; als Nachrichten von Siegen einliefen, zog er mit Domitian wieder heim: *Si status imperii aut salus Galliarum in discrimine verteretur, debuisse Caesarem in acie stare; Canninefates Batavosque minoribus ducibus delegandos* (IV 85). Als Vespasian endlich nach Italien kam, zog er mit anderen Vornehmen dem Kaiser bis nach Brundisium entgegen, Dio LXVI 13. Aus der Zeit, da Vespasian die Herrschaft in Rom ausübte, fehlen genaue Berichte über Mucianus. In den Hintergrund ist der Königsmacher Mucianus, der aus der Hinterhand die Geschehnisse zu lenken liebte, gewiß nicht getreten; das beweist die rasche Aufeinanderfolge der Consulate im J. 70 und 72, ferner daß er Frater Arvalis wurde, endlich vom Kaiser selbst als ‚Bruder' bezeichnet wurde, Dio LXVI 2; selbst scheint er es bisweilen an Respekt fehlen lassen zu haben, Victor. Ep. IX 13. Suet. Vesp. 13. Auch die Vertreibung der Philosophen hat er veranlaßt, Dio LXVI 13. Da Tacitus im Dialogus 37 seiner als eines Lebenden gedenkt, und zwar in der für das J. 75 fingierten Sitution, Plinius aber n. h. XXXII 62 von ihm als Toten spricht, ist er zwischen 75 und 77 n. Chr. gestorben.

Schriftstellerei. Mucianus war auch als Schriftsteller tätig. Zunächst läßt Tac. a. a. O. den Mitunterredner sagen: *nescio an venerint in manus vestras haec vetera, quae et in antiquariorum bibliothecis adhuc manent et cum maxime a Muciano contrahuntur ac iam undecim, ut opinor, Actorum libris et tribus Epistularum composita et edita sunt. Ex his intellegi potest Cn. Pompeium et M. Crassum non viribus modo et armis, sed ingenio quoque et oratione valuisse; Lentulos et Metellos et Lucullos et Curiones et ceteram procerum manum multum in his studiis operae curaeque posuisse nec quemquam illis temporibus magnam potentiam sine aliqua eloquentia consecutum.* Danach hat er auf Grund von Reden, die er bei Privatpersonen, bei Altertumsfreunden, auftrieb, 11 Bücher acta und 3 Bücher epistulae ediert, ohne daß damit die Sammlung schon abgeschlossen war. Wenn auch aus dem Worte contrahuntur, das sowohl ‚sammeln' wie ‚zusammenziehen' bedeutet (vgl. Gudeman z. St. Tacitus, Dialogus p. 473), ein Schluß nicht zulässig ist, wird man doch nicht daran denken, daß er einfach die ganzen Reden und Briefe edierte, sondern doch nur eine Anslese nach inhaltlich interessanten Partien bot (vgl. Reitzenstein Herm. XXXIII 93, 4). Mit der Ausgabe von acta publica hat das Werk natürlich nichts zu tun (vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 295). Es scheint von Tacitus selbst im Dialogus benützt worden zu sein (vgl. Gudeman S. 91), ferner von Plinius naturalis historia, wo ältere Redner zitiert werden, XXXV 164. XXXIII 140. VIII 196. XXIX 96 (vgl. Münzer 395ff.).

Ein davon verschiedenes Werk benützt Plinius in der naturalis historia an vielen (32) Stellen. Er nennt Mucianus (bezw. *M. ter consul*) in den Indices der Bücher 2. 8. 9 10. 11. 13. 16. 19. 31. 35. 36; doch muß der Name auch in denen von 3. 4. 5. 7. 12. 14. 21. 32. 34 eingesetzt werden, andererseits sind direkte Zitate für die Bücher 10 und 35 nicht zu erweisen.

Die Fragmente handeln vorzüglich über Admiranda: frg. 1 (Peter = Plin. II 231) Zu Andros im Dionysostempel schmeckt die Quelle Non., Jan. nach Wein. frg. 2 (= III 59) *aliud miraculum est a Cerceis palus Pomptina.* frg. 3 (= IV 66) Delos hat in der Zeit von Varro bis Mucianus zwei Erdbeben gehabt. frg. 4 = V 50 der Moerissee. frg. 8 = V 128 Eine süße Quelle im Meere bei Aradus. frg. 10 = VII 36 *visum a se Argis . . . Arescontem cui nomen Arescusae fuisse, nupsisse etiam, mox barbam et virilitatem provenisse uxoremque duxisse; eiusdem sortis et Zmyrnae puerum a se visum.* frg. 11 = VII 159 *in Tmoli montis cacumine quod vocant Tempsin CL vivere* . . . frg. 11 = VIII 6 Ein Elefant konnte griechische Buchstaben schreiben; ferner ein zweites Beispiel aus Puteoli von geistiger Tätigkeit von Elefanten. frg. 13 = VIII 201 Besondere Geschicklichkeit zweier Ziegen. frg. 14 = VIII 215 Wunderbare Geschicklichkeit von Affen. frg. 15 = IX 33 Über Delphine frg. 16 = IX 68 Fang eines besonders schweren Fisches im Roten Meer. frg. 17 = IX 79f. Über wunderbare Seetierchen . . . *quibus inhaerentibus plenam ventis stetisse navem . . . conchasque quae id praestiterint, apud Cnidiorum Venerem coli.* frg. 18 = IX 94 *navigeram similitudinem et aliam in Propontide visam sibi prodidit M.* und Beschreibung des wunderbaren Tierchens. frg. 19 = IX 18 Über den wunderbaren Fang eines Fisches. frg. 20 = XI 167 *Zoclem Samothracem, cui renati essent (dentes) post CIV annos Mucianus visum a se* . . . frg. 21 = XII 9 Über eine Platane in Lykien, in deren hohlem Stamm Mucianus mit 15 Leuten gespeist hat: . . . *tam digna miraculo* . . . frg. 22 = XIII 68 *M. ter cos. prodidit nuper se legisse cum praesideret Lyciae, Sarpedonis ab Troia scriptam in quodam templo epistulae chartam.* frg. 23 = XIV 54 Über die besondere und andauernde Stärke des maronischen Weines in Thrakien: *Muc. ter consul ex iis qui nuperrime prodidere* . . . frg. 24 = XVI 213 Über das Artemisbild in Ephesus *M. ter consul ex iis qui proxime visa scripsere* . . . frg. 25 = XIX 12 Über einen besonderen Panzer des Königs Amasis in Lindos (= Herodot. III 47). frg. 26 = XXI 33 *in Lycia anno septimo aut octavo (crocum)* . . . *renovari.* frg. 27 = XXX 16 Über die an bestimmten Tagen weinspendende Quelle in Andros = frg. 1. frg. 28 = XXXI 19 Über eine Quelle in Kyzikos, die gegen unglückliche Liebe hilft. frg. 29 = XXXII 62 Über Austern: *dicemus et de nationibus, ne fraudentur gloria sua litora, sed dicemus aliena lingua quaeque peritissima huius censurae in nostro aevo fuit. Sunt ergo Muciani verba, quae subiciam: Cyzicena maiora Lucrinis, dulciora Britannicis, suaviora Medulis, acriora Ephesiis, pleniora Iliciensibus, sicciora Coryphantenis, teneriora Histricis, candidiora Cerceiensibus, sed his neque dulciora neque teneriora esse ulla compertum est* . . . frg. 30 = XXXIV 36: 3000 Statuen auf Rhodos. frg. 31 = XXXVI 131 Über ‚Sarkophage' . . . *specula quoque et strigiles et vestes et calciamenta inlata mortuis lapidea fieri* . . . frg. 32 = XXXVI 134 *Theophrastus et Mucianus esse aliquos lapides, qui pariant, credunt.*

Dazu kommen frg. 4 = IV 67 und 5 = IV 77 mit von anderen Autoren abweichenden, auffallenden Maßangaben und frg. 5 = V 83 über die Euphratquelle, ebenfalls mit einer besonderen Zahlangabe. Die Tatsache, daß viele Angaben an Orte geknüpft sind, ferner sich Maße finden, hat dazu geführt, daß man an eine Chorographie oder eine Periegese dachte; es scheint jedoch richtiger, in dem Werke bloß eine Sammlung von Admiranda zu sehen; dann erklärt es sich am leichtesten, daß auch von Italien die Rede ist. Keines der Fragmente steht dieser Annahme im Wege; der Autor hat nicht beliebige Admiranda gesammelt, sondern sich auf Selbsterlebtes und Selbstgeschautes beschränkt, darin sollte offenbar der Reiz des Werkes liegen. Für Plinius ist er als der jüngste Zeuge besonders wertvoll.

Man hat nun, und zwar nicht ohne Erfolg versucht, auf Grund der direkten Zitate das zweifellos Mucianische im Plinius aufzusuchen, so hat Furtwängler z. B. wegen XIX 12 gut XXXIII 81 und 158 XXIV 41, 42 und XXXV 69 (ebenfalls aus dem Tempel in Lindos oder auf Rhodus) als mucianisch erkannt, ferner geht er Stellen nach, die durch *nuper, hodie* usw. charakterisiert sind, z. B. XXXV 60. Münzer hat gut zu der Delphingeschichte IX 33 die von 24–28 gestellt, ferner wegen IX 79 XXXII 4 dem Mucianus zugeschrieben. Klotz untersucht, wie Pliuius bei geographischen Angaben die des Mucianus anführt, und findet so auch in nicht direkt Zitiertem noch Gut des Mucianus. Diese mit Erfolg ge-

führten Untersuchungen machen den Wunsch nach einer Sammlung der nicht mit Namen genannten Fragmente des Mucianus rege.

Das Werk gehört der Zeit nach dem 3. Consulate an, fällt also in die letzten Lebensjahre des Mucianus, und Brun tut daher unrecht, es vor 67 zu setzen; er meint, bei Plinius sei es in der Beschreibung Syriens nicht verwendet; dagegen spricht frg. 8.

Literatur. Sammlung der Fragmente bei Peter Rel. II. Sonst: L. Brun De C. Licinio Muciano, Diss. Leipz. 1870. Borghesi Oeuvres IV 349. Prosop. imp. Rom. II nr. 147 p. 280. Die literarische Frage behandeln (bes. die Benützung bei Plinius) A. Brieger De fontibus libri 33. 34. 35. 36 n. h. Plin. quatenus ad artem plasticam pertinent, Diss. Greifsw. 1857. Furtwängler Fl. J. S. IX (1877/8) 52. G. Öhmichen Plin. Studien zur geogr. u. kunsthist. Lit., Erlangen 1880, 141. Seller Pliny's hist. of art. LXXXVff. Münzer Beiträge zur Quellenkritik der nat. hist. des Plin. 392ff. A. Klotz Quaestiones Plinianae geographicae (Sieglin Heft XI 1906) 24; ferner nicht überzeugend Nissen Rh. Mus. XXVI 541. Oder Phil. S. VII (1899) 292. Dazu die Literaturgeschichten.

[Kappelmacher.]

117) Licinius Montanus, einer der vertrautesten Freunde des Rhetors M. Cornelius Fronto. Er sucht Heilung von einem Brustübel in milderem Klima und begibt sich daher nach Cirta. Fronto empfiehlt ihn dem (L.) Lollianus Avitus, der im J. 144 n. Chr. Consul und damals (ca. 156) Proconsul von Afrika war, mit der Bitte, ihn freundlich zu empfangen und sich in jeder Weise seiner anzunehmen. In diesem Empfehlungsschreiben (ad am. I 3 p. 175 Nab.; eine verbesserte und vervollständigte Lesung gibt Hauler Wien. Studien XXXVIII 379—381) wird L. als *bonarum artium sectator* gerühmt, *doctrina et facundia est eleganti*; seine *verecundia* wird hervorgehoben; er selbst würde es nicht wagen, eine solche Bitte an den Statthalter zu richten. Einen C. Licinius Montanus kennen wir aus stadtrömischen Ziegelstempeln, CIL XV 148—150. Da diese Stempel nach dem Urteil des Herausgebers (Dressel) nicht jünger sind als der Beginn des 2. Jhdts., so scheint der hier Genannte mit dem gelehrten und beredten Freunde Frontos nicht identisch zu sein.

[Stein.]

118ff.) Licinii Murenae stammten aus Lanuvium (Cic. Mur. 86. 90), gelangten Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. zur Praetur, blieben durch drei Generationen auf dieser Rangstufe und stiegen in der vierten zum Consulat auf (ebd. 15). Über den Beinamen s. Nr. 121; er ging infolge von Adoption auf die Terentii Varrones über (s. d.).

118) (Licinius) Murena. Cicero ad Att. XI 13, 1 beginnt im März 707 = 47, er habe von dem Freigelassenen des Murena bisher noch keine Briefe erhalten; ebd. XIII 50, 4 und 5 schreibt er im August 709 = 45, wo er dem aus Spanien heimkehrenden Caesar bis Alsium entgegenzureisen gedachte, daß er über Unterkunft daselbst mit einem Murena in Verhandlung stehe. Ob es sich an beiden Stellen um denselben Murena handelt, und wer dieser gewesen ist, bleibt unsicher, denn sowohl der nach seinem Consulat von 692 = 62 nicht mehr genannte Client Ciceros Nr. 123 wie der im J. 708 = 46 von Cic. fam. XIII 22, 1 ausdrücklich als *Varro Murena* und dann bloß als *Varro* bezeichnete A. Terentius Varro Murena scheinen nicht in Betracht zu kommen.

119) C. Licinius Murena, jüngerer Bruder von Nr. 123 und dessen Legat in Gallia Transalpina, wurde gegen Ende 692 = 62, als der Bruder zur Bewerbung um das Consulat nach Rom reiste, mit seiner Stellvertretung in der Provinz beauftragt und ließ dort mehrere Sendboten Catilinas als Unruhestifter festnehmen (Cic. Mur. 89. Sall. Cat. 42, 3, wo *in citeriore Gallia* wohl ein Versehen ist; vgl. auch Cic. Cat. II 5 über die *Gallicanae legiones*). Vermutlich ist er der Murena, der zusammen mit einem Varro zur Ausschmückung des Comitiums während der Ädilität Mosaikgemälde aus Sparta in Holzrahmen nach Rom bringen ließ (Vitruv. II 8, 9, daraus Plin. n. h. XXXV 173); der Amtsgenosse kann C. Visellius Varro und die Ädilität die eine des J. 695 = 59 gewesen sein (vgl. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 62). Der Vater des Murena (Nr. 122) hatte Beziehungen zu Messenien, die etwa dem Sohne bei der Entführung von Kunstwerken aus Lakonien zustatten gekommen sein mögen. Vielleicht ist seine Freigelassene eine *Licinia C. l. Erot[is] spaltria* (l.: *psaltria*) *Muren[ae] et ministra in f[amilia?]* (CIL VI 10138 = Dessau 5248).

120) L. Licinius Murena, Stammvater der Familie. Nach Cic. Mur. 15 war der Urgroßvater seines Klienten L. Murena Nr. 123 Praetor. Eine Statueninschrift in Olympia: *Λ(εύκιος) Λικίνιος Μουρήνας* gibt seinen vollen Namen und bezeugt, daß er zu der Zehnerkommission für die Einrichtung der Provinz Achaia 608 = 146 gehörte (Inschr. von Olympia 321). Die Praetur hatte er damals vielleicht schon hinter sich, jedenfalls das Amt eines Münzmeisters, von dem die spätestens gegen 603 = 151 geprägten Kupfermünzen mit Aufschrift *Murena* zeugen (Mommsen Münzwesen 544 nr. 145. Babelon Monn. de la rép. rom. II 126—128. Grueber Coins of the Rom. rep. I 107).

121) L Licinius Murena. Der Großvater des Consuls von 692 = 62 Nr. 123 war ebenso wie der Urgroßvater Praetor (Cic. Mur. 15); sein Vorname ergibt sich aus den Inschriften seines Sohnes Nr. 122, die diesen als L. f. bezeichnen (IG V 1, 1454. XII 1, 48); seine Praetur kann gegen 654 = 100 angesetzt werden. Er war ein Zeitgenosse des Redners L. Crassus Nr. 55 und daher der von Plin. n. h. IX 170 gemeinte erste Murena, der Fischteiche anlegte und von der Muränenzucht seinen Beinamen empfing. Doch diese von Varro stammende Erklärung des Kognomens (r. r. III 3, 10; nach Varro, obgleich nicht nach dieser Stelle, Plin. a. O. Columella VIII 16, 5. Macrob. Sat. III 15, 1ff.) ist nicht ganz zutreffend, da bereits der Vater des Mannes dasselbe Kognomen geführt hatte; der ursprüngliche Anlaß für die Beilegung des Namens war wohl schon früh in Vergessenheit geraten. Vgl. auch das Seitenstück L. Licinius Squillus Nr. 160.

122) L. Licinius Murena war der Sohn von Nr. 121 und hatte als älterer Mann jedenfalls schon, ehe er dem Sulla als Legat nach Griechenland folgte, die Praetur bekleidet, vielleicht in Sullas Consulat 666 = 88. In Griechenland zeichnete er sich 667 = 87 bei der Belagerung des Peiraieus aus (Appian. Mithr. 32) und befehligte in der Schlacht bei Chaironeia den linken römischen Flügel, der eine Zeitlang von Taxiles ins Wanken gebracht wurde, dann aber einen vollständigen Sieg errang (Plut. Sulla 17, 3. 7. 18, 2. 19, 2—4. Appian. Mithr. 43). Nachdem Sulla im J. 669 = 85 mit Mithridates den Frieden zu Dardanos geschlossen hatte, brach er zum Kampf gegen die Marianer nach Italien auf und ließ in Asien als Statthalter den Murena zurück mit den beiden von L. Valerius Flaccus und C. Flavius Fimbria nach dem Osten geführten Legionen (Appian. Mithr. 64. Iul. Exuper. 3 [p. 2 Burs. = Arch. f. lat. Lexikogr. XII 565] mit irriger Verlegung an den Anfang statt ans Ende des Krieges). Im J. 670 = 84 ging Murena, freilich ohne viel auszurichten, gegen die Seeräuber vor und ließ sich zu diesem Zwecke von den verbündeten Staaten Schiffe stellen (Cic. Verr. I 89. Appian. Mithr. 93; verwirrt Auct. de vir. ill. 74, 2); im Zusammenhang damit machte er der Selbständigkeit von Kibyra im Hinterlande Lykiens ein Ende (Strab. XIII 631; s. o. Bd. XI S. 375). Dann trieb ihn sein eigenes Streben nach der Ehre eines Triumphs und die Beutelust seiner Soldaten dazu, einen neuen Streit mit Mithridates vom Zaune zu brechen. Der von ihm geführte sog. zweite mithridatische Krieg dauerte von 671 = 83 bis 673 = 81 und verdient kaum diesen Namen; Hauptquelle ist Appian. Mithr. 64—66 (vgl. 112), ergänzt durch Memnon 36, 1—3 (FHG III 544f.); bei Liv. ep. LXXXVI ist nur die Überschrift gegeben; Cicero drückt sich in der Rede für den Sohn Murena, der damals unter dem Vater diente (Nr. 123), so lobend wie möglich aus (Mur. 11f. 15. 32. 88; vgl. noch imp. Cn. Pomp. 8; acad. pr. II 1). Tatsächlich hat Murena nur, solange der Feind keinen Widerstand leistete, sondern sich an den Friedensvertrag hielt, sein Land raubend und plündernd durchzogen, aber beim ersten ernstlichen Kampf eine gehörige Niederlage davongetragen, worauf Sulla die Einstellung der Feindseligkeiten befahl. Murena war an verschiedene Bundesgenossen mit der Aufforderung um Unterstützung herangetreten, so an Milet (Cic. Verr. I 89), an Herakleia am Pontus (Memnon a. O.), an Deiotaros von Galatien (Cic. Phil. XI 33); deswegen sind damals von Rhodos und von Priene Gesandte an ihn geschickt worden (von Rhodos *ποτὶ Λεύκιον Λικίνιον Λευκίου υἱὸν Μουρῆν[αν] ἰμπεράτορα πρόξενον καὶ εὐεργέταν τοῦ δά[μου]* IG XII 1, 48 = Dittenberger Syll.³ 745 = Dessau 8768 Z. 5f., s. o. Bd. IV S. 1369—1371; von Priene *πρὸς ... Μᾶρκον Σιλανὸν Μυρένα⟨ν⟩ ταμίαν* Inschr. von Priene 121 Z. 40, s. o. Bd. X S. 1095, 12ff.). Sein Ehrgeiz wurde befriedigt; denn er erhielt von seinen Soldaten den Titel Imperator (Cic. Mur. 11f.; imp. Cn. Pomp. 8. Rhodische Inschrift a. O. Messenische Inschrift IG V 1, 1454: *[Ἁ π]όλις | Λεύκ[ιο]ν Λικίνιον [Λ]ευκίου | [υ]ἱ[ὸ]ν Μουρῆναν Ἰμπεράτορα, | τὸν αὐτᾶς εὐεργέταν.* Beibehaltung des lateinischen Imperator in den zwei griechischen Inschriften ganz ungewöhnlich) und von Sulla den ersehnten Triumph (Cic. imp. Cn. Pomp. 8; Mur. 11f. 15. 88. Licinian. 39 Bonn. = 31 Fl. Über die Erwähnung des Triumphs in den Fasti Cap. vgl. CIL I² p. 49. 54). Bezeichnend für die Ruhmbegierde des L. ist auch die Gründung einer Stadt in Pontus mit seinem Namen (*Εἰνίεια* Memnon 36, 1, in *Λικίνεια* verbessert von Reinach Mithradates Eupator [deutsche Ausgabe] 298, 2). Seinen Triumph hat er wohl nicht lange überlebt, da er nicht zum Consulat gelangt ist; im J. 691 = 63 war er schon lange tot, während seine Gattin noch am Leben war (Cic. Mur. 88. 90).

123) L. Licinius Murena, Sohn von Nr. 122 (*L. f.* Dio XXXVII ind.), geboren gegen 649 = 105, diente unter seinem Vater in Asien 661 = 93 bis 663 = 91, erhielt von ihm militärische Auszeichnungen und nahm an seinem Triumphe teil (Cic. Mur. 11f.). Die Quaestur führte er gleichzeitig mit Ser. Sulpicius Rufus um 679 = 75 (ebd. 18); die Aedilität hat er nicht bekleidet, denn die Aedilen Varro und Murena bei Vitruv. II 8, 9. Plin. n. h. XXXV 173 sind nicht M. Terentius und dieser L. Murena (so noch Quellenkritik der Naturgesch. des Plin. 276 vgl. 263 und Drumann G. R.² IV 199), sondern C. Visellius Varro und sein Bruder C. Murena Nr. 119. Statt dessen folgte Murena dem L. Lucullus Nr. 104 als Legat in den neuen Krieg gegen Mithridates (Cic. Mur. 20 vgl. 89). Als die Hauptmacht im Frühjahr 682 = 72 in das Binnenland von Pontus einrückte, wurde er mit 2 Legionen zur Fortsetzung der Belagerung von Amisos zurückgelassen (Plut. Luc. 15, 1. Phlegon frg. 12 [FHG III 606]); die Stadt fiel jedoch erst nach der Rückkehr des Lucullus 683 = 71 (vgl. Cic.: *urbes partim vi partim obsidione cepit*); unter den Gefangenen war der Grammatiker Tyrannion, den Murena für sich forderte, um ihn als seinen Freigelassenen sich zu verpflichten (Plut. Luc. 19, 8f.). Im armenischen Feldzug von 685 = 69 verfolgte er den von Tigranokerta abziehenden Tigranes, überfiel ihn in einem Engpaß und brachte ihm schwere Verluste bei, so daß er sein ganzes Gepäck im Stiche lassen mußte (Plut. 25, 6f., vgl. Cic.: *magnas copias hostium fudit*). Während Lucullus dem großen feindlichen Entsatzheer entgegentrat und es am 6. Oktober entscheidend schlug, wurde Murena mit 6000 Mann zur Beobachtung der Verteidiger von Tigranokerta vor der Stadt zurückgelassen (Plut. 27, 2). Im folgenden Jahre kehrte er nach Rom zurück und wurde 687 = 67 mit M. Lucullus Nr. 109 zum Mitglied der Zehnerkommission ernannt, die gemeinsam mit L. Lucullus die eroberten Landschaften als Provinzen einrichten sollte (Cic. ad Att. XIII 6, 4; vgl. Nr. 104, wo Gelzer vielmehr den Vater für das Kommissionsmitglied hält, schwerlich mit Recht). Cicero rühmt seine Selbständigkeit, Entschlossenheit und Tapferkeit im Felde und seine Enthaltsamkeit von Habgier und Schwelgerei in dem dazu leicht verführenden Asien (Mur. 13f. 20. 34. 37. 53. 83. 89. 90); die Vorwürfe der späteren Ankläger Murenas scheinen in dieser Hinsicht nicht sehr schwer gewesen zu sein, obgleich Plut. Luc. 19, 9 zusammenfassend urteilt, daß er mit Lucullus nicht zu vergleichen war (*ὤφθη πολὺ τῆς τοῦ στρατηγοῦ καλοκαγαθίας ἀποδέων*). Im J. 689 = 65 verwaltete er die Praetur, wiederum

zugleich mit Ser. Sulpicius; er wurde durch das Los zum Praetor urbanus bestimmt und hatte als solcher Gelegenheit, sich durch die prächtige Feier der Apollinarspiele beliebt zu machen (Cic. Mur. 35—41, vgl. 53; besonders *argentea scaena* 40 E. Plin. n. h. XXXIII 53). Als Propraetor erhielt er 690 = 64 Gallia Narbonensis zur Provinz, veranstaltete unterwegs in Umbrien Aushebungen und verhalf in der Provinz den römischen Geschäftsleuten zu ihrem Gelde (Cic. Mur. 42. 53. 89; har. resp. 42); als Legaten hatte er seinen jüngeren Bruder Gaius Nr. 119 bei sich. Anfang 691 = 63 kurz vor dem Triumph des Lucullus traf er aus Gallien wieder in Rom ein (Cic. Mur. 68f.), um sich für das folgende Jahr um das Consulat zu bewerben. Seine Mitbewerber waren die Patricier L. Sergius Catilina und Ser. Sulpicius, sein ehemaliger Amtsgenosse in der Praetur und im Consulat; beide fielen durch, während Murena und der andere plebeische Kandidat D. Iunius Silanus (o. Bd. X S. 1090f.) gewählt wurden (Cic. Mur. 49. 52f. Plut. Cic. 14, 3), und zwar jener als der erste aus seiner Familie (Cic. Mur. 15. 55. 86. Zur Bedeutung der Wahlen von 690 = 64 vgl. auch ebd. 17. Röm. Adelsparteien 348). Von den Unterlegenen suchte Catilina seine Rache in gewaltsamem Umsturz, Sulpicius in der gerichtlichen Anklage des glücklicheren Nebenbuhlers wegen Ambitus, dessen Bekämpfung soeben durch neue Maßnahmen verschärft worden war. Neben Sulpicius trat als Ankläger der designierte Volkstribun M. Cato, in zweiter Linie ein jüngerer Ser. Sulpicius und ein gewisser Postumus; als Verteidiger gewann Murena seinen angesehenen Geschlechtsgenossen, den Consular M. Crassus Nr. 69 und die beiden gefeiertsten Redner, Q. Hortensius, ebenfalls Consular (o. Bd. VIII S. 2477, 41ff.) und M. Cicero, den im Amt befindlichen Consul, mit dem er alte gute Beziehungen hatte (Cic. Mur. 8. 10. 78); außerdem erschien der erst kürzlich als Triumphator eingezogene Lucullus als Fürsprecher vor Gericht (ebd. 57). Die Verhandlung fand in der zweiten Hälfte November 691 = 63 statt, in der Zeit der gespannten Erwartung zwischen Catilinas Abreise aus Rom am 9. November und der Verhaftung seiner hier zurückgebliebenen Genossen am 3. Dezember (ebd. 78. 80. 83; vgl. u. a. Drumann IV 200ff. Boissier La conjuration de Catilina 145—147). Das Beweismaterial der Ankläger war ziemlich dürftig (vgl. Cic. 71—73); mindestens Cato war bei der Beschaffung recht oberflächlich verfahren (Plut. Cato min. 21. 3; inimic. util. 9) und hatte von vornherein seine eigene Autorität dadurch untergraben, daß er im Widerspruch mit seiner öffentlichen Erklärung, er werde grundsätzlich jeden Versuch der Wahlbeeinflussung vor Gericht ziehen, nur den Murena verfolgte und den in gleicher Lage befindlichen Silanus unbehelligt ließ, weil er sein Schwager war (ebd. 21, 2); bei Sulpicius tat es dem Gewicht der Argumente großen Eintrag, daß seine eigene Niederlage als Haupttriebfeder klar zutage lag, was die Verteidigung weidlich gegen ihn ausnützte (Cic. 8. 15—53). Um so stärker wirkte zugunsten des Angeklagten schon allein die hervorragende Stellung seiner Gentilen Lucullus und Crassus und der übrigen, die für ihn eintraten. Nachdem Crassus und Hortensius gesprochen hatten, hielt der dritte Anwalt, Cicero, nach seiner Gewohnheit die Schlußrede (ebd. 10. 48. 54). Sie ist in der vorliegenden Fassung verkürzt (vgl. Cic. 57: *De Postumi criminibus; de Servii adulescentis*; dazu Plin. ep. I 20, 7: *Brevis et nuda quasi subscriptio quorundam criminum solis titulis indicatur*), macht aber stellenweise auch den Eindruck nachträglicher Erweiterung (vgl. z. B. das Zurückgreifen von 28 Anf. mit: *ut dixi* auf 25 nach der breiten und störenden Einlage 26f.). Aber mit der Annahme vielfacher Ausgestaltung (vgl. Rosenberg Studien zur Rede Ciceros für Murena. Progr. Hirschberg i. Schl. 1902) muß man vorsichtig sein: Denn Cicero selbst, der die Rede von den politischen seines Consulatsjahrs sonderte (ad Att. II 1, 3), hat später — seiner Fiktion nach dem Cato unter vier Augen — zugestanden, er habe mit den hart an die Grenze des Zulässigen streifenden Witzeleien über die Ankläger dem Geschmack der Laien und sogar des Pöbels Rechnung getragen (fin. IV 74), und Cato hat beim Anhören dieser Späße eine darauf zielende ironische Bemerkung nicht unterdrücken können (Plut. Cato min. 21, 4). Deshalb ist im ganzen weder der Gedankengang noch der Ton der wirklich gehaltenen Rede für die Publikation wesentlich verändert worden. Als Verteidiger konnte Cicero nach den sachlichen Ausführungen der beiden Vorredner sich die Widerlegung der meisten Anklagepunkte ersparen, als Redner wollte er gerade auch deshalb in scheinbar ungünstigerer Lage als Hortensius neben diesem seine überlegene Kunst entfalten (vgl. Plut. Cic. 35, 2), als Mensch und Parteifreund mußte er die ihm sympathischen Persönlichkeiten und Politiker Sulpicius und Cato, auch wenn er sie augenblicklich befehdete, mit Schonung und Achtung behandeln (vgl. Quintil. inst. or. IV 1, 75. XI 1, 69—72). als verantwortlicher Leiter des Staates durfte er seine Kenntnis und Beurteilung der gesamten Lage zur maßgebenden Richtschnur für die Entscheidung des vorliegenden Einzelfalles erheben (vgl. Mur. 4. 79; Flacc. 98. Quintil. VI 1, 35). So hat er gleichzeitig Humor und Pathos verwendet und wechselweise leichtfertige Spottlieder und furchtbare Sturmwarnungen ertönen lassen. Murena wurde freigesprochen und bewährte sich sofort als eine Stütze der Ordnungsparteien (Plut. Cato min. 21, 5). Die *hospites atque amici*, die aus dem transalpinischen Gallien ihm zu seiner Consulwahl Glückwünsche überbracht hatten (Cic. Mur. 89), werden teilweise keine anderen gewesen sein, als die allobrogischen Gesandten, die er in eben den Tagen nach dem Prozeß dem Cicero zuführte, damit sie die Pläne der Catilinarier verrieten (Cic. de domo 134); in der Beratung über das Schicksal der festgenommenen Verschwörer am 5. Dezember hatte er als Consul designatus eine gewichtige Stimme (Cic. ad Att. XII 21. 1). Während des gemeinsam mit Silanus geführten Consulats von 692 = 62 (Fasti Amiterni CIL I² p. 61. Tessera ebd. I² 910. 911. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. Flacc. 30. Eutrop. VI 16. Cassiod. Dio XXXVII ind. 39, 1. vgl. Obseq. 61) hatte er bald im Anfang Gelegenheit, den Cato persönlich vor den Bedrohungen durch den Anhang seines Gegners und Mittribunen Metellus Nepos zu

schützen (Plut. Cato min. 28, 2); mit Silanus erließ er die Lex Licinia Iunia über Bekanntmachung von Gesetzanträgen (Cic. Vatin. 33; Sest. 135; Phil. V 8; ad Att. II 9, 1. IV 16, 5. Schol. Bob. Sest. 310 Or. = 140 St.; vgl. Mommsen St.-R. II 546. III 371). Weiterhin wird er nicht mehr erwähnt. Er war verheiratet mit einer Frau, die ihm aus ihrer früheren Ehe den L. Pinarius Natta als Stiefsohn mitbrachte (Cic. Mur. 73; de domo 134); sonst ist bei ihm von Frau und Kindern nirgends die Rede, während doch seine Mutter und sein Bruder (Nr. 119) von Cicero in der Peroratio (Mur. 88f.) eingeführt werden. Aber der von einem Terentier adoptierte und darum A. Terentius Varro Murena genannte Sproß dieses Zweiges der Licinier wird für seinen Sohn gehalten (vgl. auch Nr. 118).

124) P. (Licinius) Murena, wahrscheinlich Sohn von Nr. 121 und jüngerer Bruder von Nr. 122 als Redner von mäßiger Begabung, doch großem Fleiß und guter Bildung (Cic. Brut. 237), im J. 672 = 82 im sullanischen Bürgerkriege getötet (ebd. 311 ohne Pränomen und Nomen).

[Münzer.]

125) Licinius Nepos. Senator der traianischen Zeit, vermutlich ein Nachkomme (Enkel?) des gleichnamigen Rhetors (s. Nr. 128; Lully s Vermutung [De sen. Rom. patria 1918, 94], daß er dem licinischen Adelsgeschlechte angehört habe, ist durch nichts gerechtfertigt). Er war im J. 105 Praetor (das Jahr ergibt sich daraus, daß, nach Plin. ep. V 4, 2 und 13, 4, in demselben Jahre Afranius Dexter Consul designatus war, dieser aber für Mai und Juni 105 als Consul bezeugt ist; s. o. Bd. I S. 713 Nr. 9. Mommsen Ges. Schr. IV 378f. Otto S.-Ber. Akad. Münch. 1919, 10, 34f.). Von seiner Praetur ist in den Briefen des Plinius wiederholt die Rede, da die Amtsführung des L. sich aus den Durchschnittspraeturen offenbar erheblich heraushob. Plinius bezeichnet Nepos als *praetor, qui legibus quaerit* (ep. V 9, 3): ein Ausdruck, der vermutlich besagen soll, daß er zu den in der Kriminalgerichtsbarkeit tätigen Praetoren gehörte (vgl. Kukula in seinem Kommentar 1911³, 54f., der jedoch mit Unrecht die *leges Iuliae* hier heranzieht; Mommsen St.-R. II³ 222 irrt, wenn er Nepos für den Leiter des Centumviralgerichtes (*praetor hastarius*) hält: dieser wird vielmehr ep. V 9, 5 ausdrücklich von Nepos unterschieden; im Strafrecht 205, 1. 706, 3 bezeichnet ihn Mommsen als Repetundenpraetor; die [nach brieflicher Mitteilung] von A. Stein vertretene Auffassung, *qui legibus quaerit* bedeute: ‚der in seiner richterlichen Tätigkeit sich peinlich genau an die Vorschriften hält', scheint mir nicht zutreffend). Nepos, ein *praetor acer et fortis* (IV 29, 2), handhabte die geltenden Rechtsbestimmungen, ohne Rücksicht auf die Person, mit großer Strenge (IV 29, 3) und erntete dadurch bei einzelnen Beifall, während er sich wieder andere zu Feinden machte (s. u.). Auch Plinius läßt, bei aller Zurückhaltung, doch deutlich genug durchblicken, daß ihm die Art seines Auftretens nicht sympathisch war. Einem Senator, der zu einer Gerichtsverhandlung nicht erschienen war, diktierte er eine Strafe; zwar wurde diese vom Senate nachgesehen, aber erst nachdem der Mann in öffentlicher Sitzung die Bitte um Entschuldigung vorgebracht hatte (IV 29, 1. 2). Gegen einen der schlimmsten Übelstände des Rechtslebens dieser Zeit, die Bestechlichkeit und Korruption der Advokaten auf Unkosten der prozeßführenden Parteien, wendete sich Nepos gleich bei seinem Amtsantritt (*inituras magistratum* V 9, 6): *proposuerat breve edictum, admonebat accusatores, admonebat reos exsecuturum se quae senatus consulto continerentur* (V 9, 3; vgl. Mommsen Strafr. 205. 706). Das Edikt erregte großes Aufsehen (ebd. 5f.). Viele hielten sich darüber auf: ‚*invenimus qui curva corrigeret. quid? ante hunc praetores non fuerunt? quis autem hic est qui emendet publicos mores?*', während andere sein Vorgehen lobten (ebd. 6. 7). Eine Gelegenheit, seine antikorruptionistischen Grundsätze anzuwenden, ergab sich für ihn auch im Senate, als der Anwalt der Stadt Vicetia, Tuscilius Nominatus, von den Abgeordneten des Municipiums beschuldigt wurde, ihre Sache im Stiche gelassen zu haben. Nepos stellte durch ein Verhör mit den Bürgern fest, daß sie Nominatus für seine Vertretung bezahlt hätten, und setzte durch, daß der Anwalt vom Senate zur Verantwortung vorgeladen wurde (V 4, 2. 13, 1). In dem Bericht über die Verhandlung gegen Nominatus, die mit seiner Freisprechung endete (V 13, 1ff.), wird zwar Nepos von Plinius nicht mehr erwähnt, aber es war offenbar in dessen Sinne, wenn der Volkstribun Nigrinus ein Memorandum über die Übelstände bei der Advokatur vorlas und mit dem Verlangen schloß, man möge sich an den Kaiser wenden, damit dieser selbst hier Abhilfe schaffe (13, 6. 7). Daraufhin erging tatsächlich ein Bescheid Traians, *severus et tamen moderatus* (13. 8), dessen Inhalt offenbar den Bestrebungen des Nepos und Nigrinus entsprach (diese Vorgänge gehören in den Beginn des J. 105, vor den Mai, da Afranius Dexter noch designierter Consul war. V 13, 4. 5). Anscheinend im folgenden Jahre (Nepos erscheint VI 5 ersichtlich nicht mehr als Praetor, vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 378, 7. andrerseits hören wir, daß Traian von Rom abwesend war [VI 13, 2], doch wohl auf dem dakischen Kriegsschauplatz, Mommsen 383) hatte Varenus Rufus, der von den Bithyniern angeklagt und u. a. von Plinius verteidigt wurde, die (sonst nicht übliche) Ermächtigung erlangt, Entlastungszeugen vorzuladen; er war hierin von Plinius unterstützt worden, während Nigrinus widersprochen hatte (V 20). In der nächsten Senatsitzung wendete sich jedoch Nepos mit Entschiedenheit gegen diesen Senatsbeschluß und verlangte die Anberaumung einer besonderen Verhandlung über eine entsprechende Abänderung der *lex repetundarum* (VI 5, 1. 2). Dieses Verlangen stieß auf heftigen Widerspruch: *fuerunt quibus haec eius oratio ut sera et intempestiva et praepostera displiceret* (VI 5, 3). Namentlich der Praetor Iuventius Celsus (der bekannte Rechtsgelehrte) griff Nepos als einen *emendator senatus* heftig an, und es kam zu einem scharfen und gehässigen Redegefecht zwischen beiden, über welches sich Plinius sehr mißbilligend ausspricht (VI 13, 4—7). Wie sich aus dem weiteren Verlaufe des Prozesses ergibt (vgl. VI 13. VII 6. 10), ist Nepos mit seinem

Antrag nicht durchgedrungen. Er gehörte vermutlich zu den sieben Senatoren, welche, als die Angelegenheit vom Kaiser wieder an den Senat verwiesen wurde, den designierten Consul Acilius Rufus in seiner Ablehnung der Forderung des Varenus unterstützten (VI 13, 5; das scharfe Urteil des Plinius über einige von Acilius' Parteigängern muß nicht auch auf Nepos gemünzt sein). Über seine weitere öffentliche Tätigkeit ist nichts überliefert. Die alles gleichmachende Allgewalt des Kaisertums, die sich — bei den besten Absichten des Regenten — unter Traian ebenso geltend machte wie etwa unter Domitian, wird wohl auch diesen Mann, der sicher kein Dutzendmensch und Dutzendsenator war, in die Schranken gebannt haben, die damals einem Senator gesetzt waren.

In dem im J. 108 verfaßten Testamente des Dasumius wird ein .... *us Nepos* — vielleicht der unsere — unter den mit einem Legate bedachten Freunden des Erblassers genannt (CIL VI 10229, 22; es könnte auch an Metilius Nepos gedacht werden). Der Arvalbruder M. Licinius Nepos, der im J. 139 in den Protokollen der Priesterschaft begegnet, war vermutlich ein Sohn unseres Nepos; nicht ganz ausgeschlossen wäre freilich auch die Möglichkeit, daß er vielmehr mit diesem identisch gewesen sei: Nepos, der im J. 105 mindestens im dreißigsten Lebensjahre stand, hätte dann ein recht hohes Alter erreicht.

126) M. Licinius Nepos, in den Arvalakten des J. 139 n. Chr. unter den Priestern genannt (CIL VI 2084: 3. Januar). Er war vielleicht der Sohn des Praetors vom J. 105 (s. Nr. 125), wenn nicht dieser selbst. Sein Sohn oder Enkel wird der Consular und Proconsul von Asia Q. Licinius Nepos (Nr. 127) gewesen sein.

127) Q. Licinius Nepos, wohl der Sohn oder Enkel des Vorausgehenden, war Magister der Arvalbrüder im J. 183 n. Chr. (CIL VI 2099, vgl. 32386). Auch im J. 186 (CIL VI 2100) und in einem anderen unbekannten Jahre des Commodus (VI 2101) finden wir ihn unter den Fratres genannt; in den Protokollen des ereignisreichen Jahres 193 erscheint sein Name gleichfalls (VI 2102: 12. Januar). Er ist zweifellos der *κράτιστος ἀνθύπατος* (Proconsul von Asia) *Λικίννιος Νέπως*, von dem in einer Dedikationsinschrift für Iulia Domna in Priene die Rede ist (Hiller v. Gaertringen Inschr. v. Priene 230 [vgl. v. Wilamowitz und Prott z. Inschr.] = Dessau III 9464). Sein Proconsulat fällt in die Zeit zwischen 198 und 212, da der neben Nepos genannte Procurator, dessen Name eradiert ist, als *ὁ τῶν κυρίων ἐπίτροπος* bezeichnet wird (der Ehrenname der Kaiserin *μήτηρ κάστρων* datiert die Inschrift nach dem 14. April 195, vgl. BGU II 362, 13. Herzog o. Bd. X S. 927. Hasebroek Unters. z. Gesch. d. Sept. Sev. 92f.). Ungefähr 17 Jahre vor seinem Proconsulat muß Nepos den Consulat als suffectus bekleidet haben; da jedoch das Jahr seines Proconsulates nicht bekannt ist, läßt sich auch für den Consulat keine genaue Zeitbestimmung geben. Silberschalen mit der Aufschrift *Apollini, Silvano, Nymphis Q. Licinius Nepos d(e)d(icavit)*, die sich in Vicarello am Sabatinersee fanden und sich jetzt im Museum Kircherianum befinden (CIL XI 3288 = Dessau 3877), sind vielleicht von Nepos geweiht, der in den warmen Bädern Heilung von einem Leiden gesucht haben wird. Mit den senatorischen Licinii Nepotes hat nichts gemein der ‚bankerotte Kaufmann' *L. Licinius M. f. Pol(lia) Nepos*, dessen durch den Inhalt und die vulgäre Form originelle Grabschrift (an der Via Salaria bei Rom, CIL VI 9659 = Dessau II 7519) Jordan im Hermes XV 534f. behandelt hat. [Groag.]

128) Licinius Nepos, Schulrhetor, Zeitgenosse des älteren Seneca, der ihn öfters tadelnd erwähnt (suas. 2, 16; controv. VII 5, 10. 6, 24. IX 2, 28. X 4, 22. 5, 24). Prosop. imp. Rom. II 282, 149. Teuffel-Kroll II⁷ 268, 10. Schanz II 1³, 336, 9, 26. [Wickert.]

129ff.) Licinii Nervae. Der Beiname Nerva kommt in republikanischer Zeit nur bei den Liciniern vor, in der Triumviral- und ersten Kaiserzeit bei den Cocceiern (o. Bd. IV S. 130ff.) und bei den Siliern und vereinzelt auch anderweitig (vgl. Groebe bei Drumann G. R.² IV 209, 1). Auf Beziehungen zwischen den Licinii Nervae und den Silii Nervae führt der Name des A. Licinius Nerva Silianus Nr. 137. Gewiß standen die Licinii Nervae auch mit älteren Zweigen der Licinier, von denen sie der Gebrauch des Pränomens Aulus unterscheidet, in Verbindung; ihr erstes Auftauchen in den Jahren des Perseuskrieges (Nr. 129. 131. 133) fällt zeitlich zusammen mit dem Aufsteigen der einen Linie der Crassi zum Consulat (vgl. Nr. 60. 51), und manche ihrer Münzbilder weisen vielleicht auf Verdienste von Liciniern anderer Familien, eines Crassus (Nr. 52) und eines Varus (Nr. 175) hin. Ihre eigene Familie hat es nicht über die Praetur hinausgebracht.

129) Licinius Nerva und C. Papirius Turdus wollten als Volkstribunen im J. 576 = 178 dem Consul A. Manlius Vulso wegen seines unglücklichen Feldzugs in Istrien das prorogierte Imperium wieder entziehen und ihn vor Gericht stellen, wurden aber durch die Interzession ihres Amtsgenossen Q. Aelius daran gehindert (Liv. XLI 6, 2. 7, 2). Das Pränomen des L. ist nicht überliefert; gewöhnlich wird er für A. Nerva Nr. 131 gehalten, könnte aber auch C. Nerva Nr. 133 sein.

130) Licinius Nerva war Praetor 611 = 143 und Statthalter von Makedonien 612 = 142, wo in seiner Abwesenheit ein Prätendent, der sich als Sohn des Perseus ausgab und Philippos nannte, einen Aufstand erregte. Der Quaestor L. Tremellius Scrofa warf die Empörung nieder und verschaffte dem Nerva den Imperatortitel (Varro r. r. II 4, 1f., vgl. Liv. ep. LIII. Eutrop. IV 15 ohne Erwähnung Nervas). Die Deutung der Darstellung von Münzen des A. Licinius Nerva Nr. 132 auf diese makedonischen Erfolge ist sehr unsicher; das Pränomen A. für den Statthalter selbst (Drumann GR² IV 209) ist nicht bezeugt.

131) A. Licinius Nerva ging 583 = 171 mit einer Senatskommission nach Kreta zur Anwerbung von Bogenschützen (Liv. XLII 35, 7) und Ende 585 = 169 auf den makedonischen Kriegsschauplatz zur Prüfung der allgemeinen Lage (Liv. XLIV 18, 6. 19, 2. 20, 1ff.). Er wurde Praetor 588 = 166 und erhielt anscheinend eine der zwei spanischen Provinzen (Liv. XLV 44, 2).

132) A. Licinius Nerva, Triumvir monetalis 706 = 48 (Mommsen Münzw. 651. Babelon Monn. de la rép. rom. II 135—138. Grueber Coins of the Roman rep. I 514—516. Weitere Literatur auch bei Bahrfeldt [Wiener] Numism. Ztschr. XXVIII 141). Vgl. Nr. 137 und 175.

133) C. Licinius Nerva. Ums J. 587 = 167 sind anscheinend zwei C. Licinii in amtlichen Stellungen tätig gewesen, denen von den annalistischen Quellen des Livius dasselbe Kognomen Nerva beigelegt wird, so daß sie schwer auseinanderzuhalten sind. Nach Liv. XLV 3, 1 meldeten im J. 586 = 168 C. Licinius Nerva und P. Decius dem Senat die glückliche Beendigung des Krieges gegen König Genthios von Illyrien, aber nach Liv. XLIV 32, 4 hatte der siegreiche Praetor L. Anicius den vorher als Gesandten von Genthios festgenommenen M. Perperna als Siegesboten nach Rom geschickt. Diese Angabe geht auf Polybios zurück und ist um der Persönlichkeit des Gesandten willen die wahrscheinlichere (s. auch o. Bd. IV S. 2286, 36ff.). Ein C. Licinius ohne Kognomen erscheint als Legat des Anicius in Illyrien bei Liv. XLV 26, 2 und wird dort im J. 587 = 167 als Kommandant der Küstenplätze Rhizon und Olcinium eingesetzt; daher hat der fälschende Annalist den Siegesboten C. Licinius Nerva. In demselben J. 587 = 167 nennt Liv. XLV 16, 3 einen C. Licinius Nerva als den für Hispania ulterior bestimmten Praetor und 42, 11 als Mitglied einer Gesandtschaft, die den Thrakern ihre Geiseln zurückbringen soll. Man kann natürlich annehmen, daß Nerva die Statthalterschaft gar nicht angetreten hat oder daß er die Gesandtschaft erst für das folgende Jahr empfing; aber das jenseitige Spanien und Thrakien sind gerade die entgegengesetzten Teile des römischen Machtbereichs, so daß man weniger gern die Versetzung desselben Mannes von einem Ende ans andere annehmen wird als die Verwendung von zwei verschiedenen Männern. Der nach Thrakien geschickte kann der vorher in Illyrien tätig gewesene sein; ob beide C. Licinii wirklich zu den Nervae gehörten, ist fraglich. Zu unterscheiden aber sind sie von C. Licinius Crassus Nr. 51, der ebenfalls im J. 587 = 167 in Makedonien als Senatskommissar tätig war.

134) C. Licinius Nerva, Volkstribun um 634 = 120, nämlich um dieselbe Zeit wie L. Calpurnius Bestia, der das Amt 633 = 121 führte, im Gegensatz zu ihm Anhänger der Gracchen, daher von Cic. Brut. 129 als *civis improbus* bezeichnet, aber als *non indisertus* anerkannt. Es ist gelegentlich vorgeschlagen worden, das Pränomen in P. zu ändern, um L. mit dem Praetor dieses Namens von 649 = 105 (Nr. 135) gleichsetzen zu können. C. Nerva könnte aber auch der C. Licinius im Senatsconsult für Adramyttion sein (Nr. 133).

135) P. Licinius Nerva war Praetor 649 = 105 und als Propraetor 650 = 104 Statthalter von Sicilien. Hier verschuldete er den Ausbruch des großen Sklavenkrieges, indem er zuerst die Beschwerden der Sklaven annahm und dann wieder, vielleicht infolge Bestechung, die Partei der Sklavenhalter ergriff (ausführlich Diod. XXXVI 3, 2ff. ohne Praenomen, und etwas abweichend Dio frg. 93, 1—3 mit allen drei Namen des L.); er bekämpfte darauf die reißend um sich greifende Aufstandsbewegung ohne Erfolg (Diod. XXXVI 3, 5f. 4, 1ff.), bis er von L. Licinius Lucullus Nr. 103 abgelöst wurde. Aus dem Jahre seiner Praetur 649 = 105 stammt das Bündnis zwischen Rom und Astypalaia, wo hinter den Namen der beiden Consuln folgt: *[στρατηγοῦ κα|τὰ] πόλιν Λευκίου ..... ωνίου Λευκίου υἱοῦ, [ἐπὶ δὲ τῶν ξένων]| ..... Ποπλίου υἱοῦ* ..... (CIG II 2485 = IG XII 3, 173 v. 17f.); wenn L. der Praetor peregrinus war, so hatte demnach sein Vater ebenfalls P. geheißen. Vgl. auch Nr. 134.

136) P. (Licinius) Nerva, Münzmeister, nach älterer Annahme zwischen 640 = 114 und 650 = 104 (Mommsen Münzw. 544f. nr. 146. Trad. Blacas II 350 nr. 160. Babelon Monn. de la rép. rom. II 128—130), nach der neuesten zwischen 655 = 99 und 660 = 94, daher nicht mehr mit dem sicilischen Statthalter Nr. 135 zu identifizieren, sondern eher als dessen Sohn zu betrachten (Grueber Coins of the Roman rep. II 274—276). Über die Darstellung einer Abstimmung auf den Münzen vgl. u. a. Mommsen a. O. und Staatsr. III 400, 4. [Münzer.]

137) A. Licinius Nerva Silianus, Consul ordinarius des J. 7 n. Chr. Die volle Nomenklatur bringen Vell. Pat. II 116, 4, die Münzen (Eckhel V 233. Babelon II 135f. Grueber Rep. II 99; Imp. I 45. 394. Mattingly-Sydenham Rom. imp. coin. I p. 79 n. 195), die Fasti Cap. *Αὖλος Λικίννιος Οὐέρνας* (sic) *Σιλανός* Dio ind. l. LV; *A. Licinius Nerva* auf einem Ziegel aus Tifernum CIL I p. 202 = XI 6689, 118 = Ihm Herm. XXXVII 160 = Dessau 6847; *A. Lic.* CIL I 756; *A. Linicius* (sic) Cassiod. Chron.; *Λικίνιος Σιλανός* Dio LV 30; *Nerva* alle übrigen Fasten. Die capitolinischen Fasten geben den gleichnamigen Großvater und Vater an: *A. f. A. n.* Ls leiblicher Vater war nach Velleius ein P. Silius, wohl der Consul des J. 734 = 20 v. Chr. (s. Silius Nr. 20). Danach war L. der, wohl jüngere, Bruder des P. Silius, Consul im J. 3 n. Chr., der gegen die Alpenstämme am Nordrand der Gallia cisalpina kämpfte (s. Silius Nr. 9). L. trat durch Adoption in das Geschlecht der Licinier über; sein Adoptivvater war wahrscheinlich jener A. Licinius Nerva (Nr. 132), der unter der Dictatur Caesars Münzmeister war (Mommsen Münzwes. 651. Babelon II 135f.). L. hat einem Münzmeisterkollegium mit Sextus Nonius Quintilianus und Volusus Valerius Messalla angehört, das senatorisches Kupfergeld (Asse) prägte. Der Avers der Münzen zeigt die Amtsangabe um *S(enatus) C(onsulto)*, ihr Revers den Kopf des Augustus, der kurz vorher die, auch in der Umschrift enthaltene Würde des Pontifex maximus angenommen hatte (Babelon II 140. Willers Röm. Kupferprägung 116). Dieses Ereignis ergibt für das Amtsjahr des Kollegiums als Terminus post quem 10 v. Chr.; Grueber (Imp. I) nimmt, nachdem er S. 7 ca. 7 v. Chr. angegeben, p. XCVIII ein dem J. 6 v. Chr. sehr nahes Jahr dafür an. Wie seine beiden Amtskollegen gelangte auch L. zu den Fasces, und zwar als Consul ordinarius des J. 7 n. Chr. mit Q. Caecilius Metellus Creticus Silanus (Klein Fasti cos. 18), was eine Zwischenzeit von eher weniger als den normalen 15 Jahren nach dem Münzmeister-

amte ergibt. Daß für L. diese Frist so knapp gehalten wurde — seine Kollegen kamen erst nach ihm zum Consulate —, mag entweder daran liegen, daß er Kinder hatte, oder war eine Folge der nahen Beziehungen, in denen er und schon sein leiblicher Vater zu Augustus standen. Die oben angeführte, arg verstümmelte Stelle bei Velleius scheint auszugeben, daß ihn, wie dies ja auch für seinen Bruder feststeht, mit Augustus enge Freundschaft verband und ihn ein vorzeitiger Tod einer erfolgreichen militärischen Laufbahn und dem Genusse seiner hohen gesellschaftlichen Stellung (*evectae in altissimum paternumque fastigium magnitudinis*) entriß. — Den aus einer Inschrift (Bull. com. XIV p. 410 n. 16) bekannten Sklaven Olympheius (*Licini Nervae ser(vus)*) schreibt Dessau (Prosop. s. v.) dem Charakter der Schrift nach eher L.s Adoptivvater zu. Entgegen der Vermutung Dessaus, daß P. Silius Nerva, Consul des J. 28 n. Chr. (Silius Nr. 22), L.s Sohn sei, dürfte dieser weit wahrscheinlicher der Sohn des gleichnamigen Suffectconsuls des J. 3 n. Chr. sein (s. d.), wie das beibehaltene Gentilicium Silius schließen läßt. Hingegen hat Dessaus Annahme, daß

138) A. Licinius Nerva Silianus, Consul ordinarius des J. 65 n. Chr., der Enkel des Vorhergehenden ist, alle Wahrscheinlichkeit für sich. Es liegt dann wohl ein gleichnamiger Sohn des Consuls vom J. 7 n. Chr. dazwischen, der unbekannt geblieben ist. L.s Name lautet bei Tac. ann. XV 48 *Silius Nerva* (s. d.), sonst *Αὖλος Λικίννιος Νέρουα Σιλιανός* Phleg. mir. 23; *A. Licinius Nerva* CIL XI 1331; *Silianus* bei Suet. vita Lucani p. 78 Reiff.; *Silvanus* in den Fasti Vind. I, Fasti Ital. Prosper chron.; *Nerva* in Not. d. scavi 1883, 21 und im Chronogr. a. 354; *Helva* Fasti Const. Hydat. Vgl. den Art. Silius Nerva. [Nagl.]

139) Licinius Pansa. Nach Angabe eines auf Sardinien in Tortoli (CIL III p. 878 und 1979) und eines in Neckarburken (CIL III p. 1979. CIL XIII 6495. Oberg.-raet. Limes B 53. 1 p. 27f.) gefundenen Militärdiploms des Kaisers Hadrian war L. zugleich mit L. Attius Macro mindestens vom 15. Sept. bis 16. Okt. 134 Consul suffectus (Liebenam Fast. cons. imp. Rom. 21. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1035). [Miltner.]

140) P. Licinius Papirianus, *M. f., Quir(ina tribu), procur(ator) Aug(ustorum) a rationibus* unter Marcus und Verus (161—169 n. Chr.); widmet seiner Vaterstadt Sicca Veneria ein Kapital, das für Alimentarstiftungen verwendet werden soll, CIL VIII 1641 = Dessau II 6818. Gesetzt ist die Inschrift zwischen 169 und 180, weil Verus hier schon als *[di]vus*, Marcus hingegen mit seinem vollen Namen und Titel genannt ist. [Stein.]

141) M. Licinius Petilius. Auf einer Inschrift aus Aquileia (CIL V 871), auf der *M. Licinius Petilius Aia* . . . . erhalten ist, wird L. als *vir clarissimae memoriae* bezeichnet (Dessau PIR II L 137. CIL V p. 1011). [Miltner.]

142) Licinius Philonicus. Von den Bewerbern um die Censur für 612 = 142, Ap. Claudius Pulcher und P. Scipio Aemilianus, berichtet Plutarch, daß jeder von beiden die Bemühungen des andern um die Gunst der Wähler tadelte. Die Bemerkung des Scipio über Appius s. Plut. apophth. Scip. Min. 9 (dazu Röm. Adelsparteien 248, 1); die des Appius über Scipio soll gefallen sein, als dieser in Begleitung von bekannten Volksmännern niederen Standes, Geschäftsleuten und Freigelassenen, auf dem Forum erschien, und soll gelautet haben, L. Aemilius Paullus würde im Grabe seufzen, wenn er seinen Sohn mit diesem Gefolge sähe: *ὅτι σου τὸν υἱὸν Αἰμίλιος ὁ κῆρυξ καὶ Λικίννιος Φιλόνεικος ἐπὶ τιμητείαν κατάγουσιν* (Plut. Aem. Paull. 38, 3) oder: *ὅτι σοι τὸν υἱὸν ἐπὶ τιμητικὴν ἀρχὴν καταβαίνοντα Φιλόνεικος ὁ τελώνης δορυφορεῖ* (praec. ger. reip. 14, 12). Der Verdacht wird rege, daß *Φιλόνεικος* wieder nur ein Spitzname des betreffenden Publikanen L. ist, vergleichbar mit *Ἀγέλαστος*, *Ὁπλόμαχος*, Bucco (s. d.); den älteren P. Crassus Dives Nr. 69 schildert gerade Plut. Fab. 25, 4 als *οὐκ ὄντα φιλόνεικον!*

143) L. Licinius Pollio, Senator, wurde im J. 546 = 208 nach dem Tode des Consuls M. Marcellus und der Verwundung des andern Consuls T. Quinctius Crispinus zusammen mit Sex. Iulius Caesar (Bd. X S. 475 Nr. 147) und L. Cincius Alimentus (Bd. III S. 2556 Nr. 5) vom Senate an Crispinus geschickt, um ihn zur Ernennung eines Dictators aufzufordern (Liv. XXVII 29, 4—6). Von den Mitgesandten war Caesar Praetor und Cincius Praetorier; der zwischen ihnen genannte L. ist ganz unbekannt und der einzige Träger seines Kognomens. Aber in diesem J. 546 = 208 sind zwei seiner Geschlechtsgenossen Praetoren gewesen, und zwar der Oberpontifex P. Crassus Nr. 69 Fremdenpraetor und P. Varus Nr. 175 Stadtpraetor; sie hatten infolge des gleichzeitigen Ausscheidens beider Consuln — denn auch die Wunde des Crispinus erwies sich als lebensgefährlich — die eigentliche Führung der Regierung in Rom und konnten auch einen sonst unbekannten Geschlechtsgenossen zu wichtigeren Diensten heranziehen. C. Licinius Pollio ist ein Teil des Namens bei A. Platorius Nepos Consul 119 n. Chr. [Münzer.]

144) C. Licinius Pollio gehört zu den Namen des A. Platorius Nepos, Suffectconsuls im J. 119 n. Chr., s. Platorius. Vgl. Nr. 163a. [Groag.]

145) T. Licinius Postumus T. f., Quattuorvir aedilis von Ocriculum (jetzt Otricoli), in Verbindung mit dem angesehenen Freigelassenen Caesars C. Iulius Salvius (o. Bd. X S. 798 Nr. 454. I A S. 2022 Nr. 4), also ungefähr in der Triumviralzeit (Not. d. scavi 1898, 406 = Dessau 9039). Das Pränomen T. kommt sonst bei Licinern nicht vor, begegnet aber etwa ein Menschenalter vorher in unmittelbarer Nachbarschaft, in Interamna Nahartium (jetzt Terni), wo einem Patron der Gemeinde zum Dank für die im J. 672 = 82 der Stadt erwiesenen Dienste, dem Quaestor A. Pompeius *ex testamento L. Licini T. f. statua statuta est* (CIL XI 4213 = Dessau 6629; vgl. Cichorius Röm. Studien 185ff.). In der Triumviralzeit selbst erscheint ein T. Licinius in einer ganz andern Gegend, als Munizipalbeamter von Venusia 722 = 32 (CIL I² p. 66 = Dessau 6123). [Münzer.]

146) Licinius Priscus. War nach einem in Kadiköi in Bulgarien gefundenen Militärdiplom (CIL III p. 1993. Ephem. epigr. IV p. 504) des

Kaisers Marc Aurel im J. 178 kaiserlicher Statthalter der Provinz Lykien-Pamphylien. [Miltner.]

147) Licinius Proculus (bei Plut. und Zonar. nur Proculus genannt) wurde nach der Erhebung Othos zum Kaiser (15. Jan. 69 n. Chr.) als dessen Freund und Vertrauensmann von den Prätorianern zum Praefectus praetorio (zusammen mit Plotius Firmus) erhoben (Tac. hist. I 46. 82) und gewann sogleich allen Einfluß, so daß er den ihm an militärischen und moralischen Qualitäten überlegenen und von ihm herabgesetzten Generalen vorgezogen und, obwohl er sich nur im Kommando der städtischen Truppen bewährt hatte, mit der Kriegführung gegen die Vitellianer betraut wurde (ebd. I 87. Plut. Otho 7. Zonar. XI 15, nach Dio [LXIV 10, 2 = III p. 109 Boiss.]). Er ließ sich denn auch gegen den Rat der übrigen, erfahrenen Heerführer eine Reihe der ärgsten Verstöße zuschulden kommen, die zur Niederlage der Othonianer in der Schlacht bei Betriacum (am 14. April 69) führten (Tac. hist. II 33. 39. 40. Plut. 8. 11). Er wagte sich nicht einmal in das Lager seiner eigenen Truppen zurück (Tac. II 44. Plut. 13). Nebst C. Suetonius Paulinus geriet er in die Gefangenschaft des Siegers; vor Vitellius angeklagt, retteten sich beide durch ihre schändliche Haltuug, indem sie vorgaben, Verrat an Otho geübt zu haben, so daß nur diesem Umstand die Niederlage des ihnen anvertrauten Heeres zuzuschreiben sei (Tac. II 60). [Stein.]

148) M. L[ic]inius [Q]uin[t]inianus Aemilianus. Durch eine von dem Gerichtssprengel Bracara Augusta, dem heutigen Braga in Spanien, gestiftete Ehreninschrift (CIL II 4123) erfahren wir, daß L. einer senatorischen Familie angehörte und vermutlich in die Tribus Galeria eingeschrieben war.

149) Licinius Regulus. Wurde bei der von Augustus im J. 18 v. Chr. vorgenommenen Neuzusammensetzung des Senates (Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 354f.) aus dem Senate entfernt, während sein Sohn in demselben verblieb (Dio LIV 14, 2).

150) Cn. Licinius Rufinus. War Senator und dürfte sich um die gymnastische Erziehung in Thyateira in Nordlydien Verdienste erworben haben (CIG 3502), da ihm von den *νεανίσκοι* dieser Stadt eine Ehreninschrift gesetzt wurde; außerdem ist auch noch die Basis einer Statue erhalten, die ihm seine Vaterstadt Thyateira gesetzt hat (Keil-Premerstein Ber. über eine 2. Reise in Lydien S. 30 n. 55). Sein Vater ist offenbar der Consular M. Cn. Licinius Rufinus. [Miltner.]

151) M. Cn. Licinius Rufinus. Er wird auf zwei Ehreninschriften und einer Statuenbasis aus Thyateira als Consular und Freund des Kaisers gefeiert (CIG 3499. 3500. Athen. Mitt. XXVII 1902, 269). Das Jahr seines Consulates ist uns unbekannt (Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1033). Um die Stadt Thyateira scheint er sich besondere Verdienste erworben zu haben, da er in den Inschriften als *κτίστης* und *εὐεργέτης* bezeichnet wird. Seine Zeit (um das Jahr 230) ist einerseits dadurch, daß wir ihn auf Grund einer Inschrift aus Thessalonike (Rev. arch. IX 1907, p. 358 nr. 41 = Ztschr. d. Savigny-Stift. 1906 p. 420) mit dem Rechtsgelehrten Licinius Rufinus vgl. PIR II. L 163; Teuffel-Kroll Röm. Lit.⁶ 378, 1) zu identifizieren haben, und durch seine Beziehungen zu dem Athleten C. Perelius Aurelius Alexander (Keil-Premerstein Ber. über eine 2. Reise in Lydien p. 35 n. 64) bestimmt. Er war Zeitgenosse und Schüler des Juristen Paulus (vgl. Berger Art. Iulius Paulus Nr. 382 o. Bd. X S. 693), vgl. Dig. XL 13, 4, wo er sich an seinen Lehrer mit einer Anfrage wendet. Sein voller Name lautet: M. Gnaeus Licinius Rufinus, wie sich dies aus Inschriften ergibt, vgl. CIG II 3499. 3500 Athen. Mitt. XXVII (1902) 269. Dessau Prosopogr. imp. Rom. II 283 nr. 164. In einer in Saloniki gefundenen Inschrift wird er folgendermaßen gerühmt: *Λικίννιον Ῥουφεῖνον τὸν κράτιστον καὶ λαμπρότατον καὶ ἐνπειρότατον ὑπατικόν*, vgl. Dessau Sav.-Ztschr. Rom. Abt. XXVII (1906) 420. Licinnius Rufinus ist als Verfasser eines umfangreichen Werkes Regulae, in zwölf Büchern — so der Ind. Flor. nr. 35 — bekannt. Hingegen nennt die Inscr. zu Dig. XLII 1, 34 ein dreizehntes Buch dieses Werkes. Nur wenige Bruchstücke sind aus diesem Werk in den Digesten erhalten, vgl. Lenel Paling. I 559f.; über Anordnung der Materien vgl. Lenel a. a. O. I 559, 2. An Juristenzitaten kommt nur eines mit Iulian vor. Lenel a. a. O. I 559, 2 bezeichnet als Entstehungszeit des Werkes die Regierung Caracallas auf Grund von Dig. XXIV 1, 41. Dagegen Fitting Alter und Folge der Schriften römischer Juristen² 1908, 121f., der den in l. 41 cit. genannten Imperator Antoninus mit dem l. 42 cod. gemeinten Pius identifiziert. Der enge Zusammenhang der beiden Stellen spricht für die letzte Annahme, wenn auch noch die Deutung frei bleibt, Caracalla hätte die Verfügungen des Pius bestätigt, vgl. Glück Komm. XXVI 17ff. — Im 16. Jhdt. war stark die Annahme verbreitet, daß Licinnius Rufinus Verfasser der Lex Dei (Collatio legum Mosaicarum et Romanarum) sei. Auf die Haltlosigkeit derselben wurde bereits von Jörs o. Bd. IV S. 367 hingewiesen. Literatur: Fitting a. a. O. 121f. Kipp Gesch. der Quellen² 141. P. Krüger Gesch. der Quellen² 239. [Miltner-Berger.]

152) L. Licinius Sabinus. Nach Ausweis eines Fragmentes der Priesterakten (CIL VI 1987 = XIV 2391) bekleidete er im J. 214 das Amt eines Magisters im Priesterkolleg der Sodales Augustales Claudiales. Es ist die Vermutung, daß er im Albanerland größere Besitzungen hatte (CIL XIV 2312 = XV 7841), immerhin berechtigt. [Miltner.]

153) C. Licinius Sacerdos, römischer Ritter. Der Censor P. Scipio Aemilianus erklärte im J. 612 = 142 bei der Musterung der Ritter, er wisse, daß L. feierlich einen Meineid geschworen habe, und er biete sich einem etwaigen Ankläger zum Zeugen an; da aber niemand als Ankläger auftrat, ließ er es dabei bewenden (Cic. Cluent. 134, daraus Val. Max. IV 1, 10; ohne Kognomen Plut. apophth. Scip. Min. 12).

154) C. Licinius Sacerdos, C. f., aus der Tribus Stellatina (SC. de Orop. IG VII 413 = Syll.³ 747 Z. 9), jedenfalls Enkel von Nr. 153, war Praetor urbanus 679 = 75 (Cic. Verr. I 27. 104. 121. 125. 130) und als solcher Vorgänger des C. Verres (Wortwitz mit den Namen beider ebd. 121, daraus Quintil. inst. or. VI 3, 55), dann 680 = 74

als Propraetor von Sicilien wiederum dessen Vorgänger (Cic. Verr. I 27. II 21. 22. 68ff. 81. 93. 119. III 90. 119. 156. 214ff. V 55. 108; Planc. 27. Ps.-Ascon. div. in Caec. 97 Or. = 185 St.), im Vergleich zu Verres ein sehr ehrenwerter Beamter (Cic. Verr. II 119. III 119. 214; Planc. 27, auch Ascon. tog. cand. 73 K.-S.: *nulla improbitate notus*). Mitte Oktober 681 = 73 war er wieder in Rom und im Senat anwesend bei der Verhandlung über Oropos (SC. de Orop. a. O. als Urkundszeuge an fünfter Stelle). Von 685 = 69 an diente er als Legat unter Q. Metellus auf Kreta (Cic. Planc. 27); 690 = 64 bewarb er sich als erster aus seiner Familie für das folgende Jahr ums Consulat, fiel aber durch (Ascon. tog. cand. 73 K.-S., vgl. Nr. 123). 700 = 54 war er anscheinend noch am Leben (Cic. Planc. 27). [Münzer.]

155) (Licinius?) Scribonianus Camerinus s. u. Bd. II A S. 858 Nr. 2 und Licinius Nr. 74.

[Groag.]

156) L. Licinius Septiminus. Auf einem stadtrömischen Sarkophag (CIL VI 1443) ist angegeben, daß er der Tribus Palatina angehörte und den Consulat bekleidet hatte, doch ist uns das Jahr seines Consulates unbekannt (Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1035).

157) Licinius Serenianus. Nach Angabe mehrerer Meilensteine aus der Umgebung des heutigen Göksüsi (CIL III 6932. 6945. 12195), das an der Straße liegt, die Melitene mit Komana in Kappadokien verband, war L. unter Maximin kaiserlicher Statthalter von Kappadokien. Von Firmilianus, dem Bischof von Caesarea, wird er als *praeses acerbus et dirus persecutor* bezeichnet (Cyprian. epigr. 75. 10. Ramsay Church and empire 464). Wenn man eine Weihinschrift aus Alhanje in Spanien-Baetica (CIL II 1024) mit unserem L. in Zusammenhang bringen darf, so gehörte er einer senatorischen Familie an und war mit Varinia Flaccina verheiratet, der Tochter des C. Varinius Flaccinus; seine eigene Tochter hieß Varinia Serena. [Miltner.]

158) Q. Licinius Silvanus Granianus, *M. f. Ga(leria tribu), flamen Romae et Aug(usti) provinc(iae) Hispan(iae) citer(ioris), praefectus orae maritimae Laeetanae* (überliefert ist *Laletanae*, s. Hübner Herm. I 340f.), *procurator Augusti*, CIL II 4225. 4226 = Dessau I 2714. 2714a. Er ist wohl verwandt mit dem Consul im J. 106 n. Chr. Q. Licinius Silvanus Granianus Quadronius Proculus (dem folgenden), wahrscheinlich dessen Vater. [Stein.]

159) Q. Licinius Silvanus Granianus, Senator der traianisch-hadrianischen Zeit.

a) Name. *Q. Licinius Q. f. Silvanus Granianus Quadronius Proculus* in seiner Ehreninschrift in Baetulo CIL II 4609; im Consulat: *[Q. Licinius Silvanus Granianus* CIL VI 2016 = I² p. 59 (Fasti fer. Lat.): *Q. Licinius Silvanus Gr* ..... CIL III p. 2328⁶⁷ nr. CIV (Militärdiplom); *Q. Licinius Granianus* CIL X 5670 (Sora). Die griechische Übersetzung des hadrianischen Reskriptes (s. u.) enthält den Namen in der Form *Σερηνίου Γρανιανοῦ* (Iustin. apol. c. 68, 6) oder *Σερενίου Γρανιανοῦ* (Euseb. hist. eccl. IV 8, 6. 9, 1; die Varianten der Überlieferung in der Ausgabe von Schwartz Die griech. christl. Schriftst. IX 1, 316): in der Vorlage des Iustinus stand offenbar *Silvanus Granianus* (nicht ganz ausgeschlossen wäre, daß ein christlicher Schreiber in dem Namen des ‚Christenfreundes' den Heidengott durch einen ‚redenden Namen' ersetzt hat). Die Übersetzer und Ausschreiber des Eusebius haben den Namen in der verstümmelten Gestalt übernommen bzw. noch weiter verballhornt (*Serennius Granianus* Rufin. IV 8, 6. 9, 1 Schw. p. 317f.; *Serenus Granius* Hieron. chron. ol. 226, 2 ed. Fotheringham p. 281, ed. Helm p. 199; *Serenos* Eus. arm. a. Abr. 2141 ed. Karst p. 220; *Serenus Granius* Oros. VII 13, 2; *Σερένιος* Syncell. p. 658 Dind.; *Ἐρέννιος Γρανιανός* Zonar. XI 24 vol. III p. 78 Dind.). Möglicherweise zählte seine vollständige Nomenklatur, dem Brauche seiner Zeit gemäß, noch mehr Namen als die uns bekannten (s. u. zur Inschrift CIL II 6084).

b) Leben. L. war der Sohn des Q. Licinius M. f. Gal(eria) Silvanus Granianus, der in seiner Heimatprovinz Hispania citerior die höchste priesterliche Würde bekleidete und im römischen Staatsdienst zu hohen ritterlichen Stellungen emporstieg (s. Nr. 158). Die Familie, die ohne Zweifel zu den angesehensten und reichsten des Landes zählte, hatte ihren Wohnsitz wohl in der Hauptstadt Tarraco (dies läßt sich aus der Tribus Galeria erschließen, ferner daraus, daß auf dem Denkmal, das die Provinz dem Vater des L. als ihrem Flamen in Tarraco errichtete [Dessau I 2714], die Heimatsangabe fehlt, vgl. Hübner CIL II p. 541. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 200. Stech Sen. Romani 169), war aber gewiß auch in anderen Städten begütert (z. B. in Barcino, in dessen Nähe die im folgenden erwähnte Ehreninschrift des L. gefunden wurde). L. erlangte, wie dies bei Söhnen hoher Beamter von Ritterrang fast die Regel war, den *latus clavus*. Über die Anfänge seiner Laufbahn unterrichtet uns die Inschrift einer Statue, die dem jungen Manne *ex d(ecreto) d(ecurionum)* in Baetulo bei Barcino (einer Stadt der Laeetaner, deren *ora maritima* sein Vater als Präfekt verwaltete, vgl. Dessau 2714a) errichtet wurde (CIL II 4609 = Dessau I 1028; der Stein ist heute in die Außenwand der Marienkirche in Badalona eingemauert). Wir erfahren, daß L. *III vir ad monetam* war, demnach von den Stellungen des Vigintivirates die angesehenste erhalten hatte, und daß er seinen Militärdienst als Tribun in der *legio VI. Victrix pi(a) f(idelis)* leistete (diese Legion lag damals in Germania inferior). Unter Nerva, spätestens in den ersten Jahren seines Landsmannes Traian, wird er durch die Quaestur den Sitz im Senate erlangt haben. In dieser Zeit, in der ein Spanier über das Römerreich herrschte und andere Spanier, wie z. B. sein Gentilgenosse Licinius Sura, zu den höchsten Stellungen emporstiegen, rückte auch L. in die oberste senatorische Rangstufe auf. Er war im Sommer des J. 106 Consul suffectus zusammen mit seinem Landsmann L. Minicius Natalis (CIL VI 2016 = I² p. 59 Fasti fer. Lat.: *pr(idie) l(idus) Iu[l.* oder *Iun.]*, vom 14. Juli oder 12. Juni: CIL X 5670 [Datum nicht erhalten]; CIL III p. 2328⁶⁷ n. CIV Fragment eines Militärdiploms aus dem J. 106, vgl. Nowotny Festschrift f. Benndorf 1898, 267f.; als *λαμπρότατος ἀνήρ* wird L. im Rescript Hadrians bezeichnet, Iustin.

apol. 68, 6. Euseb. hist. eccl. IV 9, 1 [*clarissimus vir* Rufin.]; die Bezeichnung *vir adprime nobilis* Hieron. chron. ol. 226, 2 ist nur eine mißverständliche Umschreibung des Rangtitels). Unter Hadrian begegnen wir ihm als Proconsul der Provinz Asia (vgl. Waddington Fast. nr. 128, der die Identität des Proconsuls mit dem Consul des J. 106 zuerst erkannte; irrig übersetzt Hieronymus chron. ol. 226, 2 [und ihm folgend Oros. VII 13, 2] *ἡγεμών*, wie bei Eusebius stand, mit *legatus*; die armenische Übertragung gibt Karst mit ‚der erlauchte Richter' wieder; richtig Zon. XI 24). Nach den damals geltenden Regeln des Intervalles zwischen Consulat und Proconsulat wird seine Amtsführung ungefähr in das Jahr 123/124 gehören (Waddington a. a. O.; daß sie Hieronymus dem 10. Regierungsjahr Hadrians, ol. 226, 2, zuweist, während die armenische Übersetzung des Eusebius seinen Nachfolger beim 9. Jahr des Kaisers, a. Abr. 2141, einreiht, fällt wenig ins Gewicht). Im Proconsulat folgte ihm C. Minicius Fundanus, der ein Jahr nach ihm den Consulat bekleidet hatte (s. Minicius).

Der Proconsulat des L. ist denkwürdig durch den Erlaß des Kaisers Hadrian über die Christenprozesse, der von L. durch ein (wohl gegen Ende seiner Amtsführung) an den Kaiser gerichtetes Schreiben veranlaßt worden war. Dieses Dokument ist in der ‚ersten' Apologie des Iustinus am Schluß (c. 68) in griechischer Sprache überliefert; doch bleibt fraglich, ob es sich schon in der Originalausgabe dieser Schrift befand oder erst später hinzugefügt wurde. Nach Eusebius (hist. eccl. IV 8, 7. 8) stand bei Iustin der lateinische Urtext, während die griechische Übersetzung, die wir heute dort lesen, dieselbe ist, die Eusebius in seiner Kirchengeschichte gibt (IV 9; vgl. über diese Frage Callewaert Rev. d'hist. et de litt. relig. VIII 1903, 177f.). Rufinus hat in seiner Übersetzung des Eusebius wieder einen lateinischen Text gegeben, aber nicht die originale Fassung, sondern eine freie und tendenziöse Rückübertragung aus Eusebius (so urteilen zutreffend Callewaert 181ff. Schanz Gesch. d. röm. Lit. III² 248 und andere; mit Recht wird z. B. darauf hingewiesen, daß allein schon die unrichtige Namensform *Serennius* statt *Silranus* beweise, daß bei Rufin nicht das Original vorliegen kann). Das Reskript wurde (nach Euseb. hist. eccl. IV 26, 10), kurze Zeit nach Iustin, von Melito von Sardes in seiner an Marc Aurel gerichteten Schutzschrift angeführt. Eusebius hat es auch in der Chronik erwähnt (Ol. 226, 3 Armenische Übersetzung herausg. von Karst S. 220. Hieron. ed. Fotheringham p. 281, ed. Helm p. 199). Die Zitate bei späteren christlichen Autoren gehen auf die Kirchengeschichte des Eusebius (Syncell. p. 658 Dind. Zon. XI 24) oder auf Hieronymus (Oros. VII 13, 2) zurück (die meines Erachtens beste Behandlung des Reskriptes rührt von Callewaert 152—189 her, wo auch die sehr umfangreiche Literatur angeführt ist).

Der Bescheid ist an den Proconsul von Asia Minicius Fundanus gerichtet und besagt im wesentlichen, daß der Kaiser die Berechtigung der Eingabe seines Amtsvorgängers L. einsehe: bei dem Verfahren gegen die Christen dürfe der Richter nicht den Akklamationen und Petitionen der Provinzialen nachgeben, sondern nur auf Grund des in aller Form vor dem Richterstuhl erbrachten Nachweises der Übertretung der bestehenden Gesetze gegen die Christen einschreiten; Denunziationen, die sich als verleumderisch erweisen, seien zu bestrafen.

Die Echtheit dieses Schriftstückes ist vielfach angefochten worden (so von Keim, Baur, Hausrath, Holtzmann, Aubé, Geffeken. Aus der Werdezeit d. Christ. 57 n. a.; vgl. die Literaturangaben bei Schanz III² 248f.), doch mit Unrecht; die für eine Fälschung angeführten Beweisgründe sind nicht stichhaltig (vgl. Ramsay Church in the Rom. emp.³ 1894. Mecklin Hadr. Reskript an Min. Fundanus 1899, 15ff. [mir nicht zugänglich]. Callewaert 174ff.). Dagegen ist die Inhaltsangabe der Anfrage des L., die sich bei den christlichen Autoren findet (Euseb. hist. eccl. IV 8, 6; chron. arm. und Hieron. ol. 226, 2. Syncell. p. 658. Zon. XI 24), nur aus dem Bescheide des Kaisers erschlossen. Der Erlaß Hadrians bedeutet nicht, wie z. B. Mommsen (Hist. Ztschr. LXIV 1890, 420f. = Ges. Schr. III 414f.; Str.-R. 577) annimmt, daß der Kaiser damit ‚die Rechtsgleichheit des Christen ausgesprochen' habe: ‚indem er anordnete, daß der Christ nur wegen des ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens zur Rechenschaft gezogen werden dürfe und den falschen Ankläger auch in diesem Falle unnachsichtlich die gesetzliche Strafe treffe, gab er den Christenglauben geradezu frei', ähnlich bezeichnet Schanz die Urkunde als ‚das erste Toleranzedikt zugunsten des Christentums', während Harnack (Edikt des Ant. Pius, Texte u. Untersuch. z. Gesch. d. altchr. Lit. XIII 4, 1895, 44f.. vgl. jedoch Miss. u. Ausbr. d. Christ. I³ 458f.) zwar nicht soweit geht, aber die Tendenz des Erlasses derart formuliert: ‚daß das *nomen Christianum ipsum* ein Verbrechen bedeute, soll nicht als krimineller sondern als polizeilicher Grundsatz gehandhabt werden' (auf Grund der magistratischen Koerzition). Indes der Wortlaut des Aktenstückes rechtfertigt diese Auslegungen keineswegs. Dem Kaiser handelt es sich unverkennbar nur darum, daß das ordentliche Gerichtsverfahren vor der korrumpierenden Beeinflussung durch Äußerungen der ‚öffentlichen Meinung' und durch das Unwesen verleumderischer Angeberei bewahrt bleibe; der Ankläger habe vor Gericht nachzuweisen, daß sich der Angeklagte gegen die Gesetze vergangen habe — der erforderliche Nachweis war eben das Bekenntnis des Angeklagten zum Christentum. Demnach ist Hadrians Reskript nur eine Sanktionierung und Präzisierung der traianischen Instruktion an Plinius (so urteilen mit Recht Callewaert, Linsenmayer Bekämpf. d. Christ. durch d. röm. Staat 1905, 91f., die u. a. auch daran erinnern, daß die Praxis der Christenprozesse des 2. Jhdts. deutlich gegen eine andere Auffassung spricht; irrig meint Seeck Gesch. d. Unterg. d. ant. Welt III 289f., daß mit Hadrians Erlaß das Reskript Traians ‚eigentlich aufgehoben' war). Der Humanität und dem strengen, weder durch die Autorität der Notabeln noch durch den Fanatismus der Menge beirrbaren Gerechtigkeitsgefühl des L. stellt seine Handlungsweise das

beste Zeugnis aus (die Annahme Harnacks Texte u. Unters. 38. 45; Miss. u. Ausbr. 459, daß der Landtag von Asia durch eine Petition an den Proconsul den Anstoß zu dessen Bericht an den Kaiser gegeben habe, ist freilich nicht zwingend; L. kannte übrigens sicherlich den [veröffentlichten] Brief seines consularischen Kollegen Plinius an Traian). Auf seine religiösen Anschauungen läßt sich allerdings kein Schluß daraus ziehen und ebensowenig darauf, ob er die Gefahr erfaßt hat, die den religiösen und politischen Zuständen im römischen Reiche vom Christentum drohte: er wendete sich ja nicht gegen die Repressivmaßregeln gegen das Christentum an sich (wozu er gar nicht die Befugnis gehabt hätte), sondern nur gegen die Ausartungen des Verfahrens (spätere christliche Autoren stempeln ihn freilich zum Verteidiger der Christen; so nennt ihn Orosius VII 13, 2 neben Quadratus und Aristides und spricht von *libri de Christiana religione compositi*). Immerhin hat sein Vorgehen ohne Zweifel vielen Christen das Leben gerettet, und so ist es nicht ohne symbolische Bedeutung, daß sein Ehrendenkmal heute in einer Kirche seinen Platz gefunden hat.

c) Familie. Der Sohn seines Amtskollegen im Consulat, L. Minicius Natalis Quadronius Verus, führt denselben Namen Quadronius, den auch L. trug; daraus darf wohl geschlossen werden, daß die beiden im diesseitigen Spanien höchst angesehenen Familien miteinander verwandt waren. In noch näherer verwandtschaftlicher Beziehung zu L. standen wohl der Historiker Granius Licinianus (s. o. Bd. VII S. 1820ff.) und der Consular, dessen Statue und Ehreninschrift in Tarragona gefunden wurde und sich heute im Museum der Stadt befindet (CIL II 6084). Von dem Namen dieses Mannes, der u. a. *XV[vir sacris faciundis, curator [alvei et riparum] Tiberis et cloaca[rum urbis]* und Legat von Germania inferior war, ist nur ... *al* ..... *Gran* ..... *Grattius* ..... *Geminius R* .... erhalten. Da der Consular, der, wie sein Cursus honorum, die Arbeit der Togastatue und der Schriftcharakter der Inschrift lehrt, in traianisch-hadrianischer Zeit lebte (vgl. Hübner z. Inschr.), gleich L. aus Tarraco stammte, ferner, ebenso wie jener, Proconsul von Asia war, und als Legat die Legio VI. Victrix kommandierte, in der L. als Militärtribun gedient hat, wäre es nicht ausgeschlossen, beide zu identifizieren. Gegen die Gleichsetzung würde weniger sprechen, daß die Inschrift in diesem Falle nicht mit der erhaltenen ersten Zeile beginnen könnte — denn ..*al*... könnte zur Tribus *[G]al(eria)* ergänzt werden —, in höherem Grade jedoch, daß in der 12. Zeile wohl *[procos.] provinciae Asiae ex[tra sortem]* oder *ex[cusato]* zu ergänzen ist (eher als *ex[testamento]*, wie Hübner vorschlägt, das an diese Stelle kaum paßt): beides trifft aber bei L. nicht zu, da dieser, wie seine Ablösung durch den Consul des folgenden Jahres beweist, im normalen Amtsjahr den Proconsulat von Asia verwaltete. P. Licinius Silvanus, dessen *liberti et decuriones famil(iae)* sich an der Via Nomentana ein Grabmal errichteten (CIL VI 10257), wird — nach der Fundstelle zu urteilen (vgl. Nr. 73) — Nachkomme eines Freigelassenen der Crassi Frugi, demnach kein Verwandter des Spaniers L. gewesen sein. [Groag.]

160) L. Licinius Squillus war einer der Teilnehmer an dem Komplott gegen den Statthalter der Hispania Ulterior Q. Cassius Longinus im J. 706 = 48 und nannte nach dessen Mißlingen im Verhör mehrere Mitschuldige (bell. Alex. 52, 4. 55, 5). Der Beiname Squilla kommt in der Kaiserzeit vor (o. Bd. VII S. 871f. Nr. 24. 25); Squillus ist wohl nur eine Nebenform, und das Kognomen kann mit dem ebenfalls bei den Licinern begegnenden Murena Nr. 118ff verglichen werden.

161ff.) Licinii Stolones. *Stolo* bezeichnet den wilden Wurzelschößling eines Baumes oder Rebstocks; Varro leitete davon den Beinamen ab, doch halb im Scherz (r. r. I 2, 9; ernsthaft in einer andern Schrift, die Plin. n. h. XVII 7 benutzte; vgl. noch Corp. gloss. lat. VII 297) und kaum richtig. Der Beiname ist lediglich dem Urheber der licinisch-sextischen Gesetze Nr. 161 eigen. Die Erzählung von seinem Sturze erwähnt zwar seinen Sohn (Liv. VII 16, 9. Val. Max. VIII 6, 3. Plin. n. h. XVIII 17. Auct. de vir. ill. 20, 4), doch die Geschichte seines Geschlechts bricht mit ihm für lange Zeit ab; die späteren Generationen der Licinier tragen andere Beinamen und stehen mit ihm in keinem erkennbaren oder auch nur erschließbaren Zusammenhang. Erst als in der letzten republikanischen Zeit der Adel die verschollenen Cognomina früherer Jahrhunderte wieder hervorsuchte, legte ein Licinier sich und den Seinen das des alten Tribunen Stolo bei (Nr. 162).

161) C. Licinius Stolo war nach der römischen Anschauung der erfolgreiche Vorkämpfer der Plebeier in dem Kampf um die Gleichberechtigung mit den Patriziern. Die Haupttatsachen seiner Geschichte und die Hauptzüge seiner Persönlichkeit haben sich dem Gedächtnis des Volkes fest eingeprägt; an Einzelheiten ist wenig überliefert, weil das Gegebene der erfinderischen Phantasie und der gelehrten Forschung gar nicht viel Spielraum ließ. Die bekannte Erzählung, daß die Frau des Stolo einem patrizischen Geschlecht, dem fabischen, entstammte und es einmal zu spüren bekam, wie sie durch die Heirat mit ihm, *inlustri quidem viro, tamen plebeio,* um eine Stufe herabgestiegen sei, daß daraufhin ihre Kränkung seinen Ehrgeiz angestachelt und ihn zur Bewerbung um das Tribunat und zur Einbringung seiner Gesetzanträge im J. 378 = 376 getrieben habe (Liv. VI 34, 5ff., daraus Flor. I 26, 1—4. Auct. vir. ill. 20, 1; vgl. o. Bd. VI S. 1884f.), ist in höherem Sinne geschichtlich, weil die Ehegemeinschaft zwischen Patriziern und Plebeiern den Anspruch der letzteren auf Rechtsgemeinschaft mit Notwendigkeit nach sich zog, und hat auch in ihrer bestimmten Fassung insofern einen echten Kern, als die Licinier zu den angesehensten Familien der Plebs gehörten, sich mit dem Patriziat durch Wechselheiraten besonders häufig verschwägerten und die Anerkennung der vollen politischen Gleichberechtigung für sich selbst eher als die meisten andern fordern und erwarten durften. Der Bundesgenosse Stolos war L. Sextius (Bd. II A S. 2051 Nr. 36); beide gemeinsam brachten als Tribunen die nach ihnen genannten

drei Gesetzanträge ein, deren Wortlaut nur bei Liv. VI 35, 4f. erhalten ist (vgl. o. Bd. XII S. 1164ff. 2395 Nr. 7). Das Schuldentilgungsgesetz wird sonst nirgends erwähnt. Das Ackergesetz, *ne quis plus quingenta iugera agri possideret,* wird als *Stolonis illa lex* von Varro r. r. I 2, 9 angeführt und als *plebiscitum Stolonis* von Trio in der Besprechung der Rede Catos für die Rhodier (Gell. VI 3, 40); es wird ferner als *lex Licinia* bezeichnet von Vell. II 6, 3 *(aliquando* vor der Gracchenzeit erlassen) und wird vorausgesetzt in allen Erzählungen über die spätere Verurteilung Stolos, nicht nur bei den aus der Annalistik geflossenen, sondern auch bei den aus der antiquarischen Tradition abzuleitenden (s. u.). Das Gesetz über die Zulassung der Plebeier zum Consulat wird außer bei Livius (daraus Val. Max. VIII 6, 3. Flor. Vir. ill. Ampel. 25, 4 verwirrt: *Sulpicius Stolo)* als *lex [Licinii St]olonis* beim Schol. Ambros. Scaur. 374f. Or. = 275 St. bezeichnet. Die Geschichtlichkeit der drei Gesetze, besonders des Ackergesetzes, ist in neuerer Zeit viel umstritten worden; u. a. ist in ausführlicher Darlegung Soltau für sie eingetreten (wohl zuletzt Anfänge der römischen Geschichtschreibung 238—247); doch haben sich auch die unabhängig von ihm das Ackergesetz verteidigenden Stimmen vermehrt und verstärkt (z. B. Gelzer Die Nobilität der röm. Republik 16. Schwarze Beiträge zur Gesch. altrömischer Agrarprobleme [Diss. Halle 1912] 72—87. Fraccaro Studi sull' età dei Gracchi [Città di Castello 1914] I 71—74). Daß von den Plebeiern zugleich politische und wirtschaftliche Zugeständnisse gefordert und errungen wurden, bleibt an sich wahrscheinlich; wie weit die letzteren im einzelnen gingen, ist eine andere Frage (vgl. den Art. Leges agrariae o. Bd. XII S. 1150). Das durch die Fasten bestätigte Gesetz über das Consulat anzuzweifeln ist übertriebene Skepsis. Die Tatsächlichkeit der licinisch-sextischen Gesetze würde auch noch nicht durch die Verwerfung der Tradition über den um sie geführten Kampf ohne weiteres umgestoßen werden; aber auch diese Tradition enthält einen echten Kern. Die erste Phase des Kampfes verlief nach Livius folgendermaßen: Im J. 378 = 376 wurde die Abstimmung über die Rogationen des L. und Sextius von den Patriciern hintertrieben; darauf hinderten diese die Wahl der curulischen Magistrate, während die Antragsteller selbst aufs neue zum Tribunat gelangten und ihre Anträge wiederholten; das geschah Jahr für Jahr von 379 = 375 bis 383 = 371 (VI 35, 6—10); erst auswärtige Bedrängnis veranlaßte die plebeischen Führer, die Wahl von Consulartribunen für 384 = 370 freizugeben (36, 3). Die nach keinen eponymen Beamten benannten Jahre werden auch in den Fasti Cap. (vgl. Hydat., auch Hist. aug. Tac. 1, 5f. Lyd. de mag. I 35. 38) mitgerechnet, und ebenso ist bei Diod. XV 75, 1 eine *ἀναρχία διά τινας πολιτικὰς στάσεις* verzeichnet. Daß diese scheinbar nur ein Jahr dauerte, fällt dem Diodor selbst zur Last (vgl. Leuze Die röm. Jahrzählung 316—322, auch gegen Schwartz o. Bd. V S. 701f.); daß sie durch die Frage der Wahl der Oberbeamten veranlaßt war, darf aus seinem Bericht über 377 = 377 geschlossen werden: *παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἐξ.* Wenn man beim Hinweis auf die ‚ungemeine Dürftigkeit und Gehaltlosigkeit der Schilderung des angeblich zehnjährigen Kampfes um die Licinischen Gesetze' besonders betont hat: ‚Nicht einmal das fruchtbare Thema der Anarchie, welches die Überlieferung bot, ist ausgebeutet' (Ed. Meyer Rh. Mus. XXXVII 623f.), so spricht das nur zugunsten des Livius, der sich von einer Ausschmückung der einsilbigen Berichte alter Annalen in diesem Teile fern gehalten hat. Die zweite Phase des Kampfes ist bei ihm von solcher Ausschmückung nicht frei geblieben. Seine Berichte über die vier Jahre 384 = 370 bis 387 = 367 zeigen in den Listen der Consulartribunen gegenüber Diodor mehrfache Erweiterungen (VI 36, 3: *P. et C. Valerii.* 38, 2: *Sp. Servilius, L. Papirius, L. Veturius*; vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 228f. Bd. II A S. 1810 Nr. 86) und legen namentlich 37, 8, vgl. Nr. 43), beim J. 386 = 368 eine der beiden Tribunen (36, 10—37, 11), worin u. a. die falsche Angabe über P. Licinius Calvus als ersten plebeischen Consulartribunen wiederkehrt (37, 8, vgl. Nr. 43), beim J. 386 = 368 eine zweite (39, 5—12) und eine breit ausgeführte Erwiderung, die einem Claudier als typischen Vertreter des Junkertums zugeschrieben wird (*dicitur ..... locutus in hanc fere sententiam esse* 40, 1—41, 12; vgl. Auct. de vir. ill. 20, 1. o. Bd. III S. 2697 Nr. 22); sie weisen auch sonst bedenkliche Bestandteile auf, so in den widerspruchsvollen Angaben darüber, ob die Abstimmung über die licinischen Rogationen noch 386 = 368 durch Einspruch anderer Tribunen verhindert worden ist (38, 3 gegen 5—7; vgl. vorher 36, 7—10), und in der Behandlung der beiden Dictaturen des Camillus von 386 = 368 und 387 = 367, wobei auch abweichende Nachrichten angeführt werden (38, 9—13. 39, 4. 42, 5f., vgl. o. Bd. VII S. 343ff.). Dennoch ist auch in diesem Stück im Zusammenhang mit den Fasten eine Reihe von Anhaltspunkten für den allmählichen Fortschritt der plebeischen Angriffe: 385 = 369 gehört zu den Consulartribunen M. Fabius, der doch schwerlich ohne Grund für den Schwiegervater Stolos erklärt wird (36, 7. Bd. VI S. 1753 Nr. 43); 386 = 368 wird von einem Dictator zum erstenmal ein Plebeier zum Reiterführer ernannt; 387 = 367 werden statt der bisherigen Duumviri sacris faciundis vielmehr Decemviri bestellt und die Hälfte davon aus der Plebs genommen (42, 2; vgl. 37, 12. Wissowa Religion u. Kultus der Römer[2] 535); 388 = 366 übernimmt nach endgültigem Verschwinden des Consulartribunats zum ersten Male ein Plebeier das Consulat, L. Sextius, der Bundesgenosse Stolos. Von Parallelberichten sind nur Trümmer erhalten, deren Zustand ihre Verwertung erschwert. Im allgemeinen stimmt überein Dionys. XIV 12: *Λικίνιος Στόλων ὁ δεκάκις δημαρχήσας καὶ τοὺς νόμους εἰσηγησάμενος ὑπὲρ ὧν ἡ δεκαετὴς στάσις ἐγένετο* (vgl. Plut. Camill. 39, 1). Die meisten Schwierigkeiten bereitet der erste plebeische Magister equitum, dessen Name in den Fasti Cap. vor *[pr]imus e plebe* weggebrochen

ist. Nach Liv. 39, 9—4 ist seiner Ernennung vorangegangen eine Abstimmung über die licinisch-sextischen Rogationen; sie ergab die Annahme der beiden ersten und die Ablehnung der dritten, des Consulatsgesetzes; darauf erklärten die Tribunen alle drei für untrennbar zusammengehörig. Es folgt die Bestellung des Dictators P. Manlius Capitolinus; dieser ernennt einen Plebeier zum Magister equitum und beschwichtigt die Unzufriedenheit des Senats durch den Hinweis auf seine nahe Verwandtschaft mit dem Erkorenen. Dieser selbst, *C. Licinius, qui tribunus militum fuerat,* kann nicht mit Stolo gleichgesetzt werden, sondern nur der Consulartribun von 376 = 378 mit dem Beinamen Calvus sein (Nr. 42). Im Widerspruch damit heißt es in einer Rede bei Liv. X 8, 8: *L. Sextius primus de plebe consul est factus, C. Licinius Stolo primus magister equitum.* Der Kern des Hauptberichts dürfte sein, daß beide Parteien einander einen Schritt entgegenkommen, die Plebs durch Verzicht auf ihren Consul und der Dictator durch die Ernennung des Plebeiers zum Reiterführer, daß aber beide ihre eigenen Genossen damit nicht befriedigen; den Schritt des Dictators mißbilligt der Senat, und den der Plebs machen die Tribunen sogar rückgängig. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Gleichsetzung des Magister equitum mit dem Tribunen Stolo unmöglich. Die Gleichsetzung, wie im livianischen Nebenbericht (X 8, 8), bietet Plut. Camill. 39, 5: Der Dictator *ἀποδείξας ἵππαρχον αὐτὸν τὸν ἡγεμόνα τῆς στάσεως Στόλωνα παρῆκεν ἐπικυρῶσαι τὸν νόμον τὸν μάλιστα λυποῦντα τοὺς πατρικίους,* nämlich das Ackergesetz. Hier ist aus dem beiderseitigen Entgegenkommen ein einseitiges Vordringen der Plebs geworden; sie erreicht erst die Bewilligung des Reiterführerpostens und dann das Ackergesetz; ihr Erfolg wird noch größer dadurch, daß ihr Führer Stolo in eigener Person jenes Amt übernimmt. Die Auffassung ist also eine ganz andere. Ein Exzerpt aus Dio (frg. 29, 5f.) beginnt, daß der Dictator beinahe die Streitenden versöhnt hätte: *Λικίννιον γὰρ Στόλωνα προσείλετο ὄντα ἵππαρχον*; das kränkte (*ἐλύπησε*) die Patrizier, bewog aber das Volk, für das nächste Jahr den Anspruch auf das Consulat fallen zu lassen; die gegenseitige Nachgiebigkeit hätte vielleicht zu einer Einigung geführt, *εἰ μήτερ ὁ Στόλων ὁ δήμαρχος τοιοῦτόν τι εἰπὼν, ὡς οὐκ ἂν πίοιεν, εἰ μὴ φάγοιεν, ἀνέπεισεν αὐτοὺς μηδενὸς ἀφέσθαι.* Die Grundanschauung steht der plutarchischen näher als der livianischen, aber der Text ist im Anfang nicht in Ordnung. Reimarus schlug vor: *προσείλετο ⟨καίπερ ἐκ τοῦ πλήθους⟩ ὄντα ἵππαρχον*, Bekker dagegen: *ἵππαρχον προσείλετο ὄντα ⟨δήμαρχον⟩*; Boissevain verwirft mit Entschiedenheit die letztere Änderung, übernimmt aber von ihr die Umstellung und modifiziert so die erstere: *ἵππαρχον προσείλετο ⟨καίπερ ἐκ τοῦ πλήθους⟩ ὄντα*; er behauptet, Dio habe zwei Stolones unterschieden, den Magister und den Tribunen. Doch daß zwei Licinier damals dasselbe Kognomen getragen haben sollten, ist nirgends angedeutet und an sich unwahrscheinlich; entweder hat Dio den Magister nur aus Versehen Stolo genannt oder er hat ihn mit dem Tribunen gleichgesetzt; auch kann das Exzerpt durch ungeschickte Verkürzung, wie solche bei Plutarch ebenfalls vorliegt, entstellt sein. Die Unklarheiten sind bei Dio kaum völlig zu beseitigen; im allgemeinen zeigen die Abweichungen der Berichte, daß hier zuverlässige Kunde von den Dingen fehlte. Gegeben war der Name C. Licinius für den ersten plebeischen Magister equitum; man suchte seine Ernennung aus einem Kompromiß der Parteien zu erklären und doch wieder mit der Tatsache, daß bald darauf die Plebs den vollen Sieg errang, in Einklang zu bringen; die ältere und bessere Tradition, die dies unternahm, dachte nicht daran, den C. Licinius mit Stolo gleichzusetzen und eine ganz unerhörte Ämterkumulierung anzunehmen; eine jüngere Darstellung hatte weder gegen die Identität noch gegen die staatsrechtliche Unzulässigkeit Bedenken und gestaltete die Dinge willkürlich um. Stolo ist es nicht gewesen, der als erster die Früchte des Sieges der Plebs ernten durfte, weder als Magister equitum noch als Consul (unrichtig Auct. de vir. ill. 20, 2: *primus Licinius Stolo consul factus*). Die Reihe der plebeischen Consuln eröffnete vielmehr 388 = 366 sein Genosse L. Sextius, der neben ihm nach der Vulgärtradition den zweiten Platz einnahm (Liv. VI 34, 11; vgl. die Reihenfolge ihrer Namen 35, 4. 7. 10. 38, 7. 39, 5. 41, 3; umgekehrt 36, 7. 10. 40, 7. 11. 41, 10 schon mit Vorwegnahme des Endergebnisses wie 40, 17. VII 18, 5). Im dritten Jahre, 390 = 364, einem Jahre ohne bemerkenswerte Ereignisse, war ein C. Licinius Vertreter der Plebs im Consulcollegium, und im sechsten Jahre, 393 = 361, ein zweiter (*Γάιος Λικίνιος* Diod. XV 95, 1. XVI 6, 1. *C. Licinius* Cassiod.); nach Fasti Cap. (vgl. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.) war der erste Calvus und der zweite Stolo, nach Livius umgekehrt der erste Stolo (VII 2, 1; daraus Val. Max. II 3, 4)und der zweite Calvus (VII 9, 1). Da Livius gleich darauf für die Ernennung eines Dictators durch den zweiten dieser Consuln als Gewährsmann den C. Licinius Macer Nr. 112 nennt und scharf kritisiert (VII 9, 4f.: *quaesita ea propriae familiae laus leviorem auctorem Licinium facit*), hat er diesem die Verteilung der beiden C. Licinii auf die Consulatsjahre 390 = 364 und 393 = 361 entlehnt. Nähere Prüfung lehrt, daß dabei die politische Entwicklung dieser Jahre ein ganz anderes Aussehen gewann. Weil Stolo der Führer der Plebs im Kampfe gewesen war, mußte er bei dem Friedensschluß mit den Gegnern hinter seinen gemäßigteren Parteigenossen zurücktreten und wurde längere Zeit vom Oberamt ferngehalten: das Jahr seiner Übernahme des Consulats 393 = 361 bezeichnet die Eröffnung neuer Kämpfe. Die Vertauschung der Consulate der zwei C. Licinii ließ seine Amtsführung als eine friedliche und ruhige erscheinen und schob die Schuld am Wiederausbruch des Streites den Patriziern zu (vgl. Röm. Adelsparteien 15—21). Als sichere Tatsache ist der Sturz des ohne Zweifel vielgehaßten Mannes anzunehmen. Liv. VII 16, 9 verzeichnet ihn beim J. 397 = 357 mit der knappen Kürze, die bei ihm die ältesten annalistischen Stücke auszeichnet: *C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancupandoque filium fraudem legi fecisset*; die Parallelberichte sind zahlreicher als sonst in der Geschichte Stolos (Val. Max. VIII 6, 3. Colum. I 3, 11. Plin. n. h. XVIII 17. Auct. de vir. ill. 20, 3f. Dionys. XIV 12. Plut. Cam. 39, 6) und meistens von Livius ganz unabhängig, teilweise offenbar aus Varro geflossen (Colum. Plin.). Wie bei der Abstimmung über die Rogationen im J. 386 = 368 von Dio eine charakteristische Äußerung Stolos berichtet wird (s. o.), so bei der über seine Verurteilung eine ähnliche von Dionysios: *ὅτι θηρίον οὐδὲν ἐστι δήμου μιαρώτερον, ὃς οὐδὲ τῶν σιτιζόντων ἀπέχεται*; derartige kurze Sentenzen sind ganz etwas anderes als die üblichen frei erfundenen Reden in antiken Geschichtswerken; sie sind viel älter und zeigen, daß die Gestalt des Stolo nicht so farblos und verschwommen wie manche andere aus der vorliterarischen Tradition in die Annalen gelangt ist. Den besten Beweis dafür, daß seine Katastrophe geschichtlich ist, liefert das völlige Verschwinden des soeben erst von ihm zu höchsten Ehren emporgehobenen Geschlechts für den Zeitraum von fünf Vierteljahrhunderten (vgl. Röm. Adelsparteien 21f. 29), und den besten Beweis dafür, daß die Motiviernng ebenfalls glaubwürdig ist, bildet die Erweiterung der alten Lex Licinia agraria durch Ti. Gracchus (Appian. bell. civ. I 37: *παισὶ δ' αὐτῶν ὑπὲρ τὸν παλαιὸν νόμον προσετίθει τὰ ἡμίσεα τούτων* scil. *τῶν πεντακοσίων πλέθρων*; vgl. Bd. II A S. 1615, 4ff.): Die Versuchung der Gesetzesumgehung, der selbst Stolo erlegen war, sollte künftig ausgeschaltet werden durch die Erfüllung berechtigter Wünsche nach einer Milderung der Vorschrift in ähnlichen Fällen.

162) C. Licinius Stolo, angeblich ein Nachkomme von Nr. 161, wird als sachkundiger Landwirt und Baumzüchter von Varro zu einem der Hauptsprecher im ersten Buch über die Landwirtschaft gewählt. Nach den einleitenden Gesprächen (r. r. I 2, 9. 11—14. 24f. 27f.) überläßt er in der ersten Hälfte des Dialogs das Wort dem älteren, höherstehenden und erfahreneren Cn. Tremellius Scrofa (3) und wirft nur einzelne Bemerkungen ein, besonders Hinweise auf Catos Ansichten (5, 2. 7, 1. 9. 9, 7. 22, 3—5. 23, 7—24, 3); in der zweiten Hälfte hält er den zusammenhängenden Lehrvortrag (37, 4—69, 2), den die anderen nur selten und kurz unterbrechen (44, 3. 49, 1. 56). Daß fast sämtliche Zitate aus Cato, auch einige aus anderen Fachschriftstellern dem Stolo in den Mund gelegt werden, soll gewiß zu seiner Charakteristik dienen. Varro hat die Schrift in seinem 80. Lebensjahre verfaßt (1, 1), d. h. 717 = 37, doch die Unterhaltung wohl rund zwei Jahrzehnte früher angesetzt, da sein Schwiegervater C. Fundanius (o. Bd. VII S. 291 Nr. 1) damals wohl kaum mehr am Leben war. Den einzigen sicheren Anhalt gibt die 2, 10 erwähnte gemeinsame Tätigkeit mit Scrofa bei den Ackeranweisungen in Campanien 695 = 59; Scrofas Kommando am Rhein (7, 8) fällt doch wohl früher: Lucullus (Nr. 104) scheint noch als lebend gedacht (2, 12. 13, 7, vgl. 59, 2). Deswegen ist es berechtigt, wenn Dessau (Prosop. imp. II 284 nr. 171) Zweifel hegt, ob der Freund des Varro, wie Mommsen (Eph. epigr. VIII 241 = Ges. Schr. VIII 584; ebenso jetzt Cichorius Röm. Studien 199) annimmt, mit dem Quindecimvir C. Stolo der augustischen Saecularfeier von 737 = 17 (Z. 150. 167, Mommsen a. O. 233 = 596 = CIL VI 32323 = Dessau 5050) identisch sein kann (vgl. Nr. 44. 163f.). Den Beinamen Stolo hat jedenfalls dieser Licinier nach langen Jahrhunderten zuerst wieder angenommen, nicht schon ererbt; ein Gegenstück ist die gleichzeitige Wiederaufnahme des ebenso lange vergessenen Kognomens Calvus (vgl. Nr. 113). [Münzer.]

163) C. (Licinius) Stolo, Quindecimvir sacris faciundis, 17 v. Chr.; s. o. Nr. 43.

163a) M. Lic[inius Stol]o(?), Legat der Legio XXI Rapax im J. 47 n. Chr. (CIL III 11 514 Vindonissa), Ergänzung des Kognomens ganz unsicher (Pollio?).

164) P. Licinius Stolo (der vollständige Name auf den Sesterzen und Dupondien, *P. Stolo* auf den Denaren und Dupondien) prägte als *III vir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* Denare mit der Averslegende *Augustus tr. pot.*, Sesterzen mit dem Avers *ob civis servatos*, Dupondien mit *Augustus tribunic. potest.* (Cohen I² p. 124. nr. 438—442. Babelon Monn. de la rép. Rom. II 138ff. nr. 28—32. Willers Gesch. der röm. Kupferpräg. S. 143. Grueber Coins of the Rom. rep., Brit. Mus. II 80f. nr. 4592—4597. Mattingly Coins of the Rom. emp. Brit. Mus. I p. 14 nr. 74—76. p. 39 nr. 195—197; fingierte Asse des Stolo Willers 198. Grueber II 82. Mattingly I 39). Zu welcher Zeit er das Münzmeisteramt verwaltete und wer seine Kollegen waren, darüber gehen die Ansichten auseinander. Willers (S. 132. 155f.) und Mattingly (p. XCVI) halten für seine Kollegen M. Sanquinius und Ti. Sempronius Gracchus, Babelon dagegen C. Marius und M. Sanquinius, Grueber Q. Rustius und Sanquinius; nach Mommsen (Gesch. des röm. Münzw. 744) und Willers fungierte er um 15 v. Chr., nach Babelon und Mattingly (p. XCVI. CIV) im J. 17, nach Grueber (p. 82) um 12 v. Chr. (doch kann sich Grueber nur auf einen nachgeprägten As im Capitolinischen Museum mit *Caesar August. pontifex max. tribunic. pot.* auf der Vorderseite [Bahrfeldt Num. Ztschr. XXIX 1897, 4] berufen; vgl. Willers 143). Die Typen der Sesterzen und Dupondien des Stolo entsprechen tatsächlich denen des M. Sanquinius und des Gracchus; ferner sind Sanquinius und Stolo die einzigen Triumvirn zur Zeit des Augustus, die sowohl Kupfer als Silber schlugen. Sanquinius prägte auch Gold, dagegen scheint der einzige Aureus (mit *Caesar Augustus* und den Pontifikalabzeichen), der Stolos Namen trägt, unecht zu sein (vgl. Grueber II 80f., 1. Mattingly p. 14; doch hält Bahrfeldt Die röm. Goldmünzenprägung unt. Aug. 1923, 147 die Zweifel an der Echtheit für unberechtigt). Für die Zeitbestimmung kommt als gesichert in Betracht, daß Augustus bereits im endgültigen Besitz der tribunizischen Gewalt (23 v. Chr.) andererseits noch nicht Pontifex maximus war (irrig Grueber 76f.). Da auf Denaren des Sanquinius die Säkularfeier des J. 17 v. Chr. verherrlicht wird (s. Sanquinius Nr. 2) und sich vielleicht auch die Figur des Reiters auf Denaren Stolos auf dieses Fest bezieht Mattingly p. CV), ist anzunehmen, daß das Kollegium noch im J. 17

oder bald nachher fungierte. Stolo war vielleicht ein Sohn oder ein Neffe des Quindecimvirn C. Licinius (Calvus) Stolo (Nr. 44) und der Vater des Senators zur Zeit des Tiberius P. Licinius Stolo (Nr. 165). Ob der Patron des *P. Licinius Stolonis l(ibertus) Cinnamus*, dessen Grabtäfelchen sich in der Nähe des Grabmals der Statilier gefunden hat (CIL VI 33107), unser Stolo oder sein Sohn gewesen ist, bleibt unsicher.

165) P. Licinius Stolo wird als Mitglied des Kollegiums der *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s(enatus) c(onsulto)* auf mehreren stadtrömischen Terminalcippen genannt. Das Collegium änderte, während Stolo ihm angehörte, seine Zusammensetzung, doch blieb L. Nonius Asprenas, Consul 6 n. Chr., Vorsitzender. Auf ihn folgen in der Reihe M. Viriasius Naso *tr(ibunus) pl(ebis)*, M. Caecilius Cornutus, L. Volusenus Catulus und schließlich Stolo (CIL VI 1267 a. b. 31573 = Dessau 5940). Dann schied Naso aus und an die letzte Stelle kam C. Pontius Paelignus (CIL VI 31574 = Dessau 5941). Da dieser, wie sein Cursus honorum (CIL V 4348) bezeugt, als Quaestorier *cur(ator) locorum publ(ic)orum iterum* und andererseits zur Zeit seiner zweiten Funktion Stolo bereits ausgetreten war (CIL VI 1266), muß dieser gleichfalls der quaestorischen Rangklasse angehört haben. Die Zeit der Amtsführung dieser Curatoren ergibt sich daraus, daß Asprenas im J. 14/15 noch Proconsul von Afrika war und Caecilius Cornutus im J. 24 als Praetorier den Tod fand (o. Bd. III S. 1200 Nr. 47); ferner ist der eben erwähnte Paelignus an die dritte Stelle in derselben Körperschaft zu einer Zeit vorgerückt, die noch immer einige Jahre vor 24 zurückliegt (CIL VI 1266; C. Calpetanus Statius Rufus, der noch vor 24 Curator riparum et alvei Tiberis war [o. Bd. III S. 1364 Nr. 4], nahm damals den zweiten Platz ein). Somit kommt nur die Zeitspanne zwischen 15 und 20 n. Chr. in Frage. Da Stolo damals (nach dem oben Gesagten) offenbar noch ein jüngerer Mann war, kann er mit dem Münzmeister. der ungefähr 30 Jahre früher begegnet (Nr. 164), nicht identisch sein, sondern ist wohl als dessen Sohn anzusehen. [Groag.]

166) M. Licinius Strabo, Kriegstribun der zweiten Legion und Kommandant der Lagerwache im istrischen Kriege 576 = 178, bei dem Überfall des Lagers durch die Feinde überwältigt und getötet (Liv. XLI 2, 9f.). [Münzer.]

167) L. Licinius Sura, der Freund und Landsmann Traians.

a) Name. *L. Licinius L. f. Serg(ia) Sura* CIL II 4282 (Inschrift des Straßenbogens bei Tarraco). *L. Licinius Sura* CIL VI 2185 = 31034 (Consulatsangabe). II 4536—4548 und in den anderen Inschriften des L. Licinius Secundus (s. u.). *[L.] Licinius Sura* Not. d. scavi 1911, 283 (107 n. Chr.). *Licinius Sura* in Datierungen nach seinem zweiten und dritten Consulat (CIL VI 8826 [= Dessau II 7276]. 31142), ferner Mart. VII 47, 1. Plin. ep. IV 30 (Codex Ashburnham. im index; *Licinius* die codd. Ashburnham. und Florent. in der Adresse). Dio-Xiph. LXVIII 15, 3 (τῷ δὲ Σούρᾳ·oder Σούρᾳ τῷ *Λικινίῳ*; zur Überlieferung vgl. Boissevain z. St.). Zon. XI 21 p. 510 B (*Λικίνιον Σοῦραν*). *Lic. Sura* in der Inschrift aus dem Brohltale (Germ. VI 1922, 80). Sonst wird er in den Consulfasten, in den Inschriften und bei den Autoren *Sura* (*Σούρας*) genannt (*Σύρα* Acta S. Ign. ed. Zahn 2, 305; oft verderbt, z. B. *Syra* F. Hydat.; *Σιριανός* Chron. Pasch.; *Suranus* Hist. Aug. Hadr. 3, 8, bei Aur. Victor Caes. 13, 8 hat Schott den Namen richtig hergestellt).

b) Leben. Sura stammte aus der Provinz Hispania citerior, wie einem Gedichte Martials (I 49; s. u.), seiner Bautätigkeit in Barcino (CIL II 4508) und Tarraco (II 4282) und den Beziehungen seines Freigelassenen L. Licinius Secundus zu diesen Städten (s. u.) mit Sicherheit zu entnehmen ist (Mommsen Ind. Plin. p. 416. Friedländer zu Mart. I 49. Dessau PIR II p. 285 nr. 174. Stech Klio Bhft. X 169). Ob eine der beiden römischen Bürgerkolonien seine Vaterstadt war (wie Borghesi Oeuvr. V 33f., Hübner zu CIL II 4508, Stech, Dessau Herm. XLV 1910, 10 u. a. annehmen), muß dahingestellt bleiben. Allerdings gehörten beide der galerischen Tribus an (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. p. 189ff.), während Suras Tribus die Sergia war, die von spanischen Städten unseres Wissens Neukarthago in Hispania citerior, Italica (Traians und Hadrians Vaterstadt), Tucci und Hispalis in der Baetica, Scallabis in Lusitanien führten (Kubitschek p. 169ff.); so mögen Suras Vorfahren ursprünglich in einer anderen spanischen Gemeinde ansässig gewesen sein (nach Kubitschek geht die Sergia in den spanischen Städten auf die Zeiten der Republik zurück; vgl. ferner Kornemann o. Bd. IV S. 527). Über seine Familie, die zweifellos zu den ersten der Provinz gehörte, ist nichts bekannt. Sein Vater hieß *Lucius* (CIL II 4282). Der angesehene Rechtsanwalt und Schriftsteller Licinianus aus Bilbilis, *nostrae laus Hispaniae*, dem Martial, als sich Licinian aus der Hauptstadt in sein Heimatland zurückgezogen hatte, zuruft *veroque fruere non superbus gaudio, dum Sura laudatur tuus* (I 49, 39f. I 61), und der wieder nicht verschieden sein wird von dem spanischen Literaten Lucius (*gloria temporum tuorum* Mart. IV 55), scheint zu Sura im Verhältnis eines älteren zu einem jüngeren Verwandten gestanden zu haben (daß Sura Liciuians Sohn gewesen sei, ist wenig wahrscheinlich, weil die allerengste Landsmannschaft, die dann den Poeten mit dem Staatsmann verbunden hätte, in den Gedichten Martials wohl deutlicher zum Ausdruck gekommen wäre).

Suras Geburtsjahr ist unbekannt. Um das J. 85/86 war er, wie die eben angeführten Worte Martials erkennen lassen, zwar offensichtlich noch ein jüngerer Mann, erfreute sich aber doch schon eines gewissen Namens (zur Abfassungszeit des ersten Buches der Epigramme vgl. Friedländer in seiner Ausgabe S. 53f. Wissowa in Friedländers SG IV^{10} 290f.). Da er ferner Volkstribunat und Praetur anscheinend unter Domitian bekleidete (s. u.) und zur Zeit der Dakerkriege Traians gewiß noch nicht im Greisenalter stand (dies lehrt allein schon seine Porträtdarstellung auf der Traianssäule), wird man seine Geburt ungefähr um 56 n. Chr. ansetzen dürfen.

Die unvollständig erhaltene Inschrift eines auf dem Caelius gefundenen Statuenpostamentes

(heute im Kapitolinischen Museum), die den Cursus honorum eines anläßlich der dakischen Kriege mit den Triumphalornamenten, einer Triumphalstatue und doppelten Dona militaria ausgezeichneten Consulars wiedergibt (CIL VI 1444, vgl. 31654 = Dessau I 1022), ist zuerst von Lipsius auf Sura bezogen worden; doch erst Borghesi hat diese Deutung mit Gründen gestützt (Oeuvr. V 33ff.) und seither ist sie widerspruchslos angenommen (z. B. von Henzen und Dessau z. Inschr. Mommsen Ind. Plin. p. 417. Dierauer in Büdingers Unters. z. röm. Kaisergesch. I 80. v. Premerstein Österr. Jahresh. VII 219 u. v. a.). Borghesi beruft sich hauptsächlich darauf, daß uns außer Sura kein Consular bekannt ist, der den Imperator in beide Dakerkriege begleitete, ohne mit einem bestimmten Truppenkommando betraut zu sein. Auffällig bleibt freilich, daß der Anonymus das Standbild, wie die Schlußworte der Inschrift deutlich besagen, im Zusammenhang mit den Triumphalehren erhielt, während Dio (dem Exzerpt des Xiphilin zufolge, LXVIII 15, 3) von Sura berichtete, daß ihm nach seinem Tode ein Denkmal errichtet worden sei. Indes muß daraus eben geschlossen werden, daß ihm zwei Statuen in Rom gesetzt worden sind, die Triumphalstatue im J. 107 und eine zweite anläßlich seines Todes (Mommsen a. a. O., Peine Berl. Stud. f. cl. Phil. II 320. 388 und andere halten die Inschrift im Widerspruch zu ihrem Texte für das nach Suras Tode verfaßte Elogium; sie gehört aber auch nicht, wie andere Forscher annehmen [z. B. v. Premerstein], zur Triumphalstatue selbst, sondern gibt das Original abgekürzt und überdies ungenau wieder; dies erhellt allein schon daraus, daß die Begründung der Triumphalehren fehlt; überdies finden sich Ungenauigkeiten, so — von anderen, die noch erwähnt werden sollen, abgesehen — die von der normalen abweichende Anordnung der *dona militaria*, ferner *leg. pro pr. provinciae Belgicae* statt *leg. Aug. pro pr.* oder *Imp. Traiano Aug.* statt *Imp. Caes. Nerva Traiano Aug.*). Die Beziehung auf Sura gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit durch eine neugefundene Inschrift aus dem Brohltale (Germ. VI 1922, 80); die Stellung eines Legaten Niedergermaniens, von der wir durch diese Kenntnis erlangen, fügt sich sehr gut zu dem Cursus honorum des Anonymus (sie war wohl in dem verlorenen Anfang des Textes angeführt). Eine gleichfalls unvollständige Inschrift aus Barcelona (CIL II 4508), von einem Manne dediziert, der *[t]riumphalia ornamenta et sta[tuam* oder *statuas]* erhalten hatte und überdies als *pontifex* und *sodalis Aug[ustalis]* bezeichnet wird, ist von Borghesi ebenfalls und mit noch größerer Sicherheit als die stadtrömische auf L. bezogen worden (eine Abschrift des Textes gibt *testa[mento]*, doch ist die andere Lesung vorzuziehen; immerhin kann die Inschrift nach Suras Tode gesetzt sein).

Die Marmorbasis vom Caelius verzeichnet die Ämterlaufbahn des Mannes, dessen Standbild sie trug (zu Beginn waren, wie üblich, die Consulate und Priesterämter angeführt gewesen; dann folgten die consularischen Ämter, wie es scheint, in ansteigender, die vorconsularischen in absteigender Reihenfolge: dies erklärt sich wohl dadurch, daß die auf die Dakerkriege bezüglichen Funktionen und Auszeichnungen nicht in umgekehrter Zeitfolge angeführt werden konnten; den Schluß bildet der Senatsbeschluß über die Triumphalehren und die Statue). Er begann seine senatorische Laufbahn (wohl unter Vespasian) als *quattuorvir viarum curandarum* und wurde hierauf *quaestor provinciae Achaiae*; demzufolge hätte er den Militärtribunat nicht bekleidet, doch wäre möglich, daß die Erwähnung desselben in der (von Flüchtigkeiten nicht freien) Inschrift ausgefallen ist, da dieser Offiziersposten damals für angehende Senatoren wohl unerläßlich war und überdies die spätere militärische Verwendung Suras den Legionstribunat voraussetzt. Im Cursus honorum folgt: *candidatus Caesaris in praetura et in tribunatu pleb(is)* (vgl. Brassloff Österr. Jahresh. VIII 1905, 62). Da der Name des Kaisers, der ihn zuerst für den Volkstribunat, dann für die Praetur empfahl, in der Inschrift fehlt, handelt es sich wohl um Domitian, dessen Name nach seiner Damnatio memoriae auf den Denkmälern nicht mehr genannt wird. Sura trat dann als Legat an die Spitze der Legio I Minervia, die erst von Domitian um 83 n. Chr. geschaffen wurde und als Garnisonsort Bonn erhielt. Nach dem Legionskommando wurde er *leg(atus) pro pr(aetore) provinciae Belgicae*, erhielt also einen Wirkungskreis, der dem eben verlassenen unmittelbar benachbart war (über die Zeit der Legation s. u.). Diese Statthalterschaft pflegte dem Consulat vorauszugehen. Spätestens im ersten Jahre Traians (vgl. u.) ist Sura zum Consulat als suffectus gelangt (sein erster Consulat ist in den Inschriften seines Accensus L. Licinius Secundus erwähnt; s. u.). Er gehörte offenbar nicht zu jenen Senatoren, die von Domitian ihrer politischen Gesinnung wegen zurückgesetzt wurden; vielmehr scheint er, wie die Kommendierung zum Tribunat und zur Praetur beweist, das Wohlwollen dieses Imperators genossen zu haben. Dazu trug vielleicht auch bei, daß Sura schon in dieser Zeit ein sehr geachteter und gesuchter Rechtsanwalt war (Mart. VII 47. I 49, 40. VI 64. 9). Welches Ansehen er damals bereits genoß, lehrt ein im J. 89 oder 90 verfaßtes Gedicht Martials (VI 64), in welchem sich dieser einem mißgünstigen Kritiker gegenüber auf das Lob beruft, das *proceres urbisque forique*, wie der Dichterconsular Silius Italicus, der hervorragende Redner Aquilius Regulus, ferner Sura und endlich der Caesar selbst, seiner Muse spenden (zur Abfassungszeit vgl. Friedländer Mart. S. 57f. Wissowa 290f.). Sicherlich spielte Sura eine bedeutende Rolle unter den spanischen Landsleuten, die damals in großer Zahl und in hohen Stellungen in der Reichshauptstadt lebten und, wie die Gedichte Martials lehren, enge zusammenhielten. Schon in diesen Tagen werden die persönlichen Beziehungen angebahnt worden sein, die Sura für Lebenszeit mit dem höchstens wenige Jahre älteren Traian verbanden, der übrigens nicht allein Suras Heimatgenosse, sondern auch in Rom sein Bezirksgenosse war (die *privata Traiani* ist in der Not. urb. Rom. in der XIII. Region, auf dem Aventin, nach den *thermae Surae et Decianae* und dem *Dolocenum*, angeführt, vgl.

Jordan Forma urb. Rom. p. 53. Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom. I 3, 168. Merlin L'Aventin dans l'ant. 318. 343. Rubel Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1916, 487). In der Zeit zwischen 90 und 92 erkrankte Sura so schwer, daß alle Hoffnung auf seine Genesung aufgegeben wurde. Die Trauer seiner Freunde war groß, aber noch größer ihre Freude, als er sich wieder erholte und die Lebensgefahr siegreich überwand (Mart. VII 47; zur Zeitbestimmung Friedländer und Wissowa a. a. O.). Die Erkrankung mußte füglich eine Unterbrechung seiner amtlichen Laufbahn mit sich bringen.

In Nervas kurzer Regierungszeit fiel Sura eine politisch hochbedeutsame Rolle zu. Es wird berichtet, daß er einen wesentlichen Anteil an der Erhebung Traians zum Caesar und Mitregenten gehabt habe (*cuius studio [Traianus] imperium arripuerat* Epit. de Caes. 13, 6; die Adoption Traians fand im Spätherbst 97 statt, vgl. o. Bd. IV S. 140), nach der gewöhnlichen Auffassung in der Weise, daß er dem alten Kaiser seinen Freund und Landsmann als die geeignetste Persönlichkeit für die Nachfolge empfahl (vgl. Dierauer 22. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 543 u. a.). Allein, es wäre auch möglich, die Worte der Epitome so zu deuten, daß Sura es war, der Traian veranlaßte, seine Kandidatur aufstellen zu lassen und selbst die Vermittlerrolle übernahm. Damit ließe sich kombinieren, daß Sura, der Triumphalinschrift zufolge, Legat der Belgica gewesen ist. Trat er in diesem Amte im Laufe des J. 97 an die Stelle des Atilius Agricola (s. o. Suppl.-Hft. II 786f.), so war er sicherlich in der Lage, die Position Traians, des Statthalters der obergermanischen Nachbarprovinz, ganz erheblich zu verstärken, zumal er erst vor kurzem das Kommando der Bonner Legion niedergelegt hatte (die Notiz der Epitome nötigt nicht, wie Asbach Bonn. Jahrb. LXXIX 1885, 158 meint, zu der Annahme, daß ‚Sura schon damals der ersten Rangklasse angehörte'; bezüglich der Legionslegation sei daran erinnert, daß die Legionen oft in einer Art Pietätsverhältnis zu ihren ehemaligen Legaten blieben). Man müßte allerdings dann annehmen, daß der greise Herrscher, der durch den Aufruhr der Praetorianer in eine höchst peinliche Lage geraten war, bei der Bestimmung seines Nachfolgers nicht nach freiem Ermessen, sondern unter einem stillen Drucke gehandelt habe. Diese Kombinationen erhalten eine willkommene Bestätigung durch einen Neufund der jüngsten Zeit. Die Inschrift eines im Brohltale gefundenen Altars des Hercules Saxsanus, den *Celsus [centurio] sin(gularium) ped(itum) et commilitones sin(gulares) Lic(ini) Surae leg(ati)* errichteten (Hagen Germania VI 1922, 80), lehrt uns, daß Sura Statthalter von Untergermanien, d. h. in demselben Gebiete tätig war, in dem er seit dem Legionsbefehl wirkte. Da er das Kommando über den exercitus Germaniae inferioris spätestens im J. 101 niedergelegt hat (s. u.; nach dem zweiten Consulat hat er sicherlich keine Statthalterschaft mehr übernommen), ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit folgende Ämterfolge: Sura befehligte von ca. 93/94—97 die Legio I Minervia in Bonn, übernahm dann die belgische Legation als Nachfolger Agricolas im J. 97 und verwaltete noch in der Provinz den Consulat; nach der Adoption Traians wurde er an die Spitze des niedergermanischen Heeres gestellt, während die Führung der oberrheinischen Armee einem anderen Freunde des neuen Caesars, L. Iulius Ursus Servianus, übertragen wurde (s. o. Bd. X S. 883). Im J. 100, spätestens 101 wird er die Provinz verlassen haben, um fortan ständig in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers zu bleiben. Sein Nachfolger am Rheine wird Q. Acutius Nerva, Consul im J. 100, gewesen sein (vgl. PIR I 10 n. 79). Das Motiv, das Sura zu seinem Eintreten für Traian bestimmte, war zweifellos nicht allein die Freundschaft, die ihn mit dem Landsmann verband, sondern vor allem die patriotische Überzeugung, daß das Reich in der damaligen Situation der starken Hand eines Militärs von allgemein anerkannter Autorität bedurfte, dessen persönliche Eigenschaften gleichzeitig die volle Gewähr für eine gerechte und maßvolle Regierung boten (daß Plinius im Panegyricus 7f. die offizielle Auffassung wiedergibt, kann nicht wundernehmen). Für Sura selbst brachte freilich die neue Regierung einen Aufstieg, wie ihn der Sachwalter aus Hispanien vorher sicher nicht erträumt hatte.

Im J. 101 finden wir unter den *kalatores pontificum et flaminum* einen L. Licinius Elainus (CIL VI 32445). Sein Patron war aller Wahrscheinlichkeit nach L. Sura (Wien. Stud. XL 16f.); damit wird auch Borghesis Vermutung bestätigt, daß dieser der *pontifex* und *sodalis Augustalis* des Barcelonenser Inschriftfragmentes sei (s. o.). Da der Kalator Suras in der Liste an dritter Stelle nach dem Amtsdiener des Q. Pomponius Rufus (Consul kurz vor 93) und unmittelbar vor A. Cornelius Heras, dem Freigelassenen des A. Cornelius Palma, genannt wird und die Reihenfolge der Kalatoren dem Dienstalter ihrer Patrone entspricht, ist anzunehmen, daß Sura in der Zeit zwischen Pomponius und Palma unter die Pontifices aufgenommen wurde. Daraus läßt sich, da bei Männern, die nicht dem senatorischen Adel angehörten, die Kooptation in eines der *amplissima collegia* dem Consulate zu folgen pflegte, der weitere Schluß ziehen, daß Sura nach Pomponius und kurz vor Palma, dem Consul ordinarius des J. 99, zum Consulat gelangt ist. Auch dies spricht dafür, daß er noch im J. 97/98 die Fasces geführt hat (s. o.). Im J. 102 wird sein Kalator in der Präsenzliste dieser Unterpriester nicht mehr genannt (CIL VI 31034); der Grund ist, daß sein Patron damals im Gefolge des Kaisers auf dem Kriegsschauplatz weilte (vgl. Wien. Stud. a. a. O.).

Sura hat Traian in den ersten dakischen Krieg (101—102) begleitet, anscheinend in der Stellung eines *comes Augusti* und *legatus Augusti pro praetore* ohne bestimmtes Truppenkommando (vgl. u.); er war der senatorische ‚Generalstabschef' des Kaisers (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 551. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 5; Bonn. Jahrb. CXVII 184; nicht ‚Generaladjutant', wie Borghesi und Dierauer interpretierten). Näheres über seinen Anteil an den militärischen Operationen ist in der

(bekanntlich nur zum geringsten Teil erhaltenen) Literatur nicht überliefert. Durch Dio (Exc. de leg. c. 46 [p. 426 ed. de Boor] = LXVIII 9, 2. 3) erfahren wir, daß Sura und der Praefectus praetorio Claudius Livianus an Decebal, der dakische Volkshäuptlinge mit einem Friedensangebot an Traian gesendet und um Bestimmung von Unterhändlern ersucht hatte, abgeordnet wurden, freilich ohne Erfolg, da der König sich zu der geplanten Zusammenkunft nicht einfand (s. u.). Längst hat man in den beiden Männern, die in der künstlerischen Darstellung der Dakerkriege fast ständig als die Begleiter des Imperators erscheinen, Sura und Livian erkannt (v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 5f. Cichorius Reliefs der Traianssäule II 277 und oft. Petersen Traians dakische Kriege I 65f. Davies Journ. of Rom. stud. VII 1917, 80 u. a.). So finden wir Sura, in der Regel zur Rechten des kaiserlichen Oberfeldherren und oft im Gespräch mit diesem, beim Kriegsrat (im 6. ‚Bild'), beim Empfang von Gesandten (Bild 9. 28. 52. 61), auf dem Vormarsch (Bild 12. 63), bei der Einbringung von Gefangenen (18. 68), vor feindlichen Festungsanlagen (25), bei den Allocutionen (54. 73. 77), bei der Austeilung von Belohnungen (44?), in der Schlacht (66. 72), endlich in der großen Unterwerfungsszene am Schlusse des Krieges (Bild 75; die Identifizierung, die vom 61. Bild auszugehen hat [s. u.], wird mitunter dadurch erschwert, daß die Ausführung der Porträts je nach der Hand des Künstlers ungleichmäßig ist und die Erhaltung oft viel zu wünschen läßt; eine nähere Erörterung bleibe dem Artikel M. Ulpius Traianus vorbehalten). In der Darstellung des Winterfeldzuges (im J. 101/102), der durch den Einfall der Daker und Sarmaten in Niedermösien veranlaßt wurde, scheint Sura zu fehlen — und in der Tat wissen wir, daß er im Winter zeitweilig nicht auf dem Kriegsschauplatz weilte. Er trat nämlich am 1. Januar 102 seinen zweiten Consulat an, zusammen mit L. Iulius Ursus Servianus, gleichfalls einem der nächsten Freunde Traians (die Belegstellen s. o. Bd. X S. 884; in Hist. aug. Hadr. 3, 8 *sub Surano bis et Serviano iterum conss.* sind die J. 102 und 107 verwechselt). Während Servian noch länger im Amt blieb, legte Sura spätestens am 1. März die Fasces nieder, offenbar weil er wieder auf den Kriegsschauplatz zurückreiste (im Mai befand er sich nicht mehr in Rom, vgl. Wien. Stud. XL 11ff.). Sein Nachfolger wurde L. Fabius Iustus (s. o. Bd. VI S. 1773). Zu Beginn des neuen Feldzuges finden wir abermals Sura und Livianus an der Seite des Imperators (s. o.). Im ‚61. Bild' führen sie ihm einen vornehmen dakischen Abgesandten vor (das Gesicht des einen Offiziers, in dem wir Sura erblicken möchten, ist ziemlich schlecht erhalten, zeigt aber gewisse für den einen der beiden Begleiter des Kaisers charakteristische Züge); mit Recht wurde in dieser Szene, in der zum erstenmal ein Pileatus vor Traian erscheint, der oben erwähnte, von Dio berichtete Vorgang erkannt und daraus geschlossen, daß die Sendung der beiden Generale an Decebal in diese Phase des Krieges zu setzen ist (so übereinstimmend fast alle Erklärer: Dierauer 89, 1. Fröhner p. XIII. Cichorius 276f. Petersen I 65. v. Domaszewski Philol. LXV 1906, 335. Schwartz Festschr. d. Pädag. Putbus 1908, 70). Für seine Verdienste empfing Sura die consularischen Dona militaria (CIL VI 1444, vgl. Dessau I 1022 z. Inschr.).

An dem zweiten Kriege, der mit dem Selbstmord Decebals und dem Untergang seines Reiches endete (105—106), nahm Sura in der gleichen Stellung wie an dem ersten teil. Das Inschriftfragment vom Caelius beginnt mit den Worten *[cum?] Imp(erator) Caesar Nerva Traian[us Aug(ustus) Germanicus] Dacicus gentem Dacor(um) et regem Decebalum bello superavit, sub eodem duce leg(ato) pro pr(aetore)* (wie schon Borghesi bemerkte, werden die beiden Dakerkriege in den meisten Inschriften der traianischen Zeit als *bellum Dacicum* zusammengefaßt, vgl. Dessau Inscr. sel. III p. 511). Fraglich bleibt, welche Worte vorher zu ergänzen sind: am ehesten doch wohl *comiti Aug(usti)* (vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 1895, 5); es erscheint zwar auffällig, daß der Augustus, dessen Begleiter er war, erst im folgenden Nebensatz mit seinem vollen Namen genannt wird, aber der Text enthält auch sonst Ungenauigkeiten (s. o.). Die Ergänzungen *legatus Augusti pro praetore* einer Provinz oder *dux exercitus* kommen nicht in Frage, da aus den folgenden Worten deutlich hervorgeht, daß der Consular unter Traians Oberbefehl *legatus Augusti pro praetore* ohne bestimmte Kompetenz war (Borghesi a. a. O. Mommsen St.-R. II³ 853). Dasselbe lehrt die marmorne Bilderchronik, die ihn im zweiten Kriege abermals an der Seite des Imperators zeigt. Zwar in der Darstellung der Reise Traians auf den Kriegsschauplatz fehlt Sura, aber in dem ‚89. Bilde' sehen wir ihn neben dem Imperator auf einem reicher als das kaiserliche Pferd geschirrten Rosse einhersprengen (Cichorius III 87f.). In der großen Bildkomposition, die das feierliche Opfer an der Donaubrücke und anschließend den Empfang von Abgesandten verschiedener Barbarenvölker vorführt (98—100), begegnet Sura nicht, dagegen finden wir ihn nach dem Einmarsch in Feindesland und während der Belagerung der dakischen Hauptstadt fast regelmäßig neben dem Imperator (Bild 104 [?]. 105. 114. 118. 123. 130. 137. 141).

Sura muß sich im Entscheidungskrieg gegen die Daker ganz hervorragende Verdienste erworben haben, denn außerordentlich war der Lohn, der ihm zuteil wurde. Er erhielt abermals die militärischen Dekorationen, so daß er nunmehr im Besitze von acht *coronae* (je zwei *murales, vallares, classicae, auratae*), acht *hastae purae* und acht *vexilla* war (CIL VI 1444, vgl. Borghesi; mit Unrecht nimmt v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 5f. an, daß in der Verleihung der Orden in doppelter Zahl die ‚Ausnahmsstellung' Suras zum Ausdruck komme). Ferner wurden ihm anläßlich des Triumphes vom Senate auf Antrag des Imperators die *ornamenta triumphalia* und eine Statue (auf dem Augustusforum) zuerkannt (CIL VI 1444 [s. o.]. II 4508; vgl. v. Premerstein Österr. Jahresh. VII 219; daß er die Triumphalehren erst nach dem zwei-

ten Krieg empfing, ist zwar nicht ausdrücklich überliefert, aber wahrscheinlich). Endlich verlieh ihm Traian für das J. 860 = 107 den dritten Consulat, in welchem Sura einen anderen Freund und Kriegskameraden des Kaisers, Q. Sosius Senecio, zum Kollegen hatte; die beiden Consuln blieben bis längstens 30. April im Amte (die Belege s. unter Sosius Senecio).

Der dritte eponyme Consulat war die höchste Ehre, die einem nicht dem Kaiserhause angehörigen Senator zuteil werden konnte (vgl. Plin. paneg. 60f.); sie war vor Sura nur dem allmächtigen Freunde und Berater des Claudius, L. Vitellius, von Nerva dem greisen Verginius Rufus, der einst den Prinzipat ausgeschlagen hatte, endlich von Traian dem angesehensten Senator der Zeit, Sex. Iulius Frontinus, gewährt worden; selbst der ‚Kaisermacher' Licinius Mucianus hatte von Vespasian den dritten Consulat nur als Suffectus erhalten. Suras Stellung ist, bei aller Verschiedenheit der Persönlichkeiten und politischen Tendenzen, jener des Vitellius und Mucian ähnlich gewesen.

Er war nach dem Kaiser der erste Mann des Reiches, der ranghöchste *amicus* und vertrauteste *familiaris* des Imperators (Dio Xiph. LXVIII 15, 4f. = Exc. de virt. 289 [ed. Roos p. 365] = Exc. de ins. 46 [ed. de Boor p. 83] *ἄνδρα μέγα μὲν παρ' αὐτῷ δυνάμενον* = Ioann. Antioch. frg. 112 [FHG IV p. 581]. Zon. XI 21 p. 510 B. Aur. Vict. Caes. 13, 8). Diese Stellung verdankte er gewiß nicht allein seinen privaten Beziehungen zu Traian und seinen Verdiensten um dessen Thronbesteigung, sondern in höherem Grade dem Vertrauen, das sein kaiserlicher Freund dem Menschen und dem Staatsmann entgegenbrachte und das dieser vollauf rechtfertigte (Dio a. a. O.). Sicherlich wird auch von Bedeutung gewesen sein, daß die beiden Männer durch dieselbe Großzügigkeit ihres Wesens verbunden waren. Sura war demnach in der Lage, einen sehr ins Gewicht fallenden Einfluß auf die innere und auswärtige Reichspolitik zu nehmen, die unter diesem — trotz aller ‚republikanischen' Formen — in Wahrheit ‚aufgeklärt absolutistischen' Regiment vom kaiserlichen Kabinet aus geleitet wurde. Da jedoch die historische Überlieferung gerade für die Geschichte dieser Regierung fast gänzlich versagt, fehlt uns jeder Einblick in Umfang und Art seiner Betätigung. Gelegentlich erfahren wir, daß ihm der Caesar die Ausarbeitung von Reden und Schriftstücken zu überlassen pflegte. Kaiser Iulianus sagt im ‚Gastmahl' von Traian (Caes. p. 327 B vol. I p. 420 Hertlein) — der satirischen Tendenz dieser Schrift entsprechend wohl nicht ohne Übertreibung — *ὁ δὲ, καίπερ δυνάμενος λέγειν, ὑπὸ ῥᾳθυμίας· ἐπιτρέπειν γὰρ εἰώθει τὰ πολλὰ τῷ Σούρᾳ γράφειν ὑπὲρ αὐτοῦ* usw. Von Hadrian wird berichtet, daß er nach Suras Tode die Reden des Princeps entworfen habe (Hist. aug. Hadr. 3, 11), aber der Gewährsmann für diese Angabe ist offenbar Hadrian selbst. Wie natürlich bei dem Glanze und der Machtfülle seiner Position hatte Sura Neider und Feinde, auch unter den ‚Freunden' des Kaisers, die ihn bei diesem verleumdeten und sogar soweit gingen, ihn der Verschwörung gegen das Leben Traians zu bezichtigen. Jedoch der Herrscher, dessen Charakter alle Kleinlichkeit fernlag, ließ sich durch die böswilligen Verleumdungen in keiner Weise von dem Vertrauen abbringen, dessen er Sura würdigte, und als die Anklagen nicht verstummen wollten, ist er unangesagt und ohne Leibwache im Hause des Freundes erschienen, überließ sich den Händen seines Arztes und seines Barbiers, nahm ein Bad und speiste bei Sura: am nächsten Tage sagte er den Verleumdern: ‚Wenn Sura mich hätte töten wollen, hätte er dies gestern getan' (die Erzählung findet sich in vielen Dio-Exzerpten: Xiph. LXVIII 15, 4—6. 16, 1. Exc. de virt. 289. Exc. de ins. 46. Ioann. Antioch. frg. 112. Zon. XI 21 p. 510 B.; völlig entstellt Leo gramm. p. 282 Cram. Georg. Cedren. 1 p. 436 B.) Wer Suras Widersacher gewesen sind, ist nicht überliefert; will man sich auf Kombinationen einlassen, so könnte vielleicht an Cornelius Palma und Publilius Celsus gedacht werden: wenigstens waren diese mächtigen und dem Kaiser nahestehenden Consulare Gegner des jungen Hadrian. den Sura unter seinen Schutz nahm (s. u.). Jedenfalls bestand ein enger Zusammenhang zwischen den Parteiungen unter den Großen des Reiches und dem Problem der Thronfolge, einer Lebensfrage der Reichspolitik, zu welcher auch Sura (ebenso wie z. B. Tacitus oder Plinius) irgendwie Stellung nehmen mußte. Daß er sich selbst auf den Purpur der Caesaren Hoffnung gemacht habe und von Traian als eventueller Nachfolger in Aussicht genommen worden sei (Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 30. 104), ist nicht bezeugt und wenig wahrscheinlich, da er nur unwesentlich jünger als sein kaiserlicher Freund war und kaum diesen Ehrgeiz gehegt haben wird (die Beschuldigungen seiner Feinde, von denen Dio berichtet, sind ersichtlich unglaubwürdig). Dagegen ist überliefert, daß Hadrian in ihm den wärmsten und beharrlichsten Verfechter seiner Ansprüche gefunden habe. Nach dem Berichte der Historia augusta (Hadr. 2. 10) ist es Sura gewesen, der dem jungen Hadrianus, dem ein aufwandvolles Leben den Herrscher entfremdet hatte, wieder den Zugang zum Herzen seines kaiserlichen Verwandten öffnete, so daß ihm Traian sogar die Hand seiner Großnichte Vibia Sabina gewährte und ihn im J. 101 zu seinem Quaestor machte (mit den Handschriften ist wohl *statim suffragante Sura ad amicitiam Traiani pleniorem redit* zu lesen, nicht, wie Peter vorschlug, *privatim*, doch muß daraus noch nicht, mit Schulz Leben d. K. Hadr. 19, geschlossen werden, daß die Versöhnung gerade im Februar oder März 98 stattgefunden habe). Ferner soll Sura, als sein Schützling den Consulat bekleidete (im Sommer 108), diesem die Adoption durch den Kaiser in Aussicht gestellt haben (*in quo magistratu ut a Sura comperit adoptandum se a Traiano esse* Hist. aug. Hadr. 3, 10), so daß die Umgebung des Imperators ihr bis dahin geringschätziges Betragen gegenüber Hadrian änderte (vgl. v. Premerstein Klio Bhft. VIII 27. 75). So hätte demnach Sura dem Reiche sogar zwei seiner besten Herrscher gegeben, allein diese Nachrichten gehen auf eine gerade in diesen Dingen wenig verläßliche Quelle, auf Hadrians Selbstbiographie, zurück (vgl. Kornemann Kaiser Hadrian 17f.). Immerhin

wird es damit seine Richtigkeit haben, daß sich Sura des jungen Landsmannes und Tribusgenossen angenommeu hat, dessen hohe Begabung seinem Scharfblick sicher nicht entging und dessen unstillbare Wißbegierde seinen ähnlich gerichteten Neigungen entsprach; doch wird er kaum so weit gegangen sein, daß er ihn dem gerade in dieser Frage sehr zurückhaltenden Herrscher ausdrücklich für die Nachfolge empfohlen hätte.

Sura erwarb in seiner glanzvollen Machtstellung außerordentliche Reichtümer (Dio Xiph. LXVIII 15, 3. Zon. XI 21 p. 510 B.), die wohl zum Teil von Geschenken des Imperators und einem Anteil an der dakischen Beute herrührten (so berichtete z. B. Hadrian, der in weit niedrigerem Rang an den Dakerkriegen teilnahm, *se a Traiano locupletissime muneratum*, Hist. aug. Hadr. 3, 3). Ist doch sogar sein Freigelassener Secundus einer der reichsten Männer Barcelonas gewesen (s. u.), und auch seinem Günstling Philostorgos werden neiderregende Glücksgüter nachgesagt (Epict. III 17, 4. 5). Sura verwendete sein Vermögen, ähnlich wie sein Kaiser, hauptsächlich für eine großartige, auch der Öffentlichkeit zugute kommende Bautätigkeit. In Rom errichtete er am Aventin, offenbar in unmittelbarer Nachbarschaft seines Wohnhauses (*quique videt propius magni certa mina circi ... Aventinae vicinus Sura Dianae* Mart. VI 64, 12f.), eine Thermenanlage, die, wie es scheint, erst nach seinem Tode, aber auf Grund seiner eigenen Bestimmung, von Traian dem allgemeinen Gebrauche übergeben wurde (Dio Xiph. LXVIII 15, 3 *ὅστις ἐς τοῦτο καὶ πλούτου καὶ αὐχήματος ἀφίκετο ὥστε καὶ γυμνάσιον Ῥωμαίοις οἰκοδομῆσαι*, dagegen Aur. Vict. Caes. 13, 8 [*Traianus*] *quippe qui Surae* [hsl. verderbt] *familiari opus sacraverit, quae ⟨aquae?⟩ Suranae sunt*; Epit. de Caes. 13, 6 *hic ob honorem Surae ... lavacra condidit*; *balneum Surae* in einer Inschrift Gordians Not. d. scavi 1920, 141 [s. u.]; Not. urb. reg. XIIII und Curiosum: *regio XIII Aventinus continet ... templum Dianae et Minervae, nymfea tria, thermas Surae* und ebd. im Breviarium: *thermae ... Surae* oder *Surianae*: vgl. Jordan Forma urbis Romae reg. XIIII p. 52f., wo die meist verderbte hsl. Überlieferung — *syras, syres, syranae, varianae* usw. — verzeichnet ist). Der Grundriß der Badeanlage mit der Inschrift *bal Surae* ist zum Teil auf dem marmornen Stadtplan, der Forma urbis Romae, erhalten (tab. IX frg. 41 ed. Jordan; vgl. Jordan ebd. p. 59), die Bezeichnung *balneum* ist jedoch ungenau, da Dio ausdrücklich von einem Gymnasion spricht (vgl. Gilbert Gesch. u. Topogr. d. St. Rom III 294f. 300) und der Grundriß des Bauwerkes die große, von Säulen umrahmte Palaestra erkennen läßt (Jordan Forma u. Rom. p. 42). Allerdings erinnert die Anlage mehr an die Bäder in Pompeii als an die großen kaiserlichen Thermen der späteren Zeit (Jordan a. a. O. Hülsen bei Jordan Topogr. I 3, 156f.). Paribeni (Not. a. a. O.) vertritt die Anschauung, daß Sura seinen Palast am Aventin dem Kaiser vererbt und dieser ihn zu einem Thermenbau für die Stadtrömer ausgestaltet habe (ähnlich bereits Merlin L'Aventin dans l'ant. Bibl. d' écol. fr. d' Ath. et Rome XCVII 1906, 331, 3); aber Dios Worte, wenn auch nur im Exzerpt erhalten, besagen deutlich, daß schon Sura selbst diese Verfügung getroffen hatte (auch der Grundplan des Bauwerkes steht Paribenis Hypothese im Wege). Daß die im J. 109/110 angelegte *aqua Traiana* (wie Gilbert III 276, 1 annimmt) auch dazu bestimmt gewesen sei, die Thermen des Sura mit Wasser zu versorgen, ist nicht bezeugt (vgl. Jordan I 1, 476. Merlin 308, 5; Überreste der Leitung, die dem Bade Wasser zuführte, fanden sich in der Vigna Cavalletti, Jordan-Hülsen a. a. O.). Die *Thermae Suranae* wurden in späteren Zeiten wiederholt restauriert, u. a., wie eine in der Kirche S. Sabina gefundene Inschrift lehrt, von Gordian III. (Not. d. sc. a. a. O., vgl. Hist. aug. Gord. 32, 5) und vielleicht noch unter Honorius von dem Stadtpräfekten Caecina Decius Acinatius Albinus (CIL VI 1703 = Dessau 5715, vgl. Lanciani Bull. com. VI 1878, 255. Jordan-Hülsen a. a. O., abweichend Merlin 355. 433; gegen Lancianis (inzwischen aufgegebene) Vermutuug [Ruins and excav. 544f.], daß die *thermae Decianae* ein Neubau der *Suranae* gewesen seien, sprechen sich Hülsen bei Jordan I 3, 156f. und Merlin 316 aus). In einer aus dem 4. Jhdt. stammenden Stadtbeschreibung werden die *thermae Surae* unter den zehn großen Thermenanlagen der Metropole — die einzigen von einem Privatmann errichteten — angeführt (Jordan-Hülsen a. a. O.; nach Paribeni nahm das Gebäude ungefähr den Platz der heutigen Trattoria del Castello dei Cesari ein; vgl. Merlin 316. 342). Auch auf dem Caelius (in der Nähe der Domus Lateranorum) dürfte Sura einen Palast sein eigen genannt haben (in diesem vornehmen Quartier wurde die Basis seiner Statue gefunden. CIL VI 1444). Seine Heimat bedachte der treue Sohn Spaniens gleichfalls mit prunkvollen Bauten. An der hohen Blüte der beiden Nachbarstädte Barcelona und Tarragona im Zeitalter der Adoptivkaiser hatte er zweifellos einen wesentlichen Anteil. In Barcino stiftete er ein öffentliches Gebäude unbekannter Bestimmung (CIL II 4508). Die Straße, die von Tarraco am Meeresufer zur Schwesterstadt führte, schmückte er mit einem Triumphbogen, dessen Errichtung er im Testamente verfügt hatte (CIL II 4282); der Bogen, der noch heute steht (während die Inschrift nicht mehr erhalten ist), wurde in den Jahren 1820 und 1845 restauriert und der General Espartero Herzog de la Vitoria ist damals als ‚Triumphator' unter diesem Bogen durchgezogen. Sicherlich haben noch andere Bauwerke den Spaniern von dem Reichtum und der Macht des Licinius Sura Kunde gegeben.

Bei all seiner umfassenden Tätigkeit fand Sura noch Muße, um an den geistigen Bestrebungen seiner Zeit lebhaften Anteil zu nehmen. Allerdings scheint er sich nicht, wie sein Amtskollege Sosius Senecio, mit tieferen philosophischen Studien abgegeben zu haben, aber er verfügte über eine ungewöhnlich vielseitige Bildung: *doctorum Licini celeberrime Sura virorum* redet ihn Martial an (VII 47, 1) und Plinius rühmt seine *eruditio* (IV 30, 1. VII 27, 14) und *scientia* (VII 27, 15; vgl. Epit. de Caes. 13, 8: [*Traianus*] *magis simpliciora ingenia aut eruditi-*

tissimos ... diligebat). Schon in jüngeren Jahren hatte er als Rechtsanwalt den Ruf eines hervorragenden Redners erworben (Mart. I 49, 40. VI 64, 9. 13. VII 47, 1. 2). Wie Martials Worte *cuius prisca graves lingua reduxit avos* (VII 47, 2) lehren, trug seine Beredsamkeit ein würdevolles, antikisierendes Gepräge (vgl. Teuffel II⁶ § 326, 14. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2³, 22. 538). Später wird er die Sachwaltertätigkeit wohl aufgegeben haben, aber die Reden, die er, wie es heißt, für den Herrscher ausarbeitete, boten ihm auch weiterhin Gelegenheit, seine oratorische Begabung zu verwerten; gerade für diese Aufgabe wird sich die Würde des Ausdrucks, die ihm nachgerühmt wird, vortrefflich geeignet haben. Martials Gedichte lassen ferner erkennen, daß er Verständnis für Poesie und Interesse für Poeten besaß (vgl. namentlich VI 64, 12f.). Indes ist es doch wohl zuviel gesagt, wenn er als ‚Maecenas dieses Regiments' bezeichnet wird, der ‚das Kunst- und litterarische Interesse der Regierung repräsentierte' (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 545, ähnlich Schanz II 2³ 21f.). Wir hören nichts von Beziehungen Suras zu den bedeutendsten griechischen Literaten dieser Zeit, zu Dio von Prusa, mit dem der Kaiser selbst befreundet war, und zu Plutarch, dessen Freund Sosius Senecio zum engsten Kreise Traians gehörte; dies ist um so auffälliger, als Sura in Plutarchs Heimat Quaestor gewesen war.

Sura liebte es, gelehrte Fragen zu diskutieren, wobei er sowohl Gründe als Gegengründe selbst ins Treffen zu führen pflegte (Plin. VII 27, 16). Namentlich Probleme des Naturlebens sowie seltsame und wunderbare Erscheinungen fesselten seine Aufmerksamkeit (Plin. IV 30, 11. VII 27, 1. 15). Darum wendet sich Plinius mit derartigen Anfragen an ihn. In einem seiner Briefsammlung einverleibten Schreiben ersucht er ihn um die ‚naturwissenschaftliche' Erklärung der dreimal im Tage sich wiederholenden Zu- und Abnahme einer Quelle in seiner Vaterstadt Comum (IV 30; zur Datierung läßt sich nur sagen, daß das vierte Buch nicht vor dem J. 106 erschienen ist, vgl. Otto S.-Ber. Akad. München 1919, 10, 34). Ein anderer Brief (VII 27) hat die Frage zum Inhalt, ob es tatsächlich Gespenster gebe oder ob diese nur ein Erzeugnis der menschlichen Einbildungskraft oder der Furcht seien. Plinius legt ihm einige Erzählungen von Geistererscheinungen vor, darunter von jener, die dem Curtius Rufus begegnete. Zum Schluß kann er es sich nicht versagen, auch aus der eigenen Erinnerung eine Gespenstergeschichte aufzutischen, die von ihm dazu benützt wird, dem mächtigen Freunde Traians gelegentlich in Erinnerung zu bringen, daß er, Plinius, unter Domitian in Lebensgefahr geschwebt habe, die aber in ihrer erheiternden Naivität dem Adressaten wohl nur ein Lächeln entlockt haben wird (ep. VII 27, 12—14).

c) Persönlichkeit. Das Bild, das wir uns nach den kümmerlichen Resten einer einst reichen Überlieferung von Suras öffentlicher Wirksamkeit machen können, ist ein durchaus günstiges. Da ein Regent wie Traian ihm die erste Stelle im Reiche einräumte, muß er in Friedens- wie in Kriegsgeschäften gleich tüchtig und urteilsfähig gewesen sein. Er gehörte nicht allein zu den ruhmbedeckten Marschällen des siegreichen Kriegsfürsten, sondern hatte auch im Kabinett des *optimus princeps* eine gewichtige und gerne gehörte Stimme, und sicherlich gebührt ihm ein wesentlicher Anteil an der *rara temporum felicitas*, die Zeitgenossen und Nachwelt so sehr rühmten. So mächtig er war, so hören wir doch nichts davon, daß er seinen gewaltigen Einfluß zum Nachteil oder Verderben eines anderen mißbraucht habe; im Gegenteil, das Beispiel Hadrians zeigt, daß er junge aufstrebende Männer bereitwillig förderte. Als echtem Spanier war ihm, wie seinem kaiserlichen Freunde, der Charakterzug des *αὔχημα* eigen, den Dio hervorhebt (LXVIII 15, 3), ‚die Magniloquenz' (v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 125), die ihn danach streben ließ, seine Machtfülle und seinen Reichtum in prunkendem Glanze aller Welt vor Augen zu stellen. Prächtige Bauten in der Reichshauptstadt und in der geliebten Heimat sollten seinem Namen die ersehnte Unsterblichkeit verleihen. Die soldatische Einfachheit Traians hat er wohl nicht geteilt, vielmehr scheint er an den Genüssen eines verfeinerten Lebens Gefallen gefunden und den Rat beherzigt zu haben, den ihm, nach seiner Genesung von schwerer Krankheit, Martial gegeben hatte: *vive velut rapto fugitivaque gaudia carpe, perdiderit nullum vita reversa diem* (VII 47). Leider scheint er einem Modelaster seiner Zeit gehuldigt zu haben: einen fürstlich beschenkten ‚Liebling' des Sura, Philostorgos, erwähnt Epiktet (Diss. III 17, 4 p. 254 Schenkl; *Σούρας* dürfte kaum ein anderer als L. sein, vgl. Hartmann N. Jb. VI 1905, 266; Palfurius Sura war nicht in der Lage, das Glück eines Günstlings zu begründen). Er beherrschte in weit höherem Grade als der Kaiser die Bildung seiner Zeit, zeichnete sich durch eine nicht gewöhnliche rednerische Begabung aus und verband offenen Sinn für die Natur und ihre Wunder mit gelehrtem Interesse an ihrer ‚wissenschaftlichen' Erklärung. In mancher Hinsicht erinnert er an seinen Gentilgenossen Mucianus, der gleich ihm dem Reiche einen trefflichen Herrscher gegeben und dann unter diesem die erste Stelle eingenommen hatte: ähnlich wie Mucian war wohl auch Sura *omnium quae diceret atque ageret arte quadam ostentator* (Tac. hist. II 80), wie Mucian befaßte er sich mit Vorliebe mit den Phänomenen der Natur, doch sein Charakter war frei von der Härte, Anmaßung und Bedenkenlosigkeit, die jenen belasten. Dem Eindruck eines sehr klugen und kultivierten Mannes ohne Arg, den uns seine Persönlichkeit einflößt, entspricht sein Bildnis, das in den Reliefs der Traianssäule so häufig wiederkehrt. Wir sehen einen stattlichen, wohlbeleibten Mann, von kleinerer Statur als der Kaiser, im Alter von ungefähr fünfzig Jahren, mit noch reichlichem, nur an den Schläfen zurücktretendem, leicht gelocktem Haare und vollem, unbärtigem, an den Mundwinkeln bereits faltigem Antlitz, aus dessen Zügen weltmännische Lebensklugheit zu sprechen scheint (der Nachweis seines Porträts auf anderen Denkmälern der traianischen Zeit bleibe Spezialuntersuchungen vorbehalten).

d) Lebensende. Sura starb bald nach dem J. 110 n. Chr. Die Zeit ergibt sich aus der Stelle, an der im Dio-Exzerpt des Xiphilin sein Tod berichtet wird (LXVIII 15, 3): vorher ist die Rede von dem Bau der Straße durch die Pomptinischen Sümpfe (110 n. Chr., Dessau II 5821), nachher von der Errichtung der großen Säule (im J. 113, Dessau I 294. Dierauer 142f. Boissevain in seiner Dio-Ausgabe III p. 201f). Auch aus Hist. aug. Hadr. 3, 11f. geht hervor, daß Sura in der Zeit zwischen Hadrians Consulat (Sommer 108) und dem Aufbruch Traians in den Partherkrieg (im J. 113) gestorben ist (die Inschrift vom Caelius, die vor der Annahme des Namens *Optimus* durch Traian [im J. 114] gesetzt ist, kommt hier nicht in Betracht, da sie meines Erachtens noch zu Lebzeiten Suras errichtet wurde; s. o.). Sura kann kein hohes Alter erreicht haben — wenn er um 56 geboren war, zählte er bei seinem Tode ungefähr 54 Jahre —, doch hatte er schon einmal in der Blüte seiner Jahre eine lebensgefährliche Krankheit überstanden (Mart. VII 47). Traian ließ vom Senate für den verstorbenen Freund ein öffentliches Leichenbegängnis und die Errichtung eines Denkmals beschließen (Dio Xiph. LXVIII 15, 3), das wohl auf dem neuen Forum Traianum seinen Standort fand (schon im J. 112 wurden dem Caesar selbst Statuen auf diesem Forum errichtet, Dessau I 292; Suras Denkmal war vermutlich das erste eines Privatmannes, das dortselbst aufgestellt wurde). Im Testament hatte Sura den Bau von Thermen in der Hauptstadt, eines Triumphbogens und gewiß noch anderer Bauten in seinem Heimatland angeordnet (s. o.). Sein Haupterbe und der Vollstrecker seiner Verfügungen war wohl der Kaiser selbst.

e) Familie und Freigelassene. Über Suras Familienverhältnisse sind wir nicht unterrichtet (ein Verwandter war mutmaßlich der Schriftsteller Licinian, s. o.). Von seinen Freigelassenen ist uns der Kalator L. Licinius Elainus bereits begegnet, auch Philostorgos (Epict. diss. III 17, 4) wird zu seiner familia gehört haben; ferner ist L. Licinius Secundus, *accensus patrono suo L. Licinio Surae primo secundo tertio consulatu eius* und *sevir Augustalis* in Tarraco und Barcino, durch viele Inschriften bekannt, die dem reichen und angesehenen Manne von städtischen Gemeinwesen (u. a. von Jamo auf Menorca, CIL II 4538 = Dessau II 6956), von Vereinen und Privatleuten der Provinz in Barcelona gesetzt wurden (CIL II 4536—4548. 6148. 6149. Ephem. epigr. IX 1 nr. 395).

[Groag.]

168) P. Licinius Tegula dichtete im J. 554 = 200 das Textlied für einen Jungfrauenchor, der bei der Sühnefeier von Prodigien mitzuwirken hatte (Liv. XXXI 12, 10). Er war ohne Zweifel ein Klient des damaligen einflußreichen Pontifex maximus P. Licinius Crassus Dives Nr. 69 und verdankte diesem die hohe Ehre, als Nachfolger des verstorbenen L. Livius Andronicus den staatlichen oder kirchlichen Auftrag für die offizielle Festdichtung zu erhalten. Über die Frage seiner Identität mit dem Komiker Licinius Imbrex s. d. Nr. 92. [Münzer.]

169) C. Licinius Telemachus, *ὁ κράτιστος λογιστὴς τῆς λαμπροτάτης Ἀθηναίων πόλεως* aus der Zeit bald nach 212 n. Chr., Bérard Bull. hell. XIV (1890) 649 = Dittenberger Syll. II³ 1110. Allem Anschein nach identisch mit ihm ist *Γαΐος Λι.... ὁ κράτιστος πρεσβευτὴς [αὐτῶν καὶ ἀντιστράτηγος] καὶ λογιστὴς τῆς πατρίδος* im J. 209/10, IG II² 1077, 32—34. [Stein.]

170) Licinius Teuda wird in einer Inschrift auf einer Votivara von Privilica (Patsch Wissensch. Mitteil. aus Bosnien VI 1899, 157f.) als *praep(ositus) et pri[n(ceps)] Ia[p]odum* bezeichnet. [Fluss.]

170a) C. Licinnius Thoantianus, C. f. Sergia (*tribu*), aus Oinoanda, Angehöriger einer sehr angesehenen Familie, Sohn des C. Licinnius Fronto (Nr. 86), wird in einer Ehreninschrift seiner Vaterstadt (IGR III 495) bezeichnet unter anderm als *ἀνεψιὸν καὶ θεῖον συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν, ξένον καὶ φίλον ἡγεμόνων καὶ ἀνθυπάτων καὶ ἐπιτρόπων*. Die genaueren Verwandtschaftsverhältnisse sind in der genealogischen Inschrift aus Oinoanda, IGR III 500, angegeben; er war danach *ἀνεψιός* der Iulia Lysimache, deren Sohn Cl. Agrippinus Senator (*συγκλητικός*) und Consular (*ὑπατικός*) war (s. Claudius Nr. 39) und deren Schwiegersohn Cl. Titianus gleichfalls senatorische Ämter (unter anderen das eines Proconsuls von Kreta) bekleidete (Claudius Nr. 368). Seine Gattin war Licinnia Maxima (Nr. 199), die Tochter seines Oheims Licinnius Longus, der im J. 127 Lykiarch war (IGR III 492. 500 col. III 24f. 42. 63—66. 576). Aus dieser Ehe stammten drei Kinder, Licinnia Flavilla (Nr. 194), die das Grabdenkmal für die Angehörigen ihres Hauses mit der großen Inschrift errichten ließ (IGR III 500 Z. 1ff.), Licinnius Longus und Licinnius Fronto (col. III 56ff. VI 9ff.). [Stein.]

171) C. Licinius Trio Paulinus. Wurde im J. 202 in das Priesterkolleg der Sodales Augustales Claudiales kooptiert und verblieb in demselben bis zum J. 210 (CIL VI 1984, 30). [Miltner.]

172) (Licinius) Valerianus (Dessau Prosop. imp. Rom. II 286, 177), jüngerer Sohn des Kaisers Licinius Valerianus (s. L. Nr. 173), jüngerer Bruder — nach Script. hist. aug. Val. VIII 1 *alia quam Gallienus matre genitus* Stiefbruder — des Kaisers Licinius Gallienus (Nr. 84); seine Existenz wird angezweifelt.

Aus dem völligen Fehlen von Münzen dieses Prinzen ist zu schließen, daß er das Münzrecht nicht gehabt hat, daß er demnach weder Caesar noch Augustus gewesen ist. Die Münzen mit der Kopfseite *VALERIANVS P F AVG* (Cohen V² 539ff.), die man ihm früher beizulegen pflegte, beziehen sich nicht auf ihn, sondern auf den Kaiser Valerianus, seinen Vater (Regling Wochenschr. f. klass. Philol. 1904, 611, 1. Voetter Wiener Numism. Ztschr. N. F. I 1908, 78f. V 1912, 163; vgl. Congrès international de numismatique, Paris 1900, Procès-verbaux et mémoires 234); schon Eckhel hatte in einem längeren Exkurs Doctr. numm. VII 427ff. dem Bruder des Gallienus das Münzrecht abgesprochen, doch gab er irrtümlich die in Frage kommenden Münzen dem Saloninus (die Scheidung der beiden Söhne des Gallienus, Valerianus und

Saloninus, war damals noch nicht durchgeführt; die Ansicht Cohens, der versucht hatte, Eckhels Negierung zu entkräften, ist von Feuardent in der zweiten Auflage aufgegeben worden. Allein auf Grund der feststehenden Tatsache, daß Münzen dieses Valerianus iunior nicht existieren, hat Voetter seine Existenz ganz geleugnet (was Eckhel nicht getan hatte).

Nicht mit so unbedingter Sicherheit zu beantworten ist die Frage nach dem Consulat des Valerianus iunior. Die Angaben Hist. aug. Gall. XIV 10 (*capto iam Valeriano scriptum invenimus in fastis ‚Valeriano imperatore consule'*). XII 1 (*consulatu Valeriani fratris sui* — nämlich des Gallienus — *et Lucilli propinqui*) finden ausscheinend ihre Bestätigung darin, daß im J. 265 tatsächlich ein Valerianus zusammen mit einem Lucillus Consul ordinarius gewesen ist (irrig bezieht Schiller — der die Existenz des Prinzen bezweifelt — Gesch. d. röm. Kaiserz. I 841 Anm. und nach ihm Holzapfel Berl. Phil. Woch. 1905, 1407 die Consulatsangabe auf Saloninus, den jüngeren Sohn des Gallienus, der bereits etwa 260/61 gestorben ist, s. L. Nr. 46), und zwar ist er Consul iterum, war also vorher Consul suffectus oder hatte die Consularornamente. Die Iterationsziffer II erscheint CIL V 3329 = IS 544. VI 2809. Cod. Iustin. V 62, 17. Chron. min. I 60. 65. III 394, 19; sie fehlt Cod. Iustin. V 44, 3. IX 16, 3. Chron. min. I 441. 738, 23. III 378. 26. Wo die Iterationsziffer V gesetzt ist, liegt Verwechslung mit dem Kaiser Valerianus vor, der das Consulat viermal bekleidet hatte (Chron. min. I 60 [cod. Brux. des Chronogr. a. 354]. 228); fehlerhaft sind die Ziff. IIII (Chron. min. I 289 Fasti. Vindob. priores) und I (Chron. min. I 289. Fasti Vindob. posteriores). In allen diesen Zeugnissen ist der Consul unter Weglassung jedes weiteres Namens oder Titels einzig mit dem Kognomen Valerianus bezeichnet (außer Chron. pasch. Chron. min. I 228, wo der Titel *Αὐγοῦστος* auf Verwechslung mit Valerianus, dem Vater, beruht). Es liegt nahe, diesen Consul mit dem Bruder des Gallienus zu identifizieren (was Hist. aug. Gall. XII 1. XIV 9f. geschehen ist).

Den Tod fand der Prinz zusammen mit dem Kaiser vor Mailand im J. 268 (*Gallienus ... Mediolani cum Valeriano fratre occisus est* Eutrop. IX 11, vgl. Hist. aug. Gall. XIV 9; anders Zonar. XII 26 ed. Dindorf 3 p. 150 *ἐν Ῥώμῃ δέ γε ἡ σύγκλητος μαθοῦσα τὴν τοῦ Γαλιήνου ἀναίρεσιν τὸν ἀδελφὸν ἐκείνου* — dessen Name nicht genannt wird — *καὶ τὸν υἱὸν ἐθανάτωσαν*, vgl. Aur. Vict. Caes. XXXIII 31). Die angebliche Grabschrift des *Valerianus imperator* (Hist. aug. Val. VIII 3) kann bei der Unzuverlässigkeit des Gewährsmannes keinerlei Beachtung beanspruchen. Was in der Historia augusta sonst über Valerianus berichtet wird (Val. VIII. Gall. XIV 9–11. vgl. Tyr. trig. XXI 4. Aurel. IX 8), kann als wertlos beiseite gelassen werden.

Trotz des Fehlens von Münzen und von Inschriften, die sich mit Sicherheit auf den Bruder des Gallienus beziehen ließen, liegt ein zwingender Grund, gegen die Angabe des Eutrop die Existenz des Valerianus zu verneinen, nicht vor.

Literatur (außer der bereits zitierten): Dattari Rivista di numismat. XV 1902. 19ff. Giri Atti della Reale Accademia delle scienze di Torino XXXVIII 1902/3, 1023ff. Regling Wochenschr. f. klass. Phil. 1904, 610f. Holzapfel Berl. Phil. Wochenschr. 1905, 1405ff.

173) P. Licinius Valerianus (Dessau Prosop. imp. Rom. II 286, 178), römischer Kaiser 253—260. Die drei Namen sind durch Inschriften und Münzen bezeugt. Münzen aus Nicaea in Bithynien setzen vor die Abkürzung des Pränomens Publius noch ein zweites Pränomen *Γ* = Gaius (Mionnet Descr. de méd. ant. V Suppl. 156ff.). Sein Signum war Colobius (*Licinius Valerianus cognomento Colobius* Epit. de Caes. XXXII 1). Über die Annahme des Siegerbeinamens *Germanicus maximus* auf Grund der Erfolge des Gallienus s. L. Nr. 84.

Valerianus war nach Hist. aug. Val. V 1 70 Jahre alt, als er den Thron bestieg (*septuaginta* haben die Hss., Peter ed. 1 gibt irrtümlich *sexaginta*). Unvereinbar damit ist nicht nur die Angabe des Malalas, wonach er im Alter von 61 Jahren gestorben wäre (Mal. Chronogr. XII 298, 2 Dind.), sondern auch die des Aur. Vict. Caes. XXXII 5 *interiit ... aetate robustiore*. Bei der Unzuverlässigkeit dieser Notizen läßt sich nicht mehr sagen, als daß er als *senex* (vgl. Hist. aug. Val. I 2. III 3. IV 2 Tyr. trig. XII 1. Prob. V 6. Eutrop. IX 7. Epit. de Caes. XXXII 5. Ruf. Fest. 23) gestorben ist (etwa 260, s. u.) und demnach vor 200 geboren sein muß.

Daß Valerianus von vornehmer Abkunft war, zeigen nicht nur die direkten Angaben (*primus genere, nobilis sanguine* vit. V 7; *genere satis claro* Aur. Vict. Caes. XXXII 2; *parentibus ortus splendidissimis* Epit. XXXII 1), sondern auch das Wenige, was wir von seiner Laufbahn bis zur Thronbesteigung wissen. Die Vita sagt allgemein, er habe alle Würden und Ämter bekleidet (V 1). Vor 238 war er Consul (suffectus, sein Name erscheint unter denen der eponymen Consuln nicht vor 254), da er in diesem Jahre bereits als *τοῦ ὑπατικοῦ τάγματος ὤν* bezeichnet wird (Zos. I 14); dementsprechend ist er im J. 254, seinem ersten Consulatsjahr nach dem Regierungsantritt, cos. II. Nicht klar ist die Rolle, die er im J. 238 bei der Erhebung der Gordiane spielte. Nach Hist. aug. Gord. IX 7 empfing er in Rom als *princeps senatus* die Gesandtschaft, die aus Afrika an den Senat kam, um das Geschehene zu melden; nach Zos. I 14 befand er sich selbst unter dieser Gesandtschaft. Unter Decius scheint Valerianus irgend eine nicht unwichtige Stellung in der Reichsverwaltung eingenommen zu haben (spätestens 250. s. u.). Gegenüber der kurzen Notiz Zon. XII 20 (Decius) *τὸν Βαλεριανὸν ἐπὶ τῇ τῶν πραγμάτων διοικήσει προσείλετο* (wertlos ist der übertreibende Ausdruck des Eulogios bei Phot. bibl. 182 *βασιλέοντος Ῥωμαίων Δεκίου καὶ Οὐαλεριανοῦ*) gibt die Vita (Vf.) eine novellistisch-rhetorisch aufgeputzte Erzählung, der Senat habe auf Decius' briefliche Aufforderung, einen ‚Censor' mit weitestgehender Vollmacht zu ernennen, am 27. Okt. 251 einstimmig den Valerianus gewählt, der selbst *in procinctu cum Decio tunc agebat*; doch habe Valerianus diese Würde abgelehnt mit der Begründung, solche Vollmachten kämen allein dem Kaiser zu. Verwaltungsgeschichtlich lassen sich aus

solchen Angaben keinerlei Folgerungen ziehen (vgl. Mommsen St.-R. III 857, 1); und selbst wenn Decius die Absicht gehabt hätte, einen Innenminister mit weitgehenden Befugnissen einzusetzen, so ist die Annahme, daß Valerianus diesen Posten tatsächlich innegehabt und eine Art Zivilkaisertum bekleidet habe (Schiller 807. 811), schon aus dem Grunde abzulehnen, weil ihn danu des Decius Nachfolger Trebonianus Gallus nicht unbehelligt gelassen, geschweige ihm ein entscheidendes Kommando anvertraut hätte. Das in der Vita angegebene Datum erledigt sich schon dadurch, daß Decius zu dieser Zeit bereits tot war (v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1917, 1. Abh. S. 13. 18, der aber den 27. Okt. als *dies imperii* Valerians betrachtet, s. u.); es steht übrigeus auch in unmittelbarem Widerspruch zu Zonaras, der gleich nach den oben zitierten Worten zur Erzählung der decianischen Christenverfolgung (J. 250) überleitet: *καὶ αὐτίκα ἀλλήλους* (nämlich Decius und Valerianus) *εἰς θεομαχίαν παραχρησάντες διωγμὸν ἐπήγειραν κατὰ τῶν χριστωνύμων σφοδρότατον*. Demnach war Valerianus in seiner Eigenschaft als hoher Verwaltungsbeamter an der christenfeindlichen Innenpolitik des Decius beteiligt (s. u.).

Noch weniger wissen wir von der militärischen Laufbahn Valerians (*militiam sequebatur* Aur. Vict. XXXII 2); unter Decius hat er vielleicht am Gotenkrieg teilgenommen (vit. V 4). Nach dem gefälschten Brief Hist. aug. Prob. V 6 hätte Valerianus in vorgerücktem Alter (*canosus*) das Kommando einer Legio III Felix geführt; will man dieses Zeugnis überhaupt verwenden und kann man diese Legio III Felix mit der Legio III Gallica identifizieren (s. o. Bd. XII S. 1528), dann hätte Valerianus bei diesem Kommando Gelegenheit gehabt, im Orient Kriegserfahrungen zu sammeln, die ihm später als Kaiser die Übernahme gerade dieses Kriegsschauplatzes nahelegen konnten.

Gegen Mitte des J. 253 bekleidete Valerianus ein militärisches Kommando — dessen Art und Umfang sich nicht näher bestimmen läßt, s. o. Bd. XII S. 1538 —, anscheinend in Rätien, als er von dem damaligen Kaiser Trebonianus Gallus beauftragt wurde, Truppenkontingente aus den Nordprovinzen gegen den Gegenkaiser Aemilianus heranzuführen (Zos. I 28 [Gallus] *Βαλεριανὸν ἐστελλεν τὰ ἐν Κελτοῖς καὶ Γερμανοῖς τάγματα οἴσοντα*); doch Gallus fand den Tod, ehe Valerianus noch eingreifen konnte; Valerianus wurde selbst von seinen Truppen zum Kaiser ausgerufen (*milites qui contracti undique apud Raetias ob instans bellum morabantur, Licinio Valeriano imperium deferunt* Aur. Vict. Caes. XXXII 1. Zon. XII 22. Eutrop. IX 7 [*Lic. Valerianus in Raetia et Norico agens*]. Oros. VII 22, 1 [*in Raetia*]); auf die Nachricht von Valerians Anmarsch wurde Aemilianus von den Soldaten ermordet, die zu Valerianus übergingen (Zos. I 29. Zon. XII 22; o. Bd. I S. 546). Hervorragenden Anteil an der Erhebung Valerians hatten offenbar Mannschaften der afrikanischen Legio III. Augusta, die im J. 238 von Gordian III. wegen ihrer Haltung beim Thronwechsel aufgelöst worden war und deren Reste nun in Rätien standen; sie wurde von Valerianus — gewiß zur Belohnung und vielleicht in Einlösung eines Versprechens — restituiert und — vor dem 22. Okt. 253 — in ihre alte Provinz zurückverlegt (CIL VIII 2482 [ygl. 17976] = Dessau IS 531, vgl. VIII 2634 = I. S. 2296. Mommsen CIL VIII p. XXf. Ritterling o. Bd. XII S. 1336. 1339). Falls wir der Nachricht des Zos. I 14 (s. o.) Glauben schenken und einen Aufenthalt Valerians in Afrika vor 238 annehmen, könnten die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihm und der Legio III Aug. schon aus dieser Zeit datieren.

Die Anerkennung durch den Senat, der sich dem Heeresvotum anschloß (*παρελθὼν Βαλεριανὸς κοινῇ γνώμῃ πρὸς τὴν τῶν ὅλων ἀρχήν* Zos. I 29, 2) und dem neuen Kaiser als einem aus seiner Mitte gewiß mit den besten Erwartungen entgegensah, fand ihren Ausdruck in der Verleihung der monarchischen Titulatur an Gallienus, den in Rom weilenden Sohn Valerians (s. L. Nr. 84). Seine Erhebung zum Mitregenten erfolgte wahrscheinlich unmittelbar nach der Thronbesteigung Valerians selbst (s. L. Nr. 84), und die Nachricht bei Zos. I 30 *συνιδὼν δὲ ὁ Οὐαλεριανὸς τὸν πανταχόθεν ἐπικείμενον τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ κίνδυνον αἱρεῖται Γαλιηνὸν τὸν παῖδα τῆς ἀρχῆς κοινωνόν* ist schon auf das J. 253 zu beziehen.

Der Zeitpunkt der offiziellen Thronbesteigung Valerians (und Gallienus') läßt sich mit einiger Sicherheit fixieren. Nach Ausweis der Papyri in Verbindung mit der Jahrzählung auf den alexandrinischen Kaisermünzen läuft sein erstes Regierungsjahr nach ägyptischer Zählung vom 29. Aug. 253 bis zum 28. Aug. 254; demnach ist der 29. Aug. 253 der Terminus post quem für das Bekanntwerden seiner Erhebung in Alexandria (A. Stein Arch. f. Pap.-Forsch. VII 32). Den Terminus ante quem für seine Thronbesteigung gibt die vom 22. Okt. 253 datierte Weihung der Legio III Aug. an Valerianus und Gallienus (s. o.). Darüber hinaus hat Sadée De imperator Rom. III p. C. n. saeculi temporibus, Bonn 1891, 39f. durch Heranziehung von Porph. vit. Plot. V und Aur. Vict. Caes. XXXII 3 den offiziellen Beginn von Valerians Principat mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den September oder Anfang Oktober 253 angesetzt. Vgl. auch O. Th. Schulz Vom Prinzipat zum Dominat (1919) 89ff. — v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. 1917, 1. Abh. 13f. sucht den 27. Okt., das angebliche Datum der Einsetzung Valerians als ‚Censor' (s. o.), als den *dies imperii* des Kaisers zu erweisen und spricht der oben angeführten Inschrift die Verwertbarkeit für die genaue zeitliche Fixierung der offiziellen Anerkennung Valerians ab.

Das Consulat bekleidete Valerianus als *princeps* dreimal (im ganzen also viermal), und zwar in den J. 254. 255. 257, immer zusammen mit seinem Sohn und Mitregenten Gallienus, der also jedesmal die nächst niedere Iterationsziffer hat (Klein Fasti cons. 106f. v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1918, 6. Abh. 18f.). Die Zählung der Tribunicia potestas auf erhaltenen Denkmälern erreicht die Iterationsziffer VII (CIL XI 826 = Dessau IS 539).

Die schwierige militärische Lage an den verschiedensten Punkten der Grenze machte es dem Kaiser unmöglich, das gesamte Oberkommando in seiner Hand zu vereinigen, wollte er nicht auf die aktive Heerführung verzichten und sich damit begnügen, von Rom aus die Fäden in der Hand zu behalten, was in dieser Zeit der Prätendentenkämpfe schwerlich durchzuführen war; jeder Erfolg eines seiner Feldherrn konnte ohnehin die Reichseinheit gefährden, und die Gefahr eines Gegenkaisertums war um so größer, je weiter der Herrscher vom Kriegsschauplatz entfernt war. Unter diesen Umständen war es nicht nur begreiflich, sondern sogar notwendig, daß Valerianus, während er selbst nach dem Osten ging, die Kriegführung im Okzident aus der Hand gab; daß er zum Kommandierenden der Westtruppen gerade seinen Sohn Gallienus ausersah, ist nicht minder verständlich, da ihm nur ein Mitglied seiner eigenen Familie einige Garantien gegen Abfallsgelüste bot; und zudem zeigte Gallienus im Laufe der nächsten Jahre, daß das Vertrauen, das sein Vater in seine strategischen Fähigkeiten setzte, vollkommen berechtigt war. Zu der Annahme einer offiziellen, verfassungsmäßigen Teilung des militärischen Kommandos nach topographischen Gesichtspunkten geben uns die Nachrichten, die wir darüber haben, nicht das Recht (*ἐνοχλουμένων δὲ τῶν πραγμάτων ἀπανταχόθεν αὐτὸς μὲν ἐπὶ τὴν ἑῴαν ἤλαυνεν Πέρσαις ἀντιστησόμενος, τῷ δὲ παιδὶ τὰ ἐν τῇ Εὐρώπῃ στρατόπεδα παρεδίδου* Zos. I 30, vgl. Zon. XII 24 Bd. III S. 143 Dind.). Die Teilung erfolgte spätestens Mitte 254 (s. L. Nr. 84).

Die erste Maßnahme Valerians im Osten, von der wir hören, ist die Neuregelung bezw. Restituierung der Verhältnisse in Antiochia am Orontes (Zos. I 32, 2. Münzen mit *restitut. orientis* Eckhel VII 386. Cohen V² 315f. 188ff.; mit *victoria Parthica* oder ähnlich Eckhel VII 378. Cohen V² 321, 255f.), das im J. 255 oder 256 in die Hände des Perserkönigs Sapor I. gefallen, von diesem aber alsbald wieder geräumt worden war (über die Vorgänge in Antiochia vor der Ankunft Valerians s. den Art. Mareades); die Anwesenheit Valerians in Antiochia fällt ins J. 256 oder 257 (die zeitliche Fixierung richtet sich nach der Einnahme Antiochias durch Sapor I., s. II u. Bd. I S. 2329. Rappaport 50f.). Den General Successianus, der Pityus erfolgreich gegen die Goten verteidigt hatte, berief er von seinem Posten ab, um sich in Antiochia seiner Hilfe zu bedienen (Zos. I 32, 2) — die Folge war der Fall von Pityus beim nächsten Angriff.

Der in Hist. aug. Aurel. XIIIff. erzählte Kriegsrat, der im J. 258 unter dem Vorsitz des Kaisers in Byzanz getagt habe, ist offenbar eine Erfindung des Skribenten, der sich hinter den Scr. hist. Aug. verbirgt; keinesfalls sind aus den dort genannten Ämtern Resultate für die Verwaltungsgeschichte zu gewinnen (Mommsen Ges. Schr. VI 221, 2. VII 307. 311. v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1916, 15. Abh. 11ff. 1920, 6. Abh. passim).

Die Nachricht von dem großen Einfall der Goten in Kleinasien (Zos. I 34f.; die Chronologie ist unsicher, vgl. Rappaport 58f.) traf den Kaiser noch in Antiochia; da er selbst das Kommando gegen die Perser nicht aus der Hand geben wollte, sandte er den sonst nicht bekannten General Felix nach Byzanz, während er selbst von Antiochia aus einen wenig belangreichen Zug nach Kappadokien unternahm, aber bald wieder umkehrte, doch wohl nach Antiochia (Zos. I 36, 1).

Die Veranlassung zu dem unmittelbaren Zusammenstoß der von Valerianus geführten Truppen mit der Hauptmacht der Perser gab die Belagerung von Edessa durch Sapor. Wenn Valerianus zunächst zögerte, die Stadt zu entsetzen (Zon. XII 23), so lag der Grund wohl in der Pest, die einen großen Teil der Soldaten dahinraffte (Zos. I 36, 1. Petr. Patr. FHG IV 187, 9; Münzen mit *Apollini conservatori*, *propugnatori*, *salutari* Cohen V² 300f. 16ff.). Erst auf die Nachricht von erfolgreichen Kämpfen der in Edessa belagerten Truppen entschloß er sich zum Vormarsch (Zon. XII 23). Das führte zu seiner Katastrophe; er geriet in die Gefangenschaft des Perserkönigs; über Vorgeschichte und Art der Gefangennahme gehen die Berichte auseinander. Nach Zos. I 36, 2 verzweifelte Valerianus an einer günstigen Entscheidung durch die Waffen und knüpfte Verhandlungen mit Sapor an, der aber nur persönlich mit Valerianus verhandeln zu wollen erklärte (vgl. Petr. Patr. FHG IV 187, 9); als Valerianus daraufhin selbst bei Sapor erschien, wurde er festgehalten. Zonaras (XII 23) gibt zwei Versionen: nach der einen wurden die Römer im Kampf mit den an Zahl überlegenen Feinden umzingelt und der Kaiser dabei gefangen; nach der andern befand er sich selbst in dem belagerten Edessa, und aus Furcht vor einer Rebellion der hungernden Soldaten floh er zu dem Feind, dem er auch seine Truppen — erfolglos — zu verraten suchte; vgl. Synkell. chronogr. p. 381 D. I S. 715 Dind. Ferner: Tyr. trig. XII 1. Aur. Vict. Caes. XXXII 5. Epit. XXXII 5. Eutrop. IX 7. Lact. de mort. persec. V 2. Oros. VII 22, 4. Petr. Patr. FHG IV 188, 13. Agath. hist. IV 23 S. 258, 7ff. Niebuhr. Cedren. p. 258 D I 454 Bekk. (*δορυάλωτος γεγονὼς ἐν Καισαρείᾳ* sic!). Tabari übers. von Nöldeke (1879) 32f. Über die Haltung des Macrianus, der dem Kaiser nach dessen Gefangennahme den Gehorsam verweigerte oder gar zum Verräter an ihm wurde (Anon. p. Dionem [Petr. Patr.] FHG IV 193, 3 [dazu de Boor Byz. Ztschr. I 22ff.]. Dionys. v. Alex. bei Euseb. hist. eccl. VII 23, 1; s. Mommsen R. G. V 430, 2. Stein o. Bd. VII S. 260f. Die Chronisten, die das Ereignis notieren, s. bei Mommsen Chron. min. III Ind. II S. 479.

Die Berichte von der schmählichen Behandlung Valerians durch den Perserkönig, der sich beim Besteigen des Pferdes des römischen Kaisers als Schemels bedient und ihn — oder seine Leiche — schließlich habe schinden lassen (Epit. de Caes. XXXII 6. Lact. de mort. pers. V 2ff. Oros. VII 22, 4. Constant. ad sanct. coet. or. XXIV 2. Agath. IV 23. Petr. Patr. FHG IV 188. 13. Cedren. p. 258 D; noch andere Nachrichten bringt die arabische Chronik des Tabari [s. o.], der sogar von einer Freilassung Valerians durch Sapor weiß; in der Gefangenschaft habe Valerianus durch römische Arbeiter den Sperrdamm von Šōštar erbauen lassen; Zon. XII 23 sagt kurz: *ὡς αἰχμάλωτος ὀνειδιζόμενός τε καὶ ἐμπαιζόμενος*), sind wohl von den christlichen Schriftstellern übertrieben, um den Christenverfolger eine möglichst harte Strafe finden zu lassen (Mommsen R. G. V 431, 1). Als schutzflehender Gefangener des Perserkönigs erscheint Valerianus auf sassanidischen Felsreliefs, die den Sieg Sapors I. verherrlichen (Sarre in Sarre-Hertzfeld Iranische Felsreliefs 1910 Taf. VII. XLIII. XLIV. XLV; ders. Die Kunst des alten Persien [= Die Kunst des Ostens V 1922] S. 39f. Taf. 74—77).

Eine genaue chronologische Bestimmung ist weder für die Gefangennahme Valerians noch für seinen Tod zu erreichen noch läßt sich etwas über die Länge der Zwischenzeit aussagen. Einen Anhaltspunkt geben die alexandrinischen Münzen (Jos. Vogt Die alex. Münzen 1924, I 202ff. II 150ff.), unter denen solche mit LH erhalten sind; das achte Jahr Valerians beginnt mit dem 29. Aug. 260, demnach ist die Nachricht von seiner Gefangennahme oder seinem Tode erst nach diesem Tage nach Alexandria gekommen. Da nach dem bis jetzt bekannten Papyrusmaterial der 29. Sept. 260 der früheste Termin ist, an dem in Ägypten nach Macrianus und Quietus datiert wird (P. Oxy. XII 1476. Stein Arch. f. Pap.-Forsch. VII 44), die infolge der Gefangennahme Valerians als Gegenkaiser erhoben worden waren (o. Bd. VII S. 253ff. 259ff.), so hat dieser Tag als Terminus ante quem für die Gefangennahme zu gelten. Am 1. Januar 261 war Valerianus von seiten des nunmehrigen Alleinherrschers Gallienus bereits aufgegeben, da dieser mit einem Privatmann zusammen das Consulat des J. 261 bekleidete (Dessau Prosop. imp. Rom. II 287). — Frühere Versuche, unter Zuhilfenahme der literarischen Überlieferung zu Resultaten zu kommen, z. B. bei Sadée De imp. Rom. III s. temp. 45ff. Niese R. Gesch.⁴ 370, 2. v. Domaszewski S.-Ber. Akad. Heidelb. 1917, 1. Abh. S. 14ff. (Valerianus gestorben 25. Juni 260, Gefangennahme wahrscheinlich 259). Von seiner Konsekration durch Gallienus hören wir nur Hist. aug. Gall. X 5.

Aus der Innenpolitik Valerians haben wir wirklich greifbare Nachrichten nur über sein Verhalten den Christen gegenüber. Seine Teilnahme an den Maßnahmeu des Kaisers Decius (Zon. XII 20; vgl. Eulogius bei Phot. bibl. 182) findet in seinen eigenen Edikten ihre natürliche Fortsetzung; doch erfolgte der erste christenfeindliche Erlaß erst nach vierjähriger Regierung (257), und in der Zwischenzeit hat der Kaiser anscheinend weitgehende Duldsamkeit walten lassen, wenn auch die Schilderung des Dionysios von Alexandria (bei Euseb. hist. eccl. VII 10, 3f.), wonach Valerianus die Christen anfangs geradezu begünstigt hätte, übertrieben sein wird; aber die Behauptung, daß Valerians Haus *θεοσεβῶν πεπλήρωτο καὶ ἦν ἐκκλησία θεοῦ*, wird bis zu einem gewissen Grade dadurch bestätigt, daß Valerians zweites Edikt (Cyprian. epist. LXXX 1) eine Bestimmung speziell für die Christen unter den libertinen kaiserlichen Dienern (Caesariani) enthält (Healy 109, der aber in der Auswertung des Dionysios wohl zu weit geht). Ob und wieweit der Einfluß des Macrianus, dem Dionysios die Schuld gibt, zu dem Stimmungswechsel des Kaisers oder vielmehr zu der Aufgabe seiner indifferenten Haltung beigetragen hat (o. Bd. VII S. 260, 16ff.), bleibt zweifelhaft. Jedenfalls erfolgte 257 das erste Edikt, das die Innehaltung der Vorschriften der Staatsreligion verlangte; vor allem sollte gegen den Klerus durch Verbannung vorgegangen werden; Zusammenkünfte der Christen, auch bei den Begräbnisstätten, wurden verboten; Zuwiderhandlungen wurden mit der Todesstrafe bedroht (Hauptquellen: Acta proconsularia über das Verfahren gegen Cyprian [Cyprian. ed. Hartel III CXff.], 1. Dionysios bei Euseb. hist. eccl. VII 11, 4ff.; Cyprian wie Dionys wurden auf Grund dieses Ediktes verbannt). Das Ausbleiben des gewünschten Erfolges, vielleicht auch noch andere Gründe, führten zu dem Erlaß des zweiten, bedeutend schärferen Edikts (J. 258): gegen Bischöfe, Presbyter und Diakone war sofortige Todesstrafe vorgesehen; Römer der ersten Stände sollten degradiert, ihre Güter konfisziert und, falls all dies erfolglos sei, gleichfalls hingerichtet werden: Damen (*matronae*) sollten unter Vermögensverlust verbannt werden; die Angehörigen der kaiserlichen Dienerschaft sollten — ebenfalls unter Vermögensverlust — in Fesseln auf die kaiserlichen Domänen verschickt werden (Hauptquelle: Cypr. epist. LXXX 1). Opfer dieser Verfolgung waren u. a. Cyprian, Bischof von Karthago, und Xystus, Bischof von Rom. — Gallienus hat als Alleinherrscher die christenfeindlichen Edikte seines Vaters — die freilich auch unter seinem Namen gegangen waren — aufgehoben.

Im übrigen wissen wir von der zivilen Verwaltungstätigkeit Valerians so gut wie nichts; nicht viel anzufangen ist mit den darauf bezüglichen Angaben der Scr. hist. Aug. (die Schiller 811. 841 auszuwerten sucht); CIL III 412 ist zu verstümmelt, um mit Nutzen herangezogen werden zu können. — Die Zusammenstellung bei Haenel Corpus leg. 167ff. enthält in der Hauptsache Exzerpte aus den Scr. hist. Aug.

Dürftig sind auch die Nachrichten über seine Familienverhältnisse; die Angabe Hist. aug. Val. VIII 1 *Valerianus iunior alia quam Gallienus matre genitus*, wonach Valerianus mehrere Frauen gehabt hätte, ist von zweifelhaftem Wert. Die uns aus Münzen bekannte (Egnatia) Mariniana (Prosop. imp. Rom. II 344, 212) kann jetzt mit Sicherheit als Valerians Gattin betrachtet werden (o. Bd. V S. 1997 Nr. 25. S. 2003 Nr. 44; Dessau bei Regling Wien. Num. Ztschr. N. F. I 1908. 120 Anm. 1); sie starb bereits vor der Thronbesteigung ihres Gatten. Seine Söhne Gallienus (L. Nr. 84) und Valerianus (L. Nr. 172), seine Enkel Valerianus (L. Nr. 47) und Saloninus (L. Nr. 46).

Eine Beurteilung der Fähigkeiten des Kaisers ist bei dem Stand der Überlieferung sehr erschwert, geschweige, daß eine Charakteristik möglich wäre. Dem lobenden und anerkennenden Ton in dem die Scr. hist. Aug. von Valerianus sprechen (Hist. aug. Val. passim. Tyr. trig. X 14. XII 1 u. ö.), widerspricht das Urteil Epit. de Caes. XXXII 1, deren Autor ihm alle Regentenfähigkeiten abspricht, während Zosimos seinen guten Willen anerkennt (I 29, 2), ihm aber Schlaffheit und Unbesonnenheit vorwirft (36, 2).

Jedenfalls erlaubt das, was wir von ihm wissen, den Schluß, daß er ein rechtschaffener und wohlgesinnter Herrscher, aber kein entschlossener und schwierigen Verhältnissen gewachsener Charakter (Mommsen R. G. V 430) gewesen ist.

Von dem Äußeren Valerians gibt Malalas Chronogr. XII 295, 18ff. Dind. eine Beschreibung (*κονδοειδής, λεπτός, ἀπλόθριξ, πολιός, ὑπόσιμος, δασυπώγων, μελάγχροος, μεγαλόφθαλμος*), die gewiß nicht sehr zuverlässig ist, der aber doch in einigen Punkten die — allerdings nicht einheitlichen — Bildnisse (Bernoulli Röm. Ikonogr. II 3, 163ff.) entsprechen, die sich auf die Münzbilder und die oben genannten sassanidischen Felsreliefs beschränken. Sie zeigen das mehr oder weniger volle Gesicht eines alternden Mannes, bald mit, bald ohne Bart; die von der niedrigen Stirn scharf absetzende, gebogene Nase tritt stark hervor, das Kinn ist gleichfalls stark ausgeprägt, die Augen sind groß. Die Züge sprechen so wenig von Genialität wie von der Bosheit, die manche Kaiserporträts des 3. Jhdts. charakterisiert.

Von den Quellen ist hier besonders zu nennen nur die Biographie des Kaisers, von der der Schluß unter dem Autornamen des Trebellius Pollio im Corpus der Scriptores historiae Augustae auf uns gekommen ist; das Fragment ist ebenso wie die Notizen, die sich in anderen Stücken der Sammlung über Valerianus finden, für die Geschichtschreibung fast wertlos.

Literatur: Die zusammenfassenden Darstellungen — außer der v. Domaszewskis Gesch. der röm. Kaiser II 297ff. — leiden mehr oder weniger unter zu weitgehender Verwertung der Scr. hist. Aug. Bernhardt Gesch. des röm. Reichs von Valerian usw. I 1867. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 811ff. E. Herzog Röm. Staatsverfass. II 1 (1887) 526ff. 551f. u. ö. — Zu einzelnen Fragen Rappaport D. Einfälle der Goten in d. röm. Reich 1899 (s. den Index S. 131). Über Valerians Christenverfolgung (neben den theolog. Handbüchern): Schiller I 906f. Herzog II 1, 549ff. Healy The Valerian persecution, London 1905. — Münzen: Eckhel VII 376ff. Cohen V² 297ff. Milne Ancient Egypt IV, 1917, 152f. 159. Jos. Vogt Die alexandrin. Münzen 1924, I 202ff. II 150ff. Voetter Wien. Numism. Ztschr. N. F. I 1908, 78ff. V 1912, 163. [Wickert.]

174) C. Licinius Varus, P. f. P. n. (Fasti Cap.), war Consul 518 = 236 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Censorin. de die nat. 17, 10. Zonar. VIII 18) mit P. Cornelius Lentulus Caudinus (o. Bd. IV S. 1378 Nr. 213). Beide Consuln wurden den mit einem Einfall drohenden Galliern nach Ariminum entgegengesandt; als die Gefahr vorüber war (Zonar., vgl. Polyb. II 21, 5f. ohne die Namen der Consuln), trennten sie sich; Lentulus sollte sich gegen die Ligurer wenden, Varus gegen die Korsen. Aus Mangel an Schiffen sandte dieser zunächst seinen Legaten M. Claudius Clineas (o. Bd. III S. 2696 Nr. 115) nach der Insel voraus; der Legat schloß mit den Feinden einen Vertrag, aber als der Consul selbst auf Korsika eintraf, erklärte er den Vertrag für ungültig und nahm den Kampf wieder auf (Zonar.). Vgl. auch C. Licinius Nr. 12. Mit Varus begann nach einer mehr als hundertjährigen Unterbrechung der neue Aufschwung des licinischen Geschlechts (vgl. Röm. Adelsparteien 183).

175) P. Licinius Varus, jedenfalls Sohn von Nr. 174 feierte als curulischer Aedil 544=210 die Ludi Romani (Liv. XXVII 6, 19) und machte als Stadtpraetor 546 = 208 (ebd. 21, 5. 22, 3. 10) die seit einigen Jahren gefeierten Ludi Apollinares zu einer ständigen Einrichtung (ebd. 23, 5—7. Anspielung darauf der Apollokopf und der Reiter auf Sesterzen des A. Licinius Nerva Nr. 132). 547 = 207 brachte er mit zwei anderen Genossen die Siegesbotschaft von Sena nach Rom (ebd. 51, 1—6). In spätere Zeit fällt eine witzige und schmeichelhafte Bemerkung des Varus über Scipio Africanus (Cic. de or. II 250). Seine Laufbahn hängt eng zusammen mit der seines Geschlechtsgenossen P. Crassus Dives Nr. 69 und mit der des L. Veturius Philo (vgl. Röm. Adelsparteien 126f. 128. 183. 189). [Münzer.]

176) Licinius Victorinus bezeichnet sich in der seinem Vater Aurelius Probus und seiner Mutter Procula gesetzten Grabinschrift (CIL III 12764 Zenica) als *miles legionis* II, ohne daß wir wüßten, in welcher Legion er gedient hat (Patsch Wissenschaftl. Mitt. aus Bosnien VI 1899, 174). [Fluß.]

177) Licinia hieß die erste Frau des M. Cato des Censoriers, wie aus dem Beinamen Licinianus zu schließen ist, den der Sohn aus dieser Ehe im Gegensatz zu dem Salonianus genannten der zweiten Frau führte (Plin n. h. VII 62). Plut. Cato 20, 1 nennt sie *γυναῖκα μὲν εὐγενεστέραν ἢ πλουσιωτέραν* und erzählt von ihrer Pflege und Wartung des Erstgeborenen (ebd. 2f.). Sie starb geraume Zeit vor ihrem Manne. Vgl. Drumann-Groebe G. R.² V 158f.

178) Licinia und Publicia, angesehene Matronen, wurden um 601 = 153 angeklagt, ihre Männer durch Gift getötet zu haben; sie wurden der öffentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und nach dem Spruch eines Familiengerichts erdrosselt (vgl. Mommsen Strafr. 19, 2). Liv. ep. XLVIII bezeichnet ungenau die Männer beider, ohne sie zu nennen, als Consulare, Val. Max. VI 3, 8 den der Publicia als *Postumium Albinum consulem*, nämlich den in seinem Amtsjahr 600 = 154 gestorbenen L. Postumius Albinus, und den Gatten der L. nur mit seinem Namen Claudius Asellus. Ein Verwandter dieses Mannes ist aus dieser Zeit bekannt (o. Bd. III S. 2676 Nr. 63. Suppl. III S. 252, 63ff.); die Frau wird zu den Licinii Crassi gerechnet, ist aber nicht sicher einzureihen (Groebe bei Drumann G. R.² IV 83, 7. 603. 612).

179) Licinia, die ältere der zwei Töchter des P. Crassus Dives Mucianus Nr. 72, wurde Ende 611 = 143 in sehr jugendlichem Alter mit C. Sulpicius Galba, dem jüngeren Sohne des Redners Ser. Galba, verlobt (Cic. de or. I 239; Brut. 98. 127).

180) Licinia, die jüngere Tochter des P. Crassus Dives Mucianus Nr. 72 und die Gemahlin des C. Sempronius Gracchus (s. d.). Wahrscheinlich wurden beide schon als Kinder um 612 = 142 miteinander verlobt und waren 621 = 133 schon eine Zeitlang verheiratet (Plut. Ti. Gr. 21, 1). L. brachte ihrem Gatten eine reiche Mitgift zu,

darunter den Sklaven Nr. 5; eine Anspielung auf die große Erbschaft ihres Vaters, die in Ermanglung anderer Nachkommen an eine einzige Tochter gekommen wäre, macht L. Furius Philus 625 = 129 bei Cic. rep. III 17. Nach dem Ende des Gracchus wollten seine Gegner 633 = 121 auch das Vermögen der L. einziehen, doch entging sie diesem Geschick durch das Rechtsgutachten ihres Vatersbruders P. Mucius Scaevola (Plut. C. Gr. 17, 6. Dig. XXIV 3, 66 pr.). Die allerdings poetisch ausgeschmückte Szene ihres Abschieds von dem Gatten bei Plut. C. Gr. 15, 2—5 zeigt sie als eine seiner würdige Lebensgefährtin. Vgl. Röm. Adelsparteien 268ff. Bd. II A S. 1378. 1395.

181) Licinia, Tochter eines Gaius, vermutlich des Crassus Nr. 52. Vestalin, errichtete 631 = 123 der Bona Dea eine Kapelle mit Zubehör auf dem Aventin, erhielt aber auf Grund eines Gutachtens der Pontifices vom Senat nicht die Genehmigung zur Weihung (Cic. de domo 136f. Verwechslung der L. und einer Claudia [Bd. III S. 2886 Nr. 384 aus derselben Zeit und demselben den Gracchen nahestehenden Kreise?] bei Ovid. fasti V 155f. nach Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 183. Wissowa Rel. u. Kultus d. Römer² 217, 11). Gewiß dieselbe ist die Vestalin L., die in den großen Inzestprozeß von 640 = 114 hineingezogen wurde (o. Bd. I S. 590f. Nr. 153. III S. 1742 Nr. 72. Mommsen St.-R. II 664f., 2; Strafr. 197, 3). Die Pontifices verurteilten Ende des Jahres nur ihre Genossin Aemilia; auf Antrag des soeben ins Amt getretenen Volkstribunen Sex. Peducaeus wurde der strenge L. Cassius Longinus Ravilla vom Volke als außerordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzt und sprach nun auch über die von den Pontifices freigesprochenen Vestalinnen L. und Marcia, von denen jene durch ihren Vetter L. Crassus Nr. 55 (vgl. den Stammbaum S. 247/8) erfolglos verteidigt wurde (Cic. Brut. 160), das Urteil, ebenso über die Verführer und Mitschuldigen (vgl. Nr. 6). Den Namen der L. geben nur Liv. ep. LXIII. Fenestella frg. 11 Peter bei Macrob. Sat. I 10, 5f. Ascon. Mil. 40 K.-S. Plut. quaest. Rom. 83. Dio frg. 87, 9f., nicht die aus Liv. schöpfenden Oros. V 15, 22. Obseq. 37 u. a. Sowohl das Vorgehen gegen L. im J. 631 = 123 wie das sie vernichtende im J. 640f. = 114f. hatte vielleicht mehr politische Motive als wir ahnen.

182) Licinia. Eine ....*a Λικινία Λευκίου* (Freigelassene oder Tochter) Ende des 2. Jhdts. v. Chr. auf Delos (Roussel Délos [Bibl. des écoles franç. CXI] 416ff. nr. 21 A 45. Bull. hell. XXXVI 46).

183) Licinia war die ältere Tochter des Redners L. Crassus Nr. 55 und der Mucia, heiratete den hochadligen P. Scipio Nasica, Praetor von 661 = 93 (o. Bd. IV S. 1497 Nr. 351), und schenkte ihm zwei Söhne, von denen der eine durch testamentarische Adoption in die Familie der Licinii Crassi überging (Nr. 76), der andere in die der Caecilii Metelli. Sie hatte nach Ciceros Urteil die geistige und rednerische Begabung ihrer Ahnen, des Vaters L. Crassus, des mütterlichen Großvaters Q. Scaevola des Augurs und des mütterlichen Urgroßvaters C. Laelius geerbt und war im J. 708 = 46 auch noch dem Brutus in Erinnerung (Cic. Brut. 211f.; vgl. de or. III 134).

184) Licinia, die jüngere Tochter des Redners L. Crassus Nr. 55 und gleich ihrer Schwester Nr. 183 durch ihre Redegewandtheit sein rechtes Kind, war bereits bei seinen Lebzeiten verheiratet mit dem jüngeren C. Marius, dem Sohne des siebenmaligen Consuls, so daß dieser als Verwandter des Crassus und der sich für den Sohn des jüngeren Marius ausgebende Betrüger als Enkel des Crassus bezeichnet werden konnte (vgl. die entsprechenden Anspielungen Cic. Balb. 49; de or. I 66. III 8; Brut. 211; ad Att. XII 49, 1. XIV 8, 1. Röm. Adelsparteien 279. 309, 1. Falsch sowohl Suppl. I S. 331, 34 wie Cichorius Röm. Stud. 233).

185) Licinia, Vestalin, stand in Beziehung zu den Liciniern M. Crassus Nr. 68 und L. Murena Nr. 124. Wohl im J. 681 = 73 wurde sie wegen unerlaubten Umganges mit Crassus angeklagt, aber freigesprochen, weil die Bemühungen des Crassus nicht sowohl ihrer Person als ihrem Grundbesitz gegolten hatten (Plut. Crass. 1, 4f.; vgl. inimic. util. 6). 690 = 64 nahm sie an dem Priesterschmause bei der Weihung des L. Lentulus Niger zum Flamen Martialis teil (Macrob. Sat. III 13, 11). 691 = 63 unterstützte sie die Bewerbung des mit ihr verwandten Murena ums Consulat, indem sie ihm ihren Platz bei den Gladiatorenspielen zur Verfügung stellte (Cic. Mur. 73). Vgl. Röm. Adelsparteien 96f., 1.

186) Licinia, Tochter des L. Lucullus, jedenfalls des Consuls von 680 = 74 Nr. 104, und zwar dann aus seiner ersten Ehe, in Athen durch ein Standbild geehrt (IG III 865).

187) Licinia, Gattin eines Dexius (o. Bd. V S. 296 Nr. 2) und (Halb-)Schwester des (C.) Cassius (Longinus), erwähnt im Frühjahr 705 = 49 (Cic. fam. VII 23, 4; vgl. zu diesem Briefe Marx Festschr. f. Benndorf [Wien 1898] 37ff. Herzog Hist. Ztschr. CXXV 190, 1). [Münzer.]

188) Licinia. War die Tochter eines L. Licinius, vermutlich die Schwester des L. Licinius, der zur Suite des C. Caesar gehörte, und mit Caesius Longus (CIL VI 1442. Klebs PIR I C 152) verheiratet. [Miltner.]

189) Licinia. Eine Grabschrift aus der Begräbnisstätte der Crassi Frugi an der Via Salaria, die absichtlich getilgt worden ist, lesen die Herausgeber: *Licinia Crassi .... is* (?) .... *C. f. ..... vi[xit annis ..] X mensib. IIII* (CIL VI 31727). Licinia dürfte die Tochter eines Crassus Frugi, entweder des Consuls 27 oder seines Sohnes, des Consuls 64, gewesen sein; falls in der zweiten Zeile *[Frugi pontific]is [f(ilia)]* zu ergänzen wäre (vgl. Licinia Magna Nr. 198), würde der Erstere in Betracht kommen (*C. f.* könnte zu dem Namen ihres Gatten gehört haben). Wie die Eradierung ihrer Grabschrift lehrt, wurde sie von der Verurteilung ihres Vaters mitbetroffen.

190) *Licinia P. f. Galli (uxor)*, deren Grabstein bei dem Grabmal der Crassi Frugi gefunden wurde (CIL VI 21308), war vielleicht eine Verwandte dieser Familie. [Groag.]

191) Licinia Axia, eine Tochter des Statthalters von Mauretania Caesariensis T. Licinius Hierocles, CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea). [Stein.]

192) Licinia Cornelia Volusia Torquata. Ihr Name ist auf einer stadtrömischen Cippusinschrift (CIL VI 7387. 31726) folgendermaßen angegeben: *Licinia Cornelia M(arci) f(ilia) Volusia Torquata*; ob ihr Vater Marcus Licinius der Proconsul von Spanien aus augusteischer Zeit war (Nr. 23), kann mit irgendwelcher Bestimmtheit nicht entschieden werden. Verheiratet war L. mit einem L. Volusius, der Consulat und Augurat bekleidet hatte. Es besteht große Wahrscheinlichkeit, daß dieser L. Volusius der Suffectconsul des J. 3 n. Chr. ist (PIR III V 661. CIL VI p 1043). Bei dieser Annahme waren ihre Kinder: L. Volusius Saturninus pontifex, Q. Volusius Saturninus, der Consul des J. 56, und Volusia Cornelia. Jedoch ist es nicht ganz ausgeschlossen, wenn auch sehr unwahrscheinlich, daß sie mit L. Volusius Torquatus verheiratet war (PIR III V 666). [Miltner.]

193) Licinia Eucharis, Freigelassene einer Frau, als Tänzerin ausgebildet und bereits mit Erfolg aufgetreten, doch mit 14 Jahren gestorben. Ihre Grabschrift in 20 iambischen Senaren aus der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. CIL I² 1214 = Dessau 5213 = Carm. epigr. 55 Büch.; vgl. Mommsen RG III 629 Anm. [Münzer.]

194) Licinnia Flavilla. Es gibt zwei Frauen dieses Namens aus der angesehenen Familie von Oinoanda, deren Genealogie auf dem gewaltigen Grabdenkmal dieser Stadt angegeben ist, IGR III 500. Die ältere, als ἡ κρατίστη bezeichnet (IGR III 493), ist die Gattin des C. Licinnius Marcius Thoantianus Fronto (Nr. 6) und Tochter des C. Licinnius Thoas (IGR III 500 col. II 40. III 59f. VI 7). Ihre gleichnamige Enkelin, die das Heroon gesetzt hat (IGR III 500, Z. 1ff.), war die Tochter des C. Licinnius Thoantianus (Nr. 15a) und vermählt mit Aelius Aristodemus; deren Kinder sind (Liciunius) Fronto und Licinnius) Flavillianus (col. III 49f. 53—55. 60f. 67—71. VI 10f. 15). [Stein.]

195) (Licinia) Galliena (Prosop. imp. Rom. II 287, 183). Nach dem wenig Vertrauen erweckenden Bericht Hist. aug. Tyr. trig. XXIX 3 führte eine *Galliena, consobrina* des Kaisers Gallienus (253—268, L. Nr. 84), die Beseitigung des ephemeren Gegenkaisers Celsus in Afrika herbei (o. Bd. III S. 1882, 8). Offenbar auf Grund dieser Stelle fälschte Goltzius die Münze mit Licin. Galliena Aug. (Eckhel VII 412f.). [Wickert.]

196) Licinia Hieroclia, Tochter des Statthalters von Mauretania Caesariensis T. Licinius Hierocles, CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea). [Stein.]

197) Licinia Ma ... Sie dürfte nach Ausweis einer stadtrömischen Grabinschrift (CIL VI 1442) die Schwester der Licinia, der Gemahlin des Caesius Longus (PIR I C 152), und des L. Licinius, der zur Suite des C. Caesar gehörte, sein. Vielleicht dürfen wir sie mit der auf einer anderen stadtrömischen Inschrift (CIL VI 9334) genannten Licinia Marsella identifizieren (vgl. PIR II. L 186). [Miltner.]

198) Licinia Magna ist durch ihre Grabschrift bekannt, die wohl aus der Begräbnisstätte der Crassi Frugi an der Via Salaria stammt (CIL VI 1445 = 31655 = Dessau I 956): *Dis Manibus Liciniae Crassi Frugi pontificis f(iliae) Magnae, L. Pisonis pontificis uxor(is).* Magna dürfte die Tochter des Consuls 27 n. Chr. (Nr. 73) und die Gattin des Consuls 57 (s. o. Bd. III S. 1385 Nr. 79) gewesen sein (Mommsen Ges. Schr. VIII 252. Dessau PIR II 287 n. 185; eine andere Vermutung stellt Cichorius Röm. Stud. 339 auf; vgl. o. Nr. 73 b). [Groag.]

199) Licinnia Maxima. In der genealogischen Inschrift von Oinoanda, IGR III 500, kommen zwei Frauen mit diesem Namen vor. Die eine ist die Tochter des C. Licinius Musaios und Schwester des C. Licinnius Marcius Thoantianus Fronto (Nr. 6) und des Lykiarchen im J. 127 n. Chr. Licinnius Longus, vermählt zuerst mit ihrem Vetter C. Licinius Maximus (IGR III 494). dann mit Iulius Antoninus (Iulius Nr. 71); ihre Tochter aus dieser Ehe war Iulia Lysimache (Iulius Nr. 578), von der eine stattliche Reihe römischer Senatoren abstammen (IGR III 500 col. II 32f. 42—63). Eine andere Licinnia Maxima ist ihre Nichte, die Tochter des Lykiarchen Licinius Longus, die Gattin des C. Licinius Thoantianus (Nr. 15a) und Mutter der Licinia Flavilla (Nr. 17) der jüngeren, der Stifterin des Denkmals, sowie des Licinnius Longus und des Licinnius Fronto (IGR III 500, col. III 48—51. 63—68. VI 12—18).

200) Licinia Paulina, eine Tochter des Statthalters von Mauretania Caesariensis T. Licinius Hierocles, CIL VIII 20996 = Dessau I 1356 (Caesarea). [Stein.]

201) (Licinia) Praetextata. Im Atrium Vestae fand sich eine Statuenbasis mit der Inschrift: *Praetextatae Crassi fil(iae) v(irgini) V(estali) m(aximae) C. Iulius Creticus a sacris* (CIL VI 32409). Wie die Herausgeber bemerken, wird Praetextata eine Tochter des M. Licinius Crassus Frugi, Consuls 64 n. Chr., und der Sulpicia Praetextata sein (s. Nr. 74). Die hohe geistliche Würde hat sie vielleicht als unmittelbare Vorgängerin der von Domitian um 91 verurteilten Cornelia (s. o. Bd. IV S. 1598 Nr. 426) innegehabt. Die Obervestalin Calpurnia Praetextata (s. o. Bd. III S. 1407 Nr. 124) scheint einer späteren Zeit anzugehören (eine von diesen beiden Priesterinnen nennt eine Marmortafel, CIL VI 32410: *[Praete]xtata [v.] V. [maxi]ma*). [Groag.]

202)) Licinia Procula. Sie ist uns auf einer Alabasterprotome, die in das Antoninenzeitalter zu setzen sein dürfte, als Angehörige einer senatorischen Familie bezeichnet (CIL VI 31729).

203) Licinia Vic[t]orina. Wird auf der Basisinschrift einer Statue, die der Gemeinderat von Hispellum, dem heutigen Spello, ihr und ihrem Manne Gavius Saturninus zu Ehren hatte aufstellen lassen (CIL XI 5270), als die Tochter eines Q. Licinius und Angehörige einer senatorischen Familie angegeben. Ob das auf der Inschrift nach der Angabe *c(larissima) f(emina)* folgende Nomen Hispella als zweites Cognomen oder irgendwie anders aufzufassen ist, weiß ich nicht (Dessau PIR II. L 191).

204) L. Licinia Urbana. Wir finden sie auf einer stadtrömischen Grabinschrift genannt, auf der das Praenomen ausgeschrieben ist (CIL VI 31730 = Bull. com. 1880 p. 240 n. 185). Sie starb im Alter von 16 Jahren und 28 Tagen,

18 Tage nach ihrer Zwillingsschwester Marcia Tarria Plotina. Beiden wird nachgerühmt, daß sie ein glänzendes Andenken hinterließen. [Miltner.]

Licinnius s. Licinius.

Licinus ist ein Name, der bei den Römern in zweifacher Verwendung begegnet. Als Kognomen führten ihn in republikanischer Zeit zwei Angehörige des patrizischen Geschlechts der Fabier (Bd. VI S. 1769 Nr. 70. S. 1775 Nr. 94) und die Mitglieder eines Zweiges der plebeischen Porcier (s. d., vorläufig Drumann-Groebe R. G. V² 97—99), unter Augustus ein senatorischer Clodius (vgl. Nr. 3) und unter Vespasian ein senatorischer Larcius (Bd. XII S. 800f. Nr. 12). Andere Freigeborene aus guter Zeit sind z. B. ....[ei]us L. f. Pom. Licinus (CIL I² 1328 = VI 21363), P. Pomponius Q. f. Licinus und sein gleichnamiger Sohn (CIL IX 4423), L. Vibienus L. f. Cla. Licin[us] (ebd. 806 = Dessau 6477). Aber daneben ist L. ein alter Sklavenname Sicherlich der republikanischen Zeit gehören an Tosenianus L. l. Licin(us) in Praeneste (CIL I² 1446 = XIV 2874 = Dessau 3683 [ohne den Namen]) und L. Orbius L. l. Licinus in Delos (Dessau 9366) und sicherlich der augustischen L. Artorius L. l. Licinus bei Ravenna (CIL XI 348 = Dessau 2269). Weitere Freigelassene des gleichen Namens sind kaum viel jünger, so C. Betuin[us] C. l. Licinu[s] in Nomentum (CIL XIV 3960), C. Messienus C. l. Licinus in Praeneste (ebd. 3360), ... T. l. Licinus in Amiternum (ebd. IX 4269), P. Carminius P. l. Licinus in Tarvisium (ebd. V 2116 = Dessau 5370, P. Longenius P. l. Licinus in Rom (ebd. VI 33830). Besonders häufig sind ehemalige Sklaven mit Namen L. in Oberitalien (s. CIL V p. 1143 und Holder Altcelt. Sprachschatz 210f.); auch von den Gentilnamen der angeführten Beispiele weisen verschiedene auf die Herkunft aus dem benachbarten Umbrien hin. Der Sklavenname dürfte daher wohl ein keltischer sein (vgl. auch Aibutia Quarta Lic. f. CIL I² 2140 = V 6925 und Licnos bei Holder 211f.), und die geschichtlichen Träger Nr. 3–5 sind eben Sklaven gewesen, vermutlich alle, wie der berühmteste Nr. 5, keltischen Stammes. Es ist also unrichtig, daß dieser ‚ein ritterliches Kognomen' getragen habe (so Mommsen St.-R. II 837, 1; danach Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 156). [Münzer.]

1) Licinus (die Namensform ist gesichert durch das Metrum bei Iuvenal. 14, 306, ferner Schol. Pers. II 36 = Anthol. Lat. 414 vgl. 414a Riese; an den meisten anderen Stellen überliefern die Handschriften *Licinius*), ein reicher Freigelassener in der ersten Kaiserzeit. Er war Gallier von Geburt und befand sich unter den Kriegsgefangenen Caesars, der ihn als Sklaven mitnahm, ihn, da er durch seine Geschäftstüchtigkeit und Betriebsamkeit auffiel, zu Finanzgeschäften verwendete und ihn schließlich mit dem Bürgerrecht beschenkte, 108f. LIV 21, 3. Schol. (Ps.-Probus = Valla) Iuv. 1. Dio (wo aber angegeben ist *ex Germania puer captus*). Unter Augustus genoß er hohes Ansehen (Suet. Aug. 67, 1) und brachte es bis zum Procurator von Gallien (ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας Dio *curationi Galliarum ab Augusto praepositus* Schol. Iuv. *Lugudunī multis annis regnavit* Sen. apocol. 6; die Zweifel Hirschfelds Kais. Verw.² 377f., 7. 468, 1 betreffs seiner Amtsstellung scheinen mir nicht berechtigt; vgl. auch Mommsen St.-R. II³ 837, 1). In dieser Stellung bereicherte er sich durch schamlose Erpressungen an seinen Landsleuten (Dio LIV 21, 4. 5. Schol. Iuv.). Darüber beschwerte sich die ausgebeutete Provinz bei Augustus. Zwar wußte sich L. vor dem Kaiser zu rechtfertigen; doch mußte er seine Uneigennützigkeit durch Aufopferung namhafter Summen zu beweisen suchen (Dio LIV 21, 6—8, zum J. 15 v. Chr.). Insbesondere trug er mit seinen zusammengerafften Schätzen zu den Kosten der von Augustus errichteten Gebäude bei, vor allem zum Bau der Basilica Iulia (Schol. Iuv.: vgl. Macrob. II 4, 24). Er hat seinen kaiserlichen Herrn noch überlebt; unter Tiberius ist er gestorben, Schol. Iuv. 1, 109 (andere Scholiasten z. St. [ed. Heinrich I S. 161f.] und zu 14, 306 nennen ihn einen Freigelassenen des Kaisers Claudius, weil sie ihn wegen des Vergleiches mit Pallas für dessen Zeitgenossen halten); er muß also ein ungemein hohes Alter erreicht haben.

Seinem fabelhaften Reichtum entsprach auch das mit fürstlicher Pracht ausgestattete Grabmal, das an der Via Salaria beim zweiten Meilenstein errichtet wurde, Schol. Pers. 2, 36 (Anthol. Lat. [das erste Epigramm wird dem P. Terentius Varro Atacinus zugeschrieben, was natürlich nicht richtig sein kann]). Martial. VIII 3, 6.

L. wird als der typische protzenhafte Emporkömmling barbarischer Abkunft geschildert, der, zu Macht und Reichtum gelangt, es an Hochmut, Stolz und Herrschsucht den fürstlichen Herren zuvortut, Dio LIV 21, 4. Mit Crassus wird er seines Reichtums wegen verglichen Pers. 2, 36 (Schol. Iuv. 1, 109). Sen. ep. 119, 9; 120, 19, mit Pallas, dem Typus des reichen und mächtigen Freigelassenen Iuv. 1, 109. Sidon. Apoll ep. V 7, 3. Bei seinem reichen Besitz (insbesondere an Ländereien) ist es sehr wahrscheinlich, daß, worauf auch der Name hinweist, als seine Freigelassenen (die große Schar seiner Sklaven, die sein reich und prächtig ausgestattetes Haus schützen müssen, erwähnt Iuv. 14, 305—308) zu betrachten sind der in einer stadtrömischen Inschrift genannte *C. Iulius Licini l(ibertus) Tyrrhenus et Donata liberta* (CIL VI 20311) und *Iulius Licini l. Inacus* in einer Grabschrift aus Narbo (CIL XII 4892 vgl. p. 851). Ebenso dürften aus seinem Besitz in den kaiserlichen übergegangen sein die Sklaven *Hospes Tib. Caesaris Aug(usti) Licinus*, CIL VI 4395 und 244, dazu p. 3004 (= Dessau II 7358) aus dem J. 18 n. Chr., und *Natalis August(ae) disp(ensator) Licinianus*, CIL VI 3968; s. Hirschfeld Klio II 49 = Kl. Schr. 521. Der Scholiast zu Pers. a. a. O. vermengt ihn irrigerweise mit dem Barbier L., s. den Folgenden. — Vgl. auch Gardthausen Augustus I 616f. II 336, 19. 20. Friedländer-Wissowa SG I⁹ 39. 46.

2) Licinus, als bekannter Barbier erwähnt von Hor. ep. ad Pis. 301; die Bemerkung Ps.-Acro z. St., daß er als Feind des Pompeius von Caesar in den Senat aufgenommen worden sei, verdient keinen Glauben. Zu Unrecht auch wird er mit dem Vorhergehenden verwechselt. Schol. Pers. 2, 36. [Stein.]

3) Licinus, ein Sklave des tragischen Schau-

spielers Aesopus, war diesem entlaufen, trat in Athen in den Kreisen der Epikureer als freier Mann auf, wandte sich dann nach Asien und wurde in Ephesos festgenommen. Cicero bat im J. 695 = 59 seinen Bruder Quintus, den damaligen Statthalter von Asien, nach dem Verbleib des Flüchtlings zu forschen (ad Qu. fr. I 2, 14). Aesopus oder wenigstens sein gleichnamiger Sohn führte als römischer Bürger den Gentilnamen Clodius (o. Bd. IV S. 67 Nr. 16). und in der augustischeu Zeit erscheint ein angeschener L. mit demselben Geschlechtsnamen (ebd. S. 77–79 Nr. 35). Viel eicht bestanden irgendwelche Beziehungen zwischen diesen Persönlichkeiten und dem Sklaven L., der jedenfalls ein gebildeter und bekannter Mann (Schauspieler?) gewesen sein dürfte.

4) Licinus. Hor. ars poet. 301 spottet über die Dichter, die ihre Genialität durch ein ungepflegtes Äußeres zeigen wollen und darum ihren Kopf niemals dem Barbier anvertrauen; dabei setzt er nach seiner Gewohnheit statt des Barbiers schlechthin einen bestimmten, wohl stadtbekannten: *si ... caput .. numquam tonsori Licino commiserit.* Ganz verkehrt haben antike Gelehrte dabei an Nr. 5 und an die Aufnahme von Freigelassenensöhnen in den Senat unter Caesar (Dio XLIII 47, 3; auch o. Bd. X S. 252, 1ff.) gedacht, so Ps.-Acro und Comm. Cruq. z. St.: *quem postea dicunt* (!) *factum senatorem a Caesare, quia dicebatur* (!) *nimium odisse Pompeium*, und Schol. Pers. 2, 36: *alii volunt* (!) *Licinum tonsorem ac libertum Augusti Caesaris significari.*

5) Licinus. Der Name ist in den Hss. häufig zu *Licinius* entstellt, ist aber durch die Silbenmessung bei den Dichtern völlig gesichert (vgl. Boissevain zu Dio LIV 21, 2); es ist kein anderer als der keltische Sklavenname (s. o.). Hauptquellen für das Leben des L. sind Dio LIV 21, 2–8 und Probus (?) bei Schol. Iuven. 1, 109. Nach Dio 3 war L. ein Gallier, kam in römische Gefangenschaft und als Sklave in Caesars Dienste. Nach Probus war er *ex Germania puer captus* (vgl. *barbarus*) und erregte Caesars Aufmerksamkeit durch ein unter seinen Mitsklaven auffallendes Spekulationstalent *expeditione quadam transiturus flumen.* Das kann glaubhafte Überlieferung sein, denn manche modernen Selfmademen und Finanzgrößen erzählen ähnliche Anekdoten aus ihrer Jugend; wenn etwa der Rheinübergang von 699 = 55 die Gelegenheit zur Bekanntschaft mit Caesar bot, so mag L. damals ein Junge von 12–15 Jahren gewesen sein; da er den Augustus überlebte (Prob.), mag sich sein Leben etwa von 687 = 67–770 = 17 n. Chr. erstreckt haben. Caesar machte ihn zum Dispensator (Prob., vgl. die Laufbahn Trimalchios Petron. 29, 4. 75, 11 und im allgemeinen o. Bd. V S. 1189ff.) und schenkte ihm bald darauf die Freiheit (Dio. Prob.), so daß er seitdem C. Iulius C. l. Licinus hieß (s. u. die Inschriften seiner Freigelassenen. Ungenau die Bezeichnung als Freigelassener des Augustus Suet. Aug. 67, 1. Macrob. Sat. II 4, 24. Schol. Pers. 2, 36, vollends die Vermengung mit Nr. 4). Die endgültige Ordnung der Verwaltung in dem von Caesar unterworfenen Gallien zog sich vom Aufbruch des Statthalters zum Bürgerkriege 704 = 50 bis zu dem vierten und längsten Besuche des Augustus seit 738 = 16 hin; diese Jahrzehnte waren es, in denen die Finanzverwaltung des Landes fast vollständig in den Händen des L. lag. Von Augustus wurde er nach Dio als *ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας* eingesetzt (vgl. 6) und nach Probus *curationi Galliarum praepositus*; ob er den hieraus zu erschliessenden Titel eines Procurators von ganz Gallien wirklich geführt hat, ist zweifelhaft (s. Hirschfeld Verwaltungsb.² 377f., 7; Kl. Schr. 148. 376). Seine tatsächliche Stellung und Bedeutung zeigt sich klar bei Sen. apocol. 6, 1, daß er *Lugudunі multis annis regnavit*, und bei Suet. Aug. 67, 1, daß er bei Augustus *in honore et usu maximo* gestanden habe. Jedoch, er sog in diesen Jahren seine gallischen Landsleute furchtbar aus, in erster Linie zum Nutzen der Machthaber, daneben aber auch zu seinem eigenen Vorteil. Probus sagt kurz, er habe Gallien ausgeraubt (*spoliavit*); Dio berichtet darüber ausführlicher: *πλεονεξίᾳ μὲν βαρβαρικῇ, ἀξιώσει δὲ Ῥωμαϊκῇ χρώμενος* habe L so entsetzlich gewirtschaftet, daß Augustus im J. 739 = 15 den zahlreichen und dringenden Beschwerden Gehör schenken und der erpresserischen Tätigkeit seines Procurators ein Ziel setzen mußte. Als Beleg für das gewissenlose Anziehen der Steuerschraube erzählt Dio (5). daß L. sich in einem Jahre vierzehn Budgetzwölftel bewilligen ließ, weil ja der letzte Monat Dezember heiße und also erst der zehnte wäre; wenn das Vorkommen eines Mensis Undecember in der Lex Tappula (Petron. ed. Bücheler-Heraeus⁶ 266 = Dessau 8761 Z. 6; o. Bd. XII S. 2342) dies als Witz erscheinen läßt, so hatte der Witz einen recht bittern Beigeschmack (vgl. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 156, 1, auch v. Premerstein Herm. XXXIX 334, 4 nach Kiessling). Der schlaue Verwalter verstand es, den gegen ihn gerichteten Anklagen die Spitze abzubrechen, indem er freiwillig den größten Teil seines Raubes dem Kaiser auslieferte, als ob er ihn nur für diesen aufgespeichert hätte (Dio 7f.). Er hatte aber so viel für sich selbst in Sicherheit gebracht, daß Augustus ihn weiterhin für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für seine Bauten, mit Beiträgen heranzog, deren Höhe er unter Umständen nach eigenem Ermessen verdoppelte (Macrob. Sat. II 4, 24); daher konnte man sagen, daß die Baukosten der Basilika Iulia (s. Suppl.-Bd. IV S. 466ff.) in der Hauptsache von L. bestritten wurden (Probus: *cum flagraret invidia, basilicam sub nomine Gai Iulii aedificavit.* Ob Anspielung darauf bei Petron. 57, 9?). Der Reichtum des L. wurde bei den Moralisten und Satirikern geradezu sprichwörtlich (Sen. ep. 119, 9. 120, 20. Pers. 2, 36 [schon von Probus zitiert] mit Schol. Iuven. 1, 109 [danach Sid. Apoll. ep. V 7, 3]. 14, 306 mit Schol.). So spricht Pers. 2, 36 von seinen Feldern (*Licini in campos*), und das erläutert Probus: *dictus est* (!) *habuisse fundos quantum milvi volant* (dasselbe von Trimalchio Petron. 37, 8. Vgl. sonst Pers. 4, 26 mit Schol. Iuven. 9, 55 mit Schol.); oder Iuvenal 14. 305f. spricht von der aus Sklaven gebildeten und militärisch organisierten Privatfeuerwehr des L. (vgl. Hirschfeld Kl. Schr. 580, 1). Besonders oft ist die Rede von dem prächtigen Grabmal, das sich der erst unter Tiberius gestorbene L. (Probus s. o.) *Via Salaria prope urbem ad lapidem secundum* erbauen ließ (Schol. Pers 2, 36). Ein Epigramm: *Marmoreo Licinus tumulo iacet, at Cato parvo, Pompeius nullo: creditis esse deos?* ist bei Schol. Pers. a. O. Comm. C uq. Hor. a. p. 301 und in Hss. überliefert (PLM IV 64f Bhr. = Anthol. Lat I 319 R.), teilweise unter dem Namen des Varro Atacinus, eines gallischen Landsmannes des L., der ihm aber um mindestens 50 Jahre im Tode vorausgegangen war; vermutlich war es von vornherein pseudonym, da es sonst seinem Verfasser unter einem Tiberius teuer zu stehen gekommen wäre. Daraufhin sagt später Martial. VIII 3, 6: *altaque cum Licini marmora pulvis erunt.* Vielleicht hat L. diesen und manchen andern Zug für Petrons Trimalchio geliefert. Grabschriften von Leuten seines zahlreichen Gesindes sind erhalten; CIL VI 20311: *Ossa C. Iuli Licini l. Tyrrheni.* XII 4892 (Narbo): *Iulius Licini l. Inachus*; vgl. auch VI 20110. 21272. Ein *Hospes Ti. Caesaris Aug. Licinianus* (CIL VI 222 = Dessau 7358) war aus dem Besitz des L. in den des Tiberius übergegangen und erhielt das an den früheren Herrn erinnernde Kognomen, als der Kaiser ums J. 32 von Leonidas einen zweiten Sklaven Hospes erbte und zum Unterschied Leonidianus zubenannte (CIL VI 9060 = Dessau 1641; vgl. Cichorius Röm. Stud. 369f). Das hier verzeichnete Material über L. ist schon öfter zusammengestellt worden, u. a. Prosopogr. imp. Rom. II 288 Gardthausen Augustus I 616. 849. II 336. Jullian Hist. de la Gaule IV 83f. [Münzer.]

Licitatio, das Bieten bei der Auktiou (s. o. Bd. II S. 2270). Man sagt daher *ad l. divendere* (oder *dividere*?) Suet. Nero 26, *ad l. rem deducere* (Ulp. Dig. X 2, 6). Ein höheres Gebot machen hieß *contra liceri* (Cic. Verr. II 3, 148; off. III 61. Caes. bell. Gall. I 18, 3). Die Bietenden machten sich durch Aufheben der Fingers bemerkl.ch (Cic Verr. II 1, 141. 3, 27); den Zuschlag erteilen hieß *addicere* (Thes. ling. lat. I 576). Bei der Häufigkeit der Auktiouen und der Lebhaftigkeit, mit der es dabei zuging. ist es begreiflich, daß *licitari* die Bedeutung ‚kämpfen' erhielt (Plaut. Merc. 441. Caecil. 68. Enn. A. 74). Anschauliche Schilderung Cic. Verr. II 3, 77. 99; Hinaufreiben des Preises Frontin. strat. III 18, 2; um Versteigerung von Erbschaften handelt es sich Cic. Caec. 16; Att. XI 15, 4. Cod. III 37, 3. Allerlei Machenschaften kamen vor, indem der Verkäufer durch Scheinbieter (*inlicitatores*, Paul. Fest. 100, 25 L.) die Preise zu steigern oder die Käufer sie herabzudrücken suchten (Cic. Caec. 16; ep. VII 2, 1; off. III 61). Über die *fructus licitatio* s o. Bd. IX S. 1696. Vgl. die Glossare s. *liceor, licitatio, licitator, licitor*, ferner die Exc. Bob. gramm. I 553, 5 Diff. Suet. 313, 25. Schol. Pers. 5, 191 Kurz. — Das Material des Thesaurus linguae latinae wurde von Prof. Dittmann freundlichst zur Verfügung gestellt. [W. Kroll.]

Licium. **1)** Der magische Faden. Die Wirkungssphäre des Fadens im engeren Sinne abzugrenzen, ist schwierig oder unmöglich. Faden, besonders aus Seide oder Wolle (s. o. Bd. XII S. 615); Binde; Seil; gefärbter Faden; geknoteter Faden; Faden als Träger von anderen magischen Gegenständen, Amuletten: alle diese Begriffe sind eng verwandt, lassen sich nicht scharf voneinander trennen. Wird der Faden umgeschlungen, etwa um einen Körperteil, so bedarf er rein technisch einer Befestigung, eines Verschlusses, eines Knotens. Anderseits wohnt dem Knoten an sich eine starke Zauberkraft inne; er ist die konzentrierteste, der Funktion des Verschließens am wirksamsten dienende Form des Fadens (vgl. über den Knoten Stephani Compte-rendu de la commission archéol. 1880, St. Pétersbourg 1882. 46. Wolters Zu griech. Agonen, 30. Progr. des Kunstgesch. Mus. d. Univ. Würzburg 7; Archiv für Religionswiss. VIII Beiheft 1ff. Frazer The golden bough II³ 293ff. und den Art. Nodus). In anderem Sinne verändert oder verstärkt, erscheint der Faden als Band, Reif, Seil; trägt er eines oder mehrere Amulette, so wird seine eigene Kraft in den Hintergrund treten, aber doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

In der Verwendung des magischen Fadens bei Griechen und Römern könnte man — ganz im großen genommen und ohne an feste Grenzen zu denken — zwei Hauptwirkungsgebiete unterscheiden, deren Grundgedanken unmittelbar aus der nächstliegenden Funktion des Fadens abzuleiten sind; es sind die Wirkungssphären des hegenden und des bindenden Fadens, jene mehr passiver, diese mehr aktiver Art. Der Faden, insofern er umschließt — vielfach durch Knoten zusammengeschlungen oder verstärkt — hält einerseits alle fremden, von außen kommenden Einflüsse von dem Umschlossenen fern: er hegt. Und anderseits hindert er das, was er umschließt, sein Gebiet zu verlassen: er bindet.

Der hegende apotropäische Faden findet weiteste Verwendung als Amulett; man trägt ihn — gewöhnlich geknotet — am Handgelenk, am Fußknöchel, unterhalb des Knies, am Oberschenkel, schräg über der Brust, um den Hals; vielleicht haben auch die Kopfbindeu z. T. diesem Zwecke gedient (Wolters Arch. f. Religionswiss. VIII Beih. 14). Von den Paralleleu aus den Sitten anderer Völker, die hier nicht alle angeführt werden können, sei nur an den uns besonders naheliegenden, weil heute noch bei uns bestehenden Brauch erinnert, dem Kinde sofort nach der Geburt Armbändchen anzulegen, die bis zu einem gewissen Alter getragen und gegebenenfalls regelmäßig erneuert werden müssen.

In dieselbe Linie gehört und nur graduell von der Verwendung des Fadens als Amulett verschieden ist es, wenn heilige Stätten, besonders das Allerheiligste im Tempel, durch Fäden eingehegt werden (Paus. VIII 10, 3. Eur. Ion 1309f. u. ö., s. Usener Vorträge und Aufsätze 116). Eng damit verwandt, vielmehr identisch ist der Seidenfaden, der die Rosengärten der germanischen Sage umschließt.

Wenn in besonderen Fällen das athenische *δικαστήριον* (Poll. VIII 123f. o. Bd. V S. 572), ebenso wie die altdeutsche Gerichtsstätte (Jak. Grimm Rechtsaltert. 809), durch Seile oder Schnüre abgesperrt wird, so mag es fraglich sein, ob hier die magische Kraft noch lebendig ist. Hegend und bindend zugleich ist der Faden, der als rotes Seil die attische Volksversammlung umschließt; die römische Parallele gibt das *in li-*

cium vocare bei Varro de l. l. VI 86ff. (Münsterberg Wien. Stud. XXIV 354f., vgl. Mommsen St.-R. III 399). In denselben Zusammenhang gehört es z. B., wenn der Faden, nun aber in rein bindender Funktion, im altdeutschen Gerichtsbrauch genügt, um den Gefangenen festzuhalten (Grimm 182).

In weitestem Maße kommt die bindende Kraft des Fadens im Liebeszauber zur Anwendung, besonders deutlich Verg. Ecl. VIII 73ff.: *terna tibi haec primum triplici diversa colore licia circumdo ... necte tribus nodis ternos, Amarylli, colores; necte, Amarylli, modo et ‚Veneris' dic ‚vincula necto'.*

Mit den hier angedeuteten Grundlinien sind die Wirkungsmöglichkeiten des Fadens als *instrumentum magicum* natürlich bei weitem nicht erschöpft. Der Faden gehört in vielen Fällen zum Zauberapparat, ohne daß eine ursprüngliche, enger begrenzte Funktion noch zu erkennen wäre (z. B. Petron. 131, 4. Plin. n. h. XXVIII 48. Marcell. emp. XXIX 45. 52. u. ö.).

Literatur: Wolters Arch. f. Religionswiss. VIII Beih. 1ff. mit reichem archäologischem und literar. Material, Parallelen aus der nachantiken Volkskunde und weit. Literaturangaben. O. Jahn Ber. Sächs. Ges. VII (1855) 42. Usener Vorträge u. Aufsätze 116. R. Dedo De antiquorum superstitione amatoria, Diss. Greifsw. 1904, 17.

2) Der Schurz, mit dem nach dem römischen Strafrecht der Bestohlene bei der Haussuchung, die er im Hause des Beklagten vornahm, bekleidet war, s. o. Bd. VII S. 393. [Wickert.]

Lictia s. Lupiae.

Lictor (griech. *ῥαβδοῦχος, ῥαβδοφόρος,* auch *ῥαβδονόμος,* Magie De Romanorum juris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis 115; *λείκτωρ* CIL III S. 12254 = 6078 = Inscr. Br. Mus. 544 = Dessau 1925) ist ein Amtsdiener höherer Magistrate in Rom und in den Landstädten sowie gewisser Priester. Die Ableitung des Wortes ist dunkel. Die Bildung weist auf *lingo* (wie *pollictor* von *pollingo*) oder *linquo*; aber dafür findet sich keine genügende Erklärung. Am meisten befriedigte die Ableitung von *licēre* = laden (Mommsen St.-R. I³ 379), wenn nicht das Simplex von *illicere lacio* hieße (Fest. s. *lacit* p. 116, 15. 117, 9) und *l.* ein langes, *illicio* ein kurzes *i* hätte. Verfehlt ist jedenfalls die bei den Alten gewöhnliche Ableitung von *ligare*, die damit begründet wird, daß der L. den zu Bestrafenden an den Pfahl bindet (Plut. quaest. Rom 67; Romul. 26. Gell. XII 3, 1. Non. p. 51 Merc. = p. 70 Müll.) oder daß er die zusammengebundenen Rutenbündel trägt (Fest. s. *lictores* p. 115 M.: *quod fasces virgarum ligatos ferunt*). Abzuweisen ist auch die Ableitung von *limus* oder *licium* (Tiro bei Gell. XII 3, 3), da der L. keins von beiden trug, und erst recht die von *λειτουργός* (*λείκτωρ* = *λειτωρ*; Plut. a. aa. OO.).

Nach weit verbreiteter Überlieferung haben schon die Könige L. gehabt, Art. Fasces o. Bd. VI S. 2002; sie sollen die Rutenbündel mit den Beilen aus Etrurien eingeführt haben, Dionys. III 61. Liv. I 8, 3. Diod. V 40, 1. Flor. I 5, 6. Macrob. Sat. I 6, 7. Strab. V 2, 2 p. 220. Noch genauer bezeichnet Sil. Ital. VIII 484 Vetulonia als Heimatsort der L. Diese meist geringschätzig behandelte Nachricht hat neue Bedeutung gewonnen durch den Fund von Vetulonia. Dort wurde ein Grab entdeckt, das man als ‚tomba del littore' bezeichnet (Not. d. scavi 1898, 141f. Arch.-Anz. 1899, 63). Darin wurde eine Doppelaxt gefunden, um deren eisernen Stil 6 hohle Eisenstäbe befestigt waren. Das Grab ist nach dem Urteil der Archäologen nicht jünger als die Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. Vgl. Rosenberg Der Staat der alten Italiker, 1913, 85f. Das Zusammentreffen dieses Fundes mit der genauen Angabe des Silius ist immerhin beachtenswert.

Die L., die mit den Rutenbündeln und Beilen dem Beamten, wo immer er sich zeigt, voranschreiten, sind die Repräsentanten seiner Achtung und Gehorsam heischenden Macht und damit indirekt der Macht des Populus Romanus selbst. Das wird in der Literatur oft zum Ausdruck gebracht: *imperii insignia* Liv. II 7. 7. Cic. de rep. II 31, 55. Sall. Catil. 36. 1; *dignitatis insignia* Cic. ad Quint. fr. I 1, 13; *insigne regium* Liv. III 36, 3; *παράσημα τῆς βασιλικῆς ἀρχῆς,* Dionys. X 59; *σύμβολα τῆς ἡγεμονίας* Dionys. III 61; vgl. Diod. XXXVI 2, 4. Caes. bell. civ. II 23, 9; bell. Hisp. 42, 6. Cic. imp. Pomp. 12, 32; in Verr. V 15, 39. 37, 97. 63. 163. pro Ligar. 7, 22; ad Quint. fr. I 1, 13. Val. Max. II 7, 7. Prop. II 9, 23. Plut. Cic. 16; Anton. 17. Appian. bell. civ. II 3. 122. Durch diese Symbole ihrer Herrschaft verbreiteten die Römer bei allen Völkern, zu denen sie kamen, Furcht und Schrecken (*fasces formidolosi* Cic. de leg. agr. I 3, 9; *fasces saevaeque secures* Lucr. III 996. V 1234. *Metus cum fratre Pavore Barbara ferratis innectunt colla catenis* Claudian. de cons. Stil. II 373), erregten sie aber auch deren Haß, Caes. bell. Gall. VII 77, 15; bell. civ. III 32, 4. 107, 4. Cic p. Flacc. 8, 18. Liv. XXXI 29, 9. Tac. hist. IV 32; ann. I 9. XII 34. Polyb. XXXVIII 5, 11 (Hultsch). Claudian. in IV cons. Hon. 655. Verächtlich Herodian. VII 8, 5.

Die L. sind innerhalb der Stadt mit der Toga bekleidet. Nach Plut. Romul. 26 war sie geschürzt, vgl. Gell. XII 3, 3; doch dem widersprechen die Denkmäler (s. am Schluß des Art.). Im Felde wird die Toga mit dem Kriegsmantel (*sagum, paludamentum,* Cic. in Pis. 23, 55. Varro de l. l. VII 37. Liv. XXXI 14, 1. XLI 10, 5. 7, 13. XLV 39, 11) von roter Farbe (Sil. Ital. IX 420. Appian. Pun. 66) vertauscht. Bei öffentlicher Trauer trägt auch der L. Trauerkleidung (*lictores atri* Hor. epist. I 7, 6) und die Fasces umgekehrt, Tac. ann. III 2. Verg. Aen. XI 93 mit der Bemerkung des Servius. Consol. ad Liv. 142. 177 und dazu v. Domaszewski Heidelb. S.-Ber. 1919, 15. Stat. Theb. VI 214. Obsequ. 70. Wenn die L. die Beamten begleiten, so tragen sie die Rutenbündel mit dem Beil darin, das jedoch innerhalb Roms fortgelassen wird, auf der linken Schulter (Art. Fasces o. Bd. VI S. 2005) und einen Stab in der rechten Hand (Maffei Mus. Veron. tav. CXVII 1. CXXIV 5. 8 = Dütschke Antike Bildwerke in Oberitalien IV 506. 498. 491), mit dem sie das Volk beiseite treiben. Ist der Beamte zum Imperator ausgerufen, so werden die Fasces mit Lorbeer umwunden, *fasces laureati* Cic. p. Lig. 3, 7; in Pis. 22, 53. 40, 97; Phil. II 24, 58; de div. I 28, 59. II 66, 136. Caes. bell. civ. III 71, 3. Tac. ann. XIII 9. Hist. aug. Max. 14, 4. Plut. Lucull. 30; Pomp. 31. Herodian. VII 6, 2. Cass. Dio XL 4, 3; *velati galeas lauro* Claudian. de cons. Stil. II 375. Als Cicero aus seiner Provinz Kilikien kam und auf einen Triumph hoffte, schleppte er seine L. mit den lorbeerbekränzten Rutenbündeln jahrelang in der halben Welt umher, so lästig und kostspielig das auch für ihn war und so viel Spott es ihm auch eintrug, ad Att. VII 20, 2. VIII 1, 3 (*molestissimi*). 3, 5. 6; ad fam. II 16, 2. Über die Lorbeerfasces der Kaiser s. den Art. Fasces.

Die L. leisten den Beamten, denen sie zustehen, bestimmte Dienste; *magistratibus apparent* Liv. I 8, 3. II 55, 3. III 33, 8. IX 46, 2. CIL VI 32299 = Dessau 1911. X 6522 = Dessau 1904. XII 6038 = Dessau 6964. Ephem. epigr. IX 735 = Dessau 9037; vgl. Cic. ad Quint. fr. I 1, 13; *ὑπηρεσία* Herodian. VII 8, 5. Über die Beamten, denen L. zustanden, und ihre Anzahl s. den Art. Fasces o. Bd. VI S. 2002. Über die *quinquefascales* vgl. noch Mommsen Ges. Schr. VIII 148f. mit den Bemerkungen Dessaus, sowie Dessau Inscr. lat. 8826. 8834 b. Gegen Ende der republikanischen Zeit hatten Consuln und Senat das Recht, den Legaten die Fasces zu verleihen, Cass. Dio LIV 10, 2. Plut. Pomp, 49. Auch der Statthalter konnte den in seiner Provinz verweilenden Legaten die Führung von L. gestatten, Cic. ad fam. XII 21. 30, 7. Damit erklärt Mommsen St.-R. I³ 387, 1, daß der Quaestor Cn. Plancius in Makedonien und der Proquaestor Verres in Asien L. (nicht einen L., wie Mommsen meint; *lictores* Cic. Verr. I 29, 74) führten, Cic. p. Planc. 41, 98; Verr. I 26, 67. 28, 72. 29, 74. Allerdings sagt Varro bei Gell. XII 12, 6, daß den Quaestoren keine L. zustanden. Dem steht aber das Zeugnis Ciceros gegenüber, das Mommsen übersehen hat, Verr. II 4, 11: *quaestores utriusque provinciae, qui isto praetore (Verre) fuerunt, cum fascibus mihi praesto fuerant,* d. h. sie traten mir mit den Insignien ihres Amtes entgegen (vgl. Cic. p. Caec. 87. Curt. Ruf. VIII 13, 2). Nach dem Zusammenhang der Stelle können die Fasces nur als dem Träger des Amtes als solchem zustehende Abzeichen verstanden werden. Vielleicht spricht Varro nur den städtischen Quaestoren die Fasces ab, während die Provinzialquaestoren, die ja den curulischen Ädilen entsprechen (Gai. I 6), sie führten. So auch Madvig Verfass. d. röm. Staates I 442. Daß die curulischen Ädilen L. hatten, hält Mommsen St.-R. I³ 386, 4 selbst für wahrscheinlich.

Die L. müssen frei sein, nicht freigeboren. Freigelassene finden sich auf den Steinen massenhaft. Vgl. auch Tac. ann. XIII 27. Nach Liv. II 55, 3 gehören sie der Plebs an. Daß man mißbräuchlich auch Sklaven zu ihren Verrichtungen herangezogen hat, scheint das Edikt Cass. Dio XLVII 43, 3 *δοῦλον μὴ ῥαβδουχεῖν* zu ergeben. Mommsen St.-R. I³ 333. Sie rangieren hinter den Scribae und Accensi, vor den Viatores und Praecones, Cic. Verr. III 66, 154, vgl. II 10, 27. CIL XIV 409. 353 = Dessau 6146. 6148. (bei Cass. Dio LXXIV 4, 5 werden die *ῥαβδοῦχοι* vor den *γραμματεῖς* aufgeführt). Im Stadtrecht von Urso, CIL II S. 5459 = Dessau 6087 c. 62 stehen sie zwar bei Aufzählung der den Duumvirn zustehenden Apparitoren an erster Stelle, aber bei der Aufzählung der Gehaltsätze an dritter, hinter den Scribae und Accensi. Sie erhalten dort ein Jahresgehalt von 600 Sesterzien. Daß sie auch in Rom Gehalt erhielten, ist unzweifelhaft, und der Gehalt wird in der Hauptstadt entsprechend höher gewesen sein. Es scheint aber nicht ausgeschlossen, daß sie neben ihrem Amt noch andern Lebenserwerb hatten, wenigstens wird auf einer Inschrift von Reate CIL IX 4680 = Dessau 7484 ein *negotiator vinarius, idem mercator omnis generis mercium transmarinarum, l.* genannt.

Die L. waren von der Aushebung befreit, Mommsen St.-R. I³ 337. Sie waren in Decurien organisiert, welche die Rechte einer juristischen Person hatten. Mommsen St.-R. I³ 341. In der Kaiserzeit gab es drei Decurien, *l. III decuriarum* CIL VI 1878 = Dessau 1912. VI 32294 = Dessau 1911. X 6522 = Dessau 1904. Ephem. epigr. IX 735 = Dessau 9037 und öfter. Wenn es auf der zuletzt aufgeführten Inschrift heißt: *l. III decuriarum qui imp(eratori) et co(n)s(ulibus) et pr(aetoribus) apparuit,* so scheint das die von Lécrivain (Art. lictor bei Daremberg-Saglio) geäußerte Ansicht zu bestätigen, daß nämlich eine Decurie für die kaiserlichen, die zweite für die consularischen, die dritte für die praetorischen L. bestimmt war. Doch ist das keineswegs sicher. Ebensowenig läßt sich über die Zahl der in jeder Decurie befindlichen L. eine Vermutung aufstellen. Keineswegs läßt sie sich bestimmen durch die Zahl der den Beamten zustehenden L. Mommsen St.-R. I³ 343 nimmt an, daß die *decuria consularis* wenigstens 24 L. zählte, weil jedem der beiden Consuln 12 L. zustanden, und später 48, weil er glaubte, daß aus dieser Decurie auch der Kaiser seine L., deren ihm 24 zustanden, entnahm. Indessen ist das letzere unwahrscheinlich, da wir wiederholt auf Inschriften einen *l. Augusti* oder *Caesaris* finden, CIL VI 1878 = Dessau 1912. CIL VI 1871 = Dessau 1903a. Und es ist sehr möglich, daß jede Decurie eine viel größere Zahl von L. enthielt, als erforderlich waren, so daß jedesmal die nötige Anzahl zum Dienst kommandiert wurde. Vgl. Ammian. XV 1, 3. Unbegründet scheint auch die von Lécrivain geteilte Meinung Mommsens zu sein, daß die L. der Provinzialbeamten eine weit untergeordnetere Stellung als ihre hauptstädtischen Kollegen einnahmen, St.-R. I³ 334. Der Statthalter von Asien, C. Nero, ließ einen angesehenen Bürger von Lampsacus und seinen Sohn hinrichten, weil in ihrem Hause ein L. des Verres, der dort als Legatus pro quaestore weilte, getötet worden war, Cic. in Verr. II 1, 30, 76. Auch die Machtstellung, welche die L. des Verres in Sizilien einnehmen, zumal sein Günstling Sextius, Verr. V 54, 142. 45, 118. III 67, 156, spricht nicht für Mommsens Ansicht. Wenn sich in den Provinzen selten Grabsteine von L. finden (Mommsen kennt nur eine aus Ephesus CIL III 6083 = Dessau 1913; eine aus Ancyra

CIL III S. 6759 = Dessau 1914), so findet das doch wohl seine Erklärung darin, daß die Provinzialbeamten ihre L. aus Italien mitnahmen und regelmäßig auch wieder dorthin zurückbrachten, wo sie dann starben und begraben wurden. An der Spitze der L.-Decurien (aller oder jeder einzelnen?) standen *decem primi: decurialis decuriae lictor(iae) co(n)s(ularis) trium decuriar(um) X primus, item decur(iae) lictor(iae) popularis denuntiat(orum) X primus*, CIL VI 1869 = Dessau 1908.

Wenn der Beamte zu Hause ist, so halten sich die L. im Vestibulum auf (Liv. XXXIX 12, 2); geht er aus, so begleiten sie ihn. Wenn er eine Rede hält oder Recht spricht, so stehen sie zu seiner Seite (Dionys. III 62. Cic. pro Cluent. 53, 147. Hist. aug. Sever. 1, 4 Liv. XXIII 23, 1; vgl. die Abbildungen Ann. d. Inst 1840 tab. L = Mommsen Ges. Schrift. III 316 und auf der Traianssäule Taf. VIII 18 ed. Cichorius, Textbuch II S. 41). Nie zeigt sich der Beamte ohne L. (Liv. XXXIX 32, 10); sie begleiten ihn selbst zu Privatbesuchen (Plin. n. h. VII 30, 112. Iuven. III 128), ins Bad (Liv. XXV 17, 1), ins Theater (Suet. Caes. 80). Sie leisten ihm Handreichungen beim Opfer, Appian. bell. civ. IV 134. Plut. Brut. 31. Cass. Dio XLVII 40, 7. ‚Sie sind die lebendige Darstellung des dem Beamten als solchem überall zustehenden Rechts auf Ehrerbietung und Gehorsam' (Mommsen). Aber *si praecedentibus fascibus praetor deducetur in lupanar, maiestatem laedet* Senec. contr. IX 2, 17. Wenn der Beamte auf die Begleitung der L. verzichtet, so bedeutet das, daß er seine Würde ablegt, Tac. hist. III 11 *omissis lictoribus Patavium concessit*, nämlich Aponius Saturninus *legatus Moesici exercitus*. Plut. Fab. 9. Appian. bell. civ. I 65. 104. V 11. 76. Verpflichtet war dazu der niedere Beamte, der vor dem höheren erschien (Liv. XXII 11, 5. Plut. Fab. 4. Cic. pro Planc. 41, 98, vgl. Appian. Mithr. 52); oder der Beamte, der eine freie Stadt besuchte; so betrat Germanicus Athen nur mit einem L., Tac. ann. II 53, was Piso als übertrieben rügte, Tac. ann. II 55. *contentus lictore venit* Claudian. de cons. Stil. III 222. Vgl. Appian. bell. civ V 41. Werden L. gefangen genommen und die Fasces erbeutet, so gilt das als besonders schimpflich. Liv. XXV 16, 24. XXVII 27, 8. XXXVII 57, 2. Frontin. strat. II 5, 34. Flor. II 17, 16. Cic. de imp. Pomp. 12, 32. Plut. Pomp. 24; Marcell. 29. Verhöhnung der L. Appian. Mithr. 20. Plut. Crass. 32. Wird ein Beamter abgesetzt, so werden ihm die Fasces zerbrochen, Cass. Dio LIX 20, 3; dasselbe geschieht beim Aufruhr, Liv. II 55, 9. III 49, 4. Cic. Pis. 12, 28; post red. in sen. 3, 7; post red. ad Quir. 6, 14. Ascon. in Cornel. p. 58 Or. p. 51 Kießl. Plut. Pomp. 48. Sull. 9. Val. Max. II 7, 7. Appian. bell. civ. II 11. Plut. Sull. 9. Cat. min. 32. Dio XXXVIII 30, 2.

Wenn der Beamte sich in der Öffentlichkeit bewegt, so schreiten ihm die L. voran (*praeire. anteire* Liv. II 18, 8. Cic. de rep. II 31, 55. Plin. panegyr. in Trai. 23; *ἡγεῖσθαι, προηγεῖσθαι* Dionys. III 62. Diod. XXXVI 7, 4. Appian. Mithr. 20). Da die beiden Consuln in Rom aber die Verwaltung und Geschäftsleitung abwechselnd in einem monatlichen Turnus führten, so schreiten die L. nur dem geschäftsführenden Consul (*cuius tum fasces erant* Liv. VIII 12, 33. *penes quem fasces sunt* Liv. III 33, 8. IX 8, 2. Fest. s. *maiorem consulem* p. 161 M.) voraus, eine Einrichtung, die auf Publicola zurückgeführt wird und auch von den *decemviri leg. scrib.* analog angewendet wurde, Cic. de rep. II 31, 55. Liv. II 1, 8. III 33, 8. 36, 3. Plut. Popl. 12. Dionys. V 2. X 57. Der nicht geschäftsführende Consul hatte einen Accensus vor sich (Liv. III 33, 8. Suet. Caes. 20) und ließ die L. hinter sich hergehen, ein Brauch, der wohl frühe abkam, aber von Caesar in seinem ersten Consulate (695 = 59) wieder eingeführt wurde (Suet. Caes. 20). Nach Dionys. V 2 hatten beide Consuln 12 L., aber nur die des amtierenden trugen die Fasces mit den Beilen, die des andern Stäbe (*ῥάβδους*) oder Keulen (*κορύνας*). Regelmäßig begann der Turnus mit dem älteren der Consuln (Cic. de rep. II 31, 55. Gell. II 15, 4). Unter Augustus griffen die Bestimmungen der Leges Iul. et Pap. ein (Gell. a. a. O. Frag. Vat. §§ 197—199).

Die L. schreiten dem Beamten einzeln, nicht paarweise, voraus; das ergibt sich aus der Erzählung des Liv. XXIV 44. Der letzte in der Reihe, der dem Beamten unmittelbar vorausgeht, ist der *l. proximus*, Cic. de div. I 28, 59; Verr. V 54, 142. Val. Max. II 2, 4. Bell. Alex. 52, 3. Sall. Iug. 12, 3. Tac. hist. III 80, 11. CIL VI 1883. 1884 = Dessau 1792 (l. pr. Traiani); *ὁ ἡγούμενος* Appian. bell. civ. V 55. Er scheint eine besondere Vertrauensstellung bei dem Beamten gehabt zu haben und übertraf vielleicht seine Genossen an Rang. Die Glossen übersetzen *l. proximus* mit *ἀρχιῤαβδοῦχος* CGL II 123, 9. 192, 38. 246, 55. Der bei Cic. ad Quint. fr. I 1, 7, 21 als *l. primus* bezeichnete wird kein anderer sein als der *l. proximus*, obwohl man auch den an der Spitze gehenden L. darunter verstehen könnte. Es war strenge Sitte, daß niemand außer den unerwachsenen Söhnen des Beamten sich in den Raum zwischen ihm und dem *l. proximus* drängte, Val. Max. II 2, 4. Es ist die Aufgabe der L., das Volk beiseite zu drängen und dem Beamten Platz zu machen, *summovere* Liv. III 45, 5. 48, 3. VI 38, 8. VIII 33, 4. XXVIII 27, 15. XLV 7, 4. 29, 2. Senec. contr. IX 2, 2. 8, 21. Hor. od. II 16, 9. Stat. silv. I 2, 48. Martial VIII 66. Petron. 65; de vir. ill. 20 Senec. ep. XCIV 60. Dig. L 16, 239, 8. Plut. Romul. 26; Pomp. 22. Appian. bell. civ. I 78; *summoto incedere* Liv. XXVIII 27, 15, vgl. XXV 3, 18. XLV 7, 4. 29, 2; *ante lictorem turba acta* Liv. XXXIII 1. 6. Den Sitzenden heißen sie aufstehen, den Reiter absteigen, Cass. Dio XXXVI 52, 3. Plut. Fab. 24; vgl. Sen. ep. LXIV 10. Dem Domitius Ahenobarbus befiehlt der *l. proximus* (*ἡγούμενος*) des Marc Anton, die Flagge seines Admiralschiffes herunterzuholen. Appian. bell. civ. V 55. Die L. befehlen dem Begegnenden acht zu geben (*animadverti iubet* Suet. Caes. 80), oder der Beamte heißt den L. acht geben (*consul animadvertere iubet* Liv. XXIV 44, 10). Nur Matronen und die vestalischen Jungfrauen brauchen dem Beamten nicht auszuweichen; ihnen dürfen die L. nicht gebieten, Fest. s. *matronae* p. 154 M.

Plin. n. h. IX 114. Sen. controv. I 2, 3. VI 8 (ed. H. J. Müller). Begehrt der Beamte in ein Haus einzutreten, so pochen die L. mit dem Stabe an die Tür, Liv. VI 34, 6. de vir. ill. 20, 1. Flor. I 26, 3. Plin. n. h. VII 30. 112. Stat. silv. I 2, 48. Martial. VIII 66. Petron. 65.

Vor dem Volke, zu dem der Beamte spricht, läßt er die Fasces senken (*summittere*: Liv. II 7, 7. Aur. Vict. de vir. ill. 15, 4. Quint. III 7, 18. Flor. I 9, 4. Plut. Popl. 10. Dionys. V 19. Cass. Dio frg. 13, 2. Zonar. VII 13) und die Beile herausnehmen (Cic. de rep. II 31, 55. Val. Max. IV 1, 1. Aur. Vict. Plut. Dionys. Cass. Dio aa. aa. OO.). Coriolan erwies die gleiche Ehre seiner Mutter, Dionys. VIII 44. Appian. Ital. p. 22, 8 ed. Mendelss., Pompeius dem Posidonius, Plin. n. h. VII 30, 112. Bildlich Cic. Brut. 6, 21. Später wurden die Fasces auch vor den christlichen Symbolen und den Reliquien der Märtyrer gesenkt, Prud. c. Symm. I 557. 564. Daß der niedere Beamte dem höheren diese Ehrenbezeugung schuldete, erweist Plut. Pomp. 19: *ἐκέλευσεν* (Pompeius) *ὑφεῖναι τὰς ῥάβδους θεραπεύων ὡς προὔχοντα τιμῇ τὸν Μέτελλον*, vgl. Dionys VIII 44. Appian. bell. civ. I 65. V 55. Plut. Pomp. 22 (*κελεύσας διασχεῖν τοὺς ῥαβδοφόρους*). Vell. Pat. II 99, 4.

Der Beamte bedient sich der L. zur Ladung (*vocatio* Cic. Verr. I 18, 53), Verhaftung (*prensio* Liv. II 29, 3. 56, 13. Ascon. in Cornel. p. 51 Kießl. Tac. ann. VI 40. Gell. XIII 12. Dionys. X 31; vgl. Appian. Mithr. 104), Geißelung (Liv. II 5, 8. Cic. ad Verr. II 5, 54, 142. Dionys. IX 39. Dig. I 16, 9. 3) und Hinrichtung (Liv. XXVI 15. 16. XXVIII 29, 10. VIII 7, 20. 32, 10. XXXVI 28, 6. Cic. ad Verr. III 67, 156. V 45, 118. 54, 142. Pobyb. XI 30, 2 u. ö.). Mommsen Strafr. 916f. Wenn er zu einer der beiden letzteren Maßregeln schreitet, so kündet er das an durch den Befehl, die Ruten loszubinden, *virgas expedire* (Liv. II 55. 5. VIII 32, 10. Cic. Verr. V 62, 161. Val. Max. II 7, 8. Vgl. Gell. X 3, 9, der den schauerlichen Eindruck dieses Befehls hervorhebt) und dem Opfer die Kleider herabzureißen (*spoliare* Sen. controv. IX 2, 27. Liv. VIII 32, 10). Darauf erteilt er dann den weiteren Befehl, den der Strafe Verfallenen an den Pfahl zu binden (Liv. VIII 7, 19: *i, lictor, deliga ad palum*) oder bei der Kreuzigung des Hochverräters, ihm die Hände zu binden (*i, lictor, conliga manus.* Cic. p. Rabir. perd. reo 4. 13. Liv. I 26, 11). Der Befehl, die Hinrichtung zu vollziehen, erfolgt mit den Worten: *age lege*, Liv. XXVI 15, 9. 16, 3. Val. Max. III 8, 1. Sen. controv. IX 2, 22; de ira I 16, 5. Doch sind in historischer Zeit Hinrichtungen durch den L. nur außerhalb Roms nachweisbar; in Rom sind sie schon in republikanischer Zeit dem Henker (*carnifex*) übertragen worden, Cic. p. Rabir. perd. reo 4, 11 f. Mommsen St.-R. I³ 381; Strafrecht 915. Auch in den Provinzen ist in der Kaiserzeit die Vollziehung der Todesstrafe durch den L. abgekommen und an ihre Stelle die militärische Vollstreckung getreten, s. den Art. Carnifex o. Bd. III S. 1599; a Commentariis o. Bd. IV S. 767; *speculator*; Mommsen Strafr. 923. 924. Von der Tätigkeit der L. bei der privaten Jurisdiktion des Praetors in Rom, der Statthalter in den Provinzen, fehlen uns Zeugnisse. Sie kann aber nicht gefehlt haben. Die L. werden mitgewirkt haben bei der Bestrafung des *fur manifestus* und der Ausführung der Interdikte (Bethmann-Hollweg Röm. Civilprozeß I 43, 17), später auch bei der Ladung im Cognitionsprozeß (s. darüber Wlassak S.-Ber. Akad. Wien 1919), als diese von Amts wegen erfolgte. Doch wurden ihnen diese Befugnisse in der Kaiserzeit immer mehr von den Soldaten entrissen. (Vgl. die *translatio possessionis manu militari* bei Ulp. [Tribonian.?] Dig. VI 1, 68.) Darüber beschwerten sich die *scribae librarii* und die *lictores consulares* in Rom beim Kaiser Constantin, der Abhilfe anordnete. Cod. Theod. VIII 9, 1 a. 339. Vgl. Gothofredus z. d. St. und Bethmann-Hollweg II 157, 8.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirkten die L. mit bei der Freilassung *vindicta*, bei der sie die Rolle des *adsertor in libertatem* zu übernehmen pflegen (s. den Art. Adsertor o. Bd. I S. 422. Dig. XL 2, 23. 7. 8. Claud. in Eutrop. I 310. Karlowa R. Rechtsgesch. II 131f.). Die bildliche Darstellung einer solchen Freilassung sieht Mommsen in dem Relief Ann. d. Inst. 1840 tab. L = Mommsen Ges. Schr. III 316.

Auch die Beamten der Landstädte hatten L. Bei der Verleihung des Stadtrechtes an Orcistus in Phrygia salutaris durch Constantin (CIL III 7000 = Dessau 6091 = Bruns-Gradenwitz Font.⁷ 35) heißt es I 16: *adscruerunt enim vicum suum spatiis prioris aetatis oppidi splendore floruisse, ut et annuis magistratu(u)m fascibus ornaretur*. Das ist nicht bloß symbolisch zu verstehen. Nach dem Stadtrecht von Urso hatten die Duumvirn zwei L., deren jeder ein Jahresgehalt von 600 Sesterzien empfing (CIL II S. 5439 = Dessau 6087 = Bruns-Gradenwitz 28 Tab. I col. III 13. 24. 34). Diese L. führten aber keine Fasces, sondern Stäbe (*bacilli*). Cic. de leg. agr. II 34, 93; ad Att. XI 16, 2 (vgl. dazu Mommsen St.-R. I³ 373, 3). Der Ausdruck *fasces*, der bisweilen begegnet, ist ebenso mißbräuchlich, wie die Abbildung von sechs Rutenbündeln auf Grabsteinen von städtischen Beamten oder Augustalen, bei denen sich sogar das Beil findet (CIL V 6786. 7031. 7670; vgl. Petron. 30 mit Friedländers Anm.). Gothofredus zum Cod. Theod. XII 1, 174; s. den Art. Fasces o. Bd. VI S. 2005. Nach Marquardt St.-V. I² 176 sind die L. allen städtischen Beamten gemeinsam. Zu den von ihm aufgezählten kommen noch *magistri pagi* (CIL X 1042; s. den Art. Fasces S. 2005). Für die Aediles haben wir das zweifelhafte Zeugnis des Apuleius met. I 24; dort erscheint ein Aedil mit *lixae et virgae*. Darunter kann man kaum etwas anderes verstehen als L. (a. M. Lécrivain bei Daremberg-Saglio Art. Lictor). Freilich nach dem Stadtrecht von Urso hatten die Aedilen keine L.; aber auf dem Grabstein eines Aedilen in Nemausus sind zwei Fasces abgebildet (CIL XII 3273; s. den Art. Aedilis o. Bd. I S. 460). Wenn bei Apuleius die Amtsdiener derselben Stadt (Larisa) nachher wiederholt (III 2, 9) als *l.* bezeichnet werden, so ist das doch kein Beweis dafür, daß unter den *lixae* mit ihren *virgae* eine andere Kategorie zu verstehen ist. Bei einem Romanschriftsteller kann

man korrekte Bezeichnung der Amtstitel nicht erwarten, und darum ist die Notiz des Apuleius nicht von Bedeutung. Sicher aber werden die Aedilen, da wo sie die höchste Stelle bekleideten, wie in Arpinum, Fundi, Formiae, Peltuinum, L. geführt haben. Was für ein Beamter hinter dem στρατηγός in Philippi steckt, der dem Apostel Paulus einen ῥαβδοῦχος ins Gefängnis schickt (Act. apost. XVI 35), möge dahingestellt bleiben. Auson. Mosell. 405 sind nicht städtische Beamte gemeint, sondern die Proviuzialstatthalter; Hosius z. d. St. Gothofredus zu Cod. Theod. XII 1. 174. Auch die munizipalen L. waren in Decurien organisiert: *decuria lictorum viatorum* CIL XII 4448 (Narbo); ein Corpus von *lictores populares denuntiatores* analog dem von Rom begegnet in Puteoli CIL X 515.

Verschieden von den *lictores qui magistratibus adparent* sind die *lictores qui sacris publicis adparent* (CIL XIV 296 = Dessau 1916). Ein solcher stand vor allem dem Flamen Dialis zu, Fest. s. *flaminius lictor* p. 93. Plut. quaest. Rom. 113, ebenso dem Flamen provinciae Narbonensis, CIL XII 6038 = Dessau 6964 = Bruns-Gradenwitz 29 (wo die Ergänzung *qui magistratibus adparent* schwerlich richtig ist). Auf der Inschrift steht *eique lictores [apparento]* (Dessau III p. CLXXXVIII). Er hatte also mehrere L., vermutlich zwei. Dasselbe wird gegen Mommsen auch für den L. des Flamen dialis anzunehmen sein, obwohl Festus und Plutarch a. aa. OO. den Singular setzen. Auch den vestalischen Jungfrauen stand ein L. zu, ein Recht, das ihnen nach Plut. Num. 10 von Numa, nach Cass. Dio XLVII 19, 4 erst im J. 712 = 42 von den Triumvirn verliehen wurde. Vgl. Sen. contr. I 2, 3. VI 8. Diese L. machten dem Priester Platz und fungierten bei den Opfern (Fest. s. *exesto* p. 82. Ovid. fast. II 3), wie wir das auf den Denkmälern sehen (Clarac Musée de sculptures II pl. 218 u. 724. Ara pacis Augustae). Näheres darüber ist uns aber nicht bekannt. Zu den priesterlichen L. sind auch die den Kaiserinnen verliehenen zu rechnen (Tac. ann. I 14. XIII 2. Cass. Dio LVI 16, 2). Denn dieses Recht ist den Kaiserinnen als Priesterinnen ihrer vergötterten Gatten erteilt. Ferner gehören hieher die L. der Magistri vicorum, denen im J. 747 = 7 das Recht eingeräumt wurde, an gewissen Tagen L. zu führen (Cass. Dio LV 8, 7; vgl. Marquardt St.-V. III² 206). Diese Tage waren vermutlich diejenigen, an denen sie Spiele gaben. Die L. hatten die Spiele anzukündigen und heißen daher auch *denuntiatores*. Vgl. Liv. XLV 32, 8. *L. Marius Auctus denuntiator ab scaena graeca* CIL VI 10095 = Dessau 5270. Sie waren in Decurien gegliedert, an deren Spitze Decemprimi standen (*decurialis decuriae lictoriae popularis denuntiatorum* CIL VI 1869 = Dessau 1908. CIL VI 1894. X 5917 = Dessau 1909; *lictor popularis* CIL VI 32299 = Dessau 1917; *decemprimi* CIL VI 1869 = 1908). Auch der *denuntiator*, der auf der Basis Capitolina (CIL VI 975 = Dessau 6073) an der Spitze der Vicomagistri jeder Region steht, wird ein L. gewesen sein. Den römischen *l. populares* nachgebildet sind die *l. populares denuntiatores Puteolani* CIL X 515 = Dessau 340. Mommsen St.-R. I³ 392.

Zu den priesterlichen L. gehören endlich die *lictores curiati* oder *curiatii*. Die Form *curiatius* überwiegt auf den Inschriften; *curiatus* CIL III S. 12254 = 6078 = Inscr. Brit. Mus. 544 = Dessau 1925. Ihre sakrale Eigenschaft ergibt sich erstens daraus, daß sie die *comitia curiata* oder *calata*, die vom Pontifex maximus abgehalten wurden, beriefen (Gell. XV 27, 2), sodann daraus, daß sie zum Opferdienst herangezogen wurden, *lictor curiaft. ad sacris publicis p. R. Quiritium* CIL VI 1852 = Dessau 1915. *lictor dec(uriae) curiatiae, quae sacris publicis adparet* CIL XIV 296 = Dessau 1916. Die von Mommsen geäußerte Vermutung aber, daß sie mit den *flamines curiales* (Fest. p. 64) identisch waren, scheint mir unbegründet, s. den Art. Curia. Unbegründet ist auch die Meinung, daß die *lictores curiatii* die Curienversammlung bildeten, in welcher nach Cic. de leg. agr. II 13, 31 das Imperium erteilt wurde. Ciceros Bemerkung ist wohl überhaupt übertrieben und nicht wörtlich zu verstehen. Er will nur sagen, da das Volk zu diesen Versammlungen nicht erschien, so wurde für jeden Stimmkörper ein Amtsdiener dazu kommandiert. v. Domaszewski Die Consulate der römischen Kaiser, S.-Ber. Akad. Heidelb. 1918, 24 des S.-A. allerdings meint, die 30 L., die bei der *lex curiata* fungieren, müßten zu den 30 Curien in Beziehung stehen und mithin *lictores curiatii* sein. Dagegen hält es Mommsen St.-R. I³ 390, 4 für möglich, daß sie die der Oberbeamten seien. v. Domaszewskis Einwand, daß deren Zahl nur 24 betrug, ist hinfällig. Denn zu den L. der Oberbeamten gehören auch die der Praetoren, und die Vollzahl der den Beamten zu Gebote stehenden L. ist uns nicht bekannt; s. o. Auch die *lictores curiatii* waren in Decurien gegliedert, CIL XIV 296 = Dessau 1916.

Ausnahmsweise wurde für beschränkte Zeit auch den Spielgebern, die sonst nicht berechtigt waren, L. zu führen, der Gebrauch derselben gestattet. Das haben wir bereits bei den Magistri vicorum gesehen. Das gleiche vermutet Mommsen St.-R. I³ 391 für die plebeischen Ädilen nach Dionys. VI 95, wo allerdings die L. nicht genannt sind, sondern nur gesagt wird, daß den Ädilen für die Leitung der latinischen Spiele *τορφύρα καὶ θρόνος ἐλεφάντινος καὶ τὰ ἄλλα ἐπίσημα ἃ εἶχον οἱ βασιλεῖς* zugestanden wurden. Möglicherweise hatte auch bei den Arvalspielen der Spielgeber L., da er sich *summoto* auf seinen Platz begab, CIL VI 2065 p. II 35 = Dessau 5037. CIL VI 2075, 20. 2080, 43. 2099 II 25. 2100b, 4. Endlich wurden auch privaten Spielgebern für die Ausrüstung von Leichenspielen L. gegeben, Cic. de leg. II 24, 61. Fest. s. *praetexta pulla* p. 237 nach der Ergänzung Mommsens St.-R. I³ 391, 6. Die Überlassung von Amtsdienern, welche zu den Repräsentanten der höchsten Würden gehörten, ist auffallend und sicher nur ausnahmsweise vorgekommen, schwerlich später allgemeiner Gebrauch geworden. Mommsen a. a. O. erklärt sie damit, daß die Gestaltung der Ausrüstung von Spielen die Einräumung eines magistratischen Rechts war, womit die Führung der magistratischen Abzeichen verbunden war, und daß dem *dominus ludorum* im Festlokal eine Art Hausrecht oder Polizeigewalt

nicht fehlen konnte. Zweifelhaft ist, ob diese L. die magistratischen oder priesterlichen waren oder ob der Spielgeber seine Privatdiener in L.-Tracht steckte. Mommsen entscheidet sich, seiner Auffassung dieses L.-Rechts entsprechend, für die erste Möglichkeit.

Die L. mit den Fasces sind in Gebrauch geblieben bis zum Untergang des römischen Reiches, wie ja auch Consulat und Prätur bis dahin gedauert haben. Wenn auch oft in der späteren Literatur die Ausdrücke *fasces* und *l.* nicht wörtlich zu nehmen sind, sondern jener symbolisch, dieser in der Bedeutung ‚Henker' (Cassiod. var. XI 40, 3) zu verstehen sind, so fehlt es doch nicht an Stellen, aus denen deutlich hervorgeht, daß tatsächlich einzelne Beamte immer noch L. mit Fasces führten. Cassiodor var. VI 1, 3. 20, 1 allerdings spricht von *secures* und *fasces* als von Abzeichen vergangener Zeiten (*quos illi dicavit genio antiquitas*), und wo er sich sonst dieses Ausdruckes bedient, ist er metaphorisch gebraucht (Traube im Index zu Mommsens Cassiod. p. 541). Lydus de mag. I 34 erwähnt in einem höchst unklaren Kapitel die L. der Decemvirn. Die Aplicitarii, die nach III 8 *τοὺς ῥαβδούχους τοὺς συλλαμβάνοντας τοὺς ἐγκλημάτων ἕνεκα πιεζομένους διασημαίνουσι*, nach III 16 *μετὰ ⟨πλήθους⟩ ῥαβδούχων* die Gerichtsstätte mit Schrecken erfüllen, sind einfach Büttel und haben mit den alten L. nichts zu tun. Metaphorisch können verstanden werden die *praetoris* oder *praeturae fasces* bei Symm. ep. VIII 14. 71 (70), sicher sind so die *fasces* zu verstehen bei Sidon. App. I 4, 1, wohl auch an den meisten Stellen des Cod. Theod.; so VI 4, 15. 10, 3. 22, 7. VII 13, 6. IX 26, 4. XI 18, 1 (*fasces civilium partium*). XII 1, 174. XV 14, 9. Aber wörtlich ist zu verstehen die *decuria lictoria consularis* Cod. Theod. VIII 9, 1 vom J. 375, ferner die *fasces* Nov. Val. 20 (15). 11, 1. Auch wo L. und Fasces bei Claudian (in III cons. Hon. 5; in IV cons. Hon. 4. 14; in VI cons. Hon. 646) und bei Prudentius (in Symmach. I 557. 564) vorkommen, haben wir nach dem Zusammenhang der Stellen nicht an bloße poetische Ausschmückungen zu denken. Ganz unverkennbar aber verleiht noch Iustinian gewissen Beamten die L. mit Fasces, so dem Praetor von Pisidien Nov. 24, 4, dem Praetor von Lykaonien, Nov. 25, 5 (*τὰ παράσημά τε ἑκατέρας ἀρχῆς ἔχει καὶ . . . ἐπί τε ἀπήνης ἀργυρικῆς καθεδεῖται, καὶ ἡγήσεται πέλεκυς αὐτοῦ . . . ῥάβδοι τε ὁμοίως αὐτοῦ προπομπεύουσι*), dem Proconsul von Kappadokien Nov. 30, 6 pr. (*χρώμενος τοῖς παρασήμοις τῆς πολιτικῆς ἀρχῆς ὄχημά τε ἐξ ἀργύρου καὶ πέλεκυν καὶ ῥάβδους ἔχων*).

Abbildungen: Traianssäule Taf. VIII 18 Cichorius; vgl. Textband II 41 Taf. LXXVII 274. Museum Veronense 1749 Tab. 117, 1 = Dütschke Antike Bildwerke in Oberitalien IV 506. 139, 5 = Dütschke a. a. O. IV 498. 139, 8 = Dütschke IV 491 (CIL V 3884), vgl. 569. 590. Joh. Schmidt De sevir. Augustal. (CIL V 4482) = Dütschke IV 331. Visconti Mus. Pio Clem. Tom. V tab. 32 = Petersen Ara pacis Augustae. Wien 1902 tab. IV. VI. Clarac Musée de sculptures p. 218 nr. 724 (Description Tome II 1 p. 741). Babelon Description des monnaies II p. 114 = Cohen Description des monnaies Tab. 23 Iun. 12 (le consul L. Iunius Brutus l'ancien avançant à gauche entre deux licteurs et précédé d'un héraut ou accensus). Ann. d. Inst. 1840 tab. I = Mommsen Ges. Schr. III 316. Montfaucon Diar. ital. p. 109 = CIL VI 1898. Campanari L'Album 1840 p. 109 (Bronze v. Falerii, mir nicht zugänglich). Vgl. noch CIL III 1083 = Dessau 7143 (Apulum). Marc Aurel-Säule, herausg. von v. Domaszewski, Petersen und Balderini 1896 tab. 63 nr. LV. 83 nr. LXXVI. Reinach Repertoire de réliefs, Paris 1912, I 61, 1. 4. 64. 2. 65, 5. 94, 33. 96, 36. 278.

Literatur: Grundlegend Mommsen St.-R. I³ 355—356. 373—393. Ferner Ez. Spanheim De usu et praestantia nummorum II p. 87ff. 104ff. Morcelli Dissert. de' littori con annotazioni del D. Gio. Labus, Milano 1828, 8 (zitiert von Forcellini-De-Vit Latinit. lexic. s. lictor III 761; mir nicht zugänglich). Lange Röm. Altertümer I³ 316. 924. II³ 543. 400. 676. Lecrivain in Diction. von Daremberg-Saglio s. lictor. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 196f. Herzog Gesch. u. System der röm. Staatsverfass. I 858f. Madvig Verfassung und Verwaltung des röm. Staates I 514ff. [Kübler.]

Licus s. *Λάκκοι*.

Lidbir (Jos. 13, 26), Stadt im Stamme Gad, und zwar, wie es scheint, an dessen Nordgrenze, welche vom Süden des Genezaretsees ungefähr dem Jarmuktale entlang lief. Wahrscheinlich identisch mit Lo-dābar (Sam. II 9, 4f. 17, 27; bei Joseph. ant. Iud. VII 113 verderbt zu Λάβαθα), einer Stadt in Gilead, welche von Machanaim (el-mahne) aus östlich oder nördlich gelegen haben muß. Graetz und Wellhausen haben sie auch in Am. 6, 13 wiedergefunden (dort als *lo dābar* = ‚Nicht-Sache' verstanden); sie war als Streitobjekt zwischen Israel und Aram gewesen und im 8. Jhdt. (unter Jerobeam II.) von den Israeliten zusammen mit Karnajim wiedererobert worden. Lage unbekannt. [Hölscher.]

Λίδη, ἡ (Herod. I 175. VIII 104), Berg in Karien, in der Nähe von Pedason. Die Karer von Pedason verschanzten sich dort gegen Harpagos. Inschrift Bull. hell. IV 295. Paton und Myres suchen L. im Kaplán Dağ (= Leopardengebirg), nordöstlich von Halikarnasos = Budrúm, wo sich eine lange Verschanzung und Tumuli erhalten haben. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. Bl. 3. [Bürchner.]

Liganeira (*Λιγανείρα*), nach Ptolem. VII 1. 49 Stadt der Kaspeireioi im nordwestlichen Indien, die von Lassen Ind. Altertumsk. III 152 Anm. im heutigen Danur gesucht wird. [Wecker.]

Ligarius ist der Name einer römischen Familie, der in der Literatur und auf den Inschriften ungemein selten begegnet (vgl. W. Schulze Zur Gesch. römischer Eigennamen 359); verschieden davon ist der Name Ligurius (s. d.). Die einzigen bekannten Mitglieder der Familie sind mehrere Parteigänger des Pompeius in und nach dem Caesarischen Bürgerkriege, drei aus dem Sabinischen stammende Brüder (Cic. Lig. 32) Quintus (Nr. 4), Titus (Nr. 5) und vielleicht Gaius (Nr. 2) und zwei weitere Verwandte, ein Publius (Nr. 3) und einer mit unbekanntem

Praenomen (Nr. 1). Von den Brüdern haben zwei in näheren Beziehungen zu M. Brutus gestanden (Cic. ad Att. XIII 44, 3. Plut. Brut. 11). Die Parteistellung hat die Ausrottung der ganzen Familie nach sich gezogen.

1) Ligarius. Unter den Opfern der Proskriptionen der Triumvirn zu Ende 711 = 43 nennt Appian. bell. civ. IV 93—95 nach den Brüdern L. (Nr. 4. 5) und zwei ungenannten Brüderpaaren einen weiteren L.: Diesen hätte seine Gattin verborgen, bis eine Sklavin, die einzige Mitwisserin, ihn den Mördern auslieferte; sie verlangte dann standhaft, ebenfalls hingerichtet zu werden, und verübte schließlich Selbstmord durch Enthaltung von Nahrung. Die Herausgeber seit Schweighäuser vermissen mit Recht bei dem Namen des L., weil vorher zuletzt derselbe Name genannt war, ein ἕτερος und zweifeln wegen dessen Fehlens an der Richtigkeit des Namens. Ist er aber festzuhalten, so gehört der Träger jedenfalls zu der Verwandtschaft der drei Brüder. [Münzer.]

2) C. Ligarius. bei Plut. Brut. 11 irrtümlich für Q. Ligarius Nr. 4; s. auch Nr. 5.

3) P. Ligarius stand im Bürgerkriege auf seiten des Pompeius. Er diente zuerst 705 = 49 unter L. Afranius in Spanien (daher *Afranianus* bell. Afr. 64, 1; vgl. *Afraniani* Caes. bell. civ. I 78, 1; *legio Afraniana* bell. Hisp. 7, 4), geriet mit ihm bei Ilerda in Caesars Gefangenschaft und wurde gegen das Ehrenwort, nicht mehr am Kriege teilzunehmen, entlassen (bell. Afr. vgl. Caes. bell. civ. I 87, 4). Trotzdem ging er zu Pompeius, nahm 706 = 48 am Feldzuge in Griechenland teil (vgl. Caes. a. O. III 88, 2) und entkam nach Afrika zu Attius Varus. Hier wurde er im Februar 708 = 46 bei Hadrumetum aufs neue gefangen und nun als rückfälliger Verräter hingerichtet (bell. Afr.).

4) Q. Ligarius war einer von drei Brüdern. Sie stammten aus dem Sabinergebiet (Cic. Lig. 32); ihr Vater ist unbekannt, ihre Mutter war die Schwester eines T. Brocchus (Cic. Lig. 11. 32. 33: das Cognomen in republikanischer Zeit sonst bei einem Annaeus und einem Furius o. Bd. I S. 2225 Nr 3. III S. 886 Nr. 3.* VII S. 322 Nr. 38); die römischen Ritter L. Marcius, C. Caesetius, L. Corfidius, die Cic. Lig. 33 (vgl. ad Att. XIII 44, 3) als die einzigen mit ihnen näher befreundeten Leute erwähnt, sind bis auf diese Erwähnung unbekannt. Die Familie war also eine ziemlich obskure. Einer der Brüder, Titus, war Quaestor urbanus vielleicht 698 = 56 (Cic. Lig. 35f.), ein anderer, Quintus, Legat des Propraetors C. Considius Longus (o. Bd. IV S. 913 Nr. 11) in Africa 704 = 50; wer der ältere war, ist daraus kaum zu erschließen; sie waren wohl alle drei im Alter nicht viel auseinander, wofür freilich Cic. Lig. 34: *in hac prope aequalitate fraterna* nichts beweisen kann (*aequalitas* Altersgleichheit nur Cic. Brut. 156; sonst vgl. Thes. ling. lat. I 1002). Q. Ligarius wurde von Considius bei seinem Abgange aus Africa Ende 704 = 50 als sein Stellvertreter zurückgelassen (Cic. Lig. 2. 4. 30. 34. Schol. Gronov. 414f. Or. = 291 Stangl) und nahm nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges im Januar 705 = 49 eine unentschiedene Haltung ein (ebd. 3). Die Stimmung war hier von vornherein für Pompeius; schon etwa Anfang Februar traf P. Attius Varus (o. Bd. II S. 2256f.) ein, der als Vorgänger des Considius Africa verwaltet hatte und jetzt aus den ersten Schlappen in Picenum hierher entkommen war; er übernahm aufs neue die Statthalterschaft, und L. ordnete sich ihm unter (Cic. Lig. 3. 5). Doch der Senat hatte bei der Verteilung der Provinzen in den ersten Januartagen Africa dem L. Aelius Tubero (o. Bd. I S. 534 Nr. 150) zugewiesen, der Form nach *non ad bellum, sed ad frumentum coemendum* (Quintilian. inst. or. XI 1, 80); als dieser nun im Frühjahr in Utica landen wollte, wurde er von Varus und von dem in der Stadt befehligenden L. mit Härte zurückgewiesen; es wurde ihn nicht einmal erlaubt, seinen kranken Sohn Q. Tubero (Bd. I S. 537 Nr. 156. Rosenberg Einleitung u. Quellenkunde zur röm. Gesch. 138f.) ans Land zu bringen und Wasser einzunehmen (Caes. bell. civ. I 31, 2f. ohne Erwähnung des L. Cic. Lig. 9. 20ff. Pompon. Dig. I 2, 2, 46). L. blieb in den nächsten Jahren in Africa auf seiten der Pompeianer, trat aber in keiner Weise hervor, während z. B. Considius, als er ebenfalls wieder hier eingetroffen war, dem Varus im Range gleichgestellt wurde (vgl. die Inschrift beider aus Curubis Bd. IV a. O. = CIL I² 780 = Dessau 5319); die Unbedeutendheit des L. berechtigte später zu der Behauptung, er sei *in eo* (scil. *bello*) *ipso non acerbus* gewesen (Cic. Lig. 30). Nach der Schlacht bei Thapsus wurde er zusammen mit dem Sohne des Considius im April 708 = 46 in Hadrumetum gefangen und von Caesar begnadigt (bell. Afr. 89, 2. Die abweichende Angabe Schol. Gronov. 415 Or. = 291 St.: *Occisis partibus in Africa Ligarius latuit: semper quaerebat illum ad interitum Caesar,* offenbart die ganze Wertlosigkeit dieser Quelle in einem der Fälle, wo ihre Nachprüfung möglich ist). Aber L. blieb in der Verbannung, denn den Gegnern, die nach dem Ende des Pompeius den Krieg fortgesetzt hatten, wollte Caesar keine volle Verzeihung gewähren (Cic. fam. VI 13, 3); deswegen bemühten sich seine Brüder und Verwandten, ihm die Rückkehr nach Rom zu erwirken und warben dafür Cicero als Beistand. Zwei Briefe Ciceros an L. geben über diese Bemühungen Auskunft. Der erste, fam. VI 13, etwa im August geschrieben, jedenfalls Antwort auf einen schon weiter zurückliegenden des L. (vgl. den Anfang und besonders 4: *ut tu existimas*), gibt neben tröstendem Zuspruch die Versicherung der eigenen Hilfsbereitschaft; der zweite (ebd. 14) berichtet über die soeben a. d. V kal. intercalares priores = 23. September in Caesars Palast (vgl. Cic. Lig. 13f.) nach mancherlei Schwierigkeiten stattgehabte Audienz: Die Brüder und Verwandten des L. überreichten kniefällig das Begnadigungsgesuch, Cicero begründete es in angemessener Weise (*locutus quae causa, quae tuum tempus postulabat* 2) und Caesars Erwiderung und Stimmung erfüllte die Bittsteller mit besten Hoffnungen; man stand damals allgemein unter dem guten Eindruck der wenige Tage zuvor im Senate dem M. Marcellus von Caesar gewährten Verzeihung und der daraufhin von Cicero gehaltenen begeisterten Dankrede (Bd. III S. 2763. Anspielung Cic. Lig. 37). Doch als nun der Fall des L. näher untersucht werden sollte, drohte eine Anklage alle guten Aussichten zu durchkreuzen. Diese Aufeinanderfolge der Ereignisse ist die selbstverständliche, so daß das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Auftreten Ciceros für L. keineswegs „unklar bleibt" (so Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit.⁶ I 387). Vater und Sohn Tubero hatten von dem Zusammentreffen in Utica im Frühjahr 705 = 49 einen Haß gegen L. zurückbehalten; sie waren damals nach Griechenland zu Pompeius gegangen, hatten nach dessen Niederlage rechtzeitig ihren Frieden mit Caesar gemacht und sannen jetzt auf Vergeltung gegen L. Der Sohn Q. Tubero erhob gegen diesen eine Klage wegen *perduellio,* und zwar beschuldigte er ihn des Hochverrats, begangen durch die Verbindung mit dem erklärten Feinde Roms, König Iuba von Numidien (Quintilian. XI 1, 80. Über das Delikt vgl. Mommsen Strafr. 547f.). Die Entscheidung lag ausschließlich bei Caesar auf Grund der oberstrichterlichen Gewalt, die er als Dictator besaß (Quintilian. V 13, 5 mit Anführung von Cic. Lig. 10. Mommsen St.-R. II 735; Strafr. 144, 5); die Verhandlung fand auf dem Forum statt (Cic. Lig. 14. 37), nach jener Audienz und vor dem Aufbruch nach Spanien, also im Laufe des Oktober (Groebe bei Drumann GR² III 569 und o. Bd. X S. 247f.). Da der Dictator von der Provocation entbunden war, ging es, theoretisch betrachtet, bei dem Rechtsstreit um Leib und Leben des L. (Cic. Lig. 11—13), tatsächlich nur darum, daß seine Verbannung nicht aufgehoben werden dürfe (ebd. 14—16. 29). Nach Plut. Cic. 39, 6f. soll (*λέγεται*) Caesar vorher halb im Spott geäußert haben, er könnte sich ja nach langer Zeit einmal eine Rede Ciceros anhören, da die Verurteilung des L. doch beschlossene Sache sei; indes Ciceros Kraft und Kunst habe ihn stark erregt und schließlich von der vorgefaßten Meinung abgebracht. Tuberos Anklagerede lag dem Quintilian noch vor und wurde mit Ciceros Verteidigungsrede verglichen; die Zitate aus jener lassen sich noch mit den Erwiderungen aus dieser zusammenhalten (Quintilian. V 13, 20 ~ Cic. 13. 15. 16. Quint. V 13, 31. XI 1, 78 ~ Cic. 1 u. ö. 17. 23 u. ö. Quint. XI 1, 80 besonders: *cum salvam uterque rem publicam vellet* ~ Cic. 19: *utrisque cupientibus rem publicam salvam*); direkte Hinweise auf Worte des Anklägers sind bei Cicero spärlich. Für L. sprach als erster C. Vibius Pansa (Cic. Lig. 1. 7; ganz konfus Schol. Gronov.; unrichtig Drumann GR¹ VI 273: Pansa gegen L.), als zweiter Cicero. Dessen Hauptaufgabe war, das Mitleid Caesars zu erregen (vgl. 1: *omnis oratio ad misericordiam tuam conferenda est.* 14. 15. 29. 30. 37), denn die Tatsachen standen fest. Drei Viertel der Rede sind eine Art Zwiegespräch, worin sich der Verteidiger in stetem Wechsel bald an den Kläger bald an den Richter wendet; im letzten Viertel kehrt er jenem den Rücken, faßt nochmals zusammen (29): *Quidquid dixi, ad unam summam referri volo humanitatis vel clementiae vel misericordiae,* und richtet (30ff.) die eigentliche *deprecatio* lediglich an Caesar. Zur Entlastung des L. verglich er dessen Haltung mit seiner eigenen (6—10) und mit der des Anklägers Tubero (8f. 20—29) und berührte auch heikle Punkte mit anerkennenswertem Freimut. Bei dem einzigen flüchtigen Hinweise auf Iuba betonte er die übereinstimmende Gesinnung der römischen Bürger in Africa (24). Bei der Ausmalung des Bildes von Pharsalos bricht er plötzlich ab angesichts der wachsenden Aufregung Tuberos (9), während nach Plut. a. O. vielmehr Caesar selbst dabei deutliche Zeichen der Aufregung gab; demnach liegt hier vielleicht eine Änderung der wirklich gehaltenen Rede vor. Wie Cicero Äußerungen und Anschauungen Tuberos aufnahm, so auch solche Caesars (Caes. bei Dio XLIII 17, 5: *ἀνάγκῃ τινι δαιμονίᾳ* ~ Cic. 17 *divina necessitate.* Caes. bell. civ. I 9, 2 *contumelia* ~ Cic. 18 [wie ebd. *dignitas* ~ Cic. ad Att. VII 11, 1, was die Bedenken Schölls Rh. Mus. LV 499, 1 abschwächt]), und darunter so schöne wie die 33 angeführte Bemerkung über die Neutralität (*te enim dicere audiebamus cet.,* ähnlich 26. 32. 37; wohl auch 35: *oblivisci nihil soles nisi iniurias,* verglichen mit Deiot. 8f. 42 oder 19: *victoria in qua nemo occiderit nisi armatus* = Deiot. 34 vgl. Marcell. 17f.). Der Erfolg der Rede war ein vollkommener; denn Caesar gestattete dem L. die Rückkehr nach Rom (Plut. Cic. 39, 7; Brut. 11 mit falschem Praenomen des L. Pompon. a. O.), Tubero war so niedergeschlagen, daß er der Beredsamkeit für immer entsagte und sich der Rechtskunde widmete (Pompon. s. Bd. I a. O.), und Ciceros Rede wurde im Juni 709 = 45 von Atticus in Abschriften weithin verbreitet (Cic. ad Att. XIII 12, 2. 19, 2. 20, 2. 44, 3). Die Buchausgabe wies wohl Erweiterungen und Verkürzungen (? vgl. 38) auf, wurde deshalb dem Caesar, der die mündliche Rede angehört hatte, auch noch zur Lektüre nach Spanien geschickt (ad Att. XIII 19, 2); bei der Ausarbeitung begegnete dem Cicero das Versehen, einen Verstorbenen als anwesend zu nennen (ebd. 44, 3 vgl. Lig. 33); an einer anderen Stelle scheint er etwas Persönliches ausgemerzt oder unterdrückt zu haben (ebd. 20, 2, etwa zusammenhängend mit Schol. Gronov. 415. 417 Or. = 292. 294 St. über Tuberos Frau? vgl. dazu Klebs o. Bd. I S. 534, 20ff.). Quintilian hat die Rede für L. besonders hoch geschätzt und häufig verwertet; Pompon. a. O. nennt sie ebenfalls *oratio satis pulcherrima:* sie bot auch Stoff zu rhetorischen Übungen (Quintilian. VII 2, 6: *Qua mente Ligarius in Africa fuerit).* Der zu zwei Dritteln erhaltene Kommentar des Schol. Gronov. (414—418 Or. = 291—295 St.) hat trotz eines Liviuszitats nur ganz geringen Wert. Der ehemalige Pompeianer L., dem die Beredsamkeit seines Beschützers zu einer unerwarteten Berühmtheit verhalf, hat Caesars Milde wenig Dank gewußt, denn als sich im März 710 = 44 die Verschwörung gegen dessen Leben bildete, trat er ihr sofort bei (Appian. bell. civ. II 474) und stachelte den zaudernden Brutus noch an, obgleich er selbst damals krank darniederlag (Plut. Brut. 11). Vermutlich hat er sein Ende mit anderen der Caesarmörder im Osten gefunden und nicht untätig in Rom abgewartet, bis die Proskriptionsliste der Triumvirn Ende 711 = 43 auch seine Angehörigen für den Mord haftbar machte; die beiden Brüder L. bei Appian. IV 87—89 werden T. Nr. 5 und der dritte Bruder sein, der ebd. 93—95 genannte ein weiterer Verwandter.

5) T. Ligarius. Cicero bezeichnet von den beiden Brüdern seines Schützlings Q. Ligarius den einen zweimal mit dem Pränomen T., das auch auf einem der ganz wenigen Steine mit dem Namen L. begegnet, einem stadtrömischen Grab-

stein, der nichts enthält als *T. Ligari T. l.* | *Attali* (CIL VI 31364). Der Bruder des Q., T. Ligarius, war Quaestor urbanus in einer Zeit des äußeren Einvernehmens Caesars und Ciceros und bewies damals dem Ersteren seine gute Gesinnung (Cic. Lig. 35f.); die Schilderung paßt auf das J. 698 = 56 und die Beschlüsse des Senats über die Provinzen. Nach der Veröffentlichung der Rede Ciceros für Q. Ligarius im Juli 709 = 45 machte T. durch Vermittlung des Brutus den Redner auf ein dabei begangenes Versehen aufmerksam (Cic. ad. Att. XIII 44, 3). Plut. Brut. 11 erzählt von einem Besuch des Brutus bei einem kranken Freunde im März 710 = 44 wo ..ur Q. gemeint sein kann. aber vielmehr *Γάιος Λιγάριος* überliefert ist; es kann ein einfaches Versehen sein, jedoch auch eine Verwechslung mit dem dritten Bruder, woraus für diesen das Pränomen C. zu erschließen wäre. Von den beiden Brüdern des Q. zusammen spricht Cicero in den an diesen gerichteten Briefen (fam. VI 13, 2. 4. 14, 1f.) und in der für ihn gehaltenen Rede (Lig. 5. 11. 13. 14. 33. 34. 35. 37) und kann sich nicht genug tun in der Schilderung der Liebe und Treue, die diese drei *optimi fratres* (fast stehendes Beiwort) für einander hegten, und die die beiden, welche bei Ausbruch des Bürgerkrieges 705=49 in Italien weilten und neutral geblieben waren (5. 34), nach dem Ende des Kampfes für den verbannten Dritten durch die Tat bekundeten. An Caesars Ermordung war wieder nur dieser Dritte beteiligt, aber seine Schuld stürzte auch die beiden anderen ins Verderben. Unter den Opfern der Proskriptionen von Ende 711=43 begegnen bei Appian bell. civ. IV 87—89 *ἀδελφοὶ δύο ὁμοῦ προγραφέντες, οἷς ὄνομα ἦν Λιγάριοι*; sie wurden zusammen in einem Versteck aufgefunden; der eine wurde sofort niedergemacht, der andere stürzte sich darauf von der Brücke in den Fluß, wurde von Fischern wider seinen Willen herausgezogen, aber dann von herbeieilenden Wachtsoldaten getötet. Die von Cicero bezeugte Bruderliebe tritt auch in dieser Erzählung hervor. [Münzer].

Ligauni (Plin. III 35), kleine Völkerschaft an der Südküste von Gallia Narbonensis unweit der Grenze Italiens. [Cramer.]

Ligdos, belangloser Name des Vaters der Iphis (o. Bd. IX S. 2025) bei Ovid met. IX. 670. 684. Die gute Überlieferung führt auf diese Namensform, Planudes machte Lyktos daraus. Die Form Lygdos ist bei Ovid unberechtigt. Der Eigenname Lygdos bei Tac. Mart. (s. d.) [W. Kroll].

Ligeia, redender Name einer Sirene, von Timaios genannt (Lykophr. 726. Ps.-Aristot. mir. ausc. 103), auf den auch die Erwähnung bei Solin. 33, 10 zurückgeht; sie sei nach Terina geschwommen und an der Mündung des Okinaros beigesetzt. Die Versuche, sie auf Münzen von Terina nachzuweisen, sind abzulehnen. Geffken Phil. Unters. XIII 33. 77. Vgl. die Art. Leukosia und Sirenen. Der Name wird auch für Nereiden (Verg. Georg. IV 336, daraus Hygin fab. 10, 19 Schm.) und Mainaden verwendet (Vase der Sammlung Dialynski in Paris Nr. 43: Heydemann 12. Hallens. Winckelmannsprogr, 83) [Kroll].

Ligeotes (*Λιγεώτης*), Epiklesis des Asklepios auf einer Weihinschrift aus Epidauros: *Ἀσκληπιῷ Λιγεώτῃ ὁ ἱεροφάντης καὶ ἱερεὶς τοῦ Σωτῆρος Μνασέας .... κατ' ὄναρ.* Baunack Studien I 99 nr. 62. Nach Kavvadias (*Ἐφ. ἀρχ.* 1884, 21) kommt der Name von einem Orte etwa *Λιγουρία*. *Λίγεια*, mit einer Kultstätte des Gottes; er denkt dabei an *Λιγουριό*, das etwa eine Stunde vom Asklepiostempel entfernt ist; s. dagegen Wide Sacr. Troez. 56. Höfer (Myth. Lex. II 2045f.) schlägt vor *Λιγεώτης*: Die Epiklesis soll von dem kilikischen Aigai, wo Asklepios besonders verehrt wurde, kommen. Preller-Robert (I 518. 4) will, wohl richtiger, *Λιγεώτης* von *αἴξ* ableiten (s. o. Bd. II S. 1679). [gr. Kruse.]

Liger (Caes. bell. Gall. III 9. VII 5, 55. 59. Lucan. I 439. Auson. Mos. 461.; Tab. Peut.; bei Strab. IV 189. 191. 193 usw. stets *Λείγηρ*; bei Ptol. II 2 und Steph. Byz. p. 163 s. *Λέχειρ Λίγειρ*; bei Cass. Dio XXXIX 40 und XLIV 42 *Λίγηρος*, und bei Steph. Byz. p. 422 *Λίγυρος*), h. Loire. Die vom Geogr. Raven. IV 40 gebotene Form *Ligeris* begegnet wieder im gleichnamigen Ort und Bach Ligeris (jetzt Lägertal unterhalb Trient; Paul. hist. Lang. III 9 Lagaris). Vgl. *Ligericus* = Loiret und *Ligericinus* Bach im Loiregebiet (Holder Altcelt. Sprachschatz II 221). Die gewöhnliche Messung ist *Līgĕr*. Sämtliche Belegstellen gesammelt bei Holder 213ff. Strab. 189 läßt den Fluß richtig auf den Kemmenen (d. h. dem M. Cevenna) entspringen, das Gebiet der Arverner und Carnuten durchströmen (p. 191. 193) und zwischen den Wohnsitzen der Pictonen und Namneten in den Ozean münden (p. 190). Nur darin irrt er, daß er seinen Lauf ganz parallel mit dem der Garumna und des Rhenus annimmt und ihm daher an der Nordküste, Britannien gegenüber, seine Mündung gibt. Ptolemaios kennt zwar seinen Lauf richtiger, nimmt aber die Quelle viel zu weit westlich oberhalb Tolosa an. Er war nach den Angaben der Alten etwa 2000 Stad. weit schiffbar, diente den Römern, namentlich von der einst blühenden Handelsstadt Corbilo aus (s. Strab. 190: *Κορβίλων*. jetzt Couvéron; anders Iullian V 164f.) als ein Teil des Handelsweges zwischen Britannien, Massilia und Italien (vgl. Strab. 190. CIL XIII 3105; *nautae Ligerici* in Nantes), und hatte ein helles (Plin. IV 18, 32), bläuliches (Tibull. I 8, 12) Wasser. Von den Nebenflüssen werden rechts die Meduana (j. Mayenne) von Lucan I 438 genannt und links der Elaver (Caes. bell. Gall. VII 34. 35, später, z. B. Sid. Apoll. paneg. mai. 209 *Elaris. Elauris* jetzt Allier), Cares (Geogr. Rav. IV 40, bei Greg. Tur. *Caris*, Venant. Fort. *Chares*, j. Cher), Crosa (Geogr. Rav. ebd., j. Creuze). — Der gleiche Wortstamm *Lig-er-* kehrt auch auf deutschem, ehemals keltischem Boden wieder: (Drei-) Lägerbach bei Rötgen, Kr. Monschau, i. d. Eifel, und ‚in der Läger', südlich von Iserlohn (Sauerland). Das Wort ist vielleicht urverwandt mit keltisch *Lic-us* = Lech und germanisch *lek* (Leck, Rheinarm) und altnordisch *laekr* = Bach. [Cramer.]

Ligii s. Lugii.

Lignarius, jeder Arbeiter, der mit der Verarbeitung des Holzes zu tun hat (Isid. XIX 19. 1), insbesondere der Holzhauer, der auch das Holz für die Heizung liefert (Corp. gloss. lat.

II 378, 28. II 586, griech. *ξυλουργός, ξυλοκόπος*), auch Zimmermann, Pallad. I 6, 2. Nach Blümner Technol. II 240 findet sich das Wort in dieser Bedeutung erst spät, Hieron. ep. 108, 8. Daneben bedeutet es auch Holzhändler, Liv. XXXV 41, 10 *inter lignarios* (wahrscheinlich eine Straße). CIL AV 951. 960. Hist. aug. VIII 1, 1. Die Glossen erklären das Wort mit *ξυλοπώλης*, Corp. gloss. lat. II 378, 30. III 309, 1. 520, 54. Blümner a. a. O. Sonst heißen die Holzhändler *materiarii* (s. d.). Daremberg-Saglio III 2, 1253. 1633. [Hug.]

Lignios (*Λίγνιος*). ein nur bei Procop. de aedif. IV 4, 283 Bonn. 122, 4 Haury genanntes Kastell in Illyricum, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. [Fluss.]

Ligo, Hacke, Haue, ein von den Schriftstellern oft genanntes Ackergerät, Cato 135, 1. Ovid. fast. I 699. Iuven. VII 33f. Mart. IX 57, 8. Pallad. I 42 (43), 2. Isid. XX 14. 6. Zum Unterschied vom *sarculum* (o. Bd. I A S. 2435) ist der *l.* schwer (Horat. epod. V 30. Plin. XVIII 42), hat einen langen Stiel (Ovid. met. X 36; Pont. I 8, 59) und ein zu diesem schräg stehendes, breites Eisen, Stat. Theb. III 587. Varro de l. l. V 134. Nach Blümner Röm. Privatalt. 565f. deutet Col. X 87 *fracti dente ligonis* am besten so, daß das breite Eisen unten bisweilen eingekerbt war, während das bei Daremberg-Saglio III 2, 1253 Fig. 4484 abgebildete Gerät eher ein *sarculum* ist. Der *l.* war wegen seiner Länge und Schwere geeignet zum Umwenden des harten Bodens (Mart. IV 64, 32. Horat. ep. I 14, 27. Iuven. XI 89), zum Zerschlagen der Schollen (Horat. od. III 6, 38. Mart. IX 22, 3) und zum Ausroden, Ovid. Pont. I 8, 59. Col. X 88f. S. o. Bd. I S. 281f. über Ackergeräte. [Hug.]

Ligula. 1) s. Löffel.

2) L. oder gewöhnlich *lingula* (Fest. 116, 12), das zungenförmige oder blattartige Oberleder am Schuh, das den Schuh schloß und auch den Fuß gegen das Einschneiden der Schuhriemen schützte, griech. *γλῶσσα* Athen. XV 677a. Nach Schol Iuven. V 20 bedeutet *l.* Schuhriemen. S. u. Bd. II A S. 744. [Hug.]

Ligures (*Λίγυες, Λιγυστῖνοι*).

a) Die Sprache der Ligurer. Die spärlichen erhaltenen Reste der ligurischen Sprache setzen sich zusammen aus einigen Glossen, den Orts- und Personennamen des ligurischen Gebietes und etwa zwei Dutzend vorrömischen Inschriften, die größtenteils in der Umgegend der Seen nördlich und nordwestlich von Mailand gefunden wurden. Doch ist die Zugehörigkeit dieser Inschriften nicht allgemein anerkannt; sie werden von manchen als rein keltisch, von anderen wenigstens als kelto-ligurisch betrachtet und gewöhnlich vorsichtig als ‚lepontisch' bezeichnet, weil die Fundstätten dem Wohngebiet der Lepontier angehören.

1. Die Glossen. *asia* ‚Roggen' oder ‚schwarzer Spelt', Plin. n. h. XVIII 141. Plinius mag das Wort, ebenso wie den rätischen Namen des Räderpflugs (XVIII 172) selbst aus seiner Heimat gekannt haben. Das Wort läßt sich an eine indogermanische Wurzel anknüpfen (altind. *āsitaḥ* ‚schwarz').

Bodincus, griech. *Βόδεγκος, ligur.* Name des oberen Po, bedeutet nach Metrodor bei Plin. n. h. III 122 ‚bodenlos'. Plinius beruft sich dabei auf den älteren Namen der Stadt Industria, nämlich *Bodincomagus*, wo die große Tiefe des Flußbetts beginne (*-magus* ist keltisch). Müllenhoff D. Altertumsk. III 191 schließt das Wort an indog. **bhudhn-* ‚Grund' an (altind. *budhnaḥ*, griech. *πυθμήν*, lat. *fundus*, ahd. *Boden*); Cuno Rh. Mus. XXVIII 240; Vorgesch. Roms I 130 vergleicht *Bodungo* (Ort am Bodensee Geogr. Rav. IV 26).

σιγύννης = Krämer, Herod. V 9. Dasselbe Suffix im Volksnamen *Vergunni* (Plin. n. h. III 137) und in Personennamen aus ligurischem Gebiet (Müllenhoff D. A. III 182), z. B. *Veccunius, Mettunia*. Eine Anknüpfung an indogermanisches oder anderes Sprachgut ist noch nicht gefunden.

Unsicher, ob keltisch oder ligurisch: *saliunca* Name einer Alpenpflanze (Baldrian, Valeriana celtica); vgl. Diosc. I 8, 1 Wellm. Plin. n. h. XXI 43. Das Wort ist von den Römern übernommen worden. Man hat versucht, es an *salix* ‚Weide' anzuknüpfen (vgl. Walde Lat. etym. Wörterb.[2]), was wegen der Bedeutung sehr unwahrscheinlich ist. Vielleicht ist es eine Ableitung von derselben Wurzel wie lat. *salvia* ‚Salbei' (wohl nur volksetymol. an *salvus* angelehnt), mit welcher Pflanze die *saliunca* den würzigen Duft und die Farbe der Blätter gemein hat (Plin. n. h. XXII 147).

Unsicher, ob iberisch oder ligurisch: *βαλαροί* ‚Verbannte, Landesflüchtige', Paus. X 17, 9 (*Κύρνιοι*). Gegen Müllenhoff D. A. III 191, der das Wort für das Ligurische in Anspruch nimmt, macht Kretschmer K. Z. XXXVIII 120f. darauf aufmerksam, daß nach Sen. dial. XII 7, 9 in der Sprache der Korsen auch kantabrische Wörter vorkamen und *Balarus* sich als Personenname in Lusitanien findet. Übrigens scheidet Seneca das einheimische Korsische von dem Ligurischen, das allerdings ebenso wie das Griechische einen sehr starken Einfluß auf die Landessprache geübt habe (*totus sermo ex conversatione Graecorum Ligurumque a patrio descivit*). Das Wort ist sicher die Bezeichnung der Geächteten, die wegen einer Blutschuld in die Wildnis gehen, und wurde nach Pausanias auf libysche oder iberische Söldner aus der karthagischen Besatzung von Sardinien, die fahnenflüchtig geworden und ins Innere gegangen waren, übertragen. Das Wort mag wohl, entsprechend der bis in die Neuzeit lebendig gebliebenen korsischen Auffassung, ‚die Kühnen' oder ‚die Tapfern' bedeuten. Bei Livius, Strabon, Plinius erscheinen die Balarer als Volksstamm in Sardinien (Hülsen o. Bd. II S. 2817).

λεβηρίδ — ‚Kaninchen'. Erotian, Hippokrateslexikon 244 (*Μασσαλιῶται*). Vgl. Strab. III 144 (unbestimmt *ἔνιοι λεβηρίδας προσαγορεύουσι*). Das Wort wird von Brüch K. Z. XLVI (1914) 354ff für das Ligurische in Anspruch genommen und in kühnen Kombinationen mit belegten und aus dem Romanischen erschlossenen iberischen Namen des Tieres sowie mit lat. *lepus* verknüpft und als ‚Lapp-Ohr' aus dem Indogermanischen gedeutet. Hesych gibt übrigens auch andere

Bedeutungen; z. B. ‚abgeworfene Schlangenhaut‘, ‚Bohnenhülse‘, wodurch der ligurische Ursprung zweifelhaft wird (vgl. griech. λοβός).

2. Ortsnamen. Schlüsse aus Ortsnamen auf die Sprache des Volkes zu ziehen, das die Gegend bewohnt, ist immer gewagt, weil viele solche Namen einer älteren Besiedlungsschicht angehören. Völlig unsicher sind diese Schlüsse, wenn die Sprache, wie im Falle der Ligurer, unbekannt ist. Nur unter besonders günstigen Umständen kann ein solcher Schluß einige Beweiskraft gewinnen. Dies ist zum Glück der Fall bei einem ligurischen Namensstamm, der an mehreren Stellen auf sicher ligurischem Boden erscheint und immer an das Vorkommen heißer Quellen gebunden ist. An der Küste zwischen Albintimilium und Albingaunum (Tab. Peut. III 3) liegt *lucus Bormani*; Weihungen an denselben Gott oder an eine Göttin *Bormana* wurden gefunden in Aix-en-Provence, dem Hauptorte des Stammes der Salluvii (Keune o. Bd. I S. 1970), in Aix-en-Diois (Dép. Drome), Saint-Vulbas (Dép. Ain) und in Aix-les-Bains in Savoyen (CIL XII 494; 1561; 2443; Holder, Altkelt. Sprachsch.). Der Fluß von Aquae Statiellae heißt heute *Bormida* und im oberen Veltlin. das durch mehrere moderne Ortsnamen mit Suffix-*asc* als ligurisch gekennzeichnet wird, liegt Bormio mit seinen warmen Quellen. Unbekannt ist die Lage von *aquae Bormiae* (Cassiod. var. 10, 29); der Kult des Heilgottes ist auch über das ursprüngliche Gebiet hinausgedrungen, wie die Weihung eines Kelten in Caldas de Vizella (Portugal, Provinz Douro, CIL II 2402f.) an *Bormanicus* zeigt. Nun gibt es im Indogermanischen eine weitverbreitete Wurzel **gʷhorm-*, die ‚warm‘ bedeutet; sie dient im Griechischen, Phrygischen, Lateinischen (Formiae) gerade auch zur Bezeichnung heißer Quellen. Da nun *borm-* nicht keltisch sein kann (die labiovelare Aspirata wird im Keltischen durch *g* vertreten), so muß das Wort ligurisch sein.

Von sonstigen ansprechenden Deutungen ligurischer Ortsnamen seien erwähnt:

Ballista, Bergname bei Liv. XXXIX 2, 7, sieht aus wie ein Superlativ zu indog. **bhal-(l)* ‚glänzend weiß‘ (griech. φαλός, φαλ-ακρός; Kretschmer KZ XXXVIII 118). Auch der an derselben Liviusstelle erwähnte Berg *Suismontium* klingt in seinem zweiten Teile auffallend an latein. *mons* an.

Bergomum (ligurisch nach Cato bei Plin. III 124f.). heute *Bergamo* (modernes Ethnikon *Bergamasco*!), sowie andere mit *Berg-* anlautende Namen zu indog. **bherg-*, ahd. *bërg*, gallisch *Brig-iani*, *Brig-antia* (D'Arbois de Jubainville Les premiers habit. de l'Eur. II 165). Dann wäre also *Bergomum* (ligurisch) und das nahe *Brixia* (keltisch) von derselben Wurzel benannt.

Berigiema, Berg bei Genua (CIL I² 584, 19), ‚Schneeträger‘, zu indog. **bhero* und **gheiem-* ‚Winter, Schnee‘ (Kretschmer KZ XXXVIII 118, 2), gebildet wie maked. Βερε-νίκη.

Comberanea, Bach bei Genua (CIL ebd. 7f.), zu kymr. *cymmer* ‚confluvium‘, bret. *kemper* ‚confluent‘, die auf ein kelt. **kom-bero* ‚Vereinigung‘ führen (Kretschmer KZ XXXVIII 118).

Genua, zu latein. *genu* ‚Knie‘ (Nissen Ital.

Landesk. II 144), benannt nach der Einbuchtung der Küste, wie Ancona?

Porcobera, Flußname (CIL I² 584, 23); Nebenform *Procobera* (ebd. Z. 14): bei Plin. III 48 *Porcifera* (Volksetymologie?), heute *Polcevera* nach Olsen KZ XXXIX 608 zu indog. **bhero* und dem indog. Fischnamen, der in griech. πέρκη ‚Barsch‘, latein. *porcus* ‚Fisch mit Stachelflossen‘, ahd. *forhana* ‚Forelle‘, fortlebt. Zur Benennung könnte man vergleichen: *Forchach* (in Tirol bei Reutte), norw. *Aurridabekkr* ‚Forellenbach‘.

Keine von diesen Deutungen, außer *borm*, hat für sich allein irgendwelches Gewicht; aber die Möglichkeit, eine ganze Reihe ligurischer Ortsnamen ansprechend aus indogermanischem Sprachgut zu erklären, muß anerkannt werden.

3. Suffixe der Ortsnamen und Personennamen. Für das ligurische Gebiet geradezu bezeichnend sind die zahlreichen Ortsnamen mit dem Suffix *asc* (seltener *esc* und *usc*). Es erscheint seit dem Altertum, vgl. z. B. *Vinelasca* neben *Vinelesca*, *Tulelasca* u. a. (CIL I² 584). Zuerst hat Flechia (Mem. dell' Acad. di Torino, sc. stor., II. serie, XXVII = 1873 S. 275ff.) die im westlichen Oberitalien außerordentlich häufigen Ortsnamen auf *-asco* und *-asca* den Ligurern zugeschrieben. Auf die Wichtigkeit dieser Ortsnamen für die Umgrenzung des ursprünglichen Wohngebiets der Ligurer hat dann Tomaschek Bezz. Beitr. IX 105 aufmerksam gemacht. Vgl. noch D'Arbois Les prem. habit. de l'Eur.² II 46ff. Müllenhoff D. A. III 189. Kretschmer KZ XXXVIII 122ff. Das Suffix bezeichnet die Herkunft oder Zugehörigkeit, wie schon Flechia 334 durch die modernen Ethnika *Bergamasco, Comasco, Chiavenasco* und das Nebeneinander von *Polcevera - Porcivrasco, Intra* (Ort), *Intrasca* (Bach), *Anza* (Bach), *Anzasca* (Ort) und ähnlich nachgewiesen hat. Das Suffix findet sich in dieser Form in indogermanischen Sprachen nicht; doch wäre es voreilig, aus diesem Umstande auf unindogermanischen Charakter des Ligurischen zu schließen, wozu Müllenhoff geneigt ist. Sonderentwicklung von Suffixen in den Einzelsprachen teils durch Zusammenwachsen zweier Elemente, teils durch analogische Umbildung kommt häufig vor.

Ziemlich häufig erscheint, besonders bei Ableitungen von Personennamen, ein *l*-Suffix; vgl. auf der Tafel von Veleia CIL XI 1147 *fundus Bittelus*, *Precele*, *Debelos*, *Solicelus*, latinisiert *saltus Eborelia*, *Atielia*, *fundus Birelius*, *Roudelius*, *Nitelius*, *vicus Blondelia*, *Nitelius*: ferner die Ortsnamen *aquae Statielli*. *Binbelli*, *Vercellae*, die Personennamen *Allelius*, *Salmetelius*, *Cambelius*, *Pullelius* (Müllenhoff D. A. III 183). Dazu stimmen *l*-Bildungen von Personennamen auf den lepontischen und Veltliner Inschriften, s. u. S. 531, 61.

Keltisch oder dem Ligurischen und Keltischen gemeinsam sind die Suffixe *-nc-* und *-aun-*. Zu *-nc-* s. o. *saliunca*, *Bodincus*; ferner *Labincus* (tab. Veleias), *Savincates* (CIL V 7231); moderne Ortsnamen auf *-inco* und *-inca* aus Korsika bei D'Arbois 95f.; keltische Ortsnamen bei Holder II 29. Zu *-aun-* vgl. ligur. *Anauni*, *Ingauni*, *Ligauni*, *Vellauni*, kelt. Ἀλαυνοί, *Catuvellauni*, *Segovellauni*. lauter Völkernamen.

Eine bemerkenswerte Tatsache läßt sich aus den ligurischen Personennamen entnehmen; sie sind nicht zweistämmig wie die Mehrzahl der griechischen, slavischen, germanischen, keltischen, sondern Kurzformen, oft mit der für diese Formen charakteristischen Schärfung des konsonantischen Stammauslauts. Es hat also im Ligurischen wie im Phrygischen, Italischen, Venetischen die Kurzform, die in den oben genannten Sprachen neben der zweistämmigen Vollform hergeht, die Vollform ganz verdrängt. Beispiele *Mogo* und *Mocco* (über die Verschärfung zur Tenuis in den Kurzformen s. Kretschmer Glotta XIV 31f.), *Moccia, Albiccius, Cracca, Donnus, Vecco, Veccalus, Utila, Ulattius, Vippius* (Müllenhoff D. A. III 192. Kretschmer KZ XXXVIII 124).

4. Zahlreiche ligurische Worte ließen sich wohl endlich auch aus den modernen romanischen Sprachen, die im einst ligurischen Gebiet gesprochen werden, gewinnen. Es gibt in diesen romanischen Dialekten und auch in den germanischen Alpendialekten eine große Anzahl von Wörtern für die alpine Fauna und Flora, für Gegenstände der Milch- und Almwirtschaft und für andere alpine Begriffe, die weder lateinischen noch germanischen Ursprungs sein können. Das Keltische läßt sich infolge unserer geringen Kenntnis des altgallischen Sprachschatzes gewöhnlich nicht mit gleicher Bestimmtheit ausschließen. Doch wird man, wenn ein solches Wort in den andern Zweigen des Keltischen keine Anknüpfung hat und in älterer Zeit in Frankreich außerhalb des ligurischen Südostens unbekannt ist, auf ligurischen Ursprung schließen dürfen. Als Beispiele solcher Wörter seien genannt: *barga*, etwa ‚Stadel‘, heute verbreitet in einigen Alpendialekten, daraus auch ins Tirolische gedrungen, ferner im Komaskischen, Spanischen, Portugiesischen. Es erscheint als Ortsname auf der Tafel von Veleia, der nächste Beleg 766 n. Chr. auf rätischem Boden (*barcca*, vgl. Meyer-Lübke Roman.-etymol. Wörterb. und das neue franz.-etym. Wörterb. von v. Wartburg). Ähnlich steht es mit *bar(r)anca*, ‚Schlucht‘ (Wartburg ebd., Meyer-Lübke ebd. nr. 6461), das meist an griechisch φάραγξ angeschlossen wird. Es ist klar, daß griech. φ im Romanischen nicht als *b* erscheinen kann. Vielmehr ist das romanische Wort aus einer indogermanischen Sprache entlehnt, in der *bh* zu *b* geworden war, und das dem romanischen zugrunde liegende Wort ist mit griech. φάραγξ urverwandt. Über das Suffix *nc* s. o. S. 528, 61. Bedeutung und Verbreitung des Wortes weisen bestimmt auf ligurischen Ursprung.

Ein vorlateinisches **peltirum* ‚Zinn‘ erschließt Brüch KZ XXXXVI (1914) 370—373 aus den romanischen Wörtern (ital. *peltro* usw.) und erklärt es für ligurisch, weil die Ligurer die Rhonemündung besaßen, wohin das britannische Zinn von der Garonne her gebracht wurde. Inberg und Jud weisen Indog. Jahrb. IX 8 zwei wahrscheinlich ligurische Wörter aus oberitalienischen Dialekten nach: *bragna* ‚Farn‘ und *pos* (*poh, pusa*) ‚Biestmilch‘ (urverwandt mit griech. πυετία).

Auch ins Lateinische mögen schon manche Wörter aus den obengenannten Begriffskreisen übergegangen sein, die ligurischer Herkunft sind, vgl. das oben unter den Glossen verzeichnete

saliunca und beispielsweise noch *camox* ‚Steinbock, Gemse‘. zu dem sich auch ein **cama* ‚Ziege‘ aus roman. (Hérémance, Kanton Wallis) *čyema* erschließen läßt (Meyer-Lübke nr. 1555).

5. Die Inschriften. Beste Sammlung John Rhys The Celtic inscriptions of Cisalpine Gaul. Proceed. of the Brit. Acad. VI (1911). In nächster Zeit wird erscheinen Conway The Pre-Italic Dialects of Italy Part. II. Über neu gefundene, in Rhys Sammlung noch nicht enthaltene Inschriften vgl. Glotta IX 240 und X 247. Handlich ist Jacobsohn Altital. Inschr. (Lietzmann nr. 57) 1910, 30—32. Noch immer unentbehrlich Pauli Altital. Forschungen I, Die Inschr. nordetrusk. Alphabets 1885. Sonstige wichtige Literatur: Kretschmer Die Inschriften von Ornavasso und die ligurische Sprache, Kuhns Ztschr. XXXVIII (1903) 97—128. Herbig Anz. f. schweiz. Altertumskde. IV (1905/6) und ders. bei Hoops. Danielsson Zu den venet. u. lepont. Inschrift., Skrifter utg. fr. Ved.-Selsk. Uppsala XIII 1 (1909) 1—33 und dazu Herbig Indogerm. Anz. XXVIII (1911) 23—26. Hirt Indogerm. Forsch. XXXVII (1916) 209—213. Pedersen in der Ztschr. Philologica I 38—48.

Das Alphabet dieser Inschriften ist wie das von Sondrio, das von Bozen, das von Este und das von Magrè aus dem älteren etruskischen abgeleitet. Charakteristisch sind folgende Zeichen: ꟻ (linksläufig ᖷ) = *a*; kein Vau, sondern V für *u* und *u̯* wie im Lateinischen; kein *z* im Gegensatz zu dem Veltliner Alphabet; ⋎ = *l* und V = *u*, *v* werden im Gegensatz zum venetischen und zum Magrè-Alphabet nie gestürzt; Sade hat die Form ⋈ oder |⋊| wie in Magrè; kein φ; kein χ; *o* wie im Venetischen, wir wissen nicht, ob, wie dort, dem Alphabet erst später zugefügt.

Als Beispiel dieser kurzen Inschriften diene: Jacobsohn nr. 192, Kreiselvase aus Ornavasso, westlich vom Langensee: *latumarui* ⁝ *sapsutaipe* ⁝ *uinom* ⁝ *nasom*. Darin ist *uinom*, wie schon Lattes erkannte, ‚Wein‘ und *našom* ein Attribut dazu (Naxium?) (Atti Acc. di Torino XXXI 102—108). Kretschmer hat dann weiter erkannt, daß *pe* = lat. *que* ‚und‘ ist. Es erscheint also ein männlicher und ein weiblicher Name **latumaros* und **sapsuta* in dem syntaktisch als Genetiv dienenden *-ui*, *-ai*-Kasus durch ‚und‘ verbunden. Der Name **latumaros* ist zweifellos keltisch und hebt sich schon durch seine Zweistämmigkeit von den echt einheimischen Namen ab. Das Auftreten von keltischen Personennamen (auch die Flurnamen der Tafel von Veleia zeigen auffallend enge Berührung mit gallischen Personennamen) darf natürlich nicht dazu benützt werden, die Sprache dieser Inschriften als rein keltisch zu erklären; sie beweisen nur eine starke Beimischung keltischer Einwanderer, die sich ja schon aus der griechischen Bezeichnung Κελτολίγυες ergibt. Was sonst an Spracherscheinungen aus diesen Inschriften zu erkennen ist, ergibt wesentliche Unterschiede gegenüber dem Keltischen. Auslautendes *m* ist erhalten (wird im Keltischen zu *n*), sowohl *pe* ‚und‘ wie das in mehreren Inschriften vorkommende *pala* in der Bedeutung ‚Grab‘ sind im Keltischen unbekannt; wenn man auch, wie mit Hirt und

Danielsson anzunehmen ist, die *ai-*, *ui-* und *-ei-*Formen als Dative erklärt und mit Hirt in der Inschrift Pauli nr. 15, Jacobsohn 193 *alkovinos/aitikoneti* (Lesung zweifelhaft, auch *askoneti* möglich) in der Endung *i* den Genetiv des Vaternamens entsprechend keltischem *Doiros Segumari* erkennt, so bleibt doch immer eine dem Keltischen fremde Verwendung des Dativs übrig, die die Sprache dieser Inschriften eng mit dem Venetischen verbindet. Bedenkt man, daß im Albanischen Genetiv und Dativ zusammengefallen ist und daß im Venetischen (vgl. Sommer J. F. XLII 1924, 90ff.) der Dativ auf *ai, oi* und *ei*, sowie der Pluraldativ auf *bos* in syntaktischen Verwendungen erscheint, wo sonst in den indogermanischen Sprachen nur der Genetiv möglich ist, so wird man zu dem Schlusse geführt, daß im Venetischen und Lepontischen der Dativ die Funktion des Genetivs übernommen hat. Die Spuren des *i*-Genetivs sind in beiden Sprachen unsicher: in *aitikoneti* kann sehr wohl eine Herkunftsbezeichnung (im Lokativ?) stecken, besonders wenn *askoneti* zu lesen ist (*Ascona* im Tessin am Nordende des Langensees) und die Deutung Sommers 110ff., der venetisch *reitii katakna* und *voxsii vhremahstna* in der Inschrift Pauli Veneter nr. 35 als Namen von Frauen mit vorausgestelltem Genetiv des Gattennamens erklärt, ist wohl sehr ansprechend, doch ohne weitere sichere Belege nicht als sicher zu bezeichnen. Es könnten auch *i*-Feminina im Nominativ vorliegen.

Als rein keltisch (mit Rhys u. a.) lassen sich also diese Inschriften nicht bezeichnen, höchstens als keltoligurisch. Ihr indogermanischer Charakter ist nicht zu bezweifeln. Dies stimmt zu dem, was sich aus dem ligurischen Worte *borm-* ‚warm' ergeben hat, das eine vom Keltischen abweichende Entwicklung der labiovelaren Aspirata zeigt. Alles deutet darauf hin, daß wir hier eine selbständige indogermanische Sprache vor uns haben.

Als Gesamtbild vom Standpunkte der Sprache aus ergibt sich also folgendes. Als der große Kelteneinbruch in Oberitalien im 6. Jhdt. v. Chr. erfolgte, saß im westlichen Oberitalien und im südöstlichen Frankreich bereits eine indogermanisch redende Bevölkerung. Ihre Sprache zeigt westindogermanischen Charakter und ist unter den übrigen indogermanischen Sprachen dem Nordillyrischen, neben ihm dem Italischen und Keltischen näher verwandt. Daraus ist zu schließen, daß ihre Wohnsitze vor ihrer Einwanderung in Italien an die Gebiete dieser drei Völker stießen. In welchem Maße sie sich mit der vorindogermanischen Urbevölkerung, für die der Name Ligurer nicht gebraucht werden sollte, gemischt haben, darüber erlauben die geringen Überreste ihrer Sprache kein Urteil, da selbst die am ehesten jener Bevölkerung zuzurechnenden Eigentümlichkeiten, die *se*-Suffixe in Ortsnamen und die *l*-Suffixe beim Familiennamen (oder Patronymikon), die übrigens Pedersen als Entlehnung aus dem Etruskischen erklärt, nicht unbedingt als unindogermanisch bezeichnet werden können. Stärker ist vielleicht das unindogermanische Element in den Veltliner Inschriften (Pauli nr. 27–31), doch ist ein Urteil bei der Geringfügigkeit des Materials kaum möglich. Die weitgehenden Hypothesen mancher Prähistoriker, die in den Ligurern eine über ganz Westeuropa verbreitete, mit den Iberern verwandte vorindogermanische Urbevölkerung erblicken, finden keine Stütze in den erhaltenen Sprachresten. Über die Nachrichten der Alten von Ligurern in Spanien und an der Nordseeküste vgl. bes. Schulten Tartessos (1922 Stellen im Index unter Ligurer), wo frühere Literatur zu finden ist. Ob es sich hier um versprengte Stämme oder um zufälligen Gleichklang handelt, ist nicht zu entscheiden. Auch Gröhler (Ursprung und Bedeutung der französ. Ortsnamen I 1913), der z. B. *Sequana* für ligurisch erklärt (S. 13), trotzdem Vertretung der Labiovelare durch Labiale wegen *borm-* erwiesen ist, überschätzt sicher das Verbreitungsgebiet der Ligurer. In den wirklich als ligurisch bezeugten Gebieten, Westoberitalien und den Westalpen bis zur Rhone und den Cevennen, müssen sie schon vor dem Kelteneinbruch geraume Zeit gesessen haben, weil sie hier, wohl von Mantua und Melpum her, einen starken Kultureinfluß der Etrusker schon in der ersten Hälfte des 6. Jhdts. erfahren haben. Von den Etruskern haben sie die Kunst des Schreibens gelernt und zwar wurde das etruskische Alphabet zweimal entlehnt (Alphabet von Lugano und Alphabet von Sondrio nach Paulis Bezeichnung), woraus zu entnehmen ist, daß sie damals keine Einheit bildeten, sondern nach Stämmen getrennt waren, wie übrigens noch in römischer Zeit. Durch den großen Kelteneinbruch, der in der zweiten Hälfte des 6. Jhdt. beginnt, wurden sie in zwei Gruppen zerrissen, eine südliche in den Seealpen und im nordwestlichen Apennin bis in die apuanischen Berge und eine nördliche in den Westalpen bis zur Etsch, wo wohl die Stoeni nördlich vom Gardasee und die Anauni im Nonstal die am weitesten nach Osten geschobenen ligurischen Stämme sind. Die eingewanderten Kelten lernten von ihnen die Schrift (Inschriften von Briona bei Novara und von Tuder in Umbrien Pauli Nr. 25 u. 26, Jacobsohn 210 bis 212 und Münzinschriften aus den Westalpen und der Provence im Alphabet von Lugano). Das keltische Volkstum erlangte in der Ebene völlig die Oberhand, drang aber von hier aus auch bis in die Bergtäler vor, wie die keltischen Personennamen in einheimischen und lateinischen Inschriften beweisen. Doch waren die an den nordwestitalienischen Seen wohnenden vorkeltischen Indogermanen noch nicht völlig keltisiert, als sich in der ersten Hälfte des 2. Jhdt. der Einfluß der Römer in diesen Gegenden bemerkbar machte. Die von den Römern vorwiegend Ligurer genannten Stämme in den Appeninnen waren sicher noch weniger von keltischem Einfluß berührt. Auf dem jüngeren Gräberfeld von Ornavasso, westlich vom Langensee, ist das Eindringen des römischen Einflusses an den Grabbeigaben sehr deutlich zu beobachten. Im Laufe des 2. Jhdt. setzt dann die Romanisierung mit voller Kraft ein. [Vetter.]

b) Siedlungsbereich. Wie die Frage der ethnischen Zugehörigkeit oft erörtert und nicht restlos gelöst erscheint, ist auch der ursprüngliche Siedlungsraum des Volkes mit Genauigkeit nicht zu bestimmen. Die darauf bezüglichen Angaben antiker Schriftsteller (z. B. Theopomp. frg. 221a. Dion. Hal. arch. I 22. Fest. 321 M. Steph. Byz. s. *Σικελία* [vgl. dagegen Thuk. VI 2]. Strab. III 166. Senec. dial. XII 7, 19. Avien or. mar. 132f.) sind Anlaß geworden, die L. als ein weitausgedehntes europäisches Ur(?)volk zu betrachten, das vom westlichen Ozean bis in die Alpen und von da südwärts über einen Teil Italiens und auf die Inseln sich erstreckt hätte und erst in späterer Zeit das kleinräumigere Gebiet in den Seealpen und in ihrer Umgebung und den Alpen nordwärts der Polandschaft innehatte. So siedelten viele Stämme (Apuani, Bagienni, Deciates, Ingauni, Intemelii, Oxybii, Salluvii, Segobrigi, Vedrantii, u. a.) in dem Raum zwischen unterer Rhône und dem Arno, andere wie die in den Acta Triumphales zu 117 v. Chr. ausdrücklich als L. bezeichneten Stoeni, im Gebirgsland nordwärts der Ebene; offenbar hat sich die keltische Einwanderung in das Poland von Westen her als Keil in das ligurische Volkstum geschoben. Daß es hier wie im jenseitigen Gallien zu einer Volksvermischung gekommen sein wird, wäre auch ohne die Angabe Strabons III 205 (*Κελτολίγυες*) anzunehmen. Vgl. zu diesen Fragen: D'Arbois de Jubainville Les premiers habitants de l'Europe² 1894 und rev. celt. XVIII 365. Jullian Hist. de la Gaule I und rev. ét. anc. 1905, 231. 1906, 47. 1907, 174. Hirschfeld SBBA 1896, 446. Schwederle Vorgermanische Fluß- und Bachnamen im Elsaß. Mehlis Arch. Arch. f. Anthr. XVIII (1899). Pais Mem. della R. accad. dei Linc., cl. scienze 1918 und Italia antica I (1922). A. Issel Liguria, in Atti Soc. Lig. stor. patr. 1908. Nissen Ital. Landeskde.

c) Erste Erwähnung. Nach Strab. VII 300 ist das Volk Hesiod bekannt. Es erscheint in den Vorstellungen der ersten Quellen als Volk des äußersten Westens, Eurip. Tro. 437, vgl. Strab. a. O. Herodot. VI 65 nennt sie als Söldner des Torillos von Himera.

d) Volkscharakter und Lebensart. Die L. werden im Gegensatz zu den hochgewachsenen Kelten als klein, behend und zäh, als arme Jäger, Holzfäller, auch als Bauern bezeichnet, die dorfweise in primitiven Hütten oder in natürlichen Höhlen wohnten, galten als gute Bergsteiger und als tapfere Krieger, die besonders mit der Schleuder gut umzugehen verstanden. So sind sie immer wieder als Söldner der Karthager genannt, wie sie später römische Auxiliarabteilungen bildeten (Diod. IV 20. V 39. XI 1. XVI 73. XXI 3. XXV 2. Polyb. I 17, 4. 67, 7. III 33, 16. Strab. III 165 IV 202f. V 218. Liv. XL 18. 28. Verg. Georg. II 168. Mir. ausc. 90f. Plut. Aem. Paul. 6. 2. Appian. Lib. 54, s. den Art. Cohortes Ligurum o. Bd. IV. A. Baumann Ligustica, Progr. Anklam-Stralsund 1864. 1865 1868. Schulten Abh. Gött. Ges. d. W. N. F. VIII 4 [1905] 50).

e) Geschichte in römischer Zeit. Die bei Zonar. VIII 18, 2 (Cass. Dio I 174 B.) vorliegende Nachricht von einem Krieg mit den L. im J. 238f. ist nach Pol. II 21, 5 zu schließen wohl ein Mißverständnis. Jedenfalls ist das Umsichgreifen der Römer vor dem Zweiten Punischen Krieg Ursache ligurischer Gegenstöße; sie sind 205 Magos Bundesgenossen. Nach dem Ende des Krieges beginnt die Unterwerfung (197). 187, 186, 182—180 v. Chr. sind weitere Expeditionen. Die Verpflanzung der Apuani in die Gegend von Benevent durch die Consuln von 181 Publius Cornelius Cethegus und Marcus Baebius (*Ligures Baebiani et Corneliani* Plin. III 105) ist eine der römischen Maßnahmen, eine andere die Anlage von Kolonien im Lande (Pisa, Luna 180. 177, Aquae Sextiae. s. u.) 173f. werden die Statelliaten (Aquae Statiellae, Aequi in Piemont) von Marcus Popillius besiegt, 154 zum Schutz der verbündeten griechischen Küstenstädte die Deciates und Oxybii, die schon in alten Zeiten den Massalioten zugesetzt hatten (Iustin. Athenäus), 125—122 die Salluvii, auf deren Gebiet 122 Aquae Sextiae gegründet wurde. Vgl. Lauterbach Untersuch. z. Gesch. d. Unterwerfung Oberitaliens, Diss. Bresl. 1905. Die 117 v. Chr. erfolgte Unterwerfung der Ligures Stoeni im Sarcagebiet ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt.

Die römische Verwaltung teilte das ligurische Volkstum, soweit es unterworfen war, auf die Gallia Narbonensis und das befriedete Italien auf, der Var bildete im Küstengebiet die Grenze. Die übrigen L. in den Alpen sind unterworfen worden, als Augustus das Gebirgsland dem Reiche angliederte (Tropaeum Alpium Plin. III 136. CIL V 7817. Oberziner Le guerre di Augusto contr. i pop. Alp., Rom 1900). Die Verwaltungssprengel der Alpes maritimae und Cottiae schoben sich nunmehr zwischen hüben und drüben weiter im Norden. Als Liguria aber wurde nur die IX. italische Region bezeichnet, die vom Var und dem oberen Po bis an die Macra reichte (Kiepert FOA). Ende des 4. Jhdts. ist unter diesem Namen die alte IX. Region und die Transpadana vereinigt, so daß Mailand als Vorort Liguriens erscheint. Im 6. Jhdt. bleibt dann der Name nur auf der Transpadana haften, während das ursprüngliche Ligurien Alpes Cottiae genannt ward. [J. Weiss.]

Ligurinus. Cic. ad. Att. V 20, 6 berichtete Ende 703 = 51 über seine kriegerischen Erfolge in Kilikien, *ut etiam Ligurino μώμῳ satisfaciamus*. Da sich insbesondere M. Cato gegen die Anerkennung dieser seiner Verdienste sträubte, so wird am ehesten dieser unter dem hämischen Tadler zu verstehen sein, wobei es freilich unklar bleibt, weshalb Cicero ihn mit dem Pseudonym L. bezeichnet, denn eine Anspielung auf das Wort des alten Cato: *Ligures omnes fallaces sunt* (orig. II frag. 32 P. aus Serv. Aen. XI 700) wäre allzu grob. Eine Beziehung auf Aelius Ligus den Tribunen von 697 = 57 (Bd. I S. 523 Nr. 83; s. auch Ligus) oder eine andere Persönlichkeit scheint noch weniger annehmbar. [Münzer.]

Ligurius, römischer Gentilname, in republikanischer Zeit in Rom (P. Ligurius CIL I² 1092) und in Praeneste (L. Ligurius L. l. Antiochus, Magister der Fleischer, ebd. 1449 = Dessau 3683e), sowie bei Nr. 1 und 2.

1) A. Ligurius (Pränomen nur Cic. fam. XVI 18, 3) stand dem Caesar und den Brüdern Marcus und Quintus Cicero freundschaftlich nahe. Als Quintus 700 = 54 Caesars Legat in Gallien war, übermittelte er ihm gelegentlich Briefe seines Bruders aus Rom (Cic. ad Q. fr. III 7, 2). Anfang 707 = 47 war er in Brundisium und

empfing einen Brief des Quintus, der ihn durch seine ungerechten Beschuldigungen gegen Marcus in großen Zorn versetzte; er erklärte dem Marcus, er wisse, daß gerade um seinetwillen Caesar dem Quintus freundlich begegnet sei (Cic. ad Att. XI 9, 2). Einige Zeit darauf, um 709 = 45, teilte Cicero dem Tiro den Tod des L mit unter Hinzufügung von *Caesaris familiaris ... bonus homo et nobis amicus* (fam. XVI 18, 3).

2) Cn. Ligurius, als Militärtribun unter dem Consul Q. Minucius Rufus 557 = 197 in Gallia Cisalpina gefallen (Liv. XXXIII 22, 8). [Münzer.]

Ligus, begegnet als Kognomen bei P. Aelius Ligus, Consul 582 = 172 (o. Bd. I S. 523 Nr. 84), bei M. Octavius Ligus, Senator 680 = 74, und seinem Bruder L. (Cic. Verr. I 125—127. II 21. III 119), bei Aelius Ligus mit unbekanntem Pränomen, Volkstribun 697 = 57 (a. O. Nr. 83). Später erwähnt Cicero einen Ligus 703 = 51 (ad Att. V 4, 2), einen L. Ligus 705 = 49 (ebd. VII 18, 4) und einen Ligus pater 709 = 45 (ebd. XII 23, 3), doch sind alle diese Erwähnungen so unbestimmt und undurchsichtig, daß Vermutungen über die Personen und deren Zusammenhang mit Aeliern oder Octaviern jeder sicheren Grundlage entbehren. [Münzer.]

Ligustinus. 1) Ligurischer *pagus* im Gebiet von Benevent, CIL IX 1455. [Philipp.]

2) Sp. Ligustinus wird von Liv. XLII 34, 1—35, 2 als typisches Beispiel eines Römers der guten alten Zeit eingeführt, der alle seine militärischen Pflichten gewissenhaft erfüllte; vielleicht ist das Beispiel einer Rede oder Schrift Catos entlehnt. Demnach stammte L. aus dem Sabinerlande und gehörte zur Tribus Crustumina (2), war geboren um 532 = 222 (11, vgl. 31, 4. 33, 4), trat als Soldat ins Heer ein bei Beginn des zweiten makedonischen Krieges 554 = 200 (5), wurde 556 = 198 Centurio, ging nach der Entlassung aus Griechenland 559 = 195 als Freiwilliger nach Spanien und rückte zum ersten Centurio der Hastati auf (6f.), zog wieder als Freiwilliger 563 = 191 gegen Antiochos und die Aetoler ins Feld und wurde erster Centurio der Principes (8f.), diente später mit Auszeichnung in Spanien 572 = 182 und 574 = 180 (9f.), war viermal Primus pilus, empfing zahlreiche Ehrenzeichen, machte insgesamt 22 Feldzüge mit (11) und trat bei Ausbruch des dritten makedonischen Krieges 583 = 171 aufs neue ins Heer, wobei ihm die Ehrenstelle des Primus pilus der ersten Legion verliehen wurde (35, 1f.). Er hatte damals vier erwachsene und zwei unmündige Söhne und zwei verheiratete Töchter aus der Ehe mit einer Tochter seines Vatersbruders (34, 3f.). [Münzer.]

Ligyer, kleinasiatischer Volksstamm, der Herod. VII 72 mit den Matienern, Mariandynern und (Lenko)syriern unter den Truppen des Xerxes genannt wird. Marquart Untersuch. z. Gesch. v. Eran II 109 und Leonhard Paphlagonia 294 bringen sie vermutungsweise mit den Leukosyriern zusammen. [Ruge.]

Ligynae, var. *Lisinae* vgl. Drakenborg zu Liv. XXXII 14, 3. Ort in Thessalia Hestiaiotis, 198 v. Chr. von Amynandros erobert, Lolling Hellen. Landesk. 151, 1. Über antike Reste in der Gegend s. Art. Silana. Die im cod. Bamberg. überlieferte Form mit *-gy-* wird gestützt durch die inschriftlich bezeugten *Λιγυναῖ[οι]*, Ethnikon eines Ortes, der an das Gebiet von Halos und Theben in der Achaia Phthiotis grenzte, IG IX 2 add. X nr. 205 I B 29. [Stählin.]

Λικάτιοι (Ptolem. II 12, 3) s. Licates.

Λικάττιοι (Strab. IV 206) s. Licates.

Λικίας (so Ptolem. II 12, 1. 3; *Licca* Venant. Fortun. carm. praef. 2 § 4. Vita s. Mart. 4, 642 Paul. Diacon. hist. Langob. II 13), Fluß in Vindelicien, jetzt Lech; seine Anwohner nennt Ptolem. II 13, 2 *Ἀμβίλικοι*. Aus der Tatsache, daß er neben den *Ἀμβίλικοι* die *Ἀμβίδραυοι* erwähnt, glaubt man, aus dem Namen *Ἀμβίλικοι* auf einen Fluß Licus schließen und diesen mit der Gail, einem Nebenfluß der Drau, identifizieren zu können, zumal das obere Gailtal heute noch Lessachtal heißt. Die Unrichtigkeit dieser Vermutung (noch bei Zeuß Die Germanen und ihre Nachbarstämme 244) hat Egger Frühchristliche Kirchenbauten im südlichen Noricum (Sonderschr. d. österr. Inst. IX) 100 mit Anm. 55 nachgewiesen. Vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 206. Miller Itin. Rom. 486. 487. [Fluss.]

Likineia s. Ekincia.

Likmaie (*Λικμαίη*), Epiklesis der Demeter. In einem Epigramm des Zonaras Anth. Pal. VI 98, 1 (vgl. Suid. s. *Λικίνιος*) werden *Δηοῖ λικμαίῃ καὶ ἐναυλακοφοίτισιν Ὥραις* Hülsenfrüchte und Ähren geopfert. Die Göttin des Ackerbaus und der mit ihm zusammenhängenden Tätigkeiten beaufsichtigt auch das Reinigen des Korns in der Futterschwinge (Preller-Robert I 750. 765. Gruppe 1178). Da diese Epiklesis nur in der Poesie an dieser einen Stelle sich findet und nirgendwo als Kultbeiname sich belegen läßt, muß es Vermutung bleiben, daß in dem Beinamen — wie so oft bei Demeter, vgl. Usener Götternamen 242f. — eine alte Sondergottheit steckt; (s. o. Bd. IV S. 2748). [gr. Kruse.]

Likninoi (*Λικνινοί*) nach Ptolem. III 2 Völkerschaft im Innern Corsicas. [Ziegler.]

Liknites (*Λικνίτης*), Epiklesis des Dionysos (Hesych. Phot. Steph. s. *χυτόν*. Serv. Georg. I 166; vgl. Etym. Gud. 364, 38. Etym. M. 562, 43). Dionysos wurde neben Apollon besonders in Delphi verehrt und sollte hier im Tempel des Apollon begraben sein. Auf den Höhen des Parnassos wurden von seinen Dienerinnen wilde Feiern begangen, an denen auch attische Frauen teilnahmen. Ein Jahr um das andere wurde der Gott neu geboren, deshalb hieß er *τριετηρικός*, und man dachte sich das neugeborene Kind in der Getreideschwinge, *λίκνον*, liegen, daher rührt die Epiklesis *Λικνίτης*. (Plut. Is. Os. p. 365 A: *Δελφοὶ τὰ τοῦ Διονύσου λείψανα παρ' αὐτοῖς παρὰ τὸ χρηστήριον ἀποκεῖσθαι νομίζουσι· καὶ θύουσιν οἱ Ὅσιοι θυσίαν ἀπόρρητον ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Ἀπόλλωνος, ὅταν αἱ Θυιάδες ἐγείρωσι τὸν Λικνίτην.* J. Harrison [Journ. hell. stud. 1903, 322f.] denkt sich die Kulthandlung ähnlich der im ägyptischen Osirismysterium und dem kretischen und orphischen Zagreusmythos und glaubt eine Kunstdarstellung gefunden zu haben, Fig. 4, Pashley-Skphg. Aischyl. Eum. 22ff. Soph. Antig. 1140. Euripd. Iph. T. 1243. Paus. X 4, 2. Über den Kultus des Dionysos in Delphi s. o. Bd. IV S.

2530ff. Bd. V S. 1018f. Lobeck Agl. 573f. Preller-Robert I 686f. 696. 715. Gruppe 104. Weniger Über das Kollegium der Thyiaden von Delphi.) Der Gebrauch des *λίκνον* hier im Dionysoskultus ist alt ererbt. Wir finden es dann bei den Orphikern; Dionysos, ihr Hauptgott, heißt bei ihnen *λικνίτης* in Liedern, die jüngeren Ursprungs sind: O. h. 46 tit. u. 1 *Λικνίτην Διόνυσον ἐπ' εὐχαῖς ταῖσδε κικλήσκω.* 52, 3. 8 *κικλήσκω σε ... Βακχεῦ ... λικνῖτα ... βακχεύων ἁγίας τριετηρίδας ἀμφὶ γαλήνας.* 53, 1 *ἀμφιετῆ καλέω Βάκχον, χθόνιον Διόνυσον, ἐγρόμενον κούραις ἅμα νύμφαις εὐπλοκάμοισιν, ὃς παρὰ Περσεφόνης ἱεροῖσι δόμοισιν ἰαύων κοιμίζει τριετῆρα χρόνον, Βακχήιον ἀγνόν.* Die Orphiker erzählten (Procl. in Plat. Tim. 30b): *ἡ μὲν γὰρ Ἵππα* (sic Kern. *Ἴππα* vulg.) *τοῦ παντὸς οὖσα ψυχὴ ... παρὰ τῷ θεολόγῳ ... λίκνον ἐπὶ τῆς κεφαλῆς θεμένη καὶ δράκοντι αὐτὸ περιστέψασα τὸ κράδιον ὑποδέχεται Διόνυσον.* — Über Hipta s. O. h. 48. 49. — Diese Erzählung gab das *αἴτιον* der *λικνοφορία* (Lobeck 581. Harrison 317. Luebbert De Pindaro theologiae Orphicae censore, Bonner Univ.-Prog. 1888/89 XX. Kern Orph. frg. 198. 199, woselbst weitere Literatur).

In Ägypten wurde im Osirismysterium das *cribrum* ähnlich verwandt (Serv. Georg. I 166), — vielleicht ist von Servius das *κόσκινον* irrtümlich für das *λίκνον* genannt, vielleicht war es auch tatsächlich an Stelle des *λίκνον* getreten —; auch hier war es alt, wenn auch das Mysterium in der hellenistisch-ägyptischen Mystik vom Dionysos mysterium beeinflußt ist. Das *λίκνον* findet sich dann weiter vor allem im Kultus der Demeter, auch in dem der Athene, sodaß Harpokration sagt: *τὸ λίκνον πρὸς πᾶσαν τελετὴν καὶ θυσίαν ἐπιτήδειόν ἐστιν* (Jahn Ber. Lpz. Ges. 1861, 324).

Bildliche Darstellungen, z. B. Mänade und Satyr, schwenken das Dionysoskind im *λίκνον*, das Kind sitzt im *λίκνον*, gibt Harrison Journ. hell. stud. 1903, 292ff. 1904, 241ff.; sie bietet auch Abbildungen einer modernen Getreideschwinge und belegt ihr Vorkommen in Frankreich, England, Indien, während sie im heutigen Griechenland sich nicht mehr vorfinden soll. — Übrigens kennt auch in manchen Teilen Deutschlands, im Rheinland, in Oldenburg, der kleine Landmann noch heute die Getreideschwinge, Dieterich Mutter Erde 102, 1. — Über Darstellungen des Gegenstandes s. weiter Jahn a. a. O. Baumeister Denkmäler Abb. 932. Stephani Compte rendu 1859, 46ff. 1861, 23. 25. Myth. Lex. s. *λικνίτης*. Mannhardt Myth. Forsch. 369f. Das *λίκνον* kommt nach Harrison 1904, 252 auch in Darstellungen der Geburt Christi vor.

Zur Erklärung der Bedeutung des *λίκνον* ist auf parallele Gebräuche in Indien, Dänemark, Oberägypten hinzuweisen; sie lehren, daß es Sitte war, das Kind sofort oder bald nach der Geburt auf eine Getreideschwinge, die vielleicht auch manchmal die Form eines Siebes annehmen mochte, zu legen und hin- und herzuschwingen, wie wenn man das Getreide schwingt. Daher schlafen auch im *λίκνον* das Hermeskind (hym. Merc. 21. 150) und Zeus (Kallimach. I 47, dazu Spanheim). Aus diesem alten Brauch rührt die spätere Liknonform der Wiege (Hesych. *λικνίτης· ἐπίθετον Διονύσου ἀπὸ τῶν λίκνων, ἐν οἷς τὰ παιδία κοιμῶνται*). Ähnliche Gebräuche mit dem *λίκνον* finden wir bei der Hochzeit in Indien, Serbien, Zürich, Schottland, bei den Neugriechen. Es handelt sich hier um die Parallele ‚Kind und Korn'. Diese beiden Begriffe werden im primitiven Denken gleichgestellt, ebenso wie Pflug und Phallos, Furche und weiblicher Geschlechtsteil, Regen und menschlicher Samen, und aus dieser Gleichstellung folgt in primitiver Kultur das, was wir Analogiezauber nennen. Wenn das Korn in der Getreideschwinge vor der Aussaat endgültig gereinigt wird, geht die Saat gut auf, es wird ein gutes Saatfeld geben: wird das Kind, die Frucht der Erde, geschwungen, d. i. gereinigt, so wächst es gut auf. Und umgekehrt bringt das Schwingen des Kindes der Saat Glück (schol. Kallimach. h. I 18: *ἐν γὰρ λίκνοις κατεκοίμιζον τὰ βρέφη πλοῦτον καὶ καρποὺς οἰωνιζόμενοι*). Aus dieser alten Volkssitte heraus hat man auch das neugeborene Dionysoskind in das *λίκνον* gelegt. (An einen Fruchtbarkeitszauber denkt auch Gruppe, erklärt ihn aber anders 1424.) Das Vorkommen des *λίκνον* in den verschiedenen Mysterien erklärt sich aus dem Gedanken der *παλιγγενεσία* des Mysten; der Eingeweihte wurde in den Mysterien neu geboren — bei den Dionysosmysterien war der zerstückelte und wiedererweckte Gott das Vorbild —, und für den geistig neu Geborenen ergab sich eine Zeremonie mit dem *λίκνον* in entsprechendem Sinne wie beim neugeborenen Kinde und bei der Hochzeit. Da zudem die Reinigung in den Mysterien eine große Rolle spielte, mochte man als Symbol hierfür das *λίκνον*, das ja zur Reinigung diente, — Serv. Georg. I 166 — nehmen (Mannhardt Myth. Forsch. 351ff. Harrison a. O. Dieterich Mutter Erde 101ff. Über die Einwände von Samter Familienfeste s. Dieterich 103, 1).

Das Geburtsfest des Dionysos auf dem Parnassos begann im delphischen Monat *Δῳδοφόριος*, er und die beiden folgenden waren dem Dionysos geweiht; Wintersanfang war es = November. Mit dieser Feier im November ist die Tatsache zusammenzustellen, daß einstmals auf Cypern die Taufe, die geistige Geburt, Christi am 8. November gefeiert wurde, und daß in Ägypten das Fest des Todes und der Auffindung des Osiris ungefähr in dieselbe Zeit fiel. Andere Daten für Geburtsfeste von Sonnengöttern — auch des Dionysos — bei den verschiedensten Völkern sind 24./25. Dezember und 6. Januar. Diese Feiern hängen mit der Sonnen- und Jahressymbolik zusammen; ‚allen diesen Feiern lag ja eine und dieselbe Vorstellung zugrunde: mitten in der Zeit des winterlichen Todes verjüngt sich das Sonnenlicht, der Lichtgott, den die Dämonen der Finsternis zu töten trachteten, wird zu neuem Leben geboren' (Norden Die Geburt des Kindes 24ff. Zu den orphischen Sagen über die Zerreißung des Dionysos, die sich an den *ἱερὸς λόγος* von Delphi anschlossen, Kern Orph. frg. 210ff.). [gr. Kruse.]

Liknon, die Getreideschwinge. Hier soll im allgemeinen nur zur Sprache kommen, was in den Art. Liknites und Mysterien nicht enthalten ist. *lik-non* gehört zu einer Wurzel, die auch im Lettischen und Litauischen erscheint, für das Verbum ‚schwingen' mit anlautendem *n*, als lett. *lîkscha* ‚Worfschaufel' mit *l*. Auch im

Griechischen wechselt der Anlaut, da z. B. *νεικητήρ· λικμητήρ. Μεγαρεῖς* und *νικᾶ· λικμᾷ* (Hesych) bezeugt sind; aber auch das Suffix ist schwankend: als Verbum erscheint nur *λικμᾶν* (Homer usw., bes. Xenoph. oec. 18, 6), davon *λικμητήρ* u. a. Ableitungen, auch die Epiklesis Likmaie (s. d.). Hesych kennt auch *νεῖκλον* und *νίκλον*, und dies sind wohl die Urformen zu L. Es läge also eine Ferndissimilation vor wie in *leriquiae* aus *reliquiae* und in *alenare* aus *anhelare* (Schopf Forsch. z. gr. u. lat. Gr. V 182). Vgl. Boisacq 581. In der erhaltenen Literatur aber begegnet für das Gerät, abgesehen von *λικμός* der Septuaginta, nur *λίκνον*, von dem *λικνίτης, λικνοφόρος* usw. abgeleitet sind. Lat. *cannus* stellt man mit *ventus* zusammen; Deminut. *vallus* (nach Varro l. l. V 138 *a volatu, quod eum id iactant volant inde levia*). Vgl. O. Schrader Reallex. s. Worfeln.

Den landwirtschaftlichen Gebrauch bezeugt z. B. Aristot. meteor. II 8. 368 b 29 *σειομοῦ γενομένου ἐπιπολάζει πλῆθος λίθων ὥσπερ τῶν ἐν τοῖς λίκνοις ἀναβραττομένων* und Serv. Georg. I 166, der die von Vergil erwähnte *mystica vannus Iacchi* ein *cribrum areale* (d. h. ein auf der Tenne gebrauchtes Sieb) nennt und sie, in der *frumenta purgantur*, mit dem L. gleichsetzt. Eine Darstellung weist Pringsheim 29 in dem spätrömischen Relief des Museo Chiaramonti (Amelung Vatikan I 520 mit Taf. 54) nach, wo ein Mädchen ‚mit beiden Händen eine Schüssel oder ein Sieb vorstreckt'. Eine zweite aus dem Mainzer Museum ist bei Daremberg-Saglio IX 627 abgebildet. Für diesen Zweck eignet sich der geflochtene Korb (*vas rimineum latum* Serv.), als der das L. auf den Darstellungen meist zu erkennen ist, und seine Gestalt mit Henkeln und dem sich nach einer Seite verjüngenden Rand. Sehr klar die Zeichnung Ann. Br. Sch. Ath. X 146 nach dem Exemplar im Lateran (Helbig 636), wo die Henkel fehlen. Es ist in dieser Gestalt auch heute noch im Gebrauch, wie Harrison 299 zeigt. Der Schwingende hält den Korb mit der erhöhten Seite gegen den Oberschenkel und schüttelt so geschickt, daß die Körner darin bleiben und die Spreu nach der entgegengesetzten, randlosen Seite herausfällt. Wenn das L. in den Darstellungen oft ohne Henkel und bisweilen mit einem sich nur verjüngenden, aber nicht an einer Seite völlig verschwindenden Rande erscheint, so zeigt das, daß es seinem ursprünglichen Gebrauch bereits entfremdet ist. Übrigens ist auch in Deutschland im Kleinbet ebe das L. noch im Gebrauch: es ist meistens geflochten und wird entweder zur Ausscheidung der Spreu verwandt (dann ist es an einer Seite randlos) oder zur Scheidung des schwereren Futters vom leichten (dann läuft der Rand ringsherum). Ein altägyptisches L. (jetzt in Berlin), auf einer Seite randlos, ist abgebildet Ann. Br. Sch. Ath. X 140.

Demselben Zwecke wie das L. dienen andere Geräte, die bisweilen mit ihm verwechselt werden: 1. *πτύον* (*πτέον*) oder *ventilabrum* (auch *pala*), die Worfschaufel, durch Hom. Od. XI 128 (wo sie poetisch *ἀθηρηλοιγός* = Spreuvernichter genannt wird) als ruderähnlich bezeugt (Daremberg-Saglio IX 721); andere Namen sind 2. *capisterium* (Colum. II 9, 11), das *σκαφιστήριον* widergibt (vgl. *σκαφίς* ‚Mulde'), vgl. Corp. gloss. lat. II 592, 33 *scabisterium vas in quo triticum mundatur* (vgl. VII 238), und 3. *θρῖναξ*, über den Kyrill. gloss. Vindob. 171 ((Hesych IV 342 Schm.) *σκεῦος γεωργικόν, ὃ καὶ λέγεται λικμητήριον. ἐπειδὴ τριανοειδής ἐστι καὶ οἱονεὶ τριόνυξ· ἢ πτύον τοῦ σίτου ἔχον ὀδόντας πέντε, ὃ καὶ λέγεται πεντεδάκτυλον* und Schol. Nik. Ther. 114 *θρῖναξ γεωργικόν τί ἐστι σκεῦος ἔχον τρεῖς ἐξοχὰς καὶ σκόλοπας ἀπωξυμμένας, ᾧ τὰς στάχυας τρίβουσι καὶ λικμῶσι καὶ ἀπαχυρίζουσι*; da die Form *τρῖναξ* durch Philipp. Anth. Pal. VI 104, 6 bezeugt ist, so ist Herleitung aus *τρισ-νο* wahrscheinlich. Harrison 303 bildet eine moderne fünfzackige Schaufel aus Kreta ab; vgl. Journ. hell. stud. XXIV 247ff. Etym. M. s. *λεῖκνον* nennt dieses ein *πτνάριον*, das es nicht ist; Servius (s. o.) ein 4. *cribrum*, entsprechend Suidas, der das L. *κόσκινον ἢ πτύον* nennt und Phot. *λικμᾷ· κοσκινεύω, διασκορπίζω* (s. o. Bd. XI S. 1483 und 1486, 12). Der Unterschied ergibt sich deutlich aus Colum. II 20, 5 *ipsae spicae melius fustibus tunduntur vannisque expurgantur, at ubi paleis immixta sunt frumenta vento separantur . . itaque in area detrita frumenta sic sunt aggeranda, ut omni flatu possint excerni: at si compluribus diebus undique silebit aura, vannis expurgentur. ne post ninriam ventorum segnitiem vasta tempestas inritum faciat totius anni laborem.* Während im L. und im Sieb (Nr. 4) die Scheidung durch das Rütteln erfolgt, bewirkt sie bei den Schaufeln (1—3) der Wind; das wird auch Il. V 499. XIII 588 ausdrücklich gesagt (an beiden Stellen wird *λικμᾶν* bezw. *λικμητήρ* verwandt, dieses Verbum war also nicht auf die Tätigkeit des L. beschränkt: vgl. Anth. Pal. VI 53).

Andere Nachrichten und fast alle Kunstdarstellungen beziehen sich auf den Gebrauch des L. im Kulte; s. darüber H. G. Pringsheim Archäol. Beitr. zur Geschichte des eleus. Kultes (München 1905) 29. Soweit das L. nicht als Wiege benutzt wird wie in der rf. Vase strengen Stiles, wo das Hermeskind darin sitzt (Mus. Greg. II 83 = Arch. Ztg. 1844 T. 20), enthält es Früchte oder den Phallos oder beides zugleich. Zu den von Pringsheim und Harrison aufgezählten Darstellungen tritt 1. der Typus der sogen. Aidosreliefs: in Anwesenheit eines ithyphallischen Satyrs zieht eine knieende Frau das Tuch vom L. fort und enthüllt den Phallos, von dem ein geflügeltes Mädchen sich entsetzt abwendet (v. Rohden-Winnefeld Architekton. Tonreliefs 1911 Tf. 123 mit S. 52 und Abb. 99). Diese Gruppe hat der Maler des Tricliniums in Villa Item vor Augen gehabt, als er aus ihm oder seinem Auftraggeber gefallenden Typen eine scheinbare, von modernen Erklärern arg mißdeutete Einheit schuf; hier ist (Not. d. scav. 1910 Taf. XVI, z. B. auch bei Ahrim Das Weib in d. ant. Kunst 248) das fein geflochtene L ganz deutlich (von O. Roßbach B. Ph. W. 1911, 503 für einen Tunfisch gehalten). Wegen Comparetti Le nozze di Bacco ed Arianna (Florenz 1921) sei bemerkt, daß dieses das einzige in dem Raum dargestellte L. ist. 2. In der Basilica vor Porta Maggiore in Rom Stuckrelief: stehende Frau vor einer sitzenden das L. schwingend (nicht in Not. d. scav. 1918; Lichtbild durch Zeiss beziehbar; Journ. hell. stud. XLIV). Vgl. Harrison Journ. hell. stud. XXIII 292 (Hauptartikel). XXIV 241; Ann. Brit. School Ath. X 144; Prolegomena[2] 526. Daremberg-Saglio I 1588. II 565. IX 627. Blümner Technol. I[2] 7. [W. Kroll.]

Likymnia, Deckname, unter dem Hor. carm. II 12, 13. 23 Terentia, die Gemahlin des Maecenas, einführt; vgl. Ps.-Acro und Heinze zu sat. I 2, 64. [Stein.]

Likymnios von Chios, Dithyrambendichter und Rhetor in einer Person, der Schule des Gorgias angehörig, Lehrer des Polos, Verfasser einer Rhetorik. Seine Dithyramben waren nach Aristoteles rhet. III 1413 b 14 weniger zum Aufführen als zum Vorlesen geeignet (*ἀναγνωστικοί*, vgl. Rohde Der griech. Roman[1] 304). Fragmente des L. bei Bergk PLG[4] III 598ff.; Anth. lyr.[4] 288f. Wie er in seinen Dichtungen mehr Rhetor als musischer Künstler gewesen sein mag, so hat er offenbar anderseits in seine Rhetorik einen übertriebenen poetischen Schwulst hineingetragen. Platon spöttelt im Phaedrus 267 C über *τὰ δὲ Πώλου μουσεῖα λόγων . . . . . ὀνομάτων τε Λικυμνιείων ἃ ἐκείνῳ* (dem Polos) *ἐδωρήσατο* (scil. L.) *πρὸς ποίησιν εὐπειθείας*. Proben seiner phantastischen rhetorischen Terminologie gibt uns Arist. rhet. III 3, 1414 b 15. Eine einwandfreie Deutung der von Arist. a. a. O. mit den Worten *κενὸν καὶ ληρῶδες* getadelten Ausdrücke *ἐπούρωσις, ἀποπλάνησις* und *ὄζοι* ist bis heute nicht gelungen. Einen Erklärungsversuch haben wir schon bei einem Rhetor des 12. Jhdts., vgl. Rabe Anonymi et Stephani in artem rhetoricam commentaria, Berlin 1896; s. ferner Sprengel *Συναγ. τεχν.* 88ff. und Komm. z. Rhet. d. Arist. II 424. Bergk Gesch. d. gr. L. II 543. Blass Att. Ber. I[2] 85, 8. Immisch Rh. Mus. XLVIII 522f. Cope-Sandys The rhetoric of Aristotle III 161; ders. Journ. of sacred and class. phil. nr. 9 und nr. 255. Hamberger D. redn. Dispos. i. d. alt. *τέχν. ῥητ.*, Rhet. Stud. hg. von Drerup II 1914, 80ff. Jedenfalls scheint L. einer detaillierten Disposition der Rede sein Augenmerk gewidmet zu haben (Hamberger a. a. O.). Nach Arist. III 1405 b 6 hat er auch über *κάλλος* und *αἶσχος ὀνομάτων* gehandelt. Weitere Notizen über L. bei Dion. Hal. de Thuc. iud. 24 (363, 3 Us.-Rad.); de Thuc. propr. 2 (424, 15 Us.-Rad.); de Lys. iud. 3 (11, 3 Us.-Rad.); Dem. 26 (185, 21 Us.-Rad.). Schol. z. Plat. Phaedr. a. O. (p. 965 d Züricher Ausg.); vgl. ferner Bergk PLG[4] a. a. O. In L., dem Dichter, und L., dem Rhetor, verschiedene Personen zu erblicken, haben wir keinen Anlaß (s. darüber Sprengel, Bergk, Immisch a. a. O.). Sprengel 91 will auch den in den Schol. Ven. genannten Erklärer der Homerstelle Il. II 106 mit dem Dichter-Rhetor identifizieren. [Aulitzky.]

Lilaia (*Λίλαια*), Stadt in Phokis an den Quellen des Kephissos, Hom. Il. II 523; hymn. in Ap. 62. Lycophr. 1073. Strab. I 16. IX 407. 424. Paus. IX 24, 1. X 3, 1. 33, 3ff. 33, 9. Steph. Byz. Das bei Ptol. III 15, 15. Tzetz. zu Lycophr. 980 in Doris gelegene Lilaion ist offenbar mit dem phokischen identisch. Den Namen erhielt die Stadt von einer Naiade, einer Tochter des Kephissos, Paus. X 33, 4; vgl. Schol. Il. II 523. Eust. 275, 16. Die Oberstadt lag am Abhang eines steilen, vom Parnaß vorspringenden Hügels, an dessen Fuß die Unterstadt. Von dieser sind nur unbedeutende Reste erhalten, nichts von den bei Paus. X 33, 4 genannten Bauwerken, einem Theater, Bädern, Tempeln des Apollon und der Artemis. Von der Akropolis sah Frazer (zu Paus. X 33, 3 mit Plan) beträchtliche Reste von Mauern und Türmen. L. war im phokischen Kriege zerstört worden, erstarkte wieder, so daß die Stadt die ihr auferlegte makedonische Besatzung Philipps V. zu vertreiben vermochte. Hitzig-Blümner und bes. Frazer zu Paus. X 33, 3 und die dort angeführte Literatur. [Geiger.]

Lilaios, Flüßchen in Bithynien, westlich von Herakleia Pontica, Plin. n. h. V 149. Anon. peripl. Pont. Eux. 9 (*Λιλεός*); es läßt sich nicht mehr bestimmen, welches Küstenflüßchen es war; vgl. Lillion und Elaios. [Ruge.]

Lilium s. o. Bd. VII S. 792.

Lillion, Arrian. peripl. Pont. Eux. 18. Anon. Peripl. Pont. Eux. 9 (*Λιλεόν*), ein Handelsplatz Bithyniens westlich von Herakleia Pontica; vgl. Lilaios. [Ruge.]

Lilybaion. 1) Die Westspitze Siziliens (*Λιλύβαιον, Lilybaeum* der übliche Name; *Λιλύβη* bezw. *Lilybe* Dionys. Perieg. 469. 470 = Prisc. Perieg. 482; *Λιλυβηίδα . . . ἄκρην* Apoll. Rhod. IV 919). Den Namen brachte man im Altertum anscheinend mit Libyen in Verbindung, vgl. Polyb. I 42, 6 *τὸ δὲ τρίτον* (*ἀκρωτήριον*) *τέτραπται μὲν εἰς αὐτὴν τὴν Λιβύην . . . προσαγορεύεται δὲ Λ.* Strab. VI 265 *τρίτη δ' ἐστὶν* (*ἄκρα*) *ἡ προσεχὴς τῇ Λιβύῃ, βλέπουσα πρὸς ταύτην ἅμα καὶ τὴν χειμερινὴν δύσιν, Λ.* Diod. XIII 54, 2 *τὴν ἄκραν τὴν ἀπέναντι τῆς Λιβύης, καλουμένην Λ.*; vgl. Freeman-Lupus Gesch. Siciliens I 51 nebst Anm. Das Kap galt als wichtiger geographischer Punkt. Seine Entfernung von dem nächsten Punkte Afrikas, dem Hermäischen Vorgebirge (K. Bon), wird von Strab. VI 267 (vgl. II 122. XVII 834) und Itin. Ant. 494 auf 1500 Stadien, von Plin. III 87 auf 180 mp. = 1440 Stadien, von Polyb. I 42, 6 am richtigsten auf 1000 Stadien angegeben (tatsächlich 140 km = 760 Stadien). Strab. VI 266. Diod. V 2, 2. Plin. a. a. O. Itin. Ant. 89ff. 492. 517 und Oros. I 2. 10 geben ferner mit geringen Schwankungen die Entfernungen von L. bis zum Peloron, Pachynon und andern Punkten Siziliens sowie den benachbarten Inseln. Plin. III 87 diejenige bis Sardinien und III 92 bis Malta, Plin. II 243 bringt L. nebst Entfernungsangaben als Station der Linie Ganges–Gades. Nach einer bei Strab. VI 267. Aelian. var. hist. XI 13. Val. Max. I 8 ext. 14 und Plin. VII 85 (der sich auf Cic. Acad. pr. II 81 und Varro beruft) überlieferten Anekdote konnten besonders Scharfsichtige von einer Höhe bei L. aus die afrikanische Küste sehen und die Zahl von Karthago ausfahrender Schiffe erkennen. Erwähnung bei Orph. Arg. 1250. Ptolem. I 12. III 4. VIII 9. Steph. Byz. s. v. Ovid. fast. IV 479. Mela II 116. 118. Tab. Peut. usw.

2) Brunnen auf dem gleichnamigen Vorgebirge. Nach dem Brunnen hat laut Diod. XIII 54, 4 die Stadt ihren Namen erhalten. Dabei befindlich das

Grab der Cumäischen Sibylle: Sol. II 17. V 7. Isid. et. VIII 8. Heute steht über dem Brunnen die Kirche S. Giovanni Battista in Marsala, und mancherlei Volkserinnerungen weisen noch auf den alten Sibyllenkult zurück. Vgl. Schubring Philol. XXIV 79f. Holm Gesch. Siciliens im Altertum I 56. Salinas Not. d. scavi 1886, 103.

3) Die Stadt am gleichnamigen Vorgebirge, heute Marsala (*Λιλύβαιον, Lilybaeum*; Ethnikon *Λιλυβαῖται* Diod. XI 86, 2. XXXVI 5, 1. 4, 10 richtiger *Λιλυβαίται* auf den Münzen nr. 682—684 bei Holm Gesch. Siciliens im Altertum III, *Λιλυβαῖοι* anscheinend IG XIV 278. Steph. Byz. s. v. gibt *Λιλυβαῖος, Λιλυβαίτης* und *Λιλυβηίς*, vgl. Apoll. Rhod. Arg. IV 919; *Lilybitani* Münze nr. 748 Holm und Inschriften, *Lilybaetanus* öfters bei Cic.; *ἐν τῇ Λιλυβαίτιδι χώρᾳ* Polyb. I 39, 12; *rada Lilybeia* Verg. Aen. III 706). Den Namen hat die Stadt nach dem Vorgebirge oder, wie Diod. XIII 54, 4 will, nach dem Brunnen daselbst 20 erhalten (umgekehrt: *oppidum L., ab eo promunturium* schreibt der konfuse Plin. III 90, und ihm nach Isid. et. XIV 7, 6). Gegründet wurde sie von den Karthagern nach der Eroberung von Motye durch Dionysios 396, indem man die überlebenden Einwohner an der neuen, wenig südlich gelegenen Stätte ansiedelte (Diod. XXII 10. 4). Dieser bestimmten Angabe gegenüber verdient die Notiz desselben, Diod. XI 86, 2 zum J. 454 über einen Grenzstreit zwischen L. und Segesta, 30 keinen Glauben: vgl. den Art. Segesta Nr. 1. Auch Strabons Bemerkung XIII 608, *τὸν ... Αἰνείαν μετ' Ἀγχίσου τοῦ πατρὸς ... εἰς Αἴγεσταν κατᾶραι σὺν Ἑλύμῳ Τρωὶ καὶ Ἔρυκα καὶ Λιλύβαιον κατασχεῖν* hat historisch natürlich nichts zu sagen. L. wurde als Erbin Motyes durch seine außerordentlich bedeutsame strategische Lage an der Pforte des östlichen zum westlichen Mittelmeerbecken (*ἐπίκειται δὲ τοῖς προκειμένοις τῆς Καρχηδόνος ἀκροωτηρίοις εὐκαίρως* Polyb. I 42, 40 6) und durch seine sehr starke Befestigung der bis zum Ende des ersten punischen Krieges nie verlorene Rückhalt der Karthager in Sizilien und ihre Operationsbasis zu Land und zur See (*ἐπιβάθρα κατὰ τῆς Σικελίας* Diod. XXII 10. 6). Es trotzte 368 dem Angriff des Dionysios (Diod. XV 73, 2), wurde 340/39 der Ausgangspunkt der Expedition gegen Syrakus und Timoleon (Plut. Timol. 25) und nach der Schlacht am Krimisos die Zuflucht der geschlagenen Karthager (Diod. 50 XVI 81, 2). Als Pyrrhos ganz Sizilien erobert hatte, verteidigten die Karthager ihren letzten Stützpunkt L. mit solcher Hartnäckigkeit, daß der König die Belagerung nach zwei Monaten aufgeben mußte (Diod. XXII 10. 5ff. Dion. Hal. XX 8). Die Unternehmung der Karthager gegen Messana, die den ersten punischen Krieg entfesselte, ging von L. aus (Diod. XXIII 1, 2; vgl. 8); es bleibt, verstärkt durch die dahin verpflanzten Selinuntier (Diod. XXIV 1, 1), während des 60 ganzen Krieges die Operationsbasis der Karthager und trotzt der Belagerungskunst der Römer bis zu seinem Ende (Polyb. I 38, 4. 40, 2. 41, 4—48, 11. 52—55. 59, 9. 61, 8. 66, 1. Diod. XXIV 1, 1ff. Zon. VIII 15. Flor. I 18, 12. De vir. ill. 39, 1. Oros. IV 9, 14f. 10, 2ff.). Nachdem durch den Frieden von 241 L. endlich in die Hände der Römer gekommen war, diente es ihnen in gleicher Weise wie zuvor den Karthagern. Ein Handstreich dieser gegen L. im Beginn des zweiten punischen Krieges scheiterte dank dem Eingreifen Hierons (Liv. XXI 49—51). Von L. sollte dann die römische Expedition gegen Afrika ausgehen, die freilich infolge der Gefährdung Roms durch Hannibal unterblieb (Polyb. III 41, 3. 61, 9. 68, 14. Nur kleinere Streifzüge ohne bedeutendere Erfolge fanden 217 (Polyb. III 96, 12), 212 (Liv. XXV 31) und 210 von L. aus statt (Liv. XXVII 5); vgl. Polyb. III 106, 7. V 109, 6. 110, 9. VII 3, 1. Auch im dritten punischen Kriege diente den Römern L. als Basis (Polyb. XXXVI 4, 6. 5, 6ff. Diod. XXXII 6). Im Sklavenkrieg des J. 102 rannten sich die Aufrührer unter Athenion an der *πόλις ἀπόρθητος* die Köpfe ein (Diod. XXXVI 5, 1ff.). Caesar ging von L. aus nach Afrika hinüber (bell. Afr. 1). Auf Befestigungsarbeiten zur Zeit der Herrschaft des Sex. Pompeius bezieht sich eine von Salinas in den Not. d. scavi 1894, 388ff. veröffentlichte Inschrift. Obwohl zur Strafe für seinen bis zum Ende fortgesetzten Widerstand staatsrechtlich in die Klasse der schlechtest gestellten Gemeinden der *provincia Sicilia*, die *civitates censoriae*, deren Gebiet *ager publicus p. R.* war, versetzt, blieb L. doch dank seiner glänzenden Lage und seines blühenden Handels eine der größten und wohlhabendsten Städte Siziliens. Das beweisen — neben der lakonischen Bemerkung Strabons VI 272 *Λ. ἔτι συμμένει* und den merkwürdigerweise nicht sehr zahlreichen Münzen (Holm III nr. 682—684. 748—749) — die Zeugnisse Ciceros Verr. V 10 (*splendidissima civitas Lilybaetana*), dazu II 63. III 38. V 10. 69. 140. 141 (Gericht und Gefängnisse in L.) und III 153. 185 (Handel und Ausfuhr) sowie die Mengen von wertvollen Kunstgegenständen, die Verres dort entführen konnte: IV 32. 35. 37ff. Zudem residierte in L. ein Quaestor, vgl. Mommsen Röm. St.-R. II³ 572. Holm III 366. Von Augustus erhielt L. das *ius municipii* (vgl. CIL X 7223: *genius municipi Lilybitanorum*), von Pertinax oder zu Ehren des Pertinax von Septimius Severus das *ius coloniae* (CIL X 7205. 7228: *colonia Helvia Augusta Lilybitanorum*). Die in den römischen (CIL X p. 742ff. nr. 7222—7252, dazu Not. d. scavi 1894, 388ff. 1905, 216ff.; 1882, 363 eine punische Stele) und den wenigen griechischen Inschriften (IG XIV 275—280) auftretenden zivilen und sakralen Beamten sind die gewöhnlichen. Über die Schicksale L.s im Mittelalter vgl. Holm III 270. 288ff. 320. 504. 510. — Die Topographie von L. ist hauptsächlich von Schubring Philol. XXIV 65ff. (Karte nach S. 82) und dann von Freeman History of Sicily IV 93ff. (Karte nach S. 74) erforscht worden. Die alte Stadt L., von deren Areal das moderne Marsala nur einen Teil einnimmt, bedeckte den ganzen Raum der in Form eines rechtwinkligen Dreiecks nach Westen ins Meer vorspringenden Halbinsel und war gegen die Landseite durch einen gewaltigen Graben (nach Diod. XXIV 1, 2 60 Ellen breit und 40 Ellen tief), Mauern und Türme geschützt. Von diesem Graben sowohl, der, von Meer zu Meer führend, in rechtwinkligem Knick gegen Osten vorsprang, wie von den Mauern an der Seeseite sind noch bedeutende Reste vorhanden. Der Hafen von

Marsala liegt südlich der Stadt. Der Hafen des alten L. hingegen befand sich nördlich derselben, wo heute das Gewässer ganz flach und versandet ist. Dies besagt die örtliche Überlieferung, und erhebliche Reste eines mächtigen, weit nach Norden ins Meer hinausgebauten Hafendammes bestätigen es. Durch ihn wurde ein geräumiges, ruhiges Hafenbecken gebildet, dessen Zufahrt (nördlich des Molenkopfes) aber durch die Schwierigkeit des von Sandbänken und Klippen 10 wimmelnden Gewässers von L. (*vada dura ... saxis Lilybeia caecis* Verg. Aen. III 705) so erschwert war, daß nur erfahrene Piloten hineinpassieren und die karthagischen Flotten, besonders der kühne Hannibal Rhodios, der römischen Blockade spotten konnten (Polyb. I 46f.). Da dieser Hafen der Stadt nicht unmittelbar anlag, so hat Schubring a. a. O. 73f. eine verbindende lange Mauer (ähnlich den athenischen) angenommen. Abgesehen von den fortifikatorischen Trümmern sind die antiken Reste in und bei Marsala — abgesehen von kleineren Funden: Inschriften, Münzen, Gefäßen, Gemmen u. Ähnl. — unbedeutend. Am bemerkenswertesten sind die ausgedehnten Steinbrüche und Gräberfelder im Osten der Stadt. Vgl. Schubring a. a. O. 65. 74ff. Holm III 247. [Ziegler.]

Lima. 1) Von Arnob. IV 9 p. 148, 10 Reiff. unter den Indigitamentengottheiten aufgezählt als Beschützerin der Schwelle. IV 11 p. 149, 14 R. 30 nennt er in gleicher Eigenschaft den *Limentinus* (s. d). Die Verschiedenheit der Namensform dürfte auf Herkunft aus verschiedenen Indigitationsformeln zurückzuführen und daraus zu erklären sein, daß man innerhalb dieser Formeln Gleichheit der grammatischen Bildung anstrebte (Wissowa Ges. Abh. 312). Vgl. Peter Roschers Myth Lex. II 202. Für die Gelegenheit, bei der sie angerufen wurde, mag man etwa an die Bedeutung der Schwelle in römischen Hochzeits- 40 bräuchen (Samter Geburt, Hochzeit und Tod 136ff.) oder das *limen sali* des Arvalliedes erinnern. [Latte.]

2) L. (*ὀλύη*) Feile. Die Feile wurde von verschiedenen Handwerkern gebraucht, Schol. Arist. ran. 931. Athen. IV 135 F. Sie diente zur Bearbeitung der Metalle, wie des Goldes (Herodian. I 7, 9. Anth. Pal. VI 92, 2. IX 310. Hist. aug. XII 31, 8), des Silbers (Sext. Emp. I 14, 129. Plin. XXXIII 140). der Bronze (Vitruv. VII 50 11, 1. Ovid. met. IV 178. Plin. XXXIV 83. 111), des Eisens (Xen. Cyr. VII 2, 33. Plin. XXVIII 148. Phaed. IV 8, 7), des Bleis (Plin. XXXIV 168), gewisser kostbarer Steine (XXXVII 109) und zum Loslösen von Perlen, die stark an der Muschel hafteten (IX 109). Auch Holzarbeiter, wie Tischler und Drechsler, gebrauchten die Feile, Anth. Pal. VI 205. Die grobe Holzfeile oder Raspel hieß *l. lignaria* (Scrib. Larg. 141), gewöhnlich *scobina*, Varro de l. l. 60 VII 168. Plin. XI 180. Tert. apol. 12. Auch in der Medizin verwendete man die Feile bei der Bereitung verschiedener Medikamente (Marc. Emp. 18. Scrib. Larg.) und zu chirurgischen Zwecken, Cels. VIII 10, 7. Statt der Feile benützte man zum Glätten und Polieren der durch Schmieden erhaltenen Stücke lieber samische Erde (Hist. aug. XXVI 7, 6) und den *lapis Samius* (s. Bd. I A S. 2128, 30. 49) oder andere Schleifsteine (Plin. XVIII 261), auch Bocksblut, ebd. XXVIII 148. Zum Polieren von Holz, Marmor und Elfenbein diente die rauhe Haut der *ὀίνη, squatina, squatus* genannten Haifischart, Athen. IV 135 F. VII 319 E. Plin. IX 40. XXXII 150.

Das Arbeiten mit der Feile hieß *ὀινεῖν* oder *ὀενᾶν* (Schol. Arist. ran. 931. Aelian. hist. an. VI 3), lat. *limare* (Plin. XXXIV 168), *delimare* (XXXIV 111), *polire* (XXVIII 148), *adradere*, Varro de l. l. VII 68. Plaut. Menaech. 85. Aus letztgenannter Stelle ersieht man, wie Gefangene mit der Feile Fußringe oder Ketten durchfeilten. Die Feilspäne heißen *ὀίνημα* (Herodian. a. a. O.), *ψῆγμα ὀινηθέν* (Anth. Pal. IX 310. Sext. Emp. pyrrh. I 129), lat. *scobis* oder *scobs*. Über ihre Verwendung s. Bd. II A S. 827. Sehr häufig wird Feile und feilen im übertragenen Sinne für die genaue künstlerische Ausarbeitung einer Schrift gebraucht, so bereits Arist. ran. 901f. und besonders bei den lateinischen Schriftstellern, Cic. acad. II 66. Horat. a. p. 291. Quint. II 7, 5. Gell. XVII 10, 7. Ambros. Hexaëm. VI 8 u. ö.

Der Form nach unterscheidet man runde, dreikantige, vierkantige, dicke und breite, dünne und schmale Feilen. Mehrere von den gefundenen Stücken waren ehemals mit einem hölzernen Handgriff versehen. Daremberg-Saglio III 2, 1255f. Fig. 4480. Neuburger Techn. d. Altert. 51 Fig. 56. [Hug.]

Limbus, etymologisch aus **lembos,* zu ai *lambatē* ‚hängt herab, senkt sich, hängt sich an, klammert sich an', wohl auch engl. *to limp* ‚hinken' *ahd limphan* ‚angemessen sein' (vgl. *fallen*: *gefallen*), *gilimpf* ‚Angemessenheit', nhd. *glimpflich* ‚angemessen' (s. Walde Etym. W. B. s. v.), nicht direkt mit Doederlein III 150 zu *ligare* zu stellen, entwickelt sich aus der allgemeinen Grundbedeutung zu 1. Borte, die, wie der Stand der *limbolarii* beweist (Plaut. Aul. 519 unecht Orelli 42, 13), besonders hergestellt wurde. Sie fand Verwendung als Band um den Kopf (Stat. Achill. II 176. *aut nectunt tempora limbis*. Claud. cons. Mall. Theod. 118: *continuo frontem limbo velata pudicam*, von der Justitia gesagt. Arnob. II 72: *imminuerent frontes limbis*) und als Gürtel (Stat. Theb. VI 367: *picto discingit pectora limbo*). 2. Gewebekante (Ovid. met. VI 127: *ultima pars telae tenui circumdata limbo nexilibus flores hederis habet intertextos*). 3. Besatzstreifen auf Kleidern (Verg. Aen. IV 137: *Sidoniam picto chlamydem circumdata limbo*, dazu Serv.: *limbus est fascia, quae ambit extremitatem vestium*, und Serv. ad. Verg. Aen. II 616: *(limbus) est pars vestis extrema, quae instita dicitur*. Ovid. met. II 733: *permulcetque comas chlamydemque .... ut limbus totumque appareat aurum*. Is. Or. XIX 33, 7f.: *limbus est, quam nos ornaturam dicimus. Fasciola est, quae ambit extremitatem vestium aut ex filis aut ex auro contexta adsutaque extrinsecus in extrema parte vestimenti vel chlamydis. De qua Vergilius dicit* (Aen. IV 137 s. o.), aus Gold bei Ovid. met. V 51 (*inductus chlamydem Tyriam, quam limbus obibat aureus*), bunt bei Stat. Ach. I 330 (*picturato . . . limbo*). 4. Ein schräg über den

Himmelsglobus gehender Streifen, der den Tierkreis enthält (Varro r. r. II 3, 7: *ut extra limbum duodecim signorum excluserint).* Abb. Pitture di Ercol. V 2 p. 11. S. Reinach Répertoire des peint. grecques et romains S. 21 nr. 4. Beschreibung auch bei Helbig, Wandgemälde der Städte Campaniens S. 74 nr. 263, doch ohne Abb. 5. Schnur aus vierfachen Leinenfäden am Netz zum Fang wilder Tiere oder Fische (Grat. Cygn. 25: *prima iubent tenui noscentem iungere filo limbum et quadruplici tormento adstringere limbos. Illa operum patiens, illa usus linea longi).* — Vgl. Marquardt Privatalt. S. 544, 7. Forcellini s. v. Daremberg-Saglio III 1255. Im Mittelalter bekommt l. die Bedeutungen: 1. die Stelle, wohin sich die Seelen der hl. Väter und frommen Seelen vor Christi Tode stellten und sich die Seelen der ungetauft verstorbenen Kinder hinstellen (s. z. B. Norden Aeneis VI 14, 1). — 2. *tunica militaris (Wapenrok), paludamentum,* also auf das Kleid übertragen, was irrtümlich schon Non. XIV 13 mit Berufung auf Plaut. aul. 519 tat, der l. als *muliebre vestimentum, quod purpuram in imo habet,* erklärt. — 3. *navis pirata vel clavus in veste regia sive ipsa vestis* (Du Cange s. v.). [Schuppe.]

Λιμήν.

I. A. Etymologie. *Λιμήν, -ένος* ‚Hafen'. Nach Hesych und auch inschriftlich ist für die Thessaler, Paphier und den Ort Tomoi die Bedeutung *ἀγορά* ‚Marktplatz' bezeugt (Bechtel Griech. Dialekte I 208). Zur übertragenen Bedeutung *λιμήν* = ‚Sammelplatz, Zufluchtsort' bei den Tragikern, Meister Griech. Dialekte II 268. Über Zusammenhang von *λ.* mit *λειμών* ‚(feuchte) Wiese', *λεῖμαξ* ‚Wiese', *λίμνη* ‚stehendes Gewässer, Teich, See usw.', vgl. Boisacq Dict. étym. 565. Eine Verbindung mit lat. *litus* ist möglich. doch ganz unsicher. Die für *litus* und Verwandte angesetzte Wurzel †*lei* würde für die griechische Gruppe etwa die Grundbedeutung ‚feuchte Gegend' ergeben (Walde LEW² 436ff.). Über eine gemeinsame indogermanische Wurzel †*slei* (†*sli*, †*sal*) vgl. J. Schmidt Voc. II 259. Nach andern sind *λ.* und Verwandte zu verbinden mit griechischem *λιάζεσθαι* ‚sich beugen, sich krümmen', lett. *leja* ‚Tal, Senkung usw.' Dann wäre die Grundbedeutung für das Griechische etwa ‚Senkung', und die Bedeutungsverschiebung wäre entstanden ‚durch die Krümmung des Flusses, in der sich die Au bildet, oder die Höhlung, Vertiefung des Tales, dem die Ackerflur vorzugsweise angehört, im Vergleich zu den oben begrenzenden Höhen' (Solmsen Beitr. z. griech. Wortf. 217, 1. Weitere Literatur über die Frage dieser Etymologien bei Boisacq und Walde).

portus, -ūs ‚Hafen' (vgl. auch den *-a*-Stamm *porta*), gehört etymologisch zu einer Gruppe von Wörtern des gleichen Bildungstyps. denen allen die Bedeutung ‚Furt' eignet. Eine Zusammenstellung bei Walde LEW² 602. In der Bedeutung ‚Haus' oder genauer ‚Eingangstür ins Haus' findet sich *portus* in den XII Tafeln bei Fest. 262f. Auch als ‚Magazin' ist *portus* belegt (Preller Die Regierung der Stadt Rom 203), vgl. auch *angiportus -ūs, angiportum -i* ‚enge Gasse, Nebengasse'. Zugrunde liegt eine indogermanische Wurzel †*per-* ‚zu etwas durchdringen', die in den verschiedenen Sprachen Weiterbildungen und Bedeutungsverschiebungen erfahren hat. Für lat. *portus* wird man wohl auch auf eine Grundbedeutung ‚Durchgang, Furt' zurückgehen dürfen; in aw. *porstuš* liegen noch verschiedene Bedeutungen ‚Eingang, Pforte, Furt, Brücke' nebeneinander vor. Vielleicht ist der *portitor Orei* = Charon an ein †*poruts* ‚Überführen, Furt' anzuknüpfen. Weiteres vgl. Walde. [Fiesel.]

B. Literatur. Antike: Über die Limenopoiika im verlornen 3. Buch des Philon von Byzanz s. Wachsmuth Stadt Athen II 37, 1. Christ-Schmid II⁶ 283. Vitruvs Kapitel über die Hafenarchitektur (V 12) vermischt griechische Quellen und zeitgenössische Erfahrungen. Sonst ist uns aus der technischen Literatur nichts erhalten. Die Hauptquellen bilden Beschreibungen der Geographen und Historiker, daneben auch der Redner. Eine besondere Gattung sind die Limenes und Periploi, aus Fahrtaufzeichnungen entstandene Küstenbeschreibungen, von denen eine Anzahl auf uns gekommen ist (s. Christ-Schmid 341ff.). Weiteres Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen 1ff.

Neuere: Ardaillon Quomodo Graeci collocaverint portus atque aedificaverint, Thèse Lille 1898. Besnier in Daremberg-Saglios Dict. d. ant. Art. Portus. Merckel Die Ingenieurtechnik im Altertum 1896; Monografia storica dei Porti dell' Antichità, I nella Peninsola Italiana, II nell' Italia insulare, Rom 1905/6. Georgiadis Les Ports de la Grèce dans l'antiquité 1907. Neuburger Die Technik des Altert.² 1921, 511ff. Daneben einzelne Spezialuntersuchungen Athen. Mitt. 1904, 340 und Bull. hell. 1915, 1ff. 1916, 1ff. Für die Seehäfen des Mittelmeeres und Schwarzen Meeres ist ein Versuch, das bekannte Material möglichst vollständig zusammenzustellen und darauf eine geschichtliche Entwicklung zu gründen, unternommen bei Lehmann-Hartleben Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeeres, Beitr. zur Gesch. des Städtebaues im Altert., Klio Beiheft XIV (N. F. Heft 1), Leipzig 1923, mit 3 Kunsttafeln, 11 Textabbildungen und 39 Plänen (im folgenden als H.-A. angeführt). Darauf, namentlich auch auf das angehängte Ortsverzeichnis, in dem die erhaltenen Reste und antiken Berichte in alphabetischer Abfolge zusammengestellt sind, muß für alle Einzelheiten verwiesen werden. Vgl. dazu Hellas 1923 nr. 4/5 S. 55. Orient. Lit.-Ztg. XXVI 50. Dazu ist nachzutragen: Karthago, Rev. arch. 1923, 335ff.: Leptis Magnus, Notiziario archeol. I 1915, 461. Whitacker Motye 188, 8ff.; Leukas, Dörpfeld Leukas Ithaka 13 Tafeln; Motye, Whitacker 1921, 184ff.; Zella (Mehedia), Playfair Handbook, Tunis 1895, 331. Baedeker Mittelmeer 1909, 386ff. Außerhalb des Mittelmeeres: Schulten Tartessos, Hamburg 1922. Lückger Der römische Hafen von Cöln, Bonner Jahrb. 1918/9 125, 163ff.

II. Allgemeines.

A. Ihrer Lage nach zerfallen die Häfen in drei Gattungen: die See-, Fluß- und Binnenhäfen. Die weitaus wichtigste Rolle spielen die Seehäfen. Sie sind die eigentlichen Träger des griechischen Weltverkehrs, während in Ägypten, Babylonien und den Provinzen des römischen Reiches (bes.

Germanien, Gallien, Pannonien, Dakien) der innere Verkehr größerer Landkörper durch die Flußhäfen geht. Für beide Kategorien waren die geforderten Vorbedingungen gegenüber modernen Ansprüchen infolge der geringen Größe und des geringen Tiefgangs der antiken Schiffe verhältnismäßig gering. Diese Tatsache ist besonders eindringlich z. B. in Konstantinopel, wo die Häfen der antiken und byzantinischen Stadt heute nur noch als Bootsscalen in Betracht kommen (H.-A. 248ff.). Auch bei den antiken Seehäfen, die wie der Peiraieus schon im ganzen, auch modernen Anforderungen genügenden Umfang in Gebrauch waren, sind die geschützten Liegeplätze am Ufer im Altertum das eigentlich Gesuchte, nicht das tiefe, große Bassin selbst wie heute. Die Ansprüche an Windschutz standen bei den kleinen Fahrzeugen des Altertums im Vordergrund, und gerade so große Wasserflächen, die zahlreichen Schiffen Raum boten, waren nicht ungefährlich, wie eine Katastrophe im Portus des Claudius (Tac. ann. XV 18. H.-A. 195) lehrt. Die große Menge, auch der bedeutenderen antiken Häfen besteht deshalb aus verhältnismäßig kleinen, natürlich geschützten oder künstlich ausgebauten Becken. Im östlichen Mittelmeergebiet kamen hier vor allem die zahlreichen Ingressions- und Abrasionsbuchten in Frage, im westlichen daneben namentlich Lagunen (diese in der Kaiserzeit von besonderer Bedeutung: Ravenna, Narbo, Forum Iulium, s. H.-A. 172). Die Flußhäfen stellen keine so großen Ansprüche an besonderen Windschutz. Daß sie im antiken Weltverkehr eine geringe Rolle zu spielen berufen waren, liegt daran, daß die meisten Flüsse des Mittelmeergebietes infolge der geologischen und klimatischen Bedingungen, abgesehen von zahlreichen Untiefen und schwierigen Strömungen, von der See aus schwer zugänglich sind. Deshalb auch sind die jetzt so wichtigen Flußmündungshäfen im Altertum verhältnismäßig beschränkt (vor allem von Bedeutung in Südrußland: Olbia, Tyra, Tanais, und in den westlichen und nördlichen Gebieten des römischen Reiches: Bordigal, Rotamagus, Londinum). Manche, wie Magnesia a. M., sind infolge der geologischen Verschiebungen der Mündungen früh ihrer Bedeutung als Seeplätze entkleidet worden. In Ephesos und Smyrna wurden Stadtverpflanzungen erforderlich. Ostia bekam einen neuen Kunsthafen seitab der Mündung in Portus (H.-A. 182ff.). Selbst die von den Mündungen etwas abgerückten Seehäfen, deren wirtschaftliche Bedeutung auf der Nähe des ins Landesinnere führenden Flußtales beruhte, wie Alexandrien, Seleucia in Pierien, Ephesos. Smyrna. Milet, Portos, haben deshalb in ihrer ursprünglichen Gestalt kein langes Leben gehabt. Binnenseehäfen, wie Apollonia am Ryndakos (H.-A. 152), unterliegen grundsätzlich den gleichen Erfordernissen wie die Seehäfen. haben aber nur regionale Bedeutung.

B. Dem Wesen nach sondern sich drei Hafentypen. Sie entsprechen den drei Arten von Schiffen, die der friedlichen Beförderung von Personen, Waren oder kriegerischen Aufgaben dienen, als Verkehrs-, Handels- und Kriegshäfen. Aber wie allgemein Handels- und Personenverkehr sich auf den gleichen Fahrzeugen abspielt, so fallen durchweg Handels- und Verkehrshäfen zusammen, um so mehr in den älteren Zeiten, in denen, den staatlichen und zivilisatorischen Verhältnissen entsprechend, der reine Reiseverkehr ohne Handelszwecke eine geringe Rolle spielt. Aber auch wo er stärker ausgebildet ist und sich technisch vom Warenverkehr abgezweigt hat, sind räumlich meist beide in größeren Hafenplätzen vereinigt (Judeich Topogr. v. Athen 393. H.-A. 121). Natürlich hat es überall in der antiken Welt lokale Verbindungshäfen gegeben, die ausschließlich oder überwiegend dem Personenverkehr gedient haben, was bisweilen in Hafennamen, wie Porthmos, Porthmia und Schedia, zum Ausdruck kommt (H.-A. 291). Aber als Verkehrshäfen größeren Stils im eigentlichen Sinne kommen in der antiken Welt nur zwei Formen in Frage: einmal die heiligen Häfen, die als Lande- und Abfahrtsplätze für Pilger und Festbesucher eine besondere Bedeutung haben (Beispiele: Panhormos bei Didyma H.-A. 273; Hieros Limen beim ephesischen Artemision H.-A. 204, 1. 297ff.; Poseidion von Tenos H.-A. 283. Überwiegend gleiche Bedeutung hat auch Itea für Delphi und der wahrscheinlich von Hadrian ausgebaute Hafen von Eleusis H.-A. 200ff.), dann die z. T. sehr bedeutenden Hafenanlagen an römischen Villen (H.-A. 219ff. Hauptbeispiel Val Catena in Istrien, Österr. Jahresh. Beih. Vff., zuletzt 1915, 99ff. Ferner Pausilypon, Günther Pausilypon 1913. H.-A. 275; Nisida H.-A. 271ff. und Torre d'Astura H.-A. 246ff., sowie ein Teil der Anlagen von Antium), die in der Nachfolge der Tyrannenhäfen von Syrakus, Halikarnass und Amastris (H.-A. 134) und der Königshäfen von Alexandrien (ebd.) stehen und ihrerseits wieder das Vorbild für die kaiserlichen Palasthäfen von Spalato (Niemann Der Palast Diokletians in Spalato, 1910 Taf. XVIII) und Konstantinopel (Wiegand Arch. Anz. 1914, 100ff.) gebildet haben.

Die große Masse der antiken Häfen dient in erster Linie dem Handel. Je nachdem die Einfuhr, Ausfuhr oder der Warenumschlag vorherrscht, lassen sich sachliche Typen unterscheiden, die freilich im allgemeinen nicht rein auftreten. Für die größten Hafenplätze des griechischen Kulturgebietes gilt sogar, daß bis zu einem gewissen Grade ihre Bedeutung auf einer Synthese dieser drei Grundformen beruht (Milet. Ephesos, Smyrna, Seleukeia, Alexandrien, Peiraieus, Korinth, Tyrus, Sidon). Andere wie Byzanz, die griechischen Inselhäfen (Samos, Thasos, Aigina, Mytilene, Korkyra, Rhodos, vor allem Delos) und die phönizisch-karthagischen Kolonialstädte im Westen haben ihren Schwerpunkt im Umschlagshandel infolge ihrer Lage an großen Schiffahrtstraßen (Meerengenlage: Eretria, Chalkis, Rhegion, Leukas) oder dem Zusammentreffen solcher mit Wegen ins Landinnere (Isthmuslage: Ainos, Sybaris, Kyme, Akragas). Auf Ein- und Ausfuhr, bei der meist die letztere überwiegend den Charakter bestimmt, beruht die Bedeutung der meisten Hafenplätze an der Peripherie der antiken Kultur (Südrußland: Theodosia, Pantikapaion, Chersonesos, Tyra, Olbia, Tanais usw.: Tomi, Callatis; Illyrien: Epidamnos, Salonae;

Gallien: Lugdunum, Narbo, Massalia, Bordigal; Spanien: Tartessos). Den reinsten Typus der Ausfuhrhäfen stellen die dar, in denen ein bestimmtes Landesprodukt zum Versand gelangt. für den der Hafenplatz dient (Phylakopi auf Melos mit seinem Obsidian schon in vorgeschichtlicher Zeit, später z. B.: Keos mit seinen Rötelhäfen. Ferner Marmarion. Gypsarias H.-A. 292; der Marmorhafen Aliki auf Thasos H.-A. 242; Dekhela ebd. 252; Horrea Caelia ebd. 256; Laurion). Dagegen überwiegt in der Mehrzahl auch der kleineren Hafenplätze in älterer Zeit der Einfuhrcharakter, der aber zur größten Entfaltung in den italischen Häfen am Ende der römischen Republik und in der Kaiserzeit (Puteoli, Ostia, Portus, Terracina, Centumcellae, Ancona, Antium) gelangt.

Daneben spielen für den geregelten Verkehr eine ganze Reihe der namentlich im östlichen Mittelmeer zahlreich von Natur vorhandenen Zufluchtshäfen eine Rolle. Sie haben keine andere Aufgabe zu erfüllen, als bei Stürmen vorübergehend Schutz zu gewähren (z. B. Bucht von Grammata in Illyrien H.-A. 16, 2). An solchen Plätzen sind auch, wo die Bedingungen nicht dazu ausreichten, Umschlagshäfen entstehen zu lassen, mit Vorliebe Heiligtümer der schützenden oder gefürchteten Götter erwachsen (Kap Hieron s. zuletzt Lehmann-Haupt Klio 1923, 366ff.; Poseidion von Tainaron H.-A. 16).

Die Kriegshäfen sind im allgemeinen in den hellenischen und hellenistischen Staaten nicht selbständige Gebilde, sondern räumlich mit den Haupthafenplätzen eines autonomen Gebietes vereinigt (H.-A. 57), wenn sie auch wachsend eine besondere Ausgestaltung und stärkere Absonderung innerhalb des Stadtkörpers zeigen (H.-A. 105ff.). Die schon in der klassischen Zeit ausgebildete feste Umgrenzung eines eigens der Kriegsmarine dienenden Hafens oder Hafenteiles, vereinigt mit der hellenistischen Abschließung gegen die Öffentlichkeit (Wachsmuth Stadt Athen II 57; H.-A. 106 und 146), bereitet dann das Auftreten von selbständigen, als solchen angelegten Kriegsmarinehäfen in der Kaiserzeit vor. Während in älterer Zeit nur gelegentliche Versuche der Art begegnen (Skyllaion H.-A. 57; Leukai ebd. 110) — kleine Wachstationen (Budoron H.-A. 110) sind nicht hierher zu zählen —, hat erst das augusteische Zeitalter eigentlich selbständige Kriegshäfen im modernen Sinne geschaffen (Portus Iulius, Misenum, Ravenna H.-A. 174ff.), und zwar so großzügig, daß spätere Neuanlagen großen Stiles nicht mehr erforderlich waren.

C. Stadt und Hafen. An sich setzt der häufigere Anlauf von Schiffen an bestimmten Küstenpunkten nicht die Verbindung der so erwachsenden Häfen mit einer Siedlung, gar von städtischem Charakter, voraus. Das ist vor allem nicht der Fall bei den dem Personenverkehr dienenden Häfen und den Zufluchtshäfen, ferner im eigentlichen Sinne auch nicht bei den römischen Kriegshäfen (Portus Iulius), an deren militärische Lager sich erst im Laufe der Zeit stationäre Siedlungen anschlossen (Misenum erhielt erst unter Claudius Stadtrecht, s. H.-A. 177). Ja, es gibt auch Handelshäfen, die nur regelmäßige Treffpunkte ohne ständig seßhafte Kaufmannschaft sind (Herod. IV 196. Philostr. Apoll. Tyan. VI 2. Peripl. Mar. Er. ed. Fabricius 1885, 166. H.-A. 31ff.). Die phönizischen und karthagischen Kolonien im Westen haben aus solchen Anfängen sich zum größeren Teil nicht über den Charakter von Hafenfaktoreien heraus entwickelt und solche sind sicher auch vielfach den griechischen Koloniegründungen vorangegangen, während es für diese selbst bezeichnend ist, daß sie von vornherein städtische Form haben. Im allgemeinen gehört eine Siedlung von städtischem Charakter seit der Vollentwicklung der antiken Kultur in der archaischen Zeit durchaus zum Bild eines Hafens von einiger Bedeutung. Gerade diese überall an den Hafenplätzen konsequent durchgeführte städtische Entwicklung, die schon ihre Vorstufen im zweiten Jahrtausend hat (Beispiele: Pseira, Mochlos, Palaikastro, Phylakopi, Paros, Syra, Korakou, Nauplia, Iolkos, Pagasai, Nidri), führt zu eigenartigen Konflikten, wo die Hafenstadt nicht autonome Polis, sondern nur das Epineion einer solchen ist (H.-A. 24ff.). Bei der Binnenlandslage vieler bedeutender Städte, namentlich des griechischen Mutterlandes (z. B. Korinth, Sparta, Argos, Athen, Theben), ist dieser Typus sehr häufig. Er führt zu politischen Schwierigkeiten, indem das wirtschaftliche Schwergewicht und die wachsende Bevölkerungsziffer der Epineia diese als selbständige städtische Organismen durch die Gewalt der Tatsachen in Erscheinung treten läßt, obwohl staatsrechtlich dies Prädikat nur der einen autonomen Polis des Kantons zukommt. So ergibt sich logischerweise gelegentlich die Abwanderung der Polis ins Epineion (Kolophon-Notion, H.-A. 25, 1), das zudem häufig der Sitz revolutionärer Bestrebungen (Dreißig in Athen) ist und dessen Gefährlichkeit für die ideelle und tatsächliche Einheit der griechischen Stadtstaaten schon Aristoteles erkannte (Pol. VII 6). Trotzdem erweist sich die Stärke der Polisidee noch am Ende des 5. Jhdts. eben darin, daß durch das System der Langen Mauern die politische Unterordnung des Epineions unter die Polis auch einen architektonischen Ausdruck findet (Athen, Megara, Korinth, Argos, Patrai s. H.-A. 79ff.). In den meisten Städten des griechischen Ostens und den jüngeren Kolonialstädten ist die Polis selbst von Anbeginn an der Hafenplatz, und dieser Typus ist es, der schon in den größeren Territorialgründungen der jüngeren Tyrannis (Halikarnass. Salamis, Amastris) des 4. Jhdts. die Hafenstadt zur Hauptstadt werden läßt und dann in den hellenistischen Königreichen sich zum Teil geltend macht (Alexandrien, Ephesos). Daneben aber tritt weiter der Hafenplatz als Epineion der landeinwärts gelegenen Hauptstadt auf (Pergamon-Elaia, Antiocheia-Seleukeia). Dagegen stehen die Hafenplätze als selbständige Munizipien in dem unter Roms Führung am Ende der hellenistischen Zeit geeinten italischen Staatengebilde (hauptsächlich Ostia und Puteoli). Den Endpunkt der Entwicklung bedeutet die kommunale Selbständigkeit der Hafenstädte des römischen Imperiums.

Trotzdem die enge, räumliche, ökonomische, politische Verbindung der Stadt mit dem Hafen

von Anbeginn an in den antiken Seestädten herrscht, ist doch zunächst der Hafenselbst räumlich und rechtlich, von der eigentlichen Stadt aus gesehen, ein peripheres, außerhalb liegendes Gebilde. Ideell äußert sich das in der besondern sakralen Sanktionierung des Hafens mit seiner Umgebung, die unter dem Schutze einer Gottheit stehen, welche hier den Verkehr mit den Fremden, namentlich den Handelsverkehr überwacht. Architektonisch findet dies Verhältnis seinen Ausdruck darin, daß der Hafen mit seinen ganzen Anlagen und dem zugehörigen, dem Außenverkehr dienenden Markt, außerhalb der Stadtummauerung liegt. Das schönste Beispiel dieses Anfangstypus bildet die homerische Phaiakenstadt Scheria (Od. VI 262ff. H.-A. 13 und 36). Diese Exterritorialität des Handelshafengebietes lebt fort in der besonderen Stellung des Emporions (s. den Art. Emporion und H.-A. 28ff.) in den antiken Hafenstädten. Dies gilt ursprünglich als ein besonderes Gebiet, in dem eigene Normen den sich hier abspielenden Verkehr von Bürgern und Fremden oder der Fremden untereinander regeln, und das zum Teil direkt unter fremder Verwaltung steht (Naukratis Herod. II 178. H.-A. 34ff.). Später bleibt es dann immer noch ein eignes Verwaltungsgebiet, obwohl die damit betrauten Beamten von der Stadt, der es untersteht, ernannt werden (Athen, Milet, Delphinion 140, 31. Apameia, Poland Griech. Vereinswesen E 80. Olbia CIG II 2059. H.-A. 38ff.). Eine weitere Zurückdrängung des exterritorialen Charakters liegt in der Scheidung des Emporions in Bürger- und Fremdenemporion vor, wobei das erstere bereits vollkommen im Stadtorganismus aufgegangen erscheint (Athen: Bekker anecd. Gr. I 208, 26. 284, 5. 456, 3. Alexandrien: Wilcken Chrestomathie 260. Klio XII 365ff. S. H.-A. 39ff.). Wie weit ökonomisch das Emporion als eigenes Wirtschaftsgebiet in Form eines Freihafens in geschichtlicher Zeit gilt, ist nicht sicher zu sagen, obwohl die Zollgebräuche es wahrscheinlich machen (H.-A. 41ff.). Städtebaulich aber hat es seinen Sondercharakter bewahrt, indem es immer als außerhalb des Mauerringes liegender (z. B. Chalkis, Thasos, Eretria, Iasos, Anthedon, Larymna, Naxos Sic., Milet vgl. jetzt auch v. Gerckan Milet I 6, 1922 S. 83) oder von einer eigenen Mauer umhegter Bezirk (Peiraieus. Karthago, Olbia, Alexandreia) auftritt. Erst mit der letzten Auflösung seines rechtlichen und ökonomischen Sondercharakters unter der römischen Herrschaft scheint es teilweise ein bloßer Ortsbegriff geworden zu sein (Rom, Puteoli Cic. ad Att. V 2, 2. CIL X 1698). Die Sonderstellung des Emporions steht in einem gewissen Gegensatz zu der bezeichnend hellenischen Einbeziehung des Hafens in die Stadt. Schon rechtlich äußert sich diese früh in der ausdrücklichen Unterstellung des einen Stadthafens unter die Rechtshoheit der Polis (IG IX 1, 333. H.-A. 67) und ökonomisch in der staatlich erzwungenen Konzentration des Verkehrs im Stadthafen (Demosth. XXXV 28. H.-A. 68). Architektonisch entspricht dem die Einbeziehung des Hafens oder, wo deren mehrere vorhanden sind, zumindest des einen von ihnen in den Mauerring. Daß diese Art der Anlage als λ. κλειστός bezeichnet wurde, macht ein Vergleich der Schriftquellen untereinander und mit den Ruinen unzweifelhaft (H.-A. 70ff. mit Tabelle, dazu S. 298 zu S. 60, 2 und zu S. 123). Unter den mehr als 40 Beispielen dieses Systems, die wir bisher mit Sicherheit in der ganzen antiken Kulturwelt nachweisen können, und die die griechische Polis von der archaischen bis in die hellenistische Zeit begleiten, scheinen die polykratischen Anlagen in Samos (Herod. III 60. H.-A. 55ff., s. den Art. Samos) den Anfang der Entwicklung zu bezeichnen und vorbildlich gewirkt zu haben (H.-A. 57ff.). Mit der Auflösung der Polis als elementarer Erscheinung am Ende der hellenistischen Zeit und der Securität des römischen Imperiums verschwindet dann der λ. κλειστός als durchgehender Typus, wenn er auch immer wieder, wo besondere zeitliche oder örtliche Bedingungen maßgebend gewesen sind, bis in die Renaissancezeit gelegentlich verwendet wird. Dem zentripetalen Bestreben der griechischen Polis mit ihrer Einbeziehung des Hafens stehen in der Kaiserzeit gewisse zentrifugale Tendenzen gegenüber, die weitverzweigte, vom Stadtkörper mehr oder weniger losgelöste Gebilde entstehen lassen (Milet, Portus-Ostia, Narbo Karthago; H.-A. 162ff.).

D. Natur- und Kunsthäfen. Da die Anforderungen, die an die Kapazität, Tiefe und Güte des Ankergrundes der Häfen gestellt werden, infolge der andern Schiffahrtsbedingungen im Altertum geringer waren, können für diese Epoche die natürlichen Hafenbedingungen, namentlich im buchtenreichen Osten des Mittelmeeres, als besonders günstig gelten. Bei der geringen Größe der Fahrzeuge waren in dem langen Zeitraum entwickelten Schiffsverkehrs vom Ausgang der Steinzeit bis herab ins 7. Jhdt. v. Chr. zudem auch die Anforderungen an Windschutz geringer. Man pflegte nämlich, wie namentlich die homerischen Schilderungen zeigen, auch bei verhältnismäßig kurzem Aufenthalt die Schiffe auf den Strand aufzuschleppen (Buchholtz Hom. Realien II 1881, 264ff. H.-A. 12. Hymn. in Apoll. 438ff.) und während der Schifffahrtspause in den Wintermonaten dort ganz liegen zu lassen (Ilias: Od. II 389. VII 150. Hesiod. op. 623ff. 670ff.). Dazu brauchte man vor allem flachen Strand, wie er sich namentlich im Innern der Buchten findet, auf deren schützenden Kaps häufig die Siedlungen lagen (H.-A. 19ff. 36). Künstlicher Bauten größeren Stiles, der Anlage von Molen, Quais usw. konnte man unter diesen Umständen entraten. und es hat sich denn auch an den Küstenplätzen der kretisch-mykenischen Kultur nichts derartiges gefunden, ebensowenig eine Spur davon in den homerischen Gedichten und den Städten bis herab ins 8. Jhdt. (H.-A. 10ff.). Auch lassen sich in den fraglichen Zeiträumen keine künstlichen Hafenanlagen in Phönizien (H.-A. 25ff.) und an der syrischen und ägyptischen Küste nachweisen (über die wahrscheinlich spätantiken Anlagen vor der Insel Pharos s. H.-A. 10. 28. 216ff.).

Dagegen stellt sich der künstliche Ausbau von Häfen seit der archaischen Zeit als eine notwendige Folge der immer wachsenden Größe der nun

nicht mehr aufgeschleppten, sondern im Hafen ankernden oder am Quai liegenden Schiffe dar. Hand in Hand mit dem sich daraus ergebenden Bedürfnis nach Ausbau der Uferränder und Erhöhung des Windschutzes durch Molenanlagen geht hier die durch die Einbeziehung der Häfen in den Mauerring (s. II C) geforderte, möglichst starke Verengung der Einfahrten (gewöhnlich unter 100 m Breite, größtes Maß Alexandrien 200 m, s. H.-A. 74). Neben den die natürlichen Küsteneinschnitte ausnützenden Molenbauten steht von Anfang an dort, wo ungegliederte Küste ihn erschwerte und der Boden es erlaubte, die Ausschachtung von künstlichen Hafenbassins (Lechaion H.-A. 53ff. Karthago ebd. 82ff. 138ff. Gythion ebd. 83ff. Alexandrien ebd. 134. 137. Forum Iulium ebd. 171ff. Portus ebd. 186. 195. Centumcellae ebd. 192. Alexandreia Troas ebd. 200. Hadrumetum ebd. 213. 255), die entweder künstlich hergestellte Meeresbuchten mit Molenschutz oder durch Kanäle zugängliche Binnenbecken sind. Im allgemeinen läßt sich die Entwicklung dahingehend charakterisieren, daß sie von den reinen Naturgegebenheiten am Anfang zu immer großartigeren Kunstbauten führt. Erst die römische Kaiserzeit hat es gewagt, bei der Anlage von neuen Großhäfen völlig auf das Vorhandensein von ausbaufähigen Küstenformationen zu verzichten, und lediglich durch künstliche Ränder nmsäumte Hafenbecken frei ins Meer herauszulegen (Caesarea Pal. H.-A. 179ff. Claudiushafen Portus ebd. 182ff. Antium ebd. 190ff. Centumcellae ebd. 192ff. Trapezunt ebd. 199. Pompeiopolis ebd. 204ff. Patrai ebd. 210ff. Alexandrien ebd. 216ff.).

III. Die Kunstbauten zeigen neben einer zunehmenden technischen Vervollkommnung und wachsendem Umfang mit der immer größer werdenden Loslösung vom Zwang der Naturgegebenheiten eine Entwicklung zu erhöhter städtebaulicher Planmäßigkeit, die ihren Gipfel in den großzügigen Anlagen der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte erreicht (Caesarea Pal., Portus, Centumcellae, Eleusis, Pompeiopolis, Terracina). Daneben geht dann schon in hellenistischer Zeit (Lechaion, Delos) eine Tendenz zu großartiger, aber von ästhetischen Absichten freier, rein praktisch-technischer Bewältigung des Problems, die in der früheren Kaiserzeit gelegentlich wieder vordringt (Antium) und am Ende des Altertums siegt (Patrai, Hadrumetum, Seleukeia, Alexandrien). Den Anlagen des hellenischen Altertums aber ist diese Antithese fremd: hier durchdringen sich Technik, Zweck und künstlerisches Wollen zur Einheit in ruhigem Wachsen.

A. Die Molen (*χώματα*, *bracchia*). Die Bautechnik nimmt ihren Ausgang von der einfachen Übung, durch Häufung unbehauener Steine Wälle zum Windschutz zu bilden. Dies ist durchweg die Praxis der archaischen Zeit, deren Molen aus großen geböschten Steinschüttungen bestehen (Delos, Eretria, Histiaia, Kenchreai, Samothrake, Ainos, Knidos, H.-A. 50ff., bes. 65, 1). Später ist dies Verfahren als ausschließliches nur gelegentlich zur Anwendnng gekommen (z. B. Leukas, H.-A. 263); häufiger tritt es lediglich in den Fundamenten auf, während der Oberbau über dem Wasser und ein Stück unter seiner Oberfläche ein sorgfältig gefügtes Mauerwerk, zumeist zwei Quadermauern mit einer Füllung dazwischen, zeigt. Das ergab sich von selbst aus den Bedürfnissen. Schon für das archaische Samos und für alle andern Beispiele des einbezogenen Hafens (vgl. II C und D) war ein sorgfältig gefugter nnd abgeglätteter oberer Abschluß, auf dem die Stadtmaner aufsitzen konnte, gefordert. Und ebenso ergab sich der Zwang zur Aufgabe der alten Böschungen und Herstellung senkrechter glatter Seitenwände dort, wo die Molen an ihrer Innenseite wie meist zugleich als Quais dienten. Dementsprechend findet sich z. B. in Anthedon nur innen ein Quaderabschluß, außen eine grobe Steinschüttung (Georgiadis Fig. 1 nnd 3. H.-A. 104). Sonst scheint im 5. und 4. Jhdt. die beiderseitige Abfütterung mit (häufig verklammerten) Quadermauern, die bisweilen durch Querverstrebungen verbunden sind (Larymna, Aigina, Eretria) die Regel. Das bestuntersuchte Beispiel bieten die Molen von Mytilene, die noch dem 5. Jhdt. entstammen. Hier ist die seitliche Quaderabfassung bis 2 m unterm Meer erhalten. Das Füllwerk dazwischen ist eine Kalkmörtelmasse, das erste Auftreten eines auch für die Fundierung benutzten, wahrscheinlich mit Öl versetzten, hydraulischen Bindemittels (Koldewey Die antiken Bauwerke der Insel Lesbos S. 7. H.-A. 104ff.). Die Herrichtnng muß ähnlich, wie es Vitruv. V 12 schildert, unter Zuhilfenahme eines Rahmenwerkes aus Rammpfählen erfolgt sein (Koldewey a. a. O. H.-A. 105; vgl. Dubois Mél. d'arch. et d'hist. de l'éc. franc. de Rome XXII 439ff.). Sonst ist, wo man die Molen nicht einfach auf Riffe gründen konnte (z. B. Kydonia, Munichia, Sidon, Eresos, Rhodos, Alexandrien usw.), die alte Art der Steinschüttung für die Fnndamente zur Anwendung gekommen. In Munichia bestehen die Molen ans durchgeschichteten, gut gefügten polygonalen Platten, die nur an den Außenwänden zu einer Fläche abgeglättet sind. Sonst herrscht die Quadertechnik auch durchweg bei den Molen der hellenistischen Zeit (Rhodos H.-A. 128ff., Elaia ebd. 130, Herkleia Pont. ebd. 131, Delos ebd. 158), in der grundsätzliche technische Neuerungen nicht begegnen. Solche bringt aber das römische Imperium durch die Einführung des Mörtel-Gußwerkbaus im großen. Hier scheinen die Anlagen von Puteoli, das den weltberühmten hydraulischen Mörtel (Puzzolanerde) in der vulkanischen Asche der Vesuvgegend (vgl. Vitruv. V 12) besaß, vorangegangen zu sein. Es ergab sich damit auch die Möglichkeit zur Einführung der Wölbetechnik unter Zuhilfenahme von Senkkästen bei der Errichtung der durch Bögen verbundenen Pfeiler (Dubois 258. H.-A. 165) in den Molenbau, die in den großen Arkadenmolen von Puteoli, Portus Iulins, Misenum vorliegt (H.-A. 165ff.). dann in kleineren Anlagen nachgeahmt wurde (Capri, Nesis). All das scheint nicht nur örtlich auf Kampanien, sondern auch zeitlich auf die augusteische Epoche beschränkt zu sein. Eher liegt eine einfache Übertragung der bei Brücken und Aquädukten üblichen Bogenkonstruktion vor, die zudem Materialersparnis mit großartiger Wirkung vereinte, als die Absicht, die Versandung durch die freie Zirkulation in

den Bogendurchlässen zu verhindern. Ein solcher Versuch ist uns jedoch aus älterer Zeit in Mytilene bekannt (vgl. später Eleusis? H.-A. 201), wo die Mole in einzelne, durch flach gedeckte Durchlässe geteilte Abschnitte zerfällt. Von den Bogenmolen, aus deren Darstellung auf Monumenten (Pitture di Ercolaneo III 47. II Taf. 56 o. = H.-A. 224. Röm. Mitt. XI 213. H.-A. 225ff. Bull. Nap. 1835, 133ff. Arch. Ztg. XXVI 2ff. H.-A. 226. Röm. Mitt. 1911 Abb. 66. Günther Pausilypon 1913 Fig. 105. Cagnat-Chapot Manuel d'archéol. Rom. I 1916, 691. Kais. Eremitage Die ant. Tonlampen 1915 nr. 169 Taf. XV, dazu Replik Brit. Mus. Cat. of Greek and Rom. lamps 1914 nr. 758. Traiansäule Cichorius Bild LXXXII. Thiersch Pharos S. 21, dazu H.-A. 167, 1. Thiersch Abb. 11 a. H.-A. 134, 1) nichts für die örtliche und zeitliche Verbreitung dieser Bauart zu gewinnen ist, ist man offenbar wegen der damit verbundenen Verringerung des Windschutzes bald abgekommen. Bei keiner der nachaugusteischen Großhafenanlagen läßt sich das System nachweisen. Die Verwendung des massiven Mörtel-Gußwerkbaues charakterisiert diese durchweg (z. B. Antium, Pompeiopolis, Terracina). Eine besonders interessante Prozedur ist uns von der Errichtung des großen Wellenbrechers vor der Einfahrt zum Claudiushafen in Portus bekannt, wo ein riesiges Lastschiff mit großen Pfeilern darauf als Senkkasten zur Fundamentierung verwandt wurde (Suet. Claud. 20. Plin. n. h. XVI 201ff. XXXVI 83. H.-A. 188ff.). Aus einer Kombination von großen versenkten Steinblöcken und ins Meer gestürzten Gußwerkpfeilern bestand auch der Unterbau des Wellenbrechers vor der Einfahrt des Hafens von Centumcellae (Plin. ep. VI 31. H.-A. 193). Gelegentlich läßt sich der Gebrauch von Holzbalken zur Verankerung in der Quer- und Längsrichtung an Molen einiger afrikanischer Häfen der späteren Kaiserzeit nachweisen (Hadrumetum, Thapsus H.-A. 213; vgl. Choisy Hist. de l'archit. I 1898, 582). Neben all diesen komplizierten Techniken gehen natürlich die einfachen älteren her.

Die Länge der Molen wird im allgemeinen durch den Wunsch nach stärkerem oder geringerem Ausbau, durch das Vorhandensein schon mehr oder weniger guter Naturhäfen nsw. bedingt. Eine durchgehende Entwicklung entsprechend der technischen ist deshalb hier nicht verfolgbar. Die größten antiken Molen erreichen Längenmaße, die denen bedeutendster moderner Anlagen nicht nachstehen (Eretria 6—700, Histiaia 900, Kyzikos 500, Alexandrien 900, Forum Iulium 550, Antium 850, Terracina ca. 1000 m). Die Breiten schwanken nach den Bedürfnissen des Widerstandes gegen starke Brandung, der Führung der Stadtmauern auf den Molen, ihrer Verwendbarkeit als Quais und Bebaubarkeit (letzteres erst in römischer Zeit) erheblich, von den schmälsten Steindämmen bis zu Anlagen von größter Art (Rhodos 25 und 30, Amastris 30, Halikarnass 30, Caesarea Pal. 70 m). Die an den Enden erreichten Wassertiefen sind wegen der Veränderungen des Meeresniveaus meist schwer meßbar (Eretria noch 20 m, Samos etwa 38 m, Herod. III 60, Caesarea Pal. 40 m).

Der Verlauf der Molen ist durch mancherlei Gesichtspunkte bedingt. Unter ihnen stehen an erster Stelle die örtlichen Wind- und Brandungsverhältnisse, häufig auch das Vorhandensein natürlicher Riffe (s. o.), vor allem aber die natürliche Küstengestaltung. Dazu kommen mit der Einbeziehung der Häfen in den Mauerring (vgl. II C und D) fortifikatorische Rücksichten. die bei einer Anlage wie dem mehrfach gebrochenen Molenzug von Thasos noch erkennbar sind und sich beispielsweise nicht nur in der Lage. sondern auch im Verlauf der Einfahrtsmolen des Kantharoshafens im Peiraieus äußern (H.-A. 73). Darüber hinaus folgen im allgemeinen die archaischen Anlagen schlechthin den natürlichen Gegebenheiten, sind durchaus zweckentwachsen und fügen sich in ihrer Unregelmäßigkeit keiner höheren städtebaulichen Absicht. Dagegen setzt sich schon im 5. Jhdt. ein gewisser Sinn für regelmäßige Führung in geraden Linien und rechtwinkligen Knicken durch, der dann in der Folgezeit sich überall äußert. Trotzdem ist auch der Hellenismus noch nicht zu so einheitlichem Plan und Schwung vorgedrungen, wie ihn die großen römischen Kurvenmolen (Caesarea Pal.. Portus, Centumcellae, Eleusis, Trapezunt, Terracina, Pompeiopolis, Hierapytna) haben. Ohne Zusammenhang mit dem Land errichtete Wellenbrecher großen Stils hat ebenfalls erst die Kaiserzeit geschaffen (Portus, Centumcellae, Patrai, Alexandrien, H.-A. 316).

B. Die Quais (*κρηπίς*, *ripa*). Sie gehören zum typischen Bestand nicht nur der See-, sondern auch der Flußhäfen. Die Bautechnik zeigt auch hier stetige Entwicklung. Die älteste Anlage der hocharchaischen Zeit in Delos (H.-A. 50), die noch dem 8. Jhdt. angehört, ist eine vorn und seitlich mit Futtermauern aus großen unregelmäßigen Blöcken abgefaßte, aus Kiesein aufgeschüttete Terrasse. Wie bei den Molen bestehen dann aber seit dem 5. Jhdt. die Quaimauern durchweg aus Quaderwerk. Die Quaiterrassen sind häufig durch Querverstrebungen verfestigt (Leukai, Larymna, Lechaion, Aulon). Daneben lebt einfachere Bauweise mit nur roh zugerichteten Steinen fort, wie im hellenistischen Delos (H.-A. 159). Große technische Neuerungen hat auch hier erst die Römerzeit gebracht durch die Einführung des Gußwerkes. Solches mit Retikulatverkleidung ist z. B. im Claudiushafen Portus verwandt (H.-A. 194), mit Ziegelverkleidung dort im Traianshafen, mit Quadern an den späteren Außenquais von Karthago (H.-A. 140). Der Einführung der Wölbetechnik in den Molenbau entspricht zu Beginn der Kaiserzeit ein gleiches Experiment bei den Quais. Auch hier scheint die örtliche Beschränkung auf Kampanien zu herrschen. In der kampanischen Wandmalerei begegnet der Bogenquai gelegentlich an den Uferterrassen römischer Villen (Arch. Jahrb. 1904 Taf. VII 1 = Swoboda Röm. und roman. Paläste 1919 Taf. III 2. Arch. Jahrb. a. a. O. Taf. VIII 1. Taf. VIII 2. Pitture di Ercol. I 1. VI Taf. 51. Günther Pausilypon 1913 Fig. 119) und sonst in Darstellungen vereinzelt (Bull. com. 1904. 250ff. = Röm. Mitt. 1911 Abb. 34. Traiansäule Cichorius Bild LXXX/I und LXXXVI. Amelung Vat. Kat. II Taf. V

nr. 20 = Herm. 1911, 299ff. = Robert Hermeneutik 1919, 72ff. = H.-A. 232ff. mit Taf. I). Das einzige monumentale Beispiel bildet die große südliche Quaiterrasse von Puteoli, deren vordere Futtermauer zum Teil in einst sicher durch Bögen verbundene Pfeiler (2 Reihen hintereinander auf Lücke) aufgelöst ist (H.-A. 168ff. mit Abb. 9). Neben diesen technischen Neuerungen sind immer einfache Formen hergegangen. Bei felsigen Ufern konnte man gelegentlich die Quais einfach durch Bearbeitung des anstehenden Gesteins herrichten (z. B. Knidos, Tipasa). Überhaupt ist aber stark mit Holzbollwerken zu rechnen, die nur ausnahmsweise einmal sichere Spuren hinterlassen haben (in Carales Not. sc. 1892, 255ff.; vgl. Caesarea Maur. H.-A. 179; vgl. Traiansäule Cichorius Bild CXXXI. Rhät.-germ. Limes Lief. XXXIII 29ff. Theodosia H.-A. 285).

Die Länge der ausgebauten Quaistrecken unterliegt wie die der Molen besonderen Bedingungen, je nachdem die Verkehrsbedürfnisse, der zur Verfügung stehende Uferraum, die Gliederung der Küste einwirkten. Doch läßt sich im allgemeinen hier eine Steigerung der Dimensionen entsprechend dem wachsenden Verkehr in hellenistischer und römischer Zeit feststellen. Bezeichnend ist z. B. das Verhältnis in Delos, wo der einzige ältere Quai vor dem Heiligtum nur 81 m lang ist, während die hellenistischen Anlagen, soweit sie festgestellt sind, bereits über 1700 m Anlegefläche haben. Quaifluchten von 1 bis 2 km Länge sind auch sonst später nachweisbar (z. B. Puteoli 2 km, Terracina mit den Molen 1,5 km, Aulon-Valona 1 km, Traianshafen Portus gar über 2 km). Die Breite der Quais schwankt naturgemäß nach ihrer Bestimmung als kleinere Liegeplätze, Verladestellen größeren Stils, je nachdem sie ferner privatem oder öffentlichem Bedürfnis dienen, im letzteren Falle etwa eine Straße tragen. Das war z. B. in Alexandrien der Fall (Pol. V 37, 8ff. Plut. Kleom. 35. H.-A. 135). In Ephesos liegt in römischer Zeit hinter dem oben nur chaussierten Quai eine 3 m breite, gepflasterte Straße (Österr. Jahresh. Beih. VII 37), woraus sich dann eine Gesamtbreite von 10 m ergibt. Das ist ein ziemlich großes Maß, das aber namentlich in später Zeit noch überschritten wird (Val Catena bis 20 m, s. H.-A. 220, 1; Valona 15 m). Schon im hellenistischen Delos treten Breiten bis zu 20 m auf, daneben aber Reduktionen bis auf 1,50 m. Diese werden besonderen privaten Besitzverhältnissen verdankt (H.-A. 159). Im allgemeinen darf man etwa 3 m in späterer Zeit (z. B. Lechaion) als Mindestmaß annehmen, durchschnittlich ca. 6 m (Traianshafen Portus). Die Höhe über dem Meeresspiegel schwankt ebenfalls (in Delos jetzt 0,30—1,20 m) je nach den besonderen Verkehrszwecken. Sicheres läßt sich bei den Veränderungen des Meeresniveaus seit dem Altertum hier schwer gewinnen. Doch darf die häufiger gemessene Höhe von 1—1,20 m ü. M. (Larymna, Eretria, Elaia, Lechaion) wohl als mindestes Durchschnittsmaß betrachtet werden.

Der Verlauf der Quailinien ist ebenfalls mannigfach bedingt. Form und Ausdehnung der Küstenlinie, das Verhältnis der Verkehrsanforderungen dazu geben hier den Ausschlag. Vor allem macht sich das Bestreben, auf einer möglichst geringen, vor der Stadt gelegenen Uferstrecke durch Ein- und Aussprünge größtmögliche Anlegeflächen zu schaffen, geltend. Schon in archaischer Zeit ist so die verästelte Anlage des künstlich gegrabenen Hafens in Lechaion entstanden (H.-A. 53ff.). Später ist dieselbe Absicht für das Stehenlassen einer runden Insel inmitten des hellenistischen Kriegshafens von Karthago maßgebend gewesen. In Delos ist es durch eine reiche Gliederung der Quailinien erreicht, daß an einer nur 1100 m langen Uferstrecke 1700 m Anlegefläche gewonnen wurde (Bull. hell. 1916, 34ff. H.-A. 159). Allgemein ist, wie bei den Molen, auch in der Führung der Quailinien in älterer Zeit einfacher Anschluß an die Küste die Regel. Eine Aufteilung in geradlinige, rechtwinklig aufeinander stoßende Abschnitte läßt sich aber auch hier schon seit dem 5. Jhdt. verfolgen (Eretria, Phalasarna, Karthago-Handelshafen, Alexandrien). Der wachsend planmäßig-städtebaulichen Anlage entsprechend setzen dann schon in hellenistischer Zeit ganz regelmäßig zugeschnittene Einfassungen des Hafenbeckens ein: rechteckig (Löwenbucht Milet, H.-A. 147ff., jetzt v. Gerckan Milet I 6, 1922) oder kreisrund (Kriegshafen Karthago H.-A. 141ff.). Hierau schließen dann die regelmäßigen, schnurgeraden (Valona), vieleckig gebrochenen (Ephesos, Traianshafen Portus) oder gerundeten Quailinien (Alexandreia Troas, Pompeiopolis) der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte.

Wenn auch nicht Quais, so sind doch ihrer Bestimmung wegen hier die Landungsbrücken oder -dämme anzuschließen, die gleichfalls neue Anlegeräume schaffen, daneben bei flachem Grund am Ufer größeren Schiffen weiter draußen Liegeplatz gewähren. Sehr häufig werden sie aus Holz gewesen sein, wie heute noch meist und wie gelegentliche Darstellungen zeigen (z. B. Pitt. di Ercol. II Taf. 56. H.-A. 224 Abb. 11), aber oft sind sie auch aus Stein gebaut (vgl. Röm. Mitt. 1911 Taf. IV 2. III e. Röm. Mitt. VII 1911, 122, Abb. 11 = Cagnat-Chapot Man. d'archéol. Rom. 702. Röm. Mitt. 1911 Taf. VII 1 = Swoboda Röm. und roman. Paläste 1919 Taf. III 2. Gell-Gandy Pompeiana 1917 pl. 60. Traianssäule Cichorius Bild LXXIX?), wie sich schon steinerne Anlegemolen, z. B. im Innern des Außenhafens von Larymna, finden (H.-A. 92) und im Kantharos des Peiraieus (H.-A. 121). Schon unter den genannten Beispielen sind verhältnismäßig sehr breite, die vorgeschobenen Quaiterrassen ähneln. Solche sind schon frühzeitig in monumentalem Ausmaß angelegt worden, wo kein Uferraum oder keine genügende Wassertiefe unmittelbar am Ufer vorhanden war. Hierher gehört das berühmte Choma von Karthago (H.-A. 138ff.), eine über 400 m breite und durchschnittlich 100 m tiefe, trapezförmige, ins Meer vorgeschobene Quaiterrasse, später der große, unter dem Steilufer erbaute, rechteckige Bogenquai von Puteoli von annähernd gleicher Größe (s. o.) und kleinere Anlagen (z. B. Side, H.-A. 192. Rom, Richter Top. der Stadt Rom 1901 fig. 21 S. 201. Lanciani Ruins and excavations of ancient Rome 1897, 526). Endlich sind hier, weil sie auch als Liegeplätze

dienen, kleine, frei im Hafenbecken liegende Quaiinselchen zu erwähnen, deren mehrere im Innern des Zentralhafens von Delos vorhanden waren (H.-A. 156) und die vielleicht in künstlichen Inselbauten der Kaiserzeit fortleben (Paus. VIII 7, 3, vgl. H.-A. 189. Philostr. vit. soph. 264. H.-A. 203).

C. Befestigung. Für die griechischen Häfen ist die Einbeziehung in den Mauerring bezeichnend (s. II C. D. III A). Wo der Hafen durch Molen ausgebaut war, liefen dann die Stadtmauern auf diesen bis zur Einfahrt. Diese Befestigungsmauern sind zu trennen von einfachen ‚Parapetmauern', die nur dazu dienen, das Herüberschlagen der Wellen über die Molen zu verhindern (erhalten z. B. in Antium). Meist läuft die Stadtmauer ebenso wie auf dem Lande auch auf den Molen weiter, bisweilen auch hier mit Türmen ausgestattet (Thasos). Gelegentlich findet sich eine Durchsetzung der Türme nach innen auf Molen (Thasos) oder Quais (Phalasarna). Dadurch entstehen einzelne, für sich haltbare Abschnitte des Hafenrandes. Eine besondere Sicherung erforderten die Einfahrten. Schon ihre Lage wird mit Vorliebe so gewählt, daß die Zufahrt durch Befestigungen flankiert ist, in Samos durch die große Außenmole, im Peiraieus durch möglichste Verlegungen der Molen an das innerste Ende der Hafenzufahrten. Deshalb auch werden mit Vorliebe bei künstlich ausgeschachteten Häfen ziemlich lange, enge und nicht gerade Zufahrtskanäle angelegt (Lechaion, Phalasarna, Karthago). Die Einfahrt wird auch sonst natürlich möglichst verengt (gewöhnlich unter 100 m, s. II D). So war es möglich, daß von den Türmen, die regelmäßig zu beiden Seiten der Einfahrt stehen, Geschütze diese bestreichen (H.-A. 74). Aber auch wo die Häfen nicht in den Mauerring einbezogen sind, werden gelegentlich besondere, das Hafengebiet sichernde oder die Zufahrt bedrohende Bastionen gebaut, wie in Herakleia am Latmos (Milet III 2, 1922. H.-A. 255). Im Kriegsfall konnten die Hafeneinfahrten durch besondere Sperranlagen (κλεῖθρα H.-A. 72ff. Herm. 1922, 438ff., dazu H.-A. 298) geschlossen werden, für die später in den geschlossenen Häfen maschinelle Vorrichtungen an den Einfahrtstürmen angebracht waren (Vitruv. V 12, 1). Die Sperrvorrichtungen bestehen aus Tauen (Ain. Takt. XI 3) oder meist Ketten (Appian. Mithr. 24 und 71; bell. civ. IV 82; Lib. 96), die an Bojen aufgehängt werden konnten (Philon Byz. ed. Diels Abh. Akad. Berl. 1920, 61). Auch durch eingerammte Pfahlreihen konnte man gelegentlich Hafenteile sichern (Thuk. VI 66, 2. 75, 1. VII 25, 5ff. 38. 41. Philon Byz. a. O.). Mit der wachsenden Sicherheit des römischen Weltreiches hat die Befestigung der Häfen und Sicherung der Einfahrten an Bedeutung verloren. Die griechische Verteidigungstechnik hat sich trotzdem bis ins Mittelalter erhalten.

D. Gewisse Verkehrsanlagen finden sich ständig. Es sind dies erstens Vorrichtungen zur Erleichterung des Anlegens, Ein- und Ausladens, der Personenein- und -ausschiffung. Zum Belegen der Schiffstaue dienen schon in alter Zeit durchlochte, am Ufer oder Quai angebrachte Steine (τρητοὶ λίθοι Od. XIII 77. Nachgewiesen in: Aradus, Paphos, Apollonia am Rhyndakos in mehreren Reihen entsprechend wechselndem Wasserstand, Puteoli, Hierapytna, Kition, Teos, Aliki, Terracina. Vgl. Relief Torlonia Arch. Jahrb. 1896 S. 99 = H.-A. Taf. II. Ähnliche finden sich auch im Traianshafen Portus. Über τυκίσματα s. v. Wilamowitz Herakles II 438, dazu H.-A. 14, 4), manchmal auch einfache kleine Steinpoller (Delos? Bull. hell. 1916, 40ff., dazu H.-A. 160, 3. Forum Iulium H.-A. 174, 2, Terracina, Aphentrika, Nesis, Panhormos bei Milet), oder Halbsäulchen mit Löchern (Karthago, Traianshafen Portus, Alexandreia Troas), kann aber zinnenartige Aufsätze auf den Molenrändern (Thiersch Pharos Abb. 11a. Niccolini Taf. 81 Isistempel nr. IV = Helbig Untersuchungen 1576. Bull. Nap. 1835, 133ff. Arch. Ztg. XXVI 2ff., dazu H.-A. 223). Später verwendet man große Metallringe (Narbo, Alba Docilia, Caesicis Portus, Emporion, Naulochos Sic., Selinunt, Album Intemilium, Sestri Ponente, Telamon, Epetium). Der Erleichterung des Verkehrs, namentlich des Bootsverkehrs, dienen häufig Landungstreppen (Beispiele: Karthago H.-A. 144, Apollonia a. Rhyndakos ebd. 152, 1, Pompeiopolis ebd. 207; in der Wandmalerei: Woermann Die Landschaft in der Kunst der alten Völker 1876 Taf. IX. Arch. Jahrb. 1904 Taf. V 2. VI 1 und 2; Apollonia a. Pontus, Paphos, Side). Ein besonderes System von in den Quai eingeschnittenen Anlegestellen, die von der Quaihöhe auf Rampen oder Treppen zugänglich sind, findet sich in Terracina und Leptis Magnus.

Eine wichtige Gattung von Verkehrsanlagen bilden die Leuchtfeuer (darüber Veitmeyer Lenchtfeuer und Leuchtapparate, München 1900. Thiersch Pharos, Antike, Islam und Okzident 1909; ders. Arch. Jahrb. 1915, 213ff.; Praktika 1920, 166. Köster Das antike Seewesen 1923, 197ff.). Wie weit in älterer Zeit kleine Leuchtfeueranlagen benutzt worden sind, ist schwer zu sagen. Möglicherweise gab es schon in hellenischer Zeit Leuchtfeuer auf hohen Säulen (Arch. Jahrb. 230ff., dazu H.-A. 68, 1). Daß aber die zahlreichen Türme auf den Inseln des griechischen Archipels etwas mit Leuchtfeuern zu tun hätten (Gardikkas Prakt. a. a. O.), ist wenig wahrscheinlich, wenn auch gelegentlich solche Verwendung neben der als Zufluchtsort denkbar ist (vgl. die Inschrift Journ. hell. stud. 1909, 95, 250). Das älteste Beispiel eines großen Leuchtturmes bleibt nach wie vor der alexandrinische Pharos, der mehr oder weniger ähnlich in allen späteren Anlagen der Art nachgebildet wird (Thiersch a. a. O.). Seine Stelle am Ende des über die Mole laufenden Stadtmauerzuges verknüpft ihn mit den alten Befestigungstürmen zu Seiten der Einfahrt (vgl. III C. H.-A. 133. Prakt. 167), die auch schon neben ihrer eigentlichen Aufgabe gelegentlich Leuchtfeuer getragen haben könnten. Meist stehen auch später die Leuchttürme auf den Molenenden, gelegentlich aber auch auf beherrschenden Höhen (Capri, Forum Iulium) oder auf eigens vor der Einfahrt errichteten Wellenbrechern (Portus, Centumcellae). Die Beleuchtung besteht in offenen Feuern, die

durch die Rauchentwicklung auch tags als Ansteuerungsmarken dienen können. Neben einfachen, viereckigen, polygonalen oder runden Türmen stehen solche, die, wie schon der Pharos, eine Abfolge verschieden geformter Stockwerke zeigen (Zusammenstellung der einzelnen Monumente bei Thiersch).

Neben den Leuchtfeuern dienten Seezeichen in den Zufahrtsstraßen der Ansteuerung. Sie haben anscheinend zumeist, wie heute vielfach, aus Baumästen bestanden (Rut. Nam. I 453. Arrian. Ind. 41, 2).

E. Unter den besonderen Anlagen, die der antike Kriegshafen erforderlich machte, stehen in erster Linie die Schiffshäuser (*νεῶνες, νεώσοικοι, navalia*; s. jetzt auch Köster Das antike Seewesen 1923, 132ff.). Für ihre Anlage ist das Bedürfnis nach guter Erhaltung der nur zeitweilig verwendeten Kriegsfahrzeuge maßgebend gewesen. Die antiken Kriegsschiffe waren immer Ruderschiffe, und bei ihnen hat sich der alte Gebrauch des Aufschleppens auf den Strand (vgl. II D) bis ins späte Altertum gehalten. Die Schiffshäuser sind demzufolge am Uferrand errichtete und mit einer Schmalseite zum Wasser geöffnete, lange Schuppen mit geneigter Bodenfläche, die das Aufschleppen und Herauslassen der Schiffe erleichterte. Die ältesten Schiffshäuser (die Epistia Od. VI 265 sind nur Liegeplätze am Strande, s. H.-A. 13ff.) treten in archaischer Zeit auf und sind anscheinend ganz aus Holz gewesen (Herod. III 45, dazu H.-A. 57). In klassischer Zeit pflegen die Schiffshäuser als einheitliche Masse das Ufer des Kriegshafens zu umsäumen. Während sich anfangs einzelne, jeweils ein Schiff aufnehmende Schuppen aneinander reihten, sind in Syrakus im J. 404 zum erstenmal je zwei Schuppen nebeneinander paarweise unter einem Satteldach vereinigt worden (Diod. XIV 42, vgl. Platon Kritias 116 B, dazu H.-A. 85, 2 und 112). Das gleiche System begegnet auch im Peiraieus (Prakt. 1885, 63ff. Abb. 48 a. b. Judeich Topographie von Athen 385ff. H.-A. 113ff.; jetzt auch dazu Marstrand Arsenalet i Piräus, Kopenhagen 1922), wo die erhaltenen Reste dem 4. Jhdt. entstammen und inschriftlich als *ὁμοτεγεῖς* (CIA II 1054, 5ff.) bezeichnet sind. Die Schuppen sind hier durch eine gemeinsame Rückwand verbunden und die Zwischenwände vielfach in Säulenstellungen aufgelöst. Als einheitlicher Bau mit gemeinsamem Dach können auch die beiden Schiffshäuser der Flottenstation in Sunion (Ephem. Arch. 1917, 169ff. Taf. II Abb. 1, H.-A. 109ff.) gelten (nach eigener Beobachtung). Bei den Schiffshäusern von Oiniadai (Am. Journ. of Arch. 1904, 227ff. pl. IXff. H.-A. 115ff.), die dem 3. Jhdt. anzugehören scheinen (H.-A. 110, 2), läßt sich nicht die Vereinigung zweier Schuppen unter einem Dach, wohl aber die Auflösung der Zwischenwände in Säulenstellungen konstatieren wie im Peiraieus. Anderswo (in Pyrrha: Koldewey Die antiken Bauwerke der Insel Lesbos 27ff. mit Plan Taf. 11) hat man an geschlossenen Wänden festgehalten. Im hellenistischen Karthago umgaben die Schiffshäuser den Rand des runden Kriegshafens und der kreisförmigen Insel in seiner Mitte, dort in ununterbrochener Reihe, hier paarweise vereinigt und durch den Doppelschuppen entsprechende Abstände getrennt (H.-A. 142ff.). Das Ganze war als einheitliche ionische Hallenarchitektur dekorativ zusammengefaßt, ein Gedanke, der durch die Trennungssäulen der Schiffshäuser im Peiraieus und in Oiniadai vorbereitet war. In römischer Zeit ist auch bei den Schiffshäusern der Wölbebau eingedrungen (H.-A. 183, 4), der die Forderung nach möglichst geringer Verwendung von Holz (Vitruv. V 12) wegen der damit verbundenen Brandgefahr erfüllte. Daß der Gebrauch, die Schiffe in mehreren Reihen hintereinander zu docken, also hoch aufs Land heraufzuziehen (Aristid. XXV 3ff., dazu H.-A. 146), erst in der Kaiserzeit aufgekommen ist, ist wegen der dazu nötigen, umfassenden maschinellen Vorrichtungen wahrscheinlich. — Eine gewisse Entwicklung läßt sich auch in der Inneneinrichtung beobachten. Im Peiraieus ist eine einfache Gleitbahn für den Kiel mit einem Prellstein am Ende vorhanden, in Sunion und Oiniadai eine dem Schiffsrand sich anpassende, breite Rinne in der Mitte aus dem Felsen geschnitten, die sich in Oiniadai, am oberen Ende aufwärts geschwungen, dem hier liegenden Hinterteil des Schiffes anpaßt. Die Maße der erhaltenen Schiffshäuser schwanken erheblich, und es ist deshalb angesichts der Forderung des Vitruv. V 12, daß solche für die größten vorhandenen Einheiten ausreichend angelegt werden müßten, schwer Rückschlüsse auf die Größe der gedockten Schiffe zu machen (H.-A. 112, 3). Erhaltene Längen: Oiniadai 47 m, Zea 40 m, Munichia 37 m, Pyrrha 20 m, Sunion 18 m; Breiten: Zea 6,50 m, Pyrrha 6,50 m, Munichia 6,25 m, Karthago 5,43 m, Sunion 4,90 m, Karthago 2,70 m (H.-A. 142), Syrakus 2,50 m (H.-A. 112, 3). Die Höhe beträgt in Oiniadai 7 m, in Sunion dagegen nach Ausweis der in den Felswänden vorhandenen Balkenlöcher nur 3 m. Wie die Maße schwankt naturgemäß auch die Anzahl der feststellbaren Schiffshäuser entsprechend den Bedürfnissen: Syrakus Gelons 200. Dionys. I. 310; Kyzikos ca. 220; Lissos 200 (?): Peiraieus Zea 196, Munichia 82, Kantharos 94; Karthago 220; Pantikapaion 30; Knidos 20: Oiniadai 5; Sunion 2. Die sonstige Überlieferung über Schiffshäuser (Massalia Strab. C 179; Kaunos ebd. 661; Antium Dion. Hal. X 56, 5; Rhodos Aristid. XXV 3ff., Polyaen. V 17; Lechaion Xen. hell. IV 4, 12; Ostia CIL XIV 376. dazu H.-A. 183, 3; Rom Kiepert-Hülsen Formae urbis Romae² 1912. III s. navalia; Messana Caes. bell. civ. II 3; Aktion Strab. C 325, dazu H.-A. 241: Pantikapaion Strab. C 309; Tharsos Strab. C 672; Thessalonike Liv. XLIV 10), die wenigen, mehr oder minder sicheren Reste (Antiocheia am Kragos, Capri, Kalauria, Poiessa, Ptolemais Kyr., Tarrhos; nicht als hierher gehörig haben sich bei eigener Untersuchung die römischen Reste im Hafen von Chersonesos auf Kreta erwiesen) und die Abbildungen (Münzen: Vaglieri Guida di Ostia 1913, 3, dazu H.-A. 183, 4; H.-A. 87. Campana-Relief: v. Rohden-Winnefeld Die antiken Tonreliefs 1911. 12ff. Traianssäule Cichorius Bild LXXIX. dazu H.-A. 228ff.) lehren wenig.

Neben den Schiffshäusern bildet den Hauptbestandteil des Kriegshafens das Arsenal

(*σκευοθήκη, ὁπλοθήκη, armamentarium*). Hier besitzen wir in der Bauinschrift der Skeuothek des Philon im Peiraieus eine kostbare Urkunde, die uns einen solchen Bau im ganzen zu rekonstruieren ermöglicht (ältere Literatur bei Judeich Topographie von Athen 387ff., jetzt Marstrand mit trefflichem Rekonstruktionsversuch). Es ist ein großer langgestreckter Saal, in dem zu Seiten eines breiten Mittelganges das Takelwerk der athenischen Kriegsflotte in mächtigen Holzregalen aufbewahrt war. Daneben standen mehrere andere Skeuotheken, die in dem von einer Mauer umschlossenen Kriegshafengebiet verteilt waren, zum Teil nur Holzschuppen. Während hier im Peiraieus die Geräteschuppen selbständige und frei verteilte Gebäude sind, genügt in Sunion die seitliche Verbreiterung des einen Schuppens um etwas über einen halben Meter wohl zur Aufnahme des Takelwerks. In Oiniadai ist ein an die Schiffshäuser anstoßender Raum offenbar dafür angelegt, während in kleinen Felskammern am oberen Ende der Schiffe weiterer Platz gewonnen wurde (H.-A. 117ff.). In Karthago sind einzelne Magazine (*ταμιεῖα*) jeweils über dem zugehörigen Schiffshaus gelegen; bei dem auf der Traianssäule (Cichorius Bild LXXIX) dargestellten Arsenal scheint eine architektonische Vereinigung durch Anlehnung der Schiffshäuser an eine Längswand der Skeuothek erreicht (H.-A. 228). Weitere Arsenale: Korkyra IG IX 1, 692; Massalia Strab. C 179.

Unter den übrigen Gebäuden der Kriegshäfen werden besondere Mannschaftskasernen, Ausbildungsräume (Marineschule in Misenum, Beloch Campanien² S. 191 nr. 230), Proviantdepots und Verwaltungsbureaus gewesen sein. Der Sitz der Admiralität scheint gelegentlich ein turmartiger Bau zu sein (Karthago H.-A. 144; vgl. den Archontenturm in Chios Ain. Tact. XI 3, dazu H.-A. 107). Sehr wenig wissen wir von den Schiffswerften (*ναυπήγια, textrinae*), sowohl den privaten der Handelsflotte als den staatlichen der Kriegsmarine (H.-A. 119). Auch letztere scheinen nicht dauernde Anlagen gewesen zu sein. Der antike Schiffsbau fand im allgemeinen draußen auf hölzernen Helgen und Stapelanlagen (*ὄχοροι, τροπίδια*) statt (jetzt Köster Das antike Seewes. 1923, 71ff. Campana-Relief v. Rohden-Winnefeld a. a. O. Relief in Ravenna Goetz Ravenna 1901, 12 = Arch. Jahrb. 1913, 92ff. Traianssäule Cichorius Bild CXXXIII). Daneben gab es besondere Kalfateranlagen (*ψύκτραι*, dazu H.-A. 119, 5). Reste von Rampen usw., die vielleicht mit Schiffsbauanlagen zusammenhängen, waren früher an der Ostseite der Halbinsel Eetioneia im Peiraieus vorhanden (Judeich 396). Eine Werft in Ostia ist vielleicht CIL XIV 376 (dazu H.-A. 183, 4) bezeugt, eine andere, spätantike in Alexandrien (Rhein. Mus. 1887, 464).

F. Für den Handelshafen ist das architektonische Leitmotiv die Halle (*στοά, porticus*), die entweder als staatlicher (Getreidehalle im Peiraieus Judeich 394; in Olbia Latyschew Inscr. Pont. Eux. I nr. 16 B Zeile 49) oder privater Stapelraum (*ἀπόστασις, ἀποθήκη, apotheca*, Strab. C 794. Suid. s. *Κολος*. Schol. Arist. Equ. 1001. Heracl. Pol. 39. Cic. in Vat. V 12. Liv. XXXI 23, 7. CIL VIII 7975. Wachsmuth Stadt Athen II 1 S. 105; über Ostia H.-A. 175) bzw. als Warenbörse (*δεῖγμα* Peiraieus: Judeich 394, 23. Lange Haus und Halle 1885, 107, dazu H.-A. 120; Samos: *δεικτήριον*? Etym. M. 261, 1. H.-A. 120, 2; Olbia: Latyschew a. a. O.; Rhodos: Diod. XIX 45, 4. Polyb. V 88, 8) dient, sowie mit Magazinen, Läden und Büroräumen zur Abwicklung des Handelsverkehrs und der Verwaltungsgeschäfte ausgestattet sein kann. Auch Niederlagen für bestimmte Produkte, die dann wohl zugleich als Produktenbörse gelten, gibt es (Mehl- oder Topfstoa in Mytilene IG XII 2 nr. 14 Zeile 12; Lederhalle in Syrakus Polyb. VIII 5, 2, dazu H.-A. 84, 2). Je nach den Aufgaben konnten diese Emporiumshallen langgestreckte, offene Säulenhallen (Philippshalle in Delos) mit Kammern an der Rückwand (schon im Peiraieus Judeich a. O. H.-A. 120, dann in Milet, Terracina u. ö.. vgl. Traiansäule Cichorius Bild LXXX) oder einfache Schuppen, endlich große, basilikenähnliche Säle sein (Delos: Explor. arch. de Delos fasc. II 1909, vgl. Leroux Les origines de l'édifice hypostyle, Paris 1913). Während in älterer Zeit die Hallen einzelne Gebäudekörper sind (Peiraieus H.-A. 120), treten sie seit dem Hellenismus in architektonischer Einheit den Hafen umkränzend auf (Milet H.-A. 147, jetzt v. Gerckan Milet I 6, 1922). Die großen privaten Stapelgebäude, wie wir sie im Südviertel von Delos kennen (H.-A. 158ff.), sind riesige, um einen schmucklosen zentralen Peristylhof gruppierte Häuser, ein Typus, der dann in Ostia in mächtigen, mehrstöckigen Pfeilerhofgebäuden sich fortsetzt (neue Ausgrabungen). Dem Warenverkehr dienten gelegentlich auch andere Anlagen, wie im römischen Ephesos ein monumentaler Pavillon (Österr. Jahresh. I Beih. S. 62. H.-A. 202). Andere Hallen und Magazine am Handelshafen sind bezeugt in Karthago (App. Lib. 127) und Caesarea Pal. (Joseph. ant. 337; bell. 413), erhalten in Melos (H.-A. 147), Oiniadai (Arch. Anz. 1897, 82), Puteoli (H.-A. 171), Pompeii (Not. d. scav. 1901, 423ff. 1902, 568ff.). Über das Aussehen der sonst vorauszusetzenden zahlreichen Gebäude für Handel, Verkehr, Unterkunft usw. wissen wir nichts. Als besonderer Typus heben sich die Stationen nicht einheimischer, landsmännisch organisierter Kaufmannsgilden heraus. In Naukratis sind es heilige Bezirke, die in der Anlage durchaus diesem Wesen entsprechen (zuletzt H.-A. 38) und als Emporien bezeichnet werden. Im hellenistischen Delos nennt man sie Agora und ein dort aufgedeckter Bezirk des Poseidon (Explor. arch. de Delos fasc. VII 1920/21. Bull. hell. 1920, 262ff.) entspricht mit seiner Hallen- und Magazinumfassung tatsächlich einem hellenistischen Marktplatz. In Puteoli hören wir von einer Statio der Tyrier (IG XIV 830. Bull. com. 1900, 124ff. Dubois Puzzoles antique 83ff. H.-A. 171), die aber nicht architektonisch greifbar ist. Häufig ist mit dem Emporium räumlich der Markt eng verbunden (allgemein H.-A. 157ff.; s. o. Bd. I S. 878. IG XII 8 nr. 262 Z. 18. Syll.³ 731, dazu H.-A. 4 und 286 nr. 294: s. o. unter I A. Ferner Od. XIII 266, dazu H.-A. 15. Ps.-Dikaiarch. descr. gr. I 28) oder sind

eigene Hafenmärkte vorhanden (Delos H.-A. 155ff. Puteoli ‚Area' H.-A. 171; Peiraieus Judeich 395; Nordmarkt in Milet jetzt v. Gerckan a. a. O.; Pagasai-Demetrias H.-A. 146, 2; Eurychoria in Karthago Appian. Lib. 98; Eurychoros oder Campus in Tyros Joseph. ant. VIII 145. Iustin. XVIII 3, dazu H.-A. 139, 2; Area in Alexandrien Athen. Mitt. 1906, 266. H.-A. 136).

Zu alledem kommt eine wachsende Fülle von schmückenden Monumenten verschiedener Art (Beispiele: Milet v. Gerckan a. a. O.; Cäsarea Pal. H.-A. 180ff. u. a. m.).

IV. Die Darstellungen antiker Hafenanlagen (H.-A. 217ff.) gehören sämtlich der Spätzeit an. Im Vordergrund steht hier die Wandmalerei namentlich Kampaniens, wo vor allem in den Villenlandschaften (Rostowzew Arch. Jahrb. 1904, 103ff. Röm. Mitt. 1911, 12ff. Swoboda Römische und romanische Paläste 1919. H.-A. 219ff.) häufig Uferquais und andere dem Verkehr oder Sport dienende Einrichtungen dargestellt sind, stets eng mit den Bauten und gärtnerischen Anlagen zu dekorativer Einheit verbunden (Beispiele: Röm. Mitt. Abb. 42. Pitture di Ercolaneo II 137 b. Arch. Jahrb. Taf. VII 1 = Swoboda Taf. III 2. Gell-Gandy Pompeiana 1817 pl. 60. Arch. Jahrb. Taf. V 2. Taf. VI 2. Taf. VIII 1. Taf. VIII 2. Pitture I 1. Wörmann Die Landschaft 1876 Taf. IX. Pitture II 53 u. = Swoboda Abb. 23. Pitture I 49 b). Derartiges ist an der italienischen Westküste häufig erhalten, aber meist nicht erforscht, wie die großen Villenkomplexe von Val Catena in Istrien (Österr. Jahresh. Beih. Vff.— 1915, 99ff.) und einzelne am kampanischen Golf (Günther Pausilypon 1913). Neben den Villenlandschaften stehen die Sakrallandschaften (Röm. Mitt. 1ff. H.-A. 217ff.; neue Funde Not. d. scav. 1922, 472ff.) mit kleinen Bollwerken, Quais usw. (Beispiele: Röm. Mitt. Taf. III e und IV 2 Abb. 19. Röm. Mitt. VIII 122), und die entsprechenden Stuckreliefs der augusteischen Zeit (Röm. Mitt. 1911 Abb. 11), endlich Mischungen aus beiden Typen (H.-A. 222ff. Pitture II 51. Wörmann Taf. IV = Pitture VI 51). Verhältnismäßig selten sind in der Wandmalerei Hafenanlagen größeren Stils dargestellt (H.-A. 223ff. Niccolini Taf. 81 Isistempel nr. IV. Röm. Mitt. 1911 Taf. IX). Vor allem sind hier die nicht lokalisierbaren (H.-A. 224ff.) Stadtveduten (Pitture III 47 und II 56 o = H.-A. 224 Abb. 11 mit Literatur) zu nennen, wo ein reich mit Monumenten gezierter Bogenmolo (s. o. III A) das Hauptstück der Hafenanlagen bildet. und die sicher porträthafte Darstellung eines mit Beischriften versehenen Bildes, das in einer Titelvignette von Bartoli erhalten ist und ebenfalls eine solche Mole zeigt (Röm. Mitt. XI 213, weitere Literatur H.-A. 225). — Neben der Wandmalerei stehen vereinzelte Mosaiken (Bull. com. 1904, 250ff. = Röm. Mitt. 1911, 34. dazu H.-A 221, 1. Thiersch Pharos Abb. 11 a = Köster Das antike Seewesen 174; dazu H.-A. 223). Unter den Reliefs steht an erster Stelle die Traianssäule mit ihren Sechäfen (Cichorius Bild LXXIX—LXXXI und LXXXVI) mit Bogenquais, Hallen, Triumphbogen und Leuchtturm (H.-A. 228 mit Literatur) und Flußhäfen (Cichorius III/IV, XXXIII, XXXV, vgl. Marcussäule Bild Iff.). Daneben aus der früheren Kaiserzeit ein Relief (Schreiber Hellenist. Reliefbilder Taf. LXXIX), wo eine Stadtmauer mit überwölbten Durchlässen eine Hafeneinfahrt übersetzt (dazu H.-A. 227), aus späterer Zeit ein Relief im Belvedere des Vatikan (Amelung Vatikankatalog II Taf. V nr. 20. Herm. 1911. 249ff. Rooert Hermeneutik 1919, 72ff. H.-A. 232ff. mit Taf. I) mit phantastischer Architektur und allegorischem Gehalt. Einfacher, aber dem gleichen Gedankenkreis entsprungen ist das Relief Torlonia (Arch. Jahrb. 1896, 99. H.-A. 233ff. mit Taf. II), wo Hafenmonumente verschiedener Städte zusammengestellt sind, und der verwandte Sarkophag des Philokyrios (Bull. com. 1873 Taf. IV. H.-A. 236ff. mit weiterer Literatur). — In der Kleinkunst sind einige Glasgefäße mit Hafenanlagen des kampanischen Golfes zu nennen, die als Reiseandenken dienten (Bull. nap. 1835, 133ff. Arch. Zeit. XXVI 2ff.; weitere Literatur H.-A. 226ff.) und die ebenfalls einzelne charakteristische Monumente vereinigen. Typische Seestadtvignetten mit großen Brücken im Vordergrund verbunden zeigen einige Lampen (Röm. Mitt. 1911 S. 153 Abb. 66, dazu H.-A. 227; s. jetzt auch Kaiserl. Eremitage, Die antiken Tonlampen 1914 nr. 169 Taf. 15 und Replik in London. Brit. Mus. Catal. of the Greek and Roman lamps 1914 nr. 758. Not. d. scav. 1913, 11 Fig. 1. Musée Lavigerie II 1899 pl. XIV 4). Häufiger sind die Darstellungen auf Münzen (H.-A. 237ff. mit Münztafel), die im allgemeinen wenig realistisch und dekorativ dem Rund angepaßte Formen geben (Beispiele: Side, Gallien Donaldson Architectura Numismatica 340. H.-A. Münztafel nr. 9; Kenchreai Imhoof-Gardner Numismatical Commentary to Pausanias pl. D LX, Münztafel nr. 10/11; Methone Imhoof-Gardner 68 pl. P VIII, Münztafel nr. 5; Kaisareia Germanica Babelon-Reinach pl. XLIV 5, Münztafel nr. 3; Portus Donaldson 332, Münztafel nr. 1/2; Aigina Imhoof-Gardner 45 pl. L I, Münztafel nr. 4), an die sich Typen einiger Hafenvignetten der Tabula Peutingeriana (Fossae Marianae und Portus, H.-A. 238) anschließen. Auch bei den Münzen bleibt wirkliche Naturtreue selten (Lechaion Imhoof-Gardner 155 pl. F—F VI; Patrai ebd. pl. Q 21—23, Münztafel nr. 6/8).

V. Die Verwaltung (H.-A. 288ff.) der antiken Häfen erforderte nicht immer einen eigenen Beamtenapparat. An kleineren Plätzen wurde sie von den städtischen Beamten (beispielsweise den Astynomen, Strab. C 708, Epistaten der öffentlichen Bauten in Milet, Abh. Akad. Berl. 1911, 7) nebenbei mit erledigt. Bisweilen werden besondere Beamte zur Verwaltung des ganzen Hafens gestellt (Epimelet im Peiraieus seit 146 v. Chr. CIA II 476, Limenarch in Koressia IG VII 1826), aber meist forderte eine eigene Verwaltung das Arsenal. Im Peiraieus steht im 5. Jhdt. eine Ratskommission (ἐπιμελούμενοι) an der Spitze, der die Beamten des Neorions (νεωροί, vgl. IG Siv. 401) und Subalterne (νεωροφύλακες, Hesych. s. v.) unterstehen (Kolbe De Atheniensium re navali 1899, 24. Keil Anonymus Argent. 217ff. H.-A. 111 mit Anm. 2). Im 4. Jhdt.

werden 10 Epimeleten (vgl. Rhodos van Gelder Geschichte der alten Rhodier 1900, 259) des Neorions eingesetzt, denen ein Sekretär (γραμματεύς) und verschiedene Kassenbeamte (ταμίαι, Boeckh Seeurkunden 59. Wachsmuth Stadt Athen II 154) beigeordnet sind. In hellenistischer und römischer Zeit wird dann die Verwaltung des Kriegshafens wohl eine rein militärische Angelegenheit (Syll. I[4] 158). — Den Verwaltungskörpern der Kriegshäfen entsprechen besondere der Handelshäfen (H.-A. 38ff.; Naukratis Her. II 178; Peiraieus Epimeleten des Emporions, s. den Art. Emporion; Milet dgl. Delphinion nr. 140, 31; Apameia Emporiarch Poland Griech. Vereinswesen E 80; Olbia Prostat CIG II 2059; Alexandrien Epistat Klio XII 365ff.). — Die Hafenpolizei üben häufig Phylakes aus (Arist. Pol. VI 8. IG XII 9 nr. 8), die auch als Zollwächter fungieren (Ain. Tact. 29, 5. Pridik De Cei insulae rebus 1892, 120. Wilcken Chrestomathie 260. Preisigke Arch. f. Pap. V 306. Wilcken Ostraka I 273. Phrouroi Strab. C 101. Xenophylakes Poland E 32). Sonst erfordert die Eintreibung der Zölle, für die der Hafen stets der Hauptplatz ist, besondere Zollorgane (τελῶναι). Da die Zölle (über ihre Erhebungsformen H.-A. 41ff.) in den griechischen Städten häufig mit anderen, besonderen Hafengebühren (solche: Limen, Hairesis, Stropheion, Holkos in Delos, Bull. hell. VI 67; Enhormion Wilcken Ostraka I 273ff. II 93ff., dazu H.-A. 45, 1; Epibatikon CIA I 34/35) unter gemeinsamen Namen zusammengefaßt werden (Ellimenion: Polyb. XXXI 7, 12. Ps.-Arist. Oik. 1350 a. SGDI 5018. Poll. IX 30. Milet Delphinion nr. 37 d Z. 63ff. und S. 351 Z. 43; s. den Art. Ellimenion, dazu H.-A. 45, 1; ferner Strab. C 622. Arist. frgm. 375, 19. R. Plat. Pol. IV 4250. Ar. Wespen 658), erheben auch bestimmte Beamte sämtliche Abgaben im Hafen (Ellimenisten: Ain. Tact. 29. Demosth. XXXIV 34. Poll. VIII 132). Über die Hafenverwaltung im römischen Kaiserreich vgl. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte[2] 1905, 246ff.

[Lehmann-Hartleben.]

Limenai, Bischofssitz in Pisidien, Hierokl. 672, 4. Not. episc. I 421 (ὁ Λιμένων). VII 198. VIII 475. X 487. XIII 337. Auf dem Konzil von Nikaia 325 n. Chr. war anwesend Ἀράντιος Λιμένων, Patrum Nicaen. nomina, ed. Gelzer, Hilgenfeld, Cuntz LXIII nr. 149. 38 nr. 150. 67 nr. 145; auf dem von Kalchedon 451 n. Chr. Musonius Limenensis Pisidiae, Mansi VII 407. Auf einer Inschrift aus Saghir nördlich des Hoiran-Göl findet sich die Herkunftsbezeichnung Λιμηνίας, Sterret Papers Amer. School Athens III nr. 376, 44. Ramsay Aberdeen University Studies XX 340 nr. 18. Danach benennt Kiepert FOA VIII die Insel im genannten See vermutungsweise Limenia. Hirschfeld Mon.-Ber. Akad. Berlin 1879, 304 spricht die Vermutung aus, daß der Egerdir-Göl und der Hoiran-Göl Limnai geheißen hätten; Ramsay Asia Minor 397. 414 und Rott Kleinas. Denkmäler 1908, 53 nehmen sie an. [Ruge.]

Λιμενάρχης, ägyptischer Hafeninspektor, bisher nur durch Pap. Giss. 10 (118 n. Chr.) bezeugt, wo er als dienstlicher Empfänger einer größeren Geldsumme erscheint. Näheres erfahren wir nicht. Wahrscheinlich war in jedem Nilhafen ein solcher λ. angestellt, dessen Aufgabe darin bestanden haben mag, die aus dem Innern des Landes eintreffenden Kornsendungen in Empfang zu nehmen und ihre Verfrachtung in die Nilschiffe zur Weitersendung nach Alexandrien zu überwachen. Vgl. Kornemann in der Anm. zu jenem Papyrus. [Preisigke.]

Limene s. Lemannus lacus.

Λιμένεια, ἡ (SGDI III 2 nr. 5492, 66), Saumpfadgehege auf der Kykladeninsel Tenos.

[Bürchner.]

Λιμενήϊον, τό (Herodot. I 18. Suid.), Gegend bei Miletos in Ionien, wahrscheinlich die, wo die Milesier ihre vier Häfen (Strab. 635) hatten. Durch Sadyattes, König von Lydien, erlitten die Milesier darin, 623—612 v. Chr., mehrfach Niederlagen. [Bürchner.]

Λιμένες. Auf einer Inschrift aus Iki Kilisse (s. Akreina) steht ἔδωκα δὲ ἐν Λιμέσιν τόπον ἐπὶ κήποις ὁλόκληρον usw.; das ist möglicherweise eine Ortsangabe, Journ. hell. Stud. XIX 73. [Ruge.]

Limenia (Λιμενία). **1)** Epiklesis der Aphrodite als der Beschützerin der Seefahrt in Hermione: Ἀφροδίτης ναός ἐστιν ἐπίκλησιν Ποντίας καὶ Λιμενίας (Paus. II 34, 11; vgl. Intp. Serv. Aen. I 720: *Limnesia quae portubus praeest*; s. o. Bd. I S. 2739. 2774. Preller-Robert I 350. 364. Gruppe 1351). Vielleicht darf hier und bei Limenios, Limenoskopos u. ä. an eine alte lokale Sondergottheit gedacht werden. [gr. Kruse.]

2) Stadt an der Nordküste von Kypros, westlich von Soloi, Strab. XIV 683 Σόλοι πόλις – ὑπέρκειται δ' ἐν μεσογαίᾳ Λιμενία πόλις. Die Angabe, daß die Stadt im Binnenland liege, beruht offenbar auf Ungenauigkeit. Weist schon der Name auf die Küste, so bestätigt diese Lage Act. Barn. § 25 S. 73 Tisch., wo die Begleiter des Barnabas auf der Flucht von Salamis durch die Insel über Ledroi (s. d.) ἤγθομεν ἐν κώμῃ Λιμνῆτι (Cod. Vat.). ἐλθόντες δὲ ἐπὶ τὸν αἰγιαλὸν εὕρομεν πλοῖον usw. Genauere Angaben verdanken wir den Akten des Auxibios, ersten Bischofs von Soloi, der um dieselbe Zeit von Kleinasien nach Kypros übersetzte *et in pagum qui Limne dicitur* (ἐν κώμῃ τινὶ καλουμένῃ Λίμνῃ) *appulsi sunt, quarto ab Solorum urbe lapide – egressus Limnae moratus est* (διέτριβε τῷ Λιμνήτῃ) Act. SS. Feb. III S. 125 § 3. Weiter folgt dort § 4 die Erzählung von der Flucht des Marcus, Begleiters des Barnabas, nach Ledroi — *triduum ibi delituit: quo elapso — factoque per montes itinere Limnen attigit* (ἦλθον ἐν τῷ Λιμνήτῃ) und § 6 *ex Limnete autem profectus B. Auxibius — Solos pervenit — qua parte occasum spectat — Auxibius – inquit ‚in Limnete excensionem feci'*. Hiemit ist die Lage 4 mp. = 5 · 9 km westlich von Soloi, an der Küste, bestimmt. Ein Vorgebirge *Limnito* in jener Gegend nennt Cotovicus Itin. Hierosol. Antverp. 1619, 104. Die englische topographische Karte überträgt den Namen auf einen vom Troodosgebirge nach Norden fliessenden Bach und eine Klippe vor dessen Mündung *Petra tu Limniti*. Ich fand 1887 den Namen an der Mündung dieses Baches lokalisiert. wo ich 6½ km westlich von Soloi deutliche

Spuren einer antiken Siedlung nachweisen konnte, s. Oberhummer Ztschr. Ges. Erdkunde 1890, 220f. [Oberhummer.]

Limenios (*Λιμένιος*), Epiklesis des Zeus, Vita Arati p. 275 C. Petav. (s. den Art. Limenoskopos). [gr. Kruse.]

Limenitas (*Λιμενίτας*), Epiklesis des Priapos bei Leonidas von Tarent Anth. Pal. X 1, 7 (s. Preller-Robert I 736. Gruppe 856, 1. vgl. Priapos *ἐνορμίτης* Antip. Sid. Anth. Pal X 2, 8. Agath. Schol. Anth. Pal. X 14, 9 u. Anth. Pal. X 17, 1 [Priapos oder Pan?]. Jacobs z. d. St. und z. VI 105, 1.) [gr. Kruse.]

Limenitis (*Λιμενῖτις*), Epiklesis der Artemis, Par. Zauberpap. 2562 (unrichtig Wessely Denkschr. Akad. Wien XXXVI 30, 35); ebenso ist zu lesen Par. Zauberpap. 2853, und in Apollonides Anth. Pal. VI 105, 1 hat Jacobs diese Epiklesis durch Konjektur hergestellt. Über die hier zugrunde liegende Auffassung der Artemis s. o. Bd. II S. 1349f. und Preller-Robert I 301. 312. Gruppe 1294; vgl. den Art. Limenoskopos. [gr. Kruse.]

Limenius. 1) Ulpius Limenius, Consul ordinarius im J. 349 (Amh. papyri II 139. Mommsen Chron. min. I 68). Nach dem Aufstande in Constantinopel, der Anfang 342 dem Hermogenes das Leben kostete (s. o. Bd. VIII S. 864, 14), trat L. als Proconsul der Stadt an die Stelle des Alexander (Liban. or. I 45). Da gegen Libanios der Verdacht der Päderastie vorlag (Eunap. vit. soph. 495), zwang er ihn, Constantinopel zu verlassen, und suchte auch seine Niederlassung in Nikomedeia brieflich zu hindern (Liban. or. I 46—48; epist. 206. 471). Am 12. Juni 347 wurde er zugleich Praefectus praetorio Italiae und Praefectus urbis Romae und bekleidete die beiden Ämter bis zum 8. April 349 (Mommsen Chron. min. I 68. Cod. Theod. IX 21, 6. 17, 2). An diesem Tage scheint er gestorben zu sein, da er nicht einem Nachfolger Raum gab, sondern die Ämter 41 Tage unbesetzt blieben (Mommsen a. O.).

2) Comes sacrarum largitionum, nachweisbar am 27. Februar und 27. März 401 (Cod. Theod. I 10, 7. Cod. Iust. I 40, 10). Am 13. August 408 war er Praefectus praetorio Galliarum, aber vor dem Ursurpator Constantin nach Italien geflohen, als ihn die aufständischen Truppen in Ticinum ermordeten (Zosim. V 32, 4. Sozom. IX 4, 7). An ihn gerichtet Symmach. epist. V 74. 75. [Seeck.]

Limenormites (*Λιμενορμίτης*), Epiklesis des Priapos (Anth. Pal. X 5, 7; s. Limenitas).

Limenoskopos (*Λιμενοσκόπος*), Epiklesis: 1. des Apollon (Antip. Anth. Pal. X 25, 1; s. o. Bd. II S. 18. Preller-Robert I 277. Gruppe 834. 1225); 2. der Artemis (Kallim. h. III 259 [s. 39 und Spanheims Kommentar bei Ernesti II 196ff. 360f.]; vgl. Artemis Limenitis). Darstellungen der Artemis L. auf Münzen von Massilia (?) s. Saussaye Numism. de la Gaule Narbon. pl. I 6—10. Head HN 7. Creuzer Symbolik II 171; 3. des Zeus (Kallim. frg. 114; vgl. Limenios; s. Preller-Robert I 118. Gruppe 834). [gr. Kruse.]

Limentinus, der Gott der Schwellen (*a liminibus*), erscheint in unseren Indigitamentenlisten häufig (Tert. de idol. 15; ad nat. II 15; de cor. 13; scorp. 10. Arnob. IV 9. 11. 12; vgl. I 28. Aug. c. d. IV 8. VI 7). Er ist der Hüter der Schwelle des Hauses, über die alles ein- und ausgeht, also kein so ganz unwichtiger Gott, den auch der Landwirt bei der Ernte anruft (s. R. Peter Myth. Lex. II 146. 202. S. den Art. Indigitamenta). [Schur.]

Limes.

I. Allgemeines.

1. Literatur: Mommsen Der Begriff des L., Westd. Ztschr. XIII 1894, 134ff.; Ges. Schr. V 456ff. Oxé Der L. des Tiberius, Bonn. Jahrb. CXIV 1906, 99ff. Gebert Limes, Unters. z. Erkl. des Wortes u. z. s. Anwend., ebd. CXIX 1910, 158ff. (Freiburger Doktorschr.). Pelham The Roman Frontier System, Essays ed. by F. Haverfield 164ff. Kornemann Die neueste Limesforschung, Klio VII 1907, 73ff. (dazu Barthel III. Bericht der Röm.-germ. Komm. 1906/7, 174ff.). v. Domaszewski Die Beneficiarierposten und das röm. Straßennetz, Westd. Ztschr. XXI 158ff. Dazu die unten unter II. Obergermanien im Anfang angeführte Literatur, insbesondere die allgemeinen Teile von ORL Str. 1 und 2. — Haupthilfsmittel für die Zeitbestimmung der Überreste sind außer den Inschriften die gestempelten Truppenziegel und die Tonware, vor allem Sigillata. Über die Ziegelstempel als chronologische Urkunden s. Wolff Die röm. Ziegeleien von Nied bei Höchst, Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 1893, 212ff. ORL nr. 27 Kastell Heddernheim 59ff. und IX. Bericht der Röm.-germ. Komm. 86ff., ferner Ritterling Westd. Ztschr. XVII 203ff.; Röm.-germ. Korr.-Bl. IV 37, über die Sigillata außer den Arbeiten von Dragendorff, Déchelette, Forrer, Ludowici u. a., besonders die Schriften von Knorr, zuletzt Cannstatt zur Römerzeit 33ff., wo die wichtigste Literatur bis 1921 verzeichnet ist, dazu die Zusammenstellung von Oswald und Pryce Introduction to the Study of Terra Sigillata 1920.

2. Das Wort *limes, -itis* wird von den Alten von *limus* = *transversus, obliquus* abgeleitet und mit *limen* in Verbindung gebracht: Fest. p. 116. Frontin. grom. p. 29. Hyg. grom. p. 167, 17. Auch die heutige Sprachwissenschaft sieht darin eine Zusammensetzung von *limus* ‚quer' mit einem Verbalnomen *-it* ‚gehend' (wie *comes, -itis*). In der Tat bedeutet *l.* immer einen Weg, eine Bahn, die etwas durchquert, die Feldflur, den Wald, den Himmel, das Meer, die Masse der Feinde usw., überhaupt den gebahnten Weg, die breite offene Bahn jeder Art (Gebert 199ff.; durch diese auf umfassender Sammlung aller Stellen, an denen das Wort vorkommt, beruhende Arbeit sind die Deutungen Mommsens 134, der L. als ‚Querweg' im Gegensatz zu anderen Wegen wie in dem Ausdruck *limites decumanique* der Lex Mamilia c. 54 erklären wollte, und Oxés 101, der an eine Zusammengehörigkeit mit *lis* dachte, überholt; vgl. auch Pelham 168f.).

3. In der römischen Landwirtschaft ist L. der Feldweg, insbesondere der Weg, der zugleich Besitzgrenze zwischen benachbarten Grundstücken bildet. Er pflegt durch Grenzsteine, *termini*, bezeichnet zu werden. Das

gilt vor allem von dem nach römischem Gebrauch vermessenen und nach bestimmten Regeln eingeteilten römischen *ager privatus*. Die Ausführung dieser Vermessung und Einteilung des Bodens, die allenthalben in Italien und in den Provinzen üblich ist, heißt danach *limitare* und *limitatio* (s. o. Bd. I S. 784). Urkundlich kommt das Wort *l.* unter anderem vor in der Lex agraria vom J. 111, der Lex Mamilia Roscia usw. vom J. 109 (vulgo Lex Iulia agraria vom J. 59. Bruns Fontes[7] 95), der Lex Ursonensis vom J. 44 v. Chr. und wird hier von *via* und *iter* deutlich unterschieden. Dagegen ist der Ausdruck *limites decumanique* der Lex Mamilia c. 54 ein Pleonasmus, der sich aus dem Umstande erklärt, daß die *limites decumani* besondere Breite haben. Öffentliche Wege können mit den L. zusammenfallen, aber an und für sich sind diese nur geradlinige, offene Bahnen von verschiedener, jeweils gesetzlich bestimmter Breite (Gebert 162ff. und u. den Art. Limitatio).

In den Schriften der römischen Feldmesser nimmt die Behandlung der L. großen Raum ein. Frontin hatte im 2. Buche seines gromatischen Werkes ihr einen eigenen Teil gewidmet, aus dem aber nur ein dürftiger Auszug erhalten ist (Gromatici vet. ed. Lachmann p. 26ff. Corpus agrim. Rom. ed. Thulin I p. 10ff.; s. o. Bd. X S. 595ff.). Mit Benutzung dieser in domitianischer Zeit verfaßten Schrift hat Hygin unter Traian im ersten Teil seines kaum besser erhaltenen gromatischen Werkes *de limitibus* gehandelt (Grom. p. 108ff. L. p. 71ff. Th.; s. o. Bd. X S. 651, 46ff.; der Artikel über den Gromatiker Hygin fehlt noch). Anscheinend vollständig ist endlich eine Schrift *de limitibus constituendis* (Grom. p. 166ff. L. p. 131ff. Th.), die gleichfalls den Namen Hygins trägt, aber wahrscheinlich jüngeren Ursprungs ist (2. Jhdt.?, s. Gemoll Herm. XI 174). Über die Auszüge des Agennius Urbicus aus Frontin und Hygin s. o. Bd. I S. 773.

4. Militärisch bedeuten L. zunächst die Bahnen zur Erschließung unzugänglichen Gebietes, die vom römischen Gebiet aus strahlenförmig in das Feindesland, besonders in Wälder und Gebirgsgegenden vorgetrieben werden: Tac. ann. I 50 *Romanus ... silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit, castra in limite locat,* d. h. durchzieht den cäs. Wald und den (von neuem freigelegten) L., ebd. II 7 *cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita* (nämlich *l.* in Wald-, *aggeribus* in Sumpfgebiet), Vell. II 120 *penetrat interius, aperit limites* und besonders deutlich Frontin. strat. I 3, 10 *Domitianus, cum Germani ... e saltibus et obscuris latebris subinde inpugnarent nostros ..., limitibus per CXX m. p. actis ... subiecit ... hostes, quorum refugia nudaverat* (vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 188. Oxé 127ff. Gebert 185ff.).

5. An diesen und den Gebrauch des Wortes für jede Art Bahn, die Feld oder Wald durchquert, knüpft die Verwendung von L. für die Reichsgrenze an. L. steht hier neben *ripa* zur Bezeichnung der künstlich angelegten Grenzbahnen, die, wo Flüsse fehlen, das Reichsgebiet von dem der Gentes oder Nationes trennen. Das älteste Zeugnis bietet Tacitus Agr. 41, 2 von der gefahrvollen Lage des Reiches im J. 93: *nec iam de limite imperii et ripa, sed de hibernis legionum et possessione dubitatum,* ebenso Germ. 29 von der Besitznahme des Dekumatenlandes *limite acto promotisque praesidiis.* Die republikanische und die frühe Kaiserzeit kannten in diesem Sinne keine *fines imperii* und folglich auch keine derartigen L. Erst die von Augustus seinen Nachfolgern empfohlene Politik (Tac. ann. I 11 *coercendi intra terminos imperii*) führt im Zusammenhang mit der Einziehung der abhängigen Klientelstaaten zur Festlegung der Reichsgrenzen, insbesondere an Rhein, Donau und Euphrat. Hie und da wird aber noch Land auf den jenseitigen Ufern festgehalten (Tac. ann. XIII 54). Der möglichst vollkommene Abschluß des Reichsgebietes, die Kennzeichnung auch der ‚trockenen' Grenzen durch L. zusammen mit der Ausbildung eines eigenen Systems der Grenzverteidigung gehört erst der Flavierzeit an (vgl. besonders Pelham 165ff.).

6. Die Bezeichnung L. für diese besondere Art der Reichsgrenze hat sich rasch und so fest eingewöhnt, daß L. in der späteren Literatur und auf den Inschriften ganz allgemein von der Reichs- und den Provinzialgrenzen, auch den durch Flüsse gebildeten, gebraucht wird. Dabei wird wohl zugleich an die mit den Grenzbahnen verbundenen militärischen Baulichkeiten, die verschiedenartigen Grenzsperren, feste Grenzwege, Wachttürme, kleine und größere Kastelle gedacht. In der späteren Kaiserzeit ist L. zuweilen geradezu die Grenzmark, das Grenzgebiet (Ammian. XVII 13, 27. XX 10, 1. XXVI 4, 5 u. a.), und in der Notitia dignitatum werden die militärischen Verwaltungsbezirke, auch wenn sie gar nicht an der Grenze liegen, zum Teil als *limites* bezeichnet (occ. I 38f. V 126ff. *comites limitum Italiae,* vgl. 133ff. XXV 21ff. XXX 12ff. XXXI 18ff.; or. XXVIII 1 *comes limitis Aegypti*). Dem entspricht *λιμιτόν* oder *λιμητόν* bei den Byzantinern (Iustinian. ed. XIII 18. 20 u. a. St.). Die Grenzgebiete werden von den *milites limitanei* oder *riparienses,* den Truppen des Grenzheeres, bewacht (s. o. Bd. IV S. 619, 48ff.). Zu ihrem Unterhalt dienen *agri limitanei, terrae l., rura l., fundi limitrophi* oder *limitotrophi* (Gebert 196).

Bezeichnet werden die verschiedenen Teile der Reichsgrenze nach den betreffenden Provinzen: *l. Raetiae* CIL VI 2086, *l. Tripolitanus* VIII 22765 = Dessau 8923, *l. Maur(etaniae)* u. *l. pr(orinciae) Afri(cae)* ebd. 20817. 20818 = Dessau 5962, letzteres auf Termini an der Grenze zwischen dem Bereich des Comes Africae und des Dux Mauretaniae, ferner *dux limitis Scythiae* III 12483 = Dessau 724. — Der Ausdruck *l.* für Grenze wird auch für Barbarenländer gebraucht, z. B. Tert. adv. Iud. 7 von den Germanen *adhuc usque limites suos transgredi non sinuntur,* sowie für private Grenzen jedweder Art oder auch geradezu statt *terminus* für den Grenzstein (Fest. p. 116, 2).

7. Die Beschaffenheit der Grenz-L. hat man sich nach der Bedeutung und dem Grundbegriff des Wortes L. ursprünglich als offene Bahnen vorzustellen, Durchhaue durch die Wälder

und freigehaltene Streifen in offenem Gelände. Daß die L. an der Reichsgrenze mit Grenzsteinen versehen oder irgendwie sonst durch äußerlich sichtbare oder verborgene Zeichen kenntlich gemacht oder festgelegt gewesen wären, ist nirgends überliefert. Erscheinungen, die man so hat deuten wollen (L. Jacobi Grenzmarkierung am L., Westd. Ztschr. XIV 147ff.), haben andere Erklärungen gefunden oder beruhten auf Mißverständnis der antiken Zeugnisse (Fabricius ORL I Str. 1, 36ff.). Die in vespasianischer Zeit gesetzten Grenzsteine der Fossa regia in Africa, Dessau 5955 (und Add. p. 186), sowie die oben S. 574 erwähnten Termini der Grenze zwischen Africa und Mauretania aus nachdiokletianischer Zeit stammen nicht von der Reichsgrenze. An dieser sind bis jetzt nirgends Grenzsteine gefunden worden. Auch die Ansicht Mommsens, daß die Reichsgrenzstraße, wie jede Straßenanlage, eine doppelte Abgrenzung des für die militärische Begehung bestimmten Streifens gefordert habe, nach außen gegen das nichtrömische Gebiet, nach innen gegen den mehr oder minder der Privatbenutzung überweisbaren Boden, und daß der L. seinem Wesen nach eine irgendwie markierte zweifache Grenze, eine äußere und eine innere, fordere, hat allem Anschein nach nur theoretische Gültigkeit. Das Vorhandensein solcher Markierungen ist trotz eifriger Nachforschung, besonders auch auf den verschiedenen Strecken des obergermanisch-rätischen L., durch keinerlei einwandfreie Beobachtungen bestätigt worden, und die auf Grund dieser Theorien von Mommsen selbst und anderen gegebenen Erklärungen vorhandener Überreste, wie des sog. Vallums hinter der Steinmauer am britannischen Hadrianswall als innere Abgrenzung des L., lassen sich nicht aufrecht halten (Mommsen 138ff. Fabricius a. a. O. 19 Anm. 1. Pelham 168f.; s. u. IV B 7 den Abschn. über den Hadrianswall).

8. Die Anzeichen und Spuren, an denen die L. heutzutage erkennbar sind, bestehen vor allem in den Überresten der ehemals zu ihnen gehörigen oder mit ihnen verbundenen Baulichkeiten, insbesondere der großen oder kleineren Kastelle und Schanzen, der Wachttürme, der Grenzsperren in der Form von Wällen, Gräben, Mauern oder auch der ausgebauten Straßen. Dazu kommen mittelalterliche Landes-, Gemeinde- und Flurgrenzen, die vielfach den Lauf des römischen L. bis in die Gegenwart festhalten, alte Wege, sowie die Namen von Orten, Bächen, Quellen, Waldbezirken, Fluren usw., die von der volkstümlichen Bezeichnung der Römergrenze abgeleitet sind. Wo äußerlich sichtbare Reste fehlen, hat man insbesondere in Deutschland und Großbritannien den Lauf der L. durch Ausgrabungen festgestellt. Anschauliche Berichte über die dabei angewandten Verfahren finden sich besonders in den Veröffentlichungen der deutschen und der österreichischen L.-Kommission und in den englischen Zeitschriften (s. die Literaturangaben bei den betreffenden Abschnitten).

9. Unter den Bauten, die im Zusammenhang mit der Anlage oder der Unterhaltung der L. entstanden sind, nehmen die erste Stelle die Standquartiere der Truppen ein, die zur Überwachung der L. bestimmt waren. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei um Auxiliarkastelle. Dazu kommen Wachttürme und sonstige befestigte Stationen an den L. und fortlaufende Grenzsperren.

a) Die antiken Benennungen der verschiedenen L.-Baulichkeiten sind wechselnd. Das Standlager einer Truppe dieser Art heißt *praesidium*, besonders wenn zugleich an die Besatzung gedacht wird, sonst *castra* (z. B. Dessau 9179, 9180), seltener *castellum*, gr. φρούριον (s. o. Bd. III S. 1754 und Thes. ling. lat. III 525ff.). Die Wachttürme werden mit den Worten *turris* und *burgus* bezeichnet. Ersteres kommt inschriftlich nur für Straßentürme vor, die aber nach Zweck und Gestalt den Wachttürmen am L. gleichen (Dessau 396 aus der Zeit des Commodus), letzteres speziell auch für L.-Türme (CIL XIII 6509 von einem 6 : 6 m großen Wachtturm des Odenwald-L. in Obergermanien etwa aus der Frühzeit des Antoninus Pius = Dessau 2614 mit unrichtiger Fundangabe, ferner Dessau 395 und 8913 aus dem J. 184/85 von der Donaustrecke südlich Aquincums: *Imp. ... Commodus ... ripam ... burgis a solo extructis item praesidis ... munivit* und 773—775. 8949 aus dem J. 370—371 vom arabischen L., der Donaustrecke und vom Oberrhein. Andere Belege und über die Ausdehnung der Bezeichnung *burgus* auf Blockhäuser und kleine Kastelle s. o. Bd. III S. 1066. Kornemann 109. Für Blockhäuser kommt in später Zeit auch der Ausdruck *centenarium* vor, ursprünglich wohl *praesidium* oder *castellum c.*, für 100 Mann (s. o. Bd. III S. 1926, 1; das CIL VIII 22763 = Dessau 9352 genannte *centenarium Tibubuci* am L. Tripolitanus ist ein quadratischer Bau von 15 m Seitenlänge mit Ställen für etwa 20 Pferde und entsprechendem Mannschaftsraum, Cagnat L'Armée Rom. en Afrique 536 mit Plan).

Die fortlaufenden Grenzsperren der L. sind zeitlich und nach den Provinzen sehr verschieden. In Obergermanien und Rätien bestehen sie anfänglich aus Palissaden. Ihre Herstellung geht besonders auf Anordnungen Hadrians zurück (Spart. Hadr. 12: *per ea tempora* — ca. 120/122 — *et alias frequenter in plurimis locis in quibus barbari non fluminibus sed limitibus dividuntur stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus iactis atque conexis barbaros separavit*). Spuren und Überreste von Palissaden sind indes bis jetzt nur am rätischen und obergermanischen L., an diesen aber überall aufgefunden worden (s. u.), Darstellungen begegnen wir auf der Marcussäule am Donauufer. Außerdem kommen Gräben mit dahinter gelegenen Wällen, Rasen-, Trockenmauern und mit Mörtel gebaute Steinmauern vor (Dessau 2481 *opus valli*, Capitol. Pius 5 *murus caespiticius*, beides vom Antoninswall in Schottland). In späterer Zeit heißen diese Anlagen *clausurae* (Erlaß des Theodosius und Valentinian aus dem J. 443, Cod. Iust. I 31, 4 und 46, 4, wonach der Magister officiorum dafür zu sorgen hat, *ut super omni limite castrorum ac clusurarum cura procedat*, vgl. I 27, 2, 4). Daneben findet sich als allgemeine Bezeichnung

der Grenze *fossatum* (Cod. Theod. VII 15, 1 aus dem J. 409 *propter curam munitionemque limitis atque fossati*). Endlich auf afrikanischen Meilensteinen des Septimius Severus und seiner Söhne von einer wahrscheinlich auf dem L. laufenden Straße begegnet der Ausdruck *praetentura* (CIL VIII 22602—22604 und 22611 = Dessau 5850; das Wort kann hier nicht, woran Mommsen dachte, wie in der Inschrift eines *leg. Aug. at praeteturam Italiae et Alpium expeditione Germanica* Dessau 8977 aus der Zeit Marc Aurels, als ‚Grenzgebiet' erklärt werden, sondern muß irgendeine Schutzwehr oder Deckung, oder vielmehr die gedeckte Straße selbst bedeuten, wie Ammian das Wort wiederholt für Feldbefestigungen, Verhaue u. dgl. gebraucht (XIV 2, 4. 3, 2. XXV 4, 11. XXXI 8, 5, vgl. Verg. georg. I 270 *segeti praetendere saepem*).

b) Die L.-Kastelle zeigen im allgemeinen denselben Typus wie die gleichzeitigen Auxiliarkastelle des Binnenlandes, deren namentlich in Britannien verschiedene trefflich erhalten und vollständig ausgegraben sind (Ward Romano-british Buildings and Earthworks 18ff. und die dort angeführte Literatur). Mit wenigen Ausnahmen waren sie immer nur für eine einzige Truppe, eine Ala, eine Kohorte oder einen Numerus bestimmt. Die Numeri lagen häufig in nächster Nachbarschaft der größeren Auxilien in eigenen kleineren Kastellen (am obergermanischen L. z. B. in Neckarburken, Miltenberg, Öhringen, Welzheim) oder in besonderen Anbauten (Osterburken). Die Vereinigung zweier Numeri begegnet als seltene Ausnahme in Niederbieber. Der Versuch, den v. Domaszewski (Die Anlage der Limeskastelle 1908) unternommen hat, mit Hilfe der sog. Hyginischen Lagerbeschreibung und zweier Pedaturainschriften vom Kastell Zugmantel (Dessau 9183a b) ‚die Innenanlagen der L.-Kastelle mit allen Einzelheiten und ihr historisches Werden zu begreifen' und so die Besatzungen zu bestimmen, ist allgemein abgelehnt worden (Fabricius Röm.-germ. Korrespondenzbl. I 1908, 29ff. Schneider Gött. Gel. Anz. 1908, 853ff. Holwerda Arch. Anz. 1915, 59ff.).

An vielen L.-Kastellen bestand die Umfassung anfangs aus einem Erdwall mit oder ohne Holzverkleidung oder aus Rasenmauern, später wurde dem Wall eine Steinmauer vorgesetzt (z. B. ORL nr. 66a, 8f.). Als Zwischenform kommen Mauerkonstruktionen gallischer Technik *alternis trabibus et saxis* vor (Holz-Steinkastell der Saalburg). Auch inschriftlich werden derartige Umbauten erwähnt (Dessau 9179). Am Antoninswall in Schottland haben Kastelle mit Erdumwallung, Rasen- und Steinmauern gleichzeitig bestanden. Unbedingt sichere chronologische Schlüsse sind also aus diesen technischen Unterschieden nicht abzuleiten.

Die Größe der L.-Kastelle richtet sich nicht allein nach der Stärke der Besatzung, sondern auch nach den örtlichen Verhältnissen und Zeitumständen. Nur für ganze Provinzen lassen sich Durchschnittsgrößen angeben. Am obergermanischen und am rätischen L. betragen sie für eine Ala milliaria 5,2—6,1 ha, Ala quingenaria 3,8—4,3 ha, Cohors milliaria 3,1 ha (?), Cohors quingenaria equitata 2,14—3,34 ha, Cohors quingenaria peditata 1,7—2,7 ha, wobei die größeren Kastelle meist die jüngeren sind, manche ursprünglich kleinere auch später erweitert wurden. Die Numeruskastelle haben sehr verschiedene Größen, doch kommt unter ihnen ein Typus von 0,6—0,7 ha besonders häufig vor (vgl. Fabricius Röm.-germ. Korrespondenzbl. I 1908, 35). Die Erweiterung mancher Kastelle und ihre größere Ausdehnung im 3. Jhdt. läßt sich vielleicht mit dem Anwachsen der Canabae erklären, deren Bewohner bei Gefahr im Kastell Schutz suchen mußten. In Britannien sind die Kastelle durchweg bedeutend kleiner. Am Antoninswall ist das inschriftlich als Bau einer Cohors milliaria bezeichnete Kastell Castlecary nur 1,5 ha, das Kastell der coh. VI Nerviorum Rough Castle nur 0,46 und das Alenkastell Mumrills nur 1,9 ha groß, und am Hadrianswall kommen Alenkastelle von 1,6—2,1 ha, das Kastell einer Cohors milliaria von 2,0 ha, und gewöhnliche Kohortenkastelle von 1,1—1.6, meist 1,4 ha vor (s. die Zusammenstellung u. S. 619f.). Manche der britannischen Kastelle haben allerdings Annexe, die wenigstens von den äußeren Gräben miteingeschlossen sind. Aber in der Regel fehlen bei ihnen die ausgedehnten Lagerdörfer der obergermanischen. Stets bedroht von Aufständen und Angriffen der nicht unterworfenen Völkerschaften im Norden Britanniens, waren sie mehr auf den Kriegszustand eingerichtet als die Kastelle am obergermanischen und rätischen L.

Alle Auxiliarkastelle an diesen und an den eigentlichen L. der Donauprovinzen gehören dem älteren Kastelltypus an, der das Lagerschema des Polybios noch deutlich erkennen läßt. Hingegen unter den Kastellen der orientalischen und nordafrikanischen L., die größtenteils erst aus diokletianischer oder nachdiokletianischer Zeit stammen, ist fast nur ein Typus vertreten, der in Germanien und Rätien am linken Rhein- und am rechten Donauufer und in Britannien namentlich an den Küsten vorherrscht und erst der Spätzeit angehört (Anthes X. Ber. der Röm.-germ. Komm. 1917, 86ff. Ward a. a. O. 33ff.; vgl. besonders Brünnow und v. Domaszewski Die Provinz Arabia mit zahlreichen Plänen von Kastellen dieses Typus). Bei diesen Kastellen ist die sehr starke, oft nur von einem Haupttore durchbrochene Umfassungsmauer mit ausspringenden viereckigen oder runden Türmen oder turmartigen Bastionen versehen und gruppieren sich die Innenbauten längs der Rückseite der Mauer vielfach um einen Binnenhof. Doch fehlen auch nicht die Übergangsformen von dem älteren zum späteren Typus. Die Entwicklung des römischen Lagers und der Kastelle kann indes, zumal sie sich in der Hauptsache unabhängig vom L. vollzogen hat, hier nicht weiter behandelt werden. Der Gegenstand bedarf überhaupt einer neuen wissenschaftlichen Bearbeitung. Dasselbe gilt von den einzelnen Lagergebäuden und von den Bädern, die an keinem L.-Kastell zu fehlen pflegen (s. zuletzt Wolff XI. Ber. der Röm.-germ. Komm. 1918/19, 71ff.).

c) Bei den übrigen L.-Bauten, den Wachttür-

men, kleineren kastellartigen Anlagen und Schanzen, sowie den fortlaufenden Grenzsperren kommt die Ungleichheit der Bedürfnisse an den verschiedenen Grenzen noch stärker als bei den Kastellen zur Geltung. Eine Zusammenfassung wäre daher kaum nützlich, und es muß auf die folgenden Einzeldarstellungen verwiesen werden. Auch ist der Stand der Untersuchung in den dabei in Betracht kommenden Ländern so verschieden, daß die Ergebnisse sich noch nicht in richtiger Weise vergleichen lassen.

10. Die ständige Bewachung der L. ist in der älteren Zeit fast ausschließlich Auxiliartruppen, Alen und Kohorten verschiedener Stärke anvertraut. Seit Hadrian kommen daneben auch Numeri und Milizen der Grenzbevölkerung oder zum Zweck des Grenzschutzes eigens am L. angesiedelter Barbaren vor. Auch die Numeri waren ungleich stark und zum Teil beritten, insbesondere wo sie als Exploratores oder Vereterarii verwendet wurden. Legionen sind zu Bauarbeiten am L. vielfach und in größerem Umfang herangezogen worden, zum Wachtdienst wurden sie dagegen nur in einzelnen Gegenden verwandt, so besonders im Bereich der Leg. III Augusta in Africa. Die Auxilien sind bis in die Mitte des 2. Jhdts. oft hin- und hergeschoben worden. Seitdem haben sie ihre Standquartiere nur selten verlassen. In der Nähe der Kastelle entstanden, wo die Grenze nicht besonders bedroht war, ausgedehnte Lagerdörfer. Die Truppen, die sich aus sich selbst ergänzen, werden mehr und mehr bodenständig und verwandeln sich schließlich in Grenzmilizen, die mit dem Zusammenbruch des L. größtenteils verschwinden (Fabricius Das röm. Heer in Obergerm. u. Rätien, Hist. Ztschr. IIC 1906, 23ff.).

Die Zahl und die Verteilung der Formationen sowie die sonstigen militärischen Vorkehrungen waren von den durch geographische Verhältnisse und die politische Lage bedingten Anforderungen an den Grenzschutz abhängig und deshalb außerordentlich verschieden. Am obergermanischen L. wurde in der domitianischen Zeit gegenüber den Chatten im Taunus und in der Wetterau ein System der Tiefstaffelung der militärischen Kräfte angewandt. Die Legionen in Mainz bildeten die Generalreserve für die im rechtsrheinischen Okkupationsgebiet verteilten Auxilien. Hier liegen die Kohorten und Alen in Kastellen längs der Heerstraße, die von Mainz am Taunus entlang zur hessischen Senke zieht. Von den Kastellen sind dann wieder kleine Abteilungen auf die Nordwestseite des Gebirges an den L. selbst vorgeschoben, die, in kleinen Erdwerken untergebracht, Vorposten vergleichbar den ständigen Wachtdienst versehen. In derselben Zeit liegen am Main entlang, im Odenwald und am Neckar die Kohorten und Alen unmittelbar am Ufer der Flüsse oder am L. selbst. Unter Hadrian werden auch in der Wetterau die Truppen dicht an den Limes vorgeschoben und wird das System der Kordonstellung überall durchgeführt und in der Folgezeit beibehalten. Im Zusammenhang damit stehen die Errichtung von Palissaden und anderen künstlichen Grenzsperren an dem L., die Geradrichtung der früher dem Gelände nach angelegten L.-Abschnitte zwecks Erleichterung der Überwachung und des Signaldienstes und die Vermehrung der Grenztruppen durch Aufstellung von Numeri (Fabricius Die Besitznahme Badens durch die Römer 49ff. 53. 74ff.; Hist. Ztschr. IIC 1906, 12ff. Kornemann 85ff.). Dasselbe System zeigt die Verteilung der zum Grenzschutz bestimmten Auxilien an der Hadriansmauer in Britannien und in der Dobrudscha, wo es sich um fortifikatorische Anlagen von besonderer Stärke handelt, die zur Abwehr größerer feindlicher Angriffe bestimmt waren. Dementsprechend ist die Zahl der Truppen im Verhältnis zu der Länge dieser L. bedeutend größer. In Dakien scheinen die Römer ursprünglich das von ihnen in Besitz genommene Gebiet von dem zentral in Apulum gelegenen Legionslager aus durch strahlenförmig in die verschiedenen Flußtäler gegen das Gebirge vorgeschobene Auxilien geschützt zu haben. In Obergermanien und Rätien reichte die militärische Besetzung nirgends über die L. hinaus. In anderen Provinzen bestanden mindestens zeitweilig weit vorgeschobene Posten von ganzen Auxilien außerhalb der L. Im nördlichen Britannien reichten nicht bloß in Agricolas Zeit, als noch die Eroberung des Schottischen Hochlandes geplant wurde, die römischen Standlager auf der Ostseite bis 80 km weit über die als L. zu betrachtende Linie von der Clota- zur Bodotriabucht hinaus, sondern auch in hadrianischer und nachhadrianischer Zeit und selbst nach der völligen Aufgabe des südlichen Schottlandes unter Commodus blieben einzelne Kastelle außerhalb der Solway-Tyne-Linie, des Hadrianswalles, noch dauernd besetzt. In Africa endlich finden sich im 3. Jhdt. römische Kastelle weit außerhalb des L. Tripolitanus in den Oasen der Wüste zur Beherrschung der Karawanenwege. Die Belege sind unten bei den einzelnen Provinzen angegeben.

11. Auch das Bestehen von Doppel-L. wurde mehrfach angenommen, ja geradezu geschlossen, daß einmal der Doppel-L. die Regel gewesen sei. Diese Theorie stützt sich vor allem auf die Annahme, daß die beiden annähernd parallelen Linien in Obergermanien südlich des Mains, die Odenwald-Neckarlinie und die Linie Miltenberg-Haghof, gleichzeitig besetzt gewesen seien und die hintere Linie als Aufnahmestellung für die vordere gedient habe. Diese Annahme hat sich indes bei genauerem Studium der Einzelfunde als irrig herausgestellt. Ebensowenig läßt sich erweisen oder auch nur wahrscheinlich machen, daß die beiden britannischen L., die Clyde-Forth- und die Solway-Tyne-Linie (der Antonins- und der Hadrianswall) in dem hier gemeinten Sinne nebeneinander bestanden haben und gleichzeitig voll besetzt waren. Das dritte Beispiel endlich, die Alutalinie mit dem etwa 25 km weiter östlichen L.-Zug im heutigen Rumänien, läßt sich als Beweis für das Bestehen von Doppel-L. nicht verwenden, weil das zeitliche Verhältnis der beiden Anlagen zueinander völlig unbekannt ist (vgl. zu der ganzen Frage Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. V 81f. Kornemann Klio VII 103ff. und dagegen Barthel III. Ber. der Röm.-germ. Komm. 1906/7, 179ff.).

12. Über die Organisation der Bewachung und den Signaldienst an den L. haben wir nur dürftige Kenntnisse. Die am L. liegenden Truppen unterstanden dem Kommando des Statthalters der betreffenden Provinz. Die Befehlshaber der Numeri wurden unter dem Titel *praepositi* immer aus den Legionscenturionen des Provinzialheeres selbst, oder wo Legionen fehlten, aus den Decurionen der Alen entnommen, in den Provinzen, in denen mehrere Legionen standen, ohne Rücksicht auf deren Kommandobezirke. Das zeigt, daß die Ernennung dieser Befehlshaber wie die der Beneficiarier Sache des Statthalters war. Gleichwohl werden den Legionen für bestimmte Zwecke eigene Bezirke zugeteilt gewesen sein, wie in Obergermanien im 2. und 3. Jhdt. der nördliche Teil des L. der 22. Legion in Mainz, der südliche der 8. Legion in Straßburg. Das zeigt sich z. B. in der Verwendung von Arbeitskommandos und in dem Vorkommen der gestempelten Ziegel dieser Legionen in den Grenzkastellen. Bei den Truppen am L. scheinen weiterhin einander benachbarte Auxilien zu Gruppen zusammengefaßt gewesen zu sein, die dem jeweils rangältesten unter den Befehlshabern dieser Auxilien, dem Praefectus einer Ala oder dem Tribunus oder Praefectus einer Kohorte von Ritterrang, unterstanden. Die Numeri waren wohl noch darüber hinaus bestimmten Kohorten zugeteilt, wie sie auch oft unmittelbar bei den Kohortenkastellen untergebracht waren (s. S. 577). Auf diese Einteiluhg der L. in einzeln aneinander schließende Kommandobezirke wird die Stellung und Dienstbezeichnung der *praepositi limitum* in den afrikanischen Provinzen zurückgehen, die in der Notitia dignitatum erscheinen (Ritterling Bonn. Jahrb. CVII 123, vgl. auch v. Domaszewski Westd. Ztschr. XIV 32, 137 und 50, 213; ders. Rangordnung 59 und 63, 4 und 5). Den einzelnen Truppen waren schließlich bestimmte Unterabschnitte des L. zugeteilt, auf denen sie die Wachttürme nnd sonstige Stationen zu besetzen und den Patrouillen- und Signaldienst zu versehen hatten. In den Bauinschriften der verschiedenen Brittonennumeri am Odenwald-L. in Obergermanien CIL XIII 2 p. 253ff. lassen sich solche Unterabschnitte erkennen.

Über den Signaldienst selbst liegen die Zeugnisse der Traians- und der Marcussäule vor, auf denen im Anfang der Kriegschroniken in Bilderschrift die Wachttürme am Donauufer mit brennenden Fackeln dargestellt sind, die offenbar als Alarmzeichen verstanden werden sollen. Am obergermanischen und am rätischen L. war die Weitergabe von optischen Signalen von Wachtturm zu Wachtturm in der L.-Richtung selbst überall möglich. Besonders rasch müssen die geraden Strecken der hadrianischen und nachhadrianischen Zeit von den Zeichen durchlaufen worden sein. Wo die Kastelle noch zurücklagen, war für Signalverbindung zwischen ihnen und dem L. besonders gesorgt. Diesem Zwecke dient z. B. die römische Warte auf dem Johannisberge bei Bad Nauheim, die durch Funde von Ziegeln mit dem auch im nahen Kastell Friedberg vertretenen Stempel *vexillari leg. XIIII G. M. v.* als in den J. 83—89 erbaut und als zu dem genannten Kastell gehörig kenntlich gemacht wird, indem sie die Verbindung zwischen Friedberg und dem L. herstellt (Helmke Friedberger Geschichtsbl. II 1910, 1ff. mit Taf. 2). Hier entsprach ihr ein gleichartiger Wachtturm, von dem aus die ganze Linie bis weit über die Saalburg hinaus zu überschauen war. Auch an den die Kastelle der Wetterau miteinander verbindenden Straßen hat man die Reste von Türmen festgestellt (Wolff Ber. IX 76). In Rätien sind besonders an der Römerstraße zwischen den Kastellen Weißenburg und Pfünz auf allen hochgelegenen Punkten Überreste von Türmen oder Warten gefunden worden, die möglicherweise zur Signalverbindung der genannten nicht unmittelbar am L. gelegenen Kastelle gedient haben (Arch. Anz. 1896, 182. 1898, 8f. Winkelmann Limesbl. 709f.; vgl. Riepl Nachrichtenwesen des Altert. 83ff.). Derartige Straßentürme kommen indes in allen Provinzen vor. Wenn auch die literarischen Angaben über Nachrichtenübermittlung durch optische Zeichen bei den Römern nur sehr dürftig sind, so wird doch mit Recht angenommen, daß die Wachttürme, die an manchen Grenzen, z. B. am L. Arabiens sehr zahlreich sind, nicht bloß zur Überwachung und zum Schutz der betreffenden L.-Abschnitte gedient haben, sondern auch zur Weitergabe optischer Signale nach den Hauptplätzen des Grenzheeres. Ein anschauliches Bild der Grenzbewachung aus byzantinischer Zeit bietet ein Dienstreglement aus der Zeit des Nikephoros Phokas (963—969), das sich wohl auf die klassische Zeit übertragen läßt, Corp. scr. hist. Byzant. XI 183ff. (Brinkmann Bonn. Jahrb. IC 1896, 256. Kornemann 119).

II. Obergermanien. Literatur: Die Ergebnisse der Arbeiten der 1892 unter Th. Mommsens Vorsitz eingesetzten deutschen Reichs-Limeskommission sind niedergelegt in dem Werke Der obergermanisch-rätische L. des Römerreiches (abgekürzt ORL), herausg. von den Dirigenten Fabricius Hettner (†) und v. Sarwey (†) 1894ff., bis jetzt 43 Lieferungen Abt. A Strecke 1—11 (bisher erschienen Str. 1 und 2, Str. 10 im Druck), Abt. B Kastelle nr. 1—63 (meist erschienen), dazu die während der Ausgrabungen veröffentlichten Mitteilungen der Streckenkommissare im L.-Blatt 1892—1903 und die Berichte der Dirigenten im Arch. Anz. 1892—1905. Über weitere Arbeiten berichten zusammenhängend Barthel Die Erforschung des obergermanisch-rätischen Limes 1906—1912 im (III u.) VI. Bericht d. Röm.- germ. Komm. 1906/7 und 1910/11 und Wolff ebd. IX 1916, wo auch die sonstige umfangreiche neuere Literatur besprochen ist. Dazu über die Untersuchungen im Taunus Jacobi Saalburg-Jahrb. 1910ff. und über die Verteilung der Grenztruppen Drexel Germania VIII 1924, 13ff. — Zusammenfassende Übersichten: Hettner Bericht über die Erforschung des obergermanischen rätischen Limes 1895. Fabricius Die Entstehung der römischen L.-Anlagen in Deutschl. 1902; Die Besitznahme Badens durch d. Röm. 1905; Das röm. Heer in Obergerm. u. Rät., Hist. Ztschr. XCVIII 1906, 1ff. Lachenmaier Die Okkupation des L.-Gebietes, Württ. Vierteljahrshefte XV 1906, 187ff. Winkel-

mann Der L., Deutsche Gaue IX 1908, 241ff. Pelham The Roman frontier in southern Germany, Transact. of R. Hist. Soc. XX 1906, 17ff.; Essays 179ff., mit guter Übersichtskarte. Buday Le Limes Rom. en Allemagne, Dolgozatok az erdelyi Nemzeli Muzeum I Kolozsvar 1910, ungar. mit franz. Inhaltsangabe. — Aus der älteren, jetzt vielfach überholten Literatur sind noch von allgemeiner Bedeutung: Hansselmann Beweiß, wie weit der Römer Macht . . . eingedrungen 1768 und Fortsetzung des Beweises 1773. Knapp Römische Denkmale des Odenwaldes 1813. v. Cohausen Der röm. Grenzwall in Deutschl. 1884. L. Jacobi Das Römerkastell Saalburg 1897. — Von allgemeinen Werken kommen außerdem besonders in Betracht: Wagner Fundstätten u. Funde im Großherzogtum Baden 1908. Haug-Sixt Die röm. Inschr. u. Bildwerke Württembergs² 1914. Köpp Die Röm. in Deutschl.² 1912 und Schumacher Siedlungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande II 1923. — Inschriften CIL XIII 2 und 4 und Riese Das rhein. German. in den ant. Inschr. 1914. — Beste Karten ORL Abt. A Str. 1 und 2, 1 : 25 000 und Übersichtskarte 1 : 150000, dazu die Übersichtskarte des ganzen obergermanischen und rätischen L. 1 : 1 260 000 auf dem Umschlag der Lieferungen des ORL, oft wiederholt, z. B. bei Köpp Karte XVIII und Germania Romana² I Taf. 25 (1 : 1500000), Abbildungen von L.-Anlagen ebd. Taf. X—XX.

A. Geschichte. 1. Von Abgrenzung irgendwelcher Art des von den Römern ursprünglich in Besitz genommenen rechtsrheinischen Gebietes ist nirgends die Rede. Das Ziel der römischen Eroberungspläne, die Elblinie zu erreichen, schließt die Anlage von Grenz-L. innerhalb dieses Gebietes aus. Nach Aufgabe dieser Pläne unter Tiberius gilt am Niederrhein der Strom als Grenze. Auf dem rechten Ufer befanden sich in neronischer Zeit Ackerstreifen für die Ausnützung durch römisches Militär. (Tac. ann. XIII 54) und in der Flavierzeit Truppenziegeleien (Lehner Bonn. Jahrb. CXI—CXII 291ff.) und sind befestigte Brückenköpfe gehalten oder wieder angelegt worden, wie Deutz (s. o. Bd. V S. 1238), dessen früheste Reste erst dem Ende des 2. Jhdts. angehören. Einen untergermanischen L. gibt es nicht. Die Provinz Germania superior reicht dagegen zur Zeit ihrer Trennung von Germania inferior, die nach dem Mainzer Militärdiplom Dessau 1998 und der Inschrift ebd. 1015 im J. 90 vollzogen war, in ihrer ganzen Ausdehnung über den Rhein und wird in der Hauptsache durch den L. begrenzt.

Die Basis der rechtsrheinischen Besitznahme bilden hier die Legionslager von Vindonissa (Windisch), Argentorate (Straßburg) und Moguntiacum (Mainz) mit den zwischen ihnen gelegenen, bereits von dem älteren Drusus angelegten, besonders von Claudius erneuerten, linksrheinischen Auxiliarkastellen. Die letzteren sind nach den Ergebnissen der Ausgrabung des großen Auxiliarkastells Rheingönheim gegenüber der Neckarmündung und nach den Funden von Rheinzabern bis in die ersten Jahre Vespasians besetzt geblieben (Barthel VI 125. Schumacher 36). In den Soldateninschriften von Worms aus dem 1. Jhdt. begegnen verschiedene Auxilien, die später am L. gelegen haben (CIL XIII 6212. 6213. 6230. 6240).

Zuerst wurde Mainz gegenüber das Gebiet der Mattiaker nach dem Feldzuge Caligulas im J. 39/40 besetzt und durch Erdkastelle in Wiesbaden, Hofheim und wahrscheinlich Groß-Gerau gesichert. Die Grenze war anscheinend bis auf die Höhe des Taunus vorgeschoben, wo am Zugmantel Funde claudischer Zeit gemacht und auf dem Kapellenberg bei Hofheim Überreste eines hölzernen Wachtturms gleicher Art wie am späteren L., aber mit frühzeitigen Funden ausgegraben worden sind (Ritterling ORL nr. 31 Kastell Wiesbaden 66f. und Das frührömische Lager bei Hofheim im Taunus, Nass. Ann. XL 1912, 81ff., über Groß-Gerau Schumacher 42 und im allgemeinen Barthel VI 116ff.; die weitergehenden Vermutungen von Hofmann Mainzer Ztschr. VI 31ff. werden widerlegt von Barthel 123ff. und Wolff 24 sowie ORL nr. 27 Kast. Heddernheim 47; über Zugmantel Barthel 122. H. Jacobi Saalb. Jahrb. 1911, 38; Wachtturm bei Hofheim Wolff ORL nr. 29, 17ff.). Nachdem das Lager bei Hofheim bereits dem Chatteneinfall des J. 50/51 zum Opfer gefallen war, wurden die römischen Anlagen in Wiesbaden während der Wirren des J. 69/70 von den Chatten zerstört (Ritterling Hofheim 84ff.; Kastell Wiesbaden 63 und 68 sowie Nass. Ann. XXIX 130f.).

Auch von Vindonissa aus haben die Römer in der 1. Hälfte des 1. Jhdts. rechtsrheinisches Gebiet besetzt. Im südlichen Baden östlich der Wutach, die hier die Grenze gebildet zu haben scheint, und im westlichen Teil des Kantons Schaffhausen kommen Funde claudisch-neronischer Zeit vor, besonders gestempelte Ziegel der 21. Legion und der 26. Kohorte, die nur bis 69/70 in oder bei Windisch gelegen haben (s. o. Bd. XII S. 1783f.). Die Verbindung mit der gleichfalls in claudischer Zeit besetzten Donaulinie wird über das bei Donaueschingen am rechten Ufer der Breg gelegene Erdkastell Hüfingen (Brigobanne der Tab. Peut.) hergestellt gewesen sein, das selbst über Schleitheim (Iuliomagus) und Zurzach (Tenedo) durch die noch auf der Tabula angegebene Straße mit Vindonissa verbunden war (Schumacher Heidelb. Jahrb. VIII 103ff. Barthel VI 131, wo die verschiedenen Fundorte und die Spezialliteratur verzeichnet sind; über Hüfingen Wagner I 94ff. und Barthel a. a. O., der die Funde allerdings in vespasianische, nicht wie Schumacher und andere bereits claudische Zeit setzt. Die zur Lösung dieser Frage von der Limeskommission im J. 1924 begonnenen Ausgrabungen in Hüfingen haben gezeigt, daß hier mindestens drei Erdkastelle verschiedener Größe übereinander liegen, das jüngste allem Anschein nach noch vespasianischer Zeit, und im Spätjahre 1925 sind auch zahlreiche Scherben claudischer Zeit zum Vorschein gekommen.

2. Die erneute Besitznahme und militärische Sicherung rechtsrheinischen Gebietes beginnt im Anfange der Regierung Vespasians. Im Zusammenhang damit findet eine ausgedehnte Besiedelung des größtenteils schwach bevölkerten Landes von Gallien her statt (über die vorrömische Besiedelung des Dekumatenlandes s. Lachenmaier 195ff. und über die Rechtslage daselbst Hesselmeyer Klio XIX 1924, 253ff.). Gleichzeitig sind die Römer auch in Rätien über die Donau vorgedrungen. Die Gründe waren vorwiegend militärisch, besonders die Herstellung einer möglichst kurzen, gesicherten Verbindung zwischen den beiden Gebieten (Fabricius Röm. Heer 9ff.). In Obergermanien bezeichnet den vorläufigen Abschluß unter Domitian Tac. Germ. 29 mit der Anlage des L. und dem Vorschieben der Präsidien. Beides läßt sich an den Überresten verfolgen. Im Bereiche des Mainzer Brückenkopfes wurden die zerstörten Kastelle Wiesbaden und Hofheim wiederhergestellt, möglicherweise ein Posten bis Heddernheim vorgeschoben (Wolff ORL nr. 27, 38, 7). Südlich des Mains gehören in vespasianische Zeit die Kastelle Ladenburg (Lopodunum, Besatzung *al(a) I Cannanef(atium)* CIL XIII 11740, vgl. Schumacher 57), Neuenheim bei Heidelberg (*coh. XXIV vol. c. R.* eb. 11734 und Truppenziegel, vgl. Schumacher 60 und Taf. 10), Baden-Baden (*coh. XXVI vol. c. R.* und *coh. VII Raetorum eq.*, Ritterling Röm.-germ. Korr.-Bl. IV 28f.), Offenburg (*coh. I Thracum* CIL XIII 6286), Riegel am Kaiserstuhl (Fritsch Röm. Gefässe von R. 1910. Barthel Ber. VI 130). Wie Barthel gezeigt hat, entsprechen diese und eine Reihe weiterer Fundplätze von Altertümern der frühen Flavierzeit in der Rheinebene den damals wahrscheinlich geräumten Auxiliarkastellen am linken Rheinufer (Ber. VI 126ff., vgl. Schumacher 41). Vor allem wurde durch einen Feldzug unter dem Legaten Cn. Pinarius Cornelius Clemens, zu dem die Leg. VII Gemina als Verstärkung herangezogen wurde, die Verbindung von Straßburg über Offenburg und durch das Kinzigtal über Waldmössingen und Rottweil (Arae Flaviae) nach Tuttlingen a. d. Donau hergestellt (Meilenstein aus Offenburg CIL XIII 9082 *ab Argentorate in r[ipam Danuvi]*, zur Ergänzung vgl. V. 8002f.; über den Feldzug des Cornelius Clemens s. o. Bd. VI S. 2661 *η* und Ritterling Röm.-germ. Korr.-Bl. IV 41, der die Beteiligung der Leg. VII Gemina und den Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Vorgehen der Römer in Rätien betont, und o. Bd. XII S. 1270). Auch die Heerstraße von Windisch nach Hüfingen wurde nach Rottweil fortgesetzt und die Straße Straßburg-Tuttlingen an den genannten Stationen durch Erdkastelle gesichert (über Offenburg s. o. und Wagner I 247f., Waldmössingen ORL nr. 61b, Rottweil Goeßler Das röm. Rottweil 1907 und Fundber. aus Schwaben XXI 73ff.).

3. Auch das weitere Vordringen der Römer wurde gewaltsam durch den Chattenkrieg Domitians im J. 83 eingeleitet (s. o. Bd. VI S. 2555ff.). Überreste von urkundlichem Wert dieses Feldzuges und der im Anschluß an ihn ausgeführten L.-Bauten sind die zum Teil noch in Rheinzabern, überwiegend aber seit dem J. 83 in Nied am Main hergestellten oder von Straßburg bezogenen gebrannten Ziegel der zu ihm zusammengezogenen Truppen: der Leg. I Adiutrix, die bereits im J. 85/86 an die Donau verlegt wurde, XIIII Gemina, die gleichfalls bald nach dem J. 90 Germania superior verlassen hat, XXI Rapax und XXII Primigenia, die bis 83. noch in Rheinzabern gearbeitet haben (Ritterling Röm.-germ. Korr.-Bl. VI 37ff.), sowie der Leg. VIII Augusta, die ausschließlich von Straßburg her Ziegelmaterial geliefert zu haben scheint (Wolff IX. Ber. 86ff. und Clotz Germania VII 43), sowie der Coh. I Asturum, die alle in Nied und zum Teil auch in den gleichzeitigen Ziegeleien von Friedberg, hier mit der Leg. XI Claudia, vertreten sind (Wolff Nied 254ff. E. Schmidt ORL nr. 26 Kastell Friedberg 24ff. und über die Zeit der verschiedenen Typen Wolff ORL nr. 27, 59ff.). Außer Wiesbaden, das jetzt von einer unbekannten Coh. I besetzt war, und Hofheim, wo an Stelle des zerstörten Kohortenkastells ein größeres Erdlager und anscheinend bald darauf ein Steinkastell, jedenfalls das ältere Kastellbad entstanden, wurde nunmehr auch in Höchst a. M. ein Kastell erbaut (Besatzung vielleicht eben die Coh. I Asturum, vgl. E. Schmidt ORL nr. 28. Barthel VI 122), vor allem aber die ganze Mainebene mit der südlichen Wetterau in militärischen Schutz genommen. Die Hauptpunkte der frühdomitianischen Zeit sind hier Heddernheim, das antike Nida, wo die Ala I Flavia Gemina ein neuerbautes, 5,2 ha großes Steinkastell bezog, Okarben, wo das sogar 5,8 ha große Steinkastell vielleicht von der Schwestertruppe, der allerdings noch unter Domitian nach Rätien verlegten Ala II Flavia Gemina milliaria, der zweiten Ala dieser Stärke beim damaligen obergermanischen Heere, besetzt wurde, ferner Friedberg, wo besonders zahlreiche Ziegel der zu Domitians Chattenkrieg vereinigten Legionen gefunden sind und die Coh. I oder IV Aquitanorum, vielleicht beide, gelegen zu haben scheinen. Weiter gehören in diese Reihe Frankfurt, wo nach Ausweis von Truppenziegeln schon unmittelbar nach dem J. 83 der Mainübergang gesichert, Groß-Gerau, wo in der Flur Esch ein 1,9 ha großes Steinkastell errichtet wurde, und Gernsheim, wo durch Funde von charakteristischen Nieder Truppenstempeln ein militärischer Stützpunkt dieses Zeitabschnittes bezeugt ist (über Heddernheim, Okarben, Frankfurt Wolff ORL nr. 27. 25a. 27a und Germania V 75, über Friedberg E. Schmidt ORL nr. 26, 22ff., Groß-Gerau Anthes Quartalbl. d. hist. Ver. f. Hessen N. F. II 520ff., über Gernsheim und im allgemeinen Barthel VI 125f. und Schumacher 42. 45. 73. 55. 42). Wie weit die Römer schon damals in der Mainebene nach Osten vorgedrungen sind, lehren die Reste des Steinkastells Kesselstadt unterhalb der Kinzigmündung bei Hanau, das mit 14 ha Flächenraum alle Auxiliarkastelle weit übertrifft, aber nur kurz und überhaupt nur vorübergehend belegt, also vielleicht Sommerlager der Mainzer Legionen war (ORL nr. 24).

Das in Besitz genommene Gebiet wurde schon gleich nach dem J. 83 durch einen L. gegen die freien Germanen abgegrenzt. Das ergibt sich nicht so sehr aus der Frontinstelle I 3, 10, die oben S. 573 anders gedeutet wurde, als aus dem Befund am L. selbst. Auf der in Betracht kommenden Linie im Taunus und in der Wetterau waren die ältesten, nach den Einzelfunden noch

dem 1. Jhdt. angehörigen Holzbauten auf große Abschnitte durch Feuer zerstört, also einer Katastrophe zum Opfer gefallen (Fabricius ORL Str. 2, 29; weitere Belege s. u. in dem Abschnitt über die Holzbauten). Dieselbe Erscheinung ließ sich an den erwähnten frühdomitianischen Kastellen und zu ihnen gehörigen Bädern beobachten (Okarben, Heddernheim Kastell und westliches Bad, Hofheim älteres Kastellbad). Die Zerstörungen sind mit dem Aufstande des L. Antonius Saturninus im Winter 88/89 (s. o. Bd. VI S. 2567) in Verbindung zu bringen, den die rechtsrheinischen Germanen wie die Wirren des J. 69/70 benutzt haben, um die römischen Anlagen in dem 83 besetzten Gebiet zu vernichten.

4. Nach der raschen Unterdrückung des Saturninus und nach dem zweiten Krieg gegen die Germanen, über die Domitian Ende 89 triumphierte (s. o. Bd. VI S. 2569f.), wurde das rechtsrheinische Okkupationsgebiet von neuem durch Präsidien und L.-Anlagen gesichert, nordwärts über das Neuwieder Becken hinaus ausgedehnt und mit dem gleichfalls erweiterten Okkupationsgebiet am oberen Neckar und auf der Schwäbischen Alb in Verbindung gebracht. Auch hier bieten die Truppenziegel wieder urkundliche Beweisstücke für die Gleichzeitigkeit der Anlagen, die jüngeren Nieder Stempel der *leg. XIIII Gem. Mart. victr.* und der *leg. XXII Prim.* mit den Beinamen *pia fidelis* (Wolff Nied 262ff.; ORL nr. 27, 62; Ber. IX 25ff. E. Schmidt ORL nr. 26, 25f. Ritterling o. Bd. XII S. 1736. 1806). Das J. 90 bedeutet somit eine neue Epoche in der Geschichte des obergermanischen L., und es trifft sich besonders günstig, daß wir in dem Mainzer Militärdiplom Dessau 1998 eine gleichzeitige Übersicht über die peregrinen Truppen von Germania superior, 4 Alen und 14 Cohorten besitzen. Hiernach ergibt sich folgendes Bild von der Neuordnung dieses und der folgenden Jahre.

Im Neuwieder Becken erbauten die Römer die Kohortenkastelle Heddesdorf, 2,75 ha. Besatzung wahrscheinlich *coh. XXVI volunt.* (ORL nr. 1. Ritterling Röm.-germ. Korr.-Bl. VIII 29), und Bendorf, letzteres an Stelle verschiedener bis in augusteische Zeit zurückreichender Erdkastelle zur Deckung eines Rheinüberganges, Größe?, Besatzung *coh. I Thracum c. R. eq.* (Ritterling Limesbl. 569ff.; Bonn. Jahrb. CVII 121. Lehner ebd. CXXII Beil. 65f. und CXXI Beil. 64), und auf den Höhen gegenüber der Moselmündung Niederberg, 2,8 ha, Besatzung *coh. VII Raetorum eq.* (ORL nr. 2a). Die Kastelle beherrschen die großen Verkehrswege, die vom Rhein in das Innere des Landes zogen. Die früheren Garnisonen der genannten Kohorten, Baden-Baden und Offenburg, wurden geräumt.

Weiter südlich klafft in der Reihe der L.-Kastelle eine scheinbare Lücke. Sie erklärt sich indes einerseits aus den geographischen Verhältnissen, die eine Annäherung an die Grenze hier erschwerten und ein weiteres Vordringen gegen das Rheintal gefährlich machten, anderseits aus der Nähe des Mainzer Legionslagers und der Anhäufung von Truppen in der unteren Maingegend (Fabricius Mainz u. d. L., Mainzer Ztschr. II 7).

Denn hier wurden die früheren Erdkastelle nunmehr überall massiv ausgebaut und von neuem besetzt: Wiesbaden, 2,26 ha, Besatzung *coh. III Dalmatarum* (ORL nr. 31), Hofheim, 2,20 ha, Besatzung also eine Cohors quingenaria (ORL nr. 29), Höchst (?, ORL nr. 28, Coh. I Asturum?), Heddernheim, wo das Alenkastell wiederhergestellt, mit einem neuen Bad, dem Südbad, ausgestattet und durch ein Erdwerk auf der Ostseite um 2,10 ha erweitert wurde, Besatzung vermutlich wieder die *ala I Flavia Gemina* und eine Kohorte, *IV Vindelicorum* oder *XXXII voluntaricrum* (ORL nr. 27, 28 und 50), Frankfurt, Größe und Besatzung unbekannt (ORL nr. 27a), weiterhin Okarben, wo das Alenkastell anscheinend verkleinert für eine Kohorte wiederhergestellt wurde (ORL nr. 25a, Barthel VI 150 Anm.), Friedberg, etwa 3,10 ha, jetzt von der *coh. I Flavia Damascenorum milliaria* besetzt (ORL nr. 26). Die *cohors I Aquitanorum veterana* scheint in das damals neuerrichtete Kastell Arnsburg, 2,98 ha, gekommen zu sein, wo ihre Ziegelstempel in großer Zahl vorkommen (ORL nr. 16). Auf der Ostseite der Wetterau folgen die Kastelle Echzell, zunächst als Kohortenkastell erbaut, Größe und erste Besatzung unbestimmt (ORL nr. 18), Oberflorstadt, 2,63 ha, Besatzung gleichfalls unbekannt (ORL nr. 19) und das von Wolff neuerdings nachgewiesene Kastell auf dem Salisberg bei Kesselstadt a. M., das wegen der großen Masse der gestempelten Truppenziegel seines bis jetzt allein ausgegrabenen Bades besonders wichtig ist (Ber. IX 61ff. und XI 99ff.).

Auch am L. selbst wurden die zerstörten Holzbauten wiederhergestellt und für die dauernde Überwachung Sorge getragen. Während zur Zeit der ersten Anlage die mit dem Aushauen des Waldes und den Bauarbeiten beschäftigte Mannschaft in kleinen Erdschanzen unregelmäßiger Form und Größe kampiert hatten (Soldan Limesbl. 617ff. H. Jacobi Saalburg-Jahrb. IV 43 und 52ff.), entstanden nunmehr längs des L. regelmäßig geformte Erdkastelle von durchschnittlich 0,7 ha Größe, die mit kleinen massiven Bädern ausgestattet, also zu dauernder Belegung, wenn auch durch einander ablösende Kontingente bestimmt waren. Bis jetzt sind solche Erdwerke zumeist unter den Trümmern späterer Steinkastelle an etlichen Plätzen im Taunus und der Wetterau nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht worden: Zugmantel, 0.65 ha (ORL nr. 8, 6ff.), Saalburg, 0,64 ha (H. Jacobi Saalburgführer[9] 27; Saalb.-Jahrb. IV 96ff.), Kapersburg, 0.68 ha (ORL nr. 12, 5), Langenhain, Gebäude B mit gestempeltem Ziegel der *leg. XXI Rapax* (ORL nr. 13, 6), Butzbach, Erdkastell im Degenfeld 0,15 ha und Stempel der 22. Legion, älteste Nieder Typen (ORL nr. 14, 24, 9 und 12). Möglicherweise bestanden auch in Arnsburg, Echzell, Oberflorstadt und Salisberg zunächst nur solche kleinen Erdwerke mit massiven Bädern, und unter den späteren etwa gleich großen Numeruskastellen könnten ältere Erdwerke dieser Art verborgen liegen. Ihre Entstehung setzt Wolff Ber. IX 47ff. gegen Barthel, der Ber. VI 143ff. frühhadrianische Zeit annehmen wollte, auf Grund der angeführten Ziegelstempel und der Sigillatafunde in domitianische Zeit. Allem Anschein nach entsprechen die kleinen Erdkastelle am L. den Auxiliarkastellen im Binnenland, mit denen sie durch gebahnte Wege verbunden waren, und vermutlich waren sie mit von dort abkommandierten Abteilungen belegt. Andere Formationen kommen wenigstens im 1. Jhdt. noch nicht vor.

Aus diesen und den Überresten der zerstörten und der wiederaufgebauten Wachttürme ergibt sich, daß der domitianische L. im Taunus und auf der Westseite der Wetterau im allgemeinen dem späteren L.-Zug entspricht (s. u. S. 592). In der östlichen Wetterau fehlen die entsprechenden Anhaltspunkte, und es steht dahin, wieweit die Linie sich auch hier etwa mit dem späteren L. von Oberflorstadt über Rückingen nach Groß-Krotzenburg a. Main gedeckt hat. (Wolff nimmt Ber. IX 58ff. an, daß dieser ältere L. weiter zurücklag, trotz des Vorkommens südgallischer Keramik in der vorderen Linie, vgl. ORL nr. 22, 9, 4 und 19.)

5. Im südlichen Operationsgebiet schoben die Römer ihre Präsidien weiter nach Norden vor. Neckarabwärts entstanden die Kastelle Sulz, 1,75 ha (ORL nr. 61a), Rottenburg-Sumelocenna, dessen Reste von der heutigen Stadt verdeckt sind, Standort einer *al(a) Vallensium* (CIL VIII 6361. Haug-Sixt 199ff. und nr. 121. Barthel VI 151, der die gleichzeitige Anlage mit Cannstatt betont), Köngen-Grinario, 2,4 ha, vielleicht also nicht von Anfang an Steinkastell, Besatzung vermutlich eine Cohors quingenaria equitata (ORL nr. 60. Haug-Sixt 299ff.), vor allem aber Cannstatt, das zuerst als Erdwerk von 3,4 ha Größe in der späteren Zeit Domitians angelegt, aber noch kurz vor dem Jahr 100 in Stein ausgebaut und dabei auf 3,8 ha vergrößert wurde, wahrscheinlich für die *ala I Scubulorum* (ORL nr. 59, seit 1921 ersetzt durch Goeßler und Knorr Cannstatt zur Römerzeit I, vgl. auch Goeßler Vor- und Frühgesch. von Stuttgart-Cannstatt 1920. Barthel VI 150. Drexel Germania VIII 15, 9).

Hauptzweck bei der Anlage einer so starken Feste in Cannstatt kann nicht so sehr die Sicherung der Neckarlinie gewesen sein, als die Herstellung einer möglichst direkten Verbindung des Mainzer Legionslagers mit Rätien. Das wird bewiesen durch das Festhalten der auf ihr gelegenen älteren Kastelle der nördlichen Rheinebene: Groß-Gerau, wo nicht bloß die früh-, sondern auch die spätdomitianischen Truppenziegel wie in Arnsburg und Salisberg vertreten sind (ORL nr. 31, 125, 13 und nr. 27, 76. 60), ferner Ladenburg-Lopodunum, das vermutlich bis zur Konstituierung als Vorort der *civitas Ulpia Sueborum Nicretum,* also bis Traian besetzt blieb, und Neuenheim, von wo aus die *coh. XXIV voluntariorum* Ziegelmaterial noch nach dem Odenwald-L. geführt hat (Barthel VI 128, 1). Weiterhin bildet die Straße einen Teil der nach dem Bühler Meilenstein, CIL VIII 1920, vom J. 100 *a Mog[ontiaco]* gerechneten Bergstraße, zweigte aber bei Stettfeld von ihr nach Cannstatt ab und zog dann weiter durch das Filstal und über die Alb nach Günzburg-Guntia oder Faimingen a. d. Donau. Das an dem letzten Abschnitt auf der Alb gelegene Kastell Urspring, 1,79 ha, wird gleichzeitig mit Cannstatt als Erdkastell angelegt und unter Traian in Stein ausgebaut worden sein (ORL nr. 66a; über Günzburg und Faimingen s. u. Rätien; über die Straße im allgemeinen Fabricius Baden 41ff.). Von Cannstatt ab hat diese Straße wahrscheinlich zunächst als L. gedient, und nach der weiteren römischen Besitznahme des Landes könnte sie das Gebiet durchschnitten haben, das in der bithynischen Inschrift, Dessau 8855, als *χώρα Σ[ο]μελοκεννησία καὶ [ὑπ]ερλιμιτανή* bezeichnet wird (vgl. Hirschfeld Klio II 308. Fabricius ORL nr. 66a, 32 und Baden 56. Barthel VI 151 mit Faksimile der Inschrift möchte *[ὑ]περλιμιτάνη* lesen, was die spätere Hinausverlegung des L. voraussetzen, sonst auf dasselbe herauskommen würde. Der betreffende Buchstabenrest gehört aber nach Ansicht Leonhards, der das Faksimile nach dem Abklatsch gezeichnet hat, zu einem *π* von der Form wie im Anfang von Z. 7).

6. Die Verbindung der eroberten Gebiete nördlich vom Main und am mittleren Neckar ist gleichfalls noch unter Domitian hergestellt worden. Das ergibt sich nicht bloß aus Tac. Germ. 29, wo die Worte über die Agri decumates *mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur* nicht von zwei durch unbesetztes Land getrennten Gebieten verstanden werden können, sondern auch aus dem archäologischen Fundmaterial. Das Karlsruher Museum besitzt z. B. aus Steinsfurth in der Mitte zwischen Wiesloch und Wimpfen südgallische Sigillata der Flavierzeit (Fritsch Terra-Sig. Gefässe aus Baden 57 nr. 1012ff.). Die neue Grenze lief oberhalb von Kesselstadt am Main entlang bis Obernburg, zog weiterhin als L. über den östlichen Odenwald bis zur Jagst und Kochermündung gegenüber von Wimpfen und folgte dann wieder dem Neckar bis Cannstatt. Die militärischen Stützpunkte dieser Linie sind zum Teil später als Kohorten- oder Numeruskastelle ausgebaut worden, doch haben sich, wo die Untersuchung gründlich genug war, überall ältere Erdwerke erkennen lassen, die höchstens mit massiven Bädern versehen waren. Unberührt von späteren Umbauten gibt das Erdkastell Seckmauern am Anfang des Odenwald-L. dafür ein Beispiel (ca. 0,6 ha, ORL nr. 46b). Auch in Stockstadt sind nördlich von dem jüngeren Steinkastell die Gräben zweier Erdwerke aufgefunden worden, die bis in domitianische Zeit zurückreichen. Eines von ihnen hat sich durch neuere Ausgrabungen als Kohortenkastell herausgestellt (ORL nr. 33, 127f. und 37; Drexel Germania VIII 17, 22). Ferner läßt die bereits im J. 1543 entdeckte Ruine eines römischen Militärbades mit frühzeitigen Stempeln der 22. Legion beim Arnheiter Hof auf das Bestehen eines Erdkastells im Mümlingtal schließen (ORL nr. 46a. Wolff Ber. IX 28f.). Dazu kommen gestempelte Ziegel der *coh. XXIV v(olunt.)* aus dem Bad des Kastells Würzberg (ORL nr. 49, 9), aus Kastell Oberscheidental (ORL nr. 52, 13) und von einem als Sacellum umgebauten L.-Wachtturm in der Nähe von Schloßau, dessen Ziegel indes aus Oberscheidental stammen dürften, letz-

tere identisch mit einem Neuenheimer Abdruck desselben Stempels (Barthel VI 128 Anm., vgl. o. S. 589). Wie in der Wetterau lieferten also auch hier die Truppen aus den zurückliegenden Standquartieren Baumaterial an den L., und dieser war wohl nur durch vorgeschobene Detachements von ihnen besetzt. Lange hat dieser Zustand kaum gedauert.

7. Aus Traians letztem Regierungsjahr 116 bietet das Wiesbadener Militärdiplom CIL XIII 7573 (auch ORL nr. 31, 80) wieder eine Liste der obergermanischen Auxilien. Aus der großen Zahl von 17 Kohorten neben 2 Alen, die mindestens um 3 Voluntarierkohorten zu erhöhen ist, ergibt sich, daß damals auch die Stationen des Main-Neckar-L. mit selbständigen Truppen belegt waren. In dem Kastell ORL nr. 32 Seligenstadt wird bereits die *coh. I civium Roman.* gelegen haben, in nr. 33 Stockstadt die *coh. II Hispanor.*, in nr. 35 Obernburg die *coh. IIII Aquitanor.*, in nr. 52 Oberscheidental die *coh. III Dalmatar.*, die in Wiesbaden durch die *coh. II Raetor.* ersetzt war, in nr. 53 Neckarburken-West die *coh. III Aquitanor.*, in nr. 54 Wimpfen die *coh. I Germanor. c. R.*, in nr. 56 Böckingen die *coh. V Dalmatar.* in nr. 57 Walheim die *coh. I Astur.*, in nr. 58 Benningen die *coh. XXIIII vol.*, die in Neuenheim durch die *coh. II Aug. Cyrenaica* ersetzt war, und in nr. 59 Cannstatt die *ala I Scubulor.* (etwas abweichend Drexel Germania VIII 16ff.). Auch dieser Zustand war indes nur von kurzer Dauer.

8. In frühhadrianischer Zeit vollzogen sich wieder bedeutende Änderungen, die man füglich mit der Anwesenheit des Kaisers in Obergermanien im J. 121 in Verbindung bringen muß. Dio und die Vita Hadrians knüpfen gerade an den Besuch Germaniens Nachrichten über militärische Reformen, Truppenverschiebungen, Räumung und Neuanlage von Kastellen, Besichtigungen und Neuordnung aller Einrichtungen und Dienststellen (Weber Unters. z. Gesch. des Kaisers H. 105ff.). Hierauf lassen sich folgende Neuerungen zurückführen:

a) In der Ostwetterau wurde die Linie Oberflorstadt-Salisberg (s. o. S. 588f.) aufgegeben und der L. endgültig weiter nach Osten gelegt. Hier entstanden die Kohortenkastelle ORL nr. 21 Marköbel, 3,2 ha, also für eine besonders starke Kohorte bestimmt, nr. 22 Rückingen, 2,5 ha, durch die *coh. III Dalmatar* besetzt, die in Oberscheidental (s. o.) durch die anscheinend neuformierte *coh. I Sequanor. et Rauricor. eq.* ersetzt wurde, und nr. 23 Groß-Krotzenburg, 2,2 ha, wo numehr die *coh. IIII Vindelicor.* dauernden Aufenthalt nahm. Die neuen Kastelle liegen unmittelbar am L., und dieser verläuft ohne Rücksicht auf das Gelände in zwei schnurgeraden Abschnitten von 14 und 16 km Länge.

b) Die domitianischen Kastelle Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim und Okarben wurden geräumt und die Besatzungen unmittelbar am L. in neuen, über den früheren Erdkastellchen erbauten Stein- oder Holz-Steinkastellen (Saalburg) untergebracht. Dabei kam die *coh. II Raetor.* von Wiesbaden nach der Saalburg, die *coh. I Biturigum* vielleicht von Okarben (s. o. S. 588) nach nr. 13 Langenhain, 3,26 ha, und die *ala I Flavia gemina* von Heddernheim in das 5,49 ha große Kastell nr. 18 Echzell.

c) Auch die flavischen Kastelle der Rheinebene wurden, soweit sie noch bestanden, aufgelassen und ihre Besatzungen an den L. oder die Grenzflüsse vorgeschoben. Die *coh. II Aug. Cyrenaica* finden wir nunmehr in Butzbach (ORL nr. 14, ursprünglich 2,7 ha, später erweitert auf 3,34 ha). Die Vermehrung der Auxiliarkastelle unmittelbar am L. führt auch noch zu anderen Verschiebungen: die *coh. V Dalmatarum* fand z. B. anderweite Verwendung und wurde in Böckingen durch eine neugebildete *coh. I Helvetiorum* ersetzt.

d) Die Zahl der Truppenlager am L. und an den Grenzflüssen ist überhaupt vermehrt worden durch Errichtung neuer Kohortenkastelle wie nr. 34 Niedernberg am Main (2,14 ha) und namentlich durch Einreihung von Numeri zwischen den Alen und Kohorten, die zum Teil aus der einheimischen Bevölkerung gebildet wurden. Solche Numeruskastelle, deren Einrichtung aber nicht durchweg gerade der frühhadrianischen Zeit anzugehören braucht, sind: auf der Rheinstrecke und im Taunus ORL nr. 3 Arzbach-Augst (0,74 ha), nr. 4 Ems (1,32 ha), nr. 5 Hunzel (0,76 ha), nr. 6 Holzhausen (1,43 ha), nr. 7 Kemel (0,72 ha), nr. 8 Zugmantel, zweites Kastell (1,72 ha), errichtet von *Treveri* (CIL XIII 7613), nr. 9 Heftrich (0,73 ha), nr. 10 Feldberg (0,73 ha), wo durch gestempelte Ziegel verschiedener Typen ein *n(umerus) Catthar(ensium)* bezeugt ist. Diese geschlossene Reihe kleiner Numeri bildet nunmehr den Schutz des Abschnittes, den bis dahin die Kohorten von Wiesbaden und Hofheim ausgeübt hatten. Jenseits der Saalburg sind nördlich des Mains nur noch folgende Numeruskastelle bekannt: nr. 12 Kapersburg, älteres Steinkastell (1,23 ha), Besatzung *n(umerus) Nid(ensium)* (CIL XIII 7439 und noch unveröffentlichtes Inschriftfragment von einem benachbarten Wachtturm), nr. 17 Inheiden (0,69 ha) und nr. 20 Altenstadt (1,56 ha). Südlich des Mains gehörte vielleicht das am Flußufer selbst gelegene Kastell nr. 36 Wörth (0,76 ha) dazu, wenn wirklich, wie es scheint, der Odenwald-L. hier oberhalb Obernburg begann. An diesem selbst ist die Errichtung der Numeri erst später erfolgt, und auch im Neckartal wird für den Schutz der hier allem Anschein nach wenig bedrohten Grenze die Reihe der Kohortenkastelle genügt haben.

e) Zu diesen Einrichtungen, die ein neues System der Grenzbewachung erkennen lassen (Fabricius Baden 74ff.), kommen bauliche Veränderungen am L. selbst, die Geradelegung langer zuvor in Ausnützung des Geländes gewunden angelegter Strecken, die durchgängige Errichtung von Holzpalissaden (s. o. S. 576), sowie die Herstellung der erforderlichen Verbindungen durch ausgedehnte Straßenbauten.

f) Das Militärdiplom aus Neckarburken vom J. 134 CIL XIII 6495 (auch ORL nr. 53, 27), das eine Ala und 15 Kohorten aufzählt, umfaßt zwar nicht den ganzen damaligen Bestand der obergermanischen Auxilien, da wir noch weitere 3 Alen und mindestens 6 Kohorten als Bestandteile des obergermanischen Heeres dieser Zeit kennen, bietet aber doch eine erwünschte Grundlage, um mit Hilfe der örtlichen Zeugnisse und Überreste die Verteilung der Truppen in dem genannten Jahre bis auf wenige Lücken zu rekonstruieren (Drexel Germania VIII 14). Im Vorstehenden ist davon bereits unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht, daß unter Hadrian keine weiteren wesentlichen Veränderungen mehr stattgefunden haben.

Für die letzte Zeit Hadrians ergibt sich also das folgende Gesamtbild (die im Diplom verzeichneten Truppen kursiv in den dort angewandten Abkürzungen):

Heddesdorf	Coh. XXVI vol.
Niederberg	*coh. VII Raetor.*
Saalburg	„ *II Raet.*
Langenhain	„ *I Bitur.*
Friedberg	„ *I Flav. Dam.* ∞
Butzbach	„ *II Aug. Cyr.*
Arnsburg	„ *I Aquit. veter.*
Echzell	Ala I Flav. gem.
Oberflorstadt	Coh. XXXII vol.
Marköbel	?
Rückingen	*coh. III Dalm.*
Gr.-Krotzenburg	„ *IIII Vind.*
Seligenstadt	„ *I c. R.*
Stockstadt	Coh. II Hispan.
Niedernberg	?
Obernburg	*coh. IIII Aquit.*
Oberscheidental	Coh. I Seq. et Raur.
Neckarburken	*coh. III Aquit.*
Wimpfen	„ *I German.*
Böckingen	Coh. I Helvet.
Walheim	*coh. I Astur.*
Benningen	Coh. XXIIII vol.
Cannstatt	Ala I Scubul.
Köngen	?

Zur Verfügung stehen dann noch nach dem Diplom die Ala *Indian. Gallor.* und die Kohorten *I Ligur. et Hisp.* und *V Dalm.*, nach anderen Zeugnissen (s. o. Bd. IV S. 355) vielleicht eine Coh. XXX voluntariorum.

9. Erst unter Antoninus Pius ist das römische Gebiet noch einmal erheblich erweitert und ist der L. auf weite Strecken neu angelegt worden. In den epigraphischen Denkmälern vom Odenwald-L. des J. 145 und 146 treten Numeri von Brittonen als Erbauer von Kastellen und Wachttürmen auf. Sie werden durch Beinamen unterschieden, die, soweit sie bereits erklärt sind, den Namen von Nebenflüssen des Mains und des Neckars entlehnt sind. Nach der einheitlichen Technik der Bauten und dem gleichartigen Stil ihrer sonstigen Steindenkmäler, die mit dem der entsprechenden Denkmäler im nördlichen Britannien auffallend übereinstimmen (Drexel Germania VI 31), haben die Brittonen-Numeri eine große Bautätigkeit im Odenwald entfaltet. Die ganze Reihe der 7 ca. 0,6 ha großen Steinkastelle von nr. 46 Lützelbach bis nr. 53[1] Neckarburken-Ost sind von ihnen erbaut und besetzt gehalten worden. Ihr plötzliches Auftreten am Odenwald-L. läßt sich aus den unter Antoninus Pius in Germanien bestehenden Verhältnissen nicht erklären. Es hängt mit dem im J. 142 unter Lollius Urbicus durchgeführten Feldzuge im nördlichen Britannien zusammen, durch den die römische Herrschaft bis zum Antoninuswall vorgeschoben wurde. Nach stehendem Gebrauch verbrachten die Römer dabei die Eingeborenen in die schwach bevölkerten Gegenden am obergermanischen L., wo sie angesiedelt, in Numeri eingeteilt und unter Aufsicht der Kohorten im Grenzdienst verwendet wurden (Fabricius Ein Limesproblem 18, auch Festschr. d. Univ. Freiburg 1902, 275ff.; Baden 78ff.). Lange hat dieser Zustand aber hier nicht bestanden. Vermutlich um neuen Boden zu gewinnen, wurde zwischen den J. 148 und 161, wahrscheinlich nach 154, die Grenze bis zu 30 km weiter nach Osten in die Linie Miltenberg-Haghof bei Lorch verlegt (über die Zeit Fabricius Limesproblem 7 und ORL nr. 66a Kastell Urspring 32, wo auf die Prägungsjahre 152 und 154 der jüngsten dort gefundenen Münzen hingewiesen wird. Barthel III 169ff. 179ff. Ritterling Westd. Ztschr. XVII 213. Auch in Cannstatt bricht nach Goeßlers Feststellung die Reihe der im Bereich des Kastells gefundenen Münzen mit der älteren Faustina ab, und nach den neuesten Sigillataforschungen Knorrs fällt das Vorrücken an den vorderen L. eher in die Zeit nach 150, als in die 1. Hälfte des 2. Jhdts., vgl. Cannstatt zur Römerzeit I 26 und 75. Die Bedenken gegen eine erst so späte Besetzung Miltenbergs, die Barthel VI 154 etwa ein Jahrzehnt vor die Anlage des äußeren L. hinaufrücken wollte — s. a. Wolff Ber. IX 96ff. —, erledigen sich durch die sehr wahrscheinliche Annahme, daß die frühzeitigen Miltenberger Ziegel Altmaterial aus dem Kastell Oberscheidental sind, vgl. ORL nr. 38, 33 und Clotz Germania VII 43. Die Annahme Lachenmaiers 229ff. und anderer, daß die Linie Miltenberg-Haghof schon hadrianisch und gleichzeitig mit der inneren L.-Linie besetzt gewesen sei, sowie die weitgehenden Schlüsse, die Kornemann Klio VII 101ff. daraus gezogen hat, können jetzt besonders durch die Feststellungen Knorrs als erledigt gelten).

10. Bei der Errichtung des neuen L. wurden die Auxiliarkastelle an der inneren Linie geräumt und die Truppen an die korrespondierenden Plätze der äußeren vorgeschoben. Während also in Obernburg, das beiden Linien angehört, die *coh. IIII Aquitanor.* Nach einer 1921 in der Mitte des Kastells gefundenen prachtvollen Ehreninschrift auf M. Aurelius und L. Verus vom J. 162 (Germania VI 24) an ihrem Standorte verblieb, kamen die *coh. I Sequanor. et Rauricor.* nach nr. 38 Miltenberg (2,7 ha), die *coh. III Aquitanor.* nach nr. 40 Osterburken (2,14 ha, das zwischen Miltenberg und Osterburken gelegene nr. 39 Walldürn hat nur ein Numeruskastell von 0,82 ha Flächeninhalt), die *coh. I Germanor.* nach nr. 41 Jagsthausen (2,56 ha), die *coh. I Helvetiorum* nach nr. 42 Öhringen (Ostkastell?, 2,24 ha, Vicus Aurelius oder Aurelianus), die *coh. I Asturum* nach nr. 43 Mainhardt (2,53 ha), die *coh. XXIIII vol. c. R.* nach nr. 44 Murrhardt (2,19 ha), die *ala [I Scubulorum]* nach nr. 45 Welzheim-West (4,32 ha) und die unbekannte Kohorte von Köngen–Grinario nach nr. 63 Lorch (2,46 ha) vermutlich gleichfalls an die neue Linie. Diese selbst wurde aber nach dem zuerst von Hadrian eingeführten System ohne Rücksicht auf das Gelände in schnurgeraden Abschnitten angelegt,

zwischen Walldürn und dem Haghof sogar in einer über 80 km langen Geraden von absoluter Genauigkeit (E. Hammer ORL Probeheft aus Abt. A 1905; über eine geringe Richtungsänderung auf der Hochfläche zwischen Jagst und Kessach Leonhard Limesbl. 902 und 915). Am Ende dieses geraden Abschnittes beim Haghof wendet sich der L., wieder ganz dem Gelände nach traciert, mit vielen Knicken und Biegungen dem Remstal zu und schlägt auf dessen Nordseite die Richtung nach Osten ein. In dieser Gegend muß die Grenze zwischen Obergermanien und Rätien sich befunden haben. Kastell nr. 63 Lorch wird als Ersatz für Köngen noch zu Obergermanien, nr. 64 Schierenhof (2,05 ha) bereits zu Rätien gehört haben. Zwischen beiden, 88 m westlich von dem Übergang des L. über den Roth- oder Röthenbach bei Klein-Deinbach, endigt der obergermanische Pfahlgraben (s. u.) und beginnt die rätische Mauer.

11. Nach Anlage der äußeren Linie Miltenberg-Haghof ist der L. nicht mehr verschoben worden. Wahrscheinlich war die Grenze des anbaufähigen und zugänglichen Landes gegen den Urwald erreicht (vgl. R. Gradmann Peterm. Geogr. Mitt. 1899, 57ff., der die interessante Beobachtung gemacht hat, daß die vorrömischen Siedlungen einer- und das fränkische Nadelholzgebiet andererseits gerade bis an den obergermanisch-rätischen L. heranreichen und dessen Lauf mit dem einspringenden Winkel beim Haghof erklären). Die Grenzbesatzung ist dagegen noch vielfach verstärkt worden. Neue Alen wurden allerdings überhaupt nicht und Kohorten anscheinend nur in der Form errichtet, daß bereits vorhandene Numeri in schwache Kohorten umgewandelt wurden. So erscheinen die in der Zeit des ersten Steinkastells auf dem Zugmantel bereits als Erbauer bezeugten *Treveri* auf der Bauinschrift des zweiten Steinkastells (2,14 ha) aus dem J. 223 als *[cohors..] Treveror[um Severi]ana Alex[andriana] eq.* und 14 Jahre später als *[coh...] Trev. Max[iminia]na* (CIL XIII 7612 und 11971), beidemal mit zerstörter Nummer, und auf den Torinschriften des nur ½,43 ha großen, aber sonst regelrecht ausgebauten Steinkastells nr. 6 Holzhausen im J. 213 als *coh. II Antoniniana Treverorum* (ebd. 7615—7619), die also erst damals unter Caracalla formiert worden ist (Barthel VI 139; über die später allgemeine Umwandlung der Numeri Grosse Röm. Militärgesch. 28). Gleichartige Bildung wird bei der *coh. I Sept(imia) Belg(arum)* vermutet, die zuerst im J. 231 als Erbauerin einer Wasserleitung im Kastell nr. 42 Öhringen-West begegnet (CIL XIII 11758f. Drexel Germania VIII 19. Haug-Sixt 605). Bedeutend größer ist die Zahl der Numeri und Exploratores, die seit Commodus zu Abwehr der immer heftiger gegen den L. drängenden Germanen neben den älteren Formationen an ihm auftreten. Für den *n. explorat. Germanic(orum) Divitiensium* und einen *n. Brittonum* wird etwa im J. 190 das 5,23 ha große Kastell nr. 1a Niederbieber erbaut (Ritterling Bonn. Jahrb. CVII 112ff. und CXX 259ff.). Im Kastell nr. 10 Feldberg begegnet in der Zeit des Severus Alexander eine *expl[oratio] Hali(canensium)* (zur Lesung Riese Inschr. 238), in Obernburg finden sich *expl(oratores) Nemaning(enses)*, in Miltenberg *expl. Trip(utienses)* und ein *n. expl. Seiopens(ium)*, in Walldürn im J. 232 *expl. Stu.. et Brit. gentiles [et?] officiales Bri(ttonum) et deditic. Alexandrianorum*, in Öhringen ein *n. Brit. Cal.*, ein *num. B(rittonum) M(urrensium?)* und ein *n. Aure(lianensis)*, im Hinterland von Kastell Murrhardt nach einem verschollenen Stein angeblich aus Marbach am Neckar *e[x]plorator[es] Triboci et Boi*, endlich in Welzheim-Ost (1,64 ha) *Brit. et expl.*, ein *n. B(rittonum) L(inensium?)* und ein *n. B. Gr(inarionensium?)*.

Die Kastelle dieser Truppen wurden meist in der Nachbarschaft der Kohorten- und Alenkastelle erbaut, in Miltenberg z. B. nach den neuesten Feststellungen an der Stelle, wo der L. 2.7 km oberhalb des Kohortenkastells nordöstlich von der heutigen Stadt auf den Main trifft. Ein vermutlich zu Öhringen gehöriges, etwa 1 ha großes Numeruskastell liegt 3 km nördlich von dort bei Westernbach, 150 m hinter dem L. (Arch. Anz. 1905, 110). In Osterburken dagegen wurde an das Kastell der Coh. III Aquitanorum unter Commodus von Mannschaften der Leg. VIII Aug. ein Anbau von 1,35 ha Flächeninhalt angeschlossen (ORL nr. 40, 13. CIL XIII 2 p. 275. Die Legion führt bereits den Beinamen *pia fidelis constans Commoda*, s. o. Bd. XII S. 1307 und 1660).

12. Mit den in den Numeri vertretenen barbarischen Elementen kam nunmehr die im Grenzgebiet ansässige Bevölkerung in das Heer, die mit dem L. zugleich die eigenen Äcker verteidigte. Gleichzeitig werden die älteren Truppen, die dauernd an ihren Standorten bleiben und sich fast nur noch durch Soldatenkinder aus sich selbst ergänzen, mehr und mehr bodenständig. Die Grenztruppen verwandeln sich in seßhafte Milizen (Fabricius Röm. Heer 21ff.). Seit dem Anfange der Regierung Marc Aurels hören wir nicht bloß von Germanenkriegen an der Donau, sondern auch von Kämpfen am obergermanischen L. gegen Chatten und Alamannen, sowie schließlich unter Gallienus gegen die Franken (s. o. Bd. I S. 1278. Bd. VII S. 84f.). Wiederholt wird der L. durchbrochen. Der von Herodian VI 7, 2 bezeugte Einfall der Alamannen unter Alexander Severus um das J. 233 macht sich in den großen Schatzfunden aus Einsiedel bei Tübingen, Baden-Baden. Waldkirch, Welzheim u. a. bemerkbar (zusammengestellt von Dorn Fundber. aus Schwaben XXI 103ff.). Durch Maximinus Thrax werden die Germanen zurückgetrieben, Straßen und L. noch einmal wieder hergestellt, unter Gallienus bricht er endgültig zusammen (Provinc. laterc. Veron. XV 7). Nach den Inschriften und Münzfunden sind im J. 260 sämtliche L.-Kastelle zerstört oder aufgegeben. Das plötzliche Abbrechen der Münzreihen ist besonders überall zu beobachten, von wo größere gut verbürgte Fundmengen oder Schatzfunde vorliegen und wo die Überlieferung nicht durch den Sammeleifer Unkundiger getrübt ist, also z. B. von den Kastellen Niederbieber, Holzhausen, Heftrich, Feldberg, Saalburg, Kapersburg. Beispiele getrübter Überlieferung bieten dagegen z. B. die Kastelle Ems und Jagsthausen (Ritterling Zwei Münzfunde aus Niederbieber,

Bonn. Jahrb. CVII 95 und 117ff. und CXX 276. H. Jacobi Saalb.-Jahrb. II 14. ORL nr. 12, 20f. über eine Gallienus-Münze der Kapersburg. Drexel ORL nr. 41 K. Jagsthausen 29 und Ritterling 118). Einzelne Teile des rechtsrheinischen Besitzes sind von den Römern auch nach dem Verlust des L. noch länger, bis zur Mitte des 4. Jhdts., festgehalten oder zeitweilig wieder besetzt worden, insbesondere die untere Mainebene mit den Bädern von Wiesbaden und das für die Verbindung Galliens mit den Donauländern so wichtige Gebiet nördlich vom Bodensee und am Neckar (Ritterling Germania V 118ff.). Nach Orosius hist. I 2, 63 und 60 haben Gallia Belgica *ab oriente limitem fluminis Rheni et Germaniam* (d. h. das freie Germanien) und Raetia *ab occasu Galliam Belgicam*, aber letzteres dabei *a circio*, gegen West-Nord-West, *Danuvii fontem et limitem qui Germaniam a Gallia inter Danuvium Galliamque secernit*. Nach diesen widerspruchsvollen, auch durch Änderung von *Galliamque* in *Rhenumque* oder durch Annahme von Interpolationen nicht verständlicher zu machenden Angaben hat man einen spätrömischen L. angenommen, der von der oberen Donau, das bezeichnete Gebiet nördlich vom Bodensee und am Neckar umspannend, zum Rhein gezogen sei. Bis jetzt haben sich indes absolut keine Spuren einer solchen Linie, die doch militärisch geschützt gewesen sein müßte, nachweisen lassen (Winkelmann Deutsche Gaue XIII 136f. Zangemeister Oros. adv. pag. praef. p. VIII).

B. Überreste der L.-Anlagen.

1. Gesamtlauf. Der obergermanische L. beginnt am rechten Rheinufer unterhalb von Rheinbrohl genau gegenüber der Mündung des Vinxtbaches, des Grenzflüßchens zwischen Ober- und Untergermanien (Weihung an die *Fines* CIL XIII 7732). Er ersteigt sofort die Vorberge des Westerwaldes, umzieht das Neuwieder Becken und überschreitet dicht oberhalb von Ems die Lahn. Dann wendet er sich in südlicher Richtung nach dem Taunus, führt nach Überschreitung der Aar unterhalb von Langenschwalbach östlich über den Nordabhang des Gebirges bis zum Winterstein bei Friedberg, umspannt weit nach Norden ausbiegend die Wetterau und zieht auf ihrer Ostseite über die Ausläufer des Vogelsberges nach Groß-Krotzenburg am Main oberhalb von Hanau. Weiterhin bildet der Fluß in älterer Zeit bis Wörth, in jüngerer bis über Miltenberg hinaus die Grenze. Von Wörth ersteigt die ältere Linie den Odenwald, führt über den Rücken östlich vom Mümlingtal und über das südlich sich anschließende Plateau zur Mündung der Jagst und des Kochers in den Neckar oberhalb von Wimpfen. Neckaraufwärts bildet alsdann der Fluß wieder die Reichsgrenze bis Benningen oder Cannstatt. Die ursprüngliche Verbindung der Neckarlinie mit dem rätischen L. ist noch nicht sicher nachgewiesen. Nach aller Wahrscheinlichkeit gehört der in älterer Weise dem Gelände nach angelegte Abschnitt Haghof–Lorch einer solchen Verbindung an. In der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts zog der L. dagegen von Miltenberg über das östlich an den Odenwald sich anschließende Hügelland, über die Hohenlohesche Ebene und den Welzheimer Wald nach dem Haghof und mündet hier in die ältere Verbindung mit dem rätischen L. ein, der am Röthenbach bei Gmünd (gegenüber vom Kastell Schierenhof) beginnt (s. o. S. 595).

2. Die Länge des L. vom Rhein bis zum Lahnübergang bei Ems (Strecke 1) beträgt 49,7 km, von da bis zur Aar (2. Strecke) 38,8 km, die Taunuslinie bis zum Köpperner Tal jenseits der Saalburg (3. Strecke) mißt 39,4 km, der Wetterau-L. bis zum Lochberg bei Oberflorstadt, wo die frühhadrianische äußere Linie beginnt, (Strecke 4) 57,9 km und diese Linie über Marköbel (von da ab Strecke 5) bis zum Main 32,8 km. Im ganzen also mißt der L. nördlich des Mains in seinem letzten Ausbau 218,6 km. In älterer Zeit folgte die Uferstrecke am Main (Strecke 6, 36 km der römischen Straße nach gemessen) bis Kastell Wörth, dann der Odenwald-L. (Strecke 10) bis zur Kochermündung 69,5 km und die etwa 60 km lange Neckarlinie bis Cannstatt (Strecke 11). Später war der Abschnitt am Main von Groß-Krotzenberg bis Miltenberg 52 km lang, der äußere L. von da bis zum Haghof (Strecke 7—9) 102 km und der Rest bis zum Röthenbach 11 km. Die ganze Länge des obergermanischen L. einschließlich der Flußstrecken beträgt also in der ersten Zeit bis Cannstatt 385 km, später bis zur Grenze Rätiens 382 km. Die Zahl der angeführten Kastelle hat in den verschiedenen Perioden geschwankt und noch mehr die der doppelt so vielen kleineren Kastelle, ganz abgesehen von den frühzeitigen Schanzen und kleineren Erdwerken, von denen vermutlich viele noch gar nicht aufgefunden sind. Im 3. Jhdt. betrug die Zahl der Alen- und Kohortenkastelle 23, die der größeren und kleineren Numeruskastelle mindestens 18.

3. In der Anlage des L. sind zwei Systeme deutlich zu unterscheiden. In der vorhadrianischen Zeit ist er durchaus nach dem Gelände traciert, wobei möglichst die lokalen Wasserscheiden benutzt und frei liegende Höhen einbezogen sind. Sonst wurde der nach dem Ausland geneigte Bergabhang bevorzugt, Überhöhung von außen möglichst vermieden, nur auf kurze Abschnitte zur Ersparung von Umwegen gelegentlich zugelassen (ORL Str. 1, 21f. Str. 2, 9ff.). In ebenem Gelände, besonders im Plateauland, wird die gerade Richtung eingehalten, auch da, wo einzelne Taleinschnitte überschritten werden müssen, z. B. auf der Odenwaldstrecke zwischen Schloßau und Neckarburken. Hier kündet sich das andere System, die durchgängige Geradlinigkeit ohne Rücksicht auf die Bodengestalt an. Dieses findet sich zuerst angewandt auf dem frühhadrianischen Abschnitt Oberflorstadt–Groß-Krotzenburg und rücksichtslos durchgeführt auf der Strecke Walldürn–Haghof in der Zeit des Antoninus Pius (s. o. S. 591 und 594f.). Aber auch die älteren, dem Gelände nach angelegten Abschnitte sind stellenweise umgelegt und durch polygonal aneinandergereihte gerade Stücke ersetzt worden, besonders im Taunus und in der westlichen Wetterau (Arch. Anz. 1899, 85. 1900, 82. 94ff). Ein Hauptzweck scheint dabei die möglichste Verkürzung der Linie und die Erleichterung des Signaldienstes gewesen zu sein. Es zeigt sich darin die Verdrängung militärischer durch administrative Rücksichten.

4. Auf allen Strecken, auch auf der Uferstraße am Main, finden sich Überreste von Wachttürmen verschiedener Art. In den Waldungen sind sie vielfach als Erd- oder Schutthügel mit und ohne Umgrabungen kenntlich, im Ackerland meist erst durch Ausgrabungen feststellbar. Sie liegen auf den Bergkuppen oder sonstigen Höhepunkten, die der L. überschneidet, ferner an Stellen, wo sich das Gefälle ändert, besonders in den Einsattelungen, und an den aus- und einspringenden Winkeln der L.-Linie. Alle Punkte sind sichtlich in der Absicht gewählt, den L. und seine Umgebung, vor allem auch das Vorgelände, übersehen und von Wachtposten zu Wachtposten Zeichen geben zu können. Daneben kommt die Überwachung der Übergangsstellen alter Wege in Betracht (ORL Str. 1, 22f., Str. 2, 9f.). Die Abstände der Wachttürme sind sehr verschieden, bei den älteren Linien im allgemeinen größer, bei den jüngeren kürzer, aber bei keinen von beiden gleichmäßig. Auf der 1. Strecke, zwischen Rhein und Lahn, schwanken die Zwischenräume der Steintürme (s. u.) zwischen 300 und 905 m (wenn auf den längeren keine Türme fehlen), im Durchschnitt betragen sie 529 m. Auf der 2. Strecke, von der Lahn bis zur Aar, sind die entsprechenden Zahlen 410, 1060 und 650 m, auf der 10. Strecke, dem Odenwald-L., 405, 1020 und 792. Auf dem erst nach dem J. 150 angelegten größtenteils schnurgeraden Abschnitt Miltenberg–Haghof wurden an einer Stelle auf 10 km 23 Wachttürme festgestellt, der durchschnittliche Abstand beträgt hier nur 443, der kürzeste 250, der längste 670 m (Leonhard Limesbl. 904ff.). Die Durchschnittszahlen können durch Entdeckung weiterer Wachtposten sich noch beträchtlich vermindern.

5. An der älteren Linie waren die Wachtposten mit Holztürmen besetzt. Sie kommen noch auf der frühhadrianischen Strecke Oberflorstadt–Groß-Krotzenburg vor (Arch. Anz. 1901, 83, 6, wo die Zeitbestimmung zu verbessern ist. 85, 2. Limesbl. 846). Diese Bauten sind oft durch Feuer zerstört und, sei es an derselben Stelle, sei es dicht daneben, wieder aufgebaut worden. Sie waren von vier ungefähr metertief in den Boden versenkten mächtigen Pfosten getragen, die miteinander ein Quadrat von 2,5—5,0 und mehr Meter Seitenlänge bilden. Die Form des Oberbaus läßt sich nur vermutungsweise rekonstruieren nach den zahlreichen Darstellungen von Festungs- oder Tortürmen aus Holz mit Plattformen auf der Traianssäule (Cichorius Taf. XIII 36. XVI 50. XXXVII 128 u. a.) oder nach den nicht ganz deutlichen Abbildungen hölzerner Wachttürme mit Gallerien auf der Marcussäule (vgl. ORL Str. 1, 49ff. Str. 2, 22ff. mit S. 26 Abb. 5. Limesbl. 620ff.). Auf dem Taunus- und dem Odenwald-L. ist mehrfach ein Teil des Unterbaues erhalten, der nach Art der von Caesar Gall. VII 23 beschriebenen gallischen Mauern *alternis trabibus ac saxis* hergestellt war (Arch. Anz. 1900, 83. Limesbl. 466ff.). Die Holztürme pflegen von einem kreisförmigen oder oblongen Spitzgraben umgeben zu sein, der zur Trockenhaltung des Platzes oder auch zum Schutz gedient haben wird. Zuweilen hat man auf seiner Sohle Spuren von senkrecht aufgerichteten Pfählen erkennen zu können geglaubt. Auf den frühesten (domitianischen) Strecken sind häufig zwei konzentrische Gräben vorhanden, von denen aber in der Regel der innere bereits im Altertum wieder zugeschüttet war. Hier handelt es sich wohl immer um erweiterte Erneuerungsbauten (ORL Str. 2, 22ff; auf den spät- oder nachdomitianischen Strecken 1 und 10 haben die Holztürme nur einfache Ringgräben). Bei der Anlage der Umgrabungen war die Erde in der Mitte um den Unterbau des Holzturmes herum aufgeschüttet worden, so daß nach der Zerstörung ein 1—1½ m hoher Hügel in runder Vertiefung von 20—30 m Durchmesser übrig blieb. Früher vielfach für Grabhügel gehalten, wurden diese stattlichen Überreste bei den Arbeiten der L.-Kommission anfänglich als gromatische Punkte gedeutet (L. Jacobi Westd. Ztschr. XIV 152ff.). Die Massen von verkohltem Balkenwerk und große Mengen von Gebrauchsgegenständen, besonders von Scherben von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, die zusammen mit dem Brandschutt in den wieder zugefüllten Ringgräben gefunden werden, beweisen indes ebenso wie die Spuren der mächtigen Eckpfosten, daß es hohe Bauten gewesen sein müssen, die zugleich für die Unterkunft von Mannschaften gedient haben (Str. 1, 50f. Str. 2, 26f.). Ein Teil dieser Anlagen mag als Baracken, Magazine oder Ställe benutzt worden sein. Auf der 4. Strecke kommen sie in Gruppen bis zu vier Hügeln vor.

Auf den jüngeren Strecken sind die Holztürme überall durch steinerne Wachttürme ersetzt. Sie fehlen nur auf jenen älteren Linien, die infolge von Geradelegung der betreffenden L.-Abschnitte aufgegeben worden sind. Auf der 1. Strecke wurden die Steintürme größtenteils an die Stellen der Holztürme selbst gesetzt, sonst sind sie in der Regel dicht daneben errichtet worden. Einen Zeitpunkt für die Umbauten ergeben die im J. 145/146 von den Brittonen erstellten Steintürme im Odenwald (s. o. S. 593). Auf dem äußeren L. zwischen Miltenberg und Haghof hat man unter den Ruinen der Steintürme gleichfalls Spuren von Holztürmen finden wollen. Sie bestehen jedoch nur in ganz flachen Pfostenlöchern, die hie und da an den Ecken der Steintürme sich finden und von den Pfosten des Baugerüstes oder von provisorischen Bauten herrühren dürften (Limesbl. 534f. 740ff. 917. Arch. Anz. 1900, 91).

6. Die Steintürme haben fast immer quadratischen Grundriß bei 4—6 m Seitenlänge. Vereinzelt kommen größere Abmessungen und hie und da sechseckige Türme vor, aber niemals runde. Wo solche gefunden wurden, handelt es sich um Verwechslung mit mittelalterlichen Werken (z. B. Limesbl. 262. 766). Wo an einer Stelle ein zweiter oder dritter Steinturm vorhanden ist, hat man es vermutlich mit Ersatzbauten baufälliger oder zerstörter Türme zu tun (Str. 1, 47). Nirgends, selbst nicht bei den bis 1½ m hoch erhaltenen Turmruinen hat man Eingänge, dagegen vielfach im Schutt Türschwellen oder Türstürze gefunden. Die Eingänge müssen also mindesten 1,5 m hoch über dem Boden angebracht und mittelst Holztreppen oder Leitern erreichbar gewesen sein. Die vielverbreitete Annahme, daß die Türme im oberen Teil aus Holzfachwerk und Lehm bestanden hätten, beruht auf der falschen Wiedergabe der Darstellung eines Steinturms der Traianssäule bei v. Cohausen Taf. III 6, der in Wirklichkeit auf der Säule als Quaderbau erscheint (Cichorius Taf. IV 4), und auf Funden von gebrannten Lehmbrocken mit Abdrücken von Zweigen. Diese Reste sind indes zu selten und zu gering, um sichere Schlüsse daraus zu ziehen. Die Höhe der Türme läßt sich unter der berechtigten Voraussetzung, daß überall die Möglichkeit zu Weitergabe von Signalen in der L.-Richtung bestand, an den ganz seltenen Stellen berechnen, wo zwischen benachbarten Türmen Terrainhindernisse sich befinden. In einem Fall des Odenwald-L. müssen die Standorte der betreffenden Mannschaft 7,6 m über dem Fußboden gewesen sein, die beiden Türme also drei Stockwerke gehabt haben. Im obersten befand sich entweder eine überdachte Plattform oder eine außen herumlaufende Holzgallerie. Die Brittonenbauten im Odenwald waren jedenfalls Plattformtürme, denn in großer Zahl sind in ihren Ruinen 1,40 m hohe Steinsäulchen oder vierkantige Pfeiler gefunden worden, die als Mittelstützen breiter Wandöffnungen zu deuten sind (v. Domaszewski West. Ztschr., Korr.-Bl. XIX 53. Wiederherstellung Germania Rom.² Taf. XI 3). Anderwärts wird die Plattform mit Bogenöffnungen nach den Abbildungen von Tor- und Festungstürmen der Traianssäule zu rekonstruieren sein (wie Cichorius Taf. VII 12. XXIV 78). Die Annahme von Holzgallerien beruht lediglich auf den Darstellungen der Wachttürme am Donauufer auf der Traians- und der Marcussäule (ORL Str. 1, 43 Abb. 4). Die Dächer waren zuweilen mit Ziegeln oder Schiefer, meist nur mit Schindeln oder anderem vergänglichem Material gedeckt. Das Mauerwerk trug außen oft weißen Kalkverputz, in den Quaderlinien eingeritzt und mit roter Farbe ausgestrichen waren, selbst bei den aus sauberen kleinen Sandsteinquadern erbauten Wachttürmen des Odenwald-L. Über den Eingängen befanden sich hier und da Bauinschriften, von denen mehrere Beispiele im Odenwald, aber auch sonst gefunden worden sind, z. B. bei einem Steinturm am Winterstein nördlich des Kastells Kapersburg (s. o. S. 592. CIL XIII 6511, wo die Inschrift zum Teil nachträglich weggemeißelt ist, 6514. 6517f. und o. S. 593). In den Ruinen der Steintürme haben sich öfters, z. B. auf der Odenwaldlinie, Steinkugeln gefunden. Die Wachttürme waren also zum Teil zeitweilig mit Geschützen armiert. Vielfach sind die Plätze der Steintürme von einem seichten Graben umgeben; Spuren von Umzäunungen ließen sich dagegen nur selten nachweisen (Limesbl. 534f. und im allgemeinen ORL Str. 10, 1925, 20ff.).

7. Fortlaufende Grenzsperren (*praeturae, clausurae*) sind an den ältesten Linien, namentlich in Spuren eines Flechtwerkzaunes auf dem Wetterau-L. wiedererkannt worden. Sie zeigen sich dort regelmäßig etwa 100 Fuß vor den Holzturmruinen (Limesbl. 619). An allen L.-Strecken mit Ausnahme jener ältesten, wo diese nicht mit jüngeren Linien zusammenfallen, befanden sich dagegen Palissaden. Sie standen in einem durchschnittlich 1 m tiefen engen Graben. Deutliche Reste, verkohltes Holz und namentlich flach an der Grabenwand sitzende oder infolge des Verfaulens der Pfähle nach innen zusammengerutschte Verkeilsteine haben sich fast überall erhalten. Nach anfänglich irrtümlicher Erklärung als unterirdische Grenzabsteinung (s. o. S. 575) wurden darin die Reste der hadrianischen Palissaden wiedererkannt (zur Deutung ORL Str. 1, 32ff. Str. 2, 13ff.; Entdeckung des ‚Gräbchens' durch Soldan 1893, Limesbl. 99, Deutung als ‚Aussteinung' L. Jacobi ebd. 193ff., Nachweis der Palissaden am rätischen L. Kohl 1894 ebd. 302ff. und 483ff., im Odenwald Soldan und Anthes 1895 ebd. 442f. 474ff. und im allgemeinen Fabricius Arch. Anz. 1899, 79f. 1900, 93). Die Holztürme liegen zum Teil außerhalb des Palissadengrabens, die Steintürme ausnahmslos innen. Der Palissadengraben fehlt auch nie auf den nachhadrianischen Strecken. Abgesehen von torartigen Durchlässen, die hier und da beobachtet worden sind, gibt es an ihm keine Unterbrechungen.

8. Der äußerlich am meisten hervortretende Überrest des obergermanischen L. ist jedoch der Pfahlgraben, auch kurzweg Pfahl, in Mitteldeutschland, wo die zweite Lautverschiebung nicht durchgedrungen ist, Pohl genannt. Er besteht aus einem etwa 6 m breiten Graben mit ursprünglich enger Sohle und einem unmittelbar dahinter befindlichen Wall. Der Pfahl war auf allen Strecken mit Ausnahme des Odenwald-L. und jener alten Abschnitte, die durch gerade Stücke ersetzt sind, vorhanden und ist besonders in den Waldungen, oft viele Kilometer weit, noch heute trefflich erhalten (gute Anschauung gewähren die photographischen Ansichten ORL Str. 1 Taf. 23 [wiederholt Germania Rom.² Taf. X 1, Wiederherstellung ebd. 3], genaue Profile ebd. S. 27). Das deutsche Wort *Pfahl*, mittel- und althochdeutsch *pfâl*, angelsächsisch *pal* usw., ist vor der zweiten Lautverschiebung von dem lateinischen *palus* entlehnt. Schon in der Lex Salica tritt es als Kollektivum für Gepfähle auf, und mit seiner Verwendung für die im Mittelalter vielfach üblichen Pfahlgehege hängen zahlreiche Orts- und Flurnamen, auch Übertragungen auf Naturerscheinungen zusammen. Als Name für die römische Grenzwehr, und zwar nicht bloß für den obergermanischen Graben und Wall, sondern auch für die rätische Mauer, ist *Pfahl* (*Pahl, Pohl*) urkundlich bis in das 8. Jhdt. hinauf nachweisbar. Zahlreiche damit zusammengesetzte geographische Benennungen aller Art, die sich am ganzen L. entlang finden, beweisen gleichfalls das hohe Alter dieses Namens. Auch die Bezeichnung *Palas* bei Ammian. XVIII 2, 15 zum J. 359 für die Grenze der Alamannen und Burgunden hat bereits Zeuß hierher gestellt. Die Entstehung des Namens muß in die Zeit zurückreichen, in der die Palissaden noch als auffälligstes Merkmal der Römergrenze in Deutschland bestanden haben, also vor 260 (Fabricius Der Name Pfahl, Röm.-germ. Korr.-Bl. VII 1ff., wo abweichende Erklärungsversuche widerlegt sind. Henning Palas, ebd. 28. Miedel Bayer. Bl. f. Gymn. 1920, 190ff. Die von Bothe Didaskalia 1921, 22 vorgetragene Ableitung von einem germanischen Gott Phol und die von Quilling ebd. 110 mitgeteilte Vermutung Panzers über

Zusammenhang mit einem im Skandinavischen und Westgermanischen bezeugten Worte *pall*, Erderhöhung, gehen von der unbegründeten Voraussetzung aus, daß die Ableitung vom lat. *palus* Schwierigkeiten bereite).

Die Palissaden sind am obergermanischen L. bis zu seinem Zusammenbruch unterhalten worden. Dafür liegen folgende Beweise vor: der große Graben zieht immer im Abstande von 1—2 m hinter dem Palissadengraben her, ohne ihn zu überschneiden. Wo der Pfahlgraben verlegt worden ist, wurde auch die Palissade erneuert. Wo der Pfahlgraben aussetzt oder ganz fehlt, geht der Palissadengraben überall ununterbrochen weiter. In den Sümpfen der Bulau bei Hanau war die Palissade durch einen mächtigen Zaun ersetzt, der an eingerammten Pfosten befestigt war (Arch. Anz. 1899 S. 80). Von außen gesehen, stellte sich also der L. als ein Gepfähle dar, das den dahinter befindlichen Graben und Wall verdeckte. An diesen ist nach Überresten einer Brustwehr oder Holzversteifung u. dgl. vielfach und gründlich aber immer vergeblich gesucht worden (Arch. Anz. 99, 78. Limesbl. 946ff. ORL Str. 1, 29. Str. 2, 12). Es muß mithin als feststehend gelten, daß außer den Palissaden keinerlei Verstärkungen an dem Wall oder am Graben angebracht waren. Der Pfahlgraben setzt häufig, besonders in der Nähe der Wachtposten aus oder fehlt auch auf längeren Abschnitten, z. B. in der Gegend des Kastells nr. 6 Holzhausen 6,4 km weit, ganz (ORL Str. 1, 30ff., Lücken bis zu 1460 m, und Str. 2, 13 18 Unterbrechungen ganz verschiedener Länge). Graben und Wall fehlen auffallend oft an Stellen, an denen das Terrain die Annäherung an den L. namentlich für Reiter erschwert oder unmöglich macht. Die Verstärkung der Palissaden durch sie hatte hiernach den Zweck, Durchbruchsversuche, insbesondere berittener Horden, zu verhindern und den Abtransport von geraubtem Vieh zu erschweren. Pfahlgraben und Palissaden waren dafür in der Tat ein sehr erhebliches Hindernis, aber freilich keine geeignete Schutzwehr für die Verteidigung gegen eine planmäßig angreifende feindliche Truppenmacht.

Die Anlage von Graben und Wall setzt einerseits das Vorhandensein der Palissaden voraus, an die sie sich eng anschließen, andererseits das Bestehen der Steintürme, das nicht selten zu Unterbrechungen des Walles zwang. Auch am äußeren L. südlich des Mains ist der Pfahl jünger als die Steintürme (Leonhard Limesbl. 916f.). Nach den unter dem Wall gefundenen Scherben und anderen Resten gehört der Pfahlgraben dem Anfange des 3. Jhdts. an. Mit Rücksicht auf die geschichtlichen Nachrichten läßt sich also folgende Chronologie der L.-Bauten aufstellen: Holztürme, Flechtwerkzäune von Domitian bis Frühzeit Hadrians, Palissaden, geradlinige Tracierung des L. Hadrian, Steintürme Antoninus Pius, Pfahlgraben Caracalla.

9. Außer den Wachttürmen und Kastellen kommen am L. Baulichkeiten mittlerer Größe vor, die vermutlich als *castella parvula* oder *centenaria* bezeichnet wurden: die unregelmäßigen Verschanzungen, als Unterkunftsplätze für die bei der ersten Anlage des L. beschäftigte Mannschaft gedeutet, und die Erdkastelle von ca. 0,7 ha Fläche für die Aufnahme der frühesten Grenzbewachung wurden bereits oben S. 588 erwähnt. Auf allen jüngeren Strecken finden sich ferner rechteckige Ummauerungen von 300—1800 qm Flächenraum mit und ohne Gräben, wiederholt ungefähr in der Mitte zwischen den Kastellen. Sie entstammen aber augenscheinlich sehr verschiedenen Perioden und haben mancherlei Umbauten, Erweiterungen und Verkleinerungen erfahren (Str. 1, 55. Str. 2, 28). Auch Paßübergänge sind hier und da durch kleine Werke dieser Art gesperrt, z. B. am Odenwald-L. Davon zu unterscheiden sind kastellartige Bauten von verschiedener Größe, die zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft der größeren Kastelle, zum Teil von ihnen getrennt, wohl für die Unterbringung von Exploratoren und ähnlichen Formationen bestimmt waren (S. 596). Endlich kommt ein besonderer Typus derartiger Bauten im Bereiche des Alenkastells Echzell vor. Statt der Wachttürme finden sich dort als Wachtposten am L. kleine Ummauerungen, die möglicherweise für die Unterbringung von Berittenen gedient haben (Kofler Quartalblätt. des hist. Ver. f. Hessen 1886, 9 und 203ff. 1887, 63). Die Mannigfaltigkeit aller dieser Bauten ist um so größer, als auch die an sich gleichartigen und wahrscheinlich gleichzeitigen von ihnen niemals vollkommen übereinstimmen.

10. Sowohl die Anlage wie die Unterhaltung des L. setzen ein ausgedehntes Straßennetz voraus. Außer den Resten der Straßenkörper selbst sind die Römerstraßen durch die Namen, die sie noch heute tragen, durch die Art ihrer Führung, durch die an ihnen gelegenen Fundstätten römischer Altertümer und die Endpunkte, die sie verbinden, kenntlich. Das römische Straßennetz beruht auf den bereits vorher vorhandenen Verkehrswegen, die von den Römern zum Teil bloß benutzt, zum Teil neu ausgebaut worden sind. Außer den oben erwähnten Stationen der Hauptstraßen haben sie die Legionslager und Rheinübergänge mit den Auxiliarkastellen im L.-Gebiet und diese wieder unter sich und mit den Stationen am L. selbst in Verbindung gesetzt und damit zugleich die Verkehrswege ins Ausland gesichert. Am vollkommensten bekannt ist das römische Straßennetz der südlichen Wetterau durch die mustergültigen Arbeiten von G. Wolff (s. u.). Es stand durch eine ganze Anzahl Holzbrücken mit den Straßen auf der Südseite des Mains in Verbindung (Bericht IX 66ff.). Zur Sicherung der Straßen dienten kleine Kastelle, z. B. zwischen Wiesbaden und dem Zugmantel das 0,45 ha große Erdkastell Heidekringen, in dessen Bad zahlreiche Ziegel mit Stempeln der 22. Legion aus spättraianischer oder frühhadrianischer Zeit gefunden wurden (Ritterling Limesbl. 809; Westd. Ztschr. XVII 203ff.), so in der östlichen Wetterau das 0,6 ha große Erdkastell Heldenbergen, das in derselben Zeit an Stelle eines aus der Frühzeit der römischen Okkupation stammenden unregelmäßigen Erdlagers getreten ist und mindestens bis in die Spätzeit Hadrians bestanden hat (ORL nr. 25). Reste eines Militärbades aus dieser Zeit, die das Bestehen eines derartigen Erdkastells in

der Nähe voraussetzen, sind neuerdings in Bergen bei Frankfurt festgestellt worden (Wolff Ber. IX 68ff. und Frankf. Archiv XII 303ff.). Außerdem waren die Brückenköpfe am Main militärisch besetzt und an wichtigen Kreuzwegen befestigte Stationen angelegt, endlich, wohl auch für den Signaldienst zwischen den Kastellen, Straßentürme errichtet (Wolff Ber. IX 76ff.). Die Überwachung der Straßen war in erster Linie Sache der Beneficiarier, deren Stationen an wichtigen Straßenknoten, in der Nähe der Hauptkastelle und an den Brückenköpfen der Grenzflüsse durch Funde der von ihnen geweihten Altäre erwiesen sind. Aus der umfangreichen Literatur über die Erforschung der römischen Straßen im L.-Gebiet sind am wichtigsten: v. Sarwey Westd. Ztschr. XVIII 1 und 93ff. (vorläufige Übersicht). Schumacher Ber. der Röm.-germ. Komm. III 11ff. Wolff Die südl. Wetterau in vor- und frühgesch. Zeit (mit Karten) 1913 und Nachträge: Neue Funde und Fundstätten in der südl. Wetterau 1921. Bodewig und v. Sarwey ORL Str. 1, 136ff. Str. 2 85ff. v. Domaszewski Die Beneficiarierposten u. die röm. Straßennetze, Westd. Ztschr. XXI 158, 195 und 198ff. Hertlein Art, Naturgesch. u. Kennzeichen unserer Römerstraßen, Fundber. aus Schwaben N. F. II 1924, 53ff.

III. Rätien. Die Literatur ist zum größten Teil dieselbe wie beim obergermanischen L.: ORL Bd. VI und VII Abt. A Str. 12—15 noch unveröffentlicht, Abt. B nr. 64—75 fast vollständig erschienen. Für die Geschichte des rätischen L. grundlegend Drexel ORL nr. 66c Kastell Faimingen 27ff. Barthel Ber. VI 158ff. und Winkelmann Ber. XI 4ff. mit Straßenkarten. — Aus der älteren Literatur noch wichtig: A. Buchner Reisen auf der Teufels-Mauer, 3 Hefte 1818, 1821 und 1831 und Fr. A. Maier Beschreibung der Teufelsmauer, Denkschr. Akad. Münch. VIII 1821/22, Abh. I 1835. II 2, 1837. II 3, 1838. Inschriften: CIL III und Vollmer Inscr. Baiuariae Rom. 1915 mit Übersichtskarten, ausführlichen Indices und Zusammenstellung der antiken und modernen literarischen Quellen, ferner Haug-Sixt² Abschn. II—IV sowie Haug Raetia u. Bd. IA S. 50ff. — Zugleich populär und wissenschaftlich: Winkelmann Der L., Deutsche Gaue IX 241ff. Zeiss ebd. 114 Sonderheft. Fr. Wagner Gesch. des L. der Prov. Raetia, Bayer. Vorgeschichtsfreund I/II 1921/22, 60ff.; Die Römer in Bayern 1924, 27ff. — Rät. Militärdiplome bei Vollmer 161ff. und dazu Fabricius Germania VII 18ff.

A. Geschichte. 1. Wie in Obergermanien das linke Rheinufer bildet in Rätien das südliche Donauufer die Basis für die L.-Anlagen. Erst in der Zeit des Claudius sind die Römer mit der militärischen Besetzung der Provinz bis zur Donau vorgegangen. Funde dieser Zeit vom südlichen Ufer liegen bis jetzt vor aus Hüfingen (s. o. S. 584), Ennetach-Mengen, Emerkingen, Rißtissen, Aislingen gegenüber von Faimingen, Burghöfe bei Mertingen gegenüber von Donauwörth und Mühlhartsfurt gegenüber von Steppberg (Goeßler und Knorr Festschrift zum 50jähr. Bestehen der K. Altertumssamml. Stuttgart 46 und 56ff. Goeßler Ber. VII 84f. Barthel Ber. VI 158ff.). Auch in Oberstimm gegenüber von Ingolstadt sind Reste eines vielleicht schon vorflavischen Kastells einer Ala oder Cohors equitata nachgewiesen worden (Drexel ORL nr. 66c, 27; Ber. VII 46 und Germania III 22f. Barthel Ber. VI 160f. Wagner Römer in Bayern 11 nebst der in den Anmerkungen dazu angegebenen Literatur). Weiter stromabwärts in Eining-Abusina wurde nach Resten einer Torinschrift, Vollmer nr. 332, zwischen Juni 79 und September 81 das Steinkastell durch die *[cohors II]II Gall(orum)* dem Kaiserhaus geweiht. Unmittelbar südwestlich von Regensburg sind Reste eines Auxiliarlagers der Flavierzeit gefunden worden (Barthel Ber. VI 162. Reinecke German. IX 85). Auch in Straubing und auf der nördlichen Seite der Innmündung bei Passau reichen die Spuren der Besetzung bis in die Zeit Vespasians zurück. Ebenso frühzeitig wird Künzing besetzt gewesen sein. Kurz vor der Erbauung des Kastells Eining wurde endlich unter dem Procurator C. Saturius in Günzburg nach der größtenteils erhaltenen Bauinschrift aus dem J. 77/78 (Vollmer nr. 196) ein Alenlager erbaut, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Hauptverkehrsweg von dort nach dem mittleren Neckargebiet, der dann unter Domitian oder Traian von den Römern als Heeresstraße ausgebaut wurde (s. o. S. 589. Wagner a. a. O. 14). Denn auch die andern erwähnten Plätze auf dem rechten Donauufer sind sichtlich mit Rücksicht auf die Beherrschung der Flußübergänge ausgewählt, von denen die noch nachweisbaren wichtigsten vorrömischen Verbindungswege nordwärts ausstrahlen (Winkelmann Ber. XI 4f.). Die Angabe des Tacitus Germ. 41 über den Verkehr der Römer mit den Hermunduren muß sich auf die Zeit beziehen, bevor die Donaugrenze durch die systematischen Kastellanlagen geschlossen war, also spätestens auf die Zeit des Claudius. Sie setzt die Ausdehnung der römischen Herrschaft bis zur Donau voraus, schließt aber das Bestehen eines völligen Abschlusses der Donaugrenze aus (Barthel Ber. VI 167, der an Plinius als Quelle für Tacitus dachte, und zustimmend Norden German. Urgesch. 274ff.).

2. Noch in der mittleren Flavierzeit, und zwar unter demselben Procurator C. Saturius griffen die Römer auf das nördliche Donauufer über. In der 1. Hälfte des J. 80 wurde hier das Kastell Kösching vermutlich als Erdkastell Titus und Domitian geweiht, das vermutlich die Besatzung aus dem in der Luftlinie nur 11 km entfernten Kastell Oberstimm aufnahm (ORL nr. 74, 24f. Vollmer nr. 257. Winkelmann Ber. XI 30). Auch das Kastell Aislingen ist damals aufgegeben worden, und in dem gegenübergelegenen Faimingen beginnen die Funde eben in der mittleren Flavierzeit (Barthel Ber. VI 169 vielleicht noch etwas früher als in Cannstatt und Heidenheim). Wir haben also hier an der oberen Donau dieselbe Art des Vorgehens über den Strom wie am Oberrhein, und hier wie dort werden dieselben Gründe dafür anzunehmen sein (s. o. S. 584f.). Als besonderer Grund mag die ungünstige Terraingestaltung auf dem Südufer der Donau hinzugekommen sein, an das die Kastelle nicht nahe genug herangeschoben werden

konnten, sowie die Rücksicht auf die weit günstigeren Verkehrsverhältnisse auf dem nördlichen. Die Gleichzeitigkeit der Bauinschriften von Kösching und Eining aus dem J. 79/80 beweist zusammen mit den Funden südgallischer Sigillata guter Zeit und verhältnismäßig vieler früher Flaviermünzen in Nassenfels, daß die Römer wenigstens die Straße vom Donauübergange bei Steppberg bis Eining schon damals fest in ihre Gewalt gebracht hatten (über Nassenfels Drexel Germania III 20ff. Winkelmann Ber. XI 29). Die Durchführung indes des so unter Vespasian und Titus angebahnten Vorgehens erfolgte auch hier wie in Obergermanien erst unter Domitian.

3. Die ganze Reihe der domitianischen L.-Kastelle ist durch übereinstimmende Funde insbesondere südgallischer Sigillaten gesichert. Die von Haug u. Bd. I A S. 51 vertretene Ansicht, daß das weite Ausgreifen der Römer über die Donau hinaus erst mit der Eroberungspolitik Traians zusammenhänge, läßt sich den Funden gegenüber nicht aufrecht erhalten, und die Angabe bei Tacitus Germ. 41 über den freien Verkehr der Hermunduren in Rätien ist durch die Zurückführung auf Plinius als chronologisches Zeugnis ausgeschaltet (s. o. S. 606). Der Ausbau der neuen Linie beginnt nach den Funden zwischen Domitians 1. und 2. Chattenkrieg. Bald nach dem J. 90, zur Zeit der Verlegung der Ala II Flavia p. f. milliaria (s. o. S. 586), der Ala I Flavia Singularium c. R. und der Cohors II Aquitanorum von Obergermanien nach Rätien, muß hier die Zahl der erforderlichen Kastelle verfügbar gewesen sein. Sie waren durch Straßen unter sich und mit den älteren Kastellplätzen, sowie über diese mit den Stromübergängen verbunden. Die bei der Okkupation leitenden Gedanken sind aus diesen Überresten noch deutlich zu erkennen. Im Westen wird die römische Grenze auf die Schwäbische Alb vorgeschoben. Den vespasianischen Donaukastellen entsprachen hier die domitianischen Kastelle Burladingen (1,9 ha, Bersu Röm.-germ. Korr.-Bl. 1917, 111 und über die Zeit Knorr Cannstatt zur Römerzeit I 36), Gomadingen, bisher nur durch Einzelfunde erwiesen (Barthel Ber. VI 171. Goeßler Fundber. aus Schwab. XXI 53; Oberamtsbeschreibung Münsingen 229ff.), Donnstetten, auch nur durch charakteristische Kleinfunde bestimmt (Barthel a. a. O. Drexel Ber. VII 112. Hertlein Fundber. a. Schwab. XX 35 und Ber. XI 64), Urspring (1,79 ha, Fabricius ORL nr. 66a, 30. Barthel a. a. O.), Station auf der bald darauf durchgeführten Straße von Obergermanien nach Rätien über Cannstatt nach Günzburg und Faimingen (s. o. S. 589f.). Weiterhin tritt an die Stelle Günzburgs das Alenkastell Heidenheim mit der *ala II Fl. milliaria* als Besatzung (5,28 ha, ORL nr. 66b. Barthel VI 152, 171. 176. Vollmer nr. 208), an die Stelle Faimingens das weit nach Norden vorgeschobene Kastell Oberdorf am Ipf (1,73 ha, Hertlein ORL nr. 67b, 8f. Barthel VI 172. 180), an die Stelle von Burghöfe und, wenn die Truppe inzwischen dahin vorgeschoben war, von Donauwörth Kastell Munningen (Barthel VI 172).

Noch weiter nach Norden vorgeschoben, folgen die Kastelle Gnotzheim (2,19 ha, Eidam ORL nr. 70) und Weißenburg (3,09 ha), wo die *coh. IX Bat(avorum) eq. m(illiaria) expl(oratorum)* bezeugt ist, die zuerst in dem rätischen Militärdiplom vom J. 147 erscheint und in Weißenburg schon vor dem J. 153 durch die *al(a) Aur(iana)* abgelöst wurde (ORL nr. 72, 26 und 45. Vollmer nr. 314 und 312). Den Schluß bildet, wieder näher an der Donau, vielleicht als Ersatz für Nassenfels, Kastell Pfünz (2,73 ha), dessen Anlage zeitlich von Weißenburg und den übrigen domitianischen L.-Kastellen nicht zu trennen ist (Winkelmann ORL nr. 73 und Sammelbl. histor. Ver. Eichstätt XVIII 132). Dann mündet die neue Linie bei Kastell Kösching wieder in die vespasianische ein und erreicht mit dieser den Donauübergang bei Eining.

4. Alle neuen Kastelle waren zunächst Erdwerke, wurden aber mit alleiniger Ausnahme von Oberdorf in Stein ausgebaut, auch das schon unter Traian wieder verlassene Albkastell Burladingen. Ob die sie verbindende Straße selbst als L. zu betrachten ist, oder ob dieser wie bei den gleichzeitigen Anlagen in Obergermanien noch weiter vorgeschoben war, läßt sich vorerst nicht entscheiden. Die starke Ausbuchtung der Linie nach Norden, zwischen Munningen und Pfünz, die den ganzen Hahnenkamm einschließt, hängt möglicherweise mit dem vorrömischen Wegenetz zusammen. Seine Berücksichtigung durch die Römer, die an vielen Stellen erkennbar ist, erklärt Winkelmann einleuchtend aus dem Reichtum an Eisenerzen verschiedener vom L. eingeschlossener oder wenigstens durchschnittener Gegenden und aus deutlichen Spuren ihrer Ausnützung in vorrömischer und römischer Zeit (Ber. XI 6 und 12f.). Nicht bloß die Sicherung der Reichsgrenze, sondern auch wirtschaftliche Vorteile waren also hier bei der römischen Besitznahme entscheidend. Die Selbständigkeit des ganzen Vorrückens in Rätien gegenüber dem Vorgehen der Römer in Obergermanien zeigt sich in der fast gleichzeitigen Besetzung des westlichen Albplateaus von der Donau und des gegenüberliegenden Neckartals vom Rhein aus. Das Erdkastell wohl einer Ala, das neuerdings zwischen Rottweil und Burladingen östlich von Lautlingen aufgefunden wurde, in dem Paß zwischen den Tälern der Eyach, die zum Neckar, und der Schmiecha, die zur Donau fließt, scheint hier vorübergehend die Verbindungen gesichert zu haben (Bersu Germania IX 1925). Aber nach dem in der frühtraianischen Zeit erfolgten Ausbau der Straße Mainz-Augsburg, die über das gleichfalls nach Domitians zweitem Chattenkriege besetzte Cannstatt und Urspring nach Günzburg zieht (s. o. S. 589f.), waren die zurückliegenden Kastelle Burladingen, Gomadingen und vielleicht auch Donnstetten ohne Wert. Sie wurden deshalb unter Traian geräumt; in Burladingen reichen die Funde im Kastell nur bis etwa zum J. 110 (vgl. Knorr Cannstatt zur Römerzeit I 36). Kastell Urspring ist dagegen nach den im Prätorium gefundenen Münzen noch im J. 154 besetzt gewesen (s. o. S. 594). Der Abschluß der L.-Anlagen in Rätien, der die Räumung dieses Kastells voraussetzt, kann also wie in Germanien erst unter Antoninus Pius erfolgt sein.

5. Die in der Zwischenzeit unter Traian und Hadrian vollzogenen Veränderungen lassen sich bis jetzt nur in Einzelerscheinungen fassen. Das gilt von der Erbauung des Kastells Theilenhofen (2,74 ha) nordwärts des Abschnittes Gnotzheim-Weißenburg, die vielleicht zur zeitweiligen Räumung von Gnotzheim geführt hat (Eidam ORL nr. 71a, über die Entstehungszeit Winkelmann Germania I 53; Ber. XI 48). Theilenhofen ist Station der auf der Tabula Peutingeriana angegebenen Straße von Grinario-Köngen nach Abusina-Eining, während die anderen Stationen allem Anschein nach den erwähnten domitianischen Kastellen von Donnstetten bis Kösching entsprechen (vgl. die Zusammenstellung bei Vollmer 228). Auch das östlichste L.-Kastell auf dem linken Donauufer bei Pföring scheint erst unter Hadrian oder Antoninus Pius entstanden zu sein (3,88 ha, Fink ORL nr. 75; über die Zeit Winkelmann Ber. XI 45). In der traianisch-hadrianischen Zeit sind vor allem große Teile des eigentlichen L. angelegt worden. Besonders in dem nördlichsten Abschnitt beiderseits von Gunzenhausen kommen nicht allein die Palissaden vor, die auch an den jüngeren Strecken nirgends fehlen, sondern wohl vorhadrianische Grenzsperren in Form von Flechtwerkverzäunung und Holztürme mit charakteristischen Ringgräben. Ein solcher Holzturm findet sich auch ganz im Westen bei Brackwang in der Gegend des Kastells Unterböbingen, und zwar dicht vor der späteren Teufelsmauer, ein Beweis, daß auch der Remstal-Abschnitt bereits unter Traian entstanden ist (Arch. Anz. 1899, 81ff. 86. 1900, 92).

6. Unter Antoninus Pius hat, wie der obergermanische, so auch der rätische L. seinen endgültigen Lauf erhalten. Dazu wurden auf der westlichen Hälfte die Präsidien aus den domitianischen Kastellen näher, wenn auch nicht unmittelbar an den L. vorgeschoben: Donnstetten, wenn es so lange besetzt war, scheint ersetzt durch das auf der Südseite des Remstales gelegene Kastell Schierenhof (2,05 ha, ORL nr. 64, Besatzung wahrscheinlich *coh. I Raet. pia fidelis*, Vollmer nr. 295 und 505), Urspring durch das ebenso gelegene Kastell Unterböbingen (2,02 ha, ORL nr. 65), das Kastell der Ala II Flavia milliaria Heidenheim durch Kastell Aalen am Kocher, wo dieselbe Truppe durch Ziegelstempel *al. II Fl.* bezeugt ist (ursprünglich 5,3, als Steinkastell 6,07 ha, ORL nr. 66, 19. Vollmer nr. 501). Weiter folgt an der Jagst Kastell Buch, das nach dem Lauf der Straßen gleichzeitig mit Aalen entstanden sein und die Besatzung von Oberdorf, wo die Funde nur bis Antoninus Pius reichen, aufgenommen haben wird (2,09 ha, ORL nr. 67. Hertlein Ber. XI 61, s. o. S. 607). Wenn zwischen Oberdorf und Munningen, die wahrscheinlich den Stationen Opia und Losodica der Tabula Peutingeriana entsprechen, die Station Septemiacum gleichfalls ein domitianisches Kastell bezeichnet, das bei Wössingen vermutet wird, so würde dieses am L. nur durch das Numeruskastell Halheim ersetzt worden sein (0,67 ha, ORL nr. 67a, vgl. Hertlein a. a. O. Winkelmann Ber. XI 34. 38. 54). Dem großen domitianischen Kastell Munningen entspricht dann wieder an der Wörnitz Kastell Ruffenhofen, das mit dem Alenkastell Pföring in Größe und Bauart übereinstimmt und vermutlich von der Ala Flavia Gemelliana belegt war (3,75 ha, ORL nr. 68. Winkelmann Ber. XI 51. Ritterling Bonn. Jahrb. CVII 129, 2). Kastell Gnotzheim dagegen, von wo Inschriften militärischen Charakters aus Caracallas Zeit vorliegen (ORL nr. 70, 21, 1—3 = Vollmer nr. 308—310), muß wohl, wie auch die folgenden Kastelle der domitianischen Linie, gehalten oder wieder besetzt worden sein, da das am L. selbst auf Ruffenhofen folgende Kastell Dambach ursprünglich nur für einen Numerus Raum bot und erst später zu einem Kohortenkastell erweitert wurde (von 0,98 auf 2,15 ha, ORL nr. 69, Ehreninschrift auf Commodus ebd. 19, 1 = Vollmer nr. 306; das Numeruskastell gehört nach Funden in die hadrianische Zeit, Barthel Ber. VI 180).

Auf der Osthälfte blieben die domitianischen Truppenlager unverändert, obwohl sie nach dem endgültigen Ausbau des L. bis zu 11 km zurücklagen. Am L. selbst finden sich nur Numeruskastelle oder vorgeschobene Posten der Hauptkastelle: Gunzenhausen am ersten Altmühlübergang des L. (etwa 0,69 ha, ORL nr. 71), Ellingen (0,65 ha, Arch. Anz. 1895, 211. ORL nr. 72 Kastell Weißenburg 23), das Gebäude in der Harlach östlich von Weißenburg (Winkelmann Germania I 45. Wolff Ber. IX 80f.) und Böhming am zweiten Altmühlübergang, das in der Spätzeit Hadrians als Holzerdkastell angelegt und nach einer Zerstörung im Markomannenkriege im J. 181 von einer *vex(illatio) leg. III Ital.* und der *coh. I Br(eucorum)*, der Besatzung des benachbarten Kastells Pfünz, in Stein erneuert worden ist (0,73 ha, Winkelmann ORL nr. 73a und Ber. XI 12. Barthel Ber. VI 180; die Inschriften von 181 und 215 auch bei Vollmer nr. 291 und 290). Während so im Bereiche des Kohortenkastells Pfünz noch ein vorgeschobener Truppenteil den Flußübergang und das Defilee gedeckt hat, sind vor Kösching und Pföring, obwohl gerade diese Kastelle jetzt besonders weit hinter dem L. zurückliegen, keine weiteren Kastelle gefunden worden. Wachttürme müssen hier für Aufnahme der Posten genügt haben. Die beiden Kastelle waren auch durch Reiterei besetzt. Die *ala I Flavia c. R.* und die *ala I Singular. p. f. c. R.* hatten sie gleichzeitig im J. 141 in Stein ausgebaut (ORL nr. 74, 25, 2 und nr. 75, 18, 1 = Vollmer nr. 258 und 263).

7. Die Zahl und Größe der hiernach für die 2. Hälfte des 2. Jhdts. anzunehmenden rätischen L.-Kastelle, vermehrt um die 5 Präsidien am südlichen Donauufer von Eining bis Passau, entspricht bis auf ein fehlendes Kohortenkastell der Zusammensetzung des rätischen Auxiliarheeres, wie wir es aus dem Regensburger Diplom vom J. 166 und anderen epigraphischen Zeugnissen kennen (vgl. Fabricius Germania VII 18ff.): ein Kastell einer Ala zu 1000 Mann Aalen für die *ala II Flavia*, vier Alenkastelle Ruffenhofen, Weißenburg, Kösching und Pföring für die *ala Gemelliana, Auriana, I Flav. c. R.* und *I Singularium*, zwei Kastelle für Cohortes millia-

riae Straubing (ca. 3 ha) und Batava-Passau für die *coh. I Flav. Canathenorum* und *IX Batavorum*, drei Kastelle für Cohortes quingenariae equitatae Theilenhofen, Pfünz und Regensburg-Kumpfmühl für die *coh. III Brittannorum*, die dann später in Eining lag, *I Breucorum* und *II Aquitanorum* (Barthel Ber. VI 163), endlich die sieben übrigen Kastelle für Cohortes quingenariae, denen noch acht Kohorten gegenüberstehen. Von den letzteren lassen sich indes bloß die *coh. I Raetorum* in Schierenhof und die *V Bracaraugustanorum* in Künzing mit einiger Wahrscheinlichkeit unterbringen. Eine Kohorte könnte allenfalls noch in Munningen oder müßte im Innern der Provinz gestanden haben. Unter Marc Aurel, in der Zeit der Markomannenkriege werden die Aufstellung der Leg. III Italica in Rätien und die Vollendung ihres Lagers im J. 179/80 zu Regensburg (o. Bd. XII S. 1533 und Bd. I A S. 53f.) Truppenverschiebungen veranlaßt haben, die sich vorerst nicht bestimmen lassen.

8. Weitere Veränderungen hat die Anwesenheit Caracallas im J. 213, als er sich *per limitem Raetiae* zum Feldzuge gegen die Alamannen begab (s. u. Bd. I A S. 56), nach dem Zeugnis Dios LXXVII 13, 4 zur Folge gehabt. Die Erneuerung des Kastells Faimingen im Zusammenhang mit der Umwallung des inzwischen entstandenen großen Vicus war wohl schon kurze Zeit vorher erfolgt. Jetzt wurde die letztere durch eine mächtige Steinmauer ersetzt (Drexel ORL nr. 66c, 31 und Barthel Ber. VI 167ff.). Dazu stimmen die zahlreichen Ehreninschriften Caracallas aus anderen L.-Kastellen (Vollmer S. 195). In derselben Zeit wird auch am eigentlichen L. der Ersatz der Palissaden durch die Teufelsmauer ausgeführt worden sein (s. u. S. 615). Die erste schwere Erschütterung der römischen Herrschaft im rätischen L.-Gebiet brachte der Alamanneneinfall unter Severus Alexander im J. 233/34. Ein Teil der Kastelle wurde zerstört, und vielleicht konnten nicht alle wieder aufgebaut werden. So nimmt man von den Kastellen Pfünz und Böhming an, daß sie damals bereits aufgegeben wurden (ORL nr. 75, 18 und nr. 73a, 9). Fast überall bricht indes die Reihe der Münzen erst mit Gordian III., Trebonian, Volusian oder Gallienus ab. Die jüngste lateinische Inschrift aus dem L.-Gebiet ist von 256/57 (CIL III 5933. Vollmer nr. 202 aus Hausen ob Lontal südlich von Heidenheim; vgl. auch Wagner a. a. O. 98, 24). Der von der Donau nordwärts gelegene Teil der Provinz und damit der rätische L. mit allen Kastellen ist hiernach gleichzeitig mit dem obergermanischen verloren gegangen. Alle Auxilien mit Ausnahme solcher, die auf dem rechten Stromufer standen, verschwinden aus der Überlieferung (Fabricius Hist. Ztschr. Bd. 98, 27, 1. Winkelmann Deutsche Gaue XIII 129ff.).

9. Auf die Donaulinie zurückverlegt, stützt sich die Grenzverteidigung von Günzburg (Guntia) bis Passau (Castra Batava) auf eine Reihe Kastelle, die in der Not. dign. occ. 35 mit den um die Wende des 4. und 5. Jhdts. in ihnen liegenden Truppen genannt und zum Teil durch Ausgrabungen nachgewiesen sind. Weiter oberhalb wurde aber nicht bloß das nördliche Flußufer den Germanen überlassen, sondern das ganze Gebiet zwischen der Donau und dem Bodensee. Hier zog der Grenzschutz sich auf die Illerlinie und einen L. zurück, der sie mit dem Ostende des Bodensees verband. Dieser L. zog nach aller Wahrscheinlichkeit von Kempten (Cambodunum) über Burkwang bei Isny (Vemania) nach Bregenz (Brigantium), die gleichfalls in der Notitia als Standorte von Grenztruppen erscheinen. An der teilweise erhaltenen römischen Grenzstraße ist eine Anzahl spätrömischer Wachttürme aufgefunden worden. Es sind quadratische Bauten mit meterstarken Steinmauern von 10 m Seitenlänge in kleinen verpalissadierten Höfen, die mit einfachen oder doppelten Ringgräben umgeben sind. Die Überreste gleichartiger Burgi haben sich auch an vielen Stellen auf der Ostseite der Iller und am südlichen Donauufer zwischen den Kastellen erhalten. Bei der Ausgrabung einer solchen Ruine bei Stielings unterhalb von Kempten fanden sich 23 Münzen, die von Constantius Gallus (351—354) bis Gratianus (367—383) reichen. In der ersten Hälfte des 4. Jhdts., gleichzeitig mit der zeitweiligen Wiederbesetzung des oberen und mittleren Neckargebietes von Germanien aus, scheint auch Rätien noch einmal in den Besitz des Landes an der oberen Donau gelangt zu sein. Spuren dauernder Sicherung haben sich indes bis jetzt nicht gefunden (vgl. oben S. 597 und außer den dort angeführten Zeugnissen die Inschrift eines *p(raeses) p(rovinciae) R(aetiae)*, die seit dem 16. Jhdt. in dem nördlich der Donau 45 km oberhalb Ulms gelegenen Zwiefalten bezeugt, aber vielleicht von anderswoher dahin verschleppt ist. CIL III 5862 = Haug-Sixt nr. 17. Vollmer nr. 191. Haug Röm.-germ. Korrbl. IX 26. sowie im allgemeinen Anthes Spätröm. Kastelle, Ber. X 143ff. Winkelmann Deutsche Gaue XIII 129ff. Reinecke und Eberl ebd. 243ff. und XIV 170. Wagner a. a. O. 21ff.).

B. Überreste der L.-Anlagen.

1. Verlauf und Länge. Äußerlich ist der rätische L. an den Überresten einer Mauer kenntlich, die, heutzutage Teufelsmauer, aber auch Pfahl, Pfahlrain, Pfahlheck genannt, in ihrer ganzen Ausdehnung besonders in den Waldungen oft stundenlang erhalten ist. Ohne Unterbrechung schließt er an den obergermanischen L. an. Das Ende des obergermanischen Pfahlgrabens und der Anfang der Mauer, die geradlinig ineinander übergehen, liegen am westlichen Talrand des Roth- oder Röthenbaches. 88 m von der Talsohle und dem Bach entfernt (Steimle Limesbl. 43f. Arch. Anz. 1892, 149). Der Rothbach, der zwischen den Kastellen Lorch und Schierenhof in die Rems mündet, scheint hiernach die Grenze der beiden Provinzen an dieser Stelle gebildet zu haben. Kastell Lorch gehörte als Ersatz für Köngen, mit dem es durch eine Straße verbunden war, zu Obergermanien, Schierenhof zu Rätien (Hertlein Ber. XI 62 s. o. S. 595). Etwa 200 m westlich von der Stelle des Zusammenstoßes liegt dicht hinter dem Pfahlgraben das Kastellchen Kleindeinbach (24,4 × 24,4 m) und etwa 150 m östlich vom Rothbach 730 m hinter der rätischen Mauer das über viermal so große und mit Bad versehene kleine Kastell

Freymühle (52 × 55 m, Steimle Limesbl. 950ff. und Bl. des Albvereins 1906, 68ff., Arch. Anz. 1898, 2. 1892, 156 und 1903, 114. Haug-Sixt 134 und 126).

Die Teufelsmauer schließt sich weder wie der obergermanische L. der früheren Zeit mit vielen Knicken und Biegungen dem Gelände an, noch ist sie wie die jüngeren Strecken dort über viele Kilometer schnurgerade geführt. Die Linie setzt sich vielmehr aus 0,2–5,4 (durchschnittlich 1,25) km langen geraden Stücken zusammen, die meist in deutlich ausgesprochenen, wenn auch oft sehr flachen ein- und ausspringenden Winkeln zusammenstoßen. So zieht sie auf der Nordseite des Remstales, anscheinend mit Rücksicht auf den Schutz eines durch das Tal selbst laufenden Verkehrsweges, gegenüber den Kastellen Schierenhof und Unterböbingen 19 km weit nach Osten, wendet sich 6 km westlich vom Kastell Aalen nach Nordosten und behält mit Überschreitung von Kocher und Jagst diese Richtung 45 km weit bis über Kastell Ruffenhofen hinaus im allgemeinen bei. Nach Umfassung des Hesselberges zieht die Linie in flachem Bogen, dessen Scheitel bei Gunzenhausen liegt, 39 km weit östlich und weiter 15 km südöstlich, wendet sich dann zwischen Weißenburg und Pfünz scharf umbiegend noch einmal 10 km weit nach Osten und erreicht, in die frühere südöstliche Hauptrichtung zurückgekehrt, nach 38 km bei Hienheim oberhalb Einings das Donauufer. Die ganze Länge beträgt hiernach 166 km.

2. Fast überall findet sich im Zuge der Mauer ein Palissadengraben, der mit dem obergermanischen nach Größe, Form und Beschaffenheit des Inhalts vollkommen übereinstimmt, aber in seinem Erhaltungszustand merklich von ihm abweicht. An vielen Stellen ist er nämlich als 1,5—2,0 m breite, 30—50 cm tiefe Furche stundenweit heutzutage noch äußerlich sichtbar, und er läuft nicht bloß in ganz ungleichen Abständen von der Mauer, sondern öfters nicht vor, sondern hinter ihr her (Limesbl. 376. 389. Arch. Anz. 1894, 155f. 1895, 199f.). Hierin zeigt sich deutlich, daß die Palissaden durch die Steinmauer ersetzt und durch Herausnahme der Pfähle aus dem Boden beseitigt worden sind (Arch. Anz. 1899, 80). Im übrigen war, nach der Gleichartigkeit der Überreste zu schließen, die Anlage genau dieselbe wie am obergermanischen L., nur wurden an mehreren tiefgelegenen Stellen die im Grundwasser wohl erhaltenen Stümpfe der mächtigen Pfähle selbst gefunden (Kohl Limesbl. 304 und 483ff. Eidam ebd. S. 389). Es waren der Länge nach gespaltene Eichenstämme mit tiefen schwalbenschwanzförmigen Einschnitten auf der gerundeten Innenseite zur Befestigung von Querhölzern, durch die die Pfähle miteinander unterirdisch verbunden waren (*stipites funditus iacti atque conexi* an der o. S. 576 angeführten Spartianstelle). Die Lage des Palissadengrabens bald vor, bald hinter der Mauer lehrt, daß der L. bei Erbauung der letzteren gerade ausgerichtet worden ist, in älterer Zeit also auch hier mehr dem Gelände nach traciert war.

An vielen Stellen zeigten sich neben dem Palissadengraben, aber nur unterirdisch, die Spuren eines Flechtwerkzaunes, der indes wenigstens stellenweise nicht wie am obergermanischen L. älter, sondern jünger als die Palissade gewesen zu sein scheint (Eidam Limesbl. 390. Kohl ebd. 803ff. Arch. Anz. 1896, 181. 1898, 2. 4. 7f. 1899, 86. 1900, 92). Vielleicht handelt es sich um eine vorübergehende Absperrung, bis die Mauer nach Beseitigung der Palissaden vollendet war. Die Sache ist indes nicht vollkommen aufgeklärt.

3. Die Wachtposten liegen wie am obergermanischen L. auf den Höhen, die der L. überschreitet, und an den Brechungsstellen der Linie. Sie waren ursprünglich mit Holztürmen besetzt. Erhalten als flache Hügel, zeigen sie unter der aufgeschütteten Erdkalotte vier Pfostenlöcher, stellenweise auch sich kreuzende Lagen von Balkenwerk, sowie rechteckige, an den Ecken etwas abgerundete Umgrabungen, in denen des öfteren Reste von Holzverzäunungen beobachtet worden sind. Sie wurden überall, wenn auch auf manchen Strecken nur vereinzelt, festgestellt (Eidam Limesbl. 553. 567. 702. 707. 710ff. 805ff.; Arch. Anz. 1896, 178. 1898, 5. 1899, 83f.). Ihr zeitliches Verhältnis zu den übrigen Anlagen ist dadurch bestimmt, daß sie stets hinter dem Palissadengraben, aber nicht selten vor der Mauer oder auch, von ihr überbaut, darunter liegen, und daß sie überall durch Steintürme ersetzt sind (Limesbl. 55. Arch. Anz. 1903, 115).

Die Steintürme stehen teils frei in Abständen von 2½—20 m hinter der Mauer, teils an die Mauer angelehnt, aber tiefer fundamentiert und nicht mit ihr in Verband, teils mit der Mauer verbunden (Limesbl. 48. 122. 125. 372. 404. 706. 801ff. Arch. Anz. 1896, 176). Sie müssen also im allgemeinen älter als die Mauer sein und werden wie am obergermanischen L. etwa der Zeit des Antoninus Pius angehören. Sie haben meist rechteckige Form bei 5—7 m Seitenlänge. An den mit der Mauer verbundenen Türmen ist auf der Rückseite zuweilen ein Eingang zu ebener Erde beobachtet worden. Über ihre Höhe ist nichts Sicheres festgestellt. Die Abstände der Türme voneinander richten sich nach dem Gelände; sie betragen im Durchschnitt 600—700 m (Arch. Anz. 1899, 81).

4. Die Mauer ist aus dem in der Nähe gebrochenen Gestein mit Mörtel, zu dem der Kalk in den hier und da dicht am L. noch erkennbaren Öfen gebrannt worden ist, in der gewöhnlichen römischen Technik gebaut. Sie war 1,0—1,2 m stark und 2,5—3,00 m hoch, ohne Bekrönung durch Zinnendeckel oder dergleichen, hier und da auf der Innenseite durch kleine Strebepfeiler verstärkt und mit Wasserdurchlässen versehen (Arch. Anz. 1899, 78. Limesbl. 403. 800ff. photographische Ansicht und Wiederherstellung Germania Roman.[2] Taf. X 2. 3) In Niederungen wie dem Krautweiher bei Kastell Dambach und in den Altmühlwiesen bei Gunzenhausen ist die Mauer auf ein mächtiges Fundament aus senkrecht eingerammten Pfählen gesetzt (Limesblatt 596f. 559f. Arch. Anz. 1893, 173. 1896, 182). Wenn die Mauer überhaupt einen Wehrgang gehabt hat, so muß er bei ihrer geringen Dicke wohl aus Holzwerk bestanden haben. Eine sichere Bestimmung ihrer

Entstehungszeit ist bis jetzt nicht gelungen. Den Terminus post quem bietet vielleicht eine Armbrustfibel aus dem Anfange des 3. Jhdts., die vor der Mauer im Palissadengraben in halber Tiefe gefunden wurde (Limesblatt 407. Arch. Anz. 1894, 156f). Denn an Stellen außerhalb der Mauer, wo nicht gerade ein L.-Durchgang war, können in den Palissadengraben Fundstücke dieser Art nur bei Aufrichtung oder Erneuerung der Pfähle geraten sein, oder endlich bei ihrer Beseitigung, als die Mauer als Ersatz für die Palissaden erbaut wurde. Das letztere scheint bei der Fibel der Fall zu sein. Die Mauer wäre hiernach etwa in der Zeit Caracallas entstanden, gleichzeitig mit der gewaltigen Vicusmauer in Faimingen, eine Datierung, die auch allgemeine Gründe für sich hat (s. o. S. 611). Die Anordnung zu dem Bau könnte bei der Anwesenheit des Kaisers in Rätien im J. 213 getroffen worden sein.

Auf der Innenseite der Mauer hat sich stellenweise die Beschotterung eines Weges gezeigt. Durchgänge durch die Mauer sind an vielen Stellen beobachtet worden (Limesbl. 399f. 124. 400. Arch. Anz. 1892, 148. 1898, 7). Verschanzungen oder kleine Erdkastelle, wie sie am obergermanischen L. so häufig sind, kommen am rätischen nicht oft vor oder haben keine genügenden äußeren Spuren hinterlassen, um sie aufzufinden, und auch Steinbauten dieser Art sind verhältnismäßig selten.

5. Die vorrömischen und römischen Straßen im L.-Gebiet sind besonders von Winkelmann in jahrelanger Arbeit mit Erfolg festgestellt und Ber. XI vortrefflich zur Darstellung gebracht worden. Dabei hat sich der Einfluß vorhandener Verkehrswege auf die Entstehung der L.-Anlagen und in dem römischen Straßennetz die Anpassung an militärische und wirtschaftliche Bedürfnisse deutlich herausgestellt (s. o. S. 608).

IV. Britannien. Die Entstehung und Behauptung der britannischen L. hängen mit der Geschichte der Provinz auf das engste zusammen. Der Art. *Britanni* von Hübner o. Bd. III S. 858ff. bedarf indes jetzt vielfach der Ergänzung und Berichtigung. Im allgemeinen sei daher hier gleich verwiesen auf den von F. Haverfield verfaßten Appendix ‚Roman Britain' zu dem letzten Neudruck der englischen Übersetzung des fünften Bandes von Mommsens R.G und auf die von demselben Verfasser hinterlassenen Vorlesungen: The Roman Occupation of Britain, mit einer Biographie Haverfields und Verzeichnis seiner Schriften, herausgeg. von G. Macdonald, Oxford 1924, sowie auf Tacitus Agricola ed. Furneaux, 2. edit. by Anderson (mit Beiträgen von Haverfield), Oxford 1922 und Collingwood Roman Britain. Oxford 1924. In England ist ferner die Herausgabe einer Karte des römischen Britannien 1:1000000 von O. G. S. Crawford und eines neuen Corpus der lat. Inschriften Britanniens in Vorbereitung. Über die neuesten Forschungen, Funde und Publikationen über das römische Britannien soll zukünftig regelmäßig im Journ. Rom. stud. berichtet werden, vgl. den ersten derartigen Bericht über 1921 und 1922 ebd. XI part. 2 (Okt. 1923) 200ff. Als populäre Darstellung auch der Abbildungen wegen ist noch zu nennen Ward Romano-British Buildings and Earthworks 1911, 110ff.

Zwei Linien sind in Britannien erkennbar, die mit Sicherheit als L. gelten können, die Clyde-Forth-Linie im südlichen Schottland und die Solway-Tyne-Linie im nördlichen England.

A. Der Clyde-Forth-L. Literatur-Hauptwerke: The Antonine Wall Report 1899, Bericht über Aufnahmen und Ausgrabungen aus den J. 1890–1893 mit zahlreichen Profilen, herausgeg. von der Glasgow Archaeological Society, und besonders G. Macdonald The Roman Wall in Scotland 1911 mit vortrefflichen Abbildungen, Plänen und Übersichtskarte 1:63360. Die Ergebnisse weiterer Untersuchungen werden veröffentlicht in Proceedings of the Society of Antiquaries of Scotland (1914/15, 93ff.), in der Archaeologia Aeliana und in dem Fundbericht Haverfields Arch. Anz. 1914, 394f. — Die ältere Literatur zusammengestellt und kritisch beleuchtet bei Macdonald a. a. O. 85ff. — Die Münzen Macdonald Roman Coins found in Scotland, Proceedings LII 1917/18, 203ff. mit Nachtrag ebd. LVIII 1923/24, 325ff. — Die Inschriften CIL VII p. 191ff. mit Addend. Ephem. epigr. III, IV, VII und bes. IX 1913, 620ff. (Haverfield), sowie bei Macdonald Rom. Wall 272ff. und Journ. Rom. stud. XI 1921, 3ff. und dazu Fabricius Germania VII 81f. — Karten: Ordnance Survey of Scotland, One Inch Map Sheet 30—31 mit Indices der Six Inch Maps, sowie für besonders bemerkenswerte Abschnitte Proceed. 1914/15 Pl. I und IV.

1. Die Clyde-Forth-Linie ist von den Römern zweimal besetzt und zur Verteidigung gegen die kriegerischen Bewohner Caledoniens eingerichtet worden, im J. 80 durch Agricola und im J. 142 unter Antoninus Pius, vgl. Tac. Agr. 23 *quarta aestas obtinendis quae percucurrerat insumpta*; ... *inventus in ipsa Britannia terminus. namque Clota et Bodotria ... angusto terrarum spatio dirimuntur: quod tum praesidiis firmabatur*, und Capitol. Pius 5: *Britannos per Lollium Urbicum vicit legatum, alio* (vgl. Spart. Hadr. 11) *muro caespiticio summotis barbaris ducto.* Die letzte Nachricht wird durch Inschriften (CIL VII 1041. 1125 s. u. Abschn. 5), beide werden durch Überreste bestätigt.

2. Über die Feldzüge des Agricola s. Gaheis o. Bd. X 132ff., wo sowohl die vermutlichen Marsch- wie die Abschnittslinien mit den zu beiden gehörigen Kastellen der Flavierzeit genannt sind. Übereinstimmend mit Gaheis stellt Knox McElderry Journ. Rom. stud. X 68 die Zeit der Statthalterschaft Agricolas richtig auf die J 77–83 fest (vgl. auch Anderson 166ff.). Die Errichtung der Präsidien zwischen der Clota- und der Bodotria-Bucht gehört hiernach in das J. 80. Wie lange die Linie nach der Abberufung Agricolas noch von den Römern gehalten wurde, ist dagegen fraglich. In dem 80 km weiter nördlich auf dem linken Tayufer am Eingang in das schottische Hochland gelegenen Inchtuthil (o. Bd. X S. 136, 14) befinden sich nicht bloß die Überreste eines festgebauten, über 20 ha großen Lagers, in dem ein Teil der Armee Agricolas nicht bloß vorübergehend gestanden haben muß, sondern deutliche Spuren eines nach seiner Aufgabe

errichteten, zuerst nur mit Holzbaracken versehenen, später mehrfach umgelegten und mit Steinbauten ausgestatteten Auxiliarkastells. Hier ist nur Keramik der Flavierzeit vertreten, aber im Lager eine Münze Domitians frühestens aus dem J. 85 gefunden worden, und das zu einem der Kastelle gehörige Bad zeigt Reparaturen, die wie die Umbauten der Kastelle selbst andauernde oder wiederholte Besetzung des Platzes beweisen. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wie es scheint, in Dealginross bei Comrie an der Earn, wo eine gleichartige Bronzemünze Domitians und ein Aureus des Titus gefunden worden sind. Ferner ergaben Ausgrabungen in Ardoch, das etwa die Mitte zwischen der Clyde-Forth-Linie und Inchtuthil einnimmt, unter den Resten eines Steinkastells der Zeit des Antoninus Pius deutliche Überreste eines gleichfalls wiederholt umgebauten Kastells der Flavierzeit, die wieder für längere oder wiederholte Besetzung über Agricolas Statthalterschaft hinaus sprechen. Auch in dem Kastell Camelon, das zwar im östlichen Teil der Clyde-Forth-Linie, aber $1\frac{1}{2}$ km nördlich vom späteren Antoninswall liegt, sind unter und neben einem Kastell der Antoninszeit mehrfach umgebaute Reste von mindestens zwei in die Agricolaperiode zurückreichenden Kastellen mit reichlichen Funden flavischer Sigillata erkennbar. Endlich beweisen die sonst noch zahlreich in Schottland gefundenen römischen Münzen, daß die mit dem J. 80 beginnende erste Besetzung bis zum Regierungsantritt Traians und darüber hinaus, möglicherweise sogar bis nach seinem Tode reicht. Der Satz des Tacitus hist. I 2 *perdomita Britannia et statim missa* kann mithin nur dahin verstanden werden, daß bloß die völlige Unterwerfung, die Agricola schon fast erreicht zu haben glaubte (Agr. 33, 3 *inventa Britannia et subacta*), nach seiner Abberufung bald aufgegeben wurde (Macdonald The Agricolan Occupation of North Britain, Journ. Rom. stud. IX 111ff. mit Plänen der drei genannten Kastelle; Roman coins 275 und Nachtr. 326. Anderson Introd. 70f.). Hiernach muß mit der Möglichkeit einer längeren Aufrechterhaltung auch des L. zwischen der Clota- und Bodotria-Bucht gerechnet werden (s. jedoch 3.).

3. Außer zu Camelon sind an der Clyde-Forth-Linie Überreste der Präsidien Agricolas bis jetzt nur an drei Stellen unter den Ruinen von Kastellen der Antoninenzeit festgestellt worden: in Bar Hill ein Erdkastell von 0.2 ha Größe, in Castlecary keramische Funde der Flavierzeit, und in Rough Castle, wo insbesondere ein vor dem Antoninswall entdecktes Annäherungshindernis der bei Caesar bell. Gall. VII 73 beschriebenen Art. sog. *lilia*, der Agricola-Periode zugewiesen wird (Macdonald Rom. Wall 188 und 384 mit Pl. XXII, 211, 231ff. und 383ff. mit Pl. XXXII. Haverfield Proceed. 1917/18, 174ff.). Dagegen in Balmuildy, dem vierten der bis jetzt allein genauer untersuchten Kastelle am Antoninswall, zeigt kein einziger Fundgegenstand flavische Besetzung an (Miller The Roman Fort at Balmuildy 1922, 103. Fabricius Germania VII 80. 82). Nach brieflicher Mitteilung Dr. Macdonalds war die Ausgrabung indes nicht so vollständig, um sicher zu stellen, daß in Balmuildy kein älteres Kastell sich befunden hat, und ist neuerdings in Old Kilpatrick, dem westlichen Endpunkte der Linie an der Clyde, ein Agricola-Kastell gefunden worden. Auf der Ostseite soll das Kastell Mumrills demnächst ausgegraben werden, wo man gleichfalls Reste aus Agricolas Zeit vermutet. Ferner hat Haverfield in dem Stifter von CIL VII 1124 aus Cadder L. Tanitius Verus mit großer Wahrscheinlichkeit einen auch sonst bekannten Offizier der vespasianischen Zeit wieder erkannt (Proceed. 1917/18, 178ff.; Ephem. epigr. IX 627. Dessau 8759b Add.).

Überreste eines L. oder eines römischen Weges, der die Präsidien Agricolas untereinander verbunden haben muß, wurden bis jetzt nicht wahrgenommen, und verschiedene in der Linie gelegene Tumuli mit Umgrabungen haben sich als mittelalterliche Gerichtsstätten entpuppt (Macdonald Rom. Wall 251ff. 385 mit Pl. LIV; Proceed. 1914/15, 108). Auch in den allerdings spärlichen Münzen von der ganzen Linie zeigen sich nur unsichere Spuren der Agricola-Periode. Bloß in Camelon ist die Flavierzeit auch in den Münzfunden stark vertreten (Macdonald Rom. Coins 222ff.). Aus allem bis jetzt vorliegenden Material ergibt sich also der Schluß, daß die Clyde-Forth-Linie in der flavischen Periode nur kurze Zeit lang gehalten worden ist.

4. In dem an dem östlichen Straßenzug in der Luftlinie über 80 km weit südöstlich von der Forthmündung auf dem rechten Ufer der Tweed gelegenen Kastell Newstead (Trimontium) reichen dagegen die mit Agricolas Zeit beginnenden Funde anscheinend wieder weiter herab. Auch hier lassen sich in den Überresten eines wiederholt umgebauten großen Auxiliarkastells die beiden durch einen Zwischenraum getrennten Perioden, die flavische und die Antoninenzeit, deutlich unterscheiden. Der zuerst von Agricola besetzte Platz ist jedoch in der ersten Periode nach Ansicht der Entdecker mindestens bis in die Frühzeit Traians wahrscheinlich während dessen ganzer Regierung, mit Zähigkeit behauptet worden (Curle A Roman Frontier Post 344. Macdonald ebd. 385ff. Proceed. 1917/18, 210f. Journ. Rom. stud. IX 112). Andere nehmen dagegen besonders auf Grund der Sigillatafunde Räumung des Platzes bald nach Agricolas Abberufung an (Dragendorff Journ. rom. stud. I 135. Barthel Ber. röm.-germ. Komm. 1906/7, 178, 1. Oswald und Pryce Introduct. to the Study of Terra Sigill. 43, zuletzt Knorr Cannstatt z. Römerzeit I 36). Die Beweiskraft der Sigillatafunde für den vorliegenden Fall ist indes mit guten Gründen bestritten worden (Miller Scottish Histor. Review XVIII 201ff.). Während also die Clyde-Forth-Linie anscheinend nur kurz über 83/84 hinaus gehalten worden ist, wurde die östliche Einfallslinie nach Schottland, die gleichfalls als L. zu gelten hat (s. o. S. 573), mit ihren festen Plätzen bis Inchtuthil vielleicht erst von Hadrian nach dem Aufstand des J. 118/19 aufgegeben (vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1289, 38ff. und die dort angeführte Stelle der vita 5, 2). Übrigens sind längs der römischen Straße in Perthshire Überreste römischer Wachttürme entdeckt worden, die den Holztürmen am obergermanischen L. sehr genau entsprechen (Proceed. 1900/01, 25ff.).

5. Die Wiederherstellung der Clyde-Forth-Linie durch Q. Lollius Urbicus und die Errichtung des *murus caespiticius*, von dem Capitolinus berichtet, fallen in die J. 142 und 143 (s. o. S. 616 und Bd. II S. 2502, sowie Ritterling o. Bd. XII S. 1294). Der Name des Antoninus Pius wird in zahlreichen, auf den Bau bezüglichen Inschriften, Lollius Urbicus auch auf zwei Torinschriften des Kastells Balmuildy CIL VII 1125 und Miller Balmuildy 58 als *leg. Aug. pr. pr.* genannt. Nach den Denksteinen über die Ausführung des *opus valli* waren daran die *leg. II Aug., VI vic. p. f.* und *XX Val. vic.* (s. u. S. 621) beteiligt (s. o. Bd. XII S. 1463. 12. 1607, 64. 1775, 13).

a) Die Linie ist bis auf wenige Lücken vollständig bekannt. Sie hat eine Länge von 58,5 km, beginnt am rechten Clydeufer bei Old Kilpatrick 12 km unterhalb von Glasgow (Macdonald Proceed. 1914/15, 93ff. mit Pl. I) und endigt zu Bridgeness auf der Südseite der Forthmündung 25 km oberhalb von Edinburgh. Mit vielen Kuicken und Biegungen im einzelnen durchaus dem Gelände nach angelegt, folgt der Wall im allgemeinen in westöstlichem Lauf dem Terraineinschnitt, der sich hier quer über den Isthmus zieht, auf der Nordseite größtenteils gedeckt durch das Tal des Kelvinflusses und die Niederungen, die ostwärts in den Firth of Forth übergehen. Die Linie ist sichtlich so gewählt, daß die das Land beherrschenden Höhen möglichst eingeschlossen sind.

b) An dem L. lagen 19 Auxiliarkastelle, von denen 14 durch bauliche Überreste, 3 durch Inschriften oder andere Funde sicher bestimmt, 2 nur nach den Abständen vermutet sind (Macdonald Journ. Rom. stud. XI 2, 13 und 18. wo die neuesten Ausgrabungsberichte angeführt sind). Die Kastelle werden zum großen Teil über den Ruinen der Präsidien Agricolas erbaut sein, sie nehmen jedenfalls die höchsten Punkte der Linie ein oder decken deren Übergänge über Wasserläufe. Ihre Abstände messen 2,24—4,42, im Durchschnitt 3,25 km. Auch die Größe der Kastelle wechselt zwischen 0,46 ha (Rough Castle) und 1,9 (Mumrills), doch sind alle genauer untersuchten Kastelle mehrfach umgebaut oder durch Nebenanlagen erweitert und unter Aufgabe solcher Erweiterungen wieder verkleinert worden. Sie waren zum Teil nur mit Erdumwallungen (Mumrills, s. Proceed. 1914/15, 122), zum Teil mit Rasenmauern auf Steinunterlagen (Rough Castle, Bar Hill, Old Kilpatrick), zum Teil mit starken Steinmauern. Wällen und Geschützständen (Balmuildy, Castlecary) ausgestattet, alle durch doppelte oder dreifache Gräben besonders vor den Toren geschützt. Unter den auch sonst üblichen Innenbauten fallen die großen Getreidespeicher, mehrere in jedem Kastell, und die Bäder auf. Größere Bäder liegen zuweilen auch außerhalb der Hauptumwallung. Die Mannschaft war durchweg nur in Holzbaracken untergebracht. Nach Ausweis von Inschriften bestand die Besatzung aus je einer Auxiliarkohorte oder Ala, die indes hie und da gewechselt haben. Bezeugt sind in nr. 3 (von Westen) Castle Hill *coh. IIII Gallorum*, nr. 9 Bar Hill (1,28 ha) *coh. I Baetasiorum c. R.* und *coh. I Hamiorum* (s. u. S. 633), nr. 12 Castlecary (1,5 ha) durch Bauinschrift *coh. I Tungrorum milliaria*, sonst *coh. I Fida Vardullorum c. R. milliaria*, nr. 14 Rough Castle (0,46 ha) *coh. VI Nerviorum*, nr. 15 Falkirk oder nr. 16 Mumrills (1.9 ha) *ala Tungrorum*, nr. 16 Mumrills *coh. II Thracum*.

c) Die fortlaufende Grenzsperre bildet nach dem Zeugnis des Capitolinus, das die Überreste bestätigen, einen Bestandteil der ursprünglichen Anlage. Sie besteht aus dem *vallum* und einem nördlich davorliegenden großen Graben. Der Wall ist heutzutage besonders in bewaldetem oder unbestelltem Land noch auf größeren Strecken erhalten, aber nur noch bis höchstens 5 Fuß Höhe, der Graben auch im Ackerland als flache Mulde noch vielfach kenntlich. An besonders wichtigen Stellen, wie am Anfange der Linie am nördlichen Clydeufer bei Old Kilpatrick und bei den Kastellen Cadder und Mumrills ist der Lauf des Walls neuerdings durch Ausgrabungen im einzelnen festgestellt worden (ausführlicher Bericht darüber Macdonald Proceed. 1914/15, 93ff. mit Pl. I und IV). Der Wall ruht auf einer durchschnittlich 4,25 m breiten Unterlage aus rohen Bruchsteinen zwischen zwei Reihen etwas behauener Randsteine, die mit zahlreichen Wasserdurchlässen, in ansteigendem Gelände auch mit treppenartigen Stufen versehen ist. Die Masse des Walls ist im westlichen Teil der Linie, wie es scheint, bis zu der zwischen Rough Castle und Falkirk nach Camelon und Ardoch führenden Römerstraße aus jetzt noch in Querschnitten erkennbaren *caespites* aufgebaut (Macdonald Rom. Wall Pl. VI Fig. 2), im östlichen Teil, zwischen Falkirk und dem Avonfluß, wo die Steinunterlage 4,4—4,8 m breit ist, aus Lehm und der dem Graben entnommenen Erdmasse (Proceed. 1914/15, 120ff.). Die ursprüngliche Höhe wird auf 10, die obere Breite auf 6 Fuß geschätzt. Von einer Holzversteifung oder von anderen Vorrichtungen zur Befestigung einer Brustwehr ist nichts mehr vorhanden, der obere Abschluß vielmehr unbekannt. Der Graben, eine *fossa fastigata* mit 26—30° geneigten Böschungen und kanalartig vertiefter Sohle, ist durchschnittlich 12 m, in Felsboden zuweilen kaum 6 m breit und etwa 3,6 m tief. Ein Teil der aus ihm ausgehobenen Erde ist nach außen geworfen, wo sich meist eine wallartige Erhöhung bemerkbar macht. Die sog. Berme, die Fläche zwischen Wallfuß und innerem Grabenrand, hat durchschnittlich 6 m Breite, wächst stellenweise bis 20, einmal bis 36 m an. Auf der Innenseite des Walls zeigen sich hie und da plattformartige Ausbauten, die neuerdings als Plätze von Scheiterhaufen für Alarmfeuer gedeutet werden. Früher sah man sie als Ballistarien oder mit mehr Wahrscheinlichkeit als Standorte an für turmartige Holzgerüste zur Überwachung und zum Signaldienst (Macdonald Rom. Wall 257ff. Anton. Wall Rep. 81). Einrichtungen zu diesem Zwecke können nicht gefehlt haben. Hinter dem Wall zieht eine Straße. Sie hält sich im allgemeinen im Abstande von 35—45 m vom Wall, umgeht aber hie und da Anhöhen, über die Wall und Graben hinwegführen. Sie besteht aus einem ca. 5 m breiten, soliden Unterbau mit gewölbter Oberfläche zwischen kleinen Gräben.

Die Kastelle sind größtenteils in den Wall eingebaut. Ihre Nordfront fällt mit ihm zusammen, oder die Kastellmauer tritt hier an seine Stelle, und die Straße führt durch die Seitentore hindurch und bildet die Via principalis der Kastelle. Nur Bar Hill ist ohne ersichtlichen Grund etwa 30 m hinter dem Wall erbaut. Hier zieht die Straße zwischen Wall und Kastell hindurch. In Rough Castle scheint die Straße nachträglich umgelegt und südlich um das Kastell und seine Anbauten herumgeführt worden zu sein. Auch sonst zeigen sich an den Kastellen und an ihrer Umgebung manche Unregelmäßigkeiten und Veränderungen (vgl. die Pläne der vier ausgegrabenen Kastelle bei Macdonald Rom. Wall und Miller Balmuildy).

d) Von besonderer Wichtigkeit für die Baugeschichte des Antoninswalls sind 15 erhaltene Denksteine über das *opus valli*, verzierte Inschrifttafeln mit Angaben der Länge einzelner von den drei Legionen erbauter Abschnitte. Sie sind neuerdings von Macdonald nach revidierten Abschriften und mit photographischen Abbildungen, teilweise auch mit neuen Angaben über ihre Fundorte, zusammengestellt und scharfsinnig erläutert worden. Insbesondere ist die Verteilung von 9 Steinen, die alle dem westlichen Teil der Linie zwischen Castle Hill und Old Kilpatrick angehören, vollkommen klar herausgekommen. Diese 22 200 römische Fuß lange Strecke war in 6 Unterabschnitte von ungleicher Länge eingeteilt, von denen je 2 durch die Mannschaft einer der drei Legionen erbaut worden waren, aber so verteilt, daß auf jede Legion fast genau ein Drittel der Arbeit entfiel. Am Anfange und am Ende eines jeden der 6 Unterabschnitte war je ein Stein mit derselben Inschrift angebracht, im ganzen also 6 Paare, von denen 2 in beiden, 4 nur in einem Exemplar erhalten sind. Die neunte Inschrift war unvollendet. Ähnlich scheint das Einteilungsprinzip auch auf den übrigen Strecken gewesen zu sein, wo die Legionen teilweise sogar genau gleich große Abschnitte ausgeführt haben. Wenigstens liegen noch von der 2. und 6. Legion je ein zusammengehöriges Paar von Inschriftplatten vor, beide Paare über je $3666\frac{1}{2}$ passus, also 4 Steine, die, nach den Fundorten zu schließen, sich auf die beiden der westlichen Schlußstrecke vorausgehenden Unterabschnitte von der Gegend des Kastells Cadder bis Castle Hill beziehen. Im übrigen reicht die Zahl der Steine nicht aus, um den Verteilungsplan für die ganze Linie zu rekonstruieren (Macdonald hat Journ. Rom. stud. XI 1921, 1ff. gleichwohl dazu einen Versuch gemacht, vgl. dazu Fabricius Germania VII 81f. mit Zusammenstellungen über die Verteilung der Inschriften. Die Herkunft von CIL VII 1126 ist allerdings unsicher).

e) Auch in der Antoninenzeit hat die Wall-Linie nicht immer die äußerste Grenze des besetzten Gebietes gebildet. In Camelon und Ardoch (s. o. S. 617) sind über den Resten der flavischen Kastelle Bauten der Antoninenzeit gefunden worden. Die genaue Zeit und Dauer der Besetzung dieser Außenposten läßt sich indes nicht bestimmen. Dagegen ergibt sich aus Münz- und anderen Funden, daß die Kastelle des Antoninswalls kaum über die Zeit Marc Aurels hinaus gehalten worden sind. Spätestens hat Commodus gleich nach seinem Regierungsantritt unter dem Druck der Verhältnisse an der Donau das ganze nördliche Britannien bis zu der Solway-Tyne-Linie aufgegeben (s. die Verzeichnisse der bis 1924 in Schottland gefundenen römischen Münzen von Macdonald Proceed. 1917/18 und 1923/24). Deutliche Spuren von Zerstörungen und wiederholtem Aufbau an den ausgegrabenen Kastellen lassen indes erkennen, daß in der Zwischenzeit mit den Caledoniern schwere Kämpfe stattgefunden haben. Sie werden mit dem Aufstande in Verbindung gebracht, zu dessen Unterdrückung Cn. Iulius Verus im J. 157/58 eine Vexillation aus dem Heere beider Germanien den Legionen in Britannien als Verstärkung zugeführt hat. Von seinem Wirken legen mehrere Bauinschriften aus nordbritannischen Kastellen Zeugnis ab (die Inschrift Eph. epigr. IX 1163. Dessau 9116: *... vexilatio leg(ioni) II Aug. et leg. VI Vic. et leg. XX V. v. contributi ex Ger. duobus sub Iulio Vero leg. Aug. pr. p.* aus Newcastle on Tyne am Hadrianswall ist vermutlich gleich nach der Landung entstanden, bevor die Mannschaft auf die britannischen Legionen — diese müssen hier im Dativ stehen — verteilt war. S. Ritterling o. Bd. XII S. 1294. Groag o. Bd. X S. 851). Die Kastelle am L. und die weiter zurückliegenden Etappenplätze waren allem Anscheine nach damals einige Zeit verlassen. Ein zweiter Einbruch, dessen Wirkung allerdiugs weniger deutlich ist, hing wohl mit den Unruhen zusammen, zu deren Unterdrückung Sex. Calpurnius Agricola um 162 als Leg. Aug. pr. pr. nach Britannien geschickt wurde (s. o. Bd. III S. 1366 und im allgemeinen Macdonald Rom. Wall 400ff.).

f) In der Cosmographia des Ravennas V 31 werden (ähnlich wie p. 432, 7 die bekannten Kastelle der Tyne-Solway-Linie als *civitates . . . recto tramite . . . de Oceano in Oceano*) p. 434, 19 zehn andere Ortsnamen aufgezählt als *civitates . . . recto tramite una alteri conexae ubi et ipsa Britania plus angustissima de Oceano in Oceano esse dinoscitur*, von denen der 5. *Colanica* und 10. *Credigone* mit *Κολανία* und *Ῥεργόνιον* bei Ptolem. II 3, 5 und 7 (vgl. *Ῥεργόνιος κόλπος* ebd. 3, 1) identifiziert worden sind. In der an sich wohl richtigen Annahme, daß Stationen am Antoninswall gemeint sind, hat Hübner CIL VII p. 194ff. die 10 Ortsnamen des Ravennas mit 10 Kastellen, die er nach dem Stande seiner Kenntnis allein als Stationen *per lineam valli* gelten lassen wollte, kombiniert. Danach sind die Namen auch von Sieglin Atlas antiquus Tab. 30 in die Karte aufgenommen worden. Durch die seitdem gewonnene Erkenntnis, daß die Zahl der Kastelle 19 beträgt, ist dieser Kombination der Boden entzogen worden, und die Frage ihrer antiken Benennung muß bis auf weiteres offen bleiben. Auch die bei Ptolemaios überlieferten Namen lassen sich nach dessen Ortsbestimmungen nicht mit den Kastellen am L. identifizieren (Richmond Ptolemaic Scotland: Proceed. 1921/22, 288ff., wo Colanica vielmehr in dem Kastell Cramond am Firth of Forth gesucht wird. Hübner hat Art. Colanica o. Bd. IV S. 361 seine Vermutung anscheinend selbst fallen gelassen).

B. Die Solway-Tyne-Linie, der sog. Hadrianswall, zieht über die Anhöhen auf der Nordseite des zusammenhängenden Tales, das, in der Hauptsache von der South Tyne gebildet, Nordengland an seiner schmalsten Stelle von der Irischen zur Nordsee überquert. Der L. beginnt bei Bowness auf der Südseite des Solway-Firth, überschreitet bei Carlisle die Eden, bildet weiterhin einen flachen, nach Süden geöffneten Winkel, dessen Scheitel auf Teppermoor Hill sich 251 m über das Meer erhebt, und endigt jenseits Newcastle-upon-Tyne bei Wallsend auf dem Nordufer der Tyne-Mündung. Die ganze Länge beträgt 118,2 km.

Literatur: Die antiken Quellen und die Literatur verzeichnet Hübner CIL VII p. 99ff. (bis 1871) und neuerdings mit kritischen Bemerkungen Collingwood Hadrians Wall: a History of the Problem, Journ. Rom. stud. XI 1921, 37ff. — Von der neueren Literatur sind am wichtigsten: Maclauchlan The Roman Wall, Atlas 1857, Memoir 1858, vorzügliche Karten 1 : 31680, Kastellpläne 1 : 6336 und sehr genaue Beschreibung der äußerlich sichtbaren Überreste, ferner Bruce The Roman Wall 3rd ed. 1867 und Hand-Book to the R. W. 8th ed. 1921, ersteres mit Kastellplänen nach Maclauchlan, zahlreichen Ansichten und Abbildungen der Steindenkmäler und anderen Funde, letzteres mit Verwertung der neueren Untersuchungsergebnisse. Über diese besonders Haverfield Excavations on the Roman Wall 1894—99 (repr. from Cumberl. and Westmorl. Tansactions XIII–XVI 1900) und dazu Krüger Bonn. Jahrb. CX 1903, 1ff., weiterhin fortlaufende Berichte Haverfields und anderer in den genannten Transactions (insbesondere Gibson und Simpson N. S. XI 1911, 390ff. N. S. XIII 1913, 297ff.) und in der Archaeol. Aeliana, sowie Arch. Anz. 1909–1914. Alle bisherigen Ergebnisse werden zusammengefaßt von Collingwood a. a. O., sowie ausführlicher von Simpson und Shaw The Purpose and Date of the Vallum and its Crossings, C. a. W. Trans. N. S. XXII 1922, 353ff., vgl. darüber Fabricius Germania VII 83ff. — Sehr populär, aber mit genauer Beschreibung der heute noch sichtbaren Überreste und Karte Jessie Mothersole Hadrian's Wall 1922. — Die besten Karten bei Maclauchlan und Ordnance Survey of England One Inch Map (1 : 63360) Sheets 17–19. 13–12. 20–21, wo die in Betracht kommenden Blätter der Six Inch Map angegeben sind (Probe dieser Karte bei Krüger Taf. II). Neue Übersichtskarten bei Bruce im Hand-Book (1 : 126720) und Krüger Taf. I (ca. 1 : 175000). — Die Inschriften CIL VII 486–952 mit den Nachträgen in der Ephem. epigr. III. IV. VII. IX (s. jedoch o. S. 615, 62). — Verzeichnis der Münzen mit Quellenangabe Collingwood Journ. Rom. stud. XII 90*).

1. Die Linie wird in der Regel als *vallum* bezeichnet: CIL 940 Votivinschrift eines *leg. Aug. leg. VI vic. p. f. ob res trans vallum prospere gestas*, 886 *Genio val[li]* (vgl. jedoch Dessau 4724b und Haverfield Eph. IX 604). Eph. VII 321 nr. 1023. Ferner kann Itin. Ant. Aug. 464, 1 in der Übersicht *a limite id est a vallo Praetorio* für die Stationen der Straße von Bremenium nach Eburacum nichts anderes als unsere Linie gemeint sein, wenn Bremenium auch 28 m. p. weiter nördlich liegt.

Die Überreste haben auch ganz den Charakter von L.-Bauten. Sie zerfallen zunächst in zwei nach ihrer Bauart sehr verschiedene, nach ihrem in der Hauptsache gemeinsamen Lauf irgendwie von einander abhängige Anlagen, nämlich: 1. den *Great Wall*, die große Steinmauer mit den dazugehörigen großen und kleinen Kastellen und der sie verbindenden Militärstraße, und 2. das *Vallum*, das nicht minder mächtige, aus einem breiten Sohlgraben mit Wällen auf beiden Seiten bestehende Erdwerk. Ferner sind 3. beiderseits von dem Kohortenkastell Birdoswald (Amboglanna) an der Steinmauer, zwischen dieser und dem ‚Vallum', die noch 2,7 km langen Reste eines *murus caespiticius* mit davor gelegenem Graben entdeckt worden. Dazu kommt endlich 4. die *Stanegate*, die ‚Steingasse', eine Römerstraße, die bis zu 3,5 km weiter südlich, aber gleichfalls auf der Nordseite der Eden und der South Tyne, von Stanwix gegenüber Carlisle nach Corbridge (Corstopitum) und vermutlich weiter nach Newcastle (Pons Aelius) zieht.

2. Über Beschaffenheit und Zweck der zuerst genannten Anlage, der Großen Mauer, herrscht im allgemeinen kein Zweifel. Sie besteht aus einer fortlaufenden, durchschnittlich 2,3 m dicken, aus Bruchsteinen und Kalkmörtel gebauten Mauer von ursprünglich mindestens 12 Fuß (3,55 m) Höhe. Vor der Nordfront befindet sich überall, wo die Mauer nicht am Rand steiler Abhänge entlang läuft, ein etwa 10 m breiter und entsprechend tiefer Spitzgraben. Auf der Südseite sind an die Mauer in Abständen von etwa 500 m viereckige Türme angebaut, in denen man Aufgänge zu einem Wehrgang vermutet (beste Beispiele Arch. Ael. X 57f. XXIV 13ff., C. a. W. Trans. N. S. XIII 301ff. mit Pl. II—VII, vgl. Haverfield Arch. Anz. 1913, 292). In Abständen von durchschnittlich einer röm. Meile, im Gebirgsland auch enger, sind gegen 80 kleine Kastelle (*mile castles*) von rund 275 qm Innenraum (15—19 auf 15—20 m) mit ihrer Front in die Mauer eingebaut. Ausnahmsweise kommen auch größere Meilenkastelle vor (Poltross Burn 395, Harrows Scar 452 qm). Auf der Südseite haben sie abgerundete Ecken und besitzen hier und auf der Nordseite Tore, bilden also Durchgänge durch die Mauer oder Ausfalltore. Sie können nur durch detachierte Abteilungen von höchstens 100 Mann bewacht worden sein (gute Beispiele am Poltross Burn und High House bei Amboglanna, ausgegraben 1910 und 1911. Gibson und Simpson C. a. W. Trans. N. S. XI 390. XIII 312ff. mit vortrefflichen Plänen und Abbildungen, vgl. Arch. Anz. 1911, 295ff.).

3. Die Standquartiere der vielfach inschriftlich und größtenteils noch Not. dign. occ. XL 32ff. *per lineam valli* bezeugten Auxilien bilden 17 große Kastelle, von denen 14 unmittelbar an der Mauer, 3 in Abständen von 200, 400 und 1650 m südwärts von ihr liegen. Aus der Übereinstimmung der Zeugnisse über die Besatzungen ergeben sich auch die in der Notitia überlieferten Namen wenigstens für die 12 östlichen dieser Truppenplätze. In dem folgenden, nach der Reihenfolge in der Notitia von Osten nach Westen angeordneten Verzeichnis der Kastelle sind ihre Abstände voneinander und bei nr. 9, 11 und 13 auch von der Mauer, die Größe ihrer Innenfläche, die Zeugnisse über ihre Besatzungen nach der Notitia und den Inschriften, sowie die für die Geschichte der Gesamtanlage wichtigste neue Literatur zusammengestellt.

1. Wallsend *Segedunum*, 1,4 ha, Not. und Inschr. *coh. IIII Lingonum*, Eph. VII 1002 *ala I Asturum*, IX 1159 *coh. II Ner[viorum]*, Bruce Handb. 37; s. Bd. II A S. 1080. Münzen bis Gratian.

2. (5,6 km von 1) Newcastle *Pons Aelius* ? ha, Not. *coh. I Cornoviorum*. Inschr. *coh. I Thracum*, Bruce 43.

3. (3,4 km) Benwell *Condercum* 1,6 ha, Not. und Inschr. *ala I Asturum*, Eph. IX 1164 *coh. I V[angionum]*?, Bruce 49; s. o. Bd. IV S. 844. Münzen bis Gratian.

4. (10,9 km) Rudchester *Vindobala* 1,4 ha. Not. *coh. I Frixagorum* (corr. *Frisiavonum*), C. a. W. Trans. XV 1899, 178 mit Pl. III und 340.

5. (11,7 km) Halton *Hunnum* 1,7 ha, Not. und Inschr. *ala Sabiniana*. C. a. W. Trans. XV 1899, 177. 340; s. o. Bd. VIII S. 2615. Münzen bis Magnentius und Decentius.

6. (8,8 km) Chesters *Cilurnum* 2,1 ha, Not. und Inschr. (Eph. IX p. 586 nr. 1171 aus der Zeit des Commodus) *ala II Asturum*, Bruce 86 mit Plan, Arch. Ael. XXIII 1902, 9. C. a. W. Trans. N. S. I 84. IV 239. XXII 462. Journ. Rom. stud. XI 201. Münzen bis Gratian.

7. (5,6 km) Carrawburgh *Procolitia* 1,4 ha, Not. und Inschr. *coh. I Batavorum*, CIL 620a *coh. I Aquit.*, C. a. W. Trans. XIV 418 mit Pl. II. XV 176 mit Pl. II. 340. Krüger 17f. mit Fig. 4 und 5. Münzen bis Gratian.

8. (7,6 km) Housesteads *Borcovicium* 2,0 ha, Not. und Inschr. *coh. I Tungrorum miliaria*, vollständig ausgegraben 1898. Bosanquet Arch. Ael. XXV 1904, 193 mit vortrefflichen Plänen, Encyclop. Brit. 11. ed. IV 585 mit Plan; s. o. Bd. III S. 720. Münzen bis Valentinian I. und Valens.

9. (Luftlinie 3,0 km) Chesterholm *Vindolanda*. 1,6 km südlich der Mauer, 1,3 ha, Not. u. Inschr. *coh. IIII Gallorum*, CIL 701 *coh. II Ner.*, 706 *coh. III Nerviorum*. Bruce 167. Zum Namen vgl. die Votivinschrift der *vicani Vindolandesses* C. a. W. Trans. N. S. XVIII 223. Münzen bis Constantius II., Constans und Magnentius.

10. (von nr. 8 10,0 km, von 9 Luftlinie 6,7 km) Great Chesters *Aesica*, 1,3 ha. Not. *coh. prima Asturum*, Inschr. und Ziegel *coh. II Asturum*, CIL 731 Bauinschrift einer [*coh. . .*] *Ractorum* aus der Zeit des Marcus und Verus(?). Arch. Ael. XVII p. XXII und besonders Gibson ebd. XXIV 1903. 19 mit Plan; s. o. Bd. I S. 685. Münzen bis Valentinian I.

11. (3,9 km) Carvoran *Magnae* (oder *Magnae castra*) 0,2 km südlich der Mauer, 1,4 ha, Not. und CIL 760 *coh. II Delmatarum*, 748 (aus den J. 136—138). 758. 773. 774 (alle drei aus den J. 162—169) *coh. I Hamiorum sagittar.*, 777 *coh. I Batavorum*, Bruce 187. Krüger 6. 14. Münzen bis Constans.

12. (5,2 km) Birdoswald *Amboglanna* 2,2 ha, Not. und über 25 Inschr. *coh. I Aelia Dacorum*, C. a. W. Trans. XIV 415 mit Plan I. XV 174 mit Plan I. 340. Krüger 10 Fig. 2 und 12; s. o. Bd. I S. 1805. Münzen bis Diocletian.

13. (11,0 km) Castlesteads, 0,4 km südlich der Mauer, 1,1 ha, CIL 877. 878 *coh. IIII Gallorum*. 879ff. *coh. II Tungr. ∞ eq. c. L(atin.)*. 886 *coh. I Da[cor.]*. C. a. W. Trans. N. S. III 339 mit Lageplan, Collingwood ebd. XXII 198ff. Krüger 9, 2. Münzen bis Gratian.

14. (13,4 km) Stanwix ca. 1,0 ha, Bruce 227. Arch. Ael. XII 170.

15. (9,0 km) Burgh on Sands ca. 1,2 ha, CIL 941 *ala Tun[g(rorum)]*?, Bruce 235. Journ. Rom. stud. XI 201.

16. (6,4 km) Drumburgh ? ha, C. a. W. Trans. XVI 81 mit Plan I u. II. Simpson und Shaw 394.

17. (5,7 km) Bowness 2,2 ha, Bruce 240.

Das 13. Kastell, Castlesteads, könnte noch mit *Petriana* der Notitia, dem Standorte der *ala Petriana*, identisch sein, deren zeitweilige Anwesenheit in dieser Gegend durch die 5 km weiter östlich entdeckte Steinbruchinschrift CIL VII 872 bezeugt ist. Das Kastell scheint jedoch für eine Ala zu klein. Die Erwähnung der weiter westlich folgenden Plätze ist in der Notitia anscheinend ausgefallen, ihre Identifikation jedenfalls ganz unsicher (Haverfield Ephem. epigr. IX p. 603).

Mit Ausnahme von Nr. 16 Drumburgh, das wie die Meilenkastelle und die meisten Kastelle des Antoninswalls mit rechtwinklig absetzenden Flanken an die große Mauer angeschlossen ist, sind alle andern Kastelle, deren Form man kennt, an den vier Ecken abgerundet und überall von Ringgräben umgeben, müssen also ursprünglich freigelegen haben. Außer Spuren von Umbauten an den Toren und anderen Veränderungen zeigt sich an mehreren Kastellen, daß sie auf ihrer Nordseite ursprünglich vergrößert worden sind (nr. 6 Cilurnum, nr. 12 Amboglanna, Collingwood 60,5 und 63). Die Mauer ist nach Überdämmung der Ringgräben an die ursprünglich freiliegenden nördlichen Ecken der bereits vergrößerten Kastelle oder an ihre Flanken derart nachträglich angebaut, daß ein Teil von ihnen mit einem Drittel ihrer Fläche aus der Mauer herausspringt (Simpson und Shaw 370ff., 394ff. Simpson Journ. Rom. stud. XI 201). Eine dicht hinter der Mauer her laufende solid gebaute Militärstraße verbindet die in der Mauerlinie gelegenen Kastelle (C. a. W. Trans. N. S. XIII 389ff. mit Fig. 42—45). Bei Cilurnum überschritten Mauer und Straße die nördliche Tyne auf mächtiger Steinbrücke, deren Reste wiederholte Umbauten erkennen lassen. Ihre erste Anlage scheint älter als der Bau der Steinmauer gewesen zu sein oder wie bei einer 1924 von Dr. Shaw untersuchten Brücke bei Amboglanna über die Irthing nur die Breite der Mauer gehabt zu haben und erst später für die Militärstraße erweitert worden zu sein (Bruce

*) Während des Druckes teilten mir Mr. Collingwood und Mr. Simpson freundlichst Bedenken gegen die Germania VII 86ff. von mir entwickelte Ansicht über die Entstehung des Vallum' (s. u. Abschn. 7) mit. Der erstere hat die vorliegende Darlegung noch in der Korrektur gelesen und mir sehr wertvolle Bemerkungen dazu gemacht, die ich dankbar benutzen konnte. Auch Mr. Shaw verdanke ich wertvolle Mitteilungen.

Handb. 72ff. mit Plan. Krüger 20ff. mit Taf. III Fig. 2—3, wo die ältere Spezialliteratur verzeichnet ist).

4. Ohne mathematisch genaue Linien einzuhalten, verläuft die Mauer im allgemeinen gerade und verläßt die einmal eingenommene Richtung nur ab und zu, um vorteilhaft gelegene Höhenpunkte einzubeziehen. Nur auf dem mittleren Abschnitt zwischen Procolitia und Amboglanna führt der L. durch ein zerklüftetes, steil nach Norden abfallendes Felsgebiet. Hier folgt die Mauer mit vielen Knicken und Vorsprüngen dem Rande der steilen Abhänge, die ausgezeichneten Schutz gewähren (Photographische Ansichten bei Haverfield The Roman Occup. of Britain Pl. IV. Ward R.-Br. Buildings Fig. 35 = Krüger Taf. III Fig. 1).

Das Ganze ist also nach militärischen Rücksichten angelegt, als ungemein starke, nach Norden gerichtete Befestigung, eine Grenzsperre von durchaus fortifikatorischem Charakter, dazu bestimmt, das römische Gebiet vom Barbarenland abzuschließen und feindliche Angriffe, nötigenfalls auch großer Massen, abzuwehren.

5. Die Entstehungszeit der Mauerlinie ist seit den Ausgrabungen von Gibson und Simpson 1909–1911 sicher bestimmt. An verschiedenen Stellen, bei Aesica nnd Magna, sowie westlich und östlich von Amboglanna, insbesondere an drei Türmen und an einem Meilenkastell auf dem Abschnitt, hinter dem die Rasenmauer nachgewiesen ist, haben sich regelmäßig drei Zerstörungsschichten übereinander gezeigt. Die Funde der untersten, in der noch flavisch-traianische Sigillata vorkommt, beginnen in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. und reichen bis Commodus (C. a. W. Trans. N. S. XI 459f. XIII 339ff. XXII 373 Anm. Haverfield Arch. Anz. 1912, 491f. Collingwood 59ff.). Hiernach gehören die Bauinschriften hadrianischer Zeit, die in großer Zahl längs der ganzen Linie gefunden worden sind, nicht. wie man gemeint hat, zu der Rasenmauer, zu dem Erdwerke des Vallums oder zu irgendwelchen, jetzt nicht mehr kenntlichen Anlagen, sondern, was schon immer das wahrscheinlichste war, zu der Mauerlinie. Bereits Hübner hat CIL VII p. 100ff. die Zeugnisse ihres hadrianischen Ursprungs zusammengestellt. Am wichtigsten sind davon CIL 660–663, Bauinschriften der *leg(io) II Aug(usta)* aus vier Meilenkastellen zwischen Borcovicium und Aesica mit dem Namen des *A. Platorius Nepos leg. pr. pr.*, der auf dem britannischen Militärdiplom vom J. 124 (1195) erscheint, ferner 835 Bauinschrift der *leg. XX V(aleria) v(ictrix)* zu Ehren Hadrians aus einem Meilenkastell in der Nähe von Magna und 730 Torinschrift mit dem Namen Hadrians aus Kastell Aesica, endlich 748 = Dessau 2551 vom J. 136/37 aus Kastell Magna mit dem Namen L. Aelius Caesar. Außer den beiden genannten Legionen erscheint auch die *leg. VI victrix*, die erst mit Hadrian nach Britannien gelangt ist, in zahlreichen Bauinschriften von den Kastellen und der Mauer (CIL p. 102. Vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1290, 29. 1462, 34. 1607, 25. 1774, 67). Anderseits sind in der Mauerlinie bis jetzt keine Inschriften oder sonstige Überreste vorhadrianischer Zeit zum Vorschein gekommen. Eine Ausnahme macht das große Stück einer Sigillataschüssel Drgd. 37 flavischer Zeit, das nach brieflicher Mitteilung von Mr. Shaw 1923 in der untersten Schicht in einem Turm unweit des Übergangs über die Irthing gefunden worden ist. Insbesondere könnten die Kastelle Vindolanda, Magna und Castlesteads, weil sie nicht unmittelbar an der Mauer liegen, an die Stelle älterer, zur Stanegate gehöriger Erdkastelle getreten sein (s. u. Abschn. 9). Die Steinkastelle indes und ihre Erweiterungen, sowie die übrigen Steinbauten, abgesehen von etwaigen Umbauten, fallen sämtlich in die Zeit Hadrians und zwar Mauer und Meilenkastelle, die jüngsten der Anlagen, noch in die Zeit der Statthalterschaft des Platorius Nepos, die kaum lange über das J. 124 ausgedehnt werden kann. Die Angabe Spartians Hadr. 11: *Britanniam petiit, in qua multa correxit murumque per octoginta milia passuum* (= 118,4 km) *primus duxit, qui barbaros Romanosque divideret* muß füglich auf diesen Teil der Gesamtanlagen bezogen werden, zumal die angegebene Ausdehnung mit der wirklichen Länge der Mauerlinie genau übereinstimmt.

6. In vieler Beziehung rätselhaft ist dagegen das ‚Vallum'. Es beginnt am Solway 10½ km weiter östlich wie die Mauer und scheint schon in Newcastle 6 km früher als die Mauer geendigt zu haben. Die Länge beträgt also nur ca. 102 km, d. h. nicht ganz 70 römische Millien. Sein Hauptbestandteil ist ein ursprünglich oben etwa 10 m breiter, 2 m tiefer, steil geböschter Graben mit flacher, in der Mitte etwas erhöhter Sohle (genaues Profil z. B. C. a. W. Trans. N. S. III 342). Der Graben war, soweit bekannt, ursprünglich nirgends unterbrochen, auch nicht an Stellen, wo der Boden aus Fels besteht. Das ausgehobene Material ist auf beiden Seiten zu ungefähr 6 m breiten und noch bis zu 1,8 m hohen Wällen aufgeschüttet, die auffälligerweise nicht unmittelbar an den Grabenrändern liegen, sondern durch 7—8, zuweilen auch noch mehr Meter breite ebene Terrainstreifen von ihnen getrennt sind. Die Abstände sind viel zu groß, als daß der Zweck dieser Einrichtung gewesen sein könnte, das Wiederabrutschen der Erde in den Graben zu verhindern. Die Gesamtbreite des Werkes beträgt durchschnittlich 36 m, wächst aber stellenweise bis zu 45 m an. Die Masse der also zweimal bewegten Erde beträgt mindestens 1,5 Millionen Kubikmeter. Unter Berücksichtigung aller Umstände läßt sich die zur Ausführung des Werkes erforderliche Leistung auf rund 2 Millionen Arbeitstage schätzen. Nach Spuren von Holzversteifungen, Palissaden u. dgl. wurde vergeblich gesucht (Simpson und Shaw 357), und nirgends zeigen sich Spuren gebauter Wege weder in der Grabensohle, noch an seinen Rändern oder außerhalb der beiden Wälle.

Das Erdwerk befindet sich immer auf der Rückseite der Mauer, eine Überschneidung beider Linien kommt niemals vor. Im ebenen Gelände laufen sie, wenn auch mit kleinen Abweichungen des Abstandes zwischen 25 und 50 m, stundenweit unmittelbar nebeneinander her. Im Gegensatz zu der Mauer, die sich immer etwas nach dem Gelände richtet, ist das Erdwerk aus einzelnen schnurgeraden Stücken in polygonal gebrochener Linie zusammengesetzt. Wo Terrainschwierigkeiten im Wege lagen, weicht es zuweilen von der sonst festgehaltenen geraden Richtung ab (Beispiele C. u. W. Trans. XIV 428 mit Pl. IV). In unebenem Gelände bleibt das Erdwerk aber überhaupt möglichst in gleicher Höhe, vermeidet die steileren Erhebungen und Schluchten und schneidet vielmehr die Vorsprünge und Biegungen der Mauerlinie ab. Auf solchen Strecken betragen die Abstände bis 900 m. Das Erdwerk hält sich damit vorzugsweise auf der Südseite der Höhenzüge, über die die Mauer hinwegläuft. wird aber auch zuweilen durch ansteigendes Terrain von Süden überhöht oder gar von beiden Seiten eingefaßt (C. u. W. Trans. XV 358. Simpson und Shaw 357ff. Charakteristische Ansichten des Laufs der Mauer und des Vallums Arch. Ael. XXIV Pl. IV. Collingwood Rom. Britain 35). Die nach beiden Seiten durchaus neutrale Form und Führung, sowie die ganze Lage im Gelände schließen den Gedanken an einen fortifikatorischen Zweck des Erdwerkes vollkommen aus (vgl. über diese vor allem von Haverfield energisch vertretene Ansicht C. a. W. Trans. XV 341. Simpson und Shaw 367ff.). Man kann aber noch weitergehen und sagen: Das Erdwerk ist eine breite Grenzbahn, also ein L., als solche überaus deutlich hervorgehoben, und mit Einrichtungen versehen zu wirksamer Absperrung des Verkehrs nach beiden Seiten, vom nördlich gelegenen in das südliche Gebiet und umgekehrt. Die Doppelseitigkeit ist das Eigentümliche und Charakteristische der Anlage. Die Geradlinigkeit erleichterte die Überwachung, ohne die das Ganze zwecklos gewesen wäre, die gleichmäßige Höhenlage den Verkehr der Patrouillen, die sich auf den breiten Bahnen an beiden Grabenrändern, gedeckt durch die Außenwälle, bewegen konnten. Wachthäuser oder Signalstationen sind bis jetzt noch nicht gefunden worden. Als Standquartiere für die Mannschaften, die den Wachtdienst versehen haben, kommt möglicherweise ein Teil der Erdkastelle in Betracht, die in großer Zahl auf der Südseite der Linie, z. B. im Scheitel auf Teppermoor Hill, noch heute kenntlich und teilweise als *Camps* in den Karten verzeichnet sind (vgl. Krüger 25f. mit Taf. II). Soweit bis jetzt untersucht, haben sie allerdings nur Keramik des 3. und 4. Jhdts. ergeben (Arch. Ael. 3d. Ser. IX 74). Auch ohne sie ist das Ganze eine kolossale, durchaus selbständige, in sich geschlossene Anlage, die weder ihrerseits die Mauerlinie als Ergänzung bedarf, noch diese irgendwie zu ergänzen bestimmt gewesen sein kann.

7. In einer zweiten Periode ist das Erdwerk mit sehr zahlreichen Durch- und Übergängen, den sog. *crossings*, versehen worden. In Abständen von durchschnittlich 40 m zeigen sich fast überall in beiden Wällen ca 6 m breite, einander gegenüberliegende Einschnitte und dazwischen im Graben schmale Dämme, die sich von dessen Sohle und Böschungen, durch Kulturschichten getrennt, deutlich abheben. Diese Übergänge sind dann aber auf großen Abschnitten wieder beseitigt, der Graben selbst gereinigt und sogar etwas vertieft und der Schutt jetzt unmittelbar am südlichen Grabenrand abgelagert worden. Das Profil zeigt also nach dieser zweiten Veränderung drei Wälle, die beiden großen Außenwälle mit den Einschnitten, die man offengelassen hat, und einen schwächeren Wall am südlichen Grabenrand, in dem sich nie Einschnitte finden. Endlich kommt auf einzelnen Teilstrecken, wo das Erdwerk dicht hinter der Mauer liegt, ein dritter Zustand vor: die Übergänge im Graben sind beseitigt, aber das Material zur Ausfüllung der Einschnitte im Nordwall und zu dessen Verstärkung benutzt. In diesem Fall läuft oben auf dem Nordwall die zur Steinmauer und zu den Kastellen gehörige Militärstraße (Simpson und Shaw 396ff. Collingwood 63f.).

Diese Veränderungen erklären sich ungezwungen aus dem Hinzutritt der unmittelbar davor errichteten Mauerlinie. Durch diese Neuanlage hatte das Erdwerk seine Bedeutung als L. und Grenzsperre verloren. Die Bauarbeiten selbst, das Herbeischaffen der Steine aus den zahlreichen, hinter dem Vallum' gelegenen Brüchen, sowie die Bewegungsfreiheit der Truppen hinter der Mauer waren durch die Wälle und den großen Graben des Erdwerkes in unerträglicher Weise gehindert und eingeengt. Das Natürliche wäre gewesen, den ganzen Graben zuzuwerfen. Das scheint indes nur in der Nähe der Kastelle geschehen zu sein, wo das Erdwerk regelmäßig eingeebnet und deshalb heutzutage verschwunden ist (C. a. W. Trans. N. S. IV 240). Im übrigen hat man sich zur Beseitigung der erwähnten Mißstände mit der Durchquerung des Erdwerkes von 30 zu 30 passus begnügt. Nicht so deutlich sind die Gründe, aus denen der Graben schließlich wieder gereinigt und sogar etwas verstärkt worden ist. Und besonders befremdlich ist der Ausgrabungsbefund in der Nähe einzelner Kastelle, die gerade in der Richtung des Vallums liegen. Bei Procolitia nämlich war der Graben parallel zum Kastellgraben und in nur ca. 5 m Breite mit rechten Winkeln dicht um die Südhälfte des Kastells herumgelegt, in Cilurnum lief er mit leichter Biegung an beiden Ecken der Südseite des Kastells in dessen Umfassungsgraben selbst hinein und fiel hier hinter dem Kastell mit ihm zusammen, in Amboglanna, das die gleiche Lage zum Erdwerk hat, war der Graben, auch nur in halber Breite, südlich ausgebogen, aber krumm und schief am Kastell vorbeigeführt, und in Castlesteads bog das Vallum in der Nähe des Kastells ebenfalls südwärts aus und zog in einem stumpfen Winkel um das Kastell herum (C. a. W. Trans. XV 174ff. mit Pl. I und II, N. S. IV 238ff. N. S III 339ff.). Auch bei Hunnum war ein ähnliches, schmäleres Grabenstück mit verschiedenen Biegungen südlich um das Kastell herumgelegt (Haverfield Arch. Anz. 1911, 297 mit Abb. 5). Man sollte nun erwarten, daß das Erdwerk in allen diesen Fällen ursprünglich gerade durchgeführt gewesen und bei Anlage der Kastelle eingeebnet und überbaut worden wäre, und daß die anscheinend nur notdürftig und jedenfalls ganz verschieden gebauten Umführungen um die Kastelle erst etwa der Zeit angehörten, in der die vielen Übergänge wieder beseitigt und der Graben wieder gereinigt wurde. Allein alle Versuche, den Graben auf den betreffenden Abschnitten in der geraden Richtung aufzufinden, waren bis jetzt ergebnislos. Nach brieflicher Mitteilung von Simpson ergab insbesondere in Hunnum die von ihm gemeinsam mit Haverfield und Gibson 1909/10

ausgeführte Untersuchung ein ganz klares Resultat: der Graben des ‚Vallums' hat sich nicht geradlinig über das Terrain des Kastells fortgesetzt, sondern biegt plötzlich aus, um die Stelle zu umgehen. Dieser Tatsache gegenüber lassen sich die Bedenken gegen die Richtigkeit früherer Beobachtungen, die Krüger 1903 erhoben hat und die auch von mir Germania VII 1923, 88 geltend gemacht worden sind, nicht aufrecht erhalten. Die englischen Forscher sehen also die Umführungen des ‚Vallums' als ursprünglich, als absichtliches Ausweichen vor den Kastellen an, und sind dadurch zu der Annahme gezwungen, daß das Vallum erst nach den Kastellen, aber vor der Mauer und den Meilenkastellen entstanden sei. alle Anlagen also, Kastelle und deren Erweiterungsbauten, Vallum, Mauer und Meilenkastelle, ja sogar die Grabenübergänge und ihre Wiederbeseitigung, der kurzen, allein zur Verfügung stehenden Frist von nicht mehr als 6—7 Jahren angehören (Collingwood 64). Eine andere Auffassung scheint in der Tat gegenwärtig nicht möglich zu sein. Aber bei dieser Theorie werden die an sich nicht unerklärlichen Anlagen schlechterdings unverständlich und gerät man in schier unlösbare sachliche und chronologische Schwierigkeiten. In England scheint man am meisten geneigt zu sein, das Vallum als Grenzmarkierung zwischen dem Bereiche der römischen Civilverwaltung und dem militärischen Besatzungsgebiet zu erklären (Collingwood Rom. Britain 27). Das wäre denkbar, solange die Eroberungen Agricolas behauptet wurden, aber nach der Räumung Schottlands kann die Civilverwaltung unmöglich bis dicht an die hadrianische Mauer und an die Gräben der Kastelle herangereicht haben.

8. Die bei Amboglanna noch vorhandenen Reste einer 3,6—4,5 m dicken Rasenmauer mit nordwärts vorgelegenem, fast 10 m breitem und 3 m tiefem Spitzgraben beginnen bei der Steinmauer 2,3 km westlich vom Kastell, ziehen unter ihm hindurch und sind noch 300 m weit nach Osten verfolgbar, wo sie wieder unter der großen Steinmauer verschwinden. Sie befinden sich auf dem schmalen Streifen zwischen Mauer und Vallum und ziehen dem letzteren im Abstande von nur etwa 20 m ungefähr parallel, schließen sich dem Vallum also hier noch enger an als die Steinmauer (C. a. W. Trans. XIV 185ff. XV 180. 345ff. mit Pl. I, sowie N. S. XIII 1913, 359ff. mit Pl. I. Arch. Anz. 1912, 496f. Krüger 10). In den Resten der Rasenmauer zeigen sich gegenüber den Einschnitten im Nordwall des Vallums gleichfalls Einschnitte (Simpson und Shaw 403). Wie weit die Rasenmauer sich aber ursprünglich erstreckte, ob etwa auch sonst die Steinmauer, womöglich auf der ganzen Linie, an die Stelle eines *murus caespiticius* getreten ist, muß vorerst dahingestellt bleiben. Denn weitere Überreste der Rasenmauer sind bis jetzt nicht gefunden worden. Vielleicht steht mit ihr aber doch der Spitzgraben im Zusammenhang, der gerade wie in Birdoswald (Amboglanna) quer durch das Kastell Chesters (Cilurnum) zieht. Endlich könnte die erwähnte Scherbe einer Sigillataschüssel flavischer Zeit aus einem Mauerturm unweit des L.-Überganges über die Irthing östlich von Amboglanna, also von einer Stelle, wo Rasen- und Steinmauer zusammenfallen, noch aus der Zeit der älteren Anlage stammen (s. o. S. 627f.). Jedenfalls muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die hadrianischen Steinbauten ältere, vielleicht schon aus Agricolas' Zeit stammende Erdwerke ersetzt haben.

9. Der Zug der Stanegate ist sicher nachgewiesen von Magna über Vindolanda nach Corstopitum, dem am Nordufer der Tyne, 4 km südlich von Hunnum gelegenen römischen Hauptort der Gegend (heute Corbridge, s. o. Bd. IV S. 1660 und über die neueren ergebnisreichen Ausgrabungen Arch. Ael. 3rd ser. V und VI; Proceed. Soc. Antiqu. London 1910—1913). Ihre östliche Fortsetzung scheint eine mittelalterliche Straße zu bezeichnen, die östlich von Vindolanda auf den L. trifft und bis Pons Aelius mit ihm zusammenfällt, während sie auf der Westseite, nur an einzelnen Stellen nachgewiesen, vermutlich nach Stanwix und Carlisle zieht. Von kleinen an ihr gelegenen Kastellen sind einige ausgegraben oder wenigstens durch Überreste und Funde bestimmt (Haltwhistle Burn. Trop, Nether Denton, Watscheross, vgl. C. a. W. Trans. XV 343 und N. S. XIII 363ff. 381ff.).

Die Stanegate gehört nach den neuesten Funden in die Zeit Agricolas (Simpson und Shaw 372 Anm.). Die Deckung dieser wichtigen Querverbindung auf ihrer Nordseite wird ein Hauptzweck des L. gewesen sein. Die hier befindlichen Erdkastelle werden zu den von Tacitus Agr. 22 erwähnten Bauten des 3. Kriegsjahres (79) gehören. Ob das ‚Vallum' noch in der Flavierzeit, unter Traian oder erst in der Frühzeit Hadrians entstanden ist, kann wohl nur durch die Ausgrabung der zahlreichen Erdkastelle entschieden werden, die zwischen dem L. und der Stanegate gelegen sind. In einem Bezirk von 4 × 1,2 km Ausdehnung südlich des L.-Abschnittes Magna—Aesica befinden sich beispielsweise 10 Erdlager von verschiedener Größe (bis zu 8 ha), jedes vollständig und unabhängig von den andern (Simpson und Shaw 423f. Collingwood Rom. Britain Karte der römischen Grenzwerke bei Haltwhistle). Sie werden im allgemeinen als Unterkunftsplätze für die mit dem Bau der Mauer beschäftigten Truppen erklärt (Arch. Anz. 1909, 240f. 1911, 297), stehen aber ihrer Lage nach zum Teil mit dem ‚Vallum' in unverkennbarem Zusammenhang (s. o. S. 629). Am besten würde dessen ganze Anlage zu verstehen sein, wenn man annehmen könnte, daß das große Erdwerk angelegt worden ist, um den befriedeten Teil der Provinz von dem nordwärts gelegenen militärischen Operations- oder Okkupationsgebiet zu trennen und die Unterstützung der Gegner durch die Provinzialen ebenso wie die Insurgierung der letzteren von dort aus zu verhindern.

10. Die Dauer der militärischen Besetzung der Solway-Tyne-Linie kann überhaupt weder in der Zeit der Caledonischen Feldzüge Agricolas noch während der Okkupation Schottlands in der Antoninenzeit völlig unterbrochen gewesen sein. Das nordwärts von der hadrianischen Mauer gelegene Land war zwar von Militärstraßen durchzogen und durch die Besatzung der an ihnen gelegenen Kastelle in Schach gehalten, aber niemals völlig unterworfen. Anderseits beweist das Vorkommen derselben Truppennamen an der Solway-Tyne- und an der Clyde-Forth-Linie, sowie die große Zahl der Auxiliarkastelle überhaupt, die den Bestand an Alen und Kohorten des britannischen Heeres weit übersteigt, daß die gleichzeitige Besetzung beider Linien mit vollständigen Kontingenten unmöglich war. Wenn die *coh. I Hamiorum sagittariorum*, die schon 136/138 in Magna steht, dort noch im Anfange der Regierung M. Aurels begegnet und erst später nach Bar Hill am Antoninswall gekommen ist (s. o. S. 619), so mögen die Schützen hier im J. 142 an dem Maiden Way, dem nach Norden führenden Verkehrsweg, und zugleich zur Überwachung des Hadrianswalls zurückgelassen worden sein. Und worin die Wiederherstellungsarbeiten bestanden haben mögen, die nach CIL 563 die *leg. VI v. p. f.* im Jahre 158 in der Gegend von Hunnum ausgeführt hat, an der Kreuzungsstelle des zweiten großen Verkehrswegs mit dem Norden, der Watling Street, mit dem Hadrianswall, ist unbekannt. Was sonst für eine Besetzung der Solway-Tyne-Linie und über Bauarbeiten an ihr zwischen 142—150 geltend gemacht wird, hat kaum Beweiskraft (vgl. Ritterling Korrbl. Westd. Ztschr. XXII 218 und dazu Barthel Ber. der Röm.-Germ. Komm. 1906/7, 180, 1. Die Inschrift CIL 504 aus Condercum ist an sich nicht beweisend und gehört erst in die Zeit M. Aurels und Commodus, vgl. Eph. IX p. 586 nr. 1171). Spätestens von 120 bis 142 und dann wieder nach 180 muß der L. zwischen Solway und Tyne die Grenze des Reiches gebildet haben.

Die aus der Zeit um 180 stammende Zerstörungsschicht (s. S. 627) läßt sich füglich mit den Angaben bei Dio LXXIII 8 (zum J. 184) in Zusammenhang bringen: *ἐγένοντο δὲ καὶ πόλεμοί τινες . . .. μέγιστος δὲ ὁ Βρεττανικός. τῶν γὰρ ἐν τῇ νήσῳ ἐθνῶν ὑπερβεβηκότων τὸ τεῖχος τὸ διορίζον αὐτούς τε καὶ τὰ τῶν Ῥωμαίων στρατόπεδα καὶ πολλὰ κακουργούντων κ. τ. ἑ.* Spuren weitgehender Zerstörung und der Wiederherstellung am Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. sind an mehreren Stellen beobachtet worden (Arch. Anz. 1913, 292). Die Bautätigkeit insbesondere des Septimius Severus an der Mauer wird bewiesen durch die Steinbruchinschriften CIL VII 912c aus dem J. 207 und durch die Bauinschrift aus Cilurnum Eph. epigr. VII 320 nr. 1020. Die weiteren Zeugnisse über die Wiederherstellung der Mauer durch diesen Kaiser s. o. Bd. III S. 873, 40ff.

Die zweite Schicht in den untersuchten Bauten reicht bis zu einer Zerstörung um das J. 270, die dritte bis etwa 330 n. Chr. (Haverfield Arch. Anz. 1911, 298, Collingwood 61). Die *coh. I Aelia Dacorum* hat noch unter Tetricus (268—273) in Amboglanna gestanden (CIL 823). Auch die vorgeschobenen Posten in den Kastellen Woodburn und High Rochester (Bremenium) an der östlichen Hauptstraße nach Schottland, sowie Netherby und Birrens an der von Carlisle nach Norden führenden Straße sind gleichfalls nach Ausweis von Inschriften und Münzfunden bis in das 3. Jhdt. hinein gehalten worden. Dann hören alle Spuren römischer Okkupation nördlich der Solway-Tyne-Linie auf.

An der Mauer selbst gehören in den drei Meilenkastellen, die allein Münzfunde ergeben haben, High House und Poltross Burn bei Amboglanna und Winshields zwischen Aesica und Borcovicium, die spätesten Stücke der Zeit Constantins d. Gr. an. Zwischen 320 und 330 scheinen die Meilenkastelle aufgegeben worden zu sein. Die Hauptkastelle waren aber noch mindestens zwei Menschenalter länger besetzt. Aus dem J. 360 wird eine Verwüstung der *loca limitibus vicina* durch Scoten und Picten erwähnt (Amm. XX 1, 1), im J. 367 ist die Mauer durchbrochen und die ganze Provinz der Verwüstung preisgegeben. Aber 368/69 richtet Theodosius die römische Herrschaft in Britannien noch einmal auf, stellt die Städte wieder her *et praesidiaria castra limitesque vigiliis tuebatur et praetenturis* (Amm. XXVIII 3, 7, vgl. XXVII 8). In den Kastellen der Mauer und vor allem in Corstopitum sind deutliche Spuren einer allerdings flüchtigen Wiederherstelluug, hier unter Verwendung älteren Baumaterials, wahrzunehmen. In den ersteren reichen die Münzen bis Gratian (367—383), aus Heddon on the Wall östlich von Vindobala liegt noch ein Stück, aus Corstopitum liegen 9 Stücke des Arcadius aus der Zeit zwischen 388 und 395 vor, uud ein hier gefundener Goldschatz reicht bis 385 (Craster The last Days of the Roman Wall, Arch. Journ. LXXI 25ff. Collingwood The Roman Evacuation of Britain, Journ. Rom. stud. XII 90. 95).

Der Abschnitt der Notitia occ. XL *per lineam valli* kann nach den Untersuchungen von Bury Journ. Rom. stud X 130ff. nicht mehr, wie Mommsen (Herm. XIX 233f.; Ges. Schriften VI 117) und andere angenommen hatten, als nach den Verhältnissen des 3. Jhdts. redigiert gelten. Er stellt vielmehr den Zustand dar, wie er mindestens bis 367, vielleicht sogar bis zur Wende des 4. und 5. Jhdts. bestanden hat (Bury 152f., der die Aufgabe des Hadrianswalls indes zu spät, erst in die Zeit der Erhebung Constantins III. 407—411 setzt. Vgl. auch Collingwood Roman Evacuation 74ff.).

V. Die Donauprovinzen (außer Rätien). Bei allen an der Donau gelegenen Provinzen hat der Strom lange Zeiten die Reichsgrenze gebildet. Auf dem rechten Ufer befand sich, wenn auch in der Regel nicht unmittelbar am Strom, ein durchlaufender Straßenzug, auf Meilensteinen als *ria iuxta amnem Danuvium* bezeichnet (CIL III 11846 von Engelhartszell 25 km unterhalb der Innmündung aus der Zeit Marc Aurels), der einen Teil der großen, von Traian vollendeten Verbindung vom Schwarzen Meere nach Gallien bildet (Aur. Vict. Caes. XIII 3: *iter, quo facile ab usque Ponticо mari in Galliam permeatur*). In der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. und in der Merowingerzeit wird von einem *l. Danubinus* gesprochen oder ein Ausdruck wie *per Danuvium et limitem Pannoniae* gebraucht (Sidon. Epist. VIII 12, 3. Epist. Austras. 20), die Römer sprachen in guter Zeit nur von der *ripa Danuvi* als Reichsgrenze (Mon. Ancyr. V 47. CIL IX 5363). Von einem Donau-L. kann also streng genommen keine Rede sein.

Der Grenzschutz an der Donau war indes mit ähnlichen Einrichtungen wie am L. versehen und ähnlich organisiert. Nach den Darstellungen der Wachttürme aus Holz und aus Stein am

Stromufer auf der Traians- und der Marcussäule pflegt man die Wachttürme am L. zu rekonstruieren, und nach den ausgegrabenen L.-Kastellen die Standlager der Auxilien an der Donau sich vorzustellen. Auch ihre Bezeichnungen als *burgi* und *praesidia* kommen hier wie dort vor (vgl. die gleichlautenden Bauinschriften aus dem J. 185 CIL III 3385 aus der Gegend der Kastelle Batta und Duna-Pentele 18 und 60 km unterhalb von Budapest: *Imp. Caesar Commodus ... ripam omnem burgis a solo extructis item praesidis per loca opportuna ad clandestinos latrunculorum transitus oppositis munivit*; s. o. S. 576). Aber nicht allein die Kastelle der Auxilien sind, soweit sie zum Grenzschutz gehören, durchweg bis an die Ränder des Hochufers über den versumpften Niederungen der Donau vorgeschoben, sondern auch die Legionslager liegen unmittelbar an der Grenze, was am L. nirgends der Fall ist. Genauer untersucht ist indes nur der zu den Provinzen Noricum und Pannonien gehörige Abschnitt der Donaugrenze zwischen Lauriacum und Carnuntum, der das Hauptarbeitsfeld der österreichischen L.-Kommission bildet.

A. Der sog. Donau-L. Hauptwerk: Der römische L. in Österreich (abgekürzt RLÖ), fortlaufende Veröffentlichung von Ergebnissen der 1897 von der Wiener Akademie eingesetzten L.-Kommission, bis jetzt 14 Hefte 1900—1924, daneben kurze vorläufige Berichte im Anz. Akad. Wien (Leitung der Ausgrabungen und Bearbeitung der Ergebnisse und Funde Oberst M. v. Groller, für Carnuntum seit 1908 E. Nowotny, Münzen F. v. Kenner, Inschriften E. Bormann). Untersucht wurden bis 1916:

1. Das Lager der Leg. II Italica Lauriacum unweit der Ennsmündung. Es nimmt den Platz eines Kastells aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. ein (RLÖ XIII 74). Erbaut unter Commodus und Septimius Severus (Bauinschriften von 191 und 205) ist das 19 ha große Lager nach Zerstörung bei dem Germaneneinfall im J. 270 wiederhergestellt, in constantinischer Zeit und unter Valentinian I weitgehend umgebaut und bis in die Zeit des Honorius benutzt worden (Not. dign. occ. 34, 39 und 43 und Münzen). Bis jetzt sind ausgegraben: große Teile der Umfassungsmauer, die Praetentura mit Kasernen für 2 Kohorten, Badegebäude und Teile des Scamnums der Tribunen an der Via principalis. Praetorium und Latus dextrum mit Kasernen für eine dritte Kohorte, Teile des Latus sinistrum und der Retentura mit weiteren Kasernen und einer großen Fabrica (RLÖ XIII 117 ff. XIV 1 und 120 ff. mit Plänen und v. Kenners vorbildlicher Behandlung der reichen Münzfunde). Über die Erbauungszeit auch Ritterling o. Bd. XII S. 1470).

2. Das Legionslager Albing, entdeckt 1904 auf einer ehemaligen Donauinsel 2 km unterhalb der Ennsmündung, wahrscheinlich das ursprünglich von M. Aurelius für die Legio II Italica errichtete Lager, in dem die Legion etwa von 169—190, d. h. bis zur Erbauung des nur 4 km entfernten Lagers von Lauriacum gelegen hat. Ausgegraben sind bis jetzt nur Teile der vortrefflich gebauten Umfassungsmauer und des Praetoriums. Größe 23, 8 ha (RLÖ VII 41ff., VIII 157ff. mit Plan Taf. III. Ritterling o. Bd. XII S. 1470).

3. Das Legionslager von Vindobona, festgestellt auf Grund von Beobachtungen, die v. Kenner im Laufe vieler Jahre gesammelt hat (Nowotny Das röm. Wien. Mitt. des Ver. f. Gesch. der Stadt Wien IV 1923, 5ff. mit Plan). Das Lager liegt unter dem mittleren Teil der inneren Stadt mit der Front nach Nordosten, dem Donaukanal zu gerichtet, nördlich und nordwestlich von der Stephanskirche. Die Umfassung und die Via principalis prägen sich noch zum Teil in dem Zug der heutigen Straßen und in der Bauflucht von Häusern aus. Durch Überreste festgelegt sind zwei Tore, die Porta decumana auf der Südwest- und die Porta sinistra auf der Nordwestseite, sowie größere Teile der Umfassungsmauer, insbesondere der Rückseite mit beiden Eckabrundungen und der Flanken. Das Ganze hatte hiernach ungefähr quadratische Form. Die Via principalis und mit ihr die Front liefen indes schräg zur Dekumanseite, so daß die Retentura rechts 60 m tiefer war als links, während die Praetentura die Form eines Parallelogramms hatte. Diese Unregelmäßigkeiten, die nur zum Teil durch Terrainverhältnisse bedingt sind, sprechen für allmähliche Entstehung. In der Tat scheint das Lager als Holz-Erdwerk entstanden und erst später mit einer Umfassung in Steinbau versehen worden zu sein. Über die Besatzung s. Ritterling o. Bd. XII S. 1270, 57. 1281, 53. 1310, 56.

Nowotny nimmt für die Entstehung des Erdlagers die Zeit um 50 n. Chr. an, das Jahr der Tac. Ann. XII 29 erwähnten Truppenzusammenziehung am Donauufer gegen die Sueven. In der Flavierzeit ist das Lager nach den im östlichen Teil der Umfassung gefundenen Bauinschriften und nach gestempelten Ziegeln von der Westseite durch die Legio XIII Gemina, und zwar bald nach dem J. 71 mit der Steinmauer versehen worden (Nowotny 12, Ritterling o. Bd. XII S. 1270). Das dabei vermutlich erweiterte Lager bedeckt eine Fläche von 22,55 ha, kann also außer einer Legion noch eine Ala milliaria aufgenommen haben. Weiteres über die Baugeschichte s. Ritterling o. Bd. XII S. 1683, 22. 1714, 57. 1737, 27 und die dort angeführte Literatur.

4. Das Legionslager Carnuntum, gemeinsam mit dem Verein Carnuntum (gegründet 1885) von der L.-Kommission ausgegraben, letzter Bericht Nowotny RLÖ XII 1ff. mit Gesamtplan bis 1911 und Bericht des Vereins Carnuntum für die J. 1908—1911, Wien 1914. Auch Carnuntum liegt an dem Platze eines Auxiliarkastells wahrscheinlich aus dem J. 19 n. Chr., das unter Claudius erneuert worden war (Arretinische Sigillata RLÖ XII 166, Soldatengrabsteine Hirschfeld Arch.-epigr. Mitt. V 208). Das Legionslager ist von Vespasian im J. 73 erbaut als Hiberna der Leg. XV Apollinaris (Bauinschrift CIL III 11194, s. o. Bd. III S. 1602; vgl. jedoch Ritterling o. Bd. XII S. 1256, 65ff. 1265, 24. 1270, 25 und bes. 1752, 9ff.). Außer den Spuren dieser drei Bauperioden zeigen sich in den Zerstörungsschichten und den auf sie folgenden Neubauten solche aus der Zeit vor Gallienus, vor 270 und um 375. Umfangreiche Neubauten sind besonders erkennbar aus der Zeit von Gallienus bis Carinus, ferner Constantins und seiner Söhne und aus der valentinianischen, die auch als münzreichste Epochen hier wie in Lauriacum hervortreten. Die letzten baulichen Veränderungen fallen nach 395, die Münzen reichen bis Theodosius, Arcadius und Honorius (Nowotny RLÖ XII 163ff., v. Kenner 274ff.). Ausgegraben sind von dem 18 ha großen Lager selbst bis 1911 die Retentura mit 12 Manipelkasernen, der ganze mittlere Teil mit dem Praetorium und anderen großen Dienstgebäuden sowie 6 Manipelkasernen lateribus praetorii und die linke Hälfte der Praetentura mit Tribunenhäusern und Teilen von 6 Manipelkasernen, außerdem Teile der bürgerlichen Niederlassung. Vgl. im übrigen Kubitschek o. Bd. III S. 1601ff. und über die Besatzungen Ritterling o. Bd. XII S. 1749, 24. 1680, 24. 1630, 27. 1752, 6. 1738, 46.

5. Standquartiere von Auxilien, ein Kastell Mauer a. d. Url südöstlich von Lauriacum an der ‚Limesstraße', späte Anlage mit Münzen des 4. Jhdts. bis Valentinian, RLÖ X 115ff., ferner das Kastell einer Ala quingenaria in Schwechat (Ala nova) bei Wien, Anz. Akad. Wien 1911 nr. VI, sowie die Kastelle Ulmus und Höflein an den von Vindobona und Carnuntum ins Binnenland führenden Straßen RLÖ VI 5ff. und III 19ff. Vermutlich waren die meisten im Itinerar und auf der Tabula Peutingeriana genannten Stationen der Uferstraße an der Donau ursprünglich Standorte von Präsidien. Insbesondere haben die Römer anscheinend zuerst die Punkte besetzt, die den Ausgängen der von Norden her kommenden Flußtäler gegenüberliegen. In Mautern, 35 km oberhalb Wiens, haben sich z. B. Überreste eines Kastells mit Scherben wie in den ältesten Carnunter Schichten gefunden, was mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines Auxiliarlagers in der Zeit des Tiberius schließen läßt (Mitt. der Zentralkommission N. F. XVIII 213ff. Nowotny Mitt. des Ver. f. Gesch. der Stadt Wien IV 13).

6. Die ‚Limesstraße' an der Donau von Lauriacum abwärts RLÖ IX 117ff. und zwischen Vindobona und Carnuntum sowie 6 km weiter abwärts III 11ff. IV 1ff. V 3ff. Die Breite der Fahrbahn beträgt an wohlerhaltenen Stellen 12 m. Die Straße setzt sich aus polygonal aneinandergefügten geraden Abschnitten zusammen und entfernt sich stellenweise bis auf mehrere Kilometer vom heutigen Donauufer. In Abständen von durchschnittlich $1^1/_2$ km erheben sich an ihr steinerne Wachttürme. Auch die ins Binnenland führenden Straßen waren mit solchen besetzt. Zum Teil standen die Wachttürme in kreisrunden ummauerten Höfchen (RLÖ IV 12ff.). Ein abgebrannter Holzturm mit reichen Waffenfunden aus dem Ende des 1. Jhdts. wurde zwischen Vindobona und Carnuntum ausgegraben (ebd. 40). Einzelne Wachttürme befanden sich auch auf den Höhen über der Donauniederung, so auf dem Pfaffenberg bei Deutsch-Altenburg und auf dem Rötelstein $4^1/_2$ km unterhalb von Carnuntum (ebd. I 67ff. und 93ff.).

Am Anfange des Reliefbandes der Markussäule (Petersen, v. Domaszewski, Calderini Die Marcus-Säule Taf. 5—7, Text 51f. und 109) ist das rechte Donauufer, von Norden gesehen, unterhalb von Carnuntum mit den Bauten, die im J. 169 bestanden haben, dargestellt. Man erkennt die umzäunten Stein- und Holztürme, wie sie sich tatsächlich an der Uferstraße gefunden haben, hinter ihnen aber, also südwärts dem Binnenlande zu, eine durchlaufende mächtige Palissade. Davon sind bis jetzt nirgends Spuren gefunden worden (RLÖ III 29ff.). Ob der Ufersaum an der Donau in der Zeit M. Aurels tatsächlich durch Palissaden vom Binnenland abgezäunt war, ob der Verfertiger des Reliefs die seit Hadrian an den eigentlichen L. durchgeführte Palissadierung irrtümlich an die Flußgrenze versetzt hat, oder ob eine lokale Anlage besonderer Art gemeint ist, steht dahin (Köpp Die Römer in Deutschland² 73. Macdonald Rom. Wall in Scotland 71. Fabricius ORL Str. 1, 39)

Die an der Donau unterhalb von Carnuntum gelegenen Legionslager und kleineren Präsidien, Uferbefestigungen, linksseitigen Brückenköpfe und Straßen können hier nicht weiter berücksichtigt werden, da es sich nicht um L.-Anlagen im eigentlichen Sinne handelt und das Material zum Vergleich mit diesen zu unvollständig ist.

B. Anlagen auf dem linken Donauufer. Wie in Rätien hat die römische Besitznahme auch in den übrigen Donauländern sich von Süden her schrittweise vollzogen und ist über den Strom hinaus nordwärts vorgedrungen. Von L.-Bauten zur Erschließung und zeitweiligen Behauptung einzelner Gebiete ist südlich der Donau allerdings nichts überliefert, und Überreste sind hier abgesehen von der Dobrudscha (s. u.) bis jetzt mit Sicherheit nicht nachgewiesen worden. Dagegen gibt es über solche auf der Nordseite des Stromes auch abgesehen von Dacien verschiedene Zeugnisse, und fehlt es auch nicht an mancherlei Spuren, die als römische L.-Anlagen gedeutet werden.

1. Von den Zeugnissen kommt zunächst die Markussäule in Betracht. An die Darstellung des Donauüberganges und den Vormarsch des Heeres schließt eine Szene an, in deren stark zerstörten Resten das Lustrationsopfer erkannt worden ist; den Hintergund bildet ein gemauertes Kastell. Darauf folgten dann das weitere eilige Vorgehen der römischen Truppen und die erste Kampfhandlung. Die Lustrationsszene beweist also das Vorhandensein eines Grenzkastells und damit eines L. transdanuvianus (Petersen, v. Domaszewski, Calderini 54 und 110 mit Taf. 13). Hierzu stimmen die Nachrichten über das Bestehen von Grenzstreifen (*μεθορίαι*), die von den nördlich des Stromes wohnenden Gentes zu meiden waren. In dem Frieden von 172/73 muß den Markomannen ebenso wie den Quaden unter anderem die Verpflichtung auferlegt worden sein, sich 76 Stadien weit von der Donau fern zu halten. Einige Jahre später wurde nämlich diese Bedingung von M. Aurelius gemildert: (1) *τό τε ἥμισυ τῆς χώρας τῆς μεθορίας ἀνῆκεν, ὥστε αὐτοὺς ὀκτὼ που καὶ τριάκοντα σταδίους ἀπὸ τοῦ Ἴστρου ἀποικεῖν* (Dio LXXI 15, III p. 262 Boissev.), und im J. 175 bewilligte der Kaiser den Jazygen die gleichen sonstigen Erleichterungen wie den Quaden und Markomannen,

(2) *πλὴν καθ' ὅσον τὸ διπλάσιον αὐτῶν ἀπὸ τοῦ Ἴστρου ἀποικήσειν ἤμελλον* (ib. 16. 1), erließ ihnen aber bald darauf, 179 oder 180, diese Beschränkung ganz und verlangte nur, (3) daß sie keine eigenen Fahrzeuge auf dem Strom unterhalten und von den Donauinseln fernbleiben sollten (ib. 19, 2). Mit den Quaden und Markomannen schloß alsdann Commodus im J. 180 einen neuen Vertrag (4) *καὶ τά τε φρούρια πάντα τὰ ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῶν ὑπὲρ τὴν μεθορίαν τὴν ἀποτετμημένην ὄντα ἐξέλιπεν* (ib. LXXII 2, 4), und zu derselben Zeit wird den Buren unter anderen die Verpflichtung auferlegt, (5) *μήτ' ἐνοικήσειν ποτὲ μήτ' ἐννεμεῖν τεσσαράκοντα στάδια τῆς χώρας σφῶν τῆς πρὸς τῇ Λακίᾳ οὔσης* (ib. LXXII 3, 2 p. 284). Das 4. Zeugnis bestätigt also das der Markussäule für die Zeit nach dem Kriege, da nur die noch weiter vorgeschobenen Kastelle geräumt wurden. Eine Bewachung der äußeren Grenze der *χώρα μεθορία* ist indes ohne L. und Grenzsperre kaum denkbar.

2. Überreste solcher L.-Bauten nachzuweisen ist bis jetzt auf der Nordseite von Noricum und Pannonien nicht gelungen. Zwei untersuchte Lager von 18 und 14 ha Größe, die in Abständen von 3½ und 9 km von der Donau nördlich von Carnuntum in der topographischen Karte angegeben sind, können kaum als solche gedeutet werden (Nowotny Römerspuren nördl. der Donau, Sitz.-Ber. Akad. Wien 187 2. Abh. 1918, 3ff.).

Eher kommt eine Anzahl Langwälle in der Baschka, dem südlichen Teil der ungarischen Ebene ostwärts von Pannonia superior im antiken Jazygenland mit Rücksicht auf das 2. und 3. Zeugnis in Betracht, die als römisch in Anspruch genommen werden. Nach Buday Dolgozatok az erdelyi Nemzeti Muzeum stb. (Travaux du Musée nation. de Transylvanie, ungar. mit franz. Inhaltsangaben) 1913, 18/79ff.; 1916 1/19ff.; 1919, 131/144f. (vgl. v. Finály Arch. Anz. 1913, 330f. und über die Langwälle im allgemeinen Schuchhardt Abh. Akad. Berl. 1918 nr. 12, 60f.) sind drei Linien zu unterscheiden:

a) Der sog. ‚Kleine Wall', ein an wohlerhaltenen Stellen jetzt 13 m breites und noch 1,6 m hohes Erdwerk mit 7 m breitem Graben auf der Nord- und streckenweise schwächerem Graben auf der Südseite. Die Linie beginnt am linken Donauufer bei Apatin (15 km Luftlinie oberhalb der Draumündung) und zieht 99 km weit in flachem, nach Norden geöffnetem, unregelmäßigem Bogen durchschnittlich 20 km nördlich der Donau bis an die Theiß bei Csurog, 40 km Luftlinie von deren Mündung. In der Mitte des Bogens sind die Spuren jetzt 31 km weit durch Ackerbau verwischt. An dem Wall begegnen mehrfach flache Hügel mit ringförmiger Umgrabung von genau dem gleichen Aussehen wie die Holzturmhügel am obergermanischen L., gleicher Größe und gleichem Profil (Dolgozatok 1913, 19ff., besonders Fig. 4, 5 und 10 sowie die Karten Fig. 1, 2 und 13). Einmal zeigen sich auch zwei Hügel nebeneinander zu beiden Seiten eines Durchganges durch den Wall. Hier sind die Ringgräben der Hügel vom nördlichen Wallgraben geschnitten. Bei der Ausgrabung eines Hügels im J. 1892 wurde darin Brandschutt mit Resten eines Holzbaues ‚in Gestalt eines Turmes' gefunden. Hiernach ist es sehr wahrscheinlich, obwohl Angaben über bezeichnende Einzelfunde fehlen, daß die Anlagen römischen Ursprungs sind. Die Front war nach Norden gerichtet; der Graben auf der Rückseite des Walls wird wie bei dem großen römischen Erdwall in der Dobrudscha (s. u.) durch Materialentnahme zur Erhöhung der Wallkrone entstanden sein, wo die Feuchtigkeit des Bodens eine Vertiefung des äußeren Grabens nicht zuließ, könnte auch von einer Wiederbenutzung des Werkes durch eine nördlich davon wohnende Völkerschaft herrühren. Die Holzturmhügel liegen allerdings größtenteils auf der Nordseite, also außerhalb des Walles. Wie im gleichen Fall am obergermanischen L. werden sie einer früheren Periode als der Wall angehören, in der die Grenzsperre aus Palissaden bestand. Buday erblickt in dem Wall die Grenze des 76 Stadien breiten Streifens auf dem linken Donauufer, den die Jazygen im Frieden von 175 räumen mußten (s. o. Zeugnis 2). Da das Verbot nur kurze Zeit bestanden hat (Zeugnis 3), müßte M. Aurelius eine ältere Anlage erneuert haben oder die von ihm angelegte Grenzsperre später wiederhergestellt worden sein. Der ‚Kleine Wall' wird an seinem östlichen Ende durchbrochen durch

b) den sog. ‚Großen Wall', der mithin jüngeren Ursprungs ist. In einer Länge von 25 km schneidet er zwischen Neusatz und Cznrok, also gegenüber von Acumincum (s. o. Bd. 1 S. 338), den Winkel zwischen der linken Donau- und der rechten Theißniederung ab. Die Front ist nach Nordwesten gerichtet. Die Abmessungen sind bedeutend stärker wie bei dem Kleinen Wall, aber außerordentlich verschieden. In dem Profil a. a. O. Fig. 25 ist der Wall jetzt 15,5 m breit und noch 2 m hoch, der Graben 13,3 m breit und 1,5 m tief. Der Erhaltungszustand ist schlecht, die Linie jetzt vielfach unterbrochen. An einem Durchgang zeigen sich wangenartige Fortsetzungen des Walls und des Grabens nach innen. Buday möchte hier kastellartige Anbauten ergänzen. Die Analogien, die er dafür heranzieht, treffen indes nicht zu. Noch weniger verständlich sind die Verschanzungen, die ein früherer Forscher, Marsigli, an verschiedenen Durchgängen gezeichnet hat (Dolg. a. a. O. 49ff. mit Karten Fig. 1 und 13, ferner Fig. 21 nach Marsigli und Fig. 22ff.). Auch den Großen Wall hält Buday für römisch, und zwar für das bei Amm. XIX 11, 8 erwähnte *vallum*, das Constantius im J. 359 in der Nähe von Acumincum anlegen ließ. Diese Anlagen befanden sich jedoch nach Ammian auf dem südlichen Donauufer. Eher ließe sich an einen Bau denken, den Constantius nach Amm. XIX 11, 17 vor seiner Rückkehr nach Sirmium angeordnet haben könnte, *digestis pro securitate limitum* (d. h. der Grenzlande) *quae rationes monebant urgentes*. Aber der römische Ursprung ist überhaupt zweifelhaft.

c) Eine dritte Linie zieht auf der Westseite der Theißniederung 33 km von Neusatz vor dem Großen Wall beginnend in nördlicher Richtung 26 km weit bis zur Mündung der Csikér in die Theiß: ein 12,5 m breiter Wall von noch 70—80 cm Höhe mit einem 6,5 m breiten, hie

und da noch 60 cm tiefen Graben auf der Ostseite. Die Front dieser Anlage ist also nach der Theißniederung gerichtet, ihr römischer Ursprung deshalb sehr unwahrscheinlich (Dolg. a. a. O. 41ff. mit Fig. 13, 16 und 18).

3. Auch ostwärts von der Theiß, im Banat, finden sich ähnliche Überreste vor. Die Provinz Moesien, seit 86 in eine obere und untere geteilt, erstreckte sich ursprünglich nur bis an die Donau, wurde aber nach dem zweiten Dakerkriege Traians über den Strom hinaus vorgeschoben, indem die Ebene zwischen der unteren Theiß und dem Banater Gebirge Moesia superior und die Große Walachei, das Land östlich von der Aluta, Moesia inferior militärisch unterstellt wurde. Diese transdanuvianischen Gebiete werden ebenso lang wie die von ihnen eingeschlossene Provinz Dacien, d. h. bis in die Mitte des 3. Jhdts. gehalten worden sein (vgl. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 129ff., Filow Die Legionen der Prov. Moesien, Klio VI Beih. 1ff.). Schwieriger ist die Ausdehnung dieser Besitzungen zu bestimmen. Für Obermoesien wird als Westgrenze die Theiß, als Nordgrenze die Maros oder eine südlich von ihr verlaufende Linie angenommen. Über Spuren etwaiger L. oder über Reste von Verteidigungswerken an den Flüssen ist nichts bekannt. Dagegen ziehen auf der Ostseite am Fuß des Gebirges drei Wälle, die als Römerschanzen bezeichnet werden, von der Donau in nördlicher und nordwestlicher Richtung bis zur Maros und sogar noch darüber hinaus. Ihr Verlauf ist am genauesten angegeben von Kematmüller Römerstraßen im Banat Deut. Rundsch. f. Geogr. XIV 217f. mit Kartenskizze. Die Angaben in der Karte bei Tocilesco (s. u. C 1), wo die Wälle bis zur oberen Theiß durchlaufend als ‚Vallums explorés' eingezeichnet sind, zum Teil von fast 400 km Länge, sind gewiß ganz unzuverlässig. Der Text gibt zudem darüber keine Auskunft. Nach den Erkundigungen, die W. Aly 1924 von Werschetz aus angestellt hat, handelt es sich jedenfalls um Schutzwälle, deren Front gegen die Theißebene gerichtet ist. In den topographischen Karten der Gegend von Temesvar des militär-geographischen Instituts in Wien 1:75000 finden sich vielfach längere Wallstücke unter der Bezeichnung ‚Römer-Schanze' angegeben. Zu einer sicheren Zeitbestimmung fehlen genügende Anhaltspunkte. Über die Fortsetzung der Wälle auf der Nordwestgrenze von Dacia Porolissensis s. u. C 3 und über die Langwälle in dem entsprechenden Gebiet von Moesia inferior u. D 1—3.

C. Dacien. Literatur: CIL III p. 160, 1375 und 2108, Brandis Dacia, o. Bd. IV S. 1967ff. und die dort angeführten Schriften, besonders v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 137 und Rh. Mus. XLVIII 242, sowie Jung Fasten 134ff. mit Verzeichnis der dacischen Auxiliarkastelle, ferner speziell über den L. Torma A Limes Dacicus 1880 (ungar., Inhaltsangabe Ungar. Revue 1882, 278f.). Tégläs Limes Dacicus Akad. Ertesitö 1907, 565ff. und Klio IX 262, sowie besonders Buday Dolgozatok (s. o. S. 639) 1912, 99/121; 1914 95/106; 1915, 94/111 (v. Finály Arch. Anz. 1912, 526 und 1914, 408f.). Über die Anlagen in der Walachei Tocilesco Recherches archéol. en Roumanie 1900, 117ff. mit Karte des röm. Dacien. Beste Übersichtskarten Kiepert CIL III Suppl. Tab. V und Form. Orb. Ant. XVII mit weiteren Literaturangaben Text 3 Anm. 33 (s. jedoch Ritterling o. Bd. XII S. 1719, 61ff.).

1. Bereits während der Feldzüge Traians sind zum Zwecke der Besitznahme des Landes L. gebaut worden, die sich wohl zum Teil im späteren römischen Straßennetz der Provinz erhalten haben. Fraglich ist bloß, wie weit die Grenzen der Provinz durch L.-Anlagen gesichert waren, und zwar nicht allein anf der Nordseite gegen die unabhängigen barbarischen Völkerschaften, sondern auch im Westen und Osten gegen die zu Moesien gehörigen Gebiete. Denn ob und zu welcher Zeit die römische Herrschaft hier so durchgeführt war, daß ein militärisch gesicherter dacischer L. entbehrt werden konnte, ist ungewiß. Der Annahme eines dacischen L. im Norden der Provinz steht die insbesondere von v. Domaszewski vertretene Ansicht entgegen, daß die Grenzverteidigung auf eine Reihe von Talsperren beschränkt gewesen sei, die konzentrisch um das Legionslager von Apulum angeordnet waren, und daß die römische Postenkette den Kamm der Karpathen gar nicht erreicht hätte. Anderseits ist der Versuch unternommen worden, die Eroberung Daciens durch allmähliches Vordringen der Römer ähnlich wie in Obergermanien und Raetien zu erklären (Buday Dolg. 1912, 74/87 und 1916, 9/22ff.). Wie dem auch sei, jedenfalls sind Reste von ausgebauten Grenzwehren vorhanden, deren römischer Ursprung sich nicht leugnen läßt.

2. Die Meszes-Linie. Schon 1862 von Torma entdeckt, vielfach angezweifelt, aber besonders durch die neuerdings von Buday ausgeführten Rekognoszierungen durchaus gesichert, zieht ein römischer mit Grenzwehr versehener L. von Kis-Sebes an der Körös an Porolissum vorüber bis in die Gegend von Tihó an der Szamos in einer Länge von 65—70 km über den Kamm des Meszesgebirges. Die Anlage besteht aus einem jetzt vielfach unterbrochenen Wall von 7—8 m Breite und außen davor gelegenen Graben, also gleicher Form und Größe wie der obergermanische Pfahlgraben, in felsigem Gelände auch statt dessen gleichfalls wie beim Pfahl aus einem Steinwall (wahrscheinlich ursprünglich sogenannte Trockenmauer) ohne Graben. Die Linie ist mit vielen Biegungen ganz dem Gelände nach geführt und schließt Bergvorsprünge und hervorragende Höhenpunkte ein. Auf diesen befinden sich die Ruinen steinerner Wachttürme. Außerdem findet sich an der Linie eine Anzahl kleiner Erdkastelle. Soweit untersucht, waren die Türme etwa 8×8 m groß, mit Mörtel gebaut und zum Teil mit Ziegeln gedeckt. Ihre Abstände sind ganz verschieden, indes sind wohl viele noch nicht aufgefunden, wie die Untersuchung überhaupt über flüchtige Rekognoszierungen noch nicht hinausgekommen ist. Für den römischen Ursprung entscheidend ist außer allem anderen das Verhältnis der Anlagen zu dem Kastell Porolissum. Ursprünglich zog der Wall auf der Höhe fast unmittelbar vor der Nordostfront des Kastells vorüber, ist dann aber später 500 m weiter hinausgeschoben worden,

obwohl dabei eine Schlucht überquert werden mußte. Die Verlegung wird mit dem Anwachsen der bürgerlichen Siedelung um das Kastell zusammenhängen (s. die Übersichtskarte Dolg. 1914, 95, ebenda verschiedene Profile, und über Ausgrabungen in Porolissum Buday Dolg. 1911, 70/97; 1914, 67/87; 1915, 51/96 mit Situationsplan). Porolissum wird ursprünglich als Auxiliarkastell gegründet worden sein, war aber vielleicht schon unter Antoninus Pius Sitz des Prokurators, der hier im J. 157 das Amphitheater wiederherstellen ließ (CIL III 836), nach der Dreiteilung der Provinz jedenfalls Hauptort der *provincia Dacia Poro(lissensis)* und Municipium (Brandis 1971. CIL XIII Supp. p. 1375. Ritterling o. Bd. XII S. 1295, 59). Von Auxilien sind bezeugt eine *coh. I Brittonum* (Dolg. 1915, 71), eine *coh. V? Ling(onum) Antoniniana* und ein *n(umerus) P(almyrenorum)* (CIL 7638 und 837), unter den Ziegelstempeln sind vertreten, wie fast überall in Dacien, die *leg. XIII Gemina* und die seltene *leg. VII Claudia* (8064 und 8071), was nicht beweist, daß diese Legionen hier jemals gestanden haben (vgl. Ritterling o Bd. XII S. 1718, 52ff.). Andere Auxiliarkastelle liegen zum Teil bis zu 16 km weit zurück im Hinterland (Jung 134ff. Nr. 1—5 und 7 mit den Zeugnissen über ihre Besatzung).

3. Über die Fortsetzung der Meszeslinie nach Süden liegt nur eine Mitteilung von Téglás über eine Studienreise im J. 1907 vor, bei der ‚durch die Auffindung neuer Inschriften, Straßenreste und Kastellfundamente die bisher noch strittige Richtung der Limeslinie vom Szamos- bis zum Marostal und südöstlich weiter festgestellt' worden sein soll. Die in Aussicht gestellte Veröffentlichung darüber ist meines Wissens auf die Mitteilung von Inschriften beschränkt geblieben (Klio IX 1909, 262; vgl. X 495ff. und XI 499ff.).

Nordwärts der Szamos, wo die Grenze auf dem Rücken des Lapos- und des Rodnagebirges bis zum Hauptkamm der Karpathen gelaufen sein wird, sind sichere Reste einer Fortsetzung des Meszesl. bis jetzt nicht aufgefunden worden. Nach Erhebung von Porolissum zum Municipium und Sitz einer eigenen Provinzialverwaltung muß das römische Gebiet weiter nach Nordwesten ausgedehnt gewesen sein. Dieser Periode gehörte vielleicht eine Befestigungslinie an, die zwischen Großwardein und Kraszna-Beltek über die Vorberge des Gebirges zieht (Torma 284ff.. Jung 136). Genaueres ist darüber nicht bekannt. Nach der Karte bei Tocilesco, wo die Linie wieder als ‚Vallum exploré' eingezeichnet ist, beginnt sie im Süden bereits bei Borosjenö an der Weißen Körös, überschreitet bei Fugyi-Vásárhely oberhalb von Großwardein die Sebes-Körös und zieht über Széplak nach Nagy-Majteny an der Kraszna in einer Länge von über 160 km. Aber der Ursprung dieses und der oben erwähnten übrigen Langwälle in der ungarischen Ebene ist überhaupt ganz ungewiß.

4. Der Aluta-L. Die Ostgrenze der Provinz Dacien verläuft im nördlichen Teil, gegen die Moldau, vermutlich auf dem Kamm der Karpathen, während sie sich im Süden, in der Walachei, an die Aluta (Alt) anschloß. Hier hat Tocilesco eine zusammenhängende Reihe von Kastellen festgestellt, die durch eine mit Meilensteinen besetzte Heerstraße untereinander verbunden waren (CIL 13802, 14216[18. 19]). Die Linie beginnt am rechten Donauufer mit dem Kastell Islas oberhalb der Altmündung und hält sich weiterhin zunächst auf dem rechten Ufer des vom Rotenturmpaß herkommenden Flusses. Es folgt das Kastell Slaveni, unter Septimius Severus Standort der *ala I Hispanor(um)*, die dort im J. 205 einen Neubau ausgeführt hat (13800). Auf Ziegeln kommen hier Stempel eines *n(umerus) S(yrorum)* und einer *coh. I Fl(avia) Co[m(magenorum)]* vor (8074, 28, Arch. epigr. Mitt. XIX 83). Die dritte Station, Resca *Romula* war, ungewiß seit wann, Municipium, unter Philippus, der die Stadt mit Mauern umgeben ließ, Kolonie (CIL p. 1421). Auf Ziegeln begegnet auch hier der *n(umerus) Sur(orum) sag(ittariorum)*, der jedoch in hadrianischer Zeit in den weiter oberhalb gelegenen Kastellen Bivolari und Radacinesti bezeugt ist (s. u.; CIL 8032). Bei Romula mündet die aus südwestlicher Richtung von Oescus, dem Legionslager des niedermösischen Heeres, ausgehende Heerstraße in die Linie ein, und aus nordwestlicher Richtung kommt von Drobeta her die auf der Tabula Peutingeriana angegebene Straße, deren Fortsetzung nach Apulum bis zum Rotenturmpaß nunmehr unserer Linie entspricht und eine Benennung der Stationen möglich macht. Es folgen nämlich auf *Romula* die Kastelle Piatra-Enusesti *Acidava*, vielleicht zeitweilig Standort der *coh. II Com(magenorum)* (8074, 14), Dragasani *Rusidava*, Jonesti-Govorii *Pons Aluti*, wo die Straße auf das linke Alutaufer übertritt, Slavitesti-Boronessa *Burridava*, wo Ziegel einer *co(ho)rs m(illiaria) B(rittonum)* gefunden worden sind (14216[25], vgl. 13704), Gura Vâii *Castra Traiana* und Bivolari *Arutela*, ein wohlerhaltenes Kastell, das nach den an zwei Toren gefundenen gleichlautenden Inschriften auf Hadrian im J. 138 unter dem *proc(urator) Aug(usti) T. Fl(avius) Constans* von den *Suri sag(ittarii)* erbaut worden ist (CIL p. 2113 nr. 12601 ab = 13793 und 13794), zeitweilig aber von einer *c(o)hor(s) I His(panorum)* besetzt gewesen sein könnte (12602, ein *dec(urio)* 12603). Dieselben *[Suri sag]ittari* haben auch das 10 km weiter östlich an einer von Südosten sich nähernden, gleichfalls zum Rotenturmpaß führenden Straße gelegene Kastell Radacinesti erbaut (CIL p. 2113 nr. 12604 und 12605). Auf Bivolari folgt an der Hauptlinie immer noch auf dem linken Alutaufer Rakovitza-Kopaceni *Pr(a)etorium*, wo im J. 138 unter demselben Procurator Flavius Constans der *n(umerus) burg(ariorum) et vered(ario(rum) Daciae inf(erioris)* ein Kastell erbaute, und im J. 140 Antoninus Pius diese *castra n. burg. et vered., quod anguste tenderet, duplicato valli pede et inpositis turribus ampliavit* (13795 und 13796 = Dessau 8909 und 9180). Die Straße führt von der Station Caineni *Pons vetus* ab wieder auf dem rechten Ufer der Aluta nach Boitza *Caput Stenarum* am Rotenturmpaß.

Der Name der Station *Castra Traiana* beweist, daß diese Linie von Traian angelegt worden ist, und die genannte Inschrift von Praetorium aus dem J. 138, daß die Besatzung dieses Kastells damals zum Heer von Dacia inferior gehörte. Die Ansicht von Buday, die Front des Alutalimes sei nach Westen, gegen die noch nicht eroberte Kleine Walachei gerichtet, ist nithin verfehlt (Dolg. 1212, 89; 1916, 22ff.). Die Bedeutung der ganzen Linie läßt sich indes nur im Zusammenhang mit der folgenden betrachten.

5. Der östliche L. in der Walachei. Ungefähr parallel zu der Alutalinie zieht rund 50 km weiter östlich ein zweiter L. von der Donau bis in die Transsylvanischen Alpen. Nach Tocilesco war er von einer Mauer aus gebrannten Ziegeln begleitet, deren heute Trojanul genannte Reste an der rotgefärbten Erde ihres Kerns zu erkennen seien. Gebrannte Ziegel pflegen sich indes nicht in Erde aufzulösen. Nach demselben Gewährsmann war die Mauer über 2 m breit und 3 m hoch, mit Zinnen und Wehrgang versehen. Sie begann am linken Donauufer bei Flamanda 10 km unterhalb der Altmündung und zog über Rosiori de Vede, Pitesci und Campulung angeblich zum Törzburger Paß und weiter über Rosenau bis nach Kronstadt in Siebenbürgen in einer Länge von 235 km. Im Abstande von 150—300 m westwärts hinter der Mauer befinden sich die Ruinen zahlreicher Kastelle, von denen bis jetzt 9 einzelne und 4 doppelte von sehr verschiedener Größe (von 60 × 60 bis 176 × 180 Schritt) festgestellt worden sind. Dazwischen liegen auf beherrschenden Höhenpunkten Wachttürme für den Signaldienst. Die Entfernungen der Kastelle voneinander betragen 10—15 Kilometer. Da die Front nach Osten gerichtet ist, muß auch diese Anlage als dacischer L. betrachtet werden. Tocilesco setzt seine Entstehung an die Wende des 2. und 3. Jhdts., führt aber keine urkundlichen Beweise dafür an. Vermutlich ist dieser L. als Ersatz für die Alutalinie entstanden, als an dieser die vorgeschrittene Entwicklung bürgerlicher Niederlassungen, wie z. B. in Romula, eine Ausdehnung des gesicherten Provinzialgebietes nach Osten erforderte. Die Bauinschrift von Slaveni aus dem J. 205 würde den Terminus post quem bezeichnen (Tocilesco 122ff. mit Planskizzen der unausgegrabenen Kastelle. Auch Schuchhardt erwähnt die Linie Arch.-epigr. Mitt. IX 228f.).

D. Wann und wie weit in Moesia inferior die römische Herrschaft in den verschiedenen Perioden, insbesondere vor und nach der Eroberung Daciens über die Donau hinausgegriffen hat, ist ungewiß.

1. Ähnlich wie die ungarische wird auch die walachische Ebene durch Langwälle zweifelhaften Ursprungs durchzogen. Sie sollen hier kurz erwähnt werden. Quer zu dem Aluta- und dem ihm parallel laufenden weiter östlichen L. ziehen durch die ganze Walachei zwei mit der Front nach Norden gerichtete Wälle, die wie alle alten Wälle in Rumänien Troian oder Brasda lui Novak genannt werden. Der größere, nördliche beginnt an dem Scheitel der Donauschleife unterhalb von Turn-Severin und zieht über Craiova und Ploesci wahrscheinlich nach Tufesci 32 km oberhalb von Braila wieder zur Donau. Von Kastellen oder Wachttürmen an diesem fast 400 km langen Wall ist nichts bekannt. Schuchhardt hat seinen Lauf in der Hauptsache nach den Akten einer von rumänischer Seite angestellten Enquête bis Greci 65 km nordwestlich von Bukarest festgestellt und dachte an die Befestigung der Gothen gegen die Hunnen, die Athanarich nach Ammian. XXXI 3, 7 im J. 376 *a superciliis Gerasi fluminis ad usque Danubium Taifalorum terras praestringens* anlegen ließ (Arch.-epigr. Mitt. IX 223, vgl. Tocilesco 117ff.). Der zweite gleichartige Wall beginnt nach Tocilesco am linken Donauufer bei Cetatea, 17 km oberhalb von Calafat-Vidin, zieht in der Gegend von Slaveni über die Aluta und südlich an Rosiori de Vede vorüber und endigt am Steilufer der Donauniederung 16 km nordöstlich von Giurgevo. Tocilesco behauptet, daß die Front nach Norden gerichtet sei, während nach Schuchhardt, der den Wall südlich von Rosiori de Vede gesehen hat, der zugehörige Graben auf seiner Südseite liegt (Tocilesco 118, Schuchhardt 219f. und Abh. Ak. Berl. 1918 nr. 12, 60).

2. Wirkliche Überreste aus römischer Zeit auf der Südseite der Transsylvanischen Alpen, nach denen sich die Ausdehnung des nach den Dakerkriegen Moesia inferior zugeteilten Gebietes bestimmen läßt, sind vor allem die Ruinen eines römischen Lagers in Draschna bei Valeni 30 km nördlich von Ploesci mit Funden von Ziegeln aller drei Legionen, der *I Ital(ica), V Mac(edonica)* und *XI Cl(audia)*, die seit der Errichtung der Provinz Dacia in Moesia inferior gestanden haben (CIL III 12530. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 129 und 137, 47; vgl. Filow Legionen d. Prov. Mösien 63ff. Ritterling o. Bd. XII S. 1283, 54ff.). Wenn Buday dagegen versucht (Dolg. 1916, 9 und 22ff.) mit Hilfe von Ziegeln zweier Auxiliarkohorten den Bereich des niedermösischen Heeres über die Transsylvanischen Alpen hinaus auszudehnen, so ist dabei nicht genügend berücksichtigt, daß die betreffenden Kohorten zum dacischen Heere gehört haben können. Das Gebirge wird vermutlich die Grenze der beiden Provinzen gebildet haben, wenigstens östlich des Rotenturmpasses in älterer und östlich der Linie Campulung-Törzburger Paß in späterer Zeit.

3. In der Moldau und in Bessarabien könnte dagegen das zu Untermoesien gehörige Gebiet durch Limites begrenzt gewesen sein. Als Überreste von ihnen kommen möglicherweise die Langwälle zum Teil in Betracht, die in der Hauptrichtung von Westen nach Osten durch das südliche Bessarabien ziehen. Sie sind auf größeren modernen Karten angegeben (Stieler Handatlas Nr. 48):

a) Ein etwa gerade 100 km langer Wall mit nördlich vor ihm liegendem Graben, der von Leowo am Prut nach der Gegend von Bender am Dnjestr zieht (Schuchhardt Arch.-epigr. Mitt. IX 218f., Abh. Akad. Berl. 1918 nr. 12, 60f.).

b) Ein etwa 125 km langer Wall gleichfalls mit nördlich davor liegendem Graben, der im Abstande von rund 40 km ungefähr parallel mit dem Mündungslauf der Donau vom Prut nach der Lagune von Kunduk am Schwarzen Meere läuft (Schuchhardt 218).

c) Ein etwa 85 km langer, heutzutage vielfach unterbrochener Wall, der, von Schuchhardt genauer untersucht, ca. 30 km nordöstlich von Focsani am Seret beginnt und in südöstlicher Richtung zum Prut zieht. Er scheint die breite Niederung des Prut gegenüber der Stelle erreicht zu haben, wo die zweite Wallinie ihren Anfang nimmt. An diesem Ast liegt der Graben indes auf der Südseite des Walls und fehlen alle Spuren von Wachttürmen und Kastellen. Sein römischer Ursprung ist deshalb kaum denkbar (Schuchhardt 202ff.).

d) Mit Wahrscheinlichkeit kann dagegen ein 20 km langer Wall mit Graben auf seiner Nordseite als römisch betrachtet werden, der im Abstande von 15 km von dem Donaubogen bei Galatz den Winkel abschneidet, den der Seret mit dem See an der Prutmündung bildet (Schuchhardt 216f. und 226ff.).

4. Die sog. Traianswälle in der Dobrudscha, drei in der Hauptsache zusammen verlaufende Befestigungslinien, beginnen an der Stelle, wo die Donau oberhalb von Cernavoda sich nach Norden wendet, und ziehen in westöstlicher Richtung über die Landenge, die die breite Stromniederung von der Meeresküste trennt, nach Constanza, dem antiken Tomi am Pontus. Die Wälle schließen sich dabei an das nach der Donau sich öffnende Karasutal an, das, im unteren Teil aus einer Reihe von Seen bestehend, das Hügelland zwischen den beiden genannten Punkten durchbricht. Etwa 20 km südlich vom Anfang der Linien an der Donau liegen die Ruinen von Tropaeum Traiani bei dem heutigen Adamklissi.

Literatur: Schuchhardt, Abh. Akad. Berl. 1918 nr. 12 mit vorzüglicher Karte 1:75000 und Planskizzen von Kastellen. Durch diese auf neuen Aufnahmen beruhende Veröffentlichung sind alle älteren, auch Schuchhardts eigene frühere Arbeiten über den Gegenstand überholt. Sie werden a. a. O. S. 5ff. zusammengestellt und besprochen. Gegen Schuchhardts Erklärung des Kleinen Erdwalls wendet sich indes wieder Buday Dolgozatok 1919, 126/143ff., vgl. auch Drexel N. Jahrb. XXV 230ff.

a) Der sog. Kleine Erdwall besteht aus einem ca. 18 m breiten, 2 m hohen, also sehr flachen Wall mit nur 8—10 m breitem, 1 m tiefem Graben auf der Südseite. Das Werk beginnt am Hochufer der Douau 7 km von Cernavoda und zieht, sichtlich dem Gelände nach angelegt, mit entsprechenden Biegungen über den Rücken eines Höhenzuges auf der Südseite des Karasutales. Aus seiner Führung im Gelände läßt sich nicht mit Sicherheit schließen, ob die Front der Befestigung, wie man nach der Lage des Grabens annehmen muß, nach Süden oder etwa nach Norden gerichtet war. Kastelle oder Wachtposten irgendwelcher Art sind an ihr nicht wahrgenommen worden, nur zahlreiche prähistorische Grabhügel finden sich nördlich und südlich von dem Wall auf den flachen Höhen. Auf der Westseite ist die Anlage $3^1/_2$ km weit von dem Großen Erdwall (s. u.) überdeckt, und im Osten wird sie $2^1/_2$ km von der Küste durch die beiden anderen Linien überschnitten. Schuchhardt hält den Kleinen Erdwall für die Grenzwehr einer in der nördlichen Dobrudscha wohnenden Völkerschaft gegen ihre südlichen Nachbarn aus vorrömischer Zeit, während Buday die Möglichkeit römischen Ursprungs nicht ausgeschlossen wissen will in der Annahme, daß bei etwaigen Ausgrabungen sich ein zweiter Graben auf der Nordseite des Walles und Spuren von Holztürmen und Kastellen finden würden. Eine solche Annahme ist jedoch gegenüber den bestimmten auf wiederholter Untersuchung beruhenden Angaben Schuchhardts kaum statthaft.

b) Der sog. Große Erdwall hat dagegen die Front nach Norden und ist nach seiner ganzen Beschaffenheit und nach den allerdings spärlichen Funden ein römischer Bau der mittleren Kaiserzeit. Er besteht aus einem mächtigen Erdwall von 14—16 m Breite und 2—4 m Höhe mit starkem Verteidigungsgraben auf der Nord- und schwächerem, wohl nur durch Materialentnahme für den Wall entstandenen zweiten Graben auf der Südseite, und aus zahlreichen großen und kleinen Kastellen, mit denen der Wall auf der Südseite besetzt ist. Die Anlage zerfällt in zwei Teile. Der westliche beginnt da, wo der Kleine Erdwall anfängt, der $3^1/_2$ km weit benützt ist, zieht aber von der Stelle, wo sich dieser südwärts wendet und dem Rücken des Höhenzuges folgt, in östlicher Richtung weiter bis zum Rand des Steilhanges über dem Seental des Karasu. Auf diesen 8 km langen Abschnitt folgt eine 12 km lange Lücke, in der die Befestigung an dem Rand des Abhanges ganz ausgesetzt hat. Der 38 km lange östliche Teil überquert weiterhin das Tal und endigt an der Küste unmittelbar südlich von dem Vorgebirge von Constanza. In der Tracierung tritt auf beiden Abschnitten der fortifikatorische Zweck zurück hinter dem Streben nach möglichster Kürze und Geradlinigkeit. Die Gesamtlänge beträgt einschließlich der Lücken 55 km.

Die 35 großen Kastelle, 8 auf dem westlichen, 27 auf dem Ostabschnitt, sind bis auf drei, die ein wenig zurückliegen, mit dem Wall verbunden, durchschnittlich 150×150 m (2,25 ha) groß und 650—1750 m voneinander entfernt, also außerordentlich dicht angelegt. In der 12 km breiten Lücke des Walls fehlten auch die Kastelle. Ihre Umwallung bestand wahrscheinlich aus Rasenmauern mit Spitzgräben davor. Nach den überaus geringen Resten von Einzelfunden bei den von Schuchhardt unternommenen Ausgrabungen können die größeren Kastelle nur sehr kurze Zeit in Benutzung gewesen sein. Sie wurden größtenteils, wenn nicht sämtlich, durch viel kleinere Kastelle ersetzt.

Diese, 28 an Zahl, sind 56×22,5 m (0,126 ha) groß, gleichfalls Erdwerke, an den inneren Wallgraben herangeschoben, der wie zuweilen auch die Gräben der größeren Kastelle beim Bau der kleineren als Außengraben benutzt wurde, oder in die großen Kastelle geradezu hineingebaut. Ihre Verteilung ist ganz ungleich. Nach Schuchhardt sind sie an gefährdeten Stellen, in unübersichtlichem Gelände, dichter, sonst weiter voneinander angelegt, der Karte zufolge kommen auf einen 3,6 km langen Abschnitt sieben (a—g nach der letzten Schuchhardtschen Bezeichnung) und dicht daneben auf 3,4 km (zwischen g und h) kein einziges vor, obwohl das Gelände kaum verschieden ist. Auch längs des Überganges über das Karasutal fehlen die kleinen Kastelle fast 4 km weit (zwischen n und o) ganz, während sie auf den benachbarten Höhen wieder sehr dicht, fünf auf 2,4 km, angeordnet sind. Wenn also nicht viele kleine Kastelle eingeebnet und deshalb heutzutage nicht mehr kenntlich sind, so können die großen wohl nur zum Teil durch sie ersetzt worden sein. Die Einzelfunde, besonders auch eigentümliche Sigillata, sind gleichartig mit denen aus den großen Kastellen, aber etwa zehnmal so zahlreich, freilich immer noch spärlich, und ihre Beschaffenheit spricht für friedliche Räumung der Linie nach nicht allzulanger Besetzung (Schuchhardt 19ff.).

Die genaue Zeitbestimmung des Großen Erdwalls ist von der Anschauung abhängig, die man sich von der militärischen Lage an der unteren Donau in der mittleren Kaiserzeit zu bilden hat. Da das Lager von Troesmis am rechten Ufer 95 km nördlich von Cernavoda bereits unter Traian, wahrscheinlich im J. 101, von der *leg. V Macedonica* bezogen worden ist, die Legion hier bis 167 gelegen hat und Troesmis auch weiterhin besetzt blieb (Filow Die Legionen d. Pr. Moes. 64 und 82ff., und Klio VII 455, v. Premerstein ebd. XI 356, Ritterling o. Bd. XII S. 1576f. 1579), so kann ein befestigter L. zwischen Cernavoda und Constanza nur in vor- oder allenfalls frühtraianischer Zeit entstanden sein. Sein erster Zustand mit 35 Kastellen von der Größe der Kohortenlager setzt die Anwesenheit eines außerordentlich starken Heeres und besondere, drohende Gefahr voraus. Das würde vortrefflich zu der Lage nach der Katastrophe des Cornelius Fuscus im J. 87 passen, auf die Cichorius das Massengrab von Adamklissi mit der Inschrift CIL III 14214 bezogen hat (Die römischen Denkmäler in der Dobrudscha 19ff.), wenn anders, wie Cichorius annimmt, die Schlacht eben in der Gegend von Adamklissi stattgefunden hat. Der Einwand, den v. Domaszewski Rh. Mus. LX 158f. gegen diese scharfsinnige Deutung der Inschrift erhoben hat, ist unzureichend. Damals also, bei der Anwesenheit Domitians in Moesien zwischen 87 und 89, würde der Große Grenzwall angelegt und zunächst kurze Zeit von dem domitianischen Heere, dann von den zum Schutze Moesiens hier zurückgelassenen Truppen besetzt, aber etwa 12 Jahre später infolge des Vorschiebens der römischen Herrschaft bis zur Donaumündung unter Traian wieder geräumt worden sein (den Versuch Kornemanns Klio VII 92, den Großen Erdwall wegen seines regelmäßigen Laufes und seiner Bauweise Hadrian zuzuweisen, hat bereits Barthel Ber. der Röm.-germ. Komm. 1906/7, 177 zurückgewiesen. Das Bestehen des Legionslagers von Troesmis mit den *canab(ae) leg. V M(acedonicae)* und den hier wohnhaften *vet(erani) et c(ives) R(omani)* ist durch die Inschrift CIL III 6166 = Dessau 2474 gerade für die Zeit Hadrians bezeugt; vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1576, 61ff.).

c) Der sog. Steinwall, jetzt ein flacher Wall mit gegen Norden vorliegendem Graben, ist entstanden aus dem Zusammen- und Abbruch einer 2,10—2,20 m dicken, mit viel Mörtel gebauten Mauer. Im östlichen Teil sind viele spätrömische Architekturstücke aus Tomi eingemauert. Die Mauer war so angelegt, daß sie so viel als möglich abfallendes oder wenigstens freies Gelände vor sich hat. Sie beginnt gleich dicht am Abhange über dem Karasueinschnitt 4 km unterhalb der beiden anderen Linien, fällt auf der Höhe über dem Seental mit dem Großen Erdwall zusammen, geht auch in dessen Lücke ununterbrochen weiter, biegt dann aber stark nach Süden aus und endigt wieder zusammen mit dem Großen Erdwall gleich südlich von Constanza. Die ganze Länge beträgt nach Schuchhardts Angaben 51 (Druckfehler für 61?), nach seiner Karte mindestens 58 km.

In die Mauer sind 22 Kastelle mit ihrer Nordseite eingefügt, von unregelmäßiger Form und Ausdehnung, 2,5—10,8 ha groß. Dazu kommen zwei isolierte Kastelle, eines außer- und eines innerhalb der Mauer, zur Deckung des Überganges über das mittlere Karasutal, sowie als fünfundzwanzigstes ein 31 ha großes Lager, das auf der Osthälfte 1 km hinter der Mauer liegt. Die Kastelle besitzen eine Umwallung, in der 2,20 m starke Mauern stecken, teilweise mit rundlich oder spitz vorspringenden Bastionen an den Ecken und Flanken. Dazu kommen ein Graben und bei den meisten Kastellen ein zweiter, weit hinausgeschobener Wall mit Graben sowie unregelmäßige Anbauten und Vorwerke. Endlich liegen am Donauufer als Flankendeckung vier kastellartige Werke, von denen das nördlichste mit der bei Ptolemaios, Hierokles und in der Notitia genannten, auch auf der Tabula Peutingeriana angegebenen Stadt Axiopolis identifiziert wird (s. o. Bd. II S. 2628). Auch in der Nachbarschaft etlicher Kastelle der Linie zeigen sich Reste ausgedehnter Siedlungen.

An dem Steinwall kommt neben bekannten spätrömischen Amphoren- und Krugscherben mit grünlicher Glasur überall massenhaft eine barbarische Keramik vor, die Schuchhardt (S. 21ff. und 62) als Vorläufer der späteren, weitverbreiteten slavischen Ware betrachtet. Aus der Inschrift zu Ehren des Constantinus und Licinius aus der Zeit vor 317 von Adamklissi über die Erbauung der civitas Tropaeensium *ad confirmandam limitis tutelam* CIL III 13734 = Dessau 8938 könnte man auf die gleichzeitige Entstehung der Steinmauer schließen. Indes die Bauinschrift des Valens aus der Zeit nach 369 CIL III 7494 = Dessau 770 aus einem römischen Kastell am rechten Donauufer bei Hirsova, 40 km nördlich von Cernavoda, beweist, daß damals die nördliche Dobrudscha noch in römischem Besitz war. Also erst nach dieser Zeit sind die Römer wieder auf die Karasulinie zurückgewichen (vgl. auch Weiß Die Dobrudscha im Altertum, Zur Kunde der Balkanhalbinsel Heft 12, 38ff.).

VI. Die Orientgrenzen. (Chapot, La Frontière de l'Euphrate 1907. weitere Literatur s. an der Spitze der Unterabschnitte.) Keine Grenze des Reiches hat sich so viel verändert, wie die der asiatischen Provinzen, deren Ausdehnung und Zahl, Einteilung und Bestand so oft gewechselt haben. Auch durch das Entstehen und Vergehen abhängiger Dynastien ist

der Lauf der eigentlichen Grenze besonders im 1. und 2. Jhdt. immerwährend verschoben worden. Später hat in den wechselvollen Kämpfen mit den Parthern, Persern und Arabern der römische Besitzstand sich wiederholt verschoben. Wohl werden in den Quellen zahlreiche Standorte römischer Truppen genannt, von denen man annehmen kann, daß sie sich an einem L. befanden, aber ihre Lage ist in vielen Fällen noch unbekannt. Insbesondere versagen auch die Hilfsmittel für eine volle Verwertung der Notitia, deren Angaben allein ein zusammenhängendes Bild gewähren könnten. Überhaupt reicht die Entwicklung hier zeitlich viel tiefer herab als an anderen Reichsgrenzen und gehören die erhaltenen Reste von Befestigungen zumeist viel späteren Perioden an als in den europäischen Provinzen. So zahlreich diese Reste sind, bleibt doch die Bestimmung der L. auch im einzelnen höchst ungewiß, weil in den Jahrhunderte lang kriegerischen Einfällen ausgesetzten Gebieten Städte und Straßen überall durch Befestigungen geschützt sein mußten, und weil hier Anlagen der verschiedensten Zeiten sichtlich neben- und übereinander liegen, ja in den so oft dem Besitzwechsel unterworfenen Grenzlandschaften die Bauten der Römer und ihrer Gegner nicht immer mit Sicherheit zu unterscheiden sind. Dazu kommt das gänzliche Fehlen fortlaufender Grenzsperren. Auf asiatischem Boden ist bis jetzt kein römischer Grenzgraben, keine Wall- oder Mauerlinie, keine Spur von Palissaden aufgefunden worden. Das *opus valli* der Bauinschrift CIL III 14149[2] aus dem J. 176/80 von Umm el-Djemâl (20 km südlich von Bostra), die Zangemeister Mitt. u. Nachr. Paläst.-Ver. 1896, 49ff. von einem L.-Wall verstehen wollte, muß, da die Inschrift auf dem Bogen des antiken Stadttores stand, auf die Stadtumwallung bezogen werden (Schumacher Ztschr. Paläst.-Ver. XX 157. Dussaud et Macler Nouv. Arch. Miss. scientif. X 479 und 683. Chapot 246, 1).

Bis zur mittleren Kaiserzeit bildet allerdings der Euphrat von Zimara ab, wo er sich im armenischen Hochgebirge nach Süden wendet, bis Thapsacus und später bis Circesium die Reichsgrenze. Legionslager und Kastelle liegen ähnlich wie längs der Donau unmittelbar am römischen Ufer, und Spuren einer Heerstraße sind hier an vielen Stellen beobachtet worden (Beschreibung der Strecke Samosata-Circesium bei Chapot 269ff. und der Strecke Barbalissum-Circesium vor allem bei Sarre und Herzfeld Archäol. Reise im Euphrat- und Tigris-Geb. I 120ff.). Als Limites im eigentlichen Sinn kommen also nur in Betracht: A. die Strecke vom Schwarzen Meer bis zum Euphrat, B. die Grenze der mesopotamischen Provinzen zwischen Euphrat und Tigris, C. die Südostgrenze von Syrien vom Euphrat bis zum Hauran und D. die Ostgrenze Arabiens vom Hauran bis zum Roten Meere. Ägypten endlich nimmt wie in allem auch in L.-Fragen eine Sonderstellung ein.

A. Kappadokien und Kleinarmenien.

Literatur: Ramsay Hist. Geogr. of Asia Min. 270ff. Yorke Geogr. Journ. VIII 462ff. Cumont Bull. Acad. Belgique 1905, 197ff. u. Studia Pontica II 318ff. R. Kiepert Karte von Kleinasien 1908 Bl. V und VI. Formae orb. ant. Bl. VIII mit Text 16.

1. Die Nordküste Kleinasiens vom Halys bis zum Kaukasus ist im J. 63 n. Chr. römische Provinz geworden (Schur Die Orientpolitik des Kaisers Nero 87 und 90f.). Schon damals wurden an die Küstenplätze Truppen verteilt und längs der armenischen Grenze Kastelle angelegt (Tac. hist. II 6: *Cappadocia Pontusque et quidquid castrorum Armeniae praetenditur*). Vespasian hat alsdann durch Einbeziehung von Kappadokien und Kleinarmenien das Reichsgebiet weiter gegen Großarmenien vorgeschoben und die bis dahin nur mit Auxilien besetzte Provinz mit zwei Legionen belegt (s. Ritterling o. Bd. XII S. 1271, 32ff.). Doch bestanden noch keineswegs überall feste Grenzen. In der Zeit Hadrians lagen nach dem Periplus Arrians, also im J. 131, in den Kastellen Hyssi Portus, Apsarus und Phasis an der Küste zwischen Trapezunt und Dioskurias-Sebastopolis römische Truppen. Das Kastell am Phasis wird c. 9, 3 genau beschrieben (Rostowzew Klio II 94 vergleicht damit die Überreste eines römischen Kastells an der Küste der Krim). Auch die Besatzung von Sebastopolis wird erwähnt, ἐς ὅπερ στρατόπεδον τελευτᾷ Ῥωμαίοις ἡ ἐπικράτεια (10, 3. 17, 2). Das Binnenland hinter diesem Küstenstrich stand jedoch noch unter der Verwaltung von den Kaisern eingesetzter Dynasten (11, 1ff.), lag also außerhalb des eigentlichen Provinzialgebietes. Anderseits zeigt Arrians ἔκταξις eine Zusammensetzung des kappadokischen Heeres, die auf gleichzeitige Besetzung nicht bloß der Euphratgrenze im südlichen, sondern auch längs der Landgrenzen im nördlichen Teil der Provinz schließen läßt, Denn die bei Arrian und inschriftlich erwähnten Truppen begegnen zum Teil noch in der Notitia, und ihre hier genannten Standorte, die auch bei Ptolemaios und in den Itinerarien vorkommen, werden kaum von denen der Zeit Arrians verschieden sein (Ritterling Wien. Stud. XXIV 359ff. und über die Itinerarien Ramsay 275). Das gilt insbesondere von Satala, dem heutigen Sadagh, am oberen Lycus, dem Standlager der schon in hadrianischer Zeit hier nachweisbaren Legio XV Apollinaris (nach Ritterling o. Bd. XII S. 1285, 17 vielleicht schon unter Traian, vgl. S. 1754, 32ff.). Noch weiter zurück führt ein Meilenstein Vespasians vom J. 76 aus Melik-Scherif, westlich von der über 2000 m hohen Wasserscheide zwischen Lycus und dem oberen Euphrat (CIL III 306. Cumont Bull. 197ff.; Stud. Pont. 325ff.; über Satala s. Bd. IIA S. 59).

2. Hiernach ist die Grenze in dieser Gegend von Vespasian gezogen worden und hat bis in den Anfang des 4. Jhdts. sich kaum verändert. Sie folgte von Samosata über Melitene, den Standort der Legio XII Fulminata, dem Euphrat bis Zimara, das heute noch den antiken Namen trägt, und zog von da vermutlich über die genannte Wasserscheide nach Nordosten. Wie hier war auch sonst in diesem gebirgigen Gelände der Verkehr an bestimmte Täler und Paßübergänge gebunden, und allezeit wird man sich mit Präsidien an den wichtigsten Übergangsstellen begnügt haben. Ob diese Präsidien durch Limites miteinander verbunden waren, ist mindestens

zweifelhaft. Auch die Lage der Grenzkastelle, Analiba, Arauraca, Suissa, ist keineswegs sicher, und noch weniger läßt sich der Lauf der Grenze von der Gegend um Satala bis zur Küste bestimmen (vgl. Yorke 465ff. Cumont Stud. Pont. II 328f. und über die Verbindung von Satala mit Trapezunt 343ff., und danach Chapot 353).

B. Mesopotamien. Literatur: Sarre und Herzfeld Archäolog. Reise im Euphrat- und Tigrisgeb. I 175ff. Chapot (s. o.) 299ff. Beste Karten: Mesopot. u. Syrien 1:400000, bearb. in der kartograph. Abt. der kgl. Preuß. Landesaufn. 1918 Bl. 3b. 3c. 4b und dazu Kurze militärgeogr. Beschreibung von Mesopotamien, 2. Aufl. mit Nachtrag 1917.

1. Die L. der traianischen Provinzen Armenia, Assyria und Mesopotamia lassen sich, wenn sie bei der kurzen Dauer des Bestehens dieser Provinzen überhaupt zur Ausführung gekommen sind, nicht bestimmen. Rufus Festus sagt in der Übersicht über die Geschichte der orientalischen Provinzen Brev. 14: *per Traianum ... limes orientalis supra ripam fluminis Tigridis constitutus est*, und weiterhin: *Diocletiani temporibus ... Mesopotamia est restituta et supra ripam Tigridis limes est reformatus*. Auch nach der Notitia reichen die Standorte der Truppen des Dux Mesopotamiae zum Teil bis an das rechte Tigrisufer (Amida, Cefa, Bezabde, vgl. Chapot 318ff.). Die Nordgrenze Mesopotamiens ist also wohl stets, solange das Land in römischem Besitz war, durch den Tigris gebildet gewesen, wenn der römische Einfluß sich auch zeitweilig auf einzelne *regiones Transtigritanas*, die sogar durch Kastelle geschützt waren, erstreckte (Ammian. XXV 7, 9, vgl. Petr. Patricius frg. 14; über die Differenzen zwischen ihnen s. Mommsen R. G. V 445, 1).

2. Dagegen muß die Südostgrenze zwischen Tigris und Euphrat seit Wiederherstellung der Provinz Mesopotamien durch Septimius Severus mittelst L.-Anlagen geschützt gewesen sein. Der Stützpunkt der römischen Grenzverteidigung befindet sich von nun an in Nisibis. Da aber das 105 km weiter südöstlich gelegene Singara bis 363 römisch war, während die Eroberung der nochmals 100 km weiter südöstlichen Wüstenfeste Hatra nie gelang (s. o. Bd. VII S. 2517ff.), wird der L. etwa am Südfuß des Singaragebirgs gesucht werden müssen. Von da zog er vermutlich in westlicher Richtung an den Chaboras, den heutigen Khābūr, den er an der Mündung des Djaghdjagh erreicht haben wird. Hier lag Thannuris, heute Tunainir, in der Not. or. 36, 28 als Standquartier von *equites sagittarii indigenae* genannt. In der Nähe hat Herzfeld Spuren römischer Lager beobachtet (197ff., über Singara 202ff. und über die Strecke am Khābūr entlang 175ff. mit genauen Routenkarten im Maßstabe von 1:200000, nebst Lageplänen der Ruinenfelder; Singara, das heutige Sindjar, verrät die Abstammung von dem Römerlager noch in der genau rechteckigen Form seines Mauerzuges ebd. II 307).

3. Im J. 363 wurde aber nicht bloß Singara, sondern auch Nisibis endgültig an die Perser abgetreten und die römische Grenze bis dicht vor Dara (25 km nordwestlich von Nisibis), weiter südlich ganz hinter den Chaboras zurückgenommen (Ammian. XXV 7, 9f. Theophan. chronogr. 150, 24 de Boor, s. o. Bd. IV S. 2150). Das an der Mündung des Chaboras in den Euphrat gelegene Circesium, von Diocletian stark befestigt, ist Not. dign. or. 35 als Sitz des *praefectus leg. IV Parthicae* aufgeführt, und von den ebd. und or. 36 genannten Kastellen wird ein Teil an der Linie Dara-Circesium lokalisiert (außer Thannuris Cartha, der Standort der Arabanenses, Arabana selbst und Apat[a]...; über Circesium Ῥωμαίων φρούριον ἔσχατον Procop. bell. Pers. II 5, 2 o. Bd. XI 505. Chapot 294ff. und Herzfeld 172ff. Ritterling o. Bd. XII S. 1357).

C. Syrien. Literatur: Moritz Zur ant. Topographie von Palmyrene, Abh. Akad. Berl. 1889 I. Brinkmann Der röm. L. im Orient, Bonn. Jahrb. IC 1896, 252ff. v. Oppenheim Vom Mittelmeer zum Pers. Golf I 1899. Musil Nord-Arabien, Anz. Akad. Wien 1909, 115ff. — Beste Karten: Mesopotam. und Syrien 1:400000 (s. o. unter B) Bl. 1c—3c. 1d.

1. Abgesehen von der Euphratlinie lassen sich die Grenzen des in unmittelbarer römischer Verwaltung stehenden Gebietes für keine Periode bestimmt angeben. Insbesondere ist die Ausdehnung der Provinz auf der Südostseite in der Zeit vor der Besitznahme Palmyrenes unter Traian ganz unsicher. Ob dann die Karawanenstraße von Bostra nach Palmyra im Zusammenhang mit den traianischen Straßenbauten in Arabien oder erst später durch Militärposten gesichert worden ist, und ob sie überhaupt einheitlich durchgeführt als L. gedient hat, ist noch fraglich.

Als Reste dieser Verbindung können bis auf weiteres angesehen werden die lateinischen und griechischen Inschriften der *leg. III Cyrenaica* und der *leg. II Parthica* in den Ruinen des Kastells Nemara (76 km nordöstlich von Bostra), am Rande der Wüste ostwärts vom Hauran (CIL III p. 20 und 969, vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1511, 25ff.), die in der benachbarten Oase Ruhbē erhaltenen Reste einer nach Nordosten ziehenden Römerstraße und die Ruinen eines kleinen Kastells späteren Typus und anderer Bauten am Djebel Sēs 60 km nordnordöstlich von Nemara (Moritz 15f. v. Oppenheim 207f. 224f. und über die Ruinen am Djebel Sēs 241ff. Chapot 332ff., Karte 1:400000 Bl. 1d). Die weitere Wüstenstrecke ist unbekannt. Erst 18 km südsüdwestlich von Palmyra, also nach einer Lücke von 145 km, findet sich in dem Meilenstein aus Behara CIL III 6726 möglicherweise wieder eine Spur der Verbindung, die hier *strata Diocletiana* heißt. Denselben Namen trägt ihre Fortsetzung östlich von Palmyra auf dem Meilenstein 6719 aus der Nähe von Erek, dem antiken Aracha (s. o. Bd. II S. 366). *Strata* scheint darnach zur Bezeichnung des Weidelandes am Rande der Wüste südöstlich von Palmyra geworden zu sein (Procop. bell. Pers. II 1, 6f.).

2. Eine weitere Frage ist, ob die Fortsetzung des L. bis zum Euphrat in der Richtung auf Circesium zu suchen ist, oder ob er nördlich abbog und mit der römischen Straße über Resapha nach Sura identisch ist. In der ersteren Richtung haben sich in der allerdings nur wenig erforschten Wüste römische Reste bis jetzt nicht gezeigt (Moritz 26 und 33ff. v. Oppenheim

318ff.). Für das Bestehen einer direkten Verbindung zwischen Palmyra und Circesium, die zugleich hier als L. gedient hätte, sprechen nicht allein die Bedeutung dieser Plätze, die eine solche Verbindung fordert, und Zeugnisse über die Ausdehnung des L.-Gebietes überhaupt (wie Chronikon Paschale 504, 17 *τὸ λίμιτον ἀνατολῆς ἀπὸ Ἀραβίας καὶ Παλαιστίνης ἕως τοῦ Κιρκησίου κάστρου*), sondern auch ausdrückliche Angaben über die diocletianische Bautätigkeit. Nach Amm. XXIII 5, 2 ließ Diocletian Circesium mit hohen Mauern und Türmen versehen, *cum in ipsis barbarorum confiniis interiores limites ordinaret, ne vagarentur per Syriam Persae*, wobei an den Überfall Antiochiens durch die Perser unter Gallienus erinnert wird. Circesium scheint hiernach den Abschluß der syrischen L.-Anlagen gebildet zu haben. Ihr Ausbau muß andererseits mit der Errichtung des diocletianischen Legionslagers in Palmyra zusammenhängen. Nach den Angaben der byzantiuischen Chronisten zog *τὸ λιμιτὸν τὸ ἐσώτερον* an Palmyra vorüber und bildete wie bei Ammian die Grenze Syriens gegen das Barbarenland (Theophan. Chron. 174, 14. 178, 15. 179, 17 de Boor). Aus dem Ausdruck *λιμιτὸν τὸ ἐσώτερον* hat man auch hier auf das Bestehen eines Doppel-L. geschlossen, zumal bei Malalas p. 445, 6 Bonn. *διὰ τοῦ ἐξωτέρου λιμίτου* steht, während der ausführlichere Parallelbericht des Theophanes 178, 15 *ἐσωτερικοῦ* bietet (Kornemann Klio IX 501; bei Malalas 434, 21 *τὸ ἐνδότερον λίμιτον*, entsprechend Theophan. 179, 17 wieder *ἐσώτερον*). Die Übereinstimmung mit Ammian lehrt indes, daß die Bezeichnung anders verstanden werden muß. Wenn die *limites interiores* sich schon *in ipsis barbarorum confiniis* befinden, kann nicht wohl eine zweite, noch weiter in die Wüste hinein vorgeschobene Linie bestanden haben. Vielleicht ist als Gegensatz zu dem ‚inneren L.' in Syrien die Grenze der Provinz Mesopotamien gemeint, die jenseits des Euphrats von Circesium zum Tigris zog (s. o. S. 653f.; vgl. jedoch Musil Klio X 134, der im Anschluß an Kornemann auf syrische Schriftsteller verweist, ‚die von „innerer" und „äußerer Wüste" reden', und unter der inneren Grenze das von der römischen Militärmacht verteidigte Gebiet verstehen will, das immer und überall in Arabien die äußerste Grenze der Ansässigen bilde, unter der äußeren Grenze [Wüste] die Weidegründe der mit den Römern verbündeten Stämme. Musil teilt auch mit, daß es ihm auf seiner letzten Reise 1908—1909 gelungen sei, neues Material zur Festlegung des römischen L. in Nordarabien zu sammeln, u. a. ‚den Kranz der römischen Befestigungen zwischen Euphrat und Hawran'. Der Vorbericht Anz. Akad. Wien 1909, 115ff. enthält darüber noch nichts).

3. Für die andere Möglichkeit, daß die *strata Diocletiana* und mit ihr der L. von Aracha über Resapha nach Sura und somit, der Karawanenstraße nach gemessen, 175 km oberhalb von Circesium an den Euphrat führten, sprechen vor allem die Zustände in der byzantinischen Zeit. Die Verbindung muß allerdings schon unter Hadrian bestanden haben. Denn in den ausgedehnten Ruinen von Taijibe, das fast genau in der Mitte zwischen Palmyra und Sura liegt und für das antike Oriza gilt (Moritz 28), ist die Sakralinschrift aus dem J. 134 Dittenb. Syll. or. 631 gefunden worden. In den Acta ss. Sergii et Bacchi, Analecta Bolland. XIV 373ff., auf die Brinkmann aufmerksam gemacht hat, wird für die Zeit des Maximinus Daza (305—313) *ἐν τοῖς λιμέτοις* gegen die Sarazenen das *κάστρον Σουρῶν* erwähnt, von wo der eine der beiden Heiligen 9 Millien weit *μέχρι Τετραπυργίας τοῦ κάστρου* und weitere 9 Millien *ἕως Ῥοσαφῶν τοῦ κάστρου* geschleppt wird, das später nach ihm Sergiopolis heißt. Oriza (überl. Oresa), Rosapha und Sura kommen auch in der Not. or. 33 als Standorte des *praefectus leg. IV Scythicae*, der *equites promoti indigenae* und des *praefectus leg. XVI Flaviae firmae* und auf der Peutingerschen Tafel vor. Ferner zieht Brinkmann mit Recht hierher die Angabe der größtenteils nur in lateinischer Übersetzung veröffentlichten Lebensbeschreibung des hl. Alexander Akoimetos aus dem Anfange des 5. Jhdts., Acta Sanct. Bolland. I 1018ff. *sunt enim ad confinia Romanorum et Persarum castella barbaris opposita, decem ac viginti invicem distantia milliaribus*, weil der Heilige ungefähr vom Euphrat *διελθὼν διὰ παντὸς τοῦ λιμίτου* nach Palmyra gelangt. Außer den genannten Stationen sind allerdings bis jetzt nur die Ruinen zweier anscheinend zusammenliegender Kastelle Kasr el-Hêr oder Hheïr 11 km ostsüdöstlich von Taijibe–Oriza bekannt, ‚zwei viereckige Bauwerke von je 200 und 100 Schritt Länge' mit 12 englischen Fuß (3,66 m) dicken und 40 Fuß (12,2 m) hohen Mauern, der größere Bau mit 24, der kleinere mit 12 Türmen (Moritz 28 nach Journ. Geogr. Soc. XXX 207 und de la Valle bei Ritter Erdk. X 1103ff., vgl. Karte 1 : 400000 Bl. 2c). Außerdem sind Reste eines Wachtturms zwischen Erek und Taijibe, aber nirgends Spuren eines Straßenkörpers beobachtet worden (vgl. Clermont-Ganneau Recueil d'archéol. orient. IV 69ff. 112ff. auch Chapot 285ff. 328ff. und über Resapha–Sergiopolis Bull. hell. XXVII 280ff., Sarre-Herzfeld I 136ff. und Guyer ebd. II 1ff.; über Sura ebd. 153ff.).

D. Arabien. Literatur: Brünnow und v. Domaszewski Die Provincia Arabia 1904—1909 mit wörtlichen Auszügen aus allen älteren Reise- und Forschungsberichten, Übersichts- und Routenkarten, Plänen und photogr. Ansichten der Ruinen, am wichtigsten Bd. II Abschn. 5: ‚Der äußere L. von el-Ma'ân bis el-Kastal' mit ausführlicher Beschreibung der römischen Lager und Kastelle von v. Domaszewski, dazu dessen Aufsatz: Die Namen röm. Kastelle am L. Arabicus, Kiepert-Festschr. 65ff. Br. und v. D. werden, soweit das Altertum in Betracht kommt, nur in geographischer Hinsicht ergänzt durch Musil Arabia Petraea 1907-1908. Neueste Karte: Türkisch-ägypt. Grenzgebiete 1 : 250000, herausgeg. von der kartogr. Abt. des stellvertr. Generalstabs der Armee 1916 Bl. 2 und 4.

1. Als L. im weiteren Sinne läßt sich die große Römerstraße bezeichnen, die das im J. 105 einbezogene Nabatäerland seiner ganzen Länge nach von Norden nach Süden durchzieht, obwohl sie auf den ursprünglichen Meilensteinen ausdrücklich als *via* bezeichnet ist. Die in vielen Exemplaren erhaltene Inschrift dieser Meilensteine

lautet: *Imp. Caesar ... Traianus ..., trib. pot. XV (111) ... redacta in formam provinciae Arabia viam Novam a finibus Syriae usque ad mare Rubrum aperuit et stravit per C. Claudium Severum leg. Aug. pr. pr.* (CIL III Sup. p. 2303f. und 2310. Dessau 5834). Die Straße war wie die übrigen arabischen Römerstraßen wohl zu allen Zeiten militärisch bewacht. Ihr ungefähr parallel ziehen auf der langgestreckten Ostseite der Provinz weitere Straßen- und Befestigungslinien, in denen man den arabischen L. im engeren Sinne zu suchen hat. Sie bezeichnen anscheinend die wechselnden, durch die jeweiligen Machtmittel des Reiches bestimmten Grenzen zwischen dem besiedelten und angebauten Provinzialgebiet und der Wüste. Aber auch das ganze Binnenland war um die Mitte des 4. Jhdts. *castris oppleta validis et castellis, quae ad repellendos gentium vicinarum excursus sollicitudo pervigil veterum per opportunos saltus erexit et cautes* (Ammian. XIV 8, 13). Das trifft noch heute, wenigstens auf die Ruinen, vollkommen zu.

2. Im nördlichen Teil der Provinz zwischen Bostra und Philadelphia wird die hier gleichfalls im J. 111 erbaute *via Nova* im wesentlichen auch die äußere Grenze bezeichnet haben (vgl. die Aufnahme durch Germer-Durand bei Br. und v. D. II 221ff. und 312ff. mit 46 im CIL III noch nicht enthaltenen Meilensteinen, darunter vier neuen Traians mit der oben angegebenen Aufschrift). Allerdings reicht besonders im Hauran die römische Besiedelung und der militärische Schutz darüber hinaus. Das beweisen außer den Ruinen die Bauinschriften der *coh. I Aug. Thr(acum) eq.* und der *mil(ites) et equites coh. I Aug. Can[at]hen(orum)* aus Imtân, dem antiken Motha (33 km ostsüdöstlich von Bostra) CIL III 109 und 110, die Torinschriften eines Kastells von Deir el-Kahf (12 km südlich von Imtân) aus den J. 306 und 367–375 CIL III 14380ff. und die o. S. 651 erwähnte Torinschrift aus der Zeit Marc Aurels, sowie die Bauinschrift eines *burgus* der *eq(uites) VIIII Dalm(atarum)* aus dem J. 371 CIL III 88 aus Umm el-Djemal, das gleichfalls östlich von der Traiansstraße liegt (Br. und v. D. II 227). In den beiden ersten Fällen könnte es sich nur um vorgeschobene Posten außerhalb des L. handeln. In der Notitia dign. or. 37 ist Motha Standort von *equites scutarii Illyriciani*, dann folgen an der Via Nova selbst Thainatha, Standort der *ala I Valentiniana*, Adittha, Standort der *ala II Valentiniana* und der *cohors I miliaria Thracum* und Gadda, Standort von *equites sagittarii indigenae* (vgl. v. Domaszewski Kiepert-Festschr. 68; über die Ruinen der genannten Orte liegen nur dürftige Nachrichten vor: Imtân und Deir el-Kahf Dussaud et Macler Voyage archéol. au Safâ 167ff. und 178ff. mit Planskizze des Kastells an dem letzteren Ort (aber ohne Maßstab und Größenangabe), das demnach dem späten Typus angehört. Umm el-Djemal Schumacher Ztschr. Paläst. Ver. XX 155ff. Thainatha, Adittha und Gadda Br. u. v. D. II 222ff. und 315ff.).

Südlich von Philadelphia trennt sich der östliche Straßenzug von der Traiansstraße und hält in vielfach gewundenem, augenscheinlich nicht einheitlichem Lauf über das Kastell el-Kastal und in der Nähe des Lagers el-Leggun vorüber etwa die Mitte ein zwischen der Traiansstraße und der alten Pilgerstraße, der heutigen Eisenbahn nach Mekka. Erst jenseits der Grenze zwischen Moab und Edom fällt die römische Grenzstraße, hier deutlicher als L. kenntlich, bis Ma'âb (Ma'ân, 33 km ostsüdöstlich von Petra) 75 km weit mit der Pilgerstraße zusammen. Endlich im südlichsten Teil der Provinz bis zum Roten Meere ist die Fortsetzung des L. noch unbekannt (Musil II 2, 224ff. gibt noch Reste von Türmen bis el-Batra, 30 km südlich von Ma'ân an). El-Kastal entspricht dem antiken Ziza, dem Standorte der *equites Dalmatae Illyriciani* der Notitia, der antike Name haftet noch an den dicht benachbarten Ruinen einer Ortschaft. El-Leggun, das seinen Namen nach dem römischen *legio* führt, entspricht dem Standorte des *praefectus legionis IV Martiae Bethoro* der Notitia (v. Domaszewski Kiepert-Festschr. 66 und 69. Ritterling o. Bd. XII S. 1556).

3. An Stellen, wo der L. als Straße ausgebaut und wohl erhalten ist, zeigt sich ein 10 m breiter, von großen Sandsteinen eingefaßter und durch Quer- und Längsrippen gefestigter Unterbau. Die stärkeren Wasserläufe waren mit Bogenbrücken überspannt. Im Zuge der Grenzstraßen befinden sich größere und kleinere Kastelle und überaus zahlreiche Wachttürme. Die ganz in Stein ausgeführten und teilweise sehr gut erhaltenen Bauten stammen aus verschiedener Zeit und waren keinenfalls alle gleichzeitig in Benutzung. Nach der Bauinschrift von Kasr Bser CIL III 14149 ist dieses 66 km südlich von Philadelphia gelegene Kastell unter Diocletian 292/305 neben einem älteren, vorzüglich gebauten, großen Wasserreservoir neu errichtet worden. Der ältere, 50 × 52 m große Bau heißt hier *castra praetorii Mobeni*, ein Name, den v. Domaszewski im Sinne von Wegstation erklärt, wie CIL III 6123 *tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit* (Kiepert-Festschr. 69 und Br. und v. D. II 49ff. Musil I 83). Das Kastell hat vier gewaltige vierseitige Ecktürme gleicher Konstruktion, wie sie auch als Wachttürme an der Straße vorkommen, und dazwischen ist die Mauer mit dahinterliegenden zweigeschossigen Kasernen um einen weiten Innenhof herum etwas unorganisch eingebaut; v. Domaszewski erklärt deshalb die Anlage als ein aus den Ecktürmen entwickeltes ‚Quadriburgium' (vgl. das Kastell *Τετραπύργιον* am syrischen L. o. S. 656). Alle Kastelle haben ausspringende, viereckige oder runde Eck- und Zwischentürme und ursprünglich 4,7—6 m hohe Mauern. Die älteren lassen immer das alte Lagerschema, Mittelbau mit Fahnenheiligtum, Via principalis und regelmäßig angeordnete Kasernen erkennen, stellen also den Übergang dar zwischen dem früheren und dem nachdiocletianischen Kastelltypus. Die Kasernen bestehen hier meist aus rechteckigen Blöcken gleich großer Gelasse. Wenn die Stärke der Belegung, die v. Domaszewski aus deren Zahl berechnet, richtig ist, so lag die Mannschaft außerordentlich eng. Das noch nicht 1 ha große Kastell Daganiya (40 km nordöstlich von Petra) wird z. B. als Standquartier einer Cohors quingenaria equitata gedeutet (Br. und v. D. II 8ff.), und das 0,46 ha große el-Kastal (s. o. S. 657f.) als solches

einer Cohors quingenaria peditata (II 95ff.). Ein großer Teil der Mannschaft mußte ständig am L. entlang in den Zwischenkastellen und Türmen auf Wache gewesen sein. Auch die ca. 30–50 m im Geviert großen Zwischenkastelle und die Wachttürme zeigen sehr verschiedene Formen, ohne daß eine genauere zeitliche Scheidung der Typen, als die Übereinstimmung mit Kasr Bser bietet, vorerst möglich wäre. Die größeren Wachttürme, quadratische oder rechteckige Bauten von 9—12 und mehr Meter Seitenlänge, liegen meist seitlich von der Straße, in Abständen bis 1 km, auf vereinzelten Kuppen oder Bergvorsprüngen, die kleineren einzeln oder auch zu zweien an der Straße selbst oder oft in großer Zahl dicht beieinander auf benachbarten Anhöhen (*per opportunos saltus et cautes* Ammian., s. o. S. 657). Auch die Abstände der Wachttürme sind sehr verschieden. Auf einer 14 km langen Strecke nördlich von el-Leggun sind 28 Wachttürme in Abständen von 0,3—3,1 km angegeben. Sie sind meist viereckig, zum Teil auch rund, die größeren immer mit Treppen versehen und in mehrere Gelasse eingeteilt, gelegentlich bis zur Plattform noch 15 m hoch. Von fortlaufenden Sperranlagen sind nur vereinzelt Reste beobachtet worden, die wie ein 1,5 km langer, quer zur L.-Richtung gezogener Wall bei Ma'ân lokalen Zwecken, z. B. der Sicherung des Zuganges zu einer Wasserstelle, gedient haben.

Als Rückhalt des Grenzschutzes genügte ursprünglich eine Legion, die Leg. III Cyrenaica, die von Anfang an ganz im Norden der Provinz in Bostra lag. (Über den Aufenthalt der Legion in Syrien s. Ritterling o. Bd. XII S. 1509, 62ff.). Erst das allmähliche Vordringen der Araber im Verlauf des 3. Jhdts. war wohl der Grund dafür, daß schließlich die Leg. X Fretensis von Judaea nach Aila ans Rote Meer verlegt wurde (Not. dign. or. 34, 30). Endlich ist auch das erwähnte 4,47 ha große Kastell el-Leggun, das ursprünglich wie das gleichartige Kastell Odruh (4,68 ha) 17 km östlich von Petra Alenkastell gewesen sein wird, für die Leg. IV Martia eingerichtet worden (Br. und v. D. II 25ff., über Odruh I 433ff.).

E. Ägypten. Von einem ägyptischen L. ist in vorbyzantinischer Zeit nie die Rede und in dieser auch nur in besonderem Sinn. Zu allen Zeiten lagen die römischen Truppen im Delta und auf beiden Ufern des Nils bis Syene und zeitweilig darüber hinaus in Unternubien. Im Westen waren die große und die kleine Oase und an der Küste Taposiris besetzt, im Osten Arsinoe, Taubastum, Sele und an der Küste Rhinocotura (vgl. das Verzeichnis der röm. Garnisonen bei Milne, Histor. of Egypt under Roman Rule 170ff.). Das Heereskommando, das der Praefectus Aegypti führte, verblieb auch nach der diocletianischen Teilung der Zivilverwaltung zunächst in einer Hand (Dessau 701 *dux Aeg. et Theb. utrarumque Libb.* aus konstantinischer Zeit), wurde aber nach dem Zeugnis der Notitia bald geteilt zwischen dem *comes Aegypti*, d. h. von ganz Ägypten mit Ausschluß der Thebais, dem *dux Libyarum* und dem *dux Thebaidos*. Or. 28, 13 und im Index or. 1, 36 heißt der erstere *comes rei militaris*, in der Überschrift 28, 1 *comes limitis Aegypti*. Dieser Titel kommt noch in einem Papyrus des 6. Jhdts. in der Form *κόμιτος τοῦ Αἰγυπτιακοῦ λίμητος* vor (Wessely Wien. Stud. XXIV 137). Dabei handelt es sich um den o. S. 674 besprochenen Gebrauch des Wortes *l.* in byzantinischer Zeit. Die Thebais muß nach Abfassung der Notitia in eine untere und obere *ἐπαρχία* geteilt worden sein. Denn der aus der Zeit von 425–450 stammende Papyrus Leid. Z (Wilcken Chrestom. nr. 61, eine Bittschrift des Bischofs von Syene um militärischen Schutz gegen die räuberischen Einfälle der Blemyer und Nubaden (Nubier), nennt einen *κόμιτα καὶ δοῦκα τοῦ Θηβαϊκοῦ λιμίτου*, während die Provinz, zu der der Sprengel des Bischofs gehört, *ἡ ἄνω Θηβαΐς* und die Besatzung der Insel Philae *οἱ ἐν Φιλῶν οὕτω καλουμένῳ φρουρίῳ τῆς ὑμετέρας Ἄνω Θηβαΐδος κατασταθέντες στρατιῶται* genannt werden. Die Amtsbezeichnung *dux limitis Thebaiei* ist also auch hier nur Titel, zumal der Comes über die ganze Provinz Thebais gestellt ist (Wilcken Chrestom. I 1, 75 u. 2, 12). Dagegen erscheint in der Adresse einer Bittschrift an den Stellvertreter des Comes Pap. Berol. 670 aus Theben (vgl. Preisigke Berichtigungsliste 439) *ἄνω τοῦ Λιμίτου* als Angabe des Amtsbezirkes, und in arabischer Zeit kommt *τὸ Λίμιτον* anscheinend als geographische Bezeichnung des nubischen Grenzgebietes neben *Ἀραδία* und *Θηβαΐς* vor (Pap. Lond. IV 1332. 1333, vgl. Wilcken I 1, 90 und 232. Kornemann Klio IX 502).

VII. Die afrikanischen Provinzen. Literatur: Hauptwerk Cagnat L'Armée romaine d'Afrique, 2ème édit. 1912—1913, insbesondere 523ff. Gsell Atlas archéol. de l'Algérie 1911 (Karten 1:200000 und ausführlicher Text mit genauen Quellenangaben, insbesondere der zerstreuten Spezialliteratur). Babelon, Cagnat, S. Reinach Atlas archéol. de la Tunisie 1898 (Karten 1:50000 und seit 1914 Forts. 1:100000 mit kurzem Text). Diehl L'Afrique byzantine 1896. Dazu die fortlaufenden Fundberichte von Schulten im Arch. Anz. XIX 1904—XXIX 1914. — Die Inschriften von Africa proconsularis und Numidien CIL VIII 1 und Suppl. I. II und IV (bis 1916), von Mauretanien VIII 2 und Suppl. III (bis 1904), mit durchgehender Zählung der Seiten und Nummern und dazu neuerdings Cagnat, Merlin et Châtelin Inscr. lat. d'Afrique 1923. — Außer den beiden Atlanten zugrunde liegenden Karten des Service géogr. de l'Armée liegen auch für große Teile von Algier Karten im Maßstab von 1:50000, für weitere Teile von Tunis 1:100000 und darüber hinaus 1:200000 für ganz Tunis vor.

A. Africa proconsularis und Numidien.

1. In vorrömischer Zeit war das eigentlich karthagische Gebiet in Africa von dem der unterworfenen Libyer durch Grenzgräben getrennt. In dem Friedensentwurf vom J. 202 forderte Scipio, die Karthager sollten die Besatzungen aus den Städten, *ὅσαι τῶν Φοινικίδων τάφρων ἐντός εἰσιν*, zurückziehen und nur das Land innerhalb dieser Gräben behalten (Appian. Lib. 54, vgl. über die Anlagen solcher Gräben Eumachos Perieg. bei Phlegon mir. 18). Nach der Zerstörung Karthagos wurde eben dieses Gebiet römische Provinz und seit der Einverleibung Numidiens

nach der Schlacht bei Thapsus als Provincia vetus von Numidien unterschieden: Plin. nat. V 25: *ea pars quam Africam appellavimus* (vgl. 23 *a Tusca Zeugitana regio et quae proprie vocetur Africa est*) *dividitur in duas provincias, veterem et novam, discretas fossa inter Africanum sequentem et reges Thenas usque perducta.* Der Graben, den Plinius hier erwähnt, war also der alte karthagische Grenzgraben, der im J. 146 vielleicht erneuert und bis nach Thenae durchgeführt worden ist. Als ältestes Beispiel eines römischen Grenzgrabens darf er nicht angesehen werden, zumal es an Analogien dazu aus der republikanischen oder der früheren Kaiserzeit durchaus fehlt. Auch wurde bei erneuter Festlegung der Provinzialgrenze im J. 75 n. Chr. der Graben nicht wiederhergestellt, sondern die Linie lediglich mit Termini versehen. Von diesen sind 7 Exemplare erhalten, die alle die Inschrift Dessau 5955 (und Add. p. 186) tragen: *ex auct. imp. Vespasiani . . . fines provinciae novae et veter. derecti qua fossa regia fuit per Rutilium Gallicum* usw. Der Grenzgraben, dessen Namen Plinius durch die Erwähnung der *reges* deutet, zog also von der Tusca nach Thenae. Sein Lauf wird streckenweise bestimmt durch die Fundstellen der Termini und einen Steinwall, der sich in einer Länge von etwa 40 km über den Kamm des Djebel esch-Scherid, östlich von Thubursicum Bure (Tebursouk) und Thucca (Dougga) hinzieht und nach anderen Termini die Grenze der *civit(as) Thugg(ensis)* gegen einen kaiserlichen Fundus gebildet hat (Atlas de la Tunisie Bl. XXXIII, wo nur der nördliche Teil angegeben ist, und Bl. Jama [1:100000], sowie Comptes rendus de l'Acad. 1907, 468 mit Kartenskizze des südlichen Teils und genauer Beschreibung von Poinssot 475ff.). Von dem ursprünglichen Graben scheint keine Spur erhalten zu sein. Die Fundstellen der Termini sind folgende:

1) CIL 25860: Henschir el-Barbala, 3½ km südwestlich von Coreva, 18 km östlich von Thubursicum Bure, Atlas Bl. XXXIII 98.

2—5) Cagnat und de Pachtere Comptes rend. 1910, 316f.: Sidi Abdallah el-Behaim, 9 km von Coreva, 12½ km von Thubursicum, 5½ km westlich von nr. 1, Atlas ebd. 81. Inscr. lat. d'Afrique nr. 496.

6) CIL 25967: 800 m nördlich von Henschir Schetlu, 12½ km südwestlich von Coreva, 12 km von Thubursicum, 9 km südwestlich von nr. 1 und 6 km südsüdöstlich von nr. 2–5, Atlas ebd. 229.

7) CIL 23084: Sidi bu Kramira, 2½ km südlich von dem Municipium Abthugnitanum (Henschir Suar), in der Luftlinie 63½ km ostsüdöstlich von nr. 6, unweit eines vom Djebel Fkirine herabkommenden Wasserlaufes Ued Haddada (d. i. Grenzfluß), Atlas Bl. XLII 97.

Der Lauf der Fossa regia war hiernach nicht bloß im einzelnen nach dem Gelände vielfach gewunden, sondern wich auf große Strecken von der geraden Verbindung seiner Endpunkte ab. (Eine Rekonstruktion versucht Poinssot a. a. O. 479ff.; die Angaben bei Tissot Géogr. de la Province Rom. d'Afrique II 3ff. sind veraltet).

2. Die Lage der Grenzen und das System des Grenzschutzes der von Caesar erweiterten Provinz sind unbekannt. Bei den 83 Kastellen der Inschrift aus Formiae CIL X 6104 (Dessau 1945) eines Accensus des T. Sextius imp. in Africa, der in der Zeit nach Caesars Tod *Carthag(ine) aed(ilis)* und *praef. i. d. vectig. quinq(uennalibus) locandis in castell. LXXXIII* war, handelt es sich füglich um rechtlich unselbständige Kommunen, die nichts mit dem Grenzschutz zu tun haben (s. o. Bd. III 1756, 54. Schulten Arch. Anz. 1913, 241). In der Zeit der Kämpfe mit Tacfarinas unter Tiberius reicht das römische Gebiet bis zu der bereits 14 n. Chr. ausgebauten Straße von den *castra hiberna* der Legio III Augusta über Capsa nach Tacape (Meilensteine CIL 10018, 10023). Das Winterlager der Legion befand sich damals wahrscheinlich noch nicht in Theveste, wie Ritterling o. Bd. XII S. 1496, 6ff. annimmt, sondern in Ammaedara, wo so zahlreiche ältere Grabsteine von Legionaren gefunden worden sind (vgl. de Pachtere Comptes rendus Acad. des inscr. 1916, 277ff.). Mehrfach werden in diesen Kämpfen Grenzkastelle genannt. Aber schon im J. 29/30, als südlich von Capsa im Gebiet um den Schott el-Fedjadj Ackerlimitationen durch die Leg. III Augusta ausgeführt wurden (s. den Art. Limitatio 24), muß die Grenze bis an die großen Salzseen vorgeschoben gewesen sein. Indes weder die Errichtung der Provinz Mauretanien im J. 40, noch ihre bald darauf unter Claudius erfolgte Teilung haben dauernde Festlegung der Grenze des römischen Gebiets in Africa zur Folge gehabt.

3. Erst im Zusammenhang mit den Straßenbauten der Flavier wird hier wie überall sonst der Grenzabschluß geordnet worden sein. Dabei handelte es sich vor allem um Abwehr der von Süden aus dem Gebirge oder aus der Wüste vordringenden Barbaren. In der Flavierzeit reicht das Gebiet von Africa nova bis zum Nordrande der Aurasischen Berge. Die Grenzverteidigung stützt sich jetzt auf das Legionslager von Theveste und auf eine Reihe von Kastellen, die, an den Talmündungen gelegen, die Gebirgsausgänge zu sperren hatten:

a) Vazaivi, heute Aïn Zui, CIL p. 1671ff. Cagnat 588f. Gsell Atlas 39, 49, die Inschriften, darunter eine Weihung an Domitian aus dem J. 84, stammen zum Teil von Angehörigen einer *al(a) Fl(avia)* und der *coh. VII Lusitanorum*, die übrigens wohl nicht bloß im 1. Jhdt. in Africa war (Fabricius Germania VII 20). Später war der Ort Benefiziarierstation.

b) Mascula, heute Khenschela, CIL p. 1677ff. Cagnat 589. Gsell Atlas 28, 138 und Add., gegründet wie die benachbarten Aquae Flaviae wohl unter Vespasian, spätestens unter Traian bereits Municipium. Auch hier begegnet in den Inschriften die *coh. VII Lusita(norum)*.

c) Wird Thamugadi, Timgad, von Cagnat 590f. hierher gezählt, CIL p. 1693ff., das vor Anlage der Kolonie durch die Leg. III Augusta im J. 100 vermutlich Grenzkastell gewesen sei, und

d) Verecunda, Henschir Markuna CIL p. 1769ff., Cagnat 591. Gsell Atlas 27, 240, das in der Zeit des Antoninus Pius als *vicus* und 163/4 als *res publica* erscheint, aber aus einem Grenzkastell hervorgegangen sein dürfte.

Wie die Kastelle untereinander verbunden waren und wie hiernach der L. im einzelnen lief, ist noch ungewiß. Unter Traian, vermutlich nach

Umwandlung von Thamugadi in die Kolonie, aber wohl noch vor Verlegung der Legion nach Lambaesis kurz vor dem J. 128 (Cagnat 431ff., s. o. Bd. XII S. 539 und 1497, 3ff.), wurden die Präsidien über das Gebirge hinaus bis an den Rand der Wüste vorgeschoben und hier ein neuer L. angelegt (s. u. Abschn. 5).

4. Die Regio Tripolitana, seit dem jugurthinischen Kriege zur Provinz Africa gehörig, wurde schon in der frühen Kaiserzeit durch eine Straßenanlage längs der Küste (CIL 10016 Meilenstein aus dem J. 97) und durch Ausdehnung der römischen Herrschaft bis zur Grenze der Cyrenaica enger mit der alten Provinz verbunden. Nach dem Binnenlande reichte der Besitz ursprünglich bis zum Fuß des Gebirges, das in wechselndem Abstande das anbaufähige Küstenland von dem öden Plateau und der Wüste trennt. Dieses Gebiet umspannt ein Straßenzug, der noch Itin. Anton. Aug. p. 73, 4 bezeichnet wird als *iter quod limitem Tripolitanum per Turrem Tamalleni a Tacapis Lepti magna ducit*. Östlich über Leptis hinaus ist das Land heutzutage noch unerforscht. Vermutlich begann der *l. Tripolitanus* im Osten mit der Grenzstation Arae Philenorum und zog bis Leptis an der Küste entlang (vgl. Schulten Arch. Anz. 1904, 133, wo auf Barth Wanderungen 303 verwiesen wird, wonach die sich südlich der Küstenebene von Leptis hinziehende Bergkette durch Kastelle und Wachttürme befestigt war). Von hier, wo er dem Fuß des Djebel Dahar folgt, ist der Lauf des L. durch französische Reisende mit einiger Sicherheit festgestellt worden (Cagnat 524ff. mit Übersichtskarte, und eingehender Mém. Acad. des Inscr. XXXIX 37, vgl. Schulten Arch. Anz. 1908, 207 und 1913, 242).

Die 22 im Itinerar genannten Stationen werden zum Teil mit verschiedenen Ruinenstätten identifiziert, an denen auch Überreste römischer Kastelle und anderer L.-Anlagen anscheinend freilich meist aus nachdiocletianischer Zeit erhalten sind. In Tunis ist die Zahl der Ruinenstätten allerdings so groß, daß die Ausscheidung der zum L. gehörigen Stationen problematisch bleibt. Als gesichert können insbesondere gelten:

a) das ca. 3 ha große Kastell Remada, das mit der Station *Tillibari* des Itinerars identifiziert wird,

b) das 0,64 ha große Kastell Ras el-Aïn Tlalet, das antike *Tabalati* oder *Talalati*(?) nach CIL 22765 = Dessau 8923 aus dem J. 262 erbaut von Gallienus als *castra coh. VIII Fidae . . . operantibus fortissimis militibus suis ex limite Tripolitano*, ferner

c) Benia des Uled Mahdi, ant. *Auzemmi* oder *Augemmi*, wo die Umfassungsmauer eines nur 0,16 ha großen Kastellchens des späten Typus mit mächtigen ausspringenden Türmen und eine gemauerte Talsperre mit Tor und isolierten Rundtürmen zur Überwachung der Umgebung erhalten sind (Planskizzen bei Cagnat 533ff.), und

d) Sidi Mohammed ben Aïssa, ant. *Bezereos*, Standort einer *vexil(latio) leg. III Aug.* nach den aus der Zeit des Septimius Severus stammenden Inschriften Inscr. lat. d'Afrique nr. 26—28.

e) Telmin, ant. *Turris Tamalleni*, am Schott Djerid, Palus Tritonis, das in der Überschrift im Itinerar besonders genannt, also wohl als Endstation des eigentlichen *l. Tripolitanus* zu betrachten ist. Mindestens in traianischer Zeit muß indes das römische Gebiet sich am Schott Djerid entlang weiter nach Süden erstreckt haben. Denn Turris Tamalleni war damals bereits Mittelpunkt der *civitas Nybgenorum*, deren Grenze unter Traian nach Ausweis der erhaltenen *termini, secundum formam ab imperatore missam* reguliert worden ist (Cagnat Comptes rend. de l'Acad. 1909, 568ff. und dazu Barthel Bonn. Jahrb. CXX 88ff.). Von Leptis magna bis Turris Tamalleni rechnet das Itinerar 526 mp. (= 778 km).

Alle Stationen liegen an den Mündungen der Karawanenstraßen, die von der Wüste durch das Gebirge in die Küstenebene hinabführen, und sind mit den Küstenstädten durch die Fortsetzungen dieser Wege, die den Römern als Militärstraßen gedient haben und mit Wachtposten besetzt waren, verbunden. Dieser Art ist auch die im Itinerar noch zum L. Tripolitanus gerechnete Verbindung von Turris Tamalleni mit Tacape. Die bereits in den J. 83/84 mit Meilensteinen versehene Straße zieht durch ein breites Tal am Südfuß des Djebel Tebaga, durch das auch heute die Karawanenwege nach Gabes führen (Barthel Bonn. Jahrb. CXX 87). Sie war von zahlreichen kleinen Befestigungen begleitet, von denen eine, Henschir Remtia, ausgegraben worden ist: ein quadratischer Bau von 11,7 m Seitenlänge mit mehreren Räumen um einen kleinen Innenhof (Cagnat 548f. Schulten Arch. Anz. 1904, 132, beide mit Plan). An dieser Verbindung, 65 km von T. Tamalleni und 52 km von Tacape, liegt auch ein etwas größeres Kastell, Benia Ceder, 0,24 ha, mit viereckigen, bastionartig ausspringenden Türmen und einem eigentümlich geschützten Eingang, allem Anscheine nach ein Bau spätester Zeit (Cagnat 542f. Schulten a. a. O., beide mit Planskizze). Von dem nordwestlich davon gelegenen Kamm des Djebel Tebaga zieht ein 17 km langer Graben, dessen Inhalt, Sand oder Gestein, auf der Ostseite zu einem Wall oder einer Art Trockenmauer aufgehäuft ist, in südöstlicher Richtung quer über das Tal (also rechtwinklig zu dem im Itinerar als *l.* bezeichneten Weg) am Kastell Benia vorüber zu dem nächsten Gebirgsvorsprung. Die Befestigung, eine richtige Clausura, in der sich auch eine turmartig ausgebaute Pforte befindet, kann nur den Zweck gehabt haben, den Zugang zu der Küstenebene von Tacape noch einmal zu sperren (Cagnat 546ff. und besonders Carte de Tunisie 1 : 100 000 Bl. 82).

5. Unter Traian ist auch in Africa nova der L. weiter vorgeschoben worden. Im J. 105 wurde Turris Tamalleni mit Capsa durch eine Straße verbunden, die über den Schott Fedjadj und den Gebirgszug auf der Nordseite der Salzseen hinwegführt. An dieser Straße haben sich Meilensteine und auf der Paßhöhe hat sich ein Grenzmal aus traianischer Zeit zwischen der *civitas Nybgenorum* und der *civitas Capsensium* gefunden (Barthel a. a. O. 87ff.). Damals war also das Land bis zu den Salzseen von den Römern bereits in Besitz genommen, und der Isthmus von Tozuros zwischen dem Schott Djerid und Schott Gharsa muß in irgendeiner Weise gesperrt gewesen sein. Das 27 km südwestlich von Capsa an der Straße nach Tozuros gelegene Thiges (heute Gurbata) ist schon in domitianischer Zeit als *civitas* konstituiert, und der inschriftlich unter Nerva bezeugte *castellus Thigensium* muß wohl schon früher bestanden haben (CIL 23165/66. Cagnat 569f.). Auch weiter westlich erstreckte sich das römische Gebiet wahrscheinlich bis an die Salzseen. Denn die Straße, die am Südfuße des Gebirges nach Biskra zieht, ist gleichfalls im J. 105 mit Meilensteinen versehen worden (CIL 22348). Ihre Stationen, die auf der Tabula Peutingeriana angegeben sind, waren teils nach L.-Bauten benannt oder haben Ruinen von Kastellen hinterlassen, und vor allem reichen die Zeugnisse über deren Anlage bis in traianische Zeit zurück: Speculum, Ad Turres, beide noch nicht sicher nachgewiesen, Ad Maiores, heute Henschir Besseriani, wo die Tore eines 1,7 ha großen Kastells späteren Typus noch die monumentalen Bauinschriften Traians aus den J. 105 tragen (CIL 2478, 17971), ferner Ad Medias, Ad Badias, Thabudei und Ad Piscinam, das in nächster Nähe von Bescera oder Vescera, dem heutigen Biskra, angesetzt wird (Cagnat 570ff. Gsell Atlas Bl. 50—48 mit den genaueren Angaben im Text, sowie Mél. Boissier 233). Von Biskra wird der L. ursprünglich über das Gebirge zum Schott el-Hodna, dem Lacus Tubunensis, und zur Grenze Mauretaniens geführt haben.

Wie die Stationen am L. Tripolitanus mit den Küstenstädten durch militärisch gesicherte Querwege verbunden waren, so bestanden zwischen den genannten Stationen am afrikanischen L. und den oben Abschn. 3 aufgeführten Hauptorten auf der Nordseite des Gebirges Verbindungen, die gleichfalls durch Überwachungsstationen gesichert waren (Cagnat 592ff.). Solche Etappenorte sind Ubaza, heute Terebaza, an einer auf der Tabula Peuting. angegebenen Straße von Ad Maiores nach Theveste, ferner kleinere Kastelle und Wachtposten zwischen Ad Medias und Vazaivi, und zwischen Ad Badias und Mascula, ferner Médina zwischen Thabudei und Thamugadi, endlich Menaa zwischen Biskra und Verecunda-Lambaesis (Meilenstein der zuletzt genannten Straße aus dem J. 145 CIL 10230). Diese Stationen waren, wie das Beispiel von Menaa lehrt, im 2. Jhdt. durch mobilisierte Detachements der Legion von Lambaesis besetzt (CIL 17953, 17954 = Dessau 2485f.: *vexill. leg. III Aug. p. v. morans in procinct(u)* aus der Zeit des Septimius Severus). Alle diese militärischen Einrichtungen galten zugleich dem Zweck, die unbotmäßigen Gebirgsbewohner im Zaum zu halten.

6. Mit diesen auf Traian zurückgehenden L.-Anlagen war das Vordringen der Römer nach Süden noch nicht abgeschlossen. Vom tripolitanischen L. aus wurden im 2. und 3. Jhdt. einzelne Stationen auf den von den L.-Kastellen gesperrten Karawanenwegen weit in die Wüste Sahara hinein vorgeschoben. Solche Punkte sind:

a) die Oase Bondjem, 330 km südöstlich von Oea-Tripolis, etwa 100 km von der Küste der großen Syrte, wo die Ruinen eines 1,3 ha großen Kastells mit vier Toren erhalten sind, das nach der in zwei Exemplaren erhaltenen Bauinschrift im J. 201 errichtet wurde, CIL 6 und 10992, Cagnat 556 mit Plan und Ansicht eines wohlerhaltenen Torbaues.

b) Gharia el-Gharbia, 280 km südlich von Oea, durch eine Reihe Zwischenstationen mit dem L. verbunden; hier erbaute unter Severus Alexander eine *vexillatio leg. [III. Aug.]* ein ähnliches Kastell wie Bondjem, von dem ein Tor mit drei Durchgängen erhalten ist, CIL 3. Cagnat 553ff.

c) Siaun, 360 km südwestlich von Oea und 30—40 km außerhalb des L., Fundstelle der Bauinschrift Dessau 9177 aus dem J 197/98 über die Errichtung eines *praesidium . . . sub cura* eines *dec(urio) alae praepositus coh. II Fl. Afr. et n(umeri) col(onorum?)*, Cagnat 558. Schulten Arch. Anz. 1910, 273. Inscr. lat. d'Afrique nr. 9.

d) Ghadames, ant. Cidamus oder *Κίδαμή* (s. o. Bd. XI S 378), auf derselben Karawanenstraße wie Siaun 500 km südwestlich von Oea, über 250 km außerhalb des L., wie Gharia Fundplatz der Bauinschrift einer *vexi[llatio leg. III Aug.] p(iae) v(indicis) Severianae* aus der Zeit des Severus Alexander CIL 10990, Cagnat 552f.

e) Ksar Farcin, 75 km südwestlich von Tacape, quadratischer Bau von 15 m Seitenlänge mit Ställen für etwa 20 Pferde und entsprechendem Mannschaftsraum, das Ganze in polygonaler Ummauerung, CIL 22763 = Dessau 9352 (etwa aus dem Ausgang des 4. Jhdts.) bezeichnet als *centenarium Tibubuci* (s. o. S. 576), Cagnat 536 mit Plan.

f) In derselben Richtung noch weiter in die Wüste vorgeschoben Ksar Ghelan, ant. *Tisavar*, 105 km südwestlich von Tacape und etwa 30 km außerhalb des L., unter Commodus angelegt, anscheinend später durch eine Vexillation der Legio III Augusta umgebaut, im Gruudriß wohlerhaltenes Kastell jüngerer Bauart von 40×30 m Ausdehnung, CIL 11048 und 22759. Cagnat 558f. mit Plan.

7. Auch an der Grenze von Africa nova dringt die römische Besitznahme im 3. Jhdt. weiter gegen die Wüste vor, nur wird hier der L. selbst noch hinausgeschoben. Im Abstande nämlich von 30 km von Biskra, auf der Südseite des breiten Bettes des Ued Djedi, haben sich auf eine Länge von 60 km Reste eines römischen Grenzgrabens, Bent el-Krass, erhalten. Der Graben war etwa 10 m breit, die Erde ist anscheinend in der Hauptsache nördlich, zum Teil aber auch südlich von ihm aufgeschüttet, verschiedene bis zu 150 m breite Unterbrechnngen werden als Durchlässe für die Karawanen gedeutet. An der Nordseite des Grabens liegen auf den Terrainerhebungen in ungleichen Abständen Hügel von etwa 10 m Durchmesser, meist in Gruppen zu dreien, mit Steintrümmern und Ziegeln, also Ruinen von Wachttürmen. In el-Kasbat, etwa 2,5 km hinter dem Graben bei den Oasen Uglal und Mlili, befinden sich die Ruinen eines 0,22 ha großen Kastells, nach CIL 17976 = Dessau 531 im J. 253 Standort einer *vexillatio milliaria* der *leg. III Aug.*, deren Angehörige *e Raet(ia) Gemell(as) regressi* heißen (s. o. Bd. XII S. 1339 und 1501). Gemellae hatte damals bereits — gleichzeitig mit Lambaesis — Latiuerrecht erhalten (CIL 18218). Der Ort wird auch auf der Peutingerschen Tafel und in der Notitia genannt (s. u. D und o. Bd. VII S. 1022). Der Grenzgraben

erstreckt sich ostwärts bis in die schwer zugängliche Umgebung des Schott el-Melghir, und westlich endigt er 30 km von Gemellae am Südufer des Djedi. Noch etwa 20 km flußaufwärts scheint das nördliche Ufer mit kleinen Befestigungen besetzt gewesen zu sein (vgl. Gsell Atlas Bl. 48 und 49 mit Text zu den betr. Nummern und Mél. Boissier 227ff. Cagnat 600ff.).

Weiter zog der L. vermutlich in nordwestlicher Richtung nach Überschreitung des Zabgebirges noch an den Schott el-Hodna und die Grenze von Mauretanien. Von diesem Abschnitt liegen Nachrichten über Ruinen römischer Kastelle und Inschriftfunde vor aus der Oase von Ducen, aus Saduri und namentlich aus el-Gehara, wo anscheinend eine Vexillatio der Leg. III Augusta lag, eine Benefiziarierstation sich befand und in der Zeit Gordians ein *numerus Palmyr(enorum)* bezeugt ist (CIL p. 747 und 1722. Cagnat 603. Gsell Atlas Bl. 48, 73. 1 und Bl. 47, 1).

8. Auch in Numidien hatten die Römer zur Beherrschung der Verkehrswege einzelne Posten über den L. hinaus in die Wüste und im westlichen Teil in die Täler und bis an die Ausgänge des Gebirges vorgeschoben. Von Osten nach Westen gezählt, sind hier folgende Plätze zu nennen:

a) Msad, 185 km westsüdwestlich von Gemellae, Reste eines großen Lagers und Inschriften von Septimius bis Alexander Severus, anscheinend von Vexillationen der Legio III Augusta, CIL p. 747 und 1722. Cagnat II 604. Der Platz stand wohl mit el-Gehara über Aïn Risch in Verbindung, das als Fundstätte der Inschrift 8793 (vgl. 18019), anscheinend einer nach Konsuln datierten Soldatenliste, gleichfalls militärisch besetzt war.

b) Tadmit, 250 km westlich von Gemellae, nur als römische Ruinenstätte bekannt, aber kaum untersucht. Der Platz könnte nordwärts über Djelfa, wo heutzutage zahlreiche Wege zusammenlaufen und die Reste zweier kastellartiger Bauten aus später Zeit erhalten sind, und über Bu Saada, wo sich gleichfalls Trümmer einer römischen Befestigung befinden, mit dem Innern in Verbindung gestanden sein. Dieser Linie entspricht ungefähr auch die Grenze Mauretaniens (Cagnat 604ff., über Djelfa auch CIL 8804. Gsell Bl. 46, 102, über Bu Saada Gsell Bl. 36, 21).

Die Verhältnisse der nachdiocletianischen Zeit sollen am Schluß in Abschn. D zusammenhängend behandelt werden.

B. Mauretania Caesariensis (Lit. s. unter VII). Augustus hatte schon vor Gründung der Provinz, die erst 40 n. Chr. eingerichtet wurde, an der mauretanischen Küste Veteranenkolonien angelegt, und Claudius und Nerva fügten weitere Kolonien in den Talebenen der Küstenflüsse hinzu (s. Ritterling o. Bd. XII S. 1240. 1253. 1286. Cagnat 609f.). Zugleich entstanden hier kaiserliche Latifundien, die später von bodenständigen Kolonen bebaut wurden. Diese Gebiete bedurften militärischen Schutzes. Man nimmt deshalb an, daß spätestens in hadrianischer Zeit am Fuß der Gebirge, die den Übergang zu den Hochebenen des Innern bilden, ungefähr parallel zur Küste im Abstande von 50—100 km ein L. bestanden habe.

1. Dieser früheste L. müßte von Zarai an der Westgrenze Numidiens, wo Hadrian im J. 128 ein Auxiliarkastell besichtigt hat (Dessau 2487), über Auzia nach Rapidum gezogen sein und weiter in der Richtung der Itin. Anton. Aug. 37, 1—38, 9 verzeichneten Straße, die nach einem neuerdings entdeckten Meilenstein bereits im J. 124 bestand, über Tasacorra nach Numerus Syrorum geführt haben (Cagnat 611, 6 und 614ff. Gsell Text zu Bl. 14, 58 Add. S. 8). Bedenken erregt allerdings das Fehlen älterer Kastellanlagen, sowie der Umstand, daß die frühesten von den Stationen vorliegenden Zeugnisse über Besatzungen erst dem Anfange des 3. Jhdts. angehören. Denn, wie Cagnat mit Recht betont (609), war die römische Herrschaft in Mauretanien stets nicht bloß durch die Nomaden der Wüste von außen, sondern besonders auch durch die rebellischen Bewohner der Gebirgsdistrikte im Innern, selbst in den Küstengegenden bedroht, so daß die römischen Niederlassungen hier von Anbeginn befestigt (CIL 20833 aus dem J. 122), die Latifundien durch Kastelle geschützt und die Straßen mit Militärposten und Wachttürmen besetzt sein mußten (Dessau 396, 5849). Das Vorhandensein von Überresten militärischer Bauten läßt also nicht ohne weiteres auf L.-Anlagen im eigentlichen Sinne schließen. Immerhin kann man sich für die erste Periode der römischen Besitznahme schwer eine andere Grenze denken.

2. Um die Wende des 2. und 3. Jhdts. sind die Römer aber auch hier über die Randgebirge weiter nach Süden auf das Hochplateau vorgedrungen, und die durch die Itinerarien oder durch Meilensteine bezeugten Straßenzüge mögen teilweise aus ursprünglichen L. entstanden sein. Das gilt insbesondere von der Straße, die von Zarai, das bis zum J. 202 von einer Kohorte besetzt war (CIL 4508), über Cellae und Zabi nach Auzia das Hodnagebirge südlich umzieht (Itin. Anton. Aug. 30, 1—6), und von der Straße von Usinaz über Cohors Breucorum nach Altava, von der die Meilensteine des Septimius Severus und seiner Söhne CIL 22602/4 und 22611 (Dessau 5850) stammen mit der Angabe *miliaria nova* (22602/4 *novae*) *praetenturae poni iusserunt*. Daß *praetentura* hier Schutzwehr im technischen Sinne bedeutet, wurde oben S. 577 dargelegt. Es handelt sich also um eine Straße, die wie der L. auf ihrer Außenseite durch Palissaden oder dergleichen gedeckt war, wobei, je nachdem man *nova* oder *novae* bevorzugt, die Anlage der Schutzwehr als bereits vorher oder erst damals entstanden zu denken ist (vgl. auch Cagnat 613, 4). Für letzteres spricht, daß Usinaz, der Ausgangspunkt der Linie, gleichfalls von Septimius Severus und seinen Söhnen angelegt oder konstituiert worden ist (CIL 9228 aus dem J. 205 *burgu]m* (?) *Usinazensem . . . constituerunt*, wenn hier nicht mit Renier *[colo]niam* oder *[civitate]m* zu ergänzen ist; über die Ruinen Gsell Atlas 24, 51. Cagnat 663). In der nächsten Station Aïn Teukria (Columnata?) ist ein *trib(unus) coh. Sa[rdorum]*, freilich erst für die Zeit Gordians III., bezeugt (CIL 21523. Gsell Atlas 32, 27 und Text Add. p. 15. Cagnat 662 zweifelt, ob der L. diesen Platz berührt). Von hier zog die Praetentura wahrscheinlich über Tiaret (CIL p. 832 u. 2037ff., über die Ruinen Gsell 33, 14. Cagnat 660) und Tagremaret,

im 3. Jhdt. Standort der *coh. II Breucorum* (CIL p. 2040. Gsell 33, 23. Cagnat 658), nach Lucus, in dessen Nähe die erwähnten Meilensteine von der *cohor(s) I Pann(oniorum)*, wohl der Besatzung von Lucus, hergestellt worden sind (vgl. auch Gsell 32, 46—61, wonach die Straße hier teilweise vortrefflich erhalten ist). Von Lucus zog sie nach Sidi-Ali-ben-Yub, das zwei Weihinschriften aus dem J. 201 von *eq(uites) alae I Aug. Parthor(um)* geliefert hat (CIL 9827 8), und folgte weiterhin der früheren Grenzstraße über Altava, Fundort einer ganzen Reihe von Inschriften der *cohors II Sardorum* aus der Zeit des Septimius Severus (CIL p. 841 und 2059ff.), und Pomaria, Standort einer *ala exploratorum Pomariensium* in gordianischer Zeit (CIL 9906/7. 21779. 9908: *balneum castrorum restitutum*) nach Numerus Syrorum (Cagnat 627f.).

3. Wie an der tripolitanischen und an der numidischen Grenze sind die Römer auch an der mauretanischen über den L. hinaus in die Wüste vorgedrungen. Vereinzelt sind wenigstens Spuren römischer Überwachungsposten, insbesondere an den Kreuzungen der Karawanenstraßen beobachtet worden, aber inschriftliche Zeugnisse und genauere Angaben über Beschaffenheit der Überreste liegen nicht vor (vgl. Cagnat 665f.).

C. Auch Mauretania Tingitana war nach den Forschungen von Tissot und de la Martinière, über die Cagnat 667ff. (mit Kartenskizze) berichtet, auf der Südseite durch einen L. abgeschlossen, der von dem heutigen Fes über Ksar Faraun, das antike Volubilis, nach Sala zog. Zahlreiche Kastelle, freilich zumeist aus spätrömischer Zeit, gestatten seinen Lauf auf größere Strecken festzulegen. Die Inschrift aus Sch'kur nordwestlich von Volubilis CIL 21820 nennt die *coh. I Astur(um) et Call[aec(orum)]* als Erbauerin eines *praetorium* (vgl. o. S. 658). Aus Volubilis selbst liegen sehr zahlreiche Inschriften, darunter solche auf Titus, Matidia und Antoninus Pius (aus dem J. 153), vor, aus denen hervorgeht, daß der Ort bereits unter Claudius im J. 44 als Municipium konstituiert war (CIL p. 2072. Constans Musée Belge XXVIII 1924, 103). Die Reichsgrenze muß also damals noch weiter hinausgeschoben gewesen sein. Sie verlief anscheinend mehr westlich in der Richtung eines zweiten, gleichfalls von römischen Befestigungen begleiteten Straßenzuges über das heutige Meknes, das die Stelle eines befestigten römischen Platzes einnimmt. Beide Straßen, die von Fes und die von Meknes, wenden sich nordwestlich von Volubilis vereinigt nach Westen und münden in Thamusida, der zweiten Station von Sala, in die Itin. Anton. Aug. 6, 4–8, 4 verzeichnete Küstenstraße von Sala nach Tingis ein.

Ob die Linie von Sala nach Fes sich auch nach Osten fortsetzte und etwa mit dem L. von Mauretania Caesariensis in Verbindung stand, ist völlig ungewiß, wie überhaupt die Unzugänglichkeit aller dieser Gebiete genauere Untersuchungen gegenwärtig noch ausschließt. Über eine viel weiter nördlich gelegene militärische Grenze von Mauretania Tingitana berichtet Cagnat der Acad. des Inscr. am 25. April 1924 (Journ. des Savants 143) nach R. Mareschal, der von der Küste ‚unterhalb von Rabat' 20 km weit in das Innere einen Graben und Wall sowie die Reste eines großen Lagers entdeckt hat.

D. Über die Organisation der Grenzverteidigung der afrikanischen Provinzen in der nachdiocletianischen Zeit ergibt sich aus der Notitia dignitatum folgendes (vgl. Cagnat 747ff.):

Nach occ. 31 stand der *dux provinciae Tripolitanae* an der Spitze von 12 *praepositi* der verschiedenen L.-Abschnitte, die nach den Namen von Kastellen oder Vororten bezeichnet sind. Diese Namen decken sich zum Teil mit denen der Stationen des Itin. Anton. Aug. und mit späteren Ortsbezeichnungen. Hiernach war der Lauf des L. Tripolitanus im Anfange des 5. Jhdts. noch unverändert (s. o. A 4).

Der Abschnitt occ. 25 über den Kommandobezirk des *comes Africae* führt 16 *limites* auf, deren Namen sich fast alle identifizieren lassen. Sie gehören aber zum Teil nicht dem südlichen Grenzgebiete der Provinz, sondern dem Innern, und wie der *l. Bidensis* und der *l. Tuggensis* (überl. *Taugensis*) sogar dem Küstenland an. *Limes* bezeichnet hier also nicht einen Abschnitt der Reichsgrenze, sondern einen bestimmten Kommandobezirk, und zwar nicht einmal im Grenzgebiet (s. o. S. 574). Dagegen entsprechen die Vororte der *limites Thamallensis, Bazensis, Gemellensis* den Abschn. A 4e. 5. 7 genannten Stationen des älteren L. Turris Tamalleni, Ad Badias, Gemellae. Bei anderen machen die überlieferten Lesungen und die Identifikation Schwierigkeiten. Immerhin ergibt sich aus dem Verzeichnis, daß die Verwaltung des Comes Africae zu Anfang des 5. Jhdts. nicht auf die alte Provinz Africa beschränkt war, sondern einen großen Teil des östlichen Mauretaniens umfaßte. Die Grenze war durch Termini bezeichnet mit den Aufschriften *limes pr(ovinciae) Afri(cae)* und *limes Maur(etaniae)*, wie sie 11 km nördlich von Auzia gefunden worden sind, von den ersteren fünf, von den letzteren ein Exemplar (vgl. CIL 20817/8 mit der Erklärung Mommsens und Cagnat 719ff. Gsell Atlas Bl. 14, 41 mit ungenauen Fundangaben im Text). Das Wort *l.* bedeutet hier soviel als *finis* auf den Termini von der Fossa regia o. S. 661.

Dem Comes Africae scheint außerdem ein Teil der L. unterstellt gewesen zu sein, die occ. 30 nochmals aufgeführt werden in dem Gebiete des *dux et praeses provinciae Mauritaniae Caesariensis*. Dieses Verzeichnis nennt die *praepositi* von 8 *l.*, die wie der *l. Audiensis*, der nach Auzia benannt ist, fast alle dem Binnenland angehören (vgl. auch die in der Nähe von Auzia gefundene Votivinschrift eines *praepositus limitis* CIL 9025). Nur der *l. Columnatensis* der Liste hat seinen Namen von einer L.-Station des 3. Jhdts. (s. o. S. 668. Cagnat 757ff.).

Der Abschnitt endlich occ. 26 über Tingitana nennt unter den dem *comes* unterstellten *limitanei* den Praefecten einer Ala und die Tribunen von 6 oder 7 Kohorten mit ihren Standorten, die, soweit sie sich identifizieren lassen, im Innern oder an der großen Heerstraße von Tingis nach Sala in der Nähe der Ostküste, nicht am L. liegen. Um die Wende des 4. und 5. Jhdts. waren wohl auch in den afrikanischen Provinzen zum Schutze der Reichsgrenze *gentiles* herangezogen, denen Land

überlassen war *propter curam munitionemque limitis atque fossati* (Cod. Theod. VII 15, 1). Auf welche Weise freilich damals eine Stadt wie Volubilis etwa noch gehalten wurde, läßt sich schwer entscheiden. Die ‚byzantinische' Stadtmauer, von der Reisende berichten (Diehl 267), stammt vielleicht aus der Zeit nach Zerstörung des Vandalenreiches. Denn gemäß den Anordnungen Belisars zu dem Erlaß Iustinians Cod. Iust. I 27, 2, § 4f. soll der Praefect von Africa dafür sorgen, daß die Provinzen wieder bis zu den Grenzen ausgedehnt werden, die vor dem Einfall der Vandalen und Mauren bestanden haben, *sicut ex clausuris et burgis ostenditur*, und besonders sollen die Städte, *quae prope clausuras et fines antea tenebantur*, einbegriffen und die Örtlichkeiten militärisch besetzt werden, *ubi antea fines et clausurae provinciae erant*, oder wie es § 7 heißt, *in quibus uniuscuiusque provinciae antiquus limes constitutus erat*. Die Ausführung dieses Befehls war freilich nur an wenigen Stellen möglich, und die byzantinische Grenze reichte kaum über den L. des 1. Jhdts. der Kaiserzeit hinaus (Diehl 228ff.). [Fabricius.]

Limi dii, gehören zu den Indigitamenta, und zwar zu den Göttern, die einzelne Tätigkeiten beim Landbau betreuen, wie R. Peter aus ihrer Stellung in unseren Indigitamentenlisten erkannt hat (Myth. Lex. II 146. 148. 202). Arnobius (IV 9) nennt *curatores obliquitatum Limos* (Hs. *Lemons*, corr. Sabaeus). Danach scheinen sie die Hüter der Winkel des Grundstücks gewesen zu sein. [Schur.]

Limia (Mela III 10. Plin. IV 112 *Limaea*, Ptol. II 6, 1. Strab. 153 *Λιμαία* oder *Βελιών*); noch heute Lima, Fluß, der zwischen Duero und Miño in den Ozean mündet. An dem Flusse haftete die Mär, daß wer ihn überschreite, das Gedächtnis verliere (Strab. Mela. Plin. Sil. Ital. I 253. XVI 476. Sall. hist. III 44. Liv. ep. 55. Flor. I 33). Der darauf hinzielende Name *Oblivio – Λήθης* Appian. Iber. 72 und 74. Strab. Silius ist eine Entstellung des bei Strabon überlieferten und im Namen des Sees Beon, aus dem der L. kommt, erhalteneu Namens *Belion*. Diese Mär verachtend und Lügen strafend, überschritt Dec. Brutus (Callaicus) im J. 137 v. Chr. den Fluß (Appian. Florus usw.). Die von Plinius überlieferte Namensform *Aeminius* sieht nach Verwechslung mit dem Minius (Miño) aus. Wie viele spanische Flüsse führte auch der L. Goldsand (*lucentes arenas*, Sil. I 253).

[Schulten.]

Limici, lusitanischer Stamm im Tal des Limiaflusses (zwischen Duero und Miño). Ihre Hauptstadt (Ptol. II 6, 43 *Φόρος* [= Forum] *Λιμικῶν*) entspricht vielleicht heutigem Ginzo de Limia, die Station *Limia* der Straße Bracara–Tudae dagegen der heutigen Brücke Puente de Limia. Die L. bildeten noch im 2. Jhdt. n. Chr. eine Gaugemeinde, *civitas* (CIL II 2516f.) mit *castella* (*c. Meidunium* CIL II 2520, *c. Berense* CIL II 5353). Innerhalb der Gemeinden bestand auch hier noch die alte iberische Sippenverfassung (CIL II 2520: Sippe der *Acondei*; vgl. Schulten Numantia I 230f.). Auffallend ist das Vorkommen von *Limia* auf Inschriften in allen Teilen der Halbinsel (CIL II p. 350), was auf Auswanderung schließen läßt, wie wir sie noch heute in den armen Berggegenden des Nordwestens von Spanien, besonders in Galicia finden.

[Schulten.]

Λίμιος ἄλσος nennt Ptolem. II 11, 13 die 24. Stadt seines zweiten Klimas von 29 Städten dieses Striches von Germania magna, also einen ziemlich weit im Osten Deutschlands, in Schlesien oder Polen gelegenen Ort östlich des Asciburgius mons, der Sudeten, s. o. Bd. II S. 1523. Diese Lesung gibt die beste Handschrift, Cod. Vat. 191 (X), dessen Vorzüglichkeit Mommsen Herm. XV 297 betont und K. Müller ebd. S. 300 nachweist. Dieser Hain L. im Osten Deutschlands läßt uns an den von Tac. Germ. 43 erwähnten Hain bei den Nahanarvali denken, der dem Brüderpaare Alcis geheiligt war, vgl. Ihm o. Bd. I S. 1356. Ob in *Λ.* der Name *Ἄλκιος* verderbt ist oder statt dessen vielmehr an *Λίκιος*, den deutschen Loki oder Logi zu denken ist, sind ansprechende Vermutungen K. Müllers in seiner Ptolem.-Ausgabe z. d. St., aber eben doch bloß Vermutungen ohne genügende Begründung. Noch unbegründeter ist die Vermutung Müllenhoffs D. A. IV 53, der die Lesart *Λιμνοσάλεον* mit einem von Plin. n. h. XXVII 101 erwähnten Pfeilgift zusammenbringt, ohne zu erklären, was damit ein Ortsname zu tun hat. Die Namenserklärung von Much Ztschr. f. deutsches Alt. XLI 138 geht ebenfalls von der minder guten Überliefernng *Λιμνοσάλεον* aus, da sie mit einer Gottheit Limis nichts anzufangen weiß, und erklärt den zweiten Teil als Kollektivbildung zu *saal*; den ersten Teil zusammenhängend mit Linde, Leim, Lehm; oder ändert lieber in *Μιδιοσάλεον*. Patzig Die Städte Großgermaniens bei Ptolem. 25 schließt sich der Lesart K. Müllers an und verwirft Müllenhoffs Erklärung. Identifiziert wird es mit allerlei modernen Ortschaften, am meisten mit Lissa, so Kruse, v. Werebe, Rougemont, am glaubhaftesten mit Czarnikau a. d. Netze auf Grund alter Handelsstraßen von v. Sadowski Die Handelsstraßen d. Griech. n. Römer 64, der die Identifizierung mit Lissa aus sprachlichen Gründen bekämpft. [Franke.]

Limisa, Örtlichkeit Afrikas, im Innern der spätrömischen Provincia Byzacena, bekannt durch eine von ihren Bewohnern (*Limisenses*) gesetzte Inschrift CIL VIII 12036. Der Name ist einer dortigen Ruinenstätte geblieben (Henchir Aïn Lemsa) Ein Bischof (*Limmicensis*) wird im J. 649 n. Chr. erwähnt (Mansi Act. concil. X 927).

[Dessau.]

Limitatio. 1. Quellen und Literatur. Hauptquelle sind die römischen Agrimensoren. Sie werden im folgenden angeführt nach Lachmanns Gromatici veteres (Blume, Lachmann und Rudorff Schriften der röm. Feldmesser I 1848), obwohl die Textgestaltung von Thulin in dem leider unvollständig gebliebenen Corpus agrimensorum Romanor. I 1, 1913 einen bedeutendeu Fortschritt bezeichnet und bei ihm die Parallelstellen regelmäßig angegeben sind. Seitenzahlen nach Thulin sind nur hinzugefügt, wo die Auffindung der Zitate nach Lachmann durch abweichende Anordnung erschwert ist oder die Lesung wesentlich abweicht. Zu den Artikeln Agrimensores o. Bd. I S. 894 und Gromatici o. Bd. VII S. 1886 sind außer Thulins Ausgabe selbst nachzutragen dessen Arbeiten über die Handschriften der Agrimensoren Abh. Akad. Berl. 1911 Anh. II und Rh. Mus. LXVI 1911, 417ff. sowie zur Überlieferungsgeschichte des Corpus agrimensorum Gocteborgs Handlingar 1911/12. Außer Inschriften kommen als Quelle ferner die Überreste römischer L.n im heutigen Wegenetz in Betracht (s. u. Abschn. 20—24). Von moderner Literatur sind am wichtigsten Rudorff Gromatische Institutionen, Feldmesser II 227ff. und Mommsen Die Libri coloniarum ebd. 143ff.; Ges. Schr. V 146ff. (zu letzterem Pais Memorie Accad. dei Lincei XVI 1920, 55ff.), ferner Nissen Die L., Templum 1869, 1ff. Max Weber Röm. Agrargesch. 1891. Mommsen Zum röm. Bodenrecht, Herm. XXVII 1892, 79ff.; Ges. Schr. V 85ff. Meitzen Die röm. Landmessungen und Flureinteilungen, Siedelung und Agrarwesen I 1895, 284ff.; verschiedene Abhandlungen von Schulten, besonders Die röm. Flurteilung und ihre Reste, Abh. Ges. d. Wiss. Gött. N. F. II Nr. 7 und vor allem Barthel Röm. L. in der Provinz Africa, Bonn. Jahrb. CXX 1911, 39–117. Zu vergleichen ist auch die kurze Zusammenfassung bei Kornemann Art. Coloniae o. Bd. IV S. 573f., sowie die Art. Centuria Nr. 5 (Kubitschek), Cardo und Decumanus (Schulten) und Limes (Fabricius).

2. Geschichte. L. bezeichnet die den Römern eigentümliche Einteilung des Bodens in gleiche Stücke durch rechtwinklig sich schneidende, in beiden Richtungen parallel und in gleichen Abständen voneinander gezogene Limites (Hyg. Gr. 181, 14 = 145, 19 Th.: *omnis limitum connexio rectis angulis continetur*). Nach der auf Varro zurückgehenden Überlieferung galt die L. als etruskischen Ursprungs (Front. 27, 13. Hyg. Gr. 166, 10. Nissen 10ff. Über die Ableitung von *groma* durch etruskische Vermittlung aus griechisch *γνώμων* s. Schulze S.-Ber. Akad. Berl. 1905, 709). Das Vorkommen von Limites im oskischen Sprachgebiet auf dem Cippus von Abella (v. 19 *limito[m]*, vgl. Bücheler Comment. in hon. Theod. Mommseni 233ff.) und von Decumani auf der Bronzeinschrift von Agnone (v. 47 *dekmanniúis*) kann sowohl auf etruskischem, wie auf römischem Einfluß oder italischer Sprachgemeinschaft beruhen. Die römische Überlieferung setzt bereits bei der Gründung der Stadt L. des Ager privatus voraus, indem sie Romulus den Bürgern Ackerlose von je 2 Iugera (*heredium*) zuteilen läßt, von denen 100 eine Centuria bilden (Fest. p. 53: *centuriatus ager in ducena iugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducena iugera tribuit*, s. o. Bd. III S. 1960, 48ff.). Ebenso nehmen die Annalisten bei den ältesten Koloniegründungen Landverteilungen nach dem Los und bei den frühesten Agrargesetzen Viritan-Assignation an, die beide ohne L. des betreffenden Bodens nicht möglich sind (s. o. Bd. XII S. 1153ff.). Ein Hinweis auf L. als etwas allgemein Bekanntes findet sich zuerst im plautinischen Poenulus, wo der Dichter v. 48f. den Sprecher des Prologs von seinem Stücke sagen läßt: *eius nunc regiones, limites, confinia determinabo, ei rei ego finitor factus sum.* Alle vier hier vorkommenden Ausdrücke gehören der technischen Sprache der Feldmesser an. Auch außerhalb Italiens haben schon in republikanischer Zeit L.n in größtem Umfange stattgefunden. Die nach dem Sturze Karthagos gleich im J. 146 durch Decemvirn *e lege Livia* (Lex agrar. vom J. 111 CIL I² 585 v. 81) eingerichtete Provinz ist nach aller Wahrscheinlichkeit sofort, soweit das Land Ager Romanus geworden war, in ihrem ganzen Umfange limitiert worden (s. u. S. 700 Abschn. 24). Dasselbe geschah in der 74 v. Chr. eingerichteten Provinz Cyrenaica, wo die ehemals königlichen Domänen, die Ptolemaios Apion dem römischen Volke vermacht hatte, in quadratische Gewanne, umschlossen von 6000 ptolemäische Fuß langen Limites, eingeteilt wurden (Hyg. 121, 25ff. nach eigener Wahrnehmung in traianischer Zeit; die Verwendung einheimischer Maße bei L.n in den Provinzen war auch sonst üblich. Hyg. a. a. O. Rudorff 282 und 421).

Genaue Vorschriften über die L. des zu verteilenden Bodens müssen die Ackergesetze der Gracchen enthalten haben. Von den dabei verwandteu Grenzsteinen sind mehrere erhalten (CIL I² 639—645), und in den Schriften der Feldmesser werden Einzelheiten aus der *lex Sempronia* angeführt (169. 1 über die Freihaltung von Limites, 242, 8 über Form und Größe der *lapides Graccani* und an zahlreichen Stellen der Libri coloniarum über Form und Größe der Centurien und über Orientierung der Limites bei den *lege Sempronia* ausgeführten Assignationen). Nachdem dann durch das in Bruchstücken erhaltene Ackergesetz vom J. 111 CIL I² 585 das den Possessoren verbliebene oder gegen Ager privatus eingetauschte Staatsland ebenso wie das von den gracchischen Triumvirn assignierte Land zum Ager privatus erklärt worden war, wurde im J. 109 die L. dieser Gebiete von den Popularen durchgesetzt. Aus dem bezüglichen Plebiscit dieses Jahres ist in den Handschriften der Agrimensoren ein großes Bruchstück als K. 53—55 einer *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* wörtlich, wenn auch nicht in der alten sprachlichen Form, erhalten (p. 263–266, vgl. Bruns Fontes⁷ 95ff.; das Gesetz wird gewöhnlich falsch als Lex Iulia agraria vom J. 59 angesehen, s. o Bd. XII S. 1185. Von dem *sermo antiquus* des Gesetzes war bei Frontin die Rede, vgl. Agenn. 37, 24. 66, 15 = 27, 5 Th.). Dasselbe Gesetz wird von Cicero und wiederholt von den Agrimensoren kurzweg als *lex Mamilia* angeführt (de leg. I 55. Front. 11, 5. 12, 12 = 61, 3 Th. 43, 20. 74, 17 = 33, 14 Th. Sic. 144, 19. Hyg. Gr. 169, 7). Von seinen Urhebern sind C. Mamilius, der davon das Kognomen *Limetanus* trägt (Cichorius Röm. Stud. 124), und Sex. Peducaeus, dessen Tribunat meist fälschlich in das J. 113 gesetzt wird, als Führer der Popularen wohlbekannt. Wie Peducaeus werden auch die drei anderen Antragsteller Vorfahren der gleichnamigen Caesarianer sein, in denen man bisher die Urheber des Gesetzes vermutete. Ein L. R(oscius) und ein C. F(abius) kommen auch als Münzmeister der Zeit um 109 v. Chr. vor (Babelon Monn. républ. Rom. I 485. Grueber Coins of Rom. Republ. II 256). Die auf die Freihaltung der Limites bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes c. 54 sind in die Lex Ursonensis c. 104, die Bestimmungen über den Schutz der Termini aus c. 55 in eine Lex agraria des C. Caesar (Caligula) Dig. XLVII 21, 3 mit

veränderten Bestimmungen über das Strafverfahren übergegangen. Die Lex Mamilia enthielt allem Anscheine nach umfassende Vorschriften über die L. und über alle anderen agrarrechtlichen Angelegenheiten, die bei der Deduktion von Kolonien und Konstituierung von Munizipien usw. in Betracht kommen (Fabricius S.-Ber.Akad. Heidelb. 1924/5 Abh. 1 und darnach Kroll o. Bd. XII S. 2397. Einwände dagegen s. Hardy Class. Quarterly XIX 1925, 185ff.).

Auch in allen späteren Ackergesetzen und in den auf das Agrarwesen bezüglichen kaiserlichen Konstitutionen waren Bestimmungen über die Größe der Centurien, die Breite der Limites, die Größe, Beschaffenheit, Beschriftung und Stellung der Termini und über andere mit der L. zusammenhängende Dinge enthalten, ebenso wie in den Gemeindeordnungen der Kolonien und Munizipien. Die Schriften der Agrimensoren und die sog. Libri coloniarum liefern dafür zahlreiche Belege (über die von Mommsen zu gering eingeschätzte Glaubwürdigkeit der Libri coloniarum s. jetzt Pais a. a. O. 55ff.). Endlich enthalten die Schriften der Agrimensoren neben Angaben über die L. im allgemeinen und über Einzelheiten älterer Systeme auch eigene Vorschläge der Verfasser und Anweisungen über Ausführung neuer oder über Nachprüfung und Berichtigung vorhandener L.n.

3. Die Grundlage jeder L. bilden zwei sich rechtwinklig schneidende Hauptlimites, der *decumanus (maximus)* und der *kardo (maximus)*. Über die Erklärung des Wortes *decumanus* (*a mensura denum actuum*, vgl. Sic. 152, 26) und die übrigen von Varro und anderen aufgestellten Etymologien s. o. Bd. IV S. 2314f. Der Versuch von Rönsch Jahrb. f. Philol. 1880, 501, griechischen Ursprung nachzuweisen (aus *δαίω*, *δαίζω*, *divido* und *κόμμα incisura*), wird von Walde² 222 mit Recht abgelehnt. Die Bezeichnung *kardo* leiten die Alten, indem sie die Richtung des Decumanus von Osten nach Westen, die des Kardo von Süden nach Norden theoretisch als das Ursprüngliche annehmen, *a cardine caeli* ab (Front. 28, 15 = 12, 2 Th. und die Parallelstellen).

Der Decumanus teilt das ganze zu limitierende Gebiet in eine rechte und linke Hälfte (s. u. Fig. 1), der Kardo in eine diesseitige und jenseitige (Fig. 2), beides im Sinne der Gesamtrichtung des Systems vom Standpunkte des Vermessenden aus (Front. 28, 9: *decimanus dividebat agrum dextra et sinistra, cardo citra et ultra*). Diese Bezeichnungen bleiben bei jeder Orientierung des Systems, sei es nach bestimmten Himmelsrichtungen, sei es nach praktischen Rücksichten, immer gleich. Dabei bedeutet *citra cardinem* die hintere Hälfte, die *pars postica*, die deshalb auch *citrata* heißt, und *ultra cardinem* die vordere, *pars antica* oder *ultrata*, wie die durch den Decumanus gebildeten Hälften auch *pars dextrata* und *sinistrata* genannt werden (Front. 28, 3: *ultra antica, citra postica nominaverunt*). Durch Überschneidung beider Hälften ergaben sich aber dann vier *regiones* (Fig. 3), und diese werden mit den regelmäßig durch vier Buchstaben abgekürzten Bezeichnungen unterschieden als: *dextra decumanum citra kardinem* (**DDKK** oder **CK**, vom Standpunkte des Vermessenden aus stets rechts hinten), *dextra decumanum ultra kardinem* (**DDVK**, rechts vornen), *sinistra decumanum citra cardinem* (**SDKK**, links hinten, so z. B. auf dem gracchischen Terminus CIL I² 640, s. u. S. 681) und *sinistra decumanum ultra cardinem* (**SDVK**, links vornen).

Diesen Sachverhalt hat bereits Nissen richtig dargestellt und durch Figuren, die unserer 3. Figur entsprechen, erläutert, während Rudorff 341 und 346 und nach ihm andere die ganz klare Überlieferung über *ultra* = *antica* und *citra* = *postica* unbegreiflicherweise in das Gegenteil verkehrt haben (vgl. Barthel 40ff., wo die richtige Benennung der Regionen wieder nachdrücklich festgestellt wird. Danach sind auch die Angaben o. Bd. III S. 1587, 56ff. zu berichtigen. Dieser Irrtum hat in der ganzen Literatur über den Gegenstand eine heillose Verwirrung angerichtet. Völlig verfehlt sind auch die Auseinandersetzungen von Toutain Mém. des ant. de France 1910, 84ff., die darauf hinauslaufen, die *regiones ultrata* und *citrata* seien nach dem Standpunkte des Vermessenden, die *regiones dextrata* und *sinistrata* nach dem Sonnenlauf bestimmt. Die Ausdrücke *sinistra* und *dextra* sind natürlich genau so an den Decumanus gebunden, wie *citra* und *ultra* an den Kardo, vgl. auch Barthel 125 Nachwort).

Zuweilen wurde auch die dem Kardo entsprechende Linie *postica* genannt, vermutlich, weil sie das hinter dem Beobachter liegende Gebiet begrenzt, und die dem Decumanus entsprechende Linie, die von dem Beobachter ausgeht und die pars antica durchschneidet, *antica*: Fest. 233 *posticam lineam in agris dividendis Ser. Sulpicius appellavit ab exori[ente sole . . . .]*, Paul. Fest. 232 *postica linea in agris dividendis ad occasum spectat*, vgl. Gloss. II 20, 39 *antica linea: διάμετρος*. (Über die Orientierung nach Himmelsrichtungen s. u. Abschn. 13). Mit dieser Bezeichnung der sich kreuzenden Hauptteilungslinien, die auch bei dem auguralen Akt zwecks Herstellung eines Templums gezogen werden, hängt der von dem Gromatiker Dolabella behauptete

Gebrauch zusammen, daß die Gründer von Militärkolonien auf erobertem Gebiete *secundum auspicium* auf der Schwelle der Tempel ihrer Götter ein Kreuz mit Aufschrift *antica* und *postica* angebracht hätten (Grom. 303. 22ff.). Bestätigt wird diese Angabe durch einen Fund, der neuerdings in Lambaesis beim Aesculaptempel gemacht wurde, einen Kalksteinblock, auf dessen Oberseite ein Kreuz aus Bronzeblech eingelassen ist mit nebenstehender Aufschrift (Monceaux Comptes de l'Acad. 1920, 179ff., Rev. archéol. 1921, 459).

4. Zwecks weiterer Teilung laufen parallel zu den beiden Hauptlinien auf allen vier Seiten in bestimmten gleichen Abständen weitere Limites. Sie werden ebenfalls *decumani* und *kardines* benannt, und deshalb werden die Hauptlimites durch den Zusatz *maximi* von ihnen unterschieden. In älterer Zeit hießen sie wieder vom Standpunkte des Vermessenden aus ‚geradeaus' und ‚quer laufend', *limites prorsi* parallel zum Decumanus und *limites transversi* parallel zum Kardo (Front. 29, 10: *haec vocabula in lege quae est in agro Uritano in Gallia* [bei Ravenna], *item in quibusdam locis adhuc permanere dicuntur*. Die Ausdrücke verwendet indes auch Hyg. Gr. 206, 10ff.; vgl. 167, 16, wo wieder die theoretische Orientierung des Systems nach Westen vorausgesetzt wird, und dazu Barthel 47, 3). In der Lex Mamilia c. 54 und 55, sowie in dem aus ihr entnommenen Artikel der Lex Ursonensis c. 104 findet sich die Bezeichnung *limites decumanique* für sämtliche Limites. Die Ansicht Mommsens, daß *limes* hier schlechtweg den *kardo* bezeichne, widerspricht nicht bloß der Lex agraria vom J. 111 v. 89 und der Lex Ursonensis c. 78 selbst, wo *limites* auch von den Decumani gesagt wird, sowie allem übrigen Gebrauch von *limes*, sondern ist mit der Grundbedeutung dieses Wortes unvereinbar. Die Zusammenstellung *limites decumanique* wird wohl nur pleonastisch sein (s. o. S. 572). In einigen Gegenden endlich nannte man die Limites auch *a caeli regione* (*orientales* usw. 247, 22) oder *a loci natura* wie bei Fanum Fortunae die dem Meere zulaufenden *maritimos* und die auf das Gebirge gerichteten *montanos* oder wegen ihrer Richtung auf Cisalpina *Gallicos* (Front. 30, 1. Sic. 153, 16; andere Beispiele Lib. col. 215, 4. 225, 5. 227, 12 usw. Noch andere geradezu widersinnige Benennungen finden sich an einer interpolierten Stelle des Liber colon. I 225, 6, vgl. dazu Mommsen Feldm. II 165f.; Ges. Schr. V 161f.).

5. Die Breite der verschiedenen Limites, die immer durch feste Vemessungslinien, *rigores*, eingefaßt und in angebautem Land durch Gräben, *sulci*, sorgfältig geschützt werden (Balb. 98, 10. Hyg. Gr. 192, 15), richtet sich nach dem Bedürfnis des Verkehrs (Agenn. 89, 14. Hyg. Gr. 169, 9. 175, 1). Sie war in der Lex Mamilia für die verschiedenen Arten von Limites festgesetzt (Hyg. Gr. 169, 6), wurde auch in den Leges datae den Kolonien vorgeschrieben (Hyg. 111, 9. Hyg. Gr. 194, 3. Sic. 158, 18) und kann sehr verschieden bemessen sein. Der Decumanus maximus und der Kardo maximus haben als Hauptbahnen des Verkehrs die größten Breiten, nach einem Baukontrakt, einer *lex agris limitandis* der Triumvirn und *secundum legem et constitutionem divi Augusti* 40 und 20 Fuß, die jeweils fünften Limites, die *quintarii*, die gleichfalls dem Verkehr dienen und deshalb auch *actuarii* heißen, 12 Fuß, die übrigen, die als bloße Feldwege nur mit der Hacke rein gehalten werden müssen und deshalb *subruncivi* genannt werden, 8 Fuß (Hyg. 111, 12. Hyg. Gr. 168, 9. 194, 9. Lib. col. 212, 4). Der ältere Hygin fordert für den Decumanus maximus nnd den Kardo 30, 15 oder 12, für die Subruncivi 8 Fuß (111, 12). Die zwischen den Quintarii gelegenen Limites werden zuweilen überhaupt nur als Linien vermessen und deshalb *linearii* genannt (Sic. 158, 14). Aber nach Hygin wurde doch für alle Limites, auch für die *subruncivi* und *linearii*, *non minus quam qua vehiculo iter agi possit* gefordert (120, 21). Die Stelle der Limites können auch Wassergräben, *fossae limitales*, einnehmen. Die Lex Mamilia c. 54 und danach die Lex Ursonensis c. 104 enthalten das Gebot, daß die Limites und Decumani in dem ganzen auf Grund dieser Gesetze assignierten Gebiet nicht versperrt, verbaut oder überackert werden dürfen und daß das Wasser in den *fossae limitales* in seinem Lauf nicht gehindert werden soll. Außerdem wurde in den Kolonialgesetzen bestimmt, daß, wenn ein Limes auf ein Gehöfte oder Gebäude traf, der Besitzer einen Umweg über sein Land oder den Durchgang durch sein Gehöfte zu gestatten habe (Hyg. 121, 1. Sic. 158, 22). Desgleichen mußten die Besitzer, wo die L. durch unwegsames Terrain unterbrochen war, einen Nebenweg dulden (Front. 24, 9. 58, 13).

Bei der Offenhaltung der Limites ist indes zu unterscheiden, ob es sich nur um die Zugänglichkeit der betreffenden Ackerstücke handelt oder um den allgemeinen durchgehenden Verkehr. Nach der Lex Sempronia, der Lex Cornelia (Sullas) und einer Lex Iulia waren alle Limites außer den *subruncivi* der öffentlichen Benutzung unterworfen (Hyg. Gr. 168, 16: *iter populo sicut per viam publicam debetur*). Ähnliche Bestimmungen enthielten alle Gemeindegesetze (Front. 24, 6. Hyg. 120, 18. Lex. agrar. v. 89. Lex Urson. c. 78; dazu die zahlreichen Angaben darüber in den Libri colon.). Der auf die Limites entfallende Boden wurde entweder von dem zu assignierenden Land ausgeschlossen (*exceptus*) oder miteingerechnet. Im ersteren Falle begann die Abmessung der Gewanne von den Randlinien der Limites (Balb. 98, 11), im letzteren von einer *linea mensuralis per limitem* (Sic. 158, 8; vgl. Hyg. 120, 23).

6. Die von den sich kreuzenden Limites umschlossenen Gewanne führen die Bezeichnung Centurien (Paul. Fest. 116: *limitatus ager est in centurias dimensus*), und die von den Quintarii umschlossenen Flächen von je 25 Centurien heißen Saltus (Sic. 158, 21; anders Varro r. r. I 10, 2, wo vier paarweise in beiden Richtungen vereinigte Centurien so genannt werden, s. o. Bd. III S. 1961, 55. Über die antiken Erklärungen der Benennung *centuria* und über ihren Ursprung ebd. S. 1960, 5). Bei der nicht bloß

theoretisch als ursprünglich angesehenen, sondern auch wirklich am meisten angewandten Abmessung zu 200 Iugera bilden die Centurien Quadrate von 20 Actus = 2400 Fuß (710,4 m) Seitenlänge (Front. 30, 17. Nipsus 293, 9). Centurien von dieser Größe waren bei den L.n nach der Lex Sempronia vorgeschrieben. Die Angaben darüber in den Libri colon. werden durch die erhaltenen gracchischen Termini aus den Gemarkungen der *praefecturae Atinas* und *Tegianensis* in Lukanien, vom *ager Compsanus* im Hirpinerland und hinsichtlich des *territorium Tarentinum* durch die Nachrichten über die Kolonie Neptunia des C. Gracchus einigermaßen bestätigt (209, 6. 21. 210, 7. 261, 1 mit CIL I² 639. 642—644 und dazu Pais 56. 60). Auch in den sullanischen, cäsarischen und augusteischen Militärkolonien Italiens gibt dieselbe Quelle durchweg quadratische Centurien von 200 Iugera an. Ferner kommen rechteckige Centurien vor, z. B. in Benevent, Velia und Vibo zu 16 × 25 Actus = 200 Iugera (Sic. 159, 22. Lib. col. 210, 1. 209, 10. 19), oder solche mit anderem Flächeninhalt wie in Cremona zu 210 Iugera, also wohl zu 20 × 21 Actus (Front. 30, 19; Hyg. Gr. 170, 19), zu 24 × 20 Actus = 240 Iugera (Sic. 159, 14 ohne Ortsangabe), in Luceria zu 80 × 16 Actus = 640 Iugera (Lib. col. 210, 15) oder in der augusteischen Veteranenkolonie Emerita in Spanien zu 40 × 20 Actus = 400 Iugera (Hyg. Gr. 171, 1; s. o. Bd. V S. 2494). Die bei den Feldmessern erwähnte *centuria triumviralis* von nur 50 Iugera, d. h. ein Quadrat von 10 Actus Seitenlänge (Front. 30, 20. Hyg. Gr. 170, 18), bezieht sich vielleicht auf Ager quaestorius oder erklärt sich aus Verwechslung mit den den einzelnen Empfängern zugeteilten Landlosen (letzteres scheint Mommsen Herm. XXVII 81, 5; Ges. Schr. V 87, 5 anzunehmen). Die Centurien zu 210 oder 240 Iugera waren vielleicht nach der beabsichtigten Größe der Lose für die einzelnen Empfänger bemessen. In republikanischer Zeit muß die Größe der Centurien in noch höherem Grad wandelbar gewesen sein, wenn die bei den Koloniegründungen überlieferten so ganz verschiedenen Zahlen von Iugera für die einzelnen Lose in der Gesamtzahl der Iugera einer Centurie aufgehen sollten (Mommsen Herm. XXVII 81; Ges. Schr. V 87). Es kommen indes auch Lose zu 66⅔ Iugera vor, also Drittel einer normalen Centurie (s. u. Abschn. 11 und die Zusammenstellung über die verschiedene Größe der Anweisungen o. Bd. IV S. 575).

7. Bezeichnet werden die Centurien nach ihrer Lage in den vier Regionen und nach Nummern, die vom Decumanus und vom Kardo maximus aus gezählt werden. Z. B. **>DD III KK IIII** heißt die Centurie der dritten Reihe rechts vom Decumanus maximus, also zwischen dem 2. und 3. Limes prorsus, und der 4. Reihe ‚diesseits' des Kardo maximus, also zwischen dem 3. und 4. Limes transversus vom Vermessenden aus rechts hinten (Front. 14, 2. Hyg. Gr. 201, 1; s. das Schema u. S. 681). Auch die sie trennenden Limites werden in gleicher Weise von den Hauptlimites aus numeriert. Über die Frage, ob dabei der Decumanus und der Kardo maximus als erste mitgezählt werden, oder ob die Numerierungen erst in den Regionen beginnen sollten, bestand unter den Feldmessern Meinungsverschiedenheit, obwohl die letztere Zählung in den Agrargesetzen der klassischen Zeit üblich und auch das einzig Sachgemäße war (Hyg. Gr. 173, 18ff.; vgl. Hyg. 112, 13ff. und dazu Schulten Flurt. 31f. und Barthel 44f., der die Meinung der Agrimensoren, der Decumanus und Kardo maximus seien als Eins zu zählen, auf einen Irrtum der schriftstellernden Fachleute zurückführt, denen die Praxis fremd war. Allerdings verwendet der jüngere Hyg. 207, 10 diese Zählung bei seinem Vorschlag einer L. des Ager vectigalis in den Provinzen).

8. Die Absteinung. Die Sicherung der durch die L. geschaffenen Einteilung geschieht durch Marksteine, *termini* oder *lapides*. Ihre Unverrückbarkeit wird eigens gesetzlich geschützt (Lex Mamilia c. 53 und 55). Sie erleichtern zugleich durch ihre Beschriftung das Zurechtfinden in der limitierten Flur (vgl. Nipsus 290, 17—295, 4). Form, Material, Größe, Stellung in und über der Erde, Verteilung und Beschriftung wurden, wenn nicht in den Acker- und Kolonialgesetzen selbst, so in den auf diesen beruhenden Kontrakten über die Ausführung der L.n genau vorgeschrieben. Die Agrimensoren unterscheiden danach *termini* oder *lapides Gracchani, triumvirales, Augustei, Tiberiani, Claudiani* usw. (Lib. col. 212, 10. 242, 7—243, 17; vgl. 348, 1) und geben über die Einzelheiten mannigfache Anweisungen. Danach gelten insbesondere die bei den augusteischen L.n beobachteten Regeln als vorbildlich. Augustus hatte bei der Verdingung von L.s-Arbeiten verlangt, daß mit den Nummern der Limites bezeichnete Steine an alle Ecken der Centurien gesetzt werden sollten (Hyg. Gr. 172, 2). Sie standen hier mitten auf den Kreuzungen der Limites, *in mediis tetrantibus* (ebd. 194, 12 = 157, 13 Th.). Auf dem Scheitel der in älterer Zeit meistens runden Steine gaben zwei sich rechtwinklig schneidend eingehauene Linien, der *decussis*, die Richtung der beiden Limites an (Nips. 286, 16: *decussati in capitibus lapides*). Die Feldmesser geben über alle diese Dinge sehr mannigfache Vorschriften (außer den angeführten Stellen besonders Hyg. 126, 21 = 89, 17 Th. und 281, 17 = 75, 16 Th.; vgl. Rudorff 271ff.).

9. Das System der Beschriftung der Steine veranschaulicht das nachstehende Schema für 36 Centurien (Hauptstellen: Hyg. 111, 16—112, 8 = 71, 10—72, 13 Th. Hyg. Gr. 194, 17—196, 14 = 157, 18—159, 17 Th. — Mommsen Die Bezeichn. der Grenzsteine, Herm. XXVII 90ff. = Ges. Schr. V 95ff. leidet an der Verwechselung von *citra* und *ultra* und an der in der Praxis nicht üblichen Zählung des Decumanus und Kardo maximus als Dec. und K. primus. Auch in dieser Beziehung hat Barthel 42ff. den Sachverhalt im wesentlichen richtig dargestellt).

Alle Steine auf dem Decumanus maximus tragen zunächst die Bezeichnung **DM**, alle auf dem Kardo maximus **KM** auf dem Stein an ihrer Kreuzung in der Mitte des ganzen Systems steht mithin **DM KM**. Sämtliche Steine in der Regio dextrata sind mit **DD**, sämtliche in der sinistra mit **SD** bezeichnet, außerdem sämtliche Steine in der Regio ultrata mit **VK** und sämtliche in der Regio citrata mit **KK**. Dazu treten

weiter die Nummern der Limites (172, 3), die vom Decumanus maximus und Kardo maximus aus nach den vier Seiten durchgezählt werden. Die Steine auf den diagonal gelegenen äußeren Winkeln der Centurien, *in angulis clusaribus*, geben also immer zugleich die Benennung der betreffenden Centurie an. Zu den Buchstaben und Zahlen kommen endlich noch Angaben über den Ursprung der betreffenden L., wie bei den gracchischen Termini die Namen der *IIIviri a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* (CIL I² 639—644).

Die Schriftzeichen stehen entweder auf dem Scheitel der Steine, *in vertice*, *in capitibus*, oder auf dem Schaft, *in lateribus*. Im ersteren Fall

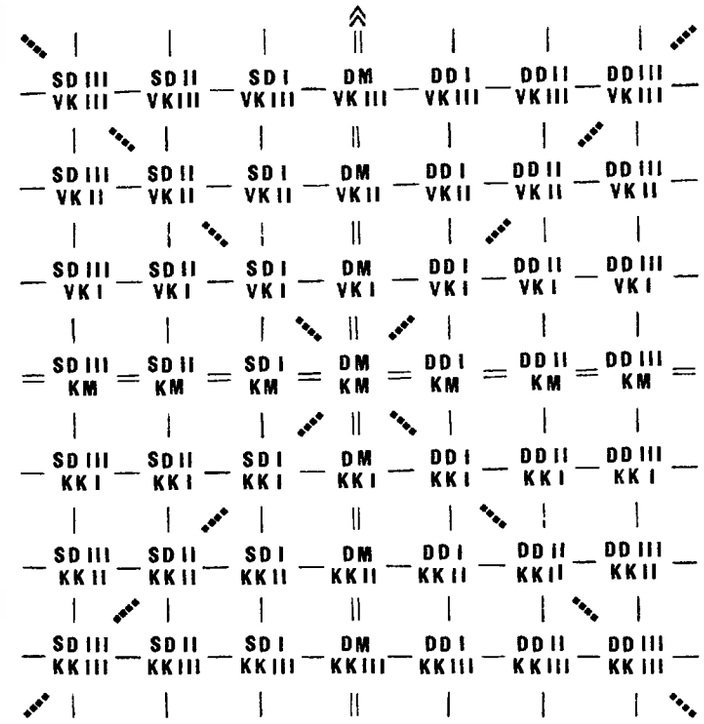

sind die Buchstaben, die die Limites bezeichnen, so zueinander im rechten Winkel gestellt, daß sie zugleich deren Richtung angeben. Die Richtung ist dann meist noch durch den Decussis in in der Mitte oder durch Striche am Rand der Fläche hervorgehoben. So steht auf der Oberseite des gracchischen Terminus aus dem Ager Campanus nr. 640 *s(inistra) d(ecumanum) I, k(itra) k(ardinem) XI.* Der Stein stand also auf der Kreuzung des 1. Decumanus der Regio sinistra und des 11. Kardo der Regio citrata und bezeichnet zugleich die Centurie, die von ihm gegen den Stein **DM KK X** zu lag. Wenn die Bezeichnungen auf den Schaft der Steine gesetzt

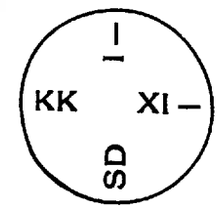

wurden, wo für die bei großen L.n bis in die Hunderte gehenden Zahlen mehr Platz war (Hyg. Gr. 173, 9), wurde wieder *in fronte* und *in lateribus* unterschieden und die Schrift entweder *sursum versus* oder *ad terram deorsum versus* eingehauen (Hyg. 111, 24. Hyg. Gr. 195, 12). Dabei sollen die Bezeichnungen **DM** und **KM** *in fronte*, d. h. auf der dem Mittelpunkt des Systems zugewandten Seite der Steine, die mit **DD** und **SD** immer nach dem Decumanus maximus zu stehen und die Bezeichnungen mit **VK** und **KK** nach dem Kardo maximus zu schauen (Hyg. Gr. 194, 20. 195, 11; vgl. auch Hyg. 111, 25. 112, 2. 5. 6).

10. Von dem Normalschema kommen mannigfache Abweichungen der Beschriftung vor. Auf dem gracchischen Grenzstein 639 aus Atina in Lukanien ist oben ein Decussis und an die sich kreuzenden Linien ↄ und ‹ eingehauen. Auf dem runden Schaft steht aber neben den Namen der Triumvirn von oben nach unten **K VII**. Der Stein wird also am Schnittpunkt des Decumanus maximus mit dem 7. Kardo gestanden haben, und aus der Art der Aufstellung wird ersichtlich gewesen sein, ob er sich *citra* oder *ultra kardinem* befand. Bei den 18 noch vorhandenen viereckigen Steinen einer L., die von der Legio III Augusta im J. 29/30 n. Chr. in Africa ausgeführt worden ist (s. u. S. 699), tragen vier außer der Inschrift über die Ausführung der L. auf denselben Seitenflächen die volle Bezeichnung zweier Limites und zwar nach den Nummern solche von Quintarii, z. B. **DD LXX** und **VK CCLXXX** (CIL VIII S. IV p. 2307 nr. 22786f. Barthel 61ff. nr. 1). Andere Steine derselben L. tragen auf 2 aneinanderstoßenden Seiten nur die Bezeichnung der Limites, z. B. **DD LXXX** .. und **VK CCLXIIII** (CIL i. Barthel nr. 11). Nach der oben dargelegten Regel (S. 681) benennen diese Aufschriften zugleich die Centurien, an deren Angulus clusaris der Stein steht. Bei einer dritten Gruppe ist das durch das Zeichen › vor den Zahlen ausgedrückt, z. B. **V·K|›CC·LXV** und **S·D·›·XL·V** (CIL p. 2309 nr. 22789. Barthel nr. 18). Wieder andere derselben L. angehörige Steine sind ganz ohne Schrift und tragen auf dem Scheitel nur den Decussis, das eingehauene Richtungskreuz der Limites. Auch nach den Feldmessern wurden vielfach nur die Termini auf dem Decumanus und Kardo maximus beschrieben und ließ man die anderen ohne

Schrift (*muti*, Hyg. Gr. 171, 18). In steinarmen Gegenden kommen zuweilen nur noch auf die Quintarii Steine, auf die übrigen Limites bloß Eichenpfähle (Hyg. 112, 11).

Die Agrimensoren hatten auch andere Systeme der Beschriftung auseinandergesetzt und durch Abbildungen erläutert, in der Überlieferung sind Text und Figuren teilweise bis zur Unverständlichkeit entstellt (vgl. besonders Hyg. Gr. 172, 7—173, 15 = 137, 3—138, 13 mit Fig. 80—84 Th., wo ein System der Beschriftung dargelegt wird, bei dem die Inschriften auf drei Quadranten der runden Oberseite der Steine so angeordnet werden sollen, daß das der Centurie zugewandte Viertel, die *quarta lapidis portio clusaris*, von Schrift freibleibt. Vgl. darüber Barthel 43, 2, wo auch eine Übersetzung der von anderen mißverstandenen Stelle mitgeteilt wird). Lehrreich sind besonders die Anweisungen des Nipsus über das Verfahren beim Aufsuchen bestimmter Centurien nach den Marksteinen. Er setzt zunächst ein nach Westen orientiertes System voraus (290, 24 und 294, 3, s. u. S. 685/6 Schema 1) und gibt für den Fall, daß die Steine nur die Nummern der Limites tragen, an, wie nach dem Anwachsen der Zahlen in den verschiedenen Richtungen sich die Regionen bestimmen lassen (290, 26—291, 18 und 294, 5—16). Dann folgt dasselbe für ein nach Norden orientiertes System (292, 5 und 294, 16, s. u. S. 685/6 Schema 4), bei dem in gleicher Weise verfahren wird (291, 18—292, 17 und 294, 16—295, 4). Mit Hilfe unserer Schemata sind die Anweisungen vollkommen und leicht zu verstehen.

Das alles bezieht sich nur auf Termini, die auf den Kreuzungen der Limites stehen. Bisweilen werden aber dazwischen noch *lapides medii* gesetzt oder *epipedonici*, doch wohl so genannt nach ihrer geringen Höhe über der Bodenfläche (Lib. col. 213, 9). Augustus ordnet an, daß auch die Grenzen der einzelnen Anteile, der Sortes oder Acceptae (vgl. u. Z. 57), durch *termini roborei* markiert werden sollten (Hyg. Gr. 172, 6), und bei einem besonders sorgfältigen Verfahren, wie es der jüngere Hygin empfiehlt, sollen sogar die einzelnen Iugera mittelst *pali actuarii* abgesteckt werden, um die Bildung der Acceptae zu erleichtern (192, 9).

11. Die Verteilung des limitierten Landes an die Kolonisten oder sonstigen Empfänger geschieht nach Iugera in der Weise, daß sie innerhalb der Centurie, sei es einzeln durch Viritanassignation, *in nominibus*, durch das Los, sei es in Gruppen zwecks Selbstverteilung einen bestimmten *modus* von Ackerland erhalten. Wo die Verteilung durch das Los geschieht, heißen die Anteile *sortes*, allgemein *acceptae*. Ihre Grenzen sind nicht durch *limites*, sondern durch *rigores* bezeichnet. Sie heißen im Gegensatz zu den Außengrenzen der Centurien gelegentlich *interiectivi* (Agenn. 41, 8. 72, 16; die *limites intercisivi* bedeuten dagegen Teilungen des nicht centuriierten Bodens, vgl. die Erklärung zu Frontin. 2, 3 = 52, 14 Th. Nur Lib. col. I 213, 11 ist einmal der Ausdruck *intercisivi* gebraucht für die Trennungslinien der einzelnen den Veteranen zugeteilten Stücke). Die Größe der Acceptae ist nicht bloß bei den verschiedenen Assignationen ungleich, sondern auch innerhalb einer und derselben Kolonie wegen Berücksichtigung des militärischen Ranges der Empfänger und der Bonität des Landes (Sic. 156, 9. 15. Hyg. Gr. 169, 10. 176, 12. Lib. col. 222, 13. 224, 12; vgl. Weber 20ff.). Bereits in republikanischer Zeit pflegten die Centurionen die doppelte, die Reiter sogar eine noch größere Zahl von Iugera wie die gewöhnlichen Soldaten zu erhalten (Liv. XXXV 40. XL 34; über die verschiedenen Größen der Acceptae s. Mommsen Herm. XXVII 81, 4. 5; Ges. Schr. V 87, 4. 5. Vgl. o. S. 679). Wo die Größe der Centurien durch die der Acceptae nicht teilbar ist, werden die letzteren auch auf einander benachbarte Centurien verteilt (Front. 14, 1. Hyg. 113, 4. Hyg. Gr. 204, 7). Über eine möglichst einwandfreie Art der Verlosung machen die Feldmesser ausführliche Vorschläge (Hyg. 113, 1. Hyg. Gr. 199, 18. Rudorff 367ff.).

12. Die Ausdehnung der L.n ist sehr verschieden. Sie umfassen bald nur einzelne Teile eines Territoriums, bald die ganze Flur einer Gemeinde, bald mehrere Gemeinden oder ganze Provinzen. Innerhalb des von einem L.-System umfaßten Gebiets wird nur der anbaufähige Boden *qua falx et arater ierit* (Hyg. 112, 24 *secundum legem divi Augusti*, vgl. Hyg. Gr. 201, 8. 203, 16), wirklich limitiert. Der anbaufähige Boden, welcher außerhalb der Centurien und der sie abschließenden Limites, zwischen diesen und den Außengrenzen des betreffenden Gebietes übrigbleibt, heißt *ager extra clusus* (Front. 8, 7. 22, 2. Agenn. 87, 4 = 47, 9 Th.). Sofern dieser Boden zu dem assignierten gehört, aber nicht ausreicht, um eine Centurie voll zu machen, führt er *ab subsecante linea* die Bezeichnung *subsecivum* (vgl. Lex agrar. v. 66: *ager locus in ea centuria supsicivove*). Ebenso benannt wird solcher Boden, der mitten in den von Limites umschlossenen Centurien bei der Assignation übrig geblieben war (Front. 6, 5. 20, 3. Hyg. 132, 25. Sic. 155. 27). Es kommt indes auch vor, daß ein Teil des Territoriums einer Gemeinde, besonders bei Munizipien, obwohl angebaut oder anbaufähig, nicht limitiert wird. Solche Grundstücke heißen *agri soluti* oder *in absoluto relicti* im Gegensatz zu den *limitibus et terminis publice obligati*. Dieses und alles übrige nicht limitierte Land ist nur *more arcifinio* unregelmäßig begrenzt (Hyg. Gr. 179, 15. Rudorff 252f. 393f.). Unebenes Gelände oder solches, das von dem Gründer einer Kolonie ausgeschlossen worden ist von der Assignation und *exceptum* heißt, erhält keine Limites. Diese Stücke heißen *loca relicta* und werden rechtlich wie die Subseciva behandelt (Front. 21, 8. Agenn. 79, 19. 86, 28. 87, 4). Zu den *loca excepta* gerechnet werden auch öffentliche Straßen und Wege, Wasserläufe, Aquädukte, die vor der L. des betreffenden Gebietes schon vorhanden waren, ferner Heiligtümer, Gräber, kurz alle Anlagen, deren Erhaltung von den Auctores divisionis durch die Lex data der Kolonie eigens gesichert zu werden pflegte (Lex agrar. v. 89. Lex Urson. c. 78. Hygin. 120, 12. 134, 7. Sic. 157, 11). Ausgenommen von der L. sind auch die Überschwemmungsgebiete von Flüssen, deren vermessungstechnische und agrarrechtliche Behandlung viel erörtert wird (Front. 51, 22. 52, 11. Hyg. 120. 7. Sic. 157, 18; vgl. Rudorff 399).

Endlich werden durch Gebirge innerhalb des limitierten Territoriums gelegentlich sogar der Decumanus und der Kardo maximus unterbrochen. Die Methoden, nach welchen solche Hindernisse bei Absteckung und Vermessung der Limites umgangen wurden, gibt besonders Frontin genauer an (33, 14ff. Hyg. Gr. 180, 17).

Das Terrain, das innerhalb des Territoriums einer Gemeinde assigniert ist, wird als Ganzes *pertica* genannt (Front. 26, 6). Wenn das Land nicht ausreicht, kommen Parzellen aus Nachbargemeinden hinzu, die *praefecturae* heißen, also eigene, sekundäre Jurisdiktionsbezirke gebildet haben. Sie sind auch einer eigenen L. unterworfen (Front. 26, 6. Agenn. 80, 3 und besonders Sic. 159, 26. Hyg. Gr. 171, 3).

Auch die Wahl des Mittel- oder Ausgangspunktes der L. eines Territoriums ist von örtlichen Verhältnissen abhängig. Am besten war es, wenn man das System *ex ipsa colonia* beginnen lassen konnte, wie es in Admedera in Afrika der Fall war, wo Decumanus und Kardo maximus wie die Hauptstraßen im Lager durch die vier Stadttore liefen (Hyg. Gr. 178, 10. 180, 2. 191, 12. 194, 4; andere Belege liefern die Abbildungen von Flurplänen in den Handschriften der Agrimensoren, u. S. 692). Wo das nicht möglich war, sollte der Ausgangspunkt tunlichst in die Nähe der Stadt gelegt werden, oder auch *in optimo solo*, namentlich wo das Gebiet einer Kolonie bei der Deduktion auf Kosten der Nachbarstädte erweitert worden war (178, 12. 179, 8).

13. Die Orientierung der L.s-Systeme ist im Vorstehenden absichtlich beiseite gelassen worden, obwohl sie in den Darlegungen der Agrimensoren eine große Rolle spielt und die Richtung der Decumani und Kardines nach Haupthimmelsgegenden bei ihnen fast überall vorausgesetzt wird. Die L.n, von denen sich Überreste im heutigen Wegenetz erhalten haben, zeigen dagegen sämtlich (mit einer einzigen scheinbaren Ausnahme, u. S. 687) nicht die geringste Rücksicht auf die Lage der Himmelsgegenden, sondern sind nur nach praktischen Gesichtspunkten orientiert. Solche praktischen Rücksichten werden von den Feldmessern auch erwähnt, aber mit sichtlicher Geringschätzung abgemacht (u. S. 687). Für das Sichzurechtfinden in einem limitierten Gebiet mußte man freilich wissen, nach welcher Himmelsgegend Decumanus und Kardo ungefähr gerichtet waren, und in den ausführlichen Vorlagen der Libri coloniarum war das wohl auch für jeden Ort eigens angegeben (vgl. 209, 9. 17. 19. 22 usw.). Damit hängt es indes nur zum Teil zusammen, wenn die Agrimensoren in Zusammenhang mit den L.n von Himmelsgegenden reden, in der Hauptsache geht es auf die auch noch in der heutigen Zeit oft wahrnehmbare Vorliebe der Techniker für gelehrte Spekulationen und Theorien zurück. Diese Theorien haben in den antiken Quellen und noch mehr in den modernen Behandlungen von L.s-Fragen die größte Verwirrung, u. a. auch die ständige Verwechslung von *citra* und *ultra*, angerichtet (s. o. S. 675).

Um volle Klarheit zu schaffen, sollen zunächst die Zeugnisse über Orientierung von L.n nach Himmelsgegenden in der Theorie und Praxis zusammengestellt und durch Schemata der vier möglichen Fälle erläutert werden. Dabei geben die Pfeilspitzen die Richtungen der L.n an.

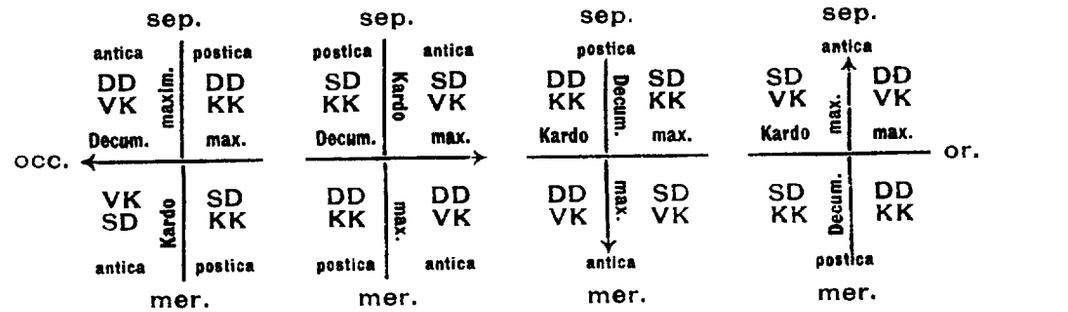

1) Unter Berufung auf Varro nehmen die Agrimensoren nach den Lehren der etruskischen Haruspicien und der griechischen Tempelorientierung die Hauptrichtung des Decumanus nach W. (Schema 1) als ursprünglich an und empfehlen sie als *optima ac rationalis agrorum constitutio* (Front. 27, 13. 31, 1. Hyg. Gr. 166, 10; vgl. Paul. Fest. 71 s. v. *Decimanus*). Die Orientierung nach W. begegnet indes weder in den Libri coloniarum, noch unter den L.n der verschiedensten Art, von denen sich Reste erhalten haben. Selbst der jüngere Hygin, der sie gleich Frontin für die ursprüngliche hält, scheint kein Beispiel gekannt zu haben und erklärt die viel verbreitete Ostorientierung für spätere Umkehrung (169, 18). Nach Barthel rührt die ganze Theorie von Varro her, der die hellenistische Lehre von der Richtung der Tempel nach Westen auf die etruskische Theologie und die römische L. übertragen habe (114ff.). Nipsus allerdings, der sich im Gegensatz zu den übrigen Agrimensoren von allem Theoretischen fernhält, wählt bei Behandlung der Frage, wie man sich im Ager assignatus zurechtfindet, Westorientierung als erstes Beispiel (290,23 — 291, 18 und 294, 5—16; seine ausführlichen, sich gegenseitig stützenden Angaben werden durch unser erstes Schema veranschaulicht).

2) Die Ostorientierung des Decumanus (2. Schema) hatte der ältere Hygin empfohlen (3, 23. 30 = 54, 7. 12 Th.), und nach den Libri coloniarum kam sie in Italien vielfach vor (209, 9. 210, 5. 13 *lege Sempronia et Iulia*. 217, 18). Die Zurückführung auf die Lex Sempronia bestätigen für Aeclanum die gracchischen Termini, CIL I² 643

—645. Auch die L. der augusteischen Kolonie Emerita in Spanien war mitsamt ihren Präfekturen nach O. orientiert (Hyg. Gr. 171, 3 u. 7). Nach Angabe der Agrimensoren bestimmte man die Ostrichtung nach dem Punkt, an dem die Sonne gerade am Tage der Vermessung aufging (Front. 31, 4. Hyg. Gr. 170, 3. 182, 8. 183, 13, wo die Fehler, die dabei entstehen, hervorgehoben und im Anschluß daran verschiedene Methoden zur Bestimmung des Meridians und damit auch der wirklichen Ostwestrichtung dargelegt werden. Orientierung nach der Sonne auch Lib. col. 210, 15 und 223, 14 und dazu Barthel 99. Ein nach Osten orientiertes Templum erwähnt Isidor. Etym. XV 4, 7: *cuius partes quattuor erant: antica ad ortum, postica ad occasum, sinistra ad septentrionem, dextra ad meridiem spectans*).

3) Auch die Orientierung nach Süden (3. Schema) bezeichnen die Agrimensoren von ihrer Theorie aus als fehlerhaft (Front. 29, 4: *contra sanam rationem, ut in agro Campano qui est circa Capuam, ubi est kardo in orientem et decimanus in meridianum*; vgl. Hyg. Gr. 170, 14). Die Angabe über Capua wird tatsächlich durch den gracchischen Terminus CIL I² 640 und die Reste der L. im heutigen Wegenetz bestätigt, entspricht aber auch praktischen Rücksichten (s. u. S. 697). Orientierung nach Süden setzt selbst Varro beim Himmelstemplum voraus (de l. l. VII 7: *eius templi partes quattuor dicuntur, sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad meridiem, postica ad septentrionem*), ebenso für die L. sein Zeitgenosse der Jurist Serv. Sulpicius Rufus an der o. S. 676, 59 angeführten Stelle und Serv. Georg. I 126. Die Südrichtung des Decumanus wird im Liber coloniarum I bezeugt für Consentia, Vibo, Clampetia und Benevent (209f.). Ferner setzt Hygin diese Orientierung bei seiner Anweisung über Beschriftung von Termini voraus (111, 16 = 71, 10 Th.).

4) Endlich muß auch die Nordrichtung des Decumanus den Agrimensoren nicht fremd gewesen sein, weil Nipsus sie bei seinen Beispielen für das Sichzurechtfinden in seiner limitierten Flur annimmt (291,18—292,17 und 294,16—295, 4, dazu unser Schema 4). In seiner abfälligen Kritik über Auspicien und Orientierungslehre nimmt der Rhetor Arnobius, nat. IV 5, alle vier Himmelsrichtungen als möglich an, und aus anderen Zeugnissen ergibt sich, daß bei jedem Augurium entschieden werden mußte, welche Orientierung zur Anwendung kommen sollte (Wissowa o. Bd. II S. 2340ff., wo die in Betracht kommenden Stellen angeführt sind).

Für die Orientierung der L.n aus praktischen Rücksichten — *relicta caeli ratione* — geben die Agrimensoren folgende Beispiele an:

1) Der Decumanus wird in die Richtung der größten Ausdehnung des zu limitierenden Gebietes gelegt (Front. 29, 1: *non nulli aliud secuti, ut quidam agri magnitudinem, qui qua longior erat, fecerunt decumanum*; vgl. Hyg. Gr. 170, 10). Diese Orientierung wird durch die L.n der beiden afrikanischen Provinzen, der alten von 146 v. Chr. und der caesarischen, bestätigt. Bei der letzteren, wo die Lage der Hauptlimites genau bekannt ist, zieht nicht allein der Decumanus in der Längsrichtung der ganzen Provinz, sondern auch der Kardo an der Stelle ihrer größten Breite (s. u. S. 699f. Abschn. 23—24). Diese Anordnung des Systems liegt auch im Ager Campanus vor, wobei der Decumanus allerdings mit der Richtung des Meridians zusammenfällt (s. u. S. 697).

2) Die L. wird an vorhandene Staatsstraßen angeschlossen (Hyg. Gr. 179, 11: *quibusdam coloniis decumanum maximum ita constituerunt, ut viam consularem transeuntem per coloniam contineret, sicut in Campania coloniae Axurnati; decimanus maximus per viam Appiam observatur*, vgl. 169, 3). Von italischen L.n, deren Überreste im heutigen Wegenetz sich erhalten haben, sind die von Parma, Regium Lepidum, Bononia, Forum Cornelii an die Via Aemilia, und eine nordwestlich von Tarvisium an die Via Postumia angeschlossen (s. u. S. 698, vgl. Barthel 96).

3) Um die neue L. nicht mit der bereits bestehenden einer benachbarten Kolonie zusammenfallen zu lassen, gab man ihr vielfach eine andere Richtung (Front. 31, 7: *multi, ne proximae coloniae limitibus ordinatos limites mitterent, exacta conversione discreverunt.* Hyg. Gr. 170, 9). Sämtliche in Gallia cisalpina noch erkennbare L.n bestätigen diese Regel. So stoßen die L.n von Brixia und Cremona am Oglio, die von Patavium und Tarvisium am Musone im Winkel zusammen (Schulten Flurt. Taf. I u. V). Nicht selten waren auch die Fälle, in denen bereits limitierter Boden neu und dabei in anderer Richtung limitiert wurde (Hyg. Gr. 178, 2. Sic. 165, 13).

Alle angeführten Zeugnisse über Orientierung der L.n nach Himmelsgegenden und nach praktischen Gesichtspunkten lehren, daß die Praxis sich um die varronische Theorie nicht gekümmert hat. Die L. ist eben nicht wie die Orientierung der Tempel und der Stadtanlagen an religiöse Rücksichten gebunden, sondern hat rein profanen Charakter. Aus der Angabe über die Absteckung der Hauptlimites mittelst der Groma ‚wie bei Auspicien, vielleicht in Gegenwart des Gründers der Kolonie' (Hyg. Gr. 170, 5: *posita auspicaliter groma, ipso forte conditore praesente*) läßt sich um so weniger auf einen allgemein üblichen religiösen Akt beim Beginn der L. schließen, als an der angeführten Stelle gerade die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens dargelegt werden soll. Nicht einmal das sempronische Gesetz hatte eine bestimmte Orientierung nach Himmelsgegenden vorgeschrieben: im Gebiet von Aeclanum lief der Decumanus nach Osten, im Ager Campanus nach Süden (s. o. S. 686f.).

Zusammenfassend läßt sich also nur sagen, daß für die Richtung, die man den L.n gab, überwiegend praktische Zwecke bestimmend waren. Und wenn es auch gewiß richtig ist, daß die Haupthimmelsgegenden sich als natürliche Richtungspunkte aufdrängen, so muß füglich bezweifelt werden, ob bewußte Orientierung nach ihnen sehr verbreitet war und nicht erst das gelehrte Streben nach theoretischen Deutungen die ganze Orientationslehre hervorgerufen hat (vgl. Barthel 114ff., aus dessen gedankenreichen Ausführungen sich bereits die Ablehnung der Theorie und der Orientierung nach Himmelsrichtungen ergibt, wenn er auch selbst darin nicht so weit gehen möchte).

14. Urheber und Ausführung. Nach den erwähnten technischen Einzelheiten werden die Arten der Grenzbezeichnung unterschieden und

nach den Urhebern von Assignationen, die sie zuerst angewandt haben, benannt. In den Libri coloniarum begegnen vielfach Assignationen *limitibus Gracchanis*, aber auch Augustus hat noch nach solchen assigniert (209, 16). In anderen Fällen wurden neue L.n durchgeführt (232, 14: *Cales, ager eius limitibus Gracchanis antea fuerat adsignatus, postea iussu Caesaris Augusti limitibus nominis sui est renormatus*; vgl. 233, 15). Flurteilungen *limitibus* oder *centuriis Augusteis* sind sehr zahlreich. Auch Claudius und Nero haben sich ihrer bedient (238, 20. 237, 15). Ferner kommen Assignationen vor *limitibus Sullanis* oder *mensura Syllana* (236, 4. 237, 5 mit dem Zusatz *lege Syllana*. 238, 11), *limitibus Iulianis* (236, 1 *lege Augustiana*. 238, 15) und *limitibus triumviralibus* (226, 9. 237, 22). Aus diesen Angaben läßt sich also, wo Zusätze wie *lege Syllana* fehlen, nicht direkt auf den Urheber einer bestimmten L. schließen (Mommsen Feldm. II 188, 55; Ges. Schr. V 178, 1).

Diese Beispiele lehren bereits, aus welchen Kreisen die *auctores limitationum* stammen. Alle L.n, die zum Zweck von Koloniegründungen und Assignationen vorgenommen werden, gehen stets von einem oder mehreren ordentlichen oder außerordentlichen Beamten aus, die dazu allgemein oder für den besonderen Fall durch Gesetz oder Senatsbeschluß ermächtigt sind. ‚Die Assignation, welche für den Boden dasselbe ist was die Verleihung der Civität für die Person, hat stets ihren Grund in dem Entschluß des durch allgemeine oder spezielle Ermächtigung von der Nation dazu befugten *auctor*' (Mommsen a. a. O.). Bis auf Caesars Ackergesetze vom J. 59 sind es Kommissionen von 3, 5, 10 oder 20 Männern, die als *curatores* bezeichnet werden (Cic. leg. agr. II 17; vgl. Lex Mamilia c. 55). In seinem Ackergesetz hatte Servilius Rullus außer Decemvirn mit prorätorischem Imperium *finitores ex equestri loco ducentos* angefordert, die natürlich keine Techniker sein sollten wie die unter den Apparitoren der Decemvirn genannten *architecti*, sondern als Begleiter und Vertreter der Ansiedlungskommission auftreten (Cic. a. a. O. 45: *Xviri cum inperio . . ., cum illa delecta finitorum iuventute*; vgl. 32. 34. 53). Caesars Militärkolonien sind dann später von Legati pro praetore wie Q. Valerius Orca und P. Alfenus Varus ausgeführt worden, denen der Dictator dieses *negotium* übertragen hatte (Cic. fam. XIII 4. 5). Augustus scheint sich außerdem kommunaler Magistrate bedient zu haben, wie des Octavius Musa, der auf seinen Befehl einen Teil des Ager Mantuanus limitiert hat (Schol. Serv. Ecl. IX 7, wo er *limitator ab Augusto datus* heißt, vgl. Prosop. II 425, 14; das *condiscipulus Vergilii* bezieht sich übrigens auf Alfenus).

Die zur L. gehörigen technischen Arbeiten wurden in republikanischer Zeit und noch unter Augustus kontraktlich an Unternehmer vergeben. Aus einem solchen Ausschreiben, der *lex agris limitandis metiundis* der Triumvirn Antonius, Caesar (Octavianus) und Lepidus ist ein Bruchstück im Liber coloniarum I erhalten, Vorschriften über Breite der Limites und Beschaffenheit der Termini (211, 24). Ähnliches wird aus einer *locatio operis* des Augustus angeführt (Hyg. Gr. 172, 4). Nach der ersteren Urkunde wurde der Preis pro Centuria bemessen und dabei ein Subsecivum von über 100 Iugera für eine volle Centurie, ein solches nicht unter 50 für eine halbe gerechnet (213, 1). Die Techniker heißen in älterer Zeit gleichfalls *finitores* (Plaut. Poen. 49, s. o. S. 673), später *mensores, agrimensores, gromatici* (s. o. Bd. I S. 894. VI S. 2329, wo indes die von Rullus geforderten Finitoren fälschlich als Techniker aufgefaßt werden. Bd. VII 1886. Rudorff 320ff.). In der Kaiserzeit werden die L.n von Heeresangehörigen oder geradezu von den Legionen ausgeführt. So steht auf den oben erwähnten Termini in dem numidischen Grenzgebiet im Bereiche des Schott Fedjadj von Africa nova aus dem J. 29/30: *legio III Augusta leimitavit C. Vibio Marso proconsule III* (CIL VIII 22786a. f. k. Barthel 61. 64; s. o. S. 682). So leitet unter Traian ein *evocatus Augusti, professionis nostrae* (sc. *agrimensorum*) *capacissimus*, die L. für eine Veteranenkolonie in Pannonien (Hyg. 121, 7), so im J. 126 (zum Datum Mommsen Feldm. II 178, 45) ein *miles datus a Metello Nepote*, im J. 141 ein *miles* der Prätorianer und im J. 149 ein *centurio cohortis XXVII mensoribus intervenientibus* Vermessungen in Italien (Lib. col. 244. 252; vgl. 251 von der Inschrift eines Terminus aus der Zeit des Antoninus Pius *determinante . . . mil. coh. VI pr. mesore agrario*).

Den Decumanus und den Cardo maximus und ebenso die Limites quintarii müssen die *optimi mensores* anlegen, damit keine Fehler entstehen (Hyg. 112, 9. Hyg. Gr. 191, 14). Hierzu wie überhaupt zur Absteckung der rechten Winkel dient die Groma, das Hauptinstrument der Feldmesser, das sie kurzweg *ferramentum*, Gerät, nennen. In Pompeii sind 1912 sämtliche Metallteile einer Groma gefunden worden, nach denen sich das sehr fein ausgeführte Instrument vollständig wiederherstellen ließ (Della Corte Mon. dei Lincei XXVIII 29ff. und danach Novotny Germania VII 1923, 22ff. mit Abb. Durch diesen Fund ist die von mir angegebene Rekonstruktion bei Schulten Art. Groma o. Bd. VII S. 1884 im wesentlichen bestätigt worden). Die genauesten Angaben über die Verwendung des Ferramentums finden sich bei dem jüngeren Hygin und bei Nipsus (193, 3. 285ff.). Dazu kommen die Visierstangen, *metae, cannae, signa*, und die Meßlatte, *decempeda* (Rudorff 335ff. Della Corte 83ff.). Der Mittelpunkt der L. wird, wie der Schnittpunkt der Via praetoria und der Via principalis im Lager, zuweilen *groma* genannt (Non. 63. Hyg. Gr. 180, 8; vgl. de mun. castr. c. 12).

15. Als Urkunde über die vollzogene L. wird eine Flurkarte, *forma*, hergestellt. Sie wird entweder in Bronzetafeln eingraviert (*aes, tabulae aeris*), oder auf Marmor, Holzplatten, Pergament, Leinwand u. dgl. aufgetragen (Sic. 154, 14, wo noch andere Benennungen, *typus, pertica* usw., verzeichnet sind, und 160, 3). Nach den Angaben der Feldmesser (Hauptstelle Hyg. Gr. 202, 11 und über die Beschriftung der Formae 196, 17, vgl. Mommsen Feldm. II 152; Ges. Schr. V 151. Rudorff 404ff. Weber 57f. und besonders Schulten Herm. XXXIII 561ff. XLI 38f., sowie Barthel 45ff.) umfaßt die Forma

zunächst nur den limitierten Teil des Territoriums, nur die Pertica. Für die auch besonders limitierten Praefecturae werden eigene Formae gefordert (Sic. 160, 3). Vom Ager arcifinius gibt es nur private Flurpläne ohne öffentliche Beweiskraft (Sic. 138, 15). Eine Ausnahme bilden die *formae extra limitationem* für die *assignationes sine divisione* einzelner Parzellen (Sic. 160, 18). In die Forma wird die ganze L. eingetragen, dabei der Decumanus, der Cardo, in älterer Zeit auch die Quintarii durch besondere Breite in der Zeichnung hervorgehoben (Hyg. Gr. 175, 3), aber alle Centurien wenigstens mit Linien umrissen (ebd. 202, 15. Balb. 98, 13). Innerhalb der Centurien, die ihre üblichen Bezeichnungen erhalten haben müssen, sind die Namen der Empfänger von Acceptae, deren Größe und Kulturart angegeben (Agenn. nach Front. 46, 11 = 36, 16 Th.: *habere debet aes primum locum, deinde modum, deinde speciem*; Hyg. 124, 7: *in divisa et adsignata regione . . . formis per centurias certus cuique modus adscriptus est*, vgl. 121, 11. Sic. 156, 4. Agenn. 77, 3 = 36, 16 Th.). Dasselbe geschieht bei den Subseciva (Hyg. 121, 17; vgl. Lex agrar. v. 7. 78. 80, wo es sich nach v. 44. 66. 89 um regelrecht limitierten Boden handelt). Innerhalb der Centurien wurden die Besitzgrenzen nur ausnahmsweise eingezeichnet, so von dem Evocatus Augusti, der unter Traian in Pannonien Land für Veteranen limitiert hatte (Hyg. 121, 10 = 84, 12 Th.: *in aere, id est in formis, non tantum modum quem adsignabat adscripsit aut notavit, sed et extrema linea unius cuiusque modum comprehendit: uti acta est mensura adsignationis, ita inscripsit longitudinis et latitudinis modum*). Außer den *data, adsignata* enthielten die Formae genaue *significationes* der *concessa, excepta, reddita veteri possessori, commutata pro suo*, der *loca publica, sacra, sepulcra* usw. (Hyg. Gr. 197, 5. 202, 11), auch die Flußläufe, soweit sie in das limitierte Gebiet fielen, mit dem *modus* des auf den Fluß und sein Ufergelände entfallenden Bodens (Hyg. 120, 7. 125, 6. Nipsus 293, 6).

Bestätigt werden diese Angaben der Feldmesser durch die Bruchstücke einer Flurkarte von Arausio, die zuletzt Schulten eingehend behandelt hat (Herm. XLI 25ff.; CIL XII 1244 und Add. p. 824; vgl. auch Mommsen Herm. XXVII 103; Ges. Schr. V 108 und Weber 35. 279f. mit Rekonstruktion in Anl. 1). Sie zeigen eine schematische Einteilung in rechteckige Centurien und deren regelrechte Bezeichnung, z. B. S·D·X·C·K·X oder DD XIII CK IIII, stellen sich aber nach den übrigen Einträgen als ein zu Steuerzwecken angelegter graphischer Kataster dar. Die Karte war so orientiert, daß der Decumanus maximus von unten nach oben lief (wie bei unserem 4. Schema S. 686), die Regionen SD und DD also auch für den Beschauer links und rechts von ihm lagen, CK mithin unten, VK oben. Da die Centurien 14 cm hoch und 11,6 cm breit gezeichnet sind, war die Fläche, der die drei Bruchstücke angehörten, schon mindestens 2,78 m breit und 1,26 m hoch (24 Centurien in der Breite, 9 in der Höhe). Das Ganze muß also, auch wenn die Karte in Stücke zerlegt war, an der Wand eines sehr großen Gebäudes angebracht gewesen sein.

Außer diesen Spezialplänen des limitierten Gebietes muß es Übersichtskarten der ganzen Territorien gegeben haben, in denen auch die *loca inculta, silvae, pascua, compascua* (Agenn. 85, 24. Hyg. 112, 25), ferner wenigstens der Lage nach die Berge mit ihrem Namen (Nipsus 293, 7), endlich die Grenzen des Territoriums mit dem Namen der Nachbarterritorien angegeben waren. Auf solche Pläne gehen aller Wahrscheinlichkeit nach die in den Handschriften des Corpus agrimensorum, besonders zu dem jüngeren Hygin, enthaltenen stark verkleinerten Abbildungen von Flurkarten zurück. Die L.n sind auf ihnen nur ganz skizzenhaft dargestellt. Die Abbildungen stimmen, wie Schulten Herm. XXXIII 534ff. gezeigt hat, mit den Textstellen, zu denen sie gehören, nicht überein, sind also nicht aus ihnen konstruiert, sondern entsprechen mindestens zum Teil der Wirklichkeit. Sie enthalten auch das Gelände, Berge, Flüsse, Straßen und Stadtbilder selbst (vgl. jetzt die photographischen Wiedergaben bei Thulin Corp. agr. I).

Die Formae staatlich limitierter Territorien kommen mit den zugehörigen Flurbüchern und Akten (über diese s. Schulten Herm. XLI 39ff.) nach Rom in das *tabularium* oder *sanctuarium principis* oder *Caesaris*. Zweite Exemplare werden in den betreffenden Gemeinden selbst aufbewahrt (Sic. 154, 24. Hyg. Gr. 202, 17. 203, 3). Sie genießen öffentlichen Glauben und dienen bei Rechtsstreitigkeiten als Hauptbeweismittel (Sic. 138, 11. 154, 23. Rudorff 284f.). Die Formae tragen deshalb auch den Namen des Agrimensoren, der amtlich die L. geleitet hatte (Beispiele Lib. col. 244). Außerdem werden sie aber auch in der Praxis verwendet, z. B. um sich beim Fehlen von Termini oder anderen Merkmalen dennoch im limitierten Gebiet zurechtzufinden (Nips. 293, 4). Vespasian ließ im J. 77 oder 78 die Grenzen des Landes, das Sulla der Diana Tifata geweiht hatte, *ex forma divi Augusti* wiederherstellen (Dessau 251). In der Zeit Traians wird in Afrika im Anschluß an das unter Tiberius limitierte Gebiet am Schott Fedjadj eine Grenzfestsetzung vorgenommen *secundum formam ab imperatore missam*, auf der mithin die L. nach dem in Rom befindlichen Exemplar der Forma wenigstens teilweise eingetragen gewesen sein muß (CIL III 22787. 22788 und dazu Barthel 89ff.).

16. Von dem Ager limitatus und centuriatus als der einen wird eine zweite Form des aufgeteilten Bodens unterschieden, der *ager per strigas et scamna divisus*. Strigae und Scamna kommen jedoch auch auf limitiertem Boden vor, und es begegnen hybride Bildungen, so daß man von einem gemischten L.s-System sprechen kann. Die in Betracht kommenden Stellen der Feldmesser sind zusammengestellt und besprochen von Schulten Bonn. Jahr. CIII 13ff.

Strigae und *scamna*, ‚Striche' und ‚Bänke', heißen oblonge Stücke und Streifen, die sich voneinander nicht durch ihre Form, sondern nur als Unterabteilungen größerer Einheiten durch ihre Lage in diesen unterscheiden. Wenn die Stücke innerhalb der größeren Einheit der Länge nach

laufen, heißen sie *strigae*, wenn sie nach der Breite angeordnet sind, *scamna* (Front. 3, 3; vgl. Hyg. Gr. 207, 1 *quod in latitudinem longius fuerit, scamnum est, quod in longitudinem, striga*). So werden in der Lagerbeschreibung die Zeltstreifen, die parallel zur Längsseite des Lagers laufen, *strigae*, die Querstreifen *scamna* genannt, ohne Rücksicht auf die Himmelsrichtung. Es kommt also immer auf das Ganze an, und dieses kann sehr verschieden sein, ein einzelnes Ackerstück von beliebiger Ausdehnung, eine Centurie, ein Saltus, eine ganze Gemarkung. Dabei ist die Gleichheit der Parzellen, eben der Scamna und Strigae, nicht ohne weiteres selbstverständlich.

Der Boden heißt *scamnatus*, wenn er quer geteilt, d. h. in der Länge eine größere Zahl von Iugera hat als in der Breite, z. B. in den einzelnen Centurien 240 Iugera von 24 Actus Länge in 20 Breite (Nipsus 293, 11), also je 10 Iugera in 24 Scamna. Umgekehrt wäre der Ager *strigatus* bei einer Teilung der Länge nach in je 12 Iugera auf 20 Strigae. Drittens ist es auch möglich, daß die Stücke innerhalb der Centurien teils der Länge nach angeordnet sind, teils quer. Diese drei Formen der Unterteilung kommen in der Tat nach den Libri coloniarum vor (die bezüglichen Angaben werden allerdings von Mommsen Herm. XXVII 85, 2; Ges. Schr. V 90, 4, aber schwerlich mit Recht als späte Interpolationen verworfen):

1) *Ager per centurias et scamna adsignatus* in Bovianum, Aufidena, Histonium (231, 8. 259, 17. 260, 10).

2) *Ager per centurias et strigas adsignatus* in Aletrium (230, 7).

3) *Ager per strigas et per scamna in centuriis adsignatus* in Aequiculi, Nursia, Reate (255, 17. 257, 5. 26; diese Fassung lehrt, daß auch bei den andern die Scamna und Strigae Unterabteilungen der Centurien sein sollen.

17. Wie insbesondere die Verwendung von Scamna und Strigae im limitierten Acker zu denken ist, veranschaulicht der Vorschlag des jüngeren Hygin am Ende seiner Schrift *de limitibus constituendis* für eine neue, von ihm selbst ersonnene Einteilung des Ager vectigalis in den Provinzen (206, 3 — 208, 4 = 169, 4 — 171, 4 Th. Die Stelle ist kürzlich von Oxé Bonn. Jahrb. CXXVIII 20ff. scharfsinnig erläutert, aber in der Hauptsache völlig mißverstanden worden. Richtiger hatte darüber Barthel 46f. geurteilt; vgl. auch Weber 22ff. und Mommsen Herm. XXVII 86. 89f.; Ges. Schr. 91. 94f.). Die Scamna und Strigae entsprechen hier den Centurien des Ager limitatus. Sie werden zu je 8, vier von jeder Gattung, in rechteckige Felder, *quadrae*, zusammengelegt und in ein regelrechtes L.s-Schema eingepaßt (*interstitione limitari mensuras per strigas et scamna agemus*). Die Trennungslinien sind allerdings *rigores*, erhalten aber die übliche Breite von Limites (*omnium rigorum latitudines relut limitum observabimus*), und Hygin führt auch die von der L. entlehnten Bezeichnungen ein: es werden ein *decimanus maximus* und ein *kardo* von je 20′ Breite und den Quintarii der L. entsprechende *limites actuarii transversi* und *prorsi* von je 12′ Breite angelegt, während die Scamna und Strigae wie die Centurien durch

8′ breite *rigores limitarii* voneinander getrennt sind. In den von den Actuarii umschlossenen Flächen, die also den Saltus der regelrechten L. entsprechen, sind die 4 Scamna parallel zum Kardo und die 4 Strigae parallel zum Decumanus so angeordnet, daß zwischen den transversi je zwei Scamna und je eine Reihe Strigae liegen (s. nebenstehende Figur, die Oxé nach den Abbildungen im Corpus agrim. Th. Fig. 137. 137a. 140 rekonstruiert hat). Das Ganze wird wie der limitierte Acker mit Termini versehen, die auf dem Decumanus und Kardo maximus wie gewöhnlich mit DM KM in der Mitte und DM LIMES II, KM LIMES II usw. bezeichnet werden, und auf den Schnittpunkten der Actuarii, d. h. an den vierten Ecken der Quadrae außer den Regionszeichen die Nummern der Strigae- und Scamna-Reihen tragen, z. B. DD VK STRIGA I SCAMNO II. Wie groß die Abstände der Limites voneinander und die Scamna und Strigae werden sollen, gibt Hygin nicht an. Daß die letzteren durch nur je ein Iugerum gebildet werden sollten, wie Oxé seltsamerweise aus der Angabe Hygins über die Berechnung des Vectigals *ad modum ubertatis per singula iugera* (205, 15) schließt, ist natürlich ausgeschlossen. Die 12′ breiten Limites actuarii würden hier, auf Ager vectigalis, 8 Iugera begrenzt haben, während sie im Ager assignatus normalerweise deren 5000 umschließen! Der Unterschied des nach Hygins Vorschlag eingeteilten Ager vectigalis vom regelrecht limitierten Ager assignatus besteht vielmehr einzig darin, daß innerhalb der Saltus an die Stelle der 25 quadratischen Centurien, wie diese durch 8′ breite Wege voneinander getrennt, die 8 Scamna und Strigae treten. Der Vorschlag, der wohl kaum zu praktischer Anwendung gelangt ist, stellt sich als ein Zwitter dar, halb L., halb Scamnation, wofür der *ager per strigas et scamna in centuriis adsignatus* das Vorbild abgegeben zu haben scheint (über Versuche, die Verwendung des hyginschen Systems in der Wirklichkeit nachzuweisen, s. Barthel 48f.). Hygin wollte mit seinem Vorschlag den rechtlichen Unterschied des Ager vectigalis vom Ager immunis kenntlich machen.

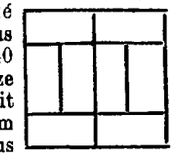

18. Dies leitet zur Hauptform des *ager per strigas et per scamna divisus* über, die der L. entgegengesetzt ist. Denn die Teilung erfolgt bei ihr nicht durch Limites, sondern durch bloße Besitzgrenzen, *per proximos possessionum rigores* (Front. 3, 1; vgl. Weber 26; dagegen erklärt Mommsen Herm. XXVII 82, 2; Ges. Schr. V 88, 2 mit Berufung auf Balbus 98, 9 hier *rigores* schwerlich richtig als die die Wege einschließenden Doppellinien). Ein festes Wegesystem von typischer Form wie beim Ager limitatus gehört also nicht zum Ager scamnatus, und die Größe der einzelnen Stücke war wohl ganz verschieden. Wenn sie der Länge nach liefen, hießen sie eben *strigae*, und wenn sie quer liefen, *scamna*, wobei wohl zunächst an die Form des ganzen Gebietes zu denken ist. Die antiken Erklärer Frontins setzen dafür Himmelsrichtungen ein und behaupten, daß Länge die Richtung von Norden nach Süden bedeute und Breite die Richtung von

Westen nach Osten (Agenn. 3, 12 = Comment. 53, 21 Th.). Frontin führt als Beispiel Suessa Aurunca an (3, 2). Über diesen Ort heißt es im Liber col. I 237: *iter populo non debetur. ager eius pro parte limitibus intercisivis et in lacineis est adsignatus.* Ähnlich lauten die Angaben bei Atina (230, 4: *ager pro parte in lacineis et per strigas adsignatus*), Ostia (236, 7: *in praecisuris, in lacineis et per strigas*), Terventum (238, 14: *in praecisuras et strigas*) und Anagnia (230, 15: *per strigas*). Außerdem kommen in derselben Quelle vielfach Angaben über Gemeinden vor, deren Ager ganz oder *pro parte, locis variis*, geteilt ist *intercisivis limitibus*, mit oder ohne den Zusatz *in laciniis*. Die Abstände der Limites werden dabei als ganz verschieden angegeben, zwischen 1400 und 2500 Fuß, und ihr Lauf scheint sich nach örtlichen Verhältnissen gerichtet zu haben (240, 11. 252, 8). Wiederholt ist diese Art regelloser Teilung an die Stelle früherer L. getreten (229, 6. 235, 17. 236, 5; umgekehrt 259, 20; vgl. Agenn. 1, 28 = Comment. 52, 13 Th.). Rudorff gründet darauf die Ansicht, die Limites seien symbolisch ‚zerschneidende' oder ‚vernichtende' genannt worden, weil durch sie die ursprünglich freie Gemarkung bei der römischen Eroberung gleichsam zerstört worden sei (296ff. und dazu Schulten Bonn. Jahrb. CIII 25).

Der Unterschied der Bodenteilung nach Scamna und Strigae von der L. besteht also darin, daß die öffentlich-rechtlichen Grenzwege, die eigentlichen Limites, fehlen und die Grundstücke nur durch Rigores oder durch beliebige, die Flur durchschneidende Feldwege voneinander geschieden werden, und daß die Grundstücke selbst aus ‚Streifen' und ‚Bänken', oder auch nur aus ‚Fetzen' und ‚Abschnitten' bestehen. Der Unterschied war bei Frontin durch Abbildungen noch besonders deutlich gemacht: *ager ergo limitatus hac similitudine* (Abb.) *decimanis et cardinibus continetur, ager per strigas et per scamna divisus et adsignatus est more antiquo in hanc similitudinem* (Abb.), *qua in provinciis arva publica coluntur* (3, 5). Hiernach war Ager scamnatus ursprünglich die in Italien übliche, auch bei Assignationen zuweilen verwandte Bodenteilung, wofür Suessa Aurunca als Beispiel galt, dann später die gewöhnliche Einteilung des Ager publicus in den Provinzen. In diesen Unterschieden zeigt sich der Zusammenhang der Flurteilung mit der rechtlichen Qualität des Bodens (vgl. darüber bes. Weber 12ff. und dazu Mommsen Zum r. Bodenrecht, Herm. XXVII 79ff.; Ges. Schr. V 85ff.). Die folgende Zusammenstellung wird zur Beurteilung der hierüber ausgesprochenen Ansichten dienen.

19. Die Verwendung der regelrechten L. erstreckt sich auf folgende Fälle:

1) Die Deduktion von Bürger- und Latinerkolonien der republikanischen Zeit (vgl. Mommsen Feldm. II 154f.; Ges. Schr. V 153).

2) Die Konstituierung von Munizipien, Präfekturen, Fora und Conciliabula in Italien (Lex Mamil. c. 55; vermutlich handelt es sich dabei um die Territorien von Gemeinden, in denen durch die Lex agraria vom J. 111 zu Ager privatus gewordene Possessionen des ehemaligen Ager publicus lagen, Fabricius S.-Ber. Ak. Heidelberg 1924/25 1. Abh. 22ff.); s. o. S. 675).

3) Die Überlassung von Land zu vollem römischem Eigentum durch Viritanassignation. (Aus Sic. 154, 9 könnte man schließen, daß dieses Land nicht limitiert wurde. Indes der Terminus der gracchischen *III vir(i) a(gris) i(udicandis) a(dsignandis)* oder *a(dtribuendis)* CIL I² 639 aus Atina in Lucanien stand auf limitiertem Land (s. o. S. 682), das nicht wohl Ager colonicus gewesen sein kann, da Atina Munizipium war. Assignationen in größerem Umfange sind überdies ohne vorherige L. nicht denkbar.)

4) Die Landassignationen an Veteranen in der Form von Koloniegründungen in Italien und in den Provinzen seit der Zeit Sullas. Die Bürger- und Militärkolonien sind so sehr Hauptbestandteile des Ager divisus et assignatus, daß die Feldmesser diesen und den Kolonialboden oft als gleichbedeutend behandeln (Mommsen a. a. O. 154 = 153, wo die Belege angeführt sind).

5) Die Vermessung von Ager publicus in Italien, der, von der Okkupation und Assignation ausgenommen, zu bestimmten Zwecken verpachtet wurde, wie der Ager Campanus, von dem der gracchische Terminus CIL I² 640 stammt. Über die rechtlichen Verhältnisse des Ager Campanus bis auf Caesars zweites Ackergesetz vom J. 59, vgl. Mommsen Ges. Schriften I 108 (s. u. Abschn. 20).

6) Die Vermessung von erobertem oder auf andere Weise in Besitz genommenem Provinzialboden. Hieher gehören insbesondere die großen L.n in Africa nach dem J. 146 v. Chr. und in augusteischer Zeit, sowie die L. der ehemals königlichen Domänen in Cyrenaica nach dem J. 74 vor Chr. (s. o. S. 674 und u. Abschn. 23).

7) Die Vermessung und Teilung von Ager vectigalis in den Provinzen (Hyg. Gr. 205, 1: *multi huius modi agrum* (sc. *agrum arcifinium vectigalem*) *more colonico* (s. zu 4) *decimanis et kardinibus diviserunt, hoc est per centurias, sicut in Pannonia.* Auch der im J. 29/30 limitierte Boden in Africa am Schott Fedjadj wird Ager vectigalis gewesen sein.

8) Die Vermessung des zum Verkauf bestimmten Ager quaestorius in Stücken (*laterculi, plinthides*) von 10 Actus im Geviert zu 50 Iugera (Hyg. 115, 15. Sic. 136, 17. 152, 24. 154, 1; vgl. Rudorff 285ff.).

9) Die Vermessung kaiserlicher Domänen in Africa (vgl. die Lex Manciana aus vortraianischer Zeit Bruns Font.⁷ 295 nr. 114 v. 7, wo die *subseciva* erwähnt werden, die nur in limitiertem Gebiet vorkommen, und die Inschrift der Ara leg. Hadr. Bruns nr. 115, 2, 1 und 116, 2, 9 mit der Nennung von *centuriae*). Die Einteilung in Centurien zu 200 Iugera hat hier bis in das 5. Jhdt. bestanden (Cod. Theodos. XI 28, 13 vom J. 422; vgl. Barthel 49ff.). Das Vorkommen von limitiertem kaiserlichem Saltus, das sonst ohne Analogie ist, in Africa, kann mit den dort bestehenden, über die ganze Provinz ausgedehnten älteren L.n zusammenhängen.

10) Die Vermessung der Gemarkungen peregriner Gemeinden in den Provinzen oder beliebigen Ager privatus, die eigentlich nur *per extremitatem* aufgenommen zu werden brauchten, zwecks Herstellung einer Forma (Front. 5, 3: *hunc agrum multis locis mensores, quamvis extremum mensura conprehenderint, in formam in modum limitati condiderunt*).

11) Rein privater Art ist die von Plinius erwähnte L. von Weinpflanzungen durch einen 18′ breiten Decumanus, auf dem sich zwei Wagen begegnen können, und bei größerer Ausdehnung durch einen ebenso breiten Kardo, sowie durch 10′ breite Limites transversi (n. h. XVII 169).

Die Einteilung des Lagers und die Stadtanlagen zeigen zwar große Verwandtschaft mit der L., werden aber nicht als solche bezeichnet und bleiben hier besser außer Betracht. Dasselbe gilt von der angeblichen L. der Pfahldörfer in Oberitalien (Helbig Die Italiker in d. Poebene 60ff.).

Über die Verwendung der Bodenteilung nach Scamna und Strigae besitzen wir nur die oben in Abs. 16 bereits angeführten Zeugnisse. Frontin sagt nichts darüber, bei welchen Assignationen diese ältere Form, bei welchen regelrechte L. angewandt wurde, und die Angaben in den Libri coloniarum genügen nicht, diese Frage zeitlich oder sachlich zu beantworten: Suessa war alte Latinerkolonie, in Ciceros Zeit Munizipium, alsdann Veteranenkolonie der Triumvirn, Bovianum augusteische Veteranenkolonie. Die übrigen Orte, deren Territorium nach Scamna und Strigae vermessen war, sind nur als Munizipien oder Präfekturen bekannt. Die Hauptverwendung bei dem Ager publicus in den Provinzen bestätigt der jüngere Hygin, indem er die L. des Ager vectigalis tadelt (205, 1) und selbst für seine Vermessung Aufteilung nach Scamna und Strigae, freilich zugleich *privatas limitum observationes* statt der gewöhnlichen *rigores* vorschlägt (ebd. 8; vgl. im übrigen Mommsen Herm. XXVII 85f.; Ges. Schr. V 91f.).

20. Überreste römischer L.n haben sich im heutigen Wegenetz an verschiedenen Stellen, insbesondere in Campanien, in Gallia cisalpina und in Afrika erhalten. Am wichtigsten sind Überreste dieser Art im Ager Campanus, weil hier der gracchische Terminus aus dem J. 132/31 (CIL I² 640) mit der Aufschrift SD | KK XI (s. o. S. 681) und die Angabe Frontins über die Richtung des Kardo nach Osten und des Decumanus nach Süden (29, 4) deren Wiederauffindung ermöglichen. Der Decumanus maximus beginnt im Norden an der Stelle, wo der Volturnus, die Nordgrenze des limitierten Gebietes, aus dem Gebirge tritt, zieht westlich am alten Capua und an Atella vorüber und endigt im Südwinkel der Ebene unweit Neapels. Die Fortsetzung der Linie würde mitten durch Neapel selbst über den Toledo (Via Roma) nach dem Kastell dell' Ovo geführt haben. Sie läuft fast genau in der Richtung des Meridians, durchschneidet aber zugleich die Ebene in ihrer größten Ausdehnung. Zur Zeit der Aufnahme der Karte bei Beloch Campanien Pl. XII, nämlich 1817–1819, war der Decumanus maximus nördlich von Capua noch 3,6 km weit als Feldweg erhalten. Der Kardo begann am Fuße des Monte S. Michele an dem östlichen Ende der Ebene bei Maddaloni und durchzog sie an der nördlichsten Biegung des Clanis vorbei in ihrer größten Breite. Die übrigen Decumani sind in der *pars sinistra* (östlich) fast sämtlich bis zum 16. südlich von Maddaloni erhalten, in der *pars dextra* teilweise bis zum 16. südöstlich von Vico, die Kardines in der *pars citrata* (nördlich) in deutlichen Resten bis zum 8. nördlich von Capua vetere und in der *pars ultrata* bis zum 20. 7 km südlich von Aversa, teilweise in über 10 km langen Stücken. Das Netz der quadratischen Centurien von 710 m = 20 Actus Seitenlänge, also von der normalen Größe von 200 Iugera, tritt besonders deutlich südöstlich von Capua hervor (vgl. Beloch Campanien² 310. Schulten Flurteil. 30ff. mit Taf. VI, wo indes die Regionen und damit die Lage des Decumanus maximus nicht richtig bestimmt sind, und besonders Barthel 97f.).

21. Noch vollkommener erhalten sind die Reste von L.n eines Teils der römischen Kolonien in Gallia cisalpina. Aus der Poebene und Venetien hat Schulten gegen 20 Beispiele zusammengestellt, darunter solche, die noch heute vortreffliche Bilder römischer L.n darstellen (a. a. O. 15ff. mit Reduktionen auf 1 : 150 000 der betreffenden Teile aus der Carta topografica). Bei Parma erstrecken sich die Überreste von mindestens 22 Centurien in der einen und 33 in der anderen Richtung über rund 450 qkm, und die prächtige L. nordöstlich von Patavium zeigt das fast vollständige Netz von ungefähr 250 Centurien in entsprechender Ausdehnung. Die Centurien messen durchweg 710 m im Geviert, also 200 Iugera, nur bei einer L., südwestlich von Treviso (Tarvisium) am Musone, scheinen sie eine andere Größe gehabt zu haben. Orientiert sind sie alle verschieden, aber keine einzige nach den Hauptrichtungen. Bei Fidentia (Borgo San Donnino), Parma, Regium Lepidum, Bononia (L. westlich vom Reno), Forum Cornelii (Imola) könnten die Systeme an die 187 v. Chr. angelegte Via Aemilia angeschlossen gewesen sein, doch ist es auch denkbar, daß die Straße über schon vorhandene Limites hinweg gebaut worden wäre. Dagegen weichen die L.n von Tannetum, Mutina und Bononia östlich vom Reno etwa 3—4° von der Richtung der Via Aemilia ab. Diese L.n müßten also doch wohl älter sein. Die L. nordwestlich von Treviso scheint die Via Postumia als Decumanus maximus benutzt zu haben. Wo sich zwei L.n berühren, stoßen sie stets im Winkel aufeinander. Vielfach sind die Limites durch Wassergräben, die *fossae limitales* der Lex Mamilia (S. 778), vertreten. An die größeren Flüsse, namentlich an den Po, reichen die L.n nicht heran.

22. Auch in Germanien hat man Spuren römischer L.n finden wollen. Die Kölner Inschrift CIL XIII 8254 eines Altars, den die *possessores ex vico Lucretio scamno primo* gestiftet haben, bezieht sich indes vermutlich auf einen Stadtbezirk, nicht auf die Feldflur, und in der Weihinschrift von Obrigheim am Neckar ebd. 6488 besteht gegen Zangemeisters Lesung *aed(em) si(gnum) a[g]r(um) (centuriarum) IIII* das Bedenken, daß vier Centurien, bei normaler Größe also 800 Iugera, eine ungeheuerliche Stiftung sein würden (vgl. Schulten Bonn. Jahrb. CIII 12 und 37ff. und dazu Barthel 48f., der zu der letzteren Inschrift die Lesung *arg[enteum* mit einer Gewichtsangabe vermutet. Auf einem Abklatsch der Inschrift, den ich Gropengießer verdanke, hat Drexel indes am Rand hinter ΛCR ein kleines | entdeckt; er vermutet jedoch, daß

das Zeichen ≤ vor der Zahl IIII nicht *centurias*, sondern *sicilicos* bedeutet (vgl. Haug bei Wagner Fundstätten in Baden II 395f.). Vier Sicilici wären 2400 Quadratfuß, 210 qm, für eine kleine Stiftung ein ganz angemessenes Maß. Immerhin wäre es nicht ausgeschlossen, daß auch im Dekumatenland der Boden limitiert gewesen ist. Die Spuren alter Flurteilung freilich, die Meitzen III 157 in einigen Gewannwegen der Gemarkung Friedberg in Oberhessen finden wollte, sind zu unbedeutend, um mit Sicherheit als römisch gedeutet zu werden. Die auf diesem Material beruhenden Annahmen von Dopsch (Grundlagen der europ. Kulturentw. I 339f.) können also keineswegs als gesichert gelten. Dasselbe gilt von den Vermutungen über Reste römischer Flurteilung im Rhein- und Moselgebiet, auf die Philippi hingewiesen hat (Gött. Gel.-Anz. 1920, 49). Etwas sicherer, aber auch nicht deutlich genug, um eine bestimmte Form der Vermessung herauszufinden, sind die Spuren römischer L., die Schumacher in Rheinhessen beobachtet hat (Mainz. Ztschr. XVI 14f. Siedlungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande II 221f.). Endlich sei noch auf die durch eben so viel Sachkenntnis wie Vorsicht ausgezeichnete Behandlung des Problems der Bodeneinteilung im Augstgau bei Basel hingewiesen, die Burckhardt-Biedermann geliefert hat (Die Kolonie Augusta Raurica 51ff.; s. u. Bd. I A S. 293).

23. In der Provinz Africa haben sich dagegen Überreste großartiger L.n im heutigen Wegenetz ganz deutlich erhalten, die nach dem Vorgange von C. T. Falbe (1833) und Schulten (L'arpentage rom. en Tunisie, Bull. arch. du Comité 1902, 129ff.) Barthel (1911) in ihrer vollen Bedeutung erkannt und eingehend behandelt hat (52ff.). In der Umgebung Karthagos zeigen sich noch jetzt viele Spuren eines Systems 710 m im Quadrat messender Centurien von 200 Iugera, dessen nach Nordwesten gerichtete Limites mit dem Meridian Winkel von 29° bilden. Gegen Norden erstrecken sich die Spuren bis zum Bagradas, landeinwärts reichen sie 70 km weit bis fast an die Fossa regia (s. o. S. 661), insbesondere laufen hier die Reste der römischen Heerstraße von Karthago nach Theveste streckenweise über 6 km weit in der Richtung der Limites, nach Südosten greift die L. auf die Halbinsel des Kap Bon über, die sie vermutlich ganz umspannte, und nach Süden erstreckte sie sich noch mindestens 90 km weit von Karthago bis zum 36. Breitegrad (Barthel a. a. O. und Taf. II und III).

Hier berührt sich dieses erste mit einem zweiten System, dessen Limites, nicht nur im heutigen Wegenetz, sondern auch vielfach in antiken Steinsetzungen erhalten, gleichfalls quadratische Centurien von 200 Iugera umschließen, zum Teil aber auch Unterteilungen erkennen lassen. Diese Reste erstrecken sich südwärts 100 km weit über die Gebiete von Hadrumetum und Thapsus hinweg bis in die Nähe von Thysdrus. Selbst in der Umgebung des heutigen Sfax, also im Gebiet von Thenae, lassen sich noch Spuren davon wahrnehmen (Barthel 57ff. mit Taf. III—V). Dieses zweite System besitzt eine Neigung gegen den Meridian von 39° nach Westen.

Damit stimmt die Orientierung der L. genau überein, die nach den erhaltenen Termini in der Umgebung des Schott Fedjadj im J. 29/30 von der Legio III Augusta ausgeführt worden ist (S. 682 und 687). Auf Grund der Fundstellen der Steine und der auf ihnen stehenden Regionsangaben und Nummern ist es Barthel gelungen, im Gegensatz zu Toutain, der die Termini zuerst veröffentlicht, aber falsch gedeutet hatte, das System dieser L. zu rekonstruieren (Toutain Mém. présent. à l'Acad. XII 1907, 341ff. und darüber Barthel Wochenschr. kl. Philol. 1909, 1257. Toutain Mem. Soc. des ant. de France 1910, 79ff. Barthel Bonn. Jahrb. CXX 1911, 60ff. und 125 Nachw.). Der Decumanus maximus lief danach von einem Punkte der afrikanischen Nordküste etwas westlich von Hippo Regius bis zu der kleinen Syrte, die er etwa 12 km östlich von Tacape schneidet, und der Kardo maximus vom Promuntorium Mercurii (Kap Bon) bis Theveste. Die beiden Hauptlimites waren also so angelegt, daß sie die Provinz in ihrer größten Ausdehnung von Nordwesten nach Südosten und von Nordosten nach Südwesten durchschnitten.

24. Hieraus ergibt sich für die Zeitbestimmung der afrikanischen L.n folgendes: In einheitlichem System umspannte die zweite L. die ganze von Caesar geschaffene, von Augustus 27 v. Chr. dem Senat überlassene Provinz Africa. Das ungeheure Vermessungswerk, an das 29/30 n. Chr. die L. in der Gegend des Schott Fedjadj angeschlossen wurde, reicht vermutlich in augusteische Zeit zurück. Die andere L., deren Spuren in der Umgebung Karthagos erhalten sind, muß dagegen in dieser Zeit schon bestanden haben, da die Heerstraße von Karthago zum Legionslager von Theveste sie voraussetzt. Sie reicht nirgends über die Grenzen der im J. 146 eingerichteten alten Provinz hinaus, gehört also der vorcaesarischen Periode an. Wahrscheinlich besitzen wir in ihr die Reste der Limites, von denen in dem Africa betreffenden Teil der Lex agraria vom J. 111 die Rede ist (CIL I² 585 v. 89). Aus demselben Gesetz (v. 80) ergibt sich das Vorhandensein von *formae publicae*, die mithin auf die Zeit der Einrichtung der Provinz zurückweisen. Damals also, auf Veranlassung der *X viri ex lege Livia*, wird diese L. ausgeführt worden, und die Assignationen des C. Gracchus werden im Anschluß an sie erfolgt sein. Ihre Orientierung entspricht, wie die der augusteischen L. in der erweiterten Provinz, der Längsrichtung des 146 bis zur Fossa Regia in Besitz genommenen Gebietes (Barthel 73ff. mit Taf. I). Beide L.n, die der republikanischen und die der augusteischen Zeit mit ihrer Fortführung unter Tiberius, sind großartige Werke der römischen Vermessungskunst. Sie haben die ganze Kaiserzeit hindurch bestanden und sind noch im 4. und 5. Jhdt. sowohl auf den kaiserlichen Domänen wie auf nichtdomanialem Land in den afrikanischen Provinzen einschließlich Numidiens nachzuweisen (Barthel 49ff. Ob wirklich, wie derselbe Gelehrte 117ff. zu zeigen versucht, die eigentümliche Verschiebung der afrikanischen Ostküste von Hippo Diarrhytus bis zur kleinen Syrte in der Karte des Ptolemaios auf einem Mißverständnis der Orientierung des zweiten L.s-Systems beruht, also die Benutzung der

provinzialen Forma zu geographischen Zwecken voraussetzen würde, muß hier unentschieden gelassen werden). [Fabricius.]

Λιμναί, ein nur bei Procop. de aed. IV 4, 280 Bonn, 119, 27 Haury genanntes Kastell Makedoniens, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. [Fluss.]

Limnades (Λιμνάδες), Epiklesis der Nymphen bei Theokrit (V 17; vgl. Preller-Robert I 720). [gr. Kruse.]

Limnai. 1) Stadtbezirk in Athen; der Name haftet an dem Dionysion *ἐν λίμναις*. Hier wird hauptsächlich erwähnt, was nach der Erörterung von Wachsmuth o. Suppl.-Bd. I S. 176. 216 hinzugekommen ist. Die Stellen sind 1. Thuk. II 15, 3 (o. Suppl.-Bd. I S. 213. Judeich Topgr. 51. Capps Class. Philol. II 25. Schuchhardt Ilb. Jahrb. XXI 314. 2. Isai. 8, 35 (o. S. 216, 29).

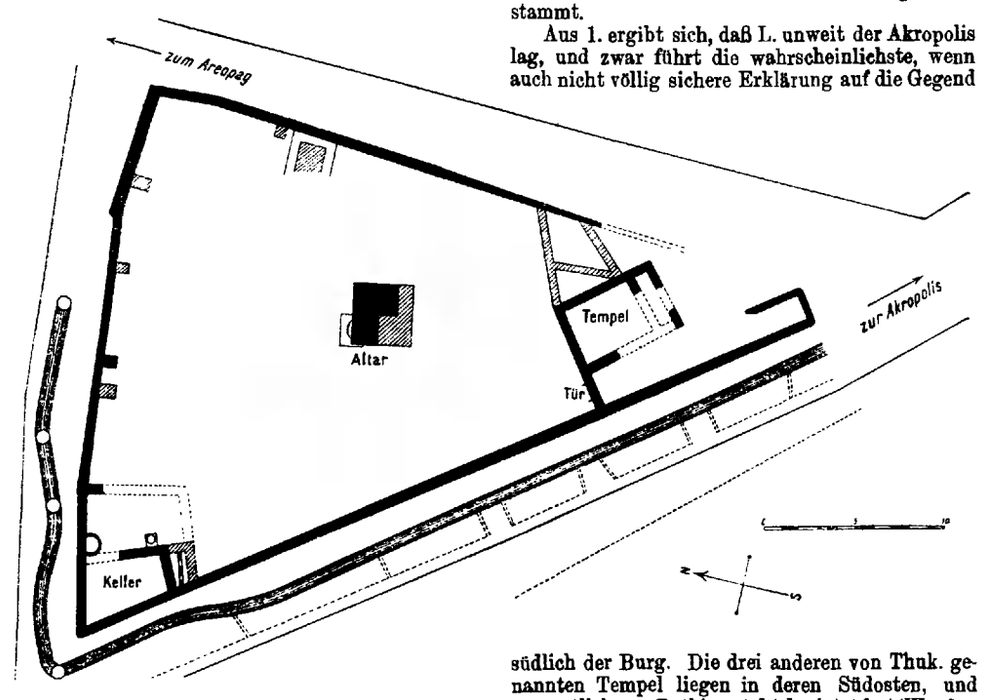

3. Ps.-Dem. LIX 76 die Bestimmungen über Basileus und Basilinna waren verzeichnet: *ἐν στήλῃ λιθίνῃ ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Διονύσου παρὰ τὸν βωμὸν ἐν Λίμναις (καὶ αὕτη ἡ στήλη ἔτι καὶ νῦν ἕστηκεν . . .) καὶ διὰ ταῦτα ἐν τῷ ἀρχαιοτάτῳ ἱερῷ τοῦ Διονύσου καὶ ἁγιωτάτῳ ἐν Λίμναις ἕστησαν, ἵνα μὴ πολλοὶ εἰδῶσι τὰ γεγραμμένα· ἅπαξ γὰρ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου ἀνοίγεται, τῇ δωδεκάτῃ τοῦ Ἀνθεστηριῶνος μηνός.* Dazu vgl. nr. 7. 4. Phanodemos FHG I 368 frg. 14 (Athen. XI 465a): *πρὸς τῷ ἱερῷ τοῦ ἐν Λίμναις Διονύσου τὸ γλεῦκος φέροντας τοὺς Ἀθηναίους ἐκ τῶν πίθων τῷ θεῷ κιρνάναι, εἶτ' αὐτοὺς προσφέρεσθαι, ὅθεν καὶ Λιμναῖον κληθῆναι τὸν Διόνυσον.* 5. Phanod. frg. 13 = Athen. X 437d in einer Schilderung des Choenfestes, die die Entstehung dieses Namens erklären soll: Demophon ordnete an *τοὺς στεφάνους οἷς ἐστεφάνωντο πρὸς τὰ ἱερὰ μὴ τιθέναι . . . περὶ δὲ τὸν χοᾶ τὸν ἑαυτοῦ ἕκαστον περιθεῖναι καὶ τῇ ἱερείᾳ ἀποφέρειν τοὺς στεφάνους πρὸς τὸ ἐν Λίμναις τέμενος, ἔπειτα θύειν ἐν τῷ ἱερῷ τὰ ἐπίλοιπα.* 6. Schol. Aristoph. Ran. 216 (vgl. Steph. Byz. s. *Λίμναι*): *Λίμνη τόπος ἱερὸς Διονύσου, ἐν ᾧ οἶκος καὶ νεὼς τοῦ θεοῦ. Καλλίμαχος ἐν Ἑκάλῃ* (frg. 280)· *Λιμναίῳ δὲ χοροστάδας ἦγον ἑορτάς.* 7. Hesych. s. *γεραραί· ἱέρειαι κοινῶς· ἰδίως δὲ αἱ τῷ Διονύσῳ τῷ ἐν Λίμναις τὰ ἱερὰ ἐπιτελοῦσαι* (o. Bd. VII S. 1232). Mit nr. 3 zu verbinden. 8. Strab. VIII 363: *καὶ τὸ τοῦ Διονύσου ἱερὸν ἐν Λίμναις ἐφ' ὑψηλοῦ βεβηκὸς ἐτύγχανε, νῦν δ' ἐπὶ ξηροῦ τὴν ἵδρυσιν ἔχει.* Das steht in der Beschreibung von Sparta und wurde bisher immer auf dieses bezogen; aber Bölte Athen. Mitt. XXXIV 388 zeigt, daß diese (zur Erklärung eines ähnlichen Phänomens in Sparta herangezogene) Notiz sich auf Athen bezieht und aus Apollodor stammt.

Aus 1. ergibt sich, daß L. unweit der Akropolis lag, und zwar führt die wahrscheinlichste, wenn auch nicht völlig sichere Erklärung auf die Gegend südlich der Burg. Die drei anderen von Thuk. genannten Tempel liegen in deren Südosten, und namentlich vom Pythion steht das jetzt fest (Wachsmuth Abh. Sächs. Ges. XLI 12, 33. 49). Was Dörpfeld (z. B. Ath. Mitt. XX 189) zugunsten einer anderen Deutung der Stelle vorbringt, läßt sich nicht halten. Er hält trotz aller Einwendungen auch heute noch an der schon o. S. 216 von Wachsmuth widerlegten Meinung fest (Ath. Mitt. XLVI 81).

Maßgebend war für Dörpfeld die Aufdeckung eines Bezirkes im Westen der Akropolis, den mit dem Heiligtum in L. gleichzusetzen manche Gründe rieten (s. den Plan nach Dörpfeld; die römischen Bauten sind weggelassen). Er hat dreieckige Form und wird von drei Straßen begrenzt, im Osten und Westen von denen, die von der Burg zum Areopag bezw. zum Markte führen, im Norden von einer Verbindungsstraße zwischen beiden. Die längste Seite, die im Westen,

mißt 45 m, der Flächeninhalt beträgt etwa 560 qm. Die Straßen lagen bis zu 2 m höher als das Temenos; daher war eine Stützmauer notwendig, die den ganzen Bezirk einfaßt. Ein Zugang war nur im Südosten vorhanden. Von alten Gebäuden enthielt der Bezirk die folgenden: 1. im Süden einen aus Cella und Pronaos bestehenden kleinen Tempel von 4:5, 40 m; der Eingang ist der das erwähnte Tor enthaltenden Ecke zugekehrt. Von der Rückwand laufen Verbindungsmauern zur Umfassung, von denen nur die westliche eine (verschließbare) Tür enthält; also ließ sich der ganze Tempelhof gegen den Hauptraum des Temenos absperren. 2. in der Mitte einen quadratischen Unterbau aus Porosquadern mit einer Seitenlänge von 3,10 m; darin vier runde Löcher zur Aufnahme von Säulen, die wahrscheinlich einen Altartisch (Seitenlänge 2 m) trugen (Abb. Athen. Mitt. XX 167, genauer XXXVI 118). Frickenhaus will allerdings keinen Tisch, sondern ein Heroon auf diesem Unterbau errichten, wie es ähnlich auf Reliefs und Vasenbildern des 5. und 4. Jhdt. vorkommt; und da ein solches einmal die Inschrift *Ἡρακλέος Ἀλεξικάκο* trägt, so meint er, auch hier ein Herakles-Heroon vor sich zu haben, und zwar das in Melite (s. o. Suppl.-Bd. III S. 925). und hat den Beifall von Robert Heldensage 637 gefunden. Aber das ist im besten Falle nicht mehr als eine Möglichkeit; auch ist es Frickenhaus nicht gelungen, die Unmöglichkeit der üblichen Annahme darzutun, nach der der Unterbau einen Altar trug; diese Annahme ist vielmehr nach wie vor die nächstliegende (Dörpfeld Athen. Mitt. XLVI 88; o. Bd. I S. 1663). Ferner enthält der Unterbau ein längliches Loch von 49:13 cm, das sehr wohl zur Aufnahme einer Stele gedient haben kann; 3. in der Nordwestecke ein mit Sicherheit als Keltei gedeutetes Gebäude; neben dem Kelterraum (4,7:2,8 m) ist der *κρατὴρ ὑπολήνιος*, ein etwa 551 fassendes Tongefäß, noch erhalten. — Der Bezirk ist später mehrfach überbaut worden, wie man aus Dörpfelds vortrefflichem Plan (Athen. Mitt. XX Taf. IV) bequem ersehen kann; kenntlich ist besonders das wohl im 2. Jhdt. n. Chr. errichtete Bakcheion, das Vereinslokal der Iobakchen (o. Bd. IX S. 828), das den ganzen Nordosten des Bezirks bedeckte und darüber hinausragte. — Durchaus zweifelhaft ist es, ob Frickenhaus Mitt. XXXVI 135 einige an der Ostmauer nicht weit von deren Nordecke vorhandene Reste mit Recht auf eine *ἐσχάρα* gedeutet hat (geleitet wohl von seiner Hypothese, nach der das Ganze ein Heroon sein soll).

Für die Gleichsetzung dieses Bezirkes mit dem Dionysion in L. hat Dörpfeld folgende Gründe angeführt: 1. Die ganze Gegend ist wasserreich und enthält viele Brunnen (über 70); doch darf man schwerlich mit der Bedeutung *λίμνη* = Brunnen arbeiten, sondern muß das Wort in der üblichen Bedeutung = Sumpf fassen (Wachsmuth Abh. 48). Daß der Bezirk L. wirklich einen Sumpf enthielt, ergibt sich auch aus Aristoph. Ran. 209ff., wo der Froschchor sich auf das Gequak beruft, das er *ἀμφὶ Νυσήϊον Διὸς Διόνυσον ἐν λίμναις* angestimmt habe an den Chytren, d. h. einem Tage der Anthesteria; daß er im 2. Jhdt. v. Chr. trocken lag, ergibt sich aus Test. 8. Aus Test. 4 möchte ich dasselbe schon für die Zeit des Phanodem (4. Jhdt.?) folgern. Ob aber der von Dörpfeld aufgedeckte Bezirk jemals sumpfig gewesen sein kann, ist recht zweifelhaft, und die Urteile der Geologen (bei Judeich Rh. Mus. XLVII 58) gehen auseinander; 2. die Ansiedlung des Bakcheion an dieser Stelle lasse auf einen schon früher hier seßhaften Bakchoskult schließen. Das ist nicht schlagend, und wir wissen mindestens von den Lenaia, daß sie noch zur Zeit des Bestehens des Bakcheion gefeiert wurden (o. Bd. XII S. 1936). Hätte dieses den Bezirk zu zerstören gewagt, wenn er für Feiern desselben Gottes noch benutzt wurde? 3. Die Kelter weist auf Dionysos und geradezu auf die Lenaia. Das Erstere ist nicht ganz sicher, da auch andere Götter Weinberge besitzen und Keltern benötigen konnten (v. Wilamowitz bei Frickenhaus Ath. Mitt. XXXVI 117); das Letztere hängt mit der Frage nach dem Lenaion zusammen (s. u.). 4. Die Einarbeitung in dem Fundament könnte sehr wohl die nach Test. Nr. 3 in dem Bezirk vorhandene Stele getragen haben; 5. Die Abgeschlossenheit des Bezirkes paßt zu der ebd. bezeugten Tatsache, daß er nur einmal im Jahre geöffnet war. 6. Test. nr. 6 bezeugt für L. ein Haus und einen Tempel: Beides finde sich in dem Bezirk.

Man kann dieser Hypothese eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht absprechen; jedoch ist sie keineswegs gesichert und hat erhebliche Bedenken gegen sich. Sie ist ferner durch ihren Urheber mit der Frage nach dem Orte des Lenaion verquickt worden (übrigens wird der Bezirk des Dionysos Lenaios nie ausdrücklich so genannt: Dörpfeld Mitt. XX 368). Einen Anhalt dafür bietet nur Hesych. s. *λίμναι· ἐν Ἀθήναις [ἀσ] τόπος ἀνειμένος Διονύσῳ, ὅπου τὰ Ληναια (λαία* cod.) *ἦγον*. Nun wissen wir aber, daß in L. die Anthesteria gefeiert wurden (Test. 1. 5 und Aristoph. o. S. 703, 64), über deren Verschiedenheit von den Lenaia heute kein Zweifel mehr besteht (o. Bd. XII S. 1935, wo Petersen Rh. Mus. LXVIII 239 nachzutragen ist; anders leider wieder Dörpfeld Mitt. XLVI 98); Schol. Aristoph. Ach. 925. 961 (FHG I 433) ist konfus. Für die Feststellung der Lage des Lenaion lassen sich 1. Stellen verwerten, die sich auf den Agon der Lenaia beziehen; abgesehen von dem bei ihnen fehlenden falschen Zusatz *ἐν ἄστει* stimmen sie mit Hesych (o. Bd. XII S. 1936, 5) überein; 2. Schol. Patm. Demosth. (Bull. hell. I 142) *Καλαμίτης ἥρως· ἥρως οὗτος Ἀθήνησι τιμώμενος . . . τὸ δὲ ἱερὸν αὐτοῦ ἐστι πρὸς τῷ Ληναίῳ* = Hesych *Καλαμίτης ἥρως· τῷ Ληναίῳ πλησίον*. Von Dörpfeld u. a. in dem Sinne benutzt, daß der Kalamites in die Sümpfe gut paßt (o. B. X S. 1537). — Man hat danach das Lenaion an verschiedenen Stellen angesetzt, alles ohne Beweiskraft; auch die Identität mit dem Dionysion in L. unterliegt schweren Bedenken, die Wachsmuth Abh. 42 entwickelt hat. Besonders fällt ins Gewicht, daß die Prozession der Lenaia (o. Bd. XII S. 1936, 21) das nur an einem Tage des Jahres geöffnete Temenos in L. nicht hätte betreten dürfen. Ich füge hinzu, daß man sich den Agon der Lenaia (s. auch o. Bd. IX S. 994) in einem Bezirk von 560 qm nicht abgehalten vorstellen kann. Um

die schon reichlich verwickelte Frage nicht noch mehr zu verwirren, lasse ich Dinge von geringerer Bedeutung beiseite. Dazu gehört der Eid der Gerairai bei Ps. Demosth. LIX 76 (Test. 3. 7), in dem als die diesen Priesterinnen obliegenden Feste die Theoinia und Iobakcheia genannt werden, die es nahelegt, mit den Anthesteria gleichzusetzen (Petersen Rh. Mus. LXVIII 242), obwohl auch erhebliche Bedenken dagegen sprechen; die Gerairai stehen unter dem Basileus, der die Lenaia, aber auch die Anthesteria unter sich hat (o. Bd. I S. 2373). So ist auch von hier für eine Gleichsetzung des Bezirks in L. mit dem Lenaion nichts zu gewinnen. Ebensowenig aus dem gemeinsamen ionischen Ursprung der Lenaia und Anthesteria; denn daß jene aus Theben nach Athen gekommen seien, ist Frickenhaus (72. Berl. Winckelm.-Progr. 32) nicht zuzugeben.

Sieht man also von einer Gleichsetzung des Dionysion in L. mit dem Lenaion und mit dem von Dörpfeld ausgegrabenen Bezirk westlich der Burg ab, so bleibt für seine Fixierung innerhalb des durch Test. 1 gegebenen Rahmens ein weiter Spielraum; fortfällt die Ansetzung am Dipylon (Gruppe Burs. Jahresb. CXXXVII 464). Festhalten muß man die Lage innerhalb der Stadt; die Bezeichnung der großen Dionysien als *ἐν ἄστει* bezeichnet den Gegensatz zu den Lenaia, nicht zu den Anthesteria. Das Lenaion hat vor dem Tor gelegen, die L. wahrscheinlich nicht (anders Wachsmuth Abh. 46). Die Gegend im Südosten der Burg, nahe am Ilissos, hat die meiste (freilich auch nur relative) Wahrscheinlichkeit für sich. Zu diesem Ergebnis kommt (von ganz anderen Gesichtspunkten aus) auch Schuchhardt 316. Vgl. auch Kallirrhoe o. Bd. X S. 1669.

Vgl. noch Judeich Topogr. 261 (der sich ganz an Dörpfeld anschließt). Gruppe Burs. Jahresber. CXXXVII 460. Andere Literatur nennen Frickenhaus Mitt. XXXVI 114. Hitzig-Blümner Pausan. III 2, 843. 845. [W. Kroll.]

2) *Λίμναι* (Paus. III 2, 6. IV 31, 3), Stadt im Grenzbezirk zwischen Lakonien und Messenien. Die Lage war lange strittig. In die Ebene von Nisi, am linken Ufer des Pamisos, verlegten es Leake Mor. I 363ff.; Peloponn. 182ff. Bursian Geogr. II 170. Roß (Reisen 1ff.) glaubte es bei der heutigen Stadt Sitsova gefunden zu haben wegen des Fundes einiger Inschriften des Artemistempels neben der verfallenen Kapelle der Panagia, IG V 1, 1374ff. Die Lage ist gesichert durch IG V 1, 1431 Z. 37ff; demnach lag das Heiligtum der Artemis *Λιμνᾶτις* oberhalb des Baches *Χοῖρος*, des heutigen Sandava; in der Gegend des Dorfes Picadia liegt also der denthelische Bezirk (s. o. Bd. V S. 221. Kolbe S.-Ber. Akad. Berl. 1905, 61ff.). Ursprünglich wohl ein Denkmal der Eintracht zwischen beiden Völkern, wurde das Heiligtum der Ausgangspunkt von Kriegen und ein bleibender Gegenstand der Zwietracht. Nach einer Version soll die Schändung messenischer Jungfrauen, die zum Fest dorthin gekommen waren, durch spartanische Männer die Ursache des ersten Krieges gewesen sein (Strab. VI 257. VIII 362. Paus. IV 4, 2). Danach blieb das strittige Gebiet jahrhundertelang im Besitz der Lakedaimonier. Nach der Schlacht bei Chaironeia ernannte König Philipp Schiedsrichter (Polyb. IX 33), die das Gebiet den Messeniern zusprachen (Tac. ann. IV 43). Nach Seeliger (Messenien und der Achäische Bund, Progr. Zittau 1897, 25ff.) wurde es ihnen durch Kleomenes III. entrissen; sie erhielten es wieder im J. 222 oder 221 durch Antigonos Doson. Nach der Eroberung von Korinth im J. 146 trugen die Lakedaimonier, bauend auf die römische Freundschaft, den Streitfall dem Senat vor (Inschr. v. Olymp. 52, 52ff.); die Milesier erkannten als Schiedsrichter zu deren Gunsten. Im J. 44 gaben Caesar und Antonins das Gebiet den Messeniern zurück (Tac. a. a. O. Kolbe Athen. Mitt. XXIX 1904, 376). Eine Bestätigung erfolgte im J. 25 n. Chr. durch den Praetor von Achaia Atidius Geminus, gegen die eine Berufung an den römischen Senat nichts fruchtete (Tac. a. a. O.). Im J. 48 n. Chr. stellte der Feldmesser T. Flavius Monomitus auf Geheiß des Proconsuls die Richtigkeit der Grenzen fest (IG V 1, 1431). Curtius Pelop. II 157. Neubauer Arch. Ztg. VII (1882) 211. Niese Nachr. Gött. Ges. 1906, 118. Frazer und Hitzig-Blümner zu Paus. IV 31, 3. Kolbe IG V 1 S. 260. [Geiger.]

3) Stadtteil von Sparta (s. d.).

4) Stadt im thrakischen Chersonnes, Gründung der Milesier, Hekat. 137 bei Steph. Byz. Anaxim. Lamps. 4 bei Strab. XIV 635. Skymn. 705. Strab. VII 330 frg. 52. Häufig in den attischen Tributlisten des 5. Jhdts. CIA I 37. 233–258. IG I ed. min. 63. 198f. 203f. 210. 231 *Λιμναῖοι ἐν Χερρονήσῳ*. A. M. F. Schultz Chers. Thrac. 30. Nach Kiepert FOA IX an der nach Westen gerichteten Spitze der Halbinsel, wo ein Strandsee den Namen der Stadt erklärt. [Oberhummer.]

5) Auf einer Inschrift nördlich von Magydos in Pamphylien steht *Λιμνῶν ὅροι*· Ormerod und Robinson vermuten, daß eine kleine Ruinenstätte 20 Minuten westlich den Namen L. getragen hat, Annual Brit. School Athens XVII 223. 245. Mit Nr. 1 darf man es wohl kaum in Verbindung bringen.

6) Ein Ort am südlichen Ufer des Sinus Astacenus bei Nikomedeia in Bithynien, nahe bei Soreoi (s. d.), Acta Sanct. 12. Sept. IV 17. Migne gr. 115, 692. Ramsay Asia Minor 188 nr. 62.

7) In Kappadokien, Ort in der Nähe von Sasima, Marcell. chron. 476. Iordan. Rom. 343. Chron. pasch. S. 602, Gregor. Naz. ep. 50, hente Göldjik östlich von Sasima (s. d.), der Ort heißt noch heute bei den Griechen Limna, Ramsay Asia Minor 294. [Ruge.]

Limnaia. 1) *Λιμναία*, Epiklesis der Artemis 1. in Sikyon, wo sie eine Kultstätte in der Nähe des Marktes hatte. nicht weit vom Heiligtum des Dionysos, mit dem sie oft in Kultgemeinschaft stand (Paus. II 7, 6); 2. in Sparta (Strab. VIII 362. Wide Lak. Kulte 116). Die Identifikation der Artemis L. mit Artemis Issoria und Britomartis bei Paus III 14. 2 ist nur scheinbar (s. Wentzel *Ἐπικλήσεις* VI 16. Wide 109. o. Bd. IX S. 2246f.). Über das Verhältnis zur Artemis Orthia im Limnaion s. Orthia; vgl. auch o. Bd. II S. 1392. [gr. Kruse.]

2) Ort in Argolis, Steph. Byz., wahrscheinlich auf einem Irrtum beruhend. da Stephanus das akarnanische nicht nennt, sich für jenes aber auf Thukydides beruft. [Geiger.]

3) *Λιμναία*, eine z. T. von See und Sumpf erfüllte Talsenke, welche von der Südostbucht des ambrakischen Golfes bei Karvassara südlich zur akarnanisch-aitolischen Binnenebene zieht, Neumann-Partsch Phys. Geog. v. Griech. 159. Die auf der alten französischen Aufnahme beruhende Zeichnung eines 10 Kilometer langen Sees auf den meisten Karten stimmt nicht mehr, da nur der südliche Teil des Seebeckens ständig gefüllt und jetzt überdies durch einen Straßendamm abgeschnürt ist, s. Oberhummer Die L., Jahresber. Geogr. Ges. München 1885 (Heft 10) S. 118f. und die (nach Augenschein 1885 berichtigte) Karte zu dessen ‚Akarnanien'. Den See meint Xen. hell. IV 6, 6 mit *τὴν λίμνην, περὶ ἣν τὰ βοσκήματα τῶν Ἀκαρνάνων σχεδὸν πάντα ἦν*, das Tal hat Philipp V. im J. 219 v. Chr. *καθορμισθεὶς – πρὸς τῇ καλουμένῃ Λιμναίᾳ* auf dem Marsch nach Thermon und zurück durchzogen, Pol. V 5, 14. 6, 5. 14, 2. Im Peloponnesischen Krieg befand sich dort ein offener Flecken, *κώμη ἀτείχιστος*, Thuk. II 80, 8. III 106, 2, wahrscheinlich der Vorort des gleichnamigen Gaues, dessen Ethnikon *Λιμναῖος* CIG 1689. SGDJ 1379 überliefert ist. Die wohlerhaltenen Stadtmauern bei Karvassara gehören wahrscheinlich zu Herakleia 2, s. Bd. VIII S. 423. Heuzey Le Mont Olympe 319—28 Taf. Vf. Bursian Geogr. I 110f. Oberhummer Akarnanien 37f. 120f., 164f., 212f. Eine alte Aufnahme dieser Ruinen von 1829, die man damals noch für Argos Amphilochikon hielt, nach General Church hat neuerdings Myres Geog. Journ. 32 (1908) S. 53 herausgegeben.

4) Limnaia oder Limnaion, nur aus Liv. XXXVI 13, 9—14, 3 bekannte Stadt der thessalischen Landschaft Hestiaiotis, in dem Sumpfgebiet am mittleren Peneios östlich von Trikka, Bursian Geogr. I 74. Kiepert FOA. XV. Nach der Generalkarte von Mitteleuropa Bl. 40/40 Larisa Ruine Palaeo Gardiki. [Oberhummer].

Λιμναῖον, Stadt in Thessalia Hestiaiotis oder Thessaliotis? bei Kortiki. Nach Liv. XXXVI 10, 4 wurde Pelinnaion im Winter 192/1 von den mit Antiochos verbündeten Athamanen besetzt. Da sich aber im Frühjahr 191 neben Pelinnaion auch L. in ihrem Besitz findet, so ist zu schließen, daß es schon 192 mitbesetzt worden ist. Es ist kein Grund zu bezweifeln, daß es vor 192 zum thessalischen Bund gehört hat, anders Beloch Griech. Gesch. III 2, 345. Klio II 215. 220. Etwa im März 191 belagerte Bäbius Pelinnaion, Philipp V. L. Als auch der Consul Acilius vor L. eintraf, ergab sich die Stadt, Liv. XXXVI 13, 9. 14, 1f. Niese Gesch. d. mak. Staat. II 702. Kromayer Ant. Schlachtf. II 135f. Sie muß demnach nicht allzuweit von Pelinnaion in der westlichen Ebene Thessaliens gesucht werden. Einen weiteren Anhaltspunkt gibt der Name: *λίμνη*, bezeichnet einen tief gelegenen Ort, an dem das Wasser zusammenfließt zu Sumpf und See, Prellwitz De dial. Thess., Diss. Göttingen 1885, 51. Das paßt am besten auf die Ruine, die auf dem 250 m hohen, inselartig aus der Ebene aufragenden Felsberg Petromagulon liegt, 2 km nordwestlich vom Dorf Kortiki und von ihm durch den Fluß Karditsis getrennt, Leake North. Greece IV 512. Heuzey-Daumet Miss. arch. de Macéd., Paris, 1876, 413. Bursian Geogr. v. Griech. I 73f. Lolling Hellen. Landesk. 152. Edmonds Ann. Brit. Sch. Athens V 1898/99, 22. Dagegen Kiepert FO XV und Philippson Thess. u. Epir., Berlin 1897, 132 und Karte 4 setzen nach Kortiki Pelinnaion und nach Paläogardiki L., was sicher falsch ist.

Beschreibungen der Ruinen verdanken wir Ussing Gr. Reisen u. Stud. 1857, 81 und Edmonds 21. Im Winter ist das den Berg umgebende Flachland ein Wassersumpf, im Sommer ein Distelfeld. Denn hier am tiefsten Punkt der oberen thessalischen Ebene vereinigen sich alle ihre Wasseradern, Chalikiopulos Geogr. Ztschr. XI 1905, 451. Der Berg fällt im Süden und Westen steil ab, nach Norden und Osten senkt er sich allmählich zur Ebene. Auf dem höchsten Gipfel liegt die Burg, umgeben von rohen Polygonalmauern von 2 m Dicke; sie bestehen aus einer äußeren und inneren Fassade mit Zwischenfüllung von kleinen Steinen. Gegen Norden springt ein starker Turm vor. Über den hellenischen Mauern liegt mittelalterlicher Mörtelbau. Die Mauer der Unterstadt ist im Norden regelmäßiger gebaut aus Quadern von ungleicher Größe. Die Stadt war klein, eine Art Schutzburg für die Bewohner der Ebene bei Überschwemmung und Krieg. Es sind keine Münzen und Inschriften von L. bekannt. Der Hieromnemon vom J. 208 (Syll.³ 553, 4) ist mit Unrecht von Beloch a. O. Walek Delph. Amphiktionie, Diss. Berlin 1912, 155 auf das thessalische L. bezogen worden. Rüsch Gött. Gel. Anz. 1913, 137. Staehlin Philol. LXXVII 1921, 24. In der betreffenden Amphiktionenliste stehen schon zwei unzweifelhafte Thessaler, also kann der *Λιμναῖος* nicht thessalisch sein. [Staehlin.]

Limnaios (*Λιμναῖος*). **1)** Epiklesis des Dionysos, auch *ἐν λίμναις* oder *λιμναγενής* genannt. Er steht gerne mit Artemis *λιμναία* oder *λιμνᾶτις* in Kultgemeinschaft, so in Athen (Hesych. s. *Λίμναι* und *αἰγείρου θέα*. Thuk. II 15. Isaios VIII 35. Demosth. LIX 76. Aristoph. ran. 216 und Schol. Kallim. frg. 280. Athen. X 437 D. XI 465 A. Eustath. 871, 42. Nonn. Dionys. XXVII 307). [S. — auch über die Lage dieses Limnai — s. o. Bd. I S. 2374. Preller-Robert I 670f. Gruppe 33. 1421, 6; über Dionysos an der *λίμνη* von Astakos vgl. Gruppe S. 319f.]
[gr. Kruse.]

2) Selbständiger. im übrigen wohl unbedeutender Fürst in Kleinasien, unterstützte die Rhodier nach dem großen Erdbeben um 226, Polyb. V 90. 1. Niese II 359. Stähelin Gesch. d. kleinasiat. Galater² 29, 4. Wilhelm S.-Ber. Akad. Wien CLXVI (1910) 54f. Ob L. in Kibyra herrschte, wie Droysen Hellenismus III² 180, 5 und Niese II 160 annehmen, ist völlig unsicher, Ruge o. Bd. XI S. 375.

3) L. aus Makedonien. Gesandter Philipps V. zu Flamininus nach der Schlacht bei Kynoskephalai (197). Polyb. XVIII 34, 4.

4) Sohn des Polemokrates, Makedone aus vornehmstem Geschlecht. L. wurde im Winter 169/8 von Perseus dem Illyrerkönige Genthios als Geisel übergeben. Polyb. XXIX 4, 6.
[Schoch.]

Λιμναστής, ägyptischer Beamter zur Überwachung der Bewässerungsarbeiten. Näheres o. Bd. VII S. 162, vgl. auch o. den Art. *Κατασπορεύς*. Das Amt ist liturgisch (BGU 91). Vgl. Jouguet Vie municipale dans l'Egypte romaine 223 u. 246. Wilcken Arch. für Pap. III 236, 1. Örtel Liturgie 187. Die in Ostr. I 508 zitierte Pariser Urkunde ist veröffentlicht von Wilcken in Chrestom. 392. Eine Nebenform ist *λιμνίαρχος* (Pap. Oxy. I 117, 20).
[Preisigke.]

Limnatis (*Λιμνᾶτις*), Epiklesis der Artemis 1) in Limnai auf der Grenze zwischen Messenien und Lakonien auf dem Taygetos; hier hatte die Göttin ein noch in der Kaiserzeit berühmtes Heiligtum (Paus. III 2, 6. 7, 4. IV 4, 2. 31, 3. Strab. VIII 362. Tac. Ann. IV 43. Roß Reisen und Reiserouten durch Griechenland I 1ff. Le Bas-Waddington Expl. Pelop. 297. Fränkel Weihgesch. an Artemis Limnatis Arch. Z. 1876, 28—33. Drexler [Myth. Lex. II 2051] vermutet, daß von dort auch herrühre ein Terracottagefäß in Athen, Collignon Cat. de vases peints . . . d'Athènes, Paris 1878. 210 nr. 793); 2) in Messene (Le Bas II 311 [= Athen. Mitt. XVI 1891, 351]. 311a); 3) in Epidauros Limera (Paus. III 23, 10. Wide Lak. Kulte 106. 116); 4) in Troizen (Schol. Eur. Hippol. 1133; s. dagegen Fränkel 29); 5) in Tegea (Paus. VIII 53, 11. Wide 116. Immerwahr Kulte Arkadiens I 152. 155); 6) in Patrai (Paus. VII 20, 7f. Wide 116. 348, 1). Vgl. Anth. Pal. VI 280, 3. S. auch oben Bd. II S. 1392f. Alle diese L. und Limnaiai sind alte Lokalgottheiten, die in Seen und Sümpfen verehrt wurden; später, als die große Göttin Artemis ihren Siegeszug durch Griechenland antrat, wurden von ihr diese kleinen Gottheiten aufgenommen, und nur die Epiklesis blieb übrig. (Vgl. *Ἑλεία, Ποταμία, Ἀλφειαία*.) Bezeichnend ist es da, daß noch Paus. III 7, 4 bloß von einer *λιμνάς* = der Sumpfgöttin redet, ohne den Namen der großen Gottheit hinzuzufügen, auf den Inschriften bei Le Bas 297—300 heißt sie *θεὰ Λιμνᾶτις, Λιμνᾶτις* allein in der Inschrift eines Bronzebeckens bei Fränkel Taf. 5 (s. Röhl IGA 61. Cauer Del.² 6. Wide 104). Eine andere Erklärung gibt Gruppe 1280. 1421. Ortschaften, deren Namen von *λίμνη* abgeleitet ist, gibt es manche in Griechenland: daß nicht überall ein Artemiskult überliefert ist, wird uns nicht wundernehmen. [gr. Kruse.]

Limne. **1)** Angeblicher Name der Mutter der Melampygen (s. d.); s. o. Bd. XI S. 313, 7.

2) L. nach Skyl. 83 eine Stadt im Gebiet der Ekecheirieis im östlichen Pontos. Müller z. d. St. vermutet, daß es = Athene ist, R. Hansen De gentibus in Ponto orientali habitantibus 20 stimmt ihm zu; es ist aber durchaus unsicher.
[Ruge.]

Λιμνηδήριον, ein nur bei Procop. de aed. IV 4, 280 Bonn. 119, 17 Haury genanntes Kastell Makedoniens, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. [Fluss.]

Limniade Ortschaft an der Straße von Kyrene nach Darnis. It. Ant. 68. 70. Unbekannt.
[Fischer.]

Limnus (*Λίμνος*), nach Ptolem. II 2, 10 unbewohnte Insel an der Ostküste von Hibernia, nach Plin. IV 16, 30 Insel zwischen Hibernia und Britannia; vielleicht mit dem heutigen Lambay zusammenzustellen. [Macdonald.]

Λιμώ, ein nur bei Procop. de aedif. IV 11, 307 Bonn, 148, 4 Haury genanntes Kastell Moesiens, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. [Fluss.]

Limobrama, von Hierokl. 681, 8 unter den Städten Pamphyliens erwähnt. Ramsay Journ. hell. stud. VIII 222 und Cities and Bishoprics of Phrygia 324f. hält es für eine Verderbnis aus Limnobria = Seestadt und sucht es vermutungsweise in Buldur, südlich des Buldur Gölü (Ascanius lacus); das ist alles unsicher. [Ruge.]

Limon. Nach Stat. Silv. III 1, 149. 2, 79. 82 war der *placidus Limon* eine Besitzung Pollios, des Freundes des Dichters. Da L. zusammen mit Euploea (III 1, 149) genannt wird, und Beloch Campan. 283 nachweist, daß Euploea am Posilip bei Neapel zu suchen und mit heutigem Pizzofalcone gleichzusetzen ist, so ist L. in dieser Gegend zu suchen. Auf Grund einer 1882 gefundenen Inschrift (Not. d. scav. 1883, 21: Mommsen Hermes XVIII 158), in der eine *‚villa Polli Felicis quae est epilimones'* genannt ist, also des bekannten Statiusfreundes, schließt Beloch, die Villa, deren Reste neben der Grotta di Posilipo gefunden sind, habe am Ostabhang des Posilip gelegen, da sie von Sorrent aus nach Statius a. a. O. sichtbar ist; er schließt auf *Λειμώνη* als den antiken Namen von Mergellina, so daß die Villa *ἐπὶ Λειμώνης* hieß. Mommsen a. a. O. macht darauf aufmerksam, daß *epilimones* ohne Trennung geschrieben steht, und vermag das Wort nicht zu erklären. [Philipp.]

Limonum s. Lemonum.

Limopoios (*Λιμοποιός*), Epiklesis des Zeus bei Eusebios praep. ev. VI 7, 37. [gr. Kruse.]

Limusa (Itin. Ant. 233), Ort in Pannonien an der Straße von Sirmium nich Vindobona, jetzt Galösla (Pichler Austria Romana 160) oder Godre, 22 Meilen nordwestlich von Fünfkirchen (Holder Altcelt. Sprachsch. II 227) zwischen Silacenae und Sopianis (Miller Itin. Rom. 433).
[Fluss.]

Limyra, Stadt in Lykien. Der Name ist entweder neutr. pl. (Strab. XIV 666. Vell. Pat. II 102, 5. Steph. Byz. s. *Ποδάλεια*. Not. ep. I 285. CIG 6309b = Kaibel Epigr. gr. 615, 10) oder fem. sing. (Ovid. met. IX 646 *Limyre*. Basil. M. epist. 218. Not. ep. X 382 *Λημνέας*. XIII 234 *Λαμύρας*); an vielen Stellen läßt sich nicht erkennen, zu welcher Deklination der Namen gehört (Skyl. 100. Plin. n. h. V 100. Mela I 82. Ptolem. V 3, 3. Hierokl. 683, 6. Steph. Byz. Anon. stad. m. m. 236 *Λάμυρα*). Das Ethnikon ist *Λιμυρεύς*, Steph. Byz. Inschriften und Münzen, auch *Λειμυρεύς*, Journ. hell. stud. XV 113 n. 29. Die Stadt war schon in früher Zeit bedeutend, die Grabschriften der Nekropole reichen viel weiter zurück als sonst gewöhnlich in kleinasiatischen Städten, bis ins 5. und 4. Jhdt. v. Chr., TAM I 143. 117. 115. 121. CIG 4315b. Auf semitische Besiedlung läßt die aramäische Grabschrift aus dem 5. Jhdt. v. Chr. schließen, die TAM I nr. 152 steht. Nirgends sind so viele lykische Inschriften gefunden worden, wie in L., TAM I 98—148. Vielleicht ist L. die Residenz des

lykischen Dynasten Perikles gewesen, Cat. Greek Coins Brit. Mus. Lycia XLIII. LXIII. In späterer Zeit wird L. immer nur kurz erwähnt, vgl. die obengenannten Stellen. Auf den Inschriften kommt eine *γερουσία* vor. Bull. hell. XVIII 328 nr. 15 = Le Bas III nr. 1321. Münzen mit *ΛΙΜΥ[ΡΕΩΝ]*, *ΛΥΚΙΩΝ* reichen vom 2. Jhdt. v. Chr. bis Tranquillina, Catal. Greek Coins Brit. Mus. Lycia 60f. Head HN² 695. Auf einer Münze Gordians III. steht auch ΧΡΗCΜΟC; dazu ist zu vgl. Plin. n. h. XXXI 22. An dem Konzil von Kalchedon 451 nahm Stephanus Limyrae teil, Mansi VI 575, 947. Die Ruinen der Stadt liegen am Rande des Gebirges, ungefähr 6 km nordöstlich von Fineka. Mauern, Türme, Theater (vgl. Reisen im südwestlichen Kleinasien II 113, XIX C 6.) sind noch z. T. erhalten, dazu außerordentlich viel Gräber; vgl. Fellows Ausflug nach Kleinasien, übersetzt von Zenker 277 (mit Bildern). C. Ritter Erdkunde von Asien XIX 1157f. Reisen im südwestlichen Kleinasien II 65—75, Taf. XII—XV. Heberdey und Kalinka Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLV, I 13f. Inschriften CIG 4304—4315e und Addenda. Journ. hell. stud. XV 113. Bull. hell. XVIII 328. Le Bas III 323f. [Ruge.]

Limyrike (*Λιμυρική* Ptol. I 7, 6. VII 1, 8. 85. Peripl. mar. Er. 31f. 47. 51. 53f. 56f. 60. 64), Landstrich an der Malabarküste, südlich von Naura (Nitra, heute Honawar) beginnend (Peripl. 53 nennt Naura sogar den ersten Handelsplatz von L., während Ptolemaios es noch zur Piratenküste rechnet) bis Nelkynda (Ptol. nennt als südliche Grenze den Barisfluß [Candragiri], wahrscheinlich eine Verwechslung, da ihm für diese Gegend mangelhafte Berichte vorlagen). Über den Namen vgl. d. Art. India S. 1281. Der Peripl. 53f. nennt als Haupthandelsplätze Tyndis, Muziris und Nelkynda, die ersteren zum Reiche des Kerobotras (s. d.), das letztere zum Reiche des Pandion (s. d.) gehörig. Tyndis (heute Barkur) liegt am Meere, Muziris (Mangalore) an einem Flusse (gemeint ist der Pseudostomos, heute Netravati), 20 Stadien von der Mündung entfernt, von Tyndis 500 Stadien; ebensoweit ist es nach Nelkynda (Nilecvara), das auch an einem Fluß liegt (Baris, Candragiri), etwa 120 Stadien vom Meere entfernt; an der Flußmündung selbst liegt Bakare (Markari). Über die Handelsartikel spricht ausführlich Peripl. 56 (zum Pfefferhandel s. den Art. Kottonarike). Vor der Küste liegen Inseln, bei denen die begehrte Schildkröte gefangen wird (Peripl. 56). Für die Fahrt nach L. waren die von Hippalos entdeckten Monsune wichtig (Peripl. 57). Die genannten Herrscher Kerobotras und Pandion residierten im Innern, in Karura (s. den Art. Koreur) und Modura (Madhura), Ptol. VII 1, 86. 89. Als weitere Städte nennt Ptolemaios an der Küste Bramagara, Kalaikarias, Podoperura, Semne (s. d.), Koreura (s. den Art. Koreur), Bakarei (VII 1, 8), im Innern Naroulla, Kuba, Palura, zwischen Pseudostomos und Baris endlich Pasage, Mastanur, Kurellur, Punnata, wo Beryll gefunden wird, Aloe, Arembur, Bideris, Pantipolis, Adarima und noch ein Koreur (VII 1, 85f.), die Lassen zum Teil zu identifizieren sucht. Vgl. Lassen Ind. Altertumsk. III 188ff. Fabricius Peripl. mar. Er. 159f. Schwanbeck Rhein. Mus. N. F. VII (1850) 502ff. [Wecker.]

Limyros, der Fluß von Limyra in Lykien, Skyl. 100 (ohne Namen). Strab. XIV 666. Mela I 82 (Limyra). Plin. n. h. V 100 (ohne Namen). Stadiasm. m. m. 236 (*Λάμυρος*). Münzen, Head HN² 695. Cat. Greek Coins Brit. Mus. Lycia 61. Nach Plinius muß der Düden Su, der unmittelbar bei Limyra entspringt und sich dann mit dem Baschkos Tschai (Arykandos) vereinigt, der L. sein, wenn auch die Worte des Plinius das Verhältnis zwischen den beiden Flüssen gerade umgekehrt angeben, als es ist, Reisen im südwestlichen Kleinasien II 151. Kiepert FOA VIII Text 9b Z. 57. [Ruge.]

Linax, Bildhauer, falsche Lesung für Zenas (s. d.).

Lince (*lince*) steht auf der Tab. Peut. X 1 (Miller Itin. Romana 704), ungefähr an der Stelle, wo der jetzige Flecken *Λωμάτια* beim alten Priene und Miletos ist. Der Geograph. Ravennas hat *Lincie*, Guido *Imote*. In der Nähe ist Syme in *linie* verschrieben. Ich vermute, daß das L. statt Priene geschrieben ist, das lange Zeit als Bistum fortdauerte. [Bürchner.]

Linceus, so die Scholienform zu *Λυγγεύς* bei Lycophr. Alex. 1240. [Philipp.]

Lindia (*Λινδία*). Epiklesis der Athena im rhodischen Lindos, das nach Ansiedlung der argivischen Dorer die erste Stadt der Insel wurde. Auf der Akropolis (Pind. Ol. VII 49) wurde Athene zusammen mit Zeus Poliens verehrt, sie wurde später Hauptgöttin der Insel, und ihr Kult kam an Bedeutung dem attischen nahe. Dittenberger Sacr. Rhod. II, 1—VII meint, daß Athena L. vordorisch, der mit ihr verehrte Zeus Polieus dorisch sei. Die Göttin sollte auf der Insel geboren sein (Pind Ol. VII 34. Strab. XIV 655. Philostrat. im. II 27; vgl. Himer. ecl. XIII 34. Schroeder N. Jahrb. LI 136) und wurde daselbst unter Schmausereien und durch *ἄπυρα ἱερά* verehrt (Suid. s. *Ροδίων χρησμός*. Pind. Ol. VII 48 und Schol. 86); wir kennen *Παναθαναιστα Λινδιαστα* Den Zusammenhang mit Argos bringt die Sage von der Gründung des Athenakultes durch Danaos und die Danaiden zum Ausdruck, als sie vor den Söhnen des Aigyptos flohen und auf Rhodos landeten. Athena selbst hat Danaos als Beschützerin der Seefahrt den Bau des ersten Dreiruderers gelehrt. Unter seinen Töchtern werden Rhode, Lindos, Ialysos und Kamiros genannt. Helena machte dem Tempel eine Stiftung, einen Becher aus Elektron (Herod. II 182. III 47. Strab. XIV 654f. Diod. V 58. Apollod. II 1, 4. 5. Marm. Par. ep. 9. Schol. Hom. Il. I 42. Eustath. Hom. 315, 16. Plin. n. h. XXXIII 81. Über die Herkunft der Erzählung aus Hesiodos s. Ed. Meyer Forschungen I 82. 3). Über die Anknüpfung dieses Kultes an den troischen Sagenkreis s. Gruppe 269. Das Heiligtum der Göttin wurde später von Kleobulos erneuert; das Kultbild war schlicht (Diogen. La. I 6, 1. Kallim. frg. 105. Vgl. ferner Plut. Marc. 30. Anth. Pal. 15, 11. Paus. X 18, 4. Roß Arch. Z. 1844, 304. 1851, 282f.). Die Göttin heißt später offiziell *Ἀθηνᾶ Λινδία* (IG I 768ff. 808ff. Strab. XIV 655. Apollod. II 1, 4. Ael. n. a. IX 17. Suid. Phot. s. *Ροδίων χρησμός*. Apostol. 15, 25). Der Athenakultus in Lindos hörte mit der Wegführung des Kultbildes durch Theodosius auf. Naturgemäß finden wir die Athena L., oft mit Zeus Polieus verbunden, auch in manchen rhodischen Töchterstädten, so in Akragas (Schol. Pind. Ol. II 16. Polyb. IX 27. Diod. XIII 90. Polyaen. VI 51), in Potidaion und Brykos auf Karpathos (IG I 1033, 26. 998. 997). Beide Gottheiten zusammen sind auch für Physkos in Karien nachgewiesen (Bull. hell. 1894, 31). Athena *Πολιὰς καὶ Λινδία*: Bull. hell. 1885, 109 (s. o. Bd. II S. 1979f. und Preller-Robert I 191. 217. 219, 3. 868f. Gruppe 268). [gr. Kruse.]

Lindinus, nach der Angabe der Hss. Verfasser eines Gedichtes *de aetate* in Hendekasyllaben. Es ist im Salmasianus und Parisinus 8069 (olim Thuaneus s. X/XI) überliefert; neueste Ausgabe bei Riese Anth. lat. I² nr. 28. [Tolkiehn.]

Λίνδος, *ὁ* (sc. *ποταμός*). **1)** (Quint. Posthom. VIII 83, *Lindum fl.* Geogr. Rav. 360, dazu Ptol. geogr. V 3, 2), Fluß, der in der Nähe der strittigen Grenze zwischen Karien und Lykien in Südwestkleinasien mündet, anscheinend noch in der *Περαία Ροδίων*. Bei Quintus heißt er *Λίνδος ἐνρείτης*. Er ist doch wohl dem Indos (s. o. Bd. IX S. 1373, 19) gleichzusetzen, wie der Fluß bei Livius und Plinius heißt. Leider hat der Fluß auf Münzen von Kibyra (Head H N 670) keine Beischrift, sonst hätten wir ein authentisches Zeugnis für die Namensform.

2) Lindos (H. Kiepert Neuer Atlas von Hellas u. s. f. K. 4) für ein Inselchen an der Westküste Kytheras (nicht Vorgebirg wie Fick Vorgriech. Ortsnamen 41), ist moderner Name (Mediterran. Pilot IV 15, daraus Mittelmeerhdb. IV 140). [Bürchner.]

3) s. Rhodos (Suppl.-Bd.).

Lindum (*Λίνδον*). **1)** Stadt des römischen Britanniens zwischen Londinium und Eboracum (Itin. Ant. 475. 477. 478) im Gebiete der Coritani (Ptolem. II 3, 11); das heutige Lincoln, dessen Name augenscheinlich aus *Lindum Colonia* (Geogr. Rav. V 31 p. 430, 2) entstanden ist. Grabdenkmäler (CIL VII 183, 188. Ephem. IX 1111) zeigen unverkennbar, daß die Ortschaft sehr bald nach der claudischen Invasion, vielleicht schon im J. 45, von den Römern besetzt wurde und zum Standquartier der neunten Legion geworden ist (Haverfield Lincolnshire Notes and Queries X 193—196. Teuber Eroberung Britanniens 39ff.). Etwa 30 oder 40 Jahre später, in der Flavierzeit, wurde die Legion nach York vorgeschoben und Lindum wahrscheinlich mit entlassenen Veteranen besiedelt Überreste von Mauern, Toren, Mosaiken usw. sind noch vorhanden, und andere Spuren des städtischen Lebens treten gelegentlich zutage. Nach der im J. 197 von Septimius Severus durchgeführten Teilung der Provinz lag L. in *Britannia inferior*. Dies erhellt aus einer im Dezember 1921 zu Bordeaux gefundenen Inschrift (Courteault Rev. d. Étud. ancienn. XXIV 3, 1922). Die übliche Vermutung, daß Eburacum die Grenze zwischen Britannia *superior* und Britannia *inferior* gebildet hat, ist daher nicht mehr stichhaltig.

2) Stadt der Damnonii im südlichen Teil vom nördlichen Albion (Ptolem. II 3, 7); genaue Lage nicht mehr bestimmbar. [Macdonald.]

Line-a s. Creta und Calx.

Lineojugla, verstümmelter Name einer britannischen *civitas* (Geogr. Rav. V 31 p. 431, 12); jetzt unerkennbar. [Macdonald.]

Lingeus (*Λιγγεύς*), Fluß an der Grenze Liguriens und Etruriens, genannt bei Lykoph. Alex. 1240, nach Holzinger in seiner Lykophronausgabe 339 der Grenzfluß zwischen Ligurern und Etruskern, der Arno. Holzinger meint, daß die Namensform *Λιγγεύς* = *Λιγύς* auf die nasale Aussprache des Gutturals bei den Ligurern zurückzuführen sei. ‚Vielleicht hat Timaios erzählt, daß sich die Ligyer selbst Lingyer nennen. Das ist die Grundlage des Wortspiels; der Zweck desselben geht aus dem Eindrucke hervor, den die gebildete Form auf das Ohr des Griechen machen muß: Lingeus ist der ‚Klingfluß‘. Hiermit ist sprachlich auf *λίγξε* (Hom. Il. IV 125) hingewiesen, sachlich aber auf das Gebrause der zwei bei Pisa im rechten Winkel zusammenströmenden Flüsse (Arnus und Auser), deren Gewässer so aneinanderprallen, daß sich die emporgehobenen Fluten vom Ufer aus nicht überschauen lassen. Diese Fabel berichtet Timaios bei mir. ausc. 92, wo die Erzählung zwar ganz zusammengeschnitten ist, aber doch den wichtigen Fingerzeig: *θαῦμα . . . παρὰ τοῖς Λίγυσι* noch enthält‘. Vgl. Holzinger, und berücksichtige die etymologisierenden Wortspielereien der Alexandra. [Philipp.]

Lingon, Arzt bei Gal. XIII 286. [Kind.]

Lingones (*Lingones*, *Λίγγονες*, Polyb. II 17 7. Strab. IV 193. V 208. Caes. bell. Gall. I 26 40. IV 5. 10 und öfter Liv. V 38. IX 23. Tac. hist. I 53. 57. 59. 64. 78. II 27 usw. Plin. IV 17, 31, vielfach auch inschriftlich [s. Holder Altc. Sprachsch. s. v.]. Claud. II. cons. Stilich. 94, bei Ptolem. II 9 verschrieben *Λόγγονες*, und bei Strab. IV, 186, vielleicht auch nur fehlerhaft *Λιγκάσιοι*), ein wohlhabendes (Frontin. IV 3, 14) und kampflustiges (Lucan. I 398) Volk keltischer Abkunft an der Grenze des lugdunensischen und belgischen Galliens; daher von Caesar (bell. Gall. I 26. 40. IV 10) zum keltischen, von Ptolem. und Plin. a. a. O. aber zum belgischen Gallien gerechnet und bei der spätern kaiserzeitlichen Einteilung zur Gallia Lugdunensis I geschlagen (Notit. Gall.). Seine Wohnsitze waren am Fuße des Vosegus (Luc. I 397) und um die Quellen der Matrona und Mosa (Caesar bell. Gall. IV 10), nördlich bis zu den Grenzen der Treverer (Caes. bell. Gall. VI 44) und südlich bis zu denen der Sequaner (Caes. bell. Gall. I 40. Tac. hist. IV 64. 67), von diesen nach Strab. 186 durch den Arar getrennt. Ein Teil von ihnen zog mit nach Italien aus (Liv. V 35). Der Kaiser Otho schenkte der ganzen Völkerschaft das römische Bürgerrecht (Tac. hist. I 78), und daher erscheinen sie wohl bei Plin. a. a. O. als *foederati*. Ihre Hauptstadt war Andematunnum (Itin. Ant. p. 385. 386), das heutige Langres. Sonstige Orte der L. sind u. a.: Varcia (Itin. Ant. 386), jetzt Vars, Tilena (in der Tabula Peutingeriana verschr. *Filena*), jetzt Til-Chatel [wohl mit kelt. *telia*-Linde zusammenhängend], Mosa, jetzt Meuse, Segessera, bei Bar-sur-Aube. — Über den Namen Langres (aus Andematunnum Lingonum) s. Gröhler Urspr. u. Bed. d. frz. Ortsn. I 58; *Lingones*

zuerst bei Eutrop., den Wortstamm bringt man in Verbindung mit irisch *lingid* = springt: Lingones = die Springer (auf ihren Rossen). Im römischen Heere dienten Cohorten der Lingoner; vgl. z. B. CIL XIII 3606; Riese Das rhein. Germ. i. d. antik. Inschr. nr. 1833—1837. [Cramer.]

Lingos. 1) s. Lynkos.

2) *Λίγγος* oder *Lingon* bei Liv. XXXII 13, 2 überlieferter Name eines Gebirges im Nordosten von Epirus, von Weissenborn wohl richtiger Lynkos geschrieben, ebenso bei Kiepert FOA XVI, der es mit Bursian Geogr. I 14 A., gegen Leake North. Gr. I 398f., nördlich von den Quellen des Aoos ansetzt. Die hier noch sehr mangelhafte Generalkarte von Mitteleuropa Bl. 39/40 Janina verzeichnet hier ein Waldgebirge Spilos mit dem Gipfel Ivra 1720 m. [Oberhummer.]

3) *Λίγγος* (Liv. XXXII 13, *Sigonius* corr. *Lyngos*), Bergzug, s. *Λύγκος*. [Bürchner.]

Liniata (die älteren Ausgaben haben fast regelmäßig *Limata*): so hieß eine afrikanische Ortschaft, deren Bischof Purpurius sich bei der Verfolgung unter Diocletian (303) zweideutig benommen haben und auch eine in Milev (Mila, bei Constantine) begangene Mordtat auf dem Gewissen gehabt haben sollte (der Ort also vermutlich in der Nähe von Milev gelegen). Optatus de schism. Donat. I 13. Augustin. ep. 43, 3, 6; contra Crescon. III 27, 30; contra Gaudent I 16, 17. 37, 47 (Augustin. Migne II 162. IX 511. 714. 735 = Corp. scr. eccl. Vindob. XXXIII 2. 89. LII 2. 436. LIII 3, 212. 246). [Dessau]

Linnonsa, britannische Insel nach Geogr. Rav. V 32 p. 441, 8; j. unerkennbar. [Macdonald.]

Λίνον, τό (?) (Strab. XIII 588), ein Ort an der mysischen Küste der Propontis zwischen Priapos und Parion, etwas westlich von Pityia, wo die vortrefflichsten Schnecken (*κοχλίαι Λινόεσσαι*) gefunden wurden. [Bürchner.]

Linos. 1) *Λίνος* heißt bei Hom. Il. XVIII 570ff. ein Winzergesang, der von einem Knaben zur Kithara gesungen wird, während eine Schar dazu tanzt. Nach Hesiod. frg. 97 sangen ihn alle Sänger und Kitharisten *ἐν εἰλαπίναις τε χοροῖς τε*. Ist dabei noch von keinem Trauercharakter des Liedes die Rede, so tritt ein solcher erst bei Herod. II 79 auf, bei dem L. zudem schon personifiziert und mit dem ägyptischen Maneros identifiziert wird. In Argos erscheint L. als der Sohn Apollons und der Argiverin Psamathe, der von seiner Mutter aus Furcht vor ihrem Vater Krotopos ausgesetzt und von Hunden zerrissen wird (Paus. I 43, 7. Schol. Hom. Il. XVIII 569. Callim. frg. 315); durch einen später berühmten Threnos habe man dann Psamathe und L. versöhnt. Die Beziehung zur Musik, die hier noch fehlt, erscheint erst in einer späteren, thebanischen Version (Paus. IX 29. 6f.). Danach ist L., der Sohn des Amphimaros und der Urania (Suid. s. v.), der bedeutendste Musiker seiner Zeit, der von Apoll getötet wird, weil er es wagte, sich ihm im Gesange gleichzustellen. Nach anderen mußte er sterben, weil er statt der Leinensaiten solche aus Schafdärmen eingeführt hatte (Schol. Hom. Il. XVIII 570). Das Trauerlied um ihn sei schließlich bis zu den Barbaren gedrungen. Als Vater des L. wird von den meisten Apollon genannt, als Mutter verschiedene Musen (Greve in Roschers Myth. Lex. II 2, 2055f.). Vor seinem Bilde wurden vor dem Musenopfer jährlich Opfer gebracht. Nach einer anderen Version war L. Lehrer des Herakles (Theocr. 24, 103. Nicom. exc. c. 1, 29 M. Clem. Al. strom. I 323) und wurde von diesem erschlagen, als er ihn beim Musikunterricht wegen Ungeschicklichkeit bestrafte (Apollod. II 4, 9. Diod. III 67). Hier ist also der Held des L.-Liedes bereits zu einem Sänger spezifiziert; um den Widerspruch auszugleichen, wurden schließlich zwei Personen dieses Namens aufgestellt (Paus. II 19, 8. Prop. II 13, 8). Nachdem er aber einmal zur Musik in Beziehung gesetzt war, ging das Fabulieren seinen Weg: er wurde zum Empfänger der dreisaitigen Lyra (s. d.), zum Erfinder einer neuen Saite, der *λιχανός* (Diod. III 59), ja sogar des Liedes, des Rhythmus und der Musik überhaupt (Anon. bei Censor. 12. Diod. III 59. Schol. Hom. a. a. O. Suid. s. v. L. Alcid. c. Palam. 8), der Dichtung (Tzetz. exeg. in Hom. Il. XIV 13) und endlich *παντοίας σοφίας* (Clem. Alex. strom. 1 205). In der letzten Phase der Entwicklung der Sage wurde L. aus dem im Liede gefeierten Helden zum Komponisten gemacht. Plutarch, der ihn zum Zeitgenossen des Amphion macht (de mus. 3), schreibt ihm die Komposition von *θρῆνοι* zu, und schließlich wurde er wie Amphion und Orpheus zum Ahnherrn der Kitharodie überhaupt (Plin. n. h. VII 204). Allerdings geht die Vorstellung von dem Komponisten L. nicht höher als bis Herakleides oder besser gesagt, dessen Quelle, die sikyonische Chronik, hinauf. Lokalisiert wurde die L.-Sage zuerst in Argos (s. o.), dann in Boiotien, besonders in Theben und am Helikon und endlich in Euboia (Plut. a. a. O.), und es fehlt nicht an Versuchen, die verschiedenen widerstrebenden Angaben miteinander in Einklang zu bringen (Diog. Laert. prooem. 4. Anth. Pal. VII 616. Suid. s. v.). Außer als Musiker erscheint L. aber auch noch als Dichter, Philosoph und Grammatiker (Anwendung der phönizischen Buchstaben auf die griechische Sprache Diod. III 67. Zenob. Cent. 4, 45., Schriften über Dionysos Diod. a. a. O., über Sonnen- und Mondlauf Censorin. de d. nat. 18. eine Kosmogonie Diog. Laert. prooem. 4), doch erhoben sich schon im Altertum Zweifel an dieser literarischen Tätigkeit (Paus. VIII 18, 1).

Ursprünglich bezeichnete also L. die Melodie eines alten Volksliedes. Dafür, daß diese Melodie bereits bei Homer und Hesiod Trauercharakter getragen haben solle, liegt kein genügender Grund vor, ja es ist nicht einmal ganz sicher, ob dieser älteste *λῖνος* mit dem späteren durch den Refrain *αἴλινος* gekennzeichneten, der tatsächlich ein Klagelied ist (Aesch. Ag. 120. Soph. Ai. 627. Eur. Hel. 172), identisch ist. Dieser Ruf wird von dem semitischen *ai lanu* = ‚wehe uns' abgeleitet (Baudissin Stud. z. semit. Religionsgesch. I 302ff.). Dann erfolgt die Personifikation des L., und zwar zunächst als einer dem Adonis u. a. verwandten Gestalt, zu deren Ehren eben jenes nunmehr ganz threnodisch aufgefaßte Lied gesungen wurde. Das geschah in Argos, während in Mittelgriechenland, besonders in Theben, der beklagte Held zum Sänger gemacht und damit die Verbindung des L. mit der Musik hergestellt wurde. Jetzt gerät er unter die sagenhaften Archegeten der griechischen Musik und wurde schließlich noch zum Komponisten bekannter Lieder, ja zum Schriftsteller. Vgl. Welcker Kl. Schr. I 8ff. Lasaulx Die Linosklage 1842. Brugsch Die Adonisklage und das Linoslied 1852. Mannhardt Ant. Wald- und Feldkulte 218ff. Greve in Roschers Myth. Lex. II 2, 2053ff. [Abert.]

Die Sagen von L. und Koroibos sind von v. Wilamowitz S.-Ber. Berl. Akad. 1925, 230 ergebnisreich behandelt. Das argivische Fest hieß Arneis, nicht Arnis (o. Bd. II S. 1205), und fiel, wie Athen. III 99e (Klearch frg. 79) zeigt, in die Hundstage; ebenso dann der Monat Arneios; Klearch sagt, daß an den *Ἀρνηΐδες ἡμέραι* nur die den Markt betretenden Hunde getötet wurden. Die richtige Deutung schon bei Stengel o. Bd. II S. 1205; anders Orth o. Bd. VIII S. 2575. L. hat mit dem Fest wohl nur insoweit zu tun, als ein Lied mit dem Refrain *αἴλινον* gesungen wurde; daraus und aus einigen Namen ist die ganze Sage herausgesponnen. Ferner fand sich in Megara das Grab des Koroibos mit der Gruppe: Koroibos die Poine tötend. Indem man diese mit der in der Linosgeschichte auftretenden Ker gleichsetzte, gewann man eine komplizierte Fabel, die wohl erst Kallimachos schuf und behandelte. Zu der betreffenden Stelle der Aitia gehört frg. 3 Pf., wo Kallimachos seine das bisherige Schwanken beseitigende Version einführt. [Kroll.]

2) Stadt an der mysischen Küste der Propontis, zwischen Priapos und Parion, berühmt durch die vortrefflichen dort gefundenen Schnecken. Strab. XIII 588 und dazu Leaf in der Sonderausgabe von XIII c. 1 (Cambridge 1923); ferner Journ. internat. d'archéol. numism. X 159. XII 327. 336. [Kroll.]

Lintearius, Leinweber. Cod. Theod. X 20, 16. CIL II 4318a. III 5800. VI 7468 u. ö. Andere Bezeichnungen für den Arbeiter sind *linteo* (Plaut. Aul. 512. Hist. aug. XVIII 24, 5. Serv. Aen. VII 14. Firm. Mat. math. III 6, 4. 10, 18. IV 14, 13. Caper 105, 16 K. Cod. Iust. X 48 [47], 7. CIL V 1041. 3217. XII 5970), *linarius* (Plaut. Aul. 508. Corp. gloss. lat. II 361, 20. CIL V 5923), *faber linarius* (CIL XII 4475), griech. *λινουργός* (Poll. VII 72 *γυνὴ λινουργός*), *λινοποιός* (Schol. Arist. Thesm. 935. Corp. gloss. lat. II 361, 20), *ὀθονοποιός* (Diosc. V 151), später *λινόϋφος*, wovon lat. *linyphus, linyphio* (Phot. 496, 23. Hist. aug. Saturn. 8, 6. Cod. Theod. X 20, 8 16) *linyfarius*. (Cod. Iust. XI 7, 13. Corp. gloss. lat. II 361, 21). Seltener bedeutet *l.* den Leinwandhändler (Dig. XII 4, 4, 15. 3, 5, 4. CIL V 5932. VI 9670, vgl. III 5800), griech. *ὀθονοπώλης* (Corp. gloss. lat. VI 649). — Blümner Technol. I² 197. Daremberg-Saglio III 2, 1263b. [Hug.]

Linter, auch *lintris* (Sidon. carm. V 283), *lunter* (Cato XI 5. Cic. Brut. 216), *luntriculus,* (Cic. a. O. Plin. a. O.),

1. Kleines Fahrzeug, Ruderkahn, Nachen (Caes. a. O. I 12. Liv. a. a. O. Ovid. fast. VI) aus einem ausgehöhlten Baumstamm bestehend, Polyb. III 42. Liv. XXI 26, 8. Plin. VI 105. Dieses Fahrzeug wurde hauptsächlich auf Flüssen (Caes. ebd. I 12. Liv. a. a. O. Ovid. fast. VI 779) und Seen (Cic. Mil. 74) gebraucht, selten zu Küstenfahrten, wie an der Westküste Indiens, Plin. VI 104f. Die *l.* dienten zur Beförderung von Personen (Liv. XXI 26, 9), Vieh und Waren (Cic. ebd. Plin. ebd.), besonders dort, wo Schiffe mit großem Tiefgang nicht anlegen konnten, und zur Errichtung von Schiffsbrücken, Caes. bell. Gall. I 12. Auson. idyll. 12. Wegen seiner rundlichen Form war er sehr beweglich, aber auch stark schwankend, deswegen bei Cic. Brut. 216 der Spott über einen Redner, der mit seinem Körper herüber und hinüber schaukelt.

2. Kahnförmiges Geschirr, Trog, Mulde, Verg. Georg. I 262. Bei der Weinernte schaffte man damit die Trauben vom Weinberg zur Presse, Cato XI 5. Tib. I 5, 23. [Hug.]

Linteum s. o. Bd. VI S. 2435.

Linthuma (var. *Limitima*), Ortschaft am oberen Nil, Bion bei Plin. VI 180. An die Trümmer bei dem h. Sedeinga (20° 23′) denkt zweifelnd Müller zu Ptol. IV 7, 5 (S. 769). [Fischer.]

Lintomagus (*Lintomăgus*, Tab. Peut.), Name einer Stadt der Morini im Westen von Gallia Belgica, an einer Straße von Gesoriacum (Boulogne s. m.) nach Durocortorum Remorum (Reims). Weder die Schreibung noch die Lage des Ortes steht fest. Eine alte Vermutung nimmt *Lut(t)omagus* als richtige Schreibung an (es gibt tatsächlich einen gallischen Personennamen Lutos), und für die gewöhnliche Ansetzung der Station beim heutigen Montreuil spricht nicht viel. Die Tabula Peutingeriana nennt den Namen als erste Station von Gesoriacum. [Cramer.]

Linum s. Flachs.

Linus, Vorgebirge in Bruttium, genannt nur bei Lykoph. Alex. 993. Nach Holzinger in seiner Lykophron-Ausgabe p. 312 bestimmen *Λίνου ἄκρα* und die Tylesischen Berge das Gebiet der Stadt Klete am skylletischen Golf. *Λίνου ἄκρα* = ‚Vorgebirge der Wehklage', verbirgt vielleicht (nach Holzinger a. a. O.) das Kap *Κόκυνθος* (*κωκυτός*) *‚quod esse longissimum Italiae promunturium aliqui existimant'* (Plin. n. h. III 95), nördlich von Kaulonia. Die *montes Tylesii* hält L. für die südlichen Ausläufer des Silagebirges, die Stadt Kleta sucht er in einem Bergkastell bei Kaulonia, denn Klete ist Mutter des Eponym von Kaulonia Kaulon. [Philipp.]

Linyphium, linyfium. In der späteren Kaiserzeit bedeutet *l.*, griech. *λινοϋφεῖον* (Euseb. vit. Const. II 34. Lobeck z. Phryn. 677. Corp. gloss. lat. II 361, 25), Leinweberei, besonders eine kaiserliche Weberei, deren es mehrere gab, wo Sklaven und Sträflinge für den Gebrauch des kaiserlichen Hauses arbeiteten, s. o. Bd. VI S. 2482, 59ff. Die Verwalter dieser Fabriken hießen *procuratores linyphiorum*; sie standen unter dem Magister sacrarum largitionum. Not. dign. occ. 49 Böck. Daremberg-Saglio III 2, 1264. [Hug.]

Liothida (var. *Liotida*) wird von Iord. Get. 3, 22 unter den südlichen skadinavischen Völkern genannt, *quorum omnium sedes sub uno* (l. *similiter*) *plani ac fertilis, et propterea inibi aliarum gentium incursionibus infestantur.* Der Name ist in *Lio-* (= *Leuoni*? s. d.) und *-thida*

(= got. *þiuda* ‚Volk', vgl. *Sue-tidi* [*-thidi*] bei Iord. Get. 3, 23) zu zerlegen. Zeuss Die Deutschen 506. 513f. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. II 60. 62. IV 498. Bremer Pauls Grundriß III² (1900) 830. v. Grienberger Zfda. XLVI (1902) 135. 155. XLVII (1904) 273f. Läffler Fornvännen II (1907) 106f. Kauffmann Deutsche Altertumskunde I (1913) 400, 3. Svensson Namn och bygd V (1917) 118f. Schütte Ptolemy's Maps (1917) 137. [Schönfeld.]

Lipara (SGDI III 1 nr. 3198, 16). **1)** Eine der Leukaiinseln (s. d. und o. Bd. XI S. 1807, Karte) vor der Nordwestküste Kretas, zu Kydonia auf Kreta gehörig. Ziebarth Athen. Mitt. XXII 219. [Bürchner.]

2) *Lipara*, die mittelste und größte der im Winkel zwischen Italien und Sizilien gelegenen Liparischen Inseln, noch heute *Lipari*.

Name. Steph. Byz. s. v. bemerkt, daß neben dem üblichen Namen *Λιπάρα* auch die Pluralform existiere (*λέγεται καὶ πληθυντικῶς*), in unserer Überlieferung erscheint aber *Λιπάραι* nur einmal bei Polyb. XXXIV 11, 19 (aus Strab. VI 276), wo *ἐν Λιπάραις* die Stadt L. zu bezeichnen scheint, da Polyb. sonst *Λιπάρα* sagt; ebenso Strab. VI 277. Hingegen ist *Liparae insula* mehrfach in einstimmiger Überliefernng der Hss. bezeugt: Liv. V 28, 2. XXI 49. Flor. I 18, 9. Iul. Obs. 29. *Lipare* schreibt Sil. It. XIV 56 dem Vers zuliebe und im Anschluß an Kall. h. Art. 47 (*Λιπάρη*). Das Ethnikon lautet einstimmig *Λιπαραῖος*; das bei Plut. Cam. 8 überlieferte *Λιπαρέων* ist danach in *Λιπαραίων* zu emendieren. *Λιπαραῖοι* heißen die Bewohner der ganzen Inselgruppe (vgl. Absatz Geschichte), daher diese von Strabon wiederholt *αἱ (τῶν) Λιπαραίων νῆσοι* genannt, entsprechend *Liparaeorum insulae* Plin. III 92; *Liparaeus* auch Hor. carm. III 12, 6; *αἱ Λιπαραῖαι καλούμεναι νῆσοι* Polyb. I 25, 4, *ἡ τῶν Λιπαραίων πόλις* Polyb. I 21, 5. Aristot. meteorol. II 8; lat. üblich *Liparensis* (öfters bei Liv. Cic. u. a.), singulär *Liparitanus*, Val. Max. I 1 ext. 4. Die Angabe des Kall. a. a. O., daß der alte Name der Insel *Μελιγουνίς* war, bringen auch Strab. VI 275 und Plin. III 93, der *Milogonis vel Meligunis* schreibt (*Milogonis* in den Hss. verschiedentlich korrumpiert, wohl nur alte im Archetypus unserer Hss. beigeschriebene und dann in den Text gedrungene Variante zu *Meligunis*).

Topographie. Strab. VI 256 gibt die Entfernung L.s von der Meerenge von Messana auf 200 Stadien, Plin. III 92 und Solin. VI 1 diejenige von Italien auf 25 mp. an; beide Zahlen geben nur etwa die Hälfte der wahren Entfernung, richtiger bemißt Diod. V 7, 2 die Entfernung L.—Sizilien auf 150 Stadien (ebenso Strab. VI 277: 19 mp.), den Umkreis von L. auf 150 Stadien (Plin. III 93 auf weniger als 5 mp.!). Von der Entstehung der Inselgruppe und ihrem vulkanischen Charakter spricht Strab. I 54. V 248. VI 275. Nach Ps.-Aristot. mirab. 38 berichtete Xenophanes über den Vulkan von L., daß er zuweilen 16 Jahre ruhe und dann im 17. Jahre wieder tätig werde; nach Plin. n. h. III 94 war die Flamme von L. weniger hell als die von Strongyle (Stromboli); Weiteres gibt Ps.-Aristot. mirab. 34. 37. 101; nach Sil. It. XIV 56 speit der Krater von L. nur Schwefeldampf. Berühmt und von Sizilien her vielbesucht waren wegen ihrer Heilkraft und Annehmlichkeit die heißen Quellen von L., vgl. Diod. V 10, 1. Strab. VI 275. Plin. n. h. XXXI 61. Derselbe Diod. rühmt die guten Häfen von L. und den Wohlstand, den ihm das reiche Alaunvorkommen gewähre (vgl. Strab. VI 275. Dioscur. V 123. Plin. n. h. XXXV 184), sowie die große Fruchtbarkeit und den Fischreichtum (vgl. Strab.); demgegenüber erweist sich die Behauptung Ciceros Verr. III 84f. von der Dürftigkeit und geringen Kultur des Bodens von L. als bloßer Advokatenkniff, um Verres als Berauber armer kleiner Leute noch mehr zu brandmarken.

Geschichte. Die Mythographen identifizierten die Insel L. (vgl. die Namen *Αἰόλου νῆσοι, Αἰολίδες, Aeoli insulae, Aeoliae* für die ganze Gruppe, o. Bd. I S. 1041) mit der homerischen *Αἰολίη*, der Residenz des Beherrschers der Winde Aiolos (s. o. Bd. I S. 1032ff.), und ließen dementsprechend auch die Stadt L. von Aiolos gegründet sein (Diod. IV 67, 6). Als Wohnstätte des Hephaistos und seiner Kyklopen erscheint L. bei Kall. h. Art. 46ff.; vgl. Theokr. II 133 *Λιπαραίῳ ... Ἀφαίστοιο*; sonst gilt dafür die unmittelbar südlich L. gelegene, vulkanisch stärker tätige Insel *Ἱερὰ Ἥφαίστου*. Als Nachfolger des Aiolos beherrscht nach Diod. V 8, 2 dessen Sohn Astyochos die Insel. Andererseits berichtet derselbe Diod. V 7, 5, daß die Inseln unbewohnt gewesen seien, bis Liparos, der Sohn des Königs Auson, von seinen Brüdern vertrieben, mit Heer und Flotte aus Italien floh, die Inseln besiedelte und die nach ihm benannte Stadt L. gründete; vgl. Plin. n. h. III 93, der Liparos den Nachfolger des Aiolos nennt. Jedenfalls waren die Inseln bewohnt (nach Diod. V 9, 4 von etwa 500 Abkömmlingen des Aiolos), als in der 50. Olympiade (576ff.) die Reste der knidisch-rhodischen Kolonistenexpedition des Pentathlos, die im unglücklichen Kampfe gegen Segesta und die Punier ihren Führer verloren hatte, unter Gorgos, Thestor und Epithersides nach L. segelten und in friedlicher Einigung mit den alten Bewohnern Stadt und Inseln besiedelten: Diod. V 9, 1ff. Thuk. III 88. Strab. VI 275. Paus. X 11, 3f., der sich auf Antiochos *ὁ Ξενοφάνους Συρακούσιος ἐν τῇ Σικελιώτιδι συγγραφῇ* beruft und in einigen Einzelheiten von Diod. abweicht, vgl. Freeman-Lupus Gesch. Siciliens I 544f. Von L. aus, das die einzige nennenswerte Ansiedlung trug, wurden die übrigen liparischen Inseln angebaut. Anfänglich wurde das ganze Gebiet kommunistisch bewirtschaftet, später die Insel L. selbst aufgeteilt, und die übrigen blieben Gemeinbesitz, schließlich ging man dazu über, das ganze Gebiet auf je zwanzigjährige Perioden unter sich zu verteilen (so Diod. V 9, 4; das Allgemeine auch Thuk. und Paus.). Die Gefährdung der See durch tyrrhenische Seeräuber nötigte die Liparaier, eine starke Seemacht zu halten, mit der sie die Tyrrhener häufig besiegten und aus der Beute Weihgeschenke nach Delphi stifteten: Diod. Strab. und Paus. X 11, 3. 16, 7. Als dorische Kolonie den Syrakusiern verbündet, wurde L. 427 das Ziel eines Plünderungszuges der athenisch-rheginischen

Flotte, ließ sich aber nicht zum Abfall von Syrakus bewegen: Thuk. III 88. Diod. XII 54, 4. Dasselbe wiederholte sich im Winter 426/425 (Thuk. III 115, 1). In der Folgezeit wurde L. naturgemäß durch die Seekämpfe zwischen Griechen, Karthagern und Römern in Mitleidenschaft gezogen. 396 erhob Himilko von der Stadt L. eine Kontribution von 30 Talenten (Diod. XIV 56, 2). 393 kaperten die Liparaier das römische Schiff, das den aus der Beute von Veii für Delphi gestifteten goldenen Mischkrug an seinen Bestimmungsort bringen sollte, ließen aber auf Verwendung des Timasitheos die Gesandtschaft wieder frei, wofür die Römer später nach der Eroberung von L. die Nachkommen des Timasitheos mit persönlicher und Abgabenfreiheit belohnten: Diod. XIV 93, 4. Plut. Cam. 8. Liv. V 28, 2. Val. Max. I 1 ext. 4. Im J. 389 fing Thearides, der Bruder des Dionysios, bei L. 10 Schiffe der Rheginer: Diod. XIV 103, 2f. 304 überfiel Agathokles L. im tiefen Frieden und erpreßte 50 Talente von ihnen, indem er sie zwang, den heiligen Schatz des Aiolos und Hephaistos anzugreifen, worauf denn die üblichen göttlichen Strafen nicht ausblieben: Diod. XX 101. Nach dem Tode des Agathokles war L. in der Hand der seebeherrschenden Karthager (269 ankert Hannibal bei L., Diod. XXII 13, 7), und seine Gewässer waren im ersten punischen Kriege mehrfach Schauplatz der Kämpfe zwischen Karthagern und Römern (Polyb. I 21, 5. 24, 13. 25, 4. Polyaen. VI 16, 5. Zon. VIII 10. 12. Flor. I 18, 9. Oros. IV 7, 9. 8, 5), bis es 252 von den Römern erobert wurde (Polyb. I 39, 13. Diod. XXIII 20. Zon. VIII 14). Über Seekämpfe bei L. im zweiten punischen Kriege und im Kriege zwischen Octavian und S. Pompeius vgl. Liv. XXI 49. Oros. VI 18, 26. App. b. c. V 105. 433ff., über vulkanische Eruptionen in der Inselgruppe während des 2. Jhdts. v. Chr., die Stadt und Insel L. selbst übrigens weniger angriffen als die benachbarten Inseln, Oros. IV 20. V 10, 11. Iul. Obs. 29. Strab. VI 277. Plin. n. h. II 203. — Cic. Verr. III 84f. zählt L. zu den *civitates decumanae*, Plin. n. h. III 93 hingegen nennt auf L. ein *civium Romanorum oppidum*, wozu die Münzen (s. u.) und Inschriften (CIL X 2, 7488—7492) stimmen, welche II viri und Aedilen für L. bezeugen. Die auf L. gefundenen griechischen Inschriften (IG XIV 383—400 add. p. 687) sind unerheblich bis auf ein Weihepigramm an die *θεοὶ καταχθόνιοι* (nr. 400) = Kaibel Epigr. Gr. 640). Dazu noch Salinas Not. d. scavi 1901, 408.

Die Münzen, deren Holm Gesch. Siciliens im Altertum III 20 Typen aufzählt (nr. 345. 699—717), gehören zu etwa ein Drittel der vorrömischen, der Rest der römischen Zeit an. Münzbild ist fast durchweg Hephaistos, daneben einige Male Poseidon und Ares. Als Beigaben erscheinen Schmiedewerkzeuge und auf die Seefahrt bezügliche Embleme. Nr. 715 = Cat. Brit. Mus. Sicily S. 264 nr. 81ff. bietet die Inschriften von II viri. Vgl. Salinas a. a. O. [Ziegler.]

Liparaios (*Λιπαραῖος*), Epiklesis des Hephaistos (Theocr. II 133), herrührend von den Liparischen Inseln. Hier und unter dem nahen Ätna gab man dem Feuergott und seinen Kyklopen passend die Wohnstätte (s. o. Bd. VIII S. 322. 330f. und Preller-Robert I 181. Gruppe 1318, 8). [gr. Kruse.]

Liparis, Antig. Caryst. 135 (150). Plin. n. h. V 93. Vitruv. VIII 3, 8, ein bei Soloi vorbeifließendes Küstenflüßchen Kilikiens. Heute Mezetlü Su, Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. XLIV 1 39f. oder Hakınun, Janke Auf Alexanders d. Gr. Pfaden 1904, 2; vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. CXXIV 8, 67. [Ruge.]

Lipaxos (*Λίπαξος*), Küstenstadt der chalkidischen Landschaft Krossaia, Hekat. 119 bei Steph. Byz. Her. VII 113. *Παλλήνης τε καὶ εὐύδροιο Λιπάξου* Orph. Argon. 157. Die genaue Lage westlich von Olynth und Potidaia läßt sich vorläufig nicht lokalisieren. Leake North. Gr. III 451. A. Struck Makedon. Fahrten I 36f. Kiepert FOA XVI. [Oberhummer.]

Λιπομαρτυρίου δίκη. Erwähnt wird die λ. δ. nur [Demosth.] XLIX 19 in einem Prozeß des Apollodoros gegen Timotheos vor dem Diäteten, und aus dieser Stelle sind alle Mitteilungen der Grammatiker erschlossen. Danach hat Antiphanes dem Apollodoros sein Zeugnis wiederholt für den Verhandlungstag zugesagt, bleibt jedoch an diesem aus, wird nun in seinem Hause geladen (*προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας*), erscheint jedoch auch dann nicht. Jetzt erlegt Apollodoros *τὴν ὀραχμὴν τοῦ λ. κατὰ τὸν νόμον* (die *παράστασις* im Diätetenprozeß, Hudtwalcker Diäteten 17). Der Diätet geht aber darauf nicht ein, sondern wartet bis zum Abend und erkennt dann zugunsten des Timotheos. Apollodoros klagt nun *βλάβης* gegen Antiphanes. Der Grund für das Verhalten des Diäteten ist voraussichtlich der, daß die Vorladung nicht rechtzeitig erfolgt war. Bezuggenommen wird auf die λ. δ. sonst noch, wie Leisi Zeuge im att. Recht 50 erkannt hat, Demosth. XXIX 15: *τότε δ' ἐμαρτύρησε ταῦτα μετὰ τῶν ἄλλων, οὔτ' ἐπιορκεῖν οὔτ' εὐθὺς παραχρῆμα δίκην ὀφλισκάνειν βουλόμενος.* Aisios, der Bruder des Aphobos, hat damals beschworen, was er jetzt leugnet. Hieraus folgt, daß es eine Privatklage war (Bekker anecd I 276, 31 macht sie zur *γραφή*). ferner daß über sie sofort vor Fortsetzung des Hauptprozesses entschieden wurde. Die Buße wurde voraussichtlich geschätzt und fiel dem Kläger zu. Aus ersterem Falle wurde weiter erschlossen, daß die λ. δ. nur statt hatte, wenn der Zeuge seine Aussage versprochen hatte (Poll. VIII 36. Photios. Suid. s. v.). Diese Voraussetzung paßt aber für den zweiten Fall schwerlich, wie die dort folgenden Worte beweisen. Ist nun aber nur der Nachweis gehöriger Ladung für die λ. δ. erforderlich, so sieht man nicht, wie sich diese in der Anwendung von dem *ἐκκλητεύειν* (s. d.) unterschied. Möglich wäre immerhin eine gesetzliche Änderung, da die beiden Fälle der λ. δ. in das J. 362, die des *ἐκκλητεύειν* nach 342 fallen. Leisi a. a. O. 49f. Lipsius Att. Recht 784f. 879. [Thalheim.]

Λιποναυτίου γραφή und ***Λιποστρατίου γραφή*** Aus dem unter *λιποταξίου γραφή* angeführten Strafgesetz zählt Poll. VIII 40. 42 fünf besondere Klagen auf: *λιποστρατίου, λιποταξίου, ἀστρατείας, λιποναυτίου, ἀναυμαχίου, τοῦ ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα.* Über die beiden obigen ist nichts bekannt, als was sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt.

Dazu gehört allerdings, daß sie unzweifelhaft attisch waren. Anbringung, Richterbestellung, Strafe waren jedenfalls ähnlich wie bei der *λιποταξίου γραφή* (s. d.) geordnet. [Thalheim.]

Λιποταξίου γραφή. Über die Form (nicht *λειποτ.*) vgl. Antiphanes bei Athen. VII 304 a. Lipsius Att. Recht 452. Gebhardt Adn. crit., Diss. München 11. Das attische Militärstrafgesetz hatte annähernd folgenden Wortlaut: vgl. Thalheim Jahrb. f. Phil. CXV 271- *ἐάν τις μὴ παρῇ ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ οὗς δεῖ παρεῖναι, μὴ στρατηγῶν ἀφέντων ἢ ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὐπίσω δειλίας ἕνεκα μαχομένων τῶν ἄλλων ἢ τὴν στρατιὰν ἢ τὰς ναῦς μὴ ἀπαγαγόντων τῶν ἀρχόντων .... περὶ τούτων εἶναι γραφὰς πρὸς τοὺς πολεμικοὺς ἄρχοντας, ἐὰν ἀπέλθωσιν ἀπὸ στρατοπέδου, δικάζειν δὲ τοὺς στρατιώτας.* Anzubringen war die Klage bei den Strategen, Lys. XV 1, die wohl unter Umständen durch andre Befehlshaber vertreten werden konnten, Demosth. XXXIX 17. Die Strafe war Verlust der bürgerlichen Ehre (Aisch. I 29. III 176. Lys. X 1. Demosth. XV 32. XXI 58), doch ohne Verlust des Vermögens, And. I 74. Da die einzelnen Ausdrücke in dem Gesetze nicht genau bestimmt waren, wurden sie vielfach gedehnt, vgl. Lys. XIV 7. So wurde der jüngere Alkibiades *λ.* angeklagt, weil er, obwohl zu den Hopliten ausgehoben, sich bei den Reitern gestellt hatte, Lys. XIV. XV. Von Boiotos (Mantitheos), der 350 beim Feldzuge nach Euboia daheim geblieben war, heißt es *λ. προσεκλήθη*, Demosth. XXXIX 17. In demselben Jahre wurde gegen Demosthenes eine *λ. γ.* anhängig gemacht, weil er zur Feier der Dionysien zurückgekehrt war, Demosth. XXI 103. 110, und dieser gebraucht denselben Ausdruck von Meidias, als er, statt die Reiterei zu Phokion zu führen, sich auf die von ihm gestellte Triere begab, ebd. 164. 166. In der Anklage des Aristophon gegen die Trierarchen 361 nach der Niederlage bei Peparethos, Demosth. LI 8, von der es heißt *καταχειροτονήσαντες προδεδωκέναι τὰς ναῦς καὶ λελοιπέναι τὴν τάξιν* liegt keine *λ. γ.* vor. Denn die Klage ist nach § 9 schätzbar. Das *λ.* ist nur verstärkender Zusatz, da es auf die Trierarchen, die ihre Leistung verdungen hatten, besonders zu passen schien. Ähnlich Lyk. Leocr. 147. Vgl. Lipsius Att. Recht. 452. [Thalheim.]

Lippitudo ist, wie schon Lichtenstädt Jahns Jahrb. III (1827) 402ff. richtig geschen hat. ein recht allgemeiner Ausdruck für Augenkrankheit; am geratensten ist es, *lippus* einfach mit ‚augenkrank', *lippire* mit ‚augenkrank sein. schlimme (böse) Augen haben' zu übersetzen. Etymologisch gehört der Stamm zu *λίπος* ‚Fett' und *ἀλείφω* ‚einölen, salben'. Die Krankheit hat also offenbar ihren Namen von den schleimigen oder eitrigen Absonderungen des Auges erhalten. Als dann die griechische Medizin von den Römern übernommen wurde, deckte sich der Begriff *l.* völlig mit den *ὀφθαλμοὶ λημῶντες* der Hippokratiker. Daher übersetzt Celsus de med. VI 6, 1 aus Hippocr. Prorrhet. II 18 (IX 44 L.) die für die *ὀφθαλμοὶ λημῶντες* gestellten Prognosen wörtlich als für die *l.* gültig; sie gründen sich auf die Beobachtung der Schwellung (*οἴδημα, tumor*) und der Tränen- und Schleimabsonderung (*δάκρυον, lacrima; λήμη, pituita*). Gleichzeitig paßte die mit Rücksicht auf die Schleimsekretion gewählte lateinische Bezeichnung vorzüglich zu der von der griechischen Medizin vertretenen Theorie, daß jede Augenkrankheit auf einen vom Gehirn zum Sehorgan sich ergießenden Schleimstrom zurückzuführen sei, und so erweitert sich der Begriff zu dem Umfange der hippokratischen *ὀφθαλμία*. Infolge dieser humoralpathologischen Auffassung läßt sich ein scharf begrenztes klinisches Bild in modernem Sinne nicht gewinnen. Nach Hirschberg Gesch. d. Augenheilkunde im Altert. 247, 2 begreift *l.* Katarrh, Granulation und Eiterfluß der Bindehaut nebst den Folgezuständen in sich. In demselben Sinne sagt Magnus Die Augenheilkunde der Alten 263: ‚Unter *l.* werden die allerheterogensten Zustände zusammengefaßt. Die mannigfachsten Arten der Bindehauterkrankungen als Katarrhe, Trachom, Blennorrhöe, die Erkrankungen der Cornea, Panophthalmitis, sodann eigentlich alle Augenerkrankungen, welche mit einer reflektorischen Vermehrung der Tränensekretion einhergehen, wie z. B. Iritis, akutes Glaukom u. a. m. sind im Begriff *l.* enthalten'. Celsus bemüht sich (nach griechischem Vorgang) durch Zusätze enger begrenzte Krankheitsbilder zu gewinnen. So nennt er VI 6, 29 eine *arida l.* (*ξηροφθαλμία*), die unserem unkomplizierten Bindehautkatarrh entspricht; 31 redet er von *scabri oculi* (Blepharitisarten und chronische Konjunktival-Affektionen), 27 von einer *l. ex aspritudine*, unter der alle schweren, mit Schwellung und Verdickung der Bindehaut einhergehenden Schleimhauterkrankungen, wie unser Trachom, die verschiedenen Blennorrhöeformen, die infektiösen Katarrhe zu verstehen sind, und 32 sagt er, bisweilen *caligare oculi ex lippitudine consuerunt*, wobei wir an das Heer der Sehstörungen zu denken haben, welche mit und ohne sichtbare Veränderungen der brechenden Medien in Erscheinung treten (Magnus a. O. und Deutschmanns Beitr. zur Augenheilkunde VII 257ff.).

Aus dem Gesagten geht hervor, daß man ein einfaches *lippire* nur ganz allgemein verstehen darf. Es ist falsch, wenn man aus Cic. Tusc. IV 81: *citiusque repentinus oculorum tumor sanatur quam diuturna lippitudo depellitur* herauslesen will, daß die *l.* in der Regel langwierig ist; man hat zu übersetzen: schneller wird eine plötzliche Schwellung der Augen geheilt als eine langwierige Augenkrankheit vertrieben wird. Fukala Deutschm. Beitr. VII 144 schießt weit über das Ziel hinaus, wenn er *l.* als Trachom auffaßt und behauptet. Cicero (ad Att. VII 13. 14. VIII 12. 13. IX 10. X 14. 17), Horaz (sat. I 5, 30. 49) und der jüngere Plinius (epist. VII 21) hätten an schwerem Trachom gelitten. Allerdings sind die südlichen Länder, wie Ägypten nebst dem übrigen Nordafrika und auch Südeuropa von dieser Krankheit stark heimgesucht, aber die von Fukala beigebrachten Stellen besagen nur, daß die drei genannten Römer damals augenkrank waren; vgl. Wegehaupt Deutschm. Beitr. VII 171 und Magnus ebd. 257. Überdies ist Cic. ad Att. IX 10 ganz allgemein von *aegritudo* die Rede; diese Stelle fällt also weg.

Dagegen hat Seneca, wie es scheint, an chronischem Trachom gelitten und ist schließlich auf dem rechten Auge durch Keratektasie an Glaukom erblindet; vgl. das eingehende Gutachten über die Doppelherme des Sokrates und Seneca, Berlin, Altes Museum nr. 391 (abgebildet z. B. Archäol. Zeitung XXXVIII Taf. V. Bernoulli Röm. Ikonogr. I Taf. 24), das Vossius bei Friedrich De Senecae libro de constantia sapientis, Gießen 1909, 101ff. abgibt. — Bei der ärztlichen Behandlung bekämpfte man in humoralem Sinne den Schleimzufluß. In leichteren Fällen begnügte man sich mit Ruhe und Diät; Cels. VI 6, 1 E: *prima omnium sunt quies et abstinentia. Ergo primo die loco obscuro cubare decet sic ut a sermone quoque abstineat; nullum cibum adsumere, si fieri potest, ne aquam quidem.* So reist der jüngere Plinius im verhängten Wagen, am Aufenthaltsorte liest und schreibt er nicht, sondern studiert nur mit den Ohren im verdunkelten, aber nicht finsteren Zimmer; er badet, weil's zuträglich ist, trinkt ein wenig Wein, weil's nicht schadet. (Bad und Wein wirken zerteilend auf die scharfen Säfte, der Wein außerdem als Schlafmittel, Cels. VI 6, 8 B, C.) Cicero diktiert seine Briefe, und Horaz versagt sich das Ballspiel und begibt sich zur Ruhe. S. auch Plaut. Mil. 1108. Bei schwerer Erkrankung wurde abgeführt und zur Ader gelassen (Cels.). Außerdem wandte man örtliche Mittel an. Umschläge auf Stirn und Augen sollten schon am ersten Tage den Schleimzufluß herabsetzen, die Schmerzen lindern und das Verkleben der Augen verhüten (Cels.). Vom zweiten Tage an strich man Kollyrien (s. d.) ein, Cels. VI 6, 1 M; vgl. Horat. sat. I 5, 30. War das Sehvermögen an und für sich oft stark vermindert (s. o.; vgl. die scherzenden Worte des jüngeren Plinius a. O.: *gallinam, ut a te missam, libenter accepi; quam satis acribus oculis quamquam adhuc lippus pinguissimam vidi*; Horat. epist. I 2, 52; aufs Geistige übertragen Pers. I 79), so sieht der *lippus* noch weniger, wenn seine Augen mit Medikamenten bestrichen sind. Daher sagt Horat. sat. I 3, 25: *cum tua pervideas oculis mala lippus inunctis*; die Erklärung *inunctis = non curatis.* wie sie Gandiglio Riv. filol. XLII 114. 582 gibt, ist verfehlt, vgl. Horat. epist. I 1, 28. Cels. VI 6. 26. 35. 37. 38. 39. Plin. n. h. XXV 142. XXVIII 167—172. XXIX 115—132 und Rasi Riv. filol. XLII 300. Die Naturgeschichte des Plinius nennt sehr viele. auch prophylaktische Mittel gegen *l.*, zum Teil sind sie abergläubisch; s. d. Index s. *lippire* u. ä. Bei Scribonius Largus, der *lippire* nur c. 135 gebraucht. tritt an die Stelle der *l.* die *epiphora* (= *impetus oculorum, imp. lippitudinis*). Aber Marc. Emp. c. 8 wendet neben dem griechischen wieder häufig das volkstümliche Wort an. auch dort, wo er den Text aus Scribonius entlehnt. Auf den Augenarztstempeln wird die *l.* 45mal genannt (Sontheimer Festschr. der Altertümersamml., Stuttgart 1912, 80). Die *l.* war also im alten Rom und seinen Provinzen weit verbreitet. Veranlaßt wurden die Augenkrankheiten durch grelles Sonnenlicht, Rauch, Staub. Salböl (Paul. Aeg. III 22. 2. Oreib. ad Eunap. IV 13. Act. VII 3) und Unregelmäßigkeiten der Lebensweise (Pers. V 77 *vappa lippus*). Die Anhänger des Asklepiades erblickten in der Hitze der Luft eine Hauptursache der *l.* (Cael. Aurel. a. m. I 2, 32). Wenn jedoch Lichtenstädt aus Cels. praef. 30: *saepe etiam causas apparere ut puta lippitudinis, vulneris, neque ex his patere medicinam* schließt, man habe im Altertum im Gegensatz zu der eben genannten Vielheit eine einzige, allgemein anerkannte äußere Veranlassung der *l.* angenommen, die wir nicht kennen. so mißversteht er Celsus, der doch nur sagen will, im einzelnen Falle könne man sehr oft die äußere Veranlassung, eben Sonne, Rauch usw. feststellen. Bei der Häufigkeit der *l.* war der Augenkranke in der Großstadt Rom eine typische Erscheinung; da sein Leiden ihn zur Untätigkeit verurteilte, so konkurrierte er mit den Barbieren als Verbreiter der Tagesneuigkeiten, Horat. sat. I 7, 3: *omnibus et lippis notum et tonsoribus esse.* Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die *l.* eine Modekrankheit war, und daß wohlriechende Kollyrien im kaiserlichen Rom auf den Toilettetisch der Leute von Stand gehörten, vgl. Böttiger Kl. Schr. III 414. Auch die Kollyrien waren der Mode unterworfen, Gal. XII 725. Augenspezialisten treten seit dem 1. Jhdt. v. Chr. anfangs vereinzelt, dann aber in Massen auf, s. o. Bd. II S. 2310 und Art. *Κολλύριον.* [Kind.]

Liquentia. **1)** Heute Livenza, ist nach der erst im 7. Jhdt. bei Venantius Fort. mist. prol. Paul. Diac. hist. Lang. II 12 genannten Piave (*Plavis*) einer der bedeutendsten Flüsse der Carnischen Alpen (115 km), die in die venetischen Lagunen von Concordia münden, und mag daher nach Nissen I 195 mit der Piave dieselbe Mündung gehabt haben, so daß sich daraus das Fehlen der größeren Piave erklärt. Plin. n. h. III 126: *flumen L. ex montibus Opiterginis et portus eodem nomine.* Das von L. und Piave umflossene Gebiet führt den Namen nach dem Hauptort Opitergium, heute Oderzo; der Hafen L. ist heute Caorle (CIL V 21 p. 185), der Fluß L. trennt also Carner und Veneter. Vgl. Serv. Aen. IX 679. Paul. Diac. 5, 39. Rav. 4. 36. Tab. Peut. (Licenna) und CIL V p. 185. [Philipp.]

2) Hafenort an der Mündung der Liquentia; vgl. Nr. 1. [Philipp.]

Liquet. 1. Zivilprozeß. Der römische Richter hatte ein Recht, das dem Richter der Gegenwart fehlte. Er war nicht gezwungen, unter allen Umständen entweder zugunsten oder zu Ungunsten der Parteien zu entscheiden. Vielmehr konnte er sich seiner Urteilspflicht entziehen, indem er eidlich versicherte *sibi non liquere*, Gell. noct. Att. XIV 2, 25. Keller-Wach Der römische Civilprozeß u. die Actionen[6] (§ 66) 1883, 338. Bertolini Appunti didattici di diritto Romano. serie seconda del processo civile, Torino 1914, II 152). Es war dies freilich nur ein Ausnahmefall. von dem die Formel, die den Richter band, nicht sprach (Bertolini I 314, 2. Girard Manuel élémentaire[5] 1010. 1011). In einer Zeit, in der der Richter seinen Spruch nicht zu begründen und (vor Augustus) nicht einmal eine Berufung an ein höheres Gericht zu befürchten brauchte, mußte die Gefahr leichtfertiger Sprüche besonders groß sein. Dieser Gefahr mag die erwähnte

Möglichkeit bis zu einem gewissen Grade entgegengetreten sein. Wir müssen annehmen, daß sie in späterer Zeit, in der die Kontrolle des Oberrichters ein größeres Gegengewicht gegen leichtfertige Urteilssprüche gab, fortgefallen ist, weil sie nur auf den Formularprozeß eingerichtet war. Keinesfalls war der Richter genötigt, diesen Ausweg einzuschlagen. Vielmehr galt für ihn als Regel die Pflicht, Ansprüche abzuweisen, sofern sie ihm nicht erwiesen schienen (Dig. XXII 3, 21. Cod. II 1, 4. II 1, 2), gleichviel, ob dies aus der Dunkelheit der Sachlage oder derjenigen des Rechts hervorging. Ob dieser Ausweg des Schwures *sibi non liquere* auch bei Kollegialgerichten möglich war, wie Bertolini II 152 annimmt und näher ausführt, bleibt zweifelhaft.

Hatte sich der Richter von seiner Pflicht losgeschworen, so konnte der Rechtsstreit von neuem beginnen. Ein anderer Richter wurde dann vom Praetor ernannt, also eine neue Formel ausgestellt. Bertolini II 152 sieht darin einen Anwendungsfall der *translatio iudicii*.

Auch der deutsche Prozeß kennt eine ‚Ablehnung der Sachentscheidung' (Fischer Lehrb. des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts 1918, 133. 210. 247), die sog. *absolutio ab instantia* (Wetzell System des ordentlichen Civilprozesses[3] 1878, 136. 544), dieses ist aber nicht eine Ablehnung jeder Entscheidung, sondern die Zurückweisung eines zur Entscheidung unzulänglichen Anspruchs mit dem Vorbehalte des dem Kläger noch fernerhin zustehenden, z. B. bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts oder Rechtshängigkeit des geltendgemachten Anspruchs (§§ 274 d CPO; 230, 239 ö. CPO.).

2. Auch der Strafprozeß kennt den Ausspruch: *Non liquet*; vgl. den Art. Ampliatio. [Leonhard-Weiss.]

Lirenates. Der volskische Stamm der L., in den *Larinates* bei Sil. Ital. VIIs 402, der aus Catos origines seine Völkerliste schöpft, zu verbessern ist (vgl. auch Nissen I 678), begegnet im Namen der 312 gegründeten römischen Kolonie Interamna Lirenas Sucasina, d. h. also am Liris, im Gebiet der daselbst wohnenden L. und ‚unterhalb von Casinum', Liv. IX 28. Diod. XIX 105. Vell. I 14. Plin. n. h. III 64 und CIL X 1 p. 525, sowie s. Interamna. [Philipp.]

Liria oder Edeta, Hauptstadt der Edetaner, heute Liria am Guadalaviar; s. CIL II p. 509. [Schulten.]

Lirimiris, in einigen Hss. auch Lirimeris, wird von Ptolem. II 11, 12 als 7. Stadt unter den 19 Städten des nördlichsten Klimas Großgermaniens genannt, also mehr im Westen liegend, wahrscheinlich rechts der Elbe. Sonst wissen wir von ihrer Lage nichts zu sagen. Die mannigfachen Versuche, sie mit einer heutigen Ortschaft zu identifizieren, sind als unmethodisch und ergebnislos abzuweisen, vgl. Ludw. Schmidt Hist. Vierteljahrsschr. V 79, 3. Der Name wird, wenn er nicht verderbt ist, so Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI 131, abgeleitet von an. *leir* = Lehmgrund und got. *marei* = See, Sumpf, so Patzig Die Städte Großgermaniens bei Ptolem. 14. [Franke.]

Liriope (*Λειριόπη*), eine Quellnymphe, daher bei Ovid. met. III 342 *caerula* genannt, durch den böotischen Flußgott Kephisos Mutter des Narkissos. Ovid. a. a. O. Bei Eustath. zu Il. 266, 8 heißt sie *Leirioessa*; vgl. Welcker Alte Denkmäler IV 166. Stoll Mythol. Lex. II 1936. Gruppe Griech. Mythol. 1026, 2. Der Name ist offenbar gebildet auf Grund der Annahme, daß die Pflanze Narkissos zu den Lilien (*λείριον*) gehöre (Theophr. hist. plant. VI 6, 9. Plin. n. h. XXI 25 u. a.), und in Erinnerung an das homerische *ὄπα λειριόεσσαν* Il. III 152 (Haupt-Ehwald zu Ovid met. III 342. Latte o. Bd. XI S. 250, 56ff.). Bei Vib. Sequ. font. 152, 28 Riese ist L. die Quelle, in der Narkissos sich spiegelt (Wieseler Narkissos 5). [Scherling-Wickert.]

Liris, heute Liri im Oberlauf, im Unterlauf Garigliano genannt, hat nach Strab. V 3,6 p. 233 und aus gleicher Quelle Plin. n. h. 3, 59 einstmals den Namen Clanis geführt, was Nissen I 329, 2 auf eine Verwechslung des Liternus = Clanius mit dem L. zurückführt, die in der Tat auch bei Appian. bell. civ. I 39 vorliegt. Immerhin ist die Namensform des heutigen Unterlaufes, die man auf Grund mir unbekannter Belege den Sarazenen um 1000 n. Chr. zuschreibt (vgl. Nissen), deshalb nicht ohne Bedeutung, da die Handschriften des Plinius statt *Clanis* in Wahrheit *glanico, clani, glani* haben. Seine Quelle hat der L., dessen Geschichte die der Volsker ist, westlich vom Fukinersee (1100 m Höhe) im Gebiet der Marser, durchfließt danach das der Volsker und Aurunker und mündet bei Minturnae nordwestlich des Massicus ins Tyrrhenermeer (168 km Länge). Wesentlich war für den Fluß die Regulierung (Herm. XXXIII 534) des Fukinersees durch Kaiser Claudius, da ihm im Tale der Herniker und Fukiner Berge, im Valle di Roveto neue Abwässer zugeführt wurden (vgl. Nissen I 298, 329). Am Ausgang dieses Tales lag als Sperrfort Sera, danach verbreitert sich das 5 km lange Tal auf 7 km bis Isola, das der Liris mit zwei Armen umfließt, ‚die in schönen Fällen, der eine senkrecht, der andere auf schiefer Ebene, etwa 25 m hoch, herabstürzen'. Obwohl Cicero, der hier zu Hause war, gern an den hier bei Isola mündenden Fibrenus denkt (leg. II 1—7; vgl. den späteren Besitzer: Silius Italicus [VIII 401]; Mart. 9, 48f.), nennt er die schönen Wasserfälle nicht. Hinter Isola wird das Tal wieder schmaler, bei Arx Fregellana (heute Arce) ist der Fluß nur 4 km von den Bergen entfernt; von Fregellae an wird der L. so breit (45 m) und tief (0,75—2 m), daß er als unpassierbar militärische Bedeutung bekommt. Fregellae beherrscht hier den Übergang bei der Einmündung des Trerus (heute Sacco oder Tolero), der zur latinischen Ebene (Via Latina) führt. Der L. biegt bei Fregellae von seiner bisherigen südlichen, südwestlichen Richtung nach östlicher, südöstlicher Richtung ab, nimmt den Gebirgsbach Melpis (heute Melza: Strab. V 237) auf und fließt durch das mindestens 8 km breite Tal Aquinum–Casinum. Das Tal verengert sich, neue Zuflüsse (Rapido und Deccia) kommen hinzu, der L. biegt nach Süden ab. In der Ebene wird seine Strömung immer langsamer, bildet schließlich Lagunen und Schwemmland, so daß den Reisenden, die auf der Via Appia hier dies Gebiet durchqueren, der L. als *taciturnus amnis*

(Hor. od. I 31, 8; Sil. Ital. IV 348ff. VIII 402) erscheint, während er im Oberlauf als *sulfureus* bezeichnet wird (Sil. Ital. VIII 402). Wenn Sil. Ital. IV 351 von ihm zu rühmen weiß *‚nullo mutabilis imbri'*, so entspricht dem nach Nissen nicht der heutige Ruf des Flusses. Vgl. Liv. X 21. Diosc. Hal. 1, 9. Mela 2, 71. Lukan. II 425. Strab. V 238. Tacit. ann. XII 56. Plut. Mar. 37. Flor. I 18. Appian. bell. civ. I 39. 43 und die Stellen im Text. Der Unterlauf des L. bildete nach Mommsen CIL X 498ff. seit der Regionaleinteilung des Augustus die Grenze zwischen *Latium adjectum-* und Kampanien. Die Mündung des L. bei Minturnae, das er durchströmt, bringt eine Abbildung (Fig. 89) im Tractat des jüngeren Hygin (= Corp. Agrimensor. Romanor. ed. I 1 p. 142 Thul.). Zur Streitfrage, ob die Montes Vescini dem gesamten, vom L. durchströmten Bergland entsprechen, vgl. Schulten Herm. XXXIII 534 und den Text zu Kiepert FOA 20, 1. [Philipp.]

Lirnyteia s. Lyrnessos.

Lis (altlateinisch *stlis*) steht nach älterer Auffassung sprachlich dem griechischen *λίσσομαι* nahe und bedeutet das gleiche wie das deutsche ‚Sache', z. B. in ‚Rechtssache' oder ‚Sachwalter', das mit *sagen* zusammenhängt; vgl. auch zum Sprachlichen *littera*. Nach der neueren Ansicht gehört *stlis* (denn von dieser Form ist auszugehen) zu ahd. *strît* ‚Streit', während *littera* mit *lino* zu verbinden ist. Es ist der Fachausdruck für den Rechtsstreit, welcher durch die Litiscontestatio (siehe daselbst) zustandekommt. Innerhalb unserer Überlieferung, insbesondere innerhalb der römischen Fachsprache (Terminologie), ist *l.* der einzige Ausdruck für den Rechtsstreit. Daneben eine zweite Gruppe von Rechtsstreitigkeiten, die *iurgia*, anzunehmen, von der die *lites* wirklich geschieden waren (so, wenngleich vorsichtig in den Einzelheiten zurückhaltend, Mitteis RPR I 31, 7), läßt sich nicht halten, noch viel weniger, daß der angenommene Gegensatz zwischen *lites* und *iurgia* der angenommenen Gegenüberstellung von *lex* und *ius* entspricht. So Karlowa Der römische Civilprozeß (1872) 7. Es läßt sich vielmehr nur sagen, daß *iurgium* bei der Ausbildung der römischen Rechtssprache mit *l.* in Wettbewerb stand, daß es aber nie zu einer fachlichen (technischen) Bedeutung, noch viel weniger zu einer *l.* entgegengesetzten, gelangte. Spätere haben allerdings einen solchen Versuch gemacht, so nach Non. p. 430f. Cic. de rep. III, wo es heißt: *Benevolorum concertatio, non lis inimicorum, iurgium dicitur*; vielleicht wollte ähnliches auch Varro de l. VII 93 sagen. Stellensammlung, insbesondere Gebrauch von *lis* und *iurgium* nebeneinander in der gleichen Bedeutung, bei Karlowa 7. Wendungen der römischen Rechtssprache mit technischem Gebrauch von *l.* sind *decemviri stlitibus iudicandis* (s. Kübler o. Bd. VI S. 2262); *exceptio litis dividuae* (s. Wenger o. Bd. VI S. 1563 Nr. 2). Stellen für *litem dare* oder das ebenso zu beurteilende bloße *dare* im Thes. ling. lat. V 1678, 25. 30 (s. die Addenda); dazu Girard Hist. de l'organisation judiciaire I 292, 2. 301, 5. [E. Weiss.]

Lisai (*Λίσαι*), Küstenstadt in der chalkidischen Landschaft Krossaia, nur Her. VII 113. Zur Lage vgl. die bei Lipaxos angeführte Literatur. [Oberhummer.]

Liscus, höchster Jahrbeamter, *quem vergobretum appellant*, der Haeduer 696 = 58, deckte die römerfeindlichen Umtriebe des Dumnorix auf, um sich selbst und sein Volk vor Caesar zu rechtfertigen (Caes. bell. Gall. I 16, 5—19, 1). [Münzer.]

Lisia, 1) L. (Tab. Peut. IX 1. Geogr. Rav. *Tisia*) = *Λασσαία*, Erklärung des Wortes ist unsicher; vgl. Lobeck Pact. ap. Sinaït. 27, 8; s. o. Bd. XI S. 33ff. [Bürchner.]

2) Eine der Inseln *in mari Oceano quod Gallias et Britannias interluit*; gewöhnlich in der Chaussey Gruppe gesucht. Itin. Anton. 509, 2. [Macdonald.]

Lisinae s. Ligynae.

Q. **Lisinius** Sabinus (CIL III 5167, in den anderen Inschriften ist der Vorname nicht angegeben), *proc(urator) Aug(usti)* von Noricum, bekannt durch Weihinschriften seiner *b(eneficiarii)* in Celeia, CIL III 5167. 5168. 5175. 5176. [Stein.]

Lisius s. Lysias.

Lisos (*Λισός, ἡ* Ps.-Scyl. 47. Stad. 333. 338. Ptol. geogr. III 17, 3 [*Λισσός*]). Hierocl. p. 14. Not. episc. VIII 239. IX 148. Geogr. Rav. 397, 15 (*Lison*). Tab. Peut. *Liso*), ein Städtchen auf der Insel Kreta, in der Nähe des heutigen *Ἅγιος Κυριάκος*, im Süden des alten Hyrtakina, etwa eine Wegstunde von Syia, dem Hafen von Elyros (*Σύβη* des Stadiasmos). Unter den erhaltenen Ruinen befindet sich ein kleines Theater, eines der kleinsten bekannten. Pashley Travels II 78. 87. Spratt (Travels II 241). Höck Kreta I 388. Bursian Geogr. Griech. II 549. H. Kiepert hat die Ruinen etwas westlicher auf einem flachen Küstenvorsprung angenommen, da wo die Reste des Venezianerkastells Selino Castelli, aber keine Reste des Altertums sind.

Münzen: Svoronos Numism. de la Crète Anc. 222f. Head HN² 470. 4. Jhdt. v. Chr. Vorders. Taube, Artemisbüste, Dioskurenmützen, R *Λισίων* Delphin, Taube, Biene, Bogen. Allianz mit Hyrtakina (Rev. Num. 1888, 380ff.) [Bürchner.]

Λίσσα, ἡ (Ps.-Scyl. 47). **1)** s. *Λισός*.

2) *Λίσσα, ἡ* oder *Λίσσαι, αἱ* (Bent Journ. hell. stud. IX [1888] 85), vermutlich Name einer Ruinenstätte einer alten hellenischen Akropolis, 8 km landeinwärts von der Ruinenstätte von Lydai am Golf von Makri in Südwestkleinasien im Grenzgebiet zwischen Karien und Lykien. Zwei schlecht leserliche griechische Inschriften mit den Spuren von Ortsnamen. Der Name kommt wohl von dem blanken Gestein der Mauern. H. Kiepert FOA IX (Text 6). [Bürchner.]

3) L. nur bei Plin. n. h. III 152 genannt, eine der nördlichen Inseln des Adriatischen Meeres an der dalmatinischen Küste. Über ihre Lage Plin.: *contra Iader est Lissa*. Miller Itin. Rom. 490 identifiziert sie mit der Insel *Gissa* (Plin. n. h. III 140), bezw. *Cissa* (III 151. Geogr. Rav. V 24 S. 408. 21 ed. Pinder-Parthey; *Κίσσα* Const. Porphyr. III 140) oder *Sissa* (Tab. Peut. V 3), während Forbiger Handb. d. alt. Geogr. 561 die Namen Lissa und Gissa (Cissa, Sissa) für zwei Inseln beansprucht und auch neuestens

weder Patsch Art. Gissa o. Bd. VII S. 1370, noch Capelle Art. Kissa o. Bd. XI S. 516 Nr. 3 eine derartige Gleichsetzung vornimmt. Miller a. a. O. sucht im Anschluß an Kiepert CIL III tab. III vielleicht mit Recht L. im heutigeu Isola Ugljan. Auf keinen Fall darf das antike L. mit der gleichnamigen Insel der Gegenwart verwechselt werden; denn das jetzige L. hieß im Altertum Issa (s. Suppl.-Bd. V). Vgl. Patsch Art. Celadussae o. Bd. III S. 1867. [Fluss.]

Lissae, Ort in Thrakien an der Straße von Serdika nach Philippopolis, It. Ant. 136, wahrscheinlich identisch mit Bona Mansio Itin. Hier. 567, s. Bd. III S. 697. [Oberhummer].

Λισσεύς (Steph. Byz. 418 ed. Meineke), Ethnikon zu Lissus, s. Lissus.

Λισσήν, ό (Strab. X 479. Steph. Byz. s. *Φαιστός*. Schol. Hom. Od. III 293), südlichstes Vorgebirge der Insel Kreta, südwestlich von Phaistos (o. Bd. XI S. 1807 Karte) in der Phaistia (nach Schol. Od. in der Gortynia), der Landschaft, die den Phaistiern bezw. Gortyniern gehörte, gelegen mit einem Hafen (s. o. Bd. XI S. 1808 Karte). Nach Schol. Hom. Od. III 293 soll er auch *Βλεισηνή* oder *Βλισσή* geheißen haben, nach Eustath. 1468, 37 *Βλισσή*, s. o. Bd. III S. 570, 31ff. Krates verlangte *Λισσήν*. Einer der Scholiasten erblickte in der Zusammenstellung der Epitheta *λισσός* und *αἰπύς* einen Widerspruch. [Bürchner.]

Λίσσιος (Steph. Byz. 418 ed. Meineke), Ethnikon zu Lissus, s. Lissus.

Lisson (Geogr. Rav. IV 15) s. Lissus.

Lissos. 1) Kleiner sizilischer Fluß, der westlich an Leontinoi vorbeifloß und unweit der Stadt in den Terias (Fiume di S. Leonardo) mündete, heute Barbagiani, Polyb. VII 6. [Ziegler.]

2) *Lissus*, in der Antike wichtige Stadt Dalmatiens, heute alb. Leš, ital. Alessio, zu Albanien gehörig.

a) Name. *Lissus* Caes. b. c. III 26, 4. 28, 1. 2. 29, 1. 3. 40, 5. 42, 4. 78. 5. Liv. XLIII 20, 4. XLIV 30, 6. 7. Lucan. V 719; *Lissum* Plin. n. h. III 144. 145. Tab. Peut. VII 2. Geogr. Rav. IV 15 S. 206, 17. V 14 S. 379, 9 ed. Pinder-Parthey; *Lisson* Geogr. Rav. IV 15 S. 206, 8; *Λίσσος* Polyb. II 12, 3. III 16, 3. IV 16, 6. VIII 15, 1. 4. 8. 16, 8. 9. XXVIII 8, 4. Strab. VII 316. Diodor. XV 13. 14. Appian. Illyr. 7. Hierokl. 656, 4. Steph. Byz. 418 ed. Meineke; *Λισσός* Ptolem. II 16, 3. Ethnikon *Λίσσιος, Λισσεύς* Steph. Byz. a. a. O. Patsch Thrak. Spuren an der Adria (IOA X 1907, 169–174) 169f. weist im Namen der Stadt L. durch Anführung ähnlicher geographischer Bezeichnungen thrakische Spuren nach. Der heutige albanische Name Leš stammt von dem albanischen Worte *ljes* (= Wollhaar) [Tomaschek Die vorslavische Topographie der Bosna (Mitt. d. Wien. geogr. Gesellsch. 1880) 550].

b) Lage. Das plastische Bild, das Polyb. VIII 15, 3ff. von L. entwirft — nebenbei bemerkt, die eingehendste Nachricht über die Topographie der Stadt aus dem Altertum, zeigt deutlich, daß Lissus und Akrolissus zwei räumlich getrennte (Polyb. VIII 15, 4 *μεταξὺ διάστημα τοῦ Λίσσου καὶ τοῦ κατὰ τὸν Ἀκρόλισσον*; dies geht auch aus Strab. a. a. O. und Steph. Byz. a. a. O. hervor), keinesfalls durch Mauern verbundene Befestigungsanlagen (Polyb. VIII 15, 3 *θεωρῶν* (sc. *Φίλιππος*) *τόν τε τοῦ Λίσσου περίβολον καὶ τὰ πρὸς τῇ θαλάττῃ διαφερόντως καὶ φύσει καὶ κατασκευῇ, τὸν δὲ παρακείμενον Ἀκρόλισσον αὐτῷ καὶ διὰ τὴν εἰς ὕψος ἀνάστασιν καὶ διὰ τὴν ἄλλην ἐρυμνότητα τοιαύτην ἔχοντα φαντασίαν ὥστε μηδ' ἂν ἐλπίσαι μηδένα κατὰ κράτος ἑλεῖν*) dargestellt hätten (Praschniker-Schober Archäol. Forsch. in Albanien u. Montenegro, [Schrift. d. Balkaukomm. d. Wien. Ak. d. Wiss. Antiquar. Abt. VIII] 15). Sieht man in dem heutigen Burgberg, einem Ausläufer des Mali Veljs, das alte Akrolissos (Hahn Alban. Stud. 121. Ippen Skutari u. die nordalbanische Küstenebene. Zur Kunde der Balkanhalbinsel, 5. Heft 56; ders. Denkmäler verschiedener Altersstufen in Albanien, Wissensch. Mitt. aus Bosnien X 52f. Patsch Zur Gesch. u. Topograph. von Narona, Schrift. d. Balkankomm. d. Akad. Wien d. Wiss. Antiquar. Abt. V 8), so ergibt sich bei der Unmöglichkeit einer Identifizierung von L. mit dem jetzigen Alessio infolge seiner Lage innerhalb desselben alten Befestigungsringes als freilich wenig wahrscheinlicher Ausweg die Annahme, L. drinabwärts zu suchen, wobei allerdings die Erwägung nicht außer acht bleiben darf, daß diese Gegend ihre Entstehung erst Flußalluvionen seit dem Altertum zu verdanken hat (Praschniker-Schober 15). Gegen diese Auffassung nehmen Praschniker-Schober 15 Stellung, deren Ansicht, Akrolissos auf dem die Gegend beherrschenden Mali Selbuemit zu sehen. aufgefundene Reste einer Burganlage stützen, die durch ihre völlig übereinstimmende Bauart die Gleichzeitigkeit mit den Ruinen außer Zweifel stellen. Auch bietet die Natur des Ortes keine Möglichkeit für den Verlauf von Befestigungsmauern (Praschniker-Schober 24).

Livius und Polybius erwähnen bei L. keinen Fluß. Die Darstellung der Hauptmündung des Drin bei Alessio, wie sie auf allen Karten seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit zu finden ist (Nopcsa Zur Gesch. der Kartographie Nordalbaniens, Mitt. d. Wien. geograph. Gesell. LIX 1916, 520ff.), berücksichtigt also die Verhältnisse im Altertum nicht; immerhin setzt die Mauer nach den Untersuchungen Praschniker-Schober 17 auch im Altertum den Schutz durch ein Gewässer voraus, und da der Drin im Altertum jedenfalls einen anderen Lauf genommen hat als heute, kann man nach Praschniker-Schober 17 nur an zwei Möglichkeiten denken, entweder daß ein schmaler Meeresarm zwischen der Stadt und dem gegenüberliegenden Hügel Rumeka ins Land eingedrungen sei (L. war nach Caes. bell. civ. III 29, 3 und III 40, 6 jedenfalls Seehafen), oder daß der den Südteil der Zadrima auch vor der Laufänderung des Drin entwässernde Fluß, nach Diod. XV 13, 5 der Anapos, mit seiner Trichtermündung eine Art Flußhafen gebildet habe. Praschniker-Schober 17 geben von den beiden Annahmen der letzteren den Vorzug und sehen eiue Stütze für ihre Ansicht in dem Bericht Caes. bell. civ. III 29, 3, Antonius sei hier nur die Unterbringung flachgehender Schiffe (*pontones*) möglich gewesen [dagegen mit Recht Wilhelm Lissos bei Diod. IOA XXI/XXII 1924, 509f. durch den Hinweis, daß Diod. XV 13 (Schluß) nicht einheitlich auf L. zu beziehen sei (s. u.), so daß von den beiden durch Praschniker-Schober 17 angeführten Möglichkeiten des Schutzes der Mauer nur die erstere richtig erscheint].

L. war Ausgangspunkt eines wichtigen, das silberreiche Pirustenland (Tomaschek Die vorslavische Topographie 551. Jirecek Handelsstraßen u. Bergwerke in Serbien u. Bosnien während des Mittelalters 42. Patsch Archäolog. epigraph. Unters. z. Gesch. der röm. Prov. Dalmatien III, Wissensch. Mitt. aus Bosnien VI 265) querenden und durch Obermösien zur Donau und nach Siebenbürgen führenden Handelsweges (Patsch Wissensch. Mitt. aus Bosnien VI 262, Glasnik 1902, 402f.), der, wahrscheinlich bereits zur Zeit der Errichtung des mösischen Militärkommandos durch Augustus in eine Kunststraße umgewandelt [Tab. Peut. VII 2. Geogr. Rav. IV 15 S. 206, 8 ed. Pinder-Parthey. Tomaschek 551. v. Domaszewski Die Grenze v. Moesia super. u. der illyr. Grenzzoll (AEM XIII 1890, 129—155) 151; ders. die Entwicklung der Prov. Moesien (N. Heidelb. Jahrb. I 190–200) 199; ders. Die Benefiziarposten u. die röm. Straßennetze (Westd. Ztschr. XXI 158—211) 173. 175. Jung Fasten d. Prov. Dacien 141, 3. Kiepert FOA XVII], noch im Mittelalter eine Rolle spielte (Jirecek Handelsstraßen 66; ders. Romanen in den Städten Dalmatiens 9; ders. Archiv f. slav. Philol. XXI 93). Außerdem stand L. mit Scodra und Dyrrhachium in Verbindung (Tab. Peut. VII 2. Geogr. Rav. IV 6 S. 206, 17 ed. Pinder-Parthey), eine Straße, die, wie Praschniker-Schober 84f. nachweisen, unmöglich entlang der Küste gezogen ist und daher nicht mit dem nur für Tragtiere gangbaren Türkenweg identifiziert werden kann (diese Ansicht vertreten von Ippen Skutari 65), sondern einen tiefer landeinwärts führenden Umweg gemacht hat.

c) Geschichte. Nach Diod. XV 13, 4 wurde L. von dem Tyrannen Dionysios d. Ä. von Syrakus (Niese Art. Dionysios d. Ä. o. Bd. V S. 894) um das J. 390 (nicht wie Praschniker-Schober 14 fälschlich sagt. im vierten Jahre der 98. Olympiade (= 385 v. Chr.) gegründet; denn Bauer Die Anfänge österr. Gesch. (AEM XVIII 1895, 128—150) 133 hat die Bedenken, die Müller Geogr. graec. min. I 30 zu Scyl. c. 23 und Zippel Die röm. Herrschaft in Illyrien 23 im Anschluß an den Text der Diodor-Hss. (vgl. Vogel Diodor-Ausgabe S. 378) gegen die Richtigkeit der Lesart *Λίσσος* äußerten, zurückgewiesen. Denn einer Absicht des Dionysios, *τὸν Ἰόνιον πόρον ἰδιοποιεῖσθαι, ἵνα τὸν ἐπὶ τὸν Ἤπειρον πλοῦν ἀσφαλῆ κατασκευάσῃ, καὶ πόλεις ἔχειν ἰδίας εἰς τὸ δύνασθαι ναυσὶ καθορμισθῆναι* (Diod. XV 13, 1). konnte nur eine Niederlassung bei L., keineswegs aber die Besetzung von Lissa dienen und auch die Unterstützung, die der Eparch des Dionysios den Phariern im J. 384 gegen die Illyrier leistete (Diod. XV 14, 2), erfolgte nur von dem schon bei Diod. XV 13 genannten Lissos, es müßte denn sein, daß man in der Lücke des c. 13 nach den Worten *τὴν ὀνομαζομένην Λίσσον* den Bericht der Gründung einer Flottenstation auf Issa vermuten wollte (Bauer 134f.). Allerdings hat neuestens Beloch Gr. Gesch. III 1, 118f. wieder gemeint, daß bei Diodor statt des überlieferten *λισόν* (XV 13, 4) oder *λίσσῃ* (XV 14, 2) *Ἴσσα* zu lesen oder doch zu verstehen sei. Hält man an der Richtigkeit der Ansicht Bauers a. a. O. fest (auch von Niese Art. Dionysios d. Ä. o. Bd. V S. 894. Thalloczy Illyr. Alban. Forschungen I 36 und Praschniker-Schober 14 geteilt), so entstand L., wie sein Name sagt (s. o.), an der Stelle einer älteren Ansiedlung. Gegen die Meinung Praschniker-Schobers 14. Diod. XV 13, 3ff. [von *οὗτος* (*Διονύσιος*) *γάρ*] zur Gänze auf L. zu beziehen, führt Wilhelm a. a. O. im Anschluß an Vogel Diodor-Ausgabe 377 zu Z. 13, dessen Angabe ‚deest cum multis nomen Syracusarum' sie offenbar übersehen haben, eine Reihe von Bedenken an: in formaler Beziehung zeige schon der Übergang *ἐκ ταύτης οὖν ὁρμώμενος* (Diod. XV 13, 4). daß Diodor seinen Bericht über L. geschlossen habe, in inhaltlicher, daß der Fluß, der in den großen Hafen von Syrakus münde, Anapos heiße, und daß die Worte Diodors XV 13, 5 *τεῖχος περιέβαλε τῇ πόλει τηλικοῦτο τὸ μέγεθος ὥστε τῇ πόλει γενέσθαι τὸν περίβολον μέγιστον τῶν Ἑλληνίδων πόλεων* nach Strab. VI 2, 4 wohl eher auf Syrakus als auf L. paßten, was ja auch Praschniker-Schober 14 bei aller Anerkennung für die Ansehnlichkeit der Befestigung von L. veranlaßt habe, zuzugestehen, daß manche griechische Stadt noch weit mächtigere Ummauerungen aufzuweisen habe. Bei der Gründung von L. schwebte Dionysios wohl als Ziel die Sicherung des Seeweges in die Adria und nach Nordgriechenland und ganz besonders die Stärkung des Hellenentums im östlichen Hinterland der adriatischen Küste und die Unterstützung der griechischen Besiedlung der dalmatinischen Inseln vor Augen, wie denn auch sein Befehlshaber in L. schon im Jahre der Entstehung der Stadt und im folgenden Jahre hiezu Gelegenheit fand (Diod. XV 14, 2. Ippen Skutari 55). Die günstige Lage und der militärische Schutz der Stadt lud frühzeitig bereits griechische Kaufleute zur Niederlassung ein (Ippen Skutari 56); doch scheint ihr Bestand als griechischer Stadt nicht von allzulanger Dauer gewesen zu sein; möglicherweise hat noch Dionysios d. Ä. die neugegründete Kolonie wieder aufgegeben (Brunsmid Die Münzen u. Inschr. der griechischen Städte Dalmatiens [Abhandl. d. archäolog.-epigr. Semin. der Wien. Universität XIII] II). Später gehörte L. zum Reiche der Ardiaeer (Tomaschek o. Bd. II S. 615). Die Verpflichtung der Königin Teuta im Frieden des J. 228, der den ersten illyrischen Krieg der Römer beendete, *μὴ πλεύσειν πλέον ἢ δυσὶ λέμβοις ἔξω τοῦ Λίσσου* (Polyb. II 12, 3. vgl. Polyb. III 16, 3. IV 16, 6. Appian. Illyr. 7. Zippel a. a. O. 53. Niese Gesch. d. griech. u. maced. Staaten II 284), muß nicht so ausgelegt werden, daß L. unbedingt Bestandteil des illyrischen Königreiches gewesen sei (Ippen Skutari 56), läßt aber immerhin diese Annahme offen (Zippel 54. Brunsmid II). Ohne sich weiter um die Friedensbestimmung des J. 228 zu kümmern. fuhr Demetrios von Pharos (Büttner-Wobst o. Suppl.-Bd. I S. 342ff.) im Sommer 584 (= 220 v. Chr.) mit 50 Lemben, von denen 40 sein Ver-

bündeter Skerdilaidas stellte, über L. hinaus (Zippel 57). Sicher gehörte L. zum Königreich Illyrien im J. 213, in welchem es nach dem Fall seiner Akropolis Akrolissus von Philipp von Makedonien erobert wurde (Polyb. VIII 15f. Niese II 474f.). Während der makedonischen Herrschaft in Südillyrien erfreute sich L. der Autonomie (Brunsmid 73) und war neben Scodra als Münzstätte tätig (Brunsmid 39; Münzen zuerst bei Evans Num. Chron. XX 1880, Taf. I — XIII Abb. veröffentlicht). Im Frieden von Tempe (197) scheint es Philipp wieder den Ardiaeern abgetreten zu haben (Zippel 79. Niese II 475, Anm. 2). Später gehörte es zum Reiche des Königs Genthius (Liv. XLIII 20, 4); denn im J. 169 wird es als seine zeitweilige Residenz erwähnt; in ihr empfing er den Gesandten des makedonischen Königs Perseus, der mit ihm ein Bündnis gegen Rom schließen sollte (Polyb. XXVIII, 8, 4. Liv. XLIII 20. Niese III 142. Kromayer Ant. Schlachtfelder in Griechenland II 257ff). Genthius setzte in L. die Münzprägung fort (Brunsmid 39). In dem im folgenden Jahre ausgebrochenen Kriege bildete L. den Konzentrationspunkt des königlichen Heeres (Liv. XLIV 30). Die Entscheidungsschlacht bei Scodra besiegelte auch das Schicksal von L., das nun an Rom kam (Mommsen Röm. Gesch. I 773).

In die erste Zeit der römischen Okkupation gehört der beim Bau der neuen Straße von Alessio nach Süden im J. 1915 am Südwestfuß des Akropolishügels rund 300 m von der Stadtmauer entfernte, unterhalb der alten Straße aufgedeckte Teil einer römischen Nekropole (Praschniker-Schober 21ff.). Das ihm von den Römern belassene Münzrecht scheint es nicht allzulange ausgeübt zu haben, wie aus der großen Seltenheit der Münzen zu schließen ist (Brunsmid 39. 73). Nach der Einrichtung der Provinz Illyrien (118 v. Chr.) war L. ihre südlichste Stadt (Zippel 195). Seit dem J. 59 unterstand L. dem Amtsgebiete Caesars; er berichtet Bell. civ. III 29, 1, daß er die Stadt für den in ihr befindlichen Conventus civium Romanorum, dem er sie früher zugeteilt hatte, habe befestigen lassen. Ippen Skutari 58 nimmt wohl mit Recht für dieses Ereignis das J. 54 in Anspruch, in dem der Einfall der im Hinterland von L. wohnhaften Pirusten ins benachbarte römische Gebiet Cäsar zur Fahrt über die Adria bestimmte (Caes. bell. Gall. V 1, 2. Patsch Wiss. Mitteil. aus Bosnien VI 265; ders. Zur Topographie und Gesch. v. Narona 24). Wenige Jahre später, im 2. Bürgerkriege, konnte L. seine Dankbarkeit Caesar beweisen. Vor der Schlacht bei Dyrrhachium ergriff es offen für Caesar Partei und nahm nach Vertreibung der pompeianischen Küstenwache Antonius in seine Mauern auf, der von hier aus die Vereinigung mit Cäsar ins Werk setzte (Caes. bell. civ. III 26ff. Appian. bell. civ. II 59. Plut. Anton. 7. Hahn Alban. Stud. I 93. Veith Gesch. d. Feldzüge d. C. Julius Cäsar 313, Beilage 28. Drumann-Groebe Gesch. Roms III 441). Bald darauf schlug zwar die in L. zurückgebliebene Besatzung einen dreitägigen Angriff des Cn. Pompeius, eines Sohnes des Triumvirn, dank der Unterstützung der Bürgerschaft ab, konnte aber die Zerstörung der im Hafen befindlichen 30 Transportschiffe nicht verhindern. Während der Kämpfe bei Dyrrhachium unterstützte L. Caesar durch Getreidelieferungen, Caes. bell. civ. III 42, 4); auch nach der Niederlage Caesars und seinem Abmarsch nach Thessalien im Juli 48 behielt es eine Cohorte als Garnison (Caes. bell. civ. III 78, 5).

Auf eine jedenfalls zweite Wiederherstellung der Stadt bezieht sich eine von Cyriacus von Ancona im J. 1436 gesehene und überlieferte, jetzt leider verschollene Bauinschrift (CIL III 1704. Kubitschek Imp. Rom. tributim descriptum 235) aus der ersten Kaiserzeit, wahrscheinlich schon unter Augustus gesetzt (Ippen Skutari 59); von ihren Behörden lernen wir *duumvir, quinquevir, decuriones*, von städtischen Priesterkollegien einen *augur* kennen. Von keiner dieser Restaurierungen der Mauern von L. lassen sich irgendwelche Spuren sicher nachweisen (Praschniker-Schober 20). Über die Schicksale der Stadt in der Kaiserzeit berichtet keine Quelle, wie denn auch ihr Name seit Plinius dem Älteren, der sie a. a. O. als *oppidum civium Romanorum* bezeichnet, zuerst wieder bei Ptolemaeus und in der Tabula Peutingeriana begegnet. Aus der Tatsache, daß ihr Name so wenig genannt ist, dürfen wir keineswegs auf ihre Bedeutungslosigkeit schließen. Bei dem Charakter der Quellen, hauptsächlich die politische Geschichte in den Vordergrund zu schieben, tritt L. allerdings zurück, spielt aber als Straßenstation (vgl. oben) im Wirtschaftsleben dieses Gebietes eine bedeutsame Rolle. Bei der Teilung Dalmatiens unter Kaiser Diocletian wurde L. der Provinz Praevalis zugeteilt (Hierocles 656, 4. Marquardt Röm. Staatsverw. I² 300) und später bei der Reichsspaltung dem oströmischen Reiche zugewiesen. In der byzantinischen Zeit gehört L. zum Thema von Dyrrhachium (Const. Porph. de administr. imp. c. 30). Im späteren Mittelalter (1393) kam es an Venedig und 1478 an die Türkei. Über die Geschichte von L. im Mittelalter und in der Neuzeit und ihr gegenwärtiges Aussehen vgl. Ippen Skutari 54ff.; ders. Denkmäler verschiedener Alterstufen in Albanien 52ff. Thalloczy a. a. O. passim.

d) Überreste. Die ebenso armen Überreste der antiken Anlage im Inneren der Stadt (hiervon unrichtig das Gymnasium am Anapos, vgl. Wilhelm) wie die wenigen Kleinfunde und Inschriften verzeichnen Praschniker-Schober 20ff., die sich die wissenschaftliche Erforschung von L. auf ihrer Reise durch Albanien (1916) zur Aufgabe machten. Die mächtigen Befestigungsanlagen lösten noch im Mittelalter die Bewunderung des Cyriacus aus (vgl. Mommsen zu CIL III 1704). Von den neueren Besuchern hat als erster Hahn Alban. Stud. 121 unter dem zerstörten Gemäuer der venetianisch-türkischen Zitadelle die Reste des Werkes des älteren Dionysios entdeckt. Die Münzen von L. behandelt Brunsmid a. a. O. Außer der im Text angeführten Literatur vgl. Miller Itin. Rom. 470. Holder Altcelt. Sprachschatz. II 240.

[Fluss.]

3) Fluß an der thrakischen Küste zwischen Strymo und Mesambria. Her. VII 108f. Es ist einer der kleinen Bäche westlich vom Berge Ismaros (o. Bd. IX S. 2134f.). Generalk. v. Mitteleuropa Bl. 43/41 Xanthi. [Oberhummer]

Lissum (Plin. n. h. III 144. 145. Tab. Peut. VII 2, Geogr. Rav. IV 15) s. Lissos.

Lista ist nach Dion. Hal. 1, 14 die Mutterstadt der sagenhaften Aboriginer, für die Varro bei Dion. a. a. O. 13 Orte im Gebiete des Aquer und um Reate zu nennen weiß. Die Lage läßt sich nicht sicher bestimmen, auch beanstandet Partsch Berl. Phil. Woch. 1903, 629 die Entfernungsumrechnung Nissens II 471, da Nissen die Stadie als $^1/_{10}$ römische Meile ansetzt, statt $^1/_8$, wie dies Dionysius sonst tut. Die Entfernungsangaben L.s von Reate stammen aus Varro. In Anspruch genommen werden für L. heute Monte de Lesta zwischen Rieti und Citta Ducale (Holsten 1137), ‚während Cluver, Bunsen, H. Kiepert es wohl richtiger in S.-Anatolia unweit Torano ansetzen' (R. Kiepert im Text zu FOA 20, 4).

[Philipp.]

Λίστη, ein nur bei Procop. de aedif. IV 4, 281 Bonn, 119, 56 Haury genanntes Kastell Dardaniens, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. [Fluss.]

Λίστρια, ein nur bei Procop. de aedif. IV 4 genanntes Kastell in Epirus vetus, das von Iustinian I. wiederhergestellt worden ist. Es ist mit dem bei Hierocles 654, 1 genannten *Λίστρων* in Epirus nova nicht identisch, da dieses bei Procop. IV 4 *Λίστρος* heißt. Der Name hängt vielleicht mit *λιστρεύω* (rode) zusammen.

[Bürchner.]

Litabrum s. Licadrum.

Litai (*Λιταί*). Personifikation der reumütigen, flehentlichen Bitten, eingeführt von Hom. Il. IX 502f., wo sie Töchter des Zeus genannt werden (s. u.), aber lahm, runzelig und seitswärts, d. i. (aus Scham) scheu blickend (*παραβλῶπές τ' ὀφθαλμώ*) sind. Sie gehen mühsam hinter ihrer kräftigen, starkfüßigen Schwester Ate (s. d.) her und suchen den von ihr angerichteten Schaden durch Fürsprache bei ihrem Vater Zeus wiedergutzumachen, zugunsten derer, welche vor ihnen Achtung hegen; ihre Verächter überliefern sie, wieder durch Vermittlung bei Zeus, der Ate zur Bestrafung. Phoinix warnt eindringlich Achill, die L. gering zu schätzen — vergebens. Auch bei Quint. Smyrn. X 300f. ist Zeus ihr Vater; Paris wendet sich, von Philoktet schwer verwundet, nach einem Orakel an sein früheres Weib Oinone (s. d.) mit der Bitte um Heilung; eifersüchtig auf Helena lehnt aber jene das Ansinnen ab, obwohl Paris auf den Zorn der mächtigen Zeustöchter hinweist. — Derselben hohen Herkunft sind sie nach Orph. Argon. 109 (Töchter des *Ζεὺς ἱκέσιος*). Anthol. XI 361. Hesych. s. *Λίται* (= *Λιταί*). Cramer anecd. Par. III 239. Clem. Alex. Protr. p. 47 C Sylb., der jedoch sagt, sie seien (wegen ihrer Häßlichkeit) eher Töchter des Thersites. Cornut. 12; er fügt der genealogischen Notiz sonderbare Erklärungen ihrer körperlichen Mängel hinzu; vgl. auch Eustath. II 768, 2f. Nur erwähnt werden sie zusammen mit den *Ἔριδες* von Plut. amator. 18. — Über *Λιταῖος* als vermeintliches Epitheton zweier Götter s. Lambros Corr. hell. II 1878, 508f. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 534, 3. Eine Münze von Nikaia in Bithynien aus Neros Regierungszeit zeigt die Altarinschrift *Διὸς Λιταίου*, nach Gruppe Gr. Myth. 1116, 8 jedoch *Διδαίου* (?); und auf einer Münze von Magnesia a. M. aus Getas Zeit ist angeblich das Bild eines Apollon mit der Beischrift *Λιταῖος*; Imhoof-Blumer Gr. Münzen 120 nr. 312 hält ihn aber für Zeus *ΑΚΡΑΙΟΣ* (Preller-Robert I⁴ 116, 11. 144. 1). Die Legenden sind also nicht einwandfrei. [Joh. Schmidt.]

Litaiai, Stadt in Lakonien, Steph. Byz.

Litaios (*Λιταῖος*), Epiklesis 1) des Apollon auf einer Münze des Kaisers Geta von Magnesia am Maeander (Mionnet III 152, 664. Bull. hell. 1878, 509. Panofka Arch. Z. 1845, 52, 11; s. dagegen Imhoof Griech. Münz. 120 nr. 312). Apollon, der selbst, durch die Tötung des Python verunreinigt, in die Verbannung hat gehen müssen und erst durch lange Buße sich gereinigt hat, ist Beschützer der durch Blutschuld Befleckten, die aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen flüchtig werden; er wird sie, wenn sie als *ἱκέται* und *προστρόπαιοι* sich an ihn wenden, reinigen und sühnen (s. o. Bd. II S. 15. Preller-Robert I 288f. Gruppe 920f.). 2) Des Zeus in Nikaia in Bithynien auf einer Münze Neros (Bull. hell. 1878, 508—509, pl. XXIV 1. Head HN 443. Preller-Robert I 534. Wide Lak. Kulte 9, 1). Auch Zeus schützt die Verbannten, die mit Blutschuld beladen sind; s. jedoch die Bedenken Gruppes 1116, 8 wegen des jetzt inschriftlich belegten *Ζεὺς Λιδαῖος* (Bull. hell. 1900, 389).

[gr. Kruse.]

Litana *silva*. **1)** Im Binnenland der Aemilia, wo die Römer bei ihrem Vordringen auf weite Wälder und Sümpfe stießen (Polyb. II 15, 3. III 40, 12. Strab. V 217. Liv. XXI 25. XXXIII 37. XXXIV 48. Frontin. strat. II 5, 39), brachte einem römischen Heer den Untergang Liv. XXIII 24. XXXIV 22, 42 (vgl. daraus Frontin. strat. I 6, 4 u. Zonar. IX 3). Die bisher unbekannte Lage des L.-Waldes (vgl. Nissen II 256, 3) scheint durch die Arbeit von A. Rubbiani (L'agro dei Galli Boii = Atti R. Deputaz. di storia patria per le prov. di Romagna, Serie III, u. I p. 65, 1883, dazu gute Karte) festgelegt zu sein. Rubbiani stellt p. 118ff. fest, daß die Vermessungsspuren im alten Bojergebiet im Norden plötzlich aufhören, wo eine Urkunde Heinrichs V von 1116 zwischen Buide (Buda) und Centum (Cento) einen Wald nennt. In diesem so festgestellten Wald erblickt Rubbiani die Litana silva, in dem die Bojer sich vor den Römern zurückziehen. Vgl. Kiepert Text zu FOA 23, 1 und Nissen. [Philipp.]

2) Litana, eine der 10 (bezw. 11) *civitates*, die Geogr. Rav. (V 31 p. 435, 10) *in ipsa Britania recto tramite una alteri conexae, ubi et ipsa Britania plus angustissima de Oceano in Oceano dinoscitur*, gesetzt hat. Schon 1732 wollte Horsley diese *civitates* in den römischen Kastellen auf dem Forth- und Clyde-Isthmus erkennen (Brit. Rom. 505). Die Zahl aber stimmt nicht, und spätere Versuche L. usw. näher zu identifizieren (z. B. CIL VII p. 194), sind ergebnislos geblieben; s. Macdonald Roman Wall in Scotland 153. [Macdonald.]

Litanobriga (*Litanobrïga*, Itin. Ant. p. 380) eine Stadt der Bellovaci in Gallia Belgica, an

der Straße von Samarobriva nach Suessiones (Soissons), 18 Millien südöstlich von Caesaromagus und 4 Millien nordwestlich von Augustomagus; jetzt Pont de Creil an der Oise. Der Name ist zusammengesetzt mit dem häufigen keltischen Ortsnamen-Grundwort *briga* = Berg; im ersten Bestandteil steckt ein Personenname (aber vgl. Litara und Holder s. *litaro* = ‚breit'). [Cramer.]

Litarbai, Ort in Nordsyrien zwischen Antiocheia und Beroia. Schon Tiglatpileser IV. nennt ihn als *El-li-ta-ar-bi (-tar-bi)* unter den 19 Bezirken von Hamat (Annal. 130 ed. Rost). Iulian (ep. 27) bezeichnet ihn als *κώμη Χαλκίδος*; er ist die erste Station auf seinem Marsche von Antiocheia nach dem Euphrat (*solitis itineribus* Amm. Marc. XXIII 2, 6). Wahrscheinlich zweigte dort die Straße nach Chalkis von der nach Beroia ab. Zur Zeit des Theodosius I. wurde L. nach Malalas (347, 6 Bonn), der den Namen *Λύταργον* schreibt, ebenso wie viele andere *κωμοπόλεις τῆς Συρίας* mit Mauern umgeben. Im J. 529 zog der Ghassänide al-Mundir plündernd bis ins Gebiet von Antiocheia und drang dort bis nach *Λίταργον καὶ Σκαφαθῶν τῶν κτημάτων* vor (Theophan. 178, 10 de Boor). Der Ort gehörte also damals nicht mehr wie im J. 363 zur Chalkidike, sondern zu der allmählich wachsenden Antiochis; die Formen *Λίταργον* und *Λύταργον* sind wohl nur aus *Λίταρβον* verschrieben (gegen Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 337, 1 vgl. den Art. Lakotena o. Bd. XII S. 529 Z. 14). Nach Euagrios (hist. eccl. VI 11) hielt der Patriarch Gregorios von Antiocheia in L., das — wie er richtig angibt — 300 Stadien von Antiocheia entfernt war, eine Rede an ein meuterndes Heer, durch die er es wieder zum Gehorsam brachte (Ehrhard bei Krumbacher Gesch. d. Byz. Lit.[2] 164).

In der syrischen Literatur kommt der Ortsname in der Schreibweise Litḥārib oder Litḥērib mehrfach vor. Ein Bischof von L. unterzeichnete die syrischen *Συνδοκικά* monophysitischer Bischöfe Nordsyriens gegen die Tritheiten (Liste III nr. 51 bei Wright Cat. Syr. Mss. Brit. Mus. II 708 b. Ztschr. f. Semitistik I 29 nr. 75; 188 s. v.). Besonders bekannt wurde L. als Aufenthaltsort des Styliten Johannau († 737/8), der mit Jakob von Edessa, dem Araberbischof Georg und einem arabischen Geistlichen namens Daniel korrespondierte und eine Chronik verfaßte (Baumstark Gesch. der syr. Lit. 258f.). Ganz vereinzelt findet sich die seltsame Schreibweise Hūtārib (Michael Syr. III 215 Anm. 15 = IV 604, 26). Die arabischen Historiker und Geographen nannten den Ort al-Aṯārib; das anlautende L sah man fälschlich für den Artikel an (wie bei Alexandros = al-Iskandar, *λιμήν* = al-mina u. dgl.). Die Byzantiner machten daraus *Φέρεπ* (Niket. 37, 7. 38, 9 Bonn) oder *Φερέοια* (Anna Komn. 239, 11 Bonn), beide Formen mit dem im Arabischen häufigen Wechsel von *f* und *t*, vgl. Rescher und Praetorius ZDMG LXXIV 465. LXXV 292), die Franken schreiben neben Atareb auch Terepha, Cerept, Cerez u. ä., die Armenier Terep. L. wird in der Kreuzzugszeit oft genannt; im J. 1130 wurde es von Imād ad-dīn Zengi zerstört, war aber 1138 wieder bewohnt (Ibn al-Aṯīr X 466. XI 37). Neben dem Ort wird sein festes Schloß in dem Vertrage zwischen Nikephoros Phokas und Sa'd ad-daula (969 n. Chr.) erwähnt (Kamāl ad-dīn ZDMG XI 232 = Migne G. CXVII col. 1023). Zur Zeit Jāqūts († 1229) lag das Schloß in Ruinen (I 114f.), während das Dorf noch heut besteht. Es heißt jetzt Tērib (daneben wohl auch noch mit Artikel et-Tērib; Cumont ‚El-Térib'). Das Dorf stößt an einen Tell von etwa 50 m Höhe, der nach Cumont gänzlich aus übereinandergeschichteten Ruinen aus allen Epochen von L. besteht. Die arabischen Dorfbewohner haben dort Terrakottafigürchen aus assyrischer Zeit wie auch arabische Inschriftenfragmente gefunden, und auf dem Tell befinden sich noch Reste eines Turmes des mittelalterlichen Schlosses. Besonders zahlreich aber sind römische Funde, wie Kaisermünzen, gravierte Steine, Terrakottalampen u. dgl.; Grabungen an der Westseite des Hügels förderten die Fundamente einer in dicken, sorgfältig behauenen Kalksteinblöcken aufgeführten Mauer, Reste von Gesims mit Akanthusblatt- und Laubwerkverzierung aus der späteren Kaiserzeit (Abbild. bei Cumont S. 4) und eine sehr verwitterte lateinische Inschrift (a. O. 318 nr. 3) zutage.

Literatur: Sachau S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 336–338. Cumont Etudes Syriennes, Paris 1917, 2—6. [Honigmann.]

Litas (*Λιτᾶς* Theophau. 418, 27; syr. ליטא gräzisiert *Λέων* bei Ptol. V 15, 5), Fluß in Syrien, entspringt zwischen dem heutigen Kerak Nūḥ und Heliopolis-Ba'albek, geht nach Südsüdwesten, durchbricht den südlichen Libanon und ergießt sich nördlich von Tyrus ins Meer. Heute Liṭa oder Litāni, von den Europäern fälschlich Leontes genannt, sein Unterlauf heißt Nahr el Kāsimīje. Bei Edrīsī (Gildemeister ZDPV VIII 130) heißt er Nahr Liṭa (Hss.: *Lanṭa*). K. Müller (Ptolemaiosausg. I 2, 962a) schlägt vor, bei Strabon XVI 758 zu ergänzen: *Ὀρείθων πόλις λεγομένη· εἶτα ⟨Λ[ε]ίτα⟩ πρὸς Τύρῳ ποταμὸς ἐξίησι*. Vgl. H. Kiepert Lehrb. der alten Geogr. § 144, 2. Wellhausen Das Arabische Reich und sein Sturz [1902] 234, 2. — Über den angeblich antiken Namen ‚*Leontes*', der in der Reiseliteratur sehr beliebt ist, vgl. H. Kiepert und den Art. *Λεοντόπολις* Nr. 7. [Moritz-Honigmann.]

Litatio, Kunstausdruck des römischen Pontificalrechts (*verbo pontificali* Serv. Aen. II 119) für den normalen und günstigen Verlauf und Abschluß der Opferhandlung, durch welche dieser die angestrebte Wirkung auf die Gottheit, die Erreichung der *pax deum* (Liv. VI 1, 12), gesichert wird. Das Zustandekommen der L. wird verhindert sowohl durch während der Opferhandlung eintretende störende Vorfälle, wenn sich z. B. das Opfertier losreißt und entflieht (Zeugnisse bei Marquardt Staatsverw. III[2] 180, 6) oder der Opfernde in der Zeremonie etwas versieht (ebd. 177, 3. Macr. Sat. III 2, 7 *multifariam enim legimus, quod litare sola non possit oratio, nisi ut is qui deos precatur etiam aram manibus adprehendat*), als besonders dadurch, daß sich bei der Öffnung des geschlachteten Tieres irgendeine Abnormität in Lage oder Beschaffenheit der inneren Teile herausstellt, die dasselbe als Opfergabe an die Götter ungeeignet erscheinen läßt. Wenn aus diesem Grunde das

Opfer *sine litatione* abschließt (*per dies aliquot hostiae maiores sine litatione caesae* Liv. XXVII 23, 4), so muß es mittels einer *succidanea hostia* (s. d.) erneuert werden (Gell. IV 6, 5 *succidaneae appellatae, quoniam si primis hostiis litatum non erat, aliae post easdem ductae hostiae caedebantur*; vgl. Cato de agric. 141, 4 *si minus in omnes litabit, sic verba concipito*, folgt die Darbringung neuer Suovetaurilia), und das muß, wenn auch das neue Opfer mißglückt, fortgesetzt werden *usque ad litationem* (*senatus maioribus hostiis usque ad litationem sacrificari iussit* Liv. XLI 15, 4; vgl. Plaut. Pseud. 334 *ut hodie ad litationem huic suppetat satias Iovi*); solche Wiederholungen des Opfers sind sehr häufig nötig geworden (*proxuma hostia litatur saepe pulcherrime* Cic. de divin. II 36; *dein pluribus hostiis caesis cum litare non posset* Sueton. Caes. 81, 4); wenn schon das erste Opfer gelingt, wird das manchmal eigens hervorgehoben (*primisque hostiis perlitatum est* Liv. XXXVI 1, 3; dasselbe bedeutet wohl auch die mehrfach vorkommende Wendung *litatum est egregie* Liv. VIII 9, 1. IX 14, 4. Curt. Ruf. VII 7, 29). Mit Zukunftserkundung hat die L. nichts zu tun, es kann daher vorkommen, daß von mehreren gleichzeitig dargebrachten Opfern ein Teil die L. erreicht, ein andrer nicht (Cic. de divin. II 38 *cum pluribus deis immolatur, qui tandem evenit, ut litetur aliis, aliis non litetur*; z. B. Liv. VIII 9, 1. XLI 15, 4). Da von dem Eintreten der L. die Gültigkeit und Wirksamkeit des Opfers abhängt, muß sich natürlich die für die Darbringung verantwortliche Stelle — Magistrat oder Priester — persönlich davon überzeugen, ob die L. erfolgt ist. Daher verzeichnen die Protokolle der Arvalbrüder am Haupttage ihres Maifestes *per Alfenium Avitianum promag(istrum) agnam opimam imm(olaverunt) et hostiae litationem inspex(erunt)*, CIL VI 2104a 23f. (vgl. Dessau 9522b 15ff. *et immol(averunt) agna(m) op(imam) alba(m), ad litatione(m) exta inspexerunt et reddiderunt*). Natürlich tun das die Arvalbrüder, weil sie die Darbringer des Opfers sind, und es ist ein sonderbares Mißverständnis, wenn G. Blecher (De extispicio capita tria 51f. = RVV II 221f.) aus diesem Zeugnisse schließt, die Prüfung der L. sei in weitestem Umfange, über den Bereich ihres Kultes hinaus, Aufgabe der Arvalbrüder gewesen; vielmehr muß das *hostiae litationem inspicere* bei jedem Opfer demjenigen zugefallen sein, der es darbrachte.

Auf den Opfernden bezogen bedeutet demgemäß *litare* ‚erfolgreich opfern' (Plaut. Poen. 488f. *tum me Iuppiter faciat ut semper sacruficem nec umquam litem*, vgl. 455) und verhält sich zu *sacrificare* wie griechisch *καλλιερεῖν* zu *θύειν* (*θύεσθαι*); vgl. z. B. IG II[2] 1028 = Syll.[3] 717 Z. 19 *ἔθυσαν ἐν τῶι ἱερῶι καὶ ἐπὶ τούτοις ἅπασιν ἐκαλλιέρησαν* (vgl. Z. 7. 32. 74). IG IX 2 nr. 1109 = Syll.[3] 1157 Z. 32 *ὅταν δὲ . . . τὴν θυσίαν ἐπιτελέωσι κατὰ τὰ πάτρια καὶ καλλιερήσωσιν*. Daher wird auch *litare* griechisch durch *καλλιερεῖν* wiedergegeben (z. B. Liv. V 38, 1 *nec auspicato nec litato instruunt aciem* = Plut. Camill. 18, 5 *οὔτε καλλιερήσασιν οὔτε μάντεις . . ἐρομένους*) und seit Plautus und Cato (s. o.) im allgemeinen Sprachgebrauch als intransitives Verbum in der Weise verwendet, daß als Subjekt dazu der Opfernde tritt, z. B. Liv. VI 1, 12 *quod . . non litasset Sulpicius*. VIII 9, 1 *Manlium egregie litasse . . . si ab collega litatum est*. XLI 15, 3 *qui se . . . . tribus bubus perlitasse negavit*; erst seit der augusteischen Zeit verschwindet der Unterschied der beiden Worte und *litare* wird ganz im Sinne von *sacrificare* mit dem akkusativischen Objekt des Opfertieres verbunden, z. B. Propert. IV 1, 24 *pastor et ad calamos exta litabat ovis*. Iustin. XX 2, 14 *litatis hostiis obtentoque, ut rebantur, quod petebant*; die von Vergil (Aen. IV 50 *tu modo posce deos veniam sacrisque litatis indulge hospitio*) geprägte und von Ovid (fast. IV 630 *pontifices forda sacra litate bove*) nachgebildete Verbindung *sacra litare* wird von Serv. z. d. St. ausdrücklich als kühn (*nove dixit*) bezeichnet. Die späteren Grammatiker und Glossographen (Corp. gloss. lat. VI 650f.) erklären daher *litare* entweder durch *sacrificare* oder, unter Verwechslung von Ursache und Wirkung, durch *sacrificiis deos placare* (Macr. Sat. III 5, 4 = Serv. ampl. Aen. II 119. Serv. Aen. IV 50; in diesem Sinne Seneca Oct. 757 *caesis litare victimis numen deum*), vgl. Non. p. 424, 19. Serv. ampl. Aen. IV 50 *inter litare et sacrificare hoc interest, quod sacrificare veniam petere, litare propitiare et votum impetrare*. Schol. Stat. Theb. X 610 *inter litare enim et sacrificare hoc interest: sacrificare est hostias immolare, litare vero per immolationem hostiarum impetrare quod postules*. Vielleicht ist aber die ursprüngliche Bedeutung von *litare* eine ganz andre gewesen. Wenn die in den Arvalakten gebrauchte Wendung *hostiae litationem inspexerunt* alten technischen Sprachgebrauch bewahrt hat, so setzt sie, da in dieser Verbindung *hostiae* nur Genetivus subiectivus sein kann, die Fassung *hostia litat*, ‚das Opfertier liefert ein günstiges Opfer' (wie *oratio litat* in der oben angeführten Stelle Macr. Sat. III 2, 7) voraus, und auch für diese Konstruktion fehlt es nicht an Belegen. Plin. n. h. VIII 183 *hoc quoque notatum, vitulos ad aras umeris hominis adlatos non fere litare*, wonach man auch in den unmittelbar vorausgehenden Worten *quamobrem victimarum probatio in vitulo, ut (cauda) articulum suffraginis contingat: breviore non litant* zu *litant* als Subjekt nicht die Opfernden, sondern *vituli* zu denken hat. Ovid. met. XV 794 *victima nulla litat*. Martial. X 73, 6 *non quacumque manu victima caesa litat*; auch Wendungen wie Martial. VIII 15, 2 *omnis et ad reducem dum litat ara Iovem* und Lact. inst. div. IV 27, 3 *nam cum diis suis immolant, si adsistat aliquis signatam frontem gerens, sacra nullo modo litant* (wo *sacra* doch wohl Subjekt sein soll) stehen dieser Auffassung nahe, an die auch der Ausdruck *litabilis victima* (Lact. inst. div. I 21, 25; epit. 60, 8) erinnert.

Literatur: B. Brissonius De formulis et sollemnibus populi Romani verbis l. I c. 46. Henzen Acta fratr. Arval. S. 29. A. Bouché-Leclercq bei Daremberg-Saglio, Dictionn. III, 2 1266ff. G. Blecher (s. oben) 49ff. = 219ff. S. P. C. Tromp De Romanorum piaculis (Dissert. Amstelod.) Lugd.-Batav. 1921, 55ff. [Wissowa.]

Litaviccus gehörte mit seinen Brüdern zu den vornehmsten jungen Adligen der Haeduer und wurde 702 = 52 von dem damaligen Oberhaupt des Stammes, Convictolitavis (o. Bd. IV S. 1201, wohl mit L. verwandt, da in beiden Namen dieselbe Wurzel steckt, nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 245 der Name der Göttin Litavis), für die nationale Sache des Keltentums gewonnen. Er führte dem Caesar das Aufgebot der Haeduer von 10 000 Mann zu Fuß nach Gergovia zu Hilfe, während seine Brüder mit der Reiterei vorauseilten; unterwegs erklärte er seinen Truppen, jene seien von den Römern unter Beschuldigung des Verrats sämtlich niedergemacht worden, und forderte sie zum Abfall auf; er ließ die bei ihm befindlichen Römer hinrichten und rief das ganze Volk zur Erhebung auf (Caes. bell. Gall. VII 37, 1—38, 10; danach Dio XL 37, 1—3). Caesar erfuhr rechtzeitig davon, wollte die Brüder des L. festnehmen lassen und rückte ihm selbst entgegen, um die Haeduer aufzuklären und bei dem Bündnis mit Rom festzuhalten; indes die Brüder des L. waren vorher zum Feinde gefiohen (Caes. 40, 3), und er selbst entkam mit seinen Gefolgsleuten ebenfalls nach Gergovia (40, 7). Nachdem die Haeduer sich dem Caesar wieder unterworfen und L. nebst seinen Brüdern mit Vermögenseinziehung bestraft hatten (43, 2), führte die römische Niederlage bei Gergovia einen neuen Umschwung herbei. L. kehrte in das Land der Haeduer zurück, wurde in Bibrakte aufgenommen, verband sich mit Convictolitavis und brachte nun das ganze Volk zum Abfall (54, 1. 55, 4. 67, 7). Über seinen Ausgang ist nichts bekannt. Silbermünzen der Haeduer mit seinem Namen sind erhalten (vgl. Holder a. O.). [Münzer.]

Litavis (CIL XIII 5599 *Marti Cicollui et Litavi*, so auch 5600–5603), eine mit Mars zusammengesellte keltische Kriegsgöttin. Daß sie dies war, zeigt CIL XIII 5598, wo statt ihrer Bellona eintritt. Diese Inschrift lehrt auch, daß wohl kaum eine männliche Gottheit (Ihm Myth. Lex. II 2064) anzunehmen ist. Die Inschriften sind gefunden bei Mâtain, in der Diözese Langres (Dep. Côte-d'Or), wobei zu beachten, daß in genau derselben Gegend ein Ort Litaviccarus inschriftlich genannt wird. Der Name L. ist also topischer Art. — Derselbe Wortstamm liegt auch vor im Personennamen Litaviccus, dem Namen eines vornehmen Aduers (Holder Altc. Sprachsch. II 244). Ob auch Litavia = Küstenland (der Name Galliens bei den Inselkelten) ebendahin gehört, mag zweifelhafter scheinen. [Cramer.]

Litenno, Feldherr der Numantiner, schloß 603 = 151 einen Friedensvertrag mit Rom (Appian. Ib. 50). [Münzer.]

Literae principis s. Epistula.

Literata (Iust. nov. 11. *Λιτερατά* Procop. de aedif. IV 6) s. Lederata.

Literator, literatura, literatus (die auch in den besten Hss. übliche Schreibung mit Doppelkonsonant ist zweifellos späteren Ursprungs). Eine wörtliche Übersetzung von *γραμματιστής*, *γραμματική* und *γραμματικός*, s. Gudeman o. Bd. VII S. 1810. Über die Bedeutung der lateinischen Termini ist auszugehen von Suet. gramm. 4 *appellatio grammaticorum Graeca consuetudine invaluit, sed initio literati vocabantur. Cornelius quoque Nepos libello quo distinguit literatum ab erudito, literatos vulgo quidem appellari ait eos qui diligenter aliquid et acute scienterque possint aut dicere aut scribere, ceterum proprie sic appellandos poetarum interpretes qui a Graecis grammatici nominentur. eosdem literatores vocitatos Messala Corvinus in quadam epistula ostendit, non esse sibi dicens rem cum ... literatore Catone; significat enim haud dubie Valerium Catonem poetam simul grammaticumque notissimum. sunt qui literatum a literatore distinguant, ut Graeci grammaticum a grammatista et illum quidem absolute, hunc mediocriter doctum existiment. quorum opinionem Orbilius etiam exemplis confirmat; namque apud maiores ait cum familia alicuius venalis produceretur, non temere quem literatum in titulo, sed literatorem inscribi solitum esse, quasi non perfectum literis, sed imbutum.* Suetonius wird die von ihm zitierten Gewährsmänner wohl noch selbst eingesehen haben, jedenfalls kann nicht Varro die Primärquelle gewesen sein, denn sonst würde er wohl auch über *literatura* und *literatio* (s. u.) gesprochen haben. *invaluit* dürfte sich auf seine eigene Zeit beziehen, weil damals in der Tat *grammaticus* die rein lateinischen Ersatzbezeichnungen, wie auch *criticus* (s. Gudeman o. Bd. XI S. 1914) fast verdrängt hatte. Einige Schwierigkeit macht das zeitlich unbestimmte *initio*. Den Anfang philologischer Betätigung bei den Römern datiert derselbe Suetonius (gramm. 2) bekanntlich von dem längeren Aufenthalt des Krates von Mallos in Rom. Er sei *sub ipsam Enni mortem* (169) dorthin gekommen, habe daselbst Vorlesungen gehalten *ac nostris exemplo fuit ad imitandum.* Noch Lucilius, Accius und L. Aelius Stilo, der Lehrer Varros, standen unter seinem Einfluß. Aber *literatus* als Substantiv und Fachname kann sich damals kaum eingebürgert haben, da die Pergamener im Gegensatz zu ihren alexandrinischen Rivalen sich nicht *γραμματικοί*, sondern vorzugsweise *κριτικοί* genannt haben (s. Gudeman o. Bd. XI S. 1912f.). auch dürfte es wohl kein bloßer Zufall sein, daß *literatus* als Terminus uns nicht vor Orbilius, dem Lehrer des Horaz an der oben zitierten Stelle begegnet. und *literator* = *γραμματιστής* ‚Elementarlehrer' sich zuerst bei Catullus (14. 9) findet. Für die vorkratische Zeit war bei dem Mangel der Sache jedenfalls kein Bedürfnis oder Anlaß vorhanden, ein *grammaticus* durch ein *literatus* zu ersetzen. So gebraucht Plautus das Wort, wie noch Cicero durchgängig, als Adjektiv im Sinne von *eruditus, doctus*, daneben aber auch in der Bedeutung ‚gebrandmarkt' (Cas. 401) und ‚beschrieben' (Rud. 1156). Wir werden daher wohl nicht fehlgehen, wenn wir *initio* etwa von dem Ausgang der Republik verstehen, als die alexandrinische Richtung der Philologie und Dichtung die Oberhand gewonnen hatte. Aber *literatus* hat, wie auch Sueton bezeugt, neben *grammaticus* sich nicht behauptet. Sichere Beispiele bieten nur Hist. aug. Opil. 13, 5; Alex. 16, 3; Ael. 4, 2, ja bei dem ganz späten Mart. Cap. III 263 ist das Wort sogar in die Bedeutung von *literator* = *γραμματιστής* übergegangen: *itaque assertor nostri nunc literatus dicitur, literator*

untea vocabatur, wenn die Stelle nicht etwa aus der zeitlich weit früheren Quelle einfach abgeschrieben ist. Was nämlich *literator* anbelangt, so schwankte seine Bedeutung hin und her zwischen ‚Elementarlehrer', oft nicht ohne eine verächtliche Nuance, und dem höher stehenden ‚Gelehrten, Philologen'. Der ursprüngliche und übliche Ausdruck war wohl *ludi* oder *ludi literarii magister* (s. d.). Das Wort selbst ist nicht minder selten als *literatus*. Nach den oben angeführten Stellen zuerst wieder bei Petron. 83 *literatorum esse*, was allerdings auch der Gen. plur. von *literatus* sein könnte, sodann bei Alphius Avitus (Fragm. poet. rel. 2 Bs., etwa 2. Jhdt.) *literator creditos ludo Faliscum liberos*, und bei Späteren wie Gell. XVI 6, 1 *linguae Latinae literator*; XVIII 9, 2 *ex his qui aderant, alter literator fuit, alter literas sciens, id est alter docens, doctus alter ... grammaticus quidem contendebat ... alter autem ille eruditior.* Man sieht hier deutlich, daß dem Verfasser *literatus* nicht geläufig war, und daß *grammaticus* sogar mit *grammatista* auf eine Stufe gestellt werden konnte. Apul. flor. 20 *prima creterra literatoris rudimento excitat, secunda grammatici doctrina instruit, tertia rhetoris eloquentia armat.* Hier. comm. Matth. 8 *literator erat quod significantius graece dicitur γραμματικός.* Macrob. sat. I 24, 12 *quam* (sc. *copiam rerum Vergilii*) *plerique omnes literatores ... praetereunt, tamquam nihil ultra verborum explanationem liceat nosse grammatico*; I 24, 20 *quasi literatorum* (von *literatus*?) *omnium longe maximus* (de Servio, siehe jedoch VI 7, 2 *officium literatoris* von demselben); V 19, 31 *quem (locum) literatores vestri ... contenti vel ipsi scire vel insinuare discipulis* (hier wiederum im Sinne vom ‚Schulmeister'). Einen noch interessanteren Bedeutungswandel machte *literatura* durch. Zuerst bei Cic. part. orat. 26 belegt, und zwar im Sinne von ‚Buchstabenschrift', ist es bei Vitruv. V 4, 1. 6 praef. 4 *literatura encyclioque doctrinarum omnium disciplina* bereits *ἐγκύκλιος παιδεία*. Dagegen ist es bei Quintil. inst. II 1, 4 die lateinische Übersetzung von *γραμματική*, die zu seiner Zeit ihre ursprünglichen, bescheideneren Grenzen unrechtmäßig überschritten habe. Vgl. auch II 14, 3 *γραμματική literatura est, non literatrix ... neu literatoria.* Diese engere Bedeutung = *γραμματιστική* schreibt Sen. epist. 88, 20 schon dem älteren Sprachgebrauch zu, *illa, ut antiqui vocabant, literatura per quam pueris elementa traduntur, non docet liberales artes*, Belege dafür fehlen uns aber jetzt, doch scheint noch Varro diesen Gebrauch nicht gekannt zu haben, da er als Ersatz *literatio* vorschlug (vgl. Mart. Cap. III 22 *quaedam grammaticae infantia quam Varro literationem vocat*) und *literatura*, wie es scheint, auf die *ars grammatica, κριτική* beschränkte. Vgl. Mar. Vict. gramm. VI 4, 5 (frg. 234 Fun.) *ut Varroni placet, ars grammatica quae a nobis literatura dicitur, scientia est eorum quae a poetis historicis oratoribusque dicuntur ex parte maiore eius praecipua officia sunt quattuor, ut ipsi placet, scribere, legere, intellegere, probare* (= Dionys. Thrax. p. 5, 2 *γραμματική ἐστὶν ἐμπειρία τῶν παρὰ ποιηταῖς τε καὶ συγγραφεῦσιν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ λεγομένων κτλ.*).

Wenn der ganz späte Ps. Asper gramm. V 547, 10 dagegen schreibt *grammatica est scientia recte scribendi ... quam Terentius* [*et*, sic!] *Varro primum ut adhuc rudem appellatam esse dicit literaturam*, so ist dies zweifellos in *literationem* zu ändern, mag auch Apul. Plat. 1, 2 *doctores habuit in prima literatura Dionysium, at in palaestra Aristonem* das Wort in der von Seneca gebrauchten Bedeutung noch einmal angewandt haben, wobei aber ‚*prima*' wohl nicht ohne Absicht hinzugefügt wurde. [Gudeman.]

Literna *palus* s. Liternum.

Liternius Fronto. In dem Kriegsrat, den Titus unmittelbar vor der Erstürmung Jerusalems und dem Tempelbrand im J. 70 n. Chr. abhielt, befand sich auch *Φρόντων ... Ἑτέριος στρατοπεδάρχης τῶν ἀπὸ Ἀλεξανδρείας δύο ταγμάτων*, Joseph. bell. Iud. VI 238. Den Gentilnamen ediert Niese in der eben angegebenen Form; überliefert ist *ἑτέριος, ἐτέριος* und (in dem cod. Urbinas, der manche gute Lesarten allein hat) *λιτέριος*, das daher von den meisten Herausgebern beibehalten wurde; auch die Namensform *aeternius* der lateinischen Übersetzung läßt sich damit leichter vereinbaren (Renier wollte *Haterius* einsetzen.) Die von L. bekleidete militärische Stellung war die eines Praefectus castrorum der beiden damals in Alexandria garnisonierenden Legionen III Cyrenaica und XXII Deiotariana (Tac. hist. V 1), von denen Titus Vexillationen in der Stärke von 2000 Mann nach Palästina mitgenommen hatte (Joseph. bell. V 44), die L. hier befehligte. Vgl. Mommsen CIL III p. 1241 zu nr. 6809. v. Domaszewski Rangordnung 121. Keyes The Rise of the Equites Princeton (1915) 27. Lesquier L'armée rom. d'Égypte (1918) 130. [Stein.]

Liternum, Stadt am Liternus, dem Lagunenabfluß des sonst Clanis genannten Flusses (h. Foce di Patria Liv. XXXII 29. Strab. V 243, vgl. Nissen I 329, 2 und anders Miller Itin. Romana 348, 384), dem natürlichen Abfluß aus der *palus Literna* (h. Lago di Patria Stat. Silv. IV 3, 66. Sil. Italic. VII 278), die sich im Altertum weiter ausgedehnt haben muß Nissen I 333. II 714. Es ist das h. Torre di Patria in Kampanien, am Tyrrhenischen Meer gelegen, nördlich von Cumae, nach den Itinerarien angeblich 24 mp. von Sinuessa und 12 von Volturnum entfernt (It. Anton. 122. Tab. Peut.), doch erscheinen die Zahlen zu groß. Fluß und See verzeichnet die Tab. Peut. nicht. Die Sumpfgegend, in der L. lag, war verrufen: *Literni arenas stagnaque perhorrida situ.* Bereits die Griechen hatten, wie die *fossa Graeca* zeigt. Entwässerung des Gebietes versucht, der Wald zwischen Kanal und Meer scheint 205 aus Geldnot verkauft worden zu sein, Liv. XXVIII 46. Nissen II 715. Ja früher dürfte hier eine Gemeinde der Sabatini bestanden haben (Liv. XXVI 33 u. Nissen II 715), die 210 vernichtet wird. Bis zur Besetzung des Ortes durch die Römer 215 (Liv. XXIII 35), die 194 (Liv. XXXII 29. XXXIV 45) dorthin nur 300 Kolonisten führen, unterstand L. Kapua (Sil. Ital. VI 653ff.). Mit Beloch (Kampanien 377) aus dem Namen L. griechischen Ursprung zu erschließen, liegt kein Grund vor, zumal man auch an *litus* denken kann. Die von Beloch

angeführte Strabonstelle (V 281) bezieht sich meiner Ansicht nach gar nicht auf L., sondern auf Kalabriens Vorgebirge bei Leuke. Als *colonia civium Romanorum* spricht wie in der Schwesterkolonie Volturnum ein Praefect das Recht (vgl. Liv. a. a. O. Fest. 233 M.) und L. behauptete sich sein Stadtrecht (Cic. de leg. II 66; ad. Attic. X 13, 2. Strab. V 243. Mela II 70. Plin. n. h. III 61. Ptol. III 1, 6. Ovid. met. XV 714), aber Val. Max. nennt es (V 3, 2) trotzdem die Gegend ‚*ignobilis et deserta palus*', die auch gelegentlich von Seeräubern überfallen wird (II 10, 5). Berühmt ist L. durch Scipio Africanus, der hier sein Landhaus hatte, dessen Einfachheit und wehrhaften Charakter noch Seneca (ep. LXXXVI 51, 11) vermerkt (Val. Max. II 10, 2. Cass. Dio frg. LXIII und XXXVIII 26. Plin. n. h. XIV 49. XVI 234). ‚Das Grab Scipios wurde von den Geschichtschreibern aufgesucht: die Aufschrift soll den Undank der Vaterstadt gegen den Toten erwähnt und dadurch Anlaß zur mittelalterlichen Umnennung von L. in Patria gegeben haben' (Nissen II 714). Im Bundesgenossenkrieg eroberten nach Appian. b. c. I 42 die Italiker den Ort. Die oben erwähnte Notiz bei Val. Max. V 3, 2 macht die Angabe des Lib. col., daß Augustus eine neue Kolonie nach L. geführt habe, unglaublich (so Mommsen CIL X 356 gegen Beloch² Kampanien). Unter Domitianus scheint die *colonia Liternina* durch Anlage der via Domitia nochmals zu neuem Leben erwacht zu sein und bleibt bis Ende des 8. Jhdts. Bischofssitz, dann verödet es (Bull. dell' Instit. 1885 p. 15). Symmach. ep. VI 5, vgl. CIL X 1, 356 und Eph. epigr. VIII 118f. [Philipp.]

Liternus *amnis* s. Liternum.

Liteus. Die Lieblingsinschrift *Λιτεύς καλος* ist nur auf einer unveröffentlichten rf. Lekythos in Palermo belegt, die mit Rücksicht auf das vierstrichige Sigma und die Anordnung der Worte in zwei Zeilen untereinander etwa 480–450 v. Chr. angesetzt werden kann (Klein Lieblingsnamen² 153). [Nachod.]

Lithesios (*Λιθήσιος*), Epiklesis des Apollon bei Steph. Byz. 416, 17: *Λιθήσιος ὁ Ἀπόλλων ἐν τῷ Μαλέᾳ* (gen. *Μαλέα* Lobeck Aglaophamus 586. Meineke An. Alex. 185) *λίθῳ προσιδρυμένος ἐκεῖ. Ῥιανὸς Ἡλιακῶν τρίτῳ.* Es ist Apollon ‚vom Felsen'; gemeint ist der an der gortynischen Küste (Meineke 185. Gruppe 817. 1442, 9); Wide Lak. Kulte 71. 92f. (u. o. Bd. II S. 75) denkt mit Unrecht an das lakonische Malea. [gr. Kruse.]

Λιθικά, Περὶ λίθων (Steinbücher) heißen Traktate über die verborgene medizinische oder magische Kraft der Steine, namentlich der Edel- und Halbedelsteine: sie sind der medizinisch-magischen, infolge der in ihnen verarbeiteten Lehre von der Sympathie aber auch der astrologisch-alchemistischen Literatur beizuzählen und sind fast durchweg apokryphe Sammelwerke mit mehr oder weniger stark hervortretendem orientalischen Einschlag. Das hier verwertete Material reicht, besonders dort, wo es sich um morgenländische Anschauungen handelt, hoch hinauf, obwohl die erhaltenen griechischen und lateinischen Sammlungen jungen Datums sind. Natürlich haben die erhaltenen Schriften Steinbücher zur Voraussetzung, die beträchtlich älter waren als die erhaltenen; so zählt schon Plinius im 1. Jhdt. n. Chr. im 37. Buch seiner n. h. elf Männer auf, die L. oder *Περὶ λίθων* schrieben: Kallistratos (a. a. O. XXXVII 51. 94), Demostratos (34. 85. 86), Mithradates (39), jedenfalls der bekannte König von Pontus (111—63), dessen Sammlung geschnittener Steine (*dactyliothecam*) Pompeius im Kapitol aufstellte und weihte und dessen Werke über die Heilkraft der Kräuter und Steine er durch Lenaeus ins Lateinische übersetzen ließ (XXV 5f.), Nikias aus Mallos (XXXVII 36), der auch nach Ps.-Plutarch (de fluv. 20) *Περὶ λίθων* schrieb, der Arzt Olympicus, Zeitgenosse des Plinius und von diesem nur im Verzeichnis der Quellenschriftsteller für sein Steinbuch (I, tom. I 125, 27ff. Mayhoff) erwähnt (vgl. Sprengel Gesch. der Arzneikunde II 17), Satyros (XXXVII 31. 91. 94), Sotakos (XXXVI 128. XXXVII 35. 86. 90. 135), Sudines (IX 36. 37. 115. XXXVI 59. XXXVII 25. 34. 90. 114. 133), Xenokrates aus Ephesos (XII. XIII. XXXVII 25) aus dem 1. Jhdt. n. Chr. und für Plinius die Hauptquelle, Zachalias von Babylon, ‚der in den Büchern, die er dem König Mithradates widmete, die Edelsteine die menschlichen Schicksale bestimmen ließ; nicht zufrieden, den Haematit mit Heilkraft für die Augen und für die Leber zu schmücken, gab er diesen Stein auch denen, die etwas von einem König erbitten wollten, warf ihn zwischen Rechtshändel und und Urteilssprüche und behauptete auch noch, daß es heilsam sei, sich in Schlachten mit diesem Stein zu salben' (XXXVII 169), und Zenothemis, der auch einen *Περίπλους* gedichtet hat (Tzetz. *χιλ.* VII 651. 677. 684); vgl. Plinius (a. a. O. XXXVII 34. 86. 87. 90. 134).

Mit Sotakos, den Plinius (XXXVI 146) *e vetustissimis auctoribus* nennt, Sudines und Zenothemis kommen wir bereits in das 3. und 2. Jhdt. v. Chr. (vgl. Oder bei Susemihl, Al. Lit. I 860ff.; Münscher Philol. Suppl. X [1907] 543ff.); höher als in das 4.—5. Jhdt. v. Chr. aber reichten griechische Schriften über die Heil- und Zauberkraft der Steine jedenfalls nicht hinauf, da erst in diesen beiden Jhdt. das Griechentum infolge des glücklichen Ausgangs der Perserkriege näher mit den religiös-abergläubischen Anschauungen der Perser bekannt wurde. Denn auf diesen Anschauungen beruht auch der in den Steinbüchern gepredigte Glaube an die geheime Kraft der Steine und Minerale. Daraus erklärt es sich auch, warum selbst in ganz späten Traktaten dieser Art der Magier Ost(h)anes als erste Autorität genannt wird und neben ihm natürlich auch Zoroaster selbst, der ebenfalls ein eigenes Werk über die magische Kraft der Edelsteine verfaßt haben soll (Weidlich Sympathie 44). Als Vermittler dieser Weisheit der persischen Magier aber erscheint Demokrit von Abdera (ca. 460—370), der wegen seiner weiten Reisen und seiner naturwissenschaftlichen Studien und Versuche bald in den Geruch eines Zauberers und Schwarzkünstlers geriet. Auch von ihm lief ein unterschobenes, vermutlich von Bolos aus Mendes (2. Jhdt. v. Chr.) verfaßtes Werk *Περὶ λίθων* um (Diog. Laert. IX 47: *Περὶ τῆς λίθου*, d. h. über den Magnet), das sich namentlich mit der zauberischen Heilkraft der Steine befaßte und auch

von Plinius (vgl. XXXVII 69. 146ff. 149. 160. 185) fleißig benützt wurde; darin war nach Plinius (XXXVII 152) und Solinus (III 4f., vgl. Priscian perieg. 472) erzählt, daß sich Demokrit selbst des Zaubersteins Catochitis *in certaminibus, quae contra Magos habuit*, bediente, denn dieser Stein hatte die wunderbare Eigenschaft, *impositam manum veluti cummi retinere*. Auch Petronius sagt (Sat. 88, p. 59, 14 B.): *herbarum omnium sucos Democritus expressit, et ne lapidum virgultorumque vis lateret, aetatem inter experimenta consumpsit.* Wie weit hier Demokrits tatsächliche Vermittlerrolle reichte, läßt sich nicht feststellen, da die späteren, wundersüchtigen und für den Orient als Urheimat aller Weisheit schwärmenden Jhdt. die Überlieferung zu sehr getrübt haben; das aber kann nicht bezweifelt werden, daß in der Zeit Demokrits, d. h. im 5. Jhdt., tatsächlich aus Persien die Lehre von der geheimen, göttlichen Kraft der Steine und Minerale zu den Griechen drang. Indes sind die Magier der Perser in dieser Geheimdisziplin nur als die Erben der Babylonier anzusehen; denn die Lehre, die auch dem Steinaberglauben zugrunde liegt, ist in ihrem Wesen babylonisch. In Babylonien nämlich entstand die Lehre von der alles durchdringenden Sympathie des Göttlich-Himmlischen mit dem Vergänglich-Irdischen, d. h. die Lehre, daß die Kraft der sieben großen Planetengötter das ganze Weltall in seinen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen, belebten und unbelebten, durchdringt und sich in allem offenbart. Das aber ist nicht nur die Voraussetzung für die babylonische Astrologie, sondern auch für die Alchemie, wie in jüngster Zeit B. Meißner erwies. Auf Keilschrifttäfelchen aus der Bibliothek des Königs Assurbanipal (668—626 v. Chr.) in Kujundschik, jetzt im British Museum (C. T. 24. 49. 3b, K 4349), werden die vier Metalle Silber, Gold, Kupfer, Zinn den Göttern Anu (Himmel), Enlil (Luft), Ea (Wassertiefe) und Nin-a-mal (d. h. Ea als Schmid) zugewiesen und auf einem andern Täfelchen (Vat. 9874 = K 11. 151) werden bestimmte Edelsteine und Pflanzen mit bestimmten Sternen in Beziehung gesetzt (R. Eisler in der Chemikerzeitung XII. (1925) nr. 83. 578). Diese Lehre von der Sympathie drang aber auch nach Ägypten; denn auf dem Tierkreis in der Vorhalle des Tempels von Denderah sind jedesmal zu den 36 Dekansternbildern mehrere Bezeichnungen für Metalle und Minerale beigeschrieben (Brugsch Thes. 17, 24ff. Boll Sphaera 233. Eisler); diese Darstellung des Tierkreises stammt zwar erst aus dem Beginn der Kaiserzeit, doch wird die Lehre schon bedeutend früher, spätestens mit der Herrschaft der Perser seit Kambyses, dorthin gedrungen sein, d. h. aber wieder im 6./5. Jhdt. v. Chr. Auch in Ägypten erscheint als Vermittler dieser Lehre Ost(h)anes, und eine späte Quelle (Syncell. I 471 Dind., vgl. [Synes.] ad Dioscorum comment. in Democrit. bei Berthelot Coll. d. Alchim. I 56, 7) läßt ihn im Tempel von Memphis als Lehrer des Demokrit auftreten, *ἐξ οὗ λαβὼν ἀφορμὰς ὁ Δημόκριτος συνεγράψατο βίβλους τέσσαρας βαφικάς, περὶ χρυσοῦ καὶ ἀργύρου καὶ λίθων καὶ πορφύρας. Ὁστάνης γὰρ ἦν πρῶτος ὁ γράψας ὅτι ‚ἡ φύσις τῇ φύσει τέρπεται καὶ ἡ φύσις τὴν φύσιν κρατεῖ καὶ ἡ φύσις τὴν φύσιν νικᾷ'.* Dieser Grundsatz der Sympathie wird übrigens anderswo auch dem angeblichen König von Ägypten und Astrologen Nechepso (frg. 28. 4 Riess Philol. Suppl. VI 379) zugeschrieben; denn es fehlt auch nicht an griechischen Berichten, die die Lehre von der Sympathie als original ägyptisch hinstellen und als ihren Begründer den Gott aller Weisheit Thoth-Hermes Trismegistos (vgl. Hopfner Font. hist. rel. Aeg., S. 844f. s. Herm. Trismeg. Lippmann Entsteh. u. Bed. d. Alchemie, Berlin 1919, 66f.).

Eine ganz besondere Bedeutung erlangte die babylonisch-persische Lehre von der Sympathie (und Antipathie) in ihrer Nutzanwendung als sog. Theurgie, d. h. als Götterzwang oder als jene geheime Priesterdisziplin, die den Willen der Götter und Dämonen dem menschlichen Willen unterzuordnen und sogar die Schicksalsbestimmung, die durch die Konstellation bedingt war, durchbrechen zu können vermeinte; denn da diese Lehre die göttlich-dämonischen Kräfte auch in Tieren, Pflanzen und Steinen lebendig glaubte und eine ewige Wechselbeziehung zwischen den sichtbaren Bestandteilen des Weltalls und seinen unsichtbaren göttlichen oder dämonischen Schöpfern, Erhaltern und Lenkern annahm, mußte sie auch die Ansicht vertreten, daß man vermöge bestimmter Tiere, Pflanzen und Steine auch auf das Unsichtbar-Göttlich-Dämonische Einfluß gewinnen könne. Natürlich war von der Theurgie nur ein Schritt zur Magie in allen ihren Schattierungen, Theurgie und Magie aber standen bei den Orientalen bereits auf hoher, gewissermaßen wissenschaftlicher Stufe, als die Griechen mit beiden Geheimdisziplinen bekannt wurden und sie, namentlich seit Alexander d. Gr., begierig aufgriffen. Auch die jüngere Philosophie der Griechen in ihrem metaphysisch-theosophischen Zweig konnte an der uralten Lehre von der Sympathie und Antipathie nicht vorübergehen, die bereits in der Stoa, dann aber ganz besonders in der Hermesmystik und endlich im Neuplatonismus die philosophische Durchbildung erhielt. So sind Plotin, Porphyrios, Jamblichos, Proklos und Damaskios unbedingte Anhänger dieser Theorie; von Jamblichos besitzen wir noch ein umfangreiches Werk unter dem Namen des angeblichen ägyptischen Oberpriesters Abammon *περὶ μυστηρίων*, das die Theurgie und Magie gegen die Einwände des Porphyrios zu stützen sucht (vgl. o. Suppl.-Bd. IV S. 1ff.). Namentlich Proklos aber kommt an sehr vielen Stellen seiner Schriften auf diese Dinge zu sprechen und hat ebenfalls ein eigenes Werk *περὶ ἀγωγῆς* oder *περὶ μυθικῶν συμβόλων* (De sacrificio et magia ed. W. Kroll Ind. lect. von Greifswald 1901, 5ff.) verfaßt. Alles das habe ich im griechisch-ägyptischen Offenbarungszauber (OZ, bei Wessely Stud. zur Palaeogr. und Pap.-Kunde XXI (1921) und XXIII (1924), I § 378ff., 385/425) besprochen; daraus seien nur ein paar Belege aus Proklos, die sich namentlich auch mit den sympathisch-symbolischen Steinen befassen, wiederholt. ‚Wenn die Götter', sagt Proklos (Inst. theol. 123, p. 182 Creuzer), ‚über jeder Wesenheit stehen und jenseits alles Existierenden, dann kann man sich keine Meinung von ihnen bilden und keinerlei Erkenntnisse gewinnen, wie geartet sie sind, denn

kein Denken und Erkennen reicht dann an sie heran. Und doch lassen sich auch ihre charakteristischen Eigenschaften erkennen, und zwar in zwingender Weise; denn durch die Verschiedenheiten in dem, was mit ihnen in Zusammenhang steht und von ihnen abhängt, werden gleichzeitig auch die Unterschiede in ihrem Wesen selbst mitbestimmt.' Unter ‚dem, was mit den Göttern in Zusammenhang steht,' meint er das Zwischenreich, die Erzengel, Engel, Archonten, Dämonen und Seelen (Heroen), denn diese treten in Verkehr mit uns; ‚die Götter nämlich sind zwar in Wahrheit die Hüter und Erhalter des Alls, die Dämonen aber leiten ihr Wirken weiter', d. h. in die uns umgebende sinnlich wahrnehmbare Welt (Ad Tim. I 11 d). So ist der eine, einheitliche, von Uranfang bestehende Schöpfergott, der Demiurg selbst, zwar an sich für menschliches Erkennen völlig unfaßbar, aber sein Wesen und Wirken spiegelt sich doch in den von ihm geschaffenen intelligiblen Göttern wieder, die wenigstens durch das Denken an sich erfaßt werden können; mit diesen aber stehen die sichtbaren Götter, d. h. die göttlichen Himmelskörper, in wesenhafter Verbindung und mit diesen die oben genannten Wesen des Zwischenreiches, die unterste Klasse der Dämonen aber sind die Stoffdämonen (*ὑλῶοι δαίμονες*), die in der uns umgebenden sinnlich wahrnehmbaren Natur leben, die sie betrauen. Auf diese Weise steht das Göttliche an sich durch ganze Reihen (*σειραί*) göttlicher und halbgöttlicher Wesen mit der sinnlichen Welt in ununterbrochener wesenhafter Verbindung (vgl. OZ I § 79ff.). ‚Die Eigentümlichkeit jeder Reihe aber dringt durch alle ihre Angehörigen zweiten und aller folgender Grade hindurch und teilt sich allen untergeordneten Geschlechtern mit, und ihre charakteristischen Eigenschaften finden sich daher in den psychischen Wesen (d. h. in den dämonischen Zwischengliedern), aber auch in Lebewesen (d. h. in bestimmten Menschen und Tieren) und ebenso endlich auch in Pflanzen und Steinen (Inst. theol. 145, p. 214f. Creuzer). So hat auch das Sterbliche Anteil an den göttlichen Emanationen und so unterliegen auch Tiere und Pflanzen dem schöpferischen Einfluß der Götter, indem die einen Abbilder dieser, die andern jener Götter in sich tragen; daher stimmt auch das Letzte und Unterste mit dem Ersten und Höchsten überein (Ad. Alc. I p. 69 Cr.). Diese Sympathie ist natürlich um so enger, je höher in der Reihe die betreffende Erscheinungsform steht, denn um so deutlicher kommen die Kräfte der göttlichen Idee in ihr zum Ausdruck; denn wenn sich die gleiche Idee sowohl in Göttern wie in Steinen findet, so muß sie noch viel mehr als in den Steinen auch in den Mittelwesen (d. h. in den Dämonen) vorhanden sein. *σειραὶ γάρ τινες ἀπὸ τῶν νοερῶν θεῶν εἰς τὸν οὐρανὸν καθήκουσιν* (nämlich zu den sichtbaren Göttern, den Planeten) *καὶ ἀπὸ τῶνδε πάλιν εἰς τὴν γένεσιν* (in die uns umgebende Schöpfung) *καθ' ἕκαστον στοιχεῖον ἐξαλλαττόμεναι καὶ μέχρι γῆς ὑφιζάνουσαι. τούτων δὲ τῶν σειρῶν τὰ μὲν ὑψηλότερα μειζόνως μετέχει τῶν παραδειγμάτων, τὰ δὲ χαμαιζηλότερα ἐλασσόνως τῆς ἰδιότητος· ἐπὶ πάντα τῆς μιᾶς ἐκτεινομένης.* Daher ist auch der Löwe am Himmel (d. h. die Sterngruppe Löwe) *νοερός*, der unter dem Monde (d. h. das Tier auf Erden) *ἄλογος*, denn jener steht der Idee des Löwen näher. Ebenso ist auch der Mond am Himmel ein Gott, seine Idee aber ist auch hier auf Erden in gewissen Steinen bewahrt und ebenso auch die der Mondreihe eigentümliche Kraft, die sich in geregelter Zu- und Abnahme des Glanzes auch am Mondstein äußerst (ad Parm. IV p. 117f., 679f.). Aber auch innerhalb des Sterblich-Irdischen erleidet die Sympathiekraft gemäß der Einteilung alles Irdischen in Steine, Pflanzen und Tiere eine Abstufung: ‚Denn der Stein hat an der Kraft seiner Idee nur körperhaft (*σωματικῶς*) Anteil, die Pflanze schon reiner, nämlich vermöge des ihr zukommenden (rein vegetativen) Lebens (*κατὰ τὴν ζωὴν*), in noch höherem Grade aber das Lebewesen (*τὸ ζῷον*) kraft seiner Willensbetätigung (*κατὰ τὴν ὁρμήν*), d. h. kraft seines sich aktiv äußernden Lebens' (Inst. theol. 145. p. 214f. Cr.). Bei Proklos erscheint also die Sympathiekraft der Steine am geringsten bewertet, das Hauptwerk über die Zaubersteine, die sog. orphischen Lithika, dagegen sind anderer Meinung: Denn hier wird (v. 408ff. Abel) behauptet, daß die Kraft der Steine viel bedeutender sei als die der Pflanzen (Wurzeln); denn letztere sind nur solange kräftig, als sie frisch und saftig sind, der Zauberstein aber behält seine Kraft solange, als er überhaupt existiert, auch sollen die Zaubersteine nicht so viele böse Kräfte bergen wie die Zauberpflanzen. Umgekehrt versichert wieder der Anonymus de herbis (14, 191ff.) von den divinatorischen Pflanzen, sie seien viel vorzüglicher als die mantischen Steine und sogar als die mantischen Tiere (Vögel), und warnt die Leute, diesen zu vertrauen. Besäßen wir eine Spezialschrift über die Sympathietiere, so würde es ihr Verfasser gewiß nicht unterlassen, wieder die Tiere als die stärksten und besten Zaubermittel anzupreisen. Natürlich offenbart sich die Kraft der Götter, vor allem der Gestirngottheiten, nicht etwa nur in bestimmten Steinen allein, sondern gleichzeitig auch in bestimmten Pflanzen und Tieren, und alle diese Bestandteile des Weltalls sind Erzeugnisse der Schöpferkraft der betreffenden Gottheit und daher zugleich auch ihre Symbole. Hiefür bieten namentlich die griechisch-ägyptischen Zauberpapyri schöne Belege (vgl. OZ I § 401f.); im Pap. Paris. 2301ff. nennt z. B. die Mondgöttin Hekate-Selene selbst ihre Symbole: *ἵππος, κόρη, δράκαινα, λαμπάς, ἀστραπή, | ἀστήρ, λέων, λύκαινα, ἀηδων, | καὶ ψῶμος, εἷς κόραλλος, αἷμα τρυγόνος, | ὄνυξ καμήλου καὶ βοὸς θρὶξ παρθένου, | Πανὸς γόνος, πῦρ ἡλιωτίδος βολῆς, ... | χαμαίλυκος, νήθουσα, παιδέρως, ἀρίς ... | ἅπαντα ταῦτα σύμβολά μου πνεύματος* (vgl. Pap. Mimaut. 192ff.). Parallel damit sagt der Zauberer auch im demotischen magischen Papyrus (ed. Griffith-Thompson, Lond. 1904 col. IX 4ff.): ‚Chons, schön Ruhender in Theben (eine Form des Mondgottes), ... dessen Name, Natur und Gestalt (?) nicht bekannt ist; ich aber kenne deinen Namen, ich kenne deine Natur, ich kenne deine Gestalt: Denn dein Name ist ‚Grosser' etc., ‚deine Gestalt aber ist ein Skarabaeus mit einem Widderkopf, sein Schwanz ist der eines Falken, bekleidet (?) mit zwei Pantherfellen (?), deine [Schlange] aber ist eine Schlange der Ewigkeit, deine Bahn (?) ist ein Mondmonat, dein Baum ist ein Weinstock und eine Persea, deine Pflanze ist die Pflanze des Ammon, dein Vogel des Himmels ist ein Reiher, dein Fisch der [Tiefe?] ist ein schwarzer Lebesfisch; diese sind ⟨dir⟩ begründet (d. h. zugeeignet) auf Erden.' Hier also werden die dem Gotte sympathisch verbundenen Dinge nach den sichtbaren Reichen, Erde, Luft, Wasser, geordnet, aufgezählt; da seine Symbole überall in der ganzen Schöpfung vorhanden sind, erfüllt er die ganze Schöpfung, und der Zauberkundige kann überall durch seine Symbole auf ihn Einfluß gewinnen. Im Pap. Mimaut des Louvre (ed. Wessely Denkschr. Ak. Wien XXXVI (1888) 145f. Eitrem Les Papyrus magiques de Paris, Kristiania 1923, 31f.) Z. 187ff. wird für jede einzelne Tagesstunde je ein Tier, eine Pflanze und je ein Stein aufgezählt, deren Gestalt der Sonnengott annimmt oder die er schafft und durch die man für jede Tagesstunde auf ihn Einfluß ausüben kann, da alle diese *σημεῖα καὶ παράσημα* mit ihm wesenhaft verbunden sind; der Magier sagt: *ἐπάκουσόν μου ἐν παντὶ ὥρᾳ, ἐν παντὶ πράγματι. καὶ ποίησον πάντα τὰ τῆς εὐχῆς μου [. . . . .] λεστατα, ὅτι οἰδά σου τὰ σημεῖα καὶ τὰ παράσημα καὶ μορφὴν καὶ καθ' ὥραν, τίς εἶ, καὶ τί σου ὄνομα. ὥρᾳ ᾱ μορφὴν ἔχεις καὶ τύπον ποδὸς* (d. h. *παιδὸς*?) *πιθήκου, γεννᾷς δένδρον ἐλάτα (ἐλάτην), λίθον ἄφανον, ὄρνεον γῦπα* (?), *ἐπὶ γῆς [. . . . .], ὄνομά σοι Φρουερ. ὥρᾳ β̄ μορφὴν ἔχεις μονόπεδος* (l. *μονόκερως*?), *γεννᾷς δένδρον περσέαν, λίθον κεραμίτην, ὄρνεον αἰουχαχον* (oder *αἰθυλαχον*), *ἐπὶ γῆς ἰχνεύμονα, ὄνομά σοι Κεβαζετοφωθ. ὥρᾳ τρίτῃ μορφὴν ἔχεις αἰλούρου, γεννᾷς δένδρον σύκων* (= *συκῆν*?), *λίθον σαμοῦχον, ὄρνεον ψίττακον, ἐπὶ γῆς βάτραχον, ὄνομά σοι Ακραμ'. ὥρᾳ τετάρτῃ μορφὴν ἔχεις ταύρου, γεννᾷς δένδρον ....μ, λίθον παιδέρωτα, ὄρνεον τρύγωνα, ἐπὶ γῆς τίτυρον* (?), *ὄνομά σοι Δαμ. ὥρᾳ πέμπτῃ μορφὴν ἔχεις λέοντος, γεννᾷς δένδρον ῥάμνον, λίθον μάγνητα, ἐπὶ γῆς κροκόδειλον, ὄνομά σοι Φωκενγεψεν αρεταθον μισοιεηια οκτ|. ὥρᾳ ξ̄ μορφὴν ἔχεις ὄνου, δένδρον γεννᾷς ἄκανθα, λίθον σαππιρον* (l. *σάπφειρον*), *ἐν θαλάσσῃ ὄελον, ἐπὶ γῆς ..... κομετωπον, ὄνομά σοι Θαυραηρι αυχ . . ., ὥρᾳ ἑβδόμῃ μορφὴν ἔχεις καμήλου, γεννᾷς δένδρον ..... προ . . ν, λίθον ἡλιοτρόπιον, ὄρνεον ....., ἐπὶ γῆς αἴλουρον*; das Folgende ist stark zerstört, so daß sich für die Stunden 8—10 nur noch so viel entnehmen läßt, daß der Sonnengott in der 8. Stunde die Gestalt eines Falken hat, den Stein *ουειορ* und auf Erden das Nilpferd schafft, in der 9. Stunde die Gestalt eines Ibis annimmt, den Stein *δορορ* und auf Erden das Chamaeleon und in der 10. Stunde den Hierakitesstein hervorbringt (vgl. OZ I § 405/06). Mit Rücksicht auf diese Papyrusstellen und andere Belege sagt daher Reitzenstein (Poimandres 259, vgl. 256 und 147ff.): Überall liegt die Anschauung zugrunde, daß der Schöpfergott in verschiedenen Teilen oder Sphären des Himmels oder Zeitabschnitten die verschiedenen Wesen geschaffen hat und noch schafft, und die jetzt durch Sympathie mit einander und mit ihm verbunden sind. Das tritt uns am klarsten in dem von Pitra (Anal. sacra et class. II 292ff.) herausgegebenen Auszug *Ἐκ τῶν Ἁρποκρατίωνος τοῦ Ἀλεξανδρείας περὶ φυσικῶν δυνάμεων ζώων τε καὶ λίθων* entgegen; in lexikalischer Ordnung werden hier z. B. unter dem Buchstaben *Δ* als durch *συμπάθεια* verwandt aufgezählt: *δρακόντιον βοτάνη, δρυκολάπτης πτηνόν, δράκων ἰχθύς, δενδρίτης λίθος.*' Dasselbe gilt auch für die Kyraniden (s. o. Bd. XII S. 131).

Am häufigsten wird von der Sympathie bestimmter Steine mit den sichtbaren Göttern, d. h. mit den Gestirnen und namentlich mit ihren Gebietern, Sonne und Mond, gesprochen. So sagt Proklos (ad Remp. II 157 Kr.): *πολλάκις ἐλλάμπει καὶ λίθοις ἀπορροίας ἔχουσι φῶς ἡλίου καὶ σελήνης καὶ ἄστρων.* Daher kennt er den Sonnenstein und das Himmels- oder Sonnenauge nicht weniger gut als den Mondstein, denn de sacrif. et magia (p. 8f. Kr.) lesen wir: *ὁ ἡλίτης ἀκτῖσι χρυσαῖς μιμεῖται τὰς ἡλιακὰς ἀκτῖνας. λίθος δέ, ὃς καλεῖται οὐρανοῦ ὄμμα ἢ ἡλίου ὄμμα, μορφὴν ἔχει ὁμοίαν κόρῃ ὀφθαλμοῦ καὶ ἐκ μέσης τῆς κόρης ἐκλάμπει αὐγή. καὶ ὁ σεληνίτης λίθος κατὰ σχῆμα σελήνῃ κερατοειδεῖ ὅμοιος ὢν διά τινος ἑαυτοῦ ἀλλοιώσεως τῇ σεληνιακῇ ἕπεται κινήσει. ὁ δὲ ἡλιοσέληνος λίθος μιμεῖται ὁπωσοῦν σύνοδον ἡλίου καὶ σελήνης καὶ σχηματίζει τῷ χρώματι.* Näher erklärt das Damaskios (vit. Isid. 233): *Σεβῆρος, ἀνὴρ τῆς Ῥώμης πατρίκιος, ἄλλα τε διηγεῖτο, ἐν Ἀλεξανδρείᾳ συνδιαιτώμενος, καὶ ὅτι λίθον εθεάσατο, ἐν ᾧ σελήνης ἐγίνετο σχήματα μεταμορφουμένης παντοῖα μέν, ἄλλοτε δ' ἄλλα πρὸς ἥλιον αὐξομένης καὶ μειουμένης, ἐνόντα δὲ τῷ λίθῳ καὶ αὐτὸν τὸν ἥλιον, ὅθεν ἡ φήμη τοὺς τοιούτους λίθους καλεῖ συνοδίτας* (Konjunktionssteine). *καὶ ἡλίτην λίθον ἔλεγεν ἑωρακέναι, οὐχ οἷον οἱ πολλοὶ ἑωράκαμεν ἀκτῖνας διαφαίνοντα ἀπὸ τοῦ βάθους χρυσίτιδας, ἀλλὰ δίσκον ἡλιοειδῆ κείμενον μέσον τοῦ λίθου σφαῖραν αὐτόθεν πυρός. ὡς ἰδεῖν, ἀπ' αὐτῆς δὲ τὰς ἀκτῖνας ἐκθρώσκειν ἕως ἐπὶ τὴν ἴτυν· εἶναι γὰρ σφαιροειδῆ καὶ ὅλον τὸν λίθον. ἰδεῖν δὲ καὶ σεληνίτην, οὐ τὸν ὕδατι τεγγόμενον, εἶτα ἐκφαίνοντα τὸν μηνίσκον, ἀλλὰ κατὰ φύσιν τὴν ἑαυτοῦ τρεπόμενον, ὅτε καὶ ὅπως ἡ σελήνη τρέποιτο, θαυμάσιον χρῆμα τοῦτό γε φύσεως.* Dasselbe sagt auch schon Plinius (XXXVII 181) und aus ihm auch Solin (37, 21, vgl. Priscian perieg. 988f. Isid. XVI 4, 6. 10, 6. August. civ. dei XXI 5, 1). Die Steinbücher nennen auch seine Zauberwirkung (Orph. Lith. 292ff., *κηρ.* p. 193. Damig. Lat. 36 p. 191 Abel): Der Selenites ist ein Liebesmittel, gut im Prozeßzauber und gut für Lungenkranke (ebenso auch Marbod. c. 31 und Psellus de lapid. 897 Migne); aber schon bei Dioskurides (de mat. med. V 158. 159) wird er als Mittel gegen Epilepsie und als Amulett für Frauen (natürlich wegen der Menstruation) gepriesen, an Bäume gehängt, fördere er die Fruchtbarkeit (da der Mond den nährenden Tau sendet) und werde in Arabien bei abnehmendem Monde gefunden. Als Liebesmittel kennt ihn endlich auch Nonnos (Dion. XXXII 527): *εἶχε δὲ πέτρον ἐκεῖνον, ὃς ἄνερας εἰς πόθον ἕλκει, οὔνομα φαιδρὸν ἔχοντα ποθοβλήτοιο σελήνης.* Er erscheint aber auch in den Cod. astrol. (VI App. p. 76, 1): *τιθέμενος ἐν τῷ φλοιῷ τῆς θύρας ἀνούσους τοὺς διερχομένους φυλάττει*; jedenfalls wehrte er auch hier Epilepsie, Mondsüchtigkeit und Störungen des weiblichen Geschlechtslebens ab (s. Roscher Selene 70, 273. Lobeck Aglaoph. 372; nach Roscher 84 entsprach dieser Mondstein unserem Marienglas). Zum Mond stand auch der sog. Zungenstein in sympathischer Beziehung, von dem Plinius (XXXVII 164) sagt: *Glossopetra,*

linguae similis humanae, in terra non nasci dicitur, sed deficiente luna caelo decidere, selenomantiae necessaria. quod ne credamus, promissi quoque vanitas facit; ventos enim ea comprimi narrant (vgl. Isid. XVI 15, 17. Solin. XXXVII 19). Auch den übrigen Planeten waren bestimmte Steine zugeeignet, da ja gerade die Planeten einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Schöpfnng ausüben sollten; oben haben wir das bereits für Babylonien bezeugt gefunden, und auch für den griechischen Aber- und Zauberglauben gibt es eine Menge Belege. Hier sei nur auf den griechischen Traktat *Περὶ λίθων* hingewiesen (ed. Mesk Wien. Stud. XX (1898) 309ff.); da heißt es z. B. (nr. 13 p. 321): *λίθος ὀπάλλιος . . . προσφιλὴς μὲν πᾶσιν, μάλιστα δὲ τῷ Ἡλίῳ*; (nr. 5): *λίθος ὁ Βαβυλώνιος, οἱ δὲ σάρδιον αὐτὸν καλοῦσιν, . . . γάνφεται δὲ καὶ Ἄρης, ὁ δεσπόζων τοῦ λίθου· τούτῳ γὰρ ἀνάκειται*; (nr. 14): *οἱ ἀχάται εἰσὶ τοῦ Ἑρμοῦ*. Auch die für die Astrologie bedeutsamen 12 Tierkreiszeichen (*ζῴδια*) und 36 Dekansterne hatten natürlich die ihnen sympathisch zugeordneten Steine; so sagt z. B. der Damigeron Latinus (p. 162f. Abel), der aber die *ζῴδια* mit den Planeten zusammenzuwerfen scheint, da er nur sieben Gestirne und sieben Steine aufzählt: *Lapides ad septem signa pertinent; subditi etiam et septem lapides, quos ad curam homines in phylacteriis habere deberent; sunt enim sancti et potentes. lapis primus, qui dicitur chrysolithus, Leonis. lapis secundus, qui dicitur astroselinus, Cancri. lapis tertius, qui dicitur haematites, Arietis. lapis quartus, qui dicitur ceraunius, Sagittarii. lapis quintus, qui dicitur demos, Tauri. lapis sextus, qui dicitur arabicus, Virginis. lapis septimus, qui dicitur ostracitis, Capricornii. hi quaerendi tibi erunt, ut habeas per omne tempus vitae tuae in custodiam divinam, et sanus eris et securus semper.* Bezüglich der Dekane liefern namentlich die astrologischen Handschriften Belege, aber auch Tenkros (bei Psellos Paradox. p. 147, 21) sagt: *εἰσὶ ἐν ἑκάστῳ τῶν ζῳδίων τρεῖς κατειλεγμένοι δεκανοὶ ποικιλόμορφοι, ὁ μὲν κατέχων πέλεκυν, ὁ δὲ εἰς ἄλλο τι ἐσχηματισμένος εἰκόνισμα, ὧν εἰ τὰ εἴδη καὶ τὰ σχήματα ἐν δακτυλίων ἐγγλύψεις σφενδόνῃ, ἀποτρόπαιά σοι δεινῶν γενήσεται.* Endlich glaubte man, daß gewisse Steine mit kleineren Sterngruppen oder überhaupt mit dem gestirnten Himmel sympathisch verbunden seien; so sagt z. B. Plinius (XXXVII 100) vom Stein Sandastros (Garamantica): *accedit et religio narrata siderum cognatione, quoniam fere pliadum hyadumque dispositione ac numero stellatur, ob id Chaldaeis in caerimoniis habita* (vgl. Isidor. XVI 14, 3). Ein bestimmter Stein hieß wegen seiner Beziehung zu den Sternen geradezu *astriotes mirasque laudes eius in Magicis artibus Zoroastren cecinisse produnt* (Plin. XXXVII 133); er wird auch als Liebesmittel gepriesen (Ptolem. Hephaest. bei Phot. bibl. 153, 24 B.). Dementsprechend weiß auch Philostratos (vit. Apoll. VII 39), daß sich Liebeskranke an die *γόητες* wenden, von denen sie Zaubergürtel und -Steine erhalten, manche aus den geheimen Tiefen der Erde, andere vom Monde und den Sternen. Der Hyazinth sollte überhaupt mit dem Himmelsgewölbe in Sympathie stehen, denn Plin. XXXVII 126 sagt: *hyacinthus est, qui sentit auras et cum caelo facit; nec aequaliter rutilat, cum aut nubilosus est aut serenus dies.*

Aus dem Orient stammt ferner auch die Unterscheidung der beiden Geschlechter sogar bei den Steinen; Plinius bemerkt das z. B. für den Adlerstein (Aëtites) und für den Cyanos (XVI 149. XXXVII 119); auch hier sind natürlich griechische Schriften die Quelle gewesen, und auch die orphischen L. Kerygmata (p. 142, 11, 12) erwähnen den *ἄρσην* und *θηλυκὸς τοπάζιος* und verordnen, den männlichen bei Männern, den weiblichen bei Weibern anzuwenden. Daher gab es auch Steine, die empfangen und gebären sollten, wie die makedonischen Paeanitides (*paeanidae*), *quae praegnantes fieri et parere dicuntur mederique parturientibus* (Plin. XXXVII 180); der medische Gassinadesstein sollte innerhalb dreier Monate immer wieder schwanger werden nnd dann beim Schütteln die Frucht in seinem Innern verraten (XXXVII 163). Ebenso klapperten auch die schwangeren Adlersteine, die *gravidis adalligati mulieribus vel quadripedibus pelliculis sacrificatorum animalium continent partus, non, nisi parturiant, removendi; aliqui volvae excidunt. sed nisi parturientibus auferantur, omnino non pariant* (XXXVI 151). Von dem schwangeren Steine selbst aber wußten die *scientissimi*, daß sein *tinnitus* nicht von dem Steinchen in seinem Innern herrühre, sondern vielmehr von einem *spiritus* (*πνεῦμα*), weshalb ihn Zoroaster am höchsten eingeschätzt habe (Solin. 37, 4). Jedenfalls hat man auch die Schwängerung auf derartige *πνεύματα* oder auf die Ausflüsse oder Ausstrahlungen (*ἀπόῤῥοιαι*) der verschiedenen Gestirne zurückgeführt, d. h. auf die *ὑλῶοι δαίμονες*, die der betreffenden Gottheit in ihrer ‚Reihe' untergeordnet waren.

Am deutlichsten offenbarte sich dieses göttliche oder dämonische Pneuma an jenen Steinen, die andere Steine, Metalle oder überhaupt andere Gegenstände anzogen oder abstießen, also namentlich am Magnetstein; denn in derartigen Steinen lebte offenbar ein Geist (*πνεῦμα, δαίμων*), ein seelenartiges Wesen, weshalb schon Thales *ἐκ τῆς λίθου τῆς μαγνήτιδος καὶ τοῦ ἠλέκτρου* (Bernstein) schloß, *καὶ τοῖς ἀψύχοις εἶναι ψυχάς* (Diog. Laert. I 24. Clem. Alex. strom. VII 2, 9); auch der Damigeron Lat. (30 p. 185) sagt daher von diesem Stein, daß er *plenus est spiritu.* Bei Nacht aber war dieses *πνεῦμα* gehemmt, denn da zog der Stein entweder gar nicht oder nicht so stark an wie bei Tage (Arist. probl. 38, 7; vgl. Fritzsche Der Magnet u. die Atmung, Rh. Mus. LVII (1902) 361ff.). Mit Hilfe des Magnetsteins konnte man die eheliche Treue der Frauen prüfen; denn nach den orphischen L. (v. 306ff. Cerygm. p. 144. Damig. Lat. 30 p. 186) legte man ihn unter das Ehebett; war die Frau treu und keusch, so schmiegte sie sich an ihren Gatten an, war sie aber treulos, so schleuderte sie die Kraft des Steines aus dem Bett hinaus auf den Fußboden. Derselbe Stein sollte ferner auch zwischen Geschwistern unverbrüchliche Treue stiften und schließlich auch Liebe erregen. Dagegen waren der Magnetstein und Diamant einander durchaus antipathisch, denn Solin (52. 57 [60], vgl. Plin. XXXVII 61) sagt: *inter adamantem et magnetem est quaedam naturae occulta dissensio adeo, ut iuxta positus non sinat magnetem rapere ferrum, vel si admotus magnes ferrum traxerit, quasi praedam quandam adamans magneti rapiat atque aufert.* Die Ägypter nannten nach Manetho (bei Plut. de Is. 62 = Font. hist. rel. Aeg. 72, 251) den Magnetstein den Knochen des Hor, das Eisen aber den des Typhon: ‚Denn wie das Eisen einem Wesen gleicht, das, von dem Stein angezogen, bald folgt, bald abgewendet und abgestoßen wird nach der entgegengesetzten Richtung, so sei es auch mit jener heilsamen, guten und vernunftmäßigen Weltbewegung; sie leitet, führt und mildert jene rauhe typhonische Macht, dann aber kehrt sie wieder in sich selbst zurück nnd taucht in die Unendlichkeit unter'. Auch Konstantin Psellos (ed. Sathas Bull. hell. I [1877] 130) sagt, daß die Ägypter den Magnetstein verehrten, weil er das Eisen anziehe. Die Anziehungskraft äußert sich aber auch beim Meteoreisen. Daher wird die Verehrung, die man diesen ‚vom Himmel gefallenen Steinen entgegenbrachte, gewiß zum guten Teil auf das sich in ihnen äußernde *πνεῦμα* zurückzuführen sein, zumal diese ‚Steine' als unmittelbar vom Himmel stammende Götteridole betrachtet wurden, wie zu Seleukeia im Gebirge Pieria oder zu Diokaisareia in Kilikien, welch letzterer Meteor auf Münzen bis in die Kaiserzeit in seinem Tempel abgebildet erscheint (Eckhel DN vet. III 326. Head HN 661). oder endlich der Meteor, der im J. 405 bei Aigospotamoi niederging und noch Jahrhunderte später göttlich verehrt wurde (Plut. Lys. 12). Diese *βαιτύλια* erscheinen in der phoinikischen Kosmogonie des sog. Sanchuniathon (= Philo v. Bybl. bei Euseb. praep. ev. I 10, 16) offensichtlich als Sympathiesteine des Gottes *Βαίτυλος*, den Uranos und Ge zeugten; seine Brüder sind dort *Ἦλος* (d. h. El = Gott) *ὁ καὶ Κρόνος, Δαγὼν ὃς ἐστιν Σίτων*, und *Ἄτλας*. Und wenn es im folgenden heißt (23), Uranos selbst *ἐπενόησε βαιτύλια, λίθους ἐμψύχους μηχανησάμενος*, so wird hier der den Semiten eigentümliche Steinfetischkult unmittelbar auf den Urgott selbst zurückgeführt. Einen solchen pneumatischen oder beseelten Stein verwendete der Arzt Eusebios, um die Zukunft zu erforschen; zu Emesa in Syrien am Orontes, woher übrigens auch der Meteorstein stammte, den Heliogabal zum Reichsgott erhob (Herodian. V 3), fühlte Eusebios, wie Damaskios (vit. Isid. 203ff.) erzählt, gegen Mitternacht plötzlich das unwiderstehliche Verlangen, möglichst nahe zu dem Berge hinzuwandern, auf dessen Gipfel ein uralter Athenetempel stand. Am Fuß dieses Berges angelangt. habe er ausgeruht und plötzlich eine Feuerkugel vom Himmel herabstürzen gesehen und in ihr einen großen Löwen, der aber gleich wieder unsichtbar wurde. Als das Feuer erloschen war, sei Eusebios zu dem Stein hingelaufen, habe ihn aufgehoben und gefragt, welchem Gott er gehöre, und der Stein habe geantwortet: ‚Dem Gennaios', diesen aber verehrten die Bewohner des benachbarten Heliopolis (Baalbek) im Tempel des Zeus (Baal) in Gestalt eines Löwen. Darauf sei Eusebios mit dem Stein heimgekehrt und habe in dieser Nacht 210 Stadien (ca. 39 km) zurückgelegt. Der Stein war eine vollkommene Kugel von weißlicher Farbe, im Durchmesser eine Spanne groß, doch erschien er bald größer, bald kleiner, manchmal auch purpurn. Eusebios verwendete diesen Stein zur Wahrsagung, denn Isidoros erzählte (a. a. O. 204): *ὁ Εὐσέβιος ἐδεῖτο μὲν καὶ ηὔχετο, ὁ δὲ λίθος ὑπήκουε πρὸς τὰς χρησμῳδίας. καὶ γράμματα ἀνέδειξεν ἡμῖν ἐν τῷ λίθῳ γεγραμμένα τῷ καλουμένῳ τιγαβαρίνῳ κατακεχρωσμένα, δι' ὧν, ἐν τοίχῳ ἐγκρούσας, ὁ λίθος ἀπεδίδου τὸν ζητούμενον τῷ πυνθανομένῳ χρησμόν. καὶ φωνὴν ἠφίει λεπτοῦ ουρίσματος, ἣν ἠρμήνευσεν ὁ Εὐσέβιος* (vgl. OZ II § 303) . . . *ἐγὼ μὲν ᾤμην θειότερον εἶναι τὸ χρῆμα τοῦ βαιτύλου. ὁ δὲ δαιμόνων μᾶλλον ἔλεγεν· εἶναι γάρ τινα δαίμονα τὸν κινοῦντα αὐτόν, οὔτε τῶν βλαβερῶν οὔτε τῶν ἄγαν προσύλων, οὐ μέντοι τῶν ἀνηγμένων εἰς τὸ ἄυλον εἶδος οὐδὲ τῶν καθαρῶν παντάπασιν. τῶν δὲ βαιτύλων ἄλλον ἄλλῳ ἀνακεῖσθαι θεῷ, Κρόνῳ, Διί, Ἡλίῳ, τοῖς ἄλλοις.* Ein Wunderstein, der seine göttliche oder dämonische Natur ebenfalls durch Anziehung offenbarte, war der *λίθος Πανάρβη*, von dem Iarchas, das Haupt der indischen Gymnosophisten, dem Apollonios von Tyana folgendes erzählte (Philostrat. vit. Apoll. III 46, vgl. OZ I § 566): Die größten Exemplare seien so groß wie ein Daumennagel und würden in der hohlen Erde erzeugt in einer Tiefe von vier Klaftern; sie hätten einen solchen Überfluß an *πνεῦμα*, daß die Erde oft über ihnen aufschwelle und sogar berste, wenn sich die Steine in ihr bilden. Niemand dürfe diese Steine suchen, denn sie entzögen sich der Nachforschung, wenn sie nicht mit Kunst (d. h. Zauberei) hervorgezogen würden. Die Gymnosophisten allein dürften die Steine mittelst gewisser Handlungen und Worte der Erde abgewinnen. Der Stein mache die Nacht zum Tage und blende bei Nacht die Augen mit seinem tausendfarbigen Glanze. Das ihm innewohnende Licht aber sei ein *πνεῦμα* von unnennbarer Kraft, das alles an den Stein heranziehe; man könne wie große Steine auch immer versenken. ins Meer, in Flüsse, nnd nicht etwa nur beisammen, sondern auch verstrent, lasse man den Stein zu ihnen hinab, so sammle er sie dnrch sein *πνεῦμα* und bringe sie alle wie eine Traube oder wie einen Bienenschwarm um sich geordnet herauf. Auch Ktesias (Ind. bei Phot. bibl. cod. 72 p. 45 a 28ff. B.) erzählt, man habe mit Hilfe dieses Steins 477 Edelsteine eines baktrischen Kaufmanns, die man zur Probe in den Fluß geworfen hatte, wieder heraufgeholt (vgl. Tzetz. *χιλ.* VI 647ff.). Endlich sollte auch der Lyncurius- oder Luchsharnstein andere Dinge anziehen (Theophr. lap. 28. Plin. XXXVII 52. 34. VIII 137. Diosc. II 100. Isid. XVI 8, 8. XII 2, 20. Solin. II 38. 39. Damig. Lat. 31 p. 187); damit ist jedenfalls der Bernstein gemeint (vgl. Wessely Schrift. d. Ver. zur Verbreit. naturw. Kenntn. 53, Wien 1913, 18).

Da Steine nicht leicht zu bestimmen sind, hören wir öfter von einer Prüfung bestimmter Sympathiesteine auf ihre Wunderkraft; so sagt z. B. der Damigeron Lat. (11 p. 173): *Si vis scire Cheloniten verum esse, mitte supra turibulum tres candentes carbones et incenso sacrificabis et superponis lapidem istum, confundens nihil omnino laeditur*; ebendort (26 p. 183): *Si volueris scire, quia verus est hieracites, sic*

cognoscere poteris: lacte et melle commixto circumfunde lapidem et pones eum et non sedebit ibi musca, sic eam expellit. nec putetur hoc ludibrium esse: ex eadem mixtura circumfunde alterum lapidem, qualem volueris, et videbis quanta multitudo muscarum circumvolvit; ähnliche geistreiche Prüfungen sind auch ebendort 17 (p. 176) verzeichnet.

Oft muß der Sympathiestein erst noch einer bestimmten Behandlung oder Weihe (*τελετή*) unterzogen werden, ehe er zum Zauberstein wird. Die orphischen L. (v. 320 p. 24 Abel) schreiben z. B. für den Magnetstein einfach die Weihung durch Zauberformeln vor: *χείλεσιν ἀείδων θελξίμβροτον ἀτρέμας ᾠδήν*. Viel umständlicher dagegen gestaltet sich dort (v. 361—363. 366ff. p. 26; vgl. Cerygm. p. 146 Abel) die Weihe des Siderites oder Orites, die zum erstenmal der Seher Helenos, der Sohn des Priamos, anwendete, als ihm Apollon selbst diesen Sympathiestein geschenkt hatte: Vor der Befragung des Steins enthielt er sich durch 21 Tage des geschlechtlichen Umgangs und mied sogar das gemeinsame Bad; ebensolange enthielt er sich auch des Beseelten, d. h. aller animalischen Kost, dann badete er den Stein wie ein kleines Kind in fließendem Quellwasser und brachte ihm, in reines Gewand gehüllt, wie einem Gott reiche Opfer dar, machte ihn durch kräftige Besprechungen beseelt (*ἔμπνουν*) und hob dann in einem reinen Gemache den (jetzt) göttlichen Stein empor und hegte ihn, wie die Mutter ihr kleines Kind zärtlich pflegt. Genau ebenso aber mußt auch Du es machen, wenn Du die göttliche Stimme hören willst: Denn wenn Du ihn so geweiht hast, wird er plötzlich in Deinen Händen eine Stimme erheben wie ein kleines Kind am Busen der Amme; Du aber höre geduldig immer auf sie und hüte Dich, daß Du den Stein nicht, von lähmender Furcht ergriffen, zu Boden gleiten läßt, denn dadurch würdest Du dir den schrecklichen Groll der Unsterblichen zuziehen! Dann frage ihn um Orakel und er wird Dir alles offenbaren; hat er aber zu antworten aufgehört, dann halte ihn nahe an Deine Augen und betrachte ihn: Dann wirst Du sehen, wie gewaltig er atmet. Ebenso kennt auch der Traktat *Περὶ λίθων* (ed. Mesk nr. 15 p. 321) derartige Weihungen: *λίθος ἀνταχάτης ... οὗτος ὁ λίθος τριταῖόν τε καὶ τεταρταῖον καὶ πᾶσαν ἄλλην νοῦσον ἰᾶται· γίνεται δὲ οὕτως· τρίψας ὑποθύμια εἰς διαπύρους ἄνθρακας ὡς ἀντὶ λιβανωτοῦ — οὐκ ἄγαν δὲ λεπτὸν θυμιᾶται — ὡς ἂν ἐπὶ πλείονας ὥρας μείνας ἑλκυσθῇ διὰ τῶν αἰσθήσεων· καὶ οὕτως ἀπαλλάσσεται τῆς περι[όδου]*; ebendort 12 (p. 321): *λίθος χρυσόλιθος· ... οὗτος φορούμενος κοσμίους ποιεῖ καὶ ἀγαθοὺς ταῖς γνώμαις, μάλιστα δὲ ταῖς γυναιξὶ φορεῖν συμφέρει· ἐπιχάρασσε οὖν Ἀφροδίτην καὶ τελέσας ἔχε· ποιεῖ δὲ πολλὴν χάριν*. Auch Plinius (XXXVII 165) sagt vom Heliotrop: *Magorum inpudentiae vel manifestissimum in hac quoque exemplum est, quoniam admixta herba heliotropio quibusdam additis precationibus gerentem conspici negent* (vgl. Solin. XXVII 36. 37. Prisc. perieg. 254ff. Isid. XVI 7. 12). Endlich erwähnt auch der Damigeron Latinus die Weihe zwar ausdrücklich für den Adamas (2 p. 166), Diadochos (5, 167), Smaragdus (6, 168), Corallius (7, 170), Obsyontes (25, 182), Carsydonius (27, 183), Lychnites (28, 184), Topatozontes (29, 185), Galactites (35, 189) und Berillus (35, 191), näheres aber wird nicht mitgeteilt. Indes erfahren wir alle Einzelheiten dieser Weihungen aus den griechisch-ägyptischen Zauberpapyri, aus denen unten Belege folgen.

Der Weihe geht gewöhnlich die Gravierung des Steins voraus; denn wenn man in den Sympathiestein eine Figur des betreffenden Gottes oder Dämons einschneidet oder eines seiner Symbole oder Attribute oder endlich auch nur einen seiner Namen, womöglich seinen wahren, ‚echten' Namen, der natürlich ein Geheimname ist, dann wird die dem Steine an sich innewohnende Sympathie mit seinem Gotte oder Dämon noch sehr verstärkt und ebendadnrch wird der Sympathiestein erst znm Zanberstein. So schreibt der Traktat *Περὶ λίθων* (ed. Mesk p. 321) für den Onychites vor: *οὗτος ὠφέλιμος ταῖς ἐν γαστρὶ ἐχούσαις καὶ ταῖς θηλαζούσαις· γλέφεται δὲ ἐν αὐτῷ Χνοῦβις* (text. *Χνούβιος*), *ἔχων κεφαλὰς τρεῖς*. Durch die Gravierung wird also der Stein znm Zauberstein des ägyptischen Gottes Chnum, der ein Schöpfergott war und Götter und Menschen bildete (vgl. Erman Aeg. Rel.² 95. Enseb. praep. ev. III 12 = Font. hist. rel. Aeg. 471; o. Bd. III S. 2350); daher mnß der Stein jetzt für jene gut sein, in denen sich ein Kindlein bildet. Ebenso der Damig. Lat. 7 p. 169 von der Koralle: *maximum tutamentum est adversus iras dominorum* (l. *daemoniorum*) *insculptum nomen noctilucae* (des Mondes), *hoc est Hecates signum, aut Gurgonis personam*. In dieser Weise ritzte man in die Sympathiesteine besonders gerne die Zeichen der sieben Planeten, der zwölf Tierkreisbilder oder der 36 Dekane. Sehr beliebt war auch die Gravierung der Symboltiere oder -Pflanzen des betreffenden Gottes oder Dämons; dafür bietet der Traktat *Περὶ λίθων* (ed. Mesk 10 p. 320f.) einen Beleg: *λίθος ὀνυχίτης ἕτερος, λευκὸς καὶ διαυγὴς δι' ὅλου καθάπερ ἀήρ· ... ἐπιχάρασσε οὖν εἰς αὐτὸν σπείραμα ὄφεως ἔχον προτομὴν ἤτοι κεφαλὴν λέοντος καὶ ἀκτῖνας* (also ähnlich wie der orphische Phanes-Protogonos). Massenhafte Belege aber bieten die Kataloge der sog. gnostischen Gemmen (z. B. Kopp Palāogr. crit. III. Furtwängler Beschreibung der geschnitt. Steine, Berl. 1896 nr. 3463. 8402. 8658. 1067. 1459. 3597. 6220. 7206. 7209. 8179. 8658 S. Reinach Pierres gravées, Paris 1895 nr. 120. 134. E. Kluge Handb. d. Edelsteinkd., Leipz. 1860, 119. Roth Mytholog. Daktyliothek); bei Kopp (III 33) ist z. B. auf einer Seite der Gemme der Name *Φρη*, d. h. Re, der bekannte Sonnengott der Ägypter, eingraviert, auf der anderen Seite aber seine heiligen Tiere, ein Skarabäus zwischen zwei Falken, das Ganze umrahmt von einer Schlange, die sich in den Schwanz beißt (vgl. Font. hist. rel. Aeg. p. 467. 578. 171. 579. 370. 467f. 73); auf einer anderen Gemme (p. 585, 6) sehen wir auf der einen Seite eine Schlange mit der Umschrift *Ἰαω Σαβαω(θ)*, auf der andern Seite den Namen *Μουση*, d. h. Moses; oder (ebd. II 25): anf der einen Seite der aufrechtstehende Sonnengott mit Strahlenkrone nnd Geißel, auf der andern Seite *EICYYC XPECTYC ΓABPIE ANANIA AME*, d. h. *Ἰησοῦς Χριστὸς Γαβριὴλ Ἀνανίας Ἀμήν*. Sehr oft findet sich auch das *τριπλοῦν τρίγωνον* (*πεντάγραμμον, πένταλφα* das schon die Pythagoreer *ὑγίεια* nannten und als *σύμβολον πρὸς τοὺς ὁμοδόξους* verwendeten (Lukian. de lapsu 5), und das sich als Drudenfnß bis auf unsere Zeiten erhielt; dieses Zeichen war auch in den Ring Salomos eingraviert, mit dem er alle Dämonen bannte (Testam. Sal. p. 100*, ed. Mc Cown, Leipz. 1922). Dazu kommen noch unzählige andere *χαρακτῆρες*, wie 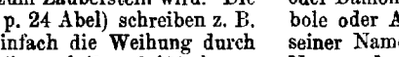 mit denen die Gemmen ebenso wie die Zauberpapyri geradezu gespickt sind (s. o. Snpplem.-Bd. IV S. 1183ff. OZ I § 569. 816. 819ff.), die berühmten *ἄσημα καὶ βάρβαρα ὀνόματα*, d. h. die wahren und geheimen Namen aller möglichen Götter, Erzengel, Engel, Dämonen. Archonten und Dekane, wie *Βαϊνχωωωχ, Σεσενγενβαρφαραγγης, Ὑσσεμμιγαδων, Ακραμαχαμμαρι, Αβλαναθαναλβα, Αβρασαξ*, über deren Bedeutnng Iamblichos (de myst. VII 4f., vgl. meine Übersetzung, Leipzig 1921, 164ff. 253f.) sich gegen Porphyrios eingehend aussprach und die ebenfalls in den Zauberpapyri eine gewaltige Rolle spielen (OZ I § 731ff.), und endlich die Vokalreihe *αεηιουω* in tausendfachen Kombinationen (vgl. OZ I 151ff. 770ff. Dornseiff Das Alphabet in Mystik u. Magie² 1925). Mehrere derartig ausgestattete Zaubersteine sind auch im OZ I p. 197. 198. 200. 211 abgebildet, ebd. p. 213 auch eine ganz entsprechende Zauberzeichnung aus einem Zauberpapyrus. Übrigens hatten auch die Steine ihre Sympathienamen, denn Plinius (XXXVII 186) spricht von der Niere, dem Auge und Finger des syrischen Gottes Adad (s. o. Bd. I S. 339) und die Koralle hieß Charitobleplaron, d. h. Holdauge (Plin. frg. 13, 142) oder ‚Haar der Isis' (Font. hist. rel. Aeg. 81, 167). Der Traktat *Περὶ λίθων* (ed. Mesk 6 p. 320) bietet hier eine interessante griechische Volksetymologie: *λίθος σαρδώνυξ· οὗτος ὑπὸ πάντων τῶν μάγων Μόλοχος λέγεται διὰ τὸ μαλάσσειν καὶ ἀπαλύνειν τὰς τῶν ὑπερεχόντων δυνάμεις*; in *Μόλοχος* aber steckt offenbar das semitische מלך ‚König', Beiname des Baal, wodurch die Wunderkraft des Steines als *ὑποτακτικόν* ausgedrückt wurde, während der Name mit dem griechischen *μαλάσσειν* nichts zu tun hat. Der Gravierung und Weihe der Zaubersteine gedenken auch die griechisch-ägyptischen Zauberpapyri oft genug; ein paar Belege seien angeführt: Für eine Zauberanrufung der Hekate-Selene-Artemis schreibt der große Pariser Zauberpapyrus (ed. Wessely Denkschrift. Akad. Wien XXXVI [1888] 117) mit Z. 2877—2890 vor: *φυλακτήριον τῆς πράξεως· λαβὼν λίθον οιδηρίτην, ἐν ᾧ ἐγγεγλύφθω Ἑκάτη τριπρόσωπος καὶ τὸ μὲν μέσον πρόσωπον ἤτω κεφαλὴ κόρης παρθένου, τὸ δὲ εὐώνυμον κυνός, τὸ δὲ ἀπὸ δεξιῶν αἰγός. μετὰ δὲ τὸ γλυφῆναι, πλύνας αὐτὸ νίτρῳ καὶ ὕδατι, χάλασον αὐτὸ εἰς βιαίου αἷμα· εἶτα πάραθεσιν αὐτῷ ποιήσας, τὸν αὐτὸν λόγον λέγε ἐπὶ τῆς τελετῆς* (d. h. die Anrufung Z. 2785—2870); ebd. Z. 1722—1745 wird für einen Liebeszauber folgende Gravierung angegeben (vgl. Abt Apol. d. Apul. 121f.): *λαβὼν λίθον μάγητα τὸ πνέοντα γλύψον Ἀφροδίτην ἐπιστὶ καθημένην ἐπὶ Ψυχῆς, τῇ ἀριστερᾷ χειρὶ κρατοῦσαν τοὺς βοστρύχους ἀναδεσμευομένην, καὶ ἐπάνω τῆς κεφαλῆς αὐτῆς Ἀχμαγεραρπεψει, ὑποκάτω δὲ τῆς Ἀφροδίτης καὶ τῆς Ψυχῆς Ἔρωτα, ἐπὶ πόλο[υ ἑστῶτα, λαμπάδα κρατοῦντα καομένην, φλέγοντα τὴν Ψυχήν, ὑποκάτω δὲ τοῦ Ἔρωτος τὰ ὀνόματα ταῦτα· Ἄχαπα Ἀδωναῖε Βασμαχαρακω, Ἰακὼβ Ἰαωη, Φαρφαρηι, εἰς δὲ τὸ ἕτερον μέρος τοῦ λίθου Ψυχὴν καὶ Ἔρωτα περιπεπλεγμένους ἑαυτοῖς καὶ ὑπὸ τοὺς πόδας τοῦ Ἔρωτος ταῦτα· σσσσσσσσ· ὑποκάτω δὲ τῆς Ψυχῆς· ηηηηηηηη· γλυφέντι δὲ τῷ λίθῳ καὶ τελεσθέντι χρῶ οὕτως· λαβὼν αὐτὸν ὑπὸ τὴν γλῶσσάν σου στρέφε εἰς ὃ θέλεις, ⟨καὶ⟩ λέγε τὸν λόγον τοῦτον* (es folgt eine lange Anrufung des Eros); Offenbarungszauber des Pap. Lond. 46 (ed. Wessely 132ff. Kenyon Greek pap. in Brit. Mus., London 1893) Z. 206—239 W. (202—235 K.): *Ἑρμοῦ δακτύλιος, καν θάρου ποίησις· λαβὼν κάνθαρον γεγλυμμένον, ὡς ὑπογέγραπται. ἐπὶ παπυρίνης τραπέζης θὲς καὶ ὑπόθες ὑπὸ τὴν τράπεζαν σινδόνα καθαρὰν καὶ ἐλάϊνα ὑποστρώσας* (Kroll Philol. LIV 563) *καὶ εἰς τὸ μέσον τῆς τραπέζης μικρὸν θυμιατήριον. καὶ ἐπιθύσας ζμύρναν ⟨καὶ⟩ κῦφι — ἔστω δέ σοι παρεσκευασμένον σκενάριον καλλάϊνον μικρόν, εἰς ὃ ἐνέτω μύρον κρίνινον ἢ ζμύρνινον ἢ κινναμώμινον — καὶ λαβὼν τὸν δακτύλιον θὲς εἰς τὸ μύρον, προαγνεύσας ἀπὸ πάντων. καὶ ἐπιθύσας τῷ θυμιατηρίῳ τὸ κῦφι καὶ ⟨τὴν⟩ ζμύρναν, ἔασον ἡμέρας τρεῖς καὶ λιβανωτίσας* (Preisendanz Wien. Stud. XL [1918] 113) *ἀπόθου ἐν τόπῳ καθαρῷ. παρακείσθωσαν δὲ ἐπὶ τῆς τελετῆς ἄρτοι καθάριοι καὶ ὅσα ἀκμάζει τῶν ὀπωρῶν. ποιήσας δὲ ἄλλην θυσίαν ἐπὶ ξύλων ἀμπελίνων, περὶ τὴν θυσίαν ἄπαρον τὸν δακτύλιον ἀπὸ τοῦ μύρου καὶ περιτίθεσο· τὸ δὲ χρῖμα τὸ ἀπ' αὐτοῦ χρίου κατὰ πρωῒ καὶ στὰς πρὸς ἀνατολὰς ἡλίου λέγε τὰ ὑπογεγραμμένα* (nämlich die Beschwörungsformel, an Osiris und seinen Kreis gerichtet, Z. 240ff.). *γλύμμα κανθάρου· εἰς λίθον σμάραγδον πολυτελῆ γλύψον κάνθαρον καὶ τρήσας δίειρον χρυσῷ· εἰς δὲ τὸ ὑποκάτω τοῦ κανθάρου γλύψον Ἶσιν ἱεράν. καὶ τελέσας, ὡς προγέγραπται, χρῶ. ἡμέραι, ἐν αἷς ποίει· ἀπὸ ἀνατολῆς ζ, θ, ι, ιβ, ιδ, κα, κδ, κε, ταῖς δὲ ἄλλαις ἔπεχε* (vgl. OZ II § 294ff.); ebd. Z. 461—472 W. (447—458 K.): *ἐπ' ἰασπαχάτου γλύψον* (oder *γλύφε* nach Preisendanz a. a. O. 112) *Σαρᾶπιν προκαθήμενον, ἔχοντα βαοίλειον Ἑρμοῦ Αἰγυπτίου καὶ ἐπὶ τοῦ σκήπτρου ἶβιν, ὄπισθε ⟨δὲ⟩ τοῦ λίθου τὸ ὄνομα* (d. h. die in Z. 455—460 mitgeteilten *voces mysticae*) *καὶ κατακλείσας ἔχε. ἐπὶ μὲν τῆς χρείας κράτει τῇ ἀριστερᾷ σου τὸν δακτύλιον, τῇ δὲ δεξιᾷ σου κλάδον ἐλαίας καὶ δάφνης, κατασείων τῷ λύχνῳ, λέγων τὸν λόγον ἑπτάκις. καὶ ἄρας αὐτὸν εἰς τὸν ἰδαῖον τῆς ἀριστερᾶς σου χειρὸς δάκτυλον ἔσω βλέποντα καὶ οὕτως κολλήσας τὸν λίθον τῷ ἀριστερῷ σου ὠτίῳ, κοιμῶ ἀναπόκριτος* (worauf das Orakel im Traum erteilt wird, vgl. OZ II § 201); im Pap. Paris. Z. 1596—1715 wird uns eine *κατὰ πάντων τελετὴ πρὸς Ἥλιον*, d. h. eine an den Sonnengott gerichtete Formel mitgeteilt, die man für jede Art von Zauberweihe verwenden konnte; hier heißt es (Z. 1616—1620): *δὸς δόξαν καὶ τιμὴν καὶ δύναμιν, ᾧ ἐπιτελοῦμαι σήμερον, τῷ δεῖνα λίθῳ ἢ φυλακτηρίῳ τελουμένῳ*; im folgenden wird der Sonnengott gebeten, in den verschiedenen Gestalten, die er während der einzelnen Tagesstunden annimmt (s. o.), dem

Beschwörer Kraft zu verleihen; da heißt es (Z. 1651—1655): ὦρα δευτέρα μορφὴν ἔχεις κυνός, ὄνομά σοι Σοῦφι· δὸς ἰσχὺν καὶ τιμὴν τῷ φυλακτηρίῳ τούτῳ, τῷ λίθῳ τούτῳ καὶ τῷ δεῖνα (d. h. dem Beschwörer selbst); ebenso in Z. 1671—1681: ὥρᾳ ἑβδόμῃ μορφὴν ἔχεις τράγου, ὄνομά σοι Οὐμεσθωθ· δὸς ἐπαφροδισίαν τῷ δακτυλίῳ τούτῳ ἢ τῷ φυλακτηρίῳ τούτῳ ἢ τῇ γλυφῇ ταύτῃ. ὥρᾳ ὀγδόῃ μορφὴν ἔχεις ταύρου, ὄνομά σοι Διατιφη, ὁ ἀναφανὴς γενόμενος· τελεσθήτω πάντα διὰ τῆς χρείας τοῦ λίθου τούτου. Die ganze Anrufung schließt folgendermaßen (Z. 1698—1715): εἰσάκουσόν μου τῆς φωνῆς ἐν τῇ σήμερον ἡμέρᾳ, ἐν τῇ νυκτὶ ταύτῃ, ἐν ταῖς ἁγίαις ὥραις ταύταις καὶ τελεσθήτω τὰ διὰ τοῦ λίθου τούτου, διὰ τοῦ φυλακτηρίου τούτου. τὸ δεῖνα πρᾶγμα, ἐφ' ὃ αὐτὸ τελῷ (Reitzenstein Poimandres 28f.). ναί κύριε Κμηφ λουθευοθ etc., ὁρκίζω γῆν καὶ οὐρανὸν καὶ φῶς καὶ σκότος καὶ τὸν πάντα κτίσαντα, θεὸν μέγαν, Σαμοῦσιν (?Reitzenstein)· σοὶ τὸ παρεστὸς (Reitzenstein) ἀγαθὸν δαιμόνιον. πάντα μοι τέλεσαι διὰ τῆς χρείας ταύτης τοῦ δακτυλίου τούτου, ἢ οὗ θέλῃς, λέγε· ‚Εἷς Ζεὺς Σαραπις'.

Das sind die Anschauungen, auf denen auch die noch erhaltenen griechischen und lateinischen Steinbücher beruhen; was diese selbst anbelangt, ist bezüglich der Kyraniden auf den ausführlichen Art. von Ganszyniec und W. Kroll (o. Bd. XII S. 127ff. u. 134) und bezüglich des Damigeron auf den Art. von M. Wellmann (o. Bd. IV S. 2055f.) hinzuweisen, wo das Literarisch-Quellengeschichtliche mitgeteilt ist. Hier sei nur noch das Vorwort und der Brief des Euax an Tiberius, die dem Damigeron Latinus vorangehen, und eine kurze Inhaltsangabe nachgetragen: ‚*Desideranti tibi scribi mysteria omnium lapidum, quanta generi humano sua sapientia prodesse videantur, denegatum tibi non fuit. tu itaque custodies summa diligentia mysterium summi altissimi dei. hoc enim mysterium ceteris Aegyptiis litteratis, nec allophylis non tradideris alive cuiquam, ne ad sterilitatem huius scientiae deveniat Aegyptus et ne eadem per aliquem incendio concremata conflagraretur et nec immissis talibus in Aegyptum perseveros omnibus efficiat Aegyptiis dominantes. hic aliis traditus non est nec alii eum in sua potestate habuerunt per tuamque custodiam habeant. iuro tibi per summum parentem deum, quod meliorem librum Aegyptus huius non habet; cuius iurationis testis est summus deus. mittam enim tibi bonum Solis nomen, per quod bonum genus nascatur. igitur perpetualiter custodiatur a vobis; praestat enim multum in omnibus actionibus per singulas ierarchias, quas Graeci vocant, omnium lapidum. — Evax, Arabiae rex, Tiberio imperatori salutem. Magnifica dona tua accepi per centurionem Lucinium Frontonem, quae dignatus es mittere ad me. nam et ego tibi invicem misi quodcumque per terram de omnibus lapidibus remediorum.*' (Abel Orphei Lith., Berol. 1881, p. 161/62). Der Kaiser wird auch einmal innerhalb des Buches selbst angesprochen; denn nachdem die Zauberkräfte des Hieracites angegeben wurden, heißt es (p. 183): ‚*O imperator pissime, non credunt legentes veras esse potentias lapidum, quia non experiuntur. omnia tamen dicta a nobis et scripta veniunt sanctificata*'. Auf den Brief folgt (p. 162/63): ‚*Incipit de lapidibus et eorum generibus. lapides ad septem signa pertinent*' usw. (s. o.), hierauf (p. 163): ‚*Incipiunt indicia valitudinis de lapidibus et eorum virtutibus Damigeronis doctissimi*'. Dann werden 50 Steine besprochen und zumeist ihre zauberische Heilkraft gepriesen; hier seien nur ein paar Beispiele für die eigentlich magischen Kräfte der Steine gegeben: (nr. 1) Der Aëtites verrät verkappte Zauberer und Giftmischer; der Heliotrop (nr. 2) dient zur Zukunfterforschung aus dem Wasser, macht Gifte unwirksam und verleiht Beliebtheit; der Adamas (nr. 3) ist gut für jede Art von Zauberei und bewirkt alles, was man will, macht unsichtbar und verscheucht ‚*visiones incertorum somniorum et simulacra umbrarum et venena et lites*'; der Memnonius (4) verleiht Sieg in jedem Streit und läßt Schiffbrüchige nicht untergehen; der Smaragd (6) vertreibt auch Stürme. ‚*oportet autem eum perficere sic: adeptus lapidem iube sculpere scarabaeum, deinde sub ventre eius stantem Isidem, postea pertundatur in longitudinem. tunc autem auream fibulam immittens in dicto porta consecratum et fac locum quemdam bonum praeparari et ornare te et tua;* die Koralle (7) vertreibt *somniorum ludibria*, macht giftfest, schützt vor Blitzschlag und wehrt von Wäldern und Weinpflanzungen jeden Wetterschaden ab, sichert auch die Schiffahrt; der Chelidonius (10) macht unwiderstehlich und liebenswürdig; *Chelonites autem lapis* (11) *est ad praenoscenda futura; habens enim eum sub lingua, quaecumque volueris, discis. cum autem acceperis eum, antea os dilue. valet praenuntio eo usque ad horam sextam. in prima vero luna valet per totum diem, verum quinta decima similiter, decrescente autem luna ante solis ortum valet. exciditur autem lapis iste de oculis testudinis Indicae;* der Jaspis (13) bewirkt Regen; der Saphir (14) enthüllt die Zukunft und stimmt die Götter gnädig, wenn er zu einem Skarabaeus zugeschnitten worden ist; der Orites (16) schützt vor wilden Tieren und heilt ihre Bisse; der Alectorius (19) macht Gladiatoren und Athleten unbesiegbar; der Syrtius oder Saphir (22) löst Fesseln und macht unsichtbar; der Carsydonius (27) heilt allerlei Krankheiten, macht schön, treu, mächtig und erfolgreich: *sculpere oportet Martem armatum aut virginem stolatam, veste circumfusam, tenentem laurum;* der Panchrodes (37) verleiht Sieg: *sculpis in eo Latonam et Hippocraten et a retro accipitres tres; contra magicas artes auxiliatur;* der Melas (40) verleiht ebenfalls Sieg, auch über böse Dämonen und bei Prozessen: *minorante luna septima decima usque ad tricesimam uteris, crescente vero usque ad quintam decimam non uteris;* Narcissites (44) *est viridis modice, Martis signum habens. hic tritus habet narcissi herbae, floris magnifici, odorem. hunc lapidem qui usus fuerit, omnia vincit.* — Der griechische Traktat Σωκράτους καὶ Διονυσίου περὶ λίθων, den Mesk (Wien. Stud. XX [1898] 309ff.) herausgab, stimmt nur in den Abschnitten über den Smaragd (Nr. 1) und Achat (nr. 14) mit den Abschnitten nr. 6 und 17 im Damigeron Lat. fast wörtlich überein; so heißt es bezüglich des Smaragds: κτηάμενος τὸν λίθον κέλευε ἀδάμαντι γλυφῆναι κάνθαρον· εἶτα εἰς τὴν κοιλίαν αὐτοῦ ἑστῶσαν Ἶσιν·

ἔπειτα τρύπησον εἰς μῆκος καὶ ἐμβαλὼν χρυσῆν βελόνην φόρει περὶ τὸν δάκτυλον (Mesk 310, 318/19). Während aber sonst im Damig. Lat. und auch in den orphischen Lithika die Gravierung nur selten, bezw. gar nicht erwähnt wird, ist im Traktat Περὶ λίθων gerade darauf das Hauptgewicht gelegt; denn in den Hyazinth ist ein Ποσειδῶν ἔχων δελφῖνα τῷ δεξιῷ ποδὶ καὶ τρίαιναν τῇ δεξιᾷ χειρὶ (p. 319) zu schneiden, in den Chalkedon eine Ἀθηνᾶ τελεία κρατοῦσα τῇ δεξιᾷ χειρὶ ὄρνεον τὸ λεγόμενον ἐρωδιόν, τῇ δὲ εὐωνύμῳ κατέχουσα κράνος; in den Babylonios oder Sardios eine Ἄρτεμις τελεία καὶ παφιστα-μένη αὐτῇ ἔλαφος (p. 320); in den Sardonyx ein κριὸς und eine Ἀθηνᾶ καρδίαν κρατοῦσα, in den Onychites ein σπείραμα ὄφεως ἔχον προτομὴν ἤγουν κεφαλὴν κυνός; in eine zweite Art dieses Steines ein Apollon und eine Artemis, in eine dritte Art ein ᾠὸν καὶ μέσον τοῦ ᾠοῦ κάνθαρος; in eine vierte Art wieder ein σπείραμα ὄφεως ἔχον προτομὴν ἤτοι κεφαλὴν λέοντος καὶ ἀκτῖνας (p. 320/21); in eine fünfte Art ein Χνοῦβις (vgl. oben), in den Chrysolith eine Aphrodite, in den Opal Zaubercharaktere und endlich in den Achat τὸ ὄνομα Ἰαχὼ (d. h. das Tetragramm יהוה, im parallelen Abschnitt des Damig. Lat. aber fehlt die Gravierung). Auf diese Weise steht der Traktat den Zauberpapyri und den noch erhaltenen Zaubersteinen am nächsten. ‚Der Grund, warum man an bestimmte Gravierungen bestimmte Wirkungen knüpfte, ist', sagt Mesk (316/17), ‚meist deutlich genug; man vergleiche die Steine: Hyazinth-Poseidon-Schutz in Wogengefahr; Chalkedon-Athene-Macht über Feinde und Widersacher; Babylonios (Sardios)-Artemis-Tapferkeit, Mut usw.; Sardonyx-Widder-der Stein soll gehoben werden, wenn die Sonne im Sternbild des Widders steht; Onychites (nr. 2)-Apollon und Artemis-Kindersegen; Chrysolith-Aphrodite-der Stein soll besonders von Weibern getragen werden; über den Onychites (nr. 5) und das Chnubisbild vgl. oben. — Den Damigeron Latinus finden wir in den sog. Ὀρφέως Λιθικὰ in 774 Hexameter gebracht. Das Prooemium rühmt die Zaubersteine als Geschenk des übelabwehrenden Zeus, den Menschen zur Abwehr aller Übel überbracht; denn in der Grotte des Hermes liegen sie bereit und Orpheus versichert, daß er die folgende Belehrung über diese Steine den Menschen im Auftrage des Hermes übermittle, nachdem er selbst von Theiodamas, einem Sohn des Priamos, auf dem Wege zu einem Opfermahl für Helios darüber belehrt worden war. Dann werden den Steinen folgende Zauberwirkungen zugeteilt: Abwehr und Unschädlichmachung von Schlangen (o. 48/49) und allen wilden Tieren (29/30, 3), Abwehr von Krankheiten (22), namentlich der Fallsucht und Elephantiasis, Abwehr von Räubern (40), sichere Fahrt auf dem Meere (39/40), Sieg im Wettkampf (23f.), Einfluß selbst bei fremden Fürsten (31f.), Erhörung jedes Gehets (37f.), Erfolge in der Liebe (33f.), Beliebtheit bei den Haussklaven, deren Ausreißen man nicht zu fürchten braucht (41f.), Erkundung aller geheimen Gedanken und Pläne (43f.), Verständnis der Sprache der mantischen Vögel (45f.) und die Fähigkeit, die Seelen Verstorbener aus dem Hades heraufzubeschwören (52f.); hierauf werden 29 Zaubersteine ausführlich behandelt, eine Gravierung aber wird nirgends erwähnt. Mit Orpheus hat dieses Gedicht nichts zu tun, auch nichts mit der Lehre der Orphiker, sondern beruht auf derselben griechischen Schrift aus dem 2. Jhdt. n. Chr., auf die auch der Damigeron Latinus aus dem 5. Jhdt. n. Chr. zurückgeht; die orphischen Lithika selbst gehören jedenfalls erst dem 4. Jhdt. n. Chr. an, denn in den v. 61—81 werden die Verfolgungen der Zauberer seit 357 n. Chr. und die Hinrichtung des Maximus um 364 erwähnt; ferner verteidigt hier der Verfasser sein Heidentum gegen die neue Lehre und deutet (v. 58, 69) seine Zugehörigkeit zum hermetischen Kreise an. Dem Orpheus hat das Gedicht erst Ioannes Tzetzes im 12. Jhdt. zugeteilt und zwar jedenfalls auf Grund des Artikels bei Suidas (9. Jhdt.) Ὀρφεὺς Λειβήθρων, wo dem Orpheus auch eine Schrift περὶ λίθων γλυφῆς oder Ὀγδοηκοντάλιθος zugeschrieben ist (vgl. E. Abel in der Vorrede zu seiner Ausgabe, Berlin 1881; M. Wellmann, oben Bd. IV 2055/56). Die Prosahypothesis und die kurzen Bemerkungen zu dem Gedicht sind erst von Demetrios, dem Sohn des Moschos, am Ende des 15. Jhdts. hinzugefügt worden. Die sog. Ὀρφέως Λιθικὰ Κηρύγματα (ed. Abel 138ff.) sind eine Prosabearbeitung der Λιθικὰ und bringen nichts Neues; übrigens gibt es in einigen Handschriften auch ein prosaisches Steinbuch, das den Namen des Orpheus trägt (S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 75). — Ein Steinbuch in Prosa unter dem Namen des berühmten Arztes Dioskurides aus Anazarbos in Kilikien, eines Zeitgenossen des älteren Plinius, ist aus dem Werk dieses Mannes Περὶ ὕλης ἰατρικῆς, bezw. aus Interpolationen in diesem Werke, zusammengestoppelt (ed. Ruelle Les Lapid. de l'antiquité et du moyen âge, Paris II 189ff.); es befaßt sich fast ausschließlich nur mit der Heilkraft der Steine, während die eigentlichen Zauberwirkungen sehr stark zurücktreten. — Ebenso ist auch das Werk Ἑρμηνεία περὶ ἐνεργειῶν λίθων, das im attischen Dialekt geschrieben und dem Ahnherrn der griechischen Medizin, Hippokrates von Kos, einem Zeitgenossen des Sokrates, zugeteilt ist, eine Fälschung vom Kaliber der orphischen Lithika (ed. Ruelle a. a. O. 185ff.); Anweisungen für die Gravierung fehlen auch hier gänzlich. Im Codex graec. 2316 der Bibliothèque Nationale, aus dem Ruelle die Schrift herausgab, sind eine Menge Artikel in neugriechischer Vulgärsprache eingeschoben (a. a. O. nr. 4/15). — Eine Sammlung von nur sieben Nummern mit dem Titel Ὅσοι τῶν λίθων εἰς ἀνακωχὴν ζάλης καὶ τρικυμίας θαλάσσης gab zuerst Pitra (Spicileg. Solesm. III 393) unter dem Namen des Astrampsychos (s. o. Bd. II S. 1796f.), dann H. Graf (Melang. gréco-rom., Petersburg 1859, 552) und endlich Ruelle (S. 191/92) heraus; zum Beryll, zur Koralle und Opsian sind die entsprechenden Abschnitte des Damigeron (35, 7. 25) zu vergleichen. — Vor dem J. 394 n. Chr. verfaßte der Bischof von Constantia (Salamis) in Kypros Epiphanios auf Bitten des Diodoros von Tyros eine Schrift Περὶ τῶν δώδεκα λίθων τῶν ὄντων ἐν τοῖς στολισμοῖς τοῦ Ἀαρών, d. h. über die zwölf Edelsteine im Brustschild des Hohenpriesters; diese zwölf Steine werden beschrieben und ihre Eigenschaften, namentlich ihre

medizinischen Wirkungen, aufgezählt und endlich wird noch mitgeteilt, welchen Stämmen des Volkes Israel die einzelnen Steine entsprachen (Ruelle 193ff.) Vollständiger erhalten ist eine lateinische Übersetzung (ed. O. Günther Corp. script. eccles. 35. 2, Wien 1898, 743ff.). Eine stark erweiterte Fassung des griechischen Textes gab Strzygowski nach einer Handschrift in Smyrna im Byz. Arch. (II Leipzig 1899, 45ff.) heraus. — Dem 11. Jhdt. n. Chr. gehört das Werk des Michael Psellos *Περὶ λίθων δυνάμεων* an; hier sind 25 Steine aufgezählt und ihre medizinische Verwendung besprochen. Nur dem Galaktites (nr. 8), dem Jaspis (10) und dem *ἰδαῖος δάκτυλος* (11) werden noch die alten Zauberwirkungen zugeschrieben. In den Schlußworten nennt Psellos als alte Autoritäten auf diesem Gebiet den Anaxagoras, Empedokles, Demokrit und Alexander von Aphrodisias (Ruelle 201ff.). — Die Steinbücher des Marbodus Rhenanus († 1123), Arnoldus Saxo († 1220), Vincentius Bellovacensis († 1264) und endlich das Werk des Albertus Magnus ‚De rebus metallicis' fallen zeitlich über den Rahmen dieses Artikels hinaus, obwohl auch sie mehr oder weniger von dem alten Gute zehren.

Somit fällt die Hochblüte des griechischen Steinaber- und Zauberglaubens erst in die Zeit n. Chr., namentlich erst in das 3.—5. Jhdt., wie auch die griechisch-ägyptischen Zauberpapyri beweisen. Jetzt spielte er auch im Kult eine bedeutende Rolle; denn jetzt begnügte man sich auch im Kult nicht mehr mit Gebet und Opfer, um die Gnade der Götter oder Dämonen zu erflehen, sondern griff zum theurgischen Zwang, um das göttlich-dämonische Pneuma, das nach der Lehre von der alles durchdringenden Sympathie auch in der sinnlich wahrnehmbaren Natur vorhanden sein sollte, dem Willen der Menschen zu unterwerfen. Dieses Ziel glaubte man am sichersten durch die Anfertigung und Weihe der sogenannten pneumatischen oder beseelten Götterstatuen zu erreichen, denn derartige Statuen waren nicht mehr Bilder oder Symbole der betreffenden Gottheiten, sondern diese selbst, und dabei kam dem Material der Statuen, also namentlich der Holz- oder Steinart, eine große Bedeutung zu (vgl. OZ I § 805ff.); hierüber sei noch einiges bemerkt: Bei Apuleius (Apol. 6) wird schon Pythagoras als Autorität für die Auswahl des sympathischen Materials angeführt: *non ex omni ligno, ut Pythagoras dicebat, debet Mercurius exsculpi.* Dementsprechend sagt auch Plinius (Hist. nat. XVI 14): *quidam superstitiosius exquirunt materiam, unde numen exsculpant, et quamquam Priapus haud gravatur ficulneus esse, non tamen idem liceat in Mercurio.* Denn dem Merkur war offenbar das Ebenholz sympathisch zugeeignet, aus dem auch die kleine Figur dieses Gottes gefertigt war, die Apuleius als Amulettbild und vielleicht auch als Zauberfigur bei sich trug (Apol. 63, vgl. Abt Die Apol. d. Apul., rel.-gesch. Vers. u. Vorarb. VII 3, Gießen 1909, p. 228f.). Daher sagt auch der Zauberer im Pap. Lond. 122 (ed. Wessely Denkschr. Akad. Wien XLII 1893) Z. 6ff. zu Hermes (vgl. Reitzenstein Poimandres 20/21; OZ I § 406): *οἶδά σου καὶ τὸ ξύλον, τὸ ἐβέννινον*, vorher aber bezeichnet er als ‚seine Pflanze' die *ηλολλα ετεβενθωηι* und diese koptischen Worte bedeuten ‚die Traube, die da die Olive ist'. Die Zauberpapyri geben überhaupt auch oft genug genaue Anweisungen für das Material und die Weihe der *ἔμψυχα ἀγάλματα* für die Praxis, während die Theorie in den Werken der beiden Neuplatoniker Porphyrios und Iamblichos *Περὶ ἀγαλμάτων* niedergelegt war; von der Schrift des Porphyrios sind größere Partien in der Praep. ev. des Eusebios erhalten (vgl. Börtzler Die Schrift des P. von den Götterbildern, Diss. Erlangen 1903. Bidez Vie de Porphyre. Gand-Leipzig 1913 p. 1*ff.), die Schrift des Iamblichos aber, die Photios (Bibl. cod. 215) noch las und gegen die der Christ Ioannes Philoponos unter Iustinian eine Gegenschrift richtete, ist vollständig verloren. Nur bei Photios (a. a. O., pag. 173 b 4ff. B) lesen wir noch: *ἔστι μὲν οὖν ὁ σκοπὸς Ἰαμβλίχῳ θεῖά τε δεῖξαι τὰ εἴδωλα — ταῦτα γὰρ ὑποβάλλει τῷ ὀνόματι τοῦ ἀγάλματος — καὶ θείας μετουσίας ἀνάπλεα οὐ μόνον ὅσα χεῖρες ἀνθρώπων κρυφίᾳ πράξει τεχνησάμεναι, διὰ τὸ ἄδηλον τοῦ τεχνίτου διοπετῆ ἐπωνόμασαν — ταῦτα γὰρ οὐρανίας τε φύσεως εἶναι κἀκεῖθεν ἐπὶ γῆς πεσεῖν ἐξ οὗ καὶ τὴν ἐπωνυμίαν φέρειν συνεστήσαντο — ἀλλὰ καὶ ὅσα τέχνῃ χαλκευτικῇ καὶ λαξευτικῇ καὶ ἡ τῶν τεκτόνων ἐπὶ δήλῳ μισθῷ καὶ ἐργασίᾳ διεμορφώσατο. τούτων οὖν ἁπάντων ἔργα τε ὑπερφυῆ καὶ δόξης ἀνθρωπίνης κρείττονα γράφει ὁ Ἰάμβλιχος, πολλὰ μὲν μυθολογῶν ἀπίθανα, πολλὰ δὲ ἀδήλους φέρων αἰτίας, πολλὰ δὲ καὶ τοῖς ὁρωμένοις ἐναντία γράφειν οὐκ αἰσχυνόμενος.* Aber auch in seiner erhaltenen Schrift *Περὶ μυστηρίων* (V 23 p. 151/52 und Anm. 100/101 meiner Übersetzung) sagt derselbe Iamblichus: *οὐ δεῖ δυσχεραίνειν πᾶσαν ὕλην, ἀλλὰ μόνην τὴν ἀλλοτρίαν τῶν θεῶν, τὴν δὲ οἰκείαν πρὸς αὐτούς* (d. h. die die ihnen sympathische) *ἐκλέγεσθαι ὡς συμφωνεῖν δυναμένην εἴς τε θεῶν οἰκοδομήσεις καὶ καθιδρύσεις ἀγαλμάτων . . . οὐδὲ γὰρ ἂν ἄλλως τοῖς ἐπὶ γῆς τόποις ἢ τοῖς δεῦρο κατοικοῦσιν ἀνθρώποις μετουσία ἂν γένοιτο τῆς τῶν κρειττόνων λήψεως, εἰ μή τις τοιαύτη καταβολὴ πρώτη καθιδρυθείη. πείθεσθαι δὲ χρὴ τοῖς ἀπορρήτοις λόγοις* (d. h. der Geheimlehre der Theurgen), *ὡς καὶ διὰ τῶν μακρίων θεαμάτων* (durch göttliche Visionen) *ὕλη τις ἐκ θεῶν παραδίδοται. αὕτη τοίνυν συμφυής ἐστιν αὐτοῖς ἐκείνοις τοῖς διδοῦσιν.* So hat nach Porphyrios (De philosoph. ex orac. haur. bei Euseb., Praep. ev. V 13, 3. I p. 233 Dind.) Hekate selbst in einem *λόγιον* angeordnet, daß ihr *ἄγαλμα* hergestellt werde *ἢ Παρίοιο λίθου ἢ εὐξέστου ἐλέφαντος.* Da sich aber die Sympathie jeder Gottheit zugleich über gewisse Steine, Tiere und Pflanzen erstreckte, haben die Theurgen ihre Gnadenbilder nicht nur aus Steinen allein hergestellt, sondern Erzeugnisse aller drei Naturreiche in der wunderlichsten Weise zusammengemengt; davon spricht sehr ausführlich Proklos (De sacrif. et magia, p. 6/7 Kr., vgl. OZ I § 393ff). Und wieder liefern die Zauberpapyri die Bestätigung für die Praxis, wie z. B. die Anweisungen dartun, die im Pap. Leid. V (ed. A. Dieterich Jahrb. f. klass. Philol., Suppl. XVI 1888) col. I Z. 14ff. für die Anfertigung und Weihe einer Erosfigur gegeben werden (OZ I § 809 p. 217). Auch der interessante, wiewohl keineswegs historische Bericht des Athenodoros (um 90 v. Chr.) bei Clemens Alex. (Protrept., cap. 4, 48. I p. 53f. Dind. = Font. hist. rel. Aeg. 89) über die Zusammensetzung des weltberühmten Gnadenbildes des Sarapis zu Alexandria ist heranzuziehen: Sesostris (!) habe von seinen großen Kriegszügen auch griechische Künstler nach Ägypten mitgebracht und einem von ihnen, namens Bryaxis, befohlen, ein Kultbild seines *προπάτωρ Ὄσιρις* herzustellen; *ὃς ὕλῃ κατακέχρηται εἰς δημιουργίαν μικτῇ καὶ ποικίλῃ· ῥίνημα γὰρ χρυσοῦ ἦν αὐτῷ καὶ ἀργύρου χαλκοῦ τε καὶ σιδήρου καὶ μολύβδου, πρὸς δὲ καὶ κασιτέρου, λίθων δὲ Αἰγυπτίων ἐνέδει οὐδὲ εἷς, σαπφείρου καὶ αἱματίτου θραύσματα σμαράγδου τε, ἀλλὰ καὶ τοπαζίου. λεάνας οὖν τὰ πάντα καὶ ἀναμίξας ἔχρωσε κυάνῳ, οὗ δὴ χάριν μελάντερον τὸ χρῶμα τοῦ ἀγάλματος, καὶ τῷ τῆς Ὁσίριδος καὶ τοῦ Ἄπιος κηδείας ὑπολελειμμένῳ φυράσας τὰ πάντα διέπλασεν τὸν Σάραπιν. οὗ καὶ τοὔνομα αἰνίττεται τὴν κοινωνίαν τῆς κηδείας καὶ τὴν ἐκ τῆς ταφῆς δημιουργίαν, σύνθετον ἀπό τε Ὁσίριδος καὶ Ἄπιος γενόμενον Ὀσίραπις.* Athenodoros will also den Namen des Gottes aus Osiris-Apis erklären und läßt daher dem Material der Statue auch die Überbleibsel von der Einbalsamierungsmasse zumengen, die bei der Mumifizierung des Osiris und auch seines heiligen Tieres, des Apisstieres, verwendet worden war: mag auch sonst vom Sarapisbilde zu Alexandria nur gemeldet werden, daß es aus einer unbekannten und vom Himmel gefallenen Holzart bestand (Font. hist. rel. Aeg. 569, 570) oder aus allen möglichen Materien gefertigt war (S. 386), die Beimengung der Balsamierungsmasse an sich wäre nichts Auffallendes, da mehrere Stellen ausdrücklich darauf hinweisen, daß man auch sonst dem Material der beseelten Standbilder Stoffe oder Bestandteile aus den Körpern der Sympathietiere der betreffenden Gottheiten beimengte, damit das Pneuma der Gottheit vermittelst des Pneumas ihres heiligen Tieres sich mit der sonstigen Materie des Bildes verbinde (vgl. OZ I § 809 p. 217/18). Über die sympathische und magische Bedeutung der Metalle und des Salzes sei auf den OZ (I § 143. 286. 605. 596ff. 423. 485. 590f. 864) verwiesen. — Außer der schon angeführten Literatur vgl. noch Bouché-Leclercq Hist. de la divination dans l'antiquité (Paris 1879) I 183f. A. Dieterich Jahrb. f. kl. Philol., Suppl. XVI (1888) 786. Mély Rev. arch., 3. Serie XII (1888) 317ff. Wessely Wien. Stud. VIII 180. Wünsch Antikes Zaubergerät S. 39. Riess o. Bd. I S. 50, 17ff. Wundt Völkerpsychol. II 2 (1906) 202ff. 218ff. [Th. Hopfner.]

Lithobolia (*Λιθοβόλια*), Name eines Festes, das die Troizenier zu Ehren der Damia und Auxesia feierten. Diese sollen aus Kreta nach Troizen gekommen und bei einem Aufstande durch Steinwürfe getötet worden sein. Paus. II 32, 2; vgl. Stoll Myth. Lex. I 738. Beide Göttinnen spenden Fruchtbarkeit, zunächst wohl der Vegetation (*Δᾶ = Γᾶ*); ihre Macht wird aber auch auf Menschen ausgedehnt; s. Stoll a. a. O. Dümmler o. Bd. II S. 2616. Hitzig zu Paus. II 30, 4. Nilsson Griech. Feste 413. Es handelt sich bei den L. um einen Scheinkampf, den die Feiernden gegeneinander ausfechten, indem zwei Scharen sich mit Steinen bewerfen. Solche Kämpfe finden sich öfters im Kult von Fruchtbarkeitsgöttinnen. Mit Recht hat man vor allem auf die *βαλλητύς* in dem eleusinischen Feste hingewiesen. Lenormant bei Daremberg-Saglio III 1268. Hitzig zu Paus. II 32. 2. Frazer z. Paus. II 30, 4. Nilsson 415f. Auch das Steinwerfen bei den römischen Nonae Caprotinae gehört hierher. Gruppe Griech. Myth. 901, 3. Einen alten Reinigungritus, wie Usener Götternamen 130 will, kann man in dieser Zeremonie wohl nicht erblicken; s. Dümmler 2618. Der Ursprung ist vielleicht mit Usener Arch. f. Relig. W. VII 300ff. in dem Kampf zwischen Sommer und Winter zu suchen; s. Nilsson 413. [Scherling.]

Lithobolos (*Λιθοβόλος, ὁ*, sc. *καταπέλτης, ἡ*, sc. *μηχανή, τὸ λιθοβόλον*, sc. *ὄργανον*, wie bei Biton *Κατασκευαὶ πολεμικῶν ὀργάνων καὶ καταπελτικῶν* p. 105 A.), Steinschleuder, eine Art Geschütz, zum Unterschiede von den *ὀξυβελεῖς* genannten Pfeilgeschützen, z. B. Philon IV *Περὶ βελοποιικῶν* c. 12, in der Bedeutung gleich *πετροβόλος*. Über die Tragweite dieses Begriffes spricht sich Heron in seinen *Βελοποιικά* c. 3 aus: *Καλεῖται δὲ εὐθύτονα, ἃ τινες καὶ σκορπίους καλοῦσιν ἀπὸ τῆς περὶ τὸ σχῆμα ὁμοιότητος. τὰ μὲν εὐθύτονα οἱστοὺς μόνους ἀφίησι· τὰ δὲ παλίντονα ἔνιοι καὶ λιθοβόλα καλοῦσι διὰ τὸ λίθους ἐξαποστέλλειν ἢ καὶ οἱστοὺς πέμπειν, ἢ καὶ συναμφότερα.* Das Nähere über diese Stelle sagt der Art. Geschützwesen o. Bd. VII S. 1308—1317, ergänzt durch den Art. Scorpio, sowie E. Schramm Die antiken Geschütze der Saalburg 1918, 14. Unter der Bezeichnung *λ.* werden Geschütze verschiedenster Bauart verstanden. Philon a. a. O. c. 60—62 schildert ausführlich den *ἀροτόνος καταπέλτης* wegen seiner technischen Bedeutung; Schramm bespricht seine Rekonstruktion davon a. a. O. 62-66.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß in unsrer Überlieferung die Steinschleudern viel später als die Pfeilgeschütze vorkommen, und daraus geschlossen, daß sie wohl später erfunden wären; vgl. darüber H. Droysen Heerwesen und Kriegführung der Griechen 189, 2.

Die Verzeichnisse der attischen Chalkotheke nennen *πετροβόλοι* neben *ὀξυβόλοι καταπάλται* CIA II 250 und *λιθοβόλον καταπάλτην* 471, 34. Arrianos berichtet gelegentlich der Belagerung von Halikarnassos durch Alexandros 334 anab. I 22, 2 *τῶν δὲ ἀμφ' Ἀλέξανδρον αὐτῶν τε ἐμβαλλόντων ἐς αὐτοὺς ἐρρωμένως καὶ ταῖς μηχαναῖς ἀπὸ τῶν πύργων λίθων τε μεγάλων ἀφιεμένων καὶ βελῶν ἐξακοντιζομένων οὐ χαλεπῶς ἀπεσπάφησάν τε καὶ ἔφυγον ἐς τὴν πόλιν*, wobei allerdings Köchly-Rüstow Gesch. des griech. Kriegswesens 1852, 325, 36 dafür eintreten, daß diese Steine nicht aus Geschützen geschleudert worden seien. Für den Gebrauch des Wortes *λ.* wollen wir bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß *λιθοβόλοι* sc. *ἄνδρες* unter den Waffengattungen aufgezählt werden, so in Platons Kritias 1196 *γυμνῆτας. λιθοβόλους καὶ ἀκοντιστάς* oder bei Pollux im Onomastikon A 131 . . . *σφενδονῆται, λιθοβόλοι, τοξόται . . .* Diod. XX 48 nennt *καταπέλτας ὀξυβελεῖς καὶ λιθοβόλους παντοίους* bei der Belagerung von Salamis durch Demetrios Poliorketes. Polybios VIII 7, 2 erzählt von Archimedes *πόρρωθεν μὲν ἐπιπλέοντας τοῖς εὐτονωτέροις καὶ μείζοσι λιθοβόλοις καὶ βέλεσι τιτρώσκων εἰς ἀπορίαν ἐνέβαλε καὶ δυσχρηστίαν* und Athenaios

V 40 p. 208c *φανώματα, δι' ὧν ἠφίεντο λίθοι πρὸς τοὺς ὑποπλέοντας τῶν πολεμίων . . . Ἐφ' οὗ* (sc. *τείχους*) *λιθοβόλος ἐφειστήκει τριτάλαντον λίθον ἀπ' αὐτοῦ ἀφιείς καὶ δωδεκάπηχυ βέλος· τοῦτο δὲ τὸ μηχάνημα κατεσκεύασεν Ἀρχιμήδης· ἑκάτερον δὲ τῶν βελῶν ἔβαλλεν ἐπὶ στάδιον.* Das erste Makkabaeerbuch, das die Zeit von 175—135 v. Chr. behandelt, kennt 6, 51 *πυροβόλα καὶ λιθοβόλα· καὶ παρενέβαλεν ἐπὶ τὸ ἁγίασμα ἡμέρας πολλὰς καὶ ἔστησεν ἐκεῖ βελοστάσεις καὶ μηχανὰς καὶ πυροβόλα καὶ σκορπίδια εἰς τὸ βάλλεσθαι βέλη καὶ σφενδονάς* und Joseph. bell. Iud. V 6, 3 eine *λ. μηχανή*.

Vitruv. X 10, 1 und 11, 1 macht einen Unterschied zwischen den Pfeilgeschützen, die *euthytona* sind und bei ihm *catapultae* heißen, und den Steinschleudern, den *ballistae*. Zur Zeit des Ammianus begegnen uns die Steinschleudern unter den Namen *scorpio* und *onager*, s. Amm. Marc. XXIII 4, 4—7. XXXI 15, 12 und XIX 7, 6 und 7, sowie Art. Scorpio am Schluß und Schramm 19. Prokopios erwähnt die Steinschleuder im Gotenkriege I 18f. zum J. 536/7: *ἑτέρας δὲ μηχανὰς ἐπήξαντο ἐν ταῖς τοῦ περιβόλου ἐπάλξεσιν εἰς λίθων βολὰς ἐπιτηδείας· σφενδονῇ δὲ αὗται εἰσιν ἐμφερεῖς καὶ ὄναγροι ἐπικαλοῦνται.*

Schramm hat a. a. O. 54ff. das nach Philons und Vitruvius' ziemlich übereinstimmenden Angaben rekonstruierte Steinwurfgeschütz besprochen und abgebildet; S. 56 gedenkt er auch der *μονάγκων*, Einarm, genannten und nur bei dem Byzantiner Anonymus ungenügend beschriebenen Steinschleuder, die offenbar die Vorläuferin des bei Ammianus geschilderten *onager* gewesen ist.

Wie aus den Historikern hervorgeht, dienten die Steinwurfgeschütze vornehmlich gegen leblose Ziele im Gegensatze zu den Pfeilgeschützen, also gegen feindliche Artillerie, gegen Deckungen, gegen Schiffe. Die Pfeilgeschütze waren gewöhnlich in mehrfacher Überzahl gegenüber den Wurfgeschützen nötig und vorhanden, s. Droysen 190, 1. Die Wirkung wuchs mit der Schwere der verwendbaren Geschosse und der Steilheit ihrer Flugbahn; sie war indes, nach unsern Begriffen, sehr eingeengt durch die verhältnismäßig geringe Endgeschwindigkeit; vgl. Schramm 24. Derselbe erörtert dort bis S. 27 die Frage der Schußweite und kommt zu dem Ergebnis, daß die durchschnittliche Gefechtsentfernung 150 m betragen hat. Ein höchst anschauliches Bild eines Geschützkampfes und der vernichtenden Wirkung des Steinwurfgeschützes gibt Ammian. XIX 7, 5—7, wo es die Pfeilgeschütze auf den Belagerungstürmen der Perser niederkämpfte.

Die Literatur ist aufgeführt unter Geschütze und unter Scorpio. [F. Lammert.]

Lithomantie, das Erforschen der Zukunft mit Hilfe von Steinen. Unter dieser erst in der Renaissance auftretenden Bezeichnung fassen wir die verschiedenen, meist zu keiner technischen Ausgestaltung gelangten Methoden zusammen, aus Steinen die Zukunft zu erkunden. Am bekanntesten ist der Bericht der Orph. Lith. 357—389 über den Siderites, der nach Plin. n. h. XXXVI 127 mit dem Magnet identisch ist, obgleich damit auch der Diamant (ebd. XXXVII 58) u. ä. Edelsteine (ebd. XXXVII 176 Orites, 182 wohl versehentlich noch einmal aufgeführt) gemeint sein können. Diesen hat Apollon dem

Laomedontiaden und Priamossohn Helenos verliehen, kraft dessen er den Atriden weissagen konnte. Der Ritus dieser Divination wird dann auch, in überraschender Übereinstimmung mit anderen bekannten Zauberritualen, eingehend beschrieben. Der Wahrsager hat sich zunächst drei bezw. sieben Tage vom Beischlaf und öffentlichen Bad zu enthalten. Dann soll er den Stein behandeln, wie ein neugeborenes Kind: ihn im Quell waschen, in reines Linnen hüllen; dann soll er ein Opfer darbringen und die Beschwörungsformeln hersagen. Hierauf wird in einem reinen Zimmer ein Licht angezündet; den Stein hebt er mit beiden Händen auf, *μητέρι νήπιον υἱὸν ἐοικὼς ἀγκὰς ἐχούσῃ* und blickt auf ihn unverwandten Auges. Will er nun etwas erfahren, so erhält er Antwort: es wird sich plötzlich die Stimme eines Säuglings vernehmen lassen, *μαίης ἐν κόλπῳ κεκληγότος ἀμφὶ γάλακτι*. Vor der üblichen Entlassung des Gottes darf er den Stein auf keinen Fall aus der Hand legen, da er sich dadurch den Zorn der Götter zuziehen würde.

Da ausdrücklich empfohlen wird, den Stein nahe vor die Augen zu halten, so haben wir hier den ältesten Beleg für die in der Renaissance so überaus verbreitete Kristallomantie, die auf Hypnose beruht (s. den Art. Katoptromantie). Doch spielt der Magnet auch sonst eine Rolle im Aberglauben: um die Treue der Gattin zu erkunden, nimmt man ihn mit ins Bett: ist sie treu, wird die Schlafende den Gatten umarmen; sonst wird sie aus dem Bett geschleudert (Orph. Lith. 316—324. Epith. Orph. Lith. 9 ed. Ruelle p. 363, 3). Schon in hellenistischer Zeit fand eine Übertragung dieser Praxis auf den Diamanten statt (Ganszyniec Zwei Fragmente magisch. Bücher in Ztschr. f. Volkskunde 1922). Der Magnet wird zu eben diesem Zweck auch von den Kyraniden I *E* 12. 13 (ed. Ruelle p. 20, 15—27) empfohlen, indem in einen Sirup aus Honig, Magnetstaub und Mannstreue (*ἠρίγγιον*) ein zweiter Magnet, auf den das Bild eines Wiedehopfs eingraviert ist, getaucht wird: will man nun die Zukunft erkunden, dann kostet man vom Sirup und trägt den Magnet um den Hals, *καὶ προγνώσεις πάντα περὶ ὧν θέλεις*. In ähnlicher Verwendung tritt der Magnet als Bestandteil neben dem Falkenstein auf (Kyraniden I *Φ* 25 p. 42, 25 R.); man hängt diese um den Hals, kostet von dem Sirup aus Falkenfleisch und zahlreichen anderen Ingredienzen und *ἔσῃ πάντα τὰ προειρημένα νοῶν, βίους τε καὶ μοίρας ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν, καὶ κλεπτῶν καὶ δραπετῶν τὸ ποῦ καὶ πῶς, καὶ ἁπλῶς ἅπαντα*. Mischt man Magnet dem Mainisstein mit etwas Regenwasser bei und salbt sich damit, *τὰ ἐν οὐρανῷ καὶ ἐν ἀέρι θεωρήσει ἐπὶ ἡμέρας ἑπτά* (Kyr. I *Ω* 31 p. 49, 7 R.). Es ist sehr beachtenswert, daß solche Rezepte, zwar mit größerem magischem Aufputz, auch in den Zauberpapyri begegnen, so im *Ξίφος Δάρδανον* (Pap. Paris. v. 1722) und in dem von Fehr Arch. f. Rel.-Wiss. XV 410 veröffentlichten Bruchstück des Pap. Mimaut (v. 188ff.).

Was so vom Magnet erzählt wird, wird auch anderen Steinen zugeschrieben, oft ohne daß eine bestimmte Art der Verwendung angedeutet wird. So berichtet Plin. n. h. XXXVII 164 *glossopetra selenomantiae necessaria*, wie der Synochitis für

Nekromantie (Plin. n. h. XXXVII 192, der Anancitis (Plin. a. a. O.) und Smaragd für Hydromantie (Epit. Orph. Lith. 14 p. 166, 19 R.; vgl. Epiphan. de XII lap. 3 ed. Ruelle 195, 5 *λέγεται παρὰ τοῖς μυθοποιοῖς προγνωστικὸς εἶναι*); im ‚Hermesring' des Pap. Anastasy 232ff. ist er der Ringstein, und soll alles Verborgene und Künftige enthüllen und tritt in dieser Eigenschaft auch im indischen Volksglauben auf (Somadeva XXIII 21ff. bei Hertel Bunte Geschicht. vom Himalaya, München 1903, 132), wo er zur Kristallomantie dient; der Erotylos *Democrito laudatur in argumentis divinationum* (Plin. XXXVII 160) und wird wohl darum auch Hieromemnon genannt; den Sandastros brauchen die Astrologen bei ihren Riten (ebd. 100). Auch vom Nephrit wird behauptet *καὶ πρὸς μαντείας αὐταῖς* (*ταῖς Βάκχαις*) *συμβάλλεσθαι* (Epith. Orph. Lith. 24 [ed. Ruelle 172, 1]), ebenso vom Astriotes (Plin. XXXVII 133).

Während hier die Steine nur Ingredienzen sind, kennen wir zahlreiche Beispiele, wo sie für sich allein die Zukunft enthüllen können. So sollen die Hyänensteine *linguae hominis subditae futura praecinere* (Plin. XXXVII 168), während nach Epit. Orph. Lith. (Ruelle p. 170, 6) sie nur das im Dunklen Befindliche zeigen. Aufs engste schließt sich an die vom Magnet berichteten Riten an, was Plin. XXXVII 155 vom Schildkrötenauge erzählt: *melle enim colluto ore inpositam linguae futurorum divinationum praestare promittunt quintadecima luna et silente tota die, crescente vero ante ortum solis, ceteris diebus a prima in sextam horam.* Dasselbe machen nach Epit. Orph. Lith. 23 (Ruelle p. 171, 31) die ägyptischen und babylonischen Magier mit dem Speckstein (? *λιπαραῖος*), den Memnon dem Priamos geschenkt haben soll: *πίνοντας ἐκ τούτου τοῦ λίθου μαντικοὺς γίνεσθαι καὶ ὀρνεοσκόπους, καὶ ἁπλῶς ὥσπερ ὀργάνῳ τῷ τοιούτῳ χρῆσθαι πρὸς πᾶσαν αὐτῶν τῆς τέχνης δύναμιν*; er ist wohl identisch mit Plin. XXXVII 172 *liparea, qua suffita omnes bestias evocari (ferunt)*, was ähnlich auch der Nemesit bewirkt (Kyr. I *N* 7—9), der außerdem als Ringstein *μηνύει τὴν ποσότητα τῶν ἐτῶν τοῦ ζῆν χρόνον, καὶ τὴν ποιότητα τοῦ θανάτου καὶ τὸν τόπον* (Kyr. I *N* 10 p. 31, 18 R.). Hat man den Schwertstein (*ξίφιος*) im Ringe, *χρηματισθήσῃ περὶ οὗ θέλεις, καὶ ἐὰν θῇς τὸ αὐτὸ ἐν ζώῳ ἢ ἐν εἰδώλῳ τινὶ τῶν λατρευομένων. χρηματισθήσῃ ὃ ἂν θέλῃς παρ' αὐτοῦ μαθεῖν* (Kyr. I *Ξ* 9. 10 p. 32, 28f. R.).

Andere Steine hinwieder offenbaren nur bestimmte Angelegenheiten, wie die Räucherung mit Gagat die Jungfräulichkeit (Plin. XXXVI 142) oder die Erfüllung des Wunsches (Plin. a. a. O. *hoc dicuntur uti magi in ea quam vocant axinomantiam, et peruri negant, si venturum sit quod aliquis optet*); der Maulwurfstein (*ἀσπαλαχίτης*), wohl ein Magneterz, ist *χρήσιμος καὶ πρὸς τῶν θησαυρῶν εὕρεσιν*, Epith. Orph. Lith. p. 172, 14 R. Der Achat wieder kündet den Ausgang der Krankheit (Orph Lith. 628—632), die Cinaedia das Wetter (Plin. XXXVII 153), der Haematit Nachstellungen (Plin. a. a. O. 169).

Verbreitet war auch der Glaube, daß Steine die Eigenschaft haben, zukunftkündende Träume

herbeizuführen, wie das Ammonshorn (Plin. XXXVII 167), der Backenstein (*ὁ γνάθιος . . . εἰς κοίτην φορούμενος ὅραμα ἀληθὲς δείκνυσιν*, Kyr. I *Γ* 13 p. 14, 12 R.), das Pfauenauge (Kyr. I *T* 6 p. 38, 17 R. *ὁ ταῖτης δηλοῖ καὶ καθ' ὕπνους περὶ οὗ ἂν τις βούληται*), der Karneol (? *καντζεοτονή*, Ps.-Hippocr. Lith. 14 p. 187, 15 R.).

Wohl nur durch bloße etymologische Spielerei ist später in diesen Zusammenhang hineingezogen der Opsian (Epith. Orth. Lith. p. 170, 13 R. *οὗτος τὴν κλῆσιν ἔλαβεν ἀπὸ τοῦ ἐξ αὐτοῦ προβλέπειν καὶ προμαντεύεσθαι τοὺς παλαιοὺς τὰ μέλλοντα· τρίβοντες γὰρ αὐτὸν καὶ ἅμα τῇ εὐωδεστάτῃ σμύρνῃ μιγνύντες καὶ κατὰ πυρὸς ἐπιρραίνοντες πρὸς τὰς κινήσεις αὐτοῦ καὶ τὰ ἅλματα, καθάπερ ἐκ τοῦ ἅλματος καὶ οἱ ἡπατοσκόποι, τῶν μελλόντων κατεσκόπτοντο.*

In der Mehrzahl der Fälle haben wir es bei der L. mit der Kristallomantie zu tun; daneben wird, namentlich bei den bunten Halbedelsteinen, das Omen, die Deutung der aus den Flecken unter dem Einfluß der jeweiligen Gemütsstimmung hineingesehenen Figuren, eine bedeutende Rolle gespielt haben. Ganz ins Reich der Fabel gehört die Andeutung der Zukunft durch jeweilige Änderung der Farbe, wie dies Epiphan. de adam. (Ruelle p. 198, 21) vom Diamanten auf dem Brustschild des Hohenpriesters erzählt, der bei dessen Eintritt ins Allerheiligste je nach der Strafe, die Israel treffen sollte, schwarz oder rot wurde.

Dadurch, daß manchmal Dämonen beschworen werden, die die Zukunft offenbaren sollen, wird auch der Steinzauber in die L. einbezogen. Bekannt ist nur das eine Beispiel des mysteriösen, in den Oracula Chaldaica (S. 58 Kroll) erwähnten *μνούζιριν*, dessen Räucherung nach M. Psellos (1148 b) den Parhedros herbeibringen soll. Es ist dies ein eigenes, weites Gebiet, das auch die Amulette (s. d.) umfaßt und nicht mehr hierher gehört. [Ganszyniec.]

Lithophoros (*Λιθοφόρος*). Was schon mehr oder weniger bestimmt überliefert war (Hesych. s. *νέμησις θέας*. Poll. IV 122) oder sich aus einigen Dichterstellen schließen ließ (Ar. Ri. 536; Frö. 297; Vög. 794), daß nämlich im griechischen Theater eine genaue Sitzordnung herrschte, haben die Ausgrabungen am Dionysostheater in Athen seit 1862 zur anschaulichen Gewißheit gebracht. Namentlich genossen die Priester, an ihrer Spitze der des *Διόνυσος Ἐλευθερεύς*, zu dessen Kult ja die dramatischen Aufführungen gehörten, die Ehre der *προεδρία*. In der Tat sind 74 bisher verschüttete Marmorsessel zutage gekommen, deren Inschriften die einstigen Besitzer bezeichnen; vgl. IG III nr. 240f. So trägt ein Sessel die eingegrabene Inschrift: *ἱερέως λιθοφόρου* (nr. 296). Da ein griechischer Gott oder Heros L. nicht nachweisbar ist, hat schon Vischer N. Schweiz. Mus. III 1863, 58 dieses Wort als Adjektiv auf *ἱερέως* bezogen, eine Annahme, die, durch die Analogie des *ἱερέως πυρφόρου ἐξ ἀκροπόλεως* (nr. 264) gestützt, Billigung erfahren hat; vgl. Dittenberger zu IG III 240. Vielleicht verwaltete jenes Priesteramt der Mann, welcher in einer Inschrift von Eleusis aus der Zeit des Kaisers Septimius Severus (nr. 702) *M. Αὐρήλιος Λιθοφόρος Πρόσδεκτος Πιστοκράτους Κεφαλῆθεν* genannt wird. Denn die Benennungen solcher

Priesterämter wurden gleichsam Bestandteile der Eigennamen ihrer Verwalter, wofür Dittenberger aus nr. 10 den *Αὐρήλιος Πυρφόρος Λαμπτὴρ* anführt. Über den *ἱερεὺς λιθοφόρος*, der sonst unbekannt ist, hat Vischer verschiedene Vermutungen aufgestellt; im Hinblick auf eines der Zeusfeste oder die *Κρόνια* denkt er an den Stein, den Rhea dem Kronos zum Verschlingen gibt (Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 56. Myth. Lex. II 1538f. Overbeck Kunstmythol. Atlas III 24); oder er weist hin auf die *βαλίητύς*, d. h. *λιθοβολία*, ein in Eleusis gefeiertes ländliches Fest (Athen. IX 406D, vgl. Preller-Robert I⁴ 794), bei dem vielleicht jener Priester gewisse Funktionen zu erfüllen gehabt hat. Doch bleibt das alles ungewiß; vgl. auch A. Müller Philol. XXIII 493. A. Mommsen Feste der Stadt Athen 473, 2. [Joh. Schmidt.]

Λίθος, der steinerne Tisch in den attischen Gerichtshöfen, auf dem nach der richterlichen Abstimmung die Stimmen ausgezählt wurden. Aristoph. Wesp. 332. Lipsius D. att. Recht I 173. Wachsmuth Stadt Athen II 1, 370, der, schwerlich mit Recht, S. 372 den *λ.* bei Aristoph. Ach. 683 in gleichem Sinne versteht, s. dazu Lipsius I 173 Anm. 31. [Wickert.]

Λίθος Βαιων (*λίθος Βαιων υἱοῦ* bezw. *υἱῶν Ῥουβήν* Jos. 15, 6; 18, 27. LXX; bei Euseb. onom. 122, 3 *Λίθος Βοέν*; Hieron. onom. 123, 2 *Lapis Boen filiorum Ruben*) ist hebr. *'äben bohan ben re'ūbēn*, ein Stein südlich von Jericho, am Aufstieg zum Gebirge, an der judäisch-benjaminitischen Grenze, eigentlich ‚Daumenstein' (*bohen* = ‚Daumen'), künstlich gedeutet als Stein Bohans, des Sohnes Rubens. Zur Lage vgl. Clermont-Ganneau Arch. Research. 2, 10f. [Hölscher.]

Lithostroton. L. bezeichnet den Fußbodenbelag aus kleinen Steinchen, welche zu geometrischen Mustern oder figürlichen Darstellungen zusammengelegt sind. Der Ausdruck ist abgeleitet von (*συν-*)*στρώννυμι*, dem griechischen Terminus für das Belegen eines Bodens mit Brettern oder Steinplatten (IG II 1054, 61 und 72), die Arbeit des Verlegens hieß *στρῶσις* (IG IV 1484, 5. 52), ihr Ergebnis *στρῶμα* (IG IV 1484, 33. 40. 90) bezw. *σύστρωμα* (Ath. Mitt. VIII 71). IG XIV 317, 4f. bezeichnet *στρῶσις* ein Straßenpflaster. Dittenberger Syll. 540, 90 *καταστρωτῆρες* die Steinplatten eines Tempelbodens.

L. hat dann eine ganz beschränkte Bedeutung bekommen: es bezeichnet die feinste Art der Mosaikfußböden, die aus winzigen Steinchen und kostbarem Material hergestellt und teure Prachtstücke waren. Es übertrifft an Feinheit noch das *pavimentum vermiculatum* (Plin. n. h. XXXV 2. XXXVI 185. 189. Cic. orat. 44, 149, Orell. 4240. Augustin. de ordin. I 2. Quint. IX 4, 113), das gleichfalls aus Steinchen besteht. Beide dienen der figürlichen Darstellung, ihre Steinchen folgen also in wurmartig gekrümmten Linien den farbigen Lichtern und Schatten, welche auf den dargestellten Oberflächen spielen. Für die einzelnen Steinchen gibt es verschiedene Namen: *testae* (Stat. silv. I 3, 54), *tesserae* (Sidon. Apoll. carm. 23, 58), *tesserulae* (Quint. IX 4, 113), *crustae parvulae* (Plin. n. h. XXXVI 25 [64]), *ψηφίδες* (Gregor. Nyss. orat. de S. Theodoro martyre. Opp. ed. Paris 1615. II 1011).

Hergestellt wurde das L., indem auf eine grobe Bettung als unterste Schicht eine oder mehrere Schichten von fettem Mörtel mit Ziegelgrus aufgebracht und in diese die Steinchen verlegt wurden. Zum Schluß wurde die Oberfläche geschliffen. S. Vitr. VII 1 (auf gröbere Arbeit bezüglich). Blümner Technologie u. Terminologie III. Durm Baukunst d. Römer² 337f. Die Technik wurde zuerst in Mesopotamien angewendet. Von hier hat sie die hellenistische Kunst geholt. Zusammen mit Wandmalerei und kunstreicher Felderdecke wanderte sie gegen Ende der Republik nach Rom. Über die malerischen Leistungen derselben s. Mosaik. [Ebert.]

Lithros, ein Berg in Pontos, der mit dem Ophlimos zusammen die Ebene Phanaroia (am Unterlauf des Iris) im Westen begrenzt, Strab. XII 556. Nach Hirschfeld bei Kiepert FOA VIII Text, 15a, Z. 75 vermutlich der Barakly Dagh. [Ruge.]

Liticen, der Bläser des *lituus* (Varro l. l. V 91. Gell. XX 2, 1f. Fest. 116. Vgl. Corp. gloss. lat. VI 650. S. den Art. Lituus). Da nach Acro (Hor. carm. I 1, 23) der *lituus* das Signalinstrument der römischen Reiterei war, so müßte man unter dem *l.* einen Militärmusiker vermuten. Doch ist seine Existenz in der Armee höchst unsicher. Cicero (de rep. II 40) nennt vielleicht eine Centurie der *liticines* im servianischen Heere, doch ist die Lesart mehr als fraglich (*l.* gestrichen in ed. K. Ziegler. Leipzig 1915), auch stimmt die Stelle nicht zu der Angabe Acros, da die Reiterei sehr schwach war. Statius (silv. IV 7, 19) nennt den *l.*, außerdem aber nur ein militärischer Schriftsteller, Ammian (XIV 2, 16. vgl. XXXI 13, 1), während der ungefähr gleichzeitige Vegetius ihn nicht zu kennen scheint. Auf keiner Abbildung ist er dargestellt; alle Versuche, den militärischen *l.* zu finden, sind widerlegt von v. Jan in Baumeisters Denkm. d. klass. Altert. III 1660. Ausschlaggebend ist endlich, daß keine echte Inschrift ihn nennt (vgl. Cauer Ephem. epigr. IV 375. CIL VI 5, 1373 Thédenat bei Daremberg-Saglio III 1268). Wir müssen also den militärischen *l.* aus dem regelmäßigen Bestand der Armee streichen. Hat er jemals existiert, so doch nur bei vereinzelten Truppenteilen, oder er ist bald wieder abgeschafft worden; Ammian, dessen militärische Terminologie ungenau und antikisierend ist, gebraucht eben, wie so oft, einen veralteten Namen für etwas Neues.

Dagegen ist uns inschriftlich ein zünftiger Zivilmusiker, *M. Iul. Victor ex collegio liticinum cornicinum* überliefert (CIL VI 33 999 = Dessau 4968). Sein Bild (Daremberg-Saglio III 1268) stellt einen Mann in Tunica vor, den *lituus* im Arme, die andere Hand auf dem *cornu*. S. ferner Hülsen Röm. Mitt. V 1890. 72. Jahn Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1861, 313. dazu Henzen Bull. d. Inst. 846. 89. Literatur: Thédenat und v. Jan a. a. O. [Grosse.]

Liticiani s. Laeti.

Litinomagus, verstümmelter Name einer britannischen *civitas* (Geogr. Rav. V 31 p. 436, 3); jetzt unerkennbar. [Macdonald.]

Litis aestimatio. 1) s. Aestimatio litis. **2)** Im Strafprozeß s. o. Bd. I S. 690.

Litis contestatio.

I. Sprachliches. L. c. ist die Feststellung eines Rechtsstreites durch Zeugen. Sie gehört also der äußeren Erscheinung nach in die Gruppe der Zeugengeschäfte des römischen Rechts, d. h. der an die Heranziehung von Zeugen als Erfordernis der Rechtsbeständigkeit gebundenen Rechtsgeschäfte, ähnlich wie sonst wohl die *mancipatio*. Durch die ausdrückliche Hervorhebung des Erfordernisses, Zeugen heranzuziehen, steht sie am nächsten dem *testamentum*, dem ‚Zeugengeschäft' schlechthin. Immerhin ist aus Gründen, die noch zu schildern sind und in der Veränderung des Wesens der *l. c.* bestehen, die Entwicklung nicht zu ihrem Abschluß gelangt, indem niemals, wenigstens soweit unser Wissen reicht, die Mindestzahl der Zeugen festgelegt wurde. Auf der anderen Seite ist das bloße Dasein der *l. c.*, also eines an Formvorschriften des Privatrechtes gebundenen Aktes anscheinend, einer der sichersten Anhaltspunkte für die privatrechtliche Herkunft des römischen Prozesses aus einem Schiedsvertrag (Zweifel z. B. bei Wenger Institutionen des Röm. Zivilprozeßrechtes 1925, bes. 329 Anm. 2). Wäre nämlich von allem Anfang an eine Mitwirkung der Obrigkeit erforderlich gewesen, hätte die Obrigkeit prozeßbegründend wirken können, so wäre das Erfordernis, die Prozeßbegründung auch noch durch Zeugen zu erhärten, nicht zu verstehen.

II. Die Litiscontestatio im Legisactionenprozesse. Im Legisactionenverfahren vollzieht sich die *l. c.*, genauer der als *l. c.* bezeichnete prozessuale Akt, durch die Hersagung von Spruchformeln, d. h. ein für allemal festbestimmten, wenngleich im Laufe der Zeit, mit dem Fortschritt der juristischen Technik nicht unveränderlichen Wortfolgen (s. den Art. Legisactio o. Bd. XII S. 1838). Demnach hatte der Zeugenaufruf als solcher vor dem Hersagen der Spruchformeln zu erfolgen. Dies ist wohl der Sinn von Festus unter *contestari litem* (S. 50 Linds.): *. . . ordinato iudicio utraque pars dicere solet testes estote!* (dazu die Ausführungen von Wlassak Litiscontestation im Formularprozeß 1889, 65ff.). Daraus geht schon für das Legisactionenverfahren der auch im Formularprozeß festgehaltene Grundsatz hervor, daß die *l. c.* nur zustandekommen kann, wenn beide Parteien wollen, mit anderen Worten, nach unserer Auffassung ihr Vertragscharakter; läßt sich der in Anspruch Genommene auf die *l. c.* nicht ein, so kommt er seiner Rechtspflicht zum *defendere rem vel personam* nicht nach. Die Bedeutung dieses Umstandes wird klar, wenn man das Verhältnis, worin in Rom der Prozeß zur Selbsthilfe stand, bis zum Decretum D. Marci erwägt. Wird die erwähnte Rechtspflicht zur Durchführung der *l. c.* nicht erfüllt, so ist der Kläger von der Rechtsordnung auf die Selbsthilfe verwiesen, ihre Anwendung gilt nicht mehr als widerrechtlich. Wenn der Prätor später *missio in bona* oder *missio in rem* gewährt, so ordnet er lediglich den Vollzug der Selbsthilfe.

III. Die Litiscontestatio im Formularverfahren. Im Formularverfahren ist die *formula* und nicht mehr der verschwindende Zeugenaufruf das Mittel der *l. c.* durch *edere iudicium* des Klägers und das entsprechende *accipere iudicium* des Beklagten. Ohne Zustimmung des Gerichtsmagistrates ist demnach die *l. c.* unmöglich (Wlassak S.-Ber. Akad. Wien CCII 3, 143); die Tätigkeit des Magistrates heißt *dare actionem* oder *dare iudicium*. Dies bedeutet nach der herrschenden Lehre die Zulassung (Verstattung) zur Streitbefestigung mit der amtlich bestätigten Formel als Ausspruch vom Tribunal aus, möglicherweise mit Vermerk in das Amtstagebuch. Demnach ist die *l. c.* auch hier ein Formalvertrag der Parteien unter Autorisierung (Ermächtigung) durch den Gerichtsmagistrat. Diese Vereinbarung und Ermächtigung umfaßt weiterhin die Bestellung des Richters durch ein besonderes amtliches Dekret; die Parteien sprechen vom Richter demnach in der Formel in der dritten Person (dagegen allerdings Gaius IV 43, wo Wenger 132, 18 falsche Auflösung der Siglen annimmt); es gibt also nach dieser Auffassung im Formularprozeß keinen Condemnationsbefehl als Bestandteil der Formel; letzterer liegt erst im amtlichen *iussum*, während die *l. c.* zum *iudicare* nur ermächtigt. An die *l. c.* knüpfen sich gewisse prozessuale und außerprozessuale Rechtsfolgen, so der Verbrauch (Consumption) der Klage (als Unterbegriff der Ausschlußwirkung), nach Gaius IV 108 schon im Legisactionsverfahren vorhanden. Doch entstammt dem Formularprozeß jedesfalls die Abgrenzung in der Form der Geltendmachung des Verbrauches der Klage. Es wird nämlich zwischen Geltendmachung *ipso iure* und *ope exceptionis* unterschieden, und erstere findet nur statt, fall *iudicium legitimum*, *intentio iuris civilis* und *actio in personam* (Gaius IV 107) gegeben ist, während sonst immer die Geltendmachung *ope exceptionis* erfolgt. Nur auf die erstgenannte Gruppe von Tatbeständen, wo tatsächlich eine eigentliche Consumption stattfindet, bezieht sich wohl auch die Auffassung der *l. c.* als *novatio* des ursprünglichen Klageanspruches (Gaius III 180): *ante litem contestatam dare debitorem oportere, post litem contestatam condemnari oportere.* In allen andern Fällen wird der Klagenverbrauch in die auf *eadem res* beruhende Ausschlußwirkung durch die *l. c.* im Wege der *exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* geltend gemacht. Handelt es sich um verschiedene Klagen, so gilt der gegenseitige Ausschluß durch die *l. c.* der einen Klage nicht für Straf- und Ersatzklagen untereinander, und auch nicht für mehrere Strafklagen untereinander, wohl aber für Ersatzklagen untereinander, z. B. *rei vindicatio* und *hereditatis petitio* (Ulp. Dig. XLIV 2, 7, 4); Levy Konkurrenz der Aktionen I 66ff.

Die geschilderte Idee der neuen, durch die Novation entstandenen Prozeßobligation äußert sich auch darin, daß bisher unvererbliche Obligationen nunmehr vererblich werden, weil für die Prozeßobligation die etwaige Unvererblichkeit nicht gilt. Ferner sind die Parteien selbst an das kontestierte Prozeßprogramm gebunden (Gaius IV 57, *in integrum restitutio* des Beklagten; hingegen interpoliert Digest. IX 4, 4, 3; Iust. Instit. IV 6, 34f., ähnlich wie im griechischen Recht die *ἀνωμοσία*, Glotz bei Daremberg-Saglio unter iusiurandum III 1 p. 761).

Die *l. c.* beeinflußt auch die Rechtsstellung der streitverfangenen Sache. Seit dem Edikt

des Augustus gilt der Satz, daß der Kauf eines italischen *fundus litigiosus* vom nichtbesitzenden Eigentümer nichtig und strafbar ist und dem Besitzer gegen die *rei vindicatio* eines solchen Erwerbers eine *exceptio* gewährt; der Kauf, an den hier gedacht ist, kann, da es sich um eine Veräußerung ohne Besitzübertragung handelt, nur eine *mancipatio* sein. Die spätere Entwicklung verbot beiden Parteien die Veräußerung der streitverfangenen Sache (Gaius IV 117a; fragmentum de iure fisci 8; Dig. XLIV 6; Codex VIII 36; Nov. 112 cap. 1). Im modernen Prozeßrecht gilt der Satz, daß die Veräußerung der streitverfangenen Sache auf den Prozeß einflußlos ist. ZPO. § 265f.; österreichische ZPO. § 234.

Wie schon bemerkt, geht der Iudikationsbefehl auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten im Augenblick der Erteilung der Formel, also der *l. c.*, daher beurteilt sich der materiellrechtliche Inhalt des Prozeßrechtsverhältnisses nach der Sachlage im Augenblick der *l. c.* Die spätere Rechtswissenschaft hat dies für die *rei vindicatio* dahin gefaßt, daß vom Augenblick der *l. c.* an auch der *bonae fidei possessor* zum *malae fidei possessor* werde, d. h. wie ein solcher hafte. Näheres unter vindicatio. Aus dem dargestellten Grundsatz ergibt sich weiter, daß Erfüllung des Klageanspruches zwischen *l. c.* und Urteil für letzteres gleichgültig ist; aber die Sabinianer setzten den Grundsatz durch, *omnia iudicia esse absolutoria* (Gaius IV 114. Iust. Inst. IV 12, 2).

IV. Die Litiscontestatio im Cognitionsprozeß (byzantinischer Prozeß). Während zwischen Legisaktionen und Formularprozeß ein Verhältnis innerer Einheit besteht, indem immer noch der bloß halbstaatliche Charakter des Prozesses festgehalten zu werden scheint, handelt es sich beim Cognitionsprozeß um ein ganz neues Verfahren; der Grundgedanke des alten Prozesses, der private Schiedsvertrag, ist hier sicher schon lange verlorengegangen, wenngleich man über das Maß, inwieweit er noch in der letzten Zeit des Formularprozesses begrifflich und der äußeren Erscheinung nach wirklich sich auszuwirken vermochte, verschiedener Ansicht sein kann. Die Schriftformel wirkt im Verfahren ohne Vollrichter, wie es scheint, noch nach, und die Parteien bedienen sich der Formel auch im zweigeteilten Amtsprozeß, wo ein vom Gerichtsmagistrate unter allen Umständen notwendigerweise ernannter, nicht mehr von den Parteien ernennbarer Richter die Beweise aufnimmt und das Urteil spricht. Dort indes, wo auch diese Zweiteilung verlorengeht, wo das erkennende Gericht vorbehaltlich der Beauftragung eines anderen Richters, z. B. zum Zwecke einer Beweisaufnahme, stets mit der gleichen Person besetzt bleibt, geht der prozessuale Begriff der *l. c.*, im Gegensatz zum zweigeteilten Beamtenprozeß, verloren. Nur seine materiellrechtlichen Wirkungen werden festgehalten und an den Zeitpunkt angeknüpft *post narrationem propositam et contradictionem obiectam* (Iust. Cod. III 1, 14, 4; interpol. daselbst III 9, 202 n. Chr.). Der Fachausdruck für diese erste kontradiktorische Verhandlung, die im byzantinischen Prozeß in der Regel auch Streitverhandlung ist, ist *προκάταρξις* (Steinwenter Arch. VII 53, 7, der dort über das Verhältnis von *προκάταρξις* und *l. c.*, sowie über P. Lips. 53 [Mitteis Chrest. 55] zu P. Oxyr. I 67 [Mitteis Chrest. 56] eine neue Untersuchung in Aussicht stellt). Doch ist diese Anschauung durchaus nicht die allein herrschende; im 5. Jhdt. ließ man nach Cod. Theod. V 18, 1 (419). IV 14, 1 (424) die *conventio*, die Zustellung der Klage, ähnlich wie im modernen Recht entscheiden, so bei der Unterbrechung der Verjährung. Vor dem genannten Zeitpunkte, während der Jahre zwischen 363 und 385 als Jahre des Erlasses von Cod. Theod. III 4 und 12, verstand man wieder unter *l. c.* lediglich die der Behörde gegenüber durch Einreichung der Klageschrift vollzogene formelle Streiterklärung. Aus dieser Zeit stammt nach der Lehre Wlassaks, die allerdings auf den Widerspruch Lotmars gestoßen ist, die Einführung des Begriffes der *l. c.* in den Strafprozeß. Aber der inhaltlichen Ausdehnung entspricht entschieden eine begriffliche Verflachung. Der privatrechtliche Anspruch wird durch die *l. c.* nicht mehr vernichtet, sondern besteht mindestens bis zum Urteil unverändert als solcher fort. Wie erwähnt, findet sich zu dieser Anschauung ein Ansatz schon in der Sabinianischen Lehre von dem absolutorischen Charakter aller Prozesse (s. o.); diese Ansätze werden nunmehr nach allen Richtungen ausgebaut.

Literatur: Keller Über litis contestatio u. Urteil 1827; Der Römische Civilprozeß u. die Aktionen[6] 1883 vielfach, z. B. § 165, 315. Gegen ihn besonders die Schriften von Wlassak Die Litiskontestation im Formularprozeß 1889; Anklage u. Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer, S.-Ber. Akad. Wien CLXXXIV 1; Anklage und Streitbefestigung; Abwehr gegen Lotmar das. CXCIV 4; Die klassische Prozeßformel, das. CCII 3, bes. 124ff. u. 243 (Register); Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechtes 1925 bes. 131, 165ff., 276ff., ferner 177ff. Aus der sonstigen Literatur z. B. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß des gem. Rechtes II 482; Bertolini Il processo civile I 302f., weitere Literatur bei Costa Profilo storico del processo civile Romano 1918 40f., vgl. auch Wlassak Litiscontestatio 9, 2 u. S.-Ber. Akad. Wien CCII 1924, 128 Anm. 6. [E. Weiss.]

Litis denuntiatio ist die prozeßrechtliche Ankündigung des Inhalts eines streitigen Anspruchs. *Lis* bedeutet hier, wie bei der *aestimatio l.* (s. d.) und auch der richtigen Meinung nach bei der *l. contestatio*, nicht bloß die Tatsache eines Rechtsstreits, sondern den Inhalt dieses Streites. Die Streitinhaltsverkündung erscheint in drei Formen: 1. als Mittel eines Streitbeginns, 2. als Vorbereitung eines später zu beginnenden Streites, 3. als Mitteilung des Inhalts eines bereits begonnenen Streits an einen Dritten.

1. Als Mittel des Streitbeginns gab es nach Gai. IV 18 eine *condictio* bei der *legis actio per condictionem* (s. den Art. Condictio). Auf sie bezieht sich Inst. IV 6, 15 *condicere est denuntiare prisca lingua*. Doch heißt diese *condictio* nirgends *l. d.* (Bethmann-Hollweg Der röm. Civilprozeß 1865, II 202, 31). Die den Prozeß einleitende *l. d.* stammt vielmehr von Marc Aurel

nach Aurel. Vict. de Caes. 16, 11, dessen Mitteilung wohl nur deshalb angezweifelt worden ist, weil man ihren Zusammenhang mit dem Gange der römischen Prozeßrechtsgeschichte nicht verstanden hat. Richtig Wlassak Anz. Wien 1918 N. XXIII 4 und S.-Ber. Akad. Wien CXC 4, 1919, 34; weiteres Schrifttum bei Wenger Institut. des Röm. Zivilprozeßrechts 1925, 263 Anm. 12, der S. 261 ebenso wie Wlassak die Nachricht aufs provinziale Prozeßrecht beschränkt. Sie wird als ein Ersatz für die Förmlichkeit der *vadimonia* bezeichnet und als von *denuntiandae litis opperiundaeque ad diem commode ius introductum* (Wlassak S.-Ber. Akad. Wien CXC 4, 1919, 41 Anm. 8). Ein unbequemes Mittel, einen Rechtsstreit zu beginnen, wurde hier durch ein bequemes ersetzt. Die Unbequemlichkeit des älteren Rechts bestand darin, daß sich der Kläger mit dem Beklagten über den Gerichtstag einigen mußte. Da gerade Marc Aurel einen neuen *actus rerum* mit Angabe der Gerichtstage aufgestellt hatte, so hatte er die Grundlage dafür gefunden, die Kläger von der Zustimmung des Beklagten bei der Terminsbestimmung zu befreien unter der Voraussetzung, daß er dabei dem Beklagten eine Vorbereitungsfrist gewährte. Die Form war ursprünglich eine außergerichtliche Erklärung vor Zeugen, seit Constantin Cod. Theod. II 4, 2 mußte sie vor Gericht geschehen (Bethmann-Hollweg III 235, 9). Der Kläger vollzog die *denuntiatio*, in der er den Beklagten anredete, durch Einreichung der Klageschrift bei der Behörde. Das Gericht prüfte dann die Länge der Frist und nahm Kenntnis von dem durch den Kläger erwählten Gerichtstag. Bei gewissen schleunigen Sachen galt dies Verfahren nicht, weil bei ihnen die erforderliche Frist zu lang erschien, Bethmann-Hollweg III 239.

Daß die *l. d.* nicht im Formularprozesse, sondern nur bei der *extraordinaria*, später *ordinaria* gewordenen *cognitio* stattfand, wird neuerdings ohne genügenden Grund angenommen (Bertolini Appunti didattici di diritto Romano, serie seconda. il Processo Civile, Torino 1913, I 245 und dort Literatur in Anm. 2; ferner Wenger a. a. O.). Jedenfalls werden im 4. und 5. Jhdt. alle ordentlichen Prozeßsachen mit *l. d.* verhandelt, so Steinwenter Münchner Krit. Vierteljs-Schr. 1916, 64 (gegen Samter Nichtförmliches Gerichtsverfahren 1911, 83 Anm. 1; 97 Anm. 1. 104).

Von der gewöhnlichen Prozeßeinleitung des spätrömischen Rechts durch *libellus actionis* unterschied sich dies Verfahren dadurch, daß der Beklagte bei dem *libellus* nicht *ad litem denuntiandam* vorgeladen wurde, sondern *ad litem contestandam*, d. h. zu einer Verhandlung über den Streitinhalt, nicht über die Entgegennahme einer klägerischen Festsetzung des Streitinhalts. Der *libellus* konnte daher den vollen Inhalt einer *l. d.* enthalten, er brauchte sie aber nicht zu enthalten, wodurch er sich von der deutschen Klageschrift des jüngsten Reichsabschieds von 1654 und der Reichszivilprozeßordnung von 1896 § 253 unterschied. Jedenfalls enthielt er keine *l. d.* mit Terminsansetzung und überhaupt keine *denuntiatio adversario facta*. Namentlich entfiel die Viermonatsfrist, Boyé Denuntiatio 328ff.

Wenger 265 Anm. 18. Die als Prozeßbeginn vorgeschriebene *l. d.* verlor sich in der Zeit zwischen dem Codex Theodosianus, in dem sie den regelmäßigen Prozeßbeginn bildete, und Iustinians Codification (Bethmann-Hollweg III 240, anders Boyé und Wenger). Es hängt dies sicherlich mit der Beseitigung des öffentlichen Verfahrens im 5. Jhdt. (Bethmann-Hollweg III 189) zusammen. Im geheimen Verfahren gibt es keine öffentlichen Gerichtstage, auf die die Partei einen Termin ansetzen könnte. Terminsansetzungen kann nur der Richter vornehmen, ohne sie können die Beteiligten nicht in den Gerichtssaal hineinkommen. Die *l. d.* mit Terminsansetzung war damit tatsächlich unmöglich geworden. Zu ihr konnte der Verklagte nicht mehr vorgeladen werden. Darum verlor sie sich ohne Sang und Klang. Einer besondern Gesetzesvorschrift, die sie aufhob, bedurfte es nicht. Auch bei der Wiedereinführung des öffentlichen Verfahrens ist das System der festen Gerichtstage für höhere Gerichte nicht wieder lebendig geworden und auch für Amtsgerichte (ZPO. von 1896 § 500) eine Verhandlung an den Gerichtstagen nur mit Einverständnis der Parteien möglich geworden (vgl. Kipp Litisdenuntiation als Prozeßeinleitungsform im röm. Civilprozeß, Leipzig 1887).

2. Als Mittel einer Streitvorbereitung erscheint die *l. d.* nur in Erbschaftsprozessen, und zwar schon vor Marc Aurel in einem Reskripte des Antoninus Pius, Dig. 7 de inoff. test. V 2. Bethmann-Hollweg II 202, 31. Kipp 167ff. Schon früher gab es zum Zwecke der Prozeßeinleitung, d. h. zur Vorbereitung der Rechtshängigkeit, ein *domum denuntiare*, Kipp 49. 164ff. Boyé 238ff. Wenger 235 Anm. 19. 39 Anm. 41, doch war dies sicherlich keine *d. l.* Bei der unvererblichen Pflichtteilsklage (*querela inofficiosi*) aber war sie imstande, den Übergang des Anspruchs auf die Erben zu ermöglichen, der ohnedies erst bei der *l. contestatio* eingetreten sein würde. Die Pflichtteilssachen gehörten vor die Centumviralgerichte Bei diesen war die *l. contestatio* mit größeren Umständlichkeiten verbunden, als sonst. Die Gefahr, den Anspruch durch versäumten Prozeßbeginn zu verlieren, war daher besonders groß. Ihr steuerte der Kaiser Antoninus. Auch nach dem Wegfall der Centumviralgerichte blieb diese vorbereitende *l. d.* bestehen, weil die Gefahr des Anspruchsverlustes durch Tod für Pflichtteilsberechtigte fortdauerte. In Deutschland ist sie nicht aufgenommen, da die bloße Zustellung der Klageschrift den Streit anhängig machte, also dem Pflichtteilsberechtigten die Vererblichkeit seines Anspruchs gewährte. Für das gegenwärtige Recht würde sie zwecklos sein, weil die Pflichtteilsansprüche vererblich geworden sind.

Auch sonst noch scheinen *l. d.* vorgekommen zu sein, die die Rechtsanhängigkeit noch nicht begründen, sondern bloß vorbereiten sollten. So auch bei Interdikten, vgl. Kniep Gai. Institut. II, Jena 1913, 269ff., obwohl Cod. Theod. II 4, 6 die regelmäßige, zur Anhängigkeit führende *l. d.* beseitigt hatte (Kniep 271). Dieser vorläufige Prozeßakt ist dem deutschen Prozeßrecht ebenfalls unbekannt geblieben.

3. Im heutigen Recht versteht man unter *l.*

d. die Streitverkündigung, d. i. einen prozessualen Hilferuf, durch den eine Partei (z. B. ein Käufer) einen dritten (z. B. den Verkäufer) in einen bereits schwebenden Prozeß hineinzuziehen sucht. Der Name *l. d.* wird hierfür auch bei Schildderungen des römischen Rechts verwendet, vgl. Crome Grundzüge des röm. Privatrechts, Bonn 1920, 155, 16. Wenger 82 mit Literatur, wohl wegen Dig. XXI 2, 53, 1 oder XXXV 3, 1, 6. Doch war das, was hier denunziert wurde, und bei uns unter veränderter Prozeßangabe denunziert wurde und bei uns unter veränderten Prozeßregeln denunziert wird, keineswegs ein Anspruch gegen den Denunziaten, sondern der Wunsch, ihn zum Beitritte zu veranlassen, vgl. Wetzell System des ordentlich. Civilprozesses[3] 1878, 52ff. Boyé 142ff. Girard Mélanges de droit romain 205ff. 270ff. Wenger 83 Anm. 22. ZPO. von 1896 § 72ff.

Es gab im römischen Prozesse überhaupt *denuntiationes* aller Arten, die keineswegs *l. d.* waren, vgl. Seckel-Heumann Handlexikon z. den Quellen des röm. Rechts unter denuntiatio, und Kipp 39ff. und Art. Denuntiatio o. Bd. V S. 222.

Der griechische Fachausdruck für die *l. d.* ist, wie insbesondere von Bruns-Sachau Syr.-röm. Rechtsbuch 237 und Boyé 15 Anm. 22 gezeigt worden ist, *παραγγελία*. Papyrologische Beispiele: Mitteis Chrestom. 56ff. Boyé 23ff.

Eine besondere Form der *l. d.* ist die *denuntiatio ex auctoritate*, bei der der Magistrat die Partei zur Durchführung der Ladung ermächtigt. Wiederum eine andere Form ist die *denuntiatio literis*, Ladung durch den ersuchten Richter, falls das vom Kläger angegangene (und zuständige) Gericht mit seinem Sprengel nicht den Wohnsitz des Beklagten umfaßt. Dann gibt es noch die Ladung *edicto*, durch Anschlag auf der Gerichtstafel, Ausnahmen von der Ladung durch *denuntiatio*, Cod. Theod. II 4, 6; interpol. Cod. VIII 1, 4, dazu de Francisci *Συνάλλαγμα* II 281f.

Literatur s. bei Kipp 3ff. S. VIff., insbesondere Asverus Die Denuntiation der Römer, Leipzig 1843 (dazu Kipp 15). Baron Abhandlungen III, Berlin 1887. Der Denunciationsprozeß, Eiscle Zur Gesch. d. Ladungsdenuntiation in: Beitr. zur röm. Rechtsgesch. 268ff., der den Ursprung der *l. d.* im Peregrinenprozesse erblickt und hiezu Bonfante Bull. d. Inst. IX 1896, 152. Mitteis Ber. Sächs. Ges. d. W. XLII (1910) 61ff. Zucker Philol. LXIX 449ff. Wlassak Anzeig. Wien 6. Nov. 1818 nr. XXIII. Girard Manuel de droit romain[5] 1002, 1. 1075, 1. Girard-Mayr Gesch. u. System des röm. Rechts, Berl. 1908, 1093, 3. 1172, 3. R. Sohm (der jüngere) Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis z. Gegenwart 1914, 18ff. Wlassak S.-Ber. Akad. Wien CXC 4, 38ff. Bertolini Process civ. III 129. Costa Profilo storico del Processo civile Romano 1918, 151ff. de Francisci *Συνάλλαγμα* II 264ff. Boyé La Denuntiatio introductive d'instance sous le Principat 1922, 1ff. Wenger Institutionen des Röm. Zivilprozeßrechtes 1925, 262ff. [Leonhard.]

Litorius. 1) Comes (Mommsen Chron. min. I 475. 1324), Führer hunnischer Hilfsvölker (Mommsen I 476, 1335. II 23, 116. Apoll. Sid. carm. VII 246. 344), entsetzte 436 das von den Goten belagerte Narbo (Mommsen I 475, 1324; vgl. Apoll. Sid. carm. VII 475). Als Magister militum, der nur hinter Aëtius an Macht und Würde zurückstand, wollte er auch mit diesem wetteifern (Mommsen I 476, 1335). Er unterwarf 439 die abgefallene Aremorica und zog dann durch das Gebiet der Arverner, das seine Scharen furchtbar verwüsteten, gegen die Goten (Apoll. Sid. carm. VII 246ff.). Auf heidnische Weissagungen vertrauend (Mommsen a. O.), erwartete er mit Bestimmtheit, ihre Hauptstadt Tolosa zu erobern (Mommsen Chron. min. II 23, 116. Salvian. de gub. dei VII 10, 40). Er richtete unter den Goten ein furchtbares Blutbad an, wurde aber verwundet, gefangen und wenige Tage später getötet (Mommsen Chron. min. I 476, 1335. II 23, 116. Apoll. Sid. carm. VII 300. 345. Salvian. a. O.). [Seeck.]

2) Ein Priester der römischen Kirche, der unter den *residentes* (*presbyteri*) den Akt der im J. 502 unter Theoderich in Rom abgehaltenen Synode unterschrieb. Analog den unterzeichneten *presbyteri* der römischen Synode vom J. 499, die ausnahmslos *tituli* innehaben, war er sicherlich auch Presbyter einer römischen Titelkirche (Mon. Germ. ant. XII Acta Synod. hab. Romae p. 448 n. 19). L. ist vielleicht identisch mit *Lutorius* aus der I. Synode (nr. 27), wo eine Hs. *litorio* hat. [Nagl.]

Litra, das griechische Äquivalent für lat. *libra* = Pfund (s. den Art. Pondo), und daher in der Spätzeit für das römische Pfund gebraucht (Hultsch Metrologici scriptores II 190 im Index s. v. Ziff. 1—5, und zahlreiche Gewichtsstücke mit der Aufschrift *Λίτρα, Λειτρα*), ursprünglich aber in Sizilien eine eigene Gewichtsgröße; als Münzeinheit ist die L. (das folgende meist nach Willers Rh. Mus. N. F. LX 345–356) — nach Aristoteles bei Pollux IX 81 = Hultsch Metr. scr. I 292, 14f. (vgl. IV 174 = Metr. scr. I 298, 5f.) *τὸ μέντοι δεκάλιτρον δύνασθαι μὲν δέκα ὀβολούς, εἶναι δὲ στατῆρα Κορίνθιον*, wobei die Gleichung von Obol und Litra (kurz vorher schon als *δύνασθαι δὲ τὴν λίτραν ὀβολὸν Αἰγιναῖον* auftretend), nur eine rohe Angleichung zu besserem Verständnis des späten Lesers ist — ein Zehntel des korinthischen Staters (s. den Art. Dekalitros Stater o. Bd. IV S. 2413, jetzt durch Willers' Arbeit überholt, und Art. Korinthischer Münzfuß o. Bd. XI S. 1398), der zu Aristoteles' Zeit in Sizilien stark umlief und von Leontinoi und Syrakus nachgeprägt wurde; nach dem Durchschnitt von 13 aus Syrakus im Brit. Mus. Cat. gr. coins. Corinth S. 98f. kommt er in praxi auf 8,6 (genauer 8,57) g, die L. danach also auf 0,86 g, (das Durchschnittsg wicht von den 25 Berliner Exemplaren derart, von zwei oxydierten abgesehen, beträgt 8,48 g (der Maxima 8,65 und 8,80 g), in der Litra also 0,85 g); berechnet man die L. aber nach dem Damareteion (s. o. Bd. IV S. 2032), das von Diodor XI 26, 3 als = 10 attischen Drachmen und zugleich als *Πεντηκοντάλιτρον* bezeichnet wird, so kommt sie (s. Willers S. 347) auf 0,87 (genauer 0,868) g [für Sizilien besteht also kein merklicher Unterschied zwischen attischem und korinthischem Fuß;

wiegt doch ein syrakusanischer Stater des korinthischen Typus im Brit. Mus. Cat. S. 98 nr. 7 sogar 8,71 g, steht also auf einer in der Prägung Athens selbst damals kaum je erreichten Höhe. Die beachtenswerten Bedenken also, die Viedebantt Philol. LXXIX 298ff. gegen die Identität des attischen und des korinthischen Fußes geäußert hat, treffen für Sizilien nicht zu]. Das sizilische Kupferpfund nun, als dessen Wertäquivalent diese kleine Silber-L. eben diesen Namen trug, errechnen wir mit Willers gleichfalls aus einer Nachricht des Aristoteles bei Poll. IX 87 (Hultsch Metr. scr. I 294, 22—24, vgl. auch S. 300, 1—3 aus Apollodors Werk über Sophron): *τὸ μέντοι Σικελικὸν τάλαντον ἐλάχιστον ἴσχυεν, τὸ μὲν ἀρχαῖον, ὡς Ἀριστοτέλης λέγει, τέτταρας καὶ εἴκοσι τοὺς νούμμους, τὸ δὲ ὕστερον δυοκαίδεκα* [was folgt, *δύνασθαι δὲ τὸν νοῦμμον τρία ἡμιωβόλια*, bezieht sich nicht mehr auf denselben Nummos, deren 24 bezw. 12 = 1 Talent seien, sondern auf den späteren, den römischen Nummus = Sesterz, Willers 351f., vgl. Klio VI 504 Anm. 4], indem wir im Nummos eben den korinthischen Stater zu 10 L. erkennen und in der älteren L. also $^1/_{240}$ des (attischen, der sizilischen Silberprägung stets zugrundeliegenden) Talentes: dies wog 80 römische Pfund, also, dies zu 327,45 g angenommen (ich bleibe bei diesem alten Ansatz, vgl. den Art. Solidus) = 26,196 kg, das sizilische Kupferpfund (Kupfer-L.) also war = $^1/_3$ römisches Pfund = 109,15 g. Unter den uns erhaltenen Bronzemünzen können wir tatsächlich in Lipara eine L. etwa dieses Gewichtes (die Stücke bis zu 108,03 g) nachweisen (Willers 354f.). [Auch die Bronzemünzen von Kroton mit der Aufschrift *TPIᾶς*?, im Durchschnitt 27,38 g wiegend, also auf ein Pfund von 109,52 g führend (Giesecke Sicilia numismatica 1923, 71), könnten hierhergehören; doch entsteht folgende Schwierigkeit: Unter einem *τριᾶς* müßte man sprachlich doch den Triens, d. h. $^1/_3$ der großen Einheit, verstehen; aber nach den beiden Stellen aus Aristoteles' *Ἱμεραίων πολιτεία*, so wie wir sie bei Poll. IX 81 und IV 175 lesen (Metr. scr. I 292, 7—13 und 298, 2—5, vgl. S. XX): *ἑξάντα ὅπερ ἐστὶ δύο χαλκοῖ, καὶ τριᾶντα, ὅπερ τρεῖς*, und *τοὺς μὲν δύο χαλκοῦς ἑξάντα καλοῦσι, τὸν δὲ ἕνα οὐγκίαν, τοὺς δὲ τρεῖς τριᾶντα*, hat Aristoteles den sizilischen *τριᾶς* als = 3 *οὐγκίαι* = $^1/_4$ der Einheit (also Quadrans) bezeichnet. Nur dazu passen auch jene Bronzemünzen von Kroton. — Giesecke hat in dem eben genannten Werke eine ältere (Silber-)L. von 1,164 g angenommen, die sowohl der etruskischen Prägung wie der älteren der euböischen Gründungen an der Nordküste Siziliens nebst Rhegion zugrunde läge als $^1/_5$ der dortigen größeren Münze. Aber der Deutung des ⅄V auf Münzen von Himera als 5 *λίτραι* (Giesecke 5. 7. 8) kann ich sowohl aus epigraphischem Grunde wie auch, weil sonst nie auf griechischen Münzen des 6.—4. Jhdts. Wertziffer und Münzsorte genannt wird, nicht zustimmen, die Beziehung des ⅄ der kleinen Münzen von Himera auf eine L. von 1,164 g (Giesecke 8) wird durch deren nie über 0,97 g kommendes Gewicht nicht gerechtfertigt, und die Aristotelesstelle über die L., als einem äginetischen Obol entsprechend, kann er (S. 5) nur durch eine Gewaltsamkeit auf Himera beziehen, und was er S. 15 zur Erklärung einer Sorte von Rhegion sagt, der einzigen von ihm beigebrachten, die wirklich zuweilen bis auf 1,14 g kommt, aber auch bis auf 0,85 g sinkt, befriedigt gleichfalls nicht. Eine ausführliche Stellungnahme zu dem Werke als ganzem kann indessen hier nicht erfolgen]. Alle sonstigen sizilischen Prägungen schwerer Bronzemünzen, die wir durch Wertzeichen metrologisch festlegen können, sind infolge von Reduktionen, Abknappung am Münzfuß oder als Kreditmünzen erheblich unter diese ursprüngliche Norm gesunken. — Das Wertverhältnis von Silber zu Kupfer war bei dieser L. also (109,15 : 0,87) = 125 : 1. — Die L. von normal 0,87 g, in praxi fast stets etwas tiefer, ist uns in Silber von etwa 20 sizilischen Städten im 6. und 5. Jhdt. v. Chr. erhalten (Head HN[2] 118ff.), in Akragas auch mit der Wertaufschrift Λιτρα, dort auch ein ΠΕΝ*τάλιτρον*, in Syrakus von dem im Gewichte so nahestehenden Obolos, normal 0,72 g, durch das Münzbild der Rückseite (L.: Oktopus; Obol: Rad; vgl. Lederer Berl. Münzblätt. 1913, 493ff.) geschieden. Wie das römische Pfund zerfiel sie, vgl. die oben aus Aristoteles ausgeschriebenen Belege, in 12 Unzen (*ὀγκία, οὐγκία*), die dieser für seine Leser mit *χαλκοῦς* paraphrasiert; die Unze (in Eryx einmal als ONKIA bezeichnet), der *ἑξᾶς* (s. o. Bd. VIII S. 1387) = 2 Unzen mit zwei Wertkugeln, der *τριᾶς* = 3 Unzen (s. o.) mit dreien, das Hemilitron (s. o. Bd. VIII S. 246) = 6 Unzen mit sechs Wertkugeln sind in Silber sowohl wie Bronze von vielen sizilischen Städten vom 6.—4. Jhdt. v. Chr. ausgeprägt worden. [Regling.]

Litria, liburnische Insel, bei Skyl. 21 hinter Istris genannt (s. den Art. Libyrnides). Doch hat C. Müller Geogr. gr. min. I 27 das überlieferte *κλείτροι λιτρία* in *Ἰλεκτρίδες* (s. d.) verbessert*). [Kroll.]

Littamum (Itin. Ant. 280), Ort in Noricum an der Straße von Aquileia nach Veldidena. Jetzt Innichen. Vgl. Mommsen CIL III p. 590f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 246. Pichler Austria Rom. 160. Miller Itin. Rom. 277. [Fluss.]

Litterarum obligatio [s. den Art. Nomen] nennt man in Anlehnung an Gai. I 134 und an die Titelrubrik III 21 Inst. Iust. in einem weiteren Sinne jeden obligatorischen Vertrag, bei dem die schuldrechtliche Verpflichtung aus einem Skripturakt entsteht, *litteris obligatio fit*, wie Gai. III 128 sich ausdrückt, Rabel Ztschr. der Sav.-Stift. XXVIII 334. Unter diesen Begriff fällt sowohl I. die römische *expensilatio*, wenigstens in der Form des *nomen transscripticium*, wie auch II. der griechisch-hellenistische Literalkontrakt, der nach Gai. III 134 *chirographis et syngraphis* vor sich geht. Über diesen wird im Art. Cheirographum (Suppl. IV) und Syngrapha gehandelt werden. Da ferner Instinian a. a. O. noch für seine Zeit von *l. o.* spricht, ist auch III. die Frage zu prüfen, welche Vertragsform

*) Der Herausgeber macht darauf aufmerksam, daß er Artikel, wie diesen, nur in der Not übernimmt und auf nachsichtige Beurteilung rechnet (s. z. B. Beloch Gr. Gesch. IV 1, 207).

im iustinianischen Rechte unter *l. o.* zu verstehen sein dürfte.

I. Für die römische *l. o.* kommen im wesentlichen zwei Quellengruppen in Betracht: zahlreiche Erwähnungen von *expensilatio, nomen facere* und Eintragungen in den *codex accepti et expensi* (s. o. Bd. IV S. 160) bei Cicero und ihm mehr oder weniger nahestehenden literarischen Quellen und die Darstellung bei Gai. III 128—134. In den iustinianisierten Digesten ist der klassische Literalkontrakt bis auf ganz wenige Reste beseitigt (s. u. am Schlusse von I), doch hat Lenel noch zu erkennen vermocht, daß die *l. o.* im Sabinussystem ihren Standort zwischen *condictio* und *verborum obligatio* gehabt haben muß, Sabinussystem 78. Die Unklarheiten bei vielen modernen Bearbeitern der *l. o.* entstehen nun durch den Versuch, die gesamten literarischen Belegstellen mit der Lehre des Gaius und womöglich auch seiner Wiedergabe durch Theophilus in ein System zu bringen, wobei sich überdies, besonders in den älteren Werken, das Bestreben bemerkbar macht, aus jeder Anspielung auf Bucheintrag und Schuldurkunde bereits einen Beweis für *l. o.* zu konstruieren [dagegen schon Heimbach 314 und neuerdings Mitteis Trapezitica 231 und 252]. Hieraus wie aus der Lückenhaftigkeit der Quellen überhaupt erklärt sich der unerfreuliche Zustand der Literatur. Vgl. Danz II 49. Baron Ztschr. der Sav.-Stift. I 137. Niemeyer ebd. XI 317, der sogar von einem ‚verhängnisvollen Gebiet der römischen Rechtsgeschichte' spricht.

Den Ausgangspunkt der Lehre muß wohl die einzige juristische Darstellung, die freilich aus relativ später Zeit stammt, bilden, Gai. III 128: *Litteris obligatio fit veluti in nominibus transscripticiis. fit autem nomen transscripticium duplici modo, vel a re in personam vel a persona in personam.* 129: *A re in personam transscriptio fit, veluti si id, quod tu* [hier liest Kniep *mutuum*] *ex emptionis causa aut conductionis aut societatis mihi debeas, id expensum tibi tulero.* 130: *A persona in personam transscriptio fit, veluti si id, quod mihi Titius debet, tibi id expensum tulero, id est si Titius te pro se delegaverit mihi.* 131: *Alia causa est eorum nominum, quae arcaria vocantur. in his enim rei, non litterarum obligatio consistit, quippe non aliter valent, quam si numerata sit pecunia; numeratio autem pecuniae re facit obligationem.* Gaius kennt also nur einen Fall einer römischen *l. o.* (das erste *veluti* III 128, wenn es nicht ganz bedeutungslos ist, erklärt sich durch die III 134 mit *praeterea* eingeleiteten Beispiele der peregrinischen *l. o.*), das *nomen transscripticium* in seinen beiden Formen, der *transscriptio a re in personam* und der *transscriptio a persona in personam.* Erstere vollzieht sich in der Weise, daß die ‚fiktive Bezahlung einer bestehenden Kausalschuld' unter gleichzeitiger Begründung eines ebenso fiktiven Darlehens (Mitteis 243) erklärt und beurkundet wird, welches Darlehen seine abstrakt verbindliche Kraft aus der Skriptur — deren Form noch dahinsteht — ableitet. Bei der Umschreibung von einem Schuldner auf einen anderen folgt auf die fiktive Tilgung der Schuld des Titius die Beurkundung eines fiktiven Darlehens in der nämlichen Höhe an den Delegaten des Titius. Streitig ist, ob in der *transscriptio* eine Novation der ursprünglichen Obligation gelegen sei. Die Terminologie der römischen Quellen spricht von *novatio* nur bei der durch Verbalvertrag bewirkten *transfusio et translatio* der alten Schuld, so daß des Gaius Stillschweigen anläßlich der Schilderung der *l. o.* wohl kein Zufall sein kann. Deshalb verneinen auch eine Reihe von Schriftstellern [Salpius 99. Gide Novation 208ff. Karlowa 753. Beseler 44. v. Mayr II² II 40] die Novationswirkung der *transscriptio*, weil es auch an der erforderlichen Umwandlung der alten Schuld fehlt. Diese wird vielmehr formell getilgt und dann erst auf Grund dieser Tilgung durch *expensitatio* eine neue Schuld begründet, Karlowa und v. Mayr a. a. O.; vgl. auch Czyhlarz 220* und Salkowski Novation 90ff. Anders als bei der *transscriptio* liegt der Fall beim *nomen arcarium.* Hier entspringt die Obligation aus der Zuzählung des baren Darlehens aus der *arca*, der Hauskasse [dazu Pringsheim Viertelj.-Schr. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. XV 519) oder durch eine Bank (Mitteis 241), die Beurkundung aber hat lediglich Beweiszweck. Welcher Art die Schriftform der *l. o.* war, wird in der auffallend kurzen (Kniep 270) Darstellung des Gaius mit keinem Worte gesagt, Heck 147. Nur soviel steht fest, daß die Obligation *litteris* entsteht und der maßgebende Akt das *expensum ferre* des Gläubigers ist, Gai. III 129. 136. 137 und die Glosse III 138 (dazu Riccobono Ztschr der Sav.-Stift. XXXV 296 und F. Schulz Einführung in die Studien der Digesten 25[1]), welcher Rechtsvorgang bei Iustinian im Anschluß an alten Sprachgebrauch *nomen facere* genannt wird, Inst. VII 21, dazu Gai. III 137 i. f. Ein *expensum ferre* wird nun aber auch bei Cic. pro Rosc. com. (vgl. auch Tab. Baet., Bruns Fontes[7] nr. 1357) neben dem *dare* (*adnumerare*) und *stipulari pecuniam* als Klagegrund für eine *actio certae creditae pecuniae* erwähnt (4, 13 und 5, 14), und für diese expensilatio ist die Eintragung in den *codex accepti et expensi* von ausschlaggebender Bedeutung. Indem nun das *expensum ferre* bei Gaius und Cicero gleichgestellt und hiefür die Bucheintragung als schuldbegründender Formalakt erklärt wurde, entstand die von Savigny und Keller begründete herrschende Lehre.

Sie geht von der Anschauung aus, daß in der letzten Zeit der Republik und zu Beginn der Kaiserzeit jeder römische Hausvater (Cic. pro Cael. 17. Jene Schriftsteller, welche die Begebenheiten bei Liv. XXXV 7 und Val. Max. VIII 2. 2 auf *l. o.* beziehen, nehmen stillschweigend auch für Frauen und Latiner Hausbuchführung an) neben anderen – zwei Hausbücher hatte, die *adversaria* (ἐφημερίδες), eine Strazza oder Kladde, aus der allmonatlich (Cic. pro Rosc. 8) Überträge in den sorgfältig geführten *codex accepti et expensi* erfolgten, ein Buch, das durch Ziehung des Saldos immer den jeweiligen Kassenbestand erkennen ließ, also ein Kassenbuch war. Die *expensilatio* oder das *nomen factum* sei nun eine auf Ermächtigung des Schuldners (*iussum* Cic. pro Rosc. 2) erfolgte einseitige Eintragung im

Gläubigerbuche, die eine abstrakte Buchschuld entstehen lasse. Dabei unterscheidet man die ‚echte' (Voigt) *expensilatio* vom *nomen transscripticium.* Während letzteres in der Regel (die Vertreter der gegnerischen Ansicht sind oben genannt) unter Berufung auf Gaius als Novation einer bestehenden Kausalschuld aufgefaßt wird, soll die ‚echte' *expensilatio* unabhängig von einer solchen die *l. o.* zu begründen vermögen. Als Belege für die ‚echte' *expensilatio* dienen Cic. ad Att. IV 18, 2; Verr. I 36, 92. Hirtius bell. Alex. 59 und Val. Max. VIII 2, 2. Vgl. Savigny Verm. Schr. I 250ff. Voigt 545f., dazu Niemeyer Ztschr. der Sav.-Stift. XI 324). Über die Form der schuldbegründenden Bucheintragung herrscht bei der Dunkelheit der Rechtsquellen und ihrer Abgerissenheit begreiflicherweise keine einhellige Ansicht. Nach Keller, dessen Aufstellungen den meisten Beifall gefunden haben, obwohl seine Beispiele im einzelnen nicht sehr glücklich sind (Mitteis 254. Beigel 89[5]), wäre die *transscriptio*, da sie keine Veränderung des baren Kassenbestandes mit sich bringt, als durchlaufender Posten doppelt gebucht worden, um den *codex*, der ja Kassenbuch war, nicht in Unordnung zu bringen. Es müßte also bei der *transscriptio a re in personam* z. B. zuerst der ausstehende Kaufpreis durch *acceptilatio* getilgt und sohin dem nämlichen Schuldner der gleiche Betrag als fiktives Darlehen in Ausgabe gestellt werden (*expensum ferre*); bei der *transscriptio a persona in personam* aber die Schuld des Titius als Einnahme gebucht nnd mit derselben Summe unter *expensum* Gaius belastet worden sein. [Näheres bei Mitteis 254f.; die übrigen Rekonstruktionsversuche sind meist quellenwidrig oder praktisch unmöglich.] Der Eintragung des *expensum* beim Gläubiger soll im *codex* des Schuldners ein *acceptum referre* entsprochen haben, das aber kein Tatbestandsmerkmal der *l. o.* gewesen sei. Ob der literalen *expensilatio* eine literale *acceptilatio* des Gläubigers als abstrakter Schuldtilgungsakt nach dem Prinzip des *contrarius actus* gegenübergestanden habe, darüber besteht keine einmütige Meinung. Dagegen Savigny I 223f. Salpius 89; dafür Karlowa 756. Leonhard o. Bd. 1 S. 138. Sohm 535f.; vgl. auch Czyhlarz 218 und Rabel 485.

Will man zur herrschenden Lehre kritisch Stellung nehmen (vgl. den energischen Angriff Hecks, der einen Vorgänger in Buonamici hat), so wird man zunächst mit Heimbach und Mitteis jene Stellen, die überhaupt nicht auf *l. o.* zu beziehen sind, ausscheiden und dann die Frage nach dem Beweise von der nach dem Entstehungsgrunde der *l. o.* trennen müssen. Danach kommen in Wegfall: 1. Liv. VI 20, denn *sine foenore expensas pecunias ferre* heißt hier ein bares Darlehen gewähren (Heimbach 315. Mitteis 253. Heck 134), ebenso wie 2. bei Cic. Verr. II 20, wo noch dazu ausdrücklich *numerare* gesagt wird (Mitteis 253); 3. Liv. XXXV 7: *in socios nomina transscribere* hat gewiß mit einem *nomen transscripticium* im Sinne des Gaius nichts zu tun (Heimbach 316. Mitteis 253. Heck 142. 146); 4. Cic. Verr. I 100 (Heimbach 317. Mitteis 253), und 5. pro Font. 3 (dieselben a. a. O.), Stellen, die für die Rekonstruktion der Buchführung in verschiedenen Richtungen verwendet worden sind, haben es nicht mit der Begründung von Literalobligationen, sondern mit Zahlungen (anderer Ansicht Karlowa 755 mit Berufung auf Salpius 85), 6. Verr. I 92 hingegen mit der Verschleierung der Unredlichkeiten der Verres durch falsche Buchungen und mit nichts anderem zu tun (Mitteis 253f., wo die älteren, unhaltbaren Deutungsversuche widerlegt werden); 7. das gleiche gilt von den Schändlichkeiten, welche Timarchides für Verres unternahm (Verr. II 170. Heimbach 318. Mitteis 257), und 8. den Erpressungen des Propraetors Cassius Longinus (Hirtius bell. Alex. 49. Heimbach 320. Mitteis 252. Heck 134. 137). Was schließlich die Geschichte der galanten Otacilia anlangt, die Val. Max. VIII 2, 2 erzählt, und welche die viel verwertete Wendung *trecenta milia nummum expensa ferri sibi passus est* sc. Visellius Varro (vgl. auch bell. Alex. 49: *pecunias ... quas Longinus sibi expensas ferri .... patiebatur*) enthält, so geht schon aus der Fassung dieser juristisch ganz unklar vorgebrachten Erzählung hervor, daß es sich hier nicht nur um keine Buchschuld, sondern nicht einmal um eine Skripturobligation im weiteren Sinne handeln dürfte, Mitteis 259. Heck 134. 137; vgl. auch Kübler Ztschr. der Sav.-Stift. XIV 84 und Roby 295f.

Nach Ausscheidung aller dieser Stellen, unter denen sich auch die Belege für die ‚echte' *expensilatio* befinden, bleibt nunmehr zu erwägen, welche Bedeutung den übrigen literarischen Quellen, insbesondere der Rede Ciceros pro Qu. Roscio comoedo für die *l. o.* zukommt. Hier lauten die maßgebenden Worte: *Iam duae partes causae sunt confectae: adnumerasse se negat; expensum tulisse non dicit, cum tabulas non recitat. Reliquum est, ut stipulatum sese esse dicat* (13) und *Haec pecunia necesse est aut data aut expensa lata aut stipulata sit; expensum latum non esse codices Fannii confirmant (14).* Aus diesen Worten läßt sich meines Erachtens kaum schließen, daß die *expensilatio*, ein bloßer Eintrag in den *codex accepti et expensi*, die *l. o.* zur Entstehung brachte. Zwar wird man nicht gut bestreiten können, daß die *expensilatio* bei Cicero mit den Buchungen im *codex a. et e.* in engster Verbindung stand, aber es hat doch, sofern man den Worten eines Advokatenplaidoyers trauen darf, den bestimmten Anschein, als ob die Eintragung nur zu Beweiszwecken gefordert würde, nicht aber juristischer Tatbestand der *l. o.* wäre. *Suum codicem testis loco recitare arrogantiae est* sagt Cicero pro Qu. Rosc. 5, und der erste Teil der Rede, soweit er erhalten ist, zielt darauf ab, die mangelhafte Buchführung des Fannius Chaerea auszunützen, um den für Roscius nnangenehmen Beweis, der durch die *adversaria* des Fannius erbracht wird, zu entkräften. Wäre die Eintragung der Schuld des Roscius in den *codex* seines Gegners Tatbestandsmerkmal gewesen, so hätte Cicero anders sprechen müssen, Buonamici 43ff. Costa Oraz. 40. Corso 231f. 236; vgl. aber auch Baron 142 und Pflüger 109. Mit an-

deren Worten, hier dreht es sich anscheinend nur um den Beweis einer bestehenden Schuld, freilich nicht eines *nomen arcarium* gemäß Gai. III 131, denn eine *numeratio* des Fannius an Roscius hatte ja, wie einverständlich zugegeben, nicht stattgefunden. Wenn man glaubt, daß die von Fannius geforderte Summe ihm von Roscius aus dem Titel des Vergleiches geschuldet wurde, könnte man eher von einem *nomen transscriptum a re in personam* sprechen (so Baron 139f.), dessen Beweis dem Fannius, wie Cicero meint, mißlungen sei. Ebenso wäre dann auch Cic. de off. III 58—60 als *nomen transscripticium* aufzufassen: *emit homo cupidus, quanti Pytheas voluit et emit instructos* (sc. *hortos*), *nomina facit* (sc. *Pytheas*), *negotium conficit* und ep. ad fam. VII 23: *accepi Aviani litteras ... nomina se facturum ... qua ego vellem die.* Fraglich bleibt es, ob das gleiche von der Inschrift Bruns[7] 156 (1. Jhdt. n. Chr.) gilt, deren sichere Deutung wohl auf große Schwierigkeiten stößt. Vgl. hiezu außer den Herausgebern noch Naber Mnemosyne XXII (1894) 252 und aus jüngster Zeit Kniep 212 und Heck 142. 146.

Beweiszwecken dient demnach die Eintragung in den *codex* und in die *adversaria*, Beweiszwecken aber auch die erst von Mitteis richtig gedeutete Eintragung in die Bücher eines *argentarius* oder einer anderen Mittelsperson (*pararius*). Darauf ist zu beziehen Horat. sat. II 3, 69. Cic. pro Rosc. 1. Sen. de benef. II 22 und III 15; dazu Mitteis 231. 241 und Eger Ztschr. der Sav.-Stift. XLII 461 (vgl. auch Huschke Darlehen 92). Eintragung in die Bücher eines Bankiers ist naturgemäß dann die Regel, wenn die *numeratio* nicht *ex arca* des Gläubigers, sondern durch Bankanweisung *per mensae tabulas* erfolgt, Mitteis 241. Platon 10ff. Lenel 78. Zur Illustration dieser Überweisungen vgl. jetzt Herzog Tesserae nummulariae 31f. und Pringsheim a. a. O.

Entsteht demnach zu Ciceros Zeit durch die Eintragung in den ‚codex keine *l. o.*, wozu auch die Tatsache paßt, daß bei Cicero nirgends gesagt wird, *obligatio litteris fit*, so bleibt dennoch eine bisher nicht überwundene Schwierigkeit zurück. *Expensilatio* bedeutet gewiß zunächst die Gewährung eines Darlehens durch Barzahlung oder Banküberweisung oder die Buchung einer solchen Auszahlnng, das *nomen arcarium*; in der Rede pro Roscio wie auch in *formula Baetica* (Bruns Fontes[7] nr. 135) wird aber das *expensum ferre* vom *adnumerare* so scharf geschieden und als selbständiger Entstehungsgrund der *actio certae creditae pecuniae* genannt, daß man hier wenigstens, also vermutlich beim *nomen transscripticium* in der *expensilatio* ein fiktives Darlehen sehen muß, das durch formlosen Konsens entsteht, bewiesen aber durch die ordnungsgemäß geführten Hausbücher wird. Doch bleibt hier alles bloße Vermutung.

Eine weitere Frage geht dahin, ob das gaianische *nomen transscripticium* als Buchschuld im Sinne der herrschenden Lehre aufzufassen ist. Diese Ansicht wurde von Buonamici und jüngst wieder von Heck, der im *nomen factum* bei Cicero wie bei Gaius eine besondere Art der römischen Privaturkunde sehen will, lebhaft bekämpft, und man wird in der Tat der Buchungstheorie nur den Rang einer Hypothese einräumen dürfen, da, wie gesagt, Gaius mit keinem Worte von einer Buchung spricht und auch die übrigen Juristentexte, die man auf die *l. o.* bezieht (Frag. Vat. 329 Pap. 2 resp.; Dig. XXXIII 1, 1 Pap. 5 ad Sab.; Dig. IV 8, 34 Paul. 13 ad ed.; Dig. II 14, 9 pr. Paul. 42 ad ed.; weitere Vermutungen bei Binder 342, 3), die Eintragung im *codex* weder erwähnen noch voraussetzen. Trotzdem wird diese Hypothese auch heute noch als die ansprechendste gelten müssen. Die Einrichtung der Hausbücher, durch Ps. Ascon. in Verr. I 13 indirekt für das 2. Jhdt. bezeugt, und ihre Verbindung mit der Buchführung der Banken, die erst Mitteis durch Heranziehung des hellenistischen Materiales verständlich gemacht hat, vermag noch am besten der Gaiusstelle zu entsprechen. Vielleicht läßt sich auch die Tatsache, daß Sabinus und Cassius im Gegensatz zu Nerva die *transscriptio a re in personam* auch für Peregrinen zugänglich hielten (Gai. III 132), dadurch erklären, daß diese *l. o.*, wenn auch nicht formell, so doch ihrem Wesen nach dem fiktiven *δάνειον* des hellenistischen Rechtsverkehrs derart nahestand, daß der Ausschluß der Peregrinen sinnwidrig erscheinen mochte.

Um diese Hypothese mit jener über die *expensilatio* bei Cicero in Einklang zu bringen, wird man wegen des unzweideutigen *litteris obligatio fit* bei Gaius eine Entwicklung annehmen müssen in der Richtung, daß der Bucheintrag sich von einem bloßen Beweismittel des fiktiven Darlehens, der *expensilatio* (Cicero), zu einem Entstehungsgrunde der *l. o.* herausgebildet habe. Der formlose Konsens bleibt natürlich noch erforderlich, da ja die *l. o.* als Kontrakt nur mit Zustimmung des Schuldners zustande kommt (Gai. III 89: *contrahitur obligatio .... litteris* und dazu III 137: *in nominibus alius expensum ferendo obliget, alter obligetur*); er wird vielleicht in einer formlosen Ermächtigung des Schuldners (*iussum* gemäß Cic. pro Rosc. 2) zur Vornahme der als ‚realer Vollzugsakt' (Mitteis RPR I 65[9]. 282[57]) erscheinenden *expensilatio* bestanden haben, konnte jedenfalls auch in anderer Art hergestellt und bewiesen werden, Mitteis Trapezitika 241. Ist es richtig, daß die *l. o.* nicht als ‚echte' *expensilatio*, sondern nur in Beziehung auf eine Kausalschuld als *nomen transscripticium* vorkam, so hat es kein Bedenken, wenn der Schuldner die Disposition über die Forderung formell in die Hände des Gläubigers legte, Niemeyer 324f.

Bisher wurde eine Stelle, die in der literarischen Diskussion eine große Rolle spielt, beiseite gelassen, nämlich die Institutionenparaphrase des Theophilos zu III 21 (ed. Ferrini p. 348): *ἡ δὲ litteris τὸ παλαιὸν τοιοῦτον ἐπεδέχετο ὅρον. litteris ἐστὶ τὸ παλαιὸν χρέος εἰς καινὸν δάνειον μετασχηματιζόμενον ῥήματι καὶ γράμματι τυπικῷ. εἰ γάρ τις ἐχρεωστεῖ μοι δέκα νομίσματα ἀπὸ ἀγοραςίας ἢ μισθώσεως ἢ δανείματος ἢ ἐπερωτήσεως (πολλαὶ δὲ τῶν χρεῶν προφάσεις), ἐβουλόμην δὲ τοῦτον ὑπεύθυνον ποιῆσαι τῇ litteris ἐνοχῇ, ἀνάγκη*

ἦν ταῦτα λέγειν καὶ γράφειν τὰ ῥήματα πρὸς αὐτόν, ὃν ἔνοχον ἐβουλόμην τῇ litteris ποιῆσαι ἐνοχῇ. ἦν δὲ ταῦτα τὰ ῥήματα, ἅτινα καὶ ἐλέγετο καὶ ἐγράφετο · centum aureos quos mihi ex causa locationis debes expensos tibi tuli? εἶτα ἐντγράφετο ὡς ἀπὸ τοῦ ἐνόχου ἤδη γενομένου ἐκ τῆς μισθώσεως ταῦτα τὰ ῥήματα · expensos mihi tulisti. καὶ ἡ μὲν προτέρα ἦτις ἦν ἐνοχὴ ἀπεσβέννυτο, καινοτέρα δὲ ἐτίκτετο, τουτέστιν ἡ litteris. αὕτη δὲ ἐκ τοῦ ἐν γράμμασιν εἶναι τὴν ὀνομασίαν ἐδέξατο · σήμερον δὲ ταῦτα οὐκ ἐστιν ἐν χρήσει. Was die juristische Konstruktion betrifft, so versteht Theophilos offenbar unter der *ἐνοχὴ litteris* das gaianische *nomen transscripticium*, freilich in hellenistischer Ausprägung als fiktives *δάνειον*; die Form aber, die er dieser *l. o.* gibt, ist ein merkwürdiges Gemisch von Wort und Schrift, indem neben dem *γράμμα τυπικόν* die Stipulationsformel Anwendung findet (anders III 22 p. 381). Allerdings in verzerrter Gestalt, denn die Rede *expensos tibi tuli ... expensos mihi tulisti* hat mit dem Wesen der Stipulation nichts mehr zu tun, weil die Rede des Gläubigers keine wirkliche Frage ist und jene des Schuldners höchstens als Anerkennung, aber nicht als Schuldversprechen gedeutet werden könnte. Vgl. Collinet Droit Justinien I 69f. Aus der Darstellung des Theophilos vermag man daher unmöglich einen zwingenden Schluß auf die Form der römischen *l. o.* zu ziehen, weshalb sie am besten aus der Erörterung des klassischen Rechtes ausgeschieden wird, vgl. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 495f.

Schließlich blieben noch die Ansichten über Alter und Herkunft der römischen *l. o.* kurz zu würdigen. Auch sie weichen im einzelnen ganz bedeutend voneinander ab. Einerseits glaubt man sich genötigt, der *l. o.* ein höheres Alter zuzusprechen, da sie nach Gai. III 133 dem *ius civile* angehört (Gaius sagt freilich *quodam modo iuris civilis*; vgl. auch noch die antiquarische Notiz bei Cic. orat. 158 und Vel. Longus de orthogr. p. 60 über den Gebrauch der altertümlichen Formel *af* statt *ab* bei Eintragungen im *codex*. Dazu Voigt 555f. mit der Korrektur von Niemeyer 323 und jetzt die Hypothese von Herzog 36); dann aber setzt doch wieder der Literalkontrakt einen ausgebreiteten Gebrauch der Schrift voraus, wie er für die ältere Zeit des römischen Volksrechtes gewiß nicht angenommen werden darf, Costa 229. Beseler 50ff. Mitteis RPR I 282[57]. Eine Datierung an Hand von unmittelbaren Zeugnissen scheint aber nicht möglich, da Liv. XXXV 7 (für das Jahr 193 v. Chr.), wie oben gezeigt, ausgeschieden werden muß. Auch die Verknüpfung mit der Geschichte des römischen Darlehens hat bisher zu keinem gesicherten Zeitansatze geführt. Zwar weist die Etymologie von *expensilatio* auf einen Libralakt hin (Varro de l. l. I 5, 18: *ab eodem aere pendendo dispensator et in tabulis scribimus expensum*), doch erscheint die in jüngster Zeit von Heck versuchte Herleitung der *expensilatio* aus dem Libraldarlehen äußerst unwahrscheinlich. S. den Art. Nexum. Die Etymologie hat hier meines Erachtens keine juristische Bedeutung, sondern ist einfach daraus zu erklären, daß *expendere* schon in seiner Usualbedeutung ‚auslegen, bezahlen' vom Zuwägen des Geldes herkommt. Vgl. Gai. III 122 i. f. Beseler 53f. Hingegen ist es durchaus möglich, daß die *expensilatio* zur Verdrängung des Libraldarlehens beigetragen hat, Mitteis RPR I 261. Die Frage aber, wann die *expensilatio* zu einer wahren *l. o.* wurde, muß verschieden beantwortet werden, je nachdem man sich der hier vorgetragenen Hypothese über die rechtliche Natur des Bucheintrages bei Cicero und Gaius anschließt oder nicht. Im ersten Falle muß man annehmen, daß die *expensilatio* erst nach Cicero, aber lange vor Gaius zur *l. o.* geworden war; sonst aber müßte man die Entstehung der *l. o.* in die Zeit vor Cicero verlegen.

Ungewiß ist auch das Verhältnis zwischen *mutuum* und *l. o.* Wenn auch das *mutuum* kein Bestandteil des alten Rechts gewesen sein kann, so ist doch die von Kniep unlängst wieder aufgestellte Behauptung, daß es erst durch Eintragung als *nomen arcarium* Klagbarkeit erlangt habe, ganz abgesehen von anderen Bedenken schon deshalb unhaltbar, weil doch die Buchführung nie eine so allgemeine Verbreitung genossen haben kann, wie es nach dieser Hypothese unbedingt notwendig gewesen wäre. Aus der Rede pro Rosc. 13 und Gai. III 131 kann man Knieps These jedenfalls nicht ableiten.

Wenig Wahrscheinlichkeit hat es endlich für sich, den römischen Literalkontrakt für einen Import aus Griechenland zu halten. Allerdings ist das Institut der *argentarii*, das ja mit der *l. o.* in gewisser Beziehung steht, griechischen Ursprunges, aber die *nomina transscripticia* können dies doch nicht wohl sein, da sonst die Zurechnung der *l. o.* zum *ius civile* und der Ausschluß der Peregrinen kaum verständlich wäre, Rabel Grundz. 463. Auch paßt dazu nicht der immerhin scharfe Unterschied in der Form der römischen *l. o.* nnd der griechisch-hellenistischen Skripturobligation. Zu Zeiten des Gaius mag die römische *l. o.* kaum mehr in vollem Umfange lebendes Recht gewesen sein; sie dürfte sich im Argentarierverkehr noch länger gehalten haben. im übrigen aber durch Stipulation und *constitutum* praktisch verdrängt worden sein, Savigny 244. 248. Platon 336f. Nach Ps.-Ascon., der im 4. Jhdt. schreibt, war sie zu seiner Zeit bereits außer Übung gekommen (Schol. in Verr. II 1, 60 p. 238 St. Bruns Fontes[7] p. 72); in Cod. Theod. II 4, 6 (406 v. Chr.): *Si quis debiti vel quod ex faenore, vel mutuo data pecunia sumpsit exordium, vel ex alio quolibet titulo in literarum obligationem facta cautione translatum est* ... hat die *l. o.* mit dem gleichnamigen Institute des klassischen Rechtes nichts zu tun. Gothofredus z. St. Mitteis Reichsrecht 495. Collinet Droit Justinien 68f.. Platon 337. In den Digesten ist die *l. o.* durch tribonianische Interpolation oder vielleicht auch (bei den *res cottidianae* des Gaius?) durch voriustinianische Textveränderung beseitigt worden, und zwar an folgenden Stellen [nach Messina-Vitrano Arch. giurid. LXXX 94 und Riccobono Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXV 226[1]]: Dig. II 14, 1, 3 Ulp. 4 ed. XII 1, 9, 3 Ulp. 26 ed. XVI 1, 2 4. Ulp. 29 ed. XLIV 7, 1 Gai. 2 aur. h. t. 4. Gai. 3 aur. h. t. 52. Mod. 2 reg. XLVI 1, 8,

1. Ulp. 47 Sab. XLVI 2, 1, 1. Ulp. 46 Sab. Binder Studi Brugi 342[3] vermutet überdies, daß in Dig. XV 1, 4, 1. Pomp. 7 Sab. ⟨*litteris*⟩ durch *verbis* ersetzt worden sei.

Literatur zum klassischen Literatkontrakt. Die ältere Literatur findet sich mit großer Vollständigkeit verzeichnet bei Costa Le orazioni di diritto privato di M. T. Cicerone (1899) S. 32, ferner auch bei Danz Lehrbuch der Gesch. d. röm. Rechtes (1873) II[2] § 151 mit kurzer kritischer Würdigung und bei G. E. Heimbach Die Lehre von dem Creditum nach den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten (1849) 311ff. Im folgenden sollen aus der großen Menge von Schriften, Lehr- und Handbüchern, nur die bedeutenderen genannt werden und die Werke aus der Zeit vor der Auffindung der Institutionen des Gaius als überholt beiseite bleiben.

A. Lehr- und Handbücher. Keller Institut. § 125. Puchta Institut. II[10] 356f. Walter Gesch. d. röm. R.[3] § 572ff. Jhering Geist d. r. R. II 620. Karlowa R. R.-G. II 966. Voigt Ius Naturale II 244f. 420; R. R.-G. I 59ff. II 888f. III 338f. Roby Roman Private Law II 64f. Costa Corso di storia del diritto Romano II § 13. Mitteis R. P.-R. 65[9]. 279. 282[57]. Girard Manuel[6] 505f. [dtsche. Übersetzung v. Mayr-Harting 538f.]. v. Mayr-Harting R. R.-G. I 2, 85. II 2 II 39f. Czyhlarz Institut.[17] § 84. Sohm Institut.[14] § 81. Rabel Grundz. d. r. Priv.-R. 463.

B. Kommentare. Gans Scholien zum Gaius 419f. Rovers Commentatio iuridica in Ciceronis orationem pro Qu. Roscio (1826). München Ciceronis pro Qu. R. c. oratio juridice exposita (1829) § 8. C. A. Schmidt Ciceronis pro Qu. R. c. oratio (1839) 14—21 (dazu Huschke Krit. Jahrb. d. deutschen Rechtsw. VII [1840] 485f.). Bethmann-Hollweg Röm. Ziv.-Proz. II (1865) Anhang 2 (dazu Krüger Ztschr. f. Rechtsgesch. VII 237f.) Baron Ztschr. d. Sav.-Stift. I (1880) Der Prozeß gegen den Schauspieler Roscius 138f. (wiederholt in Abh. a. d. röm. Ziv.-Proz. I § 11—13). Costa Orazioni 31f. Pflüger Ciceros Rede pro Roscio 101f. v. Mayr-Harting Die Condictio 47ff. Stintzing Beitr. z. r. R.-G. 14f. Kniep Gai Institutionum commentarius III vol. II 200ff.

C. Spezialliteratur. Savigny Verm. Schriften I 205f. Puchta Kl. jur. Schriften 27[2]. Keller Jahrb. f. d. hist. u. dogm. Bearbeitung d. r. R., hg. v. Sell I 93f. H. Schüler Die l. o. des ält. r. R. (1842). Heimbach Creditum (1849) 309f. Gide Rev. de legisl. 1873 S. 122 uud Novation et transport des créances (1879) 83—126. Buonamici Arch. giurid. XVI (1876) 1ff. Salpius Novation u. Delegation (1864) § 15—17. Pagenstecher De l. o. (1851). M. Voigt Über die Bankiers, die Buchführung und die Literalobligation der Römer = Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. X (1887) 7. Abh.; dazu die eingehende Besprechung von v. Niemeyer Ztschr. d. Sav.-Stift. XI 312f. Mitteis Trapetizika, Ztschr. d. Sav.-Stift. XIX 198—260. Huvelin Art. Nomen transscripticium bei Daremberg-Saglio. Beseler Erörterungen z. Gesch. d. Novation u. d. Literalkontraktes. Diss. Kiel, 1904, 43. Platon Les banquiers dans la législation de Justinien, Nouv. Rev. hist. de droit XXXIII (1909). Heck Arch. f. d. ziv. Praxis CXVI 129ff.

Zur Buchführung der Römer vgl. außer den Art. Argentarii und Codex accepti et expensi und der oben angeführten Literatur noch Huschke in Lindes Ztschr. f. Civilrecht u. Proceß NF XIV 1f. Beigel Die Buchführung der Römer (wenig verwendbar). Blümner Röm. Privataltertümer 655f. Riccardi Il codex accepti et expensi (mir nicht erreichbar).

III. Nachdem in den iustinianischen Institutionen III 13, 2 zuerst gesagt wird, daß die Kontrakte *aut re aut verbis aut litteris aut consensu* entstehen, heißt es dann unter der Rubrik *De litterarum obligatione* III 21, einem Titel, zu dem Gai. III 128. 134 und Cod. Iust. IV 30, 14 pr. als Bausteine verwendet wurden: *Olim scriptura fiebat obligatio, quae nominibus fieri dicebatur, quae nomina hodie non sunt in usu. plane si quis debere se scripserit, quod numeratum ei non est, de pecunia minime numerata post multum tempus exceptionem opponere non potest: hoc enim saepissime constitutum est. sic fit, ut et hodie, dum queri non potest, scriptura obligetur: et ex ea nascitur condictio, cessante scilicet verborum obligatione.* Im Hinblick auf diesen Ausspruch der Institutionenverfasser hat sich seit langem in der Literatur im Anschlusse an des Salmasius Ansicht von der verpflichtenden Kraft der Syngrapha die Lehre vom jüngeren, d. i. iustinianischen Literalkontrakt ausgebildet: Iustinian erkläre zwar a. a. O., daß der alte, der klassische L. K. nicht mehr bestehe, doch gebe es auch nach seinem Rechte eine Skripturobligation. Sie komme in der Weise zustande, daß ein chirographischer Schuldschein über ein in der Tat nicht zugezähltes Darlehen durch den Ablauf der zweijährigen Ausschlußfrist (Cod. Iust. IV 30, 14 pr.) für die Geltendmachung der *exceptio non numeratae pecuniae* unanfechtbar geworden sei. In diesem Falle könne die von Iustinian gewährte *condictio* nicht aus einer *obligatio re* entstehen. da ja Geld nicht hingegeben worden sei, sondern nur aus der Urkunde, somit *litteris*. Gegen diese Lehre hat sich besonders drastisch Meurer Jur. Abh. (1780) III und (neben anderen) Gneist Formelle Verträge (1845) 93f. 388f. gewendet und die Möglichkeit einer wahren *l. o.* im iustinianischen Rechte geleugnet. Der Eindruck von Gneists Buch, dem sich in diesem Punkte auch Mitteis, der im übrigen Gneists Lehre von den Syngrapha ablehnt, anschloß, war derart nachhaltig, daß Binder noch 1910 (Studi Brugi 341[1]) die Idee des iustinianischen L. K. als gänzlich abgetan bezeichnen konnte. Vgl. auch Messina-Vitrano 124. Die herrschende Lehre nimmt an, daß Iustinian im Titel III 21, vielleicht nicht ohne Absicht, Beweis und Entstehung der Obligation verwechselt und die Kategorie der *l. o.* in den Institutionen beibehalten habe, lediglich um seinem Symmetriebedürfnisse nachkommen und wie Gaius, sein Vorbild, die Vierteilung der Kontrakte durchführen zu können. Das erweise sich aus dem Umstande, daß Iustinian andererseits alle Erwähnungen des *litteris contrahere* aus den Digesten getilgt habe und das klassische Prinzip, daß die Schrift nur beweise, die Obligation aber nicht aus der Urkunde, sondern der darin verbrieften Stipulation entspringe, keineswegs beseitigt habe, Inst. IV 13, 2. Theoph. ad h. l. Bas. Schol. Thal. II 657. Gneist 397. Riccobono 219. Der Klagegrund sei daher ebensowenig wie bei einer Stipulationsurkunde die Skriptur, sondern die unwiderlegbar gewordene Fiktion des Darlehens, Savigny Verm. Schr. I 234; dazu Riccobono 225f.

Diese Meinung wurde in letzter Zeit von verschiedenen Gesichtspunkten aus bekämpft: von Ferrari, Platon, Collinet und Riccobono (ablehnend Girard Manuel[6] 505). Die drei Erstgenannten sehen in dem von Iustinian vorausgesetzten Beispiele, dem unanfechtbar gewordenen chirographischen Schuldscheine ohne Stipulationsklausel, eine wahre *l. o.*, wenn auch den einzigen Fall einer solchen, der im offiziellen byzantinischen Rechte anerkannt sei. Sie habe ihren Ursprung im griechischen Literalkontrakt, der sich trotz seiner Nichtanerkennung durch das Reichsrecht im Volksrechte bis in die byzantinische Zeit erhalten habe. Iustinians Regelung stelle daher eine Art Versöhnung zwischen römischen und griechischen Rechtsgedanken dar. Viel weiter geht Riccobono, dessen Ansichten aus dem bisher veröffentlichten Teile seiner Abhandlung ‚Stipulatio e instrumentum nel diritto giustinianeo' freilich nicht in ganzem Umfange zu erkennen sind. Er nimmt eine Entwicklung der Stipulationsurkunde an, wonach für das iustinianische Recht die Schrift in ausgedehntem Maße als *causa obligationis* aufzufassen sei. Demnach muß er anscheinend auch für Inst. III 21 eine wahre *l. o.* annehmen.

Soweit die erwähnten Meinungen mit der Lehre vom Cheirographum und der Syngrapha in Zusammenhang stehen, muß zur kritischen Würdigung auf diese Artikel und den Art. Stipulatio verwiesen werden; was aber den besonderen Fall in Inst. III 21 anlangt, so dürfte die herrschende Lehre im Rechte sein, wenn sie hier ein Beispiel kompilatorischer Pedanterie zu erkennen glaubt. Dafür spricht zwar weniger die Abweichung zwischen Digesten und Institutionen, die ja auch in voriustinianischen Textänderungen der Juristenfragmente ihre Ursache haben kann, als der Umstand, daß der Fall in Inst. III 21 offenbar von Theoretikern ausgeklügelt ist und einer wirklich praktischen Bedeutung entbehrt. Denn einmal muß, wie schon Collinet bemerkt hat und die Papyri bestätigen, ein Darlehensschuldschein ohne Stipulationsklausel — und das setzt Inst. III 21 voraus — eine überaus seltene Erscheinung gewesen sein, und zweitens kann der praktische Grund der zeitlichen Befristung der *querela non numeratae pecuniae* [s. d. Art.] meines Erachtens nicht darin gelegen haben, einen Schuldner, der keine Valuta erhalten hat, *contra fidem veritatis* zu verpflichten. Vielmehr bezweckte sie eine Beweiserleichterung für den Gläubiger, der wirklich Valuta gegeben hat und der nach dem Ablauf von zwei Jahren nun nicht mehr die schikanöse Einwendung des Schuldners, die Valuta gar nicht, oder was praktischer ist, nicht vollständig erhalten zu haben, zu befürchten braucht, da der Darlehensschuldschein vollen Beweis macht. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint die iustinianische Konstruktion einer *l. o.* zumindest überflüssig, wenn nicht falsch.

Literatur (außer der bei I angeführten). Gneist Formelle Verträge (1845) 388ff. Schlesinger Z. Lehre v. d. Formalkontrakten § 6. Cropp in Cropp u. Heise, Jur. Abh. I nr. 18. Frese Ztschr. der Sav.-Stift. XVIII 267. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 485f. Messina-Vitrano Arch. giurid. LXXX (1908) 94f. mit Angaben über die ältere Literatur. Binder Der just. Literalkontrakt in Studi in onore di B. Brugi (1911). Ferrari Atti dell Ist. Veneto LXIX p. II 1195f. Suman De non numerata pecunia, ebd. LXXXV (1918/19 — mir nicht erreichbar). Platon Les banquiers daus la législation de Justinien I (in Bd. XXXV und XXXVII d. nouv. rev. hist. de droit). Collinet Etudes historiques sur le droit de Iustinien I 59f. Riccobono Stipulatio ed instrumentum, Ztschr. der Sav.-Stift. XXXV (1914) 214f. Brandileone Sulla supposta obligatio litterarum nel antico diritto greco (Rendiconti Acc. Bologna cl. scienze morali 1919/20). [Steinwenter.]

Litua, mit vollem Namen T. Aurelius Litua, v(ir) p(erfectissimus), unter Diocletiau Praeses der Provinz Mauretania Caesariensis, vernichtet — nach seiner Angabe — die Babari (Bavares) Transtagnenses (CIL VIII 9324 = Dessau Inscr. sel. 628, vgl. Dessau o. Bd. III S. 149), siegt über die aufrührerischen Quinquegentanei (CIL VIII 8924), läßt im J. 290 in Auzia (Aumale) eine im Krieg zerstörte Brücke wieder herstellen (CIL VIII 9041 = Dessau 627), baut das Centenarium Aqua Frigida wieder auf (CIL VIII 20215 = Dessau 6886, vgl. Kubitscheck o. Bd. III S. 1926). [Wickert.]

Litubium Liv. XXXII 29, 31 berichtet, wie 197 Q. Minucius im Krieg mit den Ligurern neben Clastidium auch die Stadt L. sowie die beiden Gemeinden der Celeiates und Cerdiciates unterwirft. Cluver 78 bringt L. mit dem Lina Retovina (Pliu. n. h. XIX 9) zusammen. ‚Die Lage der Gegend ist durch die Nachbarschaft von Alagna bestimmt. Cluver findet den Namen in Reterbido (170 m.) südlich von Voghera, südwestlich von Casteggio wieder' (Nissen II 271, 4). [Philipp.]

Liturgien der christlichen Kirche. Die ältesten liturgischen Formulare des Christentums sind uns in der Didache 7. 9. 10. 14 erhalten: es sind Gebete und Anweisungen für Taufe und Herrenmahl in einfachster Gestalt. Die letzteren zeigen noch deutliche Abhängigkeit von jüdischen Tischgebeten (s. G. Loeschcke Jüdisches und Heidnisches im christlichen Kult 1910; derselbe: Zur Frage nach der Einsetzung und Herkunft der Eucharistie, Ztschr. f. wiss. Theol. 1912, 193—205). Die kurzen Bemerkungen des Plinius epist. X 96 (an Traian) dürften ebenfalls auf Taufe und Agape (Herrenmahl) zu deuten sein (Lietzmann in Gesch. Studien für Hauck 1916, 34—38 und Rh. Mus. 1916, 280). Eine ausführliche Beschreibung des altchristlichen Gottesdienstes samt der Taufe gibt Iustin (s. o. Bd. X S. 1332 nr. 11) Apol. I 61. 65—67. Wir ersehen daraus, daß um 150 bereits die wesent-

lichen Elemente aller späteren L. vorhanden sind. Der Gottesdienst zerfällt in zwei Teile: der erste, die später sogenannte *Missa catechumenorum*, besteht aus Schriftverlesung und Predigt, ist also dem synagogalen Gottesdienst nachgebildet. Der zweite Teil, die *Missa fidelium* (so genannt, weil bald nur noch die Getauften, die *Fideles* im engeren Sinu, an ihm teilnehmen durften), beginnt mit dem allgemeinen Fürbittgebet, es folgt der Friedeuskuß und die Darbringung von Brot und Wein, über denen der Celebrant sein mit einer Anrufung des ‚Logos' (Epiklese) verbundenes ‚Eucharistie'gebet spricht. Darnach beginnt die Verteilung der geweihten Gaben an die Kommunikanten durch die Diakoneu.

Dem frühen 3. Jhdt. entstammt die L. der Hippolytischen Kirchenordnung (s. o. Bd. VIII S. 1877), die uns zuerst ein vollständiges Formular mit Gebeten und Anweisungen (Rubriken) bietet: der Text bei F. X. Funk Didascalia et Constitutiones apost. II 99—100. Didasc. Apost. fragm. Veron. lat. ed. Hauler I 106f. Schermann Die allgem. Kirchenordnung I (1914) 41—45. Lietzmann Lit. Texte VI (Kl. Texte 61) 26—30. Diese L. ist dann mit vielen Erweiterungen in die Canones Hippolyti, die verschiedenen orientalischen Übersetzungen der sogenannten Ägypt. Kirchenorduung (s. o. Bd. IX S. 489f.) und das Testamentum Domini nostri Jesu Christi (syr. et. lat. ed. Rahmani 37ff., arabisch im Oriens christianus, hrsg. v. A. Baumstark I 8ff.) übergegangeu (vgl. Schermann Aegyt. Abendmahlsliturg. 1912, 121ff.). Wir haben hier nur den eigentlichen Kern der Missa fidelium. Den Anfang macht ein Dialog zwischen den Celebranten und dem Volk: Cel. *Dominus vobiscum.* Resp. *Et cum spiritu tuo.* Cel. *Sursum corda.* Resp. *Habemus ad Dominum.* Cel. *Gratias agamus Domino.* Resp. *Dignum et iustum est.* Dann beginnt das Eucharistiegebet des Celebranten (*Gratias tibi referimus* usw.), in dem Gott für die Erlösung durch Christus Dank gesagt wird: Er ward vom Himmel herabgesandt in den Leib der Jungfrau, wurde geboren und nahm freiwillig das Leiden auf sich, um Tod uud Hölle zu überwinden. Mit den Worten *qui cumque traderetur voluntariae passioni ... accipiens panem gratias tibi agens dixit: Accipite, manducate* usw. wird die Erzählung der Abendmahlseinsetzung eingeleitet, die mit den Worten schließt: *quando hoc facitis, meam commemorationem facitis.* Hieran knüpft die ‚Anamnese' an: *Memores igitur mortis et resurrectionis eius offerimus tibi panem et calicem gratias tibi agentes quia nos dignos habuisti adstare coram te et tibi ministrare.* Es folgt die ‚Epiklese': *Et petimus, ut mittas spiritum tuum sanctum in oblationem sanctae ecclesiae in unum congregans. Des omnibus qui percipiunt sanctis in repletionem spiritus sancti ad confirmationem fidei in veritate, ut te laudemus* usw. Damit ist der Weiheakt vollzogen und die Austeilung und der Genuß der Gaben durch die Gemeinde *(Communio)* kann beginnen. Nach diesem Schema und teilweise auch unter Beibehaltung dieses Wortlautes verläuft die Konsekration der Elemente seit dem 3. Jhdt. fast in allen Liturgien: nur daß sonst stets das Eucharistiegebet in das von der Gemeinde respektiv dem Chor gesuugene *Sanctus* (Isaias 6, 3 mit Erweiterungen, meist Matth. 21, 9) ausklingt und darnach vom Celebranten mit *Vere sanctus* wieder aufgenommen wird. Zwischen Epiklese und Kommunion schiebt sich ein langes, sorgfältig gegliedertes Fürbittgebet ein.

Aus dem 4. Jhdt. haben wir eine Beschreibung der L. in den Apostolischen Koustitutionen II 57 und — besonders wichtig, weil in Jerusalem lokalisiert und um 350 datiert — in den ‚mystagogischen' Katechesen des Cyrill von Jerusalem (Zusammenstellung der Texte bei Lietzmann Lit. Texte I² 1909 = Kl. Texte 5. Brightman Litnrgies Eastern and Western I 1896, 28—30 und 464—470). Ein vollständiges L.-Formular mit allen Gebeten für die Katechumenen wie für die Gläubigenmesse ist in das VIII. Buch der Apostolischen Konstitutionen eingelegt (VIII 5—15, Brightman 1—27. Lietzmann Lit. Texte VI = Kl. Texte 61); hier ist der syrisch-byzantinische Typ in seinem Grundstock bereits voll ausgebildet. Vielfach problematisch ist für uns noch die Weitereutwicklung, namentlich des ersten Teils der Sonntagsliturgie. der Katechumenenmesse. Die Lesungen werden mannigfaltig ausgestaltet, meist wird ein Psalm als Gesangstück zwischen die Prosatexte (des Alten Testamentes, der Episteln und Evangelien) geschoben, den ein besonders ausgebildeter *ψάλτης*, später auch ein Sängerchor vorträgt. Das allgemeine, gegliederte Fürbittgebet, das im 4. Jhd. bereits hinter der Konsekration und in wenig anderer Form am Beginn der Missa fidelium erscheint, dringt mit einigen Variationen auch in die Katechumenenmesse. Die Darbringung der als Opfergaben der Gemeinde erscheinenden Elemente Brot und Wein wurde zu einer Opferprozession *(μεγάλη εἴσοδος)* ausgestaltet, bei der der Celebrant mit Gefolge aus einer Seitentür des Altarraumes heraustrat uud nach feierlichem Durchschreiteu des Kirchenraumes die Gaben zum Altar trug; der Chor sang dabei den ‚Cherubshymnus': *οἱ τὰ χερουβὶμ μυστικῶς εἰκονίζοντες καὶ τῇ ζωοποιῷ τριάδι τὸν τρισάγιον ὕμνον προσᾴδοντες πᾶσαν τὴν βιωτικὴν ἀποθώμεθα μέριμναν· ὡς τὸν βασιλέα τῶν ὅλων ὑποδεξόμενοι ταῖς ἀγγελικαῖς ἀοράτως δορυφορούμενον τάξεσιν· ἀλληλουΐα.* Als Analogou dazu wurde in der Katechumenenmesse ein ‚Kleiner Einzug' gebildet, bei dem das Evangelienbuch feierlich zum Altar getragen wird: dabei singt der Chor das ‚Trishagion': *ἅγιος ὁ θεός, ἅγιος ἰσχυρός, ἅγιος ἀθάνατος, ἐλέησον ἡμᾶς.* Über den Zusammenhang dieser ‚Einzüge' mit der Ausbildung der den Altarraum abschließenden und mit drei Türen versehenen Bilderwand *(εἰκονόστασις)* der griechischen Kirchengebäude vgl. Holl Arch. f. Rel.-Wiss. IX 365—384. Im 6. Jhdt. dürfte diese theatralisch-mystische Ausgestaltung der orientalischen L. zur Vollendung gediehen sein. Ihre Wirkungen sind in Gallien und Spanien, teilweise auch in Mailand, kräftig, in Rom schwach zu spüren. Darstellungen des heutigen griechisch-russischen Gottesdienstes bei Dim. Sokolow Darst. d. Gottesd. d. orthodox-kath. Kirche des Morgenlandes, deutsch von Morosow 1893. Nützlich auch Rojewsky Euchologion d. orthodox-kath. Kirche, ins Deutsche übertragen 1861.

Die orientalischen Liturgien pflegen mit dem Namen eines berühmten Kirchenmannes oder gar eines Apostels geschmückt zu werden: es ist wohl nicht zweifelhaft, daß für ältere Gebete oder Formulare gelegentlich ein Zusammenhang mit liturgischer Produktion des präsumptiven Verfassers angenommen werden darf.

Die wichtigsten Liturgien sind folgende:

Liturgia S. Basilii: älteste Form, erhalten im Cod. Barberin. III 55 saec. VIII, abgedruckt bei C. A. Swainson Greek Liturgies 1884, 76–94. Brightman 309—344. Spätere Formen bei Swainson 151—171. Brightman 400—411 und in allen neueren Ritualbücheru der griechischen Kirche (*Εὐχολόγιον τὸ μέγα*). Daß Basilius liturgisch tätig gewesen ist, wissen wir, und es ist nicht unmöglich, daß das Gebet der *προσκομιδή* (Swainson 79a. Brightman 319), das speziell als *εὐχὴ ... τοῦ ἁγίου Βασιλείου* bezeichnet wird, irgendwie auf ihn zurückgeht und mit der Zeit der gauzen L. den Nanen gegeben hat.

Liturgia S. Johannis Chrysostomi: älteste Form gleichfalls im Barber. III 55 erhalten und an den zitierten Stellen neben der Basiliusliturgie abgedruckt. Handausgabe mit erläuterndem Material von Baumstark Die Konstantinop. Meßliturgie vor dem 9. Jhdt. (= Kl. Texte 35). Spätere Formen bei Swainson 101—144 und Brightman 353—399 und in den modernen Euchologien. Eine in Unteritalien gebrauchte Form des 12. Jhdts. edierte Engdahl Beiträge zur Kenntnis der byzantinischen Liturgie 1908 (Neue Studien z. Gesch. d. Theol. u. Kirche, hrsg. von Bonwetsch und Seeberg Bd. V). In dieser L. fiuden wir zwei Gebete speziell als *τοῦ Χρυσοστόμου* bezeichnet) Swainson 89. 90. Brightman 315, 319. Baumstark nr. 13, 16), aber es fehlen uns sonstige Nachrichten über liturgische Betätigung des Heiligen.

Liturgia S. Jacobi ist die L. von Jerusalem. Der griechische Text ist in mehreren Handschriften erhalten, die Swainson 215—332 in Parallelkolumnen nebeneinander gedruckt hat; Brightman 31—68 gibt den Text nach einer Hs. des 14. Jhdts. Die älteste Hs. ist der von Cozza-Luzi in der Nova Patrum Bibliotheca X 2, 29—116 abgedruckte Vat. gr. 2282 saec. X. Alle diese Hss. gehen auf eine Redaktion zurück, die zwischen 670 und 787 stattgefunden hat. Die syrische Gestalt der Jacobusliturgie, die heut noch bei den Syrern in Gebrauch ist, haben uns zahlreiche Hss. erhalten. Kritische Ausgabe von Ad. Rücker, Die syrische Jakobosanaphora 1923 (Liturgiegesch. Quellen, hrsg. v. Mohlberg Heft 4) mit deutscher Übersetzung resp. Rekonstruktion der griechischen Vorlage. Dort auch alle weitere Literatur. Engl. Übersetzung bei Brightman 69—110. Eine armenische Rezension der Jakobusliturgie teilt Baumstark Oriens christ. N. S. VII 1ff. in lat. Übersetzung mit. Auf syrischem Gebiet hat eine sehr lebhafte Neubildung von L. stattgefunden, meist in starker Anlehnung an die griechischen Typen; jedes syrische Missale bringt eine Anzahl derartiger Texte. Eine syr. Lit. S. Athanasii edierte Baumstark im Oriens christ. II 96—129. Die vollständigste Sammlung in lateinischer Übersetzung gibt Renaudot Liturgiarum Orientalium collectio Vol. II, Paris 1716 (Nachdruck Frankfurt 1847). Die Nestorianer gebrauchen ferner die stark abweichende ‚L. der Apostel Adai und Mari', lat. bei Renaudot II 587—597, engl. bei Brightman 252—305. Fragmente einer syrischen Liturgie saec. VI edierte Connolly im Oriens christ. N. S. XII (1925) 99—128 (vgl. Brightman 511—518).

Die älteste uns bekannte ägyptische L. ist im Euchologion des Serapion von Thmuis als nr. 13 erhalten (Didasc. et Const. apost. ed. Funk II 172. Lietzmann Liter. Texte VI 30 = Kl. Texte 61); sie umfaßt das Eucharistiegebet mit dem Sanctus, die Einsetzungserzählung, doppeltes Epiklese und anschließendes Fürbittgebet und zeigt einen ursprünglich ganz eigenartigen, aber unter syrischem Einfluß fortgebildeten Typ (Wobbermin in Texte u. Untersuch. N. F. II 3, 1890. Drews in Ztschr. f. Kirchengesch. 1900, 291ff. Baumstark in Röm. Quartalschr. 1904, 123ff. Brightman Journal of Theol. stud. 1900, 88ff. 247ff. Schermann Ägypt. Abendmahlsliturgie 100ff.). Sodann ist ein liturgisches Fragment auf Papyrus aus dem 7./8. Jhdt. von Bedeutung, das in Dêr Balyzeh gefunden und von Punit in der Revue Bénédictine XXVI (1909) 34ff. publiziert worden ist (auch in Cabrols Diction. d'archéol. chrét. II 2, 1881ff.). Schermann hat es in Text. u. Unters. III. Reihe Bd. 6, Heft 1b 1910 in der richtigen Reihenfolge der Blätter neu ediert. Vgl. weiter Brightman Journ. Theol. Stud. XII (1911) 310f.

Die übliche L. Ägyptens ist die Liturgia S. Marci, nach mehreren Hss. in Parallelkolumnen ediert bei Swainson 2—73, nach einer Hs. saec. XII bei Brightman 113—143. Dieselbe L. ist in der koptischen Kirche als L. des hl. Kyrillos bekannt und in Gebrauch: engl. bei Brightman 158—188, lat. bei Renaudot Vol. I 38—52 (gekürzt), koptisch in jedem koptischen Euchologion, z. B. dem von Tuki (Missale copt. et arab. Rom 1736) oder dem in Kairo 1898 gedruckten *Εὐχολόγιον*. Eine Pariser Hs. des 14. Jhdts. hat uns zwei griechische L. Ägyptens bewahrt, in denen sich deutlich die Kontamination mit dem byzantinischen Typus zeigt: die ‚alexandrinische' Basilius-L. (Renaudot I 57—89) und die ‚alexandrinische' Gregorios-L. (Renaudot I 90—126). Eine lateinische Übersetzung der koptischen (bohairischen) Form dieser L. gibt Renaudot I 1—25 (Basiliuslit.) und 26—38 (Gregorios). Sahidische Bruchstücke von beiden L. mit deutscher Übersetzung und Rekonstruktion der griechischen Vorlage von Lietzmann Orieus christ. N. S. IX 1—19.

Zur Einführung in die orientalischen L. ist sehr brauchbar Th. Schermanns Einleitung zu Storfs Übersetzung griechischer L. in der Bibl. d. Kirchenväter Bd. V 1912, wo auch gute Literaturangaben. Ferner A. Baumstark Die Messe im Morgenland 1906 = Slg. Kösel Bd. VIII; ders. Vom geschichtlichen Werden der Liturgie 1923 = Eccl. orans Bd. X.

Die abendländischen L. sind im Art. Sacramentarium (s. Bd. IA S. 1664—1667) aufgezählt. Hier folgen einige Nachträge: zu Nr. 2 ‚Das fränkische Sacramentarium Gelasianum' in alamannischer Überlieferung edierte K.

Mohlberg O. S. B. aus dem Sangallensis 348 (c. a. 800) in den Liturgiegesch. Quellen Heft 1/2 (1918). P. Cagin Le sacramentaire gélasien d'Angoulême (= Paris. lat. 816 saec. VIII), Angoulême 1919. Zu nr. 3: Das Sacr. Gregor. nach dem Aachener Urexemplar, 1921, hrsg. v. Lietzmann = Liturgiegesch. Quellen Heft 3. Dazu ders. in Miscellanea Ehrle II 141—158. Dold Ein vorhadrianisches gregorianisches Palimpsestsakramentar 1919 = Texte und Arbeiten hrsg. v. Beuron Abt. I Heft 5; aber die Hs. ist karolingisch, vgl. Mohlberg Theol. Rev. 1919, 210ff. 327ff. H. Dausend O.F.M. Das älteste Sakramentar der Münsterkirche zu Essen 1920. Zu nr. 4: Rekonstruktion einer gallikanischen Messe bei Lietzmann Ordo missae Romanus et Gallicanus 3, 1923 (Kl. Texte 19) 21—29. Missale Gothicum ed. H. M. Bannister 1917—1919 = Henry Bradshaw Society Vol. 52, 54. Zu nr. 6: de Bruyne Une messe gallicane inédite aus dem Paris. 256 saec. VII. Zu nr. 7: The Bobbio Missal ed. E. A. Lowe 1917—1924 (= H. Bradshaw Society Vol. 53 vollständiges Faksimile der Hs.!, 58 Text, 61 Notes and Studies von Wilmart, Lowe, H. A. Wilson). nr. 11: The Stowe Missal ed. F. Warner 1906—1915 (= Bradshaw Society Vol. 31 vollständiges Faksimile der Hs., 32 Text mit Einl. und Register). nr. 12: Die wichtige Hs. von Bergamo saec. IX ist ediert im Auctarium Solesmense, Series liturgica Tom. I, Vol. I fasc. 1 Codex sacram. Bergomensis 1900. Grundlegend für die ambrosianische L. das Missale Ambrosianum duplex e schedis A. Ceriani edd. Ratti et Magistretti 1913 (= Monumenta sacra et profana IV). Wichtig auch B. Wilmart Une exposition de la messe ambrosienne im Jahrb. f. Liturgiewissenschaft II (1922) 47—67. Ein alle französischen Bibliotheken umfassender Handschriftenkatalog ist V. Leroquais Les sacramentaires et les missels manuscrits des bibliothèques publiques de France. 4 Bde., Paris 1924.

Zu diesen den (Gemeinde-)Gottesdienst an Sonn- und Festtagen regelnden liturgischen Formularien treten nun die Ritualbücher, welche die L. für die übrigen heiligen Handlungen enthalten. Die Forschung auf diesem Gebiet ist noch weniger vorgeschritten als beim Gemeindegottesdienst. Es seien hier nur die wichtigsten Quellenpublikationen genannt. Für die griechische Kirche ist von größter Bedeutung das als ganzes noch immer nicht publizierte Euchologion Barberiuianum (Cod. Barber. III 55 saec. VIII); vgl. Brightman p. LXXXVIIIf., wo auch andere Hss. genannt sind. Zusammenfassend J. Goar *Εὐχολόγιον* sive Rituale Graecorum, Paris 1647 (Nachdruck Venedig 1730). Aus armenischen Quellen schöpft die englische Publikation von Conybeare Rituale Armenorum 1905 ein überaus wertvolles Material, das u. a. zur Rekonstruktion des Alt-Jerusalemer Festritus dient (das Old Armenian Lectionary p. 507—527). Für den modernen russischen Ritus eine große Reihe von Textausgaben mit deutscher Übersetzung von A. v. Maltzew 1892—1904. Viel Material orientalischer Herkunft bei Jos. Al. Assemani Codex liturgicus universae ecclesiae, Rom 1749—1766 (anast. Neudruck, Paris), namentlich in Bd. VIII und IX. Lateinische Übersetzungen bietet H. Denzinger Ritus Orientalium Copt. Syr. et Armen. in administr. sacram., 2 Bde., 1853—1854. Für die abendländischen Riten von erheblicher Bedeutung sind auch die sog. *Ordines Romani*, Beschreibungen der L., die Mabillon Mus. Italicum, Paris 1689 (= Migne P. LXXVIII) ediert hat: die älteren von ihnen gehen ins 8. Jhdt. und im Grundstock auf eine noch frühere Zeit zurück (s. Koesters Stud. zu Mabillons röm. Ordines 1908). Hier wird nicht nur die Messe, sondern auch die Taufe mit ihren Vorbereitungsakten, die Ordination, die Riten der Karwoche u. a. m. behandelt. Daraus sind die späteren Ritualbücher des Abendlandes herausgewachsen. Grundlegend ist das Werk von Ed. Martène De antiquis ecclesiae ritibus libri IV ed. 2, Antwerpen 1736—1738; aus neuerer Zeit mehrere Publikationen von A. Franz Das Rituale von St. Florian 1904; Die Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau 1912 und sein zusammenfassendes Werk Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bde. 1909, wo weitere Quellennachweise. Über das kanonische Stundengebet (Brevier) besitzen wir das Werk von S. Bäumer Gesch. d. Breviers 1895. Batiffol Histoire du Breviaire Romain[3] 1911. Für den Orient Baumstark Festbrevier u. Kirchenjahr bei den syrischen Jakobiten 1910 (= Studien z. Gesch. und Kultur d. Altert., herausgegeben von Drerup u. a. III 3—5). Zur ersten Orientierung s. Lietzmann Einführung in d. röm. Brevier (= Kl. Texte 141). [Lietzmann.]

Lituus. **1)** Eine Trompetenart, die im Gegensatz zur geraden Tuba am Schallende eine gekrümmte Form aufwies (*aduncus* Liv. I 78. Sen. Oedip. 734). Ein bronzenes Exemplar von 1,60 m Länge besitzt das etruskische Museum des Vatikan (Mus. etrusc. Gregorian. I pl. XXI. Baumeister Denkm. III 1660). Abbildung zweier L. aus dem Altertum bei N. des Vergers (L'Etrurie et les Etrusques III pl. III) und eines Spielers (*liticen*) Mon. d. Inst. V pl. XV. Der L. war ein Militärinstrument, und zwar diente er im Gegensatz zur infanteristischen Tuba der Reiterei, Acro ad Hor. carm. I 1, 23; sein Ton war hell und durchdringend (Enn. bei Fest. s. v. 116. Hor. carm. II 1, 18. Lucan. Phars. I 237. Sen. a. a. O.; Thyest. 575. Stat. Theb. VI 226); man gab mit ihm das Signal zum Angriff, Ovid. fast. III 217. Allerdings erscheint in dieser Eigenschaft für gewöhnlich die Buccina, und Behn Die Musik bei den Kulturvölkern des Altert. 1911 vermutet im L. deshalb das Signalinstrument der Auxiliarcohorten. Vgl. auch C. v. Jan bei Baumeister III 1660. Der L. gilt allgemein für ein ursprünglich etruskisches Instrument, schon O. Müller Etrusker II 211 identifiziert ihn mit der Tuba Tyrrhena der alten Schriftsteller. Dagegen vermutet C. Sachs Festschr. f. R. v. Liliencron 1910, 241ff. auf Grund neuerer Funde auf keltischem Boden, daß der L. von den Kelten in Rom eingeführt worden sei. Darauf scheint auch die keltische Abart des L. hinzudeuten, der Karnyx, bei dem der gekrümmte Schallbecher die Form eines geöffneten Drachen- oder anderen Tierkopfes hatte (Fröhner Colonne Trajane S. 61. 65).

Versuche, die mit den erhaltenen Instrumenten angestellt wurden, ergaben, daß der L. einem heutigen Kornet in hoch *G* entspricht und die Naturtonreihe vom 2.—8. ergibt.

Eine Centurie der *liticines* ist durch Cicero de rep. II 40 bezeugt, ein Kollegium durch den Grabstein des M. Iulius Victor (*ex collegio liticinum cornicinum* Orelli Inscr. 4105). Dieses Kollegium trat aber auch bei Leichenbegängnissen und sonstigen Festen in Tätigkeit, Hor. sat. I 6, 44. Jahn Ber. d. sächs. Ges. 1861, 313. Henzen Bull. d. Inst. 846, 89; Mon. d. Inst. V pl. XV. Bei Leichenbegängnissen sollen sie *silicines* geheißen haben, Gell. XX 2 (mit Berufung auf Cato). Vgl. im allgemeinen Marquardt Handb. d. röm. Altert. V 2, 420. 552. C. v. Jan bei Baumeister III 1660—1662. [Abert.]

2) Oben umgebogener und in ein dickeres Ende auslaufender Stab, der keine Knoten haben durfte (*baculus sine nodo aduncus* Liv. I 18, 7; vgl. Hygin. bei Gell. V 8, 2), von den Augurn zur Bezeichnung des *templum* gebraucht (Serv. Aen. VII 187. Apul. apolog. 22). Der *l.* des Romulus in der *curia Saliorum* (Cic. div. I 17, 30. Plut. Rom. 22, 1. Cam. 32, 4, vgl. Verg. Aen. VII 187 ∾ Ovid. fast. VI 375) war in Wirklichkeit eine Tuba (Mommsen St.-R. III[3] 386, 6. Wissowa Rel. u. Kult.[2] 557, 3). Der *l.*, vermutlich zuerst ein Zauberstab, gehört mit einer Reihe ähnlicher Insignien zusammen, die Priester und Beamte bei den Italikern als Zeichen ihrer Macht tragen (vgl. Serv. Aen. IV 242). So ist in Iguvium die *perca arsmatia* (*virga ritualis*) Abzeichen des die heilige Handlung leitenden Flamen (tab. Iguv. VI a 19. b 49. 63. VII a 46). Auch das *commetaculum*, das die römischen *flamines* beim Opfer tragen (Fest. exc. 64 M. 56, 29 L.), war, wie sein Name zeigt, ein ‚Meßinstrument' (mit Instrumentalsuffix zu *commetare*, Plaut. Men. 1019, vgl. Walde Lat. Wörterb.[2] 481) und diente ursprünglich nicht lediglich dazu, unheilige Berührung fern zu halten, wie Festus (a. O.) angibt. Eine Münze aus dem 1. vorchristl. Jhdt. zeigt Numa bei einem Opfer, nicht etwa einer Auguralhandlung, mit dem *l.* (Babelon Monnaies de la républ. rom. II 359, 6). Diese Analogien zeigen, daß kein Grund dazu vorliegt, die Benennung *l.* aus dem Etruskischen abzuleiten (Müller-Deecke Etrusk. II 212, dagegen schon Walde a. O. 437). Auch die Herkunft der Form des Stabes aus Etrurien wird sich nicht mit Sicherheit erweisen lassen; kommt der Krummstab doch auch sonst vor, beispielsweise als Zepter des Zeus in Griechenland (Thulin Göteb. Högsk. Arskr. XV 1909, 114, 1). Erwägt man, daß der *l.* nur bei den Augurn auftritt, die von etruskischer Disziplin nicht in dem Maße beeinflußt sind, wie die Haruspices, so wird man die Möglichkeit, daß er den Italikern gemeinsam und nicht aus Etrurien bezogen ist, trotz seines Auftretens auf etrurischen Denkmälern offen lassen (anders Thulin a. O. 113).

Die Form des Stabes hat eine Entwicklung durchgemacht, die sich auf den Denkmälern noch gut verfolgen läßt. Während in ältester Zeit das obere Ende nur umgebogen ist und in eine Verdickung ausläuft (besonders gut auf der Friesplatte Helbig Rh. Mus. LVIII 500, mehr a. O. 506, 1. Babelon Monnaies de la républ. Rom. I 406, 28. II 232, 11. 13. 359, 6), erscheint später das umgebogene Ende zur Spirale entwickelt, zuerst Ende des 2. Jhdts. auf den Denaren des *C. Serveil(ius)* (Babelon a. O. II 446. 5—7), sodann seit dem 1. vorchristl. Jhdt. auf den Münzen immer ausgeprägter (mit dreifacher Windung zuerst kurz vor der Schlacht bei Actium, Babelon II 58, 135). Diese Form gewinnt dann in der Kaiserzeit trotz gelegentlicher Archaismen (Nero, Cohen Méd. imp. I pl. XI 55) die Herrschaft und bleibt in ihrer an den Bischofstab gemahnenden Form bis zum Untergang des Heidentums (besonders deutlich Espérandieu Basreliefs de la Gaule Rom. I n. 681, anderes bei Daremberg-Saglio Art. *lituus*). Vgl. noch Wissowa Rel. u. Kult.[2] 525. [Latte.]

Lityerses (*Λιτυέρσης*). **1)** Name des Schnitterliedes (Menandr. bei Phot. und Suid. *ᾄδοντα λιτυέρσην ἀπ' ἀρότου τέως*. Theokr. 10, 41 *θᾶσαι δὴ καὶ ταῦτα τὰ τῷ θείῳ Λιτυέρσα*, folgt ein Schnitterlied). In hellenistischen vergleichenden Volksliedstudien, aus denen z. B. Apollodor. frg. 37 Müll. (Schol. Theokr. a. a. O.), Aristophanes *Ἀπ. λέξ.* p. 184 Nauck (Athen. 619b) und Tryphon frg. 113 (Athen. 618c) erhalten ist, und auf die Poll. IV 54 (auch I 38) und Athen. 618—619 zurückgehen, war *λ.* als phrygisches Schnitterlied mit dem Bormos (s. d.) der Mariandyner und dem Maneros der Ägypter, aber auch mit Linos (s. d.), *ἰμαῖος, ἰουλος, ἀλῆτις* usw. zusammengestellt. Nach Suidas hieß auch ein *αὐλήσεως γένος* so; Flötenspiel zur Schnitterarbeit erwähnt Theokr. 10, 16. Nach Pollux und Suidas war der *λ.* ein Klagelied auf L. (s. Nr. 2), das zum Trost seines Vaters Midas gesungen wurde. Das Schnitterlied bei Theokr. 10, 42 hat von diesem *λ.* nur den Titel; es enthält ein Gebet an Demeter, Sinnsprüche, Scherze, heischt am Schluß vom Aufseher reichlichere Verpflegung.

2) Bastard des Königs Midas (s. d.), König von Kelainai, Held einer Tragödie (oder eines Satyrspiels) des Sositheos *Δάφνις ἢ Λ.* (Nauck[2] p. 821), aus der bei dem Anonym. in Mythogr. Westerm. 346f. zwei Fragmente von zusammen 24 Versen erhalten sind, und auf die außer Schol. Theokr. 10, 41 (das nichts Neues bringt) höchstwahrscheinlich Serv. Buc. 8, 68 zurückgeht. Volkstümlichen Charakter hat darin der Tod des Meisterschnitters L. (s. o. Nr. 1), die Mißhandlung der während der Ernte am Feld Vorübergehenden, das Wettmähen, das Einwickeln eines Menschen in eine Garbe und seine Versenkung in einen Fluß (über diese Bräuche vgl. Mannhardt Mythol. Forschungen [1884] 1—57, an den sich Frazer Golden Bough[3] [1912] eng anschließt); auch das Schnitterlied (s. o. Nr. 1) spielt herein, indem L. durch ein solches eingeschläfert wird (Serv. a. a. O.). Jüngere Erfindung dagegen scheint die Einführung des Herakles (der eine ähnliche Rolle spielt wie in Eur. Alc. und in der Busirissage), des Daphnis und seiner Geliebten Pimpleia, und die häßliche Charakterisierung des L. (abgesehen vielleicht von der Gefräßigkeit, die auch Aelian. var. hist. I 27 erwähnt). Die Verbindung des L. mit Midas (s. o. Nr. 1) kann alt sein; der Name ist wohl phrygisch. Kelainai als Sitz des L.-Kultes er

innert an die Sage von dem flötenspielenden Marsyas. — Eine leicht abweichende Form der Sage bei Poll. IV 54. [Maas.]

Nach den Versen des Sositheos wird L. von Herakles in den Maiandros geworfen; das hat Mannhardt mit dem aus Tirol und Kärnten bezeugten Brauch in Verbindung gebracht, den die letzte Garbe darstellenden Menschen in den Inn oder den Dorfbach zu tauchen. Darin sieht man einen Regenzauber und sucht von hier aus eine Deutung des Wortes zu gewinnen. Schon Klausen Aeneas I 121 dachte an λιτή (λιτεύω) und ἔρση, und das nimmt Gruppe Gr. Myth. 966 auf. Aber Kretschmer (Glotta XIV 33) wendet mit Recht ein, daß sich das *v* so nicht erkläre, und sieht im ersten Teil die phrygische Entsprechung der z. B. im L. als *lytus* vertretenen Wurzel ‚Regen', so daß das Wort ‚Regentau' bedeuten würde. Unglücklich ist Crusius' Gedanke (in seiner eingehenden Behandlung des L. Myth. Lex. II 2071), das Wort mit *lituus* zusammenzubringen. [W. Kroll.]

Liviada s. Libias.

Liviana (Tab. Peut. Sidon. Apoll. ep. VIII 3). **1)** Ort der Volcae Tectosages in Gallia Narbonensis an der Straße von Tolosa nach Narbo, beim heutigen Capendu. Die Station ist zwischen Carcassione (Carcassonne) und Usuerva, der letzten Haltestelle vor Narbo, verzeichnet. Dies L. ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen von der Tabula Peutingeriana verzeichneten Ort in Afrika in der Gegend von Thamugadi (Timgad). Ob und inwieweit beide Orte sprachlich und volklich verwandt sind, ist ungeklärt; keltisch ist der Wortstamm in diesem Ortsnamen wohl nicht (trotz dem bekannten Personennamen Livius). [Cramer.]

2) Örtlichkeit Afrikas, 14 Millien ostwärts von Thamugadi, Tab. Peut. Geogr. Rav. III 6 p. 151; vgl. Tissot Géographie de l'Afrique II 487. [Dessau.]

Livias s. Libias.

Livicus (oder *Livius* oder *Livix*?), Beiname des Apollo (= ‚der Glänzende'?), auf einer Bonner Inschrift (CIL XIII 8006 = Riese Das rhein. Germ. i. d. antik. Inschr. 503): *Apollini Livic[o] Cn. Cornelius Aquilius Niger leg. leg. I M. p. f., item proconsul provinciae Gal. Narbonensis, item sodalis Hadrianal.* Die Inschrift ist verschollen. Vgl. R. Peter Myth. Lex. II 2072. [Cramer.]

Livineius, Name eines römischen Geschlechts in der letzten republikanischen und der ersten Kaiserzeit, bei dem das Kognomen Regulus erblich war, auch auf Inschriften nicht häufig (z. B. in Rom nur CIL VI 21372—21377 und in dem Columbarium vgl. Nr. 3). [Münzer.]

1) *C. Livin(eius) Gallus*, wird auf einer Münze (L. Müller Numism. de l'Afrique II 61 nr. 37) als *q(uaestor) propr(aetor) prov(inciae) Africae* bezeichnet. Seine Wirksamkeit fällt in die Zeit des Africanus Fabius Maximus, d. i. um 6 v. Chr.; vgl. Borghesi Oeuvres I 252. o. Bd. VIS. 1780. [Fluss.]

2) L. Livineius Regulus. Der Freigelassene Trypho (Nr. 5) wurde am 31. August 696 = 58 von seinem Patron L. mit Neuigkeiten aus Rom zu dem in Thessalonike weilenden Cicero geschickt; der Zusammenhang der Mitteilung Cic. ad. Att. III 17, 1 führt darauf, daß L. selbst nicht etwa in Rom, sondern ebenfalls in Thessalonike oder dessen Nachbarschaft war, also wohl entweder in amtlicher Eigenschaft oder, ähnlich wie Cicero, im Exil. Später empfahl Cic. fam. XIII 60, 1 den Freigelassenen einerseits um seines Herrn willen, anderseits um der guten Dienste willen, die er ihm selbst durch wiederholte Botenreisen über das Meer damals geleistet hatte; er nennt den L. dabei *familiarissimus meus* und sagt von ihm: *cuius calamitas etiam officiosiorem me facit in illum*, was zu der Vorstellung paßt, daß L. ebenfalls infolge gerichtlicher Verurteilung verbannt war (vgl. zu diesem Gebrauche von *calamitas* Thes. ling. Lat. III 119, 33ff.) und seinen Freigelassenen zunächst in seinem eigenen Interesse aus Rom kommen und gehen ließ, wobei dieser dann auch Briefschaften an und von Cicero mitnahm. Dieser L., der etwa in Ciceros Alter gestanden haben mag, ist jedenfalls der *L. Regulus pr(aetor)*, der auf den Denaren seines gleichnamigen Sohnes Nr. 3 abgebildet ist. Wenn er es bis zum Prätor gebracht hatte, aber dann einer Anklage zum Opfer fiel, so ist es verständlich, daß sich sein Sohn auf die Seite der Gegner des Senatsregiments stellte und nach deren Siege sein Andenken wieder zu Ehren brachte. Auf Grund des Münzbildes ist eine Porträtbüste aus republikanischer Zeit in der Glyptothek Ny Carlsberg (nr. 589a) mit geringer Wahrscheinlichkeit für die des L. erklärt worden (Lindegaard Bull. de l'acad. de Danemark 1912, IV 261—271, dagegen Poulsen ebd. 1913, 395, 4, beides mir nicht zugänglich).

3) L. Livineius Regulus, war Parteigänger Caesars im afrikanischen Kriege und wurde nach dem Siege bei Thapsus vom 6. April 708 = 46 mit einer Legion in Hadrumetum zurückgelassen, während der Diktator die fliehenden Feinde weiter nach Utica verfolgte (bell. Afr. 89, 3 ohne Pränomen). L. war damals gewiß noch ein junger Mann und begann erst später, im J. 711 = 43, seine politische Laufbahn als Münzmeister. Er gehörte zu demselben Kollegium wie P. Clodius M. f. (o. Bd. IV S. 65 Nr. 10 falsch datiert), L. Mussidius Longus und C. Vibius Varus. Diese Männer bezeichneten sich abweichend von der sonstigen Gewohnheit als *IIIIviri a(uro) p(ublice) f(eriundo)* und prägten Gold und Silber erstens nach republikanischer Gewohnheit zur Verherrlichung der eigenen Familien und zweitens mit den Köpfen der Triumviri rei publicae constituendae und zu deren Ruhm und Ehre. Die ersten Münzreihen gehören ins J. 711 = 43 vor den Ende November erfolgten Abschluß des Triumvirats, die zweiten an das Ende des Jahres und in das folgende J. 712 = 42. Die Goldstücke und Denare des L. aus der früheren dieser Perioden zeigen auf der Vorderseite den Kopf eines *L. Regulus pr(aetor)*, der dadurch als sein Vater gekennzeichnet wird, daß auf einem Stücke der Münzmeister selbst *Regulus f(ilius)* heißt. Freilich bereitet gerade dieses Stück Schwierigkeiten, indem es ihm statt des Münzmeistertitels den eines *praef(ectus) ur(bi)* beilegt. Ferner zeigt einer seiner Denare auf der Vorderseite den lorbeerbekränzten Kopf Caesars ohne Umschrift. Mommsen (Röm. Münzw. 653. 741f., 6) hat seinerzeit den Präfekten und den Quattuorvir als Vater und Sohn voneinander unterschieden und jenen ins J. 709 = 45 während Caesars Abwesenheit im spanischen Kriege angesetzt, diesen mit seinen Amtsgenossen ins J. 716 = 38; er hat später die Ansetzung des Münzmeisterkollegiums ins J. 711 = 43 als richtig erkannt (Ztschr. f. Numismatik II 67. XI 73, 2. 81; auch St.-R. II 602, 3), hat sich aber anscheinend über die Stadtpräfektur des L. nicht mehr geäußert. Babelon (Monnaies de la rép. rom. II 141—145) hielt es für wahrscheinlich, daß L. zuerst Münzmeister war und bald darauf Stadtpräfekt wurde und als solcher die Münzprägung weiter fortsetzte, und im Grunde dasselbe nimmt Grueber an, der nur mit Unrecht die Quattuorvirn wieder bis 715 = 39 hinabrückt (Coins of the Roman rep. I 578—582; dagegen Bahrfeldt Die röm. Goldmünzenprägung [Halle a. S. 1923] 50. 52. 58f.). Es bleibt das wahrscheinlichste, daß L. mit seinen drei Kollegen nach republikanischer Ordnung das Münzmeisteramt Anfang 711 = 43 übernahm und ausübte und nach dem Übergange der Gewalt an die Triumvirn die Münzprägung behielt und daß er während dieser Zeit einmal vorübergehend als Stadtpräfekt die Triumvirn vertrat; vielleicht war er gar nicht mehr als der später sog. *praefectus feriarum Latinarum*. Die Darstellungen auf den Rückseiten der Münzen beziehen sich auf Getreidespenden und Tierhetzen (vgl. dazu Rostowzew Röm. Bleitesserae [Klio Beiheft 3] 47f.). Über das spätere Leben des L. ist nichts bekannt. Zwei Freigelassene eines L. Livineius begegnen auf einem Grabstein republikanischer Zeit in Abellinum an der campanisch-samnitischen Grenze (CIL I² 1613); eine größere Anzahl von Freigelassenen eines L. und eines M. Livineius Regulus ist in einem Columbarium in Rom in Augustischer Zeit beigesetzt (CIL VI 33398-33412a, vgl. 21375). [Münzer.]

4) Livineius Regulus, vielleicht Sohn des Verteidigers des Cn. Calpurnius Piso im J. 20 n. Chr. (so Dessau Prosopogr. imp. Rom. II 202 nr. 289), wurde vor dem J. 47 aus dem Senate gestoßen; im J. 59 veranstaltete er in Pompeii ein Gladiatorenspiel; da Nero die Entscheidung über die hierbei entstandenen blutigen Schlägereien zwischen Pompeianern und Nucerinern dem Senate übertragen hatte, wurde er auf dessen Erkenntnis hin verbannt (Tac. ann. XIV 17). Vgl. Schiller Gesch. d. röm. Reiches unter Kaiser Nero 124. Henderson The life and principate of the emperor Nero 97f.

5) Livineius Regulus, offensichtlich der Enkel des L. Livineius Regulus, des *quattuorvir monetalis* im J. 716 = 38 v. Chr. (so Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens 741, 6. Babelon Descr. hist. des monnaies de la républ. Rom. I 358; s. Nr. 3), der im J. 20 n. Chr. den Cn. Calpurnius Piso im Prozeß über den Tod des Germanicus verteidigte (Tac. ann. III 11. Groag Art. Cn. Calpurnius Piso, o. Bd. III S. 1380f. Nr. 70). Willers Gesch. der röm. Kupferprägung 146 identifiziert den Münzmeister mit dem im J. 20 n. Chr. erwähnten Senator. [Fluss.]

6) L. Livineius Trypho, Freigelassener des L. Livineius Regulus Nr. 2, wurde Ende August 696 = 58 von diesem mit stadtrömischen Nachrichten zu dem im Exil in Thessalonike weilenden Cicero geschickt (Cic. ad Att. III 17, 1) und reiste im folgenden Winter wiederholt als Kurier für Cicero zwischen Rom und Thessalonike hin und her (Cic. fam. XIII 60, 1 f.). Er wurde deshalb, wohl nicht lange nachher, von dem wieder heimgekehrten Cicero einem C. Munatius C. f. warm empfohlen (ebd.). [Münzer.]

Liviopolis, Stadt an der Nordküste Kleinasiens, westlich von Trapezunt, Liv. VI 11. Nach Fallmerayer Fragmente aus dem Orient I 239 heute Fol, nach Cousin De Graecis urbibus, quarum nominibus vocabulum πόλις finem faciebat 1904, 151 = Gelita Kale oder Platana (Hermonassa). [Ruge.]

Livius. Eine Übersicht über die Geschichte der Gens Livia gibt Suet. Tib. 3, 1: *Quae familia, quamquam plebeia, . . . admodum floruit octo consulatibus, censuris duobus, triumphis tribus, dictatura etiam ac magisterio equitum honorata; clara et insignibus viris ac maxime Salinatore Drusisque;* er hebt dann 3, 2 den Salinator und vier — scheinbar nur drei (vgl. Nr. 12. 13) — der Drusi heraus. Die noch von Mommsen Röm. Forsch. I 74f., 5 an dieser Darstellung genommenen Anstöße sind dank fortgeschrittenerer Kenntnis geschwunden außer dem schwersten, ‚daß, abgesehen von einem Consulat unter Augustus (739 = 15 Nr. 20), in republikanischer Zeit nur sechs Consulate (Nr. 11. 33. 29. 14. 17) vorkommen'. Zur Hebung dieses Bedenkens darf vielleicht angenommen werden, daß als achtes Consulat das des Mam. Aemilius Lepidus Livianus von 677 = 77 mitgezählt wurde, weil er von Geburt ein L. war, und zwar der letzte aus der Hauptlinie, der in den republikanischen Konsularfasten verzeichnet stand. Im übrigen sei hier in Weiterführung eigener früherer Untersuchungen (Röm. Adelsparteien 225ff.) ein Bild von der Geschichte des Geschlechts entworfen. Die S. 813f. beigegebene Stammtafel bringt zu ihrer Rechtfertigung alle beglaubigten Filiationen; ihre Voraussetzung ist eine möglichst kleine Zahl von Geschlechtsgenossen, wofür die wenigen Pränomina sprechen, und die Gewinnung eines Gesamtbildes, dem sich auch unsichere Einzelzüge einfügen.

In der älteren Geschichte bis zur Vereinigung Roms und Latiums begegnet der Name L. bezeichnenderweise nirgends als bei Postumius Livius Nr. 7, der in der letzten Zeit Fidenaes Dictator dieser Stadt und als solcher Vorsteher des Latinerbundes gewesen ist. Die Gens Livia wird eines der latinischen Adelsgeschlechter gewesen sein, die erst 414 = 338 in die römische Bürgerschaft übertraten und trotz der selbstverständlichen Einreihung unter die Plebeier sofort von ihren Standesgenossen in Rom, von den Patriziern, als ebenbürtig anerkannt wurden. Ihre Tribus war die Pollia (Liv. XXIX 37, 8), aber es bestanden anscheinend Beziehungen des Geschlechts zur Tribus Maecia (ebd. 13. Auct. de vir. ill. 50, 3), die zur Aufnahme der aus Latinern bestehenden Massen von Neubürgern im J. 422 = 332 gestiftet wurde (Liv. VIII 17, 11). Die erste Generation der römischen Livier wird durch einen Magister equitum von 430 = 324 (Nr. 12) und einen Volkstribunen von 434 = 320 (Nr. 4) vertreten. Der letztere war vielleicht noch nicht ganz zum echten Römer geworden und wurde deshalb von den Späteren verleugnet; der Erstere dagegen verdiente sich im Kampfe gegen den keltischen Erbfeind den Beinamen

Drusus und bahnte seiner Familie den Weg zu weiterem Aufstieg. Denn das Reiterführeramt war bei neu in die Nobilität eintretenden Familien öfter die Vorstufe des Consulats (vgl. Röm. Adelsparteien 228, auch 144 [nach Mommsen St.-R. II 178, 3]), und so erscheint eine Generation nach dem Magister equitum im J. 452 = 302 der erste L. als Consul in den Fasten, Nr. 11, vielleicht ein Sohn des Magisters. Er war auch einer der ersten im J. 454 = 300 aus der Plebs hervorgehenden Pontifices und hinterließ seiner Familie einen gewissen Erbanspruch auf einen Platz in den großen Priesterkollegien. Von ihm bis zu dem Tribunen des J. 663 = 91 zeigt der Stammbaum insgesamt acht Generationen, und unter deren Vertretern haben vier solche geistliche Würden empfangen, alle zu sehr frühen Terminen; denn der Ahnherr wurde Pontifex bei der ersten Zulassung von Plebeiern, sein Enkel, Nr. 32, war 518 = 236 als Magister der Decemviri sacris faciundis der älteste von diesen, der zweite livische Pontifex, Nr. 29, hat das Priesteramt mit etwa 23 Jahren übernommen und 41 Jahre lang innegehabt, und der dritte, Nr. 18, ist überhaupt nur einige 30 Jahre alt geworden. Bei der geringen Zahl der Gentilen und bei der Lückenhaftigkeit unserer Priesterlisten ist dieser Anteil der Livier des 3. u. 2. Jhdts. ein Beweis für die Gleichstellung ihres ursprünglich nichtrömischen Adels mit dem des römischen Patriziats. Alter und Ansehen des Geschlechts wird gelegentlich für die Gesamtheit (Suet. Tib. 3, 1 [s. o.]. Consol. ad Liv. 331f. Diod. XXXVII 10, 2) wie für einzelne seiner Glieder (z. B. Nr. 17. 18) hervorgehoben und bekundete sich in politischen und verwandtschaftlichen Verbindungen mit andern Geschlechtern. Die Stammtafel zeigt davon namentlich die Beziehungen zu der Gens Aemilia, die eine der wenigen Gentes maiores der Patrizier war; die Livier nahmen zuerst einen Sohn dieses vornehmen Hauses durch Adoption unter die ihrigen auf (vgl. Nr. 14) und gaben ihm später einen von dessen Urenkeln zurück (Mam. Aemilius Lepidus mit dem Adoptionskognomen Livianus). Die Teilnahme am religiösen Leben setzt auch geistige Interessen voraus: Der Vater der römischen Kunstdichtung, Andronikos aus Tarent, ist als Hauslehrer bei dem von Amts wegen mit griechischer Bildung vertrauten Decemvir sacrorum tätig gewesen und hat ihm seine Freilassung und seinen römischen Geschlechtsnamen L. verdankt (Hieron. zu Eus. chron. II 125p Schöne); in den ersten von Rom im griechischen Osten geführten Kriegen waren mehrfach Livier dort in leitenden Stellungen und haben Spuren an griechischen Kult- und Kulturmittelpunkten hinterlassen (vgl. für Delphi und Delos Nr. 29, für die spätere Teilnahme von Freigelassenen des Geschlechts an den Mysterien in Samothrake Nr. 8; ferner Inschrift in Gortyn Nr. 6 und die alte bilingue Grabschrift eines D. Livius Zeuxis in Sparta IG V 1, 741); die von Geburt dem griechenfreundlichen Hause der Aemilier angehörigen Livier des 2. Jhdts. standen sicherlich auf der Höhe der damaligen Bildung, die Brüder Nr. 15 und 17 waren wegen ihrer Rechtskunde bekannt, und der Tribun

Stammtafel der Gens Livia

Cn. Livius

12. Livius Drusus, mag. eq. 430 — **4.** L. Livius, trib. pleb. 434

11. M. Livius Denter .. f. Cn. n., cos. 452, pont. 454

13. M. Livius Drusus, praet. um 472

32. M. Livius Salinator M. f., decemvir sacr. 518

L. Aemilius Paullus, cos. 535 II 538. † 538 — **33.** M. Livius Salinator M. f. M. n. *um 500. cos. 535. II 547, dict. 547. cens. 550 ∾ Calavia Pacuvi f. — **24.** M. Livius Macatus 540—546 in Tarent

L. Aemilius Paullus *526 praet. 563. cos. 562 II 586. † 594 — M. Livius Aemilianus — **29.** C. LiviusSalinator M. f. M. n. *um 520. pontif. 543 praet. 552. II 563 cos. 566. † 584

P. Cornelius Scipio Aemilianus *569 cos. 607. II 620. cens. 612. † 625 — **14.** C. Livius Drusus M. Aemiliani f. M. n., cos. 607

15. C. Livius Drusus *um 594. † um 654 — **17.** M. Livius Drusus *um 596 cos. 642, cens. † 645 ∾ Cornelia — **34.** Livia *um 601. † um 698 ∾ P. Rutilius Rufus — **30.** (Livius) Salinator praet. um 624?

18. M. Livius Drusus M. f. C. n. *um 630. pontifex. trib. pleb. † 663 ∾ Servilia — Mam. Aemilius Lepidus Livianus cos. 677 — **35.** Livia ∾ I Q. Servilius Caepio II M. Porcius Cato — **31.** L. (Livius) Salinator IIIvir. mon. um 670

19. M. Livius Drusus Claudianus *um 663 praet. 704? † 712 ∾ Alfidia — **25.** L. Livius Ocella praet. um 704

37. Livia Drusilla *696 † 782 = 29 n. Chr. ∾ I Ti. Claudius Nero, praet. 712. † 721 II Imp. Caesar Augustus — **20.** M. Livius Drusus Libo cos. 739 — **26.** L. Livius Ocella L. f. quaest.

41. Livia Ocellina ∾ Ser. Sulpicius Galba cos. 749

Ti. Caesar Augustus *712. † 790 = 37 n. Chr. — Nero Claudius Drusus *716. † 745 — **27.** L. Livius Ocella = Ser. Sulpicius Galba = Ser. Galba Imp. Caesar Augustus

von 663 = 91 Nr. 18 war ein Mann von hervorragender geistiger Bedeutung. Die genealogische Verbindung zwischen dem ersten livischen Consul, M. Denter 452 = 302, und dem zweiten, M. Salinator 535 = 219 (Nr. 33), kann nur vermutungsweise hergestellt werden, aber dennoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, sobald die Möglichkeit zugegeben wird, daß die Livier des 3. Jhtds. in dem Gebrauche der Kognomina noch etwas willkürlich verfuhren (vgl. Röm. Adelsparteien 226. 228. 236). Den Beinamen des ersten Consuls, Denter, hat nach ihm keiner mehr geführt; dagegen darf vermutet werden, daß sein Sohn das ehrenvolle Kognomen des Großvaters, Drusus, wieder aufnahm; vermutlich hat er gleich dem Großvater mit Auszeichnung gegen die Kelten gekämpft (Nr. 13). Dessen Sohn, der Decemvir sacrorum von 518 = 236, hat aber wieder das Kognomen Drusus aufgegeben und statt dessen ein anderes, Salinator, angenommen (Nr. 32), denn die Erwerbung dieses Beinamens wird mit Unrecht seinem jüngeren und berühmteren Träger, Nr. 33, zugeschrieben, den Sueton als den einzigen, den Salinator schlechthin, betrachtet (s. o.). M. Salinator, der Sieger von Sena, der in jedem seiner beiden Consulate einen Triumph feiern durfte, ist der zweite Begründer der Nobilität des Geschlechts geworden; von ihm gingen die Linien aus, die sich nun durch die erblich werdenden Beinamen Drusus und Salinator unterschieden. Die Bevorzugung der Prānomina M. und C. erlaubt es, den Stammbaum der Hauptlinie im 2. Jhdt. v. Chr. mit derselben Wahrscheinlichkeit aufzustellen, wie für das 3. Jhdt.; als Urenkel des Salinator erscheint dann M. Drusus Nr. 17, der gleich jenem in seinem Konsulat einen Triumph — den dritten von Sueton gezählten — errang und die Zensur erreichte. Sein Sohn, der vorzeitig dahingeraffte Volkstribun von 663 = 91, Nr. 18, bewahrte das Geschlecht vor dem Aussterben durch die Adoption eines Claudiers (Nr. 19), und dieser tat möglicherweise dasselbe, indem er einen Scribonier zum Sohne annahm (Nr. 20); aber er lebte noch mehr fort durch seine Tochter, die die Gemahlin des ersten und die Mutter des zweiten römischen Kaisers wurde (Nr. 37). Unsicherer ist die auf der Stammtafel versuchte Konstruktion der Nebenlinie. Sie geht von der Bd. I A S. 1902f. noch nicht erkannten Wahrscheinlichkeit aus, daß Salinator als erbliches Kognomen nur den Liviern eigen ist (vgl. Nr. 30. 31). Wenn demnach der von den Senatoren um 624 = 130 freigesprochene Salinator (Appian. bell. civ. I 92) ein Verwandter der M. Livii Drusi Nr. 17 und 18 war, so hat sowohl zu der Einführung der Rittergerichte durch C. Gracchus, wie zu dem Versuch ihrer Beseitigung durch den jüngeren M. Drusus ein ungerechtes Urteil über einen den Drusi nahestehenden Mann den Anlaß gegeben. Der Gebrauch des Prānomens L. bei einem Salinator der Sullanischen Zeit (Nr. 31) und zwei Livii Ocellae der letzten republikanischen Zeit (Nr. 25. 26) ermöglicht es, diese für die letzten Sprößlinge der Nebenlinie zu halten; daraus folgt, daß in der Zeit des Erlöschens der alten Adelsgeschlechter ihre Erbtochter Livia Ocellina, Nr. 41, die Stiefmutter und Adoptivmutter des späteren Kaisers Galba (Suet. Galba 4, 1), zusammen mit der Erbtochter der Hauptlinie, der Kaiserin Livia Drusilla, die Tradition des Geschlechts aufrechthielt, und daraus erklärt sich auch das nahe Verhältnis des jungen Galba selbst zu der greisen Kaiserin (ebd. 5, 2). Inschriften von Liviern aus republikanischer Zeit, die nicht dem berühmten Geschlecht angehören, fehlen fast ganz (zwei Aschentöpfe von Liviae CIL I² 1093f.); in der Grabschrift (CIL I² 1712): *M. Drusi M. l. Philodami | sibei et sueis. | veivont*, vermochte Mommsen (Epigr. Schr. I 14) im J. 1850 ‚nur einen M. Drusius Philodamus zu erkennen', nicht den Freigelassenen eines der M. Livii Drusi.

1) Livius, Flottenbefehlshaber 556 = 198 bei Liv. XXXII 16, 3, ist C. Livius Salinator Nr. 29, s. d.

2) Livius. Die Lex agraria von 643 = 111 (CIL I² 585 = Mommsen Jur. Schr. I 90f.) nennt in Z. 77 und 81 *decemvirei, quei ex lege Livia factei createive sunt fueruntve*, denen die Verteilung von Ager publicus in Afrika übertragen war. Das Gesetz des Volkstribunen M. Livius Drusus von 663 = 91 (Nr. 18), das für die Durchführung der von ihm geplanten Ackeranweisungen Decemvirn einsetzte (CIL I² p. 199 el. XXX: *Xvir a. d. a. lege sua*), kann diese Lex Livia nicht sein, weil es jünger ist. Ein Gesetz des Consuls C. Livius Drusus vom J. 607 = 147 (Nr. 14) kann sie auch nicht sein, weil ihr Erlaß erst nach der Einrichtung der Provinz Africa 608 = 146 möglich war; auch wird sie eher ein tribunicisches als ein consularisches Gesetz gewesen sein. Zwischen den Terminen, von denen der eine zu spät und der andere zu früh ist, liegt das Volkstribunat des M. Livius Drusus Nr. 17, der ja auch zwischen jenem Consul und dem jüngeren Tribunen als Sohn des einen und Vater des andern steht, im J. 632 = 122. Aber gegen ihn als Urheber der Lex Livia erhebt sich das Bedenken, daß seine Rogationen zur Agrarreform gerade gegen die unpopulären von C. Gracchus versuchten Ackeranweisungen auf afrikanischem Boden gerichtet waren. Um die Lex Livia auf ihn zurückzuführen, müßte man schon annehmen, daß sie gegen die ursprüngliche Absicht später dennoch auf Afrika angewendet wurde, oder müßte man eine ähnliche künstliche Deutung finden. Vgl. Mommsen Jur. Schr. I 129f. und CIL I² p. 199 zu dem el. XXX.

3) C. Livius bei Polyb. VIII 26, 1ff., s. M. Livius Macatus Nr. 24.

4) L. Livius und Q. Maelius erhoben als Volkstribunen 434 = 320 Einspruch gegen die Verwerfung des Caudinischen Vertrages, weil sie selbst unter dessen Bürgen waren und dann der Auslieferung an die Samniten verfielen; aber nach dem patriotischen und opferfreudigen Auftreten des in erster Linie verantwortlichen Sp. Postumius, des Consuls von 433 = 321, zogen sie ihren Einspruch wieder zurück. Diese bei Liv. IX 8, 13—10, 2 gegebene Darstellung steht unter dem Einfluß der ähnlichen Verhandlungen über den Numantinischen Vertrag von 617 = 137 (Nissen Rh. Mus. XXV 54f.). Statt des L. nennt Cic. off. III 109 einen anderen Namen: *T. Numicius Q. Maelius, qui tum tribuni pl. erant, quod eorum auctoritate pax erat facta, dediti sunt, ut pax Samnitium repudiaretur; atque*

huius deditionis ipse Postumius, qui dedebatur, suasor et auctor fuit. Es kann wohl sein, daß hier bei Cicero eine in gentilicischem Interesse erfolgte Fälschung vorliegt, indem der Name des noch blühenden und angesehenen livischen Geschlechtes in einer unrühmlichen Episode der älteren Geschichte ersetzt wurde durch den eines verschollenen und unbedeutenden, des numicischen. Die Maelier waren längst ausgestorben, so daß deren Name, der zweite in den älteren Annalen verzeichnete, unbeanstandet blieb. Sachlich mag Cicero den älteren Annalen trotzdem näher stehen als Livius, bei dem die Rolle der beiden Tribunen sowohl an Klarheit wie an Einheitlichkeit zu wünschen läßt.

5) M. Livius. Eine nach Material und Fassung, Schrift und Schreibweise sehr alte Weihung an die Diana Nemorensis (o. Bd. V S. 328ff.) rührt von *M. Livio(s) M. f. praitor* her (CIL I² 41 = XIV 4182a = Dessau 3233). Obgleich Mommsen durch den Hinweis, daß es ein Praetor von Aricia sein könnte, vor übereilten Identifikationsversuchen warnte, ist doch zu erwägen, daß die Träger des Liviernamens in der älteren Zeit nur sehr wenige sind und fast sämtlich den Vornamen M. führen, zudem auch dann, wenn sie es nicht bis zum Consulat brachten, doch wohl Praetoren wurden, wie es für den Großvater des M. Salinator Nr. 13 wahrscheinlich gemacht werden kann. Also darf die Weihinschrift vielleicht doch einem der römischen M. Livii des 3. Jhdts. v. Chr. zugewiesen werden, Nr. 13 oder 32.

6) M. Livius. Ein Stein in Gortyn trägt die Inschrift eines *M. Μινύκ[ιος] Π[ούφος] Γορτυνίων [πρόξενος]*, den der Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit in einem Proconsul von Kreta und Kyrene aus dem J. 71 n. Chr. (Vorname und Jahr unsicher Prosopogr. Imp. II 380 nr. 442) findet, und darunter eine zweite Inschrift in kleinerer und einfacherer Schrift: *Μάρκος Λίβιος Μάρκ[ου υἱὸς . . . .] | Γορτυνίων πρόξε[νος καὶ πολίτας αὐτὸς] | κ[α]ὶ ἔγγονοι* (Monum. dei Lincei XVIII 327f.). Nach dem Faksimile erscheint es denkbar, daß diese untere Inschrift die ältere, aus republikanischer Zeit stammende ist, und daß der Stein später zur Aufnahme der Minuciusinschrift von neuem verwendet wurde. Allerdings sind Beziehungen der Livier zu Kreta sonst nicht bekannt, aber das Pränomen M., das Vater und Sohn tragen, ist das von ihrer Familie stets bevorzugte und in ihrer Hauptlinie fast allein geführte.

7) Postumius Livius. Der ätiologische Mythus von der Einrichtung des Festes der Nonae Caprotinae (vgl. Wissowa o. Bd. III S. 1552, auch Religion u. Kult. der Römer² 116, 1. Pais Storia critica di Roma III 84—87) nennt als Führer der feindlichen Nachbarn, die von Rom nach der gallischen Katastrophe drohend das Conubium forderten, in der ausführlichsten Wiedergabe der varronischen Fassung (vgl. l. l. VI 18) bei Macrob. Sat. I 11, 37: *Postumium* (nicht etwa *Postumum*!) *Livium Fidenatium dictatorem* (vgl. 39 *Livius*), in weniger genauer Wiedergabe bei Plut. Rom. 29, 4 (weggelassen Camill. 33, 3): *ἄρχοντα Λίβιον Ποστούμιον*, und bei Polyaen. VIII 30: *ἡγεμόνα Ποστούμιον*. In der minderwertigen Version der Erzählung bei Plut. par. min. 30 heißt der Träger der entsprechenden Rolle *Ἀτεπομάρος Γάλλων βασιλεύς*. Wenn sogar dieser Fälscher sich die Mühe gab, einen echt keltischen Namen zu suchen (s. Holder Altcelt. Sprachsch. I 257f.), so wird der von Varro gegebene Name — unbeschadet des sonstigen Charakters und Wertes der Sage — gewiß aus guter, alter, einheimischer Überlieferung stammen. Vielleicht war Postumius Livius der letzte Fidenate, der zugleich Oberhaupt seiner um die Zeit der gallischen Katastrophe endgültig vernichteten Vaterstadt (s. Hülsen o. Bd. VI S. 2278f.) und Bundesfeldherr von Latium gewesen ist (vgl. dazu Gelzer o. Bd. XII S. 945. 946. 959f. 962). Er ist der erste Livier, der überhaupt genannt wird, nicht Römer, sondern Latiner; in Rom begegnet der Name erst zwei Menschenalter später; also ist das Geschlecht erst nach dem letzten großen Latinerkriege hier aufgenommen und durch die Bewilligung der Ehegemeinschaft mit den Patriziern gleichgestellt worden. Auch das Begehren nach dem Conubium ist ein geschichtlicher Zug der Sage, und es darf darauf hingewiesen werden, daß zwischen den römischen Liviern und nichtrömischen Adelsgeschlechtern auch noch zur Zeit des Hannibalischen Krieges Conubium bestand (Liv. XXIII 2, 6; s. Nr. 33).

8) P. Livius, Freigelassener eines M. aus der Tribus Palatina, im J. 662 = 92 in die Mysterien in Samothrake eingeweiht (CIL I² 663 = Dessau 4053 mit Anm.), kann ein Freigelassener des M. Drusus Nr. 18 gewesen sein, der einige Jahre vorher Quaestor in Asien war. Mit ihm mag zusammenhängen ein anderer Myste M. Livius Pamplus CIL III Suppl. 12323 = IG XII 8, 190 (Abb. Athen. Mitt. XVIII 360f.).

[Münzer.]

9) T. Livius. Leben: Aus Suet. vir. ill. ist nur die Angabe über die Lebenszeit erhalten: 59 v. Chr.—17 n. Chr.: Hier. chron. 1958 (59 v. Chr.) *Messala Corvinus orator nascitur* (dazu stimmt die Altersangabe chron. 2027 nicht) *et T. Livius Patavinus scriptor historicus*, ebd. 2033 (17 n. Chr.) *Livius historiographus Patavi moritur*. Seine Heimat Patavium (Padua), die bedeutendste Stadt Oberitaliens, von ähnlicher Bedeutung wie später Venedig, reich durch Handel über die Alpen, aber noch in der Kaiserzeit durch Sittenreinheit berühmt (Plin. epist. I 14, 6. Mart. XI 16, 8. Nissen Ital. Landesk. II 1902, 220). Außer Hier. a. O. vgl. Mart. I 61, 3 *censetur Apona Livio suo tellus* (Aponus Heilquelle bei Padua). Stat. Silv. IV 7, 55 *Timavi ... alumnum*. Plut. Caes. 47. Symm. epist. IV 18. Sidon. epist. IX 14, 7; carm. 2, 189. 23, 146. CIL V 2975 (Dessau 2919) Grabschrift aus augusteischer Zeit: *T. Livius C. f. sibi et suis T. Livio T. f. Prisco f. T. Livio T. f. Longo f. Cassiae Sex. f. Primae uxori* wohl auf den Geschichtschreiber zu beziehen (gleiches Praenomen der Söhne deutet auf frühen Tod des einen; ähnliche Fälle Münzer Römische Adelsparteien u. Adelsfamilien 1920, 240. 251. 306. 328). In der Humanistenzeit glaubte man irrig L.' Grab gefunden zu haben an der Stelle, wo die Inschrift eines Freigelassenen *T. Livius Liviae T. f. Quartae l. Halys* (CIL V 2865, dazu Mommsen) erhalten war. L. stammte aus begüterter Familie und genoß eine gute Bildung. Ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden, also völlig unabhängig, lebte er den

größten Teil seines Lebens in Rom (viele Stellen weisen auf den römischen Aufenthalt hin, wie z. B. I 8, 5 *qui (locus) nunc saeptus descendentibus inter duos lucos est*). Nur dort standen ihm die Werke zur Verfügung, die er für seine Geschichte brauchte. Falls die Angabe des Hieronymus richtig ist, hat er die letzte Lebenszeit in der Heimat zugebracht. Als er die Zeit, die er miterlebt hatte, schilderte, brauchte er nicht mehr ein so umfangreiches Büchermaterial. Persönliche Beziehungen zu Augustus: Liv. IV 20, 7 (s. u. S. 836, 5). Tac ann. IV 34: *T. Livius eloquentiae ac fidei praeclarus in primis Cn. Pompeium tantis laudibus tulit ut Pompeianum eum Augustus appellaret. neque id amicitiae eorum offecit.* Enge Beziehungen zum Hofe bis ins Alter: Suet. Claud. 41, 1 *historiam* (Claudius, geb. 10 v. Chr.) *in adulescentia hortante T. Livio ... scribere adgressus est.* Schwiegersohn L. Magius erwähnt bei Sen. contr. X pr. 2. Über den (2.) Sohn T. Livius, der über Erdkunde geschrieben hat, vgl. Nr. 10,

Bild in den römischen Bibliotheken: Suet. Calig. 34, 2 *Vergili ac Titi Livi scripta et imagines paulum abuit quin ex omnibus bibliothecis amoveret* (Caligula), *quorum alterum ut nullius ingenii minimaeque doctrinae, alterum ut verbosum in historia neglegentemque carpebat.* Die L.-Bildnisse in den erhaltenen Hss. sind nach Becker (vgl. u. Z. 36) ganz unbestimmt und verschieden, also kaum Überlieferung. Über eine einst im Besitze von Alessandro Bassano befindliche Büste des L., von der zwei Nachbildungen, eine mäßige Renaissancearbeit in Padua und eine Bronze in der Breslauer Stadtbibliothek (aus dem Besitze von Rehdiger, der sie aus Padua mitgebracht haben dürfte) erhalten sind, vgl. R. Becker Verh. d. 40. Vers. deutscher Philol. u. Schulm. in Görlitz 1890, 130—146.

Sonstige Schriftstellerei: 1. Über Philosophie: Sen. epist. 100, 9 *nomina* (sc. unter den philosophischen Schriftstellern) *adhuc T. Livium, scripsit enim et dialogos quos non magis philosophiae adnumerare possis quam historiae* (also wohl geschichtsphilosophischen Inhalts, ähnlich wie Cic. rep.; Roßbach Herm. XVII 1882, 367 adn. 3 vergleicht sie mit Senecas *dialogi*), *et ex professo philosophiam continentis libros.* 56, 1 *levis mihi visus est* (ein Buch des Lucilius), *cum esset nec mei nec tui corporis, sed qui primo aspectu aut Titi Livi aut Epicuri possit videri* bezieht sich wohl bloß auf den Stil, nicht auf den Inhalt, wofür besonders das folgende *tanta .. dulcedine me tenuit* spricht (etwas anders Engelbrecht Wien. Stud. XXVI 1904, 62). Hirzel Dialog II 1895, 22 setzt die *dialogi* vor das Geschichtswerk. Das ist an sich wahrscheinlich, aber nicht, weil das Geschichtswerk keine Dialoge enthält (diese wären stilwidrig), sondern weil später das Geschichtswerk den Schriftsteller zu sehr in Anspruch nahm (vgl. z. B. XXXIII 20, 13 S. 818, 26). Diese Schriften, früh verschollen (auch darum eher der Jugendzeit zuzuweisen), bezeugen philosophische und stilistische Bildung in Ciceros Sinn. 2. Über Stilfragen: Quint. inst. X 1, 39 *apud Livium in epistula ad filium scripta* (also isagogisch über Rhetorik, vgl. Norden Herm. XL 1905. 525) *legendos Demosthenem atque Ciceronem, tum ita ut quisque esset Demostheni et Ciceroni simillimus* (vgl. II 5, 20). Gegensatz besonders gegen die Knappheit und Gesuchtheit des sallustischen Stils: Sen. contr. IX 24, 14; gegen *verba antiqua et sordida*: ebd. IX 25, 26; gegen *obscuritas*: Quint. inst. IX 2, 18: also ein entschiedenes Bekenntnis zum Klassizismus. Bei Quintilian vielleicht noch aus eigener Kenntnis zitiert. Von dauerndem Einfluß das

Geschichtswerk. Titel: *ab urbe condita libri CXXXXII* (so die Hss., auch der Veroneser Palimpsest und die Periochae, ebenso Priscian, der die Buchzahl teils voran-, teils nachstellt). *CIX—OXVI* selbständig zitiert als *Belli civilis libri I—VIII* (so der Nazarianus der Periochae zu per. CIX: *ex libro CVIIII qui est civilis belli primus* usw. und die Lucankommentare (s. u. S. 831, 32), was eine spätere Sonderausgabe voraussetzt. Zum Titel vgl. Liv. VI 1, 1 *quae a condita urbe Roma ad captam eandem Romani .. gessere.* XLIII 13, 2 spricht L. dem Inhalt entsprechend von *annales: ea pro indignis habere quae in meos annales referam*; vgl. Plin. n. h. pr. 16 *T. Livium ... in historiarum suarum quas repetit ab origine urbis quodam volumine*).

Thema: *res populi Romani* bis zur Gegenwart (auswärtige Geschichte ausgeschlossen: XXXIII 20, 13 *non operae est persequi ut quaeque acta in his locis sint, cum ad ea quae propria Romani belli sunt vix sufficiam.* XLI 25, 8 *sed externorum inter se bella quo quaeque modo gesta sint, persequi non operae est, satis superque oneris sustinenti res a populo Romano gestas [res]scribere (perscribere?)*; ähnlich XXXV 40, 1. XXXIX 48, 6): 142 B. bis zum Tode des Drusus (9 v. Chr.). Beabsichtigt vielleicht bis zum Tode des Augustus?

Abfassungszeit: I 19, 3 die erste Schliessung des Ianustempels durch Augustus erwähnt: also zwischen 29 und 25 v. Chr., wegen des Namens *Augustus* nach 27. CXXI *qui editus post excessum Augusti dicitur* (per. CXXI) sc. *a Livio in praefatione*: also bis 14 n. Chr. 120 Bücher herausgegeben, demnach im Durchschnitt jährlich 3 Bücher, in den J. 14—17 n. Chr. noch 22 Bücher, IX 18, 9 bei Erwähnung der Partherfreundlichkeit eines zeitgenössischen Schriftstellers keine Anspielung auf die Rückgabe der Feldzeichen des Crassus, was nach 20 v. Chr. auffällig wäre. XXVIII 12, 12 (*Hispania*) *nostra demum aetate ductu auspicioque Augusti Caesaris perdomita est* setzt den Cantabrerkrieg vom J. 19 v. Chr. voraus. per. LIX *extat oratio eius (Q. Metelli censoris) quam Augustus Caesar ⟨cum⟩ de maritandis ordinibus ageret, velut in haec tempora scriptam in senatu recitavit*: im J. 18 v. Chr., daher Buch LIX später geschrieben. L. schrieb also anfangs bis zu 3 Bücher jährlich, gegen das Ende mehr, obgleich die Aufgabe schwieriger wurde, wo er selbst der Darstellung die Form zu geben hatte. Er eilte, um zum Abschluß zu kommen. Offenbar hat ihm der Tod die Feder aus der Hand genommen. Das letzte Buch (CXLII) ist auffallend arm an Inhalt, es enthält nur die Beschreibung von Drusus' Tod und Bestattung, war also wohl unvollständig.

Das Ganze war eine Riesenaufgabe, ein Lebenswerk. Das setzt einen klaren, kräftigen Willen voraus. Was L. zu dieser Aufgabe führte, sagt er selbst praef. 1: *facturusne operae pretium sim, si a primordio urbis res populi Romani perscrip-*

serim, nec satis scio, nec si sciam dicere ausim, (2) *quippe qui cum veterem tum vulgatam esse rem videam, dum novi semper scriptores aut in rebus certius aliquid allaturos se, aut scribendi arte rudem vetustatem superaturos credunt,* (3) *utcumque erit, iuvabit tamen rerum gestarum memoriae principis terrarum populi pro virili parte et ipsum consuluisse; et si in tanta scriptorum turba mea fama in obscuro sit, nobilitate ac magnitudine eorum me qui nomini officient meo consoler.* (4) *res est praeterea et immensi operis ut quae supra septingentesimum annum repetatur, et quae ab exiguis profecta initiis eo creverit ut iam magnitudine laboret sua; et legentium plerisque haut dubito quin primae origines proximaque originibus minus praebitura voluptatis sint, festinantibus ad haec nova quibus iam pridem praevalentis populi vires se ipsae conficiunt;* (5) *ego contra hoc quoque laboris praemium petam ut me a conspectu malorum quae nostra tot per annos vidit aetas, tantisper certe dum prisca illa tota mente repeto avertam, omnis expers curae quae scribentis animum et si non flectere a vero, sollicitum tamen efficere posset.* L. will zeigen, durch welche Kräfte das römische Volk emporgestiegen, wie es mit dem Nachlassen der alten Zucht immer schneller von der stolzen Höhe herabgesunken sei, (9) *donec ad haec tempora quibus nec vitia nostra nec remedia pati possumus perventum est.* Er lebt also noch nicht in dem Gefühl des sicheren Friedens der augusteischen Zeit, sondern wendet sich aus der durch Kriege zerrissenen Gegenwart in die Vergangenheit. Die Schließung des Ianustempels verbürgte ja nicht einen dauernden Friedenszustand. Er stellt sich also zu Vergil und Horaz, nicht zu Ovid, für den das Geschenk des Friedens etwas Selbstverständliches ist.

Aufbau des Werkes: L. selbst vereinigte mehrere Bücher (*volumen* X 31, 10. XXI 1, 1; *libri* VI 1, 1) seines Werkes zu Gruppen: I–V bis zur Eroberung Roms durch die Gallier (VI 1, 1 neue Vorrede, vgl. Serv. Georg. III 1), davon I Königszeit; VI—XV bis zum ersten punischen Krieg; XVI—XXX die beiden punischen Kriege (XVI—XX bis zum Ausbruche des zweiten; XVI begann mit der *Origo Carthaginis*, XXI 1 neue Vorrede); XXXI—XLV bis zum Ende des makedonischen Reiches, aber hier kein scharfer Einschnitt, so wenig als am Schluß von XL. Auch später ist eine sachliche Teilung in Pentaden und Dekaden nicht erkennbar. Kein Einschnitt ist z. B. bei LXX, aber LXXX schließt mit Marius' Tod, während XC über den Tod Sullas hingleitet. Sachlicher Abschnitt nach CIII: Triumph des Pompeius. Hier zeigt sich deutlich, daß L. ähnlich wie auch Tacitus künstlerische Rücksichten über die auf strenge Chronologie stellt: Caesars Helvetierkrieg wurde in CIII behandelt, an dessen Schluß Pompeius' Triumph geschildert wurde. CIV—CVIII behandelte die Zeit von Caesars gallischer Statthalterschaft (CIV Anfang *situs Germaniae moresque*, woran sich der Kampf gegen Ariovist schließt. In ihm sah L. den Anfang der Germanenkriege, die his in seine Zeit reichten, während der Helvetierzug keine weltgeschichtliche Bedeutung für ihn hatte). CIX—CXVI der zweite Bürgerkrieg. CXVII beginnt mit der Ankunft des jungen Caesar in Rom. CXXI enthielt eine neue Vorrede, aber nicht mit Rücksicht auf den Stoff, sondern auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Eine Scheidung in die auf früheren Berichten beruhende Darstellung und die der selbsterlebten Zeit (Serv. Aen. I 373 *Livius ex annalibus et historia constat*) ist nicht angedeutet. Wenn also die Büchergruppen anfangs 5 oder 10 Bücher umfaßten, so ist diese Teilung doch kein mechanisches Prinzip für L. gewesen. Daß L. nicht den Stoff nach einem festen Plane verteilt hat, ergibt sich aus XXXI 1, 2: *cum in mentem venit tres et sexaginta annos — tot enim sunt a primo Punico ad secundum bellum finitum — aeque multa volumina occupasse mihi quam occuparint quadringenti duodenonaginta anni a condita urbe ad Ap. Claudium consulem qui primum bellum Carthaginiensibus intulit, iam provideo animo . . in vastiorem me altitudinem ac velut profundum invehi et crescere paene opus quoad prima quaeque perficiendo minui videbatur.* Wenn L. anscheinend Gruppen von 6—9 Büchern auch später zusammenfaßt, so darf man darin wohl nicht ein vorher bestimmtes Schema sehen, um so mehr als die epochemachenden Ereignisse nicht am Schlusse der betreffenden Bücher behandelt sind. Umfassende Werke wurden natürlich aus buchhändlerischen und bibliothekarischen Rücksichten in Buchgruppen zerlegt. Man unterschätzt die Bindung des L. durch den Stoff, den ihm seine Vorlagen boten, wenn man hier planvolle Anordnung voraussetzt, wie dies Nissen Rh. Mus. XXVII 1872, 539—561 tut, vgl. auch Wölfflin Philol. XXXIII 1874, 139—147. Wachsmuth Einleit. in das Studium der alten Gesch. 1895, 591, 2.

Die anfängliche Teilung wurde in später Zeit maßgebend, als die Zusammenfassung von je 10 Büchern zu Codices aus praktischen Gründen erfolgte. Dadurch wurde die Dekadenteilung wichtig für die Erhaltung des Werkes. Sie ist nachweisbar zuerst in einem Briefe des Papstes Gelasius (Collectio Avellana I 100, 11. CSE XXXV p. 456, 23) vom J. 496: *Livius secunda decade loquitur.* Auch die in einem Palimpsest des 5./6. Jhdt. erhaltenen, angeblich von Ambrosius stammenden Acta Sebastiani (20. Jan.) kennen die Dekadeneinteilung: ein Märtyrer spricht zum Stadtpraefecten Chromatius: *si recenseas decadas stilo Livii digestas, illic invenies Iovi thura ponentes una die viginti tria milia Romani exercitus cecidisse,* was auf eine verlorene Stelle geht, vgl. Weyman Abh. f. W. Christ 1891, 147. Die Rezension der Bücher der ersten Dekade durch Victorianus und die Nicomachi (s. u. Z. 60) setzt noch die Sonderüberlieferung der einzelnen Bücher, also die Papyrusrolle, voraus.

Überlieferung: Erhalten sind die Bücher I—X (bis 293 v. Chr.), XXI—XLV (218—167 v. Chr.), dazu Palimpsestfragmente von Buch XCI (sertorianischer Krieg). I. Dekade: überliefert durch eine Reihe von Hss. vom 9. Jhdt. an, die auf ein Exemplar zurückgehen, das im Besitze der Symmachi war. Subscriptio unter den Büchern I—IX: *Victorianus v. c. emendabam domnis Symmachis*; dazu kommt für Buch III. IV. V: *Nicomachus Dexter v. c. emendavi ad exemplum parentis mei Clementiani*, für Buch VI. VII. VIII: *Nicomachus Flavianus v. c. III praefect. urbis* (seit 399) *emendavi apud Hennam* (vgl. Jahn Ber. d. sächs. Ges. III 1851, 335). Dexter war der Sohn des Flavianus, vgl. Symmachus ed. Seeck 1883 p. LI. Die *emendatio* beschränkte sich keineswegs auf die erste Dekade: Symm. epist. IX 13 (401 n. Chr.) *munus totius operis quod spopondi etiamnunc diligentia emendationis moratur*, wodurch auch die Zeit dieses Unternehmens bestimmt wird. Aber die Überlieferung der übrigen Dekaden hat mit diesem Exemplar der Symmachi nichts zu tun. Daneben außer einem Papyrusblatt (Oxyrh. Pap. vol. XI 188 nr. 1379, Ende des 3. Jhdts. n. Chr.), das Teile von I 5, 6 – *am venire* ... I 6, 1 *orig⟨inem⟩ nepotum⟩ ut geniti* enthält und keine Abweichungen bietet (I 6, 1 eher *sce⟨lera* mit der Menge der Hss. als *sce⟨lus* mit *M*) Reste von Buch III—VI in einem Veroneser Palimpest (*V*): T. Livii ab urbe condita lib. III—VI quae supersunt in codice rescripto Veronensi descripsit et edidit Th. Mommsen, Abh. Akad. Berl. 1868, vgl. auch Clara M. Knight Class. Quarterly VIII 1914 p. 166—180. Die Hs. ist unabhängig vom Exemplar des Nicomachus. Sie kürzt *CONS* und *CONSS* ab (so auf Inschriften nicht vor Diocletian, also die Hs. frühestens 4. Jhdt., wohl jünger). Die erhaltenen Hss. (vom 9. Jhdt. ab) gehen in mehrere Gruppen auseinander, deren Verhältnis zueinander noch nicht völlig geklärt ist. Von besonderer Bedeutung ist *M* (Mediceus, Laur. 62, 19) und eine verlorene Wormser Hs., die B. Rhenanus und S. Gelenius benutzen konnten (Livius ed. Conway-Walters II 1919 p. XIV). Daneben sondern sich zwei Gruppen, als deren Führer wohl die Hss. *P* (Parisinus 5725, 10. Jhdt.) und *H* (Harleianus 2672, 10. Jhdt.) anzusehen sind. Die Zusammenhänge der Hss. bedürfen noch genauerer Untersuchung, zu der das Material in der Oxforder Ausgabe von Conway und Walters vorliegt: I 1914 (Buch I—V). II 1919 (Buch VI—X). Der Archetypus ω ist kaum mit dem Exemplar der Symmachi identisch, da er bereits die ganze Dekade umfaßte. Er enthielt Doppellesarten. Ob diese mit der *emendatio* des Victorianus und der Nicomachi zusammenhängen, scheint fraglich. Spuren von ihnen erscheinen in allen Gruppen der erhaltenen Hss., aber nicht gleichmäßig verarbeitet, besonders in *M*. Die Korrekturen sind manchmal = *V* (III 26, 9 *satin salve* / *satin salve* / *V*: *satisne salva essent omnia* ω), manchmal besser *helvam* als *V* (IV 21, 10 *helvium V*: *helvium* ω; richtig *helvam*; IV 35, 4 *publico consensu venerant* / *consenserant consilio publico* / *V*: *publico consensu venerant* (oder *consenserant publice*) ω), manchmal schlechter als *V* (V 41, 4 *totam* / *arcemque solam V*: *arcemque solam* ω). Es ergibt sich also, daß *V* und ω von einander unabhängig sind. Wenn sie auch in Korruptelen zusammenstimmen, so war eben die Überlieferung des ausgehenden Altertums schon entstellt, z. B. III 7, 5 *haudquamquam* statt *haudquaquam*, III 20, 1 *-ei* om. III 7, 8 *publicevocati* ω: *publicevocat V* statt *publica evocati*. In der Mehrzahl der Fälle ist bei Abweichungen von ω *V* schlechter. Zusammenstellung der Doppelarten bei L. Winkler Die Dittographien in den nikomachianischen Codices des Livius, Wien (Jahresber. des Leopoldstädter Communal-Real- u. Obergymnas.) I 1890. II 1892. Für die Textgeschichte wichtig Quint. inst. IX 4, 74: *T. Livius hexametri exordio coepit: facturusne operae pretium sim — nam ita edidit, estque melius quam quomodo emendatur*; nämlich: *facturusne sim operae pretium*: so unsere Hs. (vielleicht hat der Oxonienis eine Spur der echten Stellung bewahrt). Also bezeugt Quintilian das Alter dieses Fehlers. Quint. inst. I 7, 24 bezeugt nach Asconius' mündlicher Mitteilung die Schreibweise *sibe* und *quase* für L. Spuren in den Hss. finden sich nicht.

III. Dekade: 3 Hss. von ihr waren ins Mittelalter gekommen: 1. Codex Puteaneus (Parisinus 5730, 5./6. Jhdt., wahrscheinlich aus Corbie), der jetzt mehrere Lücken enthält. Sie werden ergänzt durch die noch vollständigen Abschriften: Vaticanus Reginensis 762, 9. Jhdt. (*R* aus Tours: Traube S.-Ber. Akad. Münch., philos.-philol. u. hist. Kl. 1891, 425), Parisinus Colbertinus 5731 (*C*), 11. Jhdt.; vgl. Shipley Class. Philol. IV 1909, 405—419. Die übrigen Apographa von *P* gehen auf *R* zurück (wertlos auch das Blatt einer Hs. des 12. Jhdts., worüber F. Bock Blätter für d. Gymn.-Schulw. XLVIII 1912, 31—33). 2. Die Hss., aus der die Turiner Palimpsestblätter von Buch XXVII (Teile von 11, 15—13, 11. 33, 3—34, 14). XXIX (einzelne Fetzen von 12, 6—23, 2), 5. Jhdt., stammen (vgl. Mommsen-Studemund Analecta Liviana 1873, 6—31. Chatelain Rev. de phil. XXVII 1903, 38). 3. Eine Hs. von Speier, 11. Jhdt., 1 Blatt (XXVIII 39, 16—41, 12 in München erhalten, vgl. Halm S.-Ber. Akad. Münch., philos.-philol. u. hist. Kl. 1869, 580—584. Die Hs. ist benutzt von B. Rhenanus und S. Gelenius in der ed. Frobeniana (Basel 1535). Sie enthielt die zweite Hälfte der Dekade mit Lücken in Buch XXVI. XXVII und ist aus den Zeugnissen des B. Rhenanus und S. Gelenius und jüngeren Hss. wiedergewonnen von Luchs T. Livi libri XXVI—XXX, 1879.

IV. Dekade: Auch von ihr sind 3 Hss. ins Mittelalter gekommen: 1. Hs. des Lateran, von der Reste aus Buch XXXIV (36, 6—39, 2. 39, 11—40, 2) herausgab Vattasso Frammenti d'un Livio del V secolo, Rom 1906. 2. Alte Bamberger Hs. aus Piacenza, die aus dem Besitze Kaiser Ottos III. wohl durch Heinrich II. nach Bamberg gelangte. Reste von ihr fand in Bamberg H. Fischer (Teile von XXXIII 34, 9—37, 6. XXXV 5, 10—8, 9. XXXIX 36, 4—37, 16). Aus ihr ist im 11. Jhdt. abgeschrieben: Bambergensis Msc. Class. 35 = M IV 9 (*B*) (bis XXXVIII 46), während aus einer anderen verstümmelten Abschrift sowohl die verlorene Speirer Hs. (*S*) wie die jüngeren italischen Hss. stammen. 3. Vorlage der Mainzer Hs.. 9. Jhdt., deren Lesarten bekannt sind aus der Mainzer Ausgabe von 1518 und der ed. Frobeniana, Basel 1535. Sie enthielt XXXIII 17 bis Schluß der Dekade; vgl. Traube Abh. Akad. München XXIV 1904 III. Kl. 1. Abh. S. 1—44 und Fischer-Traube S.-Ber. Akad. Münch. philos.-philol. u. hist. Kl. 1907 Heft 1 S. 97—112. Über einige Ableger vgl. Roßbach Woch. für Philol. XXXV 1918, 476f.

V. Dekade: Nur zur Hälfte mit Lücken erhalten in der Wiener Hs. nr. 15 (5. Jhdt., aus Lorsch, vorher im 9. Jhdt. in Dorostat bei Utrecht). Ursprünglich enthielt die Hs. auch die volle Dekade.

Dazu kommt ein Stück von Buch XCI (sertorianischer Krieg), das P. J. Bruns 1772 in einem vatikanischen Palimpsest entdeckt hat.

L. erfreute sich großen Erfolgs: Plin. n. h. pr. 16 *profiteor mirari T. Livium auctorem celeberrimum in historiarum suarum quas repetit ab origine urbis quodam volumine sic orsum* (frg. 55 Hertz, 68 Weiss.): *satis iam sibi gloriae quaesitum et potuisse se desidere, ni animus in quiete pasceretur opere* (offenbar aus der Einleitung eines späten Buches, vielleicht CXXI). Plin. epist. II 3, 8: *numquamne legisti, Gaditanum quendam Titi Livi nomine gloriaque commotum, ad visendum eum ab ultimo terrarum orbe venisse, statimque ut viderat abisse.* Der Erfolg ist aus stilistischen und sachlichen Gründen begreiflich. Seine Darstellungskunst und der Adel seiner Gesinnung mußten gewinnen (vgl. Sen. suas. 6, 22 *ut est natura candidissimus omnium magnorum ingeniorum aestimator.* Quint. inst. II 5 19). Man war der parteiischen Annalistengeschichten überdrüssig. Sie befriedigten auch in stilistischer Hinsicht nicht mehr. Überdies pflegt bei allgemeinen Geschichten die zu siegen, die zeitlich am weitesten geht. Außer ihm scheint nur Valerius Antias noch stärker eingewirkt zu haben. Es ist aber fraglich, ob dieser Einfluß auf die spätere Literatur unmittelbar war. Die allgemeine Entwicklung der römischen Literatur brachte es mit sich, daß L.s Stoff nicht neu bearbeitet wurde. In den *Exempla*, deren Sammlung schon Valerius Maximus benutzte, ist er ausgiebig benutzt (vgl. Klotz Herm. XLIV 1909, 198—214) und durch diese viel Stoff den Späteren übermittelt worden. Daneben hat Valerius Maximus ihn wohl auch unmittelbar benutzt. Das Wüten Caligulas (o. Bd. X S. 1422) schadete ihm nichts. Auf Curtius' Stil hatte er großen Einfluß. Seneca allerdings entnahm seine geschichtlichen Beispiele meist der bequemen Sammlung der *Exempla*. Für Lucan war er Hauptquelle, worauf die Scholien hindeuten (s. o. Bd. I S. 2231; übertreibend Pichon Les sources de Lucain 1912, vgl. dazu Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1912, 604f.); auch Silius benutzte ihn, aber nicht ausschließlich. Viel dankt ihm Plinius in den *bella Germaniae*; auch Tacitus kennt und schätzt ihn (ann. IV 34 *Titus Livius eloquentiae ac fidei praeclarus in primis*; Agr. 10 *Livius veterum, Fabius Rusticus recentium eloquentissimi auctores*; vgl. G. Andresen Woch. f. Phil. XXXIII 1916, 210ff. Norden Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania 1920 passim). Plutarch und Cassius Dio entnehmen manches aus ihm, doch ist das Verhältnis nicht überall geklärt. Ein gewisser Mettius Pompusianus hatte sich eine Sammlung der Reden von Königen und Feldherrn aus L. angelegt, was ihn bei Domitian verdächtig machte (Suet. Dom. 10, 3; vgl. die Auswahl der Reden und Briefe aus Sallusts Historiae).

Aber der große Umfang beeinträchtigte die Wirkung. Zwar daß C. Vibius Maximus sich einen Auszug aus Livius und Sallust gemacht habe, folgt nicht aus Stat. Silv. IV 7, 53 *sed tuas artes puer ante discat, omne quis mundi senium remensus orsa Sallusti brevis et Timavi reddis alumnum*; er schreibt einen Abriß der Geschichte, keinesfalls einen Auszug aus Sallust und L. (Teuffel-Kroll Röm. Litteraturgesch. II^6 1910, 340). Der jüngere Plinius beschäftigte sich während des Vesuvausbruchs mit dem Exzerpieren eines L.-Buches (epist. VI 20, 5). Es gab auch Inhaltsangaben, die buchhändlerisch vertrieben wurden: Mart. XIV 190 *pelitibus exiguis artatur Livius ingens, quem mea non totum bibliotheca capit* bezeichnet in solches Schulbuch *in membranis* (Birt Kritik und Hermeneutik 1913, 349); an ein stenographisches Exemplar zu denken, verbietet der Gegensatz *totum*, auch mehrere Bände, wie Friedländer will, sind ausgeschlossen.

Solche Auszüge und Verkürzungen sind mehrfach erhalten: 1. *Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV* (249a) *prodigiorum liber*, erhalten nur durch die ed. Aldina 1508; am Anfang verstümmelt, enthält das Buch die *prodigia* nach den Consuln geordnet von 190—11 v. Chr.

2. *T. Livi periochae omnium librorum ab urbe condita* (so die *suberiptio*) enthält Inhaltsangaben aller Bücher mit Ausnahme von Buch CXXXVI. CXXXVII. Für Buch I ist eine doppelte Inhaltsangabe erhalten: Ia für das ganze Buch, Ib anschließend für die Königszeit von Ancus Marcius an. Ib gehört mit den übrigen Periochae zusammen, sie haben vollständige Sätze, sind also stilisiert, während Ia meist Stichwörter bietet.

3. Papyrus Oxyrh. nr. 668 (Bd. IV S. 91) *recto* (*verso*: Brief an die Hebräer) gewöhnlich ins 3. Jhdt. gesetzt, aber wegen der halbuncialen Formen wohl jünger; enthält Reste von Inhaltsangaben der Bücher XXXVII—XL, XLVIII—LV, LXVIII (?), LXXXVII, LXXXVIII.

4. Das Verzeichnis der Consuln in Cassiodors Chronik stammt für die Zeit bis 31 n. Chr. aus L. und Aufidius Bassus.

1—3 ed. Roßbach 1910, wo leider Cassiodor fehlt.

Florus bezeichnet, falls der Titel so vom Verfasser herrührt, sein Werk als einen Auszug aus L.: *epitoma de Tito Livio bellorum omnium annorum DCC libri II* (so *N*; *epitoma de Tito Livio B*, ähnlich *L*, *καθὼς ὁ σοφώτατος Φλῶρος ὑπεμνημάτισεν ἐκ τῶν Λιβίου συγγραμμάτων* Malal. VIII 211, 2 Bonn.; vgl. die Ausgabe von Roßbach 1896 S. XLVII). Aber da Florus sachlich nicht einen Auszug aus L. bietet, sondern auch aus andern Quellen schöpft, ist die Berufung auf L. wohl spätere Zutat, s. o. Bd. VI S. 2765.

Mit den Periochae weisen, wie schon Niebuhr Vorträge über röm. Geschichte, hsg. von Isler 1846, 58 bemerkte, Eutropius (vgl. Suid. s. *Καπίτων*: *οὗτος ἔγραψεν ... μετάφρασιν τῆς ἐπιτομῆς Εὐτροπίου Ῥωμαῖοι ἐπιτεμόντος Λίβιον τὸν Ῥωμαῖον*) und Orosius in den Büchern IV—VI enge Berührungen auf, die er durch Quellengemeinschaft erklärte. Mommsen Die Chron. d. Cassiodorus Senator v. J. 519 n. Chr., Abh. d. sächs. Ges. VIII 1861, 552—696, fügte Vopiscus, Ruflus Festus, die Chronik des Cassiodor und die Fasti des Idatius als Benutzer derselben Quelle hinzu. Wesentlich förderte die Frage Zangemeister Die Periochae des Livius, Festschr. zur Karlsruher Philol.-Vers. 1882, 89, der nachwies, daß die Periochae und Orosius gemeinsame Abweichungen von L. aufweisen, daß sie also nicht unabhängig von einander aus diesem stammen können. Als Mittelquelle nahm er eine *epitoma Liviana* an, die außer von den genannten Schriftstellern auch von Obsequens und Aug. civ. dei benutzt sei. Der Kreis

der Benutzer wurde immer mehr erweitert (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit.^{2} II 1, 258): außer späteren Schriftstellern und Scholiasten sollten auch die beiden Seneca, Lucan, Velleius, Valerius Maximus, Quintilian aus dieser Quelle schöpfen. Natürlich müßte diese dann zwischen 17 und 31 v. Chr. entstanden sein. Dies nahm tatsächlich Sanders Die Quellencontamination im 21. und 22. Buche des Livius I (Münchn. Diss.) 1897 an und Wölfflin Arch. f. lat. Lex. XI (1898) 1—8 suchte es aus der Sprache zu beweisen. Auch Kornemann Die neue Liviusepitoma aus Oxyrhynchos, Klio 2. Beiheft 1904, trat Wölfflins Ansicht bei, daß alle die späteren Auszüge durch immer größere Verdünnung dieser *Epitoma* entstanden seien. Bei dieser Annahme ist aber mehreres bedenklich. Neben der *Epitoma* müßte sich der vollständige L. unverändert erhalten haben. Wir besitzen ja noch $3^1/_2$ Dekaden handschriftlich. Symmachus (epist. IX 13, o. S. 5, 39) kennt noch den ganzen L., vgl. IV 13, 5 *revolve Patavini scriptoris extrema, quibus res C. Caesaris explicantur*, wobei *extrema* nicht zu pressen ist. Im 5. Jhdt. kennen Papst Gelasius und die Acta Sebastiani noch uns verlorene Stücke (o. S. 821, 2). Im 6. Jhdt. las man in Gallien noch die Bücher, die Caesars Taten behandeln: Sidon. epist. IX 14, 7 *nam si omittantur quae de titulis dictatoris invicti scripta Patavinis sunt voluminibus, quis opera Suetonii* (d. h. Suet. Iul. und Caes. Gall., vgl. Oros. VI 7, 2. Klotz Caesarstudien 1910, 147), *quis Iuventii Martialis historiam, quisve ad extremum Balbi ephemeridem* (d. h. Hist. Gall. VIII) *tando adaequaverit?* Da es sich um stilistische Vergleiche handelt, kommt ein Auszug aus L. nicht in Frage. Das Nebeneinanderbestehen von Originalwerk und Epitome wäre nicht ohne Beispiel. Valerius Maximus z. B. ist neben Paris gelesen worden, der doch einen wesentlichen Teil des Stoffes enthält. Vom Vater Seneca gab es nebeneinander den vollständigen Text und die Exzerpte. Aber ohne Beispiel wäre der allmähliche Verdünnungsprozeß, wie ihn der Übergang von der vorvalerianischen Epitome bis zu den erhaltenen Auszügen notwendig machen würde, neben dem ganzen Werk. Auch ist es unerklärlich, wie sich die Periochae aus der Epitome durch weitere Verdünnung hätten entwickeln können. Von diesem Vorgang gibt es übrigens nicht die leiseste Spur. Eine *ἐπιτομή* soll den wesentlichen Inhalt unter Beschränkung des äußeren Umfangs enthalten, bedingt also eine Verringerung der Buchzahl. So setzte Varro neben die 15 Bücher der *Imagines* eine *ἐπιτομή* in 4 Büchern, neben die *Antiquitates* eine solche in 9 Büchern, neben die 25 Bücher *De lingua Latina* eine in ebensoviel Büchern. *Decem Valerii Maximi libros dictorum et factorum memorabilium ad unum volumen coegi* sagt Iulius Paris. Auch Lactanz verkürzte die 7 Bücher seiner *Institutiones divinae* zu einer *ἐπιτομὴ in uno libro*. Epikur machte eine *ἐπιτομὴ* aus den 37 Büchern *περὶ φύσεως* für Anfänger (mehr Beispiele bei Birt Das antike Buchwesen 1882, 383). Bei dem großen Umfange, den die angenommene Epitoma Liviana hätte haben müssen, wäre eine neue Einteilung in Unterabschnitte zur Zeit der Buchrolle unbedingt nötig gewesen. Sie hätte dann natürlich die alte Teilung nach Büchern des L. allmählich verdrängt, da beide auf die Dauer sich nebeneinander gestört hätten. Anders liegt der Fall bei Oxyrh. Pap. vol. XI p. 116 nr. 1367 *Ἡρακλείδου τοῦ Σαραπίωνος ἐπιτομὴ τῶν Ἑρμίππου περὶ νομοθετῶν καὶ ἑπτὰ σοφῶν καὶ Πυθαγόρου*. Hier sind in einer Rolle verschiedene Werke des Hermippos epitomiert, der Beginn des ursprünglichen 2. Buches *περὶ νομοθετῶν* durch *β* bezeichnet. Was Bott De epitomis antiquis, Marburger Diss. 1920, 20 sonst noch anführt, ist anderer Art. Besonders scheint es mir (trotz E. Schwartz — nicht Radermacher, wie Bott zitiert — o. Bd. V S. 961) keineswegs sicher, daß die Epitoma aus Dionysios' *Ἀρχαιολογία* in 5 Büchern vom Verfasser selbst herrührt. Zwar nimmt dies Phot. bibl. cod. 84 an: *ἀνεγνώσθη τοῦ αὐτοῦ σύνοψις τῶν τῆς ἱστορίας εἴκοσι βιβλίων ἐν πέντε βιβλίοις, ἐν ᾗ μᾶλλον δοκεῖ ἑαυτοῦ μὲν κομψότερος, ἀφρηνέστερος δὲ τὸ ἡδύνον κτλ.* Der stilistische Unterschied, den Photios feststellt, deutet aber darauf hin, daß die Verkürzung nicht Werk des Dionys selbst ist. Auch wäre dann die Gleichsetzung dieser *σύνοψις* mit der bei Steph. Bys. s. *Ἀρίκεια* und *Κορίολλα* zitierten *ἐπιτομή*, die die alte Teilung bewahrt zu haben scheint, durchaus nicht selbstverständlich. Auch Marcian verkürzt die 11 Bücher der *γεωγραφούμενα* des Artemidor in ebenfalls 11 Bücher. Aber er schreibt erst um 400 n. Chr. Auch bei Iustin müßte die Verkürzung des Trogus eine neue Bucheinteilung hervorgerufen haben, wenn er noch für die Rolle geschrieben hätte. Schließlich spricht der Zustand der erhaltenen Auszüge selbst gegen die Annahme, daß sie durch allmähliche Verdünnung einer alten Epitome entstanden sind. Die *periochae* fehlen für Buch CXXXVI und CXXXVII. Von einem hsl. Verlust kann keine Rede sein. Als man die Inhaltsangaben zusammenstellte, konnte vielmehr der Bearbeiter diese beiden Bücher nicht mehr auftreiben. Die *periochae* stehen also in unmittelbarer Beziehung zum vollständigen L. Sie sind, wie der Name *περιοχή* besagt, Inhaltsangaben (vgl. besonders die häufig, namentlich am Schluß der einzelnen Abschnitte wiederkehrende Formel: *res praeterea ... continet* (z. B. II. III. IV); in der Mitte z. B. XL p. 47, 14, vgl. IX p. 16, 12 *in hoc libro mentionem habet*; XVI p. 21, 5 *Origo Carthaginis et primordia urbis eorum referuntur*. VI p. 11, 10 *res adversus Vulscos ... prospere gestas continet*). Schon Niebuhr wurde bei den *periochae* an Inhaltsangaben erinnert, wie sie sich am Rande finden, z. B. im Turiner Palimpsest der III. Dekade. Waren solche zusammengestellt, so mußten sie etwas Ähnliches ergeben, wie unsere *periochae*. Freilich als sie ein Sonderdasein erlangt hatten, haben sie ihre eigne Geschichte gehabt. Da es sich bei ihnen nicht um einen literarisch festgelegten Text handelt, da also für sie nur sachliche, nicht künstlerische Rücksichten gelten, so waren sie Veränderungen in stilistischer Beziehung und im Bestande ausgesetzt. Beides förderte den Zweck, als Merkbuch zu dienen. Erweiterungen sind in der Tat nachweisbar. Per. Ia wahrt die Form der Inhaltsangabe in der Bevorzugung von Stichwörtern. Diese genügte ja, wenn man sich nur über den Inhalt der einzelnen Liviusbücher unterrichten wollte. Die übrigen Periochae sind stilistisch ausgearbeitet und zwar weist eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausdrucksweise auf eine individuelle Tätigkeit hin (vgl. nach Heyer J. J. CXI 1875, 645—652.

Eußner ebd. 881—884. Wölfflin Die Periochae des Livius, Comm. in honorem Th. Mommseni 1877, 337—350). Auch sachliche Zutaten sind erfolgt, z. B. Per. XLIV p. 50, 11 *cum id bellum L. Aemilio Paulo sequentis anni consuli iterum mandatum esset, Paulus in contione precatus ut quicquid diri populo Romano immineret, in suam domum converteretur, et in Macedoniam profectus vicit Persen totamque Macedoniam in potestatem redegit.* Da ist die Rede gemeint, die bei Liv. XLV 41 steht. Die Periocha stimmt im Wortlaut mit Val. Max. V 10, 2 und Sen. dial. VI 13, 3 gegen L. (vgl. die Gegenüberstellung Herm. XLIV 1909, 200), ihr ähnlich sind auch Vell. I 10, 4. Ampel. 8, 13. Vir. ill. 56, 2. Aber bei allen diesen ist die Rede zeitlich richtig angesetzt. Da nun diese Schriftsteller aus den *exempla* schöpfen, muß auch die Periocha aus diesen erweitert sein. Nur bei vorheriger Loslösung aus der zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung ist die falsche Einordnung möglich. Auch nachträgliche Erweiterungen aus L. selbst sind durchaus glaubhaft, vgl. Wölfflin a. a. O. Peter Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen II 1897, 344. So Per. V p. 11, 1—8 *dictum est ... Gallos.* XLIX p. 60, 12 *fabulam autem ...* p. 61, 7 *expromere ausum.* Der doppelte Anfang Ia Ib dürfte so zu erklären sein: in einem Exemplar der *periochae* war der Anfang verlorengegangen — was bei dem geringen Umfang des Verlorenen auf Rollenüberlieferung deutet: es fehlte also eine Kolumne, ähnlich wie z. B. bei Arrians *τέχνη ταχτική* —. Der Verlust wurde ergänzt, indem aus einer andern Sammlung von *periochae* Ia vorangestellt wurde. In der ed. princ. sind beide Fassungen verschmolzen. Wenn am Schluß von Per. CXLII *clades Quinctilii Vari* (allerdings nur im Codex P. Pithoei) angeführt ist, so kann dies nicht zu unserer stilistisch ausgearbeiteten Sammlung gehören. Da aber etwas Entsprechendes sich auch bei Obsequ. 72 p. 181, 14 *multitudo Romanorum per insidias subiecta est* findet (Roßbach p. XV), so haben wir hier mit einer Erweiterung aus der Fassung, zu der Ia gehört, oder aus einer ähnlichen zu rechnen. War Ib am Anfang verstümmelt, so lag für den, der diesen Verlust durch Hinzufügung von Ia ergänzte, die Vermutung nahe, daß auch am Schluß etwas fehle. Augenscheinlich hat L. selbst am Schluß des letzten Buches auf die Niederlage des Varus im Gegensatz zu Drusus' Siegen hingewiesen.

In der stilistischen Form haben die *periochae* von Oxyrhynchos Ähnlichkeit mit Ia. Die Möglichkeit besteht also, daß beide unmittelbar zusammengehören. Als sicher, wie Roßbach Berl. Phil. Woch. 1904, 1021 will, kann die Gleichsetzung der Urheber beider nicht gelten, weil in Ia keine chronologischen Angaben sich finden, während Oxyrh. die Chronologie durch die Nennung der Consuln scharf hervorheht, was ihn deutlich von der erhaltenen Sammlung scheidet.

Den Periochae steht Orosius nahe, der den Stoff der römischen Geschichte ebenfalls einem Auszug aus L. verdankt, in dem aber, wie in den Periochae, sich auch Zutaten aus L. selbst fanden. Hierzu rechne ich besonders die Stellen, in denen L. namentlich angeführt wird: III 21, 6. VI 15, 3. VII 2, 11, wohl auch IV 20, 30 (aus XXXIX 56, 6). Andrerseits berühren sich Eutropius, Rufius Festus, Obsequens und Cassiodor enge miteinander (Reinhold Das Geschichtswerk des Livius als Quelle späterer Historiker 1898). Die Inhaltsangaben sind also mehr als einmal selbständig geworden. Das ist nicht verwunderlich, da doch z. B. bei Orosius die *capitula* in den verschiedenen Hss. verschieden lauten. Noch mehr gleicht das Schicksal des Valerius Maximus dem des L. Grade wenn besonders sachliche Gründe zur Benutzung eines Schriftstellers führen, macht sich leicht das Bedürfnis nach verkürzenden Auszügen geltend. Wir besitzen von Valerius Maximus zwei voneinander unabhängige mit Namen bezeichnete, also sich als individuelle Leistung bewertende Auszüge, des Paris und des Nepotianus. Außerdem gibt es noch namenlose Exzerpte, z. B. im Codex Corsinianus 43 D 27 (vgl. Valentini Studi ital. di filol. class. XVIII 1910, 289—313), die mit beiden nicht zusammenhängen und mit den livianischen Periochae insofern eine gewisse Ähnlichkeit haben, als auch bei ihnen Nachträge aus dem vollständigen Schriftsteller sich anschließen. Nur liegt hier Rohmaterial vor, während die Periochae die Zutaten aus L. in sich aufgenommen haben.

Zu den bisher genannten Auszügen und Inhaltsangaben aus L. kommt auch noch Avienus, *qui totum Livium iambis scripsit* (Serv. Aen. X 388). Er hat also solche Inhaltsangaben als Lernverse bearbeitet. Auch sonst hatten die verschiedenen Auszüge verschiedene Ziele, die ihr Nebeneinanderbestehen erklären. Während in den Periochae die Chronologie nicht berücksichtigt ist, setzen Cassiodor und Obsequens eine nach Consuln geordnete Inhaltsangabe voraus, wie ja auch Pap. Oxyrh. die Consuln hervorhebt. Hingegen wahren die Periochae die Verteilung des Stoffes auf die Bücher, die für Cassiodor, Avien und Obsequens gleichgültig ist. Es gibt kein Anzeichen dafür, daß in einer Vorlage der Periochae jemals die Consuln verzeichnet gewesen seien.

Zwischen Cassiodors eingestreuten geschichtlichen Notizen und Eutropius finden sich sprachliche Berührungen (z. B. Cass. a. 362 *tunc dignitates mutatae sunt*: Eutr. II 1 *dignitates mutatae sunt,* beides von der Einsetzung der Tribuni militares consulari potestate). Die Periochae enthalten diese Notizen fast nie, während Obsequens sich mit ihnen berührt. Da die Per. Oxyrh. auch die Consulnliste stark hervorheben und mit Cass. a. 571 *his conss. Hannibal apud Prusiam veneno periit* ∾ Obsequ. 4 *Hannibal in Bithynia veneno periit* wahrscheinlich übereinstimmen: Oxyrh. v. 64 *Han⟨nibal apud Prusiam re⟩|ge⟨m per⟩ le⟨gatos Romanos expelitus (?)|veneno pe⟩rit* (anders Per. XXXIX p. 46, 14 *Hannibal .. veneno mortem consciit*: Oros. IV 20, 29 *Hannibal .. veneno se necavit*), so könnte die Fassung des Pap. Oxyrh. von derselben Urquelle abhängen, wie Cassiodor und Obsequens. Vgl. auch Cass. a. 568 mit Oxyrh. 42.

Es ist aber vollkommen unwahrscheinlich, daß eine Inhaltsangabe die Prodigia so genau berücksichtigte, wie dies Obsequens tut. Man muß daher annehmen, daß er in den Rahmen einer knappen Inhaltsangabe, d. h. hauptsächlich einer Consulnliste mit eingestreuten Bemerkungen, wie sie bei Cassiodor vorliegt, aus L. selbst die Prodigia eingetragen hat. Die sachlichen Berührungen des

Cassiodor auch mit Obsequens' Beiwerk hat Mommsen angeführt: Cass. a. 571: Obsequ. 4. a. 648: Obsequ. 41. a. 658: Obsequ. 49. a. 671: Obsequ. 57 (wo vielleicht nach Cass. ⟨*neglegentia*⟩ *aeditui* usw. zu ergänzen ist). a. 705: Obsequ. 65. a. 707: Obsequ. 65. a. 710: Obsequ. 67. a. 711: Obsequ. 69 fin. Obsequens entnimmt die Prodigia dem vollständigen L. freilich nicht ohne Nachlässigkeit, vgl. z. B.

Liv. XXXVII 3, 2:	Obsequ. 1:
Romae Iunonis Lucinae templum de caelo tactum erat, ita ut fastigium valvaeque deformarentur. Puteolis pluribus locis murus et porta fulmine icta et duo homines exanimati. Nursiae sereno satis constabat nimbum ortum: ibi quoque duos liberos homines exanimatos. terra apud se pluvisse Tusculani nuntibant, et Reatini mulam in agro suo peperisse ... supplicatio quoque eorum rerum causa fuit, quibus dis decemviri ex libris ut fieret ediderunt. decem ingenui, decem virgines, patrimi omnes matrimique ad id sacrificium adhibiti.	*Iunonis Lucinae templum fulmine ictum, ita ut fastigium valvaeque deformarentur. in finitimis pleraque de caelo icta.* *Nursiae sereno nimbi orti et homines duo exanimati.* *Tusculi terra pluit.* *mula Reate peperit.* *supplicatio per decem pueros patrimos matrimos totidemque virgines habita.*

Teilweise ist das Beiwerk bei Obsequens in den Zusammenhang seines Stoffes hereingezogen, vgl. Obsequ. 52 *lustrationibus prospere expiatum. nam totus annus domi forisque tranquillus fuit.*

An eine allmähliche Verdünnung des L., die schon gleich nach dem Erscheinen des Werkes einsetzen müßte, ist also nicht zu denken, sondern mehrfach sind Inhaltsangaben von L. losgelöst worden, die ein selbständiges Dasein erlangt haben. Neben ihnen aber steht, sie teilweise beeinflussend, immer nur der vollständige L. Auch mit einer Erweiterung aus der Exemplaliteratur ist zu rechnen. Hier sind noch weitere Ergebnisse zu erhoffen. Die *epitoma Liviana* ist ins Reich der Fabel zu verweisen. Ihre Annahme erklärt die Tatsachen nicht, während die vorgetragene Anschauung ihnen gerecht wird; vgl. Klotz Herm. XLIV 1909, 198—219. XLVIII 1913, 542—557.

Fragmente. Da die spätere Zeit sich meist mit den Inhaltsangaben begnügte, ist die Zahl der Fragmente aus den verlorenen Büchern sehr gering. Die Sammlungen in den L.-Ausgaben von Hertz IV 1866, 278f. und Weißenborn-Müller² (1881) X 2, 128f. bedürfen noch einiger Abstriche. Die Hertzschen frg. 65 (Char. G. L. I 77, 17, vgl. Thes. ling. lat. III 1351, 17); 66 (Non. 197. 19 vgl. Thes. ling. lat. III 173, 40); 67 (Prisc. G. L. III 286, 22, vgl. die Anmerkung von Hertz) fehlen mit Recht bei Weißenborn. frg. 56 H. = 69 W. (Plin. n. h. III 4) und 57 H. = 70 W. (Plin. n. h. III 132) gehören wohl sicher in das geographische Werk des Sohnes T. Livius, vgl. Klotz Quaestiones Plinianae geographicae (Sieglins Quellen u. Forsch. XI 1906) 6. frg. 58 H. = 71 W. (Serv. Aen. II 148) bezieht sich auf Liv. XXI 45, 6 (nach *et sunt* ist wohl eine Lücke). frg. 59 H. = 76 W. stammt aus Cic. Verr. pr. 4, vgl. Traube S.-Ber. Akad. Münch. d. philos.-philol. u. hist. Kl. 1907, Heft I S. 111. frg. 64 H. = 77 W. (Serv. Georg. III 1) bezieht sich zum Teil auf Liv. VI 1, 1, so daß höchstens *completis consulibus* als Fragment in Betracht käme. Aber auch hier ist der Wortlaut unsicher. Vielleicht bezieht sich die Bemerkung des Servius überhaupt nur auf Stellen des L., wo er mit dem Amtsantritt der Consuln ein neues Buch anfängt. In den erhaltenen Büchern findet sich allerdings da nie ein *principium*, wie VI 1, 1, sondern die Erzählung beginnt stets schlicht, wie XXXVI 1, 1. XXXVII 1, 1. XLI 1, 1. XLII 1, 1. Zu frg. 68 H. = 79 W. (Prisc. G. L. III 323, 1); 69 H. = 80 W. (Prisc. G. L. III 365, 10) vgl. die Bemerkungen von Hertz zu den Stellen des Priscian. frg. 70 H. = 81 W. (G. L. V 564, 23) zeugt nur im allgemeinen von der 4. Deklination der Neutra für L. (*cornum* z. B. Ver. *B* III 62, 7, Ver. und viele Hss. der Nicomachusklasse III 62, 8; *M* VI 8, 6; *B* XXXVI 44, 11). Auch Beda G. L. VII 292, 18 wird von Keil richtig auch auf Liv. VII 10, 11 bezogen (zu lesen ist wohl: *torques nomen generis communis. nam [et in Mario] Livius genere masculino et ⟨in Mario⟩ Cicero feminino posuere*). Hinzuzufügen ist Serv. auct. Aen. IV 37 *Livius autem [Andronicus] refert eos* (sc. *Afros*) *de Romanis saepius triumphasse suasque porticus Romanis spoliis adornasse.* Das Fragment stammt aus der Origo Carthaginis (Liv. XVI), die auch sonst in der Vergilerklärung benutzt ist (über G. L. IV 572, 11 s. o. S. 831, 6). Non. 194, 20 *Livius lib. IX: auratae vaginae, aurata baltea illis erant* versuchen Walters und Conway Class. Quarterly XII 1918, 98f. unter Verknüpfung mit Prob. G. L. IV 130, 1 *erant et equorum inaurata tapeta,* wofür bei Probus Lucilius oder Vergilius (dieser irrig aus dem Vorhergehenden wiederholt) als Quelle genannt werden, während Ps.-Serg. G. L. IV 542, 5 es L. zuschreibt (Lucilius ist jedenfalls ausgeschlossen), Liv. IX 40. 3 unterzubringen, wie man schon früher ähnlich getan hat, indem sie den Ausfall von: ⟨*his vaginae argenteae, baltea argentea*⟩, *auratae vaginae, aurata baltea illis erant et equorum inaurata tapeta* annehmen. Das ist glaubhaft. Sonst müßte man eine Verschreibung der Buchzahl (XI ?, falls das Fragment auf die Samniten zu beziehen ist, aber auch von den Spaniern konnte vielleicht Ähnliches gesagt werden) vermuten, was wenig wahrscheinlich ist. Jedenfalls stand das Noniuszitat ursprünglich in einem ähnlichen Zusammenhang, wie Char. G. L. I 77, 17.

Von den Grammatikern wird L. spärlich zitiert. Das Urteil des Asinius Pollio über seinen Stil (s. u. S. 846, 65) bewirkte wohl mit, daß man ihn lange nicht voll als Klassiker anerkannte. Daher wird frg. 8 H. = 8 W. Char. G. L. I 95, 12 (∾ Beda G. L. VII 276, 26) L.s Sprachgebrauch als *vulgariter* dem des Varro und Cicero gegenübergestellt. Auch frg. 72 H. = 82 W. (de dub. nom. G. L. IV 591, 14) dürfte ursprünglich eine ähnliche Stellungnahme enthalten haben: *scalper generis masculini, sicut culter ut Titus Livius, quam-*

vis quidam scalprum dicant. Da Liv. XXVII 49, 1 diese Form gebraucht, dürfte sein Name ursprünglich zum Satze *quamvis* usw. gehört haben (*quamvis quidam ut Titus Livius* usw.? Aber sonst verwendet gerade diese Schrift L. auch als Norm: de dub. nom. G. L. IV 572, 11 *bracas, non braces, ut Livius: laxisque bracis* (vgl. Ovid. Trist. V 7, 49 *laxis ... bracis*. Lucan. I 430 *laxis .. bracis*), was sehr wohl von den Galliern gesagt und also in Buch XX vorgekommen sein kann. Das Fragment fehlt bei Hertz und Weißenborn-Müller.

Doch findet sich L. bereits bei Diom. G. L. I 374, 9 in der Gesellschaft der *veteres* (Vergil, Cicero), gilt also da als Klassiker. Häufig führt ihn als sprachliche Autorität erst Priscian an, der außer den erhaltenen Büchern die II. Dekade und die Libri belli civilis (CIX—CXVI) mehrfach zitiert (sonst nur noch LVI), vgl. Wessner Zu den Liviuszitaten bei Priscian, in: Hundert Jahre A. Marcus und E. Webers Verlag 1818—1918. Bonn 1919 p. 110. Im übrigen ist er aus sachlichen Gründen zitiert worden. Ein Rhetor (Celsus?, vgl. Wöhrer De A. Cornelii Celsi rhetorica, Diss. philol. Vindob. VII 2, 32f.) hatte ein Beispiel für die *macrologia* aus L. entnommen: Quint. inst. VIII 3, 53. Isid. orig. I 34, 8. Diom. G. L. I 449, 32. Don. G. L. IV 395, 8. Auch Pomp. G. L. IV 98, 12 zitiert ihn (I 7, 8) aus sachlichen Gründen. Ebenso wurde er zur Dichtererklärung herangezogen, für Vergil wohl von Donat besonders die *origo Carthaginis* (Buch XVI). von den Lucanerklärern die Bücher über den zweiten Bürgerkrieg. Aus diesen nimmt auch Schol. Gron. Cic. Lig. praef. p. 291, 15 Stangl seine Kenntnis. Die Horazerklärer haben zu carm. I 37, 30 und sat. I 5, 29 (bei Keller Pseudacronis scholia II 66, 18 ist nur der Anfang der Erklärung gedruckt) Buch CXXVII und wahrscheinlich CXXXIII benutzt. Im Mittelalter wird L. mehrfach selbst benutzt, aber erst seit die Minuskelhandschriften für weitere Verbreitung sorgten, vgl. Manitius Philol. XLVIII (N. F. II) 1889, 570.

Verhältnis des L. zum Stoffe. L. bedient sich der indirekten Darstellungsweise, läßt also die eigne Person im allgemeinen hinter den Ereignissen zurücktreten, vgl. Bruns Die Persönlichkeit i. d. Geschichtschreibung der Alten 1898. Bruns scheidet die subjektivistische Methode, bei der der Schriftsteller selbst als urteilend auftritt, von der indirekten Methode, bei der er hinter dem Stoff zurücktritt. Für diese hatte er (Das literarische Porträt 1896) Thukydides als ersten Vertreter erwiesen, dem Xenophon in den Hellenika folgt. Beide Richtungen erklären sich aus der Verbindung der Geschichtschreibung mit dem Epos: die indirekte Methode entspricht dem Heldenepos, die subjektivistische dem Lehrepos, jene ist eine Darstellungsform, die das Künstlerische betont, diese entspricht mehr der wissenschaftlichen Darlegung. Den Unterschied zeigt Bruns besonders deutlich durch die Art der Behandlung von Scipios Persönlichkeit bei Polybius und L. Polyb. X 2—5 will die ‚Geistesrichtung und Naturanlage des Scipio kennen lehren', ehe zur Erzählung seiner Taten übergegangen wird. Dabei bekämpft er frühere Geschichtsschreiber, die Scipios Erfolge dem Glück oder göttlicher Gunst zuschreiben. Also die Bekämpfung dieser Vorgänger ist die Veranlassung für Polybius' Erörterungen. Er will nicht eine Charakteristik Scipios geben. X 26, 9 erklärt er ausdrücklich: *ἡμεῖς οὐκ ἐν τοῖς προοιμίοις, ὥσπερ τῶν λοιπῶν συγγραφέων, προφερόμεθα τὰς τοιαύτας διαλήψεις, ἀλλ' ἐπ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων ἀεὶ τὸν καθήκοντα λόγον ἁρμόζοντες ἀποφαινόμεθα περί τε τῶν βασιλέων καὶ τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν, νομίζοντες ταύτην οἰκειοτέραν εἶναι καὶ τοῖς γράφουσι καὶ τοῖς ἀναγιγνώσκουσι τὴν ἐπισημασίαν*. Da Polybius belehren will, und zwar für das praktische Leben, muß er die einzelnen Handlungen beurteilen, eine zusammenfassende Charakteristik entspricht nicht den Zielen seiner Geschichtschreibung. Wie der Dichter des Lehrgedichts naturgemäß mit seiner Person nicht hinter dem behandelten Stoff zurücktreten kann, so tritt auch bei Polybius stets der Berichterstatter in den Vordergund: wie er urteilt, will er uns zeigen, er will wissenschaftlich analysieren, nicht als Künstler konstruieren. Solche subjektive Urteile über die handelnden Persönlichkeiten fehlen bei L. XXVI 19, 3—9 soll nur die einzelne Handlung verständlich machen, L. enthält sich des Urteils über Scipios Verhältnis zur Religion. Vielleicht dürfen wir es aus seiner allgemeinen Stellungnahme zu religiösen Fragen herausfühlen, aber wir können dies Ergebnis nur durch künstlerische Anschauung gewinnen. Das Urteil ist in die Erzählung verflochten, ist zum Teil der Erzählung gemacht. Das zeigt deutlich der Vergleich von Polyb. X 40 mit Liv. XXVII 19, 3f. Beide erzählen den Hergang: Die Spanier wollen Scipio König nennen, Scipio verbittet sich diesen Titel. Nun fährt Polybius fort (X 40, 6): *ἴσως μὲν οὖν καὶ τότε δικαίως ἄν τις ἐπεσημήνατο τὴν μεγαλοψυχίαν τἀνδρὸς, ἥ κομιδῇ νέος ὢν καὶ τῆς τύχης αὐτῷ συνεκδραμούσης ἐπὶ τοσοῦτον ὥστε πάντας τοὺς ὑποτεταγμένους ἐξ αὐτῶν ἐπί τε ταύτην κατενεχθῆναι τὴν διάληψιν καὶ τὴν ὁμοιασίαν, ὅμως ἐν ἑαυτῷ διέμεινε καὶ παρῃτεῖτο τὴν τοιαύτην ὁρμὴν καὶ φαντασίαν*. (7) *πολὺ δὲ μᾶλλον ἄν τις θαυμάσειε τὴν ὑπερβολὴν τῆς περὶ τὸν ἄνδρα μεγαλοψυχίας βλέψας εἰς τοὺς ἐσχάτους τοῦ βίου καιρούς, ἡνίκα πρὸς τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἔργοις κατεστρέψατο μὲν Καρχηδονίους, καὶ τὰ πλεῖστα καὶ κάλλιστα μέρη τῆς Λιβύης ἀπὸ τῶν Φιλαίνου βωμῶν ἕως Ἡρακλείων στηλῶν ὑπὸ τὴν τῆς πατρίδος ἐξουσίαν ἤγαγε ...* (8) *ταῦτα γὰρ οὐ μόνον ἀνθρωπίνην φύσιν, ἀλλὰ καὶ θειοτέραν, εἰ θέμις εἰπεῖν, ὑπερφρονεῖν ἂν ἐποίησεν*, Bei Liv. XXVII 19, 6 wird, nachdem der Vorgang ähnlich erzählt ist, das Urteil über Scipios Handlungsweise den Teilnehmern der Handlung zugeschrieben: *sensere etiam barbari magnitudinem animi*. Indem L. die Wirkung von Scipios Handlungsweise schildert. schiebt er die Urteilsbildung in epische Ferne. Ein besonders kennzeichnendes Beispiel für dies Verfahren ist auch Liv. XXX 35, 5 ∾ Polyb. XV 15, 3. Hier ist kein Zweifel, daß L. den Stoff dem Polybius entnimmt. Dieser lobt Hannibals Anordnungen für die Entscheidungsschlacht: *πάντα τὰ δυνατὰ ποιήσας κατὰ τὸν κίνδυνον, ὅσα τὸν ἀγαθὸν ἔδει στρατηγὸν καὶ πολλῶν ἤδη πραγμάτων πεῖραν εἰληφότα*, was nun des längeren ausgeführt wird. Das gibt auch L. wieder, aber in folgender Form: *omnia et in proelio et ante aciem priusquam excederet pugna expertus et confessione etiam Scipionis omniumque peritorum militiae omnem illam laudem adeptus, singulari arte aciem eo die instruxisse*. Auch hier wird das Urteil des Historikers in die Erzählung selbst verflochten, indem es dem Gegner in den Mund gelegt wird.

Wo L. aus dieser epischen Darstellungsweise heraustritt, ist sein Verfahren zu beurteilen wie das homerische *οἷον νῦν βροτοί εἰσιν*. Wie hier ein leiser Zweifel sich ausdrückt, so kann auch L. hier und da Zweifel nicht unterdrücken. Da muß er mit seiner Persönlichkeit hervortreten (Bruns 1898, 47f.). In wenigen Fällen hat L. absichtlich Wege eingeschlagen, die er nur bei bewußter Preisgabe der indirekten Darstellungsweise wählen durfte, z. B. IX 16, 12f. mit der Charakteristik des L. Papirius Cursor. IX 17, 1 *nihil minus quaesitum a principio huius operis videri potest quam ut plus iusto ab rerum ordine declinarem, varietatibusque distinguendo opere et legentibus velut deverticula amoena et requiem animo meo quaererem*. Veranlassung ist hier wohl nicht die Bemerkung einer subjektivistischen Quelle, sondern ein Erzeugnis der zeitgenössischen Literatur, das offenbar in Rom große Erregung veranlaßt hat. Ein griechischer, von L. nicht genannter Schriftsteller hatte die Behauptung aufgestellt, Rom hätte Alexander keinen Widerstand leisten können. Da es heißt: *levissimi ex Graecis qui Parthorum quoque contra nomen Romanum gloriae favent*, so muß dieser Schriftsteller sich mit der Zeitgeschichte befaßt haben. Auf denselben hat man mit großer Wahrscheinlichkeit den heftigen Ausfall des Dionys bezogen (ant. I 4, 3): *καὶ οἵ γε κακοηθέστεροι* (sc. der griechischen Geschichtschreiber) *κατηγορεῖν εἰώθασι τῆς τύχης κατὰ τὸ φανερὸν ὡς βαρβάρων τοῖς πονηροτάτοις τὰ τῶν Ἑλλήνων ποριζομένης ἀγαθά. καὶ τί δεῖ περὶ τῶν ἄλλων λέγειν; ὅπου γε καὶ τῶν συγγραφέων τινὲς ἐτόλμησαν ἐν ταῖς ἱστορίαις ταῦτα γράψαντες καταλιπεῖν βασιλεῦσι βαρβάρων μισοῦσι τὴν ἡγεμονίαν, οἷς δουλεύοντες αὐτοὶ καὶ τὰ καθ' ἡδονὰς ὁμιλοῦντες διετέλεσαν, οὔτε δικαίας οὔτε ἀληθεῖς ἱστορίας χαριζόμενοι*. Dieser griechische Geschichtschreiber hatte also Roms Erfolge nicht der *ἀρετή*, sondern der *τύχη* zugeschrieben und damit einen Alexandertopos auf das römische Volk übertragen. Seit Schwab De Livio et Timagene historiarum scriptoribus aemulis 1834 wurde unter den *levissimi ex Graecis* Timagenes verstanden. Wachsmuth Rh. Mus. XLVI 1891, 478 adn. 1 hat die Dionysstelle auf ihn bezogen. Dagegen hat Schwartz (o. Bd. IV S. 1887f.) die Beziehung auf Timagenes bestritten. Falls die Worte des Dionys: *δουλεύοντες αὐτοὶ καὶ τὰ καθ' ἡδονὰς ὁμιλοῦντες διετέλεσαν* wörtlich zu verstehen sind, ist sie allerdings unmöglich, weil Timagenes ja in Rom, nicht am Partherhofe gelebt hat. Man kann sie aber wohl bildlich verstehen — und der Wortlaut bei L. empfiehlt dies, da bei einem am Partherhofe lebenden Geschichtschreiber die Erregung des L. schwer begreiflich wäre —, dann passen sie auf den *Timagenes felicitati urbis inimicus* (Sen. epist. 91, 13, wo geradezu auf die Frage, ob die Römer *τύχῃ* oder *ἀρετῇ* groß geworden seien, angespielt wird). Die ganze Haltung wäre bei dem alexandrinischen Bankierssohn wohl verständlich. Jedenfalls ist L. zu diesem Durchbrechen seines Stilprinzips durch eine Aufsehen erregende zeitgenössische Erscheinung veranlaßt. Der zweite [illegible] ist die Charakteristik Catos XXXIX 40, 4—12. Hier wird allerdings nicht Catos Persönlichkeit im Rahmen der Erzählung geschildert. Das lehrt besonders die Beziehung auf die Gegenwart: *vivit immo vigetque eloquentia eius sacrata scriptis omnis generis* und die Ausdehnung der Charakteristik bis auf Catos letzte Lebenszeit (§ 12 wird die Rede gegen Ser. Galba erwähnt). Was hier die Veranlassung zum Sprengen des Rahmens war, entzieht sich unserer Kenntnis. Vielleicht war auch eine literarische Erscheinung die Ursache, die mit der an den Tod des jüngeren Cato anschließenden Literatur zusammenhing und diesen dem Urgroßvater gegenüber über Gebühr erhob. In anderen Fällen verläßt L. nicht die Bahnen der indirekten Darstellungsweise, wenn er z. B. in der Rede des Camillus gegen die Verlegung der Stadt nach Vei (V 51—54) wohl auch auf ähnliche Pläne Caesars anspielt.

Auch sonst bedingt der künstlerische Charakter der Erzählung bei L. manche Änderung, die sich auch auf das Tatsächliche erstreckt. Er will ja nicht einfach die Tatsachen wiedergeben, sondern will dramatisch und anschaulich schildern (vgl. Witte Rh. Mus. LXV 1910, 270—305. 359—419). Dazu arbeitet er die einzelne Handlung besonders heraus, indem er das Umgebende, das in der Vorlage gleich stark betont ist, herabstimmt oder beseitigt, verschiedene Vorgänge zeitlich zusammenzieht oder miteinander in Verbindung setzt. So berichtet Polyb. XXVII 4 von einer Gesandtschaft Philipps nach Rhodus, XXVII 5 von einer nach Boiotien: Liv. XLII 46 geht dieselbe Gesandtschaft erst nach Rhodus, dann nach Boiotien; er will eine geschlossene Erzählung geben. Eine solche Zusammenfassung führt auch zu sachlichen Entstellungen: Liv. XXIV 34, 10—11 beschreibt die Abwehrmaschinen des Archimedes, indem er bei der Schilderung der *ferrea manus* auch Züge von andern Maschinen als der *χειρ σιδηρᾶ* bei Polyb. VIII 5, 8—11. 6, 1—4 verwendet. Dabei ist das gesteigerte Interesse nicht nur da vorhanden, wo Römer handelnd auftreten; es ist also durch künstlerische, nicht etwa bloß durch patriotische Rücksichten bedingt. Namentlich in den Reden zeigt sich dieses Streben. Daß sie Erzeugnisse der livianischen Kunst sind, ist selbstverständlich, auch wenn die Vorlagen Vorbilder oder Anhaltspunkte boten. Gern wird Rede und Gegenrede gegenübergestellt: Liv. XXX 30. 31: Polyb. XV (vgl. Witte a. a. O. 301); XXI 40—44 (vgl. Atzert Livius quomodo composuerit l. XXI capita 40—44, Gymn.-Progr. Meppen 1911). Daher enthalten die Reden oft etwas, was zu der aus den Quellen übernommenen Darstellung nicht stimmt, z. B. X 8, 8, vgl. Münzer Römische Adelsparteien u. Adelsfamilien 1920, 16. IV 3, 17 wurden in einer Rede die Decemvirn alle als Patrizier bezeichnet, obgleich nach der Überlieferung im zweiten Kollegium mehrere Plebeier waren (vgl. Hirschfeld Kleine Schriften 1913, 264). Auch bei den Schlachtschilderungen unterdrückt L. oft die Einzelheiten und fügt dafür typische Züge ein. Er will nicht die tatsächlichen Vorgänge schildern, sondern vielmehr ein anschauliches Bild geben, will es dem Leser leicht machen, sich die Ereignisse vorzustellen. Das erreicht er auch hier durch Beseitigung alles ihm entbehrlich scheinenden fachmännischen Beiwerks

und Gliederung einer Gesamthandlung in einzelne Unterabschnitte, deren Beginn deutlich gekennzeichnet wird. So teilt er bei der Schilderung der Belagerung von Syrakus scharf Land- und Seeangriff; der Trennungspunkt ist XXIV 34, 12. Deswegen läßt er zunächst Polyb. VIII 3, 6 aus.

Alle diese Erscheinungen sind für den modernen Forscher Entstellungen der Wahrheit. Das Altertum dachte anders darüber. L. folgt derselben Theorie, die Polybius bei Timaios tadelt (Polyb. XII 23f.), vgl. Scheller De hellenistica historiae conscribendae arte, Diss. Leipzig 1911. Wenn er bei der fortlaufenden Geschichtserzählung sein Augenmerk besonders auf das Herausarbeiten der Einzelerzählung richtet, so zeigt das Bild, das dadurch entsteht, einen ähnlichen Aufbau wie Ovids Metamorphosen. Aber auch Vergil erstrebt abgeschlossene Bilder in den einzelnen Büchern. Es muß jedoch betont werden, daß diese künstlerische Bearbeitung des geschichtlichen Rohstoffes namentlich bei der Benutzung des Polybius nötig war. Keine Spuren dieses Verfahrens finden sich in den Polyb. III entsprechenden Stücken. Das lehrt, daß wir hierbei L.s eigenste Tätigkeit feststellen können. Da die Annalisten dieselben künstlerischen Grundsätze wie L. hatten, boten sie ihm den Stoff schon in zubereiteter Form. Hingegen mußte er mit dem polybianischen Material ebenso verfahren, wie es Cicero mit dem der caesarischen *commentarii* getan wissen wollte (Brut. 262. Caesar habe den Stoff geboten, *unde sumerent qui vellent scribere historiam*). Für ihn ist die Geschichtschreibung ein *opus oratorium*. Deswegen steht sie bei ihm der sophistischen Beredsamkeit nahe: *huic generi historia finitima est, in qua et narratur ornate et regio saepe aut pugna describitur; interponuntur etiam contiones et hortationes, sed in his tracta quaedam et fluens expetitur, non haec contorta et acris oratio* (orat. 66). Die Arbeit, die Atticus von Cicero erwartete (leg. I 8), hat L. in dessen Sinne ausgeführt. Er will in erster Linie ψυχαγωγεῖν (*delectare*), nicht ὠφελεῖν. Hier hat die Untersuchung noch Ergebnisse zu erwarten. Ein Beispiel gibt die eingehende Analyse von Liv. IV 17—19 durch Delaruelle Rev. de phil. XXXVII 1913, 145—168.

Die Macht der Technik ist für den antiken Schriftsteller viel stärker als für den modernen. Es fragt sich aber, ob L. sonst noch bewußt an dem überlieferten Stoff Veränderungen vorgenommen hat. Er ist nicht Geschichtsforscher, sondern Geschichtschreiber, und so erklärt es sich, daß er Urkunden und Denkmäler nicht selbständig herangezogen, daß er die reiche antiquarische Literatur so gut wie ganz vernachlässigt (Ausnahme: VII 2, vgl. Weinreich Herm. LI 1916, 386—411), daß er sich die Chronologie nicht klar gemacht, daß er die Schauplätze seiner Erzählung nicht selbst besucht hat. Wenn er außerhalb des Parteitreibens stand, wie es die jüngere Annalistik beherrschte, so steht er doch auch dem Staatsleben fremd gegenüber und versteht von den militärischen Vorgängen, die er schildert, nichts. In allen diesen Punkten ist er von seinen Vorgängern abhängig, und darum ist es möglich, durch Analyse diese wieder zu erkennen, wenigstens wo verschiedene Individualitäten zugrunde liegen. Nur ganz gelegentlich beruft L. sich auf Denkmäler: XXXVIII 56, 3 *Literni monumentum monumentoque statua superimposita fuit, quam tempestate disiectam nuper vidimus ipsi* (in einer kritischen Anmerkung, nicht in der Erzählung selbst, in der so etwas stilwidrig wäre). Besonders hat man L. vorgeworfen, daß er IV 20, 7 seine Darstellung nicht auf Grund der Mitteilung des Augustus über die Zeit der *spolia opima* des Cossus geändert, daß er nicht selbst die Inschrift auf dem linnenen Panzer im Tempel des Iuppiter Feretrius nachgeprüft, sondern sich in diesem Punkte auf Augustus verlassen hat. Wenn er Zutritt zum Tempelarchiv erlangte, hätte er doch kaum die alte Inschrift lesen können. Übrigens ist durchaus wahrscheinlich, daß Augustus selbst geirrt hat, indem er in der — vielleicht im Zusammenhange mit der Weihung des Marcellus 222 v. Chr. angebrachten — Inschrift *A. CORNELIO · * F. COSO* das letzte Wort als *co(n)sol* deutete, vgl. Hirschfeld Kleine Schr. 1913, 398. Es ist aber ein unbilliges Verlangen, und es würde L.s sonstigem Verfahren nicht entsprechen, daß er auf Grund dieser vereinzelten Kenntnis seine ganze Darstellung ummodeln sollte. Das tut er auch sonst nicht. Selbst als er z. B. lange nach Abschluß des Buches XXI 21, 10—22, 4 aus Polyb. III 33, 5f. das authentische Verzeichnis der Stärke des hannibalischen Heeres einlegt, hat er an der Erörterung XXI 38, 2—5 nichts geändert (irrig hierüber E. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1915, 937f.). In dem Falle des Cossus schiebt L. einen kritischen Exkurs ein, in dem er die allgemeine Überlieferung gegen die Angabe des Augustus abwägt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese sich mit den überlieferten Tatsachen nicht vereinigen lasse, vermag aber natürlich die Sache nicht aufzuklären. Es wäre eine merkwürdige Bestätigung der Überlieferung, wenn Hirschfelds Vermutung richtig wäre.

An Fehlern und Lässigkeiten fehlt es bei L. nicht. Er hat nicht systematisch ihm vorliegende Urkunden mitgeteilt. So hat er bei den Censuszahlen, die er im allgemeinen genau weitergibt (vgl. z. B. X 47, 2. XXVII 36, 7. XXIX 37, 6. XXXV 9, 2. XXXVIII 36, 10; dazu Per. XX), manchmal abgerundet: XXIX 37, 6 (die Ziffer durch die Periocha bestätigt), Per. XI. Aus IX 19, 1 ist zu schließen, daß seine Vorlagen auch für frühere Zeiten Censuszahlen boten. Da er vielfach die Darstellung zusammenziehen muß, ergeben sich oft Unstimmigkeiten. Die Erwähnung des M. Valerius Falto als Praetors in Campanien XXXI 8, 9 stimmt nicht zu XXX 40, 5. 41, 1. Zuletzt ist C. Hostilius als Propraetor in Campanien genannt (XXIX 13, 6). Wahrscheinlich hat L. wie auch XXV 41, 12 den Wechsel zu bemerken unterlassen. So werden auch XXXIII 37, 1—2 keine Gelübde des Consuls L. Furius Purpurio erwähnt, aber XXXV 41, 8 vorausgesetzt; XXXIX 45, 6 hat *ut ante dictum est* keine Beziehung, stammt also aus der Quelle. Der vereitelte Triumph des Q. Fabius Labeo (XXXVII 60, 6. XXXVIII 47, 5. 58, 12) ist in der Geschichtserzählung bei L. nicht erwähnt. Manchmal hat die Einfügung von Varianten die Umgebung beeinflußt: durch die Variante (aus Claudius) XXXII 30, 11—12 *quidam .. auctores sunt ... qui belli causa fuisset* sind die Verlustangaben aus Antias teilweise unterdrückt und nur *signa militaria centum triginta et carpenta supra ducenta* (sc. *capta*) stehen geblieben. Lehrreich ist auch

folgender Fall: XXXVI 21, 5—9 erzählt L. als Ergänzung des polybianischen Berichtes die Reise des Cato nach Rom und seine Aufnahme im Senat nach annalistischer Quelle (Antias). Er entnimmt ihr aber außerdem den Bericht des L. Scipio im Senat, beider Bericht in der Volksversammlung. Angehängt ist auch aus derselben Quelle die Erzählung von der *ovatio* des M. Fulvius Nobilior, die mit Catos Reise noch weniger zu tun hat. L. schließt sich also so eng an seine Vorlage an, daß er Scipios Bericht nicht ausscheidet und sogar ein Stück der weiteren Erzählung anhängt. Erst XXXVI 37 berichtet L. von den Taten des Scipio; dort erscheint auch an ihrer Stelle dann die *ovatio* des M. Fulvius Nobilior (39, 1, 2), und zwar mit demselben Wortlaut; aber sowohl in dem früheren wie in dem späteren Bericht wird die Beute mit Auslassungen angegeben. Mit derartigen Flüchtigkeiten ist also zu rechnen. Sie fallen auf die Rechnung des L. selbst. Auch Irrtümer in dem Namen sind ihm untergelaufen. So erhält C. Matienus (XL 26, 8. 28, 7. XLI 28, 5) fälschlich XLII 1, 5 und XLIII 2, 8 das Praenomen *M.*, wahrscheinlich XLII 1, 5 irrig aus dem dabei stehenden Namen des M. Furius Crassipes wiederholt und von da an beibehalten. XXXI 50, 11 wird statt Cn. Cornelius *Blasio* (so richtig XXXIII 27, 1) Cn. Cornelius *Lentulus* genannt. Dieses Cognomen gibt L. XXXII 26, 8 irrig dem Praetor L. Cornelius Merula. Hier teilt Zonar. IX 16 den Irrtum. Die Schuld des Fehlers trifft also nicht L. selbst, sondern seine Vorgänger. Dasselbe gilt vielleicht auch XXVI 20, 9, wo L. *Saguntum* an Stelle von *Segontia* setzt (Schulten Numantia I 1914, 133). Denn XXXIV 19, 10 hat der Bambergensis richtig *Seguntiae*. Bei der Übertragung aus dem Griechischen haben sich Fehler eingeschlichen: Nissen Kritische Unters. usw. 1863, 27f. Aus Unkenntnis der griechischen Verhältnisse erklärt es sich, wenn Liv. XXXIII 35, 8 das polybianische (XVIII 48, 3) ἡ τῶν Θερμικῶν σύνοδος mit *Thermopylae* wiedergibt; oder wenn er XXXI 15, 6 aus Polyb. XVI 25, 9 πρὸς γὰρ τοῖς ἄλλοις καὶ φυλὴν ἐπώνυμον ἐποίησαν Ἀττάλῳ schließt, daß damals die Ἀτταλίς als 11. zu den alten 10 Phylen, die er kannte, hinzugekommen sei (XXXI 15, 6). Auch sprachliche Irrtümer laufen ihm unter. Polyb. XXI 28, 11 διὰ τὸ προβάλλεσθαι θυρεοὺς καὶ γέρρα πρὸ αὐτῶν verwechselt er θυρεούς und θύρας und gibt dafür XXXVIII 7 *nunc ciliciis praetentis, nunc foribus raptim obiectis*. Nachdem er XXIV 21, 6f. bei der Schilderung der Belagerung von Syracus oft den syrakusanischen Stadtteil Νᾶσος einfach durch *insula* wiedergegeben hat, ist ihm später XXV 24, 8 *insula quam ipsi Nason vocant* die besondere Bedeutung aufgegangen, und er schreibt von nun an *Nasus* XXV 29, 10. 30, 9. 12. Selbst bei seinen lateinischen Vorlagen ist L. vor Irrtümern dieser Art nicht sicher. IV 34, 6 macht ihm das Wort *classis* Schwierigkeiten, weil er seine alte Bedeutung ‚Aufgebot' nicht kennt, und XXXIII 30, 11 hat er bei Valerius Antias *absens* nicht verstanden, da ihm der vulgäre euphemistische Gebrauch des Wortes für *mortuus* (vgl. Thes. ling. lat. I 215, 54, wo diese Stelle nachzutragen ist) nicht geläufig war. Aber all das sind seltene Fälle, im allgemeinen hat L. seine Quellen getreu wiedergegeben, willkürlicher Änderungen hat er sich enthalten. Daß er, um anschaulich zu schreiben, gelegentlich auch seiner Phantasie freien Lauf läßt, war sein gutes Recht als Künstler.

Aus XXXVI 21, 10 cl. 39, 2 ergab sich, daß L. oft seinen Quellen wörtlich folgte. Den fertigen Text hat er nicht geändert, auch wenn er Nachträge oder Berichtigungen einzufügen hatte (s. o. S. 836, 26). XXXVIII 55, 8—57, 8 gibt er einen wissenschaftlichen Exkurs über den Scipionenprozeß (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 1879, 417—510), weil er infolge der stark abweichenden Darstellung seiner Vorlagen sich Rechenschaft geben muß über die Erzählung, die er billigt. Bei dieser kritischen Erörterung sieht er, wie willkürlich Valerius Antias den überlieferten Stoff gestaltet hat. Trotzdem beseitigt er dessen Darstellung nicht aus seinem Werke, obwohl er ihr nicht glaubt. I 39, 5 bezweifelt L., daß Servius Tullius der Sohn einer gewöhnlichen Sklavin sei. Aber I 47, 11 arbeitet er mit der von ihm bekämpften Anschauung: er übernimmt dies also unverändert aus seiner Quelle.

Etwa ein Dutzend Darstellungen der römischen Geschichte lagen L. vor. Durch wissenschaftliche Durcharbeitungen den Stoff zu sichten und dann neu zu gestalten betrachtete er nicht als seine Aufgabe. Wo die von ihm herangezogenen Quellen übereinstimmten, beruhigte er sich im allgemeinen bei ihrer Überlieferung. Das entsprach durchaus auch den Anschauungen der antiken Wissenschaft. Auch die Philosophie erkannte ja den *consensus gentium* als Beweis an. Wichtig ist sein Verhalten, wenn die Quellen voneinander abweichen. Da hat auch er den Grundsatz ἐξ αὐτοῦ τοῦ μὴ συμφωνεῖν ἐλέγχεσθαι ψευδομένους (Strab. I p. 22 C). Vielfach lehnt er stillschweigend andere Fassungen ab. So hätte er aus Varro (hum.) die zahllosen Gründungslegenden Roms kennen können: er berichtet nur schlicht eine einzige Fassung, wie sie wohl durch Fabius Pictor im allgemeinen herrschend geworden war. Soweit es angeht, fügt er abweichende Erzählungen aus den von ihm benutzten Geschichtschreibern bei, aber mehr so, daß er sie nebeneinanderstellt, als daß er sie wirklich ineinander verarbeitet. Deswegen ist die Kontamination der Schilderung von Hannibals Alpenweg, wo die fabianische Version (XXI 31, 9—12) in die silenische wirklich eingearbeitet ist, seiner Vorlage, dem Coelius, zuzuschreiben. Doch fügt er ab und zu auch in die Darstellung seiner Hauptvorlage kleine Stücke aus seinen Nebenquellen ein, z. B. XXX 33, 5 *et Macedonum legionem*, was bei Polybius nicht steht, aus Antias (vgl. 26, 3) oder kurz vorher 33, 2 (Laelium) *cuius ante legati, eo anno quaestoris extra sortem ex senatus consulto opera utebatur* ebenso. Auch der bei Polybius nicht genannte Name des Gisgo (XXX 37, 7) dürfte daher stammen (vgl. Zielinski Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges 1880, 98f.). Das sind aber kleine sachliche Zutaten, die nicht eine Verflechtung mehrerer Traditionen voraussetzen, wie die Schilderung des Alpenüberganges. Oft lassen sich die Fugen genau erkennen. Z. B. XXVI 47, 5 ist L. dem Coelius gefolgt. Er hat über die Gefangenen und die spanischen Geiseln gesprochen. Daran reiht er aus Antias eine Bereicherung des Berichtes über die Beute und über die Belohnungen der Soldaten und Offiziere (bis 48, 14). Dann kehrt er wieder zu

den Geiseln zurück: 49, 1. Für diese fand er bei Antias die ungeheuerliche Zahl von 3764 (denn daß dies die Zahl des Antias ist, ist so gut wie sicher). Dabei orientierte er sich weiter und schloß an diese Angaben weitere Abweichungen. 49, 7 kehrt er mit *ceterum vocatis obsidibus* wieder zu den Geiseln zurück. Dieser Begriff bildet sozusagen das Stichwort, an dem die Hauptquelle erkennbar ist (ähnlich ist VII 2, 2 und VII 3, 2 *irae placamina* das Stichwort, s. o. S. 835, 56).

L. glaubt seinen Quellen nicht ohne weiteres und gibt oft abweichende Berichte als Varianten. So folgt IV 16, 3 der Erzählung die Anmerkung: *hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum seditionem ex Maeliana caede sedasse invenio. ceterum vix credibile est numerum tribunorum patres augeri passos idque potissimum exemplum a patricio homine introductum, nec deinde id plebem concessum semel obtinuisse aut certe temptasse. sed ante omnia refellit falsum imaginis titulum paucis ante annis cautum ne tribunis collegam cooptare liceret.* Hier haben wir also eine selbständige kritische Äußerung des L., die die abweichende Überlieferung durchaus sachlich widerlegt. Freilich weiß er sich oft nicht zu helfen. IV 23, 1 *eosdem consules insequenti anno refectos Iulium tertium Verginium iterum apud Macrum Licinium invenio. Valerias Antias et Q. Tubero M. Manlium et Q. Sulpicium consules in eum annum edunt.* Hier ist aber L.s Ratlosigkeit erklärlich: *ceterum in tam discrepanti editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur: neuter tribunos militum eo anno fuisse traditum a scriptoribus antiquis dissimulat. Licinio libros haud dubie sequi linteos placet et Tubero incertus veri est.* Wenn L. den Schwindel der *libri lintei* nicht durchschaut hatte, konnte er nur so entscheiden: *sed inter cetera vetustate incomperta hoc quoque in incerto positum.* Er weiß, daß Dubletten häufig sind, und benutzt auch diese Kenntnis zur Kritik: IV 29, 6 *egregiae dictaturae tristem memoriam faciunt qui filium ab A. Postumio ... victorem securi percussum tradunt. nec libet credere* — da spricht L.s gutes Herz — *et licet in variis opinionibus.* Nun kommt der kritische Verstand zu seinem Rechte: mit seiner Hilfe widerlegt L. diese Überlieferung, die er als Dublette zur Tat des Manlius erkennt. Ähnlich XXIX 35, 2 *duos eodem nomine Carthaginiensium duces duobus equestribus proeliis interfectos* (so hat er nach Polybius berichtet) *non omnes auctores sunt, veriti credo ne falleret bis relata eadem res; Caelius quidem et Valerius captum etiam Hannonem tradunt.* Hier enthält er sich der Entscheidung, wie oft, wenn er nicht durchschlagende Gründe vorzubringen weiß, z. B. IV 55, 8 *consules ambo profecti sint ad arcem Carventanam an alter ad comitia habenda substiterit, incertum diversi auctores faciunt: illa pro certo habenda, in quibus non dissentiunt.* Ferner weiß er, daß die Rücksicht auf die Familie bei seinen Vorgängern manche willkürliche Änderung veranlaßt hatte: VII 9, 4 *quaesita ea propriae familiae laus.* Ein klein wenig nimmt er wohl auch selbst Rücksicht, wenn er bei der Schilderung des wenig rühmlichen Verhaltens des Kommandanten in Tarent, M. Livius, den Namen meist unterdrückt: XXV 9, 6 *praefectus Romanus.*

Wenn L. den Stoff einfach wiedergibt, übernimmt er auch die Verantwortung, hält also den Bericht für wahr. Die Nennung der Quelle oder auch schon die Andeutung davon, wie sie ein *tradunt, memoriae proditum est, auctores sunt* enthält, bedeutet einen Zweifel, ein Abwälzen der Verantwortung für die Erzählung. *auctores pro re posui* sagt L. einmal in einem solchen Falle (XLV 43, 8). Im allgemeinen gibt er den Stoff unverändert weiter: XXIX 14, 9 *id quibus virtutibus inducti ita iudicarint, sicut traditum a proximis memoriae temporum illorum scriptoribus libens posteris tradam, ita meas opiniones coniectando rem vetustate obrutam non interponam.* Bei den wörtlichen Zitaten ist stets zu untersuchen, ob die Tatsache, für die der Name als Zeuge genannt wird, im Einklang mit der Erzählung steht; so z. B. Antias XXXIV 10, 1 *viginti milia armatorum (Celtiberos) fuisse Valerius scribit* usw. (würde er im Gegensatz zur Erzählung zitiert, müßte es mindestens heißen: *Valerius viginti milia ... scribit*); ebenso XXXIV 15, 9. XXXV 2, 8. Hier ist also der Schluß geboten, daß die Erzählung selbst aus Antias stammt, daß L. nur für einen einzelnen Zug durch Nennung des Gewährsmannes die Verantwortung abwälzt. XL 29, 7 wird hingegen deutlich Antias der Erzählung gegenübergestellt: *adicit Antias Valerius* usw. Auch XLI 27, 2 *L. Fulvi, qui frater germanus et, ut Valerius Antias tradit, consors etiam censoris erat* ist das Verhältnis ebenso (richtig Weißenborn-Müller z. d. St.). In solchen Fällen ist also die Erzählung selbst nicht dem genannten Schriftsteller entnommen. Werden mehrere Schriftsteller neben der Hauptquelle zitiert, so entspricht die Reihenfolge der Anführung der der Benutzung: XXXIII 10, 8 *si Valerio qui credat* (Zitat nach der polybianischen Schilderung) ... *Claudius quoque ... nos non minimo potissimum numero credidimus, sed Polybium secuti sumus, non incertum auctorem cum omnium Romanarum rerum, tum praecipue in Graecia gestarum.* Hier ist also Polybius Hauptquelle, daneben hat L. erst Antias, dann Claudius eingesehen; vgl. im allgemeinen Steele Amer. journ. of philol. XXV 1904, 15—44.

Über die Quellen des L. gibt es eine sehr weitläufige Literatur (gesammelt bei Soltau Livius' Geschichtswerk, seine Komposition und seine Quellen 1897, 9f.), von der das wichtigste im weiteren Verlaufe genant werden wird. Nachzutragen ist — von der geschichtlichen Literatur über die von L. behandelten Ereignisse ist abgesehen — besonders: Wilhelm Livius und Caesars Bellum civile, Diss. Straßburg 1901. Seemüller Die Dubletten in der ersten Dekade des Livius, Progr. Neuburg a. D. 1904. Schermann Der erste punische Krieg im Lichte der livianischen Tradition, Diss. Tübingen 1905. Schübeler De Syracusarum oppugnatione quaestiones criticae, Progr. Geestemünde 1910 (leitet die livianische Erzählung aus Polybius ab). Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder (1912) III 1. 2. Kahrstedt Gesch. der Karthager von Meltzer Bd. III 1913, 143—362 (über die III. Dekade); Die Annalistik von Livius Buch XXXI—XLV. Vorschläge und Versuche 1913 (vgl. Berl. phil. Woch. 1915, 10—16). Krampf Die Quellen der römischen Gründungssage, Diss. Leipzig 1913 (führt die livianische Erzählung davon auf Tubero zurück, nicht

überzeugend). Klotz Herm. L 1915, 481—536 (über die annalistischen Quellen der IV. und V. Dekade). E. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1915, 937—954 (Spanische Feldzüge Hannibals, Alpenübergang, Stärke der römischen Heere nach Cannae). Dessau Herm. LI 1916, 355—385 (Quellen des zweiten punischen Krieges, bestreitet jede karthagische Überlieferung außer der Inschrift vom Lakinion). Brinkmann Anonyme Fragmente römischer Historiker bei Livius, Diss. Straßburg 1917 (gute Materialsammlung). Wolf Die Quellen von Livius XXI 1—38, Diss. Gießen 1918 (baut sich völlig auf dem verfehlten Werke von Laqueur Polybius 1913 auf). Viedebantt Herm. LIV 1919, 337—386 (über Hannibals Alpenübergang, in manchem fördernd). Die Grundlage der Quellenforschung bietet Nissen Krit. Unters. über die Quellen der vierten u. fünften Dekade des Livius 1863, wo der unanfechtbare Nachweis erbracht ist, daß L. für die Geschichte des Ostens in den Büchern XXXI—XLV sich den Polybius als Führer gewählt hat. Dabei hat er gelegentlich einiges aus römischen Quellen hinzugefügt, z. B. bei den Berichten über Friedensschlüsse (XXXIII 30, 8—11), wo diese ja unverächtliches Material boten. Für die stadtrömischen Ereignisse sowie für den Westen (Italien, Gallien, Spanien) fand L. reicheren Stoff bei den Annalisten, von denen Valerius Antias und Claudius oft zitiert werden. Während die Zuweisung der östlichen Partien an Polybius unanfechtbar ist — nur ist an einigen Stellen die Begrenzung des polybianischen Gutes vielleicht um ein paar Paragraphen zu verschieben —, ist die Aufteilung der andern Stücke strittig. Unger Philol. Suppl. III 1878 Heft 6 und Kahrstedt haben sich bemüht, die übrigbleibenden Teile der Bücher XXXI—XLV auf Antias und Claudius zu verteilen. Beide gehen aber von unzureichenden Interpretationen aus und berücksichtigen die Einfügung der Zitate nicht genügend. Aus ihnen ergibt sich, daß Antias bis Buch XXXVIII im Einklang mit der Hauptdarstellung genannt wird, während Claudius zu ihrer Ergänzung oder Berichtigung angeführt wird. Wo beide zitiert werden, sei es in den römischen Partien oder in den aus Polybius stammenden Stücken, folgen sie in der Reihenfolge Antias – Claudius. Von Buch XXXIX an ändert sich das Verhältnis: Claudius wird Führer, Antias dient zur Prüfung und Ergänzung. Auch lassen sich sachliche und stilistische Unterschiede von da an beobachten. L. hat also die führende Quelle gewechselt: mit der Darstellung des Scipionenprozesses hat er Antias aufgegeben und zieht ihn nur zur Prüfung des Claudius heran, dem er nun für die westlichen Ereignisse in erster Linie folgt (Klotz Herm. L 1915, 481f. Weitere Untersuchung verspricht noch eine Befestigung und Vertiefung der Ergebnisse; so scheint L. von Buch XLII an zu der genaueren antiatischen Berichterstattung über die Prodigien zurückgekehrt zu sein). Benutzung weiterer Quellen als der genannten ist für die IV. und V. Dekade nicht nachgewiesen und nicht wahrscheinlich.

Für die III. Dekade ist die Frage grundlegend, wo die Benutzung des Polybius beginnt. Neben den genannten Annalisten hat L. das Sonderwerk des L. Coelius Antipater über den zweiten punischen Krieg benutzt. Auch Piso ist einmal noch bei starken Abweichungen der übrigen Quellen einzusehen (XXV 39, 15). und gelegentlich C. Clodius Licinus, ein zeitgenössischer Geschichtschreiber, ein Ausläufer der Annalistik, herangezogen (XXIX 22, 10). Strittig ist die Verteilnng des Stoffes. Daß Polybius für die griechischen Ereignisse (XXVI 24, 1—26, 4. XXVII 29, 9—33, 5. XXVIII 5, 1—8, 14. XXIX 12, 1—16) auch hier bereits die Quelle ist, ist von vornherein wahrscheinlich und darf als erwiesen gelten. Sein Bericht wird jedesmal am Schlusse des Berichtsjahres gegeben. Weiter ist die Benutzung des Polybius gesichert für die afrikanischen Ereignisse in Buch XXIX und XXX (Zielinski Die letzten Jahre des zweiten punischen Krieges 1880). Zitiert wird er XXX 45, 5 für eine Variante in der aus Antias stammenden Schilderung von Scipios Triumph. Auch die Belagerung von Syrakus, Buch XXIV 4, 1—7, 9. 21, 1—39, 13. XXV 23, 1—39, 12 beschreibt L. wohl nach Polybius. Daß er aber auch die früheren Stücke des Polybius gelesen hat, ist sicher. Aus ihnen hat er XXI 21, 10—22, 4 das hannibalische Truppenverzeichnis nachgetragen; vgl. Hesselbarth Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius 1889, 2, der nur unrichtig bestreitet, daß L. nachträgliche Einschiebungen vorgenommen habe. Als Liv. XXIV 34, 5 bei der Beschreibung der Belagerung von Syrakus die *velites* (γροσφομάχοι) erwähnt, erinnert er sich der Stelle bei Polyb. VI 22, 4, wo deren Lanzen beschrieben sind. Auch XXI 38, 1 ist *quidam auctores sunt, quinto decimo die Alpibus superatis* dem Polybius (III 56, 3) entnommen, ebenso wie das folgende (§ 2) *qui minimum, viginti milia peditum, sex equitum,* vielleicht auch die Bemerkung XXI 15, 3 *octavo mense ... captum Saguntum quidam scripsere.*

Daß in der III. Dekade Coelius stark benutzt ist, ist vollkommen gesichert. Schon die Einleitung XXI 1, 1 nimmt auf ihn Bezug (er hatte Thukydides' Eingang kopiert). Er wird oft zitiert, und zwar teils in Einklang, teils im Gegensatz zur Erzählung. Dies ist der Fall, wenn L. römische Quellen heranzieht, und zwar besonders gegen das Ende der Dekade: XXIX 25, 3. 4. 27, 14. 15; im Gegensatz zu Polybius erscheint er mit Antias gemeinsam XXIX 35, 2. Die Benutzung des Coelius hat besonders Wölfflin Antiochos von Syrakus und Coelius Antipater 1872 nachgewiesen (namentlich XXI 22, 6—9, vgl. Cic. div. I 49, wo Coelius benutzt ist und Silenus zitiert wird). Sicher ist außerdem noch umfassende Benutzung des Valerius Antias, der mit Namen zitiert ist: XXV 39, 14 (im Gegensatz zu der aus Coelius stammenden Erzählung), XXVI 46, 3 (ebenso), XXVIII 46, 14 (ebenso), XXIX 35, 2 (gegen Polybius, s. o. Z. 46), XXX 3, 6 (ebenso), XXX 19, 11 (gegen Coelius), XXX 29, 7 (Var. zu Polybius). Aber er ist seit Anfang der Dekade benutzt: XXI 25, 4 setzt neben Coelius die Benutzung von zwei Annalisten voraus: *pro Annio Servilioque M.' Acilium et C. Herennium habent quidam annales, alii P. Cornelium Asinam et C. Papirium Masonem,* d. h. Antias und wohl Claudius, der auch XXV 39, 12 bei starker Abweichung benutzt ist. Doch wäre, wie hier § 15, auch XXI 25, 4 die Benutzung des gelegentlich noch eingesehenen Piso möglich.

Mit Polybius berührt sich L. auch in Teilen der

sonstigen Erzählungen stofflich sehr eng, weshalb man vielfach ihn als unmittelbare (so besonders Wölfflin a. a. O. Hesselbarth a. a. O. Sanders Die Quellencontamination im 21. und 22. Buche des Livius 1898 u. a.) oder mittelbare Quelle (so Soltau Herm. XXVI 1892, 429f.; Philol. Suppl. VI 1891—1893, 699—726; Livius Quellen in der III. Dekade 1894, der an Claudius, Beloch Herm. L 1915, 357—372, der an A. Postumius Albinus lenkt, während O. Hirschfeld Ztschr. f. öst. Gymn. 1877, 801—811 = Kleine Schriften 1913, 763—775 die Benutzung einer Epitome des Polybius annimmt; auch Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte 1895, 593 adn. 3 setzt hier mittelbare Benutzung des Polybius voraus) angesehen hat. Bei genauer Vergleichung ergibt sich aber mit Sicherheit, daß die Erzählung bei L. und Polybius auf denselben Urquellen aufgebaut ist: Silen und Fabius, die bei Polybius unmittelbar, bei L. durch Vermittlung des Coelius benutzt sind (so besonders schon Böttcher Jahrb. f. Philol. Suppl. V 1864—1872, 353—442). Dieser hat auch die Quellenkontamination vorgenommen, die man dem L. selbst hat zuweisen wollen (richtig hierüber Viedebantt Herm. LIV 1919, 369).

Wird dies anerkannt, so verspricht die Analyse des L. auch für die III. Dekade feste Ergebnisse, die für die geschichtliche Wertung der überlieferten Tatsachen nicht ohne Bedeutung sind. Große Verwirrung ist angerichtet durch falsche Abgrenzung von Coel. frg. 20 Peter (Cic. div. I 77). Hier stammt nur der letzte Teil = *magnum illud etiam quod. addidit Coelius* usw. aus diesem, während das Vorangehende von Cicero anderswoher entnommen ist. Da dieses mit Liv. XXII 3, 11 in Widerspruch steht, ist diese Feststellung wichtig, um so mehr, als man seit Peter Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer 1865, 51—57 Coelius deswegen als Quelle für Plut. Fab. angesehen hat (so irrig auch Soltau De fontibus Plutarchi in secundo bello Punico enarrando 1870), was bei den engen Beziehungen der Fabiusvita zu L. verhängnisvoll geworden ist. Unter Berücksichtigung des bisher Gesagten darf als wahrscheinliches Ergebnis der Analyse folgendes angenommen werden: L. folgt zunächst hauptsächlich Coelius, entnimmt aber die stadtrömischen Ereignisse dem Antias. Dessen Bedeutung nimmt im Laufe der Erzählung immer mehr zu, da L. bei Coelius manche Unzulänglichkeiten feststellen muß. Während Antias anfangs nur bescheidene Ergänzungen zu Coelius geliefert hat, beherrscht er nach der Schlacht bei Cannae die Erzählung der italienischen Ereignisse. Für Spanien hingegen behält Coelius noch lange seine Bedeutung. Hier bot er offenbar aus Silenus mehr Stoff (vgl. XXVI 49, 3). Als dann Polybius für den afrikanischen Kriegsschauplatz Hauptquelle wird, tritt Coelius ganz in den Hintergrund, während Antias neben Polybius sich behauptet. Claudius und Piso werden je einmal genannt, aber nur für Varianten: XXV 39, 12 und 15, also an einer Stelle, wo L. sich besonders umgesehen hat. Claudius dürfte auch sonst noch gelegentlich für Varianten benutzt sein (z. B. XXI 25, 3). Die genaueren Nachweise müssen der Einzeluntersuchung, die hier nicht vorgelegt werden kann, vorbehalten bleiben.

Besonders wenig läßt sich bis jetzt von den Quellen der I. Dekade sagen. Obgleich die Ergebnisse des scharfsinnigen Werkes von Nitzsch Die röm. Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias 1873 zum großen Teil sich als unhaltbar erweisen, enthält es doch viel Anregendes. Da Dionysius in der *Ἀρχαιολογία Ῥωμαϊκή* ebenfalls in der Hauptsache annalistischen Quellen folgt, läßt sich einiges feststellen. Hauptsächlich verspricht eine genauere Beachtung gewisser sprachlicher Unterschiede und der politischen Haltung der Vorlage des L. noch sicherere Ergebnisse. So erscheint der Demokrat Licinius Macer als wichtige Quelle für den Ständekampf, während Q. Tubero die Darstellung des Macer vielfach in optimatischem Sinne umgebogen zu haben scheint. Jedenfalls ist die Benutzung dieser beiden Quellen in der I. Dekade sicher, später hat L. sie preisgegeben, weil er ihre Unzulänglichkeit erkannt hatte. Daher werden sie nur in der I. Dekade zitiert. Neben ihnen erscheinen Antias, Fabius und Piso. Auch an ihrer unmittelbaren Benutzung ist wohl nicht zu zweifeln. Von Buch VI an tritt Claudius hinzu. Die Verteilung im einzelnen, wie sie besonders Soltau Livius' Geschichtswerk usw. 1897 vornimmt, scheint mir keineswegs gesichert. Nach den Zitaten und ihrer Stellung zur Erzählung darf als sicher gelten, daß Fabius I 53, 7 als Hauptquelle benutzt ist (vgl. I 55, 7). Auch II 40. 10 wird bei stark abweichender Überlieferung nur Fabius als *longe antiquissimus auctor* angeführt. Er scheint also der zunächst benutzte Geschichtschreiber, d. h. der, aus dem die Erzählung stammt, zu sein. Dem Fabius gehört wohl auch II 18, 5. wo die Angabe der *veterrimi auctores* zur Erzählung stimmt. Im weiteren Verlauf wird Fabius nur zur Nachprüfung herangezogen: VIII 30, 19 (an zweiter Stelle benutzt). Auch VIII 30, 7 ist unter den *antiquissimi scriptores* Fabius zu verstehen. X 37, 13 (an dritter Stelle nach Claudius benutzt). Dasselbe gilt für Piso durchweg. Er liefert daher abweichende Nachrichten: I 55, 7. II 32, 3 *ea* (d. h. die erzählte Fassung) *frequentior fama est quam cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam* (der pisonischen Fassung folgt Liv. III 54, 8, wo also Piso oder, was wahrscheinlicher ist, ein diesen benutzender Annalist vorliegt, dem auch Cic. Mur. 15 und Sen. dial. X 13, 8 folgen. Liv. VII 40, 11 liegt eine kontaminierte Fassung vor, ebenso bei Sall. hist. I 11 Maur. Cic. rep. II 58). II 33, 3 vgl. II 58, 1; dann erst wieder gegen das Ende der Dekade genannt: IX 44, 2. 46. 1 (*in quibusdam annalibus* ∾ Piso HRF 27 = Gell. VII 9. Plin. n. h. XXXIII 17—19). X 9, 12 (wo Piso als *vetustior annalium auctor* dem Macer und Tubero gegenübergestellt ist). Macer ist sicher Quelle der Erzählung IV 7, 10. 12, 8. 13, 6. 20, 5. 23, 1 (wo ihm Varianten aus Antias und Tubero beigegeben werden). (Da in jener Gegend auch bei den Wiederholungen der Consulnamen sich öfters *tertio* und *quarto* statt des sonst bei L. üblichen *tertium quartum* findet (IV 44, 1 48, 1. 61, 1. 4. V 36, 11), ist es möglich, daß hier Macers Sprache durchschimmert.) Auch VII 9. 3 scheint die Darstellung aus Macer zu stammen, wenn auch L. auf Grund anderer Überlieferung an ihr zweifelt. Hingegen erscheint er IX 38, 15 als Nebenüberlieferung, IX 46, 1 sogar an dritter Stelle. Unsicher ist das Verhältnis X 9, 10, wo *Macer ac*

Tubero die Erzählung zu decken scheinen. IV 23, 1 erscheint Q. Tubero mit Antias als Nebenüberlieferung. Claudius wird viermal zitiert, aber immer im Gegensatz zur Erzählung: VI 42 3. VIII 19, 13. IX 5, 1. X 37, 13, wo er als zweite Quelle vor Fabius genannt ist. Es ist also nicht wahrscheinlich, daß er sonst in größerem Maße benutzt ist. Schließlich Antias bezeugt Varianten III 5, 12f. (ein Nachtrag). IV 23, 2 (mit Tubero neben der Hauptquelle Macer). Für ihn ist aber umfassendere Benutzung wahrscheinlich, namentlich seit Macer die Führung verloren hat. X 14, 14. 30, 1, 5. 42, 5 weist die Erzählung antiatische Züge auf. L. hat also zuerst sich wohl mit der alten Annalistik behelfen wollen, konnte aber bei der weiteren Entwicklung die ‚reichere' Überlieferung des Macer (besonders für den Ständekampf) nicht abweisen, bis er dessen Willkür erkannte. Dann dürfte Antias wie später die führende Quelle gewesen sein; Piso und Claudius kommen dafür wenigstens nicht in Betracht. Nicht selten hat L. dieselben Ereignisse doppelt berichtet, wenn die Quellen sie zu verschiedenen Jahren erzählten. Wie weit er allerdings diese Doppelungen schon vorgefunden hat, bleibt noch unsicher.

Es ergibt sich also folgendes allgemeine Bild der Quellenbenutzung: L. zieht durchweg mehrere Quellen heran, entnimmt einer die Hauptdarstellung, ergänzt und prüft sie aber nach einer oder mehreren anderen nach. Dabei hält er sich für einzelne Teile der Erzählung lange Zeit an dieselbe Quelle, wie er für die Ereignisse im Osten Polybius, für die in Italien und im Westen die römischen Quellen verwendet. Er hat anscheinend zuerst seine Darstellungen auf den ältesten Quellen aufbauen wollen, ist aber dann der Versuchung, die das reichere Material der jüngeren Annalistik bot, erlegen. Das ist begreiflich, da er, wenigstens zunächs, an die Echtheit der *libri lintei* glaubte, auf die sich Macer berufen hatte. Aber bald erkannte er die Unzuverlässigkeit der jüngsten Schicht der Überlieferung und gelangte so zu Antias und als Aushilfe zu Claudius. Gewiß waren auch diese nicht unverfälschte Quellen, aber sie boten tatsächlich, wohl auf Grund der *annales maximi*, gutes Material. Die Art, in der sie die Überlieferung gefälscht haben, läßt sich noch genauer feststellen, als es bisher geschehen ist, und zeigt, daß sie doch etwas besser sind, als ihr Ruf. So erklärt es sich auch, daß L. an ihnen lange festgehalten hat. In der III. Dekade trat zu den bisherigen Führern (Antias und Claudius) Coelius und im weiteren Verlaufe auch Polybius. So sehr jener durch den reicheren Stoff, den er aus Silen übernommen hatte, sich Antias überlegen zeigte — die genauere Kenntnis der spanischen Feldzüge Hannibals, des Alpenzugs und auch der weiteren Kämpfe in Spanien scheint Coelius aus Silen den Römern zuerst vermittelt zu haben —, allmählich erkannte L. doch, daß Coelius keine unbedingt zuverlässige Quelle war, und so schwindet sein Einfluß gegen das Ende der Dekade immer mehr. Hatte schon in der III. Dekade Polybius sich als ein sicherer Führer für die Ereignise des Ostens gezeigt, so bot er für dieses Gebiet auch weiter sicheren Stoff. Für Rom und den Westen mußte L. natürlich die reicheren annalistischen Quellen verwenden. Zunächst blieb er Antias treu, ging aber zu Claudius als Hauptquelle über, nachdem ihm in der Darstellung des Scipionenprozesses die Unzuverlässigkeit des Antias bei der Ausschmückung der Erzählung aufgegangen war, während er vorher ihm nur bei den Zahlenangaben mißtraut hatte. Andere Quellen hat er gelegentlich eingesehen, wie sie sich ihm zufällig darboten, oder wenn er bei irgendwelcher Gelegenheit sich genauer zu unterrichten wünschte.

Wie die Quellenfrage für die verlorenen Bücher zu lösen wäre, läßt sich nicht sagen. Daß L. den Fortsetzer des Polybius, Posidonius, benutzt hat, ist so gut wie sicher. Und daß er das bis zur Gegenwart führende Werk des Timagenes nicht unberücksichtigt gelassen hat, darf als wahrscheinlich angenommen werden, obgleich er die Geschichte Caesars nicht nach ihm dargestellt zu haben scheint. Zum mindesten sind diese Griechen nicht seine einzigen Führer gewesen. Daß er Caesars *commentarii* benutzt hat, ergibt sich aus Cassius Dio, dessen Erzählung von den gallischen Kämpfen Caesars auf L. beruht. Für die Darstellung des spanischen Feldzuges Caesars im J. 45 ließ sich die Benutzung des Hirtius wahrscheinlich machen (vgl. Klotz Neue Jahrb. XXIII 1909, 560—573). Auch Asinius Pollios Geschichtswerk dürfte L. gekannt haben. Ob er sich ihm aber enger angeschlossen hat, bleibt zweifelhaft.

So ergibt sich also ein psychologisch begreifliches Bild der Quellenbenutzung bei L., das eben darum Anspruch auf innere Wahrscheinlichkeit hat. Man wird im großen und ganzen die Auswahl des L. begreifen können und die Mißgriffe weniger mangelnder verstandesmäßiger Erkenntnis, als einer gewissen Schwäche oder Weichheit des Charakters zuschreiben, die ihn hindert, das als unzuverlässig Erkannte klar und energisch beiseite zu werfen. Abgeschlossen ist die Untersuchung noch lange nicht.

Stil und Sprache (vgl. Norden Die antike Kunstprosa I 1898, 234. Canter Livy the orator, Class. Journal IX 1913, 24—34): In der Schrift an seinen Sohn bekannte L. sich zum Klassizismus (s. o. S. 81f., 64). Dort lehnte er schroff den sallustischen Stil (Sen. contr. IX 1, 14 *T. autem Livius tam iniquus Sallustio fuit ut hanc ipsam sententiam et tamquam translatam et tamquam corruptam dum transfertur obiceret Sallustio*; da also eine Beeinflussung des L. durch Sallust unwahrscheinlich ist, dürfte die Ähnlichkeit von Liv. XXI 4, 3f. und Sall. Iug. 7, 3f. auf ein gemeinsames Vorbild, Coelius, hinweisen), ebenso wie die Moderhetorik der augusteischen Zeit ab: Sen. contr. IX 2, 26 *Livius de oratoribus qui verba antiqua et sordida consectantur et orationis obscuritate severitatem putant, aiebat Miltiaden rhetorem eleganter dixisse: ἐπὶ τὸ λεξικὸν (τὸν λέξιον* codd. corr. Bursian) *μαίνονται* (vgl. Quint. inst. VIII 2, 18). Freilich eine Anthithese wie frg. 49 H. = 61 W. (Sen. suas. 6, 22) *et in cuius laudes persequendas Cicerone laudatore opus fuerit* steht dem nicht allzufern, was wir bei Seneca lesen. Sie wirkt aber als besondere Zier eines hervorzuhebenden Punktes der Darstellung. Als Anhänger Ciceros war L. auch den Attizisten feind. So erklärt sich die Abneigung des Asinius Pollio, der ihm *Patavinitas* vorwarf: Quint. inst. I 5, 56 *taceo de Tuscis et Sabinis et Praenestinis quoque (nam ut eorum sermone uten-*

tem Vettius, Lucilius insectatur, quemadmodum Pollio reprendit in Livio Patavinitatem): licet omnia Italica pro Romanis habeam (vgl. VIII 1, 3). Worin der Provinzialismus, der Mangel an *urbanitas* bestand, den Pollio bei L. fand, wissen wir nicht. Quintilian scheint in erster Linie an die Wortwahl zu denken.

L. erstrebt also einen reinen klassischen Stil in der Wortwahl wie im Satzbau. In der Wortwahl gelangt er erst allmählich dazu, gewisse vulgäre und dichterische Elemente abzustoßen, die sich in den ersten Büchern noch breit machen. Die genetische Entwicklung des livianischen Stils ist zuerst erkannt von Wölfflin Livianische Kritik und livianischer Sprachgebrauch 1864; Antiochos von Syrakus und Coelius Antipater 1872, 85f.; vgl. besonders Stacey Archiv f. lat. Lex. X 1898, 17—82. In der Schilderung der ältesten Zeit zeigt sich bei L. eine teilweise vielleicht sogar bewußte poetische Färbung des Stiles (vgl. praef. 6 *quae ante conditam condendamve urbem poeticis magis decora fabulis quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur* usw.; vgl. Quint. inst. X 1, 31 *(historia) proxima poetis et quodam modo carmen solutum est*). Unmittelbarer Einfluß des Ennius ist nicht zu bestreiten, da er sich auch in den wohl aus Fabius stammenden Stücken zu zeigen scheint; vgl. Zarncke Commentationes philologae quibus Ottoni Ribbeck ... congratulantur discipuli Lipsienses 1888, 269—325. Liv. I 29 schildert die Eroberung von Alba mit Anklängen an Ennius, wie sie sich aus der Ähnlichkeit mit Teilen der Iliupersis bei Vergil ergibt, die nach Andeutungen des Servius (Aen. II 313. 486 *de Albano excidio translatus est locus*) der ennnianischen Beschreibung der Zerstörung von Alba Longa nachgebildet ist (vgl. Weidner Commentar zu Vergils Aeneis Buch I und II 1869, 386. Norden Ennius u. Vergilius 1915, 155). Mit der zweiten Vergilstelle (II 494 *fit via vi*) verbindet eine Ähnlichkeit Liv. IV 38, 4 *vi viam faciunt*: bei beiden liegt also Anlehnung an Ennius vor. Dasselbe Verhältnis auch Liv. II 10, 11 *tum Cocles ‚Tiberine pater' inquit ‚te sancte precor* (mit hexametrischem Tonfall) ... *accipias* cl. Verg. Aen. VIII 72 *tuque o Thybri tuo genitor cum flumine sancte accipite Aeneam*, wo das gemeinsame Vorbild (Enn. ann. 54 *teque pater Tiberine tuo cum flumine sancto*, wo allerdings nach gewöhnlicher Annahme Ilia spricht, was nicht aus Porph. Hor. carm. I 2, 18 folgt) erhalten ist; vgl. auch Ann. 52 *te nunc sancta precor Venus* (so Columna und L. Müller Ennius 1884, 151; *te sane neta pr. v.* ist überliefert; *te sate nata pr. V.* Vahlen). Auch Liv. I 14, 8 *plenis repente portis effusi* vgl. Verg. Aen. XII 121 *pilataque plenis agmina se fundunt portis* deutet auf ennianisches Vorbild (*pilatus* als ennianisch weist Serv. auct. zu d. St. nach).. Außerdem vgl. Liv. V 21, 5 *iam in partem praedae suae vocatos deos*: Verg. Aen. III 222 *ipsumque vocamus in partem praedamque Iovem*. Die Beschreibung des Hafens von Neukarthago Liv. XXVI 24, 8 *huius in ostio situs parva insula obiecta ab alto portum ab omnibus ventis praeterquam Africo tutum facit* weist enge sprachliche Berührung mit Verg. Aen. I 159 auf: *insula portum efficit obiectu laterum quibus omnis ab alto frangitur ... unda*. Da Servius ausdrücklich anmerkt: *ne autem videatur penitus a veritate discedere, Hispaniensis Carthaginis portum describsit*, hat also Vergil die ennianische Beschreibung dieses Hafens verwendet. Bei L. dürfte die Anlehnung an Ennius in diesem Falle schon dem Coelius zuzuschreiben sein (vgl. Fronto p. 62 N. *Ennius eumque studiose aemulatus L. Coelius*). So ist auch an manchen anderen Stellen mit der Möglichkeit zu rechnen, daß bereits die Vorlagen des L. den Ennius nachgeahmt hatten. Verschmäht hat aber L. auch selbst die poetischen Anklänge nicht. XXIV 21, 5 (nach Polybius) *fama ... qua nihil in talibus rebus est celerius* klingt so an Verg. Aen. IV 174 *Fama malum qua non aliud velocius ullum* an, daß eine Beziehung nicht zu leugnen ist. Hier könnte L. unmittelbar Vergil folgen, wie er I 58, 11 *in volnus moribunda cecidit* den Ausdruck aus Lucr. IV 1049 *omnes plerumque cadunt in volnus* (vgl. VI 1007 *prolapsa cadunt*) genommen haben könnte. Ebenso Liv. VI 14, 1 *gliscente in dies seditione* vgl. mit Lucr. IV 1069 *inque dies gliscit furor*. Doch ist bei diesen Lucrezparallelen eher eine gemeinsame Anlehnung an Ennius anzunehmen.

Auch eine gewisse Annäherung an die vulgäre Sprache ist in den ersten Büchern nicht zu bestreiten. So schreibt L. *consortium* IV 5, 5, während er später das klassische *consortio* hat (VI 40, 18. XL 8, 12); *introducti ... ad senatum* steht III 4, 6 und V 27, 12. Schon von VII 30, 1 an heißt es wie bei Cicero: *introducti in senatum*, und dies findet sich nun über zwanzigmal. Nur in der I. Dekade findet sich *Pythicus* (I 56, 12. V 15, 12. 21, 2. 23, 1), später das ciceronische *Pythius* (XXIII 11, 3. XXIX 10, 6). *postmodum* schreibt L. im Anfang (I 9, 15. II 1, 9. 2, 10. 9, 7), seit II 27, 5 aber ständig *postmodo*, wie die Augusteer sonst. Mehr Beispiele bei Stacey a. a. O. Wölfflin Arch. f. lat. Lex. IV 1887, 208 zeigt, wie L. allmählich die in der volkstümlichen Sprache besonders heimischen Frequentativa immer mehr zurückdrängt. So findet sich *dictitare* in der I. Dekade 15 mal, in der III. 3 mal, *rogitare* in der I. 18 mal, in der III. 2 mal, später beide nicht mehr. Auch bei den andern, selbst so geläufigen wie *agitare, ostentare* ist eine deutliche Abnahme bemerkbar. Man wird daher in der I. Dekade auch manche vulgäre Erscheinungen ertragen müssen, wie IV 13, 10 *quae postquam sunt audita et undique primores patrum et prioris anni consules increparent*, wo beim zweiten Glied der Coni. impf. steht, als ob nicht *postquam*, sondern *cum* vorangegangen wäre. Dies ist also eine Art Anakoluth; oder IV 9, 3 *quae fuerunt eruntque pluribus populis magis exitio* mit vulgärer Tautologie.

L. hat die klassizistische Beengung nicht streng durchgeführt, er hat den Sprachschatz der Kunstprosa um viele Wörter bereichert. Aber trotzdem ist das Streben zum Klassizismus unverkennbar. Allmählich erstarkt seine Persönlichkeit, wie sich auch in den Urteilen zeigt (zusammengestellt bei Stacey a. a. O. 80): *credo, opinor, reor, haud abnuo* u. ä. finden sich besonders in der I. Dekade und verschwinden später allmählich ganz. Dies erklärt sich nicht aus der Unsicherheit der Überlieferung über die ältesten Zeiten. Denn wir haben nicht Äußerungen des Selbstgefühls in diesen Floskeln zu erkennen, sondern der Bescheidenheit: ‚dies ist meine unmaßgebliche Meinung'. Auch die anfangs nicht seltene Häufung von Abstrakten (z. B

II 14, 1 *huic tam pacatae profectioni ab urbe regis Etruscus abhorrens mos.* VIII 1, 1 *cum Setini Norbanique Romam nuntii defectionis Privernatium cum querimoniis acceptae cladis venerunt*) scheint sich später zu verlieren und klarer, plastischer Ausdrucksweise Platz zu machen.

Auch der Satzbau kann natürlich für die Geschichtschreibung nicht derselbe sein, wie für die Rede; vgl. Cic. de orat. II 64 *verborum autem ratio et genus orationis fusum atque tractum et cum lenitate quadam aequabiliter profluens sine hac iudiciali asperitate et sine sententiarum forensibus aculeis persequendumst* (scil. *in historia*). orat. 66. Schon deswegen muß sich die Periodik des L. von der Ciceros unterscheiden. Nähere Untersuchungen dürften noch klarere Ergebnisse gewinnen lassen. Madvig Kleine Schriften 1875, 356 hat beobachtet, daß L. seine Perioden oft so bildet, daß der auf einen Vordersatz folgende Hauptgedanke (α) wieder von einem weiteren Hauptsatz abhängig wird, wodurch der Satzbau schleppend wird: I 7, 5 *ibi cum eum cibo vinoque gravatum sopor oppressisset, pastor accola eius loci, nomine Cacus, ferox viribus, captus pulchritudine boum cum avertere eam praedam vellet* (α), *quia si agendo armentum in speluncam compulisset, ipsa vestigia quaerentem dominum eo deductura erant, aversos boves, eximium quemque pulchritudine, caudis in speluncam traxit.* Durch die starke Belastung mit Einzelvorstellungen wird der Gedanke in seiner Klarheit beeinträchtigt. Es scheint, als ob sich derartiges besonders in den Anfängen des Werkes fände. Auch für das stilistische Urteil ist ja der Verlust der Hauptmasse des livianischen Werkes sehr empfindlich, weil wir so die Stücke nicht kennen, in denen die schriftstellerische Kunst des L. am meisten fortgeschritten war. Im allgemeinen bietet die livianische Periode nicht das Bild einer klaren, streng durchgeführten Ordnung, sondern sie reiht die Vorstellungen mehr aneinander. Wenn z. B. Cacus beschrieben wird, so wird er zuerst als *pastor* bezeichnet: so sieht man ihn kommen; dann als *accola huius loci*: das erklärt sein Erscheinen, dann erst kommt die logische Bezeichnung der Individualität: *nomine Cacus*; das folgende *ferox viribus* erklärt sein weiteres Verhalten, das durch *captus* usw. im besondern Falle begründet wird. Am deutlichsten zeigt sich die Eigenart, wenn man eine livianische und eine polybianische Beschreibung gegenüberstellt, z. B. Polyb. III 52, 8 *προπορευομένων δ' αὐτῶν ἐπὶ δύ' ἡμέρας συναθροισθέντες οἱ προειρημένοι καὶ συναχολουθήσαντες ἐπιτίθενται, φάραγγά τινα δύσβατον καὶ χρημνώδη περαιουμένων αὐτῶν*: Liv. XXI 34, 6 *ubi in angustiorem viam et parte altera subiectam rupe insuper imminenti ventum est, undique ex insidiis barbari a fronte ab tergo comminus eminus petunt, saxa ingentia in agmen devolvunt.* L. schildert in seinem Streben nach Anschaulichkeit erst die Örtlichkeit, bevor er den Vorgang berichtet, Polybius ordnet umgekehrt. Ähnlich auch Liv. XXI 54, 1 *erat in medio rivus praealtis utrimque clausus ripis ... quem ubi equites quoque tegendo satis latebrosum locum circumvectus oculis perlustravit ... ait.* Hier zeigt die Schilderung z. B. Hom. δ 844 *ἔστι δέ τις νῆσος μέσῃ ἁλὶ πετρήεσσα ... τῇ τόν γε μένον λοχόωντες Ἀχαιοί* den epischen Charakter der livianischen Schilderungsweise (vgl. auch Verg. Aen. II 21 *est in conspectu Tenedos*). Auch die Schlachtschilderungen sind nicht auf den Ton der Belehrung, sondern der Unterhaltung gestimmt.

An Stelle der wohl gegliederten ciceronischen Periode, bei der Nebensätze und Hauptsatz in harmonischer Ordnung stehen, finden wir bei L. mit Vorliebe die untergeordneten Vorstellungen in partizipialen Konstruktionen dem Hauptgedanken angereiht. Darin prägt sich nicht nur ein Stilunterschied aus, sondern wohl noch mehr ein Mangel an Fähigkeit, einen verwickelten Gedanken in einem die einzelnen Teile übersichtlich zusammenfassenden Satze auszudrücken. Es ist ja gerade ein Kennzeichen primitiveren Denkens, daß es an der Stelle, wo die fortgeschrittene Sprache Nebensätze verwendet, sich mit partizipialen oder ähnlichen Verbalkonstruktionen behilft. Aber auch hier läßt sich wohl ein Fortschritt bei L. beobachten.

Durch die Anfügung namentlich partizipialer Konstruktionen erhält L.s Ausdrucksweise oft etwas Schleppendes. Oft ergibt sich eine ungeschickte Wortstellung. Es ist aber verfehlt, solche Unebenheiten zu beseitigen, die gerade für L. bezeichnend sind, z. B. II 15, 3 *hostibus potius quam portas regibus patefacere.* II 15, 7 *Romanis pax fida ita cum Porsenna fuit.* II 23, 11 *multo minaciter magis quam suppliciter.* III 39, 1 *sed magis oboedienter ventum in curiam esse quam obnoxie dictas sententias accepimus.* IV 6, 8 *eo deducta res est* (so *M*). V 79, 6 *eiusdem ductu auspicioque Camilli vincuntur.* Dies findet sich nicht nur im Anfang des Werkes, vgl. XLV 2, 6 *ad gratias agendas ire dis.* XLV 14, 2 *illum favente regnum populo Romano adeptum.*

Der Anschluß an Cicero zeigt sich besonders in den Reden, wo sich deutliche Anklänge finden, vgl. den Redeneingang *credo ego vos* (XXI 23, 3. XXIV 38, 1) mit Cic. Sex. Rosc. 1. XXI 43, 2 *si quam animum ... habuistis, eundem mox ... habueritis, vicimus, milites*: Cic. Verr. III 145 *nisi ita res manifesta erit adlata ut responderi nihil possit, vicimus.* XXI 18, 12 *et quod diu parturit animus vester, aliquando pariat*: Cic. Phil. II 119 *ut aliquando dolor populi Romani pariat, quod iam diu parturit.* XXI 41, 1 *non vereor ne quis ... existimet*: Cic. Sex. Rosc. 135. Auch XXI 44, 1 *quocumque circumtuli oculos, plena omnia video animorum ac roboris* klingt leise an Cic. Mil. 1 an: *terret oculos qui quocumque inciderunt* usw. Auch findet sich in den Reden — aber nicht nur in diesen — die ciceronische *ταυτολογία*, die denselben Begriff durch zwei Synonyme ausdrückt, sehr häufig, vgl. z. B. XXI 44, 3 *audacius fortiusque. 4 accendit ... et stimulat. 5 circumscribit includitque nos terminis. 8 timidis et ignavis, tuta ac pacata.* Die Häufung der Fälle beweist deutlich die Absicht des Schriftstellers. Vielfach ist derartiges von der Kritik zu Unrecht beseitigt, z. B. X 10, 2 *intra moenia murosque.* X 11, 4 *omnes sententiae centuriaeque.* Nicht minder ist die *ἀπὸ κοινοῦ*-Stellung der Praeposition, z. B. III 6, 6 *famam et* (⟨*ad*⟩ vulgo) *alia bella et ad ceteros populos in posterum quaerere* (Beispiele: Baehrens Philol. Suppl. XII 1912, 238f.) nach ciceronischem Brauch (Glotta VI 1915, 216). Natürlich sind auch die rhetorischen Figuren in den Reden besonders zahlreich (Anfang einer Untersuchung: Mockynski De Titi Livi in libris

ab urbe condita propria elocutione quaestiones, Pr. Deutschkrone II 1903. Eckert De figurarum in Titi Livi ab urbe condita usw., Diss. Breslau 1911). Jedenfalls sind die Reden im allgemeinen durchaus angemessene Stimmungsbilder (Peter Die geschichtl. Literatur über die röm. Kaiserzeit bis Theodosius I. II 1897, 306). Welche Bedeutung den Reden für die stilistische Beurteilung des L. zukommt, zeigt ihre Zahl und ihr Umfang: man hat 407 in den erhaltenen Büchern gezählt, die größte über 200 Teubnersche Zeilen (Kohl Über Zweck u. Bedeutung der livianischen Reden, Progr. Barmen 1872). Auch hier schimmern die Quellen durch: während XXI 40—44, wie Polyb. III 64, 2f. lehrt, bei Fabius ein Gegenstück hatte (daß Polybius selbst die Reden einlege, widerspricht seiner subjektivistischen Methode, die nur bei Cato die Aufnahme wirklich gehaltener Reden als Urkunden gestattet, während die indirekte Methode gerade diese ausschließt), ist XXI 45, 4—8 wohl der Reflex einer Rede bei Silen. L. versteht es, durch die Reden anschaulich zu wirken; ein besonders gutes Beispiel dramatischer Lebendigkeit: XXIII 11, 7—13, 5. W. Kroll Studien 351—369.

Die behagliche Fülle des Ausdrucks (*lactea ubertas* schreibt Quint. inst. X 1, 32 dem L. zu, vgl. Hier. epist. 53, 1) erinnerte die Alten an Herodot: Quint. inst. X 1, 101 *nec indignatur sibi Herodotus aequari Titum Livium* (hieraus Hier. epist. 58, 5, 2). Caligula bezeichnete den L. als *verbosus* (s. o. S. 1a 58). Stellenweise führte diese Breite allerdings zur *macrologia* (frg. 62 H. = 75 W.).

L. ist kein großer Historiker, aber trotz mancher Schwächen ein bedeutender Künstler. Ihm fehlt es an sachlichen Kenntnissen: weder kennt er das römische Staatsrecht zur Genüge, noch weiß er in militärischen Dingen Bescheid. Er tritt nicht mit einer Fülle von gesicherten Kenntnissen an sein Werk heran, sondern lernt selbst erst bei seiner Arbeit. Auch der Mangel einer festen Chronologie ist für den Historiker peinlich. L. übernimmt den Stoff fertig, im allgemeinen, wie er ihn bei seinen Vorgängern findet. In der Wahl seiner Quellen leitet ihn vielfach ein gesundes Taktgefühl. Von diesen unterscheidet er sich wesentlich dadurch, daß er frei ist von Partei- und Familienrücksichten. Das ist die Kehrseite des Mangels an staatsmännischer und militärischer Erfahrung. Als *eloquentiae ac fidei praeclarus* rühmt den L. Tac. ann. IV 34. Zwischen den Annalisten und ihm liegt das Zeitalter Varros, das Zeitalter der römischen Wissenschaft. Unberührt ist L. von ihr nicht. Das dankt er weniger einer Belastung mit schwerer Gelehrsamkeit, als seinem allgemein menschlichen Verständnis. Er hat den Willen, die Wahrheit zu sagen, und versteht instinktiv das Menschenherz. Er schreibt als Römer, mit warmer Begeisterung für seinen Stoff, und versteht es, ihn anschaulich darzustellen. In seinen Stoff hat er sich eingelebt: XLIII 13, 2 *et mihi vetustas res scribenti nescio quo pacto anticus fit animus.* Wenn sich ein Mangel an kritischer Schärfe nicht leugnen läßt, so ist dies bei L. mehr ein Fehler des Charakters als des Verstandes (s. o. S. 846, 36). Er ist nicht imstande, das als richtig Erkannte ohne jede Rücksicht durchzuführen. Aber gerade eine gewisse Weichheit des Charakters gewann ihm schon im Altertum die Herzen, es ist der *clarissimus candor*, den Quintilian neben der *mira iucunditas* an ihm rühmt (inst. X 1, 101; vgl. II 5, 19, auch Sen. suas. 6, 21 *ut est natura candidissimus omnium magnorum ingeniorum aestimator T. Livius*). Nicht nur den Schriftsteller (Sen. dial. V 20, 6 *apud disertissimum virum Livium*. Tac. Agr. 10. Quint. inst. VIII 1, 3 *in T. Livio mirae facundiae viro*) schätzte das Altertum, sondern namentlich auch den Menschen. Die Milde des eignen Herzens läßt ihm alle Gewaltnaturen unsympathisch erscheinen. Aber wenn er so manchen bedeutenden Mann, wie z. B. C. Flaminius, nicht gerecht beurteilt hat, so ist zu bedenken, daß er ihn schon überall in eine bestimmte, nicht günstige Beleuchtung gerückt sah. Daß er für den Ständekampf kein wahres Verständnis hat, erklärt sich aus der Gleichstellung der altrömischen *plebs* mit dem Großstadtpöbel des caesarisch-augusteischen Roms. Aber eine absichtliche Fälschung des Urteils ist ihm nicht zuzuschreiben. Auch der jüngsten Vergangenheit gegenüber hat er sich eine anerkennenswerte Freiheit des Blickes bewahrt. Das zeigt sich besonders in seinem Urteil über Caesar (frg. 46 H. = 58 W. Sen. qu. nat. V 18, 4) und Cicero (frg. 49 H. = 61 W. Sen. suas. 6, 22). Bei der Beurteilung seines Werkes muß man im Auge behalten, daß uns nur das erste Viertel erhalten ist. daß wir das Wachsen des Schriftstellers mit seinem Werke auch weiter für die nicht erhaltenen Teile voraussetzen dürfen.

Literatur: Liviusgrammatik fehlt. Als Ersatz dienen: Kühnast Die Hauptpunkte der livianischen Syntax für das Bedürfnis der Schule entworfen[2] 1871. Riemann Études sur la langue et la grammaire de Tite-Live[2] 1884. — Lexicon Livianum ed. Fügner I (A—bustum) 1897, leider ein Torso. Daher noch unentbehrlich: Ernesti Glossarium Livianum, 4. Ausg. von Kreyssig 1827. — Ausgaben: ed. princ. (lückenhaft) Rom um 1469, vollständig zuerst: ed. Grynaeus, Basel 1531. ed. Rhenanus et Gelenius, Basel 1535 (kritisch wichtig). ed. Sigonius 1555 (sachlich von Bedeutung). ed. Gronov 1645 (kritisch). ed. Drakenborch 1738—1746 (Stoffsammlung). Neuere: libri XXVI—XXX ed. Luchs 1879. ed. Luchs III (Buch XXI—XXV) 1880. IV (Buch XXVI—XXX) 1889. ed. Zingerle 1888—1908. ed. Weißenborn-H. J. Müller I 1, [9]1908—X 2 [2]1881 (gute Erklärung). ed. Conway-Walters I, Oxford 1914 (Buch I—V). II Oxford 1919 (Buch VI—X). Kritik besonders noch Macchiavelli Discorsi sopra la prima deca di Livio 1531. Madvig Emendationes Livianae[2] 1877. Allgemeine Würdigung: Taine Essai sur Tite-Live[8] 1919. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Geschichte 1895, 590; vgl. auch Teuffel-Kroll Gesch. d. röm. Lit. II[7] 1920, 119—131. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1[3] 1911, 417—433. Jahresberichte zuletzt: Witte Bursians Jahrb. CLXXXVII 1921, 1ff. H. J. Müller Jahrb. d. philol. Ver. Sokrates I 1913, 1—13.

10) T. Livius filius, wahrscheinlich der jüngere der beiden Söhne des Geschichtschreibers, außer der Grabschrift des Vaters (s. o. S. 816, 55) nur genannt bei Plin. n. h. ind. V. VI als *T. Livius f.*, aber auch unter dem einfachen *T. Livius* zu verstehen (anders Münzer Beitr. zur Quellenkritik

der Naturgeschichte des Plinius 1897, 127): ind. II. III. VII. III 4 (über die Breite des Fretum Gaditanum), III 132 (über die Länge der Alpen). Er hat ein geographisches Buch geschrieben, in dem Nepos benutzt war. II 169 läßt sich mit Wahrscheinlichkeit ihm zuweisen. Was in Plin. n. h. VII aus ihm stammt, ob sein Werk in Buch V. VI wirklich benutzt ist oder nur als Literaturangabe erscheint, ist unsicher; vgl. Klotz Quaestiones Plinianae geographicae (Sieglins Quellen und Forschungen XI) 1906, 6. 18f. 85. [Klotz.]

11) M. Livius Denter, bekleidete 452 = 302 als erster aus seinem Geschlecht das Consulat zusammen mit M. Aemilius Paullus (. . . . *Cn. n. Den[ter]* Fasti Cap. *M. Livius Denter* Liv. X 1, 7; ohne Kognomen Diod. XX 106, 1. Cassiod.; nur das Kognomen, doch entstellt, Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Zur Geschichte des Consulatsjahres s. o. Bd. X S. 1029f.) und wurde 454 = 300 auf Grund des Ogulnischen Gesetzes unter den vier ersten Plebeiern ins Pontifikalkollegium aufgenommen (Liv. X 9, 2 mit vollem Namen). Die Tradition führte ihn dann als Pontifex bei der Todesweihe seines Kollegen im Priestertum, des Consuls P. Decius Mus, im J. 459 = 295 ein (Liv. X 28, 14. Auct. de vir. ill. 27, 3 ohne Kognomen; s. o. Bd. IV S. 2283f.).

12. 13) Livius Drusus. Das Kognomen Drusus ist keltischen Ursprungs (s. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1335ff.) und begegnet auf italischem Boden südlich des alten keltischen Gebietes im umbrischen Tuder (Todi), wo in republikanischer Zeit eine lateinisch und keltisch abgefaßte und doppelt eingemeißelte Inschrift von einem *Coisis Drutei* (bezw. *Druti*) *f(ilius)* = *koisis trutiknos* seinem ältesten Bruder gesetzt ist (CIL I[2] 2103 = XI 4687). Die römischen Livier haben es in den Keltenkriegen des 4. Jhdts. v. Chr erworben. Darüber berichtete ihre Familienüberlieferung nach Suet. Tib. 3, 2: *Drusus hostium duce Drauso comminus trucidato sibi posterisque suis cognomen invenit.* Offenbar bezieht sich die Nachricht auf den Drusus, der nach den Fasten des Hydat. und des Chron. Pasch. (CIL I[2] p. 130) Magister equitum des Diktators L. Papirius Cursor im J. 430 = 324 war und auch bei Suet. Tib. 3, 1 mit dem der Gens Livia zugehörigen, sonst nicht nachweisbaren Magister equitum gemeint ist. Die Erzählung von dem siegreichen Zweikampf als Grund des Beinamens hat sachlich und zeitlich ihre nächstverwandten Gegenstücke an den entsprechenden von T. Manlius Torquatus und M. Valerius Corvus; in den Kriegen jener Zeit, in denen die ritterliche Kampfweise noch üblich war, sind derartige Zweikämpfe zwischen keltischen Häuptlingen und römischen Reiteroffizieren gewiß öfter vorgekommen und sowohl im Volksmunde wie in der Familientradition verherrlicht worden, lange bevor Geschichtswerke entstanden und sie aufnahmen. Später ist der Zweikampf des M. Marcellus mit einem Keltenfürsten sogar von Naevius in einem Drama gefeiert worden (o. Bd. III S. 2738f.), und ist nach dem Vorbild jener Erzählungen eine recht törichte über den ersten Iulius mit dem Kognomen Caesar aufgebracht worden (o. Bd. X S. 464 Nr. 140). Daß ein späterer Livier (Nr. 29) als Führer der Auxiliarreiterei in einer Keltenschlacht die Entscheidung gab (Liv. XXXV 5, 8f.). mag jene alte Überlieferung neu belebt haben. hat aber nicht etwa sie erst ins Leben gerufen. Jedoch Sueton hat, weil er die Familiengeschichte der Livier stark zusammendrängt, mit dieser Erzählung eine andere verbunden, indem er fortfährt (Tib. 3. 2): *traditur etiam pro praetore ex provincia Gallia rettulisse aurum Senonibus olim in obsidione Capitolii datum nec, ut fama est, extortum a Camillo. eius abnepos ob eximiam adversus Gracchos operam patronus senatus dictus est.* (vgl. Nr. 17). Diese mit Vorbehalt (*traditur*!) wiedergegebene Darstellung verrät ihre späte Entstehung schon durch die Polemik gegen die weitverbreitete, aber junge Form der Camillussage (o. Bd. VII S. 336) und bietet nicht allein durch die Anachronismen *pro praetore* und *provincia Gallia*, für die Suetons Flüchtigkeit verantwortlich sein wird (Mommsen Röm. Forsch. II 340; ungenau auch *adversus Gracchos* statt *C. Gracchum* s. Nr. 17), sondern als Ganzes Anstoß. Dennoch knüpft auch sie an etwas Tatsächliches an. Die Rechnung nach Generationen führt von dem Ururenkel, dem Volkstribunen von 632 = 122, bis zum Ahnherrn nicht auf den um 200 Jahre älteren Magister equitum, sondern höchstens bis in die Zeit der Vernichtung der Senonen durch M.' Curius Dentatus 471 = 283 (o. Bd. IV S. 1842. Bd. II A S. 1477), und erlaubt die Folgerung, daß ein Praetor Livius Drusns damals existiert und an den Kämpfen teilgenommen habe. Diese Vermutung läßt sich noch weiter stützen: Nach der Vernichtung der Senonen legte der Sieger in ihrem Gebiete die Kolonie Sena an; im J. 486 = 268 folgte die Gründung des nördlich davon gelegenen Ariminum, und in der Zwischenzeit wird das mitten zwischen Sena und Ariminum gelegene Pisaurum (j. Pesaro) besiedelt worden sein. Daß hier im Senonenkriege gekämpft worden ist, kann geschlossen werden, wenn man die suetonische Erzählung mit einer bei Serv. Aen. VI 825 erhaltenen kombiniert: *Camillus . . . Gallos iam abeuntes secutus est: quibus interemptis aurum omne recepit (et signa.* was Servius selbst nach Verg. Aen. a. O. einflickt); *quod cum illic appendisset, civitati nomen dedit: nam Pisaurum dicitur, quod illic aurum pensatum est* (vgl. dazu o. Bd. VII S. 336. 337). In Pisaurum sind aus einem heiligen Haine 14 Kalksteincippen mit sehr alten lateinischen Weihinschriften ans Licht gekommen, die hauptsächlich weiblichen Gottheiten und von Frauen gesetzt sind (CIL I[2] 368—381 = Dessau 2970—2983) und sehr wohl bis in die Zeit der ersten Ansiedler hinaufreichen können (Mommsen im Kommentar). Auf einem davon steht: *Iunone reg(inae) | matrona[e?] | Pisaurese[s?] | dono dedrot* (378 = 2980) und auf einem anderen (379 mit Abb. = 2981) ganz ähnlich: *Matre | Matuta | dono dedro | matrona*; aber auf dem letzteren ist nachträglich hinzugefügt: *M.' Curia | Pola Livia | deda* (unsicher zu deutendes Wort, vgl. Bücheler im Kommentar). Es ist schwerlich ein Zufall, daß von diesen zwei Frauennamen M.' Curia unmittelbar an den Senonensieger M.' Curius erinnert und der Geschlechtsname Livia an den zweiten Römer, dessen Beteiligung an diesen

Kämpfen aus den sagenhaften Erzählungen erschlossen ist, einen vielleicht gerade bei Pisaurum siegreichen Praetor Livius Drusus. Die Verbindung der Familie mit dieser Stadt wird bestätigt durch die spöttische Bezeichnung des letzten Sprößlings der Familie bei seinem ersten Auftreten als *Drusus Pisaurensis* bei Cic. ad Att. II 7, 3 (s. Nr. 19). Sogar bei dem Entschluß des M. Livius Salinator im J. 547 = 207, dem Hasdrubal am Metaurus, zwischen Sena und Pisaurum entgegenzutreten (s. Nr. 33), mögen die Beziehungen der Familie zu dieser Gegend mitgesprochen haben. Vielleicht ist der Praetor Livius Drusus nach 471 = 283 sein Großvater gewesen und hat dann ebenfalls das Pränomen M. geführt; der Volkstribun M. Drusus der Gracchenzeit Nr. 17 wäre dann nicht, wie Sueton meint, der Ururenkel dieses Mannes gewesen, sondern von ihm noch durch eine weitere Generation getrennt.

14) C. Livius Drusus, war Consul mit P. Scipio Aemilianus 607 = 147 und mußte diesem die Provinz Africa überlassen, weil ihn das Volk eigens für den Krieg gegen Karthago gewählt hatte. Der volle Name lautet Fasti Cap.: *C. Livius M. Aimiliani f. M. [n. D]rusus*; *C. Livius* heißt er bei Obseq. 20 und Cassiod., *Drusus* bei Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Appian. Lib. 112; das Praenomen C. wird von Cic. Brut. 109 in der Filiation seines Sohnes Nr. 17 gegeben und ist allein von seinem Namen in den neugefundenen Fasti Antiat. Not. d. scavi 1921, 128 erhalten. Der Vater dieses Drusus, M. Livius Aemilianus, ist aus der Gens Aemilia in die Livia um 554=200 durch Adoption übergegangen und ist der erste Patrizier, von dem Derartiges bekannt ist (Mommsen Röm. Forsch. I 75f., 9). Wahrscheinlich war er einer der hinterlassenen Söhne des bei Cannae gefallenen L. Aemilius Paullus und wurde adoptiert von dessen Genossen im ersten Consulat und im illyrischen Kriege M. Livius Salinator Nr. 33; dann war er leiblicher Bruder des Siegers von Pydna L. Aemilius Paullus, und da dessen leiblicher Sohn P. Scipio Aemilianus war, so waren die beiden Consuln von 607 = 147 von Geburt Brudersöhne und eng miteinander verwandt. Der Anspruch, den L. auf die Losung um Afrika erhob (Appian.), war nur ein scheinbarer, ähnlich wie der den C. Laelius 564 = 190 auf die Provinz Asien um die Führung des Krieges gegen Antiochus erhoben hatte (o. Bd. XII S. 403f.); in dem einen wie dem andern Falle war die Übertragung des Kommandos an den Consul aus dem Scipionenhause eine beschlossene Sache, und hatte der andere Consul als getreuer Parteigenosse der Scipionen nur die Ehre erhalten, damit ernsthaftere Bewerber um jenen wichtigen Auftrag vom Oberamte ferngehalten würden. Vgl. Röm. Adelsparteien 236ff.

15) C. Livius Drusus war Sohn des gleichnamigen Consuls von 607 = 147 Nr. 14 und zwar nach dem Praenomen älter als sein Bruder M. Nr. 17, aber wegen Blindheit zur Bekleidung von Ämtern, mindestens in reiferen Jahren, nicht fähig. Er war aber geistig begabt und als Rechtsgelehrter sehr angesehen, sodaß er vielfach um seinen juristischen Rat angegangen wurde (Cic. Brut. 109; Tusc. V 112 nicht mehr aus eigener Kenntnis. Val. Max. VIII, 7, 4. Vgl. Röm. Adelsparteien 312). Auf ihn und seinen Bruder bezieht sich die Erzählung, daß wegen der hohen Achtung, deren sich die Familie erfreute, beim Erlaß eines neuen Gesetzes jemand im Scherz an den Rand schrieb, *ὅτι ὅδε ὁ νόμος κύριός ἐστι τῶν πολιτῶν πλὴν δυοῖν Δρούσων* (Diod. XXXVII 10, 2). Die einzige Probe eines von ihm herrührenden Rechtsgutachtens steht Dig. XIX 1, 38, 1 (*Sex. Aelius* [o. Bd. I S. 527, 61], *Drusus dixerunt* über Kaufverträge).

16) M. Livius Drusus. Unter mehreren Römern, die schon im Knabenalter kriegerischen Ruhm erworben haben, nennt Serv. Aen. IX 587 als ersten *filium Marci Drusi annorum sedecim*. Sohn eines M. Drusus und von ungewöhnlicher Frühreife war der spätere Volkstribun 663 = 91 Nr. 18; doch wird man schwerlich an ihn denken wollen. Eher könnte man seinen Großvater Nr. 14, der ebenfalls M. f. war, für diesen Knaben halten, da auch dessen leiblicher Vetter und Mitconsul Scipio Aemilianus sich bereits als Siebzehnjähriger bei Pydna hervorgetan hatte (o. Bd. IV S. 1440). Die Fälle so frühen Kriegsdienstes sind beim hohen Adel nicht unerhört; auch das mit den Scipionen und mit den Liviern vielfach verbundene Aemilische Geschlecht wies einen M. Lepidus auf, der im Hannibalischen Kriege als Knabe von fünfzehn Jahren Heldentaten verrichtet hatte (o. Bd. I S. 551f. Nr. 64. Röm. Adelsparteien 172).

17) M. Livius Drusus war Sohn des Gaius Nr. 14 (Cic. Brut. 109. Elogium seines Sohnes Nr. 18: *M. f. C. n.*) und gehörte durch seine Herkunft zu der Partei, die unter Führung der Scipionen den Ti. Gracchus bekämpft hatte; daraus erklärt sich seine eigene Stellung gegen C. Gracchus. Cicero fin. IV 66 bezeichnet ihn als *fere aequalis* mit diesem, dessen Geburtsjahr 600 = 154 ist; wahrscheinlich war Drusus ein paar Jahre älter. Seine Wahl zum Volkstribunen erfolgte für 632=122 gleichzeitig mit der des C. Gracchus zum zweiten Tribunat und war von vornherein gegen diesen gerichtet. Denn er war, wie Plut. C. Gracch. 8, 5 (s. u.) bei dieser seiner ersten Einführung mit Recht sagt, nach Abkunft und Bildung einem jeden ebenbürtig, durch Charakter, Beredsamkeit und Reichtum einer der angesehensten und einflußreichsten Männer seiner Zeit. Daß sein Gegensatz zu Gracchus nicht nur ein politischer, sondern auch ein persönlicher war, beweist sein Vorwurf gegen dessen Prunkliebe (Plut. Ti. Gr. 2, 4 vgl. Bd. II A S. 1390), der später wohl seinem eigenen Sohne von politischen Gegnern zurückgegeben wurde (Plin. n. h. XXXIII 141). Es ist in diesem Zusammenhange beachtenswert, daß die Frau des Drusus eine Cornelia war (Sen. ad Marc. 16, 4; o. Bd. IV S. 1595 Nr. 409 mit Unrecht angezweifelt; vgl. vielmehr Röm. Adelsparteien 399. 403f.); wenngleich es bei der weiten Verzweigung des Cornelischen Geschlechts aussichtslos ist, eine Vermutung über Cornelias Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zweige aufzustellen, so ist es immerhin möglich, daß Drusus durch Verschwägerung ganz in die Interessen der Scipionen hineingezogen war. Er brauchte also nicht erst, wie es Plut. C. Gracch. 8, 6 ausschmückend darstellt, nach der Wahl zum Tribunen für die Sache der Nobilität gewonnen zu

werden. Zur Bekämpfung des auf der Höhe seiner Macht stehenden Gracchus bediente er sich weder der Intercession, noch des gewaltsamen Widerstandes, sondern unternahm es, ihn durch volksfreundliche Anträge zu überbieten und so aus der Gunst der Massen zu verdrängen (Plut. a. O. Appian. bell. civ. I 101). Seine wichtigsten Gesetzvorschläge waren folgende: Anlage von nicht weniger als zwölf römischen Bürgerkolonien zu je 3000 Kolonisten (Plut. a. O. 9, 3. Appian.), und zwar offenbar in Italien und Sizilien, worauf später sein Sohn zurückgriff (Appian. a. O. 156; doch vgl. die in der Lex agraria von 643 = 111 angeführte Lex Livia o. Nr. 2); Abschaffung der von den Gracchen den neubeliehenen Grundbesitzern auferlegten Abgabe (Plut. 9, 4); Aufhebung der Prügelstrafe für die Latiner im Heere (Plut. 9, 5; vgl. dazu Hirschfeld Kl. Schr. 300, 5). Bei dem ersten und wichtigsten dieser Anträge (vgl. auch Nr. 18) war die praktische Durchführbarkeit höchst fragwürdig, da schon die lange nicht so weitgehende Gracchische Agrarreform allenthalben auf Schwierigkeiten stieß. Aber Drusus berief sich darauf, daß er seine Vorschläge mit vollster Genehmigung des Senats und der Nobilität einbrachte, und wußte dadurch das Volk mit diesen auszusöhnen (Plut. 9, 1f. 6f.). Besonders angenehm berührte es in weiten Kreisen, daß er im Unterschied von dem vielgeschäftigen Gracchus, der die gesamte Ausführung seiner Neuerungen selbst in die Hand nahm, mit seiner eigenen Person ganz hinter der Sache zurücktrat und an keiner der für seine Neuerungen bestellten Kommissionen teilnahm (Plut. 10, 1). Die längere Zeit dauernde Abwesenheit des Gracchus von Rom und die Ungeschicklichkeit des ihn vertretenden Tribunen, des Consulars M. Fulvius Flaccus, verschafften dem Drusus immer größere Erfolge (Plut. 11, 4). Vom Standpunkt seiner Partei durfte man urteilen, daß er das meiste dazu beigetragen habe, die dem Staate durch C. Gracchus geschlagenen Wunden zu heilen (Cic. Brut. 109; fin. IV 66), und daß er sich den Ehrentitel eines Patronus senatus verdiente (Suet. Tib. 3, 2, der ungenau als seine Gegner *Gracchi* in der Mehrzahl nennt. Vgl. dieselbe Bezeichnung bei seinem Sohne Nr. 18 und in der Zwischenzeit bei Q. Servilius Caepio Consul 648 = 106 Bd. II A S. 1784, 10). Gegen 639 = 115 bekleidete Drusus das Amt des Stadtpraetors. Darauf bezieht sich jedenfalls Auct. ad Herenn. II 19: *M. Drusus praetor urbanus, quod cum herede mandati ageretur, iudicium reddidit, Sex. Iulius* (Praetor 631 = 123 Cic. de domo 136f. o. Bd. X S. 476 Nr. 150) *non reddidit*, und die Berufung Ciceros ad Att. VII 2, 8 auf *vetus illud Drusi ut ferunt praetoris* über die Zurücknahme von Sklavenfreilassungen. Die hier bezeugte Rechtskunde war dem Drusus mit seinem Bruder Gaius Nr. 15 gemeinsam, ebenso wie die makellose Rechtschaffenheit, die sich aus der über beide gemachten scherzhaften Bemerkung bei Diod. XXXVII 10, 2 ergibt. Die Beziehung von Auct. de vir. ill. 66, 6f. auf diesen M. Drusus und der bisweilen daraus gezogene Schluß, daß er nach der Praetur Statthalter von Africa gewesen sei (vgl. Pallu de Lessert Fastes des provinces africaines I 5f.), ist unrichtig. Zum Consulat gelangte Drusus mit L. Calpurnius Piso Caesoninus (o. Bd. III S. 1387 Nr. 88) im J. 642 = 112 (*M. Livius* Lex agr. CIL I² 585 = Mommsen Jur. Schr. I 81 Z. 29. *Μάαρκος Λειβιος* SC. de Delph. Dittenberger Syll. ³ 705 Z. 62. *Livius Drusus* Liv. ep. LXIII. *M. Livius Drusus* Cassiod. *Druso* Chronogr. Versehentlich *Bruto* Hydat. Chron. Pasch.). Die Annahme, daß in seinem Consulat und unter seiner persönlichen Einwirkung die von den Gracchen eingeleitete Agrarreform zum vorläufigen Abschluß gebracht worden sei (Caspari Klio XIII 191), ist nicht genügend erwiesen. Er empfing Makedonien zur Provinz; deswegen wurde die Entscheidung der Streitigkeiten unter den Vereinen der Dionysischen Künstler in Griechenland zum Teil ihm übertragen (SC. de Delph. a. O.). Als Hauptaufgabe fand er die Fortsetzung des Krieges gegen die barbarischen Nachbarn der Provinz vor, gegen die Thraker und besonders gegen die keltischen Skordisker; sie beschäftigte ihn auch im folgenden Jahre 643 = 111 als Proconsul und wurde von ihm erst im Jahre 644 = 110 dem damaligen Consul M. Minucius Rufus (s. d.) als Nachfolger im Oberbefehl übergeben. Der Verlauf seiner Feldzüge ist aus den wenigen Andeutungen bei Liv. ep. LXIII. Flor. I 39, 5. Ammian. XXVII 4, 10. Ruf. Fest. brev. 9, 2 (vgl. auch Dio frg. 88) nicht zu entnehmen; aber jedenfalls verschafften sie ihm bei der Heimkehr einen Triumph (Acta triumph. *[... D]rusus a. DCXLIII | [pro cos. de Scordisc]eis Macedonibusq. k. Mai*) und die Wahl zur Censur. Der Triumph ist der, den Suet. Tib. 3, 1 nach den beiden des Salinator Nr. 33 als den dritten der Gens Livia zählte, und den man früher nicht kannte (CIL I² p. 53 gegen Mommsen Röm. Forsch. I 74 Anm.). Die Censur übernahm Drusus mit M. Aemilius Scaurus im J. 645 = 109, starb aber während der Amtszeit, worauf Scaurus trotz seines Sträubens zur Abdankung gezwungen wurde (Plut. quaest. Rom. 50). Fasti Cap. bieten nur den Schluß der Notiz über die Censur: *[Drusus] in mag(istratu) m(ortuus) e(st)*; aber die neugefundenen Fasti Antiates (Not. d. scavi 1921, 129 vgl. 133) bestätigen das bisher Bekannte: *M. Aemili(us) Scau[rus] M. L[ivi(us) Drusus cens(ores)] abdicave[r(unt)]*. Diod. XXXVII 10, 1 charakterisiert L. als *ἐπιφανέστατος καὶ παρὰ τοῖς πολίταις δι' εὐγένειαν καὶ ἀρετὴν* (vgl. dieselbe Zusammenstellung XXXIV 33, 1. Plut. Marcell. 1, 3) *θαυμαστῶς ἀγαπώμενος*. Das ist das Urteil des Poseidonios; es stimmt genau mit dem Plutarchs (C. Gr. 8, 5 s. o.) überein, kehrt aber ähnlich auch bei Cic. Brut. 109 wieder: *Vir et oratione gravis et auctoritate*, und läßt sich als die allgemeine Anschauung der Nobilität bis in die Zeit des Gegensatzes zwischen dieser und dem Sohne des Drusus Nr. 18 zurückverfolgen, wo C. Carbo ausrief: *O Marce Druse — patrem appello — tu dicere solebas sacram esse rem publicam; quicunque eam violassent, ab omnibus esse ei poenas persolutas! Patris dictum sapiens temeritas filii comprobavit* (Cic. or. 213f). In derselben Weise hatten auch die Gegner der Gracchen deren Vater gegen die Söhne ausgespielt (vgl. Bd. II A S. 1409, 25ff.), und so mag auch die Äußerung des Drusus über das Silbergeschirr des C. Gracchus dem Sohne, der diesen und seine vornehmsten Zeitgenossen an solch kostbarem

Besitz weit übertraf, vorgehalten worden sein (Plut. Ti. Gr. 2, 4 verglichen mit Plin. n. h. XXXIII 141 s. o.). Sehr günstig lautet ferner das Urteil über Drusus in der Anekdote bei Diod. XXXVII 10, 2 (s. o. und Nr. 15) und in den Worten des Dio frg. 88. Als *popularia nomina, Drusos* faßt Lucan. VI 795 Drusus und seinen berühmten Sohn Nr. 18 zusammen. Außer diesem hatte er von seiner Gattin Cornelia (s. o.) noch eine Tochter Nr. 35 und wahrscheinlich einen zweiten Sohn, den er zur Adoption in das seinem Hause nahestehende Aemilische Geschlecht gab, den späteren Consul von 677 = 77 Mam. Aemilius Lepidus Livianus (vgl. Röm. Adelsparteien 311ff.).

18) M. Livius Drusus, der Volkstribun von 663 = 91.

Quellen und Literatur. Ein Elogium aus Rom ist nur durch eine Abschrift des 16. Jhdts. erhalten, ohne Ortsangabe und ohne Zeilentrennung, vielleicht unvollständig (CIL I² p. 199 el. XXX = Dessau 49); es gehört wohl nicht zu den Elogien des Augustusforums, aber in dieselbe Zeit, und zwar in eine Reihe mit ähnlichen Ehreninschriften, die damals auch anderen nicht zum Consulat gelangten Vorfahren der Iulisch-Claudischen Dynastie gesetzt wurden (vgl. el. XXVII—XXIX = Dessau 47f., ferner Dessau 8963 und Nr. 19). Die Geschichte des Drusus ist wie die des ganzen Zeitraums unzusammenhängend und lückenhaft überliefert, beruht aber letzten Endes auf gleichzeitiger Erinnerung und Aufzeichnung, so daß keine tatsächliche Angabe ohne triftigste Gründe zu verwerfen ist, sondern vor allem von diesen tatsächlichen Mitteilungen die subjektive Auffassung der einzelnen Quellen zu trennen ist. Von zeitgenössischen Darstellungen ist die des Sempronius Asellio bis auf ein kleines Bruchstück über den Tod des Drusus (11 Peter aus Gell. XIII 22, 9) spurlos verloren, die des Poseidonios dagegen zweifellos bei Diod. XXXVII 10, 1—3 zugrunde gelegt (vgl. Busolt 405ff. Schwartz o. Bd. V S. 690). Poseidonios hat seine Kenntnis und noch mehr seine Beurteilung der innerpolitischen Verhältnisse in Rom den der Stoa nahestehenden Kreisen verdankt, und dieselben Kreise standen wiederum dem Drusus nahe, wie die Beziehungen des P. Rutilius Rufus nach beiden Seiten hin beweisen. Deshalb war die Darstellung des Poseidonios für Drusus wohlwollend, doch dabei im ganzen zuverlässig und gut unterrichtet, hat auch auf die Livianische eingewirkt. Immerhin sind die ganz aus dem Zusammenhang gerissenen Diodorexcerpte XXXVII 11 und 13, 1f. auch unter der Voraussetzung, daß Poseidonios die Quelle ist, nicht leicht zu deuten und zu verwerten. Ein bei Plin. n. h. XXXIV 14 erhaltenes Fragment des Valerius Antias (64 Peter), das zwar nicht von Drusus selbst, aber von der Zeit seines Endes handelt, erlaubt vielleicht, mehrere auf ihn bezügliche Nachrichten in Plinius' Naturgeschichte aus demselben Gewährsmann abzuleiten; gemeinsam ist ihnen eine unfreundliche Beurteilung der Persönlichkeit (vgl. Quellenkritik des Plin. 235f.). Einen ähnlichen Standpunkt wie Poseidonios nahm ihr gegenüber Cicero ein. Er selbst hat den Drusus, dessen Tribunat er als fünfzehnjähriger Knabe erlebte, nicht gesehen und gehört, hat aber seine bleibenden Eindrücke davon durch Parteifreunde des Drusus, wie C. Aurelius Cotta, empfangen. Seine einzelnen Äußerungen über jenen sind stets durch die Rücksicht auf sein jeweiliges Publikum bedingt; bezeichnend ist, daß er bei Aufzählungen der revolutionären Tribunen (Cornel. II 5 bei Ascon. 71 K.-S.; leg. III 20) die beiden Gracchen, Saturninus und Sulpicius Rufus nennt, aber Drusus übergeht, und daß er von dessen Anteil an der Entstehung des Bundesgenossenkrieges gänzlich schweigt. Aber seine Schilderung des geschichtlichen Hintergrundes im Dialog de oratore (I 24ff. III 1ff.) darf ohne Mißtrauen benutzt werden (gegen Strehl 2—6, vgl. Rice Holmes The Roman republic I 355, 19). Livius widmete dem Tribunat des Drusus den Schluß des LXX. und das ganze LXXI. Buch. Sein Bericht war also durch Ausführlichkeit und Sorgfalt ausgezeichnet und bot den Späteren ein reiches Material. Die Gesamtanschauung war von der des Poseidonios und des Cicero stark beeinflußt; aber durch die Heranziehung gegnerischer Darstellungen und durch den weiteren Zeitabstand gewann Livius eine größere Unparteilichkeit. Aus der Fülle seiner Angaben konnten die Benutzer sogar für entgegengesetzte Meinungen beweiskräftige Einzelheiten auswählen und widersprechende weglassen. Beispielsweise beurteilt Velleius II 13, 1—15, 1 den Drusus sehr günstig, weil er selbst nach seiner Herkunft den Italikern wohlgesinnt ist und in dem Tribunen einen mütterlichen Ahnherrn des regierenden Kaisers Tiberius ehren will; dagegen hat der Auct. de vir ill. in seinem Kapitel über Drusus (66, 1ff., mit den Parallelstellen bei Strehl 8—14), dem längsten von allen über republikanische Feldherren und Staatsmänner handelnden, ein sehr unvorteilhaftes Bild von ihm entworfen; bei beiden aber sind die einzelnen Züge an sich glaubwürdig und nur durch ihre Auswahl und Gruppierung von tendenziöser Wirkung. Für die richtige Einschätzung Appians (bell. civ. I 155—165) ist wesentlich, daß er das Tribunat des Drusus innerhalb der Bürgerkriege als Anlaß des zu ihnen gerechneten Bundesgenossenkrieges behandelt und unter diesem Gesichtspunkt das von seinen Vorlagen Gebotene zusammenstreicht, umstellt und umbiegt; er kann daher nicht als maßgebende Hauptquelle zugrunde gelegt werden (vgl. Marcks 5—12. Busolt 409ff.). Da die Beurteilung des Drusus im Altertum von Anfang an eine zwiespältige war, ist auch unter den Neueren eine vollständige Einmütigkeit nicht zu erzielen. Ältere Monographien verzeichnet und verwertet die alte Paulysche Realencyklopädie, sowie Lange Röm. Altert. III² 96—106. Das Urteil Mommsens (R. G. II 212—217) wollte C. Neumann in seinen 1881 erschienenen Vorlesungen berichtigen (Gesch. Roms während des Verfalls der Republik I 438. 450—474) und veranlaßte dadurch die gründliche Nachprüfung der Tradition und der Tatsachen in den tüchtigen Dissertationen von Marcks Die Überlieferung des Bundesgenossenkrieges, Straßburg (gedruckt Marburg) 1884, 1—37 und Strehl M. Livius Drusus, Marburg 1887, an die sich Busolt Jahrb. f. Philol. 1890 CXLI 405—414 anschloß, während Asbach Das

Volkstribunat des jüngeren M. Livius Drusus, Gymn.-Progr. Bonn 1888, sie noch nicht kannte, aber ebenfalls ganz befriedigend ist. Drzezga Die römische Bundesgenossenpolitik von den Gracchen bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, Breslauer Diss. (Neustadt O.-S.) 1907, 50—62 und Carolina Lanzani (Rivista di filologia 1912. XL 272—292) bezeichnen keinen Fortschritt; die Untersuchungen von Lanzani sind, abgesehen von anderen Mängeln, hauptsächlich deshalb verfehlt, weil sie sich ganz auf Appian stützen. Das Richtige gibt demgegenüber, auch in der Bewertung der Quellen, ein Aufsatz über die Politik des Drusus von P. A. Seymour (English historical review 1914. XXIX 419—425), vielleicht mit einiger Überschätzung der staatsmännischen Bedeutung des Drusus. Wenn bereits Marcks (35, 1) zu dem Ergebnis kam, ‚daß für Anordnung der Tatsachen die Prüfung im wesentlichen von Neumann und Lange auf Mommsen zurückführt', so gilt für die Beurteilung ziemlich dasselbe. Die Natur der Tradition bringt es mit sich, daß in diesem Artikel der Wortlaut der Quellen häufiger als sonst wiedergegeben wird.

Leben bis zum Tribunat. Drusus war als M. f. C. n. (elog.) Sohn von Nr. 17 (Suet. Tib. 3, 2) und konnte seinen Stammbaum über seinen Urgroßvater M. Livius Aemilianus einerseits auf dessen leiblichen Vater, den bei Cannae gefallenen Consul L. Aemilius Paullus, und anderseits auf dessen Adoptivvater, den Sieger von Sena, M. Livius Salinator Nr. 33, zurückführen. Da seine Mutter dem Cornelischen Geschlecht (Sen. cons. ad Marc. 16, 4) und zwar vielleicht dem Scipionischen oder einem andern berühmten Hause entstammte (vgl. Nr. 17), so war der Stolz auf seinen Adel und dessen häufige Hervorhebung wohl berechtigt (*nobilissimus* Cic. Rab. Post. 16; Mil. 16. Vell. 13, 1. *clarissimus* Cic. Cluent. 153; de domo 120. Vell. 14, 3. Sen. a. O. Plin. n. h. XXV 52. *genere . . . magnus . . . et superbus* Vir. ill. 1. *κεκοσμημένος πᾶσι τοῖς πρωτείοις . πατρός τε γὰρ ἦν ἐπιφανεστάτου κτλ.* Diod. 10, 1, vgl. 2. *ἐπιφανέστατος ἐκ γένους* App. 155. *προέφερεν τῷ γένει* Dio frg. 96, 2). Die Geburt des Drusus fällt gegen 630 = 124. Cic. Brut. 182 zählt acht Redner aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges als *aequales propemodum* auf, darunter Drusus als vorletzten; aber er ordnet sie nicht nach ihren Geburtsjahren, sondern stellt C. Cotta, P. Sulpicius, Q. Varius an die Spitze, weil sie nach seinem Urteil den ersten Platz verdienten, obgleich im J. 663 = 91, als Drusus bereits das Tribunat bekleidete, *Cotta . . . tum tribunatum plebis petebat et Sulpicius . . . deinceps eum magistratum petiturus putabatur* (de or. I 25), und obgleich auch Varius ihm in diesem Amte erst gefolgt ist. Drusus war als Tribun nach Cic. off. I 108 noch *adulescens*, nach Vell. und Sen. a. O. *iuvenis*, nach Diod. *νέος τὴν ἡλικίαν*; das paßt auf einen Mann von einigen dreißig Jahren. Ferner zitiert Sen. brev. vitae 6, 1 seine Klage: *uni sibi ne a puero quidem unquam ferias contigisse*, und erläutert sie: *ausus est enim et pupillus adhuc et praetextatus iudicibus reos commendare et gratiam suam foro interponere tam efficaciter quidem ut quaedam iudicia constet ab illo rupta.* Das setzt voraus, daß Drusus beim Tode seines Vaters Nr. 17 im J. 645 = 109 noch minderjährig war, und dies ist ebenfalls mit dem Ansatz seiner Geburt um 630 = 124 vereinbar. Gerade für das Todesjahr des Vaters paßt die mit großer Bestimmtheit (vgl. *constat*) auftretende Notiz aufs beste, denn damals kamen die Prozesse der sog. *coniuratio Iugurthina* (Cic. nat. deor. III 74) zur Verhandlung, von denen manche Fäden zum Tribunat des Drusus 663 = 91 hinüberführen: Die Nobilität suchte 645 = 109 die Prozesse zu verhindern *maxime per homines nominis Latini et socios Italicos* (Sall. Iug. 40, 2), — und gerade für die Latiner und Italiker trat Drusus später ein; zu den Opfern der Verfolgungen gehörte L. Opimius, der Mörder des C. Gracchus, also ein Parteigenosse des Vaters Drusus, durch die *Gracchani iudices* (Cic. Brut. 128), — und gerade gegen diese richtete Drusus später seinen Hauptangriff; ein zweites Opfer war L. Calpurnius Bestia, Nachfolger des Vaters Drusus im Tribunat und sein Kampfgefährte gegen C. Gracchus (ebd.), — und gerade dieser Bestia ist unmittelbar nach dem Ende des Drusus im J. 663 = 91 wiederum von dessen Gegneru vor allen anderen verfolgt worden (App. 167 o. Bd. III S. 1366f. Nr. 23); endlich erschien am schwersten kompromittiert M. Aemilius Scaurus, der soeben mit dem Vater Drusus die Censur bekleidet hatte, — und dieser, der damals jeder Gefahr zu entgehen wußte, hat später den Drusus zum Kampf gegen die Rittergerichte aufgestachelt und ist nach seinem Tode ähnlich wie Bestia aufs neue gefährdet gewesen (o. Bd. I S. 585f. s. u.). Demnach ist Drusus ungewöhnlich früh in das öffentliche Leben eingetreten und hat gleich im Anfang bestimmte Richtungen für die Zukunft empfangen. Was ihm fehlte, war eine feste Gesundheit, denn er litt an epileptischen Anfällen (*morbus comitialis*), die ihn zwar nach einer Kur in Antikyra verließen (Plin. n. h. XXV 52 mit derselben Versicherung: *constat* wie Sen. a. O. bei der Jugendgeschichte. Zu der Kur vgl. o. Bd. I S. 2428, 19. VIII S. 169, 37), aber ihn auch in seiner letzten Zeit von neuem heimgesucht haben sollen (vir. ill. 11 s. u.). Dagegen war er außer durch seinen Adel ausgezeichnet durch seine Begabung, seine Bildung, seinen Reichtum, mit welchen Vorzügen sich ein hoher Ehrgeiz verband. Für seine Begabung vgl. Vell. 13, 1: *meliore in omnia ingenio animoque quam fortuna usus* (erinnernd an ebd. 18, 1: *aliquando fortuna, semper animo maximus*). Sen. ad. Marc. 16, 4: *illustris ingenii . . . magno animo.* Für seine Bildung sprechen mehr als die Beziehungen zu dem Dichter Archias (Cic. Arch. 6) die zu dem Redner L. Crassus (Cic. de or. I 97 s. u.) und seinem Kreise und das Lob seiner eigenen Beredsamkeit (*gravis orator ita dumtaxat cum de re publica diceret* Cic. Brut. 222, vgl. 182. *eloquentissimus* Vell. 13, 1. *eloquentia magnus* vir. ill. 1. *λόγῳ . . . δεινότατος τῶν ἡλικιωτῶν* Diod. 10, 1. *εἰπεῖν δεινότατος* Plut. Cato min. 1, 1), von der man aber später keine Proben mehr besaß. Den Reichtum, über den Drusus infolge des frühen Todes seines Vaters von Jugend auf selbständig verfügen konnte, bezeugt Diod. a. O.: *πλούτῳ . . . πάντας τοὺς πολίτας ὑπερβάλλων* und im Ver-

gleich zu Caepio (s. u.) Dio frg. 96, 2: *προέφερεν . . . τῷ πλούτῳ.* Einen Beleg dafür bietet die letzten Endes wohl aus dem gegnerischen Lager stammende Notiz bei Plin. n. h. XXXIII 141, er habe 10000 Pfund Silbergeschirr hinterlassen, während Q. Fabius Allobrogicus noch ein bis zwei Jahrzehnte früher 1000 Pfund hinterlassen hatte und damit alle früheren übertraf (vgl. o. Bd. VI S. 1794, 42ff. und die Nachricht über C. Gracchus Plut. Ti. Gr. 2, 4 o. Nr. 17). Dem Reichtum des Drusus entsprach seine Freigebigkeit (*nimiae liberalitatis* vir. ill. 5. *τῇ ἐς τοὺς ἀεὶ δεομένους αὐτοῦ ἀφειδῶς ἀναλώσει* Dio a. O.), die ihn schließlich in Geldverlegenheit brachte (vir. ill.). Das hohe Streben, das sein hervorstechendster Charakterzug war, ist von wohlwollenden und von übelwollenden Beurteilern verschieden aufgefaßt worden, wie auch manche Äußerungen des Selbstbewußtseins und des Ehrgeizes in gutem oder in schlimmem Sinne gedeutet wurden. Für Cic. de domo 50 war er, freilich im Gegensatz zu einem P. Clodius, *innocens ille vir* und hatte nach off. I 108 mit M. Scaurus die *singularis severitas* gemeinsam, weshalb er im Brut. 222 (s. o.) auch noch mehr *in praesidiis rei publicae*, als unter die Redner gerechnet wird. Für Vell. 13, 1 war er *sanctissimus* (wie Ti. Gracchus ebd. 2, 2 *proposito sanctissimus*), für Plut. Cato min. 1, 1 *καὶ τἆλλα σώφρων ἀνὴρ ἐν τοῖς μάλιστα καὶ φρονήματος οὐδενὶ Ῥωμαίων ὑφιέμενος* (vgl. praec. reip. ger. 4, 11: *ἀνὴρ σώφρων καὶ κόσμιος*), was mit dem Schluß der Charakteristik bei Diod. 10, 1 zusammengeht: *μεγάλην . . . ἀξιοπιστίαν ἔχων καὶ κατὰ τὰς ὑποσχέσεις ὢν βεβαιότατος, ἔτι δὲ πλήρης εὐγενοῦς φρονήματος.* Dagegen heißt es bei Sen. brev. vitae 6, 1 *vir acer et vehemens*, beim Auct. de vir. ill. 1 *ambitiosus et superbus*, und mit Q. Servilius Caepio zusammengestellt bei Flor. II 5, 4 *pares opibus animis dignitate — unde et nata aemulatio* und bei Dio frg. 96, 1 *δυναστείας τε ἐπιθυμηταὶ καὶ φιλοτιμίας ἄπληστοι καὶ ἀπ' αὐτῶν καὶ ἐς τὸ φιλόνεικον προπετέστατοι ὄντες.* Die Beziehungen zu diesem Q. Servilius Caepio (Bd. II A S. 1786 Nr. 50) gehen in die Jugendjahre des Drusus zurück und wurden für seine Entwicklung sehr bedeutsam. Beide Jünglinge waren einander im Wesen ähnlich und miteinander so eng befreundet, daß jeder von ihnen die Schwester des andern als Gattin heimführte (Dio frg. 96, 3). Da über das Haus des Caepio durch die Katastrophe seines Vaters, des unglücklichen Consuls von 648 = 106, schweres Unheil hereingebrochen war, so gab ihm Drusus dadurch einen Beweis treuer und selbstloser Freundschaft. Aber aus geringfügigem Anlaß entstand zwischen den beiden Schwägern ein erstes Zerwürfnis, nämlich wegen eines bei einer Versteigerung feilgebotenen Ringes (Plin. n. h. XXXIII 20); wenn es die Versteigerung des straf- weise eingezogenen Vermögens des Vaters Caepio war, bei der etwa ein wertvolles Erbstück den Zwist hervorrief, so fällt der Beginn der Entfremdung um 652 = 102. Allmählich steigerte sich die Spannung zu tödlicher Feindschaft und übertrug sich auf das politische Gebiet (Dio frg. 96, 1—3. Flor. II 5, 4. Ampel. 26, 4), so daß Cic. de domo 120 sie als typisches Beispiel der *inimicitiae* anführt (vgl. *inimicus* Plin. n. h. XXVIII 148. Vir. ill. 8) und Plin. XXXIII 20 aus diesen *inimicitiae* ableitet *origo socialis belli et exitia rerum.* Die Folge des Zwistes für das Privatleben der Beteiligten war die Auflösung ihrer Familienverbindung (vgl. Röm. Adelsparteien 293): Drusus trennte sich von seiner Frau Servilia (Bd. II A S. 1817 Nr. 99), und seine Schwester Livia Nr. 35 verließ ihren Gatten Caepio, um bald darauf eine neue Ehe mit M. Porcius Cato einzugehen. Als sie nach kurzer Zeit diesen ihren zweiten Mann durch den Tod verlor, siedelte sie mit ihren Kindern aus beiden Ehen in das Haus ihres Bruders Drusus über; im J. 663 = 91, nachdem auch sie selbst inzwischen gestorben war, lebten ihre Kinder dort unter der Obhut des Drusus und seiner Mutter Cornelia; eines von ihnen war Servilia, die spätere Mutter des M. Brutus (daher Drusus dessen *magnus avunculus* Cic. Brut. 222), und ein anderes der spätere Märtyrer der Freiheit Cato (daher Drusus dessen *avunculus* Cic. Mil. 16. Val. Max. III 1, 2. Vir. ill. 80, 1. Sonst Hauptquelle dafür Plut. Cato min. 1, 1). Vom öffentlichen Leben des Drusus ist die Teilnahme am Kampfe gegen Saturninus und Glaucia im J. 654 = 100 bezeugt (Cic. Rab. perd. 21). Er bekleidete die geistliche Würde eines Pontifex (elog. Cic. de domo 120) und betätigte sich nach dem Elogium zuerst militärisch als Kriegstribun und politisch als Decemvir stlitibus iudicandis. Daß die darauf folgenden Ämter des Quaestors und des Aedilen in dem Elogium fehlen, ist Schuld des Steinmetzen oder des Kopisten und kein Grund zur Anzweiflung des einzigen Zeugnisses (vgl. Mommsen z. d. Inschr.; St.-R. I 542f., 3. 544, 2; der Zweifel zuletzt wiederholt von Pais Ricerche sulla storia di Roma III 114, 1). Vir. ill. 2f. zählt im Anschluß an die Charakteristik des Drusus und zu deren Begründung beide Ämter in umgekehrter Reihenfolge auf: *quaestor in Asia nullis insignibus uti voluit* (vgl. Mommsen St.-R. II 532), *ne quid ipso esset insignius.* Vielleicht hat Drusus auf der Reise in den Osten Antikyra besucht, um dort Heilung seines Leidens zu finden (Plin. n. h. XXV 52 s. o.). Von der Aedilität wird als Beweis des Ehrgeizes die Feier eines *munus magnificentissimum* erzählt, und als Beweis des Hochmuts, daß er *Remmio collegae quaedam de utilitate rei publicae suggerenti: ‚Quid tibi' inquit ‚cum re publica nostra'.* Dieser Amtsgenosse entstammte einem obskuren Geschlecht und ist selbst unbekannt (Bd. I A S. 595 Nr. 1); mit den prächtigen Spielen befolgte Drusus das Beispiel, das kurz vorher die Aedilen L. Licinius Crassus gegen 651 = 103 (o. S. 258) und C. Claudius Pulcher 655 = 99 (Bd. III S. 2856 Nr. 302) gegeben hatten (Cic. off. II 57). Die genauen Amtsjahre der Quaestur und der Aedilität sind nicht zu ermitteln. Das aus jenen Anekdoten sprechende gewaltige Selbstgefühl bekundet auch die Erzählung bei Vell. 14, 1 und Plut. praec. reip. ger. 4, 11: Als beim Bau eines neuen Hauses auf dem Palatin der Architekt ihm versprach, er werde dort ganz unbeobachtet und abgeschlossen wohnen, forderte er ihn auf, das Haus im Gegenteil so anzulegen, daß alles, was er tue, von allen gesehen

werden könne. Die Antwort kann in Verbindung mit der alten Sitte gebracht werden, daß das Haus des Volkstribuns jederzeit offen stand (Plut. quaest. Rom. 81); sie gehört dann in die Zeit, als Drusus sich um das Tribunat bewerben wollte, und in derselben Zeit war die Aufnahme der Familie seiner Schwester (s. o.) ein wohlverständlicher Grund für das Verlangen nach einer neuen, jedenfalls größeren Wohnung. Sie war dem späteren Hause Ciceros benachbart (Vell. vgl. Jordan-Hülsen Topogr. der Stadt Rom I 3, 57f.), so daß dessen Gedanken bei der Verhandlung über sein eigenes Haus leicht auf Drusus gelenkt werden mochten (de domo 120).

Seit den Gracchen waren die Agrarfrage, die Geschworenenfrage und die Bundesgenossenfrage im Fluß und erheischten eine befriedigende Lösung, damit die innere Entwicklung des römischen Staates ruhig fortschreiten könnte. Drusus traute sich die Fähigkeiten zu, diese Aufgabe mit dem Beistande der Mehrheit seiner Standesgenossen zu erfüllen und bewarb sich um das Amt eines Volkstribunen, weil diesem die Initiative in der Gesetzgebung schon lange zugefallen war. Den nächsten Anlaß zu seinem Vorgehen bot die unheilvolle Wirkung des von C. Gracchus durchgebrachten Gesetzes über die Bildung der Geschworenengerichte, das den Senat und den Ritterstand in scharfen Gegensatz zueinander gebracht hatte (s. Bd. II A S. 1387f.). Im J 662 = 92 wurde nämlich P. Rutilius Rufus wegen Erpressungen in Asien verurteilt durch einen ganz parteiischen und ungerechten Urteilsspruch, den die Geschworenen aus dem Ritterstande fällten, um an dem Angeklagten für sein Einschreiten gegen die demselben Stande angehörigen asiatischen Steuerpächter Vergeltung zu üben (Bd. I A S. 1274f.); das Wohl des Staates und des Reiches und eine der untadeligsten Persönlichkeiten der Nobilität war damit der hohen Finanz zum Opfer gefallen. Drusus war dadurch persönlich in Mitleidenschaft gezogen, weil Rutilius der Gatte seiner Vaterschwester Livia Nr. 34 war, und stellte sich dem Senat zur Verfügung, um im Besitze des Volkstribunats die Rittergerichte zu stürzen. Über diesen Ausgangspunkt und diese Parteistellung des Drusus stimmen Poseidonios, Cicero, Livius und die von ihnen abhängigen Zeugnisse völlig überein: Diod. 10, 1: *διὸ καὶ μόνος ἔδοξεν ἐσεσθαι προστάτης τῆς συγκλήτου.* Cic. Mil. 16: *Senatus propugnator atque illis quidem temporibus paene patronus*; de or. I 24: *tribunatus pro senatus auctoritate susceptus.* Ps.-Sall. rep. ad Caes. II 6, 3: *M. Druso semper consilium fuit in tribunatu summa ope niti pro nobilitate, neque ullam rem in principio agere intendit, nisi illi auctores fuerant.* Liv. ep. LXX: *Sustinente causam eius* (scil. *senatus*) *M. Livio Druso*; ep. LXXI: *quo maioribus viribus senatus causam susceptam tueretur.* Vell. II 13, 2: *cum senatui priscam restituere cuperet decus . . . in iis ipsis, quae pro senatu moliebatur.* Ascon. Cornel. 61 K.-S.: *cum senatus partes susceptisset et leges pro optimatibus tulisset.* Schol. Bob. Mil. 282 Or. = 118 Stangl: *cum partes senatus in tribunatu suo contra plebem suscepisset.* Flor. II 5, 1: *non tribunatus modo viribus, sed ipsius etiam senatus auctoritate*; 4: *equitem Servilius Caepio, senatum Drusus adserere.* Ampel. 26, 4: *cum ille senatum, hic equestrem ordinem adsereret.* Den Ehrentitel eines *patronus senatus*, den wohl Poseidonios und Cicero gleichmäßig im Sinne haben, hatte man zuerst dem Vater des Drusus Nr. 17 bei seinem Kampfe gegen C. Gracchus beigelegt (Suet. Tib. 3, 2), und dann dem Vater Q. Caepio, weil er in seinem Consulat 648 = 106 mit Unterstützung des Redners L. Crassus den ersten derartigen Versuch zur Beseitigung der Rittergerichte gemacht hatte (Val. Max. VI 9, 13; s. o. S. 257f. Bd. II A S. 1784). Drusus eröffnete den Angriff *cum illa cuncta quae tum erat nobilitate* (Cic. Cluent. 153), insbesondere *M. Scauro et L. Crasso consiliariis* (Cic. de domo 50). Diese beiden gehörten zu den angesehensten Führern der Nobilität; Scaurus hatte bereits mit dem Vater des Drusus als Amtsgenosse in der Censur in nahen Beziehungen gestanden, wird mit dem Sohne trotz des großen Altersunterschiedes wegen der beiden gemeinsamen *singularis severitas* von Cic. off. I 108 zusammengestellt und hat nach Ascon. Scaur. 19 geradezu den Tribunen zu seinem Antrag über die Gerichtsverfassung angetrieben *(cohortatus ut iudicia commutaret*; s. auch o.); Crassus hatte, wie erwähnt, bereits die gleichartigen Bestrebungen des Consuls Caepio vor anderthalb Jahrzehnten nachdrücklich unterstützt und stand mit Drusus in regelmäßigem freundschaftlichen Verkehr (Cic. de or. I 97). Als ein dritter *consiliarius* des Drusus wird bei Sisenna (III frg. 44 Peter aus Non. 258, 8 vgl. Bd. II A S. 862, 20ff. 40ff. Ältester Beleg für das Wort *consilarius*) L. Memmius genannt, und als *Drusi maxime familiares* erscheinen bei Cicero de or. I 25 (s. o.) seine Altersgenossen C. Aurelius Cotta (als sein *sodalis* auch nat. deor. III 80) und P. Sulpicius Rufus (vgl. noch de or. I 97). Scaurus ist nach dem Tode des Drusus auf Grund der Lex Varia, die sich gegen alle für den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges verantwortlich zu machenden Persönlichkeiten richtete, angeklagt worden, Cotta ist daraufhin verurteilt worden; L. Memmius wurde ebenfalls deswegen vor Gericht gestellt (Cic. Brut. 304); daher dürfen auch andere nach der Lex Varia angeklagte Männer zu den Parteigenossen des Drusus gerechnet werden, z. B. L. Calpurnius Bestia, der schon ein solcher seines Vaters gewesen war (s. o.). Jedenfalls hatte Drusus bei der Bewerbung um das Tribunat an der Nobilität einen starken Rückhalt, obgleich er auch von vornherein mit manchem Widerstand zu rechnen hatte, weil sein Gegner Caepio für dasselbe Jahr zum Praetor gewählt war.

Das Volkstribunat des Drusus vom J. 663 = 91 ist in den erhaltenen Quellen nirgends so dargestellt, daß die zeitliche Folge der Ereignisse zu erkennen wäre; dadurch wird ihre Beurteilung erschwert, und wird eine jede Auffassung anfechtbar. Daß der Tribun ein vollständiges Programm zur gleichzeitigen Lösung aller innerpolitischen Fragen aufstellte, sagt am kürzesten und schärfsten Auct. de vir. ill. 4: *Latinis civitatum, plebi agros, equitibus curiam, senatui iudicia permisit.* Ähnlich sind bei Appian 155ff. *οἱ Ἰταλιῶται, ὁ δῆμος, οἱ ἱππεῖς, ἡ βουλή* die vier Bestandteile des Staates, die er durch seine Reformen befriedigen will.

Aber auch bei Liv. ep. LXXI und Vell. 13, 2f. ist der Zusammenhang der auf diese verschiedenen Elemente bezüglichen Vorschläge bemerkbar. Indes ist es nicht wahrscheinlich, daß Drusus sein ganzes Programm von Anfang an bekanntmachte; vielmehr hat er es wohl erst nach und nach enthüllt und ist durch die Macht der Verhältnisse weiter getrieben worden. Den Ausgangspunkt bildete für ihn die Zusammensetzung der Quaestio repetundarum aus Mitgliedern des Ritterstandes. Bei Diod. 10, 3 bezeichnet er selbst, offenbar im Hinblick auf die ungerechte Verurteilung des Rutilius, als Ziel seiner Lex iudiciaria (*ὁ περὶ τῶν κριτηρίων νόμος*), daß die guten Statthalter keine Anklage zu befürchten haben würden, die erpresserischen aber die Verantwortung für ihre unerlaubte Geschenkannahme (*ἀδωροδοκήτως* — *δωροδοκία* Wiedergabe des lateinischen *donum capere* der Gesetzessprache Cic. leg. III 11, vgl. Mommsen Strafr. 714, 1. Nicht überzeugend die Auslegung von Hardy Classical review XXVII 261f.). Nach Liv. ep. LXX (vgl. Flor. II 5, 3f.) war es der Senat, der *omni vi eniti coepit, ut ad se iudicia transferret*, und in Drusus den Helfer fand. Das hat Vell. 13, 2 in seiner flüchtigen Art auf diesen selbst übertragen: *cum senatui priscum restituere cuperet decus et iudicia ab equitibus ad cum transferre ordinem*, während Liv. ep LXXI Inhalt und Zweck der Lex iudiciaria dahin bestimmt, *ut aequa parte iudicia penes senatum et equestrem ordinem essent*. Vir. ill. 10 berichtet als Wirkung der bereits angeführten Maßregeln (4: *equitibus curiam, senatui iudicia permisit*) Folgendes: *equites in senatum lecti laetabantur, sed praeteriti querebantur; senatus permissis iudiciis exsultabat, sed societatem cum equitibus aegre ferebat.* Das volle Verständnis dieser kürzeren Andeutungen gibt erst Appian, der trotz der beabsichtigten Umgruppierung des Stoffes der Lex iudiciaria und ihren Folgen den breitesten Raum und die zentrale Stellung belassen hat und damit seinen eigenen Bericht 91—97 über die Lex iudiciaria des C. Gracchus und deren Folgen fortsetzt: Senat und Ritterstand lagen vornehmlich wegen der Gerichte miteinander in Streit. Weil die einfache Rückgabe der Gerichte an den Senat unmöglich war, machte Drusus einen Vermittlungsvorschlag (157): Zu den auf etwa dreihundert zusammengeschmolzenen Senatoren sollten ebenso viele aus dem Ritterstande hinzutreten, ausgewählt nach ihrer Tüchtigkeit (*ἀριστίνδην*), — was ganz ähnlich Sulla im J. 666 = 88 vorschlug (ebd. 267), — und aus diesen sechshundert sollten künftig die Geschworenen bestellt werden (158), — womit auch der Bedarf an Geschworenen völlig gedeckt wurde (vgl. Hardy 263). Der Erfolg war aber den Erwartungen gerade entgegengesetzt. Denn der Senat war unzufrieden mit der Ergänzung aus den Rittern und fürchtete, daß durch die in die Kurie eintretenden Ritter das Übergewicht ihres bisherigen Standes nur noch steigen würde (159). Umgekehrt waren die Ritter in Sorge, daß die verhältnismäßig wenigen in den Senat aufzunehmenden von ihren Genossen bald in dem Senat aufgehen würden, so daß auf einem Umwege schließlich die Übertragung der Gerichte von dem zweiten an den ersten Stand erreicht würde (160). Zudem erregte bei der großen Menge der Ritter erst die Frage, welche als ihre besten Männer auszulesen seien, heftigen Streit und dann die Bevorzugung der Auserkorenen vor den übrigen nicht geringe Eifersucht (161), weshalb gerade manche der führenden unter ihnen diesen Gedanken entschieden ablehnten (vgl. die bezeichnenden, zum Teil noch etwas anders gewendeten Äußerungen Cic. Cluent. 153f.; Rab. Post. 16f.). Die Zeugnisse in ihrer Gesamtheit lehren mit hinreicheuder Deutlichkeit, wie der Plan des Drusus war und weshalb er bei Freunden und Gegnern eine ganz verschiedene Aufnahme erfuhr (vgl. u. a. Seymour 420—423. Rice Holmes I 355f.). Der Plan war, den Senat umzugestalten, indem zu seinen gegenwärtigen Mitgliedern die gleiche Anzahl aus dem Ritterstande hinzugefügt wurde, und die Geschworenengerichte künftig aus diesem neuen Senat zu bilden, der eine gleichmäßige Vertretung beider Stände darstellte. Drusus und sein Anhang waren ehrlich überzeugt, daß sie damit Friede und Eintracht zwischen Nobilität und Ritterstand, die ersehnte concordia ordinum, begründen und die Macht gerecht und unparteiisch zwischen ihnen teilen würden. Aber der Vermittler machte es keiner Partei recht. Seine Gegner im Senat schlugen den Schaden, den die Nobilität durch das Eindringen zahlreicher Ritter in den Senat zunächst erleiden mußte, so hoch an, daß sie die Beteiligung an den Gerichten nicht als Entschädigung gelten ließen. Die Ritter wiederum faßten die spätere Wirkung des Gesetzes ins Auge und waren der Ansicht, daß ihrem Stande als solchen der Anspruch auf die Gerichte dadurch für immer verlorengehen müßte. Dabei waren die senatorischen Gegner des Antrags wohl in der Tat die kurzsichtigeren und verdienten Vorwürfe, wie sie Drusus selbst (Diod. 10, 3; s. u.) und später Vell. 13, 3 erhoben; jedoch von ihrem Standpunkte aus konnte jede der Parteien gewichtige Gründe für sich geltend machen; deswegen ist die geschichtliche Überlieferung, die den Nachhall ihrer widersprechenden Stimmen bewahrt hat, in sich uneins, und deswegen vermag auch die neuere Forschung nicht zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Über die künftige Bildung der Gerichtshöfe handelte der Hauptteil der Lex iudiciaria; ein wichtiger und gleichfalls zu Streitigkeiten Anlaß gebender Zusatz bezog sich auf die Verantwortlichkeit der Geschworenen. Von den Historikern berichtet darüber nur Appian, wieder in Anknüpfung an seinen früheren Bericht über die Gracchische Gerichtsreform, in zwei Sätzen, deren Verständlichkeit durch die starke Verkürzung der Quelle beeinträchtigt ist, 158: *εὐθύνας τε ἐπ' αὐτῶν γίγνεσθαι δωροδοκίας προσέγραφεν, ἐγκλήματος ἴσα δὴ καὶ ἀγνοουμένου διὰ τὸ ἔθος τῆς δωροδοκίας ἀνέδην ἐπιπολαζούσης* (vgl. 97); 161: *ὑπὲρ ἅπαντα δ' ἠγανάκτουν (οἱ ἱππεῖς) ἀναφυομένου τοῦ τῆς δωροδοκίας ἐγκλήματος, ὃ τέως ἠγοῦντο καρτερῶς ὑπὲρ αὐτῶν πρόρριζον ἐσβέσθαι.* Anders als bei Diod. 10, 3 (s. o.) ist hier *δωροδοκία* wie 92. 96. 97 die Bestechung der Richter, und von dieser spricht auch Cic. Cluent. 153: *Equites Romani ... M. Druso tribuno plebis restiterunt, cum ille nihil aliud ageret cum illa cuncta quae*

tum erat nobilitate nisi ut ei qui rem iudicassent huiusce modi quaestionibus in iudicium vocarentur; Rab. Post. 16: *M. Druso novam in equestrem ordinem quaestionem ferenti: ‚Si quis ob rem iudicatam pecuniam cepisset' aperte equites Romani restiterunt.* Gegen die einstimmige hsl. Überlieferung ändern die Herausgeber (seit Orelli², zuletzt Clark und A. Klotz) nach Andreas Patricius (1582) unter Berufung auf Verr. act. I 38f. l. II 78 u. ä. an der zweiten Stelle: *ob rem iudicandam.* Mommsen (St.-R. III 532, 1; vgl. schon R. G. II 214) hat mit Recht diese ‚Schlimmbesserung' verworfen und die Zeugnisse kurz und treffend erläutert: ‚Gleichzeitig beantragte Drusus Untersuchung wegen Bestechung gegen die früheren ritterlichen Geschworenen'. Das ist der entscheidende Punkt: Die ungerechte Verurteilung des Rutilius durch die Ritter sollte gesühnt werden, indem die Richter zur Rechenschaft gezogen wurden. Doch gegen ein Verfahren, wodurch einem neuen Gesetze rückwirkende Kraft verliehen und eine *res iudicata* angefochten wurde, setzten sich die Beteiligten begreiflicherweise aufs äußerste zur Wehr. Somit lassen sich alle Nachrichten über die Lex iudicaria bei richtiger Erkenntnis der verschiedenen tendenziösen Auslegungen ihres Inhalts miteinander vereinigen und aufrechterhalten; bei Appian hat zu der etwa vorhandenen Unklarheit beigetragen, daß er den Prozeß des Rutilius, den unmittelbaren Anlaß des Gesetzes und ganz besonders der Zusatzbestimmung, überhaupt nirgends erwähnt hat, weil er eben die Tätigkeit des Drusus von einem andern Gesichtspunkt aus darstellte. Die ausschlaggebende Bedeutung der Lex iudicaria für die ganze folgende Entwicklung bestätigt schließlich noch Cic. off. II 75: *tantum [Italicum] bellum propter iudiciorum metum excitatum.*

Das Neue im J. 663 = 91 war insbesondere im Vergleich zum J. 654 = 100, dem Jahre der Revolution des Saturninus, daß die Nobilität gegen ihre Widersacher das Tribunat als Waffe gebrauchen wollte, während es bisher als Waffe zu ihrer Bekämpfung gedient hatte. Drusus, ihr Vorkämpfer und Vertreter im Tribunenkollegium, erfreute sich von Haus aus der größten Popularität (Diod. 10, 2: *ὅτι πλεῖστον ἴσχυεν ἡ τῶν Δρούσων οἰκία κτλ.* [s. Nr. 15 und 17]. Sen. brev. vitae 6, 1 [s. o.]. Lucan. VI 795: *popularia nomina, Drusi* [von Drusus und seinem Vater]. Plin. n. h. XXV 52: *tribunorum popularium clarissimus*), mußte sie aber um seiner Sache willen nicht nur sich erhalten, sondern nach Möglichkeit noch befestigen und vermehren und kam so zur Aufnahme der Gracchischen Gedanken (Auct. ad Herenn. IV 46: *si quis Drusum ‚Gracchum nitorem obsoletum' dicat.* Sen. brev. vitae 6, 1: *cum leges novas et mala Gracchana movisset*; cons. ad Marc. 16, 4: *vadentem per Gracchana vestigia.* Flor. II 5, 1. 6: *Gracchanae leges* [vgl. 4, 1]. Tac. ann. III 27), so daß er wohl als ‚der Gracchus der Aristokratie' bezeichnet werden darf (Mommsen R. G. II 217). Da die Agrarfrage der Ausgangspunkt der Gracchischen Bewegung gewesen, aber seit geraumer Zeit ins Stocken geraten war (vgl. darüber nach vielen anderen o. Bd. XII S. 1176ff.), nahm Drusus dieses populäre Problem wieder auf und brachte dadurch die Plebs auf seine Seite. Die Zeugnisse sind dürftig. Liv. ep. LXX: *perniciosa spe largitionum plebem excitavit*; ep. LXXI: *legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit*; die von Livius abhängigen Autoren deuten in unbestimmten Wendungen auf die Ackergesetze (Vir. ill. 4. 10. Ampel. 19, 6), die freigebigen Schenkungen, die so erworbene Volksgunst (Vell. 13, 2. Tac. ann. III 27. Ampel.) und führen den Ausspruch des Tribunen an, er habe für weitere Vergabungen nichts als *caelum et caenum* übrig gelassen (Flor. II 5, 6. Vir. ill. 5). Bestimmter sagt Appian. 156, daß er das Volk durch die Anlage vieler Kolonien in Italien und Sizilien gewann, die schon längst bewilligt, aber unausgeführt geblieben waren, und schildert dann 162 den Erfolg: *ὁ δῆμος ἔχαιρε ταῖς ἀποικίαις* (= vir. ill. 10: *plebs acceptis agris gaudebat.* Plin. n. h. XXV 52: *cui ante omnes plebs astans plausit*), aber die Italiker, die widerrechtlich römisches Staatsland okkupiert hatten, wurden deswegen und wegen ihres eigenen Grundbesitzes unruhig (162; vgl. vir. ill.: *expulsi dolebant*); besonders Etrusker und Umbrer — die auch später im Bundesgenossenkriege nicht mit den übrigen Italikern zusammengingen — führten bei den Consuln Beschwerde, *τοῦ νόμου φανερῶς κατεβόων καὶ τὴν τῆς δοκιμασίας ἡμέραν ἀνέμενον* (163). Es war offenbar der Inhalt des Gesetzes, einerseits allen noch verfügbaren Ager publicus, wozu namentlich der Ager Campanus gehörte, unter die ärmeren Bürger aufzuteilen und anderseits die schon von dem Vater Drusus Nr. 17 beantragten Kolonien endlich zur Ausführung zu bringen (vgl. u. a. Strehl 19—30. Asbach 8f. Seymour 424). Daß der Tribun sofort tatkräftig ans Werk ging, bezeugt der Schluß seiner Ämterreihe im Elogium: *Tr(ibunus) pl(ebis), Xvir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege sua et eodem anno V vir a(gris) d(andis) a(dsignandis) lege Saufeia* (vgl. Mommsens Kommentar). Es ist Cichorius (Röm. Studien 116—125) geglückt, in den Resten einer Namensliste aus Vibo in Bruttium (CIL X 44 mit Add. p. 1003) das Decemvirnkollegium zu erkennen, dem außer Drusus selbst auch L. Crassus angehörte, und das bereits über Staatsländereien im Gebiete von Vibo Entscheidungen getroffen haben wird. Neben der Lex agraria wird allein durch Liv. ep. LXXI eine Lex frumentaria bezeugt; sie hat in Fortführung der Anordnung des C. Gracchus die Getreideverteilung in Rom fast ganz auf die Staatskasse übernommen (vgl. Rostowzew o. Bd. VII S. 173, 53ff.). Dadurch wurde die hauptstädtische Bevölkerung noch fester an Drusus gekettet, aber wurde zugleich eine Vermehrung der Staatsausgaben herbeigeführt. Zu deren Deckung griff der Tribun zu einer bedenklichen Maßregel: *Octavam partem aeris argento miscuit* (Plin. n. h. XXXIII 46), d. h. er gab auf sieben Silberdenare einen plattierten aus (vgl. Mommsen R. G. II 214; Münzw. 387f. Herzog Tesserae nummulariae [Gießen 1919] 11f.). So gefährlich auch die Folgen einer solchen Münzverschlechterung waren, so zeigt ihre Einführung doch, wie sehr sein ganzes Programm nach allen Seiten überlegt war,

um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich früher in ähnlichen Fällen ergeben hatten (vgl. über diese Folgen der Lex frumentaria des Saturninus Bd. II A S. 1786, 21ff.). Der dem Drusus abgeneigte Auct. de vir. ill. 5 macht dem Tribunen den Vorwurf übertriebener Freigebigkeit; infolgedessen sei er in Geldverlegenheit gekommen und habe viel Unwürdiges getan, wofür zwei Belege gebracht werden: Einen mauretanischen Häuptling Magudulsa, der vor König Bocchus geflohen war, habe er für Geld diesem ausgeliefert (6) und den als Geisel festgehaltenen Adherbal, Sohn eines Numiderkönigs, habe er, in der Hoffnung auf dessen heimlichen Loskauf durch seinen Vater, in seinem Hause beiseite geschafft (*domi suae suppressit* 7). Beide Erzählungen sind sonst nicht überliefert, entbehren aber gewiß nicht einer tatsächlichen Grundlage. Denn König Bocchus hat im J. 663 = 91 in Rom jedenfalls wertvolle Vorteile erlangt, weil er damals vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkrieges mit kostbaren Weihgeschenken seine Dankbarkeit bezeugte (Plut. Mar. 32, 4f.), und die Angabe vir. ill. 6, daß er den von Drusus ausgelieferten Gegner einem Elefanten vorwarf, hängt zusammen mit der Anekdote bei Plin. n. h, VIII 15, daß er dreißig Elefanten gegen ebenso viele an Pfähle gebundene Menschen gehetzt habe, ohne die Tiere zu dem Henkerdienst zwingen zu können; vielleicht haben gerade die Feinde des Tribunen seine Gewissenlosigkeit durch dieses Gegenstück der barmherzigeren Bestien grell beleuchtet. Für die Möglichkeit der zweiten Erzählung läßt sich anführen, daß ein anderer in Italien internierter Numiderprinz nach dem durch Drusus veranlaßten Abfall der Italiker von diesen für ihre Zwecke benutzt wurde (App. 188f.). Daß die Persönlichkeiten nur aus diesem Zeugnis der vir. ill. bekannt sind, ist nicht befremdend bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung (vgl. Mommsen R. G. III 449). Abgesehen von der gehässigen Tendenz zeigt die Nachricht, daß Drusus ähnlich wie C. Gracchus persönlich in alle laufenden politischen Angelegenheiten eingriff. Er war wie Cicero in seinen Reden immer wieder betont, der mächtigste Mann im Staate (*potentissimus* Cluent. 153; Planc. 33; Rab. Post. 16; vgl. auch de domo 50: *arbitraris id, quod M. Drusus .... non obtinuerit, id te posse ..... obtinere*?); wenn er von jeher allo Parteiführer an Herrschsucht (Flor. II 6, 3: *cupidine dominationis*; vgl. Dio frg. 96, 1: τὸ . . . πλεῖστον κράτος .... εἶχον) übertroffen hatte, so war er jetzt der faktische Lenker des Staates (Plut. Cato min. 1, 1: ἄγοντι τὴν πολιτείαν τότε; praec. reip. ger. 4, 11: δημαγωγός), der für sich keine Schranken mehr kannte (Ascon. Cornel. 61: *eo licentiae est progressus, ut nullum in his morem servaret*; s. u. das Benehmen gegen den Senat als Beispiel von *superbia et impotentia* bei Val. Max. IX 5, 2), bereits höfische Sitten einführte (Einteilung der amici in drei Klassen nach dem Muster des C. Gracchus und der hellenistischen Könige Sen. benef. VI 34, 2; vgl. Bd. I S. 1831, 13ff. II A S. 1397, 38ff.) und daher den Verdacht des Strebens nach der Alleinherrschaft erregte (Ps.-Sall. rep. II 6, 4f.: *ubi intellexerunt, per unum hominem maximum beneficium multis mortalibus dari .... metu, ne per tantam gratiam solus rerum poteretur, contra eam nisi*). Leider fehlt, wie schon bemerkt, die Möglichkeit, die Entwicklung vom Antritt des Tribunats am 10. Dezember 662 = 92 bis zum Anfang September 663 = 91 stufenweise zu verfolgen; doch muß Drusus sich bereits im Besitze der Macht sicher gefühlt haben, als er es wagte, die Bundesgenossenfrage in Angriff zu nehmen und den Widerstand gegen seine Lösung der anderen Fragen gewaltsam zu brechen. Denn alle seine Reformpläne hingen eng mit einander zusammen (vgl. Cic. Planc. 33: *multa in re publica moliens* [dazu Schol. Bob. 260 Or. = 158 St.: *cum multa seditiose contra quam esset rei publicae utile moliretur*]. Suet. Tib. 3. 2: *multa varie moliens*. Flor. II 5, 1: *dum aliua captat ex alio*; besonders auch Vell. 13. 2. 14, 1), so daß Liv. ep. LXXI sie zusammendrängt: *Socios et Italicos populos* (unrichtiger Ausdruck vgl. Mommsen St.-R. III 662, 1) *spe civitatis Romanae sollicitavit iisque adiuvantibus per vim legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit* (vgl. dazu Marcks 4). Die Lex agraria und die Lex frumentaria sind nicht nur angenommen worden, sondern auch eine zeitlang in Kraft gewesen; die Wahl einer Kommission für die Ackerverteilung und der Beginn dieser Arbeit sind ebenso bezeugt wie die zur Beschaffung der nötigen Mittel dienende Ausgabe schlechteren Silbergeldes (s. o.). Auch die Lex iudiciaria ist durchgebracht worden; die praktische Ausführung erforderte längere Vorbereitungen, während deren die Unzufriedenheit damit zunahm (s. o.). Seine Anträge hat Drusus jedenfalls schon im Anfang des Amtsjahres eingebracht; dann vergingen wohl mehrere Monate mit leidenschaftlichen Erörterungen des Für und Wider, wobei Caepio als das Haupt der Gegenpartei alle Mittel anwandte und nicht einmal vor Tätlichkeiten zurückgescheut zu sein scheint (lebhafte Schilderung der Kämpfe Flor. II 5, 1. 5; danach Ampel. 26, 4: *quarta seditio fuit Livii Drusi et Quinti Caepionis*; beide als die mächtigsten στασιαρχοι Dio frg. 96. 1). Schon in dieser Phase des Streites dürfte der Tribun einmal den Praetor Caepio mit dem Sturz vom Tarpeischen Felsen bedroht haben (Vir. ill. 8), was in diesen wilden Zeiten auch sonst vorkam (vgl. Mommsen St.-R. I 151f., 4; Strafr. 932, 3). In der Erkenntnis, daß seine Anträge auf ordnungsgemäßem Wege schwerlich durchgehen würden, entschloß sich Drusus zur Gewalt und lud mit dem Verlassen des Rechtsbodens eine Schuld auf sich, die ihm zum Verhängnis wurde. Die Abstimmung, in der er die Annahme durch das Volk erzwang, wird Ende des Frühjahrs oder Anfang des Sommers stattgefunden haben (zu spät angesetzt von Seymour 424). Aber das verfassungswidrige Verfahren wurde noch vor dem Ende des Drusus, etwa im September, einer Prüfung durch den Senat unterzogen (δοκιμασία Appian. 163 s. o.); durch seine Ungültigkeitserklärung fielen die bereits in Kraft getretenen Gesetze von selbst dahin. Die wichtigsten Zeugnisse Ciceros beziehen sich zugleich auf die Annahme der Gesetze in den Comitien und ihre Aufhebung durch den Senat; de domo 41: *iudicavit senatus M. Drusi legibus, quae contra legem Caeciliam et Didiam latae essent, populum non teneri*; Cornel. I 24 bei Ascon. 61 K.-S.: *quattuor omnino genera sunt, in quibus per senatum more maiorum statuatur aliquid de legibus .... quartum: quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri; ut L. Marcio Sex. Iulio cos. de legibus Liviis*; leg. II 31: *maximum .... in re publica ius est augurum cum auctoritate coniunctum .... quid? leges non iure rogatas tollere, ut Titiam decreto conlegii, ut Livias consilio Philippi consulis et auguris?* (vgl. ebd. 14: *Igitur tu Titias et Appuleias leges nullas putas? Ego vero ne Livias quidem. Et recte, quae praesertim uno versiculo senatus puncto temporis sublatae sint*). Die dritte Stelle Ciceros ist zur Erläuterung der zweiten benutzt von Ascon. a. O.: *Philippus consul, qui ei inimicus erat, obtinuit a senatu ut leges eius omnes uno senatus consulto tollerentur. decretum est enim contra auspicia esse latas neque iis teneri populum.* Im allgemeinen deutet auf Verfassungsverletzungen noch Cic. Vatin. 23: *sanctissimas leges, Aeliam et Fufiam dico, quae .... et in colluvione Drusi .... vixerunt, solus conculcaris* (vgl. Mommsen St.-R. I 111, 4). Die consularische Lex Caecilia Didia vom J. 656 = 98 war eine Erneuerung des alten Verbots, verschiedene nicht zusammengehörige Rogationen in einer Lex satura zu vereinigen (vgl. Mommsen St.-R. III 336. 377); es ist nicht nötig, auf ihren etwaigen weiteren Inhalt einzugehen (Vermutungen bei Hardy Classical review XXVII 262, angenommen von Rice Holmes I 45, 1), denn es ist ohnehin klar, daß Drusus nicht allein gegen dieses Gesetz verstoßen hatte, sondern auch gegen andere Bestimmungen; der Consul Philippus berichtete darüber in doppelter Eigenschaft, als Consul über den Bruch der bestehenden Rechtsordnung und als Augur über die Nichtbeachtung der Auspicien, und der Senatsbeschluß nahm beide Gründe auf. Daß die verschiedenen Anträge des Drusus von den Comitien gleichzeitig angenommen worden sind, lassen alle ausführlicheren Berichte durchblicken, ohne ausdrücklich ihrer Zusammenfassung in einer Lex satura zu gedenken (Ps.-Sall. rep. II 6, 4f. Vell. 13, 2f. Flor. II 5, 7. Diod. 10, 3. Appian. 155f. 159. 162f.). Die Annahme geschah mit der Unterstützung der Latiner und Italiker und mit Einschüchterung der Stimmberechtigten (Liv. ep. LXXI: *socios et Italicos populos spe civitatis Romanae sollicitavit iisque adiuvantibus per vim legibus agrariis frumentariisque latis iudiciariam quoque pertulit* (s. o.). Flor. II 5, 7f.: *aderat promulgandi dies, cum subito tanta vis hominum undique apparuit, ut hostium adventu obsessa civitas videretur . . . sic per vim latae iussaeque leges*); zumal der Einspruch des Konsuls Philippus gegen das gesetzwidrige Verfahren wurde von dem Tribunen mit brutaler Gewalt zum Schweigen gebracht (Val. Max. IX 5, 2: *consulem, quia interfari se contionantem ausus fuerat;* Flor. 8: *ausus obrogare legibus consul;* vir. ill. 9: *consuli legibus agrariis resistenti*; — Val.: *obtorta gula et quidem non per viatorem, sed per clientem suum adeo violenter in carcerem praecipitem egisse;* Flor.: *adprehensum faucibus viator non . . . dimisit*; vir. ill.: *ita collum obtorsit;* — Val.: *ut multus e naribus eius cruor profunderetur* = vir. ill.: *ut multus sanguis effluoret e naribus*; Flor.: *ante . . . quam sanguis in os et oculos redundaret*), sogar noch mit einer höhnischen Bemerkung (vir. ill.). Diese Vorgänge erregten berechtigten Unwillen, und obgleich in den nächsten Monaten mit der Durchführung der Gesetze, zumal der volkstümlichen Agrarreform, begonnen wurde (s o.), verstärkten sich die Widerstände und bereitete sich gegen den Herbst ein völliger Umschwung vor. Zur Zeit der Ludi Romani, 4.—12. Sept., war die Stellung des Drusus schon schwer erschüttert (Cic. de or. I 24: *cum . . . tribunatus infringi iam debilitarique videretur*); selbst Q. Granius, der als ein Mann aus dem Volke und Freund des L. Crassus sicherlich zu den Getreuen des Drusus gehörte (o. Bd. VII S. 1818 Nr. 8), erwiderte dessen höfliche Frage: ‚*Quid agis, Grani?*' mit der witzigen, aber sorgenvollen Gegenfrage: ‚*Immo vero tu, Druse, quid agis?*' (Cic. Planc. 33), *hoc est: quae et quam periculosa et quam patriae metuenda conaris* (Schol. Bob. z. d. St. 260 Or. = 158 St.). Viele Senatoren, die ganze Ritterschaft, die Großgrundbesitzer in Italien erklärten sich gegen die Reformen, meistens aus leicht verständlichem Eigennutz, wie die Ritter und die etruskischen und umbrischen Gutsherren (Appian. 159ff. 162f. Cic. Cluent. 153f.; Rab. Post. 16f., s. o.), teilweise aus Eifersucht auf die Erfolge des Reformators (Ps.-Sall. rep. II 6, 4f. Diod. 10, 3 E. Vell. 13, 3. Vir. ill. 10), wie neben manchen Senatoren anscheinend einige seiner Kollegen im Tribunat (Vell.; über die Tribunen bei Diod. 13, 1 s. u.). Die allgemeine Erregung wurde durch zahlreiche unheilverkündende Prodigien gesteigert (Sisenna frg. 5 Peter bei Cic. div. I 99. II 54. Obseq. 54. Oros. V 18, 3—6. Plin. n. h. VIII 221). Wenn z. B. gerade im südlichen Bruttium, wo die Ackerverteilungskommission ihre Arbeiten bereits begann (in Vibo s. o.), heftige Erdbeben die Bevölkerung erschreckten (in Rhegion Obseq.), so konnte Philippus in seiner Eigenschaft als Consul und als Augur solche Vorzeichen ebenso gegen Drusus ausbeuten, wie dreißig Jahre zuvor der Consul L. Opimius und das Augurenkollegium ähnliche Meldungen aus der im Entstehen begriffenen Kolonie Karthago gegen C. Gracchus ins Feld geführt hatten (Appian. 105. Bd. II A S. 1393, 20ff.). Der Senat durfte sich der Pflicht nicht entziehen, die Gültigkeit der Abstimmung über die Livischen Gesetze nachzuprüfen, da sich Philippus bereits in einer Contio zu der Drohung verstieg, er werde sich nach einem andern Beirat umsehen, denn mit diesem Senat könne er nicht regieren. Darauf berief der Tribun seinerseits den Senat auf den 13. Sept. in die Curie und eröffnete die Sitzung mit einer langen Beschwerde über den Consul (Cic. de or. III 2). ‚Die tribunizische Berufung ist immer eine außerordentliche Maßregel und tritt namentlich ein, wenn ein Volkstribun im eigenen Interesse einen Antrag stellt, oder wenn der Senat sich gegen die patrizischen Magistrate auf die plebeischen stützt, oder wenn ein Volkstribun das Regiment im Staate zu führen unternimmt, wie dies C. Gracchus versucht hat' (Mommsen St.-R. II 316f.). Das war eben die Lage des Drusus, und darum

ist wahrscheinlich (trotz Marcks 30) dieselbe Senatssitzung bei Val. Max. IX 5, 2 gemeint, obgleich die Erzählung ohne Verständnis der staatsrechtlichen Seite nur den Hochmut des Tribunen in gehässige Beleuchtung rückt: Er beantwortete eine Vorladung des Senats mit der Aufforderung, jener solle zu ihm kommen, in die für ihn bequemer gelegene Curia Hostilia, und der Senat habe das wirklich getan. Drusus kam durch die Berufung des Senats dem Angriff des Philippus zuvor und war bei einer Konkurrenz mit dem Consul kraft der überlegenen tribunizischen Gewalt im Vorteil (vgl. Mommsen ebd. III 911). Nach seinem einleitenden Vortrag erhielt bei der Umfrage als einer der ranghöchsten Senatoren der Zensorier L. Crassus das Wort und benutzte es als sein entschiedener Parteigänger zu einem flammenden Einspruch gegen die Beschuldigungen des Consuls. Es war der ‚Schwanengesang' des gefeierten Redners, denn infolge der starken Aufregung verschlimmerte sich sein leidender Zustand so sehr, daß er nach wenigen Tagen, am 20. Sept., starb (Cic. de or. III 1—8 o. S. 262f.), und der Tribun sich damit seiner besten Stütze beraubt sah. Als es nun zu der Senatsverhandlung über die Rechtsgültigkeit der Livischen Gesetze kam, gab der Tribun selbst die Erklärung ab, er wolle von seinem Interzessionsrecht gegen den sie aufhebenden Senatsbeschluß keinen Gebrauch machen, sondern die Vergeltung der Zukunft anheimstellen, denn mit seinen übrigen Gesetzen falle ja auch das Geschworenengesetz, das nur dem Schutze und dem Wohle der Nobilität gegolten hätte (Diod. 10, 3; ähnliche Gedanken Ps.-Sall. rep. II 6, 4f. Vell. 13, 3 s. o.) Darauf folgte der schon erwähnte Beschluß des Senates, der mit einer Zeile (*uno versiculo* Cic. leg. II 14 s. o.) alles vernichtete, was Drusus erreicht hatte. Daß er in diesem Augenblick selbst darauf verzichtete und den Kampf aufgab, ist nur daraus erklärlich, daß ihm eine andere, durch seine Politik entfesselte Bewegung über den Kopf gewachsen war, die der italischen Bundesgenossen.

Die Bundesgenossenfrage, die seit Jahrzehnten eine der brennendsten politischen Fragen war, ist von Drusus von vornherein in sein Programm aufgenommen worden. Sie hing besonders mit der Agrarfrage zusammen, und eine gleichzeitige Lösung beider schien möglich, wenn die Italiker zu Gunsten der römischen Bürgerschaft in Gestalt von Landabtretungen materielle Opfer bringen wollten und dafür den ideellen Vorteil der politischen Gleichberechtigung eintauschen durften. Aber in Rom waren die Parteien bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit einig in der Abneigung gegen dieses Zugeständnis; deswegen wollte Drusus den Antrag zu Gunsten der Bundesgenossen erst dann stellen, wenn er Senat, Ritter und Volk fest an sich gekettet hätte. Das ist ihm jedoch nicht geglückt, und infolgedessen hat er ein Gesetz jenes Inhalts überhaupt nicht eingebracht. Weil die ganze Angelegenheit nicht über vorbereitende Schritte hinausgelangt ist, läßt die Überlieferung an Vollständigkeit und Deutlichkeit manches zu wünschen. Appian 155f. geht davon aus, Drusus habe in seinem Tribunat den Italikern versprochen, das von ihnen erbetene und lebhaft gewünschte (vgl. 87) Gesetz über ihre Aufnahme ins Bürgerrecht wieder einzubringen, und habe zunächst zu diesem Zweck das Volk durch die Koloniegründungen, d. h. durch das Ackergesetz, geködert. Appian 162 verliert aber den Ausgangspunkt ganz aus den Augen, wenn er fortfährt, das Volk sei in der Tat auf diese Weise gewonnen worden, die Italiker selbst dagegen vielmehr in Unruhe geraten, obgleich Drusus alles in ihrem Interesse tat (*ὑπὲρ ὧν δὴ καὶ μάλιστα ὁ Δροῦσος ταῦτα ἐτέχναζε*). Der Historiker hat hier über den italischen Großgrundbesitzern, die durch die Ackeranweisnngen in ihrem Besitz bedroht wurden und daher die Prüfung des Volksbeschlusses durch den Senat herbeisehnten (163 s. o.; falsch verstanden von Lanzani 289), die große Masse der Italiker einfach vergessen, denn diese hatte ja gerade durch ihren — rechtlich unzulässigen — Beistand dem Gesetz zur Annahme in den Comitien verholfen. Einen andern Fehler begeht Velleius, indem er die innere Politik des Tribunen bis zu ihrem endgültigen Scheitern verfolgt und sich dann zu der italischen wendet, 14, 1: *tum conversus Drusi animus, quando bene incepta male cedebant* (= 18, 5 und nach Sall. Cat. 11, 4, also Eigentum des Vell.), *ad dandam civitatem Italiae*; weil die Bundesgenossenfrage erst zu diesem Zeitpunkt in den Vordergrund trat, setzt der eilfertige Kompilator ihre Aufnahme durch Drusus so spät an und schließt dabei rasch: *Post hoc, ergo propter hoc.* Einer derartigen Auffassung haben in gewisser Weise die Parteigenossen des Drusus vorgearbeitet, wenn sie, wie Cicero, von seiner italischen Politik gänzlich schwiegen. Wie wenig klar den Späteren die damaligen Verhältnisse waren, ersieht man daraus, daß Val. Max. III 1, 2 und Vir. ill. 4. 11 statt der italischen Bundesgenossen die Latiner einführen (vgl. Marcks 27, 4) und Oros. V 18, 2 gar berichtet: *Latinos omnes spe libertatis inlectos . . . excitavit.* Von Anfang an hatte Drusus mit großer Zuversicht den Italikern die Erfüllung ihrer Hoffnungen in Aussicht gestellt (*κατὰ τὰς ὑποσχέσεις ὧν βεβαιότατος* Diod. 10, 1; seine ‚Versprechungen' immer wieder erwähnt, so Liv. ep. LXXI. Flor. II 5, 9. Ampel. 19, 6. 26, 4. Vir. ill. 11. Schol. Bob. Mil. 282 Or. = 118 St. Appian. 155) und sich unter ihnen einen gewaltigen Anhang verschafft (vgl. Flor. II 5, 1: *totiusque Italiae consensu.* Sen. brev. vitae 6, 1: *stipatus ingenti totius Italiae coetu.* Über die *vota pro illo per Italiam publice suscepta* vir. ill. 12 s. u.). Als sich zeigte, daß er außerstande war, den geplanten Antrag durchzusetzen (vgl. z. B. Sen. cons. ad Marc. 16, 4: *imperfectis tot rogationibus*), reifte bei den enttäuschten Bnndesgenossen der Entschluß zur Selbsthilfe. Der Vorwurf, diese ungeheure Gefahr für Rom durch seine Politik heraufbeschworen zu haben, ist von den Gegnern des Tribunen schon damals erhoben worden (Liv. ep. LXXI: *invisus etiam senatui factus velut socialis belli auctor.* Plin. n. h. XXV 52: *cui optumates bellum Marsicum imputavere*), so von einem andern Tribunen, dem C. Papirius Carbo, im J. 665 = 89 (Cic. or. 213, vgl. Marcks 12. Mit der Beschuldigung der *temeritas*, vgl. Flor. II 5, 9: *rerum temere motarum*); die Nachwelt hat den

Vorwurf wiederholt (Liv. ep. LXXI. Vell. 14, 1. 15, 1. Sen. brev. vitae 6, 1. Plin. n. h. XXXIII 20. Appian. 169, auch Tac. ann. III 27. Obseq. 54) und nicht dadurch gemildert, daß sie die Unmöglichkeit, sein Wort zu halten, als Grund seiner verzweifelten Stimmung und Lage anerkennt (Liv. Vell. Sen.: *exitum rerum non pervidens, quas nec agere licebat nec iam liberum erat semel incohatas relinquere* Flor. II 5, 9. 6, 3. Ampel. Vir. ill.). Wie weit Drusus mit den auf Abfall sinnenden Italikern im Einvernehmen war, ist kaum zu ermitteln, denn da sie das Geheimnis ihrer Vorbereitungen gut zu wahren verstanden, kamen in Rom viele falschen und viele übertriebenen Gerüchte in Umlanf, die von der Tradition aufgenommen wurden. Livius hat über die Verhandlungen der Italiker untereinander und mit Drusus sehr ausführlich, aber vielleicht mit vielen selbstkomponierten Reden berichtet (ep. LXXI: *eorum coetus coniurationesque et orationes in consiliis principum referuntur*); überliefert sind nur wenige Einzelheiten. Tatsache ist, daß der Marser Q. Pompaedius Silo mit anderen Vertretern der Italiker damals eine Zeitlang als Frennd nnd Gast des Drusus in dessen Hause in Rom weilte (Val. Max. III 1, 2. Plut. Cato min. 2, 1. Vir. ill. 80, 1. Über die Zuverlässigkeit der Erzählung vgl. Röm. Adelsparteien 297, 1); Silo aber ist sofort bei der allgemeinen Erhebung der Italiker als einer ihrer beiden Consuln an die Spitze getreten, war also geradezu das gefährlichste Haupt ihres Geheimbundes. Ebenso dürfte es Tatsache sein, daß Drusns die Consuln vor einem Mordanschlage warnte, der gegen sie bei dem Latinerfest auf dem Albanerberge geplant war (Vir. ill. 12; vgl. Flor. II 6, 8f. Dio frg. 96, 4). Da die regelmäßige Feier des Festes im Anfang des Jahres stattfand (o. Bd. VI S. 2214), ist die Nachricht von Neumann 472f. angezweifelt und von Lanzani 287, 2 als sicher falsch verworfen worden, aber ganz mit Unrecht, wie schon Marcks 26f. bemerkt hat, denn Wiederholung des Festes innerhalb desselben Jahres war nichts Seltenes (o. Bd. VI S. 2216) und konnte in diesem Jahre etwa wegen eines Prodigiums angeordnet worden sein; zudem ist dem Drusus seine Kenntnis jenes Mordplans im Senat vorgeworfen worden (vir. ill.: *unde in senatu accusatus*, vgl. Liv. ep. LXXI: *invisus etiam senatui factus*). Allerdings wurde auch behauptet, daß seine Gegner ihm selbst nach dem Leben trachteten: Appian. 163 sagt, daß die der Agrarreform widerstrebenden Etrusker nnd Umbrer nach Rom gekommen seien, *ὡς ἐδόκει, πρὸς τῶν ὑπάτων ἐς τὴν πόλιν ἐπαχθέντες ἔργῳ μὲν ἐς ἀναίρεσιν Δρούσου, λόγῳ δ' ἐς κατηγορίαν*, und Plin. n. h. XXVIII 148 beschuldigt den Drusus selbst, er habe Ziegenblut getrunken (ebenso vir. ill. 11 s. u.), um blaß auszusehen (vgl. Ähnliches aus anderen Motiven Plin. XX 160, auch Hor. sat. I 19, 18) und dadurch seinen Feind Caepio in den Verdacht zu bringen, daß er ihn vergiften wollte. Die gegenseitige Verhetzung hatte einen hohen Grad erreicht, wenn in dieser Weise die Parteiführer einander der hinterlistigen Nachstellungen anklagten; aber Drusus scheint doch von den geheimen Plänen der Italiker eine gewisse Kenntnis gehabt zu haben. Dagegen ist es kaum möglich, über den Wert von zwei Exzerpten aus Diodor, die gleichfalls in diesem Sinne gedeutet worden sind, zu einem sichern Urteil zu gelangen, weil sie völlig aus dem Zusammenhang der geschichtlichen Erzählung gelöst sind. Diod. 11 trägt die Überschrift *Ὅρκος Φιλίππου* und ist der Wortlaut eines dem Drusus geleisteten Treueides, der in dem Satze gipfelt: *ἐὰν δὲ γένωμαι πολίτης τῷ Δρούσου νόμῳ, πατρίδα ἡγήσομαι τὴν Ῥώμην καὶ μέγιστον εὐεργέτην Δροῦσον.* Die Form dieses offenbar von den Mitgliedern eines Geheimbundes der Italiker abzulegenden Schwures ist ohne jeden Anstoß, wie unter anderen namentlich Strehl 31ff. bewiesen hat; aber trotzdem bleibt das Urteil Mommsens (R.G. II 224 Anm.) zu Recht bestehen, daß er bestenfalls den Kriminalprozeßakten entnommen ist, die später in Rom über die Verschwörnng der Bundesgenossen aufgestellt wurden. Die Geschichte ähnlicher Geheimbünde bis in die Gegenwart hinein lehrt, daß dabei die wildesten Gerüchte mit der größten Bestimmtheit aufzutreten und in den weitesten Kreisen Glauben zu finden pflegen (vgl. z. B. Sall. Cat. 22, 1—4 über den Eidschwur der Catilinarier); daher wird man ohne jede Kenntnis der Darstellung, in die das Exzerpt einzureihen ist, es nicht als geschichtliche Tatsache betrachten, daß sich Drusus ein derartiges Gelöbnis in ganz Italien leisten ließ, obgleich auch die für seine Genesung im Lande dargebrachten Gelübde (vir. ill. 12 s. u.) ein mit der republikanischen Staatsordnung kaum mehr vereinbares persönliches Ansehen bekunden (vgl. das Gegenstück dazu in den 704 = 50 für Cn. Pompeius dargebrachten Drumann R.G.² III 351f. Ed. Meyer Caesars Monarchie 266f.). Die Bedenken gegen die geschichtliche Verwertung des Treueides für Drusus werden auch dann nicht beseitigt, wenn man mit Hirschfeld (Kl. Schr. 288—290) die von dem Exzerptor herrührende Überschrift *ὅρκος Φιλίππου* für falsche Auflösung von *ὅρκος φιλ.* statt *ὅρκος φιλίας* hält und damit eine kleinere Schwierigkeit aus dem Wege schafft. Diod. 13, 1f. gibt als Folie zu der Schroffheit des Praetors (Q.) Servilius, die den Ausbruch der italischen Empörung in Asculum Picenum hervorrief (Bd. II A S. 1767 Nr. 29), die Erzählung von der besonnenen Klugheit eines C(n.) Domitius (Ahenobarbus o. Bd. V S. 1327, 3ff.): Der Marserführer (Q.) Pompaedius (Silo) sei mit zehntausend Männern, die sich vor der Rechtfertigung (wegen des Geheimbundes der Italiker) fürchteten und heimlich Waffen bei sich führten, nach Rom gezogen; er beabsichtigte, den Senat zur Bewilligung des Bürgerrechts zu zwingen oder im Falle der Verweigerung die Hauptstadt mit Feuer und Schwert heimzusuchen. Unterwegs sei ihm jener Domitius begegnet, habe ihn nach seiuem Ziele gefragt und den Bescheid empfangen: *Εἰς Ῥώμην ἐπὶ τὴν πολιτείαν, κεκλημένος ὑπὸ τῶν δημάρχων*; darauf habe er durch verständige Überredung den Marser und sein Gefolge zur Umkehr bewogen. Auch diese Erzählung ist von Strehl 40—42 (vgl. Drzezga 61) im wesentlichen richtig erläutert worden. Die Untersuchungen römischer Kommissare gegen die geheimen Verbindungen in Italien begannen erst nach dem Tode des Drusus; also ist nicht dieser

unter ‚den Volkstribunen' zu verstehen, wie Asbach 17 und Lanzani 289f. meinten, sondern seine Kollegen, von denen zwar ein Teil nach Vell. 13, 3 sich von ihm getrennt zu haben scheint, ein anderer aber, wie Saufeius (vgl. elog.), sein Werk fortsetzen mochte. Der Zug der Italiker unter Silo nach Rom erinnert einerseits an das Herbeiströmen der Anhänger des Drusus zu der Abstimmung über seine Gesetze (s. o.) und anderseits an die Aufbietung der ihm feindlich gesinnten Etrusker und Umbrer durch die Consuln (Appian. 163, s. o.); wiederum wird man kaum entscheiden können, wieviel der Erzählnng an Tatsachen zugrunde liegt, und wieviel bloßes Gerede war. Die furchtbare Erregung, in die Rom durch den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges versetzt wurde, machte sich in heftigen gegenseitigen Anklagen und Verleumdungen der Parteien Luft, und schon die Zeitgenossen vermochten Wahrheit und Lüge nicht immer zu scheiden. Drusus hatte durch die Aufrührung der Bundesgenossenfrage in der besten Absicht schlimmstes Unheil angestiftet nnd schwerste Verantwortung auf sich geladen, der er nur durch den Tod entging.

Der Tod des Tribunen ist kein natürlicher gewesen, aber ist bereits für die Mitlebenden ebenso unaufgeklärt geblieben, wie die letzte Phase seiner politischen Tätigkeit. Seit Anfang September 663 = 91, dem Beginn des letzten Viertels seines Amtsjahres, folgten rasch aufeinander der Tod des L. Crassus, die Niederlage des C. Cotta — und vermutlich der Reformpartei überhaupt — bei den Tribunenwahlen für das folgende Jahr (Cic. de or. III 11), die Aufhebung der Livischen Gesetze durch Senatsbeschluß (s. o.), das unheimliche Anschwellen der Bewegung nnter den Bundesgenossen mit seinen Wirkungen auf die Hauptstadt und das Land. Die ohnehin stets schwache Gesundheit des Drusus wurde durch diese Erlebnisse und durch die bange Sorge vor der Zukunft so erschüttert, daß er einmal in einer öffeutlichen Versammlung ohnmächtig zusammenbrach und halbtot nach Hause gebracht wurde (vir. ill. 71); der Zusammenbruch erfolgte *sive morbo comitiali* (s. o.) *seu hausto caprino sanguine* (vgl. Plin. n. h. XXVIII 148 s. o.) und hatte zur Folge, daß in Italien öffentlich Gelübde für die Wiederherstellung des Tribunen geleistet wurden (vir. ill. 12 s. o.). Seinen leidenden Zustand bezeugt direkt Flor. II 5, 9 und indirekt Appian. 164 mit der Angabe, er habe sich nur noch selten in der Öffentlichkeit sehen lassen; wenn Appian als Grund dafür vielmehr die Furcht vor Nachstellungen bezeichnet, so ist das eine ähnlich tendenziöse Parteidarstellung der Freunde des Drusus, wie die von der Selbstvergiftung durch Ziegenblut eine solche der Gegner ist. Appian fährt dann fort, daß Drusus sich nun meistens in einer schwach erhellten Halle aufhielt (*ἐν περιπάτῳ βραχὺ φῶς ἔχοντι*, wohl lat. *ambulatio = porticus* o. Bd. I S. 1816, 40ff.) und hier eines Tages, als er gegen Abend die Volksmenge entließ, plötzlich mit dem Rufe, er sei getroffen, zu Boden sank (*ἄφνω . . . κατέπεσεν*; vgl. Sen. brev. vitae 6, 2: *subito volnere per inguen accepto conlapsus est.* Flor. II 5, 1: *subita morte correptus.* Vir. ill. 12: *corruit*). Appians Schlußsatz: *εὑρέθη δὲ ἐς τὸν μηρὸν αὐτῷ σκυτοτόμου μαχαίριον ἐμπεπηγμένον*, erlaubt die Heranziehung des zeitgenössischen Zeugnisses Sempronius Asellio frg. 11 P. (aus Gell. XIII 22, 8): *crepidarium cultellum rogavit a crepidario sutore*, wo leider das Subjekt fehlt. Im wesentlichen übereinstimmend lauten die Berichte Vell. 14, 1 und vir. ill. 12: Drusns habe sich, wie gewöhnlich von einer großen Schar Menschen geleitet, vom Forum nach seinem Hause (über dessen Lage s. o.) begeben und sei hier (*in area domus suae* Vell. vgl. Schol. Bob. Mil. 282 Or. = 118 St.: *in atrio domus suae*) mit einem kleinen Messer (*cultellus* Vell. = Sempr. Asellio), das in seiner Seite (*lateri eius* Vell. vgl. Sen.: *per inguen*; anders Appian: *ἐς τὸν μηρόν*) stecken blieb (Vell. = Appian.), tödlich verwundet worden, so daß er wenige Stunden später verschied. Daß der Mord (elog.: *in magistratu occisus est*) in seinem Hause geschah, wird allgemein überliefert (*domi suae* Cic. Mil. 16; nat. deor. III 80. Liv. ep. LXXI. Flor. II 6, 4. Oros. V 18, 7. Ampel. 19, 6. 26, 4); der pathetische Ausruf eines unbekannten Redners bei Anct. ad Her. IV 31, das Blut des Drusus habe die Wände des Hauses und das Antlitz der Mutter (Cornelia s. o.) bespritzt, hat auf Sen. cons. ad Marc. 16, 4 (*intra penates*) eingewirkt (vgl. Röm. Adelsparteien 399f. 403f.) und dieser wiederum auf Octavia 887ff. (*quem neque fasces* [vgl. Bücheler bei Nordmeyer Jahrb. f. Philol. Snppl. XIX 314, 1] *texere sui nec tecta domus*). Ebenso allgemein heißt es, daß der Mörder unentdeckt blieb (Liv.: *incertum a quo.* Sen. Oros.: *incerto . . . auctore.* Schol. Bob.: *incerto quo percussore*); eine gerichtliche Untersuchung wurde nicht eingeleitet (Cic. Mil. 16, vgl. 20), was bei dem sich überstürzenden Verlauf der Ereignisse begreiflich war. Das geheimnisvolle Ende des Drnsns erinnerte an das des Scipio Aemilianus (Cic. a. O. Dio XXXVIII 27, 3) und gab gleich diesem (o. Bd. IV S. 1458f.) allerlei Gerüchten Nahrung. Suet. Tib. 3, 2 sagt: *diversa factio per fraudem interemit*, Vir. ill. 13: *invidia caedis apud Philippum et Caepionem fuit*, und zwar ist die Verdächtigung Caepios nach Plin. n. h. XXVIII 148 (s. o.) gleichsam durch Drusus selbst vorbereitet worden, während Philippus bei Ampel. 19, 6. 26, 4 als der Anstifter des Mordes erscheint; C. Aurelius Cotta, der Freund des Drusus, nennt dagegen bei Cic. nat. deor. III 81 den Q. Varius als solchen. Allerdings kennt Seneca (brev. vitae 6, 2) auch die Behauptung, Drusus habe durch eigene Hand geendet, aber sie ist wohl nur darauf zurückzuführen, daß der Tod, wie Sen. a. O. und Flor. II 5, 9 zutreffend bemerken, für ihn im rechten Augenblick eintrat. In stillschweigender Widerlegung dieses Gerüchtes gibt Vell. 14, 2 die letzten Worte, die der Sterbende in ungemindertem Stolz an seine zahlreiche Umgebnng richtete: *Ecquandone, propinqui amicique, similem mei civem habebit res publica?* — Er wurde von seiner Mutter überlebt und betrauert (Sen. cons. ad Marc. 16, 4 s. o.), aber hinterließ keinen Leibeserben und adoptierte deshalb einen Sohn im Testamente, vielleicht auf dem Totenbette (Nr. 19).

Die ausführliche Vorlegung und Prüfung des Materials zur Geschichte des Drusus entbindet von einer eigenen Beurteilung seiner vielumstrittenen Erscheinung. Ihm Mangel an Reife und an Erfahrung vorzuwerfen ist unbillig, denn so wenig wie anderwärts hat sich in der römischen Republik die Entwicklung hervorragender Persönlichkeiten in gesetzlich normierten Altersstufen vollzogen, und mit einem umfassenden und gemäßigten politischen Programm, das von den Erfahrungen des letzten Menschenalters und erprobter älterer Staatsmänner Nutzen zog, durfte ein begabter, hochgesinnter, tatkräftiger Mann wohl durchzudringen hoffen. Der Vergleich mit Gaius Gracchus drängt sich bei Drusus überall auf; an edlem Wollen stand er diesem kaum nach und an Selbstlosigkeit war er ihm vielleicht überlegen, aber er besaß nicht seine dämonische Energie. Was er wollte, zu erreichen, ging über sein' Kraft, und so schlug auch sein Wirken gleich dem des Gracchus schließlich nicht znm Segen, sondern znm Verderben aus. So hat Livius ihn benrteilt (vgl. ep. LXX: *sustinente causam eius* [scil. *senatus*] . . . *Druso . . , qui . . . perniciosa spe largitionum plebem concitavit*) und anf Grund seiner erschöpfenden, längst verlorenen Darstellung Tacitus ann. III 27: *Gracchi et Saturnini turbatores plebis, nec minor* (scil. *turbator plebis*) *largitor nomine senatus Drusus.*

19) M. Livius Drusus Claudianus ist in weiteren Kreisen erst bekannt und geehrt worden, nachdem seine Tochter Livia Nr. 37 als Gemahlin des Augustns und Mntter des Tiberius zum höchsten Ansehen aufgestiegen war. Zumal nachdem diese durch das Testament des Augustus zur Iulia Augusta und durch Kaiser Claudius sogar zur Diva erhoben war, sind auch ihren beiden Eltern vielfach Statuen errichtet worden, von denen ein Paar in der Marserhauptstadt Marruvium (CIL IX 3660f. = Dessau 124f.; die zugehörige Statue des L. vielleicht unerkannt im Mnseum in Neapel) und ein anderes in Samos durch Inschriften (Cagnat IGR IV 982f., die des L. aus Athen. Mitt. IX 257) bekannt ist. Nur sie geben den richtigen Namen der aus Fundi stammenden (Suet. Tib. 5; Cal. 23, 2) Mutter der Kaiserin, Alfidia (Klebs o. Bd. II S. 2293 Nr. 24) und den vollen Namen des Vaters: *M. Livius [Drus]us Claudia[nus]* und *Μᾶρκος Λίβιος Δροῦσος*. Daß L. durch Adoption aus der Familie der Claudii Pulchri in die der Livii Drusi übergegangen ist, bezeugt Suet. Tib. 3, 1 (vgl. Tac. ann. VI 51); das Adoptionskognomen Claudianus verbindet mit dem Kognomen Drusus Vell. II 57, 3. 94, 1 und den Gentilnamen L. derselbe 71. 3 nnd Dio XLVIII 44, 1. Sonst wird L. stets nur mit dem Kognomen Drusus bezeichnet, sowohl von Cicero und seinen Freunden, weil er für sie der einzige bekannte Träger des Namens war, wie später in der Filiationsangabe auf Inschriften seiner Tochter (s. d.; Beispiele für *Drusi f.* CIL V 6416, 6 = Dessau 107, 6. X 799 = Dessau 122. II 2038. IX 3304. 4514. X 459). Daß der Adoptivvater des Drusus kein anderer war, als der berühmte Volkstribun M. Livius Drusus von 663 = 91 Nr. 18, ist nach dem Pränomen außer Zweifel (Groebe bei Drumann R.G.[2] II 546f.); deswegen wird wie Drusus selbst (s. u.), so auch dessen Adoptivvater, weil er der Urgroßvater des Tiberius ist, von dem loyalen Velleius sehr günstig geschildert (s. d.). Vermutlich hat der Tribun, der kinderlos, aber im besten Alter, plötzlich von einem Meuchelmörder tödlich verwundet wurde und dann noch mehrere Stunden bei klarem Bewußtsein und vor zahlreichen Zeugen lebend zubrachte (Vell. II 14, 1ff.), sich in diesen seinen letzten Stunden von einem Freunde einen erst kürzlich geborenen Sohn abtreten lassen und ihn testamentarisch adoptiert. Über den leiblichen Vater ist volle Sicherheit nicht zu gewinnen, weil die patrizischen Claudier aus der Generation des Tribunen M. Livius Drusus ungenügend bekannt sind; o. Bd. III S. 2666. 2846 Nr. 90 ist vermutungsweise Ap. Claudius Pulcher Consul 662 = 92 für den Vater erklärt worden, von Groebe 141. 547 dagegen dessen jung gefallener Sohn; bei beiden Annahmen wird es verständlich, daß Drusus bei seinem ersten öffentlichen Anftreten nah verbunden mit P. Clodius Pulcher erscheint (s. u.); denn er war dann mit diesem nahe verwandt, Vetter ersten oder zweiten Grades. Vielleicht ist der leibliche Vater des Drusus trotz Sueton gar kein Claudius Pulcher, sondern ein Claudius Nero gewesen, denn er selbst hat seine eigene Tochter in ganz jungen Jahren mit dem Stammhalter dieser Familie (o. Bd. III S. 2777f.) vermählt, und bereits die Stammväter beider Familien, die Consuln von 547 = 207 und Sieger von Sena, hatten in engen Beziehungen zueinander gestanden (s. Nr. 33); solche politische und verwandtschaftliche Verbindungen zweier Adelshäuser sind öfter sowohl durch Austausch wie durch Verheiratung von Kindern befestigt worden. Wenn Drnsus nicht lange vor dem Tode seines Adoptivvaters (etwa November 663 = 91) geboren war. so hat er gerade im richtigen Alter seine eigene Familie begründet, sich im öffentlichen Leben zu betätigen angefangen und die Praetur erlangt — falls er sie erlangt hat. Spätestens im Frühjahr 695 = 59 hat er Alfidia (s. o.) geheiratet, denn der Geburtstag der Tochter (s. d.) ist der 30. Januar 696 = 58 gewesen. Mitte April 695 = 59 wird er zum ersten Male im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen erwähnt, von Cic. ad Att. II 7, 3 unter den Leuten, die nach der Annahme von Caesars Ackergesetz und nach dem Übertritt des Clodius zur Plebs dnrch Wahl in die Ackeranweisungskommission oder Übertragung einträglicher Missionen belohnt werden sollen: *Illa opima* (scil. *legatio*, wahrscheinlich nach Alexandreia, vgl. 5, 1) *ad exigendas pecunias Druso, ut opinor, Pisaurensi an epuloni Vatinio reservatur.* Drusus ist, wie die Zusammenstellung mit P. Vatinius beweist, ein Parteigänger der Triumvirn, nnd wird verächtlich als *Pisaurensis* bezeichnet, wie etwa L. Piso Caesoninus als Placentiner Cic. Pis. 53. 67, Cicero selbst als *Romulus Arpinas* Ps.-Sall. in Cic. 7, die Frau des Drusus, Alfidia (s. o.), als Fundanerin Suet. Cal. 23, 2, die Mutter des Augustus als Aricinerin Cic. Phil. III 15. Suet. Aug. 4, 2 u. dgl., weil die betreffenden Familien nach Herkunft, Namen, Grundbesitz einer solchen Landstadt angehören und deshalb von den jeweiligen Gegnern verspottet werden. Im Sommer 700 = 54 wurde Drusus vor Gericht gezogen, vielleicht in Zusammenhang mit den

schmutzigen Wahlumtrieben, die verschiedene Prozesse hervorriefen. Einer seiner Ankläger war C. Licinius Calvus, dessen Anklagerede zu seinen unbedeutendsten gehörte (Tac. dial. 13; s. o. S. 432), und ein zweiter Lucretius (Cic. ad Att. IV 16, 5); falls dieser der spätere Gegner Caesars Q. Lucretius ist (s. d.), so sind die beiden Widersacher des Drusus auch solche Caesars gewesen, woraus für den Angeklagten dieselbe Parteistellung wie im J. 695 = 59 zu erschließen ist. Als Verteidiger hatte er schon Ende Juni Cicero gewonnen (ad Att. IV 15, 9), der dann Ende August das Ergebnis des Prozesses meldete (ad Q. fr. II 15, 3): *Quo die haec scripsi, Drusus erat de praevaricatione a tribunis aerariis absolutus in summa quattuor sententiis, cum senatores et equites damnassent*, und später im Rückblick auf die letzten Prozesse, an denen er beteiligt war (ad Att. IV 17, 5): *Drusus, Scaurus* (s. o. Bd. I S. 589) *non fecisse videntur*. Da Ciceros Verteidigungsrede ganz verschollen ist, war die Angelegenheit wohl von vornherein wenig bedeutend. Im J. 704 = 50 war Drusus anscheinend Praetor oder doch Iudex quaestionis, da Caelius Ende September dem auf der Heimreise begriffenen Cicero schreibt (fam. VIII 14, 4): *Curre ... et quam primum haec visum veni, legis Scantiniae* (gegen Unzucht mit Knaben o. Bd. XII S. 2413) *iudicium apud Drusum fieri, Appium* (o. Bd. III S. 2852, 46ff.) *de tabulis et signis agere; crede mihi, est properandum*. Über die Stellung des Drusus im caesarischen Bürgerkriege ist nichts überliefert; vielleicht gehörte er zu den Neutralen. Im Frühjahr 709 = 45, als Cicero der Tullia ein großes Grabmal zu errichten gedachte, knüpfte er u. a. auch mit Drusus Verhandlungen wegen eines Grundstücks an; Drusus wünschte seine Gärten zu verkaufen (ad Att. XII 21, 2. 22, 3. 37, 2), zeigte aber in seiner Preisforderung wenig Entgegenkommen (23, 3. 33, 1. 31, 2. 38, 4. 41, 3), so daß Atticus abriet (38, 4), Cicero selbst nur im Notfalle auf das Angebot zurückkommen wollte (44, 2. XIII 26, 1) und schließlich nach etwa zwei Monaten (Erwähnungen noch XII 25, 2. 39, 2) Mitte Mai die Sache fallen ließ. Während des Mutinensischen Krieges betätigte sich Drusus auf seiten der Senatspartei, indem er gemeinsam mit L. Aemilius Paullus Ende April 711 = 43 einen Senatsbeschluß veranlaßte, der die Legio quarta und die Legio Martia, nachdem der Consul Hirtius gefallen war, dem designierten Consul D. Brutus zuwies (Cic. fam. XI 19, 1, vgl. 14, 2), obgleich sie dem Hirtius nur von Octavian abgetreten waren und daher jetzt wieder diesem zu unterstellen waren, wie sie denn auch wirklich gegen den Befehl des Senats bei ihm blieben. Infolge dieser feindseligen Handlung wurden Ende des Jahres sowohl Paullus, der doch der Bruder des Lepidus war, wie Drusus von den Triumvirn auf die Proskriptionslisten gesetzt (Dio XLVIII 44, 1). Es gelang diesem, nach dem Osten zu entkommen; er kämpfte im Heere der Caesarmörder bei Philippi und gab sich nach der Niederlage Herbst 712 = 42 in seinem Zelte selbst den Tod (Vell. II 71, 3. Dio a. O.). Velleius hebt zu seinem Ruhme hervor, daß er gar nicht versucht habe, die Gnade der Sieger zu erbitten (a. O.) — es wäre auch aussichtslos gewesen —, und nennt ihn *nobilissimus et fortissimus vir* (II 75, 3), das erste mit Recht hinsichtlich seines Stammbaums, das zweite höchstens mit Recht wegen seines freiwilligen Endes. Das Andenken des Drusus wurde später von seinem Enkel Tiberius durch Gladiatorenspiele im Amphitheater gefeiert, etwa im J. 727 = 27 (Suet. Tib. 7, 1), und war schon ein Jahrzehnt früher in dem Namen seines zweiten Enkels Drusus wiederaufgelebt (Consol. ad Liv. 145f.; vgl. o. Bd. III S. 2706). [Münzer.]

20) M. Livius Drusus Libo (der volle Name nur bei Dio ind. 54, wo allerdings statt *Livius Διούιος* überliefert ist; **M. *Drusus*** Fast. Colotiani [CIL I² p. 64]. Fast. Biondiani [CIL I² p. 65]. Cassiod. chron. II 135 (ed. Mommsen); *Μάρκος Λίβων* [Dio LIV 21, 1]; *Libo* Fast. cons. I 56 (ed. Mommsen Chron. min.). cons. Const. I 218 (ed. Mommenn a. a. O.). Chron. Pasch. I 218 (ed. Mommsen a. a. O.). Bei Dio ind. 54 und in den Fast. Colotian a. a. O. wird er als *L. f(ilius)* bezeichnet. Nach Borghesi Oeuvres V 301 war er der Sohn des L. Scribonius Libo, aber von M. Livius Drusus Claudianus, dem Vater der Livia, der Gemahlin des Augustus, adoptiert. Diese Ansicht bestreitet Mommsen Ephem. epigr. I 146, 1 und vermutet, daß M. Livius Drusus Libo vielleicht Sohn eines Livius gewesen sei und den Beinamen Libo von seinem mütterlichen Großvater bekommen habe. Im J. 739 = 15 v. Chr. bekleidete er mit L. Calpurnius Piso Frugi das Consulat (vgl. die oben angegebenen Quellenstellen). Sonst wird er nicht erwähnt. Nicht mit Recht hält ihn Borghesi a. a. O. für den Vater des L. Scribonius Libo, des Consuls im J. 16 n. Chr. und des M. Scribonius Libo Drusus, des Praetors im J. 16 n. Chr. Strazzula Il processo di Libone Druso (Riv. stor. ant. XII, 1909, 68–75. 243–258) hat ihn deshalb nicht in die seiner Abhandlung beigegebene Stammtafel (S. 74f.) aufgenommen. Mommsen a. a. O. meint, daß unser L. den Praetor des J. 16 M. Scribonius Libo als Erben eingesetzt und ihm das Kognomen Drusus vererbt habe. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch die Vermutung, daß unser L. den Vater des Praetors im J. 16 L. Scribonius Libo adoptiert habe (Dräger-Becker Tacitus ann. zur Stelle II 27). Vgl. auch Fluss o. Bd. II A S. 885f. Nr. 23.

21) Livius Geminus (nach der Überlieferung Dio LIX 11, 4 *Γεμῖνιος*), ein Senator, schwor, er habe die Drusilla in den Himmel sich erheben gesehen; deswegen wurde er vom Kaiser Caligula mit 10 Millionen Sesterzen beschenkt (Dio a. a. O.). Er dürfte mit dem *curator viae Appiae* vom J. 54 identisch sein, von dem Seneca apoc. 1 ohne Namensnennung dasselbe berichtet. [Fluss.]

22) P. Livius Larensis (CIL VI 2126, dazu 32401 = Dessau I 2932), als Livius Larensis genannt Hist. aug. Comm. 20, 1, bei Athenaios *Λαρήνσιος*. Die stadtrömische Grabschrift nennt nur seine Priesterstellung, Pontifex minor; das umschreibt Athen. I 2c mit den Worten *καθεσταμένος ἐπὶ τῶν ἱερῶν καὶ θυσιῶν ὑπὸ τοῦ παντὶ ἀρίστου βασιλέως Μάρκου*, so daß wir daraus auch erfahren, daß er schon von Kaiser

Marcus in diese Würde eingesetzt wurde. Daß er dann auch Procurator von Moesien war, sagt Athen. IX 398e: *ἐπιτροπεύων ... ἐν Μυσίᾳ τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος καὶ προιστάμενος τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐκείνης πραγμάτων*. In der letzten Zeit des Commodus war er Procurator patrimonii; er erhielt nach der Ermordung dieses Kaisers (31. Dez. 192 n. Chr.) den Befehl, dessen Leichnam zur Bestattung dem designierten Consul Fabius Cilo zu übergeben, Hist. aug. a. a. O. Die Grabschrift ist ihm von seiner Gattin Cornelia Quinta gesetzt. Athenaios läßt ihn, einen literarisch hochgebildeten Mann, als den freigebigen Gastgeber (I 1a. 2b. 3d. 4b. IV 160b. XIII 555b. XIV 613d) beim Symposion der Sophisten wiederholt reden, II 50f. 51a. IV 160b–e. V 221f–222b. VI 272d–275b. IX 372d. 381f–382a. 398b–399a. X 448c–459b. XIII 555b–558e. XIV 648d. e. Seine Gelehrsamkeit und Kenntnis der griechischen wie der lateinischen Kultur wird gerühmt I 2b–3f, seine reichhaltige Bibliothek griechischer Schriften hervorgehoben I 3a. b, seine Vorliebe für Homer XIV 620b. Vielleicht ist er auch gemeint VI 224c, jedenfalls XV 701f–702b; vgl. die Ausgabe von Kaibel Bd. III S. 562. — Dessau Herm. XXV 156–158; Prosop. Imp. Rom. II 290, 207. [Stein.]

23) L. Livius Ligus, Quaestor von Venusia 721 = 33 (CIL I² p. 66). In Canusium, der Nachbarstadt Venusias, begegnet auf einer Inschrift republikanischer Zeit (CIL I² 1707) eine Freigelassene eines L. Livius.

24) M. Livius Macatus, Kommandant von Tarent im Zweiten punischen Kriege. Sein Name lautet in dem erhaltenen ausführlichen Bericht des Polybios über die Einnahme Tarents durch Hannibal (VIII 26, 1–36, 13) regelmäßig Gaius Livius (27, 7. 29, 1; das Pränomen noch 27, 8. 29, 4. 6. 8. 32, 6), dagegen hat der Historiker Livius in seinem entsprechenden Bericht (XXV 7, 10–11, 20) den Namen vollständig unterdrückt und spricht stets nur von einem namenlosen *praefectus* (8, 10. 9, 6. 10, 3); vorher, bei der Einsetzung des L. ist der Name *M. Livius* XXIV 20, 13 nicht überliefert, sondern ergänzt; erst später XXVI 39, 1 und XXVII 25, 3 ist er in dieser Form erhalten (vgl. 39, 21. XXVII 15, 5 ohne Praenomen) und endlich in einer Art Nachtrag XXVII 34, 7 mit allen drei Teilen: *Marcus Livius Macatus*. Dasselbe Praenomen Marcus bietet Plut. Fab. 23, 4; apophth. Fab. 6. Nur das Nomen geben Frontinus und Appianus, während Cicero an Stelle dieses L. einen Salinator nennt (s. u.). Die Abweichung im Namen des Mannes hängt mit dem Auseinandergehen der Berichte zusammen; wer dem Polybios immer und überall unbedingtes Vertrauen schenkt, muß C. Livius als den allein richtigen annehmen; doch gerade in einer solchen beiläufigen und nachträglichen Notiz wie bei Liv. XXVII 34, 7 kann eine gute alte Familientradition und eine brauchbare Berichtigung des Polybios vorliegen. L. ist im J. 540 = 214 von M. Valerius Laevinus als Festungskommandant in Tarent eingesetzt worden und sicherte die Stadt gegen einen etwaigen feindlichen Überfall (Liv. XXIV 20, 13). Dennoch wurde sie im J. 542 = 212 durch Verrat dem Hannibal in die Hände gespielt. Die Vergleichung der beiden Hauptberichte darüber lehrt, daß Polyb. VIII 26, 1–36, 13 von Liv. XXV 7, 10–11, 20 durchgängig zugrunde gelegt, aber verkürzt und bisweilen leicht verändert worden ist; vor allem ist einer der Kernpunkte des polybianischen Berichtes unter den Tisch gefallen und überall, wo er bei Polybios mithineinspielt, sorgsam ausgeschieden, nämlich das Gelage, an dem C. Livius und seine Offiziere teilnehmen, und das von den Verschworenen zur Ausführung ihres Planes benutzt wurde' (Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III 258); diese Ausscheidung von Polyb. VIII 29, 1–9 und 32, 6, wobei die Trunkenheit des L. vollständig verschwiegen und nur das Notwendigste stark abgeschwächt wiedergegeben wird (Liv. XXV 9, 6f. 10, 3), das Verschweigen des Namens des L., die verhältnismäßig ausführlichere Wiedergabe der für ihn ehrenvolleren Maßregeln zur Verteidigung der Burg (Polyb. VIII 34, 2–36, 13. Liv. XXV 11, 1–20) sind kein Zufall, wenn man damit die später im Senat gegen L. erhobenen Anklagen zusammenhält (Liv. XXVII 25, 3 mit dem auch wieder milden Ausdruck *socordia*); der Historiker Livius hat sich entweder durch die gleichzeitigen Verteidiger seines Namensvetters beeinflussen lassen oder durch seine eigene Sympathie für ihn. Aus einer andern Quelle als Polybios stammen die Berichte des Frontin. strat. III 3, 6. 17, 3 und Appian. Hann. 32, wie schon der beiden gemeinsame Name Kononeus für den bei Polybios und Livius Philemenos (bei Kahrstedt 473: Philomelos [?]) genannten Tarentiner beweist (vgl. über die Quellenfrage noch Hesselbarth Histor.-krit. Untersuch. zur dritten Dekade des Liv. 488–492. Kahrstedt 257–261. De Sanctis Storia dei Romani III 2, 277 Anm.). Tatsache ist, daß L. durch die tarentinischen Parteigänger Hannibals und diesen selbst völlig in Sicherheit gewiegt wurde und nur das Glück hatte, bei dem Handstreich des Feindes sich selbst in die Burg retten zu können und dann diese dank ihrer Lage und Festigkeit für Rom zu behaupten. Nachdem Hannibals erste Versuche zur Bezwingung der Citadelle mißlungen waren, vermochte L. die Verbindung mit der See offen zu halten, gelegentlich, wie im J. 544 = 210, auch den Tarentinern zu Lande Schaden zuzufügen (Liv. XXVI 39, 1. 20–23. XXVII 15, 5) und vor allen Dingen sich jahrelang zu halten, bis im J. 546 = 208 dem alten Q. Fabius Maximus dem Cunctator beschieden ward, Tarent wiederum durch Verrat den Puniern zu entreißen (o. Bd. VI S. 1825f.); der Ausspruch Hannibals bei Liv. XXVII 16, 10: *Eadem qua ceperamus arte Tarentum amisimus* gibt gewissermaßen das Stichwort für die schon dem Polybios vorliegende novellistische Ausschmückung der Berichte über den Verlust und die Wiedergewinnung der Stadt, wobei auch L. eine Rolle spielte. Diese seine Rolle wurde der Gegenstand einer lebhaften Erörterung im Senat: Die einen forderten die Bestrafung des L., weil er den Abfall Tarents verschuldet hätte; die anderen, an ihrer Spitze sein Verwandter M. Livius Salinator Nr. 33 (Liv. XXVII 34, 7), nahmen ihn in Schutz und rechneten es ihm vielmehr zum Ruhme an, daß er durch seine langjährige Verteidigung der Burg (übertreibend:

per quinquennium) die Wiedergewinnung der Stadt ermöglicht habe; man entschied, daß seine Schuld und sein Verdienst sich gegenseitig aufwögen, und Fabius kleidete dieses Urteil gegenüber den allzueifrigen Beschützern des L. in eine sarkastische Form (ebd. 25, 3—5). Aus der Senatsdebatte ist dann eine Wechselrede zwischen L. selbst und Fabius gemacht worden, wobei dessen schlagfertiger Witz über die Prahlerei des L. den Sieg davonträgt (Plut. Fab. 23, 4f.; apophth. Fab. 6); zur Erhöhung des Ruhmes des Fabius ist dann an Stelle des sonst unbekannten L. sein berühmter Verwandter Salinator gesetzt worden; in dieser Form hat Cic. de or. II 273 vgl. 290 die Anekdote aus Lucilius oder einer ähnlichen Quelle übernommen und hat sie dann (Cato 11) sogar seinen Cato als Ohrenzeugen erzählen lassen (vgl. dazu Herm. XLII 147, 1).

25. 26) L. Livius Ocella, Vater und Sohn. Mehrere Zeugnisse, in denen ein römischer Personenname verschiedenartig entstellt ist, sind von Cichorius (Röm. Studien 253—257) mit glänzendem Scharfsinn verbessert und auf dieselben Personen bezogen worden. Durch CIL VI 1446 (vgl. 31656) = Dessau 936 und Suet. Galba 3, 4. 4, 1 ist die Existenz eines L. Livius Ocella und seines gleichnamigen Sohnes in der letzten republikanischen Zeit erwiesen. Diese beiden sind zu erkennen bell. Afr. 89, 5, wonach Caesar 708 = 46 nach dem Siege bei Thapsus unter anderen Pompeianern *L. Cellae patri et filio* Verzeihung gewährte (Entstellung gerade bei dem Dativ *Lucio Ocellae* leicht zu erklären; o. Bd. III S. 1871 Nr. 1 daher zu streichen). Sie sind ferner wiederzufinden Nep. Att. 11, 2, wonach Atticus 712 = 42 nach der Schlacht bei Philippi unter anderen Anhängern der Caesarmörder *L. Iulium Mocillam praetorium et filium eius* tatkräftig unterstützte (Verderbnis des Cognomens wieder durch den Akkusativ leichter als durch jeden anderen Kasus möglich; *liuius* und *iulius* öfter verwechselt; o. Bd. X S. 680 Nr. 362 ebenfalls zu streichen). Endlich ist der Name des Vaters herzustellen bei Plut. Brut. 35, wonach Brutus einige Zeit vorher in demselben Jahre 712 = 42 in Sardes einen seiner Vertrauten und gewesenen Praetor (*ἐστρατηγηκότα*) auf Anklage der Sardianer, aber zu großer Unzufriedenheit des Cassius wegen Unterschlagung verurteilte und entehrte, *Λεύκιον Πέλλαν*. Sehr wahrscheinlich ist der Vater jener Ocella, den Cicero im Mai 705 = 49 auf seinem Cumanum erwartete (ad Att. X 10, 4. 13, 3. 17, 3) und über den er im November 710 = 44 mit Atticus verhandelte (ebd. XVI 12), und ist dann zu unterscheiden von Ser. Ocella, der 704 = 50 von sich reden machte (Cic. fam. II 15, 5 Antwort an Caelius ebd. VIII 7, 2. Vgl. Bd. II A S. 1233f. Nr. 4, hiernach zu berichtigen). Vielleicht ist L. Livius Ocella der Vater ein Sohn des Münzmeisters L. Livius Salinator Nr. 31. [Münzer.]

27) L. Livius Ocella hieß nach Sueton Galb. 4 der spätere Kaiser Ser. Sulpicius Galba (*‚adoptatus (Galba) a noverca sua* (Livia Ocellina) *Livi nomen et Ocellae cognomen adsumpsit mutato praenomine; nam Lucium mox pro Servio usque ad imperii tempus usurpavit‘*); die Angabe Suetons a. a. O. bezüglich des Pränomens *‚usque ad imperii tempus‘* ist nicht stichhaltig (vgl. Mommsen Zur Lebensgesch. d. jüngeren Plinius, Herm. III 65, 2 = Ges. Schr. IV 399. Fluss Art. Servius Sulpicius Galba).

28) L. Livius Ocella, in einer Inschrift von den Segobrigensern und Sussetanern, zwei Völkern des diesseitigen Spanien, geehrt (CIL VI 1446); in ihr wird er als *L. f(ilius)* und *quaestor* bezeichnet. Borghesi Oeuvres V 145 hält ihn für den Vater der Livia Ocellina, der Adoptivmutter des Kaisers Ser. Sulpicius Galba (vgl. auch Mommsen Zur Lebensgesch. d. jüngeren Plinius, Herm. III 65, 2 = Ges. Schr. IV 399). Vgl. Nr. 26. [Fluss.]

29) C. Livius Salinator war Sohn von Nr. 33 (M. f. M. n. Fasti Cap.) und als Altersgenosse des M. Cato (Cic. Cato 7) ungefähr 520 = 234 geboren. Eine Verteilung aller auf ihn bezüglichen Nachrichten auf zwei verschiedene Homonymen und Zeitgenossen (u. a. bei Mommsen St.-R. I 538f., 2) ist ungerechtfertigt (vgl. Bardt Die Priester der vier großen Kollegien 11f. Münzer Röm. Adelsparteien 232f.). Im J. 543 = 211 wurde L. in das Kollegium der Pontifices aufgenommen, zu derselben Zeit wie M. Servilius Pulex Geminus (Bd. II A S. 1805ff.) in das Kollegium der Augures (Liv. XXVI 23, 7). Mit diesem Servilier zusammen bekleidete er 550 = 204 die curulische Aedilität (ebd. XXIX 38, 7) und 552 = 202 die Praetur (ebd. XXX 26, 11), in der er Bruttium mit zwei Legionen erhielt (ebd. 27, 7. 41, 1). Im makedonischen Kriege war ihm anscheinend im J. 555 = 199 die Führung der Flotte bestimmt; aber er konnte sie erst im Herbst übernehmen, als sein Vorgänger L. Apustius mit den meisten der Schiffe aus dem aegaeischen Meere nach Korkyra zurückgekehrt war, und mußte sie im Frühjahr 556 = 198 bereits wieder seinem Nachfolger L. Quinctius Flamininus abtreten, als er eben erst bis nach Same auf Kephallenia vorgestoßen war. Dieser Tatbestand ergibt sich daraus, daß Livius die Unternehmungen des Apustius unter dem J. 554 = 200, an dessen Ende jener das Kommando übernommen hatte, vollständig erzählt, daß er dann in dem kurzen Jahresbericht von 555 = 199 überhaupt nicht von der Flotte spricht und daß er, um das Versehen zu verschleiern, beim J. 556 = 198 den Kommandowechsel und die Person des L. ganz kurz berührt (XXXII 16, 2f.: *L. Quinctius ... Corcyram travectus, postquam profectam inde classem audivit, nihil morandum ratus, cum ad Samen insulam* [so!] *adsecutus esset, dimisso Livio, cui successerat, tarde inde ad Maleum ... pervenit*). Es war jedenfalls eine Unfreundlichkeit gegen L., daß der Senat ihm die Möglichkeit einer rühmlichen Betätigung von vornherein abschnitt und sie auf Betreiben des neuen Consuls und Oberfeldherrn T. Flamininus vielmehr dessen Bruder zuschob (Liv. vgl. Röm. Adelsparteien 119); dabei hat wahrscheinlich Haß gegen den Vater und Geringschätzung der fremden Mutter des L. auf Seiten des hohen Adels mitgewirkt (s. Nr. 33). Erst nachdem er im J. 561 = 193 unter dem Consul L. Cornelius Merula (o. Bd. IV S. 1407 Nr. 270) die Schlacht bei Mutina gegen die Boier durch den stürmischen Angriff der von ihm befehligter

bundesgenössischen Reiterei entschieden hatte (Liv. XXXV 5, 8—10), wagte er es, sich für das folgende Jahr 562 = 192 um das Consulat zu bewerben, aber ohne Erfolg (ebd. 10, 3). Statt dessen übernahm er 563 = 191 zum zweiten Male die Praetur (ebd. 24, 6 ohne Angabe der Iteration) und erhielt wieder das Kommando der Flotte, das ihm jetzt im Kriege gegen Antiochos bessere Frucht bringen sollte, als seinerzeit in dem gegen Philipp (ebd. XXXVI 2, 6. 14. 3, 14; nicht ganz in Übereinstimmung mit 42, 1). Er ging bei Beginn der guten Jahreszeit von Rom mit fünfzig Deckschiffen in See, zog die Kontingente der unteritalischen Griechen und der Karthager an sich und traf um die Zeit der Thermopylenschlacht in Korkyra ein; nach Verheerung der zu den Aetolern haltenden Inseln Kephallenia und Zakynthos fuhr er um den Peloponnes herum und vereinigte im Peiraieus mit seinen Schiffen die seines Vorgängers A. Atilius Seranus (o. Bd. II S. 2096 Nr. 60) und die von Eumenes geführte pergamenische Flotte (ebd. 42, 1—7. Appian. Syr. 22). Nun setzte er sich mit 81 Deckschiffen und einer Anzahl kleinerer Fahrzeuge gegen Asien in Bewegung, wurde aber durch widrige Winde eine Weile bei Delos festgehalten (Liv. 42. 8—43, 2. Iustin. XXXI 6, 7. Appian. a. O.); er brachte damals nach dem Beispiel des Atilius dem Apollon einen goldenen Lorbeerkranz als Weihgeschenk dar (*Γαΐον Λιβίου Ῥωμαῖον ἀνάθεμα* Schatzmeisterurkunde Dittenb. Syll.[2] 588 Z. 86 [nicht wiederholt Syll.[3]] = Dessau 8765 Anm.). Nachdem die Hauptmacht der Pergamener zu dem Geschwader gestoßen war, nahmen die Verbündeten in Stärke von 105 gedeckten und 50 offenen Schiffen Stellung bei Korykos zwischen Chios und Ephesos und eröffneten den Angriff auf die feindliche Flotte, die an Zahl der Schiffe schwächer war und von dem rhodischen Verbannten Polyxenidas geführt wurde (Liv. 43, 11—13. Appian.). Die Vorhut bildeten zwei karthagische Schiffe, von denen das eine genommen wurde; nun griff L. die beiden siegreichen Fahrzeuge des Gegners mit seinem Admiralschiff an und enterte sie; der Kampf wurde allgemein und wandte sich zuerst auf dem linken Flügel zugunsten der Verbündeten, dann auch auf dem rechten, wo Eumenes kommandierte; 13 der königlichen Schiffe wurden genommen und 10 in den Grund gebohrt, während der eigene Verlust sich auf jenes eine karthagische Schiff beschränkte; den übrigen feindlichen Fahrzeugen gelang, dank ihrer größeren Leichtigkeit und Schnelligkeit, die Flucht in den sicheren Hafen von Ephesos (Liv. 44, 1—45, 4. Iustin. 6, 8f. Appian.). Infolge des Sieges konnte die römisch-pergamenische Flotte ihre Vereinigung mit der rhodischen unter Pausistratos bewerkstelligen; sie boten dem Polyxenidas eine neue Schlacht an, aber er nahm die Herausforderung nicht auf. Daraufhin kehrten die Pergamener und die Rhodier heim, und L. bezog die Winterquartiere bei Phokaia (Liv. 45, 5—8. XXXVII 32, 9, von wo aus er einen Teil seiner Truppen an einem Raubzuge des Eumenes während des Winters teilnehmen ließ (Liv. XXXVII 8, 7). Auf die Kunde, daß die neuen Oberfeldherren, der Consul L. Scipio und sein Bruder P. Scipio Africanus, den Landkrieg nach Asien hinübertragen wollten, ging L. im Frühjahr 564 = 190 nach dem Hellespont und traf hier die Vorbereitungen für ihr Übergang; er gewann Sestos (Liv. 9, 6—11. Appian. 23; vgl. Polyb. XXI 6, 7 Quelle von Liv. 9, 9) und begann die Belagerung von Abydos, als die Nachricht von einem Seesieg des Polyxenidas über seine rhodischen Landsleute ihn bewog, in die Gewässer von Samos zurückzukehren (Liv. 12, 1—6. Appian. 25). Hier blieben die Verbündeten eine Zeitlang, ohne daß es zu größeren Unternehmungen kam (Liv. 12, 10—13, 12), und hier wurde L. durch den neuen Admiral L. Aemilius Regillus abgelöst (Liv. 2, 10. 14, 1ff.). In dem von diesem seinem Nachfolger berufenen Kriegsrat gab er als erster seine Stimme ab, und zwar für die Blockade der königlichen Flotte im Hafen von Ephesos, drang jedoch mit seinem Vorschlage gegen die abweichenden Ansichten der Bundesgenossen nicht durch (Liv. 14, 4—7. Appian. 16). Er wurde mit nur 8 Schiffen nach Lykien entsandt, um Patara zu besetzen und so dem Geschwader, das Hannibal von Phoinikien heranführen wollte, den Weg ins aegaeische Meer zu verlegen. Indes der Plan mißglückte, und er kehrte über Griechenland, wo er die Scipionen noch in Thessalien zu treffen gedachte, in die Heimat zurück (Liv. 16, 1—17, 1). Noch vor Ablauf desselben Jahres 564 = 190 wurde er von Rom wieder nach dem Osten geschickt, diesmal in diplomatischer Sendung an König Prusias von Bithynien; er erreichte dessen endgültigen Beitritt zu der Koalition gegen Antiochos (Polyb. XXI 11, 12. Liv. XXXVII 25, 13). Auf Grund der Verdienste im syrischen Krieg wurde L. jetzt für 566 = 188 zusammen mit M. Valerius Messalla zum Consul gewählt (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXXVIII 35, 1 7; daraus Obseq. 2 und Cassiod.; vgl. Cic. Cato 7: *consularis*). Sein Name oder der seines Amtsgenossen ist im Anfang eines Briefes an die Delphier aus diesem Jahre einzusetzen (erhalten: ... *υἱ[ός, σ]τρατηγὸς ὕπ[α]τος κτλ.* Dittenb. Syll.[3] 611; vgl. Holleaux *Στρατηγὸς ὕπατος* [1918] 159ff.). Er empfing Gallien zur Provinz (Liv. XXXVIII 35, 8f.) und legte wahrscheinlich im Boiergebiet, wo er sich fünf Jahre zuvor ausgezeichnet hatte, das seinen Namen bewahrende Forum Livi, jetzt Forlì, an (Nissen Ital. Landesk. II 258. o. Bd. VII S. 71, 13ff.). Obgleich er noch bis zum J. 584 = 170 lebte (Liv. XLIII 11, 13), hat er es nicht zur Censur gebracht. Cic. Cato 7 führt ihn, der etwa 65 Jahre alt wurde, als unter den Beschwerden des Alters leidend an. Daß Liv. XLV 23, 11 in der Rede der rhodischen Gesandten im J. 587 = 167 den L. ebenso wie seinen ehemaligen Nachfolger im Flottenkommando L. Aemilius Regillus noch als lebend ansetzt, ist hinsichtlich beider Männer nichts als ein Gedächtnisfehler, — in der frei komponierten Rede eines Historikers um so eher verzeihlich, da sogar in der wirklich gehaltenen Rede eines Anwalts dasselbe vorkommen konnte (Cic. Lig. 33 und ad Att. XIII 44, 3; o. Bd. IV S. 1226, 25ff.). Für seine Nachkommenschaft vgl. den Stammbaum S. 813/14 mit Erläuterung S. 811f.

30. 31) L. Livius Salinator. Auf Grund der Ausführungen von Cichorius Röm. Studien 256

sind die Artikel L. Iulius Salinator o. Bd. X S. 798 Nr. 453 und Salinator Bd. I A S. 1902f. dahin zu berichtigen, daß der Beiname Salinator außer bei dem vereinzelten L. Oppius Salinator, Praetor 563 = 191 (Liv. XXXV 24, 6 u. ö.), nur bei den Liviern vorkommt, daß bei Plut. Sert. 7, 1, wo allein ein anderer Gentilname dabeisteht, *διὰ Ἰουλίου Σαλινάτορος* zu ändern ist in *Λιουίου*, und daß demnach zwei Träger des Kognomens für die Gens Livia in Anspruch zu nehmen sind. Der eine ist der Salinator, der kurz vor 631 = 123 (über die Zeit vgl. gegen Bd. I A a. O. vielmehr Cichorius 78f.) nach der Praetur vor dem Repetundengerichtshof angeklagt und freigesprochen wurde (Appian. bell. civ. I 92), und der andere ist der Münzmeister *L. Salinat(or)* um 670 = 84, der mit dem 673 = 81 von Sall. hist. I 96 Maur. nur *Salinator* und von Plut. a. O. mit zwei Namen genannten Sertorianer identisch ist oder nahe zusammenhängt; der zweite ist wohl Sohn des ersten, vielleicht Vater des L. Ocella Nr. 25.

32) M. Livius Salinator. Ein Nachtrag am linken Rande der dritten Tafel der Fasti Cap. (CIL I² p. 29, vgl. 12 und tab. II) verzeichnet zum J. 518 = 236 die dritte Feier der Säkularspiele *M.' Aimilio M.' f. M. Līvio M. f. M. n. Salīnatore mag(istris) Xvir(um)*. Diese Feier ist eine von denen, die die Quindecimvirn der Augustischen Zeit konstruiert haben, um das Datum der damaligen Feier, 737 = 17, zu rechtfertigen (vgl. Nilsson Bd. I A S. 1699f. 1710); aber die Namen der beiden Magistri des Kollegiums von 518 = 236 sind gewiß nicht gefälscht, sondern im Gegenteil zur Beglaubigung der Fiktion echter alter Überlieferung entnommen. M.' Aemilius ist der erst 543 = 211 verstorbene Decemvir M.' Aemilius Lepidus Numida, und M. Livius Salinator der Vater des gleichnamigen Consuls von 535 = 219 und 547 = 207 Nr. 33 (vgl. Röm. Adelsparteien 178. 229). Als Magister war er an Amtsalter der erste unter den plebeischen Decemvirn und demnach ein älterer Mann; es stimmt dazu, daß er den Hannibalischen Krieg nicht mehr erlebt hat, da sein Name in den Livianischen Priesterlisten fehlt, und daß sein Sohn Nr. 33 mindestens gegen 500 = 254 geboren ist und ums J. 520 = 234 bereits sein Enkel Nr. 29 zur Welt kam. Dann ist aber dieser mindestens gegen 480 = 274 geborene Decemvir, wie schon Bardt (Die Priester der vier großen Kollegien 28) gesehen hat, auch an der wirklichen ersten Feier der Säkularspiele beteiligt gewesen, die nur dreizehn Jahre vor jene erfundene fällt, 505 = 249, und wahrscheinlich auch schon als Magister. Diese berühmte echte Feier ist nun Tarentinischen Ursprungs gewesen (Nilsson 1704—1706) und kein anderer als der Decemvir Livius Salinator kann gemeint sein in der bekannten Nachricht über den aus Tarent stammenden L. Livius Andronicus bei Hieron. zu Euseb. chron. II 125 p Schöne: *qui ob ingenii meritum a Livio Salinatore, cuius liberos erudiebat, libertate donatus est.* Man ahnt Zusammenhänge, ohne sie zu durchschauen! Für die Beziehungen der Livier zu Tarent vgl. noch Nr. 24.

33) M. Livius Salinator. Seinen vollen Namen mit der Filiation *M. f. M. n.* geben Fasti Cap. bei den Jahren 547 zweimal und 550. Über den Beinamen Salinator s. u. Zu Verg. Aen. VI 824: *quin Decios Drusosque procul. . . . aspice* bemerkt Serv.: *et hi (scil. Drusi) duo fuerunt. horum prior vicit Hasdrubalem, alter est filius Liviae, uxoris Augusti;* das ist richtig (vgl. Norden Verg. Aen. VI S. 322f. z. d. St.), und ein so gelehrter Dichter wie Virgil hätte nicht den Salinator, der bei Suet. Tib. 3, 1f. der Salinator schlechthin, der einzige Livier dieses Namens ist, unter den Drusi einbegriffen, wenn er nicht von dessen nahem verwandtschaftlichen Zusammenhange mit ihnen gewußt hätte. L. ist geboren gegen 500 = 254 und genoß als Knabe die Erziehung des in seinem Vaterhause als Pädagogen dienenden L. Livius Andronicus (Hier. zu Euseb. chron. II 125 p Schöne). Das Jahr der ersten dramatischen Aufführung des Andronicus 514 = 240 wird etwa das sein, in welchem sein Zögling L. die Männertoga und der Hauslehrer seine Entlassung aus der Sklaverei als Lohn empfing. L. verheiratete sich mit einer Tochter des Pacuvius Calavius aus Capua und der *Claudia Appi filia* (Liv. XXIII 2, 6), die ihm etwa 520 = 234 den Sohn Gaius Nr. 29 schenkte. Die Verbindung mit zwei Geschlechtern, von denen das eine in Campanien (Bd. III S. 1336f.), das andere in Rom zum höchsten Adel gehörte, zeigt ebenso wie die griechische Erziehung, daß dieser „Plebeier" von Hause aus ebenfalls dazu gehörte, obwohl nur sein Urgroßvater Nr. 11, nicht sein Großvater Nr. 13 und sein Vater Nr. 32, das Konsulat bekleidet hatte. Er selbst erhielt es 535 = 219 mit L. Aemilius Paullus (Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod.). Daß damals der erste griechische Arzt in Rom sich niederlassen durfte und gleichsam die staatliche Approbation und Anstellung empfing (Cass. Hemina frg. 26 Peter bei Plin. n. h. XXIX 12f. o. Bd. II S. 432f.), ist wieder für die Geistesrichtung des L. und seines Amtsgenossen bezeichnend. Beide zusammen hatten den Krieg in Illyrien gegen den abgefallenen Vasallenfürsten Demetrios von Pharos zu führen. Nach (Dio frg. 53 und) Zonar. VIII 20 E. haben *οἱ ὕπατοι Αἰμίλιος Παῦλος καὶ Μάρκος Λιούιος* den ganzen Feldzug von Anfang bis zu Ende gemeinsam durchgeführt (vgl. auch Liv. ep. XX und Appian. Illyr. 8, der nur von den Römern im allgemeinen spricht). Dagegen beginnt der Hauptbericht über den Krieg Polyb. III 16,7: *Ῥωμαῖοι . . . Λεύκιον τὸν Αἰμίλιον ἐξαπέστειλαν μετὰ δυνάμεως* (= IV 37, 4), hält dann 18, 3—11 streng daran fest, daß *ὁ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων* die Operationen gegen die feindlichen Stützpunkte Dimale und Pharos leitete, und schließt 19, 12f: *ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων Αἰμίλιος τὴν μὲν Φάρον . . . παραλαβὼν κατέσκαψε, τῆς δὲ λοιπῆς Ἰλλυρίδος ἐγκρατὴς γενόμενος καὶ πάντα διατάξας . . . εἰς τὴν Ῥώμην ἐπανῆλθεν καὶ τὴν εἴσοδον ἐποιήσατο μετὰ θριάμβου.* Aber seine Darstellung des entscheidenden Kampfes auf der Insel Pharos nötigt beinahe selbst zu der Annahme, daß neben Paullus, der hierbei die Flotte führte, ein zweiter Feldherr selbständig die Landungstruppen befehligte. Wenn auch die Verlegung der Operationen von Pharos nach Issos bei Zonar. gegenüber Polyb. eine Verschlechterung darstellt (Niese Gesch. der griech. u. maked. Staaten II 437, 2), so gilt das nicht von seiner

Angabe über die Beteiligung beider Consuln (so ebd. 436, 4), sondern in dieser Hinsicht hat Polybios zu Ehren des Paullus und seiner Familie den Anteil des L. verschwiegen, während dessen weitere Lebensgeschichte ihn durchaus als Tatsache voranssetzt (vgl. Röm. Adelsparteien 229f.; ebenso Beloch Griech. Gesch.² IV 1, 732, 3). Nicht nur Paullus, sondern auch L. hat über die Illyrier triumphiert (Auct. de vir. ill. 50, 1. Vgl. Suet. Tib. 3, 1: *Liviorum . . . familia . . . floruit . . . triumphis tribus*), ist dann aber infolge des Krieges vor Gericht gestellt und verurteilt worden. Der Grund der Anklage war die unbillige Verteilung der Beute (Frontin. strat. IV 1, 45: *quod praedam non aequaliter diviserat militibus.* Auct. de vir. ill. 50, 1 vgl. 3: *peculatus reus*; vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 453f.; St.-R. II 321, 3; Strafr. 765); unter den Belastungszeugen war namentlich C. Claudius Nero (Liv. XXIX 37, 10. Val. Max. IV 2, 2), der wahrscheinlich als Kriegstribun unter L. gedient hatte; die Verurteilung erfolgte durch das Volk (Liv. XXII 35, 3. XXVII 34, 4. 8. 13. XXIX 37, 4. 9. 13f., daraus Val. Max. II 9, 6. Sil. Ital. XV 596. Frontin. a. O.) durch die Stimmen sämtlicher Tribus außer der Maecia (Liv. XXIX 37, 13. Val. Max. a. O. Suet. Tib. 3, 2. Auct. de vir. ill. 50, 1 vgl. 3). Mit L. zusammen war auch Paullus angeklagt, aber dieser kam noch glimpflich davon (*prope ambuscus* Liv. XXII 35, 3; *semustus* ebd. 40, 2. Vgl. Val. Max. VIII 1 *Ambust[i] = neque damnati neque absoluti*), sodaß die Verurteilung des L. der ihm persönlich geltenden Mißgunst (*invidia* Vir. ill.) und Parteilichkeit (*indigno iniuriam . . . factam* Liv. XXVII 34, 8; *falsum testimonium* XXIX 37, 10. Val. Max. IX 3, 1: *iniusta damnatio* Sil. Ital. a. O.) der Nobilität zugeschrieben und von ihm selbst mit tiefem Groll hingenommen wurde. Er zog sich nach Bezahlung der Strafsumme (*multa inrogata* Suet.) vom öffentlichen Leben und aus Rom gänzlich zurück und lebte als Bauer auf dem Lande (Liv. XXVII 34, 4. Val. Max. IV 2, 2. Sil. Ital. XV 597. 648). Der Rechenschaftsprozeß der beiden Consuln von 535 = 219 muß bald nach ihrem Abgang vom Amte stattgefunden haben (Liv. XXVII 34, 3: *ex consulatu.* Frontin. strat. IV 1, 45); dennoch sollen sie unmittelbar nach Ablauf ihres Amtsjahres im Frühjahr 536 = 218 an der Gesandtschaft teilgenommen haben, die das römische Ultimatum nach Karthago überbrachte. Liv. XXI 18, 1 zählt deren Mitglieder auf: *Legatos maiores natu, Q. Fabium, M. Livium, L. Aemilium, C. Licinium, Q. Baebium.* Seitdem die Frage nach der Persönlichkeit des ranghöchsten Gesandten, des Fabiers, o. Bd. VI S. 1817f. geprüft worden ist, hat besonders Ed. Meyer die Zuverlässigkeit der Namensliste in Zweifel gezogen und seine Bedenken auch gegen inzwischen geäußerte Einwendungen anderer aufrechterhalten (Kl. Schr. II 367 Anm.). Unleugbar werden die Bedenken dadurch verstärkt, daß die abgegangenen Consuln von 535 = 219 an zweiter Stelle unter den Gesandten verzeichnet sind, während sie doch damals zur Verantwortung gezogen wurden, und zwar L. mit dem Ergebnis der Verurteilung. An irgendwelche anderen Männer gleichen Namens — etwa mit Haakh in der alten Realencyklopädie bei M. Livius an den Vater Nr. 32 — zu denken, ist wegen der engen Zusammengehörigkeit der beiden Kollegen von 535 = 219 ausgeschlossen. Will man also ihre Teilnahme an der Gesandtschaft nach Karthago festhalten, so bleibt wohl nur der Ausweg, daß diese früher beschlossen war, als die Erhebung der Anklage, und daß die Verhandlung darüber bis nach der Reise der Gesandten, deren Dauer nur eine kurze sein konnte, vertagt wurde; freilich mutet dann die Erledigung eines so unerfreulichen politischen Prozesses nach soeben erfolgter Kriegserklärung ziemlich seltsam an. Daß sich L. während der ganzen ersten Hälfte des Hannibalischen Krieges von der Politik gänzlich fernhielt, hatte seinen Grund nicht bloß in der Erbitterung über sein eigenes Geschick, sondern auch darin, daß im J. 538 = 216 sein Schwiegervater Pacuvius Calavius das wichtige Capua von der römischen Partei zur feindlichen hinüberführte (Liv. XXIII 2, 2ff. 8, 2ff.). Nachdem im J. 543 = 211 Capua wieder römisch geworden war und ihm durch die Aufnahme seines Sohnes unter die Pontifices eine erste Genugtuung gewährt war, riefen ihn im J. 544 = 210 die Consuln nach Rom zurück, doch trug er *veste obsoleta capilloque et barba promissa* das Bewußtsein der Schande und die Unversöhnlichkeit des Grolls zur Schau, bis die Censoren, von denen L. Veturius Philo ihm nahestand (s. Röm. Adelsparteien 126), ihn bewogen, *tonderi et squalorem deponere et in senatum venire*; aber auch dann noch enthielt er sich des Wortes bei den Verhandlungen und stimmte lediglich mit ab, bis er im J. 546 = 208 bei der Erörterung über die Schuld oder Unschuld des tarentinischen Festungskommandanten, seines Verwandten (*cognati hominis*) M. Livius Macatus Nr. 24, sein Schweigen brach und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog (Liv. XXVII 34, 3—8). In diesem J. 546 = 208 sind die beiden Consuln M. Claudius Marcellus und T. Quinctius Crispinus gefallen; die des Vorjahres, Q. Fabius Maximus, der Cunctator, und Q. Fulvius Flaccus, waren hochbejahrt und verbraucht; der junge P. Scipio kämpfte in Spanien; — man hatte keinen erprobten Feldherrn mehr zur Verfügung, als im J. 547 = 207 Hasdrubals Eintreffen in Oberitalien Rom vor die Notwendigkeit eines gefährlichen Zweifrontenkrieges stellte. In dieser Not wurde der schon etwa 50jährige L. (nicht unrichtig *senex* im Munde des Feindes bei Sil. Ital. XV 651. 743, vgl. 648. 667) zum zweiten Consulat gewählt mit dem weit jüngeren C. Claudius Nero (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XXVII 34, 15. 36, 10. XXXI 12, 8. Oros. IV 18, 9. Cassiod. Suet. Tib. 3, 2. Vir. ill. 50, 2. Appian. Hann. 52. Zonar. IX 9). Die Überlieferung stellt es so dar, als ob der Senat den Vorschlag der Wahl gemacht und die Zustimmung des Volkes ohne weiteres gefunden habe, dagegen das eigene Widerstreben des L. nur mit Mühe überwunden habe, der in Erinnerung an seine frühere Verurteilung die launenhafte Unbeständigkeit der Bürgerschaft verachtete (Liv. XXVII 34, 1ff.). Das spätere Benehmen des L. in seiner Censur (s. u.) spricht gegen die ihm hier zugeschriebene Sinnesänderung, und die bisher wohl kaum beachtete, doch beachtenswerte Tatsache,

daß bei den unmittelbar auf die Consulwahlen folgenden Praetorenwahlen zum ersten Male alle vier Stellen mit Plebeiern besetzt wurden (ebd. 35, 1), läßt auf einen Umschwung schließen, der schwerlich den Wünschen der Mehrheit des Senates entsprach. Sie mußte sich ihrerseits in die Lage fügen und versuchen, ein ersprießliches Zusammenarbeiten der neuen Consuln herbeizuführen; der Princeps senatus Q. Fabius Maximus der Cunctator stellte einen dahingehenden Antrag, erfuhr aber von L. eine entschiedene Zurückweisung (ebd. 35, 6—8), ebenso wie später bei dem Versuche, sich in die Kommandoführung einzumischen (ebd. 40, 8f. mit Zitat: *memoriae proditum est*; daraus Val. Max. IX 3, 1). Die Darstellung hebt stark hervor, daß L. der Autorität des Senats nachgegeben und sich mit seinem Kollegen in vollster Eintracht verständigt habe (ebd. 35, 9. 38, 10. XXVIII 9, 4. 9. 42, 17; daraus Val. Max. IV 2, 2. VII 2, 6. Sil. Ital. XV 600. Auct. de vir. ill. 50, 2); wiederum zeigt der spätere Zusammenstoß beider in der Censur, daß es sich nur um das amtliche und geschäftliche Zusammenarbeiten handelte, keineswegs um persönliche Annäherung; L. hat sowohl bei den Rüstungen (38, 7—10. 45, 3) wie später bei dem Triumph (XXVIII 9, 10; s. u.) sein Übergewicht gegen den Amtsgenossen und gegen den Senat schroff zur Geltung gebracht. Die Tradition, die auch sonst die Erinnerung an die Parteikämpfe während des Hannibalischen Krieges möglichst zu tilgen bestrebt war (vgl. Röm. Adelsparteien 124—126. 418), hat hier die Tatsachen fast in ihr Gegenteil verkehrt, ohne die Wahrheit völlig verdunkeln zu können; so hat die unfreundliche Antwort des zum Heere abgehenden L. an den alten Fabius ihr genaues Gegenstück in der, die im J. 538 = 216 L. Aemilius Paullus bei derselben Gelegenheit demselben ungefragten Ratgeber erteilte (Liv. XXII 40, 1—4, ebenfalls mit Zitat: *tradunt*); die beiden Consuln von 535 = 219 werden mit gutem Grunde dem Fabius Schuld an ihrer damaligen Anklage gegeben haben, und L. war offenbar gerade mit diesem mächtigen Manne besonders zerfallen (vgl. ihr Zusammenprallen bei der tarentinischen Angelegenheit 546 = 208, Liv. XXVII 25, 3—5 verglichen mit 34, 7 und die Zuspitzung der Anekdote Cic. de or. II 273; Cato 11). Schon vor dem Amtsantritt verteilten die Consuln die Provinzen in der Weise, daß Nero den Krieg in Unteritalien gegen Hannibal übernahm und L. den gegen Hasdrubal in Oberitalien (Liv. XXVII 35, 5. 10. 36, 10. Flor. I 22, 51. Zonar. IX 9); für die Aushebungen wurden dem letzteren alle seine Forderungen rückhaltlos bewilligt (ebd. 38, 1. 7ff. 45, 3; über Hilfstruppen aus Spanien und Sizilien *quidam auctores* 38, 11f. unglaubwürdig. Vgl. für die Streitkräfte des L. Kromayer 475—491). Vor dem Aufbruch ins Feld wurde längere Zeit mit der Sühnung der Prodigien in Rom verbracht (Liv. XXVII 37, 1ff.); daß gerade bei dieser Gelegenheit von den Pontifices, zu denen der Sohn des L. Nr. 29 gehörte, und von den Decemviri, an deren Spitze sein Vater Nr. 32 lange Jahre gestanden hatte, sein alter Lehrer und Klient L. Livius Andronicus in ehrenvoller Weise herangezogen wurde (ebd. 37, 7. 13. Fest. 333), beweist den Einfluß, den der neue Consul auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ausübte. Das rasche Vorrücken Hasdrubals bewog ihn, seine Stellung bei Sena zu nehmen (Liv. XXVII 46, 4 [daraus Eutrop. III 18, 2. Oros. IV 18, 13. Sil. Ital. XV 552]. Auct. de vir. ill. 48, 2. Appian. Hann. 52. Zonar. IX 9; vgl. Cic. Brut. 73: *Senensi proelio*. Kromeyer 430ff. 442ff.), in welcher Gegend seine Familie alte Beziehungen hatte (s. Nr. 12. 13). Die feindlichen Feldherren nahmen ihre Vereinigung in Umbrien in Aussicht, aber Hasdrubals Boten gelangten nicht zu Hannibal, sondern fielen dem Nero in die Hände, und nun konnten die Römer gegenüber den von zwei Seiten drohenden Angreifern den Vorteil der inneren Lage ausnützen. Nero faßte den kühnen Entschluß, mit den besten Truppen seiner Armee nach Norden zu eilen und sich im Verein mit L. auf Hasdrubal zu werfen, ehe Hannibal noch etwas von seinem Abzug aus Unteritalien ahnte. Der Plan gelang; als Hasdrubal merkte, daß der ihm am Metaurus gegenüberstehende L. durch das Eintreffen seines Kollegen verstärkt worden sei, suchte er einer Schlacht auszuweichen, wurde aber von den Consuln eingeholt und in einer großen blutigen Schlacht mit seinem ganzen Heere vernichtet. Der Sieg wurde der entscheidende Wendepunkt des gewaltigen Krieges. Der Hauptbericht uber den Feldzug ist der des Liv. XXVII 45, 12—51, 13, von dessen Quellen die wertvollste in der Schlachtschilderung des Polyb. XI 1, 1—3, 6 großenteils erhalten ist; daneben sind römische Annalisten benutzt. Weniger wichtig sind Appian. Hann. 52—54 und Zonar. IX 9, kürzer oder ohne selbständige Bedeutung die übrigen, den L. erwähnenden Zeugnisse Val. Max. VII 4, 4. Frontin. strat. I 1, 9. 2, 9. II 3, 8. 9, 2. Flor. I 22, 50—52. Eutrop. III 18, 2. Oros. IV 18, 9—15. Auct. de vir. ill. 48, 2. Porphyr. Hor. carm. IV 4, 37. Manil. astron. I 791. Sil. Ital. XV 544ff. Sid. Apoll. c. VII 554—556. Anthol. Lat. 840, 2 (II 304 Riese²). Auf die Fragen nach der Zeit (zu Ovid. fast. VI 770 vom 23. Juni: *cecidit telis Hasdrubal ipse suis*, vgl. u. a. Beloch Klio XV 405), nach der Örtlichkeit, nach dem Plan und dem Verlauf der Schlacht am Metaurus kann in der Lebensgeschichte des L. ebensowenig eingegangen werden, wie o. Bd. III S. 2775f. in der des Nero und Bd. VII S. 2473 von Lenschau in der des Hasdrubal; von neuerer Literatur ist jetzt das Wichtigste Kromayer Antike Schlachtfelder III 1, 424ff. Karte 10; Schlachten-Atlas zur antiken Kriegsgesch., Röm. Abt. 29ff. Karte 7 und de Sanctis Storia dei Romani III 2, 481ff. 561ff. Taf. VI. Der Consul L. persönlich befehligte auf dem linken Flügel und stand mit seiner Hauptmacht in schwerem Kampf gegen Hasdrubal selbst und dessen spanische Kerntruppen (Polyb. XI 1, 4. Liv. XXVII 48, 6—10); doch die Entscheidung brachte wieder Nero, indem er hinter der Schlachtordnung des Kollegen seine eigenen Soldaten vom andern Ende her in die rechte Flanke des Feindes führte. Geschichtlich dürfte es sein, daß L. am Tage nach dem Siege die Verfolgung entkommener Kelten- und Ligurerschwärme mit den Worten aufgab, es sollten noch einige Boten der feindlichen Niederlage und des römischen Sieges

übrig bleiben (Liv. 49, 8f., daraus Val. Max. III 7, 4. Frontin. strat. IV 7, 15; vgl. Zonar. a. O.). Während der Schlacht hatte er der Iuventas (o. Bd. X S. 1360f.) einen Tempel (Liv. XXXVI 36, 6) und Festspiele gelobt (Cic. Brut. 73). Die Überlieferung, die L. hinter Nero stark zurücktreten läßt, hat wie von seinen Operationen vor der Schlacht am Metaurus, so auch von seinen folgenden Unternehmungen nichts gemeldet. Am Ende des Sommers erklärte er, daß er mit seinem Heere aus der Provinz heimkehren wolle (Liv. XXVIII 9, 1). Offenbar forderte er die Ehre des Triumphes, die während des bisherigen Krieges nur dem greisen Fabius nach der Einnahme Tarents in vollem Umfange bewilligt war, und setzte seinen Anspruch gegen den Widerstand des Senates durch. Die Nobilität und mit ihr die geschichtliche Tradition feierte Nero als den eigentlichen Sieger; aber weil der Sieg in der Provinz des L. erfochten war (Liv. XXVIII 9, 10, erläutert durch XXVII 43, 6. Val. Max. IV 1, 9), wurde ihm allein der Einzug auf dem Viergespann und an der Spitze seines Heeres zuerkannt, während Nero nur zu Roß und ohne Begleitung einziehen durfte, so daß dessen Siegesfeier bloß als Ovatio galt. Liv. XXVIII 9, 1—20 hat diesen Tatbestand verschleiert und die Eintracht der Consuln und das höhere Verdienst des Nero nachdrücklich unterstrichen. Den Triumph des L. bezeugen noch Enn. ann. 301 Vahlen². Val. Max. IV 1, 9. Auct. de vir. ill. 48, 5. 50, 2, auch Suet. Tib. 3, 1. Auffallenderweise wurde beschlossen, daß die Wahlen für das folgende Jahr von einem Dictator abzuhalten seien, und wurde L. von seinem Kollegen Nero zum *dictator comitiorum habendorum causa* ernannt (Fasti Cap. Liv. XXVIII 10, 1f. Suet. a. O.). Er hat nicht nur die Wahlen für 548 = 206 geleitet, sondern darüber hinaus auf die Bestellung der Oberbeamten in den nächsten Jahren einen bedeutenden Einfluß ausgeübt (vgl. Röm. Adelsparteien 128f.). Nach den Comitien ging er noch einmal nach Etrurien, um zu untersuchen, wo in Etrurien und Umbrien beim Herannahen Hasdrubals Abfallgelüste aufgetaucht seien (Liv. XXVIII 10, 4f.); es ist vermutet worden, daß er gerade für diesen Zweck die diktatorische Vollmacht erhalten habe (Bandel Die röm. Diktaturen [Diss. Breslau 1910] 140). Als Proconsul blieb er an der Spitze von zwei Legionen in Etrurien, da ihm das Imperium für 548 = 206 (Liv. XXVIII 10, 11), 549 = 205 (ebd. 45, 10) und 550 = 204 prorogiert wurde (ebd. XXIX 13, 4). Infolge der Landung Magos in Ligurien im J. 549 = 205 rückte er nach Ariminum vor und vereinigte sich mit dem Praetor Sp. Lucretius; beide wählten ihre Stellung im cisalpinischen Gallien so, daß sie Mago überwachen konnten (Liv. XXVIII 46, 13. XXIX 5, 5. 9), und blieben auf ihren Posten, bis seine Abberufung nach Afrika 550 = 204 jede Gefahr verscheuchte. In demselben J. 550 = 204 wurde L. mit seinem Amtsgenossen aus dem zweiten Consulat, C. Claudius Nero, znm Censor gewählt (Fasti Cap.); ihre Tätigkeit war eine vielseitige und ausgedehnte (Hauptquelle Liv. XXIX 37, 1—17), gab aber durch ihre Uneinigkeit schweren Anstoß. Auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten führten sie eine scharfe Kontrolle der Unternehmer durch (ebd. 37, 2); an Neubauten vergaben sie gemeinsam den Tempel der Magna Mater auf dem Palatin (ebd. 37, 2. XXXVI 36, 4) und L. allein den von ihm beim Feldzuge von 547 = 207 gelobten Tempel der Iuventas (Liv. XXXVI 36, 6). In der Finanzverwaltung bestand eine wichtige Neuerung der Censoren in der Erhebung einer Salzsteuer in Rom und Italien (Liv. XXIX 37, 4. Dio frg. 57, 70 E.), über deren Wesen und Tragweite allerdings keine volle Klarheit zu erreichen ist (vgl. Blümner Bd. I A S. 2097f., wo statt Mommsen St.-R. II 370 vielmehr II 440, 3 zu lesen ist). Die Behauptung, daß L. es gewesen sei, der aus Rache für seine frühere Verurteilung den Bürgern diese Abgabe aufgeladen und davon den Beinamen Salinator empfangen habe (Liv. a. O. 5. Dio a. O. 71), ist in ihrem ersten Teile unverständlich und wertlos (Weissenborn z. d. St.), allenfalls zeitgenössischer Klatsch (Blümner; vgl. das zweimalige *credebant* bei Livius), und damit fällt auch der zweite Teil, die Ableitung des Beinamens, dahin. Zu den sprachlichen Bedenken gegen sie (vgl. W. Schulze Zur Gesch. röm. Eigennamen 413f.) kommt erstens hinzu, daß kurz nach dem Hannibalischen Kriege das Kognomen Salinator auch bei einem L. Oppins begegnet (Aedil 561 = 193, Praetor 563 = 191 Liv. XXXV 23, 7. 24, 6. XXXVI 2, 6), und zweitens, daß es sonst bei L. stets als ein ererbtes oder doch von jeher geführtes betrachtet wird. Denn die Fasti Capitolini, die in einer Reihe von Fällen die spätere Erwerbung eines Kognomens verzeichnen (vgl. CIL I² p. 362: *qui in hoc honore* oder *qui postea . . . appellatus est*; dazu das Fragment o. Bd. IV S. 1366, 65ff. = Klio II 248. 252f.), legen dem L. das seinige von Anfang an bei, und ebenso nennen ihn Cic. de or. II 273; Cato 11; Brut. 73 und die meisten Autoren schon vor der Censur mit diesem Kognomen, das daher in der Randnotiz der Fasti Capitolini zum J. 518 = 236 und bei Hieron. zu Euseb. chron. II 125 p Schöne mit gutem Recht schon seinem Vater Nr. 32 gegeben wird. Bei der Lectio senatus bestätigten die Censoren L. und Nero den Fabius Cunctator in der Würde des Princeps senatus und erteilten sieben Senatoren geringeren Ranges eine Rüge (Liv. XXIX 37, 1). Den Census der Bürger dehnten sie auch auf die in den Provinzen im Felde stehenden Mannschaften aus und zur Strafe auch auf die zwölf latinischen Kolonien, die im J. 545 = 209 den Gehorsam verweigert hatten (Liv. XXIX 37, 5—7; vgl. 15, 9f. XXXIX 3, 5. Dio frg. 57, 70; s. Kubitschek o. Bd. VII S. 1915). Bei der Musterung der Ritter ließ zuerst Nero den L. als einen der Staatspferdreiter aufrufen und entzog ihm das Pferd mit der Formel: *vende equum* und der Begründung, daß er durch ein *Iudicium publicum* verurteilt worden sei; darauf verhängte L. über Nero dieselbe Strafe in derselben Weise *duarum rerum causa, unius, quod falsum adversus se testimonium dixisset* (s. o.), *alterius, quod non sincera fide secum in gratiam redisset* (Liv. XXIX 37, 8—10, daraus Val. Max. II 9, 6. Dio 57, 71; vgl. Mommsen St.-R. II 379. 8. 380, 1. 381, 1. 399. Kübler o. Bd. VI

S. 286). Noch unerfreulicher war der Schluß der Censur: Nero versetzte den L. unter die Aerarier; darauf machte L. das ganze römische Volk mit Ausnahme der Tribus Maecia zu Aerariern, weil die übrigen 34 Tribus entweder einen Fehler begangen hätten bei seiner eigenen Verurteilung, falls er nämlich unschuldig gewesen war, oder sogar zwei Fehler durch seine spätere Wahl zum zweiten Consulat und zur Censur, falls er nämlich schuldig gewesen war (Liv. XXIX 37, 11—14, daraus Val. Max. II 9, 6. Suet. Tib. 3, 2. Auct. de vir. ill. 50, 3. Dio); nach einer Quelle (vir. ill.) entzog er ihnen dabei den Sold (‚wenig glaubwürdig' Mommsen St.-R. III 252, 3), nach Liv. (a. O. 15) erklärte er, daß unter den 34 Tribus auch Nero einbegriffen wäre, daß er aber diesen doppelt zum Aerarier machen würde, wenn es dafür einen Vorgang gäbe. Obgleich Liv. a. O. 16 den Tadel der Unbeständigkeit des Volkes als angemessen der censorischen Würde und der altrömischen Sittenstrenge empfindet, kann selbst er das Gehässige des ganzen Handels nicht verkennen (a. O. 11: *foedum certamen.* 16: *pravum certamen*); es war bei L. ‚ein durch blinde Erbitterung diktierter Schritt, dessen Verwirklichung das Gemeinwesen im konstitutionellen Wege vernichtet hätte, und den der Censor auch nur tat, weil er vorher wußte, daß ... es bei dem frivolen Versuch einer unmöglichen Handlung bleiben würde' (Mommsen St.-R. III 252, 2), es war ‚die Tat eines Unzurechnungsfähigen' (Kubitschek o. Bd. I S. 676, 3). Der Volkstribun Cn. Baebius Tamphilus (o. Bd. II S. 2731f. Nr. 41) war durchaus im Rechte, wenn er die beiden Censoren wegen dieser Verhöhnung der Staatsordnung vor Gericht stellen wollte, doch der Senat vereitelte einmütig diese Absicht, um nicht Entscheidungen der Censoren einer Berufung an das Volk zu unterwerfen (Liv. a. O. 17, daraus Val. Max. VII 2, 6; vgl. Mommsen St.-R. II 322. 357. III 252, 2. 1069, 2). Im J. 551 = 203, als eine karthagische Gesandtschaft den Frieden anbot, wurde L. im Senat zuerst um seine Meinung gefragt, da offenbar der Princeps senatus Fabius inzwischen gestorben war (Liv. XXX 23, 1f.). Später wird er nicht mehr erwähnt; als im J. 563 = 191 der von ihm gelobte und verdungene Tempel der Iuventas geweiht werden sollte, war er jedenfalls schon lange tot, und da sein Sohn Nr. 29 damals die Flotte im Aegaeischen Meere kommandierte, wurde die Weihe von einem Fremden vollzogen (Liv. XXXVI 36, 5f.). L. war eine harte und schroffe Persönlichkeit, selbst durch die äußere Not des Vaterlandes nicht zum Verzicht auf inneren Streit zu bewegen, aber er war der Stolz seines Geschlechts, denn von dessen bei Suet. Tib. 3, 1 aufgezählten Ehren entfällt der Löwenanteil auf ihn, zwei der acht Consulate, eine der beiden Censuren, zwei der drei Triumphe und die einzige Diktatur. In der Zeit des Tiberius wurde besonders darauf hingewiesen, daß in diesem Kaiser das Blut der beiden Männer floß, die durch den gemeinsamen Sieg über Hasdrubal und durch ihre innerpolitische Gegnerschaft berühmt waren, des C. Claudius Nero und des M. Livius Salinator (Val. Max. II 9, 6).

34) Livia, Frau eines Rutilius, die über 97 Jahre alt wurde (Val. Max. VIII 13, 6, daraus Plin. n. h. VII 158), ist ohne Zweifel eine Tochter des Consuls von 607 = 147 Nr. 14 und die Gattin des Consuls von 642 = 112 P. Rutilius Rufus (s. o. Bd. I A S. 1269ff.) gewesen, so daß ihre Lebenszeit nahezu mit dem 7. Jhdt. d. St. zusammenfällt (vgl. Römische Adelsparteien 299).

35) Livia war die Tochter des Consuls von 642 = 112 M. Livius Drusus (Nr. 17) und wurde einige Jahre nach des Vaters Tode, etwa um 650 = 104, von ihrem gleichnamigen Bruder Nr. 18 mit seinem Freunde Q. Servilius Caepio (Bd. II A S. 1786 Nr. 50) vermählt, während der Bruder selbst die Schwester Caepios (ebd. S. 1817 Nr. 99, wo zu verbessern ist: ‚Servilia, Tochter des Q. Caepio Consuls von 648 = 106 Nr. 49') zur Frau nahm (Dio frg. 96, 3). L. schenkte dem Caepio von Kindern insbesondere eine Tochter Servilia (a. O. S. 1817ff. Nr. 101), die später die Mutter des M. Brutus wurde (daher der Volkstribun M. Drusus von 663 = 91 bei Cic. Brut. 222 als *magnus avunculus* des Brutus bezeichnet). Infolge der zwischen ihrem Bruder und ihrem Gemahl entstandenen Feindschaft ging die Ehe auseinander, und L. heiratete nun um 656 = 98 in zweiter Ehe den M. Porcius Cato, dem sie wiederum mehrere Kinder schenkte, vor allem einen Sohn gleichen Namens, den später durch seinen Selbstmord in Utica berühmt gewordenen (daher der ältere M. Livius Drusus als Catos *avus* Cic. fin. IV 66, der jüngere als Catos *avunculus* Cic. Mil. 16. Val. Max. III 1, 2. Auct. de vir. ill. 80, 1. Plut. Cato min. 1, 1). Schon nach wenigen Jahren verlor L. ihren zweiten Gatten Cato durch den Tod, siedelte dann mit ihren unmündigen Kindern aus beiden Ehen in ihr Elternhaus über, wo ihre Mutter Cornelia und ihr Bruder lebten, und ist hier selbst nach kurzer Zeit um 662 = 92 gestorben, so daß die Kinder als vater- und mutterlose Waisen unter Obhut der Großmutter und des Oheims standen (Plut. a. O, vgl. Val. Max. Vir. ill.) und bald durch den Tod des letzteren noch verlassener zurückblieben. Vgl. Röm. Adelsparteien 282. 293. 295f. 298 und die angeführten Artikel Nr. 17. 18 und Bd. II A a. O. [Münzer.]

36) Pola Livia s. Livius Drusus o. Nr. 12 und 13.

37) Livia Drusilla [Prosop. imp. Rom. II p. 291 nr. 210].

Namen und Abstammung. Livia Drusilla, gewöhnlich *Livia* genannt; der Name Drusilla kommt fast stets in Verbindung mit L. vor, nur ausnahmsweise (Suet. Aug. 69. Nepos v. Att. 19) wird sie kurzhin Drusilla genannt (Plin. n. h. XV 137. Suet. Aug. 62; Tib. 4. Cass. Dio XLVIII 15. CIL VI 13179. Rev. arch. N. S. XXXVII (1879) 282f. (tit. Thasius). Mionnet Suppl. I p. 43 nr. 239). Offiziell führt sie nach ihrer Vermählung mit Octavian das Kognomen Drusilla nicht mehr (CIL VI 13179 adn. VI 4616. 6. VI 883 usw.). Nach ihrer Adoption in die Familie der Iulier auf Grund des Testaments des Augustus ist ihr offizieller Name *Iulia Augusta* (z. B. CIL II 2038), sie wird aber häufig auch *Livia Augusta* (Suet. Cal. 23; Galba 5; Otho 1) oder nur *Augusta* (Suet. Claud. 3. Tac. passim. CIL

IX 3661. XI 3303) oder nur *Iulia* (Mionnet V p. 553 nr. 204—215. Suppl. VIII 377 nr. 67) genannt. Auf den zahlreichen griechischen Münzen erscheint sie lange vor der Annahme des Augustatitels, zu Lebzeiten des Augustus, als *Λιβία* oder *Λιουία Σεβαστή*, später als *Σεβαστή* schlechthin oder als *Ἰουλία Σεβαστή*. Nach der im J. 42 n. Chr. erfolgten Konsekration durch Kaiser Claudius lautet der offizielle Titel der L. *Diva Augusta* (CIL VIII 6987. X 1413).

Der Vater der L. war M. Livius Drusus Claudianus (s. o. Nr. 19, auch Bd. III S. 2846 Nr. 290), ein direkter Nachkomme des berühmten Censors Appius Claudius Pulcher, der durch Adoption zum Geschlecht der Livier gehörte (Vell. Paterc. II 75 und 94. Suet. Tib. 3. Tac. ann. VI 51. Cass. Dio XLVIII 44. CIL IX 3660 = Dessau 124. Athen. Mitt. IX 257 [tit. Samius]. Borghesi Oeuvres V 3 [1869] 314—317). In einigen Inschriften begegnet auch der Name der Mutter der L., Aufidia (CIL II 1667 [vgl. Bull. de l'école franç. d'Athènes I 11 nr. 9]. IX 3661 = Dessau 125), deren Vater Aufidius Lurco in Fundi das Amt eines *decurio* bekleidet hatte, dann aber auch in Rom zu Ämtern und Ehrenstellen gelangt war (Suet. Tib. 5; Cal. 23).

Leben bis zur Ehe mit Augustus. L. wurde am 30. Januar 58 v. Chr. geboren (Henzen Acta fratr. Arv. XXIV. XLIII; das Geburtsjahr läßt sich nur aus dem Todesjahr und der Altersangabe bei Cass. Dio LVIII 2 errechnen; über die scheinbare Unstimmigkeit zwischen der Altersangabe bei Plin. n. h. XIV 60 und bei Cass. Dio a. a. O. vgl. Gardthausen II 2, S. 633, 9). Die Kindheit der L. ist in Dunkel gehüllt. Kaum erwachsen, wurde sie, wohl im J. 43 v. Chr., mit dem Brudersohn ihres Vaters, Ti. Claudius Nero, vermählt (o. Bd. III S. 2777 Nr. 254. CIL VI 15567. IX 3662 = Dessau 125a) und gebar am 16. November 42 v. Chr. in Rom, wo Ti. Claudius Nero auf dem Palatin ein Haus besaß, einen Sohn, der den gleichen Namen erhielt wie sein Vater, den späteren Kaiser Tiberius (Dessau 108. Suet. Tib. 5. 14 Willrich Livia [1911] 75; o. Bd. X S. 478 Nr. 154). Diese Ereignisse fallen mitten in die bewegten Zeitläufte nach der Ermordung Caesars. Der Vater und der Gatte der L. waren an den Kämpfen dieser Epoche nicht unbeteiligt. Beide standen zunächst auf seiten der Caesarmörder, und der Vater der L. gab sich nach der Schlacht bei Philippi selbst den Tod (Vell. Paterc. II 71. Cass. Dio XLVIII 44). L.s Gatte dagegen, der unter Caesar zu Einfluß und Ehrenstellen gelangt war (Suet. Tib. 4. CIL XII p. 83), ließ sich bald von den Triumvirn für ihre Sache gewinnen (Suet. a. a. O.), um sich dann im Kampf zwischen den drei Machthabern auf die Seite der Gegner des Octavian zu schlagen. Auch nach der Niederlage des L. Antonius wollte er den Kampf noch auf eigene Faust fortsetzen, mußte aber bald, geächtet, dem vordringenden Octavian weichen. Seine Gattin L. mit dem kleinen Tiberius entbot er zu sich, um mit seiner Familie zusammen zunächst zu Sex. Pompeius nach Sizilien zu stoßen (Tac. ann. V 1. VI 51. Cass. Dio XLVIII 15). Die Schwierigkeiten der Flucht, die Gefahr, in die der Knabe Tiberius die Fliehenden durch sein Geschrei versetzte, spielen in der Erzählung dieser Ereignisse bei den Schriftstellern eine große Rolle (Vell. Paterc. II 75. Suet. Tib. 6). Aber auch in Sizilien fanden die Flüchtigen noch keine Ruhe, da Ti. Claudius Nero sich durch das Verhalten des Sex. Pompeius gekränkt fühlte (Suet. Tib. 4). Er beschloß darum, sich nach Griechenland zu begeben und M. Antonius aufzusuchen. Zunächst machten die Flüchtlinge eine Zeitlang Rast in Sparta (Suet. Tib. 6). Für die der L. damals gewährte Gastfreundschaft stattete Augustus später auf einer seiner Reisen nach dem Orient der Stadt seinen besonderen Dank ab (Cass. Dio LIV 7; s. u.). Auch die Flucht durch Griechenland verlief nicht ohne gefährliche Zwischenfälle. Auf einsamen Pfaden überraschte die Flüchtlinge mitten in der Nacht ein Waldbrand, bei dem schon L.s Kleid und Haar in Flammen gesetzt wurden, so daß sie sich nur mit Mühe in Sicherheit bringen konnte (Suet. Tib. 6). Bald nach der Ankunft bei Antonius aber erfolgte ein Umschwung der politischen Lage, der zugleich für L.s Geschick von ausschlaggebender Bedeutung wurde.

L. und Augustus. Zwischen Octavian und Antonius fand eine Verständigung statt, und im Gefolge des Antonius kehrte auch Ti. Claudius Nero mit seiner Gattin und seinem Söhnchen nach Rom zurück (Vell. Paterc. II 77. Tac. ann. V 1. Suet. Tib. 4. Drumann I 431, A. 17). Hier lernte Octavian die junge, schöne (über die Bildnisse s. u.) Frau kennen und wurde von heftiger Leidenschaft für sie ergriffen. Seine Liebe scheint nicht unerwidert geblieben zu sein (Suet. Aug. 62. Cass. Dio XLVIII 34), denn die Überstürzung, mit der die Scheidung des Octavian von Scribonia und die der L. von ihrem Gatten betrieben wurde, spricht nicht für die Ansicht Ferreros, daß hier auf beiden Seiten lediglich politische Überlegungen den Ausschlag gaben (Ferrero Die Frauen der Caesaren, übers. von Kapff², Stuttg. 1914; vgl. auch Tac. ann. V 1). L. erwartete damals in wenigen Monaten die Geburt ihres zweiten Kindes (Suet. Tib. 4), und Octavian hielt es für angebracht, die *pontifices* zu befragen, ob dieser Umstand kein Hindernis für die sofortige Heirat bilde (Tac. ann. V 1. Cass. Dio XLVIII 44). Für diesen außergewöhnlichen Fall erfanden die *pontifices* eine außergewöhnlich scharfsinnige Antwort (Cass. Dio a. a. O.), und so wurde, wohl zu Beginn des J. 38 v. Chr., die Hochzeit gefeiert. Der verlassene Gatte der L. ließ sich bereit finden, bei der Hochzeitsfeier die Stelle des Brautvaters zu vertreten (Suet. Tib. 4. Cass. Dio XLVIII 44). Daß die sonderbare überstürzte Art der Scheidung und neuen Eheschließung Anstoß erregte und Stoff zu allerhand Anekdoten und ernstgemeinter Entrüstung bot, ist selbstverständlich (Suet. Aug. 69; Cal. 25. Cass. Dio XLVIII 44), zumal die Kritik an der späteren Ehegesetzgebung des Augustus wird an diesen Ereignissen nicht vorübergegangen sein. Drei Monate nach der Hochzeit kam der zweite Sohn der L., Nero Claudius Drusus (o. Bd. III S. 2703 Nr. 139), zur Welt. Der Geburtstag des Drusus ist nicht genau zu ermitteln, er fällt in die Zeit von Ende März bis Anfang Juli des J. 38 v. Chr. (Gardthausen Augustus und seine Zeit II 2

S. 634, 14, o. Bd. III S. 2706). Die Spottvögel in Rom machten sich auch diese Begebenheit zunutze, und bald war überall der Spottvers: *τοῖς εὐτυχοῦσι καὶ τρίμηνα παιδία* (CAF III 449 nr. 213. Suet. Claud. 1. Cass. Dio XLVIII 44) in Umlauf. Es wurde aber auch im Ernst die Frage diskutiert, ob Drusus nicht ein im Ehebruch mit L. gezeugter natürlicher Sohn des Augustus sei (Suet. Claud. 1). Vielleicht war dies der Grund, der den Augustus veranlaßte, den richtigen Sachverhalt in seinem Tagebuch zu verzeichnen (Cass. Dio XLVIII 44). Den neugeborenen Knaben schickte er sofort dem Vater zu, in dessen Hause er zusammen mit seinem älteren Bruder Tiberius bis zum Tode des Ti. Claudius Nero, der im J. 33 v. Chr. erfolgte (Suet. Tib. 6. Cass. Dio a. a. O.), verblieb. Die beiden Knaben kehrten darauf zu ihrer Mutter ins Haus des Octavian, den ihr Vater zu ihrem Vormund bestellt hatte, zurück (Cass. Dio a. a. O.). Die Ehe des Octavian und der L. blieb kinderlos, so sehr sich auch Augustus zur Stütze und Fortpflanzung der Dynastie einen männlichen Leibeserben wünschte. Das einzige Kind der beiden kam zu früh und tot zur Welt (Suet. Aug. 63. Plin. n. h. VII 57).

Die so mit allen Zeichen der Überstürzung erfolgte Eheschließung zwischen Augustus und L. erwies sich nicht als eine übereilte. L. war nach ihren Geistes- und Charakteranlagen ganz die geeignete Persönlichkeit, sich ihre Stellung neben Augustus zu schaffen, zu seiner unentbehrlichen Helferin und Beraterin zu erwachsen und nicht nur ihr Amt als Hausfrau und Mutter in mustergültiger Weise zu verwalten, sondern auch die Stelle der Kaiserin, der ersten Frau des Reiches, voll auszufüllen, ja eigentlich erst zu begründen (Suet. Aug. 62: *Liviam Drusillam .. .. abduxit dilexitque et probavit unice ac perseveranter*). Schon bei Betrachtung der gut beglaubigten Bildnisse der L. (s. u.) erkennt man, daß sie nicht nur eine außergewöhnlich schöne, sondern auch sehr willensstarke und energische Frau war, die das Gefühl nicht leicht über den Verstand Herr werden ließ. Dieser Eindruck wird durch die Schilderung ihres Charakters bei den antiken Schriftstellern bestätigt. Sie konnte, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben, sich auch über gelegentliche eheliche Untreue ihres Gatten in großzügiger Weise hinwegsetzen (Suet. Aug. 69. Tac. ann. V 1: *uxor facilis*. Cass. Dio LIV 19. LVI 43). Der törichten Ausschmückung des Berichts bei Cass. Dio LIV 19 von dem Schönheitswettstreit zwischen L. und Terentia, der Gattin des Maecenas und Geliebten des Augustus, anläßlich der Reise nach Gallieu im J. 16 v. Chr. (Gardthausen I 2, 776ff.) und dem noch unsinnigeren Gerücht, daß L. selbst den Gatten zu Ausschweifungen ermuntert habe (Suet. Aug. 71), braucht man deshalb noch keinen Glauben zu schenken (im Hinblick auf dies Verhalten der L. erscheint die Deutung des Bildes von Hermes, Argus und Io, das im Hause der L. noch erhalten ist, bei Gardthausen I 2, 1026 doppelt anfechtbar, zumal L. erst nach dem Tode des Augustus das Haus, in dem das fragliche Bild gefunden wurde, bezogen hat [Willrich 76]). L. selbst leitete aus dem Benehmen ihres Gatten für sich nicht die gleichen Rechte her, sondern wachte sorgfältig über ihren Ruf (Sen. dial. VI 4, 3: *opinionis suae custos diligentissima*. Tac. ann. V 1: *sanctitate domus priscum ad morem*. Val. Max. VI 1, 1).

Obwohl ihr Pflichtenkreis weit über den einer römischen Hausfrau alten Schlages hinausging, sah sie doch in erster Linie ihren Stolz darin, ihrem großen Hauswesen in würdiger Weise vorzustehen und durch ihre Lebens- und Haushaltführung gleichzeitig anderen zum Muster zu dienen (Tac. ann. V 1). Augustus trug kein Gewand, das nicht im Hause von den Sklavinnen unter Aufsicht seiner Gattin selbst gefertigt war (Suet. Aug. 73). Durch ihre schlichte Lebensführung, durch ihre Abneigung gegen Tafel- und Kleiderluxus (Plin. n. h. XIV 60. XIX 29. Cass. Dio LIV 16) kam sie den Bestrebungen des Augustus, der Sittenverwilderung in der Hauptstadt zu steuern, entgegen, wie sie auch auf ihre Weise die Sitten- und Ehegesetzgebung des Kaisers, auf die Ferrero 48 ihr einen bedeutenden Einfluß zuschreibt, unterstützte, indem sie Töchtern verarmter Familien Aussteuern gewährte und die Mittel zur Erziehung vieler Kinder senatorischen Standes zur Verfügung stellte (Cass. Dio LVIII 2). Vielleicht steht damit ihre Verehrung als Ehepatronin in Ägypten im Zusammenhang (Arch. f. Papyrusf. V 341). Aber nicht nur in diesen, dem eigentlichen Interessegebiet der Frau naheliegenden Fragen konnte Augustus sich auf den Rat und die tätige Mithilfe der L. stützen. Daß er wichtige Dinge mit ihr zu besprechen pflegte (Sen. dial. VI 3, 3: *cui non tantum quae in publicum emittuntur nota, sed omnes animorum vestrorum motus*) und auf ihre Meinung Gewicht legte, geht daraus hervor, daß er für derartige Unterredungen ein Konzept anfertigte, um die wichtigsten Punkte beisammen zu haben und sachlich erörtern zu können, vielleicht auch, um die Meinung der Gattin zu jedem Punkt zu notieren und später noch einmal in Ruhe durchzudenken (Suet. Aug. 84). Aus dieser nicht nur bei Unterredungen mit L. geübten Gewohnheit schließen zu wollen, daß Augustus damit seinem Mißtrauen gegen L. Ausdruck gegeben habe, scheint nicht statthaft (Gardthausen I 2, 1024). Aus den Worten bei Tac. ann. V 1: *cum artibus mariti bene composita* geht hervor, daß sie den politischen Maßnahmen des Augustus volles Verständnis entgegenbrachte. Ihren Einfluß auf den Gatten scheint sie mit Vorliebe dahin geltend gemacht zu haben, seine strengeren Maßnahmen zu mildern, soweit die berechtigten Interessen der Politik es zuließen, wie bei der Verschwörung des Cornelius Cinna im J. 4 v. Chr. (Cass. Dio LV 22. LVIII 2. Sen. de clem. I 9, 6). Es wäre aber verfehlt, wollte man aus diesen Berichten gleich auf einen beherrschenden Einfluß der Kaiserin auf Augustus schließen. Daß Augustus seinen Standpunkt der Gattin gegenüber wohl zu wahren wußte, zeigt der Fall eines ihrer Schützlinge, eines Galliers, für den sie von Augustus das Bürgerrecht erbat, aber nur die Bewilligung der Steuerfreiheit durchsetzte (Suet. Aug. 40).

Augustus hatte sich im Laufe der Zeit allmählich so daran gewöhnt, in allen wichtigen

Angelegenheiten L.s Rat zu hören, daß sie ihn auf fast allen seinen Reisen, auch wenn sie ihn über Jahr und Tag von Rom fernhielten, begleiten mußte (Sen. dial. VI 4, 3. Tac. ann. III 34). Aus der Notiz bei Plut. Ant. 83 schließen zu wollen, daß L. den Octavian nach dem Sieg über Antonius auch nach Ägypten begleitete (Aschbach Livia, Gemahlin des Kais. Augustus 1864, 11), scheint kaum berechtigt. Man kann nur die Folgerung daraus ziehen, daß auch Kleopatra der Fürbitte der L. einen für ihre Sache günstigen Einfluß auf Augustus zuschrieb. Mit Sicherheit läßt sich nachweisen, daß L. an der zweiten Orientreise des Augustus im J. 22 v. Chr. teilnahm, bei der ihretwegen sogar eine Milchziege mit an Bord genommen wurde (Krinagoras c. 26 Rub. Cichorius Rom u. Mytilene 58. Gardthausen I 2, 810). Wäre nicht L. in seiner Begleitung gewesen, hätte der Kaiser auch kaum Veranlassung genommen, Sparta zu besuchen, das jetzt die Belohnung für die einstmals der L. auf der Flucht gewährte Hilfe und Gastfreundschaft erhielt (Cass. Dio LIV 7). An Athen aber fuhr der Kaiser vorüber, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Athener, um die verlorene Gunst des Kaisers wiederzugewinnen, damals die göttliche Verehrung der L. und der Tochter des Kaisers, der Iulia, beschlossen haben (IG III 316. Athen. Mitt. XIV [1889] 321. Judeich Topogr. v. Athen 94. 221 A. 16). Der Kultus der neuen Göttinnen wurde mit dem der Hestia auf der Akropolis verbunden (Willrich 64). Vielleicht stiftete L. auf dieser Reise das goldene *Ei* für den Tempel von Delphi (Plut. de *Ei* apud Delphos 3). Bei dem Besuch Syriens erschien mit ihrem Bruder auch die Schwester des Herodes, Salome, zur Begrüßung des Kaiserpaares, und die kurze Bekanntschaft genügte zur Anknüpfung einer für beide Frauen bedeutungsvollen Freundschaft (u. S. 914).

Daß sich L. auch bei der Reise des Augustus nach Gallien im J. 16 v. Chr. in seiner Begleitung befand, wurde schon erwähnt (o. S. 904). Abgesehen von der Reise des Kaiserpaares nach Ticinum zum Empfang der Leiche des Drusus und von der letzten Reise des Kaisers nach Kampanien (s. u.) läßt sich das Wort des Tac. ann. III 34: *quotiens divum Augustum in Occidentem atque Orientem meavisse comite Livia* mit positiven Nachrichten nicht belegen, wenn es sicherlich auch noch für weit mehr Fälle zutrifft.

Wir sehen jedenfalls, daß L. keineswegs auf den engen Pflichtenkreis der römischen Matrone im Hause beschränkt war, sondern daß sie als Gattin des ersten Mannes im Reich eine Sonderstellung einnahm und auch im öffentlichen Leben eine wichtige Rolle spielte.

Auch gesetzlich war diese Sonderstellung der L. schon bald nach ihrer Verheiratung mit Octavian festgelegt worden. Schon im J. 35 v. Chr. erhielten L. und Octavia, die Schwester des Octavian und Gattin des Antonius, das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Außerdem wurde ihnen die *sacrosanctitas*, die Unverletzlichkeit der Volkstribunen, zuerkannt. Auch die Errichtung von Bildnisstatuen der beiden Frauen wurde schon damals gestattet (Cass. Dio XLIX 38. LVIII 2. Willrich 54). Das Recht der selbständigen Vermögensverwaltung war für L. keine leere Formel, da sie wohl schon damals eigenen Besitz hatte und allmählich durch Schenkungen, Erbschaften usw. immer mehr hinzugewann, so daß sie ein ganzes Heer von Beamten, Freigelassenen und Sklaven beschäftigt haben muß. Schon bald nach ihrer Verheiratung mit Octavian besaß sie die berühmte Villa ad Gallinas bei Primaporta, deren Lorbeerhain für das iulische Haus eine besondere Bedeutung gewann (Cass. Dio LVIII 52. Plin. n. h. XV 137ff. Suet. Gal. 1. Serv. Aen. VI 230). Die hier gefundene schöne Statue des Augustus von Primaporta ist vielleicht auch im Auftrage und auf Kosten der L. hergestellt. Ihre Entstehung setzt Studniczka (Röm. Mitt. XXV 28ff.) ins J. 18 v. Chr. Wie der Name (*aes Livianum*) zeigt, besaß die Kaiserin, ebenfalls schon zu Lebzeiten des Augustus, ein Bergwerk in Gallien, aus dem eine besondere Kupferart gewonnen wurde (Plin. n. h. XXXIV 3. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.[2] 158). Gleichfalls noch zu Lebzeiten des Gemahls hat sie auf eigene Kosten den verfallenen Tempel der Fortuna muliebris an der Via Latina wiederherstellen lassen (CIL VI 883 Val. Max. I 8. 4). L. beteiligte sich auch an den Kosten für die Ausstattung der penteterischen Spiele, die Herodes im J. 10 v. Chr. bei der Einweihung der neuen Hafenstadt Caesarea stiftete. Auch für den neuen Tempel in Jerusalem sandte das Kaiserpaar dem befreundeten Herrscher reiche Weihgeschenke (Joseph. ant. Iud. XVI 5, 1; bell. Iud. V 13, 6). Auf dem Kapitol weihte L. einen riesigen Kristall von 150 Pfund (Plin. n. h. XXXVII 27).

Für ihre Sklaven und Freigelassenen stiftete L. ein eigenes Grabmal, das Columbarium (CIL VI p. 878ff.), und die in den Inschriften genannten verschiedenen Titel der hier bestatteten Beamten der Kaiserin zeigen, daß die Verwaltung ihres Vermögens und die Aufgaben ihrer Haushaltung, schon bei Lebzeiten ihres Gatten, ein ganz bestimmt abgestuftes Beamtensystem erforderten (CIL VI 3965—3968. VI 4250. 9064. VI 3938. 8722. VI 4358. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.[2] 27, 1).

Nicht nur auf den Reisen des Kaiserpaares trat L. aus den Schranken des Hauses an die Öffentlichkeit. Auch in Rom hatte sie Repräsentationspflichten zu erfüllen, und ihr würdevolles Auftreten in der Öffentlichkeit war mustergültig und wurde von Augustus seiner Tochter Iulia zur Nacheiferung empfohlen (Cass. Dio XLIV 16. Macrob. Sat. II 5). Zusammen mit dem Gatten wurde ihr die Auszeichnung zuteil, im Tempel der Concordia speisen zu dürfen (Cass. Dio XLIX 18). Gesandte, die dem Kaiser in Rom ein Gesuch vorzutragen hatten, sicherten sich auch die Fürsprache der Kaiserin. Andere wieder machten ihr ihren Besuch, um ihr für einen Gnadenbeweis ihren Dank abzustatten (IG XII 2, 60 Z. 28—34. XII 2, 58b; merkwürdig ist, daß sie hier im J. 29 v. Chr. schon als *Ἰουλία* erscheint). Namentlich im Osten des Reiches suchten die Vasallenfürsten und Städte sich sehr bald die Gunst des Kaisers zu sichern, indem sie auch die Kaiserin durch Inschriften ehrten und ihr Bild auf ihre Münzen setzten. Solche Auszeichnungen sind vielleicht mehrfach — wie in Athen — mit den Reisen des

Kaiserpaares und persönlicher Anwesenheit in den betreffenden Städten und Gemeinden in Verbindung zu setzen (CIG 2370 [Inseln des äg. Meeres]. Journ. hell. stud. XII [1891] 176). Wichtig ist, daß die Kaiserin lange vor der Konsekration ihres Gatten und ihrer eigenen — also noch zu Lebzeiten des Augustus — als Göttin oder die Inkarnation irgendeiner Gottheit erscheint (Riewald De imperatorum Romanorum cum certis dis et comparatione et aequatione, Diss. Hall. phil. XX [1912] 287).

Als *θεὰ εὐεργέτις* wurde sie in Thasos verehrt (Rev. arch. [1879] N. S. XXXVII 283, vgl. IG XII 8 [1909] nr. 381 A. B vom J. 19—12 v. Chr.). Auf Münzen von Pergamon erscheint sie als Livia Hera, auch hier in Verbindung mit ihrer Stieftochter Iulia (Mionnet II 595 nr. 542. Suppl. V. 429 nr. 935. Cat. Gr. coins of the Brit. Mus. Bd. Mysia 139 nr. 248). Auf anderen Münzen heißt sie *Σεβαστὴ Ἥρα* (Mionnet III 73 nr. 389). In Klazomenai haben sich Münzen mit den Bildnissen der L. und des Augustus gefunden, die die Legende *Θεὰ Λιβία* tragen (Mionnet III 70 nr. 79. Suppl. VI 92 nr. 80. Cat. Gr. Coins, Ionia 31 nr. 119). Auch auf der Insel Lesbos wird die Kaiserin als *Θεὰ Λιουία* verehrt (Mionnet III 39 nr. 55). Häufig wird sie als Demeter durch die dieser Göttin charakteristischen Attribute gekennzeichnet, ohne daß die Legende sie ausdrücklich so benennt (vgl. Cat. of Gr. coins, Lydia 344 nr. 114). In vereinzelten Beispielen erscheint sie als *Ὑγίεια* (in Athen: IG III 460; vgl. Judeich Topograph. von Athen 221, A. 16), als *Πρόνοια* (CIG 3931a[15] p. 1062, vgl. Willrich 66) und als *Εὐθηνία* (Cat. Gr. coins, Alexandreia p. 4 nr. 28, vgl. Athen. Mitt. XXXV [1910] 443). Auch die Vasallenfürsten des Ostens setzten das Bild der Kaiserin auf ihre Münzen (Cat. Gr. coins of the Brit. Mus., Thrace 208; auf den Münzen des Königreichs Pontus erscheint sie mit den Attributen der Aphrodite: Cat. Gr. coins Pontus 1. 51. 54). (Eine kurze Übersicht über die verschiedenen Formen der L.-Verehrung gibt Heinen Zur Begründung des römischen Kaiserkults, Klio XI 175f., vgl. auch Hirschfeld Kl. Schriften [1913] 484 und Kahrstedt Frauen auf antiken Münzen, Klio X 289ff.). In dem Augustus und der Göttin Roma geweihten Tempel der Provinz Asia wurde L. als *Σεβαστὴ* in den Kult mit eingeschlossen. Ihre Bilder wurden mit denen ihres Gemahls im Tempel aufgestellt und ihr Geburtstag als Festtag, allerdings nicht an dem eigentlichen Datum, sondern in Verbindung mit dem des Augustus begangen (Fränkel Inschriften von Pergam. [1895] 261ff.). Aus diesen der Kaiserin bei Lebzeiten erwiesenen göttlichen Ehrungen, die im Westen des Reichs damals noch als etwas Ungewöhnliches angesehen wurden, erkennt man, daß L. im Orient einfach als die Nachfolgerin der hellenistischen Königinnen galt, bei denen das schon bei ihren Lebzeiten die übliche Form der Verehrung bildete.

Wenn L. durch ihre Repräsentationspflichten und als ständige Begleiterin, Beraterin und Pflegerin ihres Gatten, wie wir gesehen haben, auch im öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle spielte, so ist doch ihr Leben am engsten mit den Schicksalen der einzelnen Familienmitglieder verknüpft, und gerade in den die Familien betreffenden Fragen wird Augustus sich in erster Linie auf den Rat der Gattin gestützt haben. Die Familienpolitik ist daher auch von den meisten Schriftstellern als das ureigenste Betätigungsfeld der Kaiserin betrachtet worden.

Nach dem Tode des Vaters wuchsen die beiden Knaben der L., Tiberius nnd Drusus, zusammen mit der Tochter des Augustus aus der Ehe mit Scribonia, Iulia, die einige Monate älter war als der jüngere Sohn der L., im Hause des Augustus auf. Nachdem Tiberius im J. 27 v. Chr. die Männertoga angelegt hatte (s. o. Bd. X S. 479), veranstaltete er auf Kosten seiner Mutter und seines Stiefvaters prächtige Leichenspiele für seinen verstorbenen Vater und Großvater (Suet. Tib. 7: *cuncta magnifice, impensa matris ac vitrici*). Willrich betont mit Recht, daß es von vornherein nahegelegen hätte, durch eine Verbindung zwischen Tiberius und Iulia die Nachfolgerfrage zu lösen, aber die damalige politische Konstellation, namentlich die Rücksicht auf Agrippa, den Freund und Mitarbeiter des Kaisers, ließen diese einfachste Lösung nicht zu. Iulias Hand war, schon als Tiberius noch im Hause seines Vaters Nero lebte, einem Sohn des Antonius zugesagt (Suet. Aug. 63), und kurz nach dem Tode seines leiblichen Vaters wurde Tiberius, schon im Hause des Stiefvaters, mit Vipsania, der Tochter des Agrippa, verlobt (Corn. Nepos Att. 19) im J. 33/32 v. Chr. (Willrich 18, 2). Durch den Bruch zwischen den Triumvirn löste sich auch die Verlobung zwischen der Tochter des Octavian und dem Sohne des Antonius von selbst, aber nicht nur die Rücksicht auf Agrippa wird Octavian veranlaßt haben, die Verlobung zwischen Tiberius und Vipsania bestehen zu lassen und die Hand seiner Tochter Iulia dem Sohn seiner Schwester Octavia, dem jungen Marcellus, zu bestimmen, sondern auch der Wunsch, seinen Nachfolger und Erben aus der Reihe seiner nächsten Blutsverwandten zu entnehmen (Suet. Aug. 63). Aber schon im J. 23 v. Chr. wurde der junge Gatte der Iulia nach kurzer Krankheit vom Tode dahingerafft. In dem Bericht über die Ereignisse bei Cass. Dio LIII 33 taucht sofort das Gerücht auf, daß L. am Tode des Marcellus nicht unschuldig gewesen sei, obwohl der Historiker selbst zugibt, daß er an die Wahrheit des Gerüchtes nicht glaube und daß in jenem Jahre viele derselben Krankheit erlegen seien. Auch aus der Bemerkung bei Seneca über den Haß der Octavia gegen L. (dial. VI 2, 5) kann man die Überzeugung des Seneca von der Schuld der L. am Tode des Marcellus nicht herauslesen. Daß L. eine ehrgeizige und kühle Verstandesnatur war und auch für ihre Söhne ehrgeizige Pläne gehegt hat, soll nicht geleugnet werden. Aber diese Eigenschaften stempeln sie noch nicht zur Verbrecherin, und gerade bei ihrem politischen Scharfblick und ihrer Einsicht in die damalige Konstellation mußte sie sich sagen, daß durch den Tod des Marcellus nur dem Agrippa der Weg freigemacht wurde. Augustus konnte die Hilfe des Agrippa, der schon die Bevorzugung des Marcellus mit Unwillen ertragen hatte, nicht entbehren und durfte es nicht wagen, ihn jetzt in doppelter Weise zu brüskieren, indem er seiner Tochter den Verlobten nahm und

ihm, dem bewährten Feldherrn, einen jungen, noch kaum erprobten Mann vor die Nase setzte, der nicht wie Marcellus auf das Vorrecht der Blutsverwandtschaft mit dem Kaiser pochen konnte. Es ist durchaus nicht erwiesen, daß schon damals, auch nur zwischen Augustus und L., die Kombination Tiberius-Iulia überhaupt erwogen worden ist. Der ganzen kritischen Lage nach blieb Augustus gar keine andere Entscheidung übrig, als sich mit der Hand der Iulia aufs neue die Hilfe und Mitarbeit des Agrippa bei den damaligen schwierigen Aufgaben zu sichern (21 v. Chr. Cass. Dio LIV 6. Gardthausen I 2, 809. I 3, 1099) und L. wäre die letzte gewesen, sich dieser Einsicht zu verschließen. Nachdem diese Angelegenheit glücklich geregelt war, konnte das Kaiserpaar, den Westen in der Obhut des Agrippa zurücklassend, die oben erwähnte Orientreise antreten. Einige Jahre später fand dann auch die Vermählung der beiden L.-Söhne statt. Tiberius heiratete die ihm seit ihrem ersten Lebensjahr anverlobte Vipsania, und Drusus wurde mit der jüngsten Tochter der Octavia und Nichte des Augustus, Antonia, vermählt (Suet. Tib. 7). Voller Freude konnte L. an dem sich glücklich gestaltenden Familienleben der beiden Söhne teilnehmen (Suet. a. O. Val. Max. IV 33. Joseph. ant. Iud. XVIII § 180) und voll Stolz auf ihre Feldherrntaten in den Kämpfen gegen die Rätier und Noriker blicken (Cass. Dio XLIV 22). Nicht gleiche Freude erlebte das Kaiserpaar an der Ehe der Tochter bzw. Stieftochter Iulia, obwohl sie ihrem Gatten fünf Kinder gebar und der Kaiser sich geflissentlich der Einsicht verschloß, daß der Lebenswandel seiner Tochter alles andere als ehrsam war (Gardthausen I 3, 1099). Der unerwartete Tod des Agrippa im J. 12 v. Chr. warf nun plötzlich die im J. 21 v. Chr. gefundene Lösung der Personenfrage wieder über den Haufen. Die Nachfolgerfrage zwar blieb unberührt, da Augustus bereits zu Lebzeiten des Agrippa die beiden ältesten Enkelsöhne adoptiert hatte (Suet. Aug. 64). Diese Kinder aber konnten zunächst die Stelle ihres Vaters im Reich nicht ausfüllen, und so mußte sich Augustus nach einem Vormund für sie umsehen, dem aber mit der Hand der Kaisertochter nicht die Nachfolge in der Herrschaft, sondern nur die Stelle des Platzhalters für die Kaiserenkel verliehen wurde. Die Kombination Iulia—Tiberius lag jetzt außerordentlich nahe, auch ohne daß L. — wie Gardthausen (I 2, 1028), ohne seine Vermutung durch eine Andeutung in den Berichten der Historiker zu stützen, annimmt — gegen den Widerstand aller Beteiligten für diese Lösung zu kämpfen brauchte. Denn die Stellung, die ihr Sohn durch diese Heirat als Platzhalter und Stiefvater der anmaßenden Kaiserenkel und präsumptiven Thronfolger und als Gatte der berüchtigten Iulia erlangte, war keine beneidenswerte, zumal er sehr gegen seinen Willen seine geliebte Gattin Vipsania, die Mutter seines Sohnes Drusus, verstoßen mußte (Suet. Tib. 7). So wird L. nicht ohne Sorge die neue Ordnung der Dinge betrachtet haben, deren politische Notwendigkeit sie einsah. Und ihre Besorgnisse täuschten sie nicht, denn nach kurzer Eintracht zwischen den Ehegatten verfiel Iulia wieder in ihren alten Lebenswandel und das eheliche Zusammenleben der Beiden nahm ein Ende. Die Politik hatte das Lebensglück des Tiberius zerbrochen (Suet. Tib. a. a. O.).

Als Feldherren aber gingen die beiden L.-Söhne in jenen Jahren weiter ihren Ruhmesweg. Als Tiberius im J. 9 v. Chr. für seine Verdienste um die Sicherheit des Reiches durch die Ovation gefeiert wurde und bei dieser Gelegenheit das Volk zu Gaste lud, übernahmen L. und Iulia die Bewirtung der Frauen (Cass. Dio LV 2). Auch dem Drusus war die gleiche Ehrung für seine erfolgreichen Kämpfe in Germanien zugedacht (Cass. Dio LV 2, 4; o. Bd. III S. 2713). Aber noch ehe der junge Feldherr dieser Ehre teilhaftig geworden war, noch ehe L. auch ihren zweiten Sohn als siegreichen Heerführer in die Heimat zurückkehren sah (Consol. ad Liv. 21ff.), traf das Kaiserhaus und in ihm L. ein schwerer, unersetzlicher Verlust. Drusus starb mitten in Germanien nach kurzem Krankenlager an den Folgen eines Sturzes vom Pferde. Tiberius, der in Eilmärschen an das Krankenlager des Bruders geeilt war (Liv. perioch. 142 p. 121. Val. Max. V 5, 3), kam gerade noch zur Zeit, um dem Sterbenden die Augen zuzudrücken. L. mußte in untätiger, angstvoller Erwartung daheimbleiben (Consol. ad Liv. 195f.). Sie konnte nicht daran denken, Tiberius zu begleiten, um dem Sohn wenigstens in den letzten Stunden nahe zu sein, seine letzten Worte zu hören (Consol. ad Liv. 95ff., 393. Sen. dial. VI 2, 3–5). Man kann aber sicherlich den Worten Senecas Glauben schenken, der berichtet, daß L. in der allgemeinen Trauer noch die größte Fassung bewahrte, in philosophischen Gesprächen und Betrachtungen mit dem Hofphilosophen Areus Trost suchte und fand und sich bemühte, nicht durch ihren Schmerz die Trauer des Gatten und Sohnes noch zu vergrößern (Sen. dial. VI 4, 2–4. Consol. ad Liv. 341ff.). Mitten im Winter reiste L. sodann mit dem Gatten nach Ticinum (Pavia), um dort den Tiberius mit der Leiche des Drusus zu empfangen (Tac. ann. III 5. Sen. dial. VI 3, 2). Zusammen mit Augustus und Tiberius geleitete sie die Leiche in die Hauptstadt und war Zeugin der rührenden Teilnahme des Volkes in ganz Italien (Sen. a. O.). Der Gattin zuliebe ließ Augustus den Stiefsohn im Grabmal der Iulier auf dem Marsfelde beisetzen (Cass. Dio LV 2. Consol. ad Liv. 161ff. Hirschfeld Kl. Schriften [1913] 452ff.). Um L. durch Ehren- und Teilnahmebezeugungen zu erfreuen und sie von ihrem Schmerz abzulenken, wurden ihr die Vorrechte der Frauen, die drei Kinder geboren hatten, zuerkannt, und der Senat erhielt die Erlaubnis, ihr Statuen setzen zu lassen (Cass. Dio LV 2. LVI 10. Willrich 55). Ein Zeugnis der allgemeinen Teilnahme für L. beim Tode des Drusus ist uns noch in dem bald nach dem traurigen Ereignis verfaßten Trostgedicht, der Consolatio ad Liviam, erhalten (s. o. Bd. IV S. 940. Hirschfeld Kleine Schriften 452f.). L. selbst ehrte und belebte das Andenken des Sohnes auf jede Weise (Sen. dial. VI 3, 2); noch lange nach dem Tode des Drusus unter der Regierung des Tiberius wird auf ihren Inschriften auch der längst verstorbene Sohn mehrfach erwähnt (CIL II 2038. IX 3304), und für ihre vornehmste Pflicht hielt sie es, den Hinterbliebenen des Sohnes Trost und Stütze zu sein.

Antonia, die Witwe des Verstorbenen, fand mit ihren drei Kindern im Hause der L. eine neue Heimat, und erst der Tod der L. trennte das Zusammenleben und die Freundschaft der beiden Frauen (Val. Max. IV 3, 3. Willrich 23). Aus dem Briefwechsel zwischen L. und Augustus ersehen wir, daß sie auch an der Erziehung der Kinder des verstorbenen Sohnes lebhaften Anteil nahm. Vor allem der jüngste Sohn Claudius, der spätere Kaiser, machte ihr große Sorge, und eingehend hat sie mit Augustus das Problem der Erziehung dieses Sorgenkindes erörtert (Suet. Claud. 4). Vielleicht war bei diesem etwas merkwürdig veranlagten Prinzen auch gelegentlich Strenge in der Behandlung am Platz, die der Kaiserin von Sueton (Claud. 3) als Härte, Lieblosigkeit und Verachtung ausgelegt wird. Der Inhalt der eben angeführten Briefe beweist das Gegenteil, und auch Claudius scheint die Großmutter nicht in schlechtem Andenken behalten zu haben, da gerade er es war, der ihre Konsekration, die Tiberius verhindert hatte, durchführte. Er ließ sich auch von ihr und der Mutter Antonia von dem unglücklichen Plan abbringen, eine Geschichte der Zeit seit Caesars Tod zu schreiben, und wandte sich auf ihren Vorschlag ungefährlicheren, ferner liegenden Stoffen zu (Suet. Claud. 41f.). Sicherlich auf L.s Betreiben wurde er später mit einer Urenkelin des Augustus, der Tochter der jüngeren Iulia, verlobt, und nachdem diese Verlobung aus politischen Gründen gelöst werden mußte, heiratete er die Enkelin der Freundin der L. Urgulania, Plautia Urgulanilla. (Von ihrer Fürsorge für die übrigen Mitglieder der Familie des Drusus, namentlich für die Enkel des Sohnes, die Kinder des Germanicus und der Agrippina, wird weiterhin die Rede sein).

Zu der Trauer um den Tod des Drusus gesellte sich für L. in den nächsten Jahren die Sorge um das Schicksal des Tiberius. Im J. 7 v. Chr. weihte er noch zusammen mit seiner Mutter die Porticus Liviae, die an Stelle des Palastes des berüchtigten Vedius Pollio, der Augustus zu seinem Erben gemacht hatte, errichtet war. Der Bau hatte bereits im J. 15 v. Chr. begonnen und war jetzt abgeschlossen (Ovid. Fast. VI 637ff. Cass. Dio LIV 23. LV 8). (Über die Lage und Anlage der Säulenhalle usw. Richter Topographie von Rom[2] 326). Wie der von Ovid (a. a. O.) erwähnte Tempel der Concordia mit der Porticus zusammenhängt, ist nicht klar zu ersehen. Gardthausen nimmt an, daß er den Mittelpunkt der Anlage bildete (II 2 S. 641, 2), Richter sagt dagegen, daß er nicht innerhalb der Porticus gelegen habe. Da der Bau der Porticus eine Huldigung des Augustus für seine Gattin darstellte (Suet. Aug. 29), wird sie kaum zu den Baukosten beigetragen haben, während Ovid ausdrücklich sagt: *te quoque magnifica, Concordia, dedicat aede Livia, quam caro praestitit ipsa viro.* Immerhin ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß der von L. zu Ehren des Gatten errichtete Concordientempel gleichzeitig mit der Porticus Liviae geweiht wurde und daß Cass. Dio den ganzen Bezirk unter dem Namen τεμένισμα Λιούιον zusammenfaßt (da Ovid den Tempel in den schon 8 v. Chr. vorliegenden Fasti nennt und anscheinend auch kennt, ist nicht anzunehmen, daß das Concordienheiligtum erst nach dem Tode des Augustus zur Erinnerung an die glückliche Ehe des Kaiserpaares geweiht wurde). Bei den festlichen Veranstaltungen der Einweihung bewirtete Tiberius die Senatoren auf dem Kapitol, während L. die Frauen zu Gaste lud (Cass. Dio LV 8). Die Porticus bildete einen beliebten Spaziergang der Römer (Ovid. ars am. I 71. Strab. V 236). Plinius erwähnt als besondere Schönheit der Porticus ihre schattigen Rebenlaubgänge (n. h. XIV 11). Vielleicht wurde auch in dieser Zeit zur weiteren Verschönerung des neuen Stadtquartiers auf dem Esquilin das Macellum Liviae, ebenfalls eine Huldigung des Augustus für Livia, erbaut (CIL VI 1178. Richter 109. 113. 332).

Im J. 6 v. Chr. waren dann die Zerwürfnisse zwischen Tiberius und seiner Gattin nebst ihren Söhnen so tief geworden (Tac. ann. I 53), daß Tiberius beschloß, sich der Anmaßung der Kaiserenkel und der Schmach seiner Ehe durch freiwillige Verbannung zu entziehen. Vergeblich suchte die Mutter ihn von seinem Vorhaben abzubringen (Suet. Tib. 10. Cass. Dio LV 9). Durch den Fortgang des Tiberius aus Rom wurde für Fernerstehende vielleicht jetzt erst die Stellung der Prinzen zu Augustus geklärt. So wurde im J. 4 v. Chr. dem Augustus und seinem Haus, dem Kaiser, L., den Prinzen und ihrer Mutter Iulia von einem Privatmann ein Altar geweiht (IGR 380 nr. 1109). In diesen Zusammenhang gehören auch einige Münzen, auf denen die Σεβαστοί, Augustus und L., mit den Caesares erscheinen (Mionnet III 307 nr. 21. IV 73 nr. 387. 388. Suppl. VII 375 nr. 273—275 und Cat. Gr. coins Brit. Mus. Bd. Mysia 140 nr. 250). (Diese Münzen können auch gleich als Beweis dafür dienen, daß schon vor dem Tode und der Konsekration des Augustus der Begriff der θεοὶ Σεβαστοί bestand [vgl. Mommsen Mon. Ancyr.[2] XI A. 1 und Gardthausen II[2] 639 gegen Dessau Athen. Mitt. VII [1882] 398]). Als aber dann durch die Katastrophe der Iulia im J. 2 v. Chr. und die Abwesenheit der Prinzen von Rom das Hindernis beseitigt war, das den Tiberius von Rom fernhielt, und er selbst und seine Mutter sich mit Eifer für seine Rückkehr verwandten, konnte L. zunächst nur mit Mühe erreichen, daß Tiberius wenigstens nominell den Titel eines Legaten erhielt (Suet. Tib. 12). Erst als auch der junge C. Caesar beim Kaiser für ihn eintrat, führten L.s und Tiberius' Bitten zum Ziel (Suet. Tib. 13). Augustus und L. sandten ein Schiff ab, das dem Tiberius die Erlaubnis zur Rückkehr brachte (Cass. Dio LV 10a). Er mußte aber versprechen, sich jeder politischen Betätigung zu enthalten (Suet. a. O.).

Wohl aber wird der L. von den antiken Historikern (Tac. ann. I 3. Cass. Dio LV 10a) die Schuld am Tode der beiden Kaiserenkel Lucius und Gaius, die schnell nacheinander in den J. 2 und 4 n. Chr., der eine in Massilia, der andere im Orient, starben, zugeschrieben. Diese Vermutung ist durch den Gang der Ereignisse nicht begründet und erscheint gerade deshalb, weil die Prinzen so weit entfernt von der Heimat starben und L. daher nicht ohne einen ganzen Stab von Mitwissern und Helfershelfern hätte arbeiten können, doppelt unsinnig (Niebuhr Vorträge über röm. Gesch. III 147. Willrich 25). Sueton (Aug. 65) und Plinius (n. h. VII 46) erzählen nur die Tatsache vom Tode der beiden Prinzen, ohne L. in diesem Zusammenhang überhaupt zu erwähnen. Augustus, der den Tod der beiden Enkel nie verwinden konnte (Mon. Ancyr.[2] c. 14. Suet. Tib. 23), blieb jetzt keine andere Wahl, als dem Sohn der L., Tiberius, auch rechtlich die Stelle einzuräumen, die er schon während der Knabenzeit seiner Stiefsöhne faktisch innegehabt hatte. Velleius Paterculus (II 103) berichtet, daß Augustus schon nach dem Tode des Lucius die Adoption des Tiberius beschlossen habe, daß Tiberius sich aber widersetzte, während Tacitus behauptet, Augustus habe sich nur auf L.s Bitten hin zu dieser Lösung bereit gefunden und hätte lieber unter Übergehung des Tiberius den Sohn des Drusus und der Antonia, Germanicus, zu seinem unmittelbaren Nachfolger ernannt (Tac. ann. IV 57; ähnlich Cass. Dio LVII 3; vgl. Gardthausen I 2, 1027 und 1029). Zusammen mit Tiberius adoptierte Augustus auch seinen jüngsten Enkel, den Agrippa Postumus.

Nunmehr war L. nicht nur die Gattin des Herrschers, sondern auch die Mutter des präsumptiven Thronfolgers, und es läßt sich nicht verkennen, daß namentlich im Westen des Reiches ihre Stellung nach außen hin dadurch noch wesentlich verstärkt wurde, wie die Inschriften und Münzen zeigen. Schon aus dem J. 3 n. Chr. stammt die Inschrift Ephem. epigr. V p. 372 = Dessau 120: *Iunoni Liviae Augusti sacrum* (Afrika, vgl. Mommsen Mon. Ancyr.[2] 19 adn.). In der Zeit nach der Adoption des Tiberius sind der L. z. B. folgende Inschriften gewidmet CIL IX 3304 und XIV 3575 = Dessau 118. Auch auf dem in den J. 7—8 n. Chr. errichteten Triumphbogen von Pavia erscheint ihr Name neben denen des Kaisers und des Tiberius (CIL V 6416, 6. Gardthausen I 3, 1187. 1257). Einige Inschriften bilden die Vorstufe zu der der L. später auch im Westen des Reichs zuteil gewordenen göttlichen Verehrung und Konsekration. Wie die afrikanische Inschrift werden auch die Inschriften CIL X 7340 und XI 3076 ihrer Iuno, d. h. dem göttlichen Geiste, der in ihr lebendig ist, gewidmet, und die Inschrift CIL X 7464 lautet: *Liviae Augusti Deae Municipium* (vgl. Willrich 65). In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß man auf dem Relief in S. Vitale zu Ravenna in der weiblichen Gestalt neben Augustus L. unter der Gestalt der Venus, der *genetrix gentis Iuliae*, zu erkennen glaubt (Riewaldt 315. Conze Die Familie d. Augustus [1867]). Daß die göttliche Verehrung der L. im Osten des Reiches schon viel früher einsetzt, wurde bereits erwähnt, aber die Annahme ist berechtigt, daß diese Form der Verehrung sich erst allmählich Bahn brach und gegen Ende der Regierungszeit des Augustus immer mehr zunahm. Es hat fast den Anschein, als ob allmählich der Augustustitel allein schon seinen Träger in die Sphäre der Gottheit erhoben habe, so daß das Kaiserpaar häufig als (θεοί) Σεβαστοί, L. als Διουία oder Δίβλα Σεβαστή auf den Münzen erscheint (Mionnet III 42 nr. 1218 nr. 1215/1216. IV 72 nr. 386 Suppl. VI 328 nr. 1626; dazu die o. S. 912 erwähnten Inschriften des Kaiserpaares mit den Caesares. Mionnet III 147 nr. 635. IV 208 nr. 78. VI 50 nr. 44ff. Suppl. VI 28 nr. 193. 270 nr. 1236. VII 140 nr. 238. 489 nr. 38. 557 nr. 326). Ein Seitenstück zu der Iuno Liviae bildet die Inschrift Σεβαστῆς Ἥρα (Mionnet IV 73 nr. 389. Riewald 302 nr. 45), während sie als Θεὰν Λειουίαν Ἥραν νέαν Σεβαστήν in der Inschrift Amer. Journ. of Arch. I (1883) 150 erscheint.

Die Gleichsetzung der Kaiserin mit irgend einer Göttin war natürlich auch lange vor ihrem Tode oder ihrer Konsekration eine beliebte Form der Schmeichelei bei den Dichtern. So vergleicht Ovid, der durch L.s Fürsprache bei Augustus die Erlaubnis zur Rückkehr aus der Verbannung zu erlangen hoffte, die Kaiserin mehrfach mit der Iuno, einmal auch mit Venus und Vesta (Ovid. ex Ponto III 1, 117f. 145. IV 13, 29; fast. I 649).

In diesem Zusammenhang seien noch andere Formen erwähnt, in denen die allgemeine Verehrung für die erste Frau des Reiches Ausdruck fand. Dinge des täglichen Gebrauchs wurden ganz allgemein mit ihrem Namen benannt, so eine Papiersorte, die frühere *charta regia* (Plin. n. h. XIII 74), der Wein, den sie täglich zu trinken pflegte und dem sie eine so kräftigende, lebenerhaltende Wirkung zuschrieb (XIV 60), der Alant (*inula*)-Salat, der auch keinen Tag auf ihrem Tische fehlen durfte (XIX 92), eine bestimmte Feigensorte (XV 70) und der Lorbeer, der in dem Hain der Villa ad Gallinas wuchs (XV 130), ein Beweis dafür, wie sich allmählich auch im Westen der dynastische Gedanke und die Idee von der Herrscherstellung auch der Gemahlin des regierenden Kaisers Bahn brach. Eine andere Form der Ehrung erfand man im Königreich Pontus und in Iudaea. Dort wurde eine Stadt zu Ehren der L. Liviopolis genannt (VI 11) und Herodes Antipas taufte die Stadt Bethramphtha in Livias (später Iulias) um (XIII 44. Joseph. bell. Iud. IV 7, 6. 8, 2. Schürer Gesch. des jüd. Volkes II[3] 167f.). Hier sei gleich erwähnt, daß Herodes d. Gr. bei seinem Tode im J. 4 v. Chr. der Kaiserin L. und anderen Angehörigen des Kaiserhauses 500 Talente hinterließ (Joseph. ant. Iud. XVII 61 = § 147 und XVII 8, 1 = § 190. Hirschfeld Kl. Schriften S. 519), und daß Salome, die Schwester des Herodes, die während der Orientreise des Kaiserpaares mit L. Freundschaft geschlossen und die Verbindung immer aufrechterhalten hatte (Joseph. bell. Iud. I 28, 6; ant. Iud. XVII 1, 1 = § 10), bei ihrem Tode im J. 10 n. Chr. der Kaiserin ihren bedeutenden Grundbesitz, der jährlich annähernd 60 Talente einbrachte (ant. Iud. XVII 8, 1 = § 189. XVII 11, 5 = § 321. XVIII 2, 2 = § 31; bell. Iud. II 9, 1. Hirschfeld Kaiserl. Verw.-B.[2] 26, 1), vermachte.

Aber nicht nur nach außen hin wurde die Stellung der L. durch die Adoption des Tiberius noch gefestigt. Nach Ansicht der antiken Schriftsteller brachte sie jetzt auch den alternden Kaiser noch mehr als bisher unter ihren Einfluß und veranlaßte ihn, um Tiberius' Stellung noch unerschütterlicher zu machen, seinen leiblichen Enkel Agrippa Postumus zu verstoßen und zu verbannen (Tac. ann. I 3), im J. 7 n. Chr. Die

übrigen Berichte bei Tacitus und Sueton über diesen entarteten Kaiserenkel stimmen allerdings nicht zu dieser Vermutung des Tacitus, sondern lassen erkennen, daß das Vorgehen des Kaisers gegen seinen Enkel eine Staatsnotwendigkeit war. Wenn L. also mit ihrem Rat in dieser Angelegenheit den Ausschlag gab, so wäre das nur ein weiterer Beweis für ihre klare, politische Einsicht, die sich von Familienrücksichten nicht beeinflussen ließ. Im J. 8 n. Chr. sah sich Augustus gezwungen, auch seine Enkelin Iulia, die Schwester des Agrippa, in die Verbannung zu schicken. Auch an ihrem Schicksal will Tacitus der L. die Schuld geben, obwohl gerade L. sich der Verbannten bis zu ihrem Tod annahm und für sie sorgte (Tac. ann. IV 71. Gardthausen I 3, 1253f.).

Am 1. Juli 13 n. Chr. wurde dem Tiberius dann feierlich die Mitregentschaft übertragen. Damit kam der Wille des Kaisers die Nachfolge betreffend eindeutig zum Ausdruck (Vell. Pat. II 121. Suet. Tib. 21). Nach Abschluß des Census im Mai des J. 14 n. Chr. rüstete sich Tiberius zum Aufbruch nach Illyricum, und Augustus und L. beschloßen, ihm bis Benevent das Geleit zu geben. Während dieser Reise soll sich der Kaiser für einige Tage, heimlich, nur mit einem Begleiter und ohne Wissen der L. nach Planasia begeben haben, um sich mit dem verstoßenen Enkel zu versöhnen. Willrich (28) weist die Entwicklungsstadien der Entstehung dieses Gerüchts nach (Plin. n. h. VII 46. Plut. de garrul. 11. Tac. ann. I 5. Cass. Dio LVI 30) und bringt auch die Gegenbeweise vor (Willrich a. a. O. Stahr Röm. Kaiserfrauen (1865) 93. Aschbach 46. Gardthausen I 2, 1251f.). Die Erfindung vom Besuche des alten Kaisers in Planasia bildet die Grundlage für die Verleumdung, daß L. aus Furcht vor der Rehabilitierung des Agrippa schnell entschlossen den Kaiser durch am Baum vergiftete Feigen getötet habe (Tac. ann. I 5: *scelus uxoris*. Cass. Dio LVI 30). Der offizielle Bericht über den Tod des Kaisers (bei Vell. Pat. II 123, 1—3 und Suet. Aug. 97—100; Tib. 21) kennt dies Gerücht nicht. Augustus erkrankte in Nola, und sein Zustand war bei seinem hohen Alter so besorgniserregend, daß L. den Tiberius sofort zurückrufen ließ. Tiberius traf den Kaiser noch lebend an. Bald darauf verschied er in den Armen seiner Gattin, an die er auch seine letzten Worte richtete: *Livia nostri coniugii memor vive ac vale* (Suet. Aug. 99). Tacitus (ann. I 5), der bei seinen Lesern den Glauben erwecken will, als habe L. den schon früher eingetretenen Tod des Augustus bis zur Ankunft des Tiberius verheimlicht, widerspricht durch den Bericht ann. I 13 eigentlich seinen eigenen Angaben. Beide Versionen finden sich bei Cass. Dio LVI 31, der aber nicht durchblicken läßt, welcher er Glauben schenkt, und bei Aurel. Vict. epit. I 29 (*alii scribunt dolo Liviae*).

Die Leiche des Kaisers wurde zur Bestattung nach Rom gebracht und L. ließ es sich nicht nehmen, zusammen mit den vornehmsten Rittern selbst an fünf Tagen die Gebeine aus der Asche zu sammeln, um sie im Mausoleum des Augustus beizusetzen (Cass. Dio LVI 42 Suet. Aug. 100). Unmittelbar nach dem Tode des Augustus erfolgte seine Konsekration. L. machte dem Senator, der eidlich bekräftigte, daß er Augustus habe zum Himmel fahren sehen, ein ansehnliches Geldgeschenk (Suet. Aug. 100. Cass. Dio LVI 46). Sie selbst wurde die erste Priesterin des Divus Augustus. Mit Tiberius zusammen übernahm sie den Bau des Tempels, den der Senat ihm zuerkannte. Außerdem stiftete sie zu seinem Andenken dreitägige Spiele auf dem Palatin, die alljährlich begangen werden sollten (Tac. ann. I 73. Cass. Dio LVI 46). ‚Überhaupt', sagt Cassius Dio, ‚wurden alle Ehrenbezeigungen für Augustus *λόγῳ* vom Senat, *ἔργῳ* von Tiberius und L. beschlossen'.

L. und Tiberius. Von großer Bedeutung für die Stellung, die L. nach dem Tode des Kaisers einzunehmen gedachte, war das Testament des Augustus. Auf Grund einer darin ausgesprochenen Bitte gewährte der Senat der L. Befreiung von den Bestimmungen der Lex Voconia, und erst dadurch wurde es möglich, daß L. die Erbschaft der 50 Millionen Sesterzen antrat, die ihr Gatte für sie bestimmt hatte (Suet. Aug. 101. Tac. ann. I 8. Cass. Dio LVI 32. Jörs Die Ehegesetze des Augustus, Festschr. für Mommsen [Marburg 1893] 41. 64). Außerdem wurde L. durch das Testament in die iulische Familie adoptiert und ihr der Augustanamen verliehen, sodaß sie seither offiziell den Namen Iulia Augusta führt (Tac. ann. I 8. Cass. Dio LVI 43). Mommsen (St.-R II 2, 795. 764) nimmt an, daß Augustus der L. damit offiziell die Mitregentschaft einräumen wollte. Vielleicht beabsichtigte er aber auch nur dadurch eine Stärkung der Stellung des Tiberius und seiner Nachfolger herbeizuführen, indem er die Stammutter der neuen iulisch-claudischen Dynastie auch in die Familie des Divus Iulius erhob. Der Senat und L. selbst sahen jedenfalls in der Adoption die Gleichstellung der Kaiserinmutter mit dem regierenden Kaiser. Der Senat konnte sich daher im Erdenken immer neuer Ehrenbezeigungen für die Kaiserin nicht genug tun. Man beschloß, der *adoptio* einen Altar zu errichten (Tac. ann. I 14). Bei der Ausübung ihres Amtes als Priesterin des unter die Götter erhobenen Gemahls sollte ihr wie den Vestalinnen ein Lictor zur Seite stehen (Tac. a. a. O.). Man machte auch den Vorschlag, ihr den offiziellen Titel *parens* oder *mater patriae* zu verleihen (Tac. a. a. O. Cass. Dio LVII 12). In dem Antrag, dem Namen des Tiberius den Zusatz *Iuliae filius* zu geben (Tac. und Cass. Dio a. a. O.), kam vielleicht der Wunsch zum Ausdruck, L. den Vorrang vor Tiberius einzuräumen oder ihn immer daran zu erinnern wem er die Herrschaft verdanke. Ein anderer Antrag ging dahin, den Monat Oktober in Livius umzutaufen (Suet. Tib. 26). Tiberius gelang es, die Durchführung aller dieser übertriebenen Ehrenbezeigungen zu unterbinden (Tac ann. I 14).

Die Stellung des Tiberius und der L. zu der Ermordung des Agrippa Postumus unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Tiberius ist aus den Quellen nicht klar ersichtlich. Aus der Tatsache, daß L. es war, die den Tiberius davon abhielt, die Untersuchung vor den Senat zu bringen (Tac. ann. I 6), schließen zu wollen, daß der Befehl dazu von ihr ausging (Cass. Dio LVII

3), dürfte nicht angängig sein, andererseits hatten weder L. noch Tiberius ein Interesse daran, einen derartigen Befehl des Augustus, falls ein solcher vorlag, zu widerrufen (Tac. a. a. O. Suet. Tib. 22. Cass. Dio a. a. O. Willrich 34f.).

Wie der Senat durch seine Ehrenbezeigungen die Kaiserinmutter bereitwilligst zur Mitregentin stempelte, so war auch L. gewillt, diesen Anspruch Tiberius gegenüber mit aller Konsequenz geltend zu machen. Aber wenn sie auch bei allen offiziellen Veranstaltungen eine größere Rolle gespielt haben und ihren Repräsentationspflichten noch eifriger nachgekommen sein mag als früher, so hat sich Tiberius in seine Politik von ihr nicht hineinreden lassen und die Ansprüche der Mutter in den richtigen Schranken zu halten gewußt. Wie Tiberius hielt L. ihre Empfänge ab und ließ darüber in den Acta diurna berichten (Cass. Dio LVII 12. Suet. Tib. 50. Tac. ann. IV 57). Offizielle Höflichkeitsschreiben an Vasallendynastien wurden auch von beiden gemeinsam unterzeichnet (a. a. O.), und wie unter Augustus suchten die orientalischen Dynasten durch L.s Vermittlnng Tiberius sich günstig zu stimmen (Tac. ann. II 42).

Überhaupt ist ihr Ansehen durch die Konsekration des Augustus, durch ihre neue priesterliche Würde und durch die Adoption in die iulische Familie noch bedeutend gestiegen (vgl. Ovid. fast. I 536, der schon jetzt der L. die Konsekration weissagte: *sic Augusta novum Iulia numen erit*). Die Zahl der ihr Bild tragenden Münzen und der ihr zu Ehren errichteten Standbilder und Inschriften nimmt bedeutend zu. Hierin gehören die Inschriften CIL IX 4514. X 459. 799. 7340. Als Eltern des neuen Augustus erscheinen die (*θεοί*) *Σεβαστοί* L. und Augustus in den Inschriften und Münzen IG VII 195. XII 3, 104 v. 6ff. Athen. Mitt. VII (1882) 398. Mionnet Suppl. V 428 nr. 933. Auf zahlreichen Münzen erscheint jetzt die *Ἰουλία Σεβαστή* neben dem regierenden Kaiser (Mionnet II 596 nr. 547. Cat. Gr. coins Brit. Mus. Mysia 140 nr. 251 = Mionnet II 595 nr. 541. 140 nr. 252 [vgl. Mionnet Suppl. V 429 nr. 939. 941 [*θεῶν Σεβαστῶν*]; Thrace 99 nr. 61; Macedonia 39 nr. 18. 53 nr. 79). Die Formen für die göttliche Verehrung der Kaiserinmutter sind fast noch mannigfaltiger als bisher. Auf den Münzen Cat. Gr. coins Brit. Mus. Mysia 140 nr. 251 und Macedonia 117 nr. 76 erscheint sie als Demeter, in Cilicia XC als Hera, in der Inschrift IGR IV 319 (= Riewald 44) als *Ἥρα νέα*, in der Inschrift IG III 461 als *Πρόνοια*. In der Legende der Münze Cat. Gr. coins Brit. Mus. Troas usw. 204 nr. 157 heißt sie *Ἰου θεά Σεβαστή*. Die Konjektur in der Inschrift IGR I 1150 = Riewald 328 *νέας Ἴσιδος* ist nicht gesichert. Auch Tempel mit Priesterinnen waren schon damals für den Kult der L. eingerichtet, wie die Inschriften IG IX 2, 333 = Riewald nr. 47 und CIG 2815 = Riewald nr. 57 lehren. Auf einer Inschrift aus Samos erscheint eine Priesterin *τῆς Ἀρχηγέτιδος Ἥρας καὶ Θεᾶς Ἰουλίας Σεβαστῆς* (Vischer Rh. Mus. XXII [1867] 314), und in Samos scheint sich ein Tempel der L. befunden zu haben, in dem auch die Standbilder ihrer Eltern neben ihrem Kultbild Raum gefunden hatten (Bull. de l'école franç. d'Athènes I 11 nr. 9 p. 231 und Athen. Mitt. IX 257; vgl. auch CIL IX 3660. 3661). In Kyzikos wurde sie *σύνναος* der Minerva (IGR IV 144 = Riewald nr. 128 p. 330). Im Augustustempel von Ankyra stellte ein vornehmer Galater Statuen des Tiberius und der *Ἰουλία σεβαστή* auf (Syll. or. 533, 25). Aber auch im Westen des Reichs macht die göttliche Verehrung der L. jetzt schnelle Fortschritte. Na der Inschrift CIL X 7340 wurde für sie und den Kaiser Tiberius in Himera ein Altar errichtet. In Spanien erscheint sie auf Münzen und Inschriften als die *genetrix orbis* (Cohen Méd. Imp. I 169 nr. 3. CIL II 2038). Die genannte Inschrift läßt erkennen, daß Tiberius auch im Westen schon ihren Kult mit Priestern und Priesterinnen gestattete. Als Beweis dafür gelten auch die Inschriften CIL II 194. XII 1363. 4249. In Gaulos wird sie als Ceres verehrt (CIL X 7501 = Dessau 121). Auf dem großen Pariser Kameo, der als Ehrung für Germanicus gedacht, aber erst nach seinem Tode fertig wurde, erscheint L. in Haltung und Tracht der Göttermutter Kybele. Auf Münzen der Stadt Leptis in Afrika heißt sie *mater patriae* (Cohen Méd. Imp. 165 nr. 807). Ihr Geburtstag wurde natürlich an den verschiedensten Orten festlich begangen. Zeugnisse dafür haben wir in den Inschriften CIL VI 2968. V 3303 und in den Acta der fratrum Arvalium (ed. Henzen XXIV. XLIII). Auch nach ihrem Tode blieb ihr Geburtstag ein Festtag der Fratres Arvales, wie auch in Ägypten zwei ihr gewidmete Festtage, die allerdings mit den aus ihrem Leben bekannten Daten nicht zusammenstimmen, noch Jahre nach ihrem Tode gefeiert wurden (Archiv f. Pap. V 341). Wie schon erwähnt, wurde sie hier als Ehepatroniu verehrt. Die Provinz Asia erbat und erhielt die Erlaubnis, in Smyrna einen Tempel für Tiberius, den Senat und die Iulia Augusta zu bauen (Tac. ann. IV 15. Hirschfeld Kl. Schr. 1913, 485. Willrich S. 68). Für den Okzident aber lehnte Tiberius eine gleiche Ehrung energisch ab (Tac. ann. IV 37. Hirschfeld a. a. O.).

Das alles sind mehr oder minder offizielle Ehrungen, die für ihre Stellung und Wirksamkeit nicht von entscheidender Bedeutung sein können. Was diesen Punkt betrifft, so sehen wir die Iulia Augusta in Regierungsfragen und in der Familie dieselbe Rolle spielen wie die L. unter Augustus. Auch bei Tiberius gelang es ihr, ihn, soweit es nicht gegen das Staatsinteresse verstieß, in manchen Maßnahmen zur Milde zu stimmen (Tac. ann. I 13) oder auch für ihre Günstlinge, den späteren Kaiser Galba, den Großvater des Kaisers Otho und den Gardepräfekten Burrus, diesen oder jenen Vorteil zu erreichen (Suet. Galba 6; Otho 1. Tac. ann. V 1. CIL XII 5842). Allerdings wußte Tiberius hier allzu weitgehenden Wünschen einen Riegel vorzuschieben, wenn sie wie beim Prozeß der Urgulania seiner Ansicht nach den Interessen des Staates entgegenliefen (Suet. Tib. 50 und 51. Tac. ann. II 34). Daß der Senat sich den Bitten der Kaiserinmutter gegenüber nicht so standhaft erwies und daß ihre Macht hier ziemlich groß gewesen sein muß, zeigt die Erzählung vom Verhör der Urgulania (Tac.

a. a. O.) und die Bemerkung bei Tacitus ann. IV 21 (*spreta Augustae potentia*). Selbstverständlich mußte L. bei offiziellen Veranstaltungen auch weiterhin persönlich hervortreten. Tiberius hielt sich aber auch hierbei streng an das unter Augustus Übliche, er versuchte sogar ihrer Mitwirkung bei derartigen Veranlassungen die Schranken noch enger zu ziehen (Suet. Tib. 50. Cass. Dio LVII 12). Auch die Regelung der testamentarischen Bestimmungen des Augustus ergab die Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen, da ihnen ein Teil der den beiden Haupterben zugewiesenen Besitzungen gemeinsam gehörte. In den Inschriften werden daher häufig gemeinsame Beamte der beiden genannt (CIL VI 4358. 9066. X 7489. XII 5842. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsb.^{2} 26ff. 27. 1. 28, 1). Aus den Inschriften CIL X 7489 und XV 7814 folgert Willrich mit Recht, daß Tiberius und L. gemeinsam Landgüter auf der Insel Lipara und eine Villa in Tusculum besaßen (72 f.). Auch auf Capri, dem Lieblingssitz des Tiberius, war L. begütert (CIL VI 8958). Die Inschriften des Columbarium Liviae (s. o.) lehren, daß die Zahl ihrer Sklaven und Freigelassenen auch nach dem Tode des Augustus nicht kleiner geworden ist. Entsprechend der Adoption der L. in die Familie der Iulier heißen ihre Freigelassenen nach 14 n. Chr. M. Iulii (CIL VI 2 p. 878). Die Freigelassenen der L. mit dem Namen *Maroniani* stammen aus der Erbschaft des Augustus, der sie seinerseits von Vergil geerbt hatte (Hirschfeld Kl. Schriften: Der Grundbesitz der röm. Kaiser in den ersten 2 Jhdten. 518). Vielleicht rühren auch der Besitz der Kaiserinmutter in Ägypten (Papyr. Lond. II 445 p. 166. Hirschfeld 554) und die Ziegeleien in Kampanien (CIL X 8042, 41a. 60. Hirschfeld Verwaltungsb.^{2} 27) aus der Erbmasse des Augustus her. Sollte allerdings die Inschrift IG XIV 2414, 40 auch mit dieser Ziegelei in Verbindung stehen, so müßte sie schon vor dem Tode des Augustus in L.s Besitz gewesen sein. So gab es bei dem weitverzweigten gemeinsamen Besitz viele gemeinsame Verwaltungsgeschäfte und Beratungen über zweckmäßige und soziale Verwendung der daraus fließenden Einkünfte. Noch in den letzten Lebensjahren der L. haben der Kaiser und seine Mutter auf ihre Kosten in Etrurien eine Wasserleitung bauen lassen (CIL XI 3322).

Mit der ihr von dem Sohne eingeräumten politischen Stellung wollte sich L. nicht ganz zufrieden geben, sondern wagte gelegentlich immer wieder einen Vorstoß, um auch nach außen hin als Mitregentin in Erscheinung zu treten. So ließ sie in der Inschrift für eine Statue des Augustus, die sie und Tiberius im J. 22 n. Chr. weihten, ihren Namen dem des Sohnes voranstellen (Tac. ann. III 64. CIL I^2 p. 236 und 316). Reibungspunkte zwischen ihr und dem regierenden Kaiser waren also immerhin vorhanden, und es mag tatsächlich manchmal zu erregten Szenen zwischen ihr und dem Sohne gekommen sein (Cass. Dio LVII 12. Suet. Tib. 51). In der Familie und Familienpolitik behauptete L. ihre Stellung wie unter der Regierung des Augustus. Besonders mit der Familie der Antonia verband sie nach wie vor engste Freundschaft, die sich auch auf Germanicus und seine Kinder erstreckte. Bald nach dem Tode des Augustus siedelten die beiden Frauen aus dem Palast des Augustus, der Staatseigentum geworden war, in ein benachbartes Haus auf dem Palatin über (Lanciani Silloge aquaria 446 nr. 155 a–d. Über die Gemälde in diesem Hause vgl. Perrot Les peintures du palatin. Rev. archéol. [1870] N. S. XXI 387ff. XXII 47ff.). Über das Schicksal des jüngsten Sohnes der Antonia, Claudius, und sein Verhältnis zur Großmutter wurde schon gesprochen. Livilla, die einzige überlebende Tochter der Antonia, wurde wohl sicher nicht ohne Mitwirkung der L. in die dynastische Politik der Kaiserfamilie hineingezogen und zuerst mit Gaius Caesar und nach dessen Tode mit dem Sohne des Tiberius, dem jüngeren Drusus, vermählt. Germanicus nannte seine beiden jüngsten, in den J. 16 und 18 n. Chr. geborenen Töchter der Kaiserinmutter zu Ehren Livia Drusilla und Iulia Livia und L. stellte aus ihrer Dienerschaft eine Amme (CIL VI 4252) und später einen Pädagogen (CIL VI 3998) für die jüngere der beiden zur Verfügung. Als ein Söhnchen des Germanicus — noch zu Lebzeiten des Augustus — starb, ließ L. eine kleine Statue, die ihn mit den Attributen des Cupido darstellte, anfertigen und im Tempel der Venus auf dem Capitol aufstellen (Suet. Cal. 7). Daß also von vornherein zwischen Germanicus und Agrippina einerseits und L. andererseits Mißtrauen und Abneigung bestanden habe, wie Tacitus seine Leser glauben machen möchte (Tac. ann. I 32), ist nicht bewiesen, wenn auch zwischen der Lebensauffassung der alten und jungen Generation ein natürlicher Gegensatz bestanden haben mag (Tac. ann. I 69). Die spätere Feindschaft zwischen L. und Agrippina begann erst mit dem Aufenthalt des Thronfolgerpaares im Orient und mit seinem Zerwürfnis mit Piso und seiner Gattin Plancina, die für eine vertraute Freundin der L. galt; das von Agrippina der L. gegenüber beobachtete Benehmen nach dem Tode des Germanicus und dem Prozeß des Piso und der Plancina führte dann zum vollkommenen Bruch zwischen den beiden Frauen. Daß L. ihrer Trauer über den Tod des Enkels nicht in überschwänglicher Weise Ausdruck gab, entspricht ganz ihrer in ähnlichen Fällen, z. B. beim Tode des Drusus, beobachteten Haltung und ihrer Ansicht von ihrer Würde als Kaiserin und römische Matrone. Darin einen Beweis für das Bewußtsein der Mitschuld am Tode des Germanicus zu sehen, ist nicht angängig (Tac. ann. III 3). Es ist häufig genug dargelegt, daß der Verlauf des Prozesses die Grundlosigkeit der Beschuldigung des Giftmordes ergab, und damit wird auch der Verdacht gegen L. und Tiberius, durch geheime Aufträge an dem Morde beteiligt zu sein, hinfällig; Agrippina aber hielt an ihrer Überzeugung fest und hat vielleicht später L. mit noch größerem Haß verfolgt als Tiberius, weil durch ihre Fürbitte beim Kaiser und beim Senat Plancina gerettet wurde (Tac. ann. II 43. 71. 82. III 10. 15). Die Anklage gegen Piso hat L. mit den übrigen nächsten Beteiligten des Kaiserhauses vor dem Senat vertreten, jedenfalls wurde sie in den Dank des Senats für die Unterstützung der Rache für den Tod des Germanicus mit eingeschlossen (Tac. ann. III 18). Das Zerwürfnis zwischen den kaiserlichen Frauen aber konnte

nicht wieder ausgeglichen werden und hat L.s und des Kaisers Leben verbittert. Eifrige Parteigänger auf beiden Seiten schürten noch dazu das Feuer, statt es zu löschen (Tac. ann. IV 12; Ferrero Die Frauen der Caesaren 98ff.), und der herrschsüchtige Charakter beider Frauen war auch nur dazu angetan, die Gegensätze noch zu verschärfen.

Im J. 22 n. Chr. erkrankte die greise Kaiserinmutter schwer, und bei dieser Gelegenheit zeigte sich besonders deutlich, welche Liebe und Verehrung L. in ihrer Familie und in den weitesten Kreisen der Öffentlichkeit genoß, auch wenn man einen großen Teil der Beweise der Anhänglichkeit auf das Konto Byzantinismus setzt. Der Kaiser eilte an ihr Krankenbett (Tac. ann. III 64. 71), und Weihungen und Gelübde für ihre Genesung wurden veranstaltet (CIL VI 562. Eckhel D. N. VI 150). Ihr zu Ehren prägte der Senat in den J. 22 und 23 n. Chr. Münzen mit dem Kopf der L. als Iustitia, Pietas und Salus (Cohen Méd. imp. I 170 nr. 1—4. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 83ff. Kahrstedt Klio X 289f.).

Bald darauf wurde L. auch das Recht verliehen, bei öffentlichen Festlichkeiten unter den Vestalinnen Platz zu nehmen (Tac. ann. IV 16). Damit war sie jetzt rechtlich den Vestalinnen vollkommen gleichgestellt (Willrich 55).

Mit diesen Ehren anläßlich ihrer schweren Krankheit steht vielleicht auch die Inschrift Orelli-Henzen 441 nr. 7165 im Zusammenhang, die Spiele zu Ehren des Geburtstags der L. eines Collegium magistratuum Augustalium einer unbekannten Kolonie im J. 23 n. Chr. erwähnt.

In der Leichenrede auf den Sohn des Tiberius, den jüngeren Drusus, im J. 23 n. Chr. und beim Tode des einen Sohnes dieses Drusus und der Livilla wird der Vereinsamung der Kaiserinmutter mit besonderer Teilnahme gedacht (Tac. ann. IV 8 und 15), wohl ein Beweis dafür, daß gerade L. mit besonderem Interesse an allen Freuden und Leiden der Kaiserfamilie teilnahm und alle Familienmitglieder mit gleicher Fürsorge bedachte.

Die Gründe zu untersuchen, die Tiberius schließlich im J. 26 n. Chr. zu dauernder Übersiedlung nach Capri veranlaßten, gehört nicht hierher. Daß die Herrschsucht der L. der Hauptgrund für seine Entfernung war, ist nicht sehr wahrscheinlich (Suet. Tib. 50, 51. Tac. ann. IV 57. Cass. Dio LVII 12). Er hatte L. bis hierhin in ihren Schranken zu halten gewußt, er hätte ihr gerade in dem Fall nicht das Feld geräumt und ihr die Sorge für die Familie und die Familienpolitik überlassen. (So ist anzunehmen, daß die Verheiratung der beiden ältesten Germanicuskinder, der Agrippina und des Nero, die nach dem Fortgang des Tiberius aus Rom erfolgte, ein Werk der L. waren, wenigstens ihr Rat dabei den Ausschlag gab [Tac. ann. IV 75. III 29]). Wir hören in den Quellen auch nichts darüber, daß L. nun die Entfernung des Tiberius benutzt habe, um politisch stärker hervorzutreten. Wieweit die Mißstimmung über die Streitigkeiten unter den kaiserlichen Frauen den Entschluß des Tiberius, der wohl hauptsächlich psychologisch zu erklären ist, beeinflußt hat, läßt sich nicht entscheiden (Ferrero 102ff.). Tiberius erwies der Mntter auch weiterhin durch Schonung ihrer Günstlinge, die ihm längst Anlaß gegeben hätten, gegen sie einzuschreiten (Suet. Tib. 51 dreht das Verhältnis allerdings gerade um. Tac. ann. VI 26), sein Entgegenkommen und seine Ehrfurcht. Aus Schonung für die alte Kaiserin hat Tiberius vielleicht auch bei ihren Lebzeiten von der Anklage der Agrippina und ihrer Söhne abgesehen, vielleicht hat auch Tacitus recht, wenn er darin ein Zeichen des günstigen Einflusses der Kaiserin auf Tiberius und der Furcht des Seian vor den wachsamen Augen der L. erblickt (Tac. ann. V 1 und 3). Tiberius selbst übertrug ihr, als Agrippina und ihre älteren Söhne unter Bewachung gestellt wurden (s. o. Bd. X S. 382. Suet. Cal. 10, 1), die Erziehung des jüngsten Germanicussohnes, des späteren Kaisers Caligula, auch ein Beweis dafür, daß Tiberius von der Herrschsucht der Mutter keine Gefahr fürchtete. Die allmählich zunehmende Schwerfälligkeit und Menschenscheu des Kaisers hat ihn natürlich auch der Mutter nach und nach entfremdet, und langsam erkalteten alle persönlichen Beziehungen zwischen beiden. In den drei Jahren von seiner Entfernung aus Rom bis zu ihrem Tode hat er sie nur einziges Mal für wenige Stunden gesehen und gesprochen (Suet. Tib. 51. Cass. Dio LVIII 2). Nicht einmal auf die Nachricht von ihrer schweren Erkrankung im J. 29 n. Chr eilte er nach Rom (Cass. Dio a. O.). L., die das Ende nahen fühlte, traf sterbend noch ihre Bestimmungen über die Bestattung (Suet. 51, 2) und starb im Alter von 86 Jahren (Cass. Dio LVIII 2), ohne den Sohn wiedergesehen zu haben. Tiberius konnte seine Schwerfälligkeit und seine Abneigung gegen Rom auch jetzt nicht soweit überwinden, um zur Leichenfeier in der Hauptstadt zu erscheinen (Suet. 51, 2). So hielt ihr der Urenkel Gaius bei der Bestattung die Leichenrede (Tac. ann. V 1. Suet. Cal. 10). Die überschwänglichen Ehrenbezeigungen, die der Senat der Toten bei der Bestattung erweisen wollte, ließ Tiberius nicht zu. Tacitus (ann. V 1) spricht von dem *funus modicum* (vgl. Cass. Dio LVIII 2). Sie wurde im Mausoleum des Augustus beigesetzt (Cass. Dio. a. O.). Der Senat aber kehrte sich nicht in allem an die Bestimmungen des Kaisers. Zwar konnte er die Konsekration der Verstorbenen gegen den kaiserlichen Willen nicht durchsetzen; und auch der Ehrenbogen, den der Senat ihr zuerkannte und dessen Ausführung der Kaiser übernahm, kam nicht zustande (Cass. Dio LVIII 2). Dafür veranstaltete der Senat ihr Begräbnis auf Staatskosten und ordnete an, daß die Matronen ein Jahr um die verstorbene Kaiserin trauern sollten (Cass. Dio). Die Bestimmungen ihres Testaments ließ Tiberius nicht ausführen, wie Willrich annimmt, aus übertriebener Sparsamkeit. Erst Caligula hat den letzten Willen der Urgroßmutter zur Ausführung gebracht und alle Legate und Geschenke ausgezahlt (Cass. Dio LIX 1f.).

Die Konsekration der L. erfolgte erst unter Claudius im J. 42 n. Chr., der damit wohl die Absicht verband, seine Stellung als Enkel der Diva Julia oder Diva Augusta auch durch göttlichen Ursprung zu legitimieren. Im Tempel des Augustus auf dem Palatin erschien jetzt auch ihr Standbild. Der Opferdienst für die Diva Augusta wird den Vestalinnen übertragen und bei der

Diva Augusta sollen die römischen Frauen fortan den Eid leisten (Cass. Dio LX 5). Fanden sich, wie erwähnt, auch schon bei Lebzeiten der L. namentlich im Orient, vereinzelt auch im Westen des Reichs, Spuren ihrer göttlichen Verehrung, so nehmen die Zeugnisse für ihren Kult nach ihrer Konsekration noch bedeutend zu. Ihre Priesterinnen werden in den Inschriften bald als *sacerdos*, bald als *flaminica* bezeichnet (CIL II 1571. VIII 6987. X 1413. XII 1845. 4249. XIV 399. IG XII 3, 104. XII 5, 629).

Persönlichkeit. Aus den verhältnismäßig spärlichen positiven Nachrichten über die Kaiserin und trotz der Verzerrung ihres Charakters in den Schilderungen der antiken Schriftsteller können wir uns doch ganz gut ein klares Bild von der Persönlichkeit der L. machen. Sie ist sich in erster Linie ihrer Pflichten als Gattin und Mutter immer voll bewußt gewesen. Das zeigt sich sowohl ihrem ersten Gemahl wie Augustus gegenüber, und bei der Scheidung von Claudius und der Vermählung mit Octavian war es vielleicht das einzige Mal, daß sie ihrem Gefühl eine starke Herrschaft über sich einräumte. Daß hier aber auch der Ehrgeiz ein gewichtiges Wort mitsprach, wurde oben angedeutet. Mit ihren Pflichten als der ersten Frau des Kaiserhauses und des Reiches hat sie es sehr ernst genommen (Ovid. ex Ponto III 1, 142) und das starke dynastische Empfinden des Augustus geteilt, nicht einseitig zugunsten ihrer eigenen Kinder, wie die Schriftsteller uns glauben machen wollen (Tac. ann. I 10 *Livia gravis in rem publicam mater, gravis domui Caesarum noverca*), sondern dem ganzen Kaiserhause galt ihre Fürsorge, und an dem persönlichen Ergehen und Schicksal aller Mitglieder der kaiserlichen Familie nahm sie persönlichsten Anteil. Daß mit der Befestigung ihrer äußeren Stellung, mit den äußeren Ehrungen und Auszeichnungen, die ihr nicht unverdient zuteil wurden, auch ihr Selbstbewußtsein und, wenn man will, ihre Herrschsucht zunahmen, daß sie allmählich ganz in der Sache aufging und daher nach außen hin wohl oft nur als politisch berechnender, kühler Kopf erscheint (Caligula nennt sie boshaft einen Odysseus im Unterrock, Suet. Cal. 23), daraus kann man ihr keinen Vorwurf machen, zumal sie ihre Stellung niemals zum Nachteil des Reichs mißbraucht hat (Vell. Pat. II 131. Tac. ann. V 3ff.). Alles in allem eine energische, zielbewußte, in sich abgerundete und innerlich vornehme Persönlichkeit von bedeutendem Verstand und großer Tatkraft, die durch ihre kluge und klare Haltung die Stellung der Kaiserin erst eigentlich begründet und sie gleich zu einem bedeutenden Faktor der werdenden Monarchie gestaltet hat (vgl. Willrich a. a. O. das Kapitel L. als Kaiserin 45—70).

Bildnisse. Die uns erhaltenen beglaubigten Bildnisse der L. machen nicht nur die schnell entflammte Leidenschaft des Octavian für diese Frau begreiflich, sondern bestätigen auch den Eindruck, den man von ihrer Persönlichkeit gewonnen hat. Auf den meisten griechischen Münzen ist sie als Gottheit in idealisiertem, nicht individuellem Charakter wiedergegeben. Als gut beglaubigtes Porträt gilt die Münze des Senats, auf der sie als Salus erscheint. Als die am besten beglaubigten Darstellungen der L. können die kleine Bronzebüste im Louvre (Bernoulli Röm. Ikonographie II 1, 83ff.), ein Wiener Sardonyx, der L. als Priesterin des Augustus darstellt (Aschbach Taf. III 2), und der von Helbig Röm. Mitt. II 8ff. veröffentlichte Porträtkopf (vgl. auch Delbrück Antike Porträts, Bonn [1912] XLVIIf. Taf. 34) angesehen werden. Fast alle übrigen Darstellungen der L., so auch auf dem großen Pariser Cameo (Furtwängler Antike Gemmen [1909] I. Taf. 60 II S. 268ff.), sind höchstens von mittelmäßiger Bildnisähnlichkeit oder einfache Typen. Beulé, der ganz in der alten Auffassung von der großen Verbrecherin L. befangen ist, führt aus, daß man mit einem Blick auf die Bildnisse der L. an ihrer Nase und ihrem Mund ihre méchanceté und scélératesse erkennt (Beulé Auguste, Paris [1868] 123ff.).

Quellen. Wie aus der Darstellung hervorgeht, sind neben den Münzen und Inschriften die wichtigsten Quellen für die Geschichte der L. Sueton, Tacitus und Cassius Dio. Vereinzelte wichtige Mitteilungen und Charakterzüge finden wir bei Vell. Paterculus, Valerius Maximus, Seneca, Plinius dem Älteren und Josephus. Wenig Tatsächliches bieten die Dichter, selbst das der L. gewidmete Trostgedicht, das Epicedion Drusi (über Art und Wert der einzelnen Quellen vgl. Willrich a. a. O. 2—7).

Moderne Darstellungen. Die auf den antiken Quellen aufgebauten Darstellungen der L. sind zunächst ganz im Urteil des Tacitus befangen (Zisich De domo Augusti, Straßburg 1697. St. Lotz Dissertatio de domo Augusti, Altorf 1715. A. Weichert Imperatoris Caesaris Augusti script. reliquiae, Grimma 1846). Die L. feindliche Darstellung der alten Schriftsteller leuchtet auch bei Eckhel D.N. VI 146ff., in der Vorrede bei Bernoulli Röm. Ikonographie II 1, 83ff., gelegentlich bei v. Domaszewski in der Geschichte der römischen Kaiser und namentlich bei Gardthausen Augustus und seine Zeit I 2, 1018ff. neuerdings auch bei Dessau Geschichte der römischen Kaiserzeit I 454 durch. Aus den verzerrten Schilderungen das wahre Bild der L. herauszuschälen, haben sich erfolgreich bemüht H. Stahr Römische Kaiserfrauen (1865) 27ff. J. Aschbach Livia, Gemahlin des Kaisers Augustus (1864) und in erster Linie H. Willrich Livia (1911), der das über L. vorhandene Material in größter Vollständigkeit vereinigt und verwertet. Manche interessante Gesichtspunkte, wenn auch zu Widerspruch herausfordernd, bietet G. Ferrero Die Frauen der Caesaren, übs. v. Kapff² (1914).

38) Livia Iulia. Pros. imp. Rom. II 292 nr. 211. Name: [Claudia] Livia Iulia, gewöhnlich *Livia* genannt (Inschriften, bei Tacitus passim). Der Name *Iulia* begegnet in der Inschrift CIL VI 5198 = Dessau 1752 (vgl. Zonar. 11, 2: *Λιβίαν ἥν τινες Ἰουλίαν ὀνομάζουσιν*). Aus der Tatsache, daß ihre Freigelassenen den Namen Claudius bezw. Claudia führen (CIL VI 5226, 15502 = Dessau 8054), schließt Mommsen, daß ihr voller Name Claudia Livia Iulia lautete (CIL VI 5198 adn.). Der in der Familie für sie übliche Name scheint *Livilla* gewesen zu sein, wie sie bei Sueton ständig genannt wird (Suet.

Tib. 62. Claud. 1. 3. Cass. Dio. LVII 22. LVIII 11. CIL VI 8711).

Abstammung. Ihre Eltern sind Nero Claudius Drusus (o. Bd. III S. 2703ff.), der Sohn der Kaiserin L. (s. o. S. 900), und Antonia minor, die Nichte des Augustus (CIG IV 206 = Dessau 8787 = Riewald, Diss. phil. Hall. XX (1912), 3, 331 nr. 129. Suet. Claud. 1. o. Bd. I 2640). Ihr Geburtsjahr ist nicht bekannt, doch muß man aus der eben zitierten Stelle bei Sueton schließen, daß sie im Alter zwischen ihren Brüdern, Germanicus und Claudius stand, die in den J. 15 bezw. 10 v. Chr. geboren sind (s. o. Bd. X S. 435 und Bd. III S. 2782).

Leben. Nach dem frühen Tode des Vaters im J. 9 v. Chr. siedelte L. mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern ins Haus der Großmutter Livia über (o. S. 910), die sich mit der Mutter in die Sorge für die Erziehung der vaterlosen Kinder teilte (Not. d. scav. [1890] S. 8 = Dessau 1828). Schon früh wurde L. in die Familien- und Ehepolitik des Augustus mit hineingezogen und bereits im J. 1 v. Chr. mit dem ältesten Enkel und Adoptivsohn des Augustus, C. Caesar, vermählt (Zonar. 10, 36. Tac. ann. IV 40; o. Bd. X S. 426). Diese Ehe fand durch den schnellen Tod des jungen Thronfolgers im J. 4 n. Chr. ein jähes Ende, und die junge Prinzessin wurde bald darauf von neuem vermählt. Auch die neue Ehe bildete ein Glied in der Kette der dynastischen und Familienpolitik des Augustus. Die Neuregelung der Thronfolgerfrage, die der schnelle, unerwartete Tod der beiden Adoptivsöhne des Augustus nötig machte, führte die einstige Kronprinzessin als Gemahlin an die Seite ihres Vetters Drusus, des Sohnes des Tiberius, dem durch diese Heirat seine Ansprüche auf die künftige Herrschaft gleichsam bestätigt wurden (Tac. ann. IV 40). Obwohl politische Konvenienzehe, scheint der Bund doch glücklich gewesen zu sein (Tac. ann. III 34. Incerti Octavia 941). Aus der Ehe gingen mehrere Kinder hervor (Tac. ann. II 43; III 34), von denen aber nur drei mit Namen in den Berichten der Schriftsteller genannt werden, bezw. in den späteren Ereignissen eine Rolle spielten, eine Tochter Iulia, deren Geburtsjahr wir nicht kennen (o. Bd. X S. 908; sie ist vielleicht gemeint in dem Bericht bei Sueton [Aug. 99] uber die letzten Lebenstage des Augustus: *de Drusi filia aegra interrogat)*, und 2 Söhne, die Zwillinge Tiberius und Germanicus Gemelli, deren Geburt Tacitus unter den Ereignissen des J. 19 n. Chr. erzählt (ann. II 84), die aber von Hirschfeld (Kl. Schriften [1913] 857f.) wohl mit Recht in das J. 20 n. Chr. gesetzt wird. (CIL V 4311 = Dessau 170).

Bei Hofe spielten die beiden Kronprinzessinnen, Agrippina, die Gattin des Germanicus, und L., die Gattin des Drusus, natürlich eine wichtige Rolle. Jede hatte innerhalb des Kaiserhauses ihren eigenen Hofstaat von Freigelassenen und Sklaven mit ganz bestimmten festumrissenen Funktionen, wie die zahlreichen Inschriften der Freigelassenen der L. lehren (CIL VI 4349 = Dessau 1751; VI 5198 = Dessau 1752; VI 8899 = Dessau 1843). Im Osten des Reichs wurde auch der L. göttliche Verehrung zuteil (IGR IV 206 = Dessau. 8787 = Riewald 331, 129). Infolge des herrschsüchtigen Charakters, der, wie den meisten Frauen des iulisch-claudischen Hauses, auch den beiden Kronprinzessinnen im hohen Maße eigen war, blieb es nicht ohne Reibereien und Eifersüchteleien zwischen den Frauen des kaiserlichen Hauses (Tac. ann. II 43). Agrippina behauptete in der Gunst des Volkes und wohl auch im Einfluß am Hofe den Vorrang vor L., selbst nach dem Tode des Germanicus (Tac. a. a. O.). Ihre Söhne Nero und Drusus wurden nach dem Tode des Germanicus von Tiberius gleich in den Kreis der dynastischen Politik des Kaiserhauses eingefügt, allerdings wurde durch die Vermählung des älteren Germanicussohnes Nero mit Iulia, der Tochter des Drusus und der L., im J. 21 n. Chr., die Verbindung zwischen diesen beiden Familien noch enger geknüpft (Tac. ann. III 29. IV 60. o. Bd. X S. 474). Das gespannte Verhältnis zwischen den herrschsüchtigen beiden Frauen, die hauptsächlich darauf bedacht waren, ihren Söhnen dereinst die Herrschaft zu sichern (Tac. ann. IV 40), scheint dann Seian für seine eigenen Herrschaftsgelüste sich nutzbar gemacht zu haben. Durch seine Versprechungen, ihr und ihren Söhnen zur Herrschaft zu verhelfen, verleitete er Livia zum Ehebruch und schließlich zur Teilnahme an der Ermordung ihres Gatten Drusus im J. 23 n. Chr. (Tac. ann. IV 3, IV 8—11. Suet. Tib. 62. Cass. Dio LVII 22, LVIII 11. Zonar. 11, 2. Incerti Oct. v. 941). Der Arzt Eudemus, der bei Tacitus nur als Mitwisser und Helfer bei der Ausübung des Verbrechens genannt wird, erscheint bei Plin. n. h. 29, 30 als Liebhaber der Livia. Vielleicht hat Seian mit Absicht die Prinzessin in allerhand unsaubere Liebeshändel verstrickt, um als Mitwisser derartiger Händel sie nur noch besser seinen Wünschen gefügig zu machen. Noch im J. 34 n. Chr. wurde unter den Anklagepunkten gegen Mamercus Scaurus, einen Freund des Seian, u. a. *adulterium Liviae* genannt (Tac. ann. VI 29).

Kurz nach dem Vater noch im J. 23 n. Chr. starb auch der eine der Zwillingssöhne der Livia, Germanicus Gemellus (Tac. ann. IV 15).

Wie sehr Seian bei der Ermordung des Drusus nach einem wohldurchdachten Plan, der ihm die Herrschaft verschaffen sollte, zu Werke ging (vgl. Lang Beiträge z. Gesch. des Kaisers Tiberius Diss. Jena 1911 gegen Spengel, Zur Gesch. des Kaisers Tiberius, S.-Ber. Bayr. Akad. d. Wiss. 1903), zeigt seine Forderung an Tiberius, ihm die Witwe des Drusus zur Frau zu geben. Daß aber auch Tiberius der Erwägung Raum gab, der neue Gatte der einstigen Kronprinzessin könne mit der Hand der Gattin auch den Anspruch auf künftige Herrschaft zu erwerben hoffen, zeigt der Brief des Kaisers, in dem er — allerdings in höflichster Form — die Werbung des Seian zurückweist (Tac. ann. IV 39 und 40). Der Brief läßt deutlich erkennen, mit welchen Schwierigkeiten Tiberius infolge der Intrigen und Parteibildungen innerhalb des Kaiserhauses zu kämpfen hatte. Livia hat trotz dieses Mißerfolgs den Kampf gegen Agrippina und ihre Söhne noch nicht aufgegeben, sondern hat Seian in seinen geheimen Machenschaften gegen die Familie des Germanicus unterstützt, wobei sie ihre Tochter Iulia, die Gattin des jungen Nero,

als ahnungsloses Werkzeug benutzte (Tac. ann. IV 60; o. Bd. X S. 475). Sie erlebte auch noch die Katastrophe der Agrippina und ihrer Söhne, die Verbannung der Agrippina und des Nero und den Tod des Prinzen und die Gefangenhaltung des Drusus mit, dann aber wurde sie selbst in den Sturz des Seian mit hineingezogen. Die Anklagen der Apicata, der Gattin des Seian, brachte das an Drusus begangene Verbrechen ans Tageslicht (Tac. ann. IV 11. Cass. Dio LVIII 11, 6). Die Nachrichten über den Untergang der L. liegen in 2 Fassungen vor. Seiner Hauptquelle folgend, berichtet Cassius Dio, Tiberius habe sie mit den andern Schuldigen töten lassen. Aus einer anderen Quelle fügt er aber die Mitteilung hinzu, aus Rücksicht auf ihre Mutter Antonia sei sie von Tiberius begnadigt und der Mutter übergeben worden, diese hätte sie dann gezwungen, den Hungertod zu sterben (Cass. Dio LVIII 11, 7; o. Bd. X S. 514). Auf Befehl des Tiberius sprach der Senat nachträglich zu Beginn des J. 32 n. Chr. über die Tote die damnatio memoriae aus (Tac. ann. VI 2).

Aussehen. Über die äußere Erscheinung der L. besitzen wir bei Tacitus die wichtige Mitteilung, daß sie sich aus einem häßlichen Kind zu einer außergewöhnlichen Schönheit entwickelt habe (Tac. ann. IV 3). Wie weit ihrer bildlichen Darstellung auf dem großen Pariser Cameo (Bernoulli, Röm. Ikonogr. II 1 S. 285ff. Tafel XXX) Porträtwert zukommt, ist nicht zu entscheiden.
[Lotte Ollendorff.]

39) Livia Livilla C. f., auf Inschrift aus Tibur, CIL XIV 3796. ‚Nomen nescio num indicet nobilem feminam' Dessau Prosopog. imp. Rom. II 292. [Kroll.]

40) Livia Medullina Camilla (so Suet. Claud. 26, *Medullina* CIL X 6561 = Dessau 199 [Velitrae]) war, da sie Suet. a. a. O. als *e genere antiquo dictatoris Camilli* bezeichnet, vermutlich die Tochter des Consuls des J. 8 n. Chr. M. Furius Camillus (CIL X 6561 *Medullinae Camilli f.*, Groag o. Bd. VII S. 350). Der Grund für die Adoption in ein anderes Haus, was ihr Nomen gentilicium bezeugt, ist unbekannt (Mommsen Herm. III 134, 7 = Histor. Schr. I 466, 8), da mit Recht Groag betont, daß gegen schlechte Vermögensverhältnisse ihres Vaters, was sich aus Tac. aun. II 52 (*ob modestiam vitae*) ergeben könnte, die Inschrift eines Sklaven (CIL VI 9469 = Dessau 7441) spricht, der sich *M. Furi Camilli ab horr(eis)* nennt. Das Kognomen Medullina kommt in der Gens Furia vor (vgl. L. Furius Medullinus, Consul im J. 413 v. Chr., Münzer o. Bd. VII S. 354 Nr. 65), das Kognomen Camilla erwähnt nur Suet. a a. O. (*Livia Medullina, cui cognomen et Camillae erat*). Da sich der nachmalige Kaiser Claudius erst nach der Verurteilung der Eltern seiner ersten Braut Aemilia Lepida im J. 8 n. Chr. mit ihr verlobte (CIL X 6561 Suet. a. a. O. Groag o. Bd. III S. 2785), dürfte ihre Geburt um das J. 10 v. Chr. anzusetzen sein. Sueton berichtet, daß er sie *ipso die, qui erat nuptiis destinatus, ex valetudine amisit.* Schol. Vall. Iuvenal. sat. VI 322 verwechselt offenbar Medullina mit Messalina, der Gemahlin des Claudius (Strauch De personis Iuvenal. 55. Groag o. Bd. III S. 2785. Dessau Prosop. II S. 292 nr. 213). Die Brüder der L. waren vermutlich der Arvale M. Furius Camillus (vgl. Groag o. Bd. VII S. 350 Nr. 46), der Consul des J. 32 n. Chr. L. Arruntius Camillus Scribonianus (vgl. Groag o. Bd. II S. 1264 Nr. 14) und möglicherweise (gegen Borghesi Oeuvr. V 245 Groag o. Bd. VII S. 324 Nr. 43) der in der nicht mehr erhaltenen stadtrömischen Inschrift (CIL VI 18 752) genannte L. Furius M. f. Camillus.

41) Livia Ocellina, vielleicht Tochter des CIL VI 1446 genanuten L. Livius Ocella; für die Wahrscheinlichkeit dieser von Borghesi Oeuvres V 145 ausgesprochenen Vermutung spricht die Tatsache, daß ihr Adoptivsohn Livius Ocellina, der nachmalige Kaiser Serv. Sulpicius Galba, das Prānomen Lucius führte (Sueton Galba 4); Mommsen Zur Lebensgesch. d. jüngeren Plinius, Herm. III 65 = Ges. Schr. IV 399, betont, daß dem von einer Frau Adoptierten das Prānomen ihres Vaters beigelegt worden ist. L. war die zweite Gemahlin des Serv. Sulpicius Galba, des Konsuls im J. 749 = 5 (Suet. Galb. 3; s. Fluss Art. Servius Sulpicius Galba).

42) Livia Orestilla (so Suet. Caligul. 25; *Κορνηλία Ὀρεστίλλα* Dio LIX 8, 7; *Κορνηλία Ὀρεστίνα* Zonar. XI 14). Joh. Antiochen. (Müller FHG IV 571) bezeichnet sie als *θυγατὴρ Κορνηλίου Ὀρέστου*. C. Calpurnius Piso (Groag o. Bd. III S. 1377 Nr. 65) heiratete die L. Obwohl Caligula selbst den Hochzeitsfeierlichkeiten beigewohnt hatte, entführte er L. im J. 37 (nach Dio a. a. O.) ihrem Gatten, verstieß sie jedoch nach wenigen Tagen und verbannte beide zwei Jahre später, weil sie den Umgang miteinander wieder aufgenommen hatten (Suet. a. a. O. Dio LIX 8, 7. 8. Schol. Iuv. V 109). Die Nachricht Dios, daß Piso schon zwei Monate nach der Entführung L.s verbannt worden sei, wird durch die Arvalakten widerlegt; ihnen zufolge wurde Piso im J. 38 ins Kollegium der Arvalbrüder kooptiert (CIL VI 2028), und seine Anwesenheit in Rom erscheint für die J. 38 und 40 bezeugt (CIL VI 2028. 2030. Ephem. epigr. VIII 324). Er wurde demnach wahrscheinlich erst Ende 40 verbannt (Groag a. a. O.). [Fluss.]

Livius pagus wird zusammen mit einem *pagus Iu[li]us* auf den Inschriften CIL V 4909 (u. 4911) im Tal des Mellaflusses im Gebiet der Trumplini (h. Val Trompia) bei Brescia genannt und ist nicht näher zu fixieren. [Philipp.]

Livorin (Geogr. Rav. IV 20) s. ad Labores.

Livvirit (*comes* Cassiod. var. V 35, *v(ir) s(ublimis)* V 39), verwaltet mit dem Comes Ampelius die Provinz Hispania um die Zeit von 523/526 (*sublimitatem vestram per universam Hispaniam loco muneris credidimus destinandam*). L. war als Gote *comes rei militaris* (Mommsen). Es wird ihm besonders die Sorge für die in Sklaverei befindlichen Goten übertragen. Die zwei erwähnten Briefe nennen abwechselnd einmal den Goten, dann den Römer an erster Stelle.
[Nagl.]

Lix (oder *Lixs* auf Münzen, s. u., und auch sonst so häufig bei Lateinern, z. B. Itin. Ant. 7. Solin. 24, 3. Iul. Honorius p. 53 ed. Riese; *Λίξ* Ptol. IV 1, 7 p. 588 Müller; *Λίγξ* Steph. Byz. 416; *Λύγξ* Artemidor bei Strab. XVII 825 und

Steph. Byz. 420; bei den Einheimischen *Τολύγξ* Strab., was Tissot 205 für glaubwürdig hält) oder *Lixus, Λίξος* (korrumpiert bei Mela, Mart. Capella u. s.), alte phönikische Stadt (Skylax 112; der dortige Melkarthtempel angeblich älter als der gaditanische, Plin. n. h. XIX 63) an der Westküste Mauretaniens, 54 oder 60 Millieu von Tingis (Plin. n. h. V 2. Itin. Ant. 7), an der Mündung eines gleichnamigen, eine Lagune bildenden Flusses (Plin. V 8; vgl. Mela 3, 107, Iul. Honorius a. a. O.), danach zweifellos an dem den alten Namen bewahrenden Flusse Lukkus und zwar, wie Heinr. Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeers I 19 gesehen hat, an seinem rechten Ufer, auf einem Tschemmisch genannten Hügel, ca. $1^1/_2$ St. nordöstlich von der marokkanischen Hafen- und Handelsstadt Larasch (el-Araïsch). Am gegenüberliegenden Ufer lag eine libysche Niederlassung, die Skylax a. a. O. erwähnt. Hier sind unter dichtem Gestrüpp außer mancherlei römischen Mauerresten Teile der phönikischen Stadtmauer erhalten, Barth a. a. O. Tissot Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane, Mémoires présentés à l'Académie des inscr. et b.-l. IX 1, 1878, 205ff.; de la Martinière Bull. archéol. du Comité des trav. histor. 1890, 133ff. (s. auch Gsell Histoire de l'Afrique du Nord II 173). Fragment einer punischen Weihinschrift, die älter ist als die große Masse der karthagischen, vielleicht aus dem 2. Jhdt. v. Chr. (Berger Bull. archéol. 1892, 62 Taf. XI). Von lateinischer Schrift hat sich dort nur der Gefäßstempel CIL VIII 10962b gefunden; vielleicht kommt von dort CIL 9991. Hierher schob sich nach manchen Wanderungen die Sage von Hercules' Kampf mit dem Riesen Antaeus (vgl. Wernicke o. Bd. I S. 2340); hier wurden auch die Gärten der Hesperiden gezeigt, Plin. V 3. XIX 63; Fabeleien über die einstige Größe der Stadt, Cornelius Nepos bei Plin. V 4 (die verkehrte Angabe über die Lage mag einer Verwechslung der beiden Lixus genannten Flüsse entstammen). Münzen wohl aus beginnender römischer Zeit haben die punische Legende *Lks* oder *mbal Lks* und zum Teil auf der Gegenseite die lateinische *Lixs* oder *Lix* (L. Müller Num. de l'ancienne Afrique III 155 vgl. Head HN 889). Zweifelnd und schwerlich mit Recht bringt Müller III die Legende *Schmsch* mit dem späteren Namen der Stätte von L. in Zusammenhang. — Unter Claudius, der die Doppelprovinz Mauretanien einrichtete, wurde die Stadt römische Kolonie (Plin. Itin. Ant. Solin.), später wird sie nicht mehr erwähnt. [Dessau.]

Lixa (wohl mit langem *i*, da Suidas *λεῖξαι* schreibt, Stolz Histor. Gramm. d. lat. Spr. I 454), nicht genau übersetzbar, eine Art Marketender. Die Etymologie ist unklar. Nonius (p. 48, 16. 62, 6 M.: *lixa* = Wasser; dieses Wort ist wohl eine Grammatiker-Erfindung) definiert die *l.* als wasserholende Soldatenknechte. Während sich hierfür keine Stütze findet, ist mindestens sachlich richtig die Erklärung von Festus (p. 116, 10 M.: Ableitung von *licere*. Ähnlich Suid. s. *λεῖξαι*): sie folgen dem Heere des Gewinnes wegen und stehen außerhalb der militärischen Ordnung, so daß ihnen alles ‚erlaubt ist'. In ähnlicher Weise will neuerdings Walde (Latein. etym. Wörterb.[2] [Heidelb. 1910] 437) *l.* von *licere* = feilbieten ableiten, durch Vermittlung eines *es*-St. **leicos*. In der Spätzeit wurde für sie der Ausdruck *galiarii* üblich (Veget. I 10. Corp. gloss. lat. VI 652). Sehr oft werden sie mit den *calones* (s. o. Bd. III S. 1362) zusammen genannt (Liv. XXIII 16, 8. 14. XL 28, 3. XLI 3, 4. periocha LXVII. Tac. hist. II 87. III 20. 33. Suet. Galba 20. Oros. adv. pag. V 10, 8. 16, 3), beide zusammen etwa in der Bedeutung von ‚Nichtkombattanten'. Doch existieren zwischen beiden große Unterschiede: die *calones* waren unfreie Offiziersdiener und Pferdeknechte (F. Fröhlich D. Kriegswesen Cäsars [Zürich 1891] 56ff.), in *vexilla* militärisch organisiert (Veget. III 6), während die *l.* Freigeborene oder doch Freigelassene (Tac. ann. II 62; hist. II 87. Cod. Theod. VII 1, 10 vom J. 367) ohne jede Organisation waren (Suid. Fest. s. o.). Sie verkauften den Soldaten Lebensmittel (Amm. XXVIII 4, 4: gekochtes Fleisch), sind aber trotzdem von den *mercatores, negotiatores, institores* geschieden (Sall bell. Iug. 44, 5. 45, 2. bell. Afr. 75, 3. Tac. ann. II 62. Val. Max. II 7, 1). Völlige Klarheit ist über ihr Wesen nicht zu erlangen, wohl, weil sie nie existiert hat: Iustinus (XXXVIII 10) rechnet zu den *l.* auch die Köche, Bäcker und Schauspieler, und so erscheinen sie oft als unnützes Gesindel, das sich im Gefolge der Heere herumtreibt (Sil. It. V 31f. Val. Max. II 7, 1. Tac. hist. II 87. Oros. adv. pag. V 10, 8. Suid. Corp. gloss. lat. Vgl. Liv. XXI 63, 9 und App. Iber. 85). Caesar (bell. Gall. VI 37, 2) ließ die *mercatores* außerhalb des Lagers in der Nähe der *porta decumana*, also auf der dem Feinde abgekehrten Seite, lagern; dasselbe wird für die *l.* gegolten haben. Sie marschierten bei der Nachhut (bell. Afr. 75, 3. Liv. XXXIX 1).

In übertragenem Sinne bedeutet *l.* einen Gerichtsdiener (Apul. Metamorph. I 24).

Fröhlich a. a. O. 58ff. Cagnat bei Daremberg-Saglio III 1279. [Grosse.]

Lixus. 1) Stadt und Küstenfluß Mauretaniens, dieser heute Lukkus, s. Lix.

2) Derselbe Name wird auch einem zweiten in südlicher Ferne in den Ozean mündenden Fluß gegeben, zu dem der karthagische Seefahrer Hanno (wohl im 5. Jhdt. v. Chr.) nach der erhaltenen griechischen Version seines Reiseberichts (GGM I 5; bei Scyl. 112 p. 93 Müll. ist dafür *Ξιῶν* überliefert) gelangte, wo für ihn die Wüste begann und von wo er Einheimische (*Λιξῖται*) als Führer mitnahm (daher stammen wohl auch die mit den Nasamonen identifizierten *Λιξῖται* bei Paus. I 33, 5). Denselben *Λίξος* nennt auch Strab. II 99 als üblichen Endpunkt der gaditanischen Schiffahrt. Vermutlich der heute Wadi Draa genannte Flußlauf und identisch mit dem Darat des Plin. n. h. V 9 uud Ptol. IV 6, 6 p. 731 Müll.; s. C. Th. Fischer Art. Daras Nr. 1 o. Bd. IV S. 2152. [Dessau.]

Loantius T. L. Rufus wird in einer Inschrift auf einer Votivara (wahrscheinlich für Bindus-Neptun) aus Privilica (Patsch Wissensch. Mitteil. aus Bosnien VI 1899, 157) als *praepositus Iapodum* bezeichnet. Das Nomen gentilicium ist bisher noch unbekannt. [Fluss.]

Lobana (*Λοβανά, Λοβάνη*) s. Libna Nr. 1.

Lobda (*Λόβδα*) s. Libna Nr. 1.

Lobetani (*Λωβητανοί* Ptol. II 6, 59), iberische Völkerschaft im Osten von Hispania Tarraconensis, mit der Stadt Lobetum, deren Lage unbekannt ist. [Schulten.]

Lobna s. Libna Nr. 1.

Lobon von Argos, wird dreimal zitiert: von Diog. Laert. I 34. 112 und in Vit. Sophokl. (hier durch sichere Konjektur hergestellt); das Ethnikon ist an den ersten beiden Stellen zugesetzt. Der Name begegnet bei einem Athener J. 410/9 IG I 59 = Syll. 108. Von diesem Ausgangspunkte haben Schneidewin und Bergk sein Eigentum vermehrt, dann Hiller Rh. Mus. XXXIII 518 seine Eigenart gezeichnet, Crönert (Charites für Leo 123) dieses Bild in manchen Punkten berichtigt. Er hat auch die Fragmente gesammelt (S. 131—142), und ich führe sie mit seinen Zahlen an. Als Titel seines Werkes ergibt sich aus frg. 16 *περὶ ποιητῶν*; es ist vielleicht nur von einem Autor (Hermippos vermutet Crönert 130) benutzt, und durch ihn zu Diog. Laert. u. Hesych gelangt, der die Notizen dem Suidas und Steph. Byz. vermittelt; sonst kommt er nur in der Sophoklesvita und bei Ailian vor. Dieser Tatbestand muß vor dem Glauben warnen, daß wir uns von der Anlage einen Begriff machen können; der Benutzer hat gewisse, nur bei L. zu findende Notizen exzerpiert, das Übrige lieber anderen Autoren entlehnt. Das bezieht sich auch auf den Umkreis der behandelten Dichter; wir haben hauptsächlich Kunde von den mythischen Epikern, zu denen auch die sieben Weisen gehören (u. Bd. IIA S. 2255), ferner von Epimenides, Xenophanes, Parmenides, Empedokles, Panyassis, Theognis (?), ferner von Lyrikern: Arion (2000 Verse Lieder), Simonides, Pindar, Timotheos, und Tragikern: Sophokles und Theodektes. Der Umkreis der von L. berücksichtigten Dichter war natürlich viel größer.

Charakteristisch für L. ist das Bestreben, die literarische Tätigkeit der von ihm behandelten Männer zu vergrößern. So hat Aristeas außer dem Arimaspenepos eine Theogonie geschrieben; Eumolpos (der sonst nur die Gedichte seines Vaters ediert haben soll, s. o. Bd. VI S. 1119) drei auf die Mysterien bezügliche Epen, Musaios außer der Theogonie eine Sphaira und Mahnungen an Eumolpos, Linos eine Kosmogonie, *Ἥλιου καὶ Σελήνης πορείαν, Ζώων καὶ καρπῶν γενέσεις*; Thales handelt *περὶ τροπῆς καὶ ἰσημερίας*, Solon verfaßt *δημηγορίαι*. In dem Katalog der Dichtungen des Epimenides dürfen wir wohl die *Κουρήτων καὶ Κορυβάντων γένεσις* und das Argonautenepos (6500 Verse) auf seine Rechnung setzen (Diels bei Kern De Orphei Theogonia 79). Alle sieben Weisen werden so zu Schriftstellern; L. hat es sich dabei leicht gemacht, indem er dem Cheilon und Pittakos Elegeia ohne nähere Angabe zuschreibt, diesem außerdem noch eine Prosaschrift über die Gesetze an seine Mitbürger, Kleobulos Lieder und Rätsel. Bei Bias hat er aus der bei Herodot erzählten Geschichte (I 170) eine Schrift *Περὶ Ἰωνίας, τίνα μάλιστα ἂν τρόπον εὐδαιμονοίη* gemacht. Dem Semonides packt er eine Urgeschichte von Samos, dem Pindar (frg. 24, wo freilich L.s Anteil unsicher) *Ἐνθρονισμούς, Βακχικά, Δράματα τραγικά*, Epigramme und Mahnungen an die Griechen auf. Den Palaiphatos hat er erst zu einem Dichter gemacht (frg. 2): *ἔγραψε δὲ Κοσμοποιίαν εἰς ἔπη ,ε', Ἀπόλλωνος καὶ Ἀρτέμιδος γονὰς ἔπη ,γ', Ἀφροδίτης καὶ Ἔρωτος φωνὰς καὶ λόγους ἔπη ,ε', Ἀθηνᾶς ἔριν καὶ Ποσειδῶνος ἔπη ,α', Λητοῦς πλόκαμον*. Unter diesen Erfindungen sind auch Prosaschriften, und das wird nicht selten ausdrücklich angegeben, so bei der Theogonie des Aristeas, den Cheiroskopika des Eumolpos, dem Buch des Pittakos über die Gesetze, den Schriften des Epimenides über Opfer, die kretische Verfassung, Minos und Rhadamanthys, den Iatrika des Parmenides, den Mahnungen Pindars an die Hellenen, einer Schrift des Sophokles über den Chor. Diesen törichten und dreisten Erfindungen sucht er durch Angaben über den Umfang eine gewisse Beglaubigung zu verleihen; sie werden durchweg nach *ἔπη* und in runden Summen gegeben, in vollen Tausenden oder Hunderten, so daß schon die *ἔπη ,ασ'* bei Orpheus' Onomastikon und Theogonie (frg. 7) auffallen; vgl. frg. 16 und 21 (wo der Umfang des Theognideischen Gedichtes auf 2800 Verse angegeben wird — ein Beweis von der Liederlichkeit des L.). Ferner teilt L. bei den sieben Weisen *ᾀδόμενα* von ihnen mit, Sprüche in alten volkstümlichen Maßen, die unter ihrem Namen umliefen, gesammelt bei Diehl Anthol. lyr. II 190 (wichtige Emendationen bei v. Wilamowitz Herm. LX 300); sie stammen aus einem ‚Gastmahl der sieben Weisen', sind also Skolien, und werden von v. Wilamowitz ins 5. Jhdt. gesetzt. Ganz anderer Art sind die in 13 Fällen, aber dadurch, daß Linos drei und Thales zwei hat, sich auf 16 belaufenden Epigramme, von denen L. behauptet, sie hätten auf dem Grabe oder auf einer Statue gestanden, durchweg aus je einem Distichon bestehend und von dürftigster Erfindung; z. B. lautet das auf Kleobulos (frg. 13) *ἄνδρα σοφὸν Κλεόβουλον ἀποφθίμενον καταπενθεῖ ἥδε πάτρα Λίνδος πόντῳ ἀγαλλομένη*. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß L. sie selbst fabriziert hat; Vorbild mochte der aristotelische Peplos sein (Crönert 123); anderes verwandte (Epigramme auf Homer, Hesiod, Epicharm usw.) stellt Crönert 142 zusammen (vgl. W. Kroll Studien 312. Crusius o. Bd. II S. 839). Außerdem verrät sich ein gewisses Interesse für *εὑρήματα*: Musaios hat zuerst eine Theogonie und Sphaira gedichtet (frg. 5), Epimenides zuerst Fluren und Häuser gereinigt (frg. 16, falls das noch L. ist), Semonides zuerst Iamben gedichtet (frg. 23). Bei Epimenides ist die Mitteilung ausdrücklich für L. bezeugt, daß er das Heiligtum der Semnai in Athen gegründet habe (Judeich Topogr. 269), ein Beweis, daß die vollständigen Viten des L. reicher waren, als wir aus den dürftigen Exzerpten erkennen können.

L. erscheint als ein Schwindler und setzt ein Publikum voraus, das solche Erfindungen vertrug; seine stichometrischen Angaben lesen sich wie Parodien der Pinakes des Kallimachos und sind vor ihnen kaum denkbar (so richtig Fr. Schmidt Die Pinakes des Kall., Berlin 1922, 103). Hermippos, der zuerst über die sieben Weisen schrieb, könnte L. schon benutzt haben; das Verhältnis kann aber auch anders sein. Leo (Die griech.-röm. Biogr. 22) dachte ans 2. Jhdt. In keinem Falle kann man über Kallimachos hinaufgehen und in den Erfindungen einen Gelegenheitscherz sehen (so Crönert): wo ist die Pointe und wer soll daran Freude gehabt haben? [W. Kroll.]

Lobrine (*Λοβρίνη*), Epiklesis der Kybele bei Nikander Alexipharmaka 7. *ἠχί τε Ῥείης Λοβρίνης θαλάμαι τε καὶ ὀργαστήριον Ἄττεως* und Schol. *εἰσὶ δὲ τὰ Λόβρινα ὄρη Φρυγίας ἢ τόπος Κυζίκου· δύο γὰρ ὄρη εἰσὶν ἐν Κυζίκῳ Δίνδυμον καὶ Ἀόκριον καὶ Λοβρίνης· οὕτω καλεῖται ἡ Ῥέα ἀπὸ τοῦ ὄρους τῆς Κυζίκου, ὃ καλεῖται Λοβρίνιον, ὅπου (ὅπερ) ἱερόν ἐστι τῆς Ῥέας*. Über den Kult der Kybele-Rhea in der hier genannten Gegend Preller-Robert I 649, 4. Gruppe 318. 1521, 3. 1541, 1. Head HN 465. [gr. Kruse.]

Lobrinenses, Bewohner einer afrikanischen, südlich von Sitifis gelegenen Ortschaft, s. CIL VIII 20541. [Dessau.]

Λοβρίνιον *ὄρος, τό* (Schol. Nicandr. alexiph. 8 *Λοκρίνιον*[?]), gebirgige Örtlichkeit mit einer Höhle für den Kybeledienst der Galler bei Kyzikos. Kybele soll nach dem Scholiasten einen lokalen Beinamen gehabt haben. [Bürchner.]

Loca s. Locus.

Locanus s. *Λοκάνος*.

Locatio, wörtlich die ‚Placierung', die Unterbringung einer Person oder Sache gegen Entgelt, übertragen die Vermietung, Verpachtung, Verdingung von Personen oder Sachen (Degenkolb Platzrecht und Miete 1867, 135. Mommsen Ges. Schr. III 134f.) nimmt den Ausgang vom öffentlichen Recht und geht von hier aus ins Privatrecht über (Mommsen 132ff. St.-R. II³ 458, 1: die zensorische L. ‚das Muster auch der privatrechtlichen'). Daher wird im folgenden unter I. die *l.* auf publizistischem Gebiet, unter II. im Privatrecht behandelt. Zu I. sind die Art. Censores o. Bd. III S. 1903ff. und Curatores o. Bd. IV S. 1774ff., zu II. Art. Conductio o. Bd. IV S. 859ff ergänzend heranzuziehen.

I. Die L. im öffentlichen Recht. Wie die *conductio* (s. d.) erscheint die *l.* in drei Formen, als *l. rei, l. operis* und *l. operarum*. Im ältesten römischen Staat haben die obersten Jahresbeamten, die beiden Consuln, als Erben der Könige, alle Arten von L. zur Ausführung gebracht. Aber seit der Gründung der Zensur fällt die *l. rei* und *operis* in den Amtsbereich der Zensoren, während die *l. operarum*, wie Mommsen (St.-R. I³ 337f.) an dem Apparitorenvertrag nachgewiesen hat, von allen Magistraten vollzogen wird, die Subalternbeamte in ihrem Dienst haben. Bei der *l. rei* und *l. operis* ergreift die Gemeinde, bei der *l. operarum* der betreffende Privatmann, der angestellt zu werden wünscht, die Initiative, mit anderen Worten: in den beiden ersten Fällen ist die Gemeinde der *locator*, im dritten Fall der Private, während diesmal die Gemeinde die *conductio* vornimmt; ebenso bei L. im Privatrecht, vgl. Conductio o. Bd. IV S. 861.

Über die Hauptform der *l. operarum* im Staatsrecht, die Apparitorenbestellung, hat Mommsen (St.-R. I³ 337) alles Wesentliche gesagt. Das Verbum *conducere* in seiner ursprünglichen konkreten Bedeutung des ‚Zusammenbringens paßt vortrefflich für die Annahme und Einstellung der Apparitoren. ‚Das Wort ist ohne Zweifel ursprünglich das Korrelat zu dem *locare operas* des Apparitorenvertrags' (Mommsen Ges. Schr. III 137).

Mit der *l. rei* und *l. operis* begeben wir uns im vollentwickelten römisch-republikanischen Staat, wie schon angedeutet, in das zensorische Amtsgebiet. Die Verwaltung des Gemeindevermögens im Aktivum und im Passivum sowie die Regulierung des Gemeindehaushalts ist Sache der Zensoren, und nur in den Pausen zwischen den einzelnen Zensuren treten dafür die Consuln und für diese wiederum die Praetoren, in der Regel der Stadtpraetor, ein. Nur das Ärarium ist den Quästoren unterstellt, alles übrige Staatsgut den Zensoren (Mommsen St.-R. II³ 434f.). Die regelmäßige Form der Verwertung des Staatsgutes durch den Zensor ist die Überlassung an Private auf bestimmte Zeit gegen einen bestimmten Betrag, ursprünglich in natura (*frumento locare* Liv. XXVII 3, 1), später regelmäßig in Geld. Die dadurch erzielten Eingänge sind die *publica* oder *vectigalia* bezw. *publica vectigalia*; der Stand, der sich mit der Pacht dieser Staatseingänge (*publica*) beschäftigt, heißt daher *publicani*. In erster Linie fallen unter die *publica* die von dem verpachteten *ager publicus* entrichteten Fruchtquoten bezw. Pachtgelder, weiter aber auch alle aus der Nutzung öffentlichen Bodens sich ergebenden Abgaben, z. B. die Abgaben für Bauplätze, die Hafenzölle, Wege-, Brücken-Abgaben usw. Ursprünglich wird diese Überlassung als Verkauf und der übernehmende Privatmann als *emptor* aufgefaßt (Fest. p. 376: *venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant*. So erklärt sich auch der Ausdruck *decumas vendere* bei Cicero, z. B. Verr. III 53, und die Aufsteckung der *hasta* bei den zensorischen L.), erst später dann als Unterbringung oder Verpachtung = *l. rei*, während der Private als *conductor* bezeichnet wird.

Der Verpachtung der staatlicherseits ausnutzbaren Eigentumswerte der Gemeinde und der damit eintretenden Vergrößerung des Gemeindevermögens steht die Berechtigung der Censoren gegenüber, die Gemeinde zu belasten, jedoch nur im Rahmen der vom Senat gesteckten Grenzen (Polyb. VI 13). Denn im Gegensatz zum Consul ist der Zensor der Finanzhoheit des Senates unterstellt. Alle Rechtsgeschäfte auf diesem Gebiet führen den seltsamen Titel *ultro tributa* (vgl. z. B. Liv. XLIII 16, 7) = ‚freiwillige Anweisungen', nach Mommsen (St.-R. II³ 446) deshalb so genannt, weil ‚der Senat jede einzelne Anweisung dieser Art als aus gutem Willen den nachsuchenden Beamten gewährt' bezeichnete. Was hier von seiten der Zensoren geschah, ist die Verdingung einer Leistung (*l. operis*) und die Gemeinde auch hier der *locator*, der Arbeitnehmer dagegen in der Regel der *redemptor*, auch *manceps* (über diesen Ausdruck Mommsen Ges. Schr. III 146f.), erst später und meist nur im Privatrecht *conductor*. Die Ausdehnung dieser Verdingungsverträge erstreckt sich so weit, wie die Bedürfnisse der römischen Gemeinde; im Mittelpunkt steht aber hier das öffentliche Bauwesen, das *sarta tecta tueri*, das an Bedeutung

alles übrige weit überragt. Es ist das Studium des antiken Submissionswesens auf dem Gebiete der öffentlichen Bautätigkeit, das uns von hier aus ermöglicht wird (Mommsen St.-R. II³ 450ff). In gleicher Weise liegt die Errichtung neuer Bauten und die Erhaltung der alten den Zensoren ob. Was die Instandhaltung betrifft, so beginnt ihre Tätigkeit mit der Abnahme der für das ablaufende Lustrum von den Vorgängern mit den Unternehmern abgeschlossenen Verträge und dem Abschluß gleichartiger Verträge für das neue Lustrum. Bei der Abnahme der ablaufenden Verdingungen wird der neue Unternehmer schon zugezogen (Cic. Verr. I 50—57). Was die Neubauten angeht, so sind die großartigsten Bauwerke der Republik in bezug auf Wasserleitungen, Straßen, Basiliken, Zirkus usw. auf diesem Wege von den Zensoren geschaffen worden, Tempel dagegen nur auf besonderen Auftrag des Senats hin, welcher überhaupt nach der finanziellen Seite in immer steigendem Maße diesen Teil der zensorischen Amtstätigkeit beaufsichtigt hat (Polyb. VI 17. Liv. XXXIX 44, 8. Plut. Cato mai. 19; Flamin. 19).

Das Verpachtungs- und Verdingungswesen begleitet die censorische Tätigkeit durch die gesamte Amtsperiode hindurch. Begonnen wird mit der Verpachtung des *lacus Lucrinus* (der guten Vorbedeutung wegen) und der Verdingung der Fütterung der Gänse des capitolinischen Tempels, sowie der Anstreichung seines Tempelbildes. Mit dem Wachsen des Reiches erstreckte sich die Kompetenz der Censoren auch in diesen Dingen über das gesamte Staatsgebiet. Aber festgehalten wurde auch im vergrößerten Staate an dem alten Grundsatz, daß alle Verpachtung und Verdingung auf dem Forum von Rom stattzufinden hatte, und zwar auf Grund genauer, wohl immer schriftlich bekanntgegebener Bedingungen (*leges censoriae*, genauer *leges locationum*, vgl. S. C. de Oropiis vom J. 73 v. Chr. Bruns-Gradenwitz⁷ S. 180 nr. 42. Syll.³ 747: hier ist mit *lex locationis*, griech. *ὁ τῆς μισθώσεως νόμος*, diejenige *lex censoria* gemeint, die über die Verpachtung der Abgaben aus der Provinz Achaia erlassen war, also das, was für Sizilien die von den Römern übernommene *lex Hieronica* war, Rostowzew Gesch. der röm. Staatsp., Philol. Erg.-Bd. IX 350, Studien zur Gesch. des röm. Kolonates 233; eine *lex locationis* war auch das schon seit längerer Zeit bekannte Fragment aus Vipasca, Lex metalli Vipascensis, Bruns-Gradenwitz⁷ S. 289 nr. 112, das die Verpachtung der verschiedenen kaiserlichen Regale bis zur Schusterwerkstatt und zur Rasierstube regelte. Rostowzew Studien 355) in öffentlicher Licitation, Cic. de leg. agr. I 3, 7. II 21, 55. Nach genügender durch Bürgen (*praedes*) und Pfänder (*praedia*) hergestellter Sicherheit erfolgte der Zuschlag an den Meist- bezw. bei Verdingungen an den Mindestbietenden. Diese Zentralisierung der ökonomischen Geschäfte der Censoren in Rom lag durchaus im Interesse des herrschenden Volkes und gab der Reichshauptstadt, somit den hier wohnenden römischen Kapitalisten, durch die Lokalisierung des Großgeschäfts in Rom die dauernde wirtschaftliche Überlegenheit über Italien und die Provinzen. Nur der sizilische Zehnte wurde in der Provinz selber durch den Quästor verpachtet, aber auch diese Verpachtung wurde allmählich bis auf den Fruchtzehnten nach Rom übertragen (Cic. Verr. III 7, 18).

In der Kaiserzeit sind schon vor dem gänzlichen Absterben der allmählich unzeitgemäß gewordenen Censur die hier in Betracht kommenden Geschäfte auf Spezialbeamte aus der Klasse der Curatores (s. d.) übergegangen. Teilweise ist auch das Ärarium an die Stelle getreten. Eine Zeitlang haben die Consulu in Verbindung mit den Ärarvorstehern (seit 22 v. Chr. Prätoren, später Präfekten) die L. besorgt, SC. vom J. 10 v. Chr., Front. de aq. 100, vgl. Tertull. ad. nat. I 10; apol. 13, später die Ärarvorsteher selber, Cass. Dio LX 10. CIL VI 9852 ein *redemptor aer(ario)*, dazu Mommsen St.-R. II³ 427, 2 und 468f.

Das Verhältnis der censorischen L.-Tätigkeit zu der Selbstverwaltung der Bürgergemeinden läßt sich mit Mommsen allgemein in die Worte fassen, daß es eine munizipale Selbstverwaltung auf diesem Gebiete anfangs nicht gegeben hat. ‚Die Bürgergemeinde ist für ihre öffentlichen Bauten ebenso auf die Censoren angewiesen, wie die Hauptstadt selbst' (St.-R. II³ 429). Der erste Bruch mit diesem Grundsatz erfolgte gelegentlich der Censur des J. 180 v. Chr. Damals hat der eine der beiden Censoren der Bitte einiger Gemeinden Italiens, auf ihre Kosten die notwendigen städtischen Bauten herstellen zu lassen, nachgegeben, ganz im Gegensatz zu seinem Kollegen, welcher streng nach dem Brauch erklärte, er werde ohne besondere Autorisation von Senat und Volk nicht anders als mit römischem Gelde bauen (Liv. XLI 27, 11). Das war der erste Schritt zur Selbständigmachung des munizipalen L.-Wesens. In der späteren Republik und in der Kaiserzeit, als diese Emanzipation vollkommen durchgeführt war, vergab die Gemeinde selber ebenso wie der Staat ihre öffentlichen Arbeiten in Submission (vgl. Liebenam Städteverwalt. 386, der mit Recht auf den großen Umfang und die weitreichende Bedeutung der Verdingung im kommunalen Haushalt hinweist). In den Städten sind es die Duumvirn, die als Vertreter ihrer Gemeinden die Bauten vergeben, beaufsichtigen und abnehmen. Ebenso haben sie alle übrigen censorischen Geschäfte auf dem Gebiete der L. zu erledigen. Nach dem malacitanischen Stadtrecht (c. 63) verpachteten sie nicht nur die Gemeindegefälle (*vectigalia*) und andere städtische Einkünfte und Nutzungen, sondern hatten auch das ganze Verdingungswesen bezüglich der Bauten unter sich (Liebenam 318). Die Bedingungen der Licitation waren auch hier wie bei den staatlichen L. in einer L.-*lex* festgelegt. Die Verdingung geschah auch hier öffentlich unter Eintrag des Gegenstandes, der Bedingungen, des Preises und der Sicherheitsgestellung im Stadtbuch und mit öffentlichem Anschlag während der Dauer der Amtszeit der betreffenden Duumvirn (Mommsen Ges. Schr. I 338). Dem Mindestbietenden ward der Zuschlag zu teil. Nach erfolgtem Zuschlag wurde die *l.* zur *l. conductio operis*. Das wichtigste Zeugnis für das kommunale Submissionswesen ist die bekannte Bauinschrift von Puteoli vom J. 105 v. Chr. CIL X 1781 = Dessau 5317

= Bruns-Gradenwitz⁷ S. 374 nr. 170, *lex parieti faciundo Puteolana*, das besterhaltene Exemplar einer *l. operis*, eingehend kommentiert von Th. Wiegand Jahrb. f. Philol. XX 661ff. Es handelt sich hier um die Verdingung von Arbeiten an einer Mauer mit Türanlage auf einem Platz der Stadt vor dem Serapistempel. Der Unternehmer, C. Blossius, muß nach dem Ermessen der Duumvirn Bürgen und Pfänder stellen, die im Gemeindebuch eingetragen werden. Die Entscheidung über die Arbeit hat ein Consilium, bestehend aus den amtierenden und gewesenen Duumvirn, zwanzig an der Zahl. Das Werk muß bis zum 1. November des Jahres (*dies operis*) fertiggestellt sein. Die erste Hälfte der Kosten wird gezahlt, sobald genügende Kaution in Grundstücken hinterlegt ist, der Rest nach vollzogener Abnahme des Baues. Der Unternehmer tritt selbst als Bürge für sich auf (*idem praes*), daneben noch vier andere Bürger, Liebenam 386f. Nach Abnahme der Arbeit erhält der Unternehmer, wie sich aus der Lex Malac. c. 64 ergibt, seine Bürgschaften zurück. Genügte die Arbeit nicht, so konnte der Gemeinderat in einer Zweidrittelversammlung beschließen, daß beide Duumvirn ohne Fristbewilligung die *praedes praediaque* verkauften. Bei Verhinderung eines Duumvirn konnte der Rat den andern allein ausdrücklich damit beauftragen. Die Gemeinde suchte also ihr Recht durch Verkauf der Bürgschaften, und zwar *e lege praediatoria*, d. h. unter der Bedingung, daß kein Angebot unter dem Betrag der Forderung angenommen und der Käufer zu sofortiger Zahlung verpflichtet wurde. Wurde dies nicht erreicht, so geschah der Verkauf der *praedes praediaque in vacuom*, d. h. wahrscheinlich zum höchsten noch erreichbaren Erlös (so Liebenam 323 nach Dernburg Pfandr. I 37, anders Mommsen Ges. Schr. I 364f.).

Literatur: G. Hahn De censorum locationibus, Diss. Lpz. 1879. Mommsen Ges. Schr. III 132ff. und 145ff.; R. St.-R. II³ 424—469. Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche, Lpz. 1900, 310ff.

II. Die L. im Privatrecht. Die Entwicklung der entsprechenden privatrechtlichen Verträge aus den eben betrachteten publizistischen haben am besten Degenkolb Platzrecht und Miete 1867, 127ff. und Mommsen Ges. Schr. III 138ff. nachgewiesen. Die *l. conductio rei* und *operis* auf dem Gebiete des Privatrechts entspricht in allem wesentlichen dem alten censorischen Vertrag, selbst insoweit, ‚daß die geldleistende Partei bei Übernahme von Nutzungen (*l. rei*) *conductor*, bei Übernahme von Lasten (*l. operis*) *locator* heißt'. Die privatrechtliche *l. conductio operarum*, die Verdingung der eigenen Arbeitskraft von seiten des freien Mannes, ist nach Mommsen nichts als die Verallgemeinerung des alten Apparitorenvertrags. ‚Mit der begrifflich so nahe verwandten *l. rei* ist sie wohl darum nicht vollkommen verschmolzen, weil die *l. operarum* aus dem Apparitorenvertrag, die *l. rei* aus dem censorischen erwachsen ist'. Im Privatrecht ist die *l. conductio rei* die Sachmiete, die Überlassung von Sachen zur Ausnutzung gegen Entgelt, bei Grundstücken auch in Form von Fruchtquoten zahlbar, die *l. conductio operis* die Werkmiete. Beispiele: CIL VI 31 603 = Dessau 5799 und auf dem stadtrömischen Fragment Not. d. scavi 1899, 10, die *l. operarum* der Dienstvertrag, die Zurverfügungstellung einer bestimmten Arbeitskraft gegen festgesetzten Lohn, in Anwendung nur bei *operae illiberales*, Beispiele solcher *locationes operarum* aus den dakischen Bergwerken vom J. 164 CIL III 948 und 949 = Bruns-Gradenwitz⁷ S. 370 nr. 165. Lübker Reallexik.⁸ 612f. Im einzelnen ist oben im Art. Conductio das Nötige nebst der hierher gehörigen Literatur zusammengestellt. Neuerdings hat Gummerus Der röm. Gutsbetrieb, 5. Beih. der Klio 1906, 25ff., die Anwendung der *l. operarum* und der *l. operis* für sein Thema genauer beleuchtet. Bei der Heranziehung auswärtiger Hilfskräfte in der Landwirtschaft bediente man sich bei außerordentlichen Gelegenheiten, vor allem bei der Ernte, ebenso der einfachen Dienstmiete *l. operarum* (des ‚Stör'), wie der Form der Werkverdingung, *l. operis* (des ‚Heimwerks'). Schon dem alten Cato ist das *opus locare* ebenso geläufig wie das *operas conducere*. Es war Sache des *pater familias*, anzuordnen, *quae opera fieri velit et quae locari velit* (2, 6). In c. 144 gibt Cato Vorschriften über die Verständigung mit einem *redemptor*, der die ganze Olivenernte in Akkord nimmt. Nicht ganz klar ist, wie die übrigen Arbeiter zum *redemptor* stehen. Es sind wahrscheinlich schon Genossenschaften ländlicher Arbeiter unter Führung des *redemptor* anzunehmen. Nach Suet. Vesp. 1 war der Urgroßvater dieses Kaisers ein *manceps operarum*, der alljährlich Scharen freier Leute von Umbrien ins Sabinerland zu führen pflegte *agrorum colendorum causa*. Im Gegensatz zu der *l. operis* bezüglich der Olivenernte fehlt bei Cato der Verdingungsvertrag für die Weinlese (über den Grund des Fehlens s. Gummerus 31). Beide Arten von Verträgen, die einfache Dienstmiete wie die Werkverdingung, waren auch zu Varros und Columellas Zeiten noch im Gebrauch, s. Gummerus 65. [Kornemann.]

Locatio conductio ist ein Consensualcontract (s. Leonhard o. Bd. IV S. 902. 1161ff.), in welchem wörtlich der eine etwas in den Herrschaftskreis eines anderen einstellt und der andere es zur entgeltlichen Bearbeitung an sich nimmt, wobei an bewegliche Sachen gedacht ist, es mit sich nimmt. Da das entgeltlich Benutzte eine fremde Sache, eine fremde Tätigkeit oder der Erfolg einer fremden Tätigkeit sein könnte, so dient in der römischen Geschäftssprache derselbe Geschäftsname drei verschiedenen Geschäften, der Sachmiete, die zugleich die Pacht einer fruchtbringenden Sache umfaßt, die bei den Römern nur bei der Güterpacht als *colonia* (Bebauungsvertrag) einen besonderen Namen führt oder lateinisch der *l. c. rei*, ein Ausdruck, der für bewegliche Sachen geschaffen bildlich auf Grundstücke übertragen worden ist, der Dienstmiete oder lat. *l. c. operarum*, die sich auf Dienste bezieht, die in einem fremden Herrschaftskreise geleistet werden, der Arbeiter heißt hier *locator*; dann dem Werkvertrag oder Werkbezahlungsvertrag, lat. *l. c. operis*, wo es sich um Arbeitsleistungen handelt, die außerhalb des Herrschaftskreises des Bestellers ge-

leistet zu werden pflegen. Der Arbeiter heißt hier *conductor*, weil er seine Bemühungen, auch hier *opera*, aber nicht *operae* genannt, in seinem eigenen Wirtschaftskreise, insbesondere der Werkstätte, zu vollziehen pflegt. Diese Terminologie stammt wahrscheinlich ebenso wie die entsprechende griechische (*ἐκδιδόναι, ἐκλαμβάνειν*) vom körperlichen Hingeben der Sache, *locare rem*, des Dienstmannes und seiner Dienste (*se et operas suas locare*), und weiter des Werkmaterials, so Partsch bei Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. der Rechtswissensch. I⁷ 1915, 465 und Partsch Vom Beruf d. röm. Rechts in der heutigen Universität 1920, 48, und schon Vom Altertum zur Gegenwart 1919, 109. Wie Partsch weiterhin dem Verfasser gegenüber brieflich mitteilt, haben die Attiker *μισθοῦν* als *locare* und *μισθοῦσθαι* als *conducere* in allen drei Anwendungsfällen, z. B. *μισθοῦν* für die *l. c. rei* Arist. Lysistr. 258, *μισθοῦσθαι* bei der *l. c. operis* Plat. rep. IX 580b. Demosth. XVIII 33. Die griechischen Dialekte sind noch interessanter, do ist *ἐκδιδόναι locare, ἐκλαμβάνειν conducere* z. B. Syll.³ 1044. Hirschfeld Iscr. Brit. Mus. IV 1. DCCCX VI. Dareste Recueil II 128. XXV. Michel 854. Laum Stiftungen II 111. 117 (Halikarnass) Z. 29 (damit vikariierend Z. 30 *ἐκμισθοῦν*). Ebenso in der Stiftung von Kalaurea Syll.³ 993. Michel 178. IG IV 841. v. Prott-Ziehen Leges Graecorum sacrae 53. Laum Stiftungen II 66, 58 Z. 9, weiteres im Index zu Syll.² p. 291 s. *ἐκδιδόναι*. Ebenso findet sich in der Ptolemäerzeit für die Steuerpächter oft *ἐκλαβόντες* oder *ἐκλήμπτορες*, vgl. Preisigke Fachwörter s. *ἐκλαμβάνειν* 2 und *ἐκλήμπτωρ* p. 71.

Neben der Terminologie ist auch die rechtliche Ordnung bezeichnend. Es ist durchaus nicht selbstverständlich, daß jedes Recht den Dienst- und Werkvertrag scheidet. Aber auch die Griechen haben diese Scheidung gehabt. wie die Garantiehaftung des Unternehmers für den zu erbringenden Erfolg zeigt. Bei den Geschäftsformularen der Werkverträge liegt offenbar ursprünglich dasselbe Vertragsformular zugrunde. Dies ist bei den censorischen L. ohnehin selbstverständlich, deren Formulare ja aus dem griechischen Recht übersetzt sind. Aber auch in einzelnen Entscheidungen der römischen Rechtsquellen wirkt das griechische Vorbild nach. Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 1909, 334 hat die Bauverträge zusammengestellt, in denen das Deckungsgeschäft erwähnt wird, zu dem der *locator* auf Kosten des *conductor* berechtigt ist (P. Petrie III 42 F Z. 11ff.; 43 (2) recto col. 1 Z. 23ff.; col. 3 Z. 1ff.; col. 4 Z. 35ff.; col. 5 Z. 7ff.; verso col. 3 Z. 9f.; col. 5 Z. 7f. IG VII 3073 Z. 1ff. (Lebadea). Z. 36—40. Dittenberger Syll.³ 972. Michel 589. Das gleiche Deckungsgeschäft finden wir bei Iavol. Dig. XLVI 1, 44 und Ulp. Dig. XIX 2, 13, weiter bei Cic. in Verr. I 57, 150 und für den Mietsvertrag Iavol. Dig. XIX 2, 51 pr. (von diesem Deckungsgeschäft durch *relocatio* ist die *ex lege praediatoria* geschehende *venditio* der *praedes* des Vollstreckungsrechtes zu unterscheiden, Partsch-Sethe Abh. Sächs. Ges. XXXII 1920, 664, 1).

Die griechische Sitte, daß der Unternehmer, wenn er die erste Anzahlung bekommt, Bürgen dafür stellt, daß er die Anzahlung für den Bau verwenden wolle (Partsch Gr. Bürgschaftsr. 1, 1909, 351), die aus der griechischen Geschäftssitte und dem griechischen Vertragsformular zu erklären ist, entspricht in Rom die Entscheidung des Labeo Dig. XIX 2, 58, 2, der dieselbe *cautio*, die sicherlich auch nach dem griechischen Vertragsformular in Rom nötig war, dort, wo sie nicht vereinbart ist, auf Grund der *bona fides* in den Vertrag hineininterpretiert, dazu Pernice Labeo III 1, 1892, 6, 1, eine Entscheidung, die für die römisch-klassische Regel des Falles, für den wir die Einrede des nicht erfüllten Vertrages haben, sehr wichtig ist.

Alle drei Geschäfte haben nun nach dem Gesagten einen und denselben Namen *l. c.* und hatten dieselben Formulare. Ihre Behandlung wurde in der Praxis und Wissenschaft verschiedenen Grundsätzen unterworfen, weil sie verschiedenen Bedürfnissen dienten. Ursprünglich standen diese Geschäfte lediglich unter dem Gesichtspunkte von Gefälligkeiten, deren Belohnung nicht klagbar war und jederzeit als *precaria* widerrufen werden konnte; Clienten waren die Wohnungsberechtigten und die Arbeiter, die rechtlich dauernd gebunden waren, nur Sklaven. Handwerker erscheinen schon früh, aber auch bei ihnen besteht wohl nur eine prekaristische Gebundenheit, der Besteller schützte seinen Anspruch auf den Stoff durch *rei vindicatio* oder klagte wegen *furtum*, der Arbeiter schützte seinen Anspruch auf Bezahlung durch Zurückhaltung des Werkes. Später änderte sich das, doch erscheint die Arbeit des freien Mannes, abgesehen von den *artificia liberalia*, als Ausnahmeerscheinung. Allerdings ist auch hier (anders Sohm 547) der Ausdruck unschätzbare Leistung nicht am Platze, richtiger wird wohl von einer Leistung ohne Marktwert gesprochen, weil die Leistung wegen ihrer individuellen Färbung nur im Einzelfalle zu erbringen oder zu verlangen ist. — Auch die Miete der kleinen Leute erinnert an eine sklavenhafte Abhängigkeit. Da weiter der Name *operae* bei den dinglichen Benutzungsrechten an fremden Sklaven vorkommt, so muß sich auch die *conductio operarum* ursprünglich auf fremde Sklaven bezogen haben. Wahrscheinlich war dies ihre älteste Anwendung, da sich gewaltfreie Freie zum Arbeiten in fremdem Wirtschaftsgebiet nicht hergegeben haben mögen. Hauskinder kommen ins Mancipium des Arbeitsherrn. Der ganze Vorgang war also in Rom von Haus aus auf das Sklavenrecht zugeschnitten. Nur die Vornahme der Arbeit für einen anderen im eigenen Betrieb (*locatio operis*) war Sache des freien Proletariers. Mit letzterer in Verbindung steht der Akt des *adprobare*. *Probare* heißt ursprünglich beweisen oder billigen, *adprobare* als probemäßig oder tauglich anweisen, als *adprobat* feststellen. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

I. *L. c.* ist der Mietvertrag, in welchem der Herr eine Sache einem anderen überläßt, um davon Gebrauch zu machen (*uti, frui*), während der andere für den Gebrauch eine bestimmte Sache verspricht. Letzterer muß die Sache nach Verlauf der ausgemachten Zeit zurückgeben und hat für etwaige Verschlechterungen, sobald sie

durch *dolus* oder *culpa* hervorgebracht sind, zu haften, Non. Marc. IV 104, 288. Isid. V 25. Paul. II 18, 2. Ähnlich waren die Pacht- oder Mietbedingungen, unter denen der *conductor* die fremde Sache erhielt, in einer sog. *lex locationis* (Alf. Dig. XIX 2, 29) verzeichnet, welche von dem Conductor genau befolgt werden mußte, Varro r. r. I 2. II 3. Dig. XIX 2, 11. 1, 25. 54. 1. XLVII 2, 62 (61), 8. XX 1, 21. Die in der Lex bedungene Geldsumme (Pachtgeld, Mietzins) heißt *merces*, Varro V 44. 178. Cic. ad Att. XII 32. XV 17, 20 oder *pretium*. Plaut. Mil. 1059. Catull. 77, 2. Dig. h. t., oder *pensio* Col. praef. r. r. I 7. Mart. III 30, 3. Sehr oft wurden verpachtet und vermietet: 1. Grundstücke, Col. r. r. I 7. Cic. pro Caec. 6, 16; ad fam. XVI 18. Plin. ep. III 19. IX 37. Die Pächter heißen Coloni, aus welchem Stand sich in der Kaiserzeit eine eigentümliche Klasse von Bauern entwickelte, die an die Scholle gebunden waren (s. Seeck o. Bd. IV S. 483ff. Rostowzew Studien z. Gesch. d. röm. Kolonats [1. Beiheft z. Arch. f. Pap. 1910] bes. 177. 224. 399ff.). 2. Häuser, Bäder, Wohnungen, Zimmer (Coenacula), Cic. p. Cael. 7; ad Att. XIII 23; ad Quint. fr. II 3. Sen. benef. VII 5. Suet. Caes. 38. Vell. II 10. Plut. Sulla 1; Crass. 2; comp. Nic. c. Crass. 1. Dosith. Hadr. Sent. § 8. CIL VI 4, 3747. Dessau 5414. Bruns FIR⁷ 372. CIL IV 138. 1136. Bruns FIR 167. Dessau 5723. — Am Ende der Republik und Anfang der Kaiserzeit kam ein Erlaß oder eine Bezahlung von Mietzins für arme Mieter mehrfach in Frage; so wollte der Praetor M. Caelius Rufus (s. Lex Caelia) den Mietern den Zins auf ein Jahr erlassen, Caes. b. c. III 21. Ebenso trug der Tribun P. Cornelius Dolabella in seinem Gesetz *de novis tabulis* auf Erlaß eines Teils der Miete an (s. Lex Cornelia). Allein es kam nicht dazu, und erst Caesar und Octavianus taten etwas für die armen Mieter, indem sie selbst für sie bezahlten, Suet. Caes. 28. Cass. Dio XLVIII 9. Die Verpachtungen und Vermietungen wurden gewöhnlich auf eine Zeit von 5 Jahren abgeschlossen, CIL IV 1136. Bruns FIR⁷ 167 nr. 2. Hyg. p. 205. Plin. ep. IX 37. Dig. hic tit. 9, 1. 13. 11. 24, 2. 4. Der Antrittstag wurde natürlich im Kontrakt ausgemacht und war oft der 1. Juli, Suet. Tib. 35. Mart. XII 32. Cic. ad Qu. fr. II 3. Lab. Dig. hic tit. 60 pr. Iul. Dig. XVIII 41pr., auch der 1. März (vorzüglich bei Grundstücken), Ulp. Dig. XXIV 3, 7, 2. Die Iden des Juli und August stehen auf den Inschriften, CIL IV 138. Bruns FIR⁷ 167 nr. 1 und CIL IV 1136. Dessau 5723. Bruns FIR⁷ 167 nr. 2. Vermietungen von Kleidern, kostbaren Gefäßen, Wagen, Schiffen usw. erwähnen Inst. III 24, 5 und Dig. hic tit. Miete einer Ölpresse: Wessely Stud. z. Palaeographie u. Papyrusk. XXII 1922, 174. 177 (röm. Zeit); einer Bäckerei BGU IV 1117; einer Mühle Pap. Oxyrh. II 278 usw. (s. auch Literaturverzeichnis). 3. Die Verpachtung öffentlicher Grundstücke s. Publicanus und Vectigal. 4. Vermietung von Arbeit, nämlich: a) Der Herr kann seine Sklaven einem Dritten auf bestimmte Zeit zur Arbeit vermieten (*l. c. operarum*), z. B. Plut. Crass. 2, ebenso seine Gladiatoren, Gai. III 146. b) Freie Leute können sich als Taglöhner und Dienstboten (*operarii mercenarii*) verdingen, und diese vermieten nur ihre Arbeit, Varro r. r. I 17. Cic. p. Caec. 22. De off. I 13. Sen. de ben. III 22. Plaut. Aul. 280; Trin. 844; Asin. 3. Gell. III 3. So mehrfach auf den Siebenbürgischen Wachstafeln, CIL III 948, 1—2 und 949. Bruns FIR⁷ 370 unter 165, 1—3.

II. *L. c. operum* (auch *operis*) ist der Kontrakt, durch welchen der eine dem anderen die Ausführung einer Arbeit gegen einen bestimmten Preis übergibt (*locator*) und der andere die Ausführung übernimmt (*conductor*, auch *manceps, redemptor operis* und *susceptor*), wofür jedoch nur, wenn die Tätigkeit den angegebenen Erfolg hatte, etwas gezahlt zu werden brauchte. Beispiele sind Bauten mit einer *lex operi faciundo* (*leges aedium*), Vitruv. I 1. Plin. n. h. XXXVI 13 (s. o.) und CIL X 1781. Dessau 5317. Bruns FIR 170, das Verakkordieren des Kalkbrennens, der Öllese und Ölbereitung, der Weinlese, Cato r. r. 16. 144f. 137. Auch wurde der Transport gewisser Sachen nach einem bestimmten Ort in Akkord gegeben, Dig. hic tit. 11, 3. 13, 1; vgl. Vell. I 13. Auf ihn findet der Begriff der *lex Rhodia de iactu* Anwendung (s. Berger o. Bd. IX S. 546 und Kreller Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 85, 1921, 257ff.). Ein ganz besonderer Akkord war der, in welchem die Bestechung der Richter an mehrere Personen verdungen wurde (*redemptio iudicis*), Cic. in Verr. I 6. Zu den Beziehungen zwischen der *l. c.* und der *superficies* s. d.

Literatur. Vgl. die Angaben bei Windscheid-Kipp § 322 A. Burckhardt Gesch. d. Conductio, 1889. Pernice Ztschr. d. Sav.-Stift. IX 1889, 239ff. Deschamps Mél. Gerardin 1907, 157. Crome Partiarische Rechtsgeschäfte 1897; Grundzüge d. röm. Privatrechts 1920, 156ff. Rabel in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopaedie der Rechtswissenschaft I⁷ 1915, 465. 466. Insbesondere zu den antiken Wohnungsverhältnissen Pöhlmann Die Übervölkerung der antiken Großstädte (Preisschrift der Fürstlich. Jablonowskischen Gesellschaft XXIV) 1884, 73—113 und Aus Altertum und Gegenwart² 1911, 198ff Insbesondere papyrologisch: Rabel Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 1909, 39ff. Manigk Gläubigerbefriedigung durch Nutzung 1910 bes 18ff. Mitteis Ztschr. f. Rechtsgesch. XLV 1911. 344ff.; Grundz. 153. Berger Strafklauseln 1911. 150; Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft XXIX 337ff. Kreller Erbrechtliche Untersuchungen 1919, 70, 71. Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. V 260 (zu P. Straßburg. I 40): Grundzüge 420ff. Kohler Ztschr. für vergl. Rechtswissenschaft XXIX 420ff. Diese Schriftsteller führen auch regelmäßig eine größere Anzahl von Urkunden an. Lewald Zur Personalexekution im Recht d. Papyri 1910, 13ff. (zur Dienstantichrese), Akad. Ber. Heidelberg 1920, 14 nr. 1 (Amortisationsantichrese durch Pacht); nr. 2 (Pachtvertrag, beides aus ptolem. Zeit); nr. 4 Ztschr. f. Rechtsgesch. LV 1921, 115ff. (ptolem.).

[R. Leonhard-E. Weiss.]

Locatreve, verstümmelter Name einer britannischen *civitas* (Geogr. Rav. V 31 p. 433, 15); jetzt unerkennbar. [Macdonald.]

Locha (*Λόχα*), afrikanische Stadt unbekannter Lage, von Scipio im J. 203 erobert, Appian. Lib. 15. [Dessau.]

Λοχαγός, Lochage, Führer eines Lochos. Über den Lochos als taktische Einheit, über seine Stärke und Einteilung ist unter dem Art. Schlachtordnung Bd. II A S. 446, 3—58 gehandelt.

In Sparta waren nach Xen. *Lak. πολ.* 11, 4 vier Lochagen die nächsten Unterbefehlshaber nach dem Polemarchen jeder der sechs Moren. Da aber Xen. hell. VII 4, 20 und 5, 10 die Anzahl der Lochen auf zwölf im ganzen angibt, änderte E. Müller Jahrb. f. Philol. LXXV 99 *τέτταρας* in *δύο*. Das gleiche Rangverhältnis erwähnt Thuk. V 66, 3. In der Schlacht bei Mantineia 418 befahl König Agis laut Thuk. a. a. O. 71, 3 zwei Polemarchen, zwei Lochen in die in der Aufstellung entstandene Lücke einzuschieben, wobei die Polemarchen als Ausführende des königlichen Befehls, nicht als ständige Führer dieser Lochen, anzusehen sind. Für die Zeit der Perserkriege ließe Herodotos', schon im Altertum viel, so von Thuk. I 20, 3, umstrittene Erwähnung eines Lochos der Pitanaten im lakedaimonischen Heere, Herodot. IX 53: *ἐνταῦθα οἱ μὲν ἄλλοι ἄριστοι ἦσαν τῶν ταξιάρχων πείθεσθαι Παυσανίῃ, Ἀμομφάρετος δὲ ὁ Πολιάδεω λοχηγέων τοῦ Πιτανητέων λόχου* noch an eine andere Gliederung des Heeres denken. Allein vielmehr legt diese Stelle, wie der Umstand, daß Amomphare-tos c. 55 zu den *πρῶτοι* zählt und im Kriegsrate sehr entschieden auftritt, nahe, *λόχος* wie *λοχαγεῖν* hier nicht im engern Sinne aufzufassen, sondern als Führer eines Heerhaufens im allgemeinen, so wie ihn etwa die Tragiker mit *λοχαγέτης* bezeichnen, Aischyl. Sept. 42. Eurip. Phoen. 974; Hik. 502 und Soph. Ant. 41 die sieben Führer der Angriffshaufen auf das siebentorige Theben *λοχαγοί* nennt.

In Athen waren die *λοχαγοί* die nächsten Unterbefehlshaber der *ταξίαρχοι*, welche — 490 hießen sie noch *στρατηγοί* — mit dem peloponnesischen Kriege als Führer der Phylenaufgebote erscheinen und sich ihre Lochagen selbst bestimmten. Aristoteles berichtet *Ἀθ. πολ.* c. 61: *οὗτος δ' ἡγεῖται τῶν φυλετῶν καὶ λοχαγοὺς καθίστησιν.* Oekon. B 23 1350 b 11 nennt der Verfasser *ταξίαρχοι* und *λοχαγοί* als Unterbefehlshaber des Timotheos. Doch begehrte nach Xen. mem. III 4, 1 einer, der Lochage und Taxiarchos gewesen war, nunmehr die Würde des Strategen. Hier ist jene Umänderung der staatsrechtlichen Stellung des Strategenamtes zu berücksichtigen, welche die Strategen, so in der Person des Perikles, zum Leiter des Staates überhaupt erhob; s. Swoboda Bemerkungen zur politischen Stellung der athen. Strategen 288—310, besonders 308, Rh. Mus. XLV (1890). In den attischen Inschriften pflegen nur die höheren Rangbezeichnungen der von der Volksversammlung bestimmten Taxiarchen und Hipparchen angegeben zu werden, nicht aber, wie Brueckner Zu athen. Grabreliefs, Arch. Jahrb. X (1895) 205 feststellt, die der Lochagen. Den dreifachen Helmbusch, *τριλοφία*, den Aristophanes (Ach. 695) für den Taxiarchen Lamachos nennt, trägt in Plutarchos' Aratos 32 auch ein Lochage. Über die Stärke der athenischen *λόχοι* läßt sich ganz Bestimmtes nicht feststellen. Nur Herodotos, und nach ihm Plutarchos Arist. (14), spricht IX 21, 5 von *Ἀθηναίων οἱ τριηκόσιοι λογάδες τῶν ἐλοχήγεε Ὀλυμπιόδωρος ὁ Λάμπωνος* für das J. 479 und auch Thuk. VI 100 von einer ausgewählten Schar Athener von 300 Mann, ohne jedoch den Ausdruck *λόχος* anzuwenden. Xenophon berichtet anab. IV 8, 15, als er den taktisch so sehr bemerkenswerten Rat gegeben hat, die Phalanx gegen die Kolcher in *λόχοι ὄρθιοι* — für den *λόχος ὄρθιος* ist der Art. Schlachtordnung Bd. II A S. 451, 64—454, 4 zu vergleichen — aufzulösen, daß bei Befolgung dieses Rates *ἐγένοντο μὲν λόχοι τῶν ὁπλιτῶν ἀμφὶ τοὺς ὀγδοήκοντα, ὁ δὲ λόχος ἕκαστος σχεδὸν εἰς τοὺς ἑκατόν.*

In dem Dienstvertrage mit Seuthes, anab. VII 6, 7, s. auch 2, 36, erhalten die Lochagen zwei Dareiken, die Mannschaften einen, die Strategen vier im Monat. VI 2, 11 der Anabasis steht einmal *λοχαγοί*, wo man, wie ebd. 12 auch wirklich steht, *στρατηγοί* erwartet. Einige, wie Dindorf und Hug, haben deshalb *στρατηγοί* dafür eingesetzt. Doch wird man an eine allgemeinere Geltung des Wortes, zumal hier, im Munde der Arkader und Achaier, die gewiß von Hause aus noch unentwickeltere taktische Verhältnisse gewohnt waren, zu denken haben. Es wären die zehn Strategen, die sie sich wählten, wohl Führern der großen Lochen alter Zeit, die sich in ihrer Heimat leicht länger als in Sparta und Athen hätten halten können, zu vergleichen. Nach VI 2, 16 betrug die Zahl der Kyreer damals 7100 Hopliten, 1040 Peltasten, davon waren die Arkader und Achaier nach VI 2, 10 mehr als die Hälfte, sie waren aber auch in der Regel Hopliten, so daß wir sie mit gegen 4000 Mann ansetzen können. Dann wären auf jeden dieser zehn *λ.* = *στρατηγοί* 400 Mann etwa gekommen. Anab. VI 5, 10—11 gebraucht Xenophon *λόχος* und *τάξις* als gleichbedeutend, I 2, 16 *τάξις* für eine unbestimmte Abteilung. V 2, 13 nennt er in der Sturmkolonne vor einem festen Punkte unter den Vorkämpfern neben den *λ.* nach *ὑπολόχαγοι*. Dagegen finden wir in der Anabasis keine Lochen und Lochagen der Peltasten, sondern es wird bei ihnen die Bezeichnung *τάξις* und *ταξίαρχος* gebraucht, IV 1, 28 *εἴ τις καὶ τῶν γυμνήτων ταξιάρχων*, die aber, wie erwähnt, nicht auf die Leichtbewaffneten beschränkt war. Deren taktische Gliederung war damals eben noch in den Anfängen; s. den Art. Schlachtordnung Bd. II A S. 454, 35ff. In der bekanntlich nicht ohne weiteres historisch verwertbaren Kyrupaideia, VIII 1, 14, ist die Reihenfolge der Führer *δεκάδαρχοι, λ., χιλίαρχοι, μυρίαρχοι*, so daß bei der offenbaren Zehnerordnung die Lochagen jedenfalls *ἑκατόνταρχοι* darstellen, wozu wiederum Thuk. V 66, 3, Xen. *Lak. πολ.* XI 4 und die tatsächlichen Zustände beim Hinaufzuge passen. Aineias in seiner Schrift von der Städteverteidigung wendet die Bezeichnungen *λόχος* und *λ.* ebenfalls für die Söldnertruppen an, die von einer bedrohten Stadt anzuwerben sind, so c. 13, 1 *Ξενοτροφία .... διελεῖν αὐτοὺς εἰς λόχους καταστήσαντας ἐπ' αὐτοὺς τῶν πολιτῶν τοὺς πιστοτάτους λοχαγούς.*

Nicht minder war der Lochos, wie Thukydides und Xenophons Hellenika, etwa VI 4, 13. VII 5, 22 zeigen, für die Boioter die taktische Einheit, ihr Befehlshaber ebenfalls der *λ.*, wie bei Xen. hell. V 2, 30, und auf Sizilien, Plut. Dio 28 und 45. Bekannt ist aus der Glanzzeit Thebens die stehende Truppe des *ἱερὸς λόχος* von 300 Mann; s. Plut. Pelop. c. 15. 16 und besonders 18 und Polyaen. II 5, 1. Die hellenistischen Heere behielten, wie für Ägypten die Flinders-Petrie-Papyri beweisen, Lochen und Lochagen bei. In der Schilderung eines Alarmes bei Aristot. de mund. VI 399 b 6 heißt es *καθίσταται δ'εὐθέως ὁ μὲν λοχαγὸς εἰς λόχον, ὁ δὲ ταξίαρχος εἰς τάξιν, ὁ δ'ἵππεὺς ἐπὶ κέρας, ὁ δὲ ψίλος εἰς τὴν ἰδίαν ἐκτρέχει χώραν.* In Kyrene hat man die Streitwagen zu *λόχοι* vereinigt; eine Inschrift (Smith and Porcher History of recent discoveries at Cyrene [1864] nr. 6) nennt sechs *λοχαγοὶ τεθρίππων* und fünf *λοχαγοὶ μονίππων*. S. Droysen Heerwesen und Kriegführung der Griechen 34, 2.

Polybios, die Taktiker und auch noch die Byzantiner verstehen unter *λόχος* die Rotte (*στίχος*), so Asklepiodotos II 1, Arrianos-Ailianos IV 1 und IX, der byzantinische Anonymus XV 9: *Λέγω δὲ ὀρθιον μὲν στίχον, ὃς καὶ λόχος προσαγορεύεται....* u. ö. Doch heißt der Rottenführer meist nicht *λ.*, sondern *πρωτοστάτης*. Indes lehrt Arrians *Τέχνη τακτικὴ* 5, 6: *χρὴ οὖν τὸν λοχαγόν, ἅτε πρῶτον τοῦ λόχου ταξόμενον, τὸν κράτιστον ἐπιλέγεσθαι· ὃ δὲ αὐτὸς καὶ πρωτοστάτης καὶ ἡγεμὼν καλεῖται*, vgl. 6, 3—6. 7. 12, 1. 22, 1. 23, 4. 24 die Lochagen beim *ἐξελιγμός*, s. den Art. Kriegskunst o. Bd. XI S. 1840, 40ff. 25, 10 bei der Verdoppelung, s. ebd. 1841, 29ff. Auch Suid. s. *λοχαγός* lehrt demnach: *Καὶ λοχαγός, πρωτοστάτης ἡγεμών, ὁ αὐτός ἐστι πρῶτος καὶ ἄριστος τοῦ λόχου.* Die verschiedenen Bedeutungen von *λόχος* zählt Eustath. zu Ilias IV 393 auf: *Ὥρα δ' ἐν τούτοις ὅτι τοὺς πεντήκοντα ἄνδρας λόχον εἶπε, καὶ μήν τινες λόχον φασὶ ἐξ εἰκοσιτεσσάρων ἀνδρῶν. ἴσως δὲ καὶ ὁ ποιητὴς νῦν τοῦτο ἐμφαίνει, εἰπὼν ὅτι κοῦροι πεντήκοντα δύο δ'ἡγήτορες ἦσαν. εἰκοσιτέσσαρες γὰρ ἄνδρες καὶ αὖ πάλιν τοσοῦτοι ἀνὰ ἕνα εἶχον ἡγήτορα, ταὐτὸν δὲ εἰπεῖν, λοχαγόν, ὡς δηλοῖ τὸ λόχον ἄγοντες. ὅτι δὲ ὁ Ξενοφῶν ἐξ ἑκατὸν συντετάχθαι τὸν λόχον βούλεται, εἴσεται ὁ ἐκείνῳ ἐντυχὼν εἰπόντι· λόχος ἕκαστος εἰς ἑκατόν. ἡ δὲ τραγῳδία καὶ ἄλλοι λόχον φασὶ τὸ ἁπλῶς στρατιωτικὸν σύνταγμα, καὶ λοχαγὸν τὸν τούτου ἄρχοντα.* In der byzantinischen Zeit ist der Lochos die Unterabteilung des *numerus* oder *ἀριθμός*. Prokopios berichtet IV 35, 18 aus der Schlacht am Milchberge: *Ῥωμαῖοι δὲ αὐτοὺς ὡς ἐκ τῶν παρόντων ἀμυνόμενοι ἔστησαν οὐ κατὰ ἄρχοντας ἢ λόχους ἢ καταλόγους τὴν τάξιν καταστησάμενοι.* IV 27, 2 nennt Prokopios auch die den *numeri* entsprechende Abteilung der Garden, die *schola*, *λόχος·.... τῶν ἐπὶ τοῦ Παλατίου φυλακῆς τεταγμένων λόχων, οὕσπερ σχολὰς ὀνομάζουσιν*, und Agathias I 19 sagt von Narses *διασκεδάσας τὸ στράτευμα κατὰ λοχαγοὺς καὶ ταξιάρχους ἀνὰ τὰ ἐχόμενα πολίσματα.* Vgl. R. Grosse Röm. Militärgesch. (1920) 274.

Schließlich ist die Bezeichnung *λ.* usw. auch auf römische Verhältnisse angewandt worden, sowohl militärisch, wie bei Plut. Pomp. 71 in der Schlacht von Pharsalos: *ἀνδρῶν ἑκατὸν εἴκοσι λοχαγῶν* (von *λοχαγέω*), wie von den römischen Curien und Curienvorstehern bei Dionys. ant. Rom. II 7, 3: .... *φυλὴ μὲν καὶ τριττὺς ἢ τρίβους, φράτρα δὲ καὶ λόχος ἢ κουρία....*; p. 251: *οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες καὶ φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοί, οὓς ἐκεῖνοι κουρίωνας ὀνομάζουσι*, oder bei Plut. Coriol. c. 20 Abstimmung *οὐ κατὰ λόχους, ἀλλὰ κατὰ φυλάς.* [Lammert.]

Locharna (*Λοχάρνα*), nach Ptolem. VI 18, 5 Stadt im Lande der Paropanisaden, von Lassen Ind. Altertumsk. III 136 Anm. in Akserai gesucht. Nach Cunningham Anc. Geogr. of India 38 ist der Name erhalten in Logar in der Nähe des Kabul (auch ein Nebenfluß des Kabul heißt Logar nach Karte III bei Cunningham). [Wecker.]

Locheia (*Λοχέεα, Λοχεία*) ist Epiklesis der Artemis im Kulte 1. von Halos in Phthiotis (Bull. hell. 1891, 566. SGDI II 1473); 2. in Pergamon (*λοχία*. Inschr. v. P. I 311, 1. Syll. II 879, 33). Aus der Literatur vgl. Eur. Hik. 958. Artemid. II 35 S. 132, 18 H. Lukian. dial. mer. II 3. Plut. quaest. conv. 659 A; amat. 758 A. Aristid. I 9 Ddf. Porphyr. bei Euseb. pr. ev. III 11, 21. Dio Chrys. VII 269 R. Menandros bei Spengel Rhet. Gr. III 404. Orph. h. 36, 3. Pollux III 49. Studem. anec. var. I 270. 278. 283 und Eur. Hipp. 165 (Art. *εὔλοχος*). Orph. h. 36, 8 (Art. *ὠκυλόχεια*). S. o. Bd. II S. 1392 und 1393; über Artemis als Göttin der Entbindung s. o. Bd. II S. 1347ff. Preller-Robert I 319. Gruppe 1272. Wir haben es hier mit einer alten Sondergottheit zu tun, welche die Beschützerin der Frauen in den Geburten war, die sich dann später der großen Göttin Artemis unterordnete; diese hinwiederum hat davon ihren Beinamen bekommen. In Sparta findet sich die alte Göttiu noch selbständig unter dem Namen Lecho (Athen. Mitt. II 435 [IGA 52] und 440. Usener Götternamen 144. Wide Lak. Kulte 201). [gr. Kruse.]

Lochias (*Λοχιὰς ἄκρα* Strab. XVII 794), Landzunge in Alexandrien am Ostende des großen (Ost-)Hafens, die in der ptolemäischen Stadtanlage den Königspalast und den Artemistempel trug und an die sich auch der königliche Hafen anschloß, seit dem 3. Jhdt. n. Chr. verödet, heute Fort Silsileh, s. Alexandreia o. Bd. I S. 1384. Baedeker Ägypten[7] 10 (Pläne). Breccia Alexandria ad Aegyptum. [Kees.]

Lochos. 1) s. *Λοχαγός*.

2) *Λόχον Καλλιμήδου τὸν συγγενῆ βασιλέως Πτολεμαίου* (VIII Euergetes II 146—116) *καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας* im J. 127, Syll. or. 135f.; nach 137, 8 auch *στρατηγός*, und zwar *τῆς Θηβαίδος* nach 139, 15; vgl. CI 3, 4930 und 4896: A 8. B 3. C 15, wo weitere Literatur über Letronne's Arbeiten. [Obst.]

Loco, angeblicher Malername bei Plin. n. h. XXXV 115; s. Plautius. [Lippold.]

Loco felicis (Itin. Ant. 234. 248; *Lacufelicis* Not. dign. occ. XXXIV 33), befestigter Ort in Noricum ripense, 25 Meilen westlich von Arelape, 20 Meilen östlich von Lauriacum (vgl. Nischer Untersuchung über die Römerstraße von Wien nach Wels [Mitteilungen der Wiener geogr. Gesellschaft 1919, 106—111]). Die in nachtraianischer Zeit entstandene Siedlung, anfäng-

lich zur Abwehr vereinzelter Barbareneinfälle und zur Unterstützung der Kastelle Elegio und Favianae bestimmt, hatte wohl auch der Zivilverwaltung zu dienen, namentlich in jenen Fällen, wo die beiden genannten Orte infolge Überschwemmung von Lauriacum abgeschnitten waren (Stockhammer Beitr. zur Kenntnis der röm. Topographie von Nieder-Österreich, Jahrb. d. Vereins f. Landesk. v. Nieder-Österreich N. F. XV u. XVI [1916 u. 1917, 117—141] 140). Als dann die lebhafte Besorgnis vor drohenden künftigen Masseneinfällen der Barbaren nach Noricum zur Befestigung der ganzen Strecke Marinianio-Favianae führte, erwies sich L. für alle diese Zwecke zu klein, und deshalb wurde Elegio, aber nicht statt L., sondern neben L., zu einer Mutatio und beide unter dem Namen des ersteren inbegriffen (vgl. Stockhammer Beitr. z. Kenntnis der röm. Topographie von Nieder-Österreich, Monatsbl. d. Vereins f. Landeskunde v. Nied.-Österr. N. F. XX [1921] 1—3. Nischer ebd. 3—4. Stockhammer ebd. 19—20). Zur Zeit der Abfassung der Notitia dignitatum hatte L. *equites sagittarii* in Garnison (Not. dign.). Münzfunde in L., durch dessen Kastell die Limesstraße ging, reichen bis auf Kaiser Valentinian III. und lassen den Schluß zu, daß es nicht früher als Elegio den Untergang gefunden hat (Nistler Vorläufiger Bericht über die vom 23. Juni—5. September 1910 in Mauer-Öhling durchgeführten Arbeiten [Anz. d. phil. hist. Kl. d. Wien. Akad. v. 3. November 1910 nr. 25]. Stockhammer a. a. O. 141). Jetzt vielleicht Mauer-Öhling (Kenner Die Römerorte in Niederösterr. [Jahrb. d. Ver. f. Landesk. Niederöster. 1869] 179 [anders Groller D. röm. Limes in Österreich IX 1908, 130f., der in L. das heutige Aschbach sieht]). Vgl. Pichler Austria Rom. 159. Nistler Die Grabungen in Mauer-Öhling (Der röm. Limes in Österr. X 1910, 117—136). Miller Itin. Rom. 419. [Fluss.]

Locra (Genit. *Λόκρα* Ptolem. III 2, 3), Fluß an der Westküste von Corsica, mit dem Taravo oder Liamone gleichgesetzt; jedenfalls liegt er südlich vor Punta d'Orchino (u. Bd. I A S. 846. 995f.). Vgl. Locras. [W. Kroll.]

Locras, Fluß an der Westküste von Corsica. Ptolem. III 2, 3. Pape-Benseler setzten ihn mit dem jetzigen Talavo gleich; K. Müller (zu Ptolem.) mit dem Prunelli; G. Cousin Études de géogr. anc. 423 mit dem Gravone oder dem Prunelli. Wenn der moderne Name des Golfes, Golfo di Ajaccio, altrömischen Ursprungs und von Aiax abgeleitet ist (s. den Art. Aiacium im Thes. ling. lat.), könnte man an eine lokrische Siedlung denken, insbesondere da zwei Vorgebirge in der Nähe, *Ῥοΐτιον ὄρος* und *Ῥιον ἄκρον* (Ptolem. a. a. O. Kiepert FOA XIX), an Rhoiteion (Rhoition), wo Aias Sohn des Telamon begraben wurde, und an Rhion und Antirrhion bei Naupaktos erinnern. [Oldfather.]

Locria, nach Guido Geogr. 502 (Parthey) älterer Name für eine Gegend im Gebiet der Sallentiner; s. Aulon Nr. 15a o. Suppl.-Bd. III S. 188. [Oldfather.]

Locrius oder *Lucrius Verinus*, nicht näher bekannter Magistrat unter Constantinus I. Cod. Theod. XII 11, 1 heißt er *Locrio*; II 19, 2 *Lucrium*; XIV 4, 2 *Lucrio*. An der ersten und letzten Stelle wollte Mommsen *Lucerio* lesen. In Chron. I S. 67 heißt er *Lucer Verinus*. In Cod. Iust. III 28, 27 ist er *Lucrium Verinum* genannt. Er ist wohl derselbe, der, einfach Verinus genannt, als Vicar von Africa erwähnt wird, wie Seeck annimmt. S. Seeck Regesten der Kaiser u. Päpste (1919) 465 usw. [Oldfather.]

Loculi. Der Plural *l.* bezeichnet allgemein ein Behältnis mit Fächern, ein Kästchen, Schränkchen, Gehäuse oder Kapsel, wobei die Einteilung in Fächer als das Charakteristische dieser Kästchen erscheint, vgl. Varr. r. r. III 17, 4 *loculatae arcae*. Neben *l.* kommt auch die Verkleinerungsform *locellus* vor, Mart. XIV 13, 1. Schol. Iuven. XIII 139. Val. Max. VII 8, 9. Die *l.* waren aus Holz (Mart. XIV 13, 1. Corp. gloss. lat. V 418, 60), kostbarere aus Ebenholz (Apul. apol. 61f.) und Elfenbein (Ovid. fast. VI 749. Schol. Iuven. XIII 129. Mart. XIV 12), die auch an den Saturnalien als Geschenke gegeben wurden. Daß diese Kästchen auch verschiebbar waren, ergibt sich aus Dig. XXXII 52, 9.

Insbesondere heißen *l.* Geldkästchen (Hor. sat. I 3, 17. II 3, 146; ep. II 1, 175. Iuven. X 46. XI 38. XIII 129. Mart. Sen. quaest. nat. II 31, 1. 52, 1; rem. fort. X 3. Apul. met. IV 16. Dig. XXXIII 8, 23, 1. Isid. XX 9, 3. Iul. Val. epit. I 36, 38), die im Gegensatz zur schweren *area* transportabel waren, Iuven. I 89. In diese legte man so viel Geld, als man gerade im Augenblick für die Bedürfnisse des Hauses brauchte, Blümner Röm. Privataltert. 130. Der gewöhnliche Geldbeutel heißt zum Unterschied von *l.* nach Mart. V 9, 7 *sacculus* (vgl. u. Bd. I A S. 1623), auch *crumina*, die am Halse auf die Brust herabhängend getragen wurde, Plaut. Asin. 657; Pseud. 170; Truc. 652. Fest. 60, 10 M.

Die *l.* dienen auch als Schmuckkästchen zum Aufbewahren von Ringen (Ovid. am. II 15, 19. Val. Max. VII 8, 9. Iul. Val. epit. III 18) und Edelsteinen, Iuven. XIII 139 und Schol. Auch Schlüssel wurden in solche Kästchen gelegt, Plin. XIV 89. Ein in Rom gefundenes silbernes Kästchen mit Fächereinteilung enthielt Fläschchen mit Essenzen und Parfümerien, Visconti I 219 Taf. XVIII 9. Boettiger Sabina 59 Taf. IV 2 = Daremberg-Saglio I 2, 912 Fig. 1178. Ähnlichem Zwecke dienten wohl in Praeneste gefundene Büchsen mit verschiebbarem Deckel, die wegen der Fächereinteilung im Innern zu den *l.* gerechnet werden können. Zwei davon haben eine merkwürdige Form, die eine die Form einer Taube, die andere die eines mit einer Sandale bekleideten Fußes, Daremberg-Saglio III 2, 1295 Fig. 4516f.

Aus Ovid. fast. VI 749 ergibt sich, daß auch Ärzte in Fächer eingeteilte Kästchen hatten, in denen sie ihre Heilmittel mitnahmen. Als solches ist ein elfenbeinernes Kästchen im Museum zu Sitten, aus dem 4. Jhdt. stammend, durch die Figuren des Aeskulap und der Hygieia gekennzeichnet, Daremberg-Saglio Fig. 4513. Zwei ähnliche Kästchen aus Bronze mit dem Bilde des Heilgottes, sowie die Reste eines dritten befinden sich in Berlin (Bonn. Jahrb. LII 127 Taf. XIV 33. Taf. II. I 1), ein anderes mit Doppelwänden, zum Schutze der Medikamente gegen die Temperatur, in Bonn ebd. LXXI 117. Medikamente

wurden in einem bronzenen Kästchen, das in Neapel aufbewahrt ist, gefunden, Ceci Picoli bronzi del real museo Taf. VII 28.

Auch die Maler bedienten sich kleiner Kästchen, die in Fächer abgeteilt waren, von Varro r. r. III 17, 4 *arculae loculatae* genannt. Vgl. ein solches mit vier verschließbaren Fächern sowie ein anderes mit acht runden Malnäpfchen bei Daremberg-Saglio Fig. 4514f. Daß ferner die Kästchen der Schüler, worin sie Rechensteine und andere Schulsachen mitnahmen, *l.* heißen, erfahren wir aus Horat. sat. I 6, 74; ep. I 1, 16, die sonst auch *capsae* oder *scrinia* genannt werden. Beide Namen werden übrigens mit *l.* manchmal synonym gebraucht worden sein. Vgl. o. Bd. III S. 1553. II A S. 893. Daremberg-Saglio I 2, 911. IV 1124 Außerdem wird der Singular *loculus* im Begräbniswesen für Sarg oder Grabstätte (Plin. VII 20. 75. Eugipp. vita s. Sever. 44. Iustin. XXXIX 1, 6. Vgl. Helbig Führer II³ 456ff., und für Bahre gebraucht (Vulp. Luc. VII 14. Fulg. serm. antiqu. 1 p. 111, 8 H.), in der Landwirtschaft für das Gelaß für jedes Stück Vieh (Veget. mul. I 56, 4). Gelegentlich bedeutet *loculus* die Urne bei Abstimmungen, Varro r. r. III 5, 18. Über den *loculus Archimedius* s. o. Bd. II S. 539, 46ff. Vgl. D. M. Robinson Amer. Journ. of Archaeol. XXVIII 239. [Hug]

Locupletes. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man in Rom allgemein die besitzenden Schichten, die Begüterten, doch ist nicht zu verkennen, daß dem Wort ursprünglich und im schwächeren Maße auch noch später ein rechtlicher Begriff oder wenigstens ein in die Sphäre des Rechtlichen und Politischen greifender Sinn anhaftet. Ihn zu erkennen, bedarf es zunächst einer Feststellung des ursprünglichen Wortsinnes, einer etymologischen Deutung von *locuples**). Um diese hat bereits, angeregt durch Mommsens Erklärungsversuch (s. u.!), ein erbitterter Streit zwischen Walde und Skutsch getobt. (Vollmoellers Jahresber. XI 1, 44ff.; Indogerm. Forsch. XXVIII 399f.; Glotta III 288), der allerdings ohne positive Ergebnisse geblieben ist. Daß Waldes Erklärung (Lat. Etymol. Wörterbuch² [1910] 438), welche, antiken Deutungen folgend, *locus* im Sinne von *ager*, *locuples* demnach als ‚eine Menge Land besitzend' faßt, sich nicht mit dem eindeutigen Sinn von *locus*, welches einen Platz oder eine Stelle bezeichnet, verträgt, hatte Mommsen (R. St.-R. III 237, 4) schon vorher bemerkt, Skutsch stellte sich entschieden auf seine Seite. Aber weder die eigene, freilich mit Zurückhaltung vorgetragene Deutung Mommsens, *locus* möge einst den Geldraum, das *aerarium* des Privaten (*loculus* = das Geldsäckchen!) bezeichnet haben und mit diesem Sinne auch in *locuples* vorliegen, noch O. Hoffmanns Erklärung (Heinichen Schulwörterbuch⁹ s. v.): *l.* = wer seinen Standort, seinen Stall füllt (Ausdruck eines Viehzüchters), vermögen zu befriedigen, die erste, die sich übrigens schon im späten Altertum findet (Isid. diff. app. 15), wegen der unmöglichen Voraussetzung des gemünzten Geldes bei einem zweifellos aus sehr alter Zeit stammenden Ausdruck (Mommsen selbst glaubt ihn schon in den Zehntafeln genannt), die zweite wegen ihrer Einseitigkeit und offenbaren Gesuchtheit. Es muß ein ganz einfaches und klares Element zugrunde liegen, das, was ursprünglich vor allem den Besitz ausmachte, das aber war ein Stück Land. Fast allen antiken Erklärungen liegt dieser Gedanke zugrunde (Cic. de re publ. II 16. Ovid. fast. V 280 f. Festus p. 106, 3 (Lindsay). Nigid. Fig. bei Gell. n. a. X 5, 2 (= frg. 44 Sw.). Plin. n. h. XVIII 11. Quintil. V 10, 55. Gramm. Lat. VII 525, 4; Suppl. 277, 17), und es darf von vornherein mißlich scheinen in einer Sache, wo alte Erinnerungen sehr wohl noch vorhanden gewesen sein können, sich ganz in Gegensatz zur Überlieferung zu setzen. Freilich *locus* allgemein im Sinne von Acker, Länderei zu fassen, wie es die meisten antiken Erklärer tun, geht aus sprachlichen Gründen nicht an, es bedeutet ganz ohne Frage den Platz, die Stelle, ‚den Bodenfleck', wie Mommsen sehr glücklich gesagt hat. Hier hat E. Vetter (Wien. Blätter f. altsprachl. Unterr. I [1921] 10—12) die Lösung gefunden, welche ebenso den etymologischen wie den wirtschaftshistorischen Forderungen gerecht wird, indem er unter *locus* die volle, nicht durch Erbteilung gekürzte Hufe, in griechischer Terminologie also das *κλῆρος*, verstanden wissen will. Spricht für diese Deutung schon sehr gewichtig, daß den L. der alten Zeit nicht *pauperes* oder Ähnliches, sondern *plebs*, *proletarius*, *capite census* gegenübergestellt wird (Cic. de re publ. III 16, de leg. II 59), so scheint der Hinweis auf die Formel *equestri loco natus* (auf einer Ritterhufe geboren [Vetter 11]) durchschlagend. Vetter verweist des weiteren als Parallele auf den deutschen Namen Huber (Hufner), noch treffender dürfte die Anführung des in einzelnen deutschen Landschaften, beispielsweise in Schlesien, gebräuchlichen Ausdruckes ‚Stelle' (‚Stellenbesitzer' oder ‚Steller') zur Bezeichnung eines Bauerngutes sein. Die Deutung von *locuples* als Inhaber einer Vollhufe ist einfach, widerspruchslos und von großer innerer Wahrscheinlichkeit, ihr kommen, wie Vetter mit Recht bemerkt, schon diejenigen antiken Erklärungen entgegen, welche mit dem Begriff der *possessio* operieren (Cic. de re publ. II 16. Nigid. Fig. a. a. O. Schol. Terent. 116, 27), weitere Bestätigungen dürften sich aus den folgenden Darlegungen ergeben.

Um den rechtlichen Sinn von *l.* in seiner historischen Bedeutung zu fassen, ist es erforderlich, dem amtlichen Sprachgebrauch in seinen unmittelbaren wie mittelbaren Zeugnissen nachzugehen. Daß *l.* bereits im Zwölftafelgesetz vorkam, wird gegen Mommsens Vermutung durch Gai. Dig. L 16, 234, 1 nicht nahegelegt, vielmehr muß dort ein anderes, ungefähr synonymes Wort gestanden haben, am wahrscheinlichsten *assiduus*. Denn *assiduus* deckte sich, wie mehrere unverdächtige Zeugnisse beweisen (Cic. de rep. II 40; top. II 10. Varro bei Nonius p. 94, 3 [Lindsay]. Fest. p. 8, 26 [Lindsay]), einst dem Sinne nach etwa mit *locuples*, auch der ihm mit *locuples* gemeinsame Gegensatz zu *proletarius* (Varro a. a. O. Gell. n. a. XVI 10, 5; vgl. XIX 8, 15) spricht für diese Bedeutungsgleichheit, die übrigens eine indirekte Bestätigung der These Vetters gibt, da ‚Ansässigkeit', ‚Bodenständigkeit' in die gleiche Sphäre weist

*) Das Quellenmaterial wird den Scheden des Thesaurus linguae Latinae verdankt.

wie ‚Hufenbesitz'. *Assiduus* aber kam in den Zwölftafeln vor; es ist der Satz bei Gellius (n. a. XVI 10, 5; vgl. Bruns Fontes[7] p. 18, I 4) erhalten *‚adsiduo vindex adsiduus esto'*, der seine Parallele findet in der Bestimmung der Lex Ursonensis (Bruns Fontes[7] 28 I 3, 3) *‚vindex arbitratu duoviri quique iure dicundo praeerit locuples esto'* oder dem Passus der Lex Rubria (Bruns Fontes[7] 16 II 23)' ... *aut vindicem locupletem non dederit'* (vgl. ferner Cic. top. II 10). Der Schluß, zu welchem man auf Grund dieser Zeugnisse kommen kann, daß nämlich einst *assiduus*, später *locuples* der amtliche Terminus für den vollbesitzenden (vgl. den zweiten Bestandteil von *locuples .plet'* [Vetter 12]) Bauern oder Kolonisten war, wird stark gestützt, wenn nicht geradezu gesichert, durch Ciceros Bemerkung (de re publ. II 40), der Schöpfer der servianischen Verfassung habe die *l.* als *assidui* bezeichnet (es folgt als Begründung die falsche Etymologie *assiduus* ab *asse dando*, vgl. Fest. p. 8, 26 [Lindsay]).

Aber auch für die Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung von *l.* läßt sich aus den angeführten Zeugnissen ein Ergebnis gewinnen. Unter den *assidui* bzw. *l.* der servianischen Verfassung begreift Cicero die Angehörigen der ersten fünf Klassen, der Census der niedersten von ihnen gibt also gewissermaßen das Anrecht auf den Namen *l.* (ähnlich, bezüglich der Klassen des Aufgebotes, Liv. XXIX 15, 7). Daß nun der Census, welcher natürlich ursprünglich nicht in Geld, sondern in *iugera* des Ackers ausgedrückt war (Mommsen Die röm. Trib. 111), für die fünfte Klasse dem alten Heredium von zwei Iugera entsprach, ist als sehr wahrscheinlich schon von Mommsen (Die röm. Tribus 115) und anderen angenommen worden, zumal dieses Maß auch die Landlose bei Koloniegründungen lange Zeit hindurch bestimmte (vgl. Liv. IV 47, 7. Bezüglich der Landanweisung von zwei Iugera an Plebeier vgl. Liv. VI 36, 11. Iuven. Sat. XIV 163. Sicul. Flacc. p. 153 [L]). Treffen wir weiter gerade in Koloniegründungsgesetzen den Terminus *‚locuples'* an und sogar an Stelle des alten *assiduus* (s. o.!), so dürfte mit ziemlicher Sicherheit feststehen, daß einst unter *locuples* der Besitz von zwei Iugera des alten ungeteilten *heredium*, begriffen wurde, auch von dieser Seite ergibt sich also eine volle Bestätigung der Deutung Vetters.

Historisch gesehen aber zeigt sich, daß *locuples* in seiner Entstehung und eigentlichen Bedeutung der Zeit vor der servianischen Verfassung angehört, denn es ist untrennbar mit dem alten, einst den Besitz schlechthin repräsentierenden *heredium* verbunden, das in der Neuordnung aber nur noch als Minimalgrenze figurierte. Darum weil *l.*, genau genommen, jetzt lediglich die fünfte Klasse, und auch diese nur zum Teil, bezeichnet hätte, wurde es nicht zur Benennung der Gesamtheit der Grundbesitzenden verwandt, die vielmehr treffender als *‚assidui'* (die Ansässigen) bezeichnet wurden. Das Wort schied also für Rom selbst aus der Amtssprache, und in seinem ursprünglichen nicht mehr akuten Sinn ebenso aus der Umgangssprache aus, zumal als das Eindringen der Geldwirtschaft die Spuren der alten Zustände mehr und mehr verwischte. Aber die Koloniegründungen, in denen immer wieder die alte agrarische Form der Mutterstadt auflebte (vgl. Gell. n. a. XVI 13, 8), hielten den Begriff lebendig und verhinderten, daß sich das Wort ganz zu der allgemeinen Bedeutung ‚wohlhabend' oder ‚reich' verflachte. Immer blieb ihm etwas von dem *heredium*, von Erbgut, Familienbesitz oder wenigstens einem traditionellen, nicht einem frei erworbnen Wohlstand, und auch die Tendenz zum Agrarischen hat es niemals ganz verloren. Schon von Plautus an wird mit *locuples* in der Literatur gern die vermögende Geliebte oder Verlobte (Plaut. Cist. 442. Vgl. Valer. Max. VII. 2, ext. 9. Quintilian. decl. 257 [p. 50, 27. 51, 28] u. a.; Gegensatz *‚indotata'* Sen. ad Lucil. 94, 15) und entsprechend der begüterte Bewerber (Plaut. Trin. 565. Phaedrus append. 14, 2. Vgl. Liv. XXVII 15, 10 u. a.) bezeichnet, in Bezug auf alleinstehende ledige oder verwitwete Frauen mit ansehnlichem Vermögen gewinnt dieses Beiwort etwa den Sinn von unserem ‚eine gute Partie' (z. B. Cic. in Qu. Caec. 55; Phil. III 16. Seneca controv. I 6, 7; Iuvenal. II 6, 141; Apul. apol. 92. 101 u. a.). Besonders beliebt aber ist es — und hier scheint seine alte Verbindung mit dem *heredium* gleichsam hindurchzuklingen —, wenn von einer Erbschaft die Rede ist: nicht nur diese selbst (Gaius instit. I, 192) und der Erblasser (z. B. Cic. de off. III, 73; parad. 39. Seneca de clem. I 15, 4. Martial VIII 27, 1. IX 44, 1. Tac. ann. II 48, 3 u. a.), sondern auch der an sich vermögende (z. B. Quintil. decl. 321 [p. 262, 27]) und namentlich der durch die Erbschaft zu Wohlstand gekommene Erbe (z. B. Seneca controv. I thema) wird gern als *locuples* bezeichnet. Wirkt in dieseu verschiedenen Verwendungen noch der alte Sinn des Familiengutes nach, so ist es bei einem anderen Gebrauch nur noch der Sachwert, welcher einen gewissen Anklang an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes verrät: die gute Beute nämlich, welche der Soldat aus dem Feldzug heimbringt, macht ihn zum *locuples* (Plaut. Epid. 103. Sallust. Iug. 84, 4. Liv. XLV 37, 10. Ammian. Marcell. XXX 7, 8 u. a.; vgl. ähnlich Cic. pro lege Manil. 67; de off. II 76. Horat. epist. I 6, 39), und nicht minder verdient er diese Bezeichnung, wenn er reiche Belohnungen oder hohen Sold empfängt (Iuven. V 14, 197. Tac. hist. I 46. II 84. Suet. Calig. 46).

In den letztgenannten Fällen zeigt schon der gelegentlich beigefügte Ablativ *praeda*, daß der Besitz nicht mehr ein agrarischer ist, und es kann nur natürlich erscheinen, daß mit dem Eindringen des gemünzten Geldes und der daraus entspringenden Umstellung des gesamten Wirtschaftslebens auch der Ausdruck *locuples* auf den Geldbesitz übergriff (vgl. in späterer Zeit *‚pecunia l'*. Apul. met. VIII 1). Gleichwohl behielt er insofern seinen Charakter, als er den Besitz an sich, das Begütertsein, nicht einen Grad des Reichtums oder des Vermögens, bezeichnete, wie er denn aus einer Zeit stammte, welche die Differenziertheit des Eigentums wenig kannte. Als Gegensatz zu *l.* erscheint deshalb selten *pauper* (‚Der minder Begüterte') — nur in dem wirtschaftlich weniger exakten Sprachgebrauch der Dichter und Rhetoren findet sich diese Gegenüberstellung (z. B. Horat. ep. I 1, 25. 93. Seneca ad Lucil. 66, 24. Quintil. decl. 260 [p. 65, 19] u. a.) —, sondern *egens* (Caes. bell. civ. III 59, 2. Cic. pro Planc. 86. Livius

I 47, 12. Apul. apol. 92 u. a.) oder *tenuis* (Cic. Verr. II 2, 138; de off. II 85. Sueton. Caes. 68 u. a.). Wörter also, welche, wie einst *proletarius* (s. o.!), nicht einen Grad, vielmehr das Fehlen des Besitzes bezeichnen. Vereinzelt findet sich auch *nocens* (Vell Pat. II 22, 5), *nudus* und *egenus* (Quintil. decl. 336 [p. 325, 5]), *inops* (Tac. hist. I 46) oder *orbus* (Plin. ep. V 1, 3). Auf die hier von selbst sich erhebende Frage, mit welchem Besitz man jetzt als *locuples* galt, da doch die feste Norm des *heredium* oder der zwei Iugera für die Zeit der Geldwirtschaft nicht mehr maßgebend sein konnte, ist eine zahlenmäßige Antwort nicht zu geben, doch darf man vielleicht in Analogie zum griechischen *πλούσιος* vermuten, daß in Rom als *l.* diejenigen Personen galten, welche von ihren Erträgen ohne eigne Arbeit leben konnten (vgl. dazu Hemelrijk *Πενία en Πλοῦτος*, Diss Utrecht 1925). Daß danach des unbegüterten, arbeitenden Mannes Streben ging, ist selbstverständlich.

Im Landleben bedeutete das jetzt den Besitz einer Wirtschaft, die ihrem Inhaber mindestens gestattete, von ihrem Ertrag bequem zu leben, also nicht mehr den Zustand des seine Hufe mühsam bestellenden Kleinbauern, sondern den Wohlstand eines mit Sklaven arbeitenden Gutsbesitzers; in diesem Sinne werden von Cicero die *aratores* in Sizilien, die Erbpächter oder Landeigentümer (vgl. Rostowzew Kolonat, 1. Beih. z. Arch. f. Papyr. Forsch. [1910], 238—239), *l.* (Verr. II 3, 53. Vgl 67) oder gar *locupletissimi* (Verr. II 2, 135) genannt, und bis tief in die Kaiserzeit hinein bezeichnet man so die wohlhabenden Gutsbesitzer (Varro r. r. III 16, 10. Valer. Max. II 4, 5. Vgl. IV 4. 8. Plin. ep. VIII 2, 1); auch den oben angeführten antiken Deutungen des Wortes liegt diese Vorstellung, nicht der einstige Begriff, zugrunde. Dieser erscheint nur noch gelegentlich in der Gesetzessprache bei den an uralte Zustände anknüpfenden Koloniegründungen. Im städtischen Leben aber war der eigentlich der Geldwirtschaft widerstrebende Ausdruck noch weniger scharf begrenzt, wie schon die bekannte Äußerung des Crassus, *locuples* sei nur, wer aus seinen Jahreseinkünften eine Legion unterhalten könne, zeigt (Plin. n. h. XXXIII 134), vor allem mußte mit dem allgemeinen Anwachsen der Vermögen auch die untere Grenze der *l.* steigen. Wie auf dem Lande, so sind sie jetzt auch in der Stadt nicht Leute, die eben ihr Auskommen haben, sondern solche, die über *bona* (Cic. pro domo 47), *fortunae* und *pecuniae* verfügen (Cic. ad Att. VII 7, 7. IX 7, 4; pro domo 13; Phil. V 22) und sich im Besitz bedeutender Sklavenfamilien befinden (Cic. Tusc. V 58. Valer. Max. IX 13 ext. 4); bezeichnenderweise werden gerade auch die *scurrae* gern als *l.* charakterisiert (Cic. pro Sest. 39; de haruap. resp. 42). Am deutlichsten aber zeigt sich ihr Wohlstand darin, daß ihre Güter und ihr Geld die Gelüste der kleinen und großen Räuber erregen. Das *‚bona locupletium diripere'* spielt während der Bürgerkriege in Italien und nicht minder in den Provinzen eine bedeutende Rolle (z. B. Caes. bell. civ. III 110, 5. Vgl. auch Liv. XXIV 30, 4 u. a.), und namentlich die Proskriptionen treffen die *l.* vielfach nur um ihres Besitzes willen (Sallust. Catil. 21, 2. Cic. in Vatin. 6; ad Att. VII 7, 7. IX 7, 4; Phil. V 22. Sen. controv. VI 4 ex. Ammian. Marcell. XXX 8, 9 u. a.). Aber auch wenn dieses schlimmste Schicksal ihnen erspart bleibt, sind sie es stets, welche die wirtschaftliche Last der Bürgerkriege zu tragen haben, denn ihnen werden von den Siegern jeweils die Kriegskontributionen aufgelegt (Bell. Alex. 49, 2. Cic. ad Brut. II 18, 5. Vgl. Suet. Caes. 42).

Aus dem Gesagten und den angeführten Zeugnissen ergibt sich, daß man zu Ciceros Zeit schlechthin alle Begüterten, Wohlhabenden und Reichen *l.* nennt, daß eine Grenze nach unten wechselnd und gewissermaßen nur gefühlsmäßig, nach oben gar nicht besteht. Wenn demnach auch die reichen Angehörigen der römischen Nobilität mit dieser Bezeichnung belegt werden können, so ist es andererseits natürlich, daß man mit dem Worte im besonderen diejenigen Kreise kennzeichnet, deren Bedeutung lediglich oder doch im wesentlichen auf ihrem Besitz, nicht auf Adel und Tradition beruht. Das ist in erster Linie der Ritterstand, dessen Name noch in die Epoche des ursprünglichen Sinnes von *locuples* weist, dessen Vertretern jetzt das Beiwort *locuples* in besonderem Maße eignet. Häufig erscheint der *locuples eques* (z. B. Cic. Verr. II 1, 138; pro Quinct. 62. Sueton Calig. 41), verschiedentlich wird er daneben noch mit anderen Beinamen wie *superbus, nobilis* (Martial. V 35, 6. Vgl. 37, 21f.) und namentlich *honestus* (Cic. Verr. II 4, 46; vgl. II 2, 175) belegt. Daß *locuples* um jene Zeit geradezu als typisches Beiwort des *eques* galt, dafür spricht auch die Angabe des Augustus in seiner Autobiographie, daß er einer *vetus ac locuples equestris familia* entstamme (Sueton. Aug. 2). Natürlich folgt daraus noch nicht, daß für *locuples* nur derjenige gilt, der im Besitze des Ritterzensus ist, das Wort umfaßt vielmehr alle ‚Wohlhabenden' in unserem Sinne und unter politischem Gesichtspunkt speziell alle diejenigen Besitzenden, für welche die wirtschaftlichen Momente bezüglich ihrer Stellung und ihres Verhaltens im politischen Leben die maßgebenden sind.

Da diesen Kreisen naturgemäß alles an der Erhaltung und Vermehrung ihres Besitzes gelegen ist, sind sie allen Agrarreformen und namentlich jedem revolutionären, umstürzlerischen Treiben abgeneigt. In diesem konservativen Gedanken finden sie sich mit den Vertretern der Nobilität, mit welchen sie auch wirtschaftlich vielfach verbunden sind. Zugleich fallen die gesellschaftlichen Schranken zwischen diesen und ihnen mit der fortschreitenden Auflösung der ständischen und dem Sieg der wirtschaftlichen Mächte mehr und mehr, es dringt eine neue gesellschaftliche Schichtung durch, die auf dem Vermögen und der daraus erwachsenden Lebenshaltung fußt; in diesem Sinne etwa werden dann bei Phaedrus (I 27, 2) deu *l.* gegenübergestellt die *‚humiles nati, qui dici locupletes student'*. Alle drei Momente, das politische wie das wirtschaftliche und gesellschaftliche, spielen nur in gleicher Weise auch in die aus Ciceros Zeit wohlbekannte Bezeichnung *boni viri* hinein, mit der sich die staatserhaltende, begüterte, ‚anständige' Gesellschaft charakterisiert, die in allen drei Beziehungen die Benennung *bonus* zu verdienen meint. Bezüglich des Wirtschaftlichen und, da die anderen Elemente davon nicht mehr zu trennen sind,

allgemein deckt sich also *‚boni viri'* mit *‚locupletes'*, Cicero bezeichnet die l. nicht nur als seine Anhänger (ad Att. I 19, 4; ad Quint. fr. I 1, 6), sondern setzt sie geradezu den *boni viri* gleich (ad Att. VIII 1, 3; de off. II 27; de re publ. I 31; Phil. XIII 23), selbst von dem *moderator* (*rector*) seines Idealstaates verlangt er, daß er *copiis locuples* sei (de re publ. V, 8; vgl. ad Att. VIII 11, 1). Das ist nicht nur ciceronianischer Sprachgebrauch, sondern gleichsam parteipolitische Terminologie der sullanisch-caesarischen Epoche, darum lehnen sich die aristokratischen und proletarischen Revolutionäre dagegen auf, vor allem gegen die Tatsache, daß es das Vermögen, der materielle Besitz ist, welcher letzten Endes zum *‚bonus vir'* stempelt (sehr charakteristisch Sallust. hist. frg. I, 12 Maurenbr.).

Die Kaiserzeit macht, wie den Bürgerkriegen, so auch der politischen Bedeutung des Wortes *l.* ein Ende. Wenn gleichwohl auch weiterhin gelegentlich die *l.* als die *boni* (Claudiusrede Dessau 212, II 4) oder *lauti viri* (Tacit. dial. 22, 17, vgl. dazu Cic. ad. Att. VIII 1, 3) erscheinen, so ist hier weniger an das Politische als an das Gesellschaftliche gedacht. In dieser Hinsicht ist das Wort, wie bemerkt, schon in republikanischer Zeit bedeutsam, aber man scheut im persönlichen Leben doch vor dem peinlich materiellen dieser Bezeichnung zurück und sucht daher, wenn man sie im gesellschaftlichen Sinne auf eine Person anwendet, durch ein anderes, mehr ideelles Beiwort seine Härte und Nüchternheit zu paralysieren. So werden eine ganze Anzahl Verbindungen gebräuchlich oder geradezu typisch: *l. et honestus* (Cic. Verr. II 3, 52. 108; vgl. II 3, 120. 4, 11. 45f. 5, 154), *l. et nobilis* (Cic. Verr. II 4, 29), *l. et splendidus* (Cic. ad Att. II 20, 4), *l. et festivus* (Cic. ad Att. IV 16, 3), *l. et frugi homo* (Cic. ad Brut. I 8, 2); in der Kaiserzeit wird besonders beliebt *l. et potens* (Martial. XII 92, 2. Tacit. dial. 6, 8. Rutil. Lup. II 1), das freilich ebenso wie *l. et prodigus* (Quintil. decl. 298 [p. 176, 10]) oder *magni et locupletissimi amici* (Plin. ep. III 11, 2) keine Milderung des materiellen Wortsinnes mehr bedeutet. Es scheint überhaupt, daß in der Kaiserzeit das Materielle an *l.* und damit das wirtschaftliche Moment in der Bezeichnung *l.* entsprechend der stark materiellen Kultur der Epoche einseitig betont wird, es sind jetzt eben lediglich die *divitiae*, welche zum *l.* machen (Val. Max. IV 9, 12, vgl. auch VII 8, 6), und so wird das Wort schließlich synonym mit *divcs* gebraucht, z. B. Seneca dial. IX 11, 10. Tertull. adv. Hermog. 8; adv. Marc. III 23), wovon es sich bisher dank seiner niemals ganz vergessenen Herkunft aus der Sphäre des Patriarchalisch-Agrarischen und seiner späteren parteipolitischen Verwendung scharf unterschieden hatte. Seines eigentlichen Charakters entkleidet verliert der Ausdruck auch seine Geschichte; er wird fortan ohne erkennbaren Bedeutungswandel auf jede Wohlhabenheit und jeden, wenn nicht ganz anormalen Reichtum, für den man sich besonderer Ausdrücke bedient (z. B. Sen. de benef. II 27), angewandt, bis schließlich das Christentum mit seiner Leugnung der weltlichen Güter ihn für den Reichtum der Seele in Anspruch nimmt, *‚gratia ac fide locuples'* (Pelag. in Rom. 16 p. 715 d) oder *‚Christo locupletes'* (Chromat. in Matth. 3, 2) heißt es bei seinen Schriftstellern.

Dieser Gebrauch des Wortes in übertragner Bedeutung und ebenso die Verallgemeinerung auf jeden Besitz ist sehr alt und immer neben der offiziellen oder wenigstens halboffiziellen Verwendung geübt worden, bezeichnend für die Kaiserzeit ist nur, daß jener mehr oder weniger offizielle Gebrauch gänzlich verloren gegangen ist. Wurde einst vom Gesetz gefordert, daß der *vindex locuples* (bezw. *assiduus*) sei, so entwickelte sich daran die Vorstellung, daß in dem Locnplessein die Vollgültigkeit beschlossen liege, und man gewöhnte sich daran, auch in anderen Fällen die Vollgültigkeit mit diesem Ausdruck zu kennzeichnen. Am nächsten dem *vindex* staud der *testis:* nannte man ihn *l.*, so wollte man ihn als besonders gewichtig und zuverlässig hinstellen; hier wurde *l.* (gelegentlich auch im Superlativ) geradezu typisches Beiwort (Cic. de off. III 10; pro Flacco 40; Verr. II 3, 136; Brut. 322. Apul. Flor. 73. 77; vgl. Amm. Marcell. XVI 7, 8. Auson. 419, 7 u. a.). Leicht übertrug es sich dann auf den literarischen Zeugen, den *auctor*, nahm hier allerdings der Vulgärbedeutung ‚reich' entsprechend mehr den Sinn des Ergiebigen an (Cic. ep. ad Caes. iun. frg. II 24; de off. III 100; de re publ. I 16; orat. 172. Cels. VIII 8, 1 und 341 D. Macrob. sat. V 18, 14 n. a.), der ähnlich auch in anderen Verbinduugen Platz griff (z. B. *‚l. res'* Auct. ad Her. II 19, 30), während es bezüglich der Beredsamkeit geradezu die Fülle des Ausdrucks (Quintil. inst. V 14, 30. X 1, 87. XII 10, 78), hinsichtlich der Persönlichkeit den seelischen Reichtum bezeichnen konnte (Nepos frg. 3 Halm *‚l. ac divina natura'*; vgl. auch Plin. n. h. XXII 30). An sich freilich sträubte sich das Wort, namentlich in der älteren Zeit, gegen die Verbindung mit dem Geistigen und überhaupt dem Unmateriellen, es blieb am liebsten an den sinnlichen Gütern, den Sachwerten und vor allem am Boden mit seinen Schätzen und Erträgen haften. So heißen *l.* die landwirtschaftlich blühenden Provinzen (Cic. Verr. II 3, 48. 4, 1. Liv. XXXIV 21, 7. Ammian. Marc. XVIII 6, 3), ihre reichen *civitates* (Cic. pro lege Manil. 67; ad Att. V 21, 7; Phil. II 97) und oppida (Cic. Verr. II 4, 50 u. a.) mit ihren begüterten Bewohnern (Cic. Verr. II 3, 103), nicht minder die Schätze des Bodens selbst (z. B. Solin. 22, 11. Avien. orb. terr. 663. 1000; vgl. Ammian. Marc. XV 11, 18. XXIV 3, 5) oder die kostbaren Bauten der Menschen (Cic. Ver. II 4, 1. 46, 48. 58. Horat. sat. II 6, 101; carm. II 18, 22. Sen. controv. II 1, 4), vor allem auch die großen und prächtigen Heiligtümer (Cic. pro lege Manil. 23, vgl. Vulgata 1. Macc. 6, 2), endlich der Feind und sein Gebiet, dessen Gewinnung Bereicherung verspricht (Tac. Agric. 30, 18; vgl. Caes. bell. civ. III 31, 4).

Es klingt also durch alle noch so verschiedenen Verwendungen stärker oder schwächer die alte am Boden- und Sachbesitz hängende Bedeutung von *locuples* hindurch. und wenn bezüglich der Menschen auch die christliche Terminologie im Anschluß an die der Philosophen nnd Moralisten (z. B. Val. Max. IV 8 ext. 2. Sen. de benef. V 4, 4 u. a.) das Wort im Sinne des seelischen Reichtums verwandt hat (s. o.), so ist es doch

bezeichnend, daß bezüglich des Sächlichen *loculcs* gerade von Tertullian besonders gern mit *substantia* (de spect. 2; adv. Marcion. I 5) oder *materia* (ad nat. I 12) verbunden wird. [Berve.]

Locus. I. *locus* ist ein Stück der Erdoberfläche; es begegnet synonym mit *ager, aedificium, area, praedium* u. a. Nach Ulp. Dig. L 16, 60 bezeichnet *l.* den Teil eines *fundus*, während der *fundus* ein Ganzes sei. Regelmäßig verstehe man unter *l.* einen unbebauten Platz. Übrigens sei der Unterschied von *l.* und *fundus* ein relativer; er könne nicht durch die Größe bestimmt werden, sondern nur durch den Willen der Berechtigten oder Interessenten. Auch ein Teil eines *fundus* könne wieder zum *fundus* gemacht werden, wie umgekehrt aus einem *fundus* ein *l.* werden könne, wenn er nämlich mit einem andern *fundus* verbunden werde. Ob der Platz sich in der Stadt oder auf dem Lande befinde, darauf komme nichts an. Jedenfalls sei ein *fundus* stets fest begrenzt, während das beim *l.* nicht der Fall zu sein brauche. *‚Locus' est non fundus, sed portio aliqua fundi: ‚fundus' autem integrum aliquid est. et plerumque sine villa ‚locum' accipimus: ceterum adeo opinio nostra et constitutio locum a fundo separat, ut et modicus locus possit fundus dici, si fundi animo cum habuimus. non etiam magnitudo locum a fundo separat, sed nostra affectio: et quaelibet portio fundi poterit fundus dici, si iam hoc constituerimus. nec non et fundus locus constitui potest: nam si cum alii adiunxerimus fundo, locus fundi efficietur. Loci appellationem non solum ad rustica, verum ad urbana quoque praedia pertinere Labeo scribit. Sed fundus quidem suos habet fines, locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur.* Die Stelle bezieht sich auf das Interdictum *uti possidetis*, Lenel Paling. Ulp. 1537. Sie ist vielleicht teilweise interpoliert und dadurch unklar geworden. Jedoch ist der Grundgedanke deutlich: *l.* ist ein begrenzter oder unbegrenzter Teil eines *fundus*. Das wird durch andere Stellen bestätigt. So heißt es Dig. XLI 1, 26 (Pomp. l. 26 ad Qu. Muc.): *locus certus ex fundo et possideri et per longam possessionem* (interpol. für *usu*) *capi potest.* Dig. VIII 3, 22 (Pomp. l. 33 ad Sab.) und VIII 5, 2. 2 (Ulp. l. 17 ad ed.) ist die Rede von *loca fundi*. Andrerseits aber dient *l.* auch als Bezeichnung des allgemeinen Begriffes ‚Grundstück', von dem *area, ager, fundus* Unterarten sind, so Dig. L 16, 211 (Flor. l. 8 inst.): *locus sine aedificio in urbe ‚area', rure autem ager appellatur. idemque ager cum aedificio ‚fundus' dicitur.* In diesem Sinne scheint das Wort in den Wendungen *agri vel loci usufructus legatus* Dig. VII 7, 10, 2 (Ulp. l. 17 ad Sab.) oder *fundi locive furtum* Dig. XLI 3, 38 = Inst. II 6, 7 (Gai. l. 2 rer. cot.) gebraucht zu sein. In gleichem Sinne begegnet die Bezeichnung *l.* vielfach auf Inschriften. So kehrt am Anfang der Lex agraria vom J. 111 v. Chr. (643 a. u. c.) CIL I² n. 585 (Bruns Font. I⁷ n. 11) fast auf jeder Zeile die Zusammenstellung wieder: *ager locus aedificium*, während später, vom l. 13 ab, *aedificium* fortgelassen wird. Ebenso findet sich im Stadtrecht von Urso (Lex coloniae Genetivae Iuliae) vom J. 710 d. St. (44 v. Chr.), CIL II S. 5439 (Dessau 6087. Bruns Font. I⁷ n. 28) c. 96: *de locis agris aedificis.* In dem Edikt über die Wasserleitung von Venafrum CIL X 4842 (Dessau 5743. Bruns Font. I⁷ n. 77) steht *l.* 16 *qui locus ager in fundo est*, wo also *l.*, aber auch *ager* die Bedeutung *portio fundi* hat, und *l.* 31 zweimal *ager locusve.* Mehrfach findet sich *locus sive is ager est*, so in der Schenkung der Iulia Monime CIL VI 10231 (Bruns Font. I⁷ n. 138. Dessau 7313) *l.* 1 und im Schiedsspruch von Misenum CIL X 3334 (Dessau 839, Bruns Font. I⁷ n. 187): *[In his] aedificis et locis adiacentibus aedificis, sive is locus ager est.* Auf der zuletzt angeführten Inschrift heißt es *l.* 15 *loci sive agri*, *l.* 9f. *aedificiorum et loci.* Von ähnlichen Zusammenstellungen seien noch erwähnt: *it aedificium isque locus*, Lex Urson. c. 76; *in iis pomariis et locis et saeptis* CIL XIII 5708 (Dessau 8379, Bruns 118 II, 2); *locus sive ea pars agri silvaeve est* CIL X 444 (Bruns 180) l. 24.

II. Die Römer unterschieden *l. publicus, sacer, religiosus, sanctus, privatus.* Der *l. publicus* war Staatseigentum. Der *l. sacer* war mit Ermächtigung des römischen Volkes (*ex auctoritate populi Romani, veluti lege data aut senatus consulto facto*) den überirdischen Göttern geweiht (konsekriert). *Religiosus* war der *l.*, an dem ein Toter bestattet war, vorausgesetzt, daß der Bestattende Eigentümer des Ortes war und das Bestattungsrecht hatte. Das erstere war in den Provinzen ausgeschlossen, weil dort Grund und Boden dem römischen Volke oder dem Kaiser gehörte. Daher waren in den Provinzen die Grabstätten *pro religioso.* Auch die *loca sancta* waren geweihte Plätze, wie Mauern und Tore; sie waren *quodammodo divini iuris.* Die *loca privata* standen im Privateigentum. Die vier zuerst aufgezählten Arten von Grundstücken waren *extra commercium*, standen in niemandes Eigentum (*nullius in bonis*), und auch durch Ersitzung konnte an ihnen nicht Eigentum erworben werden. Gai. II 2ff. Inst. II 1, 7f. Dig. I 8, 1f. Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III² 145f. Kniep Kommentar z. Gains II S. 45ff. Art. Publicus, Religiosus, Sacer, Sanctus.

Zum Schutze der *loca sacra* und *publica* hatte der Praetor prohibitorische Edikte aufgestellt, deren Wortlaut Dig. XLIII 6, 1 und 8, 2 von Ulpian im 68. Buche seines Ediktskommentars überliefert ist. Das erstere bezog sich nach Lenel Edikt² auch auf die *loca religiosa* und *sancta.* Ebenso Ubbelohde in der Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars, Serie der Bücher XLIII und XLIV, IV 2ff. Zustimmend Berger Art. Interdictum o. Bd. IX S. 1655, wenn auch nicht ganz ohne Bedenken. Verboten war das *facere* und *immittere in loca sacra* (*religiosa, sancta*) und *publica*, vor allen Dingen Bauten auf ihnen. Das Nähere s. bei Ubbelohde 220ff. und Berger 1653. Ausnahmsweise konnten Bauten und sonstige Anlagen auf öffentlichem Boden durch Gesetz, Senatsbeschluß, Edikt oder Dekret des Kaisers gestattet werden, meistens gegen Erlegung eines Bodenzinses (*solarium*), *praeterquam quod lege senatus consulto edicto decretove principum tibi concessum est*, wie es im Interdikt heißt. Eine solche Erlaubnis zur Erbauung einer Bude hatte der Wächter der Marcussäule in Rom von Kaiser Septimius Severus er-

halten. CIL VI 1585 (Bruns Font. I⁷ 144. Dessau 5920; vgl. Mommsen Ges. Schr. III 102ff. Hirschfeld Röm. Verwaltungsbeamte 268f.). Vgl. Dig. L 10, 5, 1 und die Inschrift von Puteoli CIL X 1783 (Bruns 143. Dessau 5919). Zum Schutze der Pächter öffentlicher Grundstücke war das Interdikt *de loco publico fruendo* gegeben, dessen Wortlaut von Ulp. Dig. XLIII 9, 1 pr. erhalten ist. Vgl. darüber Ubbelohde IV 284ff. Berger 1643f.

Zum Schutze der *loca privata* dienten in der ältesten Zeit die *legis actio sacramento*, später die Besitzinterdikte *uti possidetis* und *unde vi* und die Eigentumsklagen *rei vindicatio* und *actio Publiciana*, worüber die Lehrbücher des römischen Zivilprozesses von Bethmann-Hollweg und Keller-Wach sowie die gesamte Institutionen- und Pandektenliteratur zu vergleichen ist. An Quellenstellen kommen hauptsächlich in Betracht das vierte Buch der Institutionen des Gaius, Iust. Inst. IV 15, 1f. Dig. XLIII 16. 17. VI 1. 2. Cod. VIII 4. 6. III 32. Cod. Theod. II 23. IV 23 Kr. Des näheren darauf einzugehen, ist hier nicht der geeignete Ort; es sei auf die betreffenden Artikel verwiesen: Actio, Interdictum.

III. Der Streit um den *l.* wurde streng unterschieden von dem um die Grenzen (*controversia de loco* und *de finibus* oder *finalis*). Zwischen zwei Äckern mußte ein Streifen von 5 Fuß Breite frei bleiben. War dieser Grenzstreifen verwischt, was durch landwirtschaftliche Arbeiten, namentlich durch Pflügen, nur allzuleicht geschehen konnte, so fand der Grenzstreit statt. Er wurde *iurgium* genannt, freundnachbarlicher Streit, im Gegensatz zur *lis*, Varro de l. l. VII 93. Cic. de rep. IV 8 ap. Non. p. 430. Merc. Hor. epist. II 1, 38. 2, 170. 271. Sen. frg. 90 H. Schon in den zwölf Tafeln (Bruns I⁷ p. 27, tab. VII 4) war bestimmt, daß an dem Grenzrain bis zur Breite von 5 Fuß Ersitzung (*usucapio*) unzulässig sei, *controversia nata est de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse noluerunt* Cic. leg. I 55. Den Streit *de finibus* entschieden drei *arbitri*, seit der Lex Mamilia einer, Cic. leg. a. a. O., und im Legisaktionenverfahren wurde er vielleicht durch die *legis actio per iudicis seu arbitri postulationem* eingeleitet, Gai. IV 12. Prob. de notis IV 8. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilproz. I 63. Rudorff Gromatische Institutionen 426. Die Arbitri waren der Feldmeßkunst kundige Männer. Griff der Streit über den Grenzstreifen von 5 Fuß hinaus, so fand die *controversia de loco* statt. Der Unterschied ist in den Rechtsquellen und in den Schriften der römischen Feldmesser oft hervorgehoben. Frontin. I p. 9, 2. L. (4, 1. Th.): *materiae controversiarum sunt duae, finis et locus.* Idem lib. II p. 37, 19 L. (26, 11 Th.): *omne genus controversiarum constat aut in fine aut in loco.* Ag. Urbic. p. 65, 19 sq. Hygin. de condic. agr. p. 124, 1 L. (p. 87 Th.). Isid. orig. V 25, 11, wo *non* mit Aug. August. zu tilgen ist. Constantin. a. 331, Cod. Theod. II 26, 3 = Gromatici p. 268, 12: *Si finalis controversia fuerit, tunc demum arbiter non negetur, cum intra quinque pedes locum, de quo agitur apud praesidem, esse constiterit, cum de maiore spatio causa, quoniam non finalis, sed proprietatis est, apud ipsum praesidem debeat terminari.* Durch eine Konstitution der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius vom J. 385, Cod. Theod. II 26, 4 (Grom. I 269, 1f.) wurde der Unterschied aufgehoben, aber im J. 392 von Theodosius, Arcadius und Honorius, Cod. Theod. II 26, 5 (Grom. I 264, 24f.) wieder hergestellt. Definitiv wurde er von Iustinian beseitigt, indem die Konstitution des J. 385 in verkürzter Gestalt in den Codex Iustinianus aufgenommen wurde, III 39, 5: *Quinque pedum praescriptione submota finalis iurgii vel locorum libera peragatur intentio.* Über die Auslegung dieser Stelle sind die Erklärer nicht einig. Wie hier Gothofredus ad. Cod. Theod. II, 26, 4 (Tom. I p. 237 R.). Giphanius Explanationes difficiliorum legum Codicis Iustin. p. 208f. Rudorff Gromat. Institutionen 440ff. Puchta Institutionen II¹⁰ 179. Bekker Aktionen I 236ff. Brinz Pandekten I² 711. v. Vangerow Pandekten III⁶ 503ff. Girard Manuel⁵ 633. Anderer Meinung Alciat Lucubr. in ius civile III 596. Glück Pandektenkommentar X 439. Karlowa Beiträge zur Gesch. des röm. Zivilprozesses 1865, 155. Letzterer bezieht sich zum Beweise dafür, daß die Unterscheidung zwischen der *controversia de finibus* und *de loco* noch nach der iustinianischen Zeit fortbestand, auf angeblich nachiustinianische byzantinische Zeugnisse, insbesondere auf die Schrift *de actionibus* c. 16 (abgedruckt von Heimbach Observ. iur. Graeco-Rom. I 54, besser aber von Zachariä v. Lingenthal Ztschr. d. Savigny-Stiftung XIV 88ff., wonach ich den Text gebe): *εἰ δὲ περὶ ὅρων γῆς, ἐντὸς ε' ποδῶν οὔσης τῆς ζητήσεως, τὸ finium regundorum, [τουτέστι περὶ φιλονεικίας συνόρων·] εἰ δὲ περὶ πλείονος γῆς, τὴν in rem [ἤγουν ἀγωγὴν ἀπαιτοῦσαν πρᾶγμα ἀκίνητον, ὅπερ τις εἶχε καὶ ἐξέπεσεν ἐξ αὐτοῦ].* Der Wert dieses Zeugnisses wird aber völlig entkräftet durch den Nachweis, den Zachariä erbracht hat, daß die echten (d. h. die oben nicht eingeklammerten) Stücke der Schrift *de actionibus* aus voriustinianischer Zeit stammen. Damit wird Bekkers Widerlegung der Karlowa'schen Ansicht (Aktionen I 237 n. 25; diese Belege bewiesen entweder, daß die Praxis nach Iustinian zum alten Brauch wieder zurückgekehrt sei, oder daß die byzantinischen Autoren ältere Zeugnisse gedankenlos benutzt hätten) überflüssig und erledigt sich der Einwand Krügers gegen Bekker bei Puchta Instit. II¹⁰ 179 Note v. Karlowa beruft sich noch auf zwei Zitate des Cuiacius, dem das 58. Buch der Basiliken vollständiger als uns vorgelegen hätte. Das erste derselben, Rec. soll. ad libr. X Dig. in Tit. 1 Fin. Reg., Opp. VII p. 471 C, ist so unbestimmt (*plerique Graeci interpretes dicunt*), daß man ihm gar nichts entnehmen kann. Das zweite, Paratitl. in lib. III tit. XXXIX Cod., Opp. II p. 181, gibt ein Zitat aus Theodorus Hermopolites, dem bekannten Kommentator des Codex, der vermutlich unter Iustin II. schrieb. Indessen ist dieses Zitat offenbar nichts anderes als die oben angeführte Stelle aus der Schrift *de actionibus*, und wie Cuiaz dazu kommt, es dem Theodorus Hermopolites zuzuschreiben, ist nicht zu erkennen. Zachariä a. a. O. führt die Stelle aus der Schrift de actionibus auf Basil. VIII 18, 11 zurück. Das Zitat ist falsch; statt *VIII* muß es heißen *LVIII* (*νη'*); was in 18, 11 steckt, konnte ich nicht herausbringen. Sehr

stark weicht von unserer Darstellung Leonhard im Art. Finis o. Bd. VI S. 2327 ab. Nach ihm sind die Grenzen nur ideale Linien und der Streifen von 5 Fuß Breite bedeutet nur den Raum, auf den sich die ausschließliche Kompetenz der Feldmesser bei Grenzstreitigkeiten erstreckt und beschränkt. Eine Mittelsmeinung zwischen den beiden Ansichten vertritt Walter Röm. Rechtsgesch.³ 1861, I § 263 n. 93. II § 576 n. 130. Vgl. auch Rudorff Gromat. Instit. 436.

Frontin zählt in seiner Schrift de controversiis 15 *genera controversiarum* auf (Grom. lat. I 9 L., 4, 7 Th.): 1. *de positione terminorum*; 2. *de rigore*; 3. *de fine*; 4. *de loco*; 5. *de modo*; 6. *de proprietate*; 7. *de possessione*; 8. *de alluvione*; 9. *de iure territorii*; 10. *de subsicivis*; 11. *de locis publicis*; 12. *de locis relictis et extraclusis*; 13. *de locis sacris et religiosis*; 14. *de aqua pluvia arcenda*; 15. *de itineribus.* Hier interessieren nur die *controversiae* 4. 11. 12. 13. Ihnen entsprechen die Digestentitel VI 1. XLIII 6—8. Hyginus de condic. agror. (Grom. 123, 18f. L., 86, 21 Th.) kennt nur sechs *genera controversiarum*: *de alluvione atque abluvione, de fine, de loco, de modo, de iure subsicivorum, de iure territorii.*

Beim Streite *de loco*, der wie oben gezeigt, über den 5 Fuß breiten Streifen hinausragt, kommt es nicht allein auf die technischen Fragen an, über welche die Feldmesser allein entscheiden dürfen (Grom. I 13, 3—6. 14, 9—12. 129, 15–21. 130, 20–131, 9), sondern auch auf die juristischen, den Erwerbsgrund und die Ersitzung. Daher entscheiden hierüber die ordentlichen Gerichte. Rudorff Gromat. Institutionen 442ff.

Bei dem Streit um die *loca publica* handelte es sich darum, Gebiete, die dem Staate oder Municipien oder Kolonien gehörten, unbefugten Besitzern, die sie weder durch Assignation noch durch Kauf erworben hatten, zu entreißen, Grom. I, 20, 7f. L. = 8, 12 Th., mochten diese Plätze innerhalb Ländereien in der Stadt oder Vorstadt (*loca suburbana*), wie Richtplätze oder Begräbnisstätten der Armen und Pilger (*culinae*) sein. Grom. I 55, 8f. L. = 47, 1 Th. Es gab *curatores locorum publicorum* (*iudicandorum*), CIL VI 1266 (Dessau 5939. Wilmanns 854). 1267. 1544. 31573 (Dessau 5940). 31574 (Dessau 5941). V 4348 (Dessau 942). XIV 3602 (Dessau 950). Es heißt auf der erstgenannten Inschrift CIL VI 1266: *P. Quintius Crispinus Valerianus* und vier andere *curatores locor. publicor. iudicand. ex s. c. causa cognita ex privato in public. restituer.* Ebenso nr. 31573. Für *restituer.* steht auf nr. 31574 *redegerunt.* Vgl. Mommsen St.-R. II³ 993, 4. In Vienna gab es *tresviri locorum publicorum persequendorum* CIL XII 1783 (Wilmanns 2243. Dessau 6998). 1869 (Wilmanns 2246. Dessau 6997). 1870. 1897. 2249. 2337. 2350 2606 (Dessau 7004). 2607. 2608. 2618. Hirschfeld im CIL XII p. 219 und Westd. Ztschr. VIII 1839 p. 44 = Kleinere Schriften 33 hält sie für eine vorrömische Einrichtung und nimmt an, daß sie das höchste Amt in der Gemeinde waren. Die Güter der Stadt Pompeii, welche widerrechtlich in Privatbesitz übergegangen waren, wurden ihr auf Veranlassung Vespasians durch den Tribunen T. Suedius Clemens (Tac. hist. I 87. II 12) wieder erstattet, CIL X 1018 (Wilmanns 864. Dessau 5942): *ex auctoritate imp. Caesaris Vespasiani Aug. loca publica a privatis possessa T. Suedius Clemens tribunus, causis cognitis et mensuris factis, rei publicae Pompeianorum restituit.* Einen Streit zwischen der Stadtgemeinde Daulis in Phokien, welche durch zwei *ἔνδικοι* vertreten wird, und dem Römer Memmius Antiochus über den Besitz oder das Eigentum an Äckern und Waldungen, schlichtete im J. 118 T. Flavius Eubulos, der vom Statthalter der Provinz Achaia zum Richter bestellt war, *ἐπὶ τὴν αὐτοψίαν ἐλθών* C. I. Gr. I 1732 p. 849f. (Ettore de Ruggiero L'arbitrato pubblico, 1893 p. 384f.). Der zweite Teil der Inschrift enthält nicht, wie Böckh und mit ihm Rudorff Grom. Inst. 459 n. 588 annehmen, einen zweiten Richterspruch, sondern, wie Ruggiero richtig ausführt, eine Ergänzung des ersten, nämlich die Bestimmung der Breite des Grenzweges, der Zeit und des Ortes für die Aufstellung der Grenzsteine und die Anerkennung der Ansprüche, die dem Memmius noch gegen die Stadt Daulis bezüglich der ihm noch nicht herausgegebenen *loca* verbleiben. Diese Bestimmungen werden getroffen von einem Feldmesser und 11 Zeugen. Auch der von Kaiser Claudius geschlichtete Streit über ein Gebiet, das zwischen Comum und den Bergalei streitig war, CIL V 5050 (Dessau 206. Bruns Font. I⁷ nr. 79. Ruggiero Arbitr. pubbl. 347f.), fällt unter die *controversia de locis publicis sive populi Romani siae coloniarum municipiorumve*, Mommsen Ges. Schrift. IV 301, ebenso der Streit über *ager publicus populi Romani* in Cyrene, Tac. ann. XIV 18 (Ruggiero 344.)

Der Streit um *loca publica* wurde nicht vor den ordentlichen Gerichten geführt; der Rechtsweg war ihm verschlossen. Der Staat (oder die Gemeinde) entschied durch seine Beamten selbst über sein Recht im Verwaltungsverfahren. Zuständig waren in republikanischer Zeit in erster Linie die Censoren, aber statt ihrer auch Consuln, Praetoren, Aedilen, ferner die von den Gracchen ins Leben gerufenen Dreimänner *agris dandis adsignandis* und entsprechende spätere Ackerverteilungskommissionen, in der Kaiserzeit der Kaiser, der sein Recht durch seine Beamten ausübte. In den Provinzen sind die Statthalter zuständig, die häufig die Entscheidung delegierten Richtern übertrugen. Es ist feststehender Grundsatz, daß dem Eigentum des Staats gegenüber Ersitzung (*usucapio*) oder Berufung auf langjährigen Besitz (*praescriptio longi temporis, diutinae possessionis*) unzulässig ist. Pomp. Dig. XLI 3. 18. Modest. Dig. XLI 3, 24. 1. Sen. ep. 79. Agenn. Urbic. Grom. I 50, 15f. L. = 43, 1 Th. Der Richter hatte also nach dem Gutachten Sachverständiger (*Agrimensores*) auf Grund von Flurkarten (*formae*) oder anderen Urkunden zu entscheiden. So spielt die Forma in dem Streit zwischen den Patulcenses und den Gallillenses auf der Insel Sardinien, über den der Proconsul L. Helvius Agrippa im J. 69 n. Chr. entschied, eine große Rolle, CIL X 7852 (Dessau 5947. Bruns Font. I⁷ nr. 71a. Mommsen Ges. Schr. V 325ff.); vgl. Mommsen St.-R. I³ 169ff. II³ 993ff; 1019ff. Ges. Schr. I 116. IV 301. Ruggiero Arbitr. pubbl. 79f.

Die *loca relicta* und *extraclusa* kommen nur in den Kolonien vor. Sie stehen den *subseciva*,

d. h. den Schnitzeln, den bei der Landaufteilung nicht vermessenen Stücken, rechtlich gleich nnd unterscheiden sich von ihnen nur durch ihren größeren Umfang. Front. Grom. p. 56, 6f. L., 47, 17 Th.: *haec loca, quod adsignata non sint, relicta appellantur; extraclusa, quod extra limitum ordinationem sint et tamen fine cluduntur. haec plerumque proximi possessores invadunt et opportunitate loci invitati agrum optinent.* Vgl. p. 21, 7f. L., 9, 3 Th. p. 21, 29f. L. 67, 21 Th.

Der Streit um die *loca sacra* entsteht analog dem über die *loca publica*, wenn Private sich in den Besitz geweihter Stätten setzen, mag es sich um Äcker oder Gebäude handeln. Der Hüter und Verteidiger des Göttergutes kann sowohl der römische Staat als auch eine Stadtgemeinde sein. Solche Streitigkeiten können aber nicht zwischen zwei Gemeinden geführt werden, Front. Grom. I 56, 24 = 87, 24f. L. 48, 13 Th. 236, 22f. L. Auch im Streite über *loca sacra* wird häufig auf Grund der Flurkarten (*formae*) entschieden; vgl. Front. Grom. 22, 9f. L. 9, 13f. Th. 56, 12 = 87, 9f. L. 47, 23f. Th. Hieher gehört der Streit der Walker, die sich weigerten, für eine, wie sie behaupteten, dem Hercules geweihte Stätte Bodenzins zu zahlen, womit sie vor dem Forum dreier *praefecti vigilum* Recht behielten, CIL VI 266 (Bruns Font. I⁷ nr. 188. Mommsen Ges. Schr. III 97ff.; St.-R. II³ 1058, 3. Bremer Rh. Mus. N. F. XXI 1866, 10ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 816f.). Ein ähnlicher Streit war der, welchen die Oropier im J. 73 v. Chr. gegen die römischen Steuerpächter führten, indem sie für ein von Sulla dem Amphiaraus geweihtes Stück Land Steuerfreiheit beanspruchten, wobei sie vom Senat Recht erhielten. IG VII 413. Bruns Font. I⁷ 172. Dittenberger Syll. II³ 427. Mommsen Ges. Schr. V 495. Ruggiero Arbitr. pnbbl. 319f.; vgl. ferner CIL III 355 = 7003. CIG 3825. Ruggiero 380ff.

Der *l. religiosus* ist die Stätte, an der ein Mensch begraben ist (s. o.). Er ist dem Rechtsverkehr entzogen, *extra commercium*, und es kann daher über ihn weder durch Kauf noch durch Schenkung noch durch Vermächtnis verfügt werden Dig. XLVII 12, 5. XI 7, 10. XIX 1, 53, 1. XVIII 1, 22—24, 72, 1. Cod. III 44, 9. VI 37, 14. Die Ersitzung ist bereits durch die Zwölf Tafeln (X 10) verboten, Cic. de leg. II 61. Dig. X 18, 4. Wo inschriftlich Schenkungen von *monumenta* begegnen (CIL VI 10231. 10239. 10247 = Bruns Font. I⁷ 137—139. Dessau 7313), handelt es sich um Grabstätten, die noch nicht ihrer Bestimmung übergeben sind (*loca pura*). Dig. XI 7, 6, 1. XXIV 1. 5. 9f. Nach der Rechtstheorie ist die Unveräußerlichkeit beschränkt auf den Raum, welchen die Leiche oder Asche einnimmt, Ulp. Dig. XI 7, 2, 5; *non totus, qui sepulturae destinatus est, l. religiosus fit, sed quatenus corpus humatum est.* Paul. Dig. XI, 7, 44. Pap. Dig. XVIII 1, 73, 1. Cod. III 44. 9. Aber in der Praxis wird sie ausgedehnt auf den die eigentliche Grabstätte umgebenden Raum, insbesondere soweit er eingefriedigt ist, auf Haine, Gärten und Gebüsche, Front. Grom. I 23, 3. 57, 18 L. 9, 17. 68, 28 Th. Freilich sollte sie nur *modica loca* ergreifen, Ulp. Dig. XVIII 1, 22, nicht große Flächen, wie sie der Luxus späterer Zeiten mit den Gräbern zu verbinden pflegte. Ein Beispiel eines Rechtsstreites um das Eigentum an einer Grabstätte, *controversia de loco religioso*, gibt die Inschrift aus Neapel CIL 3334 (Bruns Font. I⁷ nr. 187. Dessau 8391). Er wird entschieden durch Alfenius Senecio, Subpraefecten der prätorischen Flotte von Misenum, nach einer *inspectio aedificiorum et loci*. Vgl. Rudorff Grom. Institutionen 460f. Wamser De iure sepulcrali Romanor., Darmst. 1887. Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stift. XVI 1895, 203ff. = Ges. Schr. III 108f. Petrakakos Die Toten im Recht 1905, 73ff. [Kübler.]

Locusta s. Luensta.

Locutius. Vor dem Gallereinfall soll der Plebeier M. Caedicius nachts am Fuße des Palatin auf der Via Nova eine Stimme gehört haben, die ihm befahl, den Beamten zu verkünden, die Gallier nahten. Die Meldung blieb zunächst unbeachtet, aber nach der Katastrophe und dem Abzug der Gallier erinnerte man sich der Warnung und errichtete dem *Aius L.* an der Stelle der Via Nova einen Altar. So übereinstimmend die auf jüngste Annalistik zurückgehenden Berichte bei Livius (V 32, 6. 50, 5. 52, 11) und Plutarch (Camill. 14. 30, 3; de fort. Rom. 5 p. 319a). Den Altar erwähnen auch Varro (Gell. XVI 17, 2) und Cicero (div. I 45, 101. II 32, 69), der das Orakel abweichend dahin lauten läßt, man sollte Mauern und Tore instand setzen, sonst würde Rom eingenommen. Den Namen gibt er mit etymologisierender Umformung und deshalb wohl unursprünglicher als *Aius Loquens*. Abgesehen von dieser Einzelheit vertritt die ciceronische Darstellung hier wie sonst die ältere und einfachere Tradition (Fehlen des Namens des Caedicius und allgemeinere Fassung des Orakels). Über Namen des Gottes und Anlaß der Weihung wird sich eine mit dem Altar verknüpfte ursprüngliche Überlieferung erhalten haben, die wir als glaubwürdig ansehn dürfen.

Die etymologisch klare Bildung (vgl. zum Sprachlichen Walde Lat. et. Wb.² 21) stellt diesen Gott in Parallele mit den sog. Indigitamentengottheiten, unter denen er aus Varro (vgl. Agahd Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXIV 170, 21) bei Arnobius (I 28 p. 18, 14 Reiff. nach der Besserung von Gelenius, vgl. Tert. ad nat. II 11 p. 115, 10 Reiff.-Wiss.) erscheint, ohne daß wir nach dem, was Wissowa (Ges. Abh. 304) über die Zusammensetzung dieser Listen gelehrt hat, berechtigt wären, mit R. Peter (Roschers Myth. Lex. II 203) diesen L. von dem beim Gallereinfall erwähnten zu trennen. Varro hat eben ohne Rücksicht auf die Herkunft alles, was ihm in den Zusammenhang paßte, seinen Listen eingereiht. Vielmehr ist L. ein besonders schöner Beleg für den dauernden Reflex eines ‚Augenblicksgottes' im Kult (Wissowa Rel. u. K.² 55; Ges. Abh. 316, 2. Fowler Rel. Exper. of th. Rom. people 119). Eine Vermutung Mommsens (zu CIL I¹ 632) hat auf L. einen am Nordwestabhang des Palatin (nicht in situ) gefundenen, in ciceronischer Zeit auf Senatsbeschluß erneuerten Altar bezogen mit der Inschrift: *sei deo sei deiuae sac.* (CIL I 2² 801. VI 110. Dessau 4015). Dagegen spricht die Benennung der wahrsagenden Stimme als *Aius L.*, die ja gerade eine unbestimmte Wendung, wie die auf dem Altar be-

findliche, ersetzen soll. Deshalb wird man mit Hülsen (CIL VI 30694) die Hypothese ablehnen und den Altar etwa auf ein Erdbeben beziehen müssen, für das derartige *sacra* vorgeschrieben waren (Gell. II 28, 3). Die Lage des Altars des L. läßt sich nicht genauer bestimmen (Hülsen-Jordan Topogr. d. St. Rom I 3, 46). Vgl. noch Peter Roschers Myth. Lex. II 191. [Latte.]

Lod s. Lydda.

Lodabar s. Lidbir.

Lodone, verstümmelter Name einer britannischen *civitas* (Geogr. Rav. V 31 p. 436, 2); jetzt unerkennbar. [Macdonald.]

Loebasius, nach Serv. Georg. I 7 sabinische Form für *Liber;* dazu Paul. 121 *Loebesum et loebertatem antiqui dicebant Liberum et libertatem.* Placid. Corp. gloss. lat. V 30, 9 *Libassius: Liber pater.* Daran ist etwas Wahres, da altes *oe* für *i* wahrscheinlich (Sommer 81); aber das Suffix *-asius* macht Schwierigkeiten und über ‚sabinisch' ist so viel gefabelt worden, daß Mißtrauen am Platze ist. [W. Kroll.]

Loesius oder Loisius, oskischer Gentilname, für zwei Persönlichkeiten oskischen Stammes im Zeitalter der punischen Kriege bezeugt, für die eine in der ersten Form literarisch, für die andere in der zweiten inschriftlich. W. Schulze (Zur Gesch. latein. Eigennamen 184 vgl. 486) scheint ihn von Lusius (s. d.) zu unterscheiden.

1) Seppius Loesius, ein Mann von geringer Herkunft, wurde in Capua im J. 543 = 211, als der Fall der Stadt bereits unabwendbar schien, zu der höchsten Würde des Meddix tuticus gewählt und hat so den traurigen Ruhm erlangt, die Reihe der Eponymen Capuas zu beschließen; eine ihm als Kind zuteil gewordene Prophezeiung soll damit in Erfüllung gegangen sein (Liv. XXVI 6, 13—17. 12, 8). Seppius ist oskischer Vorname (s. Bd. II A S. 1549).

2) Trebius Loisius war ein italischer Kaufmann, der bald nach der Errichtung des Freihafens auf Delos an der dortigen Einfuhr und Ausfuhr bedeutenden Anteil nahm. Er nahm im J. 592 = 162 bei dem Apollotempel eine Anleihe auf (*Τρέβιος Λοίσιος* Schatzmeisterurkunde), brachte 597 = 157 dem Sarapis ein Weihgeschenk dar (*Τρέβιος* andere Urkunde) und verfrachtete seine Waren in Amphoren, von denen im Westen und im Osten Siciliens, in Tarent und in Karthago bisher zehn mit seinem Firmastempel gefunden sind (*Tr. Loisio* CIL I² 425; vgl. vorher Dessau 8570; Herm. XVIII 153—156. XLVI 619. Bull. hell. IV 183. VIII 94. XXXVI 46f. 132. 142. 145. Roussel Délos [Bibl. des écoles françaises CXI] 386). Trebius ist hierbei der oskische Vorname (Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 469, 2. Beispiele Dessau III p. 922), Loisius der Geschlechtsname. [Münzer.]

Löffel. Außer der hohlen Hand gebrauchten die Menschen in primitiven Verhältnissen Muscheln als L. oder ähnliche Dinge, wie die Natur sie bot. Diese Formen wurden in Holz und Ton nachgebildet. Schon in der europäischen Steinzeit war der L. als Eßgerät bekannt. Die L. dieser Zeit sind aus Eberzahn (Ztschr. f. Ethnol. Verh. XX 450), Eibenholz oder Ton. Über L. aus Holz oder Ton in der jüngeren skandinavischen Steinzeit vgl. Müller Nord. Altertumskunde I 152. Auch die Pfahlbauten der Schweiz und Österreichs haben L. aus Horn, Eberzahn und Ton mit längeren oder kürzeren Handgriffen ergeben. Die Form der Schalen ist rund oder oval, wie in späteren Zeiten. In den Gräbern der Bronzezeit sind Ton-L. von einfacher Form sehr gewöhnlich, Metall-L. erst in der Eisenperiode.

Bei den zivilisierten Völkern war der L. allgemein im Gebrauch. In Ägypten fand man zahlreiche L. aus der Steinzeit mit ovalen Schalen in Holz, Stein, Elfenbein, deren Konturen die Formen von Fischen haben. Über einen ägyptischen L. aus Elfenbein mit Schlangengriff vgl. Arch. Anz. XXVIII 191, 3. Es gibt auch solche mit geradem Stiel, der vor der Schale einen Querbalken hat, so daß Kreuzesform entsteht. Später wird der Griff ornamentiert und endigt mit Vorliebe in einen Isiskopf, in eine sitzende Gottheit oder in ein Tier. Die Lotusform findet sich bei einem hölzernen L. in Theben. Daremberg-Saglio III 1254. Zwei ägyptische Salben-L. haben als Griff eine kunstreiche weibliche Figur (Perrot-Chipiez Hist. de l'art I 844ff.), der eine ein Mädchen, das einen Lotus ausreißt (Fig. 585), der andere eine Lautenspielerin. Die Schale des ersteren ist oval, die des letzteren vierkantig.

Unter den troianischen Funden verzeichnet Schliemann Troia 126 Fig. 43 einen elfenbeinernen L. sowie Terrakotta-L. ebd. 170; Ilios 457 nr. 474f. aus der zweiten Stadt, wie solche gleicher Art in der Terramare der Emilia und in den Pfahlbauten der Station Hauterive zum Vorschein kamen. Gross Les Protohelvètes Taf. XXXII Fig. 1. In der klassischen Zeit bediente man sich beim Essen von Brühen und Brei eines ausgehöhlten Brotes, *μυστίλη* oder *μύστρον* Arist. eq. 1164. Schol. Plut. 627; daher komisch eq. 824 *ἀμφοῖν χεροῖν μυστιλᾶται τῶν δημοσίων*. Später bedeuten beide Namen L. (Athen. III 126a), deren man sich im 2. Jhdt. v. Chr. zum Essen von breiartigen Speisen bediente. Daneben kommt auch *λίστρος* vor (Poll. X 98) und *κοχλιάριον*. Der L.-Verkäufer heißt *μυστριοπώλης* (Athen. ebd. e). Daß der Luxus sich auch auf die L. erstreckte, zeigen die von Athen. ebd. und 129c erwähnten goldenen L. Über ein goldenes, 7,3 cm langes Löffelchen mit schraubenartig gedrehtem Stiel aus einem Hügelgrab von Tzevovo vgl. Arch. Anz. XXIX 421 Fig. 2c. Die gefundenen L. zeigen ähnliche Grifformen wie die ägyptischen, z. B. Delphine, Tierfüße u. a. Daremberg-Saglio Fig. 4485. Reiche Ornamentierung zeigt ein L. von Vulci ebd. Fig. 4486.

Als Küchengerät zum Umrühren der kochenden Speisen diente die Rührkelle *τορύνη*, Arist. eq. 984; av. 78 und Schol. Plat. Hipp. mai. 290b. Anth. Pal. VI 305, 6. 306, 2. Suid. s. v. Poll. VI 88. Über den *κύαθος* s. o. Bd. XI S. 2242ff.

Die Römer haben je nach Art und Bestimmung des L. verschiedene Bezeichnungen. Der größere, unseren modernen ähnliche L. hieß *ligula* (vgl. griech. *λείχω*, ahd. *leffil*, *laffan*, nhd. *lecken*), durch Vermengung mit *lingula* auch für Zunge am Schuh gebraucht (Walde s. v.; vgl. Corp. gloss. lat. VI 648), die sonst in der Regel *lingula* heißt. Fest. 116, 12. Nach Mart. XIV 120 wurde die Nebenform *lingula* nur von den *in-*

docti grammatici angewendet, was Charis. 104 K. bestätigt: *Usus ligulam sine n frequentat.* Mit der *ligula* aß man Suppe, Speisen in Brühen und Mehlspeisen. Zu Eiern, Schnecken und Austern bediente man sich des kleinen *cochlear*; s. o. Bd. IV S. 156. Medizinen werden bald mit dem *cochlear*, bald mit der *ligula* gereicht. Scribon. Larg. 230. Apic. VII 10. VIII 6. Colum. XII 21, 2. Große und kleine L. dienten auch zum Aufschütten von Räucherwerk und zum Ausheben von Salben. Ihr Stiel war dünn und unverziert, statt der Schale hatten sie oft eine runde oder palmblattförmige Platte. Forrer Reallex. 455 Taf. 63 Fig. 126. Da den Toten nebst anderen Gegenständen auch L. mit ins Grab gegeben wurden, wurden L. oft in den Gräbern gefunden. Mém. de l'Acad. XIII 682. Arch. Anz. XXIX 421.

Der Rühr-L. oder die Kelle hieß *trua*, griech. τορύνη (Pompon. com. 96. Titin. com. 128. Fest. IX 12. Varro d. l. l. V 118), oder *trulla* (s. d.), womit man Wasser und Öl schöpfte und besonders Wein aus dem Mischgeschirr in die Trinkbecher goß, auch *cyathus* genannt. Der Seih-L., *colum* (o. Bd. IV S. 591), zum Sieben des Weines gebraucht, war von mannigfacher Form und oft reich verziert.

Bezüglich des Materials gab es L. von Horn, Knochen, Bronze, Eisen und Silber (vgl. Jacoby Saalburg Taf. LXII), sogar aus Gold (s. o.), und aus dem sog. Weißmetall, einer Legierung von 69,1% Kupfer, 23,53% Zinn und 7,45% Blei. Exemplare letzterer Art wurden in Balčik (Dionysopolis) in einer Grabanlage gefunden, aus der mittleren Kaiserzeit stammend (Arch. Anz. XXVIII 357), sowie auf der Saalburg, Jacobi 440. Auf dem Lande waren die L. wahrscheinlich aus Holz. Leichte silberne L. waren als Saturnaliengeschenke beliebt, Mart. V 19, 11. VIII 33, 23. 71, 9. Es wurden auch auf L. eingravierte Wunschformeln wie *ovale* oder *utere felix* gefunden. Kraus Realenzykl. II 342. Funde von silbernen L. verschiedener Größe wurden an mehreren Orten gemacht, so in Pompeii (Overbeck Pomp.[4] 331. 444 Fig. 241), Boscoreale (Héron de Villefosse Trésor de Boscor. Taf. 38, 2f.), zu Canterbury (Daremberg-Saglio III 1254 Fig. 4487), in der Saalburg (Jacobi 440 Taf. LXII 3). Von geringerem Stoffe waren die Küchen-L. oder solche, die bei der Wachsbereitung, beim Schmelzen von Metallen, namentlich von Blei verwendet wurden. Vgl. Jacobi 440 Taf. XXXVI 14 Fig. 68, 5. Was die Form der römischen L. betrifft, so bestehen sie aus einer runden oder länglich runden Schale, die geradlinig oder durch eine Biegung an den Stiel angeschlossen ist. Manchmal gleichen die Schalen menschlichen Zungen. Jacobi Taf. LXII 3. In der Zeit der Völkerwanderung und in der fränkischen Periode tritt eine Form auf, bei der die längliche Schale nicht als Fortsetzung des L. erscheint, sondern darunter liegt. Hoops Reallex. d. germ. Altertumsk. III 161. Kraus Fig. 190. Der Stiel des L. ist oft reich ornamentiert, endigt manchmal in einen Tierfuß, bei Overbeck 444 in einen Schwanenkopf. Die Küchen-L. haben meistens eine runde Schale und einen langen, geraden Stil, Mau Pompeji 397 Fig. 222. Jacobi Saalb. Taf. XXXVI 14. Besonders sind die Schöpf-L. langgestielt. Der Stiel der Weinschöpf-L. ist oben umgebogen, sei es zum leichteren Anfassen oder zum Aufhängen. Bei anderen ist der Stiel gerade und das Schöpfgefäß breit wie ein Napf, Mau a. a. O.

Beim Gottesdienst der morgenländischen Christen wurde mit einem L. den Laien das Abendmahl gereicht, Kraus Realenzykl. II 340f. Fig. 186. 188. In den Schatzverzeichnissen der abendländischen Kirchen werden oft silberne L. erwähnt, die zum Gebrauch der Kleriker geschenkt worden waren oder bei der Speisung der Armen in den Triklinien verwendet wurden, vgl. de Rossi Bull. d'arch. christ. 1868, 82f. Auf letzteres scheinen nach Kraus die häufig eingravierten Apostelnamen hinzuweisen; vgl. Fig. 190 einen L. aus Sasbach, der aus der römisch-fränkischen Übergangszeit stammt (s. o.), mit dem Monogramm Christi an der Verbindung des Stiels und der Schale und mit dem Namen Andreas auf der andern Seite. L. aus christlicher Zeit tragen sehr häufig nebst den Privatnamen auch das Kreuz oder das Monogramm Christi eingraviert. Auch zieren bisweilen religiöse Darstellungen das Innere der Schale, wie das Opfer Abrahams, die Anbetung der Magier, eine Taufszene. Diese Bilder sind von Gold und Email, Kraus 342f.

[Hug.]

Löwe. a) Namen: *λέων* Gen. *λέοντος*, bei Dichtern (auch Homer z. B. Il. XI 546) manchmal einfach *θήρ*; lat. *leo, onis* auch für Löwin gebraucht (Stat. silv. II 1, 9. Val. Fl. VI 347); ahd. *lewo.* Löwin griech. *λέαινα* (Homer kennt diese Form nicht und gebraucht mehrmals *λέων* für Löwin, vgl. Eustath. Il. 1098, 48); lat. *lea* meist nur bei Dichtern (Lucr. Verg. Ovid. Varro) und *leaena*, das seit der augusteischen Zeit etwa vorherrscht. Die Nebenform *λῖς* (*λίς*), Akk. *λῖν* findet sich von Homer an bei Dichtern (Hesiod. Eurip. Theocr. Kallim.), doch selten. Die Etymologie ist ganz unsicher. Die Ableitung Etym. M. 560, 20 *λέων* von *λάω* = *θεωρῶ* ist unhaltbar, die von Pauli (Die Benennung des L.) vermutete Verwandtschaft mit lat. *lividus* aufgegeben. Aber auch die Annahme einer Entlehnung aus hebr. lābî', assyr. labbu, ägypt. labu (Vokalisation unsicher!) trifft nicht zu, vgl. Walde Etym. Wörterb.[2] 422. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 267. Boisacqu Dict. etym. 575. W. Schulze Qu. ep. 70f. bringt *λῖς* in Beziehung zur idg. Wurzel * *slēi* ‚zerreißen', ahd. *slīzan*, schleißen. Die Jungen heißen *λεοντιδεῖς* Aelian. hist. an. VII 47. Eustath. 1625, 48. Zahlreich sind die von *λέων* abgeleiteten griech. Eigennamen. Es finden sich Männernamen wie *Λεοντοδάμας*, *Λεόφρων*, *Λεόντιχος*, Frauennamen wie *Λέαινα*, *Λεόντιον*, *Λεοντάριον*, Städtenamen wie *Λεοντῖνοι*, *Λέων*, *Λεοντόπολις*; selbst Schiffe wurden nach dem L. benannt: *Λεοντοφόρος*, *Λεοντίς*. Auch in Pflanzennamen tritt das Wort auf: *leontopodion* Plin. n. h. XXVII 96 = *leontopodion* XXVI 52. Apul. herb. 7; *leontice* (*λεοντική*) Plin. n. h. XXV 135; *leontocaron* Apul. herb. 57. Name eines Edelsteines ist *leontios* Plin. n. h. XXXVII 190. Die häufigsten Adjektiva sind *λεοντικός* und *λεόντειος* auch als Lehnwörter im Lateinischen; rein lat. nur *leoninus*. *Λεοντίασις* ist der Name einer der Elefantiasis ähnlichen Krankheit, Gal. XIV 757 *λεον-*

τιᾶν δέ φασι τοὺς ὀχθώδεις ἐπαναστάσεις ἔχοντας ἢ καὶ οἰδηματώδεις καὶ πυρροτέρους ὄντας δίκην λεόντων. Über den als *λέων* bezeichneten Krebs s. den Art. Krebs nr. 26 Ein Tanz hieß *λέων*, Athen. XIV 629f.

b) Arten. Da der L. in Färbung, Stärke und Ausbildung der Mähne stark variiert und sich zahlreiche geographische Rassen und Abarten herausgebildet haben, deren Abgrenzung schwankend ist, lassen sich aus den Angaben aus dem Altertum um so weniger bestimmte Arten erkennen, als die Beschreibungen hiefür nicht eingehend genug sind. Immerhin wurden Unterschiede bemerkt. Nach [Arist.] hist. an. IX 44 p. 629 b 33ff. (vgl. Plin. n. h. VIII 46. Aelian. hist. an. IV 34) gibt es zwei Arten: die eine von gedrungenerem Körperbau (*στρογγυλώτερον, compactile et breve* Plin.) mit krauserer Mähne, die andere mit länger gestrecktem Körper (*μακρότερον, longos* Plin.) und glatter Mähne (*εὐθύτριχον* Arist., *εὐθυτενῆς τὴν τρίχα* Aelian, *simplici villo* Plin.). Aubert-Wimmer Tierkunde I 72 schwanken in der Deutung der ersteren Art zwischen dem Berber-L. (Leo barbarus) und dem Perser-L. (Leo persicus), die an sich beide gemeint sein können; als die zweite Art sprechen sie den Gudscherat-L. (Leo googratensis) an. Die von Plin. n. h. VIII 62 erwähnten *leones nigri* in Syrien sind nur eine dunkelfarbige Spielart mit schwarzer Mähne, wie sie gelegentlich bei allen L.-Rassen vorkommen (vgl. Schillings Mit Blitzlicht und Büchse 272); auch Aelian. hist. an. XVII 26 erwähnt solche L. von besonderer Größe aus Indien. Die arabischen L., von denen Agatharch. mar. rubr. 68 bemerkt, sie seien kahler als die babylonischen, in der Farbe ihnen gleich, doch gehe von ihrem Nacken ein goldiger Schimmer aus (*οὕτω δὲ τοῖς τριχώμασι στίλβοντες, ὥστε ἀπὸ τῶν αὐχένων ξανθότητα ἀπολάμπειν χρυσῷ παραπλησίαν*), mögen vielleicht als eine dem Senegal- oder Sennar-L. (Leo senegalensis) nahestehende Abart zu deuten sein. Solche schwach bemähnten L. sind nach Dümichen Resultate einer archäol. Exped. I Taf. VIII auf den Jagdszenen dargestellt, die die Wände der Grabkammer Ptah-Hoteps bei Sakkara schmückten. Doch findet sich auf ägyptischen L.-Jagdbildern neben dem afrikanischen auch der asiatische L.

c) Verbreitung. Als Verbreitungsgebiet des L. kommt für das Altertum außer Afrika und Asien auch Südosteuropa in Frage. Für die Häufigkeit des L. in Afrika, wo er heute aus Ägypten und den meisten Küstengebieten Nordafrikas längst verschwunden ist, liegen zahlreiche Zeugnisse vor. Wie Polyb. XXXIV 16 (vgl. Plin. n. h. VIII 47) aus seinen Feldzugserinnerungen berichtet, konnten sich die Bewohner mancher afrikanischen Städte der L., die bis in die Orte selbst vordrangen, kaum erwehren. Besonders häufig waren die L. in Libyen Polyb. XII 3; nach Aelian. hist. an. XVII 27 soll sogar ein ganzer Volksstamm in Libyen von L. ausgerottet worden sein; vgl. Diod. III 30. Für Marokko bezeugt sie Strab. XVII 827. Aelian. hist. an. III 1. Äthiopien nennt Opp. cyn. IV 147. Afrikanische L. sind auch die gätulischen (Hor. carm. I 23, 10. Plin. n. h. VIII 48), numidischen, punischen, kyrenäischen bei den römischen und griechischen Dichtern. Für das Vorkommen des L. in Kleinasien zeugt Homer, für Palästina und Syrien ist er durch die Bibel festgestellt, sowie durch Knochen, die man im Jordan fand, und durch viele griechische und chetistische Kunstdenkmäler in Nordsyrien (Keller Antik. Tierw. I 38). Über Darstellung des L. in der chetitischen Kunst vgl. Garstang The Land of the Hittites 380); Syrien nennt ferner Arist. hist. an VI 31 p. 579 b 9. Plin. n. h. VIII 62 und Curt. VIII 1, 15; Indien Kleitarch bei Strab. XV 718. Aelian. hist. an. XVII 26, die indischen Dschungeln [Callisth.] III 17; Baktrien Curt. VIII 1, 14; Arabien Diod. III 43; Mesopotamien Strab. XVI 747 (*λεοντοβότος ἐστί*), Amm. Marc. XVIII 7, 5, die Gegend am Euphrat Opp. cyn. IV 112; vgl. Stat. Theb. VIII 572 *sic Hyrcana leo Caspius umbra* usw.

Für Assyrien, Babylonien, Persien sind die prächtigen L.-Bilder der beste Beweis. — Das meiste Interesse beansprucht die Notiz bei Herod. VII 125, daß beim Durchzuge des Xerxes durch Makedonien in der Landschaft Mygdonia L. die Lastkamele des Trosses anfielen. Für Herodot hatte das Vorkommen der L. in Makedonien nichts Auffälliges, er wundert sich nur darüber, daß die L. gerade die Kamele anfielen, nicht auch andere Troßtiere oder Menschen. Denn er bemerkt, daß es in dieser Gegend viele L. gebe, jedoch sei ihre Verbreitung in Europa auf das Gebiet zwischen den Flüssen Nestos, der das Gebiet von Abdera durchfließt, und Acheloos in Akarnanien beschränkt. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist mehrfach bezweifelt worden (Carus Gesch. d. Zoologie 41. Sundevall Tierarten des Aristoteles 47), obwohl auch Arist. hist. an. VI 31 p. 579 b 7. VIII 28 p. 606 b 15 die gleiche Angabe hat; nur bezeichnet dieser die L. als selten. Entscheidend wäre die Feststellung, ob die Notiz des Aristoteles wirklich aus Herodot übernommen ist, wie Sundevall a. a. O. ohne weiteres annimmt, oder ob eine eigene Beobachtung des Aristoteles vorliegt, was nicht unmöglich wäre, da es sich um sein engeres Heimatland handelt. Die Notiz bei Xen. cyn. 11, daß man im Gebirge Pangaios und am Kittos (*ὑπὲρ τῆς Μακεδονίας*), sowie am Pindus L., Panther (genannt sind *παρδάλεις* und *πάνθηρες*), Luchse, Bären und andere solche Raubtiere jagen könne, kann kaum eine Stütze für die Glaubwürdigkeit der Nachricht Herodots bilden und zwar wegen der Aufzählung des Panthers, der nie in Europa vorkam. Daß Plin. n. h. VIII 45. Aelian. hist. an. XVIII 36. Paus. VI 5, 3 die Notiz des Herodot bringen, ist ohne Belang. Mit Recht hat Keller Antik. Tierw. I 36 auch darauf hingewiesen, daß die Sagen vom nemeischen, kithäronischen und helikonischen L. für die Frage der Verbreitung des L. in Griechenland nicht verwertet werden können, weil sie symbolischen Ursprungs sind. Auch die L.-Motive auf Kunstwerken der sog. mykenischen Zeit haben keine Beweiskraft, da sie der orientalischen Kunst entlehnt sind. Daß der L. in der mykenischen Periode in Griechenland nicht gelebt hat, schließt Keller auch daraus, daß er sonst dem obersten Gotte als Attribut gegeben worden wäre ‚wie in Kleinasien der großen Göttermutter, in Syrien dem Iuppiter Dolichenus, in Persien dem Mithra, in Libyen dem Zeus Ammon'. Somit

bleibt nur die Möglichkeit, da der eiszeitliche Höhlen-L. (Leo spelaeus), der wohl in Europa verbreitet war, für das 5. Jhdt. v. Chr. nicht mehr in Frage kommen kann, anzunehmen, daß es sich bei den L. Herodots um asiatische L. handelt, die bei einem früheren Kriegszuge von den Persern herübergebracht wurden, irgendwie ihre Freiheit erlangten und verwilderten. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir hören, daß von ägyptischen Königen wie Ramses II. und Sesostris L. als Begleiter auf Kriegszügen mitgenommen wurden, vgl. Diod. I 48. Daß im Peloponnes keine L. vorkommen, glaubt Aelian. hist. an. III 27 eigens feststellen zu müssen und bezieht sich dabei auf Hom. Od. VI 104. Lediglich als Scherzwort ist die Stelle aus dem Komiker Nausikrates bei Athen. IX 399f aufzufassen: *Ἐν τῇ γὰρ Ἀττικῇ τίς εἶδε πώποτε λέοντας ἢ τοιοῦτον ἕτερον θηρίον;*

d) Körperbau. Die weitaus meisten und besten zoologischen Angaben über den L. finden sich bei Aristoteles. Was spätere Autoren bringen, sind fast nur unwesentliche Ergänzungen. Die gute Kenntnis des Aristoteles vom Körperbau des L. und seinen Lebensgewohnheiten läßt keinen Zweifel, daß er L. in Gefangenschaft beobachtet hat; auch hat er, wie aus hist. an. VIII 5 p. 594 b 27 (*καὶ γὰρ ἀνοιχθέντος αὐτοῦ κτλ.*) hervorgeht, L. seziert. Der L. gehört nach Aristoteles zu den vielzehigen Vierfüßern gen. an. II 6 p. 742 a 9 *πολυσχιδῆ τῶν τετραπόδων*; hist. an. II 1 p. 499 b 8 *πολυδάκτυλα* und hat an den Vorderfüßen fünf, an den Hinterfüßen vier Zehen part. an. IV 10 p. 688 a 6 [mißverstanden von Plin. n. h. XI 245 *leones ... in posterioribus quoque quinos ungues habent*, da Plinius die Bemerkung des Aristoteles, die fünfte Zehe entspreche dem Daumen, irrtümlich auf den Hinterfuß bezieht]. Als Raubtier ist der L. charakterisiert durch die Reißzähne Arist. hist. an. II 1 p. 501 a 16 *καρχαρόδοντα*, den großen Rachen II 7 p. 502 a 6 *στόματα ἀνερρωγότα*, die Klauen III 9 p. 517 b 1 *γαμψώνυχα*, deren Retraktionsfähigkeit gut beschrieben ist bei Plin. n. h. VIII 41. Er ist ein Fleischfresser, Arist. hist. an. VIII 5 p. 594 b *σαρκοφαγόν*. Nur der L. hat eine Mähne, die Löwin nicht, hist. an. VI 31 p. 579 b 12. II 1 p. 498 b 28; part. an. II 14 p. 658 a 31. Aelian. hist. an. XI 26. Plin. n. h. VIII 42. Über die Härte der Knochen des L. macht Arist. hist. an. III 7 p. 516 b 10ff.; part. an. II 9 p. 655 a 15ff. übertriebene Angaben; sie seien so hart, daß, wenn man sie aneinanderschlägt, Feuer von ihnen sprüht wie von Steinen (Plin. n. h. XI 214 wiederholt diese Notiz und fügt VIII 130 aus [Arist.] hist. an. IX 44 p. 630 a 5 noch bei, daß der Schädel des L. besonders hart sei); part. an. II 9 p. 655 a 14ff. erklärt Aristoteles die Härte der Knochen teleologisch daraus, daß die L. als Raubtiere sich ihre Beute durch Kampf mit anderen Tieren verschaffen müßten. Die Meinung, daß die L. überhaupt kein Mark in den Knochen haben sollen, stellt Arist. hist. an. III 7 p. 516 b 7ff. dahin richtig, daß die Knochen nur wenig Mark enthalten; es sei in den Oberschenkel- und Armknochen vorhanden (vgl. Plin. n. h. XI 214). Unbestimmter drückt sich Arist. part. an. II 6 p. 652 a 1 aus, doch sagt er auch hier nicht, wie Frantzius in der Anmerkung zu der Stelle 274 meint (vgl. Konrad v. Megenberg 22, 34 Pfeiffer: *dar umb hât der leb niht marks*), daß sie kein Mark enthielten (*διὰ τὸ πάμπαν ἄσημον ἔχειν, δοκεῖ οὐκ ἔχειν ὅλως μυελόν*). Als besonders hart bezeichnet auch Galen. III 925 die Knochen des L. und behauptet, sie seien völlig ohne Mark *τό γε πάντων σφοδρότατόν τε καὶ συντονώτατον ζῶον, ὁ λέων, ἀμύελα παντ' ἔχειν πεπίστευται*. Tatsächlich unterscheidet sich der L. weder hinsichtlich der Härte der Knochen noch des Markes von den übrigen Katzen, so daß es unerfindlich bleibt, wie Aristoteles zu diesen Behauptungen kam. Nach Arist. hist. an. II 1 p. 499 b 25 *ὁ δὲ λέων, οἷόν περ πλάττουσι, λαβυρινθώδη* hat der L. einen labyrinthisch gewundenen *ἀστράγαλος*. Ob mit diesem ‚Würfelbein' das Sprungbein oder wohl wahrscheinlicher ein Fußwurzelknochen gemeint ist, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden, obwohl Aristoteles den *ἀστράγαλος* ziemlich genau beschreibt; auch Plin. n. h. XI 255 *leo etiamnum tortuosius* macht die Sache nicht klarer. Daß Aristoteles zweimal (hist. an. II 1 p. 497 b 16; part. an. IV 10 p. 686 a 22) behauptet, der L. habe keine Halswirbelknochen, sondern an deren Stelle nur einen einzigen Knochen (vgl. Plin. n. h. VIII 177. Aelian. hist. an. IV 34), ist um so auffallender, als er gerade an ersterer Stelle bemerkt, daß er L. seziert hat. Richtig beobachtet ist, daß der L. nach hinten harnt, *ὀπισθουρητικόν* Arist. hist. an. II 1 p. 500 b 15 und öfter; part. an. IV 10 p. 689 a 34: er soll dabei das Bein heben wie der Hund, hist. an. VIII 5 p. 594 b 25. Plin. n. h. VIII 46. Wenn Plin. n. h. XI 265 *leoni in prima parte* (*cauda*) *ut bubus et sorici, pantheris non item* den Schwanz des L. mit dem des Rindes und der Spitzmaus vergleicht, so will er damit sagen, daß der Schwanz des L. an der Spitze nicht geringelt ist, was der Wirklichkeit entspricht. Auch der hornige Nagel, der in der Schwanzquaste verborgen steckt, ist der Beobachtung nicht entgangen; besonders deutlich ist dieser ‚Schwanzstachel' auf dem auch von Keller Ant. Tierw. I Fig. 12 a abgebildeten assyrischen Relief von Nimrud (Assurnasirpal auf der Löwenjagd) zu sehen, aber auch auf griechischen Vasenbildern; vgl. Eustath. 1201, 61ff. Die Farbe der Haare wurde mit *fulvus* (*ξανθός*) bezeichnet; vgl. Opp. cyn. II 165 *ξανθόκομοι*, doch III 43 *μελανόχροος*. Die rauhe, feilenartige Zunge des L. ist gut beschrieben von Plin. n. h. XI 172 *leonibus* (*est lingua*) *imbricatae asperitatis ac limae similis*. Über den Zahnwechsel bemerkt Arist. hist. an. VI 31 p. 579 b 13; gen. an. V 8 p. 788 b 16 freilich nicht ganz richtig, daß der L. nur die vier sog. Hundszähne, gemeint sind die Eckzähne, im Alter von sechs Monaten wechsle (vgl. Plin. n. h. XI 166); tatsächlich erstreckt sich der Zahnwechsel auf einen größeren Teil des Milchgebisses, nicht bloß auf die Eckzähne.

Von den inneren Teilen sagt Arist. hist. an. II 1 p. 497 b 17, sie seien so wie die des Hundes. Richtig beschrieben ist der Magen als Sackmagen (part. an. III 14 p. 674 a 25 und hist. an. II 17 p. 507 b 17), der verhältnismäßig klein sei und an Weite den Darm nicht viel übertreffe (22). Die Zahl der Bauchzitzen der Löwin gibt Arist. hist. an. II 1 p. 500 a 29 (ebenso Plin. n. h. XI 233. Nustath. 581, 40ff.) mit zwei an [in Wirklichkeit sind es vier]; part. an. IV 10 p. 688 b 1 wiederholt er diese Angabe und fügt bei, der Grund sei

nicht der, daß sie nur wenige Junge habe, sondern weil sie arm sei an Milch (*οὐ πολυγάλακτον*). Über die Milz bemerkt Galen. II 573 *μέλας μὲν γὰρ ἱκανῶς ἐστι λέοντί τε καὶ κυνί*.

Ergänzt werden diese Angaben durch die treffliche Schilderung [Arist.] physiogn. 5 p. 809 b 14—36: ‚Von allen Tieren verkörpert der L. das männliche Wesen am ausgesprochensten. Er hat einen gewaltigen Rachen, sein Gesicht ist fast viereckig, nicht besonders knochig; der obere Teil der Wangen steht nicht hervor, sondern ist mit dem unteren gleich. Die Nase ist eher dick als schmal zu nennen (vgl. 6 p. 811 a 32 *ἀμβλεῖαν*, stumpf). Er hat funkelnde, tiefliegende Augen, die nicht ganz kreisrund, aber auch nicht länglich sind [tatsächlich ist nur die Pupille rund], von mittlerer Größe (vgl. 6 p. 812 b 5 *μὴ γλαυκοὶ ἀλλὰ χαροποί*), sehr große Augenbrauen und eine viereckige Stirn, die in der Mitte etwas zurückweicht. Gegen die Brauen und die Nase zu erhebt sich eine Stirnwolke [gemeint sind wohl die vertikalen Stirnfalten, die auch dunkler gefärbt sind]. Über der Stirn in der Richtung der Nase stehen die Haare aufwärts wie aus der Stirn gekämmt (vgl. 6 p. 812 b 35 *τὸ πρὸς τῇ κεφαλῇ ἀναστεῖλον*). Der Kopf ist mittelgroß, der Hals lang, gleichmäßig dick, die Haare gelb, weder starr noch stark abstehend (vgl. 6 p. 812 b 33 *ἄκρουλοι*). Die Behaarung ist am Schultergürtel eher locker als dicht; die Schultern sind kräftig, die Brust stark, der Hinterleib breit, Flanken und Rücken wohlgebildet. An den Weichen und Schenkeln ist das Tier nicht sehr fleischig (Gal. XI 514 *ἀπίμελα καθάπερ λέοντες*, vgl. III 925); die Schenkel sind kräftig und sehnig, der Tritt stark, der ganze Körper geschmeidig und muskulös, weder zu steif noch zu biegsam. Der L. schreitet langsam mit großen Schritten und wiegt sich beim Gehen in den Schultern (vgl. 6 p. 813 a 13 *τοῖς ὤμοις ἐπενοαλεύοντες*).' Das Leuchten der Augen bei Nacht bespricht Gal. de plac. Hipp. et Plat. p. 613 *λέουσι δὲ καὶ παρδάλεσι καὶ τῶν ἄλλων ζώων, οἷς αὐγοειδὴς ἐστιν ἱκανῶς ὁ ὀφθαλμός, ἔνεστί σοι θεάσασθαι νύκτωρ, ὅταν ἐπιστρέψωσι τὴν κόρην ἐπὶ τὴν ῥῖνα, κύκλον αὐγῆς ἐπὶ αὐτῆς φαινόμενον κτλ.*

e) Biologisches. Eine zusammenhängende Schilderung gibt Arist. hist. an. VIII 5 p. 594 b 17 ff: ‚Der L. ist gierig im Fressen und verschlingt vieles ganz ohne es zu zerkleinern. Dann fastet er oft zwei bis drei Tage, was er wohl tun kann, da er sich vollgefressen hat. Er trinkt wenig. Seinen Kot entleert er nicht oft; dieser geht nur etwa alle drei Tage ab und ist hart und trocken wie beim Hunde. Er läßt auch Blähungen von sehr scharfem Geruch und hat einen starkriechenden Harn ... Der durchdringende Geruch seines Atems teilt sich auch seinem Fraß mit. Wenn man ihn seziert, entströmt dem Innern ein scharfer Geruch.' Ähnlich Plin. n. h. VIII 46 *gravem odorem nec minus halitum* und mit Erweiterung des vorletzten Satzes aus dem Aristoteleszitat XI 277 *animae leonis virus grave ... contacta halitu eius nulla fera attingit, ociusque putrescunt adflata.* [Übertreibungen. Tatsächlich unterscheidet sich der Atemgeruch des L. in nichts von dem anderer Fleischfresser.] Bei der Begattung ‚übertritt' der L. die Löwin, was Arist. hist. an. V 2 p. 539 b 22 mit *πλησιάζουσι πυγηδόν* und VI 31 p. 579 a 33 mit *ὀχεύει ὄπισθεν* und Plin. n. h. X 173 mit *coitus aversis* ausdrückt. Die *magna libido* der Löwin merkt Plin. n. h. VIII 42 an. Unrichtig ist die zweimalige Angabe Arist. gen. an. 6 p. 742 a 9. IV 6 p. 774 b 16 (wiederholt von Aelian. hist an. IV 34), daß die L. bei der Geburt blind seien, während schon Demokrit frg. A 156 Diels (Aelian. hist. an. V 39) richtig bemerkt hatte, daß die L. mit offenen Augen zur Welt kommen. Die zuerst bei Herodot. III 108 sich findende Fabelei, daß die Löwin bei der Geburt die Gebärmutter ausstoße (vgl. Eustath. 581, 40ff.), weist Arist. hist. an. VI 31 p. 579 b 2 als *‚λῃρώδης'* zurück und bemerkt, daß diese Fabel entstanden sei, weil man durch sie die Seltenheit des L. zu erklären suchte. Als allgemeinen Volksglauben bezeichnet diese Ansicht Plin. n. h. VIII 43 und lehnt sie im Anschluß an Aristoteles ebenso ab wie Aelian. hist. an. IV 34, vgl. Gell. XIII 7. Im Gegensatz zu Herodot und der durch Aesop. 240 u. 240 b (Babr. 189 u. 189 a) bekannten Fabel, daß die Löwin während ihres ganzen Lebens nur ein einziges Junges werfe, gibt Arist. a. a. O. die Höchstzahl richtig mit sechs, die Durchschnittszahl mit zwei an und bemerkt, daß manchmal auch nur ein Junges zur Welt komme. Als Heckzeit nennt er das Frühjahr. Die Jungen sind anfangs sehr klein (nach gen. an. IV 6 p. 774 b 14 noch sehr unentwickelt *ἀδιάρθρωτα σχεδόν*, vgl. Plin. n. h. VIII 45 *informes minimasque carnes magnitudine mustellarum esse initio.* X 176 *inchoatos)* und können nach zwei Monaten noch kaum laufen (Plin. n. h. VIII 45 *semenstres vix ingredi posse nec nisi bimenstres moveri*), was mit neueren Beobachtungen durchaus übereinstimmt. In seltsamem Gegensatze zu diesen Bemerkungen steht die von Arist. hist. an. VI 31 p. 579 b 10 vom syrischen L. und gen. an. III 1 p. 750 a 33ff. 10 p. 760 b 23 allgemein ausgesprochene Behauptung, die auf bloßer Spekulation zu beruhen scheint, daß die Löwin nur einmal 5—6 Junge werfe und die Stärke des Wurfes im folgenden Jahre auf 4, dann auf 3 usw. sinke, bis die L. schließlich unfruchtbar werde (ebenso Plin. n. h. VIII 45. Aelian. hist. an. IV 34. Konrad v. Megenberg 143, 4). Daß mit zunehmendem Alter des Muttertieres bei allen Tieren die Stärke des Wurfes zurückgeht, ist bekannt; aber eine solch regelmäßige Abnahme trifft nicht zu.

Das charakteristische Verhalten des L., der von vielen Verfolgern bedrängt wird, hat schon Homer sehr gut beobachtet, da er Il. XI 546 sagt: Aias wich zurück wie ein L., sich immer wieder umwendend Schritt um Schritt. Genau so berichtet [Arist.] hist. an. IX p. 629 b 12ff. (womit man die in vielen Zügeu übereinstimmende Schilderung des L.-Jägers Schillings Mit Blitzlicht u. Büchse 273ff. vergleiche): ‚Wenn der L. auf der Jagd den Jägern zu Gesicht kommt, läuft er nicht davon noch duckt er sich nieder, sondern erst wenn er durch die Menge der Jäger gezwungen ist zu weichen, geht er Schritt für Schritt zurück (*βάδην καὶ κατὰ σκέλος*), wobei er sich in kurzen Zwischenräumen immer wieder umwendet. Erst wenn er ein Dickicht erreicht hat, läuft er rasch davon, bis er wieder in offenes Gelände kommt, wo er sich wieder schrittweise zurückzieht. Wenn er in einer baumlosen Gegend gezwungen ist vor vielen Verfolgern auf freiem Felde zu fliehen, rennt er in Karriere, aber nicht im Galopp. Er rennt dann

ununterbrochen mit gestrecktem Leibe wie ein Hund.' Fast ebenso Plin. n. h. VIII 50, doch anthropomorphisch ausgedeutet, und ähnlich Aelian. hist an. IV 34: *φύγοι δὲ οὐκ ἄν ποτε τὰ νῶτα τρέψας λέων, ἡσυχῇ δὲ ἐπὶ πόδα ἀναχωρεῖ βλέπων ἀντίος.* Die von Aelian. h. a. IX 30 mitgeteilte Beobachtung, daß der L. seine Verfolger oft irreführe, bestätigt Schillings Mit Blitzlicht und Büchse 281 ‚Bemerkenswerterweise führte uns der L. in einem verhältnismäßig kleinen Revier zwei Stunden lang fast immer im Kreise herum'. Eine besondere Gangart des L. will anscheinend Arist. hist. an. II 1 p. 498 b 7ff. mit *‚κατὰ σκέλος'* bezeichnen. Da er kurz vorher vom sog. Kreuzgang der vierfüßigen Tiere spricht und dann sagt, daß der L. und das Kamel *‚κατὰ σκέλος'* schreiten, könnte man an den sog. Paßgang denken, den jedoch nur das Kamel hat. Allein dagegen spricht die eigene Erklärung des Arist. a. a. O. *τὸ δὲ κατὰ σκέλος ἐστὶν ὅτε οὐ προβαίνει τῷ ἀριστερῷ τὸ δεξιόν, ἀλλ' ἑπακολουθεῖ*, die freilich keine Klarheit darüber bringt, was für eine Gangart gemeint ist. Plin n. h. XI 253 *pedatim, hoc est, ut sinister pes non transeat dextrum, sed subsequatur* bietet nur eine Wortübersetzung; vgl. Arist. inc. an. 4 p. 705 b 18ff. Möglicherweise soll eine Art Linksgalopp bezeichnet sein. — Seine Beute erfaßt der L. im Sprung [Arist.] hist. an. IX 44 p. 629 b 20; ebenso Plin. n. h. VIII 50 *dum sequitur, insilit saltu.* Vor allem ist es die Rinderherde, die ihn anlockt und aus der er sich ein Stück holt, sei es aus der umzäunten Hürde oder draußen auf freier Weide. Der Überfall des L. auf eine Rinderherde ist nirgends naturwahrer geschildert als von Hom. Il. XVII 61—65. Hier wie Il. V 161 (vgl. XI 175) ist gut beobachtet, wie der L. zuerst mit gewaltigem Tatzenschlage dem Rinde den Nacken bricht. Rinder als Beute des L. nennt Homer weiterhin Il. XI 172. XV 630 (auf der Weide). XI 548. XII 293. XVI 487. XVII 542. 659. XVIII 579 (in der Hürde); vgl. Aelian. hist. an. V 39. Aber auch die Kleinviehherden reizen den hungrigen Räuber und er holt sich Schafe (Hom. Il. V 136. 556. X 485. XII 299. XXIV 41) und Ziegen (XI 383. XIII 198). Der Hirsch und seine Jungen sind Beutetiere des L. Il. III 24. XI 113. 474. XVI 757, und XVI 823 fällt das Wildschwein dem L. zum Opfer. Von Angriffen des L. auf junge Elefanten berichtet Strab. XVII 827. Daß der L. sogar menschliche Siedelungen heimsucht und zum ‚Mannesser' wird, weiß schon [Arist.] hist. an. IX 44 p. 629 b 27ff. und bemerkt richtig, daß es besonders die alten L. sind, die den Menschen anfallen, da sie nicht mehr fähig seien, andere Beute zu schlagen, weil ihre Zähne nichts mehr taugen; vgl. Polyb. XXXIV 16 (s. Abschn. c). Als Mittel, den L. abzuschrecken, nennt schon Hom. Il. XVII 663 (XI 554) das Feuer, ebenso [Arist.] hist. an. IX 44 p. 629 b 23 mit Beziehung auf Homer; ferner Plin. n. h. VIII 52. Aelian. h. an. VI 22 u. a. Nach Brehm gilt in Nordostafrika ein Lager, in dem ein Wachtfeuer brennt, als geschützt gegen Überfälle durch den L. Allerdings melden manche Afrikareisende, daß das Feuer kein unbedingtes Abschreckungsmittel sei. Weit verbreitet war der Aberglaube, daß der L. Angst habe vor dem Krähen des Hahnes (Aesop. 261. 323. 323 b. Aelian. h. an. V 50. VI 22. Sext. Emp. Pyrrh. I 58), der nach Keller Ant. Tierw. I 26 vielleicht aus der Dämonologie hervorgegangen ist, ‚denn daß die bösen Geister, das Albdrücken u. dgl. verschwinden, wenn der Hahn kräht, d. h. beim Anbruch des Morgens, des Lichtes, ist doch ein sehr natürlicher Gedanke'; vgl. Plin. n. h. X 47, der VIII 52 hinzufügt, der L. fürchte sich auch vor dem Knarren sich drehender Wagenräder, vor leeren Wagen und dem Kamme des Hahnes, vgl. Sen. de ira II 11, 5. Lucret. IV 708. Plut. soll. an. 32. Wahrscheinlich entstand der Glaube, daß der L. sich vor dem feuerroten Hahnenkamm fürchte, erst sekundär aus dem Glauben, daß er das Feuer fürchtet, vgl. Stemplinger Sympathieglaube u. Sympathiekuren in Altertum u. Neuzeit 13. Gegen Angriffe des L. hilft *ius gallinaceum* nach Plin. n. h. XXIX 78. Die Behauptung bei Aelian. hist. an. IV 3, daß L. und Löwin nicht mitsammen jagen und auch nicht mitsammen zur Tränke gehen (auch Luc. ep. sat. 34 ist der L. als Einzelgänger bezeichnet), ist nicht wörtlich zu nehmen. Wohl lebt der L. im allgemeinen einzeln, doch haben Afrikareisende oft auch ganze Trupps von männlichen und weiblichen L. beobachtet, die zusammen jagten; Schillings Mit Blitzlicht u. Büchse erwähnt das rudelweise Vorkommen öfters und spricht 287 von einem Rudel von 14 Stück, das er antraf. Als Einzeljäger sind die L. bezeichnet. Auch die Meinung des Plin. n. h. VII 5 *leonum feritas inter se non dimicat* (vgl. Hor. epod. VII 11. Iuv. XV 160) beruht nur auf Spekulation. Schillings 272 berichtet von einem erlegten L., dessen ‚narbenvolle Haut auf manchen ausgefochtenen Kampf mit seinesgleichen schließen ließ'. Nach [Arist.] hist. an. IX 1 p. 610 a 13. 44 p. 630 a 12 lebt der L. in Feindschaft mit dem Schakal (*θώς*), da sich beide von den gleichen Beutetieren nähren (vgl. Hom. Il. XI 480. Quint. Smyrn. VI 131); tatsächlich folgt der Schakal, wie neuere Afrikareisende mitteilen, oft dem L., um von den Resten seiner Beute zu schmarotzen, und treibt diesem dabei auch manches Beutestück zu, so daß man in gewissem Sinne mit Keller Ant. Tierw. I 28 und Tiere des klass. Altertums 192 von einer *amicitia leonina* sprechen kann, auf die wohl Timotheus 13 anspielt, wenn er den Schakal den Diener des L. nennt. Daß der Schlaf des L. nicht tief sei, sagt Opp. cyn. III 48ff. Nach Schol. Hom. Il. 554 soll er gar mit offenen Augen schlafen und nach Aelian. hist. an. V 39 selbst im Schlafe den Schweif bewegen, was übrigens als Reflexbewegung im Traume nicht unmöglich ist. — Daß L. Affen fressen, kommt vor, aber nach Plin. n. h. VIII 52 und Aelian. hist. an. V 39 frißt der L. Affenfleisch, um sich zu erleichtern, wenn er sich überfressen hat oder (var. hist. I 9; hist. an. XV 17) sonst krank ist; vgl. Horap. II 76. Georg. Pisid. hexaem. 942 Hercher. Das Kraut Pardaliancheskraut soll giftig auf den L. wirken, [Arist.] hist. an. IX 6 p. 612 a 9; ebenso tödlich sei das Zauberkraut *adamantis*, Plin. n. h. XXIV 162. Als besonders gefährlich aber galt für den L. der sagenhafte *λεοντοφόνος*, dessen Genuß wie auch schon sein Urin für den L. unfehlbar tödlich sei, weshalb die Jäger das Tier pulverisierten und am Wechsel des L. auf Fleischstücke streuten. Diese sehr an Jägerlatein erinnernde Fabelei steht zuerst mir. ausc. 146 p. 845 a 28—34, dann Plin. n. h. VIII 136. Aelian. hist. an. IV 18. Solin. 27, 21. Hesych. s. *λεοντοφόνος*. Wahrscheinlich geht die Fabel auf die Beobachtung zurück, daß die L. öfters von Stechmücken oder Fliegen gepeinigt werden, deren sie sich schwer erwehren können, besonders wenn sich ihnen die Fliegen in die Augen setzen; vgl. Aesop. 234. Ammian. Marc. XVIII 7, 5 bringt eine recht lebendige Schilderung, wie furchtbar die L. in Mesopotamien von solchen ‚*culices*' geplagt werden, die es gerade auf die Augen abgesehen haben. Da sich die L. nicht anders helfen können, schlagen sie mit den Tatzen nach den Augen, wobei sie sich oft verletzen, erblinden und so zugrunde gehen. Der Schriftsteller schließt mit der Bemerkung: ‚Wenn das nicht der Fall wäre, wäre der ganze Orient voll von solchen Bestien'. — Daß der L. ein sehr hohes Alter erreichen kann (es sind Fälle bekannt, daß L. in Gefangenschaft 70 Jahre gelebt haben), ist auch den Alten bekannt gewesen; man schloß auf hohes Alter aus den schadhaften Zähnen gefangener Exemplare [Arist.] hist. an. IX 44 p. 629 b 30. Plin. n. h. VIII 47. — Die Angabe über L.-Bastarde darf man nicht ohne weiteres als Fabelei bezeichnen. Wenn freilich Arist. gen. an. II 8 p. 747 b 33ff. von einer Kreuzung L. × Hund bzw. Hund × Löwin spricht, so läßt der Wortlaut klar genug erkennen, daß es sich hier für Aristoteles nur um einen theoretischen Fall handelt, an dem er zeigen will, daß, wenn eine solche Kreuzung möglich wäre (ob sie möglich ist, davon spricht Aristoteles nicht), jedenfalls ein von beiden Stammarten verschiedenes Tier entstehen müßte. Dagegen spricht Plin. n. h. VIII 42 von einem Bastard *leo* × *pardus* (Löwin × Leopard) und bemerkt, daß die L., welche von einer solchen Kreuzung stammen, keine Mähne haben. Diese Notiz kann sehr wohl auf einer wirklichen Beobachtung beruhen, da Kreuzungen gerade bei katzenartigen Raubtieren nicht selten sind und z. B. zwischen L. und Tiger in neuerer Zeit auch in Tiergärten mit Erfolg vollzogen wurden. Die Abbildung und Beschreibung eines solchen L. – Tigerbastards aus dem Hagenbeckschen Tierpark in Stellingen bei Flöricke Säugetiere fremder Länder 22 bestätigt die Angabe des Plinius; denn dieser Bastard hat keine Mähne mehr, sie ist auf eine backenbartartige Krause und einen Nackenbusch reduziert. Weitere Nachrichten aus dem Altertum über Bastardierung bringt Steier Zool. Annal. V 287ff. Unkontrollierbar ist die Nachricht bei Plin. n. h. VIII 107 über das Tier *corocotta*, das ein Bastard von Hyäne × afrikanischer Löwin sein soll; vgl. Keller Ant. Tierw. I 152.

Bei kaum einem anderen Tiere zeigt sich die Neigung der Alten, die Lebensäußerungen der Tiere unbedenklich anthropomorphisch auszudeuten, mehr als beim L., dem sie eine Menge von geistigen Eigenschaften beilegten, unter denen Edelmut und Milde die am öftesten genannten sind, so bei [Arist.] physiogn. 5 p. 809 b 34ff. *τὰ δὲ περὶ τὴν ψυχὴν δοτικὸν καὶ ἐλεύθερον, μεγαλόψυχον καὶ φιλόνικον, καὶ πρᾶον καὶ δίκαιον καὶ φιλόστοργον πρὸς ἃ ἂν ὁμιλήσῃ.* Nach hist. an. I 1 p. 488 b 17 ist er ‚offen, mutig und edel' und [IX] 44 p. 629 b 10ff. heißt es: ‚Er ist von Charakter durchaus nicht argwöhnisch und mißtrauisch und gegen Tiere, mit denen er aufgezogen und zusammengewöhnt ist, zärtlich und zum Spielen mit ihnen geneigt.' Eine große Rolle spielt der L. bei den Scriptores physiognomonici, wie ein Blick in den Index der Ausgabe von Förster s. *λέων* und *leo* lehrt. Als Sinnbild wilden Mutes gilt er Galen. de plac. Hipp. et Plat. p. 501 *εἰκάζει ... τὸ θυμοειδὲς λέοντι*; vgl. p. 275 *ὥστε καὶ τῶν ἀνθρώπων, ὅστις ἂν ᾖ θυμοειδέστατος, εἰκάζουσι λέοντι καὶ χωρὶς δὲ τῶν ποιητῶν ἅπαντες ἄνθρωποι τοὺς θυμικωτάτους λέοντας ὀνομάζουσιν*; vgl. Galen. VIII 669. 924. Einen größeren Abschnitt widmet den Eigenschaften Plin. n. h. VIII 48ff., aus dem das Wichtigste mitgeteilt sei: ‚Der L. ist das einzige Raubtier, das Milde gegen Bittende zeigt. Wer sich niederwirft, den verschont er, und wenn er wütend ist, fällt er eher Männer an als Frauen, Kinder nur beim ärgsten Hunger. Iuba glaubt, daß der L. Bitten verstehe [folgt die Erzählung einer Frau, die nach ihrem eigenen Bericht in den Wäldern Gätuliens ein L. verschont habe, weil sie ihm vorstellte, daß sie, die schwache Frau, für den ‚großmütigen Beherrscher aller Tiere' doch keine würdige Beute sei]. Die Stimmung des L. erkennt man an seinem Schwanze wie beim Pferde an den Ohren. Bewegt der L. den Schwanz nicht, so ist er sanftmütig, wedelt er, so will er schmeicheln, was jedoch selten der Fall ist; denn häufiger ist er zornig. Dann schlägt er anfangs mit dem Schwanze die Erde, wird er noch grimmiger, so peitscht er sich, als wolle er sich selbst anreizen, den Rücken [vgl. Hom. Il. XX 170: *οὐρῇ δὲ πλευρώς τε καὶ ἰσχία ἀμφοτέρωσθεν μαστίεται, ἐὲ δ' αὐτὸν ἐποτρύνει μαχέσασθαι*]. Gesättigt tut er niemand etwas zuleide. Seine *generositas* zeigt sich besonders, wenn er in Gefahr ist; denn er achtet der Geschosse nicht, verteidigt sich lange nur durch den Schrecken, den er verbreitet, und will durch sein Verhalten gleichsam kundgeben, daß er sich nur gezwungen wehrt. Schließlich greift er an, nicht weil die Gefahr ihn nötigt, sondern weil er ergrimmt ist über die Tollkühnheit seiner Verfolger. Kämpft eine Löwin für ihre Jungen, so soll sie, wie man sagt, den Blick zur Erde richten, um sich vor den Geschossen nicht zu fürchten', vgl. Hom. Il. XVII 133ff. Von der Dankbarkeit des L. erzählt Plin. n. h. VIII 56f. zwei Beispiele, das bekannteste aber ist die Geschichte des Apion von Androklos und dem L. bei Gell. V 14 (vgl. Aelian. hist. an. VII 48), übersetzt von Keller Ant. Tierw. I 30f., wo auch das Urteil neuerer Löwenforscher wie Scheitlin, Lenz und Brehm beigefügt ist, daß die Erzählung garnichts Unwahrscheinliches an sich habe. Von einer ähnlichen, selbst erlebten Erkennungsszene, die sich im Zirkus abgespielt hat, berichtet Sen. de benef. II 19, 1. Die Lucian Pseudom. 48 erzählte Geschichte von den zwei L., welche die Römer in die Donau warfen und die dann ans jenseitige Ufer schwammen, ist allerdings, wie Weinreich N. Jahrb. Bd. 47, 135 bemerkt, sehr verdächtig, doch ist es nicht unmöglich, daß L., obwohl sie an sich nicht gern ins Wasser gehen, wenn sie zufällig ins Wasser geraten oder hineingeworfen werden, sich durch Schwimmen retten.

f) Jagd, Fang, Zähmung. Die L.-Jagd, von der Keller Ant. Tierw. I 40ff. eingehend

handelt, war seit den ältesten Zeiten ein vornehmer Sport, den assyrische, persische und ägyptische Könige betrieben. Durch viele Denkmäler und Inschriften (Hommel Zwei Jagdinschriften Assurbanipals) haben diese fürstlichen L.-Jäger ihre Taten der Nachwelt verkündet. Ein Tiglatpilesar rühmt sich 120 L., ein König der 18. Dynastie in den ersten zehn Jahren seiner Regierung 110 L. erlegt zu haben, zahlreich sind die assyrischen Reliefs mit L.-Jagden, von denen Keller eine Reihe prächtiger Bilder bringt. Von einer L.-Jagd Alexanders d. Gr. in Baktrien erzählt Curt. VIII 1, 14, ein besonders berühmter L.-Jäger aber war Alexanders Begleiter Lysimachos, von dem (15) berichtet wird, wie er einst mit Lebensgefahr einen gewaltigen L. in Syrien erlegte. An Lysimachos knüpft sich (Plin. n. h. VIII 54. Iustin. XV 3, 7) die Legende, daß er auf Befehl Alexanders mit einem L. zusammengesperrt worden sei und diesen erwürgt habe. Die Münzen des Lysimachos, die das Bild eines L. tragen, erinnern an den großen L.-Jäger.

Wie man zu Pferd an den Ufern des Euphrat den L. jagte, schildert sehr anschaulich Opp. cyn. IV 112ff., dessen Verse in der Übertragung von M. Miller (Oppians d. Jüngeren Gedicht von der Jagd, Progr. Gymn. Amberg 1886) hier folgen.

Aber dort an den Ufern des breit hinströmenden Euphrat
Richtet Pferde man ab voll Mut und mit grimmigem Blicke,
Gilt es den Kampf zu bestehn mit dem Leu ....
Männer zu Fuß des Netzes Geheg' ausbreiten im Halbkreis,
Hängend die Sacknetz' auf an langer Reihe von Stangen;
Aber nur so weit neigt sich vor ein jedes der Enden,
Als da die Krümmung beträgt des Mondes, wenn wieder er zunimmt.
Drei von den Jägern sodann bei den Netzen sich legen auf Lauer,
Einer genau in der Mitte und zwei an den äußersten Enden,
So daß des Mittleren Stimm', wenn er ruft, noch können vernehmen
Beide, die Männer dort an den äußersten Enden.
Aber die übrige Schar stellt auf sich nach blutigen Kriegs Brauch,
Fackeln aus dürrem Holz, hell leuchtende, tragend im Umkreis;
Jeder der Jäger selbst hält einen Schild in der Linken
(Großer Schreck ist des Schildes Getös mordlustigen Tieren),
Dann in der Rechten er schwingt die leuchtende fichtene Fackel
(Furcht ja erfaßt vor des Feuers Gewalt den bemähneten Löwen,
Anzuschauen nicht wagt er's mit unerschrockenem Blicke).
Wenn sie nun haben erspäht den Löwen, den kräftigen Gegner,
Stürzen die Reiter zugleich sich alle auf ihn und im Umkreis
Folgen die Männer zu Fuß mit Getös und ihr Schreien erfüllet
Weithin die Luft. Nicht hält er nun stand; er wendet sich rückwärts,
Seinen Zorn bemeisternd und nicht mehr denkend an Abwehr.
Wie sich mit List die Fischer bei Nacht den Fischen zum Stoße
Nähern, indem sie halten in leicht beweglichen Kähnen
Leuchtender Fackeln Brand; ihn sehen die Fische gebannet,
Nicht mehr denken daran sie zu fliehn vor dem wogenden Feuer;
So auch senket den Blick vor dem Feuer der König der Tiere.
Also gerät er in Furcht vor dem Lärm und dem Scheine des Feuers
Selbstverschuldet hinein in die Schlingen des busigen Netzes.

Die Stelle ist auch übertragen von Eskuche Hellen. Lachen 172. Sehr eigenartig ist die Methode der L.-Jagd, die nach Opp. cyn. IV 147—212 in Äthiopien angewendet wurde. Vier in dick wattierte Wollpanzer gekleidete Männer, die mit Schilden bewehrt sind und Helme tragen, die nur Augen, Nase und Mund freilassen, jagen den L. mit Peitschengeknall aus seiner Höhle heraus. Dieser stürzt sich auf sie, kann aber den festgepanzerten Jägern nicht schaden und mattet sich in nutzlosem Kampfe schließlich so sehr ab, daß ihn die Jäger fesseln und fortführen können. Außer diesen beiden Jagdmethoden, die persönlichen Mut der Jäger erforderten, schildert Opp. cyn. IV 77—111 noch, wie der L. in den Ebenen Libyens in tiefen, verdeckten Fallgruben gefangen wurde, in deren Mitte an einem Pfahl ein Lamm als Köder gebunden war. Diese Art des Fanges war nach Plin. n. h. VIII 54 die häufigste und auf diese Weise wurden die für die Tierhetzen im Zirkus benötigten Raubtiere beschafft. Daß man sich auch mit der Zähmung und Aufzucht der L. befaßte, ist durch viele Nachrichten belegt. Plin. n. h. VIII 55 erwähnt als L.-Züchter den Punier Hanno, der L. mit bloßer Hand lenkte und dressiert vorführte, weshalb er von seinen Mitbürgern, die fürchteten, von ihm ebenso ‚dressiert' zu werden, verbannt worden sein soll (vgl. Aelian. hist. an. V 39; var. hist. XIV 30). Das erste L.-Gespann durch die Straßen von Rom lenkte M. Antonius nach der Schlacht bei Pharsalus, wobei die Schauspielerin Cytheris neben ihm thronte, Plin. n. h. VIII 55. Von den Kaisern haben sich manche zahme L. gehalten, so Domitian, dessen zahmer Lieblings-L. von einem andern Raubtiere zerrissen wurde, wie wir aus dem Kondolenzgedichte erfahren. das Stat. silv. II 5 an den Kaiser deshalb richtete. Von zahmen L., die man zusammen mit Hasen im Zirkus auftreten ließ, ohne daß sie diesen etwas zuleide taten, die die Hasen zum Scherz fingen, ja sogar durch ihren Rachen laufen ließen, spricht Mart. I 6. 14. 44. 48. 51. 60. 104; vgl. II 75 (Wärter, der dem L. in den Rachen greift). Zahme L. hatte auch Caracalla (Cass. Dio LXXVIII 7), die bei ihm speisen und schlafen durften, und Heliogabal machte sich einen besonderen Spaß daraus, seine L., denen er jedoch die Krallen hatte abfeilen lassen, mitten unter dem Gastmahl in den Saal zu lassen zum Schrecken seiner Gäste, an deren Angst er sich weidete. Als Leckerbissen erhielten diese L. Papageien und Fasanen. Zuweilen fuhr der Kaiser als Kybele auf dem L.-Gespann durch die

Straßen, Hist. Aug. Hel. 21, 25ff. Die Gordianen hielten sich neben vielen anderen Raubtieren in Rom 60 zahme L., Hist. Aug. Gord. 33. Daß sich auch Privatleute solchen Luxus gestatteten, geht aus Iuv. VII 76 hervor.

Indes war die L.-Mode der Römer nur Nachahmung der orientalischen Herrscher; denn die Sitte, zahme L. zu halten, ist an den Höfen ägyptischer Könige und indischer Fürsten sehr alt. Schon Ramses II. hatte nach Diod. I 48 einen zahmen L., der ihn in den Krieg begleitete; gezähmte L. schenkten die Inder Alexander d. Gr.; zahme L. wurden in einem Tempel der Anaïtis in der persischen Landschaft Elymaia gehalten, wo sie frei herumliefen und die Besucher schmeichelnd begrüßten, Aelian. hist. an. XII 23; die Königin Berenike besaß einen L., der so zahm war, daß er ihr das Gesicht lecken und bei ihr speisen durfte, Aelian. hist. an. V 39, der III 1 bemerkt, daß die Marokkaner häufig junge L. aufziehen und abrichten, die die Befehle ihres Herrn verstehen wie die Haushunde. Nach Aelian. hist. an. XVII 26 richtete man in Indien L. ab zur Jagd auf Antilopen, Hirsche, Wildschweine usw. Doch beruht diese Angabe wie auch die Mitteilungen über die Verwendung von L. zu Jagdzwecken in Ägypten wahrscheinlich auf Verwechslung mit dem Gepard (Keller Tiere d. klass. Altertums 155).

g) Tierhetze. Bei der römischen Tierhetze im Zirkus war der L. das Hauptschaustück. Wie gewaltig der Bedarf war, zeigen die folgenden Zahlen. In der späteren Kaiserzeit war denn auch der Bestand so stark gelichtet. daß Privatleuten die Jagd auf L. in Afrika, woher die Römer die meisten L. bezogen, verboten wurde, da man fürchtete, nicht mehr genug Tiere für die Kampfspiele aufzubringen. Nach einem Edikt vom J. 414 n. Chr. wurde zwar erlaubt, L. zu töten, doch war die Einfuhr lebender Stücke nach Italien unter Aufsicht der kaiserlichen Regierung gestellt, die L.-Jagd selbst Privilegium des Kaisers. Zum ersten Male ließ M. Fulvius Nobilior nach Beendigung des Ätolischen Krieges im J. 186 zu Rom L. im Zirkus mit Panthern kämpfen, Liv. XXXIX 22. Nach Plin. n. h. VIII 53 bot Scaevola als Ädil im J. 95 v. Chr. zuerst den Römern einen L.-Kampf. Die beiden Nachrichten brauchen sich nicht zu widersprechen, da das Kampfspiel des Scaevola entweder das erste im größeren Stile war (*leonum simul plurium pugnam Romae princeps dedit Scaevola*) oder damals zuerst L. gegeneinander kämpften. Sulla ließ als Prätor 100 männliche L. im Zirkus kämpfen, später Pompeius 600, darunter 315 männliche, Caesar als Diktator 400, Plin. n. h. VIII 53. Fast alle Kaiser gaben Kampfspiele, in denen hunderte von L. in der Arena endeten, so Augustus, Nero, Hadrian, Antoninus Pius (Hist. Aug. Ant. Pius 10), Marc Aurel, Commodus, Probus (Prob. 19), die Gordianen (Gord. 3). Anfangs ließ man die L. nur gegen andere Raubtiere kämpfen, später (zuerst von Sulla) wurden den L. auch Menschen (Sen. ep. 7, 4; dial. X 13, 6) gegenübergestellt, die als Waffe einen Speer hatten. Verbrecher, die bei dieser Gelegenheit ihren Tod finden sollten, bekamen bloß eine Peitsche in die Hand. Die Kampf-L. trugen um die Mitte des Leibes einen Gurt. manchmal vergoldete man ihnen sogar die Mähnen, Sen. ep. 41, 6. Daß zuweilen auch Angehörige der höchsten Kreise aus Lust am Abenteuer sich an L.-Kämpfen beteiligten, geht aus Fronto p. 82 N. hervor, der mit Entrüstung über solche Würdelosigkeit berichtet, daß ein römischer Konsul in die Arena hinabstieg und vor den Augen des Volkes einen L. durchbohrte. Aber nicht bloß in Rom waren Tierhetzen Mode. Wie Keller Ant. Tierw. I 33 mitteilt, ist aus einer Grabinschrift des Städtchens Sagalassos in Pisidien zu ersehen, daß dort im 4. Jhdt. n. Chr. in der Arena L. getötet wurden.

h) Verwertung. Nach Plin. n. h. VI 195 hätten die Agriophagen hauptsächlich vom Fleisch der L. und Panther gelebt. Daß L.-Fleisch tatsächlich gegessen wurde, geht aus Galen. VI 664 hervor *καὶ τῶν ἄρκτων δ' ἔνιοι προσφέρονται, καὶ τὰ τούτων ἔτι χείρω λεόντων τε καὶ παρδάλεων, ἤτοι γ' ἅπαξ ἔψοντες ἢ δίς*; das Fleisch ist trocken I 255, nur die schwarze Milz fand man ungenießbar V 134. Zur Bereitung eines kosmetischen Mittels wurde L.-Fett verwendet, Plin. n. h. XXIV 165. XXVIII 89, vgl. 90 u. 144. Von den Eigenschaften des L.-Fettes handelt eingehend Galen. XI 734. XII 327. XIII 949 und bemerkt an letzterer Stelle: *κατὰ γὰρ τὴν κρᾶσιν τοῦ ζώου καὶ τὸ στέαρ ἐστίν, τῶν μὲν θερμοτέρων θερμαντικώτερον, τῶν δὲ ξηροτέρων* (wozu nach XI 734 die L. gehören) *ξηραντικώτερον, καὶ γιγνώσκουσί γε οἱ πολλοὶ τῶν ἰατρῶν ἰσχυρότατον μὲν εἶναι κατ' ἄμφω, λέγω δὴ τὸ θερμαίνειν τε καὶ διαφορεῖν, τὸ τοῦ λέοντος στέαρ*. In dem Rezept zu einer Wundsalbe für Pferde nennt L.-Fett Veg. mul. IV 22. Stirnhaare und Mark des L. gehören zu einer ‚*compositio magorum*', die unbesieglich machen soll; Plin. n. h. XXIX 68 brandmarkt die Empfehlung solcher Mittel als ‚*morum veneficia*'. — Begehrt und geschätzt war das L.-Fell, bekannt als Attribut des Herakles und der Kentauren. Agamemnon wirft es sich um die Schultern, Hom. Il. X 23, Aias X 177. Manche römische Kaiser geflelen sich, mit dem L.-Fell bekleidet sich porträtieren zu lassen, wie viele Münzen und geschnittene Steine und auch die prächtige Halbfigur des Kaisers Commodus im Konservatorenpalaste zu Rom zeigen. Ein L.-Fell trägt Hannibal in der Schilderung des Sil. It. VII 288ff. Als Weihgeschenk für Pan wird vom glücklichen Jäger ein L.-Fell aufgehängt Anth. Pal. VI 57; vgl. Stat. Theb. IX 194. Daß das Fell des L. ein wertvoller Handelsartikel war, zeigt die Preisfestsetzung im Tarif des Kaisers Diocletian, wo für ein rohes Fell etwa 1000, für ein bearbeitetes 1250 Denare angesetzt sind.

i) Mythologie. Über die Bedeutung des L. in Mythos und Glauben hat Keller Ant. Tierw. I 54—58 eingehende Untersuchungen geliefert und auf den siderischen Ursprung vieler L.-Mythen, so auch der Heraklessage hingewiesen. Der Kampf des Herakles mit dem nemeischen L. hat seine Vorlage in dem babylonisch-assyrischen Motive der Gottheit, die zum Beweis ihrer Macht allerlei Tiere, besonders aber den L. erwürgt. Indes hat Gruppe im Art. Herakles (o. Suppl.-Bd. III S. 1028—1033, wo auch alle auf diese Sage bezüglichen Stellen gesammelt und verarbeitet sind) auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die einer Zurückführung der Sage auf orientalischen Ursprung entgegenstehen, und Peter Myth. Lex. I 2195 bestreitet, daß sowohl Sage wie Kunsttypus

des L.-Kampfes direkt aus dem Orient entlehnt seien. An den siderischen Ursprung der Sage dürfte die Tradition erinnern, daß der nemeische L. vom Himmel oder aus dem Monde gefallen sei, Epimen. frg. 2 Diels. (Plut. fac. in orbe lun. 24. Steph. Byz. s. *Ἀπέσας* 104, 15. Schol. Pind. arg. Nem. Schol. Stat. Theb. II 58). Die gleiche Anschauung schreibt Schol. Apoll. Rhod. I 498 Diels dem Anaxagoras zu. Gruppe a. a. O. 1031 sieht jedoch in dieser Überlieferung lediglich den Ausdruck der ‚Ungereimtheit', daß die Sage L. nach Nemea, wo sie nicht vorkamen, versetzte. Der L. bedeutet symbolisch die Sonne, was besonders der Mithraskult lehrt. Über den L. als Sinnbild der Sonne und Hitze vgl. Delatte Bull. hell. XXXVII 257f. Mit der Sonne bringt die Entstehung des L. auch folgende berberische Sage in Zusammenhang: Als Noah die Arche baute, stieß der Eber nachts ein Loch in die Arche und trug eine Planke mit seinen Hauern davon. Noah besserte die Arche aus, fand sie aber am nächsten Morgen wieder vom Eber beschädigt und machte den Schaden wieder gut. Als er sie ein weiteres Mal ausbessern mußte, verletzte er sich an der Hand. Da grub er ein Loch in den Sand, ließ sein Blut hineinfließen, bedeckte es mit Erde und ging fort. Als das Blut von den Sonnenstrahlen erhitzt wurde, entstand ein L. daraus. Dieser fiel über den Eber her, als er wieder die Arche zerstören wollte, und verschlang ihn. Seitdem frißt der Löwe Eberfleisch (Dähnhardt Natursagen I 272). Der L. ist auch das Symbol des Venussternes (Astarte), Attribut des Bacchus, Eros und der Kybele, die oft mit L.-Gespannen oder von L. begleitet dargestellt werden; vgl. hiezu die einschlägigen Art. der Real-Enzykl. Über den L. als Attribut der Atargatis auf syrischen Münzen vgl. Hill Proceed. Brit. Ac. 418, als Attribut der chetitischen Göttinnen Garstang The Land of the Hittites 356, als Attribut des punischen Baal und der Tanit Merlin Notes et documents IV 46f. Über den L. als heiliges Tier des Apollon von Patara, vgl. Altmann Österr. Jahresh. VI 195. Auch in der Seelenwanderungslehre spielt der L. eine Rolle. Nach Emped. frg. 127 Diels war es bei der Seelenwanderung für einen Menschen das beste Los, zu einem ‚bergbewohnenden, auf der Erde schlafenden L.' zu werden. Im ganzen Orient verbreitet war die symbolische Verwendung des L. als Wächter von Palast- und Stadttoren, Tempeln und Gräbern, drang von da in die abendländische Kunst ein und ist heute ein unzählige Male wiederholtes, stets wirksames Motiv geblieben (Prinz Ath. Mitt. XXXV 158ff.; über den L. als Grabeswächter Pagenstecher Unterital. Grabdenkm. 57f.). Das allbekannte L.-Tor zu Mykenai hat zahlreiche Parallelen (Keller a. a. O. 55). Von großartiger Wirkung müssen die 120 in bunten Emaillefarben glänzenden L.-Reliefs gewesen sein, die als Tiere der Göttin Ischtar zu beiden Seiten der ‚Prozessionsstraße' in Babylon den Zugang zum Ischtartore bewachten (Koldewey Das wieder erstehende Babylon 26ff.). Ebenso ist der L. als Grabwächter zur Sicherung gegen Angriffe der Dämonen und als Symbol der Tapferkeit, wie ihn das berühmte Denkmal von Chaironeia zeigt, oft dargestellt worden; vgl. Anth. Pal. VII 426. Vornehmlich in Ägypten tritt der L. als Tempelwächter auf (Horap. I 19) und wird dort zu den Mischwesen aus Weib und L., den Sphinxen, umgebildet, die in langen Alleen die Zugänge zu den Tempeln säumten. Über die Verehrung des L. in Ägypten vgl. Aelian. hist. an. XII 7 und 40. Dem Mythos entstammt auch die von Herod. I 84 erzählte Gründungssage von Sardes: Als dem König Meles eine Nebenfrau einen L. geboren hatte, wurde dieser rings um die Stadt getragen, da nach einer Weissagung Sardes dann uneinnehmbar sein würde. Dabei wurde jedoch unterlassen, den L. auch über eine durch den Steilabfall des Burgberges von Natur geschützte Stelle zu tragen, da diese an sich als uneinnehmbar galt, aber gerade an dieser Stelle drangen dann später die Krieger des Kyros in die Burg ein. Der L. war dem Sandon und der Kybele heilig, die beide in Sardes verehrt wurden, und erscheint auch auf sardischen Münzen als Stadtwappen. Als Symbol der Macht und Herrschaft erscheint der L. in der von Suidas überlieferten Legende, nach der die Gemahlin Philipps von Makedonien, als sie mit Alexander schwanger ging, befahl, ihren Leib mit dem Bilde des L. zu siegeln. Der gleichen Tendenz diente die Erzählung, daß ein L., der sich freigemacht hatte, auf die Wiege losging, in der Antoninus Diadumenos (später Kaiser 217—218) lag, die Wärterin des Kindes zerriß, dem Kinde aber schmeichelte und ihm nichts zuleide tat. Der L. als Abzeichen römischer Legionen der Kaiserzeit ist nach Renel RHR 48, 43ff. anfangs ein Mithrasemblem gewesen. Erst nachträglich wurde es als Sinnbild der Kaisergewalt gedeutet. Wer träumte, daß er die Ohren eines L. habe, mußte sich auf Nachstellungen gefaßt machen, Artemid. I 24, hatte jemand dagegen im Traume einen L.-Kopf, so bedeutete das Gutes, 37; nach II 12 zeigte der Traum von einem zahmen, wedelnd sich nahenden L. Gutes und Aussicht auf Belohnungen an, der Traum von einem wilden L. Schlimmes und Krankheit; *σκύμνους δὲ λέοντος ἰδεῖν ἀγαθὸν ἐπίσης πᾶσιν, ὡς δὲ ἐπὶ τὸ πολὺ παιδίον γένεσιν προαγορεύει.*

k) Sprichwort und Fabel. In griechischen und lateinischen Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten erscheint der L. zumeist als das Sinnbild von Kraft und Mut. Von Leuten, deren Taten ihren großen Worten nicht entsprachen, galt das Wort: *Οἶκοι μὲν λέοντες, ἐν μάχῃ δ' ἀλώπεκες* Aristoph. Pax 1189 oder *domi leones, foris vulpes* Petron. 44, vgl. Eustath. p. 1349, 25. Ähnlich Nonn. Dionys. XIV 123 *Νόσφι μόθοιο λέοντες, ἐνὶ πτολέμοις δὲ λαγωοί.* Tertull. coron. mil. 1 *in pace leones, in proelio cervos.* Apoll. Sidon. ep. V 7, 5 *cum sint in praetoriis leones, in castris lepores.* Plat. rep. 9 p. 590 B *ἀντὶ λέοντος πίθηκον γίγνεσθαι*, vgl. leg. 4 p. 707 A *καὶ λέοντες ἂν ἐλάφους ἐθισθεῖεν φεύγειν τοιούτοις ἔθεσι χρώμενοι*, vgl. Luc. philops. 5 der Affe im L.-Fell. Ob Luc. dial. mort. 8, 1 *ὁ νεβρὸς τὸν λέοντα* von Jakobitz, der *αἰρεῖ* ergänzt, richtig als ein Sprichwort zur Bezeichnung des Unerwarteten oder unmöglich Scheinenden erklärt ist, erscheint fraglich; vgl. das von Köhler Das Tierleben im Sprichwort der Griechen u. Römer 112 nach Demokrit angeführte Sprichwort *γῆρας λέοντος κρεῖσσον ἀχμαίων νεβρῶν* ‚der L. ist im Alter noch stärker als der Hirsch in der Jugendkraft'. In Fällen, wo Schlauheit eher zum Ziele führte als Gewalt, sagte man: *Ubi leonis pellis deficit, vulpinam induendam esse*, womit Phaedr. fab. append. 23 tit. das griechische Sprichwort wiedergibt: *ἂν ἡ λεοντῆ μὴ ἐξίκηται, τὴν ἀλωπεκῆν πρόσαψον.* Zenob. I 93. Fast wörtlich als Ausspruch Lysanders bei Plut. apophthegm. 190 E und 229 B. Ähnlich Plat. Krat. p. 411 A *τὴν λεοντῆν ἐνδέδυκα*, Plut. an. seni 785 E *ἐκδύσαντες τὴν λεοντῆν.* Hor. sat. II 3, 186 *Astuta ingenuum volpes imitata leonem*, vgl. Mart. X 100 *quid congregare cum leonibus vulpes ...? quaeris?* (vgl. Archiv f. lat. Lex. III 391f.). Etwa unserem Sprichworte ‚der Katze die Schelle anhängen' entspricht Plat. rep. 1 p. 341 C *Οἴει γὰρ ἄν με ... οὕτω μανῆναι, ὥστε ἐνοεῖν ἐπιχειρεῖν λέοντα*; vgl. Diogen. VI 25 *λέοντα ξυρᾷς* und Lucil. bei Non. p. 102, 22 *Esurienti leoni ex ore exsculpere praedam.* (Weitere Parallelen bei Otto Sprichwörter 189. Archiv f. lat. Lex. III 64.) Zu ‚L. fangen keine Mäuse' und ähnlichen Sprichwörtern vgl. Mart. XII 61 *In tauros Libyci ruunt leones, non sunt papilionibus molesti.* Den Versuch mit untauglichen Mitteln bezeichnet Sen. ep. 82, 24 *subula leonem excipis*? Als gefährlich und tückisch erscheint der L. im Ausspruche des Aischylos bei Aristoph. Ran. 1431 *μάλιστα μὲν λέοντα μὴ ἐν πόλει τρέφειν.* Val. Max. VII 2 *leones in urbe nutrire.* Iulian. 126, 14 *ἀπιστότερος τῶν λεόντων*, vgl. Hom. Il. XXII 262. Die ‚*societas leonina*' (Otto Sprichw. 190 bezweifelt, daß der Ausdruck schon im Altertum sprichwörtlich war) ist eine Abmachung, *in qua alter ex duobus lucrum tantum, alter damnum sentiret* Ulpian. Digest. XVII 2, vgl. Phaedr. I 5. In der Bibel steht Predig. Sal. 9, 4: Ein lebendiger Hund ist besser als ein toter L., und 1. Petri 5, 8 wird der Teufel mit einem brüllenden L. verglichen. An den ‚Eselstritt' (vgl. Phaedr. I 21) erinnert Mart. X 90 *noli barbam vellere mortuo leoni.* Das lateinische Sprichwort *ex ungue leonem* findet sich Aristaen. 301 (I 4 p. 22 Boiss.) *ἐκ τῶν ὀνύχων τεκμαίρομαι τὸν λέοντα* (vgl. Diogen. V 16). Plut. de def. orac. 3 p. 410 C *οὐ κατ' Ἀλκαῖον ‚ἐξ ὄνυχος τὸν λέοντα' γράφοντας* führt es auf Alkaios zurück (vgl. Bergk PLG III 184), dagegen Luc. Hermot. 54 auf Pheidias. Nach Köhler 113 findet sich die Übertragung ‚*ex unguibus leonem aestimare*' erst in den ‚Adagiis' des Erasmus. — In der Fabel spielt kein Tier, der Fuchs vielleicht ausgenommen, eine so große Rolle wie der L. Als ‚König der Tiere' erscheint er schon in indischen Fabelsammlungen und Tierepen. Ebenso ist er in den Äsopischen Fabeln der Herrscher über alle Tiere. Von allen gefürchtet hält er strenges Gericht, beraten, freilich oft auch betrogen vom Fuchs, der bei den Griechen die Rolle des Schakals in der indischen Fabel übernommen hat (vgl. O. Keller Gesch. d. griech. Fabel, Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 337f.). L. und Fuchs treten auf Aesop. (Halm) 39—41. 240. 240b. 243. 244. 246. 257. 260. 326, L. und Bär 247, L. und Eber 253, L. und Elefant 261, L. und Esel 259. 260. 323. 323b. 326, L. und Wildesel 258, L. und Stier 262. 263. 394. 394b. 395, L. und Reh (*δορκάς*) 252, L. und Ziege 253, L. und Wolf 255. 279. 280, L. und Hase 241. 254, L. und Maus 256. 257, L. und Delphin 251, L. und Hahn 323, L. und Hirsch 128. 129. 243, L. und Affe 244, L. und Adler 245, L. und Frosch 248, L. und Mücke (Fliege) 234, L. und Lamm 279b. Eigenartig ist die Geschichte vom Knaben und dem L.-Bilde, an dem sich des Vaters Traum und damit des Knaben Schicksal erfüllt, 349 und 349b. Babr. 136 Crus. Auf den Zusammenhang dieses fatalistischen Märchens mit orientalischen Motiven macht Lucas Socrates VII 353 (in der Besprechung von Hausrath u. Marx Griech. Märch.) aufmerksam. Mit den gleichen Zügen erscheint der L. in den Fabeln des Babrios (vgl. den Index der Ausgabe von Crusius); bei Phaedrus handeln nur wenige Fabeln I 5. 11. 21 (Eselstritt) II 1. IV 13 vom L.

l) Poesie. Kein Raubtier hat Homer so oft zur poetischen Ausgestaltung von Gleichnissen angeregt wie der L., der ihm das Sinnbild von unbändigem Mut (Il. X 297), unwiderstehlicher Kraft und Wildheit ist. Daß den Schilderungen eigene Anschauung zugrundeliegt, ist nicht zu verkennen; denn sie sind so naturwahr nnd verraten in vielen kleinsten Zügen so feine Beobachtungen, daß sie nur dem Leben abgelauscht sein können. Wie lebenswahr ist z. B. Il. XVII 133ff. das Verhalten der Löwin, die mit ihren Jungen im Walde von Jägern überrascht wird: Funkelnde Blicke schießt sie auf die Gegner aus den blitzenden Augen, über die sie die Stirnhaut weit herabzieht; ebenso Il. XI 547 *ἐντροπαλιζόμενος ὀλίγον γόνυ γουνὸς ἀμείβων* das schrittweise, zögernde Zurückweichen vor den Huuden und Männern, die den hungrigen L. von der Hürde scheuchen, oder XX 164, wo der L., gegen den die ganze Gemeinde ausgezogen war, von einem Speere getroffen ist und sich zum Sprunge duckt: Geifer trieft ihm vom Maule und mit peitschenden Schlägen klatscht der Schweif auf die Flanken. Mit Recht hat Finsler Homer 266f. in seiner trefflichen Beurteilung des Dichters als Schilderer der Tierwelt gegenüber der Meinung, Homer habe den L. nur nach einer auf Kunstwerke gestützten Tradition geschildert, darauf hingewiesen, daß die lebensvollen Einzelheiten, die der Dichter gibt, weit über das hinausgehen, was eine Überlieferung bieten könnte, und daß Kunstwerke solche Einzelheiten gar nicht enthalten konnten. Auf die Schilderungen des L., der vom Hunger getrieben die Rinderherde auf offener Weide anfällt oder nachts in die Hürde eindringt, wurde im Abschnitt e hingewiesen; vgl. Il. XVIII 161. — Die gegenüber der Ilias an Gleichnissen an sich viel ärmere Odyssee bringt in den wenigen Stellen, wo der L. dem Gleichnis dient, zu den aus der Ilias gewonnenen Bildern keinen neuen Zug. Od. IV 335 (wiederholt XVII 126): Der L. findet einen Hirsch mit Jungen in seinem Lager und erwürgt diese, hat seine Parallele Il. XI 113. Wenn Odysseus Od. VI 130, als er sich Nausikaa naht, mit einem hungrigen L. verglichen wird, so bildet die zwingende Not den Vergleichspunkt. An packender Anschaulichkeit mit den Gleichnissen der Ilias kann sich nur Od. XXII 402 messen, wo Odysseus unmittelbar nach dem Freiermorde unter den Leichen steht wie ein L., der blutbespritzt aus der Rinderhürde kommt. Freilich bot der Stoff der Odyssee nicht die gleiche Möglichkeit zu solchen Gleichnissen wie sie die wildbewegten Kampfszenen der Ilias nahelegten. Matter und weniger treffend sind die L.-Gleichnisse späterer Epiker wie Lykophron und Apoll. Rhodios, am besten noch des letzteren Gleichnis II 26ff.: Eine Schar von Män-

nern hat auf einen L. Jagd gemacht und ein Jäger hat den L. verwundet. Wütend stellt sich der L., und ohne sich um die übrigen Jäger zu kümmern, behält er nur den einen Jäger scharf im Auge, der ihn angeschossen hat; vgl. IV 486ff. 1336ff. Recht ansprechend ist Quint. Smyrn. VII 715—720, der den Schmerz des jungen L. schildert, als er zur Höhle zurückkommt und wohl noch die umherliegenden Knochen von Pferden und Rindern vorfindet, nicht aber mehr seine Mutter, welche die Jäger erschossen haben. — In der griechischen Tragödie ist der L. namentlich von Aischylos und Euripides zu Vergleichen herangezogen und in Gleichnissen verwendet. Aesch. Agam. 717ff. schildert der Chor die Falschheit des Paris in einem prächtigen Gleichnis, das in der Übersetzung von v. Wilamowitz Griech. Tragödien II 75f. lautet: ‚Es zog einmal ein Mann ein Löwenjunges, Säugling noch, sich auf. Wie war das kleine zahm, der Kinder Spielgesell', der Greise Lust. Oft schaukelt' er's im Arm, als wär's ein Kind. Da leckt' es seine Hand und blickte fromm, und wenn es hungrig war, so wedelt' es und bat. Doch als es älter ward, da zeigte sich die eingeborene Art. Was war der Pflege Dank? Es schuf das Mahl sich in der Lämmer Mord. Die Herde lag zerstört, der Hof voll Blutes, das Gesinde schrie: erwachsen war des Hauses Höllengast, ein grimmig reißend Tier.' Agam. 1258 wird Klytaimnestra ‚*δίπους λέαινα*' genannt, die dem Wolfe (Aigisthos) sich gesellte, weil der edle L. (Agamemnon) ferne war; 1224 *λέοντ' ἄναλκιν* wird Aigisthos als feiger L. bezeichnet; vgl. 141. 827; Sept. 53; Eum. 143; Cho. 939. Ein Satyrspiel des Aischylos hieß *Λέων*. Bei Sophokles spielt der L. eine geringere Rolle. Nur Aias 987 bringt einen Vergleich mit der Löwin, der ihre Jungen geraubt wurden (vgl. Hom. Il. XVIII 318ff.); auch der Vergleich des Heldenpaares mit einem Löwenpaar Soph. Phil. 1436 hat in Hom. Il. V 554. X 297 seine Vorlage; vgl. Soph. Phil. 400; Trach. 1093. Diesen Vergleich liebt auch Euripides, so Or. 1401. 1555; Suppl. 1223; Med. 187 *τοκάδος δέργμα λεαίνης* wird Medeas Blick mit dem einer Löwin verglichen, und 1342 nennt Iason Medea ‚*λέαιναν, οὐ γυναῖκα*' (ähnlich Aristoph. Thesm. 514 *λέων, λέων σοι γέγονεν*). Orestes mit einem L. verglichen Iph. Taur. 297. 1142; vgl. Phoen. 1573; Hel. 379. Offenbar eine Anspielung auf Aesch. Agam. 717ff. (s. o.) beabsichtigte Aristoph. Ran. 1431, wenn er Aischylos dort von Alkibiades sagen läßt, man solle keinen L. in der Stadt aufziehen, wenn man aber einen aufgezogen habe, so müsse man die Folgen tragen (*μάλιστα μὲν λέοντα μὴ ἐν πόλει τρέφειν, ἢν δ' ἐκτραφῇ τις, τοῖς τρόποις ὑπηρετεῖν*). Aristoph. Equ. 1039ff. bezieht Kleon das Orakel, daß ein Weib Athen einen L. gebären wird, der zum Nutzen des Volkes mit unzähligen Mücken kämpfen wird, wie wenn er seine eigenen Jungen verteidigte, auf sich selbst und nennt sich (1044) *Ἀντιλέων*. Erotisch ist Aristoph. Lys. 231 *οὐ στήσομαι λέαιν' ἐπὶ τυροκνήστιδος*, wozu Hesych. s. *λέαινα* bemerkt: *σχῆμα συνουσίας ἀκόλαστον* (ebenso Suidas s. *τυρόκνηστις*). übrigens auch bemerkenswert, weil die Stelle zeigt, daß das L.-Motiv (es handelt sich offenbar um das Motiv der liegenden Löwin) in der gewerblichen Kleinkunst sehr beliebt war, so daß selbst gewöhnliche Gebrauchsgegenstände wie Käseraspeln damit verziert wurden. Ganz selten wird des L. von den Lyrikern gedacht: Alcm. 34, 5 Bergk *λεόντειον γάλα* (vgl. Aristid. I 49 *λεόντων γάλα ἀμέλγειν* und Bergk Poetae lyr. Gr. III 50). Tyrt. 13 *αἴθωνος δὲ λέοντος ἔχων ἐν στήθεσι θυμόν*. Semonid. 14, 2 *οὐκ ἄν τις οὕτω δασκίοις ἐν οὔρεσιν ἀνὴρ λέοντ' ἔδεισεν οὐδὲ πάρδαλιν κτλ.* Auch bei Theokrit ist der L. nur selten erwähnt und nur als poetisches Schmuckmittel in konventioneller Weise verwendet; I 72 läßt der Dichter Schakale, Wölfe und L. um den toten Daphnis unbedenklich in Sizilien (bei Verg. Ecl. V 27 *Poeni leones*) klagen (wie übrigens auch Shakespeare ‚Wie es euch gefällt' IV 3 eine Löwin in den Ardennen hausen läßt); in einer anscheinend sprichwörtlichen Redensart ist die unerbittliche Wildheit des L. zum Vergleich herangezogen III 15 *ἦ ῥα λεαίνας μαζὸν ἐθήλαζε, δρυμῷ τέ νιν ἔτραφε μάτηρ*; vgl. [XXIII] 19 *ἄγριε παῖ καὶ στυγνέ, κακᾶς ἀνάθρεμμα λεαίνας*. Herakles schweift XIII 61ff. auf der Suche nach Hylas durch Berg und Tal wie ein gieriger L. (*ὠμοφάγος λῖς*), der von weitem den Schrei eines Hirsches gehört hat.

Bei lat. Dichtern ist das Gleichnis von der Löwin, der die Jungen geraubt wurden (Hom. Il. XVIII 318) besonders häufig, so Hor. carm. III 20, 2 *Non vides, quanto moveas periclo, Pyrrhe, Gaetulae catulos leaenae?* (vgl. III 2, 10 *asperum tactu leonem*). Ov. met. XIII 547 *Utque furit catulo lactente orbata leaena*, vgl. Fast. V 177; ars am. II 373. Verg. georg. III 245. Val. Fl. VI 148. 346. Stat. silv. II 1. An Theocr. III 15 (s. o.) erinnern Ov. met. IX 165. Catull. 64, 154 *Quaenam te genuit sola sub rupe leaena?* Tibull. III 4, 90 *Nec te conceptam saeva leaena tulit.* Sprichwörtlich geworden ist Tibull. I 4, 17 *longa dies homini docuit parere leones.* Prächtig sind die Vergleichungen des Turnus mit einem verwundeten L. bei Verg. Aen. XII 4 und mit einem kampfbegierigen L. X 454f. [weitere Vergleiche vom raubgierigen L. IX 339f., vom verfolgten, verwundeten L. IX 792 (nach Hom. Il. XX 164), vom jagenden L. X 723f.]. Sehr lebendig ist die Schilderung des L., der einen Stier anfällt, bei Val. Fl. II 458, der VIII 126 (*adhuc aptans umeris capitique leonem*) einen Helden mit dem L. vergleicht. Als großmütig schildert den L. Ov. Trist. III 5, 33. Als Erzeugnis dichterischer Phantasie zu werten ist die Schilderung der wie Kriegselefanten verwendeten L. Lucr. rer. nat. V 1310 *et validos partim prae se misere leones cum doctoribus armatis saevisque magistris* usw., während V 1035 darauf hingewiesen ist, daß schon die jungen L. ihre Klauen und ihr Gebiß als Waffe zu gebrauchen wissen: als Sinnbild zornigen Mutes erscheint der L. III 296f., als Symbol der Stärke Sen. ep. IX 5, 9.

m) Kunst. Vorzügliche L.-Darstellungen sind aus der ältesten Kunst Ägyptens wie Assyriens bekannt. Nach Dümichen Resultate finden sich Darstellungen freilebender und gezähmter L. sowie L.-Jagdbilder als Wandschmuck altägyptischer Grabkammern z. B. im Grabe des Ptah-Hotep bei Sakkara, Dümichen Taf. VIII. Wiedemann Ägyptische Geschichte I 14. Über den L. als Grabschmuck in der kleinasiatischen und vorgriechischen Kunst vgl. Brandenburg Mitt. d. Vorderasiat. Ges. XIX 2 S. 55ff. König Rameses III. im Wagen auf der L.-Jagd, ein Bild von Medinet-

Abu bei Perrot-Chipiez Ägypt. Fig. 173; s. 730f. Ägyptisch sind z. B. auch die zwei L. aus schwarzem Granit im Erdgeschoß des Kapitolinischen Museums zu Rom, von denen Kopien an der Kapitolstreppe stehen, sowie die Granit-L. im Britischen Museum. Unter den Skulpturen nehmen die assyrischen Reliefs die erste Stelle ein, von denen besonders die jetzt in der Kujundschikgalerie des Britischen Museums stehenden an prachtvoller Naturwahrheit weder von griechischen noch römischen Künstlern wieder erreicht wurden. Unmittelbar ergreifend ist die Wirkung der zu Tode getroffenen, vor Schmerz aufbrüllenden Löwin von Kujundschik (abgebildet auch bei Keller Ant. Tierw. I Fig. 15); ebenso genaues Naturstudium zeigt der L. auf dem Relief von Nimrud, das Assurnasirpal auf der L.-Jagd darstellt. Vorzügliche Abbildungen bei Keller Fig. 12a (angeschossener männlicher L.); ebd. Reliefs aus Kujundschik Fig. 12b und c (das Opfer des Königs nach der Jagd; zu seinen Füßen vier tote L.); Fig. 11 (ein L., der aus dem Käfig gelassen wird, um dem König zugetrieben zu werden). Nur in der Technik verschieden, an eindrucksvoller Wirkung aber den Kujundschiker Reliefs nicht nachstehend sind die etwas jüngeren L. aus der Zeit des Nebukadnezar (604—561 v. Chr.), welche die beiden Seiten der ‚Prozessionsstraße' zum Ischtartore in Babylon schmückten. Eine prächtige Abbildung gibt Koldewey Das wieder erstehende Babylon 28. Auf dem Hintergrund von blau glasierten Ziegeln heben sich die aus Formen gedrückten emaillierten Reliefs der L. ab. Die etwa 2 m langen L. schreiten ruhig aus, grimmig die Zähne des geöffneten Rachens zeigend. (Der bei Keller Ant. Tierw. I Taf. II 3 abgebildete L. auf einer Münze von Babylon zeigt die gleiche Haltung; sehr ähnlich die kleine L.-Plastik im Vatik. Museum, Amelung II 341 Taf. 33, vgl. 363.) Das Fell ist gelb, die starke Mähne gelb mit schwarz untermischt und setzt sich am Bauche fort. Fein beobachtet sind auch die Haarbüschel an den Ellenbogengelenken. Außerdem kommen L. mit weißem Fell, gelber Mähne und roter, jetzt infolge von Verwitterung grün erscheinender Mähne vor. Koldewey berechnet die Zahl der L. auf jeder Seite der Straße zu 60, im ganzen also 120. Bemerkenswert ist auch die ebd. 159 gegebene Abbildung eines unfertigen Basalt-L. aus der Hauptburg von Babylon, wohl auch aus Nebukadnezars Zeit. Aus mykenischer Zeit ist das L.-Tor von Mykenai bekannt, ferner die Dolchklinge aus Bronze (L.-Jagd) und die Darstellungen von Vaphio. Einen goldenen L. gab Kroisos als Weihgeschenk nach Delphi, von dem Herod. I 50 ausführlich berichtet. Zahlreich sind die Darstellungen von L. als Attribut der sog. persischen Artemis (vgl. Daremberg-Saglio Fig. 2389ff. und Keller Ant. Tierw. I 49ff.). Wo römische Künstler ihre L.-Modelle fanden, sieht man aus Plin. n. h. XXXVI 40: Als Pasiteles im Hafen, wo gerade eine Sendung wilder Tiere angekommen war, die Gelegenheit benützte, um vor einem L.-Käfig nach der Natur zu arbeiten (*cum per caveam intuens leonem caelaret*), geriet er durch einen aus einem anderen Käfig ausgebrochenen Panther in Lebensgefahr. Ferner berichtet Plin. a. O. 41 von einer marmornen Löwin des Arkesilaos, mit der geflügelte Eroten ihr Spiel trieben; das ganze Stück war aus einem einzigen Block gemeißelt. Funkelnde Augen aus Smaragd hatte der Marmor-L. auf dem Grabmale des Hermias auf Cypern, Plin. n. h. XXXVII 66. Monumental wirkte besonders der Typus des liegenden, ruhenden L., wie ihn z. B. der L. vom Grabe des Menekrates auf Korfu zeigt (Keller 60). In dieser Form finden sich L. als bronzene Gewichtsfiguren und Geld (Geld-L.) schon in Assyrien, von wo sie über Lydien auch nach Griechenland kamen (vgl. das gleiche L.-Motiv auf Käseraspeln [Aristoph. Lys. 231] s. Abschn. l). Sehr beliebt und in vielen Varianten immer wieder verwendet waren L.-Motive zu Ornamenten aller Art, z. B. L.-Köpfe (Masken) als Wasserspeier (Keller 48. 56), L.-Füße an Sesseln (Baumeister Denkm. d. klass. Alt. III Fig. 2356). Während solche Ornamente auch in späterer Zeit tüchtige Technik zeigen, fehlt den L.-Skulpturen zumeist Leben und Naturwahrheit. Wie steif und unlebendig ist z. B. die Darstellung des in der Arena gegen Fechter kämpfenden L. auf dem Marmorrelief aus der Zeit des Augustus (Baumeister Fig. 2355). — Die Beliebtheit des L. bei den Vasenmalern zeigt ein Blick in Reinach Vases peints, wo mehr als 60 Vasenbilder mit L. gegeben sind (vgl. auch das Stukkatur-Relief vom Grabmale des Umbricius Scaurus in Pompei [Mus. Borb. XV A tav. XXIX], wo Tierhetzen mit L. dargestellt sind). Nicht minder häufig sind L.-Darstellungen auf Münzen und Gemmen, von denen Keller Münzen und Gemmen Taf. I. XIV. XV prächtige Proben gibt, die fast durchweg von hoher Meisterschaft zeugen. [Steier.]

Logadios. Das Rezept der *ἱερὰ* (*ἀντίδοτος*) eines L. findet sich bei Aet. III 111 (112). [Kind.]

Logarikon s. Longaricum.

Logbasis, aus Selge in Pisidien, einer seiner vornehmsten Bürger, Freund des Antiochos Hierax, Erzieher der Laodike, der Gemahlin des Achaios. Infolgedessen glaubten die Selger, als sie von Garsyeris, einem Feldherrn des Achaios, belagert wurden, in L. den denkbar besten Unterhändler zu haben, um günstige Bedingungen zu erlangen. Aber L. beschloß, seine Vaterstadt an Achaios zu verraten, und knüpfte zu diesem Zweck mit Garsyeris Verhandlungen an, der auf L.s Anerbieten sofort einging und es L. während eines Waffenstillstands ermöglichte, eine Anzahl der Belagerer in die Stadt zu schmuggeln. Nach dem Eintreffen des Achaios gab L., als die Gelegenheit günstig schien, diesem das verabredete Zeichen zum Überfall. Aber die Überrumplung mißlang, und die empörten Mitbürger, die das Komplott entdeckt hatten, erschlugen L. mit den Seinen (Polyb. V 74—76). [Obst.]

Logeion s. Skene.

Λογευτής, ägyptischer Steuerbediensteter, namentlich für die ptolemäische Zeit bezeugt. Wie sein Titel besagt, war er Einsammler oder Erheber von Steuern. Bei verpachteten Steuern stand er im Dienste der Steuerpächter, bei nicht verpachteten, vom Staate unmittelbar erhobenen Steuern war er unmittelbarer Staatsbeamter (Wilcken Ostr. I 557). Zu seiner Bezahlung dient ein besonderer Steuerzuschlag, *ὑπὲρ λογείας* oder *εἰς τὴν λογείαν* (Wilcken Ostr. I 253).

Sein Amtsbüro ist das λογευτήριον (Pap. Rev. 11, 13; Pap. Hib. 108, 2. 114, 7), woselbst die Steuerbücher geführt werden und gelegentlich ein besonderer γραμματεὺς τῶν λογευτῶν (Pap. Teb. I 99 Einl.) beschäftigt wird, und wo die eingezogenen Steuern zunächst zusammenfließen, um sodann an die Staatskasse (βασιλικὴ τράπεζα) abgeführt zu werden. Wahrscheinlich stand das λογευτήριον unter Aufsicht der Staatskasse. In Pap. Fay. 11, 29 und 12, 30 = Mitteis Chrestom. 14 und 15 (um 115 und 103 v. Chr.) wirkt der λ. als Ladungsbote des Chrematistengerichts, was wohl damit zusammenhängt, daß es sich in beiden Fällen um eine Privatklage mit dem Endziele einer Beitreibung von Privatforderungen handelt; anscheinend also war der λ. als Erheber auch im Gerichtsdienste tätig (vgl. Mitteis Grundzüge 18). Für die römische Zeit ist der λ. bisher nur einmal bezeugt, Pap. Fay. 244 (161—169 n. Chr.), von dem Herausgeber nur im Auszuge mitgeteilt; hier handelt es sich um eine Steuerzahlung an einen Nomarchen, vertreten durch Didymos λογευτής (?). Das Fragezeichen der Herausgeber scheint anzudeuten, daß die Lesung des Titels unsicher ist.

Literatur (außer der bereits angeführten): Grenfell Rev. L. S. 150. Mahaffy-Smyly Pap. Petr. III nr. 125 Anm. Plaumann S.-Ber. Akad. Heidelberg 1914 nr. 15 S. 32 und 34, dazu Gelzer Wochenschr. klass. Phil. 1916, 10. [Preisigke.]

Logia (Λογία), Fluß an der Ostküste von Hibernia (Ptolem. II 2, 7); gewöhnlich mit dem heutigen Lagan, nahe bei Belfast, zusammengestellt. [Macdonald.]

Logik. Die Aufgabe einer Darstellung der Logik im Rahmen dieser Encyclopädie ist eine zwiefache. Einmal ist die Geschichte der Logik, soweit sie sich im Altertum abgespielt hat, darzustellen; zweitens ist zu untersuchen, ob die in diesem Teil der abendländischen Geschichte sich entwickelnde Logik irgendwelche spezifische Züge trägt, die mit unserem Begriff der Logik nicht ohne weiteres zusammenfallen, sofern wir überhaupt einen solchen als allgemeine Vorstellung auch außerhalb der gerade diesem Teile der Philosophie zugewandten Spezialforschung voraussetzen dürfen. Beide Aufgaben widersprechen in einem gewissen Sinne derjenigen Auffassung der Logik, die sie als ein System unwandelbar gültiger formaler Gesetze des Denkens ansieht; während für jene erste Aufgabe einer Geschichte der Logik allenfalls noch die Darstellung der allmählichen Entdeckung logischer Wahrheiten übrig bliebe, hätte die zweite Aufgabe, die eine spezifisch antike, griechische Logik herausarbeiten will, von der starren Auffassung der Logik her gar keinen Sinn. Demnach wird jede Geschichte der Logik von der zugrunde gelegten Auffassung der Logik durchaus abhängig und zur Rechenschaft über diese Auffassung verpflichtet sein. So sei denn vorausgeschickt, daß dieser Überblick über die Geschichte der Logik nicht von der Annahme der Existenz eines abstrakten Systems formallogischer Sätze aus geschrieben ist, sondern von derjenigen Auffassung aus, die Logik und Wissenschaftslehre in unlöslicher Verknüpfung sieht; d. h. es wird die Logik betrachtet als dauernd abhängig und bestimmt von dem umfassenderen Bestreben des menschlichen Geistes, die Wirklichkeit als Ganzes zu durchdringen — also von der Wissenschaft im weitesten Sinne. Das schließt nicht aus, daß dauernd das berechtigte Bestreben anerkannt wird, gewisse Regeln und Gesetze des Denkens aus jener Verbundenheit abzulösen und für sich darzustellen. Vielmehr wird die Geschichte der Logik gerade darin ihren Sinn und Gegenstand haben, jene Versuche der Ablösung und ihren jeweiligen Erfolg und ihr Ergebnis darzustellen.

Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Zusammenhang von Wissenschaft und Logik in den Zeiten beginnenden philosophischen Denkens am engsten ist, und um die Geschichte der Logik in einer solchen Periode handelt es sich hier.

Je weniger entwickelt die besonderen Methoden der Einzelwissenschaften sind, desto erfolgreicher müssen jene eben geschilderten Versuche der Ablösung allgemeiner Regeln scheinen; ja, es wird die Herkunft jener ‚Regeln und Formen des Denkens' — so wird im allgemeinen die Logik definiert — übersehen, und dieser Ablösungsprozeß führt rückläufig zu der Tendenz, von der Logik aus auf die einzelnen Wissenschaften einzuwirken und sich über sie zu erheben (Plat. Staat VII 529c). Dies ist die charakteristische Haltung der griechischen, ‚philosophischen' Logik, und der Begriff einer formalen Logik geht letzten Endes immer wieder auf die abschließenden Leistungen griechischer Abstraktion zurück, wie sie bei Aristoteles so vollkommen vorliegen, daß Kant sagen konnte, die Logik hätte seit Aristoteles kaum nennenswerte Fortschritte gemacht; andererseits konnte Aristoteles (Soph. El. 34, 184 b 1) den Anspruch erheben, wichtige Gebiete der Logik überhaupt zum ersten Male zu bearbeiten. Damit ist das Ziel dieser Darstellung gegeben: die geschichtlichen Voraussetzungen der aristotelischen Logik zu beschreiben, und hierbei den Versuch zu machen, auch die Logik als einen Teil der antiken Kultur aus deren allgemeinen geistigen Bedingungen zu begreifen. Infolge der geschilderten Lage der voraristotelischen Logik ist es sehr schwierig, den Stoff abzugrenzen. Die Logik der Eleaten, der Sophisten, Platons ist so eng mit ihrer gesamten wissenschaftlichen und philosophischen Leistung verbunden, die Logik im engeren Sinne so sehr der Gipfelpunkt der eigentlichen Denkleistungen jener Philosophen, daß eigentlich nur eine unter den besonderen Gesichtspunkt der Logik gestellte Geschichte der Philosophie gegeben werden müßte. Dies verbietet sich aber nicht nur aus äußeren Gründen, sondern auch durch den augenblicklichen Stand der Forschung. Noch in einer, wie man anzunehmen geneigt ist, von hellem logischen Bewußtsein erfüllten Philosophie wie der Platons, wird allenthalben das angewandte logische Prinzip verwechselt mit dem Bewußtsein dieses Prinzips als logischer Tatsache; dieser unten noch näher zu besprechende Sachverhalt läßt die Schwierigkeiten deutlich erkennen, die mit der Aufgabe verbunden sind, auch nur einige Klarheit zu bringen in jene notwendig fließenden

Übergänge von einem Denken, das sich bereits als formgebend für die Gegenstände erkannt hat, zu einem Denken über das Denken selbst. Erst in allerletzter Zeit ist das Problem einer ‚archaischen Logik' eigentlich gestellt und seine Lösung in Angriff genommen worden (s. J. Stenzel Zur Logik des Sokrates, 95. Jahresber. der Schles. Ges. f. vaterl. Kultur 1917). Schon die einfachste Besinnung auf die Herleitung des Wortes Logik führt darauf, daß in jeder archaischen Logik der ‚Logos' noch in irgendeiner näheren Beziehung zur Sprache steht, daß Sprechen und Denken zunächst als ein einheitlicher Vorgang aufgefaßt und die Gesetzmäßigkeit des Denkens zunächst an der der Sprache erfaßt wird (Stenzel Über den Einfluß der Sprache auf die philosophische Begriffsbildung, Ilbergs N. Jahrb. 1921, 152ff.). Diesen Zusammenhang von Sprechen und Denken in einen noch allgemeineren Rahmen gestellt zu haben, ist das Verdienst von E. Cassirer, der ‚die Begriffsform des mythischen Denkens' (Studien der Bibl. Warburg I, Lpz. 1922) freilich allgemein dargestellt hat, aber für die Beurteilung der Vorgeschichte der griechischen Logik wertvollste Anregungen auch dort gibt, wo er gar nicht ausdrücklich von ihr spricht. Dies gilt auch von seiner ‚Philosophie der Sprache', dem I. Bd. einer ‚Philosophie der symbolischen Formen' (Berl. 1923), und nicht minder von dem II. Bd., der ‚das mythische Denken' zum Gegenstande hat (1925). Hierbei ist von Cassirer bereits auf den anderen Bereich hingewiesen worden, der neben der Sprache am deutlichsten unter allen anderen wissenschaftlich erfaßbaren Gegenstandsbereichen seinen Teil zur Ausbildung der archaischen Logik beigetragen hat, auf den mathematischen. Die Bedeutung dieser Verbindung noch für die Logik Platons und für den Hervorgang der aristotelischen Logik aus dieser ist von mir nachgewiesen worden (Stenzel Zahl u. Gestalt bei Platon u. Aristoteles, Lpz. 1924); zuletzt hat Ernst Hoffmann Die Sprache u. die archaische Logik, Heidelb. Abh. zur Philos. III 1925, behandelt, und zwar trotz des allgemeinen Titels in ausdrücklicher Beschränkung auf die griechische Philosophie bis Aristoteles.

Von diesen genannten Versuchen, die Begriffsformen, wie sie sich in der archaischen Logik darstellen, zunächst einmal in ihrer Wesensart zu erfassen und dann weiter die entwickelteren, bis in die spätere Logik wirksamen Formen als das Ergebnis jener Vorformen zu verstehen, ist die einzige größere und quellenmäßig begründete ‚Geschichte d. Logik', Prantls 1855 zu Leipzig erschienenes scharfsinniges und gelehrtes Werk, sehr weit entfernt. Trotzdem ist es als Zusammenfassung gerade des schwerer zugänglichen Materiales und nicht minder durch die zum Widerspruch anregenden scharfen und energischen Stellungnahmen unentbehrlich. Wie wenig Prantl geneigt ist, die Vorläufer der logischen Theorie des Aristoteles als solche historisch zu verstehen, beleuchtet scharf seine These, daß die platonische Ideenlehre für die Logik ein caput mortuum ist (S. 83). Sehr viel weiter auf der heute noch längst nicht durchmessenen Bahn zu einer historischen Einordnung der aristotelischen Logik vorgeschritten ist Heinrich Maier in seinem umfassenden Werk über die ‚Syllogistik des Aristoteles', Tüb. 1896—1900; der zweiten Hälfte 2. Teil behandelt ausführlich ‚Die Entstehung der aristotelischen Logik'.

Da demnach überall fruchtbare Ansätze vorliegen, nirgends aber eine erschöpfende Darstellung auf diesem weiten Gebiete gegeben ist, so können im folgenden nur die Richtungen skizziert werden, in der sich der Fortschritt der Forschung zu vollziehen beginnt, und die bisher allgemein bezeichneten Gesichtspunkte an den konkreten historischen Erscheinungen verdeutlicht werden.

Die Entstehung der Logik im Abendlande ist ein Teilproblem jener allgemeinen Leistung der Griechen, durch die sie aus dem mythisch gebundenen Denken zu einem immer freieren Gebrauche des Geistes in charakteristischer Kraft und Schnelligkeit gelangt sind, und so dem gesamten abendländischen Geiste ein bestimmteres Verhältnis zur Wissenschaft, ein höheres Selbstbewußtsein ein für allemal verliehen haben, und es ist weiter für die ursprünglich einmalige geschichtliche Leistung charakteristisch, daß andere spätere Völker analoge Prozesse innerhalb ihrer eigenen Kulturentwicklung durch die Beziehung auf diesen Vorgang befördert und vertieft haben (Römer, Germanen, Renaissance, Zeitalter Goethes und Schillers). Die ‚Entstehung der Wissenschaft in Europa' ist der Gegenstand eines der bedeutendsten Kapitel in Diltheys Einleitung in die Geisteswissenschaften, Ges. Schriften I 146; die stärkste Herausarbeitung des Gehaltes der griechischen Philosophie an Logik im heutigen Sinne findet sich bei Hönigswald Philosophie d. Altert.[2] 1924, bei Dilthey die stärkste Berücksichtigung der allmählichen Ablösung des Logischen aus dem Mythischen und Metaphysischen (das Werk ist nur in seinem ersten Teil systematisch, im zweiten Teile eine Darstellung der Geschichte der Philosophie unter jenem Gesichtspunkte). Die Allmählichkeit jenes Verlaufes in jedem einzelnen Falle einzusehen, ist die schwierige Aufgabe; hier liegt aber zugleich der Schlüssel für die rätselhafte Vorbildlichkeit des griechischen Denkens, die die Tatsache der ‚Renaissance' erklärt. Man hat die unfaßbare Schnelligkeit der griechischen Geistesentwicklung oft hervorgehoben; umgekehrt aber ist für die Artung ihrer Kultur die besondere Fähigkeit von höchstem Einfluß gewesen, den Gehalt früherer Entwicklungsstufen auf allen Gebieten in ein entwickelteres Denken hinüberzuretten, also — in unserem Falle — von den erreichten Stufen der ‚Rationalisierung' aus in besonderen Persönlichkeiten jederzeit den Bestand ihrer mythisch-religiösen Vergangenheit zu neuen Synthesen in sich aufzunehmen (die Tragiker, Sokrates, Platon). Grade deshalb wäre der Versuch, die formallogischen ‚Ergebnisse' dieser Philosophen aus ihrer geistigen Umgebung herauszulösen, entweder unmöglich, oder wo diese Ablösung erzwungen worden ist — die Marburger Philosophiegeschichte gehört in diese Richtung —, da fällt auch ein ganz falsches Licht auf die ‚Logik der griechischen Philosophen', weil notwendig neben — scheinbaren — Antizipationen moderner Theoreme Primitivitäten stehen, die aus ganz anderen Gesichtspunkten erklärt werden müssen.

Die früheste, bereits spezifisch griechische Züge tragende ‚Logik' ist in der eleatischen Seinslehre enthalten. Die bekannte Gleichsetzung von Sein und Denken (*τὸ γὰρ αὐτὸ νοεῖν ἐστίν τε καὶ εἶναι* bei Parmenides [Diels B 5], von ‚Denken und des Gedankens Ziel', *ταὐτὸν δ'ἐστὶ νοεῖν τε καὶ οὕνεκέν ἐστι νόημα* [Diels B 8 34]) ist natürlich mit der Formel, daß hier ‚in metaphysischer Fassung das Denkgesetz des Widerspruchs' vorliege (Dilthey 156), nur sehr von ferne bezeichnet, aber in der Tat ist hier auch die formale Grundregel alles Denkens, nämlich einen Denkinhalt identisch mit sich fest- und jeden ‚Widerspruch' von ihm fernzuhalten, unter sehr komplizierten anderen Absichten des Philosophen, unleugbar mitgemeint. (Daher sieht E. Hoffmann den ‚historischen Ursprung des Satzes vom Widerspruch', Sokrates XLIX [1923] 1 zwar bei den Eleaten, aber erst bei Zenon). Gleich an dieser ersten Epoche des ‚Denkens über das Denken' tritt uns die Schwierigkeit jeden Versuches, dieses Mehr, das zu dem Satz der traditionellen Schulregel hinzutritt, mit präzisen Begriffen zu beschreiben, entgegen. C. Reinhardt Parmenides und die Geschichte der griechischen Philosophie, Bonn 1916, hat in einer in jedem Falle höchst beachtenswerten Interpretation des parmenideischen Werkes in striktem Gegensatz zu den anderen Erklärern das Logische als das schlechthin Ursprüngliche im historischen Eleatismus angesehen; die Seinslehre ist nicht ‚die Frucht monotheistischer oder pantheistischer Spekulationen' . . ., sondern eine ‚reine und von theologischen Beimischungen freie Logik, freilich nicht in dem modernen Sinne einer Wissenschaft von den Gesetzen gültigen Denkens, sondern im Sinne einer Methode rein begrifflichen, grundsätzlich von aller Erfahrung und Anschauung abstrahierenden Denkens' (S. 250). Wenn Parmenides wirklich ‚keinen Wunsch kennt als Erkenntnis, keine Fessel fühlt als seine Logik', ‚wenn ihn Gott und Gefühl gleichgültig lassen, so sehr, daß es uns befremden will' (S. 256), so gehörte er freilich ohne jede Einschränkung an den Anfang der Geschichte der Logik. Reinhardts These entspringt aber aus dem Kampf gegen eine etwas willkürlich zusammengestellte Front entgegenstehender Gedanken. Er wendet sich allgemein gegen ‚das Zeitalter der Religionsgeschichte, das . . . auch die Entwicklung der griechischen Philosophie als eine der vielen Formen religiösen Lebens begreifen . . . und hinter jedem alten Philosophen einen Mystiker und Theologen hervorziehen möchte und bei einem Agrippa von Nettesheim und Jakob Böhme Aufschluß über das Geheimnis sucht, das in dem Denken eines Anaximander oder Parmenides für uns verborgen liegt' (S. 255). Soweit sich diese Kritik gegen die allerdings oft geübte Vermengung von durch weite Zeiträume kultureller Entwicklungen getrennten geistigen Haltungen richtet, oder gegen die restlose Ableitung des Eleatismus aus dem noch jeder zulänglichen Klärung bedürftigen Sammelbegriff einer frühen ‚Orphik', ist sie berechtigt, und die Reinhardtsche Betonung des Logischen geeignet, einen charakteristischen Zug gerade des griechischen Denkens der Frühzeit ins rechte Licht zu setzen. Wenn freilich Reinhardt des weiteren gegen die (Diltheysche) Auffassung polemisiert, daß erst ‚allmählich sich das Erkennen aus der Totalität der Gemütskräfte, in denen es gebunden lag, befreit' hätte, so entzieht er sich einer meines Erachtens durchaus notwendigen Aufgabe, die gerade von seiner Position aus fruchtbar wird, nämlich der, das eleatische Pathos der Begrifflichkeit, jenen von ihm selbst als befremdlich zugestandenen Zug, verständlich zu machen. Diese Verpflichtung besteht desto mehr, weil Reinhardt ausdrücklich an der oben genannten Stelle hervorhebt, daß die ‚Logik' des Parmenides nicht die Logik der modernen Erkenntnistheorie ist. Die kurzen Hinweise Reinhardts auf den Hang zur ‚Hypostasierung der Allgemeinbegriffe', die er psychologisch verständlich zu machen sucht (S. 250ff.), scheinen mir trotz mancher erleuchtenden Bemerkungen über die Bedeutung der Sprache, die hier gewisse logische Prozesse befördert, nicht ausreichend, um die gegenstandstheoretische Ausdeutung des eleatischen Seinsbegriffes und ‚Begriffes' überhaupt abzuweisen; diese hat mindestens das eine für sich, nämlich die wissenschaftstheoretische Bedeutung zu erklären, die der Eleatismus bei Platon gewinnt, freilich in produktiver Umbildung des eleatischen Einheitsbegriffes. Ich verweise für diese Auffassung des Eleatismus auf B. Bauchs wichtige Behandlung in seinem umfassenderen Werke: Das Substanzproblem in der griechischen Philosophie, Heidelberg 1910, auf Herbertz Das Wahrheitsproblem in der griechischen Philosophie, Berlin 1913, besonders 132ff. und auf Hönigswalds Philosophie des Altertums[2] 78, die als geschlossenster Ausdruck dieser Auffassung angeführt sei: ‚Kaum zu überbieten ist die spekulative Kraft der eleatischen Seins- und Einheitslehre und die klassische Einfachheit, in der sie die wichtigsten Probleme der wissenschaftlichen Philosophie exponiert. Mit beispielloser Schärfe und Geschlossenheit tritt uns in dem Satze von der Identität des Denkens und des Seins in seinen mannigfaltigsten Funktionen das entgegen, was man in der Sprache moderner Erkenntniswissenschaft als den logischen Grundsatz der Identität bezeichnet. Von der Unmöglichkeit kontradiktorisch widerspruchsvoller Aussagen bis zu dem Gedanken, daß das ‚Sein' überhaupt, in welchen seiner Beziehungen es auch betrachtet werden mag, eine Funktion des Identitätsverhältnisses darstellen müsse, bis schließlich zu den grundlegenden phänomenologischen Feststellungen über das Verhältnis von ‚Sein' und ‚Denken' findet sich hier alles implicit oder angedeutet, was moderne Wissenschaftstheorie auf breiter Grundlage in weitausgreifender systematischer Arbeit zu entwickeln strebt'. Wir stellen gegen diese Ansichten noch Burnets These (Anfänge der griechischen Philosophie, übers. von E. Schenkl 167): ‚Parmenides ist nicht der Vater des Idealismus; im Gegenteil, aller Materialismus hängt mit seiner Anschauung der Wirklichkeit zusammen'; übrigens genau so S. Marck Logos IV 369, der sich gegen die einseitige Marburger idealistische Deutung des Eleatismus wendet, wie sie etwa von Cohen Platons Ideenlehre und die Mathematik, Rektoratsprogramm Marburg 1879, und

N. Hartmann Platons Logik des Seins, Gießen 1909 S. 41, ausgesprochen wurde. Alle diese widersprechenden Urteile zeigen zur Genüge, daß auch die logischen Absichten und Leistungen des Parmenides nicht auf eine moderne Formel zu bringen sind, sondern daß eben doch — gegen Reinhardts rein begriffliche Deutung muß dies betont werden — das logische Motiv noch von allerhand anderen durchkreuzt wird, oder besser so gewendet, daß das Logische nur eine Seite an einem umfassenderen Erkenntnisstreben ist, das vor allem noch nicht die Ansprüche des Denkens auf logische Geltung von denen einer auf Wirklichkeit unmittelbar gerichteten archaischen Anschauung reinlich scheiden kann und will. Der geeignetste Gegenstandsbereich für diese Mischung ist der mathematische, und W. Jäger (D. Lit.-Ztg. 1924, 2053) hat für diese Anschauung den treffenden Ausdruck der ‚mathematisierenden Ideation' vorgeschlagen. In der Tat ist die Beziehung auf das Mathematische wohl der Schlüssel für die methodischen Aporieen, in die jede Deutung der eleatischen Logik gerät; freilich ist die Bedeutung des Mathematischen für die Anfänge der griechischen Philosophie deshalb heute vollständig neu zu untersuchen, weil wir seit den Forschungen von G. Junge, H. Vogt und Eva Sachs kein Recht mehr haben, die exakt-mathematischen Erkenntnisse, die früher als pythagoreisch umliefen, sehr weit zurückzudatieren; das schließt aber nicht aus, daß jene, wenn man will, pseudo-mathematische Ideation gerade für die archaische Logik eine sehr große Bedeutung gehabt hat. Ein Versuch, nach dieser Richtung den Eleatismus zu deuten, liegt in meinem Aufsatze in der Antike I 244 vor, in dem der Geist als ein zusammenfassender Begriff eingeführt wird, der die Verbindung des Logischen, Mathematischen und Psychologischen einigermaßen für die moderne philosophische Problemstellung zu ‚retten' geeignet ist, retten in dem platonischen Sinne der wissenschaftlichen Erfassung und Fixierung. Ich verweise auf diesen Aufsatz für diese Seite der eleatischen Logik; für die andere, der Sprache zugewandte Seite auf E. Hoffmanns genannte Abhandlung über die ‚Sprache und die archaische Logik', besonders auf die Darstellung des Unterschiedes von Logos, Epos und *ὄνομα* 8–15.

Die von allen diesen Erwägungen natürlich sehr weit abliegenden Darlegungen Prantls enthalten doch einen Gedankengang, der grade durch seine scharfsinnige Einseitigkeit wesentliche Einsichten vermittelt. Für Prantl ‚entspringt die Logik aus dem rhetorischen Doktrinarismus der Griechen' (S. 4), in den sie nach des Aristoteles wahrhaft wissenschaftlicher Gestaltung wieder zurückfällt. Diesen sophistischen Doktrinarismus läßt Prantl später zum scholastischen Doktrinarismus sich weiterbilden. Ein eigentümlicher Hang der Griechen, den Prantl gelegentlich auch mit Rabulistik bezeichnet, ist ohne Zweifel eine sehr wichtige Quelle ihres allenthalben regen Interesses für das Überzeugen, Überreden, Beweisen, Widerlegen und demnach auch für die Überlegung, ob die Schlüsse, mit denen man in der Rede vor Gericht, in der Versammlung, im Zwiegespräch, und schließlich im Gespräch der Seele mit sich selbst, dem Denken (so Platon Theaet. 189e, Soph. 263e) zu tun hat, gültig oder durch andere ‚stärkere Logoi' zu werfen und zu schlagen sind (*ὁ κρείττων λόγος, καταβάλλειν*). Auch dies ist von Prantl richtig hervorgehoben worden, daß diese eristische Seite der archaischen Logik mit dem Eleatismus zusammenhängt und jedenfalls leicht zusammengeraten konnte. Die These des Parmenides, daß nur das eine Seiende ist, und die Annahme der Vielheit in logische Widersprüche führt, zeitigte eine Art philosophischer Rabulistik gegen die Wirklichkeit der Sinnenwelt; diese schuf aber auch für andere Seinsgebiete formale Methoden, die geeignet waren, paradoxe Thesen durchzukämpfen; die Auffassung, die einen Zusammenhang des Gorgias und der Sophistik überhaupt mit der zenonischen Dialektik annimmt, enthält ohne Zweifel etwas Richtiges; hinzuzufügen ist auch hier wieder, daß Zenons berühmte Aporien eine sehr ernste sachliche Seite haben, die wieder nur von der Mathematik her zu begreifen ist; die Probleme des Unendlich-Kleinen, von der damaligen Mathematik vielleicht noch nicht bewältigt, fielen der rabulistischen Sophistik in die Hände, die mit ihnen ihr Spiel trieb und von der scharfsinnigen Bekämpfung der sinnlichen Wirklichkeit zur ethischen, schließlich allgemeinen, als Selbstzweck gesuchten Paradoxie überging; schließlich wurde — so Prantls Gedankengang — bei dem Wechsel der Gegenstände, an denen sich dieses Gedankenspiel betätigte, die logisch-formale Form frei; das ontologische Denken ging in ein formal-logisches über (s. hierzu E. Hoffmanns manches richtigstellende Darstellung, Sokrates IL [1923] 1ff.). Gegen diese ‚Antilogik', diese Eristik, bildete Sokrates und Platon die wissenschaftliche ‚Dialektik' aus (diese Entgegensetzung bei Platon sehr häufig, besonders klar der Zusammenhang mit dem eleatischen Hintergrunde, Philebos 16e. 17a; für *ἀντιλογικός* bei Ast viele Belege, besonders Soph. 232B, und der ganze zweite Teil des Phaidros, über dessen Beziehung zum Eleatismus Antike I 269ff.; überlegene Vorführung der reinen, sinnlos gewordenen Antilogik im Euthydemos, dem Vorläufer der aristotelischen *σοφιστικοὶ ἔλεγχοι*. Über den Zusammenhang der Eristik und der aristotelischen Logik vgl. Kapp in seinem meines Wissens noch nicht veröffentlichten Vortrag auf der Jenenser Philologenversammlung 1921. Bericht 24ff.). Charakteristischerweise ist die gesamte sophistische Logik begleitet von den beiden Motiven des Mathematischen (besonders Hippias) und des Sprachlichen (besonders Prodikos). — Entscheidend richtig und wichtig an dieser sichtlich einseitigen Ableitung der Logik bei Prantl scheint mir die Bedeutung betont, die dem in der Sophistik erwachenden individuellen Selbstbewußtsein einer typischen Aufklärungszeit für die Erfassung des Rationalen zukommt. Erst der aus den archaischen Bindungen befreite Mensch vertraut seinem Logos, das heißt einer in seinem persönlichen Selbst verankerten Kraft. Als Übergang zu diesem Logosbegriff als dem Quell persönlicher Selbstbestimmung ist der heraklitische Logos zu betrachten, dessen Verhältnis zum Eleatismus ein noch immer nicht restlos ge-

löstes Problem ist; daß jedenfalls kein Gegensatz zwischen diesen beiden Richtungen der Philosophie besteht, wie man früher allzusehr vereinfachend annahm, ist sicher; der Satz des Widerspruches spielt ja bei Herakleitos eine eigentümlich positive Rolle. Die Fäden, die von ihm zu den Sophisten verfolgt werden können, verschlingen sich in noch nicht befriedigend erklärter Weise mit den von dem Eleatismus herkommenden. Über das bisher hier Festgestellte vergleiche alle die schon genannten Darstellungen der Philosophiegeschichte. In Abbiegung von der aristokratischen Gedankenrichtung des Herakleitos verläuft die sophistische Entwicklung so, daß die demokratisch-politische Selbstbestimmung mit der Emanzipation des einzelnen im religiösen, ethischen Sinne zusammenwirkt. Die innerhalb dieser Entwicklung entstehenden politischen Formen verstärken alle die ‚rabulistischen' Anlagen des griechischen — zunächst wohl des jonischen — Volksgeistes, der ja in dem Zusammenwirken der griechischen Stämme als der gereifteste, in vielem bereits überreife, mit unentwickelteren, noch archaischen Stämmen, z. B. dem attischen, in Beziehung tritt und so die Möglichkeit für die wunderbar reichen Synthesen schafft, die natürlich auch der Geschichte der Logik neue Probleme stellen.

Wir haben bisher die zwei am meisten auseinanderliegenden Thesen der Geschichtschreiber der Logik gehört: nach der einen ist eigentlich erst Aristoteles Logiker, alles vor ihm nur ‚Keim, treibende Veranlassung' (Prantl 7); nach anderen ist Parmenides der fanatische Archeget der Logik (Reinhardt). Wir stoßen nun auf einen neuen ‚Begründer der Logik', den ‚Entdecker des Begriffes', den ‚Rationalisten' Sokrates, diese wahrste Ausgeburt der Sophistik, die sie zugleich vollendet und überwindet. (Für das Genauere sowohl über die Sophistik wie über Sokrates sei auf diese beiden Stichworte verwiesen; hier nur die Einordnung in die Entwickluug der Logik; außerdem beziehe ich mich auf meinen eingangs zitierten Aufsatz über die ‚Logik des Sokrates' und die ‚Studien zur Geschichte der platonischen Dialektik von Sokrates zu Aristoteles', Breslau 1917).

Die allgemeine Richtung der Forschung dürfte dadurch bezeichnet sein, daß gewisse logische ‚Entdeckungen' des Sokrates (Allgemeinbegriff, Definition) neuerdings bestritten worden sind, die ihm bereits von Aristoteles (Met. M 4, 1078 b 27; dazu Jaeger Aristoteles 98) zugesprochen wurden und die ihm deshalb eigentlich fast allgemein den Titel des Begründers der Logik eingebracht haben. Während etwa Schleiermacher ihm als erstem die bewußte Trennung der Form und Materie des Wissens zuschreibt und sein Nichtwissen auf die immer wieder neu zu suchende formale Begründung des empirisch Gemeinten, im höheren und strengen Sinne der Ableitung noch nicht Gewußten, bezieht — diese Deutung haben die Marburger konsequent weiter ausgebaut —, wendet die ausführlichste Darstellung, H. Maiers ‚Sokrates' 1913, das ganze sokratische Problem aus der logischen Sphäre heraus nach der ethisch-voluntaristischen hinüber, vor allem will sie die ‚Legende von der sokratischen Begriffsphilosophie' zerstören (262ff.); ‚Die Philosophie des Sokrates ist nicht Metaphysik, weder dogmatische noch skeptische, nicht Logik, nicht Ethik und nicht Rhetorik; sie ist überhaupt nicht Wissenschaft, am wenigsten ‚populäre'. Sie ist ein Suchen nach persönlich-sittlichem Leben' (295).

In einem besonderen Punkte hat H. Maier ohne Zweifel Recht: die ‚Definition' im formallogischen Sinne ist nicht die Absicht des sokratischen Fragens gewesen, vielleicht nicht einmal die ‚definitorische Frage', die Maier ihm (290) noch zuweist. Hier hat H. Maier ein ganzes Gespinst von Vorurteilen zerrissen, das durch das Hineintragen späterer Vorstellungen in das sokratische Wesen entstanden war, freilich die Bedeutung des Sokrates für die Geschichte der Logik eingeschränkt, dafür das historische Problem der sokratischen Logik wohltätig kompliziert und vor schematischer Angleichung an spätere isolierte logische Aufgaben bewahrt. Aber meines Erachtens hat er den Schnitt zwischen sokratischer Logik und ‚sokratischem Evangelium' zu scharf gezogen. Das ‚sokratische Evangelium', der Ruf zum persönlich-sittlichen Leben, ist nicht nur dem Ausdruck, sondern in gewissem Sinne auch der Sache nach ein Anachronismos; einmal wird die für den Griechen und Attiker Sokrates absolut feststehende Suprematie des Staates, der Polis, über die individuelle Persönlichkeit nicht voll gewürdigt. Richtige und wesentliche Ansätze zu einer zutreffenden Auffassung des Sokrates sind bis in eine ungriechische Sphäre fortgesetzt und so übertrieben worden. Weil bei Maier eine typisch moderne geistige Haltung, eben die einer persönlichen Sittlichkeit, die ohne Anspruch auf Begründung dieser Sittlichkeit vor sich und vor anderen, d. h. mit Verzicht sowohl auf Erkenntnis als auch auf religiösen Glauben lediglich dem Gewissen folgt, dem sokratischen Evangelium zugrunde gelegt ist, deshalb will Maier sowohl die Quellen, die das Wissen zum Thema des sokratischen Lebens machen, wie diejenigen, die die Religiosität des Sokrates betonen, durch eine eingehende, von Willkür nicht freie Quellenkonstellation und Quellenkritik ausschalten, vor allem also die Angaben des Aristoteles und des mittleren Platon. Aristoteles' Bericht wird auf Xenophon (Mem. IV 6), dieser auf den bereits völlig unsokratisch gewordenen Platon (Phaidros 262a, b) zurückgeführt. Zwar hat Maier 519ff. in der einen entscheidenden Abweichung des Platon von seinem Meister, der Betonung des sachverständigen Wissens, also der Wissenschaft, noch eine Beziehung zu sokratischen Intentionen anerkannt; aber zwischen dem sokratischen Evangelium und der religiösen Metaphysik des Jüngers klafft für Maier eine unüberbrückbare Kluft. Maiers Auffassung der sokratischen Logik muß trotzdem als eine folgenreiche Entdeckung betrachtet werden, die vorwärts und rückwärts für eine im tieferen Sinne historische Auffassung der Geschichte der griechischen Logik den Weg bereitet hat. In gewissem Sinne hat sie Prantls Auffassung der voraristotelischen Logik bestätigt: die ihrer Aufgabe bewußte Logik als besondere philosophische Disziplin ist tatsächlich erst mit Aristoteles gegeben. Alle früheren Versuche, so wichtig sie für die Vorbereitung dieser Leistung

sind, auch die spätplatonische Dialektik, sind von außerlogischen Motiven erfüllt. In der Gruppierung und gegenseitigen Zuordnung dieser logischen Motive in dem Denken des Sokrates wird man von Maiers Ansichten abweichen müssen. Da der Anteil des Sokrates an der Ausbildung und Vorbereitung der Logik nur aus dem Ganzen seiner philosophischen Absichten beurteilt werden kann, muß auch hier kurz auf diese Seiten des sokratischen Fragens — denn dieses Fragen stellt ja das logische Problem — eingegangen werden.

H. Maier unterschätzt meines Erachtens die Bedeutung der politischen und religiösen Motive im Denken des Sokrates deshalb, weil er die völlig unlösliche Verknüpfung beider Seiten in dem Denken jedes Griechen nicht zur Erklärung heranzieht. Nicht soziale und gesellschaftliche Ideale an sich — wie Maier annimmt —, sondern politische in dem eigentümlich griechischen Sinne dieses Wortes, wie ihn etwa W. Jäger in seiner Rede zum 18. Januar 1924 beschreibt, bestimmen das Denken des Sokrates. ‚Der Staat bestimmt des Menschen Wert und setzt seinem Leben das Ziel', ‚der Staat ist das Maß aller Dinge' (Jäger 4. 5), das ist die innerste Überzeugung des Sokrates, der ja noch aus der großen Zeit der attischen Polis stammt und deren Sinn aus der neuen aufgeklärten Haltung des Zeitalters, in das er hineinwuchs, neu begründen wollte. Dieser eigentlichen Paideia gelten alle seine sogenannten logischen Bemühungen; das Ziel auch seiner logischen Arbeit ist immer der Mensch als die einheitliche Form bewußten, denkenden Lebens, als Idee der Einheit der ‚Tugenden', der ἀρεταί, die ihm im alten griechischen Sinne Leistungen für die Gemeinschaft der Polis, nichts sonst, bedeuten. Diese Einheit sucht er zu ‚beweisen', um die sophistische Auflösung dieser Lebensform mit deren eignen Mitteln zu schlagen, mit dem logischen Raisonnement, an dessen positiven Wert er doch nur bedingt glaubte; nur insofern als er so die ‚Meinungen', die δόξαι des einzelnen, zerstörte und dadurch der Einwirkung des von ihm durchaus religiös aufgefaßten Gemeinschaftalebens Wirkungsraum und Entfaltungsmöglichkeiten schuf. Daher sein Nichtwissen, und die feste Überzeugung, durch die vorläufige Zerstörung des unbegründeten Wissens nicht destruktiv, sondern aufbauend zu wirken. Von diesem Punkte aus ist unmittelbar eine formal-logische Eigentümlichkeit seiner Schlußweise verständlich, die sehr viele Schwierigkeiten hervorgerufen hat. Wie bereits der erste Bewerber um den Ehrentitel des Begründers der Logik und des Begriffs, Parmenides, so übt auch Sokrates seinen logischen Scharfsinn an einem so ungemein verwickelten Gegenstande, daß beide schon aus diesem Grunde zu technisch-logischen ‚Regeln' oder Gesetzen gar nicht gelangen können. Wie dort das All-Eine, so ist es hier der Mensch als Glied seiner Gemeinschaft, das ζῷον πολιτικόν im strengsten Sinne, an dem nun die Prädikationsprobleme zunächst aufgeworfen werden. Ist der — im eigentlichen Sinne so zu nennende — Mensch gerecht, ohne gut zu sein?, ist er ‚fromm', ohne ‚tapfer' zu sein? Das sind die Fragen, die den Sokrates in jenes eigentümliche Schlußverfahren mit seinen dauernden unzulässigen Schlußumkehrungen hineintreiben, das formallogisch ebenso anfechtbar, wie es dem Gegenstande angemessen ist; jene kettenartigen Begriffsgleichungen, durch die die ‚Identität' — genauer, die personale Union des idealen Subjektes — der Tugendbegriffe ‚bewiesen' wird. Man vergleiche die Beweisgänge des ‚Protagoras' (p. 349eff.) für die Einheit der Tugend mit den formallogisch durchaus berechtigten Einwendungen des Sophisten, um zu sehen, daß hinter den Worten des Sokrates jenes oben genannte Prinzip, nicht aber formallogische Absichten wirksam sind. Wären diese vorhanden, so wäre die überreichliche Kritik, die Sokrates grade hier — aber auch an anderen Stellen — von den modernen Kritikern erfahren hat, berechtigt. ‚Die Frömmigkeit gerecht zu nennen, erscheint gradezu sinnlos' (Th. Gomperz Griech. Denker II 254f.); gewiß richtig vom Standpunkt der formalen Logik aus. Aber ob wahre Frömmigkeit an einem einheitlichen, ganzen Menschen sinnvoll ist, wenn in dieser Einheit eines wirklichen βίος etwa die Gerechtigkeit fehlte, das ist die stets von Sokrates — und Platon! — festgehaltene Grundlage alles ‚Beweisens', noch längst keine Reflexion über konträren und kontradiktorischen Gegensatz, mag auch faktisch häufig mit Verwechslung dieser Gegensätze geschlossen werden; denn diese und andere formallogische Erkenntnisse haben dem merkwürdigen Ganzen ‚Mensch' gegenüber keinen Sinn: wenn der Fromme ‚nicht gerecht wäre' in einem notwendig aus dem Ganzen seiner Person entspringenden Akte, dem δίκαιον, so wäre er eben ungerecht; jenes Ganze — für das Sokrates schließlich in dem Guten, in dem Wissen, ‚wie es am besten ist', einen Begriff und eine Form findet — muß in jedem Akte als eigentliches ihm ‚Sinn' gebendes Denken gegenwärtig sein. Die auf unerschütterlichen inneren Überzeugungen beruhende Sicherheit des Sokrates bildet gewiß einen starken Kontrast zu der Dürftigkeit des formal-logischen Apparates, mit dem dieses wirkliche ‚Wissen' sich beweisen will und läßt das Gefühl des Nichtwissens bei Sokrates sehr verständlich erscheinen. Wenn Platon mit steigender Klarheit die theoretischen Grundlagen dieser sokratischen Urüberzeugung in der Idee des Guten zu fassen lernt und damit über den historischen Sokrates hinauswächst, so darf man natürlich nicht hieraus eine Stellungnahme Platons gegen Sokrates herleiten. Es ist bezeichnend, daß die beiden Platonforscher, die Platon gegen Sokrates und für die Gesprächsgegner schreiben lassen, Gercke ‚Eine Niederlage des Sokrates' (N. Jahrb. XLI [1918] 145) und Horneffer ‚Platon gegen Sokrates', (Leipzig 1904), die logischen Widersprüche zum Angelpunkt ihrer Beweisführung machen. Bei Gercke handelt es sich um den Protagoras und bei Horneffer besonders um die Dialoge Hippias minor, Laches und Charmides, und das Material für die sokratische ‚Fehllogik' ist da bequem zu übersehen. Die Verlegenheit derjenigen Platonerklärer, die sich zu der Konsequenz Horneffers und Gerckes — aus guten Gründen — nicht entschließen kön-

nen, rettet sich meist in eine geschichtliche Auffassung der logischen Errungenschaften, zu denen Sokrates nach ihrer Ansicht erst allmählich gelangt ist — oder Platon; diese Entscheidung darf suspendiert bleiben, solange es sich um noch nicht erreichte Erkenntnisse handelt; hat Platon gewisse Einsichten noch nicht gewonnen, so besaß sie Sokrates gewiß erst recht noch nicht; schreibt Platon von einem überlegeneren Standpunkte diese Unkenntnis absichtlich aus historischen Gründen dem Sokrates zu, so wird er sicher damit recht haben. Von ‚Fortschritten' der Logik kann man sowohl bei Platon wie bei Sokrates nur insofern sprechen, als an neuen Gegenständen ihr Denken sich übte und sich von selbst logisch korrigierte und weiterbildete. Es ist schlecht vorzustellen, daß Sokrates eine Lehre, nach der man zwar alle Pudel als Hunde, aber nicht alle Hunde als Pudel bezeichnen darf, hätte je verkennen sollen, wenn sein Denken nicht durch ganz andere Zielsetzungen geleitet gewesen wäre. Daß nicht die ‚Tugenden' als begrifflich zu sondernde Gegenstände Ziel des sokratischen Denkens waren, sondern die ‚Tugend als Ganzes', die *συλλήβδην ἀρετή*, wie es unzähligemal heißt, genauer der Mensch, dessen Leben sie darstellt, das geht aus einer wenig beachteten Stelle der Apologie 36c hervor, an der Sokrates unzweideutig den ‚Menschen an sich und die Polis an sich' als das Ziel alles seines Denkens bezeichnet; beides ist für ihn aber als Griechen dasselbe; wo er vom Heile (vom Gutwerden, von der *εὐδαιμονία*) redet, kommt immer der Zusatz *ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ*; das ist untrennbar. Hieraus ergibt sich auch die Erklärung seiner Fragemethode, seiner Elenktik. Sie ist auf Verständigung gerichtet und hat zur Voraussetzung, daß die Züge des ‚Menschen selbst, der Stadt selbst' auf dem Grunde der Seele jedes einzelnen bereitliegen und zur Entfaltung und Wirksamkeit gebracht werden können — wenn die schädlichen, verhärteten *δόξαι* durch die Elenktik beseitigt sind und das eigentliche Leben, Wissen und Denken der Seele in Bewegung gesetzt ist. Der Logos, der hier von der *δύναμις* zur *ἐνέργεια* geführt werden soll, ist besser vom Logos des Herakleitos her zu begreifen, als von formallogischen Erwägungen. Der *βαθὺς λόγος* der Seele (frg. 45 D), den man findet, wenn man ‚sich selbst sucht' (frg. 101), der zugleich ewiger Seelenkern und Weltgesetz ist, er ist hier bereits in eine ‚wissenschaftlichere' Form getreten, indem in der Verständigung der lebendigen Rede und Gegenrede die ‚eigentliche' Bedeutung der Dinge gesucht wird; an der erreichten Wortdefinition der Dinge liegt Sokrates gar nichts, das hat Maier richtig gesehen; ich möchte noch weitergehen und sagen, daß seine nach Maier ‚definitorische' Frage eher den Zweck hat, die Ohnmacht jeder bequem überlieferbaren Formel zu erweisen als etwa zu solchen hinzuleiten; es kann keine richtige Definition geben, weil ja jeder Terminus wieder neu definiert werden müßte, wenn nicht der ‚richtige Sinn' des ganzen Menschen, also der *ἄνθρωπος αὐτός*, aufgeregt ist und nun den einzelnen *ἔπη* Sinn gibt, sie zum *λόγος* macht (vgl. die treffende Gegenüberstellung von *ἔπη* und *λόγος* bei E. Hoffmann Die Sprache und die archaische Logik 33ff., wo freilich gerade Sokrates' Anteil an dieser Bewegung noch im ungewissen bleibt). Die ‚Logik' des Sokrates wird so zur klaren Vorstufe der platonischen Logik; in dieser tritt das System reiner, objektiver Bedeutungen, wie es in den Beziehungen des Menschen selbst zur Polis auch für Sokrates im Seelengrunde jedes einzelnen schlummerte und in der Verständigung geweckt werden konnte, in dem System der Ideen allmählich auseinander und wird in ganz allmählicher, sehr komplizierter Entwicklung Gegenstand objektiver wissenschaftlicher Erkenntnis, behält aber zunächst noch die engste Beziehung zur *παιδεία*, d. h. der Einheit von Mensch und Polis an sich. Diese platonische ‚Logik' soll nun in ihrer Entwicklung bis zu dem Punkte skizziert werden, an dem sie zu einer Methode von höherer wissenschaftlicher Bewußtheit reift, von der aus die Entstehung der aristotelischen Logik als weitere Steigerung, als ‚verantwortlichere Form des philosophischen Bewußtseins' (Jäger Aristoteles 1) verständlich wird.

Die Logik Platons ist der Gegenstand sehr verschiedenartiger Darstellungen. Lutoslawski behandelt in einem äußerlich umfangreichen Werke The Origin and Growth of Plato's Logic (Lond. 1897 und 1905) auch vieles andere mit großer Ausführlichkeit; es ist u. a. eine Zusammenfassung der damals bekannten Ergebnisse der Sprachstatistik. Deren Ergebnisse werden zugrunde gelegt und zu bestätigen gesucht durch eine Betrachtung der Logik; es wird nach logischen Ergebnissen gesucht und angenommen, daß Fortschritte in der Logik nicht mehr verloren gehen können; wenn Platon einen Fehlschluß als solchen einmal erkannt hat, kann er in einem späteren Werk ihn nicht mehr begehen; so wird die Reihenfolge der Dialoge festgelegt. Da Lutoslawski den festen Grund der Sprachstatistik hat, läßt sich dieses Verfahren einigermaßen durchführen: außerdem faßt Lutoslawski den Begriff der Logik so weit, daß die ganze Ideenlehre mit hineingehört; es bliebe eben bei Platon zu wenig übrig, wenn man sich auf die formale Logik beschränken wollte. Deshalb behandelt auch das umfänglichste Werk der Marburger Platondeutung, N. Hartmanns Buch: Platons Logik des Seins, Gießen 1909, auf seinen 500 Seiten die gesamte theoretische Philosophie Platons; wie es sich bei dieser Schule von selbst versteht, ist also der Begriff der transzendentalen Logik zugrunde gelegt und alles das als Logik bezeichnet, was ‚Sein', Gegenständlichkeit wissenschaftlich begründet, oder mit Hartmann ‚die wissenschaftliche Zurückführung der theoretischen Probleme auf Prinzipien, aus denen heraus ihr Inhalt formulierbar wird', S. III. Der Titel des Werkes ist insofern gerechtfertigt, als Hartmann von der entwickelten Theorie des Seins und Nichtseins ausgeht, wie sie Platon im Sophistes begründet. Von diesem weiten Begriff der Logik aus kann natürlich jedes Werk über die Philosophie Platons als ein Beitrag zur Logik Platons betrachtet werden, und die Geschichte der Logik würde, wie oben schon einmal angedeutet, eine Geschichte der Philosophie werden. Der Zielsetzung dieses Artikels näher steht der

gute Aufsatz Apelts: Platons Sophistes in geschichtlicher Beleuchtung, Platonische Aufsätze 238–290, und die fleißige Sammlung Constant. Ritters Platons Logik, Philol. LXXV (N. F. XXIX) 1 und 304; in ihr werden logische Termini und Vorstellungen: Denkgesetze, Seinsbegriff, Kategorien, Dialektik, Namensgebung, Schlußverfahren, Hypothesen und Realgrund mit genauen Sammlungen aus den Dialogen belegt. Die Schwierigkeit, mit der man bei einem solchen Versuche nicht fertig werden kann, ist natürlich die Unmöglichkeit zu entscheiden, ob Platon nach einem ‚Denkgesetz' gedacht hat, weil er es kannte und verdeutlichen wollte, oder weil alles Denken nach bestimmten Gesetzen verläuft, ob er ein Schlußverfahren anwendet, oder ob er es darstellt usw. Trotzdem bleiben Ritters Sammlungen höchst nützlich.

Was oben über die besonderen Eigentümlichkeiten der sokratischen Logik gesagt wurde, gilt natürlich auch für einen sehr erheblichen Teil der frühplatonischen; denn diese ist ja die Darstellung der sokratischen und erhebt sich kaum darüber. Für die sokratisch-platonische Logik ist die Tatsache von größter Bedeutung, daß die formallogische Lösung derjenigen Aufgabe, die man früher den Sokrates bereits stellen ließ, an das Ende der platonischen Logik gehört. Die diäretische Begriffsgliederung, wie sie die späten Dialoge Sophistes, Politikos, Philebos — auch der Phaidros gehört hierher — als den neuen Sinn der Dialektik entwickeln, hat das Ziel der Begriffsdefinition (genaueres darüber Stenzel Studien und Zahl und Gestalt bei Platon und Aristoteles). Bei der Vergleichung dieses Ergebnisses mit den früheren logischen Betrachtungen Platons hat sich durch eine Reihe von Interpretationen, die hier nicht wiederholt werden können, eine Umkehrung des bisher angenommenen Richtungssinnes der Entwicklung Platons als notwendig ergeben. Das Formal-logische, überhaupt der Begriff, steht am Ende der platonischen Entwicklung; am Anfange sind die logischen Mittel, mit denen Platon arbeitet und die ihm entgegentretenden logischen Fragen zu bewältigen sucht, höchst komplizierte Gebilde gestalthaften Charakters; die Idee, weit entfernt davon, hypostasierter Begriff zu sein, ist im Gegenteil ein archaischer Denktypus von ganz bestimmter, mit unseren modernen Denkmitteln — am wenigsten mit einer vagen modernen ‚Intuition' — nicht ohne weiteres zu erfassender und zu beschreibender logischer Funktion; zu deren Darstellung konnte Platon den dichterisch gestalteten *βίος* des Sokrates einzig und allein verwenden (vgl. Stenzel Über den Zusammenhang des Dichterischen und Religiösen bei Platon, Ein Beitrag zur Frage der philosophischen Terminologie, Schles. Jahrb. 1924, 143).

‚Die formale Logik ist also nicht Voraussetzung der Ideenlehre, sondern erst ein — spätes — Spaltungsprodukt derselben', nach Jägers präziser Formulierung (DLZ XLV [1924] 2050). Man sieht, daß die Wurzeln dieser Idea in dem Bereiche liegen, der oben der sokratischen Logik als Betätigungsfeld zugewiesen wurde, und daß der Zusammenhang mit der sokratischen Logik bei dieser Entwicklung ebenso sich herstellt, wie die letzte, zur formalen Ausgestaltung drängende Form der platonischen Dialektik nun auf die aristotelische Logik vorbereitend hinweist. Wie Sokrates sein gesamtes logisches Interesse an die ‚Einheit der Tugenden', genauer an den ‚Menschen an sich', das ‚Selbst des Menschen' setzte, so übernimmt Platon diese *ἀρετὴ ἀνθρωπίνη καὶ πολιτική* als ‚die Urform' des ‚Wissensbegriffes', des gestaltmäßig erfaßten Seins der Dinge selbst, und überträgt aus der sokratischen Sphäre einfacher menschlicher Leistung nun die ganze anschaulich-begriffliche Konkretion des Eidos auf alle Dinge, ihnen mit ihrem ‚Sinn', mit ihrer Zweckbestimmtheit, für die sie ‚gut' sind, mit ihrer *ἀρετή* auch plastische Lebendigkeit verleihend; die Konsequenzen dieser Weltauffassung, dieser Vergeistigung der Wirklichkeit, liegen in den metaphysischen Konzeptionen der Weltseele und dem Schöpfungsbegriff des Timaios deutlich zutage. Diese Idealität des ‚Wesensbegriffes' ist demnach alles andere als die Hypostasierung einer Abstraktion, weil ja der Allgemeinbegriff am paradeigmatisch aufgefaßten Eidos erst durch eine ganz allmähliche Beruhigung des mit der *ἀρετή* verbundenen lebendigen Pathos möglich wurde. Mit der Frage, ob es von allen Dingen, auch von den schlechten und niedrigen, Ideen gebe, ist die Wertspannung gemindert, die Ideenlehre tritt in eine neue, der sokratischen Problemstellung nicht mehr unmittelbar zugewandte Phase ein (Parmenides p. 130c. d; dazu Studien S. 27).

Neue Mächte (Eleatismus, Atomistik) treten neben den sokratischen Impuls. Die mathematischen Voraussetzungen älterer Philosophen verstärken und klären sich für Platon durch die lebendige Auseinandersetzung mit den hochentwickelten Lehren seiner Zeitgenossen Theodoros, Theaitetos, Eudoxos; eleatisierende Bestrebungen der anderen Sokratiker, besonders des Antisthenes und Eukleides, führen Platon zu einer logisch vertieften Ausgestaltung seiner Ideenlehre. Das nach demokriteischen Anregungen ausgebildete Teilungsverfahren mit dem Ziel eines neuen Atombegriffes, des nicht mehr weiter teilbaren *ἄτομον εἶδος*, wird zum Ansatz der eigentlich formal-logischen Entdeckungen; erst jetzt wird Platon in einem dem allgemeinen heutigen Sprachgebrauch mehr entsprechenden Sinne Logiker. Die Begriffsspaltungen des Sophistes und Politikos — mit den theoretischen Ergänzungen des Philebos — bedeuten gegenüber den selbstverständlich auch früher gelegentlich geübten Einteilungen irgend welcher Begriffe etwas wesentlich Neues. Es wird dagegen gern auf Stellen wie Gorgias 464b hingewiesen. Da die Kernfrage der Geschichte der Logik, nämlich die Entscheidung zwischen Anwendung eines logischen Prinzips im lebendigen Denken auf der einen Seite, und der bewußten theoretischen Reflexion über dieses Prinzip auf der anderen, hier gut demonstriert werden kann, soll diese Stelle genauer mit der späteren Theorie der Einteilung verglichen werden. Das Ergebnis dieser Prüfung darf dann auch für die anderen Fälle entsprechend als bewiesen und damit der Aufbau der in diesem Artikel gegebenen Geschichte der Logik als gerechtfertigt gelten. Alle Einteilungen von Begriffen bei Platon sind

bequem zusammengestellt bei Lukas Die Methode der Einteil. bei Platon, Halle 1888. Der Wert der fleißigen Sammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Sophistes, Politikos und Philebos als der Unechtheit verdächtig behandelt sind; denn über die Zusammenstellung der Stellen hinaus bietet Lukas nichts, das durch das Urteil über Echtheit oder Unechtheit irgendwie bestimmt werden könnte. Als ein Kuriosum sei erwähnt, daß Windelband Platon, Stuttg. 1910, 59 geneigt war, den Sophistes und Politikos wegen ihrer, seiner Meinung nach, primitiven dialektischen Erörterungen für unecht zu halten, und daß in denselben Dialogen N. Hartmann und überhaupt die Marburger Platondeuter die reifste Form der ‚Logik des Seins' dargestellt finden. So große methodische Schwierigkeiten bietet die platonische Logik, und so sehr entscheidet bei ihrer Beurteilung der eigene Standpunkt des Beurteilers! Die Gorgiasstelle muß im Zusammenhang hierhergesetzt werden, weil auf die Fassung der Gedanken alles ankommt. 464b *Σω. Φέρε δή σοι, ἐὰν δύνωμαι, σαφέστερον ἐπιδεῖξω δ λέγω. δυοῖν ὄντοιν τοῖν πραγμάτοιν δύο λέγω τέχνας· τὴν μὲν ἐπὶ τῇ ψυχῇ πολιτικὴν καλῶ, τὴν δ' ἐπὶ σώματι μίαν μὲν οὕτως ὀνομάσαι οὐκ ἔχω σοι, μιᾶς δὲ οὔσης τῆς τοῦ σώματος θεραπείας δύο μόρια λέγω, τὴν μὲν γυμναστικήν, τὴν δὲ ἰατρικήν· τῆς δὲ πολιτικῆς ἀντὶ μὲν γυμναστικῆς τὴν νομοθετικήν, ἀντίστροφον δὲ τῇ ἰατρικῇ τὴν δικαιοσύνην.* (c) *ἐπικοινωνοῦσι μὲν δὴ ἀλλήλαις, ἅτε περὶ τὸ αὐτὸ οὖσαι, ἑκάτεραι τούτων, ἥ τε ἰατρικὴ τῇ γυμναστικῇ καὶ ἡ δικαιοσύνη τῇ νομοθετικῇ· ὅμως δὲ διαφέρουσίν τι ἀλλήλων. τεττάρων δὴ τούτων οὐσῶν, καὶ ἀεὶ πρὸς τὸ βέλτιστον θεραπευουσῶν τῶν μὲν τὰ σῶμα, τῶν δὲ τὴν ψυχήν, ἡ κολακευτικὴ αἰσθομένη — οὐ γνοῦσα λέγω ἀλλὰ στοχασαμένη — τέτραχα ἑαυτὴν διανείμασα, ὑποδῦσα ὑπὸ ἕκαστον τῶν μορίων, προσποιεῖται εἶναι τοῦτο ὅπερ* (d) *ὑπέδυ, καὶ τοῦ μὲν βελτίστου οὐδὲν φροντίζει, τῷ δὲ ἀεὶ ἡδίστῳ θηρεύεται τὴν ἄνοιαν καὶ ἐξαπατᾷ, ὥστε δοκεῖ πλείστου ἀξία εἶναι. ὑπὸ μὲν οὖν τὴν ἰατρικὴν ἡ ὀψοποιικὴ ὑποδέδυκεν, καὶ προσποιεῖται τὰ βέλτιστα σιτία τῷ σώματι εἰδέναι, ὥστε εἰ δέοι ἐν παισὶ διαγωνίζεσθαι ὀψοποιόν τε καὶ ἰατρόν, ἢ ἐν ἀνδράσιν οὕτως ἀνοήτοις ὥσπερ οἱ παῖδες, πότερος ἐπαίει περὶ τῶν χρηστῶν σιτίων καὶ πονηρῶν,* (e) *ὁ ἰατρὸς ἢ ὁ ὀψοποιός, λιμῷ ἂν ἀποθανεῖν τὸν ἰατρόν. κολακείαν μὲν οὖν αὐτὸ καλῶ, καὶ αἰσχρόν φημι εἶναι τὸ τοιοῦτον,* (465) *ὦ Πῶλε — τοῦτο γὰρ πρὸς σὲ λέγω — ὅτι τοῦ ἡδέος στοχάζεται ἄνευ τοῦ βελτίστου· τέχνην δὲ αὐτὴν οὔ φημι εἶναι ἀλλ' ἐμπειρίαν, ὅτι οὐκ ἔχει λόγον οὐδένα, ᾧ προσφέρει ἃ προσφέρει ὁποῖ' ἄττα τὴν φύσιν ἐστίν, ὥστε τὴν αἰτίαν ἑκάστου μὴ ἔχειν εἰπεῖν. ἐγὼ δὲ τέχνην οὐ καλῶ ὃ ἂν ᾖ ἄλογον πρᾶγμα· τούτων δὲ πέρι εἰ ἀμφισβητεῖς, ἐθέλω ὑποσχεῖν λόγον.*

(b) *Τῇ μὲν οὖν ἰατρικῇ, ὥσπερ λέγω, ἡ ὀψοποιικὴ κολακεία ὑπόκειται· τῇ δὲ γυμναστικῇ κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον τοῦτον ἡ κομμωτική, καλοῦργός τε καὶ ἀπατηλὴ καὶ ἀγεννὴς καὶ ἀνελεύθερος, σχήμασιν καὶ χρώμασιν καὶ λειότητι καὶ ἐσθῆσιν ἀπατῶσα, ὥστε ποιεῖν ἀλλότριον κάλλος ἐφελκομένους τοῦ οἰκείου τοῦ διὰ τῆς γυμναστικῆς ἀμελεῖν. ἵν' οὖν μὴ μακρολογῶ, ἐθέλω σοι εἰπεῖν ὥσπερ οἱ γεωμέτραι — ἤδη γὰρ ἂν ἴσως ἀκολουθήσαις —* (c) *ὅτι ὁ κομμωτικὴ πρὸς γυμναστικήν, τοῦτο σοφιστικὴ πρὸς νομοθετικήν, καὶ ὅτι δ ὀψοποικὴ πρὸς ἰατρικήν, τοῦτο ῥητορικὴ πρὸς δικαιοσύνην.* Hier hat man nun dieselbe Einteilungskunst bereits finden wollen wie im Sophistes, Politikos und Philebos. Nun vergleiche man die dichotomischen Schemata, durch die im Sophistes die *τέχνη* eingeteilt wird zwecks Definition des Angelfischers (Soph. 219a—221a. Lukas 151):

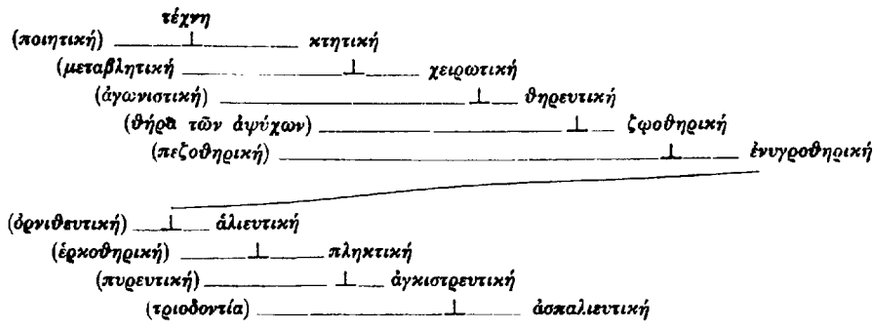

Vergleicht man diese beiden Stellen, so springt der Unterschied in die Augen. Gewiß wird auch im Gorgias eine *τέχνη* ‚eingeteilt'; aber die Einteilung als solche ist durchgängig von Wertgesichtspunkten bestimmt; ob das *βέλτιστον* oder das *ἥδιστον* gesucht wird, ob Zweck und Ziel des Tuns, das Gute, gewußt wird, danach wird eine Rangordnung der *τέχναι* bestimmt, und *λόγος* ist hier unzweideutig so gebraucht, wie im Menon p. 98a der *λογισμὸς αἰτίας*, und zwar in engster Beziehung auf das Beste und Gute. Gegen Allgemeinheiten von der Art, daß für Platon und Sokrates *ἐν ἀρχῇ ὁ λόγος* war — so Philippson Arch. f. syst. Philosophie XXVIII 90 —, kann man nur immer wieder auf die Pflicht des Interpreten verweisen, die Stellen im Zusammenhange zu lesen; es ist klar, daß hier im Gorgias *λόγος* nicht ‚Begriff', sondern Rechenschaft über den Zweck, also Bezug auf das Gute bedeute — mag man auch die ‚Idee des Guten' in der Ausführung, die dieser Idee der Staat gibt, hier noch nicht expliziert annehmen — umgekehrt im Sophistes 221b ist es sicher, daß hier *λόγος* im Gegensatz zum Namen den Begriff, die ‚eigentliche Bedeutung' bezeichnet, wenn Platon die Entwicklung der oben skizzierten Einteilung so abschließt: *Νῦν ἆρα τῆς ἀσπαλιευτικῆς πέρι σύ τε κἀγώ συνωμολογήκαμεν οὐ μόνον*

τοὔνομα, ἀλλὰ καὶ τὸν λόγον περὶ αὐτὸ τοὔργον εἰλήφαμεν ἱκανῶς (nun folgt nochmals die Zusammenfassung der Teilungen, die *συμπλοκὴ τῶν εἰδῶν*). Man lese die Stelle des Gorgias 464c nur genau darauf hin, worin die Gemeinsamkeit und Verschiedenheit der Begriffe gesehen wird, und man wird zugeben, daß nichts von einer logischen Theorie der Einteilung hier vorliegt, sondern durchgängig eine abstufende Bewertung von *τέχναι*, deren Sinn und Begriff als bekannt vorausgesetzt wird. Die Gleichung, die 465b, unter ausdrücklicher Berufung auf die mathematische Proportionenlehre, aufgestellt wird, ist eine Wertgleichung, bei der die unbekannte Größe, die Rhetorik, durch die Konstellation der drei anderen Glieder auf den Wert der Kochkunst herabgedrückt werden soll: und zwar geht dieser *λόγος* im Sinne des Verhältnisses — eine sehr alte, immer wieder durchschlagende Bedeutung dieses Wortes — dadurch genau zusammen mit dem *λόγος* im Sinne des *λογισμὸς αἰτίας*, d. h. der Beziehung auf den absoluten Maßstab des Guten, dieses platonischen *μέτρον ἁπάντων*, der wahren *μετρητική* (Protag. p. 357a, zu vergleichen mit Phaidon 69a. Dazu XII 144 die s. v. Kyrenaiker zusammengestellten Deutungen dieser Stelle des Protagoras). Wollte man aus der Gorgiasstelle schließen, daß Platon doch schon dort die Einteilung eines Begriffes, die Zuordnung seiner Unterabteilungen ‚beherrscht' habe, so wäre zu entgegnen, daß er eben noch viel mehr ‚beherrscht' hat; es ist in der Tat auch heute kaum möglich, die logischen Kategorien namhaft zu machen, die hier angewendet werden, wenn man die geometrische Proportion mit dieser Wertgliederung und der so komplexen Rolle des Guten, der wahren eigentlichen *τέχνη* und ihrer trügerischen Abbilder, im Auge behalten und alles dies zusammen in eine ‚logische' Untersuchung der hier zusammenwirkenden formalen ‚Denkgesetze' und der inhaltlichen Bedeutungszusammenhänge auf Formeln bringen wollte. Man ist dieser logischen und zugleich dichterisch gestalteten Rede Platons gegenüber immer in der Lage, die Goethe im Faust anläßlich des Collegium logicum beschreibt: den platonischen Webermeisterstücken der Gedanken, wo ein Tritt tausend Fäden regt, Regeln zu entlocken, ist sehr schwer — das ist in den späten Dialogen relativ leichter. Denn auf ein Moment ist bei den Einteilungen des Sophistes ja von Platon ausdrücklich verzichtet: Wertgesichtspunkte dürfen keine Rolle mehr spielen; man setze die drastische Stelle Soph. 227a neben die Gorgiasstelle, um das ganz veränderte, und von Platon selber sichtlich als etwas Neues empfundene, nun rein logische Interesse Platons zu verstehen: *ἀλλὰ γὰρ τῇ τῶν λόγων μεθόδῳ σπογγιστικῆς ἢ φαρμακοποσίας οὐδὲν ἧττον οὐδέ τι μᾶλλον τυγχάνει μέλον εἰ τὸ μὲν σμικρά, τὸ δὲ μεγάλα ἡμᾶς ὠφελεῖ καθαῖρον* (es war vorher von den verschiedenen körperlichen und geistigen Arten der *κάθαρσις* die Rede). *τοῦ κτήσασθαι γὰρ ἕνεκα νοῦν πασῶν τεχνῶν τὸ συγγενὲς καὶ τὸ μὴ συγγενὲς κατανοεῖν πειρωμένη τιμᾷ πρὸς τοῦτο ἓξ ἴσου πάσας, καὶ θάτερα τῶν ἑτέρων κατὰ τὴν ὁμοιότητα οὐδὲν ἡγεῖται γελοιότερα, σεμνότερον δέ τι τὸν διὰ στρατηγικῆς ἢ φθειριστικῆς δηλοῦντα θηρευτικὴν*

οὐδὲν νενόμικεν, ἀλλὰ ὡς τὸ πολὺ χαυνότερον. Die oben aus Parmenides p. 130cd belegte vollständige Umstellung des Interesses an der Ideenlehre, ihre Ablösung von der unmittelbaren Sphäre der Idee des Guten, ist hier durch die positive Angabe des neuen Zieles ergänzt: die Beziehungen von Begriffen untereinander zu erkennen, indem ein aufgegebener, nicht als bekannt angenommener Begriff definiert wird. Die logischen und erkenntnistheoretischen Ergebnisse dieses diäretischen Definitionsverfahrens, das zu einem der früheren Dialektik völlig fremden Begriff, dem *ἄτμητον, ἀδιαίρετον, ἄτομον* führt, greifen in den Kern der platonischen Philosophie entscheidend ein. Für die allgemeinen philosophischen Ergebnisse verweise ich außer auf meine genannten Bücher noch auf N. Jahrb. 1920, 89: Platon und Demokritos. Ich greife hier nur diejenige Seite heraus, die für die innere Bewegung und Umbildung der Logik wichtig ist. Hier scheint es mir wesentlich, den Grad der Formalisierung der Logik richtig zu erfassen. Zwar ist an einem Schema, wie dem oben wiedergegebenen — und von solchen Schemata ist der Sophistes und Politikos erfüllt — der Umfang und Inhalt eines Begriffes, das Verhältnis der Unter- und Oberarten nach Umfang und Inhalt, die Arten des Gegensatzes sich näher bestimmender (ineinanderliegender) bezw. sich ausschließender (nebeneinander stehender) Begriffe, das Sein des Nichtseienden, *ἕτερον*, Soph. 258c) mit Händen zu greifen, und man hat immer mehr oder weniger klar gesehen, daß hier die gewaltigste Vorarbeit für die Syllogistik des Aristoteles geleistet ist (Prantl 82ff., H. Maier Syllogistik d. Arist. II 2, 56). Aber auch hier noch ist das gesamte logische Verfahren durchaus nicht nur an der formalen Struktur des Urteils, sondern zugleich an dessen Bedeutungsgehalt interessiert; das Nichtseiende wird in äußerst schwierigen Gedankengängen mit dem Falschen kombiniert — eine Wendung, die Natorp in seiner so tiefen Interpretation des Dialoges nicht mehr unterbringen konnte (Platon Ideenlehre 294, dazu Studien S. 75ff.). Nun ist mit einem Blicke auf eine Diairesis einzusehen, daß ein solches Schema nicht nur die formalen Gesetzmäßigkeiten der Begriffsverhältnisse, sondern auch die materialen Gehalte der aus den Begriffen gebildeten Urteile abzulesen gestattet; etwa alle gültigen Aussagen über die Kunst des Angelfischers, die *ἀσπαλιευτική* des letzten Gliedes, des *ἄτομον εἶδος* und über alle dazwischenliegenden Glieder ergeben sich aus der Anordnung dieses Reiches von Begriffen; ich erkenne sofort die Zugehörigkeit (Prädizierbarkeit) der Begriffe zueinander, die positive oder negative Verknüpfung des einen mit dem andern. Aus diesem Grunde, nicht aus logischer Primitivität, strebt auch hier Platon noch nicht zu einer eigentlichen Syllogistik, sondern zu einer eigentümlichen Ontologie, einem System reiner Bedeutungen.

Eine weitere nach derselben Richtung weisende Schwierigkeit ist die scheinbar primitive Form, mit der im zweiten Teil des Sophistes das Urteil (*λόγος*) ‚allerdings zu sehr im Hinblick auf die grammatische Form des Satzes als Verknüpfung (*πλέγμα* 262 D) oder Zusammensetzung (*συνθεῖς*, E *σύνθεσις*, 263 D) von Nomen und Verbum'

(Natorp Pl. Jd. 293) erklärt wird. Die Lösung wird darin gesucht werden müssen, daß es Platon nicht auf die grammatische Form des Urteils ankam, sondern, wie die späteren Beispiele lehren, auf die innere bedeutungsmäßige Gültigkeit; wichtiger als die mehr beispielsweise gebrachte Verbindung Theaitetos sitzt, steht, im Gegensatz zu der unmöglichen Verbindung von bloßen Verben untereinander wie *βαδίζει τρέχει καθεύδει* (262b), ist ihm die Frage, warum von den grammatisch korrekten Urteilen ‚Theaitetos sitzt', ‚Theaitetos fliegt', das eine falsch, das andere richtig ist; und diese Entscheidung weist auf eine tiefere als die grammatische Schicht. Zudem ist meines Erachtens auch für den Platon, der den Sophistes schreibt, das *ῥῆμα* noch nicht streng Verbum, sondern ‚Aussage' jeder Art (Studien S. 88 weiteres Material). Für griechisches Sprachempfinden ist *ὁ παῖς καλός* ein vollständiger Satz, und *καλός* natürlich *ῥῆμα*; in dem Schema der Diairesis kann jedes Stück *ὄνομα* oder *ῥῆμα* in den aus dem Schema abgeleiteten Urteilen sein. (Zur Theorie des Satzes vgl. Stenzel, Sinn, Bedeutung, Begriff, Definition. Jahrb. f. Philologie, herausg. von Lerch 1925, 192ff.). Wenn im VII. Brief pag. 342b der dem *ὄνομα* entsprechende *λόγος* als *ἐξ ὀνομάτων καὶ ῥημάτων συνκείμενος* bezeichnet wird, und wir an den oben durch p. 221 a b belegten durchgängigen Gebrauch des Sophistes denken, die zusammenfassenden Endergebnisse der definitorischen Diairesis als *λόγος* zu bezeichnen, so geht daraus hervor, daß wir *λόγος* eben weder als Urteil noch als Definition fassen dürfen, sondern als prädizierbare gültige Bedeutungsfügung, als Grundlage möglicher Urteile und Definitionen.

Die Theorie dieser logischen Gebilde im einzelnen auszuführen, hat Platon Aristoteles überlassen. Für Platon komplizierten sich in dieser Zeit die Grundlagen der Logik noch nach einer anderen Seite, die bereits an der behandelten Gorgias-Stelle im Hintergrunde sich ankündigte; die Berücksichtigung mathematischer Denkweise fließt immer mehr auch in die innersten logischen Absichten Platons ein; wie man es kurz auszudrücken pflegt, die Ideen werden Zahlen. Da der Stand der zu Platons Zeiten bestehenden und ihm bekannten Mathematik noch wenig erforscht ist, ist zurzeit auch nicht annäherungsweise abzusehen, welche Bedeutung mathematisch-historische Gesichtspunkte für die Logik — nicht nur Platons — gewinnen können. Aus äußeren Gründen wird ein Überblick über die höchst wichtigen, von dem hier gewonnenen Standpunkt nun darzustellenden logischen Theorien der sog. kleineren Sokratiker erst bei dem Artikel Megariker, ein Überblick über die Logik des Aristoteles unter ‚Syllogistik' gegeben werden. Für die Kyniker und Megariker sei zunächst besonders auf Hönigswalds oben genanntes Buch, für Aristoteles auf H. Maiers wiederholt zitierte ‚Syllogistik des Aristoteles' verwiesen. [Stenzel.]

Logios (*Λόγιος*), Epiklesis des Hermes: Lukian. pseudol. 24; pro mer. cond. 2. Gall. 2; Aristides II 22. Studem. anec. var. I 268. 279. 283. Beiworte ähnlicher Bedeutung finden sich in großer Zahl bei den Schriftstellern. Die Auffassung des Gottes a's *διάκτορος* und als Heroldes führte zu der des Hermes *λόγιος*: er wird der Gott des Redens und Denkens. Die Redner feiern ihn als solchen; Philosophen, besonders der Stoa, und Mythologen beschäftigen sich mit ihm. Über diese Zusammenhänge s. o. Bd. VIII S. 781f. Preller-Robert I 418f. Gruppe 1338f. Daß Hermes λ. im Kulte nicht vorzukommen scheint, ist nicht verwunderlich. Über bildliche Darstellung dieses Hermes s. Preller-Robert I 422. [gr. Kruse.]

Λογισταί sind in Athen die wichtigste mit der Rechenschaftsablegung der Beamten betraute Behörde, die eigentliche Oberrechnungsbehörde. Für seine Zeit unterscheidet Aristoteles deutlich drei verschiedene Behörden, und zwar nennt er zunächst bei der Aufzählung der Befugnisse des Rates die zehn aus den Buleuten selber erlosten Ratslogisten: *κληροῦσι δὲ καὶ λογιστὰς ἐξ αὐτῶν οἱ βουλευταὶ δέκα, τοὺς λογιουμένους τ[αῖς ἀ]ρχαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην* (*Ἀθ. πολ.* 48, 3). Bei dieser prytanienweise durch die Beamten erfolgenden Rechnungsablegung kann es sich nicht nur um eine auf Stichproben beruhende Kontrolle der Kassenverwaltung und der Buchführung der Beamten gehandelt haben, sondern die einzelnen Beamten hatten den Rats-L. die ganze Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Es ergibt sich das daraus, daß auf Grund dieser Rechnungsprüfung der Rat an die Volksversammlung über den Stand der Einnahmen und Ausgaben Bericht erstattete, wie ja auch die Zahlungen der Einnehmer an die verschiedenen Kassen im Rathause und auf Anweisung des Rates erfolgten.

Die zweite Rechenschaftsbehörde sind die zur Zeit des Aristoteles zehn ebenfalls durchs Los bestellten λ. mit den ihnen zugeteilten zehn *συνήγοροι, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς ἄρξαντας λόγους ἀπενεγκεῖν* (*Ἀθ. πολ.* 54, 2), worauf ich unten zurückkomme.

Die Zweiteilung des Rechenschaftsverfahrens, der *εὔθυνα*, erfordert aber neben diesen L. eine zweite bezw. dritte Rechnungsbehörde, die *εὔθυνοι*, deren Bestellung und Funktionen Arist. 48, 4f. darstellt. Der Rat bestellt ebenfalls durchs Los je einen *εὔθυνος* aus jeder der zehn Phylen und gibt jedem je zwei *πάρεδροι* bei. Daß aber diese nicht aus den Ratsmitgliedern genommen wurden, ergibt sich aus der Gegenüberstellung von *ἕνα τῆς φυλῆς ἑκάστης* (48, 4) zu *ἐξ αὐτῶν* (48, 3); vgl. Lipsius Att. Recht u. Rechtsverfahren 101 Anm. 190 gegen v. Wilamowitz. Diese *πάρεδροι* müssen *ἐν ταῖς ἀ[γορ]αῖς* (so ist doch wohl zu ergänzen und nicht an ‚Markttage,' sondern Phylenversammlungen zu denken) beim Eponymos der Phyle, d. h. bei dessen Statue, sitzen und, wenn einer gegen einen Beamten, der bereits in einem heliastischen Dikasterion unter Vorsitz der L. Rechenschaft abgelegt und Decharge erhalten hat (*τινὶ τῶν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότων*), Klage erheben will, diese, falls sie innerhalb einer gewissen Frist überliefert ist (*ἐντὸς γ' ἡμερῶν ἀφ' ἧς ἔδωκε τὰς εὐθύνας*; doch ist auch *ἐντὸς λ ἡμερῶν* möglich und sachlich wahrscheinlicher [s. u.]), entgegennehmen, auf ein *πινάκιον λελευκωμένον* aufzeichnen und dieses dem Euthynos der Phyle übergeben. Dieser vollzieht die *ἀνάκρισις* und überweist, wenn er zu einer Verurteilung gelangt, *τὰ μὲν ἴδια τοῖς δικασταῖς τοῖς κατὰ δήμους, τοῖς*

τὴν φυλὴν ταύτην εἰσάγουσιν, τὰ δὲ δημόσια τοῖς θεσμοθέταις. Die Thesmotheten leiten dann die *εὔθυναι* an ein unter ihrem Vorsitz tagendes heliastisches Dikasterion *καὶ ὅ τι ἂν γνῶσιν οἱ δικαστα[ί, τοῦτο κύ]ριον ἔστω*, d. h. erst wenn dieses zweite Gericht zu einem Freispruch gelangt, ist dem Beamten endgültig Decharge erteilt.

Dieser Bericht des Aristoteles gilt zunächst für seine Zeit, aber darf wohl allgemein auf den größten Teil des 4. Jhdts. ausgedehnt werden. An ihn haben wir uns zu halten und die Angaben der Lexikographen, die zum guten Teil auf Aristoteles zurückgehen und ihn auch ausdrücklich als Quelle bezeichnen, danach zu prüfen. Aus ihnen und auch aus andern Quellen, wie Rednerstellen, ergeben sich einige nicht unwichtige Ergänzungen zum Bericht des Aristoteles.

Über die Verhältnisse des 5. Jhdts. sind wir nur ungenügend unterrichtet. Immerhin können wir feststellen, daß im 5. Jhdt. keine *συνήγοροι* erwähnt werden, und daß damals die Zahl der L., entsprechend der Zahl der Trittyen, 30 betrug: *λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα* (IG I 32 A 7). Daß sie ein einheitliches Kollegium bildeten, ergibt sich aus Z. 25f. dieser Urkunde: *οἱ ἀεὶ ταμίαι λόγον διδόντων . . . πρὸς τοὺς λογιστάς*. Ihre große Zahl war bedingt durch den großen Umfang ihrer Geschäfte während der Blüte des delisch-attischen Bundes.

Diese 30 L. werden in diesem von Kallias im J. 434 beantragten Volksbeschluß über die Einsetzung der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* (IG I 32) mit der Berechnung der Schuld des Staates an die Tempelschätze beauftragt. Nach IG I 273 haben sie die vom Staate den heiligen Geldern entnommenen Summen samt Zinsen für die J. 433—422 zu berechnen. Sie prüfen die von den Hellenotamiai, den Bundesschatzmeistern, aus den Tributlisten berechneten Beträge des Sechzigstels, der dem Schatz der Burggöttin zufällt, nach, IG I 226ff., wo zweimal (226 und 228) in den Überschriften der Tributquotenlisten die Benennung der *τριάκοντα* noch erhalten ist.

Dagegen ist ihre Teilnahme an der Rechenschaftsablegung der Beamten, die im 4. Jhdt. ihre ausschließliche Aufgabe ist, für die frühere Zeit nur einmal erwähnt von Harpokration s. v. unter Berufung auf Eupolis *ἄνδρες λογισταὶ τῶν ὑπευθύνων χορῶν* (frg. 223 Kock). Diese ursprünglich 30 Mitglieder zählende Behörde wurde beim Rückgang und allmählichen Zerfall des attischen Seebundes gegen Ende des 5. Jhdts. auf zehn herabgesetzt, wodurch die Verwechslung mit den zuerst erwähnten zehn Rats-L. leicht möglich war. Die Funktion dieser zehn vom Rate aus seiner Mitte erlosten L., die in jeder Prytanie die von den Beamten ihnen einzureichenden Rechnungen zu prüfen hatten, war schon durch Lys. XXX 5 *οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὐτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν λόγον ἀποφέρουσι* bekannt und von Schömann De reddendis magistratuum gestorum rationibus 5 (= Opusc. acad. I 295) richtig beurteilt worden. Die klare Scheidung der beiden Kollegien ist jedoch erst durch Arist. *Ἀθ. πολ.* 48, 3 gegenüber 54, 2 unzweifelhaft festgestellt. Gleich nach dem Bekanntwerden der Schrift des Aristoteles hat sie ins richtige Licht gesetzt Lipsius S.-Ber. Akad. Leipzig 1891 65f., sodann im Att. Prozeß² 257ff. 112ff. und zu Schömann Griech. Altert. I⁴ 437f. und besonders eingehend in Att. Recht und Rechtsverfahren 101ff. Eingehend hat die einschlägigen Fragen auch v. Wilamowitz ‚*Λόγος* und *εὔθυνα*' in Arist. u. Athen. II (1893) 231ff. behandelt, gegen den, außer Lipsius, eine Reihe von Einwänden mit Recht Aem. Koch De Atheniensium logistis, euthynis, synegoris, Progr. Gymn. Zwickau 1894 (dazu O. Schultheß Wochenschr. f. kl. Phil. 1895, 341ff.) erhoben hat. Arbanitopoullos *Ζητήματα Ἀττικοῦ δικαίου II περὶ τῶν εὐθυνῶν τῶν ἀρχόντων*, Athen 1900, war mir nicht zugänglich

Der athenische Rat der 500 ist nicht bloß die vorberatende Behörde für die Volksversammlung, sondern ihm war auch sonst noch mancherlei zu selbständiger Verwaltung überlassen, vor allem auf dem Gebiete des Finanz- und des Kriegswesens. Namentlich erfolgten die ordentlichen Ausgaben öffentlicher Kassen auf seine Weisung und unterstanden seiner Kontrolle. Hierzu erwählte er aus seiner Mitte eine besondere Rechnungsprüfungskommission, die wir als die Rats-L. bezeichnet haben.

Für die Prüfung der Schlußrechnung der Beamten sind dagegen die 10, ursprünglich 30 vom Rat durchs Los bestellten L. mit ihren 10 *συνήγοροι* als Oberrechnungsbehörde zuständig. Wie jeder athenische Beamte vor dem Amtsantritt die *δοκιμασία* zu bestehen hat, so unterliegt er bei der Niederlegung des Amtes der Pflicht der *εὔθυνα*, gleichviel, ob er Gelder zu verwalten gehabt hatte oder nicht (vergleiche unter anderem die ausdrückliche Angabe des Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 76, 1 über die Rechenschaftspflicht der *πάρεδροι* der drei obersten Archonten). Über die Rechenschaftspflicht der griechischen Beamten im allgemeinen und das wenige, was wir hierüber für andere Verfassungen als die athenische wissen, s. Boerner Art. *Εὔθυνα* o. Bd. VI S. 1515ff.

Jeder athenische Beamte, der während seines Amtsjahres öffentliche Gelder in Händen gehabt hatte, hatte darüber nach Ablauf des Amtsjahres — die Ämter sind ja alle jährig — der Oberrechnungsbehörde der L. und Synegoren eine spezifizierte Rechnung mit den erforderlichen Belegen einzureichen: *λόγον ἐγγράφειν* oder *ἀποφέρειν* (Aisch. g. Ktes. 15 und 22). Ein zweites Exemplar der Rechnung war im Staatsarchiv (*μητρῷον*) niederzulegen, wie wir durch IG II 5 nr. 385 b 27 = IG II² 847 wissen und auch noch für das 2. Jhdt. bezeugt ist durch IG II 444, 20. 446, 16f. = IG II² 956. 958. Übrigens hatte das schon R. Schoell De synegoris atticis (Jena 1875) 27, 1 richtig aus der Erwähnung des *γραμματεύς*, d. h. des Staatsschreibers, bei Aisch. g. Ktes. 15 geschlossen; vgl. jetzt Lipsius Att. Recht und Rechtsverf. 106 Anm. 210.

Die L. hatten im Verein mit den Synegoren die einzelnen Posten der Rechnung zu prüfen, nötigenfalls die Rechnungspflichtigen zu vernehmen und gewiß auch zur Vervollständigung ihrer Angaben und Belege anzuhalten. Diese Rechnungsprüfung mußte innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des Amtsjahres erledigt sein, wie wir nicht durch Aristoteles, aber durch Harpokration u. *λογισταί* erfahren: *εἰσὶ δὲ τὸν ἀριθμὸν δέκα, οἳ τὰς εὐθύνας τῶν διῳκημένων ἐκλογίζονται ἐν ἡμέραις τριά-*

κοντα, ὅταν τὰς ἀρχὰς ἀποθῶνται οἱ ἄρχοντες. Diese in Anbetracht der großen Zahl der rechenschaftspflichtigen Beamten kurz bemessene Frist konnte gewiß nur innegehalten werden unter der Voraussetzung, daß da, wo kein Verdacht oder keine Denunziation vorlag, die Rechnungsabnahme summarisch erfolgte, ferner daß dieser Rechnungsprüfung durch die Prüfung der Rechnungen in jeder Prytanie durch die Rats-L. vorgearbeitet war, und daß offenbar die Mitglieder der beiden Behörden sich in die Geschäfte geteilt haben. Letzteres hatte bereits scharfsinnig Schoell 24 aus der Mehrzahl der λογιστήρια im Psephisma des Patrokleides vom J. 405/4 (Androt. Myst. 78) und aus dem Zitat aus Deinarchos bei Harpokration s. v. erschlossen.

Wer Staatsgelder verwaltet, aber innerhalb der gesetzlichen Frist seine Rechnung nicht eingereicht hatte — wie weit sich diese über den Schluß des Amtsjahres erstreckte, wissen wir nicht, doch ist es klar, daß es nicht jedem Beamten möglich war, genau auf den letzten Tag seiner Amtsführung die Rechnung abzuschließen und einzureichen — wurde mit einer γραφὴ ἀλογίου, Strafklage wegen Versäumnis der Rechnungslegung, belangt (Lipsius 398f.).

Die athenischen Beamten, die keine Gelder zu verwalten hatten, waren offensichtlich nicht zahlreich, da beim Fehlen einer eigentlichen zentralen Staatskasse die einzelnen budgetierten Posten den einzelnen Beamten zur Verwaltung zugewiesen wurden (μερίζειν, μερισμός). Aber auch wer während seines Amtsjahres keine Gelder zu verwalten gehabt hatte, mußte sich trotzdem, wenigstens pro forma, der Rechenschaftsablegung vor den L. unterziehen, jedoch genügte in diesem Falle die Erklärung οὔτ' ἔλαβον οὐδὲν τῶν τῆς πόλεως οὔτ' ἀνήλωσα (Aischin. g. Ktes. 22).

Die Tätigkeit der L. beschränkte sich aber nicht auf die bloß formale Prüfung der eingereichten Rechnung, sondern sie hatten sie auch materiell auf die Berechtigung der erfolgten Ausgaben zu prüfen und hatten somit in gewissem Sinne das Recht und die Pflicht, die ganze Amtsführung des rechenschaftspflichtigen Beamten zu prüfen, wie sich aus Demosth. XIX 211 ergibt. Deshalb fiel ihnen auch die Klagestellung zu gegen die Beamten wegen Unterschlagung (κλοπῆς), bei Bestechung (δώρων) und ἀδικίου, ob wegen Mißbrauch der Amtsgewalt im weitesten Sinne des Wortes oder bloß wegen Schädigung des Staates durch leichtsinnige Verwendung der anvertrauten Gelder, ist strittig und läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Sicher ist nur, daß bei Unterschlagung und Bestechung im Falle der Verurteilung der Beamte um den zehnfachen Betrag der unterschlagenen oder als Bestechung empfangenen Summe gebüßt wurde, und daß bei Amtsmißbrauch ebenfalls nur auf eine Geldbuße erkannt wurde. Im letzteren Falle wurde die Buße verdoppelt, falls der Gebüßte sie nicht vor der neunten Prytanie erlegte, während in den beiden anderen Fällen eine Verdopplung nicht stattfand, sondern der Gebüßte offenbar als Staatsschuldner behandelt wurde (Arist. 54, 2).

Aber auch wenn kein Anlaß zur Klagestellung vorlag, mußten die L. jeden rechenschaftspflichtigen Beamten vor ein Heliastengericht von 501 Heliasten, in dem sie selber den Vorsitz führten, stellen, während die συνήγοροι als eine Art Staatsanwälte, wie ihr Name sagt, die Klage offiziell zu vertreten hatten. Die Zahl der 501 Heliasten ist zwar nicht durch Aristoteles überliefert, sondern nur durch das Lex. Cantabr. 672, 20, aber gewiß richtig (Lipsius 104 Anm. 201).

Es ist klar und liegt in der Natur der Popularklage, daß außer den L. auch jeder andere epitime Bürger als Kläger auftreten konnte, und zwar wahrscheinlich nicht erst bei Anlaß der Vorlage des Rechenschaftsprüfungsberichtes durch die L. an das Dikasterion, sondern schon früher während der Prüfung der Rechnung durch die L., also während der ἀνάκρισις. Daß die Aufforderung durch den Herold der L., τίς κατηγορεῖν βούλεται (Aischin. g. Ktes. 23), wozu Demosth. XVIII 117 zu vergleichen ist, wohl erst im Gerichtshof ergangen sei, wird von Schömann-Lipsius Griech. Alt. I⁴ 438, 2 angenommen.

Wenn keine Klage erhoben wurde oder die erhobene Klage von dem Heliastengericht abgewiesen wurde, so erhielt der Beamte Decharge, wofür bei Demosth. XVIII 250 im uneigentlichen Sinne τὰς εὐθύνας ἐπεσημαίνεσθε steht, im Beschluß des Demos Myrrhinus aus der Mitte des 4. Jhdts. IG II 578 (= II² 1183) Z. 16 ἐξελεῖν τὴν εὔθυναν.

Dieses gerichtliche Verfahren heißt εὔθυναι, sich ihm unterziehen εὐθύνας διδόναι. Ist es beendigt, so ist der Beamte nicht mehr ὑπεύθυνος. Jedoch dauert auch jetzt noch die Verantwortung für seine Amtsführung fort, indem innerhalb einer bestimmten Frist nach der Dechargeerteilung jeder epitime Bürger gegen ihn wegen Verletzung privater oder öffentlicher Interessen klagen kann. Gewöhnlich nahm man nach der ersten Lesung Kenyons an, diese Frist habe nur drei Tage betragen (ἐντὸς γ' ἡμερῶν Arist. 48, 4); doch ist diese Frist unglaublich und ungebührlich kurz, so daß das von Lipsius 105 Anm. 208 vorgeschlagene ἐντὸς λ ἡμερῶν, das nach einer Mitteilung Kenyons ebenfalls gelesen werden kann, wahrscheinlicher ist. Jedenfalls mußte in diesem Falle die Verjährungsfrist (προθεσμία), die bei Privatklagen in der Regel fünf Jahre betrug, bedeutend kürzer sein, um den Beamten, dem durch das L.-Gericht bereits Entlastung erteilt worden war, vor chikanöser Verfolgung zu schützen. Eine Frist von 30 Tagen dürfte in diesem Falle genügt haben; s. auch Lipsius 853.

Diese neue Klage wurde bei den obenerwähnten zehn εὔθυνοι, die vom Rate mit Berücksichtigung aller zehn Phylen durchs Los bestellt waren und denen 20 ebenfalls erloste πάρεδροι beigegeben waren, eingereicht und von ihnen durchgeführt, und zwar nicht vom ganzen Kollegium, sondern von jedem einzelnen εὔθυνος gegenüber den Beamten, die seiner Phyle angehörten. Hierüber sind wir erst durch Arist. Ἀθ. πολ. 48, 4 genauer unterrichtet worden. Immerhin verdient erwähnt zu werden, daß bereits Schoell 23 die Möglichkeit dieses zweiten Verfahrens scharfsinnig eruiert hatte. Über die Zuweisung dieser Klage durch den εὔθυνος an die Demenrichter (κατὰ δήμους δικασταί) bei Verletzung von Privatinteressen, an die Thesmotheten bei Vergehen gegen den Staat, ist nach Aristoteles bereits o. S. 1013 und Bd. VI S. 1515ff. das Nötige gesagt. Nur eines sei hier noch bemerkt. In der Möglichkeit, gegen einen Beamten, dem Decharge erteilt worden war, noch während einer bestimmten Frist Klage zu erheben, liegt nicht ein Verstoß gegen den auch Athen geläufigen Grundsatz *ne bis in idem* (Demosth. XX 147) vor; denn ein wirkliches gerichtliches Verfahren liegt bloß bei dem durch den Euthynen eingeleiteten Verfahren vor, während die Rechenschaftsablegung vor den L. einen mehr summarischen Charakter getragen haben wird und, wie sich auch daraus ergibt, daß sich ihm auch der zu unterziehen hat, der keine Gelder zu verwalten hatte, nicht als gerichtliches Verfahren im strengen Sinne des Wortes angesprochen werden darf. Die Heliasten üben hier, wie in zahlreichen anderen Fällen, mehr nur eine Art Kontrolle als Vertreter des souveränen Gesamtdemos aus. Vgl. hierüber Koch a. a. O. und Schultheß Wochenschr. f. kl. Phil. 1895, 842 und Das attische Volksgericht (Rektoratsrede, Bern 1921) 22ff.

Seit dem Bekanntwerden der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles sind wir also über dieses doppelte Verfahren bei der Rechenschaftsablegung im klaren. Da nun die Rechenschaftsablegung offiziell durch den Doppelausdruck λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι bezeichnet wird, so schon im J. 434 in IG I 32 A 25, so lag es nahe, unter dem ersten Ausdruck die Rechenschaftsablegung vor den L., unter dem zweiten ausschließlich das von den εὔθυνοι eingeleitete Verfahren zu verstehen. Diesen Schluß hat v. Wilamowitz Arist. u. Athen II 231ff. gezogen; jedoch widerspricht dem, wie Lipsius schon zu Schömann Griech. Altert. I⁴ 438, 3 mit Recht bemerkt hat, der eigene Ausdruck des Aristoteles, das Verfahren vor den Euthynen habe stattgefunden gegen die τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ δεδωκότες (48, 4; vgl. auch 54, 2). Danach ist klar, daß εὐθύνας διδόναι in einem engeren und einem weiteren Sinne gebraucht wird, nicht bloß von dem Verfahren vor den Euthynen, sondern allgemeiner auch von dem vor den L. Widerlegt wird die Auffassung von v. Wilamowitz, wie außer Lipsius namentlich auch Koch 15ff. nachgewiesen hat, durch die Formel in Belobungsdekreten für abgetretene Beamte τῶν κατὰ τὴν ἀρχὴν ἔδωκεν τὰς εὐθύνας ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τὸν νόμον (IG II 470, 42. 469, 61 = IG II² 1011. 1008) und ausführlicher τούς τε λόγους ἀπενηνόχασιν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εἰς τὸ μητρῷον καὶ τὰς εὐθύνας δεδώκασιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ τοὺς νόμους (z. B. IG II 5 nr. 385 d 27 = II² 847 vom J. 215/4 u. ö.). Daraus ergibt sich also deutlich, daß mit den beiden Ausdrücken nur die beiden Akte des von den L. geleiteten Verfahrens bezeichnet sind, die gewöhnlich in den kurzen Ausdruck εὐθύνας διδόναι zusammengefaßt sind; denn es wäre doch widersinnig, Beamte wegen einer Klage, die gegen sie erhoben worden war, zu beloben; vgl. auch Boerner o. Bd. VI S. 1516. Zur Terminologie vgl. auch Koch 16 und Lipsius Att. Recht u. Rechtsverf. 106ff., bes. Anm. 213.

Es mag noch erwähnt werden, daß das Gesetz dem abtretenden Beamten verbot, vor Erledigung der Rechenschaftsablegung das Land zu verlassen oder von seinem Vermögen irgend etwas auf irgendeine Weise zu veräußern oder testamentarisch darüber zu verfügen oder durch Adoption in ein anderes Haus überzutreten. Auch durfte ihm, bevor die Rechenschaft abgelegt und Entlastung erteilt war, keine Belohnung von Staats wegen zuerkannt oder ein anderes Amt übertragen werden (Aischin. g. Ktes. 21). Es ist klar, daß diese weitgehende Einschränkung der Handlungsfreiheit des abtretenden rechenschaftspflichtigen Beamten, die Aischines mit dem drastischen Ausdruck ἐνὶ δὲ λόγῳ ἐνεχυράζει ὁ νομοθέτης τὰ τῶν ὑπευθύνων, ἕως ἂν λόγον ἀποδῶσι τῇ πόλει bezeichnet, verhältnismäßig kurz befristet sein mußte, wenn sie nicht chikanös wirken sollte.

Wie sich die ungenügenden oder unvollständigen, gelegentlich aber auch, wie wir sahen, vollständigeren Angaben der Lexikographen zum Berichte des Aristoteles stellen, soll hier nicht näher dargelegt werden. Es genüge, hiefür auf die sorgfältigen Ausführungen von Koch zu verweisen. Im allgemeinen ist zu sagen, daß wir nunmehr zwar über die Modalitäten der Rechenschaftsablegung der Beamten im 4. Jhdt. im klaren sind, dagegen die Einzelheiten des Verfahrens für frühere Zeiten, wo es schon für die sog. drakontische Verfassung durch Arist. 4, 2 behauptet wird, nicht kennen. Wir werden aber wohl kaum irregehen, wenn wir annehmen, daß die Institution der Euthynen mit ihren πάρεδροι älter und ursprünglich die Hauptsache gewesen sei. Das um so mehr, als offenbar die Kompetenzen der εὔθυνοι, worauf übrigens schon ihr Name hinweist, nicht auf die Annahme und Weiterleitung von Klagen gegen Beamte, denen vor dem L.-Gericht Decharge erteilt worden war, beschränkt waren, sondern nachweislich weiter reichten; vgl. hierüber Schömann-Lipsius I⁴ 439, 1 und eingehender Lipsius Att. Recht u. Rechtsverf. 107ff.

Ähnlich, wie im athenischen Gesamtstaat, war, wie es scheint, auch die Rechenschaftsablegung der Demenbeamten in den Demen geordnet. Wir finden auch dort den εὔθυνος mit seinen πάρεδροι; jedoch gestattet der Erhaltungszustand der Urkunden IG I 2. II 571 und 590 = IG II² 1174 und 1216 keine weiteren Schlüsse. Im Demos Myrrhinus ist es nach dem freilich im einzelnen nicht mit Sicherheit zu ergänzenden Demenbeschluß aus der Mitte des 4. Jhdts. IG II 578 = II² 1183 ein λογιστής, der die Rechnungen kontrolliert, während der εὔθυνος sich eidlich verpflichtet, falls er bei der Prüfung der Amtsführung des Demarchos Unregelmäßigkeiten entdecke, Strafantrag zu stellen. Über die Klage entscheiden dann συνήγοροι, gegen deren Entscheid die Berufung an die Demenversammlung zulässig ist.

Über Beamte, die in anderen Staaten außer in Athen die Rechenschaft der Beamten abzunehmen hatten, geben uns allerdings zahlreiche Inschriften Angaben. Wir finden λ. in Eretria, Aigiale, Astypalaia, Tenos, Ephesos, Gambreion, Ilion und Milet, εὔθυνοι in Kalauria, Teos, Magnesia a. M., aber auch zahlreiche andere Amts-

titel für diese Funktionen, wie ἐξετασταί (schon von Aristot. polit. VI 5 [8], 10, 1322 b 8 genannt, vgl. Lipsius Att. Recht u. Rechtsverf. 110 Anm. 222), μαστροί, μαστῆρες, ἀπόλογοι, τίται (in Gortyn) u. a. Da wir jedoch über das Rechenschaftsverfahren selber außerhalb Athens durch die gelegentlichen Angaben der Inschriften nicht näher unterrichtet werden, so genüge ein Hinweis auf die Ausführungen von Swoboda zu Hermann Griech. Staatsalt.[6] I 3, 152ff. und von Francotte L'administration financ. des cités grecq. (Extrait du tome LXIII des Mém. cour. par l'acad. roy. de Belgique 1903) 24. Hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, daß, wie in Athen durch die Rats-L. die Rechnungen in jeder Prytanie kontrolliert wurden, so in Delos, Teos und Gambreion alle Monate (Francotte Note 2). [Schultheß.]

Λογιστήριον, Bezeichnung der ‚Rechenkammer' im hellenistischen Ägypten. Für die Zwecke des Staatsfinanzwesens, insbesondere des Steuerwesens, befand sich in jeder Gauhauptstadt (μητρόπολις) für den Bereich eines Gaues ein λ., welches die Geldsteuern und Kornsteuern gleichmäßig behandelte; hier wurde die Steuerveranlagung für den Gau vorgenommen, hier flossen von allen Kornspeichern des Gaues, von den sonstigen Abrechnungsstellen, sowie von der Gaustaatskasse die Abrechnungen zusammen, um im einzelnen nachgeprüft und sodann an die Landes-Rechenkammer in Alexandrien zur Überprüfung eingesandt zu werden (vgl. das Nähere bei Preisigke Girowesen 59). Die Gau-Rechenkammer ist bezeugt von der früh-ptolemäischen Zeit (Pap. Petr. II, X 1, 23 und X 2, 4) bis in die spät-byzantinische Zeit hinein (Stud. Pal. VIII Index S. 266. Pap. Cairo Masp. 67057 II, 10). Neben diesem λ. der Staatsfinanzverwaltung, auch τὸ τῆς διοικήσεως λ. genannt (Pap. Oxy. I 57, 17), gab es in jeder Gauhauptstadt ein πολιτικὸν λ. (städtische Rechenkammer) für die Zwecke der städtischen Finanzen (Preisigke Städt. Beamtenwesen 17). Im weiteren besaß jeder Gau ein κατοικικὸν λ. (Katöken-Rechenkammer), welches die Soldatenlehen (κλῆροι κατοικικοί) verwaltete. Über diese κλῆροι κατοικικοί s. Lewald Grundbuchrecht 19 und Eger Zum ägyptischen Grundbuchwesen 30, über das κατοικικὸν λ. s. Preisigke Girowesen 496. Für die kaiserliche Hausgutverwaltung diente das besondere λ. τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιῶν (Pap. Amh. II 77, 22). In byzantinischer Zeit ist das der Staatsfinanzverwaltung dienende λ., gleichwie alle übrigen Behörden des Gaues, dem λογιστής (s. d.) unterstellt. Ob neben diesem λ. auch das Büro des λογιστής, das doch für sämtliche Dienstzweige dieses Beamten gedient haben muß, den Namen ‚λογιστήριον' getragen hat (so M. Gelzer Arch. für Pap. V 357, zweifelnd schon Wilcken Arch. für Pap. V 447), ist zweifelhaft; ich glaube, daß die Frage zu verneinen ist. In Pap. Giss. 106, 6 (6. Jhdt. n. Chr.), einer Quittung, erscheint ein κοινὸν λ. in Antinopolis: δεδώκατε καὶ ἐπληρώσατε κτλ. κεράτια χ' τὰ καὶ λογισθέντα ἡμῖν κτλ. ἐν τῷ κοινῷ λογιστηρίῳ. Der Herausgeber Paul M. Meyer faßt dieses λ. als Stadtkasse auf, doch ist es wahrscheinlich, daß hier wie anderwärts die Rechenkammer (vgl. τὰ καὶ λογισθέντα), also die von der Kasse getrennt bestehende Prüfungsbehörde, gemeint ist.

Für Alexandrien ist durch BGU 1127 (18 v. Chr.) ein λ. τῆς στοᾶς bezeugt, woselbst man Privatverträge vollziehen ließ; es erfolgt hier der Ankauf (παραχώρησις) einer Goldgießerei (Z. 8 und 34) διὰ τοῦ τῆς στοᾶς λογιστηρίου (vgl. dazu Schubart Arch. für Pap. V 80). Welche behördliche Stellung dieses λ. hatte, wissen wir nicht.

Literatur (außer der bereits angeführten): Wilcken Ostr. I 430. 494. 502. 503; Grundzüge 179. 209. [Preisigke.]

Λογιστής, griechische Benennung des römischen *curator civitatis*. Über die Bedeutung und die Dienstgeschäfte dieses Beamten s. o. Bd. IV S. 1809. In Ägypten ist seine Wirksamkeit dieselbe wie im übrigen Reiche. Er wird in Ägypten erstmalig bezeugt für das J. 288 durch BGU 928 aus Herakleopolis. Hier empfängt der λ. in seiner Eigenschaft als polizeiliches Oberhaupt das Gutachten eines beamteten Arztes über die Verwundungen eines Mannes. Solche an den λ. eingereichten ärztlichen Gutachten sind auch für die spätere Zeit bezeugt (Pap. Oxy. I 52. VI 896, 23. 983). Da diese Gutachten früher (vgl. z. B. Pap. Oxy. I 51 vom J. 173) an den στρατηγός als das Oberhaupt des Gaues gerichtet wurden, so sehen wir, daß der λ. schon mindestens seit 288 die polizeilichen Geschäfte des στρατηγός und damit sehr wahrscheinlich auch dessen sonstige Geschäfte an sich genommen hat, d. h. schon jetzt diejenige Stellung bekleidet, die er im 4. Jhdt. in Ägypten und anderwärts einnimmt. Der Amtsbezirk des λ., wie vordem des στρατηγός, umfaßt den ganzen Gau, was in seinem Amtstitel zum Ausdruck kommt, z. B. λογιστὴς Ὀξυρυγχίτου (Pap. Oxy. I 42 = Wilcken Chrestom. 154). Sein lateinischer Titel lautet in den Papyri — wie außerhalb Ägyptens — *curator civitatis* (Pap. Lips. 40 II, 8). Die *civitas* deckt sich mit dem früheren Gaue (νομός), jetzt ἐνορία genannt. Da der λ. aus den Reihen der Ratsmänner (πυλιτευόμενοι) gewählt wird (s. o. Bd. IV S. 1810), heißt er gelegentlich πολιτευόμενος καὶ λογιστής (Pap. Flor. III 352).

Der frühere στρατηγός heißt jetzt στρατηγὸς ἤτοι ἐξάκτωρ (*exactor*), er ist lediglich Oberhaupt der Steuerverwaltung (Gelzer Studien zur byz. Verwaltung Ägyptens 52. Dazu Wilcken Grundzüge 77), dem λ. untergeordnet.

Von den Amtsgeschäften des λ. werden in den Papyri erwähnt: Verwaltung der Stadtkasse, daher Entgegennahme von Anträgen auf Zahlung aus der Stadtkasse (Pap. Oxy. VIII 1104); Genehmigung von Kostenanschlägen der Handwerker über Instandsetzung öffentlicher Gebäude, z. B. des Bades (Oxy. VI 896 = Wilcken Chrestom. 48); Beaufsichtigung des Postwesens, daher Entgegennahme eines Berichtes über Mängel im Postbetriebe (Oxy. VI 900 = Wilcken Chrestom. 437); Überwachung von Handel und Gewerbe, daher Entgegennahme fortlaufender Berichte der Zünfte über Umfang und Wert der lagernden Warenbestände (Oxy. I 85), zugleich Überwachung des Zunftwesens und Verkehr mit den Zunftmeistern (Oxy. I 84 = Wilcken Chrestom. 197), denen er auch Lieferungsaufträge

erteilt (Oxy. VIII 1139); Beaufsichtigung des Liturgiewesens (Oxy. VI 892 = Wilcken Chrestom. 49) und Entscheidung in Streitfragen des liturgischen Verwaltungsdienstes (Oxy. I 86 = Wilcken Chrestom. 46); Sorge für regelmäßige Zufuhr der nötigen Lebensmittel auf den Markt der Gauhauptstadt (Oxy. I 83 = Wilcken Chrestom. 430); Sorge für geordneten Abtransport der Kornmengen nach Alexandrien (Oxy. I 87 = Wilcken Chrestom. 446); Überwachung und Leitung der Epheben (Oxy. I 42 = Wilcken Chrestom. 154); Überwachung des Priesterwesens, daher Entgegennahme der eidlichen Erklärung eines Priesters des Zeus und der Hera, daß er seine priesterliche Würde ordnungsmäßig von seinem Vater überkommen habe (Oxy. X 1265 vom J. 336); in der Ratssitzung ist er der Vermittler zwischen dem *dux* und der βουλή, er ist der βουλή übergeordnet (Oxy. 1103 = Wilcken Chrestom. 465); die schon oben erwähnte polizeiliche Tätigkeit tritt auch in Pap. Thead. 19 (4. Jhdt.) hervor, einer Klagschrift eines Minderjährigen an den *praeses Herculiae*, der durch eine Verwandte in seinem Erbanspruche geschädigt wird, der *praeses* entscheidet: τὸ ἀβλαστον φυλάξει ὁ λογιστής. Ob es richtig ist, darin einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit zu sehen (Jouguet La vie municipale dans l'Egypte romaine 463), muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sieht man, daß der λ. die oberste Leitung sämtlicher Verwaltungszweige übernommen hat, die früher dem Strategen, dem Rate usw. unterstanden.

Literatur für Ägypten: M. Gelzer Arch. für Pap. V 358. Wilcken Grundzüge 80; Chrestom. 154 Einl. Jouguet Vie municipale dans l'Egypte romaine 463. Reil Beiträge z. Kenntnis des Gewerbes im hellenist. Ägypten 194. Örtel Liturgie 349. [Preisigke.]

Logographen (λογογράφος). **1)** Für die ältesten Historiker bis auf Herodot ausschließlich ist die Bezeichnung L. von Creuzer Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung, Leipzig 1845, aufgebracht. Er glaubte, sich dabei auf den antiken Sprachgebrauch stützen zu können, und zog hauptsächlich Thuk. I 21 in Verbindung mit Dion. Hal. de Thuc. 5 als Beweis heran (S. 140. 265f.). Dabei lief ihm allerdings das Versehen unter, daß Thukydides auch Herodot mit einschließt. Nur Dionys von Halikarnass behandelt aus besonderen stilistischen Gründen Herodot für sich, aber auch er keineswegs im Gegensatz zu dessen übrigen Zeitgenossen. Trotz dieser Schiefheit hat sich der Ausdruck seitdem eingebürgert. Schon wenige Jahre später findet er sich bei Wachsmuth (Entwurf einer Theorie der Geschichte), bis Curtius 1864 in einem Aufsatz ‚Über zwei Kunstausdrücke der alten Literaturgeschichte' (jetzt Kl. Schr. II 239ff.) an der Hand eines ausgezeichneten Stellenmaterials nachwies, daß das Wort λογογράφος eine weitere Bedeutung gehabt haben muß = Prosaiker. Doch bewirkte der Widerlegungsversuch von Lipsius (Quaest. logographicae, Dekanatsprogramm, Leipzig 1886), daß der Ausdruck noch bei O. Müller Griech. Lit.-Gesch. I 479 und Christ bei Iwan Müller 445 erscheint, obwohl anerkannt wird, daß die Bezeichnung nicht gerechtfertigt ist. So leben trotz neuer Angriffe, besonders von Jacoby (Klio IX 80ff.; o. Bd. VII S. 2738) die L. ruhig weiter. Daher erscheint eine neue Unternehmung am Platze. Diese soll hauptsächlich den antiken Sprachgebrauch prüfen. Denn das Hauptargument, das Jacoby anführt, daß unter dem Namen L. die verschiedenartigsten Schriftsteller zu gleichartigen Vorgängern Herodots werden, ist zwar sehr richtig, aber gegen den bisherigen Sprachgebrauch nicht recht stichhaltig. Denn auch Dionys von Halikarnass hat tatsächlich diese Unterschiede nicht beachtet (de Thuc. 5).

Die Stellen, an denen λ. vorkommt, sind ziemlich häufig und über die gesamte griechische Literatur verstreut. Geht man von der Voraussetzung aus, daß tatsächlich im Altertum mit λ. 1. die alten Historiker, 2. die attischen Redenschreiber bezeichnet wurden, also zwei ganz scharf voneinander getrennte Gebiete der Literaturgeschichte, so würde es ein Leichtes sein, in diese Stellen eine Ordnung zu bringen und sie entweder der einen oder der anderen Kategorie zuzuweisen. Das geht aber nur bei wenigen Stellen ohne besondere Schwierigkeit. Thuk. I 21 hat z. B. die alten Historiker im Sinne gehabt, als er von den λ. sprach, und in derselben Bedeutung gebraucht es Dion. Hal. de Thuc. 20 in dem Entwurf einer besseren Einleitung für Thukydides. Aber schon Aristot. rhet. II 11 sind nicht bloß die ältesten Historiker als die Männer gemeint, von denen über berühmte Männer ἐγκώμια καὶ ἔπαινοι λέγονται, vgl. Dion. Hal. de comp. verb. 16. Dion. Hal. antiqu. I 73 sind nicht griechische, sondern römische λ. genannt (παλαιὸς μὲν οὖν οὔτε συγγραφεὺς οὔτε λ. ἐστὶ Ῥωμαίων οὔδε εἷς). Pol. VII 7, 1 kann anerkanntermaßen λ. nur ganz allgemein ‚Historiker' heißen (Lipsius a. O. Curtius 245). Schon daraus ergibt sich, daß im griechischen Sprachgebrauch die enge, literarhistorisch festgelegte Bedeutung von λ. keine Stütze findet, sondern daß es höchstens an einigen Stellen in einem weiteren Sinne als Historiker überhaupt gebraucht wird.

Nun geht es aber mit λ. = Redenschreiber ganz ähnlich. Zwar Hesych setzt λ. = ὁ δίκας γράφων (vgl. Suid. s. λ.) und Plat. Phaedr. 257 c. Aristot. rhet. III 7. Aisch. geg. Tim. 94; geg. Ktesiph. 173; Gegenges. 180. Dem. Gegenges. 274. Din. 104 (111) kann man λ. als Redenschreiber auffassen, obwohl auch hier an der Mehrzahl der Stellen die Bedeutung keineswegs befriedigt (s. u.), aber schon Lipsius hat gezeigt, daß z. B. Plat. Phaedr. 258 b. c der ἀθάνατος λ., der ein ῥήτωρ oder βασιλεύς sein kann, nur der Gesetzgeber sein kann, wie 258 h zeigt: καὶ ἄμοιρος γέγηται λογογραφίας καὶ τοῦ ἄξιος εἶναι συγγράφειν, πενθεῖ αὐτὸς καὶ οἱ ἑταῖροι. Bei Plut. de def. orac. 15 erfahren wir von Kämpfen zwischen λ. und ποιηταί in den Theatern. Auch quaest. conviv. V 2, 3 spricht Plutarch von dem Drängen der L. zu den Pythien zusammen mit den ποιηταί. Es kann kein Zweifel sein, daß er da die Deklamatoren der späteren Zeit gemeint hat.

Auf der anderen Seite muß es auffallen, daß nicht ein einziger von den Leuten, welche man

als L. zu bezeichnen sich gewöhnt hat, in unseren Quellen so genannt worden ist. Die ältesten Historiker werden von Suidas mit demselben Namen bezeichnet wie die späteren, nämlich *ἱστορικοί*. Das ist auch der Name, der, von ihnen erfunden (*ἱστορίη* und *ὄψις* als ihre typische Arbeit, vgl. Jacoby o. Bd. VII S. 2688), ihre Arbeitsweise am richtigsten charakterisiert (vgl. Akusilaos, Dionysios, Milesios, Damades, Anaximandros, Kadmos, Pherekydes, Charon, Xanthos. Hellanikos, Hippys; nur Hekataios heißt *ἱστοριογράφος*). Die sog. Redenschreiber aber heißen *ῥήτορες*, tragen also denselben Namen wie die übrigen Redner. Im Gegenteil, und das ist entscheidend, war es für Lysias ein Schimpf, wenn er λ. genannt wurde (Plat. Phaedr. 257 c: *καὶ διὰ πάσης τῆς λοιδορίας ἐκάλει λογογράφον*).

Damit, glaube ich, ist mit Sicherheit bewiesen, daß die Bezeichnung der ältesten Historiker als L., die wir noch immer in den Handbüchern finden, gegen den antiken Sprachgebrauch verstößt, daß sie also möglichst schnell verschwinden muß. Das wird noch klarer, wenn wir nach der wirklichen Bedeutung des Wortes fragen.

Es muß auffallen, daß in unseren Stellen λ. so häufig mit *ποιηταί* zusammengestellt ist. Man kommt auf den Gedanken, daß zwischen beiden eine gewisse Verwandtschaft besteht. Das trifft auch für Thukydides zu, wenn er sagt: I 21 *ἐκ δὲ τῶν εἰρημένων τεκμηρίων ὅμως τοιαῦτα ἄν τις νομίζων μάλιστα ἃ διῆλθον οὐχ ἁμαρτάνοι καὶ οὔτε ὡς ποιηταὶ ὑμνήκασι περὶ αὐτῶν ἐπὶ τὸ μεῖζον κοσμοῦντες μᾶλλον πιστεύων, οὔτε ὡς λογογράφοι ξυνέθεσαν ἐπὶ τὸ προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει ἢ ἀληθέστερον ὄντα ἀνεξέλεγκτα καὶ τὰ πολλὰ ὑπὸ χρόνου αὐτῷ ἀπίστως ἐπὶ τὸ μυθῶδες ἐκνενικηκότα ηὑρῆσθαι δὲ ἡγησάμενος κτλ.* Hier entspricht das *ἐπὶ τὸ μεῖζον κοσμοῦντες* der Dichter dem *ἐπὶ τὸ προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει* der L., und beides ist in Gegensatz zu dem *ἀληθές* gesetzt, das als Merkmal echter Wissenschaft Thukydides anstrebt. Ebenso Dion. Hal. de Thuc. 20 im Entwurf einer Einleitung für Thukydides. Eine ähnliche Auffassung liegt der Zusammenstellung bei Arist. rhet. II 11 zugrunde, wenn er von großen Männern spricht, *ὧν ἔπαινοι καὶ ἐγκώμια λέγονται ἢ ὑπὸ ποιητῶν ἢ λ.* Dazu paßt auch Plut. De Isid. 20 spricht er von *μυθεύματα*, die mit Geschichte nichts zu tun haben. Diese werden erfunden von *ποιηταί* und λ., wie Spinnen ihre Netze weben. Die Gleichheit zeigt auch de def. orac. 15 *καὶ ταῦτα ποιητὰς καὶ λ. ἐν θεάτροις ἀγωνιζομένους ἐῶντες*, vgl. quaest. conviv. V 2, 3. An anderen Stellen aber werden *ποιηταί* und λ. rein sachlich zusammengestellt; z. B. Dion. Hal. de comp. verb. 16: *καὶ αὐτοὶ δὴ κατασκευάζουσιν οἱ ποιηταὶ καὶ λ. πρὸς χρῆμα ὁρῶντες, οἰκεῖα καὶ δηλωτικὰ ὑποκειμένων τὰ ὀνόματα*; Plut. de vit. Hom. 72, wo als Benutzer Homers *τῶν μὲν ποιητῶν καὶ λ.* Thukydides, Lysias, Demosthenes mit Namen genannt werden. Dazu Aristid. 205, wo über die Geographie von Ägypten gesprochen wird: *δ γε ἥδιστον τινὲς τῶν λ. μηδ' εἶναι τὸν παράπαν Ὅμηρον — ποιητὴς δὲ εὑρόντας κτλ.*

Schon Curtius hat mit Recht bemerkt, daß an den meisten Stellen λ. ebenso wie *ποιητής* ohne Artikel steht. Es kann sich also nur um eine Gegenüberstellung allgemeiner Art handeln. Wie an fast allen Stellen an keine besonderen Dichter, auch an keine bestimmte Gruppe unter ihnen gedacht ist, so kann λ. entsprechend nur mit ‚Prosaiker' übersetzt werden. Ihr *πεζὸς λόγος* entspricht der gebundenen Rede der *ποιηταί*. Das gilt dann aber auch für Thukydides, der I 21 an keine besondere, unter diesem Namen bekannte Historikergruppe dachte, obwohl er natürlich seine Vorgänger meinte und ihre Arbeit kritisieren wollte.

Doch auch die Bedeutung ‚Prosaiker' trifft sicher den antiken Wortsinn noch nicht scharf. Denn von den L. werden fast überall übereinstimmend die gleichen Eigenschaften berichtet, die zu einer ernsthaften Schriftstellerei nicht passen. Es ist sonderbar, daß man bisher noch nicht mehr darauf geachtet hat. Ganz ähnlich wie bei Thukydides (I 21, s. o.) werden die L. bei Pol. VII 7, 1 charakterisiert: *ὅτι τινὲς τῶν λ. — πολύν τινα πεποίηνται λόγον καὶ πολλήν τινα διατέθειται τερατείαν ἐξηγούμενοι μὲν τὰ πρὸ τῆς ἀρχῆς αὐτοῖς γενόμενα σημεῖα καὶ τὰς ἀτυχίας τὰς Συρακοσίων, τραγῳδοῦντες δὲ τὴν ὠμότητα τῶν τρόπων καὶ τὴν ἀσέβειαν τῶν πράξεων, ἐπὶ δὲ πᾶσι τὸ παράλογον καὶ τὸ δεινὸν τῶν περὶ τὴν καταστροφὴν αὐτοῦ συμβάντων.* Besonders klar tritt das an den bekannten Stellen: Plut. de Isid. 25; de def. orac. 15 hervor (s. o.). λ. hat hier überall einen tadelnden Klang, es will einen Schriftsteller bezeichnen, der nicht auf Wahrheit Wert legt, sondern dem das *προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει* mit Hilfe des *μυθῶδες* und einer tragödienhaften Ausmalung am Herzen liegt. Gerade darin ist er auch dem Dichter verwandt und zur Behandlung gewisser Stoffe wie *ἔπαινοι* und *ἐγκώμια* geeignet.

Noch klarer wird der tadelnde Klang, der bei dem Worte mitschwingt, wenn wir die Stellen durchsehen, wo es mit Redenschreiber übersetzt werden kann. Denn da hat es immer die Nebenbedeutung minderwertig, schlecht. In der Zeit der attischen Redner ist λ. beinahe ein Schimpfwort, mit dem die Gegner einander bewerfen: Dem. Gegenges. 274 *λογογράφους τοίνυν καὶ σοφιστὰς ἀποκαλῶν τοὺς ἄλλους καὶ ὑβρίζειν πειρώμενος.* Auch Din. 104: *εὑρήσετε τοῦτον μὲν λαμπρὸν ἐξ οὗ παρελήλυθεν εἰς τὸ πολιτεύεσθαι γεγενημένον καὶ ἀντὶ λ. καὶ μισθοῦ τὰς δίκας λέγοντος ὑπὲρ Κτησιφῶντος κτλ.* kann λ. nicht lediglich bezahlter Redenschreiber bedeuten, denn sonst wäre der Zusatz *μισθοῦ τὰς δίκας λέγοντος* überflüssig; vgl. ähnlich Aisch. geg. Tim. 94 *καίτοι λ. τις φησὶν, ὃ μηχανώμενος αὐτῷ τὴν ἀπολογίαν.* Vielmehr ist auch hier in λ. die Minderwertigkeit der Leistungen die Hauptsache. Die Redner schimpfen sich ‚schlechte Winkeladvokaten, die ohne innere Überzeugung für ihre Sache, lediglich auf Gelderwerb ausgehen'. Dieser Schimpf muß schwer gewesen sein, denn Dem. Gegenges. 420 greift aus den Anwürfen seines Gegners gerade diesen heraus und gibt ihn zurück, vgl. Aisch. Gegens. 180 *καὶ δέομαι σῶσαί με καὶ μὴ παραδοῦναι τῷ λ. καὶ Σκύθῃ.* Nur so wird auch Plat. Phaedr. 257 c voll verständlich, wenn ein Gegner in einer Rede Lysias angriff *καὶ διὰ πάσης τῆς λοιδορίας ἐκάλει αὐτὸν λ.* Bezeichnend ist auch die wiederholte Zusammenstellung mit *σοφιστής*, das in der damaligen Zeit in Athen zu einem Schimpfwort ähnlicher Art wurde: Dem. Gegenges. 420 *εἶτ' οὐ σὺ σοφιστής; καὶ πονηρός γε. οὐ σὺ λ.; καὶ θεοῖς ἐχθρός γε*, wozu wieder Plat. Phaedr. 257 c eine Parallele bietet, der erzählt, daß die Größen der Stadt sich scheuten, Reden zu hinterlassen, *μὴ σοφισταὶ καλῶνται.* Stellt man dazu Aristot. rhet. III 7 *πάσχουσι δέ τι οἱ ἀκροαταὶ καὶ ᾧ κατακόρως χρῶνται οἱ λ. · τίς δ' οὐκ οἶδε; ἃ πάντες ἴσασιν, ὁμολογεῖ δ' ἀκούων*, wo dem L. die rücksichtslose Verwendung rhetorischer Mittel nachgesagt wird, so findet man eine Verbindungslinie von dem Schimpfnamen der demosthenischen Zeit zu der Bezeichnung der Deklamatoren bei Plutarch. L. war auch in der Zeit der attischen Redner kein Beruf, sondern ein Schimpfname für die redegewandten, in allen Sätteln gerechten Winkeladvokaten, die im prozeßlustigen Athen gegen gute Bezahlung jedem, der sich an sie wandte, auch den gegnerischen Parteien, die Reden lieferten (vgl. Aisch. Ktesiph. 173 *λ. ἀνεφάνη – δόξας καὶ τοὺς λόγους ἐκφέρειν τοῖς ἀντιδίκοις ἀνεπήδησεν ἐπὶ τὸ βῆμα*). Gerade diese redegewandte Gesinnungslosigkeit und skrupellose Geschäftemacherei muß den Athenern auf die Nerven gefallen sein, und es waren wohl auch z. T. finstere Elemente, die man so bezeichnete, wütend über ihre Unentbehrlichkeit (Dik. 141 *διατρέχουσι δέ τινες ἐν τῇ πόλει λ. σείοντες τοὺς παρεπιδημοῦντας καὶ εὐπόρους τῶν ξένων*). Dadurch ist aber ebenso sicher, daß kein einziger von diesen Leuten sich diesen Namen jemals selbst zugelegt hat, nur die Gegner titulierten sich mit diesem Wort.

Trotzdem muß λ. ursprünglich einmal eine ernsthafte Bedeutung gehabt haben. Daß diese ähnlich gewesen sein muß, wie *λογοποιός*, das eine ganz entsprechende Wandlung durchgemacht hat, ist längst erkannt. Auch die *λογοποιοί* sind zu Demosthenes' Zeiten dunkle Ehrenmänner, die es mit der Wahrheit nicht genau nehmen. Zwar titulieren sich die Redner nie so, wohl aber verwenden sie die *λογοποιοί* auf dem Markt zur Stimmungsmache: Dem. geg. Tim. 15 *μισθωσάμενοι δὲ τοῦτον καὶ οὐδὲ παρασκευασάμενοι τὰ δίκαια ποιεῖν ὑμῖν κατὰ τὴν ἀγορὰν λογοποιοὺς καθίεσαν ὡς ἁπλᾶ μὲν ἕτοιμοι τὰ χρήματα ἐκτίνειν διπλᾶ δ' οὐ δυνήσονται*, vgl. Din. 94. *ἀλλ' περιῄεις κατασκευάζων λογοποιοὺς καὶ παρ' αὐτῷ γράφων ἐπιστολὴν καὶ καταισχύνων τὴν τῆς πόλεως δόξαν.* Theophr. charact. 8 bezeichnet direkt *λογοποιία* als *σύνθεσις ψευδῶν λόγων καὶ πράξεων*. Häufiger aber findet sich über die ganze griechische Literatur verstreut die Verwendung von *λογοποιός* in der Bedeutung ‚Prosaschriftsteller'. Auch die *λογοποιοί* sind oft mit den *ποιηταί* zusammengestellt: Plat. rep. 392 a *καὶ ποιηταὶ καὶ λογοποιοὶ κακῶς λέγουσι περὶ ἀνθρώπων.* Isocr. Phil. 109 Verherrlichung der Taten des Herakles durch *ποιηταὶ καὶ λογοποιοί.* Dazu Schol. Arist. plut. 1144. Aristid. (ed. Dindorf) 205. 257. 270; 335 sind auffälligerweise Lysias und der Rhetor Kodrates *λογοποιοί*, als *ποιηταί* werden Sophokles und Aischylos genannt. Nimmt man dazu noch die Stellen, wo *λογοποιός* allein steht (Isocr. Bus. 37 über eine Variante der Erzählung. Xen. Cyrop. VIII 5, 28 *ἔνιοι δὲ τῶν λογοποιῶν λέγουσιν ὡς τὴν τῆς μητρὸς ἀδελφὴν ἔγημεν.* Aristid. 200), dann ist kein Zweifel, daß *λογοποιός* seine ernsthafte Bedeutung nie ganz eingebüßt hat. Weiter aber werden wirkliche Männer als *λογοποιοί* bezeichnet. Herod. II 143. V 36 nennt den Hekataios *λογοποιός* (vgl. V 125: *Ἑκαταῖος μέν νυν τοῦ Ἡγησάνδρου ἀνδρὸς λογοποιοῦ*). Bei Arrian. anab III 30,8 heißt Herodot allein, V 6, 5 Herodot und Hekataios *λογοποιός*. Iul. ep. 22 ist Herodot *ὁ λογοποιὸς ὁ Θούριος*. Aber die Bedeutung ‚Historiker', an die man denken möchte, ist auch hier zu eng, denn bei Herodot heißt auch Aisopos *λογοποιός* (II 134). Athen. V 50 p. 219 a nennt ebenfalls, wohl nach dem Vorbilde des Herodot, den Aisopos *λογοποιός*. Bezeichnenderweise handelt es sich aber nur um alte Schriftsteller. So wird man in den *λογοποιοί* die Verfertiger von *λόγοι* sehen müssen, wobei *λόγος* in dem Sinne des Herodot zu verstehen ist (vgl. Jacoby o. Suppl.-Bd. II S. 281ff.): die ionischen Prosaiker, Herodot einschließlich. Die Stoffe, die von den *λογοποιοί* genannt werden, passen dazu: Mythengeschichte (Isocr.), Geographie (Aristid.). Da nun unter diesen Prosaikern die Historiker tatsächlich für die Entwicklung der Literatur die größte Bedeutung gewonnen haben, so wird man die Umschreibung des Harpokration richtig werten: *λογοποιός ὁ ὑφ' ἡμῶν ἱστορικὸς λεγόμενος · Ἰσοκράτης Βουσίριδι καὶ Ἡρόδοτος ἐν τῷ β'.* Die Belegstellen zeigen übrigens, daß die Worterklärung auf literarischen Quellen, nicht auf einem lebendigen Sprachgebrauch fußt. *λογοποιός* hat also als Name für die Prosaiker in Ionien wirklich gelebt. Es ist dann als Bezeichnung der Literaturgeschichte für diese ältesten ionischen Prosaiker zum Teil weiter üblich geblieben. In Athen hat es eine andere, in der Achtung sehr gesunkene Bedeutung angenommen und bewahrt.

Es ist klar, daß auch λ. ursprünglich eine ähnliche ernsthafte Bedeutung gehabt hat, die wir allerdings nicht mehr quellenmäßig nachweisen können. Denn daß λ. und *λογοποιός* stammverwandte ionische Worte sind, daran ist nach der Wortbildung kein Zweifel. Auch das analoge *ἱστοριογράφος* ist in Ionien gebildet. Trotz allem aber tut man den ionischen Historikern Unrecht, wenn man sie weiter L. nennt. Denn diese Männer legten sich eben, als sie sich der Besonderheit ihrer Gattung gegenüber den Prosaerzählern bewußt wurden, einen besonderen Namen b. Wenn sie trotzdem manchmal *λογοποιοί* heißen, so kann das nur daran liegen, daß *λογοποιός* und λ. das ältere Genus war, das in seiner weiteren Bedeutung auch für sie paßte. Ich möchte daraus schließen, daß die alten ionischen Geschichtenerzähler sich zuerst λ. oder *λογοποιός* genannt haben, von denen wir außer Aisopos keine Namen kennen, deren an das Epos erinnernde Fabulierkunst wir aber noch bei Herodot so wundervoll studieren können. Mit diesen darf man trotz vieler Berührungspunkte die ersten Historiker nicht zusammenwerfen. Denn diese suchen die Wahrheit allein; die Erforschung der Dinge, *ἱστορίη*, war ihr heißerstrebtes Ziel. Die Erzähler gingen nur auf Ergötzung der Zuhörer aus und erfanden dabei auch gern alles Mögliche (*ἐπὶ τὸ προσαγωγότερον τῇ ἀκροάσει ἢ ἀληθέστερον*, Thuk. I 21). Diese Loslösung der Geschichte mag nicht lange vor Herodot geschehen sein, der noch über-

all *ἱστορίη* und *ὄψις* als Grundlagen seines Werkes leidenschaftlich betont. Die ionische Historiographie ging dann ihren Weg zur Geschichte, und ein eigentümliches Schicksal wollte, daß schon Thukydides an den Neuerern das *μυθῶδες* tadelte, das diese den Vorgängern vorwarfen. Nach der Einnahme Ioniens durch die Perser ist, wie z. B. Herodot, eine Menge ionische Erzähler, *λογοποιοί* und *λ.*, nach Athen geströmt. In dem damals noch vorwiegend agrarischen, nüchternen, soliden Athen, das gerade mit seiner Manneskraft die Perser besiegt hatte, fanden sie mit ihren Geschichten wenig Verständnis. Sie paßten sich den neuen Verhältnissen an und verwendeten ihre Redegewandtheit bald auf dem Gebiete des in Athen blühenden Prozeßwesens. Da war Geld zu verdienen. Sie brachten aber auch ionische Kultur und ionische Leichtlebigkeit mit. Es ist leicht begreiflich, daß die Fremden aus diesen Gründen wenig geschätzt waren. Es ging ihnen ähnlich wie den Sophisten, deren erste Vertreter auch Ionier waren, die es gewiß ehrlich meinten. Man eignete sich in Athen mit der Zeit ihre Fertigkeiten und Künste an, sie selbst aber wurden zu gleisnerischen Lügnern und Schwindlern gestempelt, so daß *σοφιστής*, *λ.* und *λογοποιός* für Platon und seine Zeitgenossen nur noch beinah gleichbedeutende Schimpfworte sind.

Aus diesen Gründen ist es Zeit, daß die Bezeichnung aus unseren Literaturgeschichten endlich verschwindet. Denn, wie Jacoby (o. Bd. VII S. 2738; Klio IX 83ff.) betont, liegt auch sachlich zu einem besonderen Namen für die ersten Historiker keine Veranlassung vor, im Gegenteil, diese Zusammenfassung hat bislang einer gerechten Beurteilung der einzelnen Schriftsteller nur im Wege gestanden. So dankenswert die Aufgabe wäre, die Anfänge der Geschichtschreibung im Zusammenhang zu behandeln, so ist eine Würdigung doch nur im großen Rahmen einer Entwicklungsgeschichte der griechischen Historiographie oder eines ihrer Spezialgebiete möglich. Da läßt sich das Fortlaufen der einzelnen Fäden verfolgen. Es kann daher einstweilen nur auf die Einzelaufsätze über die einzelnen Schriftsteller in den vorliegenden Bänden verwiesen werden. [Bux.]

2) *Λογογράφος* (Redenschreiber). Ein wertvolles Zeugnis für die attische Rechtsordnung — die sonst noch bekannt gewordenen griechischen Verfassungen bringen in diesem Belange nichts bei und es vermöchten auch die anderen Poleis mit ihrer Rechtsprechung an den immensen Betrieb in Athen (s. [Xen.] resp. Athen. III 2) zur Zeit der Seebünde an Wichtigkeit gar nicht heranzureichen — hat uns Quintilians kurze Wiedergabe der bekannten Anekdote von der durch Lysias angeblich dem Sokrates angebotenen Verteidigungsrede (Belege in Thalheims Ed. mai. des Lysias frg. CXII) erhalten Inst. or. II 15, 30: *Nam et Socrates inhonestam sibi credidit orationem, quam ei Lysias reo composuerat, et tum maxime scribere litigatoribus, quae illi pro se ipsi dicerent, erat moris atque ita iuri, quo non licebat pro altero agere, fraus adhibebatur.* Von der dem demokratischen Empfinden der Solonischen Verfassung wohl entsprechenden und unter den erwachsenen Freien bloß für Frauen (zu ihrer Vertretung s. z. B. Isokr. XIX 4: *θαυμάζω δὲ καὶ τῶν πραττόντων ὑπὲρ αὐτῆς κτλ.*) naturgemäß nicht geltenden, einen eigentlichen Advokatenstand jedoch von vornherein ausschliessenden Verpflichtung, vor dem attischen Gerichtshof persönlich seine Sache zu führen (vgl. Aristoteles' Rechtfertigung dieser Institution rhet. I 1, 1355 a 39ff.: *πρὸς δὲ τούτοις ἄτοπον, εἰ τῷ σώματι μὲν αἰσχρὸν μὴ δύνασθαι βοηθεῖν ἑαυτῷ, λόγῳ δ' οὐκ αἰσχρόν· ὃ μᾶλλον ἰδιόν ἐστιν ἀνθρώπου τῆς τοῦ σώματος χρείας*), wurde nur in ganz besonders triftigen Ausnahmsfällen Dispens erteilt, so beim Verhör des schwerverwundeten Marathonsiegers Miltiades nach Herod. VI 136: *Μιλτιάδης δὲ αὐτὸς μὲν παρεὼν οὐκ ἀπελογέετο (ἦν γὰρ ἀδύνατος ὥστε σηπομένου τοῦ μηροῦ), προκειμένου δὲ αὐτοῦ ἐν κλίνῃ ὑπεραπελογέοντο οἱ φίλοι κτλ.* (vgl. auch Nep. Milt. 7) oder in dem von Megakleides gegen Isokrates angestrengten ersten Vermögenstauschprozeß [Plut.] X orat. 839C: *εἰς ἀντίδοσιν προκαλεσαμένου αὐτὸν Μεγακλείδου, πρὸς ὃν Ἰσοκράτης) οὐκ ἀπήντησε διὰ νόσον, τὸν δ' υἱὸν πέμψας Ἀφαρέα ἐνίκησε*; etwas anders liegt die Sache in der Leocharea ([Dem.]XLIV), wo statt des Aristodemos sein Sohn in der Erbschaftsangelegenheit auftritt, die ja nach dem Vater ihn selbst zuerst berührt (s. § 2—4). Bei der besonderen Wichtigkeit jedoch, die der Redegewandtheit in allen Fällen des öffentlichen Auftretens zukam, und da auch die Richter die objektive Kraft der vorgebrachten Argumente von der bestechenden Art des Vortrages (vgl. die aufgeregte Vorbereitung des attischen Spießbürgerleins Ar. Ritt. 348f.) zu unterscheiden nicht immer befähigt oder gewillt waren, hatte der geübtere Redner natürlich einen bedeutenden Vorsprung. Diesen wettzumachen, bürgerten sich nun zweierlei Gepflogenheiten ein: entweder man versuchte nach der eigenen Einvernahme einem oder mehreren Rechtshelfern, den sog. *σύνδικοι* oder *συνήγοροι* (s. d.), das Wort zu verschaffen oder man ließ sich von Haus aus von einem Redekundigen gewöhnlich gegen Entlohnung (vgl. z. B. Lyc. adv. Leocr. 138 *μισθοῦ δὲ συναπολογουμένοις ἀεὶ τοῖς κρινομένοις*) eine Vorlage ausarbeiten, die dann bloß memoriert und mit einigem Geschick vorgetragen zu werden brauchte. Daß hiemit in gewissem Sinne die alte Rechtsordnung umgangen wurde, hat auch die eingangs zitierte Quintilianstelle betont. Von den ebengenannten beiden Wegen hatte indes der erstere gewisse Schwierigkeiten. So sehen wir z. B. aus dem Schluß von Hypereides' Rede für Lykophron (§ 19f.), daß das *συνειπεῖν* oder *συνηγορεῖν* an die fallweise Bewilligung durch die Richter gebunden war und selbst dann, wenn etwa bereits der Prozeßgegner sich dieser Hilfe bedient hatte. doch noch besonders angesprochen werden mußte. Zudem verbot ein Gesetz ([Dem.] XLVI 26: *Ἐάν τις . . . συνήγορος ὢν λαμβάνῃ χρήματα ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις ἢ δημοσίαις, τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας*; vgl. damit Plat. Leg. XI 937 E/38 C), für die *συνηγορία* Geld zu nehmen, und um jedem Verdachte zu entgehen, sah sich der *σύνδικος* jeweils gezwungen, die besonderen Gründe darzulegen, die gerade ihn selbst zum Eingreifen

nötigten (Musterbeispiel Demosthenes in der Kranzrede XVIII 5: *οἶμαι δ' ὑμᾶς, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, πάντας ἂν ὁμολογῆσαι κοινὸν εἶναι τουτονὶ τὸν ἀγῶν' ἐμοὶ καὶ Κτησιφῶντι καὶ οὐδὲν ἐλάττονος ἄξιον σπουδῆς ἐμοί κτλ.*; vgl. auch Demosth. XXXVI Anf.: *Τὴν μὲν ἀπειρίαν τοῦ λέγειν καὶ ὡς ἀδυνάτως ἔχει Φορμίων, αὐτοὶ πάντες ὁρᾶτ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι· ἀνάγκη δ' ἐστὶ τοῖς ἐπιτηδείοις ἡμῖν, ἃ σύνισμεν πολλάκις τούτου διεξιόντος ἀκηκοότες, λέγειν καὶ διδάσκειν ὑμᾶς κτλ.*) oder die Partei selbst motivierte ihre Bitte um Zulassung eines bestimmten *συνήγορος* ([Dem.] LIX 14f.: *δέομαι οὖν ὑμῶν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἅπερ ἠγοῦμαι προσήκειν δεηθῆναι νέον τε ὄντα καὶ ἀπείρως ἔχοντα τοῦ λέγειν, συνήγορόν με κελεῦσαι καλέσαι τῷ ἀγῶνι τούτῳ Ἀπολλόδωρον. καὶ γὰρ πρεσβύτερός ἐστιν ἢ ἐγὼ καὶ ἐμπειροτέρως ἔχει τῶν νόμων καὶ μεμέληκεν αὐτῷ περὶ τούτων ἁπάντων ἀκριβῶς καὶ ἠδίκηται ὑπὸ Στεφάνου τουτουὶ ὥστε καὶ ἀνεπίφθονον αὐτῷ τιμωρεῖσθαι τὸν ὑπάρξαντα*). Alle diese Bedenken fielen weg, wofern man sich bloß bei einem Redenschreiber (*λογογράφος*, auch *λογοποιός* und gelegentlich wohl *δικογράφος* oder *δικολόγος* genannt: Belege bei Egger 362 f., 367 Anm. 3 und Navarre, s. u. Lit.-Verz.) eine Rede bestellte, die freilich je nach dem Namen ihres Verfassers mehr oder minder teuer zu stehen kam. Es ist kein Wunder, daß der bei entsprechendem Können des L. sehr einträgliche Beruf nicht in besonderer Achtung stand: eine Zusammenstellung wie Hyp. V 3: *συναγωνιστὴν Ἀθηνογένην, ἄνθρωπον λογογράφον τε καὶ ἀγοραῖον, τὸ δὲ μέγιστον Αἰγύπτιον* sagt gerade genug und Plat. Phaedr. 257 C begegnet *λ.* geradezu als Schmähwort; so begreift man auch, daß Aischines dem Demosthenes diese Beschäftigung als Schimpf vorhalten kann, II 180: *καὶ δέομαι σῶσαί με καὶ μὴ τῷ λογογράφῳ καὶ Σκύθῃ παραδοῦναι* (vgl. noch III 173: *ἐκ τριηράρχου λογογράφος ἀνεφάνη τὰ πατρῷα καταγελάστως προέμενος, ἄπιστος δὲ καὶ περὶ ταῦτα δόξας εἶναι καὶ τοὺς λόγους ἐκφέρων τοῖς ἀντιδίκοις ἀνεπήδησεν ἐπὶ τὸ βῆμα*; wenn Demosthenes anscheinend (XIX 246) den Aischines selbst des *λογογραφεῖν* überführen will, so ist das sachlich ungerechtfertigt. Als ersten gewerbsmäßigen L. — wie weit bereits die sizilischen Vorgänger der attischen Redner sich analoger Praxis befleißigt haben, läßt sich nicht mehr feststellen — verzeichnet (Plut.) X orat. 832 C den oligarchischen Redner Antiphon: *καί τινας λόγους τοῖς δεομένοις τῶν πολιτῶν συνέγραφεν εἰς τοὺς ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀγῶνας πρῶτος ἐπὶ τοῦτο τραπεὶς ὥσπερ τινές φασιν* (dazu Hermog. Rh. Gr. II 415 Sp., Quint. I. O. III 1, 11, Diod. bei Clem. Alex. Strom. I 79, 3); in den im Genfer Papyros erhaltenen Resten seiner Verteidigung nach dem Sturz der attischen Vierhundert sucht er aus der von seinen Anklägern ihm vorgeworfenen Tätigkeit Col. II 17ff.: *ὡς συνέγραφόν τε δίκας ἄλλοις καὶ . . ἐκέρδαινον ἀπὸ τούτου* ein weiteres Motiv für seine gut demokratische Gesinnung abzuleiten (J. H. Lipsius Das att. Recht und Rechtsverf. III [1915] 906, Anm. 19 erklärt zu Unrecht, Ant. wehre sich a. O. gegen die ausgeschriebene Behauptung der Kläger, und auch Thuk. VIII 68: *τοὺς μέντοι ἀγωνιζομένους καὶ ἐν δικαστηρίῳ καὶ ἐν δήμῳ πλεῖστα εἰς ἀνήρ, ὅστις ξυμβουλεύσαιτό τι, δυνάμενος ὠφελεῖν* nötigt nicht unbedingt, Antiphons Tätigkeit eher mit der eines römischen patronus als der eines attischen *λογογράφος* zusammenzustellen). Jedenfalls scheint er der erste gewesen zu sein, der sich — wohl aus politischen Gründen — zur Veröffentlichung seiner auch für Bündner (s. die im Altertum zu höchst geschätzte Rede für den des Mordes an Herodes bezichtigten Mytilenäer) gehaltenen Plaidoyers entschlossen hat (Wendland-Pohlenz Griech. Literatur in Gercke-Norden³ I 3, 77 und 79). Für die soziale Minderbewertung des Logographenberufes, woran besonders das damit in der Regel verbundene Geldgeschäft schuld war (vgl. die kluge Behandlung dieses auch für den römischen Anwalt wichtigen Problems durch Quintilian I. O. XII 7, 8ff.), ist weiter neben gelegentlichen Bemerkungen wie Dein. adv. Demosth. 111: *εὑρήσετε γὰρ τοῦτον μὲν λαμπρὸν . . . γεγενημένον καὶ ἀντὶ μὲν λογογράφου καὶ μισθοῦ τὰς δίκας λέγοντος ὑπὲρ Κτησίππου . . . καὶ ἑτέρων πολλῶν πλουσιώτατον ὄντα τῶν ἐν τῇ πόλει* und der ausdrücklichen Verwahrung des angeblichen Demades *Ὑπὲρ τῆς δωδεκαετίας* 8: *προσελθὼν δὲ τοῖς κοινοῖς οὐκ εἰς δίκας καὶ τὴν ἀπὸ τῆς λογογραφίας ἐργασίαν ἔθηκα τὸν πόνον, ἀλλ' εἰς τὴν ἀπὸ τοῦ βήματος παρρησίαν* die merkwürdige Taktik des Isokrates von Wichtigkeit, der sich als Greis von 82 Jahren in der Rede vom Vermögenstausch die eigene Vergangenheit als L. in Abrede zu stellen bemüht (XV 38: *τοὺς μὲν τοίνυν ἀπὸ τῶν συμβολαίων τῶν ὑμετέρων ζῶντας καὶ τῆς περὶ ταῦτα πραγματείας ἴδοιτ' ἂν μόνον οὐκ ἐν τοῖς δικαστηρίοις οἰκοῦντας, ἐμὲ δ' οὐδεὶς πώποθ' ἑώρακεν οὔτ' ἐν τοῖς συνεδρίοις οὔτε περὶ τὰς ἀνακρίσεις οὔτ' ἐπὶ τοῖς δικαστηρίοις οὔτε πρὸς τοῖς διαιτηταῖς, ἀλλ' οὕτως ἀπέχομαι τούτων ἁπάντων, ὡς οὐδεὶς ἄλλος τῶν πολιτῶν*; vgl. noch ebd. 27 und 40f.) und auch schon viel früher in seiner Schuleröffnungsrede *Κατὰ τῶν σοφιστῶν* auffällig harte Worte für die allmählich überzahlreich gewordenen L. gefunden hat (XIII 9: *χεῖρον γράφοντες τοὺς λόγους, ἢ τῶν ἰδιωτῶν τινες αὐτοσχεδιάζουσιν, ὅμως ὑπισχνοῦνται κτλ.*). So liegt in der Tat das Ausmaß, in dem sich der junge Isokrates aus materieller Not (s. XV 161) jenem später verachteten Beruf gewidmet hat, einigermaßen im Dunkeln; daß aber dem Vater zuliebe im oben erwähnten Megakleidesprozeß sein Adoptivsohn Aphareus sogar die Echtheit der auf uns gekommenen sechs Reden für andere (XVI—XXI) ableugnet (Dion. Hal. Isocr. 18), steht in bezeichnendem Gegensatz zur Behauptung des Aristoteles, daß Isokrates durch das L.-Gewerbe in häufige Prozesse verwickelt worden sei (Cic. Brut. 46. 48), und daß bei den Buchhändlern *δέσμαι πάνυ πολλαὶ δικανικῶν λόγων Ἰσοκρατείων* im Umlauf seien (Dion. ebd.): man wird mit Dion. Hal. a. O. (s. auch Münscher Art. Isokrates o. Bd. IX S. 2155) die Wahrheit in der Mitte suchen und der Versicherung des Isokratesschülers Kephisodor glauben dürfen: *γεγράφθαι λόγους τινὰς ὑπὸ τοῦ ἀνδρὸς εἰς δικαστήρια, οὐ μέντοι πολλούς*. Während ferner unter den zehn im Kanon vereinigten Rednern Andokides und Aischines lediglich in eigener Sache gesprochen haben, Lykurg hingegen voll Verachtung gegen den auf Gelderwerb

eingestellten L.-Beruf (s. § 138 der erhaltenen Rede gegen Leokrates) bloß aus Patriotismus als Ankläger für die gefährdeten Staatsinteressen einzutreten pflegte, kommen als eigentliche L. neben den oben behandelten außer Demosthenes vor allem noch Lysias, Isaios, Deinarchos und Hypereides in Betracht, von denen der letztgenannte sich III 28 rühmt, noch nie einen (attischen) Privatmann angegriffen, wohl aber schon manchem nach Kräften Beistand geleistet zu haben. Läuft nun bei Hypereides neben dieser Privatpraxis gleichzeitig (die Bemerkung [Plut.] X or. 848 E *τὸ δὲ πρῶτον [Ὑπερείδης] μισθοῦ δίκας ἔλεγε* ist irreführend) seine politische Rednertätigkeit einher, bei der er oft genug mit wechselndem Erfolge als Kläger auftrat (vgl. seine eigene Zusammenstellung solcher Fälle III 28ff.), so bedeutete die erstere für Demosthenes ähnlich wie für Isokrates lediglich ein durch äußere Verhältnisse bedingtes Durchgangsstadium, von dem sich dieser der Leitung einer eigenen Schule der Beredsamkeit, jener immer ausschließlicher (Ps.-Plutarch erwähnt p. 844 A–848 D bezeichnenderweise des Demosthenes *λογογραφία* überhaupt nicht) den Staatsreden zuwandte (Dem. XXXII 32: *ἐμοὶ συμβέβηκεν, ἀφ' οὗ περὶ τῶν κοινῶν λέγειν ἠρξάμην, μηδὲ πρὸς ἓν πρᾶγμ' ἴδιον προσεληλυθέναι*: dazu freilich Aly Gesch. d. griech. Literat. 192f.). Wesentlich anders liegen die Dinge bei den Nichtattikern Lysias, Isaios und Deinarchos, denen das *λογογραφεῖν* willkommenen Ersatz für die ihnen persönlich von Rechts wegen verwehrte politische Redebetätigung bot (vgl. [Plut.] X or. 850 C von Deinarch *ἀντετάξατο δὲ πρὸς τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν ῥητόρων, οὐκ εἰς δῆμον παριών — οὐ γὰρ οἷός τ' ἦν —, ἀλλὰ τοῖς ἐναντιουμένοις λόγους συγγράφων*). Dabei wird es von Lysias selbst als besondere Ausnahme betont, daß er einmal eine für seinen thebanischen Freund Pherenikos abgefaßte Rede persönlich vor Gericht sprach (vgl. das bei Dion. Hal. Isae. 6 erhaltene Fragment nr. 78 Thalh.). Den durch die Person des Klienten merkwürdigsten Fall eines solchen Handlangerdienstes bietet aber angeblich Isaios von Chalkis auf Euboia, die anerkannte Autorität in Erbschaftsprozessen, insofern, als er einigen im Altertum nicht bloß als Lehrer des Demosthenes, sondern geradezu als der Verfasser von dessen im Alter von 18 Jahren gehaltenen Vormundschaftsreden galt ([Plut.] ebd. 839 F und Liban. Vita Dem. 5 Reisk.). Wozu sich der Beruf des L. gelegentlich umbilden mochte, lehrt die Notiz betreffs Isokrates (ebd. 837 C) *ἀκροαταὶ δ' αὐτοῦ ἐγένοντο ... ἄλλοι τε πολλοὶ καὶ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος, σὺν ᾧ καὶ πολλὰς πόλεις ἐπῆλθε συντιθεὶς τὰς πρὸς Ἀθηναίους ὑπὸ Τιμοθέου πεμπομένας ἐπιστολάς*, also ein Beruf, der geradezu an Senecas Sekretärdienste bei Nero erinnert (s. z. B. Tac. ann. XIV 10f.); was bei Ps.-Plutarch unmittelbar folgt *ὅθεν ἐδωρήσατο αὐτῷ (Τιμόθεος) τάλαντον τῶν ἀπὸ Σάμου περιγενομένων*, spricht für die schon oben erwähnte Einträglichkeit solcher Dienstleistungen, wie sie speziell für das *λογογραφεῖν* Deinarchs ebd. 850 C *ὡς ἐπὶ πλεῖστον προέκοψε χρήματα τῶν λόγων εἰσπραττόμενος, οὓς τοῖς δεομένοις συνέγραφεν* bezeugt wird; auf analoge Weise wird sich des Hypereides Reichtum erklären, der in Eleusis über eigene Besitzungen verfügte und obendrein heiliges Land gepachtet hatte (s. ebd. 849 D und IG II 5, 834b col. II41) und sich die kostspieligsten Hetären, darunter die berühmte Phryne, leisten konnte. — Als gelegentliche Hilfskräfte der Gerichtsredner seien endlich die sog. *πραγματικοί* erwähnt, die aus den verwickelten Rechtssatzungen alles für den Einzelfall brauchbare Material gegen kärgliche Bezahlung ausboten (Cic. de orat. I 198, Quint. I. O. XII 3, 4).

Wenn wir nunmehr noch die literarische Seite des *λογογραφεῖν* ins Auge fassen, so versteht sich ein allgemeiner technischer Fortschritt ebensowohl als besondere Glanzleistungen einzelner Begabungen. Gehört jener in die Entwicklungsgeschichte der attischen Beredsamkeit überhaupt, so fällt die Aufzeigung dieser strenggenommen in den Bereich der einzelnen Rednerskizzen. Es hat also hier eine Untersuchung des rapiden Aufstieges von der zum Teil noch ungefügen und roh schematischen Technik Antiphons (gerade die Schematisierung hatte übrigens auch für die Logographie grundlegende formale Bedeutung und schon unter Antiphons Namen ist uns auch eine leider verlorene Sammlung von *προοίμια* und *ἐπίλογοι* bekannt: vgl. die Prooemiensammlung des Corpus Demosthenicum) zu den Kabinettstücken eines Lysias, der die Produkte seines *λογογραφεῖν* bereits wie Isokrates zu Reklamezwecken als Proben seines rhetorischen Könnens veröffentlicht (Münscher a. a. O.), den raffinierten Blendwerken des Isaios, der eindrucksvollen Wucht des Demosthenes und endlich der mühelosen Eleganz eines Hypereides zu unterbleiben; dafür aber mag kurz auf einen folgenschweren Versuch Antiphons und auf die prinzipielle Bedeutung der lysianischen Stilkunst verwiesen sein. Im Nachlaß des Rhamnusiers sind uns drei Mustertetralogien erhalten, die als Schulbeispiele fingierte Rechtsfälle im Sinne sephistischer *δισσοὶ λόγοι* in je zwei Reden für und wider eine bestimmte Auffassung behandeln; wie hier der Verfasser theoretisch tatsächlich gezwungen ist, in einem und demselben Rechtsfall *αὐτὸς πρὸς αὐτὸν ἀγωνίζεσθαι* (Ant. Hypoth. II Anf.), haben sich die Redner praktisch späterhin um so weniger gescheut, für entsprechende Vorteile gegebenenfalls einen kürzlich Angegriffenen bald darauf zu unterstützen (so Demosthenes den Apollodor, des Pasion Sohn, s. Plut. Dem. 15 und id. Comp. Dem. et Cic. 3 sowie die oben ausgeschriebene Aischinesstelle III 173 und dens. II 165, dazu allerdings Aly a. O. 193). Für Lysias aber ist nicht so sehr seine hervorragende Überzeugungskraft bezeichnend, die der Schluß der Isaiosvita (p. XXVIII Thalh.) zum geistreich pointierten Vergleiche nutzt *αὕτη δὲ ἦν ἡ διαφορὰ Λυσίου καὶ Ἰσαίου, ὥστε Λυσίας μὲν καὶ ὑπὲρ ἀδίκων ἔπειθε λέγων, Ἰσαῖος δὲ καὶ ὑπὲρ ἀγαθῶν λέγων ὕποπτος ἦν*, als die ihm offenbar von der großgriechischen Heimat Epicharms und Sophrons her anhaftende staunenswerte Anpassungsfähigkeit an Ton und Gedankenwelt seines jeweiligen Klienten, was die Wirkung der *λόγοι* vor Gericht naturgemäß durch ihr originelles Gepräge wesentlich steigern mußte. In dieser Kunst liegen die Wurzeln jener literarischen Logographie im weiteren Wortsinne, die darauf abzielt, durch immer verfeinerte Stilstudien bestimmte Autorenindividualitäten täuschend nachzuahmen; von Platons, des Sophronverehrers, imitierenden Redeeinlagen im Protagoras, Phaidros und in den Dialogen (Symposion und sonst) führt hier die Brücke bis zu den Meisterfälschungen in der zweiten Sophistik und darüber hinaus.

Neuere Literatur: E. Egger Si les Athéniens ont connu la profession d'avocat (Mém. d. littér. anc. 355ff.). O. Navarre s. v. Logographos in Daremberg-Saglio Dictionn. III 2 (1904) 1299f. Lipsius Das attische Recht III (Leipzig 1915) 904—911. Hermann-Thumser Lehrbuch der griech. Staatsaltert. I⁶ 2, 579f. Busolt Griech. Staatskunde (Müllers Handbuch IV³ 1/1) 552. E. Weiss Griech. Privatr. (Leipz. 1923). Wendland-Pohlenz Griech. Literat. (Gercke-Norden I³ 3) 79ff. v. Wilamowitz Griech. Literat. d. Alt.³ 118ff. Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit. I⁶ 549ff. W. Aly Gesch. d. griech. Lit. 142ff. o. Bd. V S. 573 und die einzelnen Rednerartikel. [Kunst.]

3) *Λογογράφος*, Rechnungsbeamter der spätrömischen, byzantinischen und arabischen Zeit, der in Dig. L 4, 18, 10 und Cod. X 71, 4 sowie öfter in den Papyri erscheint, doch ohne daß es möglich ist, über seine Dienststellung hinreichende Klarheit zu gewinnen. Der früheste Beleg ist Pap. Amh. 82 (spätes 3. oder frühes 4. Jhdt.). Hier beklagt sich jemand beim Statthalter darüber, daß er von der *βουλή* gewählt worden sei *εἰς λογογραφίαν*, obwohl es doch nötig sei, daß *τοὺς λογογράφους τοὺς ὑπὸ τῶν βουλῶν χειροτονουμένους εἰς τὸ προσεδρεύειν τῷ σῷ* (d. i. der Statthalter) *ἀχράντῳ δικαστηρίῳ καὶ γραμμάτων ἐπιστήμονας εἶναι*, er aber sei schreibunkundig und auch sonst ungeeignet. In einem anderen Papyrus Pap. Oxy. I 59, 10 vom J. 292, wird zwar der Titel λ. nicht genannt, doch wird die Tätigkeit eines von der *βουλή* gewählten Beamten ebenfalls als *ἀπαντῆσαι ἐπὶ τὴν ἡγεμονίαν* (Statthalterbehörde) *καὶ προσεδρεῦσαι τῷ ἀχράντῳ αὐτοῦ δικαστηρίῳ* bezeichnet. Wahrscheinlich ist auch hier der λ. gemeint. Grenfell und Hunt in der Anmerkung zu dieser Urkunde vermuten, daß der λ. als Abgesandter der Stadt in einer bestimmten Untersuchungssache vor dem Statthalter zu erscheinen habe, Wenger Arch. für Pap. II 56 vermutet dagegen, daß die *λογογραφία* ein ständiges Amt war, daß also die einzelnen Städte zur Wahrung ihrer Angelegenheiten ständige Abgeordnete am Hofe des Statthalters unterhielten. Dieser letzteren Auffassung trat ich bei (Städtisches Beamtenwesen 25), ebenso Otto Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten II 190 sowie Wilcken Grundzüge 234. Schwierigkeit macht nur das *δικαστήριον*, denn der λ. ist sehr wahrscheinlich nicht für die Zwecke der Rechtspflege, sondern für die Zwecke des Verwaltungsdienstes, insbesondere des Abrechnungswesens, nach Alexandrien entsandt worden, dahin deutet auch schon der Titel. Im weiteren ist zu beachten, daß in Pap. Oxy. I 53, 5 (316 n. Chr.) ein *λογογράφος τοῦ εὐτυχῶς ἐπισκευαζομένου θερμῶν δημοσίου βαλανίου* erscheint, also ein Beamter, der mit Instandsetzung des öffentlichen Bades zu tun hat, und zwar in der Metropole. Auf eine Tätigkeit im Heimatsgaue deutet auch das Ostrakon bei Preisigke Sammelbuch 1982 (6. Jhdt.), ebenfalls aus Oxyrhynchos: *Αἰγυθύτῃ Πελαγίου κεφ(αλαιωτῇ?) · ἐργατῶν ια δι(ὰ) Φοιβάμμων λογογράφ(ου)*. Hier handelt es sich ebenfalls um Bauarbeiten, die Zahl der beschäftigten Arbeiter wird mit dem λ. in Verbindung gesetzt. Daß der λ. innerhalb des Heimatgaues mit Listen und Rechnungen aller Art Befassung hat, zeigen z. B. Pap. Flor. 71, 581 (4. Jhdt.) und Pap. Cairo Masp. 67057 II, 28 (um 555 n. Chr.). Auf Grund aller dieser Belege habe ich im Buche ‚Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes' S. 118 den λ. zwiefach aufgefaßt, als ständigen Abgesandten der Gauhauptstadt an den Statthalter für die spätrömische Zeit, und als Rechnungsbeamten des Gaues für die byzantinische Zeit. Unmöglich aber ist es nicht, daß beide *λογογράφοι* eins und dasselbe sind; alsdann könnte man sich den Hergang so vorstellen, daß der λ. zunächst im Gau für einen bestimmten Zeitabschnitt (Jahr?) alle Rechnungen der Handwerker usw. entgegennimmt, sachlich und rechnerisch prüft und zusammen mit allen anderen Rechnungsbelegen zu einer Haupt-Abrechnung des Gaues vereinigt, sodann aber nach Ablauf jenes Zeitabschnittes, sobald alle Gaurechnungen nach Alexandrien an die Landes-Rechenkammer (s. den Art. *Λογιστήριον*) eingesandt werden (über dieses Einsenden vgl. Wilcken Arch. für Pap. IV 127), sich ebenfalls nach Alexandrien begibt, um bei der Überprüfung daselbst vor dem Statthalter bezw. vor den vom Statthalter bestellten Beamten Rede und Antwort zu stehen und dabei die Anliegen seines Gaues zu vertreten. Mehr als eine Vermutung aber kann das nicht sein.

In arabischer Zeit ist der λ. in seinem Gaue mit Einziehung von Steuern beschäftigt (BGU 799. Preisigke Sammelbuch 4897), auch erscheint er öfter in rechnerischen Anfstellungen (Pap. Lond. IV 1412. 1413 usw.), ohne daß es hier möglich ist, seine Dienststellung zu erkennen (vgl. Bell Pap. Lond. IV 1401 Einl.). Wilcken Grundzüge 234 vermutet aus Pap. Lond. IV 1401, daß der λ. als Vertreter des Pagarchen beim arabischen Statthalter tätig ist, gleichwie früher als Vertreter des Gaues beim Präfekten.

Literatur (außer der bereits angeführten): M. Gelzer Stud. znr byz. Verw. Ägyptens 55. Kuhn Städt. und bürgerl. Verf. 249. Örtel Liturgie 311. [Preisigke.]

Λόγοι ψευδεῖς, die Trugreden. Von der grausigen Eris, einer Tochter der verderblichen Nacht, stammen zahlreiche Übel ab (Hes. Th. 224f.); außer vielen andern gebar sie auch *Νείκεα τε ψευδέας τε Λόγους Ἀμφιλογίας τε* (v. 228). Zu den aufgezählten Leiden und Lastern fügt der Dichter noch als verwandten Begriff hinzu: *Ὅρκον θ', ὃς δὴ πλεῖστον ἐπιχθονίους ἀνθρώπους πημαίνει, ὅτε κέν τις ἑκὼν ἐπίορκον ὀμόσσῃ* (v. 231f.); vgl. Op. D. 804: *Ὅρκον γεινόμενον, τὸν Ἔρις τέκε πῆμ' ἐπιόρκοις*. Hiervon ist abhängig Cic. nat. deor. III 44, der als Kinder von Nox und Erebus neben andern Gebrechen der Menschheit auch die Fraus erwähnt; ebenso Hyg. fab. praef., wonach aber Mendacium und Iusiurandum von Aether und Terra abstammen. Ferner nennt Mart. Cap. I 51, im Anschluß an Varr. Discipl., unter andern allegorischen Wesen (auch guten wie Salus und Favor) die Fraus.

Das Mendacium erscheint außerdem in einer Fabel des Phaedrus (App. II 4): Prometheus bildet aus feinem Ton die Wahrheit, sein durchtriebener Diener Dolus benutzt die Abwesenheit des Herrn dazu, gleichfalls eine Figur zu schaffen, der bei seiner Rückkehr nur noch die Füße fehlen. Um den Wert des eigenen Werks zu erproben, schiebt der Meister beide Gebilde in den Brennofen, aus dem dann fertig die edelgeformte Veritas, als fußloser Krüppel das Mendacium, des Dieners Machwerk, hervorgeht. Sonst ‚hat die Lüge kurze Beine', hier gar keine. — So lebendig und schwungvoll auch in Orph. hymn. 61. 62 *Δίκη* und *Δικαιοσύνη*, *Ἀλήθεια* und *Σοφίη* gegenüber der *Ἀδικίη* gepriesen werden, zu künstlerischerem Ausdruck gelangt dieser Gegensatz noch in dem Streit des *Δίκαιος* und des *Ἄδικος* bei Ar. Nub. 889f.; wenn in diesem Redeturnier schließlich die altehrbare Rechtschaffenheit über die moderne Lüge siegt und letztere Reißaus nehmen muß, so verhilft doch auch ihr die Kunst des Dichters zu dem Eindruck einer wirksamen dramatischen Figur. Der verwandte Begriff Apate, der bei Nonn. VIII 113f. und Orph. fr. 101 Abel begegnet, ist auf einer Ruveser Vase in Neapel (Heydemann nr. 3233) bildlich dargestellt; man sieht, wie *ΑΠΑΤΑ* über dem Zweigespann Philomelas (in der oberen Reihe) von ihr und ihrer Schwester Prokne, wohl durch trügerischen Zuruf und mit der Rechten drohend, den berittenen und bewaffneten Verfolger Tereus zurückzuschrecken sucht. Ebenso verkörpert sich auf der Neapler Dareiosschale (Mon. d. I. IX 50. 51) in Apate die Trugrede, welche die neben ihr stolz thronende Asia zum Kriege gegen Hellas verlockt und mit zwei brennenden Fackeln diesen eigenhändig zu entzünden sich anschickt. Gilt endlich auch Peitho, wenn sie auf den Lippen des Perikles thront (Eupolis *Δῆμοι* fr. 94 K.), für einen Antrieb zum Guten, so gehört sie doch als Verführerin der Helena (Marmorrelief in Neapel bei Baumeister Denkm. nr. 708. Vasenbild von Hieron und Makron ebd. nr. 709), zumal als häufige Begleiterin der Aphrodite (Preller-Robert Gr. Myth. I⁴ 508f.; s. auch Myth. Lex. III 1799f.), gewiß auch zu den *Λόγοι ψευδεῖς*. Über die einschlägigen Personifikationen vgl. bes. Myth. Lex. III 2089, 2104. 2106. 2108. 2110 (über Peitho III 1795f.) sowie Baumeister Denkm. 1300. G. Körte Personifikationen psych. Affekte 6f. 18f.

[Joh. Schmidt.]

Logos. Ein L.-Artikel innerhalb der R.E. hat nur dann eine Berechtigung, wenn hier vor allem die Stellen gesammelt und besprochen werden, an denen das so viel und in so verschiedener Bedeutung gebrauchte Wort L. irgendwelche ‚Realien' im weitesten Sinne bezeichnet, d. h. wo es als bestimmt zu definierender Terminus technicus auftritt. Schon aus der Wortbedeutung läßt sich ein Anhalt dafür gewinnen, welche Disziplinen hier besonders in Betracht kommen. *λόγος* von *λέγω* = lese, sammle, zähle, erzähle, hat die Bedeutung ‚Rede' erst spät angenommen. Sie entwickelt sich bei Homer allmählich aus den älteren Gebrauchsweisen des *λέγειν* durch den Mittelbegriff ‚seine Worte herzählen', vgl. Buttmann Lexil. II 96ff. Später bezeichnet λ. im Gegensatz zum einzelnen Wort (*ἔπος*) sowohl die in Buchstaben geschriebene, die gelesene und frei gesprochene wie auch die unausgesprochene, nur gedachte Rede (Erich Hofmann Qua ratione *ἔπος*, *μῦθος*, *αἶνος*, λ. in antiquo Graecorum sermone adhibita sint, Diss. Gött. 1922. Zur Einteilung in gedachte, gesprochene und geschriebene Rede vgl. Ammon. de interpret. c. 1 p. 22, 13: *λόγος τριχῶς θεωρεῖται, ἢ ἐν τῇ ψυχῇ κατὰ τὰ ἁπλᾶ νοήματα καὶ τὸν ἐνδιάθετον καλούμενον λόγον ἢ ἐν αὐτῷ τῷ ἐκφωνεῖσθαι ἢ ἐν τῷ γράφεσθαι*). So gewann der L. zunächst in der Grammatik als der Lehre von den aus *γράμματα* zusammengefügten Worten und Sätzen (Plat. Phileb. 18B) eine fest umgrenzte technische Bedeutung. Aus der Grammatik entwickelte sich unmittelbar die Logik, deren von Xenokrates (frg. 1 Heinze) und den Stoikern (I 45f. II 41—44 v. Arnim) geprägter Name allein schon die wichtige Stellung anzeigt, die in ihr der L. einnahm. Technische Bedeutung erhielt er dann in der Rhetorik, der eigentlichen ‚Rede'kunst. Die philosophischen Disziplinen der Psychologie und Metaphysik, an die sich die Ethik anschließt, haben es sowohl mit der gesprochenen als besonders auch mit der unausgesprochenen Rede, dem Gedanken, zu tun. Schließlich wird in der griechischen, jüdischen und christlichen Theologie der L. zu einem göttlichen Wesen und erhält dadurch die über Jahrhunderte fortwirkende religiös-metaphysische Bedeutung. Aus dieser von der konkreten zur abstraktesten Fassung des Begriffs aufsteigenden Übersicht ergibt sich die im folgenden durchgeführte Anordnung und Gliederung des gesamten Stoffes:

I. Grammatik
II. Logik: 1. Platon, 2. die aristotelische Logik, 3. die Logik der Stoa, 4. Epikuros.
III. Rhetorik.
IV. Psychologie und Metaphysik. Ethik: 1. Herakleitos, 2. Parmenides und seine Wirkung, 3. die Stoa 1) *λόγος σπερματικός*, 2) *λόγος ἐνδιάθετος* und *προφορικός*, 3) *ὀρθὸς λόγος*, 4. Plotin.
V. Theologie: 1. Griechische Theologie, 2. Jüdische Theologie, 3. Christliche Theologie.

I. Grammatik. Die bisher vorhandenen Spezialdarstellungen der Geschichte des L.-Begriffs (M. Heinze Die Lehre vom Logos in der griech. Philosophie 1872. A. Aall Gesch. der Logosidee in der griech. Philosophie 1896 und Gesch. der Logosidee in der christl. Lit. 1899. Trnbezkoj Die Lehre vom *Λόγος* in der alten Philosophie in ihrem Zusammenhang mit der Entwicklung des Idealismus, russisch: Woprosy filos. i psichol. 1897 I—III. F. E. Walton Development of the Logos doctrine in Greek and Hebrew though 1911) gehen sämtlich von Herakleitos aus und handeln dann im wesentlichen nur über den L. in seiner psychologischen und metaphysischen Bedeutung als menschliche Vernunft und als Weltvernunft. Ursprung und Sinn der L.-Lehre aber können erst entdeckt werden, wenn man den L. in seiner Grundbedeutung als ‚Rede' zurückverfolgt und von den Anfängen der Sprachwissenschaft und Grammatik ausgeht, so wie es H. Steinthal Gesch. der Sprachwiss. bei den Griechen und Römern² 1891/92. Diels N. Jahrb. XXII (1910) 1ff. und Ernst Hoffmann Die Sprache und die archaische Logik (Heidelb. Abh. z. Philos. u. ihrer Gesch. 3) 1925 getan haben. Nach der Bemerkung eines Scholiasten ist der ‚Stoff' der Grammatik der L. im allgemeinen Schol. vat. proleg. artis Dionys. 658b = Gram. Gr. III 1[illegible] (vgl. 355, 20ff.): *ὕλη δὲ γραμματικῆς ἐστιν ὁ ποιητικὸς λόγος*. Wir können die Entwicklung, die dazu führte, dem L. diese das ganze Gebiet der Grammatik umfassende Bedeutung zuzuschreiben, ziemlich vollständig verfolgen. Da findet sich zunächst unter den platonischen *ὅροι* folgende genaue Definition des L.: *Λόγος φωνὴ ἐγγράμματος, φραστικὴ ἑκάστου τῶν ὄντων· διάλεκτος σύνθετος ἐξ ὀνομάτων καὶ ῥημάτων ἄνευ μέλους*. Der L. ist also eine in Buchstaben darstellbare Stimme, die imstande ist, alles, was es gibt, zu sagen, eine *διάλεκτος*, die sich aus Substantiven (*ὀνόματα*) und Verben (*ῥήματα*) zusammensetzt, aber ohne *μέλος*, d. h. der L. ist ein Satz der Prosarede. Von Platon wird der Wortlaut dieser Definition an mehreren Stellen umschrieben und als bekannt vorausgesetzt: Phileb. 17A—18C, behandelt von Stenzel Zahl u. Gestalt bei Platon und Aristoteles 1924. 15f.; Sophist. 253A; Theait. 202Aff; Polit. 278B; auch Tim. 48B, vgl. hierzu Eva Sachs Die 5 platonischen Körper 1917, 193 und 205; besonders aber Kratyl. 424Eff., wo es heißt: *οὕτω δὴ καὶ ἡμεῖς τὰ στοιχεῖα ἐπὶ τὰ πράγματα ἐποίσομεν, καὶ ἓν ἐπὶ ἕν, οὗ ἂν δοκῇ δεῖν, καὶ σύμπολλα, ποιοῦντες ὃ δὴ συλλαβὰς καλοῦσιν, καὶ συλλαβὰς αὖ συντιθέντες, ἐξ ὧν τά τε ὀνόματα καὶ τὰ ῥήματα συντίθενται· καὶ πάλιν ἐκ τῶν ὀνομάτων καὶ ῥημάτων μέγα ἤδη τι καὶ καλὸν καὶ ὅλον συστήσομεν, ὥσπερ ἐκεῖ τὸ ζῷον τῇ γραφικῇ, ἐνταῦθα τὸν λόγον τῇ ὀνομαστικῇ ἢ ῥητορικῇ ἢ ἥτις ἐστὶν ἡ τέχνη· μᾶλλον δὲ οὐχ ἡμεῖς, ἀλλὰ λέγων ἐξηνέχθην. συνέθεσαν μὲν γὰρ οὕτως, ἥπερ σύγκειται, οἱ παλαιοί*, vgl. Proclus in Cratyl. 14 p. 12, 13 Pasquali. Wir erhalten also hiernach folgende aufsteigende Reihe: Zunächst die Elemente (*στοιχεῖα* = *γράμματα*); aus ihnen setzen sich die Silben zusammen, aus ihnen die Nomina und Verba, und diese bilden den L. Dieses bei Platon bereits als bekannt bezeichnete System findet sich ausführlich entwickelt bei Theon von Smyrna 49, 6 H., vgl. 81, 17 und 83, 4, der es wieder aus einer Schrift des Peripatetikers Adrastos (o. Bd. I S. 416f.) entnommen hat. E. Frank Plato und die sog. Pythagoreer 1923, 167f., übersetzt und interpretiert diese Stelle: ‚Bei der durch Buchstaben darstellbaren Stimme (*ἐγγράμματος φωνή*), d. h. bei jeder Rede (*λόγος*) sind: 1. die größten und ersten Teile (Redeteile) Verba und Nomina (*ῥήματα καὶ ὀνόματα*); 2. deren Teile sind wieder die Silben (*συλλαβαί*, d. i. Komplexe); 3. diese endlich bestehen aus Buchstaben (*γράμματα*); die Buchstaben bedeuten aber erste unteilbare und kleinste Stimmelemente (*στοιχειώδεις*), denn die Rede setzt sich ans ersten Buchstaben zusammen und wird in sie aufgelöst. Ebenso sind bei der harmonischen Singstimme (*ἐμμελοῦς φωνῆς*), d. h. bei jedem Melos: 1. die größten Teile, die sog. Systeme, nämlich Oktaven usw.; 2. diese bestehen wieder aus Diastemen (d. h. Intervallen); 3. die Intervalle endlich aus Tönen, die wieder die ersten und unteilbaren Stimmelemente sind, aus denen jedes Melos als ersten Bestandteilen zusammengesetzt wird. Diese Töne unterscheiden sich voneinander durch die Höhe ihrer Stimmung'. Frank 168ff. weist (vgl. Diels Elementum 1899, 14. Ernst Hoffmann 25ff.) nach, daß dieses Schema der drei Stufen: 1. Buchstabenelement, 2. Silbe = Elementenkomplex, 3. L. = Elementensystem, von Demokritos stammt und schon von ihm nicht nur auf die Grammatik, sondern auch auf die Musik und schließlich auf alle Gebiete der Wirklichkeit angewandt wurde, so daß hierdurch sein Ausspruch: λ. *ἔργου σκιή* (55 B 145 Diels) einen tiefen und umfassenden Sinn bekommt, ebenso wie seine Bezeichnung der *ὀνόματα* als ‚redende Bilder' (*ἀγάλματα φωνήεντα* 55 B 142, vgl. B 26). Von hier aus führt nun die eine Entwicklungslinie zur wissenschaftlichen Grammatik mit ihrer Zerlegung des Satzes in die Satzteile, die andere aber in die Metaphysik mit ihrer Übertragung des L. und seiner Elemente auf den Kosmos, die schließlich in der Lehre vom L. als dem Schöpfungswort gipfelt, dessen einzelne Buchstaben die Elemente bedeuten, aus denen sich die Welt zusammensetzt und in die sie sich wieder auflöst. Neben dieser von Demokritos ausgehenden Auffassung und Gliederung des L. kommt für die weitere Entwicklung vor allem die scharfe Unterscheidung des λ. als der sinnvollen Rede vom *ἔπος* als dem bloßen, an sich sinnlosen einzelnen Worte in Betracht, die von Herakleitos und Parmenides (vgl. E. Hoffmann 1ff. 8ff.) durchgeführt und sowohl für die Grammatik und Logik als auch für die philosophische Spekulation bedeutsam wurde.

In der wissenschaftlichen Grammatik haben, abgesehen von den gelegentlichen Ausführungen des Aristoteles im 20. Kapitel der Poetik, der aus Platon die L.-Definition des Demokritos übernimmt (die Stellen bei Bonitz Index Aristot. s. *λόγος* 1, vgl. Frank 170), zuerst die Stoiker den L. näher bestimmt und von den Begriffen *φωνή*, *λέξις*, *διάλεκτος* usw. scharf unterschieden. Nach Diogenes Bab. (III 20-22. 29 v. Arnim) ist *φωνή* ein bloßer Schall (*ἦχος*), die *λέξις* dagegen eine *φωνὴ ἐγγράμματος*, ein in Buchstaben ausdrückbarer oder auch ein artikulierter (*ἔναρθρος*) Klang. Stoisch sind auch die Definitionen der *λέξις* Schol. Lond. in artis Dionys. § 11 = Gram. Gr. III 512, 35ff.: *λέξις ἐστὶ φωνὴ ἐγγράμματος νοητόν τι ἀποτελοῦσα· ἐγγράμματος δὲ φωνή ἐστιν ἀποτέλεσμα τοῦ ἐν ἡμῖν ἐντεθησαυρισμένου πνεύματος*, und *λέξις ἐστὶν ἐλαχίστη φωνὴ ἐγγράμματος ἀμερὴς ἰδίᾳ ῥητὴ καὶ ἰδίᾳ κατή. ὑφ' ἓνα τόνον καὶ ἐν πνεῦμα ἀγομένη*, vgl. 352, 25ff. Vom λ. unterscheidet sich die *λέξις* dadurch, daß sie nichts zu bedeuten braucht; sie kann sinnlos oder *ἀσήμαντος* sein wie z. B. das Wort ‚*βλίτυρι*'. Der λ. dagegen ist immer *σημαντικός* und hat etwas zu bedeuten. Das bloße Wort ‚*ἡμέρα*' ist eine *λέξις*, dagegen der Satz ‚*ἡμέρα ἐστί*', der dieses Wort in einen bestimmten Sinnzusammenhang bringt, ist ein λ. Diese scharfe Scheidung des λ. als der sinnerfüllten Rede vom bloßen Wort zeigt deutlich den Einfluß Heraklits auch auf die Grammatik der Stoa. So heißt die Definition des λ. bei Diog. Bab. III 20: *Λόγος δέ ἐστι φωνὴ σημαντικὴ ἀπὸ διανοίας ἐκπεμπομένη*. Während die

Elemente (*στοιχεῖα*) der *λέξις* die 24 Buchstaben sind, hat der *λ.* bei Diogenes und Chrysippos (II 148 v. Arnim) fünf Teile (*μέρη*), nämlich *ὄνομα, προσηγορία, ῥῆμα, σύνδεσμος, ἄρθρον.* — *ὄνομα* bezeichnet eine besondere Eigenschaft (*ἰδίαν ποιότητα*). Die *προσηγορία* gibt eine allgemeine Eigenschaft (*κοινὴν ποιότητα*) an. Das Verbum (*ῥῆμα*) ist eine einfache Aussage (*ἀσύνθετον κατηγόρημα*), die Konjunktion (*σύνδεσμος*) ein Teil des *λ.* ohne Kasusform, der die anderen Teile des *λ.* verbindet, der Artikel (*ἄρθρον*) ein Element des *λ.* mit Kasusform, das den Unterschied der Geschlechter und den Numerus bezeichnet. Antipater von Tarsos fügte als sechsten Redeteil das Adverbium hinzu, Steinthal I 298 und II 212f., vgl. Quintilian. I 4, 18f. Neben den fünf Teilen des *λ.* werden von Diogenes III 24 noch fünf *ἀρεταί* der Rede unterschieden: *ἑλληνισμός, σαφήνεια, συντομία, πρέπον, κατασκευή.* Zur Gliederung des L. in fünf Satzteile vgl. auch Schol. Marc. in artis Dionys. § 11 = Gram. Gr. III 356, 7ff. 517, 33ff. Die Stoiker unterschieden sich hierdurch von den Peripatetikern, die nur zwei Teile des L., *ὄνομα* und *ῥῆμα*, gelten ließen, s. Schol. Lond. in artis Dionys. § 11 = Gramm. Gr. III 515, 19ff., vgl. Prisc. I 54, 5—55, 3 (H). — Die ars grammatica des Dionysios Thrax ist nach dem bis auf Demokritos zurückgehenden Schema aufgebaut und zerfällt dementsprechend in die Lehre von den Buchstaben, den Silben, der *λέξις* nnd des *λ.*, der als *πεζῆς λέξεως σύνθεσις διάνοιαν αὐτοτελῆ δηλοῦσα* definiert wird (o. Bd. V S. 880), wozu der Commentator Melampus Gram. Gr. III 57, 4 bemerkt: *Τί οὖν ἐστι λόγος; Σύνθεσις λέξεως τῆς καταλογάδην τελείαν ἔννοιαν σημαινουσα.* Der Einfluß der Stoa ist in diesen Definitionen deutlich zu spüren. Über die Stoiker hinaus führt Dionysios jedoch dadurch, daß er den L. nicht in fünf, sondern in acht Satzteile gliedert: *ὄνομα, ῥῆμα, μετοχή, ἄρθρον, ἀντωνυμία, πρόθεσις, ἐπίρρημα, σύνδεσμος.* Diese Einteilung wird dann ebenso wie die Definition des L. von den Grammatikern festgehalten. Dementsprechend gibt es einen *λ. μονομερής*, d. h. einen Satz, der nur aus einem Worte besteht, einem *λ. διμερής* usw. (Gram. Gr. III 354, 9ff.). Dabei gerät der Zusammenhang mit der metaphysischen Spekulation nicht in Vergessenheit, wie es Schol. Marc. in artis Dionys. § 11 = Gram. Gr. III 356, 1 zeigt: *Ἰστέον ὅτι τὰ παρ ἡμῖν μέρη τοῦ λόγου φιλοσόφων παῖδες στοιχεῖα καλοῦσιν· ὥσπερ γὰρ τὰ στοιχεῖα ἀποτελεῖ τὰς συλλαβάς, καὶ τὰ κοσμικὰ στοιχεῖα τὰ σώματα, οὕτω καὶ ταῦτα συνερχόμενα ἀπαρτίζει τοὺς λόγους.*

Schließlich verdanken wir den Scholiasten, die die ars grammatica des Dionysios interpretiert haben, auch die ersten L.-Artikel, in denen die verschiedenen Bedeutungen des Wortes *λ.* nicht ganz unsystematisch, aber noch unvollständig aufgezählt werden. So unterscheidet ein Scholion zu § 11 (Gram. Gr. III 213, 6—214, 2) folgende elf Bedeutungen: *λ.* = 1. Rechenschaft, wie in dem Ausdruck: *λόγον λαμβάνειν*, 2. proportionales Verhältnis in der Geometrie (*λόγον ἔχειν*), 3. die Sorge (*φροντίς*) um etwas, wie in dem Menandervers (frg. 836 K.): *οὔτε λόγον ὑμῶν οὔτ' ἐπιστροφὴν ἔχω*, 4. der logische Schluß, der aus einem Vordersatz (*λῆμμα*) und einer Folgerung (*ἐπιφορά*) besteht, 5. die Gabe des vernünftigen Denkens (*ἡ λογικὴ κατασκευή*), die der Mensch im Gegensatz zu den Tieren hat, 6. die Fähigkeit (*δύναμις*), z. B. *κατὰ φυσικὸν λόγον ὀδοντοφυεῖν τὰ ζῷα*, 7. die Stimme (*φωνή*), die einen Gedanken ausdrückt, 8. den in sich abgeschlossenen Satz, 9. eine Rede von bestimmter Länge und Kunstform, 10. das Buch selbst, 11. den Grundgedanken (*ὑπόθεσις*) eines Dramas, wie in dem Vers: *ἤδη δὲ λέξω τὸν λόγον τοῦ δράματος* (frg. com. 4, 654 p. 1224 M., vgl. Hesych. s. *λόγος*). Außer diesen Bedeutungen werden von einem anderen Scholiasten (Gram. Gr. III 514, 18—30) noch angeführt: 12. die Definition (*ὅρος*), 13. die Regel (*κανών*), 14. der Rechtfertigungsgrund (*ἀπολογία*), 15. die Inschrift (*ἐπίγραμμα*), 16. der Spruch (*ἀπόφθεγμα*), 17. die Stimme (*φωνή*), wie in dem Beispiel: *λόγος τις ἔπνευσεν ὡς τέθνηκα.* An einer dritten Stelle (353, 29ff.) werden dieselben Bedeutungen aufgezählt, aber der Scholiast fügt noch hinzu, daß das Wort auch noch die Ursache (*αἰτία*) bedeute und der L. *κατ' ἐξοχήν* der Gott genannt werde wie Ev. Joh. 1, 1.

II. Logik. 1. Bei Platon finden sich die Vorstufen der aristotelischen Logik und ihres L.-Begriffes. Das Wesentliche hat E. Hoffmann 33ff. und Sokrates XLIX (1923), 11ff. herausgearbeitet. Im Sophistes 261 C—264 B ist Denken (*διανοεῖσθαι*) gleich: ein Urteil (*λόγον*) abgeben. Der L. in der Bedeutung ‚logisches Urteil' aber wird nicht als eine rein formale Aussage aufgefaßt, sondern auf die Existenz der Gegenstände bezogen, von denen in dem Urteil die Rede ist, und gerade darin besteht das ‚Logische'. So hat die Logik bei Platon ebenso wie dann auch bei Aristoteles nicht bloß formalen, sondern ontologischen Charakter. Es handelt sich in ihr um Urteile darüber, ob ein Ding ‚ist' oder ‚nicht ist', um eine Alternative zwischen Ja und Nein; das Urteil ist entweder *φάσις* oder *ἀπόφασις.* Dabei wächst das logische Urteil unmittelbar aus dem grammatischen Satze hervor. So heißt es Soph. 262 A nach E. Hoffmanns gegebener Übersetzung der Stelle: ‚Handeln oder Nichthandeln, Sein eines Seienden oder Nichtseienden wird durch Rede erst dann kund, wenn man Substantiva und Verba verbindet. Dann aber ist unmittelbar das (sc. durch die Gemeinschaft der Begriffe geforderte) Gefüge da, und schon die erste Verknüpfung (*συμπλοκή*), mag sie die allerprimitivste und kürzeste sein, ergibt einen Logos'.

2. Der Gebrauch des Wortes *λ.* innerhalb der aristotelischen Logik läßt sich unmittelbar aus der von Demokritos zuerst formulierten und von Platon übernommenen rein grammatischen Definition des L. als *διάλεκτος σύνθετος ἐξ ὀνομάτων καὶ ῥημάτων* ableiten. Der ganze Aufbau des Organon ist ohne das grammatische Schema nicht denkbar. Es beginnt mit der Schrift über die Kategorien, unter denen grammatisch die einzelnen ohne Verbiudung gesprochenen Wörter zu verstehen sind: *τὰ κατὰ μηδεμίαν συμπλοκὴν λεγόμενα* Kateg. 4 p. 1b 25. Es ist sicher kein Zufall, daß Aristoteles zur Bezeichnung der Verbindung der Wörter untereinander dasselbe Wort *συμπλοκή* gebraucht, das bei Demokritos A 43 (360, 31) und A 135 (376, 13) D. die ‚Verflechtung' der Atome miteinander ausdrückte und das in demselben Sinne auch Platon gebrauchte (Stenzel 15). Diese ohne Verbindung gesprochenen Wörter oder Kategorien aber sind nach Trendelenburgs Nachweis Elem. Logices Aristoteleae Anm. zu § 3 nichts anderes als die Satzteile. Ihre Verbindung erst ergibt den Satz (*λόγος*), von dem die zweite Schrift des Organon *Περὶ ἑρμηνείας* handelt, die sich mit dem aus *ὀνόματα* und *ῥήματα* zusammengesetzten einfachen Aussagesatz, dem *λόγος ἀποφαντικός* 4 p. 17a 2, 6; vgl. 5 p. 17a 8, 12, dem logischen ‚Urteil' befaßt. Nur dieser einfach aussagende L. kommt überhaupt für die Logik als solche in Betracht, da nur er etwas über Wahrheit und Falschheit einer Sache sagt, während andere Sätze, die etwa eine Bitte, einen Wunsch und dergleichen enthalten, in die Rhetorik und Poetik verwiesen werden. Tatsächlich findet sich auch das ganze System der möglichen Wortverbindungen mit seinen Stufen: Buchstabe, Silbe, Wort, L., im 20. Kapitel der Poetik entwickelt, während hier von ihm nur ein Teil gebraucht wird. Diese Beschränkung auf den Aussagesatz erklärt sich daraus, daß die Logik des Aristoteles nicht eine formale Logik ist, in der sämtliche möglichen Formen von Wortverbindungen zu behandeln wären, sondern eine ontologische Logik sein will. Die Wahrheitsfrage beherrscht das Ganze. Wahrheit und Falschheit aber liegen erst im L., der wahr ist, wenn seine Aussage mit der Sache übereinstimmt und auf eine Sache geht, die wirklich existiert; denn nur ‚sofern die Sache ist oder nicht ist, wird der L. wahr oder falsch genannt' (*τῷ γὰρ εἶναι τὸ πρᾶγμα ἢ μὴ ἀληθὴς ὁ λόγος ἢ ψευδὴς λέγεται* Kateg. 12 p. 14b 21; vgl. Metaph. 7 p. 1011b 26f.). Dadurch unterscheidet sich zugleich der L. von den einzelnen Wörtern, den Satzteilen und den Kategorien, von denen es heißt: ‚Jeder der genannten Begriffe enthält an und für sich keine Bejahung oder Verneinung, sondern die Bejahung oder Verneinung kommt erst durch ihre Verbindung zustande. Denn jede Bejahung und Verneinung ist entweder wahr oder falsch. Das kann aber nicht von Wörtern gelten, die ohne Verbindung gesprochen werden, wie Mensch, weiß, läuft, siegt', Kateg. 4 p. 2a 3ff. So tritt der L. zunächst in einen Gegensatz zum einzelnen Wort (*ὄνομα*), vgl. die Stellen im Index Aristot. s. *λόγος* II S. 433b 55ff. Dann aber dient er innerhalb der Logik dazu, dem einzelnen Worte einen festumgrenzten Sinn zu geben, d. h. es zu definieren. So bekommt er geradezu die Bedeutnng ‚Definition': *ὁ λόγος, οὗ τὸ ὄνομα σημεῖον, ὁρισμὸς γίνεται* Metaph. 7 p. 1012 a 23; vgl. Ammon. de interpret. c. 2 p. 46, 22: *ὅτι ἔξει τὸν ὁρισμόν, ὃν ἐκάλεσε λόγον.* Er heißt deshalb *ὁριζόμενος* Top. 11 p. 149 a 2 oder *ὁριστικός* Phys. 3 p. 186 b 24. De an. 2 p. 413a 14 Metaph. 3 p. 1043 b 31; vgl. Ammon. de interpret. c. p. 70, 27; 71, 16. 21. 33, und gerade dadurch unterscheidet sich das bloße Wort vom L.: *τὸ ὄνομα ἀδιορίστως ἔχει, ὁ λόγος διορίζει* Phys. 1 p. 184 b 10. So bedeutet er häufig dasselbe wie *ὁρισμός* = Definition, vgl. die von Bonitz gesammelten Stellen im Index Aristot. s. *λόγος* II p. 434 b 13ff.

In demselben Sinne brauchte ihn schon Platon, der unter *ὁ τοῦ δικαίου λόγος* Pol. 343A die Definition des Gerechten meinte und ebenso *λόγος* und *ὄνομα* unterschied: Nom. 895E: *ᾧ δὴ ψυχὴ τοὔνομα, τίς τούτου λόγος*; Soph. 221B; *οὐ μόνον τοὔνομα, ἀλλὰ καὶ τὸν λόγον . . . εἰλήφαμεν.* Pol. 267A: *ξυνείρωμεν . . . τὸν λόγον τοῦ ὀνόματος τῆς τοῦ πολιτικοῦ τέχνης.* Der L. geht dabei immer auf das Wesen (*οὐσία*) und die Existenz (*τὸ τί ἐστι*) der Sache. Er steht synonym mit *οὐσία* und *εἶναι* (Stellen bei Bonitz 434b 18ff.). Auch darin folgt Aristoteles dem platonischen Gebrauch: Phaidr. 245E: *ψυχῆς οὐσίαν τε καὶ λόγον τοῦτον αὐτόν τις λέγων οὐκ αἰσχυνεῖται.* Neben dem Urteil und der Definition bezeichnet der L. dann weiter bei Aristoteles den logischen ‚Schluß' (*συλλογισμός*). So heißt die Definition des Schlusses Anal. pr. 1 p. 24 b 18: ‚Ein Schluß ist ein L., in dem, wenn etwas gesetzt wird, von dem Gesetzten Verschiedenes notwendig dadurch folgt, daß dieses ist' (*ἔστι δὲ συλλογισμὸς λόγος, ἐν ᾧ τεθέντων τινῶν ἕτερόν τι τῶν κειμένων ἐξ ἀνάγκης συμβαίνει διὰ τῶν κειμένων*). Als Schluß ist er *λόγος συλλογιστικός* Anal. pr. 25 p. 42 a 36. Endlich bedeutet der L. auch den logischen ‚Beweis' (*ἀπόδειξις*). ‚Jeder L. ist eine Begriffsbestimmung oder ein Beweis', heißt es De an. 3 p. 407 a 25, und Metaph. 6 p. 1063 b 10, 11 stehen *λ.* und *ἀπόδειξις* synonym. So umfaßt der L. bei Aristoteles alles eigentlich Logische: Die Definition des einzelnen Wortes, das Urteil, den Schluß und den Beweis. Vgl. auch Prantl Geschichte der Logik im Abendlande I 1855, 87ff.

3. Die Logik der Stoa ist in ihrer erkenntnistheoretischen Bedeutung und Wertung der des Aristoteles entgegengesetzt. War die Logik für Aristoteles das Organon der gesamten Philosophie, so ist sie für die Stoiker einer der drei Teile selbst, aus denen die Philosophie besteht (II 49 v. Arnim), und zwar der am wenigsten wichtige und wertvolle. Rechnete Aristoteles zur Logik allein die Formen der Aussage, durch die etwas über Wahrheit und Falschheit, Existenz und Nichtexistenz der Dinge ausgemacht wird, so ist der Umfang der stoischen Logik viel größer; sie umfaßt jede Rede (*λόγος*) überhaupt. Daher gliedert sie sich zunächst in Rhetorik und Dialektik (II 48). Tatsächlich gehört aber zu ihr auch noch die ganze Grammatik (II 99); denn die Logik fängt für den Stoiker bei den letzten Elementen des L., beim Buchstaben, an, geht dann zur Silbe und zum Wort über, behandelt weiter nicht nur wie bei Aristoteles die Aussagesätze, sondern alle möglichen Satzarten und endlich die Schlüsse aller Art, nicht nur den Syllogismus, sondern z. B. auch den Analogieschluß. Hatte für Aristoteles das bloße Wort noch keinen logischen Wert, so liegt für die Stoa gerade im einzelnen Namen und seiner Etymologie (ein von ihnen geprägter Terminus) der eigentliche Wahrheitsgehalt, während der abstrakte Begriff und die Idee im Gegensatz zu Platon und Aristoteles nur *ἐννοήματα* und als solche *φαντάσματα ψυχῆς* (I 65) sind. Trotz dieses durchgehenden Gegensatzes und der dementsprechend häufig abweichenden Terminologie findet sich der L. in der stoischen Logik, soweit er hier überhanpt in rein logischem Sinne auf-

tritt und nicht psychologisch oder metaphysisch gefaßt wird, in denselben Bedeutungen, die er bei Aristoteles und Platon hat. Der Gegenstand der stoischen Logik ist ebenfalls der L. als Satz oder logisches ‚Urteil' im weitesten Sinne, wenn auch das Urteil in seiner engeren Bedeutung als logische Aussage stets *ἀξίωμα* heißt: *ὕλη μὲν γὰρ αὐτῆς* (sc. *τῆς λογικῆς*) *ἐστιν οἱ λόγοι, τέλος δὲ ἡ γνῶσις τῶν ἀποδεικτικῶν μεθόδων* (II 49). Schon Zenon bezeichnete es als eine der Aufgaben des Philosophen: *γνῶναι τὰ τοῦ λόγου στοιχεῖα, ποιόν τι ἕκαστον αὐτῶν ἐστι καὶ πῶς ἁρμόττεται πρὸς ἄλληλα καὶ ὅσα τούτοις ἀκόλουθά ἐστι* (I 51), wobei unter den Elementen des L. rein grammatisch die Satzteile verstanden werden: *τό τε ὄνομα καὶ τὸ ῥῆμα καὶ τὴν πρόθεσιν ἄρθρον τε καὶ σύνδεσμον, ἃ πάλιν ὁ Χρύσιππος ὀνομάζει τοῦ λόγου στοιχεῖα* (II 148). Der ganzen Anlage der stoischen Logik entsprechend, bedeutet nun der L. in ihr zunächst nicht wie bei Aristoteles nur das logische Urteil, sondern jeden Satz überhaupt, auch den Fragesatz, Wunschsatz, Befehlssatz usw.: *καλοῦσι δὲ οἱ Στωϊκοὶ τὸν μὲν ἀποφαντικὸν λόγον ἀξίωμα, τὸν δὲ εὐκτικὸν ἀρατικόν, τὸν δὲ κλητικὸν προσαγορευτικόν, προστιθέντες τούτοις ἕτερα πέντε λόγων εἴδη σαφῶς ὑπό τινα τῶν ἀπηρίθμημένων ἀναφερόμενα*, nämlich den *λόγος ὁμοτικός, ἐκθετικός, ὑποθετικός, ὅμοιος ἀξιώματι* und *ἐπαπορητικός* (II 188). Dann aber bezeichnet der L. ebenso wie bei Aristoteles die ‚Definition': *ὅρος ἐστι λόγος καὶ ἀνάλυσιν ἀπαρτιζόντως ἐκφερόμενος* (II 226ff.), und den ‚Schluß' überhaupt: *τῶν δὲ λόγων οἱ μέν εἰσιν ἀπέραντοι, οἱ δὲ περαντικοί ... τῶν δὲ περαντικῶν λόγων οἱ μὲν ὁμωνύμως τῷ γένει λέγονται περαντικοί, οἱ δὲ συλλογιστικοί* (II 238) und Crinis III 5: *λόγος δέ ἐστι ... τὸ συνεστηκὸς ἐκ λήμματος καὶ προσλήψεως καὶ ἐπιφορᾶς* vgl. II 249ff.; vgl. Prantl 467, nicht nur wie bei Aristoteles als *συλλογιστικὸς λόγος* (II 235) den Syllogismus allein, sondern auch den *ἀναλογισμός* und *ἐπιλογισμός* (II 269). Daneben gibt es auch einen *διάλληλος λ.* (II 273), und selbst das *σόφισμα* ist ein L. (II 272). Hieraus geht hervor, daß die Stoiker die Arbeit der Akademie und des Peripatos auf dem Gebiete der Logik ausgiebig benutzten. Daß sie aber die Logik selbst viel weiter faßten und Grammatik, Rhetorik, wie überhaupt alles, was gesprochene Rede (*λ. προφορικός*) ist, in sie einbezogen, ist gerade aus ihrer weiten Fassung des Logosbegriffs selbst zu erklären, den sie als Erbe von Herakleitos zugleich mit der gänzlich anderen Einstellung zu den philosophischen Problemen übernahmen, wovon im IV. Abschnitt zu handeln ist.

4. Zwar definierte Epikuros bei Sext. Empir. adv. math. 11, 169 die Philosophie als *ἐνέργειαν ... λόγοις καὶ διαλογισμοῖς τὸν εὐδαίμονα βίον περιποιοῦσαν*, aber er verwarf die Dialektik Cic. de fin. 1, 7, 22 (Usener Epicurea 178, 24ff.), und die Epikureier hatten an der Ausbildung der Logik wenig Interesse. Da die Wahrnehmungen (*αἰσθήσεις*) für sie das Kriterium der Wahrheit abgaben, hatte der L. auch erkenntnistheoretisch nichts zu bedeuten, Diog. Laert. X 31 (Usener 36): *οὔτε μὴν λόγος, πᾶς γὰρ λόγος ἀπὸ τῶν αἰσθήσεων ἤρτηται.*

III. Rhetorik. Aristoteles sagt in seiner Poetik 1 p. 1447 a 29: ‚Die Kunstform aber, die sich bloß der Rede bedient, sei es der ungebundenen, sei es der metrischen ... hat bis jetzt keinen Namen'. Damit meint er, daß für Prosa und Poesie, für Rhetorik und Poetik, die sich beide des L. als Ausdrucksmittel bedienen, ein Gesamtbegriff, der beide zugleich umfaßt, fehlt. Die *ψιλοὶ λόγοι* der Prosa werden den *σὺν μέλει λ.* der Poesie gegenübergestellt. Das eigentliche Gebiet des bloßen L. ist nicht die Poetik, sondern die Rhetorik, und der *λ. ῥητορικός* tritt geradezu in einen Gegensatz zur *ποίησις* Rhet. 2 p. 1404 b 37, zu der nicht nur *λόγοι*, sondern *μέτρον, ῥυθμός* und *μέλος* gehören und ihr Wesen bestimmen. Diese Unterscheidung geht schon auf Platon zurück, der ebenfalls *λόγος* und *ποίησις* trennt Pol. 390 A: *ἐν λόγῳ ἢ ἐν ποιήσει.* Nom. 835 A: *κατὰ λόγον καὶ κατ' ᾠδάς.* 816 A: *εἴτ' ἐν ᾠδαῖς εἴτ' ἐν λόγοις.* So verwendet Aristoteles innerhalb der Poetik den L.-Begriff nur da, wo die bloße Rede vom musikalischen Element der Dichtung unterschieden werden soll. Die Fabel eines Gedichtes, eines Epos oder Dramas, die man aus der Dichtung herauslösen und in Prosa wiedergeben kann, heißt deshalb der L. einer Dichtung, und L. fällt dabei oft in seiner Bedeutung mit Mythos zusammen, die Stellen bei Bonitz Index Aristot. s. *λόγος* I p. 433 b 16ff. So heißt es auch von der bloßen Inhaltsangabe der Odyssee, die Aristoteles in Prosa nacherzählt: *τῆς Ὀδυσσείας μικρὸς ὁ λόγος* Poet. 17 p. 1455 b 17. Schon vor Aristoteles und nach ihm hatte so der L. die Bedeutung: Mythos, sagenhafte oder auch historische Erzählung (s. Logographen) und einfacher Bericht. Als solcher erhielt er oft ein Völkeradjektiv wie z. B. schon bei Demokritos die Büchertitel auftreten *χαλδαϊκὸς λ., φρύγιος λ.* (Diels A 33, 49 B 299 d. e) und bei Aelian: *Ἀττικός, Λήλιος, Ἰνδός, Περσικὸς λόγος*, oder er wurde als *ἀρχαῖος, παλαιός, πάτριος λόγος* bezeichnet, wie z. B. Sophokl. Trach. 1: *Λόγος μέν ἐστ' ἀρχαῖος ἀνθρώπων φανείς.* Platon Symp. 195 B: *Ὁ γὰρ παλαιὸς λόγος εὖ ἔχει*, vgl. Phaidr. 240 C; Nom. 757 A. Aristot. Phys. 4 p. 196 a 14. Ebenso wird von Aristoteles das Wort *λόγος* verwandt, wenn der Dialog des Dramas dem Chorlied gegenübergestellt wird, da hier trotz des *μέτρον* der Dialog als das nichtmusikalische Element des Ganzen empfunden wird: *Αἰσχύλος τὸν λόγον πρωταγωνιστὴν κατεσκεύασεν* (opp. *τὰ χορικά*) Poet. 4 p. 1449 a 17, oder auch deshalb, weil der Dialog als solcher nicht als *ποίησις* gilt. So sagt Aristoteles Poet. 1447 b 11: *Σωκρατικοὶ λόγοι*, und er behandelt die Theorie des Fragens und Antwortens trotz seiner Zusammenstellung der *Σωκρατικοὶ λόγοι* an der eben erwähnten Stelle mit den Mimen des Sophron und Xenarchos nicht in der Poetik, sondern in der Rhetorik. Von der Schreibart Platons aber meinte er, sie halte die Mitte zwischen Poesie und Prosa bei Diog. Laert. III 27, vgl. auch das Fragment 61 p. 1486 b 9ff., wo die Mimen des Sophron und die sokratischen Dialoge sowohl *λόγοι* als auch *μιμήσεις* genannt werden, so daß hierdurch sein Schwanken in der Einordnung des Dialogs begründet wird. In diesem Schwanken spiegelt sich der Streit zwischen Rhetorik und Philosophie wieder, der Platons Werke durchzieht. Für den Rhetor ist die zusammenhängende Rede das eigentliche Gebiet des L., für den Philosophen der Dialog. Aus dem Dialog wird die Dialektik, aus der Dialektik die ‚Logik'. Vgl. K. Joël Gesch. d. antiken Philosphie I 1921, 113 und R. Hirzel Der Dialog 1895. I 413f., der den späteren Gegensatz des *διάλογος* als Stilform der Philosophie zum *λ.* als der der Rhetorik an vielen Stellen, besonders II 269f., herausarbeitet. Bevor aber Aristoteles die künstliche Scheidung zwischen *λ.* und *ποίησις* einführte, bevor der *διάλογος* der Philosophen vom *λ.* der Rhetoren geschieden wurde, gingen diese Gebiete ineinander über, und was sie miteinander verband, war gerade der L., den sie alle gemeinsam hatten. Ein Beispiel hierfür sowohl als auch für die schon in der Sophistik beginnende Scheidung der einzelnen Wirkungsgebiete des L. ist uns in dem Fragment der Rede des Gorgias auf die Helene erhalten. Da heißt es (Diels Vorsokr.[3] 76 B 11, 8ff. Nestle Vorsokr.[2] 1922. 206f.): ‚Der L. ist ein gewaltiger Herrscher (*δυνάστης*), der mit dem kleinsten und unscheinbarsten Organe die göttlichsten Wirkungen erzielt; denn er vermag Furcht zu verscheuchen und Leid zu bannen, Freude zu erregen und Mitleid zu erwecken. Daß dem so ist, will ich beweisen ... Ich betrachte und bezeichne die gesamte Poesie (*ποίησις*) als L. in gebundener Form (*λόγον ἔχοντα μέτρον*) ... Man muß erstens die Logoi der Meteorologen verstehen ... zweitens die gewöhnlichen Prozeßreden (*τοὺς ἀναγκαίους διὰ λόγων ἀγῶνας*), bei denen ein einziger L., der kunstgerecht verfaßt, wenn auch nicht wahrheitsgemäß gehalten ist, viele Leute erfreut und beeinflußt; drittens die Streitgespräche der Philosophen (*φιλοσόφων λόγων ἁμίλλας*), in denen sich die Raschheit des Geistes zeigt, indem sie dem Beweis für ihre Meinung mit Leichtigkeit eine andere Wendung geben'. So wird hier die Dichtung auf die eine, der wissenschaftliche L., die Rede des Rhetors und der Dialog des Philosophen werden auf die andere Seite gestellt. Sie alle aber sind Logoi Nausiphanes aber scheidet diese Logoi bereits scharf in die zwei Gruppen: *τόν τε τοῦ σοφοῦ λόγον καὶ τὸν τοῦ πολιτικοῦ ῥήτορος* Diels 62 B 2, 18ff. Der L. *τοῦ σοφοῦ* aber ist in der Sophistik agonaler L., in dem es darauf ankommt, einen L. dem anderen gegenüberzustellen, wie es in der *Αἰσσοὶ λ.* betitelten Schrift (Diels 83 Dialexeis) geschieht; vgl. zum Titel Eurip. Antiop. fr. 189: *ἐκ παντὸς ἄν τις πράγματος δισσῶν λόγων ἀγῶνα θεῖτ' ἄν, εἰ λέγειν εἴη σοφός*, oder: *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν* Arist. Rhet. 2 p. 1402 a 23 (74 A 21 D.). Platon kennt den L. des Rhetors, den er einem *Ζῷον* vergleicht: *σῶμά τι ἔχοντα αὐτὸν αὑτοῦ, ὥστε μήτε ἀκέφαλον εἶναι μήτε ἄπουν, ἀλλὰ μέσα τε ἔχειν καὶ ἄκρα, πρέποντ' ἀλλήλοις καὶ τῷ ὅλῳ γεγραμμένα* Phaidr. 264 C, ebenso wie den agonalen L. der Sophisten, dem er dann als ein gänzlich Neues den maieutischen des sokratischen Dialogs gegenüberstellt, vgl. hierüber die Stellen bei E. Hoffmann Die Sprache und die archaische Logik 1925, 27ff. Aus ihm entwickelt sich der philosophische *διάλογος* im Gegensatz zum L. des Rhetors ebenso wie zum Wortgefecht der Sophisten. In der Stoa [illegible] dann philoso-

zugleich als Formen des L. überhaupt und bilden nebeneinander die beiden *genera* der ‚Logik' (I 75ff. Arn.), die ihrem Wesen nach unterschieden werden II 294: *τὸ μὲν ἐν συντομίᾳ κείμενον κἂν τῷ λαμβάνειν καὶ διδόναι λόγον διαλεκτικῆς ἐστιν ἔργον, τὸ δὲ λέγειν ἐν μήκει καὶ διεξόδῳ θεωρούμενον ῥητορικῆς ἐτύγχανεν ἴδιον.* Die eigentliche Rhetorik aber folgt der an Platon anknüpfenden Scheidung der *genera* des Aristoteles und versteht unter dem L. als *terminus technicus* die kunstvolle Rede des geschulten Rhetors allein. Zu einem rechten L. in diesem Sinne gehört nach Aristoteles dreierlei: *σύγκειται ἐκ τριῶν ὁ λόγος, ἔκ τε τοῦ λέγοντος καὶ περὶ οὗ λέγει καὶ πρὸς ὅν* Rhet. 3 p. 1358 a 38, d. h. eine Persönlichkeit, die spricht, ein Stoff, über den gesprochen wird, und ein Publikum, an das sich der Redner wendet. Er unterschied ferner dem Stoffe nach drei Hauptarten von Reden: *τρία γένη τῶν λόγων τῶν ῥητορικῶν, συμβουλευτικόν, δικανικόν, ἐπιδεικτικόν* Rhet. 3 p. 1358 b 7, dazu bei Gelegenheit: *λόγοι δικανικοί, δημηγορικοί, πολιτικοί* Ethik. Nik. 10 p. 1181 a 4, während die Stoiker in *συμβουλευτικόν, δικανικόν* und *ἐγκωμιαστικόν* gliederten II 295 Arn. In der zünftigen Rhetorik wurden dann die Arten des L. ins Unübersehbare gesteigert. Der *λόγος πολιτικός* hat zwei *γένη* (Anaxim. Rhet. Gr. I 174, 15ff.), *τὸ μὲν δημηγορικόν, τὸ δὲ δικανικόν*, aber sieben *εἴδη, προτρεπτικόν, ἀποτρεπτικόν, ἐγκωμιαστικόν, ψεκτικόν, κατηγορικόν, ἀπολογητικόν, καὶ ἐξεταστικὸν ἢ αὐτὸ καθ' αὑτὸ ἢ πρὸς ἄλλο*, vgl. Hermog. Rhet. Gr. II 398, 1. Ferner wurden unterschieden nach dem äußeren Anlaß, dem der L. diente: der *λ. πανηγυρικός*, der vom *προτρεπτικός* und *ἐπιστολικός* unterschieden wird, Theon. Rhet. Gr. II 115, 20. Demetr. Rhet. Gr. III 310, 29ff., vgl. R. Volkmann Die Rhetorik d. Griech. u. Röm. 1874, 292, ursprünglich die an einer Panegyre, also an einem großen nationalen Festspiel gehaltene Rede, die die Bedeutung des Festes zu ihrem Gegenstande nimmt, dann jede umfangreiche Lobrede überhaupt; der *λ. βασιλικός* Menand. Rhet. Gr. III 368ff. Volkmann 286ff., die Lobrede auf den Kaiser; der *προσφωνητικὸς λ.* Menand. Rhet. Gr. III 414, 31ff. Volkmann 294ff., die feierliche Begrüßungsansprache an einen in der Stadt ankommenden Beamten; der *λ. προπεμπτικός* oder *προπεμπτήριος* Menand. Rhet. Gr. III 395, 1. Volkmann 298, die lobende Ansprache an jemand, der uns verläßt; der *πρεσβευτικὸς λ.* Menand. Rhet. Gr. III 423, 6ff. Volkmann 291, die Gesandtschaftsrede an den Kaiser; der *λ. ἐντευκτικός* Volkmann 264, die Gelegenheitsrede überhaupt; der *γενεθλιακὸς λ.* Menand. Rhet. Gr. III 412, 4—413, 4. Volkmann 304, die Geburtstagsrede; der *ἐπιθαλάμιος λ.* oder *γαμήλιος λ.* ebd. III 399, 11ff. Volkmann 300f., die Hochzeitsrede, auch *γαμικὸς λ.* genannt; der *κατευναστικὸς λ.* ebd. III 405, 6ff. Volkmann 303f., eine Unterart der Hochzeitsrede; der *ἐπιτάφιος λ.* Theon. Rhet. Gr. II 109, 23 u. Menand. ebd. III 418, 5. Volkmann 304ff.: ‚Es waren Nachahmungen der *λόγοι ἐπιτάφιοι* der klassischen Zeit, wie man sie von Gorgias, von Thukydides, von Platon im Menexenos, und angeblich von Lysias und Demosthenes hatte, denen die Form der Leichenrede nur eine Hülle für ein

Lob Athens und ihres Vaterlandes war'; der *παραμυθικὸς λ.* Menand. Rhet. Gr. III 413, 5ff. Volkmann 305, die Trostrede an die Hinterbliebenen; der *συντακτικὸς* oder *συντακτήριος λ.* Menand. ebd. III 430, 9ff. Volkmann 299, die Abschiedsrede; der *ἐπιβατήριος λ.* Menand. ebd. III 377, 31ff., der *κλητικὸς λ.* III 424, 3ff., der *στεφανωτικὸς λ.* III 422, 5ff., der *λ. πολεμαρχικός* Volkmann 305, 2 und der *Σμινθιακὸς λ.* Menand. III 437, 5ff. Volkmann 281, die Rede auf Apollon Smintheus. Nicht aber nur nach dem Anlaß, sondern vor allem auch nach der Art des Redens und nach der Stimmung und Meinung, die die Rede im Zuhörer hervorrufen sollte, wurden die Logoi unterschieden. So haben wir schon bei Aristoteles einen *λ. ἁπλούστερος, ποικίλος, λιτός*, Rhet. 16 p. 1416 b 24, 25. *λόγοι ἠθικοί* 18 p. 1391 b 22; 21 p. 1396 b 14, *λόγοι πιθανοί* 18 p. 1391 b 8. In der unter dem Namen des Aelius Aristides gehenden Schrift: *τέχναι ῥητορικαὶ καὶ πολιτικοῦ καὶ ἀφελοῦς λόγου* Rhet. Gr. II 459ff., wird der *λ. πολιτικός* des Demosthenes dem *λ. ἀφελής* des Xenophon, d. h. die bewußte Kunstmäßigkeit der Darstellung der bewußten Einfachheit und Naivität gegenübergestellt. Der *λ. πολιτικός* hat zwölf Arten: *σεμνότης, βαρύτης, περιβολή, ἀξιοπιστία, σφοδρότης, ἔμφασις, δεινότης, ἐπιμέλεια, γλυκότης, σαφήνεια καὶ καθαρότης, βραχύτης καὶ συντομία, κόλασις*, vgl. Volkmann 479. So gibt es der seelischen Einstellung nach einen *σεμνὸς λ.* Hermog. Rhet. Gr. II 287, 18. Aristid. ebd. II 530, 29ff. Anonym. ebd. III 117, 27ff., einen *λ. ὡραῖος* Volkmann 475, *παθητικοὶ λόγοι* Alex. Rhet. Gr. III 12, 11, über *ἦθος* und *πάθος* vgl. Volkmann 223ff., einen *ἐπιεικὴς καὶ ἠθικὸς λ.* Hermog. Rhet. Gr. II 369, 14ff. Anonym. III 148, 16ff. Longin I 327, 1. Volkmann 476. Eine Unterart des *ἠθικὸς λ.* ist der *ἐνδιάθετος καὶ ἀληθὴς καὶ οἷον ἔμψυχος λ.* Hermog. Rhet. Gr. II 375, 13. Volkmann 476.

IV. Psychologie und Metaphysik, Ethik. Daß der L. innerhalb einzelner philosophischer Systeme immer gleichzeitig in den beiden Disziplinen der Psychologie und der Metaphysik eine bedeutsame Rolle spielt, erklärt sich daraus, daß nur die Philosophen ihn als Hauptprinzip verwenden, bei denen der Mikrokosmos, der Mensch, dem Makrokosmos, der Welt, der ganzen Struktur nach genau entspricht, so daß ständig dem L. als kosmischem ein L. als das im Menschen liegende Prinzip an die Seite treten oder mit ihm zu einer Einheit verschmelzen muß. Beide Gebiete lassen sich daher bei den Denkern, die den L.-Begriff in die philosophische Spekulation eingeführt haben, nicht scharf voneinander trennen, und sie müssen gleichzeitig nebeneinander behandelt werden. Aus ihnen ergibt sich unmittelbar die Ethik, in der es im wesentlichen darauf ankommt, den im Menschen vorhandenen L. mit dem im Kosmos waltenden in Übereinstimmung zu bringen.

1. Herakleitos (s. o. Bd. VIII S. 504ff. Zeller I 2⁶, 883ff.) gilt als der Schöpfer der Lehre vom L., der bei ihm an folgenden Stellen auftritt, die hier angeführt und zugleich interpretiert werden sollen:

1) Diels B 1: *τοῦ δὲ λόγου τοῦδ' ἐόντος ἀεὶ ἀξύνετοι γίνονται ἄνθρωποι καὶ πρόσθεν ἢ ἀκοῦσαι καὶ ἀκούσαντες τὸ πρῶτον· γινομένων γὰρ πάντων κατὰ τὸν λόγον τόνδε ἀπείροισιν ἐοίκασι, πειρώμενοι καὶ ἐπέων καὶ ἔργων τοιούτων, ὁκοίων ἐγὼ διηγεῦμαι διαιρέων ἕκαστον κατὰ φύσιν καὶ φράζων ὅκως ἔχει. τοὺς δὲ ἄλλους ἀνθρώπους λανθάνει ὁκόσα ἐγερθέντες ποιοῦσιν, ὅκωσπερ ὁκόσα εὕδοντες ἐπιλανθάνονται* = ‚Diesen L., obgleich er immer gilt, verstehen die Menschen nicht, sowohl ehe sie davon hörten, als auch nachdem sie zuerst davon hörten; denn obwohl alles nach diesem L. geschieht, gleichen sie denen, die ihn nicht erprobten, dadurch daß sie die Probe anstellten mit solchen Worten und Werken, wie ich sie darlege, jegliches durchgehend nach seiner Natur und erklärend, wie es sich damit verhält. Die andern Menschen aber vergessen, was sie im Wachen tun, so wie sie auch vergessen, was sie im Schlafe tun.' Mit diesen Worten begann nach dem Zeugnis des Aristot. Rhet. 5 p. 1407 b 11 und des Sextus adv. math. VII 132 das Werk *Περὶ φύσεως* des Herakleitos. Darüber, ob ihnen noch ein Satz voransging (*Ἡράκλειτος Ἐφέσιος ὧδε λέγει· Λόγος πάντων κρατεῖ*) vgl. Capelle Herm. LIX (1924) 190ff. Diels Vorsokr.³ I 77 faßt die Worte: *τοῦ δὲ λόγου τοῦδ' ἐόντος ἀεί* zusammen nach Analogie von frgm. 2: *τοῦ λόγου δ'ἐόντος ξυνοῦ*, während andere, wie Natorp, Burnet, Kranz *ἀεί* zu *ἀξύνετοι* ziehen: ‚Diesen meinen L. verstehen die Menschen nie', wobei dann *λ.* nur die ‚Lehre' des Herakleitos bedeuten kann. Das *τοῦδε* soll dann nach Kranz Index Sp. 354 den ersten der drei *λόγοι* bezeichnen, in die nach Diog. Laert. IX 5 das ganze Werk zerfiel: *διήρηται δὲ εἰς τρεῖς λόγους, εἴς τε τὸν περὶ τοῦ παντὸς καὶ πολιτικὸν καὶ θεολογικόν.* Der Auffassung aber steht das Folgende entgegen, nach dem alles diesem L. entsprechend geschieht, der nicht die ‚Lehre' des Herakleitos allein sein kann, zumal dieser auf seine eigene Meinung gar keinen Wert legt, sondern das, was er selbst sagt, noch von dem L. unterscheidet, der also mehr sein muß, als seine eigene Lehre: *οὐκ ἐμοῦ ἀλλὰ τοῦ λόγου ἀκούσαντες ὁμολογεῖν σοφόν ἐστιν* (B 50). Die Schwierigkeit, die darin gefunden wird, ob hier *λ.* als Rede, als Weltgesetz oder Weltvernunft zu übersetzen und zu verstehen sei, besteht nicht, wenn sich die Möglichkeit ergibt, daß der L. bei Herakleitos alle drei Bedeutungen zugleich haben soll. Er steht hier als zusammenhängender, sinnvoller Satz im Gegensatz zu den einzelnen *ἔπεα* und *ἔργα*, er soll ‚gehört' werden, ist also Rede. Es geschieht aber auch alles nach ihm; er ist also Weltgesetz und die der Welt innewohnende Vernunft. Gerade darin bestand die Entdeckung des Herakleitos, daß die Gesetze, denen das sich in Worten (*ἔπεα*) und Werken (*ἔργα*) äußernde Denken des Menschen folgt, dann, wenn sich die *ἔπεα* und *ἔργα* zum sinnvollen L. vereinen, dieselben sind, denen das Weltall im ewig fließenden Werden unterliegt, und daß derselbe L., der als zusammenhängende Rede im Menschen die sich gegenseitig widersprechenden einzelnen Worte sinnvoll vereint, auch die Gegensätze im Weltall zu einer Harmonie zusammenzwingt. Vgl. hierüber Leisegang Der Apostel Paulus als Denker 1923, 16ff. und 41f. E. Hoffmann 3ff. Soll daher der L. des Herakleitos als Weltgesetz verstanden werden, so haben wir zunächst das Gesetz zu finden, nach dem das eigene Denken des Herakleitos verläuft. Er weist uns selbst den Weg in sein Inneres B 101: *ἐδιζησάμην ἐμεωυτόν*, und fordert die Selbsterkenntnis B 116: *ἀνθρώποισι πᾶσι μέτεστι γινώσκειν ἑωυτοὺς καὶ φρονεῖν.* Er ist der erste griechische Philosoph, der in keiner Wissenschaft praktisch tätig ist und auch von keiner wissenschaftlichen Forschung seiner Zeit etwas wissen will. Er nennt das eitle Vielwisserei, die den Menschen nicht lehrt, Verstand zu haben (B 40). Er richtet die Gedanken von außen nach innen und entdeckt dabei ein ganz neues Gebiet des Forschens: das Reich der Seele, und in ihm als das Tiefste, den L.:

2) B 45: *ψυχῆς πείρατα ἰὼν οὐκ ἂν ἐξεύροιο, πᾶσαν ἐπιπορευόμενος ὁδόν· οὕτω βαθὺν λόγον ἔχει* = ‚Wenn du der Seele Grenzen abschreitest, so kannst du sie doch nicht ausfinden, wenn du auch jegliche Straße wandertest, so tief ist der L. in ihr', und

3) B 115: *ψυχῆς ἐστι λόγος ἑαυτὸν αὔξων* = ‚Der Seele ist der L. eigen, der sich selbst mehrt', wozu Hoffmann 6 schreibt: ‚Nicht der Wandelbarkeit und Unbeständigkeit der für sich allein stets irreführenden *ἔπεα* eignet das echte, herakleitische Werden, sondern dem L., der die Bewegung in ihrer Gesetzlichkeit begreift. Er geht von dem einen Pendelausschlag zu dem andern, und indem er diese Bewegung als ewigen Rhythmus denkt, schreitet er selber ewig fort, legt er — im Gegensatz zu bloßer Unruhe, zu bloßer Veränderlichkeit und Inkonstanz — einen wahren Processus zurück, der keine Grenzen, keinen Abschluß hat, sondern sich ewig steigert. Der L. der Seele vermehrt sich selbst.' Aber das Denken und Reden des Herakleitos folgt anderen Gesetzen als es die von Aristoteles formulierten Regeln der Logik sind. Zunächst fällt auf, daß er ständig in Gegensätzen spricht und in jedem Satz Gegensatzpaare vereint. Joël Gesch. d. antiken Philos. 1921, 306 stellt die Summe der Gegensatzpaare aus allen Fragmenten zusammen. Der Satz vom Widerspruch gilt für Herakleitos nicht; aber es haudelt sich bei seinen Gegensätzen auch nicht um kontradiktorische, sondern um konträre Gegensätze, die ineinander übergeführt werden. Diese Denktechnik, die wir nicht nur bei ihm, sondern bei fast allen abendländischen Mystikern finden, habe ich als die ‚mystische' bezeichnet und der rationalen gegenübergestellt S. 40ff. und Schleiermacher Über die Religion 1924 Einleitg. XVIIIff. So formulieren z. B. die Mystiker und mit ihnen Herakleitos: Eins ist alles (*ἓν τὸ πᾶν*. oder bei Herakl. B 50: *ἓν πάντα εἶναι*, und B 10: *ἐκ πάντων ἓν καὶ ἐξ ἑνὸς πάντα*). Der rationale Logiker wird daran durch den Satz vom Widerspruch gehindert. Für ihn ist 1 = 1, aber nicht gleich alles, und das Eine ein Teil des Ganzen, aber nicht das Ganze selbst. Beide Arten der Logik entspringen letzten Endes verschiedenen Gebieten der Anschauung. Der Rationalist liest die Denkgesetze aus dem Reiche des Toten, Unveränderlichen und Mechanischen ab, der Mystiker aus der Welt des Lebendigen, ständig Wachsenden oder Sterbenden und Organischen. Ein Stein kann niemals gleich dem ganzen Hause sein und es auch niemals

werden. Im Hinblick hierauf sagt der Rationalist: Eins ist nicht alles und wird es nie. Ein Samenkorn aber enthält in sich den ganzen Baum und kann zum ganzen Baume werden. Im Hinblick hierauf sagt der Mystiker: Eins ist alles und kann zu allem werden. Die vorsokratischen Alleinheitsphilosophen und mit ihnen Herakleitos sind *φυσικοί* im ursprünglichsten Sinne des Wortes; sie schreiben alle *Περὶ φύσεως*, aber *φύσις* von *φύω* = wachsen (*φυτόν* das Gewächs, die Pflanze) schließt für sie zunächst die Vorstellung des Entstehens und Vergehens der Organismen in sich, und der ganze Kosmos ist für sie ein *φυτόν* oder ein *ζῷον*. Vgl. E. Hardy Der Begriff der Physis in der griech. Philosophie 1884, 21. Der tote Stein ist nur ein Teil des Ganzen und enthält vom Ganzen noch nichts in sich. Der Same aber zeigt in seiner Struktur schon das Ganze, nur ‚unentwickelt'; er ist als Same Mikrokosmos, der den Makrokosmos in sich seiner ganzen Zusammensetzung nach widerspiegelt. Dabei wird die Entwicklung als ein Kreislauf gedacht und in der Natur beobachtet: Aus dem Samen wird der Baum und aus dem Baum wird wieder Same; das Ende der Entwicklung kehrt zum Anfang zurück. So sagt Herakleitos B 36: ‚Für die Seelen ist es Tod zu Wasser zu werden, für das Wasser Tod zur Erde zu werden. Aus der Erde wird Wasser, aus Wasser Seele'. Der Satz, der mit ‚Seele' begann, kehrt zum Anfang zurück und endet mit demselben Wort ‚Seele'. B 88: ‚Und es ist immer ein und dasselbe, was in uns wohnt: Lebendes und Totes, und das Wache und das Schlafende, und Jung und Alt. Wenn es umschlägt (*τάδε γὰρ μεταπεσόντα*), ist dieses jenes und jenes wiederum, wenn es umschlägt (*πάλιν μεταπεσόντα*), dieses.' Der Gedanke, die Rede oder der L. beschreibt selbst einen Kreis, auf dem die entgegengesetzten Begriffe polar gegenüberliegen, der eine oben, der andere unten, so daß der Gedanke im Kreise von dem einen herunter zum andern und vom andern wieder hinauf zum ersten läuft, und dann schlagen die Gegensätze ineinander um (*μεταπίπτειν*). ‚Der Weg auf und ab ist ein und derselbe' (B 60) und ‚beim Kreisumfang ist Anfang und Ende gemeinsam' (B 103). ‚Sie verstehen es nicht, wie es auseinanderstrebend ineinandergeht; gegenstrebige Vereinigung (*παλίντροπος ἁρμονίη*, eigentlich: wieder sich zurückwendende Harmonie, gedacht ist an die beiden durch die Sehne oder die Saiten verbundenen Enden) wie beim Bogen und der Leier' (B 51). Dieses Denkgesetz selbst, nach dem sich alles in ewigem Kreislauf zusammenschließt, so daß eins zu allem und alles zu einem wird, das dem Entstehen und Vergehen in der Natur abgelauscht ist und durch das es möglich wird, das Wesen des Kreislaufes in der Natur durch die Sprache wiederzugeben, ist der L.:

4) B 50: *οὐκ ἐμοῦ, ἀλλὰ τοῦ λόγου ἀκούσαντες ὁμολογεῖν σοφόν ἐστιν ἓν πάντα εἶναι* = ‚Wenn ihr nicht auf mich, sondern auf den L. hört, ist es weise zuzugestehen, daß eins alles ist'. Nur die Hingabe an den Rhythmus in der Natur, das sich Hineinversetzen in das Lebensgesetz führt zu solchem der Natur entsprechenden Denken. Mit dem Mystiker würde auch Herakleitos sagen können: Nicht ich denke, sondern es denkt in

mir. Erst wenn der Mensch diese Umstellung in sich vollzogen hat, vernimmt er in sich die Stimme des L. und denkt ihm entsprechend das allgemeine Weltgesetz (*κοινὸς, ξυνὸς λόγος*). Dadurch unterscheidet sich der Weise vom Toren:

5) B 2: *διὸ δεῖ ἕπεσθαι τῷ ⟨ξυνῷ, τουτέστι τῷ⟩ κοινῷ· ξυνὸς γὰρ ὁ κοινός. τοῦ λόγου δ'ἐόντος ξυνοῦ ζώουσιν οἱ πολλοὶ ὡς ἰδίαν ἔχοντες φρόνησιν* — ‚Drum soll man dem Gemeinsamen, d. h. dem Allgemeinen, folgen; denn der gemeinsame L. ist der allgemeine. Obwohl aber der L. gemeinsam ist, leben die meisten, als ob sie eine eigene Einsicht hätten', und

6) A 16: *τοῦτον δὴ τὸν κοινὸν λόγον καὶ θεῖον καὶ οὗ κατὰ μετοχὴν γινόμεθα λογικοί, κριτήριον ἀληθείας φησὶν ὁ Ἡράκλειτος* = ‚Diesen allgemeinen und göttlichen L., durch den wir, wenn wir an ihm teilhaben, vernünftig sind, nennt Herakleitos Kriterium der Wahrheit'. Man muß es aber verstehen, bewußt mit diesem L. zu leben, und das können die Toren nicht. Darum heißt es von ihnen:

7) B 72: *ᾧ μάλιστα διηνεκῶς ὁμιλοῦσι λόγῳ (τῷ τὰ ὅλα διοικοῦντι), τούτῳ διαφέρονται, καὶ οἷς καθ' ἡμέραν ἐγκυροῦσι, ταῦτα αὐτοῖς ξένα φαίνεται* = ‚Mit dem L., mit dem sie doch am meisten beständig verkehren (dem Lenker des Alls), entzweien sie sich, und die Dinge, auf die sie täglich stoßen, erscheinen ihnen fremd', und vielleicht sind auch von hier aus zu verstehen:

8) B 87: *βλὰξ ἄνθρωπος ἐπὶ παντὶ λόγῳ ἐπτοῆσθαι φιλεῖ* = ‚Ein hohler Mensch pflegt jedem L. gegenüber erschrocken dazustehen', und

9) B 39: *ἐν Πριήνῃ Βίας ἐγένετο ὁ Τευτάμεω, οὗ πλείων λόγος ἢ τῶν ἄλλων* = ‚In Priene lebte Bias, des Teutames Sohn, der mehr L. besitzt als die andern Menschen.'

Über die Art und Weise aber, wie der Mensch an dem in der Natur als deren Gesetz wirkenden L. teilhat, belehrt uns keines der wörtlich überlieferten Fragmente des Herakleitos. Wir sind auf Berichte anderer angewiesen. Hier steht das Zeugnis des Sextus adv. math. VII 129ff. an erster Stelle:

10) A 16: ‚Diesen göttlichen L. (*θεῖον λόγον*) nun ziehen wir nach der Lehre des Herakleitos durch den Atem ein und werden dadurch verständig (*νοεροί*), im Schlafe dagegen sind wir vergeßlich, während wir in wachem Zustande wieder vernünftig (*ἔμφρονες*) werden; denn im Schlafe schließen sich die Poren der Sinnesorgane, und der Geist in uns (*ὁ ἐν ἡμῖν νοῦς*) trennt sich ab von seiner Zugehörigkeit zu dem Umfassenden (*τῆς πρὸς τὸ περιέχον συμφυΐας*), während allein die Verbindung durch den Atem, gleichsam wie eine Wurzel, erhalten bleibt; sobald er (sc. der Geist) aber abgetrennt ist, wirft er das Erinnerungsvermögen ab, das er vorher besaß. Im Zustand des Wachens aber kommt er durch die Poren der Sinnesorgane wie durch eine Art von Türen wieder hervor, trifft mit dem Umfassenden zusammen und nimmt das Vermögen des dem L. gemäßen Denkens an (*λογικὴν ἐνδύεται δύναμιν*). Wie nun die Kohlen, wenn sie ans Feuer kommen, sich verändern und glühend (*διάπυροι*) werden, davon getrennt aber verlöschen, so wird auch der unserm Körper von dem Umfassenden als Gastgeschenk verliehene Teil (*ἡ ἐπιξενωθεῖσα τοῖς ἡμετέροις σώμασιν ἀπὸ τοῦ περιέχοντος μοῖρα*) nach seiner Abtrennung alsbald des L. bar (*ἄλογος γίνεται*), bei seiner Verbindung mit ihm durch die Mehrzahl der Poren aber ist er dem ganzen (*τῷ ὅλῳ*) wesensgleich (*ὁμοειδής*)'. Dieser mit allerlei unheraklitischen Terminis durchsetzte und deshalb von Aall 49 gänzlich verworfene Bericht enthält jedenfalls den einen mit heraklitischen Anschauungen wohl zu vereinbarenden Grundgedanken, daß die Verbindung zwischen innen und außen, Mikrokosmos und Makrokosmos, durch den Atem hergestellt wird; denn die menschliche Seele ist für Herakleitos Luft, Dunst: *ἀναθυμίασις*. B 12: *Ζήνων τὴν ψυχὴν λέγει αἰσθητικὴν ἀναθυμίασιν, καθάπερ Ἡράκλειτος· βουλόμενος γὰρ ἐμφανίσαι, ὅτι αἱ ψυχαὶ ἀναθυμιώμεναι νοεραὶ ἀεὶ γίνονται, εἴκασεν αὐτὰς τοῖς ποταμοῖς λέγων οὕτως· ποταμοῖσι τοῖσιν αὐτοῖσιν ἐμβαίνουσιν ἕτερα καὶ ἕτερα ὕδατα ἐπιρρεῖ· καὶ ψυχαὶ δὲ ἀπὸ τῶν ὑγρῶν ἀναθυμιῶνται*, vgl. A 15: *Ἡράκλειτος τὴν μὲν τοῦ κόσμου ψυχὴν ἀναθυμίασιν ἐκ τῶν ἐν αὐτῷ ὑγρῶν, τὴν δὲ ἐν τοῖς ζῴοις ἀπὸ τῆς ἐκτὸς καὶ τῆς ἐν αὐτοῖς ἀναθυμιάσεως, ὁμογενῆ*, dazu Capelle Herm. LIX (1924) 121f. Die Ansicht, daß die Seelen *ἀναθυμιώμεναι νοεραὶ ἀεὶ γίνονται*, d. h. nnso verständiger werden, je mehr sie zu Dunst werden und sich aus dem Feuchten erheben, läßt sich mit des Herakleitos Ausspruch vom trunkenen Manne, der nicht merkt, wohin er geht, weil seine Seele feucht ist (*ὑγρὴν τὴν ψυχὴν ἔχων* B 117), und dem andern, nach dem die trockene Seele die weiseste und beste ist (*αὐγὴ ξηρὴ ψυχὴ σοφωτάτη καὶ ἀρίστη* B 118), vorzüglich in Einklang bringen. Ferner stellt Herakleitos die Elemente in die Reihe: Feuer, Luft, Wasser, Erde, wobei aus Feuer Wasser, aus Wasser Erde und Luft wird (B 31 vgl. 70). An anderer Stelle (B 36) aber heißt es: Aus der Erde wird Wasser, aus Wasser Seele. Die Seele nimmt hier in der umgekehrten Reihenfolge dieselbe Stelle ein, die die Luft in der Reihe der kosmischen Elemente hatte. Der L. aber ist Feuer und geht als solches durch die andern drei Elemente in verschiedener Stärke hindurch; er wandelt sich gerade durch die Luft in Wasser (B 31). Wer also Luft einatmet, zieht mit ihr den L. in sich hinein. So haben die Menschen alle am L. teil, er ist *κοινός* und *ξυνός*. Aber nur am L. naturhaft teilhaben und bewußt auf ihn hören und ihm folgen, das sind für Herakleitos zwei durchaus verschiedene Arten des Verhaltens der Menschen dem L. gegenüber. So erhält auch in der Sextusstelle der *νοῦς* durch den Atem nur die Fähigkeit zum logosgemäßen Denken (*λογικὴν ἐνδύεται δύναμιν*), die er ausüben oder auch unbenutzt lassen kann. Auch das ist heraklitisch gedacht. Schwierigkeiten jedoch macht die Aussage, daß die Verbindung mit dem *περιέχον*, d. h. mit dem allumfassenden Himmel, dem Reich des reinen L., an den Zustand des Wachens und den Gebrauch der Sinne gebunden ist. Wohl stellt Herakleitos die Welt der Wachenden der der Schlafenden häufig gegenüber und sagt: ‚Man soll nicht handeln und reden (*ποιεῖν καὶ λέγειν*) wie Schlafende' (B 73), und: ‚Die Wachenden haben eine einzige und gemeinsame Welt (*ἕνα καὶ κοινὸν κόσμον*), doch im Schlummer wendet

sich jeder von dieser ab an seine eigene' (B 89); aber er nennt auch die Schlafenden ‚Arbeiter und Mitwirker an den Vorgängen im Kosmos' (*ἐργάτας εἶναι καὶ συνεργοὺς τῶν ἐν τῷ κόσμῳ γινομένων* B 75). Diese Vorgänge im Kosmos aber regelt gerade der L.:

11) A 8: *Ἡράκλειτος τὸ περιοδικὸν πῦρ ἀίδιον* (sc. *εἶνοι θεόν*), *εἱμαρμένην δὲ λόγον ἐκ τῆς ἐναντιοδρομίας δημιουργὸν τῶν ὄντων. — Ἡράκλειτος οὐσίαν εἱμαρμένης ἀπεφαίνετο λόγον τὸν διὰ οὐσίας τοῦ παντὸς διήκοντα. αὕτη δ'ἐστὶ τὸ αἰθέριον σῶμα, σπέρμα τῆς τοῦ παντὸς γενέσεως καὶ περιόδου μέτρον τεταγμένης* = ‚Herakleitos sagt, das periodische Feuer sei der ewige Gott, das Schicksal aber der L., der Schöpfer aller Dinge durch den sich in Gegensätzen vollziehenden Verlauf. — Herakleitos verkündete den L. als das Wesen des Schicksals, der die Substanz des Alls durchdringt. Diese aber ist der ätherische Körper, der Same der Schöpfung des Alls und das Maß des geordneten Umlaufs', und:

12) B 31: *θάλασσα διαχέεται καὶ μετρέεται εἰς τὸν αὐτὸν λόγον, ὁκοῖος πρόσθεν ἦν ἢ γενέσθαι γῆ* = ‚das Meer zerrinnt und erhält sein Maß nach demselben L., so wie er war, ehe denn die Erde entstand'. Wenn daher der Mensch im Schlafe *συνεργὸς τῶν ἐν τῷ κόσμῳ γινομένων* sein soll, so müßte er gerade in diesem Zustande in engster Verbindung mit dem L. stehen. Hierzu stimmt der sekundäre Bericht des Chalcidius c. 251:

13) A 20: ‚Herakleitos aber verknüpft in Übereinstimmung mit den Stoikern unseren L. mit dem göttlichen L., der alles in der Welt regiert und in Schranken hält. Wegen seiner (des menschlichen L.) untrennbaren Vereinigung mit ihm (dem göttlichen L.) wird er sich dessen bewußt, was der L. beschließt, und kündet, wenn die Seelen ruhen, mit Hilfe der Sinne die Zukunft (*quiescentibus animis ope sensuum futura denuntiare*). Daher kommt es, daß ihm Bilder unbekannter Orte und Gestalten von lebendigen und toten Menschen erscheinen. Und so hält er die Ausübung der Divination für möglich und daß es der Gabe des Vorhersagens gewürdigte Menschen gibt, wenn göttliche Kräfte sie unterrichten'. Die Lösung des Widerspruchs, in dem diese Stelle zu dem Bericht des Sextus steht, ist vielleicht dadurch möglich, daß man beachtet, daß es sich hier nicht um den eigentlichen Schlaf handelt. Es heißt *quiescentibus animis*, nicht *dormientibus*, und der Gebrauch der Sinne wird gefordert, der im Schlafe ausgeschaltet ist. Gemeint ist der Übergang vom Schlaf zum Wachen. Noch ruht die Seele, aber die Sinne stehen der Einwirkung des L. offen. Daß dieser Übergang für Herakleitos bedeutsam ist, zeigt frg. 26 und vor allem Plotin IV 8, 1, der sich gerade bei der Schilderung dieses Zustandes auf Herakleitos beruft: *Πολλάκις ἐγειρόμενος εἰς ἐμαυτὸν ἐκ τοῦ σώματος καὶ γινόμενος τῶν μὲν ἄλλων ἔξω, ἐμαυτοῦ δὲ εἴσω, θαυμαστὸν ἡλίκον ὁρῶν κάλλος, καὶ τῆς κρείττονος μοίρας πιστεύσας τότε μάλιστα εἶναι . . . ὁ μὲν γὰρ Ἡράκλειτος, ὃς ἡμῖν παρακελεύεται ζητεῖν τοῦτο, ἀμοιβάς τε ἀναγκαίας τιθέμενος ἐκ τῶν ἐναντίων, ὁδόν τε ἄνω καὶ κάτω εἰπὼν καὶ ‚μεταβάλλον ἀναπαύεται' καὶ ‚κάματός ἐστι τοῖς αὐτοῖς μοχθεῖν καὶ ἄρχεσθαι'* (Diels B 84); vgl. Plotin IV 8, 5 und über diese in der Antike weit verbreitete Auffassung ekstatischer Mantik Leisegang Der hl. Geist 1919, 175ff. 209ff. Von hier aus erhält auch die heraklitische Gleichsetzung des L. mit dem Feuer ihren eigentlichen Sinn. Das Feuer (*πῦρ*) ist nicht nur das formlose, materienfreie Element im Kosmos, sondern schon im Dionysoskult und im alten Mysterium der Träger göttlichen Geistes, der Inspirationsstoff, der hier dieselbe Rolle spielt wie das in Gestalt feuriger Zungen erscheinende *πνεῦμα ἅγιον* der Apostelgeschichte. Die Stellen hierüber gesammelt bei Leisegang Pneuma hagion 1922, 75ff.; über die Beziehung der Sprüche des Herakleitos zu Mysterienvorstellungen vgl. Ztschr. f. Missionsk. u. Religionsw. XXXVI (1921) 295ff.).

2. Parmenides und seine Wirkung. Auch Parmenides stellt zunächst so wie Herakleitos den *λ.* den einzelnen *ἔπεα* gegenüber, worauf E. Hoffmann 10 aufmerksam macht, der 18 B 8, 50–52 D. übersetzt: ‚Hiermit beschließe ich den verläßlichen *λ.* und das Denken über die Wahrheit; von nun an lerne die Annahmen der Menschen kennen, indem du den trügerischen Bau meiner *ἔπεα* hörst', und dazu bemerkt: ‚die *ἔπεα* stehen in deutlicher Antithese zum *λ.*: jene trügerisch, dieser vertrauenswürdig; jene im Pluralis auf die Welt der Vielheit, dieser im Singularis auf das Eine gerichtet; jene in Verbindung mit dem, was man akustisch »hinnimmt« (*δόξα* von *δέχομαι*), dieses in Verbindung mit der geistigen Funktion (*νόημα*).' Wandte sich Herakleitos der Natur mit offenen Sinnen zu, um ihr das Gesetz des L. abzulauschen 12 B 112: ‚Das Denken (*τὸ φρονεῖν*) ist die größte Tugend, und die Weisheit besteht darin, die Wahrheit zu sagen und nach der Natur zu handeln, auf sie hinhörend' (*ἀληθέα λέγειν καὶ ποιεῖν κατὰ φύσιν ἐπαΐοντας*), so wendet sich Parmenides von der Sinnenwelt ab und strebt über sie hinaus. Auch für ihn ist der L. das Kriterium der Wahrheit; aber *λ.* ist *νόημα*, reines Denken, bei dem die Sinne ausgeschaltet werden und der ‚ziellose Blick, das brausende Gehör und die Zunge' (18 B 1, 35f.) nicht mitzusprechen haben. Das Reich des L. setzt erst jenseits dieser trügerischen Erscheinungswelt, in der die Gegensätze miteinander ringen, ein, in der Welt des reinen Gedankens, die die Welt des mit sich selbst identischen Seins ist. So stehen *λ.* und *νόημα* als das Gleiche bedeutend nebeneinander 18 B 8, 50: *ἐν τῷ σοι παύω πιστὸν λόγον ἠδὲ νόημα ἀμφὶς ἀληθείης*, vgl. 6, 1: *χρὴ τὸ λέγειν τε νοεῖν τ' ἐὸν ἔμμεναι*. Das Denken (*νόημα*) soll den Philosophen vom falschen Wege der Forschung zurückhalten 7, 2: *ἀλλὰ σὺ τῆς δ' ἀφ' ὁδοῦ διζήσιος εἶργε νόημα*, mit dem *λ.* aber soll er die Entscheidung treffen 1, 36: *κρῖναι δὲ λόγῳ πολύδηριν ἔλεγχον ἐξ ἐμέθεν ῥηθέντα*, der also nichts wesentlich anderes als eben *νόημα* bedeuten kann. Alle weiteren Ausführungen über das Wesen des Denkens und seinen Prozeß werden dann aber nicht mehr an das Wort *λ.*, sondern an *νόημα* und *νοεῖν* geknüpft, so besonders die Gleichsetzung von Denken und Sein B 5: *τὸ γὰρ αὐτὸ νοεῖν ἐστίν τε καὶ εἶναι*, die Lehre, daß das ‚Denken und des Gedankens Ziel ein und dasselbe ist' (B 8, 34: *ταὐ-*

τὸν δ' ἐστὶ νοεῖν τε καὶ οὔνεκέν ἐστι νόημα), und ebenso die andere, daß der an sich einheitliche Gedanke (*νόος*) in den menschlichen Organen sich verschieden äußert und zu einer Mehrheit zerlegt (B 16, 4: *τὸ γὰρ πλέον ἐστὶ νόημα*). So wie von Herakleitos die Linie der Entwicklung des philosophischen Denkens, das sich durch *λ.* und *λέγειν* vollzieht, zur Stoa führt, so geht sie von Parmenides zu Platon und Aristoteles, die im *νοῦς* und in der Funktion des *νοεῖν* sowohl das menschliche Organ der Welterkenntnis als auch die den *κόσμος ‚νοητός'* in unveränderlichem Sein erfüllende Gottheit sehen. Von Platon wird das reine Denken (*διάνοια*) gelegentlich dem *λ.* gegenübergestellt Sophist. 263 E: *Οὔκουν διάνοια μὲν καὶ λόγος ταὐτόν· πλὴν ὁ μὲν ἐντὸς τῆς ψυχῆς πρὸς αὐτὴν διάλογος ἄνευ φωνῆς γιγνόμενος τοῦτ' αὐτὸ ἡμῖν ἐπωνομάσθη διάνοια.* Die Erkenntnis der durch das *νοεῖν* erschlossenen Welt der Ideen und der Abstraktionen wird ihm zur Wahrheit, die der sichtbaren Welt so wie bei Parmenides (18 B 8, 60: *τόν σοι ἐγὼ διάκοσμον ἐοικότα πάντα φατίζω*) als bloße Wahrscheinlichkeit (*ἐοικώς*) gegenübergestellt wird, von der es darum bei Platon auch immer nur einen *εἰκὼς λ.* (Tim. 57 D. 30 B. 36 A. 48 D. 68 B. 90 E. Phaid. 92 D. Nom. 647 E. Euthyd. 305 E) gibt. Über den *εἰκὼς λ.* vgl. Howald Die platonische Akadem. usw. 1921, 18. Herm. LVII (1922) 63ff. E. Hoffmann 13, 1.

3. Die Stoa. 1) *λ. σπερματικός.* Im Anschluß an Herakleitos (12 B 112) stellten die Stoiker als Ziel des philosophischen Lebens das Ideal auf: ‚der Natur entsprechend zu leben' (*ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν* I 179ff. III 2ff. v. Arnim; die verschiedenen späteren Telosformeln sind zusammengestellt und behandelt von Bonhöffer II: Die Ethik des Stoikers Epictet 1894, 163–188). Dies war möglich auf Grund der Überzeugung, daß der menschliche Organismus in seiner Struktur und seinem inneren Leben dem Weltorganismus genau entspreche und daß die Einsicht in diesen Zusammenhang es dem Menschen möglich mache, das im Kosmos geltende Gesetz zum Gesetz des eigenen Lebens zu erheben. So kommt Cicero de nat. deor. II 14, 37 zu dem Satz: *ipse autem homo ortus est ad mundum contemplandum et imitandum.* Daher läßt sich auch hier ebenso wie bei Herakleitos das Wesen und die Funktion des L. nur aus der Korrespondenz von Welt und Mensch verstehen. L. Stein I: Die Psychologie der Stoa 1886, 205ff. hat hierauf in einem besonderen Anhang: Mikro- und Makrokosmos der Stoa, zuerst nachdrücklich hingewiesen. Für Poseidonios vgl. K. Reinhardt Poseidonios 1921, 349ff. Wie der menschliche Organismus durch Zeugung eines aktiv männlichen in einem passiv weiblichen Wesen entsteht, so auch der Kosmos. Er ist ursprünglich eine Einheit. Feuer wie bei Herakleitos, das sich in zwei *ἀρχαί*, in die *ὕλη* als das *πάσχον* und den *λ.-θεός*, das *ποιοῦν*, spaltet I 98 v. Arnim, mythisch als Iuppiter und Iuno gedeutet II 1061–1075. So schildert Diog. Laert. VII 135f. (I 102. II 580 v. Arnim) die Weltentstehung nach stoischer Lehre: ‚Gott ist eins, Geist (*νοῦς*) und Schicksal (*εἱμαρμένη*), und wird Zeus genannt, aber auch noch mit vielen anderen Namen bezeichnet. Zuerst auf sich selbst beschränkt, läßt er die gesamte Substanz durch die Luft sich in Wasser verwandeln. Und wie im Zeugungsstoff der Same enthalten ist, so auch dieser *σπερματικὸς λ.* des Kosmos, der so im Feuchten erhalten bleibt und durch sich selbst die Materie zur Geburt aller folgenden Dinge befähigt. Dann gebiert sie zuerst die vier Elemente Feuer, Wasser, Luft und Erde'. Der menschliche Zeugungsprozeß ist derselbe: der Mann senkt sein *σπέρμα* in das *ὑγρόν* der Frau (I 129). Dieses *σπέρμα* aber enthält *λ.* und ist zugleich als Substanz ein *πῦρ* oder *πνεῦμα*. Auch das weibliche *ὑγρόν* enthält *σπέρμα*, aber ein *σπέρμα ἄγονον*. Aus den *σπέρματα* entwickelt sich im Kinde der L., der anfängt, vollendet (*τέλειος*) zu werden, wenn es selbst wieder die Fähigkeit zur Zeugung erhalten hat, also etwa mit 14 Jahren (I 149. II 83. 835, vgl. Bonhöffer I: Epictet und die Stoa 1890, 48ff. 204ff.). Damit ist ein menschlicher *περίοδος* zu Ende. Schon Herakleitos (12 A 19) hatte eine *γενεά* den Zeitraum genannt, in dem aus dem Samen, aus dem der Vater im Mutterleibe entstand, in dem von ihm gezeugten Sohne wieder Same geworden war: *dum natura ab sementi humana ad sementim revertitur*, d. h. die Zeit von 30 Jahren. Ebenso Zenon I 133: *hoc quidem geneas tempus alii aliter definierunt. Herodicus annos quinque et viginti scribit, Zeno triginta.* Beim Tode werden die menschlichen Seelen mit ihrer Zeugungskraft in den *λ. σπερματικούς* des Weltalls aufgenommen, M. Aurel. IV 21: *ψυχαὶ μεταβάλλουσι καὶ χέονται καὶ ἐξάπτονται εἰς τὸν τῶν ὅλων σπερματικὸν λόγον ἀναλαμβανόμεναι*, vgl. IV 14 und Bonhöffer I 60; denn die Seele wird definiert II 780: *ψυχή ἐστιν ... σῶμα λεπτομερὲς ἐξ ἑαυτοῦ κινούμενον κατὰ σπερματικοὺς λόγους.* Geht so im *σπέρμα* der L. wie eine Kette oder ein Band (*δεσμός*) durch alle Menschen, so ist er auch im Weltall das durch alles ‚Hindurchgehende'. Die Termini hierfür: *διήκειν, διέρχεσθαι, διακοσμεῖν, διαθεῖν*, lat. *pertinere, permeare* finden sich gesammelt bei Heinze 85. Dem menschlichen *περίοδος*, in dem aus Samen der Körper, aus dem Körper wieder Same wird, entspricht der Kreislauf der Weltentwicklung von der *ἐκπύρωσις* zur *διακόσμησις* und von ihr wieder zur *ἐκπύρωσις* zurück, I 107: *τὴν ὅλην οὐσίαν εἰς πῦρ μεταβάλλειν οἷον εἰς σπέρμα, καὶ πάλιν ἐκ τούτου αὐτὴν ἀποτελεῖσθαι τὴν διακόσμησιν, οἷα τὸ πρότερον ἦν*, vgl. I 108ff. II 596ff. 1027. 1074 Arn. Sen. nat. quaest. III 29, 3. M. Aurel. IV 36. X 26. XII 24 und am drastischsten Philon de aetern. mundi 94 M. 506 (II 618 Arn.): *ἐκ σπέρματος ἡ γένεσις καὶ εἰς σπέρμα ἡ ἀνάλυσις.* Der *λ. σπερματικός* ist das einzige, was dabei ewig erhalten bleibt, so daß Kleanthes I 497 gerade im Hinblick auf ihn und seine Entfaltung sagen kann: *οὕτως ἐξ ἑνός τε πάντα γίνεσθαι καὶ ἐκ πάντων ἓν συγκρίνεσθαι.* Bald zieht er sich in der *ἐκπύρωσις* zu einem einzigen L. zusammen, bald entfaltet er sich in der *διακόσμησις* zu den vielen *λόγοι σπερματικοί*, von denen jeder eine Gattung der Lebewesen erzeugt, in der er bei allem Wechsel der Einzelwesen konstant bleibt und in jedem immer wieder dieselbe Form hervorbringt (III 141), ‚gleichsam der Genius der Gattung, das

Feststehende und Unvergängliche in der Flüchtigkeit der Erscheinung' (Heinze 115). Deshalb wurden später die *λόγοι σπερματικοί* mit den Ideen Platons und den Zahlen der Pythagoreier (Procl. in Plat. Parm. Bd. V 135 ed. Cous. II 717 Arn.) oder den *λόγοι ἔνυλοι* des Aristoteles de an. 1 p. 403 a 25 in eins gesetzt. Die einzelnen *λόγοι* aber sind alle nur Ausflüsse (*ἀπόρροιαι*) oder Absplitterungen (*ἀποσπάσματα*) des einen L. und stehen mit ihm in naturhafter Verbindung. So kann Epiktet I 13, 3 sagen: *οὐκ ἀνέξῃ τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ σαυτοῦ, ὃς ἔχει τὸν Δία πρόγονον, ὥσπερ υἱὸς ἐκ τῶν αὐτῶν σπερμάτων γέγονεν καὶ τῆς αὐτῆς ἄνωθεν καταβολῆς.* Vgl. zur Lehre vom *λ. σπερματικός* Spiess Logos Spermat. 1871. Heinze 110ff. Stein 48ff. Aall 126ff. Barth Die Stoa[4] 1922, 38f.

2) *λ. ἐνδιάθετος* und *προφορικός.* Vom samenhaltigen kosmischen L., der alles Leben hervorbringt und der Ursprung dieses Lebens selbst ist, unterschieden die Stoiker den L. im Menschen. Der Mensch ist eine Welt für sich, die aber in allen Teilen dem Kosmos entspricht und entsprechen soll. Was Gott in der Welt ist, das ist der Geist im Menschen, Sen. ep. 65, 24: *quem in hoc mundo locum deus obtinet, hunc in homine animus.* Philon de op. m. 69 M. 16: *ὃν γὰρ ἔχει λόγον ὁ μέγας ἡγεμὼν ἐν ἅπαντι τῷ κόσμῳ, τοῦτον ὡς ἔοικε καὶ ὁ ἀνθρώπινος νοῦς ἐν ἀνθρώπῳ*, weitere Stellen gesammelt bei Leisegang Der hl. Geist 102ff. Die Welt aber ist ein *ζῷον λογικόν* (I 113f. II 633ff. Arn.), und so ist es auch der Mensch. Die ersten Menschen entstanden aus der Erde, die *λόγοι σπερματικοί* enthielt II 739; vgl. das Kapitel: Generatio aequivoca bei Reinhardt Poseidonios 365ff. Durch Zeugung untereinander geben dann die Menschen im *σπέρμα* den L. weiter, an dem so eines jeden Seele von Natur teil hat. Die Seele selbst besteht aus acht Teilen: *τά τε πέντε αἰσθητήρια καὶ τὸ φωνητικὸν μόριον καὶ τὸ διανοητικόν, ὅπερ ἐστὶν αὐτὴ ἡ διάνοια, καὶ τὸ γεννητικόν* II 828, vgl. 823ff. Die *διάνοια* ist die Quelle des L. II 840: *Χρύσιππος ὁ Στωϊκὸς ἔφη, τὴν διάνοιαν εἶναι λόγου πηγήν.* Als *μόριον διανοητικόν* ist der L. *ἐνδιάθετος*, als *φωνητικόν* ist er *προφορικός.* Sext. emp. Pyrrh. I 65: *τούτου (sc. λόγου) δὲ ὁ μέν ἐστι ἐνδιάθετος, ὁ δὲ προφορικός*, vgl. I 76; adv. math. VIII 275. Porphyr. de abstinent. III 1: *διττοῦ δὴ λόγου κατὰ τοὺς ἀπὸ τῆς Στοᾶς ὄντος τοῦ μὲν ἐνδιαθέτου, τοῦ δὲ προφορικοῦ.* II 135 Arn. Der Sache nach findet sich diese Unterscheidung schon bei Plat. Soph. 263 E und bei Aristot. Anal. post. 1 p. 76 b 24; Kateg. 6 p. 4 b 34, vgl. Met. 3 p. 1009 a 20, vgl. Ammon. de interpret. c. 1 p. 13, 19ff. 27, 7; c. 14 p. 256, 22. 271, 16. Dieser doppelte L. ist allein dem Menschen eigentümlich; durch ihn unterscheidet er sich von den Tieren (Bonhöffer I 70. 2). Der *λ. ἐ.* wird von Hesychios definiert als: *πᾶς λόγος ἐν νῷ λαμβανόμενος*, und von Nemesios nat. hom. 14: *ἔστι δὲ ἐνδιάθετος μὲν λόγος τὸ κίνημα τῆς ψυχῆς τὸ ἐν τῷ διαλογιστικῷ γινόμενον ἄνευ τινὸς ἐκφωνήσεως.* Er ist der eigentliche Träger der Sittlichkeit und Tugend, bewirkt das *ὁμολογουμένως ζῆν* und fällt mit dem *ὀρθὸς λ.* der Ethik zusammen (Heinze 140f.). Der *λ. προφορικός* dagegen ist die *oratio* im Unterschied von der *ratio.* Für ihn als die gesprochene Rede gilt alles das unter Grammatik, Logik und Rhetorik über den L. Gesagte. Zwischen beiden besteht der engste Zusammenhang; sie haben denselben Ursprung I 148: *ὅθεν δὲ λόγος, καὶ φωνὴ ἐκεῖθεν χωρεῖ. λόγος δὲ ἀπὸ διανοίας χωρεῖ.* Sie sind allein durch die Erscheinungsform verschieden. Die gesprochene Rede ist nur der aus der *διάνοια* heraustretende Gedanke, Heracl. Alleg. Hom. 72 p. 142: *ὁ μὲν οὖν (προφορικὸς) τῶν ἔνδων λογισμῶν ἐστιν ἐξάγγελος.* So wird der *λ. προφορικός* zum Interpreten des *λ. ἐνδιάθετος.* Cic. de leg. 1, 10: *interpres est mentis oratio.* Es entsteht die Gleichung *λ. προφορικός = ἑρμηνεύς = Ἑρμῆς* (Heinze 143ff.), die für die Religionsgeschichte von größter Bedeutung werden sollte, wo Gott zum *λ. ἐνδιάθετος*, der Gottessohn zum *λ. προφορικός* wurde, vgl. hierüber Abschn. V und zur Herleitung aus der Stoa Gronau Poseidonios u. die jüd.-christl. Genesisexegese 1914, 70f. L. Stein II: Die Erkenntnistheorie der Stoa 1888, 277ff.

3) *ὀρθὸς λ.* Bonhöffer I 116: ‚Der *λ.* ist nämlich von Hause aus nicht bloß die subjektive Form des menschlichen Seelenlebens, sondern er ist etwas Objektives, Inhaltliches, sozusagen die substantielle Wahrheit und insofern identisch mit dem *λ. ὀρθός'*, vgl. II 224ff. Er ist das Kriterium der Wahrheit I 631 Arn. Stein II 253—276, der besonders die Bedeutung des *ὀρθὸς λ.* in der Rechtsphilosophie herausarbeitet, Schmekel Die Philosophie der mittl. Stoa 1892, 209, 266f. Lammert Herm. LVII (1922) 185f. Als objektiver L. ist der *ὀρθὸς λ.* das allgemeine Weltgesetz und der L. des Zeus III 4 Arn.: *ὁ νόμος ὁ κοινός, ὅσπερ ἐστὶν ὁ ὀρθὸς λόγος διὰ πάντων ἐρχόμενος, ὁ αὐτὸς ὢν τῷ Διΐ.* III 316 und 325: *lex vera ... ratio est recta summi Iovis.* Er teilt den Menschen ihr Schicksal zu III 337: *ὁ τῆς φύσεως ὀρθὸς λ.... θεσμός, νόμος θεῖος ὤν, καθ' ὃν τὰ προσήκοντα καὶ ἐπιβάλλοντα ἑκάστοις ἀπενεμήθη.* Ihn haben Götter und Menschen gemeinsam III 339 Arn. Epiktet. II 8, 2. M. Aurel. V 27. VI 35. VII 53. Sen. ep. 92, 27. Den Menschen ist er von Natur gegeben III 317 Arn. (vgl. III 308): *quibus enim ratio a natura data est, iisdem etiam recta ratio data est*, so daß die Forderung, nach der Natur zu leben, mit der, nach dem *ὀρθὸς λ.* zu leben, zusammenfällt Epiktet. IV 8, 12, vgl. Philon de ebrietate 34 M. 362: *τοῦ μὲν οὖν πατρός, ὀρθοῦ λόγου, παράγγελμα ἕπεσθαι καὶ ἀκολουθεῖν τῇ φύσει.* Der Weise tut alles durch ihn III 560 Arn., vgl. III 519. In ihm liegt das Glück III 200a: *Quid in homine proprium? ratio. haec recta et consummata felicitatem hominis implevit*; er ist einfach die Tugend III 198: *ipsa virtus brevissume recta ratio dici potest*, und die *κατορθώματα* werden von den *ἁμαρτήματα* durch ihn unterschieden III 501: *κατορθώματα ... πάνθ' ὅσα κατὰ τὸν ὀρθὸν λόγον πράττεται.* III 445: *πᾶν τὸ παρὰ τὸν λόγον τὸν ὀρθὸν τοῦτο ἁμάρτημά ἐστι*, vgl. III 500f. Daher kann Seneca ep. 66, 11 von ihm sagen: *una inducitur humanis virtutibus regula, una enim est ratio recta simplexque.* — Den Terminus *ὀρθὸς λ.* selbst haben die Stoiker nicht neu geprägt. Er bezeichnet den gesunden Menschenverstand schon

bei Herodot VI 53. 68. Die Kyniker werden ihn zunächst in demselben Sinne gebraucht haben. Auch Aristoteles verwendet ihn (Bonitz Index 437 a 18ff.); vgl. Heinze 75. Aall 96f.

Außerhalb der Stoa tritt zunächst der L. als psychologisch-metaphysisches Prinzip innerhalb geschlossener rein philosophischer Systeme nicht an führender Stelle auf. Um so größer ist die Rolle, die er in der religiös-philosophischen Literatur spielt, in der er zur metaphysischen Aus- deutung mythologischer Gestalten oder religiöser Begriffe sowohl der griechischen (Plutarch, neupythagoreische und neuplatonische Literatnr), als auch der jüdischen (Philon) und der christlichen Theologie dient. Hiervon wird im nächsten Hauptabschnitt zu handeln sein. Wichtig ist vor allem das Zusammenfließen der pythagoreisch-platonischen Zahlenspekulation mit der stoischen L.-Lehre. Nach Clemens cohort. 47 C ist bei den Pythagoreiern Gott als Einheit nicht außerhalb der Schöpfung, *ἀλλ' ἐν αὐτῷ, ὅλος ἐν ὅλῳ τῷ κύκλῳ, ἐπίσκοπος πάσας γενέσιος, κρᾶσις τῶν ὅλων*, vgl. Iustin. cohort. c. 19. Heinze 179. Dieser Gott als *μονάς* ist auch *λ. σπερματίτης* Nikomach. Geras. Phot. cod. 187 p. 143 a 31, der alle Keime in sich zusammenfaßt, und die einzelnen Zahlen sind selbst *λόγοι* Simpl. z. Arist. categ. Schol. in Ar. 67 a 38ff.: *ἀριθμοὺς μὲν οἱ Πυθαγόρειοι καὶ λόγους ἐν τῇ ὕλῃ ὠνόμαζον τὰ αἴτια ταῦτα τῶν ὄντων ἢ ὄντα.* Als rein philosophischer Begriff innerhalb eines geschlossenen Systems erscheint der L. erst wieder bei Plotin, um dann bei den folgenden Neuplatonikern wieder nur gelegentlich zu religiösen Ausdeutungen verwendet zu werden.

4. Plotin. Zu seinem Weltbild gelangt Plotin durch die Methode der *ἀναγωγή*, worunter er die Anleitung zum Aufstieg des nach Erkenntnis Suchenden von der Sinnenwelt zur Seele, von der Seele zum reinen Geiste, von diesem zur Schau des Einen, des Unaussprechlichen und Unbeschreibbaren versteht; vgl. Söhngen Das mystische Erlebnis in Plotins Weltanschauung 1923, 35ff. Dieser Scala mystica als dem psychologischen Prozeß entspricht umgekehrt der kosmische Prozeß der Weltentfaltung. Aus dem Ur-Einen strahlt der Geist aus wie die Wärme von der Sonne. Er ist Denkendes (*νοῦς*) und Gedachtes (*κόσμος νοητός*) zugleich. Er erzeugt die Seele als Mittlerin zwischen Ideen- und Sinnenwelt. Sie ist mit ihrer oberen Hälfte dem Geiste zugewandt und empfängt von ihm die Ideen; mit der anderen neigt sie sich zur Materie hinab, um aus ihr und in ihr nach den Urbildern die Abbilder der körperlichen Welt zu gestalten und zu formen. Zur Darstellung dieser Zusammenhänge hätte Plotin allein mit den platonischen Begriffen auskommen können. Er verbindet aber mit ihnen die stoische Terminologie, insbesondere die Ausdrücke der L.-Lehre, die dadurch bei ihm einen neuen Sinn bekommen. Der L. in seiner mannigfachen Gestalt eignet sich besonders dazu, die Verbindungen zwischen dem Einen, dem Geist, der Seele und der Materie herzustellen, so daß er auf jeder Stufe der Weltentfaltung einerseits und des Seelenaufstiegs andererseits in neuer Form erscheint. So steht er gleich am Anfang der Weltentwicklung ähnlich wie im Johannesevangelium, III 2, 15: *ἀρχὴ οὖν λόγος καὶ πάντα λόγος*. Dieser ursprünglich einheitliche L., die ‚obere Vorsehung' III 3, 4, entläßt aus sich den zweiten L., der mit ihm verbunden bleibt, aber sich in eine schaffende (*λ. ποιητικός*) und eine das Bessere mit dem Gewordenen verknüpfende Kraft (*λ. συνάπτων*) teilt (ebd.). Dieser zweite L. enthält so wie bei Herakleitos die Gegensätze in sich, aus denen das Leben in der Welt besteht III 2, 16. So ist er wie in der Stoa das Weltgesetz III 2, 4: *ὁ τοῦ παντὸς νόμος*, er ist III 2, 8: *τάξις*, III 2, 14: *διάταξις*, II 3, 7: *σύνταξις ἡ μία*. Er ist im *νοῦς* enthalten und dessen *ἀπόρροια* III 2, 2. 3, 5. — Die Seele selbst ist wiederum der L. des Geistes V 1, 3. 6. 7. III 3, 1. IV 3, 5, und der Geist der Chorführer der in ihr enthaltenen Logoi V 9, 3. Dabei verhält sich der L. der Seele zu dem des Geistes wie der *λ. προφορικός* zum *λ. ἐνδιάθετος* I 2, 3, vgl. V 1, 3: *ὡς γὰρ ὁ ἐν φωνῇ λόγος μίμημα τοῦ ἐν ψυχῇ, οὕτω καὶ ὁ ἐν ψυχῇ μίμημα τοῦ ἐν ἑτέρῳ*. Anders die Definition III 2, 16: *ἔστι τοίνυν οὗτος οὐκ ἄκρατος νοῦς, οὐδ' αὐτονοῦς, οὐδέ γε ψυχῆς καθαρᾶς τὸ γένος ἠρτημένος δὲ ἐκείνης καὶ οἷον ἔκλαμψις ἐξ ἀμφοῖν, νοῦ καὶ ψυχῆς καὶ ψυχῆς κατὰ νοῦν διακειμένης γεννησάντων τὸν λόγον τοῦτον ζωὴν λόγον τινὰ ἡσυχῇ ἔχουσαν*. Für *λ. προφορικός* braucht Plotin auch gelegentlich wie Philon den Ausdruck *λ. γεγωνός* V 1, 6. Die Zahl der einzelnen L. in der Seele des Alls ist unendlich groß IV 4, 36: *ποικιλώτατον γὰρ τὸ πᾶν καὶ λόγοι πάντες ἐν αὐτῷ καὶ δυνάμεις ἄπειροι καὶ ποικίλαι*, und jeder L. schafft wieder einen anderen III 8, 7. Je näher die L. der Materie kommen, um so schwächer werden sie III 8, 2. 8. Die Seele formt die Materie den L. entsprechend IV 3, 10; in diesem Prozeß fallen die L. mit den platonischen *εἴδη* zusammen II 7, 3. IV 3, 12, oder sie sind *νόμοι* III 2, 8 im stoischen Sinne. — So tritt der L. schließlich auch zur Materie in Beziehung III 3, 3. II 3, 17. Er ist *ἐν ὕλῃ λ.* IV 3, 11, *εἶδος ἔνυλον* VI 7, 4, *λ. ἐνών* II 7, 3. Auch die *λόγοι σπερματικοί* fehlen nicht. So ist V 7 ganz der Frage gewidmet, ob es auch von dem Einzeldinge eine Idee (*ἰδέα*) gebe; an die Stelle der *ἰδέαι* aber schieben sich hier die *λόγοι σπερματικοί*. In jeder Weltperiode wirkt sich dieselbe unermeßlich große Menge dieser L. aus; wenn ihre Zahl erschöpft ist, beginnt ein neuer Kreislauf. Diese L. sind in der Weltseele enthalten und wirken durch sie auf die Materie III 1, 7. V 3, 8. An anderer Stelle IV 4, 39 dagegen lehnt Plotin die Lehre von den *λόγοι σπερματικοί* ab, da sie mit dem Schicksalsgedanken verknüpft sei und keine Willensfreiheit zulasse. Trotzdem verwendet er den Terminus weiter IV 3. 10. V 9, 6. 9. 10. VI 7, 5 und *λόγοι γεννητικοί* II 3, 16. F. Heinemann Plotin 1921, 64-69 kommt zu dem Schluß, ‚daß Plotin mit der stoischen Lehre vom *λ. σπερματικός* sehr wohl vertraut ist, sie wohl auch zur Verdeutlichung seiner eigenen Lehre heranzieht, aber durchaus nicht auf ihrem Boden steht'. — Ebenso wie im kosmischen Geschehen spielt der L. eine führende Rolle im Leben der einzelnen Menschenseele. So tritt bei Plotin als ethisches Ziel unter anderem auch das heraklitisch-stoische *ἑπαΐειν λ.* auf III 6, 2. Der L. ist *παιδαγωγός* VI 9, 4 und *ἡγεμών* III 1, 9 der Seele. Er soll das ganze Leben erfüllen und umfassen IV 3, 12, es als eine Ordnung IV 3, 16, ein Gesetz IV 3, 13, eine Symphonie IV 4, 33. 38 erkennen lassen. Die Seele soll sich vom Sinnlichen reinigen und ganz zu *λ.* und *εἶδος* werden I 6, 6: *γίνεται οὖν ἡ ψυχὴ καθαρθεῖσα εἶδος καὶ λόγος καὶ πάντῃ ἀσώματος καὶ νοερὰ καὶ ὅλη τοῦ θείου, ὅθεν ἡ πηγὴ τοῦ καλοῦ*. Dieses Teilhaben am L. macht selbst den Körper schön, und das Häßliche besteht darin, daß es *ἔξω θείου λόγου* ist, aber: *καλὸν τὸ σῶμα γίγνεται λόγου ἀπὸ θεῶν ἐλθόντος* I 6, 2, vgl. II 7, 3. Darum sollen die Seelen nach dem *ὀρθὸς λ.* handeln III 1, 10. Der L. selbst ist auch Erkenntnis VI 9, vgl. 5: *λ. γὰρ ἡ ἐπιστήμη, πολλὰ δὲ ὁ λ.*, und schließlich wird der L. selbst zur *θεωρία*, zum *θεώρημα* und *θέαμα* III 8, 6ff. — Heinze 307ff. Aall 238ff. H. F. Müller Archiv f. Gesch. d. Philos. XXX (1917) 38—65. F. Heinemann 64—71. 232ff.

Die folgenden Neuplatoniker bringen, soweit bei ihnen überhaupt der L. selbständig und nicht nur in kommentierenden Berichten über ältere Systeme auftritt, nichts, was über die bei Plotin vorhandenen Wesensbestimmungen hinausgeht. Ihr eigentliches Interesse am L.-Begriff ist theologisch, so daß ihre zerstreuten Äußerungen über den L. im folgenden Abschnitt mitzu behandeln sind.

V. Theologie. Vom Gebiete der Philosophie kommen wir in das der antiken Theologie, sobald der L. mit einer mythischen Gestalt in eins gesetzt und diese dadurch zu einem metaphysischen Prinzip umgedeutet wird, so daß jene geistgewordenen Personen oder personifizierten Begriffe entstehen, die dem religiösen Denken und Vorstellen der Griechen eigentümlich sind. Hier erhält der Mythos eine philosophische Deutnng und umgekehrt die Philosophie eine mythische Einkleidung, ohne daß von vornherein darüber zu entscheiden wäre, ob um der Deutung des Mythos willen die philosophische Lehre entstand oder ob diese eher da war und in den fertigen Mythos eingetragen wurde.

1. Griechische Theologie. Die Neigung, den L. zu personifizieren, tritt schon früh im klassischen Griechenland hervor. So erscheint er als personifizierte Rede bei Aristophanes Nub. 889f. in dem Wettstreit zwischen dem *λ. δίκαιος* und *ἄδικος*. Bei Plat. Phaidr. 264 C wird er wie ein lebendiges Wesen aufgefaßt: *δεῖ πάντα λόγον ὥσπερ ζῷον συνεστάναι σῶμά τι ἔχοντα αὐτὸν αὑτοῦ, ὥστε μήτε ἀκέφαλον εἶναι μήτε ἄπουν, ἀλλὰ μέσα τε ἔχειν καὶ ἄκρα, πρέποντ' ἀλλήλοις καὶ τῷ ὅλῳ γεγραμμένα*, und E. Hoffmann 30 weist auf die plastische Auffassung des sophistischen L. in Platons Theaitetos hin: der L. ‚kämpft', ‚tritt in die Schranken', bildet mit anderen eine ‚Schlachtreihe', ist ‚nackt' oder ‚verhüllt', greift ‚plötzlich' und ‚unerwartet' an, ‚bringt Hilfe', ‚siegt', ‚unterliegt', ‚stirbt', ‚lebt wieder auf' usw. Von diesen allgemeinen sind die mythischen Personifikationen zu unterscheiden, die hier nach den einzelnen mythischen Gestalten geordnet werden sollen, die mit dem L. identifiziert wurden.

a) Hermes (s. o. Bd. VIII S. 791). Die älteste uns erreichbare Quelle ist hier Platons Kratylos, wo es 407 Eff. von Hermes heißt: *περὶ λόγον τι εἶναι ὁ Ἑρμῆς, καὶ τὸ ἑρμηνέα εἶναι καὶ τὸ ἄγγελον καὶ τὸ κλοπικόν τε καὶ τὸ ἀπατηλὸν ἐν λόγοις καὶ τὸ ἀγοραστικόν, περὶ λόγου δύναμίν ἐστιν πᾶσα αὕτη ἡ πραγματεία*. Sohn des Hermes aber ist Pan, der gleichfalls als L. gedeutet wird: *ὅτι ὁ λόγος τὸ πᾶν σημαίνει καὶ κυκλεῖ καὶ πολεῖ ἀεί, καὶ ἔστι διπλοῦς, ἀληθής τε καὶ ψευδής*. Der Beiname des Pan: *αἰπόλος*, wird auf das kreisende Weltall als *ἀεὶ πολῶν* bezogen. Er ist Sohn oder Bruder des Hermes: *καὶ ἔστιν ἤτοι λόγος ἢ λόγου ἀδελφὸς ὁ Πάν, εἴπερ Ἑρμοῦ υἱός ἐστιν*, s. u. Pan. Zielinski ARW VIII (1906) 35ff. sieht im Gegensatz zu Reitzenstein Zwei religionsgeschichtl. Fragen 1901, 82f. in dieser Stelle ein Zeugnis alter arkadischer Hermetik (die es nie gegeben hat), da gerade in Arkadien Pan als Sohn des Hermes galt. Von Heraklit ebenso wie von der Gleichsetzung des L. mit Hermes beeinflußt scheinen mir die dem Epicharm zugeschriebenen Verse des Flötenspielers Chrysogonos, eines Zeitgenossen des Alkibiades (nach Duris Athen. XII 535. Diels Vorsokr.[4] 116), in denen der *θεῖος λ.* als Lenker und Retter der Menschen und als Erfinder der Künste auftritt, alles Funktionen, die dem Hermes zugeschrieben wurden; Diels 13 B 57:

ὁ λόγος ἀνθρώπους κυβερνᾷ κατὰ τρόπον σῴζει τ' ἀεί.
ἔστιν ἀνθρώπῳ λογισμός, ἔστι καὶ θεῖος λόγος·
ὁ δέ γε τἀνθρώπου πέφυκεν ἀπό γε τοῦ θείου λόγου,
⟨καὶ⟩ φέρει ⟨πόρους ἑκάστῳ⟩ περὶ βίου καὶ τᾶς τροφᾶς.
ὁ δέ γε ταῖς τέχναις ἁπάσαις συνέπεται θεῖος λ., ἐκδιδάσκων αὐτὸς αὐτούς, ὅ τι ποιεῖν δεῖ συμφέρον.
οὐ γὰρ ἄνθρωπος τέχναν τιν' εὗρεν, ὁ δὲ θεὸς τοπάν.

Die Gegenüberstellung des menschlichen Verstandes und des *θεῖος λ.* erinnert an Plat. Phaid. 85 D. Dann tritt der L. als Hermes erst wieder in der Stoa auf, wo er ganz im Sinne der stoischen philosophischen Vorstellungen vom L. ausgelegt wird. Für die ältere Stoa vgl. die Fragmente II 1024. 1082. III Diog. 90 bei v. Arnim und Heinze 143ff. Besonders deutlich treten später die Funktionen des Hermes-L. bei Kornutos theol. gr. comp. et Lang XVI 28, 18ff. hervor. Bréhier Les idées philosophiques et religieuses de Philon d'Alexandrie 1908, 109 sieht in diesen Ausführungen einen Niederschlag der Theologie des Chrysippos. Vgl. die Interpretationen dieser Stelle bei Bousset Kyrios Christos 1913 381ff. Krebs Der Logos als Heiland 1910, 34ff. Hermes ist bei Kornutos der L., den die Götter zu uns vom Himmel gesandt haben, da sie von allen Lebewesen auf Erden allein den Menschen zum Vernunftwesen (*λογικόν*) gemacht haben. Er wird auch *σῶκος* genannt, weil er der *σωτήρ* der Häuser ist. Nicht zum Bösen und zum Schaden, sondern zum Erretten (*σώζειν*) ist der L. da, weshalb sie ihm auch die *ὑγίεια* zugesellt haben. Er ist *κῆρυξ θεῶν*, weil er das, was von den Göttern kommt, den Menschen mitteilt, und daß er das dem L. gemäß Bezeichnete (*τὰ κατὰ τὸν λόγον σημαινόμενα*) durch die Stimme dem Gehör nahe bringt. Er ist Führer der Grazien (vgl. dazu Plutarch. de recta r. aud. 44 E) und *ἄγγελος*, da wir den Willen der Götter erkennen aus den uns durch den L. gegebenen Einsichten (*ἐννοιῶν*); vgl. hierzu auch Orph. hymn. V 1: *Διὸς*

ἄγγελε, V 4: *λόγου θνητοῖσιν προφήτα*, V 10: *γλώσσης δεινὸν ὅπλον*. Er ist unsere Schutzwehr (ἔρυμα) und unsere Festnng (ὀχύρωμα). Er wurde von Zeus aus der Maia gezeugt, wodurch angedeutet werden soll, daß er ein Geschöpf der *θεωρία* und der *ζήτησις* sei. Zu diesem Motiv vgl. Joh. Lyd. de mens. IV p. 129, 9 (auch p. 128, 12) W.: *νοῦν μὲν εἶναι τὸν Δία, Μαῖαν δὲ τὴν φρόνησιν, παῖδα δὲ ἐξ ἀμφοῖν Ἑρμῆν λόγιον* (*λόγον* Reitzenstein) *αἰνιττόμενοι*, wozu Reitzenstein Poimandres 43f. zu vergleichen ist und Macrobius in somn. Scip. I 14: *hic* (sc. der höchste Gott) *superabundanti majestatis fecunditate de se mentem creavit*. Andere ähnliche Deutungen bei Heraclit. quaest. hom. 72 p. 94, 14: *Ἑρμῆς ἐφίσταται, τουτέστιν ὁ ἔμφρων λ.*, vgl. 55 p. 77, 9; 59 p. 79, 20ff.; 67 p. 87, 19ff.; 73 p. 96, 4ff. Die Deutung des Hermes als Vernunft und Sprache, *λ. ἐνδιάθετος* und *προφορικός*, wird vor allem zum Allgemeingut der Theologie und ist Juden und Christen ebenso bekannt wie den Griechen. Ein wichtiger Vermittler zwischen platonischer und stoischer Theologie war dabei Varro, der bei Augustin. de civ. dei VII 14 den Mercurius allegorisch als sermo deutet. Die Flügel bezeichnen das schnelle Wort; er ist nuntius, weil durch das Wort die Gedanken kundgetan werden; aber auch das offenbarende Gotteswort wird auf ihn bezogen: *Mercurius, si sermonis etiam deorum potestatem gerit, ipsi quoque regi deorum dominatur, si secundum eius arbitrium Iupiter loquitur aut loquendi ab illo accepit facultatem; quod utrique absurdum est.* Der Jude Philon spricht Legat. ad Gaium 94 M. 559 von Hermes als der ordnenden Vernunft: *τάξιν ἐν ἀταξίᾳ καὶ τὸ ἀκόλουθον ἐν συγχύσει καὶ λογισμὸν ἐν φρενοβλαβείᾳ παρεδεικνύμενος*, und er ist ihm zugleich *ἑρμηνεύς, προφήτης τῶν θείων*, der Bringer des Evangeliums 99 M. 560: *τὰ λυσιτελῆ φθάνοντας εὐαγγελίζεσθαι προσήκει*. Der Christ Hippolytos (Elench. IV 48 2) kennt den L. als Hermes, ebenso wie Iustinus, der apol. I 22 (67 E), vgl. 21 (67 A) sagt, die Griechen nennen Hermes den *λ. ἑρμηνευτικὸς καὶ πάντων διδάσκαλος* oder den *λ. παρὰ θεοῦ ἀγγελτικός*, so wie Christus für die Christen *λ.* und *διδάσκαλος* ist. So auch Ps.-Clemens recogn. X 41: *Mercurium verbum esse tradunt, per quod sensui doctrina confertur* und in den Acta apost. heißt es 14, 12: *ἐκάλουν δὲ τὸν Βαρνάβαν Δία, τὸν δὲ Παῦλον Ἑρμῆν, ἐπειδὴ αὐτὸς ἦν ὁ ἡγούμενος τοῦ λόγου*, vgl. hierzu [Iambl.] de myst. 1: *θεὸς ὁ τῶν λόγων ἡγεμών*, Etym. M. s. *Ἑρμῆς· παρὰ τὸ ἐρῶ. τὸ λέγω, Ἑρμῆς, ὁ τοῦ λόγου ἔφορος*, und Proklos in Tim. 45 E: *Ἑρμαϊκοὶ δὲ οἱ λόγοι πάντες, καὶ ἔστι καὶ τῶν φυσικῶν λόγων ἔφορος ὁ ἐντετακὼς Ἑρμῆς*, dazu 25 A. 250 A. 260 B und das Scholion p. 467, 3 Diehl, in dem *Ἄρης* dem platonischen *θυμικόν*, *Ἀφροδίτη* dem *ἐπιθυμητικόν*, *Ἑρμῆς* dem *λογικόν* gleichgesetzt werden. Schol. Hom. B zu XIX 67 (Porphyr. I 240, 14 Schrad.). Auch tritt bei Proklos in Cratyl. Schol. LXXIX, vgl. CXVI Hermes als *ἀρχάγγελος* auf. Zu Hermes als *ἄγγελος* überhaupt und speziell als *εὐάγγελος*, der das *εὐαγγέλιον* bringt, vgl. Gruppe Mythol. u. Religionsgesch. II 1323f. 1339, 3 und 4; s. o. Bd. VIII S. 791. — Ebenso lebt der heraklitisch-stoische *λ. κοινός* als Hermes weiter Anonymi in art. rhethoric. comm. II 24 p. 149, 6ff. Rabe: *καὶ μόνος τῶν ἄλλων θεῶν ὁ Ἑρμῆς κοινωνικός ἐστιν· Ἑρμῆς γὰρ λέγεται ὁ λόγος· κοινωνοῦμεν γὰρ ἀλλήλοις διὰ τοῦ λόγου*. Cornut. XVI 24, 5: *διὰ δὲ τὸ κοινὸν αὐτὸν εἶναι καὶ τὸν αὐτὸν ἔν τε τοῖς ἀνθρώποις πᾶσιν καὶ ἐν τοῖς θεοῖς*. — Daneben aber wird der stoische *λ. σπερματικός* zum unter dem Symbol des Phallos in Arkadien verehrten Hermes, der in verschiedensten Berichten gleichartig, vor allem als ‚Weltschöpfer', charakterisiert wird. Artemid. onirocr. I 45 p. 41: *εἶδον δὲ καὶ ἐν Κυλλήνῃ γενόμενος Ἑρμοῦ ἄγαλμα οὐδὲν ἄλλο ἢ αἰδοῖον δεδημιουργημένον λόγῳ τινὶ φυσικῷ*, vgl. Paus. VI 26, 5. Roscher Myth. Lex. I 2342. Plotin. III 6, 19: *ὅθεν, οἶμαι, καὶ οἱ πάλαι σοφοὶ μυστικῶς καὶ ἐν τελεταῖς αἰνιττόμενοι Ἑρμῆν μὲν ποιοῦσι τὸν ἀρχαῖον τὸ τῆς γενέσεως ὄργανον ἀεὶ ἔχοντα πρὸς ἐργασίαν τὸν γεννῶντα τὰ ἐν αἰσθήσει δηλοῦντες εἶναι τὸν νοητὸν λόγον*. Plut. de Is. et Os. 373 B: *τοῦ Ἑρμοῦ, τουτέστι τοῦ λόγου, μαρτυροῦντος καὶ δεικνύοντος ὅτι πρὸς τὸ νοητὸν ἡ φύσις μετασχηματιζομένη τὸν κόσμον ἀποδίδωσιν*, und Porphyrios bei Euseb. praep. ev. III 11 p. 114 C: *ὁ δὲ ἐντεταμένος Ἑρμῆς δηλοῖ τὴν εὐτονίαν, δείκνυσι δὲ καὶ τὸν σπερματικὸν λόγον τὸν διήκοντα διὰ πάντων*. Auch in der ‚Straßburger Kosmogonie' tritt Hermes als Weltschöpfer auf, dem Zeus, nachdem er ihn aus sich hat hervorgehen lassen, den Auftrag zur Schöpfung gibt, Reitzenstein Zwei religionsgesch. Fragen 52f. Ausführlich erzählt Hippolytos in seinem Bericht über die Naassener Elench. V 7, 29ff. Reitzenstein Poimandres 1904, 83—98: ‚Die Kyllenier huldigen dem Hermes besonders als dem *λ.* Es heißt nämlich: Hermes ist der *λ.* Er steht als Hermeneut und Demiurg (ebenso Porphyr. *τοῦ δὲ λόγου τῶν πάντων ποιητικοῦ τε καὶ ἑρμηνευτικοῦ ὁ Ἑρμῆς παραστατικός*) dessen, was war, ist und sein wird, bei ihnen in Ehren, gekennzeichnet durch eine solche Figur, wie sie das männliche Geschlechtsglied darstellt, das von den unteren nach den oberen Dingen strebt. Und es heißt, daß er der Seelengeleiter, Seelenführer und Seelenschöpfer ist,' ein orphisches Motiv, vgl. Proklos in Plat. rempubl. II 339, 17 Kr. (Kern Orphic. frg. 223): *ψυχὰς ἀθανάτας κατάγει Κυλλήνιος Ἑρμῆς γαίης ἐς κευθμῶνα πελώριον*, und Diodor. I 96, 3 (bei Kern 293). Auf eine Verbindung des *λ. σπερματικός* mit dem *λ. προφητικός* deutet die Anrufung im Zauberpapyrus Kenyon p. 116 (pap. CXXII Z. 2ff.): *ἐλθέ μοι, Κύριε Ἑρμῆ, ὡς τὰ βρέφη εἰς τὰς κοιλίας τῶν γυναικῶν*, über diese Verbindung vgl. Leisegang Pneuma hagion 31ff. Auch als Schöpfer der Sphärenharmonie tritt Hermes als L. auf, so bei Plut. de Is. et Os. 373 D, der von Hermes sagt, ‚er habe die Sehnen des Typhon herausgeschnitten und sie zu Saiten verbraucht, womit sie meinen *ὡς τὸ πᾶν ὁ λόγος διαρμοσάμενος σύμφωνον ἐξ ἀσυμφώνων μερῶν ἐποίησε*'. und bei Hippolytos Elench. IV 48, 2 ist der L. als Hermes der Erfinder der siebensaitigen Lyra unter Berufung auf Arat. 268f., mit den sieben Saiten aber solle auf die Harmonie des Kosmos hingedeutet werden. In diesen Zusammenhang gehören auch die Beinamen des Hermes im Londoner Zauberpapyrus 46, 414ff. Denkschr. Akad. Wien XXXVI 29. XLII 13: *κοσμοκράτωρ, ἐγκάρδιε κύκλε σελήνης ... αἰθέριον δρόμον εἰλίσσων ὑπὸ τάρταρα γαίης, ἥλιον ἠνιοχῶν κόσμου τ' ὀφθαλμὲ μέγιστε*. — Mit der Deutung des Hermes als L. hängt die allegorische Auslegung des bei Hom. Od. X 305 auftretenden Zauberkrautes *μῶλυ* zusammen. Apollonius soph. lex. Hom. p. 114 Bekk. s. *μῶλυ· Κλεάνθης δὲ ὁ φιλόσοφος ἀλληγορικῶς φησι δηλοῦσθαι τὸν λόγον, δι' οὗ μωλύονται αἱ ὁρμαὶ καὶ τὰ πάθη* (I 526 Arn.). Hippolytos Elench. VI 15, 4ff. setzt dieses Zauberkraut dem L. gleich, durch den das Bittere des Lebensweges in Süßes verwandelt wird. Der Mensch wird durch das Kosten von dieser Frucht, d. h. von dem L., davor bewahrt, in ein Tier verwandelt zu werden.

b) Iris. Chrysipp. II 137 Arn. allegorisiert: *Ἶρις δὲ ὁ προφορικὸς λόγος ἀπὸ τοῦ εἴρω τὸ λέγω*. Dementsprechend heißt es Heraclit. quaest. Hom. 28 p. 43, 8: *καὶ τὴν ἀποστελλομένην Ἶριν ἄγγελον τοῦ Διὸς τὸν εἰρόντα λόγον ὑφίσταται, ὥσπερ Ἑρμῆν τὸν ἑρμηνεύοντα*.

c) Pan. Auch hier ist die Ausgangsstelle Platons Kratyl. 407 Eff., wo Pan als L. bezeichnet wird und als solcher folgende näheren Bestimmungen bekommt: 1. Pan-L. ist Sohn und Bruder des Hermes-L. (Belege über Hermes als Vater des Pan bei Gruppe 1390, 7. 1392, 2); 2. er ist das sich immer drehende Weltall (zu Pan als Weltall vgl. Roscher Pan als Allgott, Festschr. f. Overbeck 55—72. Gruppe 1397. Dümmler Kl. Schr. II 160); 3. sein Beiname *αἰπόλος* bedeutet *ἀεὶ πολῶν*, der sich als Weltall immer Drehende; 4. er ist wie der L., der als das Wahre and Göttliche oben in den Göttern und als das Trügerische unten in den vielen Menschen wohnt, von doppelter Natur (*διφυῆ ἔχει τὸ εἶδος*), oben glatt, unten rauh und bocksgestaltig. Zu 408 E: *ἄνω οἰκοῦν ἐν τοῖς θεοῖς* und *κάτω ἐν τοῖς πολλοῖς τῶν ἀνθρώπων* vgl. Joh. 1, 14: *καὶ ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο καὶ ἐσκήνωσεν ἐν ἡμῖν*, und zu *σκηνοῦν, οἰκεῖν* des Geistes im Leibe. Leisegang Pneuma hagion 30ff. — Diese Pantheologie, die Platons Ausführungen zugrunde liegt und deren Ursprung teils in Ägypten (Roscher a. a. O.), teils in der Orphik (Parmet De Pane Graec. deo, Münster 1867, 47ff.), teils in einer altarkadischen Hermetik (Zielinski ARW IX 35ff.) vermutet wurde, tritt wieder auf Schol. Aristid. pro Quatuorvir. III 564 p. 173, 3 Lind.: *Ζητεῖτε, πῶς λέγει τὸν Πᾶνα λόγον, ἢ λόγου ἀδελφὸν λέγομεν, ὅτι τὰ πάντα διὰ λόγου συνέστη, τὰ δὲ πάντα ἐστὶ ὁ Πάν· ἀδελφὸς ἄρα ὁ Πὰν τοῦ λόγου, μᾶλλον δὲ ὁ Πὰν λόγος, διὸ καὶ Ἑρμοῦ υἱὸς ὁ λόγος ὁ ἔντεχνος, καὶ παρὰ θεοῦ διδόμενος εἰς παίδευσιν*, und Hippolyt. Elench. V 8, 34 (Reitzenstein Poimand. 94f.) identifiziert den Urmenschen mit dem Ziegenhirten Pan, ‚nicht weil er Ziegen und Böcke gehütet hat, wie die Psychiker den Namen deuten, sondern weil er ein *ἀείπολος* ist, d. h. weil er immer drehend und wendend und herumführend den ganzen Kosmos in Drehung versetzt'. Er wird mit Attis, Adonis und anderen gleichgesetzt. Er ist der Sohn des Allvaters, ein Syrinxbläser, weil er ‚ein in sich harmonisch abgestimmtes *πνεῦμα*' ist; vgl. Macrob. Saturn. I 22, wo Pans Liebe zu Echo auf die Sphärenharmonie bezogen wird. Er ist *ὁ πολυώνυμος μυριόμματος ἀκατάληπτος, οὗ πᾶσα φύσις ἄλλη δὲ ἄλλως ὀρέγεται*.

d) Helios. ‚In einen solaren Pantheismus läuft die antike Religionsgeschichte aus', und ‚wir haben noch, in doppelter Brechung bei Macrobius Saturnalien I 17—23 nnd in Iulians IV. Rede, ein theologisches System, das eine Fülle von Göttergestalten, Serapis, Apollo, Dionysos, Ares, Hermes, Asklepios, Herakles, Attis, Osiris, Horos, den aramäischen Gott Adad und andere, in den allumfassenden und welterhaltenden Helios aufgehen läßt', Wendland Die hellen.-röm. Kultur[2] 1912, 158f. Da viele der hier aufgeführten Götter als personifizierter L. erscheinen, mußte sich auch Helios als L. deuten lassen. Dies war nur möglich durch eine Spiritualisierung der Sonne selbst. Damit hat schon Platon begonnen. Die Sonne ist ihm ein *ἔκγονος* des *ἀγαθόν*, d. h. ein Sohn des Guten, das gleich dem höchsten Gotte selbst ist Pol. 508, E und das Phileb. 22 C als *ὁ θεῖος νοῦς*, Pol. 506 E als *πατήρ* bezeichnet wird (vgl. v. Wilamowitz Platon I 416ff.). Von dessen *ἔκγονος* aber heißt es: *ὃν τἀγαθὸν ἐγέννησεν ἀνάλογον ἑαυτῷ, ὅ τι περ αὐτὸ ἐν τῷ νοητῷ τόπῳ πρός τε νοῦν καὶ τὰ νοούμενα, τοῦτο τοῦτον ἐν τῷ ὁρατῷ πρός τε ὄψιν καὶ τὰ ὁρώμενα*. So ist Helios schon hier der sichtbare Sohn eines unsichtbaren Gottes, der sein geistiges Ebenbild ist. Dazu kommt eine pythagoreische Spekulation, nach der unsere Sonne nur das Abbild eines Abbildes (*οἰονεὶ εἴδωλον εἰδώλου*) sein soll (Philol. 32 = 119 Diels), und die ebenfalls als pythagoreisch ausgegebene Lehre bei Hippolyt. Elench. VI 28, 1 vom *ἥλιος* als *δημιουργὸς τῶν γενομένων πάντων*, als *μέγας γεωμέτρης καὶ ἀριθμητής*, vgl. Corp. Herm. XVI 4 (Reitzenstein Poimand. 350, 9): *ὁ Δημιουργός, λέγω δὴ ὁ ἥλιος*. Hinter Platon und den Pythagoreiern aber stehen die Orphiker mit ihrer Lehre: *εἷς Ζεῦς, εἷς Ἀΐδης, εἷς Ἥλιος, εἷς Διόνυσος, εἷς θεὸς ἐν πάντεσσι* (Kern Orph. frg. 239), und Macrob. Sat. I 18, 17 (Kern ebd.) sagt von ihnen: *mundi autem mentem solem esse opinantur auctores, a quo iu homines manat intelligendi principium*. An diese Motive knüpft die hellenistische Theologie an, in der durch den Einfluß der stoischen Philosophie, insbesondere der Lehre des Kleanthes, der das *ἡγεμονικόν* der Welt in die Sonne verlegt hatte, Helios als *λ.* erscheint. Das erste Zeugnis hiefür findet sich bei Philon de somniis I 85 M. 633: *ἥλιον καλεῖ τὸν θεῖον λόγον, τὸ τοῦ κατ' οὐρανὸν περιπολοῦντος .... παράδειγμα*. Der oberste Gott und Vater dieses L. aber, der *νοῦς*, wird ebenfalls § 87 als Helios gedacht, so daß wir hier schon den Helios in dreifacher Brechung, als obersten Gott, als Mittler und Schöpfer, und als die geschaffene irdische Sonne haben, ähnlich wie diese Dreiheit im Corp. Herm. XVI 18 (Reitzenstein Poimand. 354, 1) vorgestellt wird: *διὸ πατὴρ μὲν πάντων ὁ θεός, δημιουργὸς δὲ ὁ ἥλιος, ὁ δὲ κόσμος ὄργανον τῆς δημιουργίας*. Hermes, der typische Repräsentant des L., dem sonst die Mittlerrolle zufällt, wird von Porphyrios bei Euseb. praep. ev. III 11. 27 in die Sonne versetzt. Iamblichos bei Iulian or. IV 150 D identifiziert Hermes mit Helios, und beide fallen bei Iulian or. V 179 C mit Attis und dem I zusammen. Dabei knüpft Iulian

unmittelbar an die Platonstelle an, von der wir ausgingen, wenn er sagt 133 D: ‚Diese einzigartige Ursache des Alls, die für alles Bestehende die Quelle seiner Schönheit, Vollendung, Einheit und unglaublichen Kraft ist, hat nun gemäß der in ihr beharrenden urschöpferischen Substanz den gewaltigen Gott Helios mitten unter den intellektuellen und schöpferischen Ursachen aus sich selbst heraus als ein ihr selbst in allem gleiches Wesen hervorgehen lassen, gerade so wie auch der göttliche Platon (Pol. 508 B) es meint, wenn er sagt: Diesen sollst du also, sagte ich, für den von mir als den Sproß des Guten Bezeichneten halten, den das Gute als ein ihm selbst ähnliches Wesen gezeugt hat . . . usw.‘ Iulian kennt dieselbe Dreiheit wie schon Philon: den höchsten Gott, den geistigen Helios und die irdische Sonne als deren Abbild (133 Bff., vgl. dieselbe Sonnentheologie [Iamblichos] liber de myster. VII 2 n. 3), und Helios erhält die Attribute des L. Er ist der Mittler (141 D), der Schöpfer oder Demiurg (144 C), er ist es, der ‚für das gesamte Menschengeschlecht und im besonderen auch für unsere Stadt besorgt ist, wie er ja auch unsere Seele von Ewigkeit her ins Dasein gerufen und zu seiner Gefolgschaft bestimmt hat‘ (157 A). In denselben Zusammenhang gehört die sog. Mithrasliturgie, in der Helios zu Mithras in eine Beziehung tritt, die A. Dieterich Eine Mithrasliturgie 1903, 68 mit den Worten zusammenfaßt: ‚Die Lehre unseres Textes kann nicht zweifelhaft sein: Mithras ist der Vater und Helios ist der Sohn. Helios ist der Vermittler zwischen dem Mysten und dem Mithras, der *μεσίτης*, wie einst Mithras selbst, wenn über ihm ein Höherer gedacht wurde. Aber der Vater und der Sohn sind eins: *ὁ μέγας θεὸς Ἥλιος Μίθρας*‘. Wenn es im Texte 2, 9 gleich nach der Einleitung heißt: *ἔστιν δὲ τοῦ λόγου ἥδε ἡ κλῆσις*, so halte ich Dieterichs Übersetzung: ‚Dies ist des Gebetes Anrufung‘ nicht für richtig. Helios ist nach 2, 6 der *ἀρχάγγελος*, er ist der L., und man darf getrost übersetzen: ‚Dies ist die Anrufung des Logos‘, zumal da man sich unter der Anrufung eines ‚Gebetes‘ schwerlich etwas Sinnvolles vorstellen kann. Philon kennt gerade den Helios-L. als Vermittler der ekstatischen Schau und des Aufstiegs der Seele in die Himmelsregionen (Stellen bei Leisegang Der Heilige Geist 1919, 209ff.) und deutet den Traum Jakobs von der Engelsleiter in demselben Sinne. Auch die Übersetzung 10, 19: *σιγή λόγος* mit ‚Schweigen! Gebet‘ ist nicht verständlich. Nach 6, 21 ist *σιγή* das *σύμβολον θεοῦ ζῶντος ἀφθάρτου*; dabei aber sind *σιγή* und *λόγος* notwendige Komplemente. Man vgl. Apollonios von Tyana bei Euseb. 4, 13 und dem. ev. 3, 3, 11, wo es heißt, daß man dem ersten Gotte nur durch den besseren L., d. h. den, der nicht durch den Mund geht, sich nahen soll. Wir haben zwei Arten des Gebetes zu unterscheiden: das schweigend gedachte, das sich an den obersten Gott wendet, und das ausgesprochene, das seinem Mittler gilt, der hier Helios ist, vgl. Bousset Kyrios Christos 368, 1. Trotz dieser mannigfach hin und her spielenden Beziehungen bleibt die direkte Bezeichnung des Helios als L. selten. Wie der sowohl als L., wie auch **als** *φῶς* und *σωτὴρ τοῦ κόσμου* bezeichnete Christus des Johannesevangeliums aus der Heliostheologie herauswächst, hat E. Norden Die Geburt des Kindes 1924, 14ff., 66f. 99ff. 142f. 158ff. ausführlich gezeigt; vgl. die weiteren orientalischen Parallelen bei W. Weber Der Prophet und sein Gott 1925, 80ff. Derselbe Nachweis läßt sich für den gnostischen Propheten Simon Magus, für Apollonius von Tyana u. a. erbringen. Siehe hierüber Wetter Der Sohn Gottes 1910 und ders. Phos 1915.

e) Dioskuren. Zenon bei Philodem *περὶ εὐσεβ.* col. 8 (I 170 v. Arnim): *τοὺς δὲ ὀρθοὺς λόγους καὶ σπουδαίας διαθέσεις Διοσκούρους*, vgl. Diels Dox. 542f.

f) Koios. Chrysippos II 1086 v. Arnim = Cornut. c. 17: *Κοῖος δὲ* (scil. *ὠνομάσθη ὁ λόγος*), *καθ' ὃν ποιά τινα τὰ ὄντα ἐστί· τῷ γὰρ κ πολλαχοῦ οἱ Ἴωνες ἀντὶ τοῦ π ἐχρῶντο.*

g) Kyon (Sternbild des Hundes). Hippol. Elench. IV 48, 12: *ὁ Κύων, λόγος τις ὢν θεῖος, ζώντων καὶ νεκρῶν κριτὴς καθέστηκε.*

h) Priapos. Porphyr. bei Euseb. praep. ev. III 11 p. 110 C: *ἡ περίγειος δύναμις — θρησκεύεται, ὡς μὲν παρθένος καὶ Ἑστία ἡ κεντροφόρος —, τοῦ εἰς αὐτὴν κατιόντος σπερματικοῦ λόγου εἰς τὸν Πρίαπον ἐκτετυπωμένου.*

Von den griechischen Gottheiten werden die Vorstellungen und Allegorien auf die entsprechenden orientalischen übertragen. Ausdrücklich als L. werden folgende bezeichnet:

i) Thot. Durch die Identifizierung des Hermes mit dem ägyptischen Thot wurde auch die Übertragung der griechischen L.-Spekulation auf diesen möglich. Die älteste Nachricht von dieser Gleichsetzung bietet Hekataios, aus dem Diodor I 15—16 den griechisch-ägyptischen Hermesmythos entnommen hat. Begründet ist diese Gleichstellung durch Eigenschaften des ägyptischen Thot, die denen des Hermes-L. ähnlich sind. Er schafft wie andere ägyptische Götter durch einfaches Tönenlassen der Stimme und ist speziell Herr des mâ khrû, ein Begriff, der nach Moret Rev. de l'hist. des religions LIX (1909) 298 genau dem griechischen *λόγος* in seiner Doppelbedeutung von Rede und Vernunft entspricht. Thot ist ferner wie Hermes Gott der Sprache, Schrift und des Zaubers; er ist auch Schutzherr der Toten. Sein heiliges Tier ist der Ibis, das Zeichen für ‚Herz‘. Horapollon I 36 setzt Thot gleich Hermes und fügt hinzu: *καρδίαν βουλόμενοι γράφειν ἶβιν ζωογραφοῦσιν· τὸ γὰρ ζῷον Ἑρμῇ ὠκείωται πάσης καρδίας καὶ λογισμοῦ δεσπότῃ*, vgl. Dieterich Abraxas 8, 9, und Aelian (Apion) Hist. an. X 29 deutet die schwarzen Federn des Vogels auf den *λ. ἐνδιάθετος* (*τῷ τε σιγωμένῳ καὶ ἔνδον ἐπιστρεφομένῳ λόγῳ*), die weißen auf den *λ. προφορικός* (*τῷ προφερομένῳ τε καὶ ἀκουομένῳ ἤδη καὶ ὑπηρέτῃ τοῦ ἔνδον καὶ ἀγγέλῳ*). In den hermetischen Schriften wird Hermes-Thot, wie auch bei [Iamblichos] de mysteriis, als *νοῦς* gefaßt; die Sache aber bleibt dieselbe. Vgl. Bousset Kyrios Christos 388; Krebs 30ff.

k) Osiris. Plut. De Is. et Os. 376 A deutet den Namen Osiris als zusammengesetzt aus *ὅσιος* und *ἱερός*, denn Osiris sei der Dinge im Himmel und derer im Hades gemeinsamer L., von denen die himmlischen bei den Alten *ἱερά*, die unterirdischen *ὅσια* hießen. Die Beziehung zur Orphik (*εἷς Ζεύς, εἷς Ἅιδης, εἷς Ἥλιος, εἷς Διόνυσος, εἷς θεὸς ἐν πάντεσσι* Kern 239) und zu Herakleitos (12 B 15 Diels: *ὠυτὸς δὲ Ἅιδης καὶ Διόνυσος*) ist sofort klar. Plut. fährt fort: ‚Der aber die himmlischen Dinge erscheinen läßt und der L. der nach oben gerichteten Dinge ist, heißt *Ἄνουβις*; manchmal aber heißt er auch *Ἑρμάνουβις*; das eine bezieht sich auf die oberen, das andere auf die unteren Dinge‘. Daß der L. zwei Erscheinungsformen hat, entspricht der bei Platon zuerst auftretenden Pan-Theologie. So wie bei Platon der Hermes-L. den Pan-L. zum Sohne oder Bruder hat, so wie ebenfalls bei Platon die irdische Sonne das Abbild eines im *τόπος νοητός* vorhandenen Urbildes ist, so hat bei Plut. Osiris den Horos zum Sohne, *ὃν ἡ Ἶσις εἰκόνα τοῦ νοητοῦ κόσμου αἰσθητὸν ὄντα γεννᾷ*, er ist nicht rein und lauter wie sein Vater, *λ. αὐτὸς καθ' ἑαυτὸν ἀμιγὴς καὶ ἀπαθής, ἀλλὰ νενοθευμένος τῇ ὕλῃ διὰ τὸ σωματικόν* 373 A B. Über die Beziehungen dieser Stelle zu den hermetischen Traktaten und zu Philon vgl. Reitzenstein Poimand. 39ff. Hippolytos Elench. V 7, 27 berichtet, die Ägypter verehrten das männliche Glied des Osiris; dieses mystische Symbol hätten die Griechen von den Ägyptern übernommen, um es als L.-Hermes zu verehren, und V 9, 8 wird Osiris mit Attis, Korybas und den andern den L. bezeichnenden Allgottheiten identifiziert; vgl. Leisegang Die Gnosis 1924, 122ff. Hierher gehört auch die Bezeichnung des Krokodils bei Plut. De Is. et Os. 381 B als *μίμημα θεοῦ*, weil es allein ohne Stimme (*ἄγλωσσος*) ist: *φωνῆς γὰρ ὁ θεῖος λ. ἀπροσδεής ἐστι.*

l) Attis. Als L., und zwar speziell in der Bedeutung des *λ. σπερματικός*, erscheint Attis bei Iulian or. V p. 179 C. Bei Hippolytos Elench. V 9, 8ff., vgl. 8, 39ff. 7, 12ff. ergibt der Zusammenhang des ganzen Kapitels ebenfalls die Gleichstellung des Attis mit dem L. und den Göttern (Hermes, Osiris, Pan usw.), die als L. gedeutet werden, vgl. Leisegang Die Gnosis 1924, 120ff.

m) Brahma. Hippolytos Elench. I 24 sagt von der indischen Sekte der *Βραχμᾶνες*: ‚Diese sagen, Gott sei Licht, nicht solches, wie man es sieht, oder solches wie Sonne und Feuer, sondern *ἔστιν αὐτοῖς ὁ θεὸς λόγος, οὐχ ὁ ἔναρθρος, ἀλλ' ὁ τῆς γνώσεως, δι' οὗ τὰ κρυπτὰ τῆς φύσεως μυστήρια ὁρᾶται σοφοῖς*‘. Vgl. hierzu die Literaturangaben in Wendlands Ausgabe S. 28f. und die bei E. Krebs Der Logos als Heiland 1910, 21ff.

2. Jüdische Theologie. a) Die jüdischen Vorstufen der L.-Spekulation liegen in der alttestamentlichen und der apokryphen Lehre von der Weisheit Gottes, die hier bald als Eigenschaft Gottes bald als selbständig neben ihm stehendes Geistwesen erscheint. Als Eigenschaft Gottes erhält sie ähnliche oder oft auch dieselben Attribute, die der Grieche der göttlichen Vernunft beilegte. Als selbständiges Geistwesen wird sie entweder als ‚Tochter Gottes‘ ebenso personifiziert wie der L. als ‚Sohn‘ des obersten Gottes in der griechischen Theologie, oder sie tritt als ‚Mutter‘ neben den obersten Gott, um von ihm befruchtet den L. oder den Kosmos zu gebären, so daß sie in der Trinität Vater–Mutter–Sohn (Zeus–Maia–Hermes–L., Osiris–Isis–Horus usw., vgl. über diese Dreiheit überhaupt D. Nielsen Der dreieinige Gott I 1922, bei den Griechen Usener ‚Dreiheit‘ Rh. Mus. LVIII 4ff., im Christentum Norden Agnostos Theos 229, 1. Bousset o. Bd. VII S. 1516. Leisegang Pneuma hagion 85ff.) die zweite Stelle einnimmt. Eine solche Personifizierung der *Σοφία* lag auch dem Griechen nicht fern, vgl. Myth. Lex. s. Sophia. J. Boll *ΣΤΟΙΧΕΙΑ* 1, 1914 Kap. 7: Regina coeli. Pfeiffer ebd. 2, 124ff. I. Heinemann Poseidonios metaphys. Schriften I 1921, 144. Wie nahe sich L. und Weisheit standen, zeigt die sog. Peryktyone bei Stob. Flor. 1, 62, wo zur Bezeichnung der Weltvernunft nacheinander die drei Wortverbindungen auftreten: *λ. τᾶς τῶν ὅλων φύσιος, λόγος τᾶς σοφίας* und *φρόνασις τῶν ἐόντων*. — Das älteste jüdische Weisheitslied findet sich Hiob 28. Hier ist die Weisheit der Welt verborgen und nur Gott bekannt 28, 23: ‚Gott weiß den Weg zu ihr, er nur kennt ihren Ort und Ursprung. Er blickt ja bis zu der Erde Enden, alles, was unter dem Himmel ist, schaut er. Als er bestimmte der Winde Zug, der Wasser Lauf mit dem Maße regelte, als er bestimmte ein Gesetz dem Regen und eine Bahn dem Donnerstrahl, da schaute er auf sie und sprach sie aus, schrieb sie vor und wachte darüber. Auch dem Menschen gebot er: Merke! Den Herrn fürchten, das ist Weisheit. und das Böse meiden ist Vernunft.‘ Derselbe Grundgedanke findet sich im Weisheitslied des Baruchbuches (Rekonstruktion aus der äthiopischen Übersetzung bei Zenner Ztschr. f. kath. Theol. 1897, 551—558). Die Schilderung der Verborgenheit der Weisheit, die nur Gott bekannt ist, endet mit den Worten 3, 36: ‚Dieser unser Gott, dem kein anderer vergleichbar ist, er hat jeglichen Weg der Weisheit ergründet, und er hat sie verliehen Jakob seinem Knechte und Israel seinem Liebling. Seitdem ist sie unter den Menschen zu finden und ist geworden wie Mensch. Alle, die auf sie achten, werden leben; die sie verlieren, müssen sterben.‘ In den Sprüchen Salomos 1, 1—9, 18 tritt die Weisheit als Wanderprediger (Krebs 52f.) auf. Hier finden wir sie auch als Geistwesen neben Gott, 8, 22: ‚Der Herr hat mich gehabt im Anfang seiner Wege; ehe er etwas schuf, war ich da. Ich bin eingesetzt von Ewigkeit, von Anfang, vor der Erde.‘ Sie ist bei der Weltschöpfung tätig 8, 20: ‚Da war ich der Werkmeister bei ihm.‘ Es ist aber jetzt ihre ‚Lust‘, ‚bei den Menschenkindern zu sein‘ (8, 31); sie gibt ihnen ‚das Leben‘; sie bringt ‚Glück‘ und ‚Heil von dem Herrn‘. Wer an ihr ‚sündigt, verletzt seine Seele‘, und ‚alle, die mich hassen, lieben den Tod‘. Dieselbe doppelte Aufgabe: Weltschöpfung und Erlösung der Menschen, hat die Weisheit bei Jesus Sirach, 24, 4: ‚Ich ging hervor aus dem Munde des Höchsten und bedeckte die Erde mit Nebelgewölk. Ich hatte meine Wohnung in der Höhe, und mein Thron stand im Wolkendunkel. Ich allein umkreiste die Himmelswölbung und wandelte durch des Ozeans Tiefeu. Die Wogen des Meeres und die ganze Erde und alle Völker fielen mir zu als Besitz. Bei diesen allen suchte ich eine Ruhestätte, suchte, wo ich weilen könnte‘. Diese Weisheit ist aber nichts anderes als das Buch des Alten Testamentes, das Gesetz (24, 32f.). Den Übergang

zur griechischen Gedankenwelt stellt die Weisheit Salomos dar. Die letzte und fruchtbarste Untersuchung der griechischen Quellen findet sich bei I. Heinemann 136—153, der nachweist, daß hier die ‚Mischung von Dogmen genau dieselbe ist, die uns bei Poseidonios begegnet', und daß ‚die Polemik gegen den Götzendienst Kap. 13ff. starke Spuren der Benutzung des Poseidonios aufweist.' Die *Σοφία* erscheint hier ebenso wie der stoische L. als ein *πνεῦμα* (1, 6; 7, 8. 22 vgl. Leisegang Der Heilige Geist 69ff. Aall I 177ff.). Von ihr oder vom *πνεῦμα* wird ebenso wie vom L. gesagt: *διήκει καὶ χωρεῖ διὰ πάντων διὰ καθαριότητα* (7, 24), *διατείνει ἀπὸ πέρατος εἰς πέρας εὐρώστως καὶ διοικεῖ τὰ πάντα χρηστῶς* (8, 1). Das Weisheitspneuma ist 7, 22: *νοερόν, ἅγιον, μονογενές, πολυμερές, λεπτόν, εὐκίνητον, τρανόν, ἀμόλυντον, σαφές, ἀπήμαντον, φιλάγαθον, ὀξύ, ἀκώλυτον, εὐεργετικόν, φιλάνθρωπον, βέβαιον, ἀσφαλές, ἀμέριμνον, παντοδύναμον, πανεπίσκοπον καὶ διὰ πάντων χωροῦν πνευμάτων.* Es ist ein Hauch der Gotteskraft (*ἀτμὶς τοῦ θεοῦ δυνάμεως*), ein Ausfluß (*ἀπόρροια*) und Abglanz (*ἀπαύγασμα*) der Gottheit, das Ebenbild ihrer Güte (*εἰκὼν τῆς ἀγαθότητος αὐτοῦ* 7, 25f.). Die *Σοφία* kennt Gottes Werke und war dabei, als er den Kosmos schuf (9, 9). Auch ihre Beziehungen zu *φῶς* und *ἥλιος* entsprechen der griechischen L.-Theologie. 7, 26: *ἀπαύγασμα γάρ ἐστι φωτὸς ἀϊδίου*, 29: *ἔστι γὰρ αὕτη εὐπρεπεστέρα ἡλίου, καὶ ὑπὲρ πᾶσαν ἄστρων θέσιν φωτὶ συγκρινομένη εὑρίσκεται πρωτέρα.* Sie ist also Abglanz des ewigen Lichtes, steht aber über der Sonne und den Sternen, d. h. sie nimmt genau die Mittelstellung zwischen dem obersten Lichtgott und der irdischen Sonne ein, die dem Helios-L. (s. o. V 1 d) zugeschrieben wurde. 6, 13: *λαμπρὰ καὶ ἀμάραντός ἐστι ἡ σοφία*, 5, 6: *τὸ τῆς δικαιοσύνης φῶς* usw. Dazu kommt die über die Weisheitslehre verbreitete Atmosphäre der Mysterienreligion. Die *Σοφία* ist selbst *μύστις τῆς τοῦ θεοῦ ἐπιστήμης* (8, 4), sie ist *πάρεδρος* an Gottes Thron (9, 4), sie schenkt die *γνῶσις ἁγίων* (10, 10). Die Verkündigung der Lehre von der Weisheit selbst wird als die eines *μυστήριον* dargestellt (6, 24). Das letzte Ziel alles irdischen Strebens ist die mystische Vereinigung mit ihr: *λάβω αὐτὴν εἰς ἐμαυτόν* (8, 19). Dabei stehen *λ.* und *σοφία* fast gleichbedeutend nebeneinander 9, 1: *ὁ ποιήσας τὰ πάντα ἐν λόγῳ σου καὶ τῇ σοφίᾳ σου κατασκευάσας ἄνθρωπον.* Wenn es von der *Σοφία* heißt 9, 10: *ἐξαπόστειλον αὐτὴν ἐξ ἁγίων οὐρανῶν καὶ ἀπὸ θρόνου δόξης σου πέμψον αὐτήν*, so heißt es ähnlich vom L. 18, 15: *ὁ παντοδύναμός σου λόγος ἀπ' οὐρανῶν ἐκ θρόνων βασιλειῶν ἀπότομος πολεμιστὴς εἰς μέσον τῆς ὀλεθρίας ἥλατο γῆς*, und 16, 12 ist der L. der Heilende: *ὁ σὸς Κύριε, λόγος ὁ πάντα ἰώμενος.* Der menschliche L. aber erhält wie bei den Stoikern den Sitz im Herzen 2, 2: *καὶ ὁ λόγος σπινθὴρ ἐν κινήσει καρδίας ἡμῶν.* Selbst wenn man diesen Stellen so skeptisch gegenübertritt wie Aall 179ff., so wird man doch zugeben müssen, dass sie griechischen Lesern Anknüpfungspunkte genug boten, die Lehre vom L. hier wiederzufinden, jedenfalls mehr als manche ganz fernliegende und aus dem Zusammenhang herausgerissene alttestamentliche Stelle, von der man heute noch behauptet, daß sie eine Weissagung auf Christus enthalte.

b) Philon wird durch seine systematische Hineindeutung der Lehre vom L. in das Alte Testament zum wichtigsten Vermittler zwischen der griechischen L.-Spekulation auf der einen, dem Juden- und Christentum auf der anderen Seite. In seinen griechisch überlieferten Werken kommt das Wort *λ.* 1306mal vor. Unter den vielen Bedeutungen, die das Wort bei ihm annimmt, fällt zunächst die stoische Terminologie auf. Er kennt den *λ. σπερματικός* op. m. 43 M. 9; alleg. III 150 M. 117; rer. div. her. 119 M. 489; aetern. m. 85 M. 504. 93 M. 505; legat. 55 M. 553. Ausdrücklich wird der *λ. προφορικός* vom *λ. ἐνδιάθετος* unterschieden vit. Mos. II 129 M. 154; spec. leg. IV 69 M. 347. An die Stelle des Terminus *προφορικός* oder *κατὰ προφοράν* tritt häufig die Bezeichnung *γεγωνός* alleg. III 41 M. 95. 119 M. 111. 232 M. 133; Cher. 7 M. 140; sacrif. 119 M. 186; post. Caini 103 M. 245; deus immut. 83 M. 285; migrat. 169 M. 462; fuga et inv. 92 M. 559. Der L. ist bei ihm so wie der Hermes-L. seit Platon *ἑρμηνεύς* oder *λόγος ἑρμηνευτικός* alleg. I 74 M. 58. III 207 M. 128; post. Caini 108 M. 245; migrat. 72 M. 447. 78 M. 448. 81 M. 449; rer. div. her. 108 M. 487; mut. nom. 56 M. 586; somn. I 33 M. 625; spec. leg. IV 60 M. 345. Breitesten Raum aber nimmt in seinen Schriften der stoische *ὀρθὸς λόγος* ein. Er ist als *ὁ τῆς φύσεως ὀρθὸς λ.* das göttliche Gesetz op. m. 143 M. 34; virtut. 127 M. 396; omn. prob. lib. 62 M. 455. 97 M. 460; aetern. m. 83 M. 503, das unvergänglich ist ebr. 142 M. 379. Die einzelnen Gesetze der Polis sind nur Zusätze zu diesem Naturgesetz Jos. 31 M. 46; omn. prob. lib. 46—47 M. 452. Der *ὀρθὸς λ.* steht über der dem Menschen angeborenen Vernunft, durch die er sich vom Tiere unterscheidet sacrif. 47 M. 170. Allein die Weisen besitzen ihn, die Toren aber sind ihm feind alleg. III 1 M. 87, vgl. I 93 M. 62. III 32 M. 93. 222 M. 131. 251f. M. 137. Der Tor ist *αἰεὶ παρὰ τὸν ὀρθὸν λόγον κινούμενος* post. Caini 24 M. 230, vgl. deus immut. 90 M. 286. 126 M. 291. Sobald im menschlichen Geist der *ὀρθὸς λ.* zur Herrschaft kommt, löst sich der leere Wahn (*κενὴ δόξα*) auf somn. II 95 M. 671. 198 M. 685, und umgekehrt wird er vom Laster vertrieben vit. Mos. II 184 M. 163. Er ist der Quell aller Tugenden plant. 121 M. 347; vit. Mos. I 48 M. 88, der Grund (*βάσις*) der Seele, von dem sie nicht weichen soll alleg. III 106 M. 108. Sein Wesen besteht in der *βεβαιότης* gig. 48 M. 269. Die Seele hat *τὸν ὑγιαίνοντα καὶ ζωτικὸν καὶ ὀρθὸν ἐν ἑαυτῇ λόγον*, aber es ist ihrem freien Willen überlassen, ob sie ihn zum Lenker ihres Lebens wählen will, deus immut. 129 M. 292. Alles, was der Mensch aus Zorn, Furcht, Trauer oder Freude tut, ist tadelnswert, lobenswürdig nur das, was er *μετ' ὀρθότητος λόγου καὶ ἐπιστήμης* ausführt, deus immut. 71 M. 283. 153 M. 295, vgl. migrat. 60 M. 445. Seine Gesinnung wird gereinigt und geläutert durch die Reinigungs- und Weihemittel, die der *τῆς φύσεως ὀρθὸς λ.* durch gesunde und unverdorbene Ohren in die von Liebe zu Gott erfüllten Seelen träufelt, spec. leg. I 191 M. 240. Die Menschen haben in sich den Geist als ihren Richter, der dem *ὀρθὸς λ.* folgt, deus immut. 50 M. 280, vgl. migrat. 128 M. 456; mut. nom. 141 M. 599. Er ist *ὁ ἔφεδρος*

ἀσκητικῆς ψυχῆς somn. I 119 M. 638 und prüft die nach der Tugend Strebenden wie eine Münze auf ihre Echtheit alleg. III 168 M. 120. So wird er zum Führer auf dem Lebenswege plant. 60 M. 338, vgl. somn. II 170 M. 681, zum Steuermann des Lebensschiffes alleg. III 80 M. 103; sacrif. 51 M. 171, zur Sonne, die die Seele erhellt und das Dunkel aus ihr vertreibt alleg. I 46 M. 22. Er wirkt auf die Seele wie ihr Gatte und wie ihr Vater: ‚als Gatte, da er die Saat der Tugend wie in gutes Ackerland in die Seele senkt; als Vater, weil er gute Entschlüsse und schöne, wackere Handlungen zu erzeugen vermag und nach ihrer Erzeugung sie weiter erhält durch milde Lehren, wie sie Zucht und Weisheit geben. Die Seele aber ist bald mit einer Jungfrau zu vergleichen, bald mit einer Frau, die je nachdem von ihrem Manne getrennt oder mit ihm verbunden lebt' spec. leg. II 29ff. M. 275, vgl. alleg. III 148 M. 115; quod. det. 149 M. 219; post. Caini 68 M. 238. 91 M. 242. Oder es heißt, der *ὀρθὸς λ.* sei der Vater, die *ἐγκύκλιος παιδεία* die Mutter der Seele ebr. 34ff. M. 362. 68 M. 366. 77ff. M. 368. 95 M. 371; confus. 43 M. 411; mut. nom. 206 M. 609; somn. II 135—139 M. 676f. Seine Töchter sind die *ἐπιστῆμαι* und *ἀρεταί* gig. 17 M. 265. Die Weisheit verschafft der Seele die Erkenntnis des *ὀρθὸς λ.* Cher. 9 M. 140 und versetzt sie in den seligen Rausch fuga et inv. 166 M. 571: *μεθύων τὴν μετ' ὀρθότητος λόγου νήφουσαν μέθην* vgl. vita cont. 74 M. 483. Der Inhalt des *ὀρθὸς λ.* als des der Natur entsprechenden Sittengesetzes ist nichts anderes als das in den heiligen Schriften des Alten Testamentes enthaltene jüdische Gesetz selbst. So wird das Wort *ὀρθὸς λ.* auch zur Bezeichnung der heiligen Schrift verwandt post. Caini 142 M. 253; ebd. 64 M. 366; Cher. 128 M. 162. Da aber die Schrift nicht nach dem Wortlaut, sondern nach ihrem tieferen allegorischen Sinne zu deuten ist, so heißt *ὀρθῷ λόγῳ* auch ‚im richtigen Sinne', d. h. in allegorischer Bedeutung sobr. 33 M. 397, und insofern steht der *ὀρθὸς λ.* über der Schrift; denn ihr Wortlaut ist an der Richtschnur (*κανών*) des *ὀρθὸς λ.* zu prüfen agric. 130 M. 320. Damit macht sich Philon trotz seiner äußeren Bindung an das jüdische Gesetz die Bahn frei, in den Wortlaut des Alten Testamentes die Ethik, Philosophie und Religion der Griechen hineinzudeuten. So erscheint bei ihm neben dem alttestamentlichen Gott der *Λόγος θεοῦ* oder *Λόγος θεῖος* als die eigentlich und religiös wichtigste Größe, die zwischen Gott und Welt, Gott und Mensch vermittelt. Er ist Gottes Werk sacrif. 65 M. 175; vit. Mos. I 283 M. 125, aber er war vor der Welt vorhanden alleg. III 175 M. 121: *ὑπεράνω παντός ἐστι τοῦ κόσμου καὶ πρεσβύτατος καὶ γενικώτατος τῶν ὅσα γέγονε.* Gott ist der *πρῶτος θεός*, der L. ist der zweite nach ihm alleg. II 86 M. 82: *καὶ δεύτερος ὁ θεοῦ λόγος*, und er wird selbst als *θεός* bezeichnet, wobei Philon *ὁ θεός* mit Artikel als Gott, *θεός* ohne Artikel als den L. verstanden wissen will somn. I 229 M. 655: *τὸν μὲν ἀληθείᾳ διὰ τοῦ ἄρθρου μεμήνυκεν εἰπών· ‚ἐγώ εἰμι ὁ θεός', τὸν δ' ἐν καταχρήσει χωρὶς ἄρθρου φάσκων· ‚ὁ ὀφθείς σοι ἐν τόπῳ', οὐ τοῦ θεοῦ, ἀλλ' αὐτὸ μόνον ‚θεοῦ'. καλεῖ δὲ θεὸν τὸν πρεσβύτατον αὐτοῦ νυνὶ λόγον.* Denselben Gebrauch des Wortes *θεός* mit und ohne Artikel finden wir im Eingang des Johannesevangeliums 1, 1: *καὶ ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν, καὶ θεὸς ἦν ὁ λόγος.* Bei Philon ist Gott ferner die Quelle des ältesten L. quod. det. 82 M. 207; post. Caini 69 M. 238. Dieser ist Gottes Ebenbild (*εἰκών*) confus. 97 M. 419. 147f. M. 427; spec. leg. I 81 M. 215 und Gottes Schatten (*σκιά*) alleg. III 96 M. 106, vgl. 100 M. 107. Ebenso aber strömt er aus der *Σοφία* aus somn. II 242 M. 690, vgl. 275 M. 691: *κάτεισι δὲ ὥσπερ ἀπὸ πηγῆς τῆς σοφίας ποταμοῦ τρόπον ὁ θεῖος λόγος*, Gottes *ἐπιστήμη* ist seine Heimat fuga et inv. 76 M. 557, und für die Menschen ist er selbst die Quelle der Weisheit fuga et inv. 97 M. 560 und mit der *Σοφία θεοῦ* identisch alleg. I 65 M. 56. Dieser doppelte Ursprung des L. teils aus Gott, teils aus der *Σοφία* erklärt sich daraus, daß er der Sohn beider ist. Aber die heilige Familie umfaßt bei Philon im ganzen nicht drei, sondern vier Personen: Gottvater, Gottmutter (*Σοφία* oder *Ἐπιστήμη*), den älteren und den jüngeren Sohn Gottes. Schon in der griechischen Theologie hatte ja der aus Zeus und der Maia gezeugte Hermes-Logos einen Bruder: den Pan = das Weltall; so fanden wir es in Platons Kratylos (s. o.) und dann wieder in der Deutung des Osirismythos des Plutarch (s. o.). So heißt es bei Philon deus immut. 30—32 M. 277: ‚Dieser Kosmos jedoch ist der jüngere Sohn Gottes, da er sinnlich wahrnehmbar ist; denn den älteren [er nannte ihn eine Idee] — geistig (*νοητός*) nämlich ist er — würdigte er des Erstgeburtsrechts und beschloß, daß er bei ihm bleibe', und ebr. 30–34 M. 361f.: ‚Den Schöpfer also, der dies Weltall gemacht hat, werden wir nun zugleich auch mit Recht den Vater des Geschaffenen nennen, die Mutter aber die Weisheit des Schöpfers, mit der Gott sich vereinte und in der er — nicht wie ein Mensch — das Geschöpf zeugte. Sie aber empfing die Samen Gottes und gebar nach vollendeten Wehen den einen und geliebten wahrnehmbaren Sohn, diesen unseren Kosmos' (*τὸν μόνον καὶ ἀγαπητὸν αἰσθητὸν υἱὸν ἀπεκύησε, τόνδε τὸν κόσμον*). Dieser *κόσμος αἰσθητός* aber ist der jüngere Sohn Gottes, ihm voraus ging die Zeugung des älteren Sohnes, des *κόσμος νοητός*. Beide aber werden auch als *λ.* bezeichnet vit. Mos. II 127 M. 154: ‚Zweifach ist der L., sowohl der im All wie der in der Menschennatur: im All der der körperlosen urbildlichen Ideen, aus denen der *κόσμος νοητός* gebaut wurde, und der der sichtbaren Dinge, die getreue Abbilder jener Ideen sind, aus denen unser sinnlich wahrnehmbarer Kosmos geschaffen wurde; im Menschen aber der *λόγος ἐνδιάθετος* und der *λόγος προφορικός*. Der ältere L., der *πρωτόγονος*, confus. 146 M. 427; somn. I 215 M. 653 ist bei Philon der L. im eigentlichen Sinne. Er ist unsichtbar und nahm keine sichtbare Gestalt an fuga et inv. 101 M. 561: *ὁ δ' ὑπεράνω τούτων λόγος θεῖος εἰς ὁρατὴν οὐκ ἦλθεν ἰδέαν*, er kann von uns nicht mit seinem eigentlichen Namen genannt werden mut. nom. 15 M. 580, dafür ist er *πολυώνυμος* confus. 146 M. 427. Er ist der *κόσμος νοητός* op. m. 24 M. 5: *οὐδὲν ἂν ἕτερον εἴποι τὸν νοητὸν κόσμον εἶναι ἢ θεοῦ λόγον ἤδη κοσμοποιοῦντος*; 25 M. 5: *ἡ ἀρχέτυπος*

σφραγίς, ὃν φαμεν νοητὸν εἶναι κόσμον, αὐτὸς ἂν εἴη . . . ὁ θεοῦ λόγος. In ihm ruht die Ideenwelt als in ihrem Orte (τόπος) op. m. 20 M. 4. 36 M. 8 vgl. somn. I 66 M. 630; 116—118 M. 638 und Leisegang Die Raumtheorie im späteren Platonismus Diss. Straßburg 1911, 27ff. Er ist Gottes Haus migrat. 5ff. M. 437. Er ist das Siegelbild (χαρακτήρ), das Gott der Welt aufprägt plant. 19 M. 332; er ist auch selbst das Siegel fuga et inv. 12 M. 547: ὁ δὲ τοῦ ποιοῦντος λόγος αὐτός ἐστιν ἡ σφραγίς, vgl. op. m. 25 M. 5, der ἀρχέτυπος τοῦ αἰτίου plant. 20 M. 332, vgl. somn. II 46 M. 665. Er ist der Schöpfer, δι' οὗ σύμπας ὁ κόσμος ἐδημιουργεῖτο spec. leg. I 81 M. 225; alleg. III 96 M. 106; sacrif. 8 M. 165; deus immut. 58 M. 281; fuga et inv. 95 M. 560 und das ὄργανον θεοῦ Cher. 127 M. 162. Er zieht den Kosmos an wie ein Gewand fuga et inv. 110 M. 562, und da Kosmos und L. zusammenfallen, ist auch der L. selbst ein ποίκιλμα ἐκ μυρίων ἰδεῶν sacrif. 83 M. 179, oder das Gewand ist sein Symbol somn. I 102 M. 636: λόγου σύμβολον ἱμάτιον εἶναι, vgl. 107 M. 637. 113 M. 637. Innerhalb des Kosmos ist der L. die Stütze des Alls: ἔρεισμα τῶν ὅλων plant. 8 M. 330, vgl. somn. I 241 M. 657, der Leim und das Band, das alles zusammenhält rer. div. her. 188 M. 499; fuga et inv. 112 M. 562; aber auch der τομεύς, der alles in Gattungen und Arten teilt spec. leg. I 209 M. 242; rer. div. her. 235 M. 506, vgl. M. 491. 140 M. 492. 226 M. 504. Er ist das Schicksal und bewegt alles im Kreise, wobei der stoische Gedanke der ewigen Wiederkunft aller Dinge anklingt deus immut. 176 M. 298: χορεύει γὰρ ἐν κύκλῳ λόγος ὁ θεῖος, ὃν οἱ πολλοὶ τῶν ἀνθρώπων ὀνομάζουσι τύχην. Er bekommt die Attribute des stoischen πνεῦμα, so θερμός Cher. 28 M. 144, ἔνθερμος καὶ πυρώδης Cher. 30 M. 144, πεπυρωμένος sacrif. 87 M. 180. Er ist das Licht (φῶς) somn. I 75 M. 632; op. m. 31 M. 6, er ist περιφανέστατος, τηλαυγέστατος alleg. I 21 M. 47, und es heißt von ihm alleg. III 171 M. 121: τί γὰρ ἂν εἴη λαμπρότερον ἢ τηλαυγέστερον θείου λόγου. Er ist der geistige Helios, das Urbild der irdischen Sonne somn. I 85 M. 633, und der Himmel selbst, der ἐγκύμων θείων φώτων ist alleg. III 104 M. 108. Er ist der Hirt des Weltalls, und von ihm heißt es im Anschluß an Ps. 23, 1: ‚Diesen Psalm anzustimmen jedoch ziemt sich nicht nur für jeden gottliebenden Menschen, sondern vor allem auch für den Kosmos; denn Erde und Wasser und Luft und Feuer und alle Pflanzen und Tiere darin, sterbliche und göttliche, dazu den Himmel, die Kreise der Sonne und des Mondes, die harmonischen Wenden und Reigen der übrigen Sterne, leitet wie eine Herde Gott, der Hirt und König, nach Recht und Gesetz, und vorangestellt hat er seinen rechten L. und erstgeborenen Sohn (τὸν ὀρθὸν αὐτοῦ λόγον καὶ πρωτόγονον υἱόν), auf daß er die Sorge um diese heilige Herde wie ein Statthalter des Großkönigs übernehme; denn es heißt irgendwo: Siehe, ich bin's, ich sende meinen Engel vor dir her, dich auf deinem Wege zu behüten (Ex. 23, 20). Es soll also die ganze Welt, die größte und vollkommenste Herde des seienden Gottes, sprechen: Der Herr weidet mich, und nichts wird mir mangeln' agric. 51 M. 308 vgl. mut. nom. 114—116 M. 596. So wird das platonische Motiv vom Hirtengotte Pan, der der L. ist und als ἀειπόλος das Weltall dreht, hier im A. T. wiedergefunden, dadurch, daß an die Stelle Gottes der L. geschoben wird, von dem im Texte des Psalms keine Rede ist. Der L. ist auch in anderem Bilde der κυβερνήτης τοῦ παντός Cher. 36 M. 145; migrat. 6 M. 437. 67 M. 446, vor allem aber der Führer der δυνάμεις θεοῦ fuga et inv. 101 M. 561, der in ihm enthaltenen einzelnen Logoi und der Engel. Er ist selbst ein ἄγγελος alleg. III 177 M. 122. Cher. 3 M. 139. 35 M. 145; confus. 29 M. 409; deus immut. 182 M. 299; fuga et inv. 5 M. 547; mut. nom. 87 M. 591; somn. I 240 M. 656, und unter den anderen Logoi, die als ἄγγελοι somn. I 148 M. 643; confus. 28 M. 409; sobr. 66 M. 402; mut. nom. 173 M. 463 oder als ψυχαὶ ἀθάνατοι somn. I 128 M. 640 bezeichnet werden, ist er der ἀρχάγγελος confus. 146 M. 427; rer. div. her. 205 M. 501. Er ist der Sohn Gottes confus. 146 M. 427, und zwar der erstgeborene agric. 51 M. 308. Er ist aber auch der Priester fuga et inv. 97 M. 560; Cher. 17 M. 141; quod det. 132 M. 216, und vor allem der Hohepriester, der ἀρχιερεύς gig. 52 M. 269; migr. 102 M. 452; fuga et inv. 108 M. 502. 117 M. 563; somn. I 215 M. 653. Von ihm heißt es: ‚Denn wer dem Vater des Kosmos zum Priester geweiht war, mußte notwendig dessen an Vortrefflichkeit vollkommensten Sohn zu seinem παράκλητος nehmen, sowohl zur Vergebung der Sünden als auch zur Bitte um Gewährung unerschöpflichen Gutes' vit. Mos. II § 133ff. M. 155. So ist der L. der Mittler zwischen Gott und Mensch, und das Wort μεσίτης tritt wenigstens im Plural in der Verbindung mit λόγος auf somn. I 142 M. 642: μεσίταις καὶ διαιτηταῖς λόγοις χρῆσθαι. Aber auch noch in anderem Sinne stellt der L. die Verbindung zwischen Gott und Mensch dar. So wie im Prolog des Johannesevangeliums der L. zunächst bei Gott ist, es dann aber von ihm heißt 1, 14: ἐσκήνωσεν ἐν ἡμῖν, so sagt Philon vit. Mos. II 127 M. 154: διττὸς γὰρ ὁ λόγος ἔν τε τῷ παντὶ καὶ ἐν ἀνθρώπου φύσει, und rer. div. her. 230 M. 505: δύο λόγους, ἕνα μὲν ἀρχέτυπον ⟨τὸν⟩ ὑπὲρ ἡμᾶς, ἕτερον δὲ μίμημα τὸν καθ' ἡμᾶς ὑπάρχοντα. Im Menschen beruht die Gottähnlichkeit und Gottesverwandtschaft auf seinem L. op. m. 139 M. 33. 146 M. 35; Abrah. 41 M. 8; exsecrat. 163 M. 435; spec. leg. III 208 M. 333. IV 14 M. 238; somn. I 103 M. 630. Er ist der Vater ebenso wie der Gatte der Seele spec. leg. II 31 M. 275. Er wohnt und wandelt in ihr post. Caini 122 M. 249; vgl. deus immut. 134 M. 292, und es heißt von ihm somn. I 108 M. 637: τοῦτον (scil. λόγον) γὰρ ἔρυμα, περίβλημα, πανοπλίαν, τεῖχος τὸ ζῷον τὸ θεοφιλέστατον, ὁ ἄνθρωπος, ἐκ πάντων ἰδίων κεκάρπωται. Alle Tugenden entspringen aus ihm wie aus einer Wurzel post. Caini 129 M. 250, und er tränkt sie post. Caini 129 M. 250: ὁ θεοῦ λόγος ποτίζει τὰς ἀρετάς. Er ist der Führer auf dem Lebenswege migrat. 174 M. 463, der βασιλεύς, διδάσκαλος, σύμβουλος und φίλος somn. I 191 M. 649, der ἔλεγχος und das Gewissen quod det. 146 M. 219; deus immut. 182 M. 299: ἄγγελος ποδηγετῶν. Er ist das Manna und die Nahrung der Seele alleg. III 169 M. 120. 173 M. 121. 176f. M. 122;

fuga et inv. 137 M. 566; rer. div. her. 79 M. 484. 191 M. 500; quod det. 118 M. 214. Vor allem aber bewirkt er die Ekstase, die Schau der himmlischen Wesen und die *unio mystica* mit dem Göttlichen. Der Traum Jakobs von der Engelsleiter gibt Philon de somniis I Gelegenheit, die einzelnen Stufen der Ekstase zu beschreiben: die Abkehr der Seele von der Außenwelt, ihr Zusammentreffen mit dem göttlichen L., der durch einen Anhauch die Ohren des Menschen in Augen verwandelt und ihn zur Schau der übersinnlichen Wesen befähigt, vgl. die ausführliche Analyse der Beschreibung mit allen Parallelen aus der antiken Mystik bei Leisegang Der Heilige Geist 207—227. Die unio mystica selbst wird als eine Befruchtung der ‚jungfräulichen' Seele durch die Logoi der Weisheit vorgestellt. Mit ziemlich drastischen Worten bittet der Myste bei Philon um die jungfräuliche Empfängnis der Seele somn. I 200 M. 651: ἐπιβαίνετε οὖν οἱ σοφίας ὀρθοὶ λόγοι πάντες, ὀχεύετε, σπείρετε, καὶ ἢν ἂν ἴδητε ψυχὴν βαθεῖαν, εὔγειον, παρθένον, μὴ παρέλθητε, καλέσαντες δ' εἰς τὴν ὁμιλίαν καὶ συνουσίαν ἑαυτῶν, τελειώσατε καὶ ἐγκύμονα ἀπεργάσασθε, Parallelen dazu Pneuma hagion 43ff. So wirkt der L. auch die Prophetie; er ist ὑποφήτης θεοῦ mut. nom. 18 M. 581, der ἑρμηνεύς und προφήτης deus immut. 138 M. 293, der προφήτης λ. Cher. 17 M. 141, und Moses hat den Beinamen ὁ προφητικὸς λ. alleg. III 43 M. 95; congr. 170 M. 543. — Dazu kommt die Fülle der Bilder, unter denen der L. erscheint; er ist ein Strom (ποταμός) post. Caini 129 M. 250; somn. II 238 M. 690. 242 M. 690, die βασιλικὴ ὁδός post. Caini 102 M. 244, vgl. deus immut. 180 M. 299, die διαθήκη somn. II 223 M. 688. 237 M. 690, ἡ πρεσβυτάτη καὶ ἐχυρωτάτη καὶ ἀρίστη μητροπόλις fuga et inv. 94 M. 560, οἶκος θεοῦ migrat. 3 M. 437. 5 M. 437 und das βιβλίον alleg. I 19 M. 47. Von den Bildern sind zu unterscheiden die eigentlichen Allegorien. Ἀαρών ist der L. schlechthin alleg. I 76 M. 59, III 45 M. 96. 103 M. 108; mut. nom. 208 M. 610. Ebenso Μελχισεδέκ alleg. III 82 M. 103. Die Ἀμμοραῖοι sind τοῦ γεγωνότος λόγου σύμβολον alleg. III 232 M. 133, Φινεές der πολεμικώτατος λ. confus. 57 M. 413, Ἰουβάλ der κατὰ προφορὰν λ. post. Caini 106 M. 244, Ἐδέμ der ὀρθὸς καὶ θεῖος λ. post. Caini 32 M. 232, Λευίτης der ἱερεὺς καὶ σπουδαῖος λ. quod det. 132 M. 216 oder der γεγωνὼς λ. sacrif. 119 M. 186, ἡ Χαναναίων γῆ ist ὁ σαλεύων λ. sacrif. 90 M. 181, der Αἰγύπτιος ποταμός ist ἄψυχος λ. somn. II 259 M. 693 und Πειθώ wird als λ. gedeutet somn. I 77 M. 632; post. Caini 55 M. 236. Schließlich erscheint der L. als Vogel mut. nom. 247 M. 616, als Taube rer. div. her. 234 M. 506, als Schlange alleg. II 79f. M. 80. 93 M. 83. 98f. M. 84, als das flammende Schwert Cher. 28 M. 144, als σειρομάστης alleg. III 242 M. 135 und als der Pflock, den man am Gürtel tragen soll, alleg. II 28 M. 72. — An Literatur über den L. bei Philon kommen außer den bei Ueberweg-Praechter Grundriß d. Gesch. d. Philos. des Altertums[11] 1920, 209ff. verzeichneten Gesamtdarstellungen der philonischen Philosophie folgende Spezialarbeiten in Betracht: L. Großmann Quaestionum Philonearum altera de Λόγῳ Philonis 1829. Keferstein Philons Lehre von den göttlichen Mittelwesen 1846. J. Bucher Philonische Studien, Versuch, die Frage nach der persönl. Hypostase des L. auf hist.-pragm. Wege zu lösen 1848. M. Heinze Lehre vom L. 204—297. Kritisiert durch Rippner in Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums XXI (1872), 289—305. Buschmann Eine exeget. Studie über den L. des Philon 1872. H. Soulier La doctrine du L. chez Philon d'Alex. Diss. Leipzig 1876. J. Réville Le L. d'après Philon d'Al. Diss. Genf 1877; ders. La doctrine du L. dans le quatrième évangile et dans les oeuvres de Philon 1881 (Paris). J. Klasen Die alttestamentl. Weisheit und der L. der jüd.-alexandr. Philosophie 1878. Hillen Die alttestamentl. Chochma, der platon.-philon. L. und das chines. Tao 1882 (Programm Coesfeld). Aall Gesch. der Logosidee, 184—231. E. Sachsse Die Logoslehre bei Philo und bei Johannes, Neue Kirchl. Ztschr. XV (1904), 747—767. Ed. Schwartz Aporien im Evangelium IV, Nachr. d. Götting. Ges. d. Wiss. 1908, 497—560. J. d'Alma Philon d'Alex. et le quatrième Évangile 1910 (Paris). E. Krebs Der L., 40—49. Bonhöffer Epiktet u. das Neue Testament 1911, 183ff. L. Cohn Zur Lehre vom L. bei Philo in Judaica, Festschrift zu H. Cohens 70. Geburtstag 1912, 303—331. Leisegang Der Heil. Geist 1919, 67ff. 209ff.

3. **Christliche Theologie.** Schon die ältesten Urkunden des Christentums, die Briefe des Apostels Paulus, stehen in naher Beziehung zur griechischen L.-Lehre. Paulus hat dieselbe Denktechnik, die Logik der Gegensätze und der Kreiskonstruktion des Entwicklungsprozesses, wie Herakleitos. Vgl. hierüber Leisegang Der Apostel Paulus als Denker 1923, 14ff. Auch für ihn ist Gott das Eine, aus dem alles wird und in den alles zurückkehrt. Das Eine zerlegt sich in seine Teile, die am Ende der Weltentwicklung wieder in das Eine zurückfallen (I. Kor. 13, 10: ὅταν δὲ ἔλθῃ τὸ τέλειον, τὸ ἐκ μέρους καταργηθήσεται), damit dann Gott wieder sei alles in allem I. Kor. 15, 28: ἵνα ᾖ ὁ θεὸς πάντα ἐν πᾶσιν). Der erste Schöpfungsakt besteht in dem Hervorgehen des Weltschöpfers Christus aus Gott. Er ist wie der L. das Ebenbild Gottes (II. Kor. 4, 4: τοῦ Χριστοῦ, ὅς ἐστιν εἰκὼν τοῦ θεοῦ, vgl. Kol. 1, 15); er ist Gottes Kraft und Weisheit (I. Kor. 1, 24: Χριστὸν θεοῦ δύναμιν καὶ θεοῦ σοφίαν); er ist der Erstgeborene der ganzen Schöpfung (Kol. 1, 15: πρωτότοκος πάσης κτίσεως), ‚weil durch ihn alles im Himmel und auf Erden geschaffen wurde, das Sichtbare und das Unsichtbare, es seien θρόνοι εἴτε κυριότητες εἴτε ἐξουσίαι · καὶ αὐτός ἐστιν πρὸ πάντων καὶ τὰ πάντα ἐν αὐτῷ συνέστηκεν (ebd. 1, 16f.); so wie der L. der Stoiker und die Σοφία des Buches der Weisheit ist er ein πνεῦμα (II. Kor. 3, 17: ὁ δὲ κύριος τὸ πνεῦμά ἐστιν, vgl. Bousset Kyrios Christos 142ff.). Am Weltende aber geht auch er wieder in Gott zurück, aus dem er am Anfang hervorgegangen war (I. Kor. 15, 28: ὅταν δὲ ὑποταγῇ αὐτῷ τὰ πάντα, τότε καὶ αὐτὸς ὁ υἱὸς ὑποταγήσεται τῷ ὑποτάξαντι αὐτῷ τὰ πάντα, ἵνα ᾖ ὁ θεὸς πάντα ἐν πᾶσιν). So war dem Sinne nach der L.-Gedanke mit seinen wesentlichen Zügen schon bei Paulus vorhanden (vgl. Krebs 81ff.), und im Hebräerbrief nimmt er ganz philonische Fär-

bung an, wenn hier 6, 20 Jesus erscheint als *κατὰ τὴν τάξιν Μελχισεδὲκ ἀρχιερεὺς γενόμενος εἰς τὸν αἰῶνα* (vgl. Philon alleg. III 82 M. 103: *Μελχισεδὲκ . . . ἱερεὺς γάρ ἐστι λόγος κλῆρον ἔχων τὸν ὄντα*, Abrah. 235 M. 39: *ὁ μέγας ἱερεὺς τοῦ μεγίστου θεοῦ*) und die Prädikate erhält 7, 3: *ἀπάτωρ, ἀμήτωρ, ἀγενεαλόγητος, μήτε ἀρχὴν ἡμερῶν μήτε ζωῆς τέλος ἔχων, ἀφωμοιωμένος δὲ τῷ υἱῷ τοῦ θεοῦ, μένει ἱερεὺς εἰς τὸ διηνεκές*. Den Schlüssel zum Verständnis dieser Stelle geben die Worte: *μήτε ἀρχὴν ἡμερῶν μήτε ζωῆς τέλος ἔχων*, wobei auf *ἡμερῶν* der Nachdruck liegt. Die *ἡμέραι* sind bei Philon und auch sonst in der religiösen Literatur im Anschluß an Platons Tim. 37 C—38 B Gegensatz zu *αἰών* (Material bei Leisegang Beitr. z. Gesch. d. Philos. des Mittelalters XIII 4 [1913], 13ff., vgl. die Allegorie Benjamins als *υἱὸς ἡμερῶν* mut. nom. 92 M. 592; somn. II 36 M. 664). Es wird also gesagt, daß der *ἱερεὺς-λ.* keinen Anfang und kein Ende in der irdischen Zeit habe. Danach ist der Sinn des übrigen zu fassen: ‚Er hat keinen (irdischen) Vater, keine (irdische) Mutter, keine (irdische) Abkunft, weder einen Anfang in der Zeit noch ein Ende des Lebens, sondern er ist dem Sohne Gottes gleich (über *ἀφωμοιωμένος* in der Bedeutung ‚gleich' s. Der Ap. Paulus als Denker 26, 3), er dauert als Priester bis in Ewigkeit'. Interpretiert man so, dann paßt die Auffassung des Jesus-Melchisedek genau zu Philons L.-Lehre, nach der der *ἀρχιερεὺς λ.* der erstgeborene Sohn Gottes ist somn. I 215 M. 653: *ἓν μὲν δδε ὁ κόσμος λ., ἐν ᾧ καὶ ἀρχιερεὺς ὁ πρωτόγονος αὐτοῦ θεῖος λ.*, von dem Philon betont, daß er kein Mensch sei, fuga et inv. 133 M. 562: *λέγομεν γὰρ τὸν ἀρχιερέα οὐκ ἄνθρωπον ἀλλὰ λόγον θεῖον εἶναι*, und von dem an derselben Stelle ausdrücklich gesagt wird, daß er keine irdischen, sondern unvergängliche Eltern habe: *οὔτε γὰρ ἐπὶ πατρί, τῷ νῷ, οὔτε ἐπὶ μητρί, τῇ αἰσθήσει, φησὶν αὐτὸν Μωυσῆς* (Lev. 21, 11) *δύνασθαι μιαίνεσθαι, διότι, οἶμαι, γονέων ἀφθάρτων καὶ καθαρωτάτων ἔλαχεν, πατρὸς μὲν θεοῦ . . . μητρὸς δὲ σοφίας*. Von hier aus kann es verstanden werden, wenn im Hebräerbrief Jesus einerseits als *ἀπάτωρ*, andererseits als *υἱὸς θεοῦ* bezeichnet wird; *ἀπάτωρ* geht auf die irdische, *υἱὸς θεοῦ* auf die himmlische Abkunft, womit auch 7, 18 übereinstimmt: *ὃς οὐ κατὰ νόμον ἐντολῆς σαρκίνης γέγονεν ἀλλὰ κατὰ δύναμιν ζωῆς ἀκαταλύτου*. Auch die Ausdrücke 1, 3: *ἀπαύγασμα, χαρακτήρ*, 4, 12: *ζῶν γὰρ ὁ λόγος τοῦ θεοῦ καὶ ἐνεργὴς καὶ τομώτερος ὑπὲρ πᾶσαν μάχαιραν δίστομον καὶ διϊκνούμενος ἄχρι μερισμοῦ ψυχῆς καὶ πνεύματος* deuten auf Beeinflussung aus der Philon vertrauten Gedankenwelt hin, in die sich auch das Psalmzitat mit dem Bilde vom Gewande (*ἱμάτιον, περιβόλαιον* 1, 10ff.) zwanglos einfügt. — So war durch die griechische, die hellenistisch-jüdische und die paulinische Theologie der Boden wohl vorbereitet, auf dem das Johannesevangelium erwachsen konnte mit seinen Eingangsworten: *Ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ Λόγος, καὶ ὁ Λόγος ἦν πρὸς τὸν θεόν, καὶ θεὸς ἦν ὁ Λόγος . πάντα δι' αὐτοῦ ἐγένετο, καὶ χωρὶς αὐτοῦ ἐγένετο οὐδὲ ἕν ὃ γέγονεν*. Der L. hat in dieser Schrift die beiden wesentlichen Bedeutungen, die ihm auch sonst in der religiös-philosophischen Literatur zukamen: er ist die im Kosmos wirkende schöpferische Kraft Gottes auf der einen, der Träger der Offenbarung auf der andern Seite, der Mittler zwischen Gott und Welt und der Mittler zwischen Gott und Mensch, der *σωτὴρ τοῦ κόσμου* (Joh. 4, 42. I. Joh. 4, 14; vgl. Wendland *Σωτήρ* Ztschr. f. neutest. Wiss. V 335ff. Lietzmann Der Weltheiland 1909) und der *παράκλητος*, wie er mit einem philonischen Ausdruck I. Joh. 2, 1 heißt. Das Neue des Evangeliums besteht in der Verkündung: ‚Der L. ward Fleisch, und wir sahen seine Herrlichkeit.' So sagt Bousset Kyrios Christos 195: ‚Was Johannes zeichnet, ist der über die Erde wallende Logos = Gott, und doch klingt aus demselben Evangelium wieder und wieder der Klang: ecce homo. Er hat die paulinische Verkündigung von dem *πνεῦμα Χριστός* und seine eigene von dem überweltlichen Gottessohn (dem L.) aus der Abstraktion herausgenommen und zur lebendigen Anschaulichkeit gebracht. Er hat das wenige von Menschlichkeeit an dem Bilde Jesu, was auf dem Boden dieser Gesamtanschauung noch zu halten war, gerettet und gestaltet. Er hat den Mythos mit der Geschichte ausgesöhnt, soweit das überhaupt noch möglich war.' Die für die religionsgeschichtliche Erklärung des Johannesevangeliums in Betracht kommende Literatur findet sich jetzt vollständig bei C. Clemen Religionsgeschichtliche Erklärung des Neuen Testaments[2] 1924, 259—285. — Aber neben dem vierten Evangelium blieben die drei ersten bestehen, und bei Matthäus und Lukas fand sich in den Geburtsgeschichten die ausführliche Schilderung der Fleischwerdung des Gottessohnes, ohne daß dabei vom L. irgendwie die Rede war. Der Wunsch, zwischen dem Johannesprolog und den Geburtslegenden eine Brücke zu schlagen, wird im sog. Protevangelium des Jakobus erfüllt. Neben dem *πνεῦμα ἅγιον* erscheint hier der L. als Verursacher der jungfräulichen Empfängnis XI 2: *μὴ φοβοῦ, Μαριάμ· εὗρες γὰρ χάριν ἐνώπιον τοῦ πάντων δεσπότου, καὶ συλλήψῃ ἐκ λόγου αὐτοῦ*, und das Lichtmotiv des Johannesprologs wird ebenfalls in die Geburtsgeschichte XIX 1ff. hineingewoben: ‚Und es erschien ein großes Licht in der Höhle, so daß unsere Augen es nicht ertrugen; und nach einer kleinen Weile verschwand jenes Licht, worauf dann das Kind sichtbar wurde'. Das Licht, das in der Höhle aufleuchtet, ist der in die Welt von Gott herabkommende L. Er geht in den Leib der Maria ein, das Licht verschwindet, und als Jesuskind kommt der L. wieder zu Tage, die Fleischwerdung ist vollzogen. Dieselbe Vorstellung finden wir Oracula Sibyll. VIII 457ff.: „In den letzten Zeiten aber ging er (der L.) hinab auf die Erde und erschien klein und ging hervor aus dem Schoße der Jungfrau Maria als neues Licht, und vom Himmel kommend nahm er menschliche Gestalt an . . . Der Logos aber flog ihr in den Leib, ward Fleisch mit der Zeit, und im Mutterleibe Leben gewinnend bildete er sich zur menschlichen Gestalt, und so ward ein Knabe durch jungfräuliche Geburt", vgl. VII 68:

καὶ ἔπτατο πνεῦμα ἐπ' αὐτῷ,
Ὃς πρὶν καὶ γαίης τε καὶ οὐρανοῦ ἀστερόεντος
Αὐθέντης γε γέντο λόγῳ Πατρός, πνεύματι δ' ἁγνῷ
Σάρκ' ἐνδυσάμενος, ταχὺς ἔπτατο Πατρὸς ἐς οἴκους.

Wie hier *πνεῦμα ἅγιον* und *λ.* dasselbe bedeuten, so auch bei Iustin. apol. I 33: *τὸ πνεῦμα*

οὖν καὶ τὴν δύναμιν τὴν παρὰ τοῦ θεοῦ οὐδὲν ἄλλο νοῆσαι θέμις ἢ τὸν λόγον . . . καὶ τοῦτο ἐλθὸν ἐπὶ τὴν παρθένον, Epiph. Anaceph. p. 135 A: *μετὰ τὸ εὐαγγελισθῆναι Μαριὰμ ἐν Ναζαρὲτ καὶ συνειλῆφθαι τὸν λόγον*, Evang. Inf. Salv. Arab. c. 1 p. 181 Tischendorf: *Ego sum Jesus, filius dei, ὁ λόγος, quem peperisti, quemadmodum adnuntiavit tibi angelus Gabriel*, Theophil. ad Autol. I 5: *οὕτως ἡ πᾶσα κτίσις περιέχεται ὑπὸ πνεύματος θεοῦ*, aber II 22: *ὁ δὲ λόγος αὐτοῦ, δι' οὗ τὰ πάντα πεποίηκεν, δύναμις ὤν*.

Damit ist der wesentliche Inhalt des L.-Begriffs umschrieben, mit dem die Apologeten, die Gnostiker, die Scriptores und die Patres ecclesiae arbeiten, deren eigentümliche Auffassungen vom Wesen des L. als Kombinationen der evangelischen L.-Lehre mit der griechischen Philosophie und den philonischen Anwendungen auf das Alte Testament verständlich werden, wie es Aall Gesch. der Logosidee in der christlichen Literatur 1899 zeigt. [Leisegang.]

Λογοθέτης, Rechnungsprüfer, in den Papyri der römischen Zeit oft genannt. Er besitzt keine amtliche Eigenschaft, ist vielmehr an sich Privatmann, doch vertraut mit dem Rechnungswesen, wird in Privatprozessen als Prüfer und Gutachter von den Parteien verwendet und auf Vorschlag der Parteien — je einer für jede Partei — auch amtlich für bestimmte Fälle bestellt. In byzantinischer Zeit wird er wirklicher Beamter (*ratiocinator, discussor, disputator*) und wirkt bei verschiedenen Behörden (*λ. τῶν ἀγελῶν, λ. γενικός, λ. τοῦ δρόμου* usw.). Über diese verschiedenen Arten vgl. Du Cange Gloss. 821—824.

Literatur für die röm. Zeit: Wenger Rechtshistor. Papyrusstudien 122. Paul M. Meyer Arch. für Pap. III 100 (näheres Eingehen auf die Tätigkeit des *λ.* im Prozesse des Papyrus Cattaoui). Mitteis Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung 122 (Berichte der phil.-histor. Klasse der Gesellsch. d. Wiss. Leipzig LXII). M. Gelzer Arch. für Pap. V 350. [Preisigke.]

Loidias s. Roedias.

Λοιδορία ist der allgemeine Ausdruck für Schmähung, während die *κακηγορία* im 4. Jhdt. auf eine gewisse Anzahl von Ausdrücken (*ἀπόρρητα*) beschränkt war, s. *Κακηγορίας δίκη*, obwohl dieser Unterschied nicht immer streng beachtet wurde; vgl. [Demosth.] XL 49. Demosth. LIV 18. Findet sich doch bei Ar. Vesp. 1207 sogar eine *λοιδορίας δίκη*, von der sonst die Quellen nichts wissen. Die *λ.* war von Solon gesetzlich verboten gegen Verstorbene und gegen Lebende in der Nähe von Tempeln, Gerichtsstätten und Amtshäusern, auch bei Festfeiern, Plut. Sol. 21. Bei [Lys.] IX 9 wird als Inhalt des Gesetzes angegeben *τοὺς ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντας ζημιοῦν*. Die Strafe betrug ursprünglich drei Drachmen an den Verletzten und zwei Drachmen an den Staat, später bestimmt die zuständige Behörde die Höhe, natürlich innerhalb der ihr gewährten Befugnis. Berufung scheint nicht verstattet gewesen zu sein. Vgl. Lipsius Att. Recht 647. Hitzig Iniuria 22. Plat. leg. XI 934 c verbietet Schmähungen durchaus, kommen sie doch vor, so soll an amtlichen Stellen der Beamte strafend einschreiten, an sonstigen Orten der älteste Anwesende nötigenfalls mit Schlägen Ruhe stiften (!) oder selbst straffällig werden. [Thalheim.]

Loimios (*Λοίμιος*), Epiklesis des Apollon, als solcher verehrt in Lindos auf Rhodos (Macrob. sat. I 17, 15; über den Gott, der die Krankheiten und Seuchen sendet und über den Zusammenhang mit seinen anderen Funktionen s. o. Bd. II S. 17. Preller-Robert I 277f. Gruppe 1237). [gr. Kruse.]

Loïos oder **Loos** (*Λώιος, Λῷος, Λῶος*), zehnter Monat im altnationalen, mit der Herbstuachtgleiche beginnenden makedonischen Lunisolarkalender, entsprechend dem athenischen Hekatombaion, iulianisch Juni/Juli; vgl. Plut. Alex. 3 und im allgemeinen K. F. Hermann Über griech. Monatsk. 101ff. Ginzel Handb. der Chronol. III 1ff. Er findet sich in Makedonien selbst, wie z. B. in einem Schreiben Philipps von Makedonien an die Peloponnesier, als er von den Amphiktyonen zum Heerführer der Griechen gegen die Lokrer von Amphissa ernannt worden war, Demosth. XVIII 157: *τοῦ ἐνεστῶτος μηνὸς Λῴου, ὡς ἡμεῖς ἄγομεν, ὡς δὲ Ἀθηναῖοι, Βοηδρομιῶνος, ὡς δὲ Κορίνθιοι, Πανήμου*; ferner in Urkunden der aus dem Alexanderreiche hervorgegangenen Staaten, auch noch im römisch-orientalischen Sonnenjahrkalender bis ins 6. Jhdt. v. Chr.; vgl. Le Bas III 483 b. 1833 (= CIG 9150). 1984 a. 2370. 2562 f. 2568 d. 2590. 2611 (= CIG 2602). 2631. 2663. 2681. 2683. 2696. Bull. hell. XI (1887) p. 451 nr. 11. XIV (1890) p. 172 nr. 5. XXI (1897) p. 73 nr. 18, 1. Athen. Mitt. XII (1887) p. 257 nr. 27. Ebenso ist der Name belegt in Urkunden des bosporanischen Reichs bis ins 3. Jhdt. n. Chr., vgl. Latischev IPE II 39, 16. 41, 15. 428, 20. 445, 32. 451, 34. 456 a, 2. Auch findet er sich für Aigyptos z. B. bei Greufell and Hunt Hibeh Pap. I nr. 82. 88. 110. 171 und entspricht dort in der Kaiserzeit dem Payni bezw. Soteris (26. Mai bis 24. Juni), vgl. Wilcken Ostraka I 811f. Das Hemerologium Florentinum (Ideler Handb. d. Chronol. I 419ff., s. den Art. Kalender II Ge o. Bd. X S. 1595) läßt den L. in Antiocheia am 1. August, bei den Arabern und in Eleutheropolis am 20. Juli, in Askalon am 29. August, in Ephesos am 24. Juni, in Gaza am 25. Juli, in Lykia und in Sidon am 1. Oktober und in Tyros am 20. August beginnen und ihn in Antiocheia, Ephesos, Lykia, Sidon 31, in den übrigen Kalendern 30 Tage dauern. Die Meinung, der Monat L. sei im lykischen Provinzialkalender Anfangsmonat gewesen, hat Kubitschek Österr. Jahresh. VIII (1905) 116ff. widerlegt. Das Einführungsdekret des Sonnenjahrkalenders der Provinz Asia weist ihm als zehnten Monat 31 Tage zu (Athen. Mitt. XXIV [1899] 290, 70 = Dittenberger Syll. (or.) 458, 71). In den jüngeren Kalender von Kypros (Paphos), wo ihn das Hemerologium als zwölften Monat aufführt, sich aber sonst keine makedonischen Monatsnamen finden, gehört der L. nicht; er ist dort offenbar versehentlich an die Stelle des Romaios (s. d.) getreten, der von der Madrider Hs. überliefert wird; vgl. Ideler Handb. d. Chronol. I 428. Hermann Monatsk. 69. 90. Ginzel Handb. der Chronol. III 23. Kubitschek a. a. O. 113f.

Der Name L. ist noch nicht erklärt; ein Fest *Λώια*, auf das man ihn zurückführen möchte, ist nicht überliefert. Weil sich auch sonst über seine Bedeutung und Herleitung nichts Bestimmtes sagen läßt, so betont man die Analogie von Homoloïos: Fick Bezzenb. Beitr. VI 311 hält den Namen L. für eine Kürzung aus Homoloïos, und Hoffmann Die Makedonen usw. 105 setzt beide einander gleich. Indessen beruht die Analogie nur auf der Form des Namens, dessen Bildung übrigens auch in dem Monatsnamen Amaloïos von Kyme wiederkehrt, und läßt sich sonst zwischen beiden Monaten keine Beziehung, z. B. auch keine Gleichzeitigkeit feststellen, weshalb der Hinweis auf den äußerlichen Gleichklang der Namen Loios, Homoloios, Amaloïos genügen muß. Übrigens hat Hermann a. a. O. 71 wohl recht, wenn er erklärt: ‚Die Vergleichung des *Λῷος* und *Ὁμολῷος* empfiehlt den Gedanken, daß der wahre Kern des Wortes in *Λῷος* liege und der Zeus *ὁμολώϊος* etwa wie in *ὁμαγύριος* zu betrachten sei'. S. den Art. Homoloïos. [Bischoff.]

Loisius s. Loesius.

Loitanos s. Longanos.

Loium (Itin. Ant. p. 382, in alten Ausgaben *Lotum*), Ort der Caleti im Südosten von Gallia Belgica, in der Nähe von Iuliobona, heute Lillebonne, wahrscheinlich beim heutigen Candebec (Seine-Infér.), wo im Mittelalter ein Ort Logium erscheint. Der Name hängt zusammen mit dem gallorömischen Personennamen Logius (zweimal auf Inschriften). Vgl. Gröhler Urspr. u. Bed. der franz. Ortsn. I 213. [Cramer.]

Lokalchronik.

I. Unter L. im engeren Sinne versteht man die in chronikartiger Form aufgezeichnete, meist patriotisch gefärbte, historische Berichterstattung über ein räumlich beschränktes Gebiet. Die chronikartige Form wird dadurch herbeigeführt, daß die Ereignisse durch die Regierungsjahre der Könige oder durch die Beamten, Priester, Sieger u. dgl. datiert werden, welche an der betreffenden Stelle eponym sind, d. h. dem Jahre ihren Namen geben. Die Reichweite der L. kann also nicht größer sein als der staatliche Bezirk, auf den sich die Amtsgewalt der Beamten erstreckt, und es ist erst sekundäre Entwickelung, wenn die chronologischen Gerüste einzelner Punkte dazu benutzt werden, Ereignisse zu datieren, welche mit ihnen an sich nichts zu tun haben, so wie es mit den Priesterinnen der Hera von Argos, den attischen Archonten, den Karneen- oder Olympiadensiegern usw. geschah. In diesen Fällen liegt keine L. mehr vor.

1. Eponymenlisten als Vorstufe der L.

Die Chroniken setzen also das Vorhandensein von Listen voraus, die dem Leser gestatten, die zur Datierung verwandten Namen zu identifizieren sowie die zeitlichen Abstände zu berechnen. Für den Verfasser wie den Benutzer einer Chronik ist es dabei an sich gleichgültig, ob diese Listen der geschichtlichen Wahrheit entsprechen oder nicht; auch unsere Zeitrechnung ist fiktiv und erfüllt ihren Zweck; doch ist es selbstverständlich, daß erst von dem Augenblicke, wo eine gleichzeitige Aufzeichnung begann, die historische Zuverlässigkeit gewährleistet ist, und so bildet die regelmäßige Führung der entsprechenden Listen durch öffentliche Persönlichkeiten die Vorstufe der Chroniken. Wie solche Listen zustandekamen, zeigt uns der inschriftlich erhaltene (Ziehen Leg. sacr. II 1, 147 = Syll.³ 723) Auszug aus einem rhodischen Psephisma, welches anordnet, daß künftig jeder Priester nach der Bestellung seinen Namen und Demos sowie sein Priestertum in die Liste eintragen solle, während der jedesmalige Nachfolger die Amtsdauer des Vorgängers nachtragen muß. Durch ständige Übung dieses Brauches entsteht eine laufende Liste. Solcher Listen sind uns eine ganze Anzahl, wenn auch meist aus späterer Zeit, erhalten; die eponymen Stephanephoren von Herakleia sind OGJS 459 verzeichnet; aus dem unbeschriebenen Raum am Ende geht hervor, daß die Liste laufend hätte fortgeführt werden sollen. Ähnlich ist die Liste der athenischen Archonten IG II 2, 859 zu beurteilen, auf der die zweite Kolumne früher abreißt als die erste. Wenn das Tyrannengesetz von Ilion (Michel 524 C 35) anordnet, daß die Namen von Tyrannenfreunden, falls sie *ἐν τοῖς ἱερητεύοασιν* ständen, aus den Listen getilgt werden sollten, dann setzt auch diese Bestimmung die Führung gleichzeitiger Listen voraus. Auf der Teischen Beamtenliste CIG II 3064 hat Boeckh beobachtet, daß die sich über vier Dezennien erstreckende Inschrift allmählich entstanden sein muß; nicht allein die Raumverteilung läßt dies erkennen, sondern auch der Wechsel zwischen den gleichwertigen Formeln *τοῦ πύργου* (bis 13 und nach 23) und *ἐκ τοῦ πύργου* (14—19), ein Wechsel, der beidemal nach Jahren der ‚Anarchie' eintritt. ‚Baldige Einmeißelung nach abgeschlossener Amtszeit' hat auch Preuner (Herm. LV 180) zur Grundlage seiner Berechnungen über die Liste der milesischen Propheten OGIS 193 gemacht, während Angaben darüber fehlen, ob die Liste der Stephanephoren von Antandros (Fabricius S.-Ber. Akad. Berl. 1894, S. 904ff. = Michel 668) gleichfalls allmählich entstanden oder in einem Zuge niedergeschrieben ist; denn es versteht sich, daß man in demselben Augenblicke, wo man sich dergestalt für die Zukunft bemühte, auch den Entschluß fassen konnte, die Erinnerung an die Vergangenheit festzuhalten. So ist im J. 18 n. Chr. beschlossen worden, die Priesterliste von Halasarna für die J. 30 v. Chr. bis 18 n. Chr. auf Stein zu verewigen; mit dem J. 18 n. Chr. hebt dann aber auch der Brauch an, daß Jahr für Jahr die entsprechenden Nachträge gemacht wurden (R. Herzog, S.-Ber. Berl. Akad. 1901, 483). Desgleichen ist die milesische Stephanephorenliste bis 334 einheitlich niedergeschrieben worden, von diesem Datum beginnen die jährlichen Eintragungen (Milet Hft. 3, 1914, nr. 122ff.). So verständlich ein solcher Schritt ist, so bedeutet er doch quellenmäßig einen tiefen Einschnitt. Zwar ist es harmlos gewesen, wenn in Halasarna die Liste für die letzten 48 Jahre verewigt wurde; aber wenn man auf einer um 100 v. Chr. in Halikarnass errichteten Stele (Syll.³ 1020) die Liste der dortigen Poseidonpriester mit der zwölfjährigen Priesterschaft des Poseidonsohnes Telamon beginnen ließ, ist die Fiktion offenkundig, und es fragt sich nur, an welchem Punkte die von einer älteren Stele abgeschriebene Liste einen quellenmäßig gesicherten Wert erhält.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt die milesische Inschrift, welche im J. 334 eine mit 525 einsetzende Liste der Stephanephoren gibt und durch ihr Äußeres uns wohl die Linie weist, von der aus wir ihren quellenkritischen Wert beurteilen können. Rehm hat im Kommentar wahrscheinlich gemacht, daß die in Kol. II 11 (um 406) und II 22 (um 394) notierten Doppelnamen aus sachlich-chronologischen Gründen jedesmal als die Eponymen zweier Jahre gefaßt werden müßten; aber aus einer Betrachtung der Urkunde selbst geht dies keineswegs eindeutig hervor; denn nicht allein sind die Doppelnamen, welche den Raum nur einer einzigen Zeile einnehmen, infolge ihrer Schreibung doppeldeutig, sondern auch die Paragraphoi am Rande gestatten beide Zählungen; die durchlaufende Reihe der Paragraphoi, wie sie bei 516, 506, 496 usw. in Form eines — angebracht sind, rechnet nämlich für die Doppelnamen ihrer Stelle entsprechend nur ein Jahr und springt daher nach 406 bezw. 395 auf die Reihe 384, 374 usw. über. Hingegen beginnt nach dem ersten Doppelnamen (um 406) eine zweite Reihe von Paragraphoi in Gestalt — — —, welche den Doppelnamen zwei Stellen in der Zählung zuweist und deshalb zuerst nach neun Zeilen (bei 396), sodann nach weiteren neun Zeilen (bei 386) erscheint, um dann regelmäßig zwei Stellen vor der ersten Serie gegeben zu werden. Es sind also von vornherein dem Leser zwei Rechnungssysteme zur Verfügung gestellt worden, von denen das eine das andere um zwei Stellen übertraf. Dieses Verfahren ist nur denkbar, wenn es sich um einen Ausgleichsversuch zwischen zwei chronologischen Systemen handelt, und hierfür dürfte die römische Chronologie die erwünschte Analogie bringen; ist doch bereits längst beobachtet worden, daß die römische Annalistik durch Anwendung verschiedener Mittel versucht hat, die Zahl der Konsulate zwischen der Keltenkatastrophe und dem beispielsweise durch die Zeit des Pyrrhus gegebenen Fixpunkt über den überlieferten Bestand hinaus zu erhöhen, um den Synchronismus Keltenkatastrophe und Frieden des Antalkidas zu erreichen. Gleich den von den römischen Annalisten benutzten Konsulnlisten zeigen auch die in Stein verewigten Kapitolinischen Fasten die Wirkungen solcher Ausgleichsversuche, so daß man mit vollem Recht von dem gelehrten Ursprung dieser Fasten überzeugt ist. Dasselbe ist von der milesischen Stephanephorenliste zu behaupten, die auch sonst manche Verwandtschaft mit der römischen Inschrift aufweist, und ich möchte annehmen, daß auch anderwärts ähnliche Probleme auftauchten; wohl genügte nämlich die lokale Chronologie, so lange der Gesichtskreis auf den einzelnen Stadtstaat beschränkt blieb. Doch bereits beim Zusammenstoß zweier lokaler Sphären entstanden Schwierigkeiten, denen man auf den Urkunden durch Doppeldatierungen nach dem Typus *ὡς μὲν Ῥόδιοι ἄγοντι ἐπὶ ἱερέως . . ., ὡς δὲ Σάμιοι ἐπὶ δαμιουργοῦ* (Syll.³ 599, 33) beizukommen suchte. Erst recht mußten sich, sobald die Fragen der allgemeinen Geschichtschreibung in die lokalen Chroniken hineinschlugen, angesichts der verschiedenen Rechnungssysteme sehr leicht Unstimmigkeiten einstellen, die durch Hypothese oder Gewaltkur behoben werden mußten. Diesem Gesichtspunkt hat denn auch Pfister (Rh. Mus. LXVIII 529) mit Recht Rechnung getragen, als er die verschiedenen Fassungen der sikyonischen Chronik zu erklären versuchte. Eben um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, hat Thukydides II 2 den Beginn des peloponnesischen Krieges vom Standpunkt verschiedener lokaler chronologischer Systeme datiert, während Timaios für eine einheitliche chronologische Erfassung der ganzen griechischen Geschichte dadurch den Grund legte, daß er die verschiedenen lokalen Datierungssysteme auf die Olympioniken bezog (Polyb. XII 11). Wohl handelte es sich auch bei der Liste der Olympioniken zunächst um lokale elische Tradition. Pausanias zitiert als Quelle *τὰ Ἠλείων ἐς τοὺς Ὀλυμπιονίκας γράμματα* (V 21, 9. VI 2, 3. 13, 10; vgl. III 21, 1) und charakterisiert sie V 4, 6 als uralt. Aber es ist begreiflich, daß gerade diese Liste schon frühzeitig allgemeingriechische Bedeutung gewann. Wenn etwa auf einer dem Spartaner Hetoimokles errichteten Statue verzeichnet stand, daß sein Vater sechs, er selbst fünf Siege davongetragen habe (Paus. III 13, 9), mußte eine schriftliche Kontrolle möglich gewesen sein, und darin liegt denn auch der innere Grund dafür, daß die olympische Siegerliste seit dem 8. Jhdt. in zuverlässiger Form geführt wurde, wie Brinkmann gegenüber früherer zu weit gehender Skepsis erwiesen hat (Rh. Mus. LXX 622). Das später geübte Verfahren, wonach die Hellanodiken die zum Wettspiel Zugelassenen in ein *λεύκωμα* eintrugen (Cass. Dio LXXIX 10) und die Namen der Sieger verewigten (Jüthner zu Philostratos, Über Gymnastik 67), wird in seinem Wesen auf alte Zeiten zurückgehen, und da nun weite Teile Griechenlands von dem Inhalte dieser Listen berührt wurden, während sie in Elis selbst nur einem Teile zugänglich waren, hat Hippias von Elis durch die Publikation der Olympioniken sicher einem allgemeinen Bedürfnis entsprochen; nur wird man annehmen dürfen, daß für ihn das Chronologische nur subsidiär war gegenüber der Errichtung dieses literarischen Siegerdokuments.

2. Notizen aus der L. in den Eponymenlisten.

Anders war es bei den Beamten- und Priesterlisten. Zwar konnte eine offizielle Listenführung nirgends fehlen, aber selbst da, wo eine Verewigung auf Stein vorgenommen wurde, mußte man sowohl für den Bedarf im praktischen Leben wie erst recht für die Lektüre chronikartiger Literatur Listen zur Hand haben. Mancher mag sich privat eine Abschrift der offiziellen Liste hergestellt haben, diese Liste vielleicht auch auswendig haben hersagen können (Plat. Hipp. mai. 285e), aber ein solches Verfahren genügte doch nur primitiven lokalen Ansprüchen, und so stellte sich hier allgemeiner das Bedürfnis nach Publikation ein: Charon von Lampsakos publizierte die *πρυτάνεις ἢ ἄρχοντας τοὺς τῶν Λακεδαιμονίων* (?Suid. s. v.), Hellanikos die ‚Priesterinnen der Hera in Argos' F. Gr. H. F 74, Phanias ‚die Prytanen von Eresos' (FHG II 294), Demetrius Phalereus gab seine *ἀναγραφὴ ἀρχόντων* heraus (o. Bd. IV S. 2831),

Hermogenes aus Smyrna veröffentlichte eine *διαδοχὴ κατὰ χρόνους* CIG II 3311, in welcher die Abfolge der Eponymen aufgezählt war, und in diese Reihe müssen wir ohne weiteres die zwar einen anderen Titel tragenden, aber sachlich übereinstimmenden *ὅροι* ionischer Städte einfügen; denn in gleicher Weise begnügen sich alle hier angeführten Werke nicht mit der nackten Widergabe der Listen, sondern benutzen die Listen, um zugleich eine Chronik zu geben. Damit knüpfen sie aber auch wieder an öffentliche Gebräuche an; denn auch in den Inschriften beobachten wir den Übergang von Liste zur Chronik. Bereits die erwähnten Priesterlisten von Halasarna und die Stephanephorenliste von Milet zeigen an einigen, allerdings ganz wenigen Stellen chronikartige Eintragungen von besonderer Bedeutung (z. B. in Milet zu 313/2: *ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ ἡ δημοκρατία ἀπεδόθη*), die etwa dem entsprechen, was die kapitolinische Konsulnliste in den Stichworten wie *bellum Punicum primum* andeutet. Wichtiger sind in unserm Zusammenhang die jährlichen Eintragungen auf den delischen Inschriften IG XI 2, 105ff., die den Typus tragen: *ἐπὶ Ἀριστοκλείτου ἄρχοντος ὑγίεια καὶ εὐετηρία ἐγένετο*. Da diese Urkunden in ihrem zweiten Teil einen Rechenschaftsbericht der Beamten bringen, ist kein Zweifel, daß wir es mit jährlicher Aufschreibung, und zwar durch die Beamten selbst zu tun haben, welche damit also eine laufende Chronik führen. Nahe verwandt ist der Typus der parischen Inschrift JG XII 5, 141, wo auf die Nennung der eponymen Beamten die Notiz folgt: *ἐπὶ τούτων ἦν ὑγίεια εἰρήνη εὐετηρία*; so dürfen wir wohl auch des Phanias Nachricht in ‚den Prytanen von Eresos' von dem Regenwunder im Chersones FHG II 294, 1 und den Bericht der Samischen *ὅροι* über doppeltes Reifen der Früchte (Athen. XIV 653f.) in diesen Zusammenhang einordnen, zu dem wiederum die römische Annalistik reiche Parallelen bietet. In Karystos bringt die Inschrift IG XII 9, 8 (= Syll.³ 951) nach dem Datum *ἄρχοντος Εὐαινέτου* zuerst eine Beamtenliste für dieses Jahr, dann aber auch die Notiz: *τοῦ ἐνιαυτοῦ ἡμέραι* HHHΓ△△△IIII, anscheinend deshalb, weil die hohe Tageszahl des Jahres die Bemühungen der Hafenwächter besonders wertvoll erscheinen läßt. Die von Preuner (Hermes LV 174) glücklich behandelte Inschrift aus Didyma zeigt nach dem Namen der eponymen *ὑδροφόρος* die chronikartige Notiz *ἐπὶ ταύτης ὁ δῆμος τὰς πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους ἐκομίσατο*. Die naxische Inschrift IG XII 5, 38 zeigt annalistische Nachrichten aus der Zeit der rhodischen Oberherrschaft und darum datiert: *ἐπὶ δαμιουργοῦ Ἀπολλωνίδου, ἱερέως δὲ τῆς Ῥόδου Κριτοβούλου* usw. Regelmäßige Eintragungen über Spiele und Festfeiern bringt die Liste der Priester des Apollon Erethimios aus Kamiros (IG XII 1, 730 = Syll.³ 724), welche, wie sich aus den Schriftformen ergibt, jährlich von dem zuständigen Priester ergänzt wurde. Neben den gewöhnlichen Festen steht da auch die besondere Notiz: *πανάγυρις μετὰ τὸν πόλεμον*. Der älteste inschriftliche Beleg für diese chronikartigen Einträge wird dargestellt durch die von A. Körte (Athen. Mitt. XXI 318, vgl. Dragumis *Ἐφημ. ἀρχ.* 1901 107) gedeutete Inschrift IG II 1649. Auf den im Nominativ gegebenen Namen des attischen Archonten folgt ein mit *ἐπὶ τούτου* beginnender Auszug aus den für das Asklepiosheiligtum wichtigen Ereignissen des Jahres; die Urkunde, welche zwar erst im 4. Jhdt. verewigt wurde, aber die laufenden Protokolle seit 419/8 gibt, zeigt also genau den in den attischen Chroniken späterhin angewandten Typus. Noch weiter nach oben reichte die sikyonische Steinchronik, von der wir durch [Plut.] de musica literarische Kunde erhalten haben. Dort wird in Kap. 3 ein Beweis geführt: *ἐκ τῆς ἀναγραφῆς τῆς ἐν Σικυῶνι ἀποκειμένης δι' ἧς τάς τε ἱερείας τὰς ἐν Ἄργει καὶ τοὺς ποιητὰς καὶ τοὺς μουσικοὺς ὀνομάζει*; also waren dort chronologisch zu den Priesterinnen der Hera die Dichter und Musiker, d. h. doch wohl ihre Verdienste bezw. ihr Auftreten (vgl. Kap. 8) notiert. Lokalhistorisches Interesse dürfte bei dem Entstehen dieses Werkes bestimmend gewesen sein (Pfister Rh. Mus. LXVIII 535), bei dem natürlich die Verewigung auf Stein nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß wir es mit literarischen Motiven zu tun haben. Hat doch auch in gleicher Weise Neanthes in seinen *ὅροι* von der Erfindung des Ibykos berichtet (FHG III 3 nr. 5).

3. Regelmäßige Führung der L.

Überhaupt muß man sich auf diesem Gebiete ganz besonders bewußt bleiben, worauf Ad. Wilhelm ganz allgemein hingewiesen hat (Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 1911), daß die Verewigung auf Stein eine Ausnahme ist; die regelmäßige Führung von Jahreschroniken ist viel weiter verbreitet gewesen, als die Steininschriften erkennen lassen. Diodor I 26, 5 hebt hervor, daß bei einigen der Griechen die Jahre *ὅροι* genannt wurden, so daß bei diesen *τὰς κατ' ἔτος ἀναγραφίας ὡρογραφίας προσαγορεύεσθα*. Entsprechend Et. Mag. 823, 48: *ὅρος . . . καὶ ὡρογραφία αἱ κατ' ἐνιαυτὸν ἀναγραφαὶ γινόμεναι τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν*. Das *γινόμεναι* an letztgenannter Stelle macht es deutlich, daß der jährliche Akt der Aufschreibung als *ὡρογραφία* bezeichnet wird, und eben darauf führt auch Diodors *ἀναγραφία* (nicht *ἀναγραφή*), so daß es zum mindesten mißverständlich ist, wenn man die *ὡρογράφοι* als Verfertiger von historischen Jahrbüchern, als Annalisten bezeichnet hat (Stiehle Philol. VIII 1853, 395ff). Vielmehr handelt es sich hierbei ursprünglich um die jährliche unliterarische offizielle Berichterstattung, welche Polyb. V 33, 5 als eine weitverbreitete Einrichtung voraussetzt. Er versucht an der genannten Stelle, wie auch sonst des öfteren, die Besonderheit seines Werkes herauszuheben und sieht sie darin gegeben, daß er die Weltgeschichte in aller Ausführlichkeit erzählt im Gegensatz zu den Konkurrenten, welche die Ereignisse noch nicht einmal in dem Ausmaße berichten *ἐφ' ὅσον οἱ τὰ κατὰ καιροὺς ἐν ταῖς χρονογραφίαις ὑπομνηματιζόμενοι πολιτικῶς εἰς τοὺς τοίχους*. Ad. Wilhelm (Beitr. zur griech. Inschriftenkunde 1911 287f.) hat erkannt, daß es sich bei dieser Berichterstattung *εἰς τοὺς τοίχους* nicht um Verewigung auf Stein, sondern um Anschläge an die Mauern handelt. Seine Deutung jedoch, daß *πολιτικῶς* hier wie etwa Aristot. Poet. 1450b 7 im Gegensatz zu *ῥητορικῶς* stehe, wird man ablehnen müssen, weil Polybios

sich andernfalls damit gerade als Vertreter der rhetorischen Geschichtschreibung empfohlen hätte, deren schärfster Gegner er in den Zeiten war, in welchen diese Partie geschrieben wurde. Der schriftstellerische Gegensatz, den wir erwarten, kommt vielmehr durch das Verbum *ὑπομνηματίζεσθαι* zum Ausdruck; gebraucht doch Galen XVIII, 529 K. *ὑπομνηματικῶς* in Gegenüberstellung zu *συγγραφικῶς*. Also stellt sich Polybios als Schriftsteller denen gegenüber, welche nur stichwortartig Protokollangaben machen. Dann muß dem Worte *πολιτικῶς* ein anderer Inhalt innewohnen, den wir am besten aus Wendungen wie dem aristotelischen *ποιεῖν τι τῶν πολιτικῶν* (Pol. 1266a, 11) ableiten: die Aufschreibung geschieht kraft einer Bürgerpflicht, im öffentlichen Auftrag und für die Bürgerschaft, und das Ergebnis dieser Tätigkeit sind infolgedessen *πολιτικὰ ὑπομνήματα*; denn diesen terminus technicus glaube ich — als Gegenstück zu den *βασιλικὰ ὑπομνήματα* — aus der Polybiosstelle zur Bezeichnung der chronikartigen Nachrichten in den griechischen Freistaaten erschließen zu dürfen. In der Tat beruft sich Plut. Sol. 11 auf die *ὑπομνήματα* der Delpher und führt (Mor. 867A) als Beleg für eine Behauptung über die Thermopylenschlacht an *ὡς Ἀριστοφάνης ἐκ τῶν κατὰ ἄρχοντας ὑπομνημάτων ἱστόρησε*. Entsprechend erklärt Diodor seine römische Geschichte entnommen zu haben *ἐκ τῶν παρ' ἐκείνοις ὑπομνημάτων ἐκ πολλῶν χρόνων τετηρημένων* (I 4), während die Samaritaner in einem Schreiben an Antiochus den Nachweis ihrer Abstammung *ἐκ τῶν πολιτικῶν ἀναγραφῶν* erbringen (Jos. Arch. XII 260). Dies entspricht dem *πολιτικὸν ἀρχεῖον* (BGU IV 1131). Deutlich handelt es sich hier überall um unliterarisches und unpersönliches Material, dessen Bereitstellung durch die Gemeinschaft des Staates erfolgt, für welchen die *ὑπομνήματα* jedesmal gelten. Notiert wird, wie es im Wesen der Sache liegt, immer das gleichzeitige Material, was Polybios durch die Worte *τὰ κατὰ καιρούς* zum Ausdruck bringt (vgl. Polyb. XVI 14, 3). So scheint mir die Stelle des Polybios geradezu einen Kommentar für das Entstehen solcher Texte zu geben, wie wir sie auf den delischen Inschriften verewigt wieder gefunden haben (o. S. 1087), nur eben daß wir es bei Polybios mit vergänglichen Publikationen zu tun haben.

In erwünschter Weise wird der Bericht des Polybios durch dasjenige Material ergänzt, welches über das Entstehen der römischen Lokalchronik — denn nichts anderes sind von Haus aus die annales der Pontifices — überliefert ist. Zu Verg. Aen. I 373 berichtet Servius: *ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies, cuius diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt* (o. Bd. I S. 2248). Der Pontifex hatte also eine Tafel zur Verfügung, die jährlich geweißt, d. h. von der die Schriftzüge des vergangenen Jahres getilgt wurden, so daß sie für neue Aufschreibungen zur Verfügung stand. Hier trug der Pontifex als der Kalenderbewahrer den Kalender für das neue Jahr ein und konnte dann unter den einzelnen Tagen die bemerkenswerten Vorkommnisse buchen; begreiflicherweise sind den Pontifices die Dinge vor allem wichtig gewesen, welche irgendwelche sakrale Zusammenhänge aufwiesen, woher denn die römische Annalistik sich durch Mitteilung zahlreicher Prodigien u. dgl. charakterisiert. Wenn nun aus diesen Kalendertafeln die annales entstehen konnten, mußten die Pontifices, bevor am Jahreswechsel die Tafel geweißt wurde, ein Exzerpt aus den Angaben herstellen, womit bei fortgesetzter Übung dieses Brauches die offizielle Chronik gegeben ist. Die Exzerpte wurden auf *tabulae* eingetragen, die dann zu einem caudex oder codex zusammengefügt wurden (Kornemann Klio XI 245ff.), der im Hause der Pontifices verblieb (Cato frgt. 77; Dionys. I 74, 3) und dort vom Publikum eingesehen werden konnte (Cic. de orat. II 52). Auf römischem Boden kann man diesen Vorgang noch in historischer Zeit unmittelbar aus den Akten der fratres Arvales belegen; hat doch diese Genossenschaft nach ihrer Wiederbelebung durch Augustus ihre Protokolle am Schlusse jeden Jahres in die Tempelmauern und sonstigen Steinwände eingegraben und, da die mannigfachsten politischen Ereignisse sich in der Tätigkeit des Kollegiums auswirkten, entsteht auch hier eine Chronik.

4. Ursprung und Alter der L.

So bestimmt wir daher die weite Verbreitung der vorliterarischen Chroniken auf griechischem Gebiete nachweisen können, so schwierig ist das Urteil über die Zeit ihres Entstehens (vgl. Jacoby Klio IX 109ff.). Daß der Typus älter ist als die Tätigkeit der ‚Logographen', ist selbstverständlich und wird dazu bestätigt durch ein für den Typus interessantes Zeugnis des Dionys von Halikarnass de Thuc. 5, wo er als das Ziel der Logographen bezeichnet: *ὅσαι διεσῴζοντο παρὰ τοῖς ἐπιχωρίοις μνῆμαι κατὰ ἔθνη τε καὶ κατὰ πόλεις εἴ τ' ἐν ἱεροῖς εἴ τ' ἐν βεβήλοις ἀποκείμεναι γραφαὶ ταύτας εἰς τὴν κοινὴν ἁπάντων γνῶσιν ἐξενεγκεῖν οἷας παρέλαβον μήτε προστιθέντες αὐταῖς τι μήτε ἀφαιροῦντες*. Daher denn auch in diesen die vorliterarischen Chroniken kopierenden Werken der hypomnematische Stil, wie er uns mannigfach entgegentritt. Die Frage, wieweit wir über diesen unmittelbar bezeugten Zeitpunkt (Wende des 6. zum 5. Jhdt.) mit der Annahme gleichzeitiger chronikartiger Aufzeichnungen hinaufgehen dürfen, setzt eine Orientierung über den lokalen Ursprung der Chroniken voraus. Als solcher wird allgemein und mit Recht das ionisch-kleinasiatische Gebiet, demgegenüber das dorische mit Ausnahme von Argos zurücktritt, angenommen; doch ist diese Bestimmung zu vieldeutig gegenüber der lokalen Bindung der Chroniken, deren Ursprung wir vielleicht mit aller in solchen Fragen gebotenen Zurückhaltung in Samos vermuten dürfen; nicht allein sind dort die meisten Horographen nachweisbar (vgl. Stiehle Philol. VIII 398; dazu Inschr. v. Priene XXXVII 118ff.), sondern die samische Chronik hat auch nachweislich auf die sonstigen *ὅροι* gewirkt. In den *ὅροι Σιφνίων* des Malakos war erzählt, daß die samischen Sklaven eine *secessio* gemacht haben, daß dann aber auf Grund eines Wahrspruchs *ἔτει ἕκτῳ* ein

Vertrag zustande gekommen sei, der zur Begründung von Ephesos führte (FHG IV 442). Deutlich gehen hier die siphnischen *ὧροι* auf die samischen zurück. Für die *ὧροι* des Alexis von Samos ist die Nachricht von dem Import auswärtiger Tiere durch Polykrates bezeugt (FHG IV 299); dieselbe Angabe gab der Aristoteliker Klytos, der im Sinne seines Lehrers die L. studierte, *ἐν τοῖς περὶ Μιλήτου* wieder (FHG II 333), d. h. auf Grund einer milesischen L., die also Material ebenso wie die siphnische aus der samischen entnommen haben dürfte. Für Thuk. I 13, 3 hat Jacoby (Klio IX 115) eine samische Chronik als Quelle wahrscheinlich gemacht. Eben daher stammt die durch Plut. quaest. Graec. 20 p. 296 erhaltene annalistische Nachricht (*ἑβδόμῳ ὕστερον ἔτει*) des Aristoteles über die Kämpfe bei Drys. Aus samischer Chronik stammt die Datierung bei Herodot *ἐπ' Ἀμφικράτεος βασιλεύοντος ἐν Σάμῳ* (III 59); in derselben Quelle war das Archontat verzeichnet, unter dem die Umgestaltung der Statue der Hera erfolgte (FHG IV 287); ebendort finden wir die Angabe über eine in einem Jahre eingetretene Doppelernte (FHG IV 287) und über mehrere Prodigien (Stiehle 402; vgl. auch v. Wilamowitz Herm. XXX 189).

In der Tat könnte die lebhaft bewegte innere und äußere Geschichte von Samos gerade im 6. Jhdt. den Anlaß gegeben haben, die zeitgenössischen Ereignisse schriftlich festzuhalten. Hatte man doch auch wohl durch die lebhaften Beziehungen zu dem Orient die Kunde von den dortigen *ὧροι* — diesen Ausdruck gebraucht Lucian Macrob. 14 für die uns nunmehr bekannt gewordenen orientalischen Chroniken — erhalten. Über die literarische Verwertung solcher *ἀναγραφαί* ist damit allerdings noch nichts ausgemacht, und Jacobys eindringliche Darlegungen sollten jedenfalls vor einer Überschätzung des Alters warnen. wie ich anderseits auch glaube. daß Jacoby selbst das Alter der *ἀναγραφαί* (8. Jhdt.!) zu hoch hinaufrückt (vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 6. Cavaignac Histoire de l'antiquité I [1917] 171); denn es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß auch urkundlich erscheinende Nachrichten (vgl. vor allem v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 40ff. und 59ff.) erst nachträglich ihre Gestaltung erfahren und die durch gelegentliche Einzeldokumente bewahrten Ereignisse nachträglich in eine laufende Chronik eingeschlossen werden konnten. Wenn z. B. das Datum der Solonischen Verfassung in der Atthis unverrückbar festsitzt, so beweist dies nicht etwa die Existenz einer laufenden gleichzeitigen Berichterstattung, sondern erklärt sich in gleicher Weise, wenn das Ereignis sei es schriftlich, sei es in mündlicher Tradition so festgehalten wurde, wie es mit der Befreiung Milets im Rahmen der milesischen Stephanephorenliste und durch eine Einzelurkunde (o. S. 1087) geschah. Nur so kann man es erklären, daß bezüglich anderer Ereignisse die Überlieferung schwankte; für sie fehlte eben die entsprechende Beurkundung, d. h. die laufende Chronik. Erst die literarische Ausgestaltung der Horographie begründete ihren Siegeszug, der sie einerseits von Kleinasien aus in die Kolonien hinführte. Für ihre Fortpflanzung daselbst ist es wohl charakteristisch, daß der aus einer milesischen Kolonie stammende Charon von Naukratis (FHG IV 360) auf den Gedanken kommen konnte, das System der L. auf ein ganzes Land wie Ägypten zu übertragen, als er sein durch die Papyrusurkunden uns verständlich gewordenes Werk: *ἱερεῖς τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ καὶ τὰ ἐπὶ ἑκάστου πραχθέντα* (zitiert auch als *περὶ τῶν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἱερέων καὶ τῆς διαδοχῆς αὐτῶν καὶ περὶ τῶν ἐπὶ ἑκάστου πραχθέντων*) schuf. Nach anderer Richtung sollte es bedeutsamer werden, daß die Aufschreibung der zeitgenössischen Ereignisse nach denjenigen Teilen des griechischen Mutterlandes drang, in welchen eine lebendige Empfindung für die gegenwärtige Geschichte sich verband mit dem Festhalten an alter Tradition.

II. L. im weiteren Sinne. 1. Die Atthis, ihre Elemente und ihre Verfasser.

Die bisherigen Darlegungen hatten nämlich die Aufgabe, den Begriff der L. als Jahrbuch zu klären; in Wahrheit nimmt jedoch in den durch Fragmente bekannten literarischen Behandlungen der lokalen Überlieferung dieses Jahrbuch meist nur einen bescheidenen Raum ein gegenüber einer reichen Überlieferung über Mythologie, Gründungslegenden, Ursprungsgeschichten u. dgl. m., und dementsprechend hat die moderne Wissenschaft beide Stoffmassen als Einheit zu betrachten sich gewöhnt und unter den Begriff der L. auch diese nicht chronikartige Überlieferung eingereiht. Dabei war wohl vor allem die Tatsache wirksam, daß diejenige L., aus der wir die zahlreichsten Fragmente haben, die attische, diese Verbindung in typischer Weise zeigt. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Atthis eine andere Wurzel hat als die von Ionien ausgehenden *ὧροι*. Es ist schon bezeichnend, daß Kleidemos, der von Paus. X 15, 5 als *ὁπόσοι τὰ Ἀθηναίων ἐπιχώρια ἔργαψαν ὁ ἀρχαιότατος* bezeichnet wird, seinem Werk, sei es den alleinigen, sei es den Untertitel *πρωτογονία* gegeben hat, womit die der Urzeit zugewendete Geistesrichtung bezeichnet ist (vgl. o. Bd. XI S. 592). Demon hat erst im IV. Buche die Ankunft des Melanthos in Athen erzählt, woraus die Breite der Behandlung der Urgeschichte hervorgeht. Wohl haben im Gegensatz dazu Androtion und Philochoros der historischen Zeit in ihren Werken verhältnismäßig mehr Raum eingeräumt, aber ihr Interesse galt nicht minder der Urgeschichte; für sie alle aber zeugt am besten das Werk des Istros, welcher in seiner *συναγωγὴ Ἀτθίδων* das von den verschiedenen älteren Atthidenschreibern gegebene Material zu einer praktischen Übersicht vereinigte. Die Buchzahlen gehen bis XIV, und doch ist in diesem Buche noch Theseus behandelt, während Bruchstücke aus historischer Zeit fehlen. Mag das nun auf einem nicht wahrscheinlichen Zufall der Überlieferung beruhen, oder mag Istros mit seinem Werke nicht fertig geworden sein (Keil Anonym. Argent. 65, 1), die Buchzahl XIV bleibt gleichermaßen entscheidend für die Tatsache, daß der Durchschnitt der Atthiden auf die Frühzeit, die nicht nach Art der späteren Chronik behandelt werden konnte, das größte und entscheidende Gewicht gelegt hat.

Nicht weniger bedeutsam scheint mir der Name Atthis für den Ursprung dieser Literaturgattung zu zeugen; Ed. Schwartz (o. Bd. II S. 2181) hat mit Recht die Verwandtschaft des Titels *Ἀτθίς* mit den Monographieen des Hellanikos betont, die ihre Bezeichnungen *Ἀσωπὶς Ἀτλαντὶς Φορωνὶς* usw. von den Epentiteln *Φωκαΐς, Φορωνίς* trugen; damit ist aber auch bereits im Grunde der Ursprung der Atthiden erwiesen, die ihren Titel nicht wie die *ὧροι* von den chronikartigen Nachrichten, sondern von der Wiedergabe epischer und mythischer Tradition trugen, weil sie diese fortsetzten: das was in Ionien primär war, ist in Attika erst sekundär hinzugetreten. Damit eröffnet sich ein Weg, einen Tatsachenkomplex zu erklären, auf den zuerst U. Köhler (Herm. XXVI 45) und sodann v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen I 280) hingewiesen haben: die uns bekannten Atthidographen sind vorwiegend Exegeten gewesen oder haben die sakrale Literatur bereichert. Neben der Atthis des Demon steht sein Buch *περὶ θυσιῶν*, neben des Melanthios Atthis die Monographie *περὶ τῶν ἐν Ἐλευσῖνι μυστηρίων* (Tresp Die Fragmente der griech. Kultschriftsteller, Rel.-gesch. Vers. XV 53); auf die regen sakralen Interessen des Phanodemos hat Ad. Wilhelm (Anz. Wiener Akad. 20. März 1895, 45) hingewiesen. Des Exegeten Philochoros Werk über Athen wird ergänzt durch seine Schriften *περὶ θυσιῶν, περὶ ἑορτῶν, περὶ ἡμερῶν* (Tresp 70ff.), Kleidemos schließlich hat neben der Atthis ein *ἐξηγητικόν* verfaßt (Tresp 40). Aber kein einziger der genannten Autoren schrieb neben der Atthis ein anderes historisches Werk, auch derjenige nicht, der an sich eine besondere Rolle in der Reihe der Atthidographen spielt: Androtion; denn wenn er auch einst beauftragt wurde, für die Prozessionsgeräte zu sorgen (Ed. Schwartz o. Bd. I S. 2173f.), so fügt er sich doch nicht in die von Köhler, v. Wilamowitz und Wilhelm erkannte Reihe der Exegeten ein; aber bezeichnenderweise unterscheidet sich zugleich seine Atthis von den andern durch die starke Zurückdrängung der mythischen Zeit, der wohl nur ein Buch gewidmet war, und durch eine entsprechende Hervorhebung der Zeitgeschichte, die dann Philochoros mit vielem andern von ihm übernahm.

Nun hat allerdings Boersch Le Musée Belge I 68 richtig darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Exegeten zwar die Aufschreibung bestimmter Ereignisse, die ihnen zur Deutung vorgelegt worden waren. und deren Erhaltung in dem Gedächtnis notwendig erscheinen konnte, aber nicht die Führung einer laufenden Chronik begründen konnte, wie sie doch in der Atthis gegeben sei. Von anderem Gesichtspunkt ausgehend hat neben v. Schöffer (Jahresber. 83, 200ff.) vor allem Ad. Bauer (Forsch. zur griech. Gesch. 180ff.) gegen den sakralen Ursprung der attischen Chronik Widerspruch erhoben: sie sei im Anfang weltlich und nicht geistlich, demokratisch und nicht konservativ gewesen; die Überlieferung für 511—431 könne unmöglich aus Kreisen stammen, denen etwa der Exeget Lampon angehörte. Diese hätten sich vielmehr erst nachträglich der Chronik bemächtigt, welche also — genau umgekehrt, wie in Rom — aus den profanen in die sakralen

Hände übergegangen sei. Der Zwang, zu dieser letzten Aufstellung zu kommen, empfiehlt diese These sicher nicht; auch darf man darauf hinweisen, daß die Überlieferung über das 4. Jhdt, während dessen auch Bauer die Personalverbindung von Atthidographen und Exegeten zugibt, sich nicht durch besondere sakrale Färbung charakterisiert, während doch der pontifikale Ursprung der römischen Annalistik noch aus dem späten Werke des Livius herausgelesen werden kann. Daraus folgt aber doch nur das Eine, daß die Exegeten die Atthis nicht in der Weise begründet und bestimmt haben, wie es von den Pontifices gegenüber den Annalen gilt, und ehen dies ist es, was wir aus dem Namen und dem Vorwiegen der alten Mythen erschlossen haben. Wir müssen als die Wurzel der Atthis nicht das Jahrbuch, sondern die alte mythische Tradition über die Anfänge Athens ansetzen, welche in mündlicher Weitergabe gepflegt wurde und den Namen *Ἀτθίς* trug. Da nun die mythische Tradition zu einem guten Teil die ätiologische Legende für Kultgebräuche enthielt, waren die Exegeten die berufenen Bewahrer dieser Tradition, die sie zur Ausdeutung der an sie gestellten Fragen ständig gegenwärtig haben mußten. Weil aber der Kult nicht stehen blieb, vielmehr durch Aufnahme neuer Bestimmungen ständig erweitert wurde, führte die Arbeit der Exegeten über die Bewahrung des Alten hinaus. So sind z. B. die Wahrsprüche des delphischen Gottes, welche den *ἐξηγηταί* vorgelegt wurden (vgl. A. W. Persson Die Exegeten und Delphi in Festskrift utgiven av Lunds Universitet 1918 nr. 22), in deren Sammlungen aufgenommen worden, so daß man sich für die Erneuerung der delphischen Theorie auf die *χρησμοὶ καὶ ἱστορίαι* berufen konnte (Fouilles de Delphes III 2 nr. 47, 5, vgl. ebd. S. 291), und eine Stelle wie Plut. Nikias 23 lehrt, daß man von der Interpretation unwillkürlich in die politische Geschichte hinüberglitt. Dies kann aber deshalb kein Ausnahmefall sein, weil der Kultus zu den vornehmsten Obliegenheiten der staatlichen Fürsorge gehörte (Aristot. pol. 1322 B und 1328 B), und die *ἱερά* auf der Tagesordnung regelmäßiger Gemeindeversammlungen eine hervorragende Stelle einnahmen (vgl. Busolt Griechische Staatskde. I 514). Die Pisistratiden, welche die ihnen gewährten Orakelsprüche (Herodot V 90) auf der Akropolis bewahrten, werden gleichfalls nicht ohne die Exegeten ausgekommen sein, die also nicht allein die Erinnerung an die Urgeschichte bewahrten, sondern den Lauf der Ereignisse his in die Gegenwart hinein begleiteten. Ähnlich hat Ehrenberg Neugründer des Staates 10 mit Recht betont, welche Bedeutung die durch Herodot VI 57 bezeugte Aufbewahrung von Orakelsprüchen für die Bildung der historischen Tradition über Sparta gewinnen konnte. Freilich die Führung einer regelmäßigen Chronik läßt sich aus der geschilderten Tätigkeit der Exegeten heraus nicht entwickeln; diese ist aber auch in den älteren Zeiten durchaus unwahrscheinlich (s. o. S. 1091) und stellt insofern einen Fremdkörper in der Atthis dar, den wir wohl am wahrscheinlichsten auf den Einfluß der ionischen *ὧροι* zurückführen dürfen. Haben diese

doch auch im benachbarten Böotien bewirkt, daß nicht allein Armenidas seine thebanische L. in ionischem Dialekt verfaßte (Schol. Pind. Ol. VI 23; v. Wilamowitz Pindaros 35, 1), sondern daß wir auch hier ausschließlich auf griechischem Festlande dem Begriffe der Horographie in dem Werke des Boioters Aristophanes (FHG IV 337—339) begegnen, der bezeichnend neben die Urgeschichte des Landes (*Βοιωτιακά*) die Chronik der Hauptstadt gestellt hat (Jacoby o. Bd. VIII S. 134). Folgte man der Grundidee der Atthis, wie es die Exegeten taten, so blieb naturgemäß das Schwergewicht auf der alten Zeit ruhen (Kleidemos, Melanthios, Demon; danach Istros), zu der die Gegenwart mehr Anhängsel wurde; doch konnte, nachdem der Typus geschaffen war, der Politiker Androtion, gleichwie es anderwärts Nymphis, Philistos u. a. m. getan haben, die Vergangenheit zurücktreten lassen und das Schwergewicht auf die Zeitgeschichte legen, während dann Philochoros sich diesem Einfluß seines bekannten Vorbildes nicht zu entziehen vermochte. Mit dieser Entwicklung parallel lief eine zunehmende Rationalisierung des Mythos, auf welche Wipprecht (Zur Entwicklung der rationalistischen Mythendeutung bei den Griechen II, Tübingen 1908, 24—33) hingewiesen hat.

2. Verhältnis der Mythenüberlieferung zur Chronik.

Von außen scheint diese Auffassung bestätigt werden zu können; denn die Atthis, qua. Ursprungslegende und attische Mythologie, hat ihre Parallele in einer reichen Tradition aus anderen Gebieten, welche über ähnliches Material verfügten. Freilich ist bei dessen Beurteilung Vorsicht aus dem Grunde geboten, weil unsere Kenntnis der L.n nicht allein an sich fragmentarisch ist, sondern noch im besonderen darunter leidet, daß rein stofflich die Exzerpierung sehr ungleichmäßig erfolgt ist. Wie viele Werke sind uns z. B. ausschließlich durch die Scholien zu Apollonios Rhodios bekannt; selbstverständlich ist in ihnen nur das Mythologische herausgezogen, und so kann in solchen Fällen unser Urteil ganz in die Irre gehen, wenn man sich an den zufälligen Überlieferungsbestand hält; ähnlich steht es mit Kallimachos, wenn er erlesene Sagen der lokalen Überlieferungen vorträgt, wie es zuletzt für die Atthis Ida Kapp Callimachi Hecalae frgta. (Berl. 1915) 9 und R. Pfeiffer Kallimachosstudien 1922, 104, für Arkadien v. Wilamowitz Hellenistische Dichtung II 6 dargelegt haben. Besonders lehrreich ist der Fall des Xenomedes von Keos; bei Dionys von Halikarnass de Thucyd. 5 wird er — denn auf Grund der Kallimachosstelle ist dort *ὁ Χῖος* in *ὁ Κεῖος* zu ändern — als einer der alten nüchternen Chronisten vorgeführt; durch die *αἴτια* des Kallimachos (ed. Pfeiffer pag. 37, Vs. 54ff.) haben wir nun die Inhaltsangabe dieser L. erhalten. In der Bezeugung der unbedingten Wahrheitsliebe trifft sich zwar Kallimachos (76) mit dem Urteil des Dionys; aber die vom Dichter kunstgerecht wiedergegebenen Kapitelüberschriften zeigen auch hier die Vorliebe des Lokalchronisten für die mythischen Erzählungen. So gibt es denn tatsächlich auch L.n in dem weiteren

Sinne an solchen Orten, wo von einer zeitgenössischen älteren Geschichtschreibung nicht die Rede ist, wie z. B. in Thessalien oder Arkadien; denn die Benutzung der am Alpheios errichteten Stele durch Aristoteles in seiner Politie der Tegeaten (frg. 592 Rose) beweist nichts für die Führung einer lokalen Chronik, ebensowenig die Tatsache, daß wir in Ariaithos — denn diese schon früher besser bezeugte Namensform dürfte durch das Zitat bei H. Schultz Die handschriftl. Überliefer. d. Hesiodscholien 1910, 91 gegenüber Araithos (so o. Bd. II S. 374) eine neue Stütze erhalten haben (vgl. auch die Beispiele bei Bechtel-Fick Gr. Personennamen 67) — einen älteren, sicher vor Apollodor (Kalkmann Pausanias 126), vielleicht schon im 4. Jhdt. lebenden Lokalhistoriker bezeugt finden: Es fehlen alle annalistischen Angaben. Trotz der allgemein anerkannten Unsicherheit der Buchüberschriften dürfte es doch zu denken geben, daß die Fragmente, welche wir aus den *Ναξιακά* des Aglaosthenes (FHG IV 293/4), des Andriskos (FHG IV 302ff.) und Philteas (FHG IV 478) besitzen, legendarisch sind, während für die Perserkriege die Berufung auf ‚die Horographen der Naxier' stattfindet (Plut. de malignit. Herodoti 869A). Wie weit auch das Gebiet gespannt sein mag, welches Hellanikos in seiner durch die *διαδοχή* der ‚Herapriesterinnen von Argos' bestimmten Chronik umfaßte (vgl. Jacoby o. Bd. VIII S. 144), Tatsache ist doch auch hier, daß diese Chronik selbständig neben den *Ἀργολικά* gestanden hat, welche ihrerseits die Sagengeschichte behandelt hatten. Auch die delische L., die nach dem Muster der attischen einen besonderen Namen *Δηλιάς* (scl. *συγγραφή*) hatte, und die vielleicht unter attischem Einfluß entstanden ist, zeigt uns trotz der S. 1087 erwähnten delischen Steine nur mythologisches Material. Nach alledem scheint mir soviel sicher, daß die Atthis aus zwei verschiedenen Materialmassen besteht, die in ihrem Ursprunge nichts miteinander gemein haben. Die mythische Tradition, bereichert durch laufende Ereignisse, ist offenkundig niemals abgerissen, sondern immer weitergegeben worden, und insofern kann man zwar zugeben, daß die Blüte der Atthis durch romantische Stimmungen des 4. Jhdts. befördert wurde (Schwartz, Jacoby), wenn man nur festhält, daß ihre Wurzeln in die Vorzeit zurückreichen. Auf der andern Seite muß auf das nachdrücklichste betont werden, daß die Voraussetzung für die Chronik, ein starkes Bedürfnis nach exakter Chronologie, wirklich erst damals sich eingestellt hat. Es ist eine Tatsache, daß auf den älteren attischen Urkunden, die wir doch in gewissem Ausmaße überschauen, die Datierung keine Rolle spielt Das attische Aktenpräskript dient ursprünglich ausschließlich zur Beurkundung; es fehlt die vor allem notwendige Jahresangabe, während andererseits sich nebeneinander Mitteilungen befinden, die chronologisch dasselbe bedeuten (Prytanie und ihr Schreiber). Erst etwa zu der Zeit, zu welcher das Asklepiosarchiv mit seinen Datierungen *ἐπὶ τούτου* beginnt, dringt der attische Archontenname in der Formel *ὁ δεῖνα ἦρχεν* in das Präskript ein. Je mehr und je stärker aber in dieser Zeit die historische Schriftstellerei einsetzt, um so stärker findet die Um-

wandlung des Beurkundungspräskripts in das Datierungspräskript statt, die schließlich bis etwa 350 dazu führt, daß für die Einleitung der Urkunde die Rücksicht auf die Registratur maßgebend wird, indem die Datierung der Reihe nach Archontenname, Name und Zahl der Prytanie, sowie schließlich auch das Tagesdatum gibt. Es scheint mir doch sehr vieles dafür zu sprechen, daß diese Umwandelung, sei es unmittelbar durch die aufkommende exakte Geschichtschreibung beeinflußt ist, sei es im höheren Sinne sich uns als Ausdruck ähnlicher Geistesumstellung offenbart. Irgendwelche Beziehungen zwischen der Polemik des Thukydides (I 97, 2) gegen Hellanikos und der Umformung der Präskripte liegen vor; darum möchte ich aber auch umgekehrt wieder schließen, daß bis dahin literarische Chroniken nicht vorhanden waren; sonst hätte sich das Bedürfnis nach Datierung der Urkunden früher eingestellt, und wie die spätere Umformung erweist, hätte ihm ohne Mühen Rechnung getragen werden können. Daraus folgt jedoch nicht, daß die mythische Tradition jung wäre, sondern nur daß die charakteristische Ausprägung der Atthis mit ihrer Verbindung von Mythos und Chronik erst damals entstand.

3. Die L. in der lebendigen Tradition.

Bereits die voraufgehenden Darlegungen lassen uns erkennen, daß die L. nicht ein einheitlicher Typus ist; Urgeschichte und Jahrbücher stammen aus verschiedener Wurzel. Aber damit sind wir noch nicht am Ende. Ein Sosibios, der über die Feste in Sparta geschrieben, der die spartanischen Gedichte des Alkman interpretiert und eine *χρόνων ἀναγραφή* unter Zugrundelegung der spartanischen Königsliste verfaßt und für alles dies den charakteristischen Namen *ὁ Λάκων* erhalten hat (FHG II 625ff.), läßt sich doch wohl ebensowenig aus der Reihe der Lokalchronisten ausschließen, wie jener Demeas, der die Gedichte des Archilochos unter die parischen Archonten in einem Werke rubriziert hat, aus dem uns IG XII 5. 445 so interessante Exzerpte aus dem 1. Jhdt. erhalten hat. Und nachdem wir die Tempelchronik von Lindos mit ihrer Aufzählung der Weihgeschenke erhalten haben (s. S. 1105), wird man doch nur schwer davon die Werke trennen können, welche die Titel *περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι ἀναθημάτων, περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς θησαυρῶν, περὶ τοῦ ἐν Ἐφέσῳ ναοῦ* usw. tragen, zumal wir wissen, daß z. B. ein Heliodor in der Schrift *περὶ μνημάτων* auf sakrale Gebräuche und historisches Detail Gewicht gelegt hat (Pasquali Herm. XLVIII 170); der einzige Unterschied ist doch der, daß der lindische Chronist die Altertümer in chronologischer Abfolge aufführt, während die andern die periegetische oder systematische Zusammenstellung bevorzugen. Aber auch dabei dürfen wir noch nicht Halt machen; da die Gründungslegende ein Bestandteil der L. geworden ist, müssen wir uns erinnern, daß bereits Homer sich an solche Tradition angelehnt hat, daß Pindar in seinen Siegesliedern auf die im Lande der Gefeierten bestehende lokale Tradition zurückgeht, wie noch später die Sänger aus alten Gedichten vortrugen *ἃ ἦν πρέποντα ποτί τε τὸν θεὸν καὶ τὰν πόλιν ἡμῶν* (Fouilles de Delphes III 1 p. 23 nr. 49) und die Dichter der Alexandrinerzeit

lokal-historische Gedichte verfaßten (vgl. Herm. Schmitt De Graecorum poesi historica quaestiones selectae, Gießen 1924, 28. 33). Der Schmuck der Tempel wie die Bildwerke der nach Olympia oder Delphi gestifteten Schatzhäuser spiegeln lokale Tradition wieder; sie lebt in der Gestaltung der Münzen fort, z. B. dem Berichte des Artemon in den *ὅροι Κλαζομενίων* über das geflügelte Schwein (FHG IV 341) entspricht die Darstellung auf den klazomenischen Münzen (Head HN² 567), wie in den Worten der Redner, die sich mit Stolz der lokalen Tradition erinnern, in den Erzählungen der Exegeten, die wir aus Pausanias kennen, und in der Sprache der Urkunden, die von alten Beziehungen zweier Städte reden; denn geschichtlich sind die Werte der Vergangenheit, die in dem Empfinden eines Volkes fortleben, und darum entscheidet dieses selbst, was seine Geschichte ist. In der Tat, wer die lokale Chronik als lokale Überlieferung schlechthin faßt, gleichviel in welchen Formen sie uns entgegentritt, wird nicht umhin können, all das geschilderte Material für die einzelnen Orte zusammenzutragen und zu werten, wie es in vorbildlicher Weise für Arkadien durch Hiller v. Gärtringen in der Ausgabe der arkadischen Inschriften (IG V 2) geschehen ist. Dieser einen Aufgabe steht die andere nicht minder wichtige gegenüber, nämlich die Feststellung, in welchen Formen sich die L. überhaupt offenbart, und die Erklärung, woher es kommt, daß an diesem oder jenem Punkte diese oder jene besondere Form der L. besonders angewandt bzw. ausgebildet wurde. Hierfür hat v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen II 19—30 sowie neuerdings Hellenistische Dichtung I 43) sehr wertvolle Winke gegeben, wenn auch die Durchführung der Aufgabe noch der Zukunft vorbehalten ist. Sie ist deshalb schwer, weil die Grenzen für das, was wir als L. im weiteren Sinne bezeichnen können, fließend sind, und weil wir, vom griechischen Standpunkt aus betrachtet, nicht recht daran täten, auf das Alter der Aufzeichnungen, welches für uns besondere Wichtigkeit hat, zu großes Gewicht zu legen. Dazu kommt schließlich, daß wir im allgemeinen nur Fragmente vor uns haben, deren literarische Einordnung kaum möglich ist. Um so wichtiger ist es, das wirklich greifbare Material zu analysieren und an ihm die Möglichkeiten kennen zu lernen.

III. Typen erhaltener L.

1. L. von Herakleia.

Durch einen Zufall ist uns nämlich wenigstens eine L. in solchem Ausmaße erhalten, daß wir uns ein Urteil zu bilden vermögen. Bischof Photios besaß in seiner Bibliothek einen Tomos, enthaltend die Bücher IX—XVI der von Memnon verfaßten Geschichte Herakleias, und entwarf in seiner bekannten Art eine in diesem Falle ziemlich umfangreiche Inhaltsangabe (Phot. cod. 224; hier zitiert nach der Kapiteleinteilung von Müller FHG III 526—558). Die Bücher 1—8 und die auf 16 folgenden hat er nach eigener Anssage nicht zu Gesicht bekommen. Ob Memnons Werk wirklich über Buch 16 je hinausgereicht hat, scheint mir allerdings fraglich; da es offenkundig in *συντάξεις* von 8 Büchern gegliedert war, müßte die Zeit nach Caesar, der in

16 behandelt ist, noch 8 Bücher ausgefüllt haben, und dafür scheint der Stoff nicht auszureichen. Ferner weist die große Wärme, mit der am Ende des XVI. Buches das Verhalten des Brithagoras geschildert wird, auf einen Zeitgenossen als Verfasser hin, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß da- von einem Zeitgenossen, als welcher etwa Promathidas FHG III 201 in Frage käme, entworfene Bild durch weitere Mittelglieder hindurch erkennbar bliebe. Schließlich spricht der von attizistischen Künsteleien sich freihaltende Stil, der noch durch Photius' Paraphrase hindurchleuchtet, eher für ein Entstehen in der caesarischen Zeit, obwohl wir auch diese Erscheinung durch Abhängigkeit von den Quellen erklären können. Aus deren Reihe ist m. E. unmittelbar für uns greifbar Nymphis von Herakleia (FHG III 12ff.), für welchen durch Suidas bezeugt ist eine Geschichte Alexanders, der Diadochen und Epigonen in 24 Büchern, sowie eine Geschichte Herakleias in 13 Büchern. Die Berührungen Memnons mit Fragmenten des Nymphis, sowohl die allgemeineren über die Zurückführung auf die Megarer (Nymphis frg. 2 = Memnon XX1) als auch die besonderen über die Fettkrankheit und die Regierungszeit des Dionysios (Nymphis frg. 16 = Memnon IV 8) könnten allerdings auf tralatizischem Gute beruhen (vgl. das Verhältnis von Philochoros zu Androtion). Sehr viel bedeutsamer ist, daß Nymphis zweimal an hervorragender Stelle von Memnon genannt wird. Obwohl verwandt mit den Tyrannen von Herakleia, war er doch vor diesen gleich seinen Vorfahren landflüchtig geworden (Memnon XI 3). Nach der Schlacht am Granikos hatten sich die Verbannten an Alexander gewandt, damit er ihnen im Gegensatz zu den Tyrannen die Rückkehr und der Stadt die Demokratie verschaffte (IV 1); ähnliche Forderungen hatten sie bei Perdikkas erhoben, dessen früher Tod ihre Hoffnungen gleichfalls zu Schande werden ließ (IV 3). Nun ist es bemerkenswert, daß weder bei der vorübergehenden Restitution der Demokratie (VI 1), noch unmittelbar nach ihrer endgültigen Wiederherstellung (IX) die Flüchtlinge zurückkehren konnten, obwohl sie doch angeblich gleich den Herakleoten (VI) die Demokratie wünschten. Cap. XI sucht das damit zu begründen, daß die Vorfahren der Verbannten ihrer Güter verlustig erklärt worden seien; um Befürchtungen der jetzigen Nutznießer dieser Güter zu zerstreuen, habe Nymphis seine Schicksalsgenossen veranlaßt, auf alle Ansprüche zu verzichten. In Wahrheit waren jedoch die Verbannten keine Demokraten, sondern Gegner der Tyrannen (vgl. Lenschau o. Bd. XI S. 578), die ihre Bemühungen um die Heimkehr als Kampf für die Demokratie ausgaben, während sie doch überzeugt waren, daß nicht durch die Wiederherstellung der Verfassung, sondern durch ihre Rückkehr die Herakleoten *τῆς παλαιᾶς εὐγενείας τε καὶ πολιτείας* (XI 3) teilhaftig geworden seien. Nymphis hat dann nach seiner Rückkehr vielleicht an den Beratungen bei der Überfahrt der Galater nach Asien teilgenommen; es ist bezeichnend, wie diese Aktion, die den Kleinasiaten manch schwere Stunde kosten sollte, von Memnon (XIX 4) verteidigt wird: die Galater waren auf die Dauer ein Schutz der Städte gegen die Könige. Daher wird Nymphis es auch nicht gebilligt haben, daß die Herakleoten den Mithridates gegen die Galater unterstützten, und erschien deshalb ihnen gegenüber als der gegebene Vermittler (XXIV). Charakteristischer Weise wird er hier, ebenso wie von Suidas, als *ὁ ἱστορικός* bezeichnet. Sein Werk muß unmittelbar danach ein Ende erreicht haben mit der Erzählung von der Stiftung des Ägypterkönigs Ptolemaios (XXV 1); denn sofort ändert sich die Quelle Memnons, und in der Tat stehen wir chronologisch auch an dem Punkte, bis zu dem Nymphis seine Diadochengeschichte herabgeführt hat; alles spricht aber dafür, daß die Geschichte Herakleias ebensoweit reichte, so daß innerer und äußerer Beweis sich in wünschenswerter Weise ergänzen.

Nach oben hin ist der Schnittpunkt nicht mit gleicher Sicherheit festzulegen; an sich liegt ja die Vermutung nahe, daß Memnon, der den Nymphis bis an das Ende von dessen Werk benutzt hat, ihn von dessen Beginn an zugrunde legte; dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß die für uns in Frage kommenden Bücher IX—XIV des Memnon ganz verschieden aufgebaut sind. In IX—X haben wir nichts anderes wie drei aneinandergereihte Biographien der drei Tyrannen Klearchos, Satyros und Timotheos, die nach einem festen Schema gearbeitet sind: aus der Charakteristik, die mit den einfachsten Begriffen arbeitet und die ganz im Mittelpunkte steht, werden die besonderen persönlichen Erlebnisse und Schicksale abgeleitet: ein furchtbarer Tod erscheint als Strafe für die Schlechtigkeit. Politik kommt nur soweit vor, als sie auf das persönliche Schicksal Einfluß hat. Den Schluß bilden Angaben über Lebensdauer und Regierungszeit; gleichsam im Anhang wird noch berichtet, wer zu gleicher Zeit anderwärts regierte. Demgegenüber zeigen die Bücher XI—XIV eine sich auf stolzer Höhe bewegende Darstellung, welche Herakleia in den großen Gang der damaligen Politik hineinstellt; persönliche Züge fehlen natürlich nicht, aber sie treten ganz zurück gegenüber einer Darstellung, die uns einen lebendigen Einblick in die wirkenden Kräfte der Geschichte gewährt. Während also in IX—X ein literarischer Typus nach Art von Batons *περὶ τῶν ἐν Ἤφεσῳ τυράννων* (FHG IV 348) oder von Phainias Schrift *περὶ τῶν ἐν Σικελίᾳ τυράννων* mit einer *διαδοχή* der Tyrannen vorliegt (vgl. Leo Die griech.-röm. Biographie 1901, 110), ist in XI—XIV *ἱστορία* und *βίος* miteinander verbunden, doch so, daß die *ἱστορία* überwiegt und das Wesen des Ganzen bestimmt. Nicht unmittelbar in gleichem Sinne verwertbar sind die sachlichen Unstimmigkeiten; denn es kann an der Kürze des Exzerpts aus IX und X liegen, wenn die Geschichte der Verbannung der Tyrannengegner nicht berichtet ist, während diese Verbannten von XI ab eine große Rolle spielen. Nun liegt der Anfang von Buch XI des Memnon bei Alexander dem Großen, mit welchem Nymphis sein großes Geschichtswerk eröffnet hat; die Vermutung liegt nahe, daß eben von diesem Zeitpunkte an auch seine Lokalgeschichte Herakleias besonders wertvoll wurde und deshalb von Memnon herangezogen worden ist, während für

IX—X eine andere Quelle in Frage kommt. Auch für diese dürfen wir eine Vermutung wagen; denn die ganze Art, die Geschichte in *βίοι* aufzulösen und dabei die Menschen des politischen Lebens nach bürgerlich moralischen Maßstäben zu betrachten, ist durchaus charakteristisch für eben denselben Theopomp (vgl. E. Rohde Kl. Schriften II 15), von dem wir wissen, daß er von dem Tyrannen Klearchos in diesem Sinne gehandelt hat (frg. 177 Gr. H.). Die für Theopomp so bezeichnenden schlüpfrigen Erzählungen, die sich hinter moralisierenden Betrachtungen verbergen, fehlen nicht bei Memnon (Kap. II 3). Von stilistischen Eigenheiten hebe ich heraus die Art, den zur Behandlung stehenden Politiker als denjenigen zu bezeichnen, welcher alle andern durch eine Eigenschaft — meist schlechter Art — übertraf (*ὑπερέβαλεν*; Theop. frg. 111, 121 = Memnon Kap. II 1, vgl. auch I 1). Ein gewaltsamer und qualvoller Tod ist die gerechte Strafe für den schlechten Lebenswandel (Theop. frg. 111, 210 = Memnon Kap. II 5) und darum ein Exempel für alle, die hören wollen — ein schriftstellerisches Motiv, das — weit verbreitet (vgl. Diodor XXI 16, 5) — die Christen von den Tyrannen auf die Persecutores übertragen haben. Auch die chronologischen Verhältnisse passen sehr gut, da Timotheos 337 starb und Theopomps Philippika so weit reichten. Ich betrachte es demnach als sehr wahrscheinlich, daß Memnon in IX und X den Theopomp, als so gut wie sicher, daß er in XI—XIV (d. h. bis Kap. XXV 1 bei Photius) den Nymphis benutzt hat. Was darauf folgt, zeigt, daß er eine laufende Quelle für die Geschichte Herakleias nicht mehr zur Verfügung hatte; denn für die $1^1/_2$ Jhdte., welche zwischen der Stiftung des Ptolemaios und der Beteiligung der Herakleoten am italischen Bundesgenossenkrieg (Photius Kap. XXIX) liegen, vermag er nichts zu bringen als einen Exkurs über die Geschichte Roms bis Hannibal, einen Bericht über die Verhandlungen der Herakleoten mit P. Aemilius und den Scipionen, die mit einem Vertrag endeten, dessen Text in Rom und Herakleia verewigt war und also neben andern Inschriften, wie den Briefen der Scipionen, die Quelle bildete, sowie schließlich zwei Darstellungen über siegreiche Belagerungen, welche die Herakleoten gegen Prusias von Bithynien und gegen die Galater bestanden. Die Geschichten schweben chronologisch in der Luft (Niese Griech. Gesch. III 71) und sind offenkundig durch irgendwelche zufällige Überlieferung erhalten geblieben. Sollte der Kampf gegen die Galater 190 fallen (Stähelin Galater² 19), so hat Memnon zwischen XXVIII und XXIX ein volles Jhdt. ausfallen lassen müssen, weil er nichts wußte.

Mit dem J. 90 setzt dann wieder der Bericht ein; falls, wie oben angenommen, Memnon seine Geschichte zu Caesars Zeit geschrieben haben sollte, wird man von hier ab ihn selbst für die Komposition verantwortlich machen müssen; kein Zweifel aber ist daran, daß von hier bis zum Ende des XVI. Buches eine einheitliche Auffassung der Geschichte von Herakleia gegeben ist. Freilich von einem Jahrbuch oder dergleichen kann keine Rede sein; das Gerippe der Darstellung ist vielmehr aus einem Werke über die Mithridatischen Kriege Roms genommen, und nur leise eingestreut sind die Bemerkungen, die über Herakleia fallen. Nymphis hatte doch immer, auch wenn er den Leser kleine Umwege führen mußte, die Rückkehr nach Herakleia gefunden; sein Werk war eben originell komponiert und von der Weltgeschichte aus wurde die Herakleias entworfen. Hier aber ist ein fertiges Buch über die Kämpfe gegen Mithridates benutzt und sekundär für Herakleia zurechtgestutzt worden; man greift es — durch die hier besonders ausführlichen Exzerpte des Photius hindurch — ganz deutlich, wie nach Ausschaltung von Kap. XXXIII, von XXXVI 2, von XXXVIII und XLII 3—5, welche sich allein auf Herakleia beziehen, der Zusammenhang des großen Geschichtswerks gewonnen ist. Außerdem hat der herakleotische Autor in XLI sein lokales Interesse spielen lassen, zwar nicht bezüglich Herakleias selbst, wohl aber gibt ihm die Erwähnung von Prusias Anlaß, von der früheren Bezeichnung der Stadt und deren lokaler Tradition zu berichten, was er bereits XXVII getan hatte und XLVII wiederholte. Hier ist eigene lokale Forschung an den Mann gebracht, und auf dieselbe Quelle führt der anschließende Exkurs über Nikaia (§ 4—6), der den Namen dieser Stadt in besonderer Weise erklärt. Erst die Belagerung der Stadt durch Cotta rückt Herakleia zugleich in den Mittelpunkt der großen Geschichte, deren Erzählung der Autor jedoch durch die lokale Auffassung ersetzte; so greifen wir in der größeren Partie XLVII—LII originale Arbeit des Herakleoten, der dann aber wieder das allgemeine Geschichtswerk bis LVIII zugrunde legt, bis er schließlich die Erzählung auslaufen läßt in den Bericht über die Anklagen der Herakleoten gegen Cotta und über die Bemühungen der herakleotischen Gesandten in Rom. Hier (LIX und LX) liegt natürlich wieder lokale Tradition zugrunde. Daß sich alle als herakleotisch bezeichneten Stellen durch eine geschlossene politische Auffassung charakterisieren, sei noch besonders hervorgehoben; sie enthalten eine Rechtfertigung der Herakleoten, die wider ihren Willen von einzelnen ihrer Mitbürger ins Unglück gestürzt wurden.

Fassen wir unsere Ergebnisse zusammen, so hat der herakleotische Lokalhistoriker, welcher den im Mithridatischen Kriege erfolgten Untergang Herakleias zum Anlaß nahm, um die Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben, für die uns erhaltenen Partien, die von 364 bis Caesars Zeit reichen, eine annalistische L. überhaupt nicht zur Verfügung gehabt. Als Quellen verwertete er vielmehr die allgemeine Geschichte des Theopomp, sodann das Werk des Nymphis über Herakleia. Für die späteren Zeiten zog er wieder ein allgemeines Geschichtswerk heran und bereicherte dieses zum Teil durch zufällig erhaltene lokale Tradition, zum Teil durch die eigene Erinnerung an die jüngste Vergangenheit. Angesichts solchen Materials versteht man es, wie eine große Lücke im Werke klaffen konnte.

2. Vergleich mit sonstigen L.

Hierbei scheint mir nun wichtig, daß das Lokalhistorische doch nicht in der Weise das Primäre ist, wie man es für die älteren Zeiten vielleicht annehmen darf. In dieser Beziehung

ist ein Vergleich mit Aristoteles' Politieen sehr lehrreich, die, so sehr sie auch über die Lokalchroniken hinausgewachsen sind, doch auf ihnen fußen und uns die Geschichte der Städte viel isolierter vorführen, wie uns bereits die *πολιτεία Ἀθηναίων* zeigt. Umgekehrt wird bei Memnon das Allgemeine mehr auf das Lokale bezogen, als daß dieses die Vorstufe von jenem wäre. Wenn dieses Verhältnis uns ganz scharf in den letzten Teilen des Werkes entgegentritt, so besteht es doch auch da, wo in Nymphis eine wirklich lokalhistorische Quelle vorliegt. Nach deren Aufbau werden wir zahlreiche Werke ähnlich bewerten müssen, wo die entsprechenden geschichtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Philistos von Syrakus, aus dessen Werk uns vielleicht der Pap. Oxyrh. IV 665 eine *προέκθεσις* bewahrt hat (vgl Bilabel Die kleineren Historikerfragmente auf Papyrus, Bonn 1923, 11—13), schrieb *Σικελικά* in 13 Büchern (FHG I 185—192); aber der Charakter dieses Werkes, dessen Einheit sein Verfasser selbst gewahrt wissen wollte, wie die Verbindungen erweisen, war doch in sich so zwiespältig, daß er der die ersten sieben Bücher umfassenden *σύνταξις*, welche von den ältesten Zeiten bis 405 reichte (Diod. XIII 103, 3), den Titel *περὶ Σικελίας* im engeren Sinne gab (Dion. Hal. epist. ad Pomp. Cap. 5 p. 61 Usener), während die anschließende zweite *σύνταξις* mit ihren vier Büchern den Titel *περὶ Διονυσίου* führte (Cic. ad Quint. fratr. II 11, 4. Dionys. a. a. O.), woran sich ein drittes Werk anschloß, welches in zwei Büchern die Zeit des jüngeren Dionysios erzählte (Diod. XV 89, 3). Athanas schließlich gab eine weitere Ergänzung *καὶ συνεχῆ τὴν ἱστορίαν ἐποίησεν* (Diod. XV 94, 4). So wächst hier genau wie bei Nymphis aus der alten Lokalgeschichte der Typus der politischen Gegenwartsgeschichte heraus; denn wer sich vor Augen hält, welch bedeutende Rolle Philistos unter Dionysios und seinen Nachfolgern spielte, kann gar nicht daran zweifeln, daß wir es auch hier mit rein politischer und nicht mit chronikartiger Geschichtschreibung zu tun haben. Ebenso deutlich ist es aber, daß ein Dionysios hier ebensowenig isoliert werden konnte, wie dort Herakleia. Wohl haben also Philistos und Nymphis ursprünglich Lokalgeschichte gegeben, aber noch viel mehr als bei den Atthidographen, welche die chronikartike Form wenigstens beibehielten, ist diese Geschichtschreibung aktuell geworden. Von hier aus wird die Geschichtschreibung eines Kallias (FHG II 382—383) verständlich. Er hat, wie wir wissen, in 22 Büchern eine Geschichte des Tyrannen Agathokles durchaus in politischem Sinne geschrieben; aber die Fragmente, die wir aus dem Werke haben, führen uns in die sizilische Frühgeschichte, und dem Titel *αἱ περὶ Ἀγαθοκλέα ἱστορίαι* steht bei Macrob. Sat. V 19 die Überschrift *de rebus Siculis* gegenüber. Des Philistos *περὶ Διονυσίου* als Teil des Werkes *Σικελικά* verbietet jede Änderung in den Angaben über Kallias, an die man zunächst gedacht hat. Ähnlich münden die *Ἠπειρωτικά* des Proxenos in eine Darstellung des Pyrrhos ein (FHG II 461) usw. Es ist dabei im einzelnen nicht immer zu sagen, ob die Gegenwart mehr als Anhang zur alten Legende dargestellt wurde, wie in den älteren Atthiden, oder ob die Gegenwart die eigentliche Triebfeder für die Geschichtschreibung wurde, wie dies wohl bei der Chronik von Pergamon OGIS 264 der Fall gewesen sein dürfte. Dazwischen steht Euboia, das selbst über eine reiche alte Tradition und dementsprechend zahlreiche Lokalhistoriker verfügte (IG XII 9 p. 143), dessen kolonisatorische Tätigkeit aber auch dazu führte, daß der Chalkidier Dionysios in diesem Rahmen ein Buch über die *κτίσεις* verfaßte (FHG V 393).

Hat sich in Staaten mit lebhaft bewegter innerer Geschichte das Interesse vor allem diesen politischen Bewegungen und ihren Trägern zugewandt, so daß die L. fast zu einer Biographie werden konnte, so hat auf der anderen Seite das Fehlen einer politischen Bewegung und die besondere Struktur des spartanischen Staates die Veranlassung gegeben, daß sich die spartanische L. dem Problem der spartanischen Verfassung zuwandte. Unter 17 Schriften, die als für uns in Frage kommend in IG V 1 p. XIIX aufgeführt werden, tragen nicht weniger wie 13 den Titel *περὶ τῆς Λακεδαιμονίων πολιτείας* oder ähnlich — wozu wir noch die von Aristot. pol. VII 1333 b 18 angeführte bezeichnende Gruppe *καὶ τῶν ἄλλων ἕκαστος τῶν γραφόντων περὶ τῆς πολιτείας* hinzunehmen müssen, denen anderwärts *οἱ τὰ Θηβαικὰ γεγραφότες* u. ä. m. entspricht. Nun gehören allerdings einige der spartanischen Verfassungsgeschichten mehr in das Gebiet der politischen Tagesliteratur hinein, da Sparta weiten Kreisen als Musterstaat vorschwebte; aber dasselbe gilt doch auch von den Syrakusanern, die das Leben und Wirken der Tyrannen schildern, und auch von einem Theopomp, der dieses Leben vorführt, um die bürgerliche Moral des Lesers zu heben. Sobald man eben den engen Begriff der Chronik beiseite schiebt, kommt man nicht mehr darum, auch solche Literatur, wofern sie sich auf einen Staat bezieht, zur L. zu rechnen. Schade, daß uns in Xenophons Schrift vom Staate der Lakedaimonier ein sehr mäßiges Produkt dieser Gattung erhalten ist; wie viel würden wir für des Pausanias (vgl. jetzt Ehrenberg Neugründer des Staates [1925] 14f.) oder auch des Kritias Schrift geben. Den 13 verfassungsgeschichtlichen Werken stehen nur vier mit dem Titel *Λακεδαιμονικά* gegenüber; diese werden sich ähnlich, wie es Sosibios in seinen Werken tat, mit den sakralen Altertümern und dem Mythos von Lakedaimon beschäftigt haben. In Sparta trat also die Gegenwartsgeschichte ganz zurück: der Staat schien erstarrt. Ähnlich und doch auch wieder anders lagen die Dinge in Kreta; die mit den spartanischen verwandten gesellschaftlichen Zustände Kretas, auf welche man schon vor Herodot (vgl. I 65) aufmerksam geworden war, sind von den kretischen Lokalchronisten behandelt worden (vgl. Dosiadas FHG IV 399); die Verfassung selbst trat dagegen zurück. Was aber die kretische Lokalgeschichte vor allem charakterisiert, ist die Behauptung, daß vor dort alle Götter ausgegangen seien, daß dort in den ältesten Zeiten sich die menschliche Kultur gebildet habe, und die Erinnerungsstätten daran bis zur Gegenwart erhalten wären. Diodor, der V 64—80 Berichte der kretischen

Lokalchronisten zusammenstellt, zeigt uns, daß man im einzelnen wohl verschieden dachte, daß der eine den Eteokretern, der andere Daktylen, Kureten und Heroen, ein dritter den Göttern diese Verdienste zuwies (s. den Art. Sosikrates), aber einig war man in der Überzeugung von der überragenden Bedeutung der Insel für die Menschheit. Wer könnte verkennen, daß sich hier eine schwache Erinnerung an wirkliche Ereignisse erhalten hat? In diese alte Zeit gehört auch die Überlieferung über die Gründung der kretischen Städte hinein, von der sich Reste bei Diodor a. a. O. und Strab. X 476 erhalten haben, und die auch von den magnetischen Schiedsrichtern auf Kreta gewertet wurde (Inschr. von Magnes. 105, 65: *ποιητῶν καὶ ἱστοριογράφων ἀποδείξεις*). Deren Verfasser haben allerdings wohl ebensowenig an die politische Ausbeutung ihrer Schriften gedacht wie die Samier Uliades, Olympichos, Duris, Euagon, die Epheser Kreophylos und Eualkes oder der Milesier Maiandrios, deren Werke zur Entscheidung des Rechtsstreites zwischen Priene und Samos (Inschr. von Priene 37) herangezogen wurden. Anders aber war es in Megara, wo die L. von vornherein stark unter dem Gesichtspunkt der Außenpolitik gebildet wurde. Sowohl der ältere Dieuchidas (FHG IV 388—391), wie der jüngere Hereas bezw. Heragoras (FHG IV 426) beginnen zwar mit den ältesten Zeiten, aus denen sie kostbare Tradition bewahrt haben, aber sie stellen diese von vornherein unter den Gesichtspunkt einer starken Polemik gegen Athen (s. o. Bd. V S. 480 und VIII S. 621), weshalb diese megarische L. auch keine Zustimmung bei Pausanias fand (s. Pfister Der Reliquienkult im Altert. [1909] 2).

3. Tempelchronik von Lindos.

Wieder nach anderer Richtung wurde die L. an solchen Punkten gedrängt, die ihre Hauptbedeutung als sakrale Zentren gewonnen haben, womit sich zugleich die Ansammlung hervorragender Kunstdenkmäler verband. Gewiß ist es richtig, daß bei deren Schilderung der periegetische Gesichtspunkt für die Gesamtanlage maßgebend ist (vgl. Pasquali Herm. XLVIII 161—223), aber nicht minder steht es fest, daß sich an diese Denkmäler eine lokalhistorische Tradition anschloß, deren Darstellung mitunter die Periegese zu sprengen droht; die Bewahrer solcher Tradition sind vielfach die Exegeten gewesen, deren Bedeutung nach dieser Richtung Persson (Festskr. Lunds Univers. 1918 nr. 22 S. 43 ff.) in das gehörige Licht gerückt hat, und so stehen z. B. in Delphi neben den Schriften *περὶ τῶν ἐν Δελφοῖς θησαυρῶν* des Polemon, bezw. *ἀναθημάτων* des Alketas — und zur gleichen Gruppe wird man angesichts der Fragmente (FHG IV 307) auch des Apellas an einer Stelle *Δελφικά* genanntes Werk zählen dürfen — die *συναγωγὴ Δελφικῶν χρησμῶν* des Mnaseas (FHG III 157) oder des Anaxandrides *περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς χρηστηρίου* (FHG III 106). Wie sehr bei alledem das lokalhistorische Interesse, das natürlich in Delphi Ausstrahlungen nach allen Seiten hin zeitigen mußte, überwog, erkennt man daraus, daß der letztgenannte Anaxandrides ein Buch schrieb mit dem Titel *περὶ τῶν συληθέντων ἐν Δελφοῖς ἀναθημάτων*. Wie ein solches Werk, welches nicht periegetisch sein konnte, ausgesehen haben dürfte, haben wir neuerdings gelernt.

Besonders günstige Umstände gestatten uns nämlich einen Einblick in das Werden der lokalhistorischen Tradition auf der Insel Rhodos, wo Blinkenberg die Lindische Tempelchronik entdeckt hat (Danske Vidensk. Selsk. Forhandl. 1912; ders. Die Lindische Tempelchronik, Bonn 1915). Ein im J. 99 dort gefaßter Volksbeschluß ordnete die Aufzeichnung der an die Athena von Lindos erfolgten Weihungen und der Epiphanien der Gottheit an: Volksbeschluß sowie die Aufzeichnung ist uns im wesentlichen erhalten. Daraus folgt, daß sich die Darstellung nicht an die Weihgeschenke, die zum größten Teil nicht mehr vorhanden waren, anschloß. Dem *συληθέντων* in dem Titel des Werkes des Anaxandrides entspricht ein *ἐφθάρθαι* in 4 des Volksbeschlusses. Vielmehr werden zunächst in einer Weise, die unmittelbar an die *ἐπιστολαὶ βασιλέων περὶ ἀναθημάτων* (II. Makk. II 13) erinnert, als Quellen angegeben ‚die Briefe', womit diejenigen Briefe gemeint sind, welche der Athenapriester Gorgosthenes an den Rat von Rhodos und der Athenapriester Hierobulos an die *μαστροί* von Lindos gerichtet hat (B 5—8). Die beiden Schreiben haben sich in ihrem Materialbestand anscheinend vollkommen gedeckt (I. II. IV—VI. VIII—XIV), weshalb vermutet wurde, daß beide Briefe gleichzeitig entstanden sind; als der Tempel durch einen Brand Schaden erlitten hatte, suchten die Priester durch eine gemeinsame Aktion beim Staate und der Gemeinde Unterstützung; bei dieser Gelegenheit wiesen sie auf die angeblichen alten Bestände hin (Keil Herm. LI 492, 1). Diese Ausdeutung ist möglich, wenn auch angesichts der tralatizischen Überlieferung nicht zwingend. Die Verfertiger unserer Urkunde haben jedoch die beiden Briefe im allgemeinen nicht im Original eingesehen, sondern sich damit begnügt, die Zitate aus dem 1. Buche *τῶν περὶ Ῥόδου* des Gorgon zu übernehmen, wie daraus hervorgeht, daß die Zitate der älteren Briefe sich restlos mit denen aus der jüngeren Schrift des Gorgon decken (Blinkenberg 410). Um so lehrreicher ist die einzige Ausnahme von dieser Regel in Abschnitt XXIX, dessen Redaktion auch andere Sonderheiten aufweist. 1. Selbstverständlich sind in I, wo Gorgosthenes und Hierobulos zuerst erwähnt werden, die Adressaten der Briefe angegeben, dagegen ebenso selbstverständlich später weggelassen; dagegen in XXIX lautet das Zitat wiederum *ἐν τῇ ποτὶ τοὺς μαστροὺς ἐπιστολῇ*, 2. Die Zitatennester werden ausnahmslos ganz richtig in der Weise gegeben, daß die Namen der Quellen hintereinander aufgeführt werden: *ὡς ἱστορεῖ* (*ἀποφαίνεται, φατι*), bezw. *περὶ τούτων ἱστορεῖ x ἐν . . ., y ἐν . . ., z ἐν . . .*; hingegen ist in XXIX Agelochos bis Onomastos (42—45) von Hieron (39) durch die Anführung der Variante selbst getrennt, so daß die Namen ganz in der Luft schweben. Vgl. im Gegensatz dazu die richtige Formulierung in XXXII bei ähnlichem Tatbestand. 3. Fünfmal (VII. X. XIV. XXIX Z. 41. XXXII) ist bemerkt, daß nach einer Variante die Weihung außer dem behandelten Gegenstand einen zweiten umfaßt. Regelmäßige Wendung: *x λέγει ἀνατεθεῖσθαι αὐτὸν*

μετὰ τούτων (o. dgl.) *καὶ ἐγχειρίδιον* (o. dgl.). Demgegenüber bringt Z. 48 die fehlerhafte Konstruktion, in welcher *καὶ μετὰ τῶν δύο ἀγαλμάτων* gänzlich herausfallen. Dazu nehme man, daß, während sonst regelmäßig nur ein Buch des Xenagoras, fast durchgängig das erste, zitiert wird, hier zwei Bücher genannt sind. Danach haben wir uns das Entstehen des XXIX Kapitels in folgender Weise zu erklären: Zu der von Herodot und Polyzalos berichteten Stiftung eines Linnenpanzers ist aus Hierons Schrift notiert worden, daß Amasis außerdem zwei goldene Statuen dediziert habe, während aus einem Buche des Xenagoras — wahrscheinlich dem ersten seiner Chronik — folgende Variante festgestellt wurde: *Ξεναγόρας δὲ ἐν τῇ ἃ τῆς χρονικῆς συντάξιος λέγει μετὰ τοῦ θώρακος ἀναθέμειν αὐτὸν καὶ φιάλας δέκα.* Durch die aus Hieron notierte Variante über die Stiftung der zwei goldenen Statuen aufmerksam gemacht, sah man sich in der bevorzugten Quelle Xenagoras genauer um und fand denn dort im IV. Buche, daß er nicht allein von der Stiftung der zwei Statuen dort berichtet, sondern sogar auch die darauf befindlichen Weihinschriften erwähnt habe. Auf Grund dieser Beobachtungen wurde der oben rekonstruierte Text zu dem uns erhaltenen Gebilde (46—53) erweitert, das denn auch in jeder Beziehung die Spuren seines Werdens offenbart.

Da Xenagoras, dessen erstes Buch man zunächst nur exzerpiert hatte, dort von den goldenen Statuen nichts berichtet hatte, ist man nach weiteren Belegen auf die Suche gegangen und fand die Nachricht in den Chroniken des Agelochos, Aristion, Aristonymus und Onomastos bestätigt (Nachtrag 42—45); vor allem aber war man offenbar erfreut, in dem Briefe des Hierobulos an die *μαστροί* die Notiz wiederzufinden; denn so möchte ich mir die Worte *Ἱερόβουλος δὲ καὶ αὐτὸς λέγει* (53) erklären. Hier ist also in dem besonderen Fall der Brief wirklich eingesehen worden, während man sich sonst mit dem Zitat aus Gorgon begnügte, der offenbar nur die älteren Teile der Briefe kopiert hatte.

Damit ist aufgezeigt, daß zwei an sich erreichbare Quellen, nämlich das IV. Buch des Xenagoras und der Brief des Hierobulos, nur eingesehen wurden, als sich besondere Schwierigkeiten ergaben. Dabei ist, wie der Augenschein lehrt, das I. Buch des Xenagoras die Quelle für die meisten Abschnitte der Mittelpartie gewesen, und nur da, wo Hieron zitiert wird (XXXII. XXXIV), fehlt er; andererseits wird bei Hieronzitaten die Parallele mit dem IV. Buche des Xenagoras notiert (vgl. o., sowie I. Epiphanie). Also deckte sich materiell Hieron mit dem IV. Buche des Xenagoras; ähnlich liegen die Verhältnisse bei Polyzalos: er ist Quelle in III. XXIII und XXXII, wo Xenagoras fehlt, und in XXIX sowie I. Epiphanie, wo das IV. Buch des Xenagoras herangeholt wird. Es ist also deutlich zunächst nur Xenagoras I als Grundlage genommen worden, während zum mindesten das IV. Buch ergiebigen Stoff geboten hätte. Wilamowitz' Bemerkung (Arch. Anz. 1913, 43), daß in XXXII das Xenagoraszitat ausgelassen sei, ist in dem Sinne richtig, daß der Chronist es nicht nachgeschlagen hat.

All dies sowie besonders der oben analysierte Zustand von XXIX spricht für schnelle Arbeit. Aber noch anderes kommt hinzu. Der erste Blick lehrt, daß in XXXII Z. 74 Hierons Namen aus der Satzkonstruktion herausfällt und hier eine Randnotiz in den Text gedrungen ist, sei es nun, daß damit die Quelle angegeben war, aus der die anderen Zitate entnommen waren, sei es, daß hier das Hieronzitat nachträglich eingefügt wurde. Noch schlimmer ist der Zustand von XXXVIII und XXXX. Offenkundig war es die Absicht der Chronisten, die auf den Waffen verewigten Inschriften zu entziffern und mitzuteilen, gleichwie sie dies in den umgebenden Kapiteln getan haben. Aber sei es, daß die Entzifferung nicht gelang, sei es, daß die Zeit drängte, das Zitat wurde nicht mehr ausgefüllt und nur die Einführung blieb bestehen.

Angesichts dieses Materials wird man doch wohl Bedenken tragen, Blinkenbergs Ansicht (S. 346ff.), die viel Beifall gefunden hat, zuzustimmen; er nahm an, daß der Antrag, der von dem Vater des uns auch aus der Literatur bekannten Timachidas gestellt wurde, nicht allein auf den Sohn von vornherein berechnet war, sondern daß dieser die Hauptarbeit — nämlich die Exzerpierung der Historiker — bereits erledigt hatte, als der Vater den Antrag stellte, welcher dem Sohn vor allem den Zugang zu den Archiven ermöglichen sollte (vgl. Kl. Ausgabe S. 7). Natürlich wird niemand bestreiten wollen, daß Timachidas bereits auf diesem Gebiete gearbeitet haben kann; aber bereits die Vorstellung, daß Timachidas durch den Volksbeschluß auf das urkundliche im Gegensatz zum literarischen Material hingewiesen werden sollte, ist durch Holleaux (Revue des étud. grecq. XXVI 43) widerlegt worden. Nicht minder unrichtig scheint mir die Behauptung, daß nach Z. 8 des Volksbeschlusses das Archiv nur in Anwesenheit des Ratsschreibers eingesehen werden sollte; vielmehr handelt es sich um die Inschrift, deren Errichtung in üblicher Weise an diese Kautel gebunden wurde. Was die ausgedehnten literarischen Studien betrifft, so haben wir die eilige Arbeit an mehreren Stellen nachweisen können; dabei ist noch zu berücksichtigen, daß gerade die gelehrten Werke, um deren Benutzung es sich handelte, *προγραφαί* hatten, welche gestatteten, ‚alles, was man sucht, leicht aufzufinden' (Polyb. XI 1, 2; vgl. Laqueur Herm. XLVI 181). Sicherlich hat man davon weitesten Gebrauch gemacht. Schließlich aber läßt sich aus dem Volksbeschluß nachweisen, daß nach der ursprünglichen Absicht nur die Weihinschriften und nicht die Epiphanien aufnotiert werden sollten, wie bereits daraus hervorgeht, daß die Begründung des Volksbeschlusses ausschließlich auf die Aufschreibung der Weihinschriften hinzielt. Genaueres darüber wird einer Darlegung im Rahmen der Behandlung griechischer Volksbeschlüsse vorbehalten. Da also die Epiphanien erst auf Grund der Beratungen in der Volksversammlung eingefügt sind, Epiphanien und Weihinschriften aber auf Grund desselben Materials wiedergegeben wurden, ist es ausgeschlossen, daß Timachidas über ein im wesentlichen fertiges Manuskript verfügte. Der Ursprung für den Antrag dürfte

überhaupt eher bei dem Athenapriester gelegen haben; daß diese sich für die Geschichte ihres Heiligtums interessierten, geht ja gerade aus den Briefen des Gorgosthenes und Hierobulos hervor. Dazu kommt, daß wir den Vater des damaligen Athenapriesters Sosikrates als Forscher mit Wahrscheinlichkeit festlegen können (s. den Art. Sosikrates), so daß wir hier die Quelle erkennen können. Timachidas dürfte also mehr der Angeregte, als der Anreger gewesen sein.

IV. Antike und moderne Sammlungen der L.

Besonderer Wert kommt der lindischen Tempelchronik dadurch zu, daß sie deutlich vor Augen führt, wie gerade auf dem Gebiete der L. das Material weitergegeben wird und jede persönliche Beziehung dabei fehlt. In einzelnen Fällen ist die Häufung der Belege ganz gewaltig; aber grundsätzlich müssen ähnliche Verhältnisse allüberall bestanden haben, wie vor allem aus den Sammelwerken hervorgeht. In Athen haben sich Androtion und Philochoros weithin berührt, und Istros vereinigte das gesamte Material in seiner *συναγωγὴ Ἀτθίδων*; die Argolika des Hippys von Rhegion (FHG II 15, 8) erzählten dieselbe Geschichte, die auf dem epidaurischen Stein IG IV 952, 10ff. wiederkehrt (vgl. v. Wilamowitz Herm. XIX 442), und — den Atthiden entsprechend — sind die argolischen Schriftsteller in der Sammlung des Deinias zusammengefaßt worden (*οἱ περὶ Δεινίαν ἱστορικοί* bezw. *οἱ περὶ Δεινίαν καὶ Δέρκυλλον* FHG III 24 frg. 4 und 6); als Verfasser von *Κρητικά* werden Dosiadas und Sosikrates nebeneinander genannt (Diod. V 80, 4), ihre sachliche Übereinstimmung wird durch Athen. VI p. 264 A bezeugt. Andriskos und Aglaosthenes bringen identische Tradition über Naxos (Athen. III p. 78 C). Es ist aus diesem Grunde durchaus richtig, wenn die antiken Quellen ihre Zitate aus L. vielfach anonym unter irgend einem Sammelbegriff geben wie *οἱ Ναξίων ὡρογράφοι* (Plut. de malign. Herodoti 36) *οἱ τὰ Εὐβοικὰ συγγράψαντες* (IG XII 9 p. 166, 90) *οἱ τὰ Θηβαικὰ γεγραφότες* (Suid. s. *Τευμησία*) *οἱ ἱστοριογράφοι οἱ συγγεγραφότες τὰς Μαγνήτων πράξεις* (Syll.³ 560, 13) usw. Dies muß auch für die Forschung ein Wegweiser sein; ihre Aufgabe besteht weniger darin, Namen der Lokalhistoriker festzulegen und Fragmente auf sie zurückzuführen, als vielmehr Ort für Ort den gesamten lokalen Überlieferungsbestand zu sammeln unter Verwertung nicht allein der schriftlichen Tradition, sondern aller Äußerungen über Mythos und Geschichte eines Ortes, mögen sie nun durch Dichtungen, durch Bildwerke, durch Münzen oder wie auch immer auf uns gekommen oder zu erschließen sein. Nach dieser Richtung haben die neueren Bände von IG, vor allem Hiller v. Gärtringen in V 2, wertvoll vorgearbeitet, und in der Tat kann die Forschung über L. nur von lokalem Gesichtspunkt aus erfolgen. Die sonstige moderne Literatur hält sich im wesentlichen an die literarische Tradition und befriedigt infolgedessen nicht. Bis Jacoby in seiner Neuausgabe der griechischen Historikerfragmente zu der L. gekommen sein wird (vgl. seine wertvollen Bemerkungen Klio IX 109–118), sucht man sich zweckmäßig das historiographische Material mit Hülfe des Index titulorum im IV. Bde. der FHG p. 679ff. zusammen. Auf diesem Material beruht auch die Übersicht bei Christ-Schmid, Gesch. d. griech. Literatur II 1⁶ 214 sowie die zusammenfassende Darstellung von M. Vogt Die griech. Lokalhistoriker (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXVII [1902] 699—785). Vogt hat sich neben der Bearbeitung der Fragmente der Lokalhistoriker mannigfach darum bemüht, Nachrichten zusammenzustellen, deren Ursprung in den Chroniken vermutet werden darf. Allerdings hat er dabei des öfteren etwas voreilig auf zeitgenössische Aufschreibung geschlossen, während doch gerade die Frage des Alters der Lokalchroniken im Sinne regelmäßiger Aufzeichnung der Jahresereignisse, wenn je, so erst dann wird beantwortet werden können, wenn die gesamten lokalhistorischen Bestände im weiteren Sinne auf gearbeitet sein werden. [Laqueur.]

Lokalgötter. Die Griechen waren in den ältesten Zeiten ihrer Geschichte, in die wir überhaupt noch irgendwie einen Einblick gewinnen können, wie auf allen Gebieten des politischen und kulturellen Lebens so auch in ihrer Religion tiefgehend zersplittert. Jeder ‚Stamm', jede Landschaft, Gemeinde, Stadt, jedes Dorf hatte seine besonderen Gottheiten, verschieden nach Gestalt, Kult und Sage. Und wenn auch zwei oder mehr Bezirke dieselbe oder eine ähnliche Göttergestalt kannten, so war das für jeden einzelnen gleichgültig: für ihn blieb der Gott sein Gott; daß er auch anderswo verehrt wurde, ignorierte man. Sämtliche Gottheiten waren in dieser Urzeit L.: Zeus war der L. vom Olympos in Thessalien, Hera die L. von Argos.

Herodotos sagt von Homeros und Hesiodos (II 53) *οὗτοι δέ εἰσι οἱ ποιήσαντες θεογονίην Ἕλλησι καὶ τοῖσι θεοῖσι τὰς ἐπωνυμίας δόντες καὶ τιμάς τε καὶ τέχνας διελόντες καὶ εἴδεα αὐτῶν σημήναντες.* Dieser Satz ist mit einigen Einschränkungen richtig. Die beiden Dichter waren keine Religionsstifter, keine Theologen in dem Sinne, daß sie ihre Gestalten aus dem Nichts geschaffen hätten, sie standen auch in ihren religiösen Anschauungen auf dem Boden ihrer Zeit und waren von Vergangenheit und Gegenwart weitgehend beeinflußt. Dann waren beide nicht die einzigen, die so arbeiteten. Wir müssen für sie die gesamte griechische Heldendichtung einsetzen.

Das Epos blühte in Ionien, in einem Kolonialland. Die Kolonisten hatten ihre alten Sitze verlassen und damit vielfach ihre heimischen religiösen Anschauungen und Kulte, die eben an den einzelnen Ort geknüpft waren, preisgegeben. Sie hatten auf ihren Wanderungen und in ihren Kämpfen über die Grenzen einer kleinen Gemeinschaft hinwegsehen gelernt, ihren Blick erweitert und auch für fremde Gottheiten und Kulte Verständnis und Liebe gewonnen. Als dann in Kleinasien der Nationalitätsbegriff sich ausbildete, mußte der politischen Universalauffassung die religiöse entsprechen: der homerische Olympos spiegelt die politische Gestaltung des Diesseits wider, der Dichter faßt zuerst alle bisher gesonderten Stammesgottheiten und Heroen in eine große Aktion zusammen. Homeros war der Sänger der Vornehmen, der Adligen; auch damit war

für seine Dichtungen eine umfassende Umgestaltung der religiösen Anschauungen gegeben. So kam der homerische Götterhimmel zustande; aus einer Vielheit von Göttern verschiedenster Herkunft wurde eine Auswahl getroffen und diese zu einer Einheit zusammengefaßt. Und da die Dichter und Sänger zugleich die Lehrer der Nation sein wollten und es in immer größerem Umfange wurden, so wurden notwendigerweise ihre Konzeptionen immer mehr Gemeingut und herrschend.

Die Gottheiten, die von den Sängern des Epos nicht anerkannt und aufgenommen waren, wurden in ihrer Bedeutung allmählich zurückgedrängt, sie blieben auf einen räumlich eng begrenzten Bezirk oder eine sozial niedriger stehende Schicht beschränkt. Und viele werden so allmählich aus dem Bewußtsein verschwunden sein, ohne daß wir noch Spuren von ihnen entdecken könnten. Andererseits ist es aber auch begreiflich, daß trotz der überragenden Bedeutung der epischen Dichtung einzelne örtliche Gemeinschaften ihre besonderen Gottheiten, vor allem wenn sie eine feste Stellung im Kult hatten, nicht preisgeben mochten, sondern oft lange, manchmal dauernd an ihnen festhielten, oder daß in späteren Zeiten nach Homeros an einzelnen Stellen Griechenlands Göttergestalten sich neu entwickelten oder sogar von fremden, d. h. nichtgriechischen Völkern übernommen wurden. Diese nicht von ganz Griechenland, sondern nur von einzelnen (wenn auch manchmal mehreren) Gemeinschaften verehrten, von der alten epischen Dichtung, speziell Homeros und Hesiodos — soweit wir sehen können — nicht sanktionierten oder gekannten Götter nenne ich L. Wie man sieht, verstehe ich unter ‚Lokalgötter' etwas anderes als Steuding unter ‚Lokalpersonifikationen', ‚Lokalgottheiten' bei Roscher; ich werde aber die von ihm behandelten Gestalten auch — wenn auch kürzer — berücksichtigen müssen. Die nach Sage und Kult verschiedenen Ausprägungen der großen homerischen Götter, wie sie besonders in der großen Zahl der Beinamen in die Erscheinung treten, lasse ich hier unberücksichtigt, selbst wenn die Verschiedenheit so groß ist, daß der Himmelsgott Zeus zum Zeus *χθόνιος* wird; denn ich handle hier nicht von Lokalknlten. Außerhalb des Rahmens unserer Erörterungen bleiben auch die Heroen im Sinne etwa Rohdes (s. Psyche[8] I 146ff. und o. Bd. VIII S. 1111); es sind das erst — nach dem Tode — gewordene Götter, die als solche von den eigentlichen, nicht gewordenen Göttern zu trennen sind; in ihrem Wesen liegt ja, daß alle lokal, ans Grab gebunden sind, wenn es auch vorkommt, daß ein Heros sein Grab an verschiedenen Stellen haben soll. Freilich ist bei den Griechen die Auffassnng des Wortes *ἥρως* nicht einheitlich und somit die Bezeichnung bei den Schriftstellern nicht immer eindeutig. Ausscheiden müssen auch die reinen Phantasiegestalten der Dichter. Miteinbezogen werden aber die Dämonen, mögen sie auch eine den Göttern untergeordnete Stellung einnehmen und mehr in ihrer Gattung und Wirksamkeit als in ihrer Einzelgestalt — wie die Götter — ins Auge gefaßt werden.

Es ist soeben davon gesprochen worden, daß viele L. infolge des überragenden Einflusses epischer Dichtung wohl spurlos verschwunden sein mögen. Immerhin lassen sich aber auch noch heute aus manchen zerstreuten Angaben einzelne lokal begrenzte Göttergestalten wiedergewinnen, von denen die spätere Zeit als solchen nichts mehr weiß. Es ist leicht begreiflich, daß die Götter des Epos sich oft nur schwer an einzelnen Stellen durchsetzten: wenn manche L. überhaupt nicht wichen, dann mochten andere erst nach hartem Kampfe das Feld räumen, nachdem auch ihr homerischer Gegner sich zu Zugeständnissen hatte verstehen und manches in Gestalt, Kult und Sage von dem verdrängten Gotte hatte annehmen müssen. Apollon hat in hartem Kampfe in Delphi seinen Gegner Python*) mit seinen Pfeilen bezwungen. Nun liegt der Drache im Heiligtum des Siegers unter dem Omphalos der Erdgöttin begraben; Apollon hat von ihm seinen weitverbreiteten Beinamen *Πύθιος* angenommen. Unter dieser Sagenversion versteckt sich die religionsgeschichtliche Tatsache, daß in ältesten Zeiten in Delphi ein lokaler Erdgott Python verehrt wurde, daß er aber nach hartem Kampfe der überragenden Gestalt Apollons weichen mußte. In diesem Falle liegt also der Besiegte im Heiligtum des Siegers begraben und hat dieser von jenem seinen Beinamen bekommen. Ähnlich sollte in Amyklai in Lakonien, wo ein uraltes Bild Apollons stand, Hyakinthos (o. Bd. IX S. 7ff.) im Tempel des Gottes begraben sein; beide standen in Kultgemeinschaft, Apollon selbst hat wohl den Beinamen *Υάκινθος* getragen. In Amyklai wurde der chthonische L. Hyakinthos — auf vorhellenischen Ursprung der Gestalt deutet vielleicht das Suffix *ινθος* des Namens hin — verehrt; der neu sich eindrängende Gott mußte sich mit seinem Vorgänger auseinandersetzen und irgendwie abfinden. Daher hier die Kultgemeinschaft. Das weibliche Gegenstück des Hyakinthos ist seine Schwester Polyboia (s. d.). Zu den heiligsten Kulten der Stadt Tegea gehörte der der Athena Alea — dieser Beiname findet sich in ganz Arkadien und Lakonien —; ihren alten Tempel sollte der König Arkadiens, der zugleich die Stadt Tegea gegründet hatte, Aleos, errichtet haben. Tatsächlich war Aleos (o. Bd. I S. 1365) ursprünglich ein arkadischer L.; seine Tochter wurde von den Tegeaten als *Εἰλείθυια Ἀΐγη ἐν γόνασιν* verehrt. Ich habe in typischen Beispielen die hauptsächlichsten Formen vorzuführen versucht, in denen die religionsgeschichtliche Tatsache, daß ein alter L. von einer vordringenden allgemeinen überragenden Göttergestalt zur Seite geschoben wurde und in ein mehr oder minder starkes Abhängigkeitsverhält-

*) Abgesehen von besonderen Fällen werde ich mich in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis auf den betreffenden Artikel der R. E. begnügen. Hier sind die Belegstellen und die Literatur zu finden; von letzterer möchte ich aber doch als immer wieder benutzt erwähnen: Griechische Mythologie von Preller-Robert[4] I—II 3, 1, 1894—1921. Gruppe Griech. Myth. u. Religionsgesch. 1906. Usener Götternamen 1896. Rohde Psyche[8] 1921. Wissowa Rel. u. Kultus der Römer[2] 1912.

nis trat, ausgedrückt wird: Der alte Gott liegt im Heiligtum des neuen begraben, er steht mit diesem in Kultgemeinschaft, er hat seinen Tempel gegründet (ist wohl auch sein Sohn oder erster Priester) oder hat ihm seinen Beinamen gegeben; des öfteren finden sich mehrere Formen verbunden. Im folgenden will ich einige dieser so entthronten L. nennen, geordnet nach den Göttern, denen sie dienstbar wurden. Es ist nicht immer gesagt, daß die betreffende Gottheit ‚vorhomerisch' war; hier zu trennen, scheint nicht nötig. Einen großen Bruchteil nehmen die von Usener so bezeichneten Sondergötter ein, deren Tätigkeit sich nur auf eine bestimmte Seite der Natur oder des menschlichen Lebens erstreckt. (Für ihre Unterordnung führt Usener noch besondere Gründe an.) Amphiaraos (o. Bd. I S. 1886) und Trophonios (s. d.) waren uralte chthonische Gottheiten, ersterer in Oropos (doch s. Rohde I 119, 1), letzterer in Lebadeia zu Hause. Sie konnten sich in ihrer Göttlichkeit nicht behaupten und gaben dem Zeus den Beinamen; sie wurden dazu in die Heroensage aufgenommen. (Auch der Bruder des Trophonios, Agamedes, war vielleicht ein L. dortiger Gegend.) Auf der Grenze zwischen Arkadien und Messenien thront auf der Spitze des *Λυκαῖον ὄρος* der *Ζεὺς Λυκαῖος* (s. d.). Den Altar in seinem *τέμενος* soll Lykaon, der Sohn des Pelasgos, errichtet haben; seine Tochter Kallisto gebar von Zeus den Arkas. Usener 199ff. sieht in dem Beinamen des Zeus einen alten Lichtgott (Stamm *luc, luz*; ebenso komme Arkas von *ark, alk* = glänzen); später erst habe man Wolf und Bär gedeutet. So sehr auch diese Theorie zu Zeus, dem ‚Lichtgott', paßt, so ist doch kaum anzunehmen, daß ein Volk, das bereits zur Anschauung eines Lichtgottes emporgestiegen war, auf die Stufe eines Waldkultes zurückgesunken ist. Man verehrte in Arkadien ursprünglich einen Wolfsgott (Werwolf) und brachte ihm Menschenopfer dar. Später erst wurde der Wolfskult mit einem Lichtkulte gleichgesetzt. Die Sage wurde weiter so gewendet, daß Zeus selbst Abscheu vor den Menschenopfern empfunden und sie deshalb abgeschafft habe. Auch der spartanische Gesetzgeber Lykurgos (s. d.) ist ein Ausfluß dieser religiösen Anschauungen, die wohl über einen größeren Teil des Peloponnes verbreitet waren (s. E. Meyer Forschungen zur alten Gesch. I 223, 2. 279ff.). Übrigens wurden auch Apollon als *Λύκειος, Λυκωρεῖος, Λυκωρεύς*, Artemis als *Λυκεία*, Pan als *Λυκαῖος* verehrt. Ebenso mußte in Kreta vor Zeus eine lokale Gottheit, wohl eine Vegetationsgottheit (deshalb dort *Ζεὺς ἐπιρρύτιος*, von *ἔρνος*), weichen, und in Dodona, wo der Zeuskult uralt zu sein scheint, ging eine Quellgottheit in Zeus auf und gab ihm seinen Beinamen *Νάιος* — wie es in Sizilien eine *Νῆσις* gab. Seine Gattin heißt dort *Διώνη* (o. Bd. V S. 878) und wird auch ebenda selbständig verehrt, während Homeros und Hesiodos sie verschieden, aber ohne rechten Erfolg, unterzubringen versucht haben. Eine in Keos (und vielleicht auf dem Festlande) heimische alte Gottheit, die Felder, Weiden, Vieh und besonders die Bienen schützte, der ‚Beste', wurde zu der mythologischen Gestalt des Aristaios (o. Bd. II S. 852) und trat zu Zeus in Beziehung, daher *Ζεὺς Ἀρίσταιος, Ζεὺς Ἀρίσταρχος*; allerdings gibt es auch einen Apollon *Ἀρισταῖος*. Usener 50ff. stellt dazu verschiedene andere aus derselben Vorstellung des ‚Besten' hervorgegangene L. Eine Sondergottheit des heiligen Schweigens scheint mir mit Recht Usener 266 wenigstens für die Dorer festzustellen; diese ist dann zu den Heroen übergetreten (o. Bd. VI S. 1168), aber auch zu Zeus, und hat diesem seinen Beinamen gegeben; dagegen möchte ich gegen Usener 265, der den attischen Heros Hesychos (o. Bd. VIII S. 1330) dem dorischen Euphamos gleichsetzt, ersteren lieber mit Robert (Oidipus 42f.) als den Unterweltsgott selbst ansehen, den ‚ruhigen, friedlichen, stillen, wie der Anytos in Lykosura der ist, der im Tod vollendet hat'. Hera hat Io zur Vasallin gemacht (o. Bd. IX S. 1732). Diese, deren Tiergestalt ursprünglich war, ist eine alte Landesgöttin von Argos, Tochter des segenspendenden Flusses Inachos; die Irrfahrten und die Verbindung mit Ägypten gehören keineswegs zur ursprünglichen Bedeutung. Der Wächter Argos ist ebenfalls eine degradierte göttliche Persönlichkeit, nach dem Lande benannt. Apollon hat eine lykische Göttergestalt in seinen Bereich gezogen: *Ἀπόλλων Σαρπηδόνιος* (Usener 218); Sarpedon ist ferner in die Heroensage übergegangen (s. d.). Von Sondergottheiten sind von Apollon aufgesogen eine Gestalt, die den Getreidebrand abwehrt, verehrt, wie es scheint, in Lydien und Lykien und den vorliegenden Inseln (Rhodos): *Ἀπόλλων Ἐρεθίμιος, Ἐρεθύμιος, Ἐρυθίβιος* (o. Bd. VI S. 422. 571. 575) — jedoch auch Demeter *Ἐρυσίβη* — und eine Gottheit, die gegen die Landplage der Mäuse hilft, ‚allenthalben verehrt an der Küste der Aiolis und in der troischen Landschaft, auf den Inseln Tenedos, Lesbos und Kos, vielleicht sogar in Athen' (Usener 260f.), daher *Ἀπόλλων Σμινθεύς, Σμίνθιος*. Vor allem als die fremde Gottheit Artemis, die man sich nach den verschiedenen Gegenden ziemlich vag vorstellte, ihren Zug durch Griechenland antrat, verschwanden vor ihr, wie in den oben angeführten Fällen, die ursprünglichen L.; viele der Nymphen vereinigten sich in ihr. So ist Kallisto (o. Bd. X S. 1726), die Stammutter der Arkader, eine von der großen Göttin aufgesogene lokale Baumnymphe Arkadiens; jetzt ist sie gestorben, und ihr Grab befindet sich auf einem waldbewachsenen Hügel des Landes, wo ein kleiner Tempel der Artemis *Καλλίστη* steht. In Athen gab es aber auch eine selbständige göttliche Gestalt *Καλλίστη* (o. Bd. X S. 1673). In der besonders an der Mündung des Alpheios verehrten *Ἄρτεμις Ἀλφειοῦσα, Ἀλφειωνία* (s. Preller-Robert I 309f.) steckt die Flußnymphe, und in Troizen trat Hippolytos (o. Bd. VIII S. 1865), wohl ein lokaler Vegetationsgott, zu ihr. Schon früh fand eine An- und Ausgleichung mit der in Kreta, besonders in Kydonia verehrten Diktynna und der Britomartis (o. Bd. III S. 880. V S. 584) statt: *Ἄρτεμις Βριτόμαρτις, Ἄρτεμις Δίκτυννα, Δικτυννῖα*. Dieser Kult verbreitete sich dann weiter über viele Inseln und über das Festland bis nach Massilia hin aus. Zu Athena traten die alten attischen L. Aglauros (o. Bd. I S. 825), Pandrosos (s. d.), Herse (o. Bd. VIII S. 1146) und Erechtheus

(o. Bd. VI S. 404) — Erechthonios — in Abhängigkeit; Usener 139f. stellt in diesen Zusammenhang auch den Erysichthon (o. Bd. VI S. 571), den Vater der drei Schwestern Kekrops (s. d.), Triptolemos (s. d.), Butes (o. Bd. III S. 1080) und Zeuxippos (s. d.). In der Athena Ἀλαλκομένη (o. Bd. I S. 1275. II S. 2006), Ἀλαλκομενηίς — auch Ζεὺς Ἀλαλκομενεύς, Ἥρα Ἀλαλκομενηίς — erkennen wir die Göttinnen Ἀλαλκόμεναι, später Πραξιδίκαι in Boiotien (Haliartos, Alalkomenai). In diesem Zusammenhang behandelt Usener andere in Städtenamen steckende Gruppen von Göttinnen. In der Πάνδημος, die als Beiname zur Aphrodite gestellt wurde — jedoch kennen wir auch einen Ζεὺς Πάνδημος —, findet Usener eine uralte Lichtgottheit, ‚die ionische Replik zur nordgriechischen Aphrodite Πασιφάεσσα und der dorischen Pasiphae', und hinter Ποσειδῶν Μέλανθος endlich einen ionischen Gott, ‚den Schwarzen', der im Kampfe mit dem Ξανθός ‚dem Blonden' steht. In Sikyon ordnete sich Orthopolis (s. d.) der Demeter unter, und die Gestalt des Endymion (o. Bd. V S. 2557) schließlich, die im Peloponnes heimisch war und von dorischen Ansiedlern nach Karien gebracht und in die dortige Sage gestellt wurde, trat zur Selene in Beziehung. Die angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren. Usener hat besonders viele Sondergottheiten nachgewiesen: aber ganz davon abgesehen, daß ich manchen seiner Behauptungen doch etwas bedenklich gegenüberstehe, läßt sich oft — und das ist für mein Thema eine wichtige Frage — die lokale Beschränkung der göttlichen Gestalten nicht feststellen. Denn wenn auch an einem bestimmten Orte eine große Gottheit mit einem Kultbeinamen, unter dem ein früherer Gott verborgen ist, sich findet, so ist doch bei dem ganz gewöhnlichen Wandern dieser Beinamen keineswegs gesagt, daß gerade an diesem Orte der Gott, als er noch selbständig war, bekannt war. Gewiß, wenn in Syrakus eine Demeter Σιτώ verehrt wurde, so darf man mindestens für Sizilien mit seinem Getreidebau eine lokale Sondergottheit feststellen, und dasselbe gilt für Demeter Μεγάλαρτος, Demeter Μεγαλόμαζος in Skolos für das Bauernland Boiotien; aber ich trage Bedenken, aus einem auf Kypros verehrten Ζεὺς Ἐλαπιναστής (o. Bd. V S. 2101) und Σπλαγχνοτόμος (s. d.) gerade für diese Insel auf Gottheiten dieses Begriffsinhaltes zu schließen, von vielen anderen Fällen zu schweigen. Ebensowenig ist aus der später üblichen Lokalisierung einer Sagengestalt, die früher selbständige Gottheit war, dann aber von einem der großen Götter in ihren Bereich gezogen wurde, ohne weiteres zu folgern, daß gerade dort die Gottheit heimisch war. So möge denn das Gesagte genügen.

Wenn viele der anfangs unabhängigen L. von den im Epos anerkannten, immer weiter vordringenden Göttern aufgesogen wurden, andere sich dagegen hielten, so wird man sich nicht wundern, daß wiederum andere Gottesbegriffe, in der Mitte stehend, einmal in einen höheren aufgegangen sind, ein andermal uns noch später als selbständig entgegentreten. An den verschiedensten Orten wurde ein Ζεὺς Εὐβουλεύς verehrt (o. Bd. VI S. 861) — es gab auch einen Dionysos Εὐβουλεύς, Pluton Εὐβουλεύς —; aber in Eleusis und Thurioi kennen wir den Kult eines selbständigen Εὐβουλεύς, doch wohl eines Gottes. In Magnesia am Maeander schützte Ζεὺς Σωσίπολις (s. d.) die Gemeinde; von Zeus unabhängig aber blieb der Kult des elischen, in Olympia als Knabe und als Schlange verehrten Σωσίπολις. In Gela scheint es eine weibliche Gottheit Σωσίπολις gegeben zu haben. In Erythrai wurde Ζεὺς Φήμιος (gemeinsam mit Athena Φημία) verehrt, eine besondere Göttin war Φήμη (s. d.) in Athen; ähnlich gibt es neben den Κληδόνες (s. d.) der Stadt Smyrna einen Ἑρμῆς Κληδόνιος von Pitane, neben Ἑρμῆς Ψιθυριστής und Ἀφροδίτη Ψίθυρος, Ἔρως Ψίθυρος in Athen einen gesonderten Heros desselben Namens. Ein Ζεὺς Μειλίχιος, Μειλίχιος, Μίλιχος (s. d.) wurde an den verschiedensten Orten Griechenlands verehrt (s. Preller-Robert I 130, 4. 866f.); wir wissen auch von einem Dionysos Μειλίχιος. Aber in Thespiai finden wir eine selbständige Göttin Μιλίχη neben Ζεὺς Μίλιχος; für Myonia nennt Pausanias (X 38, 8) θεοὶ Μειλίχιοι; ein ähnliches Schwanken kennen wir bei ἀποτρόπαιος und ἀποτρόπαιοι (o. Bd. II S. 189) und bei ἐπιδώτης und ἐπιδῶται (o. Bd. VI S. 60). Neben dem viel verehrten Ζεὺς Κεραύνιος findet sich in Kition auf Kypros auch ein Κεραύνιος und eine Κεραυνία (s. d.) und neben Ζεὺς Κεραυνός auch ein göttlicher, frei von Zeus stehender Κεραυνός bei den Makedonen. Usener (286f.) weist in diesem Zusammenhange hin auf die Verehrung des 405 v. Chr. bei Aigospotamoi niedergegangenen Meteors; die ἀστραπαί erhielten (nebst den θύελλαι und βρονταί) im arkadischen Trapezunt als Götter Opfer (Paus. VIII 28, 1). Ἥρα Βασίλεια, Βασιλίς, Βασιληίς ist weit verbreitet; der Begriff ist auch auf andere Götter übertragen, aber für Athen ist die Selbständigkeit einer Βασίλη (o. Bd. III S. 41ff.) nachgewiesen, ob als Himmelsgottheit, wie Usener (227ff.) meint, ist fraglich; auch gibt es hier ein Paar Βασίλαι. In Kamiros wird ein Ἀπόλλων Μυλάντιος verehrt (Lykophr. 425 Ζεὺς Μυλεύς!); zugleich gibt es dort ein Heiligtum der die Mühlen schützenden besonderen θεοὶ μυλάντειοι (s. d.), welches einer der Telchinen, Mylas = der Müller, eingerichtet haben sollte. Hier mag denn kurz der Telchinen (s. Preller-Robert I 605ff.) gedacht werden, Dämonen, die zum Kreise des Poseidon auf Rhodos gehörten und denen man die Erfindung verschiedener Künste und Fertigkeiten zuschrieb; man hielt sie für βάσκανοι und φθονεροί. Ein die Apfelbäume schützender Sondergott ist mit Apollon zusammengeworfen: Ἀπόλλων Μαλεάτας (s. d.) — in Boiotien und in dem Demos Melite finden wir einen Μήλων mit Herakles gleichgesetzt —; seine Unabhängigkeit im Kultus ist aber für Selinus und Athen erwiesen. Eine Ἄρτεμις Εὐκλεια findet sich in Athen, Boiotien, Lokris und sonst; in Athen gab es ein Heiligtum und einen Priester Εὐκλείας καὶ Εὐνομίας (o. Bd. VI S. 996). Wir lesen von einer Ἐνοδία (o. Bd. V S. 2634) auf Inschriften aus Larisa in Thessalien, aus Pherai, aus Oreos auf Euboia und bei Schriftstellern; es gibt aber öfters Unterordnung unter Artemis,

Hekate (und Kore) — auch einen Ἑρμῆς Ἐνόδιος. Demeter heißt Δέσποινα, ebenso Kore, beide zusammen werden auch δέσποιναι genannt; selbständig blieb der Gottesbegriff (o. Bd. V S. 252) im Kultus des Peloponnes — neben manchen anderen Orten, vornehmlich Arkadiens — besonders in der Nähe von Sparta und bei Lykosura in Arkadien. Eine unabhängige Göttin ‚Herrin' ist die Pasikrateia (s. d. Usener 224) von Selinus. Eine Vergöttlichung des Jahressegens Εὐετηρία kennen wir aus Smyrna (o. Bd. VI S. 982), eine θεὰ Εὐετηρία Σεβαστή von einer Statuenbasis zu Mytilene; es fand aber auch Unterordnung unter Demeter statt. Die Dorer hatten einen weiblichen Mühlendaimon Ἰμαλίς (o. Bd. VIII S. 1607f. und die vorher erwähnten θεοὶ μυλάντειοι); wiederum hören wir von einer Demeter Ἰμαλίς. — Auf Rhodos ist eine Nymphe Himalia die Geliebte des Zeus, auf Kreta heißt ein Monat Ἰμάλιος. — In Athen hat seit dem 4. Jhdt. v. Chr. eine Δημοκρατία (o. Bd. V S. 135) ihren Kult, später eine Ἀθηνᾶ Δημοκρατία; eine Verehrung des — vielleicht gegen Ende des 5. Jhdts. gestalteten — Gottes Δῆμος ist für viele Orte bezeugt (o. Bd. V S. 154). Viele Göttinnen, besonders Γῆ, werden als Κουροτρόφος angerufen; aber auf Samos und im athenischen Kultus ist Κουροτρόφος (s. d.) eine göttliche Gestalt für sich, in letzterer Stadt bis in die Kaiserzeit hinein. Schließlich gab es eine für sich stehende Göttin Μυχία (s. d.) in Mytilene und daneben eine Aphrodite Μυχία, Leto Μυχία. Es läßt sich nicht verkennen, daß es vielfach vom Zufall der Überlieferung und nicht vom Wesen der betreffenden Gestalt abhing, wenn wir die eben aufgeführten Gottheiten nicht nur als den großen, allgemeinen Göttern untergeordnet, sondern auch als noch selbständig nachweisen konnten. Es ist an und für sich ebenso gut bei vielen im ersten Abschnitt behandelten Wesen denkbar, daß sie auch gesondert für sich geblieben sind. Warum soll es z. B. in Sizilien neben der Demeter Σιτώ auch nicht noch später eine eigene Σιτώ gegeben haben, wie wir eine Ἰμαλίς bei den Dorern kennen lernten?

Oben wurde bei Amphiaraos und Trophonios festgestellt, daß sie von alten Göttern degradiert, zu Zeus gestellt, dazu aber auch in die Heldensage aufgenommen wurden; dasselbe Verhältnis fanden wir bei manchen anderen Gestalten. Unter vielen Erscheinungen der Heldensage sind in derselben Weise alte L. versteckt, ohne daß sie jedoch in besonderem Maße den großen Göttern untergeordnet worden wären. Im folgenden sollen einige besonders bekannte Gestalten, bei denen mir wenigstens alte L. zugrunde zu liegen scheinen, aufgezählt werden: aus Nordgriechenland, Thessalien: die Aloaden (o. Bd. I S. 1590), Themisto (s. d.), Admetos (o. Bd. I S. 377), Kaineus (o. Bd. X S. 1504), Protesilaos (s. d.); aus Mittelgriechenland, Boiotien: Europa (o. Bd. VI S. 1287), in Kreta zusammengeflossen mit einer einheimischen Göttin Hellotis (o. Bd. VIII S. 197) oder Hellotia, Teiresias (s. d.), Oidipus (s. d.), Laios (s. d.), Epikaste (o. Bd. VI S. 112) oder Iokaste, Amphilochos (o. Bd. I S. 1938), Herakles (o. Suppl. III S. 910) — oder dieser aus Argos? —; aus Euboia: Tydeus (s. d.); aus Attika außer den bereits oben erwähnten: Theseus (s. d.), Pandion (s. d.); aus Korinth: Bellerophon (o. Bd. III S. 241), Medeia (s. d.); aus Argos: die Danaiden (o. Bd. IV S. 2087), Diomedes (o. Bd. V S. 815), Adrastos (o. Bd. I S. 411); aus Arkadien: Atalante (o. Bd. II S. 1891); aus Lakonien: Alexandra (o. Bd. I S. 1375) — auch Ἥρα Ἀλέξανδρος in Sikyon —; aus Kreta und Naxos: Ariadne (o. Bd. II S. 803). Diese Reihe läßt sich noch beträchtlich ergänzen; indessen wir betreten hier ein sehr gefährliches Gebiet. Abgesehen davon, daß wiederum hier bei mancher Sagenfigur die Herkunft nicht nachzuweisen ist, läßt sich bei vielen, so z. B. bei Agamemnon, wohl niemals mit ausreichender Sicherheit entscheiden, ob wir einen alten lokalen Gott vor uns haben oder nicht. Hier muß auch der in der in Frage kommenden Überlieferung — wenigstens so genannten — Heroen gedacht werden, hinter denen alte Sondergottheiten stecken und deren Namen schon das Wesen bezeichnet; um einige zu nennen (s. Usener 247ff.), eines Phylakos in Delphoi (s. d.), Taraxippos (s. d.) auf dem Isthmos, Akratopotes (o. Bd. I S. 1195) in Munichia, eines Matton (s. d.) und Keraon (s. d.) in Sparta, Deipneus (o. Bd. IV S. 2408) in Achaia, Daites (o. Bd. IV S. 2015) in Troas, eines Kalamites (o. Bd. X S. 1537) und Kyamites (s. d.) in Athen und vieler anderer mehr.

Rohde weist (I 182ff.) darauf hin, daß die Grenze zwischen ‚Heros' und Gott anfing fließend zu werden; es schied sich eine besondere Klasse von Heroen aus, die, von Dichtkunst und Sage besonders gefeiert, über die Masse der übrigen hinausgehoben wurden. Auch der Lokalpatriotismus spielte eine nicht unbedeutende Rolle. So wurde Tenes, der Heros Eponymos von Tenedos, wie Cicero (Verr. II 1, 49) berichtet, dort als heiligster Gott verehrt (s. Preller-Robert II 386), und derselbe Cicero sagt von Alabandus (o. Bd. I S. 1271) *sanctius colunt quam quemquam nobilium deorum* (nat. deor. III 39); die Anekdote spielt im 4. Jhdt. Von Lampsake, die ursprünglich die Göttin des Ortes war, heißt es bei Plut. de mul. virtut. 18 p. 255 E ausdrücklich: τῇ Λαμψάκῃ πρότερον ἡρωικὰς τιμὰς ἀποδιδόντες ὕστερον ὡς θεῷ θύειν ἐψηφίσαντο καὶ διατελοῦσιν οὕτω θύοντες. Um von Theagenes auf Thasos (s. d.), Theophanes (s. d.), dem Freunde des Pompeius, auf Mytilene und anderen weniger oft Genannten zu schweigen, sollen einige bekannte Gestalten aufgezählt werden. Dia (o. Bd. V S. 299), die sonst Heroine geworden war, blieb Göttin in Sikyon und Phleius und wurde dort unter anderer Gestalt verehrt (s. Robert Oidipus I 41. II 14). Herakles war bald Gott, bald Heros, ja sogar in ein und derselben Stadt, z. B. in Sikyon und in Theben scheint das der Fall gewesen zu sein (s. Preller-Robert II 632ff.); dasselbe gilt auch für Asklepios, von dem später noch in anderem Zusammenhang zu reden sein wird. Achilleus (o. Bd. I S. 221), der vielleicht ursprünglich ebenfalls ein Gott war, erhielt göttlichen Kultus in Astypalaia, Epeiros, Erythrai. Vom Kult des Menelaos und der Helene berichtet Isokrates (Ἑλένη 62f.) ausdrücklich, daß sie noch zu seinen Zeiten als Götter, nicht als Heroen in Therapnai in La-

konien verehrt worden seien. Es scheint, daß Sparta bei den beiden, die von Homer herabgesetzt wurden, immer getreu seinem Konservatismus an der göttlichen Verehrung festgehalten, nicht etwa eine nachträgliche Standeserhöhung vorgenommen hat (s. Wide Lakonische Kulte 340f.). Vielleicht liegt die Sache ebenso in Sparta bei den Tindariden oder Dioskuren (o. Bd. V S. 1087). Mit diesen sind übrigens an vielen Orten, z. B. in Argos und Athen, lokale göttliche Zwillinge, *Ἄνακες*, verschmolzen; auch die Zwillingssöhne Poseidons, die Aloaden, die Söhne der Tyro, die messenischen Apharetiden und achäischen Aktorionen gehören hieher (s. Preller-Robert I 103ff. II 29. 311. 538).

Mit den zuletzt behandelten, wenigstens teilweise als Götter betrachteten Gestalten sind wir zu dem Hauptteile unseres Themas gekommen, den L., die trotz der überragenden Bedeutung der großen epischen Gottheiten ihre völlige Selbständigkeit lange, oder gar bis gegen Ende griechischer Religionsgeschichte bewahrt haben. Zuerst behandeln wir im Anschluß an Usener (75ff.) die sogenannten Sondergottheiten. Im Peloponnes (insbesondere in Epidauros und Troizen) und auf Aigina wurden als Göttinnen des Wachstums und Gedeihens verehrt Damia (o. Bd. IV S. 2054) und Auxesia (o. Bd. II S. 2616). In Sparta haben sie eine Kultusstätte gemeinsam mit *Ζεὺς Ταλετῖτα* (wo Usener hinter dem Beinamen eine ursprüngliche Gottheit ähnlicher Vorstellung findet und die athenische *Θαλλώ* vergleicht). Über das Eindringen der Damia in Rom s. Wissowa 216. Die athenischen Gestalten Auxo, Hegemone, Thallo und Karpo, die ebenfalls Usener im Zusammenhange hiermit bespricht, und ebenso die spartanische Kleta und Phaenna scheinen mir nicht eigentlich L. genannt werden zu können, weil sie doch nur bestimmte Namen für Göttergruppen sind, die im Epos auch vorkommen und dort nur unbenannt oder anders benannt werden. Auf Kypros ist Opaon (s. d.) der ‚Reiferer und Zeitiger der Frucht', besonders der Weinbeere. In Athen hatte die Göttin *Βλάστη* (o. Bd. III S. 560) mit der schon vorher behandelten *Κουροτρόφος* eine gemeinsame Kultstätte; mit der *Κουροτρόφος* wird wiederum in Athen zusammen angerufen die allgemein-ionische Göttin ähnlicher Vorstellung *Καλλιγένεια* (o. Bd. X S. 1634); eine Weihinschrift scheint für das sizilische Akrai, Frauennamen für Phrygien, Bithynien, Paphlagonien ihren Kultus zu bezeugen. In dieselbe Begriffssphäre gehören die *Γενετυλλίδες* Athens (an der Küste bei Kolias, o. Bd. VII S. 1150), die *Γενναλίδες* von Phokaia (o. Bd. VII S. 1174) und die Lecho Spartas (s. d.); Schützerin der Fluren im allgemeinen war — wie es scheint — eine *Πεδιώ* in Sizilien (s. d.); verwandt war der ebendort verehrte Heros Pediakrates (s. d.). In der verschiedensten Form und den verschiedensten Nöten kommen lokale Sondergötter den Menschen zu Hilfe. Im inneren Kleinasiens ist der ‚Retter' schlechthin der Gott *Σώζων* (s. d.), anscheinend eine nichtgriechische Gestalt, in Makedonien gibt es eine ‚Abwehrerin' *Ἀλκίς*, in Megara die ‚Trösterin' *Παρήγορος* (s. d.). In Athen ist der *δαίμων Σπουδαίων* (s. d.) der Gott, der die ernste Arbeit fördert, die in Megalopolis verehrten *θεοὶ ἐργάται* (o. Bd. VI S. 431) waren auch wohl selbständig, die Beschützer der Arbeiter und Handwerker, und die Bedeutung des Telesidromos, der zu Eleusis als Gott — oder als Heros? — verehrt wurde (s. d.), ist ebenfalls durchsichtig. Sogar gegen die Mücken hilft in der Stadt Elis der Myiacores (s. d.) — für Aliphera in Arkadien nennt Pausanias den Heros *Μυίαγρος* (s. d.), einen *Ζεὺς Ἀπόμυιος* gab es in Olympia und auch noch in Elis —. Und schließlich Göttin des Schlafes ist in Delos die Brizo (o. Bd. III S. 885), die auch Traumoffenbarungen, weiterhin Windstille und Meeresruhe gibt. An allen Orten gab es lokale Heilgottheiten; manche sind von ihrer göttlichen Würde herabgesunken, manche sind zu ihrem Herrn und Meister Asklepios in ein näheres Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnis getreten, verschiedene aber haben diese Entwicklung nicht mitgemacht und blieben Götter. Asklepios (o. Bd. II S. 1642) selbst war ein alter Gott Thessaliens: das homerische Epos hat ihn indessen als solchen nicht anerkannt, sondern degradiert; dann steigt er aber wieder zu göttlicher Würde empor — wir erkennen somit bei ihm denselben Werdegang wie vorhin bei Herakles, Achilleus — und wird besonders seit dem 5. Jhdt. allgemein bekannt und verehrt, so daß man ihn nicht mehr für diese Zeit als L. bezeichnen kann. Genau so übersteigt ja die Bedeutung der Demeter und des Dionysos, obgleich sie eigentlich in den homerischen Olympos nicht aufgenommen sind, später die mancher olympischer Götter.

Es ist bekannt, welche große Rolle die göttlichen Abstraktionen bei den Dichtern spielen. Schon bei Homeros finden sie sich in beträchtlicher, bei Hesiodos in weit größerer Zahl, und das nimmt in der späteren Poesie immer mehr zu. Indessen manche Abstraktionen waren auch Gottheiten des Kultus, und wenn einzelne bei Homeros und Hesiodos noch allein als Mittel dichterischer Darstellung gebraucht sein mögen, ihre Prägung dort wird für die Einführung und Verbreitung im Kultus nicht ohne Bedeutung geblieben sein. Diese letzteren Gestalten scheinen mir entsprechend meiner Definition nicht in den Rahmen dieser Untersuchung zu fallen, es gehören hierher nur die ziemlich zahlreichen lokalen abstrakten Gottheiten, die — soweit wir feststellen können — von dem Epos nicht vorgebildet sind. In Athen hatten *Ἔλεος* (o. Bd. V S. 2320; diese Gestalt findet sich auch in Epidauros), *Αἰδώς* (diese jedoch schon bei Hesiodos, sie kennen wir auch in Lakonien, o. Bd. I S. 942), *Φήμη* (s. d.), *Ὁρμή* (o. Bd. VIII S. 2409), *Ὕβρις* (s. d.) und *Ἀναίδεια* (o. Bd. I S. 2029) ihre Altäre (Preller-Robert I 535, 3). Ebendort auf der Akropolis stand der Altar der *Ἀφέλεια* (o. Bd. I S. 2715) der ‚guten, alten Zeit', und ein *ἱερόν* der *Ἀρά* wurde erwähnt von Aristophanes (frg. 575 Kock, o. Bd. II S. 337). *Ἀνάγκη*, die zuerst in den orphischen Spekulationen personifiziert war, hatte zusammen mit *Βία* (diese hat schon Hesiodos Theog. 385) einen Kult am Aufgang nach Akrokorinth (o. Bd. I S. 2057). In Argos gab es eine *Μεταμέλεια* (vgl. Usener a. a. O. 366), in Epidauros eine *Δικαιοσύνη* (o. Bd. V S. 564; die *Δίκη* selbst preist schon Hesiodos), bei Megalopolis wurden die *Μανίαι* (s. d. Preller-Robert I 482, 4. 837, 3) verehrt, in Sparta (neben *φόβος* und *θάνατος* und *τοιαῦτα ἄλλα παθήματα*) *Γέλως* (o. Bd. VII S. 1018) —, den Kult des letzteren kennen wir auch aus Hypata in Thessalien —, auf Sizilien die *Ἀδηφαγία* (o. Bd. I S. 357) und in Smyrna die *Βούβρωστις* (o. Bd. III S. 933). Auf dem *Καιρός* (o. Bd. X S. 1508) dichtete Ion von Chios einen Hymnus; *Καιρός*, eine junge Gestaltung, hatte einen Altar in Olympia — der lysippische *Καιρός* stand in Sikyon —; der Kult des später der *Τύχη* und *Νέμεσις* genäherten Gottes hat sich nachher ausgebreitet. Der *Ἀσέβεια* (o. Bd. II S. 1529) errichtete Dikaiarchos, der Admiral Philippos' III., überall, wo er landete, zusammen mit der *Παρανομία* Altäre, ein indirektes Zeugnis zugleich für den Kultus der *Εὐσέβεια* (o. Bd. VI S. 1363), für die direkt — neben Darstellungen auf Münzen — ein Heiligtum in Philippopolis in Syrien bezeugt ist. Eine Gottheit *Ὁμόνοια* gibt es in Olympia, Tralles, Milet, Thera, Athen; sehr häufig ist sie abgebildet auf Münzen Thrakiens, Kleinasiens und Alexandreias (weitere Belege o. Bd. VIII S. 2266). Wir kennen einen Kultus der *Ἀρετή* (doch s. o. Bd. II S. 678) aus Aphrodisias, Smyrna, Balbura in Lykien und mit der *Σωφροσύνη* zusammen aus Pergamon: Widmung an *Ἀρετὴ καὶ Σωφροσύνη*. *Εὐβουλία* endlich (und wohl gleichbedeutend *Εὐπραξία*) war eine besonders in Phrygien zu Hierapolis, aber auch in anderen Städten Kleinasiens verehrte Gottheit der Fruchtbarkeit (o. Bd. VI S. 858), und die ihr ähnliche *Εὐθηνία* (o. Bd. VI S. 1198) ist nachzuweisen für Anazarbos in Kilikien; ihr Name steht häufig auf Münzen, besonders von Alexandreia.

Hierher gehören auch die für manche Orte bezeugten spezifischen Formen abstrakter Gottheiten. Hesiodos feiert den Eros, der bei Thespiai in altertümlicher Form verehrt wurde: im Gymnasion zu Elis gab es aber Altäre des Eros und des *Ἀντέρως* (o. Bd. I S. 2354), und von letzterem erwähnt für Athen Pausanias einen Tempel. Mit den von Hesiodos (Theog. 201. 64) zusammen genannten *Ἔρως* und *Ἵμερος* ist im Verein in Megara die ähnliche Gestalt des *Πόθος* (s. d.) verehrt worden (s. Preller-Robert I 502f.; über den *Πόθος* von Samothrake vgl. ebd. 853, 1). In Troizen verehrte man die *Θέμις* in der Mehrzahl als *Θέμιδες* (s. d.), und neben der seit Hesiodos (Erg. 200; Theog. 223) in der Einzahl bekannten *Νέμεσις* hat Smyrna *Νεμέσεις*, wohl zwei (s. d. u. Preller-Robert I 537f.). Zu dieser Mehrzahl der *Θέμιδες* und *Νεμέσεις* vgl. übrigens die *Ἀρτέμιδες πρῶαι* in Chaironeia (s. Preller-Robert I 319, 5. 856) und zur Vervielfältigung eines Gottesbegriffs Usener 298ff. Als Tochter des Okeanos kennt schon Hesiodos die *Τύχη* (Theog. 360), ebenso der Demeterhymnus 420 unter den Gespielinnen der Persephone. Usener 339f. weist aber darauf hin, daß in der Kaiserzeit *Τύχη* nach der monotheistischen Seite hindrängt; die Göttin des Glückszufalls mußte schon in den unruhigen Zeiten des beginnenden Hellenismus an Bedeutung gewinnen, so hatte auch die *Αὐτομάτια*

(o. Bd. II S. 2605) in Syrakus im Hause des Timoleon ihren Kult. Usener sagt: ‚Die Gottheit tritt an die Stelle der vielen örtlich und begrifflich verschiedenen Schutz- und Segensgötter, indem sie alle einzelnen Verhältnisse als umfassender Gattungsbegriff einbegreift. Der einzelne wie die städtische Gemeinde kann sie verehren, und ebenso schwebt sie über der Gesamtheit des Reiches: das Wahrzeichen der kaiserlichen Herrschaft ist das goldene Bild der Fortuna, das im Schlafgemach des Kaisers aufbewahrt zu werden pflegt.' Den Kult der *ἀγαθὴ Τύχη* speziell kennt man aus Athen, aus Erythrai, eine *Ἀγαθὴ Τύχη συνόδου Σμυρναειτῶν* wird CIG 3408 genannt, ebenso eine *Μεγάλη Τύχη Μυτιλήνης*. Im hellenistischen und römischen Zeitalter stellt jede Stadt ihre besondere *Τύχη τῆς πόλεως* auf, und noch in der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. wird ein solcher Kultus im Peiraieus begründet (s. Preller-Robert I 541ff.). Die *Τύχη Ῥωμαίων* ist eine besondere Göttin geworden, man nennt sie Dea Roma (u. Bd. I A S. 1061 und Wissowa 338ff.). Im 3. Jhdt. ist sie noch nicht nachweisbar: Smyrna wollte zuerst ein Templum urbis Romae erbaut haben, dann war ihr Kult mit dem Kaiserkult verbunden. Während wir ihn für sehr viele Griechenstädte nachweisen können, konnte die römische Religion an eine Dea Roma nicht denken; bezeichnenderweise erbaute erst Hadrian ihr in Rom einen Tempel. Von der *Ἀγαθὴ Τύχη* ist dem Wesen nach der *Ἀγαθὸς Δαίμων* oder *Ἀγαθοδαίμων* nicht verschieden — über das Wesen und die ursprüngliche Bedeutung vgl. Preller-Robert I 541ff. Rohde I 254f. Anm. und II 317 Anm. und Usener 292ff. Er hatte z. B. in Boiotien, wofür sein Kult besonders bezeugt ist, Tempel zu Theben und mit der *Ἀγαθὴ Τύχη* zusammen in Lebadeia beim Orakel des Trophonios, ferner einen in Syrakus. Über die Stufe, daß *‚θεοῖς πᾶσι (καὶ πάσαις)'* oder *‚τοῖς θεοῖς'* schon recht früh ein Kultus gewidmet wurde (z. B. zu Marios in Lakonien, Tegea, Olympia, Pergamon; andere Belege s. Usener 345, 34 und Höfer Myth. Lex. III 1551), führte in ähnlicher Weise die Entwicklung zur Vorstellung eines ‚Allgottes', *Πάνθειος*: ihn finden wir seit der Zeit des Augustus im Kultus in Epidauros (und in Rom und der römischen Welt). Zu diesen unbestimmt-allgemeinen Vorstellungen gehören auch die *ἄγνωστοι θεοί*, die im Phaleron und Olympia ihre Altäre hatten (ob in Pergamon?); eine ähnliche, etwas erweiterte Form der Widmung vermutet Norden für Rom. Eine Weihung an einen *ἄγνωστος θεός* dagegen, von dem Acta apost. 17, 23 reden, ist nicht überliefert, das war bloß eine religiös-philosophische Spekulation (s. Norden *Ἄγνωστος Θεος* passim, daselbst S. 57 über ‚Namenlose Götter'). Unbestimmt-allgemein-monotheistische Tendenz spielt ebenfalls hierbei eine Rolle — ist schließlich der *ἀγαθὸς θεός*, der einen Tempel in Arkadien unweit von Megalopolis hatte — Pausanias (VIII 36, 5) findet darin naturgemäß nur eine *ἐπίκλησις* von *Ζεύς* — und der *ἀγαθὸς θεός* von Epidauros. Weiterer späterer, umfassenderer Benennungen wie *Μέγιστος* zu Bulis in Phokis, *ὕψιστος θεός* in Kyzikos, Pergamon, Lesbos und anderen Orten

und ähnlicher Bezeichnungen mag noch kurz gedacht werden (s. Usener 343f. Mordtmann Athen. Mitt. X 11f. und Wissowa 364ff.).

Zu den L. gehören auch die göttlichen Personifikationen der Flüsse, Häfen, der Quellen und Bäche, der Länder, Gegenden, Inseln, Ortschaften, der Berge, Wege und ähnlicher bestimmter, begrenzter — nur dieser, das folgt aus unserer Anfangsdefinition — Örtlichkeiten (s. Steuding Lokalpersonifikationen im Myth. Lex.). Der Grieche mit seinem stark entwickelten Naturgefühl denkt sich die ganze Natur von Göttern belebt, überall, in jeder Quelle, in jedem Baume wohnt ein solches Wesen. In der Natur dieser Gestalten liegt es begründet, daß sie an diese besonderen Örtlichkeiten gebunden sind und nur hier göttliche Verehrung genießen. Viele von ihnen sind aufgegangen in die großen Gottheiten, besonders in Artemis, wie wir es auch im Anfange unserer Darstellung ausgeführt haben; indessen unendlich viele sind auch selbständig geblieben.

Freilich hat die Entwicklung nicht allzu oft zu individuell ausgestalteten Gottheiten geführt, meistens können wir nur von Gattungen reden, entsprechend den Örtlichkeiten. Gewiß das Epos, besonders Hesiodos, kennt manche dieser Götter; aber gerade bei diesen konnte trotzdem an dem Wesen der L. nichts geändert werden. Okeanos und Tethys haben unzählige Söhne und Töchter; sie alle aufzuzählen ist unmöglich, aber die Umwohner kennen jedesmal ihren Namen, sagt Hesiodos Theog. 363ff. Die Söhne sind die Flüsse und Ströme, die Töchter sind die Quellen und Bäche. Die Flüsse haben allgemein in Griechenland ihren Kultus ebensogut wie die anderen Götter und spielen in den Landes- und Stammessagen eine wichtige Rolle. Man dachte sie sich vielfach — auch in der Kunst der älten Zeit — in Tier-, besonders in Stiergestalt (vgl. Hom. Il. XXI 237). Die Namen einzelner, besonders des Acheloos und Alpheios, finden sich in verschiedenen Gegenden. Weiteres über die Stellung dieser Götter, ihre Verehrung, den Kultus, ihr Vorkommen in der Dichtung und ihre Darstellung in der bildenden Kunst, endlich eine Aufzählung, die die ganze Griechenwelt umfaßt, s. o. Bd. VI S. 2774ff. Ebenso, ja noch mehr verbreitet war die Verehrung der Quellen, Bäche und Brunnen: ihre Gottheiten sind weiblich; auch bei ihnen begegnen uns manche Namen an mehreren Orten. Küsten, Flußmündungen, Häfen, Inseln bevölkern wieder andere L. Ein Ἅλιος γέρων (o. Bd. VII S. 2267), der selbständig und mit anderen Meergöttern nicht zu identifizieren ist, sitzt bei Byzantion, in Gytheion, bei den Iberern, d. h. einer griechischen Kolonie Spaniens. Weibliche Gottheiten, Nymphen — das Wort νύμφη, dessen Etymologie noch nicht geklärt ist, bedeutet bloß ‚junge Frau' — bewohnen auch jeden Hain, die Wälder und Bäume, die Wiesen, die Berge und Höhlen: dort singen und tanzen, baden und spielen sie, verkehren mit den großen Gottheiten. Auch die Menschen würdigen sie manchmal ihrer Liebe und Umarmung, strafen aber auch ihre Untreue. Neben den Nymphen der Gewässer, Naiaden, unterschied man vornehmlich die Bergnymphen — die Oreaden — und die Baumnymphen — die Dryaden (o. Bd. V S. 1742; Hamadryaden o. Bd. VII S. 2287) —, von denen erstere eine etwas derbere Art darstellen. Nach den bewohnten Plätzen werden besondere Gruppen benannt, die idaischen auf Kreta, die Peliaden, die vom Kithairon, die korykischen am Parnassos, die vom Paktolos, Tmolos, die Ismenides, die Acheloides, die leibethrischen Nymphen u. a.; von den Baumnymphen werden in Sage und Dichtung besonders die Meliai gefeiert (andere Dryadennamen o. Bd. V S. 1743, s. auch o. Bd. III S. 163). Die Nymphen, so erzählt man sich, sind zwar sehr langlebig, aber nicht unsterblich: Hesiodos (frg. 171) stellt eine genaue Berechnung über das Alter einer Naiade an; die Baumnymphen werden mit dem Baum geboren und sterben mit ihm (s. Hom. hymn. Ven. 257. Pind. frg. 165); wer den Baum rettet, findet von der Dryade seinen Lohn, wer ihn schlägt, seine Strafe. Die Verehrung der Nymphen, die in mannigfacher, sinniger Weise, selbstverständlich ohne Tempel begangen wurde, hat zu vielen schönen Lokalsagen geführt.

Zum Schluß mag noch eine Reihe alleinstehender L. aufgezählt werden. Vollständigkeit zu erreichen kann nicht Zweck sein; aber der Eindruck der Mannigfaltigkeit wird doch hervorgerufen werden. Daeira (o. Bd. IV S. 1980) gehört ‚zu den dunkelsten Gottheiten der eleusinischen Mysterienreligion', und schon die Alten waren sich über ihr Wesen im unklaren; vielleicht war es eine chthonische Gottheit (s. Rohde I 283 Anm.). Iakchos, entstanden im 5. Jhdt., hatte ursprünglich mit Dionysos nichts zu tun; bald allerdings wurde er mit diesem identifiziert; er wurde fast allein in Athen im Iakcheion verehrt (o. Bd. IX S. 613). Lange hat man den bekannten Tempel auf Aigina der Athena zugeschrieben; er gehörte jedoch nach der im Jahre 1901 gefundenen Inschrift einer lokalen Göttin Aphaia (o. Bd. I S. 2708. Furtwängler Aigina). Ἀριοντία war der Name — oder Beiname? — einer in Lakonien verehrten Göttin, in deren Bezirk Wagenrennen stattfanden (o. Bd. II S. 841); von den Driodones (o. Bd. V S. 1709) wissen wir durch Hesychios, daß sie bei den Lakedaimoniern verehrt wurden, sonst sind sie unbekannt wie die Alkiden ebenda. Wir kennen eine Göttin Eleusia in Sparta (o. Bd. V S. 2328), eine Eleusina von Lato auf Kreta (ebd.); die Eleusia ist identisch mit Eleuthia, die eine Weihinschrift aus der Nähe von Hippola nennt (o. Bd. V S. 2355); nach Jessen sollen alle drei aber gleich der Eileithyia sein. Deipatyros war ein Gott bei den Stymphaiern, in seinem Wesen verwandt dem Zeus von Dodona (o. Bd. IV S. 2404). Λευκαὶ κόραι gibts in Boiotien (s. Usener 355), eine Charila in Delphoi, zu deren Ehren noch zu Plutarchos' Zeiten alle 9 Jahre ein Fest mit seltsamen Gebräuchen begangen wurde (o. Bd. III S. 2141). Auf den Münzen der Stadt Pherai in Thessalien ist eine fackeltragende Reiterin dargestellt, es ist die Göttin Brimo (o. Bd. III S. 853), die nach dem Kultort auch Φεραία genannt wurde. In Makedonien findet sich ein Gott mit dem Namen — oder Beinamen? — Arotos, den die Griechen mit Herakles identifizierten (o. Bd. II S. 1217).

Ein göttliches Wesen Deuteros wird auf einer Inschrift von Thera genannt (o. Bd. V S. 283), eine ebenfalls sonst unbekannte Göttin Amphiona (o. Bd. I S. 1948) in der Eidesformel des Bundesvertrages von Dreros und Knossos gegen Lyttos etwa aus dem J. 220 v. Chr. Eine merkwürdige Gestalt ist die Baubo auf Paros (o. Bd. III S. 150), und für Ialysos auf Rhodos und für Achaia lernen wir eine Alektrona (o. Bd. I S. 1364) kennen, die von Usener (a. a. O. 17) mit Elektryone identifiziert wird; über ihren Kultus werden ganz detaillierte Vorschriften — besonders Fernhaltung von Tieren — gegeben. Nur aus einer Inschrift sind schließlich die rätselhaften Κάριοσαι in Mytilene bekannt (o. Bd. X S. 1950), und im Westen der Griechenwelt findet sich auf Münzen von Städten Bruttiums (Terina, Hippon) eine Göttin Pandina (s. d.), gehörend zu dem Begriff ‚Allerleuchter'.

Derselbe Gedanke, der zur Einführung des Begriffes ἄγνωστοι θεοί führte, hatte zur Folge, daß die Griechen auch fremden Gottheiten gegenüber recht duldsam waren. Schon Dionysos (o. Bd. V S. 1010) war aus Thessalien gekommen, hatte aber bald allgemein-griechische Bedeutung gewonnen. Besondere Zeitumstände steigerten dann die Empfänglichkeit für fremde Kulte: so erlangte in den bösen Zeiten des zu Ende gehenden 5. Jhdts. in Athen neben Asklepios — dieser wurde 421 offiziell anerkannt — auch die thrakische Göttin Bendis (o. Bd. III S. 269) Aufnahme. Ihr Tempel lag in der Nähe der Artemis Munichia, und ihr Fest, das den Spott der Komödie reizte, wurde am 19. Thargelion besonders von den dort ansässigen Thrakern gefeiert; auch auf Salamis hatte sie einen Tempel. Neben ihr wird auf einer Inschrift, die im Peiraieus gefunden ist, der thrakische Gott Deloptes (o. Bd. IV S. 2459) genannt. Besonders aber strömten im hellenistischen Zeitalter ägyptische und orientalische Gottheiten ein. Mit der Schaffung des Alexanderreiches waren auch Ägypten und die orientalischen Völker mit ihren Gottheiten in stärkste Berührung mit den Griechen getreten. Es war die Zeit des religiösen Synkretismus. Nationaler Sinn, nationale Kultur gingen immer mehr zugrunde. Und in den schlimmen Zeiten, wo die ganze Welt aus den Fugen zu gehen drohte, suchte man — wir werden es in unserer Zeit mit ihren seltsamen religiösen Auswüchsen recht verstehen — keine Hilfe bei den bekannten Göttern, die ja versagt hatten, sondern in einem mystischen Drange wandte man sich an die ausländischen. Zunächst fanden sie in Griechenland in den Hauptstädten, den Brennpunkten des Verkehrs, den Häfen, bei den unteren Volksschichten und Metöken (vgl. Rohde II 104, 2) Eingang, drangen dann aber auch oft weiter vor, manche erlangten sogar eine Weltbodeutung. Vielfach mußten sie sich allerdings in ihrem Wesen den Griechen anpassen. Auch von diesen fremden Gottheiten müssen hier die wichtigsten gestreift werden. Phoinikische — oder phrygische? — Gottheiten kamen spätestens um die Mitte des 6. Jhdts. nach den Inseln des nördlichen Ägäischen Meeres, nach Samothrake, Lemnos, Imbros, sie heißen die Kabiren (o. Bd. X S. 1399). Hier, und wohin sie sonst gelangen, werden sie bekannten Griechengöttern assimiliert. Ihren Kult finden wir dann in hellenistisch-römischer Zeit auf vielen Inseln des Ägäischen Meeres, seit Anfang des 5. Jhdts. in der Troas und in hellenistischer Zeit besonders in Pergamon und Milet, weiterhin seit den Zeiten Philipps in Makedonien und schon früh in Boiotien (Larymna, Anthedon und Theben). Spärlich sind die Zeugnisse für das übrige Mutterland. Der thrakische Dionysos — Sabos, Sabazios (u. Bd. I S. 1540. 1607) ist wie Hyes (o. Bd. IX S. 88) wohl nur eine von den vielen thrakischen Benennungen des Gottes, Sabazios findet sich öfter im römischen Kaiserreich als in der griechischen Welt — und die thrakische Bendis sind schon genannt worden. Gleichfalls stammt aus Thrakien die nicht bloß in Athen seit den Zeiten des Perikles, sondern auch in Chios, Korinth und Sizilien verehrte Kotys oder Kotytto (s. d.). — Über den in Thrakien heimischen Rhesos vgl. Rohde I 161, 2 und unten Bd. I A S. 625. — Aus Kleinasien kam nach Griechenland die Göttermutter Kybele (s. d.), Ma oder wie sie sonst in den einzelnen Landschaften benannt wurde. Auf den Zusammenhang mit der kretischen Göttermutter, die bereits Homeros und Hesiodos kennen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Ihre Heimat war Phrygien mit der Hauptkultusstätte Pessinus, und von hier breitete sich ihre Verehrung immer weiter aus, zunächst über die Landschaften Kleinasiens und dann bis zu den dortigen Griechenstädten und zum Mutterlande. Früh kam die Religion nach dem Peloponnes (Akriai in Lakonien, Olympia), nach Boiotien (Theben, wo Pindar ihr eifriger Verehrer war, Chaironeia, Tanagra, Thespiai, Orchomenos) und Athen, wo — wiederum in den schweren Zeiten des peloponnesischen Krieges — wohl ein alter attischer Meterdienst mit ihr verschmolzen wurde. Zur Göttermutter gehört und mit ihr verbreitete sich die Schar der Trabanten, der bald ineinander übergehenden Korybanten (s. d.) oder idäischen Daktylen (o. Bd. IV S. 2018), die auch das Epos schon kennt, oder Kureten (s. d. und Deubner N. Jahrb. XLIII 399). Vor allem steht ihr Attis (o. Bd. II S. 2247) zur Seite, der, ebenfalls aus Phrygien stammend, mit der Göttermutter nach dem Westen zu den anderen kleinasiatischen Landschaften kam. Seltener ist von ihm, dessen Wesen den Griechen doch eigentlich etwas fremd blieb, im Mutterland die Rede, so in Athen — hier seit dem 4. Jhdt. — Dyme und Patrai. Im hellenistischen Zeitalter fing auch die sogenannte Dea Syria an, ihren Dienst bis nach Griechenland auszudehnen (o. Bd. IV S. 2236. Wissowa 359); die Alten wenigstens schrieben auch den ihr zur Seite stehenden Adonis dem Orient zu (o. Bd. I S. 385). Sein Dienst ist schon von Sappho für Lesbos bezeugt und für Sikyon und Athen seit der sizilischen Expedition nachgewiesen. Aus der übrigen Alten Welt haben wir noch zahlreiche Nachrichten über seinen Kultus; berühmt ist die Schilderung seines Festes in Alexandreia bei Theokritos (XV), und in Antiocheia sah ihn noch Iulianos i. J. 362 n. Chr. Ob die Zwittergestalt der Hermaphroditos (o. Bd. VIII S. 714) aus dem Orient — von einem männlichen Aphro-

ditos hören wir aus Kypros und von einem ähnlichen Kultus aus Pamphylien — stammt, ist zweifelhaft, da eine ziemlich reiche Überlieferung für verschiedene Stätten Griechenlands die Vorstellung von androgynen Göttergestalten lehrt. Immerhin scheint in Athen durch orientalische Einflüsse wiederum gegen Ende des 5. Jhdts. der Kultus an Bedeutung gewonnen zu haben; ein besonderes Heiligtum hatte er im Demos Alopeke. Aus Phrygien wurde später auch ein männlicher Mondgott wieder eingeführt; Usener 36 meint, auch die Griechen hätten ihn ursprünglich neben der weiblichen Mondgöttin gekannt, dann aber aufgegeben, während die stammverwandten Phryger ihn festgehalten hätten. Den Kult dieses *Μὴν τύραννος* kennen wir aus Delos und besonders aus Attika seit dem 3. Jhdt. (s. Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 217f.). Erwähnung verdient auch die Göttin Anaitis (o. Bd. I S. 2030), vielleicht babylonischen Ursprungs, aber früh von den Persern übernommen. Von ihnen kam sie nach Kleinasien und wurde besonders in Lydien verehrt; weiter nach Westen scheint sie nicht gedrungen zu sein. Die Griechen stellten sie bald der Athena, bald der Aphrodite, vor allem aber der Artemis gleich. Der neben der Kybele für den Okzident wichtigste orientalische Gott Mithras verdient hier keine Berücksichtigung, weil er weit über die Bedeutung eines L. hinauswuchs und sogar mit dem Christentum in einen Wettstreit über den Rang der Weltreligion eintreten konnte, und weil der Hellenismus ihm ablehnend gegenüberstand. Ebenso sind die ägyptischen Gottheiten Sarapis (u. Bd. I A S. 2394), Osiris (s. d.), besonders Isis (o. Bd. IX S. 2084) und auch Horos (o. Bd. VIII S. 2433) in der hellenistischen Welt zu weit verbreitet, als daß man sie noch L. nennen könnte; von Isis hat Plutarchos sogar behauptet, ihr Kult sei griechischen Ursprungs. Weniger eingebürgert scheint Anubis (o. Bd. I S. 2645) gewesen zu sein, der seine erste Kultstätte auf griechischem Boden wohl in Delos fand, schon zur Zeit der Ptolemäer, dann aber auch weiterhin verehrt wurde — wir finden ihn auf Inschriften aus Chios, Kios, Ambrakia — zusammen mit anderen ägyptischen Gottheiten. Noch Kaiser Commodus war sein eifriger Anhänger. Auch Ammon konnte sich in Griechenland nicht recht durchsetzen (o. Bd. I S. 1853); wir kennen als Verehrungsstätten Aphytis, Gytheion, Theben, Megalopolis.

Hier ist der Ort, kurz der Herrscherkulte zu gedenken: Der Herrscher galt als Gott doch nur für den Bezirk seines Reiches. Schon Samos errichtete dem Lysander bei Lebzeiten Altäre und brachte ihm Opfer dar. In Ägypten ging man dann mit dem Herrscherkult voran, und dem dort gegebenen Beispiele folgten die anderen Diadochen (o. Bd II S. 184. VIII S. 1139). Über den römischen Kaiserkult s. Wissowa 338ff. und Suppl.-Bd. IV.

Wenn ich zum Schluß dazu übergehe, die ausgeführten Einzelheiten zusammenfassend zu betrachten, so tue ich das nur mit großem Bedenken. Denn einerseits spielte, wie wir gesehen haben, der Zufall der Überlieferung eine sehr große Rolle, zweitens handelt es sich bei den ‚L.' nicht um eine Art Götter, sondern es fällt darunter eine ganze Reihe von Arten, die unter sich sehr verschieden sind. So muß meine Zusammenfassung sich in ziemlich unbestimmten Grenzen halten. L. gibt es überall, wo Griechen wohnen: das ist selbstverständlich für die göttlichen Personifikationen von Örtlichkeiten; aber auch ganz abgesehen davon finden wir sie in allen Gegenden, auf dem Festlande, auf den Inseln, den Kolonien. Etwas seltener sind sie, wie es scheint — und darüber wird sich nach meinen einleitenden Ausführungen niemand wundern — in Ionien, wenn wir von manchen göttlichen Personifikationen abstrakter Begriffe absehen. Nicht bloß abgelegene Ortschaften haben — wie man vielleicht zuerst annehmen sollte — solche L., Athen, der kulturelle Mittelpunkt Griechenlands, hat sie in großer Fülle; doch wird dabei wieder der Zufall der Überlieferung mitspielen; fremde Gottheiten mußten naturgemäß dorthin vor allem kommen.

Was die Zeit des Aufkommens dieser Götter angeht, so wird man bei der großen Zahl der Sondergötter von vornherein annehmen, daß es sich um alt ererbten Besitz handelt; sie gehen der Ausgestaltung der individuellen Gottheiten voraus. Dasselbe gilt von den göttlichen Personifikationen der Örtlichkeiten: die Beseelung der ganzen umgebenden Natur mit göttlichen Wesen liegt tief in griechischer Art begründet. Über die Zeit und den Grund des Aufkommens der ausländischen Gottheiten ist schon vorher gesprochen. Die Erhebung von Heroen zu göttlicher Würde wird nicht eben früh erfolgt sein. Was die Vergöttlichung abstrakter Begriffe angeht, so wird man oft Bedenken tragen, allzuweit zurückzudatieren. Die *Μεταμέλεια* von Argos kann nach dem ganzen Begriffsinhalt nicht gut alt sein; der Eukleia-Tempel Athens geht wohl nicht über die Blütezeit der Stadt zurück; die Vergöttlichung des *Δῆμος* in Athen begann, früh gerechnet, Ende des 5. Jhdts. v. Chr., vielleicht noch beträchtlich später, älter ist auch nicht die *Δημοκρατία*, und die *Ἀθηνᾶ Δημοκρατία* ist naturgemäß noch jünger. Der Kult der *Ὁμόνοια* ist in Athen und Thera nicht über das 3. Jhdt. v. Chr. zurück belegt, die ältesten Darstellungen auf Münzen fallen etwa ums J. 400 v. Chr. In dieselbe Anfangszeit sind *Εὐνοσία* und *Εὐθηνία* zu setzen. Daß die unbestimmten Gottesbegriffe monotheistischer Tendenz in verhältnismäßig späte Zeit fallen, ist oben schon erwähnt; ebenso kann ich bezüglich des Eindringens und der Dauer fremder Kulte auf meine obigen Ausführungen verweisen.

Die L. hielten sich, das lassen selbst die zufälligen Nachrichten deutlich erkennen, ziemlich lange: So der Sosipolis in Elis; auf Münzen Gelas findet sich das Bild bis weit ins 4. Jhdt. Der *Κεραυνός* muß bei den Makedonen noch nach Alexander selbständige Geltung gehabt haben. Helena und Menelaos galten nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Isokrates noch zu seinen Zeiten bei den Spartanern als Götter, und wenn die Erhebung von Heroen zu göttlicher Würde nicht früh erfolgt ist, so hat sich ihre Verehrung als Götter lange gehalten, siehe bei Alabandus, Tenes, Achilles — die Inschrift, die bei diesem

für Erythrai seine göttliche Stellung belegt, stammt aus dem 3. Jhdt. —, Lampsake. Daß Despoina im Kult von Lykosura selbständig war, wird durch die Weihung des Königs Iulius Epiphanes Philopappos an die Despoina und Sotira dargetan, und der *ἱερὸς νόμος* für das *ἱερόν* stammt aus dem 3. Jhdt. v. Chr., der Vertrag, der die Amphiona nennt, etwa aus dem J. 220 v. Chr. Eine besondere *Κουροτρόφος* gab es in Athen bis in die Kaiserzeit hinein, und ein Weihepigramm eines Atheners von Argos an die *Βασίλαι* gehört ins 2. oder 3. Jhdt. n. Chr. Ebenfalls bis in die Kaiserzeit hielt sich in Athen die Vergöttlichung des *Δῆμος*, und der Altar des *Ἔλεος* daselbst wird wegen des damit in Zusammenhang stehenden Asylrechts noch bei späten Schriftstellern, besonders Libanios, oft genannt. Das Fest der Charila wurde noch zu Plutarchos' Zeiten regelmäßig begangen. Ebenso können wir die Existenz der *Εὐνοσία*, *Εὐθηνία* und *Ὁμόνοια* bis sehr tief in die Kaiserzeit verfolgen.

Wenn in kleinen, abgelegenen Ortschaften sich die L. hielten, so wird das keinen wundern. Aber auch daß in Athen so viele so lange lebendig blieben, läßt sich verstehen — wenn man eben nicht alles auf den Zufall der Überlieferung schieben will —: Hier sicherte gerade die Bedeutung der Kultstätte dem L. die Existenz. Daß die fremden Götter zuerst und am liebsten die Brennpunkte des Weltverkehrs aufsuchten, ist schon gesagt. Eine Göttin *Δημοκρατία* konnte es nur in Städten mit entsprechender Verfassung geben, und von einem Kult des *Δῆμος* außerhalb Athens gibt es auch keine Zeugnisse, sondern nur Beweise für eine allegorische Personifikation. Daß aber gerade für das ‚ernste' Sparta die Verehrung des *Γέλως* belegt ist, erscheint wunderlich.

Im Kult der L. begegnet uns oft eine große Altertümlichkeit: wenn nun mal eine alte Ortsgottheit sich behauptete, so blieb naturgemäß auch leicht die alte Auffassung und Verehrung; ich will nur erinnern an Darstellung und Kult des Sosipolis, der Alektrona in Ialysos auf Rhodos, der Charila in Delphoi. Wenn lokale Gottheiten in den großen homerischen aufgegangen waren, so hat sich oft ihr Kult in dem des Siegers erhalten, der alte Gott erhielt vor dem neuen als Heros sein Opfer.

Für Italien ergibt sich — abgesehen von den Personifikationen der Örtlichkeiten — der Begriff L. nicht so leicht: in dem Sinne und in dem Gegensatze wie bei den Griechen kann hier nicht von ihnen gesprochen werden. Das römische Epos oder sonst etwa eine literarisch-künstlerische Produktion hat nicht annähernd für die römische Religionsgeschichte die Bedeutung wie Homeros und das griechische Epos. Dafür entwickelte sich aber auf politischem Wege eine Einheit der Italiker, und mit der politischen Einheit kam auch die religiöse. In den ältesten Zeiten seiner Geschichte hatte Rom naturgemäß auf religiösem Gebiete keinen Vorrang gegenüber den Nachbarstädten Latiums oder gar den übrigen italischen Stämmen. Seine alten Götter sind alle L. Wissowa hat (20f.) für die älteste Periode römischer Religionsgeschichte folgende Reihe aufgestellt: Anna Perenna, Carmenta, Carna, Ceres, Consus, Diva Angerona, Falacer, Faunus, Flora, Fons, Furrina, Ianus, Iuppiter (neben ihm Iuno), Larenta, Lares, Lemures, Liber, Mars, Mater Matuta, Neptunus, Ops, Pales, Palatua, Pomona, Portunus, Quirinus, Robigus, Saturnus, Tellus, Terminus, Veiovis, Vesta, Volcanus, Volturnus. Einige unter diesen Staatsgöttern waren alte Sondergottheiten, von denen gerade die Römer so unendlich viele für alle Seiten ihrer — besonders bäuerlichen — Tätigkeit verehrten; die meisten Sondergottheiten freilich, die in den sog. Indigitamenta aufgezeichnet waren, wurden allmählich vergessen. Manche Göttergestalten der eben angeführten Liste sind sicherlich nur der Stadt Rom eigen gewesen; andere waren aber Gemeingut des latinischen Stammes oder gar aller italischen Völker. Klarheit im einzelnen wird sich darüber wohl schwerlich gewinnen lassen (s. Wissowa 30f., daselbst auch den Kultort der einzelnen Götter).

Die alleinige Herrschaft dieser sog. Di indigites dauerte bis gegen Ende der Königszeit. Von dieser Zeit an dehnte Rom seine politische Macht immer weiter aus. Und es war selbstverständlich, daß bei freundschaftlichem Verkehr von Rom zu den Bundesstädten und umgekehrt auch auswärtige Götter Eingang fanden; vor allem aber wurden bei gewaltsamer Unterwerfung der italischen Städte und Stämme infolge der bekannten Toleranz der Römer in allen Fragen der Religion die fremden Götter in die römische Staatsreligion aufgenommen, sei es, daß ihr Kultus am alten Orte, nun aber im Auftrage des römischen Volkes bestehen blieb, sei es, daß ihnen eine neue Kultstätte in Rom gegeben wurde. Außer diesen fremden Gottheiten italischer Herkunft wurden nach und nach in verschiedenen, meistens längere Zeit auseinanderliegenden Zeitabschnitten griechische Götter in den Kreis der Staatsreligion rezipiert. Gestalten freilich, die sich mit den in Rom bereits vorhandenen in der Bedeutung und im Namen deckten, brauchten nicht aufgenommen zu werden. Im Gegensatze zu den alten Di indigites heißen die neuen Di novensides.

Mit der römischen Macht wurde auch römischer Kultus, der ja ein Teil des römischen Staatswesens war, über die ganze Halbinsel verbreitet; gegen Ende des Bundesgenossenkrieges war die Einigung auf religiösem Gebiete im Sinne der Romanisierung vollzogen. Manche Gottheiten wurden aber von den Römern in den Kreis der Staatsgötter nicht aufgenommen, und doch verschwanden nicht alle Nichtrezipierten. Diese vielfach von privaten Lokalkulten noch lange verehrten Gottheiten nenne ich hier L. Leider ist die Überlieferung dafür recht dürftig, weshalb ja auch Wissowa auf die Darstellung des römischen Kultus sich beschränkt (s. seine Ausführung 15). Hinzu kommen, wie schon oben kurz angedeutet ist, die infolge ihres Wesens lokal beschränkten Personifikationen der Örtlichkeiten.

Es scheint nicht unangemessen zu sein, kurz eine Übersicht über die Herkunft der italischen Novensides zu geben. Den Reigen eröffnet Diana; diese war in vielen Gegenden Italiens verehrt, besonders am Berge Tifata bei Capua, bei den

Latinern und den Nachbarvölkern; aus dem berühmten Haine von Aricia ist ihr Kultus nach Rom übertragen. Die kapitolinische Minerva ist vielleicht von der Hauptstadt der lateinischen Falisker, Falerii, wo sie besonders verehrt wurde, über Etrurien nach Rom gekommen. Die ältesten Kulte der Fortuna haben die Römer wohl von den Latinern übernommen, bei denen — neben den Sabinern — sie besonders auf dem Mons Algidus, in Antium und Praeneste hochangesehene Kultusstätten hatte. Die Göttin Feronia hatte ihre Heimat in Capena in Südetrurien. ‚Von hier aus hat sich der Gottesdienst über das ganze mittlere Italien, aber mit Ausschluß sowohl des oskischen Gebietes wie des eigentlichen Latium, verbreitet, namentlich hatte die Göttin eine alte Kultstätte im Sabinergau bei Trebula Mutuesca, inschriftliche Zeugnisse lassen uns ferner ihren Kult in Amiternum, bei den Vestinern (Aveia), Picentern und Umbrern und bis zu den Volskern von Tarracina verfolgen‘ (Wissowa 285). Nach der Vernichtung der Etruskerstadt Volsinii erhielt der dort verehrte Vortumnus (*deus Etruriae princeps* bei Varro de l. l. V 46) Aufnahme in den Staatskultus; sonst kennen wir seine Verehrung noch in Canusium, Tuder, Ancona und Segusio. ‚Auch die etruskische Göttin Voltumna, bei deren Fanum im Gebiete von Volsinii die Bundesversammlungen stattfinden, kann von Vortumnus nicht wohl getrennt werden‘ (Wissowa 287, 2). Der Kultus der Venus endlich ist höchstwahrscheinlich aus Ardea rezipiert, eine andere altangesehene Verehrungsstätte dieser Göttin gab es bei Lavinium. Außer diesen Göttern sind noch die griechischen Castor, Pollux und Hercules zu nennen, die Rom auf dem Umwege über Latium rezipiert und deshalb nie als reingriechisch angesehen hat im Gegensatz zu den direkt importierten Griechengöttern. Castor und Pollux — oder die Castores — kamen aus Tusculum; sonst sind Tempel der Dioskuren inschriftlich oder in der Literatur bezeugt für Neapel, Capua, Larinum, Asisium, Veii, Cora Ardea und Ostia. Hercules ist aus den Griechenstädten Campaniens, wo besonders Cumae einen Kultusmittelpunkt bedeutete, nach Latium gekommen; hier genoß er seit alters her z. B. in Tusculum, Praeneste, Lanuvium und Tibur Verehrung, besonders in letzterer Stadt, und von hier aus hat er sich dann in Rom eingebürgert.

Wir kommen nun zu den oben definierten L. Auch die Italiker kennen genau so gut wie die Griechen Personifikationen der Örtlichkeiten. In unsere Abhandlung gehören wiederum — wie oben — nicht etwa die Personifikationen, Gottheiten der Erde, des Wassers und Waldes in seiner Gesamtheit, sondern nur lokal begrenzte Einzelpersonifikationen. Der Kult der Flußgottheiten (o. Bd. VI S. 2779) ist in Italien uralt, ‚wenn es auch natürlich bei der jeweiligen lokalen Beschränkung desselben vom Zufall abhängt, ob wir von der Verehrung des einzelnen Flusses etwas wissen‘. In Rom wurde der Pater Tiberinus, in Lavinium der Numicus, in Campanien der Volturnus, in Umbrien der Clitumnus (bis in die Kaiserzeit hinein) verehrt; aus Neapel kennen wir den Sebethus, aus Oberitalien den Padus pater und ferner — um hier einige Flußgötter der Provinzen zu nennen — den Timavus in Istrien, den Dravus und den Savus (dazu Adsalluta) in Noricum, den Baetis in Spanien und besonders den Danuvius und Rhenus. Die Deutung des römischen Catius pater und des Turpenus pater auf Flußgötter bezeichnet Wissowa mit Recht als unsicher, und ebenso hat er recht, wenn er in Albsis pater, Reatinus pater und Pater Pyrgensis keine Flußgötter findet, sondern jedesmal den *deus patrius* von Alba Fucens, Reate und Pyrgi. Die Quellgottheiten sind den Römern meist weiblich. Bezüglich der Überlieferung über die Verehrung dieser einzelnen Gottheiten gilt dasselbe wie von den Flußgöttern: jede Quelle ist dem Römer dem Italiker heilig und hat bei ihrem besonderen Verehrerkreis ihren Kultus, Opfer werden ihr dargebracht, gelegentlich auch ein Tempel erbaut. Wir haben zahlreiche Weihungen von Privaten an den Fons einer einzelnen Quelle — hier ist nicht an den Gott des Staatskultes Fons, der gleichsam alle Quellen darstellte, und an das Fest der Fontinalia zu denken —; bestimmt genannt werden auf Inschriften der Fons Palatinus, Fons Lollianus, Fons Scaurianus und Verehrer einer Quelle in Ostia. Die Camenae, die ihren Hain vor der Porta Capena hatten, waren ursprünglich Quellgöttinnen, vielleicht auch die Carmentis. Neben der Diana Nemorensis wurde in Aricia eine Quellgöttin Egeria verehrt und zugleich mit ersterer nach Rom übertragen (o. Bd. V S. 1980). In Lavinium am Numicus wohnte in einer Quelle die Göttin Iuturna; ihren Namen erhielt dann der Lacus Iuturnae am Vestatempel, hier genoß die Göttin besonders hohe Verehrung (o. Bd. X S. 1348). Albunea (o. Bd. I S. 1337) kennen Vergil und Horaz als eine Quellnymphe von Tibur. Hier mag endlich auch die L. des Avernus lacus (o. Bd. II S. 2285) genannt werden. über deren Wesen nichts Rechtes bekannt ist, und die des Fuciner Sees, der Fucinus (o. Bd. VII S. 192). Schon früh mischte sich in die geschilderte römische Vorstellung die griechische von den Nymphen ein (Wissowa 219ff.). Auch die Bäume, die Haine waren den Römern heilig, in ihnen wohnten göttliche Wesen; bei Cato agr. 139 lesen wir: *‚Lucum conlucare Romano more sic oportet, porco piaculo facito, sic verba concipito: si deus, si dea es, quoium illud sacrum est, uti tibi ius est porco piaculo facere illiusce sacri coercendi ergo harumque rerum ergo.‘*

L. in unserem Sinne sind eigentlich auch die Hausgötter: jedes Haus verehrt ja seine eigenen, zu ihm allein gehörigen. Dieser Kultus der Hausgötter hielt sich besonders lange: noch Kaiser Theodosius sah sich 392 veranlaßt, ihn zu verbieten, und auch dieses Verbot nutzte nicht viel. Auch jedes Grundstück hatte schließlich seinen Schützer, seinen eigenen Silvanus domesticus: genannt werden in Inschriften Silvanus Flaviorum, Silvanus Naevianus, Silvanus Caeserianensis u. a. (Wissowa 214).

Wir kennen auch einzelne L. Neben der vorhin erwähnten Egeria wurde im Hain von Aricia ein männlicher Dämon Virbius verehrt, der seine Hilfe bei Entbindungen lieh. Später war man sich über seine Bedeutung im unklaren; Gelehrte am Ausgang der Republik identifizierten ihn mit Hippolytos (Wissowa 249). Für verschiedene Plätze des Sabinerlandes, z. B. für Reate, den Lacus Velinus, Aquae Cutiliae ist eine Göttin Vacuna (Wissowa 49, 5) bezeugt; auch über ihr Wesen war man sich nicht einig und deutete sie auf Minerva, Bellona, Diana, Ceres, Victoria. Die Marser verehrten am Fucinersee im Lucus Angitiae eine Göttin Angitia (o. Bd. I S. 2191), über deren Wesen freilich nichts feststeht. Eine Mehrheit von Angitiae kennen die Paeligner von Sulmo. Ob die di Ancites einer Inschrift von Furfo im Vestinerlande hierhergehören und die Anagtia diivia auf Angitia gedeutet werden darf, ist unsicher. Bei Minturnae in den Sümpfen der Lirismündung hatte die Marica (Wissowa 49, 6) einen Hain; man wußte sie nicht zu deuten und riet deshalb bald auf Diana, bald auf Venus, bald auf Circe; auch außerhalb von Minturnae, so in Pisaurum, finden wir Spuren ihres Kultes. In der Etruskerstadt Volsinii wurde Nortia (Wissowa 288), wohl eine Schicksalsgöttin, verehrt; neuerdings hat man ihren Tempel aufgedeckt. In den Iguvinischen Tafeln werden Puemune Puplike und Vesune Puemunes Puplikes Opfer dargebracht. Der erstere Gott — Pomo —, für den sich auch Weihungen bei den Sabinern in Amiternum und in Unteritalien finden, ist zur römischen Pomona zu ziehen. Das Wesen der Göttin Vesuna ist rätselhaft; sie finden wir auch bei den Marsern, wo sie mit Erinis pater (o. Bd. VI S. 455), über den weiter nichts bekannt ist, ein Paar bildet. Aus denselben Tafeln kennen wir, ohne daß wir mit diesen Namen etwas anfangen könnten, die zu Mars gehörigen Cerfus Martius, Praestita Cerfia Cerfi Martii und Tursa Cerfia Cerfi Martii. All das sind Gottheiten, von deren Wesen wir recht wenig wissen; noch weniger greifbar sind Gottheiten, die gelegentlich bei Schriftstellern — besonders bei Tertull. apol. 24; ad nat. II 8 — oder in Inschriften genannt sind, u. a. Alotianus aus Puteoli (o. Bd. I S. 1599), Ambrosiales dei aus Clusium (o. Bd. I S. 1811), eine Ancharia aus Aeculum (o. Bd. I S. 2102), ein Deluentinus von Casinum, eine Epointa bei den Marsern oder Äquern (o. Bd. VI S. 228), Hostia aus Sutrium, Natio, eine Göttin der Geburten aus Ardea, Numiternus von Atina, Pelina in Superaequum, Supunna und Raudus in Fulginiae, Valentia von Ocriculum und Visidianus von Narnia. Aus den verschiedensten Quellen sind uns auch etruskische Götternamen in großer Zahl überliefert (o. Bd. VI S. 765); viele von ihnen sind (wenigstens dem Namen, manche auch der Bedeutung nach) mit italisch-römischen Göttern identisch andere sind bis jetzt noch ungedeutet. So bleiben diese, meine ich, am besten außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

Daß es in den von den Römern eroberten und später romanisierten Provinzen neben den allgemein von einer ganzen Nation (z. B. den Kelten) verehrten großen Göttern L. in unserem Sinne in großer Zahl gab, ist nicht zu verwundern. Wir lernen sie zahlreich auf Inschriften kennen; meistens ist aber leider der dort genannte Name das einzige, was wir von ihnen wissen. L. gibt es in Oberitalien, in Gallien, in den von Germanen bewohnten römischen Provinzen, Spanien, Britannien, in den Donauländern, in Afrika, kurz überall; seltsamerweise kennen wir besonders viele Namen aus den Pyrenäen. Darunter sind auch viele Personifikationen von Örtlichkeiten, z. B. in Oberitalien der Benacus des Benacus lacus, des heutigen Lago di Garda (o. Bd. III S. 268), die Aquatiles dii aus Como (o. Bd. II S. 313), aus Gallien die Arduinna, die Göttin des Ardennenwaldes (o. Bd. II S. 616). Weiter soll hier auf diese Seite nicht eingegangen werden. [gr. Kruse.]

Lokoriton erwähnt Ptolem. II 11, 14 als 8. Stadt unter 27 Städten des dritten Klimas in Germania magna, also ein Ort, nicht allzu weit vom rechten Ufer des Rheines in Süd- oder Mitteldeutschland gelegen. Bezeichnen die darum genannten Segodunum, Bergium und Menosgada Städte am Main, so ist L. wahrscheinlich das heutige Lohr a. Main, wofür die meisten Erklärer sich entschieden haben; bezeichnen hingegen Segodunum, Devona, Kantioibis (im vierten Klima) Kastelle am rätischen Limes, so ist L. das heutige Lorch a. d. Rems. Für letzteres spricht noch die Lage zum Abnoba-Gebirge, an dessen Südrande es liegt, vgl. Schütte Paul u. Braune Beitr. XLI 20. Doch ist wieder die Lage des Abnoba-Gebirges nach Ptolemaios höchst unzuverlässig. Nicht weiter hilft die Namenserklärung; so bringt Much Ztschr. f. dtsch. Altert. XLI 129; Hoops Reallex. III 25 den letzten Teil mit kelt. *ritu* — Furt zusammen; vgl. Holder Altcelt. Sprachsch II 1195, also ‚Furt über den Lokos oder Leukos‘. Das kann sich auf Lohr oder Lorch beziehen, da beide an Flüssen liegen. Ebenso wenig hilft die Erklärung Patzigs Die Städte Großgermaniens bei Ptolem. 29 ‚Ort am gewundenen Fluß‘. Es ist auch möglich, daß beide Orte bei Ptolemaios in einen zusammengeflossen sind. Neuerdings bringt es Schumacher Germania 1919, 79 mit dem Ringwall bei Insterlohr im Taubertale zusammen. [Franke.]

Lokozos, eine sonst unbekannte phrygische Stadt, Steph. Byz. [Ruge.]

Lokra, nur von Ptolem. III 2 erwähnter Fluß an der Westseite Korsikas (*Λόκρα ποταμοῦ ἐκβολαί*), nach C. Müller z. St. (S. 368) der in den Golf von Ajaccio mündende Prunelli. [Ziegler.]

Lokria. 1) Ortschaft in der Nähe des minder berühmten Arsinoë, *quae ponitur iuxta Mare Rubrum* (d. h. bei Suez). Geogr. Rav. 129, 14. Da gerade diese Arsinoë, nach der diese Stadt von Ptolemaios Philadelphos genannt wurde, Lokris hieß, wie aus Catull LXVI 54 (nach Bentleys ziemlich allgemein aufgenommener Vermutung) und Ovid Ibis 351 (nach der Erklärung von Ellis gegen die hier gewiß falschen Scholien, vgl. Ellis LX und Exc. 177) zu schließen ist, und da Ptolemaios Philadelphos *amnem qui Arsinoen Ptolemaeum* (d. h. nach sich selbst) *appellavit* (Plin. n. h. VI 167), dürfen wir wohl dieses L. als eine Gründung der Arsinoë betrachten, das seinen Namen nach dem Beinamen der Königin erhielt. Wie aber und warum Arsinoë selbst Lokris genannt wurde, harrt noch der Erklärung.

2) Brunnen auf dem Vorgebirge Zephyrion, wo die epizephyrischen Lokrer eine Weile wohn-

ten, ehe sie nach dem benachbarten Lokroi übersiedelten. Strab. VI 259. Fick Bezzenb. Beitr. XXV 116. [Oldfather.]

Λοκρικὰ ἔσματα, s. Lokris (Literatur).

Lokrion (Λοκρίων), Damiorgos zu Olus in Kreta (Inschr. bei Collitz 5104a 27. 43). Die Hauptinschrift stammt aus der Zeit um 265 v. Chr., die Teile aber, die L. erwähnen, sind etwas später hinzugefügt. Kannengießer Klio XI 45 will den Namen (fälschlich Λοκρίνων gedruckt) in Zusammenhang mit den etruskischen Lucerius, Locrius usw. (s. Schulze Gesch. Lat. Eigenn. 182f.) bringen, weil die Lokrer einmal Leleger gewesen sein sollen, eine Beweisführung, die recht abenteuerlich scheint. Vielmehr ist L. einfach Abkömmling einer lokrischen Familie. Ein Kreter aus Axos ist in ungefähr derselben Zeit nach interessanten Erlebnissen Bürger in Delphoi und Thermon geworden; s. den Art. Epikles Nr. 4a o. Suppl.-Bd. III (die Inschrift jetzt Syll.³ 622). [Oldfather.]

Lokris. 1) Zwei Landschaften im Mittel-Griechenland, die durch Doris und Phokis in Ostlokris (OL bzw. die Ostlokrer) und Westlokris (WL bzw. die Westlokrer) geteilt wurden. Beide sind ganz enge Küstensäume mit hohen, rauhen Gebirgen, und nur hier und da Flußtälern mit nennenswerten Ebenen, wo Städte gedeihen können.

Inhaltsübersicht. I. Geographie von OL (= Ostlokris); Berge; Flüsse; Inseln; Literatur. 1. Karten. 2. Geographien, Reiseberichte usw. — II. Geographie von WL (= Westlokris); Berge; Flüsse; Insel; Literatur: 1. Karten; 2. Reiseberichte usw. III. Geologie. — IV. Dialekt. — V. Stamm. — VI. Namen. — VII. Verwandtschaften. — VIII. Ausbreitung und Kolonien. — IX. Mythologie. — X. Geschichte. — XI. Staat und Kultur. Die Proxenie. Die Amphiktyonie. Der Aitolische Bund. Stammverfassung. Die Könige. Der Adel. Staatsbeamte. Das Volk. Verfassung der nachmakedonischen Zeit. Kalender. Soziale Einrichtungen. Die Rechtsprechung. Das Mutterrecht. Unveräußerlichkeit des Besitztums. Die Sklaverei. Wirtschaft. Handel. Lebensweise. Bevölkerung. Charakteristiken. — XII. Religion. — XIII. Literatur. — XIV. Archäologie. Münzen.

I. Geographie von OL. Diese erstreckt sich von dort, wo der Berg Ptoon östlich von den Katavothren des Kopaissees an den Euböischen Golf angrenzt, nordwestlich bis zu den Thermopylen hin, wo Anthele (s. o. Suppl.-Bd. III S. 119) mit dem pylaischen Demeterheiligtum wohl lokrisch gewesen ist, und die Grenze Malis gegenüber vielleicht an dem Phoinix (s. d.), wo jetzt eine Mühle steht (s. die Karte bei Grundy The Great Persian War, jetzt Kromayer-Veith Schlachtenatlas, Die Thermopylen 480 v. Chr.), war. Landeinwärts ist etwa die Wasserscheide, die von Kallidromon (s. d.) bis an die östliche Grenze des Kopaissees führte und dann zu dem Golfe von Phokai oder vielmehr dem Vorbgebirge nördlich davon (so Kiepert FOA XV, besser wie FOA XIV), jetzt Kap Stavro genannt, die Grenze zwischen OL und Phokis und Boiotien gewesen. Am östlichen Ende kommt erst das Tal (jetzt Kephalari) von Larymna (s. d.), dessen unterer Teil gut bewässert ist durch die Quellen, die ihr Wasser wohl von den obersten Katavothren des Kopaissees erhalten. Im oberen Tal war die Anchoë (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 99), dann wo das Tal schmäler wird und die unteren Quellen entspringen (Bazaraki oder Revma), das sog. Ober-Larymna, wohl eine Gründung der römischen Zeit, die wahrscheinlich nicht lange Zeit gedauert hat (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 48ff.). Zwischen dieser Stelle und dem unteren Tal sind Reste wahrscheinlich von alten Wasserleitungen, sowie tief in den Kalkstein eingetriebene Wagengeleise, die auf regen Verkehr zwischen dem Hafen und der Minyerstadt Orchomenos in der früheren Zeit deuten (a. a. O. 37ff. 41ff. T. W. Allen The Hom. Cat. of Ships [1921] 52). Am westlichen Ufer der Bucht von Larymna, ein wenig nördlich von dem Ende derselben, stehen die Überreste der alten Stadt, deren Mauer und Hafenbefestigung auf zwei verschiedene Zeiten zurückgehen, nämlich die der Minyer und die der Boioter unter Epameinondas (a. a. O. 37ff. 51ff.), und zwischen diesen Zeitpunkten ist die lokrische Periode zu setzen, da die Gegend nach dem 4. Jhdt. meistenteils zu Boiotien gerechnet wurde (a. a. O. 52ff.). Die Bucht hat gute Tiefe und ist ausgezeichnet gegen Stürme gedeckt, so daß Larymna unter die vorzüglichen kleineren Häfen von Griechenland zu rechnen ist. Nördlich von Larymna erstreckt sich das große abgerundete Vorgebirge, dessen ältere Benennung unbekannt ist, das aber jetzt Aëtolimni heißt (über verschiedene Namensformen vgl. a. a. O. 43, 1). Es ist steinig und bewaldet, und scheint auch im Altertum, wie jetzt, nicht bewohnt gewesen zu sein. In der Mitte auf dem höchsten Punkt (350 m) sind die Reste eines mittelalterlichen Wachtpostens (jetz Venetika genannt), östlich von der jetzigen Stadt Malesina, wo ich keine Überreste einer antiken Siedlung finden konnte. Aëtolimni nährt viele Bienen, deren Stöcke jetzt westlich von der Stadt Larymna augenfällig sind, und diese Bienen sind es wohl, die der Stadt Bumelitaia ihren eigentümlichen Namen gegeben haben. Im Altertum ist das wenig bewirtschaftbare Land des Vorgebirges wohl von den angrenzenden Städten Larymna, Bumelitaia, Korseia und Halai benutzt worden. Westlich von Larymna, am nördlichen Abhang des Hag. Elias, ist das albanische Hirtendorf Martino, davon ein wenig südwestlich die alte Stadt Bumelitaia (o. Suppl.-Bd. III S. 219f. und Amer. Journ. Arch. XX 154ff.), die im späteren Altertum, namentlich in der Christenzeit, einige Bedeutung hatte, und wahrscheinlich die früheren Einwohner von Larymna übernahm. Die ärmlichen Dörfer Mazi und Malesina, nordwestlich und nördlich von Martino, scheinen keinen antiken Gründungen zu entsprechen. Dagegen bei Proskyna, wo starke Quellen fließen, sind Reste von zwei alten Ansiedlungen zu bestimmen, bei Cheliodou und bei Palaiochori, die beide gewiß derselben Stadt, d. h. Korseia, wohl aber zu verschiedenen Zeiten (da Erdbeben hier Übersiedlungen noch jetzt hervorrufen, wie z. B. seit 1894, die von Malesina und Tragana), gehören (a. a. O. 165ff. 349).

Nordwestlich von Aëtolimni erstreckt sich das niedrigere und beinahe rechteckige Vorgebirge von Hag. Joannes Theologos, das mit der Vorspitze

Kap Arkitsa die Bucht von Atalante, den *sinus Opuntius* der Alten, bildet. Hier auf der inneren Seite stand die kleine Stadt Halai, deren Überreste Miss Walker und Miss Goldman ausgegraben und beschrieben haben (Amer. Journ. Arch. XIX 418ff.). Da diese sonst nicht in diesem Werke berücksichtigt werden können, darf ich hier ein paar Einzelheiten darüber mitteilen. Die tiefe Bucht wird noch jetzt benutzt von Fischern und Händlern auch aus Kleinasien, wie die ausgezeichneten Fische davon schon im Altertum bekannt sind (Plut. Sulla 26). Eine reiche Nekropolis, die während der letzten Dezennien öfters geplündert worden ist, liegt nordwestlich von der Stadt. Das älteste Grab stammt aus dem 6. Jhdt., das späteste aus römischer Zeit, aber bis tief in die Byzantinerzeit, wo eine Kirche dort aufgebaut wurde, ist die Stelle bewohnt gewesen. Die Vasen sind den böotischen, wie natürlich, eng verwandt. Feinere Terracotten von der Akropolis stellen Athena dar, und eine kleine marmorne Aphrodite ist auch gefunden. Die ersten Mauern (polygonal) gehören ins 6. Jhdt., die späteren sollen ins 5. oder 4. Jhdt. gehören. Der letztere Zeitpunkt ist wohl anzunehmen, da die Technik und selbst die Steinart genau dieselben sind, die man zu Larymna findet, das wahrscheinlich unter Epaminondas befestigt worden ist. Ein dorischer Tempel wurde schon im 6. Jhdt. errichtet. Zu einer späten Zeit, wohl unter der römischen Herrschaft, ist eine Badeanlage im nördlichen Teil der Stadt, zum Teil auch über dem Grundbau der Befestigungen, aufgebaut, was bezeichnend ist für das Sicherheitsgefühl unter der *pax Romana*. Die ältesten Inschriften (a. a. O. 438ff. und vgl. Buck Class. Philol. XI 211ff.) sind auch aus dem 6. Jhdt. Eine bezeugt, daß Athena Πολιοχος verehrt wurde. Eine andere um 260—250 v. Chr. zeigt, daß die Stadt zu jener Zeit böotisch war.

Westlich von Proskyna liegt eine dürre Ebene, durchkreuzt von dem Fluß Reveniko, der ohne Zweifel der Platanios (s. d.) ist. An dessen Mündung spricht Girard De Locris Opuntiis 39 (wohl nach der franz. Karte) von einigen unbedeutenden Ruinen, die aber nicht mehr vorhanden zu sein scheinen, vielleicht infolge des Erdbebens von 1894, wobei das Gestade in dieser Gegend bis auf die Skala Atalantes unter den Meerspiegel sank, wenigstens wußten im J. 1914 die Einwohner von Tragana nichts davon. Auch bezeichnet die aus ungefähr derselben Zeit stammende und sehr detallierte britische Karte (s. u.) keine Ruinen an diesem Ort, und es ist nicht ganz sicher, daß es je wirkliche Überreste des Altertums hier gab. Ein wenig westlich von hier trifft die Bucht auf die Berge. Nur eine Straße liegt jetzt zwischen Fels und Meer, was eine Folge des erwähnten Erdbebens ist. Starke Quellen von salzigem Wasser, die Armyra oder Almyra, entspringen in diesem Paß, die von den Einwohnern mit den Katavothren des Kopaissees (vielleicht nr. 1 und 2 nach Philippson Ztschr. d. Ges. f. Erdkunde XXIX 47) in Zusammenhang gebracht werden. Hier sahen Dodwell (Tour I 57f.) und Körte (Athen. Mitt. IV 271, 2) noch die Reste einer großen polygonalen Mauer (zu Dodwells Zeit noch 70 Schritte lang (vgl. auch Gell 229), die den östlichsten Teil von L. gegen Angriffe von Norden her schützen sollte, wahrscheinlich aber schon vor dem Vordringen der Lokrer selbst (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 46, 1). Diese Mauer ist es wohl, die mit *R. H.* auf der französischen Karte hier gekennzeichnet ist. Sie scheint aber durch das Erdbeben und den darauffolgenden neuen Straßenbau vernichtet worden zu sein. Es kommt dann eine große dreieckige, sehr fruchtbare Ebene mit Kastraki (Opus), Livanataes (Kynos), und Atalante (wohl Naryx) etwa an den Ecken gestellt. In dieser Ebene kannte der homerische Katalog noch das Dorf Kalliaros (s. d.), das schon im Altertum verschwunden ist, so daß es eine müßige Frage ist, es zu lokalisieren (auch Lollings Vermutung, es sei vielleicnt zu Villovo, s. u., ist unwahrscheinlich). Zurzeit befinden sich zwei kleine Ansiedlungen in der Ebene, Kyparissi und Mulkia, jede, wie es scheint, ohne Reste aus dem Altertum. Die Akropolis der Hauptstadt Opus (s. d.) ist auf einem abgerundeten Felsen, dessen Höhe ich auf 250 m schätze, jetzt Kastraki genannt. Der starke polygonale Mauerring mit mehreren Türmen und Toren ist gut erhalten. Es ist eine Festung von außerordentlicher Stärke, und selten in einer langen Geschichte ist sie auch nur vom Feinde angegriffen worden. Fast keine Reste von Bauten sind aber auf der Höhe zu finden, und es ist klar, daß die Stadt selbst am Fuß des Hügels gelegen haben muß, wovon ein wenig nördlich einige Altertümer zu bemerken sind, namentlich die großen Mauern, wohl eines Tempels, die von der amerikanischen Schule im J. 1912 aufgedeckt worden sind. Hag. Nikolaos, ein wenig westlich von hier, hat ein Paar kleine Säulen und ein korinthisches Kapitäl die wohl hierher gehören. Vom Fuße der Akropolis nach dem Meere erstreckt sich noch eine Steinmauer, und weiter westlich ein größerer Erddamm, dessen Zweck fraglich ist, da er von der Stadt sehr weit entfernt ist, und doch nur eine Stadtmauer gewesen zu sein scheint. Auf einem höheren Punkte (Kokkinovrachos) oberhalb des längst verfallenen Dorfes Gardinitza, steht ein fränkischer Wachtturm, dessen unterer Teil wohl hellenisch sein kann. Ein wenig weiter südwestlich hat das jetzt von den Mönchen geräumte Kloster Anargyri einige hellenische Säulen und Kapitäle. Man sprach auch da von einer Ruinenstadt auf den Hügeln unten (nicht Kastraki – Opus), wußte aber nicht ihre genaue Lage. Südlich von hier, dicht vor dem Berg Chlomos (wohl Delos), an einer Stelle jetzt Kastro oder Palaiopyrgo genannt (wahrscheinlich das, was auf der französischen Karte mit Neo Khori bezeichnet ist), sind beträchtliche Reste des Mauerrings einer Festung, vielleicht von den Einwohnern von Kyrtone in Kriegsgefahr benutzt. Kyrtone selbst ist bei Koloka (½ Stunde weiter südöstlich davon) zu suchen (Amer. Journ. Arch. XX 163ff.), wo Überreste von größeren Bauten sich vorfinden. Kyrtone aber liegt ein wenig auf der kopaischen Seite der (allerdings hier sehr flachen und intensiv bebauten) Wasserscheide, und kann daher vielleicht böotisch gewesen sein.

Auch zu Atalante stand im Altertum eine beträchtliche Stadt, obgleich das von einigen verneint worden ist. Die vielen Inschriften und die architektonischen Fragmente können zwar von Opus hergeschleppt worden sein, aber ein antiker,

in den Stein gehauener Brunnen, Reste von einer Wasserleitung oberhalb von Ano Pella oder Makedonia (einem Vorort), sowie die von der amerikanischen Schule im J. 1912 aufgedeckte antike Stadtmauer nördlich von der jetzigen Stadt, sprechen dafür, daß wir hier eine alte Niederlassung haben, wo gerade am Rand der fruchtbaren Ebene, an der Hauptstraße nach Phokis, bei außerordentlich reichen Quellen im Altertum eine Siedlung nicht ausbleiben konnte. Diese muß Naryx (s. d.) sein, eine altertümliche Stadt, wahrscheinlich viel älter wie Opus, da ihre offene Lage (ohne Akropolis oder sonstige natürliche Stärke) der der mykenischen Städteanlagen viel mehr als der der darauffolgenden Zeit entspricht (vgl. Noack Athen. Mitt. XIX 439). Nach Mitteilung von Herrn Patroklos Kanakas, Scholarchos und Antiquar von Atalante, enthalten die kleinen Dörfer in den Bergen bis auf Knemis (Spartia) gar nichts Altertümliches, außer einigen kyklopischen Mauerresten in dem Revma hinter Skender Aga, und die Einwohner dieser rauhen Gegend sind sicher nie zu irgendwelcher Bedeutung gelangt. Der künstliche Hafen von Atalante (Skala Atalantes) ist eine neue Gründung. In der Nähe, 5 m von dem jetzigen Gestade, ist der Grundbau einer byzantinischen Kirche unter dem Wasserspiegel klar zu sehen.

An der nördlichen Ecke der Ebene auf der Küste nordöstlich von Livanataes ist das alte Kynos (s. d.), dessen Überreste, Tempel usw., sich weit ausdehnen. In den Bergen oberhalb von Livanataes, beim verlassenen Kloster Villovo, sind die Ruinen einer kleinen Festung, wovon nichts Näheres bekannt ist (Dodwell Tour II 59. Leake Northern Greece II 175. Lolling Hellen. Landeskunde 132, 1), die aber wahrscheinlich nie eine eigentliche Stadt gewesen ist. Westlich von Arkitsa sind Reste einer alten Besiedlung, aber aus unbekannter, vielleicht nachhellenischer Zeit (auf der französischen Karte mit *R. H.* gekennzeichnet). 2 Stunden westlich davon, nordöstlich vom Dorfe Melidonion, und 10 Minuten über Hag. Nikolaos (der einige antike Säulenreste besitzt, hier auch *R. H.* auf der franz. Karte) hinaus, ist ein Felsenhügel, auf dessen Höhe der Mauerring (zum großen Teil Quadratbau) einer mittelmäßigen Ansiedlung leicht zu verfolgen ist. In der Schlucht unten sind starke Quellen. Dies muß Alope (s. d. und Suppl.-Bd. III S. 83f.) gewesen sein, das die flache Ebene von Kap Longos, jetzt beinahe gänzlich versumpft, bebaute. Auch hier bei einem zweiten Hag. Nikolaos östlich von dem Dorfe Longos setzt die französische Karte *R. H.*, aber ich habe die Stelle nicht aufsuchen können. Es kommt dann die malerische Bucht von Hag. Konstantinos, in dessen Nähe Daphnos gestanden haben muß. Die Ruinen bei Arkaderi sind nur die einer ganz kleinen Festung, die aber bei Somata sind wahrscheinlich die der Akropolis der einstmaligen (zeitweise phokischen) Hafenstadt. Sie stand auf einem felsigen Hügel von etwa 75 m im Durchmesser, und ist befestigt mit quadratbauartigen Mauern und Türmen (soweit ich den Ruinen in dem überaus dicken Busch folgen konnte). Die Kleinheit dieser zwei antiken Festungen zum Schutz des Hafens und das Fehlen von namhaften Überresten jeder Art zeigen, daß die Stelle nie stark besiedelt wurde und daß man an ernste Feindseligkeiten nicht dachte. Was für Antikes bei Vorlovu (Brit. Admir. Chart) oder Vorlovo die Engländer gesehen haben können, kann ich nicht erraten; ich sah nichts Derartiges und die Stelle wäre gegen Angriff ganz unhaltbar, auch zu weit vom Gestade entfernt, um Daphnos gewesen zu sein. Ebensowenig konnte ich antike Überreste am innersten Punkte der Bucht da finden, wo die französische Karte sie als reichlich vorhanden darstellt. Über einige Funde aus römischer Zeit bei dem Kloster hier s. Roß Königsreisen II 135. Vischer Epigr. u. Arch. Beitr. nr. 59. Erinn. u. Eindr. 634f. Das Vorgebirge Vromo Limni (mit Leuchtturm) ist die antike Knemides (s. d.), und der Bergrücken oberhalb davon der eigentliche Knemis (s. d.). Hier sollten bei Nikoraki einige Überreste der antiken Befestigung sich erhalten haben, ich habe sie aber nicht gesehen.

Es folgt dann das größere Tal und die Ebene von Boagrios (s. d.) mit einer Anzahl von Städten, zuerst die uralte Stadt Thronion (s. d.) auf einer bedeutenden Höhe, jetzt Pikraki genannt, deren Lage auch inschriftlich bezeugt ist. Diese hat das untere Tal und den östlichen Teil der Ebene bebaut, Skarpheia (s. d.) dagegen den größeren Teil der Ebene. Da diese Ebene in regelmäßigem Wachsen war, dauerte Jahrhunderte hindurch eine Fehde zwischen diesen Ortschaften, von der die Inschriften, herausgegeben von Pomtow Klio XVI 160ff. Kunde geben, die endlich zugunsten der niederliegenden Stadt, wie immer, entschieden wurde. Skarpheia ist wohl zwischen Molo und Andera zu suchen, vielleicht bei Trochala (10 Minuten südlich von Molo). An der Oberfläche sind aber keine Überreste zu sehen. Eine Ortschaft *τὰ Ἄρεια*, wohl Temenos, dem Ares geweiht, lag zwischen Skarpheia und Thronion in der Nähe des Boagrios (Inschrift bei Pomtow 170). Komen, die zum Gebiet der Skarpheier gehörten, sind wohl das sehr früh verschwundene Bessa (s. d.), Augeiai oder Augeia, die noch im 4. Jhdt. existierte, da Philodamos, Dichter des delphischen Paians im J. 335/4, wohl aus ihr stammte (Bull. Hell. XIX 395ff. 403), und vielleicht die der *Ἔγγαιοι* (auch *Ἔγγαοι* und *Ἔγγαοι* auf derselben Inschrift geschrieben), die in einer Inschrift bei Pomtow 176 nr. 137 erwähnt werden. Weiter westlich sind die Festung Nikaia (s. d.), der Lage nach gänzlich unbekannt, nur daß es beim Meer 30 Stadien östlich von den Thermopylen lag, Alponos (oder Alpenos [-oi] s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 84f.) ohne Zweifel richtig von Grundy angesetzt, wo noch jetzt der alte Hafen durch ansehnliche Tiefe in dem Sumpfe gekennzeichnet ist, und zuletzt, gerade im Paß, Anthele (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 119) mit dem Heiligtum der Demeter Pylaia, die von Grundy ungefähr bei den alten türkischen Kasernen lokalisiert ist.

Landeinwärts sind Pharygai (s. d.) und Tarphe (s. d.), ohne nähere Bestimmung der Lage, zu suchen, das letztere von den Geographen im Altertum mit dem ersteren gleichgestellt, und ein zweites Opus (Mela II 45, vgl. Leake North. Greece II 67f.), das vielleicht zu Pundonitza (Boydonitza, Mendenitza), in den Bergen oberhalb von Skarpheia (Molo) zu suchen ist, wo beträchtliche Reste einer antiken Stadt und Festung sich vorfinden.

Östlich von den Thermopylen ist noch ein Hügel Argolas (s. d.) dem Namen nach bekannt. Nördlich von Mendenitza unter den Kalyvia sind Überreste eines hellenischen Phrourions (auf den brit. und franz. Karten verzeichnet). Bei Pirza (nicht Mirza, wie auf der sog. österr. Karte), südöstlich von Rigini bei Hag. Elias, sind Überreste einer wohl spätantiken Kapelle, sowie weiter östlich im Boagriostal bei Hag. Johannes (hier auch Stücke Mosaikpflaster von einer antiken Villa), und kurz dabei auch bei Anitza und Hag. Taxiarches. Dicht oberhalb von den Thermopylen gab es ein Paar antike Festungen, die eine bei Palaiojannis, rechts von dem Pfade zwischen Drakospilia und Kalyvia Drakospilia, das vielleicht Nikaia sein kann (so die brit. und die franz. Karten, nach Leake; Lolling im Baedeker nennt sie aber Kallidromos), und ein anderes Phrourion auf der Höhe des Passes (Grundy 303), das wohl Kallidromos oder Kallidromon (s. d.) ist. Diese sind aber nicht Städte, sondern Festungen. An den Thermopylen gab es auch einen Stein Melampygos (s. d.), der *Κερκώπων ἕδραι* hieß. Leake (a. a. O. II 52) und Bursian (Geogr. I 93f.) sahen ihn in dem westlichen Hügel mit den Resten der phokischen Mauer, der aber, nach Grundys Beweisführung, sicher der *Κολωνός* ist (a. a. O. 288ff. Karte 310). Außerdem, nach der Angabe bei Herodot. III 216 und Macans Bemerkung dazu, wäre dieser Stein vielmehr auf der Anopaia oben zu suchen. An der Grenze von Phokis befand sich auch wohl das *Λύκου πεδίον* von unbekannter Lage.

Berge. Im äußersten Westen liegt Kallidromon oder Kallidromos (s. d.), der östliche Ausläufer des Oita, jetzt Saromata genannt. Der Teil direkt über dem Passe hieß Phrikion (s. d.), der östlich davon, wohl der Bergzug, welcher Kallidromon mit Knemis verbindet, zuerst Akrourion (s. d.), dann später Galate. Östlich vom Boagrios ist die Bergkette, die von Thronion nach Atalante (Naryx) sich erstreckt, im Altertum Knemis (s. d.), genannt. Nach diesem Berge hießen die OL öfters *Ἐπικνημίδιοι* oder *Ὑποκνημίδιοι* (s. u.). Eine neue Gruppe, mit merkwürdiger Biegung der Linie nach Osten (vgl. Negris Plissements et dislocations usw. 40), heißt Rhoda oberhalb von Atalante, und Chlomos an der Spitze nördlich von Abai und Hyampolis. Dieser wurde wohl im Altertum Delos genannt (Amer. Journ. Arch. XX 168ff.). Am nordöstlichen Rande des Kopaissees heißt dieser Bergzug Hag. Elias, und von hier ab geht er in den böotischen Ptoon über.

Flüsse. Der Platanios (s. d.) fließt bei Korseia (Proskyna), der Opus(?) wohl in der jetzigen Ebene von Atalante, der Boagrios (s. d.) oder Manes, an seiner Mündung angeblich Lannos (s. d.) genannt, und der Aphamios, ein Flüßchen kurz westlich von dem Boagrios, in der Nähe von Skarpheia (Inschr. bei Pomtow Klio XVI 171 nr. 131). Es bleibt nur ein einziger Strom von irgendwelcher Größe übrig, der, der zwischen Longos und Hag. Konstantinos mündet und fast so groß wie der Boagrios ist. Sein antiker Name ist aber nicht überliefert. In diesem Lande mit außerordentlich vielen und reichen Quellen ist nur die Aianis (s. d.) zu Opus mit Namen bekannt, die großen heißen Quellen der Thermopylen (s. d.) selbstverständlich ausgenommen.

Inseln. An der Küste liegen jetzt zwei größere Inseln, Atalante (s. d. und Suppl.-Bd. III S. 174) und Gaidaro. Auf der ersten sind die von den Athenern im peloponnesischen Kriege aufgerichteten Befestigungen noch sichtbar, zum Teil unter dem Wasserspiegel. Gaidaro dagegen ist neuere Schöpfung. Erst auf der Brit. Admir. Chart (von 1890, vielleicht schon 1846/7) als mit dem Lande nur durch eine Strecke Sumpf verbunden dargestellt, während sie auf der franz. Karte (1852), der Karte bei Girard De Locris Opuntiis (1881) und der sog. österr. Karte (1885) als ordentliches Vorgebirge erscheint, ist sie nach der Senkung dieses Teils der Küste während des Erdbebens von 1894 jetzt ein paar hundert Meter vom Gestade entfernt. Falsch ist es aber, wenn man Gaidaro als Insel schon im Altertum darstellen will, wie Grundy auf seiner Karte (s. u.) tut, da Gell 229, freilich ohne den Namen zu geben, spricht von einem hohen Vorgebirge zu dieser Stelle und noch zur Zeit von Ross (Königsreisen I 97 im J. 1834) und Vischer (Erinn. u. Eindr. 633 im J. 1853) ist es Vorgebirge geblieben. Beide Inseln sind kahl und steinig und sind kaum je bewohnt gewesen, verschafften aber den Seeräubern dieser Gegend im Altertum vorzügliche Häfen.

Literatur. 1. Karten. Grundlegend sind die französische Generalstabskarte, Carte de la Grèce usw., Paris 1852, 1 : 200 000, und die British Admiralty Chart nr. 1556 Gulf of Volo with Oreos and Talanta Channels, London 1890, ‚Large corrections July 1908' (Lokris war aber 1846/47 aufgenommen), und nr. 1554 Talanta Channel, London 1857 (eigentlich 1846/7), new editions 1872, 1912, für Larymna, und endlich die sog. österreichische Militärkarte, d. h. Generalkarte des Königreichs Griechenland im Maße von 1 : 300 000 nach Berichtigungsdaten des griechischen Oberstleutenants J. Kokides und revidiert von H. Kiepert, bearbeitet vom militärgeographischen Institut in Wien 1885, die einige Verbesserungen bringt. Ziemlich gut gelungen ist die Karte bei Girard De Locris Opuntiis (1881), zum Teil auf Grund seiner eigenen Beobachtungen. Ausgezeichnet sind die Kiepertschen Karten FOA XV (1904) und XIV (1906), die letzte nur den östlichen Teil von OL und eine kurze Strecke von WL enthaltend, bedürfen aber, wie alle anderen hier und da Berichtigung. Im allgemeinen gut gelungen sind auch die zwei Karten von Grundy Graecia, in Murrays Handy Classical Maps (um 1901). Kaum einen Fortschritt aber bezeichnet die Karte von Griechenland zur Zeit des Pausanias von H. Blümner verfertigt, Bern und Leipzig 1911, 1 : 500 000. Über geologische Karten s. u. III Geologie Lit. — Spezialkarten für die Gegend um die Thermopylen sind die bei Grundy The Great Persian War (1901), gut verzeichnet auf Grund seiner eigenen Messungen, bei Janke Die Thermopylen, im Jahresbericht des Vereins für Erdkunde von Metz (1901), die die französische Karte mit einigen Nachtragungen wiedergeben soll, und die bei Kromayer Antike Schlachtfelder II 1907 nr. 5, auf Grundy und die französische Karte basiert, mit eigenen Beobachtungen, vervollständigt in Krohmayer-Veith Schlachtenatlas. Die

älteren Karten kommen nicht mehr in Betracht.

2. Geographie, Reiseberichte usw. Wheler Journey into Greece (1682) 463—465. Raikes in Walpoles Memoirs relating to European and Asiatic Turkey² (1818) 302—304. Dodwell Tour (1819) I 127—154 (WL); II 55—72 (OL). Gell Itinerary (1819) 228—240 (OL). 290—295 (WL). Mannert Geographie (1822) VIII 114ff. Kruse Hellas (1827) II 2, 104—176. Cramer Anc. Greece (1828) II 104ff. Leake Northern Greece (1835) II 32ff. 171ff. (OL). 587ff. (WL). Fiedler Reise durch Griechenland (1840) I 145—147 (WL). 206ff. (OL). Ulrichs Reisen (1840) I 5ff. (WL). 227ff. (OL). Wordsworth Greece (1840) 17ff. (minderwertig). Brandis Mitteil. aus Griechenland (1842) I 76ff. (WL). 130—142 (OL). Buchon La Grèce continentale (1843) 256ff. (WL). 280—321 (OL). Perdicaris Greece of the Greeks (1843) I 154—176 (WL). 237—253 (OL). Ross Königsreisen (1848) I 68ff. (WL). 90ff. (OL). Rhangabé *Τὰ Ἑλληνικά* (1853) I 578ff. Bursian Geographie v. Griechenland (1862) I 143ff. (WL). 186ff. (OL) (ausgezeichnet). Forbiger Handb. der alten Geogr. (1877) III 609ff. Girard De Locris Opuntiis (1881). Lolling Hellen. Landeskunde (1889) 132—7. Baedeker Erste Aufl. (1883) 172—174. 181—185 (OL); 21f. 133 (WL). Vierte Aufl. (1909 Engl.) 186—188. 200—204 (OL). 218 (WL). A. Philippson Bericht über eine Reise durch Nord- u. Mittel-Griechenland, Ztschr. d. Ges. für Erdkunde zu Berlin XXV (1890) 331— 336. 398ff. (WL.); 386—389 (OL); Der Kopais-See in Griechenland und seine Umgebung XXIX (1894) 8ff. (OL); Reisen nnd Forschungen in Nord-Griechenland, Schluß, Der ätolische Pindos XXXII (1897) 270ff. (WL). Frazer Pausanias (1898) V 104ff. 133—134 (OL). 463ff. (WL). Mediterranean Pilot IV⁴ (1908) 130—133. Oldfather Amer. Journ. Arch. XX (1916) 32ff. 154ff. 346ff. Wertvolle Notizen sind auch zerstreut bei Neumann-Partsch Physikal. Geographie von Griechenland (1885) und A. Struck Zur Landeskunde Griechenlands (1912) zu finden.

II. Geographie von WL. WL fängt an westlich von Delphoi, wo eine verwickelte Linie vom Meer bis auf die Straße, die von Delphoi nach Amphissa führte, die Grenze war, wie es in der großen Inschrift CIL III 567. III 2, S. 987. Bull. hell. XXVII 149ff., jetzt Syll.³ 826 E. 827 C D genau beschrieben wird. Weschers Erklärungen, Mém. pres. par div. Savants VIII 1 (1868) sind in diesem Teil seiner Arbeit fast gänzlich verfehlt, haben doch die Kartographen alle verführt, das Tal zwischen Topolia und Geroleka den Delphiern zuzuschreiben, während es vielmehr lokrisch gewesen ist. Das alles auszuführen, fehlt hier der Raum. Von der oben angeführten Straße aus bildet die Grenze wohl etwa die Wasserscheide des Flusses in der Ebene von Amphissa (wahrscheinlich der Hylaithos), auf den westlichen und südlichen Abhängen des Parnassos bis auf die Höhe von Aselenon (Giona), und dann südlich davon bis etwa auf das Paradeisorrevma von Skaloula (so Sotiriades Bull. hell. XXXI 278), denn der obere Teil des Baches Belisitsa ist sicher lokrisch gewesen, weil dort die Stadt Physkos (s. d.) bei Malandrinu lag. Da nun schon im 5. Jhdt. die ätolischen Apodoten südlich von dem Mornos (= Daphnos) sich befanden, und Potidania, Krokylion und Teichion wohl lange Zeit ätolische Städte waren, ist die Grenze von diesem Punkte ab wohl entlang den Höhen von Trikorpho und Vigla zu ziehen, d. h. die Wasserscheide zwischen dem Daphnos und dem Golfe, bis auf den Daphnos selbst etwa an der Mündung des Mandilatals nordwestlich von Omer Effendi. Von hier ab bildet die Grenze wohl wieder die Wasserscheide zwischen dem Golfe und dem Euenos, da die Einwohner von Buttos (s. o. Suppl.-Bd. III S. 220), nicht unweit von Skala, nach den Archonten von Naupaktos präskribieren. Sie führt über Rigini (oberhalb von Naupaktos) und trifft das Meer wieder bei Taphiassos (jetzt Klokova), so daß Makynia und Molykreion beide lokrisch sind. Warum Lolling Hellen. Landesk. 137 gegen Homer und andere Quellen auch Chalkis in WL einschließt, weiß ich nicht, da Strab. IX 427 das nicht beweist, und der Euenos als eine natürliche Grenze mit dem Taphiassos nicht zu vergleichen ist. Strabons Angaben über die Grenze zwischen WL und Aitolien sind konfus und haben Verwirrung hervorgebracht. Er hat sie aus verschiedenen Zeitaltern gesammelt, aber nicht verarbeitet. Zum Beispiel will er IV 427 Chalkis in L. einschließen, dagegen X 447. 451. 465 in Aitolien. IX 427 und X 460 ist Molykreia ätolisch, X 451 und 460 auch Makynia ätolisch, IX 427 sogar Naupaktos *ἔστι δὲ νῦν Αἰτωλῶν*, obwohl VIII 336. X 460 Antirrhion die Grenze bilden soll (vgl. Roltsch Die Westlokrer 19), was nur zwischen 426 und 338 v. Chr. der Fall gewesen ist.

Die östlichste Stadt, am innersten Winkel des *sinus Crisaeus*, ist Chalaion inschriftl. Chaleion). Ob sie ursprünglich zu Palaia Kteria oder Paleaska Itea, wo die Neugriechen ursprünglich die Skala von Salona setzten und Ulrichs noch Reste eines Hafendamms gesehen haben soll, ich aber nichts sicher Altertümliches fand, oder bei dem jetzigen Itea, wo ich unter dem Wasserspiegel antike Hafenwerke gesehen zu haben glaubte (vgl. N. Siderides bei Negris Athen. Mitt. XXIV 354, der aber von Kirrha, nicht Chailon spricht), ist noch nicht ausgemacht. Der große Wasserbrecher zwischen der Insel Hag. Konstantinos und Hag. Athanasios (oder Staphida), von Negris Athen. Mitt. XXIX 353f. beschrieben, konnte der Stadt an der einen Stelle vielleicht ebensogut als an der anderen dienen. Auf dem Lande sind keine Altertumsüberreste sichtbar. An der nordwestlichen Ecke der fruchtbaren Ebene stand die große Stadt Amphissa (s. d. und o. Suppl.-Bd III S. 92ff.) und in einem Tal nördlich davon, dem von Segditza oder Topolia, ist Myonia (s. o.) zu suchen, obgleich Frazer und noch Grundy, nach Leakes irriger Ansicht, diese Stadt südlich von Amphissa, bei Hag. Euthymia, ansetzten. Hier, am Fuße des Hag. Elias, war in der Tat eine stark befestigte Stadt, deren schöne Mauern zum Teil bis auf 3—4 m Höhe erhalten sind und wohl aus dem 4. Jhdt. stammen. Überreste eines Tempels sind noch sichtbar. Diese Stadt litt schon im Altertum an Wassermangel, wie die große Anzahl von Zisternen, die in den Stein gehauen sind,

beweist, da die einzige Quelle der Gegend, zwar eine reiche, um 3 km nach Norden hin entfernt liegt. Diese Ortschaft ist meistens mit Myonia oder Tritaia identifiziert, kann aber keine von den beiden sein. Vielleicht ist sie die WL Alope, oder auch Phalika (s. d.), die beide in der Nähe von Amphissa und Delphoi waren. Vorübergehend kann die Stelle vielleicht die von Philipp ausgetriebenen Amphissäer beherbergt haben, was die starken Mauern erklären würde. Die Gegend ist für die dauernde Existenz einer größeren Stadt ungünstig. Wie oben angedeutet gehören Alope und Phalika diesem Teil der WL an, sowie Tritaia (s. d.), wohl auf den westlichen Abhängen des Parnassos, die Stieis (s. d.), die Ipneis (s. d.), die Hessioi (s. d.) und die Messapioi (s. d.), von denen keine mehr genau zu lokalisieren ist. [Zwischen Myonia, Amphissa, Chalaion und Delphoi kennen wir jetzt eine Menge unbedeutender Ortsnamen (Syll.³ 610. 826 E. 827 C D), die ich in anderem Zusammenhang zu besprechen beabsichtige.] Südlich von Chalaion lag Oiantheia (s. d.) oder Euantheia (s. o. Suppl.-Bd. III S. 444), wohl zu Galaxidi, wo Reste von den Stadtmauern, sowie einige in den Stein gehauene Gräber (wohl mykenisch) zu sehen sind. Im Altertum war auch die Gegend östlich von dem Hafen bewohnt, vielleicht schon sehr früh. Zu der Zeit, als Krissa und Kirrha blühten, ist Oiantheia wohl der einzige Hafen dieses Teils von WL und daher ein Ort von einiger Bedeutung. Die Ruinen bei Hag. Soteira südlich, wo ein Tempel unter einer byzantinischen Kirche steht (Sathas Chronikon), sowie die Stelle nordwestlich von der Stadt, wo die französische Karte Ruinen angibt, habe ich nicht aufsuchen können. Irgendwo in der Nähe von Oiantheia war die Kome Axia (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 191).

Um das Vorgebirge Andromache (oder Andromaki) herum, nördlich von Vidavi, an einer Marmara genannten Stelle, sind beträchtliche Reste einer stark befestigten Stadt, vielleicht Phaeston (s. d.). Zwischen Galaxidi und Vidavi, in einem schmalen felsigen Tal, wo die französische Karte ‚Puits' angibt, setzten Kiepert und Grundy die Stadt Hessos an, mit welchem Recht aber, weiß ich nicht. Die Gegend habe ich selbst nicht aufgesucht und konnte von keinen Altertümern Kunde erhalten.

Zwischen Marmara und Kisseli ist der Unterbau einer antiken Straße auf eine Strecke von ungefähr 20 m sichtbar. Auf der westlichen Seite des Rückens zwischen den beiden Tälern und 10 Minuten nordöstlich von Kato Kisseli ist der großenteils überschüttete Unterbau eines Tempels, der aus polygonischen Steinblöcken gebaut ist. 300 m südlich davon ist wohl eine kleine Festung, und südwestlich von dem Tempel einige Reste von Quadersteinbau. Dieser Ansiedlung einen bestimmten Namen zu geben sind wir noch nicht imstande. Nordwestlich von Kisseli bei Malandrinu, auf einem Hügel an der östlichen Seite des Tales, lag Physkos (s. d.; Bauer Unters. zur Geogr. u. Gesch. 21ff. irrt, indem er die Existenz dieser Stadt verneint). Die ist bei Hag. Nikolaos, wovon südlich eine starke Quelle fließt. Weit ausgedehnte Mauern, in den Stein gehauene Gräber und Inschriften bezeugen die Bedeutung dieser einst zu den führenden Städten von WL gehörenden Stadt. An der nordwestlichen Ecke der Akropolis ist ein Vorsprung mit Treppen in den Stein gehauen, vielleicht ein Altar. An der südwestlichen Ecke sind Überreste eines Tempels. Die kleinen Ruinen bei Levka unterhalb von Struza (wohl einer ätolischen Stadt), und die am nördlichen Ufer des Paradeisorrevma westlich von Skaloula (vgl. Sotiriades Bull. hell. XXXI 278) sind wohl die kleineren Festungen, die die Grenze in diesem Tal zwischen Aitolien und WL überwachten, da dieser Bach das größere Tal ziemlich in der Mitte zerteilt. Zu Kokovista am westlichen Ufer des Revma von Vitrinitsa, westlich von Sotena und südöstlich von Makresi, soll eine antike Besiedlung gewesen sein, die Überreste aber konnte ich von der anderen Seite des Abgrundes nicht klar erkennen, so daß sie wohl nicht hervorragend sein können. Diese nennt Grundy Messapia (s. d.), mit welchem Recht aber weiß ich nicht. Eine kurze Strecke unten, auf einem von Natur befestigten Vorsprung, liegt Palaiokastro, mit kyklopischem Mauerring, der etwa 80 × 60 × 100 m mißt, mit Überresten von Häusern und vielen gehauenen Steinen in der Umgebung. Die Mauern sind wohl ursprünglich mykenisch, und die Stelle ist eine äußere Festung von Tolophon und ein Versammlungs- und Wohnort für Bauern und Hirten (von diesen letzteren noch bis jetzt benutzt) gewesen. 10 Minuten nördlich von Vitrinitsa in Marathiu ist eine typisch mykenische Festung mit Mauern von derselben Art wie jene zu Gla (Goulas), d. h. mit regelmäßigen Vorsprüngen, nur daß hier der Vorsprung $1^1/_2$ m beträgt und die Mauer eine etwa sägenartige Ansicht hat. Dies ist das unzweideutige Zeugnis von der Kultur in diesem Lande zu mykenischer Zeit, wovon Überreste noch zu Galaxidi, Malandrinu, oberhalb von Marathiu und östlich von Monastiraki bekannt sind In der hellenistischen Zeit stand die Hauptstadt der Gegend, Tolophon (s. d.), zwischen Vitrinitsa und der Küste, wo bei Hag. Euangelistria der Unterbau eines größeren Tempels sichtbar ist, und auf einem niedrigen Hügel gerade am Gestade noch ein anderer Tempel stand. Der Turm hier ist aus fränkischer Zeit, meistens aber aus Blöcken von dem Tempel erbaut. Mauern, Scherben, Gräber, Wasserleitung usw. ringsherum bezeugen die Existenz einer wohlhabenden Stadt an dieser Stelle. Das Tal von Vitrinitsa, gut bewässert von einem Fluß und einer Menge von Quellen, hat im Altertum, als das Strombett ohne Zweifel fest reguliert wurde, eine dichte Bevölkerung gehabt. Noch jetzt spricht die lokale Sage von einer Stadt, die einmal 20 Myriaden von Einwohnern hatte! Westlich, auf einem steilen Hügel, stand einst eine Festung; ob die jetzt sichtbaren Reste aber hellenisch sind, ist doch fraglich. Zu Chora, auf der linken Seite des Revmas, Marathiu gegenüber, liegen zerstreut auf dem Boden einige behauene Steine, was sich aber hier einmal befand, ist nicht klar. Auch die Skala Vitrinitsas, jetzt Eratine genannt, wurde schon im Altertum bewohnt. Die Ausgrabung für ein neues Haus, als ich da war, zeigte eine antike Mauer, viele Scherben, zwei Kupfermünzen aus römischer Zeit, eine von Konstantin I., ein paar späte Vasen und ein Bruchstück des

Deckels eines Sarkophags, die ich alle selbst sah. Bei fast jeder neuen Konstruktion soll man auf Altertümer stoßen. Auch an einer nicht mehr genau bestimmbaren Stelle in der Nähe von Penteoria sollen vor etwa 15 Jahren antike Gräber einige Becher, Lanzenspitzen und Schwerter geliefert haben.

Westlich von dem Tal des Vitrinitsa, auf der nordwestlichen Ecke der Insel Trizonia, im Altertum wohl Kyra (s. d.), wo die französische Karte hellenische Ruinen konstatiert, konnte ich nur einen mittelalterlichen Turm und einige Mauerreste von unbestimmter, doch wohl alter Zeit finden, da anzunehmen ist, daß die Insel im Altertum einen Flucht- und Schutzort hatte, und keine andere Stelle dafür besser geeignet scheint als diese. Auf dem etwa 215 m hohen Vorsprung, jetzt Glife genannt, direkt gegenüber, stand einst eine größere Stadt, deren Mauerring zum Teil vorzüglich erhalten ist. Die Akropolis von 45 × 100 m ist außerordentlich stark befestigt. Reste von größeren Bauten habe ich nicht gesehen, aber ein paar Zisternen und viele Hausmauern sind sichtbar. Dies ist sicher Antikyra (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 124). In den Bergen oberhalb dieses Teils der Küste scheint nichts Altertümliches erhalten, wie ich nach Besuch von Maraza, Palaiochorion und Sergoulas berichten kann. Es kommt dann die kleine, aber gut bewässerte Ebene von Marathia, an deren westlichem Rande oberhalb einer Mühle einige Mauerreste erhalten sind, die obgleich selbst kaum antik, vielleicht die Stelle einer alten Ansiedlung bezeichnen. Diese Ebene wurde wohl im Altertum von den Antikyranern bebaut. Auch in der nächsten Umgebung von Klima soll nichts Altertümliches erhalten sein, nur in den Bergen oberhalb bei Hag. Nikolaos zu Kambos (Kambi) sind beträchtliche Überreste einer antiken Ansiedlung, die Woodhouse Aetolia 354ff. wohl mit Recht Apollonia (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 133) nennt.

Auf einem Hügel, Palaiorachi, am östlichen Ende des blühenden Tals Magoula, stand einmal eine antike Stadt, wohl Oineon (s. d.). Der Rebenbau auf dem ganzen Hügel hat fast alles auf der Oberfläche zerstört, und nur an der östlichen Seite sind einige Mauerreste erhalten. Sehr viele Scherben, zum Teil von Pithoi, sind überall zerstreut und für die Zäune in den Weingärten verwendet. Zu Gouva auf der Küste zwischen diesem Ort und Monasteraki wurde vor einigen Jahren ein mykenisches Grab geplündert, das ich aufsuchte, fand aber nichts von Interesse (vgl. Sotiriades Athen. Mitt. XXXI 394f.). Dies gehörte wohl eher zu der Ansiedlung zu Palaiorachi als der anderen weiter unten bei Sule, beweist daher die sehr frühe Zeit, in der die Kultur in diese Landschaft getragen wurde (man vgl. unten die Sage von Hesiods Tod in dieser Gegend). Bei der neueren Siedlung Sule auf einem kahlen felsigen Hügel sind erhalten die Mauer einer Akropolis aus dem 4. Jhdt. oder vielleicht später, die etwa 140 × 90 m mißt, von der nur der westliche Teil noch ziemlich gut erhalten ist. Dies ist wahrscheinlich Eupalion (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 455). Der Hafen von Eupalion, Erythrai (s. d.), ist danach bei Kap Kokkino zu suchen, dessen rötliche Farbe noch jetzt weithin auf jeder Seite sehr bemerkbar ist und auf der Brit. Admiralty Chart (s. u.) besonders hervorgehoben wird. Ein altes Temenos, westlich von dem Kastro zu Sule, bei dem Dorfe Omer Effendi, ausgegraben von Sotiriades (a. a. O. 395f.), ist wohl das des Zeus Nemeos, das in den Sagen vom Tode Hesiods eine Rolle spielt. Auf einem der letzten Ausläufer der Berge nördlich von Omer Effendi sind die Ruinen einer kleinen Stadt, das Palaiokastro bei Sideralono (Sotiriades Bull. hell. XXXI 291), das sicher Potidania gewesen ist, wohl ursprünglich lokrisch, wie Woodhouse a. a. O. 356, 1 vermutet, doch schon im 5. Jhdt. ätolisch geworden. [Roltsch Die Westlokrer 22f. z. T. nach Bursian und Soteriades setzt Eupolion nach Palaiorachi, Erythrai nach Sule, und Oineon nach Omer Effendi, was durchaus unwahrscheinlich ist.]

In der Ebene des Daphnos, jetzt Morno (im oberen Teil auch Mega) genannt, habe ich von keinen Altertümern Kunde erhalten können, dagegen bei Longa, nördlich von Skala, oberhalb von Daphni, ist ein Heiligtum des Asklepios, von dem einige Freilassungsurkunden längst bekannt waren, von Nachmanson Athen. Mitt. XXXII 1ff. mit ausführlichem Kommentar herausgegeben. Die Stadt Buttos war dicht in der Nähe, wohl nordöstlich in den Bergen, ihre genaue Lage ist aber noch nicht ermittelt. Auf einem Vorsprung des Rigani und zum Teil an seinem Fuß lag die große Stadt Naupaktos (s. d.), mit einem kleinen, aber sehr wichtigen Hafen. Westlich davon zwischen Velvina und Hag. Georgios ist Molykreion (s. d.), wo die Überreste zu Helleniko wohl der Unterbau eines Tempels und einer Stoa des Poseidon sind. Die niedrige, aber weitausgestreckte Vorspitze Antirrhion (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 125f.) lag in dem Bezirk von Molykreion. Sie scheint im Altertum weder bewohnt noch befestigt gewesen zu sein. Nordwestlich von Antirrhion und oberhalb von Mamaku liegt ein Kastro, mit zum Teil gut erhaltenen Mauern, wohl aus dem 5. oder 4. Jhdt. Dies kann nur Makynia (s. d.) sein. Ein wenig westlich von hier erhebt sich Taphiassos, der jetzige Klokova, die westliche Grenze von WL zu Anfang der geschichtlichen Zeit.

Nur dem Namen nach bekannt sind die Städte Ainos, Argyna, und Kalamisos (s. d.). In der östlichen Hälfte des Landes dagegen sind die Gaue oder Städte Hessioi (oder Hessaioi, der Monacensis von Thuk.), Hyaioi mit Versammlungsort Polis, Ipneis, Messapioi, Olpaioi, Phalika, Stieis (über die zwei letzten vgl. E. Bauer Unters. zur Geogr. u. Gesch. usw. 19f.) zu suchen. Wohl auch im WL sind die sonst unbekannten *Περικνμάσιοι* und *Ἰάσσιοι* (wenn diese nicht Familiennamen waren) zu suchen, obgleich sie auch möglich dem OL gehören können, s. Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 241. Eine Liste der WL Ortsnamen gibt Roltsch Die Westlokrer (1914) 14—26.

Berge. Der höchste Berg Griechenlands, aber in der Literatur nur einmal, wie es scheint, erwähnt, ist Aselenon (s. d.), das zweifelsohne Giona (Kiona) ist, denn Korax (s. d.), obgleich öfters mit Giona identifiziert, kann nur der jetzige Vardusia sein, der übrigens zu Aitolien gehört. Bei den Alten ist Aselenon vielleicht als ein Teil

des Parnassos aufgefaßt worden, der daher der Zweigipfelige genannt wurde, und es gehören in der Tat wirklich diese zwei Höhen derselben Bergmasse an. Leake Northern Greece II 607 und danach Woodhouse Karte S. 53 und 309, 5, sowie Grundy in seiner Karte, sehen in Rigani oberhalb von Naupaktos einen antiken Namen Origanon, was gewiß möglich ist, aber sehr unsicher, da die Berge Griechenlands sehr selten ihren alten Namen behalten haben. Die Grenze gegen Aitolien bildet der schroffe und imposante Taphiassos (s. d.), jetzt Klokova genannt.

Flüsse. Der Daphnos (s. d.) ist sicher der Mornos, der im oberen Teile Mega genannt wird. Nur die Mündung dieses Stromes liegt in WL. Auch wird ein Hylaithos (s. d.) erwähnt, der eher der Fluß bei Amphissa (jetzt Katsikopniktes, Bursian I 14, 3, Gazopnitki die Karte bei Salvator) als der Revma bei Vitrinitsa ist, obgleich genau genommen die einzige Angabe darüber zu keinem von diesen beiden recht stimmt (v. Wilamowitz zu Seneca Oed. 285 vermutet *Hylaethi*, was wohl richtig ist, und vielleicht auf den Fluß bei Amphissa gedeutet werden kann). Ein Fluß Ozon (s. d.) wird erwähnt von Schol. AP zu Hom. Il. II 527. Dies muß das Tori(?) Revma der französischen Karte sein, da die übelriechenden Quellen in dieser Gegend sind.

Insel. Die einzige namhafte Insel, jetzt Trisonia, wurde im Altertum wohl Kura (s. d.) genannt. Die anderen sind ganz kleine Felsen.

Literatur. 1. Karten. Außer den oben unter OL angeführten allgemeinen Karten (die der Brit. Admiralty für WL sind Gulf of Corinth nr. 1600, publ. 1898, new ed. 1912, und Ports Galaxidi and Itea nr. 22f., publ. 1897), sind noch die bei L. Salvator Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth (1876) 1 : 200 000 (nach den britischen und französischen Karten, aber ‚Namen und mancherlei Berichtigungen wurden vom Verfasser selbst eingetragen' S. XV), und die des westlichen Teils des Landes (bis auf Vitrinitsa-Melandrinu) in Woodhouse Aetolia 1897 (vor S. 1 und S. 53 nach der franz. Karte nr. 7) hervorzuheben.

2 Reiseberichte usw. Außer den oben unter OL angeführten Schriften, die zum Teil auch WL behandeln, sind folgende zu erwähnen. Spon und Wheler Voyage (1679) II 22—42. Hobhouse Journey through Albania (1813) 221—241. Chandler Travels in Asia Minor and Greece (1817) II 306ff. Holland Travels in the Ionian Islands (1819) 150ff. Pouqueville Voyage dans la Grèce (1820) III 211ff. (nicht immer zuverlässig). Hughes Travels in Greece (1830) I 397—401. Mure Greece (1842) I 169ff. G. Becker De Aetolia adiecta diss. (1857), Programm d. rhein. Ritterakad. zu Bedburg (nicht zugänglich). W. Vischer Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland (1857) 619f. Bazin Mémoire sur l'Étolie, Archives des Missions scientifiques et littéraires 2me Serie, Tome I, 249ff. (1864) 302—312. 361—366. Sathas *Χρονικὸν ἀνέκδοτον Γαλαξείδου κτλ.* (1864 und 1865) passim. [Erzherzog Ludwig Salvator] Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth (1876) 1—74 (sehr gut). Belle Trois années en Grèce (1881) 190—196 (unbedeutend). Deschamps La Grèce d'aujourd'hui (1892) 250—269 (1910²). Woodhouse Aetolia (1897) passim (ausgezeichnet). E. Bauer Untersuchungen zur Geogr. und Gesch. der nw. Landschaften Griechenlands usw., Halle 1907. Mediterranean Pilot III 346—351 (1908). Roltsch Die Westlokrer, Jena 1914.

III. Geologie. Auf die sehr verwickelte Geologie von L. insbesondere WL einzugehen, ist hier nicht am Platze. Die einschlägige Literatur führe ich unten an. Nur ein paar Punkte haben einiges historische Interesse. Der nordwestliche Teil von OL ist sehr reich an Quellen verschiedener Art, die manchmal das Land zu einem Sumpf machen, wie in der Ebene zu Longos. Berühmt im Altertum sind die heißen Quellen der Thermopylen (s. d.); andere vermeintliche Heilquellen sind in Loutra (auch Kamena, Vourla und Longaki genannt), und unterhalb von Thronion. Diese heißen und Schwefel-Quellen sind wohl mit denen von Aidepsos in Euböa verwandt.

Merkwürdig sind die Erdbeben, und, namentlich in OL, Senkungen der Erde in Zusammenhang damit, da bekanntlich OL und WL in den größten seismischen Zentren liegen, d. h. dem euböischen und korinthischen Golf — insbesondere die krissaische Bucht (Negris Plissements usw. 145f. 198). Um die Thermopylen ist das Gestade wohl sicher erhöht worden; da wo die Küstenlinie um 480 v. Chr. gelegen haben muß, ist sie jetzt nach Grundys Messungen ungefähr 10 m höher als der Meeresspiegel, was unmöglich alles das Werk des Sperchelos sein kann. Auch liegt das moderne Dorf Molo jetzt sehr weit vom Gestade entfernt, obgleich es dem Namen nach an dem Hafen gelegen haben muß. Dagegen zwischen Opus und Kynos ist das Land in einer beträchtlichen Breite gesunken, und es ist wohl möglich, daß auch die Insel Atalante (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 174), wie bis in das letzte Jahrhundert Gaidaro, ein Vorgebirge bis auf den Anfang der historischen Zeit gewesen ist, worauf die ziemlich konfusen Angaben über das Erdbeben von 426 zu deuten scheinen — auch jetzt ist die Insel nur durch einen seichten Kanal (nur 5—8 Faden tief) vom Lande getrennt (Med. Pilot IV⁴ 1908, 132). Das würde dann vielleicht die eigentümliche Sage vom Tode des lokrischen Aias erklären. Die Küste zu Halai scheint nicht verändert zu sein, ebenso die zu Larymna, obgleich das Gegenteil behauptet worden ist (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 57f. 346f.). In WL ist ein kleines Sinken im östlichen Teil zu konstatieren, wie es Negris zu Itea und Galazidi festgestellt hat (Athen. Mitt. XXIX 353f.). Die Gegend von Naupaktos und Antirrhion ist in der neueren Erdgeschichte mehreremals gehoben und gesunken (Negris La regress. quatern. 1912, 8ff.), scheint sich aber in der historischen Zeit nicht bedeutend geändert zu haben.

Die Frequenz von Erdbeben ist sehr merkwürdig, und spiegelt sich wider schon in der Sage vom Untergang des lokrischen Aias durch einen Schlag von Poseidons Dreizack. Unter den schwersten Erdbeben sind die vom J. 426 v. Chr. (Jul. Schmidt Studien über Erdbeben (1879) 139; s. die Art. Alope und Atalante o. Suppl.-Bd. III S. 83f. 174); 348 und 279 um Delphoi (Schmidt 140); 183 Aitolien (Schmidt 141); 106/7 n. Chr., wobei Opus vernichtet wurde (Hertzberg Gesch. II 152, 72); 7. oder 9. Juli

551 (Schmidt 152f.), wobei Naupaktos und die Städte des Krissaischen Golfes (d. h. Chalaion und Oiantheia), sowie Skarpheia und die ganze Gegend um die Thermopylen (s. den Art. Skarpheia) stark litten; von 996 und 1147 bei Oiantheia (Schmidt 158); 1660 zu Oiantheia (Schmidt 160); 1857 und 1858 zu Naupaktos (Schmidt 178); 26. Dezember 1861 zu Chalaion, Oiantheia, Skala Vitrinitsas (Schmidt 72. 196), und sehr oft während der Zeit (1859—1878), als J. Schmidt sie persönlich beobachtete, unter denen die von August—Oktober 1870 OL und WL, besonders Atalante, Itea und Amphissa beschädigten (Schmidt 276ff.), und die von März 1871 bis Juli 1873 fast unaufhörlichen, die um Amphissa am stärksten waren. Seitdem ist vor allem das furchtbare Erdbeben vom 16. April 1894 hervorzuheben, das das ganze OL verheerte, wobei das Gestade des Opuntischen Golfes in einer beträchtlichen Breite unter den Seespiegel sank. Über diese Erdbeben und namentlich das letzte sind, außer dem oben erwähnten Werk von Jul. Schmidt, die folgenden anzuführen. W. Capelle Erdbeben im Altertum, N. Jahrb. 1908 I 603ff. Mitzopoulos Petermanns Mitteil. XL 217—227. Negris Plissements et dislocations (1901) 200ff. Papavasiliu C. R. de l'Acad. des Sciences Paris 1894, 112—114. Skuphos Ztschr. der Ges. für Erdkunde zu Berlin XXIX 409—474 (das beste). Über die allgemeine Geologie von OL und WL s. außer den oben angeführten A. Bittner Der geologische Bau von Attika, Boiotia, Lokris und Parnassis, Denkschr. Akad. Wien, math.-naturw. Kl. XL (1880) 3ff., mit geologischen Karten (die für WL auch abgedruckt bei Woodhouse Aetolia 45). Carte géolog. internat. de l'Europe 39 D VI Griechenland, Berlin, D. Reimer. Cordella La Grèce sous le rapport géol. et minéral. (1878) passim. Fiedler Reise (s. o. unter Geographie). Frech und Renz Kreide und Trias im Kiona und Oita-Gebiet (Mittelgriechenland), S.-Ber. Akad. 1911, 1112—1125. Heger Barometrische Höhenmessungen in Nord-Griechenland, Denkschr. Akad. Wien usw. XL (1880) 75ff. Negris Plissements et dislocations de l'écorce terrestre en Grèce (1901) 153ff.; Vestiges antiques submergés, Athen. Mitt. XXIX 353f. (vgl. C. R. de l'Acad. des Sciences Paris CXXXIX [1904] 380); Délos et la transgression actuelle des mers (1907) 11ff.; La regression quaternaire (1912) 8ff.; Roches cristallophylliens et tectonique de la Grèce (1915) passim (sehr reichhaltig). Neumann-Partsch Physikalische Geographie von Griechenland (1885) passim. Neumayr Der geologische Bau des westlichen Griechenlands, Denkschr. Akad. Wien usw. XL (1880) 102ff. Philippson (die drei oben unter Geographie von OL angeführten Artikel — sehr wichtig). Renz Zur Geologie Griechenlands (1909) (kurz). Zur Geologie der ostgriechischen Gebirge N. Jahrb. für M.G. u. P. 1914, 22ff. (reichhaltig, aber mir noch nicht zugänglich). Sauvage Observations sur la géologie d'une partie de la Grece continentale et l'île d'Eubée, Ann. des Mines, Mém. IVe Sér. T. X (1846) 130ff. (über Ptoon, Kopaissee, Katavothren usw.; oberflächlich). Jul. Schmidt Studien über Erdbeben (1879) passim. T. Spratt The Quart. Journ. of the Geol. Soc. of London XIII (1857) I, Proceedings 178—182 (OL).

IV. Dialekt. Unsere Kenntnis des lokrischen Dialekts beruht ausschließlich auf Inschriften und zwei Glossen bei Hesychios (von Thumb Gr. Dial. 195 übersehen) *ὀπλίας* und *ἄγχραν*, die das stark hervortretende Hirtenleben des Volkes kennzeichnen; das einzige größere Stück von angeblich lokrischer Literatur, *περὶ ψυχᾶς κόσμω καὶ φύσεος*, dem Timaios von L. untergeschoben, ist eine Fälschung der Kaiserzeit (J. R. W. Anton De origine libelli *περὶ ψυχᾶς* usw. 1891), und die Bruchstücke der Dichter wie Nossis u. a. sind in literarischem Mischdialekte geschrieben. Unter den Inschriften muß man zunächst zwischen den alten, in rein epichorischem Dialekt (aus dem 6. und 5. Jhdt.), und den späteren, in der nordwestgriechischen *κοινή* geschriebenen unterscheiden. Die Inschriften von OL sind selten und dürftig. Sie sind zusammen bei Collitz 1488—1511 abgedruckt. Die älteren sind ferner IG IX 1, 291—295. 303—304, sowie nr. 1 (6. Jhdt.) und nr. 2 (5. Jhdt.) herausgegeben von Miss Goldman Amer. Journ. Arch. XIX 438ff. (vgl. dazu die Bemerkungen von Buck Class. Philol. XI 211ff.). Die späteren sind in IG IX 1, 234ff. Tardé und Laurent Bull. hell. XXVI 326ff. Miss Goldman 444ff. Oldfather Amer. Journ. Arch. XX 320ff. Pomtow Klio XVI 160ff. nr. 131—137 (Inschr. von Thronion und Skarpheia aufgestellt zu Delphoi, vom Ende des 2. Jhdts. v. Chr.). Die Inschriften von WL stehen zusammen bei Collitz 1474—1484. Davon sind zwei besonders berühmt aus dem 5. Jhdt., beide zu Galaxidi (Oiantheia) gefunden, obgleich die kürzere ursprünglich wohl zu Chalaion (Itea) aufbewahrt wurde. Diese sind in IG IX 1, 333 und 334 mit vorzüglichem Kommentar von Dittenberger herausgegeben, wo die ältere Literatur vollständig angeführt wird. Seitdem ist hinzuzufügen v. Scala Staatsverträge des Altert. (1898) nr. 58 (nur der Rechtsvertrag zwischen Oiantheia und Chalaion). Solmsen Inscr. Sel.[3] (1910) nr. 37. 38. Buck Greek Dial. (1909) nr. 55. 56 mit Übers. u. Anm. Dittenberger Syll.[3] 47 (nur die Epökeninschrift; vgl. dazu Bannier Berl. Philol. Woch. 1916, 956f.). Anc. Greek Inscr. in the Brit. Mus. IV (1916) nr. 53. 54. Bannier Rh. Mus. LXX 400ff. (Bemerkungen zu den beiden Inschriften). Alt ist auch IG XI 1, 335. Die späteren Inschriften sind zu finden IG IX 1, 336ff. Perdrizet Bull. hell. XXIII 344ff. (Amphissa). Cahen Bull. hell. XXII 354ff. (Physkos). Keramopoullos *Ἐφ. ἀρχ.* 1904, 113ff. 1908, 159ff. (Amphissa). Nachmanson Ath. Mitt. XXXII 1ff. (Buttos). Vollgraff Bull. hell. XXV 221ff. (Amphissa). Wilhelm Beitr. zur griech. Inschriftenkunde (1909) 149. 168 (Amphissa). 128ff. (Physkos). Die lokrische Mädcheninschrift Jahresh. Arch. Inst. XIV (1911) 163—256 (Tolophon). (Journ. hell. stud. XVI 310 bei Thumb Griech. Dial. 194 ist wohl Irrtum, da Exarcho [Abai] zu Phokis gehörte.) Sehr wenige Inschriften sind in Lokroi in Italien gefunden. Ältere sind Collitz 1485—1487. IG XIV 630. 631. Orsi Notizie 1909, 352 (5. Jhdt.). Boll. d'Arte 1909, 474ff. (vgl. Philol. LXXI 329); Saggi di Storia Antica (1910) 167. Notizie 1910, 322ff. 1913 Suppl. 3/4 (vgl. Herm. L 635f.); jüngere sind IG XIV 632. Orsi Notizie 1909, 322. Zu bemerken ist, daß die inschriftlichen Zeugnisse aus OL und Lokroi bis jetzt zu spärlich sind, um Verschiedenheiten zwischen den Dialekten hier und in WL zu konstatieren; nur daß in OL, wahrscheinlich unter böotischem Einfluß, der Spiritus asper sehr früh verschwand (Buck Class. Philol. XI 211ff.).

Merkmale des lokrischen Dialekts sind aufgezählt bei Allen De Dialecto Locrensium, Curt. Stud. III (1870), 277ff. Smyth Proc. Am. Philol. Ass. XVII S. XVIIff.; Amer. Journ. Philol. VII 437, der 11 hervorhebt. Thumb Griech. Dial. 194ff., der 20 zählt und Buck Greek Dial. 114, wo er 8 Merkmale gemeinsam mit anderen Dialekten und fünf spezifisch lokrisch findet, und Charts I—III, wo er zusammen 16 aufzählt (vgl. seine Bemerkungen Class. Philol. II 241ff.). Diese alle auch nur zu erwähnen wäre die Aufgabe eines Dialektforschers. Dem Historiker sind wohl am auffallendsten *ᾰ* statt *ε* vor *ρ* wie *ἀμαρᾶν* (aber nicht immer, vgl. *μέρος*), auch im Phokischen und Elischen (und wohl auch einmal in Achaia, wo Zeus *Ἀμάριος* geehrt wurde, worüber siehe die bei A. B. Cook Zeus 16f. angeführte Literatur und Beloch Gr. Gesch.[2] I 2, 90); *ϝ* sehr hervortretend, auch intervokalisch, wie *ἐπίϝοιϙος* (über *καπιατες* vgl. Buck Glotta I 29. Keil Indog. Forsch. XXXVI 240ff.), dabei auch *ϝότι* (neben *ὅτι*) wohl für **σϝοτι*, worüber recht viel geredet worden ist (für die ältere Literatur s. Allen a. a. O. 252f.; für die spätere Solmsen Kuhns Ztschr. XXXII 275. Wackernagel Rh. Mus. XLVIII 301ff. J. Schmidt Kuhns Ztschr. XXXIII 455ff. Buck Greek Dial. 94. Brugmann-Thumb Griech. Gram.[4] 619f.); *στ* statt *σθ* wie in *ἑλέσται* (darüber vgl. Brugmann Gr. Gramm.[3] 106. Buck Class. Phil. II 266. Thumb Indog. Forsch. XXXI 222ff. Brugmann-Thumb[4] 124f. 394 und die dort angeführte Literatur. Rüsch Gram. d. Delph. Inschr. 4 Anm. 2, 193f.); außerordentliche Ungleichmäßigkeit bei der Verwendung des Spiritus asper, wie *ὁ, ἁ, τέκναι* (= *τέχνη*), *ὐδρίαν* usw., neben *ϙρίν, ἡάγεν, Ἡοκοντίων* einmal neben *Ὀπόντιοι* usw.; die Frequenz von *ϙ*, denn keine Inschrift zeigt diesen Buchstaben so oft wie das Epökengesetz; Dat. pl. von Konsonantstämmen in *-οις*, wie *μειόνοις*, und in *-εσσι*, wie *χρημάτεσσι*; *ϝέος* als Gen. statt *οὗ*, der einzige Dialekt, wo solche Formen auch inschriftlich bezeugt sind (vgl. Meister Ber. Akad. Leipz. 1895, 314ff. Buck Class. Philol. II 259); *ἠῶ* und *ἠπώ* als Adverbien (alte Ablative Meister 284f. Brugmann-Thumb[4] 264); Assimilation von *ἐκ* zu *ἐ* wie *ἐ(τ) τᾶς, ἐ(λ) λιμένος*; *ἁρέσται* = *ἑλέσθαι* — fraglich, vgl. H. von Gaertringen Syll.[3] 47 A 19. Mc Kenzie Class. Quart. XV 187f.; *δείλομαι* = *βούλομαι*; Flexion von Verben in *-εω* wie jene in *-μι*, z. B. *ἐνκαλείμενος*; *ξ* in Fut. und Aor. von Verben in *-ζω* (vgl. *ψάφιξξιν*; Buck Cl. Philol. II 251f.); *ἐν* für *εἰς* usw. Syntaktisch interessant ist *κατά* mit dem Gen., wo gemeingriechischer Brauch den Akk. setzt, s. Dittenberger IG IX I, in der Einleitung zu der Epökeninschrift und Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 206. 243.

Verwandtschaft der Dialekte. Lokrisch ist einer der nordwestgriechischen Dialekte. Ob man Elisch als nächst verwandt betrachtet (mit Hoffmann Griech. Dial. I S. IV. Burs. Jahresber. Suppl.-Bd. CXXIV 59. Buck Class. Philol. II 246; Greek Dial. Chart 1 a), oder Phokisch (mit Smyth Amer. Journ. Philol. VII 436ff. Thumb Griech. Dial. 180ff. Hirt Handbuch[2] 41. Brugmann-Thumb[4] 20, vgl. Meillet Aperçu d'une hist. de la langue grecque [1913] 102), hängt davon ab, welchen Wert man jedem einzelnen Beispiel einer Reihe von Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten beimißt, ist auch für den Historiker eine müßige Frage, da die drei ohne Zweifel sehr eng verknüpft sind. Das merkwürdigste und geschichtlich wichtigste Merkmal des Lokrischen ist die Anzahl von Aeolismen. Diese sind aufgezählt und besprochen von Allen 278. Smyth 441ff. Thumb 185. 195. Sie wird erklärt werden als (A) Überbleibsel einer gemeinsamen äolo-dorischen Einheit, so von Ahrens Dial. I 234ff. 238. II 408. Allen 278, der diese Ansicht aber später zurücknahm (s. Smyth 440, 1). Merzdorf Die sog. äol. Bestandteile des nördlichen Dorismus (1874), von Smyth 426ff. widerlegt (vgl. auch Cauer Woch. kl. Philol. IV 1134). Meillet 111ff. will diese Ansicht, wie es scheint, noch aufrechthalten, aber was er in Einzelheiten S. 111 negiert, das gibt er prinzipiell S. 113 vollkommen zu. (B) Als unabhängige Entwicklungen. Das trifft vielleicht einige der Eigenschaften der verschiedenen *κοιναί*, ist aber kaum bei den ältesten Denkmälern vorauszusetzen, und besonders, da diese gemeinsamen Merkmale meistens so eng begrenzt sind, daß man sie sich nur als unter Berührung von anderen Dialekten aufgekommen vorzustellen vermag. Ich kenne keinen, der diese Erklärung für alle die Merkmale vorschlägt. Über Thumbs Versuch, *στ* für *σθ* als Analogiebildung zu erklären, s. o. (C) Als Entlehnungen durch Kontakt oder Mischung der Stämme. Diese Ansicht, zuerst von v. Wilamowitz speziell als Erklärung des Thessalischen und Boiotischen vorgeschlagen (Ztschr. f. d. Gymnas. 1884, 113ff.) und jetzt allgemein als richtig anerkannt (auch von Debrunner Neue Jahrb. XXI 440f., der sich sonst ziemlich skeptisch verhält), trifft ebensogut auch auf die Lokrer und Phoker zu (vgl. noch v. Wilamowitz Eurip. Herakles[2] 11f.). Auf diese ist sie von O. Hoffmann De mixtis Graecae ling. Dial. 38f. Cauer Wochenschr. f. kl. Philol. 1888, 737. Solmsen Rh. Mus. LVIII 623. Thumb Griech. Dial. 66. 185. Buck Greek Dial. 3ff. Rüsch Gram. d. delph. Inschr. 1 usw angewendet. Ich füge noch hinzu, daß diese Theorie mit den Tatsachen der Geschichte und des Mythos, soweit diese gehen (s. u.), im vollen Einklang ist und als bewiesen betrachtet werden darf. — Über eine vermeintliche Eigentümlichkeit des Dialekts der epizephyrischen Lokrer im Gebrauch von *τέ* s. Gildersleeve zu Pindar Ol. IX 43, Amer. Journ. Philol. XXXVI 231. Shorey ebd. IX 410 Anm.

Außer der vorher angeführten Literatur sind noch anzuführen Ahrens De Graecae Linguae Dialectis I (1839) 234ff. 238. II (1843) 408. Bechtel Nachr. Götting. Akad. 1918 nr. 4,

Lokrische Konj. auf *-εει* und lokr. *τέλεος*. Danielsson Zu griech. Inschr., Eranos III 48ff. L. Havet Mots locriens contenant un *a* pour un *ε*, Mém. de la Soc. de Ling. II 167f. A. Wilhelm Jahresh. Arch. Inst. 190. 206f. 212. 243ff.

V. Stamm. Es ist aus dem Altertum über die Verwandtschaft des lokrischen Stammes nur überliefert, daß sie zu den Äolern gerechnet wurden (Strab. VIII 333 — nach Hellanikos FHG I 48 = Kullmer 645f. hießen die *Αἰολεῖς*, die zu Phrikiou bei den Thermopylen wohnten, *Φρίκανες* oder *Φρικανεῖς*; vgl. auch Strab. XIII 582, daß die Äoler vor der Auswanderung lange Zeit um L. und Phrikion wohnten), eine Angabe, die, genau genommen, falsch ist, die aber einen gewissen Grund hat, da die Lokrer der geschichtlichen Zeit. wie die Boioter und Thessaler, eine Mischung von Äolern und Nordwestgriechen (bezw. Doriern) sind. Der Dialekt (s. o.) ist nordwestgriechisch mit einer Anzahl Aiolismen, die mythologischen und religionsgeschichtlichen Verknüpfungen (s. u.) äolisch oder mindestens vordorisch. Die Adelsherrschaft ist auch fest ausgeprägt und charakteristisch (s. u. Stadt und Kultur), und die Sage von dem verschiedenen Ursprung des Adels und des Volks (diese die Abkömmlinge der von Deukalion und Pyrrha geworfenen Steine, jene die von Göttern und Heroinnen) deutet wohl auf eine Verschiedenheit des Ursprungs zwischen den Klassen. Das ist dann nur zu erklären als Folge der Eroberung einer äolischen Bevölkerung durch eine nordwestgriechische (bezw. dorische), wobei der nicht auswandernde Teil der Urbevölkerung eine untergeordnete Stellung einnahm, die Führer aber der Eroberer einen fest abgegrenzten Adelsstand (die Hundert Häuser) bildeten. Über die Leleger als vermeintlich vorgriechische Bewohner des Landes s. u. Geschichte. — Roltsch Die Westlokrer 32 meint, die thessalischen Aioler mit den böotischen Hyanten seien in L., Aitolien und Kephallenien eingewandert, und daß die Hyaioi in WL einen Rest der Hyanten bilden (nach Brandstätter Gesch. des aitol. Landes usw. 13. 46). Die Belegstelle aber bei Strab. X 464 sagt kein Wort von L., und Roltsch scheint auch einige Angaben bei Strab. X 461 ziemlich willkürlich eingeflochten zu haben. Besser ist es daher zurzeit, nicht über eine Einwanderung von Aiolern und Hyanten in WL zu spekulieren.

VI. Namen. Der Zersplitterung des Stammes und den lockeren und wechselnden staatsrechtlichen Verbindungen entsprechend, sind die Lokrer wie kein anderes griechisches Volk durch eine Menge von Namen gekennzeichnet. Zuerst wollte man sie mit den Lelegern gleichstellen (Hesiod frg. 115 Rzach. Aristot. frg. 560 Rose. Ps.-Skymn. 590f. Strab. VII 321. 322. Dion. Hal. antiq. I 17, 3. Plin. n. h. IV 27. Solin. VII 25 und Mommsen dazu. Steph. Byz. *Φύσκος*, und auf dasselbe spielt Ovid. met. VII 312 an, indem er einen Narycius Lelex [d. h. aus Naryx, der Heimat des lokrischen Aias] unter den kalydonischen Jägern aufzählt), aber der Lelegername, trotz einer Wendung wie (*Ἀριστοτέλης*) *τοὺς νῦν Λοκροὺς Λέλεγας καλεῖ* bei Strab. VII 321, ist nicht als eigentliche Bezeichnung für die Lokrer in der historischen Zeit zu betrachten. Dagegen ist glaubwürdig überliefert, daß die Lokrer einmal *Φύσκοι* hießen (Aristot. frg. 560. 561 = Steph. Byz. s. *Φύσκος*. Eustath. Il. II 531 S. 277, 17), oder *Φυσκεῖς* (Rhianos bei Steph. Byz.), wovon die letztere die inschriftlich bezeugte Namensform für die Einwohner der Stadt Physkos ist. Auch wurde der Name *Φύσκοι* für die Lokrer in Italien, wie es scheint, von Theokrit IV 23 verwendet (vgl. Philol. LXVII 466f.). Dieses ist gewiß nur Gauname der stärksten binnenländischen Stadt des mittleren Teils von WL, Physkos (Malandrinu). Daraus fällt ein Licht auf die Urgeschichte der Einwanderung. Wenn die WL zuerst *Φύσκοι* oder *Φυσκεῖς* hießen, ist das nur erklärlich, wenn man annimmt, daß Physkos einmal Metropolis der WL gewesen ist, und daß daher die WL durch das Tal von Physkos und von Physkos aus sich ausbreiteten, etwa wie Alponos (s. o.) auf dem Wege des Einzugs der OL zu einer Zeit *μητρόπολις Λοκρῶν* wurde, und dann später die OL nach ihrer führenden Stadt öfters *Ὀπούντιοι* genannt wurden. Es zeigt zugleich, wie die WL zuerst in ihre spätere Heimat eingedrungen sind, nämlich von Norden her durch das obere Tal des Daphnos (Morno, hier Megas genannt), zwischen Korax (Vardousia) und Aselenon (Giona). Physkos ist dann längere Zeit, während der Ausbreitung ostwärts und westwärts, Hauptplatz und Metropolis des Stammes gewesen, und hier befand sich das Heiligtum der Hauptgottheit der Lokrer, Athena Ilias (s. u. Religion und den Art. Physkos), die anderswo in WL nicht stark hervortritt. Die zwei größeren Städte, Amphissa und Naupaktos, müssen dann später erobert worden sein, was ohnehin einleuchtend ist, da die WL von Norden her ihr Land genommen haben müssen und nur zwei Täler an dieser Küste sich tief nach Norden hin öffnen, das des oberen Daphnos, und das, das sich neben Amphissa durch Doris auf das Spercheiostal hin zieht. Durch diesen letzten Paß aber können die WL sicher nie gekommen sein, denn dann hätten sie sich gewiß nach rechts und links ausgebreitet und Delphoi, sowie den ganzen westlichen Teil von Parnaß in Besitz genommen, was bekanntlich nie geschehen ist. Dagegen haben die WL nur einen Teil des oberen Tals behalten, und von dem unteren Teil und dem Gestade nur den westlichen Saum. Das zeigt deutlich genug, daß die Lokrer nur von Westen und Süden her nach Amphissa und Chalaion vorgedrungen sind. Später, als der Stamm von Taphiassos bis zum Parnassos sich ausbreitete, und die binnenländische Stadt Physkos im Vergleich mit solchen von Natur bevorzugten wie Naupaktos und Amphissa eine niedrige Stellung einnahm, wurde der Gauname Physkoi (Physkeis) für den ganzen Stamm aufgegeben und der Name Lokrer bürgerte sich ein. [Auf die kühnen Theorien von Unger Philol. Suppl.-Bd. II S. 665. 689ff., daß der Name Physkoi nach Makedonien oder an den Boibe-See gehöre, ‚Amphiktyonen' gleiche, von *φεύγω* abgeleitet sei, und auf die Boioter, Melier und OL, nicht aber auf die WL passe, gehe ich nicht ein. Dieser Teil seiner Ausführungen ist der Zurückweisung unwürdig.]

Das Wort *Λοκρός* ist dunklen Ursprungs, sicher nur, daß es alter Stammname ist, wovon der Landesname *ἡ Λοκρίς* abgeleitet ist (Dittenberger Herm. XLI 167). Pape-Benseler nehmen einfach die Glosse bei Hesych auf *λοκός · λοκρός · φαλακρός*. Wenn man aber die Glossen *κόλον* und *στολοκρός* vergleicht, kann man nicht umhin, mit M. Schmidt in *κόλος · στολοκρός · φαλακρός* die echte Lesart des Originals zu sehen. Ohne den Sinn des Namens zu erklären, faßt Kannengießer (Klio XI 45) ihn als lelegischen Ursprungs auf und schreibt eine Menge von ähnlich lautenden Namen aus dem Etruskischen (wie *λυχρε* [*Luceres*], *Locrius, Lucernius, Lucretius* [*Λοκρήτιος*], *fundus Locresianus* in Veleia usw.) dieser ‚lelegischen Namensgruppe, zu der die *Λοκροί* gehören', zu. Weit verbreitet bei den Etruskern ist diese Namensgruppe zwar (vgl. Schulze Gesch. Lat. Eigenn. 182f.), ich sehe aber keinen Zusammenhang zwischen Lokrern und Etruskern, und daß *Λοκρός* lelegischer Name ist, wäre erst zu erweisen, ehe man darauf weiter baut. Es haben vielmehr mit Recht Fick (Bezz. Beitr. XXVI 250) und Kretschmer (Glotta IV 343) *Λοκροί* in Zusammenhang mit *λεκροί* : *ὄζοι τῶν ἐλαφείων ⟨κεράτων⟩* Hesych (s. Schmidt z. St.) gebracht, als fast das einzige Wort im Griechischen, woran *Λοκροί* anklingt. Fick freilich sieht keinen Sinn darin, Kretschmer aber, nach Schulzes Deutung von *Λωριῆς* als Kurzform für **Λωρίμαχοι*, vermutet, daß *Λοκροί* ähnlich Kurzform für **Λοκρόμαχοι*, Bogenkämpfer (d. h. mit Bogen von Hirschhorn wie dem von Pandaros in der Ilias), was sie *κατ' ἐξοχήν* beim Antritt in der Geschichte (Il. XIII 712) sind. Das ist ansprechend und kanu sehr gut wahr sein. Dann wäre auch der rätselhafte Name *Ὀζόλης* vielleicht in derselben Weise zu erklären, etwa als Bogenkämpfer, da *ὄζος* wie *λοκρός* auf den Bogen zurückgeführt werden kann. Danach wäre *Ὀζόλης* nur ein zweiter charakterisierender Spitzname, der aber, wegen der naheliegenden unschmeichelhaften Deutung von *ὄζω*, bei dem Stamm selbst (s. u.) nicht verwendet wurde. Der lokrische Aias ist zwar berühmter Speermann (Hom. Il. II 530), und auch Patroklos ficht mit dem Speer, diese sind aber Helden eigentlich der vorlokrischen Zeit, d. h. der Äoler (s. u. Geschichte), und das Volk der Lokrer ist und bleibt charakterisiert in der Literatur als Bogenkämpfer. [Anmerkung: Irgendeine Bedeutung von ‚Horn' scheint in *στολοκρός* vorzukommen; vgl. Phot.s *στόλοκρον* (2. Art.): *καὶ ἡ ἔκωθεν τῶν κεράτων ἔκφυσις*. Hesych *στολοκρατές · τὸ τῆς ἰοῦς μέτωπον ζιὰ τὰκέρατα* : id. *κόλον ... ταύτας (τὰς αἶγας) δὲ καὶ στολόκρους ἔλεγον* (d. h. jene die nur einen Anfang von Hörnern hatten). Lobeck Paralip. 43 und Schmidt zu Hesych s. *στολοκρατές* wollten das Wort mit *στόλος* zusammenbringen.]

Die anderen Namen *Ὀπούντιοι, Ἐπικνημίδιοι* usw. sind adjektivisch mit *Λοκροί* zu fassen, kennzeichnen daher nur Teile des Stamms. Es ist viel geschrieben über die Verwendung dieser Namen. Die hauptsächliche Literatur ist Boeckh CIL I S. 855. Leake Northern Greece II 180f. Curtius Arch. Zeit. 1853, 38. Bursian Geogr. I 187. Oikonomides Patto Colon. de' Locri (1869) 39—51. Vischer Erinn. u. Eindrücke 632 A. Kleine Schriften II 212—228 (gegen Oikonomides). R. Weil Arch. Zeit. XXXI 140. Dittenberger IG IX 1, 270. Pomtow N. Jahrb. 1897, 798; Syll.³ 597, 1; Klio XVI 165f. Was *Ὀπούντιοι* (*Ὀπόντιοι* die Epökeninschrift und die Münzen des 4. Jhdts.; *Ὀποεῖσιοι* steht nur bei Steph. Byz. s. *Ὀπόεις* und daraus bei Eust. Il. 277, 12) betrifft, so findet sich dieser Name immer bei den älteren Autoren, Herodot, Thukydides, Xenophon und auch bei späteren und auf Inschriften, besonders im politischen und staatsrechtlichen Sinn (sehr gut darüber E. Meyer Forsch. I 294f.; weiteres u. Staat und Kultur), während *Ἐπικνημίδιοι* und *Ὑποκνημίδιοι*, eigentlich nur geographische Namen, den Stamm im Gegensatz zu den Lokrern des Westens oder Italiens bezeichnen. In dieser Weise sind *Ὀπ.* und *Ὑποκ.* auf der Epökeninschrift verwendet; nur einmal (im letzten Satz) könnte Opuntier vielleicht ebensogut wie Hypoknemidier stehen, dieser aber deutet wohl darauf hin, daß von einem für das ganze Land gültigen Gesetz die Rede ist (vgl. Vischer Kl. Schr. II 218f.). [v. Wilamowitz dagegen Staat und Gesellsch. 45 meint, der Gebrauch von ‚Opuntier' Z. 11f. könne auf eine vorübergehende Herrschaft der Stadt Opus über das ganze Volk deuten.]

Es kommt dann der Doppelname *Ἐπικνημίδιοι*, die auf Knemis (oder in der Nähe von Knemis) Wohnenden, und *Ὑποκνημίδιοι*, die unter Knemis Wohnenden. Eine Parallele zu dieser Verschiedenheit der Benennung bilden die *Διακρεῖς* neben den *Ὑπεράκριοι* von Attika und mehrere lokrische Ortsnamen, z. B. Alponos und Oiantheia, die zwei verschiedene Namensformen trugen. Der Name *Ἐπικνημίδιοι* kommt zuerst angeblich vor bei Hellanikos in Steph. Byz. s. *Ἄλπωνος ... ἔστι καὶ ἄλλη Λοκρῶν τῶν Ἐπικνημιδίων* (FHG I 19). Diese Angabe ist beanstandet worden von Vischer (Kl. Schr. II 213), aber da *Ὑποκνημίδιοι* im 5. Jhdt. gebräuchlich war, sehe ich keinen Grund diese Form dem Hellanikos absprechen zu wollen. Inschriftlich erscheint *Ἐπικ.*, in der Form *ΕΠΙΚΝΑ*, zuerst auf Münzen der Zeit zwischen 338—300 v. Chr. (Cat. Brit. Mus. VIII Pl. II. Imhoof-Blumer Mon. Gr. 148; Gr. Münzen in Karlsruhe 14. Mionnet Descr. II nr. 1. Cat. Photiades Pacha [1900] 351. Head HN² 336), dann aus späterer Zeit bei Macdonald Cat. Hunter Coll. II nr. 14 *ΟΠΟΥΝΤΙΩΝ ΕΠΙΚΝΑ*, wo die Identität der zwei Namen deutlich hervortritt, und endlich aus einer sehr späten Zeit (wenn überhaupt echt) bei Mionnet Suppl. nr. 44 *ΕΠΙΚΝ — ΙΔΙΩΝ* (sic). Auf Stein kommt *Ἐπικ.* zuerst, wie es scheint, im J. 236 (Syll.³ 482 zu Delphoi) *Λοκρῶν Ἐπικναμιδίων* auf, dann aus dem Ende des 2. Jhdts. (Klio XVI 163 nr. 130 II 9 und 19 *Λοκρῶν τῶν Ἐπικναμιδίων*). Aus derselben Zeit etwa stammt die Angabe bei Apollodor Bibl. II 156, die früher als erstes Beispiel des Namens galt. Es folgt zunächst Strabon VII 334. IX 390. IX 416 (*Ὀποῦς, ἡ τῶν Λοκρῶν μητρόπολις τῶν Ἐπικνημιδίων*. IX 424. 425, *Λαφνοῦς ... τῆς Φωκίδος πόλις ... διαιροῦσα τοὺς Ἐπικνημιδίους Λοκρούς ... ὁ Λαφνοῦς ἑφ' ἑκάτερα τὴν Λοκρίδα ⟨σχίσαι ὥστ⟩ε μηδαμοῦ ἅπτεσθαι ἀλλήλων τούς τ' Ἐπικνημι[δίους καὶ το]ὺς Ὀπουντίους ... οἱ πρὸς Εὔβοιαν Λοκροὶ ... ἐπεκαλοῦντο δ' οἱ μὲν Ὀπούντιοι ... οἱ δ' Ἐπικνημίδιοι ... χωρίζει*

δ' αὐτοὺς (die WL) ἀπὸ τῶν Ὀπουντίων καὶ τῶν Ἐπικνημιδίων ὅ τε Παρνασσός κτλ. (wo zum ersten Male die Epiknemidier in Gegensatz zu den Opuntiern gesetzt worden sind). IX 426 μετὰ δὲ Λαφνοῦντα (als phokisch beschrieben) Κνημῖδες ... ταῦτα δ' ἤδη τῶν Ἐπικνημιδίων ἐστὶ Λοκρῶν (vielleicht im Gegensatz zu den Phokern, aber viel mehr im Gegensatz zu den Opuntiern). IX 427 Ἀλόπην ... καὶ ἐν τοῖς Ἐπικνημιδίοις ὀνομάζουσι ... τοῖς δ' Ἐπικνημιδίοις Αἰνιᾶνες συνεχεῖς (beidemal im Gegensatz zu den Ozolern). IX 430 von den Myrmidonen παρακειμένους ... τοῖς Ἐπικνημιδίοις Λοκροῖς. Mit der Angabe bei Diod. XVI 38, 2, daß Phayllos (352 v. Chr.) στρατεύσας εἰς Λοκροὺς τοὺς ὀνομαζομένους Ἐπικνημιδίους τὰς μὲν ἄλλας πόλεις ἐχειρώσατο πάσας, μίαν δὲ τὴν ὀνομαζομένην Νάρυκα ... παραλαβὼν ... ἐξέπεσε, weiß man nichts anzufangen, weil Diodor sicher einen Irrtum begangen hat; denn wenn er mit Ἐπικν. auf die OL im allgemeinen deutet, ist seine Aussage falsch, da Opus bekanntlich von den Phokern nie besetzt wurde, wenn er aber Ἐπικν. auf die westlich von Daphnos beschränkt (wie ihn Vischer a. a. O. 222 versteht), dann lag doch Naryx in der nächsten Umgebung von Opus. Plin. n. h. IV 27 *Locri deinde Epicnemidii ... per quos amnis Cephisus defertur in mare* (d. h. durch die Katavothren und das Revma zu Larymna). Bei Ptolem. III 14, 9 und 10 sind die Hss. jetzt in Unordnung, Müllers Wiederherstellung ist dagegen sicher. Danach soll es heißen ⟨Λοκρῶν⟩ Ὀπουντίων · τοῦ ⟨Ὀπουντίου (statt Οἰταίου)⟩ κόλπου ὁ μυχός. Κῦνος. Λοκρῶν Ἐπικνημιδίων · Κνημῖδες (unter den Opunt. in den Hss.). Βοαγρίου ποταμοῦ ἐκβολαί. Σκάρφεια. Daphnos wird nicht erwähnt, weder zu L. noch zu Phokis, ist aber als Bestandteil von Phokis im Sinne des Astronomen vorauszusetzen. Daneben zu III 14, 16 schreibt Ptolemaios Thronion den Epiknemidiern zu, 18 Opus den Opuntiern. Bei Paus. XI 1, 2. 13, 4, wo vom westlichen Teil von OL gesprochen wird, zeigen einige Hss. und in der zweiten Stelle noch einige Herausgeber (aber dagegen Frazer I 607 und Hitzig-Blümner) Ἐπικνημίδιοι statt des besser überlieferten Ὑποκνημίδιοι, das weiterhin durch den Ausdruck Λοκροὺς ... ὑπὸ τῷ ὄρει τῇ Κνήμιδι (X 8, 2. 20, 2) verstärkt wird. Diese Interpolation von Ἐπικν. ist gewiß der falschen Lehre von der Verschiedenheit der Ἐπικν. und der Ὑποκν. Lokrer (Etym. M. unten) zu danken. Serv. Aen. III 399 *alii Narycios Opuntios, eosdem et Epicnemidios* (Thilo, *epicnemidas* die Hss.) *dicunt*. Steph. Byz. s. Ἅλπωνος (nach Hellanikos), Νίκαια, Ζωστήρ, vor allem aber Ὀζόλαι ... Ἐπικνημίδιοι οἱ καὶ Ὀπούντιοι und Ὀπόεις πόλις Λοκρῶν τῶν Ἐπικνημιδίων. Schol. A D Il. II 527. Eustath. Il. II 276f. (passim). Id. zu Dionys. Perieg. 426, der zuerst richtig alle die OL Ἐπικνημίδιοι nennt und dann ausdrücklich von Strabon bemerkt, τῶν δὲ Ἐπικνημιδίων μέρος ἐκεῖνος τοὺς Ὀπουντίους φησίν. Endlich Etym. M. s. Ἐπικνημίδιοι: τῶν Λοκρῶν οἱ μὲν Ἐπικνημίδιοι οἱ δὲ Ὑποκνημίδιοι ὀνομάζονται, was einen neuen und unglaublichen Gegensatz in den Namen herbeiführt.

Fassen wir das alles zusammen, so erhellt es, daß Epiknemidier bei fast allen Schriftstellern dasselbe wie OL überhaupt bedeutet, während Strabon IX 424—426 und Ptolemaios zwischen Ὀπουντ. und Ἐπικν. unterscheiden, und nur das Etym. M. zwischen Ἐπικν. und Ὑποκν. (wovon es in der sonstigen Literatur keine Ahnung gibt, und was ohne Zweifel aus dem Kopf eines Grammatikers, der zwischen allem und jedem unterscheiden will, entstammt). Die Angabe bei Ptolemaios geht wohl auf Strabon zurück, und bei ihm ist es zu bemerken, daß er nur in einem einzigen Zusammenhang (IX 424—426) Ἐπικν. im engeren Sinne verwendet, sonst aber überall als Bezeichnung von dem ganzen OL. Hier ist die Abweichung von seiner Gewohnheit leicht erklärlich, da er gerade von Daphnus spricht, dem phokischen Hafen, der seinerzeit OL in der Tat in zwei Teile zerschnitt. So lange dies Verhältnis bestand (und Strabon gebraucht ἐκαλοῦντο als von einem in seiner Zeit nicht mehr bestehenden Verhältnis), waren, wenn man die zwei Teile unterscheiden wollte, die Lokrer um Opus vorzüglich die Ὀπούντιοι, jene, die auf oder um Knemis wohnten, die Ἐπικνημίδιοι, obgleich meistens beide Namen dasselbe bedeuteten, gerade wie ‚Deutscher' und ‚Amerikaner' einen engeren und einen weiteren Sinn haben. Dies ist besonders klar ausgedrückt in der Steile bei Strabon, wo er bemerkt, daß Daphnus die ‚Epiknemidier' in Opuntier und Epiknemidier zerteilt (IX 425, s. o.). Es gab noch eine andere Zeit, worin die Gegend um Thronion von der um Opus gesondert wurde. Dittenberger zu IG IX 1, 270 bemerkt, daß Opus am Ende des 3. Jhdts. (vielleicht knrz nach 229 v. Chr.) selbständig und in engerem Bündnis mit Boiotien stand, während das übrige Land zu Aitolien gehörte; noch im J. 219/8 und 208 und kurz vor 196 war Opus unter den Makedonern (Pomtow N. Jahrb. 1897, 798; Syll.³ 597 A 1 und s. u. Geschichte). Während dieser vorübergehenden Zweiteilung des Landes müßte man öfters von Epiknemidiern κατ' ἐξοχήν und Opuntiern κατ' ἐξοχήν sprechen, aber sonst entsprechen sich die Namen, solang das Land eine Einheit bildet. — Man hat auch in der Formel Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων (IG IX 1, 269—276. Syll.³ 597 A und B aus cf. 205—200 v. Chr.) ein weiteres Zeugnis für die Zweiteilung der OL gesehen, so R. Weil Arch. Zeit. XXXI 140f. Pomtow N. Jahrb. 1897, 799 und zu Syll.³ 597, während Dittenberger zu IG IX 1, 270 und Swoboda Hermanns Staatsaltertümer⁶ I 3, 441 darin nur den Beweis sehen, daß Opus der Vorort war (s. u. Staat und Kultur).

Der Name Ὑποκνημίδιοι kommt zuerst vor auf der Epökeninschrift (aus dem 5. Jhdt.), als einzige Bezeichnung des Stamms (s. o.), und dann auf mehreren Münzen aus der Zeit 338—300 (Cat. Brit. Mus. VIII pl. II [auch bei Mionnet Suppl. III 490, 33, wo Mionnet das Monogramm unrichtig in *OIIY* auflöst, bei Rollin zu Paris und in Privatbesitz von W. Vischer, s. seine Kl. Schr. II 226]. Imhoof-Blumer Zeit. Num. VIII 15, 4. Griech. Münzen in Karlsruhe 14. Mc Kenzie Cat. Hunterian Coll. II nr. 12. Head HN² 336. Gardner Hist. of ancient Coinage 361), d.h. in der Form ΥΠΟΚ oder ΥΠΟ oder das letztere in Monogramm. Auch erscheint er mehreremal in den amphiktyonischen Inschriften gegenüber einmaliger Verwendung der Form

Ἐπικνημίδιος in diesen amtlichen Akten (bekanntlich wurden meistens die OL Hieromnemonen Ὀπούντιοι, oder nach anderen Städten, genannt, oder ihre Stellen durch Aitoler eingenommen, oder es wird von Λοκρῶν, oder Λοκρῶν ἑκατέρων gesprochen). Die Beispiele sind, zwischen 200—150 v. Chr., Collitz 2535. Im J. 130 Bull. hell. XXIV 85. Syll.³ 692, 20. Um 110 Klio XVI 162 nr. 130 A nach Pomtows Ergänzung (s. S. 172), wonach Ὑποκν. bei den Athenern (da diese Inschrift wohl eine Mitteilung von athenischen Schiedsrichtern ist) als gleichbedeutend mit Ἐπικν. vorkäme, wie der Name von den Städten Thronion und Skarpheia in ihrer Streitschrift (nr. 130 B und C) gegeben wurde. Aus römischer Zeit, aber vor Augustus, Wescher Bull. d. Inst. 1865, 18ff. Vischer Kl. Schr. II 216, 255. Im J. 117 n. Chr. Syll.³ 826 C, 24 (und wohl B II 4), die berühmte bilingue Inschrift von Delphoi. Dagegen tritt Ὑποκν. bei den Schriftstellern zurück. Nur Pausanias wendet sie und nicht Ἐπικν. an (s. o.), und das Etym. M. will zwischen Ὑποκν. und Ἐπικν. unterscheiden (s. o.). Hypoknemidioi ist daher wohl als älterer amtlicher Name zu betrachten, der charakteristischerweise nur bei dem Antiquar Pausanias wiederkehrt, Epiknemidioi, vielleicht infolge der Verwendung bei Hellanikos, aber als der gebräuchlichere. Beide sind aber epichorisch und amtlich. Über den vermeintlichen Unterschied zwischen Ὑποκν. und Ἐπικν. s. o. unter dem letzteren. P. Gardner History of Ancient Coinage 360 (1918) will ganz verkehrt den Namen Ὑποκν. auf die Gegend um Skarpheia und Thronion einschränken. Ebenso falsch ist die Ansicht von Keramopoullos Ἐφ. ἀρχ. 1908, 186, daß Ἐπικ. und Ὑποκ. nur die Lokrer nördlich (besser gesagt westlich) von Daphnus kennzeichnen, im Gegensatz zu den Ὀπούντιοι

Noch eine andere Benennung ist amtlich. Einmal wird von einem κοινὸν [τῶν] Λοκρῶν τῶ[ν] Ἑῴων gesprochen (Kassanders Ehrentafel, Syll.³ 653, 6, ca. 165 v. Chr.; vgl. Pomtow Klio XVI 166 Anm.), eine Bezeichnung, die ersichtlich nach der üblichen amtlichen Benennung der WL als Ἑσπέριοι gebildet wurde. Vielleicht auf diese spielt danu der Ausdruck bei Strab. IX 416 für OL an ἡ δ' ἐκ τοῦ πρὸς ἕω τελευτῶσα. Andere Bezeichnungen sind nur literarische Wendungen, z. B. Λοκρῶν, οἳ ναίουσι πέρην ἱερῆς Εὐβοίης Hom. Il. II 535 (d. h. ‚jenseits von' nicht ‚gegenüber' wie Solmsen Kuhns Ztschr. XXXIV 558, 2 bemerkt, vgl. dagegen Allen The Homer. Cat. of Ships [1921] 54; Paus. X 8, 5 Λοκροὶ οἱ πέραν Εὐβοίας ist Reminiszenz daran); Ps.-Skymn. 482 τῶν πρὸς Εὔβοιαν Λοκρῶν ἑστραμμένων (vgl. Diod. XII 42, 4 Λοκροὶ τῶν μὲν πρὸς Εὔβοιαν ἑστραμμένων οἱ πλείους; es geht beides auf einen Ausdruck bei einem älteren Schriftsteller); Strab. IX 425 οἱ πρὸς Εὔβοιαν Λοκροί; Paus. X 8, 2. X 20, 2 τοὺς ὑπὸ τῷ ὄρει τῇ Κνήμιδι; id. X 20, 4 τοὺς ἐπὶ Ἀταλάντῃ τῇ νήσῳ (für die Bürger von Opus, s. u. Geschichte zum J. 219). Der Vollständigkeit halber sei es bemerkt, daß Livius XXXIII 34, 7 und Curtius IV 13, 29 Locrenses von den OL gebrauchen, obgleich diese Form sonst (und eigentlich besser) von den Einwohnern der italischen Stadt verwendet wurde. Endlich sei bemerkt, daß nach Hellanikos FHG I 48 (= Kullmer 645f.) die Αἰολεῖς, die um den Berg Phrikon (in L. bei den Thermopylen) wohnten, Φρίκινες oder Φρικανεῖς hießen, offenbar ein Gauname wie der oben besprochene Φύσκοι oder Φυσκεῖς; vgl. auch Strab. XIII 582.

Was nun die WL betrifft, so haben wir schon gesehen, daß der Name Physkoi oder Physkeis sich wohl nur auf diese bezog. Weitverbreitet, aber wie es scheint nur bei Ausländern geläufig, war die Benennung Ὀζόλαι neben Λοκροί. Diese kommt vor zuerst bei Herodot VIII 32 τοὺς Ὀζόλας Λοκρούς; dann Thuk. I 5, 3 Λοκροὺς τοὺς Ὀζόλας (ähnlich I 101, 3. III 95, 1. 101, 27; eigentümlich ist nur III 95, 3 οἱ δὲ Ὀζόλαι οὗτοι Λοκροὶ ξύμμαχοι ἦσαν, was, obgleich die Stelle beanstandet worden ist, wohl nur Hyperbaton ist). Antigonos hist. mirab. 1167 (129) Λοκροὺς τοὺς Ὀζόλας (nach Myrsilos von Lesbos). Strab. IX 418 Λοκροὶ ... οἱ Ὀζόλαι. 450 τῶν Ὀζολῶν Λοκρῶν. Ptol. III 14, 3. 15 Λοκρῶν Ὀζολῶν. Serv. Aen. III 399 *Locri ... Oxolae*. Steph. Byz. (Λοκρῶν τῶν Ὀζολῶν oder Ὀζολῶν Λοκρῶν siebenmal; ἡ Ὀζολίς als Landesname s. v. Ὀζόλαι). Eustath. zu Dionys. Perieg. 364 παρὰ τοῖς Ὀζόλαις Λοκροῖς. Häufiger aber sind Wendungen wie Λοκροὶ οἱ καλούμενοι Ὀζόλαι, die Ὀζόλαι als Spitznamen deutlich kennzeichnen; so Ps.-Skylax 36 Λοκροὶ ... ἐν οἷς εἰσιν Ὀζόλαι καλούμενοι. Ps.-Skymn. 480f. Λοκροὶ οὓς Ὀζόλας καλοῦσι. [Demosth.] XVIII 156 (Brief des Philipp) Λοκροὶ οἱ καλούμενοι Ὀζόλαι. Strab. IX 416 καλοῦνται δ' οἱ μὲν ἑσπέριοι Λοκροὶ καὶ Ὀζόλαι. 425 ἑσπέριοι Λοκροί, οἱ δ' αὐτοὶ καὶ Ὀζόλαι καλοῦνται. 427 καὶ Ὀζόλας καλεῖσθαι τὸ ἔθνος. Plin. n. h. IV 27 *Locri cognominantur Oxolae*. Plut. quaest. Gr. XV οἱ κληθέντες Ὀζόλαι Λοκροί. Paus. IV 24, 7 Λοκροὺς τοὺς πρὸς Αἰτωλίᾳ καλουμένους Ὀζόλας. X 38, 1 Λοκρῶν τῶν καλουμένων Ὀζολῶν. Serv. Aen. III 399 *hi vero ... Oxolae nuncupantur*. Schol. AD Il. II 527 ἕτεροι Λοκροὶ ἐπικαλούμενοι Ὀζόλαι. Etym. M. 192, 41 καὶ Ὀζόλαι οἱ Λοκροὶ καλοῦνται; Eustath. Dionys. Perieg. 426 Λοκροὺς τοὺς Ὀζόλας καλουμένους. — Eigentümliche Wendungen sind Ps.-Skymnos 317 Λοκρῶν ... τῶν ἐν Ὀζόλαις (vgl. Ps.-Skylax 36 Λοκροὶ εἰσιν ἔθνος, ἐν οἷς εἰσιν Ὀζόλαι καλούμενοι) als ob Ὀζόλαι Name einer bestimmten Gegend sei, was zwar möglich ist und vielleicht den ursprünglichen Zustand darstellt (vgl. Ὀζολίς bei Steph. Byz. s. Ὀζόλαι), dann wäre diese Gegend wohl die östlich von Taphiassos (s. u.); aber in der geschichtlichen Zeit wurden alle WL ohne Unterschied ob von Amphissa oder Naupaktos Ozoler genannt. — Die Formen *Oxolei* bei Mart. Capella VI 651 (der Plin. einfach abschreibt) und Ὀζώλης bei Hesychios sind wohl nur Schreib- oder Gedächtnisfehler.

Es fehlt der Name gänzlich auf Münzen, sowie Inschriften jeder Art, kommt auch in der Mythologie in keiner Fassung vor, wurde also nicht von den WL selbst verwendet, und ist daher nur als Spott- und Hohnname zu verstehen. Die verschiedenen Erklärungen machen das ebenfalls klar. Da die Wendung Λοκροὶ οἱ Ὀζόλαι vorwiegend bei den älteren Schriftstellern vor-

kommt, die *Λοκροὶ οἱ καλούμενοι Ὀζόλαι* u. ä. vorwiegend bei den späteren, so liegt es nahe zu vermuten, daß der Spottname nicht alt sei; er kam dann außer Gebrauch, wohl als das Land und das Volk von den Aitolern verschlungen wurde, und der nächstliegende Unterschied der zwischen Lokrern und Aitolern wurde, nicht der zwischen verschiedenen lokrischen Stämmen des Ostens und Westens.

Über die Deutung des Namens ist vieles schon im Altertum geschrieben worden. Die Erklärungen gehen auf 1. *ὄζω*, stinken (Lobeck Path. Proll. 130; vgl. Fick Beitr. XXVI 250), verschiedentlich erklärt; 2. *ὄζος*, Stock, auch verschiedentlich erklärt; 3. *ὄζαι*, Haut (s. Lobeck und Fick oben). Alle drei sind etymologisch ganz wohl möglich, und eine Entscheidung ist ohne neues Material jetzt kaum mehr möglich. Ich zähle die verschiedenen Versuche jetzt auf: 1. *Ὀζόλαι* als ‚Stinker' wird von den Alten erklärt a) als Ergebnis der Verfaulung des Leichnams des Nessos (Plut. quaest. Graec. 15. Paus. X 38, 2). b) Oder des Nessos und noch anderer Kentauren (Strab. IX 427, der auch von einem besonderen Fluß spricht, Eustath. zu Dionys. Perieg. 426). c) Wegen eines übelriechenden Flusses (Paus. X 38, 2). d) Die erste und die zweite Erklärung sind mit der dritten zusammengeworfen, so daß der Leichnam des Nessos diesen Fluß stinken macht (Myrsilos von Lesbos bei Antigonos mirab. 117 (129), der von dem Berge *Τάφιος* (= *Ταφίασσος*) spricht. Schol. A D Il. II 527, die den Fluß den Ozon [s. d.] nennen). Eine ganz ähnliche Sage will den Geruch des Flusses Anigros in Elis erklären (Paus. V 5, 10). Nun gibt es in der Tat übelriechende Schwefelquellen auf der lokrischen Seite des Taphiassos, die noch jetzt eine breite Gegend mit ihrem Geruch füllen, wie man es mir zu Mamaku im J. 1914 versicherte. Es sind wohl diese Quellen, die dem Fluß (oder der *palus* des Servius, s. u.) seinen Geruch gaben, wie Gell Itin. of the Morea 4; Itin. of Greece 292 vermutete. An der Tatsache übelriechender Quellen ist nicht zu rütteln, eine andere Frage ist es freilich, ob diesen der Name *Ὀζόλαι* zu danken ist. e) Statt des Leichnams des Nessos wird der des Drachen Pytho von Delphoi vorgeschlagen (Plut. und Serv. Aen. III 399). Da *Πύθων* wohl mit *πυθεῖν* zusammenhängt (Mommsen Delph. 13. Pomtow o. Bd. IV S. 2525), ist diese Abart der Erklärung wohl im Sinne des natürlichen Zusammenhanges zwischen *πυθεῖν* und *ὄζειν* ersonnen worden. f) *A putore paludis vicinae* (Serv., vgl. o. d). g) Von den stinkenden Häuten und Fellen der Ziegenhirten (Plut. Paus. X 38, 3. Etym. M. 192, 41. Eustath. Il. 276, 10). Daß dieses Hirtenleben Ursache der Benennung war, glaubt auch Lolling Hellen. Landesk. 136, macht es aber nicht klar, ob der Name mit *ὄζω* oder *ὄζαι* (u. nr. 3) zusammenzubringen sei. h) *Seu quod uxores eorum Veneris ira viris suis fuerint foeditate taetri odoris invisae* (Serv.). i) Im günstigen Sinne, vom süßen Geruch der Blumen (Archytas von Amphissa bei Plut. a. a. O.), speziell von dem Asphodel (Paus. X 38, 3). Dodwell Tour I 131 beschreibt eine Euphorbia characias, mit weißen Blumen, die in der Nähe von Oiantheia im Frühling in großer Menge vorkommt und die ganze Gegend mit sauerem Duft füllt. Nach dieser Blume soll die Stadt Oiantheia ihren jetzigen Namen (Galaxidi) erhalten haben, und Dodwell vermutet, daß es gerade diese Blume sei, die dem Lande seinen Geruch auch im Altertum verlieh. 2. Von *ὄζος*, Stock, Sprößling. a) Zunächst von dem unter König Orestheus von einer Hündin geborenen Weinstock (Paus. X 38, 1; vgl. dazu Weniger s. Lokros und Höfer s. Orestheus bei Roscher Myth. Lex.). Bachofen Mutterrecht 322 faßt diese als ‚die entschieden richtige' Erklärung auf, verliert sich aber in der wüstesten Phantasie, die zu widerlegen nicht der Mühe wert ist, und wirft die verschiedenen Sagen von dieser Hündin und dem Weinstock und von dem *κύων ξυλινός*, dem Hagedorn, durcheinander. Diese besondere Erklärung bei Pausanias ist auch darum zu verwerfen, weil in der ältesten Fassung, d. h. bei Hekataios frg. 341b (Athen. II 35 b), gar nicht von Lokrern gesprochen wird, da die Sage unter den Aitolern Orestheus, Phytios, Oineus spielt. Die Anwendung auf die Ozoler ist daher ein Kunststück, vielleicht verursacht durch die etwas ähnliche und wohl echtlokrische Sage vom *κύων ξυλινός*, die aber mit einer anderen Pflanze verbunden und zur Erklärung des Namens Kynos (s. d.) erfunden wurde. b) Macan zu Herodot. VIII 32 vermutet, daß die *Ὀζόλαι* vielleicht die ‚Branch-Lokri', d. h. ‚from the parent stem in Opus' seien, glaubt aber an Volksetymologien in beiden Arten von antiken Erklärungen. Wenn die WL in der Tat Kolonisten von OL wären, dann ließe sich diese Vermutung vielleicht hören; es gibt aber keinen Beweis dafür, und an sich ist dies Verhältnis kaum denkbar (s. u. Geschichte). 3. Nach *ὄζαι*, Haut, speziell *δέρματα τῶν ὀνάγρων* Suidas (Lobeck Pathol. Proll. 130. Fick Bezz. Beitr. XXVI 250). Endlich sei hier verwiesen auf die Möglichkeit (o. unter dem Namen *Λοκροί* besprochen), daß *Ὀζόλαι* Bogenkämpfer bedeute. Die alten Stammesnamen sind selten zwingend zu deuten. Fest steht nur, daß *Ὀζόλαι* Spottname war und bald außer Gebrauch kam.

Die antike Benennung der WL war *Ἑσπέριοι*, dialektisch *Ϝεσπάριοι*. Sie erscheint zuerst auf der Epökeninschrift (Syll.³ 47, 10) aus dem 5. Jhdt., dann auf verschiedenen Inschriften der Amphiktyonen zu Delphoi, wie 335 v. Chr. (Bull. hell. XXVII 22). 339 (Syll.³ 249 I 71). 335 (Bull. hell. XXIV 130. Syll.³ 251 H I 22. II 30 S. 445). 322/1 (Syll.³ 251 L 6 nach Pomtows Ergänzung). 329 (Bull. hell XXIV 474. Syll.³ 241 C, 154). 327 (Bull. hell. XXIV 474. Syll.³ 253 II 18 S. 445). 130 (Bull. hell. XXIV 85. Syll.³ 692 *Λοκρῶν τῶν Ἑσπερίων*). Aus römischer, aber voraugusteischer Zeit (Wescher Bull. d. Inst. 1865, 18ff. Vischer Kl. Schr. II 216 Z. 56). 117 n. Chr. (die bilinguische Inschrift CIL III 567 in Addit. S. 988, 55f. Syll.³ 826 D II 24. 826 F IV 17f. und auch sonst wohl zu ergänzen). Da die WL bekanntlich nie als *κοινόν* Münze schlugen, kommt dieser Name auf den ohnehin wenigen Münzen der Gegend nicht vor. Unter den Schriftstellern taucht dieser Name zuerst auf bei dem Oxyrh. Hist. 13, 2 (col. XIV) *Λοκρῶν τῶν Ἑσπερίων καλουμένων*, der sich ohnehin als vorzüglich orientiert in lokrischen Verhältnissen erweist. Er erscheint dann bei Strab. IX 416.

425. 426. 427 als üblicher amtlicher Name der WL, und weiter bei Aelian. var. hist. III 1 (Eustath. zu Dionys. perieg. 426 und zu Hom. Il. II 276 passim schreibt Strabon ab). Variante dieser Benennung sind Diod. XIV 34, 2 *ἐν τοῖς πρόσω σπερίοις Λοκροῖς*. Strab. IX 416 *ἡ Λοκρὶς ... ἡ μὲν ἐκ τοῦ Ἑσπερίου μέρους*. Andere Wendungen sind Strab. VI 258 *Λοκρῶν ... τῶν ἐν τῷ Κρισαίῳ κόλπῳ*. Paus. IV 24, 7 *Λοκροὺς τοὺς πρὸς Αἰτωλίᾳ καλουμένους Ὀζόλας*. Vereinzelt und dazu sehr ungenau für WL allein ist Paus. VI 19, 5 *Λοκρῶν τῶν πρὸς τῇ Φωκίδι*.

Es sei endlich bemerkt, daß meistens nur *Λοκροί* verwendet wird von jedem einzelnen Teil des Volkes, auch bei amtlichen Aufzeichnungen wie den Freilassungsurkunden von WL, die im Lande selbst und auch zu Delphoi ziemlich zahlreich sind. — Die von Riese Idealisierung der Naturvölker des Nordens 8 aufgenommene, von Rohde Gr. Roman 111 3 auf Hekataios den Jüngeren zurückgeführte, und von Crusius Roschers Myth. Lex. I 2807 verwertete Angabe, wonach die Hyperboreer in Epizephyrier, Epiknemidier und Ozoler geteilt wurden, d. h. identisch mit den L. seien, ist nur die entstellte Verkürzung einer grammatisch-geographischen Erklärung, wie Hiller N. Jahrb. CXV 256 erwiesen hat.

VII. Verwandtschaften. Dialektisch sind die Einwohner von L. am engsten mit denen von Elis und Phokis (s. o. Dialekt) verwandt, mythologisch und geschichtlich aber mit Phokis ziemlich locker verbunden, da alle Lokrer (sowohl OL wie WL) den Phokern und deren Freunden, wie z. B. Athen, immer feindlich gegenüberstanden, und Freunde ihrer Feinde, wie z. B. der Boiotier und Thessaler, waren. Lokrische und phokische Mythologie haben gar weniges gemeinsam, da der Schedios, der zu Daphnus ein Heroon hatte (Strab. IX 424), kaum ursprünglich ein Lokrer war, wie Gruppe Griech. Mythol. 614 und Beloch Klio XI 440; Gr. Gesch.² I 1, 247, 3 zu glauben scheinen, und mit keinem anderen Lokrer in Verbindung steht; er wird daher vielmehr von den Phokern in die eroberte Hafenstadt als Schutzheros, wie so mancher andere, eingeführt worden sein. [Daß Schedios in den Gründungssagen von Temesa nur aus der Eroberung durch Lokroi (Strab. VI 255) zu erklären sei, wie Beloch Klio 440 behauptet, sehe ich nicht ein, da Epistrophos und Schedios, oder die Mannen von beiden, die Stadt begründet haben sollen, nicht nur Schedios allein. Auch hatte Thoas, der Gründer nach älterer Überlieferung, auch ein Grab in einer lokrischen Stadt, d. h. Amphissa, so daß nichts zu gewinnen wäre, einen ätolisch-lokrischen Heros durch einen phokisch-lokrischen zu ersetzen, und wenn die Lokrer wirklich die Stadt als ihre Gründung behaupten wollten, warum schrieben sie es nicht den Gefährten oder einem beliebigen Sohn des Aias, wie Banauros oder Sagaris, zu, und nicht einem Helden, der nach dem Zeugnis von Homer nichts als Phoker war?] Die ganz schematische Gestalt Phokos selbst ist (nach einer Version der Überlieferung) zwar zum Bruder von Telamon und Peleus gemacht (nach der anderen aus Korinth hergeleitet), wird aber früh von diesen ermordet, was eher auf die eklatante Feindschaft der Verehrer von Peleus-Achilles (Thessaler) und Telamon-Aias (die Aias-Gestalt ist ursprünglich in L. zu Hause) gegen die Phoker in der geschichtlichen Zeit, als auf frühe Verwandtschaft hindeuten mag. Gruppe Handbuch 89ff. führt noch einen Zusammenhang zwischen Hesiodos und Apollon Delphinios zu Delphoi auf, worin ich ihm aber nicht folgen kann. Da nun Lokrer und Phoker der geschichtlichen Zeit ohne Zweifel allernächstverwandte Stämme der Nordwestgriechen waren, so führt die Tatsache dieser dauernden und bitteren Zwistigkeit (gerade wie im Peloponnes die zwischen den Dorern von Sparta, Messenien und Argos) auf die Vermutung, daß diese Nordwestgriechen in Kultur, Religion und Sagen weniges gemeinsam hatten, daß daher die sagengeschichtlichen Verbindungen der Lokrer mit anderen Völkerschaften eigentlich der älteren Schicht der Bevölkerung (d. h. den sog. Aiolern), mit der die Neukommenden endlich verschmolzen wurden, angehörten. Auch kehren dieselben seltenen Namen (wie Opus und vielleicht auch Assos oder Hessos) nur vereinzelt bei Phokern und Lokrern wieder. — Bei Eurip. I. A. 261ff. erscheint der lokrische Aias als Führer der Phoker so gut wie der Lokrer selbst. Zwar ist vieles hier in Unordnung; das überlieferte *Λοκροῖς* ist unmöglich (die vorgeschlagenen *Λοκρός*, *-ᾶς*, *-ᾶς*, *-ῶν* ändern den allgemeinen Sinn keineswegs), und die führenden Hss. verzeichnen eine Lücke nach 261 (denen Weil und Wecklein folgten), was freilich von der zweiten Hand in den beiden Hss. verneint wird; dabei ist auch ein Zeitwort unerläßlich. Ich glaube dennoch, daß dies der allgemeine Sinn der Stelle sei, denn erstens waren die phokischen Heeresführer in der Ilias sehr blasse, nur Gelehrten bekannte Gestalten, und zweitens haben die Phoker gerade diese erwähnte Gegend um Thronion eine Zeit vor 490 v. Chr. behalten (s. u. Geschichte), und danach könnte ein Dichter sich berechtigt fühlen, eine der bekanntesten Sagengestalten des Epos hier ein wenig überschwenglich zu verherrlichen. — Die Frage nach dem Ursprung der lokrisch-phokischen Amphiktionie ist verwickelt. Ich sehe darin ein uraltes lokrisch-thessalisches Fest, das von den Phokern übernommen und zum Teil auch auf Delphoi verpflanzt wurde.

Mit Elis steht die Sache etwas anders. Eine Physkoa (s. d.) war eine der Hauptheroinnen von Elis, und diese ist nicht von dem alten Stadtnamen Physkos (s. d.) zu trennen (O. Müller Rh. Mus. II 176ff. Weniger Das Kolleg. der 16 Frauen usw. (1883), Art. in Roschers Myth. Lex.; N. Jahrb. 1907, 111. 115; Rh. Mus. LXXI 7; Olympische Studien, Archiv für Religionswiss. XX 42. Vürtheim De Aiacis origine usw. 29f. 94f.). Eine Protogoneia (s. d.) ist Tochter von Deukalion und Pyrrha und Stammutter des lokrischen Adels, eine andere Mutter von König Aethlios zu Elis. Eine Kabye — Kambyse (s. d.) erscheint auch in lokrischen und elischen Sagen (aber wohl nicht vor Pindars Zeit). Opus (Stadt und König) und Opuntier gab es auch in Elis (Aristoteles frg. 561. Steph. Byz. usw.), und diese Verwandtschaft mit den lokrischen Opuntiern noch zu einer späteren Zeit *ἐξανεοῦνται* (Strab. IX 425; vgl. Bachofen Mutterrecht 310f. Lüb-

bert De Pindari stud. Hes. et Hom. 1881/2, 4). Dieser Name Opus oder Opeis erscheint als Stadt unter den OL, Vorgebirge an der Grenze zwischen Phokis und WL, und wieder als Stadtname in Achaia und Elis, und mit ihm ist die Namensform *Ἐπειοί* sehr wahrscheinlich zu verbinden (Pindar Ol. IX 58 *ἀπὸ γᾶς Ἐπειῶν Ὀπόεντος*. O. Müller a. a. O. 176, 13. Il. XIII 686 stehen die *Ἐπειοί* zwischen Phthier und Lokrer; Epeios selbst stammt von Parnassos. Vgl. Pauli Altital. Forsch. III 230. Gruppe Griech. Mythol. usw. 144. Thompson Stud. in the Od. 65, 3). Was hinter der rätselhaften Angabe steht, ein *Πέλοψ ὁ Ὀπούντιος* sei unter den von Oinomaos getöteten Freiern der Hippodameia gewesen (Schol. Pind. Ol. I 127 b), ist unsicher, da dieser auch aus Opus in Elis hervorgegangen sein kann, wohl aber schwerlich alles das, was Gruppe a. a. O. 144. 145, 9 und Vürtheim De Aiacis origine 98 daraus gewinnen möchten. Sonstige Verknüpfungen zwischen Altelis, Thessalien und den Minyern sind bekannt (v. Wilamowitz Isyll. 101ff. Swoboda o. Bd. V S. 2377ff. Gruppe a. a. O. Thompson 78f.), und nicht ohne ein gewisses Recht läßt Dares sogar den Telamonier Aias die Eleier gegen Troia führen (schlecht erklärt durch Verbindungen mit Megara von Oelschläger De Ajace [1833] 6). Endlich mit den Pisaten, die als *ξένοι* nach Opus übergesiedelt sein sollten, will Pindar (Ol. IX 67f.) auf noch weitere Verknüpfungen hindeuten. Die sprachliche Verwandtschaft ist schon oben (Dialekt) besprochen.

Mit Thessalien (ich meine damit das ganze nordöstliche Griechenland jenseits der Thermopylen) ist L. zum Teil sprachlich (s. o. Dialekt), enger aber mythologisch verknüpft. Dies geschieht durch Medon (s. d.) den Lokrer, der in der Ilias über die Mannen von Protesilaos und Philoktet gebietet (vgl. Philol. LXVII 412ff.; für Gruppes Versuch, ihn auch anderswie mit Thessalien zu verknüpfen s. Griech. Mythol. 419, 29), mehr aber durch Menoitios (s. d.) den Opuntier, der in der Ilias bei Peleus lebt (nach Hesiod. frg. 85 Rzach ist er auch sein Bruder) und seinen Sohn Patroklos, der aus Opus als Knabe fliehen mußte und der teuerste Freund des Achill wurde. [Bei Pindar Ol. IX 69ff. dagegen ist Menoitios selbst ein *ἔποικος* zu Opus, d. h. er soll wohl aus Thessalien stammen.] Daneben tritt die Sagengestalt des Aias, da die Aiantes der Sage ursprünglich gewiß nur eine Gestalt gewesen sind. Ein Aianteion kommt in Magnesien, der Küste von Achaia Phthiotis gegenüber, vor, und der große (oder südliche) Aias ist Aiakide und ursprünglich in L. und Südthessalien zu Hause (Gruppe Griech. Mythol. 112f. Rein De Aiaco [1903] 12ff.; nach altthessalischer Sage ist seine Gemahlin Lysidike Nachkommin des Lapithos. Steph. Byz. *Φιλαίδαι*. Tzetz. Chil. III 261. Töpffer Att. Gen. 276). Nach einer Version hatte der lokrische Aias zur Mutter Alkimache Tochter des Aiakos, Schwester von Telamon und Peleus (Sch. Twl. Il. XIII 694. XV 33 macht sie zur Tochter von Phylakos, ebenfalls aus Thessalien), und in einer jetzt verschollenen Sage muß er einmal mit Achill in guter Freundschaft gelebt haben, da er mit ihm auf der Insel Leuke wohnte (Paus. III 19, 13. Konon 18; vgl. Höfer 32. 107. Gruppe a. O. 113). Thetis ist es ebenfalls, die Aias auf oder neben Delos begräbt (Kallimachos 13 d. Lykophron 400ff.). Auch ist Aktor, der ebenfalls in diesen Sagenkreis gehört, Opuntier sogut wie Thessaler (Rein 21f.). Pyrrha, die Gattin des Deukalion, ist zu Kynos begraben (Strab. IX 425), aber ein Distrikt Pyrrhaia (s. d.) in Thessalien soll nach ihr benannt sein (Pape-Benseler *Πύρρα* nr. 1), Vorgebirge, Stadt und Insel in Thessalien tragen auch den Namen Pyrrha, ja sogar ganz Thessalien soll einmal nach ihr *Πύρραια* geheißen haben (Schol. Apoll. Rhod. III 1090 und Rhianos daselbst). Skarphe (Eponyme der gleichnamigen Stadt in OL) ist Mutter des Aison (Schol. D Il. II 532) oder Gemahlin Aisons und Mutter des Iason (Tzetz. zu Lyk. 872). Diese Verbindungen nun sind sehr alt, gehören also zu der äolischen Urbevölkerung von L., die von Norden nach Süden, dem östlichen Gestade Griechenlands entlang, sich ausbreitete. — Auch sei bemerkt, daß einige seltene Namen, wie Alponos und Alope (s o. Suppl.-Bd. III), den Thessaliern und Lokrern gemeinsam sind. Auf den Norden deutet ebenfalls die an sich zwar wenig zuverlässige Angabe bei Ps.-Kallisth. (Hs. C) I 27, daß Oileus einmal König von Makedonien war. — Über einige weit hergeholte und höchst unsichere Argumente dafür, daß die Lokrer aus Südthessalien und namentlich aus der Gegend von Boibe stammten, s. Unger Philol. Suppl.-Bd. II 678ff. 683f.

Auch in Boiotien sind die Lokrer mehrfach verknüpft. L. und Boiotien waren Teile desselben (wenn auch wohl mythischen) Lelegerreichs (Arist. frg. 560). Ein Lokros (Nr. 2) hilft beim Bau der Mauer Thebens; ein anderer (Nr. 3) ist mit der hypoplakischen Thebe (der Name ursprünglich aus Boiotien über Lesbos eingeführt) verbunden. Unter den *ἔποικοι* der Stadt Opus sind ebenfalls Thebaner gewesen (Pind. Ol. IX 67f.). Auch sind Lokrer zusammen mit Boiotern (Thespier und Kadmeier) unter Herakles nach Sardinien übergesiedelt (Schol. und Eustath. zu Dionys. Perieg. 458 =Timaios). Sagen von Aias wurden zu Hyle am Kopaissee, wo er seinen berühmten Schild von Tychios erhalten haben soll (Hom. Il. VII 220), erzählt. Artemis Eukleia (s. d.), besonders in Opus zu Hause, wurde auf jeder Agora in L. und Boiotien verehrt (Plut. Arist. 20), tritt dagegen sehr zurück in anderen Orten, wie etwa Athen und Korinth. Der seltene Stadtname Skarphe oder Skarpheia (s. d.) kommt nur in Boiotien (Strab. IX 408) und in OL vor. Arabos, Ahnherr der auf beiden Seiten des Euripos seßhaften Araber, ist Sohn der Thronie, Eponyme von Thronion (s. o. Bd. II S. 365). In der geschichtlichen Zeit sind Lokrer und Boiotier mehrfach zusammengebracht (s. u. Lokrer Nr. 2), und dabei bemerkt der Oxyrhynchos-Historiker XIV 40 von den WL (es ist ebenso wahr für die OL) *διάκεινται δὲ πρὸς αὐτούς* (die Boiotier) *ἀεὶ Φιλίως*. Gemeinsame äolische Verwandtschaft mit einer gemeinsamen Feindschaft gegen die Phoker und deren Freunde in der geschichtlichen Zeit läßt das alles leicht erklären. — Die Angabe des Schol. zu Dem. XI 4, Nikaia sei eine (*πόλις*) *ἄποικος* von Theben, ist ganz falsch und setzt einen verdorbenen Text

voraus. Seltsamerweise hat das Glotz Bull. hell. XXXIII 526f. nicht bemerkt; s. auch u. Geschichte über Nikaia zur Zeit Philipps.

Über die Verbindungen mit Alt-Aitolien, s. u. Mythologie. Mit der Angabe, daß *ἔποικοι* der Stadt Opus auch von Argos und Arkadien kamen, will Pindar Ol. IX 67f. auf irgendwelche Verknüpfungen dieser Länder mit OL deuten. Über Argos s. u. Lokros Nr. 2. Ich füge noch hinzu, daß ein Knabe *Μήστωρ Αἴαντος*, d. i. ‚Sohn des lokrischen Aias', zusammen mit Agamemnon gemordet wurde, als dieser nach Argos zurückkehrte (Robert Jahrb. Arch. Inst. XXXIV 73), was auf eine sonst verschollene Sage deutet. Über Arkadien verweise ich hier der Kürze halber auf die geistreichen Kombinationen bei Vürtheim De Aiacis origine usw. 96ff.

VIII. Ausbreitung und Kolonien. Die oben bemerkte Verwandtschaft zwischen L. und Elis deutet auf eine gewisse Bevölkerungsbewegung des äolischen Stammes vom östlichen Mittelgriechenland in einer südwestlichen Richtung, die Ausbreitung des Aias-Namens und -Kultes dagegen auf eine von Norden nach Süden. Zuerst und hauptsächlich in OL (und dabei auch Südthessalien) zu Hause tritt Aias zunächst zu Hyle am Kopaissee auf (Hom. Il. VII 220), dann in Megara (gewiß über Onchestos), von daher kommt er nach Salamis, von wo er wieder nach Aigina gelangt und endlich, im 6. Jhdt., nach Athen. Im folgenden betrachte ich ein Zeugnis für irgendeinen Zusammenhang mit Aias als Beweis einer Ausbreitung von lokrischer Kultur oder Bevölkerung, ob direkt oder indirekt. Zuerst auf den Inseln. Auf vorgeschichtliche Auswanderung deutet die Angabe, wonach Euboia Tochter des Larymnos, Eponymen von Larymna sei (Promathidas bei Athen. VI 296 b), und Arabos, Ahnherr der Araber auf beiden Seiten des Euripos, Sohn der Thronie, Eponyme von Thronion (Hes. frg. 23 Rz. Stesich. 64 B; vgl. o. Bd. II S. 365f.). Daß die Einwohner von Euboia und der Inseln zum Teil aus Mittelgriechenland stammten, geht ferner hervor aus der Überlieferung, wonach Ion selbst Lokrer war (s. o. Bd. IX S. 1862, Lobeck bei Lentz Herodian II 947, 9 will die Stelle bei Hekataios verbessern, und ebenso Weniger bei Roscher s. Physkos. Vgl. aber dagegen noch Thompson Stud. in the Odyssey 65, 3. Pfister Klio XV 196f.). Fest steht es, daß Keos von WL, insbesondere Naupaktos aus gestiftet wurde (Herakl. Pont. FHG II 214. IG XII 5, 526. 527. 532. Syll.³ 522. Schneidewin Simonides Cei Rel. VIff. Boeckh Kl. Schr. VII 340ff. Pridik De Cei Ins. Rebus 21ff. Storck Die ält. Sagen d. Insel Keos [1912] 16f. Büchner o. Bd. XI S. 188. B. Schmidt N. Jahrb. XI 621f. Pfeiffer Gestirne u. Wetter [1914] 18). Wie der Kultus des Aias nach Mykonos eingeführt wurde ([Arist.] Pepl. 16. Hyg. fab. 116; wahrscheinlich schon Eurip. Tr. 89) ist nicht überliefert, ist aber wohl Teil einer ziemlich verworrenen Überlieferung, die Aias den Lokrer auf den gyräischen Klippen zwischen Mykonos und Tenos umkommen läßt (Eurip. Tr. 89ff. v. Wilamowitz Hom. Unt. 177 usw.), seinen Leichnam aber entweder zu Mykonos, auf (oder in der Nähe von) Delos (Kallim. 13 d in Sch. Il. XIII 66 Lykophron. 401, wohl auf Rheneia, dem profanen Vorhof von Delos; Mutter des Aias ist auch Rhene nach Hyg. fab. 97) oder Tremon (zwischen Delos und Mykonos, Tzetzes zu Lykophr. a. a. O. Eustath. zu Dionys. Perieg. 525) begraben werden läßt. Aianteion (Plin. n. h. IV 74) ist eine sonst unbekannte, zu Plinius' Zeit nicht mehr bewohnte Insel des nördlichen Ägäischen Meeres. Girard Rev. des Études gr. XVIII 70 will die samothrakische Rhene mit der Mutter von Oileus oder Medon zusammenwerfen, das auf lokrischen Einfluß auf dieser Insel deuten würde, was aber angesichts der entgegengesetzten Überlieferung kaum berechtigt erscheint. Astypalaia (Kolonie von Megara) hat wohl einen Kultus gehabt, denn sie soll, nach der Angabe bei Strab. XIII 601, Rhoiteion mit Grab und Heiligtum des Aias begründet haben, und dasselbe gilt auch für Rhodos, da Aianteion, das eigentlich nur das Gestade mit dem Grab des Aias (Philostr. Her. 668) am Fuß des Vorgebirges Rhoiteion (Strab. XIII 595. Schol. Ptol. V 2, 3. Serv. Aen. VI 505) war, vielleicht seine Gründung war (Plin. n. h. V 125. Ed. Meyer Gesch. II § 798). Der Kultus in Astypalaia stammte wohl aus der Mutterstadt Megara, der aber zu Rhodos ist nicht so klar. P. Friedländer Herakles (Philol. Unt. XIV) 20, 1 deutet an, daß die Rhodier den Kultus als schon bestehend vorfanden, was wohl wahr ist, wenn die Nachricht geschichtlichen Wert hat, wenn sie aber, wie öfters, nur gelehrte Kombination aus Ähnlichkeiten zweier Einrichtungen darstellt, denke man vielleicht an die enge Verbindung mit Lesbos (Gruppe 300). Auf Lesbos selbst war ein Lokros (s. d. Nr. 3), Enkel des Makareus (wohl Makar), Sohn des Megaklite (wohl Megaklo), wonach zu urteilen Lokrer einen bedeutenden Teil der Ansiedler gebildet haben müssen. Die Eponyme von Amphissa in WL ist Enkelin von Aiolos, Tochter von Makar, Oikist und König von Lesbos (Paus. X 38, 4; vgl. Schirmer und Tümpel bei Roscher II 2289f.). Trambelos, Bruder des Telamoniers Aias, ist auch hier zu Hause (Parthen. 26). Ein *κηπίον Θερμοπυλιτῶν* zu Lesbos ist erwähnt IG XII 2, 78 b, 8, eine Briseis (vgl. Brisa, Briseia usw. zu Lesbos) zu Oiantheia in WL (IG IX 1, 341; möglich, daß sie Sklavin war, aber nicht wahrscheinlich. Der Sagenkomplex vom *Ἴλιος* in Lesbos und OL und den *Ἴρεῖς* von Oita wird eingehend von Tümpel (Philol. XLIX 734ff.) erörtert. Endlich sei auf lokrischen Anteil bei der äolischen Auswanderung hingewiesen, da Lesbos wohl Mittelpunkt dieser Bewegung war. Die Lokrer wurden zu den Aiolern gerechnet (Strab. VIII 333), und es ist klar, daß diese Wanderung, die vom malisch-euböischen Golfe ausging (von Aulis vielleicht als Hauptort), nicht ohne starken Anteil von Lokrern, denen mehr als die Hälfte dieser Küsten gehörte, geschehen konnte. Ebenfalls deutet das Sprichwort *τὸ Μηλιακὸν πλοῖον* (Aristot. frg. 554; füge noch dazu Suidas *Μηλιακὸν πλ.*) auch auf die Lokrer, von denen vor allen anderen Griechen *γυναικοκρατεῖσθαι* gesagt werden konnte (s. u. Mutterrecht). Zwar wollte Grote und andere diese Angabe auf die dorische Wanderung nach Korinth und Argos beziehen, was aber kaum zu gestehen ist (s. u. Geschichte, Dorische Wanderung). Auch in den fernen Nor-

den sind Lokrer eingedrungen, wo Aias, Sohn des Oileus, auf der Insel Leuke wohnen soll (Paus. III 19, 3. Konon 18) und ein Schatz von lokrischen Münzen zu Olbia gefunden worden ist (Minns Scythians and Greeks 470).

Auf dem Festland ist der Kultus von Aias zu Byzantion und dem benachbarten Aianteion bezeugt (s. o. Bd. III S. 739 Nr. 39. Hesych. Miles. FHG IV 149, 16. Dionys. Byz. 34, 28). Die Verehrung auf der Insel Leuke im Euxinos wurde oben besprochen. In der Troas sind Aianteion und Rhoiteion (s. o.) als lokrische Kolonien zu betrachten, sowie Ilion selbst (Gruppe Griech. Mythol. 90 nennt es ‚die große opuntische Kolonie'; vgl. Brückner bei Dörpfeld Troia und Ilion 571f. und u. Mythologie und Geschichte), und wahrscheinlich noch dazu Assos. Der lokrische Aias, Hom. Il. XIV 442ff., schlägt den Satnios (d. h. den Mann von dem Satnioeis), und Assos ist reine Ackerbaukolonie, die das Tal dieses Flusses ausbeutete (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 77, 2), während dieser Name, den die Athener auf den Tributlisten Ὅσσός oder Ὅσσός schrieben, sonst nur im WL (und Phokis, s. Wilhelm Jahresh. Arch. Inst. XIV 242) vorkommt, die Stadt, die Steph. Byz. Ὅσσός, deren Einwohner aber Thuk. III 101, 2 Ὅσσιους (var. Ὁσσαίους) nennt. Auf die Angabe dagegen bei Myrsilos FHG IV 413, Assos sei Kolonie von Methymna gewesen, ist aus verschiedenen Gründen nichts zu geben. Auch daneben am adramyttischen Meerbusen ist die hypoplakische Thebe wohl mit L. verbunden, da ihre Eponyme Schwester eines gewissen Lokros (nr. 3) zu Lesbos ist. Vielleicht von der Troas aus strömte der Einfluß, der den Sagaris (der mit dem kleinasiatischen Strom Sangarios in irgendeinem Zusammenhang steht) zum Sohn des lokrischen Aias machte (Solin. II 10. Vgl. Anton. Lib. 8, 7). Auch in Galatien bestand eine Ortschaft Aianta (o. Suppl.-Bd. I S. 34), und ein bekannter Häretiker des 5. Jhdts. aus Galatien trägt den Namen Aiax (Hydat. Chron. II 32, 232). In der Aiolis Lesbos gegenüber war Kanai (s. d., Stiehl Philol. VIII, 68 macht es irrtümlich zu einer lesbischen Stadt) eine lokrische Gründung, vor allem aber die Hauptstadt Kyme (Strab. XIII 582. 621, wohl aus Hellanikos bei Steph. Byz. s. Φρίκιον. FHG I 48, vgl. Kullmer N. Jahrb. Suppl.-Bd. XVII 645. Steph. Byz. O. Müller Dorier I 39f. Bergk Gr. Lit. I 922. Ramsay Journ. hell. stud. II 276f. Peppmüller Neue Jahrb. CLI 435. Brückner in Troia und Ilion 572. Gruppe Griech. Mythol. 295. Würtheim De Aiacis origine usw. 120. T. W. Allen The Homer. Cat. of Ships [1921] 47), obgleich mehrere Stämme hier zusammenströmten (Ps.-Herodot vita Hom. 1), und der Name selbst auf Euboia zu deuten scheint (doch ist Κύμη auch bei den Lokrern vorgekommen, vgl. die Περικυμάσιοι und dazu A. Wilhelm), während nur der Beiname Φρικωνίς sicher auf Lokris zurückzuführen ist. Kymes Pflanzstadt Larissa, auch Φρικωνίς benannt, ist ebenfalls lokrischen Ursprungs (Strab. XIII 621. Steph. Byz. s. Φρίκιον. Schol. Townl. Il. XVII 301 = Demetr. von Skepsis frg. 38 Gaede, der aus Ephoros schöpfte, Tümpel Philol. XLIX 709, 8, und dieser wohl aus Hellanikos, s. o.). Weiter ist zu bemerken, daß Aias der Telamonier den Hippothoos aus Larisa schlägt (Il. XVII 288ff. vgl. II 840ff.), gewiß ein Klang aus den Kriegen der Wanderzeit. In Aiolis und Ionien ferner wird Teukros, Ahnherr der kleinasiatischen Teukrer, zum Halbbruder des Telamoniers Aias gemacht, Trambelos (s. d.) sein Bruder, und Hesione, d. h. ‚die Asiatin' (vgl. Hesych. Ἡσιονεῖς· οἱ τὴν Ἀσίαν οἰκοῦντες Ἕλληνες. Gruppe Griech. Myth. 90. Ed. Meyer Gesch. d. Alt.[2] I 739), seine Mutter, also sind die Aiantes wie keine anderen Helden des troianischen Sagenkreises mit den Einwohnern von Kleinasien genealogisch verbunden. Auch zu Milet und Tralles kommen die Namen Aias und Aiantides mehrfach vor (Gruppe 276). Die ersten Griechen, die Abdera besetzten, waren Lokrer (s. o. Suppl.-Bd. III S. 13f.), und Gruppe a. a. O. 227 will auch Lemnos in den lokrischen Kreis einbeziehen. Im fernen Osten zu Olba in Kilikien nannten sich die Priester abwechselnd Aias und Teukros (Strab. XIV 672; auch auf Münzen bestätigt, s. o. Suppl.-Bd. I S. 34, 33ff. Cook Zeus I 3041). Würtheim De Aiacis origine 54ff.; Teukros und die Teukrer (1913) 22ff. glaubt, daß Leleger, mit Lokrern und Teukrern eng verknüpft, Aias dort eingeführt hatten; Ed. Meyer Gesch. d. Alt.[3] I 739 verhält sich diesen Tatsachen gegenüber ziemlich skeptisch. Aiasverehrer, soviel scheint doch klar, haben den Namen mitgebracht, wahrscheinlich über Cypern, und wohl von der Insel Salamis her. Über Aias zu Olba und die Theorie des Priesterkönigs vgl. noch Frazer Adonis, Attis, Osiris (1906) 61ff.

Im Westen treten die Lokrer zuerst auf Kerkyra auf, wo Lokros (s. d. Nr. 4) Sohn des Phaiax und Bruder des Alkinoos ist und συγγένεια zwischen den Phaiaken und den Lokrern von Italien bestand (Konon 3. Vgl. Heyne Opusc. II 49. Welcker Kl. Schr. II 45. Bachofen Mutterrecht 311, zum Teil phantastisch). Obgleich man gerade dieser Form der Sage über die Gründung von Lokroi nicht trauen kann, ist das kein Grund, warum man eine nahe Verwandtschaft zwischen Kerkyra und den Lokrern kurzweg verneinen soll, da dies ohnehin höchst wahrscheinlich wäre wegen der lokrischen Ansiedlungen in Italien Kerkyra direkt gegenüber, sowie wegen der engen Verwandtschaft zwischen Lokroi und Syrakus (s. u.), weil diese letztere eigentlich mehr eine Kolonie von Kerkyra als von Korinth war (vgl. noch über Kerkyra als lokrische Kolonie Roltsch Die Westlokrer 35f.). Auf Grund des ‚phokisch-lokrischen Dialektes' und der Sage von Deukalion und Pyrrha will Gruppe Griech. Mythol. 350f. Lokrer auch in Epeiros und zu Dodona wiederfinden. Besseres, aber kaum genügendes Zeugnis wäre der Fluß Aias (s. Thes. Ling. Lat.), von den Griechen meistens Aoos (aber von Strab. VI 271. VII 316 nach Hekataios Αἴας) genannt (für diesen Namen im Norden vgl. noch die Quelle Αἶα, die in den Axios mündete, Strab. VII frg. 21), oder das Vorhandensein einer Stadt Ilion (s. o. Bd. IX S. 1065 Nr. 7), deren Name griechisch, vor allem lokrisch gewesen ist. Der Aiaskultus dagegen wird bezeugt für Apollonia und wahrscheinlich auch Epidauros (Val. Max. I 5 ext. 2), wie es klar ist für jeden, der die Geschichte von Aias zu Lokroi kennt. In Italien erscheinen die Lokrer zuerst bei den Sallentinern (s. d.). Hier sind Aulon (Varro bei Probus Verg. Buc. VI 31 = Hagen III 2, 336f. Hygin. frg. 13 bei Serv. Aen. III 553) und Castra (od. Castrum) Minervae (o. Suppl.-Bd. III S. 237) und Hyria (Uria; Varro a. a. O.; eine Urea ist Mutter des Oileus nach Hygin fab. 161) lokrische Gründungen; ein Teil des Landes wurde Locria (s. d.) genannt; die Sallentiner waren eng mit den Lokrern verknüpft (Fest. 329a, 32 M.), unter denen diese siedelten (Vergil. III 399. Varro a. a. O.). Messapioi als Völkername kommt auch in WL vor (ähnliche Namensformen auch sonst in Mittelgriechenland verzeichnet von Beloch Griech. Gesch.[2] I 2, 59) und das messapische Alphabet ist lokrischen Ursprungs (Pauli Altital. Forsch. III 162ff. E. Meyer Gesch. II 336 A). Im allgemeinen über diese Verbindung zwischen L. und Messapien verweise ich hier der Kürze halber auf Crusius Rh. Mus. XLVII 62f. v. Wilamowitz Herakles[2] I 10f. Pais Storia della Sicilia usw. I 353ff. 550ff. Gruppe Griech. Mythol. 369 usw. Nissen Ital. Landeskunde I 540ff. II 884). Es kann auch sehr gut sein, daß die vorlakonischen Ansiedler von Taras aus Mittelgriechenland stammten, speziell WL und dem krissaischen Golfe, wie E. Pais I Messapi. Studi storici I (Pisa 1892) 15 vorgeschlagen haben soll; vgl. noch Busolt Griech. Gesch.[2] I 408, 1. Metapont wollen Gruppe (68f. 363, 9, wo Metapont fälschlich für Sybaris gedruckt ist) und Würtheim (De Aiacis origine usw. 69f.) unter lokrischen Einfluß setzen, die Beweisführung ist aber verwickelt und nicht ganz durchschlagend; doch vgl. Busolt 411, 1. [Ob die Tatsache, daß Metapontum der alte Name für Vibo gewesen sein soll (Corn. Bocchus frg. 3 bei Solin. II 11), etwas beweist, ist nicht auszumachen.] Weiter westlich scheint der Name Sybaris irgendwie mit L. verbunden, da es der Name eines Ungeheuers an der Grenze zwischen Phokis und WL war (Nikander bei Anton. Lib. 8), und die Stadt soll eine Gründung entweder der Lokrer von Krisa sein (sic, Nikander; in der Vorlage stand wohl ‚aus dem krissaischen Golf', vgl. Λοκρῶν ... τῶν ἐν τῷ Κρισαίῳ κόλπῳ Strab. VI 258), oder von Sagaris, Sohn des lokrischen Aias (Solin. II 10; Verbindung auch durch die Sühnezeremonie des brennenden Schiffes bei Gruppe 363. 370). Auch soll Kroton, wenigstens der Name, in diesen Kreis eingezogen werden (Gruppe 96. 363. 369, 4), was wegen der bekannten Feindschaft in der geschichtlichen Zeit nicht gerade überzeugend ist. Kaulonia (s. d.) und Skylletion (Strab. VI 261) werden nur kürzere Zeit von Dionysios I. unter Lokroi untergeordnet, sind daher keinesfalls lokrische Gründungen, wie bisweilen behauptet wird. Die größte Kolonie ist Lokroi (s. d.), von wo aus wahrscheinlich die Lokrer sich noch weiter nach Westen ausbreiteten, zunächst in den anerkannt lokrischen Gründungen Hipponion (s. d. und o. Suppl.-Bd. III S. 1155) und Medma oder Mesma (s. d.), Metauron oder Matauros (s. d.), aber auch sonstwo; Temesa (s. d.) haben Lokrer entweder begründet oder wenigstens eine Zeitlang (und das ziemlich früh) beherrscht. Auch zu Rhegion scheint Aias (angeblich der Telamonier, in Wirklichkeit aber vielmehr der Lokrer) einen Kultus genossen zu haben (Ptol. Chennos V 7 Chatzis). Die Banaurides-Inseln (s. o. Suppl.-Bd. III S. 196), wohl in der Nähe von Hipponion, sind nach einem Sohn des lokrischen Aias genannt. Wenn Gruppe recht hat mit seiner Erklärung der Sage von den die Schiffe verbrennenden Troerinnen als Sühnezeremonie im Kultus des lokrischen Aias (Griech. Mythol. 370. 812, 6; vgl. 140f. 219, 5), so darf man vielleicht auch Siris, Eryx, Pisa und Rom (daneben noch wohl auch Daunia nach Ps.-Aris. mirab. ausc. 109) in den Kreis der lokrischen Einflüsse hineinziehen, es bleibt aber das alles meines Erachtens doch sehr unsicher. Mit Syrakus dagegen sind die Beziehungen zahlreich. Dies ist eine korinthisch-kerkyräische Kolonie, während WL lange Zeit in korinthischer Machtsphäre lag und Lokroi selbst meistens korinthische Münzen benützte. Dieselbe Geschichte von einer Sklavenherrschaft wird von den beiden Städten erzählt (zu Syrakus die Καλλικύριοι Suid. Phot. usw.). Beide Städte sind mit Kerkyra durch ihre Gründungssagen verbunden (Strab. VI 269 für Syrakus. Konon 3 für Lokroi), während die Syrakusaner eine Zeit zu Zephyrion weilten (Strab. VI 269f.), sowie in der Stadt Lokroi zusammen mit den Lokrern wohnten (Strab. VI 259; korrupt, aber soviel ist sicher). Ob buchstäblich wahr oder nicht, zeigt diese Überlieferung wenigstens die Ansicht, daß vom Anfang an die beiden Städte zusammengehörten. Hiero hat Lokroi gegen Anaxilaos von Rhegion geschützt (Schol. Pind. Pyth. II 34, wohl Timaios; vgl. Pind. Pyth. II 35); Thrasybulos zog sich nach Lokroi im J. 466/5 zurück (Diod. XI 68, 4. Aristot. Pol. VIII 8, 9. 9, 23); Lokroi stand auf Seite der Syrakusaner im ersten Krieg mit Athen 472ff. (Thuk. III 86, 2. Diod. XII 54); es focht zu Messana gegen die Athener 425 (Thuk. IV 1; auch ist Messana schon früh, uud wohl von Syrakus, zur lokrischen Kolonie gemacht, wie auch später im J. 396 von Dionysios I. nach Diod. XIV 78, 5); Doris (s. o. Suppl.-Bd. III S. 412), die zweite Frau Dionysios' I., stammte aus Lokroi; die Lokrer standen in ihren Kriegen öfters auf der Seite von Dionysios I. und II. (s. u. Lokroi) usw. Noch im hannibalischen Krieg kamen syrakusanische Ersatztruppen von Syrakus zu Hannibal über Lokroi (Liv. XXIV 23, 8), und lokrische Verbannte behaupteten sich in Syrakus (ebd. XXIX 6, 8). Auch mit der Urgeschichte Sardiniens sind die Lokrer verflochten (Solin IV 2), insbesondere unter der Leitung von Herakles und zusammen mit Thespiern, Kadmeiern nnd Aitolern (Schol. und Eustath. zu Dionys. Perieg. 458, wohl Timaios. Müllenhoff D. Altertumsk.[2] I 456f. Wahrscheinlich spielt auf dieselbe Sage auch Lykophron 1083ff. an nach Holzingers Erklärung; vgl. dagegen Ciaceri z. St.). Ich glaube, auch in Korsika Spuren der Lokrer wiederfinden zu können. Auf der westlichen Küste der Insel werden von Ptol. III 2, 3 die Vorgebirge Rhion (vgl. Rhion und Antirrhion bei Naupaktos) und Rhoition (nur spätere Verschreibung von Ῥοΐτειον, wie uns Zonaras Lex. 1619 lehrt; vgl. Rhoiteion in der Troas mit dem bekannten Grab des Aias), sowie der Fluß Lokras (s. d.) erwähnt. Ferner stand dicht bei der Mündung des Lokras die Stadt Aiacium (s. Thes. Ling. Lat.) mindestens

seit dem 6. Jhdt. n. Chr., die in Betracht dieser anderen wohl lokrischen Namen wahrscheinlich eine latinisierte Form etwa für *Αἰάντειον* ist. Die Zeit nun dieses vermeintlichen Vordringens der Lokrer ist wohl die des Dionysios I., der einen Zug gegen Korsika im J. 384 machte (E. Meyer Gesch. V 164f.), dem, wie Meyer vermutet, der *Portus Syracusanus* seinen Namen verdankt. Die Lokrer waren sehr eng mit Dionysios in seinen Kriegen verbunden und er hat ihnen Messana, Kaulonia und Skylletion über- und Hipponion wiedergegeben (s. Lokroi), so daß seit dem Zusammenbruch der etruskischen Seemacht es zu der Politik des Dionysios paßte, neue Kolonien zu gründen, sowie bei seiner Unternehmung die Lokrer ganz außerordentlich zu bevorzugen. — Auch in Afrika sollen die Lokrer einige Kolonien begründet haben, sowenig sie auch diese auf längere Zeit behaupten konnten. Die Überlieferung darüber ist wenigstens so alt wie Verg. Aen. XI 265 *Libycone habitantes litore Locros*, stammt aber wahrscheinlich aus den Nostoi (Stiehl Philol. VIII 67f. nach Heyne). Über die Tatsache, daß die Siedlung *circa Syrtes* sei, war man einig (Serv. Aen. XI 265), nicht aber, ob die östliche oder die westliche Syrtis gemeint war, und es kann sein, daß Versuche an mehreren Orten gemacht wurden. Für die östliche Syrtis, d. h. unter den Nasamonen oder in der Pentapolis, treten Tacitus (frg. 8 bei Serv. Aen. XI 265), Servius selbst und wohl die meisten der sonst namenlosen Erklärer ein (Serv. ebd. und III 399), wobei die rätselhaften und vielleicht korrupt überlieferten Namen Tinneia, Uzalis (Nachklang an ‚*Οζόλαι*'? doch sollen diese Lokrer von Naryx in OL stammen), Aucela vorkommen. [Roltsch Die Westlokrer 34 meint, der Name *Οὐζάλαι* eines libyschen Stammes habe an die Ozoler erinnert. Doch sind diese *Οὐζάλαι* ein binnenländischer Stamm am Rande der libyschen Wüste (Ptolem. IV 3, 6), wozu noch kommt, daß diese Form des Namens auf Konjektur fußt, weil die Hss. meistens *Οὔζαραι*, *Οὐζαρά* oder Ähnliches enthalten.] Hier mag vielleicht die Tatsache mitgespielt haben, daß kurz nach 404 v. Chr. einige Messenier von Naupaktos aus, wo sie ein halbes Jhdt. gelebt hatten und daher zur Not als Lokrer betrachtet werden konnten, nach Euesperides in der Pentapolis berufen wurden (Paus. IV 26, 2) oder nach Kyrene gingen (Diod. XIV 34). Auf die westliche Syrtis dagegen deutet die Nachricht von der Besiedelung der Insel Cercina (Serv. XI 265; o. Suppl.-Bd. III S. 241), wozu die Lage einer wenig bekannten Stadt Lokroi (s. d. N. 2) sehr gut paßt. [Vielleicht steckt auch in der Glosse der Flor. Hs. des Etym. Genuinum (bei Miller Mélanges 226) *Ὀποῦς· πόλις Λιβύης* ein Stück guter Überlieferung d. h. es mag sein, daß sie eine Verkürzung eines Scholions zu Apoll. Rhod. IV 1780 sei, die von dem Wiederkehren dieses Namens auch in Libyen sprach.] — Endlich ist zu bemerken, daß das Vorkommen des Namens Locria (s. d.) in Ägypten auf die berühmte Arsinoë Philadelphos zurückzuführen ist, die irgendeines Grundes wegen Locris (s. d.) hieß.

IX. Mythologie. Wegen des Verlustes der lokrischen Literatur sieht jetzt ihre Mythologie sehr lückenhaft aus, sie war aber, nach einigen Gestalten zu schließen, einmal völlig entwickelt und recht mannigfaltig. Ich stelle nun die Hauptfiguren zusammen, um ein Gesamtbild daraus zu gewinnen, verweise dabei meistens auf die entsprechenden Artikel bei Roscher und oben in diesem Werke, füge dazu noch hier und da der Bequemlichkeit wegen einige Zitate bei.

A. Mythen von Schöpfung und Sintflut. Die folgenden Gestalten, die in der Schöpfung oder der Neuschöpfung der Menschen nach der Sintflut hervorragende Rollen spielen, sind entweder ausschließlich oder hauptsächlich in L. zu Hause, oder hier zum Teil wenigstens örtlich fixiert: Iapetos (vgl. Etym. Gud. 269 *Ἰαπετός, ἡ τῶν στοιχείων κίνησις*), Vater des Prometheus, Epimetheus und Menoitios (alle drei in L. zu Hause), sowie der Protogeneia (Schol. Pind. Ol. IX 64a), Gemahl der Asia (wohl identisch mit Hesione, Gruppe Griech. Myth. 90f. 91, 2. 97, 6), die auch als Gemahlin des Prometheus wiederkehrt und als Mutter von Aias Sohn des Telamon noch sonst mit L. verknüpft ist; Prometheus, Vater des Deukalion (Hesiod. frg. 21 Rz. Paus. X 4, 1. Vgl. Gruppe a. a. O. 97. 128. 442f.), der zu Opus ein *μνῆμα* hatte (Paus. II 19, 8 und den Art. Religion); Epimetheus, Bruder oder auch Sohn (Schol. Plat. Tim. 22 A) des Prometheus, auch mit Opus selbst gleichgestellt (was zwar falsch ist, aber sein Verhältnis zu den lokrischen Sagen hervorhebt, Schol. rec. Pind. Ol. IX 96), mit Pandora Vater von Pyrrha, Deukalions Gemahlin (Apollod. Bibl. I 46. Schol. Pind. Ol. IX 68a. 79c. 80. 81); Pandora selbst, Gattin des Epimetheus, Mutter der Pyrrha (Apollod. und Schol. Pind. a. a. O.), oder von allen Menschen im allgemeinen (Etym. Gud. 249, 1 *ἡ Πανδώρα ἐκ πηλοῦ ἐγένετο, ἧς Πανδώρας καὶ Ἐπιμηθέως οἱ ἄνθρωποι*; auch 249, 13); Deukalion, der in Opus (Schol. Pind. Ol. IX 62a. 64a), oder vielmehr Kynos (Hellanikos und Apollodoros ebd. = FHG I 48. 453. Strab. IX 425), wo seine Gemahlin Pyrrha beigesetzt wurde, wohnte und hier die Namensform *Λευκαρίων* gebar, was eine ursprünglich von den thessalischen Sagen verschiedene Überlieferung voraussetzt (Crusius Philol. LIV 396. Reitzenstein Philol. LV 193ff. Useners Kritik Rh. Mus. LVI 482ff. überzeugt nicht; vielleicht steht diese Frage in irgendeinem wohl volksetymologischen Zusammenhang mit dem Mythos von den *λᾶες*, die *λαοί* wurden; vgl. Etym. Gud. 367, 21 *λευρόν, τὸ ὁμαλὸν καὶ λελιθολογημένον· λεύειν γὰρ τὸ λιθάζειν* und *λεναλέος* 367, 23), tritt aber hier, gemäß dem bekannten, bei den Lokrern auf mütterliche Abstammung gelegten Nachdruck, im Vergleiche seiner Rolle anderswo in Griechenland ein wenig hinter seine Frau Pyrrha und die anderen Frauen dieses Sagenkreises zurück; denn das einzige Volk, wo auch die Frau des Helden der Sintflut einen eigenen Namen und eigene Rolle hat, sind die Griechen, und das ist gewiß auf lokrischen Einfluß zurückzuführen; Pyrrha, die in Opus, und vor allem in Kynos, wo ihr Grab gezeigt wurde, lokalisiert wurde, und Mutter von Hellen, Amphiktyon, und Protogeneia war; Protogeneia, meistens als Tochter von Deukalion und Pyrrha aufgefaßt, die aber, wie der redende Name sowie die Abstammung direkt von Prometheus (Schol. Pind. Ol. IX 64c) voraussetzt,

bei den Lokrern zum Teil die Rolle etwa einer Eva spielte; wohl auch Chthonopatra (s. o. Suppl.-Bd. III S. 249), die Erdtochter (Pyrrha, die rote Erde, und Pandora sind wohl Hypostasen von Ge), Gemahlin von Amphiktyon, scheint auch in diesen Zusammenhang zu gehören. An starkem Anteil der OL, vermittelt durch hesiodeische Dichtungen, bei der Ausbildung dieser Sagen, wie sie etwa kanonisiert bei Apollodoros sich finden, ist daher nicht zu zweifeln. Autochthonen sollen auch die WL gewesen sein (Paus. X 38, 3), hatten daher ihre eigene Schöpfungssage, wonach wahrscheinlich Deukalion vom Parnassos in die WL heruntergestiegen ist. — B. Die Genealogien. Ich führe hier die Namen jener Gestalten auf, die ohne eigene Sagen (oder deren Geschichte verschollen ist) eine Rolle ausschließlich oder hauptsächlich nur in den Stammtafeln spielen. Außer den obengenannten Hauptgestalten, die unter den Ahnherren der meisten Völker Griechenlands früh oder spät nach der vulgären Überlieferung (wie etwa bei Apollodor verzeichnet) wiederkehren, sind noch zu nennen Aktor, Vater des Menoitios und Iros, Vertreter unter den Lokrern (nach Gruppe und Rein De Aeaco 21 ursprünglich in Opus zu Hause) dieses besonders bei den Thessalern weitverbreiteten genealogischen Namens; Aigina, seine Gemahlin; Menoitios, Vater von Patroklos und Myrto, wohl ursprünglich Titan oder Gigant; Iros, Sohn des Aktor zu Opus, und Eurytion, einer der Argonauten, sein Enkel; Myrto, Tochter von Menoitios, Mutter der von Herakles erzeugten Eurykleia; Perseon (sonst unbekannt), Vater der Agrianome (o. Suppl.-Bd. III S. 62), während diese und Laodokos die Ahnherrn eines Adelsgeschlechts in Kynos waren; Hodoidokos, vermeintlich Vater von Oileus, dessen Name aber nur verleumderische Verdrehung von Laodokos ist (s. o. Suppl.-Bd. III S. 1156ff.); Laonome (s. d.), Umformung des Namens Agrianome; Chthonopatra, Gemahlin des Amphiktyon, Mutter des Physkos; Kabye–Kambyse (s. d.), Mutter des Opus, ursprünglich elisch, nicht lokrisch; Belos (sonst unbekannt), Vater der Thronie (Eponyme von Thronion), Schwiegervater von Hermaon (Hermes, vgl. Philol. LXVII 470), Großvater von Arabos (Eponyme der Araber um den Euripos); Klymenos, Vater von Axia; Rhodoessa, Mutter des Keos aus Naupaktos; Andraimon (ursprünglich wohl eine Gestalt mit verschiedenen Überlieferungen, lokrischen und ätolischen), Gemahl von Gorge oder Dryops, Vater von Thoas und Oxylos (auch bisweilen Sohn des Oxylos), Pflegevater des Amphissos; Urea (Hyrie?), Mutter des Oileus; die verschiedenen Namen für die Mutter des lokrischen Aias, d. h. Alkimache, Astyoche, Eriopis oder Eriope, Rhene; die der Mutter des Medon, Alkimache und Rhene; die der Mutter des Patroklos, Polymele und Sthenele; endlich Hesione, Mutter des telamonischen Aias (Dares 19. Ilias Latina 624. Dracont. Rom. VIII 50f. Vollmer in Festschr. f. Vahlen 481ff. und zu der Ilias Lat.), deren Name auf L. deutet, während die anderen Namen, Eriboia, Periboia (Phereboia?), Meliboia wohl dem Süden gehören. — C. Die Heraklessage s. u. Religion. — D. Troianischer Sagenkreis. Hier kommen vor Oileus, Vater des lokrischen Aias, von dem wohl etliche eigene Sagen erzählt wurden, der aber seine rechte Bedeutung wegen der eklatanten Verwandtschaft seines Namens mit Ilion erhalten hat; sein Sohn Aias (dessen Söhne wiederum, Sagaris und Banauros, zu der Kolonisation des Westens gehören; über verschiedene Namen für seine Mutter, s. o. unter B); Telamon, da er wohl ursprünglich Titan war und Atlas glich (s. Joh. Schmidt in dem Art. bei Roscher 230) und wahrscheinlich einmal in L. vorkam (Gruppe Griech. Myth. 95. 493, 5; auch unter den Ahnherrn des Olympias aufgezählt von Ps. Kall. I 13), dessen Gestalt aber in den auf uns gekommenen Sagen erst im Süden ausgebildet worden ist; Aias, sein Sohn, dessen Mutter Hesione auf L. deutet, wo er selbst ursprünglich zu Hause war, zu einer Zeit, die vor der Wanderung nach Süden und der Ausbildung seiner Sagen in Megara, Salamis, Aigina, und schließlich in Athen, liegt; Medon, Sohn des Oileus (vgl. Philol. LXVII 411ff.); Patroklos, und dabei eine Reihe von Namen, die vielleicht aus alter Überlieferung stammten, wie Klesonymos (s. o. den Zusatz), Lysandros, Aianes oder Aianeus (dieser gewiß epichorisch, vgl. die Quelle *Αἰανίς* und das Temenos *Αἰάντειον* und o. Suppl.-Bd. III S. 63) für den von Patroklos getöteten Knaben, und Amphidamas für seinen Vater (der Name des Schulmeisters [!] Othryoneus aber ist späte und alberne Erfindung); Alkimedes (Quint. Smyrn. VI 556) und Alkimedon (Quint. Smyrn. XI 447), Gesellen des lokrischen Aias, können vielleicht alt sein, und dann wären sie wohl ursprünglich eine Gestalt. Hierher gehört wahrscheinlich auch Eudoros, der *μνήμων* des Patroklos (Timolaos bei Eustath. Hom. 1697, 56. Ptol. Chen. I 15 Chatzis), obgleich Führer der Myrmidonen bei Hom. Il. XVI 179ff., denn einer, der eine so ausführliche Geburtssage besaß, sollte gewiß später irgend etwas verrichten; doch sehen die Geschichten von den *μνήμονες* bei Timolaos wie nachgemacht aus. Schedios, obwohl zu Daphnus begraben, ist eigentlich phokisch (s. o. Verwandtschaften), und Thoas, der ein Grab zu Amphissa hatte, ist wahrscheinlich aus Aitolien eingewandert (s. u.). — E. Bei der dorischen Wanderung von Naupaktos aus spielen eine gewisse Rolle Andraimon, der durch sein Grab zu Amphissa mit diesem Ort verknüpft ist; Oxylos, der eigentliche Führer, Sohn oder Vater des Andraimon; Hippotes, der den Seher Karnos (Eponyme der Karneien) zu Naupaktos schlug (wohl eine späte Erfindung) und danach an der Kolonisation aus dem malischen Meerbusen, d. h. vor allem L. (s. o. Ausbreitung und Kolonien) teilnahm, ist vielleicht als lokrischer Beitrag zu dieser Geschichte anzusehen, wenigstens mehr als etwa Karnos oder Oxylos. — F. In das Reich der Folklore gehören die Kentauren, Nessos und andere in Taphiassos (s. o. Namen) und Phrikos in den Thermopylen; Nessos und Phrikos sind von Herakles erschossen, wie die anderen umkamen, ist nicht überliefert; die Kerkopen, auf der lokrischen Seite der Thermopylen, wo ein Stein Melampygos oder *Κερκώπων ἕδραι* hieß, und deren Mutter, Limne, nach den Sümpfen dieser Gegend ihren Namen erhalten hat; vielleicht das Ungeheuer Lamia (speziell Sybaris genannt) bei Krissa an der westlokrischen Grenze (Anton. Lib. 8); diese Sage ist wahrscheinlich lokrisch, da sie bis in die Einzelheiten mit

der Euthymosgeschichte in Temesa übereinstimmt, sowie die Erzählung mit der Angabe endet, daß die Lokrer aus dieser Gegend eine Kolonie nach Italien gesandt haben; zu *Λύκου πεδίον* (s. d.), wieder an der Grenze zwischen L. und Phokis, ist ein Wolf in Stein verwandelt, nachdem er die Herden des Peleus verwüstet hat; zu Temesa, schließlich, begab es sich, daß ein Wolf-Dämon, der Heros genannt, der Mädchen als Tribut auffraß, von Euthymos aus Lokroi bezwungen wurde. Dies ist vielleicht ein altlokrisches Märchen, wie Pais annimmt, die Frage aber, ob Temesa je von den Lokrern erobert wurde, ist noch nicht entschieden (s. o. Suppl.-Bd. III S. 457f.). Hier darf man sich auch an die Geschichten von den Delphinen erinnern, die den Leichnam des Hesiod ans Land bei Molykreion trugen, an den Delphin zu Naupaktos, der einen toten Knaben an das Gestade legte und dann selbst starb (Theophrastos bei Plin. n. h. IX 27. Gell. VI 8, 2. Vgl. Usener Sintflutsagen 165); an die Hunde Hesiods, die die Mörder bezeichneten (Plut. Terrestr. 36. Poll. V 42; der Hund spielt eine Rolle auch bei den Sagen von Kynos und von Orestheus); endlich die Tettix in der bekannten Eunomossage (s. d. und Suppl.-Bd. III S. 449). — G. Göttliche Hypostasen oder ursprünglich selbständige Dämonen sind Pandora (Ge); Eukleia (Artemis), die Tochter von Myrto und Herakles; Gorgo (Athena), die Tochter von Andraimon; wahrscheinlich Andraimon selbst (= Ares, s. Usener Sintflutsagen 103; vgl. Stoff d. griech. Epos 26); wohl auch Oxylos (Sonnengott); vielleicht die Heroine Physkoa (Artemis *ὀρθία* oder vielleicht Braut des Dionysos, s. Weniger bei Roscher III 2488); Phytios in der Geschichte von Orestheus (hier vielleicht Dionysos, obgleich der Beiname auch auf Zeus und Helios verwendet wurde, oder ursprünglich wohl selbständiger Dämon, Usener Götternamen 257f.); Ariadne zu Oinoe (wahrscheinlich mit Dionysos verbunden, Gruppe Griech. Mythol. 587f.); wohl Hypostasen der Athena sind Alkimache, Astyoche und vielleicht Eriopis (Gruppe 1199ff.), die alle als Mutter des lokrischen Aias galten. — H. Stamm- oder Ortschaft-Eponymen sind Abdere und Abderos; Aianes; Aitolos (s. u.); Amphiktyon; Amphissa und Amphissos; Arabos; Augeia; Axia; Banauros (die Banaurides sind Inseln an der Küste von Italien); Ion (der ältere, Sohn des Physkos und daher Bruder des Lokros, s. o. Bd. IX S. 1860); Keos; Kynos; Larymna und Larymnos; Limne (Mutter der Kerkopen); Lokros; Opus; Phoinix (vgl. den Bach bei den Thermopylen, Strab. IX 428); Physkos; Skarpheia; Thronie; Troilos (Eponyme einer *χοιράς* an der westlokrischen Küste, Plut. Sept. sap. 19). — I. Aitolische Elemente. Die westlokrische Stammtafel bietet eine eigentümliche Mischung von lokrischen und ätolischen Namen. In die lokrischen Sagen sind folgende wohl ursprünglich ätolische Sagengestalten eingedrungen: Aitolos, Sohn des Amphiktyon und Vater des Physkos (Steph. Byz. s. *Φύσκος*), auch König zu Opus (Ps.-Skymn. 587, wohl nach Ephoros); Thoas, Sohn von Andraimon und Gorge zu Amphissa; Oineus, Vater von Gorge; Orestheus, Sohn des Deukalion, einst König in Oineon in WL (bei Hekat. frg. 341 spielt die Geschichte noch in Aitolien); Oxylos, Vater oder Sohn oder beides des Andraimon, auch Sohn von Ares (= Andraimon) und Protogoneia, der Tochter von Kalydon und Aiolia. In die ätolische Stammtafel dagegen sind Andraimon von Amphissa und Protogeneia eingedrungen. Über Amphissa kann die Meinung sehr leicht schwanken. Die von ihrem Vater geblendete Tochter des Echetos aus Epeiros, Metope, wird auch Amphissa genannt (Schol. Hom. Od. XVIII 85), und diese ist kaum von der Stadt zu trennen. Tümpel (o. Bd. I S. 1956) hat vielleicht Recht, wenn er in dieser Benennung einen Versuch der Lokrer sieht, in die ätolischen Sagen einzudringen, oder, wie ich es aussprechen möchte, Versuch der späteren ätolischen Einwohner von Amphissa diese mit ihren vaterländischen Sagen zu verknüpfen. Zwar ist Echetos, von den Späteren in Epeiros oder sogar Sizilien lokalisiert, nirgends mit dem ätolischen Stammbaum verbunden, aber bei Homer ist er auf dem Festlande Ithaka oder Leukas gegenüber, d. h. Aitolien. Diese Mischung von Genealogien kann sich erklären durch Voraussetzung einer in den ältesten Zeiten weiteren Verbreitung der Aitoler. Bekanntlich wird WL in den homerischen Gedichten nicht erwähnt, und gar selten in anderen Sagen, und das Land konnte ursprünglich ein Teil von Altaitolien gewesen sein (dies scheint die Meinung von Beloch zu sein, der Oxylos einen ‚ätolisch-lokrischen Heros' nennt), zumal, da dies eine Zeit von breiteren Stammeinheiten war (vgl. E. Meyer Forsch. II 513ff.). Man kann aber diese Mischung auch als Folge der frühen Austreibung der althellenischen Bevölkerung von Aitolien (v. Wilamowitz Herakles² 11ff. Kretschmer Einleitung 255f.), davon ein Teil in WL eingewandert sein sollte, oder als Folge der frühen (Ende des 4. Jhdts.) Einverleibung von WL in Aitolien betrachten. Die zweite Erklärung scheint mir die wahrscheinlichste, aber die dritte kann für einige Namen auch mit im Spiel gewesen sein, doch nicht für alle, denn die Angabe, daß Aitolos Vater des Physkos war, geht vielleicht auf Aristoteles zurück (frg. 560), und die, daß Aitolos zu Opus lebte, stammt wahrscheinlich aus Ephoros (s. o.), d. h. beidemal vor der ätolischen Eroberung. Gruppe Griech. Mythol. 345f. denkt an eine ‚lokrische Herrschaft' in Aitolien, unter der die berühmtesten Sagen des Landes gedichtet und zum Teil in die Ilias gekommen sind. Darin kann ich ihm nicht folgen, da unter den mythischen Namen der Stammtafel nur der der Protogeneia auf Opus hindeuten muß, und dieser in die Überlieferung wohl ohne förmliche Herrschaft der Lokrer gelangen konnte. — J. Einer späten Stufe der Mythologie gehört die Sage von Hesiods Tode in WL an (die Überlieferung vollständig bei Friedel Jahrb. f. class. Philol. Suppl.-Bd. X 235ff.), wobei folgende Namen vorkommen, Ktimene (oder Klymene, s. d.) für das verführte Mädchen, Amphiphanes (s. o. Suppl.-Bd. III S. 91f.) und Ganyktor, oder Ktimenos und Antiphos, ihre Brüder; Phegeus oder Ganyktor, ihr Vater; Eurykles, der Priester; Demodes, der wirkliche Verführer (nach einer Abweichung); Troilos, Diener des Hesiod (Eponyme einer *χοιράς* in der Nähe der Küste). — K. Endlich soll auf den rätselhaften *Πέλοψ ὁ Ὀπούντιος*, der

unter den unglücklichen Freiern von Hippodameia aufgezählt wird (Schol. Pind. Ol. I 127 b), verwiesen werden, worüber vgl. den Paragraphen über Elis o. unter Verwandtschaften.

X. Geschichte. Weitverbreitet ist die Überlieferung, wonach die ersten Einwohner von L. Leleger (s. d. und o. Namen; die Hauptangaben gut von Vürtheim De Aiace 79—82 und Aly Philol. LXIX 440f. zusammengestellt; die ältere Literatur bei Thumser 6. Aufl. Hermanns Lehrb. I 1, 50ff.) gewesen sind, und der Versuch ist gemacht, das für die Geschichte der Lokrer zu verwerten, besonders von Bachofen (Das Mutterrecht) mit seinen bekannten gynaikokratischen Ansichten (vgl. noch Kannengießer Klio XI 45, der sie mit den Etruskern in Zusammenhang bringt, Macan zu Herodot VII 176 S. 263, der die lokrischen Leleger die alte Mauer an den Thermopylen aufbauen läßt). [Ich stelle hier kurz einige der charakteristischen Ansichten zusammen, die das Verhältnis der Lokrer und der Leleger betreffen. V. Hehn Kulturpfl.⁸ (1911) 57 erklärt die Leleger als ‚Selecti, Erlesene, in anderer Form Lokrer'. v. Wilamowitz Eur. Herakles² I 3, 7 findet den Legernamen eigentlich in L. zu Hause. Gruppe Griech. Mythol. 97 sieht in dem Namen *Λοκροί* oder *Λέλεγες* (die hesiodeische Volksetymologie vorzüglich erörtert von Reitzenstein Philol. LV 193ff.) nur ‚die Gesamtbezeichnung der sich auf die Steine des Deukalion zurückführenden Geschlechter'. Ridgeway Early Age of Greece 185—191 betrachtet die Lokrer-Leleger als einen Stamm (neben Kariern, Minyern, Ioniern usw.) seiner beliebten Pelasger. C. F. Unger Philol. Suppl.-Bd. II 684ff. läßt die phoinikischen Leleger die pelasgischen (griechischen) Urlokrer zivilisieren (vgl. u.). Oikonomides *Λοκρικῆς ἐπιγραφῆς διαφύτιος* (1850) 69 erklärt die Leleger für Lokrer mit anderen gemischt (nach Thumser 50, 10). Nach Fick Vorgr. Ortsnamen (und nach ihm Vürtheim und Dussand Les civ. préhell.² 444) wurden die Leleger vom Nordwesten nach Südosten vor den späteren Griechen ausgetrieben. Lolling Hellen. Landesk. 136 behauptet, daß die Lokrer ‚obgleich hellenisiert, doch immer viel von ihrem halbbarbarischen Charakter behielten', womit man die Ansicht der Herausgeber des Recueil des Inscr. Jurid. Grecques 111 vergleichen darf, die die Lokrer als ‚sans doute une population lélège (non hellénique) conquise par les Grecs' betrachten und Reste dieser Leleger in den Perkotharioi und Mysacheis der Epökeninschrift finden. Mit mehr Recht führt J. Toepffer Att. Genealogie 195 die Spuren des Mutterrechts (oder besser Mutterfolge) bei den Lokrern auf die Leleger zurück, vgl. auch o. Bd. I S. 1771]. Auf diese sehr verwickelte Frage einzugehen fehlt der Raum, ich gestehe hier nur meinen Glauben, daß mit den Legern wenig, vielleicht auch gar nichts, für unser Verständnis der Geschichte oder Kultur der Lokrer zu gewinnen ist. ‚Die Leleger waren ein sehr vieldeutiger ethnographischer Begriff, mit dem die Griechen um so lieber in ihrer Urgeschichte operierten, je weniger klare Vorstellungen sie mit ihm verbanden' sagte G. Meyer Bezz. Beitr. X 151 mit Recht, und später, über die Karier und Leleger, die viel enger verknüpft waren als auch die Lokrer und Leleger, bemerkt er sehr gut, ‚welches aber auch immer das Verhältnis der Karier und Leleger gewesen sein mag, zu einer Bestimmung des Volkscharakters der ersten ist es unbrauchbar, da wir über denjenigen der letztern nicht genügend aufgeklärt sind' (152). Skeptisch äußern sich über die Ergebnisse einer Betrachtung der Leleger Ed. Meyer Gesch. des Altertums II 59f. 246f. 3. Aufl. I 2, 765 und Kretschmer Einleitung 376. 394 (dagegen geht Pareti Storia di Sparta arcaica I [1920] 13ff. gewiß zu weit, der sie nur in der Troas zur Zeit Homers zulassen will). Die Leleger fasse ich auf als ein den Kariern nächstverwandtes, sicher in Kleinasien, wohl auf einigen Inseln (vgl. die Zusammenstellung bei Gunning De Cearum fab. ant. [1912] 28—48), und vielleicht (aber dies ist nicht mehr erweisbar) zum Teil auch auf dem Festland von Hellas verbreitetes Volk (da der Name wohl etwa soviel als *βάρβαρος* bedeutete und öfters gewiß auf nicht Stammverwandte übertragen wurde), das vor dem Eindringen der Hellenen zurückgewichen oder bald aufgesogen worden ist. Mit anderen Worten bin ich der Ansicht von Busolt Griech. Gesch.² I 184f. (auch Beloch Griech. Gesch.² I 1, 75f.), der die antike Theorie als auf Namen begründet, die sowohl in Karien wie in Griechenland sich vorfinden, betrachtet. Solche sind Pedasos, Abai, Larymna (in OL) und Physkos (in WL). Es ist auch sehr beachtenswert, was Busolt und Beloch nicht bemerkt haben, daß die einzigen Verbindungen zwischen Lokrern und Legern gerade mit Larymna (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 60, 2) und Physkos (Steph. Byz. *Φύσκος δὲ ἀφ' οὗ οἱ Λέλεγες οἱ νῦν Λοκροί*) zu tun haben. — Hier gilt der Satz von v. Wilamowitz, wonach die Geschichte ‚notgedrungen von dem absehen muß, was abstirbt, ehe sie beginnt' (Eur. Herakles² I 3).

Für uns fängt die Geschichte der Lokrer mit der neolithischen Periode an. In Thessalien, Phokis, Boiotien und Makedonien (vgl. Rey und Casson Bull. hell. XL 257ff.) dauerte eine neolithische Kultur bis auf das Ende der mykenischen Zeit (dritten spätminoischen Periode Hall Anc. Hist. of the near East 61ff.), die wahrscheinlich griechisch war und wohl achäisch (im Gegensatz zu der kretischen Kultur) genannt werden darf (Hall nach Dörpfeld XXX 288ff. Wace und Thompson Prehist. Thessaly 255f.). Zwar sind keine Überreste dieser Kultur in L. bis jetzt ans Tageslicht gekommen, aber das erklärt sich einfach aus dem Fehlen von ausgedehnten Ausgrabungen, da solche reichlich in Thessalien und dem Spercheiostal vorkommen, sowie bei Orchomenos und Chaironeia in Boiotien, Dhadi und Eleatea (Drachmanni) in Phokis (Wace and Thompson Geogr. Journ. XXXVII 634: Prehist. Thessaly [1912] 11ff., zum Teil nach Tsundas; Sotiriadis Rev. d. Etudes grecq. XXV 253ff.), und diese letzten Ortschaften müssen mit den thessalischen in Verkehr gestanden haben, während die einzige gut benutzbare Straße durch L. führte. Diese in der frühen Zeit ziemlich rückständige Kultur, im Vergleich mit der der Ortschaften, die unter mykenischem Einflusse standen, kann eigentlich, während Funde beinahe

gänzlich fehlen (man besitzt nur ein paar Stücke, jetzt in Theben, s. Amer. Journ. Arch. XIX 434. Fimmen D. kret.-myk. Kultur 5), keine Geschichte haben. Fast dasselbe gilt von der zweiten Periode, der der mykenischen Kultureinflüsse, wofür schon o. unter Geographie auf Überreste von Siedlungen des mykenischen Zeitalters in WL hingewiesen ist. Das ist ein Teil einer Ausbreitung der kretischen Kultur im korinthischen Meerbusen, die auch bis nach Delphoi reichte, wie die Ausgrabungen da zeigten (Perdrizet Neue Jahrb. 1908, 23f. Fouilles de Delphes IV 1, 1ff.; vgl. Mary Swindler Cretan Elements in the Cult and Ritual of Apollo 15ff. Hall Aegean Archeology 148, 4. Poulsen Delphi 13ff. Dussaud Les Civ. Préhell.² 185f. [1920]. G. Karo Arch. Jahrb. XXVI 254ff. A. Evans Journ. hell. stud. XXXII 285). (W. Leaf Homer and History 331 läßt auch die Dorier von Doris zu dieser Zeit aus Kreta einwandern, meines Erachtens eine abenteuerliche Hypothese.) Diese Kultur ist bei der Völkerwanderung vernichtet worden, ohne eine einzige Spur, selbst in der Sage, hinter sich zu lassen. [Wenn nicht vielleicht der *portus Apollinis Phaesti* (Plin. n. h. IV 27 falsch wiedergegeben von Mart. Capell. VI 651) an den kretischen (und zwar aus Phaistos) Ursprung des Apollonkultus der Gegend noch erinnert. Vgl. Bursian Geogr. I 149.] In OL sind einige Mauerreste und eine alte Straße zu Larymna, dem Hafen von Orchomenos, sowie vielleicht eine (jetzt verschollene) Mauer zu Almyro (s. o.) die einzigen Bauten dieses Zeitalters, wovon wir bis jetzt Kunde haben, obgleich das Fehlen einer Siedlung in dem naheliegenden Opus auffallend ist, und es wird sich wohl später eine solche dort finden. Wahrscheinlich saß damals in den lokrischen und phokischen Bergen ein zu rauhes Volk, um friedliche Städte am Küstensaum gedeihen zu lassen. — Einige Scherben aus Halai weist Fimmen 5 der kretisch-mykenischen Kultur zu.

Die ersten Einwohner der Landschaft waren wohl Aioler (s. o. Stamm), die von den später eindringenden Nordwestgriechen teils ausgetrieben, teils aber aufgesogen oder verknechtet (s. u. Staat und Kultur) wurden. Wahrscheinlich gehörten diese Urlokrer jenem Volksstamm an, der sich zuerst Hellenen nannte, d. h. sind ein Teil des Volkes, das um die Thermopylen wohnte, von wo aus der Name durch die pyläische Amphiktyonie sich über das ganze Land verbreitete (vgl. E. Curtius Griech. Gesch. I 96 und nach ihm Unger Philol. Suppl.-Bd. II 678). Daß die Lokrer sehr früh, vielleicht unter den allerersten, sich Hellenen nannten, erhellt aus Hom. Il. II 530, wo von dem lokrischen Aias berichtet wird *ἐγχείῃ δ' ἐκέκαστο Πανέλληνας καὶ Ἀχαιούς*, freilich einem Verse, den Aristarch athetierte, aber nach einer vorgefaßten Meinung und sicher mit Unrecht. Ein Name mit *παν-* gebildet setzt eine Versammlung von Völkern oder Stämmen voraus wie die zu Anthela, und gerade bei dieser Versammlung ist ein Sieg für einen lokrischen Helden sehr passend. [E. Meyers Behauptung, daß der Name *Ἕλληνες* offenbar jünger ist als *Πανέλληνες* (Gesch. d. Alt. II 535), verstehe ich nicht; mir scheint das Gegenteil zuzutreffen.] Kurz nachher wird der Name von der gesamten Bevölkerung Griechenlands verwendet, Hesiod Werke 528 und Katal. frg. 26 Rz.² (18 White). Ferner ist es merkwürdig, daß der Name *Ἑλλάς* von einem Mann verwendet (Antiatt. 97, 4, wie Eurip. Phoen. 1509; vgl. aber Headlam bei Pearson Soph. Frg. nr. 17) in dem *Αἴας Λοκρός* des Sophokles vorkommt, wahrscheinlich in bezug auf Aias selbst oder seine Heimat. Ferner ist die Stadt Eleon, wo Amyntor Ormenides wohnte (Hom. Il. X 266), nur in Boiotien zu suchen, und dieser Amyntor muß derselbe sein wie der Vater des Phoinix (die schauderhafte Verwirrung bei den Homerkritikern des Altertums, s. o. Bd. I S. 2009, stammt von einer vorgefaßten Meinung des Aristarch über die richtige Verwendung des Namens *Ἑλλάς* bei ‚Homer', die vor den künstlichsten Mitteln der Erklärung nicht zurückscheute; kein Sachkundiger dürfte diese noch beachten), und daher muß die Hellas, die Phoinix verließ (IX 447) und durchreiste (v. 478), ein Land zwischen Eleon (bei Tanagra) und Phthia gewesen sein, d. h. ein Teil Boiotiens und vor allem OL (vgl. Allen Class. Rev. XX 198; Journ. hell. stud. XXX 296; The Hom. Cat. of Ships [1921] 53. 113; vgl. dagegen Leaf Homer and History 116f., der aber die Sachlage nicht richtig auffaßt). Noch Costanzi Riv. di filol. XLII 539 will Hellas nördlich von Phthia suchen, indem er, wie Unger und andere, der Scholiastenweisheit und nicht dem unzweideutigen Zeugnis des Homer selbst folgt (für Costanzis sonderbare Erklärung der Verbreitung des Hellenennamens wegen des darin empfundenen Gegensatzes zu den Pelasgern, s. 553ff.). Die älteste Überlieferung (Hesiod. Catal. usw., s. o. Bd. VIII S. 171) macht Hellen zum Sohn von Deukalion und Pyrrha, diese fest in OL lokalisiert, jener ebensogut in OL wie in Thessalien zu Hause, und der Hellenenname scheint mit der Sintflutsage verbunden (wenn die Molosser ihr Hellenentum behaupten wollen, nehmen sie Deukalion und Pyrrha in Anspruch, vgl. Köhler Sat. Phil. H. Sauppio usw. 79ff.), während diese ebensofest in L. wie in Thessalien wurzelte, wenn auch nicht, wie ich glaube, in L. ursprünglich ist, wo die Beschaffenheit des Landes die Sage wohl erst hervorgerufen hat (s. u. Religion zu Poseidon). Man bemerke noch endlich, daß der einheimische Name für den Spercheios, noch im J. 1914, als ich da war (vgl. Wace and Thompson Prehist. Thessaly 254f. Leaf Homer and History 115), *Ἑλλάδα* ist, wie zur Zeit Leakes (North. Greece II 8; vgl. noch die französische Karte, usw.), und das, obgleich wohl Übertragung, muß sehr alt sein.

Unger (a. a. O. 648ff.) will wissen, daß OL von einem Volk ‚historisch Pelasger ... mythologisch Phlegyer genannt' bewohnt wurde; daß die Lokrer zu einer Zeit, als sie noch Physkoi genannt wurden, um den See Bolbe in Makedonien, wo es bei den Eordoi eine Stadt Physka gab, wohnten; daß dieser Name Physkos = *φυκτός* von *φεύγω* dasselbe Volk kennzeichnete wie Amphiktyon = *ἀμφυκτεύς* von *ἀναφεύγειν*; daß in der Sage, wonach Herakles einen Kentaur Phrikos an den Thermopylen tötete, die älteste Form der Überlieferung von der Austreibung dieser Physker = Melier und Lokrer zu suchen ist; endlich daß die Leleger Phoiniker waren, die die pelasgischen Griechen in L. und sonstwo unterrichteten. Diese

abenteuerlichen Hypothesen braucht man nicht zu widerlegen; sie schweben sämtlich völlig in der Luft.

Wie in Argos, Phokis und Achaia scheinen die nordwestgriechischen Eroberer den Namen der früheren Einwohner des Landes beibehalten zu haben. Ein Volk, das sich *Λοκροί* nannte, ist daher schon vor dieser Wanderung in WL wohnhaft, d. h. im homerischen Zeitalter, oder richtiger gesagt, in dem Zeitalter, das die homerischen Rhapsoden darstellen wollten. Die Frage, ob Homer die WL gekannt hat, obgleich öfters und schon im Altertum besprochen, ist mit Fick Hom. Ilias 48 und anderen entschieden mit einem Ja zu beantworten, da der Ausdruck *πέρην ἱερῆς Εὐβοίης* Il. II 535 nur zur geographischen Bestimmung dient, und nicht einen herabsetzenden Sinn enthält, wie Allen Class. Rev. XX 194; The Homeric Catal. of Ships 54 in die Worte hereinlesen will. Vielleicht erklärt sich das fast gänzliche Fehlen von Städtenamen auf dem korinthischen Meerbusen bei Homer aus der Tatsache heraus, daß die Einwohner dieses meistens sehr schmalen Küstensaums wie wenige andere Völker Griechenlands der Verwüstung durch Seeräuber ausgesetzt sind und die Seeräuberei hier seit den Wanderungen im 2. vorchristlichen Jahrtausend bis auf das 5. Jhdt. ziemlich allgemein Sitte geblieben ist, worauf wohl hauptsächlich die bekannte lokrische Sitte des Waffentragens, die bis auf die Zeit des Thukydides dauerte, zurückzuführen ist (s. u. Staat und Kultur).

Wie schon oben ausgeführt, haben diese ersten Lokrer zum Teil nach dem Süden (Megara, Salamis, Aigina, Keos), zum größten Teil aber, und wahrscheinlich zuletzt unter dem Druck der eindringenden Nordwestgriechen, nach dem Nordosten (Troas, Lesbos, Aiolis) sich verbreitet. Es fragt sich nun, ob die Zersplitterung in OL und WL ein Ergebnis der letzten Wanderung sei. Das ist seit Niebuhr Lectures on ancient Ethnography I 123 öfters behauptet (vgl. die Zusammenstellung Amer. Journ. Arch. XX 47f., wozu noch Busolt Griech. Gesch.² I 242 und Lolling Hellen. Landeskunde 136 zuzufügen sind), ist aber, wie ich glaube, nicht wahrscheinlich. Erstens, weil es gemeinsame Sagen von Phokis und Lokris nicht mehr gibt (s. o. Verwandtschaften), wie man es sonst voraussetzen würde; zweitens, weil die Gegend um Larymna noch zur Zeit des homerischen Kataloges nicht lokrisch gewesen ist, sondern orchomenisch, und die Mauer am Engpaß bei Opus wohl gegen das Aufdringen der Lokrer von den Minyern aufgerichtet wurde (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 43ff.); drittens, weil Alponoi (Alponos) dicht bei den Thermopylen einst *μητρόπολις Λοκρῶν* (Steph. Byz.) gewesen ist, was auf eine Ausbreitung der Lokrer in der geschichtlichen Zeit nach dem Südosten deutet (vgl. a. a. O. 47f.), womit die in der ältesten Zeit hervorragende Stellung von Thronion im Vergleich mit Opus im besten Einklang steht; viertens, weil die ältere Benennung Physkoi oder Physkeis für die WL vorausgesetzt, daß diese später wenig bedeutsame Stadt Physkos einst die Metropolis von WL war, woraus notwendig folgt, daß diese von Norden her durch die Berge in das Küstenland vorgedrungen sind; fünftens, weil die Lage der Lokrer von Amphissa und Chaleion vielmehr die einer erobernden als einer zurückgedrängten Volkschaft darstellt [s. o. Geographie; nur nach der Vernichtung von Krisa kurz vor 582 v. Chr. konnten die Lokrer von Amphissa bis auf die kirrhaische Ebene an dem Pleistos und das Meer vordringen (Aisch. III 113ff.), und gewiß zu jener Zeit, als neben Krisa kleinere Städte wie Kraugallion und Melainai bestanden (Pomtow Klio XV 371f.), können die Lokrer sicher weder am Gestade noch in der unteren Ebene sich behauptet haben, und nur bescheiden und mit Mühe im oberen Tal zu Amphissa]; endlich, weil die Sage von dem verschiedenen Ursprung des Adels und des Volkes und das Adelsregiment entschieden den Eindruck machen, als ob eine kleine Schar Eroberer (daher wohl am Ende der großen Bewegung, als die besseren Teile des Landes schon besetzt waren) ihre Herrschaft über eine Masse von bekriegten Untertanen zu erhalten bemüht war. Dagegen dürfen die Angaben, wonach Phokis die Gegend um die Thermopylen in einem frühen Zeitalter beherrschte, nur als Reflex der tatsächlichen Zustände im 6. Jhdt. angesehen werden, ähnlich wie die Sage vom Krieg um Daphnus zur Zeit Ornytions (s. u.). Ich glaube also, daß die OL und die WL nicht durch die Wanderung anderer Stämme auseinandergerissen wurden. Vielmehr haben die Lokrer im Laufe der Wanderung am Pindos entlang am Bergmassiv des Oita sich geteilt, einige drangen direkt nach dem korinthischen Golfe durch das Tal des oberen Daphnos, die anderen gingen weiter nach Osten und besiedelten das Gestade des malischen und euböischen Golfes. Die Zertrennung des Stammes ist daher wie die der Dorier, der halben Stämme Manasse, der Ostgoten und Westgoten, der Sachsen usw. aufzufassen. [Dies scheint auch die Auffassung von Ed. Meyer Gesch. d. Alt. II 264 zu sein, der aber von den WL sagt, sie seien ‚in den westlichen Gebirgen sitzen geblieben', als ob sie von Anfang an dahin gehörten, die OL aber nach Osten verschoben. Ich weiß nicht, warum man die Einwanderung der OL später als die der WL ansetzen soll; einfacher wäre es, nur eine Wanderung anzunehmen.]

Vor und während dieser Einwanderung, nnd wahrscheinlich durch diese verursacht, hat sich dann wohl die Kolonisation nach Norden und Osten vollzogen, d. h. nach Thrakien, Lesbos, der Aiolis und der Troas. In diesem letzten Lande und speziell in der Stadt Ilion gleich nach ihrer Zerstörung sind die Lokrer die ersten und die bedeutendsten Ansiedler. Das erhellt aus folgenden Beweisen, die hier des Raumes wegen (ich hoffe sie bald anderswo auseinanderzusetzen) nur kurz zu formulieren sind: Erstens, da die Aiasgestalt (ursprünglich lokrisch) wie keine andere mit der Troas und dem ältesten Teile der Sage von Ilion (ich meine den Schlachten am Schiffslager) verknüpft ist, sowie der Vater des lokrischen Aias seinen Namen (*Ϝιλεύς, Ὀϊλεύς, Ἰλεύς* alle Formen gut beglaubigt) trägt, der mit dem der Stadt Ilios zweifellos eins ist; zweitens, da die Lokrer das einzige Volk sind, von deren Beteiligung an dem Kriege (Hom. Il. XIII 712ff.) noch eine Kunde in dem ausgebildeten Epos sich erhalten hat; drittens, da die jährliche Sendung der lokrischen Mädchen, eine heilige Handlung, die auch von seiten der Archäologie (Brückner

bei Dörpfeld Troia und Ilion) für die allererste Periode nach der Eroberung festgestellt worden ist, die Lokrer außerordentlich fest mit Ilion verbindet, und die Voraussetzung dieses Gebrauches, d. h. ein Frevel gegen eine Gottheit zu Ilion (später mit Athen gleichgestellt) nach der Eroberung, schon in der Ilias und in der Odyssee zu bemerken ist.

Weitverbreitet ist die Sage, wonach die Herakliden bei ihrem Zug gegen die Peloponnes Schiffe zu Naupaktos entweder selbst bauten, oder die Lokrer diese für sie vorbereiteten, um die Meerenge zu überschreiten, und daß die Stadt nach diesem Ereignis ihren Namen erhalten haben soll (Ephoros frg. 14. Apollod. Bibl. I 173f. Strab. IX 426f.; daraus Steph. Byz. s. *Ναύπακτος* und Eustath. Il. 276, 20f. Paus. X 38, 10. Etym. M. s. *Ναύπακτος* = Zonaras 1386. Daß die Herakliden zu Rhion mit Hilfe der Lokrer die Meerenge überschritten, sagt auch Polyb. XII 12a. Sein Bericht aber hat keinen rechten Sinn, wenn man die Dorier diese Schiffe dort bauen läßt, setzt daher die Version des Einfalls voraus, der Ephoros folgte). Nun, daß hier eine wirkliche Überlieferung aus der Zeit der Wanderung sich erhalten hat, wird man kaum behaupten, obgleich das lange Zeit geglaubt worden ist und noch v. Wilamowitz Eur. Her.² I 267 aus der vermeintlichen Tatsache, daß *νῆες* und nicht etwa *σχεδίαι* gebaut wurden (doch verwendete man im Kultusgebrauch wahrscheinlich zu Naupaktos ein *μίμημα τῶν σχεδιῶν* [nicht *νεῶν*], *αἷς ἔπλευσαν οἱ Ἡρακλεῖδαι τὸν μεταξὺ τῶν Ῥίων τόπον* Bekker Anecd. I 305, 31, s. u. Religion, *στεμματιαῖον*), auf weiteres schließt, eine Ansicht, die die Richtigkeit gerade dieser Etymologie sowie ihrer geschichtlichen Erklärung voraussetzt. Vielmehr ist der Name Naupaktos, ob von wirklichen (sonst aber nicht erwähnten) Schiffswerften (E. Meyer Gesch. d. Alt. II 250) wie den im 18. und 19. Jhdt. berühmten von Galaxidi (Oiantheia; vgl. Lolling Hellen. Landesk. 137) abgeleitet, oder ein Name von sakraler Bedeutung (Gruppe Griech. Mythol. 445, 17 nach Bekker An. [oben] und Hesych. *στεμ(μ)ατιαῖον*), nicht nach einem bestimmten geschichtlichen Ereignis gegeben, am wenigstens nach einem so dunklen wie etwa die dorische Wanderung. Daß aber die Dorier zum Teil oder ausschließlich über Naupaktos und Rhion in die Peloponnes eingewandert sind, ist dennoch gewiß wahr (wie auch neulich und nach verschiedenen Anschauungsweisen von Hall Anc. Hist. of the Near East 78. Beloch Griech. Gesch.² I 1, 89f. Pareti Storia di Sparta arcaica I 75f. behauptet worden ist). Zwar betrachtet E. Meyer die Erfindung als sehr unpassend, da ‚Naupaktos für den Weg von Doris nach der Peloponnes weit abseits liegt', Busolt (Gr. Gesch.² I 206) hat aber Recht, wenn er bemerkt, daß dies die natürliche Straße von Erineon nach der Peloponnes war, da der Kithairon und die Geraneia dem Vorgehen auf diesem Wege fast unübersteigbare Hindernisse bereiten würden. F. Cauer Parteien und Pol. in Megara und Athen (1890) 43f meint, daß die Wanderung über den Isthmos geschah, aber dann müßte Boiotien völlig dorisiert worden sein, wie Beloch² I 1, 89 hervorhebt (vgl. noch dazu Neumann Hist. Ztschr. XC 21f. Pareti Storia di Sparta arcaica (1920) I 76). An eine Wanderung zur See aus dem malischen Meerbusen, wie nach Grote² I 555 noch Halm I 170. Busolt² I 206. Neumann 22 glauben, ist kaum zu denken, und dies soll auch nur die Angriffe auf Korinth und Argos, nicht den Hauptstoß in die Peloponnes erklären. Dagegen ist die Meerenge bei Naupaktos das eigentliche Tor zur Peloponnes; sie ist die einzig denkbare Straße für die ätolischen Eroberer von Elis, und auch die ganze Bewegung entfaltet sich von Nordwesten nach Südosten. Wahrscheinlich haben die ersten Einwanderer die Meerenge mittels Flößen überfahren, Achaia und Elis sofort besetzt und sich nach Osten ausgebreitet. Andere dagegen haben wohl Schiffe gebaut, mit denen sie die Inseln und vielleicht auch Korinth und Argos zur See angriffen (so v. Wilamowitz a. a. O. Geffcken Neue Jahrb. CXLVII 184ff.; auch Pareti 80ff., der an mehrere Wellen von Einwanderern denkt). Was die Lokrer eigentlich angeht, so sind die Altaitoler (s. o. Mythologie) wohl vor diesen andringenden Stämmen nach Amphissa und wohl auch anderswohin ausgewichen, die Lokrer selbst, d. h. die nordwestgriechischen Lokrer, sind dann am Ende der ganzen Bewegung in das von den vorangehenden Völkern verlassene Land aus den hinteren Bergtälern eingezogen.

In diese Jahrhunderte der Völkerwanderungen und Kolonisationen gehört wohl die Blütezeit der Sagenpoesie der Lokrer, d. h. die Lieder von den Schlachten im nordwestlichen Kleinasien, besonders vor Ilion, die die ersten Keime der homerischen Dichtungen bildeten, sowie die Lieder von anderen Dingen, unter denen wohl die berühmtesten, die die Schöpfung der Menschen und die Sintflut behandelten, die bei den Lokrern augenscheinlich zusammengeworfen sind. Lange Zeit hat diese Heldendichtung gedauert, bis sie zuletzt in die Kataloge und ähnliche Gedichte der hesiodeischen Schule und in die epische Lyrik des Stesichoros ausartete, da die weitverbreitete Sage von Hesiodos Tod bei den Lokrern, seine Vaterschaft des Stesichoros, und Gedichte wie die *Ναυπάκτια ἔπη* auf starke Beteiligung der Lokrer an dieser Entwicklung deuten, wie die bekannten lokrischen Dichter der Zeit kurz nach Hesiod und die Pflege von Musik und Poesie in Lokris und Lokroi (s. u. Literatur) lehren. Dieses Aufblühen findet Gruppe Griech. Mythol. 97f. ‚unerklärlich ohne eine entsprechende politische Macht'. Aus der aristotelischen Angabe von den Lelegern und ihrer einstmaligen Verbreitung in Mittelgriechenland schließt er dann, daß ‚die später dreifach geteilten Lokrer, die Phoker, Dorier und Malier auch politisch geeinigt' waren, und unter der Oberherrschaft von Opus standen. Diese kurze Machtentfaltung scheint er ins 8.—7. Jhdt. zu setzen, da er die Aussendung der Kolonie nach Süditalien in dieser Zeit ansetzt, und Pheidon von Argos die Überlegenheit von Opus brechen läßt. Eine solche lokrische Herrschaft in Mittelgriechenland scheint mir aber ungenügend erwiesen und an sich recht zweifelhaft, da das Vorkommen von ein paar Namen, Sagen oder Kulten in verschiedenen Teilen Griechenlands nicht notwendig eine politische Machtentfaltung voraussetzt. Nachbarn tauschen allerlei miteinander aus, und Auswanderer tragen vieles mit sich, wo von Eroberung keine Rede ist, und auch bei einer Eroberung wird das herrschende Volk öfters ebensoviel von dem untertanen empfangen und bisweilen noch mehr (vgl. Römer und Griechen), als es auf diese überträgt. Wohl auch auf diese Zeit zurück geht die Verbreitung der pyläischen Amphiktyonie, die am Anfang des 6. Jhdt. zum Teil (aber nie gänzlich) nach Delphoi versetzt wurde. Die Anfänge dieser Amphiktyonie gehören wohl der Zeit an, die vor dem Einfall der Nordwestgriechen liegt, als achäische (äolische) Hellenen um die Thermopylen wohnten. Zu ihrer späteren Berühmtheit ist sie also kaum vor dem 9. oder 8. Jhdt. gelangt, sie muß daher mit der Kulturentfaltung von OL eng zusammenhängen und dadurch stark beeinflußt gewesen sein.

Etwas später als die Ausbreitung nach Osten ist die nach Westen, d. h. nach Kerkyra, Italien, und vielleicht auch Afrika. Gewiß ist die Begründung von Lokroi (um 680—670) später anzusetzen als die Ausbreitung nach Messapia und Kerkyra, so daß diese ins 8. Jhdt. oder auch schon früher fällt. Mit etwa diesem Zeitpunkte, dem 7. Jhdt., ist die große Zeit der Lokrer vorbei; jetzt machen die OL ihre letzte Eroberung, die von Larymna (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 43f.), am Anfang des nächsten Jahrhunderts besetzen die WL das Gebiet der durch die Amphiktyonen ausgerotteten Krissäer. Tiefliegende Ursachen führten unverweigerlich ihren Niedergang herbei. Im Westen lagen die zwei Bevölkerungsmittelpunkte, Amphissa und Naupaktos, an den äußersten Rändern des Landes, so weit wie möglich voneinander entfernt, der Zwischenraum mit rauhen Bergketten gefüllt, während die alte Hauptstadt in der Mitte des Landes, Physkos, weit von der See lag und dabei wohl frühzeitig den größten Teil ihres ohnehin nicht sehr ausgedehnten Tals an die vordringenden Aitoler verloren hat. Unter dem Druck dieser halbbarbarischen Bergvölker müssen die Einwohner des engen Küstensaums viel gelitten haben (Fälle wie der Raubzug des Demosthenes und der Lokrer im J. 426 v. Chr., der bald mit Zuschuß wiederbezahlt wurde, als Vergeltung für zahllose Plünderungen und Gewalttaten, sind wohl sehr oft vorgekommen) und sind endlich von diesen vollständig aufgesogen worden. Außerdem mußte Korinth mit der Entwicklung ihres Handels im Westen, der schon im 8. Jhdt. hervorragend war, die Seewege sichern, besonders die Meerenge bei Naupaktos, wo dann die Korinther wohl sehr früh sich in Chalkis und Molykreion (s. d.) verschanzten. Auch Makynia und Naupaktos können zwar zu dieser Zeit korinthisch gewesen sein, wie öfters behauptet (z. B. von Curtius Herm. X 237f.; daß sie aber eine Handelsniederlassung oder Gründung der Korinther war, wie Bursian I 145f. Forbiger III 611. Lolling 137 vermuten, ist aus mehreren Gründen unmöglich), das ist aber nicht überliefert und an sich wenig wahrscheinlich, da ein oder zwei Stützpunkte für die Kriegsflotte schon genügten, um die Meerenge völlig zu sichern, und noch andere zu halten und verteidigen hatte eigentlich keinen Zweck. Ohne Zweifel ist der westliche Teil des Landes wahrscheinlich schon im 8. Jhdt. in die Machtsphäre der Korinther eingetreten und blieb seitdem fortwährend unter dem Einfluß anderer Stämme, Korinthern, Athenern, Aitolern (bekanntlich z. B. schlugen die WL keine eigene Münzen vor dem 2. vorchr. Jhdt., und dann nur in Amphissa und Oiantheia). Nur geht Lolling (a. a. O. 136) etwas zu weit, wenn er behauptet, daß die WL ‚schon frühzeitig namentlich vor den Korinthern in ihre Bergtäler zurückwichen', da Naupaktos, als die Athener sich seiner um 456 v. Chr. bemächtigten, in den Händen der Ozoler war (Thuk. I 103. Paus. IV 24, 7). Fast ebenso schlimm war die Lage der OL. Auf einem engen Küstenraum wohnend, an der größten Verkehrsstraße Griechenlands und an einem strategischen Punkt von allererster Wichtigkeit, hätte ein volkreicher Staat außerordentlich gedeihen können, und auch ein kleiner Volksstamm in friedlichen Zeiten, wie es tatsächlich mit den Lokrern bis auf das 6. Jhdt. der Fall gewesen zu sein scheint. Als dann die lange Reihe von großen Kriegen anbrach, stand das kleine Volk zwischen Amboß und Hammer, sein Land wurde oftmals verwüstet bei den Kriegen der Thessaler, Phoker, Perser, Athener, Philipp, Gallier, Aitoler, Makedoner, Römer, Antiochos, Achaier usw. Unter den anderen Staaten Griechenlands hatte nur Megara eine so verhängnisvolle Lage gehabt, und auch Megara wurde weder so oft noch so sehr heimgesucht. Ferner hat das Adelsregiment verhindert, daß das Volk an dem Aufblühen der demokratischen Staaten während des 5. und 4. Jhdts. teilnehmen konnte. Die Einführung der Demokratie rief einen Aufschwung in Bevölkerung, Reichtum und Kultur hervor, welcher die Verhältnisse anderer Völker weit überflügelte, und ein aristokratisch gesinnter Staat wie Opus wurde in einen bloß negierenden Widerstand getrieben, der ein Ende jedes Fortschritts herbeiführen mußte, und bald ist das kleine Volk soweit von den größeren Staaten und Bünden überflügelt worden, daß es eigene Politik nicht mehr treiben konnte, während es sein Schicksal wurde, den Interessen der Mächtigeren immer aufgeopfert zu werden. Mit dem 4. Jhdt. im Westen, dem 3. im Osten, hören die Lokrer auf, eine Volksgeschichte zu haben; es bleibt eigentlich nur übrig die Ereignisse, die in dem Lande geschehen, und das Geschick der einzelnen Städte zu erzählen.

Zu welcher Zeit sich die Korinther der Meerenge bei Naupaktos bemächtigten, ist unbekannt, wahrscheinlich aber nicht eher als ihr Handel mit dem Westen bedeutend gewachsen war, d. h. um 700. Stellen wie Molykreion und Chalkis können nichts als Versicherungsposten gewesen sein, und daher ist deren Besitznahme wohl ein wenig früher zu datieren als Beloch es tut, der sie am Ende des 7. und Anfang des 6. Jhdts. ansetzt (Griech. Gesch. I 1, 248; das tut er wohl, um die Befestigung dieser Orte in die Regierung des Periander einzuschließen, obgleich die Besetzung von Leukas, Ambrakia und Anaktorion wohl auf die Lebenszeit des Kypselos selbst zurückzuführen ist, Strab. X 452 usw.; vgl. Porzio I Cipselidi 31f.; die Meerenge aber bei Naupaktos ist der Lebensnerv des Handels von Korinth, ihre Befestigung daher die allererste Aufgabe einer zielbewußten äußeren Politik, also wahrscheinlich geraume Zeit

vor Periander anzusetzen). Früh im 7. Jhdt. (680—670) ist die große Kolonie Lokroi (s. d.), wahrscheinlich von Lokrern aus beiden Teilen des Landes, begründet. Es kann sein, daß dies eine direkte Folge des Eingreifens der Korinther in Molykreion usw. war, als die OL ihren Bevölkerungsüberschuß nach WL zu senden gewohnt waren (vgl. die Kolonie nach Naupaktos im 5. Jhdt.) und sich nun in dieser Richtung gehemmt fühlten. Auch deuten die sehr engen Verknüpfungen zwischen Lokroi und den großen korinthischen Kolonien, Kerkyra und Syrakus (vgl. o. Kolonien), wahrscheinlich auf eine gewisse gegenseitige Beteiligung von Korinthern und Lokrern an ihrer Kolonisationstätigkeit, so daß man wohl schließen darf, daß die lokrische Kolonie mit dem guten Willen und wohl auch mit Hilfe der Korinther begründet wurde, uud daß daher die WL schon zu dieser Zeit unter korinthischem Einfluß standen, was kaum vor der Besitznahme von Chalkis und Molykreion geschehen konnte. [Die vermeintliche Geschichte, wonach die Lokrer Verbündete der Spartaner in einem Krieg gegen die Messenier waren (d. h. dem ersten), ist eine kecke Fälschung und Verleumdung, s. Busolt I² 403, 4 und den Art. Lokroi.] Wohl am Anfang des 6. Jhdts. ist ein gewisser Menekrates Proxenos von Kerkyra in der Stadt Oiantheia in WL gewesen, beredtes Zeugnis von dem Verkehr der WL mit dem Westen zu dieser Zeit sowie von der Bedeutung der Stadt Oiantheia, woraus der Oikist von Lokroi (s. d.) gestammt haben soll (IG IX 1, 867).

Das nächste geschichtliche Ereignis ist der erste heilige Krieg, der gegen Krisa, woran die Amphisseer lebhaft teilnehmen mußten, da es in ihrem Interesse war, diese mächtige Stadt wegzuschaffen, und da die Feindschaft zwischen Lokrer und Phoker immer lebendig war (vgl. Thuk. III 101). Zwar sind in der Überlieferung nur die Thessaler, Sikyonier und Athener (daß diese letzten wirklich etwas erreichten, ist doch sehr zweifelhaft, vgl. De Sanctis *Ἀτθίς*² 263) in Erinnerung geblieben, obgleich gewiß andere Staaten Zuzug leisteten, und Amphissa als die einzige größere Stadt in der Umgebung hat wohl eine beträchtliche Anzahl Truppen, gewiß unter der Oberherrschaft von anderen, geliefert, sobald der Krieg in die Belagerung der Festung Krisa überging. Die Lokrer sind nur nebenbei erwähnt in einer geographischen Bestimmung bei Ps.-Hippocr. Epist. XXVII 6 (bei Pomtow Klio XV 318ff., der die gute Überlieferung in diesem Stück verteidigt), aber da sie erst nach dem Verfall von Krisa die kirrhaische Ebene in Besitz nahmen und nach dem Meer gelangten (vgl. o.), müssen sie starken Anteil an dem Krieg gehabt haben, sonst würden die Amphiktyoner unweigerlich die Ebene und den Küstensaum den viel näher liegenden Delphiern, in deren Interesse ohnehin der Krieg angeblich geführt wurde, übergeben und diese im Besitz bestätigt haben, was sichtlich auch nach dem Bericht bei Aischines III 107ff. nicht der Fall war. Dieser Krieg bezeichnet auch einen Wendepunkt in der Geschichte der OL, denn seit dieser Zeit wurden die großen amphiktyonischen Versammlungen nicht mehr an den Thermopylen unter Obhut der Lokrer, sondern zu Delphoi gehalten, und der Kultus der Demeter zu Anthele, obgleich von den Pylagoren und Hieromnemonen nie gänzlich aufgegeben, konnte sich nicht mehr mit dem des Apollon messen. Diese Entfernung des Hauptsitzes der Amphiktyonie ist wahrscheinlich gegen den Willen, weil gegen die Interessen der OL geschehen, wohl aber von den Thessalern durchgesetzt, die jetzt nur zu bereit waren, sich in die Verhältnisse Mittelgriechenlands einzumischen, wie auch in den Lelantischen Krieg um 570 (über die Zeit vgl. Costanzi Atene e Roma V 769. 785f.). Dieser letzte Krieg setzt voraus, daß OL, wenigstens zu dieser Zeit, unter der Leitung von Thessalien stand, erstens, da die thessalische Reiterei den Ausschlag geliefert haben soll, und diese ist wohl zu Lande bis nach Chalkis gekommen (vgl. Beloch² I 339); zweitens schließt die Knechtung von Phokis und das große Unternehmen gegen Boiotien, das zu Kerassos scheiterte, es aus, daß die dazwischen liegenden OL ihre politische Freiheit noch behielten. Gegen diese Herrschaft erhoben sich zuletzt die Phoker (wohl nach der Schlacht zu Kerassos), und es entzündete sich der Krieg oder eine Reihe von Kriegen zwischen Thessalien und Phokis am Ende des 5. Jhdts., worin OL unausbleiblich verwickelt wurde und gewiß schwer gelitten hat. Zuerst wurde Phokis untertan, was wohl einen Krieg voraussetzt, da der darauf folgende Aufstand einen *πόλεμος ἄσπονδος* hervorrief (Plut. Mul. Virt. 2). Schon die Losreißung von Delphoi von dem phokischen Bunde ist eine Gewalttat von Seiten Thessaliens, und die Phoker verzichteten nie prinzipiell auf ihre Rechte über diese Stadt, bis sie diese im 4. Jhdt. wieder herzustellen versuchten. Daß OL jetzt auf Seite der Thessaler stand, erhellt aus dem Angriff dieser *διὰ Λοκρῶν* und ihrer Niederlage bei Kleonai (jetzt Kalapodi, Amer. Journ. Arch. XIX 334) in der Nähe von Hyampolis, gleich westlich von Opus. Ein zweiter Krieg brach wohl einige Jahre später aus (vgl. Beloch Griech. Gesch.² I 340, 2), der ebenfalls mit einer Niederlage der Thessaler, diesmal um Parnassos, endete. Dies geschah wohl nur kurze Zeit vor 500 v. Chr., ‚nicht viele Jahre' vor dem Zug des Xerxes (Herod. VIII 27). Wahrscheinlich nach der ersten Niederlage fiel OL, mindestens der westliche Teil desselben, unter die Herrschaft der Phoker, da die Befestigungen an den Thermopylen die phokische Mauer genannt wurden (Herod. VII 176. Macans Hypothese darüber in seiner Anmerk. zur Stelle, daß die Mauer ursprünglich von den Lelegern-Lokrern gegen die eindringenden Boioter-Phoker gebaut wurde, schwebt völlig in der Luft). Auf diese zeitweilige Herrschaft der Phoker (oder vielleicht die sehr kurze von 353—346) bezieht sich wohl die Angabe bei Harpokration s. v. *Πύλαι*, der den Paß hier *τὴν εἴσοδον ἀπὸ Θετταλίας εἰς τὴν Φωκίδα* nennt, sowie die Angabe bei Eurip. I. A. 261ff., daß der lokrische Aias, der hier aus Thronion, in der nächsten Umgebung der Thermopylen, stammen soll, die Phoker ebenso wie die Lokrer befehligte, vielleicht auch die Redeweise bei Paus. II 29, 3, daß zur Zeit des zweiten Phokos (der Sohn von Aiakos) der phokische Name von allen verwendet wurde, die in der Nähe von Orchomenos wohnten, sowie *ἐπὶ Σκάρφειαν τὴν Λοκρῶν καθήκουσι*, da Skarpheia dicht bei dem Paß liegt, und die gewöhnliche

Grenze zwischen Phokis und OL viele Kilometer von Skarpheia entfernt war. Weil nun zur Perserzeit die Phoker nicht mehr im Besitz dieser Befestigung waren, haben sie die Thermopylen und den dazu gehörenden Teil von OL wieder verloren. Dies geschah wohl infolge des zweiten Angriffs der Thessaler, als die Phoker sich nur mit Mühe an den Abhängen des Parnassos zu verteidigen vermochten. Damit stimmt wohl auch die Angabe bei Paus. X 1, 11, daß die allerletzte Schlacht *περὶ τὴν ἐς Φωκίδα ἐσβολήν* geschah. Dies ist wahrscheinlich der Paß bei Opus, als der der Reiterei bequemste, denn wäre diese *ἐσβολή* die berühmten Thermopylen gewesen, so hätte ein Schriftsteller das kaum verschwiegen. Hierher gehört wahrscheinlich die mythisch ausgeschmückte Sage (Schol. Il. II 517. Schol. Eur. Or. 1094. Müller Orchomenos 124. Vischer Kl. Schr. II 223. Beloch Klio XI 440), wonach Ornytos aus Korinth (Vater des Phokos) zusammen mit den Einwohnern der Stadt Hyampolis die Opuntier in einer Schlacht *περὶ Λαφνοῦντος* überwand. Dies ist wohl in die graue Vorzeit zurückversetzt, nur um einen möglich festen Anspruch auf die Gegend um Daphnus machen zu können, die Sage ist daher wahrscheinlich im 4. Jhdt. entstanden. An der Geschichtlichkeit eines Streits über Daphnus ist aber kaum zu zweifeln. Dies würde sehr gut in die Zeit nach der Schlacht bei Kleonai passen, da die Thessaler, um hierher zu gelangen, nur durch Opus marschiert sein können, und nach der Niederlage mußten die Lokrer von Opus, ohnehin Erbfeinde der Phoker, wohl für ihre Freundschaft mit den Thessalern büßen, d. h. nach einer Schlappe im Feld einen Hafen abtreten, während die Lokrer um die Thermopylen, wie später im dritten Heiligen Krieg, vorübergehend in Phokis einverleibt wurden. Diese Hypothese erklärt es auch gut, warum gerade Hyampolis und Opus in dieser Geschichte hervorgehoben sind. Ob die Phoker Daphnus noch behielten, nachdem sie von den Thermopylen verdrängt wurden, ist nicht überliefert. Während der Zeit aber, die zwischen der Schlacht bei Oinophyta und dem Ende des Peloponnesischen Kriegs liegt, ist die Gegend wahrscheinlich phokisch gewesen. Im J. 395 spricht Xen. hell. III 5, 3 von einer *ἀμφισβητήσιμος χώρα* zwischen OL und Phokis, worin die Opuntier die Einwohner ihnen *Χρήματα τελέσαι* (*ἐλάσαι* Schneider) zwangen. Zwar ist die Angabe des Historikers von Oxyrh. XIII 2f., diese sei vielmehr auf Parnassos gelegen, an sich viel glaubwürdiger (s. o. Suppl.-Bd. III S. 93, wozu noch nachzutragen ist, daß Beloch 441 die Sache Xenophons, Walker The Hellen. Oxyrh. 128f., die des Historikers von Oxyrhynchos vertritt), und es wäre gewiß eine Ungereimtheit, wenn die Phoker nach dem Zusammenbruch Athens noch ein Stück Land der OL, Freunde von Sparta, behielten. Kehren wir aber zurück, so sollten die Lokrer (wahrscheinlich sind die beiden gemeint) dem Xerxes Land und Wasser geliefert haben (Herod. VII 132). Die Mitwirkung der Lokrer setzt aber Diod. XI 3 (so auch Grundy Great Pers. War 230f.) nach dem Rückmarsch von Tempe, nicht vor, wie die Angabe bei Herodot es voraussetzt. Vielmehr ist sie erst nach der Schlacht an den Thermopylen geschehen, als sie wehrlos den Persern übergeben wurden, da die Lokrer am Kriege gegen Xerxes zu Lande und auch zur See (sieben Pentekonteren bei Artemision, Herod. VIII 1) teilnahmen (vgl. Beloch Griech. Gesch.² II 1. 40. Macan zu Herodot. VII 132), und in einem Kriegsrat vor der Schlacht an den Thermopylen zusammen mit den patriotisch gesinnten Phokern und gegen die anderen Griechen darauf drangen (*ἐπισπερχεόντων*), daß die Verteidigung hier und nicht am Isthmos geschehen sollte (Herod. VII 207), was, wenn sie die Sache der Hellenen verraten wollten, ganz sinnlos wäre. Sie waren *παντστρατιῇ* (Herod. VII 203), gewiß aber nur die OL (Diod. XI 4 zählt 1000. Paus. X 20, 2 gibt nicht mehr als 6000 an; vgl. u. Bevölkerung), ausgehoben zur Verteidigung der Thermopylen, und lieferten sieben Pentekontern bei Artemision. Als aber die Perser im Begriff waren, dem Leonidas in den Rücken zu fallen, ließen diese und die meisten anderen Aufgebotenen ihn mit den Thespiern und Thebanern im Stich (ich folge dabei der Auseinandersetzung bei Grundy Great Persian War 307ff. und Beloch Griech. Gesch.² II 2, 100ff. Dieser will aber Leonidas zu sehr herabsetzen, und Grundys Erklärung des Paniks ist auch etwas wahrscheinlicher). Die Lokrer ist es dabei leichter zu entschuldigen als die anderen, da sie nur kurze Zeit hatten, um ihre Habe vor den anstürmenden Persern in die Städte zu bringen, während für sie wenigstens eine weitere Verteidigung des Passes ganz aussichtslos war. Sie erniedrigten sich vor Xerxes und wurden von ihm verschont, wahrscheinlich durch Vermittlung der beiden befreundeten Thessaler, die wohl eine Art Oberherrschaft behaupteten, wie unter ähnlichen Zuständen bei den Doriern der Pentapolis (Herod. VIII 31), und selbst bei den Phokern (VIII 29). Bei Xerxes' Vormarsch spricht Herodot (VIII 31) als ob die Kolonne, die von Trachis in Doris einfiel, die einzige war. Das ist aber unmöglich, und die Hauptmasse der Truppen ist sicher durch OL gegangen, entweder auf dem Wege, der über Thronion und Elateia führt, oder auf dem, der an Opus und Hyampolis vorbeigeht (vgl. Macan zu Herod. VIII 33). Die Lokrer (d. h. die OL) sollen dem König nach Athen gefolgt sein (Herod. VIII 66), und ihre kleine Anzahl von Pentekonteren hat wohl auch an der Schlacht zu Salamis teilgenommen. Sie waren bei Plataiai anwesend (Herod. IX 31), doch als *ἐθελοκακέοντες* (ib. IX 67) im Gegensatz zu den Thebanern. Die WL haben nie aktiv teilgenommen, auch nicht nach der Schlacht bei den Thermopylen, da sie damals, vor allen die Amphisseer, einige der vor den Persern fliehenden Phoker aufnahmen (Herod. VIII 32. 36), was kaum für ihre Erbfeinde die Phoker geschehen wäre, wenn alle Lokrer von Anfang an sich verräterisch verhalten hätten, wie die unglaubwürdige Angabe bei Herodot lautet.

Zu einer Zeit, nicht lange vor 456, als die Athener sich der Stadt bemächtigten, ist eine Kolonie von OL aus nach Naupaktos geschickt worden. Darüber ist ein wichtiges Aktenstück, die bekannte Epökeninschrift (IG IX 1, 334. Syll.³ 47), erhalten. Da Naupaktos schon vorher eine hervorragende Stadt gewesen ist, wie die *Ναυπάκτια ἔπη* und die vorzügliche Lage, die sie von

Anfang an zur herrschenden Stadt von zwei größeren Ebenen machen mußte, erweisen, ist sie gewiß wohl nur kurze Zeit vorher dazu erniedrigt worden, eine neue Bevölkerung aus OL und Chalaion (wohl auch anderen Ortschaften von WL) schöpfen zu müssen. Das kann nur ein unglücklicher Krieg mit den Aitolern der angrenzenden Berge gewesen sein, da die Aitoler des Binnenlandes nach dem Besitz dieser die Verkehrsstraße zwischen Thermon und der Meerenge beherrschenden Stadt getrachtet haben müssen (vgl. Busolt Griech. Gesch. III 1, 300). [Es ist auch denkbar, daß Naupaktos von dem Feinde vorübergehend erobert und von den Lokrern zurückgenommen wurde, da der Ausdruck bei Thuk. I 103 *Λοκρῶν τῶν Ὀζολῶν ἐχόντων*, wie Curtius Herm. X 239 (nach ihm Classen und Croiset zur Stelle, auch Busolt III 1, 300, 2) bemerkt, den Besitz eines Orts im Krieg oder mit strategischer Absicht bedeute. Das trifft meistens wohl zu (aber nicht immer, vgl. Steup zur Stelle), und der Ausdruck scheint etwas mehr vorauszusetzen als einfache Besetzung der Stadt oder Verstärkung der Einwohnerschaft einer schon besetzten Ortschaft. Doch geht Marchant zu Xen. hell. IV 6, 14 gar zu weit, indem er meint, daß Naupaktos ‚had originally belonged to the Aetolians'; in der älteren Zeit ist sie stets als lokrisch bedacht.] Daß die Gefahr auch noch bestand, erhellt aus der Verordnung der Inschr. Z. 8 für den Fall, daß die Kolonisten ausgetrieben würden (was wohl auf äußerliche Gewalt deutet, obwohl Meister Das Kolonialrecht von Naupaktos, S.-Ber. Leipz. Akad. 1895, 238 es als ebensogut auf bürgerliche Zwistigkeiten passend auffaßt). Auch im J. 453 (vgl. E. Meyer Gesch. d. Alt. III 608 A), als sich die Messenier aus Oiniadai in Akarnanien nach Naupaktos zurückziehen mußten, gingen sie durch Aitolien, das ihnen damals freundlich gesinnt war (Paus. IV 5, 10), was Feindseligkeit gegen die früheren Einwohner der Stadt, die die Messenier ausgetrieben hatten, notwendig voraussetzt. Äußeren Anlaß zur Aussendung dieser Kolonie findet Curtius Herm. X 237ff. (vgl. Hicks-Hill Greek Hist. Inscr.[2] 33f.) in einem Bestreben der Korinther, die Stelle gegen einen erwarteten Angriff von Seiten der Athener zu sichern, und erklärt die schwere Strafe der Opuntier nach Oinophyta als Vergeltung der Athener wegen ihrer Anteile an diesem Unternehmen, was zum Teil unnötig ist, zum Teil auch unwahrscheinlich (vgl. u.). Um die Besitznahme von Naupaktos durch die Athener, wobei wohl die einflußreichsten Lokrer fortgejagt wurden, mit Oinophyta zu verknüpfen, vermutet E. Meyer Gesch. III 597f., daß die Opuntier infolge der Niederlage den Besitz von Naupaktos verloren. Auch das ist wenig wahrscheinlich, erstens da die Ozolier im Besitz der Stadt waren (Thuk. I 103), und zweitens da die Kolonie Mitglied des westlichen Bundes verblieb (Z. 10) und das Bündnis mit Opus als vollkommen gleichberechtigt beschwor (§ A). Die Eroberung von Naupaktos ist vielmehr in den frühen Sommer von 457 anzusetzen, als eine athenische Flotte von 50 Schiffen in den korinthischen Meerbusen segelte, um den Abzug der Spartaner aus Boiotien zur See abzuschneiden (Diod. XI 80). Nach der Schlacht dann, als die Flotte zurückkehren mußte, haben die Befehlshaber wohl einen Handstreich gegen Naupaktos versucht, um sich die Grundlage zu künftigen Handlungen in den Gewässern zu sichern, und das Ereignis, weil kein organischer Teil der großen Kriegsunternehmungen dieses *annus mirabilis* von Athen, ist unerwähnt geblieben. Endzweck der Eroberung ist zwar, den athenischen Interessen im Westen einen starken Stützpunkt zu verschaffen und dabei auch den Handel von Korinth beliebig absperren zu können, aber der unmittelbare Zweck ist wohl, den athenischen Handel, der das neugewonnene Pagai (um 460, vgl. E. Meyer Gesch. III 590) am korinthischen Meerbusen jetzt als Hafen benutzen konnte, gegen die westlokrische Seeräuberei, die noch lange Zeit nachher fortbestand (s. u. Staat und Kultur), zu schützen. Erfolglos ist die Aussendung der Kolonie geblieben und die lokrische, vor allem die ostlokrische Bevölkerung wurde wohl verjagt, als Tolmides die Messenier im Sommer 455/4 (E. Meyer Gesch. III 602) ansiedelte. In den ersten Jahren der Besetzung (wie etwa vor dem Zug gegen Oiniadai um 453 bei Paus. IV 25, was eigentlich ein Ereignis der Geschichte von Athen und der Messenier, nicht der Lokrer, ist), spricht man nur von Messeniern zu Naupaktos, dagegen zur Zeit des Peloponnesischen Krieges ist das gesamte Volk der WL den Athenern und Messeniern freundlich gesinnt, einige benachbarte Orte wie Oineon, Eupalion und Molykreia sogar eng verbunden, so daß die Lokrer offenbar schon längst in die Stadt eingelassen worden sind, und das Siegesdenkmal zu Olympia etwa vom J. 423 (IGA 348. Syll.[3] 80, vgl. Thumser in Hermanns Lehrb.[6] I 1, 221, 7; und wahrscheinlich das auch zu Delphoi, Syll.[3] 81) von *Μεσσάνιοι καὶ Ναυπάκτιοι* als gleichberechtigt spricht. Nach Ansiedlung der Messenier ist das ganze Land als athenische Abhängigkeit zu betrachten, den westlichen Teil davon (wohl der Stadt Naupaktos untertan) sogar als ein Stück des Reiches, zum Teil zwar aus Furcht, aber auch weil die Athener und Messenier doch die gehaßten Aitoler im Zaume hielten. Im J. 457, gleich nach der Schlacht bei Oinophyta, zogen die Athener gegen die Opuntier, besiegten diese im ersten Treffen (Diod. XI 83), und nahmen als Geiseln die hundert reichsten Männer der Stadt (Thuk. I 109; vgl. Aristeides Panath. I 256 Dind.; ähnliche Maßregel zu Eretria im J. 444. Phot. *Ἐρετριακὸς κατάλογος*). In diesen ‚hundert Männern' sind schon längst die Häupter der ‚hundert Häuser', d. h. des lokrischen Adels erkannt (vgl. u. Staat und Kultur). Die Anzahl ist doch erstaunlich, wie Curtius Herm. X 239 hervorhebt, legt aber beredtes Zeugnis ab für die Bitterkeit, die die Seeräuberei der OL hervorgerufen hat (über diese und andere Indizien der Wut der Athener gegen die lokrischen Seeräuber s. Philol. LXVII 444ff.). — Zwischen der Stadt Opus und dem Meer erstrecken sich lange Dämme (auf der Karte der brit. Admiralty verzeichnet), die noch sehr leicht zu verfolgen sind. Roß Königsr. I 97 sah in diesen die Reste langer Mauern. Wenn das richtig ist, sind diese wohl sicher von den Athenern, oder auf ihren Antrag, gebaut worden, eben zu dieser Zeit, gerade wie sie das vorübergehend in ihrer Gewalt befindliche Megara verschanzten.

Im J. 448/7 wurden Gesandte von Athen auch zu den Lokrern (gewiß den WL) geschickt, unter anderem mit der Absicht, gemeinsam gegen die Seeräuberei zu wirken; da die Spartaner aber nichts davon wissen wollten, ist das Unternehmen erfolglos geblieben (Plut. Per. 17. E. Meyer Gesch. IV 6f.). Unter den Aufständischen bei Koroneia im J. 447 befanden sich auch Lokrer (Thuk. I 113, 2), gewiß nur aus OL, und bei dem Frieden vom nächsten Jahre hat Athen auf alle seine Errungenschaften der letzten Jahre außer Naupaktos und Aigina verzichten müssen, dabei auch auf die Herrschaft über OL. Am Anfang des Peloponnesischen Kriegs standen die Lokrer auf Seite der Spartaner (Thuk. II 9. Demosth. LIX 101. Diod. XII 42), zu deren Bundesheere sie imstande waren Reiter zu liefern (die kleine Flotte der Perserzeit ist wahrscheinlich von den Athenern vernichtet worden, und nie danach wieder ersetzt). Unter *Λοκροί* bei Thukydides ist nur an die OL zu denken (vgl. Diodor), da die WL neutral oder sogar den Athenern gegenüber freundlich gesinnt waren, obgleich Thuk. II 9, 4 nur die Messenier von Naupaktos als Verbündete der Athener in dieser Gegend aufzählt, wohl darum, weil sie die einzigen waren, die aktiv am Krieg teilzunehmen bereit standen. Die *Ὀζόλαι οὗτοι Λοκροί*, die als Verbündete Athens bei Thuk. III 95, 3. 101, 1 erscheinen, sind das tatsächlich nur vorübergehend, als die Athener und Messenier gegen ihre Erbfeinde, die Aitoler, losschlugen, sonst blieben diese ganz ruhig; man durfte im allgemeinen nicht auf ihre Beihilfe rechnen. Also ist die Angabe bei Diodor, die Amphisseer standen von Anfang an auf Seite der Spartaner, unrichtig, und wohl nur aus ihrem Anteil am Zug von Eurylochos im J. 426 geschlossen (vgl. E. Meyer Gesch. III 545 A), was anders zu erklären ist (s. u.). Hier hat Ephoros den Thukydides zu berichtigen versucht (s. Schwartz o. Bd. IV S. 14), hat aber selbst einen Irrtum begangen. Bei Ausbruch des Kriegs, gleichzeitig mit dem ersten Flotteneinfall an die Küste des Peloponnes, rüsteten die Athener 30 Schiffe unter Kleopomp aus, die die lokrische Küste verwüsteten, Thronion eroberten und Geiseln nahmen, die Lokrer bei Alope schlugen, und von denen Thukydides ausdrücklich sagt (II 26, 1), sie seien geschickt *περὶ τὴν Λοκρίδα καὶ Εὐβοίας ἅμα φυλακήν*, d. h. um Euboia gegen die lokrischen Seeräuber zu schützen (Thuk. II 26, 1f. Diodor. XII 44, 1). Später in demselben Sommer eroberten die Athener die Insel Atalante und verschanzten sie *τοῦ μὴ ληστὰς ἐκπλέοντας ἐξ Ὀποῦντος καὶ τῆς ἄλλης Λοκρίδος κακουργεῖν τὴν Εὔβοιαν* (Thuk. II 32, 1; vgl. Diod. XII 44, 1). Eine Garnison und einige Schiffe wurden beibehalten, wie aus Thuk. III 89. 3 (vgl. Demetr. von Kallatis bei Strab. I 60f. = FHG IV S. 381. Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griechenl. 321f.) bekannt ist, denn durch das furchtbare Erdbeben vom J. 426 war das *φρούριον* geschädigt und ein Schiff der Athener zerschmettert worden (s. o. Suppl.-Bd. III S. 174). [Wahrscheinlich ist Daphnus zu dieser Zeit in den Händen der Phoker, nach Demetrios zu schließen (s. o. Suppl.-Bd. III S. 326). Sie können den Ort nach Oinophyta erhalten haben (Beloch Klio XI 441) oder auch nach den athenischen Erfolgen am Anfang des Peloponnesischen Krieges.] Offenbar haben die Lokrer nach diesem Unglück der athenischen Garnison ihre Seeräuberei wieder aufgenommen, da die Athener noch einmal eine Flotte von 60 Segeln unter Nikias schicken mußten, um die Küste von L. wieder zu verwüsten (Thuk. III 91, 6. Diod. XII 65, hier im J. 424 gesetzt; das ist die Reihenfolge der Begebnisse bei Thukydides, doch ist es nicht sicher, daß sie gerade so aufeinander folgten; Nikias kann auch sehr wohl vor dem Erdbeben gesegelt sein (s. o. Suppl.-Bd. III S. 84. 326). Die Festung ist wahrscheinlich repariert worden, da auch fünf Jahre später (421), den Bestimmungen des Nikias-Friedens zufolge, Atalante von den Athenern übergeben werden sollte (Thuk. V 18, 7). Ob das wirklich geschah, ist nicht überliefert, doch nach dem Schweigen über Feindseligkeiten zwischen Athen und den OL während der letzten Jahre des Krieges — obgleich die Athener zuerst so energisch angriffen —, ist es wahrscheinlich, daß die Insel (wie einige andere Orte) nicht wirklich übergeben wurde, sonst hätte Euboia und die athenische Handelsflotte noch einmal von den Lokrern erheblichen Schaden gelitten. Lokrische Reiterei half den Boiotern bei Delion im J. 424 (Thuk. IV 96, 8) Auch im J. 418, vor der Schlacht bei Mantineia, sind wohl lokrische Leichtbewaffnete in dem großen Heere des Agis gewesen (wie Bloomfield bei Poppo zu Thuk. V 64, 4, auf Grund der auffallend großen Anzahl der Boiotier, 5000 Hopliten und 5000 leichtbewaffneten, vermutete), konnten aber ein paar Wochen später, als die Schlacht bei Mantineia folgte, sich nicht zur rechten Zeit mit Agis vereinigen (Thuk. V 64, 4). Auch die WL sind in den Krieg verwickelt. Im J. 426 ist Amphissa zu den Spartanern übergetreten *διὰ τὸ τῶν Φωκέων ἔχθος δεδιότες* (Thuk. III 101, 2), ein Ausdruck, der eine sonst unerwähnte Fehde voraussetzt. Der genaue Sinn des Berichts bei Thukydides ist wegen der Kürze nicht mehr zu ermitteln (verschiedene Ansichten bei den Erklärern z. St. und Vischer Kl. Schr. I 60, 1) und hängt eigentlich davon ab, ob die öffentliche Meinung bei den Phokern damals nach Athen oder nach Sparta neigte, worüber man verschiedener Meinung sein kann und ist. Was die Stadt Amphissa selbst angeht, reicht die Stelle aus, zu erweisen, daß diese nicht an und für sich die Sache Spartas verfocht, sondern nur durch Haß und Furcht den Phokern gegenüber an dem großen Krieg teilzunehmen angespornt wurde, also daß ihre Meinung gegen Athen nicht unfreundlich war, was der Plan des Demosthenes (Thuk. III 95), gegen Doris und Phokis durch L. zu rücken, voraussetzt, da es sehr gefährlich wäre, durch einen engen Paß und an einer volkreichen Stadt wie Amphissa vorbeizuziehen, wenn diese feindlich gesinnt war, und der Paß bei Amphissa war der einzige gangbare Weg, der nach Kytinion führte. Schon im J. 430 wurde Phormion mit 20 Kriegsschiffen zu Naupaktos aufgestellt, um Korinth von seinem Handel nach Westen abzuschneiden (Thuk. II 69), und im nächsten Jahre erfocht er da zwei glänzende Siege über die Peloponnesier (III 83f. 86ff.). Die Geschichte des Zugs des Demosthenes im J. 426 wird erzählt bei Thuk. III 95ff. (und danach

Diod. XII 60), am ausführlichsten besprochen von Vischer Kleine Schriften I 59ff. Woodhouse Aetolia 340ff. Die Ozoler in der Nähe von Naupaktos erscheinen als athenische Verbündete, die gegen die Aitoler leicht aufzuhetzen waren, leichtbewaffnete (*ψιλοὶ ἀκοντισταί* III 97, 2), wie die Aitoler selbst, und erfahren in deren Kampfesart (*μάχης τε ἐμπειρίᾳ τῆς ἐκείνων*), gewiß durch viele Fehden. Diese Lokrer sollten im Innern des Landes (d. h. wohl zu Physkos) sich versammeln, sind aber nie zum Schlage gekommen, weil Demosthenes zu schnell vordrang, ehe sie bereit sein konnten (es ist zu bemerken, daß Thukydides mit keinem Wort die Lokrer an der Katastrophe mitschuldig macht, wie Woodhause 351, 1 das zu tun geneigt ist). Noch im Herbst desselben Jahres unternahmen die Spartaner auf Antrieb der Aitoler mit Eurylochos als Führer einen Rachezug, dessen Geschichte bei Thuk. III 100ff. steht. Als das Heer zu Delphoi versammelt wurde, schickte Eurylochos einen Herold voraus, der über den Durchmarsch verhandeln und zugleich die Lokrer von den Athenern abzufallen überreden sollte. Die Stadt Amphissa, bewogen nur durch ihre Gesinnung den Phokern gegenüber (vgl. oben), und dann eine Reihe von Ortschaften, deren Lage zum Teil noch unbekannt ist (Thukydides zählt die Myoneis, Ipneis, Messapioi, Tritaieis, Chaleieis, Tolophonioi, Hessioi, Oiantheis, Olpaioi (l. Alpaioi) und Hyaioi auf, von denen die zwei letzten nur Geiseln lieferten), nahmen Teil an dem Feldzug. Die Kome Polis, Versammlungsort der Hyaioi, wurde erobert, dann Oineon und Eupalion, die mit Naupaktos zusammenhielten (sie waren in seinem Machtbereich). In der Nähe von Naupaktos vereinigten sich dann mit dem Eurylochos die Aitoler, zusammen verwüsteten sie das Land und plünderten den unbefestigten Vorort und Molykreion (das ihr Besitz wohl seitdem geblieben ist, s. Salvetti Stud. di Stor. Antica II 97) auf der anderen Seite der Stadt. Naupaktos selbst ist in großer Gefahr gewesen, da seine Mauern ausgedehnt waren und die Zahl der Besatzung gering (viele waren bei dem unglücklichen Feldzug umgekommen), wurde aber von Demosthenes mit Hilfe einer Abteilung von Akarnanen erfolgreich verteidigt. Eurylochos wandte sich danach zu einem Feldzug gegen Amphilochia und Akarnania, wobei er zunächst die Aitoler entließ (III 102, 7) und gewiß auch die Lokrer, da von diesen nachher kein Wort mehr gesagt wird. [Betreffs der Strategie dieser Feldzüge in Nordwestgriechenland, wobei das Glück dieser kleinen Völker rücksichtslos den Interessen der Großstaaten geopfert wurde, s. H. T. Dieckmann Über die Bedeutung des westlichen Kriegsschauplatzes für den archidamischen Krieg. Tarnowitz 1873, 21ff.] Nach der furchtbaren Niederlage der Peloponnesier und ihrer Verbündeten nahmen die WL keinen namhaften Anteil mehr an dem Krieg, obwohl diese gewiß unter den *σύμμαχοι* der Athener bei dem fehlgeschlagenen Angriff auf Siphai unter Demosthenes im J. 424 mit eingegriffen haben, wie Roltsch Die Westlokrer 44 hervorhebt (nach Thuk. IV 77; füge dazu IV 89), da außer den genannten Einwohnern von Naupaktos und den Akarnanen es in dieser Gegend nur die Ozoler als athenische *σύμμαχοι* gab. Zwar benutzten die Athener und die Messenier früher wie später Naupaktos als Ausgangspunkt kriegerischer Unternehmungen, das alles ist aber die Geschichte einer fremden Besatzung im Lande. Zuletzt im J. 423 scheinen die Naupaktier in der Schlacht zu Sphakteria mit Erfolg gekämpft zu haben. Das Ergebnis davon ist das schöne Paionios-Denkmal zu Olympia und wohl auch ein anderes zu Delphoi (die Literatur zum Streit darüber bei Syll.³ 80. 81. Vgl. noch Roltsch Die Westlokrer 39—41).

Im J. 418 hat ein längerer Krieg zwischen Phokis und L. geendet, worin die Lokrer bei einer Schlacht mehr als 1000 Mann verloren (Diodor. XII 80 aus Ephoros; Thuk. V 32, 2 zum Sommer 421 hat nur *καὶ Φωκεῖς καὶ Λοκροὶ ἤρξαντο πολεμεῖν*, was wohl nur ‚die Überschrift eines später zu schreibenden Kapitels ist', wie v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1919, 949 richtig bemerkt hat). E. Meyer Gesch. IV 479 schlägt vor, dieser Krieg sei um die *ἀμφισβητήσιμος χώρα* (Xen. hell. III 5, 3, s. u.) entzündet, was ja einleuchtend ist. Er ist dann wahrscheinlich mit den WL, d. h. den Amphisseern, und nicht den Opuntiern ausgefochten worden, erstens weil nur 8 Jahre früher die Amphisseer die Phoker wegen Feindseligkeiten fürchteten und haßten (Thuk. III 101, 2, vgl. oben), während nichts davon bei den OL berichtet ist, zweitens weil diese *ἀμφισβητήσιμος χώρα* wahrscheinlich auf dem Parnassos lag (vgl. unten), drittens da die Lokrer (gewiß die OL) als spartanische Verbündete kurz vor der Schlacht bei Mantineia in der Peloponnes waren und zur Zeit der Schlacht sich nochmals auf dem Wege dahin befanden (vgl. oben), was kaum denkbar wäre, wenn sie erst wenige Tage vorher eine fast vernichtende Niederlage erlitten hätten, denn Diodor setzt das Ende dieses Kriegs kurze Zeit vor die Feldzüge in der Peloponnes. Über die damaligen Feindseligkeiten der Phoker und WL vgl. noch Judeich Rh. Mus. LXVI 97, 2. 106, 1.

Von jetzt ab werden die Lokrer in diesem Kriege nicht mehr erwähnt. Am Ende desselben mußten die Athener Naupaktos verlassen, und die Messenier wurden nach einer kleinen Pause daraus von den Spartanern verjagt, während die Stadt den Lokrern zurückgegeben wurde (Diod. XIV 34; vgl. XV 66, 5. Paus. IV 26, 2. X 38, 10). Die Anklage des Verrates ist dabei gegen Lykon, einen der Ankläger des Sokrates, von dem Komiker Metagenes (Schol. Plat. apol. 23 E. Kock I 707) erhoben worden; was dahinter steckt, ist nicht mehr auszumachen. Diodor setzt dies Ereignis in das J. 401/0, was aber wohl ein Jahr zu früh ist, da es kaum vor dem Feldzuge gegen Elis geschehen konnte. und das gehört in 399, s. E. Meyer Gesch. V 52 A. Atalante, obgleich bei den Geschichtschreibern nicht erwähnt, ist auch zu derselben Zeit wieder lokrisch geworden. Das nächste Mal werden die Lokrer erwähnt. als wieder in einen Krieg mit Phokis verwickelt, im J. 395, am Anfang des korinthischen Krieges. Die zwei Berichte darüber stimmen darin überein, daß eine *ἀμφισβητήσιμος χώρα* zwischen L. und Phokis lag, daß die Lokrer. aufgehetzt von den Thebanern, sich dieser bemächtigten, worauf die Phoker sogleich L. verwüsteten; ob dies aber OL oder

WL gewesen sei, ist strittig. Xen. III 5, 3 nennt sie OL, der Oxyrh. Hist. XIII 2 (zugleich mit einer viel umständlicheren Darstellung) und Paus. III 9, 8ff. nennen sie WL, und das wohl mit Recht, denn dieser Historiker erweist sich als sehr gut unterrichtet über die Vorgänge im nördlichen Griechenland, da die Grenzlinie auf einer Bergkette wie dem Parnassos sehr leicht solche Verwirrungen hervorbringen konnte und tatsächlich hervorgebracht hat, wie die langen Zwistigkeiten zwischen Amphissa und Delphoi über ihre Grenze auf dem Parnassos lehren (vgl. zuletzt darüber Pomtow Klio XVI 139ff.), da die Amphisseer im J. 426 derartige Feindseligkeiten erwarteten, und auch der Krieg vom J. 418 wohl in dieser Gegend sich abspielte (vgl. oben bei diesem Jahre, sowie für die Zeit kurz vor den Perserkriegen, und oben Suppl.-Bd. III S. 92f.). Als die Spartaner bald in den Krieg eintraten, machten gegen sie die Boioter, Athener, Lokrer u. a. ein Bündnis, und ein Bruchstück des damaligen Vertrags zwischen Athen und den Lokrern (ungewiß ob OL oder WL) ist noch erhalten (IG II 7. II² 15. Vgl. Koehler Herm. V 2f. Hicks Hist. Inscr. 85). Bei der Rückkehr des Ismenios von seinem Feldzug gegen Herakleia in Trachis (wohl noch in demselben Jahr), als er in der Nähe von Naryx in OL lagerte und wohl in Phokis einzurücken vorhatte, überfiel ihn das phokische Aufgebot, erlitt aber einen empfindlichen Schlag (Diod. XIV 82). In der Schlacht von Korinth (oder Nemea) im nächsten Jahre lieferten die Opuntier 50 Reiter, die Ozoler eine Schar Leichtbewaffneter (Xen. hell. IV 2, 17), und zu Koroneia, nur kurze Zeit nachher, sind *Λοκροὶ ἀμφότεροι* anwesend (Xen. hell. IV 3, 15. Ages. II 6. Plut. ap. Laced. 47). Ein paar Tage nach der Schlacht bei Koroneia wurde der spartanische Polemarch Gylis und noch 17 andere Spartaner von leichtbewaffneten Lokrern, deren Land sie verwüsteten, getötet (Xen. hell. IV 3, 21ff.). Hier sind unter *Λοκροί* wahrscheinlich WL zu verstehen (wie Marchant z. St. bemerkt), da das Heer kurz danach zu Schiffe nach der Peloponnes zurückgezogen ist, Agesilaos eine Zeit zu Delphoi verweilte, sowie die WL als Anstifter des Kriegs einer besonderen Bestrafung von seiten der Spartaner schuldig waren [Roltsch Die Westlokrer 47, 3 meint, daß bei Xenophon dieser Zug nach OL unternommen wurde, was wohl ein Versehen ist, da Xenophon nichts von OL sagt.] Die bergige Landschaft paßt auch besser auf WL als auf OL, wo die Hauptstadt Opus am Rande einer größeren Ebene liegt. Im J. 389 führte Agesilaos den verbündeten Achaiern zuliebe einen Feldzug gegen die Akarnanen. Als er nach Hause ging, ließen ihn die Aitoler in Ruhe ihr Land durchziehen, da sie *ἤλπιζον Ναύπακτον αὐτοῖς συμπράξειν ὥστ' ἀπολαβεῖν* (Xen. hell. IV 6, 14). Wer die Stadt damals besetzte, ist nicht überliefert, wohl sicher aber die Achaier (das wird verneint von Salvetti Studi Stor. Ant. II 103, sowie von Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 373, 5 nach Freemann aber ohne ausreichende Gründe; vgl. u. zum J. 347), die einige Jahre später hier und zu Kalydon waren, während sie schon zu dieser Zeit Kalydon besetzt hielten, dessen Einwohner sie zu Bürgern gemacht hatten, eine Ausbreitung, die sie kaum gewagt hätten, wenn sie nicht die Meerenge von Naupaktos in ihrer Gewalt hatten. Worauf der aitolische Anspruch fußte, wird verschwiegen, wahrscheinlich ist es aber, daß sie die beinahe wehrlose Stadt, nachdem sie im J. 399 den kraftlosen WL zurückgegeben war, bald eroberten (so Unger Philol. XXXIII 43f.), während sie kurz danach (vielleicht schon 394 Oberhummer Akarnanien 119, 6) durch die Achaier herausgejagt wurden, die auch altaitolischen Besitz, wie Kalydon, ergriffen; möglich aber auch, daß die Aitoler an eine frühere Okkupation dachten, die vor der Zeit der Epökie (vor 456) lag (vgl. o.). Marchant zu Xen. hell. IV 6, 14 meint, daß Naupaktos ‚originally belonged to the Aetolians', aber die alten Sagen von der Rückkehr der Herakliden und von Hesiods Tode kennen hier nur Lokrer, sowie alle die Geographen, die die älteren Zustände wiedergeben, Strabon, Ptolemaios, Pausanias usw. Nur Tzetzes Arg. et Alleg. in IX Il. 103. 105 (bei Matranga Anecd.) will Naupaktos zu Meleagers Zeit für aitolisch erklären; vielleicht führt er dabei, ohne es selbst zu wissen, eine Behauptung der Aitoler selbst an, die aber nicht richtig ist. Nach dem Frieden des Antalkidas im J. 387 ist L. (WL sowohl als OL) wieder unter die Hegemonie von Sparta gekommen, worin sie den 9. Kreis bildete (zur Heeresfolge im J. 378/7 s. Diod. XV 31, 2). Über diese Neuordnung als Folge der Wiederherstellung des athenischen Bunds im J. 378 s. Roltsch 47. Das Aufgebot des gesamten spartanischen Bundes bei den beiden Angriffen des Agesilaos auf Boiotien im J. 378 und 377 (E. Meyer Gesch. d. Alt. V 379. 388) hat wohl die OL und WL einbegriffen (Diod. XV 32, 1 *ἔχων πάντας τοὺς στρατιώτας*. 34, 1 *τῇ αὐτῇ δυνάμει*; vgl. Roltsch 48), obwohl sie nicht erwähnt sind. In diesen Zeitraum fällt die wohl kurzlebige Tyrannie des Phrikodamos zu Oiantheia, der sich sehr gewalttätig benahm und schließlich von seinen Mitbürgern niedergemacht wurde. Er war wohl wegen Seeräuberei (Oiantheia war seit jeher durch seine tüchtigen Seeleute bekannt) in einen Krieg mit den Akarnanen verwickelt, die seinen Sohn Herakon zu Tode folterten (Polyaen. VIII 46), was eine Bitterkeit, wie sie die Seeräuberei hervorzubringen imstande ist, voraussetzt. Derartiges in diesen Wässern ist ohnehin in der chaotischen Zeit nach dem Verfall Athens zu erwarten. Sein Tod wird kurz vor das vernichtende Erdbeben zu Helike (373) gesetzt. Im allgemeinen vgl. noch Plaß Die Tyrannis² II 71. Oberhummer Akarnanien 127. Pöhlmann Grundr. d. griech. Geschichte⁵ 258.

Nach Leuktra (371) wurden die Lokrer durch die Boioter und auch Iason in das Fahrwasser Thebens gelenkt (Diod. XV 57). Gleich nach der Schlacht verwüstete Iason beim Rückmarsch Hyampolis, *ἐστράτευσεν εἰς τὴν Λοκρίδα*, und dann vernichtete er das trachinische Herakleia (Xen. hell. VI 4, 27. Diod. XV 7, der die Vernichtung von Herakleia irrtümlich ins J. 370 setzt). Nun steht bei Euseb. praeg. evang. VI 7 (260 a) ein Orakel, wonach die Lokrer wegen ihrer Vernichtung (*ἐξείλες πόλιν*) von Herakleia durch eine von Zeus geschickte Hungersnot litten. Gifford z. St. bezieht dies auf die Schlacht, die Hera-

kleia von den Thessalern, Meliern, Dolopern, Ainianern, Oitaiern erlitt (Thuk. III 93. V 91). Das ist sicher falsch, da die Stadt damals nicht zerstört wurde (in einer langen und wechselvollen Geschichte ist sie erst im J. 371 tatsächlich zerstört worden), die OL damals treue Verbündete der Spartaner waren und Thukydides, obgleich er eine Menge von anderen Feinden aufzählt, kein Wort von den Lokrern sagt. Kombiniert man aber die Angaben des Xenophon, Diodor und des Orakels, so ergibt sich, daß Iason die OL für ihre freundliche Stellung den Spartanern gegenüber zu bestrafen bereit war, diese aber sich vor ihm demütigten; sie mußten dann bei dem Angriff auf Herakleia Zuzug leisten, d. h. sie wurden gezwungen, sogleich gegen alte Freunde und Verbündete vorzurücken, was ihre Tat als gottverhaßt (bei der Zerstörung sind die Tempel wohl auch einbegriffen) und verräterisch erscheinen ließ. Über die Zeit der Hungersnot und des Orakels kann man nur vermuten, sie stammen aus einer Zeit, als Sparta noch ein gewisses Ansehen behauptete, d. h., wohl vor Mantineia (362). Beim ersten Angriff auf die Peloponnes (370/69) sind OL und WL als Verbündete Thebens anwesend (Xen. hell. VI 5, 23. Ages. II 24. Diod. XV 62); die lokrische Reiterei (Xen. hell. VI 5, 30) lieferte wohl nur OL, die WL haben wohl nur Leichtbewaffnete, wie bei Koroneia, gestellt. Auch im J. 368 leisteten wahrscheinlich die Lokrer dem Epameinondas Zuzug (Xen. hell. VII 1, 15 *οἱ Θηβαῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι*) und wieder 367 (Xen. hell. VII 1, 42 *στρατεύουσι πάντες οἱ σύμμαχοι*), vgl. Roltsch 48. Im J. 367/6 nahm Epameinondas Naupaktos von den Achaiern und ‚befreite' es (Diod. XV 75, 2), d. h. wohl, indem er es den Lokrern zurückgab (nicht den Aitolern, wie Unger Philol. XXXIII 44f. und Hohmann Aitolien (1908) 32 meinte), die aber den Ort wohl bald danach an die Aitoler wieder verloren, da es wahrscheinlich im J. 348 (oder Anfang 347) ihnen gehörte (Ps.-Skylax 12; vgl. Unger 41ff.). In OL hat Epameinondas den ausgezeichneten Hafen von Larymna stark befestigt als Stützpunkt für seine neue Seemacht, die schon im J. 364 ihm erlaubte, aktiv zur See zu erscheinen. Die schöne Befestigung der Stadt gehört daher dieser Zeit an, und damit stimmt die Angabe bei Paus. IX 23, 7, wonach Larymna sich freiwillig an die Boioter übergab, was leicht erklärlich ist, da die Wohlhabenheit der Einwohner dieser kleinen Stadt sofort gewaltig steigen mußte, als die Thebaner hier einen Kriegshafen zu bilden anfingen (vgl. die ausführliche Besprechung der Sache Amer. Journ. Arch. XX 51f.). [Sehr gewagt ist die Ansicht von Babelon Traité z. Partie III 275f., auf Grund der Aufschrift *ΛΩ* auf einigen böotischen Münzen aus der Zeit nach 456, daß Larymna schon damals böotisch war.] Auch leisteten die Lokrer Zuzug, als Epameinondas die Peloponnes zum letzten Male im J. 362 angriff (Diod. XV 85, 2, merkwürdigerweise nicht von Xenophon erwähnt). Zwar gingen die Phoker diesmal nicht mit (Xen. hell. VII 5, 4), aber diese sind immer unwillige Verbündete, ganz anders wie die Lokrer. Im J. 360 bezahlten die *Λοκροὶ Ἐπιζέφυριοι* als selbständiges Volk dem Gott in Delphoi 750 Drachmen (Syll.³ 239 E).

Um 356 brach der dritte heilige Krieg aus. [Bedenken betreffs der Chronologie und noch anderer Angaben bei Diodor sind in den letzten Jahren vorzüglich durch die Studien von Kahrstedt Die Politik des Demosthenes (1910). Pokorny Stud. zur griech. Gesch. im 6. und 5. Jahrz. des 4. Jhdts. v. Chr. (1913). Cloché Étude chronol. sur la troisième guerre sacrée (1915) wach geworden. Diese alle im einzelnen zu besprechen fehlt hier der Raum; ich gebe daher die abweichenden Ansichten meistens parenthetisch an, mit ein paar kurzen Bemerkungen dazu.] Gleich (*παραχρῆμα*) nach der Besitznahme von Delphoi durch Philomelos (über das Jahr vgl. Pokorny 20ff. Cloché 46ff. für die Lit.) griffen die entrüsteten Lokrer der Umgebung (d. h. die Amphisseer, vgl. Pokorny 10), wohl durch den alten Haß aufgestachelt, die Phoker an, wurden aber in einem Gefecht geschlagen, wobei viele umkamen (Diod. XVI 24; dies ist ins J. 355 zu setzen, Pokorny 1f.; 356 wird angenommen von Kahrstedt 38. Cloché 57ff. und anderen vor ihnen). Auch sollen die Lokrer sofort den Krieg gegen Philomelos angekündigt haben, gerade wie die Boioter (Diod. XVI 27, 5). Diese förmliche Kriegserklärung kann sehr wohl einige Zeit später erfolgt sein, da es bei dem Angriff auf Delphoi gewiß auf eine Überrumpelung abgesehen war (gegen Pintschovius Xen. de Vect. V 9 usw. Progr. Hadersleben [1900] 27, der den Angriff einige Monate später ansetzt, vgl. Pokorny 22). Dieser Angriff nun erscheint in offenbar verdoppelter Fassung (die zweite Erzählung setzt ihn noch in das folgende Jahr) bei Diod. XVI 28, wo als Angreifer speziell die Amphisseer genannt werden und die Schlacht auf den Phaidriaden geschieht (zuerst erkannt von Schaefer Demosth.² I 495; weitere Lit. darüber, wobei die ganze Frage der zwei Quellen mit im Spiel ist, bei Pokorny 16ff. Cloché 20ff.). Nach dieser Schlacht dann soll, noch im J. 355 (356 Kahrstedt), Philomelos die Lokrer (d. h. die WL, s. die Lit. darüber bei Pokorny 11; gegen Pintschovius 27, der diesen Rachezug in das nächste Frühjahr versetzt, s. Pokorny 23) und ihr Land verwüstet haben, als Rache für ihren Angriff (dabei weigerten sich zuerst die Lokrer, die Leichname einiger Soldaten wegen gemeinter Tempelräuberei auszuliefern), ohne aber einer einzigen Stadt Herr werden zu können (Diod. XVI 25). [Clochés Ansicht (9ff. 27ff. 59ff.), daß es zwei Angriffe auf die Lokrer im J. 355 nach dem Beschluß der Amphiktyoner gab, und daß beide gegen OL geführt wurden, kann ich aus mehreren Gründen nicht beitreten.] Nach einem mißglückten Angriff im J. 354 nach Diodor, aber wirklich dem einzigen, dem vom J. 355 (356 Kahrstedt), beschwerten sich die Lokrer (d. h. die WL) bei den Thebanern über die Phoker, und in der darauffolgenden amphiktyonischen Versammlung an den Thermopylen (im Herbst) beschlossen die Lokrer (OL und WL), Boioter, Thessaler und andere Krieg gegen Phokis (Diod. XVI 28). Wahrscheinlich schon in dieses Jahr und wohl auch vor die amphiktyonische Versammlung ist das Bündnis zwischen Athen und die Lokrer (wohl nur die OL) zu setzen (IG II² 148. Syll.³ 198). Das an sich sehr auffallende Ereignis, wie Koehler und andere es nennen, ist wohl so zu erklären,

daß die Athener gleich am Anfang der Besitznahme von Delphoi mit den OL, d. h. eigentlich mit der Stadt Opus, ein Bündnis schlossen (daß es auf ihren eigenen Antrag geschah, ist aus der Form des Vertrags klar, und die Sache wird als überaus eilig betrachtet), um zu verhindern, daß diese an dem schon vorauszusehenden Krieg teilnahmen, dazu auch wohl, daß die Athener ihre Truppen leicht mit denen der Phoker vereinigen könnten, wenn es zu Schlachten käme. Freilich ist der Einfluß Thebens und der ererbte Haß gegen Phokis zu stark, als daß dieser Versuch der Athener alles, was sie wünschten, erlangen konnte, denn im Herbst sind die OL dem Bund gegen Phokis beigetreten. Aber zum Teil mögen doch die Athener etwas geleistet haben. Merkwürdigerweise nahm die Hauptstadt Opus augenscheinlich keinen Anteil an dem Krieg, wenigstens wird sie dabei niemals erwähnt. Eine gewisse Neutralität oder Lauheit des Sinnes wäre dann auf dieses Bündnis zurückzuführen, während die anderen alten und ehrwürdigen Städte, Amphissa, Thronion, Naryx, schwer litten. Ohne Opus direkt zu nennen, aber wahrscheinlich auf es deutend, erzählt Diod. XVI 33, 2, wie Onomarchos mit den delphischen Schätzen *διέφθειρε δὲ καὶ τῶν πολεμίων πολλούς, οὓς μὲν συμμαχεῖν πείθων, οὓς δὲ τὴν ἡσυχίαν ἔχειν ἀξιῶν*. Ferner wurde dem Phayllos bei seinem Angriff auf Naryx am Anfang mit Verrat geholfen (XVI 38, 3). Die zwei lokrischen Naopoioi vom Frühjahr 353 sind zweifelsohne aus OL, der eine wohl von einer befreundeten Partei zu Thronion oder Skarpheia, da er im Herbst nicht mehr erscheint, der andere von Opus, da er noch im Herbst nach der Eroberung der Gegend um die Thermopylen fungierte (Syll.³ 241 A 34. 44. Vgl. Pomtow Klio VI 102. Cloché Bull. hell. XL 90f., die aber die richtige Erklärung betreffs Opus nicht gesehen haben). Vielleicht ist daher in der bekannten Weihung der silbernen Hydra am Ende des Krieges ein etwas schauspielmäßiger Versuch zu sehen, die Ehre von Opus vor dem Vorwurf zu retten, sie habe durch sein Zurückhalten profitiert, denn wenn die Stadt die ganze Zeit hindurch aktiv am Krieg gegen Phokis beteiligt war, wie kam es dann, daß so viel phokisches Geld sich gerade da befand? [Die oben angeführte Inschrift reicht auch wohl aus, Schaefers Vermutung (Demosth.² I 489). die Lokrer seien bei dem ersten amphiktyonischen Verdammungsurteil (357/6), das den Krieg hervorrief, mit den Thebanern und Thessalern vereint worden, dahin zu modifizieren, daß die Opuntier dabei wahrscheinlich nicht beteiligt waren. — Das Bündnis ist auch nicht nach dem Umsturz von OL und WL im J. 353 zu setzen, denn damals war die Sache nicht eilig, und die Lokrer existierten kaum mehr als eine selbständige Macht.]

Im J. 354 (356 Kahrstedt 38; auch Schwartz Herm. XLIV 487 identifiziert diesen Zug mit dem von Kap. XXV 2f.; vgl. gegen diese Ansicht Pokorny 19. Cloché dagegen setzt beide Angriffe in das J. 355, S. 59ff.; vgl. oben) zogen die Phoker gegen OL, wo sie zuerst in einer Kavallerieschlacht die Lokrer und Boioter schlugen, und dann die Thessaler bei dem Hügel Argolas, wurden aber selbst später durch die Boioter (die Lokrer werden nicht erwähnt, sind auch wohl nicht dabei, da die Schlacht auf dem Parnassos geschah) überwunden (Diod. XVI 30. 31). Es ist von einer Stadt gesprochen (31, 2), der Name aber wird nicht angegeben; sie ist wohl Thronion oder Skarpheia. Möglich ist es freilich, daß die verschiedenen Operationen in Kap. 30 und 31 nicht gleich nacheinander folgten, und nicht alle (die letzte Schlacht wurde zu Neon auf dem Parnassos gefochten, Paus. X 2, 4) in L. geschahen (Kahrstedt z. B. setzt 30, 4 und wohl auch 31 in das J. 355 = 354), wahrscheinlich aber nicht. Den richtigen Zusammenhang dieser Ereignisse haben Schaefer I 501 und Pintschovius 18 gesehen; vgl. noch Pokorny 24f. Diese ersten Schlachten begaben sich wohl um die Thermopylen, die zu behaupten für die Phoker sehr wichtig war, obwohl Diodor von keiner bestimmten Gegend spricht. Im J. 353 (354 Kahrstedt 43. Cloché 65f.) hat Onomarchos Thronion zerstört (diese Stadt wurde aber wieder aufgebaut, da eine Besatzung der Phoker den Ort im J. 346 besetzt hielt, Aisch. II 132, und ein Naopoios aus Thronion erscheint im J. 346 Syll.³ 241, 79; vgl. Cloché Bull. hell. XL 81. 90) und die Einwohner verkauft (Mai 353 nach Pomtow Klio VI 102, 1, aber wohl schon früher im Jahr, wie Pokorny 27 vermutet), sowie Amphissa zur Unterwerfung gebracht (Diod. XVI 33, 3) und eine Besatzung dorthin geschickt, wie aus Plut. mul. virt. 13 (*Φωκίδες*, zu lesen ist *Λοκρίδες*) zu ersehen ist (zur Sache vgl. Rapp Rh. Mus. XXVII 21f. Rohde Psyche 343, 1). Von jetzt ab sind die Phoker im Besitz der Thermopylen, was sehr wichtig war, um ihre Feinde auseinander zu halten und zugleich einen Ausgangspunkt für eine größere Unternehmung gegen Thessalien zu schaffen (vgl. Demophilos FHG II 86 a. Demosth. XIX 94). Hier waren die wichtigsten Posten Alponos, Nikaia und Thronion (über ihre strategische Bedeutung s. Strab. IX 418), und diese besetzten die Phoker mit Garnisonen, da sie diese drei Orte noch im J. 346 behaupteten (Aisch. II 132. 138). Die phokische Herrschaft erstreckte sich damals wohl auf Daphnus (s. d.), und sicher auf die dazwischen liegende Knemis (Skyl. 61; vgl. Unger Philol. XXXIII 37). Jetzt durften die Phoker gegen Thessalien vorgehen (Kahrstedt 44 setzt das noch ins J. 354 bezw. 353, etwa gleichzeitig mit den Angriffen auf Amphissa und Thronion), aber nach dem Zusammenbruch in diesem Lande vermochten sie nur durch energisches Eingreifen ihrer Verbündeten, der Athener, Philipp von Mittelgriechenland abzuhalten, die eine starke Flotte dahin schickten (Diod. XVI 38, 2. Hyp. zu Dem. V. Iustin. VIII 2, 8 usw.). [Daß auch Spartaner und noch andere daran beteiligt waren, wird mehrfach behauptet, die Lit. bei Pokorny 30f.] Kahrstedt 44 setzt das ins J. 346; vgl. dagegen Pokorny 32f. Darauf folgt bei Diodor die Geschichte eines Zugs im J. 352 (Anfang des Zugs 353, Einnahme von Naryx 352 nach Kahrstedt 46; dagegen mit Recht Pokorny 33f. Cloché 102ff.) gegen die *Ἐπικνημίδιοι*, und nachher gegen die Stadt Naryx, die nach vorübergehender Hilfe der Boioter genommen und vernichtet wurde. [Diese Zerstörung von Naryx ist wohl die Ursache der Unterbrechung bei der Sen-

dung der lokrischen Mädchen nach Ilion, die Timaios in Zusammenhang mit diesem Krieg bringt, Wilhelm Jahresh. Arch. Inst. XIV 183]. Unter *Ἐπικνημίδιοι* denkt Diodor offenbar an die Lokrer um die Thermopylen, sein eigener Bericht aber (sowie alle anderen Angaben) zeigt, daß Naryx in der Nähe von Opus und Abai war. Wahrscheinlich dann nur auf den westlichen Teil dieser Landschaft bezieht sich seine Aussage, Phayllos diesmal *τὰς μὲν ἄλλας πόλεις ἐχειρώσατο πάσας*, da es sonst nicht berichtet wird, und dabei ist auch ganz unglaublich, daß er sich je Opus bemächtigte. Dieser zweite Zug gegen die Städte um die Thermopylen setzt wohl voraus, daß, nach der Niederlage in Thessalien, als die Phoker den Paß nicht mehr zu halten imstande waren (und gewiß nach dem Abzug der Athener), die Lokrer der Gegend aufgestanden waren und die Besatzungen ausgetrieben hatten. Cloché irrt, wenn er die ‚conquête totale et définitive' des westlichen Teiles des OL ins J. 352 setzt (Bull. hell. XL 91, 1). Das war Unterdrückung eines Aufstands, da die Eroberung von Thronion und der darauffolgende Einfall in Thessalien die vollständige Unterwerfung der Gegend um die Thermopylen voraussetzen. — Nach den großen Siegen des J. 347, wobei die Phoker Herren von Orchomenos, Koroneia und Korsiai wurden, ist wahrscheinlich Naupaktos von den Achaiern zurückgewonnen worden (Unger 45), denn diese waren sehr eifrige Verbündete der Phoker und behaupteten die Stadt auch nach 346 (was freilich noch nicht aufgeklärt worden ist), bis sie endlich von Philipp im J. 339 den Aitolern übergeben wurde. Roltsch Die Westlokrer (1914) 49 vermutet, die Achaier hätten Naupaktos kurz nach dem Tode des Epameinondas gehalten, übersieht aber das Zeugnis von Ps.-Skylax, wonach die Stadt noch 348 aitolisch war.

Endlich im J. 346, als Phalaikos zu Nikaia ‚weilte', machte er ein Zugeständnis an Philipp (Diod. XVI 59, 2; daß Philipp damals schon in L. [*ἦκεν εἰς τὴν Λοκρίδα*] stand, kann sehr gut sein, der Bericht des Diodor darüber ist nicht bestimmt; der Ausdruck *διαιρίβων* deutet wohl auf Verrat oder wenigstens Nachlässigkeit auf seiten des Phalaikos). Dabei kamen Nikaia und Thronion (Aisch. II 140) und gewiß auch Alponos in die Hände Philipps. Die Anträge der Athener und dann auch der Spartaner, die darauf zielten, Alponos, Nikaia und Thronion zu besetzen, wurden von den Phokern abgelehnt (Aisch. II 132ff.). Philipp und die Thessaler sind sogleich mit dem thebanischen Heere und den Lokrern in Verbindung getreten (Schol. Aisch. II 94), wohl aber nur mit Gesandten der Lokrer, denn an ein lokrisches Heer ist damals kaum zu denken, außer von Opus, das auffallenderweise in diesem Kriege nie erwähnt wird und offenbar aktiv nicht daran teilnahm. Bei der Versammlung der Amphiktyonen im Herbst waren die Lokrer anwesend (Demosth. XIX 62), obgleich die Friedensbestimmungen nur die Phoker und Philipp erwähnten. Selbstverständlich verloren die Phoker ihre Eroberungen in L., wovon Nikaia den Thessalern übergeben wurde (Aisch. III 140. Demosth. Phil. II 22 und Schol. dazu, und zwar nach einem amphiktyonischen Ausspruch, Philoch. bei Didymos, Berl. Klassikertexte I, XI 37ff., vgl. darüber Glotz Bull. hell. XXXVI 532f.), das sie nur als Stellvertreter Philipps behielten (im J. 340 spricht Demosth. XI 4 so, als ob Philipp selbst die Stelle hielt *Νίκαιαν φρουρᾷ κατέχων* [vgl. VI 7], und ähnlich Philochoros vom J. 339 *ὑπὸ Φιλίππου φρουρουμένην*; meistens wird danach angenommen, Philipp habe die Thessaler durch makedonische Truppen ersetzt, wie von Schaefer II 429, 2, der das Ereignis ins J. 342 setzt, Glotz Bull. hell. XXXIII 529. XLIV 153f. usw.; das ist aber nicht notwendig, da Thessalien nur ein lenksames Spielzeug in seiner Hand war), und wohl auch Daphnus, das von jetzt ab stets als lokrisch betrachtet wird. [Daß die Thebaner damals einen Anspruch auf Nikaia als eine thebanische Kolonie machten, wie Glotz Bull. hell. XXXIII 528f. XLIV 114, 2 angibt (vgl. Valeton Mnem. XXXVI 109, wohl nach Schaefer II 429), ist unzulässiger Schluß aus einem törichten Scholion zu Demosth. XI 4, das offenbar einen falschen Text voraussetzt.] Die Lokrer waren ohnehin zu schwach, eine Stelle von solcher Wichtigkeit wie Nikaia zu behaupten, und hatten dabei in diesem letzten Kriege furchtbar gelitten. Dazu waren die Thessaler seit altersher ihre Freunde. Die Ansicht, daß Philipp die Lokrer jetzt von dem bekannten Jungfrauentribut endgültig befreite (Schaefer II 288, 1, nach Schömann aus Timaios frg. 66), ist irrig; der Brauch ist nur zeitweilig unterbrochen worden, und das Aufhören ist wahrscheinlich nur die natürliche Folge der Zerstörung von Naryx während des Kriegs, s. o. zum J. 352. Jetzt weihten die Opuntier dem Apollon eine aus dem Silber des Tempelschatzes angefertigte Hydria, als Zeichen ihrer Frömmigkeit (Plut. Pyth. Or. 15; vgl. Hill Hist. Greek Coinage 90f.), es können aber auch andere Absichten dabei im Spiele gewesen sein (vgl. o.).

Im J. 342, als Philipp im Westen tätig war, hat er den Aitolern, Feinden der Achaier, versprochen, ihnen den Besitz von Naupaktos zu verschaffen (Demosth. Phil. III 34), was wohl in einem förmlichen Vertrage aufgezeichnet wurde, da nach der Besetzung von Elateia im J. 339 Gesandte auch von den Aitolern zusammen mit Thessalern u. a. nach Theben geschickt wurden (Philoch. frg. 135, auch bei Didymos zu Demosth. XI 4, Berl. Klassikertexte I, XI 37ff.; vgl. Beloch Griech. Gesch. II 545). Eine gelegene Zeit ist schnell gekommen, denn schon im Herbst 340 ist der Streit zwischen Athen und Amphissa entbrannt (Beloch II 556, 3. Kromayer Ant. Schlachtfelder I 181ff. Kahrstedt 86). Die Lokrer von Amphissa standen damals ganz unter dem Einfluß von Theben (Aisch. III 116 *ὑποπεπτωκότες τότε καὶ δεινῶς θεραπεύοντες τοὺς Θηβαίους*). Nach dem Zusammenbruch von Phokis sind die Boioter die größte Macht im Mittelgriechenland, und die Lokrer beider Teile des Landes waren ihnen seit altersher gut befreundet. Jetzt hatten die Amphisseer die Absicht, bei der Amphiktyonie gegen Athen eine Klage einzubringen wegen der Weihung einiger Schilde, die eine den Thebanern höchst unangenehme Inschrift trugen (Aisch. III 116). Während die Sache noch diskutiert wurde, ehe eine förmliche Klage gegen Athen eingebracht worden war (darin hat Demosth. XVIII 150 wohl technisch recht, im allgemeinen aber will er eine

falsche Vorstellung erwecken; vgl. Schaefer Demosth.[2] II 535. Beloch Griech. Gesch. II 556, 3; *εἰσφερον δόγμα* sagt Aisch. III 116 ganz genau), wurde Aischines von einem ziemlich grob redenden Amphisseer so aufgeregt, daß er in einem heftigen Angriff auf Amphissa losschlug, wobei er auf die Tatsache hinwies, daß diese sich des verfluchten Gebiets von Krisa bemächtigt hatten (Aisch. III 113ff.). Wir haben oben gesehen, daß nach dem ersten heiligen Krieg Amphissa etwa die Stelle von Krisa im unteren Tal und am Meeresstrande eingenommen hat. Während des phokischen Kriegs aber hatten die Tyrannen gewiß diesen sehr wichtigen Hafen besetzt (die Truppen ihrer Verbündeten in Achaia und Lakedaimon sind wohl hier gelandet; das und nicht nur die Rache ist die Ursache des ersten Zugs gegen Amphissa und der späteren Besetzung der Stelle mit Truppen; vgl. Schaefer Demosth.[2] II 536). Nach 346 ist das Gebiet wieder in die Hände der Amphisseer gekommen, die es wohl als Vergeltung für ihre Kriegsschäden verlangten, und dabei waren die Delphier wohl zu schwach, den Platz zu halten. Sie haben dann die Felder bebaut, Ziegelhütten und Gehöfte errichtet und den Hafen (Kirrha, nicht Chalaion, da Demosth. XVII 152 von den *Κιρραίοις καὶ Λοκροῖς* spricht) benutzt und mit Mauern versehen (Aisch. III 113. 119). Der untergeschobene Brief des Philipp bei Demosth. XVIII 157 ist hier außerordentlich albern, indem behauptet wird, die Lokrer *τὴν ἱερὰν χώραν ... λελατοῦσι*, was die Sache gerade auf den Kopf stellt. Selbstverständlich behaupten die Amphisseer, daß sie nur ihr eigenes Land bebauten (Demosth. XVIII 150). Die Frage war natürlich, gerade was und wie viel unter dem Fluche lag, und es lag im Interesse der Amphisseer, dieses Land so klein wie möglich zu machen. Dagegen meint Aisch. III 108f., das ganze Gebiet von Krisa sei verflucht, was wohl das richtige ist, da die Anekdote bei Paus. X 37, 6, obgleich was Solon angeht, wohl apokryph, voraussetzt, daß die ganze Strecke zwischen Delphoi und dem Meer unter dem Fluche stand. Daß auch die Amphisseer während der Okkupation sich als besonders habgierig und gewalttätig erwiesen, wie Strabon (*καὶ χείρους ἦσαν περὶ τοὺς ξένους τῶν πάλαι Κρισαίων* IX 419) berichtet, ist nur rhetorischer Schwindel (wahrscheinlich aus Theopomp), da selbst Aischines, der alle Gründe hatte, sie so schwarz als möglich zu malen, kein Wort von Erpressung und Gewalttätigkeit spricht (III 113. 119; vgl. aber 107 über die Kriseer, freilich wohl auch von diesen eine Verleumdung). Am nächsten Morgen verwüsteten die aufgeregten Amphiktyonen das Gebiet und verschütteten den Hafen (so Aischines, sie haben aber wohl nicht mehr gekonnt, als den Hafendamm ein wenig zu beschädigen); dabei traten ihnen aber die Amphisseer mit Gewalt entgegen, die auch einige Hieromnemonen gefangen nahmen, während der andere Pöbel nur mit Mühe entkam (Aisch. III 123. Demosth. XVIII 151). Die entrüsteten Amphiktyonen beriefen dann eine außerordentliche Versammlung, die an den Thermopylen tagen sollte, und kehrten heim. Dies alles ist im Herbst 340 geschehen, nicht 339, wie Schaefer und viele nach ihm angegeben haben (die Lit. über die Frage bei Kahrstedt Die Politik des Demosthenes 86). Die Absichten, die Aischines damals bei seinem Handeln hegte, sind verschieden beurteilt worden (meistens mißbilligt, dafür typisch Schaefer II 539f. Goodwin Demosth. De Corona 286f., dagegen neuerdings gelobt, wie etwa von Beloch Griech. Gesch. II 557f. Valeton Mnem. XXXVI 106ff. u. a.), das geht aber die Lokrer kaum an. Ihr Unwille gegen die Athener ist leicht zu erklären wegen der Hilfe, die diese den Phokern in dem letzten Krieg geleistet hatten. Daß sie auch von Seiten Philipps so gut wie von den Thebanern bewogen wurden, die Anklage gegen Athen zu erheben (wie Beloch 556. Valeton 108 vermuten), ist sehr wohl möglich.

Kurz nach dem Ausbruch der Störung, als Philipp noch in Skythien war, haben die Thebaner Nikaia (das Philipp damals mit einer Besatzung von Makedonern hielt, s. o.) erobert und besetzt, um Philipp und die Thessaler bei dem vorauszusehenden Kriege aus Mittelgriechenland fernzuhalten (Philoch. bei Didymos zu Demosth. XI Berl. Klass.-Texte I, XI 37ff.), wobei sie vor allem im Interesse der ihnen befreundeten Amphisseer handelten (dies wird gut ausgelegt von Glotz Bull. hell. XLIV 154f.). Das erklärt nun, warum die Besitznahme von Elateia einige Monate später Theben und Athen so gewaltig erschütterte; Philipp ist einfach um die Thermopylen herum in Doris und Phokis eingezogen, woran, wie es scheint, damals niemand gedacht hatte (s. Glotz Bull. hell. XXXIII 526ff.; die älteren Auffassungen sind danach zu berichtigen). Später verlangte dann Philipp von den Thebanern, daß sie Nikaia den Lokrern zurückgeben sollten (Philoch.), wodurch er wohl die Gunst dieses Volkes zu erwerben meinte, und dabei wenigstens ihre Neutralität, wenn nicht ihre Hilfe zu gewinnen, da er zu Elateia diese hinter dem Rücken hatte (vgl. Glotz XXXIII 551f., der die vorgeschlagenen Änderungen am Texte des Philochoros zurückweist, und XLIV 157, wo er diesen Antrag als eine Art von Kompromiß mit Theben auffaßt: in der Tat hat dann Opus wohl auf seiten Philipps gegen Amphissa und seine alten Freunde, die Thebaner, gestanden; denn ein Naopoios aus Opus wohnte der Versammlung im J. 338 bei (Syll.[3] 250 I 11), kurze Zeit nach Chaironeia, vgl. Glotz Bull. hell. XL 130. der aber die richtige Erklärung nicht gesehen hat, vgl. 120, 1 und s. u.); die Verhandlung darüber wurde durch das Bündnis mit Athen abgebrochen (über die Frage, ob Nikaia damals von den Thessalern oder von Philipp besetzt wurde, s. o. unter dem J. 346). Bei der außerordentlichen Versammlung der Amphiktyonen an den Thermopylen (wohl um Jan. 339, vgl. Kromayer Ant. Schlachtf. I 182f. Kahrstedt 86) sind Athen und Theben nicht vertreten (Aisch. III 125—128. Demosth. XVIII 143, der nur seine erste verfehlte Opposition erwähnt, nicht daß er schließlich den Antrag des Aischines zu vereiteln wußte), diese gewiß, weil sie gegen ihre Freunde nicht auftreten wollten, jene, weil sie, schon damals in Kriege mit Philipp verwickelt, sich vor einem zweiten Krieg mit Theben, und dazu noch einem heiligen Krieg, natürlich scheuten. Unter dem Vorsitz der Thessaler wurde nichtsdestoweniger auf eine Aktion gegen Amphissa entschieden, die

Kottyphos (ein ‚lenksames Werkzeug makedonischer Politik', Schaefer II 537) zu vollstrecken unternahm (Demosth. XVIII 151). Darnach ist die weitere Entwicklung unsicher. Aischines behauptet (III 129), Kottyphos habe Amphissa eine Geldstrafe auferlegt, die Schuldigen ausgetrieben und einige Verbannte (selbstverständlich nach seiner Redeweise die *εὐσεβεῖς*) zurückgeführt, die Amphisseer aber gleich nach seinem Abgang diese Anordnungen umgeworfen; dagegen sagt Demosthenes (XVIII 151) von den Amphiktyonen, *οἱ μὲν οὐκ ἦλθον, οἱ δὲ ἐλθόντες οὐδὲν ἐποίουν*. Gewiß haben wenige Staaten ihre Kontingente geschickt, einige wollten überhaupt nichts davon wissen, andere dachten an die Kleinheit der Operation, ganz Griechenland gegen eine einzige Stadt (selbst im Herbst 339 ist ein Naopoios aus WL bei der amphiktyonischen Versammlung zu Delphoi zugegen gewesen), noch andere wohl schickten ihre Gesandten nur um zu beobachten, was daraus werden sollte. Ob Kottyphos vor Amphissa eine Art Komödie gespielt hat, um die Anrufung Philipps zu rechtfertigen, oder vielmehr die Amphisseer durch Philipps schlaue Diplomatie oder Versprechungen von Seite der Thebaner verleitet, ermutigt wurden, das Abkommen mit Kottyphos gleich nach seinem Abzuge aufzuheben, wissen wir nicht (Glotz Bull. hell. XLIV 155 glaubt an die Angabe bei Aischines, es muß aber etwas dahinter gesteckt haben, da eine einzige Stadt nicht ohne weiteres gegen einen ganzen Bund streitet; wenig einleuchtend ist auch Schaefers Ansicht II 543, Aischines habe die Friedensbedingungen fälschlich als durchgesetzt dargestellt), sicher ist nur, daß nichts Ernstliches erreicht und Philipp schließlich mit der Anführung des Kriegs betraut wurde. Darauf, während Athen und Theben sich hinter der Festung Nikaia an den Thermopylen sicher fühlten, umzog dieser jenen Paß und nahm eine Stellung auf der Linie Kytinion-Elateia ein (Philoch. frg. 135), wobei er Theben und Athen so gut wie Amphissa bedrohte. [Daß Elateia die Wege nach Amphissa beherrscht, wie Schaefer II 544f. Goodwin 292 behaupten, ist ganz falsch; der Hauptweg dahin führte über Delphoi, nicht durch Doris.] Zunächst erfolgte keine Aktion gegen Amphissa, wie Demosthenes (XVIII 152) ganz richtig bemerkt, denn wenn Philipp Ernst mit dem Heiligen Krieg hätte machen wollen, so hätte er leicht sofort diese einzige Stadt bestraft und sich in ein paar Tagen zurückgezogen (vgl. noch Kromayer Ant. Schlachtf. I 133 über Philipps Zögern Amphissa anzugreifen). In den nächsten Tagen folgen die Bündnisse, zuerst das zwischen Athen und Theben usw., dann das zwischen Athen und Amphissa, die alle sich von Philipp bedroht fühlten. Das Bündnis mit Amphissa ist zwar nur in der bei Ps.-Plut. Vit. Demosth. 291 (Westerm.) eingelegten Urkunde erwähnt, deren Echtheit von Ladek (Wien. Stud. XIII 100f.) gegen Grote und andere verteidigt wurde. Man denke über diese Urkunde, was man will, an dem Bündnis selbst ist gar nicht zu zweifeln. Daß Demosthenes (XVIII 237, ebenso Aisch. III 97f.) es zu erwähnen versäumte, beweist nichts: es war die unvermeidliche Folge des Bündnisses mit Theben, dabei auch eine Kleinigkeit, und wohl nicht direkt durch Demosthenes herbeigeführt, ferner höchst unglücklich, und Demosthenes läßt manches bei Seite, was nicht besonders glorreich war. Auch als die direkt angegriffene Stadt mußte Amphissa selbstverständlich für ihr eigenes Leben kämpfen. Schließlich wurden die Athener Verbündete von Amphissa, da dies schon von Anfang an in den Krieg verwickelt wurde, viel mehr als die Amphisseer Verbündete von Athen. Als der Krieg jetzt ausbrach, beschuldigte Aischines den Demosthenes der unklugen Vermietung der Söldner an die Amphisseer (*τοὺς μυρίους ξένους ἐκμισθώσας Ἀμφισσεῦσι* III 146). Die Stelle scheint allgemein so aufgefaßt zu werden, daß Athen die Söldner erworben hat, Amphissa dagegen die Kosten auf sich nehmen mußte. Das ist aber unmöglich. Wie sollte eine Stadt, die selbst keineswegs 10 000 Einwohner hatte, ebensoviel Söldner ernähren? Aus dem Zusammenhang geht klar hervor, daß Aischines meint, Demosthenes habe sich von den Amphisseern bestechen lassen, um die Söldner dorthin zu schicken. Eine gefährdete Stadt wie Amphissa sollte wohl *πανδημεί* dienen, an einen Geldbeitrag ist dabei kaum zu denken. Übrigens sollte Athen nach dem Bündnis mit Theben $^2/_3$ der Kosten des gemeinsamen Kriegs bezahlen (Aisch. III 123. Demosth. XVIII 238). Wie isoliert Amphissa damals war, zeigt die Tatsache, daß noch im Herbst 339 ein Naopoios aus WL (Diokles *Ἑσπέριος*) der amphiktyonischen Versammlung beiwohnte (Syll.^{3} 249 I 70). Zu derselben Zeit ist Tamias ein gewisser Chaireas, ein *Μεσοάπιος* aus WL (51). Auch gehört wohl sicher einer der zwei lokrischen Hieromnemonen des Frühjahrs 339 (*K–6 l–| Κλεομάχου* Syll.^{3} 243, 73) WL an. Dagegen scheint mir Pomtows Vorschlag bei Syll. ^{3} 249 I 38f. die Lücken auszufüllen *Λοκρῶν Ἀγα⟨σιλάου Ὀπ⟩ο⟨υ⟩ν⟨τίου, Κλεομάχου Ἀμφισσ⟩έως* für die Hieromnemonen im Herbst 339 unwahrscheinlich (vgl. Anm. 15 S. 424, wo er Kleomachos oben als Hieromnemon von Amphissa für das Frühjahr 339 angibt), weil gerade damals Amphissa im Krieg gegen die Amphiktyoner stand, und obgleich Aischines (oben) von den ausgetriebenen *εὐσεβεῖς* zu Amphissa spricht, ist es doch kaum denkbar, daß diese zu Hieromnemonen gemacht wurden; denn wer außer L. hatte das Recht, lokrische Hieromnemonen zu erwählen? Es ist auch zu bemerken, daß die OL ihre Hieromnemonen damals schickten, was die oben angeführte Vermutung, sie seien mit Philipp gut befreundet gewesen, bestätigt. Cloché Bull. hell. XL 120, 1 bemerkt, es gebe keine OL Naopoioi im Herbst 339. Das ist wahr, aber Opus hatte damals einen Hieromnemon (oben) und einen Tamias (Syll.^{3} 249 I 51), so daß das Fehlen eines Naopoios wohl nur Zufall ist, und der aus dieser Tatsache geschlossene Einfluß Thebens auf OL illusorisch bleibt (wir haben schon oben gesehen, daß OL in diesem Krieg auf Seite Philipps stand). Binnen kurzer Zeit ist ein Heer von 10 000 Söldnern (Aisch. III 146) unter Chares und Proxenos (Polyain. IV 2, 8; Proxenos wird *ὁ προδότης* von Deinarch. I 74 genannt; er ist wohl Thebaner gewesen. Schaefer II 557, 4; ob er aber thebanische Truppen, d. h. Söldner mit sich brachte, wie Schaefer II 557 und Goodwin 294 behaupten, ist doch fraglich) zu

Amphissa gesammelt, während die Bürgertruppen meistens vor Elateia lagen. Die Feldherrn besetzten frühzeitig den Paß zwischen Amphissa und Kytinion (die Amphisseer selbst haben das wohl gleich nach der Erscheinung Philipps bei Kytinion getan; Kromayer 134f.; über die militärische Geschichte dieses Passes s. Kromayer 145ff.), ließen sich aber schließlich sehr leicht durch verfälschte Briefe täuschen, wonach Philipp im Begriff war, nach Makedonien zurückzuziehen (auch müssen selbst die Athener und Thebaner dabei getäuscht worden sein, da sie sonst kaum versäumt hätten, das Heer bei Amphissa zu verstärken und Philipp bei seinem Abmarsch anzugreifen, oder wenigstens seine Rückkehr zu verhindern), so daß sie ihren Posten verließen, worauf Philipp durchmarschierte (diese Überlieferung ist gut erklärt und verteidigt von Kromayer 152f.), sie zusammenhieb, Amphissa nahm (Aisch. III 147. Polyain. IV 2, 8. Plut. Demosth. 18. Strab. IX 419, 427) und zerstörte (*κατέσπασαν* sagt Strab. IX 427, wenn das wörtlich richtig ist, und Beloch II 564 A meint, daß Strabon sich geirrt hat; so auch E. Bauer Unters. zur Geogr. u. Gesch. 29; vgl. dagegen Kromayer 154, 2. Amphissa ist rasch wieder aufgebaut worden, da es schon im J. 321 verteidigungsfähig ist. Diod. XVIII 38, 2; ein Naopoios stammt davon im J. 327, Syll. ^{3} 253 II 70 und 329, Syll.^{3} 241, 144, ein Hieromnemon schon 331/0, Syll.^{3} 251 M^1 2 252 O 62, und wohl auch ein Naopoios Syll.^{3} 252 N 35, vgl. Glotz Bull. hell. XL 135, vielleicht schon im J. 333, s. Pomtow Syll.^{3} Beilage nach S. 340), und die Einwohner verbannte (wohl nur die schuldigsten; dieser Befehl wird noch im J. 318 aufrechterhalten, Diod. XVIII 56. Niese I 237, 2). Selbstverständlich ist diese Katastrophe nach der Besetzung von Elateia geschehen, da Demosth. III 152. Polyaen. a. a. O. Aisch. III 146f. sie voraussetzen. Unsinnig ist die Angabe bei Plut. Dem. 18, daß die Reihenfolge die umgekehrte sei, obgleich sie viele verleitet hat. Antipater, der bei Chaironeia zugegen war (Iust. IX 4, 5), war noch nicht zu Philipp gelangt (Polyaen. IV 2, 8), die Operation ist daher ziemlich früh im Sommer anzusetzen, vielleicht schon vor Juni, in welchen Monat Kromayer 186 sie ansetzt. Für WL ist von noch größerer Tragweite die Einnahme von Naupaktos während dieses Kriegs, wobei Philipp den achäischen Hauptmann mitsamt seinen Söldnern hingerichtet haben soll (Theopomp. frg. 46, zusammengesetzt und verbessert von Schaefer II 559, 2. Strab. IX 427). Ich glaube aber nicht, daß dieser Zug gegen Naupaktos gleich nach der Schlacht bei Amphissa folgte, wie fast allgemein angenommen (so von Schaefer II 559 und Kromayer I 154. Beloch II 554, 1 setzt die Operation hierher, weil nach Chaironeia aller Widerstand aufgehört haben soll; das wird zwar gesagt, doch war dies eine Kleinigkeit, und Philipps Strenge vielleicht nach Chaironeia als Abschreckungsmittel zu rechtfertigen, vorher keineswegs), denn wenn Philipp so weit nach Westen vorgegangen wäre, so wäre es außerordentlich leicht gewesen, durch eine Stellung auf den Pässen westlich und südlich des Parnassos ihn von Mittelgriechenland abzuschließen, viel leichter als an den Thermopylen. Auch war Naupaktos eine starke Festung, die in ihrer wechselvollen Geschichte mehrere Angriffe zurückgewiesen hatte, und nicht etwa von einer Kolonne seines Heeres zu nehmen war, als Philipp bei Amphissa verweilte. Noch andere Gründe gegen die Einnahme von Naupaktos zu dieser Zeit stehen bei Hohmann Aitolien (1908) 32—34 (freilich abgelehnt von Swoboda Hermanns Lehrb.^{6} I 3, 327 und Roltsch Die Westlokrer 52). Kromayer I 154 bei seiner Darstellung spricht von ‚äußerste Eile', aber die ganze Operation, die mindestens eine Woche verlangt, ist in diesem Zusammenhang kaum denkbar. Vor Chaironeia hat dieser gefahrvolle Abstecher keinen rechten Sinu, da es sich dabei um eine Kleinigkeit handelte; nach der Schlacht ist es bei einer Neuordnung der Dinge sehr am Platze.

Sonstige Unternehmen des Krieges sind in Phokis und Boiotien vorgekommen, gehen daher auch die Lokrer nicht direkt an. Nur über eines ist noch eine Bemerkung zu machen. Philipp soll die Verbündeten ihre feste Stellung zu Parapotamioi aufzugeben gezwungen haben durch eine vermeintliche Umgehung der Stelle, wobei er Boiotien zu verwüsten anfing (Polyaen. IV 2, 14), eine Überlieferung, die viel besprochen ist. An einen Versuch mit dem Hauptteil des Heeres in Boiotien über Hyampolis und Orchomenos, oder sogar über Opus, Larymna und Akraiphia vorzudringen, wird niemand, der diese Gegend zu Fuß bereist hat, denken (vgl. auch v. Wilamowitz Herm. XXVI 193 A. und Kromayer I 149f. mit Lit.). Das Unternehmen ist aber nicht schwer mit Kavallerie und Leichtbewaffneten über die Wege südlich vom Parnassos durchzuführen, wie Kromayer I 157 die Sache auffaßt. Nach dieser Darstellung sollen dann die Verbündeten den Paß zu Parapotamioi freiwillig aufgegeben haben, was Polyainos widerspricht, der von einem Zwingen (*διεξεπαίσατο*) spricht, ist aber doch das Wahrscheinlichste. — Nach der Schlacht bei Chaironeia ist dann nach meiner Ansicht die Einnahme von Naupaktos zu setzen. Strab. IX 427 spricht von einem gerichtlichen Urteil Philipps (*προσκρίνοντος*). Da die Achaier, die auch zu Chaironeia gegen Philipp fochten, die Stelle behauptet hatten, konnten sie keinen Anspruch auf Naupaktos machen, wohl nur die OL und die Aitoler. Das Urteil ist dann, seinem früheren Versprechen gemäß, zu ihren Gunsten ausgefallen. Die Lokrer waren auch nach Philipps Meinung zu schwach, den Ort gegen die ausgetriebenen Achaier behaupten zu können. Hohmanns Ansicht (Aitolien 32—34), daß die Achaier die Söldner abgeschlachtet haben, ist auch nicht so bei Suidas überliefert, und an sich zweifelhaft (leichter zu erklären wäre es, wenn die Aitoler die Garnison zusammenhieben). Eine Weigerung der Söldner, Philipps Urteil auszuführen, oder wohl eine Meuterei dabei, hat wohl diese Schreckenstat hervorgerufen. — In dem Friedensvertrag vom J. 338/7 erhielten die Lokrer 3 Stimmen im Gemeinrat (Syll.^{3} 260), dieselbe Anzahl wie Phokis und Zakynthos mitsamt Kephallenia (die anderen Zahlen sind unsicher), was nach dem Verlust von Naupaktos und der Zerstörung oder wenigstens Demütigung von Amphissa eine wohl billige Anzahl ist. Davon kamen wohl zwei Stimmen den OL, eine den WL zu. — Die Bildseite

der einzigen amphiktyonischen Münzen stellt Demeter Pylaia dar, die Kehrseite Apollon und den Omphalos, oder nur den Omphalos. Bourguet L'administr. financière du sanct. pythique 149 setzt die Münzen in das J. 338 und betrachtet wohl mit Recht diese Hervorhebung der Demeter als Zeichen des Vorrangs der mit Philipp eng verbündeten Thessaler (minder wahrscheinlich ist die Ansicht von Head HN² 342. Hill Hist. Greek Coins 89—92. Gardner Hist. of anc. Coinage 363, vgl. dagegen 38, diese gehören dem J. 340; die politische Bedeutung wäre ja doch immerhin dieselbe). — Ganz unmöglich, scheint es mir, ist die Ansicht von Babelon Traité III 381f., daß Skarpheia und andere Städte von OL auf Seiten Thebens und Athens gegen Philipp im J. 339/8 standen. Seit dem Abzuge der thebanischen Garnison von Nikaia (gewiß gleich nach Philipps Anmarsch in Phokis) ist das ganze Land zu Philipp übergetreten.

Nach 338 haben die Lokrer politische Selbständigkeit fast ganz verloren, und obgleich sie gelegentlich tätig sind, ist ihre Rolle meistens bloß passiv geworden. Es genügt wohl, ihre weitere Geschichte durch eine Reihe von vereinzelten Notizen, und ein paar Besprechungen dazu, chronologisch angeordnet, abzufertigen.

338 verloren die WL ihre Stimme unter den Amphiktyonen nicht, wie früher angenommen (z. B. Bücher De gente Aetolica 9. Bürgel Die pylaisch-delph. Amph. 273), da ihre Hieromnemonen noch einige Zeit erscheinen. Das hat Pomtow Neue Jahrb. CLV 740ff. gut ausgeführt, obgleich einige von seinen Zeitangaben später berichtigt wurden. Für die Liste der Hieromnemonen zwischen 339—327 s. Syll.³ S. 444f. Ein Hesperier erscheint wohl jedes Jahr, der erste aus Amphissa Herbst 331, Frühjahr 330.

337 nach der Eroberung von Amphissa wurde das heilige Gebiet von Delphoi neu reguliert, ohne Zweifel zum Nachteil der Amphisseer, da im Schiedsgericht von 119—117 die Delphier sich auf diese Entscheidung berufen, die Amphiseer dagegen auf die des Thessalers Pausanias (s. u. 167—165), die ihnen wohl günstiger war (Syll.³ 826 E II 29ff. Pomtow Klio XVI 139ff.). Dies scheint die erste genaue Regulierung des Gebiets durch einen Schiedsspruch gewesen zu sein, nach dem drei andere inschriftlich bekannt sind.

335 soll Alexander auf seinem Marsch gegen Theben einen Tag unter den OL verweilt haben (Ps.-Kallisth. I 45). Die Angabe ist wohl die Verkürzung einer Episode, wobei das Interessante (vielleicht etwa ein Opfer in Opus oder Naryx an den lokrischen Aias, den Vetter des Achill, wie die bekannten Opfer an die bei Ilion bestatteten Helden kurz nachher) verloren gegangen ist.

335/4 dichtete der Skarpheer Philodamos einen Paian auf Dionysos, wobei Delphoi als Symbol der griechischen Einheit hoch gepriesen wird, eine Idee, die den Freunden der Makedoner geläufig und teuer war. Der Dichter und wohl auch seine Gemeinde, sind danach sicher als ganz unter dem Einfluß Makedoniens stehend zu betrachten (vgl. Bourguet Admin. financière 149).

331 focht lokrische Reiterei mit Alexander in der Schlacht zu Arbela (Diod. XVII 57. Curt. Ruf. IV 13, 29).

323 wurden die Lokrer in den lamischen Krieg verwickelt (Hyper. epit. 13. Diod. XVIII 9. 11. Paus. I 25, 4. V 25, 4). Leosthenes nahm die Thermopylen, schlug da Antipatros selbst kurz nachher und belagerte ihn mitsamt seinem Heer in Lamia. Bei der weiteren Entwicklung werden die Lokrer nicht mehr erwähnt. Über den Krieg handelt am ausführlichsten Schaefer Demosth.² III 361; vgl. noch Beloch Griech. Gesch. III 71. Niese Gesch. I 200ff. Schaefers Ansicht (366), die Lokrer seien erst nach der Schlacht bei den Thermopylen zu Leosthenes übergetreten (nach Hyper. epit. 13), ist kaum richtig. Die WL ließen sein Heer durch ihr Land vorrücken, haben daher wohl dieselbe Politik wie die Aitoler getrieben, und da Leosthenes die Thermopylen sogleich besetzte, sind die OL wahrscheinlich schon damals freundlich gesinnt. Übrigens ist der Satz bei Hypereides eine gewaltige Übertreibung, denn die Aitoler waren von Anfang an tätig. Es ist auch nicht ganz sicher, daß Hypereides die Tatsachen gerade hier chronologisch genau erzählen will, sondern in der rhetorisch effektvollsten Reihenfolge. Auch Beloch 72 und Niese 200 (vgl. aber 202) setzen die Parteinahme der Lokrer vor die Schlacht bei den Thermopylen. — Vielleicht gehört dieser Zeit an die sehr lückenhafte Inschrift IG II 415 (II² 572), worin die Athener das Volk von Opus loben. Koehler hat sie in das J. 197 gesetzt, Wilhelm aber (Gött. Gel. Anz. 1903, 792), wohl mit Recht, in das Ende des 4. Jhdts., und sicher ist sie älter als 267/6 (Kirchner). In diesen Zusammenhang würde sie trefflich passen. Man vergleiche die sehr ähnliche Inschrift, worin die Athener die Stadt Sikyon wegen ihres Anschlusses an den Bund loben (Syll.³ 310).

321 ist Amphissa noch selbständig, da die Aitoler auf ihrem Zuge gegen Antipater die Umgebung verwüsteten und einige Plätze nahmen, die Hauptstadt aber nicht (Diod. XVIII 38, 2. Busolt Griech. Staats- u. Rechts-Alt. 362, 3. Pomtow Neue Jahrb. CLV 748. 786. Niese Gesch. I 232. II 212). Wohl kurz danach verlor Amphissa seine Freiheit, das Jahr ist aber nicht bekannt (schon 322 Kuhn Rh. Mus. XV 22, der aber in seiner Entstehung der Städte lieber 290 wählt; vgl. Bücher De Gente Aetol. 19). Das übrige Land ist wohl schon längst, wahrscheinlich bald nach 338, von den Aitolern eingezogen (vgl. u. zum J. 290). E. Bauer Unters. zur Geogr. und Gesch. der nw. Landsch. Griechenl. (1907) 31f. (nach dem Vorgang von Niese II 212, dem auch Roltsch 54 folgt) will den Anschluß von WL kurz nach 321 ansetzen und deutet dabei auf die aitolische Okkupation der Thermopylen in den J. 317 und 316 (s. u.), die die Einverleibung von WL zwar nicht notwendig voraussetzt, aber doch sehr wahrscheinlich macht. Die ‚Städte' aber, von denen Bauer spricht, als von den Aitolern im J. 321 genommen (so auch Salvetti Studi di Stor. Ant. II 140), sind kaum mehr als die von Amphissa abhängigen Dörfer. Ehe die Aitoler in Südthessalien einzuziehen und bei den Thermopylen zu fechten vermochten, ist WL ohne Zweifel in Abhängigkeit von ihnen geraten. Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 335 sucht vergeblich diese Gründe zu entkräften. A. J.

Reinach Journ. Int. Arch. Num. XIII 212, 6 meint, die Aitoler haben 321 mit ihrem großen Heer WL erobert, was wohl nur ein wenig zu genau angesetzt worden ist.

317, als die Aitoler die Thermopylen (die seitdem lange Zeit in ihren Händen blieben) besetzten, nahm Kassander Schiffe und Flöße aus OL und Euboia und umzog den Paß (Diod. XIX 35, 2. Niese Gesch. I 251). Als die Aitoler dagegen im J. 316/5 dasselbe zu tun versuchten, drang Kassander dennoch durch (Diod. XIX 53. Niese I 256). Die Opuntier sind daher als auf Seite Makedoniens befindlich zu rechnen (Beloch Griech. Gesch. III 110, 1), und wohl auch die im engeren Sinne Epiknemidier genannten, obgleich diese ihre Selbständigkeit, während eine ätolische Besatzung die Thermopylen besetzt hielt, lange behaupteten, während Phokis und OL schon damals ätolisch waren. Für das ganze Land ist das falsch, und auch für die Epiknemidier wenig wahrscheinlich, da Kassander die ätolische Besatzung 316/5 vertrieb, und 315 hat er keine Schwierigkeiten dabei gehabt (Diod. XIX 63), während er 314 auch in Aitolien selbst einfiel (Diod. XIX 66. Niese I 283). Pomtow Neue Jahrb. CLV 786 hat daher Recht, wenn er den Anschluß von OL an den Ätolischen Bund geraume Zeit nach 317—315 ansetzt. Die Thermopylen sind in Kassanders Besitz wenigstens bis ins J. 304 geblieben (s. u.), und während dieser Zeit ist es undenkbar, daß OL ätolisch war.

312 verfochten die Opuntier die Sache Kassanders, ihre Stadt wurde daher von Ptolemaios (oder Polemaios) belagert und öfters vergeblich angegriffen (Diod. XIX 78, 5). Endlich aber hat Ptolemaios wahrscheinlich die Stadt genommen, da ein böotischer Feldherr Peisis (oder Pisis) wegen der Befreiung von Opus gerühmt wird (Plut. Demetr. 39. IG VII 427), die schon Bergk Arch. Zeit. 1850, 173. IPLG⁴ I praef. X 1 auf diesen Krieg bezog (vgl. noch Pomtow Neue Jahrb. CLV 794ff. Niese III 377. 1 290, der die hsl. Lesart *Κασσάνδρου φρουρὰν ἐχόντων* verteidigt, die auch durch den Zusammenhang bei Diodor und den Wortlaut der Inschrift bestätigt wird; die Inschrift wird besprochen bei Ulrichs Reisen I 43, 5. Kaibel Epigr. Graeca 849, mit unrichtiger Beziehung auf den Lagiden Ptolemaios). Über Peisis, der auch ein Bildnis zu Oropos hatte (IG VII 427), s. Homolle Bull. hell. XXIV 170ff., der die Ereignisse von 315—312 ausführlich bespricht, vgl. noch Holleaux Rev. des Ét. gr. X 178, 1. Pomtow Klio XV 67. Beloch III 2, 357 gibt an, daß die Stadt nicht erobert worden sei, aber die bei Niese I 290, 5 mitgeteilte Lesart ist nicht dafür maßgebend. Diodor hat einfach das Endergebnis verschwiegen. Beloch will die Peisis-Inschrift ins J. 308/7, oder 304. oder gar 301 verlegen (a. a. O. 358f.), aber keine Kunde von dazu passenden Unternehungen hat sich aus diesen Jahren gerettet.

309 mußte Polyperchon durch Aitolien und Epeiros gegen Kassander in Makedonien losschlagen (Niese I 307), der letztere behielt daher damals wohl den Thermopylen-Paß (vgl. Pomtow N. Jahrb. CLV 786). Im selben Jahre überwinterte Polyperchon bei den Lokrern, d. h. wohl zu Opus (Diod. XX 28, 4. Beloch III 2, 372. Niese I 308). Da er von den Boiotern gehindert wurde, in die Peloponnes einzudringen, ist wahrscheinlich OL damals nicht Mitglied des Boiotischen Bundes (vgl. Beloch III 2, 357).

304 ‚befreite' (bezw. brachte zum Anschluß an seine Sache) Demetrios das ganze Mittelgriechenland bis auf die Thermopylen, worauf Kassander sich zurückzog; OL wird dabei eingeschlossen (Plut. Demetr. 23. Beloch III 2, 300. Niese I 334). Kassander hat die Thermopylen behaupten können, da Demetrios im J. 302 von Chalkis aus direkt nach Thessalien übersetzte (Niese I 346), was er kaum getan hätte, wenn es nicht notwendig war (Pomtow N. Jahrb. CLV 786).

Um 300 setzt Beloch III 2, 356ff. 359 die Zugehörigkeit von Opus zu dem Boiotischen Bund. Daß es einmal diesem gehörte, ist durch IG VII 393. XI 1, 270 festgestellt. Holleaux Rev. des Ét. gr. X 178, 1 will die Inschrift IG VII 393 um 300 (hypothetisch 312) ansetzen, das wird aber von Dittenberger (bei Niese II 275, 1; vgl. II 211) für unmöglich erklärt und zu IG IX 1, 270 setzt er jene Inschrift um die Mitte des 3. Jhdts. und billigt Kaibels Meinung (Ep. Gr. 855), die Ereignisse dieser Inschrift aus Opus gehörten den Kriegen nach 229 an. Dieses Jahr ist jedoch wohl zu spät, vgl. Pomtow N. Jahrb. CLV 797. Es scheint daher besser, an dem späteren Zeitraum, 270—245 (Beloch III 2, 357. vgl. 360) für die Zugehörigkeit von Opus zu dem Boiotischen Bund festzuhalten; die ganze Sache ist aber sehr unsicher. Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 273, 6 verficht das frühere Datum, scheint aber Dittenbergers Erklärung übersehen zu haben.

292, kurz nach der Thronbesteigung des Demetrios, sind die Thermopylen in seiner Macht; da er damals gegen Pyrrhos und die Aitoler in Thessalien zieht, einen Teil seines Heeres daläßt und nach Theben zurückkehrt, eine Bewegung, die zur Voraussetzung hat, daß er und nicht die Aitoler den Paß behielten (s. Pomtow N. Jahrb. CLV 787).

290 ist Delphoi in den Händen der Aitoler (Plut. Demetr. 40; vgl. Polyb. IV 25), eine Tatsache, die die Okkupation des ganzen WL voraussetzt (Busolt Griech. Staatsalt. 362. Salvetti Stud. di Stor. Ant. II 104 nach Droysen. Pomtow N. Jahrb. CLV 787). Daß die WL sich erst jetzt an die Aitoler anschlossen (Gilbert Griech. Staatsalt. II 22 A nach Kuhn Entstehung 111). ist falsch; vgl. Pomtow 786f. und oben zum J. 321. Pomtow (und nach ihm Swoboda 335) glaubt, WL sei während des Kriegs mit Demetrios im J. 292/1, als Pyrrhos auf Seite der Aitoler stand, gleichzeitig mit Delphoi in den Bund aufgenommen; Walek Delph. Amphikt. 27 setzt aus Rücksichten der allgemeinen politischen Lage die Besitznahme von Delphoi gleich nach der Thronbesteigung des Demetrios ins J. 294/3. Diese Ansätze sind aber gar zu spät, da seit 338 Naupaktos in den Händen der Aitoler gewesen ist, und, wie schon im 5. Jhdt., mit Naupaktos erstreckte sich die Herrschaft über den ganzen westlichen Teil des Landes. [In der Kaiserzeit grenzte das Gebiet von Naupaktos gar an Oiantheia an, umfaßte daher wohl zwei Drittel der ganzen Landschaft, was zum Teil aber

wohl den Aitolern zu verdanken ist, s. unten, zur Zeit des Pausanias. Bei Dionys. Kall. 63ff., der Naupaktos zu L. rechnet, ist der *παράπλους οὐδ' ὅλης ... ἡμέρας*, was zu der Kiepertschen Karte XV gut paßt, da die kürzeste Linie von Chalaion nach Taphiassos etwa 430 Stadien mißt, während 500 Stadien bei den Geographen die durchschnittliche Tagereise zur See ist, s. Ps.-Skylax 69 und Friedländer Sittengesch.[8] II 33f. Wenn daher Ps.-Skylax 36, der um 348/7 schrieb und Naupaktos den Aitolern zuschreibt, den *παράπλους τὸ ἥμισυ ἡμέρας* nennt, d. h. etwa 250 Stadien, so reichte das Gebiet von Naupaktos damals bis etwa auf die Insel Trisonia, umfaßt daher mindestens ein Drittel der ganzen Landschaft. Noch weiter östlich scheint die Grenze vorgerückt zu Strabons Zeit (IX 427), wenn der Paraplus ein wenig über 200 Stadien war, d. h. das Vorgebirge westlich von Tolophon die Grenzscheide bildete. Roltsch Die Westlokrer 10,7 hat die Sachlage verkannt.] Kurz danach fingen die Aitoler an, Anteil an den allgemeinen Kriegen in Hellas zu nehmen, was schlechterdings undenkbar wäre, wenn sie nicht schon die naheliegende unbeschützte Landschaft von WL eingezogen hatten. Die Besitznehmung von Delphoi ist zwar im J. 290 noch eine Neuigkeit, wie Pomtow richtig aus dem Gedicht, das dem heimkehrenden Demetrios in diesem Jahre zu Athen gesungen wurde (darüber ausführlich v. Wilamowitz Antigonos von Kar. 241ff. A. J. Reinach Journ. Int. Arch. Num. XIII 220ff.; vgl. noch Ferguson Hellen. Athens 142f.), schließt, aber daß die Einverleibung auch von WL erst neulich geschehen ist, folgt daraus gar nicht. Im Gegenteil, mit *τὰ τῶν πέλας* des Gedichtes will man WL, auf das der Ausdruck genau paßt, u. dgl. bezeichnen; *νῦν δὲ καὶ τὰ πόρρω* deutet auf das relativ weit entlegene Delphoi und auf eine viel spätere Zeit (nur zum Teil richtig Walek 28f., der, um den Gegensatz zu deuten, zu unbezeugten und unwahrscheinlichen Raubzügen der Aitoler gegen Attika selbst seine Zuflucht nimmt; derselben Ansicht ist auch A. J. Reinach Journ. Int. Arch. Num. XIII 222. 224ff.). Walek (28f.) setzt den Anschluß des WL an den Bund zwischen 301—297, erstens, weil der korinthische Bund von 303 oder 302 (Plut. Demetr. 25. Niese I 338) ‚die Organisation des alten Bundes aus Philipps Zeit nachgeahmt haben wird', und damals die einzelnen Staaten unabhängig waren; zweitens, da Diodor, der die Geschichte von Aitolien ziemlich ausführlich behandelt, nicht von dem Anschluß der WL spricht, und sein Geschichtswerk bekanntlich nach 302 abbricht. Dies hat wenig Beweiskraft, da gar nichts von den Einrichtungen des Korinthischen Bundes gesagt wird, nur *ἐν δὲ τῷ Ἰσθμῷ κοινοῦ συνεδρίου γενομένου καὶ πολλῶν ἀνθρώπων συνελθόντων ἡγεμὼν ἀνηγορεύθη τῆς Ἑλλάδος, ὡς πρότερον οἱ περὶ Φίλιππον καὶ Ἀλέξανδρον*, während man nicht weiß, ob WL Mitglied dieses Bundes war, und weiter, weil der Anschluß wohl zuletzt friedlich ausgefallen ist. Seit 338 ist der westliche Teil des Landes schon *de facto* ätolisch, und 321 ist Amphissa die einzige Stadt, die sich gegen Aitolien sträuben kann, während diese immer eine selbständige Stellung unter den WL behalten zu haben scheint (s. u. Staat und Kultur).

280 ist ein Heiliger Krieg gegen die Aitoler ausgebrochen (Niese II 11. Beloch III 1, 258), der, nach Iustin. XXIV 1, 4ff., als Vorwand ihre Besitznahme des *sacratum Apollini Cirraeum campum* hatte. Dieser Vorwand zeigt, daß die Aitoler nicht nur sich Delphois bemächtigt hatten (dies schon 290), sondern daß sie auch die Rechte der Amphisseer auf diese Länder übernommen hatten, Amphissa ihnen daher damals vollständig untergeordnet war; das übrige WL gewiß schon längst vorher (Pomtow N. Jahrb. CLV 758. 788. Niese II 8). WL ist ätolisch geblieben bis auf 166. Die Zeugnisse dafür sind gut zusammengestellt bei Pomtow 788. Salvetti 104. 116. 120. 125f. Dittenberger Herm. XXXII 177ff. 181. Bauer Untersuch. 32ff.

279, zur Zeit des Einfalls der Gallier, haben die OL mitsamt anderen Staaten Mittelgriechenlands um die Thermopylen gefochten. Nach Paus. X 20, 4 schickten die Lokrer (*τοὺς ἐπὶ Ἀταλάντῃ τῇ νήσῳ*, d. h. die Opuntier) 700 Mann mit Meidias, erwähnt wird aber keine Reiterei. Das ist merkwürdig, da sonst die lokrische Reiterei wohlbekannt ist. Vielleicht erschien sie für die Verteidigung eines Passes unbrauchbar; wahrscheinlich ist es aber, daß sie anderswo tätig war, wie etwa Herakleia, da, wie Niese II 17, 2 gut bemerkt hat, die Erzählung bei Pausanias ungenügend ist, der manches zu notieren unterlassen hat. Auch ist die Anzahl der Truppen für die Hauptstadt ziemlich klein, setzt daher wohl voraus, daß andere anderswo in der Kavallerie im Dienst waren. Wahrscheinlich hat die Gegend um Larymna, Halai und Korseia zu diesem Kontingent keine Mannschaften geliefert, vielleicht weil sie schon zu Boiotien gehörte, dessen Truppenzahl, 10 500, auffällig groß ist (dagegen ist Larymna um 273 lokrisch, s. u.; in der Mitte des Jahrhunderts aber und seitdem böotisch). Ich nehme daher den Ausdruck bei Pausanias ganz genau als auf die Stadt Opus beschränkt (die ‚Sollstärke der waffenfähigen Mannschaft' dieser Stadt ist 1000; vgl. v. Wilamowitz Staat und Gesellschaft 45, und unten Staat und Kultur); es wäre ohnehin albern, die ganze Landschaft nach einer kleinen, dicht an der Küste liegenden Insel zu benennen (unrichtig Gilbert Gr. Staatsalt. II 22, 2). Die im engeren Sinne sog. Epiknemidier sind damals ohne Zweifel zu den Aitolern zu rechnen, da sie sonst unmöglich in dieser Erzählung gefehlt hätten, dieser Teil des Landes zusammen mit den Thermopylen ist daher zu einer unbestimmten Zeit nach 292 (s. d.) in die Hände der Aitoler gefallen. Nachdem Brennus schließlich den Paß umgangen hatte, haben 400 Schwerbewaffnete von Amphissa (wohl als selbständige Stadt von Pausanias in seinem Bericht aufgefaßt [höchst unwahrscheinlich ist die Ansicht von A. J. Reinach Journ. Int. Arch. Num. XIII 226 (und Swoboda 335), daß Amphissa von 321 bis nach 279 gegen die Aitoler seine Unabhängigkeit behauptet habe; schon der Heilige Krieg im J. 280 bezeugt, daß die Aitoler, nicht die Lokrer, den Bezirk von Apollon bebauten, Amphissa ist daher wohl sicher damals in ihrem Bund], aber sicher mit Unrecht, vgl. Salvetti Studi di Stor. Ant. II 104) zusammen mit Phokern und Aitolern den ersten Angriff des Brennus auf die Stadt Delphoi zurückgeschlagen (Paus. X 23, 13. Niese II 18; die erste kritische Verwertung der Legende bei Wachsmuth Hist. Ztschr. X 1—18; vgl. noch S. Reinach C. R. de l' Acad. des Inscr. 1904, 158ff.). Daß die WL und die Dorier nicht unter den Griechen bei den Thermopylen erwähnt sind, ist dadurch zu erklären, daß sie damals unter den Aitolern mit einbegriffen waren (Kuhn Entstehung 112. Gilbert II 22, 2. Pomtow N. Jahrb. CLV 788. A. J. Reinach 226, 1), also schon längst in den ätolischen Bund einverleibt waren (Gilbert a. a. O. Busolt Griech. Staats- und Rechtsalt. 362), in dem sie bis auf 166 (s. d.) blieben; man braucht daher alle die Zeugnisse dafür nicht mehr zu wiederholen. Diese sind hauptsächlich die Hieromnemonenverzeichnisse v. 278—166 (bis 203/2 gut von Walek Die Delph. Amph. zusammengestellt). Die ersten Etappen des gallischen Angriffs sind eingehend von A. J. Reinach 227ff. besprochen.

277 ist das Fehlen der OL bei dem Hieromnemonenverzeichnis von Walek 54 aus ihrer feindlichen Stimmung Aitolien gegenüber erklärt (vgl. 3. 48 und die dabei angeführte Literatur).

276—274 (Pomtow Klio XIV 305) ist OL wohl als abhängig von dem seemächtigen Antigonos zu betrachten (vgl. Walek 65).

275—240 gehört die neue Ordnung über die Sendung der lokrischen Mädchen nach Ilion, worüber die bekannte Inschrift aus Tolophon handelt (Wilhelm Jahresh. österr. arch. Inst. XIV 163ff. 256). Swoboda Hermanns Lehrb.[6] I 3, 446 bemerkt darüber, daß die Staatsordnung eine Zeit voraussetzt, als die Lokrer vollständig frei waren. Dafür gibt es in diesem Zeitraum viele Jahre, die in Betracht kommen können, da OL (wenigstens Opus), obgleich seit 269 (s. d.) von den Aitolern behauptet, wohl öfters in diesem Zeitraum unabhängig gewesen ist. Da aber die Satzungen alle eine rein kultische Sache betreffen (und die Aitoler scheinen diese Einrichtungen nicht angesetzt zu haben) und die WL auch mit einrechnen, ist Swobodas Ansicht gar nicht sicher zu billigen.

273/2, unter dem Archon Archiadas zu Delphoi (Pomtow Klio XIV 305 nach Belochs Datierung) ist Larymna selbständig (Beloch III 2. 357). Im Herbst 273, wie auch 276 und 275 (Walek 56ff. 182), erscheint ein Hieromnemon aus OL, das daher noch frei ist (Pomtow N. Jahrb. CLV 795 mit Klio XIV 305 verglichen). Wenn die neue von Johnson Amer. Journ. Philol. XXXIX 155 vorgeschlagene Datierung von Archiadas, d. h. 265/4, und seiner Gruppe die Prüfung besteht, muß man diese Zahlen ein paar Jahre herunterrücken, da an der Reihenfolge selbst nichts zu ändern ist. — In demselben Jahre, 273, sperrten vielleicht die Aitoler die Thermopylen gegen Pyrrhos (Niese II 56, 4. Pomtow 820, 70); das sogen. epiknemidische L. war dann in ihren Händen. Tarn Antig. Gonatas 266 dagegen behauptet, Pyrrhos sei durch Aitolien vorgerückt, was zweifelhaft scheint (vgl. Johnson 151). Von einer Seefahrt spricht nur Iust. XXV 4 *sed cum copias Chersoneso transposuisset*, wobei *Chersoneso* unverständlich bleibt. Diese ätolische Besetzung ist dabei recht unsicher, oder sie war von kurzer Dauer, da der lokrische Hieromnemon vom J. 271 aus Alponos, dicht am Paß, entstammt.

272 (Frühjahr Syll.[3] 417, Herbst Syll.[3] 418) wird kein lokrischer Hieromnemon erwähnt, dagegen Herbst 272 drei Boioter. Danach ist OL damals dem Boiotischen Bunde beigetreten (Walek 74. Syll.[3] 418 und Pomtow Anm. 18 dazu), aber in dem nächsten J. 271 wieder ausgetreten (Walek a. a. O. Syll.[3] 419). Das kann sein, aber eine so kurze Ordnung ist wenig wahrscheinlich, und Pomtow (N. Jahrb. CXLIX 521; er hat seine Ansicht später geändert ebd. CLV 833) und Beloch (III 2, 331) hatten vielleicht Recht, wenn sie meinten, der Steinmetz habe vielmehr *Λοκρῶν* hinter dem zweiten böotischen Namen ausgelassen. — In demselben Jahr segelte Nikaia, die Braut des Krateros (Halbbruders von Antigonos Gonatas), von Naupaktos nach Korinth; ihr Schiff wurde aber von den Achaiern genommen. So wird bei Liv. XXXV 26, 5 erzählt, aber es ist nicht alles in Ordnung, da Nikaia der Name der Gemahlin des Alexandros, des Sohnes des Krateros, ist, so daß wohl entweder Krateros mit Alexandros verwechselt worden ist, oder die Mutter des Alexandros mit seiner Gemahlin, wie Beloch III 2, 437 bemerkt. Übrigens ist das Jahr etwas unsicher, da Plut. Philop. 14 dies Ereignis ins J. 232 setzt, was freilich unmöglich ist. Tarn Antig. Gon. 300 meint, Krateros habe damals die Gemahlin für seinen Sohn Alexandros aus dem nordwestlichen Griechenland geholt, was richtig sein kann, setzt aber eine Änderung im Texte des Livius voraus (wo übrigens nach Weißenborn viele Hss. *Nicolam* statt *Nicaeam* haben).

271 ist OL wieder (oder noch) unabhängig von Boiotien, da es damals als Hieromnemon Phrikos aus Alponos schickte (Syll.[3] 419. Beloch III 2, 358; s. o.).

269 bis auf 254—244 (und wohl bis auf 239, s. 236) gehören die OL angeblich dem Ätolischen Bund an, da die Aitoler in diesem Zeitraum 9 Stimmen in dem amphiktyonischen Rat haben (Pomtow zu Syll.[3] 422. 424. 431. 444/5. 461. Walek 183f.; die Zeitangaben bei Johnson 170ff. sind ein paar Jahre später. Die Behauptung bei Salvetti 109 beruht auf einer jetzt aufgegebenen Chronologie). Da aber die Stadt Opus um 250 zum Boiotischen Bund gehörte, und zwar auf längere Zeit; weil Nikasichoros (IG IX 1, 270) zweimal Boiotarch, einmal Hipparch gewesen ist (s. o. zum J. 300), und weil die Aitoler auch während der letzten Dezennien dieses Jahrhunderts, als Opus ohne Zweifel mit Makedonien verbunden war, die OL-Stimme auf sich nahmen, darf man dieser Angabe nicht zu viel Wert beimessen. Wohl nur das sogen. epiknemidische L. ist ätolisch gewesen, Opus selbst nur vorübergehend. Am Anfang dieser Zeit, als Opus mit Boiotien verbunden war, wird die Stadt ‚befreit' von einer Besatzung feindlicher Truppen (*βαρὺν δ' ἀπὸ δεσμὸν ἐλόντες | φρουρᾶς, Λοκροῖσιν τεῦξαν ἐλευθερίαν*); welchem Staat aber diese Truppen gehörten, ist nicht gesagt; sie können Aitoler gewesen sein (nach 239, s. 236 u.) oder Phoker (nach 234/3).

Zu J. 260—246 gehört eine Inschrift aus Halai in OL, worin nach dem böotischen Archon Philon präskribiert wird (Amer. Journ. Arch. XIX 445ff. XX 52), daher ist die Gegend von Larymna bis nach Halai damals böotisch.

252 wird der Amphisseer Xenophanes einfach

Αἰτωλός genannt (Euseb. I 207 Sch.; vgl. Salvetti 104. Pomtow N. Jahrb. CLV 788).

245, als Aratos zum erstenmal Feldherr wurde, verwüstete er die Küste von WL und speziell die Gegend um Amphissa (Plut. Arat. 16. Paus. II 8, 4. Niese II 249. Salvetti 104). Kurz danach, infolge der Schlacht bei Chaironeia, ist sicher dann der Teil von OL um Larymna und Halai, wie Boiotien selbst, und gewiß auch die übrige Landschaft dem Ätolischen Bund beigetreten, da im J. 196 (s. d.) OL ihre Freiheit angeblich zurückbekam, ist aber tatsächlich ätolisch (*sicut ante fuerant* Liv.) geblieben (Polyb. XVIII 47, 9. Liv. XXXIII 34, 8. Beloch III 1, 642f. III 2, 357). Der westliche Teil von OL ist schon längst, mindestens seit dem J. 269, ätolisch gewesen.

240 ist *Ἐράτων Αἰτωλός* Sieger im Fußlauf an den olympischen Spielen (Euseb. I 208 Sch.). Mit dieser Notiz hat Boeckh CIG 1590 und S. 552 die Inschrift jetzt IG VII 1765 kombiniert, wonach ein Eraton von Opus Sieger in Spielen zu Oropos war, und auf den Anschluß von Opus an den Ätolischen Bund zu dieser Zeit geschlossen, worin viele ihm gefolgt sind, zuletzt Holleaux Bull. hell. XVI 469. Diese Folgerung ist dagegen von Dittenberger zu IG VII 1765 umgeworfen, indem er diese Inschrift dem 2. oder 1. Jhdt. zuweist (vgl. noch Pomtow N. Jahrb. CLV 794). Opus ist aber tatsächlich zu dieser Zeit wohl sicher ätolisch gewesen, und ich glaube, daß dieser erste Eraton (ähnlich wie der Amphisseer Xenophanes [252]) ein Opuntier war, und wohl Ahnherr des zweiten, da bei den Griechen bekanntlich die athletische Begabung vererbt wurde und ein Nachkomme gern nach einem berühmten Ahnherrn genannt wurde.

Um 236 ist ein Epiknemidier wieder Hieromnemon (Syll.³ 482. Walek 115). Diese Befreiung von OL ist wohl eine Folge des Kriegs zwischen Demetrios und den Aitolern, der wahrscheinlich bald nach 239 ausbrach (Pomtow N. Jahrb. CLV 831f.; Klio XVI 165, 3. Niese II 269. Beloch III 1, 656).

235 heißt der lokrische Hieromnemon *[Σκα]φέων* nicht *Λοκρῶν* (Syll.³ 483, 38 nach Nikitskys Ergänzung; dagegen Walek 118, 10, mit Unrecht). Pomtow Klio XVI 160. 165f. gibt Parallelen dazu, wie *Σικυωνίων* und *Τροιζανίων*, Syll.³ 416. 417. Zu Syll.³ 483 Anm. 9 will Pomtow die Verwendung von *Σκαφέων* dadurch erklären, daß Opus bereits phokisch ist (s. das nächste Jahr).

234 ist OL wohl Mitglied des Phokischen Bunds, da die Phoker jetzt 3 Hieromnemonen aufzählen, die Lokrer keinen (Syll.³ 488, 2 und Pomtow dazu). Phokisch blieb das Land noch Herbst 232, Frühjahr 231 nach der Inschrift Bull. hell. XXVI 250, 6 und 257, 7 (vgl. Syll.³ 494, 2. Beloch III 2, 332. 359 mit der späteren Datierung. Walek 119f.). Um diese Zeit hat Demetrios Boiotien von dem Ätolischen Bund losgerissen (Polyb. XX 5, 3. Niese II 274), und man hat vermutet, daß auch OL damals zusammen mit Boiotien die Aitoler verlassen habe (so nach Droysen, Holleaux Bull. hell. XVI 469. Pomtow N. Jahrb. CLV 795. 831. Niese II 274, 3. Salvetti II 109), das ist aber jetzt wenig wahrscheinlich, da OL damals mit Phokis und nicht Boiotien verbunden wird.

230/29 nach dem Tode des Demetrios haben die Aitoler wahrscheinlich OL wieder genommen (Pomtow N. Jahrb. CLV 844 nach Droysen. Salvetti 117), weil Thronion ihnen im J. 207 gehörte, weil es von Philipp im Bundesgenossenkriege 220—217 zerstört wurde und daher die Gegend wohl ätolisch war, da 219 die Thermopylen in ihren Händen waren. Auch seit etwa 230/29 bis auf etwa 203/2, wo die Listen aufhören, schließt die Stimmenzahl der Aitoler (7 bis 15) die OL ein (Zusammenstellung bei Walek 185ff. Pomtow Klio XIV 305 für die Daten. Syll.³ 494. 498. 499. 506. 509. 523. 538. 539. 545. 564). Das trifft eigentlich wohl nur die Gegend um die Thermopylen, da Opus in diesem Zeitraum wohl meistens makedonisch war. — Pomtow N. Jahrb. CLV 799 glaubt, daß ‚außer den böotisch gewordenen Städten Larymna, Halai, Korseia der Teil um Opus seit 230 niemals wieder zum *κοινόν* der Boioter gehört hat', was wohl richtig sein mag.

229ff. Über die vermeintliche Zugehörigkeit von OL zu Boiotien in dieser Zeit s. o. unter dem J. 300.

Um 227 ist Larymna als ein Teil Boiotiens aufgefaßt von Polyb. XX 5, 7 (Ulrichs Reisen I 229. Pomtow 795, 22. Beloch III 2, 359. und meine Besprechung der Stelle Amer. Journ. Arch. XX 52).

224/3 Winter, bei der Aufzählung der hellenischen Bundesgenossen des Antigonos Doson, fehlen merkwürdigerweise die OL (Polyb. IV 9, 4). Kuhn Entstehung 116f. gibt als Erklärung, daß damals OL als makedonische Eroberung nicht berücksichtigt sei, was kaum richtig ist, da die Makedonen keine Besatzung zu Opus hielten, wenigstens keine im J. 208 (s. d.). Niese II 275, 1. 335 meint, daß OL jetzt zu Boiotien gehörte, Pomtow N. Jahrb. CLV 798 dagegen, daß der westliche Teil, der nämlich um Thronion, ätolisch blieb. Die Frage geht eigentlich nur Opus an, da das sogen. epiknemidische L. ätolisch, die Gegend um Larymna dagegen böotisch war. In der Tat hat Opus auf Philipps Seite gestanden (in einer Rede aus dem J. 207 bei Polyb. XII 5 (6) sind die Lokrer unter seinen Bundesgenossen aufgezählt), der Name ist einfach bei der Aufzählung von 225 ausgelassen, entweder als nebensächlich (tatsächlich kommt nur eine Stadt in Betracht, kein Volk, vgl. Salvetti 110). oder weil sie gerade in diesem Jahr Boiotien gehört (Holleaux Bull. hell. XVI 468), ist daher erst nach 224 dem Philipp beigetreten, oder durch Versehen. Dasselbe ist auch mit dem Namen der Euboier geschehen, d. h. sie sind erwähnt bei Polyb. XI 5 (6), 4, verschwiegen IV 9, 4 (im J. 224). 15, 1 (im J. 220). Bekanntlich gehen die Bundesgenossenlisten von 220 und 205 auf die von 224, s. Pomtow 795.

Zwischen 220 und 217 hat Philipp im Bundesgenossenkrieg Thronion zerstört (Liv. XXVIII 7, 12), das daher damals in den Händen der Aitoler gewesen ist. Nach dem Frieden hat er wohl die Stadt zurückgegeben (oder sie nicht einmal dauernd zu behaupten versucht, gerade wie er im J. 208 verfuhr), da die Aitoler darin die von Philipp ausgetriebenen Einwohner des phthiotischen Thebens ansiedelten (die echten Thronier wurden wohl bei der Einnahme der Stadt von Philipp entweder vernichtet oder zerstreut, brauchten daher eine *ἐποικία*, wie etwa die der Messenier zu Naupaktos). — Skerdilidas, der Illyrier, hat sich an die Aitoler zu Naupaktos im J. 220 angeschlossen (Polyb. IV 16, 9). — Das Wunder im WL, von Phlegon Mirab. 2 ziemlich breit erzählt, dem ein schwerer Krieg mit Akarnanien in dem nächsten Jahre gefolgt sein soll, ist wohl ins J. 221 zu setzen, gerade vor dem Ausbruch des Bundesgenossenkriegs, in dem die Aitoler und die Akarnanen einander furchtbar zerfleischten. — Pomtow Klio XVI 165, 3 ergänzt zu Syll.³ 523 bei der Aufzählung der ätolischen Hieromnemonen vom J. 220 *Σίλα ⟨Σκαφέ⟩ως*, was sehr wohl richtig sein kann. da dieser Teil von OL damals ätolisch war. — Um 220 ist es interessant, zu bemerken, wie durch Vermittlung von Naupaktos, dessen Kolonie Keos eigentlich war (s. o.), die Aitoler und Keer sich gegenseitig das Bürgerrecht erteilen (Syll.³ 522). Naupaktos ist schon längst ätolisiert.

219 ist Opus auf Philipps Seite zu zählen, da er von Thessalien aus seine Truppen zuerst auf Euboia und dann auf Kynos übersetzte (Polyb. IV 67, 7), offenbar um die Thermopylen zu umgehen, die von den Aitolern gehalten wurden (vgl. Holleaux 468. Pomtow N. Jahrb. CLV 795. Salvetti 110. Niese II 438). — In demselben Jahre unternahmen die Aitoler von Oiantheia aus (hier *Οἰάνθειαν τῆς Αἰτωλίας* genannt) einen Angriff gegen Aigeira in Achaia (Polyb. IV 57, 2).

218 verwüstete Philipp dann als Vergeltung dafür die Gegend um Oiantheia mit seiner Flotte (Polyb. V 17, 8), als er von seinem Zug gegen Aitolien nach Korinth zurückkehrte.

217 verwüsteten die Achaier die Felder um Naupaktos und schlugen die Besatzung in einem Treffen, wobei Kleonikos, der später Friedensvermittler war (Niese II 459), gefangen wurde (Polyb. V 95, 11f.). Kurz danach fand der Friedenskongreß von Naupaktos statt (Polyb. V 103, 2. Niese II 460).

216 ist das epiknemidische L. noch ätolisch, da einer der ätolischen Hieromnemonen damals [*Πολύ*?] *στρατος Σκαφεύς* war (Syll.³ 538. Pomtow Klio XVI 165, 3).

Um 213 ist der ätolische Staatsschreiber Lykos (s. d.) *Ἐρυθραῖος*, d. h. aus Erythrai bei Eupalion im WL, eher als aus dem Erythrai bei den Thermopylen, woran Dittenberger bei Bauer Untersuch. zur Geogr. u. Gesch. 32f. denkt (Syll.³ 546, 35; vgl. W. Feldmann Anal. Epigr. (1885) 127 = Diss. Philol. Argent. IX 223. Pomtow N. Jahrb. CLV 788, und für Parallelen Swoboda Hermanns Lehrbuch⁶ I 3. 364, 6).

212 ist Val. Laevinus vor der ätolischen Versammlung, wahrscheinlich zu Naupaktos (*concilium Aetolorum classe expedita vernit*), erschienen, worauf die Aitoler den Krieg gegen Philipp erklärten (Liv. XXVI 24. Niese II 476 und Anm. 4).

211 berichtet Liv. XXVI 26, 1—3 (unter dem J. 210; über das richtige Datum s. Niese II 476, 4. 479), wie Laevinus zur See und Skopas und die Aitoler zu Lande nach einer kurzen Belagerung die Festung Antikyra, nicht weit von Naupaktos, nahmen. Salvetti 120 (dem Niese II 479f. und Roltsch 57 folgen) beanstandet diese Nachricht, und bezieht sie auf das phokische Antikyra, woran absolut nicht zu denken ist, da nicht nur die geographische Beschreibung genau auf die Stadt Trisonia gegenüber (vgl. oben, Geographie) paßt, sondern Livius ausdrücklich sagt, die Stadt sei *in Locride*, und weiter wohl dasselbe meint mit der Angabe, Laevinus habe *quo statu Macedonia et Graecia, Aetoli, Acarnanes, Locriaue essent* berichtet (28, 1). Zur Erklärung der Sachlage muß man annehmen, daß die Achaier im J. 218 oder vielmehr 217 die Stadt Antikyra erobert hatten, oder, da dies keine besonders günstige Stelle für eine Stadt war, dagegen für eine Festung die denkbar vorzüglichste, dieses schroffe Vorgebirge verschanzt hatten, da die Mauern, besonders die der Akropolis, außerordentlich stark sind. Diese Festung auf dem einzig gangbaren Küstenweg zwischen Naupaktos und dem Osten ist dann nach der Bestimmung des Friedens von Naupaktos, daß ‚jeder behalten solle, was er habe' (Niese II 460), in Philipps Händen geblieben. Diese für die Aitoler höchst unbequeme Befestigung Philipps liefert die sonst vermißte Ursache, warum die Aitoler jetzt so leicht gegen Philipp aufzuhetzen waren (vgl. Niese II 476), und erklärt ferner, warum ihre Bekriegung eine der ersten Unternehmungen der verbündeten Römer und Aitoler war.

209 (208 nach Livius, s. o.) setzten die Achaier ein Heer von Naupaktos aus über und verwüsteten Achaia (Liv. XXVII 29, 9). Kurz danach kam Sulpicius mit der römischen Flotte nach Naupaktos (XXVII 30, 11), von wo aus er die Gegend zwischen Sikyon und Korinth verwüstete (31, 1), nach Naupaktos zurückkehrte (31, 3), dann nach Elis überging (32, 2); er verließ aber Naupaktos später in demselben Jahr und überwinterte mit Attalos zu Aigina (33, 5).

208 (207 nach Livius) fuhren Sulpicius und Attalos nach Nikaia, damals, wie die Thermopylen selbst, die die Aitoler neu gegen Philipp verschanzten (Polyb. X 41, 5. Liv. XXVIII 5, 8), ätolisch, um einer Versammlung der Aitoler zu Herakleia beizuwohnen. Nach einem glücklichen Angriff aus Oreos landeten sie dann später bei Kynos in OL und nach einer kurzen Belagerung nahmen und plünderten sie Opus (Liv. XXVIII 6, 12. 7, 4; Kynos ist wohl nicht stark befestigt). Das bezeugt, daß Opus damals auf Philipps Seite stand. Philipp kam in Eilmärschen zu der Stelle, vertrieb die ätolische Besatzung aus den Thermopylen nach Herakleia, und bemächtigte sich beinahe des Attalos selbst, der schleunigst nach seiner Flotte floh (Liv. XXVIII 7, 3ff. Cass. Dio XVII frg. 57, 7, der aber angibt, daß Philipp an den Thermopylen längere Zeit aufgehalten wurde. in direktem Widerspruch mit Livius. Zonar. IX 11. Was Sulpicius damals tat, ist nicht überliefert, wahrscheinlich blieb er zu Kynos.) Opus war mit Philipp verbündet, aber nicht förmlich untertan. da es damals keine makedonische Besatzung in der Stadt gab und Philipp die Opuntier wegen ihrer schleunigen Übergabe der Stadt heftig schalt. Auch hatten kurz vorher die Boioter (und wohl

auch die OL) Hilfe von Philipp erbeten, während er wenig für sie tat (Polyb. X 41 und 42; vgl. Liv. XXVIII 5, 5 und Holleaux Bull. hell. XVI 467). Darauf ging Philipp nach Thronien (Glareanus für *Toronem* der Hss.), das er leicht zum zweiten Male eroberte (Liv. XXVIII 7, 10. 12. Niese II 490f.). Den Thermopylenpaß und die Stadt Thronion aber hat Philipp nicht behalten können, wenn er nicht zuerst Nikaia eroberte, was er damals gewiß nicht tat. Die Unternehmung war daher nichts als ein Rachezug, und die im engeren Sinne sog. Epiknemidier blieben noch ätolisch (vgl. zum J. 205 u.). — Später, in demselben Jahre, fuhr Philipp von Aigion nach Antikyra (gewiß die lokrische Stadt mit Hafen auf der Insel Trisonia, wo seine Flotte die Karthager erwartete; das phokische Antikyra ist bei diesem Unternehmen undenkbar), und verwüstete von da aus wieder die Gegend um Erythrai, Eupalion, Potidania und Apollonia (Liv. XXVIII 8, 7ff.).

Um 206 wird Skarpheia bei den Thermopylen unter den ätolischen Städten von den Magnesiern aufgezählt (Kern Inschr. 28. Syll.³ 557).

205, als Frieden geschlossen wurde, fehlen die OL auf der Liste von Philipps Verbündeten (Liv. XXIX 12, 14; vgl. zum J. 224 oben). Bestechend ist die Ansicht von Pomtow N. Jahrb. CLV 798, die OL seien in einem besonderen Vertrag mit den Aitolern, den Philipp schon geschlossen hatte, abgefertigt. Ohnehin ist die Bestimmung über eine einzige Stadt wie Opus, die allein in Betracht kam, eine Kleinigkeit. Nikaia, Thronion und die Thermopylen blieben ätolisch, da die Aitoler diese Stellen im J. 198/7 (s. d.) noch behielten, wobei ich nicht verstehe, warum Niese II 503 behauptet, die Aitoler hätten in dem ersten makedonischen Krieg verloren, was sie ‚bei den östlichen Lokrern noch besessen hatten'. Auch Walek 162, 53 irrt, wenn er es versichert, ‚das ganze Land' sei ‚den Aitolern entrissen'. Unmöglich ist seine Vermutung, Philipp habe auch Nikaia zusammen mit Thronion erobert, da das weit entlegene Thronion unbedeutend ist im Vergleich mit der dicht an dem Paß selbst gelegenen Festung, und es undenkbar ist, daß Livius die Eroberung des Hauptortes zu erwähnen versäumen würde. Walek übersieht, daß die Verhandlungen zu Nikaia und Thronion im J. 198/7 bezeugen, daß diese Orte ätolisch sind, und da Herakleia sich in den Händen der Aitoler befand, ist der Thermopylenpaß, und daher das ganze sog. epiknemidische Lokris, das von diesen Stellen abhängig war, nach 205 ätolisch geblieben. Dazu kommt auch die Angabe der Inschriften, die unter den ätolischen Hieromnemonen der Jahre 205 oder 203 (Archon Megartas Syll.³ 564. Pomtow Klio XIV 305) und 202 (Bull hell. XVIII 235. Pomtow a. a. O.) einen *Θηβαῖος* nennen, d. h. einen Mann aus den Bürgern des phthiotischen Thebens, die von Philipp im J. 217 (Polyb. V 99f.) vertrieben, von den Aitolern in Thronion angesiedelt wurden (Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 347, 2). Daraus folgt unanfechtbar, daß Thronion von den Aitolern auch nach dem Frieden vom J. 205 behalten wurde. Die Satzungen des Friedens von 196 (s. d.) betreffen daher nur Opus. — Pomtow zu Syll.³ 597, 1 und Klio XVI 165 stellt die Ansicht auf, daß die Inschriften mit der Formel *ἁ πόλις τῶν Ὀπουντίων καὶ Λοκροὶ* (od. *οἱ Λ.*) *οἱ μεθ' Ὀπουντίων* (Syll.³ 597) oder *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ μετὰ Ὀπουντίων* (IG IX 269—276) zwischen 206 und 196 fallen, genauer gerechnet 205—200, weil sie in eine Friedenszeit besser passen. Dittenberger zu IG IX 1, 270 setzt die Schrift dieser Inschriften um 200 an. Jedenfalls stammen sie wohl aus der Zeit vor 196, als OL den Aitolern übergeben wurde, da die Formel klar auf Selbständigkeit deutet. Das obere Datum ist aber nicht so sicher, weil wir gesehen haben, daß die OL wahrscheinlich nur Bundesgenossen, nicht Untertanen der Makedonier waren. Daß der Aitoler Lykopas, wahrscheinlich der Legat von 189, erwähnt wird, weist diese Gruppe von Inschriften in die Zeit um 200 (Pomtow Syll.³ 597 B). Schon wegen der Zweiteilung des Landes zwischen 234 und 196 können diese Inschriften nur aus irgend einem Jahre zwischen 234 und 196 stammen. Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 441, 3 möchte sie nach 167 ansetzen; das scheint aber ganz ausgeschlossen.

Aus 202 stammt die letzte erhaltene Inschrift, die die OL (d. h. die Epiknemidier im engeren Sinne) zum Ätolischen Bunde rechnet (Walek 162, 187; vielleicht stammt noch eine aus dem J. 203; s. Pomtow zu Syll.³ 564).

200 ist eine Gesandtschaft von drei Senatoren vor der ätolischen Versammlung zu Naupaktos erschienen (Polyb. XVI 27, 4), und daselbst etwas später in demselben Jahr oder Anfang 199 wurde der Krieg gegen Philipp von den Aitolern angekündigt (Liv. XXXI 29—31. 40, 9). Für andere Beispiele der großen Versammlung der Aitoler in Städten außerhalb Altaitoliens s. Swoboda 357, 1. 3.

200—167 ist WL noch ätolisch, wie Salvetti 125. 128 und Dittenberger Herm. XXXII 177ff. aus einer Reihe delphischen Urkunden dieses Zeitraums nachgewiesen haben (vgl. o. zum J. 280).

199ff. in dem zweiten Makedonischen Krieg haben die Lokrer, aber nur die von Opus, freiwillig auf der Seite Philipps gestanden, *consensu omnium* nach Liv. XXXIV 32, 8 in der Rede des Flamininus vor Nabis 195, was allerdings in jeder Hinsicht eine gewaltige Übertreibung ist, und gerade diese tendenziös verdrehte Behauptung wird von Flamininus aufgestellt, um eine genaue Parallele für sein damaliges Verlangen zu gewinnen (vgl. zum nächsten Jahre).

198 hatte Philipp Truppen in Phokis und OL, vor allem eine Besatzung in Opus. Diese konnte sich nur in der Burg behaupten, als die Opuntier nach der Eroberung von Elateia zu Philipps Gegnern übertreten wollten. Das Volk hatte es vorgezogen, die Stadt den Aitolern zu übergeben (vgl. Niese II 242. 1), die *optimates* dagegen den Römern, beide zusammen aber, und auch die Römer selbst, konnten die Besatzung nicht überreden, die Burg aufzugeben, was auf eine außerordentlich feste Stellung deutet. Eine förmliche Belagerung der Burg wurde durch die Ankunft eines Herolds von Philipp unterbrochen. Flamininus hatte daher nur die untere Stadt mit seiner Besatzung behalten (Liv. XXXII 32, 1ff. Plut. Titus 5). Merkwürdig ist es, daß beide Parteien die Sache Philipps verlassen wollten (er hat Opus in 208 nicht rechtzeitig verteidigt), während die

Boioter an Philipp noch festhielten, eine Verschiedenheit in der Politik, die, wie Holleaux Bull. hell. XVI 470 hervorhebt, auf die damalige Selbständigkeit von OL deutet. Kurz danach verlangte Flamininus in den bekannten Verhandlungen am Ufer bei dem (ätolischen) Nikaia und auf der Küste bei Thronion (Polyb. XVIII 1, 5. 7, 7. 9, 3. Liv. XXXII 32, 9. 35, 2. 36, 3. Niese II 621ff.) die Zurückziehung aller Truppen in Phokis und OL, was Philipp gleich tat (Polyb. XVIII 10, 4. Liv. XXXII 36, 9). Walek 162, 53 mißversteht dies Verlangen, indem er meint, es bezeuge, daß das ganze OL damals in Philipps Händen war. Tatsächlich kommt nur Opus in Betracht, und weil es die Hauptstadt war, spricht man ungeniert von *Locris*. Ohne jeden Zweifel ist das sogen. epiknemidische L. diese ganze Zeit hindurch ätolisch (s. o. zum J. 205. Pomtow N. Jahrb. CLV 798. Salvetti 121). Daß die OL ihre Freiheit im J. 196 erhalten sollten, beweist gar nicht, daß die ganze Landschaft jetzt oder jemals von Philipp behalten wurde. — Der Friede ist damals doch nicht zustande gekommen, da der Senat die Räumung von noch anderen Städten verlangte, unter denen besonders Chalkis OL, Phokis und Boiotien bedrohen sollte (Polyb. XVIII 11, 6).

196 nach den Friedensbedingungen wurde OL (wieder nur Opus, da der westliche Teil noch ätolisch war) angeblich ‚befreit' (Polyb. XVIII 46, 5. Liv. XXXIII 32, 5. Plut. Titus 10), tatsächlich aber den Aitolern übergeben (Polyb. XVIII 47, 9. Liv. XXXIII 34, 8). Die Ursache dieser heuchlerischen Verwendung des Prinzips der Selbstbestimmung ist nicht so sehr, daß Aitolien das Land früher in seinem Bund gehabt hat (*καθάπερ καὶ πρότερον ἐν τῇ συμπολιτείᾳ* Polyb. *sicut ante fuerant* Liv.), obgleich es eine Zeit zum Bunde gehörte (s. o. zum J. 245), als daß Opus zu schwach war, seine Selbständigkeit zu behaupten, und daß Aitolien Belohnung für seinen Anteil am Krieg verlangte. Unmöglich war es auch, Opus den Boiotern zu geben, da sie Philipps treue Bundesgenossen blieben. — Wegen der Art, wie die vermeintliche Freiheit der Lokrer verstanden wurde, ist unwahrscheinlich die Ansicht von Keramopoullos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, 168f., daß die Münzen bei Head HN² 337 schon mit dem J. 197 anfangen, und daß nachher die Lokrer im allgemeinen und insbesondere die Stadt Amphissa einer gewissen Autonomie sich erfreuten. Diese gehören vielmehr der Zeit der tatsächlichen Befreiung nach 167 (s. d.).

193 beriefen die Aitoler eine Versammlung nach Naupaktos, die die ersten Schritte für den bevorstehenden Krieg mit Rom tat (Liv. XXXV 12, 3).

191 wohnte Antiochos einer Versammlung der Aitoler zu Naupaktos bei (Liv. XXXVI 11, 6f. Niese II 701). Kurz danach brachte Menestas aus Epeiros (vgl. Niese II 697, 1. 710, 1) eine Besatzung in die Stadt und brachte sie zur Erhebung gegen Rom; die von Seiten der Römer geforderte Auslieferung des Menestas ist dann einer der Gründe, des darauf erneuten Kriegs (Liv. XXXVI 28, 3). Am Anfang zog sich Antiochos auf die Thermopylen zurück, die jetzt wiederum befestigt wurden (Liv. XXXVI 15, 5ff., sicher nach Polybios, s. Niese II 704, 3. Liv. XXXVI 16, 1ff.). Hier wurde sein Heer geschlagen und vollständig aufgerieben, wobei die Verfolgung bis an die Stadt Skarpheia reichte (Liv. XXXVI 19, 5; über die Schlacht Hertzberg I 125f. Niese II 705f.; Geschichte und Topographie vorzüglich erörtert von Kromayer Ant. Schlachtfelder II 134ff., dazu Karte nr. 5). Einige Zeit blieb Acilius in der Nähe des Schlachtfelds (Liv. XXXVI 22, 1. 25, 1), während nach dem kurz darauf folgenden Sturz von Herakleia die ganze verfügbare Streitmacht der Aitoler sich zu Naupaktos sammelte, unternahmen die Römer jetzt die Bekriegung dieser Festung. Appius Claudius ging voran mit 4000 Mann, um die schwierigen Pässe zu besetzen, und Acilius folgte ihm nach über Kallipolis (Kallion) und Korax (s. d.), einen Weg, den die Aitoler damals offen ließen, wahrscheinlich weil sie den Consul an dem Passe bei Amphissa und der Küstenstraße erwarteten (Polyb. XX 11, 11. Appian Syr. 21. Liv. XXXVI 30, 4ff.). Nach zwei Monaten ist die Belagerung auf Geheiß des Flamininus aufgegeben worden, während Gesandte nach Rom geschickt wurden (Liv. XXXVI 34, 1ff. Plut. Titus 15. Zonaras IX 19, 14. Hertzberg I 30. Niese II 714; ausführlich über die Verhandlungen Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 362, 6).

190, als die Aitoler den erneuten Angriff des Acilius auf Naupaktos durch Besetzung der Wege über Korax verhinderten, zog dieser durch Doris und belagerte Amphissa, das sich tapfer verteidigte, obgleich die Mauern sehr beschädigt wurden (Liv. XXXVII 4, 7. 5, 4ff.). Auch hier ist die Belagerung bald aufgegeben worden, diesmal weil die Scipionen gegen Antiochos loszuschlagen vorzogen, und ein Waffenstillstand erfolgte, wobei Acilius sich nach Rom begab (Polyb. XXI 4, 1. 9. Liv. XXXVII 6, 5 bis 7, 7. Hertzberg I 131f. Niese II 722f. Colin Rome et la Grèce 199ff.). Die erstaunliche Behauptung von Dubois Bibl. des Écoles franç. XL 42, daß die Römer in diesem Krieg Naupaktos und Amphissa nahmen und L. daher die Freiheit schon im J. 189 erlangte, wird zurückgewiesen von Dittenberger Herm. XXXII 184, 2; vgl. 177ff. und Salvetti Studi di Stor. Ant. II 127f. Daß auch OL im J. 191/190 ätolisch blieb, wird bezeugt durch die Inschrift SGDI 1985. 1986, worin ein Skarpheier und ein Opuntier nach dem ätolischen Strategos präskribieren (Salvetti 124. Dittenberger Herm. XXXII 185). — Während Acilius in der Nähe war, erhoben sich die Delphier und setzten durch seine Hilfe ihre Autonomie durch, wobei sie die Güter im Bezirk von Delphoi sowie die Häuser (mitsamt einer Badeanstalt) in Delphoi selbst, die Aitolern und WL gehörten, in Beschlag nahmen, ein Verfahren, dessen Gültigkeit durch Formulierung als Schiedsspruch des Consuls gesichert wurde. Die meisten, die das eklatante Unrecht dabei erlitten, stammten aus Amphissa, Physkos, Naupaktos, Tolophon und Chalaion; die Altaitoler kommen kaum in Betracht. Damals wurden auch die Grenzen des heiligen Bezirks neu festgelegt, selbstverständlich ganz zugunsten der Delphier, da die Sache der Aitoler und WL ja nicht einmal gehört wurde. Diese Einrichtungen wurden dann

von dem Senat bestätigt, und als Rache dafür erschlugen, wie es scheint, die Aitoler die von Rom zurückkehrenden Gesandten der Delphier, mußten aber doch schließlich die Selbständigkeit von Delphoi zugestehen. Diese sind die wichtigsten Ergebnisse der Reihe von Inschriften auf dem Denkmal des M.' Acilius, die Pomtow Klio XVI nr. 115—123 (Kommentar 135ff.). Syll.³ 607—612 herausgegeben hat. Der Schiedsspruch des M.' Acilius wird ferner erwähnt Syll.³ 826 E 20. 827 C 5 (= D 7) E 2; insbesondere hat er Nateia den Amphissern genommen und ‚dem Gott gegeben'. Natürlich hat diese Ausdehnung des heiligen Bezirks Schwierigkeiten mit sich gebracht, die wieder im J. 180 und den folgenden Jahren (Syll.³ 614. 615. Klio XVI 139) nur durch neue Schiedsgerichte zu beschwichtigen waren. — Interessant ist die Wundersage, die vom Volk an diesen Krieg angeknüpft wurde. Sie steht bei Phlegon von Tralles (Westermann *Παραδοξ.* 127ff. Keller Rer. Nat. Scr. III), wo nach einem sonst nie erwähnten Peripatetiker Antisthenes (von Schwarz o. Bd. I 2537f. mit dem Geschichtschreiber aus Rhodos gleichgestellt) sehr breit erzählt wird, wie nach der Schlacht an den Thermopylen die Römer nach Naupaktos marschierten, um in einem *ἱερὸν κοινὸν τῶν Ἑλλήνων* zu opfern (kein Wort dabei von Krieg oder Belagerung). Nach dem Opfer soll der Feldherr ‚Publius' (wohl Erinnerung an Publius Scipio Africanus, der im nächsten Jahr vor Amphissa erschien) wahnsinnig geworden sein; zuerst prophezeite er über den Krieg mit Antiochos in Asien, erklomm dann eine Eiche, worauf ein roter (*πυρροῦ sic*) Wolf erschien; Publius stieg herunter und wurde ohne Widerstand von ihm gefressen, außer dem Kopf, der noch weiter prophezeite. Die Römer errichteten dann dem Apollon Lykios einen Tempel, und das Heer segelte nach Hause (in der Tat ist es zu Fuß nach dem östlichen Griechenland gezogen). Das ganze ist wohl Tempellegende des *Ἀπολλώνιον* bei Naupaktos (s. u. Religion), ausführlich besprochen zuletzt von A. J. Reinach Bull. hell. XXXIV 277ff.

189 im Frieden verloren die Aitoler alle ihre Eroberungen außer WL, Doris, Ainiania, Herakleia in Trachis und OL (Friedensurkunde bei Polyb. XXI 32, 2ff. bes. 13. Liv. XXXVIII 11, 9; vgl. Salvetti 127f. Dittenberger 161ff. 177ff. Beloch Herm. XXXII 667ff. Niese III 12). Beide Teile des Landes sind bis auf 167 ätolisch geblieben. Das Hauptzeugnis ist die amphiktyonische Inschrift von 178 (Syll.³ 636) nach der Erklärung von De Sanctis bei Salvetti 132, 1. Dittenberger a. a. O. 161ff. Pomtow N. Jahrb. CXLIX 663f. 838. CLV 758. 816, 57 (weitere Literatur zu der Frage bei Syll.³ 636), daß nämlich, obgleich die Aitoler nicht genannt wurden, sie tatsächlich die Oberherrschaft behielten, da die Hieromnemonen dieser Landschaften alle Aitoler waren. — Über die im J. 189/8 bezeugte Staatsordnung, wonach WL ein *τέλος* des Ätolischen Bundes war, s. Salvetti 128. Dittenberger 182ff. Keramopoullos *Ἐφ. ἀρχ.* 1908, 168f. und u. Staat und Kultur.

[Alope (verbessert aus der Hs. *halopeticacapta*), das von Q. Marcius im J. 171 genommen wurde (Liv. XLII 56, 7), ist die thessalische Stadt (so auch Toepffer o. Bd. I S. 1595. Niese III 127), eher als die WL (Weißenborn z. St.), da jene dicht bei Larisa Kremaste, das auch angegriffen wurde, lag, und dies nie eine bedeutende Festung war.]

167/6 (WL wurde tatsächlich erst zwischen Juni und November 166 befreit, Pomtow N. Jahrb. CLV 789, 8), nach dem dritten Makedonischen Krieg sind OL und WL endlich vollständig frei von Aitolien geworden, eine Tatsache, die nur durch die Inschriften zu ermitteln ist (die Zeugnisse bei Salvetti 134f. Dittenberger 161ff. Syll.² 291. Fouilles de Delphes III 1, 218k). Seitdem datierte man nach dem Agonothetes der Lokrer. Naupaktos allein und wohl die nächste Umgebung ist ätolisch geblieben (bezeugt durch eine Reihe von Inschriften aus der Mitte des 2. Jhdts. bei Nachmanson Ath. Mitt. XXXII 7ff.), auch in die Kaiserzeit hinein (Liv. XXXVIII 11, 9. Cic. in Pis. 91. Caesar Bell. Civ. III 35, 1 und die Geographen; vgl. Dittenberger 179, 1 und zu IG IX 1, 357). Cahen Bull. hell. XXII 358f. beweist auf Grund einer Inschrift von Physkos, daß auch Oineon oder Oinoe nach 167 ätolisch blieb (dagegen aber mit Unrecht Niese III 184, 3). Das ist auch nach seiner geographischen Lage zu schließen, da Eupalion, Erythrai und Oineon im Machtbereich von Naupaktos liegen, erklärt ebenfalls, warum im J. 426 (s. d.) Oineon auf Seiten der Messenier und Athener zu Naupaktos gegen Eurylochos stand.

167—165 setzt Pomtow (Klio XVI 139—141) die zweite *κρίσις* über den heiligen Bezirk zu Delphoi, die nämlich, wobei Pausanias aus Thessalien den Schiedsspruch gab. Er scheint ziemlich gerecht gegen die Forderungen der Amphisseer gewesen zu sein, da diese sich noch später auf seinen Schiedsspruch berufen.

Um 165 erscheint auf der bekannten Kassandertafel (Syll.³ 653) das *κοινὸν Λοκρῶν τῶν ἠοίων*, das wohl gleich nach 167 errichtet wurde, aber nicht lange Zeit dauerte (s. u. Staat und Kultur).

Um 150 läßt Pomtow N. Jahrb. CLV 748, 16 Naupaktos den Aitolern verloren gegangen sein. Woraus er dies folgert, ist nicht klar, und die Stadt scheint bis in die Kaiserzeit ätolisch geblieben zu sein (s. o. zum J. 167/6).

147 haben die Lokrer (wohl nur die OL) zusammen mit den Phokern, Euboiern und Boiotern (die letzteren gegen die Römer wegen einer ihnen von Metellus auferlegten Strafe für Gewalttaten gegen ihre Nachbarn, darunter Amphissa [Paus. VII 14, 7], aufgeregt, s. Hertzberg I 240f.) den Krieg zusammen mit dem Achäischen Bund gegen Rom mitgemacht (Polyb. XXXVIII 3. 8).

146 nach der Versammlung zu Korinth, wo der Krieg gegen Rom von den Achaiern beschlossen wurde, ging einer der Gesandten des Metellus, namens Gabinius, zu den Aitolern nach Naupaktos (Polyb. XXXVIII 13, 9. Niese III 346). Später in demselben Jahre wurden die Verbündeten unter Kritolaos von den Römern bei Skarpheia vollständig geschlagen (Paus. VII 15, 3. 4. 9 usw.; die vollständige Überlieferung darüber bei Hertzberg I 266ff. Niese III 347). Darauf folgten die von den Römern auf Mittelgriechenland auferlegten Strafen, wobei die Lokrer unter

anderen schwer litten (Polyb. XXXVIII 3, 8. Niese III 347f.).

Nach diesem Krieg scheint die Stammverfassung der Lokrer von den Römern zuerst aufgehoben (Paus. VII 16, 9f.) und dann wieder hergestellt zu sein, wenigstens beteiligten diese sich wie früher an der delphischen Amphiktyonie (vgl. o. Bd. IV S. 2691f. Niese III 355, 3). Nachmanson Ath. Mitt. XXXII 55ff. meint, daß der WL-Bund im J. 143 noch nicht wieder hergestellt sei, und daher in diesem Jahre ein Aitoler als Agonothet für Naupaktos diente. Sie waren abgabepflichtig, sicher die OL, und zuerst wohl auch die WL, die zu Plinius' Zeit die Steuerfreiheit hatten (Plin. n. h. IV 7), insbesondere Amphissa (IV 8), dies wohl sicher erst unter Augustus nach der Gründung von Nikopolis (Niese III 357, 6; vgl. Kuhn Verfassung II 71). Wann die anderen WL *immunes* geworden sind, wissen wir nicht, wohl aber als Augustus die Freiheit an Patrai, eine römische Kolonie, die WL bewirtschaftete, gab (Paus. VII 18, 7. X 38, 9). Über die neue Ordnung, die wohl kurz vor 130 verzeichnet ist (Pomtow N. Jahrb. CLV 673), s. Wescher Rev. arch. 1864, 407f., 498. Mon. biling. de Delphes (1888). Hertzberg I 511, 73. Syll.³ 826 die große Inschr. mit Pomtows Ammerkung dazu, sowie auch Pomtow N. Jahrb. CLV 669ff. Klio XVI 139ff. In dieser Ordnung werden die Hypoknemidier genannt (Syll.³ 692, 20, und 826 öfters), was zeigt, daß das *κοινὸν Λοκρῶν τῶν Ἠοίων* nicht lange Zeit gedauert hat (vgl. Pomtow Klio XVI 165, 3).

Am Ende des 2. Jhdts. zeigt eine Inschrift aus Delphoi, wie Skarpheia und Thronion um die Hegemonie über die sog. Epiknemidier (im engeren Sinne) streiteten (s. den Art. Skarpheia). Der Sieg ist definitiv bei Skarpheia geblieben, wie immer in einem friedlichen Zeitalter. Die in der Ebene liegende Stadt gewinnt damals den Vorrang über die auf den Höhen gelegene. In der Kaiserzeit ist Thronion verschwunden, Skarpheia dagegen bis auf das byzantinische Zeitalter Bischofssitz geblieben.

In dem zweitletzten Hieromnemonenverzeichnis, jenem nämlich von ca. 117 (Syll.³ 704 E. IG II² 1134), fehlen beide Lokrer, was noch nicht erklärt ist, da aber die Boioter und ein Euboier auch fehlen und noch andere Schwierigkeiten in der Liste vorkommen, ist die Erklärung wohl eine ziemlich allgemeine, nicht die Lokrer allein betreffende.

86 hat Sulla Larymna und Halai zerstört, um Mithridates keinen Hafen in Mittelgriechenland übrig zu lassen, und etwa zu der gleichen Zeit das sog. Ober-Larymna begründet (Plut. Sulla 26; vgl. Amer. Journ. Arch. XX 49f. 54).

57—55 nach dem Zeugnis des Cicero, allerdings eines nicht unparteiischen Zeugen, haben Naupaktos und die Lokrer (wohl nur die WL) unter der Mißwirtschaft des Piso gelitten, der damals Statthalter von Makedonien war. Dieser hat die Bergvölker zuerst bekriegt und dann ihre Raub- und Rachezüge unverhindert gegen die Städte Aitoliens durchführen lassen (vgl. De prov. cons. 4. In Pisonem 91, 96. Hertzberg I 430. Drumann Gesch. Roms² II 55f.).

Im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius hat WL zuerst, wie das übrige Griechenland, auf der Seite von Pompeius gestanden, da Amphissa eine besondere Abteilung (freilich *Phocicas ... manus* genannt, was nur geographischer Irrtum ist) zum Heere bei Pharsalus lieferte (wohl im vorigen Jahr gesammelt) nach Lucan. III 172 (wahrscheinlich aus Livius). Im J. 49 dagegen hat Caesars Legat Calvisius die Besatzung des Pompeius aus Naupaktos geworfen (Bell. civ. III 34, 2. 35, 1. Hertzberg I 452), und Domitius Calvinus hat dann wahrscheinlich Zuzug aus Aitolien und WL geholt, um den Krieg gegen Scipio fortzuführen, da Dio XLI 5 diese ausdrücklich nennt, obwohl Caesar Bell. civ. III 36 nichts davon sagt (Hertzberg I 454, 70).

30 nach der Schlacht bei Aktium schlug Augustus die Küste von Aitolien und WL dem Gebiet der römischen Kolonie zu Patrai zu (Strab. X 460. Paus. VII 18, 8. X 38, 9). Amphissa aber blieb frei und immun (Plin. n. h. IV 8. Paus. X 38, 4. Vgl. Hertzberg I 497. Bauer Unters. usw. 47 und oben zum J. 146), wohl im Zusammenhang mit der Gründung von Nikopolis, wobei viele Aitoler, um nicht in Nikopolis wohnen zu müssen, nach Amphissa übersiedelten, die Ursache, nebenbei bemerkt, warum die Amphisseer zu Pausanias' Zeit Ozoler genannt zu werden sich schämten (X 38, 4), da sie tatsächlich Aitoler und nicht Lokrer waren (vgl. Dittenberger Herm. XXXII 177, 1 gegen Gilbert Staatsalt. II 22, 2).

Am Ende der Republik und in dem 1. Jhdt. der Kaiserzeit bildeten die Lokrer ein *κοινόν* zusammen mit den Boiotern, Euboiern, Phokern und Doriern oder Achaiern. Die erste Inschr. IG III 568 stammt aus den letzten Jahren der Republik oder der Zeit des Augustus (Mommsen dazu. Colin Rome et la Grèce 650). Aus 35/6 n. Chr. stammt die Inschr. IG IV 934, 935 (vgl. Fränkel z. St.), dagegen kurz nach 37 IG VII 2711 und wohl aus ungefähr derselben Zeit IG VII 2878. Über dieses *κοινόν* vgl. Kuhn Verfassung II 13. Hertzberg I 510, 72. Swoboda Hermanns Lehrb.⁶ I 3, 294, und u. Staat und Kultur.

Zur Zeit Strabons sind Opus und Amphissa noch ziemlich blühende Städte (IX 425 für Opus; Hertzberg I 487 redet, als ob Strabon dasselbe für Amphissa bezeugte, was unrichtig ist; Amphissas Blüte folgt aus der oben erwähnten Tatsache der Freiheit und Immunität, sowie der Übersiedelung vieler Aitoler). Larymna und Halai erscheinen unter den böotischen Städten (IX 405. 425). WL als *immunis* ist auch wahrscheinlich wohlhabend. Naupaktos ist in dieser Zeit noch eine der Hauptstädte der Aitoler (IX 426) und ist durch viele Jahrhunderte (zuletzt als Lepanto), ähnlich wie Amphissa (zuletzt Salona), unter den wenigen wohlhabenden Städten Griechenlands geblieben.

Am Ende des 1. Jhdts. n. Chr. hat Apollonios von Tyana das Mutterland, darunter Argos, L., Sikyon und Megara bereist und darüber geurteilt, daß sie fast völlig barbarisiert worden seien (Philostrat. Apoll. Epist. 34; vgl. Hertzberg II 73, 36).

106/7 hat ein großes Erdbeben Opus nebst vielen anderen Städten des Ostens verwüstet

Euseb. II 162f. Sch. aus Synk., Vers. Armen. nd Hieronymus (diesen letzten in der Helmschen usgabe S. 194). Oros. VII 12 (nach Hieronymus). ertzberg II 152, 72).

117—119 dauerte der alte Streit über den eiligen Bezirk zu Delphoi, der endlich in sehr rmlicher Weise geschlichtet wurde (Inschr. und it. darüber bei Syll.³ 826). Die endgültige Entheidung scheint der Sache der Delphier ziemlich instig ausgefallen zu sein, was sein Recht wohl arin hat, daß ihre Ansprüche nach der Zerörung von Krisa technisch gut begründet waren, ährend die der dabei liegenden Stadt nur auf Iacht oder Gewohnheit fußten und daher unter er römischen Herrschaft und vor einer Komission von Altertumsforschern wenig imponierend rschienen. Hier werden die OL (Hypoknemidier enannt) und die WL (Hesperier genannt) öfters rwähnt, eine Tatsache, die ihr Fehlen in der iste von 117 v. Chr. (s. d.) um so auffallender acht.

Zur Zeit des Pausanias existierten in OL noch ie Städte Larymna, Korseia, Kyrtones und Halai, ie er zu Boiotien rechnet; der Perieget hat aber pus und das andere Land nicht bereist. In WL estanden noch Amphissa und Naupaktos als lühende Orte mit alten Kulten; sonst erwähnt r nur Myania und Oiantheia (vgl. Hertzberg I 445. 480). Man reiste damals von Oiantheia is Naupaktos zur See, sonst wären Tolophon und hyskos kaum unerwähnt geblieben. Damals umaßte das Gebiet von Nanpaktos die ganze Küste is Oiantheia, da Naupaktos von Paus. X 38, *ὁμοροῦσα* genannt wird (Bursian Geogr. I 50 Anm.). Die dazwischen liegenden Ortschaften ind unter der ätolischen Herrschaft wohl sehr iedergegangen.

197 unterzeichnete Kallikrates, Bischof von Naupaktos, bei der ersten Synode von Ephesos. Le Quien Oriens Chr. II 198f. N. XV 1. Naupaktos ist sicher unter den ältesten der 10 Bistümer Nordgriechenlands.

Das Itin. Antonini (aus dem Anfang des 4. Jhdts.) erwähnt Opus als die wichtigste Stadt zwischen Demetrias und Chalkis (Itin. Marit. bei K. Miller a. a. O. S. LXVII).

Etwas später erscheint Naupaktos als der wichtigste Hafen zwischen Korinth und Oxeae (Itin. Rom. S. LXIII nr. 327).

Im 4. Jhdt., und wohl seit Anfang desselben, sind Opus, Skarpheia und Naupaktos bekannt unter den Bistümern Griechenlands (Harnack Miss. und Ausbreitung des Christentums³ II 237, 1 und den Art. Skarpheia). — Unter den Patres Nicaeni erscheinen nur drei aus Achaia, keiner aus einer lokrischen Stadt (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patr. Nicaen. Nomina (1898).

343 beim Konzil von Sardica ist die Signatur *Martyrius ab Achaia de Neapoli* (var. *Naupactis*) ohne Zweifel die des Bischofs von Naupaktos (s. Duchesne Mél. d' Arch. et d' Hist. XV 378, 2).

401/2 unter Arcadius und Honorius bei den Vorbereitungen gegen Alarich wurden Skarpheia und Korinth als die zwei Kornkammern Griechenlands bestimmt (Syll.³ 908. Hertzberg III 414).

421 und 451 sind Bischöfe von Opus und Naupaktos bei den ökumenischen Konzilien zu Ephesos und Chalkedon (Hertzberg III 437. 440. 442, 62. 444. 445), und Irenaios aus Naupaktos ist besonders tätig gewesen.

457 oder 458 erscheinen Opus und Skarpheia unter den Bistümern Achaia, und der Name des Bischofs von Naupaktos ist einer der drei getilgten (Duchesne Mél. d' Arch. et d' Hist. XV 378. Le Quien Oriens Christ. bei Hertzberg III 487).

Kurz vor 535 bei Hierokles Synecd. 643—645 erscheinen unter den hervorragenden Städten Griechenlands Skarpheia, Opus, Boumeliteia, Amphissa und Naupaktos. Daß dies alle Bischofssitze waren, ist aus dieser Liste wohl nicht mit Sicherheit zu schließen (vgl. Amer. Journ. Arch. XX 154), sie sind aber noch blühende Städte. Interessant ist es zu bemerken, daß Skarpheia die erste und Korinth die zweite unter den 78 erwähnten Städten Griechenlands ist (vgl. oben zum J. 401/2).

Auf der Peutingerschen Tafel (deren Angaben zum Teil bis in das 6. Jhdt. hineinreichen) sind *Naupactos* und *Evanthia* (= Oiantheia) die einzigen genannten Städte von WL, freilich mit unrichtiger Entfernungsangabe, 8 statt etwa 34 (bei K. Miller VII 5 und S. 563), und *Thermopyles* mit *Scarpias* (Skarpheia) die einzigen von OL (Miller S. 576f.). Opus und Amphissa sind nicht auf den damaligen Hauptstraßen gelegen. Dieselben vier Städte kehren wieder bei dem Geogr. Rav. und Guido aus dem 8. Jhdt. und später, S. 198f. 375. 377f. 537.

551 werden Skarpheia (damals zu Boiotien gerechnet, wie wohl das ganze OL), die Gegend um die Thermopylen, Städte des Krissaischen Golfes (d. h. Chalaion und Oiantheia) und Naupaktos von einem Erdbeben verwüstet (Jul. Schmidt Stud. über Erdbeben 152f.; s. den Art. Skarpheia und Hertzberg III 547).

700 werden die Bistümer von Opus, Boumeliteia, Thermopylai, Skarpheia und Amphissa erwähnt in der Not. Episcopatuum, herausg. von de Boor Ztschr. f. Kirchengesch. XII 509ff. nr. 736. 737. 740. 742. 757, wobei Naupaktos und ein paar andere wohl nur durch Nachlässigkeit fehlen (s. Gelzer Ztschr. f. wiss. Theol. XXXV 435).

In den *νέα ταχτικά* von Leo dem Weisen aus dem 10. Jhdt. ist der Bischof von Aulon (d. h. Salona = Amphissa) Suffragan unter dem von Athen (Anhang zu Georg. Cypr. in Gelzers Ausg. 75 nr. 1591. Gelzer Ztschr. f. wiss. Theol. XXXV 428. Ellissen Michael Akominatos 11). Dagegen ist Naupaktos Sitz eines Metropolitanbischofs, der über Suffraganbischöfe meistens des Nordens und Westens herrschte. Keine OL Stadt ist in dieser Liste genannt (Duchesne 385), außer Mendenitza oder Boudonitza (diese unter dem Metropoliten von Naupaktos), eine Bergstadt bei den Thermopylen, die wohl in der Benennung *ὁ Μονδίτζης* steckt (78, nr. 1661, vgl. den Art. Skarpheia unten; in Goars Text bei Migne 107, 381 wird auch *Βουνδίτζης* gedruckt). Es liegt nahe zu vermuten, daß Opus und Skarpheia zugrunde gegangen sind, und daß dies das Zeitalter ist, worin Mendenitza die Stelle von Skarpheia übernahm und Talanti die von Opus. Anfänglich der Metropolis Korinth unter geordnet, ist Naupaktos wohl im 9. Jhdt. (nicht 5.) selbst Metropolis geworden; die Literatur zu der Frage bei Wellnhofer Joh. Apokaukos 12.

In der Liste der Metropoleis und Archepiskopai aus dem 11./12. Jhdt. bei Gelzer Byz. Ztschr. I 254 ist nur Naupaktos noch erwähnt.

Noch kurz nach 1282 ist der Bischof von Debron in Aitolien Suffragan unter dem von Naupaktos (Nikeph. Greg. VI 1, 6).

Vieles zerstreute Material (leider meistens ohne Quellenangabe) über die Geschichte der lokrischen Städte im Mittelalter, vor allem Naupaktos (Lepanto) und Amphissa (Salona, Aulon), bei Finlay Hist. of Greece from its Conquest by the Romans to the present Time (1864), 7 Bde. K. Hopf Gesch. Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit (395—1821) in der Ersch und Gruberschen Encyclop. I Sekt., Bd. 85. 86 (1867/8). Paparregopoulos *Ἱστορία τοῦ Ἑλλ. Ἔθνους*⁴ II—IV. Sp. Lampros *Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1888ff. Besonders über die fränkische und venetische Zeit s. Bouchon La Grèce Continentale (1843) und die dabei verzeichnete Literatur. E. Gerland Neue Quellen z. Gesch. des lat. Erzbistums Patras (1903). Sathas *Χρονικὸν ἀνέκδοτον Γαλαξείδου* (1864. 1865), sehr ausführlich für die Zeit 981,6—1703), mit den Anhängen. *Μνημ. Ἑλλ. Ἱστορίας*, Paris 1880ff., 9 Bde. (auch interessante Karten in den früheren Bänden). Wellnhofer Joh. Apokaukos, Metropolit von Naupaktos in Aitolien (c. 1155—1233), Münchener Diss., Freising 1913.

XI. Staat und Kultur. Die Proxenie. Am zwanglosesten unter den völkerrechtlichen Einrichtungen ist die Erteilung der Proxenie. Die Lokrer weichen hierin von den anderen Griechen keineswegs ab. Verschiedene Städte hatten ihre Proxenoi, oder ihre Bürger dienten als Proxenoi anderer Orte, so namentlich Naupaktos, Oiantheia, Amphissa, Skarpheia, Thronion und Opus. Einmal erteilte auch der Westlokrische Bund als solcher die Proxenie, und das hat dann wohl auch der Ostlokrische Bund ebenfalls getan, obwohl die Inschriften, worauf Swoboda Hermanns Lehrb. I⁶ 3, 441, 2 diese Behauptung stützt, wohl nur der Stadt Opus und nicht dem Bund gehören (s. u.). S. die Belegstellen unten zum Handel. Über die Proxenie im allgemeinen unter den Lokrern s. Swoboda 330, 3. 441, 3.

Die Amphiktyonie. Die einzige Amphiktyonie, zu der die Lokrer gehörten, ist die delphische, unter deren Stiftern sie wohl eine hervorragende Stelle einnahmen, da der erste Sitz dieser an den Thermopylen ist, und der älteste Kultus der Demeter von Anthele gewidmet ist, und diese beiden hat die Amphiktyonie auch nie gänzlich freigegeben. Die Hauptmomente des Verhältnisses der Lokrer zu diesem Bunde sind oben unter Geschichte mitgeteilt. Vom Anfang an hatten die Lokrer zwei Stimmen im Hieromnemonenrat, und das ist auch nie geändert worden, obwohl eine oder auch beide vorübergehend dem Hauptstaat eines anderen politischen Bundes abgegeben wurden. Die Wahl der Hieromnemonen ist offenbar Sache der Stammesverfassung gewesen, da Bürger aus fast allen der größeren Städte in OL und WL dabei vorkommen. Wohl unter thessalischem Einfluß wurde Delphoi am Anfang des 6. Jhdts. zum Hauptort des Bundes gemacht. Diese Veränderung hat OL etwas aus dem Mittelpunkt dieser Kulturströmungen gehoben und ist daher wohl nachteilig für das geistige Leben der Landschaft geworden. Dagegen scheint auch WL keinen namhaften Vorteil daraus gezogen zu haben, obwohl es au Delphoi grenzte, da die Städte Oiantheia, Chalaion und Amphissa abseits vom Verkehrsweg lagen. Nur die Zerstörung von Kirrha hat einen mächtigen Nebenbuhler aus der Welt geschafft, und Amphissa, das den heiligen Bezirk im 4. Jhdt. und wohl schon lange vorher bebaut hatte, verdankt diesem Krieg sein Gedeihen. Das ist aber nur langsam geschehen, zu spät um den Stamm etwa zu beherrschen, wie es Opus früh gelungen ist, wohl da Oiantheia und Chalaion an dem jetzt den Lokrern zukommenden Verkehr einen großen Anteil nahmen, und erst in der Verfallzeit ist Amphissa unter die größten Städte Griechenlands zu zählen, besonders unter den Römern und seitdem fortwährend bis auf die Mitte des 19. Jhdts. Außer als Hieromnemonen sind Lokrer auch als Naopoioi und Tamiai tätig gewesen, die aber hier nicht aufgezählt zu werden brauchen. Vorübergehend ist Amphissa, aber nicht die anderen Städte der WL, in Krieg mit der Amphiktyonie geraten, 340—338, aber kurze Zeit danach wieder in den Bund aufgenommen. Streitigkeiten mit Delphoi über die Grenzen des heiligen Bezirks sind öfters ausgebrochen, wurden aber, wie es scheint, endgültig um 117 n. Chr. durch die Römer geschlichtet. Lokrischer Einfluß zu Delphoi, der während der aitolischen Herrschaft sehr stark geworden ist, wie aus der langen Liste von in Beschlag genommenen Gütern und Häusern hervorgeht, wurde abgeschüttelt durch die von Acilius unterstützte Erhebung der Delphier im J. 190 (s. o.). Der Eifer der Lokrer für die Heiligkeit des Versammlungsorts, worin die Amphisseer die ersten waren, gegen die Phoker im J. 356 vorzurücken (die Opuntier weihten dem Apollon eine aus dem verfluchten phokischen Geld verfertigte silberne Hydria), ist eher aus Rücksichten ihres vererbten Hasses gegen die Phoker überhaupt und ihrer eigenen sachlichen Interessen (über Opus insbesondere s. o. zum J. 356) als aus einer naiven Religiosität zu erklären.

Der Aitolische Bund. Als Mitglieder dieses Bundes behielten die einzelnen Städte eine beträchtliche Autonomie, d. h. sie hatten ihre eigenen Verwaltungs- und Kultusbeamten (s. u.). Irgend eine Stammverfassung daneben wird, wenn überhaupt erlaubt, nur ausnahmsweise vorgekommen sein (Pomtow Herm. XXXIII 331f.; für die Literatur über die Frage s. Swoboda 334), und bei einer so lockeren Staatsform wie der der Lokrer ist daran nicht zu denken. Die Mädcheninschrift, die von *Λοκροί* als einer selbständigen Einheit spricht, ist daher vielleicht in eine Zeit der Unabhängigkeit zu setzen (s. o. zum J. 275). Staatsversammlungen der Aitoler wurden in Städten außerhalb Aitoliens gehalten, besonders in Naupaktos (s. o. zu den J. 217. 212. 200. 198. 191, und vgl. Swoboda 357, 3). Auch wurden Bürger verschiedener Städte von WL Beamte des

Ätolischen Bundes, Staatsschreiber, Strategen und ein (oder vielmehr drei, da auch der *Καφρεύς* und der *Ποτιδανιεύς* aus alten lokrischen Städten stammen) Epilektarch (Belege bei Roltsch Die Westlokrer 57f. Swoboda 364, 6, wobei zu Lattamos bzw. Lattabos auf Pomtow N. Jahrb. CLXIX 540, 65. Niese II 409, 4 und Bull. hell. XX 629. 630, 1 zu verweisen wäre). Ein *Λοκρικὸν τέλος* bestand in WL, SGDI 2070. 2139 vom J. 189/8); andere nicht genau bestimmbare, aber sicher kurz darauffolgende Inschriften, die von dem Boularchen sprechen, also das *τέλος* voraussetzen, sind Bull. hell. XIX 389. XXV 221. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, 163ff., s. u.), mit einer *βουλή*, an deren Spitze ein *βουλάρχης* stand (s. u. Beamte). Der Zweck eines solchen *τέλος* in dem außerordentlich festgefügten Ätolischen Bund ist nicht leicht zu ersehen, und da es gar selten vorkommt, hatte Dittenberger (nach A. Mommsens Vorgange Philol. XXIV 39, 75) wohl recht, wenn er es als vorübergehende Maßregel auffaßte (zu IG IX 1, 269; Herm. XXXII 183ff.). Seitdem ist auch ein *Στρατικὸν τέλος* (*Ἐφ. ἀρχ.* 1905, 57ff. nr. 2 aus Stratos in Aitolien) ans Tageslicht gekommen, leider ohne die Frage nach Ursprung und Zweck dieser wohl kurzlebigen Einrichtung aufzuhellen (die neuere Literatur darüber bei Swoboda 332f.). Curtius (bei Mommsen) faßte *τέλος* als militärisches Glied auf, was unmöglich ist. A. Mommsen selbst dachte an ‚etwas kleinstaatliches', aber die Inschrift aus Stratos bezeugt, daß es wirklich eine Unterabteilung des Bundes war. Sein Vorschlag, *τέλος* als Magistratus aufzufassen, ist ebenfalls sehr unglücklich. Eine Liste der bisher bekannten Boularchen gibt Vollgraff Bull. hell. XXIV 221ff. (aber seine Ergänzung, wonach ein Boularchos zu derselben Zeit auch Archon in Amphissa gewesen sein soll, ist unmöglich, s. Keramopoullos *Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, 166); s. noch E. Bauer Unters. usw. 50f. v. Herwerden Lexicon s. v.

Über die Staatseinrichtungen des Boiotischen Bundes, zu dem Opus eine Zeitlang gehörte, wissen wir nur, daß, ebenso wie bei den Aetolern, der Bürger einer lokrischen Stadt ein hoher Beamter unter den Boiotern werden konnte, z. B. ist Nikasichoros von Opus einmal Hipparch, zweimal sogar Boiotarch gewesen (IG IX 1, 270, s. o. zum J. 269ff.). Über das Verhältnis der Lokrer zu den Phokern im Phokischen Bund (s. o. zum J. 233) weiß man gar nichts.

In der Kaiserzeit gehörten die Lokrer (wohl nur die OL, da die WL, außer der freien Stadt Amphissa, der römischen Kolonie zu Patrai untertan waren) zusammen mit anderen Völkern Mittelgriechenlands einem *κοινόν* zu (s. o. nach dem J. 30 v. Chr.). Es kann sein, wie Mommsen R. G.[6] V 242ff. will, daß dies *κοινόν* mit dem der Achaier oder der Panhellenen identisch sei, das ist aber bis jetzt nicht erwiesen. Das *κοινόν* ist staatsrechtlich von geringem Interesse, und wir wissen von den Lokrern dabei nichts als die Tatsache ihrer Zugehörigkeit.

Stammverfassung. In WL ist eine der primitivsten Staatsformen nie ganz überwunden; der Stamm und die Teilstämme sind die einzigen Träger der Regierung. Was die Stammversammlung eigentlich leistete, außer der Wahl der Hieromnemonen, die *Λοκρῶν τῶν Ἑσπερίων* genannt wurden, wissen wir nicht, da die einzelnen Gemeinden an einem Krieg selbständig teilnahmen (s. o. zum J. 426), so daß sie manchmal auch gegeneinander fochten (vgl. Swoboda 6, 3), oder eine Schwesterstadt im Stich ließen, wie während des Amphissäischen Kriegs, wo ein *ναοποιός* und ein *ταμίας* von WL auch im Herbst 339 einer Versammlung der Amphiktyonen beigewohnt haben, und ein Hieromnemon von ihnen im Frühjahr 339 tätig war (Syll.[3] 249. 243). Dasselbe gilt z. Teil auch für OL, wo die Gemeinden Larymna, Halai, Korseia, Kyrtones und Bumeliteia friedlich, wie es scheint, dem Boiotischen Bund beigetreten sind, während Opus und die Städte an den Thermopylen öfters auf verschiedenen Seiten standen. Dagegen ist die Vorherrschaft des Hauptorts, entweder durchgesetzt oder versucht, charakteristisch für OL, wo die Bürgerschaft von Opus politisch die Leitung des ganzen Stamms übernimmt; darüber s. E. Meyer Forsch. I 294f.; Gesch. II 336. Kornemann Klio V 17. v. Wilamowitz Staat 45. Swoboda 10. Gemeinsames Handeln des Stamms tritt in der Epökeninschrift (Syll.[3] 47) hervor, wo verschiedene Satzungen alle Städte der hypoknemidischen Lokrer betreffen, was ohne eine Gesamtverfassung unmöglich ist. Dies ist nur durch die leitende Stellung der Stadt Opus erfolgt, die damals die Herrschaft besaß, sie aber nicht dauernd behaupten konnte (E. Meyer Forsch. I 249f. v. Wilamowitz Staat 45). Die Stammverfassung der WL dagegen tritt auf dieser Inschrift nicht so deutlich hervor, da die für die Hypoknemidier allgemein gültigen Satzungen hier im letzten Paragraphen für die Chalaier allein unter den WL als giltig anerkannt werden, doch wird aus Z. 10f. klar, daß jeder Westlokrer in einer anderen WL-Stadt, ohne Steuer als Ausländer bezahlen zu müssen, wohnen durfte (vgl. Dittenberger z. St. gegen Meyer), was eine Stammverfassung, so locker sie auch sein mag, voraussetzt. Dieser ganzen Unternehmung ist auch wohl ein Abkommen mit den Westlokrern und vor allem der Stadt Naupaktos vorangegangen, wovon nichts in dem uns erhaltenen Gesetz steht. Dies stellt aber sicher nur einen Auszug aus den Akten dar, da am Anfang weder der gesetzgebende Körper, noch die von dem Gesetz Betroffenen, noch die Leiter der Unternehmung genannt werden, sowie ganz wichtige Fragen, wie die der Verteilung der Häuser und Güter unter die Epöken, nicht erwähnt sind. Auch ist die Schlußordnung, wonach die Chalaier dieselben Rechte wie die Ostlokrer erhalten sollen, kein Teil des opuntischen Gesetzes, setzt daher eine Übereinstimmung zwischen OL und WL voraus, da für eine Sache von solcher Wichtigkeit sich wohl sicher alle Westlokrer interessiert haben. Die Autonomie der einzelnen Städte in WL ist drastisch erläutert durch das Abkommen zwischen Chalaiou und Oiantheia über das Recht untereinander zu *συλᾶν* (IG IX 1, 333 aus etwa 440 v. Chr.; über das Rechtsverhältnis s. E. Meyer Forsch. I 307ff.; Gesch. II 359f.), und in beiden Teilen des Landes durch das Recht der Münzprägung, das verschiedene Städte übten (s. u.). Eine strenge Gauverfassung bezeugt auch der Schlußsatz der Epökeninschrift, wo die Übersiedelung eines WL-Bürgers von einem Gau nach einem anderen desselben Landes eine sehr umständliche Sache ist. Die Benennung *ξοικηταί* statt *ἐπίξοικοι* für die Kolonisten aus Chalaion ist nicht mit Oikonomides auf verschiedene Rechtsstellung zu deuten, denn sonst würde man einen besonderen Vertrag gemacht, nicht sich einfach an den der Ostlokrer angeschlossen haben. Ferner hatte jede *πόλις* unter den Hypoknemidiern ihr eigentliches Besitz- und Erbrecht (Epökeninschr. Z. 24ff.; vgl. E. Meyer Forsch. I 301, der dasselbe von beiden Teilen des Landes gewiß mit Recht benauptet), und jede Gemeinde hatte ihren eigenen Kalender (s. d. u.). Dagegen ist die Behauptung von E. Bauer Untersuch. usw. 43ff., Amphissa habe eine streng beobachtete Sonderstellung unter den Westlokrern und sei auch nicht in ihren Bund eingeschlossen, hinfällig (vgl. u. zum Agonothetes). Durch die Maßregel der Epökeninschrift Z. 14ff., wer seine Steuer zu Naupaktos nicht bezahle *ἀπὸ Λοκρῶν* (wohl besser *ἀπόλοκρον* mit E. Meyer, O. Danielsson u. a.) *εἶναι*, d. h. solle seine Rechte als Lokrer verlieren, wird eine Stammverfassung jedes einzelnen Landes vorausgesetzt, die dann offenbar zusammen über einige (wohl meistens sakrale) Rechte verfügten (vgl. Meyer Forsch. I 293). Eine andere Maßregel (34ff.) besagt, daß unter gewissen Umständen jeder Lokrer, von wo er auch immer stamme, das Erbe eines zu Naupaktos verstorbenen Hypoknemidiers antreten darf, setzt daher eine Verständigung zwischen den beiden Bünden voraus (so Meyer mit Recht gegen die anderen Erklärer; wenn die gewöhnliche Interpunktion und Erklärung beibehalten wird, ist das Vorhandensein des Bundes nur für OL bezeugt). Dasselbe ist die Voraussetzung auch der Mädcheninschrift vom 3. Jhdt. (Arch. Jahrb. XIV 163ff.), worin man einen dreiseitigen Vertrag zwischen den Aianteioi (ein Geschlecht), den Narykaiern (Bürgern der Stadt Naryka) und den *Λοκροί* findet. Da diese Inschriften in WL gefunden wurden, und daher die WL mit einzurechnen sind, während von *Λοκροί* ohne irgendwelche Beschränkung gesprochen wird, darf man annehmen, daß auch hier die Stammesregierung der OL und der WL gemeinsam die Sache in Ordnung brachten. Zwar war WL damals (275—240 v. Chr.) unter den Aitolern, diese Angelegenheit ist aber durchaus von sakraler Art, und solche Einrichtungen scheinen die Aitoler nicht angetastet zu haben (wie die Amphiktyonie). Dagegen sind die *ἐνετήρια* (s. Dittenberger z. St. gegen Meister) oder Eintrittsgelder der Epökeninschrift Z. 8. 10, wahrscheinlich der Stadt oder dem Gau, nicht dem Stamm zu bezahlen; ebensowenig ist das *τέλος* (Z. 4ff. 10) mit Schömann-Lipsius Staatsalt.[2] II 81 (angeblich nach Vischer, dessen Erklärung 185f. unbestimmt ist; vgl. dagegen 187) und Gilbert Staatsalt. II 41, 2 auf gemeinsame Steuern zu beziehen. Schließlich deutet wahrscheinlich die Sage (s. u. Lokros Nr. 1 und die Angabe bei Strab. IX 427), wonach WL von OL aus kolonisiert wurde, nicht nur auf tatsächliche *ἐποικίαι*, wie die bekannte zu Naupaktos, sondern auch auf Versuche der Opuntier, über die politische Leitung des ganzen Stamms zu verfügen und die WL dabei in Abhängigkeit wie Kolonisten zu bringen (ganz falsch ist die Ansicht von Oikonomides 125, daß das *τέλος* Z. 10 ein Tribut, den die WL an die Opuntier entrichten sollten). Auch ist die Veränderung bei der Benennung der WL, wonach sie aufhörten, Ozoloi oder Physkoi (bezw. Physkeis) zu heißen und sich ‚hesperische Lokrer' nannten, ein Name, der in bewußtem Gegensatz zu den besser bekannten Lokrern des Ostens steht, wohl eine Folge der Hervorhebung der Stammeseinheit durch die Opuntier, die schon in der Epökeninschrift sich bemühten, daß die neuen Kolonisten schwören sollen, nicht von dem Bündnis mit ‚den Opuntiern' abzufallen. Schließlich hebt mit Recht als Beweis für eine Stammverfassung Roltsch Die Westlokrer 64 die Tatsache hervor, daß die WL in ihrem Wappen den Abendstern führten (Strab. IX 416; gegen Gilbert Staatsalt. II 44, 2, der dies nur auf das 2. Jhdt. bezieht; der Stern erscheint, offenbar als Wappen, schon im 4. Jhdt. auf ostlokrischen Münzen (s. u.), und der Name *Ἑσπέριοι* selbst, sowie der alte Sterndienst (s. u. Religion, Die Dioskuren) deutet auf eine recht alte Verwendung dieser Symbole).

Unter den WL hat sich die Gauverfassung längere Zeit erhalten; noch als Thukydides schrieb, genossen die Gaue Selbständigkeit im Krieg (III 101, 2), wurde das Land meistens *κατὰ κώμας* bewohnt, und dauerte die uralte *λῃστεία* zu Land wie zur See, mit dem damit zusammenhängenden Waffentragen, noch fort (I 5, 1ff. mit 10, 2 und III 94, 4 verglichen; s. Pöhlmann Aus Alt. und Gegenw. 117). Zwar gab es zu jener Zeit einige regelrechte Städte in WL, besonders Amphissa und Naupaktos, die aber wohl längst vor der Ankunft der Lokrer begründet worden sind, das hat aber wohl an dem allgemeinen Charakter der Verfassung nichts geändert, ebensowenig wie die Einrichtung und Ummauerung der andern Städte, was bei jedem Ort, den ich bereist habe, erst am Ende des 4. oder im 3. Jhdt. geschah (vgl. Swoboda 9). Diese Bewegung, sich um ein Dorf oder eine Stadt als Versammlungspunkt zu gruppieren, ist schon im 5. Jhdt. im Gange, wo ein Dorf, der Vorort des Teilstammes der Hyaioi, den Eigennamen *Πόλις* (in der alten Zeit soviel wie *κώμη* bedeutend, s. Kornemann Klio V 75, 2) besaß (Thuk. III 101; genau dasselbe kehrt auch in Arkadien wieder, wo eine Stadt *Πτόλις* hieß, die Vorläuferin von Mantineia, s. Paus. VIII 12, 7 und dazu B. Keil bei Gercke-Norden Einl. in die Altertumsw. III 310). Daher sind die meisten WL Ethnika, wie *Φυκεῖς*, *Τριταιεῖς*, *Πλυγονεῖς*, *Κυρεῖς* usw., eher als Gaunamen denn als Städtenamen aufzufassen, oder wenigstens als ursprüngliche Gaunamen. Über die ostlokrischen und westlokrischen Bünde s. u.

In der ältesten Zeit sollen Könige die Herrschaft über die Lokrer ausgeübt haben. In OL sind diese nur zu Opus bekannt. Der mythische Stammbaum Amphiktyon, Physkos, Lokros, Opus, [Hodoidokos], Oileus, Aias, mit dem die Linie, aber nicht das Geschlecht (s. u.) aufhört, wird durchweg als der eines Königshauses betrachtet, wozu noch kommt, daß einige von ihnen, vor allem Amphiktyon (o. Bd. II S. 1902), Lokros (Hes. frg. 115 Rzach. Pind. Ol. IX 60ff.), Opus

(Pind. Ol. IX 66ff.), und Aias (Il. X 195 mit 228 verglichen, Strab. IX 425 usw.) ausdrücklich als Könige beschrieben oder genannt werden. Unter den WL erscheint Orestheus als *βασιλεύς* (Paus. X 38, 1), und Lokros, nach einer späteren Sage, führt dahin, gewiß als König, eine Schar Einwanderer und baut einige Städte in diesem Lande (s. u. Lokros Nr. 1). Auch sind Andraimon und Thoas zu Amphissa (Paus. X 38, 5) wohl als Könige aufzufassen, obwohl diese vielleicht von den ätolischen Einsiedlern der geschichtlichen Zeit eingeführt wurden. Da alle lokrischen Könige in die mythische Zeit gesetzt werden, ist die Königszeit wohl sehr rasch vorbeigegangen, besonders unter den WL, wo bei der ausgesprochenen Gauverfassung und in einem Lande ohne eine größere Stadt, die etwa in der Mitte lag und daher als Mittelpunkt für die Regierung dienen konnte, die Könige kaum das Zeitalter der Einwanderung selbst zu überdauern imstande waren. In OL sind sie wohl länger geblieben, mußten aber vor dem Adelsregiment frühzeitig weichen. Diese Adelsgeschlechter werden erwähnt bei Pind. Ol. IX 53ff. (besprochen in Philol. LXVIII 471f.), der die Ahnherrn des Siegers, die offenbar nicht dem königlichen Geschlecht angehörten, feiert. Danach führten diese Geschlechter ihren Ursprung mütterlicherseits auf Deukalion und Pyrrha, väterlicherseits aber auf verschiedene olympische Götter zurück, daneben nannten sie sich *ἐγχώριοι βασιλῆες* schon zu einer Zeit, die vor der Neugründung der Stadt Opus durch den gleichnamigen Helden lag, d. h. sie behaupteten für sich eine ebenso alte und ruhmreiche Herkunft wie die des königlichen Geschlechtes selbst. Der Titel *βασιλῆες* ist ihnen aber wohl erst nach dem Verfall des alten Königtums zugekommen, als der Adel dessen Titel und Rechte untereinander teilte. Auch ist ein lebhafter Ahnfrauenkultus aus derselben Einrichtung zu Lokroi (s. d.) ebenfalls für das Mutterland vorauszusetzen. Beispiele von Ahnherren eines solchen Geschlechts, das in Kynos zu Hause war, sind Laodokos (s. d.) und Agrianome (s. o. Suppl.-Bd. III S. 62). Das alte königliche Geschlecht lebte noch weiter als die *Αἰάντειοι* (Wilhelm Die lokrische Mädcheninschrift, Österr. Jahresh. XV 174), der *tribus de qua Aiax fuerat*, wie Serv. Aen. I 41 es ausdrückt. Dagegen sind die Perkotharioi und die Mysacheis der Epökeninschrift Adelsgeschlechter, die mit Sühnungen (kaum aber mit dem Frevel des Aias verbundenen, wie öfters behauptet, z. B. von Danielsson Eranos III 66 und Wilhelm 174) beauftragt wurden, gerade wie die *Αἰάντειοι* selbst für die Sendung der lokrischen Mädchen sorgen mußten, wobei sie besondere Rechte als Ausgleichung ihrer Pflichten genossen. Unwahrscheinlich ist Danielssons Ansicht, daß Perkotharioi und Mysacheis ein Doppelname für die ‚hundert Häuser' sei, sowie die von Gilbert Staatsalt. II 39, 4 und Meister 311f., diese seien die zwei Hauptteile des Adels, da wir neben ihnen jetzt die *Αἰάντειοι* kennen, und solche Namen für den gesamten Adel seltsam wäreu. Zu verwerfen ist auch die Vermutung der Herausgeber des Recueil des Inscr. juridiques grecques 191, sie seien ‚colons d'une catégorie inférieure . . . un reste de la population primitive de la Locride, subjugée par la race conquérante', da nach der sie betreffenden Satzung zu urteilen diese Geschlechter vielmehr einen Ehrenstand bildeten. Unmöglich scheint mir auch die Ansicht von Bannier Berl. phil. Woch. 1898, 862 zu sein, der *περ' κοθαριᾶν καὶ μυσαχέων* liest, und ‚bezüglich der Reinigungen' usw. übersetzt. Rätselhaft dagegen bleiben die *Περικνμάσιοι* und die *Ἰάσσιοι* der Mädcheninschrift. Wilhelm 242 betrachtet sie als von Ortsnamen hergeleitete Namen, und die aufgezeichneten Männernamen als die jener fünfzig Männer, *πλοντίνδαν* gewählt, die den Eid schwören sollten. Das kann sein, aber Bedenken sind nicht zu unterdrücken. Durch eine bekannte Stelle in Thukydides (III 101f.) und die Inschriften von Delphoi und Buttos kennen wir die Namen von einer Menge Ortschaften, die den Geographen in Verlegenheit setzen. In OL sind zwar nicht so viele bekannt, aber auch hier ist die Liste der Namen sicher so lang wie die der alten Siedlungen. Nun daß mindestens 18 von 50 angesehenen Männern der Lokrer (ob aus OL oder WL macht nichts aus), *πλοντίνδαν* gewählt, aus zwei sonst nie vorkommenden Ortschaften stammen sollen, ist kaum zu glauben, ich bin daher geneigt, in diesen Namen vielmehr Adelsgeschlechter zu sehen.

Die Anzahl der Adelsgeschlechter war ziemlich groß für ein so kleines Volk. Die ‚hundert Häuser' sind der Adelsstand zu Lokroi (Polyb. XII 5, 6ff.) und daher gewiß für OL vorauszusetzen (Boeckh zu Pindar. Bd. II 188. v. Wilamowitz Staat 45. Swoboda 43; wohl auch für WL, wie E. Meyer Gesch. II 351 zweifelnd vermutet), insbesondere wegen der gleichen Zahl der von Opus im J. 457 den Athenern ausgelieferten Geiseln, die als ‚die Reichsten' (d. h. *πλοντίνδαν* gewählt) gekennzeichnet waren. Das ist eine runde Zahl, daher künstlich, also verfassungsmäßig, hängt dabei auch mit der Bürgerschaft der ‚Tausend' am engsten zusammen. Ähnlich ist die Verfassung der Boioter am Anfang des 4. Jhdts., wonach für jedes 1000 Fußvolk 100 Reiter aufgestellt waren (Hellen. Ox. XI 4), da zu L. die ‚Tausend' die Sollstärke des Fußvolks, die ‚Hundert' die adelige Reiterei seien. v. Wilamowitz Staat 45 bemerkt, daß das Zahlenschema an die typische römische Kolonie (ursprünglich 300 *coloni* mit 30 *decuriones*, Kornemann o. Bd. IV S. 584) und den Staat des Romulus (die *legio* 3000, die *equites* 300, die *patres* 100, Plut. Rom. XIII 1 usw.) erinnert. Nur an echte alte Adelsgeschlechter zu Opus in solcher Anzahl ist nicht zu denken. Warum Swoboda 43 diese ‚hundert Häuser' nur ‚einen Teil des Adels' zu Lokroi und Opus nennen will, verstehe ich nicht; ist es wirklich zu glauben, daß diese mittelmäßigen Städte mehr als 100 adelige Geschlechter hatten, was eine ansehnliche Zahl auch für Alt-Athen (Toepffer Att. Geneal. zählt davon auf nur 58, auch wenn man dazu die 29 patronymen Demennamen hinzufügt, erzielt man nur 87, und Athen war mindestens zehnmal so groß wie OL) und Alt-Rom wäre? Zwar durften diese Geschlechter in verschiedenen Orten wohnen (das wird bezeugt von den Perkotharioi und Mysacheis, sowie von den Aianteioi), bei der hervorragendeu Stellung von Opus ist es aber unwahrscheinlich,

daß selbst Adlige, wenn sie anderswo wohnten, dem opuntischen Rat der 100 beiwohnen durften. Wir haben es also mit einer Verfassung zu tun, die nach dem Verfall des Königtums den ganzen Schritt zu einem streng oligarchischen Adelsregiment nicht durchmachte. Hier ist der alte Königsrat der *γέροντες* etwas erweitert in eine *βουλή* (zwar nur für das 2. Jhdt. oder ein wenig früher bezeugt IG IX 1, 267, aber sicher schon für diese Zeit vorauszusetzen) von 100 Vertretern der führenden Familien, die zusammen mit der *πλήθα* von 1000 (s. u.), dem alten Heeresbann (wie zu Sparta), und dem Beamtentum, an dessen Haupt ein *ἀρχός* stand, die Regierung führte. Daß die ‚hundert Häuser' nach dem Reichtum ausgelesen wurden, wird durch die Maßregel der 100 reichsten Geiseln und der 50 *πλοντίνδαν* gewählten Männer auf der Mädcheninschrift erwiesen. Bei einem ackerbautreibenden Volk wie die Lokrer sind der Adel und die Reichsten selbstverständlich dieselben. Diese Verfassung ist ziemlich früh zustande gekommen, spätestens vor der Mitte des 7. Jhdts., da die ähnliche zu Lokroi in Unteritalien wohl eine Übertragung davon ist. Sie ist wahrscheinlich nie im Zeitalter der griechischen Freiheit (wenn nicht etwa zwischen 457—446 unter der athenischen Herrschaft) aufgegeben, und auch im ersten und zweiten Makedonischen Kriege sind diese führenden Geschlechter unter den *principes* (Liv. XXVIII 7, 5) und der *opulentior factio*, die die Römer den Aitolern vorzogen, in Opus zu verstehen (Liv. XXXII 31, 3), da bei der mehr demokratischen Verfassung der Aitoler die Adelsgeschlechter wohl einen Teil ihrer Vorrechte einbüßen mußten. Eine solche Verfassung, mit einem Adel und einem erblichen Recht auf eine Stelle im Staatsrat, konnte leicht den Athenern gegenüber aristokratisch aussehen, und im Rhesos 175f. wird auf die vermeintliche Weichlichkeit des lokrischen Adels bitter hingewiesen; doch wenn der Adel von Opus 100 Häuser zählte und das Volk 1000 Stimmen hatte, so sind die Grenzen ziemlich weit ausgedehnt (v. Wilamowitz Staat 45), und wahrscheinlich wenige außer den ganz Verarmten, die bei ihrer Wirtschaft wohl selten vorkamen, sind aus der Bürgerschaft ausgeschlossen. Einen wirklich triftigen Grund zur Feindseligkeit, die sie auch in verschiedener Weise zum Ausdruck zu bringen wußten, hatten die Athener in der lokrischen Seeräuberei (s. Philol. LXVIII 444f. und o. Suppl.-Bd. III S. 1157f.), und dieser gegen den lokrischen Adel gerichtete Hohn ist wohl nur eine Anspielung auf ein beliebtes Vorurteil des athenischen Volkes gegen die Aristokraten überhaupt; der lokrische Adel dürfte nicht schlechter als jeder andere gewesen sein. Ein echtes Merkmal dieses Adels ist aber wohl die Sage von verschiedenem Ursprung von Volk und Adel. Hier sind die *λαοί*, die Lokros führte (Hesiod. frg. 115 Rzach), sowohl die *ὁμόδαμος . . . λίθινος γόνος* von OL, die von Deukalion und Pyrrha geworfenen Steine (Pind. Ol. IX 41ff.). Dagegen sind die Adelsgeschlechter die Abkömmlinge von Deukalion und Pyrrha (Pind. 53ff. und die lokrische Stammtafel; Girard De Locris Opuntiis 60f. faßt irrtümlich die *λαοί* auf als die adeligen Geschlechter, s. die Schol. zu Z. 53). Ob diese Verschiedenheit des Ursprungs so allgemein-griechisch sei, wie v. Wilamowitz angibt (Herm. XXII 237; Eur. Herakles² 43f.), oder gar nicht vorkommt, wie E. Meyer Gesch. II 309; Forsch. II 524, 1 zu behaupten scheint, geht uns hier nicht an (wahrscheinlich ist es aber der Fall mit Aiakos und den Ameisen von Aigina), charakteristisch scheint es doch für die OL gewesen zu sein, und deutet wohl auf die einstmalige Stammesverschiedenheit zwischen Adel und Volk als Eroberer und Eroberten (vgl. Robertson Smith Religion of the Semites² 44f.). Ein anderes Merkmal ist die *ἱπποτροφία*, die ein adeliges Regiment kennzeichnet (Swoboda 41f.). Schon im 5. und 4. Jhdt. ist die lokrische Reiterei bekannt (s. o. zum J. 431, 426, 394, 370/69, 331; auch ist Nikasichoros von Opus einmal Hipparch des Boiotischen Bundes gewesen, IGIX 1, 270). Hier ist sie vom Staat reguliert, und in einer späteren Zeit, als sie eine Leiturgie geworden ist (Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 227), ziemlich lästig empfunden worden, da unter den Sonderrechten, die die Narykaier sich sichern, das ist, daß sie nicht gezwungen werden sollen *τρέφειν ἵππους* (Lokr. Mädcheninschr. Z. 15f.). Diese *ἱπποτροφία* erinnert an die ähnliche Maßregel des Pheidon zu Kyme in Aiolis (der sog. Herakl. Pont. 39 Rose = XI 6, FHG II 217), wobei wohl zu bemerken ist, daß Kyme selbst eine Pflanzstadt von Opus war (s. o. Ausbreitung und Kolonien). Diese Rossezucht ist bei den Lokrern sehr am Platz (Girard De Locris Opunt. 74f. Wilhelm 227); der Einfluß der Thessaler, bei denen zuerst unter den Griechen die Reiterei eine größere Rolle spielte (s. Helbig Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII 215ff.), ist dabei wohl tätig. Opus ist auch bekannt wegen seiner Rossezucht, und Aristoteles hist. anim. VI 22, 5 erzählt von einem berühmten opuntischen Zuchthengst in einem *ἱπποφόρβιον* dort (vgl. Plin. n. h. VIII 163 mit kleinen Abweichungen). Nach dem Wortlaut der Mädcheninschrift dachte man damals (3. Jhdt.) offenbar auf eine von außen verübte Gewalt bei der *ἱπποτροφία*, d. h. von einem mächtigen Bundesgenossen, wie etwa Boiotien, wo, wie Wilhelm 227 gut bemerkt, die Reiterei eine außerordentliche Bedeutung hatte (ein Zehntel jedes Heereskontingentes sollte aus Reitern bestehen, Hellen. Oxyrh. XI 4, vgl. E. Meyer Theopomps Hellenika 98. Swoboda Klio X 320). — Nach Meister Ber. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1895, 320ff. soll man in der Epökeninschrift Z. 35 *πίατες* als Benennung des Adels, etwa wie *παχεῖς*, die ‚Dicken' auffassen; das ist aber wenig wahrscheinlich, und fast alle Herausgeber seitdem (z. B. Dittenberger Syll.³ 47. Danielsson Eranos III 78. Buck und Solmsen) haben diese Erklärung verworfen (nur F. A. Marshall Anc. Greek Inscr. in the Brit. Mus. IV 2, 954 trägt sie mit Bedenken vor). Kaum anzunehmen ist auch Meisters Erklärung (Ber. d. Sächs. Ges. 1899, 156ff.) von *ΕΣ* Z. 35 als Pluralis von *ἐύς*, ‚tüchtig', womit der lokrische Adel noch weiter charakterisiert wäre.

In WL wird weniges von dem Adel überliefert. Die Mysacheis und Perkotharioi durften als Kolonisten nach Naupaktos ziehen, und das einfache Vorhandensein der Mädcheninschrift in WL, sowie die stete Benennung *Λοκροί*, ohne Unterschied,

ob OL oder WL dabei gemeint seien, läßt auf das Vorhandensein des Adels auch in WL schließen. Auch im Vertrag zwischen Chalaion und Oiantheia (IG IX 1, 333, Z. 12. 16) ist bei *ἀριστίνδαν* wohl an den Adel zu denken (vgl. noch Meister Ber. Sächs. Ges. 1895, 321) trotz E. Meyer Forsch. I 314. Dittenberger z. St. und Inschr. von Olympia nr. 47, 34, S. 98 (unter verschiedenen Umständen aus einer viel späteren Zeit). Ich bezweifle sehr, ob zu jener Zeit und überhaupt bei den Lokrern das Wort *ἀριστίνδαν* einen rechtlichen Gebrauch verschieden von dem politischen hatte. Daß die Richter dem Adel angehören sollen, ist bei nicht demokratischen Staaten ja selbstverständlich, denn nur solche würden das herkömmliche Recht beschützen (vgl. auch Swoboda 66, 7). Welche Rolle der Adel sonst in WL spielte ist unbekannt, wohl aber, der Zersplitterung des Stamms zufolge, eine viel bescheidenere als in OL.

An der Spitze der Regierung zu Opus stand ein Beamter, der nach Aristot. Pol. III 16 *εἷς κύριος τῆς διοικήσεως* sei, aber *κατά τι μέρος ἔλαττον* (vielleicht *ἐλάττων*), was auf irgendwelche Machtbeschränkung deutet. Aus Aristoteles könnte man auch schließen, daß diese Oberherrschaft lebenslänglich sei, das ist aber wahrscheinlich nicht gemeint (vgl. Girard De Locris Opuntiis 63. Gilbert 41, 1), da die Epökeninschrift deutlich von einer zeitlich bestimmten Magistratur, wohl für ein Jahr spricht, vgl. die *hοιτινές κα'πιατὲς ἔντιμοι* (Z. 35), die die meisten Erklärer wohl mit Recht als die jährlichen Beamten auffassen. In der Epökeninschrift finden wir das Haupt der Regierung insbesondere mit der Rechtsprechung betraut. Wie dieser Beamte hieß, ist nicht sicher. Manche (wie Gilbert 41, 1. Swoboda 50, 3. 148, 6) haben geschlossen, er sei *ἀρχός* (üblich auch bei den Thessalern nach Dion. Hal. V 74, den Boiotern SGDI IV 47, den Kretern SGDI IV 1111, auf dem Charesdenkmal zu Milet SGDI 5507, und öfters bei Homer und den Dichtern) genannt (Epökeninschr. 2. 41f.), dieses Wort scheint aber von Beamten im allgemeinen (da Naupaktos sicher dabei eingeschlossen ist, und wohl auch die anderen lokrischen Städte) verwendet zu sein, nicht als die eigentliche Benennung eines besonderen Beamten zu Opus, gerade wie die *hοίτινές κα'πιατὲς ἔντιμοι* (Z. 35), die wahrscheinlich die Beamten der verschiedenen lokrischen Städte sind. Susemihl Aristot. Pol. (1879), Anm. 671 denkt an *κοσμόπολις* als den eigentlichen Titel, wie bei dem Archon zu Lokroi, was wohl möglich ist, da diese Benennung ziemlich weitverbreitet war. Sicher wurde er nicht *προστάτης* genannt, wie Roehl z. St. und nach ihm Gilbert 41, 1 annehmen, da sie den Sinn dieser Besatzung gänzlich verkannt haben. Ob Opus und die anderen Städte bloß einen Beamten hatten, oder mehrere, hängt z. T. davon ab, ob das Wort *ἔντιμοι* Beamte (Dittenberger, Buck u. a.) oder nur vollberechtigte Bürger (Meyer, Meister, Danielsson u. a.) bedeutet. Der erstere Sinn ist durchaus vorzuziehen, aber auch dann kann der Plural bloß koilektiv von den verschiedenen Städten der OL gebraucht werden, obwohl nur ein einziger Beamter in jeder einzelnen Stadt bestand. Zwar sieht es aus, als ob die *ἔντιμοι* etwa wie die *συναρχίαι* vom 3. Jhdt. an auch zu Opus tätig waren (so Dittenberger z. St. und Swoboda 151, 1), das ist aber nicht ausdrücklich gesagt, und angesichts der unzweideutigen Angabe des Aristoteles, der von einer bestehenden Ordnung, nicht einer Neuerung spricht, ist es ratsam, nur einen einzigen Beamten zu Opus im 5. und 4. Jhdt. anzunehmen. Dabei war der *κριθολόγος*, obwohl *ἄρχων* genannt (Plut. quaest. Gr. 6), nur ein priesterlicher Beamter, der die *κριθαί* zur Zeit des Opfers für die *ἀπαρχαί* zu sammeln hatte und keine rein weltlichen Obliegenheiten hatte (vgl. Religion). Wahrscheinlich hatten die kleineren Städte mehrere Beamte, wie es später sicher der Fall war (s. u.), und gleichzeitig auch zu Oiantheia in WL, da jede Stadt ihr eigenes Recht hatte und die alleinige Herrschaft wohl aus einer Zusammenziehung der staatlichen Gewalt hervorgegangen ist, vielmehr als Überbleibsel eines einfacheren Zustandes fortdauert. Zu Halai in OL wird am Anfang des 5. Jhdts. ein Kollegium von 3 Archonten inschriftlich bezeugt (Am. Journ. Arch. XIX 443), wie später in Physkos (SGDI 2097).

In WL hießen im 5. Jhdt. die höchsten Behörden zu Oiantheia *δαμιοργοί* (IG IX 1, 333 Z. 15), die ein Kollegium bildeten, wobei der Eponyme wohl *δαμιοργός* hieß (Parallele bei Swoboda 47), seine Kollegen *συνδαμιοργοί*, wie auf der aus dem 5. Jhdt. stammenden Inschrift IG IX 1, 335. Hier bestanden auch (wohl zwei) *ξενοδίκαι* (Z. 10), die das Recht für die Ausländer sprachen. Die *ἑπομόται* sollen ‚Eideshelfer' sein (Meister Rh. Mus. LXIII 561ff. Swoboda 157, 6).

Das Volk wurde durch die Versammlung der Tausend vertreten (Epökeninschr. 38ff. — unter Voraussetzung, daß dieses Aktenstück ein ‚Gesetz' war, s. o.), wie öfters anderswo (Vischer Kl. Schr. II 207. Busolt Staatsalt.[2] 35. Swoboda 56f.), besonders in den nahverwandten Städten Lokroi in Unteritalien und Kyme in Aiolis, und diese hat die gesetzgebende Macht geübt. Das ist die grundbesitzende Bürgerschaft der Hauptstadt (E. Meyer Gesch. II 352; Forsch. I 294. 305. Swoboda 57, 5), stellt daher wohl ‚die Sollstärke der waffenfähigen Mannschaft' (v. Wilamowitz Staat 45) dar. Damit stimmen die wenigen Angaben, d. h. 1000 Λοκροί (Opuntier, wie der Kontext zeigt) an den Thermopylen im J. 480 (Diod. XII 4); 700 Mann aus Opus im J. 279 gegen die Gallier (Paus. X 20, 4 und s. Bevölkerung u.). Der Form nach ist diese Verfassung zwar aristokratisch, aber stark gemäßigt, und nicht weit vom Ideal der konservativen Demokratie entfernt, da in einer so kleinen Ortschaft wie Opus die Anzahl der grundbesitzenden Bürger nicht viel größer gewesen sein kann. Darin haben E. Meyer, v. Wilamowitz und Swoboda recht gegen Vischer, Gilbert (II 39) und Dittenberger (zu Z. 38ff.), die sprechen, als ob die Tausend eine oligarchische Einrichtung wäre. Insbesondere irrt sich Gilbert, der die Tausend als Angehörige der 100 Häuser auffaßt, indem er die Natur der Verfassung verkennt und daß die Bürgerschaft von Opus selbst die Tausend bildete, d. h. man es hier mit einer Stadtverfassung, nicht einer Stammverfassung zu tun hat. Wie nun diese Versammlung hieß, ist auch bestritten. E. Meyer Forsch. I 305 faßt *πλῆθα* auf als ‚die Menge', die Volksversammlung, während es sonst mit ‚Majorität' übersetzt wird. Beide Erklärungen bieten Schwierigkeiten, da die erste Verwendung im Griechischen sonst unbezeugt ist; bei der zweiten spricht man zwar juristisch von einer Mehrheit der Richter (wie auch auf der gleichaltrigen Inschr. IX 1, 333, Z. 19, wo aber *πληθύς* gebraucht ist), staatsrechtlich und politisch aber ist der Ausdruck etwas befremdend. Ich finde daher Meyers Ansicht wahrscheinlicher. Zu Naupaktos behielten alle Kolonisten das Stimmrecht (Z. 40), was Vischer 207 als Merkmal einer mehr demokratischen Einrichtung hervorhebt. Das kann sein, folgt aber nicht so ohne weiteres, da die Tausend zu Opus wohl nur die Begüterten waren, und wohl jeder Kolonist Gut und Hof zu Naupaktos erhalten haben mußte, so daß das Stimmrecht am Ende auf dieselben Klassen in beiden Städten beschränkt war.

So etwa dürfte der lokrische Staat bis auf das 4. Jhdt. ausgesehen haben, nur ausnahmsweise ist ein Tyrann zu Oiantheia (die einzige Handelsstadt des ganzen Volks) vor 373 v. Chr. vorübergehend erschienen (s. o. Geschichte). In der nachmakedonischen Zeit bildeten die Lokrer *κοινά*, die WL wohl erst nach 167, als ihr Land zum ersten Male von den Aitolern gänzlich frei wurde. Die Mädcheninschrift aus der Mitte des 3. Jhdts. setzt eine gewisse Stammesverfassung voraus, indem man darin einfach von *Λοκροί* oder *τοὺς Λοκροὺς πάντας* (Z. 14) spricht, enthält aber nichts Bestimmtes, und es ist fast undenkbar, daß die Aitoler damals einen Bund mit irgendwelchen politischen Befugnissen geduldet haben würden. Über das *Λοκρικὸν τέλος* des Aitolischen Bundes s. o. Was die Gründung des Ostlokrischen Bundes angeht, so bemerkt Head HN[2] 336, daß die Münzen zwischen 338 und 196 (besser 167) nur die Aufschrift *Λοκρῶν* mit oder ohne den Beinamen *Ὑποκ(ναμιδίων)* oder *Ἐπικνα(μιδίων)* tragen, was gewiß auf die Entstehung eines Bundes deutet (s. Swoboda 441, 3). Dagegen zwischen 196 (besser 167) und 146 erscheint der Name Opus wieder auf den Münzen, und wiederum während der Kaiserzeit (S. 337), was zwar nicht notwendig die gänzliche Auflösung des Bundes bedeutet, aber wohl eine Änderung in der Verfassung (vgl. dabei die Inschriften mit *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ τῶν Ὀπουντίων*, die auf eine bevorzugte Stellung der Stadt Opus deuten). Erwähnt wird das *κοινόν* der OL zuerst auf der Kassandrosinschrift (*Λοκρῶν τῶν Ἑλλων* genannt, s. o. Geschichte zum J. 165), und dann mehrmals in den Streitigkeiten zwischen Thronion und Skarpheia um die Mitte des 2. Jhdts., wo es *κοινὸν Λοκρῶν* (*τῶν Ἐπικναμιδίων*) genannt wird. In der Neuordnung der Amphiktyonie spricht man aber von Hypoknemidiern, was wohl auf einen herkömmlichen Brauch hinzielt, während Epiknemidier die damals geläufige Form des Beinamens war. Leider ist IG IX 1, 267, wo *τὸ κοινὸν Λοκ[ρῶν]* vorkommt, ganz verstümmelt. Die späteren westlokrischen Inschriften sind öfters nach dem Agonotheten des Bundes datiert (s. u.). Erwähnt wird das *κοινόν* als solches nur auf einer demnächst zu veröffentlichenden Inschrift aus Physkos, wo es einfach heißt *τὸ κοινὸν τῶν Λοκρῶν* (Z. 2). Der Bund, wie diese Inschrift zeigt, gab die Proxenie und die damit zusammenhängenden Rechte, und sein Hauptquartier ist Physkos mit dem Heiligtum der Athena Ilias, der Hauptgottheit des Volkes. In der Kaiserzeit schließlich gingen diese *κοινά* in ein größeres *κοινόν* über, dessen Bestand auf den Inschriften mit kleineren Abweichungen gegeben wird (s. o. Geschichte nach dem J. 30). Von dem Ostlokrischen Bund wissen wir, außer der üblichen Erteilung von Ehrendekreten, nur, daß er die Wahl der Hieromnemonen besorgte (Inschr. Klio XVI 163 nr. 130 II 20ff.), und daß er ein Staatsarchiv verwaltete (a. a. O. 176, nr. 137, wo die *Ἔγγαιοι* ihre Kopie des Schiedsspruchs vom *κοινὸν τῶν Λοκρῶν* erhalten sollen). Ferner ergibt sich aus der Inschrift IG IX 1, 267 (2. vorchr. Jhdt.), daß der Bund eine mit Strafgewalt versehene *βουλή* und eine Versammlung, *δᾶμος Λοκρῶν*, besaß. Die Inschriften aber mit der Formel *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ μετὰ Ὀπουντίων* (s. o. Geschichte zum J. 205) sind als Akten des Lokrischen Bundes aufzufassen, wie Swoboda 441, 3 will. Weniger als die Hälfte der Landschaft ist damals selbständig (der östliche Teil von Boiotien einverleibt, der westliche von Aitolien), während die altherkömmliche Oberherrschaft von Opus zu sehr hervorgehoben wird, um an das Vorhandensein eines echten Bundes zu denken. Übrigens ist der Bund sehr locker gewesen, da auch ein Streit über eine innere Angelegenheit, wie die Wahl der Hieromnemonen, durch Schiedsgerichte der Athener und Amphisseer, ein Schreiben der Römer, und endlich wohl das Eingreifen der Amphiktyonie selbst geschlichtet werden mußte. Vom Bunde der WL ist nur bekannt, daß er für ein Stammfest sorgte, wobei der Hauptbeamte ein *ἀγωνοθέτης* war. Die darauf bezüglichen Inschriften gehören dem 2. vorchr. Jhdt. an (Nikitsky Ztschr. der russ. Min. für Volksaufkl. 1911, Kl. Philol., Feb., S. 70ff. [mir nicht zugänglich]. Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 225. Swoboda 442).

Erteilung des Bürgerrechts ist Sache der verschiedenen Städte gewesen, so z. B. von Naupaktos (Syll.[3] 522, die Lit. darüber bei Swoboda 350, 6), Thronion (IG IX 1, 308), Skarpheia (IG IX 1, 314), Opus (IG IX 1, 269. 272. 276; hier wohl nicht mit Swoboda 441, 3 als eine Bundesangelegenheit aufzufassen).

Die Angaben über die Verfassung in OL für die nachmakedonische Zeit sind folgende: zu Opus *δῆμος* (IG IX 1, 268. 283. 289); *ἄρχων* (IG IX 1, 268. 271. 272. 274. 276. 278. 282, hier auch Priester des Augustus); *βουλή* (IG IX 1, 268[?]. 289); *ἀγορανόμος* (IG IX 1, 282); *ἀγωνοθέτης τῶν Διονυσείων* (IG IX 1, 282); *γυμνασίαρχος* (IG IX 1, 285. Am. Journ. Arch. XIX 332f.); *ἱερεὺς θεοῦ Σεβαστοῦ Καίσαρος* (IG IX 1, 282, auch *ἄρχων*); *ἀρχιθύτης* (Bischof, Jardé Bull. hell. XXVI 335); zu Thronion *ἄρχων* (IG IX 1, 309. Klio XVI 170, nr. 131. 176, nr. 137, 4 *τᾶς Ἀρισταρχου ἀρχᾶς*); *ἄρχοντες καὶ σύνεδροι* (Klio XVI 170, nr. 131); *γραμματεύς* (IG IX 1, 309); *ταμίας*, *βουλή* und *δῆμος* (daselbst); Halai: (um 250 v. Chr.) bei einer vollständigen Aufzählung der Beamten (Amer. Journ. Arch. XIX 445ff.) kommen vor ein Archon (auch S. 451), drei Polemarchen (auch S. 451[?]), ein Grammateus (auch S. 451[?]), sechs Prytanen, zwei Choragen für Komödien, drei *πεταμνυφάντειραι* (= *πετάσματος*

ὑφάντειραι; vgl. Buck Class. Philol. XI 212), vier πεντάμεροι, vier Hieroi (s. Buck), zwei Lampadarchai und drei Apologoi (ταπολόγοι, s. Buck); zu Skarpheia ein ἄρχων (Eponymos, Klio XVI 170, nr. 131), ἄρχοντες, πρόβουλοι und ξύνεδροι (daselbst Z. 5), ἄρχοντες (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 163ff.), βουλή (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 163ff., wohl sichere Ergänzung), θεαροδόκος der Delphier (SGDI 2580); bei den Engaioi zwei Archonten (Klio XVI 176, nr. 137); in Naryx (Naryka) wird ein ἄρχων mehrmals erwähnt in der Mädcheninschrift, und daher für diese Stadt bezeugt, auch wenn die Satzungen allgemeine Geltung haben. Dieser ist mit der Rechtsprechung betraut. Ein Kollegium von Archontes (die Ergänzung ist nicht ganz sicher) soll ‚die mit Beschlag belegten Güter wieder zustande bringen .... und zurückgeben' (Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 170). Eine Ephebeninschrift aus römischer Zeit von unbestimmter Herkunft, wohl aus Opus, führt auf einen Archon, einen Gymnasiarchen und einen Antigymnasiarchen (Amer. Journ. Arch. XIX 323ff. 326).

In WL haben wir zuerst einen βούλαρχος des lokrischen τέλος (SGDI 2070; einfacher βουλαρχέοντος SGDI 2139, beide Inschriften aus dem J. 189/8), der eine βουλή voraussetzt. Der Boularchos wird auch auf späteren Inschriften genannt, wohl zwischen 189 und 167 (IG IX 1, 369 nach Dittenbergers sicherer Ergänzung. Bull. hell. XIX 389. Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 163ff., wo zwei, wohl aus verschiedenen Jahren, genannt sind) erwähnt. In der letzten Inschrift ist wohl der Stammesbeamte gemeint, nicht nur ein städtischer Beamter von Amphissa, wie Keramopoullos Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 188ff. auf Grund des Fehlens des Ethnikons behauptet (der erste Boularchos ist aber sicher ein Bürger von Amphissa, wohl auch der zweite, so daß das Ethnikon nicht notwendig ist), dessen Ansicht von Swoboda 369, 1 gebilligt wird. Die Auffassung von Keramopoullos setzt das Vorhandensein von zwei verschiedenen Boularchen voraus, nach denen es präskribiert wurde, ohne irgendwelche Unterscheidung außer der Weglassung des Ethnikons bei dem städtischen Beamten, sowie das Vorhandensein eines sonst nirgends bei den WL erwähnten städtischen Beamten. Keramopoullos, der auch behauptet (S. 168), daß der Boularchos ein πρόσωπον αἱρετὸν ἐκ τῶν Λοκρῶν καὶ ὑπὸ τῶν Λοκρῶν, stützt sich auf die irrige Ansicht, daß die Lokrer ihre Unabhängigkeit schon im J. 197/6 erhalten hätten (s. o. Geschichte zu diesem Jahre). Vollgraff Bull. hell. XXV 222ff. 229 ist zu dem Ergebnis gelangt, der Boularchos sei ein Bezirksbeamter, nicht der einer einzigen Stadt. Bis auf etwa 150 v. Chr. ist die Boularchie geblieben, wenn man Pomtows Ergänzung der Inschrift nr. 75 Klio XV 54 trauen darf. Nur ... ὢν βούλαρχος aber ist erhalten, und da dieser Beamte an vielen Orten vorkommt (Zusammenstellung der Zeugnisse bei Herwerden Lexicon s. v.), ist es wohl ratsam, von einer Ergänzung abzusehen, die diese eigentümliche Einrichtung noch viele Jahre nach dem Zusammensturz der ätolischen Macht, der sie ihre Aufstellung verdankt, voraussetzt. [Wohl nur Versehen ist es, wenn Schönfelder Die städtischen und Bundesbeamten (Diss. 1917) 92 behauptet, daß man zu Buttos bei Naupaktos nach dem Boularchos präskribierte, da die ausgeführte Inschrift aus Naupaktos kommt und keine von Buttos selbst, die ich kenne, diesen Beamten nennt.]

Der andere WL Stammesbeamte ist der Agonothet. Keine Inschrift der Aitolerzeit erwähnt ihn, und sein Amt ist sicher erst nach 167, als WL befreit wurde, begründet worden (Dittenberger Herm. XXXII 180ff.). Er wird erwähnt auf folgenden Inschriften: IG IX 1, 350. 351. SGDI 1842. 1851. 1878. 1901. 1908 (nach Agonothet und ätolischem Strategos datiert, dem letzteren, weil eben der βεβαιωτήρ und acht Zeugen Aitoler waren, und die Freilasser wohl als Metoiken in Aitolien wohnten, Dittenberger 182). 1937. 1954 (τὸ δεύτερον). 2019. 2028. 2097. 2140. Bull. hell. XXII 10. 354 bis. 357. Wilhelm Beitr. zur griech. Inschr. 132. 135. Eine demnächst zu veröffentlichende Inschrift aus Physkos. Auch eine Inschrift aus Buttos, nr. 21 bei Nachmanson Athen. Mitt. XXXII 55ff. erwähnt einen Agonotheten zu Naupaktos, der aber ein Aitoler ist, und daher der echte lokrische Beamte nicht sein kann. Nachmanson will diese Inschrift wohl mit Recht in das J. 143 ansetzen (diese Datierung auch von Wilhelm Beiträge 310 gebilligt) und vermutet dabei scharfsinnig, daß, da der Lokrische Bund wohl 146 aufgelöst wurde, die Aitoler den Naupaktiern gnädigst einen Agonotheten gaben, der die Pflichten des alten Bundesbeamten erfüllen sollte. Man kann aber auch an andere Möglichkeiten denken. Die Gemeinden, die nach dem Agonotheten datieren, sind Physkos (SGDI 1851. 2019. 2028. 2097. 2140. IG IX 1, 350. Bull. hell. XXII 354. Wilhelm Beiträge 132. Eine demnächst zu veröffentlichende Inschrift aus Physkos), Tolophon (SGDI 1954), Oinoe (Bull. hell. XXII 357), Oiantheia (SGDI 1908. Bull. hell. XXII 10), Kyra (SGDI 1842), Triteia (SGDI 1901), Myania (SGDI 1878. 1937), Kallipolis (Bull. hell. XXII 354). Der Abstammungsort des Agonothet ist nicht immer gegeben, die, wobei diese Angabe mitgeteilt ist, stammen aus Physkos (SGDI 1851. 1878. 2019. 3028, derselbe wie 2019. Bull. hell. XXII 10. Eine demnächst zu veröffentlichende Inschrift aus Physkos), Oiantheia (SGDI 1901. 1954, ders. wie 1901), Triteia (SGDI 2079), sogar auch Dyme, die mit WL eng verbunden war (SGDI 1842). Die Angaben bei Roltsch D. Westlokrer 65 über diesen Punkt bedürfen vielfach der Berichtigung.] Dagegen datieren die Amphisseer stets nach ihrem eigenen Archon, was E. Bauer Unters. usw. 44f. als Beweis erklärt, daß Amphissa eine Sonderstellung behielt und dem Bund nicht angehörte. Das ist aber unwahrscheinlich, da für eine so große Stadt der eponyme Archon für lokale Zwecke besser geeignet war als das Bundeshaupt. Daß kein bisher bekannter Archon aus Amphissa stammt, mag Zufall sein. Wilhelm Lokrische Mädcheninschr. 225f. vermutet, der Agonothet habe die Πίσια zu Rhion (IG IV 428 aus Sikyon) geleitet. Das ist sehr zweifelhaft, da diese Gegend schon seit Jahrhunderten ätolisch war, auch das dabei gefeierte Fest wohl dem Poseidon gehörte (s. u. Religion), während Athena die Hauptgöttin der Lokrer war. Ich denke vielmehr an ein Fest der Athena Ilias zu

Physkos, wo sich ihr Heiligtum befand, und wo das Hauptquartier des Bundes war (s. o.). Für Agonotheten in Argolis und Messenien s. Schönfelder 96. 119.

Die Angaben über die Verfassung in WL für die nachmakedonische Zeit sind folgende. Thearodokoi für die Asklepier aus Epidauros um 353—339 v. Chr. gab es zu Amphissa, Oiantheia und Tolophon (IG IV 1504); für die Delphier um 175 v. Chr., zu Kyra (IV 53), Chalaion, Tolophon, Oiantheia und Amphissa (SGDI 2580). Zu Amphissa θεοκόλος des Asklepios (IG IX 1, 318. 1066. 1069 (wohl auch 1070). SGDI 2202. Ἐφημ. ἀρχ. 1904, 113ff. Z. 7 (sichere Ergänzung), ἄρχων (SGDI 1684 und sehr oft. IG IX 1, 1066 u. ö.), νομογράφοι (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 163ff. Z. 10. Swoboda 125, 20. 370, 1 mit Literatur), [ἱεροθύτης bei Roltsch Die Westlokrer 66 ist falsche Lesart des französischen Herausgebers Bull. hell. V 451 für [θ]εο[κ[ο[λ]έοντος. IG IX 1, 318], ἄρχοντες (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 163f.), βουλή (IG IX 1, 323) [über den vermeintlichen βούλαρχος als Stadtbeamten zu Amphissa s. o.], endlich *curator et defensor Amfissiensium* (CIL III 1, 568, nach Constantin und vor 409 n. Chr. (Mommsen); diese sind verschiedene Beamte, wie die Schlußformel zeigt). Zu Naupaktos θεοκόλος des Asklepios (IG IX 1, 361. 387. Athen. Mitt. XXXII nr. 36), ἄρχων (IG IX 1, 361), ἄρχοντες (IG IX 1, 360. 369. 375), γραμματεὺς θεαροῖς (dreimal θεαρῶν, manchmal nur γραμματεύς) der gewöhnliche Eponyme (IG IX 1, 357. 360. 366. 373—375. 377. Athen. Mitt. XXXII nr. 1—6. 8—10. 13—20. 22—26. 28—31), θεαροί Mitglieder des Gemeinderats (s. γραμματεὺς θεαροῖς o., vgl. Schulthess o. Bd. VII S. 1761. Swoboda 369, 3. Schönfelder 92); χρεοφύλαξ (IG IX 1, 375. 376. Schönfelder 92). Zu Chalaion ἄρχων (IG IX 1, 330. 331. SGDI 1734. 1927. Bull. hell. XXII 31), zwei θεοκόλοι des Apollon Nasiotes (IG IX 1, 331), ἐκκλησία und ταμίας (CIG I 1567 aus Boiotien — ob echt? Ich finde es weder bei IG VII noch in SGDI). Zu Oiantheia ἄρχων (SGDI 1908. Bull. hell. XXII 10). Zu Buttos ἄρχων (Athen. Mitt. XXXII nr. 4. 7 [Eponym]. 10. 11 und 12 [Eponym]. 24. 26. 29 [Eponym]. 33), ἄρχοντες (Athen. Mitt. XXXII nr. 6 [2 Archonten]. 7 [2 Arch.]. 9 [unbestimmt]. 11 [5 Arch.]. 13 [3 Arch.]. 14 [unbestimmt]. 15 und 18 [2 Arch. als Eponyme]. 23 [2 Arch.]. 30 [3 Arch.]). Zu Tolophon ἄρχων (IG IX 1, 355. SGDI 1954). Zu Physkos ἄρχων (SGDI 2097. Wilhelm Beitr. 132. 133 ergänzt), ἄρχοντες (drei, davon einer als Eponym, SGDI 2097), ταμίας und ἐκκλησία (SGDI 2097). Zu Antikyra ἄρχων (SGDI 2107). Zu Triteia ἄρχων (SGDI 1813).

Kalender. Verwickelt ist die Monats- und Jahresrechnung bei den Lokrern, da die Lokrer im allgemeinen einen Kalender hatten, wohl Bundeskalender, dazu aber auch jede einzelne Stadt, wie es scheint, ihren eigenen. Alle Einzelheiten hier aufzuzählen, fehlt der Raum. Für frühere Darstellungen verweise ich auf E. Bischoff De Fastis Graec. antiquiss., Leipz. Stud. VII (1884) 358—363 und E. Bauer Untersuch. usw. (1907) 55 mit einer gut übersichtlichen Tabelle nach S. 58. Ich begnüge mich daher hier, nur das neu hinzugekommene Material aufzuzeichnen. Zu Physkos μηνὸς Ἑρμαίου (Wilhelm Beitr. 129); zu Amphissa μηνὸς Πανάμου (IG IX 1, 318), μηνὸς Ἀγραστυῶνος = μ. Καρείου zu Chalaion (IG IX 1, 331. 1066, s. o. Bd. X S. 1939), μ. Ἀμῶνος (Ἐφημ. ἀρχ. 1908, 164); zu Chalaion μηνὸς Καρείου (IG IX 1, 331 = μ. Ἀγραστυῶνος in Amphissa. Bull. hell. XXII 10 = μ. πρώτου bei den Lokrern = Boukatios zu Delphoi); zu Oiantheia μ. Καρείου (Bull. hell. XXII 10); zu WL (Bundeskalender) μηνὸς τρίτου (IG IX 1, 350 = μ. Ἡραίου zu Delphoi), μηνὸς πρώτου (Bull. hell. XXII 335 = μ. Πανάμου zu Kallipolis = Boukatios zu Delphoi), μηνὸς Πανάμου (Bull. hell. XXII 355). In Naupaktos und dem davon abhängigen Buttos galt der ätolische Kalender, der nach Bischoff 363. Nikitzky Geogr. Liste 13. Nachmanson Athen. Mitt. XXXII 53, wie folgt lautet (ich füge das Verzeichnis der Inschriften nach jedem Monat hinzu). 1. Προκύκλιος (Athen. Mitt. XXXII nr. 9. 11. 16. 30). 2. Ἀθαναῖος A. M. 13. 15. 24). 3. Βουκάτιος (A. M. 18. 22). 4. Δῖος nur als ἐμβόλιμος (A. M. 29). 5. Εὐθυαῖος (A. M. 4. 5. 12. 21. 28. 31. IG IX 1, 370. 373). 6. Ὁμολώϊος (A. M. 2. 9. IG IX 1, 375. 376). 7. Ἑρμαῖος (A. M. 19). 8. Διονύσιος (A. M. 14. 20. 25. 34. IG IX 1, 374). 9. Ἀγύιεις (A. M. 6. 23 [verbessert aus Ἀπέου]. IG IX 1, 368). 10. Ἱπποδρόμιος (A. M. 7. 26. IG IX 1, 350). 11. Ἀφφριαῖος (A. M. 3. 17). 12. Πάναμος wird nicht belegt.

In OL hört man nur von μηνὸς Ἱτωνίου (wie in Larisa und sonstwo) zu Skarpheia = μηνὸς (Ἀ)φαμίου (nach Pomtows Verbesserung) zu Thronion (Klio XVI 170) und einem μηνὶ Ἱπ-πείοι zu Thronion = μηνὶ [Ἀπολλω?]νίωι (nach Pomtows Ergänzung zu Skarpheia (a. a. O. 176). Auch hier hatten daher die einzelnen Städte ihre eigenen Kalender.

Soziale Einrichtungen. In die Einzelheiten des lokrischen Rechtes, wie es auf den zwei alten Inschriften von Oiantheia (IG IX 1, 332. 333) und der Mädcheninschrift von Tolophon (Österr. Jahresh. XIV) vorliegt, einzugehen, würde zu weit führen. Ich beschränke mich daher auf einige Punkte von besonderem und allgemeinem Interesse.

Die Rechtsprechung. Bei den WL im 5. Jhdt. sind die Richter, wie es scheint, aus dem Adel ausgewählt (IG IX 1, 333 Z. 12. 15f.; über die entgegengesetzte Meinung von Meyer und Dittenberger s. o.). Gewöhnlich wurden sie durch die Damiorgoi ausgewählt. Es bestand auch eine besondere Behörde für Ausländer, die ξενοδίκαι, wohl zwei der Zahl nach; denn wenn diese verschiedener Meinung waren, durfte der Ausländer selbst Richter aus ‚den Besten' wählen, mit Ausschluß seines Proxenos und seines Gastfreundes. Besonderes Gewicht wird auf den Eid gelegt, so in der Epökeninschrift Z. 45. Eigentümlich ist auch die Einrichtung der Eideshelfer, ἐπομόται, worüber s. Meister Rh. Mus. LXIII 561ff. Hirzel Der Eid 6f. In der Epökeninschrift werden besondere Richter, δικαστῆρες (Z. 32f.) zu OL erwähnt. Der ἀρχός verwaltet hier die Rechtsprechung (δίκαν δόμεν), und die Stimmen werden in eine Hydria geworfen, was eine beträchtliche Anzahl von Richtern voraussetzt (dagegen 9 und 15 zu Oiantheia). Wohl dies hat Swoboda 157

zu seiner Ansicht, die OL hätten Volksgerichte gehabt, geführt, da die offene Stimmenabgabe bekanntlich als oligarchisch betrachtet wurde (Lysias XIII 37. Xen. hell. II 4, 9). Merkwürdig ist es auch, daß kein Wort über die Zusammensetzung dieser Gerichte gesagt wird, was, wenn sie etwa wie die aristokratischen zu Oiantheia eingerichtet waren, wohl sehr am Platze wäre; man hat es daher mit einer bekannten und bestehenden Ordnung zu tun, d. h. mit den gewöhnlichen Gerichten. In der nachmakedonischen Zeit besaß die *βουλή* des Lokrischen Bundes zu Opus Strafgewalt (IG IX 1, 267. Swoboda 441, 3). In der Mädcheninschrift wieder erscheint der *ἄρχων* mit der Rechtsprechung betraut, und besonderes Gewicht wird auch dem Eid beigelegt (Z. 19f).

Das Mutterrecht. In seinem gelehrten und anregenden, aber meistens phantastischen Buch ‚Das Mutterrecht' (1861, 2. Abdr. 1897) hat Bachofen sich viel mit den Lokrern beschäftigt, allerlei in diese Ideenkreise hereingezogen und durch diese einzige Formel zu erklären versucht. In die verwickelten Fragen über Ursprung und Voraussetzung des sog. Mutterrechts bei den Griechen einzugehen, ist hier nicht der Platz. Ich begnüge mich mit einer kurzen Besprechung dessen, was für die Lokrer selbst aus ein paar feststehenden Tatsachen zu gewinnen ist. Es wird jetzt anerkannt, daß das Wort ‚Mutterrecht' zweideutig ist, indem es manchmal als Gynaikokratie oder Weiberherrschaft aufgefaßt wurde (wie von Bachofen und seinen Anhängern), die nie und nirgends existiert hat (sehr treffend darüber Kretschmer Glotta II 210ff. Frazer Golden Bough[3]: Adonis Attis Osiris [1914] II 209ff.; vgl. noch Westermarck Hist. of human Marriage[3] 96 Howard Hist. of matrim. Instit. I 39ff. E. Meyer Gesch.[2] I 1, 21f. Wundt Elemente der Völkerpsych. [1912] 46ff. 312. R. H. Lowie Prim. Soc. [1920] 189ff.); zweitens aber einfach Mutterfolge (Mother-kin), für den weitverbreiteten Gebrauch der Berechnung von Verwandtschaften nach der Mutter (sehr gut darüber Kretschmer 211ff. Frazer 202ff.). Mit dieser Mutterfolge Hand in Hand geht eine gewisse Hervorhebung der Frauen in sozialer Hinsicht, wohl wegen des Erbrechts und des Ahnenkultus (Frazer 211), wobei eine gewisse Lockerheit der Sitten im Geschlechtsleben (nach patriarchalischen Anschauungen nämlich) hervortritt, da die Mutterfolge eine mehr oder weniger ausgesprochene Gruppenehe zur Voraussetzung hat (gut formuliert bei Meyer 21f. I 2, 652. Frazer Adon. Att. Os. [1914] II 209. Golden Bough[3] II [1911] 284f.). Daß die Mutterfolge bei den Griechen hier und da tatsächlich erscheint, ist nicht zu leugnen (obwohl von Wilamowitz Staat 33 so wenig davon wissen will, daß er die Tatsachen fast verneint; als verunglückt betrachte ich die Ansicht von Farnell Arch. f. Relig. VII 73f. 84f., der die Mutterfolge für die Lokrer verneint und darin nur die ‚Prestige' der Häuser sieht, woraus die lokrischen Mädchen, etwa wie Vestalinnen, stammten; für Farnells sehr skeptische Stellungsnahme s. ferner Cults of the Greek States I 92. III 109ff. Hibbert Journ. 1907, 690; ebenso verfährt H. J. Rose in Folklore XXII 277ff., der Farnells Erklärung der Mutterfolge bei den Lokrern aufnimmt und jedes Zeugnis mit einer kühnen Deutung aus der Welt schaffen will), und die Zeugnisse stehen jetzt vor uns, kritisch besprochen und gesichtet (vor allem durch Toepffer Att. Gen. 188; Art. Amazones o. Bd. I S. 1766–1771); seitdem ist (vor allem für Kos) hinzuzufügen R. Herzog Koische Forsch. und Funde 183ff., auch Braunstein Die polit. Wirksamkeit der griech. Frau (1911) 69ff.; sehr treffend hat Kretschmer 210ff. gezeigt, wie das patriarchalische Wort für Bruder *φράτηρ* durch *ἀδελφεός* und *αὐτοκασίγνητος*, die die mütterliche Abstammung hervorheben, ersetzt wurde, und diese Tatsache deutet unbedingt auf neue Kreise von Gedanken, d. h. die Mutterfolge; vgl. noch Swoboda Hermanns Lehrb.[6] I 3, 18, 2. Szanto Festschr. für Benndorf (1898) 259f. Es fragt sich dabei aber zugleich, ob diese Tatsachen als Überbleibsel einer alten Gesellschaftsordnung auch unter den Ariern, Entlehnung von andern Völkern, vor allem der Urbevölkerung Griechenlands und der Inseln, oder Neuschöpfung sind. Darüber sind die Meinungen noch geteilt. Die erste Erklärung wurde natürlich von den älteren Forschern gegeben, wird noch von Anthropologen wie Frazer II (1911) 284. Ridgeway Proc. Brit. Acad. III (1907) 30 aufrechterhalten (vgl. noch die anregenden Gedanken von v. Prott Arch. f. Relig. IX 87f. 90). Dagegen scheinen die Beweise für die patriarchalische Gesellschaftsordnung bei den Ariern zu stark, um diese Ansicht noch länger zu behaupten (Schrader Sprachvergl. und Urgesch. 366ff.; Reallex. 564ff. Hirt Indogermanen II 14ff. Delbrück Preuß. Jahrb. LXXIX 14ff. Zimmer Ztschr. der Savigny-Stift. Roman. Abt. XV 234. Feist Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indog. 116f. 281ff. Hall Oldest Civ in Greece 87. 3. Usener Vorträge und Aufs. 109 E. Meyer 26 mit Lit. Murray Rise of the Greek Epic[2] 98. Kretschmer 213 usw.). Die Mutterfolge bei den Lokrern ist daher nicht aus der vermeintlichen Rückständigkeit ihrer Gesinnung und Kultur zu erklären. Die meisten sehen die Mutterfolge bei den Griechen als eine Entlehnung von der Urbevölkerung Griechenlands an (insbesondere der Inseln und der kleinasiatischen Küste), bei der die Muttergottheiten eine große Rolle spielten und die Weiber ziemlich hervortraten (Toepffer Att. Gen. 106; o. Bd. I S. 1771. Beloch Griech. Gesch.[2] I 1, 84 bezweifelnd. Botsford Am. Hist. Rev. 1918, 353. Braunstein a. a. O. De Sanctis Storia di Romani I 81, 3, dessen Skeptizismus gegen das Mutterrecht bei den Lokrern des Mutterlandes unberechtigt ist. Herzog 186ff. G. Murray Four Stages of Greek Religion 78. 89. J. A. K. Thompson Stud. in the Odyssey 102. 151. 168. Kretschmer und E. Meyer a. a. O.; H. J. Rose Folklore XXII 278 verneint dies prinzipiell, weil jede Änderung zwischen den zwei Systemen immer in der patriarchalischen Richtung liege, was eine Petitio principii zu sein scheint). Es wird dabei gewöhnlich an die Leleger, die mit den Lokrern öfters verbunden wurden (s. o.), erinnert, und in der Tat ist man, da die unzweideutigsten Zeugnisse der Mutterfolge auf den Inseln und der kleinasiatischen Küste vorkommen, während sie im westlichen Griechenland fast gänzlich fehlen, wohl berechtigt die Mutterfolge bei den Lokrern z. T. wenigstens auf diese lelegisch-karische Urbevölkerung zurückzuführen. Nur zum Teil aber, denn sehr bestechend sind die Ansichten von v. Wilamowitz Staat 33, wonach Sorge für das Landlos und erbrechtliche Interessen den Anschein von mutterrechtlichen Zuständen hervorbrachten (da ohne Zweifel die Beweggründe des Mutterrechts ökonomisch sind, sehr gut darüber Seligman Econ. Interpr. of Hist. 78ff. mit Angabe der Lit.; s. auch W. Wundt Elemente der Volkspsychologie 312), und die von Beloch Griech. Gesch.[2] I 1, 84, wonach die Tatsache der Eroberung des Landes zwei Abstammungen in der weiblichen Linie hervorbringen mußte, die der griechischen Gemahlinnen und die der Kebsweiber, wobei nur die Nachkommen der ersten Linie adelig werden konnten. Dabei ist noch zu bemerken, wie sehr die Lokrer für das Erbrecht sorgten (vgl. gleich u.) und wie manches Zeugnis auf einen verschiedenen Ursprung für das Volk und für den Adel deutet (o. Dialekt, Staat und Kultur), um diesen ‚Rückfall in das Mutterrecht' (Beloch) zu begreifen. Eine gewisse Hervorhebung der Frauen in manchen sozialen Einrichtungen, vor allem Religion und Familie, ist dabei unter den Lokrern im voraus zu erwarten. Die Zeugnisse und Beispiele dieser Stellung der Frauen in L. sind zunächst etwas näher zu betrachten.

Hauptzeugnis ist die bekannte Stelle bei Polyb. XII 5, 6f. (aus Aristoteles *Λοκρῶν πολιτεία*), wonach von den epizephyrischen Lokrern gesagt wird *πάντα τὰ διὰ προγόνων ἔνδοξα παρ' αὐτοῖς ἀπὸ τῶν γυναικῶν, οὐκ ἀπὸ τῶν ἀνδρῶν ἐστιν, οἷον εὐθέως εὐγενεῖς παρὰ σφίσι νομίζεσθαι τοὺς ἀπὸ τῶν ἑκατὸν οἰκιῶν λεγομένους· ταύτας δ' εἶναι τὰς ἑκατὸν οἰκίας τὰς προκριθείσας ὑπὸ τῶν Λοκρῶν πρὶν ἢ τὴν ἀποικίαν ἐξελθεῖν, ἐξ ὧν ἔμελλον οἱ Λοκροὶ κατὰ τὸν χρησμὸν κληροῦν τὰς ἀποσταλησομένας παρθένους εἰς Ἴλιον* (wobei zu bemerken ist, daß auch der alberne Erklärungsversuch bei Aristoteles und Polybios u. a., s. u. Lokroi, gerade dieselbe bevorzugte Stellung der Frauen voraussetzt). Daß die Abstammung von diesen 100 Häusern zu Lokroi mütterlicherseits gerechnet wurde, macht es unleugbar, daß dies auch in OL Sitte war, sei die Ursache was will. Es gibt aber auch andere Hindeutungen auf dieselbe Einrichtung. Wie nirgends sonst hebt Pindar 9. Olymp. Ode für Epharmostos aus Opus die Frauen hervor, indem er die lokrische Genealogie bespricht, selbst die Hauptstadt wird *Πρωτογενείας ἄστυ* genannt, wozu der Schol. zu v. 64 bemerkt: *ἵνα οὖν δείξῃ τὸ εὐγενὲς τῆς μητρὸς λέγει τὴν πόλιν τῆς Ὀποῦντος Πρωτογενείας*. Die anderen Anspielungen auf die Frauen sind von Gildersleeve Pindars Olymp. and Pyth. Odes 201f. und zu IX 60 ausgezeichnet zusammengebracht und verwertet. In den lokrischen Schöpfungs- und Sintflutsagen ist es auch merkwürdig, daß der erste Mensch ein Weib war, Pandora (*ἐκ πηλοῦ ἐγένετο* Etym. Gud. 249, 1), die Mutter der Menschen, deren Tochter Pyrrha (‚Roterde', vgl. ‚Adam') die Heroine der Sintflut und der Neugeburt der Menschen ist, neben der Deukalion (Leukarion) sehr zurücktritt, und die Tochter von Pyrrha und Deukalion endlich ‚die Erstgeborene', Protogeneia war (s. o. Mythologie), wo bei den ersten drei Stufen nur eine männliche Gestalt, und diese nebensächlich, hervortritt. Nichts kann deutlicher das Gewicht, das die Lokrer auf die weibliche Abstammung legten, zeigen, als eben diese Tatsachen. Auch führten die adeligen Geschlechter ihre Linien auf irdische Frauen und olympische Götter zurück (Pind. Ol. IX 56, s. o.). Dabei beachte man wohl, daß die einzigen griechischen Epen, die Frauen stets und absichtlich hervorheben, die Eoien und Frauenkataloge sind (o. Bd. VIII S. 1201) und daß diese wahrscheinlich unter den Lokrern und von Lokrern gedichtet wurden (s. u. Literatur). Meistens wird diese Tatsache nicht nach Gebühr geschätzt. Gewiß haben fast alle Völker Genealogien, manche davon auch genealogische Gedichte, aber gibt es sonst in der Weltliteratur ein ähnliches Gedicht, worin die Mutter eines jeden Heros zuallererst beschrieben und gelobt wurde, ehe dem Heros ein einziges Wort gespendet worden ist, und das mit einem formelhaften Ausdruck, der auf bewußte Absicht und alte Gewohnheit deutet? Die sozialen Zustände, die ein so auffallendes Vorgehen erklären, existierten bei den in Betracht kommenden Völkern Griechenlands nur unter den Lokrern. [Es kann auch sein, daß die seltsame Formel *ἡ οἵη* mit bewußtem Wortspiel auf *ἠοίη* (*ἠοῖοι*) gewählt wurde, selbstverständlich beides nach dem epischen Dialekt, wie die OL wohl von altersher sich nannten]. Dazu stimmt, daß man die ersten der ohnehin im Griechischen seltenen Metronymika im hesiodeischen, d. h. festländischen Epos, findet, *Φιλυρίδης* (Theog. 1002), *Δαναΐδης* (Scut. 229), *Λητοΐδης* (Scut. 479. frg. 125, 3), da das Metronymikon bekanntlich der homerischen Poesie fremd ist (Et. Magn. 166, 8ff. Wilh. Meyer De Homeri Patronymicis 10. 66; über das vermeintliche Metronymikon *Μολίωνε* vgl. Wackernagel Kuhns Zeitschr. XXIII 307. Meyer 14 mit Lit. Kaibel *ΔΑΚΤΥΛΟΙ ΙΔΑΙΟΙ* 511. Usener Strena Helbigiana 323). Dazu kommt die Erklärung bei Aristoteles (frg. 554 Rose[2], bei Phot. und Suid. s. v., und den Paroimiographen; am besten, doch sehr verstümmelt, bei Ps.-Diogen. VIII 31) des Sprichworts *τὸ Μηλιακὸν πλοῖον* von einem löcherigen Schiffe dieses stürmischen Golfes (vgl. Pape-Benseler s. v.). Danach soll Hippotes (bei einem fehlgeschlagenen Kolonisationsversuche zur Zeit der dorischen Wanderung, s. o. Ausbreitung) die Bewohner der Küsten des Malischen Golfes (meistens irrtümlich als Malier aufgefaßt, wie von C. Müller FHG II 143 S. 150. Tümpel Philol. L 614) verflucht haben *μήτε πλοῖα στεγανὰ αὐτοῖς γενέσθαι ποτὲ καὶ ὑπὸ τῶν γυναικῶν κρατεῖσθαι ἀεί* (*γυναικοκρατεῖσθαι* Suid.). Hierbei sind die OL gewiß mitinbegriffen (da sie zusammen mit den Oitaiern und den Maliern an den Malischen Busen grenzten, wovon fast die ganze Südseite ihnen zukommt), wenn nicht die einzigen, die gemeint sind, da kein anderes Zeugnis für Mutterrecht bei den Maliern aufzutreiben ist. Zwar will Tümpel (a. a. O. und bei Roschers Lex. III 883f., dessen Ansicht von Harrison Class Rev. 1893, 74 gebilligt wird) die Omphalegeschichte als Beweis für das Mutterrecht bei den Maliern anführen, aber kaum mit Recht. Zugegeben, daß Omphale

ursprünglich zu Omphalion gehörte (v. Wilamowitz Her.[2] 73ff. 137. Wernicke Aus der Anomia 72f. Cauer Rh. Mus. XLVI 244f. Tümpel a. a. O. Gruppe 488), ist erstens Omphalion eine thessalische Stadt, nicht eine malische (Steph. Byz.), und zweitens setzt der thessalische Mythos (soweit wir ihn kennen) das Mutterrecht keineswegs voraus; diese Bestandteile sind eher aus der Verpflanzung nach Lydien zugekommen. Es bezeugt daher das Mutterrecht bei den Maliern nicht die Anknüpfung von Melas (wohl Anherr der Melier, wie v. Wilamowitz vermutete) an Herakles und Omphale, die auch keineswegs eine alte Überlieferung zu sein braucht. Mit diesem Sprichwort ist daher ein zweites Zeugnis des Aristoteles über die Mutterfolge bei den OL gewonnen.

Aus WL ist weniges über diese Sache überliefert. Erstens kommt die Inschrift IG IX 1, 1072 aus Amphissa *...]ιδα[μ]ας ὁ Δη[μο]κρατείας,* die Dittenbergers Staunen erregte, da bekanntlich das *μητρόθεν καλεῖσθαι* sonst nur in Kleinasien vorkommt (Liste der Inschriften bei Braunstein 73ff.; vgl. Meister Mimiamben des Herondas 74 für ähnliches in Kos, die Stellen I 50. VI 50. VII 87, und besonders die bekannte Inschrift von Kos bei Paton-Hicks 368, wozu s. Herzog Koische Forschungen 182ff. Braunstein 74f.). Zweitens sind als ein Zeugnis wenigstens der begünstigten sozialen Lage der westlokrischen Frauen die Inschriften Syll.[3] 511–514 zu erwähnen. Hier haben einige Frauen aus Aitolien, höchst wahrscheinlich aus Naupaktos (das politisch damals, 3. Jhdt., ätolisch war, wie Pomtow geschlossen hat, eine Reihe Riesendenkmäler für sich selbst, Vater, Mutter und Brüder (512), Vater, Mutter und Sohn (513) zu Delphoi aufgestellt; dagegen sind die Stifter von 511 (mit drei Frauennamen; ähnlich ist das Denkmal der drei Mädchenathleten aus Tralles um 47 n. Chr. bei Pomtow Klio XV 71ff.) unbekannt, die Väter Lykos und Diokles stifteten das letzte (514) für ihre fünf Töchter. ‚Offenbar', bemerkt Hiller v. Gaertringen dazu, ‚hatten die Frauen im Ätolischen Bunde eine erhebliche soziale Stellung', was aber, da das Mutterrecht bei den Aitolern sonst nirgends vorkommt, während diese Gruppe von Denkmälern nur Frauen aus Naupaktos oder dem sonstigen WL darstellt, richtiger von den WL gesagt wäre. [Über die Agonistik bei den Lokrern, wo nur zu Lokroi (ähnliches auch zu Keos, Plut. mul. virt. 12, und Chios, Ath. XIII 566e, wo v. Wilamowitz *Κέῳ* vermutet; Keos ist eine lokrische Kolonie) Mädchen mit Knaben in den Gymnasien exerzierten, s. die neulich gefundene Vase zu Lokroi, Notizie degli Scavi 1917, 110; vgl. Rev. d. Etudes grecques 1918, 264f.]

Unveräußerlichkeit des Besitztums. Es gab eine Satzung, wonach *τὴν οὐσίαν πωλεῖν οἱ νόμοι κωλύουσιν, ὥσπερ ἐν Λοκροῖς νόμος ἐστὶ μὴ πωλεῖν, ἐὰν μὴ φανερὰν ἀτυχίαν δείξῃ συμβεβηκυῖαν· ἔτι δὲ τοὺς παλαιοὺς κλήρους διασώζειν* (Aristot. Pol. II 7, 6 [1266b 18]). [Es kann sein, daß Aristoteles die Stadt Lokroi meinte (wie Büchsenschütz Besitz und Erwerb 32, 1. Pöhlmann Gesch. der sozialen Frage I 88. Newman z. St. u. a. meinen, aber wenig wahrscheinlich, da ähnliche Satzungen sehr altertümlich klingen und nur von Altgriechenland, nicht den Kolonien bezeugt sind; vgl. Whibley Greek Olig. 114.] Parallelen gibt es in Fülle unter den Griechen, worüber man vergleiche E. Meyer Gesch. II 300. J. Adam zu Plat. Rep. 552a. Whibley 122ff. Seebohm Structure of Greek Tribal Soc. 124ff. 127f. Pöhlmann 87f. u. a. (Michel De la inaliénabilité primitive des terres, Caen 1891, ist mir nicht zugänglich). Ob nun diese Satzung ein regelrechtes Gesetz war, wie öfters so genannt (z. B. von Büchsenschütz und Newman), oder vielmehr nur alte Sitte (vgl. Pöhlmann 87), ist unsicher. Doch spricht Aristoteles hier gerade von Gesetzen, und ein solches ist es gewiß, wenn es wirklich auch in der Kolonie galt. Selbstverständlich hätte dann Zaleukos eine Sitte aus dem Mutterland übertragen. Die Satzung wird auch wohl vorausgesetzt in der Epökeninschrift. Da heißt es (Z. 41ff.), daß der *ἀρχός* unter Umständen *τὸ μέρος* (= *κλῆρος* oder *ἀρχαία μοῖρα* wie zu Sparta) *μετὰ ϝοικιατᾶν* einbüßen soll. Ferner wird es von den Mysacheis und Perkotharioi vorausgesetzt (Z. 21f.), sie müßten ihre *χρήματα* in OL verlassen. Wo aber über die anderen Kolonisten (7ff.) verordnet wird, daß nur der unter den Ansiedlern zu Naupaktos in seine alte Heimat als Bürger ohne Eintrittsgeld zurückkehren darf, der an seinem Herde einen erwachsenen Sohn oder Bruder zurückgelassen hatte (d. h. man bleibt Bürger nur solange man sein Landlos, wenn auch nur durch einen Verwandten vertreten, beibehält), ist die Verordnung nicht so bestimmt, und das Recht, den *κλῆρος* zu veräußern, oder wenigstens zu verpachten, scheint dabei anerkannt zu sein. Danielssons Vermutung (Eranos III 79), daß in der Epökeninschrift 35 *ἀπρᾶτες* ‚Nichtverkäufer' zu lesen sei, mit Bezug auf eben diese Satzung, steht nichts Sachliches entgegen, nur ist die Überlieferung zu ändern, wobei man einen seltsamen Ausdruck und ein sonst unbelegtes Wort mit in Kauf nehmen muß. — Zu Opus scheint es auch Sitte gewesen zu sein, daß gleichberechtigte Erben das Vermögen gleichmäßig untereinander verteilen mußten, was einmal zu der Absurdität führte, daß zwei Brüder auch Becher und Himation zerhackten (Plut. de frat. amore 11). Das kann aber bei jeder Gesetzgebung, die mehrere gleichberechtigte Erben anerkennt, vorkommen, bezeugt daher für Opus nur, daß man nicht gezwungen war, die Erbfolge auf einen einzigen Erben zu bestimmen.

Die Sklaverei. Nach direktem Zeugnis des Timaios bei Athen. VI 264c (FHG I nr. 67) *οὐκ ἦν πάτριον τοῖς Ἕλλησιν ὑπὸ ἀργυρωνήτων τὸ παλαιὸν διακονεῖσθαι, γράφων οὕτως· καθόλου δὲ ἠτιῶντο* (die Epizephyrischen Lokrer) *τὸν Ἀριστοτέλη διημαρτηκέναι τῶν Λοκρικῶν ἐθῶν· οὐδὲ γὰρ κεκτῆσθαι νόμον εἶναι τοῖς Λοκροῖς* (die Lokrer in Griechenland), *ὁμοίως δὲ οὐδὲ Φωκεῦσιν, οὔτε θεραπαίνας οὔτε οἰκέτας πλὴν ἐγγὺς τῶν χρόνων.* Polybios (XII 6, 7 aus Athen. VI 272a) polemisiert gegen die Behauptung des Timaios, verdreht aber die Ansicht seines Vorgängers in *οὐκ εἶναι σύνηθες τοῖς Ἕλλησι δούλους κτᾶσθαι*, was niemand je behauptet haben konnte, und daher leicht zu widerlegen war. Da nun der Streit gerade über die Sage der Gründung von Lokroi

entbrannte, und die Version bei Aristoteles, die Polybios verteidigt, gerade das Vorhandensein von Sklaven in OL und WL in größerer Anzahl voraussetzt, muß Polybios irgendwie dies Zeugnis des Timaios (oder richtiger seiner Gewährsmänner zu Lokroi) über die Lokrer bestritten haben, und das, wie die sonstige Polemik zeigt, aus allgemeinen Gründen, wie etwa die Sklaven bei Homer und Hesiod, was aber für die Verhältnisse in L. von keinem Belang ist. Nun spricht für die Richtigkeit der Angabe bei Timaios manches. Seine Auffassung der Gründungsgeschichte von Lokroi ist ohne Zweifel die richtige, während die bei Aristoteles u. a. vorkommende ein liederliches Machwerk ist, um die mutterrechtlichen Einrichtungen zu Lokroi zu erklären, der Partheniersage offenbar nachahmt, und dabei die lächerliche Hypothese vorträgt, die Lokrer hätten im ersten Messenischen Kriege als Bundesgenossen der Spartaner gedient. Ferner ist die Angabe über Phokis bei Timaios (daß die Sklaverei dorthin erst im 4. Jhdt. eingedrungen sei) von niemand bezweifelt, und Phokis ist damals in materieller Hinsicht gewiß ebenso fortgeschritten wie L. Schließlich stimmt das Zeugnis mit dem allgemeinen Gang der Geschichte und der Entwicklung der Sklaverei, wie sie durch Kenner wie Mommsen Röm. Gesch.[5] I 247. Beloch Griech. Gesch. II 347. E. Meyer Gesch. II 549 (vgl. Die Sklaverei im Alt. 34). Pöhlmann Aus Alt. u. Gegenw. 164f. dargestellt wird. Diese Sitte (denn nur das ist es, wohl kein förmliches Gesetz, etwa wie Periander die Sklaveneinfuhr verboten hatte, Herakl. Pont. 20 [Rose Arist. frg.[2]]. Nik. Damask. 59 [FHG III 393] *ἐκώλυέ τε τοὺς πολίτας δούλους κτᾶσθαι*, vgl. Meyer Die Sklaverei 34) verschwand wahrscheinlich während des 4. Jhdts., da bekanntlich Freilassungsurkunden in WL massenhaft vorkommen, und obwohl in kleinerer Anzahl zu OL, doch aus Opus (SGDI 1986), Thronion (SGDI 1985), Skarpheia (SGDI 1756) usw. Wie nun ist im Lichte des Zeugnisses des Timaios die Satzung der Epökeninschr. 41ff. zu verstehen, wonach der Beamte, der den Prozeß nicht sogleich gibt, sein Vermögen (*τὰ χρήματα*) verlieren soll, *τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν*? Die älteren Erklärer haben den Satz unrichtig gegliedert und gänzlich mißverstanden. *τὸ μέρος* heißt hier ‚Landlos', ‚Landgut' (Gilbert II 40, 1. Meister 326. Dittenberger und Buck z. St.). *Ϝοικιᾶται* ist meistens ‚Sklaven' übersetzt (Meyer; Gilbert; Hicks[2]; Dittenberger; Buck schreibt ‚servants', was aber zweideutig ist). Meister sieht darin die *οἶκοι τραφέντες* im Gegensatz zu den *ὠνητοὶ δοῦλοι*, wobei er mit Recht Hesych. *οἰκιήτης· ὠνητὸς δοῦλος* in ⟨*οὐκ*⟩ *ὠνητὸς δοῦλος* verbessert (vgl. die Herausgeb. des Recueil; vgl. dagegen Dittenberger z. St.). Ich glaube vielmehr nur Leibeigene in diesem Ausdruck verstehen zu dürfen (wie wohl die Herausgeber des Recueil mit ‚serfs' meinen, da der Zusammenhang zwischen *μέρος* und *ϝοικιᾶται* der allerengste ist, gerade wie der der an das Land gebundenen Penesten, Heloten, Aphamioten (oder *ϝοικῆες* des Gesetzes von Gortyn, vgl. Meister 326). Wenn man dagegen von ‚Landlos – mit – Sklaven' in der Mitte des 5. Jhdts. als gleichbedeutend mit Vermögen im allgemeinen spricht, muß man die Angabe von Timaios ganz und gar verwerfen. Die Herausgeber des Recueil und Meister wollen die beiden Angaben dadurch versöhnen, daß sie meinen, Timaios spräche nur von verkauften Sklaven (*ἀργυρώνητοι*; vgl. die Verordnung Perianders o.). Das stimmt aber nicht völlig, denn obwohl Timaios dies zwar von allen älteren Griechen sagt, behauptet er speziell von den Lokrern und Phokern, daß sie nicht *κεκτῆσθαι* (nicht *κτᾶσθαι*) *οὔτε θεραπαίνας οὔτε οἰκέτας* (nicht *ἀργυρωνήτους δούλους*). Auch hätte diese nähere Bestimmung der Sklaven den gesuchten Beweis für Timaios nicht geliefert. Er müßte eben zeigen, daß es im 7. Jhdt. bei den Lokrern nicht genug Sklaven gab, um eine größere Kolonie mit ihren Herrinnen und Kindern zu begründen. Daher machte es nichts aus, ob die Lokrer ‚Häusler' (Meister) hatten oder auch gekaufte Sklaven, da bekanntlich die Anzahl der im Haus und Hof aufgezogenen Sklaven sehr schnell anwachsen kann (vgl. die Neger in Amerika), zu denen bei den Griechen auch Kriegsgefangene und Verbrecher aus den unteren Klassen kamen. Timaios muß gemeint haben, daß die Lokrer der alten Zeit Sklaven (wie etwa bei Homer) nur ausnahmsweise hatten. Daß *ϝοικιάτας* (die Form kommt auch in Thessalien und Arkadien vor) auch Leibeigene bedeuten kann, ist kaum zu bezweifeln, obwohl es nicht von den Lexika verzeichnet wird. Der *οἰκεύς* auf Kreta (= *οἰκέτης*) wird im Gesetz von Gortyn als *οἰκεὺς ἐπὶ χώρᾳ οἰκῶν* beschrieben (Schömann-Lipsius Griech. Alt.[4] I 306ff.). Ähnlich waren die Aphamioten zu Kreta, da Kallistratos von den Kretern sagt (Athen. VI 263e) *καλοῦσι . . . ἀφαμιώτας δὲ τοὺς κατ' ἄγρον* (sc. *οἰκέτας*) *ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον.* Die *πενέσται* in Thessalien wurden auch manchmal *Θετταλικέται* (oder: *Θετταλοικέται*) genannt (Philochoros bei Athen. VI 264a). Die Namensform ist unsicher; die Schweighäusersche Ausgabe des Athenaios hat *Θετταλοικέτας* ohne Bemerkung, Kaibel *Θετταλικέτας* ebenfalls ohne Bemerkung. Staphylos *περὶ Θετταλῶν* (bei Harpokration s. *πενέσται*) nennt sie *Θετταλικέτας* (-*οἰκέτας B*), wobei die Epitome, Photios (Porson II 409, 16; nicht bei Naber) und Suidas s. *πενέσται* (Näheres bei Bernhardy zu II 176, 9) korrupt *Θετταλικάς* schreiben. Bernhardy schlägt vor *Θετταλίκτας*, was Dindorf bei Harpokration aufnimmt. Dagegen will O. Müller Dorier[2] I 62 *Θετταλοικέται* herstellen, uud das ist wohl der Sinn des Wortes, obwohl die dialektische Form des Namens davon abweichen mag. Jedenfalls dürfen wir in diesen an das Land gebundenen *ϝοικιᾶται* einen Teil der älteren griechischen Bevölkerung sehen, worüber die lokrischen Eroberer herrschten, gerade wie in Thessalien und Lakonien und zum Teil wohl auch in Kreta.

Wirtschaft. Produkte. Das Land hatte keine hervorragenden Produkte. Die größeren Ebenen enthielten zum Teil Getreidefelder (so für Amphissa Paus. VII 14, 7). Die Ölwälder sind im heutigen Griechenland berühmt (Struck Znr Landeskunde Griechenlands 1912, 105), bestanden daher wohl auch im Altertum. Es gedieh der Weinbau, besonders zu WL, wo Makynia von Archytas *βοτρυοστέφανος* genannt wird (Plut.

quaest. Graec. 15), und die Stadt Oineon (oder Oinoe) stand, während die dazwischen liegende Gegend (um Naupaktos) noch vorzügliche Korinthen und Trauben hervorbringt. Der Kultus des Dionys (s. d. u.) zu Naupaktos setzt diesen Weinbau voraus, sowie die Amphora und die Weintrauben auf den lokrischen Münzen (s. u.). Über den jetzigen Weinbau in OL s. Struck 173. Zu erwähnen ist auch der wilde Asphodelos in WL (Paus. X 38, 2), dessen Knollen eßbar sind. Der *κυνόσβατος* (Hundsrose, Hagedorn oder Brombeerstrauch?) ist dagegen fast wertlos. Die Rosenzucht, auf die Roltsch Die Westlokrer 13 schließt, ist Mißverständnis eines Sprichworts (s. Amer. Journ. Arch. XX 172; die Rose auf einem Websteinchen zu Amphissa, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, 161, 2 beweist wohl nichts). Daß der Lorbeer in WL gedieh, folgt nicht aus dem Kult des Apoll, wie Roltsch will, da er bekanntlich zu Delphoi nicht gut wächst. Dagegen hat dieser Baum der Stadt Daphnus in OL ihren Namen gegeben. In der Umgebung von Opus gab es eine sonderbare Pflanze: *θαυμασιώτερον εἴ τι ἐκ τῶν φύλλων ἀφίησι βίζαν οἷόν φασι περὶ Ὀποῦντα ποιάριον εἶναι δ καὶ ἐσθίεσθαί ἐστιν ἡδύ* (Theophr. hist. plant. I 7, 3; dies kehrt wieder als *circa Opuntem Opuntia est herba etiam homini dulcis, mirumque e foliis eius radicem fieri ac sic nasci* bei Plin. n. h. XXI 105). Die Kommentatoren helfen sehr wenig. Schneider zu Theophrast schweigt, sowie der neueste Herausgeber Sir Arthur Hort in der Loeb class. Libr. 1916. Littré (Coll. Nisard) und Desfontaines (bei Lemaire) wollen, daß dies die Cactus Opuntia L. sei, was ganz ausgeschlossen ist. Wittsten (deutsche Übers.) fragt, ob es die Cactus Opuntia oder vielmehr Cynara cardunculus (eine Art stachelige Artischocke) sei, die im Süden gegessen wird. Dies war aber eine zu gewöhnliche Pflanze, um die Bewunderung Theophrasts hervorzurufen, der sie offenbar nie gesehen hatte und die Nachricht darüber bezweifelte. Auf Mißverständnis dieser Stellen beruht die Benennung Cactus Opuntia (die Opuntia kam bekanntlich aus der neuen Welt), obwohl die Stadt Opus wohl dadurch der modernen Welt am besten bekannt ist. Wenn diese Opuntia auch Ficus Indica genannt wird, so beruht auch das auf einem Fehler, da Theophrast die ganz verschiedene *συκῆ ἰνδική* gleich vorher bespricht. [Wittstein Etymol. botan. Handwörterbuch² 1856 meint, die Opuntia sei so genannt, weil ‚die Fackeldistel im ganzen östlichen Griechenland wild wächst'. Hervorstechend ist sie aber in der Ebene von Opus nicht, denn in ein paar Tagen sah ich keine einzige Pflanze dort. Linnaeus Spec. Plant. I 488 hat den Namen von Bauhin *πίναξ* Theatri Botanici 1671 S. 458 genommen, Bauhin selbst aber von Camerarius Hortus Medicus 1588, und Lonicerus † 1586. Daß die Opuntia ihren Namen wirklich dem Theophrast verdankt, erhellt aus der Besprechung bei Bauhin, der die Stellen des Theophrast und Plinius zitiert, und auf das Zeugnis von ‚nonnulli', d. h. wohl Lonicerus und Camerarius, die die Fackeldistel mit jener Pflanze gleichstellt.] Die großen Wälder der WL Gebirge haben wohl den Schiffbau zu Oiantheia und Naupaktos gefördert, die von OL wurden aber, wie es scheint, im Altertum nicht benutzt.

Unter den Tieren sind die berühmten Jagdhunde, insbesondere von Tritaia am westlichen Abhang des Parnassos (Hesych.), hervorzuheben. Xen. cyneg. X 1. Anyte aus Tegea bei Pollux V 48 (Trauergedicht auf eine lokrische Hündin). Oppian. cyneg. I 375. Hesych. s. *Τριτῆες γενεήν*. Die letzte Stelle ist ein Bruchstück eines Hexameters aus einem Gedicht, das wahrscheinlich die Eberjagd (wie etwa die des Odysseus auf dem Parnassos) behandelte, weil Xenophon die lokrischen Hunde in der ersten Stelle unter den besten für die Eberjagd erwähnt. Daß Xenophon fortfährt nur von den lakonischen zu sprechen, bezeugt wohl nur, daß er diese nach seiner eigenen Erfahrung am besten kannte, und seine Beschreibung ist dann vorbildlich geworden. Hier hat die Berühmtheit des Volkes sich auf die der Hunde übertragen. In einem so vollständigen Buch wie dem von Keller Die antike Tierwelt 1 (1909) fällt es auf, daß er bei der Besprechung der Jagdhunde 116ff. die lokrischen nicht erwähnt. Sehr tüchtig müssen sie gewesen sein, wenn sie, obwohl aus keinem namhaften Volke stammend, doch bei den Alten rühmlich bekannt sind. — Auch Pferde wurden gezüchtet, wie das *ἱπποφόρβιον* mit dem berühmten Hengst zu Opus beweist (Aristot. hist. anim. VI 22, 5; vgl. Plin. n. h. VIII 163), sowie die bekannte OL Reiterei, und die den vornehmen Geschlechtern aufgelegte Pflicht der *ἱπποτροφία* (Mädcheninschr. bei Wilhelm 227). Vorzügliche Pferde und Jagdhunde sind immer Merkmale der Aristokratie gewesen. Von Pferden aber zu WL hört man nichts. An Vieh waren meistens wohl nur Ziegen und Schafe vorhanden, Ochsen dagegen selten. wie sie auch jetzt nur zu Martino (Bumeliteia), Opus und Naupaktos zu finden sind. Damit stimmen die bekannten Sprichwörter *βοῦς ἕβδομος* (Ps.-Diog. III 50 und Leutsch-Schneidewin dazu), *μήλειος Ἡρακλῆς* (Suid. usw.), und besonders *Λοκρικὸς βοῦς* (Zenob. V 5 und Leutsch-Schneidewin dazu), die sowohl auf die wenigen Ochsen wie auf die kleinbäuerlichen Zustände im Lande hindeuten. Es gab noch Bienen in Bumeliteia (Martino), vgl. Amer. Journ. Arch. XX 156).

Lokrische Ausfuhrwaren sind literarisch nicht bezeugt. Dagegen gab es eine Terracottaindustrie zu Halai und Kynos, die auch zu Abai (Erarcho) blühte. Der Mittelpunkt ist wohl in L. zu suchen, und eher zu Kynos als zu Halai. Die Industrie, die im 5. und 4. Jhdt. eifrig betrieben wurde, ist wohl infolge des Phokischen Kriegs um die Mitte des 4. Jhdts. vernichtet worden (vgl. den Art. Kynos). Wo so vieles fabrikmäßig gemacht wurde, muß man auf Ausfuhr gerechnet haben, wohin aber, ist nicht bekannt. *Κεραμεῖα* (Ziegeleien vielmehr als Töpfereien), die die Amphisseer auf dem heiligen Bezirk betrieben, werden erwähnt bei Aisch. III 119. Dieselbe Industrie besteht auch heute.

Handel. Für den lokrischen Handel ist man fast ausschließlich auf die Proxenoiliste angewiesen. Darüber habe ich folgendes aufgezeichnet. Proxenoi der Delphier gab es zu Naupaktos (SGDI 2581. 159. 2623. 2819. 2820), Chalaion (2704), Amphissa (2686), Larymna (2593), Skarpheia (2597. 2742), Thronion (Bull. hell. XXII 34. Klio XVI 173 *bis*. 175). Viel Handel ist aber bei diesen delphischen Proxenoi nicht anzunehmen. Histiaia hatte einen Proxenos (wohl aus WL) Syll.³ 492. Kerkyra hatte einen zu Oiantheia schon am Anfang des 6. Jhdts. und vielleicht noch früher (IG IX 1, 867). Opus hatte einen zu Kephallania (IG IX 1, 268 nach Dittenbergers Ergänzung), zu Tralles (271), und einen Aitoler (272); Thronion einen zu Phytion in Aitolien (308), zu Ephesos (309, ergänzt); Skarpheia einen Thebaner *ἐξ Ἀχαΐας* (314, ergänzt); Chalaion einen zu Aigion (330); Amphissa erteilt die Proxenie einem makedonischen Arzt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, 163ff.), sowie einem anderen, dessen Name verlorengegangen ist); der WL Bund einen zu Aigion (Inschr. aus Physkos). Diese beweisen zwar weniges für den Handel, weil sie manchmal, besonders in der Spätzeit, lauter Ehrenzuweisnngen sind. Dagegen setzen die *ξενοδίκαι* (IG IX 1, 333) zu Oiantheia einen beträchtlichen Handel im 5. Jhdt. voraus, der durch die Verbindung mit Kerkyra am Anfang des 6. Jhdts. bestätigt wird. Man sieht daraus auch, daß eine Anzahl von Ausländern die Städte Oiantheia und Chalaion im 5. Jhdt. besuchte. Dabei darf man nicht an die Pilger nach Delphoi allein denken, da der Vertrag zwar die Ausländer im Stadtbereich und im Hafen beschützt, die aber auf See befindlichen sind, soviel diesen Vertrag angeht, der Seeräuberei preisgegeben. Die Münzen aus Lokroi, gefunden zu Olbia (Minns Scythians and Greeks 470), deuten auf Verkehr, vielleicht auch auf Handel mit dem Norden. Man denkt dabei an die Sage, wonach der lokrische Aias mit Achill auf der Insel Leuke wohnte (Paus. III 19, 3. Konon 18, vgl. o. Verwandtschaften). Monceaux Les proxénies grecques (1885) 175f. handelt über diese Einrichtung bei den Lokrern weitschweifig und dabei nicht ganz genau.

Die Lebensweise der Lokrer ist wohl meistens einfach gewesen. Das erhellt aus den oben herangezogenen Sprichwörtern *Λοκρικὸς βοῦς, βοῦς ἕβδομος, μήλειος Ἡρακλῆς* (s. Roscher Arch. f. Relig. VI 64ff. VII 419. Stengel Hermes XXXVIII 567ff.; Arch. f. Relig. VII 437ff. Frazer Gold. Bough³ VIII 95, 2). Das gemeine Volk lebte zum Teil von der Viehzucht (Plut. quaest. Graec. 15. Paus. X 38, 3. Etym. M. 192, 41. Eustath. Il. 276, 10; vgl. Lolling Hell. Landesk. 136), d. h. meistens Ziegen und Schafen, wie noch heutzutage. Der Ackerbau wurde auch besonders in den größeren Ebenen und Tälern betrieben, wie zu Amphissa, Naupaktos, Opus, Skarpheia und auf der Anopaia an den Thermopylen. Dazu kommt auch die Jagd (vgl. die Jagdhunde von Tritaia und die auf die Jagd hindeutenden Zeichen auf Münzen, s. u.). Die Schiffahrt gedieh zu Naupaktos (wohl nach den Schiffswerften benannt) und besonders zu Oiantheia, die den Oikisten der Kolonie Lokroi stellte, mit Kerkyra früh Verkehr hatte und noch im 19. Jhdt. einige der berühmtesten Schiffer Griechenlands besaß. Die Industrie (Terracotten) ist nur in Halai und Kynos, und da nur etwa ein Jahrhundert (450–350) gediehen. Die Fischerei ist dabei wohl nur eine Nebensache, obgleich sie am östlichen Rande des Opuntischen Golfes noch ziemlich ausgiebig ist, während die Fischer aus der Gegend um Halai auch in dem östlichen Ägäischen Meere noch bekannt sind, und hier die Fische gefangen wurden, die dem grausamen Sulla gefielen (Plut. Sulla 26). Das Gewerbe scheint aber auf etwa diese Gegend beschränkt zu sein, ist daher kaum für das ganze Volk ein charakteristisches Merkmal gewesen, wie Allen Hom. Cat. 54 zu meinen scheint. Recht charakteristisch ist dagegen die Seeräuberei (s. Bd. IIA S. 1036ff.). In WL ist die *παλαιὰ λῃστεία* zu Land wie zu See, mit der damit zusammengehenden Sitte des Waffentragens, bis an das Ende des 5. Jhdts. geblieben (Thuk. I 5. 3, vgl. Stein Über Piraterie im Alt. 5), und wird ganz offen bekannt in dem Vertrag zwischen Oiantheia und Chalaion (IG IX 1, 333). OL Seeräuber (erwähnt bei Thuk. II 32, 1) haben den Athenern im 5. Jhdt. viel Schaden zugefügt und das Verhältnis zwischen diesen Völkern durch Jahrzehnte bestimmt. Durch sie wurde eine feindliche Stimmung gegen die OL in Athen hervorgerufen (vgl. Philol. LXVII 444–449) und dadurch der Behauptung eine gewisse Berechtigung gegeben, wonach die Lokrer einmal Leleger gewesen sein sollten (über die Seeräuberei der Leleger und Karer s. Toepffer Att. Geneal. 196). [Die Seeräuberei bei den Lokrern wird nur gestreift in dem oben angeführten Werk von Stein, gar nicht aber, wie es scheint, in Sestier La piraterie dans l'antiquité, Paris 1880.]

Über die Bevölkerung besitzen wir ein paar Notizen (zum großen Teil schon bei Beloch Bevölkerung 176 verarbeitet). Im J. 480 fochten die OL *παντστρατιῇ* an den Thermopylen (Herod. VII 203), ihre Anzahl wird aber nicht von Herodot angegeben und war offenbar unbekannt. Ephoros bei Diod. XI 4 schätzt sie auf 1000 Mann. Das ist sicher zu niedrig veranschlagt und wohl aus den ‚Tausend' zu Opus, d. h. der Sollstärke des opuntischen Heeres, berechnet. Diese Zahl ist wohl für Opus selbst richtig, da die Stadt gegen Brennos 700 Mann ins Feld stellte, was gewiß nicht buchstäblich jeder waffenfähige Mann gewesen ist (vgl. Meyer Bevölk. des Altert. in Conrads Handwörterb. 446). Vielleicht hat die Anzahl der Phoker an den Thermopylen bei Herodot, angeblich 1000 Mann (die aber wohl das Heereskontingent zu Plataiai war, s. Herod. IX 31 und Macans Anm. dazu), Einfluß auf diese Berechnung geübt, da man von diesen zwei Völkern öfters in einem Atem sprach und noch spricht. Wenn aber Paus. X 20, 2 das lokrische Aufgebot auf 6000 Mann schätzte, so ist seine Berechnung nur auf einem Vergleiche mit der Anzahl der Athener zu Marathon begründet, also ganz wertlos. Zuverlässigeres ist aus Demetrios Kall. bei Strab. I 60 erhalten, wonach bei der vollständigen Vernichtung von Skarpheia im 5. Jhdt. 1700 Menschen umkamen, bei der teilweisen Zerstörung von Thronion etwa die Hälfte dieser Anzahl. Das stimmt gut mit der Größe des jetzigen Dorfes Molo, das die Stelle von Skarpheia eingenommen hat, und da Thronion die ältere Stadt war, die noch bis zum Ende des 2. Jhdts. ihre Gleichberechtigung mit Skarpheia zu erhalten vermag, ist sie wohl sicher im 5. Jhdt. eine größere Stadt als Skarpheia gewesen. Die Bevölkerung von Thronion ist längst bergauf

gezogen (nach Mendenitza-Boudonitza, Rentserion, Karavizio usw.) und scheint jetzt mindestens so groß wie die der Ebene zu sein, da es viel angebautes Land im Innern dieser Gegend gibt. Alponos, nach der alten Ringmauer zu schließen, kann kaum viel mehr als 500 Einwohner gehabt haben, wozu die Angabe bei Demetrios (oben) stimmt, daß bei den Thesmophorien dort 25 Mädchen (wohl alle die daran teilnehmenden) umkamen. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften, Augeiai, Engaioi, Anthela, Tarphe, Knemides usw. ist schwerlich auf mehr als 1000 bis 2000 zu berechnen. Daher beträgt die Bevölkerung der sog. Epiknemidier etwa 5000 bis 6000, die ungefähr zwei Fünftel des Landes bebauten und daher etwa zwei Fünftel der gesamten Bevölkerung von OL gebildet haben dürften, also ist diese auf rund 12000 bis 15000 anzuschlagen. Nimmt man nun an, daß die Lokrer wirklich *πανστρατιῇ* fochten, so können sie kaum viel mehr als 3000 zusammengebracht haben (zwar sind die Waffenfähigen mit E. Meyer auf beinahe ein Drittel zu schätzen, aber es ist unmöglich, alle diese wirklich in eine Schlacht zu bringen). Was wir sonst wissen, steht im Einklang mit dieser Schätzung. — Über WL sind wir nicht so gut unterrichtet. Im J. 418 bei einer großen Niederlage von seiten der Phoker fielen über 1000 Mann (Diod. XII 80); daß diese Schlacht in WL geschah, wurde oben (Geschichte zum J. 418) behauptet, und doch war das keine eigentliche *ἀνάγγελος μάχη*, und die politischen Verhältnisse der beiden Staaten blieben unverändert, so daß wir auf ein Heer von mindestens zweimal bis viermal dieser Anzahl schließen dürfen. Im J. 279 schickte Amphissa 400 Mann zur Verteidigung von Delphoi (Paus. X 20, 2), die waffenfähige Mannschaft dieser Stadt ist daher wohl auf etwa 1000 zu schätzen. Naupaktos ist im 5. Jhdt. und wieder unter den Aitolern eine noch größere Stadt gewesen, mit ausgedehnten Ringmauern und auch einem Vorort (Thuk. III 102). Im J. 427 führte Nikostratos 500 Hopliten von dort nach Kerkyra (Thuk. III 75) und im J. 410 Konon 600 ebendorthin (Diod. XII 48). Im J. 399, als die Messenier ausgetrieben wurden, sollen 600 nach Sizilien gegangen sein (Diod. XIV 78), 3000 nach Kyrene (Diod. XIV 34). Beloch findet diese letzte Zahl stark übertrieben, doch da sie wahrscheinlich die ganze messenische Bevölkerung darstellt, Weiber, Kinder und Sklaven eingerechnet, steht sie im besten Einklang mit den sonstigen Angaben, weil eine nicht unbeträchtliche Bevölkerung von Lokrern neben der messenischen dort lebte. Also die gesamte Bevölkerung der Stadt in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. überstieg gewiß 5000, was mit dem Flächenraum innerhalb der alten Mauer (wozu noch der Vorort kommt) stimmt. Die Einwohner der kleineren Städte, wovon wenigstens Oineon, Eupalion, Tolophon, Physkos, Oiantheia, Chalaion, Makynia, Molykria, Antikyra, Triteia, Myonia u. a. ansehnliche Dörfer waren (wie die noch erhaltenen Mauerringe, meistens freilich aus dem 4. und 3. Jhdt., beweisen), müssen mindestens ebenso zahlreich gewesen sein, sodaß die WL wohl auf etwa 15000 bis 18000 zu schätzen sind, die gesamte lokrische Bevölkerung daher etwa auf 27000 bis 33000 (Beloch 506 schätzt sie auf ein wenig unter 30000).

Unter den allgemeinen Charakteristiken der Lokrer wird öfters ein gewisser Konservatismus, der an Rückständigkeit angrenzte, angenommen. Das kann sein mit der aristokratischen Verfassung, doch im Zeitalter der Gründung und Ausbildung der Amphiktyonie, der Mythenerfindung, der Heldensage, der Kolonisation und des hesiodeischen Epos standen die Lokrer zweifelsohne unter den fortgeschrittensten Völkern Griechenlands. Sehr oft wird die Bewaffnung mit Bogen und Schleuder in der Ilias (XIII 712) und das Epitheton ihres Führers *λινοθώρηξ* (II 529) als Beweis für die Rückständigkeit und Geringschätzung des Volkes (z. B. neulich von Thompson Stud. in the Od. 170. Allen Homer. Cat. of Ships 54 usw.) genommen, aber sehr mit Unrecht. Damals focht das gemeine Volk gerade in dieser Weise, ich meine vor der Ausbildung der aristokratischen Reiterei und schon Jahrhunderte vor der Hoplitenphalanx. Die Lokrer sind nur das einzige Volk, dessen Mannschaft als teilnehmend an den Schlachten beschrieben wird, und darin ist gewiß ein Stück ältester Überlieferung erhalten, weil eben die Lokrer und ihre Helden wohl die einzigen waren, die die Schlachten in der Troas wirklich schlugen und unter denen die ersten der seitdem ins Riesenhafte angeschwollenen Heldenlieder gesungen wurden. Die spätmykenische Belagerungsszene auf der bekannten silbernen Schale zu Mykenai stellt genau dasselbe vor, ein paar gepanzerte Fürsten und das halbnackte nur mit Bogen und Schleuder ausgestattete Volk (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1891 Taf. II u. überall), sodaß diese Art des Fechtens ohne jeden Zweifel echt und ursprünglich ist (vgl. noch E. Meyer Gesch. II 170f. Reichel Hom. Waffen² 83ff. Tsuntas-Manatt Myc. Age 209. Grace Macurdy Class. Journ. 1917, 589ff. usw.). [An Leafs Vermutung (zu Il. XIII 714, vgl. Homer and Hist. 229ff.), daß hier ein unechter Archaismus im Spiel ist, wird wohl niemand glauben, s. A. Lang Homer and his Age 120.] Daß auch *λινοθώρηξ* bei Homer keinen schimpflichen Nebensinn trug, ergibt sich am deutlichsten aus der Antwort der Pythia an die Megarer, daß die besten Männer Griechenlands die *Ἀργεῖοι λινοθώρηκες* seien (Anth. Pal. XIV 73). Nur eine Reminiszenz aus Homer ist es, wenn Quint. Smyrn. IV 187 die Lokrer *ἰοβόλοι* nennt. Dagegen sind die Lokrer zu der Zeit, als die Hoplitenphalanx ausgebildet wurde, *ἀγχιμάχοι* (Hesiod. Scut. 25), und zur Zeit der Perserkriege fochten die Opuntier wie die anderen Griechen als *ὁπλῖται* (Paus. I 23, 4). Zwar schrieb Homer zu einer Zeit, als der Bogen vor der Lanze allmählich zurückwich (vgl. Hall Aegaean Archaeol. 252), aber der Bogen ist noch eine gefährliche Waffe, die die größten Helden, wie Philoktet, Paris, Odysseus noch gebrauchten, um von Herakles und Apollon ganz zu schweigen. Die Ansicht daher, daß die Lokrer schon bei Homer rückständig waren, ist ein falscher Schluß aus einer späteren Zeit, als der Bogen nicht mehr in seiner alten Ehre stand (vgl. v. Wilamowitz Eur. Herakles² I 344. II 86. 92), während er in der Zeit der dorischen Wanderung hoch geschätzt war (s. Ephoros bei Strab. VIII 357). Wenn dagegen Nossis von den *Λοκρῶν ὠκυμάχων* spricht (Anth. Pal. VI 132), ist das wohl Erinnerung an die tüchtigen Leichtbewaffneten des Landes (vgl. ob. Geschichte), wie in den Balkankriegen von 1912 und 1913 die lokrischen Evzones rühmlich bekannt wurden und man überall in der Landschaft stolz auf ihre Heldentaten war. — Wenn Apollonios von Tyana von Lokrern im 2. Jhdt. n. Chr. geringschätzig spricht (s. o. Geschichte), so ist das nur ein Zeichen des allgemeinen Verfalls, da Phokis, Argos, Sikyon und Megara in demselben abfälligen Urteil inbegriffen sind. — Daß eine gewisse altgläubige Religiosität dem Volke anhaftete (wie Girard De Locris Opunt. 54f. behauptet), ist bei einer solchen Gesellschaft möglich, folgt aber nicht unbedingt aus ein paar gut anders erklärbaren Tatsachen aus der Zeit des Phokischen Kriegs.

In den sozialen Kriegen und Aufständen Griechenlands werden die Lokrer merkwürdigerweise nie erwähnt; nur vorübergehend hört man von einem Tyrannen zu Oiantheia (s. o. Geschichte um 373). Die der Form nach gemäßigt, aber streng durchgeführte aristokratische Verfassung ist wohl dem Charakter des Volkes angepaßt, und wegen der Landes- und Verkehrseigenschaften blieben die Lokrer von den kapitalistischen und demokratischen Strömungen des 5.—6. Jhdts. fast unberührt. Die kleine Anzahl der Bevölkerung und die Zerteilung derselben ließ die Herrschbegierde bei ihnen nie aufkommen, wie das bei ihren Nachbarvölkern, den Phokern und Aitolern, der Fall war. Sie scheinen in der Tat viel von der noch berühmteren *εὐνομία* ihrer Tochterstadt Lokroi (s. d.) besessen zu haben (Pindar Ol. IX 15f. sagt von der Stadt Opus, daß sie sich Themis erkor und sich Eunomia, ruhmreich, ihre segnende Tochter, erkor [Donner]), und die Kolonisten haben diese Eigenschaft wohl geerbt. — Ein erotischer Zug tritt in ihrer Dichtung etwas hervor, gehört aber wohl meistens der Stadt Lokroi an (s. d. und unten Literatur). — Ein ausgesprochenes Interesse an Agonistik ist den Lokrern nicht fremd und ein paar von Pindars Siegesliedern sind auf OL gedichtet, doch kann das Zufall sein, und solches Interesse ist überall bei dem Adel zu finden. Zu einer späten Zeit gedieh die Gymnastik zu Opus, als die *φιλογυμναστα*ί sich fanden und das Ephebenwesen ausgebildet war (s. Girard De Locris Opunt. 31. Art. Ephebi bei Daremberg-Saglio II 636; seitdem habe ich ein paar neugefundene Inschriften darüber herausgegeben, Amer. Journ. Arch. XIX 323ff.). Zu Opus gab es *Δῖα, Διάντεια* und *Ῥωμαῖα* mit gymnischen Agonen (IG IV 1136 aus Epidauros), zu Antirrhion die *Πύθια* oder die *Πύεια* (s. u.). Allen Hom. Cat. of Ships 54 behauptet, L. sei ‚remarkable for losing heroes on account of bloodguilt', aber das ist wohl zu viel aus nur zwei Beispielen bei Homer (Il. XIII 693ff. XXIII 84ff. Medon und Patroklos) einer überall verbreiteten Sitte geschlossen.

XII. Religion. Da die Lokrer keineswegs von den anderen Griechen in ihrer Religion abwichen, so genügt es, hier die verschiedenen Gottheiten usw. (alphabetisch geordnet) aufzuzählen und kurz zu besprechen. Die Nähe von sehr berühmten Kulten in den benachbarten Landschaften hat das Gedeihen der meisten lokrischen Kulte, außer dem der Demeter zu Anthela, wohl verhindert (vgl. P. Girard De Locris Opunt. 53f.).

Aphrodite (s. o. Bd. I S. 2745. Suppl.-Bd. III S. 132f.). Die Münzen, die Mionnet auf Aphrodite bezieht, stellen wohl sicher Persephone dar. Ein kleineres Bildnis nach dem Typus der knidischen Aphrodite wurde zu Halai gefunden (Am. Journ. Arch. XIX 437). Unter theophoren Namen sind Aphrodisias und Epaphroditos zu Opus (?) (Am. Journ. Arch. XIX 324), Aphrodisia (ergänzt) zu Physkos (IG IX 1, 350) und Naupaktos (375), beidemal Sklavinnen. Aus Serv. Aen. III 399, unter verschiedenen Erklärungen des Namens Ozolai, daß einmal die Weiber der WL *Veneris ira* ihren Gatten ekelhaft gemacht wurden, ist wohl nichts zu gewinnen, obwohl Bachofen Das Mutterrecht 323 selbstverständlich das zu deuten vermochte.

Apollon (s. o. Bd. II S. 61. 74. Suppl.-Bd. III S. 133). Es kommen dazu der Monat Apellaios zu Tolophon, Chalaion und Oiantheia (Bischoff Leipz. Stud. VII 360f. Bauer Untersuch. usw., Beil. zu S. 58; s. o. Bd. I S. 2685), sowie der *μὴν Ἀπόλλωνος* (Bauer a. a. O. SGDI 2300) und Lykeios (SGDI 2144. Bull. hell. XXXIV 281) zu Chalaion, *Ἀγύιος* zu WL (und Aitolien, vgl. Preller-Robert II 276, 1. Bischoff 358. 363. o. Bd. I S. 909. Bauer a. a. O.) und Naupaktos (o. Kalender), und vielleicht Apollonios (ergänzt) zu Skarpheia (o. Kalender), *τὸ Ἀπολλώνιον* ist eine dem Apollon geweihte Ortschaft bei Naupaktos (Thuk. II 91, 1), und diese ist es wohl, die Phlegon von Tralles 3 (Nat. Rer. Scr. 67ff. K. FHG III 616) ein *κοινὸν ἱερὸν τῶν Ἑλλήνων* des Apollon Lykeios zu Naupaktos nennt (A. J. Reinach XXXIV 280f. vermutet, daß dieser Kultus mit dem des Asklepios aus Epidauros stammte, was kaum wahrscheinlich ist). Der heilige Weg von Tempe nach Delphoi führte durch WL (Aelian. var. hist. III 18ff.). Daß die WL eine eigene Version des Drachenkampfes zu Delphoi gehabt haben, wie Pomtow (s. o. Bd. V S. 2539) will, folgt schwerlich aus der etymologischen Spielerei bei Plut. quaest. Graec. 15. Die Stadt Apollonia (s. d.) in WL deutet auch auf den Kultus von Apollon. Theophore Namen sind Python zu Amphissa (SGDI 1757. 1844. 2000. 2070. IG IX 1, 327) und Larymna (IG IX 1, 236), Pytheas zu Amphissa (SGDI 1844), Oiantheia (1908) und Plygoneis (2072), Pythodoros zu Naupaktos (2581), Apollonios zu Naupaktos (Athen. Mitt. XXXII nr. 3. IG IX 1, 375), Pythokleia zu Larymna (IG IX 1, 236), Apollodoros zu Larymna (IG IX 1, 236), *Ἀπο* ... zu Naupaktos (IG IX 1, 372).

Ares. Das einzige mir bekannte Zeugnis für Ares bei den OL ist die Ortschaft *τὰ Ἄρεια* zwischen Thronion und Skarpheia (Klio XVI 170 nr. 131). Usener Stoff des griech. Epos 26 faßt Andraimon zu Amphissa als Hypostase des Ares auf, doch kann Andraimon ursprünglich aus Aitolien gekommen sein. Ares scheint sonst in L. und Phokis zu fehlen.

Ariadne wurde verehrt mit einer *ἑορτή* in WL in der Nähe der Mündung des Daphnos, wo Hesiod bei dem Bezirk des Zeus Nemeios (s.

u.) begraben wurde (Agon Hom. et Hes. bei Rzach 225; vgl. Usener Sintflutsagen 165. Gruppe Griech. Myth. 91 und u. zu Dionysos).

Artemis (o. Bd. II S. 1378, 13. 1379, 39. 1391, 45 [die Angabe S. 1403, 55 ist ein Irrtum, da dies Antikyra das phokische ist]. Suppl.-Bd. III S. 162f.). Münzen von Naupaktos mit Artemis bei Mionnet III 483 (Roltsch Die Westlokrer 72) darf man nicht heranziehen, da diese zweifellos entweder unecht sind, oder nicht nach Naupaktos gehören, das bekanntlich keine Münzen prägte. In IG IX 1, 389 aus Naupaktos wäre es besser *ἱερὸν Ἀ[ρτέμιδ]ος* als mit Dittenberger *[Δήματρ]ος* zu lesen. Man bezieht, vielleicht mit Recht, auf die lokrische Stadt Apollonia einige Münzen mit dem Kopf der Artemis und der Inschrift *ΑΠΟΛΛ* (Brit. Mus. S. 200; vgl. A. J. Reinach Journ. Internat. d'Arch. Num. XIII 234). Auf Artemis deutet wohl auch der Monat Laphriaios zu Naupaktos (o. Kalender).

Asklepios (o. Bd. II S. 1664. Suppl.-Bd. III S. 94, 26ff. 171). Es kommen noch hinzu die theophoren Namen Asklepiades zu Opus (?) (Amer. Journ. Arch. XIX 324) und Asklapiadas zu Buttos (Athen. Mitt. XXXII 9. 19. 31. 34, zweimal von Sklaven). Die Inschrift an Asklepiades, die Boeckh CIG 1755 auf Opus bezog, gehört zu Hyettos, s. Bull. hell. II 502 nr. 11. Über den Kultus des Asklepios zu Naupaktos vgl. noch A. J. Reinach Bull. hell. XXXIV 270f.

Athena (o. Bd. II S. 1970. Suppl.-Bd. III S. 177f.). Athena *Αἰαντία* (= *Αἰαντίς*) kommt auf der Mädcheninschrift vor als *τᾶι Λοκρίδι. Αἰαντίαι* Österr. Jahresh. XIV 168, vgl. Wilhelm dazu 185. 224f. Merkwürdig ist der sonst unbezeugte Beiname *Λοκρίς*. Zu Halai erscheint sie mehrmals in Terrakotta (Amer. Journ. Arch. XIX 431) und Stein (435), als *πολίοχος* (440ff.) kommt sie einmal vor, und die *πεταμυνφάντειραι* (448) besorgten wohl den Peplos für sie. Daß Athena die Hauptgöttin zu WL war, erhellt aus dem Orakel bei Phlegon mirab. 2 (nach Antisthenes, vielleicht dem Historiker von Rhodos), worin die Naupaktier gewarnt werden *εἰς ἄλλον χῶρον καὶ λαὸν Ἀθήνης* zu fliehen. Hier fehlt der Raum, die Frage der Athena Ilias und der lokrischen Mädchen für die Geschichte zu verwerten. v. Wilamowitz Homer u. die Ilias 379ff., bes. 392ff. steht der gesamten Überlieferung (literarisch, mythologisch, archäologisch, kultisch) wohl etwas zu skeptisch gegenüber. Das delphische Orakel ist nicht die Hauptsache, sondern wohl selbst nur erfunden, um einen längst bestehenden Gebrauch zu erklären. — Eine schöne archaische Terrakotta aus Malesina in OL stellt Athena Promachos dar (Arch. Anz. XI 143, 18. Huish Greek terracotta Statuettes pl. 35. Brit. Mus. Cat. Terracottas 1379), und ein geschnittener Stein aus der Nähe von Martino dieselbe mit einem Kranze in der rechten Hand und vorn im Grund eine übergroße Eule (im Privatbesitz). Theophore Namen sind Athenades (IG IX 1, 246) zu Larymna und Athenodoros (271) zu Opus. Über Athena auf Münzen s. u.

Augustus wurde verehrt zu Opus (IG IX 1, 282), ob für eine spezielle Wohltat, ist unbekannt. Sehr am Platze wäre dagegen eine Verehrung in dem von ihm besonders begünstigten Amphissa, und ein Kultus hier kann nicht gefehlt haben.

Λοκρικὸς βοῦς (vgl. *βοῦς ἕβδομος, μήλειος Ἡρακλῆς* und die Besprechung oben). Dies war eine Gurke mit kleinen Hölzchen statt Beinen und Hörnern (Zenob. V 5) und wurde wohl als Abgabe für Herakles bestimmt (vgl. Apollod. bei Zenob. V 22 zu *μῆλον Ἡρακλῆς* Suid. s. *μήλειος Ἡρακλῆς*).

Demeter und Kore (o. Bd. IV S. 2716. Suppl.-Bd. III S. 329). Über die Demeter zu Anthele s. noch Hill Hist. Greek Coins 92. Harrison Prol. the Study of Greek Rel. 283ff. meint, daß Pandora = Kore. Beide sind unter den Lokrern hervorragend, aber zu OL scheint Pandora von Demeter verschieden zu sein; doch, daß Persephone–Kore ursprünglich selbständig war, hat Gruppe Gr. Myth. 1182f. wohl erwiesen.

Dionysos wurde verehrt zu Larymna (Paus. IX 23, 7), wo er einen Tempel und ein *ἄγαλμα ὀρθόν* hatte. Es bestanden zu Opus auch die dionysischen Künstler (IG IX 1, 278; vgl. Poland Gr. Vereinswesen 135), wo in der Kaiserzeit *τριετηρικὰ Διονύσεια* gefeiert wurden (IG IX 1, 282), und die Basis eines Dionysosbildnisses ist da gefunden worden (280). In WL hatte er ein Heiligtum zu Naupaktos (IG IX 1, 372—378), wo Dionysia gefeiert wurden (Schol. Aristoph. Ach. 195). Mit Dionysos Euanthes (o. Bd. VI S. 845f.) hängt wohl die Nebenform Euantheia der Stadt Oiantheia (s. d.) und der Oikist Euanthes (o. Suppl.-Bd. III S. 444) zusammen. Vielleicht deutet auch Maira, die Mutter des Lokros (s. d. Nr. 2), auf die ‚Siriushitze' und einen Kultus des Dionysos (Roscher Myth. Lex. II 2285f.). Sicher aber weisen Physkoa (s. Weniger Das Kolleg. der 16 Frauen 8. 16f. und die Art. Lokros und Physkoa in Roscher Myth. Lex.), Ariadne (s. o. und Pallat De fabula Ariadnaea 53), Orestheus (Usener Göttern. 257. Weniger s. Lokros in Roscher Myth. Lex. Wide Lak. Kulte 82f. Gruppe Gr. Myth. 93, 3) und der Stadtname Oinoe (Oineon, vgl. Hehn Kulturpfl.[8] 66) auf Dionysos hin (vgl. noch Vürtheim De Aiacis origine usw. 94ff.). Der Monat Dionysias tritt in WL auf (Bauer Unters. usw. 58 wenigstens zu Antikyra SGDI 2107, obwohl die Lesart bei SGDI 2139 fraglich ist, vgl. Bauer 56f.; öfters zu Naupaktos und Bgttos, die den ätolischen Kalender benützten, s. o. Kalender). Der Efeu auf lokrischen Münzen (s. u.) kann auch vielleicht auf Dionysos deuten. Theophore Namen sind Dionysos zu Plygoneis (SGDI 1986. 1993. 1995. 1998. 2049), zu Opus (?) (Am. Journ. Arch. XIX 324), zu Naupaktos (IG IX 1, 375) zu Larymna (241. 242), vielleicht auch zu Amphissa (1069, ergänzt); Dionysia zu Larymna (240).

Dioskuren und Sterndienst (s. o. Bd. V S. 1089. 1095. 1097. 1101f. Suppl.-Bd. III S. 338). Die *ἄνακτες παῖδες* zu Amphissa (Paus. X 38, 7), ursprünglich wohl namenslose Zwillinge (Marx Athen. Mitt. X 86. Usener Rh. Mus. LVIII 328. Eitrem Göttliche Zwillinge 108f), später anderswo in Griechenland, aber offenbar nie zu Amphissa, Dioskuren genannt (Preller-Robert I 862. E. Meyer Geschichte II § 20. Bethe o. Bd. V S. 1097. Nilsson Gr. Feste 13. 418. Wendland Philo und die kynisch-stoische Diatribe 115). An Kabiren konnte man erst in der hellenistischen Zeit denken. Auch mit den Kureten ist die Verwandtschaft wohl ziemlich fern (Eitrem a. a. O.). Daß diese *ἄνακτες παῖδες* Daktyloi gewesen seien (Kaibel *ΙΔΑΙΟΙ ΔΑΚΤ.* 512), wird man kaum glauben. Ansprechend ist die Vermutung von Fick Vorgriech. Ortsnamen 141, daß die Stadt Amphissa ihren Namen den Zwillingen verdanke. Über die Gleichstellung der Dioskuren mit Sternen, vor allem dem Morgen- und dem Abendstern, ist ein Streit entstanden, ob nämlich die Dioskuren ursprünglich Sterne oder erst nachher mit Sternen identifiziert wurden, darüber s. die Literatur bei A. B. Cooke Zeus I 760ff. und Pease zu Cic. de div. I 75 in Univ. of Journ. hell. Stud. in Lang. and Lit. VI 224. Gegen die ursprüngliche Gleichstellung mit Sternen sind am entschiedensten E. Meyer Forsch. I 245 und v. Wilamowitz Aus Kydathen 198; Herm. XVIII 418ff.; Eurip. Herakles[2] II 114, und sie werden wohl recht haben, obwohl schon im 5. Jhdt. die Gleichstellung vollzogen wurde (Bethe 1108), doch war sie in Amphissa wohl nie anerkannt. Das erste sichere Zeugnis bei den Lokrern ist die Münze Cat. Brit. Mus. Centr. Gr. nr. 88 (aus dem 1. nachchristl. Jhdt.), zweifellos unter dem Einfluß des Dioskurenkultus zu Lokroi (Philol. LXVII 432ff.). Dagegen ist ein Sterndienst bei den Lokrern wohl sehr alt, wie die Namen *Ἑσπέριοι* und *Ἕωιοι*, der Stern als Staatswappen (Strab. IX 416) und auf Münzen (s. u.) erweisen (Curtius Arch. Anz. XIII 38. v. Wilamowitz Herm. XVIII 417ff.). Auf der trachischen Seite von Oita wohnte Keyx, Sohn des Heosphoros, und auf diesem Berge hatte Hesperos einen Kultus (Serv. Ecl. VIII 30, vgl. Döhring Griech. Heroen u. Abendgeister [1916] 6), während für die Lokrer und die Aioler im allgemeinen der Abend- oder Morgenstern eigentlich auf dem Oita (der lokrische Himmel, v. Wilamowitz a. a. O.; Eurip. Herakles[2] II 96. Gruppe Gr. Myth. 457f.) zu Hause war (über Oita als Aufgangs- und Untergangsstelle von Sternen, Sonne, Morgens usw. bei den römischen Dichtern, d. h. direkt aus der lesbischen Lyrik (v. Wilamowitz Herm. XVIII 417), indirekt nach dem Sprachgebrauch von Dichtern aus L. und dem Spercheiostal, s. Ellis zu Catull. 62, 7). Das bezeugt, daß die dichterischen Formeln von Anfgang und Untergang der Sterne usw. über Oita schon längst vor der Blüte der lesbischen Lyrik ausgebildet waren. Der große Kultus der Dioskuren zu Lokroi ist wohl hauptsächlich Sparta zu verdanken (Philol. LXVII 432ff.). — Weiteres über den lokrischen Sterndienst bei Pfeiffer Gestirne u. Wetter (1914) 18.

Dreiheit. Die alte Dreiheit bei Schwurformeln (vgl. Hirzel Der Eid 82ff. 127, 1) erscheint schon im 5. Jhdt. zu Oiantheia durch einen fünffachen Eid ersetzt (IG IX 1, 333 *τὰν πεντορκίαν ὀμόσαντες*). Über spätere Zeugnisse dieser Erweiterung der Zahl s. Ziebarth De Jureiurando in Jure Graeco 19. Usener Dreiheit in Rh. Mus. LVIII 22f. Welches diese fünf Götter zu Oiantheia waren, kann man nur mutmaßen.

Dryaden. Dryope, Tochter des Dryops von Oita, Gesellin der Hamadryadennymphen, von Apollon Mutter des Amphissos, der die Stadt Amphissa gegründet haben sollte, und endlich von den Nymphen wieder zurückgenommen, hatte ein *ἱερόν* und einen *ἀγὼν ὀρόμου* zu Amphissa, dem keine Frau beiwohnen durfte (Anton. Lib. 32 aus Nikander). Nach einer anderen Version (bei Ovid. met. VII 327ff.) wurde sie kurz nach ihrer Vermählung mit Andraimon in einen Lotosbaum verwandelt. Das deutet auf einen regen Kultus von Dryaden und Hamadryaden zu Amphissa (s. Mannhardt Griech. Wald- u. Feldkulte[2] (1905) 17f., und s. u. Nymphen).

Giganten und Titanen. Einiges deutet auf eine gewisse Verehrung dieser bei den Lokrern. Zuerst der Monat Gigantios zu Amphissa und Triteia (SGDI 1813. 2091. Bauer Untersuch. usw. 58) und nur hier in der griechischen Welt, der auf irgend einen Kultus oder heilige Handlung weist (s. A. Mommsen Delphika 277, 1. Mayer Gigant. u. Tit. 132. 185. Bischoff o. Bd. VII S. 1355f.); dann der Gigant Alpos (Crusius in Roschers Myth. Lex. I 2861f. Waser o. Suppl.-Bd. III S. 739), der sicher mit den lokrischen *Ἄλπα, Ἀλπωνός, Ἀλπηνοί* (o. Suppl.-Bd. III S. 85) usw. in Zusammenhang steht, wie schon Crusius gesehen hat. Dazu kommt der Iapetos (o. Suppl.-Bd. III S. 746), der ursprünglich sehr fest mit L. verbunden ist (s. o. Mythologie), und Menoitios (ursprünglich nur eine Gestalt) sicher ein Titan (M. Mayer Gigant. u. Tit. 97; daß der lokrische Aias, wie Meyer meint, auch Titan gewesen ist, ist wohl möglich), dessen Sohn Patroklos (nach epichorischer Sage, verschieden von der homerischen) einen *βιατὰν νόον* hatte (Pind. Ol. IX 75), und der zu Opus zu Hause war, wie seine Brüder Prometheus und Epimetheus. Auch deutet der Name Keuthonymos (s. d.) von einem anderen Sohn des Menoitios, wie Kroll treffend bemerkt hat, auf ein ‚unterirdisches Wesen'. Telamon, der vielleicht ursprünglich in L. zu Hause war und wohl ein Titan war (s. o. Mythologie), gehört ebenfalls hierher.

Hades. Dieser hatte keinen alten Kultus in L., da die Münze aus dem 1. nachchristl. Jhdt. (deren Deutung nicht über allen Zweifel erhaben ist, s. u. Münzen) erweisbar eine Nachwirkung des Kultus von Hades–Persephone zu Lokroi ist (Philol. LXVII 433ff.). In Griechenland wurde Hades in der Frühzeit nur im westlichen Peloponnes verehrt (Eitrem Beitr. z. gr. Religionsgesch. III [1920] 131ff.); bis auf die späteste Zeit gibt es in Griechenland nördlich von Boiotien nur diese zwei lokrischen Münzen und ein Temenos in Thessalien als Zeugnisse eines Hadeskultus dort (s. o. Suppl.-Bd. III S. 867).

Hera. *Ἥρα Φαρύγαια*, deren Kultus angeblich aus Argos eingeführt wurde, verehrte man zu Pharygai in OL (Strab. IX 426 und wohl daraus Steph. Byz. s. *Φαρύγαι*. Girard De Locris Op. 53 scheint an den argivischen Ursprung zu glauben). Über Verknüpfungen mit Argos s. Pind. Ol. IX 67f., der von arkadischen und argivischen Ansiedlern zu Opus spricht, s. Art.

Lokros Nr. 2). Zu Tolophon gibt es eine Weihinschrift *[Τυ]χαρέτα Βασιλείαι* (IG IX 1, 356), die vielleicht auf Hera Basileia zurückzuführen ist (Dittenberger z. St.), obwohl dieser Beiname ebensogut wenn nicht besser auf Artemis oder Persephone, die bedeutende Kulte unter den Lokrern hatten, oder gar auf eine Heroine hindeuten kann. Theophore Namen sind Herakon (Bechtel Hist. Personennamen 192) zu Amphissa (SGDI 1994. 1995), zu Oiantheia im 4. Jhdt. (Polyain VIII 46), zu Tolophon (1954); Herakleitos zu Oiantheia (1951), zu Buttos (Athen. Mitt. XXXII nr. 2), Heraklitos zu Opus (?) (Amer. Journ. Arch. XIX 324); Heraios zu Larymna (IG IX 1, 242).

Herakles. Dieser ist aufs engste mit OL verknüpft. Darüber referiert vorzüglich Gruppe (o. Suppl.-Bd. III S. 940ff.), und ich begnüge mich hier daher mit einer Zusammenfassung der Zeugnisse und ein paar Bemerkungen und Ergänzungen. Zuerst ist Herakles besonders am Oita zu Hause, wo er Landheros ebensowie zu Theben und Argos war, und dieser Berg, der Götterberg der Lokrer (s. o. Dioskuren), von wo Herakles zum Himmel aufsteigt, überhängt den ganzen westlichen Teil von OL. Hier fließen seine heißen Quellen an den Thermopylen, wo er mit den Kerkopen spielte, die hier wohnten, wie der *Μελάμπυγος* und die *Κερκώπων ἕδραι* dort beweisen (vgl. o. Mythologie). Auf dem Phrikion (östlichen Ausläufer des Oita) erschlug Herakles den Kentauren Phrikios. Von hier kamen jene Epiknemidischen Lokrer, die bei der Zerstörung von Oichalia in seinem Heere dienten (Apollod. II 156; daß die OL dagegen auch an dem Zug gegen Kalydon teilnahmen, wie Girard De Locris Op. 5 behauptet, finde ich nicht bezeugt). Abderos (s. d.), ein Liebling des Herakles, gehörte entweder nach Thronion (Suppl.-Bd. III S. 14) oder nach Opus. Myrto, Tochter des Menoitios, gebar dem Herakles Eukleia (Plut. Arist. 20), und Menoitios soll der erste gewesen sein, der dem Herakles als Heros opferte (Diod. IV 39). Die Lichades, nahe an der Küste von OL, waren nach seinem Diener Lichas genannt. In Opus ist ein Bildnis des Herakles gefunden (Girard 88). Die Inschrift, die Preller-Robert II 415, 4 nach Le Bas Béotie 1009 als aus Naryx stammend anführt, ist die jetzige IG IX 1, 285 zu Opus, obwohl Dittenberger dabei die frühere Herausgabe durch Le Bas nicht erwähnt (dazu wohl ein Seitenstück jetzt in Amer. Journ. Arch. XIX 332; vgl. noch Keil Philol. Suppl.-Bd. II S. 572). [Dagegen ist die Münze angeblich aus Kynos, die Girard 56 aus dem mir unzugänglichen Bull. Arch. Neap. 1858, 108. 120. Taf. III nr. 11 als Herakles darstellend, anführt, entweder eine Fälschung oder falsch gedeutet, da es keine Münzen von Kynos gibt, und keine die Herakles darstellen, bei den Lokrern überhaupt.] Lokrer, wohl aus Griechenland selbst, sollen mit Herakles nach Sardinien gezogen sein (s. o. Ausbreitung). Lokrer gingen auch mit Amphiktyon gegen die Taphier und Teleboer zu der Zeit, als Herakles geboren wurde (Hesiod. Scut. 24f.). In WL ist Herakles nur durch die Sage von Nessos und den Berg Taphiassos (s. Gruppe o. Suppl.-Bd. III S. 947, 37) vertreten. Unter theophoren Namen kommen vor Herakleidas zu Amphissa (SGDI 2047. 2134. 2181) und Chalaion (1754. 2146. 2208); Herakles zu Opus (?) (Amer. Journ. Arch. XIX 324); Herakleiodoros zu Naupaktos (IG IX 1, 359), und Herakleos zu Naupaktos (365 ergänzt).

Hermes (o. Bd. VIII S. 739. Suppl.-Bd. III S. 1124). Hinzuzufügen ist der Monat Hermaios zu WL (Bauer Unters. usw. 58) und speziell zu Physkos und Naupaktos (o. Kalender), und eine Münze aus Opus (Brit. Mus. Cat., Central Greece nr. 41; vgl. noch den *caduceus*, s. d. auf einigen Münzen). Durch OL führte Hermes die Ochsen des Apollon (Meg. Eoiai 153 Rz.); der Weg wurde von dem Dichter wohl breit beschrieben. Über die Inschrift aus Naryx s. o. Herakles. Theophore Namen sind Hermaios zu Naupaktos (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1904, 115 ter); Hermeas und Hermogenes zu Opus (?) (Amer. Journ. Arch. XIX 324); Hermias zu Naupaktos (Athen. Mitt. XXXII 32. 34).

Heroen. Der Heroenkultus ist bei den Lokrern gediehen. Aus dem 5. Jhdt. stammt die Weihinschrift zu Oiantheia an einen Heros gerichtet (IG IX 1, 335; über die Gewohnheit, sich so unbestimmt auszudrücken, s. Rohde Psyche² I 175, 1). Vielleicht gab es auch einen Heros Eunikos zu Amphissa, dessen Heiligtum *τὸ Εὐνίκειον* hieß (IG IX 1, 322, vgl. o. Suppl.-Bd. III S. 448; allerdings ist die Lesart nicht ganz sicher, da Perdrizet Bull. hell. XXIII 346 *εὐνίβειον* liest). Dem Aianes kam ein Temenos in Opus zu (o. Suppl.-Bd. III S. 63), wo Aias besonders gefeiert wurde (Girard 56f., meist nach Pind. Ol. IX 112, den Scholien dazu IG IV 1136 und Schol. Lykophron 365). Hier wurden auch Eukleia (s. d.), Herakles als Heros, Patroklos (Clem. Rom. Homil. VI 22) und Prometheus (Paus. II 19, 8) verehrt, in Kynos Pyrrha (und wohl Deukalion), zu Amphissa Dryope (s. o. Dryaden), Andraimon und Gorge (Paus. X 38, 5). Die Basileia zu Tolophon (IG IX 1, 356) kann auch eine Heroine gewesen sein (vgl. o. Hera). Man denke dabei auch an die Heroenkulte in Lokroi (s. d.) und seinen Kolonien, vor allem die des Aias, Euthymos, des Heros zu Temesa, und der Ahnfrauen (Polyb. XII 5, 8. vgl. v. Wilamowitz Staat und Gesellschaft 45).

Kabiren. Pausanias (IX 25, 8f.) berichtet von einem unglücklichen Versuche einiger *ἰδιῶται*, die Mysterien der Kabiren von Theben nach Naupaktos zu verpflanzen; der Kultus hat daher dort entweder nicht lange gedauert, oder die *ἰδιῶται* konnten sich gegen die offiziellen Vertreter dieser Mysterien nicht durchsetzen. Daß nichts Auffallendes in einem Kultus der Kabiren in WL gelegen haben würde, zeigt Paus. X 38, 7, der zu glauben geneigt ist, die *ἄνακτες παῖδες* zu Amphissa wären Kabiren.

Der *κριθολόγος*. So hieß ein Archon zu Opus, der die Obliegenheit hatte, die Erstlinge (*ἀπαρχαί*) für die Opfer zu sammeln, denn diese waren bekanntlich in der alten Zeit *κριθαί* (Plut. quaest. Gr. 6, wohl aus Aristoteles *Ὀπουντίων πολιτ.*, nach Giessen Philol. LX 465f.). Dieser Staatsbeamte ist wohl scharf von den eigentlichen Priestern zu scheiden (Hermann Gottesd. Altert.² 218, 3; vgl. noch Stengel Opferbräuche der Griechen 13). Genau genommen sollen die Opuntier bei dem Opfer *κριθαί* für die Erstlinge gebraucht haben, und diese *κριθαί* mußte ein Beamter sammeln, zu welchem Zweck, wird nicht gesagt, wahrscheinlich als Staatssteuer, die zur Zeit des Opfers der *ἀπαρχαί* in *κριθαί* (beim Beginn der Opferhandlung verwendet) zahlbar waren; doch sammelte vielleicht der *κριθολόγος* die *κριθαί* als sein eigentliches Honorar. Jedenfalls scheint das Opfer der *ἀπαρχαί* ein Staatsopfer gewesen zu sein. Der Gebrauch paßt gut auf den agrarischen Zuschnitt des lokrischen Staats. In dem darauffolgenden Satz bei Plutarch, *δύο δ' ἦσαν ἱερεῖς παρ' αὐτοῖς, ὁ μὲν περὶ τὰ θεῖα τεταγμένος, ὁ δὲ περὶ τὰ δαιμόνια*, hat dieser wohl nur seine Quelle ziemlich gedankenlos ausgeschrieben (so Giessen) und dabei eine interessante, aber nicht hierher gehörende Nachricht über die lokrische Priesterschaft mitgeteilt. Allerdings versteht Girard 58 den Satz von zwei *κριθολόγοι*, man sieht aber dann nicht, warum Plutarch hier von *ἱερεῖς* spricht und nicht von *ἄρχοντες*, und oben von einem *κριθολόγος*, nicht von zweien. Die Scheidung zwischen *θεῖα* und *δαιμόνια*, wohl zwischen Olympiern und *χθόνιοι*, ist wahrscheinlich in der alten Zeit scharf empfunden worden. Die beiden Nachrichten bezeugen, daß den religiösen Handlungen der Lokrer etwas Altertümliches anhaftete.

Θεοὶ Μειλίχιοι. Diese hatten Hain und Altar zu Myonia in WL; nächtliche Opfer wurden ihnen dargebracht, und das Fleisch wurde vor Sonnenaufgang weggeräumt (Paus. X 38, 8). Das deutet klar auf chthonisches Wesen, es waren daher wohl Sühnegötter. Diese stehen in engstem Zusammenhang mit Zeus *Μειλίχιος* (s. d. u.) und anderen derartigen Gottheiten, die uns hier nicht besonders angehen, nur daß man bemerken darf, wie eifrig sich die Lokrer mit Sühnungen beschäftigten. Man denke dabei an die Perkotharioi und Mysacheis der Epökeninschrift, an die lokrischen Mädchen, das Sühnungsschiff für den lokrischen Aias (Philostr. Her. 707. Schol. Lykophr. 365. Rückert Troias Ursprung 141. Gruppe Gr. Myth. 363. 370), wohl einen uralten Gebrauch in L. nachahmend, und Gruppe 90 will auch *Ἰλεύς* (angeblich Kultname Apollons) den Vater des lokrischen Aias als den ‚Sühner' erklären. Über die *Μειλίχιοι* s. vor allem Preller-Robert 130ff. Rohde Psyche 149, 1. Höfer in Roschers Myth. Lex. II 2558ff. Gruppe 908ff. Murray Four Stages of Greek Religion 27ff.

Musen. Die dionysischen Techniten zu Opus feierten Apollon, Hermes und die Musen (IG IX 1, 278), und die OL waren eifrig im Musendienst, s. u. Literatur.

Nymphen. Diese wurden zu Kyrtones in OL an einer Quelle verehrt, wo ein Heiligtum und ein kleiner Hain bestand (Paus. IX 24, 4). Zu Amphissa hatten sie auch ein Heiligtum und einen *ἀγὼν δρόμου*, den keine Frau betreten durfte (Anton. Lib. 32; s. o. Dryaden). Zu Naupaktos wurde eine Inschrift gefunden, die lautet *λουτρὸν μὲν προχέω Νύμφαις, θνητοῖσι δ' ὑγείην*, und wohl die Verehrung von Nymphen in der Gegend voraussetzt (IG IX 1, 390).

Poseidon. In OL tritt Poseidon auf als Vater des Abderos (Pind. Paian frg. II 1ff., wozu vgl. Jurenka Philol. LXXI 177 über Poseidon als den speziellen Gott der Aioler). Die spätere Überlieferung setzt Hermes an seine Stelle (s. o. Suppl.-Bd. III S. 14). Auf den Kultus des Poseidon zu Thronion deutet auch der Monat Hippeios hier im 2. Jhdt. v. Chr. (Klio XVI 176f.). Ptolemaios Chennos I 10 (Chatzis) macht Poseidon zum *ἐραστής* des Patroklos, und V 13 sagt er, daß Abderos und Patroklos Brüder waren. Eine schöne Terrakotta des archaischen Stils aus Malesina in OL stellt Poseidon dar (Arch. Anz. XI 143, 17. Huish Greek terracotta Statuettes pl. 36. Cat. Brit. Mus. of Terracottas B 78). Ob die Verknüpfung Poseidons mit dem lokrischen Aias, wo er in der Teichomachia die beiden Aianten aufmuntert (Hom. Il. XIII 59ff.), in den Nosten (Od. IV 507) den lokrischen Aias vernichtet, auf alte Sagen oder Kultgebräuche (vgl. das Sühneschiff für den lokrischen Aias, s. o. *Θεοὶ Μειλίχιοι*) zurückgeht, ist ungewiß; doch in einem Lande, wo die Sintflutsage früh aufkam, das so schwer von Erdbeben und Meeresfluten heimgesucht und wo Pferde so eifrig gepflegt wurden, kann dieser Gott ursprünglich nicht gefehlt haben, obwohl er wohl hier, wie fast überall in Griechenland, mit der Zeit etwas zurücktrat. Über Poseidon als Vater von Telamon s. Ps.-Kall. I 13. [Die Weihinschrift auf Poseidon, die M. Mayer in Roschers Myth. Lex. II 1451, 56 als lokrisch bezeichnet, ist tatsächlich aus Elateia in Phokis (IG IX 1, 130). Ebenso ist das Antikyra, wo Pausanias (X 38, 6) ein Heiligtum des Poseidon erwähnt, die phokische Stadt, nicht die lokrische, wie Preller-Robert II 573, 2 angeben]. In WL gab es ein Poseidonion oberhalb der Stadt Myonia mit Bezirk und Tempel des Poseidon (Paus. X 38, 8), das Bildnis aber war vor Pausanias' Zeit verschwunden. Zu Molykreia gab es auch einen Poseidonkultus (Paus. IX 31, 6), mit dem die Sage von Hesiods Tod verknüpft ist. Zu Naupaktos stand am Meer ein Tempel mit einem Bildnis aus Bronze (Paus. X 38, 12), an der Meerenge westlich davon noch ein Heiligtum (Skylax peripl. 35), das zweifelsohne dem Poseidon geweiht war. Hier, *πρὸς τὸ Ῥίον* (richtiger Antirrhion), gab es ein großes Fest der Lokrer, *τὰ Ῥία* genannt (Plut. sep. sap. conv. 19) oder *τὰ Ῥίεια* (IG IV 428), das gewiß zur Ehre Poseidons (nicht Athenas, wie Wilhelm Österr. Jahresh. XIV 225 vermutet) gefeiert wurde. Auch Thukydides IV 84, 4 erzählt, wie, nach einem Siege über die Peloponnesier, Phormio zuerst nach Molykreion segelte, dann ein Tropaion auf Rhion (wohl Antirrhion) errichtete und dem Poseidon ein Schiff weihte. Dieses lokrische Fest haben dann die Athener übernommen, als sie zu Naupaktos standen (Paus. X 11, 6). Bei diesem athenischen Fest tritt Theseus neben Poseidon auf. Dieser kann hier kaum ursprünglich gewesen sein, da er sonst nichts mit den Lokrern zu tun hat, und wurde wohl von den Athenern als ihr Stammheros und angeblicher Sohn Poseidons eingeführt, wo-

bei wohl der benachbarte Kultus der Ariadne (s. d. o.) zu Oinoe (Oineon) mitwirkte (daß die OL einige Abenteuer des Theseus in die Heldensage eingeführt hatten, wie Gruppe Gr. Myth. 96 will, ist an sich fraglich, erklärt aber das Vorhandensein von Theseus zu Antirrhion nicht, auch wenn es wahr wäre). Man hat es vielleicht in all diesem eigentlich wohl mit nur einem Heiligtum Poseidons zu tun, das, weil Antirrhion im Bezirk von Molykreia lag, aber nur ein wenig von der Hauptstadt Naupaktos entfernt war, zu diesem oder jenem gerechnet werden konnte (o. Suppl.-Bd. III S. 125f. mit Verzeichnis der Literatur über die Frage). Ostlokrische Münzen (s. d.) mit dem Dreizack deuten auch wohl auf Poseidon hin. Endlich wird die Stadt Potidania (s. d.), ursprünglich wohl lokrisch (Woodhouse Aetolia 312. 356, 1), in der Nähe von Erythrai und Eupalion, auf einen Poseidonkultus an der Stelle weisen.

Prometheus. Es bestand ein *μνῆμα* des Prometheus zu Opus und auch zu Argos, Pausanias aber (II 19, 8) betrachtet die Kultlegende der Lokrer als die glaubwürdigere, und hatte darin wohl Recht, wie das Grab Pyrrhas in dem benachbarten Kynos und der enge Zusammenhang zwischen Prometheus, Epimetheus, Protogeneia, Pandora, Pyrrha und Deukalion zu Opus und in dessen Umgebung bezeugt (s. Roscher Myth. Lex. III 3035ff. und o. Heroen und Mythologie).

[Sarapis, Isis, Anubis. Die auf diese Gottheiten bezügliche Inschrift bei Wachsmuth Rh. Mus. XXVII 614, die er, durch die falsche Schreibweise *ἐν ἐξάρχῳ* statt *ἐν Ἐξάρχῳ* (Exarcho ist ein modernes Dorf in der Nähe von dem alten Abai in Phokis) verleitet, als aus der Umgebung von Opus stammend ansah, und Girard 52, der es besser wissen mußte, Atalanti zuweist, kam ursprünglich wohl aus Hyampolis in Phokis und befindet sich jetzt in einer Kirche zu Exarcho, IG IX 1, 89.]

Sterndienst s. o. Dioskuren.

Στεμματιαῖον. Ein Fest zu Naupaktos, worüber folgende Zeugnisse vorhanden sind: Bekker Anecd. I 305, 31 *Στεμματιαῖον· μίμημα τῶν σχεδίων* (sic), *αἷς ἐπλευσαν οἱ Ἡρακλεῖδαι τὸν μεταξὺ τῶν Ῥίων τόπον.* Hesych. *στεμ(μ)ατιαῖον· δίκηλόν τι ἐν ἑορτῇ † πομπέων δαίμονος* (verschiedentlich verbessert). K. O. Müller Dorier² II 337, 2 dachte an Apollon Stemma'ias und an ein spartanisches Fest, das aber die Schiffe unerklärt läßt, wenn man nicht die echte Erinnerung an eine geschichtliche Überfahrt bei Naupaktos voraussetzt, was mindestens sehr zweifelhaft ist. Wir haben vielmehr hier ein Fest zu Naupaktos (vgl. Gruppe Gr. Myth. 445, 17), bei dem man bedeckte Schiffe durch die Stadt zog, in denen ein Bildnis irgendeines Gottes stand. Dieser kann vielleicht Dionysos gewesen sein, da er und Ariadne in Naupaktos und dem benachbarten Oineon (Oinoe) verehrt wurden (über das Schiff des Dionysos s. die Literatur bei Bieber Denkmäler zum Theaterwesen [1920] 185). Mit dem Totenschiff oder Sühnschiff des lokrischen Aias (s. o. *Θεοὶ Μειλίχιοι*) hat dies wohl nichts zu tun.

Theseus s. o. Poseidon.

Zeus. Dieser tritt in den lokrischen Sagen nicht besonders hervor, und selten auf ihren Münzen, obwohl öfters auf Münzen der Kolonie Lokroi, besonders mit dem Donnerkeil, worauf vielleicht Pind. Ol. IX 42 mit *αἰολοβρόντα Διός* (vgl. Boeckh, Mezger, Christ und Gildersleere z. St.) hindeutet. In dieser Ode erscheint Zeus als Vater des Opus, und das ist wohl die ältere Sage, wonach Opus der Sohn von Zeus und Protogeneia war (vgl. Deimling Die Leleger 142), während Lokros und die Tochter des epeischen Königs ersichtlich eingeschmuggelt sind. Lokros muß eben die Hauptstadt des Landes dem Opus übergeben (IX 71), wie er auch nach einer anderen Überlieferung (Eustath. Il. II 531) aus Opus entweichen und das ganze Land verlassen mußte. In der Stadt Opus gab es auch Spiele, *Δῖα καὶ Αἰάντεια καὶ Ῥωμαῖα* (IG IV 1136). Zeus *Καναῖος* wurde in der lokrischen Kolonie Kanai (s. d.) verehrt, und nach Steph. Byz. s. *Κάναι* ebensogut nach dieser Stadt, wie nach dem euböischen Vorgebirge benannt. Der Kultus stammt ursprünglich wohl aus L., wie die dialektische Form des Namens (statt *Κηναῖος*, s. Meineke bei Steph. Byz. z. St.) andeutet. In WL machte im 5. Jhdt. der Bildhauer Ageladas für die Messenier zu Naupaktos ein Bildnis von Zeus Ithomatas (Paus. IV 32, 2), dessen Kultus wohl eben mit den Messeniern in das Land eingeführt worden ist. Das Kultbild wurde später nach Messenien fortgeschafft. Zu *Νέμειον* (Plut. sep. sap. conv. 19) oder *Νέμεα* (Thuk. III 96), in einem *τέμενος* oder *ἱερόν* des Zeus Nemesios in der Nähe von Eupalion (zu Omer Effendi unweit von Soule, angeblich gefunden und z. T. ausgegraben von Sotiriades *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 395f.), soll Hesiod ermordet sein (s. u. Literatur). Dieser Kultname stellt wohl Zeus als Wald- (vgl. Cook Zeus I 280, 2) oder Hirtengottheit (Cook 456) dar. Mir scheint es unratsam, einen so bescheidenen Kultus, auch in den offenen Feldern in der Nähe von einer namhaften Stadt, direkt aus Boiotien oder Argos herleiten zu wollen (wie Roltsch Die Westlokrer 76 tut), obwohl ähnliches sich dort vorfand. Es ist nicht alles und jedes aus einem anderen herzuleiten; manches ist gewiß gemeinsames Erbe. Auch sehe ich keinen Grund, mit Roltsch den Zeus hier eng mit Dionysos zu verbinden, da Oineon nicht an dieser Stelle lag, und da Götter auch sehr wohl in derselben Stadt verehrt sein konnten, ohne eng verbunden zu sein, und weil mit dem Feste der Ariadne, an dem der Leichnam Hesiods gefunden wurde, dieser Zeus, so viel man sehen kann, gar nichts zu tun hatte. Auch daß der Vater der Mörder Hesiods Phegeus geheißen haben soll, genügt wohl kaum, diesen Zeus als einen in der Eiche waltenden zu charakterisieren, wie Gruppe 92 vermutet; dies ist wohl ein aus der Luft gegriffener, und daher ein ‚redender Name'. Eine etwas nördlich von Physkos gefundene Weihinschrift *Διὶ Μειλιχίῳ | Ἀγαθοῖς θεοῖς* hat Wilhelm Beitr. zur griech. Inschr. 136 veröffentlicht, vgl. die *Θεοὶ Μειλίχιοι* o. Theophore Namen sind Dion zu Amphissa (SGDI 2024. 2116. 2128) und zu Plygoneis (2069. 2130). Es gab auch einen Monat Dios zu Naupaktos (s. o. Kalender).

XIII. Die Literatur. Pindar hat drei epinikische Oden für Lokrer gedichtet (Ol. IX—XI), in denen allen er von der poetischen Kunst bei den Lokrern spricht oder auf die Kunst im allgemeinen verweist, nirgends so oft wie in der 9. olympischen Ode auf Epharmostos von Opus (z. B. 1f. 5—9. 12. 14. 23f. 30. 51ff. 86f. 107—116), was zweifelsohne auf reges Interesse für Literatur und Musik und ihre Pflege bei den Lokrern deutet. Über die Anfänge der Heldensage bei den Lokrern kann ich hier auf Einzelheiten nicht eingehen, da die Quellen und Ursprünge des troianischen Sagenkreises eine selbständige Monographie verlangen, aber ich verweise der Kürze halber auf die Hypothese (z. T. nach Bergk, Bethe, Gruppe, Vürtheim u. a.), daß das geschichtliche Ilion eine Gründung von OL, dessen Hauptgottheit die lokrische Athena Ilias war, daß der ursprüngliche Hauptheld der Griechen Aias (am Anfang zweifellos in L. zu Hause), die ersten Heldenlieder dieses Kreises daher lokrisch und durch Lokrer nach Kleinasien übertragen waren; nach Bergk Griech. Literaturgesch. 417. 461 haben Lokrer auch die Odysseussage nach dem Osten fortgepflanzt, da Kyme, die Mutterstadt von Smyrna, und Kanai lokrische Gründungen waren, und die Lokrer auch in Lesbos und in der hypoplakischen Thebe erscheinen (s. o. Ausbreitung). Erst aber mit der hesiodeischen Dichtung fließen die Quellen reichlich genug, um eine direkte Beweisführung für die lokrischen Bestandteile darin möglich zu machen. Aus der lokrischen Kolonie Kyme stammten die Eltern Hesiods, und es ist gewiß denkbar, daß der Dichter selbst dort geboren wurde (Werke und Tage 633ff. mit den Scholien. Ephoros FHG 164. Strab. VI 622. Steph. Byz. s. *Κύμη*. Suid. Vit. Hes. 2. Eustath. Il. 357, 37ff.), da er von Askra nicht gerade wie von seinem Geburtsort spricht. Auch in seinem Greisenalter ist Hesiod wohl unter den Lokrern gewesen, wo er seinen Tod bei Oineon in WL im Bezirk des Zeus Nemeios fand (s. o. Bd. VIII S. 1172). In der Sprache Hesiods findet Bergk 1020, 27 eine Häufigkeit von Krasis und Kontraktion, die auf L. weisen, wo bekanntlich die zwei alten Bronzen aus Oiantheia gerade davon wimmeln, während Fick Hesiods Gedichte 2 von ‚Spuren des lokrischen Dialekts' in den Bruchstücken der Eoien spricht. Sei das aber wie es mag, sicher sind Form und Inhalt der großen Gedichte, der Frauenkataloge, der Eoien und der Großen Eoien, darin besonders merkwürdig, indem diese allein in der Weltliteratur die Helden nach deren Mutter aufzählen und diese jedesmal loben, ehe der Held selbst betrachtet wird (wie Max. Tyr. XXXII 4 es treffend ausdrückt: *χωρὶς μὲν τῶν ἡρώων, ἀπὸ γυναικῶν ἀρχόμενος, καταλέγει τὰ γένη, ὅσοις ἐξ ἧς ἔφυ*), ein Gedanke, der in keiner Gesellschaft außer einer, worin die Mutterfolge herrschte, d. h. in Mittelgriechenland nur unter den Lokrern, aufkommen konnte. Daher entstanden diese Werke, zusammen mit den *Ναυπάκτια ἔπη* des Karkinos von Naupaktos, gewiß unter lokrischen Dichtern, die Hesiods ‚Schule' fortpflanzten (bekanntlich knüpfen die Kataloge an die Theogonie an), obwohl sie z. T. Tendenz und Stimmung derselben änderten, da Hesiod über die Frauen manchmal ziemlich grob spricht. Diese Frauenverehrung ist ohnehin meistens nur eine Frage der Stellung, die die Frau in der Gesellschaft einnimmt; der Adel kann sich so romantisch wie er will benehmen, das Volk, wie eben im Mittelalter, wird die Schwachheiten der Frauen nicht darum schonen (über die ganz verschiedene soziale Stellung der Dichter der Frauenepen und die des Dichters der Theogonie und der Werke und Tage s. Christ-Schmid⁶ I 123; über den lokrischen Ursprung jener Gedichte daselbst 117, 4, noch bestimmter aber, und wie ich glaube, mit Recht, Christ⁴ 102, s. o. Mutterrecht). Wahrscheinlich ans Ende dieser Bewegung (vielleicht schon unter dem Einfluß von Korinth und Kerkyra, dessen Helden, Iason und Medea, sie ausführlich behandelten) gehören die *Ναυπάκτια ἔπη*, die, wie schon ihr Name bezeugt, nicht von Naupaktos zu trennen sind (wie die Korinthiaka des Eumelos nach Korinth gehören) und Genealogien nach Art der Eoien enthielten. Charon aus Lampsakos (bei Paus. X 38, 6), dem Pausanias selbst folgt, schrieb das Epos einem Karkinos aus Naupaktos zu, andere aber einem gewissen *ἀνὴρ Μιλήσιος*, ein auffallender Ausdruck für einen Dichter, was wohl aus einer angeblich auf Milet anspielenden Stelle im Kopf irgendeines Grammatikers entstanden ist. Fick (Hesiods Ged. 85 nach Bergk I 1011) will in diesem Milesier den Kerkops aus Miletos sehen, der die Gedichte der hesiodeischen Schule überarbeitet haben soll, was mir höchst unwahrscheinlich vorkommt. Ausgeschlossen ist Ulricis Ansicht (I 437), daß Arktinos damit gemeint sei, da dieser mit der hesiodeischen Schule nichts zu tun hatte und ohnehin zu bekannt war, um ein *ἀνὴρ Μιλήσιος* zu heißen. Die Bemerkung bei Clinton Fast. Hell. I 349 (die noch Marckscheffel Hes. frg. 49ff. und Mure Crit. Hist. II 445 verleitet hat), daß Neoptolemos der eigentliche Autor sei, beruht auf einem seitdem von Keil sicher verbesserten Scholion zu Apoll. Rhod. I 299, und ist daher hinfällig. Der ‚Milesier' aber, der, wie oben bemerkt, seine Existenz einer angeblichen Anspielung in dem Epos verdankt, tritt auch in der Geschichte über Hesiods Tod (bei Plut. sep. sap. conv. 19) hervor (vgl. Bachofen Das Mutterrecht 316), wo er offenbar erfunden ist, um Hesiods Unschuld zu erweisen, hat aber noch keinen Namen erhalten und ist daher eine leere Gestalt, da an einen milesischen Jünger des greisen Hesiod in WL wohl niemand (trotz Bergk I 1011, 109) denken wird. Über Hesiod bei den WL s. noch White Class. Quart. XIV 125ff.

Im Zeitalter der alten Lyrik hat dann die Kolonie Lokroi (s. d.) eine wichtige Rolle gespielt durch Eunomos, Xenokritos, Erasippos und Stesichoros, um nur von ganz gesicherten Lokrern zu sprechen. Über den letztgenannten wird viel gestritten, und es kann sein, daß v. Wilamowitz mit seiner bekannten Theorie von drei Dichtern dieses Namens (es gab ohne Zweifel zwei), wovon der zweite ein Lokrer aus Italien war, recht hat. Sicher ist, daß ein lyrischer Dichter namens Stesichoros sehr eng mit Lokroi und seinen Kolonien verknüpft war. Die Sage, wonach Stesichoros der Sohn des Hesiod und in WL geboren war, versinnbildlicht hübsch die Entwicklung der Lyrik aus der welkenden epi-

schen Dichtung des Mutterlandes, da die Lyrik des Xenokritos und Stesichoros vieles von dem epischen Charakter beibehält. Hier in Lokroi wurde die *Ἰταλὴ ἁρμονία* (Kallimachos 541 Schn.) oder *Λοκρισί* ausgebildet (s. den Art. Lokroi). [Wohl stammte dies aus OL, wenn eine von dem Herausgeber vorgeschlagene Ergänzung bei Hippias (?) *περὶ μουσικῆς* Hibeh Pap. I 13 standhält; vgl. aber Jander Chat. et Rhet. Graec. Fig. zu Nr. 37]. Unter den späteren Dichtern zu Lokroi sind die Dichterinnen Theano, Nossis und Melinno zu erwähnen; es blühten dort auch viele Pythagoräer wie Timaios, während andere Schriftsteller das rege literarische Leben dieser Stadt bezeugen.

Im Mutterlande werden die Namen von keinem Lyriker der alten Zeit überliefert, daß es aber solche gab, ist nicht zu bezweifeln, und diesen oder ihren Vorgängern, den Dichtern des hesiodeischen Epos oder den noch älteren Erfindern der Heldensagen, ist es zu verdanken, daß noch die äolische Lyrik vom Oita als einer Art Himmelsberg sprach, über den die Sterne, Sonne, Morgen usw. auf- und untergingen (s. o. Religion, Dioskuren). Wenn man sich so nach einer herkömmlichen Weise in der anscheinend so urwüchsigen Lyrik, wie der von Lesbos, ausdrückt, so muß eine ungeheuere Masse von Wendungen und Motiven vor Alkaios und Sappho vorangegangen sein, wie jeder gewiß einsehen wird, daß diese in ihrer Kunst keine tastenden Anfänger waren. Dem Namen nach bekannt ist erst im 5. Jhdt. ein Flötenspieler Bakchylides von Opus, der unter den Sophisten in Platons *Σοφισταί* erscheint (Schol. Aristoph. Nub. 331. CAF I 638); er muß daher wohl mehr geleistet haben als nur flötenblasen, und Suid. s. *σοφιστής* hat vielleicht recht, wenn er ihn auch einen Dichter (Musiker ist er sicher gewesen) nennt, obwohl man allerdings an eine Verwechslung mit dem großen Keier zu denken geneigt ist (s. o. Bd. II S. 2801). Dieser selbst ist wohl auch aus einem lokrischen Geschlecht entsprungen, und daher wohl ebenfalls der berühmte Simonides (s. o. Suppl.-Bd. III S. 194f.). In diesem Zusammenhange wird man an die lokrischen Musendiener denken: Kallipides (s. d.) einer der größten tragischen Schauspieler am Ende des 5. Jhdts.; Lykon (s. d.) *τὸ πᾶν ἐν κωμῳδίᾳ* im Zeitalter des Alexander; Alkinoe (s. d. Suppl.-Bd. III S. 82), Dichterin aus Thronion im 3. Jhdt.; Philodamos aus Skarpheia (oder vielmehr dem Skarpheia untertanen Dorf Augeia, wenn H. Weils Ergänzung in seinem Gedicht II 16 richtig ist), der im J. 335/4 wegen eines Paians auf Dionysos von den Delphiern geehrt wurde (Syll.³ 270; er wurde Naopoios um 330, s. Keramopoullos *Ἔφημ. ἀρχ.* 1908, 186, 3; im übrigen vgl. Weil Bull. hell. XIX 393ff. Christ-Schmid⁶ II 152f.; Philodamos scheint irgendwie die Hilfe seiner Brüder Epigenes und Mantidas oder Aiantidas genossen zu haben); Charilaos (wohl nicht aus Lokroi, wie Dieterich angibt), erwähnt IG II 1244 aus dem J. 328/7, wohl ein Chorlyriker (Dithyrambiker), obwohl Dieterich (s. Bd. III S. 2141) ihn für einen Dramendichter, Kirchner (ebd.) für einen Chordidaskalos hält (selbstverständlich gibt es nur einen Charilaos, nicht zwei, wie die beiden Art. angeben); Mnasitheos, ein Sänger der Zeit des Aristoteles (Poet. 26), und vielleicht ein Schauspieler (vgl. Wilhelm Dram. Urk. 206 nach IG XII 125 b, einer Inschrift angeblich aus Rhodos, aber von unbestimmter Zeit und Herkunft, wo *[δ]ρόμα[τ]α . . . [Μ]νησίθεος ἐ[νίκα]*? gelesen wird; der Name scheint sonst nicht unter bekannten Schauspielern vorzukommen); Kallon, *κιθαρῳδός*, aus Opus, Sieger in Spielen zu Orchomenos um 100—75 v. Chr. (IG VII 3196; vgl. O'Connor Chapters in the hist. of Actors 71); Nikon, *κιθαρῳδός*, aus Thronion, zu Delphoi, um 268 (SGDI 2563. Pomtow Klio XIV 305); Eucheridas, *τραγῳδός*, aus Opus, ebendaselbst; Xenolaos, aus Opus, unter den *χορευταὶ κωμῳδοῦ* zu Delphoi zwischen 140—100 v. Chr. (SGDI 2569); Agathias, *αὐλῳδός*, aus Opus, zu Thespiai um 100—75 v. Chr. (IG VII 1762); Hierokles, *κιθαριστής*, aus Opus, zu Akraiphia, nach 86 v. Chr. (IG VII 2727); Polyxenos, *ὑποκριτής*, aus Opus, zu Oropos, nach 86 v. Chr. (IG VII 420); der Mimus oder Ethologos Diopeithes kann auch hierher gehören wegen der Verwandtschaft seiner Kunst, obwohl es möglich ist, daß er aus Lokroi stammte (s. o. Suppl.-Bd. III S. 327f.). Man vergleiche auch die Betonung der Errungenschaften des Verstorbenen *ἐμ Μούσαις* auf der Inschrift zu Larymna Bull. hell. XXVI 330, 8. 15 (Ergänzungen dazu in Amer. Journ. Arch. XIX 336), und zu Opus IG IX 1, 285 *ὃς ἐμμούσοις γράμμασιν εὐξυνέτως παιδείην ἤσκησεν.*

Mnaseas (s. d.), der Autor von schamlosen *παίγνια*, ist wohl aus Lokroi in Italien, wohin die verwandten *Λοκρικὰ ᾄσματα* deuten, obwohl man nach dem Ausdruck bei Athen. VII 322a *Λοκρὸν ἢ Κολοφώνιον* (wiederholt bei Eustath. Il. 1163, 14ff.) leicht an die Stadt Tolophon im WL denken könnte, wie die einzige Hs. des Dionys. Call. 66 *Κολοφών* für *Τολοφών* schreibt (ein Sohn Hesiods soll auch Mnaseas geheißen haben, Tzetz. zu Hesiod Werke und Tage 269). Aber Archytas aus Amphissa (o. Bd. I S. 602 Nr. 6. Suppl.-Bd. III S. 153), Zeitgenosse des Eratosthenes und Euphorion, wohnte sicher im Mutterlande, das er lobte (Plut. quaest. Graec. 15), und ist gewiß ein namhafter Dichter gewesen, wenn er einigen als der Verfasser eines von Euphorion gedichteten Epyllions galt.

Unter den Schriftstellern sind noch folgende zu erwähnen: Menaichmos (s. d.), der über Toreutik schrieb (Plin. n. h. unter den auctores I 33. 34; vgl. I 4. 12. 13 und Detlefsen Index Bd. VI s. v.), der vielleicht identisch ist mit dem Menaichmos, der zusammen mit Soidas (beide aus Naupaktos) im 5. Jhdt. das Bildnis der Artemis Laphria schuf (Paus. X 18, 10). Die Identität wird bestritten von Susemihl Gesch. d. griech. Lit. in der Alexandrinerzeit I 513, 2 (vgl. Overbeck Ant. Schriftquell. 300), aber kaum mit Recht, da Plinius (n. h. XXXIV 80) ausdrücklich sagt, *ipse Menaechmus scripsit de arte sua*, und kein anderer Künstler dieses Namens als dieser aus Naupaktos bekannt ist. Berühmt ist auch der Philosoph und Astronom Philippos aus Opus, Freund des Platon und Herausgeber der ‚Gesetze' nach seinem Tode (wohl auch Autor der *Ὀπουντίων πολιτεία* zusammen mit Aristoteles), den ich Philol. LXVII 451ff. behandelt habe mit Angabe

der Literatur. Dazu sind noch hinzuzufügen: W. A. Heidel Pseudoplatonica (1896) 72—78. C. Richter De Legum Plat. libris I. II. III, Diss. 1912. Dümmler Kleine Schrift. II 453f. H. Flach Unters. über Eudokia u. Suidas 99, 1. C. Ritter Untersuch. über Platon (1888) 91ff. v. Wilamowitz Platon I 647f. Immisch Phil. LXXII 17. Helm N. Jahrb. XXI 490. Raeder Berl. Phil. Wochenschr. 1908, 833ff. Sinko DLZ XXVIII 2975f. — Belochs Ansicht, es gebe zwei Philippen dieser Zeit und dieses Kreises, einen aus Mende (gemeint ist wohl Medma), einen Mathematiker (Griech. Gesch. II 424), und einen anderen aus Opus, den Philosophen (II 21, vgl. den Index), ist unhaltbar.

XIV. Archäologie. Über ein Verzeichnis der lokrischen Inschriften s. o. Dialekt. Über die Architektur ist weniges zu sagen. Reste von Tempelbauten noch sichtbar westlich von Kynos sind nie untersucht worden; die furchtbaren Erdbeben haben keine Gebäude im Osten wie im Westen stehen lassen. Die wenigen Ausgrabungen, Versuche der amerikanischen Schule um Opus und Korseia (Proskyna), in Halai von Miss Walker und Miss Goldman, an den Thermopylen von der griechisch-archäologischen Gesellschaft (Kastriotes *Πρακτικά* 1899, 76ff.), haben keine namhaften Resultate für die Architektur hervorgebracht. Auch sind die erhaltenen Mauerreste noch nicht studiert und zeitlich genau fixiert worden. Dasselbe gilt auch für WL, wo keine eingehenden Untersuchungen vorgenommen worden sind; nur hat Soteriades hier und da um Eupalion, Oineon und Physkos ein paar Versuche gemacht (Athen. Mitt. XXXI 392ff.). Für Belehrung über viele Punkte in Geschichte und Kultur harrt man auf die Tage systematischer Ausgrabungen. Von der Skulptur ist sehr wenig erhalten; die älteren Stücke bezeugen, daß die OL in demselben Kulturkreis wie Boiotien standen, die späteren zeigen nichts Charakteristisches. Darüber s. G. Körte Athen. Mitt. III 313ff. Girard De Locris Opuntiis 85ff. Aus WL scheint bis jetzt nichts von Interesse ans Licht gekommen zu sein. In der Keramik sind nur die Terrakotten von Halai und Kynos von Belang (s. o. Industrie), die denen von Boiotien und vor allem denen aus Exarcho (Abai) in Phokis ähnlich sind. Die ältere Literatur ist bei Girard Bull. hell. III 213; De Locris Opuntiis 93ff. verzeichnet; s. auch F. Winter Typen der figürlichen Terracotten I S. XXIff. 248. Die schon im J. 1917 angekündigte Dissertation von Miss Walker über die zu Halai gefundenen Terrakotten ist noch nicht erschienen (März 1922). Merkwürdig ist es, daß zu Lokroi (s. d.) eine große Terrakottenindustrie, vor allem von Tafeln, wovon einige unter die allerschönsten zu rechnen sind, eine lange Zeit blühte.

Die Münzen sind nicht besonders zahlreich, aber einige davon, nämlich jene, die Persephone und Aias darstellen, sind außerordentlich fein gezeichnet. Wegen der Ähnlichkeit dieser Typen mit einigen syrakusanischen muß man annehmen, daß diese unter starkem Einfluß von Lokroi und Syrakus entstanden, vielleicht wurden die ersten von syrakusanischen Künstlern verfertigt (Philol. LXVII 431ff. mit Verzeichnis der Literatur; dazu sind hinzuzufügen Head HN² 336. Babelon Traité des Mon. gr. et rom., Deux. Partie, Descr. hist. III 359—383. Gardner Hist. of anc. Coinage [1918] 360f.). Ohne in die Einzelheiten einzugehen, die nur dem Numismatiker von Interesse sein dürften, nenne ich hier die verschiedenen Gottheiten, Symbole usw, die auf die Geschichte und Kultur der Lokrer Licht zu werfen scheinen. Ich zitiere diese nach den bekanntesten Katalogen und Sammelwerken, die mir zugänglich sind. Manche der angeführten ist daher wohl identisch, was aber nicht viel schaden wird. Manchmal gerät man in Zweifel, ob die Münze nicht eigentlich nach Lokroi gehört. Bei Mionnet und den älteren Werken sind viele Münzen dieser oder jener Stadt unrichtig zugewiesen, besonders wird kein Numismatiker jetzt Münzen von Axia und Naupaktos in WL oder von Kynos in OL anerkennen.

Personen.

Aias, Brit. Mus. 7—34. 38—40, davon 7—16. 18—21 mit einer Schlange auf der inneren Seite des Schildes (ein Typus mit Seepferd oder Griff und Dreizack, wohl auf Poseidon deutend, Brit. Mus. 42—44. Babelon 451. Hunterian Coll. II 13. Mionnet Suppl. III 489, 29. Coll. Pozzi [1920] 1349. 1351). S. XVII = Mionnet II 19—23. Ztschr. f. Num. Taf. I 9 (nicht in Brit. Mus.). Babelon 426—434. 438—441. 451, alle aus Opus; Brit. Mus. 1 aus Skarpheia. Babelon 458. 459.

Apollon, Brit. Mus. 51—56. Babelon 447—449, aus Opus; Brit. Mus. 2. 3. Mionnet II 29 aus Thronion; Brit. Mus. 1. Imhoof-Blumer 148, 75 aus Skarpheia.

Athena, Brit. Mus. 37. 42—44. 50. 57—84. Auctionscat. Hirsch (1905) 1626. Imhoof-Blumer 148, 70 (= Coll. Pozzi 1344). 71. Mionnet II 28. Babelon 437. 444. 451—457, aus Opus; Brit. Mus. 2 aus Skarpheia.

Die Dioskuren, Brit. Mus. 88 (vielleicht auch 85—87, aber sehr fraglich) aus Opus.

Hades, Brit. Mus. 85. 88 (Imhoof-Blumer 148, 72. 73 nennt diesen Typus Zeus [sein Exemplar scheint verschieden von jenem im Brit. Mus. zu sein, s. u. Zeus], Mionnet Suppl. III 36 spricht nur von einem bärtigen Kopf mit Lorbeer).

Hermes, Brit. Mus. 41. Babelon 446. 445, aus Opus; wohl auch Auctionscat. Hirsch 1625 ‚Bärtiger Kopf mit Petasos' (sonst unbekannt) aus Larymna; Brit. Mus. 2. Imhoof-Blumer 148, 76 aus Skarpheia. S. auch Caduceus.

Ein Heros, vielleicht Opus, oder einer von den Dioskuren (s. d.), Brit. Mus. 85—87 aus Opus.

Kentaur (?) s. u. Silenos.

Persephone, Brit. Mus. 7—34. 38—40. 86. 87 S. XVII = Mionnet II 19—23. Ztschr. f. Num. VII Taf. I 9 (nicht im Brit. Mus.). Babelon 426—434. 438—441, aus Opus; Brit. Mus. 1 (nicht ganz sicher) aus Skarpheia. Babelon 458. 459 (?).

Poseidon s. o. Aias.

Zenos (?), Brit. Mus. 1 aus Thronion (5. Jhdt.). Babelon 460 (vielleicht ein Kentaur).

Silus, Imhoof-Blumer 148, 72 = Auctionscat. Hirsch 1627 = Coll. Pozzi 1345, aus Opus (s. o. Hades). Mionnet Suppl. III 485, 3. 4 aus Amphissa.

Sachen.

Amphora, Brit. Mus. 1—6. 35. 36. 45—49. Babelon 423-425. 435–436 bis. 442. Mionnet II 8. 9. 12. 24. III 489, 24. 25. 30. Coll. Pozzi 1348 (sonst unbekannt), aus Opus; Hunterian Coll. II 1 aus Amphissa.

Beinschiene (Deutung auf *Κνημίς, Ἐπικνημίδιοι*). Brit. Mus. 51—53. 80. Babelon 449. 457. Imhoof-Blumer Mon. gr. 148, 75. Griech. Münzen der badischen Sammlung S. 14, aus Opus; Brit. Mus. 1 aus Thronion. Babelon 460.

Caduceus, Brit. Mus. 82—84, aus Opus; Brit. Mus. 2 aus Skarpheia; s. Hermes.

Delphin, Babelon 450.

Dreizack, s. o. Aias.

Efeu, Brit. Mus. 2—6. 35. 36. 45—49. 54—56. 79. 80. Babelon 442. 447. 448. 459, aus Opus; Hunterian Coll. II 1, aus Amphissa.

Kantharos, Brit. Mus. 8–13. Imhoof-Blumer 148, 74. Babelon 427, aus Opus.

Kinnbacken eines Ebers (wohl des kalydonischen), Brit. Mus. 2. 3. Mionnet II 29, aus Thronion; Brit. Mus. 1. 2. Mionnet III 485, aus Amphissa.

Lorbeer, Babelon 443.

Olivenzweig, Brit. Mus. 30, aus Opus.

Sterne, Brit. Mus. 4—6. 35. 36. 45—49. 88 (mit den Dioskuren, vgl. die Münze von Lokroi bei de Witte Descr. des Méd. usw., Paris 1856 nr. 194). Mionnet II 8–12. Suppl. III 24. 25. 43. 44. Coll. Pozzi 1342. 1348 (sonst unbekannt). Babelon 435. 436 bis. 442. 444, aus Opus; Brit. Mus. 1. 2. Hunterian Coll. (eine silberne, eine bronzene) II 1 aus Amphissa; Brit. Mus. 2, aus Skarpheia.

Weintrauben, Brit. Mus. 4–6. 35—37. 41. 50–84. Auctionscat. Hirsch 1626. 1627. Imhoof-Blumer 148, 20—22. Coll. Pozzi 1338 (nicht im Brit. Mus.) 1344. 1345. 1349. Mionnet II 5. 28. 40–42. Babelon 431. 436. 437. 442 —448. 452—457, aus Opus; Brit. Mus. 2. 3 aus Thronion; Brit. Mus. 1. 2. Hunterian Coll. (eine silberne, eine bronzene) II 1. Mionnet Suppl. III 485, 3. 4, aus Amphissa.

Weintraubenblätter, Hunterian Coll. II 10, aus Opus.

2) Lokris, nach den Scholien zu Ovid Ibis 352, Magd einer gewissen Hypermnestra, die sie mordete, um ihren eigenen Ehebruch zu verbergen. Dieses Scholion ist aber sicher nachgemacht (vgl. Ellis LIXf.), und Ellis hat recht mit seiner Erklärung, daß hier vielmehr Arsinoë, Schwester und Gattin des Ptolemaios Philadelphos, mit dem Beinamen Locris (vgl. Bentleys Verbesserung von Catull LXVI 54) gemeint ist. Eine andere, aber höchst unwahrscheinliche Deutung gibt Ellis im Excurs z. St. Vgl. noch die Kommentare zu Catull LXVI 54 und den Art. Lokria.

[Oldfather.]

Nachtrag.

Zu S. 784—786: Fortsetzung des Art. **Litra:**

Seit dem Aufkommen der Kupferprägung nach Mitte des 5. Jhdts. prägt man die Teil der L. mehr und mehr in Kupfer (Bronze) aus und versieht sie mit der entsprechenden Zahl von Wertkugeln, statt deren später auch Zahlen (Γ = *πέντε* oder Ε = 5, Δ = 4) oder Striche treten; das Gewicht wird öfter reduziert: von einer ersten Veränderung, wodurch 12 statt 24 *νόμοι*, also 120 statt 240 L. aufs Talent gingen, berichtet Poll. IX 87 aus Aristoteles; man setzt sie, ohne daß von einer wirklichen Klärung der Frage gesprochen werden könnte, unter Dionysios I. an, Evans Numism. chron. 1894, 223ff. Willers 354; dann sinkt sie allmählich immer tiefer, doch sind Ausmaß, Verlauf und Gründe dieser Herabsetzungen noch nicht erforscht; die späteren hängen gewiß direkt mit den Reduktionen des römischen As im 3. Jhdt. v. Chr. zusammen, über die zu vgl. Art. Semis o. Bd. II A S. 1348; es konnte eben auch hier das Kupfer die gleichberechtigte Stellung als Währungsmetall neben dem Silber nicht lange behaupten und sank zur Kreditmünze herab. — Die verschiedenen in Kupfer wirklich ausgeprägten, mit Wertzeichen des L.-Systems versehenen Teile der L. (zu den sizilischen Städten tritt Rhegion) s. bei Head HN² 111f. 119. 121—123. 130. 134—135. 139. 142. 150–151. 155–156. 158 —159. 161. 164. 169—170. 175

Auf das großgriechische Festland hat die L.-Rechnung, von den durchaus von der sizilischen Prägung direkt abhängigen Beispielen in Rhegion und bei den Brettiern (Regling Ianus I 1921 [Festschr. Lehmann-Haupt] 87 Anm. 1) abgesehen, in alter Zeit nicht übergegriffen, außer nach Tarent, wo Zehntel sowohl des Gold- wie des Silberstaters vorkommen (Head 55. 58. 67; über die Wertkugeln auf Kleinsilber von Tarent höchst unsicherer Deutung s. Head 67, ein Trias mit T und 3 Kugeln Head 55); die in der späten Kupferprägung Unteritaliens auftretenden Wertkugeln usw. beziehen sich vielmehr auf das römische Assystem. Wenn dann aber in der römisch-kampanischen Silberprägung des ausgehenden 4. Jhdts. v. Chr. zuerst einmal das Zehntel eines Silberstaters in Silber ausgeprägt wird (Willers Kupferpr. 31 Taf. II 2 = Bahrfeldt Riv. ital. di num. 1900, 33 nr. 31 Taf. I 26), wenn spätere Ausgaben dieser Stateren (Kredit-?) Kupfermünzen hinter sich haben, die vielleicht ihr Zehntel darstellen, und wenn schließlich zu ihren Nachfolgern, den *quadrigati*, Kupfersorten mit Wertkugeln gehören, die auf eine kupferne *libella* (s. d.) vom Zehntelwerte des den *quadrigati* zugrunde liegenden *scripulum* (s. d.) führen, so haben wir hier wohl sizilischen Einschlag vor uns, der dann in der Zehntelung der oberen Silbereinheiten im Rechnungswesen sich fortsetzt (darüber s. den Art. Libella) und in der Verwendung der Redensart *libella argenti* gerade bei Plautus und in Ciceros Verrinen deren Lokalkolorit verrät.

[Regling.]

Schluß des fünfundzwanzigsten Halbbandes